



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

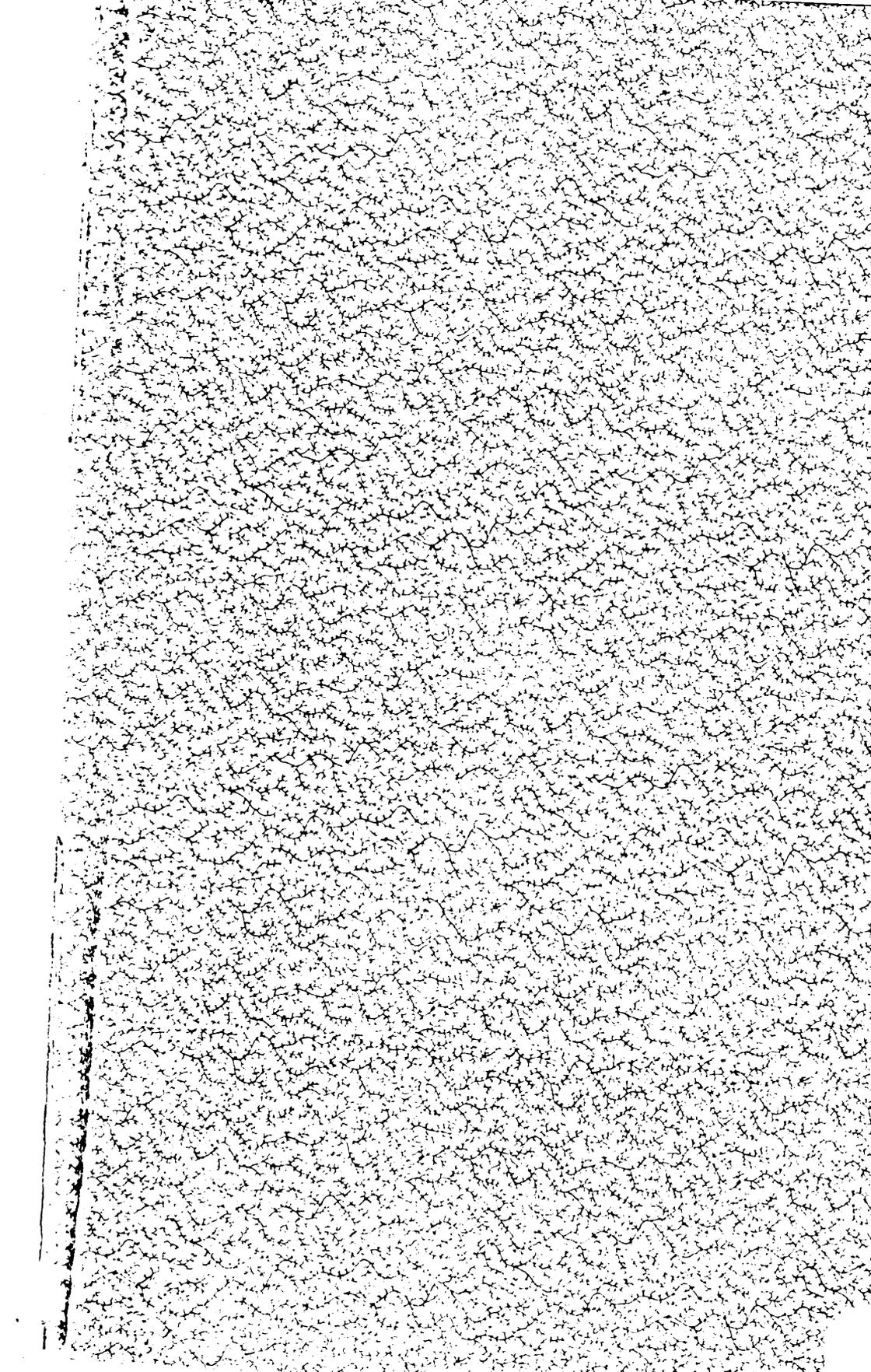
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

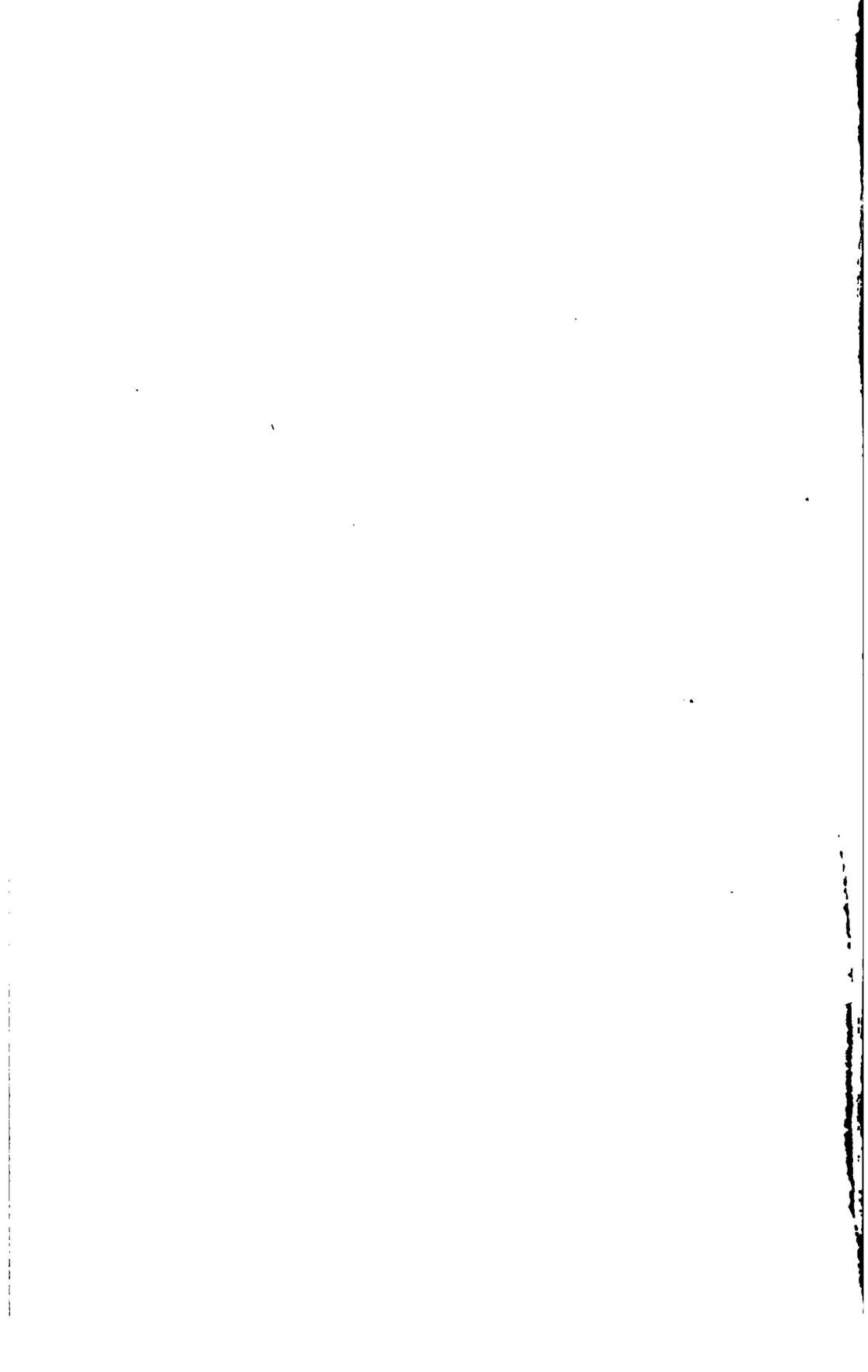
We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

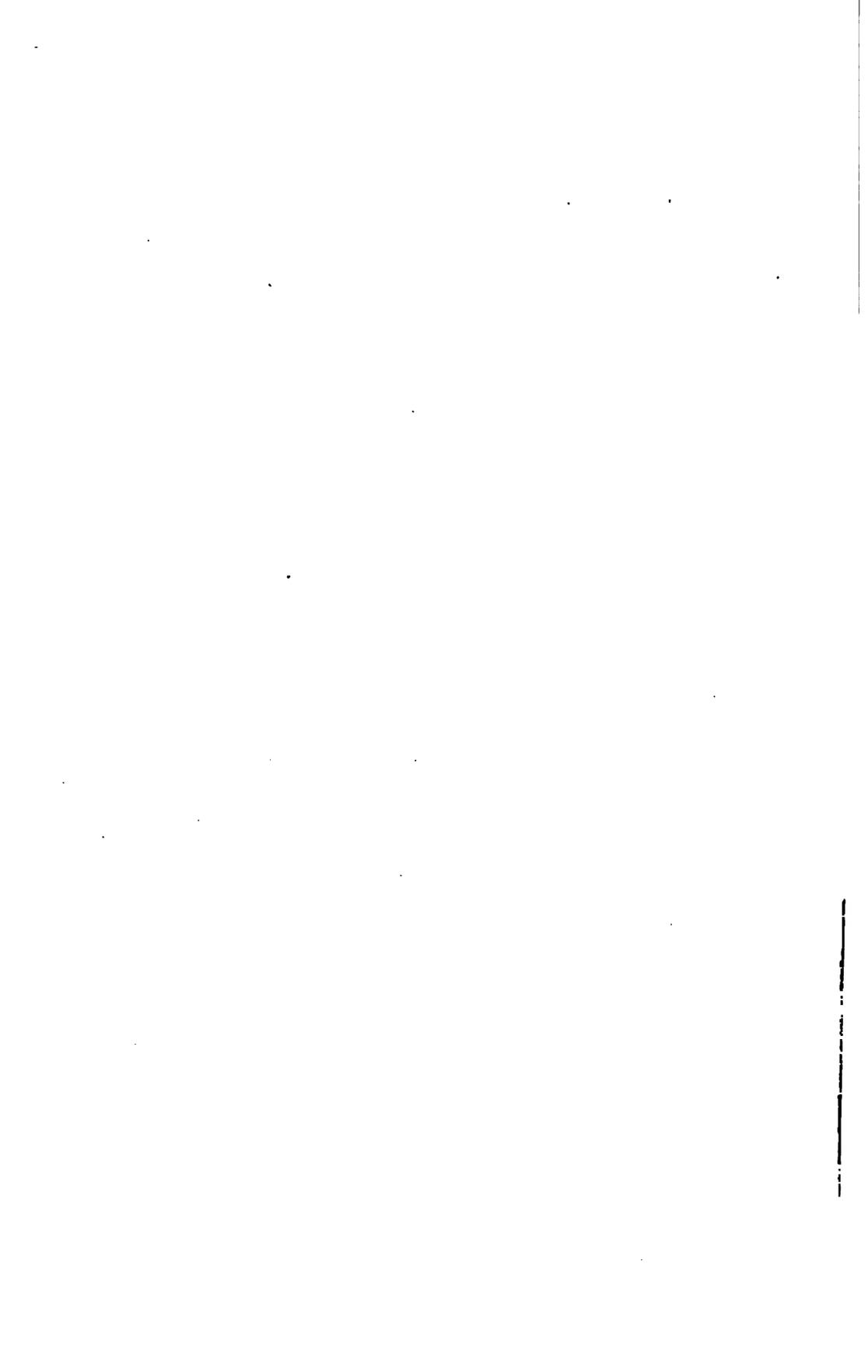
About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>





Staat
10

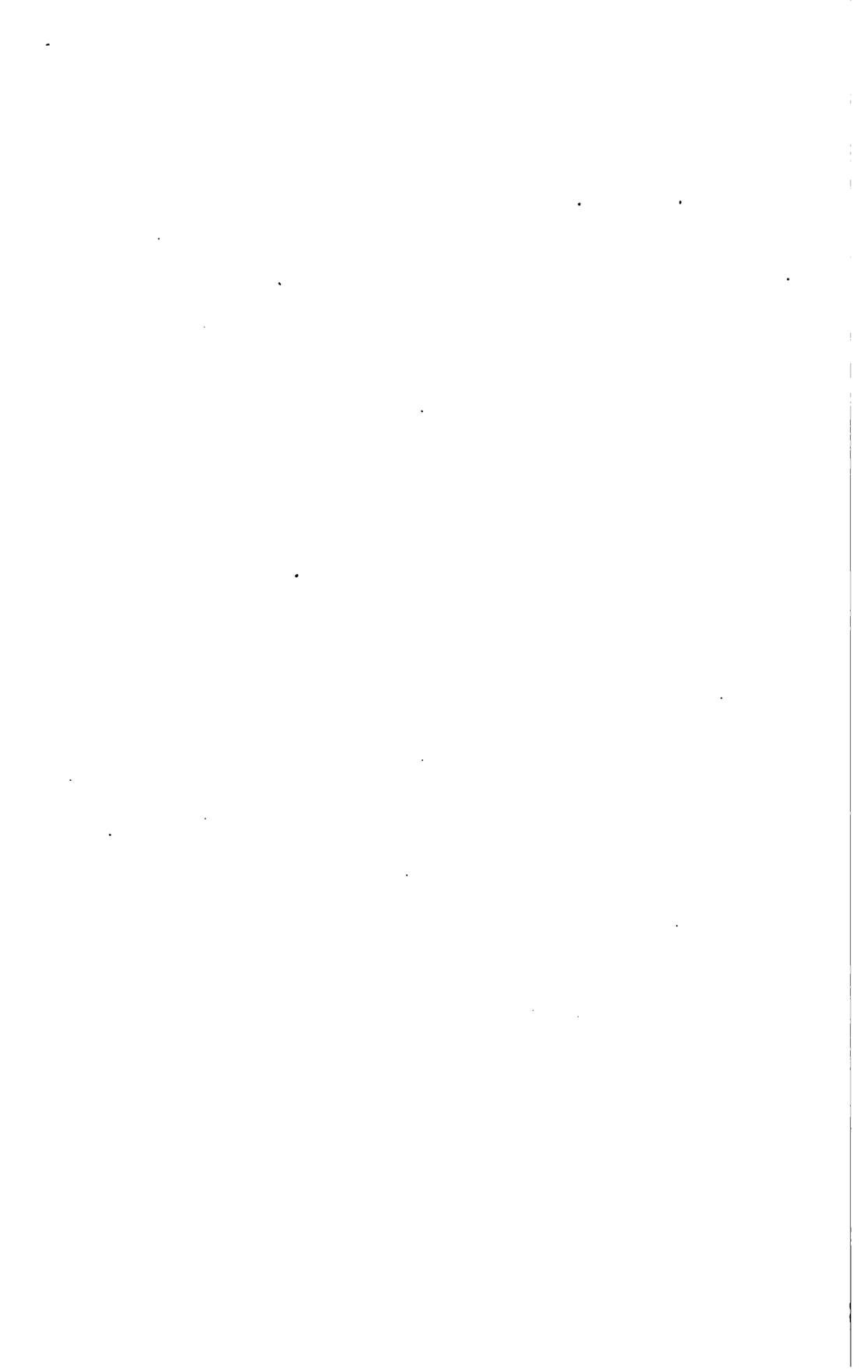


**Staats=
und
Gesellschafts=Lexikon.**

Herausgegeben

von

Herrmann Wagener.



**Staats=
und
Gesellschafts-Lexikon.**

Herausgegeben

von

Herrmann Wagener.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF TORONTO



3736

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Ellora. Im Innern von Indien, auf der hohen Kette der Ghats, hat man Denkmäler entdeckt, welche diejenigen von Elephanta und Salfette an Schönheit und Zierlichkeit weit übertreffen; es sind dies die berühmten Grotten von E., einem Dorfe, etwa drei Meilen von Kurungabad, in dem nordwestlichen Theile von Hyderabad. Sie nehmen eine Strecke von beinahe einer Meile ein; die merkwürdigsten, welche sich in einem senkrecht abgeschnittenen Felsen befinden, haben in einer etwas gekrümmten Linie die Richtung von Nordwest nach Südost und eine Länge von einer Viertelmeile. Der Fels besteht aus einer Art Grünstein oder Amygdaloid, worin man eine fast unzählbare Menge von Tempeln, Kapellen, Sälen und Gängen in mehreren Stockwerken über einander ausgehöhlt hat, die mit zahllosen, leider durch die Mohamedaner größtentheils verstümmelten Verzierungen geschmückt sind. Die Decken dieser Grotten sind meist mit Malerei und anderen Ausschmückungen verziert, welche durch den Rauch der Fackeln unkenntlich geworden. Außer den unterirdischen Denkmälern findet sich in E. noch das merkwürdige, ebenfalls in den Felsen gehauene, aber oben offene Kelaca, ein dem Schiwa geweihter Tempel, aus drei sehr merkwürdigen Theilen, nämlich aus dem Eingangspavillon mit drei Flügeln, der Kapelle des Nandi und dem großen Tempel bestehend. Das historische Zeitalter dieser Denkmäler von E. ist nicht minder schwer zu bestimmen, wie das der Grotten von Elephanta und Salfette. Zwei Uebersetzungen, von denen die eine ihre Entstehung 8000, die andere nur 900 Jahre zurückversetzt, sind beide offenbar gleich unrichtig. Der Reichthum und die Vollendung der Architektur und der Sculptur an diesen Denkmälern verkünden indeß offenbar einen Fortschritt der Kunst; andererseits nöthigt Einen das Vorkommen der Figur Buddha's, die Meinung Langlois' (s. dessen Werk: Monuments anciens et modernes) anzunehmen, welcher glaubt, daß diese Tempel aus der Zeit stammen, als der Cultus des Brahma und der des Buddha gleichzeitig bestanden, d. h. zu Anfang unserer Zeitrechnung.

Eloah, Elohim sind israelitische Gottesnamen, welche mit Adonai (s. den Art.) und Jehovah einen geschlossenen Kreis von Beziehungen bilden. Die Bestimmtheit des israelitischen Gottesbewußtseins spricht sich in diesen Namen aus, deren Verständnis sich am klarsten bei dem Namen Jehovah erschließt: weshalb wir auf diesen Artikel verweisen.

Elsas (Alsace), ehemals deutsches Herzogthum, seit 1648. und 1681. aber französische Provinz, ein schönes, fruchtbares Land, wird im Westen durch die Vogesen von dem gleichfalls ehemals deutschen und jetzt französischen Lothringen, im Norden durch die Lauter von der bayrischen Rheinpfalz, im Osten durch den Rhein von Baden geschieden und grenzt im Süden an das französische und schweizerische Burgund. Der Flächenraum beträgt 160 D.-M., und die Einwohnerzahl belief sich in den beiden Departements Haut- und Bas-Rhin, die aus dem E. gebildet sind, im Jahre 1850 auf 1,063,300 Seelen, 362,700 mehr wie vor der Revolution. Der E. scheint, vermöge seiner Lage zwischen Frankreich und Deutschland, beim ersten Anblick dazu berufen, der Vermittler zwischen beiden Ländern zu sein und einen gleichen Antheil an den Fortschritten des einen wie des anderen zu nehmen. Doch das Gegentheil ist der Fall in Folge seiner politischen Lage. Die Eroberung dieses herrlichen deutschen Herzogthums durch Frankreich war immer und ist heutzutage noch ein Unglück für diese Provinz. Die moralische Verstumung der großen Masse des Volks ist nur ein Theil des Unglücks. In Straßburg, Colmar und anderen Städten des

E.'s giebt es ziemlich viele Leute, die zugleich deutsch und französisch sprechen. Die Masse des Volks kennt weder die eine noch die andere Sprache, sondern spricht eine Mundart (Patois), die neun Zehntel deutsch und ein Zehntel französisch ist, eine Mundart ohne Logik, ohne Verstand, ohne Ausdruck für die Bedürfnisse des Geistes und lediglich die Handhabe des materiellen Instinctes, der Nothwendigkeit. Die Volkssprache des E.'s ist um zwei oder drei Jahrhunderte zurück gegen die meisten deutschen Dialekte, ja, wir nehmen keinen Anstand, zu behaupten, daß der ganze E. in jeder Beziehung um mindestens ein Jahrhundert hinter Deutschland zurückgeblieben. Die Sprache ist immer das richtige Thermometer für den Grad der intellectuellen Bildung eines Volkes, und der E. bestätigt diese Wahrheit. Die höhere Gesellschaft dieser Provinz besteht aus Franzosen und französischen Elsassern; hier findet man meistens den Pariser Ton, so weit er in einer Provinzialstadt wiedergegeben werden kann. Die Welt der Salons nimmt die französischen Cirkel zum Muster, und Alles, was sich davon entfernt, Alles, was rein elsässisch ist, steht um ein paar Jahrhunderte gegen Deutschland und Frankreich zurück. Man hat wirklich sehr viel gefaselt, und auch deutscherseits: der E. könne nie mehr deutsch werden, sei gar zu sehr französisirt: die Leute dort wollten auch gar nicht und was dergleichen Unsinn mehr ist. Strahburg wieder deutsch zu machen, „erscheine als eine reine Unmöglichkeit“, wäre daher ein frommes Wünschen der frommen Kinder aus den Jahren 13 bis 15 gewesen. „Schon den französischen Firniß abzustreifen, dürfte eines neuen Jahrhunderts Aufgabe sein.“ Bah! da frage man den ersten besten Tischlergesellen, wie viel Zeit es nimmt, einen aufgeschmierten angetrockneten Firniß herunter zu summeln. Abstreifen, wie eine Schlangenhaut, kann man ihn freilich nicht. Uebrigens springt er von selber ab, wie die vorjährige Rinde des Weinstocks und hängt in dürren Fegen und Lappen herab, sobald der Sommer wieder kommt. Keine 180 Tage würden dazu gehören, alle „Eindrücke“ der 180 Jahre zu vernichten. Und gesetzt Falls, der Firniß bliebe sitzen, was thät'e. Was hätte das mit der ganzen Sache zu thun, mit einer friedlichen Entwicklung der Staaten Europa's! Laufen denn im deutschen Vaterlande nicht mehr Puppen herum, die französisch gekrimmt oder sogar lackirt sind, mehr als die sämmtlichen Einwohner des E.'s betragen! wen hindert's? Man lacht und läßt ihnen den Spaß, als lackirte Laternen umherzustolziren. Aber, sagen die gar zu gescheldten Leute: die Elsassier wollen gar nicht! Die Antwort auf diesen Einwand ist sehr kurz. Erstens hat sie noch Niemand gefragt und zweitens wird man sie beim nächsten Frieden auch gar nicht fragen. Was die gloire betrifft und ihren schimpflichen Antheil daran, was man frech und unwissend genug ausdrückte: „verknüpft geworden zu sein durch gemeinschaftliches Schicksal“ — erst die nasse, dann die trockene Guillotine! — „und Geschichte“ — als ob das eine Geschichte wäre! Auf „gloire“ und „Verknüpfung“ ist nur ein Ding die Antwort, das Ding heißt Ruß. Unter den Auswanderern nach Amerika sind mehr Elsassier als Franzosen und in den ganzen Vereinigten Staaten sind, was die Zahl betrifft, fast doppelt so viele Elsassier als Franzosen, zwei Dritttheile aus dem E. und Lothringen gekommen und kaum ein Dritteltheil aus dem wirklichen Frankreich. Das Allerausfallendste ist aber, wie diese sammt und sonders hier sich wieder zu den Deutschen halten, sich zeigen, daß der Germane gar nicht vertilgt wurde. Auswanderer ist aber nur der Germane, nur den Germanen treibt es, andere Völker dadurch zu stärken, und nicht der Germane kann's, ohne seines Vaterlandes Stärke zu mindern. Bleibt der E. auch noch eine Zeit lang an Frankreich, auf die Dauer gewiß nicht, man kann zwar Schulmeister absetzen, aber nicht die Säuglinge den Müttern entreißen. Der Haß, den die Säuglinge mit der Muttermilch gegen die Regierung einsaugen, läßt sich nicht vertilgen, er erreicht sein Opfer sicher und fürchterlich. E. ist der germanisirte Name von Alsatia, wie ihn die lateinischen Schriftsteller des 7. Jahrhunderts, zuerst Fredegar, gebrauchen, und der von dem Fluß Ill herrühren soll. Früher wohnten hier die Tribolker, seit dem Jahre 50 v. Chr. nahmen aber die Römer Besitz von dem Lande, das unter den Römern schon in die zwei, in der Folge auch bleibenden Theile Nieder-E. (Alsatia inferior), zu Germania prima, und Ober-E. (Alsatia superior). zu Gallia lugdunensis gehörend, zerfiel. Als in der Mitte des 5. Jahrhunderts Germanen hier einwanderten, setzten sich im E. Alemannen fest, die nach Attila's Zuge

das ganze Land in Besitz nahmen; aber schon 496 eroberte Chlodwig den E. mit Schwaben und vereinigte beide zu Einem Lande, Alemannien (s. d.). Gegen die Mitte des 7. Jahrhunderts wurden beide Länder wieder getrennt und hatten eigene Herzoge, die von den fränkischen Königen eingesetzt wurden und unter denen ein mächtiges Geschlecht, die Etichonen, auftrat. In der Theilung unter Ludwig dem Frommen kam der E., der seit 769 mit dem Erbschen der herzoglichen Würde von Grafen, später von Landgrafen verwaltet wurde, an Lothar, 841 nach der Schlacht von Fontenay an Ludwig den Deutschen, im Verduner Vertrag 843 wieder an Lothar, und dessen Sohn Lothar machte seinen natürlichen Sohn Hugo 867 von Neuem zum Herzog von E. Nach Lothar's Tode 870 erkannte Ludwig der Deutsche den Herzog Hugo nicht an, sondern vereinigte den E. mit Deutschland, und so blieb er unter Karl dem Dicken. König Arnulf gab den E. mit Lothringen seinem natürlichen Sohne Zwentibold und erst 925 wurde er unter Heinrich I. wieder mit dem deutschen Reiche vereinigt und zum Herzogthum Schwaben geschlagen. Wie schon erwähnt, hatte das Herzogthum E. (Duratus Elisacensis oder Elisatus) in seinen beiden Theilen Grafen, von denen im Nieder-E. oder dem Nordgau (Pagus septentrionalis) der erste Graf Adalbert (684) war, dessen Nachkommen bis 1016 regierten. Kaiser Heinrich IV. gab den Nordgau an Gottfried I., Grafen von Metz, dessen Sohn Dietrich, der ihm 1127 folgte, sich zuerst Landgraf von Nieder-E. nannte. Da aber sein Sohn und Nachfolger, Gottfried II. (1150 bis um 1180) keine Erben hinterließ, so zog Kaiser Friedrich I. das Lehen ein, welches erst Heinrich VI. 1192 an den Grafen Sigbert v. Werth, den Schwiegersohn des Landgrafen Dietrich, verließ, der im Nieder-E. eine neue Dynastie begründete. Ulrich, Graf v. Werth, trat 1340 die Regierung an seinen Sohn Johann II. und dessen beide Schwäger, die Grafen von Dettingen, unter der Bedingung ab, daß sie gemeinschaftlich regieren sollten. Der an Körper und Geist schwache Landgraf Johann II. wurde aber von der Regierung fern gehalten, und die Grafen von Dettingen verkauften 1358 dieses Besitzthum, als zu entlegen, an den Bischof von Straßburg, Johann II. von Lichtenberg. So kam Nieder-E. an das Bisthum Straßburg und theilte dessen und des Nord-E. Schicksale. Hier, in dem Sundgau (Pagus meridionalis), dem Gebirgslande an den Vogesen, wird als erster Graf Robebert genannt. Einer seiner Nachfolger, Suntram der Reiche (953—954), zugleich Graf von Breisgau, half dem Herzog Rudolf von Schwaben in der Empörung gegen seinen Vater Otto, wurde aber nach der Besiegung Ludolf's entsetzt und die Grafenwürde seinem Bruder Luitfried gegeben. Otto II. (1090—1111), ein Graf von Habsburg, war der erste erbliche Graf des Sundgauer und sein Sohn Werner führte den Titel eines Landgrafen von Habsburg und Grafen von E., sein Sohn Adalbert III. oder der Reiche aber den eines Landgrafen von E. Einer seiner Nachkommen war Rudolf IV., der 1273 zur deutschen Kaiserkrone gelangte. Sein Sohn Rudolf V. ward Landgraf von E., aber nach seinem Ableben 1290 fiel der E. wieder an seinen Bruder Albrecht, welcher 1298 deutscher Kaiser und 1308 durch Rudolf's V. Sohn Johann ermordet wurde. Kaiser Albrecht hatte indessen den E. schon 1299 an seine Söhne Rudolf VI. und Friedrich I. den Schönen abgetreten, die ihn bis 1307 gemeinschaftlich regierten, wo Rudolf König von Böhmen wurde, als welcher er noch in demselben Jahre starb; darauf wurde Albrecht's dritter Sohn, Leopold, Mitregent von Ober-E., und Friedrich I. von E. und Oesterreich wurde der Gegenkaiser Ludwigs des Bayern (1314), von welcher Zeit an Leopold der Alleinherr von Ober-E. war. Seine Großneffen Albrecht VII. und Leopold II. führten die Regierung über E. gemeinschaftlich, während dem Ersteren Oesterreich allein gehörte und derselbe 1378 alle Besitzungen außer Oesterreich an seinen Bruder abtrat, welcher, mit den Schweizern in einen Krieg verwickelt, 1386 bei Sempach fiel. Da sein Sohn und Nachfolger Leopold III., ohne Kinder zu hinterlassen, 1411 starb, so kam E. an seinen Bruder Friedrich II., Herzog von Oesterreich und Tirol, der als Beschützer des Papstes, Johann XXII. in die Acht erklärt wurde, nach der Versöhnung mit dem Kaiser Sigismund seine Besitzungen bis auf die in der Schweiz aber wieder zurück erhielt. Nach seinem Tode (1439) folgte ihm sein Sohn Sigismund unter der Vormundschaft Albrecht's von Oesterreich, während welcher die Armagnaken (s. d.) in den E. ein-

fielen, das Land arg verheerten und erst in Folge des Vergleichs vom 13. Februar 1445 zu Trier den deutschen Reichsboden verließen. Im Jahre 1457 trat Sigismund selbst die Regierung an. Während der Nieder-E., die Ebene zwischen den Vogesen und dem Rhein, schon seit längerer Zeit an jener staatsrechtlichen Zielgestaltung litt, die bis zum westfälischen Frieden, ja selbst noch bis zur französischen Revolution fort-dauerte, bildete der Ober-E. unter der Herrschaft der Habsburger eine Zeit lang ein bis auf geringe Ausnahmen geschlossenes Gebiet. Aber unter dem genannten Herzoge Sigismund von der tiroler Seitenlinie des Habsburgischen Stammes kam es in Verfall, indem es derselbe nebst seinen übrigen Besitzungen 1469 an Karl den Kühnen von Burgund verpfändete. Als Karl sich weigerte, gegen die Pfandsumme das Land wieder herauszugeben, trat Sigismund 1474 dem Bunde der Schweizer, Lothringer und Reichsstädte im E. gegen Burgund bei und kam dadurch wieder zu seinen Besitzungen, trat dieselben aber, weil er keine Leibeserben hatte, 1489 an den Kaiser Maximilian I. ab. Aber auch jetzt, nachdem solchergestalt der Ober-E. wieder an die österreichische Hauptlinie gefallen war, betrachtete dieselbe jene abgelegenen Besitzungen, die seit 1421 gemeinschaftlich mit dem Freisgau durch die in Ensisheim eingesetzte Oberbehörde regiert wurden, nur als ein Mittel zur Abhülfe ihrer Geldnoth; daher öftere Verpfändungen. Erst mit Erzherzog Leopold, dem Kaiser Ferdinand II. 1625 der Ober-E. nebst Tirol und den übrigen Vorlanden als abgesondertes Besitzthum übergab, schien wieder eine bessere Zeit für das Land gekommen zu sein; aber Leopold's Tod im Jahre 1632 machte das treue Volk wehrlos gegen die Angriffe der Schweden unter Herzog Bernhard von Weimar. Zwei Jahre darauf traten die Schweden den E. an Ludwig XIII. von Frankreich ab, und in jener Halle des Rathhauses zu Münster, die man bis auf den heutigen Tag den Friedensaal nennt, war es, wo die französischen Gesandten ihrem Könige eine sehr ansehnliche „Genugthuung an Land und Leuten“ (satisfactions in dem in lateinischer Sprache abgefaßten Friedensinstrument genannt) verschafften auf Kosten des deutschen Reiches. Darunter waren die Landgrafschaft in Ober- und Nieder-E. und die Landvoigtei der Reichsstädte, d. h. die Rechte und Gerechtfame an Gerichtsbarkeit, Gefällen u., welche thatsächlich das Haus Oesterreich besaß, so wie die Grafschaft Belfort, deren Bewohner dem französischen Sprachgebiet auch damals schon und wohl immer angehörten, wogegen der Münsterische Frieden allen Reichsständen im E., einschließlic der reichsfreien Abteien, der zur Landvoigtei gehörigen Reichsstädte, sammt der Reichritterschaft ihre Verbindung mit dem deutschen Reiche mit der ausdrücklichen Bestimmung zusicherte, daß sie ungekränkt bei ihrer Reichsfreiheit belassen werden sollten. Es bedurfte langer Zeit, um Frankreich den ruhigen Besitz der neu erworbenen Provinz zu sichern. Man ersieht dies aus einem Briefe, den der berühmte Condé am 30. Juni 1673 an Louvois schrieb. „Ich kann nicht umhin, Ihnen zu bemerken,“ heißt es in diesem, „daß das Ansehen des Königs im E. ganz zu Grunde geht. Die zehn kaiserlichen Städte, weit entfernt, dem Könige Unterwürfigkeit zu zeigen, wie sie doch vermöge des Schutzes sollten, das der König durch den westfälischen Frieden erlangt hat, sind ihm feindlich gesinnt. Der Adel im Nieder-E. hat fast dieselbe Gesinnung; Hagenau hat Herrn von Mazarin frecher Weise die Thore vor der Nase zugeworfen und die kleine Stadt Münster hat ihn ausgetrieben.“ Es war dies ganz natürlich. Der westfälische Friede hatte Frankreich allerdings den Besitz von Dreifach, von vier dazu gehörigen Dörfern, so wie aller erblichen Besitzungen des Hauses Oesterreich im E. zugesprochen, aber über die Reichsstädte Colmar, Hagenau, Schlettstadt, Weißenburg, Landau, Ober-Ehenheim, Rosheim, Münster, Kaiserberg und Lürckheim hatte der König nur ein Schutrecht erworben. In der sehr gegründeten Furcht, daß dieses Schutrecht sich leicht in ein Besitzrecht verwandeln könnte, machten die Reichsstädte sehr ängstlich über ihre Freiheiten, und da ihr Interesse mit dem des Kaisers und Reiches eng verflochten war, so mußte der König in seinen Usurpationsplänen Anfangs sehr leise auftreten. Noch nach einem Vierteljahrhundert dauerte der Kampf fort, und Condé rief dem Könige, den günstigen Augenblick wahrzunehmen, „um Colmar und Hagenau zur Vernunft zu bringen,“ d. h. sie zu unterwerfen. Unter den damaligen Verhältnissen hatten diese Kämpfe eine große Bedeutung, indem die französische Invasion in Holland Deutschland

in Aufregung gebracht und der Regensburger Reichstag eine allgemeine Bewaffnung zur Sicherheit des Reiches angeordnet hatte. In dem Augenblicke, wo der E. der Kriegsschauplatz zu werden schien, schickte Franz Egon, Graf von Fürstenberg und Bischof von Straßburg, einen Abgeordneten nach Paris, um die Neutralität seines Bisthums zu erwirken. Sie wurde ihm zugestanden, aber Frankreich suchte lange den Straßburgern ihre Unabhängigkeit so viel als möglich zu vertheidigen. Es erschwerte ihren Handel, indem es die Schiffe mit Abgaben belegte, obschon der westfälische Friede die freie Rheinschiffahrt verbürgt hatte. Im Jahre 1681 kam endlich der lange gereifte Plan, Straßburg zu besetzen, zur Ausführung. Man ging dabei folgendermaßen zu Werke. Der westfälische Friede, so wie der Aachener und Nymweger Friede hatten stipulirt, daß auch die Dependenz der abgetretenen Städte an Frankreich kommen sollten. Ludwig XIV. der sich auf die Unbestimmtheit dieses Ausdrucks stützte und Vasall mit Unterthan verwechselte, hatte 1679 in den Parlamenten zu Dreisach, Metz und Besançon sogenannte Chambres de réunion errichtet, welche Alles und Neues auf Pergament und auf Papier in verstaubten Archiven und in gangbaren Registraturen aufzusuchen hatten und durch welche Louis le grand alle in Anspruch genommenen Zubehörungen des E.'s, so wie der drei lothringischen Bisthümer und der Grafschaft Burgund sich kurz und gut zusprechen und ohne Weiteres sofort in Besitz nehmen ließ. Eine Gewaltthat sonder Gleichen! Heeren wirft irgendwo die Frage auf: War die Form nicht noch empörender, als die Sache? Dadurch wurden 1680 die Reichsstadt Hagenau im Unter-E. nebst 20 Reichsdörfern, die Reichsstädte Mosheim, Ober-Ehenheim, Weißenburg, Schlettstadt, und im Ober-Elsaß Colmar, Münstereisen, Kaisersberg, Lützelheim, ferner die reichsfreien Stifter Mauerarmünster, Andlau, Münstereisen und Murbach, so wie die gesammte Reichs-Ritterschaft in dem Nieder-Elsaß unter Frankreichs Vormüßigkeit gesetzt und zur Subdignation gezwungen. Eine Zusammenkunft, die wegen sothanen Beginnens und Frevels zu Frankfurt von einer kaiserlichen Gesandtschaft und außerordentlichen Reichs-Deputation mit französischen Bevollmächtigten gehalten werden sollte, war so wenig von einigem, der Absicht entsprechendem Erfolge, daß vielmehr noch vor ihrer Eröffnung die bisherige freie Reichsstadt Straßburg am 20./30. September 1681 von französischen Kriegsvölkern, mitten im Frieden überrumpelt und von ihr sammt ihrem Gebiete im Namen des Königs von Frankreich förmlich Besitz ergriffen wurde. Der Ryswyker Friede bestätigte von Kaiser- und Reichswegen die Krone Frankreich im souveränen Besitz der Stadt Straßburg und deren Gebiets, wogegen Frankreich die Städte Freiburg und Dreisach im Breisgau, nebst deren Zubehörungen, welche sie im Nymweger Frieden 1679 erworben hatte, dem Reiche, insonderheit dem Erzhause Oesterreich, zurückgab. Das Friedensinstrument erklärte ausdrücklich, daß Alles auf denjenigen statum quo zurückkehren solle, welcher vor dem Kriege bestanden, eine Erklärung, wodurch die Thätigkeit der sogenannten Reunionskammern vernichtet wurde¹⁾. Wohl war die Krone Frankreich auf 't Guis Rijswijk bündige Verpflichtungen eingegangen, dennoch blieben die vorerwähnten Reichsabtheilen, die Reichsstädte und die Ritter im Unter-E. dem Reiche thatsächlich entfremdet, obwohl letztere mit der Ritterschaft an der Ortenau, schwäbischen Ritterkreises, die ihre Kanzlei im Dorfe Kehl hatte, bis zum Luneviller Frieden, 1801, in einem lockeren Verbande geblieben sind. Dieser Friede, der das ganze oberrheinische Deutschland an Frankreich abtrat, bestätigte die Einverleibungen, welche im Bereiche des E. deutsche Landesherren noch besaßen hatten und theils 1789, bald nach dem 17. Juni, oder dem Ausbruch der französischen Staatsumwälzung unter dem Vorwande des der Krone Frankreich zustehenden Oberhoheitsrechtes, theils im Frühjahr 1793, weil sie im französischen Gebiete einge-

¹⁾ Das, und nichts Anderes, liest man in der lateinisch abgefaßten Urschrift des Friedensvertrages, die in der Dumont'schen Sammlung abgedruckt ist. Unbegreiflich daher, wie ein so gründlicher Schriftsteller, ein so scharfsinniger Geschichtsschreiber, wie Heeren es ist, gerade das Gegentheil behaupten kann, wenn er sagt: „Frankreich behielt alles Reunirte im E.; auch Straßburg. Alles außer dem E. Reunirte wird zurückgegeben.“ So steht es ganz deutlich und leserlich gedruckt im „Handbuch der Geschichte des europäischen Staatensystems und seiner Colonieen“, dem man sogar eine gewisse Glaubwürdigkeit beimißt, die sich aber in diesem Falle nicht bewährt.

schlossen lagen, ohne Weiteres „incorporirt“ worden waren, indem zugleich bestimmt wurde, daß die weltlichen Reichsstände für ihre Verluste auf dem rechten Ufer des Rheins entschädigt werden sollten durch Antheile an den zur Säkularisation bestimmten geistlichen Ländern. So bildet der E. einen großen und schönen Theil von den Ländern, welche das deutsche Vaterland im Verlaufe von zwei Jahrhunderten an seinen weltlichen Erbfeind abzugeben gezwungen gewesen ist und die an Umfang und Einwohnerzahl dem königreiche Württemberg und dem Großherzogthum Baden zusammengenommen entsprechen.

Elsbeth. Den kleinen an der Mündung der Gunte in die Weser gelegenen Flecken E., im Großherzogthum und Kreise Oldenburg, von gegen 2500 Einwohnern, welche Holzhandel und ziemlich bedeutende Schifffahrt treiben, erwähnen wir ein Mal, weil hier zwei Jahrhunderte hindurch, und zwar bis zum Jahre 1820, der 1619 und 1623 von Kaiser und Reich den Grafen von Oldenburg bewilligte Weserzoll, der 1769 über 40,000, zuletzt aber 100,000 Thlr. eintrug, erhoben wurde, ein anderes Mal, weil sich hier in der Nacht vom 6. auf den 7. August 1809 das braunschweig-Nassische Corps einschiffte.

Elster heißen mehrere Flüsse, darunter die Schwarze E., die im sächsisch-saaischen Gebirge am Sibillenstein entspringt, bei dem Dorfe Salschwitz aus dem sächsischen in das preussische Gebiet übertritt, und zwar in den Kreis Hoyerswerda des Regierungsbezirkes Liegnitz, die Grenze der Regierungsbezirke Frankfurt und Liegnitz bildet bis zu ihrem Uebergange in den Merseburger Regierungsbezirk, und oberhalb Wittenberg bei dem Dorfe Elster in die Elbe mündet; und die Weiße E., ein Nebenfluß der Saale, welche im Voigtlande bei Adorf durch den Zusammenfluß der Kleinen und der Neukirchner E. entsteht. Sie nimmt die Gölsch im Voigtlande auf, geht sodann nach Meuß, Sachsen-Weimar und der Provinz Sachsen, tritt hierauf wieder auf königlich sächsisches Gebiet, nimmt zwei Stunden unterhalb Leipzig die aus dem Voigtlande kommende und bei Leipzig vorbeifließende Pleiße auf und geht unweit Schleuditz in die Provinz Sachsen, wo sie unterhalb Beesen in die Saale mündet. In der E. fand bekanntlich der Fürst Poniatowsky bei der Flucht der Franzosen am 19. October 1813 bei Leipzig seinen Tod. Innerhalb des Voigtlandes ist das anmuthige Thal der durch ihre Perlenmuscheln bekannten E. sehr fruchtbar, bietet dem Auge viel Mannigfaltigkeit dar und ist mit Dörfern gleichsam besät. Viele Namen tragen die Spuren wendischen Ursprungs, z. B. Plauschwitz, Taltitz, Möschwitz, Kürbitz, Weischlitz, Klosschwitz, Dobened etc., welche zum Theil durch alte ritterliche Geschlechter berühmt sind, deren Stammhäuser sie waren. Hier liegt auch das Dorf und der Badeort

Elster, hart an der böhmischen Grenze, in einer schönen, von walddigen Höhen umgebenen Stelle des Thales. Die Benützung der Quellen von E. ist eine sehr alte, hörte aber gegen Anfang des 18. Jahrhunderts fast ganz auf, doch erhielten einzelne sogenannte Wunderkuren den Ruf des Wassers der Art, daß die sächsische Regierung aufmerksam wurde und einen Bericht forderte, wie die Quellen gefaßt und gegen Ueberschwemmungen gesichert werden könnten. Nach vielen Verhandlungen trat 1835 eine Actien-Gesellschaft zusammen, zunächst um das Flußbett der E. zu verlegen, weil dasselbe den Quellen so nahe war, daß das geringste Uebertreten des Flusses über seine niedrigen Ufer hinreichte, die Quellen zu ersäufen. 1841 war man mit den Arbeiten, aber auch mit dem Capital fertig; 1848 übernahm endlich der Staat das Bad ganz, und hat Alles gethan, was zur Bequemlichkeit und Annehmlichkeit der Badegäste noch erforderlich war. Das Wasser ist identisch mit dem des böhmischen Franzensbades, nur daß in E. die stärkende Wirkung des Eisens etwas prädominirt.

Elbas, Stadt in der portugiesischen Provinz Alentejo, Bezirk Evora an der Ostgrenze gegen Spanien, auf einem Theile der Gebirgskette Zolado, rechts am Guadiana gelegen, eine sehr starke, vom Grafen Ernst von Lippe-Schaumburg, damals General in portugiesischen Diensten, 1764 angelegte Festung — eine der stärksten der pyrenäischen Halbinsel — mit kasemattirten Wällen, zwei starken Forts, Nostra Señora da Graça (la Lippe) und Santa Lucia, von denen ersteres für unüberwindlich gehalten wird, einem Arsenal und Gewehrfabrik, ist seit 1570 Sitz eines Bischofs, hat eine wenigstens im Innern schöne Kathedrale, 16,500 Einwohner, welche Getreide-

Wein- und Delbau, so wie lebhaften Schleichhandel mit Spanien treiben, und eine aldrömische Wasserleitung, los Arcos de Armoretro, die die ungeheuere Cisterne des Forts la Rippe mit Wasser versorgt. E. ist das alte Helvas; das Schloß wurde von den Mauren gebaut und 1658 und 1711 vergebens von den Spaniern belagert. Marschall Beresford hatte den Titel eines Herzogs von E.

Elevenich s. Hermenianismus.

Elzevir s. Buchdruck.

Emanation. Es ist eine ganz gestohrte, die Philosophie in ihrer absoluten Würde allerdings etwas tangirende Wahrnehmung, daß die Träger dieser Wissenschaft keineswegs in rein objectiver Weise an die Lösung der speculativen Fragen herantreten, sondern daß die Nothwe ihrer Denkfähigkeit aus dem ganzen Zustande der Weltlage erwachsen, ja eine subjectivere Färbung hindurchschimmern lassen. Daher kann der Historiker oft zur Zeichnung einer Periode keinen glücklicheren Winkelfrich thun, als wenn er das Treiben der damaligen Philosophen hell beleuchtet hervortreten läßt. Nun sind die Jahrhunderte gleich vor und nach der Geburt Christi fattsam als trostlose bekannt. Alles Völklerleben durch Rom überwunden, zertreten, ausgezogen und Rom selbst in lediglich übertünchter Fäulniß. Aber der Jammer dieser Zeiten bringt doch mit einer ganz andern Wucht bei der Darlegung an die Seele, wie auch die Gedanken der Menschen von dem Glende verzehrt wurden. Woher alle die Uebel kämen, ist nicht bloß öffentliche Klage, sondern auch dem einsamen Denker laufen alle seine Fragen immer wieder in die eine zusammen: woher der Jammer? (Πόθεν το κακόν) woher das Uebel? war das Hauptproblem. Etlliche fanden den Urgrund des Uebels in sich selber und wandten sich zur christlichen Kirche; andere sahen eher in der Sünde ein Gegengift gegen das Uebel und schlossen sich den unfttlichen Geheimbänden an; während andere mit ihnen ohne jenen äußersten Schritt wie das rein Götliche, so das Götliche im Menschen für unursächlich des Uebels glaubten erkennen zu müssen. Zur Erklärung der völlig empfundenen Wirklichkeit desselben war dann eine andere Causalität nothwendig. Nicht bloß die Gottheit, sondern noch mehr das Gegentheil derselben in die Erscheinung tretend und die Welt nichts als eine große Arena des Ringkampfes heiber, endend nicht mit Sieg und Unterliegen, sondern mit Scheidung der dem eigentlichen Wesen widerstrebenden feindseligen Gemeinschaft. Allein wie war diese Wirklichkeit überhaupt möglich, da ihr Ziel Aufhebung ist? Zwei Pole in strenger Sonderung einander gegenüber, der eine das reine Götliche, das wahrhaft Seiende, der andere das an sich Nicht-Seiende, die todte Materie (Μάτ). Das Motiv der Annäherung kann nur auf Seiten des Lebendigen sein, aber um den Gedanken der Gottheit, wie er damals gedacht wurde, rein zu behalten, bewegt nicht sie selber sich der Materie entgegen, sondern aus dem sich stets gleich bleibenden tiefsten Urgrunde entströmt, emanirt ein anderes, was sich zu einem geringeren Götlichen personificirt. Dieser Proceß wiederholt sich so oft, bis die Emanationen hinreichend depotenzirt sind, um nunmehr allenfalls untüchtig und unkräftig zu sein, eine mit solchen Uebeln geschwängerte Welt zu verursachen. Denn nach altem Kanon: „nimmer ist das Weltall der Gottheit Werk, seh' nur die Fülle des Glends.“¹⁾ Diese letzten relativ schwachen Emanationen versinken entweder durch ihr Begehren in die Materie oder es reißt sie jene durch eine negative Kraft an sich und alle Unzulänglichkeiten der Welt sind mehr als erklärt. Daß aber aus der schlechten Wirklichkeit das Götliche sonderlich im Menschen zu seinem Ursprunge zurücksteige, war entweder Entfernung der Materie durch strenge Abcese oder Illudirung derselben, durch Mißbrauch (frivole Systeme) möglich. Theosophische Träume, die natürlich auf das Mannigfaltigste umgebildet werden konnten. Ihre Hauptsthe waren zu Ephejus und zu Alexandrien, woselbst sie auch christliche Ausschmückung erhielten. Vgl. Gnostik, Gnosticismus.

Emancipation der Juden. Gefühlspolitiker finden sich leicht mit dieser Zeitfrage ab, indem sie das Jahrhunderte lange unsägliche Leiden der Juden unter christlichen Bevölkerungen in's Spiel bringen, dem Bühnenspott mit der zuletzt immer angeführten dummen Schlaueheit Israels dessen Großthaten auf allen Gebieten des Lebens, der

¹⁾ Lucrotius, de rerum natura.

Kunst und Wissenschaft, seine Ehrwürdigkeit im Rath und in der Familie entgegenhalten und an den Gerechtigkeitsfuss der Fürsten und Völker appelliren. Die Logik dieser Reclame ist schwach und eben nur ganz knapp für den Tastsinn des Gefühls berechnet; es ist viel Onkel-Tomerai darin, wie denn auch nicht selten die Parallele mit der Sklaven-Emancipation allen Ernstes herangezogen wird. Allerdings — wenn es sich für das 19. Jahrhundert darum handelte, eine von der mittelalterlichen Glaubensfinsterniß ererbte Schuld abzutragen, wenn die Christen der Gegenwart ihren jüdischen Mitmenschen Ersatz für Alles leisten müßten, was gegen diese seit der Zerstörung Jerusalems Unchristliches und Unmenschliches verbrochen worden ist, so bliebe der Christenwelt nichts übrig, als sich all' ihres Gutes zu entleiben, es dem auserwählten Volke zur Buße anzubieten und in Saß und Asche abzuwarten, ob die Synagoge sich damit begnügen wolle. Aber die Sache liegt doch anders. Die Juden der Gegenwart liquidiren nicht etwa eine alte Forderung, welche ihnen vom Tribunal der Weltgeschichte rechtskräftig zuerkannt wäre, gegen die christlichen Bevölkerungen, sie stehen nicht mit Solyok „auf ihrem Schein“, es ist von keinem Rechtsstreit die Rede. Sie — die Juden — verlangen, als solche, als Nation, in den christlichen Staat als volle und gleichberechtigte Bürger aufgenommen zu werden, sie reclamiren ihren Antheil am Staate selbst. Nun kennt das internationale Privatrecht zwar die Freizügigkeit als das Recht der Angehörigen eines Staats, sich in einem anderen niederzulassen und dort einen ökonomischen Wirkungskreis zu schaffen, aber nicht nur ist die Befugniß des aufnehmenden Staats, die Bedingungen der Aufnahme zu dictiren, unbestreitbar, sondern bis jetzt hat noch kein politisches Schwindelhirn den monströsen Gedanken zu fassen vermocht, daß dies privatrechtliche Institut gleichmäßig auf die Einschlebung einer ganzen Nation in einen fremden Staat Anwendung finde. Dazu sind Staatsverträge nothwendig, welche die deutschen Staaten niemals mit den Juden geschlossen haben. Sie werden frühzeitig sowohl im fränkischen Reiche, als unter den römischen Kaisern als Kron-Domänen-Kammergut der Fürsten bezeichnet. Ganz nach dem Geiste des Mittelalters bildeten sie fast einen Stand mit nützlichen und schädlichen Privilegien. Sie hatten wie jede andere Corporation ihre eigene Verwaltung und ihr eigenes Recht, Vorsteher und Rabbiner an der Spitze, welche in einigen deutschen Städten Consuln genannt wurden. Die Fürsten schützten sie durch ihr Ansehen und machten sie aus Kammerknechten nicht selten zu Finanzbeamten, Kammergrafen. Man weiß, wie später Karl V. sich bemühte, die vollkommene Rechtslosigkeit der Juden in Deutschland aufzuheben. Seine Judenordnung für's ganze Reich vom 12. August 1530 stufte ihnen den Rechtsschutz gegen Ausweisungen aus ihren Wohnorten in Stadt und Land, die Erlaubniß, alle Straßen zu benutzen, so wie Gewissensfreiheit zu; auch wurde ihnen durch die Reichspolizei-Ordnungen von 1530, 1548, 1577 unter Aufhebung ihres Wucherrechts jedmögliche Handthierung gestattet. Aber obgleich diese Ordnungen das Recht der Juden-Ausnahme als Regel betrachteten, so wurde dasselbe doch jedem Reichsfürsten, jeder Stadt und Corporation ertheilt und rechtllich war der Jude vermöge des von ihm erhobenen Leibzoll's bis zum Ausgange des vorigen Jahrhunderts nichts als besteuerter Gut. Der in die Wiener Schlußacte übergegangene § 16 der deutschen Bundesacte bestimmte: „Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne.“ Judenfreundliche Interpreten haben dieses Stück des Bundestags-Programms als Offerte zu einem staatsrechtlichen Receptionsvertrage betrachtet und daraus gefolgert, daß die Juden da, wo sie jetzt die nämlichen Lasten zum allgemeinen Besten tragen, denen die übrigen Staatsbürger unterworfen sind, die gesetzmäßige Einräumung oder Ausübung aller staatsbürgerlichen Rechte lediglich als Erfüllung eines schon bestehenden Gesetzes fordern könnten, daß man sie daher ungesetzlich behandle, wenn man sie zu den allgemeinen Beiträgen heranziehe und ihnen doch die Rechte vorenthalte. 1) Es ist dies eine etwas lähne Zu-

1) Rotteck's Staatslexikon, Bd. IV. S. 316.

risprudenz. Die Bundesversammlung hat augenscheinlich nicht daran gedacht, den rechtlosen Juden den Antrag zu einem Vertrage des Inhalts zu machen, daß dieselben gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten alle staatsbürgerlichen Rechte erhalten sollten. Sie stellte sich unter andern Aufgaben auch die bürgerliche Verbesserung, d. h. mit Rücksicht auf das damals theilweise noch in Kraft stehende Leibzollsystem, die Aufhebung der Rechtlosigkeit der Juden, wobei es nahe lag, ihnen den Zutritt zu Handel, Gewerben, Grundbesitz u. s. w., natürlich gegen Uebernahme der entsprechenden Abgaben, zu eröffnen. Wäre die Absicht dahin gegangen, die Juden in den deutschen Staatsverband aufzunehmen, so müßte die Einkleidung dieses Gedankens in die Wendung, daß die bürgerliche Verbesserung der Juden in Berathung genommen werden solle, in Erstaunen setzen, da dieser Vorsatz in Bezug auf Fremde, welche mit den Staatsangehörigen auf eine Stufe gehoben werden sollen, so nicht unpassender hätte ausgedrückt werden können, während er die Verleihung bürgerlicher Rechte an bisherige Rechtlose sehr deutlich in Aussicht stellt. Wenn einzelne deutsche Regierungen sich bewogen gefühlt haben, über dies Versprechen hinauszugehen und den Juden außer der Zulassung zu allen Gewerben auch die Aemterlaufbahn und die Theilnahme an politischen Rechten zu eröffnen, so mag dies als ein Zeichen humaner und freisinniger Ansichten gepriesen werden, aber es liegt darin keine Präcedenz in Ausführung der Bundesacte und zur zwingenden Nachachtung für andere Bundesstaaten, am allerwenigsten aber ein Titel für sämmtliche über Deutschland verstreute Juden, ihre Aufnahme als Nation mit Gleichstellung in staatsbürgerlicher Beziehung als ein wohl-erworbenes Recht in Anspruch zu nehmen. In Preußen hat das Edict vom 11. März 1812 die im Inlande wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen und Patenten versehenen Juden für preussische Staatsbürger erklärt. Es gestattet ihnen die Niederlassung in Städten und auf dem platten Lande, läßt sie Grundstücke jeder Art, gleich den christlichen Einwohnern, erwerben, auch alle erlaubten Gewerbe mit Einschluß des Handels treiben. Die ihnen darüber hinaus zugestandene Befähigung zur Verwaltung von akademischen Lehr- und Schul-, so wie von Gemeindegewalten wurde indeß schon durch die Bekanntmachung vom 4. December 1822 zurückgenommen und die vorbehaltenen gesetzlichen Bestimmungen (§ 9) über die Maßgaben, unter welchen ihnen andere öffentliche Bedienstungen und öffentliche Aemter zugänglich gemacht werden sollten, hat in dem Gesetze vom 23. Juli 1847 ihre Erledigung gefunden. Danach kann ein Jude zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsamte, so wie zu einem Communalamte nur dann zugelassen werden, wenn damit die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder executiven Gewalt nicht verbunden ist. An Universitäten mögen sie Lehrstühle in den mathematischen, geographischen, natur- und sprachwissenschaftlichen Disciplinen betreten, von allen übrigen Lehrfächern, so wie vom akademischen Senate und von den Aemtern eines Decans, Prorectors und Rectors bleiben sie ausgeschlossen. Ständische Rechte können von Juden nicht ausgeübt werden. So weit diese Rechte mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden sind, ruhen dieselben, so lange das Grundstück von einem Juden besessen wird. Das Nämlische gilt vom Patronate und von der Aufsicht über das Kirchenvermögen. Aber alle diese Beschränkungen der Juden sollen durch den Art. 12 der Verfassungs-Urkunde aufgehoben sein, worin Israel seinen Freibrief erkennt! „Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse.“ Es kommt darauf an, wie weit man den Kreis der hier gemeinten Rechte zieht, ob man die constitutionelle Phrase als eine Art von Universalcorrectiv für alle den demokratischen Synagogen mißliebigen gewordenen Rechtsmittel behandelt, oder neben der geschriebenen Verfassung an einem geschichtlichen Rechtszustand festhält, dessen Abschluß vor der neuen Aera liegt. Ersteren Falls bietet auch der Art. 4: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich, Standesvorrechte finden nicht statt,“ eine hübsche Gelegenheit zur Beseitigung aller Hindernisse, welche sich der Durchführung des 1848er Nivellements entgegenstellen. Man halte diese Bemerkung nicht für Ironie. In jener Zeit erhoben sich unter Andern bei den preussischen Gerichtshöfen ernste Zweifel, ob neben jenem constitutionellen Sinn spruche die landrechtliche Gesetzgebung im Cherecht noch Bedeutung habe, wonach der Richter einen

Unterschied machen soll, je nachdem geringe Thätlichkeiten, auf welche eine Ehescheidungsklage gegründet worden ist, unter gemeinen Leuten oder unter Ehegatten höheren Standes vorgefallen sind.) Es gab gelehrte und hochgestellte Richter, welchen die Aufhebung dieses Unterschiedes auf Grund der Verfassung ganz einleuchtend schien, „weil es ein feudales Standesvorrecht sei, vom Richter anders als jeder Andere behandelt zu werden!“ Auch in neuester Zeit hat ein preussischer Minister der Welt gezeigt, welche Extension die constitutionelle Phrase verträgt. Ein Erlass vom 16. Februar 1859 befehlet uns, daß die Bestimmungen der älteren Kreis- und Provinzial-Ordnungen, welche die Ausübung der Kreisständschaft von der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen abhängig machen, mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde in Widerspruch ständen, weshalb die Zulassung jüdischer Rittergutsbesitzer zu den Kreistagen keinem Zweifel unterliege. Daß diese Argumentation an einer offenen *petitio principii* leidet, muß der oberflächlichsten Beobachtung klar sein. Der angebliche Widerspruch würde bestehen, wenn die Prärogativen der Rittergüter, zu welchen sich die Juden drängen, in den Kreis der allgemeinen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte fielen. Allein diesen Beweis ist die ministerielle Logik schuldig geblieben. Die auf besonderen Titeln beruhenden Rechte der landständischen Repräsentation und des Kirchenpatronats stammen bekanntlich aus einer Zeit, wo Rittergüter nicht aus den Händen des Adels gingen. Sie knüpften sich an den Besitz solcher Güter und blieben dem Adel vorbehalten, in sofern er nicht bloß eine leere Prätension, sondern die organische Bedeutsamkeit des größeren Gutsbesitzes für sich hatte, der in jener Zeit eigentlich den Staat repräsentirte. Da aber im Laufe der socialen Entwicklung der Unterschied zwischen dem deutschen, nicht an Rasoraten haftenden Adel und dem gebildeten wohlhabenden Bürgerstande sich im Uebrigen factisch verwischt, wurde endlich auch dem letztern die Erwerbung adlig berechtigten Grundbesitzes gestattet. Der Gesetzgeber vermeinte damit wahrlich nicht, die Fundamente des Staates jüdischer Zertrümmerung preiszugeben; er konnte nicht ahnen, daß sich diese Fundamente bis zur Verwandlung in Rammes und Starchos auflöckern und in ihrem Rechtsbestand von der Interpretation eines Sinnspruches abhängig gemacht werden würden. Er vertraute der ideologischen Richtung des Deutschen und setzte voraus, daß der Besitzer eines zum Erwerbe eines Ritterguts ausreichenden Vermögens, den fahlen Eigennuß verschmähend, seinem Kreise neue Bildungselemente zuführen werde. Er glaubte, annehmen zu dürfen, daß die gesellschaftliche Stellung, welche der Besitz eines solchen Guts verleiht, auch ohne adlige Geschlechts-Tradition adlige Gestattung, Gentlemansart in dem Besitzer und dessen Familie wecken und erhalten werde, so daß die Ausübung der sogenannten Ehrenrechte im Geiste der Ehre, der Cultur und des Gemeinnsinns gesichert sei. Dabei war selbstverständlich, daß der Besitzer sich im Einverständniß mit der christlichen Ethik, als dem Fundamente des Staats, wußte. Aber der Strom der liberalen Staatsentwicklung spülte die factischen Garantien für diese Voraussetzungen hinweg. Man fand es hart, den Juden den Betrieb des größeren landwirthschaftlichen Gewerbes zu versagen. Die Regierung glaubte, den geschäftlichen Werth des großen Grundbesitzes von dem staatlichen trennen zu dürfen, und so wurden die Rittergüter den Juden hingegeben, so weit sie ein Gegenstand des Gewerbes sein können, während man ihnen diejenigen daran haftenden Rechte vorenthielt, welche Staat und Kirche betreffen. Man sieht, die Regierung blieb sich bei aller Freisinnigkeit des Fremdenthums der Juden wohl bewußt; sie gewährte ihnen Freiheit des Erwerbs in ausgedehntestem Maße, aber sie hielt sie fern von der Theilnahme am Staat. Nothwendig lag in diesem Ideengange auch die Consequenz, daß der Jude, trotz alles Rittergutsbesitzes, nichts mit der Kreisständschaft zu thun habe. Was auf den Kreistagen verhandelt wird, das öffentliche Interesse des Kreises, hat keine Beziehung zu den Conjunctionen, welche den Coursverth des Ritterguts normiren. Der Staat konnte zu dem fremden Geschäftsmanne nicht das Vertrauen haben, welches der adlige Gutsbesitzer traditionell genoss, daß er, weil über dem kleinlichen Streben nach materiellem Erwerb stehend, die Interessen des Kreises als eines Ganzen

1) §§ 701, 702. II. 2. A. L.-R.

von einem höheren und richtigeren Gesichtspunkte auffassen werde, als der beschränkte Bürger der kleinen Städte. In diesem historisch-rechtlichen Zustande hat der Art. 12 der Verfassungs-Urkunde nichts geändert, konnte er nichts ändern, weil er sich ohne Tortur nicht auf Rechte beziehen läßt, welche in Special-Verfassungen beruhen, quia lex generalis posterior non derogat legi speciali priori. Juristisch betrachtet, liegt die Sache einfach so, daß der jüdische Mittergutsbesitzer ein Gut gekauft hat, an welchem, wie er wohl wußte, für ihn das Recht der Kreisvertretung nicht klebte. Er hat also dies Recht nicht bezahlt. Wenn bei den verdrislichen Begegnungen auf den schlesischen Kreistagen die Juden den Protest gegen ihre Zulassung nicht als eine Kränkung ihrer persönlichen Ehre, sondern als eine Schmälerung ihres Besitzrechtes auffaßten und, indem sie bei dem Ministerium Schutz für das Recht ihres Grundstücks suchten, diese Frage zu einer Frage des materiellen Werths machten, so war die Antwort der übrigen Stände, ihnen eine Geldentschädigung für das fragliche Realrecht anzubieten, mag man auch über den civilen Charakter dieses Anerbietens eine mißbilligende Ansicht haben, jedenfalls völlig entsprechend. Also — wir besorgen nicht, mit unsern ganz erheblichen Bedenken über das wohlervorbene Recht der Juden zur Theilnahme an der Verwaltung des christlichen Staats, zum Eintritt in alle Staats- und Gemeinde-Aemter mit dem Hinweise auf die constitutionelle Phrase und die Gleichstellung der Juden hinsichtlich der staatsbürgerlichen Pflichten abgefertigt zu werden. Keine Staatsordnung der Welt subsumirt den Antheil am Staate selbst unter die Rechte, die sich durch pünktliche Steuerzahlung und Erfüllung der Militärpflichten — die wesentlich auf eine Steuerzahlung hinauslaufen — erlaufen lassen. Wer da verlangt, daß der Staat sich ihm ganz hingeben solle, der hat vor Allem den Nachweis zu führen und Gewähr dafür zu leisten, daß er selbst im Stande ist, sich dem Staate ganz, mit völliger Selbstvergessenheit, hinzugeben. Das ist gewiß constitutionell! Und bei diesem Anlaß drängt sich uns die Beobachtung auf, daß die Rätthselhaftigkeit des jüdischen Volksdaseins einen mythisch-sympathischen Zusammenhang mit der Psyche des modernen Liberalismus nicht verläugnen kann. Denn rätthselhaft muß es uns bedünken, daß den Anhängern einer Kirche, welche mehr als irgend eine andere den Charakter der Staatskirche hat, eine vorzügliche Fähigkeit zur Hingebung an den unkirchlichen Staat zugeschrieben, von den Contrahenten eines Gottvertrags, welcher die fürchterlichste Rache jedem, auch dem geringfügigsten Vertragsbruche droht, gewissenhafteste Erfüllung der mit diesem Vertrage in steter Collision befindlichen Bürgerpflichten erwartet wird. Rätthselhaft ferner, daß der angeblich so populäre Liberalismus mit fast rührender Schwärmerei für eine Sache in die Schranken tritt, die an Unpopularität ihres Gleichen sucht! Aber der Schlüssel des Rätthfels liegt nahe: im Materialismus der Staats- und Weltanschauung kommen Juden und Liberale wunderbar überein. Wenn wir nun die Behauptung aufstellen, daß das Judenthum und die Hingebung an den deutschen christlichen Staat zwei unausslösbare Widersprüche sind, so verwahren wir uns sogleich feierlichst gegen die Insinuation, daß wir Judenhaß predigen wollen. Nach unserer an einem anderen Orte genauer motivirten Ueberzeugung ¹⁾ liegt die Verfassung der Emancipation eben so sehr im Interesse des Judenthums selbst, als sie von dem zwingenden Begriffe des christlichen Staats und der christlichen Obrigkeit abgewiesen werden muß. Wir glauben eben so wenig daran, daß es der jüdischen Nation als solcher mit dem Emancipationsdrange Ernst ist, als uns das liberale Geschrei christlicher Kammerredner und Leitartikelschreiber für die Juden-Emancipation als ein unverwerfliches Zeugniß der Expansionskraft ihres christlichen Herzens gilt. Wir meinen hier: was Gott geschieden hat, das soll der Mensch nicht gewaltsam vereinigen! Das Judenthum kann nur in der Absonderung von anderen staatlichen Individualitäten seine nationale und die davon unzertrennbare religiöse Persönlichkeit bewahren und es hat selbst darüber auch niemals in Zweifel gestanden. Die Juden haben ihr Land verlassen, ihre äußere Existenz als Volk aufgeben müssen, um in der feinsten Vertheilung mit anderen Nationen in die engste Verührung zu kommen. Aber man nehme

¹⁾ Das Judenthum und der Staat, eine historisch-politische Skizze zur Orientirung über die Judenfrage. Herausgegeben von G. Wagener. Berlin 1857.

den Juden aus Portugal, Deutschland, Polen, England, oder wo sonst her, er ist überall derselbe, weder Portugiese noch Deutscher, weder Pole noch Engländer. Er ist der ächte und unverfälschte Jude geblieben, den nichts beherrscht als der Racentypus. Der Jude giebt den Kern seiner nationalen Eigenthümlichkeit eben so schwer auf, als es ihm vermidt seiner geistigen Elasticität leicht wird, sich in das Kleid jeder beliebigen Nationalität zu hüllen und bis zu einem gewissen Grade sich die fremde Nationalität formell anzueignen. Aber seine Denkweise bleibt in jedem Kleide und unter jedem Himmelsstrich dieselbe; jüdischer Sinn und jüdisches Blut sind ungetrennbar geworden, weshalb das Judenthum nicht allein als Religion und Kirche, sondern ganz vorzüglich als der Ausdruck einer Raceneigenthümlichkeit die eingehendste Betrachtung verlangt. Vergessen wir dies nicht: die Taufe macht den Juden nicht zum Germanen und es mag die religiöse Absonderung zwischen beiden Stämmen immerhin aufhören, ohne daß die Emancipationsfrage ihrer Lösung um einen Schritt näher gebracht wird. In der einseitigen und unhistorischen Bannung dieser Frage auf dem religiösen Gebiete liegt der Hauptgrund, daß der gebildete Christ sich nicht in Uebereinstimmung mit dem gesunden Instinct des Volkes setzen zu dürfen glaubt, weil er den national-antipathischen Inhalt des letzteren durch religiöse Toleranz zu überwinden für seine Christenpflicht erachtet. Aber die christliche Toleranz hat so wenig mit dem Aufgehen der jüdischen Nationalität in dem germanischen Staat zu schaffen, als die christliche Moral mit den Buchergesetzen. Man kann die größte Hochachtung vor dem jüdischen Religionscultus fühlen und innig von der Schädlichkeit der Aufnahme des jüdischen Nationalelements in die christliche Staatsordnung durchdrungen sein und man kann den Bucher in tiefster Seele verabscheuen, ohne in den Buchergesetzen etwas Anderes als ein Wehikel und Triebweid des Buchers zu erblicken. Täuschen wir uns nicht, der getaufte Jude rückt dem sympathischen Nationalgefühl des Deutschen kein Haar breit näher! Nur von politischer Toleranz kann also die Rede sein. Nun denkt aber schon seit einem Menschenalter kaum eine deutsche Regierung mehr daran, die Juden in Bezug auf den vollen gesetzlichen Schutz der Person und des Eigenthums irgend wie hinter die übrigen Staatsangehörigen zu stellen, und kein Feld der Entwicklung ihrer industriellen Kräfte ist ihnen verschränkt. Warum lassen sie sich daran nicht genügen? Es ist an sich eine doppelte Antwort denkbar: entweder weil die Juden ihre Mitwirkung an der Verwaltung des christlichen Staates für nothwendig und beiden Theilen ersprießlich halten, oder weil der christliche Staat der jüdischen Theilnehmung an der Beförderung seiner Zwecke und Ziele nicht entzogen kann und deshalb die Juden in die Staatsverwaltung hineinzuziehen zu müssen glaubt. Allein weder die eine noch die andere Annahme entspricht den thatsächlichen Verhältnissen. Thatsächlich haben sich die Juden keinem christlichen und überhaupt keinem fremden Staatswesen assimiliert, vielmehr jeden Anlaß freudig ergriffen, um ihren Absonderungstrieb zu betheiligen. Sie haben sich bis heute nicht herbeigelassen, ihren Sabbath auf den Sonntag der übrigen Welt zu verlegen, obgleich dieser Unterschied durch keine ihrer Religionsvorschriften geboten ist und daher ohne alle Gewissensverletzung wegsallen könnte. Noch heute verstümmeln sie ihre Kinder, um diesen das verordnete äußere Symbol der Absonderung anzuhängen, und halten sie mit strengster Gewissenhaftigkeit auf die Feier ihrer Volksfeste, um an den historischen Erinnerungen, welche dieselben verewigen sollen, ihr besonderes Nationalgefühl zu erheben. Als Napoleon I. den Plan faßte, den alten obersten Gerichtshof Jerusalems wieder herzustellen, durch dies Centrum auf die in allen Ländern zerstreuten Juden zu wirken und sie zu Organen seiner Politik zu machen, traf die Ausführung am allerwenigsten auf Widerspruch seitens der Juden. Das zusammengerufene Synedrium fand wirklich statt, aus keinem Lande kamen Proteste, nirgends erklärten die Juden sich zum Volke des Landes, das sie bewohnten, vielmehr wurde die neue Aera des nationalen Judenstaats allseitig mit Jubel begrüßt. Das Judenthum hat nie den Glauben an seine Zukunft aufgegeben, sondern an dem Jehovahbunde mit seiner Verheißung des rettenden Messias mit gleicher Zuversicht festgehalten, wie der Christ daran glaubt, daß ein zweiter erscheinen werde. Nun ist der jüdische Messias ein wesentlich politischer, seine Erwartung durch das gläubige Volk Jehovahs daher ein unlösbarer Widerspruch mit dem Aufgehen in den christlichen

Staat, das ohne Verzweiflung an dem politischen Retter nicht gedacht werden kann. Aber die Geschichte der Juden spricht sie von einem unnützen localen Patriotismus frei. Ihre Erzväter sind gewandert, wie es der Vortheil mit sich brachte; Connerxionen haben sie nach Aegypten verpflanzt; Mühseligkeiten und anderweitige bessere Ausichten zur Auswanderung angetrieben. Weil sie kein Organ für den zwecklosen Genuß an der Natur, kein Bedürfnis der ästhetischen Abrundung des Lebens haben, darum sind sie nie mit dem Lande verwachsen, welches sie trug. Sie haben sich nie als dessen Kinder fühlen lernen, sondern sind Vagabunden geblieben, welche durch Vortheil, Abstammung und Gottesvertrag verbunden und getrieben werden, bei denen der Patriotismus sich im zusammenhängenden Bande ausdrückt und die sich zufällig in diesem oder jenem Local zusammenfinden. Allerdings haben sie in dem Hölle-Breughel der continentalen Verfassungswirren eine Rolle gespielt und in demokratischem Patriotismus das Mögliche zu leisten versucht. Sie haben sich als Meister in der politischen Phrasen bewiesen, und sie sind noch überall zu finden, wo hohe Witzköpfe zur Erhöhung des liberalen Sabbathvergnügens aneinandergeschlagen und misgünstige Handwerker, kühne Ellenritter und fliegende Jünger der Tagespresse von toll gewordenen Literaten und verkannten Größen des kleinen Staatsdienstes in der Kunst, sich der Verfassungs-Urkunde gemäß auszudrücken, wohlfeil unterrichtet werden. Der Jude bläst gern in die Flamme bürgerlicher Zwietracht, redet deutsche Volks-Versammlungen mit „deutsche Brüder“ an und läßt sich von „Michel“ für die kühnen Utraden belatschen, die er im Schutze der Menge von sich giebt. Aber Wahrheit und Schönheit sind Zwillingsgeschwestern, und während der Jude jene zu mißbrauchen sucht, rächt sich diese, indem seine Tactlosigkeit ihn um den Erfolg bringt. Es war ein hartes Schicksal für einen der edelsten deutschen Herrscher, daß ein Jude sich rühmen durfte, ihn persönlich zum Anhören der Wahrheit ermahnt zu haben. Aber es war auch eine schwere Strafe für das judenwählende Volk, daß die politische Wahrheit durch einen solchen Herold ihres Ansehns beraubt wurde. Und nun die zweite Alternative. Ist es wirklich der aus der Ueberzeugung eines nothwendigen oder für den christlichen Staat ersprißlichen Zusammengehens hervordringende Wunsch der christlichen Staatsangehörigen, dem die zum großen Theil in jüdischen Händen befindliche Presse mit ihrem Emancipations-Geschrei Worte verleiht? Wir antworten mit einem entschiedenen: „Nein“ und glauben die Masse der vorurtheilsfreien, toleranten und gebildeten Deutschen hinter uns zu haben. Die Geschichte stellt dem Einfluß des jüdischen Wesens auf die politische, sociale und ökonomische Entwicklung der Länder, welche sie als Staatsbürger aufgenommen, ein nichts weniger als empfehlendes Zeugniß aus. Als Rom für den Cafarismus reif war und der Verwefungsproceß des von Revolutionsbränden durchstrefenen Volkes begann, dirigirten die hauptstädtischen Juden den Straßenpöbel in seinem Urtheil über Würdigkeit und Unwürdigkeit der Beamten. Nach der Bemerkung eines Schriftstellers jener Zeit war es für den Statthalter bedenklich, den Juden in seiner Provinz zu nahe zu treten, weil er dann sicher darauf zählen durfte, nach seiner Heimkehr in den Straßen Roms ausgepfliffen zu werden ¹⁾. Man sehe, was aus Polen geworden ist, welches die Juden in jener Zeit massenhaft herbeizog, als in den übrigen Ländern der Mittelstand sich zu bilden anfing. Die Juden haben die Entwicklung desselben unterdrückt, wie ein giftiger Rehlthau. Die gerade, ehrliche Arbeit konnte nicht aufkommen neben dem schmiegsamen, listigen, stets auf dem Sprunge lauern den Juden, welcher in productiver Thätigkeit fast nichts, desto mehr aber in der Behandlung der Person seines Kunden leistete, und während er mit unermüdlichem Fleiß die Schwächen des in Luxus versunkenen leichtsinnigen Adels studirte, diesen ausfo, indem er ihm erst bequem, dann unentbehrlich wurde. So sind die polnischen Städte schmutzige Judenester geworden, und an dem polnischen Grundbesitz frißt der Wucher mit unerfättlichem Zahn. Der Jude hatte kein Herz für das Land, in dem er wohnte, keine Freude an seiner Blüthe. Man verweise uns nicht zu unserer Belehrung und Bekehrung auf England. Bei so großen auswärtigen Weltbeziehungen verträgt man wohl ein kleines Geschwür

¹⁾ Mommsen, röm. Gesch. Bd. III. S. 529. (2. Ausg.) Es scheint, daß auch die römische „Volksgeltung“ in den Händen der Juden war.

zu Hause. Deutschland ist den Juden noch zu kurze Zeit verfallen, als daß hier die Erfahrung reif sein könnte. Aber was Frankreich betrifft, so bezeugt Hallez (*Los Juifs en France. De leur état moral et politique depuis les premiers temps de la monarchie jusqu'à nos jours*), ein Pariser Avocat, der augenscheinlich mit den im gegenwärtigen Augenblicke bestehenden Verhältnissen bekannt ist, daß die französische, namentlich die elsassischen Juden, trotz ihrer vollständigen Aufnahme in das Bürgerrecht, doch immer noch einen abgesonderten Stand bilden, welcher in seiner Abgeschlossenheit, in seiner Abneigung gegen härtere Arbeit und in seinem Haß gegen die Christen von höchster Schädlichkeit sei, weshalb dieser Schriftsteller zu Vorschlägen einer Ausnahmegesetzgebung im Sinne des Napoleonischen Decrets von 1808 gelangt. Daß das jüdische Wesen dem Germanen nicht sympathisch ist, vielmehr das Gesetz der Abstoßung sich im Begegnen und Verühren beider Racen vielfach geltend macht, wird auch der wärmste Emancipationsfreund nicht in Abrede stellen. Ueber die Natur und den Charakter dieser psychologischen Thatsache läßt sich nicht rechten und absprechen: sie wurzelt im Gefühl und entzieht sich als ein Empfundenes, Innerliches jeder Bestimmung durch Regeln des Verstandes. Aber auch die kühle Reflexion hat wohl ein Wort mitzureden — und wir wollen die Frage mit Beiseitlassung aller in Geschäftssachen gar nicht angebrachten Gemüthlichkeit rein praktisch-ökonomisch betrachten. Wenn ein Ausländer in einen gewissen Staatsverband aufgenommen werden will, so richtet die Gemeinde, wo er sich niederzulassen gedenkt, bei der Prüfung der Gründe, welche für und wider die Aufnahme sprechen, ihr Augenmerk vorzüglich auf ökonomische Brauchbarkeit des Petenten, und es kommen dabei natürlich seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in Betracht. Dies Verfahren wird auch bei der Frage nach der Zweckmäßigkeit der Juden-Emancipation zu beobachten sein: Die körperliche Mangelhaftigkeit der jüdischen Race geht aus den statistischen Resultaten der Militär-Aushebungen hervor, nach welchen die Juden ein verhältnißmäßig viel kleineres Contingent brauchbarer Rekruten stellen, als die übrige Bevölkerung. Hiermit im Zusammenhang steht die durch die ganze jüdische Geschichte gehende Abneigung gegen Arbeit, woraus sich die Thatsache erklärt, daß das Land, „wo Milch und Honig fließt“, so lange es im Besitze der Juden war, in der Geschichte nie durch Ackerbau oder Gewerbeleiß bekannt geworden ist. In den fast zweitausend Jahren des jüdischen Exils, seit der Zerstörung Jerusalems, hat sich nirgends unter ihnen eine Spur von Industrie gezeigt, nicht einmal in Italien, wo sie schon früh in einzelnen Städten in großer Anzahl und unter verhältnißmäßig günstigen Bedingungen sich ansiedelten. Die mittelalterlichen Hindernisse jüdischer Arbeit sind seit mehr als einem Menschenalter in den meisten Staaten fortgefallen, und doch ist die Zahl der Juden, welche sich ihr zugewendet haben, unverhältnißmäßig klein gegen die Anhänger des Schacherns. Der aufmerksame Beobachter aber wird namentlich der Erfahrung Rechnung tragen, daß der Jude, wenn er ein Handwerk ergreift, mit kaumenswerther Sicherheit des Instincts ein solches wählt, das sich „kaufmännisch“ betreiben läßt, während da, wo die Arbeit als solche den Mann nähren muß und daher tüchtige und zuverlässige Leistungen gefordert werden, wie in Fabriken und namentlich im Maschinenbau, der Jude ein seltener Gast ist. Ueber die geistige Structur des Juden sind wunderliche Vorstellungen verbreitet. Durchweg herrscht die Annahme einer ganz vorzüglichen Begabung mit dem Grundzuge logischen Scharfflnns, und was die Herzengaben betrifft, so hat die thränenreiche Kunstpoche des verflorenen und des beginnenden 19. Jahrhunderts Musterjuden von so fabelhafter Edelmüthigkeit auf die Scene gebracht, daß die vernachlässigte Christenwelt vor Scham und Zerknirschung über das tausendjährige Werkennen solcher Tugenden schier in die Erde zu versinken drohte. Die Angst vor der übernatürlichen Klugheit und Willensfestigkeit der Juden ist zur stehenden Rubrik im Emancipationsstreite geworden, und die christliche Demuth bringt es in ihrer fragenhaften Uebertreibung über sich, als ultima ratio für die Ausschließung dieser politischen Halbgotter die Besorgniß zu äußern, daß der Staat — der christliche Staat — in dem geistig überlegenen Judenthum aufgehen werde. Nun bezeugt aber auch in dieser Beziehung die Geschichte nichts Anderes, als was sich der schärferen Beobachtung in der Gegenwart darbietet, daß nämlich die germanische Ver-

achtung des Judenthums nicht bloß den jüdischen Charakter, sondern in wenigstens gleichem Maße auch den jüdischen Verstand betrifft. Der bekannte romanisirte Jude Josephus referirt eine Aeußerung seines Gegners Apollonius ¹⁾, welche die Juden die talentlosesten Barbaren nennt, welche deshalb auch keine für das Leben nützliche Erfindung gelleistet hätten; in Anekdoten und Schnurren spielt der Jude heute eine ganz ähnliche Rolle, wie der „dumme Teufel“ in der mittelalterlichen Volkskomödie; wegen seiner Mänke und Listn gefürchtet, wird er schließlich doch stets angeführt und ausgelacht, damit sich an ihm die Wahrheit bewähre, daß die bloße geschäftliche Schlaueit nur Scheintriumphe zu erringen vermag, so lange nämlich die seelische Klugheit es unter ihrer Würde erachtet, jene untergeordnete Function ihre Macht empfinden zu lassen. Es ist eine bemerkenswerthe Erscheinung, daß christliche Dienstboten, welche längere Zeit in jüdischen Familien beschäftigt waren, auf große Schwierigkeiten stießen, wenn sie einen christlichen Dienst suchten. Der Grund liegt darin, daß der jüdische Dienst, wegen der Unfähigkeit der Juden, dem Gemüth durch stiltliche Würde zu imponiren, die einzige stiltliche Unterlage des Dienstverhältnisses: den auf Achtung gestützten und deshalb gern geleisteten Gehorsam, zerstört und den Dienstboten durch die an Stelle dieses Bandes höchst unpassend angewandte Vertraulichkeit demoralisirt! Aber — hören wir aus dem Emancipationslager rufen — bedenkt, was die Juden auf allen Gebieten der Wissenschaft, Kunst und Industrie leisten und geleistet haben! Dieser Einwurf ist unglücklich gewählt. Was einer menschlichen Leistung allein besondern Werth verleihen kann: die Ursprünglichkeit und schöpferische Neuheit, ist der jüdischen Geistesrichtung versagt. Daher in den exacten Wissenschaften das vacat für jüdische Production; in der Philosophie der einzige Mendelssohn mit zweifelhaften, durch die niedrige Eitelkeit des Mannes moralisch abgeschwächten Ansprüchen, in den plastischen Künsten flacher, höchstens zur Manier hinaufgeschraubter Dilettantismus, wobei namentlich der absolute Mangel eines jüdischen Landschaftsmalers auffällt, in der musikalischen und dramatischen Composition ein unverkennbares Geschick in der „Rache“, im Bunde mit einem wahrhaft entseglischen Raubtalent, das fremde Gedanken in jeder Zone einzufangen und durch blendenden Aufpuß der Verfolgung des Eigenthümers zu entziehen versteht, in der Poesie unbestreitbare Anlage zum Verse- und Phrasenmachen, durchweg Begabung mit boshaftem Wig und schonungsloser Ironie, eine wahre Wuth zum Zersehen, nirgends ruhige Würde, liebevolle Abrundung der Gegensätze, harmonische Gestaltung. Wo das moderne, lächerliche, unverschämte Virtuositenthum in verwaisten Pufentempeln sich breit macht, wo es gilt, der fragenhaften Unnatur einen unwürdigen Sieg über die in wehmüthiger Trauer sich verschleiernde Kunstschöne zu erschreien, wo Vossenreißer sich in cynischen Experimenten zur Galvanisirung abgestorbener Nerven überbieten — da ist der Tummelplatz jüdischer Geschmacks- und Gefühlrichtungen. Die Juden sollen außerordentlich tüchtige Aerzte unter sich zählen. Wir sind in einer Beziehung von der Richtigkeit dieser Thatfache überzeugt, so weit nämlich der ärztliche Ruf mehr als irgend ein anderer davon abhängt, daß man etwas aus sich zu machen weiß. So erklärt sich wenigstens, daß nur die größten Städte verhältnißmäßig viele solcher hippokratischen Celebritäten aufzuweisen haben. Die Ungeheuerlichkeit des Apparats zur Bearbeitung des unglaublich gläubigen hauptstädtischen Publicums würde den schwieriger zu bezaubernden Provinzialen mit gerechtem Mißtrauen gegen den Arzt erfüllen, der „dem Geschäft“ einen so überwiegenden Antheil an der Berufserfüllung zu gewähren für nothwendig erachtet. Mögen die Juden sich mit dem Maße der Theilnahme am deutschen Staate begnügen, das ihnen schon lange bewilligt ist. Mögen sie doch wahrer und gerechter gegen sich selbst sein, als die Propheten einer neuen, den jüdischen wie den christlichen Staat in seinen ethischen Fundamenten bedrohenden Lehre! Die Juden können nicht — und sie wissen dies selbst am besten — am deutschen Staatsleben sich als active Organe betheiligen, weil ihnen die ethische Seite desselben ein Räthsel, weil ihre Racen-Eigenthümlichkeit die Verkörperung des „Habens und Nehmens“, die Negation des „Besitzens und Gebens“ ist. Im Staate leben, um sich dem Staate zu widmen, im

¹⁾ Josephus, c. Apoll. 2, 14 zu vergl. Tacitus, hist. 5, 8.

Staate besitzen, um dem Staate geben, an seinen sittlichen Zwecken frei mitarbeiten zu können — dieser Kanon fehlt dem Juden. Er will und kann nicht anders, als erwerben, um sich am Erwerb zu freuen. Als Staffel zu höheren, ethischen Zielen erwerb er ihn nicht zu nützen. So ist ihm auch der Staat nur eine Anstalt zum Schutz des Erwerbs. Und weil er uns etwas ganz Anderes ist, weil wir ihn nur als Werkstätte betrachten, wo die mancherlei menschlich-göttlichen Kräfte sich mit- und aneinander üben sollen in dem Dienste der sittlichen Ideen, weil wir den Schutz des Staats gebrauchen gegen die absolute Theorie des Erwerbs — deshalb passen wir nicht zusammen; gehe Jeder die Straße, die ihm der Völkerschöpfer und Völkerspalter vorgezeichnet hat. Wohin wir kommen? — wir wissen es beide nicht. Aber, wie wir gehen sollen, wissen wir. Nicht zusammen. Warum, wenn es nicht durchaus nothwendig ist, den rollenden Wagen der Geldwirthschaft geradezu auf eine schiefe Ebene setzen? Eine andere kennt der Jude nicht. Er wird und muß den Staat, wenn er ihm beikommen kann, in ein Bankhaus verwandeln.

Emancipation der Katholiken f. Katholicismus.

Embargo ist eine ursprünglich von den Engländern erfundene, aber demnächst allgemein von den übrigen Nationen übernommene Maßregel, wodurch auf die in den Häfen und Territorial-Neeren eines Staates befindlichen Schiffe fremder Nationen ein vorläufiger Arrest gelegt wird, um das Auslaufen derselben zu verhindern. Das E. kann also zu verschiedenen Zwecken erfolgen und sein Charakter ist auch ein nach den Umständen verschiedener. So führt der berühmte englische Prisenrichter Sir W. Scott (später Lord Stowell) in einem Erkenntnisse aus, welches holländische Schiffe betraf, auf welche von den Engländern 1803 kurz nach dem Frieden von Amiens E. gelegt worden war: daß diese Maßregel, in sofern sie nicht von einer Kriegserklärung begleitet sei, an und für sich keinesweges einen feindlichen Charakter an sich trage. Das Resultat der schwebenden Verhandlungen entscheide vielmehr erst darüber, ob der bei einem demnächst etwa eintretenden Kriegszustande erkennbar werdende „animus hostilis“ auch auf diese Maßregel zurückzubeziehen sei, oder ob das E., wenn eine Kriegserklärung nicht erfolge, seinen ursprünglich ganz unversänglichen Charakter beibehalte. Diese Auffassung von Scott ist auch in der That in dem Völkerrechte begründet. Das E. gilt in der völkerrechtlichen Praxis allgemein, wenn es nicht einen eintretenden Kriegszustand unmittelbar begleitet, nur als eine präparatorische Maßregel, welche indes durch den später etwa ausbrechenden Krieg mit den Wirkungen in eine definitive verwandelt wird, welchen feindliche Güter und Personen (die Mannschaft der Schiffe nämlich) rechtmäßig unterworfen werden können. Häufig ist auch das E. nur eine staatspolizeiliche Maßregel für die inneren Interessen des sie verhängenden Staates, namentlich um zu verhindern, daß gewisse Nachrichten über innere Zustände des betreffenden Staates anderswohin gebracht werden, oder auch um in Fällen bringender Noth von den Schiffen und der Mannschaft einen für den Nationalstaat derselben nicht feindlichen Gebrauch gegen volle Entschädigung zu machen. Endlich kommt das E. auch zum Zwecke von Repressalien vor. Einzelne Verträge haben die E.'s in dem gegenseitigen Verkehr der betreffenden Staaten ausgeschlossen, z. B. der Handelsvertrag zwischen Preußen und Nordamerika vom 11. Juli 1799 und der Vertrag zwischen Rußland und Schweden vom 30. Mai 1801. Abgesehen von diesen vereinzelten Fällen hat die internationale Praxis der Staaten dieses Institut bisher nicht entbehren zu können geglaubt.

Emden, 1) königlich hannoversches Amt in dem Fürstenthum Ostfriesland; 2) Haupt- und Handelsstadt in demselben mit gegen 15,000 Einwohnern, von vielen, durch 30 Brücken verbundenen Kanälen durchschnitten, wohlhabend durch Seehandel. Die Ems floß noch 1570 unter den Mauern der Stadt nach Barrelt; seit einem Durchbruche 1625 verließ sie ihre nördliche Richtung und nahm ihren jetzigen geraden Lauf in den Dollart. Die Verbindung des Hafens mit diesem unterhält nur noch ein der Verschlammung ausgesetztes Fahrwasser. Merkwürdig ist staatsgeschichtlich die Stadt durch ihr eigenthümliches Verhältniß zu der Landesherrschaft. In der Zeit der ostfriesischen Hauptlinge war E., lat. Emutha. Emetha, später Embda, Emda, die jetzige Altstadt, durch den Delft von den Dörfern Groß- und Kleinsaldern getrennt,

welche eigene Häuptlinge hatten. In dem Emfziger Landrechte aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts erscheint Ward Abdena als Droß, d. h. als Beamter, der die von König Wilhelm von Holland dem Bisthum Münster verliehenen Hoheitsrechte, Münze und Zoll, zu verwalten hatte. Der Besitz einer Burg verschaffte den Nachkommen die Häuptlingsgewalt. Mit ihr vereinigte der bekannteste der Häuptlinge Hisko, obwohl verheirathet, nach ostfriesischer Sitte die kirchliche Eigenschaft eines Propstes. Zu seiner Zeit kam der Handel E.'s in Aufnahme durch die unter dem Namen der Vitalienbrüder (s. d. Art.) bekannten Piraten, welche in dem Hafen Schutz fanden und den Einwohnern ihre Beute abließen. In den Parteistreitigkeiten der ostfriesischen Häuptlinge, welche mit den westfriesischen Parteien der Schieringer und Wetkoeper in Verbindung standen, verlor Hisko 1413 E. an Keno ten Brof, Häuptling des Brockmerlandes, Führer des wetkoeperischen Anhanges; nach dem Sturze dieses Hauses und seines Anhanges, der Brofhorster, kam Hisko, Haupt der Gegenpartei, die nach ihm Hifhorster genannt wurde, 1427 wieder in den Besitz der Stadt. Ihm folgte sein Sohn Imel, den die Hamburger als Begünstiger von Nesten der 1402 zerstreuten Vitalienbrüder 1431 durch List in ihre Gewalt gebracht und nach Hamburg abgeführt hatten, wo er 1455 in dem Gefängniß starb. Die Hamburger nahmen das Schloß, besetzten die Stadt, bestellten einen Droßen und sicherten sich den Besitz durch eine starke Besatzung. Von da ab bis zur Mitte des 17. Jahrh. beginnt die eigentliche Blüthe des Emdener Handels. Edzard Cirksena von Greßfel, Oberster des 1430 wider das Haus Ulena gestifteten Bundes der Freiheit, hatte die Hamburger herbeigezogen. Ihm überließen sie widerruflich 1439 die Stadt. Der Erbe und Bruder Ulrich, erster Graf von Ostfriesland, gab 1448 den Hamburgern den Besitz auf Verlangen zurück, erhielt ihn aber 1453 für 10,000 Mark von Neuem durch Vergleich auf 16 Jahre. Die Wittwe Theba verweigerte die Herausgabe, indem sie die Rechte des Hauses Abdena geltend machte. Ein Vergleich, den Anna, die Wittwe des 1540 verstorbenen Grafen Enno, als Vormünderin ihrer Söhne schloß, befestigte für immer die Hamburgischen Ansprüche. Der Pole Johann v. Lasco, in Basel mit Zwingli bekannt geworden, war von Löwen 1540 nach E. gekommen, hatte hier 1543 als Prediger an der großen Kirche die Oberaufsicht über das Kirchenwesen erhalten und die reformirte Lehre in Aufnahme gebracht. Dies führte unter dem streng lutherischen Grafen Edzard II. zu Streitigkeiten mit der Bürgerschaft. Sie lehnte sich 1595 auf, bestellte einen neuen Magistrat, einen Ausschuß der Vierziger und gab sich eine militärische Organisation. Eine Reihe von Verträgen, zuerst ein den 15. Juli 1595 geschlossener Vergleich zu Delfsyl, zuletzt der Osterhufensche Accord vom 21. Mai 1611 gaben der Stadt E. in dem Verhältniß zu der Landesherrschaft und den übrigen Ständen unter der Garantie der Generalstaaten eine sehr unabhängige Sonderstellung. Unrichtig indeß findet man wohl E. unter den Reichskräften aufgeführt. Den Grafen blieben beschränkte Hoheitsrechte. Eine holländische Besatzung und eine auf Kosten der Stände unterhaltene Garnison schützte die Stadt bei ihren Freiheiten. Durch Kauf erwarb sie von ausgehenden Häuptlings-Familien einen Theil der umliegenden Herrlichkeiten, u. A. Up- und Woltshusen, von der Familie Hoverda, Groß- und Klein-Worsum, Oibersum u. s. w. Der Schutz der Befestigungen und der Holländer bewahrte E. vor vielen unmittelbaren Drangsalen des dreißigjährigen Krieges, von denen das übrige Ostfriesland durch die Mannsfelder und Hessen heimgesucht wurde. Allein das Verhältniß zu den Generalstaaten brachte dem vom Reichswesen unbeschützten Seehandel Nachtheile durch die Spanier und in den Zerwürfnissen Hollands mit England. Nicht minder litt die Blüthe der Stadt durch eine große Pest, 1598, durch die Veränderung des Strombettes der Ems und durch innere Uneinigkeiten. Als nach dem Tode des letzten ostfriesischen Fürsten, Karl Edzard, starb den 25. Mai 1744, König Friedrich II. von Preußen auf Grund der 1732 erhaltenen Eventualbeleihnung von Ostfriesland Besitz nehmen ließ, erkannten ihn auch Rath und Vierziger von E. als ihren rechtmäßigen Landesherrn an. Durch Vergleich erlangte der König den Abzug der holländischen Besatzung. Ihre Sonderstellung in dem Fürstenthume konnte die Stadt nicht behaupten. Mit den übrigen Ständen waren daraus wiederholte Reibungen entstanden. Auf einem Landtage zu Zurich, den 1. Februar 1749, baten diese den König, das Stadtwesen mit den anderen

Städten auf gleichen Fuß zu setzen. Die Bürgerschaft selbst war mit dem bisherigen Regimente unzufrieden. Schon den 8. Februar mußten Rath und Vierziger sich fügen. E. wurde eine preussische Landstadt. Von da ab hat es die Geschichte des übrigen Landes getheilt (s. Ostfriesland). In der Zeit der Vereinigung der Nordküste Deutschlands mit dem französischen ersten Kaiserreiche war E. der Hauptort des Departements der Ost-Ems.

Eminens Jus, dominium eminentis, Nothrecht, äußerstes Recht des Staats, sind Bezeichnungen für die Befugniß der Staatsgewalt, wegen eines unabweisbaren öffentlichen Bedürfnisses Privateigenthum auch ohne ein eigentliches Expropriationsgesetz durch Specialverfügungen dem Besitzer zu entziehen und für den öffentlichen Zweck zu verwenden. Darüber, daß die Staatsregierung die Abtretung von Privateigenthum und das Aufheben aller anderen wohl erworbenen Rechte und Gerechtigkeiten, sogar von Privilegien ¹⁾ zu Staats- und anderen öffentlichen Zwecken verlangen kann, ist kein Streit, da alle deutschen Verfassungs-Urkunden dies Recht ausdrücklich anerkennen und nur der Kreis der Gegenstände desselben hier enger, dort weiter gezogen wird. ²⁾ Nur die bei der Ausübung dieses Rechts zu beobachtenden Formen unterliegen verschiedenen Ansichten, die sich nach dem politischen Standpunkte des Beurtheilers färben. Schon die Verf.-Urkunden vor dem Jahre 1848 suchten meistens eine Bürgerschaft gegen willkürliche Entziehung des Privateigenthums oder Zwang zur Abtretung von andern Gerechtigkeiten dadurch zu geben, daß sie eine vorgängige Entscheidung des versammelten Staatsraths oder Staatsministeriums oder Geheimenraths über die Nothwendigkeit dieser Maßregel vorschrieben, wengleich sie im Uebrigen regelmäßig nicht unterschieden, ob die Entziehung durch Gesetz oder auf dem Verordnungswege geschehe, und letzteres nicht nur zulassen, sondern unverkennbar sogar als die Regel voraussetzten. Dagegen findet sich in den nachmärzlichen Verfassungs-Urkunden durchgängig der Satz, daß eine dertartige Enteignung, abgesehen von den Rücksichten auf das öffentliche Wohl, nur auf Grund eines Gesetzes geschehen dürfe. Neben diesem Satze gehen in den Civilgesetzgebungen der meisten Länder gesetzliche Bestimmungen her, wodurch ausgesprochen ist, daß zu öffentlichen Zwecken oder bei gemeiner Gefahr, oder in Nothständen das Eigenthum abgetreten werden muß, oder auf Anordnung der Behörden zerstückt werden darf. ³⁾ Da hier der Einzelne einem Nothstande der Gesamtheit ein Opfer bringen muß, so ergiebt sich von selbst die Verpflichtung des Staats zur vollständigsten Entschädigung. Dies ist auch von je her in Deutschland, längst vor der Entstehung konstitutioneller Ordnungen, in Theorie und Praxis, so wie in den Landesgesetzgebungen anerkannt worden und findet in allen das Zwangsrecht des Staats erwähnenden Verfassungs-Urkunden seine ausdrückliche Bestätigung. Meistens geht die Bestimmung dahin, daß die Abtretung nur gegen vorgängige Entschädigung gefordert werden dürfe oder doch die letztere sofort ermittelt und geleistet werden solle. Keine Verfassungs-Urkunde, kein Rechtssystem, keine Autorität in der Wissenschaft und Praxis aber bekennt sich zu dem Grundsätze, daß der Staat sich in der einem wahren Nothstande gleichkommenden Lage befinden könne, dem Verlangen der Demokratie nach Aufhebung gewisser Gerechtigkeiten, wie der Jagd, der Fischerei u. s. w., ohne Entschädigung sich zu fügen. ⁴⁾ — Die Erstreckbarkeit des Staats-Nothrechts auf Rechte, welche außerhalb des Vermögens liegen, muß entschieden zurückgewiesen werden. Namentlich tritt die Behauptung Raurenbrecher's (Staatsrecht § 189), daß der Souverän sich wohl in der Lage befinden könne, Justizsachen durch Machtsprüche zu entscheiden, in Widerspruch nicht bloß mit den Fundamentalsätzen der staatlichen Ordnung, welche die Rechtspflege aller Einwirkung der Executivgewalt entziehen, sondern

¹⁾ Siehe z. B. Preuß. Allg. Landrecht Cnl. § 70.

²⁾ So nennen Bayern Verf.-Urk. Lit. IV. § 8, Baden B.-U. § 14, Preußen B.-U. § 9 u. a. nur Privateigenthum; Württemberg B.-U. § 30 Privateigenthum und andere Rechte; Sachsen B.-U. § 31 Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten u. s. w.

³⁾ Z. B. Allgem. Landrecht a. a. D.

⁴⁾ Die entgegengeetzte Ansicht hat bekanntlich an einem preussischen Pair neuester Journées einen warmen Vertheiliger, dessen wissenschaftliche Autorität indeß über die Grenzen des Privatrechts nicht hinausreicht.

auch mit dem klaren Zeugniß der Rechtsgeschichte, daß Cabinets-Justiz in den deutschen Ländern von je her unstatthaft gewesen ist. 1)

Eminenz, ein Titel, den man ursprünglich allen Personen von hohem Rang, namentlich Kaisern, Königen und Bischöfen gab. Allmählich aber wurden andere Titel für diese Rangklassen gebräuchlich, namentlich Excellenz für die weltlichen Großen, Reverenz (seit dem 7. Jahrhundert) für die Bischöfe. Daher sing man nun an, ausschließlich den Cardinälen, die vprher illusterrissimi und reverendissimi genannt wurden, den Titel E. beizulegen. Papp Urban VIII. verleiht ihn 1630 auch den geistlichen Kurfürsten und dem Großmeister des Johanniter-Ordens.

Emir, d. h. der über Andere Herrschende, Befehlende (s. d. Anm. 1 der Seite 530 des 6. Bds.), war früher der Titel der mohamedanischen Heerführer in den Religionskriegen, großer Statthalter oder kleiner unabhängiger Könige, E.-el-Rumenin, d. i. Imperator fidelium (credentium), hingegen der Titel der Chalifen, die Herrscher aller Gläubigen waren. Omar war der Erste, der diesen Namen führte, und alle arabischen Fürsten ließen ihn ausschließlich den nachfolgenden Chalifen, bis Abderrhaman III. von Cordova sich ihn auch beilegte. Abderrhaman I. und seine sechs Nachfolger wagten noch nicht, den Titel zu führen, den fortwährend ihre Todfeinde, die Abbassiden, beihielten. Späterhin ahmten mehrere Fürsten das Beispiel Abderrhaman's III. nach. Jetzt ist E. in den mohamedanischen Ländern Titel der unabhängigen Stammhäuptlinge, z. B. in Arabien, ferner aller Nachkommen Mohamed's, welche gewisse Vorrechte genießen, wie z. B. einen grünen Turban tragen zu dürfen, mancher Würdenträger am Hofe des Sultans, der Ausscher der Märkte und der Anführer der Karawanen von Hadsch's, d. h. Mekkapilgern. Die berühmtesten E. der Neuzeit waren Abd-el-Kader und der E.-Beschir. (S. d. Art. Drusen.)

Empedokles, der Sohn des Meton, in Agragas (Agrigent) auf Sicilien in der 72. Olympiade geboren, ist als Redner, Arzt und Philosoph gleich ausgezeichnet gewesen. Wie von den Zauberkünsten, die er in seinem Leben geübt haben soll, so ist auch von seinem im 60. Jahre erfolgten Tode viel gefabelt worden. Was seine Stellung in der Philosophie betrifft, so giebt es keine einzige der zu seiner Zeit bestehenden Schulen, der er nicht wäre zugezählt worden. Dies hat seinen Grund darin, daß er sie alle, nicht in effektischer Weise, sondern indem er sie tiefer begründet, in sich verschmilzt. Indem er nämlich von der Annahme ausgeht, daß die von ihm zuerst als eine Vierzahl gefaßten Elemente in einem chaotischen Urgemisch den unveränderlichen Grundstoff bilden, auf welchen die beiden thätigen Principien Freundschaft und Haß, d. h. Anziehung und Abstoßung des Ungleichartigen, einwirken, so daß nun in dem Theil des All's, in welchem die Scheidung vor sich gegangen ist, nichts existirt, das nicht ein dem mathematischen Gesetz unterliegendes Verhältniß der Elemente darböde, hat bei ihm das Urgemisch des Anaximander, das Wasser des Thales, die Luft des Anaximenes, die Erde und das Feuer des Parmenides und Heraclit, die Liebe der Eleaten, der Streit des Heraclit, die Verdichtung und Verdünnung des Thales und Anaximenes, die Mischung und Scheidung des Anaximander, endlich die Herrschaft der Zahlenverhältnisse wie bei den Pythagoräern Anerkennung gefunden, d. h. Alles, was bisher die griechische Philosophie (s. d. Art.) geleistet hatte, ist bei ihm unverloren. Da das Urgemisch das ganze All umfaßt, so denkt er es sich als sphärisch, es ist ihm der Urgrund, aus dem Alles hervor- und in den Alles zurückgeht, darum sein höchster Gott; unter ihm stehen die vier Elemente, die er mit den Hauptgöttern des Volks identificirt. Man kann es darum merkwürdig finden, daß er dem Theil des All's, der in die Scheidung getreten ist, den Namen des Kosmos beilegt, indem jetzt die Ordnung unter die Unordnung gestellt wird. Indem der Mensch auch ein Gemisch der Elemente und ein Schauspiel des Hasses und der Liebe ist, vermag er das ihm Verwandte zu erkennen, sowohl das, was in die Scheidung trat, als das, worin nur die verbindende Liebe herrscht, das ungeschiedene All (Sphaitros). Empedokles hat seine Lehren in einem oder mehreren großen Lehrgebichten vorgetragen, die zuerst von Sturz 1805 gesammelt und commentirt wurden; noch

1) E. unter andern die Wahl-Capitulation (1792) Art. 16, § 4; 17, § 6 u. f. w.

vollständiger ist dies von Karsten (Philos. graec. vet. reliq.) gesehen. Lommatzsch, besonders Steinhart, haben sich um die richtige Würdigung des Empfindes verdient gemacht.

Empfindung ist eine der drei organischen Actionen des Nervensystems; die beiden anderen sind der Bewegung und der Ernährung gewidmet. Doch ist die Empfindung, die wir näher zu besprechen haben, nicht die einzige Aeußerung dieser dritten Art der Nerventhätigkeit, sondern neben der Empfindung existirt noch das Gefühl (s. dies.), beide aber unterscheiden sich darin nach Budge, daß durch das Gefühl ein Zustand des eigenen Körpers (Wollust, Schmerz, Kälte, Durst u.), durch die Empfindung aber die Einwirkung irgend einer Erscheinung der Außenwelt auf unsern Körper zum Bewußtsein gelangt. Die Empfindung, ein Attribut, welches nur der Thierwelt und den Menschen zukommt (empfindungsartige Erscheinungen in der Pflanzenwelt, wie z. B. bei der *Mimosa pudica* u. a., beruhen auf vollständig anderen Gründen und gehören keineswegs hierher), setzt nothwendig das Vorhandensein eines Centralorganes, also des Gehirns (und Rückenmarks in der Reihe der Wirbelthiere) und das von Nerven voraus, welche dieses Centrum mit der Peripherie der äußeren Körperformen verbinden. Die Nerven bedürfen, wie das Gehirn, stets eines Anstoßes, um in Thätigkeit zu gelangen; dieses Motiv nennt man den Nervenreiz; so z. B. wird das (große) Gehirn erst angetregt zu seiner Functionirung durch Sinnesempfindungen, oder auch durch Vorstellungen. Dieses Motiv, welches für das Gefühl, aber nicht jedesmal, ein innerhalb des Körpers zu denkendes und keineswegs in jedem einzelnen Falle erforschbares sein wird, muß für die Empfindung eben so wenig durchaus ein äußeres sein, da die Nervenleitung sowohl von der Peripherie nach dem Centrum, als auch vom Centrum nach der Peripherie hin erfolgen kann, wodurch es denn also erklärlich ist, daß ein Gehirnkranker Sinnesempfindungen, z. B. das Sehen von Gestalten, hat, welche keineswegs objectiv vorhanden sind, denn in dem großen Gehirn ist, wie Flourens nachgewiesen, das Centralorgan für die Empfindungs- (oder sensuellen) Nerven gegeben. Wie nun durch das große Gehirn, weil in ihm die einzelnen Empfindungen sich zu Vorstellungen klären, auf die Seele Einfluß geübt wird, so wirkt die Seele auf dieses zurück, und in sofern nennt man die Hemisphären des großen Gehirns das Seelenorgan, doch darf man hierbei nicht annehmen, daß die psychischen Eigenschaften eines Menschen eine bloße Function des Gehirns sind, sondern die Erscheinungen der Seele treten durch Sinneindrücke und respective durch Gehirnthätigkeit nur äußerlich hervor und wirken wieder auf das Gehirn zurück, als auf das materielle Substrat aller psychischen Thätigkeit, doch in der Entwicklung des Gehirns findet sich ein Maßstab für die Leidenschaften und Affecte, wie denn auch Krankheitserscheinungen an jenem auf diese von durchaus bedingendem Einflusse sind. Versuche an Thieren, denen man beide Hemisphären des großen Gehirns weggeschnitten (was namentlich Vögel lange überleben), ergeben, daß nach dieser Operation, wie Budge sagt, „jede Vorstellung, jedes Urtheil, jeder Trieb dahin zu sein schien. Hunde kennen ihren Herrn nicht mehr, Katzen verlernen ihre Wuth, Maulwürfe wollen nicht mehr wühlen u. s. w. Alle Thiere sind wie im Schlafe.“ Vögel (und auch andere Thiere) fressen und saufen nicht mehr spontan; man muß ihnen die Nahrung bis tief in den Schlund einführen, damit dieselbe sodann durch Reflexbewegungen weiter gefördert werde. Der Geschlechtstrieb verschwindet gleichfalls völlig. Während bei Thieren der Verlust einer Hemisphäre vorübergehende Lähmung der der weggenommenen Hirnhälfte entgegengesetzten Körperhälfte verursacht, genügt beim Menschen ein bloßer Druck, um oft bleibende Lähmung zu bewirken. Die eigentlichen Sinnesempfindungen nun sind: I. Das Sehen. Dasselbe kommt unter folgenden Bedingungen zu Stande: 1) muß auf der Netzhaut (einer feinen, hautförmigen Ausbreitung des Sehnerven selbst) ein scharfes Bild des Objectes entstehen, welches gesehen werden soll; 2) der hierdurch gegebene Eindruck muß durch die Nerven empfunden werden; 3) der Augapfel muß sich nach allen Richtungen bewegen können; 4) das Empfundene muß durch Vermittelung der Seele zur Wahrnehmung gelangen, denn man kann einen Gegenstand anstieren, ohne ihn zu sehen, zu empfinden, zu erkennen. Ohne uns hier auf die Construction des Auges und die optischen Darstel-

lungen über das Sehen einlassen zu können, verfolgen wir, auf Budge gestützt, die Empfindung des Sehens weiter. Nehmen wir nach der Ansicht aller neueren Forscher an, daß die Lichterzeugung von einer überall verbreiteten, unendlich feinen und unwägbareren Materie, Aether genannt, abhängt, so wird derselbe beim Sehen durch seine wellenförmigen Schwingungen, ähnlich wie der Schall durch Schwingungen wägbarer Materien entsteht, vom Sehnerven gleichsam stoffweise empfunden. Diese Wellen eines Lichtstrahls verbreiten sich jedoch mit verschiedenen Wellenlängen. Ist die Wellenlänge am größten, so erzeugt sie auf der Netzhaut den Eindruck, dem wir als sinnliche Wahrnehmung den Begriff: roth geben; am kleinsten ist die Wellenlänge bei violetten Strahlen, und zwischen beiden liegen die übrigen Regenbogenfarben: orange, gelb, grün, blau, indigo. Werden Wellen verschiedener Längen gleichzeitig empfunden, so erhalten wir den Eindruck von weiß. Wenn gleich nun die Netzhaut das lichtempfindende Organ ist, so empfindet dieselbe doch keinesweges in ihrer ganzen Ausdehnung in gleicher Schärfe, vielmehr erzeugt sich auf derselben beim Menschen bald nach der Geburt der sogenannte gelbe Fleck (macula lutea), umgeben von einer Falte (plica centralis) und in seiner Mitte eine sehr dünne, durchbohrt aussehende Stelle, das foramen centrale, und diese Stelle ist es, welche nach Valentin's und Budge's Untersuchungen am schärfsten steht und nächst ihr die Ausdehnung des gelben Flecks, während derjenige Theil der Netzhaut, welcher ungefähr 4''' jederseits von dieser Gegend entfernt ist, zur Empfindung nicht mehr tauglich ist. Die Nervenfasern des Sehnerven selbst sind, wie Martotte durch einen sehr einfachen Versuch dargethan, zur Empfindung des Sehens so gut wie gar nicht disponirt. Die empfindenden Theile der Netzhaut werden in Thätigkeit gesetzt durch 1) Licht, 2) mechanische und galvanische Affectionen, 3) durch Vorstellungen. Soll dieselbe functioniren, so muß sie beleuchtet werden, doch nicht zu stark, sonst entsteht Schmerz und die Empfindung erlischt. Ferner gehört dazu Aufmerksamkeit, wie man bemerkt, wenn man einen Punkt scharf in's Auge faßt, oder in der Dämmerung sehen will — was mit entschuldener Anstrengung verbunden ist. War die Anstrengung zu stark, so ermüdet die Netzhaut und kann nicht mehr zur Thätigkeit gezwungen werden. Ebenso muß das Bild auf ihr deutlich sein und der Gegenstand in gehöriger Entfernung liegen. Von Objecten, welche im Auge selbst liegen, entstehen auf der Netzhaut nur weite und viele Zerstreuungskreise (entoptische Figuren) wie die Perleinschnüre, welche man so häufig erblickt, und die Streifen, welche man sieht, wenn sich etwas Schleim auf der Hornhaut des Auges befindet. Endlich gehört zur Empfindung des Sehens eine gewisse — wenn auch unermesslich kleine — Zeit. Unter diesen Bedingungen kann die gesunde Netzhaut zweierlei empfinden, nämlich 1) die Farben (die Wellenlängen der Aetherwellen) und 2) die Intensität des Lichtes (die sogenannte Oscillationsamplitude). Die Farbenempfindung erklärt man in zweierlei Weise: 1) Durch die Annahme verschiedener lichtempfindlicher Elemente in der Netzhaut, welche verschiedenen Farben entsprechen, oder 2) indem man ein und demselben Netzhaut-Elemente Empfänglichkeit für die verschiedenen Wellenlängen vindicirt. Welche Ansicht die richtigere sei, ist nicht wohl zu bestimmen, doch läßt sich durch die erstere vieles leichter erklären, so z. B. daß Menschen, die sonst scharf sehen, die rothe oder die blaue Farbe nicht unterscheiden können. Ebenso erklärt es sich mit dieser Annahme auch sehr leicht, daß, wenn Wellen von gleicher Wellenlänge an einen Netzhautraum anschlagen, diejenigen Netzhaut-Elemente afficirt werden müssen, welche diesem Raume entsprechen, diejenigen Elemente aber, welche — obwohl in demselben Raume vorhanden — für andere Elemente empfänglich sind, ruhen. Dauert dieser Reiz nun lange an, so werden die betroffenen Elemente ermüdet, während die anderen noch thätig sind. Hat man z. B. lange Zeit hindurch auf Roth gesehen und wendet dann das Auge schnell auf eine weiße Wand, so zeigt sich die von dem Roth ermüdete Stelle der Netzhaut für diese Farbe unempfindlich, und man sieht Weiß minus Roth; dies aber glebt Grün. Hat man lange durch gelbes Glas gesehen und blickt dann plötzlich über dasselbe hinweg nach einer weißen Wolke, so erscheint diese blau. So folgt — subjectiv — bei solchen Versuchen Hell auf Dunkel, Blau auf Orange, Gelb auf Violet, Roth auf Grün und umgekehrt. Eine jede dieser Farben glebt mit der ihr entsprechenden (ein schmutziges) Weiß, und man nennt

sie daher complementäre. Die einfachsten (prismatischen) Farben, aus denen die meisten andern sich zusammensetzen, sind nach Helmholtz: Roth, Grün, Violett. Indem das Auge außer den Farben auch die Intensität des Lichts empfindet, unterscheidet es die Abstufungen von Hell und Dunkel. Eine häufige Quelle von Gesichtsempfindungen (Farben, ganzen Bildern) geben die Vorstellungen, denen Objectiv, früher gesehene Wahrnehmungen zu Grunde liegen. Die Häufigkeit und Deutlichkeit der Gesichtsempfindungen durch Vorstellungen wird theils durch die Lebhaftigkeit der Phantastie und der Erinnerung, theils durch Reizbarkeit des Gehirns bedingt. Denkt man sich, daß durch die Schwingungen des Aethers die Netzhauttheilchen einen Anstoß erhalten, so ist klar, daß die hierdurch erzeugte Veränderung nicht unmittelbar nach Aufhören dieses Stoßes zu weichen braucht, sondern daß sich die Ruhe erst nach einiger Zeit wieder einfänden kann; so entständen dann die bleibenden oder Nachbilder, welche erst allmählich verschwinden. Hierher gehören Erscheinungen, wie die, daß, wenn eine feurige Kohle im Kreise geschwungen wird, sich die einzelnen Lichteindrücke zu dem Bilde eines feurigen Kreises gestalten, oder die, daß, wenn man eine Scheibe, auf deren beide Seiten man die Hälften eines zusammengehörigen Körpers gemalt hat, sehr schnell umwendet, das Auge diesen getrennten Körper als einen ganzen wahrnimmt. Doch ist es auch möglich, daß diese Nachbilder nicht bloß in der Empfindung, sondern in der Wahrnehmung liegen und vom Bewußtsein also festgehalten werden. Die Ruhe der Netzhaut ist die Ursache der Erscheinung des Dunkels vor den Augen. Wo nun eigentlich der jedesmalige Zustand der Netzhaut empfunden werde, ob in dieser selbst, oder in irgend einem Punkte des Gehirns, ist schwer anzugeben. Für das Letztere spricht jedoch, daß man auch nach Verlust der Netzhaut und des äußeren Theiles des Sehnerven (z. B. nach Exstirpation eines Auges bei geschlossenem andern Auge) nicht bloß die Empfindung von Licht, sondern auch Anschauungen von einem Sehfelde mit Bildern in demselben beobachtet haben will (nach Linke sah ein Mann einen Tag nach Ausschneidung seines krebsig entarteten Auges, während er das andere geschlossen hielt, verschobene Bilder vor seiner leeren Augenhöhle: Lichter, Feuerkreise, viele tangende Menschen etc. Hieraus dürfte geschlossen werden, daß die Affectionen der Sehnervenfasern erst im Gehirn selbst zur Construction eines Sehfeldes verwendet werden, wovon dann wieder die Folge wäre, daß die ganze, mosaikförmig gewebte Netzhaut durch eine Anzahl übereinstimmender Nervenfaseren im Gehirn repräsentirt würde, was noch unbewiesen ist. Jedenfalls aber ist zur Empfindung des Sehens das große Gehirn ein unentbehrliches Erforderniß; denn nachdem das Netzhautbild empfunden ist, entsteht durch die Thätigkeit der Seele eine Vorstellung von demselben dadurch, daß, alle die einzelnen empfundenen Punkte zu einem Ganzen vereinigt, demselben ein bestimmter Ort im Raume, seine Stellung zu anderen Objecten, Größe, Gestalt etc. gegeben wird. — Durch den Tastsinn empfing die Seele das nöthige Material zur Bildung einer Außenwelt, und indem wir unsern Körper fühlen, lernen wir, daß er aufhört, und wie er von anderen Körpern begrenzt wird. Diesen Erfahrungen gemäß sehen wir auch die gesehenen Objecte in die Außenwelt. Daß diese nach Außen-Verlegung kein organischer Act, sondern Resultat eines aus der Erfahrung geschöpften Urtheils ist, beweist, daß wir auch subjective Bilder Anfangs nach außen verlegen, bis entweder Tastschmerzempfindung oder Ueberlegung uns das Gegentheil lehrt. Die Stellung der einzelnen Gegenstände zu einander wird von der Stellung der Bilder auf der Netzhaut bestimmt, und die Netzhautelemente empfinden und beurtheilen, von welcher Richtung her sie durch die Aetherwellen getroffen werden. Denn wiewohl die Bilder eines Objectes auf die Netzhaut verkehrt auffallen, also die links gelegene Spitze eines Gegenstandes einen rechts gelegenen Netzhautpunkt antrifft, so werden sich die vom Objecte einfallenden Strahlen doch dem ihm entsprechenden Raume auf der Netzhaut angemessen von rechts nach links Punkt für Punkt, wiewohl natürlich mit unendlicher Schnelligkeit, weiterverbreiten. Dasselbe gilt von oben und unten. Durch das Urtheil werden nun die Objectivpunkte so gestellt, wie sie wirklich sind, und obwohl die Netzhautbilder verkehrt stehen, sehen wir sie doch grade. Volkmann erklärt die Auffassung der Richtung im Gesichtsobjecte hauptsächlich vom Muskelgeföhle in den Augenmuskeln. Denn um rechts und links an einem

Gegenstände zu unterscheiden, müsse man erst die eine, dann die andere Seite stricken; soll dies bei der rechts gelegenen Seite geschehen, so muß man die Sehaxe nach dieser Seite hin richten; diese Bewegung fühlen wir, und nach diesem, von Jugend auf andauernd geübten Gefühle beurtheilen wir den Stand des Objectes. Um ein Urtheil über die Entfernung eines gesehenen Körpers zu bilden, bedarf es eines bekannten Maßes; dieses bietet das Gefühl an unserm eigenen Körper dar. Denn nähert sich ein Körper unserm Auge, so muß dasselbe Bewegungen zur Hervorwölbung der Linse machen. Diese Linsenbewegung ist zwar eine außerordentlich kleine, jedoch wird die Contraction zweier hierbei thätiger Muskeln empfunden, und dieses Gefühl in seinen verschiedenen Abstufungen (das Accommodationsgefühl) giebt uns eine Schätzung über die Entfernung; man fühlt diese gewissermaßen, indem man die Muskelbewegung fühlt. Die Accommodationsbewegung ist ein Reflex, verursacht durch die Stöße, welche die Netzhaut durch die Aetherschwingungen erhält. Je weniger die Strahlen auf ihr noch vereinigt sind, um so stärker jene Bewegung, um sie zu vereinigen. Der Reflex ist also von dem Winkel abhängig, unter dem die Strahlen auf die brechenden Augenmedien auffallen, und da wir nun für das Accommodationsgefühl in der Muskelbewegung einen Maßstab haben, so wird nach diesem auch der Einfallswinkel, resp. Brechungswinkel der Lichtstrahlen gemessen, und so verlegen wir einen Punkt, den wir auf der Netzhaut empfinden, in eine genau bestimmte Entfernung. Nun wird aber, je weiter ein Object wirklich entfernt ist, die Accommodation um so unbedeutender, folglich muß mit Zunahme der wirklichen Objectsentfernung auch die Unsicherheit unserer Schätzung wachsen. Wie es zugeht, daß man mit beiden Augen nicht doppelte Bilder der Gegenstände sieht, erklärt sich dadurch, daß es auf beiden Netzhäuten gewisse Stellen giebt, deren Reizung, wie J. Müller bemerkte, nicht zwei, sondern nur einen Lichteffect giebt. Diese Stellen nennt man identische, und dies sind alle diejenigen Punkte, welche sich decken würden, wenn man sich beide Netzhäute auf einander gelegt vorstellte. Die von einem und demselben Objecte veranlaßten Empfindungen dieser correspondirenden Stellen verschmilzt die Seele zu einer; ändert man jedoch die Stellung des einen Auges zum andern, so trifft das Bild eines strikten Objectes nicht mehr die identischen Netzhautstellen, und das Bild wird doppelt gesehen. Warum erscheinen uns ferner die Objecte, welche wir sehen, viel größer, als doch ihr Bild auf unserer Netzhaut ist? Das Urtheil über die Größe hängt zunächst von der Menge der Aetherwellen ab, welche die Netzhaut treffen; werden viele Nervenfasern getroffen, so halten wir den Gegenstand für größer als im umgekehrten Falle. Auch thut der Tastsinn hierbei viel. Befühlen wir einen Gegenstand, so wird dadurch allerdings eine gewisse Menge von Nervenfasern afficirt; wird derselbe Gegenstand von der Netzhaut gesehen, so nimmt sein Bild daselbst zwar einen viel kleineren Raum ein, aber es werden viel mehr Nervenfasern getroffen, und wir halten das Bild für einer Fläche angehörig, welche auf der Haut, in welcher die Nerven weiter entfernt liegen, viel größer sein muß. Blindgeborene sollen, wenn sie späterhin ihr Augenlicht erhalten, Gegenstände, welche ihnen durch das Getast bekannt sind, für größer halten, als sie erwartet haben. Endlich trägt für die Schätzung der Größe eines Gegenstandes noch der Grad der Thätigkeit in der Netzhaut bei, welche erhöhter ist beim Weiß- als beim Schwarzsehen. Denn sieht man einen weißen Kreis auf schwarzem und einen genau eben so großen schwarzen Kreis auf weißem Grunde, so erscheint der weiße Kreis um ein Fünftel größer, als der schwarze. — Bestimmungen über die Bewegung der Körper endlich sind gleichfalls das Resultat von Urtheilen. — II. Um die weniger einbringend bekannte Sinnesempfindung des Gehörs zu besprechen, erwähnen wir nur in aller Kürze, daß sich das Ohr in 3 Theile theilt: 1) Das äußere Ohr, bestehend aus der Ohrmuschel, dem äußeren Gehörgange und dem diesen Theil begrenzenden Trommelfell, ist bestimmt, den Schall aufzunehmen und nach innen fortzupflanzen. 2) Der mittlere Theil des Ohres, schon in der Schädelhöhle gelegen, wird von der Paukenhöhle gebildet, deren wesentlichster Inhalt durch eine Kette von drei Gehörknöchelchen dargestellt wird, während sie nach unten und vorn sich in die sogenannte Eustach'sche Trompete verengt, einen Canal, welcher die Pauken- mit der Mundhöhle verbindet. Die Kette der Gehörknöchelchen beginnt mit dem sogenannten

Hammer, dessen Stiel sich in der Haut des Trommelfelles befestigt zeigt. Der Hammer kann mittels eines Muskels das Trommelfell stärker anspannen. Der Kopf des Hammers setzt sich mit dem Ambos, und dieser wieder mit dem Steigbügel in Verbindung, der mit seinem Fußtritte das sogenannte ovale Loch deckt, welches, an der inneren, diesen Raum begrenzenden Wand der Paukenhöhle gelegen, nahe neben sich das runde Loch hat. Durch diese beiden Löcher wird die Verbindung mit dem dritten Theile des Ohres, dem inneren Ohre oder Labyrinth, vermittelt. Dies besteht aus mehreren knöchernen Räumen, von denen der mittlere der Vorhof genannt wird, welchem sich nach vorn und innen die Schnecke, nach hinten, oben und außen aber drei Bogengänge anschließen. Alle diese Theile stehen sowohl unter einander als mit den früher erwähnten Theilen durch das runde und ovale Loch, außerdem aber auch mit dem Gehirn in Verbindung durch den Gehörnerven, welcher nach einem längeren Umwege in den äußeren Gehörgang eintritt, wo er sich theilt, mit äußerst feinen Zweigen durch kleine Löchelchen in den Vorhof und die Schnecke bringt, und in der wässrigen Flüssigkeit, mit welcher das Labyrinth zum größten Theile erfüllt ist, sich netzförmig verzweigt. Unerläßliche Vorbedingungen für ein deutliches objectives Hören sind: 1) daß die Schallwellen, welche zu dem äußeren Ohre gelangen sollen, theils durch die Luft, theils durch feste Körper bis zur Ausbreitung des Gehörnerven hingelangen; 2) daß der hierdurch gegebene Eindruck empfunden werde; 3) daß durch gewisse Seelenactionen die richtige Empfindung ermöglicht werde. Der Schall nun, den wir hören, ist nicht ein, wie das Licht, an und für sich bestehender Körper, sondern er bezeichnet die Empfindung, welche wir haben, wenn die schwingende Bewegung in den Theilen eines elastischen Körpers unser Ohr trifft. Alle Körper, deren Molekülen einer gewissen Reaction und Resistenz fähig sind, vermögen den Schall zu erzeugen, und schlägt man auf einen solchen, so erleiden seine Molekülen eine plötzliche Erschütterung, verändern ihren Platz und gerathen so in mehr oder weniger schnelle Schwingungen. Ohne hier auf die Lehre vom Schall eingehen zu können, sei nur bemerkt, daß, wenn auf den Gehörnerven nur ein einziger Stoß, durch eine hinreichend starke Welle erzeugt, trifft, dies Resultat Schall genannt wird; folgen sich mehrere Stöße schnell und ohne regelmäßige Intervalle, so entsteht ein Geräusch; sind unter denselben Umständen die Intervalle gleich, so bildet sich ein Ton. Nach Savart sind mindestens 2 hinter einander folgende Stöße, welche aus 4 Schwingungen bestehen, nöthig, um einen Ton zu erzeugen; je rascher sich die Schwingungen folgen, um so höher wird der Ton, welcher nach demselben Forscher bei 48,000 Schwingungen in der Secunde noch unterscheidbar sein soll. Wie viel auch über den Werth der äußeren Ohrmuschel gestritten ist, gewiß scheint, daß durch ihr Vorhandensein, und namentlich durch die Neigung des Winkels, welchen sie mit dem Kopfe bildet, das Hören verschärft wird. Jedensfalls sammelt sie die Schallwellen, welche in einen Bündel vereinigt, den Gehörgang von außen nach innen durchlaufen. Die in diesem vorhandene Luft verstärkt durch ihre Resonanz, ebenso die knorpeligen Wände dieses Ganges, welche zu festen Conductoren werden, die Stärke des Schalles, welcher nun zu dem fast trichterförmig in die Paukenhöhle hineinragenden Trommelfelle gelangt. Reizteres und seine Integrität sind zwar zur Fortsetzung des Schalls nicht unbedeutend nöthig, da eine Verletzung desselben keineswegs immer taub macht, ja nach Starb durch zufälliges Einreißen desselben bestehende Taubheit sich verlor, doch schädigt es die hinter ihm gelegenen zarten Theile, indem es das Eindringen fremder Körper, der Luft und Feuchtigkeit u. verhindert, weshalb denn durch seine Perforation eben so oft, bei Eindringen kalter Luft oder Wassers, Entzündungen, heftige Schmerzen und auch Taubheit entstehen. Außerdem mindert es durch die Möglichkeit seiner festeren Spannung, wodurch sich seine Schwingungen verringern, zu lästige Stärke des Schalls. Das Trommelfell wird nun durch die im Gehörgange concentrirten Schwingungen gleichfalls in Schwingungen versetzt, und diese theilen sich sowohl den mit dem Trommelfelle zusammenhängenden Gehörndöchelchen mit, welche als feste Körper für die Mittheilung der Luftschwingungen einer besonderen Membran bedürfen, als der in der Paukenhöhle enthaltenen Luft, welche die Weiterführung bis zum Labyrinth übernimmt. Die Luft in der Paukenhöhle aber steht durch die Eustach'sche Trompete mit der äußeren

Luft in Verbindung und ist somit selbst, und mit ihr das Trommelfell, zu Schwingungen befähigt. Gleichzeitig wird durch diese Eustach'sche Trompete aber auch die Luft in der Paukenhöhle mit der durch den äußeren Gehörgang eindringenden atmosphärischen Luft im Gleichgewicht erhalten, so daß das Trommelfell, von zwei gleichbeschaffenen Luftschichten umgrenzt, weder in die Paukenhöhle hinein, noch in den Gehörgang hinausgedrängt werden, andererseits aber auch durch einseitig verdichtete oder verdünnte Luft nicht übermäßig gespannt werden kann, woraus Schwerhörigkeit entstehen müßte. Die freie Wegsamkeit der Eustach'schen Trompete ist somit für die richtige Functionirung des Gehörs von der entschiedensten Bedeutung. Nachdem nun so der Schall bis zu dem innersten Gehörwerkzeuge, dem Labyrinth, fortgeleitet ist, so wird durch die Erschütterung des feinen, das runde Loch bekleidenden Häutchens, so wie durch Erschütterung des Fußes des Steigbügels, das im Labyrinth und seinen Theilen enthaltene Wasser in eine oszillirende Bewegung versetzt, welche in allen Abtheilungen zugleich erfolgt und sich dann, je nach den Verzweigungen des Nerven, in der Schnecke direct auf ihn selbst, in dem Vorhofe und den Bogengängen aber auf die dortige sogenannte aquila vitrea überträgt, „wodurch das Tonbild auf der hier ausgebreiteten Nervenpulle abgedrückt wird.“ So kommt das Hören im Allgemeinen zu Stande, wobei noch erwähnt werden mag, daß auch den knöchernen Theilen des Kopfes selbst eine Mitwirkung an der Schalleitung zugestanden werden muß. Das Gehör nennt man ein scharfes, wenn es kleine Schwingungen noch erfäßt, welche durch leise Stöße und bei großen Entfernungen entstehen, ein feines, wenn es die raschere oder langsamere, regelmäßige oder unregelmäßige Folge der Stöße, von welchen der Gehörnerve betroffen wird, genau unterscheidet. Ein feines und ein scharfes Gehör sind keineswegs immer vereinigt in einem Menschen. Wie auf der Netzhaut des Auges Nachbilder, so bleiben auch im Gehör Nachempfindungen zurück, welche Stunden lang fortbestehen können. Reizungen des Gehörnerven durch Krankheiten, Vorstellungen oder Electricität erzeugen gleichfalls Gehörempfindungen, und im Gehörnerven also Zustände, wie sie durch Schallschwingungen hervorgerufen werden. Richtung und Entfernung des Schalls werden nicht gehört, sondern nur durch Uebung des Urtheils bestimmt, wobei indessen viel Täuschungen stattfinden, je nachdem das gewöhnlich schalltragende Medium, die Luft, in einer andern Richtung, als der des tönenden Körpers, zum Ohre gelangt. Das einfache Hören mit zwei Ohren beruht nun wahrscheinlich gleichfalls auf bloßem Urtheil, hervorgegangen aus der vollkommenen Identität der Eindrücke auf jedes einzelne Ohr. Tritt jedoch bei gleichzeitig feinem und scharfem Gehör die Aufmerksamkeit hinzu, so ist man auch im Stande, unter vielen Tönen einen einzelnen genau zu unterscheiden. Schließlich sei noch erwähnt, daß die Taubheit des Alters nicht, wie man oft angegeben findet, vom abgestumpften Empfindungsvermögen des Hörnerven, sondern meist von dem Austrocknen der innersten Ohrhöhle erzeugt zu werden scheint. Pinel fand in mehreren hochbefahrten Frauen, welche nach Jahre langer Taubheit gestorben waren, bei Eröffnung des Schädels das Labyrinth völlig wasserleer. Auch kann Taubheit in Folge einer partiellen Erkrankung des Gehirnthelles auftreten, von dem die Hörnerven entspringen. — III. Das Riechen ermöglicht sich durch einen viel einfacheren Apparat, als den für das Sehen und Hören gegebenen, da die innere Nasenhöhle keine Organe hat, welche dazu bestimmt wären, die Reize dieses Sinnes gleichfalls physikalisch zu begünstigen; sondern dieselbe ist nur mit einer Schleimhaut (Schneider'sche Membran) ausgekleidet, in welcher sich der Nerven ausbreitet, welcher also — im Verhältniß zum Seh- und Gehörnerven — eigentlich bloß liegt. Die Nasenhöhle ist vorn und hinten (nach dem weichen Gaumen zu, wo sie in die sog. Choanen ausmündet) offen und so gelegen, daß ein Theil der Luft, des gewöhnlichsten Vehikels der Gerüche, beim Einathmen durch sie hindurchströmen muß, um zur Lunge zu gelangen. Hierbei scheinen die in der Luft überaus fein zertheilten, ausfälllichen Partikelchen von dem Schleime der Schneider'schen Haut angezogen und aufgelöst zu werden, und auf diese Weise die Endausbreitungen des Geruchsnerven zu afficiren. Je mehr Vorsprünge (Nasenschalen) die innere Nasenhöhle im Thierreiche empfängt und je tiefer sich ihre Höhlung in das Schädelgewölbe hinein erstreckt (bis in das Hinterhauptsknochen hinab), um so bedeutend reich-

licher kann sich die Nervenaustrittung in derselben vermehren, und dies ist der Grund für den so überaus feinen Geruch, dessen sich manche Thierklassen erfreuen. Erfordernisse für das objective, deutliche Riechen sind: 1) Die riechbaren Stoffe müssen durch die Luft der Schleimhaut der Nase mitgetheilt werden; 2) der hierdurch bewirkte Eindruck muß empfunden werden; 3) es müssen gewisse Bewegungen mitwirken; 4) es muß durch Seelenaction die richtige Empfindung möglich gemacht werden. Während man früher als riechbaren Theil der Körper ein ganz eigenthümliches, von den anderen Bestandtheilen eben dieses Körpers unterschiedenes Element, Aroma genannt, annehmen zu müssen glaubte, ist durch Fourcroy bewiesen, daß dieses Element nur in den verdünnten Molekülen der Körper bestehe, welche, durch den Wärmestoff frei gemacht und durch die Luft aufgelöst und getragen, bis zur riechenden Fläche gelangen. Nach dieser Theorie riechen alle Körper, weil der Wärmestoff selbst von den festesten einige Partikelchen zu sublimiren vermag. Classificationen der Gerüche zu machen, hat man versucht, aber ohne besonderes Glück. Nach dieser Theorie erklärt es sich auch, warum die Luft, je wärmer und feuchter sie ist, um so mehr Gerüche aufnimmt, eben so, warum diejenigen Körper, welche einen sehr penetranten Geruch haben, sich so leicht verflüchtigen (Aether, ätherische Oele &c.). Doch haftet der Geruch an manchen Körpern mit verschiedener Stärke und Tenacität, denn während Papiere, mit Ambra durchduftet, nach Haller noch 40 Jahre später rochen, verschwindet, z. B. der Kefebageruch sehr rasch durch Krankheiten der Pflanze. Die riechbare Materie afficirt das Geruchsorgan schon in so unbedeutender Menge, daß sie durch Wägung unerkennbar ist. Die Riechstoffe kommen bei lufthatmenden Thieren und dem Menschen einzig durch das Medium der Luft zur Empfindung. Eingespritzte, stark riechende Stoffe werden, wie Tourtual fand, nicht gerochen. Die Empfindung des Geruchs ist an das Vorhandensein des Geruchsnerven gebunden; fehlt dieser, so fehlt der Geruch gänzlich. Krankheiten desselben jedoch, so wie auch der Nasenschleimhaut, beeinträchtigen gewöhnlich rasch — aber auch mit der Ursache vorübergehend — den Geruch. Der Geruchsnerve verbreitet sich nur bis zur mittleren Muschel in die Nase des Menschen hinab, doch scheint die äußere Nase auch eine wichtige Rolle bei Aufnahme von Gerüchen zu spielen, indem nach Beclard's Beobachtungen der Verlust derselben das Riechvermögen bedeutend mindert, was aber durch Ansetzen einer künstlichen Nase wieder beseitigt ward. Eine Bewegung der Luftschicht, welche den riechbaren Stoff enthält, scheint zur deutlichen Geruchs-Empfindung unentbehrlich; in der Nähe eines geöffneten Fensters, wo äußere und Stubenluft sich mischen, riecht man genauer. Man kann einen stark riechenden Körper, z. B. Ammoniak, unter die Nase halten, ohne ihn zu riechen, wenn man den Athem anhält, während er beim Einathmen sofort empfunden wird. Die Inspiration ist eine nothwendige Bedingung zum Riechen; deshalb hält man den Athem an, wenn man einen unangenehmen Geruch vermeiden will, athmet aber tief mit geschlossenem Munde bei Wohlgerüchen ein, damit alle zu den Lungen eingehende Luft ganz und nur durch die Nasenhöhle passe. Das Riechbare theilt sich dem Geruchsnerven mit, ohne ihn jedoch unmittelbar zu berühren, da er von der Faserschicht der Schleimhaut und von Schleim bedeckt ist. Ob nun auch das Riechbare durch eine Art von Erschütterung den Nerven afficire, oder die genannten Theile durchdringt, ist noch unbekannt. Was die Wirkung des Geruchsnerven anbelangt, so verhält sie sich wie bei den anderen Sinnesorganen. Was für die Gesichtsempfindung das Blendende und die Disharmonie der Farben, für die Gehör-Empfindung die Disharmonie, das ist beim Geruchssinne der Gestank im Gegensatz zum Wohlgeruch. Die Ursachen dieses Unterschiedes sind unbekannt, gewiß aber ist, daß in der Thierwelt Gestank und Wohlgeruch relativ, und einigen Klassen wohlriechend ist, was anderen übel riecht; wie sich dies übrigens auch bei verschiedenen Menschen wiederholt. Auch für das Geruchsorgan existirt eine Nachempfindung, nur ist es unbestimmt, ob sie hier etwas rein Sensuelles ist, oder durch Zurückbleiben kleiner Partikelchen des gerochenen Stoffes bedingt wird. Durch krankhafte Zustände des Gehirns und des Geruchsorgans — bei manchen Menschen auch durch mechanische Einwirkungen — können subjective Gerüche erzeugt werden. Vermittelt der Seelenaction, durch Aufmerksamkeit, erinnert man sich bei einer neuen Geruchsempfindung schon bekannter,

und kann an demselben Gegenstande mehrere vorhandene Gerüche unterscheiden. — IV. Schmecken ist ein Geschäft sowohl des weichen Gaumens, als namentlich der Zunge. Diese letztere, wiewohl ein unpaariges Organ, wird doch aus zwei symmetrischen Hälften gebildet, welche durch eine Mittellinie abgegrenzt werden, so daß dieselbe als aus zwei — nur juxtaponirten — Organen gebildet betrachtet werden muß (woher es sich erklärt, daß bei halbseitigen Lähmungen eine Zungenseite gelähmt, die andere beweglich sein kann, so wie das Auftreten mancher anderer pathologischer Erscheinung). Die große Beweglichkeit der Zunge wird durch 4 Muskelpaare an jeder Seite bewirkt, sie ist außerdem sehr nervenreich, sowohl durch die Verbreitung dreier Nervenpaare in ihr auf jeder Seite, als wegen der vielfachen, in eigenthümlichen, etwas erhabenen Organen, den Zungenwärtzchen oder Papillen, sich markirenden Endigungen dieser Nerven. Die Zunge wird durch den Speichel, der eine wichtige Verrichtung beim Schmecken hat, fortwährend feucht erhalten. Zum deutlichen Schmecken sind erforderlich: 1) materielle Berührung des Geschmacksobjects mit dem Geschmacksorgane, 2) Bewegungen der Zunge, 3) die Empfindung des Geschmacksnerven, 4) Aufmerksamkeit und Urtheil. Nach sorgfältigen Beobachtungen hat sich ergeben, daß sowohl die Zunge (und zwar nicht nur ihre Basis, sondern auch die Spitze) als der weiche Gaumen, wenigstens bei den meisten Menschen, Geschmackempfindung besitzen. Die schmeckbaren Stoffe afficiren entweder die Geschmacksorgane allein, wie das rein Süße, das rein Bittere, oder auch zugleich den Geruchssinn, wie das Brenzlichke; jedenfalls müssen die Körper gelöst werden, wenn sie deutlich schmeckbar erscheinen sollen. Die Natur des Schmeckbaren ist freilich noch sehr dunkel, doch dürfte wohl den Körpern eben so wenig ein besonderes Geschmackselement zuzufinden, als ein Geruchsprincip da ist. Oft scheint jedoch auch das Schmeckbare wiederum flüchtiger Natur zu sein, da sehr viele Stoffe durch langes Liegen ihren Geschmack verlieren. Mit der Umänderung der chemischen Bestandtheile eines Körpers ändert sich auch sogleich dessen Geschmack, z. B. vor dem Reifen und bei der Ueberreife des Obstes, wo das Saure in das Süße und dann in das Mehligte übergeht, oder beim Erfrieren der Kartoffeln, wo das Mehligte dem Süßen weicht. Indem durch die Bewegungen der Zunge die Körper mit vielen Stellen der schmeckenden Oberfläche zusammentreffen, wird durch Speichel und Schleim das Lösliche gelöst und dadurch empfunden. Was den Nervenantheil beim Schmecken betrifft, so ist der lange Streit zwischen den Physiologen nunmehr dahin als entschieden anzusehen, daß der eine Nerv (nerv. hypoglossus), ohne Einfluß auf den Geschmack zu haben, bloß Bewegungsnerv ist; die beiden anderen jedoch (nerv. glossopharyngeus und nerv. lingualis trigolini, — so wie die nervi palatini am weichen Gaumen —) kann man als schmeckende Nerven betrachten. Die vorzüglichsten Träger des Geschmacks glaubt man übrigens in den Zungenpapillen erkannt zu haben. Durch die Empfindung vermag man zwei Geschmackseindrücke zugleich oder kurz nach einander aufzufassen. Subjectiver Geschmack soll durch mechanische Reizungen der Zunge entstehen; von dem in Krankheiten aber so häufig in die Erscheinung tretenden ist es zweifelhaft, ob er nicht durch krankhaft in der Mundhöhle erzeugte Producte herrühre. Der psychische Einfluß auf den Geschmack offenbart sich darin, daß derselbe durch Aufmerksamkeit deutlicher wird. Reproduktionen von Geschmacksempfindungen kommen übrigens noch schwerer zu Stande, als von Gerüchen. Erwähnenswerth ist noch, daß nur der Mensch den Geschmackssinn in hoher Feinheit besitzt; alle Thiere schmecken nur mangelhaft; viele Vögelklassen schon gar nicht mehr, und bei allen Amphibien, Fischen, Insecten u. kann die Zunge nicht mehr als Schmeckorgan betrachtet werden. — V. Das Tasten gehört zu den Sinnesempfindungen und kann also nur auf diejenigen Wahrnehmungen bezogen werden, durch welche wir beim Zufühlen Zustände anderer Körper entdecken. Zustände unseres eigenen, Hunger, Durst, Schmerz, Kitzel, eigene Körperwärme, gehören in das Gebiet des Gemeingefühls. Das zum Tasten ausgebildete Organ liegt in der Haut; es sind dies die Haut- oder Gefühls-Wärtzchen, kleine, weiche, rundliche oder kegelförmige Hervorragungen von etwa $\frac{1}{10}$ '' im Durchmesser auf der äußersten, sehr gefährlichen Schicht der sogenannten Lederhaut; welche aus einem sehr gleichförmigen, dichten Gewebe bestehen, in welches Haargefäßnetze — und wahrscheinlich die Nerven in eben derselben Weise — eintreten, sich schlingenförmig

umbiegen und dann in das größere Netz zurückkehren. Solche Tastorgane sind bei Thieren die Bart- oder Spürhaare, in deren Wägen sich Nerven verbreiten, welche jede Bewegung des Haars empfinden, bei Vögeln, z. B. Enten, die nervenreiche Schnabelhaut u. Zum Tasten ist zunächst erforderlich: 1) innige und hinlängliche Berührung des zu erkennenden Körpers, 2) Vorhandensein des Gemeingefühls. Das Tasten selbst geschieht dadurch, daß die kleinen Hautwärtchen und die zu tastenden Gegenstände einander berühren, sich anpassen, und daß die davon entstandenen Erregungen im Gehirn zum Bewußtsein gelangen. Nicht alle Theile der äußeren und inneren Haut sind übrigens gleich befähigt zu tasten. Weber hat ein Mittel angegeben, diese Tastfähigkeit an der ganzen Haut zu prüfen, und danach eine Reihenfolge der einzelnen Körperteile nach dieser Eigenschaft gegeben, welche von anderen Forschern bestätigt ist; am vorzüglichsten hierzu geeignet erwiesen sich die Zungenspitze, die Fingerspitzen, die Lippen, die Hohlhand, die Fußsohlen u. Das Gemüth zweier Körper schlägt man theils nach dem Druck, welchen sie auf die Haut hervorbringen, theils beim Heben durch Vergleichung des verschiedenen Grades der Muskelcontraction. Doch hängt das Urtheil wesentlich davon ab, ob unter übrigens gleichen Verhältnissen die tastende Fläche größer ist; denn wägt man 2 Metallstücke, von denen eins kleiner, aber ein Bißchen schwerer, als das andere, etwas größere, ist, so erscheint uns das größere und leichtere schwerer. Und während wir ferner, wenn wir dieselbe Hand bald in das wärmere, bald in das kältere Wasser tauchen, bei großer Aufmerksamkeit noch eine Differenz von $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{6}^{\circ}$ R. erkennen können, so hält man aus demselben Grunde Wasser von $+29\frac{1}{2}^{\circ}$ R. für wärmer, wenn man die ganze Hand in dasselbe taucht, als Wasser von $+32^{\circ}$ R., in welches man nur einen Finger senkt. Der Tastsinn ist der größten Ausbildung fähig, und namentlich von Blinden ward derselbe oft zu einer bedeutenden Schärfe entwickelt; daß es dieselben indessen bis zu einem wirklichen Farbenfühlen bringen könnten (abgerechnet von die aufgetragenen Farben auf Tuchen und andern feinhaarigen Stoffen) wird von Zeune u. A. entschieden in Abrede gestellt, welche fanden, daß Blinde in einem völlig finsternen Zimmer an Gegenständen mit glatten Flächen (z. B. anpolirten Edelsteinen) eine Farbenangabe richtig zu bestimmen nicht im Stande waren.

Empyhtense s. Erbzinngut.

Empyrismus s. Wissenschaft.

Emsler (Hieronymus), Zeitgenosse Luther's und einer von dessen Gegnern. Er ist den 26. März 1477 zu Ulm geboren, stammt aus einer vornehmen Familie und brachte das Wappen derselben, einen Bock, gern auf den Titeln seiner Bücher an. Er studirte in Tübingen und Basel Theologie, hielt darauf in Erfurt humanistische Vorträge, seit 1504 in Leipzig. Ueber seine Bemühungen für die Heiligsprechung Benno's, des ehemaligen Bischofs von Meissen, über seine Schrift zum Andenken desselben siehe den Art. Benno. Mit Luther stand er, als die Wittenberger Schule. Aufsehen zu machen anfang, äußerlich in gutem Vernehmen, bis er nach der Leipziger Disputation (s. d. Art. Ed) mit einem Briefe an Dr. Joh. Zsch, Administrator der katholischen Kirche zu Prag und Propst zu Leitmeritz, auftrat, in welchem er demselben über jene Disputation Bericht erstattete und die hässliche Erklärung aufstellte, daß Luther keineswegs auf Seiten der hussitischen Böhmen stehe, eine Erklärung, die den Reformator mit den Böhmen in Conflict bringen und zugleich in das Licht stellen sollte, als ob er in Folge besserer Erkenntnis zum Papstthum zurückzukehren entschlossen sei. Luther, der ihn seines Wappens wegen oft den „Bock von Leipzig“ oder „den Bock Emsler“ nannte, fertigte ihn in der Schrift „ad Aegocerotem Emsleranum“ (Wittb. 1519) ab. E., der seine Streitigkeiten bald darauf erweiterte, indem er auch Karlstadt, Zwingle u. s. w. angriff, gehört dem Kreise jener Gegner der Reformation an, die, ohne Abnung von den in ihr arbeitenden Intereffen, ihr durch kleine Verdächtigungen und Sticheleien Schaden zu können glaubten. Ueber seine völlig verfehlte Bibelübersetzung siehe d. Art. Bibelübersetzungen (Band III., 790). Er starb den 8. November 1527. Vgl. Ernst Waldau, Nachrichten von H. E.'s Leben und Schriften. Anspach, 1783.

Emsler Congrefß und Punctation. Dieser Versuch, der deutschen katholi-

ſchen Kirche, im engeren Sinne dem deutſchen Episkopat, eine größere Selbſtſtändigkeit gegen die Uebergriffe der päpſtlichen Jurisdiction zu verſchaffen, knüpfte an die Oppoſition an, die ſich gegen die von den Päpſten ſeit dem Ende des 16. Jahrhunderts in Deutſchland, wie in der Schweiz und in Belgien errichteten ſtändigen Nuntiaturen erhob. Die Proteſte der Kaiſer, geiſtlichen und weltlichen Kurfürſten gegen die Appellationsinſtanz, welche jene Nuntien in Wien und Köln für die deutſchen Kirchenangelegenheiten nach ihrer päpſtlichen Beſtimmung bilden ſollten, waren literariſch und unter dem Einfluß der Aufklärung in der Schrift des Joh. Nikol. von Hontheim (ſ. d.) unter dem Namen Juſtinus Febronius „de ſtatu Eccleſiae“ (1763) verarbeiſtet und vertheidigt worden. Endlich die Errichtung einer dritten päpſtlichen Nuntiat in München, wo der Nuntius Foglio im März 1786 eintraf, gab zu einer geſteigerten Proteſtation der Erzbüſche von Köln, Mainz, Trier und Salzburg gegen die geiſtliche Gerichtsbarkeit ſowohl dieſes Foglio wie des Nuntius Vacca zu Köln Anlaß. Vertrauens auf die Einſtimmigkeit der vier Erzbüſche und auf einen Befehl, den Kaiſer Joſeph an den Kurfürſten Karl Theodor erließ, wozu nach der Letztere dem Nuntius Foglio die Ausübung jeder ihm nicht zuſtehenden Gerichtsbarkeit zu unterſagen habe, glaubte der Kurfürſt von Mainz, daß jetzt die Zeit gekommen ſei, die Eingriffe Roms in die Rechte der deutſchen katholiſchen Biſchöfe zu befeitigen. Auf ſeinen Betrieb kam im Auguſt 1786 der Congreß der Deputirten jener vier Erzbüſche im Bode Ems zu Stande, und am 25. Auguſt ſchloſſen die Letzteren die E. P. ab, welche zwar den Papſt als Oberaufſeher und Primas der Kirche anerkennt, allein die aus den falſchen Iſidorischen Decretalen abgeleiteten Vorzüge und Reſervationen dieſes Primats verwirft, das eigene Recht der Biſchöfe zu binden und zu löſen behauptet, die Jurisdiction der päpſtlichen Nuntion völlig befeitigt wiſſen will und endlich die Herabſetzung der Annaten und Vallumsgelder von Kaiſer und Reich oder binnen zwei Jahren von einer National-Kirchenverſammlung erwartet. Die vier Erzbüſche unterzeichneten zwar die Punctation und erhielten vom Kaiſer, dem ſie dieſelbe zuſandten, die Zuſicherung ſeiner Unterſtützung, doch fügte der Letztere in ſeiner Antwort vom 16. Novbr. 1786 zugleich die Clauſel hinzu, daß die Ausführung der Punctationen „von dem Einverſtändniß der Erzbüſche mit den Exremten ſowohl als ihren Suffragan-Biſchöfen und jener Reichsſtände, in deren Lande ſich die biſchöflichen Sprengel erſtrecken,“ zum großen Theil abhängen. Eben dieſes Einverſtändniß aber wurde nicht erreicht und der Argwohn der Biſchöfe, die eine Erweiterung der erzbüſchlichen Gerechtfame zum Nachtheil ihrer eigenen Rechte befürchteten, wurde durch die Circularſchreiben des Nuntius Vacca zu Köln genährt und geſteigert. Der Biſchof von Speier und im Verein mit ihm die Biſchöfe von Würzburg und Hildesheim proteſtirten ſogar gegen die E. P.; ſelbſt die Erzbüſche blieben unter ſich nicht einig, da ſie Particularinterereſſen verfolgten, die ſie nur im Einverſtändniß mit dem römischen Hof durchſehen konnten; dazu kam die Verwickelung Kaiſer Joſeph's in die ungarischen und brabantischen Unruhen, endlich ſein Tod und zuletzt die franzöſiſche Revolution. Die ganze Bewegung endigte ſomit in einem Triumph der Curie, von welcher die Erzbüſche eine ſtrenge Rüge ihres Verfahrens erhielten. Vgl. Münch, Geſchichte des Emser Congreſſes und ſeiner Punctate. Karlsruhe, 1840.

Ende (Joh. Franz), Director der Königl. Sternwarte und Secretär der Königl. Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin, geb. 23. Septbr. 1791 zu Hamburg, wo ſein Vater-Prediger war, ſtudirte in Göttingen, beſand ſich während der Freiheitskriege 1813—14 in der Artillerie der hanſeatischen Legion und trat 1815 als Artillerie-Lieutenant in preußiſche Dienſte. Nach dem Friedensſchluffe wurde E. Gehülfe auf der Sternwarte Seeberg bei Gotha, die er dann von 1817 an ſelbſtſtändig verwaltete, aber ſchon 1825 einen Ruf als Secretär der Akademie der Wiſſenſchaften und Director der Sternwarte nach Berlin annahm. Noch in Gotha erhielt er einen von Gotta angeſetzten, durch die Astronomen Gauß und Olbers ihm zuerkannten Preis für die Bahnbeſtimmung des Kometen von 1680 und ließ über dieſe und die Aufgabe, die Entfernung der Sonne durch die Diſcuſſion der zwei Venusdurchgänge von 1761 und 69 zu beſtimmen, zwei kleine Abhandlungen (Gotha, 1822—24) erſcheinen. Für den am 26. Novbr. 1818 von Pons entdeckten Kometen bewies er die bis dahin

nicht für möglich gehaltene kurze Umlaufszeit von 1200 Tagen und daß derselbe Komet schon 1786, 1795 und 1805 beobachtet worden sei. Die ferneren Beobachtungen dieses Kometen bei seinem zehnmaligen Wiedererscheinen mit zunehmend kürzerer Umlaufszeit, während der Jahre von 1822 bis 1852, hatten Untersuchungen hierüber zur Folge, die in den Abhandlungen der Berliner Akademie niedergelegt sind. Mit Uebernahme der Herausgabe der Berliner „Astronomischen Jahrbücher“ im Jahre 1830 erzielte E. von Zweck, durch Vorausberechnung der Verlichkeit der Gestirne den Astronomen einzelne Berechnungen zu ersparen. Auch erscheinen von ihm seit 1841 die „Astronomischen Beobachtungen auf der Sternwarte zu Berlin.“

Encyclopädie. Das Wort, aus dem Griechischen (ἐν ist, κύκλος, der Kreis, παιδεία, der Unterricht) gebildet, aber ohne griechische Autorität, bezeichnet ursprünglich den „Kreis der allgemeinen Bildungswissenschaft“. Bei den alten Griechen hieß enkykliſch dasjenige, was so im Kreise des gewöhnlichen Lebens vorkommt; einen gewissen Umkreis des Wissens haben sie ἐγκύκλιος παιδεία genannt und darunter nichts weiter verstanden, als die gewöhnlichen Kenntnisse, die jeder Grieche haben mußte. Wir nennen jetzt Encyclopädie diejenigen Bücher, welche eine Zusammenstellung oder Uebersicht aller zu einer Wissenschaft gehörenden Kenntnisse enthalten. In dieser Beziehung unterscheidet man allgemeine (Universal-) E., welche alle Wissenschaften umfassen, von besonderen (Particular-) E., welche eine einzelne Wissenschaft encyclopädisch darstellen. Der äußeren Form nach unterscheidet man systematische E., nach einem logischen Princip geordnete, und alphabetische E. Der eigentliche Gegensatz des Encyclopädischen ist das Monographische. Das Bedürfnis nach einer encyclopädischen Behandlung der Wissenschaften trat schon im Alterthum hervor. Die erste E. ihrer Art hat der römische Weltwiser M. Terentius Varro (de novem disciplinis) geschrieben; sie ist uns aber nicht erhalten; dagegen besitzen wir in den 37 Büchern der „historia naturalis“ des älteren Plinius eine E., wodurch der römischen Polyhistorie ein unvergängliches Denkmal gestiftet worden ist (mit einer Widmung an den Kaiser Titus, 77 n. Chr., herausgegeben). Auf Vorarbeiten von Varro stützt sich die E. der freien Künste in Vers und Prosa (Satirae l. IX.) des römischen Schriftstellers Martianus Capella (um 470); hochgeschätzt war im Mittelalter die E. des Bischofs von Sevilla Isidorus (um 630), Originum oder Etymologiarum l. XX, ein bequemer Ueberblick aller Wissenschaften. Aus Manuscripten Varro's excerpirte eine Sammlung von excerpirten Sentenzen ein Schriftsteller des 13. Jahrhunderts, Vincentius von Beauvais (Vincentius Bellocacensis), welcher auf Veranlassung König Ludwigs IX. (1250) unter dem Titel „Speculum (so oder Summa hießen die E. im Mittelalter) majus“ eine allgemeine E. verfaßte. Den Namen E. scheint B. Scalich durch seine „encyclopaedia sive orbis disciplinarum epistemon“ (Basel 1559) zuerst eingeführt zu haben. Im Anfang des 17. Jahrhunderts lieferte Bacon von Verulam die trefflichste Grundlage einer allgemeinen E. (de dignitate et augmentis scientiarum, englisch London 1605, 4., lateinisch London 1638, und „Novum organum scientiarum“, 1620); die erste deutsche E. von größerm Umfang ist Joh. Heinr. Allsted's Encyclopaedia philosophica, Herborn 1620, 4. Im 18. Jahrhundert folgten nun immer mehr und größere encyclopädische Werke. Unter denjenigen Gelehrten, die in systematischer Ordnung einzelne Wissenschaften encyclopädisch behandelten, sind hervorzuheben: Ebert, Ernesti, Eschenburg, Klügel („Encyclopädie, oder zusammenhängender Vortrag der gemeinnützigsten Kenntnisse.“ 7 The. 3. Ausg. 8. Berlin 1806—1817), Krug, Sulzer, F. A. Wolf, der eigentliche Gründer der philologischen E. Zur Erleichterung des Gebrauchs wurde bald die alphabetische Ordnung vorherrschend, worin schon Stobäus und Suidas unter den Griechen den Anfang gemacht hatten. So wurde in Frankreich von Diderot und d'Alembert um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die vielbesprochene „Encyclopédie ou dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers par une société de gens de lettres (Paris 1751—80, 35 vols.) begonnen. In Deutschland war die erste allgemeine alphabetische E. das von Fh. Jablonski (1665—1731) herausgegebene „Allgemeine Lexikon der Künste und Wissenschaften“ (Leipz. 1721, 4., verm. in 2 Bdn., Königsb. 1748 und 1767), aus dem

aber Theologie, Geographie und Geschichte ausgeschlossen sind. Viele brauchbare Notizen, besonders gute Beiträge zur Genealogie, enthält das vom Leipziger Buchhändler Zedler redigirte „Große Universal-Lexikon aller Künste und Wissenschaften“ (Leipz. 1732—50; 68 Bde. Fol.). Die von Joh. Georg Krünig unternommene, von ihm bis zum 73. Bande geführte, dann von Florke, später von Korth fortgesetzt und von E. D. Hoffmann vollendete „Oekonomisch-technologische u. oder Allg. System der Staats-, Haus- und Landwirthschaft in alphabetischer Ordnung“ (Berlin 1773—1858, Bd. 1—242) veraltete schon während ihres Erscheinens. Dasselbe ist auch zu sagen von vielen Artikeln in den ersten Bänden der von Ersch und Gruber unternommenen „Allgemeinen u. der Wissenschaften und Künste“, die seit 1818 in drei Sectionen erscheint, aber noch immer nicht vollendet ist. An diese u. schließen sich folgende Lexika an: das Pierer'sche Universal-Lexikon, oder neuestes encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe (von der vierten verbesserten Auflage ist die 1. Lieferung des 11. Bandes, Altenburg 1860 erschienen); das von Jos. Meyer herausgegebene Conversations-Lexikon für gebildete Stände; das Brockhaus'sche Conversations-Lexikon, welches von der 5. Auflage an auch den Titel: Allgemeine Deutsche Real- u. für die gebildeten Stände (10. Aufl., gr. 8., 16 Bde., Leipzig 1851—55) erhielt; das „Conversations-Lexikon der neuesten Zeit und Literatur“ (4 Bde., Leipz. 1832 bis 34), das „Conversations-Lexikon der Gegenwart“ (4 Theile in 5 Bdn., Leipz. 1838—41), „Die Gegenwart. Eine encyclopädische Darstellung der neuesten Zeitgeschichte“ (12 Bde., Leipz. 1848—56), ebenfalls von Brockhaus herausgegeben; das von einem Verein von Gelehrten unter der Redaction von Fr. Steger herausgegebene Ergänzungs-Conversations-Lexikon (12 Bde., Leipz. 1846—57); das Staats-Lexikon. u. der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, herausgegeben von Carl v. Rotteck und Welcker (12 Bde.; von der dritten, umgearbeiteten, verbesserten und vermehrten Auflage, herausgegeben von R. Welcker, sind Leipzig, bei Brockhaus, 1856—60, 4 Bde. und der Anfang des fünften erschienen). — Von denjenigen u. aus der neueren Zeit, die nur einzelne Wissenschaften behandeln, sind die vorzüglicheren: Bernhardt's „u. der Philologie“ (Halle 1832), „die Real- u. der classischen Alterthums-Wissenschaften, herausgegeben von Aug. Pauly, nach dessen Tode fortgesetzt von Gh. Walz und W. Teuffel,“ (6 Bde., Stuttg. 1839—1852); „die technologische u. oder alphabetische Handbuch der Technologie, der techn. Chemie und des Maschinenwesens“, begonnen von v. Prechtel, fortgesetzt von Karmarsch (22. Bd., Stuttg. 1859); „die allgemeine u. der Physik“, herausgegeben von G. Karsten (21. Bd., Leipz. 1860); „die Real- u. für protestantische Theologie und Kirche,“ herausgegeben in Verbindung mit vielen protestantischen Theologen und Gelehrten von Herzog (12 Bde., Gotha 1854—1861); R. A. Schmid's „u. des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens“ (1. Bd. Gotha 1858, 2. Bd. 1860); „Rechtslexikon für Juristen aller deutscher Staaten, enthaltend die gesammte Rechtswissenschaft“, redigirt von Jul. Weiske (15. Bd., erste Lieferung, Leipz. bei Wigand, 1860). — Unter den englischen u. ist die am meist'n gebrauchte die von R. Napier besorgte „Encyclopaedia Britannica“ (20. 4; 7. Ausg. Edinburg 1830); die umfangreichste ist Dion. Kardner's „Cabinet Encyclopaedia etc.“ London 1830—1846, 133 Bde., 8.; Will. Smith's „Dictionary of Greek and Roman Biography and Mythology“ (3 Bde., London 1844 ff.) gründet sich auf die oben erwähnte Real- u. von Pauly; aber während diese Stuttgarter u. das Alterthum mit dem Untergange des weströmischen Kaiserthums abschließt, ist ein großer Vorzug des Smith'schen Werkes, daß es die Byzantiner, in kürzer gehaltenen Artikeln, mit umfaßt. — Unter den französischen u. ist die vollständigste die „Encyclopédie du dix-neuvième siècle (55 vol. grand in-8. à double colonne, avec la bibliographie et 2200 gravures dans le texte, Paris), die 1854 begonnen schon im Jahre 1858 in einer neuen Ausgabe erschienen ist, der 1859 zwei Supplementbände hinzugefügt worden sind.

Encyclopädisten s. D'Alembert, Diderot und Französische Philosophie.

Enfantin (Barthélemy Prosper), einer der obersten Väter der St. Simonistischen Gemeinde. Er ist den 8. Febr. 1796 zu Paris geboren und der Sohn eines Banquiers. 1813 in die polytechnische Schule aufgenommen, war er einer der Schüler derselben,

die am 30. März 1814 sich in die Reihen der Soldaten stellten, die auf den Höhen von Montmartre den Allirten noch einmal einen verzweifelten Widerstand leisteten. Als darauf die Schule aufgelöst wurde, diente er einem Weinhändler zu Romans als Reisender und durchzog als solcher Deutschland, die Niederlande und Rußland. Das Geschick, welches er in seinen Commissionen bewies, verschaffte ihm 1821 eine Stelle in einem Bank- und Exportgeschäft in Petersburg; 1823 war er wieder in Frankreich, wo er sich dem französischen Carbonarismus anschloß, unter den Anhängern desselben bald Ansehen gewann und außerdem Kassirer in der Verwaltung der Hypothekbank wurde und nebenbei Commissions- und Courtagegeschäfte betrieb. Gegen Ende des Jahres mit Olinda Rodriguez und durch diesen mit St. Simon befreundet, ergab er sich der Theorie der industriellen und religiösen Reformen und erhielt mit seinen Genossen vom sterbenden Meister die Mission, seine Lehre zu verbreiten. Das erste Werk dieser Propaganda war das Journal „Le Producteur“ (1825—26, 5 Bde.) mit dem Motto: „Das goldne Zeitalter, welches eine blinde Ueberlieferung bisher in die Vergangenheit verworfen hat, liegt vor uns.“ Die liberale Partei, die in diesem Unternehmen eine Anwendung ihrer Ansichten vom materiellen Wohl sah, schenkte demselben ihre Unterstützung, bis Benjamin Constant dagegen die Anklage auf theokratische Bestrebungen richtete. 1828 zählte E. um sich kaum ein Duzend Anhänger, unter diesen Ad. Blanqui, Léon Halévy, Bazard und Buchez, und eröffnete in einem Saal der Straße Montigny philosophische Conferenzen, welche den Namen der neuen Schule unter dem Publicum bekannt machten. Sogleich nach der Revolution von 1830 unterzeichnete er am 30. Juli eine Proclamation, in der er Gemeinschaft der Güter, Aufhebung des Erbrechts und Befreiung der Frau forderte. Nachdem er darauf seine einträgliche Stelle an der Hypothekbank aufgegeben, richtete er Centren für die Propaganda in Toulouse, Montpellier, Metz, Lyon und Dijon ein, gab den Vorträgen in Paris eine größere Regelmäßigkeit, erließ einen dringenden Aufruf an die Gelehrten, Künstler und Industrieherrn, und verscherte sich seit dem November 1830 des Beistandes des „Globe“. Bald darauf wurde er durch Acclamation, wie es die Schule nannte, mit Bazard zu einem der obersten Väter berufen, doch erzeugte diese Theilung der Gewalt auch unmittelbar darauf die Zwietracht innerhalb der Schule, wodurch dieselbe der Auflösung verfiel. Im Gegensatz zu seinem Kollegen, der die politische Seite des Systems hervorhob, beschäftigte er sich vorzugsweise mit Moral, Kunst, Religion und socialer Reform; er behauptete, daß die Regulirung der persönlichen Lebensbeziehungen, die Befreiung der Frau und des Proletariats und die Heiligung des Fleisches in Arbeit und Genuß allem Andern vorangehen müsse; der Sturz der Kirche, nicht des Staates, sollte ihm die Herrschaft über die Gesellschaft in die Hand geben. Zu gleicher Zeit forderte er als Uebergangsmaßregeln die Aufhebung des Erbrechts der Seitenverwandten und die Errichtung von Commanditenbanken für die Arbeit. Nachdem er 18 Monate lang den Schwung seines religiösen Gedankens noch zurückgehalten, kündigte er in einem Manifest den 40,000 Anhängern in Frankreich an, daß Bazard und Rodriguez sich von ihm getrennt hätten, und daß von nun an das neue Dogma in ihm allein, als dem lebenden Gesetz und Messias, incarnirt sei. Unmittelbar darauf von der Speculation zur Ausführung übergehend, erklärte er die Familie für constituirte, unterwarf Güter und Geistesvermögen der Gemeinschaft und verausgabte im Winter 1832 mehrere Hunderttausende von Franken, um Paris zu seinen luxuriösen Festen zu locken, deren Zweck die Auffuchung des weiblichen Messias, dieser Ergänzung des socialen Individuums, war. Er mußte jedoch bald zu einer Anleihe von 80,000 Fr. seine Zusucht nehmen, die er mit dem Beistand einiger Gläubigen zusammenbrachte, und die Arbeiterwerkstätten, die durch ihn gegründet waren und auf Rechnung des Mutterhauses arbeiteten, mußten aus Mangel an Fonds eingehen. Im Mai 1832 machte endlich eine Polizei-Maßregel der Association ein Ende. Jetzt begab sich Enfantin mit vierzig Schülern, darunter Michel Chevalier, F. David, Eichthal, Raymond u. s. w. auf seine Besitzung bei Renilmontant und organisirte daselbst die Mustergemeinschaft. Die Genossen, in Arbeitergruppen getheilt, hatten eine eigene Tracht und verlebten den Tag in Handarbeit, religiösen Conferenzen und symbolischen

Ceremonien. Der Vater, dieser Name stand auf der Brust E.'s geschrieben, überwachte die Gemeinde, predigte, ermunterte, redigirte die Artikel für die „Feuilles populaires“ und das „livre nouveau“, componirte mystische Gesänge und stellte als Meister und Gesetzgeber die Definitionen auf: „Gott ist Alles, was ist; Alles ist in ihm, Alles durch ihn; Jeder von uns lebt durch sein Leben und wir verkehren in ihm mit einander, denn er ist Alles, was ist.“ Während der Vater von der hohenpriesterlichen Welt Herrschaft träumte und die Angriffe Jules Chevalier's, Carnot's und J. Reynaud's zu beantworten hatte, wurde er unter Anklage auf ungesegliche Verelungung und Verleumdung der Sitten vor die Assisen geführt. Er brachte zwei Frauen als Vertheidiger mit, „da die Sache speciell die Frauen angehe“, das Gericht wies dieselben aber zurück und verurtheilte ihn am 28. August 1832 zu einem Jahr Gefängniß. Die Schule war dadurch zerstreut; nach seiner Entlassung aus der Haft reiste E. mit einem Duzend Schüler nach Aegypten, wo er zwei Jahre hindurch abenteuerie. Nach seiner Rückkehr begab er sich nach Lain (im Departement von Drome) und wurde darauf Postmeister in der Nähe von Lyon. 1841 erhielt er durch Vermittelung seiner Freunde, die indessen in Industrie und Finanz sich emporgeschwungen hatten, eine Stelle in der wissenschaftlichen Commission für Algier und 1845 das Directorium der Lyoner Eisenbahn, die jedoch unter seinen Händen zum Bankerutt gebracht wurde. Im November 1848 gründete er mit Duveyrier das Tageblatt „le Crédit“, welches die politische Reform mit den indessen vergessenen Doctrinen versöhnen sollte und sich bis 1850 erhielt. Gegenwärtig hat er eine hohe Stellung in der Verwaltung der Eisenbahn von Lyon nach dem Mittelmeer. Im August 1860 meldeten die Pariser Zeitungen, daß er in einer Audienz bei Louis Napoleon die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit sämmtlicher Eisenbahnen von Seiten des Staats auseinandergesetzt habe, bei welcher Gelegenheit der Kaiser seine Absicht erklärt haben soll, die Accise, überhaupt die meisten directen und indirecten Steuern abzuschaffen und an ihrer Stelle eine Todtensteuer (impôt de mort) zu setzen, wonach der Staat bei jeder Verlassenschaft ab intestato seinen Rechtsheil erhielt. Außer seinen eben genannten Werken sind zu erwähnen „Economie politique et Politique“ (1831) und die von den Assisen verurtheilte „Morale“ (1832), ferner: „Colonisation d'Algérie“ (1848), „Correspondance philosophique et religieuse“ (1847) und „Correspondance politique“ (1849). Noch 1858 hat er gegen einen Geistlichen seine alte Theorie wieder zu vertheidigen gesucht, in der „Réponse au père Félix.“ S. d. Art. St. Simonismus.

Engel (hebräisch אַנְגֶּל mal'ach), griechisch ἄγγελος, beides in der Bedeutung Boten, Gesandter). — Alle in der Culturgeschichte irgend nennenswerthen Völker und Religionsysteme reden unter mancherlei Namen und Begriff von geistigen Mittelwesen, die bald durch Schöpfung, bald durch Emanation oder mythologische Zeugung entstanden gedacht werden und als Vermittler wesentlicher Beziehungen zwischen der Gottheit und Menschheit erscheinen. Aber es hieße nur unfruchtbarere Gelehrsamkeit austräumen, wollten wir an dieser Stelle alle Vorstellungen angeben, welche die bunten Heidenthümer und Religions-Speculationen zur Verdunkelung oder Wiederauffindung der offenbarten Wahrheitslehre von den E. vorgebracht haben. Denn wahrhaft würdige und zuverlässige Aufschlüsse über die Existenz, Natur und Bestimmung der überirdischen Wesen, welche E. heißen, empfangen wir eben nur in der göttlichen Offenbarung des alten und neuen Testaments — Aufschlüsse, die, weit entfernt, einen seuchtigen Hang nach phantastischen Bildern zu nähren, in ihrer weisen Maßhaltigkeit durchaus nur den Bedürfnissen eines gesunden Glaubenslebens dienen. 1) Die übereinstimmende Lehre der heiligen Schrift (die hier, wie überall, nur in ihrer Ganzheit erfasst und nicht in vorgeblich verschiedene vor- und nachchristliche, alt- und neutestamentliche Lehrbegriffe zerstückt werden will) geht nun dahin, daß Gott der Schöpfer und Regierer wie der sichtbaren, so auch einer unsichtbaren Welt ist. Jene ist von materieller und zeitlich wandelbarer Wesenheit, im eigentlichen Sinne Natur und Naturgesetz unterworfen; die unsichtbare dagegen von geistiger und in sich stetiger, also übernatürlicher Substanz und Beschaffenheit. So geschieden geht jede bis zu der vorausbekanntesten Zeit in ihrer eigenen Sphäre fort, aber keinesweges lediglich neben ein-

ander, isolirt von einander, sondern in beständiger Beziehung auf einander, als die zusammen nur Ein Weltsystem bilden, unter Einem Haupte, Christus, stehen und Einem gemeinsamen Ziele, der Offenbarung des Reiches seiner Herrlichkeit zustreben. Hierbei steht die sichtbare Welt schon nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, vielmehr seitdem sie vom Sündenverderben durchdrungen ward, in verhältnißmäßiger Gottesferne, die unsichtbare, als die geistige und dauernde in der Gottesnähe; jene ist die niedere, irdische, diese die höhere, himmlische Sphäre; hier finden sich die Urbilder und Ursachen, da nur die Abbilder und Wirkungen. Aber weit hinaus über die bloße Schöpfungsdiposition ragt die Dekonomie der Gnade, kraft deren Gott gerade die sichtbare Welt und in ihr die Erde und zunächst den Menschen zum Schauplatz und Object der Offenbarungen seiner Herrlichkeit erwählt hat. Durch die Fleischwerdung des Sohnes Gottes ist die sichtbare Welt zur höchsten geistlichen Verklärung bestimmt und gleichsam als der Zielpunkt für alles göttliche Walten und darum auch für die in und aus der unsichtbaren Welt wal tenden Kräfte erklärt worden. Die so verschlungenen Beziehungen beider Weltphären auf einander äußern sich aber durch die in beiden gesetzte Persönlichkeit (Typen der Persönlichkeit Gottes selbst), hier der Menschen, dort der E. Die E. sind persönliche Geister, keine bloßen Personifikationen göttlicher oder natürlicher Kräfte. Es kommt ihnen jede wesentliche intellectuelle und moralische Eigenschaft zu: Selbst- und Gottesbewußtsein, intuitive Erkenntniß, Sprachvermögen, vor Allem stillliche Freiheit und Verantwortlichkeit. Viele unter ihnen haben durch Mißbrauch dieser Freiheit ihren heiligen Urzustand eingebüßt und als böse E. unter einem Fürsten der Bosheit eine gegen Gott und seine Rathschlüsse feindselige Haltung erwählt und zwar für immer. Das Nähere hierüber ist in dem Artikel Teufel nachzusehen. Alle übrigen E. erscheinen seitdem als durchaus und für ewig besetzt in ihrer Heiligkeit, die freilich nicht als eine so absolute dargestellt wird, daß eine immerwährende, durch die gesammte Entfaltung des Reiches Gottes bedingte Zunahme in der Vollkommenheit ausgeschlossen wäre. — Andererseits in Bezug auf die äußere Lebensform sind die E. zum Unterschiede von dem aus materieller und geistiger Substanz zusammengesetzten Wesen des Menschen, als einfache und untheilbare, rein geistige Geschöpfe zu betrachten, ohne daß jedoch erhellt, ob ihnen jegliche Form der Körperlichkeit abzusprechen sei. Letztere scheint doch durch den Begriff eines endlichen, begrenzten Daseins an sich schon gefordert. Und gerade wie die Persönlichkeit des Menschen ein der Sichtbarkeit und Wandelbarkeit seiner Welt entsprechendes Substrat in der animalischen Seele und dem fleischlichen Lette besitzt, so möchte in der pneumatischen Erscheinung, die die heil. Schrift den Engeln zuschreibt, auch ein solches ihrer unsichtbaren und unveränderlichen Sphäre angemessenes, obwohl unabtrennliches Substrat zu erkennen sein. „Du machest deine Engel Winde und deine Diener Feuerflammen“ (Hebr. 1, 7 vergl. Matth. 28, 3 u. a. m.), d. h. die geisterhafte Erscheinungs- und Wirkungsweise der Engelnatur findet nur in den feinsten, intensivsten und durchbringendsten Elementen der sichtbaren Welt ihre Analogieen. — Sterblichkeit, Geschlechtsunterschied, Veränderlichkeit durch Einfluß der Zeit und des Raumes sind bei diesen durchaus geistlichen Naturell durch die E. völlig ausgeschlossen, eben so wie sie den Gesetzen der Gebundenheit und Bewegung im Raume, die für die lebenden Wesen der Körperwelt gelten, nicht unterworfen sind. Allerdings wird Alles, was sich über die Lebensform der E. sagen läßt, vornehmlich negative Bestimmungen enthalten müssen. Wir können weniger darüber sagen, wie sie an sich und in der ihnen heimischen Sphäre sind, als wie sie nicht sind, und wie sie gelegentlich vor Menschenaugen erschienen sind. Und namentlich in letzterer Hinsicht haben wir bei den Angelophanien der heiligen Schrift zahlreiche Angaben. Wie dem Geiste zwar nur seine charakteristische Form völlig eignet, aber auch jede andere nach Umständen dienen kann, so erscheinen auch die E. der Bibel nach den Umständen ihrer jedesmaligen Thätigkeit in verschiedenen, der Körperwelt entnommenen Gestalten, vor allen in der menschlichen: 1. Mos. 18, 2 zc.; 19, 1 zc. Jos. 5, 13; Dan. 8, 15; Luc. 24, 4 und viele andere mehr. 2) Die Bestimmung und die Thätigkeit der Engel bezieht sich zunächst auf Gott selbst und die ihnen zugewiesene himmlische Sphäre. Hier

erscheinen sie als eine obere Familie Gottes, Kinder der Macht Gottes (כְּבִי אֱלֹהִים) Söhne Elohims, zum Unterschied von den auserwählten Menschen, als den Kindern des Gottes der Gnade und Treue, כְּבִי יְיָ, den Söhnen Jehovahs), die den Mittelpunkt seiner Herrlichkeitsoffenbarung im Schöpfungssystem, seinen Thron, umstehen, in seinem Anschauen und seiner Anbetung und Lobpreisung ihre Seligkeit und in der Ausrichtung seiner Winke ihre Ehre finden — sowohl ein himmlischer Hof und eine himmlische Hierarchie, als ein himmlisches Heer. In der sichtbaren Welt wirken die Engel als Organe der göttlichen Weltregierung. Wiefern eine Thätigkeit derselben bei den späteren Stufen des Schöpfungswerks zu statuiren sei, muß bei dem Mangel ausdrücklicher Angaben der heil. Schrift dahingestellt bleiben. Schon über den Zeitpunkt ihrer eigenen Erschaffung läßt sich mit Gewißheit nicht mehr entnehmen, als daß sie vor dem Menschen geschaffen sind. Ihre Thätigkeit aber bezieht sich auf den ganzen Naturbereich, in welchem und über welchen sie Gottes Kraft äußern, seinen Willen zur Geltung bringen und sein Wort vernehmlich machen, ohne doch jemals weder mit demselben, noch mit den der Natur immanenten Kräften verwechselt zu werden. Weil aber über dem ganzen Naturbereich, so walten E. als Organe des weltregierenden Gottes in den Rundgebungen seiner Gnade wie seines Gerichtes auch über dem Menschen, so lange und sofern er dem Naturbereich angehört. Ganzen Staaten und Völkern, so wie einzelnen Individuen sind E. beigegeben, welche sie nach der Seite ihres geschichtlichen, weltlichen Lebens schützend vertreten (Dan. 10, 13. 20 u. f. w. Matth. 18, 10. Apostelgesch. 12, 15). Und in sofern in der Zeit des alten Testaments auch der religiöse Standpunkt noch nicht über den des natürlichen (psychischen) Menschen hinausgekommen war, wird nicht nur die Leitung und der Schutz des Volkes Gottes einem besonderen E. anvertraut (2. Mos. 23, 20 u. a. m.; Dan. 12, 1), sondern es wird selbst die Gründung des alten Bundes, die Offenbarung des Gesetzes auf Sinai, der Vermittlung der E. zugeschrieben: Apostelgesch. 7, 53; Gal. 3, 19; Hebr. 2, 2. Ja, es wird ausdrücklich bezeugt, daß Christus selbst, indem er durch seine Menschwerdung in die natürliche Welt- und alttestamentliche Gesetzesordnung eintrat, damit unter die E. erniedrigt ward, Hebr. 2, 9. Erst als er durch seine Auferstehung der Erstling der zukünftigen verkörperten Weltordnung ward, wurde er nach seiner menschlichen Natur wiederum erhöht über alle Werke Gottes, auch über die E., die ihn nunmehr als Herrn anbeten; denn ihm, dem verkörperten Menschensohne, Gotte im Fleische, nicht den E., ist die zukünftige Welt unterworfen: Hebr. 2, 5. 7; 1, 6 u. c. Von nun an erscheinen die E. zunächst nur als um Christi willen dienstbare Geister, ausgesandt zum Dienste für die, welche Seine Seligkeit ererben sollen: Hebr. 1, 11. Die Stellung des Menschen in Christo, seine Lebensbeziehungen auf die zukünftige Welt, stehen über dem Walten der Engel erhoben und sind unmittelbar von Gott durch den heil. Geist bestimmt. ¹⁾ Wie schon im alten Testamente die auf die zukünftige Gnade und Wahrheit bezügliche Inspiration der Propheten nirgends von einer Einwirkung der E., sondern unmittelbar vom Geiste Gottes herrührt, und der Vermittlung der ersteren nur die der diesseitigen Welt angehörigen Sagenungen des Gesetzes und die ähnlichen äußerlichen Botschaften zufielen; so ist noch viel deutlicher in der Geschichte des Herrn und der Kirche im N. Test. das Eingreifen der E. auf die Bewegung von Naturkräften, auf Boten- und Helferdienste zu äußerer Vorbereitung der eigentlich göttlichen Geistesoffenbarungen

¹⁾ Daher schon ist es ganz verkehrt, die Offenb. 1—3 erwähnten „Engel der Gemeinden“ für himmlische Schutzgeister der christlichen Gemeinden zu halten. Das Walten Gottes in der Naturordnung durch Geisterengel findet ein Gegenbild an seinem Walten in der Gnadenordnung durch seine menschlichen Boten und Diener. Gott, ein Geist, sendet auch Geister als seine Boten, oder Engel: Gott, in Christo Mensch geworden, sendet Menschen als seine Engel. In diesem Sinne heißt Christus selbst der „Engel des Bundes“ (Mal. 3, 1), heißen bereits im N. Test. Propheten und Priester Engel des Herrn (Hagg. 1, 13; Mal. 2, 7), wird im N. Test. Johannes der Täufer als der vor Christo hergesandte Engel bezeichnet; und so heißen dann endlich auch die höheren Amtsführer, die Bischöfe der Kirche, als Boten ihres erhöhten Hauptes, „Engel der Gemeinden“. In den ersten Jahrhunderten war dieser Ausdruck neben dem Namen Bischof so geläufig, daß wir ihn noch im vierten Jahrhundert als die Titelbezeichnung von Prälaten in ganz geschäftsmäßigen Rundgebungen wie z. B. Unterschriften von Synodal-Acten finden.

beschränkt. Ja, was diese betrifft, so haben die *E.* selbst die Alles übertreffende Erkenntnis des Geheimnisses Christi, das sich in der Kirche entfaltet, erst durch dieselbe zu lernen — eine Aufgabe, welcher vornehmlich ihre von dem Apostel Paulus bezugte Gegenwart in den gottesdienstlichen Versammlungen der Heiligen dienen mag: Ephes. 3, 9; 1. Petr. 1, 12; 1. Kor. 11, 10. — Es hängt mit dem Vorigen genau zusammen, daß das Eingreifen oder wenigstens die Erscheinungen der *E.* sich vorzugsweise bei jenen großen Momenten der Entwicklung des Reiches Gottes zeigen, wo es mit der alten Naturordnung, die es zu überwinden und einst zu ersetzen bestimmt ist, in äußerlichen Conflict tritt. Das sind die Epochen der Wunder, mit denen Gott seine heilsamen Ordnungen in die durch das Sündenverderben desorganisirte Sichtbarkeit einführt, die Einführung der vorbildlichen Theokratie des N. Test. und dann die des geistlichen Gottesreiches in Christo und der Kirche des Anfanges; endlich die Einführung des Reiches der Herrlichkeit bei der Wiederkunft Christi (Matth. 13, 49; 16, 27; 25, 31; 2. Thess. 1, 7 u. s. f.); bei welchen Katastrophen die Thätigkeit der *E.* auf eine Weise hervortreten sollte, wie sie bei dem gewöhnlichen, mit der Naturordnung mehr Schritt haltenden Laufe keine Stelle haben könnte. — Gleich sehr mit den himmlischen wie mit den weltlichen Aufgaben der *E.* scheinen die Klassen und Rangstufen zusammenzuhängen, in welche sie an vielen Stellen der h. Schrift getheilt sind. In den zwei in dieser Hinsicht vollständigsten Stellen nennt der Apostel Paulus jedes Mal 4 Klassen: ὄψωνι (ὄψωνες), κυριότητι, ἀρχαί, ἐξουσίαι (Koloff. 1, 16 und Epheser 1, 21). Nicht auf gleicher Linie mit dieser Classification scheint die Unterscheidung von Cherubim und Seraphim zu stehen, die sich offenbar nur auf den Dienst der *E.* vor Gott bezieht. Endlich ist in der Anführung von Engeln und Erzengeln noch ein durch alle Klassen der himmlischen Heerschaaren hindurchgehender Rang- und Kraftunterschied angedeutet. Die jüdische Meinung von nur sieben Erzengeln entbehrt der biblischen, wenigstens kanonischen Begründung und kann sicherlich nicht durch das öftere Hervortreten von sieben Engeln in der Offenbarung Johannis gestützt werden. Uebrigens giebt der Kanon gerade von zwei Erzengeln die Namen: Michael (Wer ist wie Gott?) und Gabriel (Geld Gottes); die apokryphischen Bücher des Alten Testaments fügen noch Raphael und Uriel hinzu; die spätere, zunächst jüdische Tradition kennt nicht nur die drei noch fehlenden der angeblichen sieben Erzengel, sondern lange Namensverzeichnisse guter wie böser Engel. 3) Frühzeitig haben sich ungesunde Lehren judaistischer Gnostik über die Engel auch in der Kirche Eingang zu schaffen versucht. Schon der Apostel Paulus hatte gegen die falsche Demuth Solcher zu eifern, die einen „Dienst der Engel“ einführen wollten, Koloff. 2, 18. In den gnostischen Secten der ersten Jahrhunderte bildeten Grübeleien über Engel, Neonen oder sonstwie genannte Mittelwesen fast die Hauptsache des Lehrbegriffes. Phrygien, schon in heidnischer Zeit das Heimathland religiöser Extravaganz, scheint auch die Wiege des allmählich in der Kirche zugelassenen Engelcultus zu sein. Synoden des 4. Jahrhunderts (Concil. Laodic. can. 35) rügen das Uebel, Schriftsteller des 5. bezeugen seine Fortdauer in besonderen, nach dem Erzengel Michael benannten Bethäusern. Indem der Kirche unter ihrer schnell fortschreitenden Weltlichung ihr Verhältniß zu dem Einen himmlischen Haupte und Mittler immer mehr verdunkelt ward, verfiel sie auf die Verehrung vermittelnder Creaturen. Derselbe verderbliche Trieb, welcher den Heiligen- und Reliquiencultus hervorbrachte, führte auch zur religiösen Anrufung der *E.* Es mehrten sich die Legenden von wunderbaren Erscheinungen und Einwirkungen derselben. Eine Legende von einer Erscheinung des Erzengels Michael, die einigen Bauern auf dem Sarganischen Berge in Apulien widerfahren sein sollte, gab dem Papste Bonifacius III. (606—614) den Anlaß, ihm eine Kirche im alten Mausoleum des Gadrrian, seitdem Engelsburg genannt, zu weihen und ein Fest des h. Michael und aller hl. *E.* einzuführen, das sich etwa im 9. Jahrh. auf den 29. September fixirte und im ganzen Abendland verbreitete, während es in der griechischen Kirche am 8. November gefeiert wird. Das zweite Nicänische Concil 787 bestimmte ausdrücklich den „unkörperlichen“ Himmelsboten (ἀσωματον, welches Wort in der griechischen Kirche zur Bezeichnung der *E.* technisch geblieben ist) gleiche Verehrung mit den Heiligen der Kirche. Die Reformation, zurückkehrend zu den Grundfragen der h. Schrift und ältesten Kirche, verwarf zwar jede religiöse Anrufung der *E.*, behielt in der anglikanischen

und lutherischen Fraction den Festtag Michaels und der hl. Engel bei. Und gewiß, während nachdrücklichst anerkannt werden muß, daß die Glaubenswelt den E. nicht unterworfen ist und sie innerhalb der Gemeinschaft des Geistes nur Mitknechte, ohne Anspruch auf religiöse Verehrung sind (Offenbar. 19, 10; 22, 8 u.), so können sie andererseits dem christlichen Glauben nicht gleichgültig sein. Die Kirche soll sie in der ihnen gegebenen Stellung und Herrlichkeit anerkennen, ihrer Dienstleistungen sich freuen und Gott ihretwegen auf eine so feierliche Weise loben, wie nur ein besonderer kirchlicher Gedenktag Michaels und der übrigen E. dazu Gelegenheit giebt. — Ein tieffinniger Darsteller der biblischen Lehre — und die kirchliche muß mit ihr zusammenstimmen — bemerkt am Schlusse seines bezüglichen Abschnittes¹⁾: „In solcher festen, Gott und dieser Welt gegenüber genau abgegrenzten Bestimmtheit, wie sie nie und nimmer einer vagen Volksvorstellung zukommt, prägt die Schrift im Verlaufe ihres Lehr- und Geschichtsorganismus den Engelbegriff aus“ — darum sind denn die E. auch dem lichten, himmelanblickenden, liebebelebten Auge des Glaubens immerdar gegenwärtig als wesentliche und herrliche Glieder der göttlichen Reichsökonomie. Mit ihnen weiß der Glaube jetzt schon im höchsten Geistesberufe, in dem Dienste Gottes sich verbunden, ihren anbetungsvoll seligen Gehorsam erbittet er täglich sich und der Erde, in ihre geisteskräftig vollendete Lebensherrlichkeit hofft er selbst mit der Auferstehung einzutreten (vergl. Matth. 22, 30; Hebr. 12, 22). Sie haben nicht nur überhaupt Bedeutung für den Glauben, sie haben die kräftigste Zeugnißbedeutung mitten im Heiligthum des Glaubens (1. Tim. 5, 21; Offenb. 1, 4). Und wie die Engel sich freuen über jeden Sünder, der Buße thut, so muß jeder auf die Abstufung der Schöpfung erhobene Sünder, eben damit erhaben über die spießbürgerliche Engherzigkeit, welcher außer ihren Ringmauern Welt und Sympathie aufhört, jedes Engels sich freuen, der Gott und Christum verherrlicht. Der sabbucäische Unglaube, eben so sehr bar des Verstandes der Kraft Gottes wie der Schrift, der Einsicht ermangelnd in die großartige Höhe und Tiefe der göttlichen Lebens- und Reichsökonomie, ist ein Sauerteig, der in der Zehrsucht dieser irdisch vergrößerten Körperlichkeit und in der Scheinsucht eines dieser Eitelkeit fröhnenden Seelenlebens, nothwendig das Bewußtsein von der Wahrheit einer geistigen Welt verlieren mußte (Apostelgesch. 23, 8; Matth. 22, 29; 16, 6. 12).“ 4) Die christliche Kunst hat sich der Darstellung der Engel von Anfang an mit Vorliebe beflissen, wobei sie sich nicht nur aller ihnen in der heil. Schrift beigelegten Gestalten, Symbole und Attribute bediente, sondern diese noch sinnvoll vermehrte. Im Allgemeinen werden die Engel, wo sie einzeln und mehr individuell dargestellt werden, als blühende unbärtige Jünglinge; wo sie mehr in Schaaren (oder in besonderer Beziehung zu Kindern, als Schutzengel u. f. w.) erscheinen, als liebliche Kinder gebildet; schwebend oder wandelnd, meist geflügelt zum Ausdruck ihrer geistigen Natur; häufig, wenn sie nicht andere, speciell bezügliche Attribute tragen, mit musikalischen Instrumenten, Büchern und Rollen, Gotte lobsingend, oder bei Darstellungen der letzten Dinge mit Posaunen das Gericht verkündigend. Aber immer, so weit die eigentlich christliche Kunst reicht, erscheinen die Engel bekleidet bis auf die Füße, oder wenn sie schweben, auch die Füße noch in die fliegenden Gewänder verhüllt. Ihre Gewänder sind in der Regel die kirchlichen, die priesterliche Alba mit dem Gürtel und gekreuzter Stola, auch wohl der (bischöfliche) Mantel oder Pluviale — Symbole ihres priesterlichen Dienstes vor Gott, wie sie denn auch mit andern Attributen des kirchlichen Cultus: Rauchfassern, Sprengwedeln, Tragt Kreuzen, Kelchen u. versehen erscheinen; fast am häufigsten werden sie aber in der Diakonentracht, der Dalmatica, vorgestellt, bezeichnend ihren Dienst für die Armen und Hülfbedürftigen unter den Menschen. Nackte Engelsfiguren hat erst die Renaissance aufgebracht, sie sind der kirchlichen Kunst naturfremd und dem Typus der heidnischen Genien nachgeahmt; fast noch widerwärtiger aber und nur aus crudem Mißverständnis der christlichen Kunstprincipien hervorgegangen, ist die Darstellung der übersinnlichen, geschlechtslosen Engel mit weiblichen Formen — eine Verirrung, die man in neuerer Zeit selbst bei kirchlichen Gebäuden öfter sieht. Von den besonderen Attributen einzelner Engel und Engelklassen sei noch

1) D. d., christliche Lehrwissenschaft I, 184.

bemerkt, daß Michael gewöhnlich geharnischt mit der Siegesfahne des Kreuzes (coelestis exercitus signifer), den Fuß auf den Drachen setzend, erscheint, in der Rechten Schwert oder Speiß oder eine Kette, den Teufel zu binden (2. Pet. 2, 4; Offenb. 20, 1); Gabriel, der Verkündiger der Geburt des Herrn, wie einst Simsons und Johannes des Täufers, mit einem Lilienstengel; Raphael mit Wanderstab und Reisebündel und Flasche, auch mit dem Fisch, als Begleiter des jungen Tobias; andere Erzengel werden als die Subjecte anderer biblischer Angelophanien gedacht und mit den entsprechenden Attributen gebildet. An den Seraphim erscheint nur der Kopf, von 6 Flügeln umgeben (Jes. 6, 1); die Cherubim in bekannter vierfältiger Gestalt, als geflügelter Löwe, Adler, Mensch und Stier — Symbole des vierfältigen Waltens des Herrn in der Welt und in der Kirche. In der streng typischen Malerei der griechischen Kirche werden die in der mittelalterlichen Theologie angenommenen neun (dreimal drei) Engelschöre, ¹⁾ in welchen der Pseudo-Dionysius Areopagita alle schon oben erwähnten biblischen Klassen- und Rangbezeichnungen des himmlischen Heeres zusammengestellt oder confundirt hatte, mit genau und traditionell fest unterschiedenen Merkmalen dargestellt, eine dogmatische Sorgfalt, welche die geistig freiere Kunst des Abendlandes selten befolgt hat. Vergl. über das Theologisch-Dogmatische in Bezug auf die Engel: J. Ode, tractatus de angelis. Traject. ad Rhen. 1739; über das kunsthistorische Didron, Manuel d'iconographie chrétienne. Paris 1845.

Engel (Johann Jakob), deutscher Schriftsteller, den 11. Septbr. 1741 zu Parchim in Mecklenburg-Schwerin geboren, bezog 1758 die Universität zu Moskau, wo er zwei Jahre Theologie studirte; hierauf ging er nach Böhmen, wo er sich mehr der Philosophie, Mathematik und Physik widmete und 1763 Doctor der Philosophie wurde. Diese Studien setzte er seit 1765 in Leipzig fort; hier stand er im freundschaftlichen und literarischen Verkehr mit Ch. F. Weiße und Garve. Seine ersten Schriften fanden so viel Beifall, daß er beinahe zu gleicher Zeit 1776 einen vierfachen Ruf erhielt; er zog den nach Berlin als Professor der Moral und schönen Wissenschaften am Joachimsthalschen Gymnasium vor und erwarb sich sowohl durch seine glückliche Wirksamkeit in dieser Stellung, als durch seine schriftstellerische Thätigkeit so allgemeine Achtung, daß er zum Mitglied der Akademie der Wissenschaften ernannt und als Lehrer des Kronprinzen berufen wurde. Im Jahre 1787 wurde er zum Oberdirector des Berliner Theaters ernannt; er verwaltete mit Ramler, der ihm 1790 als Mitdirector zugesellt war, dieses Amt bis 1794, in welchem Jahre er es seiner Kränklichkeit halber niederlegte und sich nach Schwerin begab. Doch 1798 kehrte er, durch König Friedrich Wilhelm III. berufen, nach Berlin zurück und lebte hier mit einem ansehnlichen, ihm vom Könige verliehenen Jahrgehälte. Eine Reise zu seiner alten leidenden Mutter nach Parchim erschöpfte seine schwachen Kräfte so, daß er nach einem vierwöchentlichen Aufenthalt daselbst den 28. Juni 1802 starb. Er wurde in der Pfarrkirche der Altstadt beigesetzt; vierundzwanzig weiß gekleidete junge Mädchen begleiteten seinen Sarg und streuten ihm Blumen; jede derselben erhielt zur Erinnerung den „Lorenz Star“ in zierlicher Ausstattung. Vgl. über E.'s Lebensumstände Friedr. Nicolai's Gedächtnißschrift auf E. (1806). E. gehört zu den sogenannten Popularphilosophen des vorigen Jahrhunderts, die sich hauptsächlich unter Lessing's Einfluß gebildet hatten; er war in künstlerischen und gelehrten in gefälligen Kreisen, ja am Hofe zu Berlin eine anerkannte Autorität; es war kein großer oder tiefer Gedankenkreis, den er beherrschte, aber was er besaß, war sein Eigenthum. Im Sinne seiner Zeit war er ein durchgebildeter Mann, und der ansprechenden Darstellung, wie auch sein strenger Richter Schleiermacher (vgl. die Kritik des 3. Theils von E.'s „Philosoph für die Welt“ in Schleiermacher's philosophischen und vermischten Schriften I, 523) anerkannt hat, mächtig. E.'s Name wird auch dreimal in nächster Beziehung zur Stiftung der Universität in Berlin genannt. Vgl. R. Köpfe, „die Gründung der königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin“ (Berlin 1860, S. 20 ff.) E. hat sich in manchen Gattungen der schönen Prosa versucht, im Roman

¹⁾ 1) Seraphim, Cherubim. Throni. 2) Dominationes, Virtutes, Potentiae. 3) Principatus, Archangeli, Angeli.

und in der Erzählung, in belehrenden Aufsätzen, in philosophischen Schriften und in der Rede. Unter seinen zahlreichen Schriften sind die wichtigsten: „Der Philosoph für die Welt“ (1775, 1777. 2 Thl.), Abhandlungen über die verschiedensten Gegenstände der Kunst, Moral und Philosophie, in denen er gegen die Kant'sche Philosophie eifert und alle Speculation für nichtig erklärt; mehrere von diesen Abhandlungen, wie „Lobias Witt“, „Die Entzückung des Las Casas“, „Die Höhle auf Antiparos“ sind musterhaft; „Ideen zu einer Kritik“ (1785, 1786. 2 Bde., und wieder von Th. Mundt 1845 herausgegeben), worin G. zuerst die Theorie der Schauspielerkunst bearbeitet hat; er giebt darin über die Ausdrücke der Leidenschaften in Gebärden nach vielseitigen Erfahrungen und gründlichen Beobachtungen reichhaltige Winke, die auch jetzt noch für den Schauspieler nicht ohne Werth sind; seine Reden („Lobrede auf den König, 1781 den 24. Januar gehalten und mit Beifall aufgenommen); der „Fürstenspiegel“ (1798, 2. verbesserte und vermehrte Ausgabe, 1802), Aufsätze, deren Absicht, wie G. in der Vorrede sagt, ist, jungen Prinzen und besonders solchen, die zum Regieren bestimmt sind, manche eben ihnen nützliche Wahrheit zu sagen; das Charaktergemälde „Lorenz Stark“ (1801), das die behagliche Ruhe und Bequemlichkeit des häuslichen Lebens aus den mittleren Sphären der Gesellschaft schildert, ebenfalls durch Eleganz der Darstellung ausgezeichnet. Von seinen dramatischen Arbeiten hat „der Edelknaue“ (Leipzig. 1774) einiges Glück gemacht und unverdienten Auf-erlangt; eine Ausgabe seiner sämmtlichen Schriften, von G. selbst begonnen, erschien zuerst in zwölf Bänden, Berlin, 1801 — 1806; die neueste Ausgabe ebenfalls in zwölf Bänden, Berlin, 1845.

Engelsburg, festes Gebäude in Rom, ist aus dem Grabmal Hadrian's entstanden und diente schon unter den letzten Imperatoren als Festung, keineswegs das einzige ausmachend, welches seine Bestimmung auf solche Weise änderte; dem Grabmale der Cäcilia Metella, wo man eines so herrlichen Blickes auf die Campagna und die Stadt sich erfreut, ging es im Mittelalter ebenso. Wie sehr das alte Gebäude bei dem mannigfachen Wechsel, der es betroffen hat, sein Aussehen ändern mußte, braucht kaum bemerkt zu werden. Noch steht man in seinem Innern die Grabkammer, aber verschwunden sind die es schmückenden Marmorstatuen, die man den anstürmenden Gothen auf die Köpfe warf, und statt ihrer thront auf der Spitze des unten vier-eckigen, oben runden Thurmes die colossale bronzene Bildsäule des Erzengels Michael, da, wo dieser einst dem großen Papste Gregor während der Seuche erschienen sein soll. Von ihr schreibt sich der Name der E. (Castello di San Angelo) her. Gegenwärtig, außer zu Archiv und Schatzkammer, zum Staatsgefängnisse dienend und ohne Wichtigkeit als militärischer Punkt, war die E. von um so größerem Belange im Mittelalter, wo die verschiedenen kämpfenden Parteien sie abwechselnd inne hatten. Am berühmtesten wurde sie durch die Einschließung 1527, wo Papst Clemens VII. sich mit genauer Noth dahin flüchtete, als die Truppen des Connetable von Bourbon die Stadt stürmten und auf entsetzliche Weise plünderten. Bekannt ist die Schilderung, welche Benvenuto Cellini, der sich rühmte, den Connetable durch einen Schuß getödtet zu haben, in seiner von Goethe übersehten Autobiographie davon entwirft. Ueber die Liber führt zur E. die auf sieben Bogen ruhende, mit Bernini's allzu viel manierirten Statuen geschmückte Engelsbrücke, die Aelische Brücke der Alten, und vom Vatican aus ein 1500 Schritt langer, bedeckter, auf hohen Bogen ruhender Weg, den Alexander VI. bauen ließ, damit die Päpste sich im Nothfall sogleich vom Vatican aus in die E. flüchten könnten.

Engern (Angaria, Engergau), der mittlere Theil des alten Sachsenlandes, nördlich von der Eder, zwischen West- und Ostfalen, auf beiden Seiten der Weser, welche dasselbe in West- und Ostengern theilte, erstreckt sich bis zur Nordsee und erhielt seinen Namen von den Bewohnern, den Angrivarern, einem Hauptzweig des sächsischen Volksstammes. Die Diöcesen Minden und Paderborn mögen so ziemlich das südliche Engerland umfassen haben, während das südöstliche der Rainzer, das östliche der Hildesheimer, das nordöstliche der Verdener und das nördliche der Bremer Diöcese einverleibt war. Als E. unter fränkischer Herrschaft nicht mehr von seinen eigenen Stammherzogen, sondern mit West- und Ostfalen gemeinschaftlich von einem Statt-

halter oder Herzog regiert wurde, verlor es seine politische Selbstständigkeit. Als nach der Auflösung des Herzogthums Sachsen einerseits ein neues, bis an das linke Weserufer sich erstreckendes Herzogthum Westfalen für den Erzbischof von Köln, und zwar zuerst für Philipp von Heinsberg (reg. von 1167 bis 1191), errichtet, andererseits aber die den östlichen Theil von E. in sich schließenden welfischen Erblande ihren Besitzern zurückgegeben und ein neues Herzogthum Sachsen auf saskanischem Gebiet geschaffen wurde, ward der herzogliche Titel von E. nicht nur von den Kurfürsten von Köln, sondern auch von den askanischen Herzogen von Sachsen und seit dem Aussterben der sachsen-lauenburgischen Linie mit Julius Franz im Jahre 1689 auch von den wettinischen geführt. Die ehemalige Hauptstadt von E. war

Engern oder Enger, jetzt ein Städtchen von 1700 Einwohnern im Kreise Herford des preussischen Regierungsbezirks Minden, mit einer sehr alten, schon 903 erbauten Pfarrkirche, worin das von Kaiser Karl IV. 1377 errichtete Denkmal Wittekind's, dessen Residenz E. nach seiner Bekehrung zum Christenthume gewesen sein soll und dessen Gebeine 1822 von Herford hierher gebracht wurden. Heinrich der Löwe überließ E. sammt allen Gefällen und Renten dem Grafen von der Lippe, dessen Nachkommen den Ort nebst der Vogtei gleichen Namens lange besaßen, bis Graf Simon von der Lippe gegen das Stift Osnabrück feindlich auftrat. 1299 nahm ihn Bischof Ludwig, Graf von Ravensberg, gefangen und gab ihn nicht eher frei, bis er unter anderen harten Bedingungen auch die einging, das uralte Haus und die feste Burg E. zu schleifen.

Engghien (Louis Antoine Henri de Bourbon, Herzog von), Sohn des unter der Regierung Louis Philipp's räthselhaft geendeten Prinzen Condé, wurde geboren zu Chantilly am 2. August 1772. Noch vor Ausbruch der Revolution hatte er 1789 Frankreich verlassen und Europa durchkreist. Im Jahre 1792 trat er unter den Befehl seines Großvaters, des Prinzen Condé, der die royalistische Armee am Rhein commandirte, und erhielt Anfangs das Commando der Avantgarde, später den Oberbefehl des Heeres. 1801 verließ er dasselbe und ging nach dem Luneviller Frieden nach Ettenheim am Rhein (auf badischem Gebiet), gefesselt durch eine Liebe zur Prinzessin Nohan-Rochefort, mit der er sich vermählte. Hier lebte er sehr zurückgezogen und hauptsächlich nur der Jagd, jedoch soll er auch Ausflüge nach Straßburg, wo er das Theater besuchte, und sogar nach Paris gemacht haben. Da die bourbonischen Prinzen in dem Verdacht standen, gegen den ersten Consul zu conspiriren, mehrere Verhaftete in dem damals gerade betriebenen großen Proceß gegen Georg Cadoudal, Blüchergu und Genossen wegen Verschöndrung auch angaben, ein Prinz habe sich an die Spitze ihrer Verschöndrung zur Einwegräumung des ersten Consuls stellen und zu diesem Zwecke nach Paris kommen sollen, so suchte Bonaparte, den der Aufenthalt des Herzogs in nächster Nähe der französischen Grenze längst beunruhigt hatte, diesen in seine Gewalt zu bekommen, um, wie er während des Processes Cadoudal oft geäußert hatte, „an diesem ein Exempel zu statuiren und den Bourbonen die Lust zum Conspiriren zu verleiden.“ Demzufolge wurden verkleidete Gendarmen nach Ettenheim gesandt, welche das Leben, Treiben und die Umgebung des Herzogs zu beobachten hatten. Da diese in ihrem nachtheilig lautenden Bericht unter Anderm angaben, daß auch ein gewisser „Thumery“ sich bei dem Prinzen aufhalte und man in Paris annahm, dies sei der berühmte Royalisten-General Dumouriez, dessen Name nur durch die deutsche Aussprache corrumpt worden sei, so wurde man in dem Plan der Aufhebung des Prinzen bestärkt und demgemäß dem Oberst Ordener der bezügliche Befehl erteilt. Der Herzog war durch das Umhertreiben der fremden Leute aufmerksam gemacht und auch sonst noch gewarnt worden und beschloß, Ettenheim möglichst bald zu verlassen. Es war zu spät. In der Nacht vom 14. zum 15. März wurde das Haus von französischen Gendarmen umringt, der Herzog nach kurzer Gegenwehr mit seinem Gefolge und der Dienerschaft zu Gefangenen gemacht und zuerst nach Straßburg, dann, von seinen Begleitern getrennt, in größter Eile und Verschwiegenheit nach Paris und von hier nach Vincennes gebracht. Obwohl dem ersten Consul selbst aus seiner nächsten Umgebung die dringendsten Vorstellungen gemacht wurden, befahl dieser doch die Bildung eines Kriegsgerichts aus 8 Obersten, welches den Herzog richten sollte. Der Spruch dieses

Gerichts, dem der General Gulin (später Commandant von Berlin) präsidirte, und dem der ganz erschöpft in Vincennes angelangte Herzog Nachts 12 Uhr vorgeführt wurde, war vorauszusetzen und auch wohl schon vorausbestimmt, er lautete auf „Tod“, aus 6 Gründen, die, sämmtlich sehr schwach und unbewiesen, an ihrer Spitze den einflussreichsten stehen hatten: der Herzog habe die Waffen gegen Frankreich getragen. Die Vertheidigung des Herzogs war kurz, ernst und würdig; sie wurde nicht beachtet; er hat, den ersten Consul sprechen zu dürfen, und Gulin formulirte dieses Gesuch schriftlich, er wurde durch Savary verhindert, der ihm bräute die Feder entriß. Das Schattenspiel einer Gerichtssitzung ohne formale Anklagepunkte, ohne Beweise und ohne legale Vertheidigung war zu Ende und auf Betrieb Savary's, dem von Bonaparte die Execution übertragen worden war, wurde das Urtheil noch in derselben Nacht, kaum eine Stunde nach Fällung desselben, im Graben von Vincennes, in dem schon 12 Stunden vorher das Grab des Herzogs gegraben worden war, durch Erschießen vollzogen. — Ueber die Gewaltthätigkeit des Act's, über die Unrechtmäßigkeit der nur durch Bruch des Völkerrechts zu bewerkstelligenden Verhaftung, so wie über das Gesehwidrige in dem kriegsgerichtlichen Verfahren gegen den Herzog herrscht nur eine Stimme und der Tod des Herzogs ist immer nur ein „Mord“ genannt worden. Die Erfolge, welche man von der Verhaftung hoffte, zeigten sich nicht: man fand weder compromittirende Papiere noch verdächtige Personen bei dem Prinzen vor und selbst der vermeinte General Dumouriez, auf dessen Habhaftwerdung man großes Gewicht legte, erwies sich als der politisch ganz unbedeutende Marquis Thumery. Es fragt sich nur, auf wessen Haupt die Verantwortung dieser Bluttthat zu legen sei? Darüber ist viel hin und her gestritten und geschrieben worden. Napoleon, der eben im Begriff war, sich die Kaiserkrone auf's Haupt zu setzen, hatte das größte Interesse, die Bourbons einzuschüchtern; er hatte sehr oft davon gesprochen, daß er den ersten besten Bourbon, dessen er sich bemächtigen könne, ohne Weiteres werde fassliren lassen; sein ganzes Benehmen während der Katastrophe war zweideutig und die Absendung des Staatsraths Réal zur angeblichen Verhörung des Prinzen und directen Berichtserstattung an den Consul vor Constatirung des Gerichts, das Zuspätkommen Réal's u. dergl. machen den Eindruck einer beabsichtigten Verdunkelung, welcher durch die Anschuldbung Savary's als intellectuellen Urhebers, die dieser wieder auf Talleyrand abzulenken versuchte, nur noch verstärkt wird. In Wort und Schrift sprach sich Napoleon ebenfalls zweideutig aus; in seinem Testament sagt er: „Ich ließ den Duc d'Enghien arretiren und verurtheilen, weil dies nothwendig war für die Sicherheit, das Interesse und die Ehre des französischen Volkes u. dergl. Unter ähnlichen Umständen würde ich wieder so handeln.“ An einem andern Orte dagegen sagt er: „Der Tod des Duc d'Enghien wird denen zum ewigen Vorwurfe gereichen, welche, von einem sträflichen Eifer fortgerissen, nicht die Befehle ihres Souveräns abwarteten, um das Urtheil der Militär-Commission zu vollziehen.“ Soviel ist gewiß, daß, wenn Napoleon diese Gewaltthat nicht wollte, sie auch nicht hätte geschehen können, mindestens würde ein strenges Gericht die Schuldigen getroffen haben. — Bei dem Großherzog von Baden, dessen Gebiet schmählich verletzt worden war, ließ Bonaparte sich oberflächlich entschuldigen — Deutschland war damals nicht in der Lage, französische Gewaltthaten zu bestrafen. — Die Gebeine des unglücklichen Herzogs wurden nach der Restauration wieder ausgegraben und mit großer Feierlichkeit in der Kapelle des Schlosses von Vincennes beigesetzt. — Man vergl. außer den Memoiren Napoleon's: Savary, Sur la catastrophe de M. le duc d'Enghien (Paris 1823) und die Schriften Dupin's, Ménéce's, Gulin's (sämmtlich Paris 1823) und im Deutschen den Proceß E. im Pitaval von Wil. Alexis und Dr. Hügig, 11. Th. (Leipzig 1859).

England. Sehen wir auf der griechischen, italischen, iberischen Halbinsel das Gebirgsland mit entscheidender Ueberwiegenheit vorherrschen, die Tiefebene aber auf wenige schmale Küstensäume beschränkt, so zeigt Großbritannien, in zwei eben so sehr nach Lage und Natur, als nach Nationalität und Geschichte sich unterscheidende Länder, in G. (mit Einschluß von Wales) und Schottland, zerfallend¹⁾, nur im äußersten

¹⁾ Es sind dies im Wesentlichen zugleich die zwei Haupttheile des alten Britanniens, Bri-

Norden ein ähnliches Vorherrschendes der Gebirgsnatur; der breitere Süden des Landes ist fast gleichmäßig zwischen Gebirg und Ebene getheilt. Ist auf jenen Halbinseln das charakteristischste Gebirgsland ein einziges, ungetrenntes, wenngleich mehr oder minder gegliedertes Ganze, so ist es für Großbritannien dagegen wesentlich charakteristisch, daß sein Gebirgsland, wenngleich vorherrschend auf einer Seite der Insel und in einer und derselben Streichungslinie gelegen, doch nicht aus einer einzigen, undurchbrochenen Masse, sondern vielmehr aus mehreren isolirten und doch nur lose zusammenhängenden Hochlanden besteht. Dies Verhältniß, welches einen ungehemmten Verkehr zwischen den Ost- und Westküsten gestattet, mußte von dem wesentlichsten Einflusse für die Einheit der Insel werden, zugleich aber war die politische Abhängigkeit des großbritannischen Gebirgslandes von der Ebene, eben so wie die des französischen, durch seine Trennung, durch seine Lage nothwendig bedingt, und nur im äußersten Norden, so wie im äußersten Westen, wo die Hochlande von Caledonien und Wales wie Felsbasteien in's Meer hinaus treten und auf den Landseiten geschlossener, unzugänglicher Massen bilden, widerstrebte die vorwiegende Gebirgsnatur lange Zeit dieser Ueberlegenheit der Ebene, die sich hier erst bei geförderten Kulturverhältnissen geltend machen konnte. Die Ebenen E.'s gleichen in mehreren Beziehungen den französischen. Ihr Boden besteht nicht, wie die der germanischen und sarmatischen, auf weiten Strecken aus tiefen Lagern losen Erdreichs, sondern die Felsunterlage tritt, wie in jener ersteren, häufig, oft plötzlich, ganz unerwartet mit malerischen Formen aus dem aufgeschwemmten Lande hervor, umsäumt die Küsten, zuweilen auch die Flußufer mit steilen Händern und verleihet den englischen Ebenen eine Abwechslung und Mannigfaltigkeit, die man in den deutschen und sarmatischen vergeblich sucht. Nur die östlichen Küstengegenden, namentlich die Umgebungen der unteren Duse, des Wash-Busens, der Humber-Mündung bilden eigentliche Niederungen, Moorflächen, Marschen, sandige Strandgegenden, welche an die Natur der baltischen, mehr noch an die der deutschen und holländischen Nordseeküsten erinnern. Dabei zeigt das wellenförmige Gelände des Innern nirgends oder doch sehr selten die Magerkeit und Eindünnigkeit des französischen Tieflandes, wo häufig, wie im unteren Stufenland der Seine, namentlich in der Champagne pouilleuse, die geringe Dicke der Humusschicht einer reicheren Vegetation nicht genügt; E.'s Ebenen sind vielmehr unübertroffen durch die Fruchtbarkeit des Bodens, die Sorgfalt, die Mannigfaltigkeit des Anbaues, die allen Jahreszeiten widerstehende Saftfülle und Frische ihrer Haine und Wiesen, denn die Feuchtigkeit ihrer Atmosphäre schützt das lebendige Grün der letzteren nicht nur gegen Sommerdürre, sondern auch wider Winterkälte. So wie im französischen Tieflande bedeutende Terrainsstrecken von höherem Niveau aufsteigen, die vermöge ihrer Oberflächengestalt kaum noch der Ebene zuzurechnen sind, so im englischen. Sie durchziehen hier die Ebene in verschiedenen Richtungen, lassen sich aber in drei Hauptzüge zusammenfassen, welche ihre gemeinsame Wurzel im Süden des Canals von Bristol haben und daher sämmtlich als niedrige Fortsetzungen des cornischen Berglandes angesehen werden können. Der eine zieht von jener Gegend ostwärts bis zu den Küsten des Bas de Calais und giebt den Südgestaden E.'s dieselben steilen Felsränder, welche den gegenüberliegenden französischen Küsten eigenthümlich sind; der andere streicht in ostnordöstlicher Richtung zur Wasserscheide zwischen Duse und Themse, ohne die Ostküste zu erreichen, und wird von der oberen Themse und mehreren ande-

tannia Romana und Britannia Barbara (Caledonia), obgleich die politische Grenze zwischen E. und Schottland, welche vom Solway-Firth schräg nordöstlich zur Mündung des Tweed geht, weder mit dem früheren, noch mit dem späteren Grenzwall der römischen Provinz Britannien zusammenfällt. Diese Wälle folgten aber den dem Geographen sich ausbringenden Naturgrenzen zwischen einem nördlichen und südlichen Britannien, welche nirgends anders gesucht werden können, als in den beiden Isthmen, zwischen dem Solway-Firth und der Nordsee gegen E.'s Nordspitze hin und dem des Clyde und Forth, von denen der letztere der einschneidendere ist. Ueber diesen zog der später vorübergehende Grenzwall (Vallum Antonini, von Severus in eine starke Mauer verwandelt, „Grahams-Dike“), während der erste und schon seit Caracalla wieder eingehaltene „Pictenwall“ (Murus Hadriani) dem zweiten Isthmus von dem Solway-Busen zur Mündung des Tyne (Vodra) gefolgt ist. In der Zeit jener nördlichen Grenzerweiterung hieß der Landstrich zwischen beiden Wällen Britannia superior, auch Valentia, der Rest Britannia inferior. Die jetzige Grenze besteht seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts.

ren Wasserläufen durchbrochen, und der dritte durchschneidet die Ebene in diagonaler nordöstlicher Richtung, giebt dem Avon und Trent steile Thälränder, senkt sich auf der Ostseite gemach in die Ebene hinab, umkränzt mit niedrigen Fortsetzungen die rechte Seite des breiten Humbertthales und erhebt sich im Norden desselben in einer isolirten Gruppe bedeutender als zuvor, bis zu 1300' absoluter Höhe. Mit Ausnahme der letzteren steigen diese Hügelzüge nur 600, 800, höchstens 1000' über das Meer auf, aber ihre Abfälle sind nicht selten scharf geformt, felsig, fast gebirgsartig anzusehen, wenngleich ihr ebener Scheitel beinahe durchgängig bebaut und bewohnt ist. Diese Höhen haben wenig Einfluss auf die Richtung der Flußläufe, sie bilden keinesweges immer die Wasserscheide. Diese liegt vielmehr zwischen dem Trent- und Severnbecken nur etwa 300—400, zwischen dem letzteren und dem Mersey nicht mehr als 200—300' über dem Meere, und die Themse, Ouse, der Trent und mehrere andere Gewässer entquellen nicht auf, sondern neben jenen Hügelreihen. Daraus erklärt sich der geringe Fall, der ruhige Lauf und [unter Mitwirkung klimatischer Ursachen ¹⁾] der große Wasserreichtum, die frühe Schiffbarkeit der englischen Flüsse. Und was vorzugsweise wichtig ist, ihr schwaches Gefälle befördert Ansammlungen, Verflachungen des Bettes nur in geringem Grade und gestattet der oceanischen Fluth den Eintritt auf weite Strecken. Diese hat aber, wie bei der Elbe, die Mündungen busenartig erweitert, die Betten tief ausgehöhlt und Deltabildungen verhindert, indem sie die abgelagerten Schuttmassen beim lebhafteren Abflusse der Gewässer zur Zeit der Ebbe mit in's Meer hinausgeführt hat. Daher, ungeachtet der Kürze des Laufes, der Kleinheit des Gebietes, die große Tiefe der Mündungen, vermöge welcher die Themse (bis London), die Severn, der Humber, die Mersey, Clyde u. S. Seschiffen, theilweise den größten, zugänglich geworden sind. Die englischen Flüsse spielen daher eine ganz andere Rolle, als die der südeuropäischen Halbinseln; wenn diese wenig oder nichts zur Verbindung der einzelnen, durch Gebirgsschranken ohnehin getrennten Landestheile gethan haben, so fördern jene hier, wo alle Natur-Verhältnisse zur Einheit hinstreben, die Verbindung und den Verkehr des Innern auf eine unvergleichliche Weise. Gesteigerte Cultur-Verhältnisse haben außerdem eine Menge von künstlichen Wasserwegen geschaffen, die zusammengenommen eine staunenerregende Länge erreichen. So wie die englischen Ebenen in ihren Oberflächenformen im Allgemeinen den nordfranzösischen gleichen, so wie sich ferner eine große Ähnlichkeit in der klippigen Gestalt beider Gestadeseiten des Canals ausdrückt, so findet sich eine große Uebereinstimmung in der Oberflächlichkeit der äußersten Nordwest- und Südwestspitzen Frankreichs und G.'s. Denn das cornische Bergland ist nur eine Wiederholung des kleinbritannischen, mit dem Unterschiede jedoch, daß die erdzreichen Gebirge des ersteren höher, theilweise sogar bis zu 1680' über das nahe Meer aufsteigen, dennoch aber im Ganzen genommen minder rauh und kahl sind, als das bretagnische Bergland. Die Durchbrochenheit der Bergzüge giebt sich indeß, hier wie dort, durch die möglich gewordene Anlage mehrerer Canäle kund, welche die cornische Halbinsel von den stordartigen Küstenbuchten von Plymouth und Exmouth aus von Süden nach Norden ihrer ganzen Breite nach durchschneiden. Wie eine Gebirginsel steigt das wälische Hochland auf drei Seiten aus den Fluthen des Meeres, auf der vierten aus den grünen Gefilden des Severnthales empor. Kein Gegenatz ist schnellwender, als die üppige, reichgeschmückte Natur des letzteren und die Unwirthbarkeit und Dede der nackten, waldblosen Felshöhen des ersteren. Sie erreichen die durch die Nähe des Meeres bedeutende Höhe von 2000—3000'. Der Snowdon, ihr höchster Gyps, steigt an der Nordwestecke des Hochlandes, nur etwa zwei Meilen von der Nordspitze der Cardigan-, der Caernarvon-Bai und dem schmalen, überbrückten Meeresarme entfernt, der das ebene Anglesea von Wales trennt, 3348' über den Meeres-

¹⁾ Auf das neblige oceanische Klima G.'s kommen wir in dem Artikel **Großbritannien** zurück, der überhaupt das, was wir hier nicht erwähnen, enthalten wird, und erwähnen nur, daß der Unterschied der mittleren Sommer- und Wintertemperatur in G. ein geringer ist und daß G.'s Südwestspitze von der Polargrenze des ausschließlichen Regens geschnitten wird, so daß hier die Nycte im Freien überwintern kann, während die Sommer Sonne Trauben nicht zur Reife zu bringen vermag.

spiegel auf. Aus den flachen Küstengegenden von Liverpool gelangt man ostwärts an ein kleines Bergland, welches die Wasserscheide zwischen Mersey und Trent bildet, aber mit seinen Abfällen den letzteren Fluß nicht erreicht. Es stellt sich als ein Gewir von Felshöhen und Tiefen dar, ist höhlenreich, schroff geformt und erreicht mit seinen kegelförmigen Piken fast die Höhe von 2000'. Es bildet nur das Südenende eines ähnlich gestalteten, nordwärts auf der Hauptwasserscheide, bis zum Parallel des Solway-Busens hinreichenden Bergzuges, dessen zahlreiche Spizen noch höher, im Croswell 3174', aufsteigen. Das schottische Grenzgebirge erhebt sich im Norden der charakteristischen Bodensenkung, welche vom Solway-Busen bis zur Ostküste reicht und einst durch den von Küste zu Küste reichenden sogenannten Picten-wall gegen Norden abgeschlossen war, breiter, massiger, nicht höher als das nordenglische Bergland. Es bildet, besonders auf der Südseite, plateauartige, einformige Massen, die im östlichen Theile, im sogenannten Cheviot-Gebirge, 2500' absoluter Höhe erreichen. Betrachten wir den Mineralreichtum E.'s, so sehen wir in den Höhen der südwestlichen Halbinsel den Sitz des englischen Zinns und den Hauptsitz des englischen Kupfers, welches übrigens auch in Anglesea und Staffordshire vorkommt, während das Blei, wovon dort auch einiges vorhanden und welches häufig von Zinn und an einigen Fundorten von etwas wenigem Silber begleitet erscheint, so wie das Eisen seine Hauptfundorte im wales'schen und nordenglischen Gebirge hat. Man zählt vierzehn große Kohlenlager auf, von Salz sind Cheshire, von Schiefer Wales und Cumberland, von Baustein York, Nottingham und Derby die Hauptsitze, und Kalkstein ist überall verbreitet. Kein Eruptivgestein besitzt E., seine Trapprocks sind meist nichts Anderes als Grünsteine. Ihm fehlen dagegen fast ganz die ächten Basalte, Phonolythe, Trachyte, deren Regel so wesentlich den Reiz mancher Landschaften in Deutschland erhöhen; ihm fehlen ferner, wie es scheint, unser Granulit, Gneisen, Glimmerporphyr und Mandelsteinsporphyr und beinahe auch der Sphenit. Es ist zwar die Flözformationsreihe ziemlich vollständig entwickelt, auch enthält dieselbe einige uns mangelnde Glieder, die sich aber nicht durch besonders aparte Gesteinsbeschaffenheit auszeichnen. Ihm fehlen dagegen unser eigenthümlich zusammengesetztes Rothliegendes, unsere complicirte Zechsteinbildung und der Muschelkalk unserer Triasgruppe. Ihm fehlen endlich die besondern Formationsentwickelungen, welche das deutsche Alpengebiet auszeichnen und welche vielfach von den Gesteinsbildungen in Mitteldeutschland abweichen. Es ist aber nicht bloß der Mangel gewisser Gesteinsbildungen, welcher eine größere geologische Einförmigkeit E.'s bedingt, sondern mehr noch die Art der Vertheilung dessen, was vorhanden ist. Diese ist ganz entschieden in E. eine einfachere als in Deutschland. Die Schichten liegen dort, nur sehr selten von eruptiven Bildungen durchbrochen, beinahe in einer ungestörten Reihe von Nordwest nach Südost übereinander, so daß man, von der Isle of Man aus quer durch das Land nach London reisend, von den krystallinischen Gesteinen aus nach und nach durch alle einzelne, immer neuere Flözbildungen gelangt, beinahe ohne alle Wiederholung derselben Schichten. Eine solche Reise wäre in Deutschland in keiner Richtung möglich, hier sind alle Schichten vielfach aus ihrer ursprünglichen Lagerung gebracht, aufgerichtet, verschoben und von krystallinischen Gesteinen durchsetzt. In E. läßt sich eine Reise von sehr vielen Punkten aus mit ganz ähnlichem geologischen Erfolg wiederholen. Dieser relativ sehr einfache geologische Bau E.'s verhindert aber nicht, daß dasselbe, wie bereits angeführt, durch eine ungemeln günstige Verbreitung und Verbindung einiger sehr nutzbarer Lagerstätten, wie Steinkohle und Eisen, wesentlich bevorzugt ist, während seine günstige Weltlage und Küstengestaltung die geringe Mannigfaltigkeit des inneren Baues hinreichend ersetzt. Daß aber ein so hafereiches und daher von der Natur zur Seeherrschaft bestimmtes Land, wie E., so spät, erst anderthalb Jahrtausend nach den Anfängen seiner Civilisation, zu einer hervorragenden Bedeutung in dem Seewesen gelangte, ist eine auf den ersten Blick auffallende Erscheinung. In der ersten Hälfte des Mittelalters fanden Albions Einwohner in der Benugung des Elementes, worauf die Größe und Macht ihrer Nachkommen beruhen sollte, weit gegen ihre Stammgenossen in der heutigen Bretagne zurück, noch weiter gegen die Normannen, welche die Armuth des heimathlichen Bodens antrieb, ja nöthigte, selbst durch weite Fahrten

über das Meer ihren Lebensunterhalt zu suchen, und welche mit ihren leichten und zerbrechlichen Fahrzeugen von Norwegen bis Sicilien alle Küstenländer und die reichsten Flußthäler heimsuchten und ausplünderten. Diese Erscheinung ist noch auffallender dadurch, daß die Angelsachsen vor ihrer Niederlassung in E. selbst kühne, unternehmende Seefahrer waren, welche über ein Jahrhundert lang die britische und die gallische Küste bis zur Loire als ihr Eigenthum ausgebeutet haben. Merkwürdig! Kaum haben diese Sachsen auf britischem Boden festen Fuß gefaßt, so werden sie dem Meere entfremdet, zeigen sich wehrlos gegen die Seeräuberien der Normannen oder Dänen, und nur der Drang der Umstände zwingt sie zu vorübergehenden Anstrengungen. Eben so wenig glänzen auch die Normannen in Seekämpfen, nachdem sie sich unter Wilhelm dem Eroberer auf der britischen Insel niedergelassen haben. Dennoch ist die Lösung dieses scheinbaren Räthfels sehr einfach. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß in frühen, uncultivirten Zeiten sich nur die Bewohner unfruchtbarer oder beschränkter Küstenstriche im Seewesen auszeichnen, so die Phönicier des Alterthums; der englische Boden aber war üppig genug, um seine neuen Ansiedler reichlich zu nähren. Zu einem ausgebreiteten Seehandel war keine Aufforderung vorhanden, denn auszuführen hatte man nur wenig, und was man etwa von süblichen Natur- und Kunstzeugnissen bedurfte, das lieferte das benachbarte Frankreich. Eine Seemacht entsteht erst bei höherer Cultur, bei vermehrten Bedürfnissen, bei lebhafterem Handel. Auch in der zweiten Hälfte des Mittelalters können sich die Engländer noch keiner Ueberlegenheit zur See rühmen, wenn auch in den fast anderthalbhundertjährigen Kriegen mit Frankreich einzelne glänzende Erfolge gewonnen werden. Vielmehr blieb E. bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts in Handel, Gewerbleiß, Schifffahrt, Seemacht und Colonialwesen hinter andern Ländern, namentlich Holland und Spanien, zurück. Die ersten Vorzeichen der künftigen oceanischen Größe, auch einzelne schwache des industriellen Aufschwungs, fallen in die letzten Zeiten der Königin Elisabeth. Als die stolze Armada Philipp's II. nahte, um E. als leichte Beute wegzunehmen, rüstete Elisabeth eine Flotte von 200 Schiffen, welche die sogenannte „unüberwindliche“ des Spaniers zerstreute und vernichtete, und dieselben Männer, welche im Kriege die jugendliche Seemacht anführten, ein Forbisher und Drake, hatten schon vorher begonnen, durch Entdeckungsreisen in bisher unbekannte Meere, sowohl dem Seehandel neue Bahnen zu eröffnen, als Fortschritte für die geographische Wissenschaft zu erzielen. Forbisher suchte eine nordwestliche Durchfahrt nach Indien und fand den Eingang zu der Anfangs nach ihm, später nach Hudson benannten Straße, ebenso Davis den Eingang zur Baffingsbai, der noch heute die Davisstraße heißt; Drake und Cavendish umschifften die Erde. Im Jahre 1591 segelten die Engländer zum ersten Male nach Ostindien, und im Jahre 1600 entstand die ostindische Gesellschaft, welche von geringen Anfängen sich zu einer Macht erhoben hat, die alle ähnlichen Erscheinungen übertrifft, jedoch in dem jüngsten Kriege (1858) ihre politische Bedeutung verlor. Auch in Nord-Amerika zeigten sich schon die Anfänge der englischen Colonialmacht durch die Gründung Virginien's, welches seinen Namen von der jungfräulichen Königin erhielt. Zudem deutete Lee's Erfindung des kunstreichen Strumpfwirkerstuhles schon an, was Engländer einst auf diesem Boden noch leisten würden. Die bis zum Ableben Elisabeth's erlangten Erfolge zur See, im Kriege und im Frieden, hatten die Vorliebe der Nation dem Seewesen zugewandt, und im 17. Jahrhundert, selbst während der Bürgerkriege, machten Handel und Seefahrt reisende Fortschritte. Die Seefahrt verfolgte den doppelten Zweck, sowohl den Verkehr Europa's mit den neu entdeckten Ländern als den der verschiedenen europäischen Länder unter einander zu vermitteln. Zur Ausbildung des Seewesens wirkten mehrere aus der insularen Stellung des Landes und seiner Küstenentfaltung hervorgehende Umstände zusammen. Zunächst liegen fast alle großen Städte, mit Ausnahme der erst später aufgeblühten neueren Fabrikstädte, an Meeresbuchten oder doch in deren Nähe; manche, die jetzt binnenländisch sind, waren früher, als die Schifffahrt mit minder tief gehenden Fahrzeugen getrieben wurde, als Seestädte zu betrachten. Ein sehr großer Theil des Binnenverkehrs wird daher auf dem Seewege durch Küstenschifffahrt betrieben, und diese hat durch den vermehrten Gebrauch der Steinkohlen, namentlich an der Ostküste, in hohem Maße zugenom-

men. Die Küstenfahrt aber ist, wegen der vielen damit verbundenen Gefahren, eine treffliche Schule, welche allein, ohne allen auswärtigen Handel, der englischen Marine eine hinreichende Zahl von gelübten Matrosen verschaffen würde. Zur Belebung dieser Küstenfahrt trägt auch der Umstand wesentlich bei, daß die kleinen, unbedeutenden Flüsse, wie E. bei seiner geringen horizontalen Ausdehnung nur solche haben kann, durch das Eindringen der Meeresfluth, sowohl des Oceans als der Nordsee, eine frühe Schiffbarkeit erhalten und deshalb an ihren zu Meeresbuchten erweiterten Mündungen große Handelshäfen entstehen sahen, so Liverpool am Mersey, Bristol an der Severn, Hull am Trent, und in größerer Entfernung von dem Meere London an der Themse, die oberhalb der Metropole eher das Ansehen eines freundlichen Wiesenbaches, als eines Stromes hat. Während die Handelshäfen an den Mündungen der größeren Flüsse gedeihen, zieht man für die Kriegshäfen geschützte Buchten vor, die keine oder nur unbedeutende Gewässer aufnehmen und deshalb der Versandung wenig ausgesetzt sind. Eine Reihe solcher Kriegshäfen bietet die Südküste dar, nach welcher schon deshalb kein irgend bedeutender Fluß sich ergießen kann, weil die Themse in geringer Entfernung mit ihr parallel läuft. Tiefe Buchten aber bildet die Macht der Strömungen und Fluthen des Meeres, zumal wo irgend ein kleiner Bach ein Thor öffnet; um so günstiger, wenn vorliegende Inseln die Rhebe schützen. So konnte E. gerade an seiner Frankreich gegenüberliegenden Südküste die wichtigsten Stationen für seine Kriegsflotte wählen, die vermöge ihres tüchtigen Materials, ihrer zweckmäßigen Organisation und des sie durchbringenden musterhaften Geistes der Ordnung, Zucht und Ehre mit Recht als Vorbild für alle Flotten der Erde gilt. Zu dieser für den Seeverkehr günstigen Naturausstattung des Landes, welche der Unternehmungsgeist und die Betriebsamkeit des Volkes zu steigern versteht, kommt noch die günstige Lage E.'s in der unmittelbaren Nachbarschaft des cultivirtesten aller Continente. Gerade der durch seine niedrigen Küsten und bedeutendsten Flußmündungen zugänglichste Theil E.'s, seine Ostseite, ist nicht dem unermesslichen Ocean, sondern dem europäischen Festlande zugekehrt und hat solche Gegengestade in den gegenüberliegenden Ländern am Canal und an der Nordsee, die ihm in der Seefahrt vorangegangen waren, von denen es also eine schon ausgebildete Seekunde empfangen und mit denen es in einen geregelten und lebhaften Verkehr treten konnte. Namentlich ist Holland E.'s Lehrmeister gewesen, den der von der Natur mehr begünstigte Schüler bald übertraf. Auch die Westseite E.'s hat noch ein Gegengestade an der Ostküste von Irland, welches gleichsam einen oceanischen Vorposten bildet. So liegt E. mit seinen drei Meeresseiten — die vierte grenzt an Schottland — an Zwischenmeeren, welche ihm Bevölkerung, Cultur und Handelsverkehr zuführten: die Nordsee und das scandinavische Zwischenmeer ist seine Verkehrsstraße mit den scandinavischen Völkern und mit Deutschland, welche ihm den germanischen Stamm der Angeln und Sachsen und seine Verbindung mit der Hanse brachte, über den Canal oder das französische Zwischenmeer hat E. seine keltische und später seine französisch-normännische Bevölkerung erhalten und das irische Zwischenmeer trug die britischen Flüchtlinge nach Irland und rettete daselbst das Keltenhum vor Römern und Sachsen. So einflußreich waren diese kleineren oceanischen Formen der Zwischenmeere. Den ersten Schritt zur Seeherrschaft verdankte also E. seinen Flüssen und Meerbusen, den zweiten seinen Zwischenmeeren, den dritten aber dem Ocean, der das Reich in die allseitige Weltverbindung setzte und seine Colonialmacht begründete. Während die meisten Inseln naturgemäß in räumlicher und politischer Abhängigkeit vom Festlande stehen, ist E. der einzige unabhängige Inselstaat Europa's und, mit alleiniger Ausnahme von Japan, der einzige Inselstaat von Bedeutung auf der ganzen Erde. Nachdem es nur verhältnißmäßig kurze Zeit (unter der römischen Herrschaft) in Continental-Abhängigkeit gestanden, hat es vielmehr andere Inseln und insularische Punkte aus ihrem natürlichen Verbände gelöst, so zunächst in Europa: Helgoland, die normannischen Inseln, Gibraltar, Malta und die ionischen Inseln. Nie hat eine Nation sich in gleicher Weise den Ocean dienstbar gemacht, niemals eine mit größerem Scharfblicke scheinbar unbedeutende Punkte in und am Ocean und, wie wir eben sahen, selbst an Binnenmeeren zu einer politischen

und commerciellen Bedeutung zu erheben gewußt, keine hat so viele und so folgenreiche oceanische Weltfahrten theils in politischem oder mercantilem, theils in wissenschaftlichem Interesse ausgeführt, als die englische. Welcher Unterschied zwischen den stets dieselbe Wasserstraße verfolgenden Hin- und Herfahrten der Spanier nach dem einmal aufgefundenen Amerika und der oceanischen Allgegenwart der Engländer, welche sich nicht begnügen, in ewigem Einerlei die Producte des bedürfnisreichen Europa gegen den Ueberfluß der beiden so erzeugnissreichen Indien u. s. w. auszutauschen, sondern auch den ihnen dienbaren Ocean nach allen Richtungen und Beziehungen wissenschaftlich ergründen, indem sie neue Straßen auffuchen, seine Wasser- und Luftströmungen erforschen, seine Tiefe messen, astronomische Beobachtungen und Ortsbestimmungen treffen, die Abweichungen der Magnethadel bestimmen u. s. w. Und wie viele dieser Fahrten sind ein Kampf unerschütterlicher Entschlossenheit gegen fast unglaubliche Gefahren und Entbehrungen gewesen! Die Folge davon war, daß E. zuletzt alle Continentalstaaten in der Vermittelung und Beherrschung des Weltverkehrs überflügelte und daß dasselbe vorzugswelse die Aufgabe übernahm und löste, durch Entdeckungen, Eroberungen, Colonien und Handel europäische Civilisation in allen übrigen Erdtheilen zu verbreiten. E. hat vielleicht mehr Kriege als alle anderen Völker geführt. Seit Jahrhunderten schlägt es sich bald im eigenen, bald im französischen Lande, dann später in beiden Halbkugeln auf allen Meeren. An allen Ecken der Welt hat es Posten auszustehen. Seine Eroberungen haben eine solche Ausdehnung erhalten, daß eine viel größere kaum möglich ist. Und doch ist das Werkzeug dieser Eroberungen, die Armee, wenig beliebt und das Waffenhandwerk keineswegs sehr geehrt. In einem Lande, wo man bei jedem Schritte auf spolia opima oder Siegeszeichen irgend einer Art stößt, hört man nur den Ausruf zum Frieden, Declamationen gegen den Krieg; ja, was noch sonderbarer ist, es bedürfte einer europäischen Convulsion, um die öffentliche Aufmerksamkeit auf die auswärtigen Angelegenheiten mit mehr Energie wieder zu leiten. Dieser Gegensatz, so auffallend er scheint, ist doch in der That leicht zu erklären. Es giebt ein doppeltes E., den Weltstaat und die Insel. Jener ist oft despotisch, diese verträgt keinen Despotismus, jener strebt nach immer größerer Herrschaft, diese will von keiner anderen als der des Gesetzes hören, und was jenen hebt, könnte diese zu Grunde richten. Der Weltstaat hat die englische Sprache, welche aus einer Vermählung der beiden edelsten Sprachen des späteren Europa's, der germanischen und romanischen, entstanden ist, mit beispielloser Schnelligkeit über die Küsten und Inseln der drei culturfähigen Oeane, des Großen, des Atlantischen und des Indischen, verbreitet und sie zu einer Weltsprache gemacht. Trench giebt uns in seinen „Study of Words“ gleichsam den Stammbau der vorzüglichsten englischen Wörter und idiomatischen Redensarten, er weiß nach, wie dieser Ausdruck mit dem Dänenkönige Knud, jener mit Wilhelm dem Eroberer nach E. kam, wie die Theologie und Jurisprudenz des Mittelalters, die Poesie der Skalden und der Minnefänger, die classischen Tendenzen der Renaissance, die conceitti der Enghuisten und hundert andere Einflüsse dazu beitrugen, den buntschneidigen und doch harmontischen, den heterogenen und doch einheitlichen Bau herzustellen, der jetzt als englische Sprache von der heimathlichen Insel bis in die entferntesten Winkel des Oceans verbreitet und die herrschende Mundart zweier neuer Welten geworden ist. Die Verachtung, welche die erobernden Normannen für den Dialekt der unterjochten Sachsen empfanden, scheint sich diesen selbst mitgetheilt zu haben und ist auch heute nicht ganz verschwunden, indem gar viele sächsische Wörter edelster Abstammung zur Gemeinheit oder Trivialität herabgesunken sind. ¹⁾ Als nun in der zweiten Hälfte des

¹⁾ Aus dem deutschen „Knabe“ ist knave, Schurke, aus „Kraft“ crast, Verschmüßtheit, geworden, und „selig“ hat sich von seinem ursprünglichen Sinne durch die Zwischenstationen von „unschuldig“ und „harmlos“ in das jetzige silly, einfältig, aufgelöst! Fast alle Luxusartikel, Alles, was sich auf die Jagd, das Ritterthum, den persönlichen Schmuck bezieht, ist normännisch; mit der breiten Unterlage der Sprache und des Landes ist es aber anders. Die Hauptgegenstände der Natur, Sonne, Mond und Sterne, Erde, Wasser und Feuer, die ersten socialen Begriffe, Vater, Mutter, Mann, Weib, Sohn, Tochter, haben ihre sächsischen Benennungen beibehalten. Palast und Hofburg gehören dem Normannen, Haus und Herd dem Sachsen. Seine stämmigen Arme bearbeiteten den Boden; er ist der Bauer, der Hirt, der Knecht (hoor, hind, churl), oder, wenn sein normännischer Herr einen Namen für ihn hat, so ist es einer, der in seinem Runde immer mehr

vorigen Jahrhunderts die Meeresherrschaft E.'s kaum mehr bestritten war, da begann das zweite Stadium seiner Entwicklung: die Verbindung der oceanischen Größe mit der industriellen. Bisher hatten die Wollen-Manufacturen den vorzüglichsten und fast einzigen Gegenstand industrieller Thätigkeit ausgemacht, und diese hatte sich auf den Osten des Landes zwischen Themse und Wash beschränkt, jetzt aber entstanden in den ärmeren, von anderen Hülfquellen entblößten Theilen E.'s, wo Eisen und Steinkohlen, diese beiden Haupttheile einer in's Große getriebenen Fabrication, zugleich vorkommen, aus unbedeutenden Dörfern reiche Fabrikkstädte, wie Birmingham, Manchester, Sheffield, Leeds, und in ihrer Nähe blühten Hafenstädte, wie Liverpool, Hull, rasch empor, deren Aufschwung natürlich auch den Wohlstand des ackerbauenden E.'s beförderte, zu dem das gewerbliche E. von nun an einen entschiedenen Gegensatz bildete. Einen weiteren unermesslichen Fortschritt machte dieser Gewerbefleiß gegen Ende des 18. Jahrhunderts durch die Anwendung der Dampfkraft, die eine Menge von Maschinen gleichzeitig in Bewegung setzte und dem Menschen nur die Aufsicht ließ. Während früher die spärlichen, nicht selten im Winter gefrierenden und im Sommer versiegenden Wasserläufe die Triebkraft für eine immerhin beschränkte Zahl von Maschinen gebildet hatten, gestattete die Dampfmaschine die Ausdehnung der gewerblichen Anlagen in's Unermessliche und die Zusammenhäufung vieler auf einem Raume zu wechseltätiger Unterstützung. Nur die Nachbarschaft reichhaltiger Steinkohlenlager war hierbei die einzige Bedingung. Nun aber hat E. die ganz eigenthümliche Vergünstigung von der Natur erfahren, daß reiche Lager trefflichen Eisensteins im Schooße des Steinkohlengebirges ruhen und den Kohlenflößen so nahe, daß mitunter dieselbe Grube Kohlen und Eisenstein zugleich fördert, eine um so fruchtbarere Verbindung, seitdem man durch Ausschwezelung die Steinkohle zur Gewinnung des Eisens brauchbar zu machen gelernt hat. Zu diesem gemeinschaftlichen Vorkommen der beiden wichtigsten Urstoffe gesellt sich noch der weitere Vortheil, daß die Steinkohlenbezirke, welche 5 pCt. des englischen Bodens einnehmen, theils in der Nähe des Meeres liegen, wie der von Northumberland und Wales, theils in der von Flüssen, Canälen und Eisenbahnen durchkreuzten Sandstein-Ebene, und also die Rohstoffe leicht zu den Hüttenwerken und Fabrikkstädten gelangen und das verarbeitete Product von diesen eben so leicht den Weg nach den consumirenden Gegenden des Inlandes und nach dem Meere findet. Dieser Transport colossaler Massen von Materialien und verarbeiteten Producten wird um so mehr erleichtert, als die Fabricbezirke alle für den Eisenbahnbetrieb günstigen Bedingungen vereinigen: ebenen Boden, Eisen- und Kohlenreichtum. Endlich darf auch nicht übersehen werden, daß die englische Industrie nicht, wie etwa die französische, auf Gegenstände des Luxus gerichtet ist, sondern für die große Masse der Consumenten arbeitet, daher die Wohlfeilheit zu einem Hauptziele ihres Strebens macht und eben dadurch den Umfang der Consumtion ungemein gesteigert hat. Dieser riesenhafte Aufschwung der Industrie seit einem halben Jahrhunderte hatte eine Zunahme der Bevölkerung zur Folge, wie sie in keinem anderen europäischen Staate eine ungewöhnlich lange Friedensperiode hervorrief. England nebst Wales hatte im Jahre 1800 9 Mill. Einwohner, im Jahre 1859 dagegen 19 $\frac{3}{4}$ Mill., also eine Vermehrung von mehr als 119 Procent, ¹⁾ wovon natürlich der bei Weitem größere Antheil auf die Fabrikregionen fällt. Denn in den

zum Zeichen der Verachtung und des Schimpfes wird — vilain. Die Werkzeuge, die zum Ackerbau benutzt werden, der Pflug, die Sichel, der Spaten, der Flegel, werden in seiner Sprache ausgedrückt, so auch die Haupterzeugnisse der Erde, Weizen, Roggen, Hafer und die Hausthiere, die jedoch (wie Wamba der angelsächsische Schalksnarr, in „Joanhoe“ bemerkt) ihren Namen verändern, sobald sie zur Speise zubereitet werden: eine Erscheinung, die in logischer Verbindung mit der Thatfache steht, daß der sächsische Knecht nur die Mühe und Arbeit hatte, sie zu warten und zu füttern, damit sie nachher die Tafel seines Zwingherrn schmückten.

¹⁾ Hat sich somit die Bevölkerung in ganz E. mehr als verdoppelt seit dem Anfange dieses Jahrhunderts, so hat sie sich im Nordwesten verdreifacht. Die Anzahl der bewohnten Häuser war 1851 über 3 $\frac{1}{2}$ Millionen, in den 85 Städten E.'s wohnten in dem zuletzt genannten Jahre über 6 $\frac{1}{2}$ Millionen Seelen, und während in dem Jahrzehnt 1841—51 die Bevölkerung E.'s überhaupt um 13 pCt. gewachsen ist, betrug die Zunahme in jenen Großstädten 26 $\frac{1}{4}$ und seit 1801 (damals 2 $\frac{1}{2}$ Mill.) nahezu 200 pCt. Die weibliche Bevölkerung übertrifft die männliche um 400,000 Seelen, und die mittlere Volksdichte betrug für 1859 7190, und zwar ist die Bevölkerung am dünnsten

Bezirke, welche sich in älterer Zeit durch Gewerthätigkeit auszeichneten, hat sich eine allmähliche Abnahme derselben gezeigt, die bei dem sonstigen ungeheuren Wachsthum der Production einem Verschwinden fast gleich zu achten ist. So sehr haben die Steinkohlenbezirke alle großen Gewerbe des Landes an sich gezogen, und jeder derselben entwickelt eine besondere Thätigkeit. Im Osten und Westen der penninischen Kette oder des nordenglischen Gebirges hat die Baumwollen-Fabrikation ihren Sitz. Manchester erhält durch seine benachbarte Hafenstadt Liverpool den rohen Stoff und läßt denselben auf dem nämlichen Wege, als Zeug oder Garn verarbeitet, ausführen. Die Verarbeitung der Schafwolle, theils inländischer, theils deutscher, theils australischer, die, was die zweite betrifft, der benachbarte Hafen von Hull einführt, beschäftigt vorzugsweise die Bevölkerung von Yorkshre, namentlich die von Leeds. Im südlichen Theile von Yorkshre verarbeitet Sheffeld Stahl zu Messern und Scheren, und im südlichen Kohlenbezirk (von Warwickshre und Staffordshre) ist Birmingham der Mittelpunkt der Eisenfabrikation. Die Kohlenbezirke unmittelbar an der Küste im Nordosten führen zur See das rohe Product aus, um dieseligen Gegenden des Landes mit wohlfeilem Brennmaterial zu versehen, welche dessen selbst entbehren. Newcastle und Sunderland führen auf größeren Schiffen der riesigen Hauptstadt ihren unermesslichen Bedarf zu, auf kleineren allen Küstenorten bis Plymouth; Südwaales liefert der Westküste ihren ungleich geringeren Bedarf. Somit zerfällt das heutige E. mit einem Areal von 2743,41 deutschen Geviertmeilen, von denen 21 1/2 pCt. auf Ackerland, 47 1/2 pCt. auf Wiesen und Weiden und 8 1/3 pCt. auf Gartenland kommen, in eine größere, ackerbauende und in eine kleinere, gewerbliche Hälfte mit sehr schroffen Contrasten der Bystonomie des Landes und der socialen Zustände. Das ackerbauende E., welches den Osten und Südosten des Landes umfaßt, enthält die erste Hauptstadt der Welt, die seit dem Anfange des Jahrhunderts ihre Bevölkerung verdreifacht hat und im Jahre 1859 (1. Januar) gegen 2,950,000 Einwohner zählte, die Sitze der Wissenschaft, die Kathedralstädte des reich dotirten Alerus, die stattlichen Schlösser des hohen Adels mit ihren reichen Kunstsammlungen, von weitläufigen Parks umgeben, zahlreiche, bescheidene aber anmuthige Landsitze der kleineren Gutbesitzer, die reinlichen Dörfer der ackerbautreibenden Bevölkerung, endlich die besten Kriegshäfen. Auch ist die Ebene der vorherrschende Mittelpunkt der englischen Geschichte. Dagegen enthält das gewerbliche E., welches den Westen und Norden, zum Theil auch den Nordosten des Landes umfaßt, die unerschöpflichen Kohlengruben, die ergiebigsten Metalllager, die großen und kleinen Fabrikstädte nebst ihren durch Wasser- und Eisenstraßen benachbarten Stapelplätzen an der Küste zur Einfuhr von Rohstoffen und zur Ausfuhr der Erzeugnisse der Industrie. Die Fabrikstädte, schon von ferne durch eine Reihe thurmähnlicher Schornsteine sich ankündigend, im Innern mit ihren düsteren, von kasernenartigen Steinmassen eingeschlossenen Straßen, sind stets in dichte, schwarze Rauchwolken gehüllt und von dem unaufhörlichen Getöse der zahllosen Werkstätten belebt. So stellt sich die Theilung E.'s nach den Hauptbeschäftigungen seiner Einwohner dar; die natürlichen Bestandtheile des Landes aber sind, wie die wagerechte Gliederung, dabei aber unterstützt von der senkrechten, zelt: Süd.-E., Ost.-E., Central-E., West.-E. (Wales) und Nord.-E.; dieses und Central-E. können weiter getheilt werden, und zwar je in Osten und Westen oder (namentlich Central-E.) in vier Viertel, jene Theilung in Osten und Westen ist auch beim ersten sehr indicirt (oder selbst in Osten, Mitte und Westen). Diese Unterabtheilungen führen aber sofort zu den (außer der Hauptstadt) 10 Divisionen des Censur, d. h. den statistischen Abtheilungen, denn die Südost- und Südwestdivision sind zusammen Süd.-E.; Südmittelland-, Westmittelland- und Nordmittellanddivision bilden Central-E., und Nordwest-, York- und Norddivision Nord.-E. Vergleichen wir mit dieser neuesten officiellen ¹⁾ ältere geschichtliche

in Westmoreland, nächstem in Nordriding und Cumberland und am dichtesten (abgesehen von der Londondivision) in Lancashire und nächstem in Westriding, Warwick und Stafford.

¹⁾ Die Stelle der Kreise (Departements) vertreten die alten Grafschaften (Counties, Shires), die von Wilhelm I. herrühren und noch stets die einzigen administrativen Bestandtheile E.'s sind, im Ganzen 40. Sie sind von sehr verschiedener Größe, denn die größte, die aber wieder von Alters her in drei Landschaften (Ridings) zerfällt, Yorkshre, hat 381/2, die kleinste, Rutland-

Eintheilungen. Die spätere römische Provinzialabtheilung unterschied: Britannia prima, d. h. Süd-E.; Britannia secunda, d. h. Wales; Flavia Caesariensis, d. h. Central- und Ost-E. oder alles Land zwischen der Themse und dem Humber; Maxima Caesariensis, d. h. Nord-E. (bis zum Grenzwall). In der altangelsächsischen Zeit waren es zehn Bestandtheile, nämlich einerseits die sieben Reiche der Heptarchie, und zwar das „jütische“ Kent (Cantia oder Dorovernia), die drei „sächsischen“: Ost-, West- und Süd-Saronia (Essex, Wessex, Suffex), und die drei „anglischen“: Ostanglen (Essex), Mercia (Mierce, d. h. Central-E.) und Northumberland (Northanumbria, d. h. das östliche Nord-E., aber nordwärts bis zum Forth); andererseits die drei britischen Bestandtheile: Westwealas (Damnonia, d. h. die südwestliche Halbinsel), Northwealas (Cambria, d. h. Wales) und Stratheludb (Cumbria, d. h. das östliche Nord-E., nordwärts bis zum Clyde). So war die Eintheilung E.'s, an dessen Geschichte sich die des ganzen britischen Archipels knüpft und die man in vier Hauptepochen zerfallen lassen kann. Sie sind einerseits die drei Eroberungen von außen, andererseits die Wiedervereinigung der Plantagenetschen Linie im Haus Tudor nach der Ausscheidung von Frankreich, der Schluß des englischen Mittelalters. Von jenen drei Eroberungen begründet die erste oder die römische den Eintritt in die Geschichte, dem übrigens noch die phöniciſchen Fahrten nach den „Kassiteriden“ (Zinninseln) und Caſar's vorübergehende Landung vorangehen, die zweite oder die angelsächsische die neue Nationalität, die dritte oder normännische eine vierhundertjährige Verwickelung mit Frankreich unter den direct-normännischen Königen und der Dynastie Anjou-Plantagenet (Heinrich's II. und Eleonore von Aquitanien 1154). Im altbritisch-römischen Zeitraume erscheinen neben den britischen Völkerschaften, unter welchen die Cantii, von denen Kent den Namen hat, die gebildetste, die Brigantes im Norden aber die mächtigste waren, auch, im Westen der ersten, Belgae, ohne Zweifel Einwanderer aus Gallien; und solcher Einwanderung steht in späterer Zeit die Einwanderung flüchtiger Briten in Gallien (Bretagne) gegenüber. Die vier Zeiträume, der altbritisch-römische, angelsächsische, normännisch-französiſche¹⁾ und neuenglische, welsch letzterer mehr und mehr vermöge der successiven Verschmelzung der drei Länder des britischen Archipels in einen neuenglischen übergeht, zerfallen weiter in neun Zeitalter; denn im angelsächsiſchen haben wir zuerst das Zeitalter der angelsächsiſchen Heptarchie neben britischen Reichen im Westen und Norden Großbritanniens, alsdann das Zeitalter des vereinigten E.'s (Alfred der Große, 827) unter beständigen Einbrüchen der Normannen und zeitweiser dänischer Herrschaft. Jeder der beiden folgenden Zeiträume aber zerfällt in drei Zeitalter; der normännisch-französiſche in die Zeit der Racentrennung (Angelsachsen und Normannen), der großen Lehenbestzungen in Frankreich (das englische Frankreich umfaßte in der größten Ausdehnung: Anjou mit Maine und anderen Landschaften, Normandie und Bretagne, Aquitanien und Vasconien, und rührte theils von den auf den englischen Thron gekommenen Herzogen der Normandie, theils von Rathildens von E. Heirath mit Gottfried Plantagenet von Anjou, theils von der ihres Sohnes Heinrich II. mit der aquitanischen Erbin her) und der beginnenden Oberherrſchaft E.'s im britischen Archipel; sodann in die Entstehungszeit der englischen Nationalität (durch Verschmelzung der Racen) und Verfassung (Magna Charta) unter Beschränkungen (Johann ohne Land) und neuen Aufschwüngen der auswärtigen Herrschaft (Eduard III.); endlich in die Zeit der größten Eroberungen in Frankreich (Hein-

shire, 7 D.-R. Die Unterabtheilungen der Grafschaften, welche sofort in Kirchspiele (Parishes, 9380 in E. und Wales) zerfallen, führen hertömmlich verschiedene Namen, welche wir ignoriren wollen, zumal da in neuerer Zeit noch eine andere statistische Eintheilung aufgenommen ist. Nach dieser fassen sich die Grafschaften einerseits in die schon genannten Divisionen zusammen, andererseits zerfallen sie in Districte oder Unions nach dem Armengeſetz (Poorlaw Unions), deren es 823 giebt. Dabei sind die Grafschaften selbst zu den sogenannten „Registration-Counties“ modificirt worden, deren Grenzen nicht nur hin und wieder von denen der alten Grafschaften abweichen, sondern auch in den beiden Umständen sich wesentlich unterscheiden, daß darin die 12 alten Grafschaften von Wales in zwei, Nord- und Südwales, zusammengefaßt und daß die drei Theile von Dorf (nunmehr eine Division) den Grafschaften gleichgestellt sind. So besteht nun E. (mit Wales) aus 44 solcher statistischer Kreise.

¹⁾ In dem doppelten Sinne: Eroberung E.'s von Frankreich und wieder Frankreichs von E. aus.

rich V.) und der daran sich anschließenden Bürgerkriege zwischen den Eänen York und Lancaster. Der neuenglische Zeitraum aber zerlegt sich von selbst nach den drei Dynastien: Tudor mit dem Zeitalter der Reformation, der gesteigerten Kriegsmacht und des Beginns der transoceanischen Rolle; Stuart mit dem Zeitalter der Revolution (in zwei Acten unter Karl I. und Jakob II.), der dynastischen Verbindung mit Schottland und der Regeneration durch Wilhelm von Oranien; Hannover mit dem Zeitalter des vereinigten Königreiches und des Aufschwunges zur Seeherrschaft und Weltmacht. Maßgebend für die Bildung der englischen Nationalität ist die Einwanderung der germanischen Völker, der Jüten (seit 449), der Saxonen (seit 491) und der Angeln (seit 527), welche man, zunächst die zwei letzteren, unter dem Namen Angelsachsen zusammenfaßt, gewesen; ihr nur allein verdankt E. die so bedeutende Rolle, die es auf politischem Gebiete spielt und spielen wird, und durch sie hat die englische Nation als die Beschützerin und Hüterin der Civilisation auftreten können. Dem Anscheine nach aus dem Geiste der Hebräer, der Seele der Karthager und der moralischen Kraft der Römer zusammengesetzt, ist der Charakter der englischen Race doch weit entfernt, hebräisch, römisch oder punisch zu sein. Es besitzt diese Race weder jene Einheit des Geistes, jene Vereinerung der glänzenden Eigenschaften, die den Reiz der romanischen Racen bildet, noch auch jenes helle, klare Seelenfeuer des keltischen Stammes, das selbst die scheußlichsten Laster in lockendes Gewand zu hüllen, die größten Verfehrtheiten des Geistes im äußersten Falle als angenehme Abwechslungen darzustellen versteht — ihr Charakter ist vielmehr voll schroffer Gegensätze, voll scharf ausgeprägter Eigenthümlichkeiten. Seine Schattenseiten sind abstoßend, und auch seine Lichtseiten sind, wiewohl stichhaltig bis zum Aeußersten, doch nicht anziehend. Treulos und doch nicht lägenhaft, loyal aus Schuldigkeit — nicht ehrenhalber, sondern nothgedrungen — mild und vertilgungsbüchtig, unerbittlich wie das Geschick, und doch launenhaft wie das Glück und die Zufälligkeiten der Erde, lebt die angelsächsische Race in bloßen Widersprüchen, und aus diesen Widersprüchen heraus erwacht der praktische Geist, der sie auszeichnet. Sie ist voll Ehrfurcht für ein Menschenleben, aber sie opfert ohne Bewissenbisse ganze Generationen dem Erfolge ihrer Unternehmungen; sie hat z. B. industriell, und nur industriell, sein wollen, und nichts hat sie aufgehalten, weder die Furcht, noch das Mitleid; sie hat colonisiren wollen, und wo immer sie ihre Fahne aufgepflanzt hat, sind die unterjochten Völker verschwunden, theils in die Eroberer aufgehend, theils vertrieben und theils hingemordet. Ein anderer hervorragender Zug ist ihr geringer Hang zum Vergnügen, dessen eigentliche Bedeutung sie nie verstanden hat; der leiseste Sinnenreiz wird bei ihr augenblicklich zur Ausschweifung, zur Raserei. Eben so wenig hat sie je dem höheren künstlerischen Theile des Vergnügens, dem Luxus, Geschmack abgewinnen können — sie hat den Comfort erfunden. Sie hat nie eine gleich mittelmäßige Lage für Alle erstrebt — ihr ist die Armuth lieber, als jenes knauserige Auskommen, jene magere Ruhe. Was nur immer die Macht gewähren kann — sie besitzt es. Sie hat niemals durch den Wunsch, immer durch den Willen gelebt. Und so scheint auch gerade sie mit ihren Fehlern und mit ihren Vorzügen ganz besonders zur Welt Herrschaft bestimmt; die Widersprüche ihres Charakters hindern sie durchaus nicht an der richtigen Würdigung der Ereignisse, und ihr unbeugsamer Willen läßt sie nicht von ihnen verschlungen, von ihren Stürmen und vulcanischen Ausbrüchen niedergeworfen und verschüttet werden. Aber sie besitzt auch eine große, poetische, ideale Kraft: die Kraft der Erinnerungen, ein festes und treues Gedächtniß. Diese Ehrfurcht der Engländer vor der Sitte, diese von den Freunden so angestaunte Ehrfurcht erzeugt Alles, was es in ihrer Lebensweise Eccentrisches, Originelles und Humorisches giebt, so wie jene abenteuerlichen, in die Schatten und Farben der Vergangenheit geküllten Gedanken, jenes Gemisch von alten Gebräuchen und neuen Wagnissen der Literatur, was der Geschichte und dem Leben E.'s jenen poetischen, oft phantastischen Anstrich verleiht. Aber als sei Alles nur darauf berechnet, diesem Volke Macht zu verleihen und es in seinen Plänen zu unterstützen, so wird gerade diese Kraft der Erinnerung, die in der Politik, wie in der äußeren Sitte, in der hohen Ehrfurcht vor den althergebrachten Gebräuchen sich äußert, ihm abermals ein Eroberungs- und

Beherrschungsmittel. Die Vergangenheit umgibt es mit moralischen Wällen zum Schutze nach innen, zur Vertheidigung gegen sich selbst, wie es die Fluthen des Meeres nach außen hin schütten. Gar mancher inneren Revolution ist E. durch diese Liebe zum Althergebrachten entgangen, sie allein hat ihm Ruhe und Sicherheit im eigenen Gebiete bereitet, und indem sie seine ganze Energie ungeschwächt für außen erhielt, hat sie seinen Ehrgeiz, der mitten in der Gegenwart steht, getrieben, sich jenseit der Meere ein würdiges Ziel zu suchen. So ist es die Festigkeit und Treue seiner Erinnerungen oder, was dasselbe ist, die Begeisterung für seine Geschichte, der E.'s Volk seine Marine, seinen Handel, seine Colonieen, seine Diplomatie, seine Regierungsform selbst, die doch wieder die modernste unter allen ist, verdankt. Und während dieser Cultus der Vergangenheit ihm jeden Augenblick seine alten Thaten vor die Augen führt und es unaufhörlich an seine Vorzeit mahnt, stößt er ihm einen kühnen Hoffnungsmuth für die Zukunft ein und wird ihm zugleich Bürgschaft für seine rühmliche Fortdauer bis in die spätesten Zeiten, ja, für seine Unsterblichkeit, und ist so eine der Hauptquellen des englischen Stolzes. Schon frühzeitig empfingen die Engländer Bewohner und Cultur von Frankreich herüber. In alten Zeiten die Kelten, den Druidendienst und die Warden, später kam Cäsar nebst seinen Gallo-Römern und nach ihm eine Menge anderer römischer Feldherren. Abermals empfingen die Engländer Gesetze, Bewohner und Cultur durch die Normannen, welche E. eroberten, den Haupttypus der germanischen Bevölkerung nicht verwischt, vielmehr, da sie ebenfalls ihrem Urwesen nach germanisch waren, aufgefrischt haben, und die den Anlaß und Anfang gaben zu aller Feindschaft und Freundschaft, zu aller Anti- und Sympathie, welche seitdem bis auf unsere Tage herab zwischen beiden Völkern bestanden haben und auch wohl ferner bestehen werden. Englische Könige und Feldherren haben seit dieser Zeit Frankreich geradezu als das gelobte Land ihrer Heldenthaten betrachtet, und vom König Eduard und dem schwarzen Prinzen bis auf Wellington herab sind die Besieger der Franzosen immer die populärsten Helden in E. gewesen. Die Siege von Cressy und Azincourt werden noch heutigen Tages mit fast eben so lebhaft patriotischem und eifrig antifranzösischem Sinne gepriesen, wie die Schlachten am Duero und bei Waterloo. Kaum kann man zwei oder drei Kriege in der Geschichte finden, welche E. und Frankreich im Bunde gegen gemeinschaftliche Feinde führten. Zuweilen dauerte der Krieg fast Jahrhunderte lang ununterbrochen zwischen beiden Nationen, so der, welcher den Ansprüchen Eduard's III. auf die Krone von Frankreich folgte. Auch unter den letzten zehn oder zwölf europäischen Kriegen, die man seit etwa 150 Jahren zählen kann, ist, mit Ausnahme des orientalischen Krieges der neuesten Zeit, kein einziger, in welchem die Engländer und Franzosen sich nicht feindlich gegenüberstanden, so oft auch die übrigen Mächte ihr pro und contra wechselten. Die Engländer schleppten in Gefangenschaft oder brachten um's Leben, was den Franzosen das Liebste war. Zweimal hielten sie den französische König Johann, welchen die Franzosen den Guten nannten, gefangen, die französische Prophetin Jeanne d'Arc verbrannten sie als Hexe und Frankreichs vergötterten Heroen der Neuzeit ließen sie auf Helena allmählich verschmachten. Die Franzosen ihrerseits griffen stets die Engländer auf ihren empfindlichsten Seiten an, in Irland, in Schottland, in Amerika, und waren stets bereit, den englischen Rebellen, den englischen Malcontenten und Prätendenten ihren Schutz zu gewähren. Neger, Hindu's, amerikanische Indianer führten die Engländer gegen die Franzosen und die Franzosen gegen die Engländer in's Feld. Selbst der Auswurf beider großer Nationen, die herzlosen Bucanier von Westindien, hatten bei der Ablegung aller menschlichen Gefühle doch nicht ihre Antipathieen gegen einander verloren, es trennten sich die französischen und englischen Räubergesellschaften, welche sich an den Küsten von Mexico gegenseitig befeindeten, wie die ehrlichen Leute zu Hause. Auch auf den Feldern und Kampfplätzen wissenschaftlicher Bestrebungen haben die Engländer beständig mit den Franzosen gerungen und gegenseitig Einflüsse auf einander ausgeübt. Die Normannen führten französische Sprache, Sitten und Bildung den Sächsen nach E. hinüber, und in den höheren Klassen der Gesellschaft, in den Schulen, im Parla- mente, in allen öffentlichen Verhandlungen dominirte das Französische ganz auf eben die Weise, wie in der Normandie in Frankreich. Später, beim allmählichen Empor-

kommen des Angelsächsischen und bei der Beschränkung der Macht der Barone verlor sich dies wieder, aber es waren doch der englischen Sprache ein für allemal französische Elemente eingemipft. Am meisten ächt englisch scheint die Periode von Heinrich VIII. bis zur Restauration gewesen zu sein. In dieser Zeit traten die größten ächt englischen Helden und Schriftsteller auf; die Königin Elisabeth, Cromwell, die Weltumsegler, die Länderentdecker, die englischen Reformatoren, Bacon, Shakespeare, in dieser Zeit wurden die Fundamente des ganzen englischen Nationalcharakters und aller englischen Zustände gelegt, die Reformation wurde durchgeführt, die englische Schifffahrt und Meeresherrschaft begründet, die politische Freiheit conservirt und ausgedehnt, die englische Philosophie und die Wege, in denen sich später alle englischen Wissenschaften weiter bewegen sollten, angebahnt, die englische Literatur geschaffen und eine Classicität in der Sprache anerkannt. Dieser ächt englischen Zeit folgte eine andere, in welcher die Franzosen dagegen wieder mehr Einfluß auf E. übten. Unter Ludwig XIV., dessen an Geistern und geistigen Producten so reiche Zeit und dessen brillanter Hof über ganz Europa französischen Geschmack und Nachahmung französischer Sitten verbreitete, drangen Franzosen und französische Sitten und Sprache wieder auf mehrfachen Wegen in E. ein. Die englischen Könige, die Stuarts, kamen selber aus Frankreich fast völlig französisch zurück und brachten die Ausgelassenheit und die Leichtfertigkeit des Hofes Ludwig's XIV. mit sich, und dann vertrieb die Aufhebung des Edicts von Nantes eine Menge industrißer Franzosen aus ihrem Vaterlande, die zum Theil in E. eine Zufluchtsstätte suchten und dort mehrere Colonien begründeten, welche der englischen Industrie belebende Impulse gaben. Die großen Talente und die außerordentlichen Männer, welche dem Hofe Ludwig's XIV. so blendenden Glanz verliehen und die französische Sprache und Literatur zu der angesehensten und ersten in Europa erhoben, fanden auch in E. ihr Echo, und in dem ganzen 18. Jahrhundert herrschte in E. wie in Deutschland und wie im ganzen übrigen Europa französischer Geschmack, französische Sitten, französische Sprache und französische Ansichten über Kunst, Poesie und Wissenschaften vor. Wie die literarischen, so waren auch immer die politischen Doctrinen und Ansichten Frankreichs von bedeutendem Einflusse auf E. gewesen. Die Anhänger der Stuarts fanden Anklang in Frankreich, die Jakobiten und Tories sympathisirten unter der Regierung Wilhelm's III. und den ersten Königen aus dem Hause Hannover beständig mit Frankreich. Am meisten wirkten jedoch die Franzosen auf die politischen Verhältnisse E.'s durch ihre Revolution ein. Eins der merkwürdigsten Phänomene in dem Verhältnisse der Briten und Franzosen zu einander ist aber das neuere Erscheinen von Anglomanie in Frankreich, die, wie alle Manien, den Gegensatz stärker hervortreten läßt und eine Angliphobie geschaffen hat. Wenn auch der Engländer vermöge seiner weit verbreiteten Länder- und Meeresherrschaft sich in den Seelenspiegeln einer größeren Anzahl von Völkern reflectirt, als irgend ein anderes Volk in der Welt, so geschieht diese allseitige Berührung der Engländer mit allen Nationen der Erde jedoch immer nur durch die Vermittelung einzelner Klassen der Gesellschaft, meistens vermittelt der Schiffer, Handelsleute und der wohlhabenden Reisenden. Es giebt zwischen den Engländern und ihren Nachbarn keine solche Ländergrenzen, auf denen sie mit ihnen in so nahe Berührung kämen, wie wir auf unseren langen und so unbestimmten Grenzen mit den Slawen oder mit den Franzosen, oder wie die Spanier mit den Franzosen, oder wie die Schweden mit den Norwegern, oder wie die Italiener mit den Tedeschi. Der Verkehr zwischen den Briten und irgend einem fremden Volke ist daher nicht so innig, sie sehen keinem so nahe in's Auge, haben mit keinem so alltägliche Beziehung und so eng verflochtenen Umgang, treten keinem so dauernnd und so in Masse gegenüber, wie jene Nationen, deren Länder zusammenhängen. Die meisten Antipathieen und Sympathieen der Engländer gegen fremde Völker sind daher nur Gefühle und Urtheile gewisser Klassen der Gesellschaft, das Volk in Masse weiß wenig davon und wird nur in geringerem Grade davon afficirt. Nur in Bezug auf die Franzosen findet eine Ausnahme statt. Die Franzosen sind dasjenige Volk, von dessen Existenz fast jeder Engländer, und sollte er auch von den anderen Völkern der Erde nicht ein einziges kennen, überzeugt und berichtet ist. Die Kämpfe der beiden Nationen waren so dauernnd, ihre Capitalen liegen so

nahe, ihre Matrosen, ihre Kaufleute, ihre Soldaten, ihre Reisenden begegnen sich so häufig, daß trotz der Meeres-Isolirung die Antipathieen daher ziemlich allgemein durchgegriffen haben und sich zu einem allgemeinen, in dem ganzen Volke verbreiteten Nationalhaß steigerten. Die Verschiedenheit zwischen beiden Nationen ist so groß, daß es ein bareß Wunder wäre, wenn beide im Ganzen genommen etwas Anderes für einander empfinden sollten als Antipathie. Sie stehen sich in ihrem ganzen Wesen so schroff und diametral entgegen, daß es fast scheint, als habe ein böser Geist es so gefügt, daß diese wie Wasser und Feuer sich widerstrebenden National-Charaktere, die in allen Stücken sich negirenden Volks-Eigenthümlichkeiten, diese von Kopf bis zu Fuß verschiedenen Leute in zwei Länder versetzt wurden, die nur durch den schmalen Canal La Manche von einander getrennt sind. Die Engländer sind lang von Figur, die Franzosen sind klein von Structur; die Franzosen erscheinen mit ihren feurigen, dunkelen Augen, ihren schwarzen Haaren wie die Repräsentanten des Südens; die Engländer mit ihrem hellen Teint, ihren blauen Augen, überhaupt mit allen ihren matteren Farbentönen als Kinder des Nordens. Die Engländer sind auf der Oberfläche kalt und ruhig, die Franzosen warm und glühend, jene bewegen sich ernst und gemessen, oft steif wie Statuen, diese sind in ihren Manieren lebhaft, oft überlebendig; die Engländer haben die geringste Empfängniß für Gegenstände des Geschmacks und der Kunst, die Franzosen die höchste; die Engländer rühmen sich ihrer Kraft, die Franzosen ihrer Delicateße; die Franzosen sind für Freundschaft, für Tugend, für alles Schöne und Gute leicht erregbar, schnell enthußiasmirt, doch wirkt der Enthußiasmus bei ihnen nicht nachhaltig; die Engländer verachten den Enthußiasmus als etwas Kindisches, doch sind sie einmal in Bewegung gesetzt, so ist diese Bewegung dauernd. Wie verschieden ist die Denkweise beider Nationen in der Politik, wie verschieden ihr Verfahren in der Behandlungeweise aller politischen Wissenschaften! Die Franzosen wollen immer Neues bauen, die Engländer immer das Alte conserviren. Die Franzosen sind Demokraten, die Engländer Aristokraten. Bei den Franzosen ist Alles Theorie, bei den Engländern Alles Erfahrung, Alles „matter of fact“. Jene verfallen daher leicht in den Fehler, die Facta zu mißdeuten, die Erfahrungen unberücksichtigt zu lassen, erst Theorien zu erfinden und darnach die Erscheinungen zu erklären, diese in den umgekehrten, der Erfahrung zu viel Gewicht beizulegen, sich in einen Irrgarten von „matter of fact“ zu verlieren und der Theorien, der Blüthe aller Erfahrung, verlustig zu gehen. Wie verschieden ist die Weise, wie beide Nationen ihre Gedanken einfließen, ihre Sprechweise und Styl, bei dem die Franzosen Alles in sprudelndem Geiste, in künstlichen Antithesen, in seinem Witz suchen, während die Engländer Alles in einfache natürliche Sprache, klare Darstellung, derbe und handgreifliche Vergleiche setzen. Welcher Contrast zwischen dem „esprit“, der in allen französischen Schriften sprudelt, und dem „humour“ und „common sense“, der in allen englischen Büchern fließt! Die Franzosen sind poetisch in ihrem Wesen, aber ohne Poesie in der Tiefe ihrer Seele, die Engländer scheinen auf den ersten Anblick die personifizierte Prosa zu sein, aber im Innern sind sie von tiefer Poesie durchdrungen. Die Franzosen sind sentimental, die Engländer haben tiefes Gefühl, die Franzosen geben bald Alles, was sie in sich haben, von sich, der Engländer giebt von vorn herein nichts. Die Franzosen lieben zuvorkommendes Wesen, die Engländer hassen es; die Engländer scheinen den Franzosen schwer wie Blei, die Franzosen den Engländern leicht wie Federn. Bei jeder Nation findet der Engländer doch wenigstens Etwas, was ihm gefällt, aber welche Affinität mit dem Franzosen empfindet er in sich? Sind die Franzosen in vieler Beziehung trotz alles Widerspruches ihrer Jüdlinge die geistigen Eltern, die Erzieher der Engländer gewesen, so waren die Deutschen dagegen ihre eigentlichen und leiblichen Eltern. Von den Deutschen erhielten die Engländer die größere und bessere Hälfte aller körperlichen und geistigen Anlagen, welche sie nachher durch Selbst-erziehung und mit Hilfe ihrer französisch-normannischen und ihrer französischen Lehrer weiter entwickelten. Es gab eine Zeit, wo der größte Theil von England fast eben so vollkommen deutsch war, wie Deutschland selbst, die Zeit König Alfred's und die angelsächsischen Zeiten vor ihm, wo deutsche Sprache, deutsche Poesie, deutsche Geseze in E. ganz eben so geübt wurden, wie in Deutschland. Sachsenland lag dies-

seit der deutschen See und Sachsenland jenseits, und beide Sachsenländer theilten sich gegenseitig ihre Geseze und Institutionen mit. Diese innige Verwandtschaft und Verbindung der Engländer mit den Deutschen, welche fast Einigkeit war, erlitt aber eine Unterbrechung durch die Eroberung und Einwanderung der Normannen, die den britischen Germanen fremdes Blut in die Adern gossen. Seit dieser Zeit kamen in den Engländern die fremden französischen Elemente mit einander in einen interessanten Kampf, der sich bis zu den neuesten Zeiten hin fortgesetzt hat und gewissermaßen noch fortdauert. Anfangs schien dieser Kampf sich gänzlich zum Vortheil des Französischen zu entscheiden; es gab damals ein französisches Normannenland diesseit und jenfeit des Canals; allmählich aber drangen mit Macht die von dem ersten Andränge überwältigten germanischen Elemente wieder von unten her hervor, verdrängten das Französische zum Theil siegreich, oder setzten sich mit ihm gleich stark in's Gleichgewicht, und es bildete sich so die englische Mischnationalität aus, in welcher germanischer Ton und Geist und germanische Färbung und Sympathieen entschieden vorwalten. Und in der That, so zahlreich die Kriege sind, die zwischen Engländern und Franzosen wie eine Kette von Ungewittern aufzogen, fast eben so zahlreich sind die Bündnisse, welche die Engländer mit deutschen Fürsten schlossen. In fast allen den Kriegen, die in den letzten Jahrhunderten wütheten, und in welchen Frankreich sich regelmäßig, mit Ausnahme des bereits erwähnten Concertkrieges und — um diese nicht zu vergessen — der beiden militärischen Spaziergänge in China, C. gegenüber befand, waren regelmäßig deutsche Fürsten mit englischen verbündet. Der Deutsche folgte dem Engländer fast überall, wohin dieser seinen weltumwandernden Fuß setzte, als Begleiter und Freund, während der Franzose hier überall mit ihm kämpfte. Bloß die Deutschen, welche in den Vereinigten Staaten Nordamerika's neben den Leuten angelsächsischen Stammes wohnen, belaufen sich auf mehrere Millionen, der entschieden größte Theil der Deutschen, die jährlich auswandern, geht nach den englischen Colonien. Mit Wilhelm von Oranien in Irland, mit dem Herzoge von Wellington in Spanien, in dem Zuge der Engländer gegen die Jakobiten in Schottland, wie in ihrem Kriege gegen die nordamerikanischen Colonisten, wie auch in dem Kampfe gegen die irischen Rebellen am Ende des vorigen Jahrhunderts fochten deutsche Truppen in der englischen Armee. Und noch in diesem Augenblick stehen beständig eine Menge Deutscher im Dienste der englischen Marine, während Franzosen gar nicht darin zugelassen werden. Wie die Völker auf diese Weise häufig freundschaftlich mischten, so auch die Fürsten. Schon frühzeitig wurden englische Prinzessinnen an deutsche Reichsfürsten verheirathet, und umgekehrt deutsche Prinzessinnen an englische Könige; seit länger als 150 Jahren aber ist der englische Fürstenstamm fast immer entweder ganz oder halb deutsch gewesen. Wilhelm von Oranien, Prinz von Nassau, war ein halber Deutscher, Georg I. mit deutschen Prinzessinnen vermählt, und die jetzige Königin hat ebenfalls von Seite ihrer Mutter deutsches Blut in ihren Adern, so wie ihre Kinder noch mehr deutsches Blut von Seite ihres Vaters erhalten haben. Das, was deutsche und englische Interessen bisher am meisten verknüpfte, war der Handel. Die Deutschen hatten diejenigen Waaren, deren die Engländer am meisten bedürfen, rohe Producte, und die Engländer dagegen solche, nach welchen die Deutschen am meisten verlangen, Manufacten. Deutschland ist, trotz seines eigenen großen industriellen Aufschwungs, bis auf die neuesten Zeiten herab E.'s vertrautester Handelsfreund und, nach der Union Nordamerika's, sein bester Kunde gewesen. Wie die englischen Politiker zu uns kommen mit Vorschlägen zu Freundschaftsbündnissen, wie die englischen Prinzen sich an uns richten mit Anträgen zu Heirathsstiftungen, wie die englischen Kaufleute sich an uns wenden, um unsere Rohproducte zu holen und uns ihre Manufacten zu bringen, so müssen denn auch die englischen Gelehrten sich mit uns in Verbindung setzen, um den Ursprung der Geschichte ihrer Nation zu erkennen und bei uns alle die Quellen derjenigen Institutionen und Einrichtungen zu studiren, welche sich in ihrem Lande auf eine so merkwürdige Weise entwickelten. Sie können fast über keinen Punkt ihrer ganzen socialen Existenz klar werden, ohne darüber ihre alte Mutter zu Rathe zu ziehen, in deren Schooße sie die Originallen zu allen jenen Dingen finden. Ihre ganze Gerichts- und Staatsverfassung sind nach einem allge-

meinen germanischen Original gearbeitet, ihre Geschwornen, ihre Pairs, ihre Communal-Ordnung, ja ihre Agriculturverhältnisse zum Theil, haben sie aus Deutschland entlehnt. Ja, die ursprünglichen Gedanken zu den meisten ihrer industriellen Unternehmungen und Verbesserungen entsprangen dem Deutschen, man möchte sagen, die Deutschen gaben überall die Materie, woraus die Engländer formten und gestalteten. Auch unsere späteren geistigen Entwicklungen und Fortschritte blieben nicht ohne Einwirkung auf E., namentlich nicht die größte aller unserer geistigen Entwicklungen, die Kirchenreformation, in welche die Engländer, indem sie sich von den diesem Werke zum Grunde liegenden gesunden deutschen Religions- und Freiheitsansichten angezogen fühlten, einstimmen. Umgekehrt schöpfte die deutsche Mutter aus dem Hinblick auf die männliche Stärke ihres Sohnes neue Kräfte. Ihre industriellen Verbesserungen nehmen wir an und erhalten unsere Erfindungen von ihnen vervollkommenet zurück. Alle alten deutschen Triebe und Institutionen, wenn sie in uns zu erlöschen drohen, — Deffentlichkeit der Gerichte, politische Freiheit — erhalten von ihnen neues Leben und neuen Schwung, und auf ihre Siege und Lorbeeren sehen wir selber zum Theil mit einem väterlichen Stolze herab, indem wir an ihnen, als an germanischen Vorbeeren, auch uns einen Theil zuschreiben. Alle socialen Verbesserungen der Engländer, ihre Gefängnisreformen, ihre Armengesetze, ihre Bank-Einrichtungen u. sind immer bei uns beachtet worden und haben in vielen Fällen bei uns Reformen hervorgerufen; ihre Dampfschiffe, ihre Eisenbahnen, ihre Gasbeleuchtungen u. sind Wohlthaten, von denen wir Deutsche, wie die ganze übrige Welt, gewortheilt haben. Auch das Interesse, was die Deutschen schon seit langer Zeit an der Entwicklung der englischen Literatur nehmen, so wie das Interesse, welches die Engländer in neuerer Zeit an unserer Sprache und Literatur zu nehmen angefangen haben, ist größtentheils eine Folge der inneren Verwandtschaft beider Nationen, deren Interessen sich fast nirgends kreuzen und die sich in politischer Hinsicht gegenseitig ergänzen: die eine durch die großen Land-Armeen, die andere durch ihre meerbeherrschende Flotte.

Englische Staatsverfassung. Der constitutionelle Segen hat in den letzten Jahrzehnten sein Füllhorn über den europäischen Continent ausgeschüttet und manches Volk, das sich in seiner alten guten Unterthanenhaut zur Ruhe begab, ist anderen Morgens als stolze Staatsbürgergesellschaft vor ahnungslosen Lager aufgestanden. So über Nacht ist den Engländern ihre Constitution nun freilich nicht gekommen, wenn sich überhaupt von einer Constitution sprechen läßt, wo eine Verfassungsurkunde fehlt. Sie haben sich ihre Freibriefe im fünfhundertjährigen Kampfe des Königthums mit der Aristokratie und dem Volksthum sauer verdient; will man diese Errungenschaften Verfassungsurkunden nennen, so wird die staatsrechtliche Terminologie dagegen nichts einzuwenden haben, aber sie sind so wenig die englische Verfassung, als der Pflanzenkeim im Herbarium des Botanikers die Pflanze ist. Die englische Verfassung, der wunderbare Bau, zu welchem jeder englische König und jeder englische Staatsmann, jede Parlamentskammer und jeder Staatsproceß, jede Schwierigkeit und Verwickelung der öffentlichen Zustände einen Stein beigetragen hat, die Ordnung des englischen Lebens, welche nur im Bewußtsein eines jeden Engländers existirt und als der Väter Erbe, nicht als ein Rechtsgeschäft heilig gehalten wird, entzieht sich jeder urkundlichen Fixirung, weil sie Niemand gemacht, sondern der Geist der Nation sie groß gezogen hat. Das Wunderbare an dieser Verfassung ist ihre Natürlichkeit. Ein vom Glanz der Eroberung heraufschies Königthum, eine Aristokratie mit wohl erworbenen Ansprüchen, diesen Glanz zu theilen, ein im Besitze der Reichthümer des Landes sich fühlendes Volksthum, normännischer Uebermuth und unlenkbarer sächsischer Troß, haben sich an einander gemessen, sich kennen und achten gelernt, endlich sich darüber verständigt, in welchem Verhältnisse jedes dieser Glieder seine Kräfte im Dienste des gemeinsamen Landes am besten verwenden möge. Dem Königthum blieb der Glanz der Eroberung; noch heute weiß kein Engländer es anders, als daß seine Königin als Ober-Eigenthümerin der drei Reiche herrscht; die Aristokratie theilt diesen Glanz als geborene Rathgeberin der Krone; das bestehende Volksthum liefert als Gentry dem Staate seine Verwalter. Sie haben die englischen Verfassungskämpfe die Trennung der Gewalten zum Ziele gehabt; es ist eine der

Sind Montesquieu's, daß er die Verfassung Englands als ein schlagendes Beispiel seiner Theorie darstellte und dessen Einrichtungen auf ein Prokrustesbett legte, um eine Gewaltentrennung und eine entsprechende Theilnahme von Monarchie, Aristokratie und Demokratie aus den Thatfachen herauszufoltern. Nichts kann mehr vom Verständniß des englischen Verfassungswesens ablenken, als die Fabel von einem Könige, welcher die ausübende Gewalt, aber auch nur diese bestze, von dem Parlamente als einem aristokratischen und demokratischen Elementen richtig gemischten gesetzgebenden Körper, von einer ganz getrennten, nur auf sich gestellten richterlichen Gewalt. ¹⁾ Allerdings besitzt der König die ausübende Gewalt, aber er besitzt außer ihr auch alle anderen Gewalten; „er ist nicht bloß der oberste, sondern der einzige Magistrat des Volkes, während alle anderen durch Commission und in gebührender Unterordnung unter ihm agiren.“ Eine beschränkte Monarchie im Sinne der constitutionellen Terminologie, d. h. ein König-Bürgerthum à la Louis Philipp und Laftite, mit idealer Abgrenzung und quantitativer Zurechnung seiner Functionen und Attribute, eine Art höchster Magistratur, im Dienste eines noch höher zu achtenden herrschenden Willens, nach der Formel des unbedachten Wortes Friedrich's des Großen, daß der Souverän nur der erste Staatsdiener sei, eine von den Demokraten geduldet, von den Republikanern auf den Aussterbe-Etat gesetzte „geschichtliche Erinnerung“ würde der britische Rationalstolz nicht ertragen, der an der Nachfülle des Königs den ganzen Inhalt seines eigenen politischen Könnens ermaßen will. Durch Montesquieu's Vorgang und Einfluß ist in der That Alles verschoben und die angebliche höhere wissenschaftliche Auffassung nicht nur eine Quelle von unrichtigen einzelnen Sätzen, sondern auch die Ursache eines völligen Mißverständnisses der ganzen Sachlage geworden. Was als englische Verfassung wirklich existirt, ist ein organisch Gewachsenes, die Spuren seiner Entwicklungsstufen, wie ein Baum die Jahresringe, an sich Tragendes, nur geschichtlich zu Begreifendes und durchaus Dramatisches. Unsere Constitutionellen mögen sich das doch sagen lassen, nicht von uns, sondern von der Ihrigen Einem, daß die heute zu Recht bestehende englische Verfassung, die repräsentative Monarchie, in ihren Grundlagen 600 Jahre alt und durch politisch reife Könige, Barone und Gutsherrn aufgebaut worden ist; daß der Rechtsbestand dieser Verfassung, weit entfernt, durch das Gewicht des factisch zum Siege gelangten parlamentarischen Systems zusammengehalten zu werden, dem Druck der Parteiregierung nur deshalb widersteht, weil er von diesen Trägern gestützt wird und dem demokratischen Element nur ein äußerst bescheidener Antheil am Staate gelassen ist. ²⁾ Fassen wir zunächst diejenige Institution in's Auge, welche der englischen Verfassung ihren eigenthümlichen Charakter ausdrückt.

A. Das Parlament. Dasselbe besteht aus dem Könige und den drei Ständen des Reiches: den geistlichen Lords, den weltlichen Lords und den Gemeinen; die Gesammtheit dieser Factoren giebt die für das ganze Reich gültigen Gesetze, jeder Einzelne hat in seiner Eigenschaft als Mitglied der Gesetzgebung besondere Privilegien und Berechtigungen. — I. Die Krone ist erblich, kann aber durch das Parlament gewissen Beschränkungen unterworfen werden, und wenn ihr gleich der oberste Platz in dieser Reichsversammlung und die ausübende Gewalt ausschließlich zusteht, so gilt doch wegen der bei dem gesammten Parlament befindlichen höchsten gesetzgebenden Gewalt der Staatsgrundsatz, daß die Privilegien der Krone durch das Parlament, also mit Zustimmung des concreten Trägers derselben, beschränkt und verändert werden können. ³⁾ Der König gelobt in seinem Krönungsbeide, das Volk des Königreichs und die dazu gehörigen Besitzungen im Einklang mit den Verordnungen, den Gesetzen und mit dem Brauche des Parlaments zu regieren. Selbst unter der herrschen Elisabeth wurde der Satz laut ausgesprochen, daß die höchste Gewalt des Reiches von England in

¹⁾ Esprit des lois B. 11 ep. 6. Die Irrthümer des berühmten Staatsgelehrten sind ausgedeckt in der Schrift: Ueber die Verfassung von England und die hauptsächlichsten Veränderungen, welche sie erlitten hat. A. d. Franz. von A. Grafen v. Wolf. Berlin. 1821.

²⁾ Oneist, das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht. I. S. 279, 669. 677.

³⁾ Ein unter der Königin Anna erlassenes Gesetz erklärt es für Hochverrath, wenn irgend Jemand in Schrift, Druck oder Wort behauptet, daß der Träger der Krone unter Mitwirkung des Parlaments nicht befugt sei, im Gesetze wege die Krone bindend zu beschränken.

dem Parlament beruhe. Der Krönungs Eid enthält ferner die Verpflichtung: das wahre Bekenntniß des Evangeliums und die durch das Gesetz anerkannte protestantisch-reformirte Religion aufrecht zu erhalten; die Bill of Rights und der Act of Settlement erklärt jeden Bekenner der katholischen Religion, so wie den Gatten einer Katholikin für unfähig, die Krone zu ererben oder zu tragen, und entbindet das Volk seines Gehorsams gegen einen solchen Herrscher. Der König ist das Oberhaupt der Staatskirche und ernennt in dieser Eigenschaft die Erzbischöfe und Bischöfe, welche als geistliche Lords im Oberhause unmittelbar nach den Prinzen von Geblät die erste Stelle einnehmen. Er vergiebt alle Ehrenämter und Privilegien, alle Grade des Adels, die Ritterwürde, alle Titel, Aemter und Corporationsrechte. Er mag die Zahl der zum Oberhaus berufenen weltlichen Lords beliebig vermehren. Das Haus der Gemeinen wird auf seinen Befehl gewählt. Er repräsentirt den Staat gegen das Ausland, schließt Staatsverträge ab, bestimmt über Krieg und Frieden, ernennt die Gesandten. Er ist der oberste Kriegsherr, Generalissimus der Land- und Seemacht mit dem alleinigen Recht der Anlegung fester Plätze, der Regulirung von Leuchtthürmen, Werften, Häfen u. s. w. Er ordnet die öffentlichen Märkte, Messen, Gewicht, Maß und Münzen. — II. Das Haus der Lords zählte im Jahre 1858 456 Mitglieder, nämlich 2 Erzbischöfe (von Canterbury und York), 24 englische Bischöfe, 4 irische Repräsentativ-Bischöfe, 3 Herzoge aus königlichem Blute, 20 Herzoge, 21 Marquesses, 112 Earls, 24 Viscounts, 204 Barone, 16 Repräsentativ-Peers von Schottland, 28 Repräsentativ-Peers von Irland. Die Bestimmung, daß kein Peer vor zurückgelegtem 21. Jahre einen Sitz im Oberhause einnehmen dürfe, beruht für die englischen Peers auf dem Herkommen, für die schottischen Wahl-Peers auf der Unionsacte. Jedes Mitglied des Oberhauses hat in demselben, ohne Rücksicht auf seinen Rang, gleiches Stimmrecht. Die Titel aller weltlichen Peers sind gegenwärtig erblich, nachdem ein im Jahre 1856 von der Krone gemachter Versuch, lebenslängliche Peers einzuführen, an dem Widerspruche des Hauses gescheitert war. Ursprünglich hatten die beiden Stände der geistlichen und weltlichen Lords bei allen Beratungen gleiches Stimmrecht, aber ihre Beratungen fanden gesondert statt. Nachdem sie Jahrhunderte hindurch die Verschiedenheit ihres Charakters und der Benennung bewahrt hatten, kam unter Elisabeth die Uniformitätsacte zu Stande. Die weltlichen Lords, die erblichen Peers des Königreiches sind von Blutadel; ihre Würde kann ihnen nur durch eine den bürgerlichen Tod bewirkende Verurtheilung oder durch Parlamentsbeschluß genommen werden. Die Bischöfe, welche keinen Blutadel haben, sind nur Lords des Parlaments, nicht Peers. Die Stimmen der geistlichen und weltlichen Lords werden zusammengeschätzt und die gemeinsame Majorität beider Stände entscheidet über die gestellte Frage. — III. In dem Hause der Gemeinen, dem Unterhause, sitzen die Vertreter der Grafschaften, Städte und Burgflecken, im Ganzen 654, welche sich so vertheilen, daß auf England und Wales 496 (159 Grafschafts-Ritter und 337 Vertreter von Städten und Burgflecken), auf Schottland 53 (30 Grafschafts-Abgeordnete und 23 Abgeordnete der Burgflecken), auf Irland 105 (64 Grafschafts-Ritter und 41 Vertreter der Städte und Burgflecken) kommen. Was die Wahlberechtigung betrifft, so muß zwischen den Grafschaften einerseits und den Städten und Burgflecken andererseits unterschieden werden. Auf dem platten Lande war nach der Reformacte wahlberechtigt jeder vollkommen dispositions- und handlungsfähige Großjährige, welcher zur Zeit ihres Erlasses auf die Dauer seines eigenen oder eines Anderen Lebens ein Grundeigenthum besaß oder später erlangt, wovon er 40 Sch. jährlich an reinem Einkommen bezog. Wer nach Erlaß jenes Gesetzes freies Grundeigenthum erwirbt, hat das Wahlrecht nur, wenn es ihm jährlich einen Reinertrag von 10 Lfr. einbringt. Außer diesen freeholders erhielten das Stimmrecht auch die copyholders — Hintersassen — mit einer Jahresrente aus ihrem Grundbesitz von genanntem Betrage, endlich die Landpächter der verschiedenen Kategorien, die eigentlichen Zeitpächter jedoch nur, wenn der Pachtzins nicht unter 50 Lfr. jährlich beträgt. In den Städten und Burgflecken gebührt das Wahlrecht nach der Reformacte außer einigen nach altem Recht vom Censur befreiten Personen, freemen, jedem Besizer eines Hauses mit einem jährlichen Reinertrag von 10 Lfr. Die schottische Reformacte hat ganz ähnliche Bestimmungen;

auch hier ist der 10 Pfr.-Census maßgebend, in Irland beträgt er für die Bewohner der Grafschaften resp. 12 und 5 Pfr., je nachdem es sich um Land- oder Lehnbesitzer handelt. Der Wähler muß Inländer sein und darf nicht zu gewissen Kategorien von Beamten, welche mit der Steuererhebung zu thun haben, gehören. Auch von der Wählbarkeit sind Minderjährige und Ausländer ausgeschlossen, während ein Census nicht mehr besteht. Ausgeschlossen sind ferner die englischen und schottischen Peers, nicht aber die irischen, sie müßten denn zu den Repräsentativ-Peers gehören. Auch giebt es gewisse mit der Eigenschaft eines Parlamentsmitgliedes unverträgliche Ämter und amtsähnliche Verhältnisse, wie beispielsweise die Obergerichte — judges —, in den drei Königreichen, ordinierte Priester und Diakonen oder Geistliche der schottischen Kirche, Personen, welche mit der Regierung in Contractsverhältnissen stehen ¹⁾ — contractors — u. a. m. nicht gewählt werden können. Die Wahlen werden auf königliche Ordre durch die Sheriffs oder andere Wahl-Commissarien abgehalten. Sie geschehen direct nach der Mehrtheit der in die Wahllisten eingetragenen Wähler, und der Wahlact — poll — ist für die Universitäten auf fünf Tage, für das platte Land auf einen Tag reducirt. Das so zusammengesetzte Parlament ist in seiner Gesamtheit omnipotent, seine Gewalt ideell ohne Grenzen; factisch kommt es natürlich auf die Machtstellung an, welche einer oder der andere seiner Factoren einnimmt. Seine Gesetzgebung erstreckt sich über das ganze vereinigte Königreich, über alle Colonieen und überseeischen Besitzungen der Krone. Ihm allein steht das verfassungsmäßige Recht zu, Gesetze zu erlassen und die Regierung des Landes zu ändern. Die Gesetze für die Colonieen erläßt das Parlament nicht unmittelbar. Einige von ihnen haben ihre besonderen gesetzgebenden Körper mit dem Recht der Initiative in Bezug auf die innere Verwaltung; die hier vorgeschlagenen Gesetze bedürfen der Genehmigung durch die Queen in council (die Königin unter Beirath ihrer Räte), das Reichsparlament kann sie demnachst abändern und aufheben. Für andere ist die Königin mit ihrem Rath die Quelle der Gesetze. Die Verwaltung der ostindischen Besitzungen steht gegenwärtig unter der unmittelbaren legislativen Einwirkung des Parlaments. Die Krone hat indeß den Parlamentsständen gegenüber einige wichtige Prærogative. In Erinnerung an den Ursprung der Reichsversammlung, welche auf Verlangen des Königs rathen sollte, darf sich das Parlament nur in Folge eines königlichen Actes versammeln, und es ist durch ausdrückliche Clauseln dafür gesorgt worden, daß die beiden einzigen Abweichungen von diesem Staatsgrundsatz, welche die Geschichte kennt: bei der Restauration nach dem Tode des Usurpators Cromwell und in der letzten Revolution (1688), nicht als Präcedenzfälle angesehen werden können. Allein der Geist der englischen Verfassung hat, gesorgt, daß jedem Privilegium die Flügel beschnitten sind, um Gefahr für den gemeinen Rechtszustand abzuwehren. In dem Gebrauche, daß die Geldbewilligung für die Staatsbedürfnisse nur auf ein Jahr erfolgt, liegt die sicherste Gewähr für die Stände, daß die Krone ihre Prærogative nicht zur Umgehung des Parlaments mißbrauchen wird ²⁾. Das Parlament wird durch eine unter Beirath des Geheimen Rathes erlassene königliche Ordre einberufen, die Frist zwischen der Proclamation und dem Zusammentritt der Versammlung beträgt 35 Tage. Nur in dem einzigen Falle des Thronwechsels bedarf es dieser Formalität nicht. Ist das Parlament bei einem solchen Ereignisse versammelt, so hat es ungesäumt mit seinen Verhandlungen vorzugehen; ist es vertagt oder prorogirt, so muß es ohne Anstand sich versammeln. Erfolgt ein Thronwechsel nach Auflösung des Parlaments oder nach Ablauf seiner Zeit und vor dem für den Zusammentritt des neuen bestimmten Tage, so versammelt das alte Parlament sich unverzüglich auf die Dauer von 6 Monaten, vorbehaltlich der Vertagung oder Auflösung. Der Beginn der Parlamentsgeschäfte ist davon abhängig, daß die Stände aus der Thronrede, welche die Königin im Hause der Lords entweder selbst verliest oder durch ihre

¹⁾ Auf Personen, welche mit dem Staate eine Anleihe abschließen, ist dies Verbot für unanwendbar erklärt worden. Der Zweifel kam in Bezug auf das Parlamentsmitglied Baron Rothschild zur Sprache.

²⁾ Die jährliche Einberufung des Parlaments beruhte früher auf einem erst durch 6 u. 7 William and Mary cp. 2 aufgehobenen Gesetz Eduard's III.

Commissarien verlesen läßt, die Ursachen ihrer Zusammenberufung vernommen haben. Um aber sein Recht, auf Grund eigener Machtvollkommenheit in Berathung zu treten, gegen Eingriffe der Krone zu wahren, beginnt jedes der beiden Häuser seine Geschäfte unwandelbar mit der ersten Lesung irgend einer, der königlichen Bottschaft fremd stehenden Bill. Zu den Prerogativen der Krone muß aber gezählt werden, daß ihr eine Einwirkung auf die Berathungen des Parlaments indirect durch das Sprecheramts eingeräumt ist, welches im Oberhause der ihr zunächst stehende Lordkanzler oder Großsiegelbewahrer versieht, während der Sprecher des Unterhauses zwar von diesem gewählt wird, aber der königlichen Bestätigung bedarf. Wie der Anfang, so liegt auch der Schluß der Parlaments-Berathungen in dem Willen der Königin. Sie kann das Parlament in ihrem Weiseln durch einen an den Lordkanzler für beide Häuser gerichteten Befehl oder durch eine unter dem großen Siegel ausgefertigte Ordre (writ) oder durch Ermächtigung (commission) prorogiren lassen. Durch die Prorogation hört jede Thätigkeit des Parlaments sofort auf, seine Sitzungen werden eingestellt, alle schwebenden Verhandlungen, mit Ausnahme der über erhobene Anklagen der Gemeinen und über die beim Oberhause anhängig gemachten Appellationen und Nichtigkeitsbeschwerden, annullirt. Da jede Bill nach der Prorogation als nicht eingebracht angesehen wird und nach altem Herkommen eine Bill über denselben Gegenstand in keinem der Häuser zweimal in derselben Session zur Berathung gestellt werden darf, so empfiehlt sich die Prorogation als ein Mittel für die Umgehung dieses Verbots. ¹⁾ Liegt der Krone daran, daß das Parlament vor dem Prorogationstermine zusammentrete, so kann sie es durch eine Proclamation zu einem andern Tage einberufen. Die Vertagung ist Sache eines jeden Hauses für sich. Früher geschah es nicht selten, daß dieser Maßregel ein Wunsch der Krone zum Grunde lag, und in einigen Fällen unterscheidet sich dergleichen Vertagungen kaum von Prorogationen. Da aber keine Verpflichtung besteht, diesem Wunsche nachzugeben, so hat es nicht an Beispielen gefehlt, wo die Vertagungsfrage — nicht im Interesse des königlichen Ansehens — in gewöhnlicher Art eingebracht, discutirt und zur Abstimmung gestellt wurde. Seit dem 1. März 1814 ist kein Fall einer solchen Vertagung vorgekommen. Ausnahmeweise hat die Krone in gewissen Fällen die gesetzliche Befugniß der Vertagung. Wenn beide Häuser sich auf länger als 14 Tage vertagt haben, so darf die Königin unter Beirath des Geheimen Raths den Wiedezusammentritt mittels einer Proclamation auf 14 Tage hinauschieben. Die Auflösung des Parlaments gehört zu den Rechten der Krone, nicht aber die beliebige Bestimmung seiner Dauer, da nach dem unter George I. erlassenen Septennial-Act das Mandat des Parlaments nach 7 Jahren von dem in der Einberufungsordre zum Zusammentritt bestimmten Tage erlischt. ²⁾ Die Auflösung erfolgt gewöhnlich nach vorhergegangener Prorogation durch eine unter dem großen Siegel ausgefertigte königliche Proclamation, welche zugleich die Ankündigung der wegen der Wahl eines neuen Parlaments getroffenen Anordnungen enthält. Die Rechte und Pflichten der zum Oberhause berufenen Peers lassen sich so gruppiren: 1) Sie üben persönliche Ehrenrechte, welche ihnen Rang und Vortritt geben; 2) jeder Peer ist als solcher erblicher Rathgeber der Krone mit dem Recht, eine Audienz zu erbitten und dem Könige seine Meinung vorzutragen; 3) sie bilden als Gesamtheit in Gemeinschaft mit den geistlichen Lords außerhalb des Parlaments den permanenten Rath der Krone; 4) im Parlament den höchsten Gerichtshof des Reichs; 5) verbunden mit den Gemeinen die gesetzgebende Versammlung des Königreichs. ³⁾ Die Gerichtsbarkeit des Oberhauses hat eine doppelte Natur. Das Haus ist Ober-Appellationsgericht im Verhältniß zu den ordentlichen Reichsgerichten und entscheidet in dieser Eigenschaft auf Nichtigkeitsbeschwerden gegen die Urtheile der letztern,

¹⁾ Wilhelm III. prorogirte das Parlament vom 21. zum 23. October 1689, um die Bill of rights, wegen welcher zwischen beiden Häusern eine Differenz eingetreten war, von Neuem vorlegen zu können.

²⁾ Vor dem Triennial-Act (6 Will. a. Mary, c. 2) hing die Dauer des Parlaments allerdings von dem Willen der Krone ab.

³⁾ Ursprünglich saßen die drei Reichsstände in einem Hause vereint und nach dem seiner Zeit fast mit religiöser Achtung behandelten „modus tenendi Parliamentum“ berietzen sie auch zusammen, wenn nicht der König die Absonderung anordnete.

so wie auf Appellationen, welche von den Billigkeitsgerichten kommen. Das Haus ist aber ferner Strafgerichtshof erster und letzter Instanz in Fällen, welche wegen des hohen Standes des Angeklagten oder wegen des Gewichts der Sache ein besonderes Ansehen des Gerichtshofes verlangen. Eine Trennung der Rechts- und der Thatfrage findet nur dann statt, wenn ein Verfahren während der Ferien eingeleitet wird, indem in diesem Falle ein zum Richter-Commissar ernannter Lord Steward allein den Rechtspunkt entscheidet, während das Urtheil über die Schuldfrage den versammelten Lords zusieht. Dagegen gehören die im Gesetze auszusprechenden Strafen der Staatsverbrechen — act of attainder und of pains and penalties — zur Gerichtsbarkeit des ganzen Parlaments. Wird bei solchen Anklagen das gerichtliche Verfahren — impeachment — gewählt, so sind ebenfalls beide Häuser theilhaftig. Die Gemeinen stellen als Vertreter der Nation zuerst das Dasein des Verbrechens fest und halten sodann als Ankläger die Anklage vor den Lords aufrecht. Diese üben gleichzeitig die Verrichtungen des höchsten Gerichtshofes und der Jury; sie entscheiden die Schuldfrage und erkennen die Strafe. Unter den Prerogativen des Unterhauses steht obenan das Recht der Besteuerung und Geldbewilligung, welches den Schwerpunkt des englischen Staatslebens in diesen Factor legt. In der neueren Zeit erkennt die Thronrede beim Beginn einer jeden Sitzungsperiode dies Recht der Gemeinen an; es wird im Eingange einer jeden Geldbewilligungs-Acte ausdrücklich bestätigt und geht so weit, daß die Theilnahme der Lords an diesem Zweige der Gesetzgebung auf eine einfache Zustimmung oder Ablehnung reducirt ist. Das Unterhaus hat sodann die Entscheidung in allen Angelegenheiten, welche die Wahl seiner eigenen Mitglieder, also namentlich die Zurechtbeständigkeit der Wahlen und das Benehmen der wahlleitenden Beamten betreffen. Von ihm werden, wenngleich die Wahlauschriften vom Kanzleihoft ausgehen, bei Erledigung eines Sitzes, nachdem die allgemeinen Wahlen stattgefunden haben, die Ergänzungswahlen veranlaßt. Der Sprecher hat die Machtvollkommenheit, dem Kron-Clerk den Erlaß der dazu notwendigen Ausschreiben aufzugeben. Hinsichtlich der Privilegien, welche beide Parlamentshäuser theils zur Aufrechterhaltung ihres Ansehens und zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Verrichtungen, theils zum Schutze der Persönlichkeit ihrer Mitglieder genießen, zeigt sich der Unterschied in dem Titel der Lords und der Gemeinen, daß jene wegen ihres Besitzrechts stets im Genuße dieser Privilegien sich befinden, während die Gemeinen dieserhalb an die königliche Gunst gewiesen zu sein scheinen. Daraus erklärt sich der Antrag, den seit Heinrich's VIII. Zeit der Sprecher beim Beginn des Parlaments stellt: „Im Namen und für die Gemeinen wird durch unterthänige Petition auf ihre alten, unzweifelhaften Rechte und Privilegien Anspruch erhoben, insbesondere, daß ihre Personen sammt Dienerschaft von Händ und jeder Verfolgung frei sein mögen, daß sie Freiheit der Rede in allen Versammlungen üben, daß ihnen, so oft eine Gelegenheit es erheischt, Zutritt zu Ihrer Majestät königlicher Person zuköhen ¹⁾ und daß alle ihre Verhandlungen Ihrer Majestät beifällige Aufnahme finden mögen.“ Worauf der Lord-Kanzler erwidert, daß „Ihre Majestät sehr gern alle die Rechte und Privilegien bestätigt, welche den Gemeinen von Ihrer Majestät oder Einem Ihrer Majestät Vorgänger übertragen oder ertheilt sind.“ Eine ganz besondere Bedeutung gewinnt das in Rede stehende Privilegien-System durch das unbestrittene Recht des Parlaments, die Fälle eines Bruchs dieser Privilegien dictatorisch festzustellen und den Privilegien-Brecher durch Verweis oder Freiheitsentziehung in derselben Art zu strafen, wie dies von den Gerichten beim Ungehorsam — contempt — geschieht. Beide Häuser beobachten dabei ein principiell gleiches Verfahren und die Reichsgerichte haben nie angestanden, einen Brauch anzuerkennen, der nach den politischen Begriffen des Continents als eine wahre Ungeheuerlichkeit erscheinen muß. Denn es liegt in der Consequenz des Princips, daß das Parlament, welches über seine Auffassung des Contempt- und Privilegienbruchs-Begriffes nur sich selbst Rechenschaft zu geben hat, mit Hilfe ergebener und entschlossener Beamten sich factisch in den Besitz der Execu-

¹⁾ Es handelt sich dabei nur, zum Unterschiede von dem oben erwähnten Audienzrecht der Peers, um die Befugniß des Unterhauses, in corpore mit dem Sprecher an der Spitze, die Königin anzutreten.

tübenwelt setzen kann. Noch unbegreiflicher scheint es, daß diese Consequenz von den juristischen Autoritäten ganz unbedenklich zugegeben wird. Jemand war auf Befehl der Gemeinen wegen Ungehorsams nach Newgate gebracht, in Folge des habeas corpus aber vor den Gerichtshof der King's Bench geführt worden. Dieser verweigerte die Entlassung wegen Sicherstellung und führte an: „Wir wissen nicht, worin der Ungehorsam bestanden hat; wäre dies der Fall, so stände uns kein Urtheil darüber zu; das Haus der Gemeinen ist in diesem Punkte ein höherer Gerichtshof als wir.“ Und in einem ähnlichen Falle wurde gesagt: „Wenn das Haus der Gemeinen befindet, daß Ungehorsam oder Privilegienbruch vorliegt, so ist ein solcher Spruch ein Strafurtheil und die darauf folgende Freiheitsentziehung eine Strafvollstreckung... Gerichtshöfen steht kein Befinden über Handlungen der Häuser des Parlaments zu, denn sie gehören ad aliud examen.“ Noch weiter gehen die Motive eines Urtheils des genannten Gerichtshofes, welche geradezu den Absolutismus des Parlaments proclamiren: „Wir sind nicht befugt, auf Prüfung der Form der Verhaftung einzugehen, selbst wenn Verstöße dagegen klar zu Tage lägen.“ Nicht einmal einen schriftlichen Verhaftsbefehl erachtete das Haus in früherer Zeit für erforderlich; der diensthühende Serjeant-at-Arms nahm ohne diesen mit dem Stabe Verhaftungen vor. Dabei hat der Privilegienbruch einen weiten Bereich. Nicht nur der Ungehorsam gegen allgemeine Verordnungen oder besondere Befehle eines der Häuser fällt hinein, sondern der Begriff umfaßt jede Beleidigung des Parlaments mit Bezug auf seine Würde überhaupt und mit Bezug auf sein Verfahren; ebenso Beleidigungen der Mitglieder oder Beamte des Parlaments bei Ausübung ihres Amtes durch That, Wort oder Schrift. Aber auch wer ein Mitglied des Parlaments zu bespöthen versucht, oder wer mit einem Zeugen in Unterhandlungen tritt, um ihn zur Ablegung eines günstigen Zeugnisses vor dem Hause zu gewinnen, gilt als Privilegienbrecher. Die Zeit, wo ein Beleidiger der Tochter Jakob's I. wegen Privilegienbruchs (!) vom Hause der Lords, nachdem die Gemeinen schon genügendes Zeugniß für ihre Loyalität abgelegt hatten, zu Pranger und Brandmarkung, lebenslanglichem Gefängniß und 5000 Lst. Buße verurtheilt wurde, ist allerdings vorüber. Nach der neueren Praxis senden die Gemeinen in die Haft des Serjeant-at-Arms, nach Newgate oder in den Tower auf beliebige Zeit, bis der Verhaftete mit reinigem Bedauern seines Vergehens seine Freilassung erbittet. Unter allen Umständen aber macht die Prorogirung des Parlaments der Haft ein Ende, denn „so arg der Ungehorsam auch ist, das Haus der Gemeinen kann nur bis zum Schlusse der Sitzungsperiode Haft verhängen. Weiter geht sein Privileg nicht. Mag Jemand die härteste Strafe verdienen, das Vergehen aber ist den Tag vor der Prorogirung begangen und das Haus verordnet Gefängniß auch nur von einer Woche, so würde jeder Gerichtshof verpflichtet sein, den Verhafteten auf Grund der habeas-corpus-Acte in Freiheit zu setzen.“ Die Freiheit der Parlamentsmitglieder von Personalhaft und Auspfindung, von der Pflicht des persönlichen Erscheinens auf Ladungen der Gerichte, vom Geschworenen-dienst u. s. w. erklärt sich aus dem souveränen Rechte des Parlaments auf die Anwesenheit und Thätigkeit seiner Mitglieder. Das Kompetenzverhältniß des Parlaments zu den Gerichten in Privilegien-Angelegenheiten ist schwierig, da nicht das Parlament in seiner Gesamtheit, sondern jedes einzelne Haus für sich das Recht in Anspruch nimmt, den Umfang und Inhalt seiner Privilegien zu bestimmen, andererseits die Gerichte unbedenklich verpflichtet sind, diese Privilegien bei der Rechtsprechung auf ein solches Maß zurückzuführen, daß damit die selbstständige Verwaltung der Justiz nach den Landesgesetzen und die den letzteren gebührende Achtung vereinbar ist. Die Gerichte selbst haben darüber sehr verschiedene Ansichten geäußert, bald die parlamentarische Prädrogative in ihrer beanspruchten Maßlosigkeit anerkannt und die dadurch verletzten Privat-Parteien auf den Rechtsweg gegen die Parlaments-Beamten verwiesen, bald durch energisches Festhalten an dem gemeinen Recht das Unterhaus zu den äußersten Maßregeln gereizt, wie es denn vorgekommen ist, daß die Richter und ihre Executiv-Beamten auf Befehl des Sprechers der Gemeinen wegen Privilegienbruchs verhaftet wurden. Die Nothwendigkeit, dies ärgerliche Verhältniß im Gesezwege zu ordnen, ist äußerst dringend geworden. Das Verfahren und der Geschäftsorganismus des Parlaments beruhen größtentheils auf autonomen Anordnungen, welche in drei Klas-

sen zerfallen: 1) Die Standing orders, feste Regeln der Geschäftsordnung, gehen, falls sie nicht wieder aufgehoben werden, mit bindender Kraft von einem Parlamente auf das andere über. (S. den Artikel Geschäftsordnung.) 2) Sessional-orders werden beim Beginne einer jeden Sitzungs-Periode festgestellt und von Jahr zu Jahr erneuert. 3) Resolutions sind Bestimmungen und Beschlüsse, deren Dauer unbestimmt gelassen ist und die nach Parlaments-Gebrauch mit der Prorogirung ihre Wirksamkeit verlieren. Außerdem giebt es einige Fälle, wo die Gesetzgebung und die königliche Prorogative das Verfahren dictiren. Ein kurzer Abriss des letztern bei Eröffnung des Parlaments wird hier an der Stelle sein, zumal der staatliche Charakter des Parlaments dadurch in sein rechtes Licht gestellt wird. An dem Tage, welchen die königliche Proclamation für den ersten Zusammentritt des Parlaments zur Erledigung seiner Geschäfte bestimmt hat, versammeln sich die Mitglieder beider Häuser in ihren gefonderten Räumen. In dem Hause der Lords benachrichtigt der Lord-Kanzler ¹⁾ das Haus: „daß Ihre Majestät, es für nicht angemessen haltend persönlich an diesem Tage gegenwärtig zu sein, geruht hat unter dem großen Siegel eine Ermächtigung zur Eröffnung und Abhaltung des Parlaments ausfertigen zu lassen.“ Die hierzu ermächtigten Lords (commissioners) nehmen auf einer Bank zwischen dem Throne und dem Wollfacke Platz, befehlen dem Thürsteher mit dem schwarzen Stabe (gentleman usher with the blackrod) die Gemeinen zu benachrichtigen: „Die Lords verlangen ihr sofortiges Erscheinen in diesem Hause, um die Verlesung der Ermächtigung (commission) mit anzuhören.“ Die Gemeinen, deren Verzeichniß inzwischen dem Clerk des Unterhauses durch den Clerk der crown in chancery behändigt worden ist, begeben sich demnachst nach Empfang jener Benachrichtigung in das Haus der Peers und der Lord-Kanzler wendet sich hier, nachdem die Gemeinen die königliche Commission vernommen haben, an beide Häuser mit der Ankündigung, daß Ihre Majestät die Gründe der Parlaments-Berufung verkünden werde, sobald die Mitglieder den Eid abgeleistet hätten, zugleich mit der Aufforderung an die Gemeinen, sich behufs Ernennung ihres Sprechers in ihren Sitzungsraum zurück zu begeben und die gewählte Person zur Bekräftigung seitens Ihrer Majestät vorzustellen. Während die Gemeinen das bezeichnete Geschäft vornehmen, schreiten die anwesenden Lords nach Abhaltung des Gebets, womit das tägliche Geschäft beginnt, nach dem Vorgang des Lord-Kanzlers zur Eidesleistung, worauf die Einführung der neuerwählten Peers vor sich geht. Die Wahl des Sprechers des Unterhauses geschieht durch Acclamation; werden mehrere Candidaten vorgeschlagen, so fungirt während der Debatte der Clerk als Sprecher, welcher nach deren Beendigung die Frage stellt, ob der zuerst vorgeschlagene Abgeordnete den Präsidentenstuhl des Hauses als Sprecher einnehmen solle. Kommt es zur Abstimmung, so weist er beide Parteien an, sich in die verschiedenen Vorkäse (lobby) zu begeben und ernennt für eine jede zwei Zähler. Dies Verfahren wiederholt sich, wenn nicht der zuerst vorgeschlagene die Mehrheit erhält. Der gewählte Sprecher nimmt, nachdem er die Gefühle seines Dankes ausgesprochen, seinen Sitz ein, der Stab (mace), welcher bis dahin unter dem Tische befindlich war, wird darauf gelegt, um dort während der Sitzungen des Hauses, so lange der Sprecher seinen Sitz einnimmt, stets zu bleiben. Hierauf vertagt sich das Haus. ²⁾ Am folgenden Tage versammeln sich die Abgeordneten, und der Sprecher wartet auf seinem Sitze die Ankunft der Botschaft seitens der commissioners ab. Nach deren Mittheilung begiebt er sich mit den Abgeordneten in das Haus der Peers, um sich als der gewählte Sprecher „in aller Unterwürfigkeit Ihrer Majestät gnädiger Befehle zu unterstellen“, worauf der Lordkanzler erwidert, Ihre Majestät halte ihn für geeignet und ertheile ihm als Sprecher Ihre volle Genehmigung und Be-

¹⁾ Auffallender Weise braucht der Lord-Kanzler, welchem die Pflicht obliegt, als Sprecher des Oberhauses zu fungiren, eben so wenig als der seine Stelle vertretende Lord-Groß-Siegelbewahrer nicht nothwendig Mitglied dieses Hauses zu sein.

²⁾ Stellvertreter des Sprechers im Unterhause ist nach einem neueren Beschlusse der Vorsitzende des Geldbeschaffungsausschusses (of ways and means), jedoch immer nur bis zur nächsten Sitzung des Hauses; dies Substitutionsmandat wird von Tage zu Tage verlängert. Das Sprecheramt im Oberhause wird, wenn die Stelle des Großsiegelbewahrers offen steht, von der Krone gewöhnlich einem der Chief justices (resp. dem Chief Baron) der drei Reichsgerichte übertragen.

stättigung. Der so gewählte und befristete Sprecher bleibt während der ganzen Parlamentsdauer im Amte; im Falle der Erledigung des Amtes durch Tod oder Rücktritt während der Sitzungsperiode werden bei der Neuwahl ähnliche Formen beobachtet. Die Befristung der Wahl erscheint so wesentlich, daß die Gemeinen, als der vertratene König 1647 unter Aufsicht des Heeres stand, ihren Sprecher den Lords vorstellten, welche auch wirklich die Befristung erteilten. Wenn der Sprecher von den Lords zurückgekehrt ist, theilt er dem Hause die Genehmigung seiner Wahl mit, worauf die Eidesleistung erfolgt. Bekanntlich waren früher drei Eide — of allegiance, supremacy, abjuration — vorgeschrieben, an deren Stelle jetzt ein einziger geleistet und unterschrieben wird. Das Gesetz macht von der Eidesleistung Sitz und Stimme im Parlamente abhängig, und zwar soll auch eine theilweise Weglassung in der vorgeschriebenen Formel so betrachtet werden, als wäre der ganze Eid nicht geleistet. Hieran knüpft sich die bekannte Rothschild'sche Episode. Der für die City von London zum Abgeordneten gewählte jüdische Baron Lionel Nathan von Rothschild ließ die Schlussworte des Abjurationseides „auf den wahren Glauben eines Christen“ aus der Formel weg und wurde natürlich für unfähig erklärt, im Hause zu votiren und während einer Debatte zu sitzen. Gleiches widerfuhr seinem Glaubensgenossen Alderman Salomons, welcher es bis zur thätlichen Ausweisung seiner Person kommen ließ. Im Jahre 1856 ging das Gesetz durch, welches demjenigen Hause, in welchem ein Jude Anstand nimmt, den gesetzlichen Eid zu leisten, die Befugnis beilegt, zu beschließen, daß der Jude jene Schlussworte weglassen möge. Zwei Jahre darauf wurde ein solcher Beschluß in Bezug auf den Baron Rothschild gefaßt und dieser auf das Alte Testament vereidete. Zieht man aber den Wortlaut des Gesetzes in Betracht, so scheint es unzweifelhaft, daß, da eine Resolution über die Dauer der laufenden Sessionsperiode keine Gültigkeit hat, eine abermalige Beschlußfassung in der folgenden nothwendig ist, wenn ein anderer Abgeordneter zur Eidesleistung in gleicher Art zugelassen werden soll. — Sobald der größere Theil der Mitglieder beider Häuser vereidigt ist, macht Ihre Majestät in Person oder durch Bevollmächtigte die Ursachen der Einberufung des Parlaments bekannt, mit welchem Act die eigentliche Sitzung der Reichsversammlung beginnt. Wie der Sprecher des Oberhauses ein königlicher Beamter und der Sprecher der Gemeinen wenigstens indirect von der Krone abhängig ist, so ernennt resp. bestellt diese dem Parlament auch das ganze zu dessen Bedienung erforderliche Personal, und ebenso verdient bemerkt zu werden, daß die Richter der Gerichtshöfe von Queen's Bench und Common Pleas, so wie die Barone von Erchequer gewissen Ranges, der Master of the Rolls, der Attorney und Solicitor General und die Queen's Serjeants das Beisitzeramt im Hause der Lords auf Grund eigener, unter dem großen Siegel ausgefertigter Ladungen ausüben, welche besagen, „persönlich dem Parlament beizuwohnen, mit uns und Anderen unseres Rathes zu verhandeln und Rath zu erteilen“. Und „da sie bestimmt sind, dem Hause zu Diensten zu stehen, so haben sie das Wort nur und dürfen ihre Ansicht nur dann aussprechen, wenn dies verlangt wird; bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Majorität des Hauses, ob sie hierzu zu verstanden sind.“ Dieses System der Unterordnung des berufsmäßigen Beamtenthums unter die Aristokratie des Parlaments, die Einführung der Gemeinen in ihre Thätigkeit durch die Lords, der Inhalt der königlichen Proclamation und die Prærogative der Peers weisen mit großer Deutlichkeit auf den Charakter des Parlaments als staatliche Umgebung der Krone hin, welche nicht neben ihr und am wenigsten in ideeller Trennung von ihr, sondern recht eigentlich in ihr als ihr supplirendes Organ gedacht werden muß. Es spricht sich darin der Genius der englischen Verfassung aus, der in allen Bewegungen gegen das Königthum es mit bewußtem Instinct vermeidet, das Ziel derselben als eine Beschränkung der Monarchie zu bezeichnen und die Ergänzung der menschlichen Unvollkommenheit im Könige für die höchste und edelste Pflicht des wahren Patrioten erklärt. Daß sich die constitutionelle Orthodoxie nicht zu diesem Gedanken erheben kann, beweist, mit welchem Unrecht sie ihre Theorien an der englischen Verfassung deducirt, statt bei Montesquieu, Blackstone und De Lolme stehen zu bleiben. In wiefern der politische Charakter des Parlaments mit seiner staatlichen Bedeutung in Widerspruch getreten

ist, wird an einer andern Stelle — bei der Darstellung des Regierungssystems — zu zeigen sein. Wir wenden uns zu dem Inhalt der parlamentarischen Thätigkeit. —

I. Bei der Gesetzgebung fällt der Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-Bills auf; jene werden unmittelbar von Mitgliedern des Hauses eingebracht, die letztern beruhen dagegen auf Petitionen der interessirten Parteien und haben in der Behandlung manche Eigenthümlichkeiten. Öffentliche Bills können der Regel nach in jedem Hause ihren Lauf beginnen. Das ausschließliche Recht der Gemeinen, Gelder zu bewilligen und Steuern aufzulegen, hat indeß die Nothwendigkeit herbeigeführt, die meisten Bills im Unterhause einzubringen, wogegen den Lords diejenigen, welche sich auf die Verleihung von Ehren- und Geburtsrechten beziehen, auf Befehl der Krone zuerst zugestellt werden und das Strafverfahren im Gesetzwege — bills of attainder and of pains and penalties — wegen seines gerichtlichen Charakters ebenfalls im Oberhause seinen Anfang nimmt. Bei Amnestie-Bills — acts of grace — findet ein abweichendes Verfahren statt, da sie von der Krone ausgehen. Sie werden in jedem Hause nur einmal gelesen und dürfen nicht amendirt werden. Bei den Gemeinen darf die erste Lesung nicht vor Mittheilung der königl. Genehmigung vorgenommen werden, und das Mitglied, welches eine Bill einbringen will, bedarf der Erlaubniß des Hauses, wovon bei den Peers nicht die Rede ist. Haben sich schließlich beide Häuser über eine Bill geeinigt, so macht sich die königliche Prätogative der Bestätigung geltend, welche, da keine Bill ihr entzogen werden darf, die Bedeutung des absoluten Veto hat. Die Formel der königlichen Genehmigung richtet sich nach dem Inhalt der Bill. Bei Geld-Bills lautet sie: *La regne remercie ses bons sujets, accepte leur b n volence et ainsi le veult.*¹⁾ Bei Privat-Bills: *Soit fait comme il est d sir .* Bei Petitionen, welche ein Recht verlangen: *Soit droit fait comme il est d sir .* Das k nigliche Veto kleidet sich in die Wendung: *La regne s'avisera.* Das pers nliche Erscheinen des Souver ns im Parlament zum Zweck der Genehmigung ist eine Ausnahme und nur  blich bei solchen Bills, welche f r die Ehre und W rde der Krone Vorsorge treffen, z. B. die Bestimmung der Civilliste. Die Gesetzeskraft der Parlaments-Acte, deren Beginn nicht besonders bestimmt ist, datirt vom Tage der k niglichen Genehmigung. Die Eigenth mlichkeiten in der Behandlung der Privat-Bills haben ihren Grund in der Nothwendigkeit, hier, wo es darauf ankommt, das nachgesuchte Privatinteresse mit dem  ffentlichen Wohl in Einklang zu bringen, eine die gesetzgebende Th tigkeit in den Hintergrund schiebende richterliche Beurtheilung eintreten zu lassen. Die Personen, um deren Interesse es sich handelt, erscheinen als Antragsteller, die, welche davon Nachtheil zu bef rchten haben, werden als Gegenpartei zugelassen. Das Verfahren ist durchweg ein vorwiegend processualisches. Die Einbringung einer jeden Privat-Bill setzt eine Vorpr fung voraus, welche von zwei durch den Sprecher des Unterhauses ernannten Beamten — examiners of petitions for private bills — vorgenommen wird. Diese halten ein Verzeichniß s mmtlicher bis zum Schluß des Kalenderjahres eingegangener Privat-Bills, von welchem die Betheiligten Einsicht nehmen m gen. Der Umstand, ob von ihnen ein Einspruch vorgebracht wird oder nicht, hat die Eintheilung der Bills in streitige und nicht streitige herbeigef hrt. Die Verhandlungen der Examiners beginnen mit den letzteren. Der Antragsteller mu beim Aufruf der Sache eine schriftliche Zusammenstellung der erforderlichen Beweismittel einreichen, womit, wenn sich eine Gegenpartei gemeldet hat, die Bescheinigung, da ein Bevollm chtigter ernannt sei, zu verbinden ist. Der Letztere h rt die Zeugen ab. Der Examiner l sst sich die ihm erforderlich scheinende Auskunft ertheilen. Nach Beendigung der Beweis-Verhandlung wird die Gegenpartei mit ihren Bevollm chtigten und Zeugen geh rt. Ber hrt eine Privat-Bill das  ffentliche Interesse, so darf ein Jeder als Gegenpartei auftreten. Der Examiner befindet  ber jeden Streitpunkt, doch kann er im Zweifel sich auf ein Referat an das Haus beschr nken und sich der Entscheidung enthalten. Nachdem er die Petition mit dem entsprechenden Vermerke versehen hat, stellt er sie dem Bevollm chtigten des Antragstellers zu, welcher sie durch ein Mitglied des Hauses

¹⁾ Die vollst ndige Verdr ngung der franz sischen Sprache aus dem Parlaments-Gebrauch ist trotz der Bem hungen der Lords, bei welchen 1706 eine dahin zielende Bill passirte, bisher nicht gelungen.

überreichen lassen muß. Soll eine Privat-Bill demnächst in das Unterhaus eingebracht werden, so ist zum Betriebe der Sache ein Bevollmächtigter zu bestellen, welcher sich zur Beobachtung aller Regeln des Hauses und zur Entrichtung der Kosten zu verpflichten hat, übrigens aber zu Anträgen im Hause nicht zugelassen wird, da diese nur von Abgeordneten ausgehen können. Wird die Bill regelrecht besunden, so ordnet der Sprecher ihre Einbringung an, entgegengefügten Falles erfolgt ihre Ueberweisung an den Standingorders-Ausschuß, welcher, aus 11 Mitgliedern bestehend, über die Ausstellungen des Examiners entscheidet und auf Grund der eingereichten Deductionen und Gegenductionen seinen Beschluß faßt, ohne die Parteien weiter zu hören, da nur in besonderen Fällen eine mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme stattfindet. Die Entscheidung wird dem Hause mitgetheilt; sie enthält nur eine ganz allgemeine Motivirung, ist an die thatsächliche Feststellung des Examiners gebunden und beruht auf Billigkeits-Grundsätzen unter Erwägung des öffentlichen und Privat-Interesses. Ist die Entscheidung des Ausschusses gegen den Antragsteller ausgefallen, so gilt dies so viel, als ob die Bill gefallen wäre. Doch kommen Fälle der Abänderung durch das Haus auf Petition der Antragsteller vor. Ist die Entscheidung für den Antragsteller ausgefallen, so wird der Fortgang des Verfahrens gestattet; ein Mitglied beantragt die Lesung des Berichts und die Genehmigung zur Einbringung der Bill, deren Behandlung bis zur zweiten Lesung mit der der öffentlichen Bills übereinstimmt. Nach diesem Stadium wird sie dem zuständigen Ausschusse überwiesen, dem committee of selection, oder, wenn es eine Eisenbahn- oder Canal-sache ist, dem allgemeinen Ausschusse für diese Angelegenheiten. Diese Ausschüsse instruiren die Sache durchaus nach den Regeln des mündlichen Proceßverfahrens unter steter Controlle des Hauses und geben der Bill diejenige Gestalt, in welcher sie behufs der dritten Lesung gedruckt wird. Der Ausschuß des Lordshauses, an welches die Bill nach ihrem Durchgang durch das Unterhaus gelangt, verfährt ganz in derselben Weise, wie bei den Gemeinen gebräuchlich ist. Privatbills, welche Status- und Familien-Angelegenheiten betreffen, namentlich Ehescheidungs-sachen, werden nach einer constanten Praxis zuerst im Oberhause berathen. — II. Als Verwaltungskörper übt das Parlament eine Reihe von Functionen, namentlich der Staats-Controle, welche sich bei uns auf die verschiedensten Centralstellen vertheilen. Die Form, in welcher eine so große Versammlung administrative Geschäfte zu besorgen im Stande ist, kann natürlich nur die von Committees sein. Die Parlaments-Committees bilden ein System von 4 Klassen, nämlich 1) Committeees des ganzen Hauses; 2) die oben erwähnten Committeees für Privatbills; 3) Election Committeees zur Untersuchung und Entscheidung bestrittener Wahlen, welche sich dadurch auszeichnen, daß der Sprecher kraft eines dem Parlamente gesetzlich beigelegten Rechts die Bestellung von Personen und Vorlegung öffentlicher und Privaturkunden anordnen kann, so weit dies von den betreffenden Parteien bei der Verhandlung über den Gegenstand der Petition für nothwendig erachtet wird. Ungehorsam gegen den betreffenden Befehl des Sprechers hat sofortige Haft zur Folge. Andere Committeees haben die gebachte Befugniß nur auf Grund einer besondern Ermächtigung im einzelnen Falle. 4) Select Committeees (Committees of Secrecy), welche sich namentlich mit der Untersuchung von Landesbeschwerden und Amtsmißbräuchen beschäftigen und ein nur durch das Herkommen begrenztes Feld der Thätigkeit haben. Sie sind vom Krimselfzuge her im guten Andenken der Zeitungsleser. Als Committee of supply votirt das Unterhaus die von der Krone verlangten Summen, welche es als Committee of ways and means am Schlusse der Sitzungsperiode auf den Staatschatz anweist und woran sich die Einbringung der Mutiny-Bill und der Marine-Mutiny-Bill knüpft. Die erstere hat die Disciplin der Landtruppen zum Gegenstande, die letztere die Regelung der Disciplin der Marine-Truppen, während sie sich auf dem Lande befinden.¹⁾ Durch den jährlichen Erlaß der Mutinal-Acts behält das Haus der Gemeinen sich die Befugniß vor, nicht allein die Zahl der Mannschaften und die zu deren Unterhalt in jedem Jahre zu

¹⁾ Für die Disciplin der Seeleute und der Marine-Soldaten auf dem Meere ist durch unsern gültigen Gesetze gesorgt.

verwendenden Summen zu bestimmen, sondern auch, ob ein stehendes Heer überhaupt gehalten werden soll oder nicht. Ohne seine jährlich erfolgende Genehmigung würde das Halten eines stehenden Heeres in Friedenszeiten ungesetzlich, das Heer und die See-Truppen am Lande würden jeder Kriegsdisciplin und jedes Gehorsams entbunden sein. (S. die Art. Budget und Steuerbewilligung.) Zur Ausübung seiner verwaltenden Functionen ist dem Parlament die Befugniß beigelegt, von allen Schriftstücken, accounts und papers, deren es zu seiner Information bedarf, Einsicht zu nehmen, theilweise freilich nur unter Mitwirkung der Krone. Ausweise und Zusammenstellungen über Handel, Finanzen, allgemeine und örtliche Angelegenheiten werden unmittelbar eingefordert und dem betreffenden Hause eingereicht. Gängt aber eine Angelegenheit mit der Ausübung der königlichen Prærogative zusammen, so muß die Einsendung bei der Krone förmlich nachgesucht werden. Leitende Regel ist für beide Fälle: alle öffentlichen Verwaltungszweige, welche mit der Einnahme und Verwaltung der Staatseinkünfte zu thun haben, oder unter Aufsicht des Schatzamts stehen, haben der unmittelbaren Anweisung der Häuser des Parlaments Folge zu leisten; Staatsbeamte und Behörden aber, welche den Staatssecretären der Königin untergeordnet sind, dürfen nur von der Krone Befehle entgegennehmen. Aber, nicht zu übersehen! — wenn dem Ansuchen um Vorlegung von Papieren seitens der Krone stattgegeben ist, so stehen die, welche sie vorzulegen haben, unter dem unmittelbaren Befehle des Hauses. — B. Die Regierung und oberste Verwaltung. Das englische Königthum, in der Idee mit dem Staate identificirt, deshalb absolut, unfehlbar, unverantwortlich und so erhaben gestellt, daß selbst der Gedanke des Unrechts mit dem königlichen Willen unvereinbar erscheint, ist in der Wirklichkeit mit Schranken umgeben, die aber nur dazu dienen sollen, die Heiligkeit der monarchischen Institution im eigenen Interesse vor der rauhen Verührung des menschlichen Irrthums zu bewahren. Deshalb wacht die Nation über dem Könige, indem sie ihn mit dem Rathe „der Besten“ aus ihrer Mitte umgiebt und ihn bittet, diese Wächter nicht abzuweisen. In der Gestaltung dieses Gedankens zu Einrichtungen, welche es dem Könige auch thatsächlich unmöglich machen, einem bösen Impulse nachzugeben und seine Machtvollkommenheit zum Nachtheile des gemeinen Wohls zu mißbrauchen, so daß ihm nichts weiter übrig bleibt, als gut zu regieren, hat sich das englische Volk ein unvergängliches Denkmal seiner politischen Begabung gesetzt. Wie der König gleichsam gezwungen ist, die Liebe seiner Unterthanen durch weissen Gebrauch seiner Macht zu gewinnen, so muß das Volk vermöge der Lauterkeit seiner Idee von dem nur Gutes wollenden Könige ihn lieben, und mit Stolz nennt sich der Britte, der Hoch- und der Niedrigst-Geborene, Unterthan seiner Königin. Es wirft ein trauriges Streiflicht auf unsere continentalen Gegensätze, daß in dem kindischen Streit über den Gebrauch der Worte „Unterthan und Staatsbürger“, dessen Schauplatz jüngst die preussische Deputirtenkammer war,¹⁾ dem demokratischen Declamator über das verfassungsmäßige Staatsbürgerthum von einem Liberalen nichts Schlagenderes entgegengehalten werden konnte, als diese nationale englische Sitte. Wer sich nur als Staatsbürger laut Verfassungsurkunde weiß und fühlt, ohne für den Unterthan des Königs einen Winkel in seinem Herzen zu finden, wird sich auch in die Verfassung ohne König leicht hineinsetzen und hineinfühlen; dem Engländer aber steht sein König, seine Königin mitten in der Verfassung, welche ihm ohne dies Centrum dem von der Seele verlassenen menschlichen Organismus gleichen würde. Des Engländer's Monarchismus ist von der rechten Art; kein Spiel mit heuchlerischer Achtung vor einem „historischen Begriff“, den die schlecht verhehlte Sehnsucht des Herzens gern „vom Budget“ streichen möchte, sondern eine tief innerliche Ueberzeugung, ein Glaubensartikel, der ihm über allen Verfassungs-Urkunden steht. Die Macht, mit welcher die englische Verfassung das Königthum umgiebt, um seine Prærogative im besten Sinne auszuüben, die Regierung im weitesten Sinne, besteht 1) aus dem Parlament als dem höchsten Staatsrath, wie er sich unter Edward I. mit dem Namen permanent council entwickelt hatte. In der Ladung

¹⁾ S. die Holographischen Berichte über die Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom 6. und 7. März 1861.

beider Häuser ad consulendum liegt selbstverständlich ein Appell an die Unterthanenpflicht des Geladenen — bestärkt durch den Unterthaneneid — den König im gemeinsamen Interesse, nicht als Parteimann, zu berathen. Da der König als Staatsseele gar nicht parteiisch gedacht werden kann, so folgt, daß die von ihm zu seinem unmittelbaren Beistand in der Regierung ausgewählten Mitglieder — die Minister — da sie dadurch gleichsam mit seinen eigenen Seelenfunctionen investirt werden, mit der eiblichen Angelobung gewissenhafter Amtsführung jede Neigung des Parteigelüstes abschwören. Aber mit der Bildung dieses engeren Rathes aus der Gesamtheit der Berufenen hört der Verus der letzteren nicht auf; vielmehr haben beide Parlamentshäuser als solche, also auch ohne directe Aufforderung des Königs, das Recht und die Pflicht, der Krone in allen Staatsangelegenheiten mit Rath zur Seite zu gehen, und unter diesen Angelegenheiten nimmt die Geschäftsführung der gewählten Minister eine hervorragende Stelle ein. „Die beiden Häuser können der Krone nicht die Personen bezeichnen, welche in das Amt treten sollen, denn das würde die Würde des Souveräns herabsetzen und die Unabhängigkeit desselben, so wie das Gleichgewicht der Verfassung vernichten; sie sind aber verpflichtet, der Krone zur Entlassung schlechter und ungeeigneter Rätthe zu rathen.“ 2) Aus den Richtern der drei Reichsgerichte als geborenen Kronsyndics, wenn der König einen rechtsverständigen Beirath gebraucht. 3) Aus dem Staatsrath — privy council — welcher historisch an die Sternkammer und das ältere permanent council anknüpft und die oberste Behörde für die Verwaltung aller nicht richterlichen Zweige der Reichsgeschäfte bildet. Dies ist die ursprüngliche und noch heute einzig legale Verfassung Englands, der naturwüchsigste Staat, regiert von dem angestammten Könige unter Beirath der Besten des Landes, nach festen unwandelbaren Grundätzen des Rechts, die Theorie von den Rätthen der Krone — King in council. Thatsächlich besteht freilich ein anderes Regiment. Nicht die Königin regiert mit Beirath ihrer selbstgewählten Rätthe, sondern diejenige politische Partei des Unterhauses, welche sich augenblicklich in der Majorität befindet; die Person des Königs ist aus der Regierung des Staats vollständig herausgetreten, um einem Ausschusse des privy council Platz zu machen, welcher unter solidarischer Bürgschaft der regierenden Partei die laufenden Staatsgeschäfte im Sinne dieser Partei und mit Verantwortlichkeit der eigenen Person für diese Tendenz erledigt. Allein die legale Verfassung Englands ist durch diese Umgestaltung der „Rätthe der Krone“ zum „Cabinet Ihrer Majestät“ eben so wenig verändert worden, als das monarchische Princip durch den Wechsel der Dynastie in der „glorreichen Revolution“ eine Erschütterung erlitten hat. Was sich geändert hat, ist nicht das monarchische Glaubensbekenntniß der Nation, welches nach wie vor in der absoluten Machtvollkommenheit, in der festen, ewigen Person des Königs — sole corporation — ankert, nicht der Inhalt des gouvernementalen Dogma's, welches nach wie vor darin besteht, daß ein Wille alle Bewegungen des Regierungs-Organismus durchbringen muß, sondern lediglich die nationale Auffassung der besten Mittel, wie die Krone gegen die Gefahren der Menschlichkeit geschützt werden kann. Die Erfahrungen zweier Menschenalter hatten die Engländer belehrt, daß dazu die Macht, welche sie um den König gestellt, nicht ausreiche, weil selbstgewählte Rätthe eben so geneigt sein können, sich dem Sinne eines den königlichen Pflichten abgewendeten und der National Sache entfremdeten Monarchen zu assimiliren und mit ihm gegen das Vaterland zu verschwören, als sein Herz und Ohr für die Stimme des Landes offen zu erhalten, daß vielmehr, sollten jakobitische Regierungsmaximen für immer unmöglich gemacht werden, die nationale Macht über die Person des Monarchen gestellt werden müsse, so daß, während alle Regierungsacte nominell von ihm ausgingen, der königliche Wille als solcher actuell nicht in Widerspruch mit dem nationalen Willen gerathen könne, so oft es sich um Maßregeln handle, bei welchen das Gesamtwohl in Frage stehe. Diese Ueberzeugung hat in der Bill of rights, welche alle außerordentlichen Gewalten aufhob, ihren triumphirenden Ausdruck gefunden, da der König in jedem Falle, wo er einer solchen Gewalt bedarf, auf das Parlament zurückgehen muß; andererseits ist durch den Staatsgrundsatz, wonach die Haltung eines stehenden Heeres auf englischem Boden für ungesetzlich gilt, unterstützt von der Prærogative des Unterhauses, die Mittel für den

Militärhaushalt nur auf ein Jahr zu votiren, dafür gesorgt, daß auch der entschlossensekste und kühnste Herrscher nicht seinen Willen gegen den Nationalwillen durchsetzen kann. Die englische Partiregierung aber, wie sie seit den Zeiten der Revolution das Staatsruder gelenkt hat, darf am allerwenigsten so betrachtet werden, als gehöre sie zum englischen Constitutionalismus und warte nur auf ihre Einführung in alle Länder, welche sich diese Verfassungsform zum Muster genommen haben. Sie ist nichts als ein historischer Vorgang, und kein englischer Patriot denkt daran, sie als eine Correctur der Verfassung, oder gar als ihren Schlüsselstein zu verherrlichen. Nicht daß eine regierende Partei vorhanden ist, hinter welcher die Person des Monarchen zurücktritt, sondern daß das Königthum trotz der Partiregierung die Seele der Verfassung bildet, nicht das Gefühl der ständischen Omnipotenz, sondern die Ueberzeugung von der Unererschütterlichkeit der monarchischen Institution, trotz der parlamentarischen Machtstellung in der Gegenwart, giebt der englischen Nation jene straffe Haltung, jene stolze und übermüthige, aber immer beneidenswerthe Suveränität zu ihrer Vitalität, wie man sie zuweilen an physischen Constitutionen bewundert, denen selbst die Ahnung der Krankheit fehlt. Wenn die Königin eines Tages für gut befände, die dem Staatsrath vorbehaltenen Angelegenheiten in diesem, wo weder Whigs noch Tories, sondern nur königliche Räthe sitzen, berathen und beschließen zu lassen, so möchte das öffentliche Urtheil über die politische Klugheit dieses Schritts zweifelhaft sein, aber in der englischen Verfassung hätte sich nichts geändert; es wäre ein Wechsel des Regierungssystems, dem kaum die Bedeutung einer Cabinets-Veränderung beizulegen wäre, das Parlament wäre in seinen staatlichen Charakter als Supplement der Krone zurückgetreten und hätte seine politische dominirende Stellung augenblicklich eingebüßt. Eine Darstellung des englischen Regierungs- und Verwaltungs-Organismus muß daher noch immer ausgehen von dem Staatsrath — Her Majesty's most honourable Privy Council, weil in ihm nominell die Spitzen aller Staatseinrichtungen zusammenlaufen und sein staatliches Verhältniß zum Parlament in der That kein anderes ist, als das eines legitimen Inhabers der Gewalt zu dem Usurpator. Der Staatsrath übt theils gesetzgebende, theils administrative, theils richterliche Functionen, die ersteren unter Vorsth der Königin, weshalb die Producte dieser Thätigkeit Acte der Königin im Rath — Queen in Council — genannt werden. 1) Ein Ueberrest der Sternkammer lebt fort in dem Recht des Staatsraths, als Court of Record, die Voruntersuchung wegen Verbrechen gegen die Staatsregierung zu führen. Unserem geheimen Justizrath entsprechend ist seine Stellung bei Untersuchung außerordentlicher Vorgänge in der königlichen Familie (Anspruch der Königin Karoline auf Krönung, Gemüthskrankheit Georg's III. u. s. w.). 2) Im Staatsrath erläßt die Königin die wichtigeren Erdonnanzen, wie die verschiedenen Proclamationen in Bezug auf Anfang und Ende der Parlaments-Sessionen, wegen Kriegserklärungen, Ausführung völkerrechtlicher Verträge u. s. w. Dort werden von ihr auch wichtige Vorgänge im königlichen Hause verkündet. 3) Vom Staatsrath gehen die bei einem Thronwechsel erforderlichen Anordnungen aus; er proclamirt den neuen Monarchen und erneuert den Amts- und den Unterthanen-Eid. 4) In einer Staatsrathssitzung geschieht die Niederlegung der Amtsegel seitens der abtretenden, die Einführung der neuen Minister, die Ernennung der Sheriffs von England und Wales. 5) Im Staatsrath übt die Königin ihre Prätogative der Gesetzgebung für die Colonieen ohne selbstständige Legislatur aus. Endlich sind durch specielle Parlamentsstatuten sowohl der Königin im Rath, als den einzelnen Abtheilungen des Staatsraths einzelne Functionen der außerordentlichen Gewalt übertragen. Die Zusammenfassung des Staatsraths entspricht im Wesentlichen der preussischen Verfassung. Er umfaßt die nächststehenden Mitglieder der königlichen Familie, die beiden Erzbischöfe von England, den Bischof von London, die Staatsminister im engeren Sinne, den Lord-Kanzler mit seinen Vice-Kanzlern, die Chefs der Admiralitäts- und der geistlichen, so wie einige Richter der Westminster-Gerichtshöfe, den Sprecher des Unterhauses, einige Gesandte, Gouverneure und commandirende Generale u. s. w., mit einem Wort alle Personen, welche die höchsten Staatsämter bekleiden oder bekleidet haben. Die Mitglieder des Staatsraths führen gleich den Lords das Prädicat Right Honourable und rangiren

unmittelbar nach den Rittern des Hosenband-Ordens. Die Ernennung versteht sich nach dem Herkommen lebenslänglich mit Vorbehalt des Widerrufs (during pleasure). Der Staatsrath versammelt sich periodisch in Zwischenräumen von drei bis vier Wochen und ist bei sechs Mitgliedern unter Assistenz eines Clerk of the Council beschlussfähig. Kein Mitglied erscheint ohne Einladung im Namen der Königin durch den Lord-Präsidenten. Plenarsitzungen kommen äußerst selten vor. Von den zahlreichen Committee's des Staatsraths verdienen diejenigen hervorgehoben zu werden, welche durch Parlamentsstatuten zu permanenten Behörden geworden sind: das Handelsamt, die Justiz-Abtheilung und die Unterrichts-Abtheilung, deren Acte als Acte der Lords vom Rath den Gegensatz bilden zu den Geheimraths-Orders, d. h. Acte der Königin im Rath. — I. Das Handelsamt, Board of Trade ¹⁾, ressortirt nur noch nominell vom Staatsrath, da es seinen festen Stat mit einem selbstständigen Verwaltungs-Personal hat. Es besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und 17 Staatsräthen, darunter gewöhnlich die Mitglieder der actualen Verwaltung. Der collegialische Name dieser Behörde entspricht indes nicht dem Wesen seiner Einrichtung, da die laufenden Geschäfte von dem Präsidenten und Vice-Präsidenten, von welchen der Erstere gewöhnlich zum Cabinet gehört und die Beamten in den Haupt- und Unter-Departements ernennt, erledigt werden. Um sich von dem eigenthümlichen Wesen dieser wichtigen Behörde eine Vorstellung zu machen, muß man den Doppel-Charakter derselben als Staatsraths-Abtheilung und als Handelsministerium festhalten. 1) In ersterer Eigenschaft ist das Handelsamt ein beratender Körper mit folgenden Geschäfts-Gruppen: a. Gutachten auf Anfragen anderer Centralstellen, namentlich des auswärtigen Amtes und des Finanzministeriums, womit nicht selten eine provisorische Berathung vorgelegter Gesetzentwürfe verbunden wird. Durch Correspondenz mit Handelskammern und Privatpersonen, so wie durch den Erlaß von Bekanntmachungen über Quarantainen, Blokaden und Handelsregulative in fremden Häfen erhält sich das Amt in laufender Kenntniß aller Erscheinungen im Handel und Verkehr. b. Controle aller einschlagenden Privatbills zur Wahrung des öffentlichen Interesses. c. Gutachten über Besuche und Patente. d. Gutachten über die Acte der Colonial-Gesetzgebung. 2) Als Handelsministerium umfaßt das Handelsamt die drei Departements für Schifffahrt, Eisenbahnen und angewandte Wissenschaft und Kunst, jedes mit einem Unterstaatssecretär und außerdem fünf Unterämtern für die speciellen Geschäfte der Einregistrierung von Actiengesellschaften und Mustern, der Kohlenmesserei, der General-Controle der Kornberichte, der Statistik. II. Die Justiz-Abtheilung. Judicial Committee of the Privy Council, nicht etwa ein Justizministerium, dessen Ueberflüssigkeit sich aus der unten folgenden Darstellung der Gerichtsverfassung ergeben wird, sondern ein Appellationshof, bestehend aus dem jedesmaligen Lord-Präsidenten des Staatsraths, dem Lord-Kanzler und allen Staatsräthen, welche eines der acht höchsten Richterämter bekleiden oder bekleidet haben. Seine Competenz umfaßt Ober-Appellationen gegen die Entscheidungen der geistlichen Gerichtshöfe, Appellationen in Marinesachen und Brisenfällen, Appellationen gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe in Ostindien und in den Colonien, endlich alle Appellationen, „welche vor die Königin im Rath gebracht werden gegen jedes Urtheil oder Decret eines Richters oder gerichtlichen Beamten, und alle sonstigen Angelegenheiten, welche die Königin im Rath dieser Abtheilung zu überweisen für gut befinden wird.“ III. Die Unterrichts-Abtheilung. Committee of the Privy Council for Education, erst seit 1834 bestehend, bis wohin die Idee einer Verpflichtung des Staats, der Erziehung der unteren Schichten des Volkes seine Sorgfalt zuzuwenden, nicht auf dem Programm der Partei-Regierung stand. Zu diesem Committee gehören außer dem Lord-Präsidenten der Minister des Innern, der Schatzkanzler und drei bis vier Mitglieder (S. die Art. Schul- und Unterrichtswesen und Volkserziehung). Aus dem Staatsrath sind die Minister hervorgegangen, deren Gesamtheit — das Staats-

¹⁾ Board ist der vulgäre Name für eine Administrationsbehörde im Gegensatz der an der Bezeichnung Court erkennbaren Behörden von richterlichem Charakter. Jene heißen officiell Commissions oder Offices.

Ministerium — schon unter Wilhelm III. als Cabinet dem Plenum des Rathes gegenübergestellt wurde, und die Parteiregierung im Gegensatz des Königs im Rath repräsentirte; obenan steht: 1) Der erste Schatzlord, First Lord of the Treasury, seit dem 18. Jahrhundert, mit geringen Ausnahmen, stets dirigirender Staatsminister, Haupt der königlichen Verwaltung. Er ist als solcher Chef des Anstellungswesens und zugleich Chef der gesammten Centralverwaltung. In ersterer Eigenschaft vertheilt er die Minister-Portefeuilles und Aemter zweiter Klasse, welche vom Ministerwechsel betroffen werden. Außerdem hat er das Nominationsrecht zu den wichtigsten Aemtern, namentlich auch der kirchlichen königlichen Patronats, weshalb das Bekenntniß des protestantischen Glaubens unerläßliche Vorbedingung seines Amtes ist. Als Chef der gesammten Reichsverwaltung ist er Minister-Präsident im Cabinet Council mit Functionen, die ihn einem dirigirenden Staatskanzler ähnlich machen, während man sich hüten muß, ihn als den Finanzminister zu betrachten. Diese Stelle bekleidet vielmehr der Schatzkanzler, chancellor of the Exchequer, welcher aus naheliegenden Gründen stets aus dem Mittel des Unterhauses genommen wird. Der eigentliche Schwerpunkt seiner Thätigkeit liegt nicht in der Präsidirung der Sitzungen des Finanz-Collegiums, sondern in der Aufstellung und Vertretung der Finanz-Staats, woraus sich erklärt, daß er mehr dem Parlamente als der Regierung bedient ist, und seine administrativen Verrichtungen überwiegend den Unter-Staatssecretären zufallen. Zwar besteht das dirigirende Finanz-Collegium, the Lords Commissioners of the Treasury, aus dem ersten Schatzlord, dem Schatzkanzler und mehreren Junior Lords — gegenwärtig in der Zahl von drei. Allein da der erste Schatzlord nur nominell als Chef figurirt, der Schatzkanzler selten an den Sitzungen Theil nimmt, die Junior Lords mehr eine Ehrenstellung einnehmen, so bleiben in Wirklichkeit nur die drei Unter-Staatssecretäre für die laufende Verwaltung übrig, und diese theilen sich in die drei Hauptzweige des Staatseinkommens, der Staatsausgaben und des Anstellungswesens. (Siehe die Artikel Finanz-Verwaltung und Finanzwesen.) 2) Der Minister des Innern, Principal Secretary for the Home Department, führt diesen Titel in Erinnerung an seinen Ursprung als Cabinetrath. Als solcher hat er Adressen, Denkschriften, Petitionen an die Königin anzunehmen und die Supplicanten nach Beschließung Ihrer Majestät zu bescheiden. Als Polizei-Minister ist er ex officio Friedensrichter im Gebiete des ganzen Reiches. Alle Friedensrichter-Commissionen und Befestigungen der Lord-Leutenants passiren durch sein Amt, und auch die Entlassung der Ersteren geschieht selten ohne seinen Beirath. Sein Verhältniß zur Grafschafts-Verwaltung ist charakteristisch. Von einer ressortmäßigen Aufsicht oder Direction kann wegen des selfgovernment nicht die Rede sein; dennoch steht er factisch an der Spitze der wichtigsten Zweige dieser Verwaltung, indem er durch die Lord-Leutenants die gesammten Milizen und Constabler-Mannschaften leitet, auch sonst den Local-Verwaltungen jederzeit „seinen Rath und seine Assistenz“ gewährt. Es dürfte einem continentalen Minister schwer fallen, in diesem Ton einzustimmen, der allerdings dort ganz natürlich ist, wo das berufsmäßige Beamtenthum sich den regierenden Klassen der Gesellschaft unterzuordnen hat und daher jeder bureaukratische Kegel von vorn herein ad absurdum geführt wird. Als Chef aller Milizen läßt der Minister des Innern den Lord-Leutenants die königlichen Befehle wegen der Einrichtung des praktischen Dienstes zugehen. Durch die neuesten Reformen in der städtischen Justiz und Polizei ist er zu einer Controlle über deren Verwaltung berufen worden, während das neue Polizeiwesen in London ihm direct untergeordnet ist. Er übt aber auch Functionen des fehlenden Justizministers und hat in sofern die Stellung eines förmlichen Criminal-Departements. Durch ihn wird die königliche Prädigative der Begnadigung ausgeübt; er ist Chef des Criminalfonds für die Verfolgung von Verbrechen und kann auf Grund völkerrechtlicher Verträge die Auslieferung von Flüchtlingen unter gewissen Bedingungen anordnen. Das Gefängnißwesen gehört zu seinem Ressort. Dazu kommen endlich seine Berufsgeschäfte als Minister des Innern, das Fabrik- und Bergwerks-, das Medicinal-, das Civilstandsregisterwesen u. s. w. 3) Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Principal Secretary for the Foreign Department, hervorgegangen aus dem

Staatssecretär für das Süd-Departement. Er ist der „verantwortliche Rathgeber“ der Krone für alle Beziehungen zu fremden Mächten und hat den die diplomatischen Ausgaben betreffenden Theil des Budgets im Parlament zu vertreten. 4) Der Minister der Colonieen, Principal Secretary of the State for the Colonial Department, bis 1854 zugleich Kriegsminister. Seine Hauptfunction ist die Ernennung der Gouverneure, die Bestätigung oder Verwerfung der Colonialgesetze und der wichtigsten Acte der Colonial-Verwaltung. In allen für die bestehende Verfassung bedenklichen Fragen steht ihm das Handelsamt consultativ zur Seite, von ihm ressortirt das Colonial-, Land- und Auswanderungsamt. 5) Der Kriegsminister. Wenn gesagt wird, daß der englischen Verfassung ein stehendes Heer zuwider sei, so ist dies mit einem bedeutenden granum salis aufzufassen. Nach dem Census von 1851 waren 117,000 Mann unter den Waffen, ungerechnet die im Dienste der ostindischen Compagnie verwendeten regulären Truppen. Was das englische Militärwesen charakteristisch von dem skandinavischen unterscheidet, liegt einzig im Budget, in der Abhängigkeit des Armeebestandes von der Mutiny-Bill. Der Standpunkt der Verfassung ist, daß die Armee hauptsächlich zum Colonialdienst, nicht für die innere Landesverwaltung bestimmt sei, woraus sich die beiden leitenden Principien entwickelt haben, daß die Militärverwaltung unter der Civilcontrole steht, und daß die Armee, weil sie in ihren Bewegungen und Bestimmungen von den Civil-Autoritäten abhängt, keinen zusammenhängenden Körper bilden darf. In Folge des ersteren Principis ist die Armee dem Parlament untergeordnet und nicht bloß die verwaltenden Spitzen, sondern auch die obersten Militär-Chefs wechseln deshalb mit der regierenden Partei. Der englische Kriegsminister entspricht im Wesentlichen den Vorstellungen, welche wir mit diesem Amte verbinden. Er ist als Secretary at war der Finanzminister der Armee, verantwortlich für ihre Oekonomie und Finanzen und als Secretary for war der administrative Oberchef der gesammten Civil-Verwaltung der Armee. Diese selbst wird, wenn sie einmal gebildet ist, vermöge der königlichen Prerogative dem militärischen Befehl der Königin, d. h. ihres Commander-in-chief untergeordnet, welchem die Organisation, Instruction und Disciplin der Truppen, so wie die Oberleitung der militärischen Operationen im Felde obliegt. (S. den Art. Militärwesen.) Ein Marine-Ministerium existirt nicht. Die Stelle desselben vertritt eine Commission, welche gewöhnlich the Lords of the Admiralty genannt wird, bestehend aus einem ersten Lord und 5 Junior-Lords, darunter gewöhnlich 2 Admirale. Zum Cabinet gehören außer den Genannten wesentlich der Lord-Kanzler und der Lord-Schneidewasser, Lord-Privy-Seal, während der Kanzler des Herzogthums Lancaster, der Münzmeister und der General-Zahlmeister, der General-Postmeister, der Präsident des ostindischen Controllamtes, der Chef-Secretär von Irland, der Chef-Commissar der Domänen und Forsten und der öffentlichen Arbeiten häufig dort einen Sitz erhalten. Die Zahl der Cabinetsmitglieder ist überhaupt keine geschlossene, bleibt vielmehr der Anordnung des jedesmaligen Ministeriums überlassen. Eben so wenig entscheidet eine abstracte Regel über den Kreis derjenigen Beamten, welche, ohne Cabinetsmitglieder zu sein, mit dem dirigirenden Ministerium stehen und fallen müssen. Nach der constitutionellen Praxis kommen im Ganzen etwa 60 Personen heraus, darunter die Inhaber der Hofämter (nicht die Inhaberinnen!), ein Theil der Unterstaatssecretäre, die Law officers der Krone, der General-Staatsanwalt u. s. w. Eine Reminiscenz an die alte Theorie von den Rätthen der Krone ist das bekannte Verfahren bei einem Cabinetwechsel. Der Premier bietet seinen Rücktritt an und rät h der Krone, einem anderen Staatsmanne die Bildung eines neuen Ministeriums aufzutragen. Der König kann natürlich die Männer seines Vertrauens frei wählen; daß er aber nicht außerhalb des Kreises wählen wird, der die Männer des nationalen Vertrauens einschließt, also nicht außerhalb des Parlaments, folgt aus dem absoluten Bedürfniß der Krone, über die außerordentlichen Gewalten zu verfügen und sich zu diesem Behufe der Parlamentsmajorität zu versichern. Man darf nicht übersehen, daß die Minister des Königs nur als Mitglieder des Parlaments, nicht als Minister dort Sitz und Stimme haben. Dem Parteiregierungs-System hat die constitutionelle Phrasologie auch die Bereicherung mit dem Schlagwort der ministeriellen Verantwortlichkeit zu verdanken: „der König ist unverantwortlich, seine Minister sind verantwortlich.“

Damit meint man einen großen Gedanken und eine Art von Zauberformel ausgesprochen zu haben, welche die beste moralische Garantie für eine gewissenhafte Leitung der Staatsgeschäfte gewähren soll. Doch ist es damit nicht anders, als mit vielen andern Wendungen der constitutionellen Dialektik, die vielversprechend eine ganze Welt von staatsbeglückenden Ideen zu umhüllen scheinen, aber nicht darauf eingerichtet sind, vor dem nüchternen Verstande ihren Kern zu entblößen. Im Sinne der alten Theorie von den Räten der Krone bedeutet die ministerielle Verantwortlichkeit nichts mehr und nichts weniger, als was im gemeinen Sprachgebrauche der Amtspragmatik die Verfolgbarkeit eines jeden Staatsdieners wegen pflichtwidriger oder nachlässiger Amtsführung vor den Gerichten ist; auch die Minister unterliegen diesem Grundsatz, welcher in England für den höchsten wie für den niedrigsten Beamten gilt, und das Recht des Königs, im Voraus zu begnadigen, ist nach einem unter Wilhelm III. ergangenen Gesetze unwirksam. Von einer Beziehung der Verantwortlichkeit auf die Politik der Regierung konnte nicht wohl die Rede sein, so lange die persönliche Politik des Monarchen außerhalb des ministeriellen Amtskreises lag. Als aber das politische Steueruder aus der Hand des Monarchen in den Besitz der herrschenden Parlamentspartei überging, schien es consequent, den Ausschuss dieser Partei, dem dies Uder anvertraut wurde, für dessen richtige, nicht bloß gewissenhafte Führung verantwortlich zu machen. Die Organe der Parteiregierung sollten fortan nicht bloß die Legalität, sondern auch die politische Ehrenhaftigkeit, Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihnen ausgehenden Regierungs-Acte vertreten. Man überzeugt sich indeß leicht, daß dieser anscheinende Rigorismus auf einen dramatischen Effect hinausläuft. Denn da die Anklage wegen politischer Vergehen nur gegen ein Organ der regierenden Partei gerichtet werden könnte, deren Solidarität das Verbrechen des Angeklagten zu einem Verbrechen der ganzen Partei machen würde, so muß die Anklage von vorn herein über ihre Erfolglosigkeit im Klaren sein, weil sie weiß, daß sie mit ihren Anträgen in der Minorität bleiben wird. Wäre es anders, so befände sich die Regierung wegen des Verlustes der Majorität im Parlament in der Lage, zugleich mit dem Angeklagten sich selbst aufzugeben oder mit andern Worten einem neuen Ministerium Platz zu machen. Unter dem Namen der Anklage verbirgt sich also ein einfaches Mißtrauensvotum, welches thatsächlich mit einem Cabinetwechsel zusammenfällt. Was dagegen die ministerielle Verantwortlichkeit in dem älteren Sinne als Pflicht der legalen Amtsführung anlangt, so ist ein Minister, welcher aus patriotischen Motiven die Gesetze verlegt hat, während seines Portefeuille-Besitzes der Deckung durch bill of indemnity gewiß und man vergeße nicht, daß es seine Partei ist, welcher das Urtheil über die Natur seiner Motive zusteht. Daß übrigens den Engländern die wahre Bedeutung der ministeriellen Verantwortlichkeit gelauffig ist, beweist der amtliche Sprachgebrauch, wonach Verantwortlichkeit der Beamten und Amtrecht Synonyma sind und beide das bezeichnen, was wir die Competenz oder das Entscheidungsrecht nennen. Das verantwortliche Ministerium ist die actuelle Regierung, ein verantwortlicher Verwaltungs-Chef ein integrierender Theil dieser Regierung. Da aber der Begriff der Parteiregierung es mit sich bringt, daß die regierte Partei in politischer Ohnmacht verharret, so löst sich die politische Verantwortlichkeit der actuellen Regierung thatsächlich auf in die politische Unverantwortlichkeit. — C. Die locale Verwaltung. Wenn den unteren Verwaltungsbehörden in England, wie bei uns, ihr Verfahren von oben vordecretirt und nachcontrolirt würde, ihre Entscheidungen nicht rechtskräftig, sondern der Abänderung in einer unbeschränkten Zahl von Instanzen unterworfen wären, bis sie in der Behandlung eines Mitgliebes der Parteiregierung die richtige Gestalt und politische Färbung empfangen hätten, so stände es bedenklich mit dem Rechtszustande; das öffentliche Recht wenigstens würde einer eigentlichen Cabinet-Zustiz verfallen sein. Gegen diese Gefahr schützt das Selbstgovernment. Während in den oberen Regionen der Verwaltung Personen und Systeme mit den regierenden Parteien wechseln, in beiden Häusern des Parlaments über das dem Lande zuträgliche Maß von Bewegung, Reform und Fortschritt gestritten wird, bewegt sich das staatliche Leben der Grafschaft in festen, der Parteiregierung unzugänglichen Bahnen mit einer Selbstständigkeit, die von je her das Staunen der ausländischen Betrachter erregt hat.

Wir, die wir gewohnt sind, die öffentliche Verwaltung durch eigens dazu gebildete, aus dem Regieren ein Lebensgeschäft machende und zu ihrem Stande mit besonderen Rechten und Gewohnheiten zusammengeschlossene Beamte besorgen zu sehen; die wir von Jugend auf Verordnungen lesen über die scharfe Abgrenzung der verschiedenen Competenzen, über die dem Beamten auferlegte Pflicht vollständigster und eifrigster Benutzung seiner Zeit für den Staatsdienst; die wir nicht einen Augenblick unsere Rechte und Zwecke gesichert fühlen würden, wenn nicht über die auf alle Weise erproben und geübten Beamten wieder höhere mit Aufsichts- und Abänderungsrecht gesetzt wären, uns nicht Recurse und Beschwerden aller Art zuständen, — wir haben allerdings Mühe, die Stellung eines englischen Friedensrichters zu begreifen. Die Verwaltung eines guten Theils der Rechtspflege und der Polizei durch Gutsherrn, Geistliche, Fabrikanten, kurz alle Arten von Rechts- und Gesetz-Unkundigen, die Versorgung der Regierung als Recht und — wenigstens in unserem Sinne — nicht auch als Pflicht, vielmehr als gelegentliche Liebhaberei; die weitgehende Macht dieser dilettantirenden Organe des Staats über den Beutel ihrer Mitbürger, die Bestellung mehrerer Hundert solcher Berechtigter¹⁾ in einem einzelnen Bezirke, mit völlig concurrirender Gerichtsbarkeit; die Berufung von dem Einzelnen an eine Versammlung seiner Genossen; der Mangel aller regelmäßigen Aufsicht, ja in gewöhnlichen Zeitläuften jedes Zusammenhangs mit einem der Ministerien — dies Alles erscheint uns höchst wunderbar, fast unmöglich. Wenn es dennoch geht und im Ganzen gut geht, so wollen wir darin nicht die höhere Begabung unserer insularischen Stiefbrüder erkennen, wobei für uns nur falsche Demuth und keine Besserung herauskommen würde, vielmehr mit dem Bedauern unserer zerrissenen politischen Erziehung in der Vergangenheit einen wehmüthigen Blick auf die Gegenwart verbinden, welche auf dem besten Wege ist, durch Bedrohung der materiellen Unabhängigkeit der Grundrentner das Baumaterial zu zerstreuen, aus welchem auch bei uns ein Bollwerk gegen den Beamtenstaat errichtet werden könnte. Es ist aber auch Unkenntniß und Uebertreibung in unserer Vorstellung von der geschäftlichen Naivität der englischen Gentry. Genau genommen fehlt ihr nur das, was dem englischen Gerichtsverwalter bei der repertorischen Natur der englischen Rechtswissenschaft überhaupt fehlen kann, ohne seiner Tüchtigkeit Eintrag zu thun: gelehrte auf ein systematisches Studium der Rechtswissenschaft gerichtete Bildung. Sonst bilden den Kern des Selfgovernment's allerdings studirte Männer und die Mannigfaltigkeit der friedensrichterlichen Functionen, das Zusammenwirken mit den erfahrenen und einseitigsten Fachmännern, die stete Controlle durch die große Genossenschaft und die unmittelbare Berührung mit allen Kreisen des Geschäftslebens achtungswürdige Erziehungsmittel für einen aus Liebe zur Sache amtirenden Mann von guter Familie und ökonomischer Selbstständigkeit, der nicht darauf angewiesen ist, neben dem „Frieden der Königin“ auf den Geschmack und die Ansichten der „hohen Vorgesetzten“ Acht zu nehmen. Mit dem Selfgovernment, als dem Recht der höhern Klassen als solcher, nicht als geschulter und von oben tüchtig besunderer Beamten, die Kreise und Ortsgemeinden zu verwalten, würde sich eine bureaukratische Ordnung der Ämter schlecht vertragen. Bureaukratie ist Ueberordnung des berufsmäßigen Beamtenthums über alle Klassen der Regierten, und es ist nur eine nothwendige Consequenz dieser Idee, daß in einer solchen Ordnung jeder Beamter sich als ein Stück Regierung über jedem Nichtbeamten fühlt. Die englische Grafschaftsverfassung bringt umgekehrt, indem sie die politischen Ämter zum Reservat der ständischen Corporationen macht, das berufsmäßige Beamtenthum, für welches der permanente Dienst übrig bleibt, in nothwendige Abhängigkeit von den regierenden Klassen. Im Selfgovernment hat das staatliche Verhältniß der englischen Aristokratie zum Königthum seinen concretesten Ausdruck gefunden: sie liefert ihm das Personal zur selbstständigen, dem unmittelbaren Einfluß der Parteiregierung entzogenen dritten Verwaltung und hält in diesen Kreisen sein absolutes Ansehen aufrecht. Selfgovernment ist nichts weniger als Emanzipation von der Staatsgewalt, als ein Freibrief für geniale Ungeheuerlichkeiten eines

¹⁾ Nach Gneist a. a. D. S. 617 beträgt die gewöhnliche Zahl der Friedensrichter in einer Grafschaft 100 — 300, wovon jedoch höchstens die Hälfte activ, kaum der vierte Theil regelmäßig beschäftigt ist.

nach subjectiven Auffassungen von ständischer Omnipotenz wirtschaftenden Regiments. Sie bedeutet die Abwesenheit aller centralen Beeinflussung, das Nichtvorhandensein einer von wechselnden Ministerien ausgehenden, nach einem Parteiprogramm mit unberechenbaren Rücksichten geleiteten Obergewalt oder — positiv ausgedrückt — die unmittelbare Unterwerfung unter die Staatsgewalt. Französische und deutsche Demokraten lieben es, das Selbstgovernment in der Gestalt glücklicher Inseln darzustellen, die der Polizei des sie umgebenden Mutterlandes den Gehorsam gefündigt haben und nun unter selbstgewählten Obergewalten ein freies Leben führen. Allein in der Wirklichkeit giebt es, formell betrachtet, keinen vollkommeneren Polizeistaat als England, wo jedem Gerichts- und Executivbeamten, nach Maßgabe der Ausdehnung seines Wirkungskreises, die Handhabung der Polizei mit sehr weitgreifenden Befugnissen zusteht, und die Selbstwahl der Obergewalten reducirt sich auf das eigentlich dienende Unterpersonal, Constables, Wege- und Armen-Aufseher u., während die Träger der richterlichen Grafschaftsämter, Friedensrichter und Sheriffs vom Könige ernannt werden. Wer übrigens den politischen Werth dieses merkwürdigen Systems nach dem actualen Zustande der englischen Grafschaftsverwaltung bemessen wollte, müßte über das dürftige Resultat erstaunen. Nicht bloß die Quarter-Sessions in sämtlichen Städten zu Correctional-Gerichten mit beamteten Richtern und Jury, die Friedensrichter-Ämter in einigen stark bevölkerten städtischen und Fabrik-Districten zu Polizei-Bureaux mit besoldeten Beamten umgeschaffen, sondern der gemüthliche Constabler der guten alten Zeit mit dem unverkennbaren Gattungstypus des Leipziger Stadtsoldaten und kaum ohne Stricktrumpf denkbar, hat in der größeren Hälfte des Reichs das Feld räumen müssen und den militärisch organisirten besoldeten Polizeimannschaften Platz gemacht. Diese Zeichen des Verfalls einer für einfache und natürliche Gesellschaftsformen, am wenigsten für das Vorwalten der Selbstwirtschaft berechneten Verfassung, die Bedrohung des corporativen Lebens durch den Geist der Centralisation sind nun zwar nicht wegzulugnen, und weder die neue Städte-Ordnung noch die zusammengewungenen Kreisarmen-Vereine werden den Pulverisierungsproceß der alten Gesellschaft in seinem Fortgange hemmen. Allein der nationale Geist, dem die Idee des Selbstgovernment's entspringen ist, dieser Geist des unerschütterlichen Vertrauens auf die eigene legitime Kraft, welche den Anhalt an „vorgesetzten Behörden“ als Demüthigung empfindet und die Abwälzbarkeit der Verantwortlichkeit für die Selbstbestimmung des Willens auf die „höhere Anordnung“ mit Stolz zurückweist, der Geist, welcher nur dem Könige und den Gesetzen, aber keiner Bureaukratie zu gehorchen versteht, läßt sich nicht wegmaßregeln oder vom Reize der Centralisation umstricken, und dieser Geist, welcher im Bewußtsein seiner unwiderstehlichen, weil legitimen Macht mit den Gefahren einer Parteiregierung spielen kann, erträgt auch den Beamtenstaat nur als den Durchgang zur Wiederherstellung des „Königs im Rathe der Stände“. Mögen die Inhaber des Staatsregels und der Staatsgeheimnisse wechseln, heute toryistische, morgen whiggistische Theorien in Leitartikeln und in den Blättern der Glaubbücher entwickelt werden, die Verwaltung der Kreise empfängt wegen der Unabhängigkeit ihres Personals und der Sicherstellung der leitenden Maximen vor der Experimentalwuth „organisirender Talente“ von diesem Wechsel weder einen Anstoß noch Rückschlag. Der Charakter des Friedensrichteramts, von welchem die ganze Grafschaftsverwaltung ihren eigentümlichen Typus erhält, ist ausgedrückt in seiner Entstehung (1327). Es war die „Friedensbewahrung“, welche aufgetragen wurde: d. h. die Polizei, die aber in richterlichem Geiste und richterlichen Formen, also namentlich mit öffentlichem Verfahren gehandhabt werden mußte. Damals waren es Lords, Rittergutsbesitzer und Rechtskundige, welche der König wegen ihres persönlichen Ansehens zur Handhabung der Grafschaftspolizei als Ehrenamt besonders verpflichtete. Von einer Trennung der richterlichen und der administrativen Functionen in diesem Amte ist auch heute nicht die Rede. Ideell liegen darin die meisten administrativen Geschäfte, welche sich bei uns auf Landräthe, Regierung und Ober-Präsidium vertheilen, im Gemenge mit criminalrichterlichen Functionen. Dem einzelnen Friedensrichter gebührt die Eintreibung der Grafschaftssteuern, die Ertheilung von Concessionen für Schankwirthschaften und Inhaber ähnlicher Vergnügungsorte, für Theater-Unternehmer, Tröbder, Hauswirth

u. s. w., die Ertheilung von Jagdscheinen, die Bestimmung über Wegsperrern, die Mitaufsicht über die Gefängnisse, die obere Verwaltung der Ortsgemeinden. Zu der andern Richtung seiner Thätigkeit gehört der erste Angriff und die Voruntersuchung bei allen Verbrechen und Vergehen; er übt eine summarische Strafgewalt ohne Jury bei Wildddiebereien, Straßen-Excessen, Verbrechen gegen den Anstand und einer Menge anderer Vergehen und Uebertretungen, deren Strafe drei Monate Gefängniß nicht übersteigt, hat die polizeiliche Gerichtsbarkeit in Gefinde- und Gewerbestreitigkeiten und solchen zwischen Arbeitsgebern und Arbeitnehmern. Er ist als Strafrichter competent über Zoll- und Steuer-Defraudationen und Contraventionen. Die Constables, welche das friedensrichterliche Executivpersonal bilden, halten die Mitte zwischen unseren Dorfschulzen und den Polizeidienern — Sergeanten. Die friedensrichterliche Gewalt ruht aber, dem Genius der englischen Verfassung gemäß, welcher nur Corporations mit einer staatlichen Gewalt betraut, nicht in der Person des einzelnen Friedensrichters, sondern in der Gesamtheit der Friedensrichter der Grafschaft, deren Organ die vierteljährlich abzuhaltenden Plenarsitzungen — General-Quarter-Sessions — sind. Die eigentliche criminelle Gerichtsbarkeit der Friedensrichter kann nur hier, unter Mitwirkung einer Jury, ausgeübt werden, wobei gewöhnlich ein rechtskundiger Chairman den Vorsitz führt. Die Plenarsitzungen bilden das Appellationsgericht für Strafurtheile der einzelnen Friedensrichter und der Specialsitzungen — Petty and Special-Sessions — in welchen die Friedensrichter eines Grafschafts-Unterbezirks, Division, zusammenkommen; ferner, als Provinzial-Oberbehörde, die Beschworenen-Instanz für die Verwaltungsgeschäfte. Sie administriren das Grafschaftsvermögen, schreiben die Grafschaftstaxe aus, bilden Verwaltungsausschüsse für das Gefängniß- und Wegebauwesen u. s. w. Als permanenter Chef der Friedensrichter gilt der Lord-Lieutenant, der zugleich zum ersten Friedensrichter mit dem Titel Custos Rotulorum ernannt wird. Der Lord-Lieutenant ist Chef der Militär-Polizei der Grafschaft; er ernennt den ganzen Stab der Deputy Lieutenants und der Offiziere in der Miliz und den Volontair-Corps. Als Custos Rotulorum ist er Unterbeamter des Lord-Kanzlers, ernennt in dieser Eigenschaft den Friedensgerichtsschreiber (Clerk of the Peace), übt das Nominationsrecht für neu zu ernennende Friedensrichter. Er vermittelt die Correspondenz zwischen diesen und dem Minister des Innern. Eine eigenthümliche Stellung, für welche sich bei uns kein Analogon findet, nimmt der Sheriff ein. Er ist in mancher Beziehung einem gerichtlichen Executions-Director vergleichbar, indem er die gerichtlichen Decrete zu vollstrecken, Arreste anzulegen, Cautionen anzunehmen hat. Er ist aber auch Gefängniß-Inspector, Vollstreckter der Todesurtheile und anderer Strafen. Als Fiscal zieht er erblose und confiscirte Güter ein; er bildet die Geschworenenlisten, gestellt die Jury und präsidirt bei den Grafschaftswahlen. So untergeordnet der dem einst gewaltigen Sheriff verbliebene Geschäftskreis in staatlicher Beziehung erscheint, politisch genommen gehört dies Amt zu den unentbehrlichsten Stützen der legalen englischen Verfassung gegen ihre Untergrabung durch das Parteitregiment. Da der Sheriff vor Allem ein reicher Mann sein muß¹⁾, dem in der politischen Hierarchie ein bedeutender Rang gebührt — er wird auf den Vorschlag der Reichsrichter von der Königin ernannt — so tritt die Rücksicht auf technische Befähigung bei der Ernennung wie billig in den Hintergrund. Der Sheriff bestellt sich für die Ausübung des größten Theils seiner Competenz einen Undersheriff aus der Zahl der Anwälte, welcher unter seiner Verantwortlichkeit alle gerichtlichen Geschäfte verwaltet und ein Centralbureau für die Leitung derselben bildet. In ähnlicher Weise wird das Executivamt des Sheriffs unter der Aufsicht des Bailiff durch Unter-Bailiffs verwaltet, welche thatsächlich das Sheriff-Office repräsentiren, und ebenso ernennt der Sheriff die Gefängnißbeamten seines Departements. Der reelle Inhalt seines Amtes wird also durch die Patronage über die dienenden Untergerichtsbeamten als Recht und die ungeheure Verantwortlichkeit seiner Person für die Amtsführung derselben als Pflicht ausgefüllt, so daß die Besorgniß,

¹⁾ Seine Ehrenaussgaben können auf 3—18,000 Lhr. Gold jährlich angeschlagen werden. Ein unter Karl II. ergangenes Gesetz verbietet ihm, mehr als 40 und weniger als 20 Livreebienen zu halten.

als könnte ein einflussreiches Mitglied der Graffschafts-Wentry dem Cabinet seine guten Dienste bei der Bildung der Geschworenenlisten und der Auswahl des ausführenden Beamten-Personals für die Uebertragung dieses Amtes anbieten, in der That außer aller Berechnung liegt. Weder die Patronage der regierenden Partei, noch die dem Geschmack der Unterhaus-Majorität und der öffentlichen Meinung angepaßten Maximen der laufenden Verwaltung reichen also an das Selfgovernment heran, jene nicht, weil Rittergutsbesitzer, angeesehene Juristen, Geistliche und städtische Patrizier bei der Uebernahme der unbesoldeten und beschwerlichen Graffschaftsämter eine höhere Befriedigung als durch Anstellungspatente suchen, diese nicht, weil der Begriff eines unbestimmten Aufsichtsbrechts wechselnder Departementchefs mit der Selbstverwaltung unvereinbar ist. „Weder Sheriffs noch Friedensrichter haben einen beaufsichtigenden und intervenirenden Verwaltungsbeamten über sich, sondern sind selbstständig in ihren Wirkungskreisen. Selbstständig heißt aber der Beamte, der dem Gesetz unterworfen ist und dessen arbiträres Ermessen sich innerhalb bestimmter Schranken bewegt, die nicht das wechselnde Ermessen eines Vorgesetzten, sondern das Gesetz bestimmt. Ob daher der Beamte diese Schranken beobachtet hat, kann nicht ein Höherer entscheiden nach seinem persönlichen Ermessen, sondern nur ein Gericht nach dem Gesetz. Da die Graffschaften und Corporationen mit ihren Beamten selbstständige juristische Personen sind, so können Zweifel und Streitigkeiten über ihre Befugnisse nicht durch den Minister des Innern entschieden werden, sondern nur durch die Gerichte und in den Formen des gerichtlichen Verfahrens.“ (Gneist a. a. D. S. 630.) (Die nähere Ausführung bleibt dem Art. Selfgovernment vorbehalten). —

D. Rechts- und Gerichts-Verfassung. Die Bedeutung der englischen Gerichte spricht sich in diesem Grundsatz aus. Sie liegen wie ein eiserner Ring um die Wirkungskreise der verschiedenen Staatsorganismen herum. Innerhalb dieser Kreise ist volle Freiheit der Bewegung, und Keiner darf sich anmaßen, den Anderen zu überwachen oder gar zu regieren, wenn nur die Schranke beachtet wird, welche, Jedem erkennbar, durch den Ring der Gerichte gezogen ist. Die Gerichte bilden nicht bloß die höchste, sondern auch die einzige Macht der Verfassung; die englische Freiheit zeigt sich darin, daß es jedem, zum Antheil am Staate berufenen Elemente überlassen bleibt, über den Inhalt und das Maß dieses Antheils mit seinem Willen und Gewissen in's Klare zu kommen, daß hierin alle persönlichen Staatselemente sich völlig gleich und coordinirt stehen und der Gehorsam gegen die Obrigkeit, der sie alle ohne Unterschied unterworfen sind, nur durch die Gerichte erzwungen werden kann. Die Gerichte allein haben das Entscheidungsrecht über persönliche Freiheit und Eigenthum. „Der Grundzug der englischen Verwaltung ist, daß die administrative Gewalt die Gesetze in Beziehung auf Privatpersonen nur ausführen kann nach vorhergegangenem richterlichen Spruch, außer dem Falle, wenn sie sich bei der Entscheidung der Verwaltung beruhigen.“ Diesen Grundsatz anerkennt auch unsere Verfassung, wenigstens nicht in seiner ganzen Ausdehnung (in der Provocation auf gerichtliches Gehör gegen vollzeitliche Mandate, vorläufige Straffestellungen der Steuerbehörden u. s. w.). Dagegen fehlt uns die unentbehrlichste Voraussetzung für die freie Entwicklung des Staatslebens, welches doch nur in der Form der corporativen Verbände zur berechtigten Erscheinung kommt, nämlich der in der englischen Verfassung den Corporationen garantirte gerichtliche Schutz, wenn ihre Rechte mit der Staatsverwaltung in Conflict gerathen, correspondirend mit der Unterwerfung der Corporationen unter dasselbe Gesetz, welches gegen den Privatmann zur Anwendung kommt, wenn er seine Pflichten gegen den Staat verletzt. Deshalb gehört auch die Unmöglichkeit bureaukratischer Verwaltungsformen zu den englischen Ueberzeugungen. Auch das Beamtenthum wird durch die Gerichte zum Gehorsam gegen die Gesetze gezwungen und dadurch auf das Niveau eines jeden anderen corporativen Organismus herabgezogen. Ihm bleibt also zur Unterscheidung vom nicht beamteten Publicum nichts als das lästige Privilegium der rechtlichen Verantwortlichkeit, und der einzelne Beamte mag immerhin bei seinem öffentlichen Auftreten ein stolzes Selbstbewußtsein bewahren, aber der eigentliche Typus der bureaukratischen Krankheitsform, daß der Beamte bei Ausübung seines Berufs sich als der Staat selbst, als ein von dem prophanum vulgus unerreichtbares

Wesen fähig, setzt eine andere Gesellschaft voraus, als die englische, für welche es genügt, sich im Besitze des Anklagerichts zu wissen, um einem solchen unerreichbaren Wesen das Unangemessene und Gentlemanwidrige seiner exceptionellen Stellung klar zu machen. So lange bei uns der Staatsanwalt das Reservat der Anklage besitzt, fehlt freilich der Ausgangs- und Schwerpunkt einer Rechtsordnung, welche schon deshalb preiswürdig wäre, weil sie die unleidlichste aller Kastengeist-Erscheinungen, die bureaukratische, abwehrt. In ihr ruhen aber auch die wahren Garantien der Pressfreiheit und des Vereinigungsrechts, Grundrechte von ganz illusorischer Bedeutung, wenn es von dem Geschmack und der politischen Richtung des Staatsanwalts abhängt, ob geredet und gedruckt werden darf, was gebuldiges Papier und cynische Ohren vertragen können. (S. den Art. Anklage.) Die englische Rechtsordnung ist common law im wahren und weitesten Verstande des Wortes. Ein Recht für Alle, ein gemeinsames Recht für alle Kreise der Staatsgesellschaft und alle Individualitäten, gleichmäßig dominirend über die Zustände und Verwickelungen des öffentlichen und des Privatlebens. Jede Behörde und jeder Beamter ist dieser Instanz unterworfen, die Selbstverwaltung der Grafschaften und Bezirke, wie die Regierung der Parteien. Das gemeine Recht hat dieselbe Familien- und Erbrechts-Ordnung für den vornehmsten Peer und Rittergutsbesitzer, wie für den Geblöter über eine Hufe. Das Erstgeburtsrecht ist dazu da, um dem Staat einen Kern von Gesellschaftskreisen zu erhalten, der durch seine ökonomische Selbstständigkeit die Fähigkeit besitzt, die Stützen der Monarchie aus sich selbst, ohne Beihülfe des gemeinen Säckels, zu liefern, und das Bewußtsein des vorzugsweisen Berufs zur Theilnahme am Staat als eine Familien-Tradition pflegt. Das gemeine englische Landrecht ist nicht codificirt, sondern beruht auf der Gewohnheit. Dabei hat aber der eigenthümliche historische Bildungsgang der englischen Gerichtsverfassung es mit sich gebracht, daß dieses Gewohnheitsrecht von aller localen Färbung frei geblieben ist. Die Jury zur Entscheidung über die Thatfrage in Civil- wie in Strafsachen ist eine uralte englische Einrichtung, charakteristisch und groß an ihr die Rücksicht auf Parteilichkeit und Unparteilichkeit der Geschworenen. (S. den Art. Jury.) Im Vordergrunde die Ritterschaft, neben ihr Bauern und Bürger. Die richterliche Gewalt, die Rechtsprechung, hätte, da sie beim Könige ist, von diesem geübt werden müssen. An seiner Statt übernehmen die Reichsrichter als reisende Richter die Leitung dieser Ständegerichte. Natürlich sprachen aber diese das Recht nur nach ihrem Bewußtsein und nicht nach dem der Gemeinde; so blieben die Reichsgerichte das einzige Bildungsorgan des gemeinen Rechts: „das gemeine Recht ruht in der Brust der Richter der Höfe des gemeinen Rechts.“ Das Resultat ist eine Einheit des Rechts und eine Centralisirung der Gerichte, wie sie in keinem andern Lande zu finden ist. Das System der Courts of common law beruht auf den beiden Grundsätzen, daß sie das gemeine Recht anwenden, wie dieses in der zweiten Hälfte des Mittelalters sich geschichtlich entwickelt hat und demnächst durch Gesetzgebung und Praxis weiter ausgebildet worden ist, und daß ihre Rechtsprechung zwischen Richtern und Geschworenen getheilt ist. Die Spitze dieses Systems ist natürlich der „König im Rath“ als Quelle des Rechtsschutzes und der Rechtsgewährung und den Rath bildet das Oberhaus in seiner Stellung als höchstes Reichsgericht. (S. oben.) Die eigentlichen Träger des gemeinen Rechts sind aber die drei alten Reichsgerichte, court of Queen's Bench, court of Common Pleas und court of Exchequer, jedes der beiden ersteren mit vier, das letztere mit fünf Richtern besetzt, ¹⁾ deren Gesammtheit das Personal der reisenden Richter bildet. Der erstgenannte ist der höchste Gerichtshof des gemeinen Rechts und hat vor den beiden anderen, mit welchen er in Civilsachen concurrirt, die Kron- und Hoheitsachen, also alle Verbrechen vom Hochverrath bis zur leichtesten Uebertretung voraus. Außerdem bildet er den Kompetenz-Gerichtshof, übt eine Disciplinar-Strafgewalt über alle Beamte der Rechtshöfe, ein Obergewaltrecht über die Civilcorporationen und ersetzt das sonst mangelnde Recusationsrecht der Parteien dadurch, daß er Prozesse von den Untergerichten an sich ziehen kann. Als

¹⁾ Nämlich 4 Richtern und einem Präsidenten. Die Richter von Queen's Bench heißen Justice, der Präsident Chief Justice of England, die von Common Pleas Judges, der Präsident Chief Justice, die von Exchequer Barons, der Präsident Chief Baron.

Criminalhof entscheidet er zugleich in der Appellations- und Cassations-Instanz über angefochtene Urtheile der Quartal-Sitzungen, er erläßt concurrirend mit dem Lord-Kanzler und den übrigen Kreisgerichten die Habeas-Corpus-Decrete. Der Titel des court of Common Pleas als ordentlicher Civilgerichtshof des Reichs hat keine reale Bedeutung; doch geführt ihm allein die Cognition über Appellationen gegen Entscheidungen, welche Streitigkeiten bei Anfertigung der parlamentarischen Wählzettel zum Gegenstand haben; dagegen hat der court of Exchequer als praecipuum die ausschließliche Entscheidung über Steuercontraventionen und alle Vergehen gegen die fiscalischen Gesetze. Die Reichsgerichte lösen sich alljährlich zwei Mal (im Frühling und Herbst) auf, um in den 7 Reissbezirken ¹⁾ — circuits — die jedes Mal 4 bis 8 Wochen dauernden Assisen abzuhalten. Die Richter der Reichsgerichte bilden ferner das Appellationsgericht für ihre eigenen Entscheidungen in Civil- wie in Strafsachen in der Weise, daß in Civilsachen die Appellation von einem dieser Höfe an die Richter der beiden anderen geht, während Criminal-Assisen und Quartal-Sitzungen ermächtigt sind, gehörig formulierte Rechtsfragen einer Versammlung von mindestens fünf Richtern der Reichsgerichte zur Oherentscheidung vorzulegen. Die Reichsrichter werden auf Lebenszeit angestellt, sind nur durch den König auf Abrede beider Parlamentshäuser entlassbar und unterliegen keiner Regressklage wegen Versehen, sondern nur der gesetzlichen Ahndung wegen Bestechung und wissentlichen Amtsmißbrauchs. Auffallen muß an dieser Verfassung zunächst der Mangel von Instituten zur Ausbildung und Verwaltung des Rechts besonderer Berufskreise, Interessen und Stände. Allein der Engländer schlägt die nur durch diesen Rigorismus der Gemeinerechts-Verfassung zu erreichende Einheit und Unparteilichkeit der Rechtspflege höher an, als die Nachtheile, welche einzelnen Berufsständen daraus erwachsen können, daß ihre particulären Interessen in den Richtern nicht besonders vertreten sind. Nach seiner Ansicht hat die Königin nur ein Recht für alle ihre Unterthanen und da das Gesetz von ihr durch ihre Richter gegen sie alle, auch gegen die Beamten und Corporationen, in Anwendung gebracht wird, so erhält ein Jeder sein Recht nach dem bestehenden Gesetz und es bleibt ihm, wenn er sich dadurch verletzt glaubt, nur übrig, auf eine Abänderung des letztern nach seinem Bedürfnisse hinzuwirken. In dieser römischen Starrheit der Fundamentalsätze ankert das ganze englische Verfassungswesen: mag der Prätor dem individuellen Bedürfnisse die Hand reichen, indem er darauf Rücksicht nimmt, wie die Anschauungen vom wahren Recht sich unter dem Einflusse der Lebensverhältnisse verschieden gestalten, das Organ des gemeinen Rechts soll keinen Unterschied machen zwischen Engländern; wollte die Königin ihren handeltreibenden Unterthanen das Recht nach den wechselnden Bedürfnissen des Handels durch Handelsgerichte administrieren lassen, so würde sie damit anerkennen, daß der Handelsstand ein besonderes Recht habe und die Idee des gemeinen Rechts in Frage stellen. Der Ausspruch des Blackstone'schen Commentators: „die Kaufleute sollen ihr Recht von den Gerichten vernehmen, nicht diese von jenen“, ist im Munde des englischen Rechtsgelahrten weder eine Phrase, noch eine bureaukratische Ueberhebung; er enthält eine tief empfundene Warnung vor der Herabwürdigung der richterlichen Thätigkeit zu einer Art Chirurgendienst bei beschädigten Gliedern der Staatsgesellschaft und vindicirt den Gerichten, deren Function ja vor Allem eine abwägende, in zweiter Linie eine zutheilende ist, den ausschließlichen Beruf, jedem, der im Staate seine individuellen Interessen verfolgt, das ihm nach den bestehenden Gesetzen gebührende Maß von Berechtigung zuerkennen. Man muß dabei im Auge behalten, daß dem englischen Richter das Gebiet des öffentlichen Rechts ebenso zur freien Beurtheilung offen liegt, wie das privatrechtliche, und wird zugestehen müssen, daß die Vertheidiger des Specialgerichtswesens sich einer argen Vermischung politischer und processualischer Motive schuldig machen, wenn sie, statt auf eine gründliche Erörterung der Thatsache durch technische Personen zu dringen, an das rechtsprechende und recht abwägende Königthum das Ansehen stellen, es solle jedem Berufskreise überlassen, sich selbst so viel Recht zuzuwägen,

¹⁾ Zu welchen London und Widdleser nicht gehören. Hier werden alle Quartal-Sitzungen (in Gullhall und Westminsterhall) abgehalten.

als ihm nach dem augenblicklichen Coursverthe seiner Interessen passend erscheint. Eine andere Merkwürdigkeit ist die geringe Zahl der Richter und eine drückende Centralisirung, welche für die ärmeren Klassen einer Justizverweigerung nahe kommt. Diese Erudität ist in England längst bemerkt worden und nach mancherlei mehr oder minder verunglückten Reformversuchen hat man sich zur Errichtung der neuen Kreisgerichte bequemt, bei welchen die Zuziehung einer Jury dem Belieben der Parteien überlassen bleibt. England und Wales ist zu diesem Ende in 60 circuits getheilt und jeder derselben mit einem vom Lord-Kanzler ernannten und wegen inability entlassbaren Kreisrichter besetzt; dieser ist verpflichtet, monatlich wenigstens einen Gerichtstag abzuhalten. Die andere Neubildung besteht in einer Umgestaltung der Localen Strafgerichte, welche das Beamtenelement auf Kosten des Selbstverwaltungs-Principis verstärkt. Hiernach wird in den Graffschafts-Quartalsitzungen von einem besoldeten lebenslänglichen Richter — Assistant judge —, in den städtischen von einem besoldeten durch die Königin ernannten Recorder der Vorstz geführt. Für die Hauptstadt besteht ein Central Criminal Court mit einem Bezirk, welcher 10 Meilen (engl.) um die St. Paulskirche umfaßt und wo monatlich einmal Criminal-Asißen gehalten werden. Endlich ist in London und einigen großen Städten der Friedensrichter aus den richterlichen Geschäften durch besoldete Police-Magistrates verdrängt, deren Qualifikation ohne Rücksicht auf Grundbesitz ganz bureaukratisch beurtheilt wird. Diese Polizeirichter sind nebenbei ermächtigt, in gewissen Fällen auf Schadenersatz zu erkennen, und nach einer Bill von 1856 haben je zwei Polizeirichter die Strafsurisdiction gegen gestandene Diebe, die sich dem Gericht unterwerfen, und können, wenn der gestohlene Gegenstand den Werth von 10 Sh. nicht übersteigt, Strafen bis zu 1 Jahr Gefängniß ohne Jury mit harter Arbeit erkennen. Der mit dem römischen Prätor zu vergleichende Beamte ist der Lord-Kanzler, Lord High Chancellor, in dessen Person sich sehr weitgreifende Functionen, sowohl des imperium als der jurisdictio vereinigen. Er ist zunächst als politischer Beamter ein Cabinet-Minister, Groß-Kanzler, mit gewichtiger Stimme in allen gemischten Fragen des Rechts und der Politik, Justitiar der Königin — Kooper of the Queen's Conscience. Er führt die Oberaufsicht über alle milden Stiftungen, bildet die Obervormundschäftsbehörde für Minderjährige, Wahn- und Blödsinnige und versteht alle Geschäfte, welche mit der Bewahrung des großen Siegels verbunden sind. Als erster Justizminister nominirt er die Reichsrichter mit Ausnahme der Präsidenten; er ernennt die Friedensrichter und kann sie entfernen. Er präsidiert in seiner Eigenschaft als höchster richterlicher Beamter dem Oberhause, wenn es als Reichsgericht constituirt ist. Die Seite aber, von welcher er an dieser Stelle besonders in Betracht kommt, ist sein imperium, wonach er als Träger einer selbstständigen Gerichtsgewalt erscheint. Diefelbe spaltet sich in eine gemeinrechtliche, welche theils die administrativen Geschäfte des Lord-Kanzlers bei der Constatirung des Oberhauses, der Friedensgerichts-Commissionen u. s. w., theils vorbehaltene richterliche Functionen, z. B. die Feststellung des Thatbestandes bei geschwizdrigen oder erschlichenen Patenten, umfaßt, die Billigkeits-Gerichtsbareit — Equity jurisdiction —, ganz nach dem Muster des prätorischen Rechtssystems, also unter Berücksichtigung der individuellen Umstände, die delegirte Gerichtsbareit mit dem Hauptinhalt der Verwaltung des Vermögens Wahn- und Blödsinniger, endlich die statutarische Gerichtsbareit, welche auf neueren Parlamentsacten beruht und namentlich das Liquidationsverfahren zahlungsunfähiger Actiengesellschaften enthält. Dem Lord-Kanzler, von dessen ungeheurem Geschäftskreis die 23 wohlbesetzten Bureaux des Kanzleihofes eine Vorstellung geben, assistirt ein zahlreiches Personal von Hülfbeamten höheren Rangs, namentlich: 1) der Master of the Rolls, welcher als Reichs-Vice-Kanzler betrachtet werden muß und einen eigenen Gerichtshof (in Rolls Court) bildet, 2) drei Vice-Kanzler, die entweder an Stelle des Lord-Kanzler oder als Hof für sich zu Gericht sitzen, 3) die Lord Justices of the Court of Appeal, namentlich zur Unterstützung des Lord-Kanzlers in Appellations- und Bankrottfällen. Sodann bestehen besondere Commissionen für die Bearbeitung aller Angelegenheiten, welche sich auf das Vormundschafswesen über Wahn- und Blödsinnige beziehen, für die Verwaltung der milden Stiftungen und für die Behandlung

der Concurdsachen, unter dem Namen des Bankrotthofs. — Court of Bankruptcy. Endlich ressortiren vom Kanzleihof das Staatsarchiv — Public Record office u., die Specialgerichte, die geistlichen Gerichte, die Universitätsgerichte, die Kriegsggerichte und der Admiralitätshof. (Ueber das Anwalt- und Advocatenwesen s. d. Art. Anwalt.) — E. Stellung der Kirche in der Verfassung. Der bischöflichen Kirche als Staatskirche für England und Irland ist von ihren obrigkeitlichen Rechten nur die Gerichtsgewalt geblieben, ¹⁾ welche ihr die Entscheidung über Vorenthaltung von Zehnten, Kirchensteuern und Kirchenstühlen, alle Sponsalien und Ehesachen, ²⁾ so wie das Recht der Testamente in Bezug auf die Gültigkeit des letzten Willens über bewegliches Vermögen, ihre Bestätigung und die Regulirung von Intestaterbschaften unterwirft. Die geistliche Gerichtsbarkeit läuft in dem Judicial-Committee des Staatsraths als dem Ober-Appellationsgerichte aus, wird in unterster Instanz in den Dicesanhöfen der Bischöfe — Consistory Courts — geübt und geht durch den Court of Arches als kirchliches Appellationsgericht für die Provinz Canturbury. Von einer Bedrohung des weltlichen Staats durch kirchliche Gebietsüberschreitung kann indeß überall nicht die Rede sein, da, abgesehen davon, daß die geistlichen Gerichte der obersten Instanz des weltlichen Staatsraths untergeordnet sind, auch die Reichsgerichte über der Beobachtung der Schranken ihrer Competenz wachen und die weltliche Gesetzgebung die Kirche ebenso bindet, wie jede andere Corporation. Ist doch selbst die Liturgie durch Parlamentsacten festgestellt. Ein Ueberrest der älteren Kirchengewalt lebt noch fort in dem Einfluß, welchen das kirchliche Bekenntniß auf die Ausübung der Grundrechte übt. In vollem Maße werden dazu noch immer nur die Bekenner des staatskirchlichen Glaubens verstattet. Dissenters müssen bei der Uebernaeme eines Amtes das Versprechen abgeben, daß sie dasselbe nicht gebrauchen wollen zum Nachtheil der Staatskirche, was jedoch nur bei Offizieren der höchsten Grade und Beamten, die nicht zum Steuer- oder Post-Departement gehören, verlangt wird. Katholiken sind jetzt zum Parlament und allen Aemtern mit Ausnahme der kirchlichen, der geistlichen Gerichte, Universitäten und öffentlichen Schulen, der Aemter eines Reichsregenten, Lord-Kanzlers und Vice-Königs von Irland, zugelassen. Die Juden in's Parlament kommen, wurde schon oben angemerkt. Ihre Emancipation unter Georg II. ist rückgängig geworden. Doch wird ihnen je nach der Parteilahme der Zugang zu gewissen Aemtern offen gelassen. — Lassen wir das ganze Bild des englischen Verfassungsbauers auf uns einwirken, so springen zwei gewaltige Eckpfeiler daraus hervor: das Selbstgovernment und die Gerichte. Das Selbstgovernment versteht den Staat mit Dienern, die nicht herrschen, sondern nur verwalten, nicht ihre Person für den Staat ausgeben, sondern den Staat repräsentiren, nicht dem beschränkten Unterthanenverstande in Decreten zeigen, was sie Alles gelernt haben und wie weise sie sind, sondern den Lebenskreisen, in welche sie durch freie Selbstbestimmung hineingestellt worden sind, mit dem Beispiele der Opferfreudigkeit an Zeit und Geld im Dienste des Vaterlandes vorangehen. Ob sich ein Selbstgovernment bei uns schaffen läßt, ob in unserm Volke mehr Intelligenz, sowohl hinsichtlich der intellectuellen und moralischen als der materiellen Interessen, vorhanden ist, als im berufsmäßigen Staatsdienst verwendet werden kann: wer will das bestreiten? Aber es wäre die höchste Zeit, über den Begriff des „Ausbauers der Verfassung“ endlich in's Klare zu kommen. Das Volk will denn doch wissen, was es an- und auszubauen habe, um sich in seinen Wohnstätten wohl zu fühlen. Statt die Verfassungs-Urkunde im ewigen Kreise herumzudrehen, um hinter ihre Lücken, Flecke und Risse zu kommen, an ihrer Systematik und Nomenclatur herumzutasten und für die Abrundung des (literarischen) Werks sich ängstlich abzusorgen, warum nicht die gewachsene Verfassung, ihre

¹⁾ Das Selbstbesteuerungsrecht des Clerus ist schon 1688 aufgehoben, das noch bestehende Gesetzgebungsrecht ist weislos. Die Landesynode — Convocation — versammelt sich zwar gleichzeitig mit dem Parlament, um aber sofort nach der Eröffnung durch den Erzbischof von Canturbury prorogirt zu werden, da sie keine königliche Ermächtigung zur Bornahme irgend eines Geschäftes hat.

²⁾ Da der reformirte Coder, in dessen Entwurf auch die Ehescheidung aufgenommen war, nicht zu Stande gekommen ist, so gilt in England nur die kanonische Trennung von Tisch und Bett. Zu einer wirklichen Scheidung bedarf es einer Privatbill.

Reinigung, Ausbesserung, Vermehrung und Befestigung auf die Tagesordnung setzen? Warum denn die unabwiesbare Reform des örtlichen Verwaltungswesens immer und immer mit der langweiligen Hinweisung auf den unzureichenden Stand der ministeriellen Vorbereitung für solche Gedanken auf die Zeit verschleben, wo die Regierung mit dem letzten Gesetz „zum Ausbau der Verfassung“ nichts weiter gewonnen haben wird, als einigen Stoff mehr, an welchem die Presse und volkstümliche Vereinsredner ihre kritischen Talente üben können und woraus die uner schöpflische Phantasie unserer publicistischen Theoretiker neue Anregung zu ferneren Wünschen empfängt, wie die Verfassungs-Gesetzgebungs-Maschine vor dem Einrostern geschützt werde? Wir wollen organisirende Rechtsgesetze, welche den Stempel eines preussisch reifen Geistes tragen, mit einem aus dem Leben unseres Staats geschöpften, der politischen Erziehung unseres Volks angemessenen Inhalte, nicht Verfassungs-Gesetze, die mit politischer Reife coquetiren, obgleich doch Jedermann weiß und sieht, mit welcher äußersten Anstrengung die Gesetzgeber sich abmühen, um nur die Fängel zu halten, wenn das parlamentarische Turnierross in ein etwas unregelmäßiges Tempo fällt. Politisch reif ist nur eine Nation, welche, wie die englische, keine Verfassungs-Urkunde braucht; der Schrei: wir sind politisch reif, also gebührt uns eine Constitution! ist ein trauriges Armutsszeugniß für das staatliche Bewußtsein. In welchen Kreisen der preussischen Staatsgesellschaft die Elemente des Selfgovernment's zu finden seien, haben wir hier nicht zu erörtern, und überdies haben wir unsere Meinung darüber längst ausgesprochen. Eine englische Gentry haben wir freilich nicht, und vor ihrem Surrogat, wie der Continent es nur hervorbringen könnte, der staatsbürgerlichen Association des jüdischen Capitals mit der demokratisch-constitutionellen Zeitungs-Intelligenz, mag uns der höchste Lenker der Geschicke Preußens gnädig bewahren. Aber wir haben einen ansässigen Adel und eine zu abligem Sinn sich heranbildende Gutbesitzerenschaft, die nur auf eine Befestigung ihrer Stellung in der Verfassung warten, um in ihren örtlichen Kreisen mit den Rechten auch die Pflichten selbstverwaltender Stände zu übernehmen. Dann aber — Unterwerfung des öffentlichen Rechts unter die Gerichte! Und wenn uns die Bewunderung der englischen Verfassung, die in manchen Dingen so völlig blind ist, auch nur diesen Fortschritt brächte, würde sie zu vergehen sein!

Englische Sprache und Literatur bis zum 18. Jahrhundert. Jakob Grimm sagt in seiner Abhandlung „Ueber den Ursprung der Sprache“ (Aus den Abhandlungen der königlichen Akademie der Wissenschaften vom Jahre 1851. Vierte unveränderte Auflage, Berlin 1858, S. 33): „Keine unter allen neuern Sprachen hat gerade durch das Aufgeben und Zerrütten alter Lautgesetze, durch den Wegfall beinahe sämtlicher Flexionen eine größere Kraft und Stärke empfangen als die englische, und von ihrer nicht einmal lehrbaren, nur lernbaren Fülle freier Mittelstöne ist eine wesentliche Gewalt des Ausdrucks abhängig geworden, wie sie vielleicht noch nie einer andern menschlichen Zunge zu Gebote stand. Ihre ganze überaus geistige, wunderbar geglückte Anlage und Durchbildung war hervorgegangen aus einer überraschenden Vermählung der beiden edelsten Sprachen des spätern Europa's, der germanischen und romanischen. In die englische Sprache darf mit vollem Rechte eine Weltsprache heißen und scheint gleich dem englischen Volke ausersuchen, künftig noch in höherem Maße an allen Enden der Welt zu walten. Denn an Reichthum, Vernunft und gebrängter Fuge läßt sich keine aller noch lebenden Sprachen ihr an die Seite setzen.“ Das hohe Lob, welches der englischen Sprache in diesen Worten gespendet wird, mag Manchem mit Recht übertrieben vorkommen. Noch überschwänglicher ist in seinen Lobeserhebungen der Professor zu Gaston, Francis March, welcher in einer kleinen Schrift, „The English Tongue a New Speech“ (New-York 1861) die hochschätzende Selbstüberschätzung des Amerikaners verräth. In dessen das wenigstens darf Jeder zugeben, daß von allen modernen Sprachen die englische die reichste an Ausdrücken ist, daß sie eine Energie hat, welche man vergeblich in der französischen suchen würde, daß sie fast an allen Punkten heimisch geworden ist, welche von der europäischen Cultur berührt sind, daß die englische Literatur eine weit verbreitete ist und daß die Uebersetzungen ihrer Autoren bis in die kleinsten Städte unseres deutschen Vaterlandes ihren Weg gefunden haben. Will man eine kurze Ge-

schichte der englischen Sprache geben und nach runden Zahlen bestimmen, so kann man etwa das eigentliche Angelsächsische bis 1150, von da bis 1250 das Halbsächsische, von 1250 bis 1350 das Altenglische, von 1350 bis 1550 das Mittelenglische setzen, welches mit dem Regierungsantritte Elisabeth's, wo die Civilisation in commercieller und industrieller Hinsicht die ersten Blüthen trieb und das Licht der Bildung nach allen Punkten hin seine Strahlen versandte, völlig zum Neuenglischen wird. Die englische Sprache ist eine Mischsprache, deren Sprachschatz aus Wörtern besteht, welche theillich vorzugsweise der angelsächsischen und französischen Mundart entlehnt sind, aber wozu fast alle Sprachen auf Erden einen Beitrag geliefert haben und noch täglich liefern. Auf die angelsächsische Mundart ist erst die französische hinaufgeschöpft worden. Alle Gegenstände der unmittelbaren Anschauung und Empfindung werden von den Engländern mit Wörtern deutschen Ursprungs benannt. Der Erguß des Herzens erfolgt bei den Engländern in deutscher Mundart. Das Natürliche ist deutsch, alles Künstliche, Gemachte französischen Ursprungs. Der Ochse auf der Wiese ist deutsch, am Bratpfieß französisch. Mankind cook and eat the flesh of Oxen, which is called Beef; the flesh of Calves, which is called Veal; the flesh of Sheep, which is called Mutton; the flesh of Swine, which is called Pork. (Die Menschen kochen und essen das Fleisch der Ochsen, welches Boeuf genannt wird; das Fleisch der Kälber, welches Veau genannt wird; das Fleisch der Schafe, welches Mouton genannt wird; das Fleisch der Schweine, welches Porc genannt wird.) Für Alles, was dem natürlichen Menschen am Herzen liegt, hat der Engländer deutsche Ausdrücke. Die eigentliche Seele „soul“, das Blut „blood“ und das Leben „life“ des Engländers sind deutsch; „caprice“ (Laune), „spirits“ (Witz) sind französisch. Auch das Herz „heart“ und der Mund „mouth“ sind deutsch; dagegen der Magen „stomach“ und die Eingeweide „entrails“ französisch. Gott „God“ ist deutsch, ebenso der Teufel „Devil“, die Heiligen „Saints“ sind französisch. Ebenso sind König „King“ und Königin „Queen“ deutsch, und erst der erste Minister „Prime Minister“ französisch. Alle nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse werden durch deutsche Ausdrücke bezeichnet, father, der Vater, mother, die Mutter, brother, der Bruder, sister, die Schwester, daughter, die Tochter, son, der Sohn, wife, das Weib, aber die entfernteren Verwandten, z. B. cousin, der Vetter, die Waise, uncles, der Oheim, werden durch französische Ausdrücke bezeichnet. Die Wörter kiss und smack (von Schmaß) und smick-smack (Geküsse) sind deutsch. — Die Schiffahrt und die Schiffbaukunst ist eine wesentlich deutsche Erfindung und wurde den Briten von den Sachsen, Dänen und Norwegern mitgetheilt, später durch die deutsche Hanse vervollkommenet. Alle so unendlich mannigfaltigen Ausdrücke davon sind deutsch: ship, das Schiff, flag, die Flagge, mast, der Mast, sail, das Segel, deck, das Verdeck, row, rudern, rudder, das Steuerruder; wie alle Worte, die sich auf das bei den Engländern so beliebte Element des Wassers beziehen, z. B. flood, die Fluth, sea, die See, water, das Wasser, wave, die Welle, fish, der Fisch u. s. w. Dagegen haben die Engländer von den Franzosen den größten Theil der Ausdrücke des feineren gesellschaftlichen Lebens entlehnt. Politeness, attachment, die Anhänglichkeit, change, der Wechsel, die Veränderung, elegance, manners, die Manieren, Sitten, civility, fashion, die Mode, feine Lebensart, parade, das Gepränge, culture, arts, literature, sciences, mirror, der Spiegel u. s. w. — Will der Engländer natürlich reden, wie ihm der Mund steht, so bedient er sich sächsischer Worte; will er gewählt sich ausdrücken, so redet er in französischer Mundart. Gewöhnlich hat man für jeden Gegenstand oder Begriff im Englischen einen deutschen und einen französischen Ausdruck. Der Seemann spricht deutsch-englisch, die Pugmacherin und Jemand, der sich ziert, französisch-englisch. That affected scholar despises the good old Saxon (dieser sich zierende Gelehrte verachtet das gute alte Sächsische); he calls (er nennt) his fingers his digits; when he laughs (wenn er lacht), he cachinnates; when he sneezes (wenn er nies't), he sternutates. Man spricht daher in der englischen Literatur von einem Latin Style und einem Saxon Style, den letzteren schreibt man z. B. dem Milton zu; ebenso zeigt Walter Scott eine Vorliebe dafür, während Byron sich zuweilen ganz französisch ausdrückt. Man tabelt den Latin Style, den man auch Johnsonian Style nannte, weil Johnson in seinen Werken sich mit besonderer

Vorliebe lateinischer und französischer Worte bedient hat. Ihrem lexikalischen Stoffe nach ist daher die englische Sprache vielleicht die gemischteste aller gebildeten Sprachen Europa's, dagegen ist der etymologische Theil sehr einfach; die Flexion ist bettelarm. Für alle Geschlechter, Einheit und Mehrheit und alle Casus hat der Artikel nur eine einzige Form the, von einer wirklichen Declination oder Beugung der Endungen der Substantiva oder Adjectiva weiß die englische Sprache nur sehr wenig. Dennoch erreicht sie dieselben Zwecke, welche andere Sprachen damit verbinden, und zwar auf eine ganz einfache und leichte Art, indem sie sich zur Bezeichnung jener Verhältnisse bloß der Vorwörter of für den Genitiv und to für den Dativ bedient. Die Eigenschaftswörter bleiben in allem Geschlechtern, Casus und in der Mehrheit ungeändert. Eben so groß ist die Armuth der englischen Sprache in der Abwandlung der Zeitwörter. Die Syntax ist, ungeachtet vieler Uebereinstimmungen mit den Gesetzen des Deutschen und Französischen, ein selbstständiges, sehr einfaches, mit großer Consequenz und praktischem Sinn durchgeführtes Ganzes. Die Lehre von der Zeichensetzung ist im Englischen viel weniger complicirt, als im Deutschen. Im Allgemeinen wenden die Engländer nur zwei Zeichen an: das Komma und den Punkt; in Briefen findet man gewöhnlich nur Punkte. Die Engländer haben keine Vorstellung von der Interpunctiionslehre als einer Wissenschaft. — Das Englische ist keine musikalische Sprache, doch haben Handel und mehrere englische Componisten, vorzüglich aber Purcell, durch ihre Compositionen bewiesen, daß die englische Sprache in Musik gesetzt werden kann und singbar ist. Kürze und gedrungene Kraft sind aber ihre Hauptvorzüge. „Short and sweet“, „kurz und bündig“, ist der Wahlspruch der englischen Stylisten, der Brief- und Bücherreiber, und wenn es wahr ist, was Buffon sagt: „le style c'est l'homme“, so finden wir auch hierin einen charakteristischen Zug der Nation. Schiller zufolge wären sie dann Meister des Stils. Der schwierigste Abschnitt einer englischen Grammatik für einen Fremden bleibt die sonderbare Aussprache, durch welche die Engländer alle Worte bezwingen und dergestalt englischen, daß man, wenn man sie hört, kaum die der eigenen Sprache entlehnten Wörter wieder erkennt. Um die Feststellung derselben hat John Walker's „Critical pronouncing Dictionary“ (London, 1850) die meisten Verdienste; nach dem einstimmigen Ausspruche der englischen Kritik gebührt diesem Werk der erste Platz, den es seit einer Reihe von Jahren durch das schnelle Folgen einiger zwanzig verbesserter Auflagen behauptet hat. Auch Wapler's „Wörterbuch der englischen Aussprache“ (Leipz., 1840) ist brauchbar. Zu den besten englisch geschriebenen Sprachlehren gehören die von Johnson (aus dem Englischen von Otto, 1821), Murray (English grammar. A new edition. 8. Leipzig, 1860), Latham (The English Language. London, 1841); unter den von Deutschen geschriebenen Lehrbüchern der englischen Sprache sind die von Arnold, Fick (23. Aufl. Erlangen, 1852), Fiedler (Wissenschaftliche Grammatik der englischen Sprache, 1. Band, enthaltend: Geschichte der englischen Sprache, Lautlehre, Wortbildung und Formenlehre), Flügel, Kölling, Wagener (neu bearbeitet von Herrig. Braunschweig, 1857) die brauchbarsten. Unter den Wörterbüchern sind hervorzuheben das von Johnson (Dictionary of the english language. London, 1834) und das von Webster. Deutsch-englische und englisch-deutsche empfehlenswerthe Lexika sind die von Flügel (2 Bde. Leipz., 1854), Kalkschmidt (2 Theile. Leipz., 1849), Thieme (8. Aufl., von Preusser besorgt. Leipz., 1860), Grieb (2 Bde. Stuttgart, 1847), Hilpert (4 Bde. Karlsruhe, 1836—45). Durch eine größere Vollständigkeit der technischen Ausdrücke zeichnet sich das englisch-französische Lexikon von Spiers aus (Dictionnaire anglais-français et français-anglais. Paris, 1851), der eine neue Aera in der französisch-englischen Lexikographie gegründet hat. Für die Synonymik ist brauchbar Crabb's „english synonyms explained in alphabetical order.“ (Leipz., 1839.) Ueber die „Geschichte der englischen Sprache und Literatur von den ältesten Zeiten bis zur Einführung der Buchdruckerkunst“ besitzen wir eine recht brauchbare Schrift von D. Behnisch (Wreslau, 1853). — Einen vortrefflichen kurzen Leitfaden der englischen Literaturgeschichte besitzen wir von William Spalding (Edinburgh, 1853, in's Deutsche übersetzt Halle, 1854). — Betrachten wir die Geschichte der englischen Literatur nach der angelsächsischen Zeit (über diese vgl. den Artikel *Angelsächsisch*), so finden wir im 11., 12.

und 13. Jahrhundert drei Sprachen angewendet, Lateinisch, Französisch und Englisch.

1) In lateinischer Sprache schrieben die berühmten Theologen und Philosophen Lanfrank, Anselm, Johann von Salisbury, Peter von Blois, Alexander von Hales, Dun Scotus, Roger Bacon; die Geschichtsschreiber: William von Malmesbury, Gerald Barry, gewöhnlich Giraldus Cambrensis genannt, Geoffrey von Monmouth (starb 1220), Matthew Paris (um 1240; „Historia major“), die Dichter Joseph von Exeter („de bello Trojano“), Geoffrey von Vinsauf, Rönch Wirder (Narrenspiegel). Außerdem wurden in jenem Jahrhundert viele satyrische Gedichte, unclassisch nach dem Accent verflücht und mit Reimen, meist von Geistlichen gedichtet, gegen die Geistlichkeit, dann gegen die Könige. 2) In französischer Sprache wurden die normännisch-französischen Ritter-Epen für den englischen Hof und Adel gedichtet; eines der ältesten ist „King Havelok“ (im Anfange des 12. Jahrh.), eine alt-englische Sage. Die interessantesten betreffen „Arthur und die Tafelrunde“, von Engländern in französischer Sprache geschrieben (in der letzten Hälfte des 12. Jahrh.). Ähnliche französische Werke wurden später in englischen Versen nachgeahmt (um 1300), z. B. „Havelok“. 3) Englisch geschrieben wurde um 1200 von dem Priester Layamon das Gedicht „Brut“, eine englische Chronik nach französischem Muster, noch mit Alliteration, neben vielen Reimen. Später werden die Reime ganz herrschend. — Aus dem 13. Jahrhundert haben wir viele anonyme lyrische Gedichte (auch Heiligen-Legenden), ferner sind die ältesten Reste des Drama's aus der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts. — Die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts ist sehr arm an Literatur; William Occam (1300—47), der letzte und größte von Englands scholastischen Philosophen, lebte meist in Frankreich und starb in München. Er schrieb lateinisch, und in derselben Sprache sind die „Gesta Romanorum“ um 1340 verfaßt, eine Sammlung von Erzählungen des classischen Alterthums, arabischen Märchen und Rönchs-Legenden in romantischem Gewande, welche unseren älteren Dichtern sehr wohl bekannt waren, die häufig von denselben Gebrauch machten. Auch wurden sie als Quelle benutzt von Gower, Chaucer, Shakspeare, Walter Scott und von den italienischen Novellenschreibern. Gräfe hat sie übersetzt „Gesta Romanorum“. Das älteste Märchen- und Legendenbuch des christlichen Mittelalters u. s. w. (Dresden und Leipzig 1842). In der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts wurde der berühmte Reisende Sir John Mandeville (gestorben 1372) durch den Bericht von seinen Reisen im Orient, der Vater der englischen Prosa. Er verdient diesen Namen nicht sowohl wegen der großen Popularität, die er als Verfasser seiner an Fabeln und treuer Beobachtung reichen Reisebeschreibung besaß, als weil er der Erste war, der sich des durch Mischung des Normännischen und Angelsächsischen neugebildeten Idioms mit großer Klarheit und Einfachheit in ungebundener Rede zu bedienen wußte. Außer ihm sind noch als Prosatiker hervorzuheben: John Wycliffe (1324—84), Priester und Professor der Theologie in Oxford, welcher die erste vollständige englische Bibelübersetzung, auf Grund der lateinischen Vulgata lieferte; und Geoffrey Chaucer (1328—1400), welcher die beste Prosa der Zeit schrieb, z. B. in seinem „Testament of Love“. — Was die Poesie von 1350—1400 anbetrifft, so sind zu nennen: „The Visions of Piers Plowman (des Pflügers P.)“, von Robert Langland, um 1362, ein alliterirendes Gedicht, gegen die Fehler und Laster der damaligen Geistlichkeit gerichtet; ferner entstanden in dieser Zeit viele Ritterepen. Der größte Schriftsteller der Zeit, der Vater der englischen Poesie, ist Chaucer, durch das Studium der alten und neueren Dichter gebildet, dessen Sprache zwar noch eine archaische Färbung hat, die aber doch schon in hohem Grade ausgebildet ist. Das Beste, was er geschrieben hat, sind die „Canterbury Tales“ („Canterbury-Erzählungen“, von Pilgern auf ihrer Hin- und Rückreise nach Canterbury erzählt, zum Theil romantischen, zum Theil sehr derb humoristischen Inhalts (Chaucer's Canterbury-Erzählungen. Uebersetzt, mit Einleitung und Anmerkungen begleitet, von Eduard Fiedler. Erster Band. Deßau 1844). Der metrische Theil (denn zwei Erzählungen sind in Prosa) umfaßt 17,000 Verse, jambische Reimcouplets mit fünf Accenten. Gleichzeitig eiferte ihm, allein mit wenigerem Glücke, John Gower (starb gegen 1408) nach, dessen Gedicht „Confessio Amantis“ („Beichte eines Liebenden“), in englischer

Sprache, 30,000 Verse enthält. — Im funfzehnten Jahrhundert konnte während der unklugen Kriege mit Frankreich und der wüthenden Bürgerkriege der beiden Rosen die Literatur nicht gedeihen. Von den vielen Dichtern ist der fruchtbarste und bedeutendste John Lydgate, ein Mönch zu Bury, der bis nach 1434 lebte. Am berühmtesten machte er sich durch die romantischen Epen: „The Fall of Princes“, „The storie of Thebes“. Stephan Howes, der unter Heinrich IV. lebte; zeigt in seinem allegorischen Gedichte „The Pastime of Pleasure“ Erfindungsgabe und gute Sprache. Die metrischen Epen, meist Nachahmungen oder Uebersetzungen, und zwar für den Hof, verschwinden um die Mitte des 15. Jahrhunderts und treten jetzt in Prosa auf. Das beste der Art ist: „The Mort Arthur“ („Arthur's Tod“), von dem Priester Mallory. — Dagegen erscheinen die Volksballaden, die vorzüglichsten Erzeugnisse der Dichtkunst dieser Zeit, doch die besten schottischen und englischen entstanden erst später unter Maria Stuart und Elisabeth. Die älteste Ballade ist wohl die berühmte kriegerische „Chevy Chase“, allerfrühestens um 1490 geschrieben, von der Sir Philipp Sidney zu sagen pflegte, daß sie sein Herz immer mächtig wie Drommetenklang berührt habe. Sie ist oft übersezt worden. Besonders interessant unter den Balladen des Südens sind die Balladen über Robert Hood, den Vertreter des Volkshaßes gegen die tyrannischen Forstgesetze der Edlen. Im vorigen Jahrhundert (1765) hat unter dem Titel: „Relics of ancient english poetry“ der Bischof Percy eine Sammlung altenglischer Gesänge herausgegeben, welche einen bedeutenden Einfluß auf die Weltliteratur gehabt hat; sie war das Lieblingsbuch Gottfried August Bürger's. Die Einführung der Buchdruckerkunst (um 1474) in England durch den Londoner Kaufmann William Caxton (um 1412—92), der 64 Werke druckte, war für die Ausdehnung und Blüthe der Literatur außerordentlich wichtig. Dieser Einfluß wurde noch unterstützt durch die Reformation und die Wiederbelebung der classischen Gelehrsamkeit, welche eifrigst die neue Druckerkunst benutzte. Durch die Verbreitung der Schriftentwäler unter alle Stände der Nation erhielt die englische Sprache seit der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts Festigkeit und Bestimmtheit, es bildete sich eine bestimmte Schriftsprache aus, deren Charakter von nun an ziemlich derselbe geblieben ist. Außer den drei Bibel-Uebersetzungen von William Tyndale (1526 das N. Test., 1530 der Pentateuch und 1531 der Prophet Jonas), von Miles Coverdale, welcher 1537 eine vollständige Uebersetzung lieferte, die dem Könige Heinrich VIII. dedicirt war, von John Rogers (1537), die nach dem Drucker gewöhnlich die „Matthew-Bibel“ heißt, sind drei Prosaisker aus jener Reformationszeit hervorzuheben, die namentlich sprachlich sehr interessant sind: der geistreiche Kanzler Sir Thomas More (geb. 1480, 1535 enthauptet) war der erste gute Geschichtsschreiber; außerdem verfaßte er polemische Schriften gegen die Reformatoren. Gering an Umfang sind die Schriften des Lehrers der Königin Elisabeth, Roger Ascham: „A report and discourse of the affaires and state of Germany“; „Toxophilus“, worin er zeigt, wie man über das am Bogenschleßen gefundene Vergnügen seine Schulstudien nicht vergessen dürfe; „The Schoolmaster“, worin er eine Anleitung giebt, wie man sich auf die leichteste Art fremde Sprachen aneignen könne. Lob verdienen von Thomas Wilson: „The art of logic“ und „The art of rhetoric“. — Was die Poesie dieses Zeitabschnitts anbetrifft, so begegnen wir am Schluß desselben einem epischen Werk eigener Art, dem sogenannten „Mirror for magistrals“ worin geschichtliche Helden in eigener Person ihre Schicksale erzählen. Geistreich angelegt von Thomas Sackville (1536—1608), wurde es von Andern fortgesetzt und nie vollendet. Die besten satyrischen Gedichte sind von John Skelton (starb 1529), in Geist und Sprache oft bis zum Uebermuthes fed. In der Lyrik, worin die Engländer im Allgemeinen sich bis auf den heutigen Tag nicht ausgezeichnet haben, war Nachahmer italienischer Form und Empfindungsweise Graf Surrey (1547. enthauptet) in seinen sentimentalen Sonetten. Er wandte zuerst den „blank verse“ an, die reimlose, fünfsilbige Versform Shakspeare's und Milton's. — Das Drama trat zuerst in der Form der sogenannten „Miracle-Plays“ auf, Behandlungen religiöser Stoffe für das Volk und nicht ohne Juthat sehr derber Späße. Von diesen scenischen Darstellungen aus der biblischen Geschichte haben sich in England drei

große Sammlungen handschriftlich erhalten; sie geben den Text von Mystereien, die alljährlich zu Wakefeld, zu Coventry und zu Chester aufgeführt wurden. Eine Sammlung hat William Marriot herausgegeben („A Collection of english Miracle-Plays or Mysteries etc.“, Basel und Paris 1838), zwei andere hat die Shakspeare-Society veröffentlicht (1841 und 1847).¹⁾ Aus diesen Mystereien, die wir ja bei allen christlichen Nationen finden, entstanden die „Moral-Plays“, eine neue eigenthümliche Art von Mystereien, moralische Schauspiele, worin Laster und Tugenden als Personen auftreten, mit didaktischer Tendenz, erheitert durch die komischen Figuren des „Teufels“ und des „Lasters“. Solche Dramen wurden unter Eduard VI. häufig, ohne die Mirakelspiele ganz zu verdrängen. Gegen Ende des Mittelalters finden wir oft eine Mischung beider Arten, die sogenannten „Interludes“, d. h. entweder Miracle-Plays mit allegorischen Personen oder Moral-Plays mit Personen ohne allegorischen Sinn, theils historischen Personen, theils erfundenen. Seit Heinrich's VIII. Regierung, dessen Hof durch die Dichtkunst ausgezeichnet war, wurden fast nur Interludes oder Zwischenspiele, welche schon die Keime des eigentlichen Lustspiels enthielten, geschrieben. Der bekannteste Dichter solcher Dramen ist John Heywood, der in der näheren Umgebung Heinrich's VIII. lebte und wegen seiner witzigen Einfälle den Beinamen „der Epigrammatiker“ führte; aber selbst seine besten Stücke sind sehr schwächlicher Natur. Der älteste englischen Komödie „Ralph Royster Doister“ von Nicholas Udall begegnen wir um 1557. Zehn Jahre später wird die älteste englische Tragödie im „Innern Tempel“ öffentlich aufgeführt. Sie heißt: „Gorboduc“ oder „Ferrex and Porrex“; die drei ersten Acte sind von Thomas Norton (1532—84), die zwei letzten von Thomas Sadville. Dieses Trauerspiel zeigt zugleich den ersten Versuch mit dem „blank-verso“ für das Drama. — Die glänzendste Periode der englischen Literatur beginnt in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts und reicht bis zum Jahre 1660. Unter vielen guten Schriftstellern sind drei die größten: die Dichter Spenser und Shakspeare, der Kanzelredner Richard Hooker. Hooker's berühmtestes Werk, ein Muster der englisch-classischen Prosa, ist das zur Vertheidigung der englischen Kirche geschriebene Buch „Ecclesiastical Polity“ (1594). Durch seine Predigten zeichnete sich Taylor aus (1613—67). Die beste und jetzt noch übliche Bibel-Üebersetzung, die sogenannte James-Bibel (1611), hat eine etwas ältere Sprachfärbung als andere Werke der Zeit. Unter den philosophischen Schriftstellern sind zwei hervorzuhellen: Bacon (1561—1626) und Hobbes (1588—1679). Historische Schriftsteller sind Bacon („Heinrich VII.“), die Dichter Samuel Daniel (1562—1619) und Drummond, der vielseitige Hobbes, der erste bedeutendere politische Schriftsteller der Engländer („Leviathan“, London 1651 und „Behemoth“ oder „Geschichte der Bürgerkriege von 1640—1669“), Sir Walter Raleigh (1552—1618), Milton (Geschichte von England“, „Aeropagitica“ oder Rede an das englische Parlament für Freiheit der Presse, 1644). Aus der Prosaliteratur verschiedenen Inhalts kann hier nur Weniges angeführt werden. Sir Philip Sidney's (1554—86) „Defence of Poesy“ („die Vertheidigung der Poesie“, 1581) gilt für ein vortreffliches Muster englischer Prosa; seine romanhaft erzählte, mit eingestreuten Gedichten, „Arcadia“, welche unser Dichter Ovid verdientermaßen, verdient weder das ungemessene Lob der Zeitgenossen, noch die scharfe Kritik der Neueren; denn das verdienstvolle, sinnreiche Buch ist für den Kenner und Liebhaber der englischen Poesie immer noch wichtig und bedeutend (vgl. L. Tieck's „Kritische Schriften“, 2. Bd. 1848; „Zur Geschichte der Novelle“, S. 382). Eine sonderbare Art von Romanen schrieb John Lyly (oder Lilly, 1553 in Kent geboren); sie besitzen einen hohen Grad von schlechtem Geschmack und Affectation; so sein „Euphues“ (um 1580 erschienen), der in zwei Theile getheilt ist, von denen der erste Euphues, der zweite „Cuphues und sein England“ („Euphues and his England“) heißt. Der Roman leidet besonders an drei Fehlern; erstens an einer beständigen

¹⁾ Diese Shakspeare-Gesellschaft verfolgt nämlich den Hauptzweck, alte, theils noch im Manuscript liegende, theils vergriffene Bücher herauszugeben, die auf Shakspeare und die Dramaturgie der Elisabeth'schen Zeit irgend Bezug haben. Ihre Jahresversammlung hält sie am 23. April, Shakspeare's Geburts- und Todestage.

Antithese nicht bloß der Ideen, sondern auch der Worte; zweitens an einer ungereimten Affectation von Gelehrsamkeit in fortwährenden Beziehungen auf Geschichte und Mythologie, und drittens an einer lächerlichen Ueberfülle von Gleichnissen. Dessenungeachtet war dieses Werk zur Zeit seiner Abfassung im höchsten Grade beliebt, besonders aber unter den Hofdamen, welche alle darin vorkommenden Phrasen auswendig wußten. Wenn sie nicht in Euphuismen redeten, waren sie bei Hofe eben so wenig angesehen, als wenn sie nicht hätten französisch sprechen können. Unglücklicherweise hatte Lytle nicht bloß Bewunderer, sondern, wie sich ganz natürlich in Folge seiner Beliebtheit erwarten ließ, auch Nachahmer. Einer der frühesten von diesen war Lodge, der Verfasser von „Rosalynde und Euphuus' goldne Hinterlassenschaft“ (Rosalynd or Euphuus' golden Legacy), welches Werk 1590 erschien und besonders deswegen interessant ist, weil es den Stoff zu einem der berühmtesten Lustspiele Shakspeare's hergegeben hat, zu: „Wie es Euch gefällt.“ Der beste Romanschriftsteller war Robert Greene; seine „Arcadia“ ist Sidney's Hirtenroman nachgebildet; die schönste und beste seiner Productionen ist seine „Phitomela“. auch „Lady Fitzwater's Nachtigall“ (Lady Fitzwater's Nightingale) betitelt, weil er nämlich das Buch der Lady Fitzwater widmete; „denn“, sagt er in der Zuschrift, „es ist zum Lobe der weiblichen Keuschheit geschrieben.“ — Zu diesen prosaischen Schriften kommen noch sehr viele und mannigfache „Essays“, worin ja die Engländer Meister sind. Sehr berühmt waren Sir Thomas Overbury's „Charactors“, Bacon's 58 „Essays, or Counsels Civil and Moral“, über den Menschen und die Natur, Leben und Tod, Religion und Politik, Gelehrsamkeit und Kunst, ein Lieblingswerk des Verfassers. Robert Burton (um 1640 gestorben) hat in seiner „Anatomy of Melancholy“, unter dem Namen Democritus junior verkappt, ein launiges und gelehrtes Buch, voll origineller Ideen, von denen Sterne sehr viele entlehnte, über die Gebrechen seiner Zeit geliefert. Der Dichter Abraham Cowley (1605—68) schrieb in einem sehr eleganten Style: „Discourses by way of Essays, in Prose and Verse“; durch tiefen Sinn und bilderreiche Phantasie zeichnen sich die Essays von Sir Thomas Brown (1605—82) aus. — Die dramatische Poesie erreichte in dem Riesengenius Shakspeare (1564 bis 1616) eine Höhe, die allen Völkern und Zeiten ein Gegenstand ungetheilter Bewunderung bleiben wird. Er ist der größte Dichter durch die unübertroffene Schöpferkraft und Mannigfaltigkeit seiner Phantasie, durch die Entschiedenheit und Klarheit seiner Weltanschauung, vor Allem aber durch seine, ihm ausschließlich eigene, so wunderbare Ergründung des menschlichen Herzens. Seine Werke leben in unsern Tagen nicht bloß auf der englischen, sondern auch auf der deutschen Bühne in ihrer unverwelflichen Jugendfrische fort. Shakspeare's unmittelbare Vorgänger und die frühesten Genossen in seiner dramatischen Thätigkeit waren Robert Greene (1560—1592), dessen Stücke mehr phantastisch als dramatisch sind, und Christopher Marlowe, dessen „Faust“, „Tragical History of Doctor Faustus“ (Chr. Marlowe's Doctor Faust, deutsch von A. Wöttiger, Leipzig 1856), eines der edelsten Gedichte in der englischen Sprache, die Mitte hält zwischen der Volksfabel und dem Goethe'schen Kunstgedicht. Er war der Erste, der den Blankvers auf die öffentliche Bühne brachte (in seinem „Tamerlan“, 1586), der Erste auch, der ihm dramatisches Leben einzuhauchen wußte und diese neue Kunstform gleich zu solcher Vollendung führte, daß man ihn mit Recht als den Schöpfer derselben betrachtet. Während Shakspeare dem ganzen Gehalt seiner Dichtungen nach ein ernster stiller Dichter ist, zeigen die Dramatiker Francis Beaumont (1586—1615) und Fletcher (1576—1625), die, innig befreundet (man nannte sie Rastor und Pollux), ihre Stücke gemeinschaftlich schrieben, so daß von keinem bekannt wurde, welchen Antheil jeder von ihnen daran hat, wenig oder gar keinen stillen Ernst, ja sie neigten sich besonders in der Darstellung weiblicher Charaktere einer unverschleierten poesielosen Natürlichkeit, einer oft widerlichen Rohheit zu. Ben Jonson (1574—1637) war nächst Shakspeare, als dessen Rival und Gegner er so oft genannt worden ist, der gelehrteste unter allen Dichtern jenes classischen Zeitalters; er ist der Erfinder der damals so beliebten Maskenspiele, deren er eine sehr große Menge geliefert hat (vgl. Immanuel Schmidt, „über Ben Jonson's Maskenspiele“, in Herrig's Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Literatur, 27. Band, 1. Heft, S. 55—90, Braun-

schweig 1860). Außerdem dichtete er Tragödien („Catalina und Sejan“) und schrieb Lustspiele, die unschätzbar sind durch ihre Darstellungen Londons und des englischen Lebens, durch ihre Satyre, ihre bewunderungswürdige Charakteristik. Ludwig Tieck hat im „Poetischen Journal“ (1. Jahrg., 2. Stück, Jena 1800) ein Lustspiel des Ben Jonson übersetzt: „Epicoene, oder das stumme Mädchen.“ Hochgeschätzt waren auch Chapman's Tragödien und Thomas Heywood war einer der beliebtesten und fruchtbarsten Dramatiker des Shakespeare'schen Zeitalters, der sich selbst rühmt, daß er bis zum Jahre 1633 bei circa 220 Stücken die ganze Hand oder doch wenigstens den Hauptfinger im Spiele gehabt habe. Vergl. Urici „Ueber das englische Drama“ im Märzheft 1853 der Allgemeinen Monatschrift für Wissenschaft und Literatur, herausgegeben von Droysen, Nitzsch, Olshausen (Braunschweig). Thomas Dekker, nebenbei bekannt als Pamphletist, dichtete das Lustspiel „Old Fortunatus.“ Bald nach Shakespeare's Tode gingen Philipp Massinger's (1584—1640) Schauspiele über die Bühne, in denen Scenen der erhabensten Empfindung mit Scenen der krassesten Gemeinheit wechseln; das bedeutendste ist „der Herzog von Mailand“ (The Duke of Milan). Bei John Ford (geb. 1586) bilden die empfindlichsten Laster, wie die Blutschande, den Gegenstand seiner Dramatik, und von Shirely (gestorben 1660) wird uns das Laster nicht mehr als bloßes Bild gezeigt, sondern indirect, manchmal sogar direct, zur Nachahmung empfohlen. — Unter den epischen Dichtern ist Edmund Spenser (1553—1599) der größte; sein Meisterwerk ist die „Feenkönigin“ (Fairy Queen), worin er einen romantisch-allegorischen Stoff behandelt. Das Gedicht ist in Stenzen von neun Versen gedichtet, welche Art von Stenzen von ihm den Namen Spenser-Stanze erhalten hat. Byron hat diese Stanze in dem schönen Gedichte: „Harold's Pilgerfahrt“ nachgebildet, wodurch sie bekannter geworden ist. Shakespeare dichtete „Lucretia“ und „Venus und Adonis“; Samuel Daniel und Rich. Drayton (starb 1631) behandelten vaterländische Begebenheiten; jener den Kampf zwischen den Häusern York und Lancaster. Fesselnd ist Chamberlayne's (gest. 1658) romantisches Epos: „Pharaonida, a heroic Poem (in five books)“; Chalkill hinterließ ein erzählendes Hirtengebidt: „Thealma and Clearchus“. Religiöse Stoffe wurden behandelt von den beiden Vettern des Dramatikers Fletcher, von Phineas Fletcher („Die Purpurinsel“) und von Giles Fletcher („Christi Sieg und Triumphe“). Idyllenartige Gedichte waren sehr beliebt seit Spenser's „Schäferkalender“. Die bedeutendsten bukolischen Dichter sind: Warner („Albion's England“), Drayton („Eclogen“ und „Polybion“, eine sehr umfangreiche Beschreibung Englands), William Browne („Britanniens Hirtengefänge“), Wither („Des Schäfers Jagd“). Unter den didaktischen Dichtern heben wir Sir John Davies („Ueber die Unsterblichkeit der Seele“), unter den satyrischen Dichtern Hall, Marston, Donne hervor. An Iyrischen Gedichten ist dieser Zeitalterschnitt reich. Außer den vortrefflichen Iyrischen Dichtungen, die Shakespeare, Jonson (von ihm rührt her: „God save the King“, 1607) und Fletcher in ihre Dramen verwebten, können wir hier nur auf wenige Lyriker hinweisen. Sonette, sehr beliebt seit Sidney und Spenser, dichteten Shakespeare, Daniel, Graf Stirling; als Oden- und Liederdichter waren berühmt Cowley, Donne, Herrick u. A. Als metrische Uebersetzer sind zu nennen: Seccelowe (aus Ovid, Lucanus, Colluthus, Musäus); George Chapman (gest. 1634), als Uebersetzer der Homerischen Ilias und Odyssee, in Alexandrinern; John Harrington (gest. 1612); auch als Epigrammatiker berühmt, lieferte eine für die damaligen Zeiten vortreffliche Uebersetzung von Ariost's rasendem Roland; Edw. Fairfax übersetzte Tasso's befreites Jerusalem (zum ersten Male 1600 unter dem Titel „Gottfried von Bouillon“ gedruckt); Karl I. fand in dieser schönen und genauen Uebersetzung reiche Tröstungen für die Trübsale der Gefangenschaft. — Eine Art Verbindungsglied zwischen der Zeit der Restauration und der folgenden Zeit bilden die Dichter Edw. Waller (gest. 1687) und John Denham. Denham hat ein beschreibendes Gedicht, „Cooper's Hügel“ („Cooper's Hill“) gedichtet, das sich durch Eleganz und Lebhaftigkeit der Darstellung auszeichnet. Diese Gattung von Gedichten, welche der berühmte Kritiker Johnson Localpoesie nannte, wurde von Denham zuerst bearbeitet, Waller wurde der Hauptbildner des englischen Reimes in mannigfaltigen Gedichten. — Mit Spenser nahm diese phantastereiche Dich-

terzeit einen schönen Anfang, in den Dichtungen des erhabenen Milton (1608—74) findet sie einen edlen Schluß. Seine Jugendwerke, die didaktische Dichtung „Allegro and Penseroso“, das dramatische Gedicht „Arcades“, sein Maskenspiel „Comus“ (übersetzt von Immanuel Schmidt, Berlin 1860), die Elegie „Lycidas“, seine „Ode auf des Erlösers Geburt“, seine „Sonette“ weisen allein dem Dichter gleich nach Shakespeare und Spenser seinen Rang an; vorzüglich aber gründet sich Milton's Ruhm auf sein „Verlorenes Paradies“ („Paradise Lost“ 1. Ausg. 1667), welches zwar kein episches Meisterwerk, doch eins der herrlichsten Werke des Genies ist, ausgezeichnet durch großartigen Schwung, Kühne Bilder und hohe religiöse Begeisterung. Weniger gelungen ist sein zweites episches Gedicht, „das wiedereroberte Paradies“ („Paradise Regained“). Von einem wie weit reichenden Einflusse Bodmer's Uebersetzung des verlorenen Paradieses auf die deutsche Literatur gewesen, wie sie eigentlich der Apfel des Streites zwischen Bodmer und Gottsched geworden, wie sich an sie in organischer Folge die Erscheinung Klopstock's knüpft, ist hier nicht der Ort, weiter auseinanderzusetzen. (Vgl. den Art. Deutsche Literatur.) — Betrachten wir endlich noch die Geschichte der englischen Literatur von 1660—1702 unter den Königen Karl II., Jakob II. und Wilhelm III., die Jahre der Restauration und Revolution. — Mit der Restauration der Stuarts kam viel schlechter französischer Einfluß in das Land. Die Poesie, namentlich die dramatische, wurde gemißbraucht zu den ekelhaftesten Spielen der Sinnlichkeit, und der nüchterne, feife Pariser Geschmack herrschte lange in der ganzen Literatur. Die größten Namen sind Dryden, Locke und Newton. — Wenden wir uns zuerst zur Prosa, so sind anzuführen: Bunyan („Pilgrims Progress“); der Physiker Isaac Newton (1642—1727), berühmt durch seine großen Entdeckungen astronomischer und optischer Geseze, der Philosoph John Locke („Essay concerning Human Understanding“), der Philologe Richard Bentley (gest. 1742), der Geschichtschreiber Lord Clarendon (1608—74), der in seiner „History of the Rebellion“ gute Zeitgemälde lieferte. John Dryden (1631—1700), der literarische Anführer der ganzen Zeit zwischen Cromwell und Königin Anna, theilt mit dem minder ausgezeichneten Sir William Temple (1628—98) das Verdienst, die regelmäßige englische Prosa begründet zu haben. — Ueber die dramatische Poesie dieser Zeit vergleiche den Artikel Englisches Theater. Als Satyriker verdient genannt zu werden Samuel Butler (1612—80), der Dichter des „Hudibras“, einer Satyre gegen die Puritaner und Republikaner. Der bedeutendste Lyriker während dieses Zeitraumes ist Matthew Prior (1664—1721). In allen Gattungen der Poesie versuchte sich Dryden, aber weder im Drama noch in der Lyrik zeigt er eine wirkliche poetische Kraft. Glücklicher war er in seinen sogenannten „Fables“, modernistren Erzählungen nach Boccaccio und Chaucer. Zu vergleichen ist über die englische Literatur: Bouterwek, „Geschichte der englischen Poesie und Beredsamkeit“, im 7. und 8. Bande seiner „Geschichte und Wissenschaften“ (Göttingen 1809); über die dramatische Poesie der Engländer A. W. v. Schlegel in den „Vorlesungen über die dramatische Kunst und Literatur“, über Spenser, Shakespeare und Milton Friedrich v. Schlegel in der zwölften Vorlesung seiner „Geschichte der alten und neuen Literatur“ (2. Bd. Wien 1822, S. 132 ff.); über „die englischen Dramatiker nach Shakespeare“ Wellmann im 3. Jahrgange des literar-historischen Taschenbuchs von Prag. (1846, S. 150 ff.) — Die Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts wird in dem Artikel „Großbritannien“ behandelt werden.

Englisches Theater. Ueber die bedeutendsten dramatischen Dichter Englands bis auf Shakespeare und seine unmittelbaren Nachfolger ist bereits in dem Artikel „Englische Sprache und Literatur“ die Rede gewesen; demnach soll hier vorzugsweise nur von den englischen Schauspielern und Theatern gehandelt werden. Kein Theater einer andern Nation kann sich mit dem überschwänglichen Reichthum dieser Literatur, noch mit ihrem inneren Gehalte messen; bei keinem andern Volke, außer den Spaniern, zeigt sich eine so naturgemäße Entwicklung und historische Continuität der dramatischen Kunst, die bei beiden Völkern um dieselbe Zeit (1588) ihr goldenes Zeitalter feierte. (Vgl. Schack, Geschichte der dramatischen Literatur und Kunst in Spanien, Bd. II., S. 58, 64.) Die ersten theatralischen Darstellungen der Engländer, die Morali-

täten und Mirakelspiele, haben nur in sofern Bedeutung, als sie Zwischenglieder in der Entwicklungsgeschichte des englischen Drama's sind. Wie sich aus ihnen das ernstere Drama und die Tragödie entwickelt, so enthalten die Interludes, Zwischenspiele, d. h. alle zwischen andere Lustbarkeiten eingeschobenen scenischen Darstellungen die Keime des Lustspiels (vgl. über „das englische Drama von Shakspeare“ Fr. Wodenstedt in Westermann's illustrirter Monatschrift, 1858, Nr. 25 und 26). Der Geschmack an ihnen verlor sich erst im 16. Jahrhundert, wo die englische Bühne durch Shakspeare zur höchsten Blüthe gelangte. Stehende Bühnen gab es in London seit 1575, freilich noch immer sehr einfach und armselig; vorher hatten die wandernden Truppen in Wirthshäusern, Schulstuben, Rathhäusern, Scheunen, kurz überall gespielt, wo sie Erlaubniß erhielten, ihr dürftiges Verköstigungsgelüste aufzuschlagen. Zur Zeit der Elisabeth und Jakob's I. wurden gegen 17 Theater erbaut oder hergestellt. Schauspielerrinnen gab es zur Zeit Shakspeare's noch nicht. Im Anfange des 17. Jahrhunderts durchzogen englische Komödianten Deutschland und spielten ihre Stücke, die meistens Shakspeare's Zeitgenossen, ja Shakspeare selbst nachgebildet waren, bei ihrem ersten Erscheinen in ihrer Muttersprache, bald aber wurden ihre Stücke in schlechtes Deutsch übertragen und gedruckt (der erste Band von diesen sogenannten „Englischen Komödien und Tragödien“ erschien 1620, 4., ein zweiter Band 1630), und in Deutschland erhielt sich der Geschmack an ihnen und an ihrer Form lange; jene englischen Komödien und Tragödien wurden das ganze siebzehnte Jahrhundert hindurch von den deutschen Wandertruppen gespielt. Während der puritanischen Revolution wurde alles öffentliche Bühnenspiel in England untersagt, die Theater wurden durch eine Parlamentsacte aufgehoben und blieben 13 Jahre hindurch (1647—1660) geschlossen, jeder Komödiant sollte mit dem Staupbesen, jeder Zuschauer mit 5 Schill. bestraft werden. Beaumont's und Fletcher's, besonders aber Dekker's sittenlose Stücke hatten dem frommen Sinn der Puritaner hierzu gewissermaßen eine Verrechtfügung gegeben. Die Schauspieler, nachdem sie so lange auf den Brettern Krieg gespielt, machten jetzt aus der Noth eine Tugend und fochten wirklich mit für den König, während sie einzelne Momente der Waffenruhe benutzten, um auf den Gütern des Adels, der sie in Schutz genommen, heimlich Vorstellungen zu geben. Als die Stuarts (1660) zurückberufen wurden, erfolgte auch die Restauration der Theater. Karl II. gab zwei Patente zur Bildung zweier Schauspielergesellschaften, das eine für Sir William Davenant (1605—1668), das andere für Henry Killigrew, welcher sich im königlichen Theater Drurylane ansiedelte, während Davenant das Herzogstheater in Lincoln's-Inn-Fields bezog. Dieser war zwar für die dramatische Poesie in mannigfacher Weise thätig, aber der stiltliche Algorismus schlug plötzlich in zügellose Frivolität und Ausgelassenheit um; man wollte keine Poesie mehr, man wollte bloß Unterhaltung; das Theater ging in Glanz, Luxus, schönen Decorationen, prächtigen Anzügen und Oper, zu der Davenant den Grund legte, auf. Anstatt Shakspeare kam John Dryden (1631—1700) und erfand, zur anständigen Ergözung des Hofes, das heroische Schauspiel voll Unnatur und bis zum Unstinn bombastisch. Das Wesen des Drama's wurde durchaus undramatisch, declamatorisch. Nathanael Lee (1657—95), ein Nachahmer Dryden's, spiegelte das Excentrische seiner Natur in seinen dramatischen Productionen ab; Thomas Otway (1651—85), der, wie erzählt wird, den Hungertod starb, dichtete Tragödien und Lustspiele, welche letzteren das Non plus ultra von Frechheit und der nacktesten Lächerlichkeit, ein Bild der stiltlichen Versunkenheit jener Zeit liefern, wo der berühmte Graf John Wilmot von Rochester (1648—80) unter dem Namen Fishburne eine Komödie „Sodom“, als Apologie der Sodomie, schreiben und diese in Gegenwart Karl's II. von nackten Personen aufführen lassen konnte. Auch die Lustspiele William Wycherley's, Congreve's, John Vanbrugh's, des Erbauers des Haymarket-Theaters, und des witzigen George Farquhar sind obsced. Von berühmten Schauspielern des 17. Jahrhunderts hören wir nichts; unter Karl II. hatte eine Schauspielerin Nell-Gwyn, gewöhnlich Nelly genannt, Auf, zwar nicht als Künstlerin, wohl aber, weil sie sich am längsten unter allen Maitreffen des Königs hielt und weil sie und die Herzogin von Portsmouth die einzigen Personen waren, die Karl II. auf dem Todtenbette seinem Bruder nachdrücklich empfahl. Am Schlusse des 17. Jahr-

hundertts war die Immoralität des Lustspiels ziemlich am Ende angekommen; zugleich war aber auch der Werth der dramatischen Dichter in den Augen der englischen Nation gesunken, selbst für Shakspeare, den schon sein Zeitgenosse Ben Jonson mit seinen Anhängern von der Bühne zu verdrängen bemüht gewesen war, erlosch allmählich der Enthusiasmus. Nach Karl's II. Tode verschwand zwar der unzüchtige Geist immer mehr und mehr aus der dramatischen Poesie, aber das Drama blieb unbedeutend, vor Allem die Tragödie, denn auch Addison's berühmter „Cato“, im französisch-classischen Styl, hat keinen Anspruch auf Poesie (in's Deutsche übersezt von Frau Gottsched, geb. Gutschud, Leipzig. 1735, 8.); es macht sich mehr Glätte als poetische Glut in den Dichtern des achtzehnten Jahrhunderts bemerkbar, und die besten Komödien, wie Quin's „Beggar's Opera“ und Cibber's „Careless Husband“, beweisen weniger Kunstwerth, als die besten der vorigen Zeit, obwohl einigen Fortschritt in der Moral. Lillo's und Moore's Tragödien sind Mührstücke aus dem Alltagsleben, prosaisch in Form und auch an Geist; auch die Lustspiele der Schauspieler Garrick und Foote haben wenig Werth; dagegen werden von Colman's (1733—1794) 26 Theaterstücke „The Jealous Wife“ und „The Clandestine Marriage“ noch jetzt gern gesehen. Der größte Schauspieler in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war James Quin (1693—1766), durch den unnachahmlichen David Garrick (1716—79) aber, der wissenschaftliches Studium mit den ausgezeichnetesten Talenten verband, gelangte die englische Schauspielkunst auf den Gipfel ihres Ruhms. Die unsterblichen Meisterstücke Shakspeare's und andere Dramen wurden mit einer in England nie gesehenen Kunst vorgefellt und mit Würde und Pomp auf's Theater gebracht. Obgleich es nur einen Garrick gab, so fehlte es doch zu eben dieser Zeit nicht an vortrefflichen Schauspielern und Schauspielerinnen, die würdig waren, ihn zu unterstützen. Zu diesen gehörten Abington, Barry, Susanna Maria Cibber, die oft mit Garrick spielte, der nach ihrem Tode erklärte, er könne keine verliebte Rolle mehr machen; Katharine Clive (1711—85), Charles Macklin (1690—1797), der Nestor aller Schauspieler des vorigen Jahrhunderts. Nächst Garrick wurde aber kein neuerer englischer Schauspieler so beliebt und berühmt, als Foote (1719—77), dessen Fach das Burleske und Komische war. Im letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts und im Anfange des neunzehnten glänzten Cook, John Kemble (1757—1823) und George Stephan Kemble nebst ihrer Schwester Sarah Siddons (1755—1831), der Königin der englischen Schauspielerinnen, die zuerst auf dem Theater zu Bath auftrat, das lange Zeit als Pflanzschule für die Londoner Bühne betrachtet wurde; die größten Alerden in der Hauptstadt erschienen zuerst auf der Bühne zu Bath. Gegenwärtig ist die große Masse der englischen Schauspieler Handwerker, wie die Fabrikanten der Stücke, die sie spielen, mit wenigen Ausnahmen. Für die feinere Komik sind Murdoch vom Haymarket-Theater, welches das eleganteste und beste ist, und Robson vom Olympic 'vortrefflich; für die Shakspeare'sche Komik hat das Theater von Saddle's Well's viele gute Kräfte; aber für die Tragik bestridebt weder Phelps noch Charles Keane, welcher die Direction des Royal Princess Theatre in London 1859 niedergelegt hat und sich in die Provinz begab, um daselbst zu gastiren, vor Kurzem aber wieder in Drurylane als „Hamlet“ aufgetreten ist, obwohl sie als die Sterne am Theatershimmel Londons gefeiert werden. Das Londoner Theater hat kein Publicum, wenigstens kein urtheilssfähiges mehr. Der Besuch des Theaters ist schon lange aus der Mode gekommen, ja er ist durchaus unrespectabel geworden. Die Londoner Theater tragen zwar alle das königliche Wappen und den Namen „Royal theatre“, aber die Königin kommt fast nie dahin, der englische Adel hält den Theaterbesuch nicht für fashionable und der englische Bürgerstand hält ihn nicht für gottesfürchtig. (Vgl. Julius Rodenberg, „die Theater in London“, in Westermann's deutscher Monatschrift, Jahrgang 1858, S. 432 ff.) Nur die Oper, bei der jedoch vom Bauensschläger bis zur Primadonna Alles Italiener, Deutsche und Franzosen sind, wird protegirt; sie ist vollständig aristokratische Passion, die sich der reiche Großbritannier im vorigen Jahrhundert etwas kosten ließ. Der berühmte Sänger Farinelli erhielt im Jahre 1734, wo er nach England kam, 2500 Pfund; die berühmte Faustina Bordoni zog oft für einen einzigen Abend, außer reichen Geschenken ihrer Gönner und Gönne-

rinnen, 1500 Pf. Theaterprinzessinnen wurden in den vornehmsten Kreisen der Gesellschaft in gewisser Ebenbürtigkeit betrachtet, daher mehr als eine Primadonna eine hochadelige Heirath schloß. Diese Aufnahme in der höheren Gesellschaft machte Sänger und Sängerinnen in Georg's II. Zeit sogar zu politischen Personen, und in ähnlicher Weise wie in Byzanz versteckten sich die Parteibestrebungen der Whigs und Tories hinter dem Wetteler der gefeierten Theaterheldinnen und suchten einander zu necken und Niederlagen beizubringen (vgl. Barthold, die geschichtlichen Persönlichkeiten in J. Casanova's Memoiren, Thl. 1, S. 45 ff.). Zu diesen die äußere Geschichte des englischen Theaters berührenden Andeutungen fügen wir nur noch einige Eigenthümlichkeiten, welche das englische Theater charakterisiren. Das Engagement der Londoner Schauspieler ist gewöhnlich nur für ein Theaterjahr (season), das vom October bis zum Juni währt; es findet kein Abonnement statt. Die Theaterzettel sind riesig groß, auf ihnen steht nicht nur der Name des Stücks und der Schauspieler, sondern auch bemerkt, von wem die Angüge, die Coullissen u. dgl. herrühren. Die Schauspieler lernen nirgends ihre Rollen so gut, wie auf den Londoner Bühnen; sie sprechen deutlich, doch ist die Bemerkung gemacht worden, daß sie in der Rede etwas entschwieben Jüdisches haben. Als etwas Außerordentliches erwähnt Gdde in seinem Buche: „England, Wales, Irland und Schottland u. s. w.“ (Dresden 1806, 3. Thl. S. 212, welcher überhaupt viel Interessantes über das englische Theater enthält), daß man wohl auf keinem großen Theater so geschmacklos gekleidete Schauspieler sieht, als auf den Londoner. Die Souffleurs stehen in den Coullissen und sagen nicht die Worte vor; allein sie sind so aufmerksam auf die Schauspieler, daß, sobald diese nur Miene machen, zu fehlen, sie sogleich nachhelfen. Ueber die Sitte der Engländer, jedem neuen Stück einen Prolog und Epilog hinzuzufügen, macht Lessing in der „Hamburgischen Dramaturgie“ (1. Thl. S. 54 ff.) folgende Bemerkungen: „Wozu die Alten den Prolog brauchten, den Zuhörer von verschiedenen Dingen zu unterrichten, die zu einem geschwindern Verständniß der zum Grunde liegenden Geschichte des Stückes dienen, dazu brauchen sie ihn zwar nicht. Aber er ist darum doch nicht ohne Nutzen. Sie wissen hundertlei darin zu sagen, was das Auditorium für den Dichter, oder für den von ihm bearbeiteten Stoff einnehmen und unbilligen Kritiken, sowohl über ihn als über die Schauspieler, vorbauen kann. Noch weniger bedienen sie sich des Epilogs, so wie sich wohl Plautus dessen manchmal bedient, um die völlige Auflösung des Stückes, die in dem fünften Acte nicht Raum hatte, darin erzählen zu lassen. Sondern sie machen ihn zu einer Art von Nutzenanwendung, voll guter Lehren, voll feiner Bemerkungen über die geschilderten Sitten, und über die Kunst, mit der sie geschildert worden, und das alles in dem schnurrigsten, launigsten Tone. Diesen Ton ändern sie auch nicht einmal gern bei dem Trauerspieler, und es ist gar nichts Ungewöhnliches, daß nach dem Blutigsten und Rührendsten die Satyre ein so lautes Gelächter ausschlägt und der Witz so muthwillig wird, daß es scheint, es sei die ausdrückliche Absicht, mit allen Eindrücken des Guten ein Gespötte zu treiben. Es ist bekannt, wie sehr Thomson wider diese Narrenschellen, mit der manRESPOMENE nachklingelt, geessert hat.“ — Das Prachtvollste, was man an Decorationspomp, Kunst der Maschinenereien und pantomimischen Darstellungen sehen kann, sind die Weihnachtspantomimen (Christmas-pantomimes), welche auf den Nationaltheatern Drurylane und Coventgarden gegeben werden. Diese Zauberballets findet man nur in England in so außerordentlicher Pracht und Vollendung. In diesen behauptet auch noch der Clown seine vorzügliche Wirksamkeit, der Harlekin der englischen Bühne, den man sonst nur noch in Shakspeare'schen Stücken auf der Bühne findet. Die berühmtesten Clowns der neuesten Zeit waren Joe Grimaldi und sein Sohn.

Englische Kunst. 1) Baukunst. Es ist erwiesen, daß die Schöpfungen der Baukunst und Sculptur des Mittelalters nicht von zerstreut lebenden Künstlern, deren Bildung dem Zufall oder einem glücklichen Genius allein überlassen war, sondern von Männern herrühren, die, einem großen, ehrwürdigen Vereine angehörend, ihr ganzes Leben der Kunst widmeten. Diese Vereine, die Baugesellschaften des Mittelalters, die unter dem Namen der Bauhütten bekannt sind, scheinen eine Nachbildung, oder vielleicht selbst ein Zweig der bei den Römern schon berühmten Bau-Corporationen

zu sein. Die römischen Collegia fabrorum und clementariorum, oder die Vereine von Baukünstlern und allen zum Baureisen nöthigen Gewerken, nach Plutarch von Ruma gestiftet, waren im römischen Reiche sehr verbreitet. Sie kamen mit den römischen Heeren — denn jede Legion hatte einige Collegia fabrorum in ihrem Gefolge — auch nach England, wo sie sich am längsten erhielten, großen Anklang fanden und viele Schüler bildeten, so daß diese Insel im 3. Jahrhundert durch ihre Architekten in ganz Europa bekannt war (vgl. Henry, *histoire d'Angleterre*, T. I., p. 345 et 346). Das Christenthum begünstigte diese Baugesellschaften und strebte dahin, sie in christliche Vereine umzuwandeln, die ihre Kräfte von nun an, statt den heidnischen Göttern, dem ewigen Gott und seinem Dienste widmeten. So erhielten sich die brittischen Bauverbürderungen und wurden, da die meisten Apostel Deutschlands aus England kamen, später die Vorbilder und Stifter der deutschen Bauhütten. Aus den Klostermauern gingen die Geheimnisse der höheren Baukunst nach und nach in die Welt über. Dies geschah vorzüglich durch die Entstehung der weltlichen Bau-Brüderschaften. Die ersten Verbindungen weltlicher Baumeister und Bildhauer oder Steinmetzen finden sich historisch nachweisbar in England. Auf Veranlassung des Prinzen Edwin, eines Urentels Alfred's des Großen, vereinigten sich die einzelnen Corporationen zu York zu einer großen Maurer-Brüderschaft (926) und verfaßten die Yorker Constitution, die sich in ihren Grundzügen noch erhalten hat. Das Original, in angelsächsischer Sprache, nach alten, von den Römern überlieferten Statuten abgefaßt, wird noch in York aufbewahrt. Nach dem Yorker Beispiel und von dort aus gingen bald mehrere größere Bau-Brüderschaften auch in anderen Ländern hervor; in England nahm man, nach der Sitte der römischen Bau-Corporationen, außer den eigentlichen Kunstgenossen, auch andere Männer von Ansehen und Kenntnissen auf, welche angenommen als Maurer hießen, was später die Entstehung des heutigen Freimaurer-Ordens in England veranlaßte. Indessen leisteten diese Bau-Brüderschaften in England nicht das, was in Deutschland durch sie für die Kunst geschah. Die Denkmäler der Baukunst bis zur normännischen Eroberung, also bis zum Jahre 1066, heißen die angelsächsischen; plumpe, schwerfällige Verhältnisse und rohe Arbeit sind ihnen eigen. Die normannische Invasiön brachte auch normannische Kunstübung über den Canal, aber während die Bauten im Mutterlande meist einen grandiosen, freien Charakter haben, sind die in England ausgeführten schwer und im Detail zu bunt und willkürlich. Man baute während der Herrschaft der Normannen vorzüglich im sogenannten reingothischen Styl, den man auch den normannischen nannte. Die erste Einführung des gothischen Styls fand im Jahre 1174 statt, als ein französischer Baumeister, Wilhelm v. Sens, nach dem Brande der Kathedrale zu Canterbury, berufen wurde, den Neubau zu leiten. Die übrigen wichtigen Bauten dieser Epoche sind: die Kathedralen von Lincoln, Salisbury, York, Lichfield, Exeter, die Kapelle Heinrich's VII., die von 1502 bis 1520 dem Chor der Westminsterkirche zu London angebaut wurde. — Von Italien aus verbreitete sich im 16. Jahrhundert der Geschmack an der antiken, griechisch-römischen Architektur; die Blüthe derselben fällt in das 17. Jahrhundert. Inigo Jones (1572—1652) brachte die classische Architektur in Anwendung im Pallast von Whitehall und anderen Bauten; der berühmte Meister Sir Christopher Wren (1632—1723) baute die 1666 vom Feuer gänzlich zerstörte Paulskirche zu London im großartigsten Style nach dem Muster der Peterskirche zu Rom wieder auf (1675—1700). Nächst dieser gilt für sein Meisterstück die Kirche in der City, St. Stephen Walbrook genannt; das große Militär-Hospital für die Invaliden der Landtruppen zu Chelsea und das Theater in der Hochstraße zu Drford, worin er glücklich die Form der antiken Theater nachgeahmt hat, sind ebenfalls seine Werke. Nach seinem Tode entstand in der Hauptstadt kein einziges Gebäude, welches sich dem Charakter der edlen Größe näherte, die aus den Werken jenes erhabenen Genie's hervorleuchtet. Sir John van Brugh (1672—1726) erbaute im schwerfälligen und überladenen Style das Schloß Howard und das Schloß in Blenheim, dem berühmten Landstz des Herzogs von Marlborough. Um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts war Sir William Chambers (1730—96) der berühmteste Architekt; er baute eine Villa in Duddingstone, vollendete den angefangenen Pallast

am Strande in London, Sommersethouse genannt, aber ohne Geschmack. Seine ganz übertriebene Vorliebe für das Chinesische — er hatte in China selbst die dortige Baukunst und Gartenkunst kennen gelernt — hat er auf eine ganz geschmacklose Weise in den Gärten zu Kew bewiesen, wo chinesische Pagoden und griechische Tempel, Moscheen und gothische Ruinen, römische Theater und arabische Bethäuser in der seltsamsten Mischung durcheinander stehen. Ein reinerer Geschmack wurde zwar angebahnt, seitdem 1761 die „Antiquities of Athens“ von Stuart und Revett erschienen waren, aber keineswegs herrschend. Im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts hat Robert Smirke, Architekt des britischen Museums, viele öffentliche Gebäude, z. B. das Covent-Garden-Theater in London errichtet, aber die besten sind nicht mehr als erträglich. Talentvoller als Smirke war Georg Rabbot (zu Ronmouth 1760 geboren, den 7. October 1843 zu London gestorben), ein begeisterter Bewunderer der griechischen Baukunst, der unter seinen Schülern nicht wenige hatte, die jetzt die bedeutendsten Männer des Faches sind: Cockerell, Decimus Burton, Hoskins; auch J. Soane, J. Wyatt, Scott sind berühmte Architekten dieses Jahrhunderts. — Der lebendige religiöse Erieb, der das englische Volk vor anderen Völkern auszeichnet, hat in den beiden letzten Decennien dem Kirchenbau einen erstaunlichen Vorschub geleistet; der gothische Styl ist vorzugsweise als der allgemeine Kirchenstyl adoptirt worden. Noch bedeutender ist die Thätigkeit der Engländer auf dem Gebiete der gothischen Profanarchitektur (der Riesenbau der Parlamentshäuser von Barry, mit luxuriöser Prunkentfaltung). Auch in dem Bau von Brücken erscheint die Architektur in London von einer sehr günstigen Seite. Durch Großartigkeit und Schönheit der Formen sind ausgezeichnet Westminster-, Waterloo-, Blackfriars- (1100 Fuß lang und 42 Fuß breit, ruht sie nur auf 9 kühn gespannten Bogen), Southwark- und New-London-Bridge. Sehr geehrt ist ferner die landschaftliche Gartenbaukunst, für welche John Claudius Loudon (geboren in Lanarkshire in Schottland am 8. April 1782, gestorben zu London am 14. December 1843) verschiedene Werke herausgegeben hat, und im Fache des Leuchthurmbaues hat England fast Unglaubliches geleistet. — 2) Die Bildhauerkunst steht bis auf den heutigen Tag in England unter den bildenden Künsten auf der niedrigsten Stufe der Vervollkommnung. Die berühmtesten Werke der älteren und neueren Bildhauer sind, freilich ganz planlos, in der Westminster-Abtei aufgestellt; die in London auf öffentlichen Plätzen und einigen Squares aufgestellten Denkmäler beweisen, daß das Heiligthum dieser Kunst den Engländern verschlossen ist. Carlyle sagt von den englischen Monumenten: „das Beste wäre, wenn man sie zu Bettwärmern umschmelzen möchte.“ Eine Ausnahme machen zum Theil die Grabdenkmale, die sich in großer Anzahl in den Kathedralen und anderen Kirchen des Landes befinden; prächtig sind auch die in Erz um 1290 von Torell gegossenen Monumente König Heinrich's III. und der Königin Eleonore in der Westminsterkirche zu London. Im Jahre 1519 vollendete Pietro Torringiano mit einer Anzahl englischer Gehülfen das überaus prachtvolle Grabmonument Heinrich's VII. für die Kapelle dieses Königs in Westminster zu London. Von bedeutenden einheimischen Künstlern erfahren wir aber bis zum 17. Jahrhundert nichts. Der König Karl I. suchte auf den Rath des Grafen Arundel, die Kunst zu heben: Nicholas Stone wird als der bedeutendste Künstler hervorgehoben; sein ältester Sohn Henry (Dib Stone genannt) und sein zweiter Sohn bildeten sich in Italien. Orieling Gibbons und sein Zeitgenosse Francis Bird gehören zum Theil schon dem 18. Jahrhundert an, in dessen erster Hälfte der Niederländer Nyssbraal und der Franzose Bouilliac viele Denkmäler für die Westminster-Abtei arbeiteten. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zeichneten sich aus: Thomas Banks (1735—1805) und John Bacon (1740—1799); jener wird besonders wegen des Denkmals Sir Eyre Coote's in der Westminster-Abtei geschätzt. Von Bacon's Werken sind die bedeutendsten: die Monumente Chatham's in der Westminster-Abtei und in Guildhall, zwei Büsten Georg's III. in Christchurch in Oxford und in der Universitätsbibliothek zu Göttingen, Howard's und Johnson's Statuen in der Paulskirche zu London, das Grabmal des Dr. Markham. Mit John Flaxman (1755—1826)

stieg ein glänzender Stern an dem künstlichen Himmel Englands auf; seine Meisterhand schuf das Denkmal Mansfield's, die Statue des Malers Sir Joshua Reynolds, das Grabmal Nelson's (in der Paulskirche), ein Modell des Achilleischen Schildes nach Homer. Noch größeren Ruhm als durch seinen Meißel hat er sich durch seine Umrisse zu Homer und Dante erworben. In der neuesten Zeit ist zwar genug in der Sculptur gethan, aber im Allgemeinen mit wenigem Erfolg und zu geringer Befriedigung der Kenner. Nicht ohne Auszeichnung ist zu nennen Sir Francis Chantrey (endete, 60 Jahre alt, 1840 sein Leben durch Selbstmord), dessen Hauptwerk eine Gruppe schlafender Kinder in der Kathedrale von Lichfield ist. Gegenwärtig wird an die Spitze englischer Bildner John Gibson gestellt; auch Lough wird gerühmt, der die Sculpturen zur Ausschmückung der neuen Parlamentshäuser in London (1844) ausgeführt hat. Unter den zahlreichen Plastikern, welche außerdem England neuerdings hervorgebracht hat, ist die Tendenz auf das Genrehafte und auf das Anmuthvolle nach dem Vorgange Canova's am meisten beliebt. Einen wichtigen Einfluss haben auf die Entwicklung des Kunstsinnes und auf die Anregung der Kunstthätigkeit die herrlichen Reste antiker griechischer Kunst ausgeübt. Durch die Erwerbung der Elgin marbles (1815 und 1816) ist das britische Museum die erste Antiken-Sammlung in der Welt geworden. Lord Elgin's Plünderung des Parthenon war eine rettende That, die man mit Unrecht vielfach als Vanallismus anathematisirt hat (quod non fecerunt Gothi, id fecerunt Scoti); jene unschätzbaren Sculpturen wären gewiß auch nicht sicher gewesen vor dem zerstörenden Genie der Ottomanenherrschaft. 3) Die Malerei, obwohl von ihr in England erst seit dem 17. Jahrh. die Rede sein kann, hat daselbst mehr Liebhaber als die Plastik. Von den Niederlanden und aus Deutschland war sie nach England hinübergewandert; die Talente eines Holbein, Rubens, van Dyck, Kneller (1648—1723) fanden bei einzelnen gebildeten Männern großen Beifall und wurden zum Theil reichlicher als in ihrem Vaterlande belohnt. Allein diese Verpflanzung fremder Künstler blieb von eingeschränkter Wirkung, bis die Engländer häufiger das Ausland, und zwar hauptsächlich Italien, besuchten, und dorthier theils den Geschmack an besseren Kunstwerken, theils kostbare Sammlungen zurückbrachten. Endlich fand die Kunst in Georg dem Dritten einen eifrigen und freigebigen Beschützer; er stiftete die königliche Akademie der Künste; die Würde eines Akademikers ward eine ehrenvolle Auszeichnung; auch von einigen Kunstliebhabern ward ein neuer Wettseifer erregt. Der berühmte Kupferstecher John Boydell (geboren 1719 in Staffordshire, gestorben 1804 zu London) veranstaltete die bekannte „Shakspeare Gallery“, wodurch er den Geschmack des Publicums zu bilden und der Kunst in seinem Vaterlande aufzuhelfen suchte; und seit dem Jahre 1768 finden jährliche Kunstausstellungen statt. Ein vorherrschendes Merkmal der englischen Malerei ist der mehr oder weniger entwickelte, aber fast immer entschiedene Farbensinn neben einem mangelhaften, und in der Regel auch wenig ausgebildeten, Formensinn. Die berühmtesten Maler im Einzelnen zu charakterisiren, muß eigenen Artikeln vorbehalten bleiben; hier genügt ein Verzeichniß der bedeutenderen Künstler nach den verschiedenen Gattungen. Geschichtsmaler. Den Reigen derselben eröffnet James Thornhill (1676—1734); nach ihm sind zu nennen: Sir Joshua Reynolds (geboren 1723 zu Plympton, gestorben 1792), James Barry (geboren 1741 zu Cork, gestorben 1806 in London), Joh. Heinr. Fuesli (geboren zu Zürich 1742, gestorben 1825 zu Rudney Hill, dessen beste Gemälde sich in der Shakspeare Gallery befinden); Thomas Gainsborough (geboren 1737 zu Sudbury in Suffolk, gestorben 1788 zu London) u. A. Mit Benj. West (geb. 1736 zu Springfeld in Pennsylvania, gest. 1820), welcher der vorzüglichste Künstler im historischen Fache war, hat die geschichtliche Malerei im eigentlichen Sinne aufgehört; sie verfällt immer mehr und mehr in England. Zwar zeichneten sich in der neueren Zeit Howard und Hilton in leichteren Darstellungen in diesem Fache aus, wogegen Thomson und Briggs dem Geschichtlichen treuer blieben. Auch den Historienmalern James Northcote, (geb. 1746 zu Plymouth, gest. 1831), Sir David Wilkie, (geb. 1785 in Schottland, gest. 1841), Benjamin Robert Haydon (1786 in Plymouth geb., gab sich in seinem 63. Jahre selbst den Tod), dessen Gemälde sich durch den reichen, saftigen, glühenden Farbenton

anzuzeichnen, Leslie (geb. 1790) und Etty mangelt die Schule, die den Abgang einer künstlerischen Tradition ersetzen muß. Genremaler. In diesem Fache ist England immer sehr reich gewesen. Im 18. Jahrhundert war der bedeutendste William Hogarth (1697—1764). Die Mehrzahl der spätern englischen Genremaler hat aus den Dichtern; Shakspeare, Spenser, Cervantes, Sterne, Walter Scott ihre Motive geholt, nur wenige haben unmittelbar aus dem Leben geschöpft. Wir nennen hier nur: Mortimer, J. Wood, Taylor, Cattermole, Frith, Allan, Mulready, Sir Charles Eastlake, der einer der bedeutendsten Genre- und Geschichtsmaler des heutigen Englands ist. Porträtmaler. Hogarth, Reynolds, Gainsborough; Sir Thomas Lawrence (geb. 1769 in Bristol, gest. 1830), der viele europäische Fürsten, Feldherren und Staatsmänner malte, z. B. die Portraits des Herzogs von Wellington, Canning's u. s. w.; William Owen (geb. 1769, gest. 1824), der Lawrence in seinem Style nachahmte, und der neben seinen Portraits (z. B. Pitt) auch durch Genrebilder sich Ruhm erworben hat; John Jackson (geb. 1778 zu Eastingham, gest. 1831); Sir W. Beechey (gest. 1839), der Porträtmaler der Aristokratie; Shee vollendete seine Portraits mit großer Vollkommenheit, aber sein Colorit ist durchgängig zu lebhaft. Unter den jetzt lebenden Porträtmalern kann keiner Lawrence ersetzen. Landschaftsmaler. In der Landschaftsmalerei haben es die Engländer weit gebracht; zwar verstehen sie es nicht, Phantasie in die Landschaft überzutragen, aber den Charakter, den eine schöne Landschaft durch sich selber hat, wissen sie meisterhaft auf der Leinwand darzustellen. Nirgends steht man mehr Landschaften als in den englischen Gallerieen und Ausstellungen. Claude's Weise nachzuahmen, gehört zu den Lieblingsversuchen der Künstler der neueren Zeit, und hier kommt ihnen der Charakter der englischen Landschaften sehr zu statten. Zu den tüchtigsten Landschaftlern sind zu rechnen: Gainsborough, Mich. Wilson, Marlow, Turner (1780—1851), James Stark, Constable, Danby, Harding, Linton, Callcott, Hansfield, Lee, der angenehmste jetzt lebende Maler englischer heimischer Landschaft. See-Stücke malten Francis Place, Wilkins, Wright, Beaumont, Stanfield. Unter den Thiermalern ist Edwin Landseer (geboren 1798 zu London), nächst Vernet vielleicht der populärste Künstler der Gegenwart, entschieden in seinem Fache der beste Maler in Europa. Die Aquarellmalerei brachte David Cox (1783 in einem Dörfchen bei Birmingham geboren, 1859 am 6. Juni im Dörfchen Harborne-Heath bei Birmingham gestorben) im Verein mit Turner, Prout u. A. nach und nach auf eine Höhe, die sie vorher noch nie erreichte und die sie schon jetzt nicht mehr innezuhalten vermocht hat. Ein berühmter Architekturmaler ist Roberts (geboren um 1801); er zeichnete die maurischen Bauwerke in Spanien („Picturesque sketches of Spain“, London 1837), die alten Bauten und Landschaften in Aegypten, Arabien, Syrien („Views in Palestine and in Egypt, Arabia and Syria“ Text von Grolz 1842). — Die Glasmalerei war schon im 12. Jahrhundert in England verbreitet; mit besonderer Vorliebe wurde sie im 18. Jahrhundert gepflegt, doch schlugen die Künstler, wie Ettington, Jarvis, Forrest u. A., eine dem eigentlichen Charakter der Glasmalerei geradezu widerstrebende Richtung ein, indem sie in ihren Glasgemälden Delgemälde slavisch nachzuahmen suchten, und sich weder um die Haltbarkeit der Farben, noch um Schönheit und Klarheit des Colorits kümmerten. In den Kapellen zu Windsor und Oxford kann man sich davon überzeugen. — Die Kupferstechkunst hat einen Grad von Vollkommenheit erreicht, den die übrigen bildenden Künste nicht zu erreichen vermochten. Das Nützlichkeits-Princip fand hierbei seine besondere Anwendung; die Kupferstiche machten einen sehr einträglichen Handelszweig aus, und der speculirende Engländer strebte, sich desselben zu bemächtigen. Indessen ist auch diese Kunst in England nicht alt, und die englischen Stiche, wenn sie auch meist sich durch Reinlichkeit und gewandte Technik auszeichnen, leiden an einer gewissen Charakterlosigkeit. John Payne unter Karl I. wird gewöhnlich für den Ersten angenommen, der mit dem Grabstichel gut umzugehen wußte. Vorzüglich haben die Engländer die ursprünglich deutsche Erfindung der sogenannten schwarzen Kunst oder Mezzotinto-Manier seit Robert White (1645—1704) so ausgebildet, daß man sie die englische Manier zu nennen pflegt. Sie besaß an Benj. und Valentin Green,

Herwin, Richard Carlom (1728 geboren, 1794 zu London gestorben) große Meister. Eine Folge der Beliebtheit der Rezzotinto-Manier war, daß englische Meister auch später selten den Grabstichel allein gebrauchten. Zeitig erwarben unter ihnen besonderen Ruhm J. Smith der Ältere und Hogarth. Allmählich erhielten Beifall die Grabstichelarbeiten des großen Meisters Robert Strange (1723—1792), dessen zarte Behandlungsweise ihn vorzüglich zur Nachbildung Eizianischer Compositionen geschickt machte, und der hauptsächlich durch die Gewandtheit, mit welcher er einige Eigenthümlichkeiten der punktirten Manier (opus maille) auf seine Grabstichelarbeiten übertrug, den Sieg über die punktirte Manier errang, welche durch den Francesco Bartolozzi (1730—1813) nach England gekommen war (1764) und sich dort so sehr eingebürgert hatte, daß man Kunstblättern von der letzteren Art fast allgemein den Vorzug gab. Ein vorzügliches Verdienst der englischen Stecherschule besteht in der wirkungsreichen Behandlung landschaftlicher Darstellungen; einer der vorzüglichsten Meister dieses Faches ist Woollet (1735—1785); seine besten Stiche sind: „Tod des Generals Wolfe“ und „Schlacht am Boyne nach West.“ Die Aquatinta- oder Tuschanier ward durch Katharina Prestel um das Jahr 1788 in England beliebt gemacht; überhaupt aber wußten die Engländer in neuerer Zeit die mechanische Fertigkeit in Handhabung der Chalkographischen Hülfsmittel und in der vereinten Arbeit des Grabstichels, der Nadel und des Ätzens sich so sehr zu eigen zu machen, daß sie jetzt von keinen anderen Künstlern hierin übertroffen werden. (For, Engleheart, Lewis, Charles Rolls sind die bedeutendsten Kupferstecher der neueren Zeit.) Ursache dieser Umstand macht es am besten erklärbar, warum die eine so sehr geschätzte Hand verlangende Erfindung des Stahlstichs (um 1820) von England ausging, der durch Charles Heath seine jetzige Vollkommenheit erhielt. Außer ihm haben sich um den Stahlstich große Verdienste Turrell und W. Cooke erworben. Die Holzschnidekunst, welche seit einem Jahrhundert in Europa immer mehr in Verfall gekommen war, kam durch den praktischen Sinn der Engländer im vorigen Jahrhundert wieder in Aufnahme. Thomas Bewick (geboren 1754, gestorben 1828) ward der Gründer einer eigenen Schule. Im Jahre 1775 erschien sein „Alter Hund“, für welchen ihm die Gesellschaft der Künste eine Belohnung von sieben Guineen zuerkannte; 1785 ging er an die Bearbeitung seiner schätzbaren naturhistorischen Werke; die Säugethiere erschienen 1790 und die Vögel 1797. Diese, so wie seine übrigen Schriften, welche sämmtlich reich mit Holzschnitten geziert sind, erhoben eine beinahe erloschene Kunst plötzlich wieder zu einem hohen Grade von Trefflichkeit. Mit ihm arbeitete sein Bruder John Bewick (gestorben 1795), auch sein Zeitgenosse Lee lieferte manche nette-Holzschnitte. Bald traten neue Künstler auf, welche diesen Kunstzweig noch mehr vervollkommneten, indem sie sich eines reicheren und mannigfaltigeren Stils befleißigten, und dadurch dem Holzschnitt eine Gunst und Ausbreitung verschafften, die ihn wohl für alle Zeiten vor gänzlicher Vernachlässigung sicher stellen dürften. John Thompson ist der erste in diesem Kunstzweige; von ihm rühren die vortrefflichen kleinen Shakespeare-Bignetten der Whittingham'schen Ausgabe her, aus der Chiswickpresse hervorgegangen. Neben ihm steht sein Bruder Charles Thompson. Zu den älteren Künstlern sind noch zu zählen: Harvey, Nesbit, John Jackson, Landells; unter den jüngeren sind zu nennen: Orrin Smith, W. G. Powis, Andrew West, Folkard, Glader, Samuel und Thomas Williams, Thomas Stothard, welcher die vortrefflichen Bignetten zu Roger's Gedicht „Italy“ zeichnete. Ein sehr großer Gebrauch wurde von Holzschnitten gemacht in den populären, von der Society for the diffusion of useful knowledge seit 1828 bei Charles Knight in London herausgegebenen Werken. Den bedeutendsten Einfluß und eine beinahe fabelhafte Verbreitung erreichte unter diesen Publicationen das Penny-Magazine, welches 1832 im April begann und in ganz Europa Nachahmungen veranlaßte. Von den übrigen unter der Aufsicht dieser Gesellschaft erscheinenden Werken sind zu nennen: The Library of entertaining knowledge, darin die Abtheilung The Menageries, mit sehr guten naturwissenschaftlichen Abbildungen; die Abtheilung über die Schätze des British Museum, von welcher die beiden Bände über Pompeji gelungene Darstellungen zahlreicher, in Pompeji und Herculaneum gefundener Gegenstände, die über die

Elgin Marbles scharfe und gute Umrisse der Bildwerke von Athen und Rhigalia, die über Aegypten verkleinerte Nachbildungen der Platten der besten großen Kupferwerke bringen u. s. w. Alle diese Werke sind bei ihrem sehr mäßigen Preise auf ein ungewöhnlich großes Publicum berechnet. Unter den Prachtwerken sind hervorzuheben: Gray's Elegy written in a country churchyard (1835), mit einer großen Menge höchst zierlicher Wignetten; W. Lane's neue Uebersetzung der Märchen 1001 Nacht, mit Holzschnitten von größter Schönheit. Außerdem finden wir viele hübsche Wignetten in den vielverbreiteten Büchern: The young Lady's Book, The Book of science u. s. w., in den Duodez-Ausgaben altenglischer Balladen, im Solace of song (wo unter anderen eine meisterhafte Ansicht der Insel Elba, von D. Smith); viele komische Zeichnungen hat Cruikshank (z. B. zu Dickens' Schriften) u. A. geliefert, wie denn überhaupt die Londoner Caricaturzeichner noch immer ihren unbesrittenen Vorrang behaupten. Nachdem wir so die Leistungen der Engländer in den einzelnen Zweigen der Kunst, mit Ausnahme der Musik, wovon nachher noch die Rede sein wird, überschichtlich dargestellt haben, bleibt uns nur noch übrig zu erwähnen, daß 1814 in London eine Gesellschaft gestiftet worden ist zur Unterstützung altersschwacher Künstler und von Künstlerwitwen und Waisen, daß seit dem Jahre 1835 zu London ein Kunstverein besteht, nach dem Muster des preussischen eingerichtet, und daß seit 1839 in London unter dem Titel „The Art-Union“ ein monatliches Journal für schöne Künste erscheint, das ganz besondere Aufmerksamkeit verdient. Außer einer großen Anzahl Anzeigen in allen Fächern der Kunst und Kunstliteratur, enthält es Nachrichten über die Kunstwerke und Kunstunternehmungen Großbritanniens sowohl, als des Continents, Abbildungen, Kritiken, Biographien u. s. w. — Auch hat sich eine Künstlergesellschaft zu London, Etching-Club, Radir-Club genannt, durch Herausgabe von Radirungen ihrer Mitglieder in weiteren Kreisen bekannt gemacht. Die Sammlung ihrer radirten Blätter erscheint unter dem Titel „Etched Thoughts by the Members of the Etching-Club“. — Man vergleiche übrigens über die englische Kunst: George Forster's „Geschichte der Kunst in England“, im Anhang zu seinen Ansichten vom Niederrhein, von Brabant, Flandern, Holland, England und Frankreich, 3. Theil (Berlin 1794), welcher Aufsatz zuerst in v. Archenholz's Annalen der britischen Geschichte des Jahres 1789 (3. Bd., Karlsruhe 1790) erschienen ist; Christian August Gottlieb Soebe's „England, Wales, Irland und Schottland; Erinnerungen an Natur und Kunst aus einer Reise in den Jahren 1802 und 1803“ (5 Thele., zweite vermehrte und verbesserte Auflage, Dresden 1806); Waagen's „Kunstwerke und Künstler in England“ (2 Thele., Berlin 1837 und 1838).

Englische Musik. In dieser Kunst sind die Engländer weit hinter den meisten europäischen Völkern zurückgeblieben; sie haben keinen Stern erster Größe in irgend einer Gattung der Musik, die verhältnißmäßig nur von Wenigen geschätzt wird, aufzuweisen. „Wie der Engländer den Comtoirdiener und treuen Hausknecht beurtheilt und behandelt, so behandelt er auch den Virtuosen. Wer sich einmal durch Pünktlichkeit in den Lektionen und musikalischen Aufwartungen ordentlich und fein höflich jahrelang gezeigt hat, den sieht kein besserer, kein zehnmal größerer Künstler aus; und die alten Sänger, die einmal im Besiz dieses oder jenes Concerts oder Theaters sind, wird kein Unternehmer los, ohne es mit allen ihren Beschüzern durchaus zu verderben. Diese sind zufrieden, wenn zu dem alten grauen Bestand ein, paar neue glänzende Virtuosen hinzugehen werden, die pikant, oder wenigstens berüchtigt genug sind, sie in den dumpfen Stunden zwischen Mittagtrunk und Abendtrunk mitunter einige Stunden wach zu erhalten; wozu denn noch immer die reelle Bedienung in der Mitte jedes Concerts mit Punsch und Wein und allerlei Leckereien das Beste thut. Denn noch immer herrscht die alte englische Sitte, daß bei dem Abonnement jedes öffentlichen Concerts auch die körperliche Bewirthung nach der ersten Abtheilung mit eingerechnet wird.“ So heißt es in einem Briefe aus London aus dem Jahre 1797, der im „Lyceum der schönen Künste“ (Berlin 1797, 1. Bd., 1. Theil, S. 164 ff.) abgedruckt ist. — Was die Geschichte der englischen Musik anlangt, so sorgten im Mittelalter die Geistlichen und die Mönche für die Verbreitung des Kirchengesanges und für die vollkommene Reinheit desselben. So eifrig als diese in den Kirchen psalmodirten, eben

so eifrig ließ sich das Volk von seinen herumziehenden Warden ergötzen; doch wurde diese Volksmusik weder in den älteren Zeiten, noch später durch die *Musik* wissenschaftlich gefördert. Erst die Zeiten der Elisabeth waren auch für die Musik glücklicher, aber sie hob sich nicht zu dem Grade der Vollkommenheit, als die Literatur jener Zeit. Wie die Instrumentalmusik beschaffen war, zeigt das Clavierbuch der Königin Elisabeth (Queen Elisabeths Virginal-Book). Im Ganzen war Instrumentalmusik für sich allein bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts äußerst selten; von dieser Zeit an verdanken die Engländer das Beste, was sie in der Musik haben, den Deutschen. Zunächst nutzte ihnen *Perpusch* vorzugsweise durch seine *Oratorien*, bald darauf half namentlich die Instrumentalmusik *Johann Christian Bach* (der sogenannte *Londoner Bach*) fördern. Indessen hielten sich die nachahmenden Componisten der Engländer vorzugsweise an die italienische Oper; den deutschen Geist fing man erst an zu erkennen, seitdem *Händel's* *Oratorien* und *Haydn's* *Symphonien* in London geliebt wurden. Seit dem Regierungsantritte *Georg's I.* hatte *Händel* England zu seinem dauernden Aufenthalte gewählt. Im Jahre 1720 wurde durch Subscription des Königs und *Abels* die königliche Akademie der Musik errichtet, welche die Bestimmung hatte, stets eine Auswahl der besten Opern möglichst vollendet darzustellen, und *Händel* mit der Direction, so wie mit dem Engagement eines vorzüglichen Personals beauftragt. Den Gipfel seiner Meisterschaft erreichte er, als er das Gebiet der Oper gänzlich verlassen hatte, durch seine *Oratorien*. *Händel* ruht in *Westminster* unter den Großen der Nation; seine Stätte ist mit einem *Marmorkmal* bezeichnet; in England hat er seine Kräfte entfaltet, hier hatte er den geeigneten Boden für seine Wirksamkeit gefunden. *Haydn* rechnete die Jahre, welche er seit 1790 in England zubrachte, zu den erfreulichsten seines Lebens; von hier ging seine europäische Berühmtheit aus. Aber die englische Musik selbst hat bis jetzt sich noch nichts Eigenthümliches errungen. Zwar sind die Namen *Purcell* (1658—95), *Arne* (gestorben 1778), *Samuel Arnold* (1740—1802), *Charles Dibdin* (1745—1814), *Will. Jackson* (1730—1804), *Shield* (geboren 1754, gestorben 1828 als königlicher Kapellmeister in London) nicht ohne musikalisches Verdienst, auch haben sich *Balfe*, *Dnslow*, *Meredale-Bennet* als *Symphonie-Componisten*, und die Damen *Shaw* und *Novello*, meist in Deutschland, namentlich durch *Mendelssohn-Bartholdy*, gebildet, einen Namen gemacht, doch im Ganzen führt die Musik in England nur ein Scheinleben, und es ist für dieselbe eben so wenig ein nationales Streben, als irgend ein als Muster allgemein anerkannter Name aufzuweisen. Mehr haben sich die Engländer hervorgethan als Schriftsteller über musikalische Gegenstände, so *Howkins* („Geschichte der Musik“), *Burney* („Geschichte der Tonkunst“, „Leben *Händel's*“), *Brown* („Betrachtungen über Musik und Poesie“).

Englische Landwirthschaft. Von dem Zustande der englischen Landwirthschaft zur Zeit der Sachsen und früher ist wenig bekannt, doch so viel gewiß, daß sie sich in hohem Grade von Unvollkommenheit befand. Die erste bezügliche Gesetzgebung scheint das Verhältniß vom *Werpächter* zum *Pächter* betroffen zu haben; denn eine der frühesten bekannten derartigen Verordnungen (aus den Zeiten *Eduard's* des Bekenners 1041 bis 1066) verlangt, daß der *Pächter*, der 20 *Hibers* (1 *Hiber* = 16 *Acres*?) bewirthschaftet, bei Uebergabe der *Pacht* 12 davon mit *Körnerfrucht* bestellt haben müsse. Die *Pächter* hießen *Georts* oder *Churls* und waren nebst den *Thanen* oder den *Gutbesitzern* die einzigen Freien. Das landwirthschaftliche Gemälde des Königreichs, wie es in dem *Doomsday-Buche* entworfen ist, beschreibt das Land zur Zeit der *normanischen Eroberung* als zum größten Theile mit uneingefriedigten *Weiderräumen* oder großen *Waldstrecken* und nutzlosem *Gestrüpp* überdeckt. Von dem stets beiläufig mit erwähnten *Ackerlande* scheint wesentlich der Werth eines *Rittergutes* bedingt worden zu sein. — *Gallam*, der scharfsinnige Beschreiber des *Mittelalters*, schreibt in der Periode der *Kriegs-Verwüstungen* vom 5. bis 11. Jahrhundert die ersten Verbesserungen der *vaterländischen Landwirthschaft* den *Mönchen* zu. Der Preis des *Weizens* wechselte oft von 4 bis 16 *Schillinge* der *Quarter*, und *Stowe* berichtet, daß 1315 derselbe 40 *Schillinge* gekostet. — Erst von der Regierung *Eduard's* III. (1331 bis 1377) an läßt sich das Beginnen eines allgemeinen Besseren datiren. Der durch

die Kreuzzüge eröffnete Verkehr mit den Völkern hatte auch in dieser Beziehung seine Früchte getragen. Der lange Friede, welcher der Thronbesteigung Heinrich's VII. folgte, verbreitete die Civilisation immer mehr. Die Bevölkerung von England und Wales, die sich nach Chalmers' genauer Berechnung im Jahre 1377 auf 2,353,203 Seelen belief, war bis 1575 zu 4,500,000 angewachsen. Wie sich der Wohlstand vergrößerte, ward auch mehr Capital auf Ländereien verwendet; die Rente stieg, und ein Beweis für die Fortschritte der Cultur ergibt sich aus einem richtigen Verhältnisse zwischen den Preisen des Ackerlandes und der Wiesen. Der Hopfenbau wurde zu Anfang des 16. Jahrhunderts eingeführt und auf die Verbesserung des Viehes große Aufmerksamkeit verwendet. Durch eine Parlaments-Acte unter Heinrich VIII. wurden die Personen von hohem und niederem Adel gehalten, eine gewisse Anzahl von Harttrabern zu halten, je nach Höhe des Ranges. Andere Verordnungen bestimmten die Höhe der zum Springen gebrauchten Zuchthengste, um die Verschlechterung der Nachkommenschaft zu verhüten. Je nach der Größe der Racen ward das Maß bestimmt und zu bemerken ist hier, daß damals die Graffschaften Northumberland und Leicesters das kleinste Maß erhielten, während sie heut die größten Pferde ziehen, und nicht minder dürfte darauf aufmerksam zu machen sein, daß die im December 1860 vom General Grafen Fleury, dem Dirigenten der französischen Staats-Geflüte, erlassenen Instructionen in Betreff der zur Zucht zu verwendenden Hengste dasselbe Princip verfolgen, das jene Parlaments-Acte vor 330 Jahren veranlaßte. Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts wenig Bemerkenswerthes findend, ward zu dieser Zeit durch Blythe auf die Wichtigkeit des Kleebaues hingewiesen, und mit diesem und dem sich immer mehr verbreitenden Anbau der Turnips beginnt die Viehzucht eine hervorragendere Stelle als bis dahin einzunehmen. Eine merkwürdige Epoche bilden die Schriften Lull's zu Anfang des 18. Jahrhunderts, obgleich der Verlust seines Vermögens Andere von der Befolgung seiner Lehren lange abschreckte. Sein Drill (siehe diesen Art.) und seine Pferdehude fanden dennoch Eingang in Schottland und von dort Verbreitung in England. Gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts fing man an, den Vorzug des Wechselwirthschafts-Systems allgemein anzuerkennen. Auch die Ent- und Bewässerung des Landes, wenn früher auch schon bekannt, zog nun erst die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich (s. d. Art. Drainirung), ward aber noch lange nicht ausreichend benutzt. Um dieselbe Zeit ward die Landwirtschaft um die Kartoffel bereichert, John Sinclair machte chemische Versuche über den Futtermwerth verschiedener Früchte und gab nützliche Lehren in Betreff der Wirkung des Düngers (s. d. Art. Dünger), und ihm zur Seite standen: Kirwan, Cavendish und Sir Humphrey Davy. Bakewell begann seine Versuche in der Viehzucht um 1760 und Culley's Schrift, welche die Grundsätze Bakewell's verbreitete, erschien 1786. Den Bemühungen dieser und anderer Männer, so wie der großen Aufmerksamkeit, welche der verstorbene und jetzige Herzog von Bedford, der Lord Sommerville, Mr. Coke und andere ausgezeichnete Beförderer der Landwirtschaft widmeten und noch widmen, hat England die hohe Stufe der Vollkommenheit zu verdanken, auf der gegenwärtig seine Landwirtschaft steht; doch ist nicht zu übersehen, eine wie große Hülfe dieselbe in den landwirthschaftlichen Gesellschaften fand und daß diese es wesentlich waren, welche das Wissen und die Erfahrungen Einzelner zum Gemeingute machten. Chaer bezeichnet als die älteste englische Gesellschaft zur Förderung der Landwirtschaft die Londoner Societät for the encouragement of arts, manufactures and commerce. Jedes Mitglied zahlte 3—5 Guineen im Jahre. Nächst ihr steht die Societät zu Bath, welche die letters and papers on agriculture and planting herausgibt. Aehnliche Gesellschaften giebt es in York, Salford, Kent, Essex, Devon, Leicesters, Durham u. s. w. und fast in jedem District existirt ein farmer-club. John Sinclair arbeitete (1790) den Entwurf zu einem im Jahre 1793 in's Leben getretenen Ackerbau-Amte — board of agriculture — aus. Dasselbe erlosch jedoch schon im Anfange unseres Jahrhunderts. Der Raum dieser Blätter gestattet uns nicht, auf Einzelnes einzugehen. Wie aus dem Vorstehenden ersichtlich, findet dasselbe übrigens in den einzelnen bezüglichen Artikeln Würdigung und Erleuterung. Insbesondere müssen wir uns das weite Feld der englischen In-

telligenz in Betreff des landwirthschaftlichen Maschinenwesens versagen und ganz besonders in Betreff dieses auf die einzelnen Artikel verweisen. Dagegen nehmen wir die Aufmerksamkeit der Leser noch in Anspruch für nachfolgende Bemerkungen über die allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen aus die englische Landwirtschaft zu beurtheilen und welche nur zu oft bei Parallelen übersehen werden, die man zwischen ihr und der Landwirtschaft auf dem Continent zu ziehen pflegt. Ein geistvoller Landwirth des Königreichs Sachsen hat kürzlich in „Landwirthschaftliche Briefe aus England“ seine an Ort und Stelle gewonnenen Ansichten der Oeffentlichkeit übergeben und wir benutzen dieses neueste geeignete Material zur Dervollständigung unserer Aufgabe. Mit Recht hebt der Verfasser zunächst hervor, von wem welcher wesentlicher Einfluß der Charakter eines Volkes auf dessen gesamtes wirthschaftliches Leben sei und daß dieser Manches erkläre, wofür man sonst vergebens einen Grund suche. „Der Engländer ist vor Allem conservativ in hohem Grade; er hält an dem Hergebrachten eifern fest, weil es eben hergebracht ist. Man geht in Allem ruhigen, gemessenen Schrittes vorwärts, überstürzt sich in Nichts, vertraut der Zeit, daß sie Unhaltbares aufheben wird, und hebt es auf, wenn es eben an der Zeit ist. Der Engländer regiert sich in vielen Dingen selbst, er kennt in vielen keine Regierung in dem Sinne wie der Deutsche; er verlangt von derselben nicht, daß sie überall die sorgende, wachende Hand ausbreite, in die Förderung der materiellen Interessen direct eingreife; er macht sie nicht verantwortlich für das, was geschieht, für das, was nicht geschieht; er weiß, daß er sich selbst helfen muß, und handelt hiernach; die Kosten der im Jahre 1862 beabsichtigten Welt-Ausstellung z. B. sind mit etwa 2,000,000 Thlr. durch Subscription gedeckt; in Deutschland würde dieses auch im kleineren Maßstabe nicht möglich sein; man betrachtet hier solche Ausstellungen als Staatszweck, glaubt vielfach dem Allgemeinen ein Opfer zu bringen, wenn man sich daran theiligt. Und in diesem Sinne Englands liegt eine unendliche Kraft, liegt das Mittel zur selbstthätigen Förderung der materiellen Wohlfahrt. Die Aristokratie des Landes, bezeichne man sie näher, wie man wolle, ist es, welche überall an die Spitze tritt, welche hierdurch die beneidenswerthe Stellung einnimmt, als Führerin anerkannt zu werden, welcher dieser Rang nicht streitig gemacht wird, nicht streitig gemacht werden kann, da ihr die selbstübernommenen Pflichten von selbst die Rechte zuführen. Will man sich ein Bild über den Betrieb der Landwirtschaft eines Volkes machen, so muß man sich vor Allem der Bedingungen klar werden, unter welchen sie betrieben wird und betrieben werden muß.“ Vor Allem aber ist das Klima von wesentlichem Einfluß auf die Production; man ist gern geneigt, demjenigen Englands bald einen größeren, bald einen geringeren Einfluß zuzuschreiben, als dasselbe beansprucht. Führt man sich vorerst die Temperaturverhältnisse von mehreren Beobachtungsorten Englands im Vergleich zu solchen Deutschlands unter annähernd gleichen Breitegraden vor Augen, so stellt sich heraus, daß Herbst und Winter in England wesentlich wärmer, Frühjahr und Sommer kühler sind. England hat auch im kältesten Monat durchschnittlich noch 1 und 2 Wärme-Grade, Deutschland eben so viele Kälte-Grade. Von nicht minderer Bedeutung ist der Regenfall; allerdings sehr verschieden an verschiedenen Orten. Es ist derselbe im Durchschnitt in England um $\frac{1}{4}$ Theil stärker im Jahre, im Winter und Herbst mehr, im Frühjahr und Sommer weniger. Dabei aber ist zu erwägen, daß Englands Himmel im Sommer weit mehr bewölkt, die Luft also feuchter ist, daß nicht die stehenden Sonnenstrahlen die Feuchtigkeit so rasch absorbiren wie in Deutschland, daß also extreme Trockenheit weniger hervortreten kann. An diese Thatfachen knüpft der erwähnte Correspondent folgende Betrachtungen: „Die Folgerungen, welche sich aus dieser Differenz der Witterung ergeben, sind von großer Bedeutung. England leidet leichter an Nässe als an Trockenheit; es fehlt ihm die Winterfeuchtigkeit bei der Frühlingsbestellung nicht, die Winterfrüchte sind durch den Frost nicht gefährdet, sein Klima ist dem Futterbau günstiger, aber es leidet auch stärker an Unkräutern; Früchte, welche eine größere Sommerwärme bedürfen: Obst, Wein u. s. w. gedeihen weniger oder nicht und sind ungeschmackhafter; die Arbeitszeit ist eine längere, die Saatzeit eine weit ausgedehntere; Knollen und Wurzeln werden leichter überwintert; die Thiere bedürfen eines geringeren Schutzes vor der Kälte, können länger oder, wie die Schafe, ganz im Freien gehalten wer-

den. In Allem fast ist unser Klima der Production weniger günstig; wir vermögen zwar edlere Früchte in Obst und Wein zu erbauen, es ist dieses aber im großen Ganzen von geringerer Bedeutung; wir haben weniger von Unkräutern zu befürchten, unsere Winterfrüchte überwachsen sich vielleicht weniger, unsere Erntezeit ist meistens günstiger, aber der größere Vortheil bleibt doch England. Wie das Verhältniß des ertragsreicheren Bodens zu dem mittleren, dem ärmeren ist, darüber fehlen, wie überall, statistische Nachrichten; ein großer Vortheil für den Feldbau ist aber jedenfalls der große Reichthum an in verschiedenster Form, namentlich aber als Kreide, hervortretendem Kalk. Daß England enorme Summen auf Drainagen verwendet hat, ist bekannt und beweist, daß es große entwässerungsbedürftige Flächen besitzt; es ist aber auch der eigentliche Klay (Thonboden) ein so schwerer zäher Boden, wie man solchen, die Marschen abgerechnet, nur selten in größeren Flächen in Deutschland findet, so daß er selbst nach der Drainirung noch die sorgfältigste Bestellung in Anspruch nimmt; dagegen findet man, wenigstens in dem Strich, welcher von Dover über London, Cambridge bis Wells führt, auch keinen Sandboden, den wir nicht als culturwürdig betrachten würden; es ist der Sand überall noch feucht und bei guter Cultur kleefähig. In hohem Grade erregen die verhältnißmäßig großen, selbst bis in die Nähe der Hauptstadt sich erstreckenden uncultivirten Flächen, seien es Weiden im rohesten Zustand, seien es Ländereien, die wenig über dem Niveau des Wassers, mitunter demselben fast gleich stehen, die Aufmerksamkeit des an derartige Erscheinungen weniger gewöhnten Deutschen, wenigstens des in mehr bevölkerten Gegenden wohnenden, und führen leicht zu einem ungünstigen Urtheile über die landwirthschaftlichen Zustände Englands, wenn man nicht auf die Verhältnisse Rücksicht nimmt, welche hierzu Veranlassung waren. So wenig auch die Thatsache an sich in Abrede gestellt werden kann, so darf man doch nicht vergessen, daß diese Flächen zum großen Theil ungetheiltes Gemeindegut sind, oder auch in todter Hand ruhen; daß bis in die neueste Zeit ein Gesetz nicht bestand, welches gegen den Willen eines Einzelnen eine Theilung gestattete; daß bei sich ergebendem Widerspruch eine besondere Parlamentsacte nöthig war; daß diese ebenso, wie das in den Händen der Gerichte ruhende Verfahren sehr ansehnliche Kosten verursachte. Erst seit dem Jahre 1845 sind Erleichterungen eingetreten, doch aber wurden nach Roscher in den Jahren 1797—1832 über 2,000,000 Acres vertheilt. Man darf ferner nicht übersehen, daß England die Gesetzgebung fehlt, welche mit Leichtigkeit eine Vorstuth zum Zwecke der Entwässerung ermdglicht, und wenn wir auch nicht wünschen wollen, uns auf den Standpunkt des englischen Volkes, welches die Freiheit des Eigenthums bis zu diesen äußersten Consequenzen festhält, zu erheben, so müssen wir doch dieser Auffassung Rechnung tragen und dürfen den Maßstab nicht bei Seite legen, mit welchem wir unser Urtheil, wollen wir gerecht sein, messen müssen." — Wie überhaupt an der englischen Literatur, so auch an der landwirthschaftlichen, haben seit lange sich Englands beste Kräfte theilgenommen. Abgesehen von den ungezählten Blättern für locales Interesse, vertreten das allgemeine: die stets gefüllten langen Spalten des *Mark Lane Express*, wie die kürzeren des *Farmers' Herald* und *Farmers' Magazin*, sämmtlich in London erscheinend. Ueber die englische Landwirthschaft ist seit Thaer's „*Englische Landwirthschaft*“ auf dem Continent nicht wenig geschrieben worden. Aus dem Vielen heben wir besonders hervor: Schweizer: *Darstellung der Landwirthschaft Großbritanniens*, Leipzig 1838; Weckerlin: *Ueber englische Landwirthschaft* (Preischrift), Stuttgart 1848, 2. Auflage; Hamn: *Die landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen Englands*, Braunschweig 1858, 2. Aufl.; Settegast: *Landwirthschaftliche Reise in England*, Breslau 1857; Hartstein: *das englische und schottische Düngewesen u. s. w.*, Bonn 1858 und 1860. 1)

Cunius (Quintus), der erste römische Dichter mit wahren poetischen Geiste, war geboren im Jahre 240 oder 239 v. Chr. zu Rudia in Calabrien. Er diente zuerst im römischen Heere, wurde mit dem älteren Cato in Sardinien bekannt (cf. Cic. Tusc. 1. 2) und von diesem nach Rom gebracht. Nachdem er unter Julius

1) Die politische Geschichte folgt unter Großbritannien, in welchem Artikel auch der Schluss der Literaturgeschichte seit der Zeit Wilhelm's III. wegen des Eingreifens der Schotten und Irländer in die Entwicklung gegeben wird.

Nobillior noch einen Feldzug in Aetolien mitgemacht hatte, ließ er sich in Rom nieder, wo er das Bürgerrecht erlangte und mit den angesehensten und gebildetsten Männern (Scipio Africanus) verkehrte. Er starb im Jahre 169. — E. war ein vielseitiger Geist und vertraut mit der griechischen Sprache und Literatur. Theils selbstständig, theils hellenischen Mustern folgend, hat er sich in allen Gattungen der Poesie und Prosa versucht. Es gab von ihm didaktische Dichtungen (wie die Hebpythetica oder Hebpythia), Komödien und Tragödien, von welchen letzteren die nach Euripides gedichtete Hecuba und Medea besonders berühmt waren (cf. Ennii Medea comment. illustr. ab H. Plank, Gott. 1807, 4. und Ennii Medaeae et Hecubae fragm. in F. Osann. Annal. crit. p. 106—140). E. führte auch die didaktische Satyre in die römische Poesie ein. Er selbst verfaßte saturarum libr. IV., in welchen er nach Quintil. IX. 2. 36 und Gellius II. 29 allgemeine ethische Gegenstände behandelte. Ferner lieferte er viele Epigramme und eine freie Uebersetzung der *ισοδ' ἀναπαρῆ* des Ephemeros. Sein Hauptwerk aber, das seinen Ruhm vorzüglich begründete, war sein Epos: *Annales* in 18 Büchern, eine poetische Verherrlichung der Geschichte Roms von der Gründung der Stadt bis auf E.'s Tage. In seinem Epos: *Scipio* ferner hat er seinen großen Zeitgenossen und Sönnner besungen. — E. war als Dichter ausgezeichnet durch die Kraft seiner Gesinnung und Sprache, seine Begeisterung für den Ruhm seiner Nation, weshalb Horaz und Virgil ihn schätzten und Cicero so häufig Verse des E. in seinen Schriften anführt. Künstlerische Vollendung aber erreichte E. nicht. Seine Verse sind rau und holperig, seine Hexameter oft Muster von schlechten Versen¹⁾. Die Römer selbst haben daher den Werth des E. anerkannt, aber auch seine Mängel gerügt. Cf. Cic. p. Balb. 22, Brut. 19, Ovid. Trist. II. 424, Horat. epist. II. 1. 50, ad Pison. 36. Die Fragmente des E. sind gesammelt in Columna's: *Ennii quae supers. fragm.* Neap. 1595 4. *Annalium libror. fragm. coll. comp. ill.* a P. Merula, Lugd. B. 1595. 4., welches Werk 1825 von E. Spangenberg zu Leipzig neu bearbeitet wurde. Ueber die *Annales* vergl. auch Hoch: *de Ennianorum annalium fragmentis*, Bonn 1839. Das Leben des E. behandelt A. Weichert: *Postarum lat. vitae et carminum reliquiae*, Lips. 1830.

Entbindung bedeutet in der Medicin sowohl den natürlichen Act, vermöge dessen auf einer bestimmten Höhe der Schwangerschaft durch Contraction der Gebärmuttermuskelfasern die Frucht aus der Gebärmutter abgesondert wird sammt den ihr zugehörigen Theilen, als man mit diesem Worte auch den einer Gebärenden geleisteten, mannigfaltigen Beistand bezeichnet, dessen — je nach Umständen — eine Kreisende bedürftig ist. In ersterer Bedeutung des Wortes unterscheidet man die Entbindungen (abgesehen von anderen Bezeichnungen, die mehr oder weniger unlogisch oder nicht genau zutreffend, wiewohl gebräuchlicher sind) in A. natürliche (Entokia), wenn die Geburt durch die dazu bestimmten Naturkräfte ohne Nachtheil für Mutter und Kind erfolgte (gleichgültig, ob die Lage, in welcher das Kind sich zur Geburt stellte, eine regelmäßige war oder nicht), und in B. künstliche (Dystokia), wenn die dazu bestimmten Kräfte entweder gar nicht, oder doch nicht ohne Nachtheil für Mutter und Kind die Geburt vollenden konnten, die Kreisende also durch Kunsthilfe irgend welcher Art im eigentlicheren Sinne entbunden werden mußte. Nach dem Hergange der Geburt unterscheidet man dann noch regelmäßige und regelwidrige (leichte oder schwere u.) Entbindungen und nennt sie regelmäßig, wenn sie auf die Weise, wie solche erfahrungsgemäß die häufigste ist (d. i. die Regel), stattfand; regelwidrig, wenn sie in irgend einer Beziehung von dem Hergange abweicht. Alle übrigen Bezeichnungen sind rein conventionell und willkürlich. In zweiter Bedeutung, also rückständig des Beistandes bei Geburten, gebraucht, paßt das Wort Entbindung eigentlich nicht recht, und eben so wenig der viel gebräuchliche Name Entbindungskunst, statt dessen Geburtshilfe richtiger ist, denn im eigentlichen Sinne kann man nur eine auf künstlichem Wege bewirkte Absonderung der Leibesfrucht von der Gebärenden eine Entbindung nennen, und wenigleich dies Entbinden die wichtigsten Mittel für das Zustandekommen des Gebär-Actes unter allen Umständen in sich begreift,

¹⁾ *Sparsis hastis longis campus splendet et horret.*

so bezeichnet es doch keineswegs den ganzen Umfang der Thätigkeit des Geburtshelfers; denn derselbe ertheilt Rath, hilft nach, und befördert die Geburt, wo dies nöthig wird, bestrbt sich aber in anderen Fällen auch, die Geburt zu verlangsamen und ihren Eintritt aufzuschieben. In neueren Zeiten ist in allen geordneten Staaten der Weistand bei Entbindungen in die Hände von unterrichteten und eingeübten Personen gelegt und zwar in die von weiblichen Personen, Hebammen genannt, in deren Thätigkeitskreis im Allgemeinen nur die Fürsorge bei der natürlichen Entbindung, und die Abwartung der Mutter und des Neugeborenen fällt, und von Geburtshelfern, denen die Leitung der künstlichen Geburten, wie die Behandlung überhaupt aller bedeutenderen, krankhaften Zustände, welche sich dem Verlaufe eines Geburtsactes beigesellen können, obliegt. Diesenigen Kenntnisse nun, welche, dem allgemeinen Gebiete ärztlichen Wissens entnommen, unmittelbar auf Anwendung bei Entbindungen bezogen werden, nennt man Entbindungswissenschaften in ihrem theoretischen Theile; die Anwendung derselben bei Geburten, verbunden mit chirurgischen und eigenthümlichen manuellen Hülfleistungen, ist Sache der Entbindungskunst. Wenige Künste nur zeigen dem historischen Ueberblick eine größere Vervollkommnung, nicht bloß in Rücksicht auf mechanischen und wissenschaftlichen Fortschritt, als vielmehr in Rücksicht auf den Einfluß humanerer Denkwelse und Gesittung, welche bei Ausübung derselben den Ausschlag giebt, wie die Geburtshülfe. Freilich ist auch sie in neuerer Zeit nicht frei von dem gelegentlichen Anhauche einer fränklichen Fremdwelt geblieben, die z. B. bei der Frage über Anwendung des künstlichen Abortus und Aehnliches, allerdings mehr von Laien (namentlich Theologen und einigen Juristen) als von Sachkundigen hineingetragen ist, und dem so überaus ernsten Dilemma gegenüber doch mehr empfindet, als empfindet. Immerhin aber zeigt sie, daß der Mensch nicht allein geschickter und klüger, sondern auch menschlicher, sittlich besser geworden ist. Wir wissen von der alten Geburtskunde freilich nur wenig, aber genug, um vermuthen zu können, daß die Alten selbst nicht eben viel mehr gewußt haben werden, als sie schriftlich hinterließen. Die ältesten Spuren, daß Hebammen Weistand leisteten, finden sich wohl bei den Hebräern. (Mos. 1, C. 35, V. 17 und 1., 38, 28.) Ob auch die Aegyptier eigene Hebammen besaßen, ist aus der mehrfach citirten Stelle (2. Mos., C. 1, V. 15: Und der König sprach zu den ebräischen Wehemüttern, deren eine hieß Siphra und die andere Pua zc.) nicht ersichtlich, aus der Antwort derselben aber (ebend. V. 19) fast unwahrscheinlich. Jedenfalls gab es damals nur sehr wenige dieses Faches kundige Frauen, und wie weit ihre Kenntniß reichte, ist völlig mythisch. Begreiflicher Weise wird man sich wohl zu allen Zeiten und bei allen, namentlich Culturvölkern, bemüht haben, bei diesem schweren Aete Hülf zu leisten, doch lag, dem Charakter der orientalischen Völker angemessen, wie auch der Natur der Sache nach, diese Hülfleistung zunächst überall in den Händen der Frauen. Bei den Griechen müssen jedoch bei schwierigen Fällen, wo es galt, Muth und Entschlossenheit zu zeigen, schon früh geburts-hülflche Handlungen durch Männer verrichtet sein, denn schon Hippocrates bespricht solche, wie auch geburts-hülflche Apparate, z. B. sein Schüttelbett, und etwa um das Jahr 307 v. Chr. soll Herophilos (der erste bekannte Anatom) Geburtshülfe zu Athen gelehrt haben. Sehr früh auch blühte schon bei den Römern die Geburtshülfe, deren praktischer Sinn diesmal die Präderte glücklich überwand. Sollte doch schon nach der *lex regia* des Numa Pompilius (also 700 v. Chr.) an Schwangeren und Gebärenden, wenn sie plötzlich verstarben, der Kaiserschnitt zur Rettung der Frucht gesetzlich gemacht werden, wie unter gewissen Umständen noch heut. Es ist dies übrigens, wie die eingreifendste, so auch die älteste bekannte künstliche Entbindungsweise, deren Ursprung sich in das dunkelste Alterthum verliert, wie der Geburtmythus des Dionysos und des Asklepios beweisen. Die Erfahrung, daß bei Opferung trächtiger Thiere die Jungen den Tod der Mutter eine Zeit lang überleben können (beim Menschen 5 bis höchstens 15 Minuten; was man von längerer Lebensdauer der Frucht gesprochen, ist Fabel, wie die tägliche Erfahrung lehrt), gab wohl Veranlassung, diese Operation auch bei schwanger verstorbenen Frauen zu machen, um deren Leibesfrucht zu erhalten, und Plinius nennt bekannte Männer, welche durch diese Operation gerettet wurden, in der Hist. nat.

libr. VII., cap. 9, wo er den Namen: Sectio caesarea (Kaiserschnitt) also erläutert: Auspiciatus enecta parente gignuntur, sicut Scipio Africanus prior natus, primusque Caesarum a caeso matris utero dictus: qua de caussa et Caesones appellati. Simili modo natus est Manilius etc. Von welchen Personen die Ausführung jenes Numa'schen Gesetzes, welches fast in alle späteren Gesetzbücher überging, executirt wurde, ist unbekannt. Uebrigens finden sich auch im Talmud und Koran ähnliche Vorschriften, und die christliche Kirche, welche schon der Laie wegen ein Interesse an jenem Gesetze hatte, erneuerte es auf verschiedenen Concilien und Synoden. Auch bei den Römern müssen Geburtshelfer neben den Hebammen, wenigstens in den späteren Zeiten der Republik, thätig gewesen sein; denn der Kaiser Augustus zog bei einer schweren Geburt seiner Gemahlin Livia den Arzt Antonius Musa zu Rathe. Mit Celsus beginnt eigentlich erst die Reihe alter Schriftsteller, welche über Thematata aus der Geburtshilfe ausführlicher sprechen; doch finden sich in den Schriften des Alterthums alle Angaben, namentlich über die Behandlung schwerer Geburten, welche selbst noch nicht als solche systematisch geordnet waren, planlos durcheinander. Zu allgemeinen Lehrsätzen scheint es namentlich bei den ältesten römischen Autoren noch nicht gekommen zu sein; doch war den Alten schon bekannt, daß das Geschlecht Einfluß auf den Geburtsbergang habe, und schon Plinius behauptet: Feminas gigni celerius, quam mares. Ueber die verschiedenen Lagen zur Geburt treffen wir nur dürftige Angaben vor, was sich theils aus dem Mangel an anatomischen Kenntnissen, so wie aus der wenig cultivirten Untersuchungsweise der Schwangeren erklärt, während andererseits die Neigung zu künstlichen Eingriffen und die einmal bestehenden Vorurtheile gegen manche als widernatürlich charakterisirte Geburtsarten eine ruhige Beobachtung der Natur nicht zuließen. Geburten mit dem Gesichte voraus, hielt man nicht allein damals, sondern bis zu Ende des 18. Jahrh. für sehr schwierig, und Kunsthilfe unentbehrlich, wo der berühmte Joh. Luc. Boer zuerst unumwunden den Satz aufstellte, daß Gesichtsgeburten der Natur allein überlassen bleiben sollten. Die Stellung der Frucht mit den Füßen oder dem Steiße voraus, kannten zwar die Alten gleichfalls unter dem Namen partus agrippinus, hielten sie aber für gleichfalls sehr schlimm und gefährlich. Was nun die Behandlung dieser und anderer natürlicher und gesundheitsgemäßer Stellungen der Frucht zur Entbindung angeht, so finden wir die Ansichten der Alten darüber namentlich bei Celsus, Galenus, bei Roschion, der — wahrscheinlich — zu Anfang des 2. Jahrhunderts das erste Hebammenbuch schrieb (wie man glaubt, lateinisch, obgleich es sich in griechischer Uebersetzung erhalten hat) unter dem Titel Gynaecia, ferner noch namentlich bei Aëtius und Paulus Aegineta. Sie behandeln Alle auf ungefähr dieselbe Weise und nicht eben sehr zart. Schüttelmethode und wunderliche Lagerungsapparate, bei den für schwierig gehaltenen Frucht-lagen Wendung auf den Kopf oder die Füße, Kopfabschneiden und Zerstückelung der Frucht — das spielt die Hauptrolle. Die Nachgeburt suchte man à tout prix sofort nach der Entbindung zu entfernen, theils durch äußere und innere Handgriffe, theils durch innere, namentlich aber auch durch Niese-Mittel; daß es da nicht ohne viel Unglück abgehen mochte, ist erklärlich, aber auch dies Alles dauerte bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts, und manche Hebamme unserer Zeit schwärmt noch heute für die antike Niesemethode. Merkwürdig ist es übrigens, daß — obgleich das Abbinden der Nabelschnur das Hauptgeschäft der griechischen Hebammen war — über das Vorliegen der Nabelschnur und die hierdurch bewirkten Störungen des Gebäractes bei den Alten keine Erwähnung gethan wird. Zwei Hauptmittel — auch der Neuzeit — für eine glückliche Entbindung unter besonderen Umständen kannten auch die Alten schon; nämlich die Wendung — zunächst nur auf den Kopf — durch äußere und innere Handgriffe erwohnt schon Hippokrates, und die Extraction kannte — so wie die Lagerung der Kreisenden auf das Querbett — schon Celsus, bei dem sich gleichfalls auch die erste Andeutung einer Wendung auf die Füße findet: Medici vero propositum est, ut infans manu dirigat vel in caput, vel etiam in pedes, si forte aliter compositus est. Die Extraction an den Füßen wurde freilich von den Alten bei jeder Fußlage angewendet, wodurch es der Natur, wenn die Kreisende nicht besonders günstig gebaut war, meist unmöglich gemacht wurde, die Gefahr dieser Geburt abzuwenden.

Auffallend aber ist es, daß die Wendung auf die Hüfte, welche auch Philumenos (80 nach Chr.) namentlich bei fehlerhafter Fruchtlage ausdrücklich empfahl, sich schon in den folgenden Jahrhunderten vollständig bis auf das Andenken selbst verlor, so daß die Wendung auf den Kopf und, wenn diese — wie meistens — nicht zum Ziele führen konnte bei ganz unregelmäßigen Fruchtlagen, die Kindeszerstückelung die einzigen Hülfsmittel blieben. Daher kam es, daß keine Operation im Alterthum häufiger vorgenommen wurde, als die Verkleinerung der Frucht durch verlegende Instrumente, was, wenn man erwägt, wie mangelhaft die Kenntniß der Alten von dem Bau und den Verrichtungen der Geburtshöhle, von den Ursachen, welche den Geburtsact erschweren können, und von den Mitteln hiergegen war, kaum auffallen darf. War die Lage der Frucht, den Kopf voran, noch so günstig, gerieth aber die Geburt aus beliebig welchem Grunde in's Stocken, so schritt man zur Kindeszerstückelung; mißlang bei fehlerhafter oder nur etwas ungewöhnlicher Lage die Wendung auf den Kopf, so ward zerstückelt. Freilich sollte auch damals die Kindeszerstückelung nur an bereits todtten Früchten, der Regel nach, unternommen werden; aber — was selbst heut unter Umständen schwierig sein kann — wie erkannten das die Alten, die von der Auscultation des kindlichen Herzschlages nichts verstanden? Zudem hatte das Leben der Frucht ihnen auch weniger Werth. Schon Hippokrates beschreibt diese Operation in ihrer Technik, und in den späteren Jahrhunderten gewann sie wo möglich noch an Ansehen, wie die oben angeführten Autoren beweisen. Auch heut zu Tage sind wir zwar — trotz der Einsprache eines Olander und Stein d. J. — dieses traurigen letzten Auskunftsmittels noch nicht völlig überhoben, aber ihre Nothwendigkeit beschränkt sich nur auf einige sehr wenige und deshalb äußerst selten vorkommende Indicationen. Ist bei einer Person erfahrungsgemäß die Beckenenge so groß, daß selbst die Kindeszerstückelung am Ende der Schwangerschaft nicht ohne große Gefahr unternommen werden könnte, so suchen wir jetzt (wie bereits erwähnt, nicht ohne Ansehung) in der Erregung des künstlichen Abortus ein Mittel, um wenigstens die Mutter zu retten, die bekanntlich zur Erbuldung des Kaiserschnittes nicht gezwungen werden kann und darf, und deren Frucht doch keinesfalls am Leben bleiben könnte ohne Operation durch Kaiserschnitt, welcher wieder das Leben der Mutter im allerhöchsten Grade bedroht, da nach G. Kayser diese Operation ein Sterblichkeitsverhältniß für die Mütter von 0,63, wahrscheinlicher aber noch sogar von 0,79 ergibt. Auch diese Methode war den Alten sehr wohl bekannt, um gewisse Gefahren der Geburt bei vorgerückter Schwangerschaft zu verhüten, wie aus Aetius' u. A. Schriften ersichtlich ist. Sieht man aber in der Aspasia desselben Arztes, wie selten die Fälle waren, bei denen dies Mittel wissenschaftlich in Anwendung gebracht wurde — und diese zählt er auf, — so kann man sich, in Anbetracht des außerordentlichen Reichthums an Mitteln zur Erreichung der Fehlgeburt, des Gedankens nicht entschlagen, daß dieselben wohl von den Aerzten einem gewissen, damals äußerst florirenden Industriezweige entlehnt sein müssen, dem bei Verfolgung dieses Zieles ein Gedanke an heilkünstlerische Zwecke himmelweit fern lag. Es blieb dieses Verfahren denn auch — nachdem es mit der Ausbreitung des Christenthums aus der Reihe der Entbindungshülfsmittel ganz verschwunden war — vor wie nach ein zwar sehr heimlich, aber doch fleißig cultivirter Geschäftszweig in den Händen einer gewissen mittelbigen, der Volksgel abholden Helfershelferschaft, bis dasselbe endlich wieder zuerst in England (1771 durch W. Cooper) in Aufnahme kam, da namentlich dort die Operation des Kaiserschnittes stets auffallend ungünstige Erfolge gehabt hatte. Demnächst durch die gewichtigsten Autoritäten in anderen Ländern (Dänemark, Frankreich, Deutschland etc.) empfohlen und von den Aerzten acceptirt, erfreute es sich der Beachtung und — Aburtheilung — wie Eingangs erwähnt — derjenigen Stimmen vorzugsweise, deren schätzbarer Rath in der Stunde der Gefahr leider aus Mangel an Sachkenntniß nicht eingeholt werden kann von den Geburtshelfern. — Schon dieses kleine, flüchtig entworfenene Bild von dem Zustande der Entbindungskunst bei den Alten wird darauf schließen lassen, daß wir über den Hergang einer durch fehlerhafte Kräfte erschwereten Geburt bei ihnen nur die dürftigsten Andeutungen und unbedeutendsten Hülfsmittel dagegen finden werden, und wirklich ist eine wissenschaftliche und sorg-

fältige Beleuchtung dieser Materie auch durchaus nur eine Frucht der Neuzeit, namentlich unseres Boders und des Engländers Denman. Unter den Geburtserschwerungen wegen fehlerhafter Beschaffenheit der zur Frucht gehörigen Theile war den Alten nur das Vorkommen der zu derben Eihäute bekannt, und während zur Ausführung dieser so höchst harmlosen und einfachen Operation, welche fast immer mit den bloßen Nägeln und den Fingern verrichtet werden kann, schon die Alten besondere Werkzeuge, so Aëtius sein Scolopomachaerion, hatten, haben sich fast alle Geburtshelfer, bis auf Busch in Berlin hin, beeifert, eine Sammlung besonderer Werkzeuge hierfür zu vermehren, die ob ihrer Reichhaltigkeit spasshaft ist. So viel über die Kenntniß der Entbindungskunst bei den Alten. Ihr Wissen, wie ihre Mittel waren, wie man sieht, ziemlich roh, ihre Hülfsleistung oft eine wahrhaft barbarische, und manche Kreifende möchte Grund haben, sich glücklich zu preisen, wenn der verlangte Geburtshelfer nicht rechtzeitig erscheinen konnte! Daß nach dem Sturze des Römerreiches die Araber, welche die Cultur-Erbschaft antraten, zur Ausbildung der Geburtshülfe viel beitragen konnten, wird Niemand erwarten, der nur einigermaßen die übertrieben steife Zurückhaltung dieses Volkes gegen die Frauen kennt. Die Ausübung der Entbindungskunst lag bei ihnen nur in den Händen der Weiber, und Aerzte wurden nur als Rathgeber zu Hülfe gezogen. Auffällig hierbei ist freilich der ziemlich bedeutende Instrumenten-Apparat, den Abulcasiem beschreibt; er hat allein für die Kindeszerstückelung eine nicht unbedeutende Masse von Zangen, Haken und Scalpellen, dolchartige Messer für die Entfirnung, natürlich auch ein kleines Messerchen für den Eihautschnitt u. Sollt'n wirklich alle diese blutigen Operationen bei diesem Volke ausschließlich von Frauen geübt sein? War nun schon die Zeit der Kunst und Wissenschaft so vorzüglich pflegenden, Araber für die Entwicklung einer Wissenschaft, welche eine vollständige Beseitigung der herrschenden Sitten und Anschauungsweisen für ihre Cultur so durchaus erfordert hätte, als die Entbindungskunst, ganz ungünstig, so war, als die allbekannte „Nacht der Barbarei“ sich auf die Völker des Erdballs senkte“, gerade für diesen Zweig menschlichen Wissens um so weniger Förderung zu erwarten, als auch hier erst recht die bestehende Sitte Priester und Mönche, welche so manche andere Früchte des Geistes in ihren Klostermauern vor der Vernichtung und Verschollenheit bargen, nicht einmal Chirurgen, geschweige denn Geburtshelfer werden lassen konnte und mochte. Wie die Weiber allein gebaren, so halfen sie auch einander allein, ja, die Kirchengesetze bedrohten sogar Aerzte, welche Kreifenden Beistand leisteten, mit dem Tode, wie denn noch 1522 ein Arzt zu Hamburg (Doctor Weit) verbrannt wurde, weil er sich bei Gebärenden statt einer Hebamme hatte brauchen lassen. Um diese Zeit aber begann die Entbindungskunst einen neuen Aufschwung zu nehmen; jetzt schelnen die ersten Versuche des Kaiserschnitts an Lebenden gemacht zu sein, wenigstens erwähnt die erste wissenschaftliche Schrift über denselben von Fr. Rouffet (Paris 1581) neun Fälle und Caspar Bauhin in der von ihm verfaßten lateinischen Uebersetzung sechs Fälle, welche alle glücklich geendet haben sollen (?!), doch ist freilich kein einziger von ihnen verbürgt, auch nicht der berühmte erste, welchen ein Ungelehrter, Rufer (seines Zeichens ein Schweineschnelder) an seiner Frau im Jahre 1500 mit glücklichem Erfolge verrichtet haben soll. In Frankreich aber nahm sich der bekannte, hocherfahrene Wundarzt Ambrosius Paré und sein Schüler Guillemeau der Sache an. Paré (dem Kaiserschnitt übrigens abhold) entriß zuerst die Wendung auf die Füße wieder der Vergessenheit (nicht der französischen Wundarzt P. Franco, wie man bis in die neueste Zeit glaubte, dessen geburtschülische Lehren vielmehr [Lyon 1561] ein wörtllicher Abdruck des seltenen Paré'schen Werkes [Paris 1550] sind), indem er diese Operation beschreibt, welche er sowohl bei vorliegendem Kopfe, wenn die Geburt nicht erfolgte, als auch bei Schulterlagen ausführte. Sein Schüler und Freund Guillemeau verbesserte das operative Verfahren und erweiterte die Anzeigen für dasselbe, namentlich empfiehlt er die Wendung bei drohenden Blutflüssen. Doch dauerte es noch lange, bis die Wendung allgemeiner in Aufnahme kam, wozu im folgenden Jahrhundert Mauriceau und Lamotte das Meiste beitrugen, welche diese Methode zugleich auch so wesentlich ausbildeten, daß sie als die eigentlichen Begründer derselben betrachtet

werden können. Während dieser Zeit verblieb indessen auch in Frankreich die Geburtshülfe noch vorzugsweise in den Händen von Hebammen, unter denen sich jedoch jetzt wissenschaftlich gebildete zeigen, wie z. B. Louise Bourgeois (im 17. Jahrhundert eben so berühmt und tüchtig, als später die Botvin und die Lachapelle), der in Bern ebendärtig die Gattin des berühmten Fabricius Hilvanus, und in Berlin zu Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts „die kurfürstlich brandenburgische Hofwehemutter“ Justina Siegesmund zur Seite standen. Nur für blutigere oder äußerst schwierige Operationen traten Aerzte ein. Als aber das Fräulein de la Vallière, damals bekanntlich noch die heimliche Geliebte Ludwig's XIV., ebenso heimlich entbunden werden sollte, da vertraute sie und sich der Königin nur der Verschwiegenheit seines Wundarztes Julian Clemens an, und dessen Benehmen bei dieser Entbindung gefiel ihm so gut, daß derselbe nun auch bei ähnlichen Ereignissen in der königlichen Familie selbst herangezogen ward und zuerst den Charakter eines Accoucheurs als Ehrentitel empfing. Dies geschah etwa 1665, und somit war den Geburtshelfern als solchen die Bahn gebrochen zum außerordentlichen Vortheil der Entbindungskunst. In Deutschland war zwar 1513 das erste wissenschaftliche Hebammenlehrbuch von C. Röslin erschienen, dem allmählich und namentlich im 17. Jahrhundert mehrere folgten (am bekanntesten ist das der Justina Siegesmundin, Berlin 1690, 4.); aber eine besondere wissenschaftliche Förderung dieses Faches, wie damals schon in Frankreich begann, blieb hier erst der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts vorbehalten. Dahingegen entwickelte sich um die Mitte des 17. Jahrhunderts in England in tiefer Stille eine Erfindung, welcher ein bedeutender Abschnitt in der Culturgeschichte und die größte und heilsamste Umbildung dieses Faches folgte. Wie nahe nämlich auch bei der Beobachtung schwieriger und sehr zögernder Geburten der Gedanke liegen mußte, den Kopf der Frucht zu ergreifen und hervorzuziehen, und — da dies mit menschlicher Hand unthunlich ist, — eine dünnere, künstliche zu diesem Behufe zu erfinden, so verfloßen doch Jahrtausende bis zur Realisirung dieses Wunsches, was um so auffälliger ist, als schon das Alterthum (von Hippokrates bis auf Paré) im Besitz von Zangen für die Zutageförderung des Kopfes todtler Früchte sich befand; doch waren dies Knochenzangen, welche also zerstörend auf den mit ihnen gefaßten Theil wirken mußten, und nur in den, der Entwicklung der Entbindungskunst so angünstigen, vorher geschilderten Momenten kann der Grund einer so auffälligen Verschleppung einer so dringenden und wichtigen Hülfe gefunden werden, als die Kopfzange abgiebt. Wie kaum durchdringlich auch das Dunkel ist, das über dem Erfinder der Kopfzange ruht, welche lange Zeit hindurch ein Geheimmittel in den Händen der englischen Familie Chamberlen blieb, so ergeben doch die genauesten Forschungen, daß sie bereits um die Mitte des 17. Jahrhunderts sich in dieser Familie fand, und nach Churchill's Angaben spricht Peter Chamberlen, ein Bruder des zu erwähnenden Hugh Chamberlen, in einem Pamphlete vom Jahre 1647 über eine Entdeckung seines Vaters, des Dr. Paul Chamberlen, „zur Rettung des kindlichen Lebens“. Somit ist wohl dieser Paul Chamberlen als der eigentliche Erfinder und die Zeit seiner Erfindung vor 1647 zu setzen. Hugh Chamberlen, der im Rufe eines großen Geburtshelfers stand, kam 1670 nach Paris, um sein Geheimmittel zu verkaufen, doch mißlang auch ihm die Entbindung einer Frau mit verengtem Becken, an welcher Mauriceau selbst seine Kunst vergebens versucht hatte, und der Ankauf zerstückte sich, wie Mauriceau berichtet. In einer Uebersetzung eines Mauriceau'schen Werkes, welches er 1672 zu London herausgab, wohin er zurückgekehrt war, giebt er in der Vorrede Andeutungen über sein Geheimniß und führt das Familieninteresse als Grund an, weshalb er allein über die Veröffentlichung nicht disponiren könne. Da Chamberlen als Anhänger Jakob's II. sein Vaterland 1688 verlassen mußte, so ging er nach Amsterdam und verkaufte dort sein Geheimniß um einen bedeutenden Preis an Roger Roonhuysen, der es wiederum als Geheimmittel an ein paar andere Aerzte verkaufte. Durch Ankauf von der Tochter eines der früheren Besitzer (Jean de Bruin) kam der Gegenstand des Geheimnisses endlich im Jahre 1753 an Jacob de Wischer und Hugo van de Poll, welche beiden Aerzte denselben nunmehr als Roonhuysen'schen Sabel bekannt machten (Het ondeckt Roonhuisiansch

Geheim in de Vroekunde. Te Leyden 1753. 8.) Möglich ist es, daß Moonhuysen sich oft nur eines Blattes als Hebel bedient, oder daß er oder spätere Besitzer beim Wiederverkauf nur ein Zangenblatt abgegeben haben. Daß jedoch Chamberlen's Geheimmittel nur der Hebel gewesen sei, ist um so unwahrscheinlicher, als es authentisch ist, daß sich Moonhuysen eines aus 2 Blättern bestehenden Instruments bediente (wie auch Rathlow ein solches von van der Swam, einem Schüler Moonhuysen's, erhielt und 1747 schon beschrieb) und als englische Geburtshelfer, z. B. Chapman (1733), express von einer Zange sprechen, deren sich Chamberlen bedient habe. Dazu kommt endlich noch, daß 1815 zu Woodham in einem Hause, das von 1683, wo es dem Dr. Peter Chamberlen gehörte, bis 1715 im Besitze der Familie gewesen war, in einem verborgenen Behältnisse sowohl Briefe Chamberlen's an seine Familie, als auch verschiedene geburtsmäßliche Zangen und Hebel entdeckt wurden, welche später G. Rigby beschrieben und umgebildet hat. Die Zange hatte bereits eine zweckmäßige Kopfkrümmung, die Blätter kreuzten sich, waren sogar schon gefenstert und standen durch eine Achse an dem einen und eine Mutter an dem anderen Blatte mit einander in Verbindung. Durch eigenes Nachdenken, wie durch Forschungen an Ort und Stelle nach dem berühmten Geheimmittel verfertigte der Genfer Wundarzt und Anatom Johann Palsyn in dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts gleichfalls ein Instrument zur unschädlichen Extraction des eingekleiteten Kindeskopfes, welches er 1723 der Académie royale des sciences vorlegte und auch Anderen mittheilte. Die verschiedenen Beschreibungen desselben (von Heister, J. L. Petit, P. de Wind u. A.) sind gleichfalls von einander verschieden, stimmen jedoch in den wesentlichsten Punkten überein und beweisen, daß es freilich zunächst noch ein sehr unvollkommenes Instrument war, Tire-tête oder auch Mains de Palsyn genannt. Durch die verschiedenartigsten Bemühungen der Geburtshelfer damaliger Zeit erfuhr es jedoch wesentliche Verbesserungen, und das Bekanntwerden derselben scheint die Engländer bewogen zu haben (nach Smellie's Meinung zuerst Chapman 1735), nun auch ihrerseits von ihren Zangen zu sprechen. Gemeingut der Geburtshelfer indessen wurde dies Instrument erst viel später, und erst, nachdem die beiden damaligen größten Geburtshelfer Frankreichs und Englands, Levret 1751 und Smellie 1752, die Zange nicht allein so vervollkommenet hatten, wie wir sie der Hauptsache nach jetzt besitzen, sondern namentlich die Umstände, unter denen und wie sie in Gebrauch gezogen werden sollte, genau erörtert hatten. Die ferneren Veränderungen an der Zange sind ohne allgemeines Interesse. Mit dem Bekanntwerden derselben begann eine neue Aera in der Geburtshilfe, denn einerseits verlor sich nun die Nothwendigkeit in der Mehrzahl jener Fälle, wo man bei vorliegendem Kopfe zur künstlichen Entbindung schreiten mußte, diese durch die Wendung und Extraction zu vollbringen, wobei die Hälfte der Kinder um's Leben kam, andererseits aber wurden die blutigen Zerstückelungen der Frucht, die früher so ganz an der Tagesordnung waren, auf äußerst geringe Fälle beschränkt. Endlich bot aber auch die Zange in den Fällen behinderter Herausbeförderung des zuletzt kommenden Kopfes (nach Extraction an den Füßen) ein Hülfsmittel, dies auch in schwierigen Fällen mit Schonung des kindlichen Lebens zu bewirken. Inzwischen aber war in allen Ländern eine Anzahl der verdienstvollsten Geburtshelfer herangereist, unter deren allseitiger Förderung die Entbindungskunst sich nun auch eben so rasch und schnell vervollkommnete, als sie so unendlich lange zurückgeblieben war. Ueberall enthielt man sich der blinden Ueberlieferung, welche sich früher der Entbindungen bemächtigt hatte, und an ihre Stelle trat scharfe, wissenschaftliche Beobachtung des Naturvorgangs. Duld und Smellie in England, Saxtorph in Dänemark und Solagrés in Frankreich beachteten und beschrieben nun zuerst den Mechanismus der gesundheitsgemäßen Geburt und brachten, gestützt auf die Beobachtungen des großen holländischen Arztes Deventer, systematische Ordnung und mathematische Eintheilung in die verschiedenen Stellungen, in welchen der vorliegende Kindesheil zur Geburt erscheinen kann, so namentlich zuerst Solagrés, und nach ihm Baubelocque, welche noch 6 Lagen annehmen, die späterhin meist auf 4 reducirt wurden. In Deutschland erwarben sich namentlich Boer, Röderer, Stein d. Ältere und Jüngere, Weidmann, Naegle, Jörg, Wigand u. große Verdienste um ihr Fach. Die künstliche Erregung der Frühgeburt (wohl aus der Beobachtung der Natur selbst

entnommen) wurde nach Denman etwa 1756 zuerst vorgeschlagen, in einer Berathung der angesehensten Aerzte Londons approbirt und in die Praxis eingeführt; 1799 kam sie durch F. A. Mai nach Deutschland, wo sie durch Wenzel und Weidmann bekannter wurde. Schon Schücher 1709, später Friederici in Hamburg, bearbeiteten das wichtige Thema der *placenta praevia*. Durch den regsten Eifer in allen Ländern war die Materie des Wissens nicht allein ungeheuer angewachsen, sondern das größte Verdienst der neueren Zeit ist es, diese bedeutende Masse des Wissens geordnet, die einzelnen Zweige der Entbindungswissenschaft kritisch geprüft und alle Regeln für ihre Anwendung eben so wissenschaftlich genau, als mit strenger Würdigung der äußersten Schonung für Mutter und Kind aufgestellt zu haben. Hier aber wird eine auch nur oberflächliche Andeutung der Verdienste der Einzelnen zu einer Unmöglichkeit; das Studium des Faches nur lang dieselben nachweisen, und wir schließen hier ab mit den classischen Worten Röderer's, welche, zum Lobe der Geburtszange niedergeschrieben, doch auf das Kürzeste und Bündigste die Entwicklung der ganzen Entbindungskunst in sich begreifen: *Erat olim mos laeviatos foetus uncinis excutiendi, sequebatur alius, qui in pedes eosdem convertit, cessit hic forcipi, pulcorrimo instrumentorum generi.*

Entdeckungen, geographische. Wenn ein Zweig unseres Wissens einen gewissen Stand der Ausbildung erreicht hat, so ist es eben so anziehend, als belehrend, auf die Art und Weise zurückzublicken, wie er den gegebenen Standpunkt erstieg, und an die Zeiten, Völker und einzelnen Menschen zu erinnern, welche am meisten zu seiner Entwicklung beigetragen haben. So auch der Zweig des Wissens, der die Erdkunde umfaßt. Fähig, von mehr als einer Seite aufgefaßt zu werden, sollte hier, gestattete es der Raum ¹⁾, detaillirt eine Seite der Leitfaden unserer Darstellung sein, die Geschichte nämlich des allmählichen Bekanntwerdens der Räumlichkeiten, der geogr. G., mit der aber die Geschichte des Handels und der Schifffahrt sowohl auf's Innigste zusammenhängt als auch die der Waffenführung, indem die beiden ersteren Thätigkeiten der Menschen in Verbindung mit der letzteren es von je her gewesen sind, welche uns die Erde kennen gelehrt haben, und eine Betrachtung des Einzelnen hier immer auf die Untersuchung des Gemeinsamen und das Gemeinsame abermals auf die Entwicklung des Einzelnen zurückführt. Wie aber die Menschheit in ihrem Entwicklungsgange durch drei große Perioden geschritten ist, so muß auch die Geschichte der geogr. G. in drei Zeitabschnitte getheilt werden, in die alte Zeit, das Mittelalter und die neue Zeit. Die für unsern Bildungskreis einzige glaubwürdige Urkunde aus der ältesten Periode der Weltgeschichte und die unvollständigen, dazu fabelhaften Erzählungen der profanen Schriftsteller zeigen uns die Israeliten, die Phöniciere und die Aegypter als die ältesten Seefahrer, als die ältesten Handelsvölker. War auch bei dem Volke Israels der natürliche Widerwille gegen das Meer und die Schifffahrt noch größer als bei den Aegyptern, so besaßen sie doch am Mitteländischen Meere einen Hafenplatz, den Hafen von Joppe, und König David bemächtigte sich in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts v. Chr., bei Gelegenheit der Kriege mit den Amalektern und Edomitern, einiger Häfen am Rothen Meere, welche die Phöniciere für ihren Handel zu benutzen verstanden. Die phöniciischen Pflanzstädte an den Küsten Afrika's suchten ihre Ahnen in dem Weischen des Meeres wohl möglich zu übertreffen, und allen voran stand Karthago. Lassen wir die erste Seeunternehmung der Griechen, von der eine Nachricht bis auf uns gekommen ist, zugleich eine der berühmtesten des Alterthums, die Fahrt der Argonauten, hier unberücksichtigt, so machte die erste Entdeckungstreife Scylax, an die sich dann hundert Jahre später die Reisen des Pytheas und des Euthymenes angeschlossen. Schon vorher hatte Herodot eine auf eigene Anschauung basirte Weltansicht vorgetragen, nach ihm scheint die Wissenschaft der Erdkunde eine Zeit lang in ihrer Entwicklung still gestanden zu haben. Eudorus aus Knidos, der etwa um's

¹⁾ Wir müssen daher in diesem Artikel Verweisungen, wenn sie auch nicht besonders angeführt sind, eintreten lassen, da wir überdies bei einzelnen durch ihre geogr. G. berühmten Völkern des Alterthums sowohl, wie der späteren Zeit uns wiederholen müßten. Wie könnte man z. B. bei den Phöniciern oder bei den Normannen oder bei den Portugiesen ihre Verdienste um die Erweiterung der geographischen Wissenschaft durch ihre Entdeckungstreisen fortlassen? Außerdem machen wir auf den Artikel *Meisen* aufmerksam.

Jahr 368 v. Chr. lebte, soll der Erste gewesen sein, der die Sternkunde auf geographische Beobachtungen anwandte, ohne jedoch, wie es scheint, seine Untersuchungen auf die Entdeckung der wahren Gestalt der Erde ausgedehnt zu haben. Aristoteles stellte durch Annahme der Kugelgestalt das Grundgesetz der mathematischen Erdkunde fest, in der beschreibenden aber hatte er noch viele verworrene Ansichten. So stellte er die bewohnte Erde als eine Insel von eirunder Gestalt dar, umwoigt vom Ocean und begrenzt gegen den Ausgang vom Indus, gegen Mitternacht von den Inseln Albion, gegen den Untergang vom Tartessusstrom, unter dem wahrscheinlich der Guadalquivir zu verstehen ist. Wie aber in unseren Tagen das über die Erde getragene Schwert zur Bereicherung der Länderkenntniß beigetragen hat und fortwährend beiträgt, so auch im Alterthum. Den Eroberungen Alexander's des Großen hat die Geographie der Alten ihre größten Fortschritte zu verdanken. Sie sind es, welche nicht allein in der Geschichte der Erdkunde, sondern auch in der Geschichte der gesammten physikalischen Wissenschaften Epoche machen. Alexander scheint eben sowohl nach dem Titel eines Beschützers der Wissenschaften, als nach dem eines Besizers der Welt gestrebt zu haben. Auf seinen Kriegszügen waren Geographen in seinem Gefolge, die mit der Erforschung und Beschreibung der heimgesuchten Länder beauftragt waren. Ihre Beobachtungen und E. dienten dazu, Asten viel besser kennen zu lernen, als es je vorher der Fall gewesen war. Außerdem wurden die bis dahin in den Archiven von Babylon und Tyrus vergrabenen Schriften auf Befehl des macedonischen Königs nach Alexandrien verpflanzt, und die astronomischen und nautischen Beobachtungen der Phönicier und Chaldäer, die den griechischen Philosophen unzugänglich gewesen waren, setzten diese jetzt in den Stand, ihre geographischen Kenntnisse auf die mathematischen Wissenschaften zu stützen, eine Grundlage, die ihnen bis dahin durchaus gefehlt hatte. Von den Unternehmungen, welche auf Alexander's Befehl in der Absicht vollführt wurden, unbekannte Länder zu erforschen, ist die merkwürdigste die Reise des Nearch, von der uns Arrian das Tagebuch aufbewahrt hat, wohingegen die Ausführung zweier anderer Seerzüge, von denen der eine zur Erforschung des Kaspiischen Meeres, der andere zur Untersuchung der Küsten von Arabien bestimmt war, der frühzeitige Tod des großen Macedoniers und die Unruhen, die darauf folgten, verhinderten. Seleukus Nikator, derjenige von Alexander's Nachfolgern, dem das hohe Asten zufiel, wollte sich des Besitzes von Indien und der Handels- und politischen Vortheile, die aus einem solchen Besitze hervorgehen mußten, verschern. So führte er auch, zwanzig Jahre nach Alexander's Tode, die Waffen nach Indien. Die Nachrichten, welche über diesen Kriegszug bis auf uns gekommen sind, leiden an schwankender Unbestimmtheit, doch scheint so viel aus ihnen hervorzugehen, daß Seleukus an die Ufer des Ganges vorgebrungen sei, wo heute die Stadt Patna steht. Vorzugswelse aber flossen im Zeitalter der drei ersten Ptolemäer, wo das ägyptische Reich auf dem Gipfelpunkt seiner Blüthe stand, an ihrem Hofe eine große Menge geographischer Nachrichten aus allen Enden der bekannten Erde zusammen, bei deren Ansammlung ein griechischer Gelehrter aus Cyrene, 260 Jahre v. Chr., ganz besonders thätig war. Mit Hilfe dieser Quellen, seiner eigenen Erfahrungen und Beobachtungen, so wie der übrigen geographischen Schätze der Alexandrinischen Bibliothek, deren Vorsteher er war, schuf der große Eratosthenes ein ausführliches Werk, in welchem er die Kenntnisse seiner Zeiten über den Umfang und die Lage der damals bekannten Gegenden der Erde zusammenstellte, kurz ein vollständiges System der Erdbeschreibung, das erste, das unter den Griechen zu Stande gekommen ist und allen späteren Erdbeschreibern zum Vorbild gedient hat, die es nach neueren Untersuchungen oder genauern Erfahrungen über einzelne Gegenden ergänzt oder verbessert haben. Die Römer bauten zwar schon frühzeitig Schiffe, gebrauchten sie aber fast nur zu kriegerischen Zwecken. Erst später, als Augustus sich der Alleinherrschaft bemächtigt hatte, lernten sie die Vortheile des Handels schätzen, und Augustus war es auch, der zuerst eine eigentliche Entdeckungsexpedition zur See veranstaltete. Denn die früheren hieher gerechneten Unternehmungen verdienen mit Ausnahme einer einzigen diesen Namen gar nicht, oder sie trugen bloß zufällig zur Erweiterung der Erdkunde bei, z. B. die Züge des Julius Cäsar, welcher nach Befiegung der Gallier und Belgier nach Britannien übersehte und

nicht nur zuerst das nördliche Meer mit römischen Schiffen befahren ließ, sondern auch zuerst näheren Aufschluß über jenes früher ganz unbekanntes Land gab. Germanicus zog als Sieger durch Dalmatien, Bosnien und Serbien, Landschaften, die den Griechen stets in ein tiefes Dunkel gehüllt blieben, und derselbe Feldherr trug in den Jahren 14 bis 16 n. Chr. auf seinem Zuge durch Deutschland, um die Niederlage seines Vorgängers Varus zu rächen, den römischen Adler bis an die Ufer des Elbstromes, indeß die Feldherren Aelius, Gallus und Petronius auf Befehl des Imperators Augustus zwei Feldzüge nach Arabien und Aethiopien unternahmen und dadurch nicht wenig zur bessern Kenntniß dieser Gegenden beitrugen. Ihre E. wurden von ihrem Zeitgenossen Strabo benutzt, einem der berühmtesten Geographen des Alterthums, der seine Geographie in griechischer Sprache um die Mitte des 1. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung schrieb, nachdem er verschiedene Provinzen des römischen Reiches, das westliche Asien, Aegypten bis an die Grenzen von Aethiopien, Nordafrika, Griechenland nebst verschiedenen Inseln des Mitteländischen Meeres, imgleichen Italien bereist hatte. Er beschrieb in seinem aus 17 Bänden bestehenden Werke nicht nur die damals bekannten Länder, ihrer Lage, dem Umfang und der Eintheilung nach, sondern er verbreitet sich darin auch über ihre Geschichte, ihre Sitten, Regierungsform und andere Merkwürdigkeiten, so daß sein Werk dem Geschichtsforscher nicht minder wichtig ist, als dem Geographen. Sein ganzes Lehrgebäude ist eigentlich eine neue Ausgabe des Eratosthenes, worin er dessen Fehler verbessert und aus neueren Beobachtungen und den Eroberungen der Römer im westlichen Europa und am Schwarzen Meere eine Menge Zusätze macht. Außer Dikäarch, Polyb, Hipparch, Posidonius hat er bei seiner Arbeit eine große Zahl größtentheils verloren gegangener Schriftsteller benutzt, wie man auf jeder Seite seines Werkes bemerken kann. Seine Quellen sind aber hauptsächlich Griechen, und von römischen Schriftstellern scheint er nur den Asinius Pollio und Julius Cäsar bei den westlichen Ländern von Europa zu Rathe gezogen zu haben. Strabo hatte seine Erdbeschreibung kaum vollendet, als sie auch für den Zustand der geogr. E. in der nächstfolgenden Zeit nicht mehr der wahre Ausdruck war. Die römischen Waffen drangen ohne Aufenthalt überall vor und eine Menge geographischer Schriftsteller traten auf bis zum Zeitalter des Claudius Ptolemäus, in welchem die Länderkunde der Römer Europa, mit Ausschluß der scandinavischen Halbinsel und der nördlichen Gegenden von Rußland, umfaßte, ferner von Afrika ungefähr den dritten Theil, nämlich die Küstenlinie am Mitteländischen Meere, die Ostküste bis etwa zum 12. Grad südl. Br. und die Westküste bis zum 5. Grad nördl. Br., und von Asien alles Land bis nach Hinterindien und den Angrenzungen von China und mit Ausnahme alles dessen, was im Osten und Norden dieses Erdtheils belegen ist. Nach Ptolemäus' Zeit erlangte man durch Kriege der Barbaren gegen das römische Reich sowohl im Morgen- als im Abendlande einige neue Beiträge, insonderheit zur Kunde des Nordens von Europa. Die Marsche des Septimius Severus von den Ufern des Euphrat und Tigris bis in das Hochland von Calabonien oder Schottland, wo er, der Erste, im Jahre 209 n. Chr. einrang, fügten den schon vorhandenen Kenntnissen einige neue hinzu. Ein Theil dieser neuen Nachrichten, die dem Untergang entronnen sind, finden sich in den späteren Einschaltungen der hier nicht weiter namhaft gemachten römischen Itinerarien und in dem Geschichtswerke von Ammian Marcellin niedergelegt, das im Jahre 370 n. Chr. abgefaßt, über die Völker Germaniens und Sarmatiens Einzelheiten enthält, die man bei Plinius, Tacitus und Ptolemäus vergeblich sucht. Die Nationen, denen wir geogr. E. im Mittelalter, d. h. in einem Zeitraume von 1300 Jahren, die meisten Fortschritte verdanken, sind die Araber, die Italiener und die Normannen, dann aber auch einzelne Pilger des Abendlandes nach Jerusalem. Wir könnten eine lange Liste berühmter arabischer Reisender und deren Verdienste um die Geschichte der geogr. E. hier namhaft machen und detaillirt erwähnen, doch mit Berücksichtigung der Eingangs des Artikels erwähnten Beschränkung fassen wir die geographischen Kenntnisse der Araber unter Einen Gesichtspunkt zusammen und erwähnen noch, daß leider ihren Schriften diejenige Bestimmtheit und Klarheit des Ausdrucks abgehen, wozu ihnen die Griechen und Römer ein so schönes Vorbild gegeben hatten.)

) Religiöser wie politischer Despotismus hemmte bei ihnen den Flug des Gedankens und
Wagener, Staats- u. Gesellsch.-Ler. VII.

Der größte Theil des nördlichen Asiens, jene kalten Länder, wo die großen Ströme Ob, Jensei, Lena, die Wüsteneten der Tungusen, Mongolen und anderer Barbaren bewässern, blieb ihnen unbekannt. Das äußerste Land gegen Norden war Gog und Magog, eine dunkle Gegend, von der eben so viel Fabeln wiederholt wurden, als weiland im christlichen Mittelalter von Irland, oder in Scandinavien vom alten Grönländ. Wegen der steilen Gebirge, des tiefen Schnees und der wilden Einwohner wagten sich nur wenige Reisende dahin, die, wie der russische Geograph erzählt, der großen Finsterniß halber nur unter großen Gefahren heimkehren konnten. Dies vermeinte Ende der Welt war, wie Einige meinten, durch eine ungeheure Mauer von andern Ländern getrennt, und die Reise dahin vom Kaspien aus dauerte nicht weniger denn zwei Jahre und vier Monate. Ihre Fabeln von diesem unerreichbaren Lande gingen späterhin in christliche Erdbeschreibungen über, und selbst Landkarten aus dem 19. Jahrhundert, die sich wegen ihrer sonstigen guten Eigenschaften eines großen Rufs erfreuen, haben diese Namen Gog und Magog seltsamer Weise wiederholt! Von den europäischen Ländern wußten die arabischen Geographen, mit Ausnahme des Ebrist, sehr wenig. Alle sprachen jedoch von der hesperischen Halbinsel und den angrenzenden Provinzen von Frankreich als Kenner. Anders war es mit Afrika. Die ganze Nordküste stand unter der Herrschaft der Araber und war ihnen vollständig bekannt. Seit dem 10. Jahrhundert besuchten sie Ostafrika von Aegypten an bis zum Cap der Ströme, Corrientes, im 24° S. Br. Melinde, Rombaza und Sofala blühten im 12. Jahrhundert als arabische Pflanzstädte. Sie theilten den Irrthum des Ptolemäus, in Hinsicht nämlich jenes großen Landes, welches Afrika südlich mit Asien vereinigen sollte. Madagascar, das Masubi Phauvalu nennt, ist sehr genau beschrieben worden; die Insel Ceylon hingegen setzten die arabischen Geographen irrigerweise ganz nahe an die afrikanische Küste. Bis in's 19. Jahrhundert hinein hat die neuere Erdkunde über Innerafrika kaum andere Nachrichten zur Verfügung gehabt, als diejenigen, welche aus den Schriften der Araber geschöpft werden können. Wir verlassen für einen Augenblick die Feldlager der Söhne der Wüste, die schönen, wärme- und lichterhellen Gefilde des Morgenlandes und wenden vorübergehend unseren Blick jenen kühlen und kalten Landschaften des Nordens zu, die vom Himmel weniger begünstigt sind. Ein Volk, nicht minder fanatisch und nicht minder tapfer, als die bewaffneten Apostel des Propheten, das Volk Odin's, des verkörperten Gottes des ewigen, unerschaffenen Alfabur's, erscheint auf der Schaubühne unter dem Namen der Scandinavier, der Normannen, der Waräger, der Ostmannen, es wühlt das weite Meer zum Tummelplatz seiner Unternehmungen und auf den Fahrzeugen seiner Freibeuter schiffen sich Eroberer fremder Länder ein, zu denen sich unterrichtete Seefahrer und Reisende gesellen, die lästern sind nach geogt. E. zur Erweiterung der Länder- und Völkerkunde! Darf man eine solche Vermuthung von den rohen, ungebildeten, ja wilden Seeräubern des mittelalterlichen Nordens wagen? Wir werden darauf antworten in dem Artikel Normannen. Mit dem 12. Jahrhundert sehen wir zwei andere Völker auftreten, welche früher für E. neuer Länder, so wie überhaupt für Schiffahrt und Handel wenig Sinn gezeiget hatten. Es waren dies einerseits die Norddeutschen, welche sich unter dem Principate der Reichstädte Hamburg und Lübeck vereinigten, andererseits die Bewohner einiger freier italienischer Städte, vorzüglich Venedig's und Genua's. Machten die Ersteren E. auf ihren Handelszügen im Norden von Europa, wo sie sich zu Herren der Nord- und Ostsee aufgeworfen hatten, so unternahmen die Italiener dagegen Handels speculationen sowohl zu Land weit in das Innere von Asien bis nach China, als auch zur See auf dem Atlantischen Meere, und fanden nicht nur die Canarischen Inseln zuerst wieder auf, sondern suchten auch auf ihren Fahrten nach der Westküste Afrika's den Seeweg nach Indien, was freilich damals (1290) den Unternehmern Thebesio Doria und Ugolino di Vivaldo nicht gelang. Wenige Jahre vorher fällt die Reise des einem alten Aristokratengeschlechte seiner Vaterstadt angehörigen Venetianers Marco Polo, der von allen anderen Reisenden des Mittelalters die meisten Länder durchwandert hat,

den Geist der Untersuchung. Sie übersezten den Ptolemäus, dessen Ungültigkeit durch ihre E. fühlbar wurde. Da, wo diese E. ihnen nicht einleuchtend schienen, nahmen sie Strabo und Pomponius Mela zu Führern und verirren sich so vom rechten Wege.

und dessen Werk über die Länder des Orients lange Zeit durch ganz Europa das allgemeine Handbuch für die asiatische Länder- und Völkerkunde war, obwohl man ihm viele Uebertreibungen und sogar Ausschneidereien vorwarf, wovon man aber in späteren Jahrhunderten so vollständig zurückgekommen ist, daß man den Marco Polo als die abendländische Hauptquelle für das Studium der mittelalterlichen Geographie und Geschichte von Asien betrachtet, und ihn den Humboldt des Mittelalters zu nennen liebt. Bald darauf folgten ihm auch Andere, die Land- und Seereisen in entlegene Länder unternahmen, von denen wir hier nur die des deutschen Ritters Wilhelm von Baldensleben erwähnen, ferner des Johann Schildberger, des Engländers Mandeville &c. Ungerecht würde es aber sein, wollte man die Dienste nicht anerkennen, welche der Länder- und Völkerkunde im Mittelalter durch die Geislichkeit geleistet worden sind. Der Religionskaiser führte in damaligen Zeiten eine Menge Pilger sowohl, als eben so zahlreiche Feldenskehrer und Sendboten der Kirche in die entferntesten Gegenden der Erde, und die Mönche in den Klöstern waren es, welche die Schilderungen, die von jenen Reisen bei der Rückkehr gemacht wurden, in ihre Chroniken aufnahmen. Freilich gab es unter ihnen auch Priester, die im höchsten Grade unwissend waren, wie unter Andern der Abt von Clugny in Burgund, dem die Gegend von Paris ein so entferntes, fremdes und unbekanntes Land schien, daß er aus diesem Grunde dem Grafen Burchard abschlug, ein Kloster bei St. Maure des Fosses zu errichten, und ebenso machte es den Mönchen zu Tournay in Flandern um's Jahr 1095 außerordentliche Mühe, die Abtei Ferrières aufzusuchen. Mit dem Herannahen des 15. Jahrhunderts beginnt die Glanzperiode in der Geschichte der geogr. E. Hatte früher mit wenigen Ausnahmen der Zufall bei Auffindung unbekannter Länder das Meiste, ja zuweilen Alles gethan, so sehen wir jetzt denselben durchaus in den Hintergrund treten, weil die Entdecker neuer Landstriche und Seewege nur in der Absicht, dieselben zu entdecken, auszuführen. Eine unabkömmliche können wir nur die europäischen E. von Afrika und seines Küstensaumes nennen; es war der fanatische Religionskaiser, es waren die Chevalereske Begeisterung und ungelöschter Durst nach Thaten Anfangs die Haupttriebfeder, welche die Könige von Portugal und Algarbe, zwischen dem Castilischen Reiche und dem Weltmeere sich zu beengt und eingeschlossen fühlend, aber die, beide Erdtheile nur wenig scheidende Meerenge hindübergeleitet nach Afrika, um den Kriegsruhm ihrer Väter aufrecht zu erhalten und fortzupflanzen und auch hier die unglücklichen Mauren, einst die friedlichen und gewerbefleißigen Bewohner der hesperischen Halbinsel, in ihren Schlupfwinkeln aufzusuchen und mit Feuer und Schwert zu verfolgen. Bei diesem Unternehmen des ersten Johannes von Portugal, der Bastard genannt und Stifter der unächten burgundischen Dynastie, war der Infant Dom Heinrich, der dritte seiner Söhne, besonders thätig gewesen, und hatte durch Umsicht, Kriegserfahrung und Tapferkeit zur Erhaltung des Sieges und insonderheit zur Eroberung von Ceuta, das den Christen auf der Halbinsel eben so gefährlich gewesen war, wie einst Karthago den Römern, nicht wenig beigetragen. Dom Heinrich fand in den fortgesetzten Kriegen seines Vaters gegen Fez und Marocco nicht Spielraum genug, hinaus über den Nordrand des sich nun aufschließenden Festlandes sehnte sich sein nach Unabhängigkeit und Thaten dürstender Geist. Die untergeordnete Stellung, welche er als Feldherr unter den Befehlen seines Vaters einnahm, genügte ihm nicht, sein Blick schweifte in entferntere, noch unbekannte Länder, deren Entdeckung ihm den Ruhm eines ersten Eroberers, ihm Unsterblichkeit erringen sollte. So ward der Ehrgeiz, der so häufig die Handlungen der Menschen leitet, auch hier die Triebfeder großer und nützlicher Unternehmungen, jenes denkwürdigen Ereignisses, welches dem Welthandel neue Bahnen anwies, die Thätigkeit der italienischen Seerepubliken lähmte, hemmte, endlich zerstörte, und gleich der Auffindung der neuen Welt, vielleicht mit eben so großer Berechtigung, als ein Wendepunkt der Cultur der Menschheit, als ein Hauptmoment in der Geschichte der geogr. E. betrachtet werden muß. Es beginnt das Zeitalter der geogr. E., die Epoche, die mit der Weltumsegelung unter Magelhaens 1522 endet. Nachdem der Atlantische Ocean von Columbus, der Indische durch Vasco de Gama durchsegelt war, Balboa, die Landenge von Darien übersteigend, die Südsee vor sich ausgebreitet gesehen und somit erkannt hatte, daß Amerika ein eigener Welttheil und nicht die

Ostküste Asiens sei, fehlte in der That nur noch die Durchschiffung des Stillen Oceans zur Weltumsegelung, die Drake 1577 wiederholte und in 1050 Tagen vollbrachte. Mit der Bereisung der Oeane und des anderen Hauptcontinentes war nun erst die ganze Erdoberfläche in den Bereich des geographischen Wissens gezogen, das schnell vermehrt wurde, sowohl zu Lande als auf der See. Dermolof entdeckte 1580 Sibirien, 1619 ward die Westküste von Neuholland aufgefunden, Abel Tasman machte 1642—1643 seine wichtige Fahrt, 1690 drang man in Kamtschatka ein, 1735—1745 vollführten Bougue und Condamine ihre Breitegradmessungen in Südamerika und Maupertuis und Clairaut in Lappland, 1766, 1767 und 1768 umschiffen Wallis, Carteret, Bougainville die Welt, in den Zeitraum von 1768—80 fallen Cook's Reisen, in den von 1785—88 die von La Peyrouse, und von 1791—93 unternahm d'Entrecasteau seine Reise zur Auffuchung La Peyrouse's. In das Innere Afrika's bringen Mungo Park, dann Hornemann ein, und Ausgangs vorigen Jahrhunderts beginnt die Reise Humboldt's und Bonpland's in Amerika, unstreitig von größter Bedeutung in der Geschichte der geogr. G. Auf diese Reise in die „Aequinoctialgegenden der neuen Welt“ folgte nach fünfzehn Jahren Humboldt's zweite große Reise, die nach Centralasien, an die sich die Entstehung der wissenschaftlichen Geographie in Deutschland anschließt. In der That war die Frucht der Humboldt'schen Reisen und Wahrnehmungen die umfassende Orientirung in beiden Hauptcontinenten nach allen Naturverhältnissen nebst einer unermesslichen Ausbeute für die verschiedenen Zweige der Naturwissenschaft. Es war damit das classische Muster hingestellt für die folgenden Reisen und Forschungen, welche unser Jahrhundert bis zur Gegenwart beschäftigen und noch ferner in Anspruch nehmen werden. Die Hauptschauplätze der geogr. G. waren seitdem und sind jetzt das innere Afrika und Australien, das südliche Centralasien am Himalaja, das westliche Nordamerika am Felsgebirge, der arktische Ocean im Norden von Amerika und die antarktischen Räume. Die vier ersteren beruhen auf Landreisen von größter Beschwerde, sei es wegen hoher Gebirge oder wegen Wüsten, wegen Hitze oder Kälte, wegen Gefahren durch Krankheiten oder rohe Völkerhorden. Die beiden letzteren aber gehören zu den gefährlichsten Seereisen wegen des Polar-esses, der extremen mit Krankheiten in ihrer Art so gut als die afrikanischen Klimate verbundenen Kältegrade, der gänzlich unwirthlichen Küsten. Die Errungenschaften, besonders aus der neuesten Zeit, sind sehr bedeutend, lassen aber noch stets gewichtige Fragen zurück. Wenn vor zehn Jahren die G. am Himmel die allgemeinste Sensation erregt hatten, so sind es heut zu Tage die G. auf der Erde, welchen das überwiegende Interesse zukommt. Da ist die nordwestliche Durchfahrt von Mac Clure, die Umgrenzung des nordamerikanischen Continents, des Barryarchipels, selbst nahezu Grönland's durch Kane; da ist das Südvictorialand mit seinen hohen Vulkanen im antarktischen Eis von James Ross, das afrikanische Schnegebirge Kilimandscharo unter dem Aequator durch Rehmann, die weiteren G. in Innerafrika durch Barth, Vogel, Overweg, Burton, Speke u. A., das meerabgeschlossene „Großbassin“ mit seinen Wüsten und Salzseen im Westen der Rocky Mountains; da ist das Innenastralien, die im Gegensatz zur bisherigen Ansicht ermittelte ansehnliche Höhe der inneren Sahara mit ihren Bergzügen gegenüber dem Tiefbecken des Tsadsee's, die neuesten G. im Himalaja u. s. w. Allen diesen geogr. G. steht aber noch eine zweite Reihe geographischer Wahrnehmungen zur Seite, welche meistens unserem Jahrhundert angehören, aber mehr in die Physik der Erde spielen. Da sind den schon früher begonnenen Berghöhenmessungen gegenüber die in die neueste Zeit fallenden ersten Messungen oceanischer Tiefen; da ist die G. der magnetischen Pole der Erde durch James Ross auf seinen beiden berühmten Expeditionen, zugleich die Ziehung der verschiedenen magnetischen Curven nach Erfahrung und Theorie durch unsern großen Gauss, den Newton des Erdmagnetismus; da ist, nachdem theoretische Untersuchungen über die innere Erdwärme und die Erwärmung der Erde von der Sonne schon früher von Mathematikern unternommen worden waren, die Ziehung der thermischen Curven nach der Erfahrung mit den Jahres- Isothermen begonnen, in neuerer Zeit zu einer höchst befriedigenden Auseinandersehung der Klimalehre durch die Monats- Isothermen und thermischen Isonomalen fortgeführt worden; da ist die Theorie der Winde, der Fluth-

wellen, die Verzeichnung isobarischer und isothermischer Curven an der Erdoberfläche, d. h. solcher, wo der mittlere Luftdruck und die Eintrittszeit der Fluthen gleich ist. Wir erwähnen endlich die Geographie der Pflanzen, an die sich die der Thiere anschließt, so wie mancher allgemeiner anthropographischer Verhältnisse (über Nahrung, Kleidung, Krankheiten etc.), womit das Reg der tellurischen Curven sich abermals sehr bedeutend gemehrt hat.

Enthaltfamkeits-Bereine. Dieselben haben lange Zeit laborirt, ehe sie zu festen Grundfagen gekommen sind, weil sie vom Anfang an unter dem Bann des von der Wissenschaft aufgestellten Wahrspruchs gehalten wurden: „Der Alkohol in mäßiger Weise und verdünnter Form wirkt anregend, stärkend und belebend, nur in großen Gaben zerstört er den Lebensorganismus.“ Zuerst wurde man in Nordamerika auf das große Verderben aufmerksam, welches sich durch den Genuß der spirituoson Getränke in die gesammte Bevölkerung ergoß. Bis zu dem Anfang dieses Jahrhunderts hatten die Antillen fast ausschließlich die nordamerikanischen Freistaaten mit Branntwein und Rum versorgt, und war die Rasse dieses importirten Getränkes manches Jahr bis auf 40 Millionen Quart gestiegen. Seit dem Jahre 1807 war in Folge des Ueberflusses an den Materialien, aus welchen Branntwein fabricirt wird, in den Freistaaten diese Fabrikation mehr aufgekomen und hatte, da sie besonders keine Steuer zu entrichten brauchte, den Preis des Branntweins außerordentlich erniedrigt und damit den Verbrauch in's Furchtbare erhöht. Im Jahre 1828 betrug der von den Antillen importirte Branntwein bloß 20 Millionen Quart, während in den Freistaaten selbst 240 Millionen noch gebrannt und verbraucht wurden. Da sich damals die Zahl der Einwohner von Nordamerika auf 12 Millionen belief, so kam auf den Kopf der Bevölkerung circa 22 Quart Branntwein, was auf einen grauenhaften Grad der Trunkenheit schließen läßt, wenn wir bedenken, daß in Preußen bei einem doch eben nicht geringen Grad der Trunkenheit nur 5 1/2 Quart auf den Kopf der Bevölkerung kommt. Wenn der Räßiggang die Quelle aller Laster ist, so kann man sagen, daß die Unmäßigkeit die Quelle fast aller Verbrechen ist. Vorzüglich aber ist es das Verbrechen des Mordes, bei dem der Alkohol seinen entsetzlichen Einfluß äußert. Denn es ist eine an vielen Gerichtshöfen constatirte Erfahrung, daß nicht die Trunkenheit überhaupt, sondern die durch Branntwein erzeugte Trunkenheit den Menschen blutdürstig und mordlustig macht. So verbreitete sich die Unmäßigkeit über alle Klassen der Gesellschaft Amerika's und dehnte ihre Herrschaft auf betäubende Weise aus. Nicht nur die Ackerbauer und Kaufleute waren ihr unterworfen, sie bemächtigte sich auch der Jurisprudenz und der Medicin, der Studirende, der Gelehrte, der Richter sogar war nicht immer vor ihrem Einfluß geschützt. Selbst die öffentliche Verwaltung erfuhr oft ihre traurigen Einwirkungen, und häufig ließen sich, durch sie verleitet, selbst diejenigen, denen wichtige Aemter anvertraut waren, grobe Fehler zu Schulden kommen und luden schwere Verantwortung auf sich. Man erzählt, daß einer der größten Männer, die die Vereinigten Staaten hervorgebracht haben, Thomas Jefferson, der drei Mal Regierungs-Präsident gewesen, einst zu seinen Freunden gesagt habe: „Die Gewöhnung an geistige Getränke bei den Beamten hat dem öffentlichen Dienste mehr geschadet und mir in meinem Verufe größere Hindernisse in den Weg gelegt, als irgend ein anderer Umstand.“ Man kann sich leicht denken, daß die täglich weiter um sich greifenden Verheerungen der Trunksucht nicht gleichgültig betrachtet wurden. Die Menschen- und Vaterlandsfreunde, die wahrhaftigen Christen waren tief bekümmert und fragten sich oft: Was ist hier zu thun? Jedoch wollte lange Zeit kein Versuch gelingen, und zwar weil man bemüht war, die Räßigkeit in dem Gebrauche spirituoson Getränke einzuführen, anstatt die gänzliche Enthaltfamkeit von denselben zu empfehlen, um so die Ursache der Unmäßigkeit zu vernichten. Um der Räßigkeit Eingang zu verschaffen, wurde dies Laster in öffentlichen Reden, Büchern und Zeitschriften auf das Strengste getadelt; die berühmtesten Aerzte sprachen laut ihre Meinung darüber aus, sogar die gebieterische Stimme der Gerichtshöfe ließ sich vernehmen, die Christen aller Confessionen sprachen ihr Verdammungsurtheil aus; Alles vergebens, die schreckliche Landplage minderte sich nicht. Es hatten sich zwar seit 1813 nach dem Vorbild einer Gesellschaft zu Boston „zur Unterdrückung der Unmäßigkeit“ im Lande hin und her

Mäßigkeits-Gesellſchaften gebildet, die aber im Grunde mehr ſchadeten als nützten, indem durch ſie ein mäßiger Gebrauch der Spirituoſen ſunctionirt, aber die Unmäßigkeit durch die Erlaubniß des mäßigen Gebrauches nicht gehemmt wurde, indem es rein unmöglich iſt, dafür einzutreten, daß ein mäßiger Trinker kein unmäßiger werde. Es leuchtete daher immer mehr ein, daß eine neue Bewegung mit neuen Principien hervorzurufen ſei, und das leitete auf die Gründung der amerikaniſchen Mäßigkeits-Gesellſchaft, die am 13. Februar 1826 in Boſton geſtiftet wurde und jedem beitretenden Mitgliede die Verpflchtung auferlegte: „Ich verpflchte mich zur gänzlichen Enthaltſamkeit von Spirituoſen Getränken, mit der alleinigen Ausnahme, wenn ſie mir in einem Krankheitsfalle von einem Arzte verordnet werden.“ Es konnte nicht fehlen, daß dieſe Geſellſchaft, die ſogleich ihre Thätigkeit über ganz Amerika auszudehnen ſich anſchickte, um in den Gewohnheiten der Geſellſchaft eine gänzliche Umrwälzung hervorzurufen, einen lebhaften Widerſtand gegen ſich erweckte, und zwar nicht nur bei denen, welche von der Fortdauer des Uebels Gewinn hatten, ſondern auch bei Allen, die, ohne irgend einen Nutzen daraus zu ziehen; von der unglücklichen Leidenschaft des Trunkes verblendet waren. Nichts deſto weniger fand der Grundſatz dieſer großen Geſellſchaft ſchnell ſo viel Anerkennung, daß am Ende des Jahres 1828 bereits 220 Mäßigkeits-Gesellſchaften in Amerika ſich gebildet hatten, wovon 78 im Staate von New-York, 39 in Maſſachuſetts, 33 in Connecticut, 23 in New-Hampſhire, 13 in Maine u. ſ. w. Man nimmt an, daß es damals ſchon mehr als 30,000 Perſonen gab, die ſich auf dieſe Weiſe die gänzliche Enthaltſamkeit von geiſtigen Getränken zur Pflicht gemacht hatten. Die Jahre 1829—1832 lieferten ſo großartige Erfolge, daß die Zahl der Geſellſchaften auf 2200 ſtieg, wovon allein 727 im Staate New-York, 209 in Maſſachuſetts, 202 in Connecticut, 140 in Maine, und mehr als 170,000 Mitglieder gänzliche Enthaltſamkeit gelobt hatten. Hunderte von Brennereien waren eingegangen, Täuſende von Kaufleuten hatten den Handel mit Branntwein trotz des großen Proſites aufgegeben, jede größere Stadt hatte ihre Mäßigkeits-Zeitung, Mäßigkeits-Gaſthöfe, Mäßigkeits-Herbergen und Aſyle, und die Bewegung war eine ſo allgemeine geworden, daß es nur ein „Für“ oder „Wider“ geben konnte. Und endlich liefert der Jahresbericht der amerikaniſchen Mäßigkeits-Gesellſchaft von 1835 folgende Reſultate, die auf den genaueſten Ermittlungen beruhen: 2 Millionen Menſchen haben innerhalb der Vereinigten Staaten durch die Wirkſamkeit der Vereine auf jeden Genuß geiſtiger Getränke verzichtet, über 8000 Mäßigkeits-Gesellſchaften exiſtirten als Glieder der großen amerikaniſchen Geſellſchaft; unter dieſen waren 23 Staats-Gesellſchaften, ſo daß, mit Ausnahme eines einzigen, jeder Staat der Union jetzt eine Staatsgeſellſchaft beſitzt; 4000 Brennereien waren eingegangen, über 8000 Kaufleute hatten den Handel mit geiſtigen Getränken bran gegeben und über 1200 Schiffe waren im letzten Jahre aus den verſchiedenen Häfen des Landes ausgelaufen, die nicht die geringſte Quantität von dieſen Getränken an Bord hatten, und endlich mehr als 12,000 ehemalige Käufer hatten jedem Genuß herauſchender Getränke für immer entſagt. — Natürlich waren die Beſtrebungen der ſogenannten Mäßigkeits-, eigentlich aber Enthaltſamkeits-Vereine auf die Hinwegräumung der Hinderniſſe bedacht, die der weitem Ausbreitung der Reform im Wege ſtanden. Als ſolche erkannte man bald in den verſchiedenen Staaten der Union die Geſetze, die der Branntweinfabrikation, dem Handel und Ausſchank ſpirituöſer Getränke Schutz gewährten; und es konnte nicht fehlen, daß die Temperanceleute ſich als eine politiſche Macht fühlten, ſtark genug, um auf die Geſetzgebung einen Einfluß auszuüben. Mit dem Jahre 1845 treten die Vereine in dieſe neue Stadium des Kampfes, daß ſie ihren Einfluß auf das Volk dazu benutzen, um das Repräſentantenhaus ſowohl, wie den Senat in den einzelnen Staaten mit Leuten zu beſetzen, die der Enthaltſamkeitsreform entſchieden zugethan waren. Erſt dann hoffte man alle die frühern Beſtrebungen, den Branntwein gänzlich zu verdrängen, mit Erfolg gekrönt zu ſehen. Im Staate Maine waren endlich im Jahre 1850 trotz der energiſchſten Anſtrengungen der Wirthſe, die 100,000 Dollars ſammengelegt hatten, um die Wahlen nach ihrem Sinne ausfallen zu laſſen, ſo viel Enthaltſamkeitsleute in die geſetzgebenden Verſammlungen gekommen, daß man den Hauptangriff wagen zu können meinte. Es war im Januar 1851, als ſich ein vier-

spänniger Schlitten langsam durch die Straßen der Hauptstadt Portland nach dem Repräsentantenhause bewegte. In diesem Schlitten lag die Petition, die eine viertel Million Unterschriften zählte und von der gesetzgebenden Versammlung die Unterdrückung des Branntweins verlangte. Der Staat Maine zählte damals 583,000 Einwohner. In Folge der Verhandlungen über diese Petition erschien ein Gesetz, das den verheerenden Wirkungen des Feuerwassers ein Ziel setzen sollte. Dies Gesetz erklärt den Branntwein in jeder Form und Composition ebensowohl für verboten und denjenigen, bei welchem er gefunden wird, eben so für straffällig, wie die Besitzer von Spielhöllen und falschem Gelbe. Kein Wirth darf Branntwein als Getränk ausschänken, ja nicht einmal im Hause haben. In jeder Gemeinde darf nur Einer angestellt werden, der zum technischen Gebrauch Branntwein verkaufen darf, und zwar wird dessen Vorrath durch eine Kampfer-Auflösung für's Trinken unbrauchbar gemacht, auch muß derselbe noch Bürgschaft leisten, daß er ihn nur zu diesem Zwecke verkaufen will. Jeden Andern aber, der Branntwein verkauft, ja, der nur welchen im Hause hat, trifft Geld- oder Gefängnißstrafe. Wenn an einem Orte drei Bürger Jemand verklagen, daß er Branntwein verkaufe, ist die Obrigkeit gehalten, sofort eine sorgfältige Haussuchung anstellen zu lassen. Wird berausches Getränk gefunden, so soll dasselbe in Gegenwart des Richters zerstört werden, der Eigenthümer wird zu 20 Dollars Strafe nebst den Kosten, oder zu 30 Tagen Gefängniß verurtheilt. Kein Gerichtshof darf eine Klage annehmen, die wegen Verlustes von berausches Getränken oder wegen einer Branntweinschuld eingelegt wird. Am 2. Juni 1851 hatte das Gesetz die Unterschrift des Gouverneurs erlangt, und schon nach vier Monaten erließ der Bürgermeister von Portland, Neal Dow, eine Proclamation, worin er die segensreichen Wirkungen des Gesetzes der Bevölkerung mittheilt. Die Brennereien im ganzen Staate außer Betrieb gesetzt, die ein gross-Händler von Getränken dieser Art verschwunden, in 200 Wirthshäusern der Hauptstadt kein Branntwein mehr zu finden. Der Straßenspectakel hat aufgehört, die Nachtwache hat wenig oder nichts zu thun; die Wachtstube dient statt zur Detention der Betrunknen zur Aufbewahrung der confiscirten Getränke. Die Zahl der Bewohner des Armenhauses ist von 116 bis auf 81 gesunken. Zwar gelang es im Jahre 1855 den Gegnern, das Gesetz zu suspendiren, aber schon im folgenden Jahre trat es mit mehreren heilsamen Abänderungen wieder in volle Kraft. — Nachdem im Staate Maine ein so entschiedener und segensbringender Anfang gemacht worden war, blieben die anderen nordamerikanischen Staaten nicht zurück, und das sogenannte Mainegesetz begann seinen Kreislauf bald durch die ganze Union, und wurde mit verschiedenen Modificationen bald mildernd, bald schärfer anziehend angenommen. So wurde im Staate Wisconsin die Aenderung gemacht, daß alle Branntweinverkäufer eine Caution von 3000 Dollars deponiren mußten, an die sich alle diejenigen halten konnten, die von den Kunden der Wirths Schaden erlitten hatten, besonders die Familien der Trunkenbolde, die in solchen Stand versetzt waren, daß sie öffentliche Unterstützung beanspruchten. — Während des Jahres 1852 wurde das Gesetz angenommen von Massachusetts, Rhode-Island, Vermont und Minnesota; im Jahr 1853 von Michigan, im Jahre 1854 von Connecticut und, wiewohl sehr gemildert, von Ohio, im Jahre 1855 von Delaware, Iowa, New-Hampshire, Indiana und New-York. In letzterem Staate, der weit über 3 Millionen Einwohner zählt, ist der Kampf bis auf den heutigen Tag ein besonders harter gewesen. Bei allem Flor, in welchem Handel und Industrie dort stehen, ist dort zugleich ein schrecklicher Sammelpfad von Sünden und Greueln. Durch die Einwanderung ist ein schreckliches Heer von armen Leuten dort zusammengefloßen, die zuletzt keine andere Freude und Erquickung haben, als den Soff. Die eingewanderten Irländer und Deutschen sind wegen der Trunkenheit in Amerika besonders berücksichtigt. Tausende von Schnapschänken geben diesen herabgekommenen Leuten Veranlassung, ihrer Leidenschaft zu fröhnen. Diesen Strom von Verderben wollten die Enthaltfamkeitsleute durch die Einführung des Mainegesetzes in etwas aufhalten, wenn nicht ganz verstopfen. Großartige Petitionen, die an die gesetzgebende Versammlung in Albany abgegeben wurden, zwangen dieselbe, die Sache in ernste Erwägung zu ziehen. Der Senat nahm das Gesetz mit 21 gegen 11 Stimmen, das Unterhaus mit 80 gegen 45 Stimmen an,

am 7. April 1855 erhielt es die Unterschrift des Statthalters S. Clark und am 4. Juli 1855, als an dem Tage der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten, sollte es in Kraft treten. Es traten nun aber nicht bloß offene Straßenkämpfe zwischen den „Know-nothings“ und den Trunkenbolden, besonders den Irländern, ein, sondern die reiche Rumpartei nahm zwei Zeitungen in Beschlag, welche gegen das Gesetz schreiben und den großen Haufen gegen dasselbe aufreizen mußten. Man bezahlte sie mit 10,000 Dollars. Auch kannten die Freunde des Prohibitivgesetzes nur zu gut die Schwierigkeiten, welchen sie bei der Ausführung des Gesetzes in New-York ausgesetzt wären durch die Schlawheit der Beamten und Advocaten, die zum Theil bei dem Handel interessirt waren; denn ein ganzes Heer derselben wurde durch die erzürnten Brenner und Wirthe mit Processen beschäftigt. Auch das Ober-Appellationsgericht zeigte keinen Muth, dem verblendeten Haufen die Stirn zu bieten, obgleich über zwei Drittel der ungeheuren Größe des Staates das Gesetz ehrten und ihm gehorchten. Am 25. März 1856 that der Gerichtshof mit 5 gegen 3 Stimmen den Auspruch: „Wir erklären das Gesetz für ungültig.“ Der Spiritushandel hatte seinen Sieg errungen. Nichts desto weniger wird in den einzelnen Grafschaften des Landes das Gesetz von den Communalbehörden gehandhabt, und der Kampf wird fortgeführt. — So wird durch ganz Nordamerika nach zwei Seiten hin gearbeitet, man wirkt auf die moralische Ueberzeugung und drängt zu gesetzlichen Prohibitivmaßregeln. Die außerordentlichen Erfolge, die die Enthaltfamkeits-Bestrebungen in Amerika erzielt hatten, riefen sehr bald in Europa eine gleiche Thätigkeit hervor. Im Monat Mai des Jahres 1831 wurde die Mäßigkeits-Gesellschaft in London gegründet, welche in der zweiten Sitzung den Titel annahm: Britische und auswärtige Mäßigkeits-Gesellschaft. Die ausgezeichnetsten Männer Englands in Kirche und Staat haben an den Versammlungen Theil genommen, in denen die Gesellschaft gebildet wurde; die Bischöfe der anglikanischen Kirche, Parlaments-Mitglieder, Gelehrte, Ärzte und angesehenere Menschenfreunde achteten es nicht unter ihrer Würde, an der Enthaltfamkeitsreform thätig mit zu arbeiten. Seit 1827, von welcher Zeit an die betreffenden Documente unter Aufsicht des Parlaments angefertigt wurden, betrug der jährliche Bedarf an spirituosen Getränken in den drei Reichen unter der Form von Branntwein, Gin, Rum und Whisky 160 Millionen Quart, und die Unmäßigkeit war enorm gestiegen. Die Berichte hierüber aus London, Glasgow, Manchester, Birmingham und anderen Städten sind wahrhaft Schrecken erregend. In London allein waren 30,000 Personen in einem Jahre vor die Nuchtpolizei geführt, die man im trunkenen Zustande auf der Straße liegend gefunden hatte; von 95,000 Processen in England und Wales vor den Rissen in einem Jahre waren vier Fünftel der Verbrechen dem unmäßigen Trunkte zuzuschreiben. Unter 490 Geisteskranken, die in das Irrenhaus zu Liverpool aufgenommen wurden, befanden sich 257, welche sich diese schreckliche Krankheit durch den Trunk zugezogen hatten. Und zwar bemerkte man unter den Trunkenbolden Englands viele den höheren Klassen der Gesellschaft angehörige Leute. Bereits nach zwei Jahren hatte sich die Reform so durch die drei Reiche verbreitet, daß England 305 Gesellschaften mit 53,433 Mitgliedern, Schottland 392 Gesellschaften mit 53,878 Mitgliedern und die einzige Provinz Ulster in Irland 170 Gesellschaften zählte. Jedoch stellte sich in den englischen Vereinen sehr bald eine Spaltung ein, indem die einen die Entfugung beschränkten auf die destillirten alkoholartigen Getränke, die andern aber auch alle gegohrenen berauschenden Getränke, Wein und Bier, mit in das Verbot der Entfugung zogen. Die Letzteren, die sogenannten tea-totalers, wurden zu solcher Strenge hauptsächlich dadurch gebracht, weil in England Wein und Bier so stark künstlich mit Alkohol versetzt sind, daß zwischen ihnen und Branntwein nur ein gradueller Unterschied ist. Sodann wirkte man in England und besonders in Irland weniger durch Bildung von fest konstituirten Vereinen, als durch Abhaltung von Meetings und durch Abnahme eines Gelübdes bei denselben. In dieser Weise wirkte besonders agitatorisch der bekannte Vater Theobald Mathew in den Jahren 1839—1845, der in Irland bald zwei Millionen Menschen zum Enthaltfamkeitsgelübde brachte, den Verbrauch von Branntwein von 45 Mill. Oct. auf 28 Mill. reducirte und so segensreich wirkte, daß der

Bischof von Norwich in öffentlicher Versammlung von ihm bezeugte, daß er für den Frieden und das Glück Irlands mehr gethan habe, als irgend Einer im letzten Jahrhundert. Jedoch so groß diese weltberühmten Resultate der moralischen Ueberredung in Irland auch waren, der Vater Mathew ließ auf seinen Hügen stets eben so viele Millionen Trinker, Wirthe, Brenner zurück, auf deren gelbbelegtes Gewissen er nicht einzuwirken vermocht. Und wenn der erste Eindruck der moralischen Bewegung vorüber war, dann eröffneten die übriggebliebenen Wirthe und Trinker die Reaction. Auch nach Schweden hatte sich von Amerika aus bereits im Jahre 1831 die Mäßigkeitsreform übergestelt. Wie schwer das Branntweinverderben auf dem armen Volke lag, und wie nothwendig die Reform für die Wohlfahrt, ja für die Existenz der schwedischen Nation war, that eine dem Landtage im Jahre 1835 übergebene Darstellung kund, in welcher ausgeführt war, daß in Schweden bei einer Bevölkerung von 3 Millionen Seelen 170,000 Destillationen beständen, deren jährlicher Bedarf sich auf 180,313,500 Quart belaufe, daß also im Durchschnitt auf jeden Kopf der Bevölkerung über 60 Quart kommen, und den Consumenten ihr Bedarf jährlich 97½ Millionen preuß. Thaler koste. Unter Begünstigung der Regierung wurden durch das ganze Land Vereine gestiftet, an deren Spitze später der König Oskar I. als Protector trat. Diefelben erhielten in den Jahren 1842 und 1843 einen mächtigen Vorschub durch die religiöse Bewegung, die durch die sogenannten „rufenden Stimmen“ erweckt worden war. Die Ekstatiker unter Männern, Frauen und Kindern, die gewaltige Bußpredigten an ihre Landsleute richteten, welche durchaus biblisch und ächt evangelisch waren, bezeugten unter Anderm auch, daß das bloße Zusammentreffen mit Branntweintrinkern ihnen einen körperlich unangenehmen Eindruck, einen förmlichen Stich im Herzen verursachte, und war deshalb ihr Zeugniß besonders gegen den Branntwein gerichtet, so daß in einem einzigen Kirchspiel, Rydesholm, auf das Zeugniß des Nina Carlsdotter innerhalb 14 Tagen 70 Branntweimbrenner erklärten, nicht mehr brennen zu wollen. Wie sehr diese Volksbewegung gegen den Branntwein zu Gange blieb, geht aus der Thronrede hervor, welche der König am 25. Nov. 1853 zur Eröffnung des Reichsrathes hielt, worin es heißt: „Aus allen Theilen des Königreiches sind mir zahlreiche Bittschriften zugegangen, mich zu veranlassen, daß ich der unheilbringenden Fabrication jenes Getränkes und dem daraus entspringenden Uebermaß seines Verbrauches ein Ziel setzen möge. Ich werde Ihnen in dieser Angelegenheit einen Vorschlag zustellen lassen, in der Ueberzeugung, daß Sie meinen landesväterlichen Absichten entgegen kommen werden.“ In Folge dieser Vorlage ist denn auch ein Gesetz erschienen, durch welches der Fabrication große Beschränkungen auferlegt sind, so daß dieselbe in einem Zeitraum von 12 Jahren bis auf ein Minimum reducirt werden soll. Die ersten Anfänge der Enthaltfamkeits-Bewegung (zuerst auch nur unter dem Namen der Mäßigkeits-Vereine) in Deutschland gehen bis in's Jahr 1837 zurück, aber erst mit dem Jahre 1841 beginnt der Kampf ein geregelter zu werden. Der Mangel an festen Principien brachte bei diesen Bestrebungen Männer von sehr entgegenstehenden Richtungen zusammen, besonders waren die Einen von bloß humanistischen Rücksichten, die Andern von kirchlichen Tendenzen geleitet. Die Humanisten haben jedoch vom Jahre 1848 an das Feld gänzlich geräumt und es der Kirche allein überlassen, den Kampf fortzuführen. Die Bestrebungen gruppiren sich nach den einzelnen deutschen Ländern und Provinzen, in die man durch die Generalversammlungen aller deutschen Vereine, die von 1845 bis 1847 in Hamburg, Berlin und Braunschweig gehalten wurden, Einheit zu bringen versuchte. Sehr entschieden trat zuerst Hannover im Jahre 1838 auf, wo bis zum Jahre 1847 die Zahl der Vereine auf 400 mit 32,000 männlichen Mitgliedern stieg und die Brennsteuer von 551,000 Thlr. bis auf 263,527 Thlr. herabsank. Regierung, Kammern, Kirche, Ortsbehörden und öffentliche Meinung wirkten so kräftig zusammen, daß auf 36 Einwohner ein Enthaltfamkeitsmann, in Dönerbrück sogar auf 5 Einer kam. Die evangelische und katholische Geistlichkeit leitete die Vereine in guter Eintracht. Von evangelischer Seite arbeitete besonders Pastor Wötter durch populäre Schriften, unter denen sein „Hauskreuz“ in mehr als 25 Auflagen Außerordentliches gewirkt hat; auf katholischer Seite wirkte Kaplan Seeling durch Versammlungen, die er durch ganz Hannover, Oldenburg und Braunschweig hielt. In

Donabrück ist mehr erreicht worden, als in irgend einer andern Stadt Europa's. Aber das Jahr 1848, wo Revolution und Branntwein eine getreue Alliance schlossen, indem die Revolution die Gemüther vom Enthaltfamkeitsgelübde entband und der Branntwein die Leute zum Rebellen couragirt machte, hat die hannoverschen, wie alle deutschen Vereine, arg verwüthet. Zwar nahm man im Jahre 1852 den Kampf mit neuem Eifer wieder auf; die öffentliche Meinung begrüßte denselben wiederum mit Beifall; die Regierung, in Uebereinstimmung mit den Kammern, bewilligte fortwährend Unterstützung zur Verbreitung von Enthaltfamkeitschriften, so wie Postfreiheit für den Centralverein; das Justizministerium empfahl 1853 die Vereinsache den Staatsanwaltschaften; die evangelischen Consistorien mahnten bringend zum Kampf; katholische Bischöfe stifteten Räßigkeits-Brüderschaften; aber doch ist der Branntweinverbrauch, nach der Steuer zu urtheilen, wieder so hoch gestiegen, wie er vor 20 Jahren auch war. In Preußen war lange vorher, ehe eine amerikanische oder englische Stimme sich erhoben hatte, um gegen das Branntweinverderben Zeugniß abzulegen, ein gewichtiger Ruf dagegen erschollen. Dr. Hufeland, erster Leibarzt des Königs Friedrich Wilhelm III., hatte schon im Jahre 1802 eine Abhandlung „über die Vergiftung durch Branntwein“ veröffentlicht, worin er das Branntweintrinken eine Pest nennt, die die fürchterlichsten Verwüthungen anrichtet, und sich nicht scheut, den Branntwein ein tödtliches Gift zu nennen, dessen gänzliche Verbannung er als die heiligste Verpflichtung Aller bestellt, die in der Lage sind, auf Andere Einfluß auszuüben. Die Stimme, so gewichtig sie war, verhallte, bis der damalige Kronprinz, jetzige König Johann von Sachsen, im Jahre 1831 von einer Versammlung des großen britischen Räßigkeitsvereins zurückgekehrt, den ersten Aufruf zur Bildung von Enthaltfamkeits-Vereinen in Deutschland erließ. Der Mann mit dem scharfen und nüchternen Blick, Friedrich Wilhelm III., wendete, nachdem er durch seine Gesandtschaft über den Stand der Enthaltfamkeits-Bestrebungen in Nordamerika genaue Erkundigungen eingezogen hatte, seinen besondern Schutz den gleichen Bestrebungen in Preußen zu. Er veranlaßte die Absendung des Dr. Robert Baird nach Europa, der 1835 eine Geschichte des nordamerikanischen Vereins schrieb, welche auf Veranlassung des Königs von Preußen in's Deutsche übersetzt und dem Kronprinzen dedicirt wurde, ließ eine kleine, bahnbrechende Schrift des Pastor Liebetrut „über den Nutzen und Schaden des Branntweintrinkens“ auf Staatskosten durch das ganze Land verbreiten und gewährte der Enthaltfamkeits-Agitation jeglichen Vorschub. So entstanden dann bis zum Jahre 1845 in Preußen etwa 500 Localvereine mit etwa 40,000 Mitgliedern, in denen sich viel geistige Regsamkeit und Leben offenbarte. In Oberschlesien hielt die katholische Geistlichkeit, von dem Fürzbischof Diepenbrock kräftig unterstützt, im Jahre 1844 eine Art Kreuzzug gegen den Branntwein, wo nach der Weise des Pater Mathew in Irland bei großen Versammlungen in den einzelnen Kirchspielen das Enthaltfamkeits-Gelübde abgenommen und ein so großer Erfolg erzielt wurde, daß 500,000 Menschen in Zeit einiger Monate sich vom Branntweins-Genuß gänzlich abwendeten und nach einem amtlichen Erlaß des Ministers des Innern vom 11. Juli 1845 18 Brennereien ganz aufgegeben, 108 außer Betrieb gesetzt und in Folge dessen bei der Branntweinsteuer sich ein Ausfall von 254,489 Thlr. ergeben hatte; worüber sich König Friedrich Wilhelm IV. höchst königlich mit den Worten freute: „Ich würde es für den größten Segen meiner Regierung ansehen, wenn während derselben die Brennsteuer sich auf Null reducirte.“ Auch veranlaßte er den Baron v. Seld, das ganze Land von Littauen bis zur holländischen Grenze zu durchziehen und in Kirchen und Rathhäusern, in Schulen und Scheunen das Volk für die Enthaltfamkeit zu begeistern. Auf evangelischer Seite war besonders in Rheinland und noch mehr in Westfalen geschehen, wo ganze Kirchspiele den Branntwein aus sich verbannt hatten. Aber auch hier ist's ergangen, wie in Hannover; das Jahr 1848 hat Hunderten von Vereinen Stiechthum, ja den Tod gebracht, und die Wiederaufnahme des Kampfes gegen den Branntwein vom Jahre 1851 an hat nicht recht können in Zug kommen, weil die Bestrebungen der innern Mission so viel neue Zweige christlicher Thätigkeit hervorgerufen haben, daß darüber das Elend der armen Branntwein-Sclaven bald vergessen wurde. Central-Vereine bestehen jetzt noch in den Provinzen Preußen, Schlesien, Posen, Brandenburg und Rheinland. Die

Zahl der Local-Bereine in den evangelischen Gemeinden Preußens wird 100 nicht überschreiten. Unter der katholischen Bevölkerung bestehen als Nachwirkung der Jesuiten-Missionen besondere Bruderschaften, wodurch allein die Anregung, die durch die Enthaltens-Ansprachen erweckt war, weiter erhalten und gefördert wird. — Ein sehr großes Feld der Thätigkeit eröffnet sich für die Enthaltens-Bestrebungen in Rußland. In Rußland wird aller Branntwein für die Regierung gebrannt. Diese verpachtet den Verkauf an Speculanten, welche dafür den vier- bis sechsfachen Preis dessen geben, den die Regierung bezahlt hat. Diese Pächter verkaufen dann in verstopelten Flaschen und Tonnen an die Kabak-Inhaber, d. h. die Wirthe. Der Branntwein auf dem Comtoir ist noch rein, aber theuer, allein in den Kabaken wird er aufs Gräulichste verfälscht. Es wird zuweilen die Hälfte Wasser zugesüttet; damit er aber berauscht, werden betäubende Kräuter, Belladonna, Tabak u. s. w. zugesetzt. Solcher Generalpächter gab es bis vor Kurzem 10 im ganzen Reich, die so zu sagen förmliche Branntweinsprovinzen unter sich hatten. Die jährliche Pacht betrug 80 Millionen Silberrubel an den Staat. Vor 2 Jahren aber hat man diese Provinzen verkleinert und deren mehrere gemacht, wodurch die Pacht bis auf 120 Millionen Rubel gestiegen ist. Die Regierung hat jedoch vor, wenn die jetzige Pachtzeit abgelaufen ist, nach preussischer Art die Fabrikation unmittelbar zu besteuern. — Seit zwei Jahren geht nun auch eine Enthaltensbewegung durch einen großen Theil des russischen Volkes, was mit der Aufhebung der Leibeigenschaft und mit den das russische Reich durchziehenden Freiheitsideen wohl zusammenhängen mag. Besonders sind es die Secten der russischen Kirche, die diese Bewegung der Freiheit vom Branntweinschock in die Hand genommen haben sollen. Noch ist aber Alles so in der Gährung begriffen, daß man nicht im Stande ist, eine Geschichte dieser Bewegung geben zu können. Rüge sie recht geleitet werden, um gedeihlich wirken zu können. Wir schließen diese Geschichte der Enthaltensbestrebungen mit dem Wunsche, daß doch noch Friedrich's des Großen Wort möchte in Erfüllung gehen. Als ihm das Gesuch um Anlage einer Rumfabrik vorgelegt wurde, verweigerte er die Genehmigung und rief aus: „Ich will's dem Teufel thun, ich wollte, daß das garstige Zeug gar nicht in der Welt wäre.“

Entwässerung. Künstliche Anlagen zum Zwecke der Ableitung von Wasser, dessen Verbleiben an Ort und Stelle schädlich sein würde, nennt man Entwässerungs-Anlagen. Dieselben können in offenen Gerinnen, Gräben, Canälen und selbst in regulirten großen Flüssen bestehen, aber auch unterirdisch in gemauerten, thönernen, hölzernen und eisernen Röhren geleitet werden. Man unterscheidet drei Hauptabtheilungen solcher Anlagen, nämlich E. von Sümpfen oder Marschen, denen die Natur ein hinlängliches Gefälle gar nicht oder nicht unter allen Umständen gewährt hat; ferner E. des Untergrundes von Aedern oder (nach dem Englischen) Drainage; und endlich die Ableitung des unreinen Wassers von den Häusern und Straßen der Städte, welche auch Canalisirung der Städte genannt wird. Bei allen Aufgaben dieser Art kommt es vornehmlich darauf an, die Höhe des zu entwässernden Terrains und seiner Umgebung, namentlich die, meistens veränderliche Höhe des Recipienten genau kennen zu lernen, zu welchem Zwecke sorgfältige Nivellements und genügende Beobachtungen der verschiedenen Wasserstände vorhergehen müssen. Nicht minder muß, so genau als möglich, die Größe der abzuführenden Wassermenge, theils aus dem atmosphärischen Niederschlage (s. d. Art. Regenmenge), theils aus den von höher belegenen Nachbargenden in die Niederung gelangenden freiwilligen Zuflüssen ermittelt werden, und endlich kommt noch die Bodenbeschaffenheit in Betracht, in sofern dieselbe, sei es durch Absorbirung oder Zuführung von Grundwasser, Einfluß auf die Wassermenge ausübt. Nach diesen Daten entscheidet sich die Hauptfrage, ob eine Ableitung mit hinreichendem natürlichen Gefälle beschafft werden kann oder ob und um wie viel das abzuleitende Wasser erst durch künstliche Mittel, als Pumpen, Wasserschrauben, Schöpfräder und dergl. gehoben werden muß, um genugsames Gefälle in den Recipienten zu bekommen. Die hierauf bezüglichen Erdörterungen führen, wenn man die concrete Aufgabe auf die beste Weise lösen will, meistens zu sehr umfangreichen, zuweilen ziemlich

verwickelten Untersuchungen, die dann aber auch, wenn mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit durchgeführt, überraschend günstige Erfolge liefern. Das berühmteste Beispiel dieser Art ist die Trockenlegung des Harlem Meerres in Holland, einer Fläche von beinahe 4 Quadratmeilen, die früher 12 bis 14 Fuß tief mit Wasser bedeckt war und jetzt in fruchtbares Ackerland verwandelt ist. In Preußen sind die sogenannten Brüche an der Oder und Warthe, die Regulirung der Elster u. A. hieher zu zählen. Ueber den Zusammenhang solcher Anlagen mit Eindeichungen vergleiche den Artikel Deich. Ueber Drainage siehe diesen Artikel. In den Städten, wo eine zahlreiche Menschenmenge auf einem kleinen Flächenraum zusammengebrängt lebt, treten in Betreff des Bedürfnisses an reinem Wasser eigenthümliche Verhältnisse ein, die rückwirkend auch für die Ableitung des unreinen Wassers besondere Bedingungen stellen. Die im Innern einer großen Stadt gebrauchte Wassermenge (einschließlich der Bäder, Fabriken u. dgl.) ward früher zu 3 bis 5 Kubikfuß, jetzt zu 8 bis 9 Kubikfuß pro Kopf der Bevölkerung pro Tag geschätzt. Dieses bedeutende Quantum, vereinigt mit dem auf die Oberfläche der Straße fallenden atmosphärischen Niederschlage, in dem stark verunreinigten Zustande, in welchem es sich nach dem Gebrauche befindet, auf die am wenigsten lästige Weise, unter Vermeidung unnöthiger Kosten abzuleiten, ist der Zweck der Unratcanäle. (In Hamburg, wo dieser Gegenstand nach dem großen Brande zu einem lebhaften Streite und darauf bezüglicher reichhaltiger Literatur führte, werden dieselben Siele genannt.) In alten Städten findet man, wenn nicht durchfließende Bäche oder Flüsse als natürliche Ableiter sich darbieten, gewöhnlich eine oder einige geräumige Hauptleitungen, die offen oder bedeckt sein können. Von der letzteren Art waren die Cloaken des alten Rom, deren größte bei 14 Fuß lichter Weite eine Höhe von 32 Fuß hat; einst zu den Wunderwerken der alten Welt gezählt, sind sie jetzt theilweise verschüttet, so daß in dem heutigen Rom das unreine Wasser, bei mangelndem Abflusse größtentheils der Verdunstung anheimfällt. An die Hauptzüge schließen Systeme kleinerer Zuleitungen sich an, die den Unternehmungen geschlossener Interessensschaften oder einzelner Grundbesitzer gewöhnlich ihre Entstehung verdanken, von diesen selbstständig verwaltet wurden, und später in den meisten Fällen in Communal- oder, wie z. B. in London, in Kirchspiels-Verwaltung übergegangen sind. Solche ursprünglich offene Gerinne wurden, bei wachsender Bevölkerung, wenn zunehmender Wohlstand die Aufwendung der Kosten gestattete, oder gesundheitspolizeilicher Zwang dazu nöthigte, in bedeckte Canäle umgewandelt; in Ermangelung dieser Impulse sind dagegen an manchen Orten, namentlich in Fabrikkädten, die Unzuträglichkeiten luftverpestender Ausdünstung offener Cloaken zu abschreckender Höhe gestiegen (E. Chadwick. Report to the Poorlaw-Commissioners. Lond. 1842). Da der älteste Kern vieler Städte am Flusse belegen ist und die späteren Erweiterungen denselben landwärts umgeben, so findet man nicht selten, und zwar am auffallendsten in London, das Mißverhältniß, daß die Canalanlagen des ältesten Stadttheils zu Receptanten der Abflüsse aller hinterliegenden neueren Districte gemacht sind und Wassermengen abführen sollen, die ihrer, auf ein weit kleineres Entwässerungsgebiet berechneten Capacität völlig unangemessen sind. Ein englischer Schriftsteller (Gresh) hat deshalb die Londoner Canäle mit einem umgekehrten ausgezogenen Fernrohr verglichen, dessen enges Röhrchen in die Themse münde. Eine noch schlimmere Folge der Gestaltung solcher Durchleitung fremder Zuflüsse durch ein bereits geschlossenes städtisches Entwässerungsgebiet ist jedoch die in's Unerträgliche gesteigerte Verunreinigung des Flusses, gerade an der Stelle, wo der Kern der Stadt, dem der spätere Anbau seine Entstehung verdankt, belegen ist. Die Remedur ist wegen vieler, durch Verjährung functionirter Privatrechte mehr noch, als wegen der technischen Schwierigkeiten ungemeyn kostspielig. In London, wo die Themse-Verunreinigung neben der City einen so hohen Grad erreicht hat, daß die Wohnbarkeit der Uferstraßen in Frage gestellt ist, hat, nach vieljährigem Streite, ein Beschluß der Legislative die Radicalcur der Erbauung eines großen Ringcanals durchgesetzt, welcher die unreinen Abflüsse der Umgegend aufnehmen und weit unterhalb der Stadt der Themse zuführen soll. In Hamburg, dessen Canalstrung eine nach der großen Feuerbrunst (1842) begonnene neue Anlage ist, verfällt man seltsamer Weise in denselben Fehler, dem man in London

jetzt mit großen Kosten abhelfen will. Die complicirteste Aufgabe auf dem hier besprochenen Gebiete stellt sich derjenige, der in eine, nur durch künstliche Wasserhebung trocken zu haltende Niederung einen städtischen Anbau hineinlegt, dessen Bewohner mit reinem Wasser durch künstliche Zuleitung versorgt und von dem unreinen Wasser durch künstliche Ableitung befreit werden. Eine derartige Anlage ist die von einem Engländer angelegte neue Vorstadt Hammerbrook bei Hamburg, die aber nach den vorliegenden Erfahrungen beweiset, daß solche Combination von Sumpfwässerung und Stadtentwässerung nicht zu den empfehlenswerthen Experimenten gehört.

Enzio oder Enzius, König von Sardinien, geb. 1225 zu Palermo, war ein Sohn Kaiser Friedrich's II. mit dem Edelräulein Bianca Lanca. Er theilte sich lebhaft an den Kämpfen seines Vaters und focht schon 1237 in der Schlacht bei Cortenuova gegen die aufrührerischen Lombarden. Funfzehn Jahre alt, ward er mit der vermittelnden Beherrscherin von Sardinien und Corsica, Adelassa, vermählt, nachdem er die Mitbewerber um deren Hand aus dem Felde geschlagen. Er erhielt nun den Titel eines Königs von Sardinien und wurde zum Statthalter von ganz Italien ernannt, eroberte als solcher verschiedene feste Plätze und wurde, als er gegen die Mark Ancona vorrückte, sammt seinem Vater von Gregor IX. 11. Nov. 1239 in den Bann gethan, ohne aber dadurch an der Fortsetzung der begonnenen Unterwerfungen sich behindern zu lassen. Als darauf der Paps 1241 eine Kirchenversammlung nach Rom berufen hatte und viele Prälaten, trotz des Kaisers Verbot, auf der mit dem Paps verbündeten genuesischen Flotte zu diesem Zwecke sich eingeschifft hatten, traf er die genuesische in Verbindung mit der sicilisch-pisanischen Flotte bei der Insel Meloria in der Nähe Livorno's, schlug sie am 3. Mai 1241, nahm drei päpstliche Legaten und über 100 Erzbischöfe und Bischöfe gefangen und machte eine so große Beute, besonders an Geld, daß er zum Hohne die Gefangenen in silbernen Fesseln in die Schiffster Apuliens und Galabriens bringen ließ. In der Schlacht bei Fossalta, 26. Mai 1249, gegen die Bologneser wurde E. von diesen gefangen genommen, und weder die Drohungen noch die Bitten seines Vaters, auch nicht ein angebotenes Lösegeld, bestehend aus einem silbernen Ringe in dem Umfange der Stadtmauer von Bologna, vermochte, dem geliebten Sohne die Freiheit zu verschaffen. Ein von den Bürgern Bologna's aufgestelltes Gesetz hatte die Freilassung E.'s für immer verboten. Zwei Freunde desselben, Piedro de' Astelli und Rainerio de' Gonfalonieri, versuchten seine Befreiung in einem Weinfasse, allein eine aus dem Spundloche hervorragende Locke seines blonden Haupthaars verrieth die List, und E. kam nun in strengere, dunklere Haft, aus der ihn nur der Tod, 15. März 1272, befreite. Sein Leichnam wurde mit königlicher Pracht in der Kirche des heil. Dominicus zu Bologna beigesetzt und die Grabstätte mit einer gekrönten Bildsäule von Marmor geziert. — Raupach benutzte die Geschichte E.'s zu seinem Trauerspiele „König Enzio“. Einem Liebesverhältnisse E.'s mit Lucia Bindageli soll die Familie der Wenthvogel's ihren Ursprung verdanken. Vergl. Münch, „König E.“ (Ludwigsb. 1827).

Con de Beaumont (Charles Germain Louis Auguste André Timothée d'), bekannt als Chevalier d'Con und unter seinen Zeitgenossen ein Gegenstand der Neugierde und von Conjecturen wegen der vermeintlichen Zweifelhaftigkeit seines Geschlechtes. Er ist im Jahre 1728 zu Tonnerre in Burgund geboren, und der Zweifel an seinem Geschlecht hat nach den Souvenirs de Créqui allein darin seinen Grund, daß man denselben öffentlich verbreitete, um die Ehre eines Stifträuleins zu retten, mit welchem er als junger Mensch eine anstößige Liebschaft pflegte. Er wurde, um ihn den Blicken der Oeffentlichkeit zu entziehen, in ein Dragoner-Regiment gesteckt, darauf wegen seiner diplomatischen Befähigung als Gesandtschafts-Secretär (1759) nach Petersburg geschickt und nach dem Frieden dem Grafen Reigner de Querch, dem unfähigen Ambassadeur zu London, als Geschäftsführer beigegeben. Sein weibliches Aussehen, welches ihm als politischem Rundschafter schon in Petersburg von Nutzen gewesen war, bestätigte das Gerücht über seine vermeintliche Verkleidung; Casanova z. B., der ihn in London an der Tafel des französischen Gesandten kennen lernte, entschied sich für das weibliche Geschlecht des Gesandtschaftssecretärs, und bei der Undurchbringlichkeit des Cabinets Ludwig's XV. glaubte man zu der ungewöhnlichsten

Annahme berechtigt zu sein. Der Chevalier d'E. stand mit dem König in unmittelbarem Briefverkehr, und im Vertrauen auf den geheimen Schutz Ludwig's ging er in einem Bewußtsein mit dem jetzigen Ambassadeur so weit, daß er diesem Ohrfeigen ertheilte. Von Choiseul seines Jahresgehalts beraubt, rächte er sich durch bittere Flugschriften und stellte sich gegen die Gewaltmaßregeln seiner Regierung unter den Schutz der City von London. Ludwig XV. selbst, der die Veröffentlichung seiner geheimen Correspondenz fürchtete, warnte ihn vor den Nachstellungen seines Ministeriums; Ludwig XVI. bot ihm endlich Gnade und eine Geldsumme für die Auslieferung dieses Briefwechsels; der Handel war schon abgeschlossen, als die Wittve des Grafen Querchy dem französischen Ministerium erklärte, ihr Sohn und, mißlänge es diesem, ihr Schwiegersohn würden, um das Andenken ihres Gemahls zu rächen, dem Chevalier d'E., sobald er den französischen Boden betrete, den Hals brechen. Um allen Collisionen vorzubeugen, erklärte d'E., daß er ein Weib sei. Er empfing darauf die ausbedungene hohe Summe für die Auslieferung der königlichen Briefe, durfte sich aber in Frankreich nur unter der Bedingung aufhalten, daß er Frauenkleider trage. In dieser Tracht zog er 1777 in Paris ein und unterhielt die große Gesellschaft durch den burlesken Gegensatz seines Weiberrockes und seiner dragonerartigen Geberden, Gewohnheiten und Worte. Diesem Scandal entzog er sich 1783 durch die Rückkehr nach London, wo er 1810 starb und an seinem Geschlecht keinen Zweifel hinterließ. Vergl. Barthold, die geschichtlichen Persönlichkeiten in Casanova's Memoiren, Band II., S. 218. Die unter seinem Namen erschienenen „Mémoires“ sind unächt; dagegen erschienen zu Amsterdam 1775 in 13 Bänden seine „Loisirs du chevalier d'E.“

Étvös (Joseph, Baron) s. Ungarische Literatur.

Epaminondas, ein thebanischer Staatsmann und Feldherr, welchen Cicero in einer philosophischen Abhandlung (Tuscul. Quaest. 1. 2. 4.) den Ersten der Griechen nannte und Timoleon und Philopömen, zwei vortreffliche Krieger und Patrioten, sich zum Musterbilde genommen hatten, war im Jahre 411 v. Chr. zu Theben geboren. Er stammte aus einer edlen, jedoch verarmten Familie, genoß aber einer vorzüglichen musischen und philosophischen Ausbildung. Mit hingebender Begeisterung hing er namentlich an dem pythagoräischen Philosophen Pythas von Tarent. 40 Jahre hindurch hatte E. in der Verborgenheit gelebt, als das Geschick seiner Vaterstadt ihn auf den Schauplatz der Geschichte rief. Nach dem antalcidischen Frieden hatte Sparta, seine Hegemonie über Griechenland mißbrauchend, sich der Burg Kadmeis zu Theben bemächtigt, aber Pelopidas, der Freund des E., die Spartaner durch einen Ueberfall wieder vertrieben. Dies war der Anfang eines langen und blutigen Krieges zwischen Theben und Sparta. Kleombrotus von Sparta führte ein mächtiges Heer nach Bdotien, wurde aber von E. 372 bei Leuktra, wo dieser zum ersten Male die schiefe Schlachtdröpfung anwendete, gänzlich geschlagen und selbst des Lebens beraubt. Dieses Ereigniß wirkte schlagartig auf ganz Griechenland, erschütterte das Ansehen Sparta's und das spartanische System für immer. Die Politik Athen's neigte sich jetzt entschieden den Thebanern zu und E. organisirte schnell ganz Bdotien zum Kampfe gegen Sparta. Zugleich faßte er die weitreichendsten Pläne, um Sparta außer Stand zu setzen, je wieder seine frühere hervorragende Stellung zu erlangen. Messenien sollte frei und Arkadien neu organisirt werden. Zu dem Ende zog E. selbst mit einem vortrefflichen Heere nach dem Peloponnes. Kaum hatte er denselben betreten, als die Arkadier ihm riefen, Sparta durch die Eroberung der Hauptstadt zu vernichten. Siegreich drang E. wirklich bis zum Eurotas vor, aber die Stadt Sparta wagte er wegen der entschlossenen Haltung des Agellaus nicht anzugreifen. Durch diesen Kriegszug des E. war Sparta zwar nicht erobert, aber tief gedemüthigt worden. Den eigentlichen Zweck des Zuges konnte E. jetzt mit aller Ruhe ausführen. Er erbaute nun am Flusse Hellissan in der Mitte Arkadiens die panarkadische Stadt Megalopolis und in Messenien am Fuße des 2000 Fuß hohen und befestigten Berges Ithome die Stadt Messene. Den Messeniern verlieh E. auch die Unabhängigkeit wieder, nachdem sie fast 300 Jahre das spartanische Joch getragen hatten. Die großen Erfolge des E. erregten jetzt aber den Neid und die Besorgniß Athen's, welches auf Sparta's Witten den Xiphikrates mit 12,000 Mann gegen E. sandte. Aber Xiphikrates vermochte den Rückzug des

E. nach Theben nicht zu hindern. In 18 Monaten hatte E. alle politischen Verhältnisse der griechischen Staaten umgestürzt und Theben begann jetzt nach der Hegemonie über die Hellenen zu streben. Er selbst war durch seine großen Erfolge so wenig viel geworden, daß er in den nächsten Jahren als gemeiner Soldat unter dem Vbotarchen Kleomenes gegen Alexander von Pherä focht, welcher den Pelopidas gefangen genommen hatte. Als aber unter der Leitung des Kleomenes das thebanische Heer in die größte Gefahr gerieth, entsetzte dieses seinen Feldherrn. E., an dessen Stelle zum Befehlshaber erhoben, rettete das Heer und zwang nicht lange darauf Alexander von Pherä, den gefangenen Pelopidas frei zu geben (367). In der äußern Politik hatte Theben jetzt Athen und Sparta gegen sich. E. wandte, da Sparta selbst zu sehr gedemüthigt war, seinen Blick vorzüglich auf Athen, dessen Flotte er zu fürchten hatte. Daher machte er seinen Mitbürgern den Vorschlag, 100 Extremen zu erbauen und die Athener zur See zu bekriegen. Die Opposition des Menekidas und neue politische Verhältnisse drängten jedoch jenen Plan in den Hintergrund bis zum Jahre 363. Während in diesem Zeitraume Pelopidas gegen Alex. von Pherä zu Lande kämpfte und dabei seinen Tod fand, ¹⁾ erschien E. mit einer thebanischen Flotte als Admiral im Aegäischen Meere. Zwar errang er keinen Sieg über Athen, aber er schwächte diesen Staat, indem er dessen Einfluß auf seine unterwürfigen Städte und Inseln wankend machte. Im nächsten Jahre hoffte E. den Seekrieg mit mehr Erfolg wieder aufzunehmen, allein jetzt riefen ihn die politischen Verwickelungen der thebanischen Bundesgenossen nach dem Peloponnes. Diesen hatte E. nach dem ersten Zuge noch zweimal, im Jahre 369 und 366 oder 365, jedoch ohne große Erfolge, mit einem Heere betreten. Tegea und Mantinea lagen jetzt mit einander in Streit und die Arkadier hatten mit Achaja und Elis, den Freunden Sparta's, ohne Wissen der Thebaner Bündnisse abgeschlossen, weshalb die Anwesenheit des E. im Peloponnes nothwendig wurde. E. erschien im Jahre 362 vor Mantinea, wohin Agesilaus ihm entgegencilte. Während Letzterer aber noch auf dem Marsche war, stürzte sich E. auf Sparta. Die Stadt leistete, obgleich ohne Mauern, den tapfersten Widerstand und E. mußte nach Mantinea zurück. Hier nun kam es zur Schlacht, in welcher E. durch die abermalige Anwendung der schiefen Schlachtorbnung den vollständigsten Sieg errang. In dem Momente aber, in welchem der Feind seine Niederlage zu bekennen anfang, traf ein feindlicher Speer des E. Brust tödtlich. „Ich habe genug gelebt, denn ich sterbe unbefragt“, waren seine letzten Worte. Das siegreiche thebanische Heer tranerte über seinen zu theuer erkauften Sieg, und Theben, nur durch des E. hohe Seele groß, sank nach seines Feldherrn Tode zu der früheren Unbedeutendheit wieder herab. Vgl. Bauh: E. und Thebens Kampf um die Hegemonie, Breslau 1834.

Epée f. Landstummchen-Anstalten.

Ephesus, eine der zwölf Städte in Jonien, lag am schiffbaren Kaystros, unweit des Meeres, mit einer Citadelle, einem geräumigen Hafen, welcher E. zum Mittelpunkt des Handels für Kleinasien innerhalb des Taurus machte, und dem berühmten Tempel der Diana. Man weiß, daß seit den ältesten Zeiten keine Spur mehr von dem Tempel vorhanden war, welchen Herostrotus verbrannt hatte; allein der Tempel, der an seiner Statt erbaut wurde, stand ihm an Pracht in Nichts nach; man betrachtete ihn als den größten Tempel, der von Griechen erbaut worden; er war 443 Fuß lang und 224 Fuß breit und 127 Säulen von Marmor und 60 Fuß Höhe und mit Kapitälern, deren Bildwerk von den ersten und ausgezeichnetsten Künstlern ausgeführt worden war, schmückten dieses wundervolle Gebäude, von dem nichts mehr übrig ist, als die unermesslichen Gewölbe, die es trugen. Einige Ruinen eines andern korinthischen Tempels, Spuren einer Rennbahn und eines Theaters, Trümmer, welche zum Bau einer Kirche verwendet worden sind, einer Wasserleitung und eines Schlosses in dem benachbarten ärmlichen Dorfe Maslug, das ist Alles, was von der großen Stadt E. übrig ist, einer der ersten Kleinasien, sowohl ihrer Monumente wegen, als wegen ihrer Einwohnerzahl und der Berühmtheit ihres Sanctuariums, und die in historischer

¹⁾ Die Gründe für diese von früheren Annahmen abweichende Behauptung siehe bei Georg Grote: Geschichte Griechenlands, überf. von Meißner, V. Bd. S. 565, Anmerk.

Beziehung durch die Niederlage der Athener im Jahre 408, so wie durch den Aufenthalt Paulus', den Tod des Evangelisten Johannes und die hier abgehaltenen Concilien wichtig ist. Seit 1391 gehört E. zum osmanischen Reiche, nachdem es die Türken schon 1288 erobert hatten.

Ephorus war der Titel obrigkeitlicher Personen in Sparta, deren ursprüngliche Befugnisse im Allgemeinen an die der tribuni plebis zu Rom erinnern. Die Einsetzung des Ephoren-Collegiums ist im Alterthum dem Lyfurg zugeschrieben worden; richtiger jedoch nimmt man an, daß sie vom Könige Theopomp herrühre. Als nämlich die spartanischen Könige in den messenischen Kriegen häufig von Sparta abwesend waren, stellte sich für jene die Nothwendigkeit heraus, zur Schlichtung gerichtlicher Angelegenheiten Stellvertreter in Sparta zu hinterlassen. Zu dem Ende wurden denn fünf Ephoren ernannt, welche bald aus ihrer stellvertretenden Stellung in die einer ordentlichen Magistratur übergingen. Wenn daneben — besonders in späteren Autoren — von zehn E. oder auch wohl von fünf größeren und fünf kleineren E. die Rede ist, so hat man, da alle Inschriften nur von fünf E. sprechen, mit Voedch wohl anzunehmen, daß die fünf E. fünf Gehülfen hatten, wodurch sich jene Verdoppelung leicht erklärt. Die E., welche alle Jahre wechselten und die Sitten der Spartaner beaufsichtigten, erlangten durch die Verfassungs-Änderung des Chilon, der die spartanische Adels Herrschaft zu sichern suchte, als in allen übrigen griechischen Staaten sich durch das Emporkommen des Bürgerstandes die Tyrannis ausbildete¹⁾, die hohe Stellung der ersten spartanischen Magistratur. Chilon legte, nachdem er die Wahl der Könige wie der Volksversammlung beschränkt hatte, die äußere und innere Verwaltung des spartanischen Staates in die Hände der E. Diese leiteten von jetzt an die Politik Sparta's, schlossen Bündnisse und decretirten Krieg und Frieden. Die Könige führten nur noch die Befehle der E. aus und konnten, wie jeder andere spartanische Magistrat, von den E. zur Rechenschaft gezogen werden. Als daher Kleomenes III. im Jahre 226 v. Chr. die spartanische Verfassung änderte, war er vor Allem darauf bedacht, die E. zu beseitigen. Er ließ deshalb die damaligen E. ermorden und unterfagte die Einsetzung von neuen E. Indeß werden in spätern Zeiten doch wieder E. in Sparta erwähnt. Die E. traten ihr jährliches Amt im Herbst an und der Vorsteher des Collegiums, πρόεδρος genannt, gab als E. Eponymus dem Jahre seinen Namen. Zu den Auszeichnungen der E. gehörte die sella ephorica.

Ephorus aus Kumä in Aeolis, ein vortrefflicher griechischer Geschichtschreiber, ein Schüler des Redners Isokrates und Freund des Historikers Theopomp, lebte um 340 v. Chr. zu Alexandrien und schrieb nach Diodor. Sic. Bibl. 4. 1, 5. 1 und Polyb. 5, 33 eine allgemeine Weltgeschichte in 30 Büchern, welche die Ereignisse von der Rückkehr der Herakliden in den Peloponnesus (1104 v. Chr.) bis zur Belagerung von Perinth (340 v. Chr.) umfaßte. Von diesem Werke sind nur Fragmente erhalten worden. (Vgl. Reier Rarr: Ephori Cumaei fragmenta. Collegit atque illustravit. Karlsruhe 1815, 8, und dazu: Additamenta ad Ephori fragm. in Friedemann's und Seebode's Miscell. crit. Vol. II, pt. 4. p. 754). E. ist von Polybius vielfach benutzt und von demselben sehr geschätzt worden. Ueber den historischen Werth des E. vergl. Quintil. Inst. orat. 10. 1. 74; Cic. de orat. 2, 13, Brutus 59. Dionys. Halicar. 3, 6.

Epigonen, griech. οἱ ἐπίγονοι, d. h. die Nachgeborenen, hießen die Söhne von 7 Helden, den „Sieben gegen Theben“, welche um das Jahr 1230 v. Chr. zum Weistande des Polynices gegen dessen Bruder Etrokles gen Theben gezogen und daselbst sämmtlich mit Ausnahme des Adrastus umgekommen waren. Auch die beiden Söhne des unglücklichen Deiphobus, Polynices und Etrokles, waren im Zweikampfe vor Theben gefallen, aber Polynices hatte einen Sohn, Thersander, hinterlassen, welcher seines Vaters Ansprüche auf den thebanischen Königsthron, den jetzt des Etrokles Sohn, Laodamas, inne hatte, erneuerte. Adrastus, Fürst von Argos, welcher schon die Seele des Unternehmers der Sieben gegen Theben gewesen war, versammelte zehn Jahre nach dem ersten Zuge die E. um sich, deren Namen folgende sind: Alkmaon und Amphi-

¹⁾ Vgl. Bläß: Gesch. der griech. Tyrannis.

Ischus, Sohn des Amphiarus; Megaleus, Sohn des Abraftus; Diomedes, Sohn des Tydeus; Promachus, Sohn des Parthenopaus; Sthenelus, Sohn des Kapaneus; Iphsander, Sohn des Polyneikes, und Eurhalus, Sohn des Melisteus. Mit diesen Helden zog Abraftus nun gegen Theben. Die E. fochten, um die Niederlage ihrer Väter zu rächen, mit dem größten Heldenmuth, und die Thebaner wurden geschlagen. Iphsander aber gelangte zur Herrschaft über eine bluttriefende, verwüsthete Stadt. Der Krieg der E. war ein Gegenstand, den die epischen und dramatischen Dichter der Hellenen (vgl. Hygin. 71) mit Vorliebe behandelten und die Logographen, wie Hellanikus, als historische Thatsache darzustellen suchten.

Epigraphik s. Inschriftenkunde.

Epiktet s. Stoische Philosophie.

Epikur, der Stifter der nach ihm benannten epikureischen Schule, stammte aus der attischen Ortshaft Gargettos und lebte von 342—270 v. Chr. Er begleitete seinen Vater auf einer attischen Colonie nach Samos, kehrte aber als 18jähriger Jüngling nach Athen zurück. Hier ergab er sich einem eifrigen Studium der Philosophie Demokrit's und nahm insbesondere die Atomenlehre desselben in sein eigenes philosophisches System auf. Mit demselben trat er aber als Lehrer in seiner Vaterstadt erst seit seinem 36. Lebensjahre hervor, nachdem er zuvor schon auf Lesbos und in Kleinafien gelehrt hatte. Sein milder, wohlwollender und edler Charakter, verbunden mit einem einfach genügsamen, den Wissenschaften gewidmeten Leben, machte seine Schüler zu dankbaren und treuen Verehrern, deren Liebe ihm über das Grab hinaus folgte, wie sie durch alljährlich zu seinen Ehren begangene Feste kundgaben. Er hatte ihnen dazu einen zum Zweck seiner Lehrvorträge angekauften Garten als erbliches Eigenthum hinterlassen. Das Princip seiner Philosophie war ein subjectives, wie das des Stoikers Zeno, das menschliche Ich erscheint als der Mittelpunkt aller Thätigkeiten und Dinge, ist aber in sofern dem Stoicismus entgegengesetzt, als er das höchste Gut im Genießen, Zeno dagegen im Entbehren suchte. In gewissem Maße waren daher beide Systeme die Fortsetzungen der cyrenaischen Schule Aristipp's und der cynischen des Antisthenes. Beide waren einseitige Ausführungen gewisser Momente der sokratisch-platonischen Philosophie, und es ist daher auch nicht zu verwundern, wenn die epikureische Philosophie weder auf die weitere Entwicklung der Philosophie überhaupt großen Einfluß übte, noch auch einer selbstständigen Fortführung von hervorragenden Anhängern unterzogen ward. Sie gewann nur dadurch in den Jahrhunderten unmittelbar vor und nach Christi Geburt einen bedeutenderen Einfluß auf das Leben, namentlich der römischen Welt, daß immer mehr die subjectiv Richtung hervorgekehrt ward und in dem damaligen römischen Volkscharakter eine Empfänglichkeit für ihre eigenthümliche Auffassung sich ausgebildet hatte. Den Begriff der Wahrheit setzte die epikureische Philosophie in die Empfindung wie der Stoiker in den Gedanken; sie unterschied drei Stufen der Erkenntniß, die Empfindung, Vorstellung und Meinung; diese machte E. in seiner Kanonik, wie er die Logik nannte, deutlich. Der äußeren Empfindung entspricht eine innere; ist diese dem Wesen des Empfindenden angemessen, so ist sie Befriedigung oder Lust, ist sie ihm, aber fremdartig und unangenehm, so erscheint sie als Schmerz. Die Einwirkung der Dinge auf unser Erkennen und Empfinden denkt E. sich materialistisch: Von der Oberfläche der Dinge geht in einem beständigen, sehr feinen und für uns kaum bemerkbaren Flusse eine Strömung kleinster, von der Oberfläche sich abfließender Theilchen aus, von welchen wir, wenn auch unbemerkt, berührt werden. Nur dann, wenn die dadurch erweckte Empfindung nicht mehr rein ist, entsteht der Irrthum. Die Atome haben nur Gestalt, Schwere und Größe, sind aber unveränderlich; die Veränderung und Unterbrechung wird umgekehrt durch das Leere bewirkt. Durch das Zusammenwirken dieser beiden Principien, der Atome und des Leeren, erklärt er sich auch die Entstehung und Regierung der Welt. Ein vernünftiges und denkendes Wesen kann er natürlich einer solchen zufälligen und willkürlichen Zusammensetzung atomistischer Gebilde nicht zum Grunde legen. Die Götter, die der Volksglaube kennt, läßt er daher in Zwischenwelten, unbekümmert um die Dinge dieser Erde, im behaglichsten Genuße leben. Die Seele besteht aus ganz feinen und runden Atomen, die durch den ganzen Körper

zerstreut sind und an der Wärme desselben Antheil haben, aber sich auch wieder auflösen können, so daß ihr Wesen sterblich ist. Aber sie ist einer großen Glückseligkeit fähig, die sie am meisten durch Freiheit von Furcht, Begierde und Mühe erlangt. Eben um dieses eudämonistischen Charakters willen ist der Name eines Epikuräers für den Liebhaber eines feinen Sinnengenusses sprichwörtlich geworden. — Unter den römischen Schriftstellern sind namentlich Lucrez, Plinius der ältere und Celsus der Richtung Epikur's gefolgt; namentlich hat der erste in seinem Gedichte von der Natur der Dinge die Grundzüge der epikurischen Pbyik dargelegt. Von E.'s zahlreichen Schriften ist sehr wenig auf uns gekommen; von seinem Hauptwerke über die Natur, in 37 Büchern, ist ein unbedeutendes Fragment neuerdings in Herculanium aufgefunden und von Drelll herausgegeben worden. Außerdem ist uns sein Testament, 3 Briefe und 44 moralische Aussprüche beim Diogenes von Laërte aufbewahrt.

Epiphany (Louise Florence Pétronille d') s. Rousseau.

Epiphania (ἐπιφάνια) war der Name eines Festes, welches die Griechen jährlich zur Erinnerung an die Erscheinung und Anwesenheit eines Gottes oder einer Göttin an einem bestimmten Orte feierten. Das Wort E. ging in die griechisch-christliche Kirche über, als im 2. Jahrh. nach Chr. die Basillidianer am 6. Januar das Lauffest Christi feierten und diesem Tage den Namen der E. beilegten. In der ägyptischen Kirche feierte man am Ende des 3. Jahrh. den 6. Januar als den Geburtstag Christi, ließ aber dem Feste den Namen der Epiphantien. Abweichend von der ägyptischen Kirche setzten die griech. und latein. Kirche den 25. December als den Tag der Geburt des Herrn fest, und so wurde das Epiphaniensfest in diesen Kirchen theils als das Lauffest Jesu in Uebereinstimmung mit den Basillidianern, theils als ein Fest zum Andenken an die Erscheinung der Weisen aus dem Morgenlande gefeiert. In der griech. Kirche fixirte sich mehr und mehr die erstere Bedeutung der E., in der röm. Kirche die letztere. Im Abendlande erhielt das Epiphaniensfest auch den Namen des Festes der heiligen drei Könige, und, da es kurz nach Neujahr gefeiert wird, den des großen oder hohen Neujahrs. Die nächsten Sonntage nach E. heißen Epiphaniasonntage, deren Anzahl, wie die der Trinitatissonntage, davon abhängt, ob Ostern früh oder spät fällt. Es kann 1—6 Epiphaniasonntage, wie 22—27 Trinitatissonntage geben.

Episcopalsystem. Dieser kirchenrechtliche Ausdruck würde dem Wortlaut nach und im Allgemeinen diejenige Lehre von der Regierung der Kirche, beziehungsweise dasjenige Kirchenregiment selbst bezeichnen, vermöge deren einzelne Gebiete der sichtbaren Kirche (Complexe von Localgemeinden) von einzelnen Personen geistlichen Standes, den Bischöfen, regiert werden, und würde somit nur die von den Aposteln nach 1. Timothy. 3, 1 ff. und Tit. 1, 5 ff. getroffene und in der Kirche bis in das 16. Jahrhundert allezeit und allgemein festgehaltene Verfassungsordnung der Kirche zum Gegenstande, zum Gegensatz aber genau genommen nur diejenige antiapostolische Lehre von der Regierung der Kirche haben, vermöge deren die Kirche entweder von den Inhabern der weltlichen Gewalt (Zerobeamismus, Cäsareopapie), oder von den sämmtlichen Gliedern derselben selbst regiert werden sollte (Demokratismus, Massenherrschaft). Indes hat die gedachte Bezeichnung eine sehr viel engere Bedeutung bekommen und hat außerdem auf dem Gebiete der katholischen Kirche einen ganz anderen Sinn als auf dem Gebiete der evangelischen Kirche. In der katholischen Kirche steht das Episcopalsystem dem Papalsystem gegenüber. Während nach letzterem alle Gewalt in der Kirche lediglich von dem Papste, als dem Fortsetzer des Apostolats, ausgeht, und die Bischöfe ihre Kirchengewalt lediglich von dem noch jetzt vorhandenen Apostolat, dessen Inhaber der Papst sei, ableiten, nimmt das Episcopalsystem an, daß die Kirchengewalt in den Bischöfen als solchen, die höchste Kirchengewalt also in der Gesamtheit der Bischöfe, ruhe, der Papst mithin nicht apostolisch, sondern nur bischöfliche Würde besitze und nur der Erste unter Gleichen (primus inter pares) sei. Die strenge Consequenz dieser Ansicht ist die, daß der Papst der gehörig berufenen und constituirten Versammlung der Bischöfe, dem allgemeinen Concillium, unterworfen sei. Dies ist denn auch die nach dem Papst-Schisma 1378 von den großen Concilien im Anfange des 15. Jahrhunderts (zu Pisa 1409, zu Constanz 1414 und zu Basel 1429) aufgestellte Lehre. Dieser Consequenz suchen Manche,

welche einen Mittelweg zwischen Papal- und Episcopalsystem einschlagen möchten, dadurch auszuweichen, daß sie, wenn auch von ihnen zugegeben wird, „die Fülle der Kirchengewalt ruhe in dem Gesamtkörper des Episcopats“, dennoch annehmen, der Papst sei den einzelnen Bischöfen nicht nur, sondern auch der Gesamtheit derselben gegenüber Oberhaupt und höchste Auctorität. Es wird sich nur fragen, in welchem Sinne diese Eigenschaft, Oberhaupt und höchste Auctorität zu sein, genommen werde: ob dieselbe menschlichen oder göttlichen Ursprungs sein solle. Im ersten Fall wird, da die Auctorität der Bischöfe unzweifelhaft direct göttlichen Ursprungs ist (was auch von den Vertheidigern des Papalsystems nicht geradezu gelaugnet wird), die menschliche Auctorität der göttlichen doch wohl weichen, also der Papst dem Concil untergeben sein müssen; im andern Fall, wenn der Papst kraft göttlicher Auctorität Oberhaupt und höchste Auctorität der Bischöfe ist, wird diese Auctorität kaum auf etwas Anderes als auf den von dem Papst repräsentirten Apostolat zurückgeführt werden können. — Die Frage nach dem Primat unter den Bischöfen ist eine nur innerhalb des Episcopalsystems mögliche Frage; es wird dieselbe dahin, und zwar offenbar mit Recht, beantwortet, daß ein Primat, weil ein solcher unter den Aposteln kraft der Anordnung Christi bestanden habe, eine göttliche Institution sei und unter den Bischöfen fort dauern solle, auch, daß der Bischof zu Rom in Gemäßheit der geschichtlichen Grundlage dieses Bischofsstuhles und der geschichtlichen Entwicklung der Kirchenregierung diesen Primat, wenigstens zunächst, in Anspruch zu nehmen habe. Die Lehre vom Primat gesteht mithin dem Papst zwar die Eigenschaft des Oberhauptes (aber doch nur des primus inter pares), nicht aber die Eigenschaft der höchsten Auctorität zu. Im Papalsystem hat die Primatfrage begreiflicher Weise gar keine Stelle, dagegen ist das Papalsystem bis auf diese Stunde den Beweis dafür schuldig geblieben, daß ein Bischof als solcher, und zwar der jeweilige Bischof eines bestimmten Bischofsstuhles lediglich darum, weil er dies sei, ein Apostel sein könne oder gar müsse. Die Entscheidung zwischen dem Papal- und dem Episcopalsystem gehört zu den in der katholischen Kirche noch ungelösten Fragen, so daß wir auch von dieser Seite darauf gewiesen werden, es sei die Lehre von der Kirche eine von dem heiligen Geiste für die Erkenntniß, vielmehr für die Erfahrung und in der Erfahrung der Christenheit zur Zeit noch nicht vollständig aufgeschlossene Lehre, es müsse vielmehr die volle Erfahrung von dem Inhalte dieser Lehre erst noch in der näheren oder entfernteren Zukunft gemacht werden. Die römische Curie hat, seitdem das, der ältesten Kirche in der Praxis unzweifelhaft angehörige, Episcopalsystem im 14. Jahrhundert als System auf tauchte, allezeit dasselbe verworfen, sowohl den Concilien des 15. Jahrhunderts gegenüber (welche, oder wenigstens deren das Papstthum betreffende Beschlüsse von der Curie für ungültig erklärt werden), wie gegenüber den späteren Versuchen, dieses System praktisch geltend zu machen, wie das in Frankreich zuletzt noch 1682 in den Artikeln der sog. gallicanischen Kirchenfreiheit, von dem Weihbischof Nikolaus von Chonthelm (Justinus Febronius) 1763, von der Emser Congregation und der Synode zu Biskaja 1786 geschehen ist. Allen diesen Bestrebungen stehen ausdrückliche Verbammungsdecrete der Päpste gegenüber. Inzwischen sind nicht wenige der bedeutendsten Katholiken noch jetzt dem Episcopalsystem zugethan, und es wird sehr schwer, ja unmöglich fallen, die Ungültigkeit der Concilschlüsse von Pisa, Constanz und Basel nur wahrscheinlich zu machen, geschweige denn zu beweisen, wiewohl es an solchen Versuchen vom 15. Jahrhundert bis auf die gegenwärtige Zeit nicht gefehlt hat. In der evangelischen Kirche bezeichnet Episcopalsystem nur eine beschränkte Form von dem, was Episcopalsystem in der katholischen Kirche bedeutet, nämlich diejenige Ansicht von dem Kirchenregiment (oder diejenige Praxis desselben), vermöge deren der weltlichen (Staats-) Gewalt, der Obrigkeit, zumal den Landesherren gewisse bischöfliche Rechte in Beziehung auf die Regierung der Kirche zukommen, und es steht in der evangelischen Kirche das Episcopalsystem dem Territorialsystem und dem Collegialsystem gegenüber. Die Bezeichnung „Episcopalsystem“ als solche ist sehr jung, nämlich zuerst von Just H. Bödmer 1744 gebraucht, und erst von Mettelbladt 1783 in das evangelische Kirchenrecht eingeführt worden; die Sache ist, wie sich alsbald ergeben wird, weit älter. Eine übersichtliche, indes

gezeichnet gründliche und klare Darstellung dieser drei Systeme hat Stahl gegeben. (Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. 1840. S. 5—46.) Die Reformation Luther's begann vom geistlichen Stande aus, ohne Mitwirkung, ja ohne Theilnahme der weltlichen Gewalt, nur daß der Kurfürst von Sachsen (seit 1525 auch der Landgraf von Hessen) Maßregeln zur Unterdrückung der evangelischen Bewegung nicht eintreten ließ. Nach dem Reichstagschluß von Speier 1526 aber nahmen die gedachten Fürsten und nach ihnen die übrigen Reichsstände, welche der Reformation zugethan waren, die Bewegung selbst in die Hand, jedoch so, daß die kirchlichen Dinge, um die es sich handelte, Lehre und Liturgie, dem geistlichen Stande, als demselben ausschließlich zugehörig, allein überlassen blieben und die weltlichen Obrigkeiten nur als Förderer und Leiter der Bewegung erschienen, nicht als Gesetzgeber derselben oder gar als Urheber der Reformation mittels landesherrlicher Legislation. Nun aber war auf eine Mitwirkung der bisherigen Kirchengewalt, der Bischöfe und des Papstes, in Folge des über Luther und seine Lehre ausgesprochenen Bannes in keiner Weise mehr zu rechnen, und so wurden denn die Anordnungen, welche hinsichtlich des Cultus, der Disciplin und des Kirchengutes getroffen wurden, ohne Huziehung der Bischöfe, auf Grund der Lehre und Bestimmung der Reformatoren von den Landesherren erlassen; das bischöfliche Recht wurde (für Sachsen und Hessen im Bereiche der Erzbisthümer Mainz und Magdeburg 1528 durch Vertrag mit dem Inhaber beider Erzbischofsitze, Albrecht von Brandenburg) suspendirt, und die Landesherren traten, mit Zustimmung der Reformatoren, in so weit an die Stelle der Bischöfe, daß sie die Vollziehung der evangelischen Ordnungen bewirkten, namentlich zu diesem Zweck Visitatoren, nachher Superintendenten genannt, bestellten, und durch diese Personen Kirchenvisitationen vornehmen ließen, denselben auch die meisten bischöflichen Rechte übertrugen (am bestimmtesten und ausgedehntesten in Hessen), wobei es (z. B. was die Bestellung der Pfarrer betraf) noch lange nachher, als das landesherrliche sog. Episcopat sich schon sehr weit ausgedehnt hatte, in vielen Territorien geblieben ist. Dieser Zustand der Suspension der Rechte der Bischöfe erlangte reichsrechtliche Gültigkeit durch den Augsburger Religionsfrieden vom 21. September 1555, jedoch nur in provisorischer Weise, nämlich bis zu einer allgemeinen Religionsvereinigung. Seitdem bildete sich zuerst bei den Fürsten und in der Praxis, seit 1611 auch in der Theorie, die Meinung aus, als seien die Landesherren (die Magistrate der freien Reichsstädte in gleicher Weise wie die Kurfürsten, Fürsten und Grafen) die Regierer der evangelischen Kirche, und zwar, da man nach dem Tridenter Concil den Gedanken an eine Vereinigung der Religionsparteien aufgeben mußte, definitive Regierer der Kirche, während der Religionsfrieden ihnen weder die Eigenschaft von Regierern der Kirche, noch, und am wenigsten, die Eigenschaft definitiver Regierer derselben zugesprochen hatte. Die Theorie, zuerst vertreten 1611 durch Stephani, 1619 durch Meinking, später, 1645, durch Carpyov, suchte sich nun diesen abnormen Zustand, so gut es gehen wollte, zurecht zu legen. Schon die Reformatoren, wenigstens Melancthon, hatten denselben dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß der Landesherr „Wächter beider Tafeln des Gesetzes“ sei, d. h. Geseze nicht bloß über die Verhältnisse der Menschen zu Menschen, sondern auch der Menschen zu Gott, zu geben Befugniß habe, und bereits im 16. Jahrhundert tauchte die Lehre bei den Theologen auf, es seien die drei Stände, aus welchen die menschliche Gesellschaft bestehe, der regierende Stand (magistratus politicus), der Lehrstand (ministerium ecclesiasticum) und der häusliche Stand (Familienväterstand, ordo oeconomicus), die drei die Kirche regierenden Gewalten (tres ordines hierarchici), wobei denn die eigentliche Regierung der Kirche den beiden ersten, dem regierenden Stand die Administration der externa, dem Lehrstand die Administration der interna der Kirchenregierung zufiel, dem dritten aber die Bestimmung zu den Regierungshandlungen der beiden ersten übrig blieb. Die juristische Begründung der dem Landesherren hiernach zukommenden Rechte wurde von Stephani noch lediglich auf den Augsburger Religionsfrieden von 1555, und zwar auf eine in demselben unter kaiserlicher Zustimmung geschehene Uebertragung (Devolution) der bischöflichen Rechte auf die Landesherren radicirt. Die Späteren gingen einen sehr bedenklichen

Schritt weiter und behaupteten, es sei ehedem die Kirchengewalt den Bischöfen mit Unrecht überlassen gewesen und dieselbe nunmehr den Landesherren restituirt worden, womit die seit der Gründung der christlichen Kirche bestehende Ordnung, daß die Kirche nur von dem geistlichen Stande regiert werden könne, verlassen wurde. Hierbei wurde jedoch die gesunde Lehre von der Kirche als einem göttlichen Institut (nicht einer bloßen Versammlung von Gläubigen) wenigstens instinctmäßig bewahrt, jedenfalls mit aller Strenge vorausgesetzt und festgehalten, daß die Kirche etwas von den weltlichen Ordnungen, also auch die Kirchenregierung etwas von der Landesregierung durchaus Verschiedenes sei. Der Landesherr kann, dies war die sehr bestimmte Lehre jener Lehrer des Kirchenrechts, und im Ganzen auch die überwiegende Praxis, die Regierung der Kirche nur nach dem Urtheil des geistlichen Standes ausüben; dem letzteren kommt die Erhaltung der reinen Lehre (mit Einschluß der Prüfungen der Candidaten des geistlichen Standes), die Entscheidung über Lehrstreitigkeiten, die Einrichtung des Cultus, die Ordination und die geistliche Gerichtsbarkeit zu, letztere jedoch nur so, daß dieselbe zwar nur durch Personen des geistlichen Standes ausgeübt werden kann, aber vom Landesherren verwaltet wird. Dem Landesherren stehen dagegen die bischöflichen Rechte zu, Synoden zu berufen, Kirchengesetze zu promulgiren, Pfarrer zu bestellen und die Disciplin zu üben (diese beiden Functionen jedoch weder überall noch unbeschränkt), und das Kirchengut zu verwalten, und wenn derselbe Bestimmungen über Cultus, Disciplin und dergleichen interna erläßt, so kann er dies nur nach vorausgegangener Einstimmung des geistlichen Standes thun. Dies ist dasjenige Rechtsverhältniß, welches man landesherrlichen Episcopat (fälschlich und sinnlos in neuerer Zeit: Oberbischöfthum, Summeepiscopat) nennt, und welches nicht bloß als „Episcopalsystem“ eine Theorie, sondern das in der evangelischen Kirche bestehende, auch im westfälischen Frieden zwar nicht formell anerkannte, aber unbezweifelt vorausgesetzte, Recht ist, abgesehen von einzelnen Beschränkungen, welche hin und wieder stattfinden und von den verunstaltenden Erweiterungen, welche dieses Recht, hin und wieder in großem, ja monströsem Umfang, durch die widerkirchliche Praxis und die dieselbe unterstützenden Systeme des Territorialismus und des Collegialismus erfahren hat. Es ergiebt sich hieraus, daß es durchaus irrig ist, zu sagen, es sei der Landesherr Landesbischof; vielmehr übt er nur einzelne bischöfliche Rechte aus, weswegen auch die älteren Kirchenrechtslehrer sagen, der Landesherr sei nominatenus oder titulatenus Bischof. Der Augsburgerischen Confession und deren Apologie ist dieses Recht und dieses System nicht allein gänzlich fremd, sondern zuwider; diese Grundbekenntnisse der evangelischen Kirche kennen nach altchristlicher Ansicht nur eine Selbstregierung der Kirche durch den geistlichen Stand; bloß in Beziehung auf die Verwaltung des Kirchengutes und auf die Ehefachen räumt die Augsburgerische Confession im Artikel 28 der weltlichen Gewalt ein Mitaufsichtsrecht ein. Daß es in diesem System an mancherlei Unklarheiten und Inconvenienzen nicht fehle, liegt auf der Hand, und selbst die geistreichsten und gründlichsten Episcopalsystemen neuerer Zeit, selbst Stahl in dem oben genannten Werke, können das System von diesen Unklarheiten keinesweges befreien. Durch diese Unklarheiten, welche nicht selten zu eigentlichen Ungeretheiten werden, und durch die in dem System verborgenen Konsequenzen, z. B. daß die Episcopalsystemen durch ihr eigenes System zu dem Sage gedrängt wurden: *cujus regio, ejus religio*, bereitete dieses System selbst dem aus dem Naturrecht und dem Pietismus stammenden kirchenzerstörerischen Territorialsystem den Boden. Dieses System beruht auf der Meinung, daß es eigentlich eine äußere (sichtbare) Kirche gar nicht gebe (die Kirche nur ein Reich der Gestirnung sein könne, zu welchem Irrthum die Lehre der evangelischen Dogmatiker von der unsichtbaren Kirche als der allein wahren längst Anlaß gegeben hatte), das Kirchenregiment also nur ein Zweig der Staatsgewalt und der Landesherr in keiner Hinsicht an den in seiner Existenz eigentlich unberechtigten Lehrstand gebunden sei, vielmehr das, was man Kirchenregiment nennen könne, lediglich darin bestehe, zu verhüten, daß keine Lehrstreitigkeiten entstehen und den „Frieden“ der Untertanen föhren. Nachdem bereits Hugo Grotius diese Lehre, wiewohl ohne praktischen Erfolg, vorgetragen, dieselbe auch bei den verschiedenen Unionsversuchen

im 17. Jahrhundert in der Praxis herb genug angewendet worden war, wurde sie von Pufendorf wiederholt und von Thomafius, sodann aber von dem großen Beförderer des Kirchenrechts, Just Henning Bödmer, ausgebildet und der Praxis zum Nachtheil des Episcopalsystems zu Grunde gelegt. Fast zu gleicher Zeit entstand das Collegialsystem, als dessen Urheber Christoph Matthäus Pfaff zu betrachten ist. Dieses beruht darauf, daß die Kirche nichts anderes sei, als ein freier Verein Gleichgesinnter (ein Collegium, eine Zunft, gleich anderen Gesellschaften und Vereinen im bürgerlichen Gemeinwesen), welcher sich selbst nach Belieben Gesetze gebe, die Legislative aber auch einem Einzelnen, dem Landesherrn als dem membrum praecipuum der Kirche (eine Bezeichnung, zu welcher schon das Episcopalsystem nahe Veranlassung gegeben hatte) übertragen könne. Dieses System, übrigens nur eine consequente Fortbildung der Lehre von den drei Ständen als den Regierern der Kirche, ist das System der Volkssouveränität und gehört dem Abfall vom christlichen Glauben an, findet aber in unserer Zeit eben aus diesem Grunde die lebhaftesten Vertheidiger, nämlich alle diejenigen, welche gegenwärtig vor allem andern „die Gemeinde“ betonen, wie Bunsen, Schenkel u. A., aber auch diejenigen, welche die Regierung der Kirche ganz oder theilweise in Synoden verlegen, welche aus Geistlichen und Laien zusammengesetzt sein sollen. Schon im vorigen Jahrhundert war dieses System begreiflicher Weise das Lieblingsystem des Nationalismus. In den letztgedachten beiden Systemen kommt es auf die Erhaltung der reinen Lehre, was im Episcopalsystem gerade Hauptsache ist, wenn schon eine sehr übel garantierte Hauptsache, durchaus nicht mehr an. Im Territorialsystem ist die Lehre lediglich Privatüberzeugung, im Collegialsystem Resultat der Zeitmeinung, der wandelbaren Majorität. Das Episcopalsystem und das Collegialsystem führen zum Cäsareopapismus, bald direct, bald indirect, je nachdem sie gehandhabt und ausgebildet werden, das Territorialsystem ist Cäsareopapismus, d. h. die Herrschaft weltlicher Willkür in Sachen des christlichen Glaubens und der Darstellung desselben im Cultus. Machten wir vorhin geltend, daß die Frage nach dem Kirchenregiment in der katholischen Kirche bis dahin noch zu den ungeldesten Fragen gehöre, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieselbe in der evangelischen Kirche nicht allein zu den noch ungeldesten, sondern auf den bisher betretenen Wegen zu den absolut unlöslichen gehöre.

Epistolae obscurorum virorum, „Briefe der Dunkelmänner“, ist der Titel jener Sammlung von Briefen im Anfange des 16. Jahrhunderts, die in wichtiger Schreibart, in unchristlichem Küchenlatein die Unwissenheit, Völlerei und die platten Herzensangelegenheiten der Bettelmönche mit Bitterkeit und schonungsloser Schärfe geißeln. Die Schreibart jener Mönche ist so geschickt nachgeahmt, daß sie Anfangs gar nicht den Streich merkten, sondern diese Briefe als ächte Briefe ihrer Mitbrüder mit Beifall aufnahmen und die eifrigsten Verbreiter derselben waren, bis sie hinter die klare Wahrheit kamen und von Leo X. eine strenge Bulle gegen alle Leser des Buches erwirkten (1517). Die erste Veranlassung zu den Briefen gab der Streit, in welchem Reuchlin (Johann Capnio) mit den Römischen Theologen getrieth, namentlich mit einem getauften Juden, dem Vorsteher eines Irrenhauses zu Rdn, Johann Pfefferkorn, welcher die Obrigkeiten aufgefodert hatte, seine ehemaligen Glaubensgenossen auf eine gewaltthätige Weise zum Christenthume zu bekehren. Seine Beschützer, die Dominicaner mit ihrem Prior Jakob von Hoogstraten, stimmten mit ihm darin überein. Auf ihren Antrieb gab im Jahre 1509 der Kaiser Maximilian den Befehl, alle hebräischen Bücher, welche Schmähungen gegen das Christenthum enthielten, mit Ausnahme der Religionsbücher, im deutschen Reiche zu verbrennen. Reuchlin vertheidigte die jüdischen Schriften und griff die Römischen Theologen mit Heftigkeit an; die Gelehrten schlugen sich auf seine Seite, und bald war nicht mehr die Hauptfrage, ob die Bücher der Juden verbrannt oder erhalten werden sollten, sondern weit mehr, ob Mönche, Scholastiker und Verachtung des gelehrten Alterthums die Oberhand behalten sollten, oder nicht. Unter allen Schriften, welche Reuchlin's Freunde für ihn bekannt machten, hat keine Reuchlin's Segnern mehr geschadet, als die „epistolae obscurorum virorum“, die ein komisches Gegenstück sein sollten zu den „epistolae clarorum virorum, latinae, graecae et hebraicae, variis temporibus missae ad

Jo. Reuchlinum Phorcensem“ (Tübingen 1514). Jene Briefe können als ein Denkmal der verschiedensten Beförderer der Gelehrsamkeit und größtentheils auch der Reformation angesehen werden. Ueber das Jahr, wann sie erschienen sind, und über ihre Verfasser, die sich vorsichtiger Weise nicht nannten, ist viel gestritten worden. Im Allgemeinen hat man bisher angenommen, daß das erste Buch derselben, bei Wettem das beste, von Wolfgang August Angst (richtiger vielleicht Anst), einem gelehrten und wichtigen Buchdrucker in Hagenau, einem Freunde Reuchlin's, Erasmus', Gutten's herrührt und 1515 daselbst gedruckt worden ist, und daß auch Eobanus Hessus und Graf Ruenaar zu Rdn Antheil daran hatten; daß das zweite, 1517 erschienene Buch, zu Basel in der Froben'schen Officin gedruckt, namentlich Ulrich von Gutten und seinen geistreichen Freund Crotus Rubianus (er hieß eigentlich Johann Jäger, verwandelte später seinen Namen in Crotus, weshalb ihn Luther „Kröte“ nannte, und weil er aus Dornburg bei Arnstadt in Thüringen war, fügte er von rubus: Brombeerstrauch, den Beinamen Rubianus hinzu) zu Verfassen habe. Der dritte Band ist offenbar das Werk einer späteren Zeit und unbekanntem Verfassers. Nach David Strauß (Ulrich von Gutten u. s. w. I. 9 256 ff.) sind die „*opp. obs. vir.*“ von Crotus allein ausgedacht, angelegt und im 1. Theil vollendet worden, am zweiten Theil hat dagegen Ulrich von Gutten und haben einige andere Freunde mitgearbeitet. Der gute Humor, die behagliche Selbstbespiegelung der Dummheit, wodurch die erste Arbeit des Crotus sich auszeichnet, ist von den Fortsetzern nicht mehr erreicht worden. Sie sind entweder plumper, oder wiederholen nur. Die Briefe, welche sämmtlich an Ortuin Gratius in Rdn gerichtet sind, den man seiner dankelvollen Anmaßung wegen gleichsam zum Strohblatt wählte, wurden bald sehr populär und fast in ganz Europa mit großer Begierde gelesen. Es erschienen daher auch viele Ausgaben derselben; die bedeutendsten sind die Londoner (1710) und die vom Dompastor zu Lübeck, Dr. Rotermund (Hannover 1827, 2 Thele.) und von Münch (Leipz. 1827) herausgegebenen. Die neueste Ausgabe ist bei Teubner in Leipzig (1858) erschienen; sie bietet einen von kundiger Hand (dem Professor E. Böcking in Bonn) kritisch revidirten Text dar, welcher zahlreiche Irrthümer der früheren Ausgaben beseitigt.

Epos s. Poete.

Erasmus (Desiderius) mit dem Beinamen Rotterodamus, nach seinem Geburtsort Rotterdam, wo er den 28. Octbr. 1467 geboren ist, derjenige aus dem Kreis der deutschen Humanisten, der mit seinen philologischen Arbeiten über das N. Testament der Reformation am nächsten getreten ist, aber auch um so greller die tiefe Klust, welche letztere vom Humanismus trennte, in seinen wissenschaftlichen Bestrebungen hervortreten läßt. Er war der natürliche Sohn eines jungen Mannes, Namens Gerhard, aus einer angesehenen Familie in Gouda in Südholland, der sich dem Klosterzwange entzogen hatte; seine Mutter hieß Margaretha und war die Tochter eines Arztes. Von dem Namen seines Vaters Gerhard, d. h. Gernhaber, Liebhaber, sind seine Namen Desiderius und Erasmus nur die lateinische und griechische Uebersetzung. Seinen ersten Unterricht erhielt er in Utrecht, wo er auch an der Kathedralkirche den Dienst als Schornabe verrichtete. Als neunjährigen Knaben brachte ihn seine Mutter auf die Schule der Bröder des gemeinsamen Lebens zu Deventer, wo er sich in seinem 12. Jahre durch seine Ausarbeitungen so auszeichnete, daß der Humanist Agricola bereits seine künftige Größe voraussagte. Als er in seinem 14. Jahre seine Eltern verloren hatte, bestimmten ihn seine Vormünder zum geistlichen Stande. Fünf Jahre (1486—91) brachte er in dem Kloster Cmaus bei Gouda zu, mit dem Studium der classischen Autoren und der italienischen Humanisten, besonders des Laurentius Valla beschäftigt. Nachdem ihn der Bischof von Cambrai von dem Klosterzwang, den er nur mit Mißfallen ertrug, befreit hatte, empfing er 1492 die Priesterweihe, widmete sich 1496 zu Paris dem Studium der scholastischen Theologie, ohne jedoch von derselben angezogen zu werden, und reiste das Jahr darauf mit einigen Engländern, die er unterrichtet hatte, nach England, wo er an Thomas Morus einen theilnehmenden Gönner fand und auch in die Nähe des Prinzen Heinrich, nachmaligen Heinrich's VIII., gezogen wurde. Nach einem Aufenthalte von einem Jahre in England kehrte er nach Frankreich und den Niederlanden zurück und trat 1506 seine Reise nach Italien an; in Turin nahm

er die theologische Doctorwürde, in Venedig ließ er bei Aldus Manutius seine Sprüchwörter-Sammlung (Adagia) drucken, und in Rom ward ihm von Seiten des Cardinal-Collegiums ein ehrenvoller Empfang. Er folgte hierauf einem Ruf Heinrich's VIII. nach England und ließ hier sein Lob der Narrheit drucken, welches er dem Kanzler Morus widmete. Nur kurze Zeit jedoch bekleidete er in Cambridge die Professur der griechischen Sprache; eine Pfarre zu Aldington gab er bald wieder auf, und begab sich, nachdem er England verlassen und Deutschland wie die Niederlande durchwandert hatte, um sich ungestört den gelehrten Beschäftigungen zu widmen, 1516 nach Basel, wo er von dem Buchdrucker Joh. Froben in seinen Arbeiten hilfreich unterstützt wurde. Noch in demselben Jahre erschien hier seine Ausgabe des griechischen Neuen Testaments (S. d. Art. Bibel-Ausgaben), von der er während seines Lebens noch fünf Ausgaben besorgte. Nach der zweiten Ausgabe dieses Werkes, welches mit einer eleganten lateinischen Uebersetzung und mit Anmerkungen, oft Ausfällen gegen die Scholastik und die Unwissenheit der Mönche, versehen war (vom Jahr 1519), hat Luther seine deutsche Uebersetzung ausgearbeitet. Das Werk selbst war Leo X. gewidmet, und der zweiten Ausgabe dessen Approbationsbrevé vorgedruckt. Ursprünglich war demselben auch eine Ratio sive methodus compendio proveniendi ad veram theologiam, eine Art theologischer Encyclopädie, vorangeschickt, die 1522 auch als besonderes Werk erschien. Indessen, während sich um E. in Basel ein Kreis von Freunden und Verehrern, unter diesen auch Joh. Dekolampadius, schloß, brach Luther's Thesenstreit aus. Schon in dem Reuchlin'schen Handel (Siehe den Artikel Reuchlin.) hatte sich E. nicht mit der Energie, die man von ihm nach seinen bisherigen Ausfällen gegen die mönchliche Unwissenheit erwartet hatte, der humanistischen Sache angenommen. „Jener giftige Streit zwischen Reuchlin und denen, die auf Hoogstraten's Seite stehen, mißfällt mir in hohem Grade“, schreibt er selbst in einem Briefe. Um so mehr mißfiel ihm die Kraft und Entschiedenheit, mit der Luther für den Glauben als die höchste Seelen- und Gemüthsache auftrat. Er fürchtete, wie er im Jahre 1518 an den Cardinal Wolsey schreibt, daß dieser praktische Ernst der kirchlichen Frage „die schönen Wissenschaften, deren Entwicklung er nicht noch mehr gehemmt wissen wollte, in schlechten Credit bringen möchte.“ Ein Mann, der, wie E., den Satz aufstellen konnte: „mir mißfällt selbst die Wahrheit, wenn sie aufrührerisch ist“ — (einen Satz, der einerseits auf die Wahrheit den Schein wirft, als ob sie Aufruhr hegen und pflegen könne, und sie andererseits im Gegensatz zu dem Spruche: „ich bin nicht gekommen, Frieden zu bringen, sondern Irietracht“, gegen das Unrecht aufzuheben möchte), war allerdings unfähig, an dem Heroismus des Glaubenskampfes aufrichtigen sympathetischen Antheil zu nehmen. Seine Empfindsamkeit (z. B. in seinen colloquiis familiar.) für das „Keusche, Heilige und Göttliche“, das sich auch in den heidnischen Scribenten finde, seine Bewunderung für die „heilige Seele“ Virgil's und des Horaz, seine Schwärmerei für Sokrates, an den er die Bitte richtet: „heiliger Sokrates, bitte für uns“, hatte allerdings keinen freien Spielraum mehr, als Luther die gläubige Seele und die Gemeinde wieder christianisirte. Jener kleinliche und widerliche Kultus des Genius, der sich in dem Kreise der Humanisten ausgebreitet hatte, jenes gegenseitige Schändhün, welches aus der Camaraderie der italienischen Aufklärer sich auch nach Deutschland verbreitet hatte und Ehren und Elogen spendete, um damit auch wieder bedacht zu werden, hatte ferner allerdings ein Ende, als ein Mann wie Luther auftrat, der mit der Kraft seiner Ueberzeugung dieses Spiel der Coterieen unterbrach, die Heuchelei der literarischen Eifersüchtelien verachtete, an deren Stelle einen die Geschichte der Welt entscheidenden Kampf setzte und seinerseits zu hoch stand und in ein großes Interesse zu tief gewurzelt war, um für einen müßigen literarischen Kultus ein Jdol abgeben zu können. Die insipide Theilnahme, mit der Erasmus seinem Freunde Gutten den auch in Deutschland im Humanistenkreise verehrten Thomas Morus schildert (z. B.: „als es das Alter gab, war er in Beziehung auf Frauenliebe nicht rigoristisch, doch ohne öffentliches Aergerniß und so, daß er den Genuß mehr liebte, wenn er sich darbot, als wenn er ihn erhaschen mußte; auch überwog ihm die Freude am Gedankenaustausch vor dem an leiblicher Gemeinschaft“) war sehr unzeitgemäß geworden, als

Luther im Glauben wieder die Duzelle geöffnet hatte, in welcher der Mensch die Gerechtigkeit vor Gott gewann. Ein Mann endlich, der seine Feigheit und interesselose Unterwürfigkeit so cynisch auszusprechen im Stande war, daß er unter Anderm sagte: „wie viel bei Andern das Ansehn der Kirche gilt, weiß ich nicht; sicherlich bei mir gilt es so viel, daß ich Arianern und Pelagianern bestimmen könnte, wenn die Kirche deren Lehren billigte“, und der zu gleicher Zeit die Kirchenlehre bespöttelte, weil er sie nicht wörtlich in der Schrift wieder fand, und sie dann wieder auf moralische Gemeinplätze, z. B. Christum auf den Begriff der Einfalt, Liebe, Geduld und Reinheit, den Teufel auf das Gegentheil dieser Bestimmungen reduckte, mußte sich gegenüber einem Kampf, in welchem Luther das erneuerte Christenthum gegen den Pelagianismus und den Werkdienst der römischen Kirche verteidigte, sehr unbehaglich fühlen. Andererseits fühlte Luther frühzeitig schon aus des E. Wesen das für ihn Antipathische heraus. So sprach er sich schon, ehe er seinen Kampf begann, in einem Brief vom 19. October 1516 an Spalatin mißfällig über die Art aus, wie E. in seiner Erklärung der Paulinischen Briefe die Gerechtigkeit aus dem Gesetz verstand. Im März des Jahres 1517 schreibt er an Joh. Lange, Prior in Erfurt: „unsern E. lese ich zwar, aber täglich kann ich weniger ein Herz zu ihm fassen; das gefällt mir zwar an ihm, daß er sowohl den Ordens- als Weltgeistlichen mit eben so viel Standhaftigkeit als Gelehrsamkeit zu Leibe geht, und sie ihrer verrosteten und träumerischen Unwissenheit wegen verdammt; aber ich fürchte, daß er Christum und die Gnade Gottes nicht genug treibe. Menschliches gilt ihm mehr als Göttliches.“ Dennoch ließ Luther seine Abneigung gegen E., während er den scholastischen Obscuranten gegenüber seine Verdienste anerkannte, nur gegen Vertraute laut werden. Auf das Jureden Capito's schickte er ihm sogar am 28. März 1519 ein freundliches Schreiben, worauf ihm E. in seiner Antwort, in der er ihn ermunterte, das Evangelium mit Aufrichtigkeit und Sanftmuth zu verkündigen, Mäßigung, Accommodation an die Vorurtheile der Gegner und eine geziemendere Sprache gegenüber dem Papste empfahl. Im November desselben Jahres sprach sich E. in einem Schreiben an den Kurfürsten Albrecht von Mainz, dem er für ein Geschenk zu danken hatte, ausführlicher über Luther aus, erwähnte des „sehr christlichen“ Schreibens, das er von diesem erhalten habe, und bezeichnet ihn als einen Mann, „aus dem einzelne Funken evangelischer Frömmigkeit hervorleuchten“. Gutten, der diesen Brief an den Kurfürsten bringen sollte, erlaubte sich statt dessen im Geiste des dilettirenden Literarismus die Demonstration, denselben drucken zu lassen, und zugleich den Kuff, statt des einfachen „Luther“ vielmehr „unser Luther“ zu setzen. Seitdem nahm E. eine zurückhaltendere Stellung zur Reformation ein, doch hütete er sich noch, die Streitkraft Luther's zu reizen. Im folgenden Jahre (December 1520) schwang er sich in einer Unterredung mit dem Kurfürsten von Sachsen zu Köln zu jener bekannten Pointe auf, Luther habe in zwei Dingen gefehlt, daß er nämlich an die Krone des Papstes und an die Wäuche der Mönche gerührt habe. Darauf suchte er sich wieder mit der päpstlichen Curie in volles Einvernehmen zu setzen, ließ Gutten nicht mehr in seine Nähe kommen und erließ auf dessen Expostulatio seine gehässige Spongia. Endlich ließ er sich, als Luther seinen Kampf mit König Heinrich VIII. von England begonnen hatte, mit dem Reformator in einen theologischen Streit über die Freiheit des Willens ein, — in einen Streit, der über seine Kräfte und seinen Horizont stieg, da ihm alle Ahnung davon abging, was es zu bedeuten habe, wenn Luther diese Freiheit dem Menschen absprach, um sie ihn in Gott gewinnen zu lassen. Luther sprach sich mit wahren Ekel über die Unfähigkeit des E. zu diesem Kampfe aus und gab dem Letztern mit seinem Meisterwerk *de servo arbitrio* eine bleibende Bedeutung. Seitdem blieb E. in seiner Verknüpfung nichts übrig, als die Reformation in feinklicher Weise zu bewirken. Der Fortschritt der Reformation vertrieb ihn endlich 1529 aus Basel nach Freiburg im Breisgau, welches er 1535 wieder mit Basel vertauschte, um sich von dort nach den Niederlanden zu begeben; doch starb er vor der Abreise am 12. Juli 1536. Sein Grabmal ist noch im Baseler Dom erhalten; seine Waterstadt hat ihm 1622 eine eiserne Wilsäule errichtet. Seine sämmtlichen Werke erschienen zu Basel 1640 in 9 Folioebänden; die beste Ausgabe ist die von Clericus zu Leyden besorgte, in 11 Fol., 1703—6. Vergl. Ab. Müller, „Leben des E. v.

Rotterdam*, Hamburg 1828. Vor Allem aber sind die Aeußerungen Luther's in seinen Briefen und Tischreden zu vergleichen, in denen sich die ganze Antipathie einer positiven und schdyferischen Natur gegen bloß blaßte Aufgeklärtheit und gegen literarischen Dilettantismus ausdrückt; so sagt er z. B. in den Tischreden von ihm: „Er braucht wohl seine Worte: „der liebe heilige Christus, das heilwärtige Wort, die heiligen Sacramente,“ aber in Wahrheit hält er's für sehr kalt Ding. Zu beißen und zu stoßern hat er ein Geißt und Muth und die Wort sind sehr geschwind und glatt. Im Lehren ist er gar kalt, taug nichts, er kann wohl waschen, aber die Wort sind gemacht, nicht gewaschen. — Ich bitte Euch Alle, denen Christi Ehre und das Evangelium ein Ernst ist, daß Ihr wollet Erasmi Feinde seyn, denn er ist ein Verwüster der Religion. Lest nur seinen Dialogum de peregrinatione, da werdet Ihr sehen, wie er die ganze Religion verlächt und verspottet und schleußt zuletzt aus einzelnen Gräueln dahin, daß er die ganze Religion verwirft. — E. ist nicht ein Oracus, sondern ein Graculus, ein Ruffhauer, der allen Andern nachahmt und ihrer spottet; gehet auch mit Christo, unserm Heiland, schlimm und schlecht um. Und da gleich Christus nur wäre ein Mensch gewest, so wäre er doch größer Ehre werth, denn ihm E. giebt. — E. kann nichts denn cavilliren und spotten, confutiren aber und verlegen kann er nicht. Wenn ich ein Papist wäre, so wollte ich ihn leichtlich überwinden und schlagen. Ob er gleich mit seinen Ceremonien verspottet, so hat er ihn doch nicht confutiret, noch verlegt; denn mit Veriren und Spotten schlägt man die Feinde nicht. — E. sichts durch den Jaun, thut nichts öffentlich, gehet Keinem frei unter die Augen; darum sind seine Bücher sehr giftig. Wenn ich sterbe, will ich verbieten meinen Kindern, daß sie seine Colloquia nicht sollen lesen, denn er redet und lehrt in denselbigen viel gottlos Ding unter fremden erdichten Namen und Personen, fürseßlich die Kirch und den Christlichen Glauben anzusechten. — Er meinet, er sei alleine klug und gelehrt, spottet unfer, als wären wir eitel Gänse und schläfrige Narren, braucht im Schreiben eitel Wankelwort, die man deuten kann, wie man will, auf daß er nicht gestraft werde. Ein Lehrer gebührt, daß er gewiß lehre, nähre und wehre.“

Eratosthenes, ein vorzüglichster Geograph und Astronom des Alterthums, wurde 276 vor Chr. zu Kyrene in Afrika geboren, zuerst in seiner Vaterstadt durch Eysanias und Kallimachus und dann in Athen durch Ariston von Chios und Arkesilaus gebildet. Nachdem er sich die vielseitigsten Kenntnisse erworben und seine Zeitgenossen ihm den Beinamen des Plato Minor ertheilt hatten, berief ihn Ptolemäus III. Evergetes 228 vor Chr. als Bibliothekar nach Alexandrien, wo er für Wissenschaft und Gelehrsamkeit unermüßlich thätig war, bis seine Augen erblindeten. Um den Qualen der Blindheit zu entgehen, endete er im 81. Lebensjahre (194 v. Chr.) seine Tage durch freiwilligen Hungertod. Das vorzüglichste Verdienst erwarb sich E. durch seine Bemühungen für die Geographie. Mit Benutzung aller Hülfsmittel der Alexandrinischen Bibliothek und auf Grund eigener Forschungen und mündlicher Berichte von Reisenden schrieb er seine Γεωγραφικὰ in 3 Büchern, von denen das erste über die benutzten Quellen und von der physischen Geographie handelte, das zweite die mathematische Geographie und das dritte die politische Geographie enthielten. Dies Werk war bis auf Strabo's Zeit die vorzüglichste geographische Darstellung des Alterthums (vgl. Strabo I. S. 15 und II. S. 78 und 79). Leider sind nur Fragmente davon erhalten (conf. Eratost. geographicorum fragm. Ed. Günther, C. F. Seidel, Gott. 1789. 8. Eratosthenica compositum G. Bernhardt. Berl. 1822, die vollständigste Sammlung der Eratosthenischen Fragmente.) E. entwarf auch eine neue berichtigte Karte, in welcher nach Skyrnos von Chios die Länder nach Klimaten gezeichnet waren. (Cf. Gosselin: Géographie des Grecs analysée ou les systèmes d'Eratosthenes, de Strabon et de Ptolémée etc. Paris 1790. 4. und F. A. Wert: Ueber E. als Geograph nebst der Erdtafel desselben — in dessen: Geogr. v. Griech. u. Röm. Weimar 1816). Ueber die geographischen und astronomischen Messungen des E., unter denen die Berechnung der Schiefe der Elliptik auf 23° 57' 15" erwähnenswerth ist, siehe Polavii Uranolog. S. 257, 265 und 266. Ein Sternkatalog des E., in welchem 675 Fixsterne eingetragen waren, ist verloren gegangen; die Schrift: *κατασκοπιολ* aber, ein Verzeich-

nß von 44 Sternbildern mit 475 Sternen, welche dem E. beigelegt worden ist, haben Valdenaer und Bernhardt (Eratosth. S. 114) für unächt erklärt. Auch um die Geometrie machte sich E. verdient durch seine Schrift $\alpha\beta\beta\omicron\upsilon\ \delta\iota\alpha\pi\lambda\alpha\sigma\iota\alpha\sigma\mu\delta\epsilon$, über die Verdoppelung des Würfels, welche uns in dem Werke des Eutokius über Archimedes' Cylinder und Kugel erhalten worden ist. Das sogenannte Sieb des E. ferner giebt eine Anweisung zur Auffindung der Primzahlen. Der Brief an den Ptolemäus III. wie eine Schrift über die Phänomene des Aratus, welche dem E. zugeschrieben werden, sind Nachwerke einer späteren Zeit.

Erbämter. Zur Zeit des deutschen Reiches hatte jeder der älteren weltlichen Kurfürsten eine altadelige Familie bei Ausübung seines Erzamtes zur Stellvertretung. Das Amt dieser stellvertretenden Familie hieß Erbamt. Schon unter Karl dem Großen wurden bei hohen Festlichkeiten die Verrichtungen des Marschalls, Kammerers, Mundschentens und Truchseß zur größeren Pracht und Ehre von Großen des Reiches versehen. Dasselbe wiederholte sich seit Kaiser Otto I. oft, und allmählich, man weiß nicht genau wann, wurden daraus stehende Titel und Würden, welche seit dem dreizehnten Jahrhundert mit gewissen Fürstenthäusern bleibend verbunden blieben, wie dies Sachsen- und Schwabenspiegel übereinstimmend bekunden. Durch die goldene Bulle wurde dies bestätigt und auch das Ceremonial genau bestimmt. Das Marschallamt war beim Herzogthum Sachsen und wurde nach den 1212 und 1260 eingetretenen Theilungen von Karl IV. 1355 und 1356 ausschließlich der Wittenbergischen Linie beigelegt. Das Kammereramt hatte Kur-Brandenburg, wohl schon seit 1142, gewiß aber 1184. Das Reichserzmundschentenamt verwaltete Kur-Böhmen, und wurde diesem auch, ungeachtet der von Bayern darauf erhobenen Ansprüche, von Rudolf von Habsburg 1290 bestätigt. Das Reichserztruchseßamt hatte der Pfalzgraf vom Rhein, und dasselbe kam während des dreißigjährigen Krieges (1623) mit der Kur an Bayern. Der westfälische Frieden verordnete die Restitution der Pfalz, welche in der Weise bewirkt wurde, daß man für sie eine achte Kur errichtete und ihr zugleich das Reicherschatzkammeramt übertrug, nachdem der Versuch, ein Reichserzbannermeisteramt zu errichten, an dem Widerspruch Württembergs gescheitert war. Schon am Karolingischen Hofe hatte jeder der Erzbeamten einen Subofficialen, der für seine Verrichtungen gewisse Ehrengeschenke erhielt. Auch diese Ämter wurden allmählich bei gewissen Häusern erblich und wurden davon Erbämter genannt. Erbmarschall waren seit alten Zeiten bis zur Auflösung des Reichs die Grafen von Pappenheim. Das Erbkammereramt war Anfangs (seit 1267) bei der Familie von Falkenstein, seit 1413 bei den von Weinsberg, seit 1504 bei den Grafen von Seinsheim, seit 1507 bei den Grafen und Fürsten von Hohenzollern. Das Erbschenkenamt hatten seit 1273 die von Limburg in Franken, seit 1714 die Grafen von Althann. Das Erbtruchseßamt war zur Zeit der goldenen Bulle bei den von Mortenberg, 1486 bei den von Seideneck und seit 1594 bei den Grafen von Waldburg. Das Erbschatzmeisteramt verwalteten die Grafen von Singendorf. Auch gab es einige Erbämter ohne correspondirende Erzämter, wie z. B. das Reichsjägermeisteramt der Grafen von Urach, später der Herzoge von Württemberg, das Reichsthürhüteramt der Grafen von Werthern und das Reichserbvorschneideramt der Herzoge von Mecklenburg. Auch in den einzelnen deutschen Territorien haben sich derartige Erbämter herangebildet und sind nach Auflösung des Reichs beibehalten oder auch neu eingeführt worden. Besonders zahlreiche Ämter dieser Art finden sich in den einzelnen Landestheilen der österreichischen Monarchie, aber nicht minder auch in Preußen. Im Königreich Preußen bestehen deren vier, mit denen sämmtlich das Prädicat Excellenz und die Mitgliedschaft im Herrenhause verbunden ist: 1) Landhofmeister (Graf Hind von Hindenstein); 2) Oberburggraf (v. Brünneck); 3) Obermarschall (Graf zu Dohna-Laud); 4) Kanzler (v. Zander). In der Kurmark Brandenburg acht: 1) Erbkammerer (Graf Schwerin); 2) Erbmarschall (Gans Edler Herr zu Putlitz); 3) Erbküchenmeister (Graf v. d. Schulenburg-Wolfsburg); 4) Erbschenk (v. Gale); 5) Erb-Truchseß (v. Gräventz); 6) Erbhofmeister (Graf v. Königsmark); 7) Erb-Jägermeister (v. Jagow); 8) Erb-Schatzmeister (vacat). — In Hinterpommern vier: 1) Erbkammerer (v. Somnitz); 2) Erbküchenmeister (v. Kleiß-Bezow); 3) Erbschenk (Graf v. Wickerode); 4) Erbmarschall (vacat).

— In Altvorpommern vier: 1) Erbmarschall (v. Ralshahn); 2) Erbkämmerer (Graf v. Giedde-Peterswald); 3) Erbschenk (v. Heyden-Linden); 4) Erbküchenmeister (Graf Schwerin). — Im Herzogthum Schlessen sieben: 1) Ober-Erbkämmerer (Graf v. Ralshahn); 2) Erblandhofmeister (Graf v. Schaffgotsch); 3) Ober-Erbjägermeister (Graf v. Reichenbach-Goschütz); 4) Erblandmarschall (Graf v. Sandrezky-Sandraschütz); 5) General-Erblandpostmeister (Graf v. Reichenbach-Goschütz); 6) Erb-Oberlandmundschenk (Graf Händel v. Donnermarkt); 7) Erb-Oberlandesbaudirector (vocat). — Im Herzogthum Magdeburg vier: 1) Erbschenk (Graf v. Hagen); 2) Erbmarschall (Graf v. Weistheim); 3) Erbkämmerer (Freiherr v. Blotho); 4) Erbtruchseß (v. Krosigk). — In der Landgrafschaft Thüringen: Erbmarschall (Graf v. Marschall). — Im Fürstenthum Halberstadt: Erb-Truchseß und Erbschenk (vacant). — Im Herzogthum Westfalen: 1) Erbkämmerer (Graf v. Plettenberg-Lenhäusen); 2) Erb-Truchseß (Graf von Fürstenberg-Herdringen). — Im Fürstenthum Paderborn fünf: 1) Erbmarschall (Freiherr v. Spiegel-Beckelsheim); 2) Erbschenk (Graf v. Spiegel-Desenberg-Kllingenburg); 3) Erbküchenmeister (Graf v. Westfalen); 4) Erb-Thürwächter (Graf v. Meuserfen); 5) Erbhofmeister (Freiherr v. Harthausen-Appenburg). — Im Fürstenthum Münster vier: 1) Erbkämmerer (Graf v. Galen); 2) Erbschenk (Freiherr v. Twidel); 3) Erb-Truchseß (Graf Droste zu Wischering); 4) Erbmarschall (vacat). — Im Fürstenthum Minden: 1) Erbmarschall (Freiherr v. d. Neede-Stockhausen); 2) Erbmarschall von Herford (v. Ledebur). — Im Herzogthum Geldern: Erbmarschall (Marquis von und zu Hoensbrosch). — Im Herzogthum Jülich: Erbkämmerer (Freiherr v. Bongart). — In Bayern wurden durch die Constitution des Königreichs vom 1. Mai 1808 vier lehnbare „Reichskronämter“ angeordnet: 1) Oberstthofmeister (Dettingen-Wallerstein); 2) Oberstkämmerer (Fugger-Babenhausen, jetzt Dettingen-Spielberg); 3) Oberstmarischall (vacat); 4) Oberst-Postmeister (Thurn und Taxis). Nach dem Familienstatut (Tit. 10 § 4) sind die Inhaber dieser Kron-Erbämter Mitglieder des königlichen Familienrathes und sind dieselben durch die Verfassungsurkunde auch in die Erste Kammer, so wie zur Reichsverwesung berufen in Ermangelung eines Agnaten oder einer Königin-Mutter. — In Hannover wurde 1814 für den Grafen von Münster ein Erbmarschallamt des Königreichs errichtet. — Württemberg errichtete im Juni 1808 vier lehnbare „Kron-Erbhofämter“; Erbmarschall (Hohenlohe); Erbhofmeister (Truchseß-Waldburg); Erbkämmerer (Löwenstein-Wertheim); Erb-Banner (Graf Zeppelein). Hierzu kam nach einer Verordnung vom 9. September 1819 das Erb-Landpostmeisteramt als Erbmann-Thronlehen für Thurn und Taxis. — In Braunschweig endlich sind vier Erbämter; Erbmarschall, Erbküchenmeister, Erbschenk, Erbkämmerer. Einzelne Erbämter, welche auch in einigen anderen deutschen Territorien sich finden, übergehen wir mit Stillgeschweigen und bemerken schließlich nur noch, daß mit Ausnahme des der fürstlich Thurn und Taxischen Familie zustehenden Erb-Landpostmeisteramtes, der letzte Schein von Bedeutung diesen Erbämtern, welche sich übrigens außer in Deutschland auch in anderen germanischen Ländern, wie in England, finden, fast überall längst genommen ist und kaum in ceremonieller Hinsicht sich noch erhalten hat.

Erbauungsschriften. Erbauung im Allgemeinen ist die Gründung und Mehrung der christlichen Kirche mittels der apostolischen Thätigkeit (nach Matth. 16, 18 und den übrigen auf diesen Ausspruch Christi sich beziehenden Stellen des N. Testaments), so wie der Thätigkeit des von dem Apostolat bestellten kirchlichen Lehramts. E. würden hiernach diejenigen Schriften im Allgemeinen zu nennen sein, durch welche jene Thätigkeit des Apostolats im Anfange und des Lehramts zu allen Zeiten der Kirche sich äußert oder unterstützt wird; es ist deshalb auch, an sich nicht ganz mit Unrecht, die Bibel selbst ein Erbauungsbuch genannt worden. Man versteht jedoch unter E. gegenwärtig einmal nur solche Schriften, welche auf dem Grund der h. Schrift eine Auslegung und Anwendung des göttlichen Wortes bezwecken und bewirken, sodann aber genauer diejenigen Schriften, welche eine Förderung des bereits gewonnenen christlichen Glaubens zur Absicht haben, weniger solche, deren Zweck es ist, die Elemente des Glaubens darzulegen. Nur eine Klasse von E. neuerer Zeit ist darauf berechnet, die ersten Elemente des christlichen Glaubens (die Berufung, die Erweckung, die Erleuchtung) zu pflegen: die sogenannten Tractate. Diese sollen auf die heilige

Schrift vorbereiten, zum Lesen und ersten Verständniß derselben locken und ermuntern — nach der bekannten Erfahrung, daß denjenigen, welche durch die modernen Zustände aus allem kirchlichen Zusammenhang heraus gerissen, von der Predigt des Wortes entfernt worden sind, die Bibel Anfangs und ohne handgreifliche Exemplification ihres Inhalts nicht allein fremd, sondern auch völlig unverständlich zu erscheinen pflegt. In gewissem Betracht kann man indeß auch die in der neueren Zeit in Gang gekommenen Vermittelungen des Verständnisses der heil. Schrift, die mehr oder minder elementaren Schriftauslegungen hierher rechnen: die Bibelstunden von Besser, von Heim, die Schrifterklärungen von Diedrich und Anderen, wiewohl die meisten derselben doch wenigstens theilweise den bereits erlangten Glauben voraussetzen, mithin zu den E. im engern Sinne mit gerechnet werden können. Diese letzteren, welche die Förderung des bereits erlangten christlichen Glaubens bezwecken, dienen somit der Wiederholung der Buße und dem Fortschritt in der Heiligung. Dieselben setzen selbstverständlich, wenn sie nicht der Sectirerei Vorschub leisten wollen, das gepredigte Wort voraus und können nur als Wiederholungen und genauere Ausführungen des gepredigten Wortes gelten, wie ja auch das Bibellesen selbst nur zur Wiederholung der Predigt des göttlichen Wortes dienen kann, wenigstens dienen soll. Wo freilich die Predigt des Wortes fehlt, müssen sie auch zum Ersatz der Predigt dienen, und haben diesen Dienst in der Zeit des Rationalismus, als die Verkündigung des Wortes Gottes in sehr weitem Umfang erloschen war, mit großem Erfolg diesen Dienst geleistet, indem die guten alten Erbauungsbücher der evangelischen Kirche in den Familienkreisen der mittleren und unteren Stände in vielen Gegenden allein es gewesen sind, welche die Erhaltung des christlichen Glaubens vermittelt haben, welche die Erinnerung an eine bessere Vergangenheit und die Sehnsucht nach einer besseren Zukunft wach erhielten und der Wiederkehr der Verkündigung des Wortes Gottes offene Herzen entgegen brachten. Gut können Erbauungsbücher natürlich nur dann genannt werden, wenn sie aus einer vollen christlichen Lebenserfahrung hervorgegangen sind. Zu den E. gehören die eigentlichen *Andachtsbücher*, welche dazu bestimmt sind, das Gebetsleben zu regeln, wie die *Previere* der katholischen Kirche, das *Common prayer book* der englischen Kirche und die *Gebetbücher* beider occidentalischen Kirchen, welche für die einzelnen Wochentage, Tageszeiten, Festzeiten und Lebensverhältnisse bestimmte Gebete darbieten, wozin auch die *Communionsbücher* gerechnet werden können; ferner diejenigen Schriften, welche der erbaulichen Betrachtung gewidmet sind, die *Trostbücher*, die *Predigtbücher* und in der evangelischen Kirche ganz besonders die *Gesangbücher*; endlich auch die sogenannten *Legenden*, d. h. die Lebensbeschreibungen der Blutzeugen und der hervorragenden Zeugen des christlichen Glaubens überhaupt. Solcher E. sind uns schon aus der alten Zeit der christlichen Kirche eine große Anzahl überliefert; aus dem ersten christlichen Jahrhundert ist „der Hirte“ des Hermas zu nennen, aus den folgenden Jahrhunderten mehrere Schriften der beiden Gregore, die Homilien des Chrysostomus, die Bekenntnisse des Augustinus und Andere; aus den spätern Zeiten die Schriften des Bernhard von Clairvaux, und überhaupt die Schriften der mystischen Schule, unter denen das Buch *de imitatione Christi* des Thomas von Kempis (oder des Gerseus) eine der vornehmsten Stellen einnimmt und wenigstens bekannter geblieben ist, als die Predigten Fauler's und Seiler's von Keisersberg. Neben diesen hervorragendsten Schriften existirte indeß noch eine sehr große Menge von Erbauungsbüchern, von denen viele vorzüglich auf die Klöster berechnet waren, wie z. B. die vierundzwanzig Alten von Otto v. Passau (1380), der Schatzbehälter oder Schrein der wahren Reichthümer (1491) und dergleichen. Die Legenden nehmen in dieser Zeit, bald dichterisch gestaltet, bald in Prosa, einen bedeutenden Rang in der erbaulichen Literatur ein, und manche der alten deutschen Legenden-Poesien können noch jetzt, wenigstens theilweise, als Erbauungsschriften gelten. Eine kritische und gute Bearbeitung der Legenden würde für die evangelische Kirche, welche in dieser Art fast nichts besitzt, als Gottfried Arnold's Leben der Ältväter, Bedürfnis sein. In der evangelischen Kirche sind aus dem 16. Jahrhundert zu nennen das *Gebetbüchlein* Luther's (1538) und das *Gebetbüchlein* des Johann Habermann, welches

noch jetzt in weitem Umfang in Gebrauch ist; aus dem 17. Jahrhundert „das wahre Christenthum“ und das „Paradiesgärtlein“ des Johann Arndt († 1621), des Valentin Wudrian Kreuzschule, des Heinrich Müller († 1675) Erquickstunden, des David v. Schweinig Todesgedanken, des Christian Scriber Schriften („Gothold's zufällige Andachten“), und könnten noch viele andere genannt werden. Das 18. Jahrhundert wurde an guten Erbauungsschriften (in dem vorher angegebenen Sinne) auffallend ärmer, indem dieselben nicht mehr, wie früher, aus dem vollen christlichen Erfahrungsleben, sondern mehr aus dem individuellen Empfindungsleben hervorgingen; die Schriften des Benjamen Schmolke und Bogazky's „Schagfästlein“ geben hiervon ausreichende Proben. Aus dem Empfindungsleben ging die Erbauungsliteratur in das Leben der Phantasie und in die Gefühlsanregung über, womit sich dieselbe von der christlichen Erbauung gänzlich abwendete, wie denn die Zeit der Sentimentalität und des Rationalismus in Naturanschauungen und Nührungen ihre Erbauung suchte und endlich die leere Phrase für Erbauung nahm. Proben von dieser „Erbauungsliteratur“, welche dieses Namens unwürdig ist, geben z. B. Weillodter's Communionbuch, Witschel's Morgen- und Abendopfer in Gesängen, Bscholke's Stunden der Andacht und ähnliche noch geringere Werke, obgleich die „Stunden der Andacht“ an Phrasologie zu überbieten kaum möglich sein möchte. Die neuere Zeit hat bis dahin noch keine Erbauungsliteratur von hervorragender Bedeutung hervorgebracht; in richtiger Erkenntniß des wirklichen Bedürfnisses hat man sich vielmehr zu der älteren Erbauungsliteratur, welche vielfältig neuen Abdruck gefunden hat, zurückgewendet.

Erbgraf, Erbgroßherzog, Erbprinz wird der älteste Sohn eines Grafen, Großherzogs, Herzogs oder Fürsten genannt. In Dänemark führen die jüngeren Söhne der Könige den Titel Erbprinzen, und derselbe ist zuweilen sogar entfernteren Verwandten dänischer Könige beigelegt worden. — Erbprinzessin heißt 1) die Gemahlin eines Erbprinzen, 2) in Ländern, wo weibliche Erbfolge gültig ist, die älteste Tochter des regierenden Herzogs oder Fürsten, wenn dieser keine Söhne hat.

Erblände nennt man die Länder, welche ein Fürst vermöge seiner Geburt besitzt, im Gegensatz zu denen, welche er hinzu erworben hat. Namentlich in Wahlreichen gewinnt dieser Unterschied an Bedeutung. So wurden im deutschen Reiche die E. des Kaisers von den Ländern unterschieden, welche in Folge seiner Erwählung zum Kaiser ihm zugefallen waren. Da nun die Erzherzoge von Oesterreich mehrere Jahrhunderte hindurch zugleich deutsche Kaiser waren und man sich also daran gewöhnt hat, von österreichischen Erbländen zu sprechen, so bedient man sich dieses Ausdrucks noch jetzt zuweilen, obgleich er keinen Sinn mehr hat, wenn man nicht sämtliche Provinzen des Kaiserreichs darunter versteht, denn Ungarn und Venetien sind eben so wie die deutschen Provinzen Erblände des Kaisers von Oesterreich. Eben so bedeutungslos ist es, wenn man in Sachsen noch jetzt von Erbländen im Gegensatz zur Lausitz spricht.

Erbfolge-Kriege s. Bairischer E., ferner Oesterreichischer E. und Spanischer E.

Erbrecht. § 1. Grundvorstellungen. Das Vermögen, bona, d. h. der Inbegriff der Mittel, über welche eine Person für ihre Lebenszwecke ausschließlich rechtlich zu verfügen hat, kann über die Lebensdauer hinaus als Einheit nicht bestehen. Rechte und Verpflichtungen würden an sich, weil sie eine Person als berechtigt oder verpflichtet voraussetzen, untergehen, körperliche Sachen als herrenlos Gegenstand der freien Zueignung werden. Kein auf Vermögens-Sonderung gegründetes Recht kann unbedingt diese Folgen des Todes eintreten lassen. Die körperlichen Nachlassbestandtheile würden der Verwahrlosung oder einem mit dem Rechtsfrieden unverträglichen eigenmächtigen Zugriff anheimfallen; Ansprüche, deren Erfüllung aus dem Vermögen von dem Willen des Verpflichteten ausgehen muß, würden von der Ungewißheit seiner Lebensdauer abhängig werden. Eine nothwendige Ergänzung des Vermögensrechtes aller Völker und Staaten sind daher Bestimmungen, durch welche die Fortdauer der vermögensrechtlichen Verhältnisse eines Verstorbenen gesichert wird. Diese Bestimmungen sind der Gegenstand des E.'s in dem weiteren Sinne des Wortes. Richtiger dafür würde die Bezeichnung „Nachlass- oder Verlassenschaftsrecht“ sein, denn die Vor-

stellungen, durch welche die Annahme der Fortdauer der Vermögens-Verhältnisse vermittelt wird, bieten in den Hauptrechtssystemen Gegensätze dar, durch welche sich mit den Bezeichnungen Erbe und Erbschaft ein eingeschränkterer Sinn verbindet. Das römische Recht geht von der Person als dem nothwendigen Träger aller Rechtsverhältnisse aus. Die Fortsetzung der vermögensrechtlichen Verhältnisse knüpft es daher an die Annahme, daß eine lebende Persönlichkeit die Persönlichkeit des Verstorbenen nach ihrer ganzen vermögensrechtlichen Seite in sich aufnehme. Dieser Eintritt in das einheitlich überlieferte Vermögen des Verstorbenen, *successio in universum jus defuncti*, wird *haereditas*, der Eintretende *haeres* genannt. Die germanische Vorstellungsweise nimmt die dingliche Seite des Vermögens zur Grundlage. Alle Vermögensansprüche realisiren sich an körperlichen Sachen oder durch Leistungen von Menschenkräften. Diese läßt ein Todesfall unberührt, so weit nicht ein Recht auf ausschließende Lebenszwecke des Verstorbenen oder auf Leistungen gerichtet war, welche der Verstorbene allein hätte erfüllen können. So aufgefaßt wird das Vermögen nicht bloß als Einheit, *universum jus*, sondern auch in seinen einzelnen Bestandtheilen fortsetzungsfähig. Erbe, *abh. arbi.*, heißt der einzelne Gegenstand oder die Mehrtheit von Gegenständen, welche aus dem Nachlasse eines Verstorbenen mit der Bestimmung erworben worden sind, in gleicher Weise einem rechtlich berufenen Nachfolger hinterlassen zu werden. Die Pflicht des Berufenen oder „Erben“, das ihm hinterlassene Gut seinen eigenen Erben weiter zu hinterlassen, kann sich nicht auf dem Verbrauch oder der Abnutzung unterworfenen Sachen erstrecken. Im engeren Sinne beschränkt sich daher die Bezeichnung Erbe auf das in Erbgang gekommene Grundeigenthum, die *terra paterna*, oder die *praedia paterna, avita*, von welchem man das selbst erworbene Grundeigenthum, die *comparata*, und die bewegliche Habe oder Fährniß unterschied. In dem vormaligen römischen Reiche deutscher Nation sind die Rechtsammlungen des Kaisers Justinian mit den neu von ihm erlassenen Gesetzen, den sog. Novellen, von dem Ausgange des 13. Jahrhunderts ab, wie für Vermögens-Verhältnisse unter Lebenden, so auch für die Behandlung des Nachlasses die Hauptgrundlage des Rechtssystems geworden; ¹⁾ allein neben römischen Rechte haben sich für engere Kreise oder Nachlassbestandtheile besonderer Beschaffenheit eigenenthümlich deutsche Gewohnheiten theils erhalten, theils gegenständig zu dem fremden Hülfrechte aus Standesbedürfnis neu entwickelt. Das früher gemeinsame deutsche Recht hat den größeren Theil seines alten Geltungsbereiches verloren: 1) durch das allgemeine preussische Landrecht, zum Theil schon bei dessen erster Einführung, 1794 ²⁾; 2) durch das den 1. Juni 1811 verkündigte allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie ³⁾; 3) durch Einführung des französischen Civilgesetzbuches auf deutschem Boden in der Zeit der Abhängigkeit von dem ersten Napoleonischen Kaiserreiche, verbunden mit späterer Beibehaltung in dem Bezirke des rheinpreussischen Appellationsgerichtshofes zu Köln und in den übrigen Ländern des linken Rheinufers ⁴⁾; 4) durch Annahme des Code Napoléon in deutscher Uebersetzung mit einzelnen Zusatzartikeln als Landrecht des Groß-

¹⁾ Hauptquellen sind für das vorjustinianische Recht: Gajus II. § 97 III. § 87, verb. mit II. § 52—58; Ulp. fragm. Tit. 26; Cod. Theod. IV., 1—4, V., 1. II., 19, 22, 24; Nov. Theod. 23; Valent. 63; Coll. leg. Rom. t. 16; Just. II., 10 III., 12 (13); Dig. XXVIII.—XXXVIII.; Cod. VI., 4—62. Das neueste Recht hat in Verbindung mit Institutionen und Pandekten seinen Hauptstift in: Nov. 1, 18, 89 c. 12, 13, 53 c. 6, 115 c. 3—4, 117 c. 5, 118. Eine dem heutigen Standpunkte des Wissens entsprechende monographische Darstellung des ganzen römischen E.'s fehlt. Den besten historischen Ueberblick gewährt Puchta, Institutionen III. § 303—326.

²⁾ Die erbrechtlichen Bestimmungen liegen in dem Systeme sehr zerstreut: A. L.-R. I., 2 §§ 33—35; I., 9, Abschn. 8, Erbschaftserwerb; I., 11, Abschn. 4, Erbschaftsverkauf; I., 12, Testamente, Codicille und Erbverträge; I., 16, § 486—512, Vermischung des Vermögens von Erblassern und Erben; I., 17, Abschn. 2, Erbgemeinschaft; I., 18, § 358 ff., Lehenfolge; II., 1, Abschn. 7, Erbrecht der Ehegatten; II., 9, Abschn. V., Erbrecht der ehelichen Nachkommen; Abschn. VI., Erbrecht der Eltern und Voreltern, abgesehen von dem, was über Erbrechte aus anomalen Familienverhältnissen bei annullirten Ehen, unehelichem Geburtsstande u. s. w. vorkommt; II., 3, Erbrecht der Seitenverwandten; IV., 8, Familienfideicommiss; II., 16, Abschn. II., erblose Verlassenschaften; II., 19, §§ 50—75, Successionsrecht der Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w.

³⁾ Dessen. Gesetzb. § 531—824.

⁴⁾ Civ.-Gesetzbuch Art. 711, 718—1100.

herzogthums Baden. Allein auch, wo im Ganzen das römische Recht als Grundlage stehen blieb, ist es in einzelnen Sätzen mannigfaltig modificirt durch die seit dem sechszehnten Jahrhundert abgefaßten Landesgesetzgebungen. Als diejenige Seite des Vermögensrechtes, nach welcher hin das Band der Familie und der Geschlechter seine rechtliche Hauptwirksamkeit entfaltet, wird das E. auch politisch wichtig für die Kräftigung des Bewußtseins der Zusammengehörigkeit eines Volkes. Das Auseinandergehen der deutschen Erbrechtssysteme durch staatlich von einander unabhängige Gesetzgebungen ist daher kein Vorzug des Rechtszustandes der Gegenwart; es erzeugt Härten durch ungleiche Behandlung der Ansprüche von Familienangehörigen, welche verschiedene Rechtsgebiete des eigenen Staates oder des gemeinsamen weiteren Vaterlandes bewohnen, und verwickelt die einheitliche Behandlung von Verlassenschaften, soweit deren Bestandtheile von dem Rechte der mehreren Rechtsgebiete beherrscht werden, in denen sie zerstreut liegen. Theilt man auch nicht das in neuester Zeit überlaut gewordene Verlangen nach einem unterschiedlosen Rechte für ganz Deutschland, so sind doch auf diesem Rechtsgebiete aus den angebotenen Gesichtspunkten maßhaltende Einheitstrebestrebungen um so mehr gerechtfertigt, als die Wahrheit unverkennlich ist, daß mehr als irgend ein anderer Zweig des Rechtes das E. die gewerbliche, rechtliche und sittliche Bildungshöhe eines Volkes zum Ausdruck bringt. In der folgenden Uebersicht werden mit einem Rückblicke auf die geschichtlichen Grundlagen die Hauptgegenstände zusammengestellt und gewürdigt werden, welche die in Deutschland einander zur Seite stehenden Erbrechtssysteme unterscheiden. Es wird sich dadurch in den Rechten der Gegenwart eine Mischung römischer und germanischer Vorstellungsweisen ergeben, in welcher die der deutschen Rechtsbildung angehörigen Systeme ein Uebergewicht römischer, das französische Recht ein Vorherrschen germanischer Auffassung erkennen lassen. Zugleich aber wird das E. der modern französischen Gesetzgebung eine Abhängigkeit von abstracten revolutionären Theorien zeigen, welche seine conservativen Elemente entstellt haben. Das normannische altfranzösische E. Englands steht den Erbreehten des europäischen Continents in einer aus Mischung lehen- und landrechtlicher Verhältnisse erwachsenen Besonderheit gegenüber, welche nur eine sehr untergeordnete vergleichende Berücksichtigung gestatten. Seitenblicke auf die Erbreehte außereuropäischer, insbesondere halbcivilisirter Völker überlassen wir den entsprechenden ethnographischen Darstellungen. Eine Darstellung des Erbrechtes in seiner weltgeschichtlichen Entwicklung hat aus dem Standpunkte abwegiger posthegel'scher Philosophie Eduard Gans (1824—1829) aufzustellen unternommen. Ueber die Zuverlässigkeit der positiv-rechtlichen Voraussetzungen hinsichtlich der außereuropäischen, insbesondere der orientalischen Grundlagen, vermaßen wir uns keines Urtheiles. Die Schwächen in dem Werkändnisse des zum Mittelpunkte der Darstellung genommenen römischen Rechtes¹⁾ hat mit bewährter Gründlichkeit der verewigte Puchta in Schunk, Jahrbücher der gesammten deutschen Literatur, Jahrgang 1826, Bd. 1 S. 1—43, offen gelegt. Noch weniger können wir den Gang der germanischen Rechts-Entwicklung als gelungen anerkennen.

§ 2. Gegenstände des Erbrechtes. Den Verkehrsbedürfnissen ist es entsprechend, daß alle nicht höchstpersönlichen Ansprüche sowohl für als wider den Erblasser nach seinem Tode wirksam bleiben. Es hat also jede Verlassenschaft ihre activen und passiven Bestandtheile, Erbschaftsrechte und Erbschaftsschulden. Werthüberschuß der ersteren gegen letztere ergiebt den Erbschaftsvortheil, emolumentum hereditatis. Welche Rechtsverhältnisse höchstpersönlich oder fortsetzungsfähig seien, ist eine von erbrechtlichen Vorstellungen unabhängige Frage. Die römischrechtliche Annahme, daß sog. Pönalklagen, d. h. Ansprüche aus Rechtsverletzungen des Erblassers, welche für ihn eine einseitige Vermögensverminderung nach sich gezogen haben würden, wider den Nachfolger nur gerichtet werden konnten, wenn sie durch gerichtliche Einlassung rein vermögensrechtliche Bedeutung angenommen hatten, ist eine schon durch das kanonische Recht beseitigte Auffassung, welche die neueren Erbrechtssysteme über-

¹⁾ Das Werk führt den Nebentitel: Das römische Erbrocht in seiner Stellung zum vor- und nachrömischen.

einstimmend verwerfen. Dagegen haben sich ebenso übereinstimmend diese neueren Erbsysteme die Grundvorstellung des römischen Rechtes angeeignet, daß der Nachlaß durch eine Person oder durch eine Mehrheit von Personen zu Bruchtheilen einheitlich vertreten sein müsse. Nur die Einseitigkeit der in dem römischen Rechte daraus gezogenen Folgerungen haben sie sich nicht vollständig angeeignet. Das Nähere des Unterschiedes wird § 3 ergeben. Durchgreifend trennen sich die deutschen Erbrechte von dem modern französischen Rechte darin, daß sie von der einheitlichen Behandlung diejenigen Nachlaßgegenstände ausschneiden, für welche autonomische Berechtigung und Berücksichtigung besonderer Verhältnisse eine von dem gemeinen Rechte abweichende Successionsordnung begründet haben. Bundesrechtlich ist dies nicht bloß in Beziehung auf regierende Häuser, sondern auch vermöge der zu Gunsten der sog. Statthaltern gemachten staatsrechtlichen Vorbehalte. Die einzelnen Gesetzgebungen der Bundesstaaten haben diesen Einschränkungen des allgemeinen Landesrechtes theilweise eine weiter reichende Anwendung auch in den Gebieten des französischen Erbrechtes zugestanden; so Preußen durch die Instruction vom 30. Mai 1820 über die Rechtsverhältnisse der Standesherrn, die Cabinets-Ordre vom 16. Januar 1836 und 21. Januar 1837, welche der rheinischen ritterbürtigen Genossenschaft ein bedingtes autonomisches Recht anerkennen, und die Cabinets-Ordre vom 25. Februar 1826, welche für dieses Rechtsgebiet die Errichtung beständiger Familien-Fideicommissie zugestanden hat. Hiernach also besteht überall in Deutschland darin Uebereinstimmung, daß der Universal-succession eine von persönlichen und dinglichen Voraussetzungen abhängige Singular-succession zur Seite geht. Weitere Verschiedenheiten zwischen dem römischen Rechte und den nachrömischen Auffassungen stehen mit dem Verhältnisse der Begründungsweisen von Nachlassansprüchen (§ 3) in Verbindung.

§ 3. Quelle der Nachlassansprüche. Naturgemäß ist, daß der Nachlaß eines Verstorbenen seiner Familie zu Gute komme. Das altrömische Volksrecht bezog die Anerkennung dieses Grundsatzes auf die Familie in dem engsten rechtsgenossenschaftlichen Sinne. Hiernach fand kein Eintritt in ein lediges Recht, sondern nur eine ununterbrochene Fortsetzung der gesammten Vermögensverhältnisse für diejenigen Personen statt, welche unter der Gewalt, des allein eigenen Rechtsschutz genießenden Hausvaters, *pater familias*, genossenschaftlich vereinigt durch dessen Tod selbstständig wurden. Diese waren im Gegensatz zu rechtsunabhängigen Personen seine eigenen Erben (*sui haeredes*). Nur, wo es an diesen Trägern der Continuität der Vermögensverhältnisse fehlte, konnte von einer wahren Nachfolge, *successio*, also von dem Eintritt einer neuen Persönlichkeit in den ledig gewordenen Nachlaß Rede sein. Diesen Nachfolger zu bestimmen, überließ das Recht der freien Verfügung des Erblassers, indem es seinem Willen Kraft über dessen Lebensgrenze hinaus beilegte. Grundlage der wahren Erbfolge war hiernach die formgerechte ausdrückliche Erklärung des Willens, *testamentum* d. i. *justa mentis-testatio super eo, quod quis post mortem suam fieri velit*. Nur wo diese fehlte, versetzte sie das Volksrecht gesetzlich nach dem vermuthlichen Willen des Verstorbenen. Daher ist der nächste Grund des eigentlichen Erbrechtes das Testament; der Ersatz für seinen Mangel die Intestaterbfolge. Bestimmung des Nachfolgers durch Vertrag hielt die Vorstellung einer stilk gesunkenen Zeit, als Anreiz zu Lebensnachstellungen, für unverträglich mit der öffentlichen Ordnung. Ueber den Erbschaftsgewinn von noch unbekannter Seite her konnte man Verträge schließen, über den Nachlaß einer dritten Person, zu dem man durch Testament oder Gesetz gerufen war, wenn der in Aussicht genommene Erblasser einwilligte und bis an den Tod seine Zustimmung nicht zurücknahm. In der That also gab es nur zwei Begründungsweisen, *De lationsgründe* von Erbschaftsansprüchen, Testament und Gesetz. Das Gesetz hatte nur die Willenserklärung ergänzt, so weit sie der noch kräftig wirkende staatliche Verband der Familien und Geschlechter als ungewisselhaft erscheinen ließ. Der zuerst gerufene gesetzliche Erbe war der nächste Agnat, d. h. wer zugleich mit dem Erblasser durch Auflösung des civilrechtlichen Familienbandes selbst Hausvater oder rechtsunabhängig geworden war. In weiblicher Linie beschränkte sich dies E. auf die Schwester von Vaterseite, denn weiter hinaus konnte durch Weiter die nach dem Mannsstamme unterschiedene Familienverzweigung nicht fortgesetzt

werden. Konnte der nächste Agnat die Erbschaft nicht erwerben, so fiel sie nach patricischem Rechte nicht einem Entfernteren zu, sondern kehrte an die gens als Gesamtheit der stammverwandten Familien zurück. Dem Plebejer, der des Geschlechterverbandes entbehrte, half die Rechtsansicht, daß der Besitz des mehreren Theiles der Nachlassstücke in Jahresfrist zum Nachfolger des ganzen Nachlassbegriffes mache, *usucapio pro haerodo*. Diese enge Begrenzung der volkrechtlichen Bestimmungen über einheitliche Fortdauer der Vermögensrechte wurde durch zwei Einflüsse unzureichender, als sie an sich gewesen wäre: 1) durch die Mischung von Patriciern und Plebejern und den religiösen Indifferentismus, der auch bei ersteren seit Ende der Republik die Erlösung des an Cultusgemeinschaft geknüpften Geschlechterverbandes nach sich zog; 2) durch die veränderte Ansicht, daß Besitznahme unter Hinzutritt verjährten Besitzstandes nur Eigenthum an den besessenen Nachlassstücken, kein einheitliches E. begründe. Jetzt blieb von dem Bedürfnisse der einheitlichen Erhaltung des Vermögens nur die Betheiligung der Klüßiger und die Gefahr des eigenmächtigen Zugriffs für den Rechtsfrieden übrig. In obrigkeitlichem Wege unter dem Einflusse der Imperatoren half hier der Prätor als Gerichtsverwalter durch seine selbst gegebenen Jurisdictionsnormen, welche das *jurisdictionis perpetuas causa* aufgestellte Edict enthielt. Er erklärte, wen er als den Inhaber des Erbschaftsinbegriffes, *bonorum possessor*, dem wirklichen Erben gleich behandeln wolle, so lange ihm der Nachlaß nicht durch einen näher Berechtigten rechtlich entzogen werde. Als Nächster galt ihm, wer durch engeres, besonders blutsverwandtes, Verhältnis zu dem Erblasser unter dem alten Rechte am wahrscheinlichsten durch Besitznahme des größeren Bestandes der Erbschaft wirklicher Erbe hätte werden können. So bildete sich zur Seite dem altrömischen Gesetze Rechte ein nach Klassen für Freigeborene und Freigelassene abgestuftes prätorisches Erbrechtssystem, welches, von Intestat-Erbfällen ausgehend, besonderer Vortheile wegen auch auf den Güterbesitz für und wider Testamentserben Anwendung fand. Dies ist das Institut der *bonorum possessio* als Erbs- und Gültsmittel für die civilrechtliche *haereditas*, in den Anwendungen einer *bonorum possessio intestati, secundum* oder *contra tabulas testamenti*. Der Entwicklungsgang des Instituts muß eingehenderen rechtlichen Darstellungen überlassen bleiben. *B. W. L. e. i. f.*: Die *bonorum possessio*. Göttingen 1844, 1848, I und II, 1, 2. Im Allgemeinen nahm die Rechtsbildung den Weg, daß durch Senatschlüsse (s. Römische Rechtsquellen) und Kaisergesetze, unabhängig von der Verbindung der Agnation, der Kreis der gesetzlichen Erben erweitert, und damit ihre Einreihung in die Klassen der prätorischen *bonorum possessores* verbunden wurde. Das durch Kaiser Justinian in Nov. 118 zum Abschluß gebrachte Endergebniß war ein allgemeines, auf Cognation, d. h. Blutsverwandtschaft in männlicher und weiblicher Linie gegründetes gesetzliches Intestat-Erbrecht, welches bis auf wenige germanische Länder als *jus commune gentium* Europae zu der regelmäßigen Norm der Nachlaßverhältnisse erhoben worden ist. Die *bonorum possessio* hat in dem heutigen Rechte vorzugsweise nur noch in den Fällen Bedeutung, in welchen sie wegen besonderer Vorkommenheiten nach der eigenthümlichen Beschaffenheit des Falles durch besonderen Spruch, als *decretalis*, ertheilt wurde, wie bei Berufung einer noch ungeborenen Frucht durch eine angefochtene anscheinend fehlerfreie Willenserklärung oder bei angefochtenem Geburtsstande u. s. w. Die germanische Rechtsbildung nimmt ihren Anfang mit den Thatfachen, welche in dem römischen Rechte geschichtlich nur als Auskunftsmittel hervortreten, mit der *bonorum possessio*, in deutschem Ausdrucke mit der „Gewähre“, im Latein des *M. A.* *Saisina*. Besitz, d. h. dem rechtlich wirksamen Zustande des thatsächlichen Innehabens. Die in natürlichem Schutzvereine stehenden Blutsfreunde, in anfänglich einfachen Zuständen gewöhnlich auch nachbarlich zusammenwohnend, waren hierdurch die Nächsten zum Eintritt in die Gewähre, welche durch Tod oder gleichwirkende Ereignisse ledig wurde. Sie sah man daher als die Fortsetzer der Macht über die Nachlassstücke an, mit gewissen Unterschieden nach ihrer Persönlichkeit und der Nähe ihrer Verbindung mit dem Verstorbenen. Einen persönlichen Vorzug gab bei der Folge in den Grundbesitz die Wehrhaftigkeit, durch welche er behauptet werden mußte, und die durch den Besitz bedingte eigene Betheiligung an dem Ortsgemeinde-, Gerichts- und staatlichen

Volkerverbands: Daraus beruht der in mehr oder minderer Ausdehnung in den Ueberlieferungen alter Volkrechte, u. a. der Lex Satica, Saxonum, Anglorum et Werinorum hervortretende Vorzug des Mannesstammes vor Weibern in liegendes Gut. Die Rechte des N. U. haben den Geschlechtsunterschied nach erweiterten Verkehrsverhältnissen zurückgedrängt. Das Recht des Sachsenspiegels bevorzugt in dem Erbe nur noch Söhne vor Töchtern und Tochterkindern, I, 17; das Landrecht des s. g. Schwabenspiegels beschränkt den Vorzug auf den Stammstift oder Ansel, Laßberg Cap. 148. ¹⁾ Geschlechtsunterschiede in dem späteren Rechte haben sich nur in engeren Kreisen, bei dem Stammgutsystem (s. d.) und in beschränkteren Anwendungen, insbesondere Heergewäde und Gewäde oder Fahrniß erhalten. Letztwillige Verfügungen waren schon nach Tacitus' Zeugniß dem altgermanischen Rechte fremd. Man kannte nur Vergabungen unter Lebenden durch Aufnahme in die Gewähre, unter Vorbehalt des Nuzungsrechtes. Auch solche Vergabungen waren beschränkt durch die Anrechte der Blutsfreunde auf das durch Erbgang erworbene Gut, welches ihnen nicht ohne ihre Zustimmung entfremdet werden konnte. Letztwillige Verfügungen kamen erst aus dem römischen Rechte, vermittelt durch das kanonische, in Uebung, lange Zeit nur geschützt durch die der Kirche zu Gebote stehende geistliche Gerichtsbarkeit, wo nicht die Anwendung von Mittelspersonen, Treuhänder, Saalmänner u. s. w., in Anwendung kam, denen das Gut unter Lebenden mit Vorbehalt des eigenen Fortgenusses übertragen wurde, um es nach dem Tode des Veräußerers nach seinem Willen zu verwenden. Hieraus hat sich das Institut der Testaments-Executoren (s. d.) entwickelt. Sehr langsam stellte sich innerhalb des erbberechtigten Kreises die Erbfolgeordnung fest. Man ging dabei von dem naturgemäßen Falle aus, daß der Vorfahr von den Nachkommen überlebt werde; aber lange schwankte das Verhältniß der Eheime zu den Geschwisterkindern bei der elterlichen und großelterlichen Verlassenschaft. Unter Otto I. (942) soll durch Kampfgericht der Eintritt der Enkel vorverstorbenen Söhne in des Vaters Stelle neben den Vatersbrüdern entschieden worden sein. Später erst kam dies Einrücken auch bei Tochterenteln zur Anwendung. Noch ungleicher bildete sich der Eintritt in eines Vorverstorbenen Stelle bei der Beerbung von Geschwistern oder anderen Seitenverwandten aus. In Ermangelung von Nachkommen des Erblassers ging man nach Gradesnähe auf die Voreltern zurück, indem man von ihnen ab eine neue Folge in absteigender Linie, die sog. Parentelenordnung, eintreten ließ. Es beerbten also die Eltern den Sohn, in Ermangelung derselben erbten ihre anderen Nachkommen so, als ob diese verstorbenen Eltern selbst die Erblasser gewesen wären; der Regel nach von Olieb zu Olieb, ohne Eintritt des Entferrteren in die Stelle des vorverstorbenen näheren Erben. Dieses Erbrecht beschränkte man bis auf oder an das lebente Olieb, weil über dieses hinaus das kanonische Recht kein Ehehinderniß mehr annahm, also auch keine ein solches begründende Blutsverwandtschaft anzuerkennen schlen. Von der Zahl dieser Olieder erhielt die ganze erbberchtigende Verwandtschaft die Benennung der Sippe, und der Abstand von dem gemeinschaftlichen Vorfahren wurde die Sippezahl genannt. Das Verhältniß der Abstammung zwischen den von den gemeinsamen Stammeltern ausgehenden Linien vergegenständlichte man sich an der Gliederung des menschlichen Körpers, von den das Elternpaar vorstellenden Augen an beiden Armen abwärts bis auf den Nagel des Mittelfingers. Von dem hierauf seine Stelle findenden Verwandten oder Nagel, den man den „Nagelmagen“ nannte, blieb es dahin gestellt: ob er noch Erbrecht habe, oder nicht. Allein auch bei der Zählung traten Verschiedenheiten ein, indem nun ein Theil der Rechte die Geschwister noch zum Familienstamme rechnete und an die Schlüsselbeine setzte, so daß erst Geschwisterkinder an die Schultergelenke als das erste Olieb zu stehen kamen, wogegen eine andere Zählungsweise, welche das kanonische Recht billigte, schon die Geschwister als das an den Schultergelenken bezeichnete erste Olieb der Sippe annahm. Bekanntlich hat der Sachsenspiegel, I. 3, die erste, der sog. Schwabenspiegel, Laßberg, Cap. 3, die von dem kanonischen Rechte, c. 2, C. XXXV. q. 5, vorgezogene bei den Ehever-

¹⁾ Wenn Walter, Rechtsgeschichte § 584 Nr. 18 in Cap. einen allgemeinen Vorzug in Cap. 275 a. a. D. findet, so verwechselt er Vatermagen, als männliche und weibliche Verwandte von Vaterseite, mit Schwertmagen, zu denen man nur als „Degenkind“ gehörte.

boten berücksichtigte Art dieser Sipprechnung. Ursprünglich verband sich mit der Anwendung der Parentelenordnung eine Unterscheidung der in Erbgang gekommenen Güter nach der Elternseite, von welcher sie herkamen, so daß in dem Vatergut die Vatermagen, in dem Muttergute die Muttermagen mit Ausschluß der anderen Seite folgten. Diese Berücksichtigung ist in dem sog. Schwabenspiegel, Cap. 275 bei Laßberg, noch festgehalten. Eine aus kirchlichen Auffassungen zunächst in das römische Recht der christlichen Zeit übergegangene, aus diesem frühzeitig in das deutsche Recht eingebrungene Eigenthümlichkeit war bei Beerbung von Geschwistern der Vorzug der Vollbürtigkeit vor halbbürtiger Verwandtschaft, die, ohne Zweifel, wegen der Ungunst, mit welcher man zweite Ehen behandelte, um eine Stelle in der Sippszahl zurücksetzte. Nach Abgang der elterlichen Parentel stieg man vermuthlich auf die großelterliche zurück, und so weiter, sodann von dort, wie bei den näheren Parentelen, wieder abwärts. Die der römischen Sittencorruption entsprungene Verwerfung des Erbvertrages hat nur in dem revolutionären Frankreich Boden und von dort aus nach Deutschland den Weg gefunden. Weiter als das römische Recht gehend, erklärte der Code Napoléon a. 1130 jeden Vertrag über eine noch nicht eröffnete Erbschaft für nichtig; das österreichische Gesetzbuch beschränkt, § 602, den eigentlichen Erbvertrag, pactum de haereditate propria, auf Ehegatten, läßt aber zu, im Voraus auf künftige Erbansfälle zu verzichten. Unter den hiernach in Deutschland anerkannten Delationsgründen der Erbschaft geht der Erbvertrag dem Testamente, dieses der Intestaterbfolge vor. Die im römischen Rechte anerkannten Delationsgründe, Testament und Gesetz, konnten außer der Begünstigung des Soldatenstandes nicht zusammen bestehen. Die Grundvorstellung forderte Vertretung des Nachlasses als Einheit; das Gesetz bestimmte den Nachfolger nur, wenn der Erblasser einen solchen nicht ernannt hatte. Diese hiernach folgerichtige Eigenheit ließ Verfügungen über Bestandtheile des Nachlasses nur zu, wenn eine Erbesetzung vorausgegangen war, als bindende Befehle, Legate, an den ernannten Erben. Eine Erleichterung gewährten anfänglich Pietät, dann aus kaiserlicher Gerichtshoheit gewährte außerordentliche Rechtshülfe, welche die selbst formlos gedeherte Empfehlung, das Fideicommiss in ursprünglicher Bedeutung für gesetzliche oder eingesetzte Erben, wie für jeden Bedachten als Treuevermächtniß bindend machte. Die nicht in einem Testamente enthaltene oder durch ein solches bestätigte, also mit ihm stehende oder fallende Witte mußte seit Theodos in einem selbstständigen Aufsatze, Codicill, mit Zuziehung von fünf Zeugen gestellt werden, wenn ihr Erfolg nicht von dem Eide des Belasteten abhängen sollte; den Wirkungen nach aber setzte Justinian das alte Legat und das rechtlich erwiesene Fideicommiss auf gleiche Linie. Aus L. 1. de jure codicillorum entnahmen die Erklärer des römischen Rechtes das Mittel der Codicillarclausel, um auch die in Testamentsform gemachten oder bestätigten Fideicommiss der Abhängigkeit von dem Rechtsbestande des Testaments zu entziehen. Weiter gingen ältere deutsche Landesgesetze, Gerichtsgebrauch, preussisches Landrecht und österreichisches Gesetzbuch, indem sie die Codicillarclausel als sich von selbst verstehend behandelten. So kann also über den Nachlaß fast allgemein in Deutschland auch ohne Erbesetzung dem ursprünglichen Herkommen gemäß in seinen einzelnen Bestandtheilen letztwillig verfügt werden. Die Verfügung heißt ohne Rücksicht auf die Form Testament oder Codicill, je nachdem sie die gesetzliche Erbfolge ganz, durch Erbesetzung oder nur theilweise ausschließt; Jeder, der nicht als Erbe, wenigstens für den Wegfall von mit eingesetzten Erben auf das Ganze berufen ist, Vermächtnißnehmer. Noch enger faßt, in germanischer Vorstellungswelt verharrend, die französische Gesetzgebung den Begriff des Erben. Als solcher gilt nach dem Spruchworte deus est, qui facit haeredes nur der gesetzlich berufene eheliche Blutsverwandte oder wer diesem rechtlich gleichsteht. Jeder Andere ist légataire oder Vermächtnißnehmer, mit Unterscheidung der Ansprüche des Universal-Legatars oder Erbnehmers, der auf das Ganze, des Legatars, Erbtheilnehmers, unter einem Universalitel, der auf einen in dem Verhältnisse zu dem Inbegriff bestimmten Theil des Nachlasses, und des Particularlegatars, Erbstücknehmer, der auf in anderer Weise bestimmte Nachlassgegenstände eingesetzt ist. Diese Benennungen sind für die Gültigkeit der letztwilligen Erklärung gleichgültig, nur

der Inhalt der Erklärung entscheidet, nach welcher der gesetzlich für die verschiedenen Arten der Zuwendung gegebenen Vorschriften der Bedachte zu beurtheilen ist (n. 1002, 1010—1013). — I. Intestaterbfolge. Die Hauptstelle darin hat: 1) Die ehe-liche Blutsverwandtschaft. Das zum gemeinen deutschen Rechte gewordene System der Nov. 118 ergibt ohne Unterscheidung zwischen Agnaten und anderen Blutsverwandten (Cognaten) vier Klassen: Klasse I. Erben, welche von dem Erblasser abstammen; absteigende Linie; nach Stämmen, in den Stämmen nach ihrer weiteren Verzweigung zu Kopftheilen; Klasse II. Erben, von welchen der Erblasser abstammt, Verwandte aufsteigender Linie, Ascendenten, wenn sie allein sind, mit Theilung zur Hälfte für die Vaterseite, zur Hälfte für die Mutterseite, in jeder Hälfte nach Gradesnähe zu Kopftheilen; wenn sie aus Verwandten des Erblassers durch mit demselben gemeinschaftliche Vorfahren, also der s. g. Seitenlinie, mit vollbürtigen Geschwistern, so wie mit Kindern solcher Geschwister zusammentreffen, nach Gradesnähe zu Kopftheilen; die vollbürtigen Geschwister zu Kopftheilen, Kinder vorverstorbenen vollbürtiger Geschwister neben überlebenden Geschwistern in gleichem Verhältnisse zu dem Kopftheile des Vorverstorbenen, vermöge des s. g. Repräsentationsrechtes, wenn die Geschwister alle todt sind, ohne Rücksicht auf den Stamm, zu Kopftheilen; Klasse III. halbbürtige Geschwister und deren Kinder, nach gleichen Theilungsgrundsätzen, wie bei den in der zweiten Klasse stehenden Geschwistern; Klasse IV. alle anderen Seitenverwandten nach Nähe des Grades zu Kopftheilen. Das preussische Recht kommt zu fünf Klassen durch den Vorzug von Vater und Mutter vor höherer aufsteigender Linie und Seitenerben, indem es sich den particularrechtlich in sächsischen Landen aus der alten Parentelen-Ordnung, sog. Schooßfall, in der Erwägung zueignete, daß der Vortheil der Eltern der Geschwisterschaft doch zu Gute kommen werde. Das Repräsentationsrecht ist auf alle Geschwister von Stied zu Stied ausgedehnt. Die höheren Voreltern, von den Großeltern aufwärts, sind in die Klasse der Halbgeschwister herabgedrückt, denen sie den halben Nachlaß zu Kopftheilen nach Gradesnähe in ihrer Linie entziehen. Bis auf diese minder erheblichen Verschiedenheiten ist die Erbfolge-Ordnung also die gemeinrechtliche geblieben. Das österreichische Gesetzbuch hat sich für die reine Parentelen-Ordnung entschieden, jedoch ohne Beschränkung auf eine Sippszahl. Diese im Lehenrechte sog. reine Linealfolge hat das preussische Recht nur für Lehen, für die Nachkommenschaft von Eltern und Voreltern, bis rückwärts zum ersten Lebenderwerber, angenommen. Das modern französische Gesetz giebt, in Ermangelung absteigender Linie, Ordnung I., Vater und Mutter, wenn aus der Geschwisterschaft, d. h. den Schwestern, Brüdern und den Nachkommen derselben Erben vorhanden sind, in Ordnung II. zur Theilung unter sich $\frac{1}{2}$, einem der Eltern allein $\frac{1}{4}$; der Rest geht in zwei Hälften, eine für die Geschwisterschaft von Vaterseite, die andere für die Geschwisterschaft von Mutterseite. Höhere Voreltern werden durch Geschwisterschaft ausgeschlossen. In Ordnung III. geht der ganze Nachlaß in zwei Hälften, eine für die Verwandten durch Vater-, die andere in die Verwandten von Mutterseite. In jeder Hälfte schließt die aufsteigende Linie die Seitenverwandtschaft aus. Die Hälfte für eine durch erbfähige Verwandte unvertretene Linie wächst den in der anderen Linie berufenen Verwandten zu. In jeder Linie wird ohne Repräsentation nach Gradesnähe geerbt. Die Erbfähigkeit endet mit dem zwölften Grade römischer Zählung, geht also nach kanonischer Rechnungsweise und der Sippenzählung des sog. Schwabenspiegels bis an die siebente Sippszahl, übereinstimmend mit der Lex Salica, nach welcher die Erbfähigkeit bis in das sechste Glied, ad sextum genuculum, reicht. Das römische und gemeine deutsche Recht nehmen unter diesen Bestimmungen den rationell folgerichtigsten Standpunkt ein, indem sie aus der Nähe und Innigkeit des blutsverwandtschaftlichen Bandes die wahrscheinliche Absicht des Erblassers zu ergänzen suchen. Das preussische Recht folgt im Allgemeinen dieser Richtung, jedoch mit Abweichungen, welche nur theilweise eine nur particulare geschichtliche Grundlage haben, und theilweise nicht bloß dieser entbehren, sondern auch rationell zweifelhafter Begründung erscheinen. So u. a. dürfte die Hintersetzung von Großeltern gegen Enkel und Urenkel vollbürtiger Geschwister, gegenüber der Bevorzugung von Eltern vor Geschwisterschaft, principieell sich schwer rechtfertigen

lassen. Das österreichische Gesetzbuch hat das einfachste Rechen-system, auch den Schein altgermanischen Rechtes, allein in Wirklichkeit wird, wie schon oben angedeutet ist, die Erbfolge nach dem Parentelen-System, über die elterliche Parentel hinaus, mehr vermuthet, als sie landrechtlich erwiesen werden kann. Für die Anwendung führt sie unter allen Systemen am meisten zu endloser Vermögenszerpflitterung. Leben-rechtlich konnte die Vielfältigung der Vasallen durch die Linealfolge Werth für den Lebensherrn haben, weshalb sie hier auch der Zeugnisse für ihre particulare Anwendung nicht entbehrt; allein für die heutigen Verhältnisse dürfte sie nicht als empfehlenswerth erscheinen. Das französische System ging von dem auch in dem süddeutschen Landrechte anerkannten Grundsatz *paterna paternis, materna maternis* bei dem Erbgute aus, allein indem das Gesetz diese Berücksichtigung der Güterherkunft verwirft und eine Halbierung des Vermögens nach dem Werthverhältnisse an die Stelle setzt, wird es vollständig principienlos, verwickelnd und artet in unmotivirte Härte aus. Vater oder Mutter müssen sich mit einer Hälfte der Erbschaft ihres Kindes begnügen, wenn es in der anderen Linie von des Urgroßvaters Urgroßeltern ab Vettern im zwölften Grade hinterläßt. Eine ganz unzureichende Entschädigung ist es, wenn ihnen Art. 754 an der auf die andere Linie fallenden Vermögenshälfte den lebenslänglichen Nießbrauch eines Viertels läßt. Hiernach also bedarf es nur der Emancipation von napoleonischer Gesetzgebung und der Beseitigung der landrechtlichen Abweichungen von dem römischen Systeme, um für fast ganz Deutschland in dem wichtigsten Theile des ganzen Erbrechtes den gemeinschaftlichen Rechtsboden wieder zu gewinnen. Für Preußen wird dadurch nur der Zustand wiederhergestellt, der sich in der ganzen Mark Brandenburg, in den gemeinrechtlichen Ländern und in dem Bezirke des Appellationsgerichtes zu Arnberg ununterbrochen erhalten hat. — 2) Der überlebende Ehegatte hatte in der römischen *bonorum possessio* die unterste Stelle, das justinianische Recht hat seine bessere Vorsorge auf die mittellose Wittve beschränkt; die deutschen besonderen Rechte gaben ihm einen statutarischen Erbtheil oder die ausgedehnteren Vortheile der Gütergemeinschaft. Das preussische Recht läßt ihn neben den Blutsverwandten, sogar mit großen Vorzügen vor Verwandten außer in absteigender Linie, erben. Das österreichische Gesetzbuch hat sich theilweise § 757—759 diese Bestimmungen angeeignet. Das französische Gesetzbuch zieht ihm nicht nur die ganze erbfähige Blutsverwandtschaft, sondern sogar die uneheliche Nachkommenschaft des Verstorbenen vor, Art. 767. — 3) Erbrechte aus anomalen Familienverhältnissen, nichtigen Ehen, unehelicher Herkunft, Annahme an Kindesstatt u. s. w. haben eine sehr von einander abweichende Behandlung in den verschiedenen Rechtssystemen erhalten, die sich zusammenhängend am verständlichsten in dem Artikel Geburtsstand mittheilen lassen. Das französische Recht in der Blüthe der Revolutionszeit hatte den unehelichen Kindern völlig gleiche Erbrechte mit den ehelichen gewährt; das napoleonische versagt ihnen die Gleichstellung selbst in Beziehung auf die Mutter, giebt ihnen dagegen in keinem anderen Rechte anerkannte Ansprüche gegen eheliche Verwandte, läßt sehr erhebliche Fragen ungelöst. — 4) Das Fiscalrecht hat in dem französischen Rechte durch die Beschränkung der Erbfähigkeit in der ehelichen Blutsverwandtschaft eine durch willkürliche Ausdehnung der Erblosigkeit erweiterte Anwendung erhalten, auf welche thätächlich hingewiesen zu haben genügen wird. — II. Testamentarische Erbfolge. Ihr Verhältnis zu der Intestaterbfolge ist § 2 angedeutet. Als der Hauptdelationsgrund von Erbschaften, ist sie in dem römischen Rechte der Maßstab nicht bloß der letztwilligen Verfügungsfreiheit, sondern auch der Erwerbfähigkeit durch Todesfälle geworden. Die materiellen Beschränkungen aus Rücksicht auf gesetzliche Erben fordern eine näher eingehende Erörterung unter dem Artikel **Rotheben- und Pflichttheilsrecht**. Vorläufig mag hier darauf hingewiesen werden, daß es den aufstrebenden revolutionären Theorien des modernen französischen Rechtes angehöret, wenn durchgreifende Prohibitivbestimmungen die zur Erhaltung des Familiengutes erlaubten gesetzlichen Mittel in möglichst enge Grenzen einschließen. Hierin liegt für Preußen nicht nur eine rechtliche Zurücksetzung eines Theiles der Staatsangehörigen, sondern auch ein Hauptanstand, der den wiederholt in conservativem Interesse gestellten Anträgen auf gesetzliche Erleichterung der Erhal-

lung eines zusammenhängenden ländlichen Grundbesitzes entgegengesetzt werden konnte, da eine in allgemeinem staatlichen Interesse erforderliche Maßregel nur möglich ist, wenn durch gleichförmige gemeinrechtliche Grundsätze das Maß des Bedürfnisses überschaubar wird. Errichtungsform, Inhalt, Anfechtungsgründe und Entkräftung letztwilliger Verfügungen behalten wir theils dem Artikel Testamente vor, theils den besonderen Artikeln Fideicommiss, Substitutionen, Vermächtnisse und Vormundschaft.

III. Erbverträge haben ihre Hauptbedeutung für das Güterrecht der Ehegatten, für Erhaltung der Stammgüter (s. Stammgutssystem) und für sonstige gemeinschaftliche Familienzwecke (s. Familienrecht). Zur Schließung des Vertrages gehört außer der Fähigkeit zur Testamentserrichtung Fähigkeit zur Schließung lästiger Verträge. Das Landrecht fordert Testamentsform, außer bei Erbverträgen unter Ehegatten, für welche die Form der Eheverträge genügt, § 440 A. L.-R. II. 1. Der Vertrag kommt, wenn er nicht unter den Begriff der Fideicommiss fällt, nur dem Ueberlebenden zu Gute. Ausschlagung der Erbschaft aus dem Verträge, um den Nachläßer als gesetzlicher Erbe zu erhalten, ist unstatthaft. Der Unterschied von der testamentarischen Erbschaft beruht hauptsächlich in der einseitigen Unwiderruflichkeit. Verträge über Erbschaften eines Dritten geben nach dem L.-R. durch dessen Beitritt in Beziehung auf den Erblasser in einen Erbvertrag über den eigenen Nachläßer über.

§ 4. Nachläßerwerb. Das römische Recht unterscheidet den Erbansfall, haereditas delata, von dem Erbschaftsantritt, aditio haereditatis, durch ausdrückliche Erklärungen, insbesondere die *cretio* in dem älteren Recht, oder durch thatsächliches Handeln in Erbeigenschaft, *pro haerede gestio*. Die noch nicht angetretene Erbschaft bewahrt als ledig, *haereditas jacens*, ihre einheitliche Eigenschaft während dieses Zustandes nur so weit, als sie für Erbschaftsverpflichtungen aufkommen muß und aus ihren eigenen Bestandtheilen vermehrungs- oder vermindrerungsfähig ist. Die unmittelbare Fortsetzung der Vermögensseinheit beschränkt sich auf den Eintritt der *sui haeredes*. Die Person des Erben bleibt während der Erblebigung in der Schwebe. Das Antrittsrecht aber kann selbst durch die verschiedenen Arten von *transmissionen* (s. d. Art.) Gegenstand der Vererbung werden. Diesem System gegenüber leitete das deutsche Recht aus dem unmittelbaren Eintritt in die ledige Gewähre den particularrechtlich weit verbreiteten Grundsatz her, „der Todte erbt den Lebenden“, d. h. die Erbschaft wird unmittelbar durch den sie begründenden Todesfall erworben. Diese Auffassung haben auch das allgemeine Landrecht, welches das Erbrecht zu den unmittelbaren Erwerbarten zählt, und die französische Gesetzgebung. Nach dieser beschränkt sich indes der unmittelbare Erwerb auf die ehelichen Blutsverwandten und auf Universallerbstatte, welche keinen Erben gegenüberstehen, zu Gunsten welcher das Gesetz einen Theil des Vermögens, als Vorbehalt, *réserve*, der Verfügungsfreiheit entzogen hat. Uneheliche Kinder, Ehegatten und der *Fiscus* bedürfen als Nachfolger außer der Regel, *successours irréguliers*, einer gerichtlichen Einweisung in den Nachläßer. Das Princip der Unmittelbarkeit des Erwerbs beschränkt den Begriff der ledigen Verlassenschaft auf Erbschaften, zu welchen sich keine anwesende oder bekannte Erben finden. Hier tritt die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Vorsorge zu Erhaltung des Nachläßers und Ermittlung der berechtigten Nachfolger ein, welche zu dem Geschäftsreise des Nachläßergerichtes, *forum haereditatis* (s. Gerichtsstand) gehört, und durch Nachläßercuratoren (s. Vormundschaft u. Legitimation) vermittelt wird. Das österreichische Gesetzbuch läßt den Nachläßerwerb überhaupt nur durch richtsobrigkeitliche Vermittelung (sog. Nachläßerabhandlungen) eintreten.

§ 5. Nachläßerverbindlichkeiten beruhen theilweise auf der Fortdauer der Verbindlichkeiten des Erblassers, theils auf Ansprüchen der Vermächtnisnehmer und auf Verpflichtungen, welche für ledige Verlassenschaften eingegangen werden. Das römische Recht läßt den Erben unbedingt haften, weil in seiner Person die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers aufgeht. Nach dem germanischen Princip ist der Nachläßerbestand mit den Ansprüchen an denselben dinglich behaftet; an sich also haftet kein Erbe weiter, als die Kräfte des Nachläßers. Wenn dennoch die unbedingte Haftbarkeit Eingang gefunden hat, so liegt der Gesichtspunkt für diese Verantwortlichkeit darin, daß die Unterlassung einer glaubwürdigen Feststellung der Nachläßerbestandtheile

die Vermuthung seiner Zulänglichkeit begründet. Eine Abwendung der unbedingten Haftbarkeit faßt das römische Recht als eine Rechtswohlthat auf, welche für den suus haeres in dem Rechte besteht, sich der Erbschaftsbesitznahme zu enthalten, *beneficium abstinendi*, dessen nur der unfreie suus als suus et necessarius haeres entbehrte. Jeder andere Erbe hat als extraneus Erbschaftsansprüche gegenüber eine Bedenkzeit, *spatium deliberandi*, oder das Recht des Antrittes mit der Wohlthat des Inventars (s. d. Art.), welches die Erbschaftsansprüche auf die Kräfte der Erbschaft beschränkt und die Vermischung der vermögensrechtlichen Verhältnisse des Erblassers und Erben hindert. Dies konnte auch in dem bloßen Interesse der Erbschaftsgläubiger durch das sog. *beneficium separationis* geschehen. Die Rechte, welche eine Continuität der Vermögensverhältnisse allgemein annehmen, setzen jeden Erben in das Verhältniß des römischen suus haeres, und verstaten ihm das Recht der Entfagung, neben welchem sie die Wahl der bedingten Annahme unter der Wohlthat des Inventars gewähren. Das preussische Recht hat für beides gesetzliche Fristen; für die Entfagung, wenn der Erbe nicht über vierzig Meilen von dem Orte der Nachlassöffnung wohnt, von sechs Wochen, bei weiterer Entfernung von sechs Monaten; für die Errichtung eines Inventars mit den daran geknüpften Wirkungen sechs Monate nach Ablauf der Ueberlegungsfrist. Die Fristen des französischen Gesetzes, drei Monate zur Inventur, und nach dessen Schluß oder Ablauf der Errichtungsfrist vierzig Tage zur Ueberlegung, geben nur Befreiung von der Einlassung auf gerichtliche Erbschaftsansprüche, machen dagegen spätere Entfagung oder Inventurerichtung in der gewöhnlichen Verjährungszeit nicht unzulässig, so lange nicht ausdrückliche Annahme oder tatsächliche Erbeshandlungen eine unbedingte Haftbarkeit nach sich ziehen oder Rechtskraft im Wege steht. Entfagung oder Annahme mit der Wohlthat des Inventars müssen auf der Gerichtsschreiberlei des Nachlassgerichtes zur Beurkundung gebracht werden. Das preussische Recht hat das Separationsrecht auch auf Gläubiger des Erben ausgedehnt.

§ 6. **Erbgemeinschaft.** Ein wesentliches Mittel zur Verhütung nachtheiliger Vermögenszerspaltung ist die möglichste Freiheit der Auseinandersetzung unter Miterben. Diese gewährt das römische Theilungsverfahren, *communi dividendo iudicium*, welches ein von der Gemeinschaft unzertrennlicher Anspruch ist. Das preussische Recht gestattet, so weit nicht Pflichttheilsansprüche verletzt werden, Anordnung beständiger Gemeinschaft durch den Erblasser; das französische Gesetzbuch läßt nur vertragsmäßige Erhaltung der Gemeinschaft mit Verlängerbarkeit für fünf Jahre zu. Die mehreren Erben haften für Ansprüche an den Nachlaß nach dem Quotenverhältnisse ihrer Erbtheile, können aber nach preussischem Rechte vor Theilung der Erbschaft nur gemeinschaftlich in Anspruch genommen werden. Nach römischem Rechte gelten die Erbschaftsbestandtheile mit dem Erbschaftserwerb als nach dem Quotenverhältnisse von Rechtswegen für erworben. Es kann also auch der Miterbe über das einzelne Nachlaßstück nach Größe seines Anrechtes verfügen und darauf von seinen Gläubigern angegriffen werden. Das preussische Recht läßt vor der Theilung nur gemeinschaftliche Verfügung zu. Das französische Recht giebt der vollzogenen Theilung auf die Zeit des Erbansalles rückwirkende Kraft; der Erfolg der Theilung entscheidet über die Kraft vorheriger Verfügungen. In dem Wege des Zwangsverkaufes kann ein ungetheiltes Erbgut nicht angegriffen werden. Die Gläubiger des Erben dagegen haben das Recht, die Theilung in dessen Namen zu verfolgen, oder in das mit ihm rechtshängige Theilungsverfahren einzutreten. Die Verfügbarkeit über den Nachlaß durch Zuwendungen, welche ihn erschöpfen, hat besondere Bestimmungen über die Haftbarkeit der Legatarien nothwendig gemacht, welche in dem Artikel **Vermächtnisse** zu erörtern sind. Der Theilung selbst muß in Beziehung auf dasjenige, was der Theilnehmer mit ausdrücklicher oder gesetzlich angenommener Beziehung auf seine Erbansprüche aus dem Vermögen des Erblassers vorweg empfangen hat, eine Gleichstellung oder *Collation* (s. d. Art.) vorhergehen. Die Art der Theilung erschwert das französische Recht durch Anspruch auf möglichste Naturaltheilung der verschiedenartigen Nachlaßstücke, ohne Rücksicht auf vorhandene andere Werthausgleichungsmittel. Die Wirkung der Theilung selbst ist durch die vielen Prohibitivbestimmungen und die Begünstigung von Käufersklagen weit hinaus wirkenden, der Rechtssicherheit nachtheiligen Anfechtungen

ausgesetzt. Nur die Theilungsförmlichkeiten sind durch ein neues Gesetz vom 18. April 1855 für das preussische Gebiet des französischen Rechtes vereinfacht und um Einiges weniger kostbar gemacht. Die materiellen Nachtheile des französischen Theilungswesens haben noch keine Abhülfe gefunden. Näheres wird der Artikel *Theilungen* enthalten. Das Recht der Erben oder Vermächtnisnehmer kann, wo nicht ein Substitut eintritt, durch Wegfall von Mitbetheiligten eine Erweiterung erhalten, für welche auf den Art. *Zuwachtrecht, jus adreascendi*, Bezug zu nehmen ist.

§ 7. Schutz der Erbanprüche. Das Verhältniß der petitorischen und possessorsischen Schutzmittel des römischen Rechtes zu einander, insbesondere der haereditalis petitio zu dem interdictum honorum gehört zu den schwierigeren Erörterungen, welche durch Beseitigung des förmlichen römischen Klagensystems (s. d. Art.) eine nur noch untergeordnete Wichtigkeit für die Anwendung haben. Ueber die Veräußerung des Erbrechtes durch Verkauf ist auf den Art. *Kaufvertrag* Bezug zu nehmen.

Erbünde s. Sünde.

Erbzins s. Bauerngut und Pachtssysteme.

Erde. Die E. ist ein „Stern unter Sternen“, wie sich Herder im Beginn seiner „Ideen“ ausdrückt, oder ein Weltkörper unter Weltkörpern, durch große Entfernungen von denselben getrennt und frei im Raume schwebend wie sie. Sie schreitet bei ihrem Umlauf um die Sonne im Raume fort und dreht sich zugleich stets im bestimmten Sinne um, wie um eine feste Axe, welche eine bestimmte Neigung gegen die Erdbahnebene hat (die Schiefe der Ekliptik) und ihre Richtung im Raume zwar ändert, aber nur sehr langsam. Dies sind die beiden Hauptbewegungen des Erdkörpers, wovon jene den jährlichen, diese den täglichen Wechsel begründet. Zu diesen kommen aber noch mehrere andere, nämlich ein Mal eine Anzahl kleiner Bewegungen oder Verrückungen der E., wodurch sie in ihren beiden Hauptbewegungen gestört erscheint, wie die schon eben erwähnte langsame Verrückung der Erdaxe (Präcession); alsdann eine weitere fortschreitende Bewegung im Weltall, bei welcher sie die Sonne eben so begleitet, wie sie selbst bei ihrem Umlauf um die Sonne von dem Monde begleitet wird, von welcher man aber die näheren Umstände noch nicht kennt, sondern bloß ihre Existenz und gegenwärtige Richtung. Was aber diese Bewegungen erhält, in welchen die Weltkörper diesergestalt an einander gebunden erscheinen, das sind anziehende Kräfte, welche sie nach Maßgabe ihrer Größe und Masse besitzen, zunächst bei der E. Schwerkraft genannt. Es ist die kosmische Schwere oder die allgemeine Gravitation, vermöge welcher die Weltkörper gegenseitig sich anziehen und sich Antriebe zur Bewegung ertheilen, und diese fällt um so beträchtlicher aus, je größer die Masse des anziehenden und je kleiner zugleich die Entfernung des angezogenen Körpers ist. Die E. wird von der Sonne an Größe $1\frac{1}{2}$ Millionen Mal und an Masse 350,000 Mal übertroffen, ihr Aequatorial-Durchmesser beträgt 1718₆₇ Meilen und ihr Kubinhalt 2650 Millionen Kubikmeilen, so wie ihre mittlere Entfernung von der Sonne 20,682,000 und von dem Monde, ihrem Trabanten, 51,800 Meilen. Die Masse der ganzen E. wiegt mehr als 100,000 Trillionen Centner, und ihre mittlere Dichte, d. h. die Dichte, die sie hätte, wenn dieselbe überall gleich wäre, ist das $5\frac{1}{2}$ - bis 7fache von derjenigen des Wassers, so daß also eine gleich große Wasserkugel $5\frac{1}{2}$ - (nach anderen Messungen bis 7-) mal leichter und eine gleich schwere Wasserkugel $5\frac{1}{2}$ - (bis 7-) mal größer wäre als die E. Die Dichte nimmt nach innen nach unbekanntem Gesetze, jedoch mäßig zu, so daß die Kerndichte die oberflächliche Dichte nicht sehr viel Mal übertreffen kann, und concentrisch, d. h. so, daß in gleichem Abstand von der Erdmitte rund herum annähernd die gleiche Dichte herrscht, weshalb man im Allgemeinen sagen kann, der Erdkörper bestehe aus concentrischen Kugelschichten oder Kugelschalen, deren Dichte von außen nach innen zunimmt. Der Erdkörper besitzt Kräfte, welche durch seine ganze Masse so zu sagen atomweise verbreitet sind. Voran steht die Schwerkraft, die irdische Schwere, welche eben den ganzen Körper zusammenhält und „kein Stäubchen seiner Sphäre entreißen läßt“, wie der ältere Platon sagt. Dabei verhalten sich alle einzelne Atome des Erdkörpers anziehend, das Gesammtergebniß aller dieser unzähligen Anziehungen wirkt aber nach der Erdmitte hin wegen der regelmäßigen Vertheilung der anziehenden Atome in dem nahezu

zuglügen Raume. Ihr steht entgegen die durch die Aendrehung der E. erzeugte irdische Schwingkraft, welche alle um die gemeinschaftliche Ase rotirenden Theile des Erdkörpers von dieser Ase weg nach außen zu entfernen strebt, jedoch von der Schwerkraft in solchem Maße überwogen wird, daß die Schwere nur sehr kleine, übrigens mit der Entfernung der einzelnen Punkte von der Ase zunehmende, Abzüge (ein Maximum am Aequator $\frac{1}{289}$) durch die Schwingkraft erleidet und daß sie dieser ungleichen Abzüge wegen in derselben Entfernung von der Erdmitte nicht gleich stark wirkt (daher insbesondere die Abnahme der Schwere an der Oberfläche von den Polen zum Aequator). Der Erdkörper besitzt ferner eigene Wärme, welche wie die Dichte nach innen zunimmt, und vermöge welcher das Erdinnere noch stets gegen die Erdoberfläche reagirt. Darin besteht die Vulcanicität der Erdoberfläche, auf die wir in einem besondern Artikel, während wir auf das Erdinnere als Heerd der irdischen Eigenwärme sogleich zurückkommen werden, nachdem wir noch eine vierte tellurische Kraft erwähnt haben werden, den Erdmagnetismus. Schon unserm Kepler, dem Entdecker der Geseze der Planetenbewegung im 17. Jahrhundert, war es bekannt, daß die E. ein großer Magnet sei oder vielmehr wie ein solcher wirke. Vermöge dieser Kraft richtet die E. die Magnetnadel bei uns so, daß das eine Ende derselben annähernd nach Norden, das andere annähernd nach Süden zeigt, daß ferner zugleich, wofern die Nadel sich auch aufwärts und abwärts bewegen kann, das erstere Ende oder das Nordende stark nach unten sich senkt, das andere oder das Südende aufwärts steht. An verschiedenen Orten der Erdoberfläche aber ist die Stellung der Nadel sehr verschieden, weshalb eine viel complicirtere Vertheilung der magnetischen Kraft anzunehmen ist, als bei der Schwere, welche überall nach der Erdmitte zu wirkt. Die Magnetpole ¹⁾ der E. liegen den Umdrehungspolen, d. h. den Enden der Erdaxe, nahe; hier stellt sich die Nadel senkrecht und macht die lebhaftesten Schwingungen, wenn sie im Gleichgewicht gestört wird. Es giebt auch Orte, wo sie sich wagerecht stellt; diese liegen im Allgemeinen um den Aequator her und bilden zusammen den magnetischen Aequator der E.; endlich giebt es Orte, wo die Nadel genau nord-südlich steht, und diese bilden eine höchst verwickelte Curve, welche durch beide Magnetpole geht. Mit dem Erdmagnetismus steht das Polar- oder Nordlicht (s. d.) in unverkennbarem Zusammenhange, indem die sonst ruhende Nadel dabei in eine außerordentliche und lebhafte Bewegung geräth. Ob übrigens die magnetische Kraft durch den ganzen Erdkörper verbreitet sei, oder bloß durch eine oberflächliche Schicht desselben, das steht mit dem eigentlichen Wesen des Erdmagnetismus selbst noch in Frage. Der Erdkörper theilt sich in drei sehr ungleiche und ungleichartige Theile: in den schweren, jedenfalls zum Theil und dann auswärts, feuerflüssigen Erdkern, die denselben einschließende starre Erdrinde (Erdruste, Erdschale) und die leichte äußere Lufthülle oder die Atmosphäre (s. d.). Das Erdinnere ist der Heerd jener Eigenwärme, welche wir bereits als eine der tellurischen Kräfte angeführt haben, oder des sogenannten unterirdischen Feuers, mit welchem Namen man eben die innere Erdwärme minder passend zu bezeichnen pflegt, sofern sie in gehöriger Tiefe den Grad erreicht, bei dem die dort vorhandenen Gesteine den geschmolzenen oder „feuerflüssigen“ Zustand annehmen müssen, in welchem sie bei vulcanischen Ausbrüchen noch stets an die Oberfläche sich ergießen. Eben diese Lavagüsse lassen wohl keinen Zweifel, daß innerhalb der Erdruste die Erdmasse flüssig ist; eine andere Frage aber ist es, ob dieser flüssige Zustand sich sofort bis zur Erdmitte erstrecken möge, oder ob nicht vielmehr jenseit einer mehr oder minder mächtigen feuerflüssigen Schicht der eigentliche Erdkern wieder, trotz der hohen Temperatur, in Folge des ungeheuren Druckes, in starrem Zustand zu denken sei. Wäre dies, was nicht unwahrscheinlich, gewiß, so hätten wir schon bis zur Außenseite drei wesentlich verschiedene concentrische Parteen des Erdkörpers. Steht aber schon dergleichen in Frage, so wird man noch weniger über die stofflichen Verhältnisse der Erdrinde Auskunft erwarten dürfen, zumal da die Lavageriegungen wohl nur von den äußeren Theilen der Flüssigkeit ausgehen, mithin zwar über deren Oberfläche, aber nicht über ihre inneren Räume Aufschluß geben, und da auch der

¹⁾ Pole eines Magnetes heißen seine beiden Enden, wo die magnetische Kraft am stärksten ist, und zugleich in der Art entgegengesetzt, daß die gleichartigen Pole zweier Magnete sich abstoßen, die ungleichartigen aber sich anziehen. (s. den Art. **Magnetismus**).

Erdmagnetismus, wie schon bemerkt, keinen Anhaltspunkt giebt, sofern die *E.* ein Elektromagnet sein könnte und überdies die magnetische Kraft keineswegs durch den ganzen Erdkörper vertheilt sein muß. Man scheint nach allen Beobachtungen 100 Fuß als eine geeignete Mittelzahl für die Zunahme der Wärme nach dem Innern der *E.* zu um 1° annehmen zu können. Aber eine genaue Vergleichung der Beobachtungen zeigt außerdem, daß in größeren Tiefen die Wärme nicht in demselben Maße zunimmt, und daß die Stufen immer größer werden, je weiter man in die Tiefe gelangt. Daß aber in einer Tiefe von 10,000 bis 20,000 Fuß die Temperatur des stehenden Wassers sich finden muß, das beweisen die offenbar aus großer Tiefe mit bedeutender Gewalt hervorbrechenden heißen Quellen, während wir für die Heimath der Lavamassen wohl eine Temperatur von mindestens 3000°C. annehmen müssen, d. h. eine Tiefe, die bei einer Wärmezunahme in arithmetischer Progression etwa 9 Meilen betragen müßte, die also wohl, da die Zunahme in anderer Weise stattfindet, jedenfalls zu 40 und mehr Meilen angenommen werden muß. Daß die Sonnenwärme nur auf unbedeutende Strecken in die *E.* eindringt, ist bekannt; die hohe Temperatur des Innern der *E.*, welche wir zu finden erwarten dürfen, wo wir auch in die *E.* eindringen mögen, muß demnach eine andere Ursache haben; und es liegt die Ansicht nahe genug, daß die ganze Erdkugel einst die Temperatur, welche einen feuerflüssigen Zustand bedingt, gehabt haben müsse, in Folge welchen Zustandes sie eben durch ihre Rotation die Gestalt eines Umdrehungs-Sphäroides erlangte, aber allmählich an ihrer Außenseite an den sie umgebenden kältern Raum durch Ausstrahlung so viel Wärme verloren habe, daß sie endlich zu einer festen Kugelschale erstarrte, welche das noch immer feuerflüssige Innere umschließt. Diese Hypothese ist unter all denen, welche man zur Erklärung der höheren Temperatur im Innern der *E.* vorgeschlagen hat, unstreitig die einfachste. Die Zahl von Meilen, welche man für die Dicke der erstarrten Rinde ermittelt, wird verschieden ausfallen, je nachdem die Tiefe angenommen ist, in welcher die Temperatur um 1° steigt und je nach dem Gesetz der fortschreitenden Zunahme dieser Temperatur. Cordier z. B. fand, daß die mittlere Dicke nicht über 14 Ml. betragen könne. Hoppin's Berechnungen der Rotation der Erdbare und der Präcession der Tag- und Nachtgleichen haben gezeigt, daß die Werthe für diese Aenderungen verschieden ausfallen, je nachdem die *E.* als ganz flüssig oder als ganz fest angenommen wird, und daß bei der Annahme einer festen Rinde und eines flüssigen Kernes der berechnete Werth mit dem durch Beobachtungen ermittelten wirklichen Werth nur dann übereinstimmen kann, wenn die Dicke der Erdrinde nicht kleiner als $\frac{1}{5}$ oder $\frac{1}{4}$ des Erdhalbmessers ist, demnach wenigstens 172 bis 215 Meilen beträgt. Um aber bei einer solchen Dicke der Rinde die Erscheinungen der Vulcane zu erklären, müßte man sehr große Höhlungen innerhalb dieser festen Rinde annehmen, wie sie freilich bei fast allen aus dem geschmolzenen in den festen Zustand übergehenden Massen entstehen. Nach einer anderen Meinung müßten sich zwischen der Rinde und dem flüssigen Innern Zwischenräume ausgebildet haben, welche als der eigentliche Sitz der vulcanischen Thätigkeit anzusehen wären. Jedenfalls ergibt sich, daß die im Innern der *E.* vorhandene Wärme an der Oberfläche nicht merklich wird, daß sie die mittlere Temperatur der Klimate nur um $\frac{1}{30}^\circ$ erhöht, und daß demnach, wenn die *E.* noch weiter und vollständig erkaltet sein wird, die mittlere Temperatur der Oberfläche nur um $\frac{1}{30}^\circ$ tiefer stehen wird, als jetzt. Also ist der Wärmezustand auf der *E.* ein gleichmäßig andauernder und er verharret offenbar ebenso schon seit langer Zeit. Denn hätte die Abkühlung in historischen Zeiten zugenommen, so hätte sich das Volumen der *E.* vermindert, in Folge dessen wäre die Rotation um ihre Axe beschleunigt und die Dauer eines Sterntages wäre nicht mehr dieselbe, wie ehemals. Dieser ist aber seit 2000 Jahren unverändert, und demnach ist auch die mittlere Temperatur der *E.* noch immer dieselbe. Die Zeit, welche verfloßen sein müßte, seit die *E.* sich aus einem ganz geschmolzenen Zustande oder von 3000° bis auf die jetzige Temperatur abgekühlt hätte, ergibt sich durch Berechnung auf 98,490,000 Jahre.¹⁾ Eine Folge der noch

¹⁾ Doch scheint es hier auf ein paar oder vielmehr mehrere Hundert Millionen Jahre mehr nicht anzukommen. Man nimmt an, daß die Pflanzen in der Steinkohlenperiode eine Temperatur von 22°R. erforderten. Die mittlere Temperatur ist jetzt 8° oder 14° geringer. Durch Experimente über das Abkühlungsverhältniß der Laven und des geschmolzenen Basalts soll sich herausge-

fortschreitenden Abkühlung und Erstarrung des Erdkernes könnte einerseits sein, daß die Temperatur im Innern sich erhöht, da die bei der Erstarrung von flüssigen Massen frei werdende latente Wärme wohl diese Wirkung haben könnte, und daß andererseits der erkaltende Erdkern allmählich einen kleineren Raum einnehmen wird, so daß die bereits festgewordene Schale, da sie für ihn zu groß ist, Risse und Spaltungen bekommen, Einsenkungen und Einbrüche erfahren kann. Eine erkaltende glühende Kugel muß Anfangs von der Oberfläche aus mehr Wärme abgeben, als vom Innern, so daß ein Zeitpunkt eintreten muß, in welchem das Innere mehr Wärme besitzt, als die Oberfläche, und daher, um abzukühlen, mehr abgeben muß, als diese. Aber dazwischen muß eine Zeit liegen, in welcher das Innere, wie die Oberfläche, gleich viel Wärme verliert. Diese Zeit des Gleichgewichts muß nach der Berechnung etwa 40,000 Jahre nach dem Beginne der Erstarrung eingetreten sein, und es muß zu jener Zeit die mittlere Temperatur der E. an ihrer Oberfläche 15° höher gewesen sein, als sie jetzt ist. Bei einer solchen Temperaturerhöhung würde auf dem größeren Theile der E. sich ein üppiges Pflanzen- und Thierleben haben entwickeln können, ähnlich dem jetzt unter dem Aequator vorhandenen, wenigstens hätte damals die organische Schöpfung beginnen können. Die Erdrinde besteht aus einer Anzahl von (nur eben nicht wagrecht zu denkenden) Schichten oder Lagen von Gesteinen. Solche, welche nach ihrer Lage und nach ihrer mineralogischen Beschaffenheit zusammengehören und deshalb mit einander unter gleichen Verhältnissen entstanden sind, faßt man in eine *Formation* zusammen, und die Formationen selbst war man wieder in höhere Gruppen zusammenordnen bemüht, wovon denn jede aus mehr oder weniger Gliedern (Haupt- und Nebengliedern) bestehen kann. Der wesentlichste Unterschied nach Natur und Entstehung der Gesteine ist derjenige der Feuergebilde oder *plutonischen Formationen* und der Wassergebilde oder *neptunischen Formationen*, und sie bilden darnach zugleich eine geordnete Reihenfolge, wonach die Erdrinde selbst in zwei im Allgemeinen übereinanderliegende Abtheilungen zerfällt, oder vielmehr in drei, da zwischen jenen beiden eine mittlere Reihe von Formationen lagert, welche jene beiden auch der Natur nach vermittelt. Die untere Abtheilung ist die der *reiplutonischen* Bildung (auch *Ausbruchgesteine* genannt), ihre Reihenfolge geht von außen nach innen und bezieht sich auf die successive Erstarrung aus dem feuerflüssigen Zustand. Die Hauptgruppen, welche man hier unterscheidet, sind jener Reihenfolge gemäß: *Granite* (*Syenite*) und *Grünsteine*; *Serpentine* und *Porphyre*; *Basalte* und *Trachyte*; auf letztere würde dann als siebente die *Lava* oder das *Ausbruchgestein* der jetzigen *Vulcane* folgen. Von den unteren Lagern dieser Feuergebilde oder *Eruptivgesteine* zweigen sich *Neste*, *Gänge*, *Abern* nach oben ab, ja die darüber befindlichen Lager zum Theil bis zur Oberfläche durchsetzend. Die obere Abtheilung besteht aus den *reineptunischen* oder *Sediment-Bildungen* (*Absatzgesteinen*), deren Reihenfolge von innen nach außen geht. Hier unterscheidet man folgende Hauptsysteme in drei Obergruppen, den *paläozoischen*, den *secundären* und den *tertiären* Gebilden. Zu den *paläozoischen* Gebilden (sogenanntes „*Uebergangsgebirge*“, welches wenigstens die zwei untersten derselben begreift) gehören: das *silurische* System oder die untere *Grauwacke*, das *devonische* System oder die obere *Grauwacke* (auch *alter Rothsandstein* genannt), das *Steinkohlensystem* und das *permische* System (*Rothes Tertiäres*, *Lechstein*). Die *secundären* Gebilde begreifen die sogenannte *Trias* (auch *Salzformation* genannt), welche aus *Duntsandstein*, *Muschelkalk* und *Keuper* besteht, das *jurassische* System oder *Dolthgebilde* und das *Kreidesystem*. Die *tertiären* Gebilde sind theils das *Tertiärgebilde* im engeren Sinne oder *Molasse-System*, theils das *Quaternärgebilde* oder die *Diluvial-Formation* mit den *erratischen* Gebilden (auch *Schuttland* genannt), und man könnte zu dieser letzten der fertigen Bildungen vielleicht als erste Gruppe die jetzigen Bildungen oder die *Alluvial-Formation* hinzufügen, wie oben die *Lavabildungen* zu den *plutonischen* Gruppen. Die mittlere Abtheilung endlich, von welcher aus die Reihe der Feuergebilde

steht haben, daß 9 Millionen Jahre erforderlich sind, ehe die E. 14° N. verliert. Gilbert berechnet die Periode auf 5 Millionen Jahre. Nimmt man aber an, daß das Ganze in geschmolzenem Zustande gewesen sei, so stellt sich hiernach die Zeit, die beim Uebergange aus dem flüssigen in den festen Zustand verlossen sein muß, auf 350 Millionen Jahre.

nach innen, die der Wassergebilde nach außen sich erstreckt, ist theils neptunischen, theils plutonischen Ursprungs, d. h. es sind ursprüngliche Wassergebilde, aber durch das unterirdische Feuer gänzlich umgewandelt, die krystallinischen geschichteten Gesteine, welche man deshalb auch amphibolische und metamorphische genannt hat (ehedem als das sogenannte „Urgebirge“ bekannt). Dahin gehören die verschiedenen Schiefergebilde (Gneiß, Glimmerschiefer) als achtzehnte Hauptgruppe unter den sämtlichen Formationen, aber auch kleinere, durch andere Formationen so zu sagen verprengte Gesteine (wie die Gipse, Dolomite), welche mit der Schiefergruppe den metamorphischen Ursprung und Charakter theilen. Weit nicht überall oder weit nicht von allen Punkten der Oberfläche aus würde man beim Hineingraben in die Erdrinde diese sämtlichen Gebilde antreffen und diejenigen, welche man trifft, in den verschiedensten Mächtigkeiten. Häufig würde die eine oder andere Formation fehlen, sei es aus der Mitte oder unten, oft fehlt aber auch oben eine, oder eine ganze Reihe wirklich. Es können nämlich die verschiedensten Gesteine, wie man zu sagen pflegt, zu Tage gehen, und zwar in größeren Räumen vom Granit an (in kleineren Stücken bis zur Lava); dann fehlen jedesmal sämmtliche Gebilde, welche der Reihenfolge nach über dem betreffenden sich befinden würden. Inbessin ist das Zutagegehen der Gesteine nicht im strengsten Sinne zu nehmen, vielmehr liegen die „zu Tage gehenden Gesteine“ bald völlig bloß („nackte“ Gesteine), bald unter einer verhältnißmäßig dünnen obersten Bodendecke, welche aus einem Gemeng von Trümmern jenes Gesteins mit organischen Resten besteht und die Grundlage des Pflanzenlebens bildet als Damm-, Garten-, Pflanzenerde, wobei die Natur des Gesteins als des „Untergrunds“ die verschiedenen Bodenarten begründet. Die in diesem Sinne zu Tage gehenden Gebilde mit den Gesteinen, welche als „ihre Glieder“ zu betrachten sind, und mit den Mineralien, welche sie daneben „führen“, bilden die geognostische Beschaffenheit des Bodens und gehören nach ihrem wirklichen Vorkommen in den verschiedenen Ländern der E. der Geographie derselben an, so wie ohnehin die Höhlungen und Anschwellungen der Erdrinde an der Außenfläche. Die allgemeine Betrachtung der Formationen aber, woraus die Erdrinde besteht, hängt mit der Geschichte der E. aufs Innigste zusammen, denn es ist gewiß, daß der Bau der E. nicht zufällig entstanden sei, daß zu diesem großartigen Gebäude nicht, wie wir bereits gesehen, einerlei Massen, nicht einerlei Gesteine, Gebirgs- und Felsarten die Bausteine hergegeben haben; auch kein Staubkorn, kein Grashalm ist von der Hand des blinden Ungefährs geschaffen! Ebenso ist es offenbar, daß die Erdrinde, wie sich dieselbe unseren Augen darstellt, nicht plötzlich und mit einem Male entstanden sei; denn wir finden in allen Welttheilen offenbare und untrügliche Spuren einer stufenweise langsamen Ausbildung und Veränderung, bis der Erdball geworden ist, wie er jetzt ist. Zwar mag das menschliche Geschlecht ihn wohl hundert Mal länger bewohnt haben, als die gemeine Zeitrechnung besagt, die von 6000 Jahren zu sprechen pflegt. Aber wie viel Zeiträume von unbekannter, jedenfalls ungeheuer langer Dauer gingen vorher, ehe Gott den Menschen schuf, wo die E. schon in unsäglichlicher, wüster, unbewohnter Gestalt vorhanden war! Zwar spricht Moses: „Im Anfange der Dinge schuf Gott der Herr Himmel und Erde“ — aber wann war dieser Anfang? Wer blickt in die Ewigkeit der Bergangenhait zurück? — Was sind Millionen von Jahrtausenden vor dem Ewigen? Hatten die Altmächter der Geologie Recht, als sie mutmaßten, die E. sei in dem ersten Stadium ihrer Erschaffung nichts als eine Gasugel aus dunkelfarbiger Nebelmasse gewesen? wenn sie ferner voraussetzen, diese Nebelugel habe sich allmählich verdichtet, sei dadurch in Gluth gerathen und habe sich zu einer glühenden Kugel umgewandelt, die sich an ihrer Oberfläche allmählich abkühlte und eine feste Rinde erhielt? Millionen von Jahrtausenden mochten verfließen, ehe sich die gährenden Elemente schieden, ehe sich das Licht trennte von der Finsterniß, das Wasser vom Trocken, ehe die verschiedenartigsten Mineralstoffe sich bildeten, ehe Pflanzen aus dem befruchteten Erdboden hervorstiegen, ehe Gewürm und Vögel und Thiere aller Art Leben und Odath und Nahrung finden konnten. Hat die indische Kosmologie die ungeheure Zeit von mehr als 3 Billionen Jahren für die Bildung unseres Sonnensystems festgesetzt, so hat die persische der Zendavesta die sehr be-

Scheibene von 6000 Jahren angenommen, womit die mosaische Schöpfungsgeschichte übereinstimmt, wenn man den Ausspruch des heiligen Dichters vor Augen hat, daß vor Jehovah 1000 Jahre wie ein Tag wären. In der mosaischen Genesis kann man zwei verschiedene Urkunden, die dem Verfasser vorlagen, unterscheiden: die Elohim-Urkunde und die Jehovah-Urkunde. Die erste fängt mit den Worten an: „Im Anfange schuf die Götterwelt (Elohim) Himmel und E.“, erzählt die Schöpfung in sechs Tagen, oder nach dem Davidschen Ausspruch in 6000 Jahren, und erklärt die Bildung der E. aus Wasser, auf dem der Göttergeist geschwebt habe; sie umfaßt das erste Capitel und die drei ersten Verse des zweiten. Nun beginnt die zweite Urkunde, wo nicht mehr einfach Götterwelt, sondern Jehovah-Götterwelt (Jehovah-Elohim) gesagt wird, und welche so beginnt: „Auf folgende Weise ist Himmel und E. geworden“, worin keine Abtheilung verschiedener Perioden der Erdbildung, dagegen die Schöpfung des Menschen auf ausführliche Weise vorkommt. Von dem Ausdruck „Götterwelt“ hat Kant, so wie Goethe den Vorwurf hergeleitet, daß das Judenthum ursprünglich polytheistisch gewesen sei. Wenn man dieses allerdings zugeben muß, so ist doch nicht zu verkennen, daß sich im allmählichen Verlaufe der Zeit diese polytheistische Ansicht immer mehr zum Monotheismus gestaltet hat und diese Elohim zum Elohe und diese Jehovah-Elohim zum reinen Jehovah geworden sind. Bei den Indern zeigt sich eine doppelte Meinung über die Bildung der Erdrinde; in Manu's Gesetzbuche bildet sich im Wasser das große Weltet, wogegen die Schivaiten sie durch Feuer entstehen lassen. Ebenso nimmt bei den Griechen Thales eine Entstehung aus Wasser an, während Heraclitus sie aus Feuer hervorgehen läßt. Bei dem römischen Geschichtschreiber Justinus wird der merkwürdige Streit zwischen den Skythen und Aegyptern über das Alter ihres Volkes erzählt, wobei die ersten gegen die letzten folgenden Beweis führen: „Wäre die E. aus Wasser hervorgegangen, so wäre ihre Heimath als ein Hochland zuerst bewohnbar gewesen; wäre sie durch Feuer gebildet, so müßte ebenfalls ihr Vaterland zuerst sich abgekühlt haben“, so daß hier der Neptunismus und Vulcanismus schon deutlich hervortritt. Seit länger als einem halben Jahrhundert hat in Deutschland Werner die neptunische, so wie Hutton in England die vulcanische oder vielmehr plutonische Ansicht herrschend gemacht, und erst in verhältnismäßig neuerer Zeit hat L. v. Buch durch Vereinigung beider der wirklichen Naturanschauung sich immer mehr genähert (s. den Art. Geologie). Die theilweise Verflüssigung der Masse ist wohl der erste Schritt aus dem chaotischen Stadium der Urgeschichte der E. zur Scheidung der Massen und Stoffe gewesen. In dem nächsten, dem atmosphärischen Stadium, besteht die E. aus einem die Hauptmasse enthaltenden feuerflüssigen Kern und aus einer denselben umgebenden ungeheuren Uratmosphäre, welche nicht nur alle Gase, sondern auch alles Wasser sammt allen Stoffen enthält, die bei solcher Temperaturhöhe entweder selbst flüchtig sind (wie Schwefel), oder die Wasser und Wasserdampf auflöst (wie Salz, Kalk), oder die gasförmige chemische Verbindungen bilden (wie Kohle); somit waren auch alle Grundlagen der nachmaligen organischen Welt in der Uratmosphäre enthalten. Die beiden nächsten in engem Zusammenhange mit einander stehenden Schritte waren die Erstarrung der obersten Schicht des flüssigen Erdkerns zu einer noch dünneren ersten Gesteinstruste, wahrscheinlich Granitkruste, welche aber weiterhin als solche theilweise, ja größtentheils wieder zerfällt worden ist, und der Niederschlag des Wassers aus der Atmosphäre zu einem mit Mineralstoffen überfüllten Urmeer von höherer Temperatur, aber geringerer Tiefe, welches die ganze (weil Anfangs noch mit geringen Unebenheiten versehene) Oberfläche der E. bedeckte. Hierdurch ist ein drittes, das neptunische Stadium der Urgeschichte eingeleitet. Der Niederschlag des Wassers mit den darin aufgelösten Mineralstoffen auf die erstarrte Erdkruste ist in der That eine der wichtigsten und folgerreichsten Epochen in der Geschichte der E. Sie ist nicht nur die nächste Bedingung für die Entwicklung der organischen Welt, welche sicherlich im Meer begann, sondern mit ihr nur konnte auch die Reihenfolge von Bildungen und Umwälzungen sich eröffnen, welche noch das ganze Alterthum der E. charakterisirt, wo Zerstückung und Neubildung sich Hand in Hand arbeitet, nämlich jene durch Erschütterung und Ausbruch von innen (wohl selbst bedingt durch Einbringen von Wasser durch die wiederholt geborstene Erdkruste), so wie

weiterhin durch Ueberkathung und Trofkon (Degradation) von außen, diese aber, die Neubildung, durch Erstarrung innerer und ausgebrochener Massen, so wie vornehmlich durch Ablagerung auf dem Grund der Meere. Jedoch erscheint dieselige Epoche, mit welcher wir die alte Geschichte der E. beginnen wollen, noch durch einen langen anorganischen Zeitraum, eben unser neptunisches Stadium der Urgeschichte, von jener Epoche getrennt, welche uns so eben beschäftigte, weil die ältesten neptunischen Bildungen, das geschichtete Urgebirg oder die Schieferformation, gänzlich ohne organische Spuren sind. Auch hat die Formation, welche wir oben als die Mittelgruppe, ja als den Grundstock aller Formationen bezeichnet haben, und welche sonach noch der Urgeschichte angehört, durch die nahe Berührung mit dem inneren Feuerheerd jene gänzliche Umwandlung in ihrer Structur zu krystallinischem Gestein erlitten, wovon bereits die Rede war, und welche nicht minder bezeichnend für sie ist wie der Mangel an organischen Resten. Es ist dies der sogenannte plutonische Metamorphismus, welcher auch noch weiterhin geschäftig ist, wie wir bereits angedeutet haben, aber begreiflicher Weise in der Urzeit im umfassendsten Maßstabe. Möglich wäre es freilich schon, daß eben bei dieser Umwandlung alle Spuren des Organischen vertilgt worden wären, wenn dasselbe etwa gleich im Urmeer begonnen hätte. Sei dem nun, wie ihm wolle, das Alterthum der E. beginnt für uns mit den ersten rein neptunischen und als solche erhaltenen Schichten, dem ehemals sogenannten Uebergangsgebirge oder der Grauwackeformation, oder, wie man sie jetzt zu nennen pflegt, dem flurischen und devonischen System, und bewegt sich wesentlich in diesen Schichten, in welchen es seine Denkmäler, d. h. die Spuren und Reste des organischen Lebens, niedergelegt hat, die man von der genannten Formation an wahrnimmt, die sogenannten Petrefacten, die Gegenstände der „Paläontologie“. Das Alterthum der E. ist, wie das paläontologische Zeitalter der antediluvianischen Schöpfungen, so das der großen Erdrevolutionen, welche aber im Verlauf immer weniger zerstörend und weitgreifend auftreten und die Erdrinde ihrem gegenwärtigen Zustande näher und näher bringen. Jede solche Hauptumwälzung ist von einer andern Vertheilung des Wassers und Landes begleitet, jedes neue Meer setzt wieder eine Formation ab, und jeder Hauptformation kommt eine eigene organische Welt zu, deren Arten und Gattungen nach der folgenden Katastrophe nicht wiederkehren. Unser Zeitraum zerfällt daher in so viele Perioden, als es Formationen giebt, deren jeder eine eigene Vertheilung von Meer und Land, eine eigene Pflanzen- und Thierwelt, eigene Gebirgssysteme und Ausbruchserien zukommen (s. den Art. Geologie). Der Mensch scheint nach allen Untersuchungen ¹⁾ erst erschienen zu sein, als die letzten allgemeineren und heftigeren Veränderungen der Erdoberfläche vorüber waren, und diese erscheint uns beim Auftreten der Menschheit fertig gebildet, hat auch seitdem in dieser ihrer neuen Geschichte von Seiten der Naturgewalten keine großen Umgestaltungen mehr erfahren. Zunächst zwar könnte man diesen ganzen Zeitraum nur wieder für einen Zwischenzeitraum der Ruhe halten,

¹⁾ Es stehen in Bezug auf die Frage, ob in der antediluvianischen Zeit auf der E. schon Menschen gelebt haben, die Sachen folgendermaßen: Es werden hier und da Menschenknochen gefunden, welche tiefen Erdschichten anzugehören scheinen; aber sie sind bis jetzt noch zu selten gefunden, und es ist noch zu wenig sicher, ob sie, wenn sie in antediluvianischen Schichten gefunden worden sind, diesen Schichten ursprünglich angehören. Ferner werden Waffen und Geräthschaften, aus denen sicher auf dagewesene Menschen zu schließen ist, in diluvialischen Erdschichten neben wirklich fossilen Thierknochen gefunden. Sind diese Waffen und Geräthschaften vielleicht nur von außen, etwa durch Strahlen in die tiefen Erdschichten hineingerathen? Ist diese Annahme nicht nur durch die auffallend große Zahl dieser Geräthschaften auf einer und derselben Stelle widerlegt? Oder, wenn es ausgemacht ist, daß die Erdschicht, in der sie gefunden sind, einer früheren geologischen Zeit angehört, täuscht man sich nicht in Betreff der Beschaffenheit dieser Rieselsteine? Sind die Formen, die man meint, als Menschenwerk ansehen zu müssen, nicht vielleicht ein bloßes Naturspiel? Wir dürfen hoffen, daß die Wissenschaft in Bezug auf diese Fragen in nicht gar langer Zeit zur Gewißheit gekommen sein wird, und vielleicht führt schon eine Entscheidung darüber die Commission herbei, die die Akademie der Wissenschaften zu Paris neuerdings abgeordnet hat zur Untersuchung des von Albert Gaudry bei Amiens gemachten Fundes von Waffen und Arten, über den dieser bei der Akademie im September und October 1859 zwei Notizen unter dem Aushängeschild: „Gleichzeitigkeit des Menschen-Geschlechtes mit verschiedenen heut zu Tage ausgestorbenen Thierarten“ einbrachte.

wie solche so oft schon eingetreten war, welcher also neue allgemeinere Umwälzungen nicht ausschloß, wobei dann auch die gegenwärtige Menschheit ihren Untergang fände. Allein Vieles spricht doch vielmehr für die Dauerhaftigkeit des jetzigen Zustandes. Einmal haben schon in den letzten Perioden des Alterthums die Revolutionen an Erstnität und Intensität entschieden abgenommen, alsdann sind auch natürliche Bedingungen der Dauerhaftigkeit, als Ergebnisse der früheren Revolutionen, vorhanden: in der Verdichtung und im demgemäß sehr verminderten Verkehr der Oberfläche mit dem inneren Feuerherde, in der gleich gewichtshafteu Sonderung von Meer und Land, in der Entleerung der Luft und des Wassers von fremdartigen Stoffen. Wir dürfen aber wohl auch hier, wenn irgendwo, den teleologischen Gesichtspunkt geltend machen, daß mit dem Auftreten des Geistes das Ziel der Erdbildung erfolgt sei, und daß von da an an die Stelle der natürlichen Bildungen die nicht minder umfassenden und durchgreifenden geistigen Bildungen und Umwandlungen der Erdoberfläche treten. In der That treten in der Neuzeit der E. die neptunischen und vulcanischen Gergänge als localisirt sehr zurück gegen die von der Menschheit ausgehenden Veränderungen. Allerdings dauern jene bis auf den heutigen Tag fort; es sind locale vulcanische Ausbrüche, so wie locale Ueberschwemmungen und Anschwemmungen der Meere und Flüsse; Erosionen aller Art, Stromwanderungen, Erdfälle, Versandungen und Versumpfungen, Torfbildungen, Gletscherbildungen (Moränen), Korallenbildungen (Riffe und Atolle), Erdfürze und Bodenspalungen bei den manchmal über große Räume sich erstreckenden Erdbeben; mitunter bis in die neuesten Zeiten sogar Entstehung neuer Vulcane, neuer Inseln, Einbrüche des Meeres mit Bildung neuer Meerbusen auf der einen Seite, Alluvionen mit Bildung von Landesvorsprüngen auf der anderen Seite, endlich langsame Hebungen und Senkungen der Rasten, welche, wie die momentanen Erschütterungen des Bodens, zum Theil über sehr weite Strecken sich ausdehnen. Wie klein erscheint aber die größte Reaction des Erdinnern in der neuesten Zeit, das Erdbeben von Lissabon im Jahre 1755, in Vergleichung mit den Revolutionen der Erdoberfläche, unter welchen sich die Alpen gehoben haben müssen? Auf der anderen Seite, was ist das, was ist z. B. die Senkung der Südfsee, die wirklich von umfassendem erdgeschichtlichen Interesse ist, was ist jenes Alles in Vergleichung mit den menschlichen Einflüssen und Umgestaltungen nach innerer Bedeutung? Gegen die neuen Gebilde, mit welchen der Mensch die Erdgebilde vermehrt, seine Städte, Straßen, Flotten, Brücken, Canäle, gegen die Räume, die er abgrenzt, um darin andere Naturgesetze walten zu lassen, gegen die Umwandlung von Wildnissen in Culturland, gegen die Versekung der Producte der E. u. Der Ununterrichtete stellt sich unter der E. eine Fläche vor mit oder ohne Grenze, über welcher der Himmel sich wölbe und unter welcher sich der Boden in unbeflimmte Tiefen nach einer Unterwelt sich erstreckt, mit oder ohne Unterstüzung¹⁾. Wenn wir uns von solchen Kindheitsvorstellungen, welche so lange unter den Menschen geherrscht haben, zu der wissenschaftlichen Erkenntniß erheben, so sind es der Reihe nach die folgenden vier Merkmale. Der erste Schritt ist gewiß der, daß die E. ein allerseits begrenzter, frei im Weltraum schwebender Körper sei, oder das erste Hauptmerkmal ist die Begrenztheit der Erdoberfläche. Das zweite Hauptmerkmal ist die Bildung der Erdoberfläche, das dritte die Kugelähnlichkeit derselben, und das vierte die Abweichung in der Kugelgestalt, bekannt unter dem Namen der Abplattung, vermöge welcher der Erdoberfläche die Figur eines elliptischen Sphäroids ungleich näher kommt, als die der vollkommenen Kugel. Ehe man zur richtigen Erkenntniß der Gestalt der E. gelangte, vergingen Jahrtausende, und wenn wir auch, was die Ansichten der uralten Völker vom Erdganzen betrifft, nur wenig wissen, so findet sich dennoch bei jedem der Glaube, das eigene Land sei der Mittelpunkt auf einer erhabenen, vom

¹⁾ Bei den Alten war der Atlas Himmelsträger, nach den buddhistischen Legenden ruht die E. auf dem Rücken eines Elephanten, und der Elefant wiederum steht auf einer Schildkröte. Von wem die Schildkröte getragen wird, hat man uns nicht verrathen. Ganz ähnliche Vorstellungen finden sich bei den Nothäuten: auch sie glauben an eine welttragende Schildkröte, oder bilden sich ein, im Hohen der Gewitter den Flügelschlag eines ungeheuren Hahnes zu vernehmen. Diesen Mythen liegt immer die Anschauung zu Grunde, die E. selbst, den Schauplatz erhabener Naturphänomene, als eine Art belebtes Wesen sich zu denken.

Ocean umgebenen Fläche, eingeschlossen von einem Kreisgebirge, welches die Indier *Loculoca*, die Muselmänner *Kaf* nennen. Auch die Hebräer, die wahrscheinlich ihre Ansichten von ihren Nachbarn, den Phönicern, entlehnten, hielten die E. für eine Scheibe, die da ruhe auf dem Angesicht der Tiefe, mit dem Himmelsgewölbe, welches Jehovah über sich aufgespannt habe, gleich dem Teppiche eines Beduinenzeltes; in der Mitte liege Jerusalem. Wie die Vorstellung der Griechen von der Gestalt der E. war, ist in den Homerischen Gesängen niedergelegt und mag der Dichter auch Wahres und Erdbichtetes vermischt haben, so ist doch anzunehmen, er habe so gedichtet, daß die bei der Menge gangbaren Vorstellungen dadurch nicht verletzt wurden. Doch wollten Einige Homer schon die Kenntniß der Kugelgestalt der E. vindiciren, weil der schwimmende Odysseus das Land erst erblickte, als die Welle ihn emporhob, aber viel natürlicher ist doch wohl die Erklärung, die Wogen selbst hätten die Küste seinem Blicke entzogen. Wenn Poseidon von den Solymir Bergen in Kleinasien den Odysseus sieht, wie er westwärts von Griechenland mit den Wellen kämpft, und wenn der aufgehende Helios sich an seinen Heerden auf Trinakria erfreut, so wird die Annahme einer Erdblatt nahe genug gelegt. Thales lehrte zuerst die Kugelgestalt des Himmels, welcher die E. gleich der Schale eines Eies einschleße, und letztere selbst stellte er als eine Walze, Säule oder Trommel dar, welche in ihrem Innern das Reich der Schattenberge, auf dem Wasser ruhe und durch ihr Einbrücken in dasselbe ringsum das Weltmeer, statt des bisherigen Weltstromes, emporquellen mache. Sein Schüler Anaximander ließ, bereits Kühner, die E. nicht vom Wasser getragen werden, sondern durch ihren allseitig gleichen Abstand vom Umfange schweben, doch war sie ihm ebenfalls noch eine runde Fläche. Die nachfolgenden Philosophen stellten nun eine Menge der verschiedensten Ansichten von der Gestalt des Erdkörpers auf, und mit Recht bemerkt Kant, fast lasse sich keine Art von Gestalt mehr ausfindig machen, in welche nicht einer der Alten die E. gepreßt hätte. Heraclitus gab ihr, verleitet durch die Ansicht, daß sie auf dem Wasser schwimme, die Form eines Rahms, Kleantes die einer umgekehrten Pyramide, selbst Platon noch nach Einigen die eines Cubus oder Parallelepipedons. Allein auch die Vorstellung von der Kugelgestalt der E. regte sich schon frühzeitig; bereits die Pythagoräer sollen sie gelehrt haben, ganz entschieden aber Parmenides. Freilich fand diese Ansicht Anfangs nur spärlichen Eingang, sie wurde nicht einmal von allen philosophischen Schulen angenommen, und der Volksglaube blieb unerschütterlich bei der hergebrachten Vorstellungswelt. Ihr mußten daher auch die Dichter folgen, wenn sie anders nicht Anstoß geben wollten, und die wunderbaren Aussprüche von Aeschylus, Sophokles, Pindar sind wohl keinesweges immer für ihre eigene Ueberzeugung zu halten, so z. B., was die Irrzüge der Io betrifft, wie sie in Aeschylus' gefesseltem Prometheus berichtet worden. Zur Zeit des peloponnesischen Krieges fand die neue Ansicht immer verbreiteteren Anklang, besonders bei Sokrates' Tode. Am eifrigsten vertheidigten sie die Stoiker, am hartnäckigsten widersetzten sich die Epikuräer namentlich der daraus hervorgehenden Lehre von den Antipoden, welche sie mit allen Mitteln des wichtigsten Spottes angriffen. Es sei unmöglich, lauteten ihre Einwendungen, daß Leute, gleich Eidechsen und Holzwürmern, das Unterste zu oberst gefehrt, am Erdboden haften, daß auf diese Weise also Jemand, der sich mit dem Nabel im Mittelpunkte der E. befinde, zugleich den Kopf und die Füße oben habe u. dgl. m. Wie schwer es Einzelnen wurde, von der alten Vorstellung zu lassen, geht daraus hervor, daß noch Plinius († 79 n. Chr.), wo er von der Kugelgestalt der E. spricht, leise Zweifel nicht unterdrücken kann, wenn er an die hohen Berge und weiten Ebenen denkt; daß noch im 4. Jahrhundert unserer Zeitrechnung Lactantius sich mit vielem Spotte gegen die Möglichkeit der Antipoden erklärt, und im 8. Jahrhundert Virgilius, ein Bischof von Salzburg, seiner Würden entsetzt worden sein soll, weil er die Lehre von den Gegenfüßlern zu vertheidigen wagte. Hielt Herodot die E. ebenfalls noch für eine Fläche, so war Aristoteles der Erste, welcher einen auf höheren physikalischen Gründen ruhenden Beweis für die Kugelgestalt der E. aufzustellen suchte; er ist merkwürdig wegen der ersten Andeutung des Gesetzes der Schwere. Da das Wasser immer nach der niedrigsten Stelle strebe, müßten alle Punkte der Meeresfläche gleich tief stehen, also gleich weit von einem gewissen Mittel-

Punkt entfernt sein; da diese Eigenschaft aber nur der Kugel zukomme, so müsse der Ocean, und folglich auch die ganze E. eine Kugelgestalt haben. Man sieht indes leicht den Trugschluß, in dem vorausgesetzt wird, was erst bewiesen werden soll, daß es nämlich überhaupt bei der E. einen Mittelpunkt giebt. Diese frühe Kenntniß und trotzdem, daß schon Eratosthenes, Poseidonios und Ptolemaios, so wie wahrscheinlich Marinus, der eigentliche Begründer der mathematischen Geographie, dessen Werke zwar verloren gegangen sind, uns aber durch Ptolemaios bekannt gemacht werden, Meridianmessungen vorgenommen und den Umfang der E. berechnet hatten¹⁾, gerieth in große Gefahr durch den Alexandrinischen Kaufmann Kosmas mit dem Beinamen des Indiensfahrers, welcher in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts n. Chr. Malabar besucht haben wollte und ein wunderliches, durch indische Fabeln getrübtcs Werk über den Bau der Welt hinterließ. Tafelförmig gestaltet stiegen die bekannten Ländermassen im Kreuzungspunkte der Diagonalen blasenartig empor, rings umspült von einem sagenhaften Oceane und abgesondert von dem Weltraume durch das Firmament, welches wie eine kryalline Glocke die bewohnten Länder umschloß. Eine solche Idee wäre nach den Fortschritten der Alexandrinischen Schule in den mathematischen Wissenschaften völlig unschädlich geblieben, wenn sie nicht den Buchstaben der Bibel gleichsam auf der Folter zu dem Geständnisse dieser Irrlehre genöthigt hätte.²⁾ Von den Theologen wurde aus den nämlichen Gründen bis zum 15. Jahrhundert noch die Kugelgestalt der Erde bestritten, doch redete die unendliche Mehrzahl der Gelehrten in der Sprache des Ptolemäischen Systems. Da jene Zeiten ohnedies nicht streng wissenschaftliche Beweise begehrtcn, so ließen sich sinnliche Ueberzeugungen von der sphärischen Gestalt der E. täglich gewinnen. Die Erscheinung der langsam am flüßigen Horizonte eintauchenden Schiffe, deren Rumpf zuerst, deren Mast zuletzt verschwinden, diente den arabischen Kosmographen und den scholastischen Gelehrten als Beweis für die Wölbung der See³⁾, gerade so wie es noch in den classischen Lehrbüchern unserer Zeit geschieht. Im Sinne der Breiten verrieth sich die Kugelform der Planeten deutlich dadurch, daß bei Ortsveränderungen von Nord nach Süd die Sterne in der Nähe des Nordpols an Abstand über dem Horizont verloren; im Sinne der Längen aber wußte man aus Erfahrung, daß die Sonne allen östlich gelegenen Punkten früher auf- und untergehe, weil Verfinsterungen der Sonne oder des Mondes zu verschiedenen Tageszeiten ihr östliche und westliche Punkte der E. eingetreten waren. Wären diese Grundwahrheiten der Kosmographie nicht Eigenthum aller Gebildeten gewesen, wie hätte der größte Dichter des Mittelalters ein Verständniß seiner göttlichen Komödie erwarten dürfen?⁴⁾ Eben so klar erkannte man, daß es kein Oben und kein Unten für die verschiedenen Theile der Erdoberfläche im Sinne der Schwere

¹⁾ Eratosthenes berechnete den Umfang der E. nach dem Versuche einer Gradmessung auf 252,000 Stadien oder 8300 Meilen, und betrachtete sie sowohl wie den Himmel als concentrische Kugeln, welche sich um eine gemeinsame Axe und denselben Mittelpunkt drehen. Poseidonios hatte den Breitenunterschied von Rhodos und Alexandria zu etwa 7½° gefunden und schätzte den wirklichen Abstand nach Schifferangaben auf 5000 Stadien. Als Resultat ergab sich der Erdumfang zu 240,000 St. oder 6000 M. Da später indes genauere Berichte die Entfernung jener beiden Punkte auf 3750 St. reducirten, fand er bei einer zweiten Rechnung nur 180,000 St. oder 4500 M., ein Maß, welches lange Zeit, auch noch bei Ptolemaios, für das richtige galt. Nach diesem erstreckte sich der bewohnte Theil der E. 40,000 St. oder 933 M. in die Breite und 90,000 St. (2250 M.) in die Länge; die Längendimensionen sei aber, meinte er, passender auf dem Parallelkreise von Rhodos anzunehmen, der die bewohnte E. gerade halbire; dort betrage sie 72,000 St.

²⁾ So mußte die E. deswegen eine tafelförmige Gestalt besitzen, weil Moses geheimnißvoll den Weltbau nachahmend (חַדָּוּתָא דְּבָרָא דְּבָרָא וְדָרָא דְּבָרָא וְדָרָא דְּבָרָא) dem Tabernakel diese Form gegeben hatte. Unter den Bibelstellen, deren sich Kosmas im zweiten Buche seiner christlichen Topographie bedient, sind die wichtigsten: Hiob, cap. 38, v. 6, Super quo hases illius (terrae) solidatas sunt? aut quis demisit lapidem angularem eius? Jes., cap. 40, v. 22; der 103. Psalm; ferner Gen. 1., 8, Vocavit Deus firmamentum, Coelum.

³⁾ Joannis de Sacrobosco, Sphaericum opus, Venet. 1842, im Capitel: Quod aqua sit rotunda. Wir erwähnen dies Citat, weil zu Ende des 15. Jahrhunderts Sacrobosco's Schriften außerordentlich populär waren und häufig gedruckt wurden; wir ersparen uns dadurch die andern Nachweise aus den Scholastikern und arabischen Geographen.

⁴⁾ Der Schlußsatz des Inferno, namentlich vom Vers 106, wo der Dichter nach der andern Hemisphäre aufsteigt, ist besonders bezeichnend über Dante's kosmographisches Wissen, dessen Lehrer Brunetto Latini im Tesoro, Lib. II., cap. 25, von der Kugelgestalt der E. spricht.

geben könne, sondern daß die Körper aller Orten gleichstark nach dem Mittelpunkte unseres Planeten angezogen würden. „Wenn ein senkrechter Schacht“, lehrt Vincenz von Beauvais, „durch den Mittelpunkt der E. bis zur anderen Gemisshäre reiche, so müßte jeder hineingeworfene Stein in der Tiefe eines Halbmessers zur Ruhe kommen und könne nicht seinen Fall bis zu den Antipoden fortsetzen.“ Doch vergingen noch Jahrhunderte, bevor man die wahre Gestalt der E. kennen lernte, und in den Unternehmungen, deren Zweck darauf hinauslief, ist Frankreich nach den bereits erwähnten, im Alterthume unternommenen, aber unzureichenden Versuchen dieser Art, die von den Arabern wieder aufgenommen worden waren, vorangegangen. Seit 1525, besonders aber seit Ludwig XIV. sind keine fünfzig Jahre ohne eine solche Unternehmung innerhalb oder außerhalb Frankreichs verfloßen (s. den Art. Gradmessung). Für jetzt steht nun fest, daß das Revolutions-Sphäroid der E., außer seiner Abplattung an den Polen, die in den neuesten Messungen zwischen $\frac{1}{303}$ bis $\frac{1}{207}$ schwankt, auch am Aequator von zwei Seiten zusammengedrückt ist, daß es eine große und kleine Queraxe, zwei größte und kleinste Meridiane giebt, die je 90° von einander entfernt sind und daß alle Bestimmungen geographischer Lagen einer Revision hinsichtlich ihrer Länge bedürfen. Die der kleinen Aequatorialaxe entsprechenden Meridiane gehen im Westen durch Neufundland und im Westen durch Sibirien und das Amurland (Irkutsk, Naudschurei, China), die der großen durch Okeuropa (Kostroma, Stavropol, Erzerum) und Ostafrika einerseits und durch die Eiswästen Nordamerika's und die Marquesas-Inseln andererseits. Dadurch wird der Streif über den als erste anzunehmenden Meridian nicht mehr stattfinden, denn durch den Endpunkt der großen und kleinen Axe ist ebenso ein fester Meridian für die Bestimmung der Längen auf der E. selbst gegeben, wie der Aequator für die Breiten. Unter allen möglichen Durchmessern und Kreisen der Erdkugel haben einzelne besondere Bedeutung vermöge der kosmischen Verhältnisse der E., vor Allem vermöge ihrer beiden Hauptbewegungen, wovon wir bereits Erwähnung gethan, nämlich der täglichen Aendrehung [von der, nebenbei bemerkt, ein directer allgemein anschaulicher Beweis durch Foucault erst in unseren Tagen gefunden worden ist ¹⁾] und des jährlichen Umlaufes um dieselbe. Dieselben werden daher auch, gemäß ihrer großen Bedeutung für die irdischen Verhältnisse, bei der geographischen Ortsbestimmung oder bei der Angabe der Lage der Orte auf der Erdoberfläche zu Grunde gelegt. Derjenige Durchmesser der E., um welchen ihre Aendrehung vor sich geht, heißt eben deshalb Erdaxe und seine beiden Endpunkte auf der Erdoberfläche die Erdpole (Pole schlechtweg, d. h. Angelenben, Umbrehungspunkte). Die Umfänge der E., welche durch beide Pole gehen, oder zunächst deren Hälften, heißen Meridiane, d. h. Mittagskreise, weil ein Ort Mittag hat, wenn die Sonne über dem Meridiane steht, in welchem er liegt, während derselbe Ort Mitternacht hat, wenn die Sonne über dem entgegengesetzten Meridiane, d. h. über der anderen Hälfte des ganzen Meridiankreises steht. Der Mittagsstand der Sonne, der höchste über dem Horizont, findet zwar nach der

¹⁾ Foucault beobachtete nämlich die Schwingungen eines Pendels von großer Länge (107 Fuß), welches so angebracht war, daß es frei schwingen konnte, und zwar mit Leichtigkeit genau in gleicher Weise in allen durch den Anheftungspunkt zu legenden Ebenen. Wenn sich nun die E. nicht bewege, so würde das Pendel nicht aus der Vertical-Ebene herauskommen, in welcher es einmal schwingt; seine Schwingungs-Ebene, welche völlig unveränderlich im Raume ist, würde konstant in Bezug auf die in seiner Nähe befindlichen Gegenstände bleiben. Foucault hat auch durch einen zweiten Apparat, das sogenannte Gyroskop, die Aendrehung der E. sichtlich gemacht. Dieser Versuch gründet sich auf den mechanischen Grundsatz, daß, wenn ein fester Körper, welcher in Bezug auf eine Axe symmetrisch gestaltet ist, in eine drehende Bewegung um diese Axe versetzt, und jede andere Kraft ferngehalten wird, welche auf diese Bewegung Einfluß haben könnte, derselbe sich anhaltend um diese Axe drehen wird, welche übrigens eine unveränderliche Richtung im Raume behält. Versetzt man also einen solchen Körper in drehende Bewegung, und zwar so, daß die Schwere, welche auf ihn wirkt, diese in keiner Weise stören kann, so wird man in Hinsicht auf die unveränderliche Richtung seiner Axe die allmählichen Veränderungen der Lage bemerken können, welche die ihm benachbarten irdischen Gegenstände in Folge der Drehung der E. erfahren. Für den Beobachter, dem diese benachbarten Gegenstände aber unbeweglich scheinen, wird die Axe des sich drehenden Körpers scheinbar in Bewegung begriffen sein, und zwar im entgegengesetzten Sinne, als sich die E. dreht, gerade wie es mit den Sternen der Fall ist. Nur in dem einzigen Falle, daß die Axe des sich drehenden Körpers dieselbe Richtung hätte wie die Erd-Axe, würde die erstere unbeweglich scheinen.

Jahreszeit in verschiedener Höhe statt, aber, bei uns wenigstens, immer nach derjenigen Weltgegend, welche Süden heißt, so wie die entgegengesetzte Norden, nach welcher die Sonne bei uns stets um Mitternacht steht, was ihr tiefster Stand unter dem Horizonte ist. Die beiden Punkte des Horizontes ¹⁾, in welchen er vom Meridiane geschnitten wird, heißen daher der Südpunkt und der Nordpunkt, und die beiden in der Mitte zwischen jenen liegenden Punkte des Gesichtskreises Ost- und Westpunkt, indem sie die zwei anderen Hauptweltgegenden Osten und Westen bezeichnen, und zwar liegt dem nach Süden gekehrten Beobachter Osten stets links. In der Osthälfte des Horizontes, nicht im Ostpunkte selbst, vielmehr je nach der Jahreszeit südlich oder nördlich von demselben, findet bei uns stets Morgens der Aufgang und desgleichen Abends in der Westhälfte der Untergang der Sonne statt. Auf diese Art hängen also die vier täglichen Hauptstände der Sonne, Aufgang und Untergang, höchster Stand über, tiefster Stand unter dem Horizont (obere und untere Culmination) mit den vier Haupttageszeiten Morgen und Abend, Mittag und Mitternacht, so wie mit den vier Hauptweltgegenden, Osten und Westen, Süden und Norden, zusammen. Die Zwischenweltgegenden bezeichnet man gewöhnlich durch selbstverständliche Zusammensetzungen, wie Nordost, Nordnordost, Ostnordost, Nordgen Ost u. s. w., welche aber zuletzt unzureichend werden; zu genauerer Unterscheidung denkt man sich den Horizont in Grade eingetheilt und sagt dann z. B. von Nord 20°, 30° u. s. w. nach Ost. Die wichtigste aller Linien auf der Erdoberfläche, daher von den Seefahrern vorzugsweise „die Linie“ genannt, ist derjenige Erdumfang, welcher in der Mitte zwischen beiden Polen sämtliche Meridiane durchschneidet, Aequator (Erdbgleicher) genannt wegen der hier stets stattfindenden gleichen Dauer der Tage und Nächte. Er hat eine Länge von 5400 Meilen, theilt die E. in eine nördliche und eine südliche Halbkugel, in deren Mitte die Pole liegen, dort der Nordpol, hier der Südpol, und schneidet den Horizont jedes Erdortes im Ost- und Westpunkt desselben, sofern man den Horizont parallel mit sich durch die Erdmitte gehen läßt. - Alle kleineren Kreise, welche dem Aequator auf der Erdoberfläche parallel laufen und nach den Polen zu immer kleiner werden, heißen seine Parallelkreise oder schlechtweg Parallele, und je zwei einander entgegengesetzte, welche nordwärts und südwärts gleich weit vom Aequator abstehen. Unter diesen zeichnen sich wieder vier, zwei auf der nördlichen und zwei auf der südlichen Halbkugel, besonders aus, die zwei Wendekreise und die zwei Polarkreise, nämlich je ein nördlicher und ein südlicher. Bei dem jährlichen Kreislauf kommt nämlich die Sonne über verschiedenen Parallelkreisen senkrecht zu stehen, und zwar zu beiden Seiten des Aequators, aber so, daß sie von diesem über eine gewisse Grenze, 23 1/2° Grad, weder nach Norden, noch nach Süden, abweicht, vielmehr an den betreffenden Parallelkreisen wieder nach dem Aequator sich zurückwendet. Eben deshalb heißen dieselben Wendekreise (der nördliche oder die Krebs- troppe und der südliche oder die Steinbocktroppe), und diejenigen beiden, welche eben so weit von den Polen abstehen, also je 66 1/2° vom Aequator, sind die Polarkreise (der nördliche oder arktische und der südliche oder antarktische); auch kann man sagen, daß jeder Polarkreis vom entgegengesetzten Wendekreis um 90° abstehe, weshalb er die Sonne, wenn sie senkrecht über letzterem steht, nur im Horizont haben kann. Durch diese Parallele wird jede der beiden Halbkugeln, die nördliche wie die südliche, in drei Hauptzonen getheilt, die Tropenzone oder die heiße, vom Aequator bis zum Wendekreis, die Mittelzone oder die gemäßigte, vom Wendekreis bis zum Polarkreis, und die Polarzone oder die kalte, vom Polarkreis

¹⁾ Horizont heißt diejenige Linie, welche, von irgend einem Punkte der Erdoberfläche aus gesehen, den sichtbaren Theil der E. vom Himmel scheidet, und zwar nennt man diesen Horizont den sichtbaren. Der wahre ist dagegen die mit ihm parallel durch den Mittelpunkt der E. gehende Ebene. Der letztere ist daher stets ein größter Kreis der Himmelskugel und zerlegt dieselbe also in zwei gleiche Theile. Man nimmt für jeden auf dem Meere genommenen Standpunkte die Oberfläche desselben als Horizont, und für jeden auf dem festen Lande genommenen diejenige Oberfläche als die Ebene des Horizontes an, welche das Meer bilden würde, wenn es sich bis zu dem Orte der Beobachtung erstreckte. Aber auch die Oberfläche einer jeden in einem Gefäße ruhig stehenden Wasser- oder Quecksilbermasse stellt, wenn sie gehörig erweitert wird, die Ebene des Horizontes dar. Man nennt solchen einen künstlichen Horizont.

rund herum bis zum Pol. Da übrigens die beiden Tropenzonen am Aequator unmittelbar zusammengrenzen, und somit auch eine einzige Zone bilden, so zählt man gewöhnlich fünf Zonen im Ganzen. Eine zusammenhängende Schilderung sämtlicher Eigenschaften dieser Zonen würde uns hier zu weit führen, wir bemerken daher nur noch, wie den jährlichen vier Hauptständen der Sonne, den Sonnenwenden und Nachtgleichen, die Anfänge der sogenannten vier Jahreszeiten (nämlich im Sinne des Kalenders) entsprechen und zwar zunächst von unserem Standpunkte auf der nördlichen Halbkugel aus. Wenn die Sonne am 21. (22.) December über dem südlichen Wendekreis, also am weitesten dem Südpol zu, steht, so haben wir die Winter Sonnenwende (Anfang unseres Winters), verbunden mit der kleinsten Mittagshöhe der Sonne, dem südlichsten Auf- und Untergang und dem kürzesten Tag. Steht sie dann am 20. (21.) März über dem Aequator, so haben wir die Frühlingsnachtgleiche (Anfang unseres Frühlings), verbunden mit der mittleren Mittagshöhe der Sonne, Aufgang im Ostpunkt, Untergang im Westpunkt und gleicher Dauer von Tag und Nacht. Steht sie sofort am 21. Juni über dem nördlichen Wendekreis oder am weitesten dem Nordpol zu, so haben wir die Sommer Sonnenwende (Anfang unseres Sommers), verbunden mit der größten Mittagshöhe der Sonne, dem nördlichsten Auf- und Untergang und dem längsten Tag. Wenn sie endlich am 22. (23.) September abermals über dem Aequator steht, so haben wir die Herbstnachtgleiche (Anfang unseres Herbstes), verbunden mit denselben Erscheinungen, wie die Frühlingsnachtgleiche. Zugleich erhellt, daß unser Sommerhalbjahr um einige Tage länger dauert, als das Winterhalbjahr, während die Zeiten von einer Sonnenwende zur andern nahezu gleich sind. Obwohl man nun für die geographische Betrachtung der Länge und Breite (s. diese beiden Art.) die E. stets als vollkommene Kugel betrachtet hat, so kann sie dies, aber eben so wenig ein vollkommenes Kugelipsoid oder überhaupt irgend ein regelmäßiges Sphäroid, schon wegen ihrer Rauigkeit nicht sein, d. h. wegen der so unregelmäßig verteilten Unebenheiten ihrer Oberfläche.¹⁾ Diese enthält auf ihren 9,261,000 Q.-Meilen eine Menge von Erhabenheiten und Vertiefungen, höchst mannigfaltig nach Größe und Gestalt, darunter einige sehr große. Die Vertiefungen oder Abflungen sind mit salzigem (überhaupt mineralhaltigem Wasser) angefüllt, dem Meer, dessen Spiegel eine nahezu gleichmäßig zusammenhängende Kette bildet, bis auf einige isolirte „Lachen von Meerwasser“ im Innern der Erhabenheiten. Diese ragen über den gemeinen Meerespiegel (Meeresniveau) mehr oder weniger hoch in die Luft hervor, das (trockene, feste) Land bildend, starr aber endlos mannigfaltig gegenüber dem unendlich gleichförmigen aber stets bewegten Meere. Aber weit entfernt, eine zusammenhängende Masse, einen einzigen „Continent“ zu bilden, besteht das Land aus vielen durch das Meer von einander getrennten Massen, worunter wenigen größeren, den sogenannten **C o n t i n e n t e n** (Landfesten), eine unzählige Menge kleinerer, die sogenannten **I n s e l n**, gegenüberstehen, und dadurch wird zugleich das Meer in zahlreiche, jedoch eben nie ganz von einander getrennte „Becken“ gesondert, worunter wieder wenige größere, die sogenannten **D e e a n e** (Weltmeere), vor vielen kleineren, den **M e e r e n** schlechweg, sich auszeichnen. Ueberhaupt entstehen durch das gegenseitige Eingreifen von Land und Meer ineinander und durch die mannigfaltige Vertheilung dieser Erd Elemente eigenthümliche Theile, „**Glleder**“ des Landes (auch wieder der einzelnen Continente) und des Meeres, welche nach Umgrenzung, Lage und Gestalt besondere Namen führen.

¹⁾ In dieser Hinsicht wird jedoch mit Recht auf die fast verschwindende Kleinheit nicht etwa nur der Meereswogen, sondern auch der Unebenheiten des Landes, hingewiesen, wenn man sie mit den Dimensionen des Erdkörpers vergleicht. Da der höchste Berggipfel, der Mount Everest, 27,212 (var.) Fuß über die Meeresfläche sich erhebt, der Erdhalbmesser aber 860 Meilen beträgt, so ist die Erdmitte der Meeresfläche nur um den 721. Theil jenes Halbmessers näher als dem höchsten Berggipfel. Man denke sich einen Erdglobus von 1 Fuß (144 var. Linien) im Halbmesser, so ist die höchste Berghöhe kaum $\frac{1}{800}$ Linie; wollte man daher auf jenem Globus die Hochgipfel und Hochplatten darstellen, so wäre jene Sandkörnern, diese Papierblättern zu vergleichen, und wir würden nicht ansehen, dem Ganzen die regelmäßige Gestalt einer Kugel zuzuschreiben, wie wir eine Pomeranze ellipsoidisch finden, trotz der kleinen Vertiefungen ihrer Oberfläche, welche bereits ein stärkeres Verhältnis zu den Dimensionen des ganzen Körpers haben. Jedem wird daher das Fabelhafte eines sogenannten Reliefsglobus oder der Reliefarten einleuchten.

Darin besteht die sogenannte wagerechte Gliederung der Erdoberfläche; diesem einen Moment der Gliederung steht aber als ein zweites die sogenannte senkrechte Gliederung gegenüber. Das Land erhebt sich nämlich nicht nur in zahlreichen Stücken, sondern auch in mannigfaltigen „Stufen“ oder zu mannigfaltigen Höhen über den Meeresspiegel, und gleicherweise senkt sich der Meeresboden in nicht minder zahlreichen Abflutungen zu nicht minder verschiedenen Tiefen unter den Seespiegel ein. In dieser Vertheilung von Hoch und Nieder, und zwar eben so gut über als unter dem Meeresspiegel, besteht die senkrechte Gliederung der Erdoberfläche, ja, so gesagt, ordnet sich eigentlich das, was man wagerechte Gliederung nennt, der senkrechten gewissermaßen als Moment unter; denn, gleichwie sich auf die senkrechte Gliederung des Landes für sich die Vertheilung der Landgewässer gründet, so beruht die Vertheilung von Land und Meer auf der senkrechten Gliederung der ganzen Erdoberfläche oder auf ihrem Gesammtrelief. Das Land nimmt etwas über $\frac{1}{3}$, das Meer weniger wie $\frac{2}{3}$ von der Erdoberfläche ein, d. h. jenes 2,463,000, dieses 6,798,000 Q.-M. Nur drei Stücke aber verdienen den Namen Continente, und unter ihnen stellen sich wieder, schon der Größe nach, zwei als die Hauptcontinente heraus. Der eine liegt fast ganz auf der östlichen Halbkugel; es ist dies der Ostcontinent, der ungleich größere und zugleich der gegliedertste, indem er zunächst in drei Welttheile sich gliedert: Asien als Hauptglied und so zu sagen Grundstock, Afrika und Europa als seine westlichen Abgliederungen, resp. im Süden und Norden. Der andere ist der auf der westlichen Halbkugel gelegene Westcontinent, etwa gerade halb so groß und nur in zwei Welttheile gleichen Ranges, einen nördlichen und einen südlichen, gegliedert, Nordamerika und Südamerika, in der Regel sogar als ein Continent betrachtet, der Doppelwelttheil Amerika, dem aber dann als ein zweiter Asien-Europa zur Seite gestellt werden kann. Der dritte Continent jenen gegenüber nur wie eine Nieseninsel erscheinend, so continental allerdings gegenüber allen übrigen Inseln, zugleich der sechste Welttheil, Australien, liegt wieder auf der östlichen Halbkugel, und wenn wir seine Lage zum Ostcontinent in dessen Südosten näher in's Auge fassen, so erscheint er nicht nur daneben als Nieseninsel, sondern als ein bloßer Anhang, gleichsam als ein nach Art der Gestadeinseln losgetrenntes Glied desselben, nämlich vermöge der darauf hinweisenden Inselkette, welche wie ein langgestreckter vielgegliederter Stämmus Australien mit dem Hauptgliede des Ostcontinents verbindet. Dieser ist alsdann sogar viergliedrig, mit zwei nördlichen und zwei südlichen, zwei östlichen und zwei westlichen Welttheilen, wovon je die zwei größten, so wie die zwei kleinsten diagonal sich gegenüberliegen, während der Westcontinent nur zweigliedrig ist, mit einem nördlichen und einem südlichen Welttheile, beide nicht sehr ungleich an Größe. Nicht nur ist die eine Hälfte der E. eine überwiegend continentale, die andere eine entschieden oceanische, wenn wir uns einer solchen Halbirkung gemäß einen Schnitt durch die E. geführt denken, sondern es haben auch die gewöhnlich nördliche und südliche Hemisphäre genannten Erdhälften denselben Charakter, indem die nördliche $\frac{3}{4}$ alles Festlandes in sich faßt, das nur in Spizen nach der südlichen hinübergreift. Es zeigt sich übrigens scheinbar als eine durchgreifende Regel, daß die größeren Ländermassen dem Norden eine breite Seite, dem Süden dagegen eine keilförmige Spitze zuwenden, und daß sich neben dieser Südspitze einerseits eine Inselwelt, andererseits eine Halbinsel findet; daß endlich die West- und Südwestketten eine mehr oder weniger tiefgreifende Einbuchtung erfahren haben. Dana glaubt in den Küstenlinien und Inselreihen die beiden Hauptrichtungen N. — SW. und NW. — SO. als Normalrichtungen zu erkennen, und nach ihm bestimmen diese beiden Streichungslinien ein der Landbildung zu Grunde liegendes Gesetz; auch wenn diese Linien nicht den angegebenen Richtungen folgen, treffen sie nach seiner Meinung einander meist in rechten Winkeln. Er bringt diesen Umstand mit dem Laufe der Gebirgsketten und seinen Ansichten von der Zusammenziehung der festen Erdrinde in Verbindung. Ist nun das Verhältniß des festen Landes zu dem Meere — von dem der Große Ocean $\frac{1}{2}$, der Atlantische $\frac{1}{4}$, der Indische $\frac{1}{3}$, das Südliche Eismeer $\frac{1}{20}$ und das Nördliche Eismeer $\frac{1}{24}$ umfaßt — wie 100 : 276, so verhält sich ersteres zum letzteren in der nördlichen Polarzone wie 100 : 139, in der nördlichen gemäßigten Zone wie 100 : 105, in der nördlichen

trypischen wie 100 : 279, in der südlichen tropischen wie 100 : 322 und in der südlichen gemäßigten wie 100 : 1048, so wie in der nördlichen Halbkugel wie 100 : 154, in der südlichen Halbkugel wie 100 : 628 und in der Tropenzone wie 100 : 304. Beide große Theile der Erdoberfläche, sowohl das feste Land wie das Meer, müssen wir noch in Hinsicht ihrer Organismen, d. h. ihrer Pflanzen und Thiere betrachten, welche eine doppelte geographische Bedeutung haben; die eine ist mehr physikalisch und Sache der Physik der Erde, die andere naturgeschichtlich und Sache der beschreibenden Geographie. Bei jener kommt die wichtige und umfassende, ja wahrhaft tellurische Rolle in Betracht, welche die organischen Wesen überhaupt im Haushalte der Natur spielen: die Wechselwirkung zwischen Pflanzenreich und Thierreich, der Kreislauf der Stoffe durch beide organische Reiche, die Beiträge zur Boden- und Gesteinsbildung, welche sie stets noch liefern und in größerem Maßstabe geliefert haben, wie sich aus dem Artikel Geologie ergeben wird. Die Pflanzen holen aus der unorganischen Welt, aus Luft, Wasser, Boden die Stoffe, woraus sie sofort als wahre chemische Fabriken die Lebensstoffe bereiten, auf denen zuletzt die Ernährung des ganzen Thierreichs beruht, denn wie viele Thierordnungen, ja Thierklassen auch mit ihrer Nahrung auf andere Ordnungen und Klassen des Thierreichs angewiesen sind, zuletzt beruht die Ernährung der Thiere auf den Pflanzen, da kein Thier seine Nahrungstoffe unmittelbar aus der unorganischen Welt holen kann. Die Ausströme der Thiere aber und die Verwesung der Thiere und Pflanzen geben an Luft, Wasser und Boden jene Stoffe zurück, worauf die Bildung der Pflanzenerde und die ganze Ernährung der Pflanzen beruht. Die weitere Ausführung des Gegenstandes gehört nicht hierher, doch müssen wir noch aufmerksam machen auf die geographische Verbreitung und Vertheilung des pflanzlichen wie des thierischen Lebens, sowohl im Ganzen als auch insbesondere der einzelnen für die Menschen besonders wichtigen Pflanzen und Thiere, sei es als Gegenstände menschlicher Pflege und Zucht, oder als Gegenstände der Abwehr und Bekämpfung. Jenes sind die Kulturpflanzen und Kulturthiere, die gezähmten Organismen, gegenüber den wilden oder im Naturzustande befindlichen, aus welchem sie eben durch den Menschen herausgezogen worden sind und dabei sowohl ihre Natur, als auch ihre natürliche Verbreitung geändert haben. Dieser Gegensatz erstreckt sich im Pflanzenreiche viel weiter, als im Thierreiche, während dagegen in diesem die entgegengesetzte bekämpfende Thätigkeit des Menschen ungleich weiter sich ausdehnt. Auch zur Erdoberfläche, wie hiermit zum Menschen, verhalten sich Pflanzen und Thiere verschieden: beide zwar eben als Bewohner der Erde angesehen werden, aber die Thiere sind es, als frei beweglich, in höherem Grade und mehr nach Art des Menschen, ihres Bewohners vorzugsweise und Beherrschers, als die am Boden festgewachsenen Pflanzen, welche die Pflanzenbedecke der Erdoberfläche bilden und eben in sofern inniger zu ihr gehören, mehr nach Art der unorganischen Gebilde des Erdbodens. Die Gesammtheit der einem größeren oder kleineren Erdraum zukommenden Pflanzen und Thiere nennt man dessen Flora und Fauna, wobei sowohl die Mannigfaltigkeit und Fülle des sich entwickelnden Lebens überhaupt in Betracht kommt, als auch besonders, was dabei eigenthümlich oder vorherrschend, also in einer dieser beiden Hinsichten charakteristisch ist, indem hiernach Charakterpflanzen und Charakterthiere sich herausstellen, endlich die Gruppierung und Zusammenstellung in Wildnissen sowohl, als in den menschlichen Pflanzungen. Einleuchtend ist es, daß neben Wärmezonen und Höhenregionen sammt den Bewässerungsverhältnissen auch die einschneidendsten Naturgrenzen, wie Hochgebirge und Meere, umfassende Unterschiede zwischen den organischen Verhältnissen der Erdräume begründen, dergestalt, daß der allgemeine Grundsatz sich aufstellen läßt: je entlegener und geschiedener die Erdräume, desto verschiedener ihre Floren und Faunen, auch bei gleichen Wärme- und Fruchtbarkeits-Verhältnissen. Daraus ergiebt sich sofort, daß die Erde im nördlichen Ländertranz rund herum die meiste Uebereinstimmung in Pflanzen und Thieren zeigen wird, während, je weiter nach Süden, mit der Divergenz der Continente die Unterschiede um so größer werden, selbst bei sonst sich nahe stehenden Bedingungen der Lebensentwicklung. Ferner ergiebt sich, daß bei der Eintheilung der E. in große Floren- und Faunenreiche neben den Zonen oder Breiten und neben den Höhen

auch die Hauptnaturgrenzen dergestalt in Betracht kommen werden, daß bei einerlei Breite und Höhe solche Abtheilungen nach der geographischen Länge erscheinen. Von der Naturseite bildet der Mensch den Schlüsselstein der organischen Welt, zunächst des Thierreichs, indem er sich der Säugethierklasse unterordnet, aber als einzige Ordnung, Familie und Gattung, ja nach der verbreitetsten Ansicht auch als einzige Art dieser Gattung, sofern alle zunächst körperlichen Unterschiede innerhalb der Menschheit nicht spezifisch seien, sondern nur Rassen begründen. Diese Frage hängt aufs Innigste mit derjenigen nach der Heimath des Menschen zusammen, einer Streiffrage, auf die wir in späteren Artikeln zurückkommen werden. Es erübrigt hier nur noch, eine Zahl für die gegenwärtige Menschenmenge der *E.* anzugeben, freilich eine Zahl, in der die verschiedenen Schätzungen um 400 Millionen abweichen. Der bekannte Statistiker Dieterici kommt am Schluß einer großen Berechnung über die Bevölkerung der *E.* auf die Summe von 1288 Millionen ¹⁾, wovon auf Europa 272 Mill., auf Asien 755 Mill., auf Amerika 59 Mill., auf Afrika 200 Mill. und auf Australien 2 Mill. entfallen. — oder auf die runde Summe von 1300 Millionen, so daß also auf der Seviertmeile Erblands mehr wie 500 Menschen leben. Nach den fünf Blumenbachschen Rassen diese Gesamtbevölkerung der *E.* geordnet, würden 28,₈₃ pCt. zur kaukasischen, 40,₆₁ pCt. zur mongolischen, 15,₃₈ pCt. zur malaiischen, 15,₀₈ pCt. zur afrikanischen und 0,₀₈ pCt. zur amerikanischen Rasse gehören, und nach den Glaubensbekenntnissen zusammengestellt, nehmen die Christen 25,₇₇ pCt. (darunter 50,₇ pCt. Katholiken, 26,₀ pCt. Protestanten und 22,₇ pCt. Griechen), die Juden 0,₂₃ pCt., die asiatischen Religionen 46,₁₅ pCt., die Mohammedaner 12,₂₁ pCt. und die Heiden 15,₃₉ pCt. ein. Daß die *E.* stets etwa gleichviel Menschen beherbergt habe, nur je ungleich vertheilt, kann nicht angenommen werden, vielmehr ist die Menschenmenge im Ganzen ansehnlichen Schwankungen unterworfen, der Gang aber gewiß der gewesen, daß im Verlauf der Weltgeschichte, immerhin unter zweifelhaften Rückschritten, im Allgemeinen eine fortwährende Zunahme stattgefunden hat, mit fortschreitender Kultur und Humanität.

Erdmann (Joh. Eduard), verdienstvoller Geschichtschreiber der Entwicklung der neueren Philosophie seit Cartesius. Er ist den 13. Juni 1805 zu Wolmar in Lief-land geboren und war der Sohn des dortigen Pastors J. Fr. E., der, aus Preußen dahin gekommen, die preussische Unterthanschaft nicht eingebüßt hatte, so daß er selbst auch von der russischen Regierung, wie ihm dies später von dieser attestirt worden, als preussischer Unterthan angesehen worden ist. Nach seiner letzten Vorbildung auf dem Gymnasium zu Dorpat, bezog er 1823 die Universität ebendasselbst und studirte die Theologie. Nach Beendigung des Trienniums, 1826, bezog er die Universität Berlin, besonders durch Schleiermacher dahin angezogen, wandte sich aber während seiner zweijährigen Studienzeit daselbst immer mehr zu Hegel hin. Im Jahre 1828 nach Liefland zurückgekehrt, ward er daselbst Candidat und fing er an, in seiner Vaterstadt, wo ein Mutterbruder, Walter, seinem Vater im Amt gefolgt war, deutsch und lettisch zu predigen. Im folgenden Jahre ward er seinem Oheim als Diakonus zum Dienst an der 7000 Seelen starken lettischen und gegen 1000 Seelen starken deutschen Gemeinde beigegeben und bald darauf, als Walter eine Professur in Dorpat annahm, zum Oberpastor erwählt. Gegen Ende des Jahres 1832 hat er die russische Regierung um Entlassung, der erbetene Abschied ward ihm höchst ehrenvoll ertheilt, worauf er sich im Anfang des Jahres 1833 nach Berlin begab und sich daselbst, nachdem er dem Minister Altenstein die erste Abtheilung seiner Geschichte der neueren Philosophie eingereicht, 1834 in der philosophischen Facultät habilitirte. Während er zwei Jahre hindurch in dieser Stellung Collegia las, hörte er zugleich Vorlesungen mehrerer Lehrer der Universität, besonders Johannes Müller's, Magnus' und Mitscherlich's. 1836 ward er als außerordentlicher Professor nach Halle berufen und blieb daselbst, obwohl er das Jahr darauf den Antrag erhielt, als Prediger an der St. Petrikirche nach Petersburg zu kommen, und im Jahre 1838 den förmlichen Ruf als

¹⁾ Wir erwähnen, ohne in nähere Details einzugehen, daß wir die Unrichtigkeiten, ja Fehler, die in der Berechnung Dieterici's enthalten sind, sehr wohl kennen.

Professor der Philosophie in Dorpat erhielt. Im Jahre 1839 ward er ordentlicher Professor. Seine Schriften, die ihm in der Geschichte der Hegel'schen Schule eine ehrenvolle Stellung sichern, sind (außer 53 Predigten, fast alle in Halle im Druck erschienen) folgende: „Versuch einer wissenschaftlichen Darstellung der Geschichte der neueren Philosophie“ (3 Thl. in 6 Bänden, Leipzig 1834—53), eine gründliche und werthvolle Geschichte der neueren Philosophie von Cartesius bis Hegel, deren Schluß, die Geschichte der nach-Hegel'schen Entwicklung, leider noch auf sich warten läßt; „Vorlesungen über Glauben und Wissen“, Berlin 1837, die erste akademische Vorlesung des Verfassers und 1846 auch in holländischer Uebersetzung erschienen; „Natur oder Schöpfung?“ Leipzig 1837; „Leib und Seele, nach ihrem Begriff und ihrem Verhältniß zu einander“, Halle 1837, 2. Aufl. 1849; „Grundriß der Psychologie“, Leipz. 1840, 3. Aufl. 1847; „Grundriß der Logik und Metaphysik“, Halle 1841, 3. Aufl. 1848, zu Leipz. 1844 auch in polnischer Uebersetzung erschienen; „philosophische Vorlesungen über den Staat“, Halle 1851, eine treffliche Kritik der Grundsätze des demokratischen Liberalismus enthaltend; „psychologische Briefe“, Leipzig 1851, 2. Aufl. 1856; „Ueber den Naturalismus, seine Macht und seine Widerlegung“, Halle 1854; „Denksatz für Prof. K. Ph. Fischer in Erlangen“ (Nachtrag zum Vorhergehenden), Halle 1854; „Preußen und die Philosophie“, akademische Rede zum Geburtstage Sr. M. des Königs, Halle 1854; „Glaube und Wissenschaft“, Halle 1856; „Ueber Schelling, namentlich seine negative Philosophie“, Halle 1857; „Vorlesungen über akademisches Leben und Studium“, Leipz. 1858; außerdem sind die Vorträge, die er seit dem Jahre 1848 vor einem gemischten Publicum (stehen im wissenschaftlichen Verein in Berlin, die übrigen in Halle) gehalten hat, theils einzeln, theils unter dem Gesamttitel: „Ernsthe Spiele“ 1855 in Berlin erschienen. In dieser Sammlung sind die beiden letzten: „Ueber Gewohnheiten und Angewohnheiten“, 1858, und „das Träumen“, 1861, noch nicht enthalten. Endlich hat E. die zwei lateinischen Reden veröffentlicht, die er am 12. Juli 1859 und 1860 bei Uebnahme und Niederlegung des Rectorats der Universität Halle gehalten hat, unter dem Titel: „Introitus et Exitus.“ Wir wiederholen unsern Wunsch, daß es diesem Historiker der neueren Philosophie recht bald gefallen möge, den Schluß seiner bedeutendsten Lebensarbeit, der Geschichte der neueren Philosophie, zu veröffentlichen.

Erdöl. Bei dem großen Aufsehen, welches die Entdeckung außerordentlich ergiebiger E.-Quellen auf dem Steinkohlengebiete im Westen der Alleghanies erregt, werden einige Details darüber nicht ohne Interesse sein. Das Vorkommen von Steinöl am Oil Creek im westlichen Pennsylvania und bei Recca im östlichen Ohio war den dortigen Landleuten seit vielen Jahren bekannt, sie wußten aber das Product nicht zu schätzen, es war ihnen sogar sehr lästig, weil es das Wasser verunreinigte. Erst seitdem eine Gesellschaft Pennsylvanier, die „Pennsylvania Rock Oil Company“, bei Titusville am Oil Creek im Jahre 1859 große Erfolge durch Eröffnung mehrerer Quellen erzielte, wurde man auch anderwärts auf den Werth des E.'s aufmerksam und mehrere Gegenden in Pennsylvania, Virginien und Ohio zeigten bald ein ähnliches Bild häßlicher Nachgrabungen und Speculationen wie ein neu entdecktes Goldfeld. Bei Titusville waren im Juli 1860 in einem Umkreise von 5 (engl.) Meilen über 400 Bohrungen in Angriff genommen und etwa 100 Gruben lieferten bereits je 10—50 Faß (à 127 preuß. Quart) Del täglich aus Tiefen von 40—300 Fuß. Das Del hat bei durchscheinendem Lichte eine dunkelbraune, bei reflectirtem Lichte eine grünliche oder bläuliche Farbe, ist selbst bei warmem Wetter ziemlich dick und bei 21° R. noch flüssig, wenn auch steifer. Seine Dichtigkeit ist 0,822 und es hat einen starken, eigenthümlichen Geruch, der jedoch bei dem Del von Recca in Ohio fast ganz fehlt. Einige Quellen bei Titusville liefern starkes Salzwasser zugleich mit dem Oele, was in so fern von Vortheil ist, als sich das Del vollständiger von dem Salzwasser ausscheiden läßt, als von Süßwasser. Die ergiebtesten Quellen in dieser Gegend sind die älteste, der „Seneca Oil Company“ zugehörige (500 Gallonen per Tag), die Sibbard-Quelle (400 G.), die berühmte Mac Clintock-Quelle (1000—1200 G.) und die zweier Privatleute (800 G.) Die letzteren verkauften zu Anfang des Jahres 1860 $\frac{1}{16}$ ihres Antheils für 10,000 Dollars, während wenige Monate vorher das

ganze Grundstück für eben so viele hundert D. feil gewesen wäre. Bei Mecca, nördlich von Warren, im nordöstlichen Ohio, wurde die erste Bohrung im März 1860 unternommen. Da die Grube 3—4 Faß Del täglich liefert, so folgten bald mehrere Versuche und namentlich gelang es zwei armen Deutschen, eine ergiebige Quelle aufzuschließen, die ihnen 12—16 Faß mit einem reinen Gewinn von 150 D. täglich liefert. Im Juli waren wenigstens 50 Quellen in Arbeit, welche im Allgemeinen den Vortheil vor den Pennsylvanischen haben, daß sie bei gleich gutem Product schon in 50' Tiefe den reichsten Strom liefern und daß bei der Lockerheit des Bodens eine Bohrung bis zu dieser Tiefe innerhalb einer Woche und für 50 D. ausgeführt werden kann. In Virginien hat man namentlich in der Grafschaft Wood am Ohio reiche Quellen aufgefunden. Solche am Hughes River sollen 30 Faß per Tag liefern. Auch in den anstoßenden Grafschaften Wirt und Ritchie sind Bohrungen ausgeführt worden. 20 Meilen von Parkersburg, an der Nordwest-Eisenbahn, wurde gleichzeitig Cannelkohle von vorzüglicher Güte entdeckt und bei der Station Cairo, 30 M. östlich von Parkersburg, eine Kohle, die 65 Gallonen Del per Tag liefert.

Erfahrung s. Wissenschaft.

Erfurt. Diese uralte und große Hauptstadt des schönen Thüringer Landes, deren Ursprung sich bis in's 8. Jahrhundert verfolgen läßt, ward von Karl dem Großen zum Handelsplatz mit den Sorben bestimmt und wurde im Mittelalter der Centralpunkt des thüringer Waibhandels und zugleich Stapelplatz zwischen Ober- und Niederdeutschland. E. gehörte zu dem Kirchensprengel und der weltlichen Gerichtsbarkeit von Mainz, doch war seine Stellung zum Kurfürsten-Erzbischof stets ein streitiger Punkt gewesen. Es behauptete, eine unmittlere freie Reichsstadt zu sein, während Kur-Mainz, auf Urkunden und Verträge von 1280, 1428, 1483 u. gestützt, nachzuweisen bemüht war, daß es von alten Zeiten her die Landesherrliche Hoheit über die Stadt gehabt habe, und die Freiheiten und Privilegien, deren sich E. erfreute, von ihm verliehen worden seien. In der Mitte von Thüringen gelegen, wurde E. zwar für die Hauptstadt desselben gehalten, war aber vom ober-sächsischen Kreise, dem Thüringen angehörte, nie für einen Kreisstand anerkannt worden, obgleich der Stadt ehedem die Kreisverordnungen bekannt gemacht, sie auch zur Münzprägung dieses Kreises zugezogen worden war. Im ober-sächsischen Kreisabschiede von 1588 hieß es ausdrücklich, die Stadt E. sei weder für eine Reichsstadt, noch für einen Stand dieses Kreises zu achten. Auf Grund der ihr zustehenden Freiheiten errichtete die Stadt im Jahre 1483 mit dem Hause Sachsen ein ewiges Schutz- und Schirmbündniß, wofür sie demselben jährlich 1500 Gulden Schutzgeld erlegte. Die darüber und aus anderen Ursachen entstandenen Zwistigkeiten wurden 1660 am ernsthaftesten und die Stadt zog sich 1663 die Reichsacht zu, deren Vollziehung dem Kurfürsten zu Mainz aufgetragen wurde, welcher nach gepflogenen geheimen Unterhandlungen mit Kur-Sachsen, in welchen ihm die sächsischen Schutzzerechtsame abgetreten wurden, 1664 die Stadt belagerte und eroberte. Durch weitere Verhandlungen und Verträge trat das sächsische Haus an Kur-Mainz auch das dominium directum über die Dörfer und Güter ab, welche der Rath zu E. bisher von dem fürstlichen Hause Sachsen Ernestinischer Linie zu Lehen und Ackerlehen getragen hatte; es kündigte auch der Rath zu E. dem fürstlichen Hause Sachsen den Erbschutz auf, und bezahlte die annoch schuldigen Schutzgelder. Die auf alle diese Angelegenheiten bezüglichen Verträge kamen zuletzt 1667 zu Stande. Es soll aber doch noch Kurfürst Johann Georg III. zu Sachsen sich vor dem kaiserlichen Throne alle Rechte vorbehalten, auch diesfalls ein kaiserliches decretum salvatorium erlangt und in den Reichslehnbriefen sein Recht verwahrt haben. Im siebenjährigen Kriege wurde E. 1759 durch den preussischen General v. Knoblauch eingenommen und 1802 den 21. August nebst dem Erfurter Gebiete von Preußen in Besitz genommen. Gleich nach der Schlacht bei Jena, am 15. October, capitulirte hier der Generalfeldmarschall Möllendorf mit 14,000 Mann und ergab sich mit dem Prinzen von Oranien, Murat. Vom 27. September bis 14. October 1808 hielt Napoleon hier den Erfurter Congress ab, 1813 bestand E. eine harte Belagerung seitens der Preußen und im December desselben Jahres capitulirte die Stadt, der französische General Alton zog sich in die beiden Forts zurück und Kleist v. Nollendorf besetzte

am 6. Januar 1814 E. In dem Tractate, der zwischen Preußen und Sachsen-Weimar am 22. September 1815 zu Stande kam, trat erstere an das Großherzogthum von dem Erfurter Gebiete die drei Ämter Dittypach, Thumansdorf und Lomdorf nebst vier Dörfern ab. In Folge der Renitenz der Landwehr am 24. November 1848 wurde über E. der Belagerungszustand verhängt, welcher am 4. August 1849 aufgehoben wurde, und ein Jahr darauf in den Monaten März und April tagte hier das sogenannte Unionsparlament. Zur Errichtung der Erfurter Universität wurden 1389 die päpstlichen Privilegien ertheilt, 1392 ihre Facultäten besetzt und 1398 die Einweihung vollzogen. Pappst Bonifacius IX. hatte 1396 die Erzbischöfe zu Mainz zu beständigen Kanzlern der Universität ernannt, welche ihre Stelle durch den jedesmaligen Weihbischof vertreten ließen. Die Universität, die zur kurmainzischen Zeit theils lutherische, theils katholische Professoren hatte, deren theologische Facultät aber ganz katholisch war, mit Ausnahme des Seniors der lutherischen Geistlichkeit, welcher den jungen Leuten unter seinen Glaubensverwandten theologische Vorträge zu halten pflegte, war Anfangs sehr in Blüthe, sank aber dann in ihrem Ruße und wurde 1816 aufgehoben. Ein Jahr zuvor wurde E. der Sitz einer Regierung der preussischen Provinz Sachsen und eine starke Festung zweiten Ranges, namentlich durch die beiden selbstständigen Werke, die ältere, mit der Stadt unmittelbar verbundene Citadelle auf dem Petersberge und die nach neueren Principien erbaute Chriatsburg. E. ist zwar im Geschmacke des Mittelalters gebaut, hat aber doch viele breite Straßen und mehrere große Plätze, unter denen der Friedrich-Wilhelmsplatz am Fuße des Petersberges und des auf einer Höhe stehenden Domes, mit dem Standbilde des Mainzer Kurfürsten Friedrich Carl Joseph, der größte ist. Von dem Gerastuffe mehrerartig durchflossen, hat E. eine merkwürdige Straße, die Krämerstraße, deren Häuser, dreistöckig, und wohl an 150 Schritte lang, auf einer von Stein aufgeführten Bogenbrücke ruhen. Die Restauration des Domes, mit einem doppelten Portal aus dem 12. Jahrhundert und zwei Thürmen, wovon der eine die große Susanne (eigentlich St. Maria gloriosa), eine 275 Ctr. wiegende Glocke, enthält, ist nicht nach dem puristischen Principe angeordnet worden, wie die des Bamberger Domes; sondern nach dem historisch-conservativen. Man hat nicht nur alle Denkmäler der verschiedenen Jahrhunderte gelassen, die das Gebäude erlebt und in denen es den Bewohnern von E. als Andachtsort und heilige Grabstätte gedient hat, sondern man hat auch alle Monumente der Stadt, die der Sturm der politischen Umwälzungen einer gesicherten Stätte beraubt hat, hier versammelt und ehrenvoll aufgestellt. So hat man auch nach dem Dome den ehemals auf dem Petersberge in der dortigen alten Kirche gewesenen Grabstein des Grafen von Gleichen mit seinen beiden Frauen, unstreitig eins der bedeutendsten Denkmäler der Sculptur aus dem 12. Jahrhundert, versetzt. Unter den übrigen Gotteshäusern E.'s erwähnen wir noch die Severinkirche, in dem lustigen und schlanken Spitzbogenstyl des 14. Jahrh. erbaut, und die Augustinerkirche, 1850 dem Unionsparlamente als Versammlungsorte dienend, und zu dem ehemaligen Augustinerkloster, dem jetzt unter dem Namen Martinsstift bekannten Waisenhause gehörend, das einen Todtentanz und die Zelle Luther's, der hier am 17. Juni 1505 Rönch wurde, enthält. Unter den Gebäuden zu weltlichen Zwecken ist das 1259 erbaute Rathhaus, mit einer Rolandssäule, und das Regierungsgebäude zu erwähnen, das, früher Palast des Mainzischen Statthalters, zuletzt des Coadjutors Carl von Dalberg, 1808 Napoleon zur Wohnung diente. Die königliche Erfurter Akademie gemeinnütziger Wissenschaften, am 19. Juni 1754 gestiftet, unter dem Präsidium des Prinzen Adalbert von Preußen, hat eine Bibliothek von 50,000 Bänden (sonst Universitäts- oder Dornburg'sche Bibliothek, da sie nach ihrer früheren Zerströbung von dem Statthalter von Dornburg mit der großen Bibliothek seines Vaters beschenkt worden ist; später erhielt sie bedeutenden Zuwachs durch einen Theil der Bibliothek des Coadjutors von Dalberg, der Büchersammlungen der aufgehobenen Klöster und der Bibliothek des Collegium Amplonianum). E., durch noch zahlreiche andere wissenschaftliche und Erziehungs-, so wie öffentliche und milde Anstalten ausgezeichnet, zählt, außer einer Besatzung von 5500 Mann, 29,000 Einwohner, darunter 7000 Katholiken, die Oekonomie, Kunst- und Handelsgärtneret treiben, auch zahlreiche Strumpf-, Schuh-, Tabak-,

Leber-, Holz- und Garn-Fabriken besitzen. Unter den Erfurter Kirchhöfen ist der Bekhöler, mit einem tempelartigen Denkmal des Feldmarschalls Freiherrn v. Rößling († 1851) und der der Augustiner-Kirche namhaft zu machen, der das Grab des Chemiters Trommsdorff († 1837), das Denkmal des Generals v. Rabowitz († 1853) und zwei einfache Denkmäler enthält, das eine mit Helm, Adler und Kreuz und der Inschrift: „Im Kampfe für Ordnung und Gesetz stelen treu ihrer Pflicht am 24. November 1848 sieben Soldaten vom 31. Infanterie-Regimente, der 4. Pionier-Abtheilung und dem 8. Kürassier-Regimente“, das andere, den Namen des Lieutenant v. Jaroski und des Unteroffiziers Gdypel vom 31. Infanterie-Regimente geweiht, mit der Inschrift: „Sie opferten ihr Leben bei dem Brande am 3. März 1822 als menschenfreundliche Retter; ihr Andenken ehren die Bürger dieser Stadt.“

Erhaben s. Schöne (das).

Erich s. Schweden.

Erisee. Unter der langen, 8 1/2^o sich ausdehnenden Seekette zwischen Canada und den Vereinigten Staaten nimmt der von zahlreichen Schiffen belebte E., der südlichste aller dieser Seen, 53 1/2 deutsche Meilen lang, 9 1/2 Meilen breit, mit einer Tiefe von 30—204' und mit vielen niederen Ufern und marschigen Gründen an Größe die dritte Stelle ein mit einem Flächeninhalte von 453 Q.-M. Mit dem 6' höher liegenden kleinen St. Clairsee ist er durch den Detroit und mit dem 333' tiefer liegenden Ontariosee durch den Niagara verbunden, auf dessen 6 M. langem Laufe jener weltbekannte Wasserfall bestänlich ist, der die Reifenden aller Zonen und Welttheile zur Bewunderung eines ohne Gleichen dastehenden Naturwunders vereinigt. Am Eingange des Niagara, bei Buffalo, mündet der Erie canal, die große Heerstraße der Auswanderung nach dem Westen, und zur Verbindung des Eriesees mit dem Ontariosee dient der im Jahre 1825 von der canadischen Regierung erbaute Wellencanal, mit 27 Schleusen auf der kurzen Strecke von 6 Meilen. Die canadische Seite des Eriesees hat wenige oder keine bedeutende Häfen, während solche auf der amerikanischen Seite sehr zahlreich sind. Deutsche Ansiedelungen finden sich auf dem letzteren Ufer in Menge, sie ziehen sich manchmal meilenweit durch die angrenzenden Wälder. Hier hört man die deutsche Sprache, während sie unter den Nachkommen der Deutschen, welche sich vor mehr als hundert Jahren am Hudson und Mohawk ansiedelten, nach und nach erlischt; bloß unter den hartnäckigen „Mohawkern“ halten noch Einige daran fest. Erwähnen wollen wir noch die Eigenthümlichkeit des Klima's am Südufer des Eriesees, letzterer ist das Mittel, um die Kälte in den Frühling hinein fortzusetzen und die Hitze länger im Herbst zu erhalten, kurz ein constanteres Klima zu begründen.

Erigena oder Jerigena, d. h. in Irland (Erin, ἱερὰ νῆσος) Geborener, ist der Weiname, mit dem Johannes, der eigentliche Begründer der scholastischen Philosophie, von seinen Zeitgenossen gewöhnlich bezeichnet wird. Weil statt dessen (nie zugleich damit) auch Scotigena und Scotus vorkommt, so haben Manche ihn zu einem Schottländer machen wollen, ohne zu bedenken, daß Scotia sehr oft auch Irland bezeichnet. In neuester Zeit hat nun auch England angefangen, ihn zu reclamiren, und hat ihm Ergene in Herfordshire als Geburtsort angewiesen. Er macht der irländischen (hibernischen) Weisheit, die in jener Zeit sprüchwörtlich war, keine Schande, denn er ist nicht nur einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit, sondern einer der genialsten des ganzen Mittelalters. Von Karl dem Kahlen nach Paris gerufen, hat er daselbst der Pallast- oder einer anderen Schule als Haupt vorgestanden. Die Nachricht, daß er von Alfred nach Oxford gerufen, später dort gelehrt habe, ist nicht erwiesen; die andere, daß er als Abt eines englischen Klosters von seinen Rüdchen umgebracht worden sei, beruht wohl auf einer Namensverwechslung. Wahrscheinlich war er Laie und ward auch darum von der Kirche scheel angesehen; außerdem machte er sich durch die Art, wie er des Gottschalk Prädestinationslehre bekämpfte, verdächtig. Lange Zeit wollte man ihm die Schrift des Ratramnus über das Abendmahl, welche öffentlich verbrannt wurde, zuschreiben. Als er ohne päpstliche Erlaubniß seine Uebersetzung des Pseudo-Areopagiten Dionysius veröffentlichte, verlangte der Papp Nicolaus I. seine Entfernung von Paris, die übrigens nicht erfolgte. Sicher ist, daß er im Jahre 877 noch in Frankreich war. Sein Hauptwerk: de divisione naturae ward, weil es sich

viel in den Händen der Abigenser fand, im Jahre 1225 verbrannt und sehr verfolgt, so daß es äußerst selten wurde. Im Jahre 1681 ward es von Gale herausgegeben; im Jahre 1838 gab Schlüter es von Neuem heraus. Im Jahre 1853 erschien als 122. Band in Rigne's Patrologiae cursus completus die von Floss veranstaltete Sammlung aller Werke des E. Um die Bedeutung des E., zugleich aber die eigenthümliche Stellung der Kirche ihm gegenüber richtig zu würdigen, muß man festhalten, daß er der Erste war, welcher den Versuch machte, den von den Kirchenvätern festgestellten Lehrbegriff durch die Vernunft zu rechtfertigen und der Vernunft annehmbar zu machen. Hat nun gleich die Kirche später die, welche gerade das leisteten, was E. zu letzten versprach, „jeden Zweifel gegen das Dogma zu widerlegen“, dafür geehrt, ja öfter kanonisiert, so hat sie doch hier, wie auch sonst, gegen den, der dies zuerst versucht, als gegen den Neuerer sich mißtrauisch verhalten. (Gerade so wie dem E. wegen seines Vernunftgebrauchs, geht es einige Jahrhunderte später dem David von Dinanto wegen seiner Berücksichtigung der Aristotelischen Philosophie). Zu der mißlichen Stellung des Neuerers kommt bei E. noch hinzu, daß sein Grundsatz, die wahre Philosophie sei auch die wahre Religion und umgekehrt, ihn nicht genugsam anerkennen läßt, daß ihre Einheit eine ist, die erst zu erreichen und darzutun ist. Darum hat er nicht, wie später Anselm (s. d.), dem die Uebereinstimmung beider nicht minder gewiß ist als ihm, auf dem Wege ruhigen Raisonnements beide mit einander vermittelt, sondern weil ihm beide Eins sind, behandelt er bald die Autorität als Vernunftgrund und wird mystisch, bald eine Förderung der Vernunft wie eine kirchliche Autorität und wird heterodox. Anselm ist weder das Eine noch das Andere. — Der Titel von Erigena's Hauptwerk erklärt sich daraus, daß er den Subbegriff alles Seienden bald als All, bald als Natur bezeichnet, und nun unterscheidet 1) das Sein oder die Natur, die ungeschaffen ist und schafft, 2) die, welche geschaffen ist und selbst schafft, 3) die geschaffene, die nicht schafft. 4) Die ungeschaffene, die nicht schafft. Da unter der ersten Klasse der Dreieinige als Grund alles Seienden, unter der vierten derselbe als Ziel aller Dinge zu verstehen ist, die zweite aber den Gegensatz zu der vierten, die dritte zur zweiten bildet, so ist in dem zweiten und dritten Theil von der Creatur die Rede, und zwar zuerst von den von Gott geschaffenen Urprincipien aller Dinge, den Ideen und Urbildern derselben, dann von den Dingen selbst. Das ganze System zeigt einen Ausgang aus Gott, dessen verschiedenen Stufen eben so viele des Rückganges entsprechen, so daß das letzte Ziel das Aufgenommenwerden in Gott, der Sabbath der Sabbathe ist, dessen nur wenige Auserwählte theilhaft werden sollen, während Alle, selbst den Teufel nicht ausgenommen, es bis zum Paradiese bringen sollen. Trotz dem, daß E. öfter dem Pantheismus sich annähert, ist es doch nicht richtig, ihn einen Pantheisten zu nennen. Eine Fülle des Tiefflusses zeigt sich in ihm, die es erklärlich macht, daß er so viele Lobredner gefunden hat. Hjort (1823) in Kopenhagen, Staudenmayer (1834) in Freiburg, Taillandier (1843) in Montpellier sind Beweise dafür, daß er überall die Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Zu den Monographien dieser Männer kommt die im J. 1860 veröffentlichte von Christlieb. Sie alle nennen ihren Helden nach dem einmal eingerissenen Gebrauch Johannes Scotus Erigena.

Erinyen, auch Eumeniden und bei den Römern Furien genannt, beim Aeschylus als Fluch- und Strafgeister (Xrai und Poinal) bezeichnet, sind aus der scharf ausgebildeten Vorstellung der Griechen von der strafenden Gerechtigkeit der Götter hervorgegangen und vertreten daher als fürchtbare Macht den zürnenden Fluch und die rächende Strafe. Sie rächen namentlich alle Frevel, wodurch heilige Rechte übertreten und besonders die Bande des Bluts verletzt worden sind, und sie stellen durch ihre Strafe die gestörte sittliche Ordnung wieder her. Homer kennt bald eine, bald mehrere, nennt aber weder Zahl, noch Namen, noch Herkunft; Hesiod bezeichnet sie als Kinder der Erde, entsprossen aus dem Blute des von seinem Sohne Kronos verstümmelten Uranos; die Dreizahl kommt zuerst beim Euripides vor, und die Namen derselben, Alecto (die nie Rastende), Tisiphone (die Rordrächerin) und Megara (die Feindselige) erst bei Alexandrinischen Dichtern. Ihre Bedeutung hat sich im Laufe der Zeit genauer festgesetzt

und eher verengert als erweitert. Denn bei Homer werden alle Vergehungen gegen solche, die unter göttlichem Schutze stehen, als die Armen, die Bettler, die Gastfreunde, die Hülfesuchenden u., von den Erinyen verfolgt; bei den Tragikern dagegen treten sie besonders gegen alle unnatürlichen Verbrechen, gegen solche, durch die die heiligen Bande des Bluts und der Familie verletzt worden sind, mit unerbittlicher Strenge auf. So verfolgen sie die Muttermörder Orestes und Alkmaon, den Oedipus, weil er seinen Vater erschlagen und seine Mutter geheirathet hat, u. a. m. Sie verfolgen den Freveler wie ein vom Hunde gehegtes Wild, bis sie seine Sinne verwirrt und ihm Wahnsinn eingeblöht haben. Sie vertreten allmählich die sittliche Macht, die sich im Bewußtsein der begangenen That in dem Gewissen des Menschen regt; sie sind die personificirten Gewissensbisse. Diesem gegenüber tritt nun in der blühendsten Periode des griechischen, näher des Athenischen, Volkslebens das Gefühl ein, daß der Frevel, der aus Unkunde der Verhältnisse, aus Leidenschaft oder im Conflict widersprechender Pflichten begangen wird, durch innerliche Abbüßung desselben geführt und daher auch der Sinn der verfolgenden Rachegöttinnen gemildert werden kann. Davon ist der Mythos des Orestes, davon der Oedipus auf Kolonos des Sophokles ein deutlicher Beweis. Nachdem der Sünder gebüßt hat und rein geworden ist von seiner Schuld, lassen die hehren Fluchgeister von ihrer Verfolgung ab und werden in gnädige, wohlwollende Gottheiten (Eumeniden) verwandelt. Sobald das Ende der Blutrache eingetreten und die Criminal-Rechtspflege dem Areopag in Athen übertragen worden war, mußte die Macht und das Ansehen der Göttinnen zu einem guten Theile geringer werden oder ganz verschwinden. — Die Erinyen hatten ein Heiligthum am Areopag und auf dem Hügel Kolonos in Attika, und wurden hier vorzugsweise die Ehrwürdigen (Semnai) genannt. Man opferte ihnen Spenden von Milch, Wasser, Honig, aber ohne allen Wein. Aeschylus brachte sie zuerst auf die Bühne in langen schwarzen Gewändern mit blutrothem Gürtel; sie erscheinen bei ihm, gleich den Gorgonen und Harpyien, als häßliche alte Frauen mit Schlangenhaaren, blutigen Augen, gefletschten Zähnen und hervorstührender Zunge. Euripides hat sie wieder in dem allgemeinen Sinn der Strafgöttinnen gefaßt und daher als schnelle, geflügelte, jungfräuliche Jägerinnen mit Fackeln und Schlangen in den Händen dargestellt. Diese Auffassung ging meistens in die römische Vorstellung und in die bildende Kunst über. Die Furien werden von den römischen Dichtern gewöhnlich als qualende Wächterinnen der Verbrecher in die Unterwelt versetzt, erscheinen aber bisweilen auf der Oberwelt, um die Menschen zum Bösen zu verführen, ihnen blutige Mordgedanken und die Schrecken des Wahnsinns einzublößen.

Eriwan, seit dem Frieden vom 22. Februar 1828 mit Persien die Hauptstadt von russisch Armenien und der 826,70 D.-Meilen großen und im Jahre 1856 von 254,077 Seelen bewohnten Statthalterschaft gleichen Namens, so wie der Sitz eines armenischen Bischofs, steht auf der Höhe des linken Ufers des reichenden, ja man kann sagen, des donnernden Senghi, der theils aus dem See Sewan oder Öbtschal, theils aus den hohen Bergen kommt, welche Georgien von Armenien trennen, und südwärts dem Araxes zufließt. Unterhalb der Feste E., die ehemals als das Bollwerk Persiens galt, doch keine eigentliche Stärke besitzt, verläßt der Senghi sein enges, tiefes, mit hohen Basaltfelsen auf beiden Ufern gekröntes Bett und setzt bis zu dem Einfall in den Araxes seinen Lauf in der Ebene fort, deren Felder er reichlich mit Wasser versieht. E. macht keinen Anspruch auf ein hohes Alter, und die Gründung der Stadt verkert sich nicht, wie stets behauptet wird, in das tiefe Alterthum, trotzdem Einige den Namen von dem armenischen Könige Eriwan, Andere von dem armenischen Worte Eriwan, „erster Anblick“, ableiten wollen, indem Noach nach der Sündfluth den Ort so benannt haben sollte. Türken und Perser, welche abwechselnd E. beherrschten, errichteten hier Festungswerke, die aber im Jahre 1679 neben vielen Gebäuden der Stadt durch ein Erdbeben zerstört wurden. Später baute Mirza Ibrahim, Befehlshaber von Adsebeltschan, auf Befehl des Schahs von Persien, eine neue Feste, so wie die noch jetzt vorhandene steinerne Brücke über den Senghi. Der Pallast der ehemaligen Sardars von E. verdient, daß man ihn besonders erwähnt; er zerfällt in drei Abtheilungen, die früher verschiedene Bestimmungen hatten. Die Einwohner, deren Zahl sich in

Jahre 1841 auf 12,310 Seelen belief, treiben Handel, Baumwollenweberet; Gerberei; Gartenbau, Fischeret, Bienenzucht zc. und verringern sich immer mehr und mehr; das Klima G.'s ist zu ungesund und wird wahrscheinlich bald eine weitere Ruine den zahlreich schon vorhandenen Ruinen Armeniens, besonders der Ebene von G., zufügen. Durch Timur wurde letztere systematisch ruinirt, weil sie damals einem christlichen Fürsten gehörte. Schah Abbas zerstörte gleichfalls, um das Land den Türken nutzlos zu machen, was er aufrecht stehend fand, und verpflanzte die Einwohner nach Persien. Ueberdies war das Land an beiden Ufern des Araxes von je her und ist noch jetzt häufigen und heftigen Erdbeben ausgesetzt.

Erkältung (Vertühlung, refrigeratio) ist, wir läugnen es keinesfalls, ein recht oftmaliger Grund, oder wenigstens Anstoß zu den mannigfachen Erkrankungen des menschlichen Organismus; daß aber dieses Wort seit Jahrtausenden bis heut den Erkundigungen der Kranken: woher entstand mein Uebel? als der ewig unvermeidliche Sündenbock entgegengesetzt wird, der Alles auf sich nehmen muß, das hat viel böse Folgen, nicht weil die fragenden Laien, sondern weil eine große Anzahl von Aerzten an ihre eigene Antwort glaubt und sich selbstgenügsam dabei beruhigt. Betrachten wir näher, was man sich unter Erkältung zu denken habe, so wird es nothwendig sein, zunächst einen Blick auf den Grund und Boden zu werfen, auf welchem sie vorkommen kann, und dieser ist die Haut. Ohne auf deren anatomische Eigenthümlichkeiten weiter einzugehen, bemerken wir nur, daß im Unterhautzellgewebe das Fett so reichlich angehäuft ist, daß man dasselbe darum auch die Fetthaut (Panniculus adiposus) nennt. In ihr beginnen die Schweißkanälchen in Form kleiner Inductformiger Drüsen, deren Ausführungsgänge in geschlängeltem Verlaufe die Oberfläche der Haut erreichen und dort frei münden. Krause hat die Zahl derselben auf dem Körperumfang, wenn die Ausdehnung der Haut auf 15 Br. Quadratfuß angenommen wird, und man 1000 derselben auf einen Quadrat Zoll zählt, auf ungefähr 2,381,248 geschätzt; die Verdunstungsfläche sämmtlicher Drüsen kann man auf 7896 Quadrat Zoll veranschlagen, und nach Versuchen von Seguin soll ein Mensch innerhalb 24 Stunden ca. 31 Unzen Flüssigkeiten ausdünsten, was natürlich an einzelnen Menschen bedeutende Aenderungen erleiden und nur einen approximativen Blick in diesen Theil der Körperökonomie gestatten wird. Diese Ausdünstung geschieht in Dampf-Form und zwar seitens der Schweißdrüsen, indem nur unter gewissen Umständen, z. B. bei sehr reichlich secretirter Menge, bei feuchtwarmer Atmosphäre u. s. f. tropfbarflüssiger Schweiß auf der Hautfläche sich ansammelt (Transpiration), und ohne Theiligung derselben so, daß der unmittelbar von den feinsten Gefäß-Verzweigungen der Haut ausgehauchte Dampf andauernd und unmerklich die oberste Hautschicht, welche für Flüssigkeiten unwegsam ist, durchdringt (Perspiration). Der Schweiß besteht fast ganz aus Wasser, und auf je 1000 Theile desselben kommen nur 4, welche verschiedene Salze und etwas Extractivstoff enthalten. Ueber die Gasarten, welche gleichzeitig perspirirt werden, entbehren wir noch genauere Angaben, doch gehören in dieselben auch die unbekannt, flüchtigen Alchstoffe, welche z. B. durch Zusatz von Schwefelsäure aus dem Blute hervorgerufen werden können, und die vermuthlich den Thieren die Wahrnehmung von Ihesdgleichen wie von Menschen ermbglichen, die wir Bitterung nennen. Ueber die Quantität der gesammten Hautausdünstung sind nun zwar oft bei Gesunden, aber wohl nie bei Kranken Messungen angestellt worden, und die viel berufenen Aeußerungen über vermehrte oder gestörte Hautausdünstung gelten nicht der gesammten Hautausdünstung, sondern werden gemeintlich nur auf den sinnlich wahrnehmbaren Schweiß bezogen, welcher aber in Krankheiten durch ganz andere Bedingungen austreten kann, als bei gesunden Leuten, bald nur örtlich, bald ganz allgemein. Wie nun in dem gesunden Körper der Schweiß sowohl durch äußere Wärme, als durch innere, von Bewegungen herrührende, erzeugt wird, so kühlt er ihn auch ab, da die Verdunstung desselben sowohl der Haut, als der ihr nächsten Luftschicht Wärme entzieht; auch in Krankheiten, welche bei straffer, trockener Haut die Patienten durch trockene Hitze belästigen, erscheint die Haut nach Ausbruch des Schweißes gewöhnlich blaß und kühl, und da dies nun am häufigsten und auffälligsten in einer allbekannten Krankheit, dem Wechselfieber, regelmäßig wieder und

wieder geschieht, daß auf eine zusammengezogene, kalte, blasse oder bläuliche Haut später eine vollere, heiße und trockene und dann endlich feuchte Haut folgt, während der Puls in diesen drei verschiedenen Stadien sich ebenfalls ändert, so hat man sich, dieser vereinzeltten Erscheinung halber, die man aber so unendlich oft beobachtete, allmählich gewöhnt, ohne jedes Gesetz von zureichendem Grunde jeden Fieberfrost als Stadium der einwirkenden Krankheitsursache, die Hitze als Stadium des Naturheilungsversuches (oder der Reaction) und den Schweiß als Krise zu deuten. Daß dieses Phantastengebilde zu vielen therapeutischen Mißgriffen führen mußte, läßt sich wohl leicht begreifen. Nun hängt die Menge der Hautausdünstung aber ab 1) von der größeren oder geringeren Spannung der Haut, 2) von der Menge der eingenommenen (und also in's Blut übergeführten) Flüssigkeit, 3) von der schnelleren oder langsameren Verdunstung der ausgetretenen Flüssigkeit. Je trockener die Luft, um so mehr, je feuchter, um so weniger ist die Verdunstung möglich. Die Spannung der Haut aber beruht sowohl auf physikalischen, wie auf organischen Zuständen; zu letzteren zählt der vom Nervensystem abhängige Grad von Anspannung oder Erschlaffung der contractilen Fasern des Hautgewebes; alle deprimirenden Gemüthsaffecte, Schreck, Ohnmachten z. B. erschaffen diese Fasern und vermindern den normalen Widerstand, welchen die Haut dem Durchdringen von Flüssigkeiten entgegensetzt; zu ersteren gehört vorzugsweise Wärme (auch diese dehnt die Haut aus und befördert ihre Ausdünstung) und Kälte; diese bewirkt wie alle heftigen Eindrücke der Hautnerven, durch eine von den Centraltheilen rückwirkende Kraft am lebendigen Körper eine eigenthümliche Zusammenziehung des Hautbindegewebes, bekannt unter dem Namen der Gänsehaut. Schon diese Erscheinung berechtigt uns zu der Annahme, daß die Einwirkung plötzlicher Kälte auf eine zu thätiger Perspiration geneigte Haut auch, außer etwaiger Unterdrückung dieser Functionirung, im übrigen Nervensysteme erhebliche Störungen bewirken kann; eine solche Einwirkung aber, welche wir eben Erkältung nennen, muß dies keineswegs thun, wie die tägliche Erfahrung fortwährend bezeugt, sondern die schädliche Nachwirkung kann nur von der Größe dieser Nervenerschütterung im Organismus abhängig sein, weshalb sie bald sehr bedeutend, bald spurlos sein wird. Vor allen Dingen mußte man nun beachten, daß durchaus nicht immer die Schweißbildung, trotz sonstiger etwaiger Folgen, unterdrückt wird, sondern dennoch fortbestehen kann, und daß man vollends eine Unterdrückung der Perspiration (welche übrigens, experimentuell an Thieren bewirkt, bis zur völligen Aufhebung, z. B. durch Bestreichen des Körpers mit Firniß, stets den Tod veranlaßt) wohl nie darthun kann. Ferner muß man berücksichtigen, daß die E. gemeinlich nur von einzelnen Theilen ausgeht, die zwar keinesweges Hauptorte der Transpiration sind, aber vor den Temperatur-Einflüssen am meisten geschützt werden, wie z. B. Füße und Unterleib, und von diesen aus bemerkt man die Nachwirkung doch am häufigsten. Schon aus dem bisher Gezeigten wird man folgern können, wie ganz unzulässig und widersinnig es ist, allen möglichen unklaren oder unerforschbaren Krankheitsgründen die oft nichtsagende, obenein aber verwirrende, Erklärung einer E. zu unterbreiten, welche, wo sie wirklich vorhanden ist, auch nicht mit der Freiheit und Unheimlichkeit irgend einer dämonischen Macht beliebig nachwirken kann, sondern in gewisse Grenzen sich fügen muß und nur innerhalb dieser ihre Verbreitung in dem Organismus finden kann. Die möglichen Wege ihrer tieferen Verbreitung können nun doch wohl folgende nur sein: 1) Sympathie (Mitleidenschaft). Es ist hier nicht der Ort, uns über die Phantastereien auszulassen, welchen ein an und für sich so schwer erklärbares Gebiet, als das eben bezeichnete, zur Aufheute dienen mußte, sondern wir können nur auf Lüge und andere Forscher verweisen, welche zur Genüge dargethan haben, daß den verschiedenen Körpergeweben nur durch die Gleichartigkeit ihrer Structur und ihrer Functionirung Eins zukommt, nämlich eine passive Anlage zu gleicher Verletzbarkeit durch allgemeine Krankheits-Ursachen. Eine solche allgemeine Ursache, wie z. B. eine E., kann in dem einen oder anderen Gewebe eine örtliche Störung verursachen, nicht aber kann diese örtliche Störung Grund zu einem Allgemeinleiden anderer, dem befallenen analog gewebter, Organe geben, wie man noch immer so häufig fabeln hört. Ein anderer

Beg wäre 2) Verbreitung durch Metastase, welche sich freilich nicht überall von der Verbreitung der Krankheiten überhaupt und der durch sympathische Reizung scharf trennen lassen. Kann man nun aber nach Brandis das Wesen der Metastase dahin veranschaulichen, daß Störungen in denjenigen Organthätigkeiten, welche einem gewissen Gleichgewichte gegen einander unterworfen sind, z. B. einseitige Unterdrückung der Functionirung der einen Thätigkeit, einen Seitendruck auf die übrigen hervorbringen, welcher an dem Orte zur Wirkung kommt, wo er den mindesten Widerstand findet (locus minoris resistentiae), so meinen wir doch keinesweges, daß die Wirkung der E. etwa auf Zurückhaltung jener viel berufenen materia peccans zurückzuführen sei. Aus dem, was wir nun über die E. angeführt haben, wird dem Leser wohl von selbst hervorgehen, daß bei jeder ernstlichen Erkältung die Therapie eine ganz specielle und besonders eingehende sein muß und von uns daher gar nicht weiter hier besprochen werden kann.

Erkennen s. Logik.

Erlangen, Stadt an der Regnitz, einem linken Nebenflusse des Main, im bayerischen Kreise Mittelfranken, besteht aus der Altstadt und der Neustadt, die auch Christian-Erlangen genannt wird, weil der Markgraf Christian Ernst 1778 den durch Aufhebung des Edicts von Nantes vertriebenen französischen Protestanten jenen Theil zur Bebauung eingeräumt hatte. Von den 12,000 Einw. gehören gegen 11,000 der luth., die übrigen zu gleichen Theilen der reform. und der kath. Kirche an. An Bildungs-Anstalten befinden sich hier eine Universität, eine Landwirthschaft-, eine Gewerbe- und mehrere Elementarschulen. Die Universität, vom Markgrafen Friedrich von Brandenburg-Baireuth 1742 für Baireuth gestiftet, wurde von demselben schon am 4. Novbr. 1743 nach E. verlegt. Die Anfangs spärlichen Mittel der Universität wurden durch den Markgrafen Alexander bedeutend erhöht; nach ihm und dem Stifter der Universität führt diese daher den Namen Friedrich-Alexander-Universität. Zu der thätigen innern und äußern Entwicklung derselben wirkten dann ferner die preussische und die bayerische Regierung, daher denn auch die Zahl der hier Studirenden schon seit Jahren gegen 500 beträgt. Auf dem Marktplatz vor dem Universitätsgebäude ließ König Ludwig von Bayern dem Stifter der Universität ein von Schwanthaler modellirtes und von Stiglmair in Erz gegossenes Standbild 1843 errichten, so wie derselbe Ronach E. auch durch ein Denkmal zur Erinnerung an die Erbauung des Ludwigcanals, der dicht bei der Stadt vorüberfährt, schmückte. Fünf Kirchen, zwei dem luth., eine dem deutsch-, eine dem franz.-reform. und eine dem kathol. Gottesdienste gewidmet, ferner das Universitätsgebäude, das Gebäude der Irrenanstalt, das Universitäts-Krankenhaus, das Schauspiel- und das Redoutenhaus sind die hervortretenden Gebäude E.'s. Der bedeutende Gewerbebetrieb und Exporthandel dieser Stadt, unterstützt durch den erwähnten Canal und die Süd-Nord-Eisenbahn, äußert sich besonders durch zahlreiche Strumpfwaaaren- und Handschuhfabriken, starke Bierbrauerei, eine Tabaks-, eine Spiegelabrik und mehrere Horn- und Kamuwaaaren-Fabriken.

Erlaucht. Bei den Wiener Ministerial-Conferenzen im Jahre 1820 (28. Protokoll vom 11. Mai 1820) erfolgte von landesherrlicher Seite der Antrag, daß sämmtlichen des Rechts der Ebenbürtigkeit jetzt theilhaftigen Familien ein dieser Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern angemessener Rang und Titel zuerkannt und das Prädicat „Durchlaucht“ für die Fürsten, so wie das Prädicat „Erlaucht“ für die Grafen gesetzlich bestimmt werde. Dieser Antrag wurde an die Bundesversammlung verwiesen und für die mediatisirten Fürsten durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1825 erledigt. Es heißt darin: „Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben sich dahin vereinigt, daß den mittelbar gewordenen vormals reichsständischen Familien ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern angemessener Rang und Titel gewährt und den Fürsten das Prädicat Durchlaucht ertheilt werde.“ — Die Entscheidung in Betreff der Titulatur der ehemals reichsständischen Grafen verzögerte sich noch länger und diese Angelegenheit wurde erst zu dem von den Betheiligten gewünschten Resultate geführt, als der Graf von Wartemberg-Roth in einer der Bundesversammlung überreichten gedruckten Denkschrift vom 14. Januar 1828 von Neuem um Ertheilung des Prädicats Erlaucht an die Landes-

herrlichen gräflichen Familien in seinem und einiger anderen gräflichen Standesherrn Namen nachsuchte. Die Bundesversammlung faßte demgemäß unter Bezugnahme auf den so eben erwähnten Bundesbeschluß vom 18. Juni 1825 und mit der Motivirung desselben am 13. Februar 1829 einen Beschluß, worin „nunmehr auch den Häu-
 tern der vormals reichsständischen gräflichen Familien die nachgesuchte Auszeichnung durch Ertheilung des Prädicats Erlaucht gewährt wird.“ — Unmittelbar nach dem Beschluß vom 13. Februar 1829 einigten sich sämmtliche Gesandtschaften in der Bundesversammlung dahin, von ihren Höfen das Verzeichniß derjenigen fürstlichen und gräflichen Häuser zu erbitten, auf welche in jedem Bundesstaate die Beschlüsse vom 25. August 1825 und 13. Februar 1829 Anwendung fänden, damit solches zur Kenntniß der Bundesversammlung gebracht werde. Die meisten deutschen Regierungen haben demgemäß auch der Bundesversammlung Verzeichnisse der in ihren Ländern ansässigen Familien dieser Kategorie eingereicht. Bemerkenswerth ist noch, daß während der Bundesbeschluß vom 25. August 1825 „den Fürsten das Prädicat Durchlaucht“ ertheilt, in dem Beschluß vom 13. Februar 1829 gesagt wird: „da in Folge dieses Beschlusses (vom 25. August 1825) den Häu-
 tern dieser fürstlichen Familien das Prädicat Durchlaucht gebührt.“ Manche Publi-
 cisten haben in diesen Worten eine authentische Interpretation des Bundes-
 beschlusses vom 25. August 1825 finden wollen, während andere, und wohl mit größerem Rechte, darin nur eine ungenaue Ausdrucksweise erblicken. Wenigstens haben die meisten deutschen Regierungen sich dieser letzteren Auffassung angeschlossen. So erwähnt ein österreichisches Hofkanzlei-Ministerialschreiben vom 7. October 1825, betref-
 fend den Rang der mediatisirten Familien und die Titulatur der mediatisirten Fürsten, welche in der Anrede „Durchlauchtig-Hochgeborener Fürst“ im Context „Durchlaucht“ genannt werden sollen, nichts davon, daß nur den Familienhäu-
 tern dieses Prädicat zustehen solle, während ein solches Schreiben vom 8. November 1825 allerdings nur den Chef der beiden Schönburgschen Hauptlinien Waldenburg und Bartenstein das Prädicat Durchlaucht beilegt. In Preußen wurde zwar Anfangs durch Verordnung vom 21. Februar 1832 und Bekanntmachung vom 28. April 1832 nur den Häu-
 tern der fürstlichen Familien, später aber durch Cabinetsordre vom 3. März 1833 allen den Fürstentitel (Prinzentitel) führenden Mitgliedern von ehemals reichsständischen Familien das Prädicat Durchlaucht zuerkannt. Dasselbe setzt auch eine badi-
 sche Verordnung vom 2. October 1829 fest und auch in den meisten anderen Ländern sind gleiche Bestimmungen getroffen. Bei den gräflichen Familien ist jedoch das Prädicat Erlaucht überall auf die Familienhäu-
 pter beschränkt geblieben, und den übrigen Familiengliedern wird nur das Prädicat „Hochgeboren“ gegeben, wie dies unter anderem auch die erwähnte badische Verordnung vom 2. October 1829 ausdrück-
 lich festsetzt. Es dürfte sogar zweifelhaft sein, ob einer einzelnen deutschen Regie-
 rung das Recht zugestanden werden kann, dieses Prädicat auch auf die übrigen Mit-
 glieder der in ihren Ländern ansässigen, ehemals reichsständischen gräflichen Familien auszudehnen, nachdem die Bundesversammlung als die höhere Instanz sich einmal aus-
 drücklich dahin entschieden hat, daß dasselbe nur den Familienhäu-
 tern zustehen solle. — Jedenfalls aber hat kein deutscher Souverän das Recht, die Prädicate Durchlaucht und Erlaucht auch anderen nicht zum deutschen hohen Adel gehörenden fürst-
 lichen und gräflichen Familien zu verleihen. Die ehemals reichsständischen, seit 1806 mittelbar gewordenen Fürsten und Grafen, fürstlichen und gräflichen Familien haben ein wohlervorbenes Recht, diese Titel allein in Deutschland zu führen, und eben so wenig wie ein deutscher Fürst berechtigt ist, den auf bestimmten thatsächlichen und rechtlichen Vor-
 aussetzungen beruhenden Stand des deutschen hohen Adels einer bestimmten Familie neu beizulegen (dies kann auch nicht einmal der deutsche Bund und sein Organ, die deutsche Bundesversammlung, da derselbe keineswegs als Rechtsnachfolger von Kaiser und Reich zu betrachten ist), steht demselben die Befugniß zu, die Prädicate Durchlaucht und Erlaucht anderen als zum deutschen hohen Adel gehörenden Familien zu verleihen. Aus diesen Gründen beschied auch König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen einen schlesischen Grafen abschläglich, der ihn um Ertheilung des Prädicates Erlaucht ge-
 beten hatte, und verließ ihm dafür das Prädicat Excellenz. Die während der Jahre

1829 und 1830 von den betreffenden deutschen Regierungen bei der Bundesversammlung angemeldeten fürstlichen Familien, denen das Prädicats Durchlaucht zukommt, sind folgende fünfzig: Aremberg (Herzog. Unter den mediatisirten die einzige altfürstliche Familie, welche nämlich vor 1582 bereits eine Wittkammer im Reichsfürstenthathe führte). Auersberg. Bentheim-Steinfurth. Bentheim-Leddenburg. Coloredo-Mantfeld. Crox (Herzog). Dietrichstein. Esterhazy. Fürstenberg. Fugger-Babenhausen. Höhenlohe-Langenburg. H.-Kirchberg und H.-Dehringen. Höhenlohe-Waldenburg-Bartenstein. H.-W.-Bartenstein-Zartberg. H.-Waldenburg-Waldenburg. H.-W.-Schillingfürst. Isenburg-Birstein. Kauniz-Mittberg. Rhevenhüller. Reiningen. v. d. Leyen. Lobkowitz. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg. L.-W.-Rosenberg. Loos-Gorswaren (Herzog). Metternich. Dettingen-Spielberg. D.-Wallerstein. Rosenberg. Salm-Salm. S.-Ryrburg. S.-Gorsmar. S.-Neuhersfeld-Kraugheim. S.-A.-R.-Raiz. Sayn-Wittgenstein-Berleburg. S.-W.-Hohenstein. Schönburg-Gartenstein. Sch.-Waldenburg. Schwarzenberg. Solms-Braunsfels. S.-Lich und Hohen-Solms. Starbemburg. Thurn und Taxis. Trautmannsdorff. Waldburg-Wolffegg-Walbsen. W.-Zeil-Trauchburg. W.-Z.-Wurzach. Wied. Windischgrätz. Folgendes sind die bei der Bundesversammlung angemeldeten 52 gräflichen Familien, deren Häupter zur Führung des Prädicates Erlaucht berechtigt sind: Castell. Erbach-Erbach. (Erbach-Wartemberg-Roth). E.-Fürstenau. E.-Schönburg. Fugger-Blött. F.-Kirchheim. F.-Nordendorf. F.-Kirchberg-Weißhorn. Glech. Harrach. Isenburg-Wüdingen. J.-Reerholz. J.-Philippseich. J.-Wächtersbach. Königsegg-Aulendorf. Kießstein. Leiningen-Willigheim. L.-Reibnau. L.-Alt-Westerburg. L.-Neu-Westerburg. Neipperg. Ortenburg. Pappenheim. Platen-Hallermund. Plettenberg-Rietingen. Pückler-Kimpurg. Quadt-Isny. Rechberg. Rechtern-Kimpurg. Schässberg-Thannheim. Schütz, genannt Wdrz. Schönborn-Buchheim. Sch.-Wiesenthal. Schönburg-Hinterglaukau. Sch.-Rothsburg. Sch.-Wechselburg. Solms-Laubach. S.-Adelheim. S.-Wildenfels. Stadion-Thannhausen. St.-Warthausen. Sternberg-Manderscheid. Stolberg-Gedern. St.-Ortenberg. St.-Rohla. St.-Wernigerode. Stolberg-Stolberg. Thöring-Guttzell. Waldbott-Waffenheim. Waldeck-Pyrmont. Wallmoden-Gimborn. Wurmbbrand. Auch die Bentincks (s. Bentinck), deren mit dem Hause Oldendorf über ihre Rechtsstellung geführten Streitigkeiten bis zu diesem Augenblicke noch nicht beendet sind, gehören zu denselben Familien, deren Häupter zur Führung des Prädicates Erlaucht ungewisselhaft berechtigt sind. Vgl. den Art. Durchlaucht, Wb. VI., S. 583.

Erlöserorden. Dieser Orden wurde gestiftet: 1) in Spanien von Alphons I. 1118 als Lohn der Tapferkeit gegen die Mauren und hörte mit deren Ueberwindung auf; Ordenszeichen: ein weißes Kreuz; 2) in Italien von dem Herzoge Vincenz von Mantua, zur Beschützung des katholischen Glaubens und päpstlichen Ansehens. Das Großmeisterthum ging 1708 auf Oesterreich über; später ward er aufgehoben; Ordenszeichen: ein Medaillon mit dem Bilde der Konstantin, von zwei knieenden Engeln gehalten, mit der Umschrift: Nihil isto triste recepto, an einer reichen Kette; 3) in Griechenland im Jahre 1833 den 1. Juni durch die Regentschaft des neuen Königreichs im Namen des unmündigen Königs Otto. Der zur Erinnerung an die Befreiung von türkischem Joch errichtete Orden besteht hier aus 5 Klassen. Seine Decoration ist ein achtspeiziges Kreuz, darüber die Königskrone, in dem Mittelschilde das griechische Kreuz mit dem Hergschilde und der griechischen Umschrift: „Gerr, deine rechte Hand ist verherrlicht mit Kraft“; auf der Rückseite des Königs Brustbild. Gestragen wird der Orden an hellblauem, am Rande weißgestreiftem Bande. Der König ist Großmeister und Verleiher des Ordens.

Erlösung kann von jedem Uebel statthaben, jedoch hat der hochdeutsche Sprachgebrauch dieses Wort zumeist der Bibel, der geistlichen Rede und der theologischen Auseinandersetzung überlassen. Gott erlöst im Irdischen theils unmittelbar, theils durch Menschen, wo dann auch jene den Namen eines Erlösers empfangen, wie Apostelgeschichte 7, 35: Gott sandte Mosen zu einem Erlöser. Aber die ganze Fülle seines Begriffes wird erst in dem Worte ausgesprochen, wenn es auf die Sünde bezogen wird; hier liegt der Nerv des Verständnisses, und ist jede andere E. nur eine bezügliche. Die absolute ist die Freiheit aus der Gebundenheit der Sünde und leicht

ersthlich die Abhängigkeit beider Begriffe von einander. Die „Christliche Lehre von der Sünde“ ist ausführlich und tiefgehend von Julius Müller bearbeitet, ohne daß jedoch ein endgültiges Resultat erreicht wäre. Nur eines sollte nach diesem Werke und früheren Arbeiten Schelling's, Steffens', Daader's, Günther's Niemandem unklar bleiben, daß allein im Christenthume Sünde und Freiheit neben einander gedacht werden können. Alle auf sich selbst gestellte Denkhätigkeit kommt trotz des gegenzeugenden Selbstbewußtseins endlich dahin, die Sünde zu einer Nothwendigkeit im Weltproceße herabzusetzen; Versündlichkeit und Freiheit sind dann wohl noch Phänomene, aber ohne wahre Wirklichkeit. Dem Christenthume ist die Sünde ein Act der Freiheit von Person gegen Person, und wie der Mensch als Creatur und als Glied des menschlichen Geschlechtes nur eine relative Freiheit haben kann, so ist vice versa selbst die Erbsünde nur nach einer Seite hin Gebundenheit. Da die zu durchlaufende Entwicklung nothwendig zu einem Punkte führt, auf welchem jedes einzelne Subject jener Verflechtung in die Sünde entweder zustimmt oder zu derselben in Gegensatz tritt: so liegt die ewige Bedeutung der Erbsünde auch gänzlich auf dem Gebiete der Freiheit. Daß der Gegensatz gegen die Sünde aber zu einer Lösung von ihr werde, ist der indeterministische Vorsatz des persönlichen Gottes. Auch die Erlösung ist ein freier Act, Motiv die Liebe. Gott ist die Liebe und will, daß allen geholfen werde. Das Thun des sich selbst bestimmenden Willens ist zwar als vernünftige Möglichkeit zu begreifen, als Wirklichkeit aber nur durch die Geschichte zu erhärten. Diese erzählt Zeit und Ort, Art und Weise, wie die E. begonnen, ihren Höhepunkt erreicht und nun sich ausbreitet bis an die Enden der Erde. Die Höhe und Tiefe; die Länge und Breite, die unerschöpfliche Kraft derselben liegt wieder in einer Persönlichkeit, in dem Erlöser, dem Mittler zwischen Gott und Menschen. Erlösung ist Vermittlung, aber auch Versöhnung, es treten die objective und die subjective Seite derselben auseinander. Die Sünde, nicht bloß der Fall der Menschen, sondern auch eine Schuld gegenüber der Gerechtigkeit Gottes; die Restitution kann nicht im Widerspruch der Gerechtigkeit geschehen, die E. ist nicht ohne Sühne. Zuerst muß alles vollendet werden, daß von Seiten Gottes in heiliger Liebe, d. h. in Gerechtigkeit eine neue Freiheit könne angeboten werden. Diese Thaten des Heiles berichtet das Evangelium, sie haben ihren Abschluß erreicht, sie sind nicht mehr in der Entwicklung begriffen, sondern es ist schon eine ewige Erlösung erfunden. Aber der Sauerteig wird unter das Mehl gemengt; sind alle objectiven Bedingungen erfüllt, so beginnt der subjective Proceß der Aneignung. Der uns erlöst hat, soll unsere Erlösung werden; im Glauben erschließen sich die Herzen, durch den Glauben wohnt der Erlöser in uns. Nach der Potenz sind wir durch diesen einen Act der Ergreifung Christi frei, in actu wächst die Freiheit in der zu treibenden Heiligung und fällt in diesem Sinne der Abschluß der E. mit dem jüngsten Tage zusammen. Jedoch wird auch dieser Tag nicht die nothwendige Freiheit Aller sein, da gerade die Freiheit die Nothwendigkeit ausschließt. Bei Gott ist die Erlösung eine allgemeine; aber nicht in allen Menschen erfüllen sich die subjectiven Bedingungen derselben. So verstanden giebt es keine Wiederbringung aller Dinge, sondern eine Sünde wider den heiligen Geist, welche nicht mehr vergeben wird.

Erman (Paul), geboren 1764 in Berlin, wurde Lehrer der Naturwissenschaften am französischen Gymnasium in Berlin und nachher an der dortigen Kriegsschule, der jetzigen Kriegsakademie, 1809 Professor der Physik und starb 1851. Er hat sich besonders um die Lehre vom Magnetismus verdient gemacht, Untersuchungen über atmosphärische Electricität, über Quellen und Temperatur, über die Respiration der Fische u. ange stellt und unter Anderem „Umriss zu den physikalischen Verhältnissen des von Derstedt entdeckten elektro-gemischten Magnetismus, Berlin 1820“ geschrieben. Georg Adolf E., des Vorigen Sohn, geboren den 12. Mai 1806, studirte in Berlin Naturwissenschaften, machte mehrere Reisen, lebte von 1826—27 in Königsberg und trat am 25. April 1828 seine wichtige Reise um die Welt durch Rußland, Sibirien, die Südsee, nach Californien, dann um das Cap Hoorn nach Europa an, wo er vor Portsmouth am 29. August 1830 vor Anker ging. Als Resultate derselben muß man zuerst hervorheben, daß E. an nahe 350 gleichmäßig vertheilten Punkten voll-

ständige magnetische Beobachtungen ausführte und zwar sowohl für Abweichung und Neigung, als auch für die Intensität der Kraft, überall mit denselben sehr vollkommenen Instrumenten. Wenn ein Kunsttrichter, wie Edward Sabine in seinem „Report on the variations of the magnetic Intensity etc.“ sagt, daß „the complete series of Mr. Erman's magnetic determinations is the most extensive contribution yet made to the experimental department of magnetical science,“ so ist dies der Ausdruck aller zeitgenössischen Naturforscher. Der Vortheil, welcher für die Theorie des Erdmagnetismus aus dieser Reihe von Beobachtungen notwendig hervorgehen muß, ergibt sich, wenn man die graphischen Darstellungen betrachtet, welche E. zuerst während der Reise in einem aus Rio datirten Bericht an die Berliner Akademie der Wissenschaften veröffentlichte. Auch die von Brewster angeregte Frage nach der wahren Gestalt der Isothermen und nach der Lage der Kältepole stand mit den magnetischen Zwecken des Reisenden und mit seinen früheren Bestrebungen in so innigem Zusammenhange, daß er es sich höchst angelegen sein ließ, überall Materialien zur Entscheidung derselben zu sammeln. Alles, was sich durch die verschiedenartigsten Beobachtungsmethoden als bezüglich auf die Frage der Isothermencurven an den verschiedenen Punkten, wo E. verweilte, ergab, hat er in einem Anhang zu Kämpf's Meteorologie bekannt gemacht. So hat diese Reise die durch A. v. Humboldt's Reise hervorgerufenen Systeme der isodynamischen und der isothermischen Linien vollständiger kennen gelehrt, und während Humboldt das Vorhandensein beider Phänomene entdeckte, gab E. die wichtigsten Thatsachen zur Erkenntniß der wahren Gestalt beider Arten von Curven. Seine Reise war hierzu ganz besonders geschickt, weil ein großer Theil derselben in denjenigen Parallelen geschah, wo die doppelte Krümmung dieser Linien, d. h. ihre zwei concaven Scheitel, weit leichter, als am terrestrischen Aequator, erkannt wird. Groß war auch die zoologische und botanische Ausbeute der Reise, und auf die wissenschaftliche Entdeckung des Goldes in Californien seitens E.'s machten wir schon in dem Artikel Californien (Seite 779) aufmerksam. E. erhielt bald nach seiner Rückkehr die durch Oltmann's Tod (November 1833) erledigte Professur der mathematischen und physikalischen Geographie bei der Berliner Universität, schrieb u. A.: „Der Lauf des Ob, Berl. 1831“, und „Reise um die Erde durch Nord-Asien und die beiden Oceane, ebd. 1833—48, 5 Bde., mit Atlas“, und giebt seit einer langen Reihe von Jahren das bekannte „Archiv für wissenschaftliche Kunde von Rußland“ heraus, von dem bis jetzt der 20. Band erschienen ist.

Ermland (Wermund, Warmien), östlich von der Passarge gelegen, war bis 1772 eine besondere Provinz und Woivodschaft in dem polnischen Preußen und wurde vom Frischen Haff, auf eine kleine Strecke von der Woivodschaft Marienburg, sonst aber von dem brandenburgischen Preußen begrenzt. Das Land ist sehr fruchtbar und ward 1239 vom deutschen Orden erobert, dessen Bestreben auch hier darauf ging, sein durch hartnäckige Kriege furchtbar verwüstetes Gebiet zu bevölkern und zu heben, und der 1255 Braunsberg, 1304 Heiligenbeil, 1306 Heilsberg, 1312 Nelsack, 1316 Wormdit und 1325 Gutstadt gründete. Die Streitigkeiten des Ordens mit dem Bernhardiner Mönch Christian, seit 1214 Bischof von Preußen, veranlaßten den Paps Innocenz III., Preußen 1243 in vier Bisthümer zu theilen, von denen das Bisthum von E., außer E., einen großen Theil von Pogesanien, ferner Matangen, Barten, Galindien, Sudauen und einen Theil von Nadrauen umfaßte, so daß es sich vom Draufensee und der Passarge bis zum Pregel, so wie vom Haff bis zu den Grenzen von Litthauen ausdehnte. Doch wurde 1340 bestimmt, daß die Grenze dieses Bisthums gegen das samländische von der Mündung der Angerapp diesen Fluß aufwärts gehen sollte bis Angerburg und bis zum See Swofiksen und von dort in gerader Linie zur litthauischen Grenze hinüber. Der Sitz des Bischofs war zuerst in dem zu Ehren Bruno's von Quersfurt genannten Braunsberg, dann in Heilsberg, der des Domcapitels, im Jahre 1264 gestiftet, zu Frauenburg, das 1297 gegründet worden ist. Obgleich das Besitzthum des Bischofs, ein Drittel seiner Diocese ausmachend, 1466 in dem ewigen Frieden von Thorn an Polen übergegangen war, so hatte doch der Bischof noch die Jurisdiction in dem Ordenslande innerhalb seiner ganzen früheren Diocese bis zur Reformation. Erst da ging der ermländische Antheil in Galindien

und Bogesantien mit Rastenburg, Seecken, Mheiu, Angerburg, Edgen, Nordenburg und Hyß an Pomesanien über, das Uebrige in Ratangen, Barten und Sudauen mit Brandenburg, Creuzburg, Friedland, Bartenstein, Schippenbell, Donnau, Balga, Heiligenbell, Zinten, Preussisch-Schlau und Barten fiel an Samland. Während sich aber das Bisthum Kulm nach Aufhebung des Erzstiftes Riga dem Erzstifte Gnesen unterwarf, blieb E. selbstständig. Heinrich von Strateich wird 1249 als der erste Bischof genannt, dem 42 auf dem bischöflichen Stuhle gefolgt, mit Einrechnung des jetzigen, des Bischofs Joseph Ambrosius Gerig.

Ermenoville s. Rousseau.

Ernährung ist ein zu umfassendes Gebiet der Physiologie, welche den größten Theil ihrer Kräfte der Betrachtung dieses Thema's mit seinen natürlichen Anhängen widmet, als daß wir hier mehr als das allernackteste Thatsächlichste davon sagen könnten. Und doch mischen sich auch auf diesem Gebiete Wahrheit und Dichtung (S. h. wirklich Bekanntes und hypothetisch dem Hinzugefügtes, als wahr Angenommenes und aus diesem Gemisch neu Gefolgertes) bunt durch einander, und die herrschende, galenische Schule, die sogenannte anatomisch-physiologisch-pathologische, hat auch hier kein Recht, ihre Heilgrundsätze als auf der Basis genauer Kenntniß des menschlichen, belebten Organismus zu etabliren, und sich sodann als die einzig wissenschaftlich berechnete anzusehen. Selbst die Chemie, als die unentbehrlichste Verbündete der Physiologie auf dem Felde der hier einschlägigen Untersuchungen, hat das Dunkel dieser Naturvorgänge nur hier und da zu lichten vermocht, keineswegs aber zu bannen; beweist doch schon z. B. der Name der eiweißartigen Körper, daß die dieser Reihe angehörigen elementaren Körperbestandtheile eben nur annähernd bekannt sind; sie sind chemisch aber noch keineswegs begrenzt; ihr Verhalten unter einander und gar eine Einsicht ihrer Umwandlungsprocesse im Körper ist uns noch unbekannt. Die phantastischen Folgerungen also, welche man aus dem wenigen, wirklich Bekannten zog, lösen sich vor dem Blicke strenger, ruhiger Prüfung wie Seifenblasen auf in das Bedauern, als unhaltbar anerkannt werden zu müssen, wie ja die Sachkundigen nur allzu gut wissen, andere Interessenten an diesem Gegenstande jedoch ausführlich dargelegt, z. B. in den kritischen Werken von R. S. Luge (Allgem. Physiologie des körperlichen Lebens, Leipzig 1851) und D. Kohlrausch (Physiologie und Chemie in ihrer gegenseitigen Stellung, Göttingen 1844) erschen können. Hier sei von diesem so weiten Thema nur so viel gesagt, daß die Lehre von der Ernährung im physiologischen Sinne mit der Betrachtung des Aufnehmens äußerer Stoffe in den Körper beginnt, die Umwandlung in demselben beobachtet, und so also die Bildung von Blut und Wärme, wie die Entfegung und das Wachstum der einzelnen Körperorgane schildert, ferner zeigt, wie dieselben in ihrer Integrität erhalten werden, und endlich noch sich mit der Art und Weise der Entleerung körperlicher Auswurfstoffe zu beschäftigen hat; es begreift dies also im weiteren Sinne eben die ganze Lehre vom Stoffwechsel. Damit unser Organismus sich erhalte, nimmt er äußere Stoffe, welche einst Bestandtheile anderer Organismen waren, in sich auf, benützt ihr Brauchbares und entfernt das Unbrauchbare zu seiner Erhaltung, wie er selbst mit seinen Bestandtheilen dereinst anderen Organismen zu ihrer Erhaltung zu dienen hat. Der Strom dieser Stoffwechsel ist ein ununterbrochener durch alle Reihen der Geschöpfe; wie im Ganzen im Leben und Sterben von Milliarden, so im Einzelnen in fortwährender Aufnahme und Verabfolgung, Ausscheidung und Entfegung im eigenen, körperlichen Organismus, der nur durch den ewigen Wandel seiner selbst und seines materiellen Substrats Leben gewinnt, aber in dieser Bluth ewiger Lebensprocesse sich selbst auch eben so nothwendig abnußt und vergeht, da mit der Höhe des Lebensalters die inneren Widerstände, welche sich den Functionen des Lebens entgegenstellen, mehr und mehr anwachsen. Nur die höheren Organismen (Pflanzen und niedere Thierklassen noch nicht) verarbeiten ihre Nahrung durch den Verdauungsproceß zu Lymphe, welche in das Blut übertritt; nachdem die Nahrung so im Allgemeinen dem Körper verabfolgt ist (allgemeine Assimilation), tritt dieselbe erst in den engeren Kreis dadurch, daß sie in die Räume der einzelnen Organe eingeführt wird, welche sie als Blut bespült, um als solches sich zur Neubildung der einzelnen Organtheile herzugeben, und, also fest organisiert, erst

formlich in den thierischen Körper einverleibt zu werden (specifische Assimilation). In umgekehrter Richtung treten nun ebenso verbrauchte Organbestandtheile aus dem Körper heraus, indem sie ihre feste Form aufgeben, gelöst von dem Blute aufgenommen und also zunächst wieder dem Organe, welchem sie angehörten, entähnlicht werden (specifische Desassimilation, oder relative Excretion). Indem nun das Blut die Aussonderungs-Organe bespült und nährt, entleibt es sich auch fort und fort dieser verbrauchten Formbestandtheile, deren gänzlicher Austritt aus dem Organismus in Form der verschiedenen Aussonderungen des Körpers durch jene Organe bewirkt wird (allgemeine Desassimilation oder absolute Excretion). So vermitteln dieselben Gefäße (Lymphgefäße und Venen), welche der Verähnlichung dienen, auch die Entähnlichung, und eben dieselben Gefäße, welche bei der specifischen Verähnlichung den Nahrungsstoff abgeben (nämlich die Arterien), scheiden auch aus dem Blute bei der absoluten Excretion die Aussonderungsstoffe aus, und endlich unterziehen sich die meisten Organe, welche der Aufnahme des Nahrungsmaterials (Luft, Speisen etc.) gewidmet sind (z. B. Haut, Lungen, Darmcanal), wiederum der Ausscheidung verbrauchter und deshalb für den Organismus überflüssig gewordener Stoffe. Indem nun jedes Organtheilchen ähnliche Theilchen aus dem Blute an sich zieht, wandelt es dieselben so um, daß sie die ihm selbst eigenthümlichen Organprincipien annehmen müssen, d. h. der Nerv bildet Nerven-, der Muskel Muskelsubstanz. Aber auch krankhafte Körperproductionen assimiliren nach ihrer speciellen Beschaffenheit Blutbestandtheile zu ihrer Fortbildung, so alle Aftergelbte (Warzen etc.), so Geschwüre, Krebs etc. Entzieht ein solches für sein krankhaftes Bestehen dem Körper zu viel Bildungsmaterial, so muß dies natürlicher Weise zum Schaden des übrigen Organismus ausschlagen. Die Befähigung des Blutes, zur Neubildung und Ergänzung der bestehenden Körperorgane verwendet werden zu können, beruht darauf, daß die feineren chemischen Bestandtheile der Organe sich auch im Blute bereits vorfinden, und zwar gelöst im Blutwasser (dem sogenannten Plasma), welches allein nur und ohne die Blutkörperchen mitnehmen zu können im Stande ist, auf dem Wege der Osmose die feinen Gefäßhäute zu durchdringen und auf diese Weise in das Parenchym der Organe zu gelangen. Dieses Festwerden des Plasma zu Organtheilen, die organische Krystallisation, wie es J. Müller nannte, kann jedoch quantitativ wie qualitativ fehlerhaft werden, weil diese organische Krystallisation eben nicht ein rein chemischer Vorgang ist, also nicht den chemischen Gesetzen strenger Aequivalentenbewahrung gehorcht, sondern ein rein organischer Schöpfungs- und Erhaltungsact ist, der nun einmal weder hier noch irgendwo irgend einem papiernen Schulgesetze sich fügt. Die Ernährung kann also sowohl für den ganzen Körper, wie für einzelne Theile desselben eine zu reichliche sein, dann führt sie zur Hypertrophie, oder eine zu karge (Atrophie), in welchem Falle der Umfang der Körpergebilde abnimmt in einem unausgesetzten Dahinschwinden, meist verbunden mit dem sogenannten auszehrenden Fieber (febris hectica). Erwähnen möchten wir hier nur noch, daß bei gleicher gesteigerter Ernährungszufuhr zu einem Theile der physiologische Unterschied zwischen Entzündung und Ernährung darin beruht, daß die letztere eben die zugeführten Blutbestandtheilchen nach localen Gesetzen umändern und assimiliren läßt, während sich in der Entzündung dieselben Theilchen unassimilirt und im rohen Zustande zwischen den Organtheilchen abgelagert halten. Der allgemeinen Atrophie (falls sie nicht auf bloß unzureichendiger Nahrung beruht), namentlich aber der allgemeinen Hypertrophie (dem excessiven Corpulentwerden) gegenüber ist die Therapie noch sehr rath- und hilflos. Ein günstigeres Feld für ihre Hülfe findet sie bei der qualitativ-abnormen Ernährung (Paratrophie). Findet dieselbe in der Art statt, daß zwar die Ernährungszufuhr fremdartige, der eigentlichen Organisation heterogene Bildungen bewirkt, die Zufuhr aber dem allgemeinen Substanzverluste (der Desassimilation) in dem betreffenden Organe das Gleichgewicht hält, so nennt man diese krankhafte Ernährung: Substanzumwandlung, und diese bezieht sich also nur auf Gewebsänderungen, nicht auf Vergrößerung irgend eines Körpertheiles. Ueberwiegt aber beim Stoffwechsel die Zufuhr den Wegfall, findet also auch gleichzeitig neben der qualitativ-abnormen auch noch eine quanti-

tativ-abnorme Ernährung statt, so führt dies zur Bildung von Aferorganismen. Auf die Gründe, mit welchen man sich alle diese Vorgänge in den so unbekannt organischen Werkstätten des menschlichen Leibes mehr oder weniger faßlich, fast überall aber doch nur hypothetisch bis jetzt, zu erklären suchte, können wir natürlich nirgends eingehen, sondern bemerken nur beiläufig, daß man die Arzneimittel, welche man gegen die Krankheitszustände dieser Art — (gegen Aferorganismen fast durchgängig vergebens; hier zieht die Chirurgie im Allgemeinen den Gebrauch des Messers vor) — namentlich aber gegen Substanzumwandlungen leichterer Grade reichte (als sogenannte Aktorantia), in der Ueberzeugung gab, hierdurch die Bildungsthätigkeit selbst unzustimmen (zu alteriren), statthabende chemische Affinitäten aufheben und andere eintreten lassen zu können. Dies kann jedoch Niemand beweisen; denn wenn Quecksilber in syphilitischen, Jod desgleichen, aber auch in scrophulösen Leiden dieser Art sich oft — gelegentlich aber auch nicht — hilfreich zeigte, so durfte man doch verständiger Weise, was man sich über ihre Art und Weise der Heileinwirkung hypothetisch dachte, nicht eher zu wissenschaftlichen Schulgesetzen erheben wollen und Andere wegen anderer hypothetischer Meinungen herabsetzen, ehe man nicht den Zusammenhang jener innersten Vorgänge und ihrer Gesetze, welche eben fast alle noch böhmische Dörfer für die Gelehrten sind, recht genau kannte; ehe dies Alles nun nicht wissenschaftlich so klar ist, daß eben vernünftiger Weise nur eine Meinung darüber sein kann, erscheint es als Anmaßung, wenn eine medicinische Schule die andere hofmeistern will und doch selbst die Begründung dafür schuldig bleiben muß. Unter den mancherlei Einflüssen, welche auf die Ernährung wirken können und mögen, tritt einer besonders deutlich und stetig hervor, das ist der Nerven einfluß, wiewohl auch er zu fehlen scheint sowohl in den niedersten Thierstufen, in welchen noch keine Nerven nachgewiesen werden konnten, wie bei der Ernährung des Embryo in den höheren Thierklassen und beim Menschen. Wie und wann nun der Nerven einfluß, der bei allen höheren Thieren für die Ernährung ein durchaus nothwendiges Moment ist, beginnt, wissen wir so wenig, als wir wissen, wie und warum der erste Athemzug beginnt. Daß für die Ernährung nicht das Gehirn in seiner Totalität nothwendig ist, geht schon aus dem hervor, was wir bei Empfindung über die Fortnahme der wichtigsten Gehirnthelle bei Thieren, namentlich Vögeln, sagten. Für den Fortgang der Ernährung ist im Gehirn die Erhaltung des verlängerten Markes nothwendig, und Flourens wies nach, daß es nur eine Körperstelle giebt, deren Verletzung augenblicklich und für immer Athem und Leben aufhebt; diese (point vital von ihm genannt) liegt in der Spitze der Rautenhöhle des verlängerten Markes. Wie sich der Antheil des Gehirn-Mückenmarkes und des Ganglien-Nervensystems für die Ernährung vertheilt, ist gleichfalls unbekannt; das aber weiß man, daß in gelähmten Theilen die Ernährung sehr bald leidet, daß sie welken und zusammenschrumpfen, ja, daß sich die Muskeln gelähmter Theile oft in eine speckartige Masse verwandeln. In Fällen solcher Lähmungen ist es, wo ehemals frisches, noch fließendes Thierblut, in neuerer Zeit die Elektrizität so oft mit glänzendem Erfolge zur Geltung gekommen ist, obgleich das Wie? der Wirkung auch noch nicht aufgeklärt ist und die Elektrizität vom Charlatanismus oft die widerstännigste Anwendung erdulden muß. Wir übergehen die physiologischen Versuche, welche zur Aufklärung dieses Einflusses einzelner Nerven auf das Ernährungsgeschäft mit Durchschneidung derselben vorgenommen sind, und erwähnen nur noch im Allgemeinen, daß auch die von Chirurgen so allgemein beobachteten plötzlichen Verschlechterungen von Wunden nach Gemüthsstimmungen von dem Nerven einfluße herzuführen scheinen. Dies möge als das ganz Allgemeine über die Ernährung des Körpers hier genügen, und die übrigen unzertrennlichen Zubehör der Ernährung, die Respiration, die Verdauung, Circulation, Wärmebildung, Wachstum und Secretion, müssen besonderen Besprechungen überlassen bleiben.

Ernesti (Joh. August), einer der vorzüglichsten Philologen des vorigen Jahrhunderts und ein gelehrter Theologe, wurde am 4. August 1707 zu Tennstädt in Thüringen geboren. Nachdem er die Schule zu Wforta besucht hatte, studirte er zu Wittenberg und Leipzig zunächst Theologie, und wurde 1731 Conrector und 1734 Rector der Thomasschule zu Leipzig. In dieser Zeit habilitirte er sich auch an der

Leipziger Universität, machte jetzt aber die altclassische Literatur zum hauptsächlichsten Gegenstande seiner Studien. Durch seine Arbeiten über Cicero wie durch seine Vorlesungen erwarb E. sich bald Ruf und Einfluß an der Universität, und wurde daher 1742 zum außerordentlichen Professor der alten Literatur an derselben ernannt. 1756 erfolgte seine Ernennung zum ordentlichen Professor der Beredsamkeit, und 1759 übertrug man ihm noch eine ordentliche Professur der Theologie. 1770 jedoch legte er die erstere Professur wieder nieder und starb als erster Professor der theologischen Facultät am 11. September 1781. — E. ist auf jedem Gebiete der Wissenschaft, auf welchem er sich bewegte, selbstständig, gründlich und anregend gewesen. Scharfe Kritik, sichere Handhabung der Grammatik und eine außerordentliche Belesenheit in der alten Literatur machten ihn zu einem gebiegenen Philologen, der zugleich mit unermüdblichem Fleiße thätig war, wie die Menge der von ihm besorgten Ausgaben der alten Classiker bezeugt. Nicht minder große Verdienste als um die Philologie, erwarb sich E. um die Theologie. Philologisch geschult, wie er war, führte er in die biblische Exegese die rein grammatische Erklärung ein, vertrieb er aus derselben den Wust allegorischer Spielereien und rabbinistischer Spitzfindigkeiten, in welchen die Theologen des 17. Jahrhunderts sich gefielen. Durch philologische Genauigkeit, nicht durch philosophische Läuterung der theologischen Principien, hat E. frelere Ansichten in die Theologie eingeführt. Er ist der Stifter einer theologischen wie philologischen Schule geworden. — Was E.'s philologische Arbeiten anbetrifft, so begann er diese mit der Herausgabe der Schriften des Cicero (5 Bde., Lpz. 1737 — 39, 3. Aufl., Halle 1776), zu deren Studium er die „Clavis Ciceronia“ (Lpz. 1739; 6. Aufl. 1831) schrieb. Diese Ausgabe des Cicero gehört zu E.'s vorzüglichsten Arbeiten. E. edirte ferner die „Memorabillen des Sokrates“ von Xenophon (5. Aufl., Lpz. 1772), die „Wolken“ des Aristophanes (Lpz. 1753, neu herausgegeben von Hermann, Lpz. 1830), die „Ilias“ und „Odyssee“ Homers (mit einer lateinischen Uebersetzung, 5 Bde., Lpz. 1759 — 64; 2. Aufl. 1824), den Kallimachos (2 Bde., Leyden 1761), Polybios (3 Bde., Lpz. 1764), Suetonius (Lpz. 1748; 2. Aufl. 1775) und Tacitus (Lpz. 1752; 2. Aufl. 1772 von S. Becker neu aufgelegt, 2 Bde., Lpz. 1831). — Unter den theologischen Schriften E.'s sind zu nennen sein „Anti-Muratorius“ (Lpz. 1755), seine „Opuscula theologica“ (Lpz. 1792). Er war ferner der Herausgeber der „neuen theologischen Bibliothek“ (10 Bde., Lpz. 1760 — 69) und der „neuesten theologischen Bibliothek“ (3 Bde., 1773 — 79). — Endlich verdienen auch E.'s verdienstvolle Bemühungen für Beredsamkeit und Pädagogik noch Erwähnung. E. war der erste Lehrer und Wiederhersteller einer kernigen Beredsamkeit, durch welche er namentlich den wässrigen Kanzelstyl seiner Zeit zu verdrängen wünschte. Proben seiner eigenen nach Cicero gebildeten Eloquenz besitzen wir in seinen „Opuscula oratoria, orationes, prolationes et elogia“ (Leyb. 1762; 2. Aufl. 1767) und in dem nach seinem Tode erschienenen „Opusculorum oratoriorum novum volumen“ (Lpz. 1791, deutsch von Nothe, Lpz. 1791). — In der Pädagogik neigte sich E. zur encyclopädischen Bildung. Seine pädagogischen Ansichten hat er in den „Initia doctrinae solidioris“ (Leipzig 1736; 7. Aufl. 1783) niedergelegt. Ueber E.'s pädagogische Wirksamkeit vergl. Bauer: Formulas ac disciplin. Ernest. indoles (Lpz. 1783) und Stallbaum's vortreffliche Schrift: Die Thomasschule zu Leipzig (Lpz. 1839). E. war der letzte Gelehrte, welcher die Philologie und Theologie zugleich umfaßte.

Ernestinische Linie s. Albertinische Linie und Sachsen.

Gruft (August Karl Johann Leopold Alexander Eduard), als Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha E. II., in der Speciallinie Koburg-Saalfeld E. IV., wurde zu Koburg am 21. Juni 1818 dem Herzoge E. I. von Sachsen-Koburg-Gotha von dessen erster Gemahlin, der Prinzessin Louise von Sachsen-Gotha, als das erste Kind geboren, worauf ihm nur noch ein Bruder gefolgt ist, Prinz Albert, der Gemahl der Königin Victoria. Die Ehe der Eltern war keine glückliche; die Herzogin trennte sich schon 1824 von ihrem Gemahl, 1826 erfolgte die förmliche Scheidung, worauf sich die Herzogin 1827 mit einem Lieutenant v. Hanstein, welcher zum Grafen von Pölzig erhoben wurde, vermählte. Der Herzog gab seinen Kindern 1832 in der 1860 verstorbenen Prinzessin von Württemberg eine zweite Mutter. Die Erziehung

der Prinzen war eine ungemein sorgfältige, welche nicht blos eine vielseitige Bildung, verbunden mit einem regen Sinn für Wissenschaft und Kunst, sondern auch einen wohlwollenden herablassenden Sinn entwickelte. Nach Beendigung der Vorbildungsstudien und nach einer Reise durch England, Frankreich und Belgien bezogen die Prinzen 1836 die Universität Bonn, um hier gemeinsam sich einige Jahre den ihrem Beruf und ihrer Neigung entsprechenden Studien zu widmen. Dann trennten sich ihre Lebenswege; Prinz E. trat zuerst als Rittmeister in die königlich sächsische Armee ein und fand in Dresden eine Bildungsstätte, die sowohl für seine militärische Ausbildung wie für seine künstlerischen Interessen fruchtbar war. Er machte auch von hier größere Reisen, nach Spanien, Portugal, Italien und Afrika, bevor er Sachsen mit dem Range eines Generalmajors verließ, um sich am 3. Mai 1842 mit der Prinzessin Alexandrine, einer Tochter des Großherzogs Leopold von Baden, geb. 6. Decbr. 1820, zu vermählen und nun seinen Wohnsitz im Erblande zu nehmen. Der Tod seines Vaters berief ihn schon nach zwei Jahren, 29. Januar 1844, zur Regierung dieser Erbbesitzungen, jenes jüngsten Zweiges der ernestinischen Linie des Hauses Wettin, welche unter seinem Vater durch den Anfall von Gotha, für welches das wesentlich kleinere Saalfeld abgetreten wurde, beträchtlich erweitert waren. Die beiden jetzt vereinten Fürstenthümer Koburg und Gotha bestanden mit getrennter Verfassung und Verwaltung neben einander. In Koburg, wo die ständische Verfassung auf die Basis des damaligen deutschen Constitutionalismus übergeführt worden war, glied der Herzog die seit Jahren obwaltenden Verfassungs-Streitigkeiten dahin aus, daß unter Festhaltung des monarchischen Standpunktes mit den Gesetzen vom 8., 23. und 29. December 1846 im Wesentlichen das politische Bedürfnis der Koburger befriedigt, zwischen Regierung und Ständen ein vertrauensvolles Zusammenwirken eintrat. Die Bewegung von 1848 ging gleichwohl an Koburg-Gotha nicht spurlos vorüber, doch mußte der Herzog durch Einschreiten gegen die ärgsten Ueberschreitungen die Ordnung leidlich aufrecht zu erhalten, doch ist sein Land wohl nicht ohne sein Einverständnis ein Hauptstz aller negirenden Bestrebungen in Staat und Kirche geblieben. In dem dänischen Kriege von dem deutschen Reichsverweser mit einem selbstständigen Commando betraut, fügte es sich, daß die Batterien, welche am 5. April 1849 zwei dänische Kriegsschiffe zur Ergebung nöthigten, unter seinem Oberbefehle standen, so daß dieser Vorgang sich wenigstens mit seinem Namen verknüpfte. Nach dem Scheitern der Frankfurter Bestrebungen wirkte er, stets geneigt, den liberalen Strömungen nachzugehen und nachzugeben, sehr eifrig für Ausführung der unpraktischen preussischen Unions-Idee, welcher er auf dem Fürsten-Congresse zu Berlin warm das Wort redete. Das Verfassungswerk war noch 1852 nicht zum Abschluß gebracht und hatte namentlich in der Wahlordnung die Grundsätze von 1848 beibehalten. In Folge agnatischen Protestes wurden die über Domänen getroffenen Bestimmungen 1855 im Wege der Vereinbarung auf ein billiges Maß zurückgeführt. Dagegen fand die Absicht der Regierung, die beiden Landestheile in der Landesverwaltung inniger zu verschmelzen, an Koburg Widerspruch und mußte durch eine Entscheidung des Bundestages zu Ende gebracht werden. Die häufigen Reisen des Herzogs und sein Einmischen in die große europäische Politik sind von einer gewissen Vielgeschäftigkeit nicht freizusprechen, zumal er als Landesherr und geborener Fürst viel mehr um Wahrung seines eigenen Ansehens bei der liberalen Partei und der sogenannten gebildeten Masse bemüht ist, als um richtige Förderung conservativer Interessen — eine Aufgabe und Pflicht, welche dem regierenden Herrn eines kleinen Landes doch vor Allem obliegt. Auch als Componist von Opern wie „Eugenie“ und „Cassilda“, wie durch moderne Compositionen wollte er sich einen Namen machen, doch nicht mit allseitigem Erfolg.

Ernst I. bis IV. f. Sachsen-Gotha.

Ernst August f. Hannover.

Eroberungsrecht. Die großen und wesentlichen Umgestaltungen, welche das Recht der Eroberung und das damit eng zusammenhängende Beuterecht im Laufe der Zeiten erfahren hat, stehen im genauesten Zusammenhange mit der in neuerer Zeit von Grund aus veränderten Natur des Krieges. Der Krieg wird nach dem, in

den Grundsätzen des Christenthums herangebildeten neueren Völkerrechte nicht mehr als ein Act der Vernichtung, als eine Auflösung aller Rechtsverhältnisse betrachtet, sondern nur in soweit, als die durch den Krieg angestrebten anderweitigen Zwecke dies mit Nothwendigkeit erheischen. Der Kriegszustand unter den Völkern ist nicht, wie in früheren Zeiten, ein ewiger, sondern als letztes, immer im Auge zu behaltendes Ziel des Krieges gilt der Frieden, der Krieg dürftet, wie ein neuer Publicist sich ausdrückt, nach dem Frieden. Namentlich ist aber der Krieg nicht mehr wie im Alterthum und auch noch im Mittelalter, und dies ist die wichtigste und durchgreifendste Umgestaltung, ein Krieg Aller gegen Alle, sondern ein Krieg, der von einem Staate gegen den andern Staat geführt wird, und dessen Wirkungen die Rechtsverhältnisse der beiderseitigen Unterthanen nur in soweit berühren, als der Zweck des Krieges dies unvermeidlich macht. Diese Grundsätze sind im heutigen Völkerrechte ganz unbestritten, und die Konsequenzen derselben an der heutigen Gestalt des Eroberungsrechts deutlich erkennbar. Von dieser wird weiter unten die Rede sein, zunächst wollen wir uns mit der Geschichte dieses Rechts beschäftigen. Der Krieg war, wie wir dies bereits hervorgehoben, in der römischen Welt sowohl wie im Mittelalter ein bellum omnium contra omnes. Deshalb war nach römischem Rechte nicht bloß das Beuterecht des Staates (das sogenannte Eroberungsrecht), sondern auch das Beuterecht der einzelnen Soldaten und Unterthanen des Staates ein völlig unbeschränktes. Jeder römische Bürger, gleichviel ob Soldat oder nicht, hatte das Recht, sämtliches bewegliche und unbewegliche Eigenthum des Feindes sich anzueignen, und nur in Betreff der Occupationsbefugniß dieses letzteren wurden aus politischen Gründen bisweilen Einschränkungen beliebt. (Dasselbe mußte in der Regel gegen Entschädigung dem Staate überlassen werden.) Selbst das Eigenthum der Tempel und andere heilige Gegenstände waren von diesem allgemeinen Schicksale nicht ausgenommen, und das nicht selten angeführte Wort Cicero's in der Rede wider den Verres: „Das Recht des Krieges macht alle heiligen Sachen der Syrakusaner zu profanen“ fand in der Praxis die ausgedehnteste Anwendung. Selbst die älteste Uebertragungsform des Eigenthums, die mancipatio (von mancipium, die Beute) weist ihrem Namen nach auf die Kriegsbeute hin, weil sie, wie Buchta dies ausführt, zunächst bei den im Kriege erbeuteten Gegenständen zur Anwendung kam. Die Römer hielten überhaupt das dem Feinde abgenommene Gut für das sicherste und gerechteste Eigenthum, und deshalb sagt auch der Jurist Gajus (Comment. IV. 16): „Sua esse credebant, quae ex hostibus cepissent. Unde in centumviralibus judiciis hasta praeponitur.“ — Im Mittelalter galten ungefähr dieselben Grundsätze. Die Kriege waren auch damals noch im eigentlichen Sinne Kriege Aller gegen Alle, wie dies die alte, aber auch später noch eine Zeit lang beibehaltene Formel bei Kriegserklärungen: „De courir sus aux ennemis“, durch welche also alle Unterthanen aufgefordert wurden, gemeinschaftlich auf den Feind loszustürzen, anschaulich macht. Selbst in Friedenszeiten nahm der freie Mann das Recht der Selbsthülfe fremden Völkern gegenüber in Anspruch, welches nicht selten zu Plünderungen und Gewaltthätigkeiten aller Art gemißbraucht wurde. Um diesem Uebelstande abzuwehren, wurde von den Fürsten als obersten Friedensbewahrern jede Selbsthülfe dieser Art mit strengen Strafen bedroht und nur nach vorher von ihnen eingeholter ausdrücklicher Erlaubniß gestattet. Zu diesem Zwecke wurden die sogenannten Mark- und Reppesfallen-Briefe in Friedenszeiten bereits seit Ende des 14. Jahrhunderts ertheilt, welche dem Unterthan das Recht verliehen, gegen einen Ausländer sich selbst Recht zu verschaffen, d. h. mit anderen Worten, welche ihm die Befugniß beilegten, in Friedenszeiten in einem fremden Lande Beute zu machen. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts erreichte auch dieses einigermaßen organisirte Raubsystem sein Ende, da derartige Erlaubnißscheine seitdem nicht mehr ertheilt wurden oder wenigstens nur noch im Falle offener Rechtsverweigerung von Seiten des andern Staates. So wurde noch 1778 ein solcher Mark- und Reppesfallenbrief von Frankreich ausgefertigt, der indeß wegen des bald darauf ausbrechenden Krieges ohne Erfolg blieb. Eng damit zusammenhängen die Mark- und Reppesfallenbriefe in Kriegszetten, auf welchen das auf dem Pariser Congresse 1856 endgültig aus dem Völkerrechte Europa's verbannte Institut der Kaperei beruhte. — Für das Eroberungs- und

Beuterecht während eines Krieges galten im Mittelalter im Wesentlichen dieselben Grundsätze, welche im Römerreiche Anwendung fanden. Alles feindliche unbewegliche Gut wurde durch die Wegnahme des Siegers (occupatio bellica) nicht Privateigenthum, sondern Eigenthum des Königs oder Stammesfürsten, unter dessen Führung die Eroberung gemacht war; wohingegen das bewegliche Gut des Feindes als Beute (praeda bellica) dem besitzergreifenden Einzelnen amheimfiel. Daß dies nicht bei dem unbeweglichen Eigenthum ebenso der Fall war, dafür sprachen nachliegende Gründe politischer Zweckmäßigkeit, welche auch zu den Zeiten des alten Roms bereits ihre Berücksichtigung gefunden hatten. Die germanischen Völker, welche die Erbschaft des zerbröckelnden römischen Reichs antraten, ließen von dem Grund und Boden der occupirten Länder den römischen Bewohnern in der Regel den dritten Theil, während sie selbst $\frac{2}{3}$ für sich behielten. Dieser eroberte Grund und Boden, welcher dem Stammesfürsten zufiel, wurde von diesem in den occupirten römischen Ländern sowohl, wie überall da, wo sonst germanische Völker seit der großen Völkerwanderung festen Fuß faßten, unter seine Gefolgsknechten und diejenigen Stammesgenossen, welche seine nächste Umgebung bildeten, zum großen Theil wieder vertheilt, welche dann wiederum ihren Getreuen zum Eigenthum oder zur Nutznießung ihrerseits einen Theil davon überließen. So entwickelte sich das Beneficial- und später das Lehnswesen. — Der Geist des Christenthums und insonderheit der Geist des christlichen Ritterthums waren es indes, welchen es auch zur Zeit des Mittelalters bereits gelang, dem Kriege immer mehr den Charakter der Grausamkeit und des Raubes abzustreifen, und schon seit den Tagen Wilhelm's des Eroberers ist deshalb eine Wegnahme unbeweglichen feindlichen Privateigenthums in ausgedehnterem Maße nicht wieder vorgekommen. Allmählich wurde auch das Eroberungsrecht an beweglichen Sachen mehr und mehr eingeschränkt, und seit länger als hundert Jahren ist dies früher so furchtbare Beuterecht in seinem früheren Sinne für den Landkrieg als vollständig aufgehoben zu betrachten. Seitdem kommt dasselbe nur so weit noch zur Anwendung, als die Kriegszwecke dies mit Nothwendigkeit erfordern, und es beschränkt sich daher auf Kriegskontributionen und auf eine disciplinirte Raubode für das unmittelbare Bedürfnis der occupirenden Armee. Von einem Beuterecht nach Willkür des einzelnen Soldaten und zum Zwecke seiner Bereicherung ist nicht mehr die Rede. Diese Grundsätze stehen im heutigen Völkerrechte ganz unbestritten fest, und auch das preussische Landrecht steht damit in Th. I., Tit. 9, § 193 ff. in Einklang. Für den Seekrieg gelten dagegen noch vollständige die Grundsätze des alten Beuterechts, welche alles feindliche Privateigenthum (etwa die Boote armer Fischer ausgenommen) für gute Preise erklären. Für das unbewegliche Eigenthum gilt in der Theorie wie in der Praxis jetzt ganz unbestritten der Grundsatz, daß dasselbe weder durch eine feindliche Occupation, noch durch eine wirkliche Eroberung seinem bisherigen Herrn genommen wird. Dem Eroberungsrechte ist daher von unbeweglichen Sachen nur das eigentliche Staats-eigenthum unterworfen, welches auf den neuen Inhaber der Regierungsgewalt übergeht. Das Privateigenthum des früheren Souveräns wird aber nach feststehenden völkerrechtlichen Grundsätzen von der Eroberung nicht betroffen. Demgemäß erklärte auch der Pariser Cassationshof in einer neueren Entscheidung, welche sich bei Sirey, recueil général de jurisprudence XVII., 1, 217 findet: *Le droit de conquête n'a effet au préjudice des princes que sur les biens qu'ils possèdent en qualité de princes et non sur les biens qu'ils possèdent comme simple propriété.* Was nun schließlich noch die Eroberung des fremden Landes selbst, d. h. die Usurpation der fremden Regierungsgewalt im Wege der Eroberung betrifft, so hat man in der Praxis des letzten Jahrhunderts noch immer das Recht der bloßen Invasion nicht selten mit dem der völligen Debellation (ultima victoria) verwechselt und jenem zugeschrieben, was erst in dem letzteren enthalten sein kann. Es war nichts Seltenes, daß der Sieger sich sofort bei der Besetzung eines Gebietes oder Gebiettheiles von den dortigen Unterthanen huldigen ließ; man schrieb ferner dem Sieger der vorläufig verdrängten Staatsgewalt gegenüber ein Consecrations-Recht zu, geleitet von der Ansicht des älteren Kriegesrechts, daß die Sachen des Feindes res nullius seien und als solche behandelt werden könnten. Man disponirte sogar zuweilen über occupirte Länder

wie über wirkliches Eigenthum, ein Princip, welches noch in neuester Zeit auf Grund der Autorität von Hugo Grotius und Bynkershoek von englischen Publicisten wie Oke Manning und Wildmann verteidigt wird. Dem entsprechend kaufte auch, um ein Beispiel anzuführen, Georg I. von Großbritannien die Herzogthümer Bremen, Verden und Stade von Dänemark, welches diese den Schweden gehörenden Besitzungen occupirt hatte, durch Act, ratificirt am 17. Juli 1715, vier Monate zuvor, als Großbritannien den Krieg an Schweden erklärte. — Diese Grundsätze sind indeß durch die in den Kriegen dieses Jahrhunderts befolgte Praxis immer mehr in's Schwanken gekommen, und man hat sie der Regel nach nur noch im Falle einer Rebellion und einer damit verbundenen totalen Besiznahme der ganz außer Kraft gesetzten bisherigen Staatsgewalt geübt, in der Zwischenzeit sich mit der thatsächlichen Benutzung aller Mittel und Hülfquellen der bis dahin bestandenen Regierung begnügt. Deshalb kann nach heutigem Völkerrechte auch der Grundsatz als feststehend betrachtet werden, und es geschieht dies auch von der großen Mehrzahl der neueren Publicisten, namentlich von Hefster und von Wheaton, daß erst durch eine vollständige Besiegung des bekriegten Feindes und nicht durch eine bloße Besitz-Ergreifung des feindlichen Gebietes der einbringende Feind an die Stelle der bisherigen Staatsgewalt tritt. Dem Eroberungs-Recht sind daher in neuerer Zeit nach allen Seiten hin heilsame Schranken gezogen, welche indeß von der neuesten Praxis, deren Partisane Louis Napoleon, Cavour und Garibaldi sind, nicht mehr respectirt worden sind. Hoffen wir indeß, daß dieser mit dem Eroberungs-Rechte getriebene brutale Mißbrauch keinen bleibenden Einfluß auf das europäische Völkerrecht gewinnen möge und daß dasselbe sich immer mehr dem großen von Montesquieu ausgesprochenen Grundsatz gemäß entwickle: daß es die Pflicht der Staaten sei, sich im Frieden so viel wie möglich Gutes und im Kriege so wenig wie möglich Uebles zu thun. — Durch diesen Grundsatz sind insonderheit dem Eroberungsrechte überall die richtigen Schranken vorgezeichnet.

Erpenius (Thomas), eigentlich van Erpen, einer der größten Orientalisten und Philologen seiner Zeit, der im Umgange mit Scaliger und Casaubonus lebte und die unbedingte Hochachtung beider genoß, wurde zu Gorkum in Holland am 7. September 1584 geboren. Früh schon bezog er die Universität zu Leyden, um sich der Theologie zu widmen; auf Scaliger's Zureden aber wendete er sich ganz dem Studium der orientalischen Sprachen zu. Nachdem er seine Universitätsstudien beendet hatte, ging er im Jahre 1608 auf Reisen und sah England, Deutschland, Italien und Frankreich. Hier, wo ihn Casaubonus freundlich aufnahm, erlernte er das Arabische; in Venedig wurde er mit dem Persischen, Türkischen und Aethiopischen bekannt. Nach vierjähriger Abwesenheit kam er nach Holland zurück und erhielt an der Universität Leyden die Professur der arabischen und anderen orientalischen Sprachen, mit Ausnahme der hebräischen, für welche eine eigene Professur eingerichtet war. 1619 wurde er jedoch auch Professor der hebräischen Sprache, als für diese noch eine zweite Professur errichtet ward. Nicht lange darauf ernannten ihn die Generalstaaten zu ihrem Dolmetscher der orientalischen Sprachen. E. war besonders durch die Kenntniß des Arabischen ausgezeichnet, welches er mit solcher Fertigkeit sprach, daß er die Bewunderung der Araber selbst erregte. Auf die wissenschaftliche Erforschung dieser Sprache sind daher auch die meisten schriftlichen Werke E.'s gerichtet. Er schrieb „*Rudimenta linguae arabicae*“ (Leyden 1620), eine „*Grammatica arabica*“ (Leyd. 1631) und edirte El Mazin's *Historia saracenicæ* (Leyd. 1625, fol.). Die beiden letzteren Werke erschienen erst nach seinem Tode. Von dem Könige von Spanien wurde E. zur Erklärung von Inschriften an maurischen Gebäuden berufen. Er starb am 13. November 1624.

Erypfeung s. Concußion.

Erratische Blöcke. Die Erscheinung dieser im ganzen Norden Europa's verstreuten Blöcke, welche, meist aus sogenannten abnormen oder plutonischen Felsarten, wie Granit, Porphyr u. s. w., bestehend, auf ihren ganz heterogenen neptunischen Schichten abgelagert sind und sich besonders häufig in den sandigen Gegenden Norddeutschlands ¹⁾ vorfinden, ist schon lange eines der interessantesten Probleme der Geo-

¹⁾ Die Mark Brandenburg ist reich an erratischen Blöcken, von denen sich zwei Stiefen auf

logie gewesen und hat vielfache, mitunter höchst abenteuerliche Theorien zu seiner Erklärung hervorgebracht; so hielt man sie in früherer Zeit für Erzeugnisse des dortigen Bodens, oder für Auswürflinge, die durch gewaltsame Kräfte aus den Erdtiefen an Ort und Stelle heraufgetrieben worden, selbst für Abkömmlinge anderer Weltkörper etc. Nachdem sich aus der Vergleichung der Felsarten als unzweifelhaft ergeben hatte, daß diese Blöcke Norddeutschlands und Englands den scandinavischen Gebirgen, so wie die in den schweizerischen Alpenhöhlen und auf den Höhen des Jura befindlichen den gegenüberliegenden Hochalpen angehören, haben sich zur Erklärung ihrer Versetzung hauptsächlich zwei Hypothesen herausgestellt, die sich auf noch heute in den Alpen fortbauernde Phänomene stützen. Nach der einen sind sie durch plötzlichen gewaltsamen Durchbruch aufgestauter Fluthen, die entweder nur localen Ursprungs oder von dem letzten großen Diluvium abhängig waren, mit fortgerissen und in große Entfernungen geschleudert worden; allein dieser, namentlich durch E. v. Buch vertretenen Ansicht steht die ungeheure hierbei vorauszusetzende Kraft einerseits, andererseits der Mangel entsprechender Spuren dieser gewaltigen Stoßwirkung in der Umgebung wie in der Form der Blöcke entgegen; diese bekunden vielmehr durch ihre oft kühnen Stellungen auf ihren schmalen Seiten und Spigen, durch die Erhaltung ihrer Kanten etc. eine ruhig wirkende, langsam die Felsmassen fortbewegende und absetzende Kraft. Eine solche nun findet sich nach der zweiten Ansicht in der Bewegung der Gletscher, welche noch heute bei ihrem wechselnden Vor- und Rückschreiten in den Alpen dieses Phänomen in kleinerem Umfange bewirken, früher aber über den ganzen Norden verbreitet gewesen sein und bei ihrem allmählichen Rückzuge, nach dem Nordpole einerseits und nach den Gipfeln andererseits, die auf ihnen ruhenden, von den Gebirgskämmen losgerissenen oder durch vulcanische Eruptionen auf sie geschleuderten Blöcke zurückgelassen haben sollen. Zwischen diesen beiden Ansichten steht endlich eine dritte, welche, auf die Erfahrung sich stützend, daß noch heute die schwimmenden Eisberge der Polarmeerer oft bedeutende Felsmassen in weite Ferne tragen, auch den Transport der erratischen Blöcke und die damit verbundenen Erscheinungen durch die gemeinschaftliche Wirkung der Eisblöcke und der sie bewegenden Wasserströmungen erklärt. Diese Theorie wird, oft mit der ersteren zusammengefaßt als sog. Stromtheorie, der zweiten, von Bernez, Charpentier und Agassiz begründeten Gletschertheorie entgegengesetzt. Die Vertheidiger der letzteren, die Glacialisten, suchen dieselbe dadurch zu stützen, daß sie die charakteristischen Erscheinungen, welche durch das Vor- und Rückschreiten der jetzigen Alpengletscher hervorgebracht werden, nämlich die eigenthümlichen Felsenschliffe, Streifungen, Furchungen und Höhlungen, vorgeschobenen Geröllmassen (Moränen) etc., auch in anderen jetzt gletscherlosen Gebirgen, an den erratischen Blöcken selbst und in deren Umgebung nachweisen. Dies ist ihnen bereits an vielen Höhen und Thälern des Jura, der Vogesen und scandinavischen Gebirge gelungen; an vielen Stellen jedoch werden diese Erscheinungen von ihren Gegnern, den Diluvianisten, als Wirkungen der Wasserströmungen in Verbindung mit Eis- und Geröllmassen in Anspruch genommen, was wohl nach unserer Ansicht bei den erratischen Blöcken der nördlichen Ebenen richtig ist. Die Uebereinstimmung der erratischen Blöcke mit der Erscheinung der Gesteinsblöcke, welche die aus den arktischen Gegenden nach Süden schwimmenden mächtigen Eismassen, als Trümmer gewaltiger Gletscher, fest eingefroren mit sich führen, bei ihrem allmählichen Schmelzen dann auf den Grund des Meeres sinken lassen und so die Spur ihres Weges durch die nach einander in die Tiefe gesunkenen Trümmer bezeichnen, diese Uebereinstimmung ist so vollständig, daß wir nicht zweifeln dürfen, die Blöcke seien in derselben Weise über das Flachland gestreut worden und es haben vor Zeiten auch hier

dem Nordabhange der 400 — 440' hohen Rauen'schen Berge, einer Hügelgruppe in der Nähe von Fürstentwalde, südlich von der Spree, finden oder vielmehr fanden, und unter dem Namen der Markgrafsteinen bekannt waren. Der nördlichste dieser Steine war der größte und imponirte durch seinen Umfang. Fast hätte man glauben sollen, einen ansehenden Fels zu sehen. Die Gestalt war unregelmäßig und er lag einige Fuß tief in der Erde. Sein Umfang betrug 96 F., die Höhe über der Erde 25 F. Dieser Stein hat das Material zu den berühmten kolossalen Schale hergegeben, welche gegenwärtig den Luftgarten vor dem Berliner Museum schmückt. Sie ist kreisrund, hat 22 Fuß Durchmesser und eine Tiefe von 5 F. Der Block wurde an Ort und Stelle in drei Theile gespalten, wovon der mittlere die Schale gegeben hat.

im Norden die Gletscher eine großartigere Entwicklung und Ausdehnung gehabt als heut zu Tage, wo Schweden keine Gletscher hat, in Zeiten, wo das Tiefland vom Meere bedeckt und unser Grund und Boden Meeresboden gewesen ist. Nach alledem scheint es, wie wir schon in dem Art. Eismeer erwähnten, als habe das nördliche Europa ehemals, bei einer ganz anderen Vertheilung von Wasser und Land, eine Zeit lang ein weit kälteres Klima und eine sogenannte Eiszeit gehabt, in welcher der Transport aller dieser losen Massen geschehen sein muß. Zu weiterer Bestätigung solcher Annahme wiederholt sich die Thatsache dieser Trümmervertheilung in noch viel großartigerm Maßstabe in Canada und in der Union Nordamerika's bis zum 38^o N. Br., wo sich nicht nur dieselbe Art der Austheilung, sondern überdies eine allgemeine Abschleifung des Felsgrundes findet.

Ersch (Johann Samuel), gelehrter und berühmter deutscher Bibliograph, geboren den 23. Juni 1766 zu Groß-Glogau, wandte sich auf der Universität zu Halle (1785) von der Theologie mehr zur Geschichte, Geographie und neueren Literatur, folgte 1786 seinem Landsmann, dem Professor Fabri, nach Siena, wo er durch Uebersetzungen von Reisebeschreibungen und durch Theilnahme an der von Fabri und Hammerdörfer (1787 und 1788) herausgegebenen „Allgemeinen politischen Zeitung für alle Stände“ seinen Unterhalt erwarb, reiste 1794 nach Göttingen, um die reichhaltigen Schätze der dortigen Universitätsbibliothek zu benutzen, übernahm 1795 in Hamburg die Redaction der „Neuen Hamburgischen Zeitung“, schrieb hier „La France littéraire contenant les auteurs français“ (3 Bde., Hamb. 1797—98, dem 1802—6 zwei Ergänzungsbände folgten), und war Mitarbeiter an Archenholz's „Annalen der brittischen Geschichte“ und der „Minerva“. Im Jahre 1800 kehrte er nach Jena zurück, wurde Bibliothekar der Universität und 1802 zum außerordentlichen Professor ernannt, 1803 aber als ordentlicher Professor der Geographie und Statistik nach Halle berufen, wo er zugleich das Redactionsgeschäft der Allgem. Literatur-Zeitung, die Schütz, unterstützt von dem König Friedrich Wilhelm III. von Preußen durch eine Entschädigungssumme von 10,000 Thalern, von Jena nach Halle mit hinüber genommen hatte, fast ganz allein besorgte. Hier starb er am 16. Januar 1828. Von seinen mit der gründlichsten Gelehrsamkeit verfaßten Werken nennen wir nur das „Repertorium über die allgemeinen deutschen Journale und andere periodische Sammlungen für Erdbeschreibung, Geschichte und die damit verwandten Wissenschaften“ (Lemgo 1790), „Allgemeines Repertorium der Literatur“ (von 1785—1800), in Verbindung mit der Allgem. Literatur-Zeitung herausgegeben, das „Handbuch der deutschen Literatur seit der Mitte des 18. Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit“ (2 Bände, jeder in vier Abtheilungen, 1812—1814; fortgesetzt von Adolph Böckel, Professor der Theologie zu Greifswald, der die Literatur der Philologie, Philosophie und Pädagogik herausgab, Buchelt, Koppe, Schweigger u. A.; Leipzig 1822—1840). Außerdem ist E. der eigentliche Begründer der „Allgemeinen Encyclopädie der Wissenschaften und Künste“ (Leipzig 1818 ff., 4.), von der er sebzehn Bände gemeinschaftlich mit Gruber herausgab. Dieses Riesenwerk, des deutschen Namens wahrhaft würdig, harrt noch immer auf seine Vollendung, die der Tod mehrerer Redactoren außer E., des Professors Haffel zu Weimar, des Dichters Wilhelm Müller, Gruber's, Peter's und anderer Mitarbeiter, gehemmt hat.

Erstgeburt, Erstgeburtsrecht s. Primogenitur und Thronfolge.

Erwin, altdentscher männlicher Vorname, so viel wie der erhabene oder ruhmvolle Sieger, weniger bekannt durch Goethe's Singspiel „Erwin und Elmire“ als durch Erwin von Steinbach, aus dem Städtchen Steinbach im Baden'schen, den berühmten deutschen Baumeister, der zu Ende des 13. und im Anfange des 14. Jahrhunderts lebte. Sein Geburtsjahr kann nicht angegeben werden, sein Todestag ist der 16. Februar 1318. Durch ihn wurde die berühmte Fassade des Straßburger Münsters am 25. Mai 1277 begonnen, die ein merkwürdiges Zeugniß von der Verschmelzung deutscher und französischer Bauweise ablegt. Die deutsche Richtung ist durch die besonders klare Disposition in dem kühnen doppelten Thurmbau vertreten, von dem freilich nur der nördliche in einer Höhe von 436 Fuß (die Angaben über die Höhe sind verschieden trotz häufiger Messungen) und in den bunten und willkürlichen Formen des spätkermanischen Styles durch Meister Johann Hiltz aus Köln 1439

vollendet worden ist. Die schöne, prachtvolle, 42 Fuß breite Fensterrose über dem Hauptportale, so wie die starke Betonung der horizontalen Glieder gehören dem französischen Princip an, das aber Meister Erwin, von einer ganz eigenthümlichen Grazie und von eben so hoher schöpferischer Kraft befeelt, zu einer Reinheit und Klarheit umgebildet hat, wie die französische Architektur selbst kein Beispiel davon kennt. Auch die Sculpturen an der Fagade des Münsters wurden von E. von Steinbach oder unter seiner Leitung ausgeführt, und unter diesen besonders die an den Seitenportalten hervorgehoben; an dem einen dieser Portale ist die Erschaffung der Welt, an dem andern das jüngste Gericht vorge stellt, und unter dem letzteren, zu den Seiten der Thür, die Klugen und die thörichten Jungfrauen, in denen der Künstler auf sehr geistreiche Weise die verschiedenen Tugenden und Laster personificirt hat. Vollendet wurde dieses Portal 1291. Die Sculpturen an dem (älteren) Portal auf der Südseite des Münsters werden der Tochter Erwin's, Sabine von Steinbach, zugeschrieben. (Vgl. Kugler's Handbuch der Kunstgeschichte. Stuttgart 1842, S. 554 und 587.) — Von seinen beiden Söhnen, ebenfalls Architekten, setzte Johannes, den 15. April 1339 gestorben, das Werk des Vaters fort, und erwarb sich großen Ruf; es heißt auf seinem Leichensteine von ihm: „Filius Ervini magistri, operis sui aemulus“. Uebrigens wird E. auch der Stifter der ersten größeren und zugleich für die Ausbildung der deutschen Kunst wichtigsten Bauhütte in unserm Vaterlande genannt; er zog aus Deutschland, England und Italien Meister an sich und schloß mit ihnen 1275 eine Bruderschaft, welcher der Kaiser Rudolf von Habsburg, außer andern Privilegien, eine eigene Gerichtsbarkeit verlieh. Die Straßburger Hütte wurde als die oberste, und ihr jedesmaliger Vorsteher als Obermeister aller freien Maurer in Deutschland anerkannt. — Goethe, noch ganz voll von dem Eindruck des Straßburger Münsters, hat den Namen dieses herrlichen Meisters einen Druckbogen „von deutscher Baukunst D. M. Ervini a Steinbach“ gewidmet (1772), welcher dann auch in Herder's fliegenden Blättern: „von deutscher Art und Kunst“ (1773) neu abgedruckt wurde. Vgl. Goethe's Werke, XXV. Bd. 16.

Erzbischof, der Titel derjenigen Glieder des Episcopats in der hierarchischen Ordnung der katholischen Kirche, denen mehrere bischöfliche Sprengel untergeordnet sind. (Vergl. den Art. Bischof.) Diese Würde entstand im kirchlichen Alterthum, als das kirchliche Leben innerhalb der Provinzen in den Synoden sich zur Einheit zusammenfaßte und seinen Mittelpunkt in den Bischöfen der Hauptstädte, der Metropolen fand, welche letztere zugleich die Pflanzschulen des Christenthums und die Mittelpunkte des politischen Lebens waren. Die Bischöfe dieser Städte, Metropolen genannt, sicherten die Einheit der kirchlichen Verwaltung innerhalb der Provinzen, beriefen und leiteten die Synoden der Bischöfe und führten die Aufsicht über die Verwaltung der letzteren; doch waren sie nicht unbedingte Alleinherrscher im Gebiet des kirchlichen Lebens, vielmehr durch die solidarische Einheit des Episcopats beschränkt und in allen wichtigen Entscheidungen an die Zustimmung der Bischöfe gebunden. Zur Zeit des Nicänischen Concils (325) war diese Metropolitolverfassung ein schon bestehendes Verhältniß; doch geht aus den Acten desselben Concils hervor, daß nach dem Herkommen schon damals von den Metropolitnen von Alexandria, Antiochien und Rom eine Stellung eingenommen wurde, in welcher sie innerhalb größerer Kreise die kirchliche Leitung führten. In Afrika hatte sich die Metropolitolverfassung in ähnlicher Weise schon im 3. Jahrhundert entwickelt; in Gallien und Spanien dagegen kam diese Entwicklung erst in der Mitte des 4. Jahrhunderts zum Abschluß. In den nächsten Jahrhunderten nach dem Nicänischen Concil fiel der Name E. denseligen höheren Bischöfen zu, denen mehrere Metropolen untergeordnet waren, bis für dieselben seit der Mitte des 5. Jahrhunderts der Titel Patriarchen und seit dem 6. Jahrhundert für den Oberbischof von Rom der Titel Papa, Pappst, üblich wurde. Von der Kirche des fränkischen Reichs aus verbreitete sich sodann im Abendlande der Gebrauch, jeden Metropolitnen E., archiepiscopus, zu nennen. Doch sind ihre ursprünglichen Regierungsrechte unter dem doppelten Einfluß des päpstlichen Primats und des Strebens der Bischöfe, lieber von dem entfernteren Pappst, als vom Metropolitnen abzuhängen, allmählich sehr beschränkt worden. Nach dem System der Decretalen haben die E. rücksichtlich

der Bischöfe oder Suffraganen ihrer Provinz noch das Recht der Confirmation, der Wahl und der Consecration, das Recht der Aufsicht und Visitation, das Recht, gegen die säumigen Bischöfe mit Censuren einzuschreiten (während ihre Absetzung dem Papste reservirt ist), ferner das Recht der zweiten Instanz und der Berufung der Provinzialsynode. Diese Befugnisse wurden auch durch das Concil von Trident anerkannt, jedoch wurde das Confirmations- und Consecrationsrecht zu einem päpstlichen Reservat umgewandelt. Jedoch sind jene ihnen gebliebenen Rechte im Grunde bedeutungslos geworden, da dasselbe Concil das Visitationsrecht und das Recht, die geringeren Vorgehen der Bischöfe zu untersuchen, von der Zustimmung und Mitwirkung der selbst bedeutungslos gewordenen Provinzialsynoden abhängig machte. In den neueren Concordaten und Vereinbarungen des heiligen Stuhls mit den weltlichen Mächten ist der Wirkungskreis der E. nicht näher bezeichnet worden, und die Vorschläge zur Neugestaltung desselben auf der Grundlage der kirchlichen Provinzialverfassung sind vom Papstthum in Folge seines modernen kirchlichen Absolutismus und im vorgegebenen Interesse einer kräftigen Disciplin zurückgewiesen worden. So sind denn den E. im Wesentlichen nur ihre Ehrenrechte, das Pallium (seit dem 8. Jahrh. ein Attribut der Metropolen und nur bei Pontificalhandlungen zu tragen) und das Kreuz geblieben, welches ihnen bei feierlichen Processionen vorgetragen wird. Ueber die Erhaltung der erzbischöflichen Würde in der evangelischen Kirche siehe den Art. **Anglicanische Kirche**. In Dänemark hat der Bischof von Kopenhagen den Vorrang vor den übrigen Bischöfen; der von Seeland jedoch ist Metropolit und besitzt das Vorrecht, die übrigen zu weihen und den König zu salben. In Schweden ist der Bischof von Upsala Erzbischof. In Deutschland ist der Titel E. nicht üblich und ist nur einmal dem Bischof und General-Superintendenten der Provinz Preußen, Borowski, durch Cabinetordre vom 19. April 1829, jedoch ohne sonstige Vorrechte, verliehen worden. Vergl. die Art. **Kirchenverfassung und Katholicismus**.

Erzerum, Hauptstadt des türkischen Galets gleichen Namens, liegt zwar südlicher als Konstantinopel und Trapezunt, dagegen mehr als 6000 Fuß über dem Schwarzen Meere auf einer Ebene, die sich gegen Westen allmählich zu einem vom Fratsu oder dem westlichen Euphrat durchströmten Thale verengt und deren tiefste Stelle das Bett des Karasu bezeichnet. Man kann sich daher vorstellen, daß der Winter hier sehr kalt und sehr lang ist, und in der That fällt das Thermometer nicht selten auf -26° R. und darunter und selbst im Monat Juni ist Schnee nichts Ungewöhnliches. Im hohen Sommer giebt es allerdings warme Tage, am Abend wird es aber gewöhnlich kühl und oft kalt. Wie die meisten unter den ansehnlicheren türkischen Städten, theilt sich E. in Duala und Schahar, Festung und Stadt, was bei uns ungesähr der Benennung von „innerer und äußerer Stadt“ entspricht. Erstere Abtheilung enthält auf ihrem höchsten Punkte die Citabelle, vier Thore und weite mit Schutt bedeckte Plätze, in Folge der durch Erdbeben verursachten Zerstörung. In der Stadt befindet sich der meiste Handel, die größten Basare und Karawanenarais. Der letzteren giebt es 13, der Moscheen an 20, wovon die ansehnlichste Ulu-Dschami ist. Die neue schismatische-armenische Kirche ist mit das prächtigste Gebäude E.'s, ganz aus rothem Granit aufgeführt, dessen Baujahr jedoch nichts Erhabenes, nichts Tempelartiges hat. E. zählt gegenwärtig 33,000 Einwohner, wovon zwei Drittel Mohammedaner und ein Drittel Christen (Juden sind keine da, so wie überhaupt dieses Volk in ganz Nord-Kleinasien nicht geduldet wird). Die große Mehrzahl der Christen sind schismatische Armenier, und es giebt der Katholiken dieser Nation nicht mehr als 80 Familien. Die griechische Einwohnererschaft ist noch viel geringer und nur ein Duzend Familien stark. Vor dem russischen Feldzuge soll die Gesamtbevölkerung mehr als das Doppelte betragen haben, und die seitherige Abnahme ist das Ergebniß der unmittelbar nach dem Kriege erfolgten massenhaften Auswanderung von Armentern auf transkaukasisches Gebiet, von wo jedoch mehrere Tausende zurückgekehrt sind. In mercantillischer Beziehung ist E. von untergeordneter Bedeutung. Seine geographische Lage am Brennpunkte verschiedener von ihm beherrschter Handelsstraßen — im Osten nach Persien, im Norden nach Kars und mithin nach Grussen, im Westen nach Tokat, Angora &c., im Nordwesten nach dem Meere, im Süden und Südosten nach Kurdistan und Mesopotamien —

diese Lage bedingt allerdings eine um so größere Bewegung von durchziehenden Reisenden und Karawanen, als hier die Hauptmauth, wo alles verzollt oder mauthamtlich behandelt werden muß, sich befindet. Daher das große Gemüth und Getümmel von Menschen, Pferden, Maulthieren und Kamelen, die Menge der Perser, Kurden und Grusler, die sich in Straßen und Basaren herumtreibt. Dessenungeachtet giebt es doch hier keinen eigentlichen Großhandel, so zwar, daß man in der ganzen Stadt E. kaum ein Duzend vermöglicher Kaufleute zählt. Als Handelsplatz beruht also die Wichtigkeit von E. lediglich auf dem großen Waarentransit und dem Zusammenfluß von durchziehenden Kaufleuten und Karawanen, das Ergebnis jener geographischen Lage, welche auch eine politische und strategische Bedeutsamkeit bedingt. Nichts desto weniger möchte man die Erspreitlichkeit eines hiesigen britischen Hauptconsulats in Zweifel setzen, wenn man nicht wüßte, daß die englische Regierung durch Errichtung mehrerer solcher Posten an Orten, wo England keine materiellen Interessen seiner Angehörigen zu vertreten und zu beschützen hat, wo keine britischen Schiffe einlaufen und kein einziger britischer Anfänger sich befindet, — wie z. B. in E., in Diarbekir u. s. w. — wenn man nicht wüßte, daß England hauptsächlich damit bezweckt, in Ermangelung des materiellen Einflusses, den es dort nicht besitzt und nicht besitzen kann, einen moralischen Einfluß zu schaffen, um dem russischen Uebergewichte so viel als möglich die Stange zu halten. E. ist das Arzen oder Arzen der Alten, war Hauptstadt von Großarmenien und angeblich von einem armenischen Prinzen erbaut, wahrscheinlich nach einem solchen nur benannt, indem es vorher auf armenisch Garin hieß, bevor es den Namen Theodosiopolis erhielt. Nach der Zerstörung des armenischen Reiches war E. Sitz eines der vielen armenischen Fürsten, wurde 1241 von Mongolen erobert, kam 1472 mit Großarmenien an Persien und 1522 an die Osmanen. Am 11. Mai 1822 fand hier die Schlacht zwischen Türken und Persern statt und am 23. Juli 1823 ward hier der Friede zwischen den beiden eben genannten kriegführenden Mächten geschlossen. Am 7. Juni 1847 schlossen die Pforte und Persien abermals Frieden in E., das am 9. Juni 1829 von den Russen unter Paskevitch eingenommen und am 2. Juni 1859 von einem äußerst heftigen, wenn auch allem Anschein nach localen Erdbeben heimgesucht wurde. Der Erschütterung ging am 1. Juni eine kleinere voran, die aber bedeutender war wie die im Januar des genannten Jahres, aber keine erheblichen Zerstörungen anrichtete. Am 2. Juni wurden dagegen einzelne Theile der alten, aus den Zeiten der griechischen Kaiser herrührenden Mauer der Festung umgeworfen, auch andere festere Gebäude widerstanden nicht, die sonst den auf dem Plateau von E. so häufigen Erdbeben bis dahin Trotz geboten hatten.

Erzgebirge. Von dem am linken Ufer der Elbe gelegenen Theile des Elbsandsteingebirges bis zur Quelle der Weißen Elster läuft das etwa 22 Meilen lange E. zwischen Böhmen und Sachsen; nördlich und nordwestlich vom Haupttrüden dieses Gebirges ziehen sich, als Fortsetzung desselben, verschiedene Mittelgebirge durch Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Weiningen, Neuß bis in den preussischen Regierungsbezirk Merseburg. Die mittlere Höhe ist zwischen 2—3000', und die höchste Spitze ist der Keilberg (3802'). Urgebirg, Uebergangs- und Pldzgebirg, auch Basalt sind die geologischen Bestandtheile dieses durch seinen Erzreichtum ausgezeichneten Gebirgszuges. Die Vergleichung der Ortsnamen im Gebirge mit denen in den umgebenden Niederungen belehrt uns, daß zu der Zeit, als dieser Theil Deutschlands von slawischer Bevölkerung bewohnt war, das E. frei davon blieb. Es scheint von den Slawen wie eine Insel umfluthet gewesen zu sein; sei es nun, daß die Slawen überhaupt nicht liebten, in die Gebirge einzudringen, oder daß sie wenigstens die fruchtbaren Ebenen so lange vorzogen, als sie darin genug Platz fanden. Erst die germanische Bevölkerung ist in die norddeutschen Gebirge eingedrungen, und zwar in das E. von Nord gegen Süd, auf dem flachen Abhang emporsteigend. Wie ihnen die Gegend nach und nach wilder und rauher erschien, haben sie durch zahlreiche Ortsnamen ausgedrückt, so Wilbenfels, Wilbenstein, Raufenstein &c.; aber das jagdliebende Volk ließ sich dadurch nicht abhalten, es drang immer höher und höher hinauf, bis es endlich auf dem Rücken anlangte. Da waren sie nun überrascht durch die plötzliche Aenderung der Landschaft; der romantische, fruchtbarere Südbhang kam ihnen

doppelt lieblich vor nach dem zurückgelegten rauhen Wege, und dieses Gefühl drückt sich auch hier in den Ortsnamen aus, so in Rosenthal, Schönbach, Mariengrün, Lichtenstadt &c. Aber diese erste Jägerbevölkerung des E.'s war nur eine sehr spärliche. Erst in späteren Jahrhunderten scheinen ärmere Klassen, die Proletarier jener Zeit, dahin nachgedrängt worden zu sein, wo sie jedenfalls Boden und Holz umsonst fanden. So kümmerlich sie sich ernähren mußten, hat ihre Zahl doch ungemein zugenommen, wie denn wohl überall die ärmsten Klassen die fruchtbarsten sind. Zu allerhand Gewerben nahm man seine Zuflucht, zum Webstuhl, dem Klöppelsack, zur Anfertigung von Spielwaaren, neuerdings zur Uhrenfabrikation, doch Alles will nicht mehr ausreichen. Nur der Bergbau mit seinen unmittelbaren Folgen ist, wenn auch schwankend, doch dauernd eine sichere Erwerbsquelle geblieben. Die ersten Bergleute sollen um's Jahr 1170 aus dem Harze in die Gegend von Freiberg gekommen sein, nachdem Fuhrleute Erzstufen von hier mit dahin gebracht hatten. Von der Zeit datirt der Freiburger und erzgebirgische Bergbau, der jetzt gegen 12,000 Menschen direct und gegen 70,000 indirect beschäftigt. In der Natur seiner Erträge lag es, ungemein auf- und abzuschwanken, so lange man ihn noch wenig rationell, meist als sogenanntem „Raubbau“ betrieb. Durch diesen Raubbau ist freilich auch das Beste oben abgeschöpft worden, einzelne Unternehmer wurden schnell reich, aber das Ganze litt. Vergleicht man das jährliche Ausbringen, z. B. des Freiburger Silberbergbaus in den letzten 300 Jahren, so zeigt sich mit der Zunahme der bergmännischen Intelligenz ein beständiges Steigen der Production von 10,000 bis auf 108,142 Mark Silber, welches nur durch die Kriegsperioden oder durch besonders trockene Jahre, die den Gruben die nöthige Wasserkraft entzogen, unterbrochen ward. Am auffallendsten ist dies Steigen in den letzten 30 Jahren gewesen, von 45,000 Mark auf die eben genannte Summe, und selbst der Ueberschuß der Gruben ist in letzter Zeit gestiegen. Dieses Steigen des Silberausbringens ist in der Hauptsache keinesweges eine Folge sehr glücklicher Anbrüche gewesen, sondern vielmehr eine Folge vollkommenerer Ausnutzung verhältnißmäßig armer Lagerstätten. Darin besteht überhaupt der Charakter und Einfluß des erzgebirgischen Bergbaues, ja man möchte sagen, in Folge davon der erzgebirgischen Industrie. Diese breite Gebirgsmasse bietet nicht mit verschwenderischer Hand reiche Schätze der Natur dar, aber vielfache Anregung, ihr kleine Gaben mühsam abzugewinnen. Dadurch gerade hat sie die gewerbliche Thätigkeit und Intelligenz ihrer Bewohner in hohem Grade gesteigert. Die erste Anregung dazu gab der Bergbau. Daß sich Freiberg einen bergmännischen Welt Ruf erwarb, ist größtentheils der verhältnißmäßigen Armuth seiner Erzgänge bei großer Zahl derselben zuzuschreiben, alle Mittel bergmännischer Kunst und Wissenschaft mußten aufgeboten werden, um unter solchen Umständen bestehen zu können.

Erziehung und Erziehungslehre. Die Erziehung ist im Laufe der Zeit und in der allmählichen Entwicklung der Menschheit nicht minder der Gegenstand einer eigenen großen Wissenschaft als einer noch ausgebreiteteren Thätigkeit und einer bedeutungsvollen Kunst geworden. Sie muß daher mit dem innersten Wesen und mit den heiligsten und höchsten Interessen des Menschen im genauesten Zusammenhange stehen. Die Bestimmung des Begriffs der Erziehung aber ist eine so verschiedene, als die Völker, ja selbst die Zeitalter in der Geschichte eines Volkes verschieden sind. Sie richtet sich nach der Idee, die einem jeden Volke von seinem Beruf und seiner Aufgabe vorschwebt, sie steigt daher von einer niederen und äußerlichen zur innerlichsten und höchsten empor. Eine wahrhafte Erziehung ist aber nur auf dem Boden des Christenthums möglich; denn wenn sie im Allgemeinen als die Hinaufführung des Menschen zu dem, was er sein soll, erklärt werden muß, der Abstand aber zwischen dem, was der Mensch ist, und dem, was er sein soll, außerhalb Christo und der von ihm uns dargebotenen Gnadenmittel weder richtig und tief erkannt, noch auch wesentlich und wirksam ausgefüllt werden kann, so muß alle Erziehung in ihrer wahren und menschlich vollkommenen Gestalt eine christliche sein. Was die Aufgabe des Christenthums in der Welt und Menschheit im Großen und Ganzen ist, sie zu ihrer ursprünglichen, durch die Sünde eingebüßten Bestimmung zurückzuführen und ihr die verlorene Gottebenbildlichkeit wiederzugeben, dasselbe ist das Werk der christlichen Erziehung an den einzelnen Seelen. Erziehung ist daher im eigentlichen und wahrsten

Sinne das Ziel und die Arbeit des Evangeliums, dasselbe ist die wahre, göttliche Pädagogie selber, und wenn wir von einer Erziehung Gottes in der Weltgeschichte und durch dieselbe sprechen, so kann dieselbe recht und vollkommen erst in Christo als ihrem Mittelpunkte erkannt werden. Das Ziel der Erziehung ist genau bezeichnet in dem Ausspruche Pauli, Eph. 4, 15 ff., daß wir wachsen sollen in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus, aber gerade durch die hinzugefügte Forderung der gliedlichen Gemeinschaft, dadurch ein Glied dem andern Handreichung thut nach dem Werk eines jeglichen Gliedes in seiner Masse, ist erst eine wirkliche Erziehung dem Begriffe nach gegeben, weil derselbe sonst mit dem nahverwandten der Heiligung ganz zusammenfallen würde. Gerade um dieser Unterscheidung willen ist auch von solchen Pädagogen, die keine andere als eine christliche Erziehung kennen, dieselbe noch genauer definiert worden, z. B. als die Bemühung Mündiger, d. h. solcher, in welchen die Aufgabe der Menschheit zu wirksamem Bewußtsein gekommen ist, Unmündige zum Bewußtsein dieser Aufgabe und zu selbstthätiger Verfolgung derselben heranzubilden (S. Baur in Hamburg); oder als die abstillende und zusammenhängende Einwirkung Mündiger auf die Unmündigen, wodurch diese jenen persönlichen Werth erlangen sollen, dessen sie ihrer Natur nach fähig sind und in dessen Erreichung der göttliche Zweck sich erfüllt, zu dem jeder Einzelne für sich und als Glied der gesammten Menschheit, so wie diese selbst, von Gott geschaffen ist (Palmer in Tübingen); oder als eine planmäßige Einwirkung auf das noch bildsame innere Leben eines Anderen, wodurch diesem Leben eine bestimmte Gestalt gegeben werden soll und wirklich gegeben wird (Th. Waiz in Marburg), bei welcher letzten Erklärung freilich erst ausdrücklich hinzugefügt werden muß, daß Christus allein es ist, der in dem Menschen eine solche Gestalt gewinnen kann. Es giebt eine Erziehung im weiteren und im engeren Sinne des Wortes. In diesem ist der Mensch Subject und Object der Erziehung zugleich. Aber es giebt auch eine weitere, deren Object allerdings auch der Mensch, deren Subject aber Gott ist, und diese ist um so wichtiger, als sie die großartigste und lehrreichste Schule für den erziehenden Menschen ist. Aus diesem Grunde aber kann auch nichts wichtiger und belehrender sein, als den Gang und die Mittel aller erziehenden Thätigkeit im Verlaufe der Geschichte zu betrachten. Es kann schwerlich eine ausgeprägte, wenn auch noch so einseitige Form der Erziehung geben, die nicht irgendwie bei einem Volke einmal vorhanden gewesen ist. Die allgemeinen Systeme der Erziehung werden so verschieden sein, wie die Grundlagen oder Principien derselben. Man unterscheidet ein nationales, theokratisches, politisches, humanes. Nach dem ersten wird der Mensch als ein Exemplar seiner Gattung behandelt und dazu aufgezogen, in den geschichtlichen Zusammenhang mit seinem Volke und seiner Vergangenheit einzutreten; es erscheint die Erziehung darin wesentlich als Familienzucht, ihr Inhalt ist die natürliche Pietät. In dem zweiten und dritten wird der Mensch für höhere Zwecke erzogen, mögen dieselben göttlicher oder menschlicher, religiöser oder staatlicher Natur sein. Das vierte führt ihn auf seine eigenste Anlage und Bestimmung zurück, wenn auch diese noch weder in der vollen Freiheit noch in der tiefen Wahrheit seines Wesens besteht. Die nationale Erziehung wird von Pädagogen als eine passive, active und individuelle unterschieden. Die erste tritt theils als eigentliche Familienerziehung bei den Chinesen, theils als ständische bei den Indiern, theils als mönchische in dem buddhistischen Quietismus auf. Die active erscheint in der Gestalt einer kriegerischen bei den Persern, einer priesterlichen bei den Aegyptern, einer industriellen bei den Phöniziern. Die individuelle ist entweder eine ästhetische wie bei den Griechen, oder eine praktische wie bei den Römern, oder eine abstracte individuelle wie bei den Germanen. Doch kann man die individuelle auch als den Anfang der humanen schon betrachten, nur daß das Ziel in einer durch bloße menschliche Kraft erreichbaren Vollkommenheit, sei es der edlen Sittlichkeit oder Kalokagathie, sei es der tapfern Mannhaftigkeit oder virtus, besteht. Aber auch in der eigentlich so genannten humanen Erziehung kann noch wieder die mönchische, die ritterliche und die bürgerliche unterschieden werden. Als einseitige Richtungen lassen sich die jesuitische und die pietistische, die philanthropische und die humanistische unterscheiden; sie sind aber nicht sowohl Erziehungs-

formen an sich, als sie vielmehr zugleich mit den Unterrichtsmethoden und Bildungsobjecten zusammenhängen. Hiervon verschieden sind noch wiederum die verschiedenen Richtungen, die zu verschiedenen Zeiten in der Erziehung angeschlagen worden sind und, aus krankhaften Richtungen der Zeit oder menschlichen Natur hervorgegangen, oft dem ganzen Leben und Charakter einer Periode ein trauriges Gepräge aufgedrückt haben. In dieser Beziehung können wir eine servile, libertinistische, egoistische, eudämonistische, idealistische, methodistische, pelagianische, rationalistische, materialistische hervorheben, können einen verwäsenden Radicalismus, einen engherzigen Utilitarismus, einen modernen Paganismus anklagen, und dürfen selbst eine wesentliche Verschiedenheit zwischen der evangelischen und katholischen Lehrauffassung betonen, die uns stärker als manches Andere gerade auf dem Gebiete der Erziehung ein Zusammengehen verwehrt. Das Ziel der Erziehung ist daher auch nach allen diesen Auffassungen und Richtungen ein sehr verschiedenes. Dem Israeliten schwebte natürlich das dem Vätern geoffenbarte Gesetz, dem Griechen die edelste sittliche Haltung des Patrioten, dem Römer die staatsmännische oder kriegerische Tüchtigkeit zur Herstellung des Weltreichs vor; die römische Kirche forderte unbedingte, entfangungsvolle Unterwerfung unter ihre Satzungen, die Reformatoren machten die *docta atque eloquens pietas* (gelehrte und berebte Frömmigkeit) nach dem Vorgange des großen Schulmannes Joh. Sturm zu ihrem Ideale, die pädagogischen Neuerer von Montaigne bis Rousseau erhoben das von Locke aus Juvenal entnommene *mens sana in corpore sano* (eine gesunde Seele in einem gesunden Körper) zu ihrer Parole, Pestalozzi rang nach dem Ziele eines menschenwürdigen Daseins, während die Philanthropisten den nützlichen und glücklichen Weltbürger zur Summe ihrer Wünsche machten. Den philtserhaften, selbstthätigen und feelenmörderischen Abrichtungen gegenüber hat allein das christliche Princip, das Ideal, welches der vollkommene Mann darstellt, der da ist in dem Maße des vollkommenen Alters Christ, sein unbestreitbares Recht; Menschen Gottes können nur erzogen und gebildet werden durch den Gottmenschen und nach ihm. Nur wenn der Mensch für das Reich Gottes, aber nicht in sofern es ein hierarchisches System ist, sondern aus dem Reiche der Gnade zu dem Reiche der Herrlichkeit führt, und unmittelbar an den Mitteln erzogen wird, die von dem Herrn des Reiches selbst gegeben sind, kann von einer wahrhaften und menschenwürdigen Erziehung die Rede sein. Auf dem Boden des Christenthums muß dann aber auch der Erzieher, der sonst die niedrige Stufe eines bloßen Werkzeugs einnehmen kann (im gebildeten Alterthume war es in der Regel ein Sklave), nicht bloß zu einem geistigen Organe, sondern auch zu einem Diener Gottes werden. Ja, nur dann kann es einen Segen haben, wenn er sein Werk als einen wahrhaften Gottesdienst ansieht, zu dem er von dem Herrn berufen und beauftragt ist; und erst seitdem überhaupt von christlicher Erziehung die Rede ist, hat auch die Frage nach dem Erzieher einen Werth und eine Bedeutung haben können, die vordem kaum aufgeworfen oder ernstlich beantwortet worden ist. Seitdem aber „der göttliche Erzieher“ selbst vorleuchtet auch in diesem Werk, ist Ziel und Kraft dazu gegeben. Nun kann auch von dem Erzieher „eine gläubige Liebe, welcher Ansehen zueht und Weisheit bewohnt“ (C. J. Nisch) verlangt werden. Ist diese Grundbedingung vorhanden, dann kann auch die Liebe zu dem Berufe der Erziehung selbst und zu dem Jüglinge als unerläßlich vorausgesetzt werden. Dies aber trifft die Erziehung, sowohl wo sie eine natürliche Verpflichtung, als wo sie ein besonders erwählter Beruf ist. Sie liegt in den Händen der Mündigen, denn sie ist der der Idee der Sittlichkeit gemäße Umgang der älteren Generation mit der jüngeren. Sie trifft zunächst die Eltern, denn ohne das sich gegenseitig ergänzende Zusammenwirken der Mutter, die mit dem innigen Verhältniß verklärter natürlicher Liebe, dem geheimnißvollen Wechselverkehre geistigen Lebens und Empfangens am meisten (durch die Jugendgeschichte großer Männer thatsächlich bewährt) dahin wirkt, daß „die Sittlichkeit in den Kindern zur unmittelbaren, noch gegensatzlosen Empfindung gebracht“ wird (Sewel in der Rechtsphilosophie), und der Auctorität des Vaters, der mehr auf bestimmte Ziele hinarbeitet und bestimmter Grundsätze sich bewußt ist, kann kein Kind erzogen werden. Nach dieser Grundbedingung regelt sich die Aufgabe des Erziehers vom Fache

von selbst; denn um zu wahrer christlicher Mündigkeit den Jüdling heranzuheben, muß auch er selbst durch wahre persönliche Gemeinschaft mit dem Erbsfer in Glauben und Liebe verbunden und zu dem Mannesalter Christi gereift sein. Nur dann kann er auch die wahre Bildung besitzen, die der große englische Schulmann Thomas Arnold neben dem Charakter des Mannes und des Christen von dem Erzieher forderte (s. Wiese, deutsche Briefe über englische Erziehung S. 187). Nur dann ist er der Geduld und Demuth fähig, womit er sich beugt unter die gewaltige Hand Gottes und womit er hofft und beharrt in gläubigem Vertrauen, auch wo er äußere, sichtbare Erfolge seines Wirkens nicht erkennt. Dann kann er auch ein wahrhaftes Bildungsideal vor Augen haben, das nicht ein selbstsüchtiges Verlangen oder ein eitles Hirngespinnst, sondern der Abdruck eines gottgewollten vollkommenen Zustandes ist, zu welchem unsere himmlische Berufung in Christo den Grund und die Fähigkeit giebt. Ein solches Musterbild wird den Erzieher antreiben, unablässig an seiner eigenen Selbsterziehung fortzuarbeiten, durch die Kraft des eigenen Beispiels in Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit das Vertrauen und die Hingebung seines Jüdlings sich zu erwerben, in keiner Weise aber ein anderes Uebergewicht über seinen Jüdling zu fordern, als welches er von selbst hat und dieser naturgemäß empfindet, endlich jede Erhöhung des stitlichen Verhältnisses durch die Einwirkung bloßen Rechts und äußerlicher Zucht streng zu verhüten. In dieser Gemeinschaft, diesem persönlichen Verkehre voll Wahrheit und Liebe liegt eigentlich das ganze Geheimniß der Erziehung. Der Eindruck seiner Persönlichkeit ist die wesentlichste Bürgschaft für den Erfolg des Erziehers. Gilt dies allgemein auch von der Erziehung der Eltern, der erwachsenen Freunde und Verwandten, so muß allerdings für den, der aus der Erziehung einen Beruf macht, noch eine besondere Begabung und die hervorragende Neigung hinzukommen, aus dem eigenen Wesen gern und bereitwillig herauszutreten und bestimmend auf andere einzuwirken, aufmerkamen und empfänglichen Sinn für die Beobachtung der Jugend nach der Eigenthümlichkeit ihres Alters und ihrer Individualität zu haben und somit allen Tact und alles Talent, ausgehend von der Furcht des Herrn, stets geleitet von dem Worte Gottes und der nach dem Maßstabe desselben geprüften Erfahrung, allmählich zu einer rechten, geweihten Erzieherweisheit sich ausbilden und entwickeln zu lassen. — Hiergegen sind die besonderen, namentlich die physischen Erfordernisse unbedeutend. Sie beziehen sich auf das Geschlecht, auf das Alter, auf den Gesundheitszustand und das Temperament des Erziehers. Die Erzieherin wird in ähnlichem Maße und Verhältnisse berufen und berechtigt sein, wie im häuslichen Kreise die Mutter; nur daß die oberste Leitung und eingreifende Bestimmung dem Manne verbleiben muß, wenn nicht der Erziehung wie dem weiblichen Charakter gleich große Gefahr daraus erwachsen soll. Als die geeignetste Lebensperiode wird gewöhnlich die Zeit vom 25. bis zum 45. Jahre angesehen, ohne daß jedoch damit gesagt sein soll, daß nicht vorher schon eine, wenn auch beschränktere Wirksamkeit begonnen und noch darüber hinaus mit dem besonderen Segen besonnener Ruhe und einsichtiger Erfahrung fortgearbeitet werden könne. Das Entscheidende bleibt hier immer die Gesundheit, Frische, Heiterkeit und Elasticität, die nicht sowohl in dem leiblichen Zustande als in der inneren Stimmung des Erziehers vorhanden sein müssen. Hieraus fließt die rechte Jugendlichkeit, die in jedem Lebensalter den Erzieher seines schönsten Segens gewiß macht. Man hat wohl das cholertische Temperament als dasjenige, in welchem sich Receptivität und Spontanität in möglichst gleichem Maße vereinigen, für das geeignetste gehalten, und aus demselben Grunde die entscheidende Anlage zum Erzieherberufe dem deutschen Volke vindicirt. Es könnte nach dem Besprochenen so erscheinen, als wenn wesentlich die Thätigkeit der Erziehung immer von dem Einzelnen auf den Einzelnen gerichtet wäre, und in der That muß dies auch selbst da, wo es sich um die Erziehung der Massen handelt, der maßgebende Charakter und die Grundlage bleiben, darum auch jede erziehende Thätigkeit individualisirender Natur sein. Aber darum darf das Auge nicht von dem Ganzen sich wenden; auch bei der Erziehung des Einzelnen muß die des gesammten Volkes ein Gegenstand ernstlicher Fürsorge bleiben. Als Pestalozzi sein Ideal eines „menschewürdigen Daseins“ verwirklichen wollte, erkannte er bald, daß dazu die vereinzeltsten

Kräfte des Privatmannes nicht ausreichend seien, daß die Erziehung der Völker die erste Angelegenheit der Staaten sei. Diesen Gedanken brachte jedoch erst Fichte zur völligen Klarheit in seinen Reden an die deutsche Nation, und Preußen war der erste Staat, der die Nationalerziehung durch seine Volksschulen und seine Wehrverfassung mit Bewußtsein anbahnte, während sie bei den romanischen (katholischen) Völkern noch jetzt vom Drucke der Hierarchie oder dem Zufall des Privatwillens abhängig ist. (Vergl. C. Solban, Einfluß der Schule auf das Leben des Volkes, Darmst. 1845 und S. Scheinert, Erziehung des Volkes durch die Schule, 2 Bde., Königsb. 1845 ff.) Es versteht sich von selber, daß der Kreis einer so wichtigen und umfassenden Thätigkeit, die den Lebensberuf vieler Menschen ausmacht, sich nach und nach zu einem bestimmten Systeme, einer Lehre und Wissenschaft hat entwickeln müssen. Seit der Reformation, die in den beiden Grundprincipien der evangelischen Kirche zugleich die unerläßliche Grundlage zu aller pädagogischen Wissenschaft legte, ist diese, zwar mit sehr verschiedenem Erfolge, aber doch in einem immer steigenden Maße angebahnt worden. Auch für den einzelnen Erzieher bedarf es eben so gut eines bewußten Ueberblicks über alle auf diesem Gebiete vorkommenden Fragen und Probleme und einer genauen Kenntniß der gesammelten Erfahrungen und getroffenen Einrichtungen, als umgekehrt der größte Schatz pädagogischer Einsicht und Wissenschaft ohne die oben gezeichneten Eigenschaften des Erziehers fruchtlos sind. Ist in früherer Zeit auf eine völlig einseitige und verkehrte Weise alles Heil der Erziehung, so wie des ihr untergeordneten und von ihr beherrschten öffentlichen Unterrichts, in der Methode gesucht worden, über der die Persönlichkeit des Erziehers völlig vergessen ward, so wird jetzt wiederum auf das Studium der Pädagogik von ganzen Klassen öffentlicher Erzieher gar kein oder wenigstens nicht genug Werth gelegt. Zu verwundern ist doch, in der That, daß auf den meisten Universitäten unseres deutschen Vaterlandes, das doch unlängbar vor allen Völkern der öffentlichen Erziehung jedenfalls den größten Fleiß zugewendet hat, nicht einmal eine eigentliche Professur der Pädagogik vorhanden ist, sondern dieselbe nur bisweilen und dann höchstens von Privatdocenten gelesen wird und ohne daß sich die geeigneten praktischen Uebungen daran anschließen. — Unter den früheren literarischen Arbeiten zeichnen sich die von A. G. Niemeyer (9. Aufl. Halle 1835, 3 Thle.) und F. G. Schwarz (Kpz. 1829 ff., 3 Thle.), wenn auch unter sich verschiedener Richtung, vorthellhaft aus; das Dangel'sche Werk für Volksschullehrer (3. Aufl. Stuttg. 1825 ff.) ist lange Zeit viel gebraucht worden, jetzt aber wohl mit Recht als verdrängt anzusehen. Namentlich sollten C. G. Zeller's Lehren der Erfahrung für christliche Land- und Armen-Schullehrer, Basel 1827, in der Hand keines Pädagogen fehlen. Geistvolle Winke mit mancher treffenden Wahrheit gab Jean Paul in f. Levana, Stuttg. und Tüb. 1814. Die vorzüglichsten allgemeinen Werke neuerer Zeit sind von G. Bauer (besonders in der 2. Aufl. Gießen 1849, sehr tüchtig und anerkanntswerth), von Fr. Schleiermacher (Erziehungslehre von G. Plötz, mit eben so scharfer, als tiefer ethischer Begründung), und ganz vorzüglich von C. Palmer (2. Aufl. Stuttg. 1855), die durch ihre Bezeichnung „Evangelische Pädagogik“ Grund und Ziel sofort erkennen läßt. Dagegen läßt die „allgemeine“ Pädagogik von Th. Waitz (Braunschw. 1852), welche unter den Erziehungsmitteln die Bildung der Anschauung, des Gemüths und der Intelligenz versteht, die philosophische Grundlage der Ethik und Psychologie nicht verkennen, während F. G. Beneke (2. Aufl., Berlin 1842, 2 Bde.) noch einseitiger allein die Psychologie auf die Pädagogik anwandte, wenn auch sein Werk durch Schärfe, Abrundung und Popularität sich weite Verbreitung verschaffte. Ebenfalls von philosophischem, wenn auch sehr verschiedenem Standpunkte gingen J. Kant's Pädagogik, herausgegeben von Ried (Königsb. 1803), J. F. Wagner, Philosophie der Erziehungslehre (Kpz. 1803), Herbart, allg. Pädagogik (Gött. 1806, schließt die psychologische Seite grundsätzlich aus) und Umriss pädag. Vorlesungen (2. Aufl. ebend. 1841, nur für den Kenner f. philosoph. Systems verständlich), und C. Rosenkranz, die Pädagogik als System (Königsb. 1848; auf Hegel'scher Grundlage zwar etwas stark schematisirend, auch etwas sprungweise und mitunter flüchtig gearbeitet, aber voll treffender Winke und überraschender Wahrnehmungen) aus. Der Richtung Herbart's folgt auch T. Ziller (Einleitung in die allg. Pädag.

gogik, Leipzig. 1856). Die Pädagogik der Philosophen Kant, Fichte und Herbart behandelte Strümpell (Braunsch. 1843); einen sehr verdienstlichen, nur bisweilen zu ausführlichen Auszug der pädagogischen Ansichten Hegel's gab G. F. Thaulow (Kiel 1853 ff. 4 Bde.); Monographien über die Pädagogik des Platon und Aristoteles schrieb Alex. Rapp (Minden 1833 und Hamm 1837). — Eine Geschichte der Erziehung und der pädagogischen Wissenschaft bleibt im Großen und Ganzen noch ein lebhaft empfundenes Bedürfnis; dagegen sind im Einzelnen ausgezeichnete Vorarbeiten dafür vorhanden, namentlich von Fr. Cramer, Geschichte der Erziehung und des Unterrichts im Alterthume (2 Bde., Elberf. 1832 und 1838) und in den Niederlanden während des Mittelalters (Stralsund 1843); und von R. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik vom Wiederaufblühen classischer Studien bis auf unsere Zeit (4 Tble., 3. Aufl. Stuttg. 1857 ff.). Dagegen ist die Geschichte der Pädagogik von Fr. Körner (2. Aufl., Leipz. 1857) schon wegen ihrer gegen das Christenthum und die classische Bildung negativen und theilweise destructiven Tendenz zu verwerfen. — Zu der allgemeineren Verbreitung pädagogischer Ansichten haben die allgemeinen Zeitschriften von Orgäka, Mager, Langbein, der süddeutsche Volksbote u. A. ein Wesentliches beigetragen; auch verspricht die etwa zur Hälfte (in 2 Bdn.) vollendete Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens, von R. A. Schmid (Gotha 1859 ff.) in dieser Beziehung von ausnehmender Bedeutung zu werden. Aber eine in edler Popularität gehaltene Darstellung, welche die Aufgaben der Erziehung insbesondere dem Hause und der Familie deutlich machte und an's Herz legte, bleibt fortwährend ein entschiedenes Bedürfnis.

Äthnologie s. Letzte Dinge.

Eichenbach (Herr Wolfram von Eichenbach), der größte unter allen Dichtern des Mittelalters, der schon von der Mitwelt hoch gepriesen worden ist, stammte aus dem in Mittelfranken bei Ansbach gelegenen Schloß und Städtchen Eichenbach, wo am 1. Mai 1861 ein ihm vom König Maximilian II. von Bayern errichtetes Denkmal feierlich enthüllt worden ist. Sonst ist auch Eichenbach in der oberrn Pfalz, etwa neun Stunden nördlich von Amberg gelegen, als des Dichters Heimath genannt worden, aber mit Unrecht. W. v. E. gehörte zu den Dichtern, die sich am Anfange des 13. Jahrhunderts längere oder kürzere Zeit am Hofe zu Eisenach aufhielten; die Sagen und Lieder vom Sängerkriege auf der Wartburg lassen ihn in diesem eine Hauptrolle spielen. Das Jahr seiner Geburt ist ungewiß, ebenso das Todesjahr; doch dürfte nicht zu bezweifeln sein, daß er zwischen 1220 und 1230 gestorben sei. Sein Meisterstück ist der „Parcival“, gegen 1215 vollendet, ein Gedicht, das, wie Wilmar treffend sagt, nur eine Parallele auf dem weiten Gebiete unserer, vielleicht auf dem weiteren Gebiete der europäischen Literatur überhaupt hat: Goethe's Faust. Der Inhalt des Gedichts gehört der Sage vom heiligen Gral an, die den Ritter im Dienste eines mysteriösen Christenthums feiert, im Gegensatz zur Artussage, die zur Verherrlichung des Ritters in seiner weltlichen Stellung diene. Der heilige Gral ist im Parcival und im Liturel, einem unvollendeten Gedichte desselben Dichters, als die wundervolle Offenbarung des höchsten einigen Gottes, das gegensatzlose Eine und Alles, vor welchem alles Uebrige verschwindet und dessen Mysterium darzustellen das ausschließliche Streben ist (Gral bedeutet Gefäß, Schüssel, und symbolisirt die durch die Vermittelung der Kirche dargebotene Erlösung des Menschengeschlechts durch das Blut Jesu Christi). Parcival, der Held des Gedichts „Parcival“, den anfänglich das irdische Treiben gefangen gehalten hat, nähert sich dem Göttlichen und Ewigen durch unablässiges thätiges Streben und Seelenreinigung, bis er endlich das Königthum des Grals, dies Sinnbild höchster Befeligung, erlangt. Es ist dieses wunderbare Epos, welches die Zweifel des christlichen Gemüths und ihre Lösung mit großer Fülle und Schärfe der Gedanken dargestellt hat, ein herrliches Symbol für unsere eigene Lebensführung im Privatstande wie im Staats- und Weltbürgerthum, zum Trost in schweren Zeiten, zum Sporn in der Gefahr des Ermattens, zur Beruhigung in den Perioden des Zweifels und der Niedergeschlagenheit. — Wie der Liturel ist unvollendet geblieben „Wilhelm von Dranse“ (herausgegeben von Casparson, 2 Bde., Rassel 1781—84), ein Gedicht, das die romantische Schilderung der Thaten

Wilhelm's des Heiligen enthält, welcher, einer der Ersten am Hofe Karl's des Großen, die Sarazenen aus Guienne vertrieben, sodann aber sich dem Dienste Gottes ergab und nach seinem Tode heilig gesprochen wurde. Um 1250 wurde dies Gedicht, freilich in gekloster Weise, durch Ulrich von Türheim fortgesetzt. — Nach Lachmann's Ansicht ist W. v. E. auch der Erfinder der sogenannten Tage- und Wächterlieder, welche Scenen schildern, wie sie zwischen Liebenden und denen vorkommen, die ihre heimlichen Zusammenkünfte bewachen und vor der Gefahr der Ueberwachung warnen. Der Wachende ist stets der Wächter auf der Burg, der durch seinen Gesang andeutet, daß der Tag angebrochen sei, und daß die heimlich Liebenden, um vor Gefahren gesichert zu sein, sich trennen müssen. — Der Parcial wurde bereits 1477 gedruckt, sodann gab ihn Müller zugleich mit dem Nibelungenliede (Berlin, 1794) heraus; eine vortreffliche Ausgabe von W. v. E.'s Werken hat Lachmann (Berlin, 1833) besorgt; eine vollständige Uebersetzung hat zuerst San Marte (Regierungs-Rath A. Schulz in Magdeburg) versucht („Leben und Dichten Wolfram's von Eschenbach, 2 Thle., Magdeburg 1836—41, 2. verb. Auflage, Leipzig 1858); nach ihm hat Simrock den Parcial und Itarel übertragen. Ueber W. v. E.'s „Heimath, Grab und Wappen“ besitzen wir von Schmeller eine Abhandlung (Münchener Akadem. 1837. 4.).

Schenburg (Johann Joachim), geboren 1743 zu Hamburg, studirte seit 1764 in Leipzig, seit 1767 in Göttingen, wurde 1777 Professor der schönen Literatur am Carolinum in Braunschweig, 1786 Herzoglich braunschweigischer Hofrath und erhielt später ein Kanonikat. Er starb daselbst den 29. Februar 1820. — Wir verdanken ihm die Uebersetzung von vielen ausgezeichneten englischen Schriftstellern im Fache der Aesthetik (Brown, Webb, Priestley, Burney), überhaupt hatte er für die englische Literatur und namentlich für Shakspeare eine besondere Vorliebe. Schon 1771 schrieb er den „Versuch über Shakspeare's Genie und Schriften“ u. s. w., über den Herder freilich ziemlich hart, aber gerecht urtheilt („Briefe an und von Herder“ 1838, S. 30 ff. „Wir sagt eine Scene von Shakspeare mehr als dieser ganze Versuch“); verdienstvoller ist die von ihm besorgte zweite Ausgabe von Wieland's Uebersetzung des Shakspeare (Zürich 1775—82, 13 Thle., ganz umgearbeitete Ausgabe, Zürich 1798—1806, 12 Bde.), wobei er von J. A. Ebert unterstützt wurde. Auch um die ältere deutsche Literatur hat er sich Verdienste erworben; die von ihm zuerst im deutschen Museum, im 5ten Stück von Lessing's Beiträgen zur Geschichte und Literatur aus den Schätzen der Wolfenbüttler Bibliothek und in Graeter's Pragur bekannt gemachten Aufsätze über Werke der altheutschen Literatur sammelte er, mit Zufügung neuer Stücke, in den „Denkmälern altheutscher Dichtkunst“ (Bremen 1799). Ferner schrieb er einen „Entwurf einer Theorie und Literatur der schönen Wissenschaften“ (Berlin und Stettin 1783, die dritte und vierte Auflage 1805 und 1817 unter dem Titel „Entwurf einer Theorie und Literatur der schönen Redekünste“; eine fünfte völlig umgearbeitete Ausgabe hat Moriz Binder Berlin 1836 besorgt), und gab eine „Beispielsammlung zur Theorie und Literatur der schönen Wissenschaften“ (8 Bde., Berlin und Stettin 1788 bis '95) heraus; diese war für ihre Zeit recht brauchbar, aber die Grundsätze und Regeln, die E. in jenem „Entwurf“ aufstellte, wurden schon von Schiller in den Xenien verspottet (vgl. Musenalmanach für das Jahr 1797, X. 220. „Zeichen des Pegasus“. „Aber seht ihr in B**** den Grad ad Parnassum, so bittet höflich ihm ab, daß ihr euch eigene Wege wählt“). Mehr hat sich sein „Handbuch der classischen Literatur“ (Berlin 1783, achte verbesserte und vermehrte Auflage von L. Lütke, Berlin 1837), das nicht nur im deutschen Vaterlande, sondern auch außerhalb der Grenzen desselben, z. B. in Dänemark, Anerkennung gefunden hat, wo es durch eine dänische Uebersetzung von H. F. Wolf (Kopenhagen 1828) verbreitet worden ist, und sein „Lehrbuch der Wissenschaftskunde“ (1792, siebente Aufl. 1825) bewährt. Endlich hat E. Zachariae's hinterlassene Schriften (Braunschweig 1781), Lessing's „Briefe antiquarischen Inhalts“ (Berlin 1793), Ebert's „Episteln“ (Hamburg 1795), Hagedorn's „Poetische Werke“ (ebend. 1800, 5 Thle.) herausgegeben, und ist selbst auch Dichter gewesen; er bearbeitete ausländische dramatische Werke für die Bühne

gogik, Leipzig, 1856). Die Pädagogik der Philoſophen Kant, Fichte und Herbart behandelte Strümpell (Braunſchw. 1843); einen ſehr verdienſtlichen, nur bisweilen zu ausführlichen Auszug der pädagogiſchen Anſichten Hegel's gab G. F. Thaulow (Kiel 1853 ff. 4 Bde.); Monographien über die Pädagogik des Platon und Ariſtoteles ſchrieb Alex. Kapp (Minden 1833 und Hamm 1837). — Eine Geſchichte der Erziehung und der pädagogiſchen Wiſſenſchaft bleibt im Großen und Ganzen noch ein lebhaft empfundenes Bedürfniß; dagegen ſind im Einzelnen ausgezeichnete Vorarbeiten dafür vorhanden, namentlich von Fr. Cramer, Geſchichte der Erziehung und des Unterrichts im Alterthume (2 Bde., Elberf. 1832 und 1838) und in den Niederlanden während des Mittelalters (Stralsund 1843); und von K. v. Naumer, Geſchichte der Pädagogik vom Wiederaufblühen cläſſiſcher Studien bis auf unſere Zeit (4 Thle., 3. Aufl. Stuttgart, 1857 ff.). Dagegen iſt die Geſchichte der Pädagogik von Fr. Körner (2. Aufl., Leipzig, 1857) ſchon wegen ihrer gegen das Chriſtenthum und die cläſſiſche Bildung negativen und theilweiſe deſtructiven Tendenz zu verwerfen. — Zu der allgemeineren Verbreitung pädagogiſcher Anſichten haben die allgemeinen Zeitschriften von Orgäta, Rager, Langbein, der ſüddeuſche Volksbote u. A. ein Weſentliches beigetragen; auch verſpricht die etwa zur Hälfte (in 2 Bdn.) vollendete Encyclopädie des geſamten Erziehungs- und Unterrichtswesens, von K. A. Schmid (Gotha 1859 ff.) in dieſer Beziehung von ausnehmender Bedeutung zu werden. Aber eine in ehler Popularität gehaltene Darſtellung, welche die Aufgaben der Erziehung inſofern dem Hauſe und der Familie deutlich machte und an's Herz legte, bleibt fortwährend ein entſchiedenes Bedürfniß.

ſchätologie ſ. Letzte Dinge.

Eſchenbach (Herr Wolfram von Eſchenbach), der größte unter allen Dichtern des Mittelalters, der ſchon von der Mitwelt hoch geprieſen worden iſt, ſtammt aus dem in Mittelſranken bei Ansbach gelegenen Schloß und Städtchen Eſchenbach, wo am 1. Mai 1861 ein ihm vom König Maximilian II. von Bayern errichtetes Denkmal feierlich enthüllt worden iſt. Sonſt iſt auch Eſchenbach in der obern Pfalz, etwa neun Stunden nördlich von Amberg gelegen, als des Dichters Heimath genannt worden, aber mit Unrecht. W. v. E. gehörte zu den Dichtern, die ſich am Anfange des 13. Jahrhunderts längere oder kürzere Zeit am Hofe zu Eifenach aufhielten; die Sagen und Lieder vom Sängerkriege auf der Wartburg laſſen ihn in dieſem eine Hauptrolle ſpielen. Das Jahr ſeiner Geburt iſt ungewiß, ebenſo das Todesjahr; doch dürfte nicht zu bezweifeln ſein, daß er zwischen 1220 und 1230 geſtorben ſei. Sein Meiſterſtück iſt der „Parcival“, gegen 1215 vollendet, ein Gedicht, das, wie Wilmar treffend ſagt, nur eine Parallele auf dem weiten Gebiete unſerer, vielleicht auf dem weiteren Gebiete der europäiſchen Literatur überhaupt hat: Goethe's Fauſt. Der Inhalt des Gedichts gehört der Sage vom heiligen Gral an, die den Ritter im Dienſte eines myſterioſen Chriſtenthums feiert, im Gegenzug zur Artuſſage, die zur Verherrlichung des Ritters in ſeiner weltlichen Stellung diente. Der heilige Gral iſt im Parcival und im Iiturel, einem unvollendeten Gedichte deſſelben Dichters, als die wundervolle Offenbarung des höchſten einigen Gottes, das gegenſatzloſe Eine und Alles, vor welchem alles Uebrige verſchwindet und deſſen Myſterium darzuſtellen das excluſivſte Streben iſt (Gral bedeutet Gefäß, Schüffel, und ſymboliſirt die durch die Vermittelung der Kirche dargebotene Erlöſung des Menſchengeschlechts durch das Blut Jeſu Chriſti). Parcival, der Held des Gedichts „Parcival“, den anfänglich das irdiſche Treiben gefangen gehalten hat, nähert ſich dem Eötlichen und Ewigen durch unabläßiges thätiges Streben und Seelenreinigung, bis er endlich das Königthum des Grals, dies Sinnbild höchſter Befelgung, erlangt. Es iſt dieſes wunderbare Epos, welches die Zweifel des Chriſtlichen Gemüths und ihre Löſung mit großer Fülle und Schärfe der Gedanken dargeſtellt hat, ein herrliches Symbol für unſere eigene Lebensführung im Privatſtande wie im Staats- und Weltbürgerthum, zum Troſt in ſchweren Zeiten, zum Sporn in der Gefahr des Ermattens, zur Veruhigung in den Perioden des Zweifels und der Niederlageſlagenheit. — Wie der Iiturel iſt unvollendet geblieben „Wilhelm von Orange“ (herausgegeben von Caſparſon, 2 Bde., Kaffel 1781—84), ein Gedicht, das die romantiſche Schilderung der Thaten

Wilhelm's des Heiligen enthält, welcher, einer der Ersten am Hofe Karl's des Großen, die Sarazenen aus Guienne vertrieben, sodann aber sich dem Dienste Gottes ergab und nach seinem Tode heilig gesprochen wurde. Um 1250 wurde dies Gedicht, freilich in gekloster Weise, durch Ulrich von Türheim fortgesetzt. — Nach Lachmann's Ansicht ist W. v. E. auch der Erfinder der sogenannten Tage- und Wächterlieder, welche Scenen schildern, wie sie zwischen Liebenden und denen vorfallen, die ihre heimlichen Zusammenkünfte bewachen und vor der Gefahr der Ueberwachung warnen. Der Wächende ist stets der Wächter auf der Burg, der durch seinen Gesang andeutet, daß der Tag angebrochen sei, und daß die heimlich Liebenden, um vor Gefahren gesichert zu sein, sich trennen müssen. — Der Parcival wurde bereits 1477 gedruckt, sodann gab ihn Müller zugleich mit dem Nibelungenliede (Berlin, 1794) heraus; eine vortreffliche Ausgabe von W. v. E.'s Werken hat Lachmann (Berlin, 1833) besorgt; eine vollständige Uebersetzung hat zuerst San Marte (Regierungs-Rath A. Schulz in Magdeburg) versucht („Leben und Dichten Wolfram's von Eichenbach, 2 Thle., Magdeburg 1836—41, 2. verb. Auflage, Leipzig 1858); nach ihm hat Simrod den Parcival und Titurel übertragen. Ueber W. v. E.'s „Heimath, Grab und Wappen“ besitzen wir von Schmeller eine Abhandlung (Münchener Akad. 1837. 4.).

Eichenburg (Johann Joachim), geboren 1743 zu Hamburg, studirte seit 1764 in Leipzig, seit 1767 in Göttingen, wurde 1777 Professor der schönen Literatur am Carolinum in Braunschweig, 1786 Herzoglich braunschweigischer Hofrath und erhielt später ein Kanonikat. Er starb daselbst den 29. Februar 1820. — Wir verdanken ihm die Uebersetzung von vielen ausgezeichneten englischen Schriftstellern im Fache der Aesthetik (Brown, Webb, Priestley, Burney), überhaupt hatte er für die englische Literatur und namentlich für Shakspeare eine besondere Vorliebe. Schon 1771 schrieb er den „Versuch über Shakspeare's Genie und Schriften“ u. s. w., über den Herder freilich ziemlich hart, aber gerecht urtheilt („Briefe an und von Herd“ 1838, S. 30 ff. „Wir sagt eine Scene von Shakspeare mehr als dieser ganze Versuch“); verblenstvoller ist die von ihm besorgte zweite Ausgabe von Wieland's Uebersetzung des Shakspeare (Zürich 1775—82, 13 Thle., ganz umgearbeitete Ausgabe, Zürich 1798—1806, 12 Bde.), wobei er von J. A. Ebert unterstützt wurde. Auch um die ältere deutsche Literatur hat er sich Verdienste erworben; die von ihm zuerst im deutschen Museum, im 5ten Stück von Lessing's Beiträgen zur Geschichte und Literatur aus den Schätzen der Wolfenbüttler Bibliothek und in Graeter's Brager bekannt gemachten Aufsätze über Werke der altdeutschen Literatur sammelte er, mit Zufügung neuer Stücke, in den „Denkmälern altdeutscher Dichtkunst“ (Bremen 1799). Ferner schrieb er einen „Entwurf einer Theorie und Literatur der schönen Wissenschaften“ (Berlin und Stettin 1783, die dritte und vierte Auflage 1805 und 1817 unter dem Titel „Entwurf einer Theorie und Literatur der schönen Redekünste“; eine fünfte völlig umgearbeitete Ausgabe hat Moriz Winder Berlin 1836 besorgt), und gab eine „Beispielsammlung zur Theorie und Literatur der schönen Wissenschaften“ (8 Bde., Berlin und Stettin 1788 bis 95) heraus; diese war für ihre Zeit recht brauchbar, aber die Grundsätze und Regeln, die E. in jenem „Entwurf“ aufstellte, wurden schon von Schiller in den Xenien verspottet (vgl. Musenalmanach für das Jahr 1797, X. 220. „Zeichen des Pegasus“. „Aber seht ihr in ~~W~~ den Grad ad Parnassum, so bittet höflich ihm ab, daß ihr euch eigene Wege gewählt“). Mehr hat sich sein „Handbuch der classischen Literatur“ (Berlin 1783, achte verbesserte und vermehrte Auflage von L. Kütke, Berlin 1837), das nicht nur im deutschen Vaterlande, sondern auch außerhalb der Grenzen desselben, z. B. in Dänemark, Anerkennung gefunden hat, wo es durch eine dänische Uebersetzung von S. E. Wolf (Kopenhagen 1828) verbreitet worden ist, und sein „Lehrbuch der Wissenschaftskunde“ (1792, siebente Aufl. 1825) bewährt. Endlich hat E. Zachariae's hinterlassene Schriften (Braunschweig 1781), Lessing's „Briefe antiquarischen Inhalts“ (Berlin 1793), Ebert's „Episteln“ (Hamburg 1795), Hagedorn's „Poetische Werke“ (ebend. 1800, 5 Thle.) herausgegeben, und ist selbst auch Dichter gewesen; er bearbeitete ausländische dramatische Werke für die Bühne

und dichtete Epigramme und geistliche Lieder, die in mehreren Gesangbüchern Aufnahme gefunden haben.

Festfeste hießen gewisse religiöse Volksbelustigungen, in denen im Mittelalter Laien und Kleriker gemeinsam die heiligen Geheimnisse und Aemter der christlichen Kirche parodirten. Schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung wurden, zuerst bei den romanischen Völkern, zu Ehren des Fests, auf welchem Christus in Jerusalem eingezogen war, und desjenigen, welcher die flüchtige Maria nach Aegypten gebracht hatte, kirchliche Feierlichkeiten veranstaltet, welche sehr bald alles sittlichen Ernstes verlustig gingen und mit dem Narrenfeste (festum satuorum, follorum) vereinigt, das Heilige dem schamlosesten Unfug Preis gaben. An den F. führte man einen mit einem Chorhemde bedeckten Fesl unter Absingung eines possenhaften Liedes in die Kirche. Der Fesl mußte vor dem Altare knien, während ein Narrenpriester die Feslmesse las, welche die Menge mit dem Refrain: He, Sire Ane, he! begleitete und deren Schluß statt des Amen ein Da bildete. Diese Entartung des Cultus griff namentlich im 10. und 11. Jahrhundert des Mittelalters durch die Theilnahme des niedern Klerus um sich, welcher Narrenäbte und Narrenpäpste creirte und verlarvt in den Kirchen die größten Excesse beging. Die Päpste suchten daher schon früh diese Feste zu verpönnen. In dem Pariser Sprengel erschien das erste päpstliche Verbot schon 1199, und dennoch gelang es erst im 14. Jahrh. der Sorbonne, den F. Einhalt zu thun. — Specialberichte über die F. siehe bei Du Fresno: Glossar. ad Scriptt. med. et inf. Lat v. Cervula, Kalendae; und bei Tiliot: Mémoires pour servir à l'histoire de la fête des foux. Laus. 1750.

Estimod. Den äußersten Norden von Nord-Amerika und von Grönland bewohnen die E. oder Karalit. Ihr Schädel, hinten flach, hat eine pyramidale Gestalt in Folge der seitlichen Verengung, bei welcher jedoch die Entfernung der Wadenknochen sehr bedeutend ist. Der Wuchs ist untersezt, stark und sehr klein; die Haare variiren von Schwarz bis Blond; die Farbe ist ziemlich hellgelb bei den kleinen Kindern und wird erst im Rauche der Hütten dunkel; zuweilen haben die E. einen starken Bart. Die zahlreichen schwachen Horden unterscheidet man in westliche, vom Prinz Williams-Sund bis zur Barrow-Straße, in östliche, an der Nordküste von Labrador und an Baffinsland, und in grönländische. Im Westen grenzen an sie die ihnen nahe verwandten Eschugatschen, welche auch im nordöstlichen Theile der Halbinsel Alaska wohnen, auf der Spitze derselben und auf der Inselreihe die Aleuten, welche weniger wild und begabter sein sollen. Im nordöstlichen Asien sind die Eschuktischen oder Escha-ul-thu in den Moorebenen und Wäldern von der Behringsstraße bis zum Anadyr von derselben oder doch von einer sehr verwandten Race, nur sind sie etwas größer als die E. Sie haben eine überraschende Aehnlichkeit mit einigen amerikanischen Stämmen, namentlich mit den Pawnees, ganz besonders aber mit den Kolutschen. An sie schließen sich die Korjaken, vielleicht nur ein Zweig der Eschuktischen an der oberen Kolyma und zwischen dem Anadyr und dem Penschinskischen Meerbusen. An der Mündung des Anadyr wohnt ein E.-Stamm, die Ramollo. Nach Latham ist ein fehöfter Eschuktische ein Korjake, ein Rennthier-Eschuktische ein Ramollo. Die E. bilden das Uebergangsglied von den Völkern des mongolischen Stammes zu denen des amerikanischen Menschenschlags, der an sich nur als eine Unterabtheilung von jenem anzusehen ist. Morton betrachtet sie ausdrücklich als einen Mischlingsstamm, den er Mongol-Amerikaner nennt. Dagegen läßt sich für die Meinung, welche den E. einen andern Ursprung zuschreibt, als den übrigen Indianern Nordamerika's, nach Albert Gallatin kein haltbarer Grund anführen. „Farbe und Gesichtszüge“, sagt er, „sind wesentlich dieselben und die vorhandenen Unterschiede, namentlich in der Statur, lassen sich leicht durch die Strenge des Klima's und zum Theil vielleicht durch die Art der Nahrungsmittel erklären. Die völlige Gleichartigkeit des Baues und der grammatischen Formen ihrer Sprache mit der Sprache verschiedener Indianerstämme des nördlichen Amerika, wie verschieden auch der Wortschatz sein mag, liefert fast den vollständigen Beweis, daß sie zu derselben Familie des Menschen-Geschlechts gehören.“ Die Karaliten Sprache hat einen überschwänglichen Reichtum von fürwörtlichen Anhängen zum Nennwort und Redewort (Verbum), also von

Suffixe. Es giebt 60 Nominal-Suffixe, und das Verbum hat in 7 Modis subjective und objective Suffixe. für die drei Personen aller drei Numeri: 220. Die Intelligenz der E. ist wenig entwickelt und ihre Religions-Begriffe sind zum Theil noch wenig bekannt. Sutherland machte vor Kurzem in der Versammlung der Londoner ethnologischen Gesellschaft darüber einige Mittheilungen, die sich auf längere persönliche Bekanntschaft gründen. Nach diesen glauben die E. an das Dasein einer großen weiblichen Gottheit, die im Himmel lebt und Alna heißt, was Mutter bedeutet. Sie ist allwissend und allmächtig; unter ihrer Gewalt steht der Reichthum an Wallfischen, Robben, Hirschen etc., und wenn ein Mangel eintritt, so entspringt er aus ihrem Mißfallen, und dieses aus dem Uebelverhalten der E. In diesem Fall nehmen sie ihre Zuflucht zu den Beschwörungen der in den arktischen Reisen oft erwähnten Angetokt. Alna richtet auch den Geist (Ishoma) der Todten und theilt ihnen Belohnungen und Strafen je nach ihren Handlungen zu. Der Ishoma verläßt den Körper beim Tode und gelangt nach drei Tagen in die Wohnung Alna's. Der höchste Lohn gebührt denen, welche beim Angriff auf Varen getödtet wurden, oder bei dem Fang von Wallfischen und Robben ertranken. Der Ishoma kehrt nie auf die Erde zurück, sondern genießt die Freuden wie die E. im Leben sie genießen, nur sind sie ewig dauernd und ungestört. Kein Geist wird zur eigentlichen Pein verurtheilt, sondern die Strafe besteht nur in Nichtbelohnung. Nicht bloß der Mensch besitzt ein Ishoma, sondern auch die Thiere, denn Wallfische, Robben, Hirsche, Hunde, Schneehühner, Salme, alle haben Geister. Beim Tode dieser Thiere kehren sie zu Alna zurück, wo sie bleiben, bis sie wieder in Junge derselben Gattung ausgesendet werden; die Seelen-Wanderung geht also nie auf andere Gattungen über. Außer Alna, der Mutter, giebt es noch eine andere, männliche Gottheit, Anuta, der Vater. Der Name der E., den man auch Eskimaur oder Esquimaur schreibt, stammt von dem Algonkin-Worte Eskimantik, Rohfischesser, und scheint nur ein Spottname zu sein, denn sie selbst nennen sich Innuq, d. h. Männer.

Epartero (Don Baldomero), Herzog von Vittoria, spanischer General und Staatsmann, geb. zu Granatula, in der Mancha, 1792. Der jüngste von 9 Kindern eines -Stellmachers, ward er, wegen seiner schwächlichen Leibesbeschaffenheit, zum geistlichen Stande bestimmt; der Kampf gegen die französische Invasion entriß ihn jedoch 1808 seinen Studien und er trat in das aus Studenten bestehende „heilige Bataillon“. Nach dem Frieden schloß er sich der Expedition an, die 1815 unter dem General Morillo nach den insurgirten Colonieen von Südamerika abging. Während der Kämpfe in Peru stieg er für seine Beweise von Muth und Entschiedenheit zum Oberstentzug und kehrte nach der Capitulation von Ayacucho (s. d. Art.) 1824 nach Europa zurück. Er befand sich, als nach dem Tode Ferdinand's VII. der Bürgerkrieg ausbrach, mit seinem Regimente auf Mallorca und erbot sich, mit demselben zum Schutze des Thrones der Tochter Ferdinand's nach den Nordprovinzen zu marschiren. Er ward General-Commandant von Biscaya, erhielt nach dem Abgange Cordova's nach Madrid das Obercommando über die Armee des Nordens (1836), rettete zweimal, in dem genannten Jahre und 1837, die Hauptstadt vor den anrückenden Carlisten, erwarb sich im December 1837 durch die Einnahme der Höhen von Luchana, in deren Folge Bilbao entsezt wurde, die Ernennung zum Grafen von Luchana; sein glücklicher Feldzug von 1839 brachte ihm hierauf den Titel eines Granden und des Herzogs von Vittoria und durch die Unterhandlungen mit dem Carliskengeneral Maroto (s. d. Art.) führte er die Vereinigung von Bergana herbei, wodurch Don Carlos gezwungen wurde, nach Frankreich überzutreten. Schon im Laufe dieser Feldzüge hatte sich E. vielfach in die Politik des Hofes und des Ministeriums gemischt; jetzt, als die Königin-Regentin das zum Sturz der Exaltados bestimmte Gesetz wegen Beschränkung der Municipalfreihheiten, nach der Votirung desselben durch die Cortes, bestätigte, schloß sich E. der Bewegung der Exaltados an. Nach seinem triumphirenden Einzug in Madrid wurde er zum Ministerpräsidenten und, nachdem die Königin-Mutter und Regentin am 10. Oct. ihre Abdankung und ihren Entschluß, nach Frankreich zu gehen, erklärt hatte, am 8. Mai 1841 durch die Cortes zum Regenten ernannt. Nach einem zweijährigen Kampf mit den Republikanern, der unter Anderm auch durch eine zweimalige

Wegzwingung Barcellona's bezeichnet wurde, gelang es jedoch seinen Gegnern, den Revolutionären, die sich, um an ihm Rache zu nehmen, mit den Christino's verbänden, seinen Sturz herbeizuführen. Die am 13. Juni 1843 zu Barcellona gebildete Junta beschloß seine Absetzung und die Großjährigkeit der Königin Isabella, die am 1. Juli eingesetzte provisorische Regierung erklärte ihn als Verräther am Vaterlande der Regenschaft für verlustig, Narvaez zog, nachdem er sich an die Spitze des Aufstandes gestellt hatte, in Madrid ein, worauf sich E. in Cadix einschiffte und sich nach England begab. Im Januar 1848 begab er sich nach Spanien zurück, nachdem das Decret vom 16. August 1843, welches ihm seine Ehren und Orden genommen hatte, revocirt war. Erst im Juni 1854 trat er wieder aus dem Privatleben heraus, in welches er sich zu Logrono zurückgezogen hatte, als in Bicalvaro unter D'Donnel's Leitung die liberale Bewegung gegen die unter dem Einfluß der Königin-Mutter stehende Regierung begann. E. schloß sich der Bewegung an und wurde im Juli zum Ministerpräsidenten ernannt. Im Ministerium stand ihm jedoch, während er selbst sich als das Haupt der revolutionären Progressivsten betrachtete, der Kriegsminister D'Donnel, um den sich die conservativen Progressivsten scharten, als eine bedeutende Macht gegenüber. Die von letzteren verlangte und von der Königin endlich bewilligte Entlassung Escosura's, Ministers des Innern, dem D'Donnel die Schuld an der fortwährenden Aufregung der Provinzen beimaß, führte endlich die Krisis herbei. E. reichte mit dem Ministerium seine Entlassung ein, die Königin nahm sie augenblicklich an und ernannte D'Donnel zum Ministerpräsidenten. Der moralische Ruin E.'s wurde durch die Passivität vollendet, mit der er in der Stille des Privatlebens den Aufständen zusah, die in Folge seiner Entlassung im Juli 1856 in Madrid, Barcellona und Saragossa ausbrachen, indessen alle von D'Donnel mit kräftiger Hand unterdrückt wurden. Vergl. den Art. Spanien.

Espinaffe (Esprit Charles Marie), französischer General, geb. den 2. April 1815 zu Saiffac, im Departement der Aude, trat 1833 in die Militärschule von St. Cyr und erwarb sich darauf seine ersten Grade in Algier. 1845 wurde er Bataillonchef bei den Suaven, Louis Napoleon ernannte ihn zum Oberstleutnant bei einem Regiment, welches zur römischen Expedition (1849) bestimmt war. 1851 wurde er Oberst und in der Nacht vom 2. December desselben Jahres dazu verwandt, das Palais der Nationalversammlung zu besetzen und die Quästoren der letzteren zu verhaften. Er wurde darauf Brigadegeneral und Adjutant des Prinz-Präsidenten. Im orientalischen Kriege machte er an der Spitze einer Brigade der ersten Division der Armee des Orients im Sommer 1854 die unglückliche Excursion in die Dobrudscha, auf welcher 4000 seiner Soldaten der Cholera als Opfer fielen. Er selbst, erkrankt, begab sich nach Frankreich zurück, darauf im Frühjahr 1855 wieder nach der Krim-Armee und zeichnete sich an der Tschernaja und beim Sturm auf den Malakoff aus. Wenige Tage vor diesem Sturm war er zum Generallieutenant befördert worden. Nach dem Orsini'schen Attentat ward er an Stelle Billault's, den 8. Februar 1858, dem Ministerium vorgefetzt, welches damals Ministerium des Innern und der allgemeinen Sicherheit genannt wurde. Den Zweck und die Tendenz seiner Verwaltung gab sein Rundschreiben an die Präfecten zu erkennen, das am 9. Februar im Moniteur erschien, welches nach dem „übermäßigen Vertrauen“, dem sich Frankreich seit 6 Jahren hingegeben habe, dem Verlangen des Landes nach Garantien der Sicherheit Befriedigung versprach und der aufgeregten Bevölkerung die Zusicherung gab, daß „die Guten ruhig sein können und die Bösen allein zittern sollen“. Am 15. Juni desselben Jahres wurde er wieder durch Delangle ersetzt und in den Senat berufen. Im italienischen Krieg fiel er am 4. Juni 1859 bei Magenta und seine Ueberreste wurden auf Befehl des Kaisers im Invalidendom beigelegt.

Eßener oder Eßder gehören zu den drei hervorragendsten jüdischen Secten, welche um die Zeit Christi gezählt werden, jedoch kommen sie weder den Pharisäern noch den Sadducäern an Zahl und Einfluß gleich. Ihre Zurückgezogenheit und ihr Stilleben, so groß, daß sie mit Christo selbst nie in Berührung kamen und ihrer in der Bibel nicht gedacht ward, konnte immer nur wenige anziehen, oder, wie ein alter Schriftsteller sagt, nur der Lebensüberdruß gebär ihnen Kinder. Als Vorschrift findet sich

nämlich durchgängig bei ihnen strenge Asece, jedoch sind sie keineswegs identisch mit den Mästrern des Rosaismus. Ueberhaupt wird den E. ein hohes Alter beigelegt, so geschieht es nur in dem manchen Vereinigungen eigenthümlichen Streben, einen undurchsichtigen Hintergrund zu gewinnen. Erst das zweite Jahrhundert vor Christo bringt verbürgte Nachrichten. Wahrscheinlich nicht bloß religiöse Motive, sondern auch die öffentlichen Calamitäten ließen friedlich und ernst gesinnte Männer die Stille auf der Westseite des Todten Meeres aufsuchen. Es entstand, hinreichend fern von seinen schädlichen Einflüssen, eine mönchsmäßige Ansehlung, an welche sich später Filiale in den Städten Palästina's und anderswo angeschlossen. Die Ehe verboten sie, ein mystisch-ascetischer, dem äußern Cultus abgewandter Sinn herrschte unter ihnen, jedoch ohne Verwerfung eines spiritualisirten Rosaismus; Mäßigkeit und Arbeitsamkeit waren bei ihnen gepflegt, wie Autoren verschiedener Richtung in ihrem Lobe übereinstimmen, auch waren sie gute Unterthanen. Aber haben sie manche gar zu der Geburtsstätte machen wollen, aus welcher die Erneuerung der Welt hervorgegangen, so genügt gegen solche Phantastiken die Kenntniß ihrer mannigfach lächerlichen Kleinigkeitsfrämereien, welche sie den höchsten Moralsvorschriften gleichstellten. Nach ganz fester Regel war das Ausspudden des Speichelschleimes normirt, ob rechts oder links oder gerade aus; sie standen im vollen Gegensatz gegen das allgemeine: *naturalia non sunt turpia* und schienen fast den verbergenden ¹⁾ Instinct mancher Thiere hierbei nachzuahmen; sie aßen, ähnlich den Hindus, nur in ihren Gemeinschaften bereite Speise und ihrer viele litten in den jüdisch-römischen Kriegen lieber den Tod, als daß sie unreine Nahrung genossen hätten. Aber neben diesen Aburbitäten kann man ein Wohlgefallen an den E. haben. Ihre Brüderlichkeit suchten sie theilweise in Gütergemeinschaft, jedenfalls in der ausgebrehtesten Gastfreundschaft zu bethätigen, so daß sie unter sich nie des Geldes bedürftig waren. So wurden auch ihre täglichen Gottesdienste neben vielen Waschungen in gemeinsamen Hymnen geküßt, überhaupt hatte ihr ganzes Leben den Drang nach Gemeinsamkeit. In vier Grade gesondert, aß, trank und schlief man zusammen. Besondere Sünden werden ihnen nirgends nachgesagt. Sie stehen in geistiger Verwandtschaft mit den Alexandrinischen Therapeuten. Die Entsehung ihres Namens ist ungewiß, ihr Untergang so allmählich, daß kein bestimmter Termin dafür anzugeben; mit den Pharisäern und Sabbuckern verschwunden sie.

Esth f. Modena.

Estherhazh f. Ungarn.

Esther f. Purimfest.

Estland, Aesti, Aisti, Estland, Estland, Esten u. sind lauter Namen, die wir seit des Tacitus Zeiten bis auf die unsrigen herab bei den Völkern germanischen Stammes für das Land und seine Bewohner im Gebrauch finden, welches zwischen der Düna, dem Weipus-See, dem Finnischen und Rigaischen Meerbusen liegt. Die Russen, welche im Süden und Osten lange Zeit Nachbarn der Esten waren, nannten sie von je her Eschudt ²⁾ und daher auch den Weipus-See, wo sie die Esten als besonders einheimisch kennen lernten, das Eschudische Meer. Von den Letten, ihren Nachbarn, werden sie Iggauin's genannt. Das Volk selber scheint sich so wenig im Gegensatz anderer als eigene Nation erkannt und gefühlt zu haben, daß es keinen eigenen Namen für die Bezeichnung seiner Nationalität erfunden hat, und das von ihm bewohnte Land nur „*Meie-ma*“, d. i. unser Land nennt. Die Nachrichten der Griechen und Römer, welche erzählen, daß die Esten hauptsächlich im Besitz des Bernsteinhandels seien, so wie einige Ueberreste des estnischen Volkes in Kurland und dem südlichen Livland schienen darauf hinzudeuten, daß die Esten früher über ein größeres Gebiet verbreitet waren und vielleicht von der Mündung der Weichsel bis an die Rewa wohnten. Und die Gelehrten haben daher, um mit jenen Nachrichten die jetzige Statistik der Esten

¹⁾ Bei ihrer Aufnahme empfingen sie hierzu eine Haude oder Scharte, sonst noch ein Beilchen, einen Schurz und ein weißes Gewand. Man könnte die E. allenfalls für Anfänge der Freimaurerei ausgeben, wenn letzterer Ursprung nicht erwiesenermaßen so ganz spät siele.

²⁾ Obgleich die Esten und die östlichen Jamier eigentlich nur Eschuden genannt werden, so wird auch der Name auf sämmtliche Völker finnischen Stammes ausgedehnt. (Siehe den Art. **Finnland**.)

in Einklang zu bringen, angenommen, daß sie aus einem Theile dieser Wohnstge, aus Kurland, Litthauen, Preußen durch die später einrückenden Litthauer, Letten und Preußen vertrieben seien, obgleich ihnen die Geschichte durchaus keine Kunde gab, auf welche Weise diese Vertreibung zu Stande gekommen sein möchte. Dem sei indeß wie ihm wolle, es ist gewiß, daß jetzt und auch so lange, als wir Deutschen diese Länder näher kennen, weder Kurland noch Litthauen, noch das südliche Livland, als eine Heimath der Esten anzusehen ist, sondern daß sie sich auf folgende Gebiete beschränken. Sie haben das ganze Gouvernement E. inne, im Osten bis an die Narowa und den Weipus-See, wo die Ingrier oder Ifforen, ein verwandter Bruderstamm, beginnen. Ferner bewohnen sie als Urbevölkerung die Insel Oesel und den ganzen benachbarten Archipel, die Inseln Moon, Dagde u. s. w., so wie auch die einsam in der Mitte des Rigaischen Meerbusens liegende Insel Kunde. Nur von wenigen kleinen Küsteninseln, von Worms, Koog u. s. w. haben sie sich von den Schweden vertreiben lassen, die hier in früheren Zeiten von schwedischen Königen eingebürgert wurden. Ferner zehleten sie sich als Grund- und Urbevölkerung in der ganzen nördlichen und zwar weit größeren Hälfte von Livland an und endlich wohnten im Jahre 1834 nach Angabe der russischen Localbehörden, auf Grundlage der achten Volkszählung, 8000 Esten im Gouvernement Pskow, 7736 im Gouvernement St. Petersburg und 9936 im Gouvernement Witebsk, so daß die gesammte estnische Bevölkerung Rußlands, da in Livland 655,216 und in E. selbst 252,608 Individuen lebten, in dem genannten Jahre 633,496 Seelen betrug. Außer der estnischen Bevölkerung lebten damals in E. selbst noch 10,000 Deutsche, 6443 Russen und 4714 Schweden, wozu noch in den Städten 79 Finnen, 13 Polen und 12 Tartaren kamen. Köppen, der diese Angaben mittheilt, nahm 1847 an, daß man die Bevölkerung wohl auf 13 pCt. mehr oder auf 300,000 anschlagen könne, deren Verhältniß in Hinsicht ihrer Vertheilung als Städte- und Landbewohner wie 1 : 13,57 sei. Von den Deutschen lebten zwei Mal so viel in Städten als auf dem Lande, bei den Russen war der Unterschied gering, desto größer bei den Schweden, von denen nur 100 in den Städten und 4614 auf dem Lande wohnten. Die Hauptmasse der Landbewohner bestand indeß, wie natürlich, aus den eingebornen Esten, von denen nur 8190 in den Städten, aber 244,418 auf dem Lande wohnten. Diese Verhältnisse mögen wohl jetzt noch zutreffen, obgleich nach dem im Jahre 1858 veröffentlichten officiellen Werke „Statistische Tabellen des russischen Reiches für das Jahr 1856“, auf Anordnung des kaiserlich russischen Ministeriums des Innern durch das statistische Central-Comité zusammengestellt, die Gesamt-Bevölkerung E.'s nur 293,599 Seelen betrug. E., dessen Oberfläche eine selten von Hügeln unterbrochene Ebene bildet, gegen Norden und Westen aber von einem 6—20 Klafter hohen Sandsteinufer umgeben ist, fällt noch ganz in die Zone und das Klima der Cerealien, daher die Esten von jeher mehr Ackerbau trieben, als irgend ein anderer ihrer jagenden und fischenden Bruderstämme. Dabei ist aber das Land auch zur größten Hälfte vom Meere umgeben und von einer Menge kleiner Seen und Flüsse durchschnitten; daher die Esten früher auch zu den berühmtesten Schiffnern, Fischern und Seeräubern der Ostsee gehörten, bis die Dänen, Schweden, und später die Deutschen, sie untersuchten und sie einzig und allein auf die Beschäftigungen des Ackerbaues und der Viehzucht verwiesen. Dennoch verhält sich das Ackerland zum unbebauten, wie 3 : 20, und zwar rechnet man $\frac{2}{14}$ Ackerland, $\frac{3}{14}$ Wiesen, $\frac{4}{14}$ Wald, $\frac{2}{14}$ unfruchtbaren feinigigen Boden und $\frac{3}{14}$ oder etwa 81 D.-R. Sümpfe und Wasser auf die ganze Ausdehnung des Landes von 361,76 D.-R., wovon 94,2 pCt. auf dem festen Lande und 5,7 pCt. auf 70 Inseln liegen. Natürlich ist es bei einem Volke, das seit lange unter einem drückenden Sclavenjoch seufzt, schwer, die Eigenthümlichkeiten seines National-Charakters zu entdecken, und Vieles muß mehr auf die Rechnung der politischen Verhältnisse, unter denen es lebte, geschrieben werden, als auf Rechnung seiner Natur. Indessen bewahren selbst in der Abhängigkeit die Völker noch so viel Eigenthümliches von den ihnen angeborenen Eigenschaften, daß es möglich ist, besonders wenn man andere in Abhängigkeit lebende Völker mit ihnen vergleicht, das Angeborne von dem Anergrogenen einigermaßen zu unterscheiden. Die Esten leben und lebten seit Jahrhunderten in ganz ähnlichen

Verhältnissen wie ihre Nachbarn, die Letten und Russen, und viele geistige Anlagen und Neigungen haben sie mit ihnen gemein. Dennoch aber zeigt der oberflächlichste Vergleich sehr auffallend die nationale Grundverschiedenheit ihres Volksgeistes und des der genannten Völker. Der Charakter des Volkes, der in seinen Hauptcharakteren im Laufe der Jahrhunderte sich nicht ändert, die nationale, gleichfalls unveränderlich bewahrte Kleidung, die öffentlichen und Privatgebräuche, die Sitten, Meinungen, Lieder, die selbstständige, biegsame und man kann sagen reiche Sprache, das sind einzelne Theile, die, wenn auch kein großartiges, so doch kein uninteressantes Gemälde der estnischen Nationalität ausmachen. Daß der estnische Stamm sich in seinen natürlichen Eigenschaften scharf von allen den benachbarten unterscheidet, das sieht man schon an seinen Gesichtszügen, seinem Körperbau, seiner Hautfarbe, namentlich aber an seiner Schädelbildung. Die nordische Natur drückt sich in der Physiognomie der Esten aus; sie ist selten hell und freundlich, sondern meistens ernst und finster. Dazu stimmt auch seine Schweigsamkeit und Schwerfälligkeit; obgleich die Frauen, namentlich unter einander, geschwätzig und flink sind, so ist doch ihr Gespräch, selbst bei jungen, selten mit Scherzen gemischt. Der Körperbau der Esten ist hager, aber fest, ihr Wuchs mittelmäßig, manchmal in der Nähe der See groß und selbst riesig. ¹⁾ Der Gesichtsschnitt erinnert einigermaßen an den mongolischen Typus; die Züge sind regelmäßig und ausdrucksvoll, aber die dunkle Farbe, die auf den Wangen selbst den jungen Leuten mangelnde Röthe und das stets finstere Wesen nehmen ihnen das Anziehende und Freundliche. Dennoch ist ihr Charakter sanft und friedlich, Gewaltthat, Raub, Streitigkeiten und Diebstahl kommen selten vor. Sie sind lutherisch und ihrem Glauben eifrig ergeben; namentlich in der letzten Zeit haben die Herrenhuter unter ihnen manche Tugenden entwickelt, Völlerei und andere Laster fast ausgerottet. Fast das ganze Volk kann lesen und schreiben, denn alle gehen in die Schule und lernen dort den Katechismus. Im Allgemeinen ist ihre Nationaltracht mehr ernster Art als hübsch, mehr originell als gracilös, in den Formen spiegelt sich die körperliche Ungewandtheit, in den Farben die düstere Stimmung der Esten ab. Sie wohnen auf Matorhdöfen (tallo) oder in Dörfern (külla), und die letztere Art der Ansebelung ist die häufigere; aber die Dörfer bilden nicht, wie die russischen, geschlossene Reihen oder Straßen, sondern die Häuser sind gewöhnlich an dem Abhange eines Hügel oder Flußthals zerstreut, ohne alle Symmetrie, und je nach Lage und Bequemlichkeit mit Gärten, Feldern und Wiesen untermischt. Die Gewohnheit, sich in Dörfern anzusiedeln, ist sehr alt und besonders den Esten eigen; im Laufe der Zeit bildeten sich aber in den Umgebungen der Dörfer besondere, von Wiesen und Feldern umgebene Wirtschaften, und diese Ausnahme ist jetzt ihrerseits an vielen Orten zur Regel geworden. — Nachdem E. bis 1200 zum altrussischen Reiche gehört hatte, war es gleich Livland dänisch, aber länger als dieses bis 1347, worauf es Ordensland wurde bis 1583 und sofort sogleich schwedisch (im Unterschied von Livland), bis es mit diesem 1710 von Peter dem Großen dem neurussischen Reiche einverleibt ward; christlich wurde es seit 1218, reformirt seit 1521. Im Jahre 1783 wurde E. zu einer Statthaltertschaft eingerichtet und in fünf Districte eingetheilt, später wurden aber die Districte in die vier Kreise: Harrien mit der Landeshauptstadt Reval, Terwen mit Weissenstein, die Wief mit Hapsal und Wierland mit Wiesenberg umgeändert, welche in 11 hakenrichterliche Districte zerfallen und zusammen 5 Städte, 2 Flecken, 47 Landkirchspiele und 575 Güter (Wys, zu denen einige Dörfer und die abgesonderten zerstreuten Bauernwohnungen gehören) enthalten. Von diesen Gutsbesitzern haben etwa 60 mehr als Ein Dorf, aber nur sehr wenige mehr als drei.

Estnische Sprache. Der beste Repräsentant des inneren nationalen Lebens ist allenthalben die Sprache: den Esten ist es gelungen, den Bau ihrer Sprache, zu der finnischen Familie des großen altaischen Sprachstammes gehörend, ausnehmend regelmäßig und rein durchzuführen. Die Sprache ist angenehm durch das Gleichgewicht in den Massen der Form, wohlklingend durch den Reichthum an Selbst- und Doppel-

¹⁾ Die Insel Dagden (Dagöe) ist von Alters her durch ihre hochgewachsenen Männer berühmt, weshalb sie auch den Namen Siw-ma, Insel der Riesen, führt.

lautern, bestimmt durch ihre unveränderlichen grammatischen Regeln, reich an Wurzelwörtern, biegsam und fähig, sich aus eigenem Vorrath zu vervollständigen, mit Einem Worte, sie ist ein wichtiges Nationaldenkmal, das für die schönen geistigen Eigenschaften des sie redenden Volks Zeugniß ablegt. Sie theilt sich in zwei Hauptmundarten, die Dorpater, welche die Bewohner der am Pelpus- und Wirger See liegenden Striche sprechen, und die Revaler, welche im Gouvernement Estland und auf der Insel Oesel herrscht. Während der erstere Dialect die grammatischen Formen übermäßig abkürzt, beobachtet der Revaler in dieser Beziehung die Gesetze des Wohllautes, wodurch er auch vorzugsweise Schriftsprache geworden ist. Die Menge einphibiger Wörter und das häufige Zusammenstoßen derselben Vocale erzeugt manchmal dem Ohre unangenehme Verbindungen, dagegen giebt es in der estn. Spr. keine so übermäßige Anhäufung von Mitlautern, welche in andern, selbst den gebildetsten Sprachen, das Ohr beleidigen. Der Esten hat im Allgemeinen eine volle, klangreiche und biegsame Stimme, und in seiner Rede herrscht stets ein gewisser Schwulst. Nach der Annahme des Christenthums durch die Esten und der Eroberung des Landes durch die Deutschen drangen eine Menge deutscher Worte ein, nichts desto weniger haben Sprache und Volkslieder vieles aus der Heldenzeit bewahrt, und dies bildet fast die einzige Quelle der estnischen Geschichte. Doch schon lange vorher hat die estn. Spr. indogermanische Worte aufgenommen, denn unwidersprechlich fest steht es, daß der Zug der nordgermanischen Völker durch finnisches Land ging und daß beide Völker sprachlich und wahrscheinlich auch in mythologischer Beziehung Manches von einander angenommen haben. Das Verhältniß der Nordgermanen zu den Finnen ist überhaupt noch nicht gehörig aufgeklärt, aber jedenfalls möchte man mit Zuversicht behaupten können, daß der Verkehr der nordgermanischen Völker mit den Finnen auf beiden Ufern des Finnischen Meeresbusens in eine frühere Zeit fällt, als das Vordringen der Slawen in diese Gegenden des Nordens. Daher ist die Behauptung nicht richtig, daß unter den in die estn. Spr. eingedrungenen und mit ihr verschmolzenen Wörtern die russischen die ältesten seien und daß sie am einleuchtendsten zeigen, daß das erste Heraustrreten aus dem halbwildnen Leben zu der Zeit begonnen hätte, als die Esten zuerst die Verbündeten, dann die Unterthanen von Nowgorod geworden wären. Die estnischen Volksfagen stehen den ähnlichen finnischen an poetischer Schönheit nicht nach, und durch den Reichthum und die Entwicklung der Sprache in diesen Uebersetzungen wird es sogar wahrscheinlich, daß die Esten hinsichtlich der Bildung auf einer höheren Stufe stehen als die Finnen. Die Reste der estnischen Mythologie bergen sich in den Volksliedern, Gebräuchen und Sagen; schriftliche Denkmäler giebt es darüber nicht. Ueberhaupt gehört das estnische Christenthum erst der christlichen Zeit, oder, richtiger gesagt, der Reformation an; vorher hatten die Esten keine Schrift. Die alten livländischen Chroniken sind ausschließlich mit der Schilderung der Kriegszüge der Eroberer beschäftigt und schenken der Ethnographie der heidnischen Eingebornen nicht die mindeste Aufmerksamkeit; darum haben wir auch gar keine zuverlässigen Nachrichten über die damals gesprochene Sprache der Esten. Aus der ganzen katholischen Periode ist nicht Ein schriftliches Denkmal übrig; das erste in estn. Spr. gedruckte Buch war der lutherische Katechismus, den der livländische Ordensmeister Heinrich v. Galen im 16. Jahrhundert zu Lübeck herausgeben ließ. Den eigentlichen Anfang der estnischen Literatur muß man erst im 17. Jahrhundert suchen, nachdem die schwedische Regierung in Livland sich festgesetzt hatte; damals erschienen die ersten Grammatiken von dem Magister der Theologie Stahl und dem Prediger Hutslow, die erstere im Jahre 1637, die zweite im Jahre 1648; eine Uebersetzung des Neuen Testaments wurde im Auftrage der Regierung von einer Gesellschaft von Gelehrten abgefaßt, und erschien zum ersten Male in Reval im Jahre 1715; das erste größere estnisch-deutsche Lexikon, von Supel verfaßt, erschien 1780. Außerdem erschienen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Menge geistlicher Liederbücher, Anweisungen, Gebetbücher, moralische Erzählungen u. Wie aber dieser religiös-stille Charakter, der sich auch jetzt noch erhalten hat und der Richtung der bäuerlichen Bildung entspricht, an Einseitigkeit leidet, so hat auch die Schriftsprache der Esten entfernt nicht den Grad von Entwicklung erreicht, auf der sie bei selbstständigeren Völkern steht und zu dem die estn. Spr. durch

ihren Reichthum und ihre Biegsamkeit so ungemein geeignet ist. Trotzdem ist aber nicht zu läugnen, daß mit dem zweiten Jahrzehent dieses Jahrhunderts ein großer Eifer für die genauere Kenntniß und für ein regelrechtes grammatisches Studium der estn. Spr. begonnen hat und noch fort dauert. Die besten Repräsentanten der eben erwähnten Eigenschaften der estn. Spr. und überhaupt den Spiegel aller Schönheiten des inneren Volkslebens bilden unstreitig die Volkslieder, von denen die merkwürdigsten in neuerer Zeit durch die 1817 in Desel entstandene Estländische Gesellschaft (von der seit 1838 eine Abtheilung in Dorpat ist) gesammelt und herausgegeben wurden. Außerdem bilden diese Lieder einen der Beweise der nahen Verwandtschaft der estn. Spr. mit der finnischen, denn die Sprache ist fast die der finnischen Runen. Beide Völker bewahrten, namentlich in den von den Städten entfernteren Gegenden, die alte Neigung zum Liedergesang. Die Insel Desel, die estländischen Inseln und estländischen Colonieen um Pskow bilden die Hauptplätze der Bearbeitung der Volkspoesie. Man singt sie gewöhnlich bei Spielen, Tänzen und allgemeinen Belustigungen, und in diesen Liedern werden Gefühle und Begebenheiten jeder Art geschildert; man vernimmt deutlich darin das Echo der heidnischen, der katholischen und lutherischen Zeiten, alle Beziehungen des täglichen Lebens, Geburt, Ehe und Tod, Schmerz und Freude, Liebe und Haß, Klage und Spott — Alles findet darin seine Stelle.

Ethik f. Sittenlehre.

Ethnographie f. Völkerkunde.

Etienne (Robert und Henry) f. Buchdruck und Stephanns.

Etikette, von dem französischen Worte „etiquette“, d. h. Aufschreibezettel. Am französischen Hofe wurde das Wort zur Bezeichnung der Reihenfolge gebraucht, nach welcher die Personen, welche daselbst Zutritt hatten, ihrem Range gemäß Platz nahmen. Allmählich wurde das Wort auf die Bezeichnung des gesammten, an jenem Hofe geltenden Ceremonials ausgedehnt, und in diesem Sinne ist dasselbe zunächst auch nach Deutschland verpflanzt worden. Unter Etikette wird daher vorzugsweise Hofetikette verstanden, und dieser Ausdruck ist gleichbedeutend mit Hofceremonial. In weiterem Sinne wird indeß Etikette heut zu Tage als gleichbedeutend mit Ceremonial überhaupt gebraucht. Diesem Sprachgebrauche folgend, behandeln wir also hier den Begriff Ceremonial und Ceremonial-Recht, welche letztere Bezeichnungswiese in der Sprache der Wissenschaft bisher immer noch ausschließlich das Feld behauptet hat. Man redet daher im Staats- und im Völkerrechte von einem Hof- und einem Staatsceremonial, von einem Land- und einem See ceremonial, und insonderheit auch von einem diplomatischen Ceremonial. Die Bedeutung des Ceremonial-Rechtes ist in früherer Zeit nicht selten überschätzt worden, und noch jetzt ist dies hin und wieder der Fall. In der Regel geschieht dies bei alt und kraftlos gewordenen Völkern, welche von der längst entschwundenen Macht und dem Glanze früherer Zeiten sich den äußeren Schein auch in den Tagen ihres Siechthums zu erhalten bemüht sind. Ein bekanntes Beispiel dieser Art ist der Chinesische Staat, bei dem längst alle Frische und Kraft von ehedem in verkümmerten Formen und Ceremonien untergegangen ist, das bekannteste aber und in der Weltgeschichte hervorragendste Beispiel ist der byzantinische Staat. Die Nachfolger des Senates und Volkes von Rom, welches die Welt besiegte und beherrscht hatte, führten in Byzanz bereits vor den Tagen Justinian's, dem wir die Rechts-Compilation verdanken, welche schwer genug auf der Entwicklung des jungen deutschen Rechtes später gelastet hat, ein ehr- und thatenloses Leben. Feigheit, Verrath, Verbrechen aller Art und insonderheit die bodenloseste Unstlichkeit herrschten nicht weniger am Hofe wie im Volke vor. Ein merkwürdiges und auch anderweit beglaubigtes Bild dieser Zustände entrollt der Bericht einer von dem deutschen Kaiser Otto I. an den byzantinischen Hof geschickten Gesandtschaft, welcher in Giesebrecht's Geschichte der deutschen Kaiserzeit sich vollständig abgedruckt findet. Darin wird auch des alles Maß überschreitenden Ceremonials an jenem Hofe Erwähnung gethan und insonderheit der abgöttischen Verehrung, welche dem Kaiser äußerlich von seinem Volke und seinen Großen gezollt wurde, von denen, wie die Geschichte lehrt, kaum einer Bedenken trug, ihn mit Gift oder Dolch bei Seite zu schaffen, sobald er dies in seinem Interesse

sand. Wir haben ein sehr charakteristisches Beispiel des Unwesens, welches an jenem Hofe mit dem Ceremonial getrieben wurde, hervor. Einer der Gesandten faßte bei der kaiserlichen Tafel eine ihm gereichte Schüssel mit Fisch mit der un rechten Hand an. Auf diesen Verstoß gegen die Hofetikette war Todesstrafe gesetzt. Der Kaiser, welcher dem Gesandten, der die Rechte seines Souveräns ihm gegenüber energisch vertreten hatte, nicht besonders wohl wollte, erklärte mit gleichnerischem Bedauern: er stehe unter dem Gesetze und könne deshalb die von dem Gesandten gesetzlich verwirkte Todesstrafe nicht abwenden. Sämmtliche an der Tafel anwesende Herren vom Hofe erhoben sich anscheinend in höchster Entrüstung und jeder bekräftigte sofort eidlich, daß er den gewaltigen Verstoß des Gesandten gegen die Hofetikette mit angesehen habe, auch der Kaiser beistimmte dies schließlich durch einen Eid. Den Gesandten verließ die Geistesgegenwart nicht. Er erklärte, daß er um sein Leben, wenn dies durch die Gesetze verwirkelt sei, nicht bitten wolle, und nur um eine letzte Gnade nachsuche, deren Gewährung ihm der Kaiser zuvor eidlich versichern möge. Der Kaiser that dies und der Gesandte erbat sich darauf, daß sämmtlichen Anwesenden, welche seinen Verstoß mit angesehen hätten, vor seiner Hinrichtung die Augen ausgestochen werden möchten. Der Kaiser war überlistet und gab sich den Anschein, daß er seinen Schwur nicht brechen wolle. Deshalb stellte er an jeden der Anwesenden die Frage, ob er den Verstoß des Gesandten mit angesehen habe. Jeder Einzelne stellte jetzt wiederum eidlich in Abrede, was er unmittelbar vorher beschworen hatte, und auch der Kaiser leistete diesen Eid. Der Gesandte war also durch seine List gerettet. — Einen Beweis dieses übertriebenen byzantinischen Hofceremonials liefert auch ein Werk des Kaisers Konstantin Porphyrogenneta. Dasselbe enthält in zwei ziemlich starken Bänden nur Anekdotes, deren Gebrauch für die Gesandten der verschiedenen Mächte vorgeschrieben war, wenn der Kaiser ihnen Audienz gab. Jede dieser Formeln ist mehrere Seiten lang und enthält nichts als die widerwärtigsten und schamlosesten Veräucherungen des Kaisers und seiner angebliehen Ruhmesthaten. Auf diese Formeln folgt die Beschreibung des Ceremonials bis in das geringfügigste Detail hinein, und für den Gesandten einer jeden Macht findet sich eine besondere Anekdoteformel und ein besonderes Ceremonial vorgeschrieben, welche auf das genaueste beobachtet werden mußten. Auch der geringste Verstoß dagegen wurde als crimen laesae majestatis behandelt. Von den Gesandten aller von dem Reiche noch abhängigen Völker wurde verlangt, daß sie an Händen und Füßen mit Ketten belastet vor dem Kaiser erschienen. Ein interessantes Bild dieses zerbröckelnden byzantinischen Staates mit seinem zur höchsten Vollendung gebrachten bureaukratischen Mechanismus (im Vergleich damit kann man selbst im heutigen Frankreich von Selbstverwaltung und Freiheit reden) und des damit zusammenhängenden peinlichen Rang- und Ceremonialwesens giebt Buchta in seinen Institutionen des römischen Rechts. Daraus wird auch klar, daß dieser bureaukratische Mechanismus den Gewalthabern späterer Zeiten vielfach zum Vorbild gedient hat, und namentlich gilt dies von der byzantinischen Rangordnung, welche bereits die Unterscheidung in Hof-, Militär- und Civilämter kennt, mit der auch jetzt in den meisten Monarchien gültigen Maßgabe, daß bei Beamten von im Uebrigen gleicher Kategorie der Hofbeamte vor dem Militär- und dieser wieder vor dem Civilbeamten den Vorrang hatte. Sämmtliche Beamte zerfielen nämlich dem Range nach in drei Kategorien: illustres, spectabiles und celsissimi (Subalternbeamte), und ein illustris, der Hofbeamter war, hatte daher vor einem illustris, der Militär, und dieser wieder vor einem illustris, der Civilbeamter war, den Vorrang. Außer diesen mit dem byzantinischen Hofceremonial in genauem Zusammenhange stehenden Bestimmungen ist auch dieses letztere selbst, natürlich in vielfach veränderter und wesentlich beschränkter Gestalt auf die anderen Höfe Europa's übertragen worden. Walter weist in seinem Kirchenrechte nach, daß zunächst der päpstliche Hof in Rom, an welchem gleichfalls eine sehr strenge Etikette von je her geherrscht hat, das byzantinische Hofceremonial übernommen hat, wiewohl dasselbe in vieler Hinsicht eine entsprechende Umgestaltung erhielt. Gleichwohl litt aber auch das Ceremonial am päpstlichen Hofe anerkanntermaßen zu allen Zeiten an manchen Uebertreibungen. Der französische Hof hat das byzantinische Ceremonial erst aus zweiter Hand, vom päpstlichen Hofe nämlich,

empfangen, und die französischen Könige haben dasselbe demnachst weiter entwickelt. Der französische Hof und sein Ceremonial wurde namentlich in den Tagen Ludwig's XIV., aber auch bereits früher, das Vorbild für das Ceremonial der übrigen Höfe Europa's. Die wichtigsten Specialwerke über das an den verschiedenen Höfen geltende Ceremonial sind: Das Hofrecht von Friedrich Karl v. Moser und das *Cérémonial des cours par M. Dumont, mis en ordre et augmenté par M. Rousset*. Außerdem enthalten die weiter unten über das Ceremonialrecht im Allgemeinen aufgeführten Werke auch über das Hofceremonial Bestimmungen. — Von größerer Wichtigkeit wie das Hofceremonial ist das Staatsceremonial, weil für dieses letztere gewisse feststehende Normen im Laufe der Zeit sich entwickelt haben, deren Nichtbeachtung als eine Beleidigung des andern Staates gilt und eine Forderung auf Genugthuung rechtfertigt. Aus der Achtung, welche die Staatsregierungen und in Monarchieen insonderheit die Fürsten einander schuldig sind, fließt zwar von selbst die Verbindlichkeit, sich bei persönlichen Begegnungen und Correspondenzen jeder Form zu enthalten, welche nach allgemeiner sittlicher Ueberzeugung eine Kränkung enthält, nicht aber auch von selbst die Verpflichtung, eine bestimmte positive Form der Behandlung zu beobachten. Indessen hat die Sorge für die eigene Würde, verbunden mit der Ungleichheit, welche sich hinsichtlich des Ranges der einzelnen Staaten unter einander ergeben hat, sobald der Geist des abendländischen Ritterthums und die Hofstille zur Annahme bestimmter Formen geführt und ein *Staatsceremonial* erzeugt, welches einen Bestandtheil des europäischen Völkerrechts bildet. Dasselbe kommt zur Anwendung: 1) bei persönlicher Annäherung der Souveräne und der Mitglieder souveräner Familien unter sich, es sei durch persönliche Zusammenkunft oder durch Correspondenz; 2) im diplomatischen persönlichen oder schriftlichen Verkehr; 3) in der Correspondenz der Behörden verschiedener Staaten untereinander; 4) im Schiffs-Verkehr. Man kann hiernach unterscheiden: a. ein rein persönliches Ceremonial bei persönlicher Annäherung; b. ein schriftliches, insbesondere Kanzlei-Ceremonial; c. ein See-Ceremonial. — Die wichtigsten Werke über diesen Gegenstand sind: *Il ceremoniale historico e politico di Gregorio Leli.* 6 Vol. Amstel. 1685. Friedrich Wilhelm v. Winterfeldt, *Teutsche und Ceremonial-Politika*, 1700 und 1702. Gottfried Steuens, *Europäisches Hof-Ceremonial*. Leipzig 1714 und 1723. Joh. Ehr. Lünig, *theatrum ceremoniale historico-politicum*. Leipzig 1716, 1719. Julius Bernhard v. Rohr, *Einleitung zur Ceremonial-Wissenschaft*. Berlin 1730 und 1735. Georg Chr. Gebauer, *programma de cerimon. natura atque jure*. Göttingen 1737. *Cérémonial diplomatique des cours de l'Europe par Rousset*, 1739. Dieses letztere Werk hat unbedingt den meisten wissenschaftlichen Werth, bei den meisten übrigen handelt es sich mehr um Häufung wie um Sichtung des Materials. Dies gilt namentlich auch von dem *theatrum ceremoniale* des durch seine umfangreichen Sammlungen staatsrechtlicher Urkunden berühmt gewordenen Lünig. Neben den ernsthaftesten Dingen, wie etwa das Ceremonial bei der Zusammenkunft zweier Souveräne von gleichem oder von verschiedenem Range, behandelt er mit der ehrenfestesten Gründlichkeit z. B. auch das Ceremonial, welches in Japan ein Beamter anzuwenden hat, der sich auf Befehl den Leib ausschlicht, oder welches den Rebweibern des Sultans zu beobachten obliegt, wenn ihnen ihr Gebleter das berückigte Taschentuch zuwirft. Diesem gelehrten Sammler würde allerdings etwas weniger Gründlichkeit und dafür etwas mehr Tact bei der Auswahl seines Materials und etwas mehr Herrschaft über dasselbe dringend zu empfehlen gewesen sein. Außerdem werden in diesen Werken Hof- und Staats-Ceremonial und die sog. Staats-Galanterie ohne alle Unterscheidung untereinander vermischt vorgetragen. Von dem ersteren haben wir bereits geredet. Unter der Staats-Galanterie werden diejenigen Gebräuche verstanden, welche die Regierungen und deren Vertreter zwanglos, nur aus Freundschaft oder Höflichkeit und Ergebenheit gegen einander, beobachten, wie z. B. die Notification trauriger oder freudiger Ereignisse in der Familie der Souveräne, Beglückwünschungen, Beileidsbezeugungen, Begrüßung eines durch- oder vorüberreisenden Souveräns oder seiner Familienglieder, Traueranlegung, Ertheilung von Geschenken oder Orden bei bestimmten Veranlassungen. So hergebracht derartige „Galanterien“ auch sind und so oft aus der Unterlassung in dem einen oder dem anderen Falle eine Mißstimmung hervorzugehen pflegt, so wenig

kann daraus, ohne Zutritt sonstiger Umstände und Verhältnisse, eine Beleidigung hergeleitet werden. Vernachlässigungen der Höflichkeit berechtigen nur zu einem gleichen Verfahren, begründen aber niemals eine Forderung auf Genugthuung, wie diese bei Verletzung eines wirklichen Ceremonialrechtes, sei es, daß dasselbe auf Verträgen oder auf einem entschiedenen Herkommen beruht, nach dem Völkerrechte für zulässig gilt. — Heut zu Tage hat das See-Ceremonial die meiste praktische Wichtigkeit, weil Verstöße gegen dasselbe besonders scharf von den betreffenden Staaten geahndet zu werden pflegen. Folgende Grundsätze können in dieser Beziehung als allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechtes betrachtet werden: 1) Jeder Staat kann in seinem eigenen Gebiete die Art des Schiffsgrüßes bestimmen und ihn zuerst fordern, nur nicht in edner für andere Nationen kränkenden Weise, wie z. B. das gänzliche Abnehmen der Flagge sein würde. Hierbei ist dann meistens üblich, daß auch fremde Kriegsschiffe beim Vorbeifegeln an einer Festung, oder beim Einsegeln in einen Hafen, oder endlich beim Vorüberfahren an Kriegsschiffen in auswärtigem Gebiet sowohl durch Kanonenschüsse, wie durch Flaggenstreicheln grüßen, worauf ihnen durch Kanonenschüsse in gleicher Anzahl gedankt wird. Rauffahrtel-Schiffe müssen auch wohl das Marssegel herablassen. 2) Auf offener See kann an und für sich keine Nation die Begrüßung von einer anderen fordern, und nur Admiralschiffe fordern noch in neuerer Zeit einen ersten Gruß. Auf sogenannten Eigenthums-Meeren hat indes der herrschende Staat ein Recht auf den ersten Gruß. Da das Eigenthumsrecht an solchen Meeren oft ein bestrittenes ist, so hat es von je her wegen des Schiffsgrüßes auf solchen nicht an Streitigkeiten gefehlt. So hat z. B. der jetzt wohl aufgegebene, seiner Zeit aber von einigen Staaten, z. B. von den vereinigten Niederlanden, anerkannte Anspruch Großbritanniens auf die Narrow Seas nicht nur zu vielfachen Streitigkeiten, sondern nicht selten auch zu Gewaltthätigkeiten geführt. 3) Nur als Höflichkeit, aber nicht als Recht und Verbindlichkeit ist ferner Folgendes anzusehen: a. Begegnet ein Kriegsschiff einem fremden Kriegsschwader, so grüßt jenes zuerst mit Kanonenschüssen. Eben so hält man es bei Vereinigung einzelner Schiffe mit einem fremden Geschwader. b. Eine Hülfeslotte grüßt das Geschwader der Hauptmacht zuerst. c. Bei Begegnungen einzelner Schiffe grüßt das dem Range nach geringere das höhere zuerst; bei Ranggleichheit das unter dem Winde befindliche. d. Kaper grüßen stets die Kriegsschiffe zuerst, ohne selbst Gegengruß zu empfangen. e. Rauffahrer grüßen fremde Kriegsschiffe zuerst mit Segel- und Flaggengruß, auch wohl mit Kanonen, wenn sie diese führen. Doch wird eins oder das andere erlassen, wenn das Schiff in vollem Laufe ist. — Die Arten des Schiffsgrüßes sind folgende: 1) Das Flaggenstreicheln durch Anziehen oder Reigen der Flagge, jetzt nur noch bei Kriegsschiffen gebräuchlich. 2) Der Kanonengruß mit einer bestimmten, gewöhnlich ungleichen Anzahl von Kanonenschüssen und zwar bei vorzüglicher Ehrenbezeugung mit scharfer Ladung. 3) Das Flaggenaufstecken und Wehenlassen. 4) Das Herablassen des Marssegels bis an den Fockmast, oder auch das Segelstreicheln durch Herablassung der Flagge oder des Perroquetmastes. 5) Das Beilegen und die Absendung eines oder einiger Offiziere an Bord des anderen Schiffes. endlich 6) der Vivatruf (*le salut de la voix*). — Mehrere Nationen haben sich durch Vertrag bereits geeinigt, den Schiffsgruß auf offener See zu unterlassen, und es wäre in der That zu wünschen, wenn diese Sitte allgemein Anerkennung fände, um dadurch eine Quelle häufiger und unnöthiger Streitigkeiten völlig zu beseitigen. — Die Ceremonialrechte der Gesandten, welche in früherer Zeit die Quelle vielfacher Streitigkeiten und Feindseligkeiten unter den Staaten waren, sind durch die Congresse von Wien und Aachen in einigen wichtigen Punkten definitiv geregelt worden. Wenn ein Gesandter an dem Hofe, bei welchem er accreditirt war, anlangte, so erhielt er früher von den Gesandten der übrigen Mächte den ersten Besuch (von den Gesandten derselben Klasse in Person, von denen höherer Klassen durch Charte), wobei eine bestimmte Reihenfolge nicht beobachtet wurde. Er selbst war verpflichtet, diese Besuche in bestimmter Reihenfolge zu erwidern, also dem Gesandten der vornehmsten Macht den ersten Besuch zu machen u. s. w. Nun hatte allerdings der deutsche Kaiser unbestritten den ersten Rang in Europa, und der „*ambassadeur de l'empereur*“ nahm daher auch an allen Höfen die erste Stelle ein; aber der Rang

der übrigen Mächte unter einander war sehr bestritten. Die Päpste suchten durch Aufstellung bestimmter Rangordnungen die vorhandenen Unsicherheiten allerdings zu beseitigen, aber dies gelang nur sehr unvollständig, da diese Rangordnungen nicht anerkannt wurden. Namentlich waren daher zwischen Frankreich und Spanien Rangstreitigkeiten, und ebenso einige Zeit später zwischen diesen Mächten und England und selbst Schweden. Dadurch kam es bei Gelegenheit dieser Visiten und auch bei anderen Gelegenheiten unter den Gesandten dieser Mächte vielfach zu Streitigkeiten, worüber namentlich bei Callières „de la manière de négocier avec les souverains“, und bei Wicquesfort „l'ambassadeur et ses fonctions“, und bei Flassan „histoire de la diplomatie française“ sich interessante Aufschlüsse finden. Auf dem westfälischen Friedenscongreß waren Streitigkeiten dieser Art besonders häufig, und erst auf dem Wiener Congreß wurden dieselben durch die Bestimmung beseitigt, daß die Gesandten derselben Klasse an einem Hofe unter einander nach dem Datum rangiren sollten, an welchem ihre Accredittirung dem betreffenden Souverän officieell notificirt worden. Die europäischen Mächte unterschreiben sich nach einer auf jenem Congreß gleichfalls getroffenen Bestimmung nach der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben ihrer französischen Benennung. Auf dem Aachener Congreß wurden die Rangstreitigkeiten zwischen den Ministerresidenten und den chargés d'affaires, welche bis dahin gemeinschaftlich die dritte Gesandtenklasse bildeten, zu Gunsten der Ersteren entschieden, so daß es seitdem vier Gesandtenklassen giebt. Besondere Ceremonialrechte an den Höfen haben noch die Gesandten erster Klasse, die Botschafter und deren Gemahlinnen, z. B. bei besonders feierlichen Audienzen das Recht, mit sechs Pferden zu Hofe zu fahren u. s. w. Die Botschafterinnen rangiren am französischen und spanischen Hofe mit den Herzoginnen und hatten deshalb das Recht, in Gegenwart der Königin sich zu setzen, während sie am englischen Hofe unmittelbar hinter den countesses, den Gemahlinnen der earls, den Rang hatten. — Die Ceremonialrechte, welche in den jugendlichen Staaten des Mittelalters nicht minder wie in manchen altersschwachen Staaten eine ungebührliche Bedeutung einnahmen, sind im Laufe der Zeit in den Monarchieen Europa's immer mehr auf ihr richtiges Maß zurückgeführt worden. Dadurch gewinnt nur ihr sittlicher Werth, der mit dem sittlichen Werth der einzelnen Person und mit dem sittlichen Werth der gesellschaftlichen und politischen Institutionen auf das Genaueste zusammenhängt, während sie durch Uebertreibung allerdings zu bloß äußerlichen und deshalb werthlosen Formeln herabsinken. Wie die moderne Zeit darauf bedacht ist, den Unterschied der Stände, die von der Geschichte und von der Sitte der Väter überkommenen Ordnungen zu durchbrechen und zu nivelliren, alles Ehrwürdige und sittlich Hohe in den Staub und die Gemeinheit herabzuziehen, hat sie auch den Ceremonialrechten überall den Krieg erklärt, weil sie in denselben die verhassten Züge der sittlichen Mächte wiedererkennt, welche sie bekämpft. Für den conservativen Staatsmann ist daher die Aufgabe um so näher gerückt, die sittliche Grundlage auch in den Ceremonialrechten nicht zu verkennen und dieselben, so weit sie nicht etwa auf willkürlichen Uebertreibungen beruhen, auch zu conserviren.

Eton oder Eaton, Stadt am linken Themse-Ufer, Windsor gerade gegenüber, mit 21,500 Einwohnern und der berühmtesten aller Secundärschulen Englands. Sie verdankt ihren Ruf der großen Zahl ausgezeichneter Jüdlinge, die aus ihr hervorgegangen sind. Sie wurde im Jahre 1442 von Heinrich VI. gegründet und hat statutenmäßig 70 Freistellen für Schüler, welche aus wohlgestituten Kindern bestehen müssen, die arm und dürftig (pauperes et indigentes) und im Alter von acht bis zwölf Jahren sind. Diese Schüler bleiben alsdann bis zu ihrem vollendeten achtzehnten Lebensjahre in der Anstalt. Den Vorzug bei der Aufnahme haben die Kinder aus denjenigen Kirchengemeinden, in denen die Grundstücke liegen, welche der Anstalt von E. und dem Kings-College zu Cambridge gehören, das ebenfalls von Heinrich VI. gestiftet ist. Außer diesen 70 Freischülern oder King's Scholars befinden sich zu E. bisweilen noch 600 Jüdlinge, auswärtige, welche man Oppidani nennt. Diese gehören reichen englischen Familien an, welche größtentheils bei den Lehrern der Schule in Pension sind. E. zeichnete sich besonders durch seine alten Gebäude und Gewohnheiten aus, die zum Theil jetzt abgeschafft sind; unter ihnen verdient eine, welche

erst seit 1850 aufgehoben ist, besondere Erwähnung, weil sie zeigt, wie viel Bizarres darin lag. Es war dies ein Fest, welches unter dem Namen *ad montem* bekannt war. In der Pfingstwoche hatten die Schüler das Privilegium, sich schaarweise auf die verschiedenen Straßen in gewisser Entfernung von der Stadt zu begeben und allen denen, welche sie antrafen, einen mit dem Wappen der Schule verzierten Beutel darzureichen und sie, mochten sie wollen oder nicht, zu einer Zahlung zu nöthigen. Es war dies eine Art von Straßenraub in feierlicher Ceremonie. Der Ertrag der Collecten gehörte dem Schüler, der diesen Tag Capitain war, und belief sich oft auf 2000 Pfd. St. Diese uralte Festlichkeit zog stets viel Zuschauer nach E. Der König Georg III. versäumte sie selten oder schickte wenigstens dazu 100 Pfd. St., die Königin gab 50 Pfd. St. Auch die Könige Georg IV. und Wilhelm IV. und die jetzige Königin haben diesen Festen beigewohnt und den Schülern Beweise ihrer Freigebigkeit gegeben. Im Jahre 1847, als die Rede davon war, diesen alten Brauch aufzuheben, der für das 19. Jahrhundert den nüchternen Engländern sehr seltsam vorkam, sagte ein ehemaliger Schüler von E. im Unterhause, daß diese Ceremonie eine unmoralische Tendenz habe und der Disciplin der Schule nachtheilig sei. Er fügte hinzu, daß „diese Art zu verfahren ungeselich sei, und daß in der That die jungen Leute, welche in dieser Weise Geld beitrrieben, kraft des Gesetzes über die Landstreicherei (*Vagrancy act*) verhaftet werden könnten, und wenn sie Gewalt brauchten, dies ihrerseits ein Raub auf der großen Heerstraße sei (*Highway robbery*), der Todesstrafe nach sich ziehe.“

Etrurien. Die meisten alten Völker Italiens hatten ihre besondere Sprache, eine Literatur und Annalen, die alle unter dem römischen Uebergewichte erliegen und verschwunden sind. Unter allen diesen Nationen waren die Etrusker, die sich selbst *Rasennae* nannten, gewöhnlich *Tursener* (wohl etruskisch *Tursennae*, woraus die Griechen *Tyrheni* und *Tyrhent*, die Umbrer *Tursci*, die Römer aber *Tusci* oder *Etrusci* machten) hießen, die bedeutendsten und gebildetsten, ihre Eroberungen im Norden und Süden scheinen sie allerdings ziemlich frühzeitig verloren zu haben, aber sie bildeten immer noch einen mächtigen Bund in der Mitte der Halbinsel, und erlagen den Anstrengungen der Römer erst, als sie durch lange innere Streitigkeiten und durch die Verheerungen der Gallier erschöpft waren. Im eigentlichen E., d. h. der Landschaft der *Italia propria*, welche zwischen Ligurien, dem cispadanischen Gallien, Umbrien und Latium lag, und von dem Tyrhenischen Meere, dem Flusse *Macra*, den Apenninen und dem Tiber begrenzt wurde, erlangten sie einen Grad von Macht und materieller Civilisation, daß hierin kein Volk des Alterthums sie übertroffen hat. *Vesli*, *Cäre* (das alte *Aghla*, der Sitz eines früher vertriebenen Volkes), *Tarquini*, die Hauptstadt des politischen und religiösen Bundes, *Arretium*, *Clustum*, *Volsinii*, *Visae* waren die bedeutendsten. Die drei ersten sind gänzlich zerstört, und von zweien wußte man nicht einmal mehr die Lage, bis in neuerer Zeit die *Scavateri* sie auffanden. Unter den minder bedeutenden haben sich einige erhalten, und *Perussa*, *Cortona*, *Volsena* erhoben neue Mauern über den alten Grundlagen. Noch jetzt von diesen Mauern umgeben, und wie mit einem steinernen Helm die stolzen Höhen krönend, wo die Häuser gedrängt stehen und die engen, steilen, krummen Straßen im Stäckel laufen, bieten sie scharflich einen Anblick dar, welcher von dem vor der römischen Eroberung nicht sehr verschieden ist. Da sie auf die Vertheidigung berechnet waren, so umfaßte wohl keine dieser etruskischen Städte einen großen Raum innerhalb der Mauern. *Vesli* und *Tarquini* hatten nicht viel über eine geographische Meile im Umkreise, alle anderen kaum die Hälfte oder den dritten Theil. Aber zur Zeit ihrer Macht und ihres Reichthums gewährten ungeheure Vorküste einer zahlreichen Bevölkerung Zuflucht. Das ganze Gebiet zwischen dem Arno, dem Tiber und dem Meere war — dies ist jetzt außer Zweifel — mit Dörfern und Landhäusern bedeckt, Ebenen und Thäler bildeten einen unermesslichen Garten; die Höhen waren mit majestätischen, jetzt verschwundenen Wäldern bedeckt; die wellenförmige Ebene längs des Meeres, die römische *Campagna* selbst, die Sanddünen, wo nur einige spärliche Korkeichen sich erheben, die *Maremmen*, jetzt ein solches Wort des Schreckens, die pestilentialischen Reisfelder, in deren Mitte jetzt elende Flecken voll Ruinen liegen —

diese ganze Gegend war einst von 53 verschiedenen Völkern bebaut und mit 22 blühenden Städten bedeckt. Tarquinii z. B., an der Grenze der pontinischen Sümpfe, deren Namen jetzt synonym ist mit Tod und Entvölkerung, hatte eine Nekropole, die, nach der Ausdehnung der Gräber berechnet, wenigstens zwei Millionen derselben umfaßte, Raum genug, um die Todten einer Stadt von 100,000 Seelen während 600 Jahren aufzunehmen. Dies ungeheure Todtenfeld ist weder das einzige, noch das größte auf diesem Boden, der jetzt statt der Ernten Vasen und etruskische Bronzen liefert. Tuscania, Vulci, Montalto bieten eben so große dar, Castel d'Asso's gar nicht zu erwähnen, das den vornehmsten Etruskern zum Begräbnißort gedient zu haben scheint, dessen monumentalen Gräber aber bis in die ersten Jahre des 19. Jahrhunderts allen Augen entzogen waren. Eben so ist es mit Norebia und seinen gleich Tempeln sculptirten Gräbern; erst im Jahre 1843 wurde die noch ausgedehntere Todtenstadt von Sovana von Ainsley entdeckt, und Veji, die Atralin Roms während dreier Jahrhunderte, wurde, um ein Beispiel anzuführen, wie die Stätten berühmter etruskischer Städte schwer aufzufinden gewesen sind, nach einander nach Civita Castellana, Scrofolano, Monte Rusino und Monte Pupolo nahe bei Velletri verlegt, ehe die in den Umgebungen von Isola Farnese aufgefundenen Inschriften auf eine unwiderlegliche Weise die alte Lage der Stadt nachwiesen. Sind die Bemühungen in Hinsicht der Nachforschungen nach etruskischen Alterthümern seit Jahren, besonders in den Maremmen Toscana's, von großem Erfolg gewesen und z. B. zwischen der Corcina und Cornia eine große Menge Ebyfergeschirre, Bronzen, etruskische Spiegel und einiges Goldgeschmeide im Jahre 1853 entdeckt worden, das so zierlich und fein gearbeitet ist, wie diejenigen, womit die Nachgrabungen von Cervetri und Vulci das Gregorianische Museum und das von Campana bereichert haben, so darf man sich indes nicht verbergen, daß die Kunst, womit die geschicktesten Ausgräber ihre Nachforschungen durch alle Schwierigkeiten des Terrains verfolgen, auf Punkten, wo die alten Denkmäler der etruskischen Civilisation unter ihrem grünen Mantel verborgen liegen, nicht immer hinreicht, um einen Erfolg zu sichern. Die Sitte der Etrusker, in ihren Gräbern reichen Schmuck niederzulegen, war allzu bekannt, als daß die Habsucht der Völker, denen sie unterlagen, nicht bald ihre Gräber hätte verlegen sollen. Indes muß man die großen Zerstörungen der etruskischen Todtenstädte einer späteren Zeit als der römischen zuschreiben. Die Barbaren, welche vom 4. bis 7. Jahrhundert sich über Rom hinstürzten, um es zu plündern, schonten die Todten so wenig wie die Lebenden, und wir lesen im Cassiodor, daß Theodorich selbst trotz seiner Neigung für die Civilisation das Nachsuchen nach Gold in den Gräbern gestattet hatte. Dadurch werden die Nachgrabungen in den alten Nekropolen E.'s manchmal vergeblich, in diesen Gräbern, in denen eine ganze Geschichte, die Geschichte einer dahingeschwundenen Civilisation ruht. Steht man vor den Fresken solcher Grabkammern, wo jeden Augenblick emblematische Darstellungen der verschiedenen Bodenerzeugnisse sich wiederholen, so erkennt man, daß Del, Wein und Getreide damals wie jetzt den Hauptreichtum des Landes ausmachten; aber man sieht auch, daß der Handel eine ungeheure Entwicklung erlangt hatte. Die Etrusker standen im Verkehr mit dem Orient und hatten aus Aegypten Manches von den geheimnißvollen Kenntnissen herübergebracht, zu denen wir trotz aller Anstrengungen den Schlüssel noch nicht gefunden haben. Die Verbindung mit Griechenland war ausnehmend häufig, obgleich sie, bei den Griechen durch Seeräuberei als Barbaren betrachtet, für dieses Volk durch alle Zeiten ein Gegenstand der Erbitterung und des Abscheus blieben. Wie weit sie in Afrika eingebrungen, möchte schwer zu sagen sein, aber ihre Gemälde zeigen, daß der Negertypus ihnen völlig bekannt war. Die Todtenstadt erzählt so die Geschichte der Lebenden, ihren Reichtum, ihr gesellschaftliches System, in welchem die bürgerlichen und religiösen Institutionen sich gegenseitig stützten, vielleicht mehr als in irgend einem anderen Lande, Aegypten ausgenommen. Wollten wir auf die Geschichte der Kunst bei den Etruskern, die sich, außer in ihren Gräbern, in ihren Tempeln, in ihrer Malerei und Zeichnung, ja in ihrer Musik zeigte und beweist, auf einer wie hohen Stufe der Civilisation dies Volk stand, hier näher eingehen, so würden wir den uns gebotenen Raum überschreiten. Erwähnen wollen wir aber, daß Manche geneigt sind, die etruskische Kunst in zwei

Epochen abzutheilen, gerade wie man auch in der neueren Malerei zwei Epochen unterscheidet. Während der ersteren ist die Ausführung mühselig, klein, schön im Detail, liefert aber nur unvollständige Resultate sowohl hinsichtlich der Zierlichkeit als der Mannigfaltigkeit. Riccati sagt von den Vasen der ersten Epoche, „daß die Figuren nur im Profil dargestellt seien und eine harte trockene Form hätten; die Gesichter hätten etwas Uebertriebenes im Ausdruck, die Kleider keine Falten, oder doch nur kleine und rechtlinige an den Frauenkleidern“, aber trotz dieser und anderer unlängbarer Fehler findet man in den Zeichnungen eine gewisse Freiheit und Bestimmtheit, welche auch hier erkennen läßt, daß das höhere Alterthum der Quelle des wahrhaft Schönen nicht so fern stand, als man häufig annimmt. In der zweiten Epoche der Kunst erhalten die Linien eine wahrhaft classische Zierlichkeit und Reinheit, und die Ausführung wird leicht und gewandt. Dieser zweite Styl ist augenscheinlich griechisch, wenn auch der materielle Theil des Verfahrens etruskisch blieb; man bemerkt dies nicht nur an den eben angegebenen Fortschritten der Kunst, sondern auch an der Einführung griechischer Sujets: die Einnahme von Troja, das Urtheil des Paris, die Arbeiten des Hercules sind Abbildungen, welche die Künstler auf den Vasen der neuesten Epoche mit Vorliebe darstellen; diese neueste Epoche aber ist dennoch um mehrere Jahrhunderte älter, als das Eindringen der griechischen Literatur in Rom. Man erkennt leicht, daß diese Abbildungen schon in eine Epoche der Bildung fallen, wo man nach Allem greift, wenn es nur etwas Neues ist. Sind die Sphinx, die Chimären, Greife und ähnliche Dinge auch nur ein solcher eingeführter Geschmack? Es ist nicht unwahrscheinlich; denn die schönsten Fresken, welche zu Tarquinii sich finden und der zweiten Epoche der etruskischen Kunst angehören, zeigen eine unbegreifliche Mannigfaltigkeit der Gegenstände, wo die ägyptische Symbolik und die, welche E. als eigenthümlich ansprechen kann, mit Arabesken und phantastischen Zierrathen, Gorgonen, Chimären, Hippokampen und andern Ungeheuern vermischt sind, die aller Wahrscheinlichkeit nach nicht als Symbole, sondern als Zierrathen angebracht waren. Diese Vermischung einheimischer und fremdartiger Gegenstände ist außerordentlich schwer wieder zu scheiden. Wir wissen sehr wenig von der polytheistischen, ihrem Charakter nach tiefstnigen, düstern und phantastearmen, das öffentliche und Privatleben stark beeinflussenden Religion der Etrusker, die in dem Dienst der Laren einen Mittelpunkt gehabt zu haben scheint und in der der tief eingewurzelte Glaube an einen persönlichen Schutzgott, welcher den Menschen von der Wiege an überall begleitet und um so mehr an den Ferver in der Lehre Zoroaster's erinnert, als er sich allmählich in einen guten und bösen Geist scheidet, das Merkwürdigste war. In einer Zeichnung, die zu Tarquinii entdeckt wurde, sieht man eine Schaar böser Geister, theils stehend, theils sitzend, vor dem Thore der Unterwelt, alle mit dem Hammer auf der Schulter, ähnlich den Gerichtsgewaltigen in den Traditionen des Islam. Auf diesem merkwürdigen Gemälde erblickt man auch einen Kampf zwischen einem bösen und guten Geiste, welche sich um den Besitz eines Sterblichen streiten. Der eine zieht eine Art von rollendem Sarg, auf dem der Tod sitzt, rückwärts, der andere stößt ihn vorwärts gegen die finsternen Abgründe. Dies erinnert an den schwarzen Cherubim Dante's, welcher die Sünder den himmlischen Voten entreißen will. Ueberhaupt wird man bei der Betrachtung dieser Zeichnungen in den etruskischen Grabdenkmälern mehr als einmal an den großen italienischen Dichter des Mittelalters erinnert. Riccati macht über diese und ähnliche Bilder eine Bemerkung, deren Werth wir dahingestellt sein lassen müssen. „Der Gedanke an den Tod,“ sagt er, „war bei den alten Etruskern vorherrschend; man findet ihn eben so ausdrucksvoll bei den Toscanern des Mittelalters, und er drückt bei ihnen, wie bei ihren Voreltern, der Kunst einen ganz eigenthümlichen Stempel auf: mehr Tiefe und weniger Zierlichkeit, als sie bei den Griechen hatte, etwas Bestimmteres in den Attributen des Todes, eine den Griechen unbekannt Mischung des Erhabenen und des Grotesken. Die historische Verbindung zwischen der etruskischen und toscanischen Kunst ist übrigens sehr klar angedeutet. Dante z. B. faßte die erste Idee zu seinem großen Gedichte am Abend eines Festtages, als er auf Barken längs des Arnoflusses ein biblisches Stück mit einer Hinweisung auf das letzte Gericht aufführen sah. Kann man zweifeln, daß hierin alte Traditionen obwalteten, von denen einige in die Zeit hinaufreichen, wo

die Gemälde entworfen wurden, die zu Dante's Zeit noch unter dem Boden begraben lagen? Kann man zweifeln, daß ein Restler der alten Civilisation sich fortpflanzte bis zu dem teden Michel Angelo, ja bis Luca Signorelli, der ihr seine fruchtbaren Visionen verdankte?"¹⁾ Was wir hier von der Kunst nur flüchtig angedeutet haben, scheint auch von den abergläubischen Meinungen zu gelten, die man häufig dem Einbruch der nordischen Völker oder dem Verkehr Europa's mit dem Orient zuschreibt, während es die etruskischen, in Rom eingebürgerten Ideen sind, wo sie lange der Uebung der Magie Vorschub thaten und unbermerkt sich auch in den christlichen Cultus einschlichen, als dieser unter der Masse des unwissenden leichtgläubigen Volks herrschend geworden war. Die Zauberei stand im mittlern Italien stets in Ansehen. In denselben Wästen des Apenninengebirges, wo der verbannte Augur des unterjochten und entvölkerten E.'s sich barg, hausten auch die Magier, welche der Senat in das kaiserliche Rom berief, so oft ein Komet, eine Ueberschwemmung, ein Steinregen oder ein sonst ungewöhnliches Ereigniß das Admervolk erschreckte. Was nun die tuskische Verfassung anbetrifft, so beruhte sie gleich der griechischen und lateinischen auf der zur Stadt sich entwickelnden Gemeinde. Die frühe Richtung der Nation aber auf Schiffahrt, Handel und Industrie, die sich in der Wolllenweberei, im Schmelzen des Eisens, das man besonders aus Elba bezog, in dem Verfertigen von Gefäßen aus Marmor und Thon, den berühmten Vasen u. documentirte, scheint schneller, als es sonst in Italien der Fall gewesen ist, hier eigentlich städtische Gemeinwesen ins Leben gerufen zu haben; zuerst von allen italischen Städten wird in den griechischen Berichten Caere genannt. Dagegen finden wir die Etrusker im Ganzen minder kriegslüchtig und krieglustig als die Römer und Sabeller; die unitalische Sitte, mit Söldnern zu sechten, beginnt hier sehr früh. Die älteste Verfassung der Gemeinden muß in den allgemeinen Grundzügen Aehnlichkeit mit der römischen gehabt haben. Könige oder Lucumonen (welches Wort Befessene oder Begeisterter bedeuten soll und von den neueren Auslegern der Mythen auf den Sonnen- oder Lichtdienst bezogen wird) herrschten, die ähnliche Insignien, also wohl auch ähnliche Nachfälle besaßen wie die römischen; Vornehme und Geringe standen sich schroff gegenüber; für die Aehnlichkeit der Geschlechterordnung bürgt die Analogie des Namenssystems, nur daß bei den Etruskern die Abstammung von mütterlicher Seite weit mehr Beachtung findet als im römischen Rechte. Die Bundesverfassung scheint sehr lose gewesen zu sein. Sie umschloß nicht die gesammte Nation, sondern es waren die nördlichen und die campanischen Etrusker zu eigenen Eidgenossenschaften vereinigt ebenso wie die Gemeinden des eigentlichen E.'s; jeder dieser Bünde bestand aus 12 Gemeinden,²⁾ die zwar eine Metropole, namentlich für den Götterdienst, und ein Bundeshaupt oder vielmehr einen Oberpriester anerkannten, aber doch im Wesentlichen gleichberechtigt gewesen zu sein scheinen und zum Theil wenigstens so mächtig, daß weder eine Hegemonie sich bilden, noch die Centralgewalt zur Consolidirung gelangen konnte. Im eigentlichen E. war die Metropole Volturni; von den übrigen Zwölfstädten desselben kennen wir durch sichere Ueberlieferung nur Vetulonium, Vulci und Tarquinii. Es ist indeß eben so selten, daß die Etrusker wirklich gemeinschaftlich handeln, als das Umgekehrte selten ist bei der latinischen Eidgenossenschaft; die Kriege führt regelmäßig eine einzelne Gemeinde, die von ihren Nachbarn wen sie kann in's Interesse zieht, und wenn ausnahmsweise der Bundeskrieg beschlossen wird, so schließen sich dennoch sehr häufig einzelne Städte aus — es scheint den etruskischen Conföder-

¹⁾ Luca Signorelli hat sehr bizarre Fresken geliefert, welche noch jetzt die Kathedrale von Orvieto schmücken; Raphael und sein Meister Ghirlandajo studirten sie mit besonderer Vorliebe.

²⁾ Die Zahl Zwölf hat keinen ältesten Grund, sondern ist, da wir sie bei Anordnung des Gemeinwesens bei mehreren Völkern des Alterthums angewendet finden, aus irgend einem religiösen Geheimnisse, vielleicht aber aus der Zahl der Monate im Jahre zu erklären. Denn sowohl Aegypten war ehemals in zwölf Herrschaften getheilt, als die Juden in zwölf Stämme, und bei den Griechen waren eben so gut einzelne Landschaften in zwölf Districte abgetheilt, wie manche wichtige Staatenbünde, z. B. die der Amphiklyonen von Delphi, aus zwölf Gliedern bestanden. Dagegen spricht, was E. betrifft, Vieles für die Ansicht, daß zwar Anfangs nur zwölf Städte eines jeden Bundes gewesen, und auf den Bundestagen des Volks auch nur zwölf Stimmen alle Zeiten hindurch abgegeben seien, die Zahl der unabhängigen Städte E.'s aber dennoch im Laufe der Zeiten über zwölf habe steigen können, so daß mehrere Städte zu Einer Stimme vereinigt worden seien.

rationen mehr noch als den ähnlichen Stammverbänden von Haus aus an einer festen und gebietenden Oberleitung gefehlt zu haben. Außer in dem eigentlichen E. wohnten Etrusker in vielen Colonieen, und im nördlichen E. saßen in den ältesten Zeiten Ligurer, im südlichen Umbrer, erstere noch unbekannt, vielleicht keltischen, letztere griechisch-italischen Stammes, so wie sich auch schon frühzeitig an der Küste einzelne Schaaren kleinasiatischer Griechen, die zur See gekommen waren, niedergelassen hatten. Die Urbewölkerung wurde von den Etruskern unterjocht, deren Heimathsort eben so schwer, wie der Zusammenhang ihrer Sprache mit der anderer Völker zu bestimmen ist. Zweifelsohne verliert man nichts, daß man die Zeit der Einwanderung der Etrusker in Italien nicht bestimmen kann, da diese Einwanderung auf jeden Fall der Kinderzeit des Volks angehört und dessen geschichtliche Entwicklung in Italien beginnt und endet; trotzdem ist aber kaum eine Frage eifriger verhandelt worden, als diese, nach jenem Grundsatz der Archäologen, vorzugsweise nach dem zu forschen, was weder wißbar noch wissenschaftlich ist, „nach der Mutter der Helene“, wie Kaiser Liberius meinte. Noch vor der großen keltischen Invasion in Ober-Italien saßen Etrusker in der Landschaft nördlich des Po, östlich an der Etsch mit den Venetern illyrischen Stammes, westlich mit den Ligurern zusammengrenzend, und noch zu Livius' Zeit sprachen die Bewohner der Rhätischen Alpen (Graubünden und Tirol) einen tuskischen Dialekt, so wie Mantua noch bis in die Kaiserzeit tuskisch blieb. Südlich vom Po und an den Mündungen dieses Flusses mischten sich Etrusker und Umbrer, jene als das herrschende, diese als das ältere Volk; die Umbrer hatten hier die alten Kaufstädte Gatria und Spina gegründet, während Felsina (Bologna) und Ravenna tuskischer Gründung zu sein scheinen. Im nordetruskischen Gebiete hat sich keine dauernde Volksentwicklung gestalten können, während die Ansiedelung der Tusker in dem Lande, das noch jetzt nach ihnen (Toscana) benannt ist, weit wichtiger für die Geschichte geworden ist. Die etruskische Nationalität fand hier eine bleibende Stätte und hat sich mit großer Zähigkeit bis in die Kaiserzeit hinein behauptet, während die Ligurer und Umbrer durch die tuskische Occupation und Civilisation schon sehr früh vertilgt worden sein müssen. Die Nordgrenze des eigentlich etruskischen Gebietes machte der Arnus; das Land nördlich desselben bis zur Mündung der Macra und dem Apennin blieb zwischen Tuschern und Ligurern streitig und ohne größere Ansiedelungen. Im Süden wurde das Gebiet zwischen dem cimintischen Gebirge, einer Hügelkette südlich von Viterbo und Anfangs wahrscheinlich die Grenze, und dem Tiber, der späteren Grenze, mit den Städten Sutrium und Nepete, Falerii, Vesi, Caere erst später, vielleicht erst im 2. Jahrhundert Roms, von den Etruskern eingenommen, so daß sich die ursprüngliche italische Bevölkerung, wie besonders zu Falerii, wenn auch in abhängigem Verhältnis, behaupten konnte. Schon damals hatte sich die Genossenschaft der zwölf Städte gebildet, und durch diesen Bund erhoben sich die Etrusker zu dem mächtigsten Volke Italiens; sie besaßen das Adriatische und Tyrrhenische Meer und standen mit den Karthagern in Handelsverbindungen; auch in Campanien stellten sie sich an und gründeten um 800 die Colonieen Capua und Nola; hier stellte sich aber ihrem weiteren Vordringen der Latinerbund entgegen. Unter den verbundenen Städten war Tarquinii die mächtigste und erlangte um 615 die Oberherrschaft, gegen die sich die anderen Städte wiederholt empörten und innerhalb des Bundesgebietes mehrere Bürgerkriege hervorriefen. Was die Uebersiedelung etruskischer Genossenschaften nach Rom anlangt, so findet sich ein vereinzelter, aus tuskischen Annalen gezogener Bericht, daß eine tuskische Schaar, welche Caellus Vibenna von Volstnii und nach dessen Untergang der treue Genosse desselben, Mastarna, angeführt habe, von dem letzteren nach Rom geführt und dort auf dem caellischen Berge angesiedelt worden sei. Wir dürfen die Nachricht für zuverlässig halten, wenngleich der Zusatz, daß dieser Mastarna in Rom König geworden sei unter dem Namen Servulus Tullius, gewiß nichts ist, als eine unwahrscheinliche Vermuthung solcher Archäologen, die mit dem Sagenparallelismus sich abgaben. Schwerlich hingegen kann bezweifelt werden, daß das letzte Königsengeschlecht, das über die Römer geherrscht hat, das der Tarquinier, aus E. entsprossen ist, sei es nun aus Tarquinii, wie die Sage will, sei es aus Caere, wo das Familiengrab der Tarquins vor Kurzem aufgefunden worden ist. In einer Seeschlacht gegen die Phokäer, mit denen die Etrusker schon um

700 im Verlehr standen und die sich zu Massa (Aleria) auf Corsica, Caere gegenüber, niedergelassen hatten; legten sie 546, und Corsica fiel ihnen zu, deren Einwohner nunmehr an sie die Producte ihrer armen Insel zinsten. Das Sinken der etruskischen Macht begann mit dem Auftreten der Kelten in Italien. Ligurer, Bojer und Samniter traten gegen sie feindlich auf, letztere vertrieben sie aus Capua und Cumae, bis die unaufhörlichen Kriege seitens Rom, die mit den Feindseligkeiten gegen Vest ihren Anfang nahmen und nach der Besetzung von Falerii im Jahre 241 endigten, E. unterwarfen, in das einzelne römische Colonien mit römischer Verfassung gelegt wurden, dessen Städte aber ihre Institutionen noch behielten, doch Truppen stellen und Geldzahlungen an Rom leisten mußten. Das römische Bürgerrecht erhielt E. 89 v. Chr., das unter Augustus drei Regionen, unter Hadrian drei Provinzen Italiens und unter Konstantin eine Provinz der italienischen Diöcese bildete. Indeß verlor sich unter der Römerherrschaft der Name E. immer mehr und ging in den von Tuscia über, der sich in der Folge in den von Toscana ausbildete, und nur vorübergehend ward der alte Name wieder lebendig gemacht, als das Land im Lunenburg Frieden von 1801 und im Madrider Verträge als Königreich für den Erbprinzen Ludwig von Parma bestimmt wurde. Im Jahre 1807 wurde dieses neue Königreich E. dem noch unter Vormundschaft seiner Mutter stehenden Könige Karl Ludwig (dessen Vater Ludwig I. von E. 1803 gestorben war) wieder genommen und mit Frankreich vereinigt und im folgenden Jahre Napoleon's Schwester, der Fürstin Elise von Lucca, als Großherzogthum von Toscana zur Verwaltung übergeben.

Etruskische Sprache. Schon ist eine ganze Geschichte der Entzifferungsversuche der Sprache der alten Etrusker möglich geworden, ohne daß man eigentlich zu irgend welchem verlässbaren Ergebnisse gekommen wäre. In früherer Zeit, ehe man noch die Methode und Hülfsmittel der vergleichenden Sprachforschung kannte, die bereits so Staunenswerthes geleistet hat (s. B. die Entzifferung der Keilschriften), verstand es sich eigentlich von selbst, wenn Erklärungsversuche unbekannter Sprachen nicht gezielten, oder nur unbedeutende Bröckelchen des Sinnes errathen wurden. Man hatte, wie gesagt, nicht das Instrument dazu, welches vornehmlich in einer genauen Kenntniß der Lautlehre besteht, und welches aus einzelnen festeren Erscheinungen allgemeine Lautgesetze abstrahiren läßt. Langi schrieb im vorigen Jahrhundert seinen „Saggio della Lingua Etrusca“, worin er eine recht gute und umfangreiche Zusammenstellung aller bis dahin gefundenen, meist sehr kurzen und einschränkenden Inschriften gab und sie, so weit möglich, zu deuten suchte. Natürlich konnte er nichts thun, als nach Ähnlichkeiten mit griechischen und lateinischen Wörtern suchen und den Sinn manches öfter vorkommenden Wortes aus anderen Spuren errathen. Die Mehrzahl der italienischen Etruskologen ist auf diesem Wege fortgegangen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, daß man vor Allem erst auszumachen hätte, ob das Etruskische überhaupt mit Latein und Griechischem verwandt sei, und ohne alle Kritik bloß nach Lautähnlichkeiten haschend. Dieses von Langi eingeschlagene Verfahren ist von Vermiglioli, Ortolini, Conestabile u. A. fortgesetzt worden, während eine andere Schule, wenn man es so nennen darf, durch Zanelli, Leudier, Tarquini u. A. vertreten, mit eben so geringem Erfolge Hebräisches herauslocken will. In Deutschland hat Dittfried Müller in seinen „Etruskern“ ausführlicher über die etr. Spr., wie sie sich nach den Denkmälern darstellt, gehandelt. Der besonnene, vorständig prüfende und seine Phantasie beherrschende Gelehrte kam zu dem Resultate, daß die etr. Spr. durchaus keine Ähnlichkeit mit den benachbarten Sprachen zeige, und da sie sich weder durch das Griechische, noch durch das Lateinische, noch durch das Keltische erklären lasse, so müsse man annehmen, die Etrusker hätten einen ganz besonderen Volksstamm für sich gebildet. Ebenso hat es der große Nebenbruder ausgesprochen, „daß in den Worten der etruskischen Inschriften auch durch die gewaltsamsten Künste keine Analogie mit der griechischen Sprache oder dem ihr verwandten Stamm der lateinischen entdeckt werden könne, noch auch mit dem Oskischen eine solche statt habe und allem Anschein nach jene Denkmäler auf immer ein todtler Schatz sein werden.“ Mit diesen Ergebnissen hat sich die vorstichtigere Forschung begnügt, und heute lesen wir in den Geschichtshandbüchern die nackte Behauptung, daß die Etrusker einen besonderen Volksstamm,

wie z. B. die Vasken, gebildet, als ausgemachte Wahrheit, obgleich Dttf. Müller entschiedene Fehlschlüsse gemacht, namentlich aber aus der mangelhaften Orthographie Folgerungen auf das Wesen der Sprache gezogen hat, die sich durch einfache Thatfachen widerlegen. So soll das Etruskische der Media g, d, b entbehren haben, die Sprache sehr hart gewesen sein u., während es Thatfache ist, daß sich die Etrusker häufiger und gewaltsamer Abkürzungen bedienten, Nasenlaute ausließen u. Es gebührt Lepsius das Verdienst, zuerst darauf hingewiesen zu haben („Ueber die tyrrenthischen Velsager“), daß einige etruskische Denkmäler eine verhältnißmäßig weiche und wohlklingende Sprache zeigen, und daß ferner unzweifelhafte Anklänge an das naheliegende Umbrische vorhanden sind. Auch Schwegler in seiner römischen Geschichte notirt Einiges in Endungen und sonstigen Spuren, die Verwandtschaft mit dem Umbrisch-Lateinischen verrathen. So weit ist also die kritische Philologie gekommen; die patriotische Philologie hat größeres Glück gehabt und ist gewöhnlich im Stande gewesen, alle Denkmäler, vom ersten bis zum letzten, zu entziffern. Welche Befriedigung nicht sowohl für den Deutschen, als vielmehr für den Teutschen, in den alten Bewohnern des alten Arnothales urdümmliche Wobandsdiener mit langen Bärten und treuen germanischen Herzen zu entdecken und über die Brücke der Jahrhunderte an das Herz zu drücken; welche Freude für die patriotischen Gezeiten, das liebliche Ark, etwort, prft und ähnliche Euphonielen bereits aus dem Munde der alten slawischen Stammbrüder jenseit der Apenninen zu vernehmen und daraus für die Zukunft zu prognostizieren! Wie erfreulich für den unter dem Joche der hartenherzigen Engländer schmachtenden Iren, seinem unterdrückten Volke den Glanz zu verleihen, der aus so alter, edler Verwandtschaft zu entspringen scheint! — Wie gesagt, Jeder findet, was er sucht, und Jeder sucht das, was er nicht suchen würde, wenn er einen vernünftigen Begriff von Wissenschaft besäße. — Ein patriotischer Vaske würde haskisch, ein für sein Volk eingenommener Litthauer litthauisch herausfinden, und so nach Belieben, Magyar, Albaneser, ja warum nicht Obschibwah oder Irolese? Es wird Alles seine Gläubigen finden. Will man zwei Proben aus dem Deutschen? wir geben sie hier. ¹⁾ Wie gesagt, zu einer rein objectiven und methodischen Erforschung des Etruskischen sind kaum die ersten Grundsteine gelegt, und deshalb darf man an der Sache noch nicht verzweifeln. Alfred Maury, der bereits früher den Lautwerth der etruskischen Buchstaben und ihre Verwandtschaften eingänglich behandelt, hat vor Kurzem eine Schrift über die betreffende Sprache selbst veröffentlicht, die jedenfalls der Beachtung werth ist, da er mit einer im Ganzen wissenschaftlichen Methode verfährt und auf dem Boden der neueren Sprachforschung steht. Die Erklärung des Etruskischen aus dem Semitischen verwirft Maury durchaus; er zeigt, daß in den Vergleichen, welche die Anhänger jener Schule gemacht, Alles willkürlich und erzwungen ist. Das Unbestimmte der hebräischen Vocale, der zweifelhafte Charakter der Wurzeln giebt sich zu einer Menge von Gleichklängen her, aber ohne sich zu einem ernstlich grammatisch-logischen Systeme zusammenzufügen. Wir können nicht umhin, so weit wir die Sache zu beurtheilen im Stande sind, und diesem Urtheile auch in Bezug auf das Werk des Dr. Johann Gustav Stidcler, „das Etruskische durch Erklärung von Inschriften und Namen als semitische Sprache erwiesen“, anzuschließen. Der Verfasser ist von der vollständigen Lösung der Aufgabe so überzeugt, daß er am Schlusse der Vorrede die sachverständigen Orientalisten auffordert, „öffentlich auf den Gegenstand einzugehen, vor Allem aber darüber sich äußern zu wollen, ob, wie sie auch Einzelnes anders deuten und fassen, ihnen doch im Allgemeinen der Beweis für den Semitismus der etruskischen Sprache erbracht

¹⁾ Auf einer kleinen Bildsäule, die einen geharnischten Krieger vorstellt, der die Geberde des Langenwurfs macht (die Lanze ist abgebrochen), steht z. B. thuxor-hormonas turuke, nach Langi's Erklärung: „Thocertus, Hermena's Sohn, hat's geschenkt“ (als Weisgeschenk). Nach der früheren Philologie kann man sehr wohl daraus machen: thuser der mena sturuke, ächt deutsch: „dieser ger (ist) meine staerke“. Das paßt doch wunderbar schön. Eine andere, ebenfalls willkürlich zu recht gemachte Inschrift, sogar mit der Ergänzung: ana aranth aprak (Bantlixa) kista niun: „Anna Aranth erbrach feindliche Schlösser neun“. Die Namen der Gelehrten, die diesen etruskischen Ruhm erworben, kann man wohl füglich unerwähnt lassen, da es uns keinesweges darum zu thun sein kann, bei strenger und durchaus bedingungsloser Werwerfung der Sache die Person in's Spiel zu bringen.

dünke. Im Befahrungsfalle dafür öffentlich Zeugniß zu geben, sei nothwendig, damit in den weiter theilhaftigen Kreisen Glaube und Zutrauen gegründet werde für die Forschungen, in deren Anfange wir stehen.“ Darnach kann es wohl nicht übel gedeutet werden, wenn ein Occidentalist es wagt, sein Bedenken auszusprechen. Das Buch läßt, was Gründlichkeit und Umständlichkeit der Beweisführung betrifft, nichts zu wünschen übrig, und wir sind überzeugt, einen tüchtigen Kenner des Hebräischen und Semitischen überhaupt in dem Verfasser gefunden zu haben, indeß, ohne im Eiferntesten Ansprüche darauf zu machen, dies vollständig würdigen zu können, könnten wir, wenn der Raum es uns gestattete, nachweisen, daß die Methode des Verfassers nicht die richtige ist. Unser Urtheil würden wir, wie gesagt, umständlich und eingänglich begründen, wenn hier dazu der Ort wäre, und zwar lediglich im Interesse der objectiven Wahrheit. Wir können den Beweis, daß das Etruskische semitisch sei, beim besten Willen, Alles anzuerkennen, nicht für geführt erachten. Nachdem, wie erwähnt, Maury den semitischen Ursprung des Etruskischen in seinem Werke abgewiesen, geht er zum Beweise über, daß es dem indogermanischen Sprachstamme angehöre, und zwar theilt er seine Schrift in zwei Theile, indem er in dem ersten den arischen Charakter und seine Verwandtschaft mit dem Griechischen und Latein überhaupt entwickelt, im zweiten den Zweig zu ermitteln sucht, dem er zunächst angehört. Zu dem Ende sammelt er zuerst alle die etruskischen Worte, die uns bei den alten Autoren erhalten sind. Freilich sind sie sehr ungleich an Werth und bisweilen gerechten Bedenken ausgesetzt, indessen ist das Feld doch nicht ganz unergiebig. Auf die Eigennamen der Orte in Etrurien darf man wenig Gewicht legen; viele derselben können lateinisch, gallisch, skullisch, griechisch sein, und man kann jeden Augenblick fehl greifen. Was den von den Alten angegebenen Zusammenhang der Etrusker mit den Rhaetiern (in Graubünden) betrifft, so bemerkt Maury mit Recht, daß dieses Romanische nichts, als ein italienischer Patois ist, mit dem sich nicht viel anfangen läßt. Der Lydische Ursprung der Etrusker ist andererseits durch die neuere Wissenschaft so fabelhaft geworden, daß er ganz auf sich beruhen mag, zumal wir vom Lydischen so gut als gar nichts wissen. Sehr bemerkenswerth sind die Uebereinstimmungen, die Maury, trotz Ditt. Müller's gegentheiligter Behauptung, für den Zusammenhang mit dem Keltischen gebracht hat, und wenn auch manche derselben täuschend sein mögen, so bleibt doch genug übrig, um Glauben zu erheischen. Das Etruskische wäre demnach keltisch gewesen. In der That hält Maury dasselbe eng mit dem keltischen, namentlich mit dem irisch-schottischen Zweige, verwandt; dieser Schluß ist indeß falsch; die Wahrheit ist bloß die, daß die für uns jetzt noch unbekannt, jedenfalls arische Sprache der Etrusker stark mit Gallischem vermischt war. Wie alt mögen unsere ältesten Denkmäler sein? Höchstens reichen sie in's dritte Jahrhundert v. Chr. hinauf, wenigstens die allermeisten. Nun wohl, vergißt man denn, daß nach dem gallischen Einfälle in Rom Etrurien, Umbrien und die angrenzenden Länder von den aus Oberitalien gekommenen Galliern überschwemmt waren? Kann sich in jenen Zeiten nicht das Etruskische stark mit gallischen Elementen vermischt haben? Galten nicht die den Etruskern benachbarten Umbrier theils für Mischlinge, theils ganz für Gallier? Existiren nicht im Latein selbst frühzeitig gallische Ausdrücke? Bringt man andererseits in Anschlag, daß der Einfluß des Griechischen auf das Etruskische jedenfalls sehr bedeutend war, wie ihre Kunst, ihre Mythologie &c. deutlich zeigen, so wird man sich kaum enthalten können, das Etruskische für eine Mischsprache zu halten. Nun denke man sich eine Mischsprache mit so unvollkommenem Alphabete, wie das Etruskische, das kein o, kein d, g, h hat, geschrieben, man denke es sich reich an Abkürzungen, namentlich der stehenden Formeln, und ziemlich frei in der Orthographie, sehr frei in der Wortabtheilung, da oft ganze Zeilen ohne Trennungszeichen sind &c.; man bringe in Anschlag, daß vielleicht $\frac{1}{20}$ der Inschriften abgekürzte Eigennamen und Formeln enthalten, und daß kaum fünf oder sechs Inschriften etwas wirklich Zusammenhängendes geben, das keiner Entzifferung Anhalt böte, und man wird sich nicht wundern, warum das Räthsel noch ungelöst ist. Was uns betrifft, so halten wir den unbekanntem Kern des Etruskischen für weiter nichts als einen umbrisch-lateinischen Dialekt. Der Probstein der Entzifferung ist die große perusnische Inschrift, und gerade sie läßt sich zu gut zwei Dritteln durch den umbrisch-

lateinischen Schlüssel aufzulösen, ohne daß man nöthig hätte, irgendwie gewagte Kunststücke zu machen.

Etsch (ble), bei den Römern Athesis, bei den Italienern und Franzosen Abige genannt, ist nächst dem Po der bedeutendste Fluß Ober-Italiens, um seiner Breite und Tiefe nicht minder als der Richtung seines Laufes halber, zumal nachdem er das Gebirge verlassend in die Ebene getreten ist, als strategische Haupt-Barrière zu betrachten. Ihre 5000' hoch gelegene Quelle hat die E. in der Centralkette der rhätischen Alpen zwischen dem Driles und den Eisbergen oder Fernern, welche den süßlichen Rand des obern Innthals bilden, unter dem 47. Parallel. Der Haupt-Quellbach sammelt sich in einer weiten Kamm-Einsattelung mit ebener Sohle in mehreren kleinen Seen, tritt nach wenigen Meilen südlichen Laufes in das Längenthal (in Bezug auf die Hauptrichtung der Alpenkette von West nach Ost) des Wintschgau, um bei Meran, wo ihr mittlerer Lauf beginnt, mit scharfer Wendung nach Süden umzukehren. Nachdem die E. bei Bogen die Eisal von Osten her aufgenommen, der ihrerseits bei Brixen wieder die das Pustertal durchströmende Rienz zugefloßen, stürzen die vereinten Gewässer mit sehr starkem Gefälle in das Kesselbecken des Bogener Thals hinab, dessen anfänglich 5—6000 Schritt breite Sohle sich bei dem 19 Meilen langen Durchbruch der südlichen Alpenketten in einem von steilen Felswänden eingeschnittenen Quertal oft bis auf 4—600 Schritt verengt, so daß die fortwährend auf dem linken westlichen Ufer führende Chaussee und Eisenbahn theilweis in den Fels eingesprengt werden mußten. Nachdem sie, Wälsch-Tirol durchfließend, vom Gardasee nur durch den schmalen aber steilen Rücken des Monte Baldo getrennt, die letzte südliche Alpen-Vorstufe, das lessinische Gebirge, durchbrochen, entwindet sie sich bei Rivoli oberhalb Verona den engen Kalkfelswänden und durchfließt in breiter Thalfurche und mannigfachen Schlangenwindungen den braunen Fruchtboden des Tieflandes. Es ist wahrscheinlich, daß, bevor jene Felsenthore, besonders die sogenannte Klausse von Rivoli, hinreichend geöffnet und die obern Flächen der Thalsohle hinreichend erhöht waren, auch die E. gleich dem Ticino, dem Oglio, der Abda und dem Rincio einem lang gestreckten schmalen Gebirgs-See entspringt ist. Bis Zevio begleiten noch Hügelreihen den Strom; von da ab beginnen die Einbechtungen, welche die zum Theil tiefer als der Stromspiegel gelegenen Culturen vor den Ueberschwemmungen schützen. Die Breite der E. beträgt bei Verona 150, oberhalb des nur 5 M. entfernten Legnago bereits 400 Schritt bei vollkommen ruhigem Gefälle; von letzterer Stadt ab beginnen die Stromspaltungen, welche die Breite des Hauptarmes verringern, das Mündungsland der E. mehrfach durchschneiden und den Fluß einerseits mit dem Po andererseits mit dem Litorale von Venedig in Verbindung setzen; außerdem ist er durch mehrfache Canallströmung mit der Brenta verbunden. Das ganze Mündungsland, aus sumpfigen Wiesen und Reisfeldern bestehend, die tiefer liegen, als der Wasserspiegel, trägt vollständig den Deltacharacter. Die Mündung selbst liegt westlich von Porco, jenseit des Sumpfterrains zwischen niedrigen Dünen von Sand und Schutt. Feste Brücken befinden sich in der Ebene nur bei Verona (wo deren 4 sind), bei Legnago und am Uebergangspunkte der Bologna-Paduaer Straße. Die militärische Wichtigkeit der E., besonders von ihrem Eintritt in die lombardische Ebene ab, zeigt ein einziger Blick auf die Karte, und dieselbe ist für Oesterreich seit dem Verlust der mauländischen, noch erhöht, da Rincio und Po die erste, die E. aber die zweite Vertheidigungslinie gegen Westen und Süden bilden. Die südliche Vertheidigungsfront von Mantua resp. Legnago bis zum Meere ist durch ihren Niederungs-Character, welcher die militärische Gangbarkeit absolut auf die wenigen Dämme und Wege beschränkt, und die durch Inundationen noch sehr verringert werden kann, so gesichert, daß ein Angriff von dorthier kaum zu besorgen ist. Es führt nur eine einzige Chaussee von Bologna her über Rovigo auf Padua und Venedig; zwar ist neuerdings nördlich Rovigo statt der bisherigen Fährre eine feste Brücke über den Hauptarm der E. gebaut, dieses einzige, auf viele Meilen weit nicht zu umgehende Defilé aber völlig zu sperren, oder im äußersten Falle zu sprengen. Um so wichtiger ist dagegen die Westfront, da die Haupt-Communicationen — Chaussee und Eisenbahn von Venedig nach Verona, Chaussee von Venedig nach Legnago — unmittelbar hinter derselben, Chaussee und Eisenbahn des Etschthales, also aus Innerösterreich, aber in der rechten Flanke liegen. Da sowohl

für die Defensiv, wie für die Offensiv auf dieser Strecke der Schwerpunkt liegt, wird die österreichische Armee stets (wie das auch bei allen Kriegen seit 200 Jahren der Fall gewesen) zwischen Verona und Legnago stehen und die südliche Front nur beobachten lassen. Diese durch die doppelte Barriere des Rincio und der E. gesicherte Westfront wird noch durch das berühmte, durch Schienenwege verbundene Festungs-Biereck Peschiera-Mantua-Verona-Legnago verstärkt, von denen die ersten beiden Plätze resp. am Nord- und Südbende des Rincio, letztere der E. gelegen sind, und zu denen ganz neuerdings noch die bei Passengo und Vorgesorte angelegten starken Fortificationen kommen. An und für sich bietet der Rincio eine bessere Verteidigungslinie, als die E., da sein unterer Lauf, von Mantua abwärts, ein sumpfiger See, also ganz unpassirbar ist, die Entfernung zwischen dieser Festung und Peschiera aber nur 4 Meilen, also einen Marsch beträgt; andererseits gehört den Oesterreichern jetzt aber nur mehr das östliche Ufer, eine Ueberrumpelung wäre also immerhin möglich, und außerdem ist, abgesehen davon, daß Verona bei weitem die bedeutendste der vier Festungen ist, es vorthheilhaft für die Verteidigung, den Angreifer nach Ueberschreitung des Rincio in den durch den Etschlauf gebildeten Culdossee hineinlaufen, ihn mit dem Defilé im Rücken sich schlagen und zugleich die Besatzungen von Peschiera und Mantua, oder wenigstens des letzteren Platzes, auf seine Rückzugslinie wirken zu lassen; auch ermöglicht der zwischen Rivoli und Verona in der Höhe von Lactse den Fluß überschreitende Chauffeezweig, der nach Valleggio am Rincio führt, eine Bedrohung der linken Flanke des Angreifers, die, ohne Gefahr für den Unternehmer, um so wirksamer werden muß, je mehr Kräfte dazu disponibel sind. Nicht minder wichtig ist der Ober- und Mittellauf von der Quelle bis Verona, da die längs desselben laufende Straße die Hauptverkehrs-Ader Tirols bildet, in welche alle anderen Communicationen münden. Schon bei Glurns im Wintschgau mündet die Straße ein, die über den Reschen-Scheldek-Paß, nach dem Innthal führt; unmittelbar südlich davon die von Mailand kommende über das Stilfser Joch; bei Bogen die Chauffee und Eisenbahn über den Brenner-Paß und Innsbruck, welche letztere von da ab im Etschthal ebenfalls nach Verona führt; bei Trient von Westen die von Brescia durch die Giudicarien, östlich die durch die Val Sugana, das Brenta-Thal führende Chauffee, endlich bei Roveredo die Chauffee von Vicenza und Padua. Es erhellt, daß diese doppelte Verbindung (Schienenweg und Straße) von außerordentlicher Wichtigkeit für Oesterreich ist, einmal weil sie die directeste Verbindung mit dem Herzen der Monarchie bietet, und zweitens, weil bei einer in Folge der fortwährenden treulosen Machinationen Piemonts sehr wahrscheinlich zugleich mit dem Kriege ausbrechenden Insurrection die Sicherheit der durch das Venetianische führenden Communicationen unbedenklich präkar erscheint. Allerdings ist auch für die Sicherheit der Etsch-Straße die Abtretung des Mailändischen ein sehr großer Nachtheil, da die von Oesterreich nach dem zweiten Pariser Frieden zur directen Verbindung mit Mailand (ohne den bei eventuellen Kriegsfällen neutralen, weil schweizerischen Splügen-Paß benutzen zu müssen) mit großen Kosten gebaute Kunststraße über das Stilfser Joch bis zu diesem weit nach Norden vorspringenden Punkte in piemontesschen Händen ist und das Vorbringen eines Corps über denselben und ein Vorstoßen bis Bogen, wie es Garibaldi in richtiger Würdigung der Verhältnisse bereits 1859 beabsichtigte, die ganze Verbindung von rückwärts her ernsthaft bedrohen und den unzufriedenen Elementen in Wälsch-Tirol bedeutenden Vorschub leisten müßte. Den neuesten Nachrichten zufolge ist aber österreichischer Seits durch die Sprengung mehrerer über die Abgründe führender Gallerieen und Anlage eines Forts an einem geeigneten Sperrpunkte auch auf diesen Fall Bedacht genommen worden.

Etschmiadsin ist der Sitz des Katholikos, des Oberhauptes der ganzen armenisch-gregorianischen Christenheit, des Papstes der armenischen Nationalkirche, und liegt etwa eine deutsche Meile von Erivan, am Fuße des Ararat. Der Name E., d. h. „der Eingeborne stieg herab“, kommt eigentlich nur dem Altar der Patriarchalkirche zu, aber nach ihm ward das ganze Kloster benannt. Hier ist nämlich die Stelle, wo, wie der armenische Historiker Indschidschean sich ausdrückt, „unser heiliger Vater Gregor der Erleuchter den furchtbaren Mann herabsteigen sah.“ Es war der Sage nach Christus dem heil. Gregor erschienen, hatte mit dem Knie auf diesen Fleck geschlagen

und die heidnischen Götzen, die bösen Geister in die Tiefe gestürzt. Der Totaleindruck des Innern dieser berühmten Mutterkirche Armeniens ist ganz unbedeutend, und noch weit unansehnlicher sind die Kirchen der beiden benachbarten Klöster Sancta Kaitane, deren einfache Construction aber ein sehr hohes Alter verräth, und Sancta Grippime, welche zu E. gehören und nach denen der Patriarchensitz den tatarischen Namen Utsch-Kliffa, d. i. Dreikirchen erhalten, ein Name, der aber bei den Armeniern und Türken auch noch einem andern sehr heiligen und von vielen Wallfahrern heimgesuchten Kloster zukommt, welches im Kurdenlande am östlichen Euphrat gelegen und worin das Grab Johannis des Täufers ist. Weit und breit berühmt unter den zerstreuten armenischen Gemeinden des Orients sind E.'s Reliquien. Die Reliquienkammer, an der Südostseite der Kirche, bewahrt, außer der rechten Hand Gregor's des Erleuchteten — an den Westß dieser Reliquie allein ist die Würde des Katholikos unaufßßlich gebunden — und eines Theils vom Schädel der Sancta Grippime, auch ein Stück von der Arche Noah's und die Lanze, mit welcher Christus durchbohrt sein soll. Die armenische christliche Geschichte concentrirt sich auf E., die aber, mit der Legende St. Gregor's genau verbunden und von einheimischen Annalen nicht geschieden, von classischen Zeitgenossen unberührt bleibt, daher sie in der Chronologie manche Schwierigkeiten darbietet, aber überall ihre locale Anwendung und Fortdauer im Andenken gefunden hat, sowohl hier am Araxes, wo St. Gregor besonders im Leben wirkte, wie am Euphrat um Arzingan, wo er sein Greifenalter in Einsamkeit verbrachte, seinen Tod und seine Grabstätte fand, Localitäten, welche dadurch classischer Boden für die Armenier geworden sind. Gregor als Erleuchter der Armenier, seines Volkes, war Armeniens erster Patriarch, und an derselben Stelle, wo in Tigranes Residenz, Bagharschabad, zuvor neben seinem Königspalast der Haupttempel der Artemis gestanden, und wo dem Patriarchen „der Eingeborne im Sonnenstrahl“ erschienen war, ward die Hauptkirche E. erbaut, wozu St. Gregor selbst im Jahre 302 den Grundstein gelegt haben soll. Die Tempel und die vielen heidnischen Heiligthümer des Landes wurden in zahllose Kirchen, Kapellen und Klöster umgewandelt, deren vielleicht kein Land verhältnißmäßig mehr aufzuweisen hat als Armenien. Schon im Jahre 344 hörte Bagharschabad auf, Königssitz zu sein und fiel allmählich in Trümmer. Die Patriarchen als Nachfolger von St. Gregorius Illuminator blieben aber daselbst noch ein Jahrhundert länger, von wo sie sich im Jahre 452 nach Tovin, der damaligen Residenz der armenischen Könige, begaben. Das Kloster bei der Patriarchalkirche zu E., Surena genannt, soll 524 zu Patriarch Narses II. Zeit gegründet worden sein. Im Jahre 618 lag die Patriarchalkirche in Ruinen, als der Patriarch Somidas sie von Neuem aufbauen und das halbe Dach als Steinkuppel wölben ließ. Seitdem erlitt sie viele wechselnde Schicksale, davon nur zum Theil noch einzelne Documente in der gemischten Architektur ihrer oft restaurirten Gebäulichkeiten sich auffinden lassen mögen. Erst im Jahre 1441 kehrten die Patriarchen Armeniens, die bis 726 in Tovin bleiben konnten, aber dann oft durch die Zeitumstände genöthigt waren, ihren Sitz zu wechseln, und zuletzt zu Rumkala am Euphrat wohnten, in ihre ursprüngliche Residenz, nach der Urkirche E. zurück, und haben diese seitdem bis heute nicht wieder mit einem andern Sitze vertauscht. Ueber die Schicksale, welche die berühmteste Kirche Vorderasiens seit einer Reihe von Jahrhunderten inmitten des Kriegsgestümmels, das die Fluthen des Araxes mit Blutströmen röthete, heimgesucht haben, wie über die Geschichte des Landes am Ararat, dieses historischen Mittelpunktes von Armenien, mag die Klosterbibliothek von E. viele schätzbare Quellen bewahren, deren Benutzung eine gewiß reich belohnende Arbeit verspricht. In dieser Bibliothek hoffte man früher eine reiche Sammlung der verschiedenartigsten literarischen Schätze zu finden, da bis hierher der directe Einfluß der Hebräer, Perser, Syrer, Römer, Byzantiner stattfand und hier dem der Araber, Georgier und mongolischer Herrscher in den glänzenden Perioden ihrer literarischen Thätigkeit begegnete, in deren Mitte das Heiligthum am Ararat sich zu erhalten mußte. Hier hätte man denken können den Schlüssel zur Keilschrift, zur Lehre Zoroaster's, zu den vorderasiatischen antiken Sprachen und Schreibweisen zu finden, hier die Reste der Bibliothek, die einst zu Ninive und Edeffa von Nar Ibas von Catina schon vor Christi Zeiten benutzt wurde, hier die Annalen der syrischen und

nestorianischen Kirche, der Kreuzzüge im Mittelalter u. u. Die Bibliothek war zweifelsohne in älteren Zeiten von großem Reichthum, allein bei den vielen Verwüstungen des Klosters und beim Verfall der Gelehrsamkeit unter den Mönchen, die, wie die ganze armenische Christlichkeit, durch Stupidität sich auszeichnen, ist das Meiste untergegangen, dennoch sind noch unter anderen 30 Manuscripte historischen Inhalts von großem Werth, und noch gar nicht benutzt, vorhanden. Auch sind einige interessante Werke über die Tradition und die falschen Evangelien vorhanden. Bei Gelegenheit der Wünderung des Klosters, seitens der Perser im Jahre 1803 schleppten diese alle Bücher, die etwas gut eingebunden waren, fort. Als nach dem siegreichen Einzuge von Baskewitsch' Heer in der Hauptstadt Adserbeidschan's Feth. Ali Schah auf seinem Throne zitterte und demüthig die Friedensbedingungen unterschrieb, die ihm der Russengeneral dicitete, dachte man, Rußland sei ungemein großmüthig gegen den gebemüthigten Feind verfahren; es hätte eben so gut das eroberte Adserbeidschan für sich behalten oder den Perserkönig zur Abtretung der schönen Provinzen Silan und Masenderan zwingen können. Der Theil von Armenien, mit dessen Wegnahme Rußland sich begnügte, ist weder durch Größe noch durch Fruchtbarkeit und Reichthum ein sehr lockendes Besizthum, aber er schließt den Boden der gregorianischen Mutterkirche in sich und der weltliche Gebieter dieses Landes verfügt zugleich über die geistlichen Waffen des Katholikos und der Synode, deren religiöser Einfluß überall hinreicht, wo Armenier wohnen.

Etymologie heißt derjenige Theil der Sprachwissenschaft, welcher sich damit beschäftigt, die einfachste und ursprünglichste Bedeutung der in den Sprachkategorien mannigfach umgelauteten und erweiterten Wörter aufzufinden. Die Urbedeutung eines Wortes liegt in einer meistens einstübigen, in der Sprache selbst oft untergegangenen Stammform, der sogenannten Wurzel, deren Auffindung und Erklärung also das letzte Ziel der etymologischen Forschung bildet. Das Verfahren der E. ist daher durchweg analytisch, ein Ausschelden dessen, was *désoz* in der Sprache ist, d. h. der Flexions-, Declinations-Endungen u. s. w. Es erfordert jedoch eine sämmtliche gebildete Sprachen umfassende philologische Bildung, wenn es zu einem sichern Erfolge führen soll. Sehr viele Wurzeln sind nämlich einem ganzen Sprachstamme gemein und können daher nur durch Sprachvergleichung und auf dem Wege der Induction gefunden werden. So haben z. B. die Verben *λούω*, *luo*, *lavo* (waschen); *liqueo*, *luo*, slavisch *liju*, *leo*, d. fließen; *pluo*, slavisch: *pluju*, *plowu* (schmelzen); nordisch: *klaupa* (gerinnen); angelsächsisch: *flowan* (fließen); altdeutsch: *laben* (gerinnen) eine gemeinsame Wurzel, welche nach Wegnahme der An- und Ablaute nur *l—v* oder *l—j* sein kann. Die Erkenntniß der Urbedeutung eines Wortes vermittelt der Wurzel ist für die Sprachforschung vom allergrößten Interesse. Das oft zum todtten Zeichen erstarrte Wort bekommt dadurch Leben und Bewegung, und die Begriffe des individualisirten Seins, d. h. die Substantive oder Benennungen des Seins, werden wieder auf Thätigkeits-Begriffe d. h. auf Verben zurückgeführt. Wir erkennen z. B. durch die etymologische Forschung — und nur durch diese — woher der Mensch Begriffe und Namen der Thiere entnommen hat. Imme und Hummel sind benannt nach dem nordischen Verbum *ymia* = summen; der Bulle nach dem nordischen *bolia* = brüllen; das Ross nach dem sächsischen *hres* = wiehern; der Löwe nach dem angelsächsischen *hlewan* = brüllen; die Ente nach dem angelsächsischen *ythian* = fließen; die Motte nach dem gothischen *mailan* = schneiden u. s. w. — Was die Geschichte der E. anbelangt, so haben schon die griechisch-alexandrinischen Grammatiker etymologische Studien unternommen, ja die lateinischen Grammatiker die Wurzeln lateinischer Wörter in der griechischen Sprache gesucht; da jedoch den alten Philologen die Kenntniß des Sanscrit mangelte, in welchem die Urformen der Wörter des indo-germanischen Sprachstammes stecken, so kam das Alterthum über die Anfänge der E. nicht hinaus. Die Etymologien des Cicero, Varro, Sallust u. A. sind daher größtentheils falsch, Erzeugnisse der Phantasie und leere Spielereien. Erst die neuere Zeit, und besonders unser Jahrhundert, hat, gestützt auf die Kenntniß des Sanscrit und die Vergleichung aller indogermanischen Sprachen und ihrer Dialekte, unter der Führung eines Wilhelm v. Humboldt, Franz Bopp und Pott, die etymologischen Studien in einer solchen Weise zu handhaben begonnen, daß ihre Resultate nicht mehr der Sprachkenntniß allein zu Statten

Kommen, sondern auch Quellen bilden für die Erforschung der menschlichen Urgeschichte. In das Dunkel der geschichtlichen Anfänge, wo den forschenden Historiker schon jeder Bericht und jede Tradition verläßt, trägt ihm jetzt der Etymologe die leuchtende Fackel voran und zeigt ihm, geleitet von den Stammformen der Wörter, wo jetzt getrennte¹⁾ Völkerrämme einst bei einander saßen, wo sie sich schieden und wohin sie wanderten. Die vollkommene Ausbeutung der Sprache als des ältesten Geschichts-Documentes gehört jedoch der ferneren Zukunft an. — Die Resultate der E., sofern sie nur die Sprachwissenschaft betreffen, sind zusammengestellt in den etymologischen Wörterbüchern, von denen das älteste das „*Etymologicum magnum*“ (ed. von Schäfer, Leipzig 1816. 4.) ist. Zu demselben gehört das „*Etymologicum Gudianum*“ (ed. von Sturz, Leipzig 1818—20, 4. 2 Bde.). Für die lateinische Sprache verfaßte Döderlein seine „*Lat. Synonyme und Etymologien*“ (6 Bde., Leipzig 1826—28). Dies Werk genügt allein dem heutigen Standpunkte der E. nicht mehr, da Döderlein das Latein auf seinem eigenen Gebiete zu etymologischsten versuchte. Bedeutender ist Schwenk's: „*Etymologisches Wörterbuch der lateinischen Sprache*“ (Darmstadt 1827). Bahnbrechende Werke wurden Aug. Friedr. Pott's: „*Etymologische Forschungen*“ (2 Bde., Lemgo 1833—36) und Franz Bopp's: „*Glossarium sanscritum*“ (Berlin 1830, 2. Aufl. 1840. 4.) und desselben „*Vergleichende Grammatik des Sanscrit, Zend, Griechischen, Lateinischen, Litthauischen, Altflawischen, Gothischen und Deutschen*“ (Berlin 1833—42; neueste Aufl. 1861). Whiter's „*Etymologicum universale, or universal etymological dictionary*“ (2 Bde., London 1800, neuere Aufl. 1811, Camb.) und das snglottische Werk „*Tripartitum seu de analogia linguarum libellus*“ (Wien 1820—33) verdienen noch immer angeführt zu werden. Für die E. der deutschen Sprache hat Graff in seinem „*Sprachschatz*“ fleißig, aber mit mangelhafter Kritik und verhältnißmäßig geringer Erschöpfung des ihm zugänglichen Stoffes gearbeitet (cf. Fr. Bopp: *Vocalismus oder Sprachvergleichende Kritiken über Jac. Grimm's deutsche Grammatik und Graff's alt-hochdeutschen Sprachschatz* u. Berlin 1836).

Eugen Franz, Prinz von Savoyen-Carignan, einer der bedeutendsten Feldherren aller Zeiten und der ausgezeichnetste General, den das Haus Oesterreich je besessen hat), ein Urenkel Karl Emanuel des Großen, Herzogs von Savoyen, war der Sohn des französischen General-Lieutenants Ernst Moritz von Saisons und der Olympia Mancini, einer Nichte des Cardinal Mazarin. Am 16. October 1663 zu Paris geboren, verlor er bereits im 10. Lebensjahre seinen Vater und ward seiner schwächlichen Constitution halber für den geistlichen Stand bestimmt, allein schon früh trat seine entschiedene Neigung für die militärische Laufbahn hervor und darauf hin richtete er alle seine Studien. Sein Gesuch bei Ludwig XIV., ihm eine Stelle in der Armee zu verleihen, schlug dieser jedoch auf eine unfreundliche Art ab mit der Aeußerung, daß ihm E.'s Gesicht zuwider sei. Diese Kränkung ließ in dem jugendlichen Gemüth des Prinzen die Erbitterung gegen den König, zu der schon die Verbannung seiner Mutter, welche einst die höchste Gunst desselben genossen, aber durch die nachherige Herzogin von la Vallière verdrängt und unter der erwiesenen ungerechten Beschuldigung der Giftmissherei verbannt worden war, den Grund gelegt hatte, auf's Höchste steigen, und er that den Schwur, nie anders als mit dem Degen in der Faust und als Feind den französischen Boden wieder zu betreten. Bei Ausbruch des Türkenkrieges ging er nach Wien, wo sein älterer Bruder ein Reiter-Regiment befehligte, ward vom Kaiser Leopold freundlich aufgenommen, als Oberst-Lieutenant angestellt und zeichnete sich unter den Augen des Prinzen Ludwig von Baden bei dem Entsätze Wiens am 12. September 1683 so aus, daß er zum Inhaber des noch heute seinen Namen führenden Dragoner-Regiments ernannt wurde. Nicht minder ausgezeichnet focht er im folgenden Jahre vor Ofen, wo er bleßtet wurde, und 1685* in der Schlacht bei Gran und trug 1686 wesentlich durch seine tollkühne Tapferkeit zur Erkrümmung von Ofen bei. Im Winter 1686/87 besuchte er Venedig, lernte dort den berühmten Morosini kennen, zeigte sich aber schon damals jeder an ihn herantretenden weiblichen Verführung un-

¹⁾ Cf. Fr. Bopp: Ueber die Verwandtschaft der malaiisch-polynesischen Sprachen mit den indo-germanischen. Berlin 1841. 4.

zugänglich, und sein ganzer Charakter spricht sich in seinen bekannten Worten aus: Je n'aime pas les femmes plus entreprenantes que des généraux! — In der Schlacht von Mohacz, am 12. August 1687, dem Corps des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern zugetheilt, war er der Erste in den feindlichen Verschanzungen, ward mit der Siegesnachricht nach Wien geschickt und vom Kaiser zum Feldmarschall-Lieutenant ernannt; zum Heere zurückgekehrt, nahm er an der Erstürmung Belgrads Theil, das später wieder verloren ging, aber unter seinem Oberbefehl 1717 wieder erobert wurde. 1689 mit einer diplomatischen Sendung an seinen Vetter, den Herzog Victor Amadeus, nach Turin gesendet, um ihn zum Kriege gegen Frankreich zu bewegen, schloß er mit diesem am 4. Juni 1690 den bezüglichen Vertrag und ward ihm mit einem Heere von 7000 Mann als Unterstützung gesendet. Seiner Klugheit und Energie gelang es, nicht nur dem berühmten Catinat (s. diesen Art.) in zwei Feldzügen mit Erfolg entgegenzutreten, sondern auch, was sehr viel schwieriger war, den hinterlistigen, wankelmüthigen Herzog, der nur den Eingebungen seines persönlichen Vortheils folgte, bei dem österreichischen Bündnisse zu erhalten. 1692 drang er sogar mit einem Corps in die Dauphinée ein, löste so sein Wort, mit dem Degen in der Faust nach Frankreich zurückzukehren, und sein Plan, in die Provence und Languedoc vorzudringen, wurde nur durch eine Krankheit des Herzogs und dessen zweideutige Politik verhindert, — dieser war es, der gegen die Einnahme von Briançon war, die E. befürwortete, um für spätere Eroberungsprojecte festen Fuß in Frankreich zu behalten. Nach Turin zurückgekehrt, erhielt er vom Könige von Spanien das goldene Vlies, und wurde 1693 bei seiner Rückkehr nach Wien zum Feldmarschall ernannt. Im Herbst nach Italien zurückgekehrt, konnte er die durch mangelndes Feldherrn-Talent Victor Amadeus' verschuldete Niederlage von Marsaglia nicht abwehren, wandte Alles an, um den immer mehr sich Frankreich nähernden Herzog der österreichischen Sache geneigt zu halten, konnte aber nicht hindern, daß derselbe doch am 30. Mai 1696 mit Louis XIV. Frieden schloß; erbittert über die Treulosigkeit desselben, forderte er ihn zum Zweikampf, und das Duell wurde nur mit Mühe beigelegt. Zu gleicher Zeit wies E. des französischen Königs Antrag, als Marschall in seine Dienste zu treten, mit Kälte ab und ward vom Kaiser Leopold zum Ober-General gegen die Türken ernannt. So war er auf dem Punkte selbstständiger Thätigkeit angelangt, der seinem kriegerischen Genie angemessen war, und der glänzende Erfolg der nächsten Feldzüge zeigte, daß des Kaisers Wahl keinen Würdigeren hätte treffen können. Anfangs Juli sammelte er sein Heer zwischen Save und Drau und erfuhr, daß das türkische Heer unter Sultan Mustafa's eigener Anführung und eine starke Flotte sich bei Belgrad befanden. E. rückte dem feindlichen Heere, das sich nach Siebenbürgen wenden wollte, entgegen, und traf dasselbe bei Zentha auf beiden Ufern der Theiß gelagert. Trotz dessen dreifacher Ueberlegenheit griff er es an, obwohl am Morgen eine Depesche des Hofkriegsraths bei ihm anlangte, die er, ihren Inhalt, das Verbot, sich in irgend welches Treffen einzulassen, ahnend, unerbrochen ließ, und erfocht am 11. September, gerade 14 Jahre nachdem er zuerst in kaiserlichen Diensten den Türken gegenüber gestanden, den glänzendsten Sieg, den Oesterreich je über die Osmanen errungen; 20,000 Türken deckten die Wahlstatt, 10,000 ertranken in der Theiß, 160 Geschütze, 7 Rosschweife, 123 Fahnen, 48 Pauken und 3 Millionen Gulden, so wie unermessliches Heergeräth ward die Beute der Sieger. Er rückte bis Essek vor, mußte aber der vorgerückten Jahreszeit wegen die Truppen in die Winterquartiere verlegen und eilte nach Wien. Seine Reise dorthin glich einem Triumphzuge; indessen beim Kaiser hatten seine Feinde, besonders Caprara (s. dies. Art.) von Neid und Eifersucht geleitet, die Ansicht zur Geltung gebracht, sein Ungehorsam gegen den kaiserlichen Befehl bleibe strafbar und könne durch den Erfolg nicht gerechtfertigt werden. Leopold empfing daher den Helden, der ihm das bei Zentha erbeutete türkische Reichssteig überreichte, schweigend und kalt; am anderen Tage ward ihm sogar der Degen abgefordert; bald aber gewann das Gerechtigkeitsgefühl beim Kaiser die Oberhand, er wandte dem Prinzen seine volle Gnade wieder zu und bewies dies dadurch, daß er ihm durch ein Handschreiben die Freiheit ertheilte, vollkommen nach eigenem Ermessen zu handeln, ohne, der Ausgang komme wie er wolle, dafür verantwortlich gemacht zu werden. Während des Feld-

zug 1698 konnte er, da sich die Türken fortwährend in unangreifbaren Stellungen befanden, nichts Bedeutendes unternehmen und der Carlwiger Frieden machte E.'s Thätigkeit auf diesem Felde vorläufig ein Ende. Der bald darauf ausbrechende spanische Erbfolgekrieg führte ihn nach Italien und bereits das erste Jahr brachte ihm neue Vorbeeren durch die Siege bei Carpi und Chiari. Am 1. Februar 1702 überfiel er Cremona, wurde jedoch durch die Tapferkeit der französischen Besatzung wieder vertrieben, führte aber den französischen General Willeroi gefangen mit sich fort. An Stelle dieses eben so aufgeblasenen als unfähigen Generals, über dessen Unfall in Paris das Quatrain erschien:

Français, rendez grâce à Bellone
Votre bonheur est sans égal,
Vous avez gardé Crémone
Et perdu votre général.

trat der Herzog von Vendome, der alle Eigenschaften eines großen Feldherrn in sich vereinigte und dessen erste Sorge war, das von E. belagerte Mantua zu entsetzen. Dies gelang ihm auch, und nach der unentschiedenen Schlacht bei Luzzara wurde die österreichische Armee, die trotz ihres Feldherrn dringender Vorstellungen an Allem Mangel litt, bis über den Mincio zurückgedrängt. Im Herbst eilte er selbst nach Wien, als aber alle seine Bitten nichts fruchteten, reichte er seine Entlassung ein. Der Kaiser, darüber sehr betroffen, nahm dieselbe nicht an, ernannte ihn vielmehr, als er sich von der ganzen Wahrheit seiner Schilderungen überzeugt hatte, zum Hofkriegsraths-Präsidenten. In dieser neuen Stellung arbeitete er Tag und Nacht, um dem zerrütteten Zustand der kaiserlichen Heere wieder aufzuhelfen — er vermittelte ein Bündniß mit Victor Amadeus von Savoyen und verabredete mit Marlborough, nächst ihm dem größten Feldherrn des Jahrhunderts, einen Hauptschlag an der oberen Donau für das kommende Frühjahr, wohin dieser sich plötzlich von Flandern aus wenden sollte. Sein Schreiben an Marlborough: Der Kriegs-Präsident E. arbeitet den ganzen Winter, damit der Feldmarschall Eugen im Frühjahr Alles parat hat, machte er zur glänzendsten Wahrheit, und der am 13. August 1704 im Vereine mit Marlborough erkämpfte glänzende Sieg bei Höchstädt (s. dies. Art.), wodurch das bayerisch-französische Heer vernichtet und der Feldmarschall Tallard gefangen wurde, war der Lohn seiner Anstrengungen. Die Franzosen waren aus Süddeutschland verdrängt, und eine tiefe Niedergeschlagenheit trat in Paris an die Stelle des bisherigen Uebermuthes, während die Siegeszuversicht auf die Heere der Allirten überging. Um die in Italien stets überlegen gebliebenen Franzosen auch dort zurückzuwerfen, ging E. 1705 ab; der Marschall Vendome war jedoch ein ebenbürtiger Gegner und verwehrte ihm in der Schlacht bei Cassano (s. dies. Art.) am 16. August 1705 den Uebergang über die Adda. Erst der kommende Feldzug brachte auch hier entscheidende Erfolge, nachdem Vendome nach den Niederlanden geschickt und durch den Herzog von Orleans (nachherigen Regenten) und Marsin ersetzt worden war. Diese belagerten, 80,000 Mann stark, des Herzogs Hauptstadt Turin. Am 6. September erschien E. mit nur 30,000 Mann vor ihrem verschanzten Lager, sagte, als er dasselbe recognoscirte, scherzend zu dem ihn begleitenden Victor Amadeus: „Vetter, die Leutchen sind so gut als geschlagen“, und machte am folgenden Tage dies Wort durch den glänzendsten Sieg, zu dem 6000 Preußen unter dem Herzog Leopold von Defau die Hauptsache durch einen kühnen Angriff beigetragen, zur Wahrheit. 2500 todt Franzosen deckten die Wahlfest, 8000, darunter der tödtlich bleibste Marsin, wurden gefangen, und über das Schlachtfeld reitend, rief E. freudig aus: Nun ist ganz Italien unser. E. erhielt vom Kaiser einen prächtigen Ehrendegen, ward zum Statthalter der Lombardei ernannt und rückte im Juli 1707 bis vor Toulon, mußte jedoch vor den von allen Seiten herandrückenden Verstärkungen wieder über den Var zurück, und ging für den Winter nach Wien, wo sein durch ganz Europa erschollener Ruhm ihm die glänzendste Aufnahme bereitete. Im Frühjahr 1708 erhielt er das Commando in den Niederlanden und ersocht dort wiederum im Verein mit Marlborough am 11. Juli den Sieg von Dubenarde, in Folge dessen die Niederlande ganz in die Hände der Allirten fielen und im October auch die von dem Marschall Boufflers vertheidigte Festung Nyffel erobert wurde. Immer

bereit, kriegerische Tapferkeit auch bei dem Feinde zu ehren, empfing E. den tapfern Commandanten mit den für beide gleich ehrenvollen Worten: „Ich bin stolz darauf, die Festung erobert zu haben, würde es aber noch mehr sein, sie so vertheidigt zu haben wie Sie.“ Diese allseitigen Niederlagen, die Zerrüttung der Finanzen und eine durch den harten Winter erzeugte Hungersnoth bewogen Ludwig XIV. zum ersten Male Friedensvorschlage zu thun; er war bereit, Karl von Oesterreich als Konig von Spanien anzuerkennen, aber die Forderung der Allirten, da er selbst seinen Enkel Philipp mit Waffengewalt zur Anerkennung seines Gegners zwingen solle, war derartig, da er sie mit Ehren nicht erfullen konnte; die Unterhandlungen wurden abgebrochen und Villars (s. d. Art.) den Allirten am Rhein gegenuber gestellt. Diese eroberten im Juli Tournai und besetzten am 8. September den franzossischen Feldherrn in der moderischen Schlacht bei Malplaquet, in welcher auf beiden Seiten zusammen 33,000 Mann blieben. Villars zog sich in Ordnung zuruck, aber Mons fiel in die Hande E.'s. Im Feldzuge des Jahres 1710 fielen die letzten von den Franzosen besetzten niederlandischen Platze den Allirten in die Hande, denen der Weg in das nordostliche Frankreich offen stand, als der plotzliche Tod Kaiser Joseph's am 17. April 1711, wodurch sein Bruder Karl, der Gegenkonig Philipp's von Spanien, deutscher Kaiser wurde, die politische Lage der Dinge wesentlich veranderte, da England die Vereinigung der beiden Linien des habsburgischen Hauses nicht zugeben konnte und daher sofort mit Frankreich in Friedensunterhandlungen trat (siehe Spanischer Erbfolgekrieg); zugleich fiel Marlborough bei der Konigin Anna in Ungnade, das Whigministerium wurde durch Tories ersetzt und der stegreiche Feldherr aus den Niederlanden abberufen. E., um diesen Schlag von Oesterreich abzuwenden, ging selbst nach England, wurde dort zwar mit allen Ehren empfangen, konnte aber seine Absicht nicht durchsetzen. Marlborough's Nachfolger, der Herzog von Ormond, zeigte entschieden bosen Willen und wurde endlich sogar mit seinen Truppen abberufen. E. allein konnte nicht mehr an eine Offensive nach Frankreich hinein denken, um so mehr, als der hollandische General Albemarle bei Denain durch Villars geschlagen und der ganze fur die von E. begonnene Belagerung von Landrecy bestimmte Artilleriepark erobert wurde. Bald darauf fielen auch Douai, Quebnoy und Bouchain den Franzosen wieder in die Hande; die Hollander empfingen Eugen kalt — seine Feinde in Wien, die nur auf den Augenblick gewartet hatten, um den Pfeil der Verleumdung auf ihn zu schleudern, regten sich; der Kaiser Karl VI., den E. selbst seinen gestrengten Herrn nannte, wahrend er den Kaiser Leopold als seinen Vater, Joseph I. als seinen Bruder bezeichnete, war nur zu geneigt, diesen Einflustterungen Raum zu geben, und kam seines Feldherrn dringenden Bitten um Unterstutzung nur unzureichend nach; so mute dieser am Oberrhein, wohin nach dem Friedensschlu von Utrecht zwischen Frankreich und den Seemachten der Kriegsschauplatz verlegt worden war, sich auf die Defensivbeschrankungen und selbst Freiburg aufgeben, kurz bevor er mit Villars den Frieden von Raastadt schlo. Beide groe Gegner, die sich auf so manchen Schlachtfeldern ehren gelernt hatten, schlossen wahrend dieser Unterhandlungen eine auf gegenseitige Anerkennung ihrer Seelengroe begrundete innige Freundschaft und fuhlten sich um so mehr zu einander hingezogen, als Beide die eifrigsten Verkleinerer und gehastigten Neider dort zu bekampfen hatten, wo es fur sie am schmerzlichsten sein mute. „Ihre Feinde sind in Wien, die meinigen zu Paris“, sagte Villars beim Abschiede zu dem Prinzen, und er hatte Recht. Einen Augenblick schien es, als wenn die kriegerische Laufbahn E.'s geschlossen sei; er ward Generalgouverneur der Niederlande. Bald zeigte es sich aber, da ihm auf dem Schauplatze seiner ersten Siege noch unverwelkliche Lorbeern blahen sollten. Sultan Achmet III. entri 1716 den Venetianern Morea, da er Oesterreich, den Garant des Carlwiziger Friedens, durch den langwierigen Krieg mit Frankreich auer Stande glaubte, sich gegen ihn zu wenden. Dennoch erklarte Kaiser Karl den Krieg, hauptsachlich auf E.'s Rath, hier im Osten das im Westen Verlorene wieder zu gewinnen, und ernannte diesen zum Oberfeldherrn. Am 3. August bereits erschocht er bei Peterwardein uber das 200,000 Mann starke turkische Heer einen glanzenden Sieg und eroberte im September Temesvar. Ganz Europa uberlie sich der lautesten Freude uber diesen Sieg, und der Pappst uber sandte ihm einen geweihten Hut und Degen, eine Ehrenbezeugung, die nur

solchen Feldherren zu Theil wurde, die gegen den Erbfeind der Christenheit sich besonders hervorgethan hatten. Im folgenden Jahre unternahm E. die Belagerung von Belgrad, ward aber vor dieser Festung selbst durch das 300,000 Mann starke türkische Heer eingeschlossen und erlitt durch das Feuer aus der Festung und dem türkischen Lager große Verluste; zudem überfiel ihn ein bödarter Fieber, das ihn an den Rand des Grabes brachte. Seine Energie blieb aber dieselbe, und als er erfuhr, daß am folgenden Tage der Großvezier sein Lager stürmen wolle, überfiel er selbst in der Nacht vom 15. zum 16. August das türkische und zersprengte das osmanische Heer vollkommen. 13,000 Tödtete und Verwundete deckten die Wahlfeld, das ganze Lager, das einer großen Stadt gleich, fiel in seine Hände und Belgrad selbst ergab sich am folgenden Tage. Die Früchte dieses Sieges waren unermesslich, und er in seinen unmittelbaren Folgen wohl der glänzendste, den E. je erkämpft hat, denn die Walachei und Serbien fielen unmittelbar nachher in seine Hände, und in dem vom Sultan nachgesuchten, zu Passarowitz geschlossenen Frieden kam die Walachei bis an die Aluta, Temesvar, Belgrad, ein Theil von Serbien und Bosnien an Oesterreich, das dadurch — freilich nur auf kurze Zeit — eine Ausdehnung nach Osten hin auf Kosten der Türkei erhielt, wie es weder vorher noch nachher je wieder erlangt hat. Allgemein war der Jubel und die Freude, mit der E. in Wien empfangen wurde, und der Kaiser sagte ihm öffentlich: „der Ruhm, den Sie jetzt erkämpfen, übertrifft den, welchen Sie in so vielen früheren Feldzügen schon erwarben, um Vieles — ich danke Ihnen für meine Person insbesondere und werde Gelegenheit suchen, Ihnen meine aufrichtige und billige Erkenntlichkeit zu zeigen.“ Dies that er dann auch durch die Creirung des General-Capitanats der Lombardei für den Prinzen und die Zusage einer jährlichen Pension von 140,000 Gulden; jetzt mußten selbst seine Rivalen verstummen, um so mehr, als E. sich in den folgenden Friedensjahren als eben so bedeutender Staatsmann, wie bis dahin als Feldherr zeigte; factisch, wenn auch nicht dem Titel nach, war er erster Minister; nichts, besonders was die auswärtigen Geschäfte betraf, geschah ohne seinen Rath, und er ließ den Plänen des Kaisers, durch die pragmatische Sanction die Erbfolge seiner Tochter Maria Theresia festzustellen, die kräftigste Unterstützung, suchte aber vor Allem die Kriegstüchtigkeit der Armee zu erhalten und zu erhöhen, und sagte dem Kaiser, der nur zu geneigt war, auf Kosten derselben zu sparen und durch Verträge mit den auswärtigen Mächten sein Ziel zu erreichen, die prophetischen Worte: „Eine kriegstüchtige Armee von 200,000 Mann wird für die künftige Kaiserin ein besserer Rechtsstitel sein, als alle Verträge der Welt“, und die große Kaiserstochter hat zu ihrem Schaden erfahren müssen, wie richtig der gewiegte Feldherr die Lage der Dinge beurtheilt hatte. Noch einmal mußte er im höchsten Alter bei Ausbruch des über die Nachfolge in Polen 1734 zwischen Frankreich und Oesterreich ausgebrochenen Krieges trotz seiner bestimmten, durch hohes Alter und die richtige Erkenntniß, daß das Reich den Kaiser nur wenig unterstützen und er seinen wohl erworbenen Ruhmesglanz nur abschwächen würde, wohl mitwirkten Weigerung den Oberbefehl übernehmen. Eine große Menge Fürsten befanden sich bei dem Heere, dem auch der große König Friedrich von Preußen, damals noch Kronprinz, als Volontär beiwohnte; dasselbe war aber so schwach, daß es den viel stärkeren Franzosen weder den Rheinflübergang, noch die Einnahme von Philippsburg wehren konnte. Zu einem Hauptschlage kam es weder in diesem, noch in dem folgenden Feldzuge, der militärisch große Ähnlichkeit mit dem vom großen Friedrich im Greisenalter geführten bayerischen Erbfolgekriege hatte, wenn auch die politischen Resultate dieses letzteren bedeutend erfolgreicher waren. E.'s letztes politisches Werk war der Wiener Frieden, den er zu Stande bringen half; bald darauf besel ihn ein heftiges Unwohlsein, von dem er sich nicht wieder erholtte, und am 29. April 1736 endete ein Schlagfluß sanft und plötzlich sein ruhmvolles Leben. Von Gestalt klein und mager, verrieth sein Aeußeres nur durch das Feuer der großen schwarzen Augen und durch die Stirn, auf welcher Ernst und Nachdenken thronen, seinen hohen Geist. Sein Wesen war einfach, seine Lebensart prunklos, sein Charakter durchaus edel; nie hat Eitelkeit oder Ruhmsucht über ihn etwas vermocht, er war bescheiden, wie das Verdienst, und besonders dadurch groß, daß er es stets verschmähte, sich seinen Feinden und Rivalen gegenüber zu rächen,

wozu er oft Gelegenheit gehabt hätte; für seine Soldaten sorgte er wie ein Vater und wurde von ihnen vergöttert, und, im Besitz der Achtung und Ergebenheit seiner Untergebenen, mißlang ihm fast nie eine Operation — er besaß alle Eigenschaften eines großen Feldherrn, den Muth Condé's, die Vorsicht Turenne's, Montecuculi's Gewandtheit, Gustav Adolph's taktische Kenntnisse, und mit Recht sagt sein Biograph Bezgl von ihm: Trotz der durch die Verhältnisse nothwendig gewordenen Unthätigkeit seiner beiden letzten Feldzüge bleibt E. einer der bedeutendsten Generale, die je gelebt haben. Hätte er nur durch die Schlacht bei Jentha Ungarn befreit, durch die Schlacht von Höchstädt Oesterreich gerettet, durch die Schlacht von Turin Italien erobert, oder durch die von Belgrad Serbien und die kleine Walachei gewonnen, so wäre er groß — Alles dies zusammen aber macht ihn unsterblich.

Eugen (Friedrich Carl Paul Ludwig), Herzog von Württemberg, ausgezeichneter russischer General während der napoleonischen Kriege, ward am 8. Januar 1788 in Stettin geboren, wo sein Vater, preussischer General-Lieutenant und Chef eines Husaren-Regiments, Gouverneur war. Als Neffe des Kaisers Paul von Rußland frühzeitig nach Petersburg geschickt und unter den Augen von dessen Gemahlin erzogen, ward er schon als Kind zum General-Major ernannt, kehrte nach Paul's Tode nach Preußen zurück und erhielt als Gouverneur den damaligen Lieutenant, späteren General von Wolzogen (s. dies. Art.), der, selbst ein hochgebildeter Militär, ihn in der Mathematik und den Kriegswissenschaften unterrichtete und im Jahre 1802 die Universität Erlangen mit ihm bezog. Die zwischen beiden gleichgesinnten Männern sich bald entwickelnde Freundschaft wurde durch die 1805 bei dem wirklichen Eintritt des Prinzen in russische Dienste eintretende Lösung ihres Verhältnisses nicht erschüttert, sondern hat sich ihr Belang bewährt, besonders während der Feldzüge 1812 bis 1814, wo Wolzogen ebenfalls in russische Dienste getreten und als Flügel-Adjutant des Kaisers Alexander nicht ohne Einfluß auf die Leitung der Operationen war. Seine erste Campagne machte der Prinz im Winter 1806 — 7 in Polen und Preußen gegen die Franzosen, stand einige Jahre zu Riga in Garnison, nahm 1810 an dem Feldzuge gegen die Türken Theil und erhielt bei Ausbruch des Krieges gegen Frankreich eine Division des 2. Corps (Baggowout) in der Armee Barclay, an deren Spitze er sich sowohl bei Smolensk, wie bei Borodino im Centrum bei dem Kampfe um die große Schanze auszeichnete, bei welcher Gelegenheit ihm drei Pferde unter dem Leibe erschossen wurden. Eben so brav focht er bei Tarutino und Krasnoi, erhielt nach Baggowout's Tode den Befehl über das 2. Corps, mit welchem er, der Avantgarde Winkingerode's zugetheilt, im März 1813 bei Kalisch eintraf. In der Schlacht von Lützen stand der Prinz auf dem äußersten linken Flügel in Reserve und wurde erst am Nachmittag, als der Vicekönig von Italien in gefahrdrohender Nähe bei Giesdorf angelangt war, dorthin, also auf den rechten Flügel detachirt; obwohl er dies Dorf vor den überlegenen feindlichen Kräften bald wieder verlassen mußte, deckte er durch seine Stellung die rechte Flanke der über den Flußgraben zurückgehenden Armee. Bei der Schlacht von Bautzen vertheidigte er diese Stadt und das rechte Spreeufer gegen die Angriffe Rarmont's, warf am folgenden Tage die Angriffe Macdonald's bei Nischnen entschieden zurück und stürzte während des Rückzuges der Armee nach Schlessien am 22. Mai durch die Vertheidigung des Löpferberges bei Reichenbach den Uebergang derselben über die Neiße. Nach dem Waffenstillstande der Armee-Abtheilung Wittgenstein's zugetheilt und bei dem Vormarsch der großen Armee gegen Dresden bei Pirna zurückgelassen, hat er dadurch, daß er nicht nur am 27. August den vierfach stärkeren, bei Königstein auf das linke Elbufer übergegangenen Vandamme aufhielt, sondern auch am 28., obwohl ihm Barclay dies freistellte, nicht auf der Dippoldswalder, sondern auf der sehr gefährdeten neuen Teplitzer Straße unter fortwährenden Gefechten zurückging (s. d. Art. Berggieshübel), endlich aber sich trotz des Widerspruchs der russischen Generale, in der fast gewissen Aussicht, vernichtet zu werden, um der in den Defileen stehenden Armee Zeit zum Debouchiren zu geben, bei Culm (s. d. Art.) dem verfolgenden Vandamme entgegen warf, einen entscheidenden Einfluß auf den Gang der großen Ereignisse gehabt; denn es ist nicht abzusehen, in welche Verlegenheiten die Armee

hätte kommen müſſen, wenn der Prinz, wie er, auf einen officiellen Befehl geſtützt, es konnte, dem Feinde die neue Lepliger Straße und damit die Möglichkeit überließ, die böhmischen Debouchées den im Rücken von Napoleon gedrängten Colonnen zuzufegen, und es iſt nicht unmöglich, daß ein Arrangement zwischen dem zunächst in Böhmen betroffenen Oeſterreich und Frankreich die Lage der Dinge beſſer Falles wieder auf den Punkt gebracht hätte, auf dem ſie ſich im Frühjahr befand. Der Kaiſer Alexander ſprach ihm ſeine vollſte Anerkennung nicht nur durch die Worte: Je sais tout ce que nous vous devons, ſondern auch durch Verleihung des Georgen-Ordens zweiter Klaſſe aus; in weiteren Kreiſen wurde aber weder das Verdienſt des Prinzen, noch ſeines Generalſtabs-Chefs, des Oberſten, nachherigen preußiſchen Generals v. Hoffmann, in ihrer ganzen Tragweite gewürdigt, weil damals gegen alle die zahlreichen und zweifellos talentvollſten ausländiſchen Generale im ruſſiſchen Heere ein ſchlecht verhehlter Neid ſich geltend machte; nicht nur die ruſſiſchen Generale, ſondern auch der bekannte ruſſiſche Panegyriker Michalowski Danielewski in ſeinen Denkwürdigkeiten von 1813 vindiciren das Verdienſt dieſes heroischen Entſchlusses den Generalen Oſtermann-Tolſtoy und Vermoloff, während jezt durch die Berichte von Augenzeugen abſolut feſtſteht, daß der Prinz die größte Mühe hatte, beide übrigens ſehr tapfere Generale überhaupt zur Annahme des von ihm gemachten Vorſchlages zu bewegen, und es nur dadurch erreichte, daß er allein die Verantwortlichkeit übernahm. Bei den Schlachten um Leipzig ſocht der Prinz am 16. October bei Wachau, wo ſein die zweite Colonne bildendes Corps bedeutende Verluste erlitt und ihm faſt alle Geſchütze demontirt wurden, ſo daß er bis Guldengoffa zurück mußte, dort aber, durch Vermoloff unterſtützt, ſich behauptete und am 18. bei Proßſcheida das letzte Bollwerk Napoleons vor der Stadt erſtürmte. Zum General der Infanterie ernannt, wurde er im November 1813 nach Stuttgart geſendet, um die Gefinnungen des Königs, der trotz ſeines Beitritts eine ſchlecht verhehlte Sympathie für Napoleon hatte, zu erforschen, nahm dann an dem Winterfeldzuge in Frankreich Theil und ſocht, wie die ruſſiſchen Truppen der großen Armee überhaupt, in allen Schlachten und Gefechten, welche dieſelbe beſtand, namentlich bei Bar-sur-Aube, bei Troyes, bei Nogent und bei Arcis und endlich bei Pauitin vor Paris, um am andern Tage in die beſetzte Hauptſtadt des Feindes einzuziehen. Nach dem Frieden nach Rußland zurückgekehrt, nahm er nach dem 1822 erfolgten Tode ſeines Vaters den Abſchied und zog ſich auf ſeine Fieſung Carlruhe in Schleſien zurück, wo er ſich viel mit der Litteratur und der Muſik — er ſpielte ſelbſt das Violoncell vortrefflich — beſchäftigte. Bei Ausbruch des Türkenkrieges 1828 trat er nochmals in die ruſſiſche Armee und an die Spitze des 7. Armee-Corps; nach dem Frieden von Adrianopel zog er ſich aber ganz in das Privatleben zurück und lebte, im glücklichſten Familienkreiſe — in zweiter Ehe mit der Prinzefſin Helene von Hohenlohe-Rangenburg, von allen Seiten hoch geehrt, bis zu ſeinem 1857 erfolgten Tode zu Carlruhe; wenige Tage vor ſeinem Ende trat er öffentlich zur katholiſchen Kirche über, zu der er ſich bereits lange hingezogen gefühlt hatte. Seine Beſcheidenheit ließ ihn alle Bitten, ſeine Memoiren über die Feldzüge in Deutschland zu veröffentlichen und ein klares Licht beſonders über die Auguſt-Tage von 1813 zu verbreiten, abſchläglich beſcheiden — es iſt daher erſt, in ſeinen letzten Lebensjahren, theilweis ſogar nach ſeinem Tode, durch die Schriften von Wolzogen, Aſter, Hoffmann, Hellborn und Toll ſein ſelbſtändiges Auftreten nach Verdienſt bekannt geworden. Von ihm ſelbſt erſchirt nur eine kleine Schrift: Erinnerungen aus dem Feldzuge von 1812, Breslau 1846, die manches intereſſante Detail, beſonders über die Schlachten von Smolensk und Borodino, giebt und den Zweck hat, die vielfachen, wenn auch — bei einem ruſſiſchen Werke ein ſeltener Fall — in beſter Abſicht und mit großer Anerkennung ſeiner Leiſtungen in dem Buturlin'schen Werke über dieſen Feldzug enthaltenen Unrichtigkeiten zu rectificiren.

Eugubiniſche Tafeln (tabulae Eugubinae) heißen ſieben eiserne Tafeln, welche im Jahre 1444 zu Subbio im Kirchenſtaate, dem alten Iguurium oder Eugubinum in Umbrien, in einem verſchütteten Gewölbe aufgefunden wurden und das bedeutendſte Denkmal der umbrischen Sprache in unſern Tagen bilden. Von dieſen Tafeln ſind

fünf in umbrischer, einer der etruskischen ähnlichen Sprache verfaßt, zu deren Charakterisirung wir die Anfangsworte der einen Tafel nach Lepsius wiedergeben. Sie lauten: Prutuviu: erarunt: struhsias: eskamitu: aveitu: inumek: tortiama: spanti: triia: tesra: prusekatu: equiek: supru: Die beiden übrigen Tafeln enthalten lateinische Schrift. Nach Lepsius sind die eugubinischen Tafeln im 6. Jahrhundert der Stadt Rom verfaßt, und zwar die lateinisch geschriebenen einige Zeit später, als die umbrischen. Der Inhalt bezieht sich im Allgemeinen auf Hieratisches, Gebetsformeln und Opfergebräuche. Fast ein Jahrhundert schon war nach Auffindung der eugubinischen Tafeln vergangen, ehe man durch die Mittheilungen von Smetius, Gruter und Merula von dem Dasein derselben etwas erfuhr, und erst 1613 unternahm Bernardinus Baldus (cf. dessen *divinatio — in tabulam aeneam Eugubinam lingua Horusca veteri perscripta*, Aug. Vind. 1613) die erste Entzifferung. Philipp Bonarota machte (1723—24) die eugubinischen Tafeln in Thomas Dempsters: „*Etruria regalis*“ vollständig bekannt; und nun entdeckte Ludwig Bourguet, daß den beiden lateinisch geschriebenen Tafeln eine der umbrisch geschriebenen correspondire, womit der Anfang der Entzifferung gefunden war (cf. dessen *Lettres sur deux prétendues inscriptions etc. à Mr. le Marquis Scipion Maffei à Vérone*. 1728). Um vieles gefördert wurde die Entzifferung sodann durch Ludov. Langi's *Saggio di lingua Etrusca e di altre antiche d'Italia*, tom. I. II. Rom. 1789. In unsern Tagen, in denen so viel für die Sammlung und Entzifferung alter Inschriften geschieht, haben sich besonders deutsche Gelehrte mit der Erklärung der eugubinischen Tafeln beschäftigt, so namentlich Diefried Müller in seinen „*Etruskern*“ (Bd. 1), und Lepsius, welcher über die eugubinischen Tafeln seine *Inaugural-Dissertation: De tabulis Eugubinis* (Th. I. Berl. 1833) verfaßte und weitere Untersuchungen über dieselben im Rheinischen Museum für Philologie (1834) veröffentlichte. Rassen in Bonn lieferte 1833 „*Beiträge zur Deutung der eugubinischen Tafeln*“, Bonn, und G. F. Grotefend die „*Rudimenta linguae umbricae*“ (Hannover 1835—39). Mit diesen Arbeiten ist jedoch die Untersuchung über die eugubinischen Tafeln noch nicht abgeschlossen, und eine vollkommen befriedigende Entzifferung wird noch erwartet. Die genaueste Abbildung der eugubinischen Tafeln hat Lepsius in den „*Inscriptiones umbricae et oscae*“ (Leipzig 1841) geliefert.

Euhemerus, wahrscheinlich ein Sicilier, lebte am Hofe des macedonischen Kassander, also in einer Zeit, wo der alte Götterglaube und die ganze religiöse Tradition der Griechen untergraben und auf das Tiefste erschüttert war. In einer „*heiligen Tempelschrift*“ (*τεπά άναραραή*), die er auf einer Seereise wollte in einem Heustempel auf der Insel Panchaia an einer goldenen Säule gefunden haben, und die die ganze Urgeschichte der Welt von Uranos an enthalten sollte, entwickelte er die Ansicht, daß die ganze Göttersage nichts als eine mit Wundern ausgestattete Menschengeschichte sei und daß alle Götter und Heroen nur durch Kraft und Einsicht hervorragende Menschen gewesen seien, denen man nach dem Tode göttliche Ehren erwiesen habe. Eine solche Auffassung war schon früher von den Logographen, die die poetische in prosaische Geschichte auflösten, und von manchen Pragmatikern vorbereitet, aber noch nie mit solcher Consequenz durchgeführt worden, wie in diesem nach ihm benannten Euhemerismus. Wie entrüstet aber auch Manche über eine so bde, alles geistigen Gehalts und aller Idealität entblößte Lehre waren, fand das System dennoch besonders in der römischen Welt vielfachen Eingang.

Euklides, der größte Mathematiker des Alterthums, wurde um 300 v. Chr. zu Alexandrien geboren und widmete sich früh dem Studium der mathematischen Wissenschaften, welche gerade in seiner Vaterstadt vorzüglich blühten. Unter der Regierung des Königs Ptolemäus Soter errichtete er selbst eine Schule der Mathematik in Alexandrien. Wie lange er dieser vorgestanden habe, und welches seine sonstigen Lebensverhältnisse gewesen seien, ist bei dem Mangel an Nachrichten über ihn nicht mehr zu erforschen. Unter den zahlreichen mathematischen Schriften des E. sind seine „*Elemente*“ die vorzüglichste und zugleich die einzige, welche unverstümmelt auf die Nachwelt gekommen ist. Die „*Elemente*“ enthalten die Grundlehren der gesammten Mathematik in einer solchen Vollkommenheit von Schärfe und Methode der Demonstration darge stellt, daß sie als ein Muster mathematischer Beweisführung heute noch wie im Alter-

thum bewundert werden und in England bis auf diesen Tag fast das einzige classische Lehrbuch der Geometrie bilden. Die „Elemente“ bestehen aus 15 Büchern, von denen jedoch nur die 13 ersten von E. selbst herrühren. Das 14. und 15. Buch, in welchen die schon im 13. Buch vorgetragene Lehre von den regulären Körpern retractirt wird, sind dem Hypsikles, einem Alexandrinischen Mathematiker des 2. Jahrh. nach Chr., mit Recht zugeschrieben worden. Zu dem 1. Buch der „Elemente“ verfaßte Proklus einen beachtenswerthen Commentar, welcher nur in der editio princips der Euklidischen Werke (Basel 1533) gedruckt ist. Außer den Elementen schrieb E. noch „*Ἀεδομένα*“ oder 95 geometrische Sätze, welche er begründete, und „*Παυόμενα*“, d. h. Grundzüge der Astronomie. Mehrere andere Schriften, wie die „Einleitung in die Tonkunst“ und die „Elemente der Optik und Katoptrik“, sind dem E. fälschlich zugeschrieben worden. Die sämmtlichen Werke des E. sind oft edirt worden, 1703 zu Orford von David Gregory, 1814—18 zu Paris von F. Peyrard (3 Bde. 4.) mit lateinischer und französischer Uebersetzung. Die „Elemente“ gab in einer vorzüglichen Ausgabe E. F. August heraus, Berlin 1826—29 (2 Bde. 8.). Deutsche Uebersetzungen derselben Schrift lieferten Lorenz (edirt von R. W. Mollweide, Halle 1809, 1818 und 1824, 8.) und J. J. Hoffmann (Mainz 1829, 8.). Die „*Ἀεδομένα*“ edirte J. F. Wurm zu Berlin 1825, 8. Als Erläuterungsschrift ist sehr beachtenswerth die Geometrie des Euklid und das Wesen derselben“ von E. S. Unger, Erfurt 1835, 8.

Euklides von Megara, Stifter der megarenischen Philosophenschule, früher ein Schüler des Parmenides (s. d.) und Anhänger der eleatischen Schule (Diog. Laert. 2. 106), wurde mit Sokrates bekannt und hing mit solcher Liebe an diesem Weltweisen, daß er selbst mit Lebensgefahr den Umgang desselben suchte. Als nämlich die Athener jeden Megarenser mit Todesstrafe bedrohten, der das attische Gebiet zu betreten wagte, schlich sich E. in weiblicher Kleidung des Abends in die Stadt, um in nächtlichen Stunden den Unterricht des Sokrates genießen zu können (Sextus, 6. 10). Nach dem Tode des Sokrates nahm E. dessen flüchtige Schüler in Megara auf, namentlich den Plato, auf welchen er selbst Einfluß ausübte. Die wesentliche Eigenthümlichkeit der Lehre des E. ist eine Combination des eleatischen und sokratischen Princips. E. füllte die abstracte eleatische Idee des Seins mit der sokratischen Idee des Guten, indem er behauptete: Nur das Seiende (sich selbst Gleich) ist gut (in sich wahr), und nur dieses Gute ist. Das sich selbst gleiche Gute ist aber nicht das sinnliche, sondern das begriffliche Sein, die Vernunft. Die Beweisführung dieser Behauptung geschah durch eine bald in leere Spitzfindigkeiten ausartende Dialektik. — E. hat sechs Dialoge geschrieben, von denen jedoch keiner auf uns gekommen ist. Ueber E. und seine Philosophie s. G. Ritter in den „Bemerkungen über die Philosophie der megarischen Schule“ im Rhein. Mus. f. Philosophie, 1828. Thl. 3, S. 301 ff.; und Ferd. Deyd's: de megaricorum doctrina ejusque apud Platonem et Aristotelem vestigiis, Bonn. 1827. 8.

Eulenspiegel (XII) ist der Name eines Volksbuches, das lange das Lieblingsbuch des deutschen Landvolkes gewesen ist. Nach Lessing (s. Werke XI., S. 492, Bachmann's Ausg.) ist es um 1483 von einem Laien in niederdeutscher Sprache abgefaßt und um 1495 zu Antwerpen gedruckt, Lessing behauptet, diese Ausgabe sei verloren gegangen, dagegen sucht Gräffe („Lehrbuch der allgem. Literaturgeschichte“ 2, 2, S. 1020) nachzuweisen, daß sie der dänische Gelehrte Suhm besessen habe; W. Wadernagel ist hiervon aber nicht überzeugt, er nennt in der „Geschichte der deutschen Literatur“, S. 470, Anmerk. 17, die Antwerpener niederländische Ausgabe vom Jahre 1495 einen Irrthum. Die älteste hochdeutsche Ausgabe, zu Straßburg 1519 gedruckt („Ein kurzweilig lesen von Dil Eulenspiegel geboren usz dem Land zu Brunschwick. Wie er sein Leben vollbracht hat. XCVI. seiner Geschichten.“ Am Ende: „gedruckt von Johannes Orteninger in der kaiserlichen stat Straßburg uf sant Margarethen Tag im jar MCCCCXCIX.“), wird dem Thomas Rurner zugeschrieben (vgl. Dr. Thomas Rurner's Eulenspiegel, herausgegeben von Lappenberg, Leipzig 1854); die vollständige Ausgabe ist die Straßburger von 1543. 4. Bald schieb sich der E. in einen protestantischen und einen katholischen; in jenem, der ehrbarer ist, fehlen die verben Joten und Unanständigkeiten, dafür enthält er nebst den gewöhnlichen

Schwänken noch zehn andere über Papst und Pfaffenabenteuer. Fischart brachte den E. in Reime; sein „Eulenspiegel Reimensweis“ gehört unter seine frühesten Bücher. Vgl. Karl Halling in der Einleitung (S. 69 ff.) zu der Ausgabe von Fischart's „glücklichstem Schiff“ (Tübingen 1828). Schon seit dem 16. Jahrhundert fing man an, ihn zu übersetzen, und im 17. Jahrhundert war er bereits in fast alle europäischen Sprachen, auch in das Lateinische, übertragen worden; zugleich wurde er auf verschiedene Weise nachgeahmt und modernisirt. Hans Sachs erzählt uns in seinen Schwänken viel von dem wichtigen Helden des Volksspiases. Von späteren Ausgaben und Nachahmungen erwähnen wir nur noch: „der wiedererstandene Eulenspiegel, d. i. Wunderbare doch seltsame Historien Eyll Eulenspiegels. Tzweyd abermal ganz frisch gesotten und recht neu gebaden“ (ohne Ort und Jahr); „Wunderbarliche Gedichte und Historien dess Eyllen Ritters Reidharts Fuchs, auff Weissen geboren, auch wol der ander Eulenspiegel“ (Frankf. am Mayn. Febrabend 1566. 8.); „Eyll Eulenspiegel's Leben und Meynungen. Volksroman“ (2 Bde., ohne Ort, 1779). In diesem Jahrhundert ist er als Volksbuch bei Trowitsch in Frankfurt a. D. und in Stuttgart (1839) gedruckt worden. Die letzte Ausgabe, nach den ältesten Drucken hergestellt von R. Simrock und mit Illustrationen von A. Schröbter, bildet einen Bestandtheil der in Düsseldorf herausgekommenen „Deutschen Volksbücher“. — Der Witz der Landfahrer und wandernden Handwerksgefallen hat dem Buche sein Dasein gegeben. Eulenspiegel ist Gaukler, Arzt, Kriegs- und Dienstmann, Maler, Reliquienhändler; er arbeitet in jedem Fach, bei allen Ständen und Gewerben wandelt er umher. Alles, was man ihn heißt, thut er, und macht es Niemandem recht, befolgt stets nach den Worten und nicht nach dem Sinn die Befehle seiner Meister. Er ist der geborene Silbentecher und nimmt auch die Sprüchwörter beim Wort und parodirt sie. Kein Ernst des Lebens hält vor ihm Stand; überall weiß er die Einfalt und Thorheit der Menschen zu verspotten; er ist der eigentliche wahre Volksnarr im Gegensatz zu den früher allgemein üblichen Hofnarren. Wo dieser Erzschalksnarr geboren, ob in dem braunschweigischen Dorfe Kneitlingen, oder in dem lauenburgischen Groß-Pampau, ob er das Alles wirklich geleistet, was das Volksbuch von ihm berichtet: alles dies hat die moderne Kritik in gründliche Zweifel gezogen. Es mag in Norddeutschland irgend einen durch seine Narrenstreiche hervorragenden Landfahrer gegeben haben, an den sich in dortiger Gegend gleichsam nothwendig die längst umlaufenden Witze und Schwänke anhefteten und dessen Leben dann die Veranlassung zur epischen Zusammenfassung der bis dahin rhapsodisch umlaufenden Historien gab. Eyll mag er geheissen haben und zu Mülln, einem kleinen Städtchen bei Lübeck, mag er im Jahre 1350 wirklich begraben worden sein. Die Müllner setzten ihm einen Grabstein, der oft erneut ist; noch am Ende des vorigen Jahrhunderts haben sie, um denselben zu erhalten, an der Südseite des Kirchthurmes eine Nische angebracht und in derselben den Stein sammt sonstigen Eulenspiegel-Reliquien (den bekannten einen eisernen Sporn, ein hölzernes Trintmaß und ein drahtgeflochtenes Panzerhemde), die auf dem Rathhause deponirt waren, hinter einer hölzernen Thür verwahrt. Diese „Kapelle“ ist noch vorhanden und wird auf Begehren vom Küster der Kirche aufgeschlossen und gezeigt. Es ist eine kaum einen Fuß tiefe Nische, deren Hinterwand der Grabstein bildet. Auf dieser schon ziemlich verwitterten Stein Tafel ist der Schalksnarr in Lebensgröße ausgehauen, auf dem Kopfe einen Hut mit Federn und in der einen Hand einen Spiegel und einen Korb mit Eulen. Aber Eulenspiegel hat er gewiß nicht geheissen, denn dieser Name beruht auf der im 16. Jahrhundert üblichen Redensart: „Der Mensch erkennt seine Fehler eben so wenig wie ein Affe oder eine Eule, die in den Spiegel sehen, ihre eigene Häßlichkeit erkennen“. Außerdem bezeichnet auch Affenspiegel den gegen menschliche Nartheit vergeblich ausgesprochenen Tadel. Es liegt daher in dem Namen Eulenspiegel die Eigenschaft des thörichten Welsens, in welchem die Welt ihre eigene Thorheit belacht, ohne dieselbe zu bemerken. — Vergleiche über Eulenspiegel im Allgemeinen Fißgel, „Geschichte der Hofnarren“ (Eiegenitz und Leipzig 1789, S. 459—477), der auch das Porträt Eulenspiegel's hinzugefügt hat (selten ist der von Lucas von Leyden 1520 gefertigte Kupferstich von Eulenspiegel); Gdrres, „die deutschen Volksbücher“ (Heidelberg 1807, S. 195—200); Beckstein, „Mythe, Sage,

Wahre und Fabel im Leben und Bewußtsein des deutschen Volkes (Leipzig 1855, zweiter Theil, S. 130—132).

Euler (Leonhard), geb. d. 15. April 1707 zu Riechen im Canton Basel, wo sein Vater Prediger war, gest. zu Petersburg d. 7. Sept. 1783, war einer der größten Mathematiker seines Jahrhunderts. Von Keinem übertroffen, von Wenigen erreicht, erweiterte er das Gebiet der reinen Mathematik, führte manche Zweige der angewandten Mathematik auf sichere theoretische Grundlagen zurück und schloß auch einen großen Theil der Naturwissenschaften und die sublimsten Theoreme der Philosophie in seine Forschungen ein. Dabei war die Religion ihm heilig, seine Frömmigkeit aufrichtig, seine Andacht inbrünstig und herzlich; er erfüllte mit großer Aufmerksamkeit alle Pflichten des Christenthums ohne Bigotterie und Gepränge, war duldsam in hohem Grade, doch mit Ausnahme der erklärten Apostel der Freigeisterei, gegen die er öffentlich auftrat. (Rettung der Christlichen Offenbarung gegen die Einwürfe der Freigeister. Berlin 1747.) Von seinem Vater zum Studium der Theologie bestimmt, ging er auf die Universität zu Basel, entwickelte aber bald unter Leitung des älteren Bernouilli so entschiedene Anlagen zur Mathematik, daß ihm gestattet ward, sich ganz diesem Studium zu widmen. In seinem 19. Jahre schon concurrirte er zu dem von der Pariser Akademie ausgesetzten Preise für die beste Schrift über die Bemastung der Schiffe und gewann das Accessit, nur übertroffen von Voguer, der bereits seit 10 Jahren als Professor der Hydrographie in einer Seestadt gelebt hatte. Wenige Jahre nachher ging er mit den jüngeren Bernouilli's nach Petersburg, wohin diese von der Kaiserin Katharina an die Akademie berufen waren, und als 1733 Daniel Bernouilli nach der Schweiz zurückkehrte, trat er als Professor der Mathematik in dessen Stelle bei der Akademie ein. Angestrengte Arbeiten zogen ihm in seinem 28. Jahre eine Krankheit zu, in deren Folge er den Gebrauch des rechten Auges verlor, doch lähmte dies seine Thätigkeit nicht. 1736 erschien seine *Mechanica sive motus scientia, analytice exposita*, das erste größere Werk, in welchem die Analysis auf die Lehre von der Bewegung angewendet ist; andere bedeutende Arbeiten reiheten sich hieran, so 1738 seine Einleitung in die Arithmetik; 1739 eine neue Theorie der Musik und zahlreiche, in die Schriften der Petersburger Akademie aufgenommene Abhandlungen. 1741 folgte E. dem Rufe des Königs von Preußen als Mitglied der Akademie der Wissenschaften nach Berlin, wo er bis 1766 blieb, doch betrachtete die russische Regierung ihn während dieser Zeit nicht als Fremden, ließ ihm vielmehr auch in Berlin regelmäßig einen Theil seines Gehaltes auszahlen und leistete, als 1760 bei dem Eindringen der Russen in Brandenburg ein ihm gehöriges Landhaus zerstört war, ihm einen den wahren Werth weit übersteigenden Schadenersatz, dem die Kaiserin noch ein Geschenk von 4000 Gulden hinzufügte. Von den in diesen 25 Jahren von ihm veröffentlichten Werken mögen folgende hier angeführt werden: *Methodus inveniendi lineas curvas, maximi minimive proprietate gaudentes, einae der schönsten Arbeiten E.'s, welche Bernouilli's partielle Auflösungen des isoperimetrischen Problems ganz allgemein behandelte und erst 15 Jahre später durch die rein analytische Auflösung von Lagrange übertroffen ward, was E. bereitwillig anerkannte; ferner Theoria motus planetarum et cometarum; Tabulae astronomicae Solis et Lunae; Introductio in analysin infinitimorum; Scientia navalis; Theoria motus Lunae; Dissertatio de principio minimae actionis, eine Vortragschrift des Präsidenten der Berliner Akademie, Maupertuis, gegen Prof. Koenig's Einwürfe; Institutiones calculi differentialis; Constructio lentium objectivarum über achromatische Gläser; Theoria motus corporum solidorum seu rigidorum.* Außerdem war E. vielfach im Auftrage des Königs beschäftigt, z. B. in Münzsachen, Wasserleitungen nach Sanssouci, Canal-Berechnungen u. dgl., auch ging eine Menge einzelner Abhandlungen in die Schriften der Akademie über. Zur Rückkehr nach Petersburg, auf den Ruf der Kaiserin Katharina II. entschloß E. sich nicht ohne die Besorgniß, daß das rauhere Klima seine gänzliche Erblindung nach sich ziehen könnte, glaubte aber seiner Familie die Annahme der vortheilhafteren Stellung schuldig zu sein. Leider trat das Befürchtete schon nach wenigen Jahren ein, so daß er nur noch große, mit Kreide auf eine Schiefertafel geschriebene, Züge zu erkennen vermogte und den größten Theil seiner Arbeiten

dichten mußte. Aber es war, als wenn die Abgeschlossenheit gegen äußere Eindrücke und Störungen seine Arbeitskraft gehoben, sein geistiges Auge geschärft habe, denn er setzte seine Arbeiten mit größter Energie und bewundernswürdigem Erfolge fort. Seine *Institutiones calculi integralis*, die als ein Meisterwerk noch jetzt von Bedeutung sind, erschienen 1768—70 in 3 Bdn.; die Anleitung zur Algebra 1770; *Dioptrica* 1767—71; *Theoria motuum lunae, nova methodo pertractata* 1772; *Novae tabulae lunares* in dems. Jahre; *Théorie complète de la construction et de la manoeuvre des vaisseaux* 1773, und in ununterbrochener Reihenfolge eine große Anzahl von Abhandlungen in den Schriften der Academie. Im Jahre 1777 traf ihn das Unglück, daß bei einer großen Feuersbrunst auch sein Haus, seine Bibliothek und sein ganzes Mobiliar von den Flammen verzehrt ward, er selber ward durch einen Landsmann B. Grimon mit Lebensgefahr gerettet, die Manuscripte rettete Graf Orlov, den Vermögensverlust ersetzte die Kaiserin. Auch diese Begebenheit überstand er mit ungebrochener Geisteskraft und setzte noch 6 Jahre lang seine Arbeiten mit gleichem Erfolge fort. Am 7. September 1783 überraschte ihn, ohne vorhergegangene Erkrankung, der Tod mitten in seinen gewohnten Beschäftigungen. Er hatte Vormittags die Geetze der aufsteigenden Kraft der Luftballons (eine damals neue Erfindung) berechnet, dann im Familientreife gespeiset und mit seinem Schüler Lxzel über die Berechnung der Umlaufzeit des Halley'schen Kometen sich unterhalten, als plötzlich, während er mit seinem Enkel scherzte, er zurückfiel und aufgehört hatte zu athmen. Condorcet, der in der Pariser Academie ihm einen Nachruf gewidmet, nennt ihn einen der größten und außerordentlichsten Menschen, die je gelebt, dessen Leistungen in ihrer Mannigfaltigkeit und Originalität das Maß überstiegen, das man für menschliche Kraft erreichbar zu halten gewohnt sei, „dessen Geist stets thätig, dessen Gemüth stets ruhig“ gewesen. — E. behielt die einfache, heimatliche Sitte des väterlichen Hauses, ja sogar die Baseler Aussprache mit allen Eigenheiten des Idioms beständig bei; die Liebhabereien und Vergnügungen der großen Welt, der er doch so nahe stand, hatten keinen Reiz für ihn, doch liebte er hellere Unterhaltung und fröhlichen Scherz im Kreise der zahlreichen Seinigen. Er war zweimal verheirathet und hatte 13 Kinder, auch zählten mehrere bei ihm wohnende Schüler zu den Hausgenossen. Jeden Abend versammelte er diese sammt den Diensthoten zum gemeinsamen Gebet, las ihnen bis zu seiner Erblindung selber ein Capitel aus der Bibel und fügte nicht selten eine eigne Ansprache hinzu. Von den beiden Schriften, in denen er mit dem Bekenntnisse seines Glaubens vor die Oeffentlichkeit hintrat, ist die eine bereits im Eingang dieses Artikels erwähnt; eine specielle Veranlassung zu ihrem Erscheinen ist nicht bekannt, die allgemeinen Verhältnisse, in denen man das Motiv zu suchen hat, finden sich in Hagenbach: *Leonh. Euler als Apologet des Christenthums*. Basel 1851, einer Gelegenheitschrift, in der auch die, sehr selten gewordene Eulersche Schrift wieder abgedruckt ist. Da der Raum hier nicht gestattet einen Auszug der letzteren zu geben, so muß auf die gründliche, reichhaltige Beurtheilung derselben von Hagenbach verwiesen werden, die mit den Worten schließt: „Die schlichte, auf die sittlichen Bedürfnisse der ihrem Gott und Schöpfer verantwortlichen Menschennatur eingehende Beweisführung ist es, die noch heute auf jedes unbesangene Gemüth einen wohlthätigen Eindruck machen und die Verehrung eines Mannes erhöhen muß, der bei allem Umfang seines reichen Wissens diese Bedürfnisse in sich fühlte und pflegte und auch in Andern sie zu wecken sich gedrungen fühlte, während gerade der Aufwand des gelehrten Scharffinns, so achtungswerth und rührend er uns im Zusammenhange mit diesem Streben auch erscheint, am wenigsten Probehaltigkeit hervorzubringen geeignet war. Sollten wir darin nicht einen Wink erkennen, welche Wege die neuere Apologetik zu gehen, welche sie zu vermeiden hat, wenn sie an's Ziel gelangen will?“ — Die zweite Schrift E.'s, welche durch das Bekenntniß seines christlichen Glaubens gezeitert ist, erschien in Petersburg 1768—1772 und führt den Titel: *Lettres à une princesse d'Allemagne sur quelques sujets de physique et de philosophie*. 3 Bde. 8. Sie enthält 234 Briefe, welche E. (nach Montucla, *hist. d. Mathem.* Bd. III. S. 600) an die beiden Töchter des Markgrafen Heinrich von Brandenburg, von denen die Ältere später Äbtissin von Hervorden,

die Jüngere Herzogin von Anhalt-Deſſau wurde, gerichtet hat. Die intereſſanteſten Gegenſtände der Phyſik: Bewegung, Schall, Gravitation, Wärme, Licht, Farbe, Elektrizität, Magnetismus, koſmiſche Verhältniſſe und Andern, ſind hier in einem ungewöhnlich klaren, vor vielen modernen populär-naturwiſſenſchaftlichen Schriften durch die größte Einfachheit der Darſtellung ſich auszeichnenden Vortrage entwickelt; man findet neben einzelnen Hypotheſen, welche die fortſchreitende Beobachtung nicht beſtätigt hat, die intereſſanteſten Beweiſe des Scharfblicks, mit dem E. den wahren Zuſammenhang der Urfachen von Erſcheinungen vorausſah, die damals keinesweges vollſtändig enthält waren. Die Briefe 80 bis 132 ſind metaphyſiſchen Inhalts und haben theils den Zweck, falſche, dem Chriſtenthum feindliche philoſophiſche Systeme (insbeſondere die Leibniz-Wolffſche Monadentheorie) zu widerlegen, theils das Chriſtenthum vom Standpunkte des Philoſophen zu rechtfertigen. Es iſt hier nicht der Ort, näher in die philoſophiſchen Erörterungen E.'s einzugehen (vgl. übrigens d. Art. Leibniz); weil aber in unſerer gegenwärtigen Zeit aller Orten behauptet und nachgeſprochen wird, daß die Fortſchritte in den exacten Wiſſenſchaften den Offenbarungen der heiligen Schrift feindlich ſeien, daß das Chriſtenthum mit ſeinen Geheimniſſen und Wundern weichen müſſe, weil der mathematiſche Beweis nicht geliefert, das phyſikaliſche Experiment nicht vollzogen werden kann, ſo möge E. — deſſen wiſſenſchaftliche Größe auch die kühnſten der verneinenden Geiſter unſerer Zeit nicht zu beſtreiten vermögen — gegen jene vulgäre Rede mit dem in den erwähnten Briefen enthaltenen Bekenntniſſe Zeugniß ablegen. (113. Br.) „Da wir nur zu gut wiſſen, daß alle Menſchen Sünder ſind und daß die gewöhnlichen, in den Begebenheiten dieſer Welt liegenden Weggründe uns von dieſen Banden nicht zu befreien vermögen, ſo bedurfte es außerordentlicher Mittel, um die Ketten, die uns an das Laſter fesseln, zu zerbrechen, und dies hat die unendliche Barmherzigkeit Gottes gethan, indem ſie uns unſern göttlichen Erlöſer ſandte. Das iſt ein für unſere ſchwache Einſicht zu erhabenes Geheimniß; aber was auch die Ungläubigen dagegen ſagen mögen, die Erfahrung zeigt uns, daß daſſelbe ein zur Zurückführung der Menſchen zur Tugend ſehr geeignetes Mittel iſt. (114. Br.) „Ich halte mich an die heilſamen Wirkungen der Sendung unſers Heilands, ohne in die Geheimniſſe des Verſöhnungswerks, welche über die ſchwache Erleuchtung unſers Geiſtes unendlich hinausgehen, eindringen zu wollen.“ — Zu bemerken iſt noch, daß es mehrere unvollſtändige Ausgaben der in Rede ſtehenden Briefe giebt, in denen die metaphyſiſchen Partien fehlen, z. B. F. Kriess deutſche Ueberſetzung, Leipzig 1792, und die franzöſiſche Ausgabe von Condorcet. Cromptet iſt die franzöſiſche Ausgabe Bern 1775.

Eumeniden ſ. Crinnyen.

Eupatoria, Stadt von 10,000 Einwohnern, am Weſtſtade der Krim, etwa zwei Meilen nördlich von Sebaftopol gelegen, iſt dadurch, daß im September 1854 die Expedition der Weſtmächte in ſeiner Nähe landete und ſpäter es der Hauptſtationspunkt der nach der Inſel übergeſchifften türkiſchen Corps unter Omer Paſcha wurde, vielfach während des orientaliſchen Krieges genannt worden. — Die Lage E.'s, unmittelbar am Meere, mit der Oſtfront gegen die ſchmale Landzunge gerichtet, welche, einerſeits vom Pontus, andererseits vom Caſpiſche gebildet, die kürzeſte Verbindung Sebaftopols mit dem Norden nach Bereſkop und Simpheropol bildet, ließ es als eine ſehr richtige Maßregel der Allirten erſcheinen, ſofort nach der Landung E. durch ein Detachement beſetzen und zu einem Waffenplatz umgeſtalten zu laſſen, um die Aufmerkſamkeit der Ruſſen in ihrer Centralſtellung zwiſchen der Tſchernaja und dem Balbel zu theilen und Kräfte derſelben in der nördlichen Krim zur Sicherung der bedrohten Verbindung feſtzuhalten. Im December traf Omer Paſcha mit 30,000 Mann bei E. ein, vervollſtändigte die Umwallung und begann, ein verſchanztes Lager durch ein rings um den Platz gelegtes System detachirter Werke anzulegen. Am 17. Februar 1855 verſuchte der zur Sicherung der nördlichen Verbindung aufgeſtellte General Ehrulleff den Platz durch einen Handſtreich zu nehmen, überzeugte ſich jedoch bald, daß hieran nicht zu denken ſei. Von da ab beſchränkten ſich die Operationen vor E. für die nächſten Monate nur auf gegenseitige Neckereien und Vorpoſtengefechte. Im Frühjahr wurde Omer Paſcha nach Sebaftopol herübergezogen und durch Achmet Paſcha erſetzt;

im Herbst nach dem Fall der Südseite Sebastopols entsendete Belliker den General d'Altonville nach E., um die russischen Beobachtungstruppen zurückzuwerfen und die Bewegungen des Feindes zu beobachten. Der eben so thätige als vorsichtige General d'Altonville überfiel am 29. September bei einer Reconnoissance die russische Ulanen-Division Korff im Bivouac, warf dieselbe in Unordnung zurück und nahm ihr 6 Geschütze und 12 Munitionswagen ab. Obwohl das Gefecht an sich keine große Bedeutung hatte, wirkte es doch moralisch bedeutend auf die Franzosen, da die Russen stets auf ihre Reiterei einen großen Werth gelegt und man allgemein von ihr im freien Felde gegen die französische Bedeutendes erwartet hatte. Vom October ab fanden nur unbedeutende Scharmügel bei E. Statt, da die angeknüpften Friedens-Unterhandlungen sich ihrem Abschlusse näherten und alle unnützen Feindseligkeiten möglichst vermieden werden sollten; es ist aber keine Frage, daß bei weiterer Fortsetzung des Krieges nach Norden hin E. als strategischer Stützpunkt eine wichtige Rolle gespielt haben würde.

Euphrat. Die beiden Ströme E. und Tigris gelten hergebrachter Weise als einander gleichstehende Glieder eines asiatischen Zweistromsystems, und die Meinungen der Alten sind darüber getheilt, welcher von beiden als der Hauptstrom zu betrachten sei, denn während die Meisten den vereinigten Strom Tigris nennen, heißt er bei Einigen auch Euphrates bis zur Mündung. Der arabische Name des vereinigten Stromes ist heut zu Tage Schatt-el-Arab, sofern aber Schatt neben Didschleh der Name des Tigris ist, so scheint auch in der arabischen Betrachtungsweise eher der Tigris als Hauptstrom aufzutreten. Gleichwohl ist der Natur der Sache nach der E., arabisch Fikrat, als Hauptstrom zu betrachten, da er entschieden weiter bis vom Norden des armenischen Hochlandes von der Wasserscheide des Schwarzen und Kaspiischen Meeres herkommt, während der Tigris seine Quellen erst im Süden jenes Hochlandes hat, und vom Laufe des E., dessen Gebiet südwestwärts auch an das des Mittelmeeres grenzt, so zu sagen umgürtet wird. Der E. (altsemitisch Frat, was süßes Wasser bedeuten soll), mit einem Laufe von 370 Meilen bei einem directen Abstand zwischen Quelle und Mündung von 150 Meilen und einem Stromgebiete von etwa 12,230 deutschen Geviertmeilen, entspringt in zwei großen Quellarmen im armenischen Hochlande; der eine, der westliche E. oder Karasu, der, da sein Wasser ganz schwarz erscheint, mit Recht diesen Namen führt, im inneren Hochlande, in der Hochplatte von Erzerum, als Quellanachbar des Araxes, Kars, Kur, Tschoruk; der andere, der östliche E. oder Mürad, im südlichen Hochlande, welches durch den Bingol-, Közbel- und Kösch-Dagh vom inneren Plateau getrennt ist, wobei er seine ersten Quellbäche zum Theil aus der Nähe des Ararat bezieht, mit den letzten südlichen Zuflüssen aber Quellanachbar des östlichen Tigris ist. Der Westfrat und der Mürad vereinigen sich noch vor dem Durchbruche des vereinigten Stromes durch den Taurus, was in der kleinasiatischen Grenze vor sich geht. Der Westfrat empfängt aus Kleinasien den Kümer oder Jalta, durch welchen er Quellanachbar des Rhyssyl Irma ist, und dessen Parallelläufe Kuru und Tschyma schon in den vereinigten E. gehen. Nach dem Durchbruch durch den Taurus ist der Sadschur der letzte permanente Zufluß von der Rechten, den der E. erhält, indem er sofort weithin in wahrhaft mäandrischem Laufe an der Grenze der großen syrischen Wüste hinfließt, die seine Ufer förmlich bedrängt und selbst an verschiedenen Stellen auf das linke Ufer oder in das Zweistromland übergreift, mit mehreren „Wadis“, wie Wabi-Suwaid, Suwab, Dawas. In den mesopotamischen Ebenen auf der Linken empfängt er dagegen ansehnliche Zuflüsse, im Dschulab und in dem ein großes Wasserneig entfaltenden Chabur, während zugleich der Tigris mehr und mehr nach ihm convergirt. Dieser, welcher seinen alten Namen wegen seines reißenden Laufes von demselben persischen Worte für „Wfell“ haben soll, von welchem der behende Tiger den seinigen hat, im Alten Testamente Hiddekel, im Aramäischen Digla, im Arabischen Didschleh, aber auch schlechtweg Schatt genannt, entspringt erst am Südrande Armeniens, d. h. am Taurusgebirge, ebenfalls in einem westlichen und östlichen Hauptquellarm, und zwar der westlichste Quellfluß in der Nähe des E.'s, wo dieser die kleinasiatische Grenze bildet, der östlichste aber, der auch Woflansu heißt, am Ostende des Taurus, wo dieser den Südrand des Sees von Wan bildet. Die dazwischen befind-

lichen Quellflüsse heißen Uetschgöll, Batman, Jesschana, Willis. Der vereinigte Tigris strömt an den Abfällen des turkisch-persischen Gebirgslandes hin, das von den Geographen oft unter dem Sammelnamen der turkistanischen Alpen begriffen wird, und sammelt von da ansehnliche Gebirgswasser, wie schon den Chabur (nicht zu verwechseln mit dem oben genannten mesopotamischen Flusse gleichen Namens), besonders aber die beiden Zab, den Zab Ala oder El Kebir (d. h. der obere oder große Zab, ehemals Zabatus oder Lykus, was die griechische Uebersetzung) und den Zab Asfal (d. h. der untere oder kleine Zab, ehemals Caprus), weiterhin kurz vor der größten Verengung des Zwischenstromlandes den Abhim und Dijala. Wie in dasselbe von der Euphratseite Wüsten übergreifen, so von der Tigrisseite einige Berggruppen, namentlich der Dschebel Sindschar, von wo der Chabur zum E., der Wadi Abra zum Tigris geht, und wo auch der in Sümpfen zwischen beiden Strömen verendende Wadi Tharthar entspringt. An jener Stelle, so zu sagen einem Strom-Isthmus, verbinden mehrere Canäle die beiden Ströme von Alters her, jetzt zum Theil gänzlich zu Trockenbetten verfanbet; auch begleiteten einst von dieser Gegend an Canäle den E., wie der gänzlich verfanbete Pallacopas, der im Süden des Stromes durch eine Reihe nicht mehr vorhandener Seen und Sümpfe direct zum Persischen Golfe ging, und der noch bei hohem Wasserstande schiffbare Naarfares. Von jener selbigen Hauptstelle an überbietet der Tigris eine Strecke weit den E. in Serpentinaen, bis er sich in zwei Arme gabelt, wovon der westliche Schatt-el-Gaish zum E. geht, der östliche aber, Schatt-el-Amarah, mit jenem, d. h. dem vereinigten E. und Gaish, zum Schatt-el-Arab sich verbindet. Dieser erhält noch ansehnliche Zuflüsse aus Persien, den Kercha (Choaspes der Alten) und Kuren (Euläus der Alten, mit dem Zuflusse Disful), welcher letztere sich mit dem kleineren östlichen Mündungs-Arm des Hauptstromes verbindet und den Dscherrahi (Koprates der Alten) aufnimmt, von wo an der Fluß sammt dem kleinen Mündungs-Arm Pasttigris (d. h. der kleine Tigris) geheissen hat. Im Frühjahr, wenn auf den Bergen Armeniens der Schnee schmilzt, treten beide Flüsse, der E. und der Tigris, über ihre Ufer und tränken das anstossende dürstende Land. Bei dem sanft fließenden E. geht diese Ueberfluthung eben so regelmässig und ruhig von Statten, wie bei dem Nil; die breite auf höherer Sohle fließende Wasserfläche findet an dem niedrigen Gestade keinen Widerstand, sie ergießt sich über die Ebene und setzt, wie der Nil, eine fette Schlammerde ab; und, damit auch die entlegeneren Gegenden an der befruchtenden Bewässerung Theil hätten, kam man der Natur durch künstliche Wasserleitungen und Dämme zu Hülfe. Dagegen wirft der Tigris, der in einem schmälern, häufig durch Felsgebirg verengten oder versperrten Bette brausend dem Meere zuellt, oft verheerende Fluthen über das Land, entführt den Feldern die leichte, lockere Fruchterde und verwandelt die Ebene in ein weites, mit hohem Schilf- und Rohrwald überdecktes Sumpf- und Wasserland. Die Bewohner hatten also die doppelte Aufgabe, durch Dämme der Gewalt des Stromes Einhalt zu thun und die verheerende Ueberfluthung zu verhindern, und durch Canäle und Wasserbehälter, die hier und da an Umfang einem See gleichen, der befruchtenden Flüssigkeit einen sichern Lauf zu bereiten. Darum war die babylonische Ebene mit einer solchen Menge von kleinen und großen Canälen, Dämmen und Gräben versehen, daß die kunstvollen Wasserbauten und Bewässerungs-Anstalten im ganzen Alterthum Bewunderung und Erstaunen erregten. Dieser natürlichen und künstlichen Bewässerung ist es zuzuschreiben, daß die syrische Wüste ihren verdorrenden Gluthauch nicht bis an das medische und persische Gebirgsland erstreckte, sondern daß zwischen den Bergketten und der Wüste ein Getreidereiches hier und da von Palmen, Cypressen und Obstbäumen beschattetes Land sich ausdehnte, das vom Schicksal berufen war, der Cultur eine glänzende Wohnstätte zu bereiten und ein Staatsleben zur Entfaltung zu bringen, das wie ein Phönix aus allen Zerstörungen und Zeitkürmen immer wieder verjüngt emporstieg. Schon in den ältesten Urkunden des menschlichen Geschlechts prangt der Name von Babylon als der erste Sitz der bürgerlichen Gesellschaft und die Wiege der Cultur. Groß und berühmt blieb dieser Name durch eine lange Reihe von Jahrhunderten. Als endlich Babylon sank, gerabte da es nach den großen Entwürfen des macedonischen Eroberers die Hauptstadt von ganz Asien und der Mittelpunkt seiner neu ge-

gründeten Monarchie werden sollte, blühte neben ihm Seleucia am Tigris auf. Noch ehe Seleucia fiel, erhob sich unter der parthischen Herrschaft Ktesiphon. Als durch die arabischen Eroberungen diese Oerter verwüstet wurden, stiegen statt ihrer die Königsstädte Bagdad und Ormus hervor; und gleichsam der letzte Schimmer der vorigen Herrschaft scheint sich noch in unseren Tagen auf dem halbe verfallenen Bassora zu zeigen. Und dieses „Stammland der Mitte“, von dem die alten Schriftsteller die glänzendsten Schilderungen entwerfen, „dieser Gottesgarten“, ist unter der Türkenherrschaft „zu einem weiten Staubfelde“ geworden; es ist gegenwärtig eine dürre, wüstenähnliche Einöde, ohne Anbau und Vegetation, eine Ruinenwelt, deren thurmartige Erhöhungen die einzige Abwechslung in der weiten Ebene darbieten. Erhebt man diese Erhöhungen, so erblickt man in der ewig feierlichen Stille dieser Trümmervelt den weithin ziehenden breiten Spiegel des E., der voll stiller Majestät jene Einsamkeit durchwandert, wie ein königlicher Pilger durch die schweigenden Ruinen seines verschwundenen Reiches. Die Palläste und Tempel, die Prachtbauten sind alle in Schutt und Graus zerfallen; statt der hangenden Lustgärten und der blühenden Paradiese bedecken graue Rohrwälder die sumpfigen Uferstellen, und ebenda, wo einst die Gefangenen von Israel in der geschäftigen Herrscherstadt über das gefallene Jerusalem ihre Klagelieder singen mußten und ihre Harfen schlugen, da sind nur noch die unvergänglichen, einzelnen Weiden hier und da stehen geblieben, in deren Einöde aber weder ein Trauerlied, noch eine Freudenstimme ertönt. — Schon in dem Artikel Bassora machten wir auf die Euphrat-Eisenbahn aufmerksam und sagten, daß die Berechnung der mercantillischen Erfolge in den Projecten zu viel bescheideneren Resultaten gelange, als die windbeutliche Rechnung des Herrn v. Lesseps in Hinsicht seines Suez-Canal-Projectes. Man weiß, daß jährlich, Fracht und Rückfracht eingerechnet, aus Großbritannien, Frankreich und Holland 1,143,450 Tonnen um das Cap und zurück befördert werden. Allein von diesen Gütern sind viele, die eine Fracht mit einer Eisenbahn selbst bei niedrigen Tarifen nie vertragen werden, wie z. B. Kohlen, Eisen, Rugholz, Farbholz, Baumwolle. Pfeffer, Thee, Indigo, Selde, feine Gewürze werden den kostspieligeren, aber kürzeren Weg mit Erfolg einschlagen, ebenso eine Menge größerer Güter, die schon am Mittelmeere ihre Bestimmung erreichen. Nimmt man nun an, daß der dritte Theil des Kaffee's, Pfeffers, Indigo's, Zuckers, die Hälfte des Thee's und der 23. Theil sämmtlicher anderer Güter die Euphratbahn benutzen werde, so hätte man für 123,184 Tonnen 4,580,850 Thlr. Einnahmen zu erwarten. Das klingt und hört sich sehr bescheiden an, viel bescheidener, als die Milchtopfrechnungen des Herrn v. Lesseps, dennoch kommt bei den Euphratprojecten Alles auf Zucker und Kaffee an, von denen ersterer, mit 61,117 Tonnen vertreten, eine Einnahme von 2,136,817 Thlr., der andere mit 28,977 Tonnen eine von 1,013,120 Thlr. ergeben würde. Rechnet man nun nach, so ergiebt sich, daß die Eisenbahnfracht nahe an 35 Thaler per Tonne für den Zucker beträgt; dazu kommen noch die Kosten der Schifffahrt nach dem Einladeplatz und von dem Endpunkte der Bahn am Mittelmeere nach dem Absaghafen, ferner die Ladung auf das Schiff, die Abladung auf die Eisenbahn und die abermahlige Ein- und Auschiffung in Berechnung, so daß sich dann der gesammte Frachtsatz leicht verdoppeln kann, während zu jeder Zeit die Tonne Zucker mit Segelschiffen von Bombay bis nach einem europäischen Hafen für 35 Thlr. befördert wird. Was den Kaffee betrifft, so wird jedenfalls weniger als ein Drittel die Euphratbahn benutzen, denn der Java-Kaffee wird stets um das Cap und höchstens nur der Seylon-Kaffee auf der Euphratbahn gehen. Man rechnet dafür auf 106,720 Tonnen Verkehr für den persisch-europäischen Handel, 170,000 Tonnen für den Verkehr des Euphratthales mit dem Mittelmeer und endlich auf durchschnittlich 50,000 Reisende, die den vollen Weg hin- und zurücklegen, so daß also in einem Tage 150 Reisende hin und 150 Reisende her durchschnittlich auf der ganzen Strecke befördert werden müßten. Alle diese Personen zusammen sollen eine Einnahme von 17²/₃ Millionen Thlr. abwerfen, von denen man liberal genug 45 pCt. oder 8 Mill. für die Betriebskosten abrechnet, worauf noch immer eine reine Einnahme von mehr als 9 Mill. oder 12 pCt. übrig bleiben. Wir brauchen nicht lange bei der Schlüpfrigkeit dieser hypothetischen Werthe zu verweilen. Gesezt nur, die 6²/₃ Mill. Thlr., die man

vom Personentransport durch ein größtentheils von Nomaden bewohntes Land zu erzielen gedenkt, würden sich auf 2 Mill. Thlr. mindern, die Betriebskosten dagegen, was uns immer noch gering dünkt, auf 60 pCt. steigen, so blieben nur $5\frac{1}{2}$ Mill. Reingewinn, oder knapp $6\frac{2}{3}$ pCt., wenn die Bahn recht wohlfeil gebaut wird und die Lonnensziffern des hypothetischen Verkehrs nicht etwa einer gleichen Reduction wie die illufortische Personenfrequenz fähig sind. Glücklicherweise hat aber das Suphratbahnproject noch andere praktische Ausflchten, auf die wir bereits in dem citirten Artikel aufmerksam gemacht haben. Wir fügen noch hinzu, daß die Bahn Aleppo, eine Stadt von 90,000 Einwohnern und einen Brennpunkt von Karawanenstrassen, berührt, daß noch Antiochien (7000 Einw.) und Balis am E. (3000 Einw.) auf der Linie liegen. Der britische Consul Barker giebt den Aleppinischen Waarenverkehr zu circa 50,000 Tonnen jährlicher Ausfuhr (meist Getreide und andere schwer in's Gewicht fallende Waaren) und eben so viel Einfuhr an, wozu bei der gegenwärtigen schlechten Beschaffenheit der Wege, die nur den Transport auf Lastthieren, meist Kameelen, gestattet, nach dem Ausweise des Bräuzollens von Dschisr-Sadib wöchentlich etwa 10,000 Thiere in Anspruch genommen werden, wodurch die Kosten des Transports für 20 Meilen zwischen Aleppo und der Küste, bei ziemlich starker Schwankung des Preises in den verschiedenen Jahreszeiten, sich von 24—44 Thlr. per Tonne (höher als der Marktpreis der Waaren zu Aleppo!) bei einem Zeitaufwand von 10—12 Tagen und durchschnittlichem Verluste von 7—15 pCt. stellen, — ein Preis, den die Eisenbahn sofort auf 10 Thlr. herabzubringen verspricht und der damit dem jetzt noch, bei mangelnder Absatzgelegenheit, sehr dürftigen Anbau des fruchtbaren und productenreichen Hochlandes einen außerordentlichen Aufschwung, der sich leicht auf's Fünf- bis Sechsfache der jetzigen Production steigern kann, zu verheissen scheint.

Euripides, der letzte unter den drei großen Tragikern der hellentischen Literatur, ist darum von so großer und hervorragender Bedeutung, weil er ein lebendiger Repräsentant der ochokratischen Richtung seiner Zeit ist und weil mit ihm nicht bloß in der Geschichte der Tragödie, sondern der ganzen antiken Poesie und Literatur ein Wendepunkt eintritt, der für die weitere Entwicklung höchst folgenreich und zu einer Verbindung der antiken mit der modernen Weltanschauung sehr geeignet ist. Der Einfluß auf seine Zeit und Umgebung war wenigstens nicht nach allen Seiten bedeutend, während sein Ruhm in den nachfolgenden Zeiten so stieg, daß man mit Recht von ihm sagen kann, er sei im Alterthum nächst Homer der gekannteste und gelesenste Dichter gewesen. Er wich aber auch darin von der Weise des gesammten Alterthums ab, daß er sich aus dem gemeinsamen und öffentlichen Leben mehr und mehr in die Einsamkeit zurückzog und ganz auf der Studirstube lebte; er sehnte sich nach dem „ungefördten Verkehr mit den Chariten und Mufen“, hatte wahrscheinlich die erste ansehnliche Büchersammlung und gründete eine selbstständige literarische Cirsenz, die von da an manche Nachahmung fand. Dadurch wurde er die anziehendste und anstößigste Figur seiner Zeit zugleich und in leicht begreiflicher Weise ein Gegenstand der Angriffe in der Komödie. Die herrschende Sähmung der damaligen Zeit war ihm zuwider und die Abneigung, die man allgemein gegen die speculatlve Philosophie hegte und die man auch auf den E. als den Anhänger derselben übertrug, entfremdete ihn dem öffentlichen Verkehr immer mehr. Seine Lebensumstände sind nicht alle mit Sicherheit überliefert. Der Schlachttag von Salamis, 5. October 480 v. Chr., war sein Geburtstag. Seine Eltern waren auch nach Salamis geflüchtet, als das große persische Heer herannahte. Sein Geschlecht mag angesehen, aber nicht begütert gewesen sein; doch war sein Vater Rnesarchos, wenn er auch nur Kleinhandel und Gastwirthschaft trieb, wohl nicht ohne Vermögen und ließ dem Sohne eine sorgfältige Erziehung geben. Dieser, zum Jünglinge gereift, schloß sich an den Anaxagoras, der zu jener Zeit in Athen gern gehört ward, und an den Prodikus und Protagoras an und wurde mit dem Sokrates durch eine innige Freundschaft für die Dauer des ganzen Lebens verbunden. Auch ist in seinen Dramen sowohl die Hinneigung zur Speculation als zur Sophistik unverkennbar. Selbst auf seine sprachliche Darstellung ist dieselbe nicht ohne bedeutenden Einfluß geblieben: die bisherige Scheidung zwischen der Sprache des gewöhnlichen Lebens und des dichterischen Kunststils wurde auf-

hoben und die Ausdruckweise der gebildeten Conversation zum Organ der reflectirenden Tragödie ausgeprägt. So bildete er sich einen ganz neuen Stil, der zwischen dem blühenden Vortrage der Dichtung und der straffen, nüchternen Prosa in der Mitte stand, unleugbar aber mit dem vollen Zauber einfacher Eleganz ausgestattet ist. Aber nicht bloß von der Form, sondern auch von dem Inhalte der philosophischen Lehren sind in seinen Dramen, besonders in den gedankenreichen und mit allgemeinen Wahrheiten geschmückten Choraliedern die deutlichsten Spuren zu erkennen. Dagegen scheint er sich aber um das politische Leben gar nicht gekümmert und insbesondere niemals um ein öffentliches Amt beworben zu haben; aber er hatte darum doch ein Herz für sein Volk und empfand das Mißgeschick desselben lebhaft und schmerzlich, züchtigte aber auch vielfach die Leidenschaftlichkeit desselben und die Bgellossigkeit seiner Führer. Seine ehelichen Verhältnisse waren nicht glücklich: von seiner ersten Frau, die ihm drei Söhne gebar, von denen der jüngste, mit dem Vater gleichnamige, nach dem Tode desselben einige seiner Tragödien auf die Bühne brachte, mußte er sich wegen ihrer Untreue scheiden und auch die zweite wieder verlassen. Vielleicht hat dies auch zu dem finsternen Wesen und der abgeschlossenen Zurückgezogenheit beigetragen, worin er mehr und mehr bestärkt wurde. Nach einer nicht unwahrscheinlichen Annahme trat er im 25. Lebensjahre zuerst als dramatischer Wettkämpfer auf; aber ungeachtet ihm mindestens 75, von Andern sogar 92 Dramen beigelegt werden, hat er doch nur 4 bis 5 Mal den Sieg davon getragen, wogegen dem Sophokles 18 bis 20 Mal diese Ehre zu Theil ward. Man sieht daraus, daß wenigstens derjenige Theil seiner Zeitgenossen, zu welchem die Preisrichter gehörten, in einer gewissen Opposition zu der beharrlich von ihm verfolgten Richtung stand, während allerdings in der Masse des Volks seine ganze Poesie schon damals lebhaften Anklang fand und allmählich eine hervorragende, fast alles Andere überragende Einwirkung gewann. Dies geht nicht bloß aus der einen, von Alters her überlieferten Erzählung hervor, daß die nach der furchtbaren Niederlage auf Sicilien im peloponnesischen Kriege gefangenen Athener durch das Vortragen Euripideischer Verse sich Rettung und Unterhalt gewonnen hätten; seine so anmuthig eingekleideten allgemeinen Wahrheiten fanden die weiteste Verbreitung, und seine ganze poetische Moral blieb bis zum Anfange des byzantinischen Zeitraums maßgebend. Im Alter von 72 Jahren begab er sich von Athen hinweg nach Magnesia, wo er als Gemeindegast aufgenommen ward, von da aber bald nach Pella an den Hof des macedonischen Königs Archelaos, wo er, mit namhaften Künstlern, insbesondere dem Maler Zeuxis, vereinigt, beim Könige in hohem Ansehen stand und glückliche Jahre verlebte. Er starb dort 405 v. Chr., aber schwerlich, wie die Sage angeht, von Jagdhunden zerrissen. — E. steht auf einem wesentlich andern Boden, als sein unmittelbarer großer Vorgänger Sophokles, der mit fester Treue in den substantiellen Grundlagen des alten Staatswesens und der überlieferten Religion beharrte. Den furchtbaren Umschwung, der alle Verhältnisse des damaligen Lebens seiner Vaterstadt erschütterte, ja bis in seine Grundfesten untergrub, hat E. mit klarem Blicke erkannt und das Wahre in der ganzen Bewegung von dem Ungefunden und Falschen genau zu sondern sich bemüht. Er durchschaute die Unmöglichkeit, den so vielfach schon durchbrochenen Bestand der ganzen politischen, ethischen und religiösen Ueberlieferung aufrecht zu erhalten, versuchte aber für eine von Ehrfurcht gegen die Gottheit geleitete stilles Basis insbesondere die Kräfte des Geistes in Bewegung zu setzen. In der Schärfe des Blicks, womit er die Verhältnisse der Gegenwart durchdrang, mag er selbst noch über Sophokles hinausgegangen sein; dagegen ist er in andern, vornehmlich der künstlerischen Entwicklung angehörenden Beziehungen weit hinter ihm zurückgeblieben. Namentlich ist das Dreifache hervorzuheben, daß in den Handlungen seiner Bühnenstücke das künstlerische und ethische Moment, das vor allen Sophokles so wunderbar schön vereinigt hat, auf das Stärkste wieder auseinandergegangen ist; daß die seine, genaue und gleichmäßige Zeichnung der Charaktere überhaupt, und namentlich durch die in lebhaften Gegensätzen durchgeführten moralischen Prozesse, unverkennbar gelitten hat; daß endlich der Zusammenhang zwischen den Chorgesängen und der eigentlichen dramatischen Handlung sehr viel lockerer und schwächer geworden ist. Er hat das Loos mit vielen, auf einer neuen

Bahn der geistigen Bewegung stehenden Männern gemein, von den Einen eben so maßlos erhoben, als von den Anderen (zuletzt und nicht am wenigsten von Bunsen in seinem „Gott in der Geschichte“) ungerecht getadelt zu werden. Die richtigste Würdigung seines dichterischen Gehalts hat ohne Zweifel G. Bernhardt in Halle gegeben: „Seine Tragödie ist eine Phänomenologie der Leidenschaften und Conflicten in der damaligen attischen Gesellschaft, und ihr Pathos, ihre Sophistik und schwelgerische Reflexion haben ihre innerlichste Wurzel und Nothwendigkeit in den gleichzeitigen Zuständen.“ „Niemand im Alterthum vor Tacitus hat die Anatomie der zartesten und verschlungensten psychologischen Thatsachen mit so sicherer Hand geübt, die Ursprünge und Kelme, die geheimen Falten und Stadien, die lobenden Flammen der Leidenschaft so fein und erschöpfend ausgemalt. Neben dieser Aufgabe erfüllt er die zweite, die Rechtfertigung der Gottheit im Weltenlauf (Theodicee) zu zeigen, wie die stitlichen Forderungen einer Weltregierung mit dem Unglück und dem moralischen Verderbniß seiner Zeit und überhaupt des irdischen Lebens vereinbar seien. Faßt man diese beiden Aufgaben zusammen, so hat man, was Aristoteles sagt: Euripides ist tragischer als andere Dichter. Er hat die Tragödie auf den Standpunkt der Anthropologie gebracht und hierdurch die Bahn des modernen Trauerspiels eröffnet.“ Die achtzehn von ihm erhaltenen Dramen beziehen sich auf die bekannten mythischen Thatsachen: Helena, Orestes und Polyneikes (Tod der feindlichen Brüder), Orestes, Phönissen, Medea, Hippolyt, Alkestis, Andromache, die Schußstehenden (die Mütter der vor Theben gefallenen sieben Helden), Iphigenia in Aulis und in Lauris, Ahesos (die nächtliche Expedition des Odysseus und Diomedes in's trojanische Lager, vielleicht unächt), die Troerinnen (Untergang Ilions und seines Königshauses), die Bacchen (Ermordung des dem Bacchuscult sich widersetzenden Pentheus durch seine Mutter Agave), die Herakliden, Helena, Ion, der rasende Herakles und Elektra, endlich ein Satyrdrama, das einzige uns erhaltene, Klytopy (die Blendung des Polyphem durch den Odysseus). Alkestis und die taurische Iphigenia enthalten schöne Zeichnungen der Kindes- und Geschwisterliebe, doch ist das erste, um die Zurückgabe der treuen Gattin an ihren Admet darzustellen, in ein Mittelstück zwischen Tragödie und Satyrspiel verarbeitet worden. Im Ion fesselt die Charakteristik eines reinen, in religiöser Andacht erzogenen Gemüths; in der Medea und im Hippolyt die ergreifenden Schilderungen, die eben so viele Naturtreue und Mannigfaltigkeit als Energie und Spannkraft zeigen; die Phönissen befriedigen mehr durch Schönheit und Pracht der Situationen als durch Gleichgewicht und Harmonie der Handlung. Die Bacchen, eine Schöpfung seines spätern Alters, zeigen die Treue, mit welcher er an der religiösen Tradition festhielt oder wieder zu ihr zurückkehrte; ebenso sind Helena und die Troerinnen sehr empfehlenswerth. Dagegen sind die Helena durch das mechanische Eingreifen des Zufalls in den Zusammenhang der Handlung, Elektra und Orestes durch schlechte Charakterzeichnung geradezu verfehlt. Unter den Gesamtausgaben ist neben der incorrecten von Sam. Musgrave die von Morus und Beck, so wie die von A. Matthis aus früherer, von J. A. Hartung (mit metr. deutscher Uebersetzung), A. Naud und A. Kirchhoff aus neuerer Zeit zu erwähnen, wenn auch die Aufgabe einer sicheren kritischen Herstellung des Textes noch keineswegs erfüllt ist. Unter den Uebersetzungen ragen nach der Vortheil die von Donner und die durch den Tod des Verfassers unterbrochene vortreffliche von Frize hervor.

Europa. Wir sind gewöhnt, die Erdkruste in Welttheile einzutheilen, gemäß dem schon zu Roms Zeit üblichen engeren Verstande, wonach Welt und Erde als gleichbedeutende Ausdrücke genommen werden. Wenn man untersucht, worin diese Eintheilung ihren Grund haben mag, so scheint es auf den ersten Blick, als ob ihr bloß physikalische und geologische Rücksichten, mit einem Worte: als ob ihr die von Natur angenommene Form und Zusammensetzung der Erdoberfläche, so wie eine durchgreifende Verschiedenheit der Organisation ihrer Bewohner, ihrer Thier- und Pflanzenwelt, das Dasein gegeben hätten. Man sieht indessen sehr bald, daß diese Betrachtung nicht Stich hält, sondern hier und da untergeordnete Erwägungen den Ausschlag gegeben haben. Schon darin weichen die Ansichten ab, ob man vier, fünf oder sechs Welttheile zählen soll; und selbst bei der Unterscheidung in alte und neue Welt mischt sich

viel Willkür ein, denn Erdland und Terra firma waren einige Jahrhunderte früher entdeckt als Nowagembla, Kamtschatka und die Molukken; zwischen Nordamerika und Nordafrika findet vielleicht eine in der Structur des Erdkernes tiefer begründete Verbindung statt, als zwischen dem Süden und Norden der neuen Welt. Vollends zwischen E. und Asien findet gar keine genugsam hervorstechende Naturgrenze statt, und wäre das Rothe Meer in der Gegend von Bab el Mandeb geschlossen, wie es vor Jahrtausenden vielleicht stattgefunden hat, oder wäre dieser schmale und seichte Wasserstreifen bereits in ein großes Flußbett versetzt, wie es vielleicht nach Jahrtausenden der Fall sein dürfte, so würde eben so wenig Grund vorhanden gewesen sein, Arabien von Afrika zu trennen, mit dem es unverkennbar näher verwandt ist, als mit Asien. Unstreitig verdanken diese Entstellungen ihr Entstehen mehr einem bloßen Herkommen, einer Sitte, einem Gebrauche von Alters her, kurz irgend welchen volksthümlichen und politischen Rücksichten, um derenentwillen sie allerdings, nur in anderer Beziehung, interessant sind und Berücksichtigung verdienen. Die Völker des Alterthums brauchten die Namen E. und Asien in ganz verschiedenen Beziehungen. Als im 13. Jahrhundert vor der christlichen Zeitrechnung unter den Handelsstädten des Phönicierlandes Sidon's Stern anfing zu erbleichen und Tyrus mächtig ward, da verbreitete sich die Kunde vom Mittelmeere bis zu den Säulen des Herkules, der heutigen Straße von Gibraltar, selbst darüber, hinaus. Die Phönicier oder Küsten-Canaaniter waren es, welche außerhalb der Säulen die Seestadt Gades, das heutige Cadix, stifteten, und sie sind es vermuthlich, von denen E. seinen Namen bekommen hat, indem sie diesen jetzigen Haupttheil des Erdbodens von der weißen Hautfarbe seiner Bewohner benannten. So meint man von einer Seite, daß die Bedeutung des Namens sei. Auf dem historisch-classischen Boden des westlichen Asiens am Oßgestade des Mitteländischen Meeres entwickelte sich die erste Cultur, mindestens der Völkerverse, denen wir Europäer und die Semiten angehören. Von dieser Stelle, die fast in der Mitte der alten Welt liegt, ging die Kenntniß aus. Den Phöniciern lag E. gegen Westen; darum nannten sie es Maerob, d. i. nach anderer Deutung die Abendseite, vom Stammwort Erob, untergehen; Asien war ihre Wohnstätte, darum nannten sie selbige Asi, d. i. schlechthin die Hälfte, die sie selbst bewohnten, und die ihnen die Morgenseite war. Daraus sind die Namen dieser Erdtheile entstanden, deren sich in einem Schriftwerke zuerst Anaximander aus Milet sechsundsiebzig Jahrhunderte v. Chr. bedient, die also Abendland und Morgenland, Occident und Orient, bedeuten. Nach Herobot erstreckte sich E. im Norden von Hochasien bis an das östliche Weltmeer, und Agathemer sagt ausdrücklich: die Alten haben Libya und E., als wären sie eins, mit dem einzigen und gemeinschaftlichen Namen E., d. i. Abendland, belegt, so wie noch heut zu Tage Syrer und Araber sich der Phrase: „Morgen und Abend“ bedienen, wenn sie den Begriff des orbis universus ausdrücken wollen.) Vergleicht man nun dieses phöniciſche Abend- und Morgenland mit einander, welche Betrachtungen bieten sich da dem Geiste dar, wenn die ungeheuerere Ausdehnung von Asien und daneben unser heimatlicher Erdtheil E. in Erwägung genommen wird, dessen Oberfläche gleichsam nur ein Bruchtheil ist von jenem, nach Tausenden von Meilen messenden Raume! Die Ueberlieferungen des Alterthums schildern uns diesen Continent als ein Ländergebiet, das mit feuchten Urwäldern und kothigen Sümpfen bedeckt und von rohen Völkern bewohnt war, von denen man die Namen kaum aus zwei Winkeln Landes kannte, in denen die Gestattung wie auf Inseln eines wüsten Weltmeeres lange Zeit zusammengebrängt blieb. Ruß man nicht staunen, daß aus diesem Europa des Alterthums — nach Ablauf eines Zeitraumes, der mit den geologischen Perioden der Schöpfungsgeschichte verglichen, nur eine winzige, fast verschwindende Spanne Zeit ist, — die Königin

) Durch das Mitteländische Binnenmeer erscheint der Continent der alten Welt auf seiner Westseite in den räumlichen Gegensatz von Nord und Süd gespalten, während seine Ostseite eine in der Mitte zusammenhängende Masse bildet. Die beiden abendländischen Halbinseln dieses Continents, deren eine nach Westen hin, die andere am Südende in eine Spitze ausläuft, der Gesammtmasse des Morgenlandes gegenübergestellt, erzeugt den Gegensatz von Occident und Orient. Daß wir Arabien (Kleinafrika) und Kleinasien (Natolien und Armenien) heut zu Tage zum Orient rechnen, und bloß E., wenn nicht auch Afrika, als eine Halbinsel Asiens aufzufassen gewohnt sind, ist an sich ein ganz willkürliches Verfahren.

des Erdbodens geworden ist? Woher Zufall kann die Präminenz Europa's gegen die übrige Menschenwelt, dieses Erdtheils, der weder die Wiege des menschlichen Geschlechts, noch das Vaterland der frühesten Cultur, oder der Hauptreligionen oder der zuerst übermächtigen Kriegs- und Handelsstaaten gewesen, doch nicht begründen. Und wenn die allgemeinsten politischen Erscheinungen durch kosmische und tellurische Verhältnisse influencirt werden sollen, so wird sich auch dies in solcher Beziehung erklären und rechtfertigen müssen. Betrachten wir E.'s Lage, so sehen wir es in der Mitte der nördlichen Halbkugel liegen; drei Erdtheile umlagern es auf drei verschiedenen Seiten, aber nur mit einem hängt es unmittelbar zusammen, von den übrigen ist es durch Meere, aber durch verhältnismäßig schmale Meeresröhren gesondert. Auf diese Weise steht E. allen Erdtheilen sehr nahe, aber nirgends berührt es den freien Australocean, während alle anderen Erdtheile unmittelbar von ihm berührt werden. Die nordwestlichen Grenzen bespült der Atlantische Ocean, welcher zwar, im Vergleich mit den unermesslichen Räumen der Südfsee, nur ein schmales Becken ausmacht, aber allein die Binnenmeere und Gestade E.'s überhaupt in Zusammenhang mit den freien Oceanen der Erde setzt. Das Mitteländische und das Schwarze Meer im Süden, das Baltische im Norden des Erdtheiles, Binnenmeere von einer Bedeutung, wie sie kein anderer Continent aufzuweisen hat, dringen mit ihren Theilen vielfältig und tief in denselben ein; das Nördliche Eismeer bespült seine äußersten nördlichen Küsten in eben solcher Länge, wie die nördlichen Gestade des amerikanischen Festlandes. E.'s Nord- und Westgrenzen sind ganz oceanisch, während die Ostgrenze ganz continental genannt werden muß; die Südgrenzen sind zwar ebenfalls größtentheils maritim, aber an Binnenmeeren gelegen, und an drei Stellen nur durch schmale Straßen von den Nachbarcontinennten getrennt, an einer vierten, am Kaukasus, völlig continental, aber eigenthümlich gestaltet und geschlossen durch die Lage jenes Gebirgswalles zwischen den beiden rings vom Lande umgebenen Wasserbecken des Schwarzen und des Kaspiischen Meeres. Daß, wie erwähnt, E. auf drei Seiten in größerer oder geringerer Ferne drei andere Erdtheile: Asien, Afrika und Nordamerika, umlagern, drei große Continente, welche, zum größeren Theile von den freien Oceanen der Erde umwohrt, selbst keinen solchen Reichthum von nachbarlichen Beziehungen aufzuweisen haben, ist zuerst von Bedeutung für E.'s Weltstellung. E. konnte daher auf für die Entwicklung seiner Bewohner höchst bedeutungsvolle und wohlthätige Weise mit ihnen allen in gleichmäßigen Verkehr und Austausch treten; es war eben deshalb durch diese seine Weltstellung zum Mittelgliede des Weltverkehrs, zum gemeinsamen Berührungspunkte für die gemeinsamen Interessen der Menschheit voraus bestimmt. Im innigen Zusammenhange mit dieser ersten Eigenthümlichkeit seiner geographischen Lage steht die zweite, daß das auf drei Seiten von Meeren umspülte E. doch nirgends von den ungeheuren, durch polynesischen Inselreichthum charakterisirten Australoceanen der Erde unmittelbar berührt wird, denn selbst der seine nordwestliche Meeresgrenze umfluthende Nordatlantische Ocean bildet, vermöge seiner von Continenten umschlossenen Lage und im Vergleich mit den großen südlichen und westlichen Wasserbecken der Erde, nur eine verhältnismäßig schmale Straße. Diese für die Entwicklung seiner Bewohner ebenfalls höchst bedeutungsvolle Abwendung von offenen inselreichen Oceanen hinderte polynesische Zerstreung und Versprengung der Bevölkerung, da europäische Auswanderungen zunächst immer auf den befreundeten Gegenseiten nachbarlicher Continente Wurzel schlagen und deshalb auch im festen Zusammenhange mit der fortschreitenden Cultur des Mutterlandes bleiben konnten, dem sie selbst neue Entwicklungskerne aus einer neuen märchenhaften Natur zur weiteren Bearbeitung und darum auch zu eigener innerlicher wie äußerlicher Bereicherung zuführten. Dieses geschah eben mit Hilfe eines dritten eigenthümlichen Verhältnisses, in welches E. durch seine geographische Lage zu dem Erdganzen gestellt ist: es ist — bei jener nachbarlichen Umlagerung durch die anderen Continente, bei dieser Abwendung von den großen Oceanen — die große, die besonders gegen Süden und Westen hin stattfindende Küstenentwicklung E.'s, der große Reichthum an Binnenmeeren und Meeresgliedern, von denen es berührt, die große Mannigfaltigkeit von Meeresstraßen, durch welche es in Verbindung gesetzt wird mit den freien Gewässern der Erde, mit der Südwest des Plane-

ten. Daß E.'s geschlossene und halbgeschlossene Meere, vermöge dieser zahlreichen Straßen, unter sich und mit den fernsten Küsten in freien Verkehr treten konnten, daß die verhältnißmäßig große Länge der Gestadellinien nicht allein die Zugänglichkeit, sondern auch das Ausströmungsvermögen des Erdtheils bedeutend steigerte: dies hob seine Abscheidung, selbst seines Innern, auf das Entschiedenste wieder auf, und hat, wie die Geschichte der Culturländer am Mittelmeere hinreichend darthut, der Entwicklung seiner Bewohner die wesentlichsten Vortheile gebracht. Denn jene Gegenküsten der Binnenmeere, denn diese zahlreichen Meereseengen, durch welche sie mit einander und mit dem Ocean communiciren, waren und sind die von der Natur für die ersten Anfänge des Meerverkehrs angewiesenen Straßen, welche auf die Bogen hinauslockten zu den oft sichtbaren oder aus sicheren Anzeichen gemuthmaßten Gestaden gegenüberliegender Länder, wogegen die sich in unermesslicher Emdie ausbreitenden Weltmeere ihre Küstenanwohner zundchst mehr auf den Continent zurückzueuchten, — bis der durch die Erfahrung erstarkte Culturmensch endlich auch die Gefahren des Oceans überwinden lernte. In diesen drei durch die Weltstellung E.'s gegebenen, für die Entwicklung und Gestaltung seiner Völkerverhältnisse höchst bedeutenden Verhältnissen kommt ein viertes, nicht minder wichtiges: der breite continentale Zusammenhang mit der Hauptmasse der alten Welt, dem Osten der Erde, der Heimath des Menschengeschlechts. Mit dieser ist es in unmittelbarer continentaler Verbindung geblieben, während seine eigenthümlich gestalteten Meeresbegrenzungen es absondern von dem Süden der alten, wie von dem Occidente der neuen Welt, aber ohne es von ihnen zu trennen, vielmehr es auffordern zu einer mittelbaren Verbindung, welche — in den damit verknüpften geistigen Anstrengungen und stitlichen Kämpfen, Erfolgen und Verirrungen — zu der gegenwärtigen Gestaltung, nicht bloß der europäischen Völkerverhältnisse, sondern der Menschheit überhaupt, auf höchst wesentliche und einflussreiche Weise beigetragen hat. Wer sich die heutigen Zustände recht lebendig vor die Seele raft und zu ihren uranfänglichen Motiven hinauffteigt, der wird sogar nicht anstehen, in den dargelegten vier Hauptverhältnissen der Weltstellung E.'s die Grundmomente für die Entfaltung seines ganzen historischen Geschickes, also auch aller seiner geographischen Erscheinungen zu erkennen, in sofern diese von jenen bebingt, d. h. in soweit sie von dem Menschen ausgegangen und von ihm auf sich zurückbezogen worden sind. Diese Grundmomente sprechen sich daher auf höchst erkennbare Weise auch in allen den Hauptkategorien aus, unter welchen die politische Geographie den Menschen zu betrachten hat. Abstammung und Sprache, Religion und Sittung, gesellschaftliche und politische Zustände mit allen daran sich knüpfenden Erscheinungen und Einrichtungen werden in E. nicht allein unter der segensreichen Einwirkung seiner mathematisch-geographischen Lage und der daraus erwachsenden, alle Extreme glücklich vermeidenden klimatischen Verhältnisse (s. u.), sondern auch im Zusammenhange mit jenen physischen Hauptverhältnissen seiner Weltstellung: — continentaler Zusammenhang mit dem Orient, maritime Sonderung, doch nicht Trennung von dem Occident und dem tropischen Süden der Erde, eigenthümlich günstige Gestaltung der Meeresgrenzen und darin liegende Aufforderung zur Ausbildung der Schifffahrt und des Weltverkehrs — gedacht werden müssen, wenn wir sie ganz verstehen wollen. Oben gaben wir die Grenzen E.'s im Großen und Ganzen, doch sind die südlichen und östlichen keinesweges, wie ein Blick auf die Karte beweist, genau bestimmt; und ist im Aegäischen Meere die Grenze hinsichtlich der Inseln zweifelhaft oder wenigstens nicht einschneidend, wobei gewöhnlich die griechischen Inseln oder die Kykladen zu E. gerechnet werden, so ist es noch mehr zu Lande, denn hier lassen die Naturgrenzen der beiden Welttheile, d. h. das Uralgebirge, der Kaukasus und das Kaspi'sche Meer eine beträchtliche Lücke, das sogenannte uralisch-kaspi'sche Völkerthor, wo eigentlich keine Grenze zwischen beiden Welttheilen stattfindet. Daher liegen hier auch viererlei Grenzbestimmungen vor. Die erste, welche heut zu Tage als die natürlichste Art gilt, jene Lücke in den Naturgrenzen der Welttheile auszufüllen, und daher auch den gangbaren Zahlenangaben für die Größe E.'s zu Grunde liegt, folgt vom Süden des Uralgebirges an dem Uralfluß und von dessen Mündung in den Kaspi an dessen Westgestade bis zum Kaukasus, sodann dessen Rücken entlang bis zur Straße von Kertsch,

welche in sofern noch als ganz europäisch gelten kann. Noch passender aber dürfte, wenn man nicht der russischen Betrachtungsweise folgen will, die Steppe selbst, welche zwischen das Land an Don und Wolga und an die Abhänge des Kaukasus sich lagert, als Grenzregion zu betrachten sein, deren stüdtelose Debe die europäischen Ortschaften der einen Seite von den asiatischen der andern Seite trennt, und dann gehört die vorhin genannte Straße und das Asowsche Meer noch zu der mannigfaltigen europäischen-asiatischen Seegrenze. Häufig wird jedoch auch die rein politische Grenze festgehalten, welche nach der jetzigen russischen Gouvernements-Eintheilung sowohl über den Ural übergreift, und zwar in dessen Mitte, als auch über den Kaukasus, so daß dieses Gebirge nebst Rußlands transkaukasischen Provinzen mit etwa 5000 D.-M. zu der gewöhnlich angenommenen Größenzahl für E. hinzukommen würde. Als veraltet dagegen kann man die Grenzbestimmung betrachten, wonach man die tatarischen Länder Kasan und Astrachan zum asiatischen Rußland rechnete und die Grenze von der Petschoraquelle im nördlichen Rußland zur Donaumündung zog, wodurch etwa 22,000 D.-M. dem Areale E.'s geschmälert wurden. Als verfehlt endlich dürfte der Versuch betrachtet werden, auch in der bezeichneten Lücke eine Naturgrenze dadurch herzustellen, daß man eine solche in der kaspiischen Erdsenke finden wollte, „da, wo Hebung und Senkung in einander übergehen“¹⁾, wo sich nämlich von Drenburg an über die Wolga hinüber bis zur Straße von Kertsch unbedeutende Höhenzüge verfolgen lassen; denn jener Niveau-Unterschied ist im Ganzen unbedeutend und die Hebung geht so allmählich, wenigstens der Wolga entlang, in die Senkung über, daß dies so wenig als einschneidende Naturgrenze sich betrachten läßt, als der Uralfluß. Mit dieser Grenzbestimmung hängt, wie ersichtlich, die Angabe der Größe für Europa zusammen. Vor hundert Jahren hieß es, unser heimatlicher Continent sei 150,000 deutsche Meilen im Gevierten groß, und diese Meinung äußerte Anton Friedrich Büsching, der Nestor der deutschen Geographen, dem in geographischen Dingen seine Zeitgenossen wohl ein Urtheil und große Zuverlässigkeit zutrauen durften. Aber mit dieser bescheidenen Zahl unseres Büsching hat man sich nicht begnügt. Diese Zahl ist allmählich angewachsen über 168,000 D.-M., so viel man vor dreißig Jahren für E. rechnen zu dürfen glaubte, und über die außerordentlich genau aussehende Zahl von 173,279 D.-M., welche französische Geographen in neuester Zeit herausgebracht haben, bis zu der scheinbar nicht minder genauen Zahl von 183,417 D.-M., die man heutigen Tages für den Flächeninhalt unseres Erdtheils anzugeben die Berechtigung zu haben vermeint. Der Unterschied zwischen Büsching's Zahl und den späteren und jetzigen Angaben hat zwei Gründe. Einmal, daß man, wie angeführt, über die Scheidelinie zwischen E. und Asien, und über die Inseln, welche unserm Erdtheile zuzuzählen sind, nicht einig gewesen ist, das andere Mal, daß die geometrische Beschreibung E.'s seit Büsching's Tagen große Fortschritte gemacht hat²⁾. Von diesen 183,417 D.-M., welche E. mit Inseln und Seen mißt, kommen

¹⁾ Im Geognostischen übrigens tritt der Unterschied noch am meisten hervor, indem rechts von Wolga und Don primäre und secundäre, links aber tertiäre und quaternäre Bildungen zu Tage sehen.

²⁾ Die zweite der erwähnten genauen Zahlen ist das Ergebnis höchst umfangreicher und mühseliger Arbeiten, denen sich der verstorbene F. W. Engelhardt, als Greis von 84 Jahren, am Abend seines thätigen Lebens mit unermüdblicher Ausdauer unterzogen hat. Auf Grund der besten Landkarten, die es im Jahre 1863 von den verschiednen Ländern E.'s gab, und mit Benutzung genauer Berechnungen des Flächeninhalts, die, gestützt auf ganz ausführliche Vermessungen, von Frankreich und Großbritannien vorhanden sind, hatte Engelhardt die Größe von E. zu 182,571 D.-M. gefunden. Hierin ist der Flächeninhalt der Inseln am grünen Vorgebirge mit enthalten, die aber keinesweges hierher, sondern zu Afrika gehören; dagegen fehlt in Engelhardt's Zahl die Bodensfläche von Spitzbergen, jenem Lande am arktischen Angelebe der Erde, das man zu E. rechnen muß, weil es im Norden unseres Erdtheils und fast genau auf dessen mittlerem Meridian gelegen ist, und seine unwirthbaren Gestade einst von europäischen Seefahrern des Wallfischfanges wegen heimgeführt wurden. Engelhardt hat es vergessen, den Flächeninhalt dieses nordischen Insellandes, so wie der im Eismeer südlich von Spitzbergen gelegenen Inseln Hoop, Wären und Jan Mayen zu berechnen. Werden die Bodensflächen für Spitzbergen mit 915 D.-M. und für die erwähnten drei Inseln mit 12 D.-M. der Engelhardt'schen Zahl hinzugefügt und das Areal der Inseln am grünen Vorgebirge, welches 81 D.-M. beträgt, von ihr abgezogen, so findet sich die oben angegebene Größe von E. und seiner Inselzugehörungen mit 183,417 D.-M., eine Zahl, in welcher kaum die Hunderte, noch weniger die Zehner und am allerwenigsten die Einheiten verbürgt werden kön-

auf die Inseln 14,237 Q.-M., so daß sich als Flächeninhalt des Festlandes von E. 169,180 Q.-M. ergeben, oder, wenn wir Verhältniszahlen wählen und das Areal von ganz E. der Zahl 100 gleichsetzen, so treffen davon nur ungefähr 7,7 Theile auf die Inseln und 92,3 auf das feste Land. Betrachten wir von letzterem die Halbinseln und berechnen wir deren Flächeninhalt, so ergibt sich, daß 21,7 pCt. den Halbinseln und 78,3 pCt. der Körpermasse des Erdtheils zufallen. Der Umfang des Continents beträgt etwa 4900 M.; davon kommen auf die asiatische Landesgrenze etwa 600 M., auf die Küstenlinie mithin 4300, also 1 M. Küste auf 40 Q.-M. Landes; rechnet man aber den Küstenumfang der Inseln mit etwa 1500 M. hinzu, so ist 31 die Verhältniszahl der Küstenentwicklung. Von jenen 4300 M. Küste aber treffen 2600 auf die Halbinseln; 780 sind arktische Küste, 1820 atlantische (einschließlich Nord- und Ostsee), 1700 mittelländische (einschließlich Adria und Pontus). Die größte Abmessung des Continents, E.'s Längensaxe, hat die Richtung NN.O. nach SW.W., vom Karischen Golf bis zum Cap St. Vincent, und beträgt 750 M., mithin nicht viel mehr als die Curve der asiatischen Grenze vom Karischen Golfe über den Kaukasus bis zur Straße von Kertsch; die größten Entfernungen in ostwestlicher und nord-südlicher Richtung betragen rund je 520 M. In geographischer Länge erstreckt sich E.'s Continent durch etwa 75 Grade, dergestalt, daß der Westpunkt gegen den Ostpunkt um 5 Stunden in der Zeit zurück ist. Zwischen dem Nordpunkt und Südpunkt des Continents liegen 35 Breitengrade, und daher steht die Sonne dort Mittags täglich um 35 ° niedriger als hier. Die Breite des Rumpfes wächst von W. nach O. entlang der Längensaxe; seine schmalste Stelle, die pyrenäische Landenge, mißt 50 M., vom Canal zum Liongolf sind es 95 M. rein nord-südlich, ebenso 125 von der Obermündung bis zum Adriatischen Meere, sofort 260 M. vom Weißen zum Schwarzen, endlich an der breitesten Stelle 380 M. vom Karischen zum Asowschen Meere. Auf die Gliederung E.'s ist schon aufmerksam gemacht worden, sie ist die reichste und mannigfaltigste auf der Erde im Verhältniß zu der Größe des Continents, ohne deshalb dem anderen Extrem, der Zerstückelung, zu verfallen. Fünf große Glieder, worunter vier Halbinseln: die scandinavische (und zwar von dem Isthmus der großen Seen zwischen dem Onegabusen und dem Finnischen an), die Pyrenäen-Halbinsel, Italien und die Balkanhalbinsel, und ein Inselsystem, Britannien oder der britische Archipel, stehen im Bogen herum an den drei Meeresseiten des Welttheils und lösen sich gleichsam senkrecht zur Längensaxe nordwärts und südwärts paarweise ab, nämlich zuerst Scandinavien und die Balkanhalbinsel, dann Britannien und Italien, worauf das Ganze in das ungepaarte fünfte Glied im Südwesten ausläuft, die Pyrenäenhalbinsel, das Haupt des jungfrauenförmigen Welttheils. Mehrere dieser Glieder sind abermals mit Inseln und Halbinseln namhaft gegliedert, und zwischen ihnen bietet auch der Rumpf E.'s noch mehrere Glieder dar, welche aber (wie Jütland, die Krim, auch Nowozembla) zu klein sind, um als Welttheilsglieder mit jenen zu concurriren. 1) Die fünf Glieder befinden sich zwischen sechs Meeren, beziehungsweise Meersystemen, oder vielmehr sechs Meeren acht Meeren, sofern zur Bildung der scandinavischen Halbinsel in obigem Sinne zwei Meere auf derselben Seite beitragen, nämlich außer der Ostsee der europäische Polargolf, desgleichen zur Bildung der Balkanhalbinsel zwei Meere, die Zwischenmeere von E. und Asien zugleich sind und ein ganzes System bilden, das Ägäische Meer oder der Archipelagus, ein Meerbusen, und das damit durch die Dardanellenstraße, das Marmorabecken und den Bosporus verbundene Schwarze Meer oder der Pontus, eines der vollkommensten Binnenmeere. Die übrigen sechs Meere aber gehören ganz E. an. Zwei davon gehen vom Mittelmeere aus, welches überhaupt vorzugsweise nach E. zu sich gliedert, nämlich einmal das Meer zwischen der Balkanhalbinsel und Italien, oder das System des golfartigen Ionischen Meeres, und des binnenmeerartigen Adriatischen, welches mit jenem durch die

nen, wie jeder Sachverständige einräumen muß, was auch Engelhardt selbst gethan hat, indem er gesteht, daß alle seine Zahlen, trotz aller angewandten Genauigkeit, bloß als annähernde zu betrachten seien.

2) Es ist eine fehlerhafte Symmetrie, wenn man, wie es öfters geschieht, vier nördliche und vier südliche Halbinseln E.'s zusammenstellt.

Straße von Otranto zusammenhängt, alsdann das Meer, welches zwischen Italien und Frankreich und der Pyrenäenhalbinsel sich ausbreitet und ohne Gesamtnamen den Liongolf, Genuagolf (das Ligurische Meer), das Tyrrhenische und das Balearische Meer begreift. Die drei folgenden Meere gehen vom Atlantischen Ocean direct aus, zuerst zwischen der Pyrenäenhalbinsel, Frankreich und Britannien ein Meer, welches, ebenfalls ohne Gesamtnamen (etwa europäische Westsee), den Biscaya golf und den Britischen Canal (la Manche, d. h. Armeelmeer) begreift, alsdann die Nordsee und die zunächst von dieser als Binnenmeer sich abgliedernde Ostsee oder das Baltische Meer (versteht sich mit Einschluß des Finnischen und Bottnischen Meerbusens), zur Nordsee sich verhaltend wie das Schwarze zum Ägäischen, d. h. einerseits nur ein einziges Meerestystem damit bildend, andererseits doch zum selbstständigen Meer abge sondert. Endlich bildet auch der Arktische Ocean ein größeres Zwischenmeer unseres Welttheils, den europäischen Polarbusen, welcher zunächst zwischen Scandinavien und Nowagembia enthalten ist, aber mit dem Weißen Meer am tiefsten nach der Ostsee hin einschneidet. Alle diese Meere, mit Ausnahme des Kaspiischen, begrenzen E., wie schon erörtert wurde, auf einer Ausdehnung von ungefähr 4300 M. Sie trennen unsern Erdtheil gegen Mitternacht von den eisigen Ländern am Pol und gegen Mittag von Afrika's brennenden Sandwüsten. Sie liefern wohl dem fünften Theil seiner Bewohner die ungeheure Menge Fische, die ihnen zur Nahrung dienen, und eröffnen dem Handel Verbindungen mit allen Gegenden der Erde. Der Flächeninhalt aller Glieder des Atlantischen Weltmeeres läßt sich mit Einschluß des Kaspiischen Meeres, zu 83,970 deutschen Geviertmeilen annehmen. Nennt man diese Zahl = 1, so nehmen an derselben die einzelnen Binnenmeere im folgenden Verhältnisse Theil: das Deutsche Meer mit dem Skagerrak, dem Kattegat und den beiden Welten mit 0,134 (davon die Nordsee allein mit 0,131, das Skagerrak mit 0,005 und das Kattegat nebst den drei Meerengen mit 0,011), das Baltische Meer mit allen Theilen mit 0,076 (davon die Ostsee mit dem Finnischen Meerbusen mit 0,054 und der Bottnische Meerbusen mit 0,021), der Englische Canal mit 0,016, der St. Georgs-Canal und die Iräländische See mit 0,014, das Mittelländische Meer mit 0,006 (davon die westliche Hälfte mit 0,133, die östliche Hälfte mit 0,304, das Adriatische Meer mit 0,033 und das Ägäische Meer mit dem Propontis mit 0,043), das Schwarze Meer mit dem Asowschen Meere mit 0,102 und das Kaspiische Meer mit 0,072. Hieraus ergibt sich, daß das Mittelländische Meer mehr als vier Mal so groß ist, als die Nordsee, beinahe acht Mal so groß, als das Baltische Meer, zehn Mal so groß, als die Ostsee. Das Mittelländische und Schwarze Meer zusammengenommen kommen fast der dreimaligen Größe sämmtlicher oceanischer Gewässer im nördlichen E. gleich. Das Deutsche Meer, der Englische und St. Georgs-Canal sammt der Iräländischen See haben mit der Westhälfte des Mittelländischen Meeres gleiche Größe, und das Kaspiische Binnenmeer ist fast eben so groß, als das Baltische Meer mit allen seinen Theilen. Wie bei der wagrechten, so ist es auch bei der senkrechten Gliederung die mannigfaltigste Abwechslung bei verhältnismäßiger Kleinheit der einzelnen Gebilde, worauf das Prädicat der Vollkommenheit beruht, welches man auch auf die Vertical-Verhältnisse anwenden darf. Nur in der colossalen Tieflandsmasse des Ostens nähert sich E. dem asiatischen Maßstabe, wie es daselbst mit diesem Welttheil verwachsen ist. Von den mit dem übrigen europäischen Hochland gänzlich unverbundenen Grenzgebirgen rechnen wir den Ural zu E., weil seine Langabdachung westwärts geht, entgegengesetzt der ostwärts gerichteten Langabdachung seines ebenfalls isolirten Parallelgebirges, des scandinavischen; den Kaukasus dagegen rechnen wir zu Asien, weil er mit dem vorderasiatischen Hochlands-System in Verbindung steht. Alsdann nimmt das Hochland im Ganzen 50,000, das Tiefland 120,000 Q.-M. vom europäischen Continente ein; die mittlere Höhe des Welttheils berechnet Humboldt zu 630 Fuß. Die Hauptanschwellung ist das Alpen-Gebirg, und hier, im Beginn der Central-Alpen, der höchste Gipfel der Montblanc-Masse mit 14,800 Fuß Meereshöhe und einer Ausstichweite von 33 M. der Culminationspunkt des Welttheils; der tiefste Punkt befindet sich an der Wolgamündung 70 Fuß unter dem Spiegel des Schwarzen Meeres, wo E. an der kaspiischen Depression theilnimmt.

An das östliche Haupttiefland, wo übrigens Landhöhen von westöstlicher Richtung mit Niederungen wechseln, schließen sich die meisten übrigen Tiefländer E.'s an, und zwar die Küstentiefländer des Nordens in Scandinavien, Mitteleuropa und Frankreich unmittelbar als Fortsetzungen, während die Zwischentiefländer an Rhein und Donau den Strömen entlang damit zusammenhängen. Vereinzelt stehen, außer denen der Inseln, nur die meistens minder geräumigen Tiefländer der südlichen Halbinseln, worunter das oberitalische und das andalusische die größten sind, so wie das Mündungstiefland des Rhone, jedoch kaum, da es sowohl von dem äußersten Tiefland im Westen, als von dem oberrheinischen nur durch Landhöhen abge sondert ist, über welche Canäle gehen. Auch der größere Theil des europäischen Hochlands bildet ein Ganzes mit den Alpen. An sie schließen sich nämlich die Hochländer von zweien der südlichen Halbinseln unmittelbar als Fortsetzungen an, die Apenninen in Italien und das Balkan-System in der südöstlichen Halbinsel. Die Hochländer des Rumpfes aber sind den Alpen vorgelagert als Mittelgebirge und Hochplatten, höchstens durch Strompässe davon getrennt, dergestalt, daß den inneren Hochgebirgshogen der Alpen ein äußerer Berggürtel umgiebt von dem östlichen Karpaten-System über das norddeutsche und nordfranzösische Bergland bis zu dem westlichen Cevennen-System, während innerhalb des Berggürtels ein System von Stufenländern, außerhalb ein Saum von Tiefländern sich befindet. Unter den gesonderten Hochländern stehen mit beträchtlicher Ausdehnung und Höhe voran, einmal die zwei schon genannten, der Ural und das scandinavische Hochland oder das Rjödensystem, alsdann das Erhebungssystem der südwestlichen Halbinsel, d. h. die Pyrenäen mit dem Tafellande und den übrigen Gebirgen dieser Halbinsel, welche mit jenem den Alpen an Erhebung zunächst stehenden Hochgebirg ein Ganzes ausmachen. Die übrigen gesonderten Hochländer gehören theils den größeren Inseln an, welche fast durchaus gebirgig sind, und zwar die südlichen in höherem Maß als die nördlichen, theils den kleineren Halbinseln, sind also durchaus untergeordnete Gebirgsglieder. Oben wurde das räumliche Verhältniß des Flachlandes zum Gebirgs- und Hochlande angegeben, woraus hervorging, daß ersteres das letztere weit überwiegt, so zwar, daß jenes zu diesem sich beinahe verhält wie $2\frac{1}{2}$ zu 1. Schwierig ist es, die Grenzen beider Formen an der Oberfläche der Erde aufzufinden; die kartographischen Hülfsmittel reichen dazu, selbst bei E., nicht aus, abgesehen davon, daß bei der Scheidung von Hoch und Tief eine gewisse Willkür obwalten kann. Daher ist auch die Bestimmung des Flächeninhalts schwankend; es sind nur Angaben möglich, die sich der Wahrheit mehr oder minder nähern. Wählen wir dazu wiederum Verhältnißzahlen, die sich leichter auffassen lassen, als die absoluten Zahlen, und setzen den Flächeninhalt des Festlandes von E., also ohne die Inseln, = 1, so treffen auf die Gebirgs- und Hochländer 0,288 und auf die Flach- und Tiefländer 0,712 Theile. Bei den ersteren sind die Alpen mit 0,028, der westeuropäische Berggürtel, d. h. der große bogenförmige Berggürtel, der die Nordseite der Alpen umgiebt und sich vom Liongolf bis zur Mündung der Donau erstreckt, mit 0,087, das Plateau von Deutschland mit 0,024, das Gebirgs-System der slawisch-griechischen Halbinsel mit 0,020, der Apenninen-Bergzug der italienischen Halbinsel mit 0,017, das Hochland der hesperischen Halbinsel mit 0,003 und das scandinavische Gebirge mit 0,000 Theilen, bei den letzteren, den Flach- und Tiefländern, die slawische Ebene mit 0,225, die germanische mit 0,040, die ungarische mit 0,011, die walachische mit 0,009, die lombardische mit 0,004, die Küstenterrassen von Hochfrankreich mit 0,013 und die der südeuropäischen Halbinseln mit 0,004 Theilen vertreten. Keinesweges sind diese Tief- und Flachländer E.'s mit jenen Sandwüsten und Steppen Asien's, Afrika's und Amerika's zu vergleichen, durch die die Völker gänzlich getrennt oder zum Nomadenleben gezwungen werden, wie es in jenen Welttheilen der Fall ist, wo selbst die fruchtbaren Hochebenen fast durchgehends von nomadischen Hirtenvölkern bewohnt sind, welche in Folge ihres isolirten Lebens kein Streben haben, sich geistig selbstständig auszubilden, und höchstens in gewissen Zwischenräumen die von der Natur ihnen gesetzten Schranken durchbrechen, über ihre Grenzen hinausstürmen, sich aber unter anderen gebildeteren Völkern verlieren und unter diesen ihre ganze Eigenthümlichkeit aufgeben. Auch die euro-

päthischen Gebirgsländer, welche, wie Asien und Afrika beweisen, durch ihre Naturverhältnisse in vielen Fällen die Verbindung zwischen den Ländern verhindern, diese von einander scheiden und in den Eigentümlichkeiten der sogenannten Gebirgsströme jener Verbindung oft so viele Hindernisse entgegenstellen, daß ihre Bevölkerung selbst bei ertugener höherer Cultur selten außerhalb der zugehörigen Thäler einen bedeutenden Einfluß ausüben kann, verlieren in E. durchgehends den nachtheiligen Einfluß, weil die vielfach verzweigten Wäſse und Thäler sie umschließen oder durchkreuzen, den Völkern Raum für ihre Existenz und Ausdehnung, Kraft für ihre Ausbildung und Cultur verschaffen und ihnen viele Vortheile darbieten, welche eine höhere, geistige und stitliche, politische und wirthschaftliche Entwicklung möglich machen, erzeugen und begünstigen, weil die Grenzgebirge und inneren centralen Gebirgsformen, welche E. überhaupt in Nieder- und Hoch Europa theilen, deren ersterem der östliche Theil, nämlich Rußland, deren letzterem aber der westliche Theil, nämlich Deutschland, Frankreich, Schweiz u. s. w., entspricht, in ihrem Gegensatz alles dasjenige verloren haben, was dieser in den Höhen und Tiefen bei den beiden Welttheilen Asien und Afrika Grelles und Ausschließendes hat. Während aber auf den asiatischen und afrikanischen Hochebenen und Hochländern die Flüſse oft sehr weit über Hochflächen fließen, bevor sie den Mittellauf durch die Randgebirge und Abfallstufen beginnen und hier gewöhnlich sehr breit, feicht und reißend, voll von Felsen und Klippen sind, oft auch in den Ebenen als Steppensflüsse verschwinden oder in Seen ohne allen Abfluß, ohne die schöne Abetheilung und Befruchtung des Bodens münden, erscheinen alle europäischen Flüſse, meistens schon in der letzten Hälfte ihres oberen Laufes, etwas selbstständig, sind in ihrem mittleren Laufe von dem Bau des Gebirgslaufes und seiner Thäler weniger mehr abhängig, treten in ihrer Richtung zu den Abhängen der Stufenländer und Tiefen mit einer gewissen Selbstständigkeit und freien Bewegung auf, werden höchstens an einzelnen, kurzen Stellen noch gendthigt, der Gewalt von beengenden Gebirgen nachzugeben, dafür aber letztere in tiefen Thälern zwischen steilen Abhängen zu durchbrechen, sind in ihrem unteren Laufe bis zum Meere völlig Herr über ihre Bewegung, werden in dieser von nichts aufgehalten und bahnen sich ihren eigenen Weg. Alle europäischen größeren und kleineren Flüſse sind von einander verschieden, haben eine mit der Größe und Ausdehnung, mit der Erhöhung und Vertiefung im schönen und richtigen Verhältnisse stehende Größe, ein schiffbares Bett, eine für ihre Beschiffung zureichende, meistens gleichmäßige Wassermenge, ein zweckmäßig gezeichnetes Gebiet und eine große Verzweigung der mannigfaltigsten Gebirgssysteme mit ihrer großen Menge von Wäſsen für Flüſse und Straßen, dem zerstreutesten und doch wieder auf die mannigfaltigste Weise vereinigen den Charakter und der in eine große Anzahl von Centralformen sich theilenden Gestaltung derselben ganz entsprechend. Sie durchschneiden das Land nach allen Richtungen, dehnen den Einfluß, welchen die großen Wäſen auf die Küstenländer und ihre Grenzen ausüben, bis tief in das Innere der durchfloffenen Länder aus und begünstigen den Verkehr außerordentlich. Es giebt kein europäisches Land, welches nicht seine größeren oder kleineren Flüſse hätte, obwohl die wagerechte Gestaltung unseres Welttheils, seine Spaltung in zahlreiche Halbinseln im Westen und Süden, die geringe Ausdehnung seiner Länder, die gleichsam einen Mikrokosmos des Erdtheils bilden, dagegen die große, zusammenhängende Ländermasse im Osten, die den Uebergang ausmacht von der riesenförmigen Ländermasse Asiens zu der atlantischen Gliederung des europäischen Abendlandes, obwohl diese Gestaltung es mit sich bringt, daß in Osteuropa das fließende Element nach größeren Verhältnissen entwickelt ist, als im westlichen und südlichen E. In Zahlen ausgedrückt stellt sich das Verhältniß nahe wie 3 zu 2, und betrachtet man die strömenden Gewässer im Einzelnen, und vergleicht ein jedes derselben abermals mit der Gesamtheit aller strömenden Gewässer des Festlandes, diese Gesamtheit = 1 gesetzt, so ergiebt sich für 30 der größeren Ströme E.'s eine Stufenleiter, die mit 0,147 Theilen für die Wolga beginnt, dann für die Donau 0,088, für den Dnjepr 0,063, den Don 0,062, die Rewa 0,028, den Rhein 0,024, die Elbe 0,018, die Oder 0,014, den Po-Etsch 0,011, den Rhone 0,010 zc. Theile angeht und mit dem Liber (0,002) endigt. Die Summe dieser dreißig Ströme und Flüſse beträgt 0,896 aller

strömenden Gewässer des Festlandes, woraus folgt, daß die Küstenflüsse und alle übrigen kleinen Gewässer, die sich unmittelbar in's Meer ergießen, doch noch 0,104 der Gesamtheit bilden. Darunter befinden sich der Adour in Frankreich, die Ems in Deutschland, die Küstenflüsse des castilischen Hochlandes, bis auf Po, Etich und Liber alle Flüsse von Italien, die Küstenflüsse des slawisch-griechischen Halbinsellandes, alles strömende Wasser der scandinavischen Halbinsel und des größten Theils von dem zum slawischen Flachland gerechneten Finnland u. s. w. ¹⁾ Dem atlantischen Wassergebiet gehört der größte Theil E.'s an, vertheilt sich aber sehr ungleich an die verschiedenen Ueiber dieses Oceans, dergestalt, daß das Meiste auf die beiden eingeschlossenen Binnenmeere kommt, nämlich auf die Ostsee 42,000, auf den Pontus 37,000 Q.-M., während zur Nordsee 12,000 und zum Mittelmeere (mit Einschluß des Adriatischen und Aegäischen) 16,000 Q.-M. ihre Wasser senden, und das unmittelbare atlantische Gebiet (einschließlich Canal und Biscayagolf) 13,000 Q.-M. beträgt. Somit umfaßt das atlantische Gebiet 120,000 Q.-M., und vom Rest kommen auf das Polarmeer 16,000, auf's Kaspi'sche 34,000 Q.-M. Die Hauptwasser-scheide zwischen den westnördlichen Meeren (vom Cadixgolf an bis zum Karischen Meer) und zwischen den südöstlichen (vom andalusischen Canal bis zum Pontus und dem Kaspi) erstreckt sich von Südwest nach Nordost der Längsaxe des Welttheils parallel. Die Hauptströme, in welchen die fließenden Wasser sich sammeln, sind, wie erwähnt, durch den ganzen Welttheil nach allen möglichen Richtungen vertheilt, die meisten haben weitverzweigte Wassernege, die Zwischenräume zwischen ihren Mündungen sind durch zahlreiche Küstenflüsse ausgefüllt, und ihre Gebiete grenzen dergestalt zusammen, daß auch zwischen solchen, welche nach entgegengesetzten Richtungen zu entlegenen Meeren abfließen, Canalverbindung möglich, zum Theil auch verwirklicht worden ist. Wenn man daher von dem strahlenförmigen Stromnetz E.'s spricht, so findet dies seinen praktischen Commentar an der Binnenschiffahrt zwischen Nordsee, Pontus und Mittelmeer vermöge der Canalverbindung zwischen Rhein, Donau und Rhone. Blickt man auf eine Karte von E., welche die physikalischen Verhältnisse des Erdtheils mit einer gewissen Treue darstellt, so ist es unmöglich, nicht sogleich die Bemerkung zu machen, daß mehrere Gegenden große und kleine Landseen in bedeutender Menge besitzen, während andere davon ganz entblößt sind. Im westlichen E., auf der hesperischen Halbinsel und in Frankreich fehlen sie ganz; in England sind nur einige vorhanden, indeß Irland mit Seen und Sümpfen bedeckt ist und auch Schottland deren mehrere aufzuzählen hat. Eine Doppelreihe von Seen erstreckt sich zu beiden Seiten des Alpengebirges an seinen Ausgängen in der Schweiz und Deutschland, wie in Italien, und auch in inneren Thälern dieses Gebirges und seinen Verzweigungen liegen Wasserflächen zerstreut, deren es auf der italienischen, so wie auf der slawisch-griechischen Halbinsel ebenfalls einige giebt. Ganz besonders aber zeichnen sich die Länder um das Baltische Meer aus; dieses Meer ist von bald großen, bald kleinen Seen in unzählbarer Menge wie von einem Kranze rings umgürtet, der durch das nördliche Deutschland, Preußen, das westliche Rußland, durch Finnland und die scandinavische Halbinsel in ununterbrochener Kette zieht. In dieser Kette liegen die größten Landseen E.'s, sieht man nämlich ab von der Seebeschaffenheit des Kaspi'schen Meeres. Zwölf derselben haben einen Flächen-Inhalt von 855 deutschen Geviertmeilen, und acht Alpenseen von 66; diese zwanzig größten Landseen E.'s zusammen genommen enthalten demnach 921 Q.-M., eine Zahl, welche ziemlich nahe der Größe von Böhmen gleichkommt. In ganz E. soll die Seenfläche 2100 Q.-M. groß sein, wovon 1608 allein auf Rußland treffen. Wie aber mit den Verticalverhältnissen einerseits die Wasser Systeme zu-

¹⁾ Aus der obigen, nur zum Theil hier mitgetheilten Tafel erhellet übrigens, daß man die Gewässer des Dnjepr und des Dongebietes denen des Donaugebietes hinzufügen muß, wenn letzteres dem Wolgagebietes gleich werden soll; zugleich aber auch, daß Dnjepr und Don zusammen genommen fast eben so groß sind, als sämmtliche unmittelbar in's Atlantische Meer sich ergießende Ströme und Flüsse E.'s, denn jene haben 0,126, diese 0,121 zur Verhältniszahl. Von den westeuropäischen Strömen ist der Rhein der größte; dennoch steht er auf der Stufenleiter noch hinter der Rewa, obwohl sein Quellgebiet den ewigen Giseibern und Gletscherbergen des Alpengebirges angehört, wogegen die Rewa ihren Lauf nur durch ein niedriges Flachland nimmt, das aber reich ist an Roräßen, Sümpfen und Landseen.

sammenhängen, so auch andererseits die geognostischen Bodenverhältnisse, mit beiden zugleich aber Natur und Producte des Bodens. Die größte zusammenhängende Masse primärer Bildungen (d. h. plutonischer, metamorphischer und neptunischer bis zum Uebergangsgelbige einschließlic) findet im Norden statt, über ganz Scandinavien, Finnland, die russischen Ostseeländer bis nach Ewer und zu den Quellen des Onega- und Mesenflusses, und sie sendet noch einen östlichen Arm von den Wolgaquellen über Moskau und Kasan zum Uralgebirge nach Drenburg, welches die gleiche Natur hat. Sonst überwiegt im Osten, außerhalb der beiden westöstlichen Landhöhen, welche primär sind, das Secundärgebirge, und auch die westlichen und südlichen Grenzländer, d. h. Britannien, Frankreich und die drei südlichen Halbinseln, bestehen größtentheils aus primären und secundären Gebirgen mit Uebergewicht der letzteren, wobei ferner der Westen und Süden ungleich bunter ist, als der Nordosten. Dagegen herrschen in der Mitte des Welttheils zwischen der Nordsee und dem Pontus bis zum Kaspi die jüngeren Glieder vor, die tertiären und quaternären; sie erstrecken sich ununterbrochen von Calais an über Norddeutschland und Dänemark, Polen, West- und Südrussland bis nach Smolensk, Orel, Kurlk, und diese nördliche Hauptmasse hängt in einem schmalen Streifen zwischen Dnjepr und Bug mit der südlichen zusammen, welche von dem Kaspiischen Meere über Kaukasien und Laurien zum Ründungsland der Donau sich erstreckt und dieser entlang über die ungarischen Ebenen bis zur bayerischen; die übrigen getrennten Stücke jüngerer Bildung bilden theils Binnenbecken, theils golfartige Einschnitte. Denkt man sich also die ältere Zeit, als das frühere Meer diese Räume noch einnahm, so bestand der europäische Continent aus zwei getrennten Stücken, einem nordöstlichen und südwestlichen, das Rumpfstück des letzteren war sehr ausgeschnitten, vielleicht bis zur Trennung, und die südlichen Halbinseln hingen damit nur in Landengen zusammen. Die große Tieflandsmasse G.'s hat also keinesweges die gleiche geognostische Natur, anders im östlichen und westlichen Russland, verschieden das Küstentiefland in Deutschland von dem in Frankreich ebensowohl als in Schweden und Finnland bis nach Kurland. Trümmer des nordischen Urgebirges sind weit südwärts über die jüngeren Gebilde verbreitet, die nordischen Geschiebe, auch erratiche Blöcke (s. d.) genannt. Die Grenze der Blöcke geht von den Petschoraquellen über Nischnij-Nowgorod, Tula, Lublin, Breslau, Leipzig, Braunschweig, Münster, Köln, Brüssel bis Calais. Die größte Ablagerung von Sand aber geht an der Nordgrenze des nordischen Primärlandes von Witepsk über die Waldai-Höhen am Onegasee und an Archangel vorbei bis zur Mesenbucht. Während nun durch die meisten Striche von Hocheuropa die Merkmale der altpaläolithischen Räume verbreitet sind, mit erloschenen Vulkanen und Thermen, plutonischen Kegeln und Erhebungskratern, ist das Gebiet der thätigen Vulcane und Erdbebenentrennen oder die eigentliche Vulcanicität auf zwei viel engere Räume beschränkt, auf Island¹⁾ und den Süden am Mittelmeer. Hier sind als vulcanische Mittelpunkte zu betrachten: in erster Linie Unteritalien sammt Sicilien mit G.'s berühmtesten Vulkanen: Vesuv, Aetna und Riparen, alsdann der griechische Archipel mit dem Vulcan von Santorin, so wie, jedoch ohne thätige Vulcane, die Westküste der Pyrenäenhalbinsel als Erdbebenherd. Als untergeordnete Erdbebenherde kann man noch die balearische Küste mit häufigen localen Erberschütterungen, das östliche Stebenbürgen und gemäß den neuesten Erfahrungen die südliche Schweiz ansehen. Der Schütterkreis des Mittelmeeres erstreckt sich von jenen Herden über die ganze hesperische Halbinsel, den größten Theil von Frankreich und Deutschland, über die Balkanhalbinsel und Ungarn bis in's südliche Russland. Im Norden des Continents greift der Schütterkreis von Island, wo unter einer großen Zahl von thätigen Vulkanen der Hella

¹⁾ Näher an der neuen, als an der alten Welt gelegen, von deren nächstem Küstenpunkte Island 136 M. entfernt ist, wird diese 1830 D.-M. große Insel von Vielen zu Amerika gerechnet; ja man geht sogar so weit, es für einen Irrthum zu erklären, wenn das Gegentheil geschieht, ohne dabei zu bedenken, daß Islands natürliche Beschaffenheit, insonderheit seine klimatischen Verhältnisse, weit mehr dem europäischen Norden, als dem amerikanischen Osten des zunächst gelegenen Grönlands entsprechen. Diese Rücksicht allein würde hinreichend sein, Island als einen Bestandteil von G. zu betrachten, wäre dieses Inselland nicht ein halbes Jahrtausend früher als Amerika in den Kreis der europäischen Besetzung gezogen worden.

der ausgezeichnetste ist, etnigermassen ein, besonders über Britannien und Scandinavien, an dessen Küste man Beispiele von der langsamen plutonischen Hebung und Senkung wahrnimmt. Diejenigen Theile Hocheuropa's endlich, welche an altvulcanischen Bildungen arm sein sollen, sind: das Innere der Pyrenäenhalbinsel, die Balkanhalbinsel und die scandinavische, so wie die Bretagne und die Centralalpen selbst, doch ist dabei nur auf die Felsarten, nicht auf die Thermen Rücksicht genommen, und einen Theil der Centralalpen mußten wir so eben nach neuesten Erscheinungen zu den Erdbebenräumen zählen. Was die Mineralschätze des Bodens betrifft, so haben wir bereits die Verbreitung der Thermen über ganz Westeuropa bemerkt, der die der Mineralquellen überhaupt entspricht. Vulcanische Producte, wie Schwefel, Bimsstein, liefern die vulcanischen Räume, wo Sicilien voransteht. Große Steinkohlenlager finden sich in den verschiedensten Bergländern an den Grenzen der Primärgebilde, doch steht darin England den andern Kohlendistricten in Frankreich, Mitteleuropa, Oesterreich voran. Allverbreitet ist das Eisen, worin sehr verschiedene Länder wetteifern, Britannien, Scandinavien, Niederrhein und Ostalpen. Sehr verbreitet ist die Salzproduction, wobei die Ostalpen und Karpaten in Steinsalz mit dem Seesalz der südlichen Länder und mit zerstreuten Salinen in Mitteleuropa concurriren. Auch fehlen die Erzgebirge im engeren Sinne nicht; Edelmetalle liefern das sächsisch-böhmische, das ungarische und das siebenbürgische „Erzgebirge“, wozu sich Harz, Kjölen und Ural gesellen, so wie die inneren Gebirge der Pyrenäenhalbinsel, bald bloß mit Silber, bald auch mit Gold (Ungarn) und Platin (Ural); es giebt auch erschöpftste Edelmetallländer (wie Hellas). Andere Mineralien sind sporadischer vertheilt, auf die wir aber jetzt nicht näher eingehen wollen, da genugsam die einzelnen Räume, welche man als Europa's Gold-, Quecksilber-, Zinn-, Marmorländer und dergl. bezeichnen kann, an ihrer Stelle bereits behandelt worden sind oder in der Folge noch behandelt werden. Kurz, E. hat der edlen Metalle eine solche Menge, daß sie für die Befriedigung der Bedürfnisse hinreicht; es hat dieselben zwar in nicht so reichlichem und unerschöpflichem Maße, um alle Güter der Welt mühelos zu erkaufen, aber derselben doch so viele, als es braucht, und ihre Entdeckung stets zu derselben Zeit gemacht, wo sie ihm am nützlichsten wurden, und sie allmählich ausgebeutet, wie das Bedürfnis durch Zunahme des Tauschhandels im Welthandel abnahm. Es mußte und muß die edlen und unedlen Metalle und die verschiedenen Verbrauchsgesteinarten mit Mühe und Anstrengung, durch Klugheit und Ueberlegung gewinnen, um den Bergbau zur Kunst und die Kunst wiederum zur Lehrschrift zu machen. Reich ist der europäische Boden, wie aus dem Obigen ersichtlich, an solchen Metallen und Mineralien, welche den Zwecken der Industrie, den materiellen und immateriellen Interessen, wenn auch oft nur indirect dienen, und aus welchen die Geschicklichkeit eben so viele Geräthschaften des Friedens aller Art, als Waffen des Krieges und Instrumente zur Förderung des socialen Lebens fertigt. Obgleich nach allen physischen Gesichtspunkten E. ein kleineres Gebiet als Asien, Afrika und Amerika zugemessen ist, so hat es doch weit größere Vorzüge, indem ihm von dem Boden nur sehr wenig entzogen ist, welcher des Anbaues nicht fähig wäre, wogegen namentlich in Asien und Afrika unermessliche Landstriche entweder gar keiner oder doch nur einer bestimmten, beschränkten Benützung fähig sind. Extreme der Verdürrung und Versumpfung kommen zwar überall zerstreut vor, jedoch, wenigstens in Westeuropa, nicht über größere Flächenräume verbreitet ¹⁾ und, abgesehen von Nowa-Zembla, hat der ewige Schnee bloß in den Gebirgen seinen Sitz, wo sich freilich ausgedehnte Lager von Eiszirn und Gletschern einerseits in den Parallellgebirgen der Alpen und Pyrenäen, andererseits in den um eine Stufe niedrigeren-Hochgebirgen des Ural und der Kjölen, — die ebenfalls unter sich parallel und rechtwinkelig zu jenen sind, aber in den Gypseln kaum so hoch sich erheben, als jene durchschnittlich im Kamm, — und kleinere Bezirke in dem Centrum der ungarischen Karpaten, in der Etna, dem Aetna und der Sierra Nevada in Spanien, so wie zum Theil in den Abruzzern, d. h. dem höchsten Theil des Apennin und in den sogenannten transilvanischen Alpen

¹⁾ Die größte Ausdehnung hat das Sumpfland im westlichen Rußland, im Dnieprgebiet über mehr als 1000 Q.M.

oder steinbürgischen Karpaten finden. Bieten sich nun in Asien gewisse Gegenden als natürliche Stige der Cultur, aber auch andere als Stige der Barbarei dar, wo fortwährend die gefährvollen Elemente sich sammelten, welche über die ersten Völker hereinbrachen, und wird die Cultur Afrika's durch den großen Gegensatz, welchen die geringe Entwicklung der Küsten, der ungeheure starre Gürtel von Meeresbusen zu dem dichten, vom Meere entfernten und in der Verbindung mit ihm gehemmtten Kerne bildet, bedeutend erschwert, so giebt es in E. diese Gegensätze und Hindernisse nicht, sondern alle Theile sind einer verwandten Cultur fähig und leitet die Natur selbst nirgends zur Bildung von schroffen Gegensätzen. Wohin man auch seinen Blick wendet, man findet kein Landindividuum so vorzüglich von einer verschwenderischen Natur begünstigt, daß seine Bevölkerung so ganz der trägen, üppigen Beschaulichkeit des Hindostaners sich hingeben könnte; man erkennt in keinem Theile so ausschließlich die Stätte kriegerischer Bestrebungen, daß er durch die Natur jenes Monopol der Kraft und Tapferkeit erzeugen sollte, welches in Asien den tartarischen Stämmen zufließt, daher gleichsam eigenthümlich ist. Man findet aber auch keinen Bodenthell von der Natur so verlassen, daß auf ihm nur thierähnliche Geschöpfe ein kümmerliches Dasein haben könnten¹⁾, denn durch den außerordentlichen Wechsel zwischen Gebirgs- und Stufenland, zwischen Stufen- und Tiefland, welches nirgends dürren und trockenen, wüsten und kahlen Boden, sondern viele und mannigfache Abwechslungen im Einzelnen, viele ausgebildete Flüsse, überall anbaufähiges Erdreich hat und mit jenen ausgezeichneten Stufen- und mannigfaltigsten Gebirgsländern, mit den verschiedenen größeren und kleineren Meeren und Meerbusen durch das ausgedehnte Flußsystem, mit den herrlichen Bergländern und durch die vielerlei Thäler, als Organen der Gebirgswelt, mit jenen höchst mannigfaltigen Mischformen zwischen Hoch- und Tiefländern in der vielfachsten Verbindung steht, besitzt E. durch seine geographische Lage, durch seine herrlichen, bedingenden Grundgestalten und ausgezeichneten Flußnetze, durch seinen schönen Parallellismus in der mannigfachen Gliederung der Bodengestalten überhaupt und doch wieder durch seine vielfältige Differenzirung im Besondern nicht allein in seinen beiden, die gesammte Bodengestaltung bestimmenden Bodenformen, dem Gebirgslande im Südwesten und Tieflande im Nordosten, sondern auch in seinen Hochebenen, Bergländern und Terrassenformen einen anbaubaren, daher überall fruchtbaren und ergiebigen Boden. Sein Erdreich zerstreut sich zwar derjenigen Fruchtbarkeit nicht, welche große, ausgedehnte, wohlbewässerte Strecken der übrigen Welttheile, z. B. an dem unteren Laufe der großen Flüsse Afrikens und Amerika's, aufzuweisen haben; allein diese geringere Ausdehnung, dieses geringere Maß von Fruchtbarkeit, welche überall die Anstrengung und Arbeit, den Fleiß und die Opfer der Bevölkerung lohnt, ist über einen weit größeren Theil des Bodens verbreitet, als es in Asien und Afrika der Fall ist. Dieser Boden gewährt der verständigen Arbeit überall ihren Lohn. Wegen der Beschränkung des Bodens und der Fruchtbarkeit, wegen der theilweisen Einförmigkeit und Nähe des Beisammenseins, wegen der geringen Abgesondertheit und Einladung zur Arbeit ist die menschliche Thätigkeit lebendig und zur eigentlichen Entwicklung und Cultur geeignet, wurde die Arbeit schon früh kräftig und ununterbrochen versucht und bildete sich, weil die Natur weniger freiwillige Geschenke darbietet und sich ihr Alles nur durch Anstrengungen und Arbeitsamkeit, durch Berechnung und Ueberlegung abgewinnen läßt, eine zur Arbeit gewöhnte, für Thätigkeit besetzte und zur geistigen Stärke heranreifende Bevölkerung, welcher in Folge der großen Geisteskraft nicht allein eine selbstständige und umfassende Cultur, sondern auch die Herrschaft über den Erdtheil zu Theil wurde, und welche in allen Theilen desselben, mit vorzugsweiser und fast gänzlicher Uebertragung ihrer Charakteristiken

¹⁾ Die Lappländer dürften wohl eine mäßige Ausnahme machen und in E. das einzige Volk sein, welches dem Wesen der Naturvölker näher stehen möchte, als der europäischen Civilisation, allein selbst diese sieht man bei aufmerksamer Vergleichung im Allgemeinen doch noch weit höher stehen, als alle in gleichen Verhältnissen befindlichen Bewohner der übrigen Welttheile. Ihrem Lande gab die Natur nicht so viele Vorzüge, kein so gleichförmiges und mildes Klima, keine solche Abwechslung von Hoch- und Stufen-, von Rand- und Tiefländern, wie die übrigen Landesindividuen E.'s besitzen; daher konnte das lappländische Volk nur geringe Fortschritte machen und blieb in allen Culturgraden sehr zurück.

Bildung vom östlichen E. in Nordasien, vom westlichen und allmählich mittleren in Nordamerika und in geringerem Verhältnisse bis jetzt im südlichen Afrika und Australien bethätigt, sich niedergelassen und nur in der Tropenzone ihre Eigenthümlichkeit nicht rein bewahrt und von dem Einflusse der Temperatur und des diesen Ländern eigenthümlichen Volksstammes sich nicht frei gehalten hat. E.'s Beschaffenheit und Eigenthümlichkeit des Bodens enthalten die Hauptursache für die leichteste, sicherste und höchste Entwicklung und daraus hervorgehende Bildung und Aufklärung, Cultur und Sesshaftigkeit. Wäre sein Boden um etwas ärmer, das Klima um etwas rauher und die Gestaltung der Erhöhungen, Vertiefungen und Terrassenformen etwas geringer, so würden ihn spärlich nur kümmerliche Horden bewohnen, wie sie in den Steppen Sibiriens und anderen Gegenden Asiens herumziehen. Wäre E.'s Boden um etwas reicher und die Natur um etwas freigebiger, die Fruchtbarkeit um etwas ergiebiger und das Klima um etwas günstiger, so würde es eine Bevölkerung von jenen tragen Genusmenschen haben, welche die Beute jedes starken und unternehmenden Eroberers sind. Wir sehen, wie sich zu der günstigen Natur des Bodens günstige Klimatische Verhältnisse, die aber sehr verwickelter Natur sind, gesellen. Günstig sind sie nicht nur, sofern der Welthell fast ganz der gemäßigten Zone angehört, sondern vornehmlich, sofern seine Temperaturen die Normaltemperaturen seiner verschiedenen Breiten fast durchaus übertreffen, und daher seine Jahrestemperaturen höher ausfallen als anderwärts unter gleichen Breiten. Verwickelt sind sie, sofern die Witterung in E., vermöge seiner Stellung inmitten der Landeshalbkugel, so vielfachen Einflüssen ausgesetzt und daher sowohl gänzlich secundärer Natur ist, als auch in größeren Unterschieden als irgendwo begriffen. Denn nirgends ist die Verschiedenheit der Jahrgänge größer, je nachdem sich E. bald dem einen, bald dem andern der großen klimatischen Gegensätze anschließt, zwischen die es gestellt ist, nämlich in diesem Jahrgang dem hochcontinentalen Asien, in jenem dem oceanischen Westen. In E. drehen sich die Isothermen von Monat zu Monat am stärksten; mit seiner gegliederten Gestalt nivellirt es alle Extreme, es hat daher besonders milde Winter und minder heiße, weil meistens feuchte Sommer, so jedoch, daß es in beiden Jahreshälften über der normalen Temperatur steht, und folglich auch im Jahresmittel, nur mit Ausnahme des äußersten Südostens an der asiatischen Grenze, welcher im Januar sowohl, als im Jahresmittel unter der Normalwärme sich befindet, und die Linie von Nowazembla zur Kirgisiensteppe, ostwärts von welcher erst mit den extremkalten Wintern die im Jahresmittel zu kalten Räume beginnen, ist in dieser Hinsicht Naturgrenze zwischen E. und Asien. Von Westen nach Osten nimmt nicht nur, wie sich von selbst versteht, das Binnenklima oder der Wärmespielraum zu, sondern auch, gemäß der Annäherung an die asiatische Natur, d. h. an die unternormalen Räume, die mittlere Jahrestemperatur ab. Derselbe von einer Linie, die sich von Pontus an Ofen und Warschau vorbei zur norwegischen Küste zieht, findet kein Wintergewitter mehr statt, während in den äußersten Westen und Süden kleine Stücke vom Gebiete der vorherrschenden Wintergewitter fallen. Obgleich etwa $\frac{1}{20}$ von E. in der arktischen Zone liegt, so erstreckt sich doch dem Klima nach der subarktische Charakter noch über den ganzen Continent, und die Polargrenze des wechselnden Niederschlags oder, was dasselbe ist, die Aequatorialgrenze des ewigen Schnees im Meeresspiegel, berührt den Continent nicht und E. überhaupt nicht, außer wegen Nowazembla und Spitzbergen. Wenn auf der andern Seite höchstens die südlichsten Niederungen in Sicilien, Candia und in dem am Süabhange der Sierra Nevada gelegenen Theil Andalusiens, so wie in Algarbe, an den subtropischen Charakter streifen, so durchschneidet dagegen die Aequatorialgrenze des wechselnden Niederschlags, oder, was dasselbe, die Polargrenze des ausschließlichen Regens (oder vielmehr des nicht liegenbleibenden Schnees) im Meeresspiegel, E.'s Süden dergestalt, daß sie selbst noch Englands Südwestspitze und die Bretagne berührt, weiterhin aber weit nach Süden herabstinkt, Italien in der Mitte und die Balkanhalbinsel bereits im südlichen Theil, in Griechenland, durchschneidend. Obigem entsprechend fällt auch nur der äußerste Süden in das Bereich des vorherrschenden Winterregens. Im Frühling und im Herbst findet sich E. in der Regel, jedoch vorübergehend, in den Passat aufgenommen mit constanter heiterer

Witterung, häufiger und jedesmal länger im Herbst als im Frühjahr, seltener im Winter und Sommer, was dann außergewöhnlich strenge Winter und ausnahmsweise dürre Sommer veranlaßt, während gewöhnlich in diesen beiden Jahreszeiten die Westwinde vorherrschen und eben sowohl die milden Winter als die nassen Sommer begründen. Somit zerfällt also E. klimatisch in einen Westen und Osten, in einen Süden und Norden, wovon dieser wieder in eine Mitte und einen Norden zerlegt werden kann, so wie man auch den ganzen oceanischen Westen durch einen mittleren Strich vom ganz continentalen, den Uebergang zu Osten bildenden, Osten wiederum trennen kann. Nach den Hauptregenzeiten, welche man unterscheiden kann, trotz dem, daß der ganze Welttheil dem Gebiete der regellosen Regen angehört, theilt sich E. (außer den schon erwähnten kleinen Strichen des äußersten Südens mit subtropischem Anflang) in zwei große Gebiete, in den Westen und Süden auf der einen Seite, als Gebiet des Herbstregens, auf der andern in den Osten und Norden, als Gebiet des Sommerregens. Jenes umfaßt West-Scandinavien bis nach Lappland, Britannien, Westfrankreich, die drei südlichen Halbinseln bis jenseit der Alpen und bis zu den Karpaten, dieses den Rest. Hinsichtlich der Regenmenge giebt es zwei Maxima, das eine, übrigens in vier getrennten Stücken (einem scandinavischen, schottischen, bretagnesischen, portugiesischen), fällt in die atlantische Küste, das andere in die parallelen Hochgebirge, abermals in zwei getrennten Stücken (Alpen und Pyrenäen). Von jenen aus erstreckt sich dann das regenreiche Gebiet ostwärts bis nach den Niederlanden hin und bis nach der mittelländischen Küste der Pyrenäenhalbinsel, vom anderen aus bis zu den Cevennen, und zu beiden Seiten des Adriatischen Meeres über den größeren Theil Italiens und die Westküste der Balkanhalbinsel, endlich über die Donau nach Centraldeutschland hinein. Besonders regenarm ist das Innere der hesperischen Halbinsel, Sicilien, die Balkanhalbinsel, worauf die großen östlichen Ebenen in Ungarn und Rußland folgen. Die meisten Gewitter fallen in ein Oval zwischen Nizza und Sophia, Rom und Mailand, Larissa und Hermannstadt, und im Allgemeinen ist der Osten daran reicher als der Westen. Der vorherrschenden Westwinde ist schon gedacht, und an einzelnen Stürmen E.'s ist der Zusammenhang mit Westindien entschieden nachgewiesen, — ohne daß gerade der Weg des Wirbels der Erdoberfläche entlang jedesmal hätte verfolgt werden können, weil seine Fortpflanzung zunächst in höheren Regionen erfolgte, aus welchen er erst weiterhin wieder zur Erdoberfläche sich senkte, — daher E. als Condensator des Atlanten bis nach Westindien zu betrachten ist. Als weniger einflussreich im Großen und Ganzen muß nach den neueren Ansichten Afrika betrachtet werden, dessen Bedeutung als „Ofen von E.“ man früher unrichtig aufgefaßt oder wenigstens überschätzt hat. Auf der anderen Seite können wir uns nicht davon überzeugen, daß die heißen Südwinde (Südostwinde) nicht den afrikanischen Wüsten zuzuschreiben wären. Eng mit dem Klima sowohl wie mit der Beschaffenheit des Bodens verbunden oder vielmehr von beiden abhängig, sind die organischen Verhältnisse, zuerst die Pflanzenbedeckung überhaupt. Das menschliche Culturland ist, wie bereits dargethan, durch den ganzen Welttheil verbreitet und nimmt ungeheurere Strecken ununterbrochen ein, sofern im größeren Theil des westlichen E. auch der Wald als Culturzustand zu betrachten ist. Große Naturwälder oder Waldwildnisse finden sich theils in den Gebirgen, theils im östlichen Flachland mitunter zugleich mit sumpfigem Boden; unter den Gebirgen ist die Mehrzahl bewaldet, kahle Gebirge finden sich vornehmlich in den südwestlichen und südöstlichen Halbinseln. Waldlose Räume kommen als Moore und Halben im Westen, als Steppen und Pustten im Osten über den ganzen Continent zerstreut vor, jedoch im Westen in kleineren sporadischen Strecken, am ausgedehntesten in den Hochflächen der Pyrenäenhalbinsel als würziges Weideland, mitunter auch mit Salzboden, während dagegen der Südosten des Rumpfes die eigentliche Steppe im asiatischen Rastabe zu zeigen beginnt (Salzsteppen am Schwarzen und Kaspiischen Meere). Der Norden zeigt die arktischen Moosflächen (Lundren), während die Steppen und Halben sonst mit Gras bewachsen sind, wie die Wiesen des Culturlandes, als wilde Naturwiesen, wozu als charakteristische Gewächse die sogenannten Halbedräuter und die salzigen Steppenpflanzen kommen. Nach

einer sorgfältigen Berechnung macht das Culturland mit Einschluß des Waldbodens $56\frac{1}{2}$ pCt. von der Gesamtfläche des Bodens, darunter der Waldboden 30, das Ackerland $21\frac{1}{2}$ pCt. aus, vom Culturland, als Ganzes betrachtet, nimmt der Waldboden $47\frac{2}{3}$ pCt. mit $1057\frac{1}{2}$ Millionen (preuß.) Morgen ein, das Ackerland $38\frac{1}{4}$ pCt. mit $847\frac{1}{2}$ Mill. Morg., Wiesen $10\frac{1}{7}$ pCt. mit nahezu 225 Mill. Morg., Gärten gegen 3 pCt. mit $63\frac{1}{2}$ Mill. Morg. und Weinland etwas über 1 pCt. mit $23\frac{1}{4}$ Mill. Morg. Was das Vorkommen der Pflanzen überhaupt nach Größe und Adel derselben betrifft, so darf man nach dem, was wir über Boden und Klima bemerken, nur günstige Vegetationsverhältnisse erwarten. Nirgends sonst schwingen sich mit den Isothermen die Polargrenzen der Bäume und der Culturpflanzen in so hohe Breiten hinauf, wie im westlichen E., und bestimmen drei bis vier sogenannte, nämlich sehr unregelmäßige Vegetationszonen. Von diesen umfaßt der europäische Süden, mit Südfrüchten sammt Delbaum, Süßweinen und mit wintergrünen Laubbölgern, die drei südlichen Halbinseln nebst Südfrankreich, von der östlichen jedoch nur die südliche Hälfte. Die mittlere Zone, welche wir bis zur Polargrenze des Obstes, des Weizens und der Eiche ausdehnen, erstreckt sich bis nach Schottland, in den Süden der scandinavischen Halbinsel und in's mittlere Rußland, natürlich dort nördlicher als hier, kann aber nochmals durch die Polargrenze des Rapses, des Weins und der Kastanie getheilt werden, welche übrigens nicht so gleich laufen wie jene, indem namentlich die Grenze der Kastanie ostwärts viel südlicher sich senkt, als die des Weinstocks. Die südliche Hälfte charakterisirt dann der Weizen, die nördliche der Roggen als vorherrschende Brotsfrucht. Der europäische Norden im engeren Sinne hat bloß Birken- und Nadelholz und von Cerealien die Gerste, deren Polargrenze nur einen kleinen Theil dem culturlosen Gebiet übrig läßt, so wie die Birke noch weniger dem durch Kälte waldblosen Lande. Die Artenzahl der Phanerogamen im südlichen E. ist am größten in Griechenland mit 2335, im mittleren am größten in Frankreich mit 3540 und Schweiz (d. h. verhältnißmäßig) mit 2255, im nördlichen beträgt sie in Schottland und Mittelschweden noch 1160, in Lappland aber 496. Das Verhältniß der Monokotylen zu den Dikotylen ist im südlichen E. wie $1:4\frac{1}{2}$, im mittleren südlichen wie $1:4$, im mittleren nördlichen wie $1:3$, im nördlichen wie $1:2$. Die Holzgewächse machen in Lappland $\frac{1}{100}$, in Frankreich $\frac{1}{80}$, die ein- und zweijährigen Pflanzen dort $\frac{1}{30}$, hier $\frac{1}{6}$ aller Phanerogamen aus. Hinsichtlich der Flora kann hier weder vom Inbegriff der europäischen Pflanzen, noch auch bloß von einer Aufzählung der charakteristischen Pflanzen und Culturen die Rede sein, da dies bei jedem einzelnen Theil E.'s geschieht, der für sich zur Betrachtung kommt und dem ein Artikel eingeräumt wird. Daraus wird man und hat bereits schon E.'s einzelne Weizen-, Del-, Linnen-, Getreideländer kennen gelernt; übrigens gehören im Allgemeinen die Wein-Districte Hoch-E. in seinen Mittelstufen und Bergabhängen an, während die östlichen Tiefländer die reichsten Vorrathskammern an Cerealien bilden. Im Ganzen sind die Pflanzen, obgleich E. nur wenig eigenthümliche hat, doch so vertheilt, daß sie der Entwicklung einer höheren Bildung und Cultur vorzüglich günstig sind, indem sich der europäische Boden geschickt zeigt, eine große Anzahl der nuzreichsten Pflanzen unter Mithilfe des einseitigsten Fleißes aufzunehmen und einzugewöhnen. Die Vertheilung der Pflanzen ist eben so weit entfernt von übergroßer und darum störender Fülle, als von bedeutender, darum nachtheiliger Armuth. E. ist stets genöthigt, solche Pflanzen und Gegenstände, welche seiner Bevölkerung nutzen oder Genüsse bereiten, gegen Producte seiner Arbeit oder seines Geldes von anderen Welttheilen zu beziehen, kann aber, wenn es der Noth und dem Luxus weniger fröhnt, der Verwechslung und dem Verderben weniger nachhängt, Alles gewinnen, was der soliden Existenz seiner Bevölkerung entspricht. Die Fruchtbarkeit und die Gewächse sind so weit verbreitet, daß der Boden selbst da, wo er nur das Kärglichste trägt, solche Producte giebt, welche eine Benutzungsfähigkeit besitzen, diese sich abgewinnen lassen und einen Beleg zu der Wahrheit liefern, daß die Noth viele Verhältnisse kennen lehrt und die Menschen zu den verschiedenartigsten Beschäftigungen hintreibt. Da außer dem Boden die Temperatur die allgemeinste und hauptsächlichste Bedingung für die Verbreitung der Pflanzen ist und in Folge des Einflusses jener

nur wenige Pflanzen vielen Landstrichen zugleich eigenthümlich sind, so ist für E.'s gemäßigte Temperatur der Einfluß des Menschen auf die Verbreitung der Culturpflanzen um so wichtiger, je mehr sie eine der nothwendigsten Bedingungen des physischen Bestehens der Bevölkerung sind. Die Cerealien, die Obstarten, die zur Verfertigung von Zeugen dienenden Gewächse, die Farbpflanzen und andere machen für die europäische Bevölkerung die wichtigsten Culturpflanzen aus, mittels welcher sowohl bedeutende Veränderungen als auffallende Modifikationen des Charakters mancher Länder erzeugt werden. Und wie das Hauptgesetz für die Verbreitung der Pflanzen, wonach von der Polar- nach der heißen Zone die Vegetation stets vollkommener wird, für E. seine größte und fruchtbarste Kraft concentrirt, so erfreut sich auch im Allgemeinen die europäische Thierwelt desselben Hauptgesetzes. Findet man aber in der Tropenzone die Zahl und Vollkommenheit der Bildung unter den Thieren am ausgezeichnetsten, so ist doch E. wieder mehr als jeder andere Welttheil begünstigt, weil die Thiere eine um so vollkommener Organisation erhalten, je überwiegender sie den Ländern in gemäßigtem Klima angehören. E. hat diejenigen Hausthiere, welche auf dem jedesmal eigenthümlichen Boden nützen konnten, in hinreichendem Maße erhalten, durch Zucht veredelt und vermehrt und selbst den anderen von der Natur sonst weit mehr begünstigten Welttheilen durch Uebersiedelung das nützlichste Geschenk gemacht. Man pflegt ein eigenes „zoologisches Reich E.“ aufzustellen und zonenartige Provinzen darin zu unterscheiden, eine nördliche, mittlere und südliche, sofern in der That eine große Ueber-einstimmung in den Gattungen (nicht sowohl in den Arten) herrscht, wobei nur der äußerste Norden und der Süden bedeutend abweicht, und wenn man mitunter eine nordöstliche und südöstliche Provinz beifügt, so sind die Abweichungen des äußersten Ostens vom größeren Westen des Welttheils jedenfalls minder beträchtlich. Ueber das Detail der europäischen Fauna müssen wir auf eigene Werke verweisen, fügen aber, um das Concrete nicht ganz zu übergehen, bei, daß man von Säugethieren 200, von Vögeln 500, von Reptilien 60 und von Fischen 200 Arten (species) unterscheidet. Auch hier überlassen wir es den Special-Artikeln, E.'s der Viehzucht wie der Jagd begabte Länder — beides, Viehzucht und Jagd im weitesten Sinne genommen, also dort z. B. Wienenzucht, hier Fischerei u. mit eingeschlossen — zu bezeichnen und E.'s vorzugsweise Pferde-, Schaf- u. Länder, wie auch Hirsch-, Wolf-, Bluteigel- u. dgl. Länder hervorzuheben. Wir schließen mit der Bemerkung, daß nirgends sonst auf der Erde dem Wilde und dem Ungethier durch die Cultur mehr Einhalt gethan worden ist, als in einem sehr beträchtlichen Theil von E., dergestalt, daß in großen Räumen die großen Raubthiere aus den Gattungen Bär, Hund und Raue ganz ausgerottet sind, daß das grasfressende Jagdwild ebenfalls in bedeutender Abnahme begriffen ist und daß manche Thiergattungen im wilden Zustande nicht mehr vorhanden sind, wie denn auch Europa's größtes Thier, der Auerochse, seinem Untergange entgegengeht. Auf der anderen Seite waren Europa's wilde Thiere, der Wildstand überhaupt, nicht groß genug, um den Gang der Civilisation zu hemmen und ganze Volksstämme zu Jägervölkern zu machen, ferner die Jagd weder als Nahrungsquelle noch als stete Beschäftigung der europäischen Einzelvölker dienen zu lassen, wie schon Tacitus berichtet, dessen Germanen dieselbe nur zur Lust und Beihülfe betrieben. — Die von uns berührten Naturverhältnisse E.'s und die Grade ihrer Ausbildung enthielten für die europäische Bevölkerung die Grundbedingungen zum Heranreifen von Culturvölkern, zum Verschmelzen der alten Bewohner Griechenlands und Italiens, der Kelten und Germanen, der Slawen und Finnen, begünstigten sie mit einem großen und schönen, harmonisch erbauten und zweckmäßig eingerichteten Wohn- und Erziehungs Hause und veredelten ihre eigentlichen Völkerefamilien, welche den edelsten Zweig der kaukasischen Race ausmachen. Sie impfen diesen die Kraft ein, ihren Geist über die Natur zu erheben und im Gegensatz sowohl zu den orientalischen Reichen, welche die Localitäten, ihre Wohnplätze unter der Natur festhielten und den Geist in seiner unmittelbaren Einheit mit dieser, alle Momente seiner Entfaltung als ursprünglich natürliche erkennen ließen, als zu der classischen Welt, in welcher die Naturbestimmtheit ihre Priorität verlor und das Geistige eben so wie das Natürliche, also beide im Parallelismus zur Existenz kamen, über die Natur hin-

auszugreifen, in ihr frei sich zu bewegen, ihr sich einzuprägen und seine Freiheit von ihr dadurch sich zu erhalten, daß sie ihn wieder in seinem eigenthümlichen Leben wahrhaft fördert. Die europäischen Localitäten halfen die Menschheit gut gestalten, die verflachte Gleichförmigkeit der Gesichtsbildung mongolischer und afrikanischer Storden entfernt halten und in der verschiedenartigsten Verbindung von hervorragenden Zügen eine große Mannigfaltigkeit von individuellen Charakteren ausdrücken, wofür uns die einzelnen Völkergangen der drei Familien Belege liefern. Sie machten den Körper gewandt und fähig, in allen Himmelsstrichen einzubürgern und auszudauern, jedoch in den Ländern der Tropenzone von dem Einflusse der Temperatur und der derselben eigenthümlichen Volksstämme sich nicht frei zu halten, und außer der Heimath vorzugsweise nur in den gemäßigten Zonen zu gedeihen, in den Polarländern dagegen im Klima ein unbestegbares Hinderniß der weiteren Verbreitung zu finden. Sie übten auf das gemäthliche Element der europäischen Menschheit einen solchen Einfluß aus, daß sie sich mit fremden Verhältnissen leichter befreundeten und das Heimweh, welches selbst den Swabländer in sein unwirthliches Geburtsland zurückzieht, nicht mehr empfanden, indem selbst bei den Schweizern, seit ihr Land, welches wesentliche Naturfreuden bietet und jene in einfachen und natürlichen Verhältnissen etwas erhalten hatte, zum großen Lustorte der Reichen und Großen, der Reisenden und Fremden von fast ganz E. geworden ist und sie selbst eine ziemlich nachtheilige Richtung der Aufklärung erhalten haben, das Heimweh zur seltneren Erscheinung wird. Sie gewöhnten den Engländer an das Seeleben, verwies den Deutschen an den Acker-, Berg- und Waldbau, ohne diese Richtung zur allgemeinen Naturbestimmtheit zu machen, indem der erstere Seeherrschaft und Welthandel nichts weniger als ausschließlich von ihrer insularen Lage und terrestrischen Beschaffenheit, sondern vorzüglich von dem geistigen Antriebe, von dem Wiederbeleben früherer Culturen bei anderen Völkern, von dem geistigen Drange, von jener Begierde der Menschen nach außen, nach dem Kennenlernen der Erde und von dem Umfande abhängig war, daß Spanien, Portugal und die Niederlande wegen innerer und äußerer Schwäche die Herrschaft der Meere nicht mehr bewältigen konnten und die erforderliche Kraft und nöthigen physischen Mittel nicht hatten. Die Bewohner aller europäischen Landesindividuen bewiesen, wie die Besonderheiten und Neigungen, ihre Beschäftigungsweisen und Entwicklungsarten ihrer Culturgrade und Wege zu deren Erreichung an die Besonderung der Erdoberfläche geknüpft sind und wie das geistige Princip aller Völker, in bestimmten Richtungen sich bewegend, den Erdboden unterwirft, sich aneignet und auf ihm seine geschichtlichen Fortschritte hat. Der europäische Mensch wurde durch die magnetische Kraft der Bobengestellungen und übrigen Naturkräfte eben so wie seine Cultur eines Weltlebens fähig und trägt dieselbe überall hin. Viele Krankheiten suchen ihn wohl heim, allein diese liegen meistens nicht in klimatischen Ursachen, sondern sind Folge der verweichlichten, künstlichen und geschraubten Lebensweise, daher durch Vorsicht, Abhärtung, ärztliche Kunst und einfaches Leben zu vermeiden; Mäßigung und Enthaltbarkeit, Geduld und Demuth, Mitleid und Weisand bekämpfen viele Uebel. Verheerende, blind und wahllos mit der Todesichel umherwähende Krankheiten der Orientalen sind dem Europäer meistens fremd, wofür aber seine Ehe nicht so fruchtbar ist, was wieder den Vortheil bringt, das Menschenleben und den Werth der Bevölkerung höher schätzen zu lernen. Dem Europäer ist es gleichsam angeboren, des Nützlichen sich überall zu bemächtigen, dasselbe fortzubilden und zu vervollkommen, keinesweges aber, wie der Chinese, ein stabil gewordener Culturmenschen zu sein, welcher wohl die Gabe hatte, zu erfinden, dagegen die Gabe des Fortbildens und die Lust des Aneignens verloren hat. Die verschiedenen Naturverhältnisse eiferten zur Vervollkommenung, diese zur Cultur und Aufklärung und beide zum Wohlstande an, welchen jedoch nur dieselben Mittel, welche ihn erzeugt hatten, erhalten konnten und fortwährend erhalten. Jene verhelfen zu Gewinn und befeelen durch diesen das Bestreben nach weiterem Aufschwunge, treiben zu Anstrengungen für die Befriedigung der Bedürfnisse an und helfen Wohlstand mit Aufklärung verbinden und gleichen Schritt halten, wogegen der große Mangel an günstig gestalteten Naturbedingungen die Völker anderer Welttheile weder zur Bildung, noch zum Wohlstand gelangen läßt. Die stete Wechselwirkung zwischen jenen Naturgaben und der Arbeit,

welche einen Geist fordert, der mit den gewonnenen Producten nicht zufrieden ist, sondern durch ihre Umarbeitung die Genusmittel vermehrt und in der großen Mannigfaltigkeit von Genüssen und technischen Thätigkeiten stets vorwärts schreitet, impfte der europäischen Bevölkerung einen solchen Charakter ein, der seine Anstrengungen nicht bloß auf den Boden wendet und mit dessen Nahrungsmitteln zufrieden ist, sondern ein gewisses Gleichgewicht zwischen Ackerbau, Industrie und Handel einerseits, und Bildung, Religion und Politik andererseits erhält und hierdurch die europäischen Kulturstufe erklären hilft. Der so gebildete Charakter, sich auszeichnend durch das Selbstige und Genossenschaftliche in der Arbeit, durch die höchst mannigfaltigen und ausgebreiteten Gebiete des Wissens und ihres Benutzens in allen socialen Verhältnissen, durch die lange Reihe von Forschungen, welche alle Gegenstände, die nur irgend menschliche Fassungskraft zu erreichen vermag, in den Bereich der Speculation und des Scepticismus gezogen hat, verschaffte den europäischen Völkern in dem Wissen, in dem Streben nach Wahrheit und Erkenntniß, nach Wissenschaft überhaupt, eines der größten und einflussreichsten Güter und sichert denselben den unberechenbaren Einfluß auf das Leben, welcher bei der Abwechslung in der Bildung, im Klima und in der Fruchtbarkeit der einzelnen Länder unter der gesammten Bevölkerung wohl öftere Theilungen in verschiedene Völker, aber bei richtiger Verbreitung aller Wechsel und bei dem großen inneren Zuge, welchen die Bodengestaltungen ausüben, doch wieder auf eine Allgemeinheit, und alle isolirten Erscheinungen, welche bei manchen Völkern Asiens, z. B. bei den Indiern, nach die Wunder der Natur ihre größte Höhe erreichen, wo die Phantasie in der Erfindung einer riesenhaften Mythologie sich gestiel, die trotz der überraschenden Kühnheit mancher Ideen und der lieblichen Verbindung einzelner, einfacher Züge mit den abenteuerlichsten Gebilden im Ganzen weder schön ist, noch zum Guten und wahrhaft Religiösen erwarmt, alle Beobachtungen und Erfahrungen, Forschungen und ihre Ergebnisse zu dem eigentlichen Wissen vereinigte und einen Culturzustand erzeugte, welcher dauernd und bleibend und die Grundlage der wahren Culturvölker ist. Während z. B. in der alten Welt, bis zur Hervortretung des Romanismus und seiner endlichen Verschmelzung mit dem Germanismus, die Natur der Thätigkeit nur den Stoff gab und unter andern in Chaldea's sternhellen Nächten viele denkende Kasten die Gestirne betrachteten und beobachteten und vieles Räthselhafte und Erdämmerische in die Gestirnkunde einführten, oder in Palästina's, Arabiens, Syriens Gegenden bei dem geringen Reichthum der Natur, daher bei einfacheren Verhältnissen die Menschen in ihrem glänzigen Gemüthe in religiösen Hymnen schwärmten, deren Eindruck noch heute den Sieg des Gefühles über die Kunst beweist und welche eine schöne und erhabene Ansicht von überirdischen Dingen entfalten, oder Märchenerzähler der um das Wachfeuer gelagerten Karawanen eine Fülle von wunderbaren Sagen, voll von Phantasie und Dichtkunst, documentirten, ist in der neuen, europäischen Welt und Cultur, deren durch die Erkenntniß des Wesens des Christenthums erwachsene sittliche Kraft den Menschen zur allseitigen Entwicklung seiner Naturanlagen befähigte, dem Geist der Thätigkeit die Kraft geliehen, welche den Boden pflügen, Straßen und Städte anlegen und erweitern, Schiffahrt und Handel treiben hilft, der Arbeit den Segen giebt und die Natur verklärt, so daß der die Naturschranken bewältigende Geist sich selbst immer mehr Hilfe schafft und seine Freiheit dadurch bewahrt, daß er nicht allein den allgemeinen Forderungen der Landesnatur sich anbequemt, indem er durch die Anerkennung ihrer, als des unbedingt Nothwendigen, von ihr unabhängig wird, sondern diese Unabhängigkeit im Kampfe gegen das einzelne Widerspenstige thatkräftig beweist und durch Canäle und Dämme, durch Deiche und Hafensicherung, durch Dampfschiffe und Eisenbahnen, durch allseitige Thätigkeit in allen socialen Elementen zeigt. Der Verstand der Europäer lehrte jene astrologischen Erdämmerelen auf wahre Astronomie zurück zu führen und das Gesefliche berechnen, durch philosophische Speculationen dem Phantastereichen auf den Grund kommen, den Gedanken der Vereinigung, das Ziel des Kommenden, die Idee der Staatenwelt in die Welt bringen und also dem Gährungsampfe ein leitendes Princip geben. Und wie alle physischen Umstände, Gestaltungen und Localitäten E.'s eine annäherungsweise Gleichartigkeit des Charakters bewirkten, so legten sie auch den Keim des jetzigen Gleichgewichts der Mächte und des geselligen Nebeneinanderstehens, welcher

aber doch in verschiedene Stämme und Rasse ausließ, die sämmtlich ihre Eigenthümlichkeiten und Kräfte erhielten, stark genug, die Völker zu theilen und selbstständig isolirt zu erhalten, aber nicht stark genug, sie nach asiatischem Typus zu trennen. Die ungleichmäßige Anreicherung der Theile E.'s um seinen Kern, um Hocheuropa, bildete nach allen Weltgegenden selbstständige Länder, welche ihre Lebensquellen in sich selbst, gleichsam in dem eigenen Körper, fühlen und auch kräftig äußern. Mit dieser Kraft der Natur, mit ihrem ziehenden Wesen, trat die Politik jedoch meistens unbewußt in den Bund und erkräftigte den Stolz zur Unabhängigkeit der Staaten. Wollte man bei der Theilung E.'s in das östliche mit seiner vorherrschenden Massenhaftigkeit und Form des Tieflandes, und in das westliche mit seiner größeren Theilung underspaltung, mit seiner Form des Gebirgs- und Stufenlandes bei der Theilung Westeuropa's, in welchem die Eigenthümlichkeiten der Bildung recht charakteristisch hervortreten, und welcher eben darum in historischer Hinsicht das eigentliche E. im engeren Sinne ist, in Nordeuropa mit seinen Halbinseln und Inseln, in Mitteleuropa mit seinem Hochgebirgslande der Alpen und den davon abhängigen Gebirgs- und Tiefländern, und in Südeuropa mit seinen drei Halbinseln, die physischen Charaktere jedes Ganzen und seiner einzelnen Theile mit Bezug auf den Grad der Kultur der Bevölkerung und der Richtung ihrer geschichtlichen Entwicklung darlegen und diese Kulturbeziehungen vergleichend mit dem jedesmaligen Grade der Ausbildung der Natur des Landes, der Richtung seiner Berge, Ströme, Seen, Canäle und Straßen zusammenstellen, so würde man eben so viele positive auch negative Beweise dafür erhalten, daß der Grad der Ausbildung der Natur eines Landes den Grad der Kultur seiner Bevölkerung und die Richtung seiner Geschichte bestimmt, als man Beispiele aufzählen würde. — Fragen wir aber nun, wie hoch die Bevölkerungszahl E.'s sich beläuft und wie ihre Zunahme seit einer Reihe von Jahren gewesen ist, so können wir wieder auf den alten Büsching zurückgehen, der die Totalbevölkerung unseres Erdtheils im Jahre 1787 auf 150 Millionen Seelen angab. Trotz der verheerenden Kriege, welche von der Zeit der französischen Revolution an während der Napoleonischen Herrschaft E. verwüsteten, erklären die langen Friedensjahre, der ganz außerordentliche Aufschwung in Ackerbau, Fabrikation und Handel, der in E. insbesondere durch die Fortschritte der Naturwissenschaften seit 1815 eingetreten ist, in 70 Jahren eine Volksvermehrung von 100 zu 181, indem man die jetzige Totalbevölkerung E.'s auf 272,304,550 Seelen berechnet. Demnach beträgt die relative Bevölkerung unseres ganzen Continents 1484 Seelen auf der D.-R., die sich dergestalt vertheilt, daß die dichtesten — natürlich mit Ausschluß der vier deutschen Freistädte — in Belgien (8582), dann im Königreich Sachsen (7506), im Großherzogthum Modena (5929) etc. ist und am dünnsten in Island und den Färder-Inseln (36), in Schweden und Norwegen (359), in Rußland (617) etc. Nur ein kleiner Theil der europäischen Bevölkerung ist noch dem Nomadenleben verfallen, etwa eine Million theils in den arktischen Landstrichen, theils in den südlichen Steppen, Reste asiatischer Nomaden tatarischer Stammes, wozu noch die weit zerstreuten Zigeuner kommen. Eine größere Anzahl kann man den Naturvölkern zählen, besonders vom finnischen Völkerstamme, und eine Linie von Istriens Südspitze schräg zum Finnischen Golf gezogen, scheidet das eigentliche Kultur-Europa oder die europäischen Kulturvölker erster Klasse von den minder fortgeschrittenen Völkern, welchen auch die Slaven größtentheils zuzählen sind, so wie die Finnen mit Einschluß der Ungarn, die Walaßen und ohnehin die Türken (eigentlich kein europäisches Volk). Aber auch im Westen sind Unterschiede zu machen; an der Spitze der Kultur stehen heut zu Tage die drei Nationen: Deutsche, Briten und Franzosen, denen erst in zweiter Linie Italiener und Scandinavier folgen, und noch entfernter die Bewohner der Pyrenäenhalbinsel und die Griechen, während die Holländer, Belgier und Schweizer unter den drei ersten anhangsweise und gemäß der Herkunft zu begreifen sind. Erwägt man nun, daß von 272 1/2 Mill. Menschen E.'s etwa 1/10 Einer Varietät oder einem Hauptsprachstamme angehören, zieht man, außer den genetischen und sprachlichen, noch andere, bereits ange deutete oder noch zu erörternde ethnographische Momente in Betrachtung, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß alle übrigen Fest-

länder, Asien nicht ausgeschlossen, in allen Beziehungen eine bei Weitem minder homogene Bevölkerung besitzen. Noch evidentere erscheint die Homogenität der europäischen Bevölkerung, wenn man die einzelnen stammverschiedenen Gruppen und Zweige hinsichtlich der Größe ihrer Kopfzahl und ihres Landbesitzes mit einander vergleicht. Alsdann ergibt sich, daß in beiden Beziehungen drei große Familien des indoeuropäischen Stammes unbedenklich als die herrschenden erscheinen, und dieses Resultat wird, wie später dargethan, durch die Gestaltung der religiösen und politischen Verhältnisse in E. gleichfalls bestätigt. Die drei südlichen Halbinseln des Erdtheils, die drei anstoßenden Ebenen und Hügelände, die walachischen, lombardischen und französischen, in Summa der ganze continentale Südwesten E.'s, von der untern Donau bis zu der Straße von Calais, vom südlichsten bis zum westlichsten Punkte des europäischen Festlandes und von der Straße von Gibraltar bis zur Enge des Bosporus, wird, ebenso wie die Nachbar-Eilande, wenn auch nicht ausschließlich, doch vorherrschend von Völkern der griechisch-lateinischen Familie bewohnt. Im Herzen E.'s, dann auf seinen nördlichen Halbinseln und Inseln haben fast ausschließlich die Nationen der germanischen Familie ihre Heimath gefunden. Der breite, flache, fast gliederlose Osten des Erdtheils ist das Eigenthum der slawischen Völker geworden. So wie am Fuße des europäischen Alpenlandes die verschiedensten Formen der physischen Bodenplastik „Hoch- und Mittelgebirgs- und Tiefland“ sich begegnen und berühren, so begegnen und berühren sich die Söhne dieser drei in E. herrschenden Völkernfamilien am Fuße und in den Thälern jenes Hochgebirges. Von Süden und Westen her sind lateinische, vom Osten slawische, vom Norden her germanische Nationen in jenen centralen Felsenkern E.'s eingedrungen, der, nachdem er Jahrhunderte hindurch die Rolle einer Völkerscheide gespielt, in der neuesten Zeit die andere eines Völkerknotens, eines Völkercentrums dafür eingetauscht hat. Von hier, wo sie sich allseitig begegnen und berühren: Germanen und Slawen, Slawen und Romanen, germanische und romanische Stämme, von hier, von diesem Centrum aus breiten sich die Nationen der drei herrschenden und Hauptfamilien E.'s fächer- und strahlenförmig über den ganzen Erdtheil aus. Ein Blick von dem Schneerücken der Alpen schweift südwestwärts über die engen, meerungürteten, von der mittäglichen Sonne heiß beschienenen Gebiete der griechisch-romanischen Völkernfamilie, ostwärts über die weitere, breitere, aber kältere, ödere Erde der Slawen, nordwärts über die vielgestaltige, klimatisch wie orographisch mannigfaltige, durch eine reiche Verknüpfung von Meer und Land wechselvolle Heimath der Germanen. Fast alle von den Hauptstämmen über ihre Grenzen vordringenden Zweige, besonders aber alle übrigen, nicht zu den drei Hauptfamilien gehörenden Nationen wohnen als Knechte, als Fremdlinge, als politisch Abhängige, höchstens als Adoptivkinder jener in dem Gebiete der einen oder der anderen. Und zwar finden wir fast alle Nationen der ugro-tatarischen oder finnisch-tatarischen Völkernfamilie im slawischen Osteuropa, nur die Osmanen, der tatarischen Gruppe der genannten Völkernfamilie angehörend, haben ihre kriegerische Ansiedlung in der Sphäre der griechisch-lateinischen Familie gegründet, und die Heimath der germanischen wird an ihrer äußersten Ostmark, am Ostfuße der mitteleuropäischen und scandinavischen Alpen von Völkern ugro-tatarischen Stammes, von zwei ugrischen Nationen, von Magyaren und Finnen, nur eben berührt. Dem slawischen Osten, welcher auf diese Weise fast alle stammverwandten Elemente des Erdtheils sich einverleibt hat, fehlt dagegen fast jede andere dem indo-germanischen Stamme angehörige Bevölkerung, denn alle kleineren Völkerschaften dieses Stammes sitzen höchstens an den Westgrenzen des slawischen, vorherrschend aber im germanischen oder romanischen E., wo ihnen jedoch, wie Letzen und Wasken, entweder nur beschränkte Küstenlandschaften an Meeresbuchten des Festlandes, oder, wie den an die äußersten Westenden des Erdtheils gedrängten keltischen Völkerresten, fast nur meerumslossene, felsige Halbinseln und Inseln oder abgelegene Gebirgsböden geblieben sind. Keines jener nicht zu den drei europäischen Hauptfamilien gehörigen Völker ist durch Anzahl, Ausbreitung und politisches Gewicht zu einer Bedeutung gelangt, welche ihm, mit dem Anspruch auf Mitherrschaft, einen Platz neben jenen drei Völkerngruppen anwiese; selbst Magyaren und Türken, die hervortragendsten unter ihnen, haben

eine untergeordnete Bedeutung, letztere nur die, wie sie entfernt werden können und wer ihr bis jetzt beherrschtes Gebiet einnehmen soll, und erstere vielleicht durch ihr revolutionäres Auftreten in den letzten Jahren, besonders aber in der neuesten Zeit. Bleiben wir bei der erwähnten Dreitheilung stehen, so umfaßt das Land der Slawen die kolossalen Gebiete jener kolossalen Ströme, die den allseitig landumschlossenen Wasserpiegeln des Kaspiischen und Schwarzen Meeres zusießen, jedoch mit Ausnahme des oberen Donaugebiets; ferner das ganze Gebiet des arktischen Oceans und sehr ansehnliche Theile (über $\frac{3}{4}$) des Ostseegebiets. Die griechisch-lateinische Völkerrfamilie herrscht dagegen ausschließlic in den Gebieten der Flüsse, die dem Mittelmeere, und außerdem an den Festlandsgewässern, die dem freien Atlantischen Ocean zugehen. Dem germanischen G. gehört dagegen ungetheilt nur das kleinere Gebiet des Deutschen Meeres, ferner das obere Donau- und Anthelle am Ostsee- und Atlantischen Meergebiet. Hieraus ergibt sich, daß, in Betreff der räumlichen Ausdehnung, das germanische und romanische G. fast genau gleichkommen, während das eine wie das andere (32,000 Q.-M.) kaum ein Drittel des slawischen Landgebiets (ca. 100,000 Q.-M.), dieses dagegen beinahe drei Fünftel des ganzen Areals von G. einnimmt. Aber wie verschieden sind die Gebiete in Bezug auf ihre physische Lage und natürliche Ausstattung! Drei Viertelle (24,000 Q.-M.) des Romanischen sind Halbinsel- und Insel-land, während der Rest sich ebenfalls in einer dem Meere sehr genäberten Lage befindet, und fast dasselbe gilt von dem germanischen Gebiete, wenn man Island und ganz Scandinavien hinzurechnet; von dem weiten Slawenlande ist dagegen, selbst wenn man die große, aber dünn bewohnte Lapplandshalbinsel auf der Westseite des Weissen Meeres mit veranschlagt, nur etwa der 44. Theil, sonst kaum der 200. Theil Halbinsel- und Insel-land. Von der 4300 Meilen langen Linie, auf welcher der europäische Continent vom Meere benetzt wird, gehören kaum 1200 M. dem slawischen G. an, so daß hier etwa 80 Q.-M., in dem übrigen G. dagegen durchschnittlich nur c. 20 Q.-M. auf eine Meile Küstlänge gerechnet werden können, wenn dem germanischen Gebiete auch seine fernsten Inseln hinzugezählt werden. Folglich ist das slawische G., vermöge seiner Lage, zunächst am continentalsten, das romanische am reichsten an oceanischen Verührungspunkten, während das germanische in dieser Beziehung zwischen beiden in der Mitte steht. Welch' eine andere, für die Entwicklung des Völkerebens nicht minder bedeutende Verschiedenheit erwächst nun aber zugleich aus der geographischen Lage jener drei Theile, wenn man die klimatischen Verhältnisse mit in die Betrachtung zieht! Wirst man ferner einen Blick auf die Vertheilung der Oberflächensformen in den bezeichneten Gebieten, so ergibt sich, daß in dem slawischen die größte Einförmigkeit, in dem der griechisch-lateinischen Nationen die größte Mannigfaltigkeit herrscht, während das germanische wiederum die Mitte hält, jedoch in dem angeregten Bezuge die slawischen Gebiete weit hinter sich läßt. Hält man sich nämlich bloß an die beiden Hauptgegensätze der Bodengefalt, so bildet die Ebene im südlichen G. wenig mehr als den vierten Theil, im germanischen fast die Hälfte, im slawischen aber wenigstens das Zwanzigfache des betreffenden Gebirgslandes. Eine ähnliche Verschiedenheit ergibt sich endlich, wenn man die Vertheilung des Fließens den überblickt. In dem breiten slawischen Nordosten ersehen kolossale Landströme theilweise den aus der dürftigen Verührung von Land und Meer hervorgehenden Mangel an natürlichen Verbindungen, Aus- und Zugängen für den Verkehr; auf den engen, allseitig meerrumpfalten Landflächen des romanischen Südens erlangen dagegen die meisten Flüsse in dieser Beziehung kaum eine nennenswerthe Bedeutung; im germanischen-Mittellande bilden sie, weder so kolossal als dort, noch so dürftig als hier, namentlich in dem breiteren, continentaleren Theile, und sogar in den insularen Gebieten desselben, besonders den britannischen, sehr bedeutende, doch vermöge der reichsten Küsteneinfaltung, keinesweges die einzigen natürlichen Verkehrsbahnen. Unter den 272 $\frac{1}{3}$ Millionen, welche G. bewohnen, befinden sich nur 10 Millionen Nichtchristen. Von diesen sind die Juden ($3\frac{1}{2}$ Millionen), diese Eindringlinge in Europa, einem ganz fremden Stamme, dem semitischen, angehörend, fast, wenn auch nicht gleichmäßig, über den ganzen Erdbheil zer-

streut¹⁾), bilden die auf die griechische Halbinsel und die Uferlande des Schwarzen und Kaspiſchen Meeres beſchränkten Mohammedaner ($6\frac{1}{2}$ Mill.), ungeachtet ihrer nicht unbedeutenden Anzahl, kaum irgendwo eine compacte Bevölkerungsmasse, weil diese entweder, wie im südlichen Rußland, über weite Landstrecken zerstreut ist, oder selbst da, wo sie, wie auf der griechischen Halbinsel, am zahlreichsten ($6\frac{1}{20}$ Mill.) ist, von einer mindestens eben so zahlreichen christlichen Nebenbevölkerung vielfältig durchlöchert ist, und noch viel weniger haben die heidnischen Bewohner E.'s zu bedeuten, die in sehr geringer Zahl über die weiten Flächen an der unteren Petschora und am Kaspiſchen See, über die unwirthbaren uralischen und lappischen Gebirgshöhen und die eisigen Küsten von Kola zerstreut sind. Sämmtliche Nichtchristen E.'s erscheinen daher, durch ihre räumliche Pfortung, Zerspaltung, Porosität nicht minder, als durch ihre verhältnismäßig geringe Zahl, die sich zu der christlichen Bevölkerung verhält wie 1 : 26,²⁾ dieser letztern gegenüber beinahe bedeutungslos; es zeigt sich mithin in religiöser Beziehung eine noch entschiedenere Gleichartigkeit des europäischen Völkerkreises, als in sprachlicher und genetischer. Es ist aber mit der religiösen Gleichartigkeit der europäischen Völker genau wie mit der sprachlichen und genetischen. Neben der vorwaltenden Masse indo-germanischer Völker zahlreiche, aber schwache, versprengte Trümmer der finnisch-tatarischen Völkerfamilie; ebenso neben einer durchaus überwiegenden christlichen Bevölkerung dürftige Musterproben der bedeutendsten asiatischen Religionsparteien, vom samojedischen Schamanen- und kalmykischen Lama-Anbeter bis zu den Jüngern Mohammed's und den Anhängern des alten Bundes. Aber außerdem welche Mannigfaltigkeit der Confessionen und religiösen Parteien selbst in den Reihen des Christenthums! Also auch hier das Ergebniß: bei einer im Ganzen überraschenden Homogenität, auf dem sprachlichen, wie auf dem religiösen Gebiete, zugleich eine ungemein reiche, lebensvolle Mannigfaltigkeit der Erscheinungen. So wie aber der Erdtheil in genetischer und sprachlicher Beziehung in drei große Hauptabtheilungen zerfällt, so auch, mit Beseitigung der zerstreuten, auf die fernsten Enden beschränkten, oder doch vielfach durchlöcherten nichtchristlichen Bevölkerung, in kirchlicher Hinsicht, nämlich in das römisch-katholische, griechisch-katholische und protestantische E., und zwar das erstere im Südwesten, das zweite im Osten, das dritte in der Mitte des Erdtheils. Im Allgemeinen umfaßt daher die römische Kirche die romanischen, die griechische die slavischen, die protestantische die germanischen Völker. Doch gehören der römischen Kirche auch die Iren und ansehnliche Theile der Schotten, die Hälfte der Deutschen, die Mehrzahl der Magyaren, die Polen und ein Theil der Lithauer, der griechischen die neugriechische und christlich-albanesische Bevölkerung der griechischen Halbinsel und des Archipels, so wie die walachische der unteren Donau-Ebene und eines Theils von Siebenbürgen und Ungarn, der protestantischen, außer geringen romanischen und slavischen Stämmen (in den Alpen, in Ungarn, in der norddeutschen Ebene), die Mehrzahl der finnischen und ein Theil der lettischen Bevölkerung E.'s an. Die kirchliche Dreitheilung fällt daher nur im Großen, nicht im Einzelnen, mit der sprachlichen zusammen. In Bezug auf die räumliche Ausdehnung der verschiedenen kirchlichen Gebiete stellt sich nun heraus, daß das griechische fast doppelt so groß ist, als das der beiden anderen zusammengekommen, während das der protestantischen Kirche dem der römischen an Ausdehnung nicht unbedeutend nachsteht. Betrachten wir indeß zugleich die einer jeden dieser confessionellen Hauptparteien zugehörige Seelenzahl, so ergibt sich, daß nicht die griechische, sondern die römisch-katholische mit mehr als 136 Millionen Anhängern die in E. der Zahl nach entschieden vorwaltende, die bei Weitem mächtigste sei, während die Zahlen der

¹⁾ In den einzelnen Staaten E.'s, — Griechenland, Spanien und Portugal können wir nicht berücksichtigen, weil keine statistischen Angaben über die Zahl der Juden in diesen Staaten vorhanden sind, wo aber in den beiden letzteren Staaten wenigstens nach den früheren Verfolgungen und den sonst gesetzlichen Bestimmungen sehr wenige Israeliten vorhanden sein mögen, — leben die meisten in der freien Stadt Frankfurt, in Hessen-Homburg, Großherzogthum Hessen, in Hamburg, Kurhessen, auf den Ionischen Inseln, in Oesterreich, in Rußland u. c., wo resp. eine Judenseele auf 16,¹⁾ 23,²⁾ 29, 31, 40,³⁾ 41,⁴⁾ 42,⁵⁾ 49,⁶⁾ Christen kommt, und die wenigsten in Scandinavien, wo sich das Verhältniß stellt, wie 1 : 6003, im Königreich Neapel (1 : 4306,⁷⁾ in Belgien (1 : 3448), in Bremen (1 : 1777,⁸⁾ im Königreich Sachsen (1 : 1699,⁹⁾ u. c.

auf dem kleinsten Gebiete lebenden Protestanten (65 Mill.) und der auf dem größten wohnenden griechischen Christen einander fast gleich sind. Nur germanische, lateinisch-griechische und slawische Nationen, also nur die herrschenden Völker des indo-germanischen Stammes, wenngleich nicht alle, sind in E. zu großen, selbstständigen Staatsbildungen gelangt. Außer diesen erblicken wir nur am Bosphorus noch den Schatten einer asiatischen Macht, die dem Erdtheile fremde Türkenherrschaft, und an der mittleren Donau, aber unter der Herrschaft einer großen deutsch-slawischen Macht, das Staatswesen eines christlich-slawischen Volks, den Magyaren-Staat. Alle übrigen, nicht zu den drei herrschenden Völkerfamilien gehörenden Nationen sind den Staatsbildungen der letzteren einverleibt worden, indem dieselben entweder niemals oder doch nur sehr vorübergehend zu einem eigenen politischen Dasein gekommen sind. Aber in jenen drei herrschenden Völkerfamilien selbst zeigt sich zugleich der Drang nach politischer Sonderung und eigener nationeller Individualisation in sehr verschiedenen Graden. Demgemäß sind unter den Slawen gegenwärtig fast nur die Russen im Besitze einer selbstständigen staatlichen Existenz. Alle übrigen slawischen Völkerschaften haben, mit der Einverleibung in irgend ein fremdes Staatswesen, namentlich in das verwandte russische, oder auch in das benachbarte germanische, selbst in das fremde magyarische und das ihnen in jedem Betracht feindliche türkische, die eigene politische, seltener die in Sitte und Sprache fortlebende nationale Existenz eingebüßt. Auf der anderen Seite haben sie aber zugleich, namentlich der große Slawenstaat im Osten, ein sehr bedeutendes Einverleibungsvorwärtigen bewiesen, indem viele der zahlreichen, wenngleich in sich schwachen Völkerschaften der finnisch-tatarischen Familie, welche das benachbarte Asien auf osteuropäischen Boden hinübergestoßen, eben so die lettischen Stämme der russischen Monarchie beigegeben, obgleich bisher noch nicht völlig assimiliert worden sind. Viel kräftiger zeigt sich das Streben nach politischer Sonderung und Gestaltung in den Völkern der griechisch-lateinischen Familie. Die kleine italische Halbinsel hatte bis vor Kurzem allein sieben unabhängige Staaten (jezt freilich, wie wir hoffen, vorübergehend, drei nämlich mit Einschluß der kleinen Republik San Marino), die hesperische deren zwei: Spanien und Portugal; dazu kommt der Staat der Franzosen, der mächtigste in dieser Völkergruppe, ferner der in unsern Tagen zur Emancipation gelangte neugriechische und vier kleine Schweizer-Staaten; rechnen wir endlich das aus sehr bunt gemischten Elementen bestehende Belgien hierher, so zählen wir zwölf (resp. mit Hinweis auf Italien sechszehn) der lateinisch-griechischen Familie angehörige unabhängige Staaten auf einem Raume, der kaum den dritten Theil des einzigen slawischen ausmacht, während indess die Bevölkerung dieses letzteren die Volkszahl der ersteren nicht erreicht. Die Einverleibung fremdartiger Elemente in die Staatsbildungen der lateinischen Völker hat zugleich nur in geringem Umfang stattgefunden, denn nur die schwachen morisischen und basischen Völkerreste, ein Theil der Kelten und einige germanische (deutsche und flämische) Volkszweige sind in die Staaten dieser Völkerfamilie, vornehmlich in den französischen, aufgenommen worden. Ebenso sind nur verhältnismäßig geringe Theile der lateinisch-griechischen Völkergruppe anderen europäischen Staaten einverleibt worden; Spanier und Portugiesen haben ein solches Geschick gar nicht, die Wälder und die mit den Provenzalen zu einem Staatswesen vereinigten Franzosen nur in sehr unbedeutendem Grade erfahren, nur ein Theil der (nördlichen) Italiener und ein geringer der Walachen hat einen deutschen, die Mehrzahl der letzteren und ebenso beträchtliche Theile der Neugriechen und Albanesen einen türkischen Oberherrn erhalten, während der Ueberrest beider letztgenannter Völker im griechischen Königreich vereinigt worden ist. Den bei Weltem kräftigsten Individualisationsdrang, die mannigfaltigsten und zahlreichsten politischen Gestaltungen zeigen drittens die germanischen Völker; es ist sogar nicht zu läugnen, daß die damit verknüpften, vielfältigen politischen Trennungen wenigstens dem äußeren Geschick der Nationen dieses Völkerkreises keinesweges förderlich gewesen, ihnen vielmehr einen großen Theil des Glanzes vorenthalten haben, der ihnen ohnedies bestimmt zu sein schien. Allein die deutschen Völker bilden gegenwärtig über fünfzig verschiedene, wenngleich in zwei große Bundesgenossenschaften (die deutsche und schweizerische) vereinigte, selbstständige Staaten, von denen

eben darum nur drei (Oesterreich, Preußen und Holland) eine Weltbedeutung gewonnen haben; die scandinavischen gleichfalls drei gesonderte Monarchieen (Schweden, Norwegen, Dänemark); ungetheilt ist nur das Reich der Anglo-Briten, welches eben deswegen auch zu der größten Bedeutung gediehen ist. Die germanischen Staaten haben zugleich durch bedeutende Einverleibungen aus dem Kreise der benachbarten Nationen sehr an Macht und Ansehen gewonnen; am wenigsten die scandinavischen, indem Schweden und Norwegen nur finnische Colonieen und einen Theil der schwachen lappischen Völkerschaft beherbergen, die Dänen aber, durch Aggregation der Isländer, nur verwandtes Blut in sich aufgenommen haben; bedeutender sind die europäischen Einverleibungen der Anglo-Briten oder Engländer, indem ihr Reich die drei insularen keltischen Völkerschaften, der Galen oder Hochschotten, der Wälshen oder Walliser und der Iren oder Irländer in sich aufgenommen hat; am bedeutendsten endlich sind die in der Mitte des Continents und von allen seinen historischen Frictionen am stärksten berührten Staaten deutscher Nation, namentlich Oesterreich und Preußen, in dieser Beziehung und zwar vornehmlich durch Einverleibungen aus dem slawischen Völkerkreise bereichert worden, denn Preußen hat nicht nur die schwachen sorbischen oder wendischen Volkreste, sondern auch, wie Oesterreich, einen ansehnlichen Theil der polnischen Stämme, Oesterreich außerdem sämmtliche czechische und, außer den Magyaren, die Mehrzahl der Illyrisch-slawischen Völkerschaften in sich aufgenommen. Ueberdies sind dieser Monarchie ein großer Theil der Nord-Italiener und ein Theil der Walachen einverleibt worden. Auf der andern Seite haben aber auch unter den germanischen Völkern die Deutschen durch Entfremdung einzelner ihrer Stämme und Einverleibung derselben in die nachbarlichen Staaten der Franzosen und Belgier am meisten Einbuße erlitten, während Scandinavier und Briten, wie die Portugiesen und Spanier, mit Hilfe ihrer heimatlichen Isolirung, einem solchen Geschieße bisher entgangen sind. Wenn sich nun im Allgemeinen annehmen läßt, daß der Kopfszahl nach ein starkes Drittel der Mitglieder der slawischen Völkerfamilie und etwa der neunte Theil der lateinisch-griechischen unter fremder Botmäßigkeit steht, während keine dieser Völkergruppen, am wenigsten die slawische, für diese Entfremdungen durch die ihnen zugefallenen Aggregationen in vollem Maße entschädigt worden ist, so haben die germanischen Völker dagegen auf diese Weise kaum ein Zwanzigstel ihrer Gesamtzahl eingebüßt und dafür den von ihnen gebildeten Staaten fast ein Drittel ihrer Gesamtbevölkerung aus benachbarten europäischen Völkerkreisen einverleibt. Auf solche Weise sind E.'s Boden und Bevölkerung in zahlreiche politische Einheiten von sehr verschiedener Größe und Bedeutung und ebenso von sehr verschiedener nationeller Zusammensetzung, und zwar nicht willkürlich, sondern auf dem Wege historischer Entwicklung zerlegt worden. Zusammen bilden die europäischen Staaten ein Staatensystem, in welchem keiner isolirt und gleichgültig dasteht, in welchem viele trotz nomineller Souveränität factisch als abhängig und unselbstständig erscheinen, sogar solche, welche ehemals die Rolle von Mächten gespielt haben, ja selbst übermächtig gewesen sind. Das Princip dieses Staatensystems ist das politische Gleichgewicht in E., welches, häufig gestört durch Uebergriffe einzelner Mächte, allgemeine europäische Kriege hervorgerufen hat, und in deren Folge Friedensschlüsse, welche als die actenmäßigen Grundlagen oder Grundgesetze des Staatensystems zu betrachten sind. Unter diesen ragen bis jetzt besonders zwei hervor, der westfälische Frieden (1648) als das ältere Grundgesetz und der Wiener Congreß (1813) als das neuere, welches den jetzigen politischen Verhandlungen und Ansprüchen zunächst zum Ausgangspunkte dient und wozu der Pariser Congreß (1856) einige Zusätze geliefert hat. E.'s Staaten stehen daher in ständigen diplomatischen Verbindungen, und besondere Verwickelungen veranlassen zeitweise außerordentliche Congresse, worunter die wichtigsten sieben angeführt worden sind. Hierbei spielen aber die verschiedenen Staaten eine sehr ungleiche Rolle. Voran stehen als maßgebend die sogenannten fünf Großmächte, gleichsam die pentarchische Regierung des europäischen Staatensystems, England und Frankreich oder die Westmächte, Rußland, Oesterreich und Preußen oder die Ostmächte. Diese, früher mit Unrecht oft als „nordische“ Mächte bezeichnet, da Preußen so südlich als Britannien,

Oesterreich so südlich als Frankreich ist, waren zuerst bei der Theilung Polens, dann in der heiligen Allianz enger verbunden, ein Verhältniß, das heut zu Tage durch die neueren politischen Verwickelungen als gesprengt erscheint, welche durch Rußlands Vorgehen gegen die türkische Herrschaft veranlaßt worden sind und 1853 zu dem jetzt auf sehr schwachen Füßen stehenden Bunde der Westmächte geführt haben. In anderer Hinsicht theilen sich die Großmächte wieder in rein europäische Mächte und Weltmächte; jene sind unsere beiden Großmächte, diese England und Rußland, in der Mitte steht Frankreich. Alle übrigen Staaten sind von den Großmächten mehr oder weniger abhängig, selbst die größeren, welchen solche Unselbstständigkeit zwar keineswegs von Natur zukommt, indem sie vielmehr an und für sich als selbstmächtige Staaten zu betrachten sind und auch schon die Rolle von Mächten wirklich gespielt haben, welche aber gegenwärtig unmächtig dastehen, beziehungsweise im Verfall begriffen sind, wie Spanien, Türkei, beziehungsweise Schweden. Die Staaten, welche der Reihe nach dictatorisch in unserem Welttheil aufgetreten sind und mit ihren Uebergriffen und Verträgen über das europäische Gleichgewicht geführt haben, sind erst Oesterreich und Spanien, dann Frankreich und Schweden, dann wieder Frankreich und damals (Napoleon) bis an die Grenze eines Weltreiches, neuestens Rußland. England aber ist es, an welchem fast sämtliche Hegemonieen des Continents direct oder indirect scheiterten (selbst die spanische wegen Philipp's II. Armada). Die Anlässe der Uebergriffe und Conflictte endlich waren theils Erbfolgestreite, theils Revolutionen, theils sogenannte ständige politische Fragen, nämlich über verwickelte Verhältnisse, worunter wir, mit Rückblick auf frühere Zeiten, die italienische, die deutsche, die polnische und die orientalische Frage nennen. Welche Weltherrschaft den europäischen Staaten in ihrer Gesamtheit noch stets zukommt, erhellt daraus, daß 560,000 deutsche Geviertmeilen von den übrigen Welttheilen unter europäischer Herrschaft stehen, wobei überdies von Nordamerika und Australien nur das wirklich colonisirte Gebiet in Rechnung gebracht ist. Den durchgreifendsten Einschnitt in der europäischen Geschichte macht die große Völkerwanderung mit der Auflösung des römischen Weltreiches, eine Epoche, welche E.'s alte Geschichte von der neuen scheidet und als eine Hauptepoche in der gesammten Weltgeschichte zu bezeichnen ist, wegen der einzig umfassenden Rolle, welche jene neu-europäischen Staaten gespielt haben und noch spielen. E.'s Alterthum hat wieder in Abwehr asiatischer Herrschaft durch die Griechen, in dem Aufschwunge Macedoniens an die Spitze der orientalischen Angelegenheiten, im Siege Roms über Karthago und im Angriff (beziehungsweise Untergang) des nordischen E.'s von Seiten des römischen Weltreiches die vier bedeutungsvollsten Epochen von etwa gleichem Range. Die zweite und vierte dieser Epochen, welche vornehmlich an die glänzenden Namen Alexander und Cäsar sich knüpfen, sind einerseits auch geographische Epochen wegen der großen Erweiterung der Kenntniß der Erdoberfläche durch die betreffenden Eroberungszüge, andererseits bezeichnen sie große Wendepunkte im Leben der beiden Kulturvölker. Die erste bezeichnet E.'s Auftreten in der Weltgeschichte überhaupt, welche zuvor im Orient spielt, die zweite eröffnet Roms Weltherrschaft. Im ganzen Alterthum aber steht ein barbarisches E. dem civilisirten gegenüber, d. h. dem E. der griechisch-römischen Bildung; die Grenze beider wird von den Römern an den Rhein und Donau vorgerückt, und Cultureuropa umfaßt zuletzt alle Gestadländer des Mittelmeeres. In E.'s neuerer Geschichte dagegen überwiegt eine Epoche die übrigen und veranlaßt eine Theilung derselben in E.'s Mittelalter und Neuzeit (im engeren Sinne). Im 15. und 16. Jahrhundert treffen nämlich binnen 64 Jahren jene folgenreichen Ereignisse zusammen: Festsetzung der Türken in E., welche zugleich das Ende des oströmischen Reiches und der barbarischen Völkerströmungen bezeichnet, im Zusammenhange damit das sogenannte Wiederaufleben der Künste und Wissenschaften nebst der Erfindung des Buchdrucks, die Entdeckung Amerika's und des neuen Weltsystems, endlich die Reformation mit den weitgreifenden Erschütterungen in ihrem Gefolge. Kann man auch einem dieser Ereignisse, nämlich der Entdeckung Amerika's, die Bedeutung einer zweiten Hauptepoche der gesammten Weltgeschichte zuerkennen, so wird man für die europäische Geschichte passender entweder

das erste jener Ereignisse, also den Fall Konstantinopels (1453) mit der Flucht der Griechen nach Italien, oder noch passender das letzte, den Beginn der kirchlich-deutschen Revolution (1517) nehmen. Dazu kommt noch, daß in jenem Uebergangszeitraum (1453—1517) bedeutsame Epochen innerhalb der einzelnen europäischen Hauptstaaten sich zusammendrängen, bergestalt, daß, wenn mit Auflösung des weströmischen Reiches die jetzigen europäischen Staaten sich zu bilden beginnen, sie am Schluß des sogenannten Mittelalters, oder zu Anfang des 16. Jahrhunderts im Allgemeinen fertig dastehen, nach Gebieten sowohl als nach Nationalitäten (den neuen Sprachen). Jene Staatenbildung bewegt sich in E.'s Mittelalter, vornehmlich in dem Lebenswesen, woraus so viel von den jetzigen politischen Verhältnissen unseres Welttheils zu erklären ist; die Hauptmittelpunkte aber, um welche das politische Werden sich dreht, sind das Kaiserthum und das Papstthum. Daher sind denn die epochehaftesten Ereignisse des Mittelalters, die unter sich wiederum von gleichem Range sind: das Reich Karl's des Großen mit der Aufrichtung eines neuen abendländischen Kaiserthums; das Hervortreten der päpstlichen Obergewalt (zunächst in der Kirche) mit den damit im Zusammenhange stehenden Kreuzzügen; der Sturz der kaiserlichen Macht durch das Papstthum im Untergange der Hohenstaufen. In E.'s Neuzeit dagegen sind die ebenfalls unter sich gleichstehenden, wesentlichsten Epochen folgende: der Beschluß der durch die religiöse Bewegung hervorgerufenen allgemeinen Kriege; der Aufschwung Rußlands zur europäischen Macht und fast gleichzeitig Englands zur Seeherrschaft am Beginn des vorigen Jahrhunderts; der Anfang der politisch-socialen Bewegungen mit der ersten französischen Revolution von 1789. Die erste und zweite dieser Epochen haben geringen Zeitabstand; man kann auch in Rücksicht auf die Bewegung des europäischen Gleichgewichts sagen, daß die erste Epoche die von Seiten der habsburgischen Mächte ausgeübte Hegemonie beschliesse und die zweite die Hegemonie von Seiten Frankreichs und Schwedens eröffne, welche sodann durch jene zweite Epoche Peter's des Großen und Wilhelm's III. wieder beschloffen wird. Auch bleibt es unbenommen, mit dem so Vieles in Folge der Erschütterung durch die große Revolution umgestaltenden Wiener Congreß einen vierten Zeitraum zu beginnen, mit welchem Frankreich's zweite Dictatur schließt und dessen Ende man schon im Voraus in der sehnlichst erwarteten Entfernung der türkischen Herrschaft aus E. eintreten lassen kann.

Eusebius Pamphili,¹⁾ Schöpfer der christlichen Kirchengeschichte, Bischof zu Cäsarea und nächst Origenes der belesenste und gelehrteste Kirchenlehrer des Alterthums, wurde um 270 nach Chr. zu Cäsarea in Palästina geboren, 314 zum Bischof daselbst ernannt und endete sein thätiges Leben 340. Er war ein friedliebender Mann und daher in den dogmatischen Kämpfen seiner Zeit der vermittelnden Richtung des Semiarianismus zugethan. Unter den zahlreichen Schriften des E. nimmt seine „Kirchengeschichte“ in 10 Büchern (bis zum J. 324 n. Chr.) den ersten Rang ein. Sie ist mit Benutzung vieler Bibliotheken und selbst der Reichsarchive geschrieben und enthält viele Fragmente der älteren verloren gegangenen christlichen Schriftsteller. Die Hauptausgabe der Kirchengeschichte des E. findet sich in der Gesamtausgabe der alten griechischen Kirchenhistoriker von Heinr. Valesius (Paris 1659, 3 The. Fol.) Eine Hand-Ausgabe besorgten F. A. Stroth (Halle 1779, 8.) und E. A. Steinichen (Leipz. 1827, 3 Bde.) Rufinus (s. d.) übersezte die Kirchengeschichte des E. in's Lateinische und führte dieselbe in 2 Büchern, bis 395, fort. E. selbst schrieb zur Fortsetzung seiner Kirchengeschichte 4 Bücher „de vita Constantini“, welche jedoch sehr panegyrischen Charakter an sich tragen. An sie schloß sich noch seine „oratio de laudibus Constantini“ an. Außerdem verfaßte E. etne „Chronik“ (von Anfang der Welt bis zum Nicänischen Concil), welche früher nur in Fragmenten bekannt war, aber in armenischer Uebersetzung in einem venetianischen Kloster im Anfange unseres Jahrhunderts aufgefunden wurde. Sie ist armenisch und lateinisch edirt von J. B. Aucher (Venedig 1818, 2 Bde. 4.) Die ἀρχαίων μαρτύρων συναγωγή des E. in 11 Büchern ist bis auf einige Fragmente verloren gegangen. Außer den Kirchenhisto-

¹⁾ Ein Beinamen, den er von seinem Freunde Pamphilus, einem Presbyter zu Cäsarea, dem Stifter der Cäsar. Bibliothek und Vertheidiger des Origenes, entlehnte.

rischen Schriften verfaßte E. auch apologetische Werke. Unter diesen bilden seine „Praeparatio“ und „Demonstratio evangelica“ ein Ganzes. Jene ist ein einleitendes Werk zum christlichen Unterricht in 15 Büchern; diese eine ausführliche Erörterung der christlichen Lehre in 20 Büchern, von denen jedoch nur 10 Bücher erhalten sind. Die „Praep. ev.“ wurde edirt von Vigerus (Paris 1628, Fol.) und von E. A. Heinen (Leipz., 2 Bde. 8. 1842); die „Demonstr. ev.“ von H. Montacutus (Paris 1628, Fol.) Außer diesen Werken besitzen wir von E. eine Apologie, „contra Hieroclem“ betitelt; eine andere, „contra Porphyrium“, ist verloren gegangen. (cf. Haenell: Commentatio de Eusebio Caesareensi religionis christ. defensore. Gott. 1844). Nicht minder thätig als auf dem Gebiete der Kirchengeschichte und Apologetik war E. auf dem der biblischen Exegese. Zum Behufe einer Evangelien-Harmonie verfaßte er seine „Canones sacror. evangelior. X.“; zur Erläuterung der Psalmen, des Jesajas und Lucas viele Commentare. Seine „Eclorum propheticarum de Christo libri IV.“ sind kürzlich erst nach einem Wiener Copie von Th. Gaisford edirt worden. (Oxon. 1842. 8.) Eine nur irgend befriedigende Gesamtausgabe der Werke des E. — ein sehr dringendes Bedürfnis unserer Tage — fehlt noch bis jetzt.

Eusebius von Nicomedien, Patriarch von Konstantinopel und Freund des Kaisers Konstantin des Großen, wurde zuerst Bischof in Berytus und danach in Nicomedien, in welcher Stadt Konstantin, wie einst Diocletian, gern und oft verweilte und zu Pfingsten 337 n. Chr. von E. die Taufe empfing. Konstantin belohnte die treue Anhänglichkeit des E. an seine Person durch das Patriarchat der byzantinischen Hauptstadt. Als 318 die arianischen Streitigkeiten ausbrachen, trat E. v. N. als der entschiedenste Vertheidiger des Arius (s. d.) auf, und obgleich er den Beschlüssen des nicänischen Concils beitrug, weigerte er sich doch, die Verbammungsformeln der orthodoxen Partei gegen Arius zu unterschreiben, wodurch er mit Konstantin zerfiel und auf einige Zeit nach Gallien in's Exil wandern mußte. Als 328 Konstantin sich selbst zum Arianismus neigte, kehrte E. in sein Vaterland zurück, von jetzt an ununterbrochen thätig für die Verbreitung seiner religiösen Ueberzeugung. Nachdem er noch kurz vor seinem Tode einer Kircherversammlung zu Antiochien beigewohnt hatte, die sich größtentheils dem Arianismus zuneigte, starb er 342 v. Chr.

Evangelische Confession. Diese Bezeichnung bedeutet, wenn die Worte in ihrem eigentlichen Sinn genommen werden, den formulirten und anerkannten Lehrinhalt derjenigen Kirche, welche sich das Prädicat „evangelisch“ beilegt; nicht aber ist dieselbe gleichbedeutend mit der Bezeichnung „evangelische Kirche“, wengleich im verworrenen und verwirrenden Sprachgebrauch diese zwei Bezeichnungen nicht selten für identisch gelten. Die Katholiken vermeiden es, der evangelischen Kirche den Namen „Kirche“ zu geben, und substituiren dafür das Wort „Confession“ doch sagen sie nicht leicht „evangelische“, sondern „protestantische Confession“, ein Gebrauch, welcher von den Evangelischen niemals hätte nachgeahmt werden dürfen. Die Bezeichnung „evangelisch“ hat nun vom Anfange an der auf Luther's Reformation stehende Kirchenkörper, die sog. lutherische Kirche, für sich in Anspruch genommen und nimmt dieselbe noch jetzt in Anspruch, weil derselbe darauf besteht, den eigentlichen Mittelpunkt der Lehre des Evangeliums, die Rechtfertigung durch den Glauben allein, als sein ursprüngliches Eigenthum zu besitzen. Indes haben nach dem westfälischen Frieden auch die Reformirten in Deutschland, dann auch in Frankreich und anderwärts, diese Bezeichnung sich zugeeignet, so daß man seitdem von einer „evangelisch-lutherischen“ und „evangelisch-reformirten“ Kirche und Confession sprach und noch spricht. Als die Unionen seit dem Jahre 1817 eingerichtet wurden, nahmen diese den Namen „evangelisch“ in Beschlag, so daß seitdem die Namen „lutherisch“ und „reformirt“ wieder mit stärkerem Accent für die betreffenden Kirchen und deren Confessionen in Gebrauch gekommen sind. Wurde auf dem angeedeuteten Wege die Bezeichnung „evangelisch“ je mehr und mehr zu einer bloß formellen Bezeichnung, so ist sie in der allerneuesten Zeit durch die „evangelische Allianz“ ausdrücklich als eine nur formelle Bezeichnung, nämlich als bloß allgemeiner Gegensatz gegen „katholisch“ aufgestellt worden, während von einer evangelischen Confession innerhalb der evangelischen Allianz nicht die Rede sein kann, da dieselbe sich aus den verschiedensten „Denominationen“ zusammengesetzt

hat, mithin ein formulirter und anerkannter Lehrinhalt innerhalb der Allianz nicht vorhanden sein kann und nicht vorhanden ist; denn die neun Punkte, welche die evangelische Allianz als ihre evangelische Confession ehemals aufgestellt hatte, haben innerhalb derselben thatsächlich ihre Geltung nicht behaupten können. Das Wort Bekenntniß, Confession, hat auf dem kirchlichen Gebiete die Bedeutung der ausgesprochenen Anerkennung und Aneignung einer bestimmten (bestimmt formulirten) christlichen Lehre, oder richtiger einer christlichen Thatfache, einer Offenbarungsthatfache, dann aber bedeutet das Wort auch, in objectivem Sinn, die formulirte Lehre (Thatfache) selbst, und zwar die in dieser Formulirung anerkannte Lehre. In diesem letztern Sinn pflegt man die Confession, bereits seit dem Concilium zu Nicäa 325, Symb 01 zu nennen, d. h. Erkennungszeichen für diejenigen, welche die betreffende Lehre anerkennen und sich aneignen im Gegensatz gegen die Widersprecher. Dergleichen Bekenntnisse sind von der Kirche allezeit als Resultat großer, die Tiefen des christlichen Lebens aufregender Kämpfe mit den Läugnern christlicher Thatfachen und der im Verlaufe dieser Kämpfe gemachten christlichen Erfahrungen ausgesprochen und aufgestellt worden; so das Apostolische Symbol, das Nicenische (das Niceno-Konstantinopolitanische vom Jahre 381), das Ephesinische (431), das Chalcedonensische (451) Bekenntniß oder Symbol, zu welchen noch das sogenannte Athanasianische Symbol kommt. Die in diesen Bekenntnissen niedergelegten Anerkennungen christlicher Thatfachen (Lehren) gehören mit zur evangelischen Confession, welche losgetrennt von diesen ältern Bekenntnissen oder Symbolen gar nicht gedacht werden kann. Die evangelische Confession aber faßt noch ein Mehr in sich, als diese ältern Bekenntnisse, nämlich das Resultat einer nach tausendjährigem Ringen gemachten Erfahrung von dem Hergange, der Aneignung, der von Christus vollzogenen Erlösung, als eines reinen Gottesactes, von welchem alle menschliche Mitwirkung als solche ausgeschlossen ist und bei welchem sich der Erlöste nur empfangend zu verhalten hat. Diese Erfahrung ist gemacht worden im Gegensatz gegen den Pelagianismus des 5. Jahrhunderts und den das ganze Mittelalter beherrschenden Semipelagianismus. Zeitig in den ersten Jahrhunderten kam die Meinung auf, daß zwar in der Laufe außer der Erbsünde auch alle Thatfünden vergeben seien, welche bis zur Laufe begangen worden, daß aber für alle Sünden, welche nach der Laufe begangen würden, der Mensch durch Büßung einzustehen habe. Hiermit wurde dem Thun des Menschen, den Werken, ein bestimmender Einfluß auf die Seligkeit des Menschen beigelegt, und dies im Pelagianismus (welcher die Erbsünde verwarf) und Semipelagianismus, welcher die Erbsünde zwar nicht verwarf, aber, völlig abgeschlossen an die eben erwähnte ältere Auffassung, die Ausnahme des Menschen in die Gnade Gottes von der Heiligung des Menschen d. h. von dessen einzelnen Geseßeserfüllungen abhängig machte, dogmatisch formulirt. Daß man hiermit wieder ganz auf den kaum verlassenen heidnischen Boden des Zweifels zurückkehrte, empfanden die tieferen Gemüther, zumal in der zweiten Hälfte des Mittelalters, deutlich genug, ohne jedoch den Punkt finden zu können, auf welchem die unbedingte Gewißheit der Seligkeit beruhe, wie denn namentlich Augustinus, dieser mannhaftige Bekämpfer des Pelagianismus und Semipelagianismus, die unbedingte Gewißheit der Seligkeit nur in einem unbedingten Rathschlusse Gottes finden zu können meinte. Die Erfahrung von dieser Gewißheit, die völlige Befregung des Zweifels, ist der wesentliche Inhalt der evangelischen Kirche und ihrer Lehre, ist eben das, was man, wenn man nicht mit Worten spielen will, evangelische Confession nennen muß. Der Lehrsatz (wenn man anders diesen hier nicht zutreffenden Ausdruck zu gebrauchen, der Deutlichkeit wegen und gestatten will), welcher die Erfahrung von dieser Gewißheit ausdrückt, ist die Rechtfertigung aus Gnaden, deren wir allein durch den Glauben inne und theilhaftig werden; — daß wir nicht um unserer Handlungen, sondern um Gottes Barmherzigkeit willen, daß nicht unsere Handlungen, sondern unsere Personen im Ganzen in der Person des gekreuzigten und auferstandenen Christus in die Gnade Gottes aufgenommen werden, daß mithin unsere guten Handlungen nur Folgen, Ergebnisse dieser Gnadenaufnahme sind und irgend ein Verdienst Gott gegenüber nicht in Anspruch nehmen können, daß es nur möglich sei, Sünden vergeben zu erhalten, nicht aber sie abzubüßen, diese Vergebung aber in der Laufe geschehen sei und unser ganzes Leben nur in einer stets

wiederholten Rückkehr zur Taufgabe (in einer stets wiederholten Buße und Aneignung der Rechtfertigung) bestehen könne, wenn es ein Gott wohlgefälliges Leben sein sollte, das war das von der bisherigen Christenheit noch nicht erlebte, nicht erfahrene Neue, welches, ausgesprochen und bezeugt von dem heiligen Geist durch den Mund des Apostels Paulus, mit unvergleichlicher Tiefe und göttlicher Klarheit, aber vierzehn hundert Jahre lang nicht verstanden, in der Reformation, wesentlich — ja allein — vermittelt durch die Person Luther's, von der Christenheit erlebt wurde, wenigstens von der occidentalischen Christenheit im Ganzen hätte erlebt werden sollen. Es hat jedoch die römische Kirche sich dieser Erfahrung entzogen, zum großen Theil darum, weil sie an Neuzerlichkeiten, insbesondere an Neuzerlichkeiten der Persönlichkeit Luther's, Anstoß nahm. Die gedachte Erfahrung hat die evangelische Kirche niedergelegt in der Augsburger Confession, welche nebst ihrer authentischen Erläuterung, der Apologie, der volle Ausdruck der evangelischen Confession ist. Die übrigen Symbole der evangelischen (lutherischen) Kirche dienen nur dazu, dieses Grundbekenntniß noch genauer gegen diejenigen abzugrenzen, welche der in demselben bekannten Erfahrung widersprechen (Schmalkalder Artikel und Concordienformel), oder diese Erfahrung für den Gebrauch des Lehrstandes in der Volksunterweisung und in der Theologie besonders zu formuliren (die Katechismen Luther's und wiederum die Concordienformel). Die evangelische (lutherische) Kirche muß es mithin für einen Grundirrtum erklären, wenn die Bezeichnung „evangel. Confession“ in singularistischem Sinne als der Ausdruck einer von evangelischer Seite gewollten Spaltung der Kirche verstanden und gebraucht werden will; nach ihrer Auffassung enthält die evangel. Confession eine allgemein kirchliche, eine katholische Erfahrung im eminentesten Sinn, als die nothwendige Spitze aller der Erfahrungen, welche bisher in der Kirche gemacht und in deren Bekenntnissen ausgesprochen worden waren. Als einen noch schlimmeren Irrthum muß sie somit die Ansicht verwerfen, als sei ihre Lehre von der Rechtfertigung allein durch den Glauben eben nur eine Lehre, nur ein speculativer, doctrinärer Lehrsatz und nicht eine Erfahrung; dann könnte sie auch kein Bekenntniß sein oder bilden. Als den ärgsten Irrthum aber muß sie es bezeichnen, wenn ihre Confession als ein Product subjectivistischer Willkür aufgefaßt und mit allen möglichen Sectenerscheinungen, nicht allein mit den Reformirten, so wie mit allen möglichen Confessionen und Denominationen, Wiedertäufern und Schwentfeldern, Presbyterianern und Independents, Socinianern und Arminianern parallelisirt, mithin die Reformation lediglich als eine Auflösung der Kirche in Secten angesehen, ihr Wesen in eine Zerstückelung der Einheit der Kirche gesetzt wird. Es möge hier genügen, darauf hinzuweisen, daß, wie die katholische Kirche auf dem älteren Standpunkte des Semipelagianismus zu verharren vorgezogen hat, die reformirte Kirche zu dem gerade gegenüber liegenden älteren Standpunkte Augustin's, der Prädestination, zurückgekehrt ist, die eine und die andere mithin bei der in der evangelischen Confession niedergelegten Erfahrung sich zu theiligen abgelehnt hat¹⁾, daß aber alle anderen Confessionen und Denominationen nur mehr oder minder unklare Reproductionen der evangelischen Confession, theilweise sogar Mischungen aus dieser Confession und aus fremdartigen Theorien sind, welchen sämmtlich eine Erfahrung, wie der evangelischen Confession, nicht zum Grunde liegt, was z. B. schon von der Confession der vier Städte (Strassburg, Constanz, Remmingen, Lindau), der sogenannten Tetrapolitana, ganz eigens aber von den 39 Artikeln der englischen Kirche gilt. Alle diese Denominationen und Confessionen unter der Bezeichnung „evangelische Confession“ zusammenzufassen, ist jedenfalls ungenau und unhistorisch, und die evangelische Kirche wird dagegen alle Zeit den nachdrücklichsten Protest einlegen. Noch möge bemerkt werden, daß zu jener Erfahrung, durch welche die evangelische Confession constituit wird, auch die (in der katholischen Kirche übrigens dem Princip nach gleicher Weise wie in der lutherischen vorhandene) Auffassung des heiligen Abendmahls als einer ausschließlichen Gottesthat wesentlich gehört. Jede andere Auffassung muß nothwendig in eine von den beiden Bahnen eintreten: in die semipelagianische Bahn

¹⁾ In der prädestinarianischen Lehre und Confession ist die Rechtfertigung durch den Glauben, gleich den Sacramenten, nur das Zeichen einer anderweitigen, vorausgegangenen Gottesthat: des Rathschlusses der Erwählung.

(von der sich in diesem Lehrstück die katholische Kirche zum Theil frei gehalten hat, in welche sie jedoch durch die Lehre von der Darbringung des unblutigen Opfers andern Theils nur zu stark eingelenkt hat), wohin auch die Lehre gehört, daß der Empfang des Leibes Christi (wohl zu unterscheiden von der Wirkung des empfangenen Leibes) durch den ethischen Zustand des Empfangenden bedingt werde; oder in die prädestinarianische Bahn, welche beide von dem Wege der evangelischen Confession gleich weit, wenn auch in etwas divergirender Richtung, abweichen. Ueberflüssig würde es sein, auszuführen, daß der Rationalismus in jeglicher Form nicht mit unter dem Begriffe der evangelischen Confession befaßt werden könne, da der Rationalismus nicht nur Semipelagianismus, sondern Pelagianismus ist, also einen äußerst acuten Gegensatz gegen die evangelische Confession bildet.

Evangelium. Evangelien opferte der alt-heidnische Grieche, wenn irgend eine freudige Botschaft ihn antrieb, seinen Göttern dankend Thiere zu schlachten. Auch der Ehrenlohn, welchen der Ueberbringer einer guten Kunde empfing, hieß Evangelium. Nicht minder aber die Nachricht selber, welche zu Dank und Gabe bewegte: *Ἀγγελία* ist die Botschaft und *Εὐ* gleich unserm deutschen Wohl, bringt stets den Nebenbegriff des Erwünschten, Gelungenen, die Erwartung fast Uebertreffenden hinzu. Die heilige Schrift braucht in diesem Sinne das Wort, eben so die Kirche. Luther hat eine Umschreibung desselben in dem ersten Verse eines Weihnachtsliedes gegeben, indem er dem Engel die Rede in den Mund legt: „vom Himmel hoch, da komm ich her, ich bring euch gute, neue Mähr, der guten Mähr bring ich so viel, davon ich singen und sagen will.“ Es wird sich bald zeigen, daß wohl keinem anderen Substantiv je ein solches Pleroma, eine solche Fülle des Begriffes in Tiefe und Weite an Kraft und Leben zu Theil geworden ist, als diesem durch die Aufnahme in den Kreis der Bezeichnungen für das heilige Evangelium: eine frohe Botschaft, so daß fast das Elend zur Freude geworden ist, in welches die Verkündigung getragen wird: *o beatum peccatum, quod talem meruit redemptorem*, sagt ein Kirchenlehrer. Nachdem die Masse des Menschen ihren eigenen Wegen überlassen war, zu suchen, ob sie es fänden; nachdem selbst der Auswahl alle Offenbarung den Stachel nur tiefer in das Gewissen gedrückt hatte: der Ruf: siehe, das ist Gottes Lamm, welches der Welt Sünde trägt. Sünde und Fluch, Abfall und Verderben, eine Liebe des Hasses, ein Ringen des Versinkens, eine Sehnsucht ohne Befriedigung war der bisherige Verlauf gewesen, als auch eine andere Entwicklung an den Tag hindurch drang. In die Ohren gesagt und von den Dächern gepredigt ward eine Erbarmung ohne Grund, eine Gabe ohne Dienst, eine Freiheit ohne Losgeld, und den Gefangenen Glanz war als wie Träumenden das Auftreten Jesu Christi, war mit der Verkündigung seines Wesens und seines Werkes verknüpft und da in beiden das höchste Heil der gefallenen Menschheit liegt, so giebt es keine freudenreichere Ansage. Alles, was die Geschichte der Person Christi erzählt, das Geheimniß derselben erkennen lehrt, den erreichten Zweck seiner irdischen Gestalt nennt, seine himmlische Erhabenheit vergegenwärtigt, ist Evangelium. Der Herr Jesus Christus war der Offenbarer seiner selbst; saget Johanni wieder, was ihr sehet und höret; die Blinden sehen, die Lahmen gehen, die Aussätzigen werden rein, die Tauben hören, die Todten stehen auf und den Armen wird das Evangelium gepredigt. Auge und Ohr freueten sich der frohen Botschaft und auch aus der Vergangenheit drang die Stimme des Rufenden, denn nicht bloß der Käufer, der andere Elias, sondern die ganze Reihe der Propheten bereitete den Weg dem kommenden Heile. Alle Weissagung von Christo ist Evangelium, vor Allem diejenige, in welcher Gott unmittelbar den gefallenen Menschen den rettenden Weisamen zusagte. Diese Weissagung wird das Protevangelium genannt, *πρωτον* das erste. Weß aber in Wahrheit die Vergangenheit ist, des ist auch in Wirklichkeit die Zukunft; dem Herrn folgten die Apostel als Evangelisten, sie wiesen rückwärts, aller Inhalt ihrer Predigt war Evangelium. Auf daß aber das reine Wort, in der Folge von unreinen Lippen den Geschlechtern überliefert, nicht Veränderung seines Wesens erlitt, war es Veranlassung Gottes, daß von Aposteln selber oder unter ihrer Autorität in bleibenden Schriften die neue Kunde gefaßt wurde. Wir haben so in der Bibel das eine Evangelium in vierfacher Gestalt, in dem Evangelium nach Matthäus, dem nach

Marcus, dem nach Lucas, dem nach Johannes. Die Tiefe des Wortes ist noch nicht erschöpft. Die Verkündigung der großen Freude ging bis jetzt bloß auf das, was Gottes Werk außer uns, obgleich für uns; eben so evangelisch ist aber auch die Art und Weise, wie wir daran Antheil haben sollen. „Wohlan, Alle, die ihr durstig seid, kommt her zum Wasser; und die ihr nicht Geld habt, kommt her, kaufet und esset; kommt her und kaufet ohne Geld und umsonst beide, Wein und Milch.“ Keine Anforderung an den Menschen für den Vollgenuß des Friedens und der Seligkeit, als allein die der Empfänglichkeit. Daher nennt auch der Apostel Paulus seinen Dienst, Empfänglichkeit zu wecken und in die bereiten Herzen durch den Glauben Christum zu pflanzen, „unser Evangelium“. Es ist Evangelium, daß wir „sola fide“ sollen Mit-erben Jesu Christi sein. Um so ertensiver, als hier nicht die Freude des einen Theiles das Leid des anderen Theiles, sondern jedes Menschen Entwicklung mit der Möglichkeit der Buße anhebt und das Evangelium bis an die Enden der Erde gelangen wird. Um so intensiver, als die Welt nie so tief im Argen liegt, daß dieser Ankündigung Kraft ermatten würde, Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen zu bereiten. Selbst in den Tagen, in welchen die Kräfte der Erde sich bewegen werden, die Elemente zerrinnen und den Menschen bange wird vor Warten der Dinge, wird von den Händen des Boten Gottes das „ewige Evangelium“) durch die Welt getragen werden. Das ist Freude nach dem Leide, das ist Manna und ein ewiges Hosanna.

Eventuale Belehnung s. Belehnung und Lehn.

Eberest. Nach dem Chef der Generalstäbsaufnahme in Ostindien, Colonel George E., nannte dessen Nachfolger, Colonel N. S. Waugh, den von ihm gemessenen Culminationspunkt des Himalaja, „weil ich“, wie er auseinandersetzte, „für diesen höchsten Berg der Welt keinen localen Namen auffinden konnte und zum Beweis meiner Hochachtung vor einem verehrten Chef“ Mount E. Trogdem diese 29,002 (engl.) Fuß hohe Riesenspitze unserer Erdkugel eine einheimische Benennung haben soll, nämlich Saurisankar, so behielt sie dennoch den ihr von Waugh zugelegten Namen bei, mit welchem sie allgemein die Geographen bezeichnen und der bereits ganz geläufig geworden ist.

Eviction. Der Genuß eines Rechtes kann durch physische und durch rechtliche Hindernisse verkümmert werden. Die rechtliche Verhinderung wird Eviction genannt; sie beruht auf dem Einspruch dritter Personen, welche das übertragene Recht entweder ganz bestreiten oder doch beschränken wollen, z. B. durch Geltendmachung eines Miteigentums, einer Servitut, eines Pfandrechts. Für die Abwesenheit solcher Hindernisse hat der Autor des Rechts dem Successor Gewähr zu leisten. Der vollendeten gerichtlich erkrittenen Eviction steht jeder schlechthin unbestreitbare Einspruch gleich. Dagegen wird der Autor nach gemeinem Recht meist der Gewährleistungspflicht entbunden, wenn er nicht durch eine zeitliche Benachrichtigung — *litis denunciatio* — zur Vertretung seines Rechtsnachfolgers aufgefordert wurde. Ein Verzicht auf die Gewährleistung ist schon vor Eintritt des Evictionsfalles gestattet, so weit nur dadurch dem *dolus* kein Vorschub geleistet wird; denn der Vertrag *ne dolus praestetur*, ist unverbindlich, auch wenn er stillschweigend geschlossen wäre. Daher nützt ein solcher Verzicht dem Verkäufer nicht bei absichtlich verhehlten Ansprüchen dritter Personen. Beschränkende Fristen stehen dem Anspruch auf Gewährleistung in reinen Evictionsfällen nur nach neueren Gesetzen entgegen. Nach dem österreichischen Gesetzbuch (§ 933) muß er bei Grundstücken in drei Jahren, bei Mobilien in sechs Monaten erhoben werden; nach dem preussischen Allg. Landrecht (§ 344 Tit. 5 Th. I.) bei Landgütern in Jahresfrist, bei städtischen Grundstücken in sechs, bei Mobilien in drei Monaten nach erfahrener Entwährung.

Ewiger Friede s. Friede.

Ewiger Jude heißt eine im Mittelalter entstandene schöne und tief sinnige Sage, von der uns der englische Chronist im 13. Jahrhundert, Matthew Paris, in seiner „*historia Anglica*“ die erste Kunde giebt (ed. Wals, p. 296, beim Jahre 1228

) Offenbarung 14, V. 6.

und ist anderswo oft gedruckt, z. B. im Gelehrtenkritikus von Suden. Leipz. 1801, 1. Bd. S. 67—69; und v. Dobeneck, des teutschen Mittelalters Volksglauben, 2. Thl. S. 121 ff.) Er erzählt, der Thürhüter des Pilatus, Kartaphilos, habe, als man den Heiland aus dem Gerichtssaale seines Herrn führte, ihm noch einen Stoß mit der Faust in den Rücken versetzt, damit er desto schneller hinauskäme, worauf sich Jesus nach ihm umgedreht und gesagt habe: „des Menschen Sohn gehst, du aber wirfst seine Wiederkunft erwarten.“ Seitdem nun irre der Jude umfißt umher, er könne nicht sterben und warte auf den jüngsten Tag. — Die Sage erhielt aber erst im Jahre 1602 dasjenige Interesse, wodurch eine einfache Erzählung zu dem wird, was wir Sage nennen. In diesem Jahre nämlich schrieb Chrysothomus Dubuläus, ein Westphale von Geburt und damals wahrscheinlich evangelischer Geistlicher zu Danzig, einen „wunderbarlichen Bericht von einem Juden aus Jerusalem bürtig und Ahasverus genennet.“ E:ilich gedruckt zu Leyden, Anno 1602“ (1634 besorgte Dubuläus eine neue Ausgabe), und meldete darin ausführlich, was ihm Dr. Paulus von Eitzen, Bischof von Schleswig, aus seiner Jugend erzählt habe; Eitzen sei als Student von Wittenberg aus im Winter 1547 nach Hamburg zu seinen Eltern gegangen und habe hier den ewigen Juden zuerst gesehen und kennen gelernt. Dieser habe Ahasverus geheissen, sei ein Schuster zu Jerusalem gewesen; vor seiner Thür habe Christus, auf seinem schweren Gange nach Golgatha mit dem Kreuze belastet, einen Augenblick ruhen wollen; da habe ihn Ahasverus zurückgestoßen und Christus gesagt: „Ich will allhier stehen und ruhen, aber du sollst gehen bis an den jüngsten Tag.“ Der Bericht des Dubuläus ist wieder abgedruckt in Heinrich Hoffmann's „Monatsschrift von und für Schlesien“ (Jahrgang 1829, 1. Bd. S. 525—531; voran geht diesem Abdrucke ein kurzer Aufsatz S. 521—525, „Ahasverus, der ewige Jude auch in Schlesien.“) Mit Blitzesschnelle verbreitete sich das wunderbare Gerücht durch ganz Deutschland, namentlich in den nördlichen Gegenden, sogar weit über die Eiber und Weichsel hinaus; unzählige Male wurde jene eben erwähnte Schrift unter mannigfach verändertem Titel gedruckt und fand die reißendste Verbreitung. Das Volk nahm die Legende aus einem rein ästhetischen Interesse ganz unbefangen auf und ließ sich durch keinerlei Zweifel in seinem Glauben daran irre machen. Die Gelehrten und Geistlichen jener Zeit aber, ohne Empfänglichkeit für die darin liegende poetische Idee, stellten gelehrte Untersuchungen über den ewigen Juden an, disputirten auf Universitäten darüber, schrieben Inauguraldissertationen, welche mit herkömmlicher Umständlichkeit die Unwahrheit der Erscheinung des ewigen Juden darthun sollten; als die letzte Untersuchung dieser Art kann die von Ferd. Niemann in den Curiositäten (1823, X. Band., S. 229—233) genannt werden. Wie alle diese Untersuchungen eben so abgeschmackt als werthlos sind, so bleibt hingegen die Idee der Sage eine ächt poetische, und daher haben sie auch mehrere Dichter schon benutzt. Unserem großen Dichter Goethe schien sie ein geeigneter Faden zu sein, um die hervorstehenden Punkte der Religions- und Kirchengeschichte darzustellen. In dem Juden Ahasverus wollte er (vgl. „Dichtung und Wahrheit“, in der Ausgabe letzter Hand. Band XXVI. S. 309 ff.) einen originellen Schuster, halb Essener, halb Methodist, Herrnhüter, mehr Separatist, schildern. Weil Ahasver, bei offener Werkstatt, sich gern mit den Vorbeigehenden unterhielt, so lernt er auch den Heiland kennen, den er, da er seinen hohen Sinn nicht faßt, zu seiner eigenen Denk- und Handlungsweise, die bloß auf die Welt gerichtet war, belehren wollte. Als aber dies ihm nicht gelingt, und Christus, verurtheilt, zum Tode geführt wird, überhäuft Ahasverus ihn mit Vorwürfen. Dieser antwortet nicht, aber im Augenblicke bedeckt die liebende Veronica des Heilands Gesicht mit dem Tuche, und da sie es wegnimmt und in die Höhe hält, erblickt Ahasverus darauf das Antlitz des Herrn, aber keinesweges des in Gegenwart leidenden, sondern eines herrlich Verklärten. Geblendet von der Erscheinung, wendet er die Augen weg und vernimmt die Worte: Du wandelst auf Erden, bis Du mich in dieser Gestalt wieder erblickst. Der Betroffene kommt erst einige Zeit nachher zu sich selbst zurück, findet, da Alles sich zum Gerichtsplatz gedrängt hat, die Straßen Jerusalems öde, Unruhe und Sehnsucht treiben ihn fort, und er beginnt seine Wanderung. Dieser Theil ist Entwurf geblieben; der Dichter sagt, es habe

ihm die Sammlung und die Zeit gefehlt, die nöthigen Studien zu machen. Unter den uns erhaltenen Bruchstücken, die aus dem Jahre 1774 herrühren, ist besonders der Theil mit Liebe ausgeführt, wo der Heiland, um sich von dem Zustande des Christenthums durch eigene Anschauung zu unterrichten, nach 3000 Jahren auf die Erde wiederkehrt. Die Schilderung des Moments, wo der Heiland von dem Berge, auf welchem ihn einst der Teufel versuchte, den Blick auf die Erde wirft, „wo er einst säete und nun ernten will“, ist dem Erhabensten, was Goethe gebichtet hat, an die Seite zu setzen. Statt der Religion der Liebe findet er dort Zwietracht und niedere Begierde. Außer Goethe haben Schubart („der ewige Jude“), Moses Schreiber (in einer Ballade gleiches Namens), A. W. Schlegel („die Warnung“, zuerst erschienen im Mufen-Almanach von 1802, herausgegeben von Schlegel und Tieck), Julius Rosen (in einem epischen Gedichte, Dresden und Leipzig 1838), Lenau (im 2. Bde. seiner Gedichte) die Sage auf verschiedene Weise poetisch dargestellt; Eugen Sue hat sie zum Stoff eines Romans gewählt, der in Deutschland viele Uebersetzer und Verleger, so wie eine beispiellose Zahl von Lesern gefunden hat. — Bemerkenswerth ist das Andenken an den ewigen Juden in den Volksagen der deutschen Alpen. Auf dem Mutterhorn in Wallis soll eine Stadt gelegen haben, zu welcher der laufende Jude, wie er in der Schweiz heißt, gekommen sei, und in ihr nirgend Aufnahme gefunden habe, und da habe er die Stadt verwünscht, daß, wenn er wiederkomme, nichts mehr von ihr zu finden sein solle, als ihre Stätte, und Gras über ihr, Bäume und Felsen, und wenn er abermals komme, nichts als Schnee und Eis. Und das sei Alles eingetroffen. Und wird auch gesagt, wenn der ewige Jude hundert Jahre alt geworden, da werde er jedesmal wieder so jung, wie unser Heiland war, als Ahasver ihn von seiner Schwelle stieß. Auch ist ein Sprichwort im Volke entstanden: „Du kauft wie der ewige Jude.“ — Vgl. Wecklein, „Myth, Sage, Märhe und Fabel im Leben und Bewußtsein des deutschen Volkes“, Thl. 2, S. 81. Derselbe gelehrte Forscher giebt uns folgende Deutung dieser Sage (a. a. D., S. 80): „Das uralte heidnisch-mythische Element, tiefgewurzelt durch die Sagen von zu ewigem Umherziehen verdammten Geistern und Seelen in Wuotan's Todtenheer, wie jene ebenfalls in der Sage wurzelnde gleiche Strafe der Herodias verächtete sich und verjüngte sich um einen Mann und fand im Glauben des Volkes den willigsten Boden für ewige Dauer.“ — Hiermit ist zu vergleichen, was Wolfgang Menzel in seiner „Deutschen Dichtung“ (2. Bd. S. 202 ff.) sagt: „Der ewige Jude ist das Judenthum selbst. Das Herumirren aber bezieht sich auf die Zerstreuung der Juden nach der Zerstörung Jerusalems. Im Ahasver aber wird das ganze Volk personifizirt. Das Hauptgewicht legt die Legende auf das „Sterben wollen und nicht können.“ Sie stellt den Juden vor als einen, dem das Leben tief verhaßt ist, als den weltmüden Pilger, dem das Leben zur unerträglichsten Last geworden und der doch nirgends dessen Ziel und Ende findet. Diese Legende wird erst dann richtig verstanden, wenn man sie mit der Legende vom Kaufe vergleicht. Ahasver flieht das Leben und sucht sich von dessen Dual loszureißen, aber vergebens. Kauft sucht die Lust des Augenblicks zu verewigen, eben so vergebens. Dort geht das alte Judenthum immer noch wie ein Gespenst durch die christliche Welt. Hier steigt das Heidenthum wie ein Vampyr aus dem Grabe und bringt Leben und Schönheit der griechischen Helena, erkünstelt blühende Natur durch höllischen Zaubers ärgste Unnatur. Es ist der Tod und der Teufel, jener in der Gestalt des Judenthums, dieser in der Gestalt des Heidenthums, die sich in das Reich Christi eindringen.“ — Außer den schon erwähnten Schriften „über den ewigen Juden“ siehe noch: Ö r r e s: Die deutschen Volksbücher (Heidelberg 1807), S. 200 — 203, und Gräfe: Die Sage vom ewigen Juden, historisch entwickelt, mit verwandten Mythen verglichen und kritisch beleuchtet (Dresden 1844). Die letzte Ausgabe des Volksbuches „Ahasver“, nach einem alten Drucke der Münchener Bibliothek, bildet den 6. Band in Stmrocks „Volksbüchern.“

Excellenz, von dem lateinischen Worte excellere, sich auszeichnen. Der Excellenztitel ist fast in sämtlichen Ländern Europa's als eine ganz besondere Auszeichnung in Gebrauch. In ältester Zeit wurde derselbe abwechselnd mit anderen Titeln,

gung ist die historische. Endlich hat der Ereget den Charakter einer Schriftgattung, die Technik und Composition des Schriftstellers zu berücksichtigen. Er muß den — meist benutzlos schreibenden — Autor, wie Boeckh es einst ausdrückte, besser verstehen, als der Autor sich selbst; woraus erhellt, daß die E. eines Schriftwerkes viel schwieriger ist, als die ursprüngliche Conception desselben. — Eine selten anzuwendende Abart der E. ist die allegorische Auslegung, welche eine über und hinter dem gegebenen Wortsinne liegende geheime Bedeutung zu erforschen unternimmt. Die allegorische Auslegung ist nur da an ihrem Plage, wo der Schriftsteller mit Bewußtsein allegorisierte, wie Dante in seiner göttlichen Komödie (s. d.), in welcher er dem Wortsinne nach in der Beatrice seine Jugendliebte, dem allegorischen Sinne nach die speculative Theologie feierte, oder Goethe im zweiten Theile seines Faust, in welchem er so Manches „hineingeheimnigt“ hatte, wie er es selbst bezeichnete. Ueberhaupt ist für die richtige Anwendung der allegorischen Auslegung nicht die Gattung der Schrift, sondern die Individualität des Schriftstellers das Kriterium. Ganz verwerflich ist die allegorische Auslegung dagegen, wenn der Ereget in dem Absichtslosen des Autors etwas Absichtsvolles findet und anstatt das gegebene Object auszulegen, etwas Gesühtes und Willkürliches hineinlegt. So verfahren viele alexandrinische Grammatiker, wie Apion, bei der E. des Homer, die Neuplatoniker bei der des Plato. Am meisten aber wurde unter dem Vorgange des Origenes die Bibel von den Kirchenvätern und den spätern Theologen allegoristrend ausgelegt (und eine ähnliche Behandlung erfuhren die christlichen Dogmen in der Schelling'schen Philosophenschule). Diesen exegetischen Unfug hat seit den Zeiten der Reformation die wissenschaftliche Philologie endlich beseitigt, wozu nicht wenig Ernesti's „Interpres novi testamenti“ (1751) beitrug.

Grelmans (Nemi Joseph Isidore, Graf von), tüchtiger Cavallerie-General unter Napoleon I., ward zu Bar-le-duc am 13. November 1775 geboren und trat, als in Folge der überhandnehmenden französischen Revolution der erste Coalitionskrieg ausbrach, 1792 in ein von Dubinot (s. d. Art.) errichtetes Freiwilligen-Bataillon ein. Durch Tapferkeit schnell zum Offizier befördert, focht er bis 1795 am Rhein, nahm 1796 an dem italienischen Feldzuge Theil und begleitete 1799 den General Championnet bei dessen Eroberung des Königreichs Neapel. Den Feldzug von 1805 in Oesterreich machte er als Adjutant Murat's mit, an den ihn von da ab die innigste Freundschaft band. Unter ihm commandirte er eine Cavallerie-Brigade in der Campagne gegen Preußen und wurde wegen Auszeichnung bei Eylau, wo er einer der Führer bei dem Angriff der Cavallerie war, welche das mit Vernichtung bedrohte Augereau'sche Corps degagirte, zum General ernannt. 1808 begleitete er Murat nach Spanien, wurde aber von den Engländern gefangen und erst 1811 ausgewechselt, worauf er sich zu seinem inzwischen von Napoleon zum König von Neapel avancirten Schwager begab, der ihn als Befehlshaber der Cavallerie anstellte; kurze Zeit darauf kehrte er jedoch nach Frankreich zurück und erhielt das Commando einer Kürassier-Brigade, an deren Spitze er in Rußland bleibend wurde. 1813 commandirte er eine Division beim 11. Corps (Macdonald) und erhielt, da er sich, so viel bei dem sehr schlechten Zustande der französischen Reiterei dies möglich war, bei jeder Gelegenheit als unternehmender Führer gezeigt hatte, bei der Neu-Formation im Winter 1813—14 das Commando der Garde-Cavallerie. Nach der Capitulation von Paris zog er sich in's Privatleben zurück, wurde wegen eines Briefes an Murat, der ausgefangen worden, vor ein Kriegsgericht gestellt, aber freigesprochen. Bei der Rückkehr Napoleon's von Elba wurde er zum Pair ernannt und erhielt das Commando des 2. Cavallerie-Corps — 24 Dragoner-Schwadronen — an dessen Spitze er bei Waterloo mit großer Bravour focht (s. d. Art.), ohne jedoch die englischen Massen durchbrechen zu können. Nach der Absetzung Napoleon's geküßt, lebte er abwechselnd in Belgien und in Nassau, bis er 1823, von Ludwig XVIII. begnadigt, nach Frankreich zurückkehrte, aber ganz als Privatmann lebte. Erst nach der Juli-Revolution bot er dem Bürgerkönige seine Dienste an, wurde 1831 wieder zum Pair ernannt und gehörte zur entschiedenen Opposition. Nach der Februar-Revolution wendete er sich natürlich dem Neffen seines gezeierten Kaisers zu, der den alten verdienten General seines Oheims 1849 zum Kanzler

der Ehrenlegion und 1850 zum Marschall von Frankreich ernannte. Er starb 1853 und ward im Invaliden-Dome beigesetzt.

Exemption bedeutet im Allgemeinen die Sonderstellung einer Person oder Sache mit dem Nebenbegriff der Befreiung von der Gebundenheit, in welcher sich andere Personen oder Sachen befinden. Im deutschen Staatsrecht kommt E. zunächst vor als Reductivisirung, d. h. Verlust der Reichsstandschaft durch Unterwerfung unter die Landeshoheit eines anderen Reichsstandes. Der eximirte Reichsstand hieß status exemptus, der ihn unter seine Landeshoheit gebracht hatte, eximens; man unterschied exemptiones cum onere und sine onere, je nachdem der eximens die ordentlichen Reichslasten für den exemptus übernommen hatte oder nicht. Alle solche Exemptionen betrachtete das Reich als eine bedauerliche Verminderung seiner Mitglieder, und daher schrieb auch der westfälische Frieden ausdrücklich vor, daß baldigst auf ihre Wiederherstellung Bedacht genommen werden solle.¹⁾ Exemptionen hießen auch die Befreiungen von der Reichsgerichtsgewalt, welche die Kaiser einzelnen Reichsständen verliehen, darunter das berühmte Privilegium für Oesterreich vom Jahre 1156, dessen Wirkenz früher nicht selten bestritten worden ist.²⁾ E. im Uebrigen die Art. Grundsteuer, Rittergüter und Steuerfreiheit.

Exequatur s. Gesandtenrecht.

Exequien (exequiae) ist eine Benennung der bei den Leichenzügen der Römer und den Beerdigungen in der alten christlichen Kirche üblichen Feierlichkeiten. Die römischen E. waren eine die stolze Würdigkeit des Admirthums verkündende Cereemonie, zu welcher die gesammte römische Bürgerschaft durch den Ruf des Herolbes eingeladen wurde: „Jener Wehrmann ist Todes verbliehen; wer da kann, der komme, dem L. A. das Geleite zu geben; er wird weggetragen aus seinem Hause!“ Den Leichenzug nun eröffnete eine Schaar von Klageweibern und Musikanten, während ein Länger in des Verstorbenen Kleidung und Maske als des Todten Conterfei erschien. Sodann folgte die imponirende Ahnenprocession. Mit den Gesichtsmasken und der Amtstracht der Ahnen des Verstorbenen ausgestaffirte Schauspieler repräsentirten die Vorfahren des Todten, welche — der Triumphator im goldgestickten, der Cenfor im purpurnen, der Consul im purpurumbrämten Mantel — im Wagen der Leiche das letzte Geleite gaben. Auf der mit purpurnen und goldgestickten Decken behangenen Todtenbahre ruhend, folgte nun der Todte selbst im vollen Schmucke des höchsten von ihm bekleideten Amtes. Hinter der Bahre wanderten im schwarzen Gewande die Leidtragenden. So ging der Zug auf das Forum, wo man die Leiche aufrichtete, während die Ahnen vom Wagen stiegen und auf den curulischen Sitzen sich niederließen. In diesem Kreise hielt nun der Sohn des Verstorbenen oder der nächste Geschlechtsgenosse die Leichenrede. Die Naisetät dieser Todtenfeier, die selbst einem Polybius imponirte, erhielt sich bis in die christliche Zeit, welche die Leichenfeierlichkeiten auf Gebete, Grabreden, Abfingen von Psalmen und Hymnen u. s. w. beschränkte. In der katholischen Kirche bezeichnet das Wort E. jetzt die Seelenmessen, welche für Verstorbene gelesen werden, und mit denen mancherlei bekannte Kirchenfeierlichkeiten verbunden sind.

Exerciren vom lateinischen exercere, üben, nennt der militärische Sprachgebrauch die Ausbildung des einzelnen Mannes sowohl, wie der Truppenkörper in der Elementar-Tactik; d. h. sowohl in Stellung, Haltung, Bewegung, Waffengebrauch, als in den Evolutionen und Formationen nach den Vorschriften, welche in jeder Armee, als allgemein gültig, durch den Kriegsherrn aufgestellt und in den Exercir-Reglementis enthalten sind. Zweck des Exercirens ist, den Mann nicht nur anständig und beweglich im Gebrauch seiner Glieder und seiner Waffen zu machen, sondern auch eine vollkommene Gleichmäßigkeit und Präcision in der Ausführung der befohlenen Bewegungen und Formationen im Ganzen und zwar auf das Commando-Wort des Führers zu erzielen. Da Schnelligkeit und Genauigkeit die nothwendigen Erfordernisse hierzu sind, so erhellt, daß jedem Einzelnen die Art der Ausführung so vollkommen in Fleisch und Blut übergegangen, gleichsam zur Nothwendigkeit geworden

¹⁾ J. P. O. art. VIII. § 3. In proximis comitiis de reducendis statibus exemptis agatur.

²⁾ Der Streit betrifft jetzt wohl nur die Richtigkeit des noch vorhandenen Exemplars dieser Urkunde. cf. Schlichtegroll, die Salbücher des Mittelalters, München 1853, S. 15 ff.

sein muß, daß er sofort nach erfolgtem Commando, ohne über die Art der Ausführung einen Moment nachdenken zu müssen, demselben nachhandeln könne. So falsch es ist, den Soldaten als Maschine anzusehen, der gedankenlos nur den Befehl des Vorgesetzten stricte zu befolgen habe, ohne jemals irgend welche geistige Thätigkeit zu entwickeln, so nothwendig ist es, daß er in der Ausföhrung der durch das Exercir-Reglement vorgeschriebenen Bewegungen zc. eine maschinenmäßige Fertigkeit erlange, denn diese ist unbedingt nöthig, um ihn in den Stand zu setzen, überhaupt ein tüchtiger Soldat zu werden, und eben so gut *conditio sine qua non* seiner Brauchbarkeit wie Essen und Trinken des Lebens. Denn vollkommene Sicherheit in den reglementarischen Vorschriften, wie sie eben nur durch das Exerciren gewonnen werden kann, ist unerläßlich, um mit größeren Truppentörcpern diejenige Agilität, Präcision und Schnelligkeit in Stellung und Bewegung zu entwickeln, die besonders heut zu Tage für jeden kriegerischen Act von ihnen gefordert wird, also das G. selbst keinesweges (wie besonders die aller militärischen Kenntnisse vollkommen entbehrende, aber nichts desto weniger von ihrer Urtheilskraft ungemein eingenommene große Masse der sogenannten liberalen Philister behauptet oder vielmehr einzelnen sogenannten Autoritäten gedankenlos nachspricht) Endzweck, sondern absolut nothwendige Vorbedingung der soldatischen Tüchtigkeit. Daß der beste Wille die technische Erfahrung und allein durch Übung zu erreichende Gewandtheit nicht zu ersetzen vermag, da bekanntlich kein Meister vom Himmel fällt, ist nicht nur a priori klar, sondern auch durch die Erfahrung aller Zeiten, so oft Volksbewaffnungen stattgefunden haben, satksam für jeden der sehen will bewiesen, und der mit Händen greifbare Grund, warum National-Garden, Bürgerwehren, Landwehren zc. nie und nimmermehr das stehende Heer ersetzen können. Die jetzt so vielfach gebrauchte Redensart „das Volk in Waffen“ hat nur dann einen Sinn, wenn die Waffe des Volks durch die Schule der Waffen, das Exercitium, wie es im Heere ist, hindurchgegangen und dasselbe völlig in sich aufgenommen hat, so daß es nur einer kurzen Übung bedarf, um die Kenntniß desselben wieder vollkommen aufzurufen; andernfalls kehrt sich der Satz um, und es ist nicht das Volk in Waffen, sondern die Waffen sind im Volk, und das heißt nichts anders als: Unerfahrenen scharfe Instrumente, deren Gebrauch sie nicht kennen, in die Hand geben. Der Zweck alles Exercitiums ist die Herstellung der Gefechts-tüchtigkeit, das Gefecht ist das Object, was dem Verfasser des Reglements unverbrüchlich vorschweben soll, und praktische Ausföhrbarkeit auch für den wenig Begabten, also möglichste Einfachheit dessen erste Bedingung. Wenn keinesweges geläugnet werden soll, daß eine übertriebene Penibilität und Kleinigkeitskrämerei bei Ausföhrung der Vorschriften des Reglements, das in seinem wahren Geiste durchdacht und aufgefaßt werden soll, der sogenannte Parade-Drill, der über dem Mittel den Zweck vergißt, lähmend auf den Geist der Truppe wirken kann, ist doch außer aller Frage, daß — abgesehen von der Nothwendigkeit, durch die Gewöhnung an den unbedingten militärischen Gehorsam die erste Soldaten-Lugend, die Disciplin, auszubilden, wozu das Exerciren einen Hauptfactor bildet — ein gewisses Maß von Zeit zur Aneignung der nöthigen Fertigkeit erforderlich ist; dasselbe kann enger oder weiter zugemessen sein, nie aber unter ein den Anforderungen verhältnismäßiges Minimum herabgesetzt werden, ohne die Kriegstüchtigkeit der Truppe selbst im Vergleich zu andern Heeren zu beeinträchtigen, und diese Probe, wenn sie sich im Ernstfall nicht bewährt, dürfte bedeutend kostspieliger sich herausstellen, als jede durch eine etwa verkürzte Dienstzeit herbeigeföhrte Ersparniß im Militärbudget, auf welche besonders diejenigen Leute, die das Militärwesen höchstens von der Anschauung einer großen Parade her kennen, versessen sind. Dieses Minimum der nöthigen Zeit ist natürlich nach den individuellen Volkscharakteren verschieden, und bei den in der Kindheit der Entwicklung befindlichen Fähigkeiten des russischen, oder slowatischen, oder czechischen Rekruten größer als bei dem Deutschen, dem Engländer und dem Franzosen; in den einzelnen Armeen muß dasselbe aber nicht nach dem Maßstabe der fähigsten zur Einstellung in das Heer kommenden Elemente, sondern umgekehrt bemessen werden, um ein befriedigendes Resultat zu erzielen. Die Rekruten kommen meist im Herbst zur Fahne, die Wintermonate werden zur Detail-Ausbildung des Mannes im Einzelnen

und in kleinen Abtheilungen entweder in den Depots, wie in Frankreich, England und Rußland, oder bei den Truppen selbst, wie in Preußen und Oesterreich, verwendet, worauf sie resp. in die Compagnien, Escadronen, Batterien eingestellt werden und die Ausbildung dieser, so wie der Regimenter und Brigaden beginnt. Da durch das E. nur die Ausbildung der kriegerischen Technik für das Gefecht überhaupt beabsichtigt wird, ist diese an sich ihm Zweck, und wird daher sowohl vom Terrain, wie von einer bestimmten Gefechtsidee abstrahirt. Das Manövriren dagegen besteht in der Uebung aller drei verbundenen Waffengattungen im coupirten Terrain nach einer auf strategischen Annahmen basirten taktischen Idee, wobei sowohl die durch die Exercir- und Felddienstperiode genügend vorbereiteten Truppen den Beweis ihrer Kriegstüchtigkeit durch geschickte Benutzung der Verticthkeiten, so wie gewandte Auffassung und schnelle Ausführung der Befehle der Führer liefern, als Letzteren Gelegenheit gegeben werden soll, sich in der Ertheilung von Dispositionen (s. dies. Art.) in der Befehlsführung und der Verwendung der Truppen im Terrain zu üben.

Ermiffion s. Vollstreckung der Urtheile.

Exorcismus s. Lanze.

Expropriation s. Eminentis jus.

Exterritorialität s. Territorial-Staatsrecht.

Extravaganter s. Corp. jur. canonici.

End (Hubert van), das Haupt der altflandrischen Malerschule und einer der ersten Meister aller Zeiten. Ueber seine Lebensumstände und seinen künstlerischen Entwicklungsgang sind nur wenige und unbestimmte Nachrichten auf uns gekommen, und erst in neuester Zeit gelang es, ihm wenigstens den vollen Anspruch auf eine fast unvergleichliche künstlerische Bedeutung zu sichern, welche lange im Vorzug gegen ihn und mit weit geringerem Recht seinem jüngern Bruder Johann van E. zugeschrieben wurde, dessen weit hervorragendere äußere Lebensstellung, dessen glänzendere Laufbahn den älteren sowohl bei den Zeitgenossen, wie in der Meinung der Nachwelt gegen ihn, den Ueberlebenden, in Schatten zu stellen vermochte. Einer anscheinend begründeten älteren Nachricht zufolge ist Hubert im Jahre 1366 geboren; es bleibt unentschieden, ob in Maaseyck oder Gent. Jedenfalls scheinen sich seine Eltern noch während seiner Jugend in letzterer Stadt niedergelassen zu haben, da die Register der Genter Bruderschaft „Unser lieben Frauen mit den Strahlen“ die im Jahre 1391 erfolgte Aufnahme seines Vaters, Meister Josse van Eycke, und dessen Gattin Margriete nachweisen. Ob jener gleichfalls Künstler und somit des Sohnes erster Meister gewesen, darüber schweigen die Nachrichten durchaus, wenn man auch aus dem Umstand fast auf eine Künstlerfamilie schließen möchte, daß ihr drei die Malerei mit hoher Auszeichnung betreibende Kinder (Hubert, Johann und die Schwester Margaretha) entsprossen sind. Hubert's Jugend fällt in die stürmischen Zeiten Flanderns unter Philipp dem Kühnen, in die Zeit des Streites der Gegenpäpste Clemens und Urban, wilden, blutigen Parteihaders im Schooße der mächtigen Städte, aber auch der Entwicklung ihres stolzeften, trotzigen Macht- und Unabhängigkeitsgefühls im immerwährenden Ringen mit den burgundischen Herzogen um ihre Rechte und Freiheit. All' dieser Haber und Tumult konnte indeß das blühende Gedeihen und mächtige Emporstreben dieser städtischen Gemeinwesen nicht hemmen, und wenn einerseits so leidenschaftlich bewegte Zustände einem mit so durchdringendem Blick für die Menschennatur begabten Künstler wie Hubert das reichste Feld der Beobachtung und des Studiums charaktervoller Erscheinungen boten, so erhielt der wachsende Reichtum, die Lust an Glanz und Pracht überhaupt auch wiederum in diesen Städten den Sinn und die Freude am schönen Schmuck der Kunst lebendig, deren diese und ihre Meister zur vollen Entwicklung und Ausübung ihrer Macht bedurften. Während der früheren Mannesjahre mag Hubert abwechselnd in Brügge und Gent gelebt haben. Zwischen 1418 und 1420 begann er das große Hauptwerk seines Lebens, den Altar für die Kapelle von St. Bavo in Gent, wo er am 18. September 1426 starb, ohne jene gewaltige Arbeit zum vollen Abschluß gebracht zu haben. Außer dem letztgenannten sind wenig wirklich beglaubigte Werke von seiner Hand auf uns gekommen; und das eine reicht vollkommen hin, seinen Schöpfer in der ganzen Größe und Eigenthümlich-

felt seines Wesens zu zeigen. Lange Zeit hatte man das Epochenmachende seiner Erscheinung in der Kunstgeschichte darin gesucht, daß er statt der bis zu ihm ausschließlich bekannt gewesenen Farben-Weidemittel des Feigenfasses, des Eiweißes u. zuerst das Del angewandt, der Erfinder der Delmalerei gewesen sei und es dadurch zuerst vermocht habe, seinen Gemälden eine Tiefe, einen Glanz und eine Leuchtkraft der Farbe zu geben, gegen welche die aller früheren Meister nothwendig erbleichen mußte. Der Glaube, daß er der erste Erfinder der Delmalerei gewesen, hat inzwischen seine Widerlegung gefunden: nachweislich war sie in beschränktem Maße schon vor ihm in Anwendung gekommen. Der Ruhm, diese Erfindung erweitert, bereichert, in früher ungeahnter Weise ausgebildet und zu der erstaunlichsten künstlerischen Resultat-Erzielung angewandt zu haben, gebührt ihm desto gewisser. Epochenmachend ist er indess in viel höherem Grade dadurch, daß er, wie Keiner vor ihm und kaum Einer nach ihm, die Höhe, den Ernst und die Größe des alten traditionellen kirchlichen Stils der christlichen Malerei mit der reichsten Fülle des natürlichsten Lebens zu verschmelzen gewußt hat. Das erhabene Mysterium und Wunder der Erlösung hat er seiner Zeit und seinem Volke als in ihr und in ihm Gegenwärtiges, immer lebendig Fortwirkendes zu malen gewußt, ohne je das Göttliche verweltlichend herabzuziehen, und diese ihn umgebende sinnenfreudige, kraftvolle, prächtige, farben- und gestaltreiche Welt mit innerm göttlichen Leben ganz zu befeelen, ohne ihre sinnliche Herrlichkeit im Mindesten abzublaffen, die nun vielmehr zur frohen Verkünderin des überschwänglichen Heils erhoben ist, das aller Welt widerfahren. So befreiet auch er folgerrecht fast zum ersten Mal die Malerei von dem altgeheiligten Goldgrund; den klaren blauen Sommerhimmel mit weißleuchtenden Wölkchen, die weite freie grünende Landschaft mit schattigen Hainen und schneebedeckten Gebirgen am fernen Horizont weiß er mit demselben Geist der Heiligkeit, der feierlichen Stille, der seltsamen Ruhe zu durchwehen, wie jene gottverlangenden Menschengestalten selbst, die sich in dieser Natur bewegen. Darstellungen einzelner Scenen der heiligen Geschichte, aus dem Leben der Jungfrau, des Erlösers oder der Heiligen sind von ihm nicht bekannt, und auch in den ältesten Katalogen kaum erwähnt. Die beiden großen unzweifelhaft von ihm herrührenden Werke sind umfassende Schöpfungen rein symbolischen Charakters. Das frühere derselben, ehemals im Kloster San Jeronimo zu Valencia, schmückt gegenwärtig die Madrider Gallerie. Eine Composition von streng symmetrischem Aufbau: in des Bildes Mitte auf architektonisch reich verziertem Thron von einem schlanken gothischen Thurmbau überragt Gott Vater, das Lamme zu seinen Füßen, ihm zur Rechten Maria, zur Linken Johannes der Evangelist, die Offenbarung niederschreibend. Zu den Füßen Gottes entspringt der Quell des Lebens, dessen Wasser sich im Becken eines reichgeschmückten Brunnens sammelt; zu dessen beiden Seiten viele liebliche lobsingende und muscierende Engelgestalten; vor diesen zur Linken eine Schaar von Ungläubigen, von Feinden des Lammes und des lebendigen Wassers in leidenschaftlicher Bewegung, lästern, erschreckend, zu Boden geworfen und fluchend; zur Rechten der Körper der Kirche Christi, Papst und Kaiser mit allen geistlichen und weltlichen Würdenträgern, Cardinal, Bischof, Abt, König, Herzog, Graf u. s. m., Alle vom Heil befeligt. — Das große Genter Altarbild schließt sich, wie in der Idee und Ausführung, so auch wohl in Bezug auf die Zeit seiner Entstehung diesem unmittelbar an, das es indess durch eine reichere Gestaltung des Grundgedankens, der Anbetung des Lammes, weit überragt. Das ganze Werk besteht aus einem obern und einem untern Hauptgemälde, jedes mit Seitenflügeln, deren Rückseite beim Schließen derselben wiederum gemalte Tafeln weiß. Das obere Mittelbild zeigt die lebensgroße Gestalt des thronenden Gott Vater mit der reich geschmückten Tiara auf dem Haupt, krystallnem Scepter in der Linken und segnend erhobener Rechten. Zur Seite ihm Maria, aus dem Buche betend, das sie mit beiden Händen emporhält; das Haar ist jungfräulich mit Maiblumen, Rosen und Lilien geschmückt und von der Sternenkronen umgeben. Auf der andern Seite Johannes der Täufer, älter als gewöhnlich gedacht, mit ergrautem Bart, einen weiten Mantel über dem Rock von Kameelhaaren, das Gebetbuch auf den Knien, die Rechte erhoben. Die großen Einzelgestalten Adam's und Eva's in Sandsteinischen grenzen zu beiden Seiten an diese

drei Mittelbilder; an sie schließen sich die beiden Flügeltafeln, hier mit der Darstellung der lobsingenden Engel, dort mit der heiligen Cäcilia vor der Orgel, an. In diesen muscirenden Gestalten ist jene Verschmelzung verklärter heiliger Feierlichkeit der Stimmung mit unbefangener Wahrheit der Natur in bewundernswürdigster Weise vollbracht. Die geschlitzten Holzgeräthen, der glänzende Metallschmuck an Orgel und Betspult, die brokatnen und seidenen Netzgewänder der Engel und der Heiligen, mit Stickereien, Perlen-Befägen, Spangen und Edelsteinen sind bei höchster Meisterfreiheit des malerischen Vortrages von einer Feinheit, Sorgfalt und bis in's kleinste Detail gehenden Natürlichkeit der Darstellung, welche alles der Art von den späteren holländischen Kleinmeistern Geleistete noch übertrifft, und mit derselben äußersten Wahrheit sind zumal die Köpfe der Sänger behandelt, aus deren Gesichtsmuskelspiel der Beschauer das Stimmregister jedes Einzelnen mit voller Deutlichkeit herauslesen kann. Das Mittelbild der unteren Abtheilung ist nun der eigentliche Vorgang, die Anbetung des Lammes selber. Dies steht inmitten eines Wiesenplanes auf einer Erhöhung, seinen Blutstrahl in einen Goldbecher verströmend; anbetende Engel umgeben es zunächst, den Hintergrund füllt Gebüsch südlichen Laubes, und dahinter die ferne thurmreiche, heilige Stadt, während blaues Gebirge den letzten Horizont schließt. Aus den Gebüschern nahen von allen Seiten die zahllosen Schaa ren der anbetenden Wallfahrer (vom Brunnen des Lebens durch den näheren Kreis der Apostel und Propheten geschieden), in vier Hauptgruppen getheilt, die der Geistlichen, der Laien, der Märtyrer und der weiblichen Heiligen, alle bei der reichsten Entfaltung individueller Charakteristik von demselben einen allbeherrschenden und durchdringenden Gefühl verahrender heiliger Andacht befeelt. Die Tafeln der Seitenflügel zeigen das Herannahen der entfernteren Schaa ren; auf der linken Seite des Bildes die büßenden Pilger und Einsiedler, durch Felsenwildniß ihren Weg nach dem göttlichen Ziel ihrer Sehnsucht wallend, zur Rechten, hoch zu Ross, die Fürsten und Richter und die heiligen, ritterlich gerüsteten Gottesstreiter. Auch hier wieder kommt der zum reinsten Ausdruck gebrachten innerlich beseligten Herzensstimmung nur die leuchtende Pracht der äußeren Erscheinung, die höchste Kunst der Nachbildung der Natur in Menschen, Pferden, Waffen und Gewändern gleich. Auf der Tafel der Richter hat Hubert sein eigenes Bildniß (in dem Reiter im blauen Sammetrock auf dem Schimmel), so wie das seines Bruders Johann gegeben. Die geschlossenen Altarflügel zeigen in der oberen Abtheilung die Verkündigung Mariä (in den Rundbogen über der Jungfrau und dem Engel die Propheten Zacharias und Micha neben den Sibyllen Cumana und Erithraä), in der unteren die im andächtigen Gebet knieenden Portraitgestalten des Stifters des ganzen Werkes: Judocus Wyt, der um 1420 die Kapelle St. Bavo für seine Familie erwarb, und seiner Gattin Elisabetha, beide Bildnisse von einander getrennt durch die als Sandsteinstatuen behandelten Gestalten des Täufers und des Evangelisten Johannes. Diese beiden Donatoren-Bildnisse bezeichnen wohl den höchsten von den größten Meistern späterer Zeit nie übertroffenen Gipfel der Portraitkunst, wie das ganze Werk den der christlichen Malerei überhaupt bei den Germanen. Eine bei einer Reinigung der Bilder entdeckte Inschrift auf dem Rahmen, welche jenen Stifter derselben namentlich bezeichnet, giebt durch die Worte: „Pictor Hubertus e Eyck, major quo nemo repertus incepit, pondusque Johannes, arto secundus, Frater perfecit“ den Ruhm der Arbeit beiden Brüdern, den höheren Theil desselben, dem er mit Recht gebührt, Hubert. Die Thätigkeit Johann's, über welche natürlich sehr abweichende Ansichten obgewalzet haben, will Goto aus zwingenden sich aus der Natur des ganzen Werkes unabweislich ergebenden Gründen auf die Vollendung des von Hubert bei seinem Tode unbrenndet zurückgelassenen untern Mittelbildes und eine theilweise, nicht zum Vortheil gereichende Uebersarbeitung und feilende Ausspüzung einiger Flügelbilder im kleinlichen zierlichen Sinne beschränkt wissen. Das Werk hat gefährvolle und abenteuerliche Schicksale erlebt und oft ist es nur wie durch ein Wunder der Vernichtung entgangen, die ihm durch Bilderstürmer, Feuerbrunst, Einsturz und Unverstand gedroht. 1794 entführte Denon sogar die Haupttafeln nach Paris, von wo sie 1816 wieder an ihren Ort zurückgelangen. Die Flügel waren inzwischen durch einen Kunsthändler erworben, in's Ausland gebracht und glücklichweise 1818 an den bekannten Sammler Solty verkauft,

mit dessen Gallerie sie 1824 in König Friedrich Wilhelm's III. Besitz übergangen, um nun als köplichster Schmuck dem Berliner Museum einverleibt zu werden. Johannes erntete bald den größten Ruhmestheil seines verstorbenen Bruders. Fast 30 Jahre später als dieser, zwischen 1390 und 1400 geboren, von ihm, dem vollendeten Meister, in der Delmalerei, von seiner Schwester Margarethe in Miniaturen unterrichtet, errang er frühzeitig den Beifall des Volkes und die Gunst der Großen. Philipp der Gute, Herzog von Burgund besonders hat ihm diese während seines ganzen Lebens im reichsten Maße zugewandt, wie dessen Vater Johann ihn bereits 1418 zum „Balet de Chambre“ und Hofmaler ernannt haben soll. In diesen Aemtern wird er von Philipp nach Jenes Tode sofort bestätigt und außerdem mit einem Jahrgeloh von 100 L. begnadigt (1425). Nicht nur als Künstler, sondern als weltkluger, verschwiegener Hofmann und Vertrauter geschätzt, benutzte der Herzog ihn zu allen Arten geteuerer Missionen, zum Theil weiten Reisen, so 1428 bei der Brautwerbung um Isabella von Portugal in Lissabon, von wo er erst 1429 zurückkehrt. Die in den Archiven aufgefundenen Anweisungen zu den Kosten solcher Reisen geben interessante Belege dafür; andere Documente beweisen Philipp's fortgesetzte höchste Gunst und Freigebigkeit für seinen Liebling, bei dessen Tochter er Rathenstelle vertritt. Nach der neuerdings aufgefundenen Rechnung über die Begräbniskosten ist der Meister 1441 gestorben. Von seinem an bedeutenden sinnlichen Eindrücken so reichen Leben spiegeln seine authentischen Bilder wenig ab. Mit Vorliebe hat er die Darstellungen der Madonna mit wenigen Heiligen, meist in weiter architektonischer Umgebung gewählt. Umfassende, gebantenförmige Compositionen, ebenso wie den großen Maßstab seines Bruders, hat er meist gemieden. An liebevollster überfeiner Kleinmalerei überbietet er ihn. Zu den sicher von ihm herrührenden berühmtesten Werken gehört eine Madonna im Kouvre, eine andere gegenwärtig in Lucca befindliche, das Bild einer Frau und eines Mannes im Hochzeitgemach (in der britischen Nationalgalerie) und das Motivbild des Kanonikus van der Paele (in der Akademie zu Brügge). — Die Meinung, daß auch der dritte Bruder Lambert v. E. gleichfalls sich als Maler hervorgethan, hat keine irgend ausreichende Bestätigung erhalten. Die Schule der van Eycks hat drei besonders hervorragende Meister erzeugt: Pieter Christophsen, Rogier van Brügge und Hans Memling, welche ihren Glanz noch während des ganzen 15. Jahrhunderts erhielten. Die später obliegende Hinneigung zur italienischen Kunst bei den niederländischen Malern und in der Folge die übermächtige Erscheinung des Rubens drängten jene großen altflandrischen Meister fast bis zur Vergessenheit zurück, aus der sie erst die neuerwachte Begeisterung im Anfange, die historische und kritische Forschung im Laufe unseres Jahrhunderts erlöst hat, um ihnen den rechten gebührenden Platz unter den Größten aller Zeiten und Schulen wieder einzuräumen.

Eylau, Stadt von 2500 Einwohnern, in der Landschaft Ermeland der Provinz Ostpreußen gelegen, und zur Unterscheidung von dem am Geserichsee in Westpreußen gelegenen Städtchen Deutsch-Eylau gewöhnlich Preussisch-Eylau genannt, ist als Sabelungs-Punkt der von dem 7 Meilen entfernten Königsberg resp. nach Ortelburg und Rastenburg führenden Chaussee von Wichtigkeit, besonders aber durch die am 7. und 8. Februar 1807 vom russisch-preussischen Heere unter Bennigsen und l'Estocq an Napoleon gelieferte unentschiedene Schlacht bekannt geworden. Nach der Schlacht von Bultusk (s. dies. Art.) hatte Napoleon seine Truppen Halt machen lassen, um ihnen die nach den fortgesetzten Anstrengungen seit Anfang October so nöthige Ruhe zu gönnen, zumal auch die Herstellung des Materials als Vorbereitung für den noch in Aussicht stehenden schwierigen Feldzug erforderlich war, und sie in Cantonnements zwischen dem Maren und der untern Weichsel gelegt. Preussischerseits lag dem kleinen Corps des Generals l'Estocq die Deckung von Königsberg ob; Mitte Januar setzte er sich, nachdem der mit dem Ober-Commando über die russischen Streitkräfte betraute General Bennigsen die preussische Grenze überschritten und den Plan gefaßt hatte, unbemerkt zwischen den ostpreussischen Seen vorzudringen und die Franzosen in ihren Cantonnements zu überfallen, ebenfalls in Bewegung und entsetzte Graudenz. Bald mußte er aber wieder zurück, da Bennigsen den eines genialen Feldherrn würdigen Operationsplan wieder aufgegeben und bei Moh-

rungen sich aufgestellt hatte, während Napoleon auf die erste Nachricht der feindlichen Bewegungen sofort eine Versammlung der Armee und einen Gegenstoß in die russische linke Flanke, um sie gegen die Ostsee zu drängen, befohl. Ney, Murat und Augereau gingen auf dem linken, Soult und Davoust auf dem rechten Ufer, Bernadotte von Straußberg aus vor, und unter des Kaisers eigener Leitung drängten die Hauptkräfte den General Bennigsen gegen E. unter fortwährenden Gefechten zurück, während Davoust südlich über Heilsberg in dessen linker Flanke mandrirte, Ney aber nördlich sich zwischen l'Estocq und die russische Armee zu schieben versuchte. Anfangs wollte der russische General mit seinem nur 58,000 Mann starken Heere bis Allenburg zurückgehen, um dort Verstärkungen abzuwarten, und den Preußen die Deckung Königsbergs überlassen. Da er sich aber von der völligen Unzulänglichkeit der Kräfte der letzteren, die nur 15,000 Mann zählten, überzeugte, beschloß er, die Hauptstadt nicht ohne taktische Entscheidung Preis zu geben; für diesen Zweck war aber E. der äußerste Punkt, wo ihm noch die Wahl blieb, ob er Königsberg oder die nächste Verbindung mit der Heimath aufgeben wollte; außerdem bot das dortige Gelände, die letzte willige Vorstufe des ostpreussischen Landrückens, ein der Ausbreitung seiner Armee günstiges Schlachtfeld, da die Seen, nassen Wiesen und Moräste, von welchen die dortige Gegend gleichsam durchflebt ist, durch den Frost für alle Waffen practicabel gemacht waren. Obwohl er wußte, daß er gegen eine bedeutende Uebersahl, circa 80,000 Mann, zu kämpfen haben würde, hoffte er, die ungestüme französische Tapferkeit an der zähen Ausdauer seiner Russen zu scheitern, schlimmsten Falles aber den Sieg so theuer zu erkaufen, daß dem Feinde die Kräfte zu einer sofortigen Offensive über den Pregel hinaus fehlen würden, und dieser Entschluß, der durch die Ereignisse des Tages glänzend gerechtfertigt wurde, gereicht ihm und seiner Armee zur Ehre. Am 7. Februar Morgens nach einem Nachtmarsch traf die Armee vor E. ein, besetzte durch die Stadt und stellte sich hinter derselben zwischen Schlabitten und Serpallen in drei Colonnen auf. Um den Marsch der Armee zu decken, wich der Fürst Bagration (s. dies. Art.) mit der Arrièregarde von Landsberg aus nur Schritt vor Schritt und nahm endlich eine halbe Meile vor E. bei Grünhöfchen Aufstellung; dort schlug er die ungestümen Angriffe Soult's den Vormittag über mit großer Tapferkeit zurück, eroberte in einer glänzenden Cavallerie-Charge sogar den Adler des 18. Regiments und zog sich erst, als er auf beiden Seiten umgangen wurde, unter dem Schutze des General Barclay, der E. besetzt hatte, durch die Stadt. Die Franzosen erstürmten dieselbe unter beiderseitigen großen Verlusten, auf Bennigsen's Befehl eroberte sie jedoch Bagration, der an des schwer blesterten Barclay Stelle trat, Abends 6 Uhr wieder. Eine halbe Stunde darauf räumten indes die Russen freiwillig die Stadt, welche der Feind, ohne einen Schuß zu thun, wiederum besetzte. Die Behauptung, daß sie von den Franzosen erstürmt sei, ist eine der gewöhnlichen Ausschneidereien, mit denen diese ihre Kriegsgeschichte verbrämen. Dieses freiwillige Aufgeben des an sich allerdings unhaltbaren Städtchens, dessen am Nordende gelegenes massives Amt aber für die folgende Schlacht einer zähen Vertheidigung fähig gewesen wäre, war ein entschiedener Fehler des Ober-Generals. Er motivirt sein Verfahren durch die Angabe, daß sein hinter der Stadt gelegenes Centrum sehr vortheilhaft, seine Flügel dagegen ohne alle Deckung placirt gewesen seien. Durch Besetzung von E. hätte er das Centrum allerdings vor jedem Angriff gesichert, alle Kräfte des Feindes aber auf die Flügel gezogen, da ein so gewiegter Feldherr wie Napoleon jedenfalls eine Umgehung dem Frontal-Angriff einer so starken Position vorgezogen haben würde. Diese letztere Annahme war allerdings richtig, aber auch für den Fall, daß Ehlan sich in den Händen der Franzosen befand, denn Napoleon hatte, wie aus seiner Disposition für den 8. erhellt, die Absicht, das russische Centrum nur zu beschärfen und den rechten Flügel anzugreifen. Daß das Augereau'sche Corps sich in dem Schneegebirge verirrte und statt des letztern das Centrum angriff, war ein Glücksfall, auf den Bennigsen nicht rechnen durfte. Hätte man aber E. festgehalten und so weit als thunlich zur Defensivvorbereitung, so würde dasselbe gewiß bedeutende feindliche Kräfte abgestoßen, vielleicht auch eine Deboüchirung gegen das dahinter stehende Centrum in der Höhe des Gefechtes zur Folge haben können. Die russische Armee, deren linken Flügel General Oster-

mann, das Centrum Sacken, den rechten Lutskow befehligte, stand am 8. früh in drei Treffen, das erste etwa 7—800 Schritt von der Stadt entfernt in der vor derselben zu einem sehr stumpfen Winkel auspringenden Linie von Schlobitten bis Serpallen in der geringen Ausdehnung von 3500 Schritt, und auf den der Kariatsch-wirkung günstigen, sanft nach dem Feinde zu abfallenden Höhen, die Verbindung nach Allenburg und Wehlau direct hinter sich, die nach Königsberg in der rechten Flanke. Nachtheilig war der mangelnde Stützpunkt für die Flanken, und das Palliatio hierfür, Aufstellung der Reserven in einer Richtung, aus der sie dem Flanken-Angriff des Feindes rechtzeitig entgegentreten können, wurde nicht richtig benutzt, denn dieselben unter dem General Doctorow standen hinter der Mitte, und zwar so dicht, daß sie sehr durch das feindliche Feuer zu leiden hatten und dadurch nicht nur den Oberbefehlshaber zu ihrer vorzeitigen Benutzung verleiteten, sondern auch ihren eigentlichen Charakter, als frische Kräfte die Entscheidung herbeizuführen, verloren. Die feindliche Armee, die nach der Besetzung von E. den großen Vortheil hatte, die Stellung der Russen von der Pehsener Hügelreihe, welche die eigenen Bewegungen verdeckte, übersehen zu können, stand zwischen E., das die Garde besetzt hatte, und Pehsen, und zwar das Corps Soult und zwei Divisionen Augereau's (Desjardin und Heudelot) in erster Linie; hinter dem linken Flügel die leichte Cavallerie Lasalle's, hinter dem rechten die schwere Milhaud's, Hautpoul's und Grouchy's. Das 3. Corps Davoust am 7. bei Wartenstein, also fast 2 Meilen entfernt, erhielt in der Nacht Befehl, die Stellung der Russen in der Richtung auf Sausgarten rechts zu umgehen. Das 6. Corps Ney stand am 7. Abends 1½ Meilen vom Schlachtfelde bei Drschen bereit, die Vereinigung l'Estocq's mit den Russen zu hindern. Der preussische General aber, der bei Guffebnen in der Nacht Befehl erhielt, nach preuß. E. zu marschiren, brach am frühen Morgen des 8. dahin auf, hielt den ihn nördlich mit bedeutender Ueberlegenheit cotopirirenden Marschall Ney durch Herauswerfen einzelner Abtheilungen aus seiner Marschcolonne an den Deseleen auf, bestand bei Wackern und Pompicken hartnäckige Gefechte, langte aber doch Mittags 1 Uhr auf dem rechten russischen Flügel bei Althof mit 5800 Mann an und wandte die entschiedene Niederlage der Russen ab. Das Verhalten des Generals l'Estocq wird immer als Muster gelten; wäre eine gleiche Energie in der Führung in den unglücklichen Octobertagen gewesen, die preussische Armee wäre nie über die Ober zurückgegangen und der Tilsiter Friede unmöglich gewesen; ebenso verdienen seine Truppen das höchste Lob und es ist nur zu beklagen, daß schließlich solcher Bravour kein besserer Erfolg zu Theil wurde. Bereits um 5 Uhr eröffneten sämmtliche vor der Front der Aufstellung vertheilte russische Geschütze das Feuer, das von den Franzosen erwidert wurde, wodurch die ersteren bei ihrer tiefen Aufstellung bedeutend litten. Während dieser Zeit ließ Napoleon das Corps Augereau's in Colonne gegen den rechten Flügel vorgehen, dieses verlor jedoch bei dem dichten Schneegestöber die Richtung und stieß auf das russische Centrum, wo es, vom mörderischsten Feuer decimirt, durch die russische Infanterie mit dem Bajonett angegriffen und in Unordnung geworfen wurde. Um die Niederlage des linken Flügels abzuwenden, befahl der Kaiser Murat und Bessières, mit der Cavallerie Augereau zu degagiren. Diese durchbrach auch das erste russische Treffen, sprengte durch das zweite bis gegen das hinter der Front liegende Vorwerk Aullappen, wurde aber dort von der 100 Escadrons starken russischen Cavallerie-Reserve des Fürsten Gallizin angegriffen und nach großem Verlust zurückgeworfen. — Hiermit endete etwa um halb 10 Uhr das Gefecht auf dem linken französischen Flügel und beschränkte sich von da ab nur auf eine lebhafteste Kanonade. Inzwischen zeigten sich vor dem russischen linken Flügel bei Molwitten die Spitzen des Davoust'schen Corps, wodurch die bis dahin den Russen etwa gleich starken Franzosen eine Ueberlegenheit von 30,000 Mann erhielten. Davoust avancirte sofort gegen die völlig ungedeckte linke Flanke der Russen, während die Divisionen des Generals Soult in der Front ihre bis dahin ziemlich erfolglos gebliebenen Angriffe erneuerten. Der General Baggowout konnte Serpallen gegen die feindliche Uebermacht nicht behaupten, setzte es in Brand und bildete, gegen Sausgarten zurückgehend, mit der ihm zugefandten Reserve eine zurückgebogene Flanke zu beiden Seiten des Dorfes. Allein auch hier konnte er sich nicht halten, zumal der

Rest des linken Flügels unter Döbermann durch Soult's heftige Angriffe ebenfalls zum Weichen gebracht wurde und bis hinter den Kreegeberg zurück mußte. Diesen besetzte Davoust mit 30 Geschützen, nöthigte dadurch Waggonvout bis Aufklappen zurückzugehen, wies alle Versuche der Russen, wieder vorzubringen, zurück und bemächtigte sich des östlich des genannten Vorwerkes gelegenen Dorfes Rutschitten, durch welches die Rückzugslinie der Russen auf Allenburg hin führte. Durch diesen Verlust der directen Verbindung mit der Heimath fing Unordnung an unter den Russen einzureißen, das Feld war mit einzelnen Soldaten bedeckt, welche die vielen Verwundeten in der Richtung auf Königsberg zurückbrachten; das Feuer Davoust's, das sich mit dem des Centrums kreuzte, riß Massen nieder, und es schien die Niederlage der Russen unvermeidlich. Aber auch Davoust hatte sich in seinem Bestreben, den Gegner zu umfassen, über die Gebühr ausgelehnt; ohne frische Reserven, bedurfte es nur eines Stoßes geringer Kraft in angemessener Richtung, um ihn aller errungenen Vortheile eben so rasch zu berauben, als er sie erkämpft. Dieser Stoß erfolgte rechtzeitig durch den General l'Estocq, und dessen glänzendes Auftreten beweist, welches Uebergewicht frische Truppen selbst in kleiner Anzahl über erschütterte durch ihr unvorhergesehenes Eingreifen besitzen. Der General, um 1 Uhr bei Althof auf dem äußersten rechten Flügel angelangt, erhielt Befehl, sofort hinter der Schlachtlinie fort auf den bedrohten linken zu rücken. Auf dem Wege dahin begegneten ihm ungeordnete Haufen weidender Russen, und da er keine weiteren Befehle erhielt, erkannte er mit richtigem Blick, daß er durch die Eroberung von Rutschitten den überflügelnden Feind seinerseits in die Flanke nehmen würde. Durch einen glänzenden Angriff seiner Infanterie — des 1. und 2. ostpreussischen Infanterie-Regiments — denen sich das russische Regiment Wpborg anschloß, eroberte er im ersten Anlaufe das Dorf, warf den Feind in Unordnung zurück, die Towarczys, das heutige westpreussische Ulanen-Regiment, eroberten Kanonen und einen Adler, und das preussische kleine Corps avancirte mit klingendem Spiel gegen das östlich von Aufklappen liegende Birken-Schloß, aus dem der Feind mit großem Verluste geworfen und zum Rückzuge gegen Sauggarten genöthigt wurde. Der linke Flügel der Russen kam dadurch wieder zum Stehen, und die früh hereinbrechende Dunkelheit machte der Schlacht ein Ende. Erst am Abend langte der in der Verfolgung l'Estocq's begriffene Ney auf dem Schlachtfelde, dem äußersten rechten Flügel Bennigsen's gegenüber, an und eroberte Schlobitten, wurde jedoch noch um 9 Uhr durch einen Angriff aus dem Dorfe, durch dessen Besitz er die Verbindung mit Königsberg gefährdete, delogirt und zog sich bis Althof zurück. So endete spät Abends die Schlacht, ohne daß ein Theil einen entscheidenden Vortheil über den anderen davon getragen hatte. Zwar hatten die Russen große Verluste erlitten, dennoch dachte man daran, am nächsten Tage einen Plan zur Benutzung der errungenen Vortheile entwerfen zu können. Indeß die in der Nacht zurückkehrenden Patrouillen meldeten, daß der Feind, den man im Rückzuge glaubte, auf dem Schlachtfelde stehen geblieben sei, und konnte man nicht daran denken, die Offenröbe fortzusetzen, da das Corps Ney's und die Garden als frische Truppen anzusehen waren, wodurch Napoleon ein bestimmtes Uebergewicht über die Russen und Preußen, die nicht ein intactes Bataillon mehr besaßen, haben mußte. Der General Bennigsen durfte daher die Schlacht um so weniger erneuern, als es seiner Armee zugleich an Munition und an Lebensmitteln fehlte. Um 10 Uhr Abends wurde daher der Rückzug auf Königsberg angetreten, der General l'Estocq sollte als Arrièregarde folgen, befürchtete aber, daß Napoleon sich heilen würde, den Russen die Verbindung mit dem Vaterlande gänzlich zu nehmen, wenn Alles auf Königsberg zurückginge, nahm es daher auf seinen Kopf, mit seinen Truppen die Richtung über Domnau auf Allenburg einzuschlagen. Obgleich sein Generalstabs-Chef Oberst Scharnhorst wegen dieser Maßregel einen sehr heftigen Austritt mit dem russischen Obergeneral zu bestehen hatte, erwies sich doch der Entschluß l'Estocq's als sehr richtig und Bennigsen hat ihm später seinen aufrichtigen Dank dafür nicht vorenthalten. Auch die französische Armee befand sich in gleicher Auflösung wie die russische, auch dort war der Mangel an Lebensmitteln allgemein; und die Streitkräfte Napoleons so erschüttert, daß er die ihm sonst so eigenthümliche energische Verfolgung nicht eintreten lassen konnte, sondern sich mit dem errungenen

strategischen Siege, der Behauptung des Schlachtfeldes, begnügen mußte, und nachdem er bis zum 19. in der Gegend von E. stehen geblieben war, zwischen der Weichsel und Passarge Cantonnirungen bezog. — Die Verluste auf beiden Seiten waren verhältnißmäßig bedeutender als in irgend einer Schlacht der neueren Zeit, denn nicht leicht mag ein so heftiger Kampf mit der blanken Waffe geführt worden sein, ohne daß dadurch der Feuerwirkung der geringste Abbruch geschehen wäre. Die Russen zählten 18,000 Tode und Verwundete, darunter 9 Generale, und trotz sehr widersprechender Angaben der, wie bekannt, unzuverlässigen französischen Quellen. Delet und Mathieu Dumas kann der Verlust der Franzosen nicht geringer gewesen sein, wofür schon die Auflösung des 7. Corps (Augecau), dessen Trümmer unter die übrigen vertheilt wurden, so wie die nachmals aufgefundenen Lazarethlisten sprechen, und die rauhe Jahreszeit und die höchst mangelhaften Anstalten für die Wessirten seitens der Franzosen haben ihre Verluste noch bedeutend vergrößert. Die beste und gründlichste Beschreibung der Schlacht von E. giebt der verstorbene preussische General v. Gdpsner in seinem classischen Werke: Der Krieg von 1806 und 1807.

Ehlert (Kuleman Friedrich), erster evangelischer Bischof und königl. Hofprediger zu Potsdam, Capitular zu Brandenburg, Sohn des Predigers und Professors E. am Gymnasium zu Hamm, wurde am 5. April 1770 in Hamm geboren. Er studirte Theologie zu Halle und wurde dann Nachfolger seines Vaters. Von dem Minister Stein empfohlen, kam er 1806 als Hof-, Garde- und Garnisonprediger nach Potsdam. Geliebt von seiner Gemeinde und geachtet von dem Könige, schlug er einen Ruf nach Berlin, wie schon früher nach Münster, aus und wurde 1817 nach des Bischofs Saak Tode evangelischer Bischof, Mitglied des Staatsraths und des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. In demselben Jahre erhielt er bei der Jubelfeier der Reformation von der Universität Halle die theologische und die philosophische Doctorwürde. Berühmt durch seine Wohlthätigkeit, errichtete er u. A. eine Stiftung zur jährlichen Ausstattung armer tugendhafter Brautpaare am Todestage der Königin Louise, die noch jetzt segensreich fortwirkt. Unter den von ihm verfaßten Schriften haben seine „Charakterzüge und historische Fragmente aus dem Leben des Königs von Preußen Friedrich Wilhelm III.“ (Berlin 1842 u. f.) die meisten Auflagen erlebt. Er stand dem Könige sehr nahe und war ein scharfer Beobachter, deshalb hat diese Biographie eine Treue und Lebenswahrheit, die wenige nach ihm erreicht haben. Von seinen theologischen Schriften sind zu nennen: „Betrachtung über die lehrenden Wahrheiten des Christenthums bei der letzten Trennung von den Unfrigen“ (4. Aufl., Magdeburg 1834) „Homilien über die Parabeln Jesu“ (Halle 1806, 2. Aufl., 1819) „Predigten über Bedürfnisse unseres Herzens und Verhältnisse unsers Lebens“ (Halle 1813). In Gemeinschaft mit Hanstein und Dräsel gab er das Magazin für Prediger heraus. Er starb 1852. Viel Schmerz verursachte ihm die Ausföhrung seines Sohnes, eines höchst extravaganten Menschen, der sich auch als Revolutionär bekannt und namentlich 1848 als Verfasser der „deutschen Marschälle“ berüchtigt machte.

Ezechiel. Den Propheten E. kennzeichnet ein zu ihm geredetes Wort der Schrift: Ja, ich habe deine Stirn so hart als einen Demant, der härter ist, denn ein Felsen, gemacht; darum fürchte dich nicht vor ihnen. Aber hat man von einer durch den Glauben getragenen scheinbaren Unmöglichkeit geurtheilt, sie sei schwimmendes Eisen: die Stirne des E. war weiche Härte. Ein gigantischer Charakter und dennoch ein priesterliches Gemüth von zarter Empfänglichkeit und williger Leisamkeit. In einem vornehmen Priestergeblecht, dem Buß, geboren, ward er im Jahre 599 v. Chr. mit Josachim in das babilonische Exil geführt und ward zu Thel-Nis am Fluß Chaboras, im Norden Mesopotamiens, ansässig gemacht. Unbegründeten Hoffnungen entsagend, schickte er sich in die Zeit und Verhältnisse und gründete ein festes Hauswesen. Es traf am Chaboras der Strom der neuen Exulanten zusammen mit dem alten assyrischen Exil der 10 Stämme, und E. war in die Mitte des ganzen, zwar geschlagenen, aber noch nicht gezüchtigten Israel gestellt. Hier war es schwer, fest zu stehen unter dem Auf- und Niederwoogen ihrer Gefühle, unter dem Trogen und Verzagen ihrer Herzen und dem Haschen nach Hülfe und dem Vergessen des Retters, unter dem Drohen der Heiden und dem Verlocken falscher Propheten. Wie eine Klippe im Wüthen

der Brandung, wie eine stets jungfräuliche Wüste bei allem Anstürmen der Feinde, wird E. geschildert. Und sein Kampf war nicht vergeblich. Seinem Einflusse ist es zuzuschreiben, daß einst ein von der Sohle bis zum Scheitel anderes Israel aus der Gefangenschaft nach Jerusalem zurückkehrte. Als welches Erz stand E. zu dem Propheten Jeremias in dem ausgesprochensten Verhältnisse wechselseitiger Empfänglichkeit: so daß Calvin sie mit den sich ergänzenden Accorden einer zweistimmigen geistlichen Musik vergleicht. Die Weissagungen des E. zeugen stets von einer übermächtigen Persönlichkeit, die in sich kaum Raum für ihre eigene Fülle hat, und dennoch ist zugleich wieder eine rückhaltlose Hingabe an die Einflüsse einer höheren Welt. Seine Visionen liegen zum Theil an der Grenze des Gebietes, von welchem es heißt: die Geister der Propheten sind ihnen unterthan. Die völlige Zerstörung Jerusalems und das Ende Juda's bilden einen Knotenpunkt in seinen Weissagungen; bis dahin lauten seine Reden drohend, von dort tröstend, tröstend auch durch das Gemälde der einstigen endgültigen Niederlage aller gottesfeindlichen Kräfte. Die von ihm auf uns gekommenen Schriften sind nur von untergeordneten Geistern in Anspruch genommen worden, gewiß vielsagend in unserem „kritischen“ Jahrhundert. Er hinwieder legt Zeugniß ab für Daniel. War er in schon reiferem Alter, nach dem Erweise der Vollständigkeit seiner alt-testamentlich priesterlichen Bildung, in die Gefangenschaft abgeführt worden, es liegen von ihm aus dem verhältnißmäßig noch langen Zeitraum von 27 Jahren Zeugnisse vor. Ueber seinen Tod fehlen verbürgte Nachrichten.

Ezzelin, auch Ezzelino da Romano (der Dritte) genannt, geb. 26. April 1104 zu Onara in der Mark Treviso, war ein Sohn des Rönchs Ezzelino und stammte von einem deutschen Rittergeschlechte ab, das vom Kaiser Konrad II. mit den Burgen Onara und Romano belohnt ward. E. besaß, wie viele Glieder dieses Geschlechtes, ausgezeichnete Eigenschaften, die aber je länger je mehr durch niedere Leidenschaften, besonders Habucht und Grausamkeit, überwogen wurden. Nachdem er schon als Jüngling an mehreren Fehden seines Hauses gegen andere hervorragende Geschlechter Theil genommen, schloß er, als Podesta von Verona, dem Kriege Kaiser Friedrich's II. gegen die Lombarden sich an, und erhielt zum Lohne dafür vom Kaiser dessen natürliche Tochter Selvaggia zur Gemahlin, so wie er auch 1236 Oberstatthalter von Padua wurde. Durch Kühne Entschlossenheit unterwarf E. darauf sich den größeren Theil des nordöstlichen Italiens, und während er, sich „Geißel Gottes“ nennend, die edelsten Geschlechter bis auf den letzten Mann vertilgte und selbst Freunde und Verwandte tödtete, wenn sie den leisesten Verdacht gegen sich erregten oder durch Reichthum, Kunst, Wissenschaft oder sonstige achtbare Leistungen sich auszeichneten, erwies er Kaiser Friedrich, an dessen Schutz ihm gelegen war, ausdauernde Treue und unterstützte dessen Sohn Konrad bei seinen Unternehmungen in Italien. Absichten auf sein Leben vereitelte er durch seine Wachsamkeit und Auflehnungen gegen seine Macht durch Muth und kriegerisches Geschick. Nachdem er seine Herrschaft weiter ausgedehnt hatte, beschloß er, im Bunde mit der Partei des Adels in Mailand, ganz Oberitalien sich zu unterwerfen; aber seinen von ihm abgefallenen Verbündeten, Palavicino und Buoso da Dovera, im Vereine mit dem Markgrafen von Este und Martino della Torre, gelang es nach längeren Kämpfen und nachdem auch die Brescianer im entscheidenden Augenblicke von E. abgefallen waren, ihn an der Adva zu schlagen und am 26. September 1259, schwer verwundet, gefangen zu nehmen. Er verschmähte im Gefängnisse Arznei und Nahrung, wies alle geistlichen Tröstungen ab und starb am elften Tage nach seiner Gefangennehmung, nachdem er den Verband von seiner Wunde gerissen. So endete dieser Mann, gegen den drei Päpste den Bannfluch ausgesprochen und auf dessen Befehl gegen 50,000 Menschen durch Henkershand oder im Gefängnisse gestorben sein sollen. In einem marmornen Sarge wurde sein Leichnam, unter dem Geleite vieler Ritter, zu Concino in ungeweihter Erde beigesetzt. — E.'s Bruder, Alberich, wurde 1260 in seinem Schlosse gefangen genommen und nachdem man vor seinen Augen seine Söhne und Töchter unter gräßlichen Martern getödtet hatte, wurde er, an den Schweif eines Pferdes gebunden, zu Lode geschleift. Mit ihm erlosch das Geschlecht der Romano. Vgl. Bercci, „Storia degli Ezzelini“ (Vassano 1779; Venedig 1844).



Fabel s. Poësie.

Fabelhafte Thiere. Da das einfache Naturgesetz um so mehr da waken muß, wo des Menschen Phantasie, noch nicht durch Bildung gezügelte, freie Herrin des Verstandes war, nämlich bei den Naturvölkern, so folgt daraus, daß alle Geschöpfe der Menschenphantasie nicht in einem einzigen Menschenhaupte entsprungen, sondern die Producte ganzer Völker, vieler Jahrhunderte und Jahrtausende sind, daß sie ferner nicht allein eine geschichtliche, sondern auch eine wissenschaftliche Berechtigung in sich tragen und somit auf's Neue die Wahrheit jenes tiefen Satzes bestätigen, daß Alles, was da ist, berechtigt und vernünftig sei. Kein Naturgebiet ist von diesem phantastischen Umgestalten so umfassend berührt worden, wie das thierische. Auch das beruht auf einem einfachen Naturgesetze. Denn Beweglichkeit und Menschenähnlichkeit sind noch heute zwei Factoren, die unsere Phantasie auf's Lebhafteste beschäftigen, jene, weil sie durch Erregung des leiblichen Auges auch das geistige in regere Thätigkeit versetzt, diese, weil sie uns in nähere Beziehung zu dem Geschöpfe stellt und durch den offenbar karrikirten Gegensatz schon von vorn herein in das Gebiet des Lächerlichen und Komischen führt, das man augenblicklich so gern verflucht. Entweder geht aus dieser Verflucht das Geschöpf als ein Ungeheuer hervor, weil die erregte Phantasie, entfernt von der Wirklichkeit, sofort zu combiniren, zu dichten beginnt und ihm Allerlei anfabelt, was es nicht besitzt, oder die Verflucht schlägt auf den Menschen selbst zurück. Im ersten Falle wird sie zur Thiermythe, im zweiten zur Thierfabel. Jene bevölkert das Weltall mit den wunderbarsten Zerrbildern, diese wird zur Satire und geißelt in Thiergestalt den Menschen selbst. Es giebt aber noch einen zweiten Weg, die Schöpfung mit Phantasiegebilden zu beleben, nämlich die Personificirung der Naturkräfte und kosmischen Erscheinungen. Er ist vielleicht noch mehr als der vorige eingeschlagen worden und hat die Mythologien der Völker geschaffen. Sein Resultat bleibt dasselbe: die Naturgeschichte der mythischen Thiere hat durch ihn den größten Zuwachs erreicht. Beide Anschauungsweisen, die entstellende und die personificirende, haben eine Reihe von Geschöpfen hervorgerufen, die oft bis auf unsere Zeit, wenn nicht ihre Bedeutung, doch ihren Ruf erhielten. Einige davon, z. B. das Einhorn und die Seeschlange, machen selbst der strengen Naturwissenschaft noch heute zu schaffen und verbinden das Reich der Mythe mit dem des Wissens. Auch das haben die meisten dieser mythischen Thiere mit einander gemein, daß sie fast sämmtlich mit den Völkern Europa's von Osten einwanderten, darum noch heute in mehr oder minder veränderter Gestalt bei den Orientalen angetroffen werden. Andere haben sich mit der Bibel eingebürgert, z. B. der Leviathan, der Basilisk u. A. Wie angedeutet, auf der Grenze zwischen Fabelwelt und Wirklichkeit steht das Einhorn, das stolze Wappenthier Englands, das Heem der Bibel, nicht weil die Naturforschung an sein Dasein glaubte, sondern weil die meisten der Erklärer noch immer auf seine Entdeckung warten und selbst manche Naturforscher sie als nicht unmöglich betrachten. Das klingt freilich sehr seltsam. Wenn man jedoch die Bestimmtheit und Treueherzigkeit berücksichtigt, mit welchen die Alten von dem Dasein des Einhorns reden, so begreift man, wie dasselbe Jahrtausende hindurch bis auf unsere Zeit die Aufmerksamkeit rege halten konnte. Man beschrieb es als ein weißes Pferd mit einem Hufe, rothem Kopfe und einem langen gewundenen Horne, das ihm auf der Stirn saß, am unteren Ende weiß, am äußersten Ende feuerroth und in der Mitte schwarz gefärbt war. Nach der Bibel (4 B. Mos. 23, 22 u. 24, 8, Hiob 39, 9) galt es theils als Bild der Fruchtbarkeit, theils (5 B. Mos. 33, 17) der Kraft und fürstlichen Hoheit. Daneben besaß es jedoch die Eigenschaft, in seinem Horne das stärkste Gegengift zu liefern. Der Glaube war allgemein verbreitet, daß man um so länger lebe, je mehr man aus diesem Horne trinke, daß es wirkliche Gifte sofort zerstöre und selbst epileptische Krankheiten verhindere, Eigenschaften, um derenwillen man das Horn auch geschabt in Getränken eingab. Auch bildlich hat uns das Alterthum die Kunde von diesem Thiere überliefert, und

zwar in den Ruinen von Persepolis, wo man auf ungeheuren Pfeilern zwei Einhörner, 18 Fuß in der Länge messend, in ganz erhabener Arbeit ausgemeißelt, findet. Dies und die ausführlichen Nachrichten des griechischen Schriftstellers Ktesias über den wilden indischen Esel sind es vorzugsweise gewesen, was die Existenz dieses Thieres so lange glaubhaft machte. Letzterer setzt seiner Beschreibung, welche auch die oben gegebene ist, hinzu, daß es das schnellste aller Thiere sei und nicht einmal von einem Pferde eingeholt werde, daß es schwer zu jagen sei, daß sein Fleisch wegen der Bitterkeit, die es hätte, nicht genossen werden könnte u. Mehr oder weniger mit denselben Worten haben viele Schriftsteller des Alterthums diese Nachrichten des Ktesias wiederholt und in ihrer Weise durch neue seltsame Zusätze verwirrt. Thatsache aber schien es dennoch, daß es in Asien, und zwar in Tibet, ein dem Einhorn ähnliches Thier gebe, und Linné folgerte aus den Berichten Turner's und Patter's, daß, da die Alten das Einhorn sämmtlich nach Indien setzten, dieses wahrscheinlich über die Gebirge von Nordindien und Kabul verbreitet gewesen, aber bis auf wenige Reste ausgerottet sei. Zehn Jahre später, im Jahre 1830, verwandelte sich indeß dieses Einhorn in eine einhörnige Gazelle, in eine Mißgeburt, auf die schon Wallas aufmerksam gemacht hatte. Doch am meisten hat Afrika dazu beigetragen, den Glauben an das Einhorn aufrecht zu erhalten, und Rüppell, Fresnel, der Baron v. Müller, ja neuerdings, doch mit einiger Zurückhaltung, noch der bekannte Graf d'Escayrac de Lauture hielten sich sämmtlich nach den Aussagen glaubwürdiger Zeugen für berechtigt, ohne das Einhorn gesehen zu haben, an seiner Existenz nicht zu zweifeln. Letztere wurde wieder von anderen Reisenden total widerstritten, und man könnte, wie wirklich geschehen, ganze Bücher mit Beweisen für und wider unerquicklich füllen. Die Wissenschaft jedoch ist glücklicherweise schon zu weit vorgeschritten, als daß sie bei Lösung des Räthsels nicht ihren selbstständigen Weg eingeschlagen und die Existenz des Einhorns gänzlich verworfen hätte. Es bleibt uns nicht Anderes übrig, als die Annahme, daß das Einhorn der Alten nur eine Combination verschiedener Thiere und Gedanken, ein Symbol sei. Ein solches ist das gehörnte Pferd der Ruinen von Persepolis gewesen, ein den Persern eigenthümliches Symbol, als das heilige Thier der Mithra, dessen hinzugesetztes Horn wohl nur die angreifende und überwältigende Kraft des schnellen Rosses verstanbildlichen sollte. Noch wahrscheinlicher wird diese Annahme durch die übrigen Reliefs von Persepolis, indem die geflügelten menschenhäuptigen Stiere aus der babylonischen Symbolik aufgenommen sind und den Steinbildern von Ninive vollkommen gleichen. Auch den Iranern war der Stier ein heiliges Thier; man konnte darum dessen Bild sehr wohl aufnehmen. Das Menschenhaupt und die Flügel sollen wohl die Vereinigung der Kraft des Stiers mit der Einsicht und Schnelligkeit als Symbol der königlichen Macht oder des königlichen Amtes darstellen. Somit wäre das Einhorn schon von vorn herein gewesen, was es noch heute für die Engländer ist — ein Wappenthier, die Personifikation fürstlicher Hoheit, und die Alten glaubten an dasselbe, wie die Völker an ihre Götter. Mit den Nachrichten über das Einhorn verbindet Ktesias andere über ein fabelhaftes indisches Thier, welches er Martichora nennt. Den Namen, erzählt er, habe es deshalb erhalten, weil es Thiere und Menschen freße, und es heiße darum auf Griechisch Menschenfresser. Es sei in Indien nicht selten, habe neben einem Menschengesicht die Größe eines Löwen, eine mennigrothe Färbung, drei Zahnreihen, Menschenohren, blaue Menschenaugen, Krallen und einen Skorpionschwanz, welcher an der Seite und an der Spitze mit fußlangen und seilbilden Stacheln bewehrt sei. Greife es Jemand von vorn an, so benutze es den gekrümmten Schwanz wie einen Bogen, die Stacheln wie Pfeile und schiße sie auf den Gegner ab. Von hinten aber angegriffen, schiße es die Stacheln durch den ausgestreckten Schwanz ab und tödte außer dem Elephanten Alles, was da lebe. Nach Aelian wachsen ihm die Stacheln wieder, und wenn das Thier jung gefangen werde, zerquetschen ihm die Indier den Schwanz; seine Stimme sei die einer Trompete. Auch werde es als Tribut zum Perserkönig gesandt. Linné folgert aus dem letzten Umstande, daß das Thier ein wirkliches, mit Stacheln versehenes gewesen und vielleicht ausgestorben sei. Vielleicht habe es, wie Schneider, der Erklärer der Aristotelischen Naturgeschichte, meint, zu der Gattung der Stachelschweine gehört. Man hat nun auch

dieses Thier mit einigen an den Ruinen von Persepolis vorgefundenen Reliefs in Verbindung gebracht, und dies ist wahrscheinlich das Wahre. Denn nachdem wir schon beim Einhorn gesehen haben, daß selbst auf die eingehendsten Beschreibungen des Kestias nicht viel zu geben ist, daß das Einhorn trotz ihrer doch ein symbolisches Thier war, können wir auch die Kartichora dreifß als solches ansprechen. In der alt-syrischen Symbolik spielten Thiere mit Menschenhäuptern und Löwenleibern — ebenso wie in der Aegyptischen Mythologie, ¹⁾ z. B. die Sphinx, das Symbol der Weisheit und Stärke — oder Stierkörpern eine große Rolle und scheinen von Ninive und Babylon auf die Perser übergegangen zu sein, bei denen, wie bei den Assyriern, Cilicern und Lydern, die Bezwingung des Löwen eine Symbolisirung der Bändigung wilder Naturkräfte durch die göttliche Macht und das Gesetz war. Hatte Ahriman oder das böse Princip der Perser nur Ungethüme hervorgebracht, so war es Pflicht, namentlich fürstliche, nach der Lehre Zoroaster's, diese wilden Bestien zu bekämpfen. Daraus mußten die seltsamsten Combinationen hervorgehen, um dies bildlich darzustellen. Ganz anders ist die Sage von den Seejungfern. Sie sind nicht mehr ein Symbol, sondern eine Uebertreibung der Wirklichkeit, deren Spitze endlich zur Nythe wird. Man weiß jetzt, daß ihr ein Walthier aus der Gruppe der Seekühe oder Sirenen zu Grunde liegt, und zwar der Dufong (*Halicore cetacea*) des indischen Archipels, eines jener Walthiere, welche zu den Pflanzenfressern gehören, in den Mündungen großer Küstenflüsse leben und ein sehr sanftes Temperament besitzen. Wie die Robben ein auffallend menschliches Gesicht zeigen, so auch die Sirenen. Kein Wunder, wenn die schaffende Phantastie des Menschen dem Oberkörper eine Mädchengestalt und dem Unterleibe eine Fischgestalt gab, und da überdies die weiblichen Seekühe ihre Zitzen an der Brust tragen, so lag es nahe, sie in jungfräuliche Gestalten zu verwandeln. ²⁾ Mit ihnen ist auch die Sage von den Sirenen, doch mit Unrecht, zusammengefallen. Bekanntlich stellen dieselben holde Jungfrauen dar, welche, halb Mensch, halb Vogel, die Argonauten durch ihren Gesang zum Landen auf ihrer Insel zu verführen suchten, aber, nachdem sie durch den Gesang des Orpheus zum Staunen genöthigt und damit bezwungen waren, sich in's Meer stürzten und in Felsen verwandelt wurden. Es ist dieselbe Sage, welche offenbar später der Lorelei zu Grunde gelegt wurde und nichts weiter bedeutet, als die Gefährlichkeit von Klippen für den Schiffer, der, von der Schönheit derselben angezogen, sich unerfahren in ihren Bereich wagt, um darin unterzugehen. Wir besitzen mithin in den Sirenen nur eine Personification, in den Seejungfern eine fabelhafte Entstellung der Natur. Das Letztere trifft auch bei den Meer männern zu. Die Griechen hatten ihren Triton, den sie auf einer Muschel blasend abbildeten und mit den mythischen Nereiden am Ufer des Meeres gesehen haben wollten. Noch weiter später wimmeln die Schriften von ähnlichen Berichten, ja Erich Pontoppidan, Bischof von Bergens Stift, findet sich sogar veranlaßt, diesen Meer männern Mönchsklappen umzuhängen und, durch gerichtliche Zeugnisse bekräftigt, auch stattliche Männerbärte um das Gesicht zu legen. Ohne Zweifel spielen auch hier Robben und Walthiere eine Rolle, um so mehr, als das Geheul einiger der Letztern, z. B. des langfloßigen Meer schweines (*Phocaena grisea*) im Mittelmeere, namentlich wenn sie gestrandet sind, ein durchdringendes und dem Ochsengeheul nicht nachstehendes sein soll. Dieselbe Gesichtsheerel der Menschenphantastie hat sogar einen Meer mäch in dem Menschen viel unähnlicheren Meer esgestalten, nämlich in dem Dintenfisch vorge spiegelt ³⁾, welcher bekanntlich die Eigenschaft hat, auf dem Kopfe zu segeln und

¹⁾ Zweifelsohne ist die griechische Mythologie der ägyptischen entnommen und nur sehr wenig ursprünglich den Griechen eigen.

²⁾ Bekanntlich hatte der Fürst des Humberg, Barnum, noch in neuester Zeit die Fabel durch Vorgeizung eines solchen Wesens auf's Neue aufgetischt und mit seinem Meer mäch die naturwissenschaftliche Bildung seiner Landsleute zu seinem größtem Vortheile mythischirt. Wenn das noch in unsern Tagen geglaubt werden kann, darf man sich nicht wundern, wenn es im Alterthum allgemein der Fall war.

³⁾ In der Mitte des 16. Jahrhunderts setzte ein solcher Dintenfisch, der im Sundee gefangen wurde, die ganze damals gelehrte Welt Europa's in Erstaunen, warüber man sich nicht wundern kann, indem gerade um diese Zeit drei größere Arbeiten über die Thiere des Meeres vorbereitet wurden, welche Werke, mit Figuren ausgestattet, auch wirklich in den Jahren 1553, 1554 und 1556

somit ansrecht durch das Meer zu gehen. Dabei streckt er seine langen, mit Saugnapfen versehenen Fäßliden wie Arme nach seiner Beute aus, um sie festzuhalten und mit dem Munde auszusaugen. Auch diese neue Eigenthümlichkeit ist der Fabel anheimgefallen. Sie gab Veranlassung zu der so lange verbreiteten Sage der Kracken, welche sich selbst an kleine Schiffe wagten und dieselben in den Abgrund als ächte Meeresthiere herabzogen. Es beweist dies nur, wie die geschäftige Phantasie nicht allein des Nachts in Thätigkeit ist, wo sie in jedem Baumkumpfe einen Mann ohne Kopf oder einen Erbkönig sieht, sondern, daß sie auch am Tage ihr Wesen oder Unwesen bei unwissenschaftlichen Völkern zu treiben vermag. Wie wir oben andeuteten, tritt man bei jedem Schritte in der Naturgeschichte der fabelhaften Thiere entweder in das Gebiet des Symbols, der Entstellung oder der Personifikation. In die beiden letzteren gehört ohne Zweifel auch der Weyrwolf oder, vielmehr richtiger genannt, Werwolf, weil das Wort „wer“ im Althochdeutschen Mann bedeutet, das ganze Wort also mit Mannwolf übersetzt werden muß. Seit den Zeiten der Griechen und Römer bezeichnet man damit einen Menschen, welcher in Wolfsgehalt herumzuschleichen gezwungen ist und die unschöne Eigenschaft erhalten hat, das Blut Kindern und Jungfrauen auszusaugen und schließlich selbst Leichen verzehren zu müssen, die er ausgräbt. Wahrscheinlich hat die bekannte Leichenfresserin, die Hyäne, zu diesem postelosen Glauben Veranlassung gegeben. Es ist wenigstens nichts Seltenes in der Geschichte der Menschheit, auf Mythen zu stoßen, welche sonderbare Eigenschaften der Thiere auf religiöse Weise dahin erklären, daß sie dieselben als eine Strafe Gottes tragen müssen. Noch mehr hierfür spricht, wie man in Kaukasien noch heute die Sage faßt, indem hier ein böses Weib verdammt wird, Wolfsgehalt des Nachts annehmen und zuerst ihre eigenen Kinder, dann die der Verwandten und endlich fremde treffen zu müssen. Man sieht, wie die allerdings oft seltsamen Gelüste des Weibes, namentlich des schwangeren, vom Aberglauben benutzt worden sind, um eine der widerwärtigsten Dichtungen hervorzu- bringen, die man unmittelbar mit der Hyäne zu verbinden hat. Der Glaube an den Werwolf hat alle germanischen, romanischen und keltischen Völkerschaften beunruhigt und lebt, wie man sieht und wie v. Harthausen berichtet hat, noch heute lebendig im Kaukasus fort. In wie weit der Wampyr mit dem Werwolf zusammenhängt, sieht man sogleich, wenn man nur nach dessen Wesen fragt. Bekanntlich ist der Wampyr ein Leichnam, welcher im Grabe fortlebt, dieses aber des Nachts verläßt, um lebenden Menschen das Blut auszusaugen, wodurch er sich ernährt und in gutem Stande erhält, anstatt gleich anderen Leichen zu verwesen. Der Biß des Wampyr hinterläßt jedoch keine Spur, darum wird er rasch tödtlich. Der einmal Gebissene wird früher oder später selbst zu einem Wampyr, stirbt und lebt im Grabe fort, um sich wie sein Vorgänger zu ernähren. Die Mythe entstammt der slawischen Phantasie und hat auch unter den Slawen die meiste Verheerung angerichtet. Im Anfange des 18. Jahrhunderts namentlich verwüthete sie den ganzen Südosten Europa's, durchzog besonders Serbien und wüthete wie die Pest. Die Deutung liegt ziemlich nahe. Man muß in der Wampyrmythe den weitverbreiteten schrecklichen Glauben von Lebendigbegrabenen, der wohl hier und da auf wirklichen Thatsachen beruht haben mag, suchen. Man weiß, daß man an vielen Wiederaufgehabenen ein Wachssthum der Nägel und Haare beobachtet hat. Sofort bemächtigte sich die Phantasie des Gegenstandes und erklärte den wunderbaren Umstand nur aus einem Fortleben des Leichnams im Grabe. Kein Wunder nun, wenn man bei Epidemien die rasch Dahingestorbenen mit der furchtbaren Mythe in Verbindung brachte. Sie selbst ist mithin weiter nichts, als eine Personifikation des Scheintodes, in der man wiederum an die Hyäne gedacht haben mag. Nur zu furchtbar mögen die Erzählungen von dem grausigen Appetite dieser Bestie und ihrer Eigenthümlichkeit, die Gräber aufzuwählen und die Todten

veröffentlicht wurden. An die Verfasser (Wilhelm Rondelet, Peter Belon und Conrad Gesner) dieser bedeutenden, theils von großer Gelehrsamkeit und Fleiß, theils von einer reichen Beobachtung zugehenden Werke kamen von verschiedenen Seiten Nachrichten über dieses merkwürdige Geethier, den sogenannten Seemönch, den „König Christian III.“, wie ein Bericht sagt, „sogleich in die Erde vergraben ließ, damit nicht, wie das Neue und Angewöhnliche zu thun pflegt, den Leuten gar zu furchtbarer Stoff zu anspößigen Reden gegeben würde.“

fortzuschleppen, von den Gestirnen Afrika's nach Griechenland, der Balachei und allen übrigen Donauländern herüber geflogen haben. Dagegen beruht die Sage vom Rattenkönig durchaus auf wirklichen Thatsachen.¹⁾ doch der Name besagt, daß auch hier im Volksglauben eine Mythe vorhanden war, welche die Phantasie in Bewegung setzte. Eine der reizendsten Thiermythen des Alterthums ist die Sage vom Vogel Phönix, welche in Arabien und Aegypten spielt, und die uns Herodot (II. 73) nach Mittheilungen ägyptischer Priester erzählt. Nach diesen kam nämlich in Zeiträumen von 500 zu 500 Jahren ein Vogel von Osten aus Arabien in den Tempel des Phra, welcher als Sperber abgebildet wurde und den Sonnengott darstellte, nach Heliopolis geflogen. Er führte dann die Leiche seines Vaters, in einem Ei von Myrrhen einbalsamirt, bei sich, um sie in dem Tempel zu bestatten, nach Anderen, um sich im Sonnentempel in dufendem Weihrauch selbst zu verbrennen. Darum besitze er auch im Tempel von Heliopolis ein eigenes Heiligthum. Am dritten Tage aber gehe er wieder versüngt daraus hervor und kehre nach Osten zurück. Man bildete ihn auf den ägyptischen Denkmälern als einen Kiebitz ab, welcher einen Federbusch auf dem Kopfe trug, eine theils rothe, theils goldene Farbe hatte und in seiner Größe der des Adlers glich. Seine Ankuft wurde von den Priestern feierlich verkündet, worauf das ganze Land heilige Feste feierte. Nach Plinius gab es immer nur einen einzigen Vogel dieser Art in der ganzen Welt. Er setzte ihm auch außerdem einen bläulichen Schwanz mit rosenrothen Federn, einen Kamus am Schnabel an und versetzte sein Vaterland nach Aethiopien und Indien. In einem Alter von 500, genauer gesagt, von 461 Jahren, baue er sich ein Nest von Zimmt- und Weihrauchzweigen, fliege dann bis zur Sonne und kehre nun erst mit verbrannten Flügeln zu seinem Neste zurück, verbrenne sich hierin selbst zu Asche, sorge dazu sein Sterbelied und stehe versüngt aus seiner Asche wieder auf. Er erscheine dann zuerst als Wurm, dieser aber verwandele sich unter dem Einflusse der Sonnenstrahlen binnen hundert Tagen zu dem alten prächtigen Phönix, mit welchem nun wieder eine neue Zeit begünne.²⁾ Man sieht auf den ersten Blick, daß trotz der naturwissenschaftlichen Beschreibung des Plinius der Phönix nur ein symbolischer Vogel war, und zwar das Symbol einer Periode von 500 Jahren. Er kommt nach Aegypten von Osten, wo die Sonne aufgeht, und fliegt nach Osten, nach der Sonnenheimath zurück. Ostwärts liegt Phönicien, das Land der Palmen, von welchem er den Namen hat, und der Palmenzweig ist in den Hieroglyphen das Zeichen des Jahres und regelmäßiger Zeitperioden. Der Phönix erneuert sich aus sich selbst, wie eine Periode der Zeit aus der andern. Schwer ist es, die Bedeutung dieser Zeiträume von fünf Jahrhunderten zu erkennen; da indeß die Aegypter ein bewegliches bürgerliches Jahr hatten, welches gegen das richtige astronomische Jahr nach dem Ablaufe von vier bürgerlichen Jahren um einen Tag vorrückte, so daß erst nach längeren Perioden die bürgerliche Jahreszeit mit dem Sonnenlaufe und den natürlichen Anfangspunkten der Jahreszeiten wieder zusammenfiel, so ist es wahrscheinlich eine solche Periode, in welcher z. B. der Anfang der Wasserjahreszeit um 125 Tage vorgeückt, auf den Anfang der Fruchtzeit fiel, die durch die Wiederkehr des Phönix bezeichnet werden sollte. Dieser stnreichen Mythe, welche die Zeit als Vogel personificirt, bemächtigten sich später auch christlichen Schriftsteller der ersten christlichen Zeitrechnung als eines Sinnbildes der Auferstehung, um so mehr, als der ursprüngliche Versüngungsproceß nur drei Tage währte und dadurch mit der Auferstehung unseres Heilandes in Einklang gebracht werden konnte. Somit wurde in den Zeiten des byzantinischen Kaiserthums der Phönix auch Wappensymbol und auf einer Weltkugel oder einem Scheiterhaufen mit der Umschrift Aeternitas oder Felix temporum reparatio dargestellt. Möglicb übrigens, daß, wie Einige glauben, der Goldfasan Mittelasiens zugleich als Grundlage der Mythe dient, obwohl man pas-

¹⁾ Man findet einen solchen Rattenkönig noch heute in einem getrockneten Exemplar im naturhistorischen Museum zu Altenburg. Er ist eine junge Rattenfamilie, deren Schwänze vollständig, und, wie man glaubt, durch eine dem Weichselzopf ähnliche Krankheit bedingt, so in einander verwickelt sind, daß dieselben fest aneinander haften.

²⁾ Die Aegypter kannten vier solcher Abschnitte; denn der Phönix erschien unter der Regierung des Sesostris, Amasis, Ptolemäus III. und des Libertus.

sender den Paradiesvogel dafür wählen kann, von dem sogleich die Rede sein wird. In der spätern christlichen Zeit sel der Vogel als Sinnbild der Auferstehung fort und das Ei trat an seine Stelle, dasselbe Ei, das zur Osterzeit noch gegenwärtig seine Bedeutung hat und als Symbol bei Beerdigungen den Trägern in die Hand gegeben wurde, woraus noch später die duftige Citrone entstand. Ein Vogel ganz anderer Art ist der Greif, der durch Artistas von Proconnesus, eine mythische Persönlichkeit, und 200 Jahre später durch Herodot eine so große Berühmtheit erlangt hat. Artistas erfuhr in Persien, daß dieses Thier in hohen Bergen wohne, die Größe eines Wolfes, vier Beine, einen Adlerschnabel, feurige Augen, Beine und Krallen des Löwen, rothe Federn auf der Brust, schwarze am übrigen Körper und weiße Flügel auf dem Rücken besitze. Die Greife waren die Wächter von Gold in einem Lande, das nördlich von Indien lag und zweifelsohne das Altaische Gebiet war. Man kann die Frage aufwerfen, ob die alte Mythie dieser Goldhüter nach einer geistreichen Hypothese Adolf Erman's mit dem Phänomen fossiler Knochen von großen vierfüßigen Pachydermen verknüpft werden muß, welche sich so häufig in dem aufgeschwemmten Lande des nördlichen Sibiriens finden, Knochen, in welchen noch in unseren Tagen die eingebornen Stämme von Jägervölkern die Greifen, den Schnabel und selbst den ganzen Kopf eines Niesenvogels zu erkennen glauben. „Will man sich nun nicht weigern,“ sagt der gelehrte Reisende, „in jener arktischen Sage das Vorbild zu der griechischen von den Greifen zu finden, so ist es streng wahr, daß norduralische Erzsucher das Gold von unter den Greifen hervorzogen, denn Goldsande unter Erd- und Torflagern, welche mit fossilen Knochen erfüllt sind, gehören jetzt so wie früher (zu Herodot's Zeiten) zu den gewöhnlichsten Erscheinungen!“ Wir wenden gegen diese Verbindung alter und neuer Mythen ein, daß bei den Griechen das symbolische Bild des Greifes, als eine poetische Fiction oder Darstellung in den Künsten, lange vor dem Verkehr der pontischen Colonisten mit den eindugigen Arimaspen, einem Volke, das die Nordseite des Altai zwischen dem 53. und 55. Breitengrade etwa bewohnte und in dessen Land sich sowohl das Gold als auch die Greife finden sollten, vorkommt. Schon Hesiod kennt die Greife, und die Samier haben sie auf dem Krüge abgebildet, welchen sie zur Erinnerung an den Gewinn von ihrem Zuge nach Tartessus verfertigten. In Persien und Indien scheint dies mysteriöse Symbol des goldhütenden Thieres ursprünglich zu Hause zu sein, und der Handel Milets hat dazu beigetragen, dasselbe mit den babylonischen Leppischen zu verbreiten. Ehe wir aber zu erklären suchen, wie die Gestalt dieses Thieres in der Phantastie des Menschen sich ausgebildet hat, müssen wir noch eines zweiten Thieres gedenken, welches mit der Gschichte des Greifes eng zusammenhängt. Wie dieser nämlich das Gold bewachte, sollten es auch Ameisen, deren Fell dem eines Panthers glich, thun. Jenseit der Indier, gegen Morgen, erzählt Herodot, liege eine große unbekannte Wüste, an deren Saum es Ameisen gäbe, kleiner als Hunde und größer als Füchse. Sie gruben ihre Wohnungen tief unter der Erde und wählten dabei einen goldhaltigen Sand auf, den die Indier zu suchen und zu sammeln gingen. Sie wählten dabei jedoch die heiße Jahreszeit, weil sich in dieser die Ameisen in die Erde verbergen. Das Sammeln in Säcken müsse aber schnell geschehen, ehe die Ameisen es bemerkten, widrigenfalls alle Goldsucher mit ihren Kameelen um's Leben kämen u. Es waren also zwei Gold bewachende Geschöpfe, der Greif und die Niesenameisen. Sternäugige Menschen, wie die Arimaspen, gab es schon lange in dem indischen Epos, und kostbare Producte an die Enden der Welt zu versetzen, so wie ihre Gewinnung mit unendlichen Gefahren verknüpft zu denken, ist ein durch viele Sagen gehender Zug, denn wie im Norden und Osten Greife und Ameisen das Gold hüteten, so sollten im äußersten Süden geflügelte Schlangen die Weibrauchbäume bewachen, Fledermäuse denen, welche sich den Kaffabäumen näherten, die Augen anstachen, und der Stimm mußte ebenfalls großen Vögeln, welche ihn in stelle Felsenester zusammentrugen, entrisfen werden. Hierher gehört auch die Sage vom scythischen Schafe oder Barometz, welches auf Bäumen leben und Alles um sich wegstreifen sollte. Man ist längst darüber einig, daß dasselbe irgend eine Farnart mit hohem, wolligem, fußartigem und aufsteigendem Strunke sei. Daß diese Mythen in der Politik der herrschenden Völker lagen, welche ihre natürlichen Hülfquellen

mit Gefahren aller Art umgaben, um alle Nebenbuhler fern zu halten, ist aus der alten Geschichte, wie aus der neueren, bekannt, wo die Portugiesen und andere europäische Stämme so erfolgreich für ihren Handel dergleichen Schreckensgepenster erkannen. Gaben nun zu der Sage vom Greife zweifelsohne die großen Adler und Geter Afriens die Veranlassung gegeben, so würde nur noch die Schwierigkeit übrig bleiben, die vier Füße des Greifen zu erklären, wenn nicht die Gold hütenden Ameisen höchst zufrieden stellend von Noeroost ausgehellt worden wären. In den Hochebenen Tibets nämlich findet sich viel Goldstaub auf oder in einem röthlichen, von einem Thiere durchwühlten Boden, welches vor seinen Höhlen auf seinen Hinterbeinen zu sitzen pflegt und diese zu hüten scheint. Es sind Murmelthiere mit gefleckten Fellen, und aus der Lebensweise dieser an sich sehr friedlichen Thiere hat die indische Phantastie Ameisen geschaffen. Sie ging aber in der Folge noch weiter und verschmolz dieselben auch mit den Adlern Mittelasiens, die dadurch vier Füße mit Krallen erhielten und nun zum Vogel Greif wurden. Ob der Vogel Ruck (Ruck, Ruck oder Ruck) Marco Polo's mit dem Greif zusammenhängt, ist sehr zu bezweifeln. Nach diesem Reisenden kam dieser Vogel auf der Insel Madagascar vor, war so stark, daß er mit einem Elephanten fortfliegen konnte und besuchte von Zeit zu Zeit die übrigen Inseln des Indischen Oceans. Wahrscheinlich ist einer der Riesenvögel gemeint, von denen Madagascar sowohl wie Neuseeland mehrere beherbergt haben — wir erinnern an die Dronte — ein solcher hat die Veranlassung zu der Fabel vom Ruck gegeben, die besonders durch die Araber auf uns vererbt wurde. Uebrigens ist der Orient reich an mythischen Vögeln. So spielt der wunderbare Vogel Huma noch heute eine große Rolle im Glauben der Moslem, von denen aber noch keiner ihn gesehen hat. Er ist nur dem Namen nach bekannt, nährt sich vom Winde und lebt in der Luft, wo er Eier legt und seine Jungen ausbrütet. Derjenige, auf welchen sein Schatten fällt, ist der glücklichste Mensch und kann sogar den Thron besteigen. Nach dem Namen dieses Vogels nannten sich die Chane der Krim Humajun, d. i. der Glückliche, Heiligste. Offenbar hat die Mythe große Ähnlichkeit mit den Sagen über den Paradiesvogel, denn von diesem ging auch der Glaube, daß er keine Füße habe und sich darum nirgends niederlasse, sondern unstät in den Lüften umherirre. Alle aus Indien früher massenweis als Schmuß für Damenhüte eingeführten Paradiesvögel bestritten so lange die Fußlosigkeit und die alte Fabel, bis die Naturwissenschaft mündig geworden war und sich nicht mehr täuschen ließ. Seit dieser Zeit hat der Vogel mit seiner Wunderbarkeit auch den ehemaligen Rang eines Edelsteins in gefiederter Gestalt verloren. Jedensfalls liegt der Sage vom Huma die Sage vom Phoenix zu Grunde; denn auch von diesem berichten Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts, daß sich derselbe von gekochtem (!) Winde ernähre. Unter allen Fabelthieren des Alterthums hat aber keines bis auf die neueste Zeit im Volksglauben ein solches Ansehen besessen wie der Basilisk. Nach den Vorstellungen der Alten war derselbe eine gelbliche Schlange, welche auf ihrem Kopfe kronenartig drei Hörner trug. Daher auch der Name Basiliskos, der kleiner König bedeutet und dazu beitrug, daß später Slaven und Germanen daraus einen eigenen Schlangenkönig fabricirten, welcher eine elfenbeinerne Krone auf seinem Haupte trägt. Wer dieselbe nach dem Glauben der Transkaukaster erringt, ist glücklich und gesett. Gleiches bewirkt nach ihnen die Schlangenkönigin, denn sie hält den Richtstein (Sul) im Munde, der Jeden glücklich macht, welcher ihn aus der Luft auffängt. So weit gingen indeß die Alten nicht. Ihren Vorstellungen nach war der Basilisk nur die giftigste aller Schlangen, eine Eigenschaft, die man sich freilich im phantastischen Superlativ dachte. Vor keinem anderen Thiere fürchtete er sich, nur den Geruch des Wiefels konnte er nicht ertragen und bei dem Anblicke eines Hahnes erzitterte er vor Furcht und starb bei seinem Krähen, weshalb man auch solche Thiere auf Reisen durch die libyische Wüste, wo der Basilisk zu Hause war, als Talisman mit sich zu führen pflegte. Diese Anschauung gab die Veranlassung zu jener bekannten Fabel, daß der Hahn im achten Jahre seines Lebens ein Ei auf den Mist lege, aus welchem, wenn es von einer Kröte bebrütet würde, ein Basilisk mit vier Hahnenfüßen, einem Ramme auf dem Haupte und einem Schlangenschwanz hervorgehe. Darum galten im Mittelalter Basiliskeneier in der Zauberkunst für außerordentlich kräftige Zaubermittel, und Jeder

welch, daß der Glaube an dieselben noch heute nicht aus dem Volke verschwunden ist, ja hier und da mißgestaltete Hühner-Eier noch für Basilisken-Eier gehalten werden. Uebrigens lebte das Thier nach Plinius in der Provinz Cyrene, wurde höchstens 12 Zoll lang, besaß einen weißen Fleck auf dem Kopfe und bewegte sich nicht in Schlangenumwindungen vorwärts, sondern Schritt geradeaus, indem es sich in der Mitte des Rückens erhob. Man sieht aus dem Alten Testamente (Jesaias 14, 29 und 59, 5; Jeremias 8, 17 u.), daß das Thier bereits so in das Fleisch und Blut der Völker gedungen war, daß man es schon als Sinnbild gefährlicher Feinde gebrauchte. Dennoch war es von Haus aus bestimmt ein Symbol, und man glaubte auch, das Thier sicher erkannt zu haben, welches Veranlassung zu einer Fabel gab, die, je weiter sie sich unter den Völkern verbreitete, um so mehr verunstaltet und phantastisch ausgeschmückt wurde. Es soll die gehörnte Ratter (Coluber cornutus) oder der Ceraß (Coluber cerastes) sein, eine Schlange, welche gegen 14 Zoll lang wird, in Aegypten und Palästina lebt, einen braunen Rücken, einen weißen Bauch, auf dem Kopf zwei Hörner in Form kleiner Knoten, die Dicke eines Fingers besitzt und nur Sandgegenden bewohnt. Außerst giftig, wird sie um so gefährlicher, als sich ihre Farbe nur wenig von dem Erdboden unterscheidet und sie bei der geringsten Berührung mit großer Schnelligkeit hervorspringt, um ihre Beute zu ergreifen oder ihren giftigen Saft gegen den Menschen zu gebrauchen. Kein Wunder, daß eine solche Bestie zu den gefürchtetsten gehörte und sich die Phantasie bald in fabelhaften Ausschmückungen erging, namentlich je weiter dieselben vom natürlichen Schauplatz entfernt waren. So wurden die Knoten zu Hörnern, die Hörner zu einem Diademe und die giftige Eigenschaft der Art gesteigert, daß sie sich selbst bis in den Blick, die Ausdünstung und Berührung des Ceraß's verlor. Sie verwandelte sich unter der Hand in das Stärkste, was die Sonne beschien, weshalb man auch glaubte, daß der zu Asche verbrannte Basilisk die Verwandlung unedler Metalle zu edlen bewirken könne. Daß er vom Wiesel durch den Geruch getödtet werde, war eine neue Fabel, welche von dem Sibethduste dieser Thiere herrührte, doch lag auch hier wahrscheinlich das Factum zu Grunde, daß wieselartige Thiere stets als Schlangenfresser angesehen worden sind. Auch die Verbindung mit dem Hahne ist erklärlich. Man sagte ja selbst dem Könige der Thiere eine Furcht vor dem Hahne nach; warum hätte sie der König der Schlangen nicht besitzen sollen? Einmal in solche Verbindung gebracht, lag es nahe, auch das Schlangenei hinzuzufügen, um so mehr, als den Alten Eier von Reptilien sehr seltsam, als etwas Wider-natürliches erscheinen mußten. Sofort gebar die Phantasie etwas ebenso Unnatürliches: sie legte die Eier einem Hahne und einer Kröte unter. Alles Uebrige ist freie That der Phantasie.¹⁾ An den Basilisken reiht sich unmittelbar die Sage vom Drachen an, erstens, weil es sich auch hier um ein Amphibium handelt, und zweitens, weil, wie man glaubt, der Drache erst durch Verwechslung mit fliegenden Eidechsen Flügel und Fäße bekam. Ursprünglich bedeutet der Name nur eine große Schlange, draco bei den Römern, δράκων bei den Griechen. Aber schon Jesaias (14, 29) spricht von fliegenden, feurigen Drachen, und nach Herodot kamen geflügelte Schlangen alljährlich im Frühlinge nach Aegypten geflogen, wo sie aber von dem Ibis aufgehalten und getödtet wurden. Am bestimmtesten beschreibt sie Megasthenes bei dem griechischen Geographen Strabo. Er verlegt sie nach Indien und giebt ihnen die Flughäute der Fledermäuse, setzt aber die fabelhafte Eigenschaft hinzu, daß sie eine Feuchtigkeit von sich geben, welche die Haut zerstöre, wenn man sie unvorsichtigerweise auf den Körper bekommen habe. Linn bemerkt hierzu, daß man auch der Seedoris eine aus den Füßen schwitzende Saft andichtete, welcher Koliken erregen sollte. Das Alles trägt so sehr das Gepräge der Wahrheit, daß man nicht umhin kann, unter dem geflügelten Drachen eine geflügelte Eidechse, keineswegs aber eine geflügelte Schlange zu verstehen, wie Linn will, der an ausgestorbene Thiere dachte. Man weiß, daß die Naturgeschichte in der That eine geschuppte und geflügelte Sauriergattung Indiens mit dem Namen

¹⁾ Doch ist es vielleicht nicht überflüssig, zu bemerken, daß unter dem Basilisken hier und da auch der Salamander (*Triton cristatus*) verstanden wird, der manchmal in Häusern vorkommt und einen Kamm auf dem Rücken trägt. Gegenwärtig nennt man eine Leguan-Eidechse *Gutana's Basiliscus*.

des Drachen belegt. Die Arten dieses Geschlechts leben auf Bäumen und nähren sich von Insecten. Wesentlich davon verschieden ist aber der Drache des Juba und Plinius, indem jener ihm einen Kamm zuschreibt, dieser nur von 20 Ellen langen Drachen und ihrem Kampfe mit dem Elephanten spricht. Man sollte daraus auf das Krokodil schließen. Dagegen hat man den Drachen der Chinesen und Japaner für ein symbolisches Thier gehalten, bis man den fabelhaften „lung“, wie der Drache bei den Chinesen heißt, ebenfalls für ein wirkliches Thier ansprach, indem unter lung die ganze Gruppe der Eidechsen und Krokodile verstanden wird. Ungewiß freilich bleibt es, ob es je noch in der geschichtlichen Vorzeit Ueberreste jener geflügelten Ungeheuer von Sauriern gab, welche wir z. B. in den Knochengeriisten eines *Pterodactylus* in den Gebirgen der Kreide und des Jura finden. Wenn nun aber der Drache in der chinesischen Symbolik zu einem Sinnbild der Verjüngung wird, so ist das ganz in dem Leben jener Amphibien begründet, die mit der Jahreszeit erstarren und wieder belebt werden. Bei den Völkern Westasiens finden wir einen Schlangen-Cultus und eigentlich die Schöpfung des Lindwurms in der Phantasie der Bewohner des Ormuzd und Ahriman, indem dieser, der Gott der Finsterniß, die Schlange Dahaka geschaffen hatte, mit drei Köpfen, drei Rachen, sechs Augen und tausend Kräften, einen grausamen Dämon, um die Reinheit in der bestehenden Welt zu vernichten. Zweifelsdohne waren aber Drachen ein ursprünglich gemeinfames Eigenthum aller indo-germanischen Völker. Kein Wunder, wenn diese Sage nun mit diesen Völkern aus Asien nach Europa kam und auch hier vielfach umgestaltet wurde. Wie sich im Laufe der Zeit der Drache Asiens in das Symbol eines Despoten verwandelte, so ist diese Anschauung selbst auf uns übergegangen, und die Fabel hat eigentlich nur noch ein culturhistorisches Interesse, zeigt aber wiederum klar, wie eine höchst einfache Erscheinung im Laufe der Zeit zu der seltsamsten Umgestaltung kam. „Von dem fabelhaften Ungeheuer, der Seeschlange, welches so viele Schiffscapitäne gesehen haben wollen“, sagt Burmeister, „ist immer noch nicht zuverlässigen Beobachtern ein Exemplar in die Hände gefallen; es muß, so lange das nicht gesehen, als Phantastück leichtgläubiger und leichtfertiger Beobachter von der Wissenschaft behandelt werden.“ Dieses wegwerfende Urtheil ist nur der Ausdruck dessen, was die strenge Wissenschaft über die wie ein Gespenst für das Laien-Publicum von Zeit zu Zeit auftauchende Seeschlange denkt. Dennoch würde es wunderbar sein, wenn ihr nicht ebenfalls ein wirkliches Factum zu Grunde läge. Wir können die zoologische Möglichkeit für die Existenz einer riesigen Schlange des Meeres nicht ohne Weiteres verneinen, weil wir in der That eine ganze Gattung von Schlangen kennen, welche das Salzwasser bewohnen. Es ist die Gattung *Hydrophis* im Indischen Meere, ein Geschlecht, das durch seinen zusammengedrückten Körperbau sofort von den Landschlangen unterschieden wird. Man hat dagegen geltend gemacht, daß, wenn es eine Seeschlange gebe, das so oft schon beobachtete Thier doch auch einmal, wenigstens in seinem Skelette, hätte angeschwemmt werden müssen. Trotzdem ist das kein stichhaltiger Einwurf, und mit Recht sagt Lyell dagegen, daß wir das Meer noch lange nicht gründlich genug kennen, um uns ein entschiedenes Urtheil über seine Thierwelt anzumäßen. Aber ungeachtet aller Einwürfe, widerspricht es dennoch dem Naturforscher, an eine Seeschlange zu glauben, weil er von dem Grundsätze ausgeht, daß, so lange sich die bisher gesehenen Erscheinungen der Seeschlange auf andere Weise erklären lassen, dieselbe auch nur in ungenügend beobachteten Thatsachen vegetire. Gelegenheit für diese Annahme gab vor Allem die plötzliche Erscheinung eines riesigen Seethieres an der Küste der Orkney-Inseln im Jahre 1808. Ganz Schottland war darüber einig, daß es die Seeschlange sei, welche der Naturforscher Neill, getäuscht durch die ihm schriftlich gelieferten Aussagen der Beobachter, sofort *Halsydrus Pontoppidani* nannte und für die ursprünglich von dem bereits oben genannten Bischof im Jahre 1752 beobachtete erklärte. Ungeachtet dessen, erwielesen die Wirbel des gestrandeten Thieres nichts weiter, als den Riesenhai (*Squalus maximus*), welcher in jenem Meeresbeile nicht selten ist. Damit bringt nun Lyell alle bisher im deutschen und amerikanischen Meere beobachteten Seeschlangen in Verbindung, ohne doch zu läugnen, daß auch andere Riesengestalten des Meeres zur Sage von der Seeschlange Veranlassung gegeben haben können. So sah z. B. ein Capitän Mac Dubae am 6. August 1848 zwischen dem

Cap der Guten Hoffnung und St. Helena eine solche, welche von dem ersten Zoologen Englands, Owen, für die größte Robbenart (*Phoca proboscidea*) erklärt wurde. Sie erreicht nicht selten 30 Fuß Länge und trägt ein großes Haar auf ihrem Rüssel, das phantastische Beobachter recht gut für eine Nöhne ansehen könnten. In anderen Fällen hat man vielleicht einen ganzen Zug von Delfinen für ein einziges Thier gehalten und darin die Seeschlange gefunden. Wie dem auch sein möge, gewiß ist, daß dieselbe nur in der Phantasie der Menschen geboren wurde. Der Mensch sieht Alles, was er sehen will, wenn seine Phantasie einmal entzündet und auf einen ihm unwiderstehlichen Gegenstand gerichtet ist. In dem folgenden Falle sahen die älteren Naturforscher sogar einen Wurm, wo die neuere Wissenschaft nur ein ansteckendes Contagium kennt. Es ist dies die sogenannte Höllensurie oder der Nordwurm, von dem Linné auf einem Spaziergange gestoßen und von dem er in der 12. Ausgabe seines *Natursystems* eine Beschreibung giebt. Der Wurm bewohnte die rafenreichen Gegenden des Vottaischen Meerbusens im nördlichen Schweden, bringe wie aus der Luft gefallen oft plötzlich in den Körper der Menschen und Thiere ein, tödte sie nicht selten binnen einer Viertelstunde u. s. w. Niemand hat nach Linné den Nordwurm gesehen und zweifelsohne rührte die Wunde, die der große Naturforscher erhielt, von einer Bremse her, die vielleicht auf einem gefallenem Vieh gefressen hatte. Linné scheint bei seiner Beschreibung dieses Wurmes nur der Sage gefolgt zu sein, welche von diesem Thiere unter seinen schwedischen Landleuten verbreitet sein mochte. Diese Annahme gewinnt an Glaubhaftigkeit, wenn man damit vergleicht, was man in Rußland von der Höllensurie glaubt. Es gilt nämlich hier der Nordwurm für ein Geschloß des Fluches und der Rache, namentlich für Liebende, die nicht selten im Augenblick ihrer Vereinnigung von diesem Verhängniß erreicht werden. Man stellt sich in Rußland den Wurm unter der Gestalt einer Spinne vor. Dieselbe lebt am liebsten in lange verschlossen gehaltenen Zimmern im Verborgenen, hinter alten Spiegeln, Schränken und anderen Möbeln, bringt dann zur Nachtzeit hervor, wenn das Zimmer wieder bewohnt wird, schreitet mordschwanger über das Bett zum Kopfe des Schlafenden, wählt sich eine geeignete Stelle und bohrt hier ihren giftigen Stachel bis tief zum Gehirn. Ein grausenhafter Ausschrei des Betroffenen ist Alles, was dieser noch von sich giebt, im nächsten Augenblick liegt er blas, entstellt als Leiche da, während die Spinne längst wieder ihren Schlupfwinkel erreichte. Man sieht in dieser Sage vom Nordwurm eine ganze Entwicklungsgeichte. Unfehlbar nämlich ist aus dem südlichen in das innere Rußland vom Orient her die Sage vom Skorpion und der Tarantel gedrungen. Augenblicklich hat die Volksphantasie alles Grausige ehemaliger Erzählungen von diesen Thieren auf jene an sich nicht minder grausigen Fälle übertragen, wo Menschen in alten, lange verschlossenen Zimmern durch die in denselben entwickelten giftigen Luftarten, namentlich Kohlenwasserstoffgase oder Sumpfgase, getödtet wurden. Endlich verbreitete sich die Sage vom Nordwurm nach Schweden, wo sie in obiger Weise zum Vorschein kam und den großen, von allem Phantasten über Naturgegenstände weit entfernten Linné verführte. Man kann diesen Artikel der fabelhaften Thiere um so lieber mit dem Nordwurm beschließen, als er so recht deutlich zeigt, wie ein seltener Fall oder irgend eine räthselhafte Erscheinung um so phantastischer ausgeschmückt wird, je weiter sich die Sage von ihrem Schauplatz und ihrer Zeit entfernt. Man kann aber zugleich die Beruhigung mit hinwegnehmen, daß zur Ehre des Menschengeschlechtes alle Auswüchse seines Geistes in ihren ersten Keimen eine berechnigte Grundlage hatten.

Fabius ist ein Gentilname, der in der Geschichte Roms schon früh genannt wird und viele ausgezeichnete Staatsmänner und Feldherren der Römer zierte. Das Patrikiergeschlecht der Fabier war am mächtigsten und angesehensten am Anfange der republikanischen Zeit Roms bis zum Jahre 477, in welchem 306 Fabier mit 4000 Klienten einen Feldzug gegen die räuberischen Vejenter unternahmen und in einen Hinterhalt gelockt, sämmtlich an der Cremera den Untergang fanden. Nur ein Knabe, welcher der Wiege noch nicht entwachsen war, soll, wie freilich nur die Sage erzählt, das Geschlecht der Fabier erhalten haben. In dem Parteikampfe der Plebejer und Patricier im 4. Jahrh. der Stadt Rom vertraten die Fabier die Interessen der römischen

Aristokratie mit aller derjenigen stillen Hoheit und schroffen Einseltigkeit, welche dem römischen Adel eigenthümlich waren. Eine allgemein-historische Bedeutung haben unter den Fabiern jedoch nur zwei Männer erlangt, D. Fabius Nullianus, welcher der Familie den Beinamen Maximus erwarb, und D. Fabius Maximus Verrucosus, auch Cunctator, d. h. der Zauderer, genannt. Der erstere begleitete den strengen Dictator Papirius Cursor als Magister equitum in den Krieg gegen die Samniter. Gegen den Befehl des Dictators, keine Schlacht gegen die Feinde zu wagen, griff er diese an und besetzte sie. Aber der Dictator sah hierdurch das Gesetz verletzt und vernichtete den Sieger zum Tode (324 v. Chr.). Nur mit Mühe gelang es dem Volke und dem Senate, dem Verurtheilten Gnade und Leben zu erbitten. In den folgenden Kriegsjahren, in welchen der ganze samnitische und etruskische Volksstamm, durch gallische Bundesgenossen verstärkt, gegen Rom kämpfte, zeichnete sich Fab. Nullianus, der 315 die Dictatur und 5 Mal das Consulat bekleidete, ebenso durch seine Feldherrngroße, als durch seine Erfolge aus. 310 unternahm er — wider den Willen der Römer — den nachher lange gepriesenen kühnen Zug über den cimbrischen Bergwald in das nördliche bis dahin fast ganz unbekannt gebliebene etruskische Land. Das ganze etruskische Volk wurde hierdurch aufgeschreckt und gereizt, allein Fab. Null. vernichtete die drohende etruskische Macht in der blutigen Schlacht am vadimonischen See und machte so die tollkühne Expedition zur gefierten Heldenthat. Schon hochbefahrt drang er 295 im Verein mit dem Consul Decius Mus in das Gebiet der fenonischen Gallier ein, wo es bei Sentinum zur Schlacht kam, die lange unentschieden blieb. Decius Mus weichte sich dem Tode für's Vaterland, aber Fab. Null. durchbrach die Schlachtreihen der Feinde durch geschickte Anwendung der Reiterei und machte durch diesen Sieg den Anfang vom Ende des samnitischen Krieges. Im Jahre 292 siegte er zum letzten Male über die Samniter und sah damit die letzten Todeszuckungen des gefährlichsten Nebenbuhlers der römischen Macht. — D. Fab. Maximus Cunctator, der große Gegner des Hannibal im zweiten punischen Kriege, hatte in der Zeit zwischen den beiden ersten Kriegen der Römer mit den Karthagern die Laufbahn des römischen Staatsmannes bis zum Cenfor durchlaufen und in den Kämpfen mit den Liguriern sich zum Feldherrn herangebildet, als Hannibal in Italien erschien und ein römisches Heer nach dem andern besetzte. Nach der letzten Niederlage der Römer am trasimenischen See (217 v. Chr.) wurde Fabius zum Dictator ernannt und rettete als solcher den römischen Staat. Fabius hochbefahrt und von einer Bedachtsamkeit, die nicht Wenigen als Zauderei erschien, war der einzige Mann, der das Wesen des römisch-karthagischen Krieges richtig erkannt hatte und in seiner Handlungsweise ausdrückte. Es kam nämlich nicht mehr darauf an, Hannibal zu schlagen, als vielmehr darauf, nicht von ihm geschlagen zu werden. Daher war F. bemüht, jeder Entscheidungsschlacht auszuweichen, aber durch stets drohende Nähe aus der sichern Stellung auf den Bergen des Apenninenzuges den Feind in unaussprechlicher Unruhe zu erhalten und ihn durch Hin- und Hermärsche zu schwächen. Hannibal hat ihn selbst einer drohenden Wetterwolke verglichen, welche verderbenschwanger die Höhen einnehme. Bei solcher Strategik brachte F. es wirklich dahin, den Hannibal in der Nähe von Capua zu umzingeln; allein dieser, in der Anwendung von List noch größer als auf dem Schlachtfelde, täuschte ihn und entwich zur Nachtzeit glücklich mit seinem Heere. Daß das römische Volk und Heer bei solcher Kriegsführung ungeduldig wurde, darf nicht befremden. Unter der Anführung des Brätors M. Ter. Varro beschloß das erstere daher, dem magister equitum des Dictators, dem M. Minucius Rufus, gleiche Gewalt wie dem F. zu ertheilen. Mit geringen Streitkräften wagte es dieser, den Hannibal anzugreifen, wurde aber in einen Hinterhalt gelockt und wäre vernichtet worden, wenn F. ihm nicht Rettung gebracht hätte. Beschämt kehrte M. Minucius Rufus unter den Oberbefehl des F. zurück, und das Princip des passiven Widerstandes hatte seine Rechtfertigung gefunden. F., von dem Ennius sagte: „Unus homo nobis cunctando restituit rom“, hatte durch seine Kriegsführung zwar nicht verhindern können, daß Hannibal eben dieselben Erfolge in Italien erlangte, als wenn er auf dem Schlachtfelde gesiegt hätte, aber doch den Römern Zeit verschafft, sich von den betäubenden Schlägen der ersten Kriegsjahre zu erholen. Das römische Heer freilich

erhielt er nur, damit es im folgenden Jahre bei Cannae gänzlich vernichtet würde. In den Jahren nach dieser furchtbaren Niederlage der Römer war F. als Consul im römischen Heere thätig, und im Jahre 209, als er zum fünften Male das Consulat bekleidete, eroberte er das wichtige Tarent, auf welches Hannibal sich in den letzten Jahren besonders gestützt hatte. — Aus dem Geschlechte der Fabier stammte auch der älteste römische Annalist (antiquissimus, Liv. 1. 44) D. Fabius Victor, Mitstreiter im zweiten punischen Kriege. Livius hat ihn häufig als Quelle benutzt, Polybius jedoch seine Unparteilichkeit in Zweifel gezogen.

Fabliaux ist der Name jener berühmten Erzählungen, welche in Nordfrankreich von den sich so nennenden Trouveurs (Trouvères) von der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts bis in das vierzehnte Jahrhundert hinein verfaßt wurden; die größte Anzahl derselben wurde unter der Regierung Ludwig's IX. geschrieben. Es sind Erzählungen, aus dem eigenen Leben unmittelbar entsprungen, welche die ganze Wirklichkeit desselben in allen ihren erassen und heiteren Richtungen abspiegeln. Wir finden in ihnen die Sitten, den Charakter und den Geist des Volkes, unter welchem sie geschrieben wurden, mit den wahrsten und lebendigsten Farben geschildert; sie zeigen uns das französische Volk nach dem Ausdrucke Le Grand's, der eine weber frei, noch wörtlich zu nennende Uebersetzung einer ausgewählten Anzahl von Fabliaux herausgegeben hat (Fabliaux ou contes du XII. et du XIII. siècle, traduits ou extraits d'après divers mss. du temps, avec des notes historiques et critiques etc. 3 vol. Contes dévots, fables et romans anciens pour servir de suite aux fabliaux, par le Grand. 1 vol. Ensemble 4 vol. 8. Paris 1781), so zu sagen im Negligé. Die Schlußsetten dieser Fabliaux, die meistens in Stanzas oder Couplets von neun, gewöhnlich achtsfüßigen Versen gebichtet sind, werden andererseits durch zahlreiche Mängel aufgewogen; sie sind weiß anständig nicht nur hinsichtlich der Ausdrücke, sondern auch ihrem ganzen Inhalte nach. Trotz dieser Mängel sind sie nicht nur in ihrem Heimathlande, sondern auch von italienischen Novellisten besonders hochgeachtet und oft nachgeahmt worden. Boccaccio's Decamerone ist fast durchgängig aus den Fabliaux geschöpft; Rabelais, Margarethe von Navarra, Belleforest u. A. haben sie gekannt und benutzt; Molière hat im „Médecin malgré lui“ das Sujet daraus entlehnt, La Fontaine sie wieder aufgefrischt. Die berühmtesten Dichter dieser Dichtungsgattung sind: Adam de la Halle, mit dem Beinamen le Boçu d'Arras, Daubouin de Condé, Durant, Gautier de Coincy, Guérin, Rutebeuf und m. A. — Wir besitzen mehrere Ausgaben und Sammlungen von Fabliaux, so von Barbazon (Fabliaux et Contes¹) des poètes François des XI., XII., XIII., XIV. et XV. siècles, tirés des meilleurs auteurs. Nouvelle édition, augmentée par Méon, 4 vol. Paris 1808), von Le Grand d'Aussy (Fabliaux ou contes, fables et romans du XII. et XIII. siècle. Traduits ou extraits. III. édit. 5 vol. Paris 1829), von Jubinal (Nouveau recueil de contes, dits fabliaux et autres pièces inédites des XIII., XIV. et XV. siècles, mis au jour pour la première fois. 2 vol. Paris 1839—42), von A. v. Keller (Zwei Fabliaux aus einer Neuenburger Handschrift herausgegeben, Stuttgart 1840). — Im Allgemeinen vergleiche über das Wesen der Fabliaux: Caylus, Mém. sur les fabliaux; in den Mém. de l'acad. des inscript. T. XX., p. 352 sq., Julius Ludwig Ideler, „Geschichte der altfranzösischen National-Literatur“ (Berlin 1842), S. 147 ff., John Dunlop's „Geschichte der Prosa-Dichtungen“, übertragen von Liebrecht (Berlin 1851), S. 204 ff.

Fabre d'Églantine (Phillippe François Nazaire), franz. Belletrist und Intrigant der franz. Revolution, einer der Genossen Danton's (s. d. Art.), die, wie dieser, im geheimen Dienst des Königthums, um vermeintlich die Chancen desselben zu verbessern, die Volksbewegung in's Abenteuerliche trieben und, während so aus der königlichen Chatulle Schöpfen, die öffentliche Verwirrung zu verbrecherischen Selbstspeculationen benutzten. Er ist zu Carcassone den 28. December 1755 geboren; seinen Beinamen hatte er sich zur Erinnerung an den Preis der wilden Rose (Églantine) beigelegt, den er als Jüngling bei den Blumen-Spielen zu Toulouse gewann.

¹) Die Contes waren eine Unterart der Fabliaux.

Sein unregelmäßiges Leben verschlug ihn auf das Theater; als ihm auf demselben keine Lorbeeren zu Theil wurden, versuchte er sich in der Dichtkunst und hatte sich nach seiner Uebersiedelung nach Paris seit 1785 ohne Erfolg bemüht, mit seinen dramatischen Arbeiten den Beifall der Pariser zu gewinnen, als er endlich mit seinem Lustspiel: „Le Philinte de Molière“ 1790 reussirte. Im Verlauf der Revolution schloß er sich dem Schwindlerkreise an, der sich um Danton und Camille Desmoulins sammelte. Als der Erstere durch den 10. August 1792 Chef des Justizministeriums wurde, nahm er F. als Generalsecretär an seine Seite. Die beiden Leistungen, durch die sich F. als Conventsmitglied einen Namen machte, sein Antrag auf Erlassung des Gesetzes des Maximums und sein Bericht über die Einführung des von ihm entworfenen republikanischen Kalenders, waren darauf berechnet, die bestehenden Klassen und den katholischen Geist des französischen Volkes gegen die Republik aufzubringen. Sein Kalender, über den er am 24. October 1793 Bericht erstattete und der an die Stelle der Heiligen z. B. den Basternaak, die Röhre, Bumpelmuß und Kapuzel zu Wahrzeichen und Fettschnen der Tage setzte, mußte, während er das Christenthum für Lug und Trug erklärte, den neuen Cultus nicht nur verhaßt, sondern auch lächerlich machen. Außerdem war die Einführung der Decadi's an die Stelle des Sonntags ein Schlag gegen die arbeitenden Klassen, welche dadurch drei Arbeitstage mehr in der Woche erhielten. Am 13. Januar 1794 wurde er als Theilnehmer an der Gaunerei, welche Chabot (s. d. Art.) bei der Liquidation der Geschäfte der ostindischen Compagnie begangen hatte, verhaftet und am 5. April 1794 mit Danton hingerichtet. Seine „Oeuvres“ erschienen zu Paris 1801 in 2 Bänden.

Fabricius (Joh. Albert), deutscher Polshistor und Bibliograph, geboren den 11. November 1668 zu Leipzig, wo er Philosophie, Arzneikunde und Theologie studirte. Er verlebte den größten Theil seines Lebens als Schulmann zu Hamburg und starb daselbst den 30. April 1736 als Gymnasialprofessor. Seine gründlichen kritischen Sammelwerke: „Bibliotheca Graeca“ (14 Bde., Hamburg 1705—8, neu aufgelegt von Harles, Hamburg 1790—1809, 12 Bde.), die „Bibliotheca Latina“ (Hamburg 1791, neu herausgegeben von Ernesti, Leipzig 1773—74, 3 Bde.), seine „Bibliotheca medicae et insanae aetatis“ (Hamburg 1734, 5 Bde.), sein „Codex pseudopigraphus Veteris Testamenti“ (Hamburg 1713—22, 2 Bde.), seine Ausgaben des Sertius Empiricus und des Dio Cassius sichern ihm einen rühmlichen Namen.

Fabriken, Fabrikengerichte, Fabrikenschulen s. Gewerbe, Gewerbegerichte, Gewerbeeschulen.

Fabbier (Charles Nicolas, Baron), französischer General und bekannter Philhellene, geboren 1783 den 15. December zu Pont-a-Mousson in Lothringen, trat 1804 aus der polytechnischen Schule zu Paris und ward 1807 mit mehreren anderen Offizieren nach Konstantinopel gesandt, um diese Stadt gegen die Engländer zu vertheidigen. Dann begleitete er den General Gardonne als Gesandter nach Persien. Nach Europa zurückgekehrt, schloß er sich 1809 dem Heere Pontatowski's an; darauf kam er als Hauptmann in die kaiserliche Garde. Als Adjutant Marmont's, der ihn aus Spanien an den Kaiser gesendet hatte, kämpfte er in der Schlacht an der Moskwa und führte nach der Schlacht von Leipzig die Trümmer des 11. Armeecorps. Er war es, der neben dem Obersten Denis die Capitulation von Paris unterzeichnete. Die zweite Restauration setzte ihn wegen seiner Ergebenheit an den Kaiser aufser Thätigkeit, schickte ihn jedoch 1817 zur Unterdrückung der royalistischen Umtriebe nach Lyon, bei welcher Gelegenheit er sich Anfeindungen zuzog, die er durch „Lyon en 1817“ (Paris 1818) zurückwies. Noch andere Anschuldigungen verleiteten ihm Frankreich und er trat 1823 in die Dienste Griechenlands, wo er sich die Bildung regelmäßiger Truppen angelegen sein ließ, ohne jedoch bedeutendere Waffenthaten verrichten zu können. Kaum war er 1828 aus dem griechischen Heere geschieden, da begleitete er die zweite französische Expedition nach Morea. Die Julirevolution fand später an ihm einen thätigen Beförderer und erhob ihn zum Chef der Pariser Nationalgarde, doch schon 1831 zog er sich als *Maréchal-de-Camp* in seine Vaterstadt zurück. Nach der Revolution von 1848 als Gesandter nach Konstantinopel geschickt, ward er 1849 in die Legislative gewählt, trat aber noch in demselben Jahre in die Dienste Däne-

marks gegen Schleswig-Holstein, welches Verhältniß er jedoch sehr bald wieder aufgab. Er starb den 15. September 1855 zu Paris. Von ihm erschien ein „Journal des opérations du 6me corps pendant la campagne de 1814 en France“ (Paris 1819).

Facultäten s. Universitäten.

Fahnen oder Falun s. Dalekarlien.

Fahne, die, das Versammlungszeichen der Kriegskente, wurde zuerst durch die Kaiser bei den Römern eingeführt, um die Truppenart anzuzeigen, welche sie führte, meist ein farbiges Tuch mit dem Bildnisse des Regenten oder mit anderen Zeichen, wie dem Bilde eines Engels, einer Tiergestalt, bemalt. Bei den Longobarden hieß die F. das Wand, aus welchem „Banner“ gebildet worden ist. Bei den alten Franken ward von Ludwig VI., als Graf von Verin, 1122 die Drachenfahne, *Stammula aurea*, als Nationalfahne geführt, aus einem dreispitzigen Banner von rothem Goldstoff bestehend, an eine vergoldete Lanze befestigt. Sie befand sich im Kloster von Saint Denys und ward vom Abte dieses Klosters bei Vertheidigung desselben dem Grafen von Pontoise oder Verin, als Schutzherrn des Klosters, in den Kriegen übergeben. Wilhelm Martell († 1415 in der Schlacht bei Azincourt) war wohl der Letzte, welcher diese F. noch getragen hat; sie soll nach einem Verzeichnisse der Kirchenschätze in der Abtei Saint Denys im Jahre 1594 noch vorhanden gewesen sein. Die Hauptfahne der Deutschen, das Reichsbanner, welches nur bei persönlicher Gegenwart des Kaisers, oder wenn dieser bisweilen einem andern Fürsten die Heerführung übertrug, entfaltet ward, trug Anfangs das Bildniß des Erzengels Michael, nachher unter Friedrich I. einen Adler, unter Otto IV. einen Drachen mit einem Adler über demselben; endlich unter Sigismund den zweiföpfigen Adler. Gewöhnlich trugen die Fahnen, deren Gebrauch sich seit den älteren Zeiten bei den nördlichen und südlichen Völkern Europa's verbreitet hatte, gemalt oder mit Gold und Seide gestickt, das Wappen des Regenten. Die Fahnen der Lanzenknechte und nach ihrem Beispiele der Schweizer, waren immer sehr groß, das Fahnentuch reichte, entwickelt, bis zur Erde herab. Als jedoch die Bewegungen des Fußvolkes schneller wurden, ward es nothwendig, die lästige Gestalt der Fahnen zu verringern. Wahrscheinlich ist Schwedens König, Gustav Adolf, wie überhaupt in der erleichterten Beweglichkeit seiner Truppen, allen Anderen vorangegangen. Die Preußen, bei denen die Fahnenträger junge Edelkente von 14 bis 16 Jahren waren, führten deshalb in der späteren Zeit die leichtesten Fahnen. Hier hatte jede Infanterie-Compagnie eine F., welche aber bei Formirung des Bataillons in die Mitte desselben gestellt und auf jeder Seite durch drei Rotten gedeckt wurden, die bei der Chargirung nicht mitfeuerten. Vor diesem Fahnenpeloton stand der Oberst zu Fuß gleich anderen Offizieren mit einem Esoponton bewaffnet. Nach dem sechszehnjährigen Kriege, vielleicht schon während desselben, blies der Fahnenpeloton, gleich dem Major zu Pferde, bei dem ersten oder zweiten Bataillon des Regiments. Um bei einem verlorenen Treffen die Zahl der Trophäen des Feindes zu verringern, hatten die anderen Staaten jedem Bataillone nur eine, höchstens zwei Fahnen gegeben, was nach Friedrich des Großen Tode auch bei den Preußen geschah, welche im ersten oder zweiten Gliede, bei den Oesterreichern aber hinter dem dritten Gliede und immer zwischen dem vierten und fünften Zuge stehen. Richt sich das Bataillon in Zügen rechts oder links, so bleibt der Fahnenzug bei dem fünften Zuge, so auch bei anderen als den preussischen Truppen, fortwährend am rechten Flügel des erwähnten Zuges. Die Fahnen der Reiterei heißen Standarten oder Cornetten, sind nur 1½ oder 2 Fuß in's Gewerte und gewöhnlich mit goldenen oder silbernen Fransen besetzt. Oester hat jede Escadron eine, oder wenn sich nur eine beim Regimente befindet, wird sie von der ersten oder Leib-Escadron geführt. Die Fahnen wurden bei Paraden und Aufstellungen vor dem Feldherrn, auch früher wohl vor anderen Generalen gesenkt, wenn die Offiziere mit dem Degen oder mit der Helmschärpe salutirten. Die Uebersendung der Fahne einer Stadt galt als ein Zeichen der Huldigung, der Unterwerfung oder Ertheilung der Herrschaft. Bei den weltlichen Großen bis zur Zeit der Reformation erfolgte die Verleihung der Würde eines Fürsten mit der Fahne als Symbol. Fahnen-Weihe geschieht durch eine Rede des Predigers, verbunden mit dem Anheften des Tuches an die Fahnenstänge; was der gegenwärtige General, als

Preußen jüngst der Allerhöchstcommandirende, König Wilhelm I., und eine dazu bestimmte Commission von Ober- und Unteroffizieren, nebst einer Anzahl von Gemeinen, jeder einen Nagel einschlägt, der Geistliche dann den Segen spricht. Berühmt ist die Fahnenweihe im Jahre 1815 zu Paris nach Einnahme der Stadt im Vellein der verbündeten Monarchen. Die Kirchenfahnen unterscheiden sich von denen der Truppen dadurch, daß sie als ein antikes Banner nicht an den Schaft der Fahnenstange genagelt sind, sondern mittelst eines kleinen Stabes und einer besonderen Schnur an demselben hängen. Sie sind wahrscheinlich zuerst bei dem Kreuzheere aufgefunden und mit dem Bilde der Mutter Gottes oder auch irgend eines Heiligen bezeichnet. Man findet sie noch häufig bei kirchlichen Processionen. Fahnen-Blatt heißt bisweilen das Tuch der Fahne. Fahnen-Junker war der ehemalige Name junger Edelleute, welche bei ihrem Eintritte in die Regimenter zu dem Tragen der Fahnen bestimmt waren; neuerdings werden gewöhnlich zuverlässige Unteroffiziere zu Fahnen-trägern genommen. — Fahnen-Wache steht im Lager 200 Schritt vor der Fronte desselben, so wie die Brandwache hinter demselben. — Fahnen-Trupp ist der Marsch, welchen die Lambours beim Holen und Abbringen der Fahne von den Commandeuren schlagen.

Fahne des Propheten, Sandschack Scheriff, die heilige Hauptfahne der Türken, war anfänglich von weißer Farbe, gefertigt aus dem Turban des von Mohammed gefangenen Koreischiten, dann ward sie schwarz, weil dieser Prophet einen schwarzwollenen Vorhang von der Kammer seiner zweiten Gattin, Aische, an eine Lanze befestigte. Diese Fahne ist von 40 besonderen Umschlägen von Lappi und von einem Futteral aus grünem Tuche umschlossen; sie wird nebst dem Mantel des Propheten in der Schatzkammer des türkischen Kaisers verwahrt. Anstatt ihrer wird eine alte zerrissene Fahne aus grünseidenem Zeuge mit goldenen Franzen von fünf Quadratzuß Größe mit in's Feld genommen und vor dem Abmarsch von Konstantinopel dem Heere gezeigt. Auch diese Fahne befindet sich in fünf großen grünatlassen Ueberzügen und in einem Kasten von Citronenholz, mit Silber und Gold beschlagen, auf einem Kameele, welches vor dem Großvezier hergeführt wird; einem besonderen Offizier, Naktibeschref, zur Aufsicht übergeben, muß dieser bei einem zweifelhaften Ausgang des Gefechtes sie in Sicherheit bringen. Früher soll das mohammedanische Glaubensbekenntniß mit schwarzen Buchstaben darauf gestanden haben. Die heilige Fahne ward früher in Damascus aufbewahrt, unter Murad III. aber mit großem Gepränge nach Konstantinopel gebracht. Bei aufrührerischen Bewegungen wird sie am Serail aufgestellt, wo jeder Muselman verpflichtet ist, sich sogleich bewaffnet zum Sultan zu begeben.

Fahnenlehre s. Lehen.

Fahrenheit, Daniel Gabriel, geb. um 1690 in Danzig, Anfangs Kaufmann, später praktischer Naturforscher, gest. 1740 in Holland, hat das große Verdienst, die ersten genau übereinstimmenden Thermometer gemacht zu haben. Er füllte sie mit Weingeist und theilte den Raum zwischen dem Siedepunkt und dem künstlichen Eispunkt, welchen letzteren er durch Mischung von gleichen Theilen Schnee und Salmiac fand, anfänglich in 96 Theile. Doch bald gebrauchte er statt des Weingeistes Quecksilber und nahm nun statt 96 Theile 212 Theile an, so daß die Null an den künstlichen Eispunkt, die Zahl 212 an den Siedepunkt zu stehen kam. So entstand die noch jetzt gewöhnliche Fahrenheit'sche Scala, an deren Einrichtung und Empfehlung Boerhaave sehr großen Antheil hat und deren sich vorzugsweise die Engländer bedienen. Vergl. den Art. Thermometer.

Fain (Agathon Jean Fré debate, Baron), geheimer Secretär Napoleon's I., geb. zu Paris den 11. Jan. 1778, war schon in seinem 16. Jahre Secretär des Militär-ausschusses des Nationalconvents, im October 1795 kam er in die Bureaux des Directoriums, unterm Consulat ward er 1799 Divisionschef der Archive und bald darauf Staatssecretär, 1806 kam er in das geheime Cabinet des Kaisers und diente diesem als geheimer Secretär seit Anfang 1813 bis zur Abdankung in Fontainebleau. Nachdem er die gewöhnlichen Wechsel der Bonapartisten von Verabschiedung und Wiedereinführung nach der ersten Rückkehr der Bourbons und in den hundert Tagen durchgeführt gemacht hatte, blieb er nach der zweiten Restauration ohne Anstellung und benutzte seine

Muße zur Abfassung seiner für die diplomatische Geschichte der damaligen Zeit brauchbaren Schriften: „le manuscrit de l'an III.“ (Paris 1828), „le manuscrit de 1812“ (Paris 1827), „le manuscrit de 1813“ (2 Bde. 1824—25), „le manuscrit de 1814“ (1823—25). Louis Philippe machte ihn im August 1830 zu seinem ersten Cabinetssecretär; er starb, nachdem er Staatsrath geworden, den 14. September 1836.

Falconet (Etienne Maurice), berühmter französischer Bildhauer, geboren 1716 in der Grafschaft Vaud, ward von Lemoine zu Paris als Lehrling eines Goldschneiders zu sich genommen und gebildet. Er schuf die herrliche Statue des Milo von Kroton und in Petersburg, wohn er von Katharina II. 1766 berufen wurde, die meisterhafte große Reiter-Statue Peter's d. Gr. Andere Werke sind von ihm: Hygmalion, Amor, die Badende, ein Christus u. s. w. Seine Schriften über alte und neue Bildhauerkunst erschienen zuletzt in 3 Bänden, Paris 1808.

Falleri (Marino), vom 11. September 1354 bis zum 17. April 1355 Doge von Venedig, war der erste hohe Würdenträger der stolzen Republik, der durch sein freiwillig nicht unverdient erlittenes tragisches Schicksal die Macht des durch den Dogen Grandenigo 1310 eingesetzten Rathes der Zehn erfuhr, dessen oligarchische Furchtbarkeit 400 Jahre lang der Schrecken aller Venetianer war. — Aus einer alten und reichen Familie entsprossen, die der Republik bereits zwei Dogen, Vital im Jahre 1082 und Ordelafso, der 1117 in einem Treffen gegen die Ungarn fiel, gegeben hatte, bekleidete er nach einander fast alle hohen Würden in seinem Vaterlande, war Podesta von Treviso, und endlich Gesandter in Rom, als er, bereits 80 Jahre alt, nach dem Tode Dandolo's zum Dogen erwählt wurde. Bereits die erste Zeit seiner Regierung wurde durch eine große Niederlage getrübt, welche die venetianische Flotte unter Pisani durch die von dem Admiral Paganini Doria geführte genuesische bei Rodon in Griechenland erlitt, indem sie ganz in dessen Hände fiel und verbrannt wurde, so daß Venedig einen eben so lästigen als schimpflichen Frieden mit der Nachbar-Republik schließen mußte, um freie Hand gegen den König Ludwig von Ungarn zu bekommen, mit welchem es gleichzeitig wegen Dalmatien im Kriege lag. Kurze Zeit darauf glaubte der Doge, trotz seines hohen Alters ein jähzorniger aufbrausender Mann, sich durch eine ihm in seiner Gattin durch einen jungen Patricier, Michael Steno, widerfahrne Beleidigung, welche der große Rath nicht so hart, wie er es gefordert, bestraft hatte, von der ganzen Aristokratie gekränkt und faßte einen solchen Haß gegen seine Standesgenossen, daß er mit Hilfe der Plebejer die aristokratische Republik zu stürzen und sich zum erblichen Fürsten zu erheben beschloß. Die Details sind, eben so wie die ganze innere Geschichte Venedigs der damaligen Zeit, in Dunkel gehüllt, es steht nur fest, daß er sich dazu mit dem sich ebenfalls durch einen Edelmann beleidigt glaubenden Chef des Arsenal's, so wie dem berühmten Seemann Philipp Calendaro und mehreren Andern verband und der 15. April zur Ausführung festgesetzt wurde. Von den vielen Personen, die nach und nach in das Geheimniß eingeweiht wurden, entdeckte indeß einer, Beltramo, der dem Signor Lolni de Stephano, dessen Familie auf der entworfenen Proscriptionsliste stand, zu Dank verpflichtet war, diesem am Tage vor der Ausführung den Anschlag. Unter Vorstz des Marco Cornaro versammelte sich sofort der Rath der Zehn, bewächtigte sich der Häupter der Verschwörung und des Dogen selbst, der sich im entscheidenden Augenblicke, wo er das ihm zugethane Volk hätte aufrufen können, unentschlossen und schwach benahm, verurtheilte denselben sofort am 16. zur Todesstrafe und am folgenden Mittag fiel sein Haupt auf der großen Steintrappe, auf welcher die Dogen den Eid leisten, der Republik treu zu sein bis zum Tode. Sein Grabmal befindet sich in der Kirche Sta. Maria della Pace; in dem Saal des großen Rath's, wo die Bilder aller Dogen hängen, fehlt das seine und auf dem leeren Plage befindet sich die Inschrift: Hic est locus Marini Falleri decapitati pro criminibus. Sowohl Byron wie Casimir Delavigne haben in ihren gleichnamigen Trauerspielen das tragische Ende Falleri's dramatisirt, beide aber der Gemahlin desselben, welche der erste Angiolina, der letztere Elena nennt, eine Rolle zugetheilt, die, so verschieden sie bei beiden ist, gleich wenig historische Berechtigung hat und nur als Behübel für die dramatische Entwickelung zu betrachten ist.

Falk (Johannes Daniel), deutscher Schriftsteller, geb. in Danzig 1768, bildete sich im Kampfe mit drückenden Lebensverhältnissen, bis es ihm 1788 gelang, die Universität Halle zu beziehen, wo er F. A. Wolf's Vorlesungen hörte und an dem berühmten Weltumsegler Forster und den Professoren Eberhard und Klein Gönner und Freunde fand. Seit 1797 als Privatgelehrter in Weimar ansässig, ward er, wegen seiner großen Verdienste als Secretär bei der französischen Contributions-Commission um das Land Weimar, nach der Schlacht bei Jena zum Legationsrath ernannt. Im Jahre 1813 gründete er die Gesellschaft der Freunde in der Noth für die Bildung verlassener und verwilderter Kinder zu Handwerkern, die höchst wohlthätig wirkte. Er starb den 18. Februar 1826. Die von ihm gegründete Anstalt ward 1829 als F.'sches Institut zu einer öffentlichen Erziehungsanstalt erhoben und mit der Landeswaisenanstalt verbunden. F. hielt sich für ein Genie; seine oberflächliche Bildung trieb ihn mehr und mehr zur literarischen Geschwätzigkeit, wie ihn denn Frau v. Staël einen „bavard“ nannte. Von Wieland wurde er zuerst als Dichter eingeführt, und durch seine „heiligen Gräber zu Rom“¹⁾, deren Hauptzweck die Rechtfertigung der Wege der Vorsehung ist, und „die Gebete“ (1799), die einen verwandten Stoff, die Thorheit, Kurzsichtigkeit und den Widerspruch der menschlichen Wünsche behandeln, erwarb er sich eine Zeit lang den Namen eines bedeutenden Satyrikers, ein Lob, welches wir ihm heute nicht mehr spenden können. Es fehlte ihm an einem festen persönlichen Mittelpunkt, um den sich seine Lebensansichten sammelten, und in seinen sowohl auf das religiöse, als auf das politische Leben bezüglichen Satyren („Taschenbuch für Freunde des Scherzes und der Satyre“, Leipzig. 1797—1803; als eine Fortsetzung dieses Taschenbuches betrachtete er die „Grottesken, Satyren und Malvetäten“ auf das Jahr 1806, Tübingen) wird, bei allem Witz und jovialer Laune, Mangel an Erfindungsgabe und einem gediegenen Inhalte fühlbar. Unter seinen „kleinen Abhandlungen, die Poesie und Kunst betreffend“ (Weimar 1803) ist die beste, „Ueber die Pöblichkeit von Goethe, auf dem Hoftheater zu Weimar“ (S. 113 bis 135). Sein Buch, „Goethe aus näherem persönlichen Umgange dargestellt“ (Leipzig. 1832, zweite Ausg. 1836), auf F.'s Wunsch erst nach Goethe's Tode herausgegeben, das Niemer zwar nicht durchweg gelten lassen will, enthält einige gute Beiträge zur Charakteristik des großen Dichters. Auch hat F. von der Herberschen Sammlung inländischer und ausländischer Volkspoesien eine neue Ausgabe, mit einer Einleitung versehen, veranstaltet (Leipzig. 1825, 2 Bde.). F.'s sämtliche satyrische Werke erschienen Leipzig. 1817, 7 Bde. Auserlesene Werke. Alt und neu herausgegeben von Wagner, 3 Bde., Leipzig. 1819.

Falkenstein in dem Unterinntale der gefürsteten Grafschaft Tyrol ist ein langgestreckter Gebirgsrücken mit dem ältesten Silberbergwerke des Landes, mit dem Marktflecken Schwaz am Inn. P. W. Weber, das Land Tyrol (Innbr. 1837. I. 506). Den Namen F., niederdeutsch Falkenstein, führen außerdem Berge oder Jagdschlösser, Schlossruinen und Adelsgeschlechter in verschiedenen Theilen Deutschlands, von denen hervorzuheben sind: 1) F., Ruine eines 1784 im Flammen aufgegangenen Schlosses in Oberbayern, im Landgerichte Rosenheim, in dem Mittelalter Sitz des Geschlechtes der Grafen von Nurburg und Falkenstein, welches zwischen 1256 und 1262 erlosch. Der Besitz wurde von den bayerischen Herzogen eingezogen und größtentheils den 24. Januar 1262 durch ein Austragsgericht dem Herzoge Ludwig II. wider seinen Bruder, Herzog Heinrich I. zugetheilt. Schloß und Zubehör kamen nach verschiedenen Eigenthumswechseln im 18. Jahrhundert an die Grafen v. Preysing. Jetzt bilden sie die gräflich Preysing'sche Herrschaft Brannenburg. 2) F., jetzt fürstlich Thurn- und Taxischer Marktflecken, im königlich bayerischen Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg, früher Sitz eines Adelsgeschlechtes. Der Besitz vererbte auf die Grafen v. Bogen. Als der letzte dieses Hauses, Albert, 1242 starb, fiel der Nachlaß an Herzog Otto den Erlauchten von Bayern. Schloß und Markt sind von Thurn- und Taxis in neuerer Zeit durch Kauf erworben. 3) F. am

¹⁾ In Dresden hatte Jemand „Gräber zu Rom“ gelesen, wie noch jetzt in der neuesten Literaturgeschichte von Menzel steht, und dadurch die Confiscation des Buches veranlaßt.

Harz, im Mannsfelder Seekreise des Regierungsbezirks Merseburg; noch wohl erhaltenes Schloß, früher Stammstz eines 1334 mit Burchard IV. erloschenen mächtigen Dynastengeschlechtes. Der erste mit Namen Bekannte dieses Geschlechtes ist ein Egi no, der urkundlich 1021 vorkommt und bei dem sächsischen Annalisten als Egeno der ältere von Konradsburg erscheint. Er übertrug Kaiser Heinrich II. einige Erbgüter bei Plehwiß und Nieder-Erleben am linken Ufer der zur Uebereignung an das Stift Quedlinburg. Von einem Sohne, Konrad, ist nur der Namen überliefert. Bekannter machte sich der Enkel Egi no d. j. durch die Ermordung des Grafen Adalbert v. Ballenstädt, der das Grafenamt in dem Schwabengau und dem Nordthüringgau verwaltete, in oder bald nach 1076. Man vermutet, die That habe die Stiftung der Klöster Konradsburg und Ballenstädt veranlaßt. Die Verwandlung des Stammbauses in ein Kloster hatte zur Folge, daß der Sohn Burchard II. (starb um 1150) den Namen v. Falkenstein annahm. Den Grafentitel führten die Eblen v. F. nicht von diesem Stammstamme, welches ein Allodium war, sondern von einem südlich der Obere gelegenen Comitatus des Nordthüringgau, welches später die Grafschaft Billingshove, auch die Grafschaft Wolmirstädt genannt wurde. Die Markgrafen von Brandenburg besaßen diese Grafschaft als Reichslehen. Die Verwaltung als Vicegrafen hatten die Grafen von Hillaerleben; wahrscheinlich pfandweise. Daraus erklärt sich, wie sie durch Bia, Schwester und Ritterbin des Grafen Otto v. Hillaerleben, an ihren Gemahl, den Eblen Burchard von Konradsburg, gebracht werden konnte. Der genannteste der Grafen von Falkenstein ist dieses Burchard's Urenkel, Graf Hoyer, von 1211 bis nach 1251, sowohl wegen seiner Streitigkeiten als Vogt des Stiftes Quedlinburg mit der Abtissin Sophia aus dem gräflichen Hause Brene, als weil er den anhaltinischen Ritter Eike oder Ekko von Meygau zur Abfassung des Sachsenpiegels veranlaßt haben soll. Diese letztere Angabe beruht auf einer Strophe eines aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzten hochdeutschen Reimgedichtes vor unglücklichsten Sachsenpiegelterten, welches frühstens den letzten Jahrzehnten des dreizehnten Jahrhunderts angehören kann. Gleichzeitige Chroniken melden so wenig diese Urheberschaft, als die Veranlassung des Eike von Meychow zu der Abfassung des sächsischen Weichbildrechtes, oder einer demselben vorangestellten kurzen Weltchronik, welche Eike von Meychow nach einem kürzeren Reimgedichte auf Bitte des Grafen Hoyer aus dem Lateinischen in das Deutsche gebracht haben soll. Forschungen nach urkundlichen Beweisen oder älteren Nachrichten haben keine Aufklärung gebracht; was man wohl ohne zureichenden Grund daraus zu erklären sucht, daß die Falkensteiner Stiftung, das Kloster Konradsburg, 1525 im Bauernkriege mit seinen Urkundenschatzen zerstört wurde. Wir enthalten uns einer näheren Erörterung über die Richtigkeit der Nachricht, weil sie das Eingehen in den bekannten Streit über das Ursprungsverhältniß des Sachsenpiegels zu dem sog. Schwabenspiegel erfordern würde, in welchem ein sicheres Urtheil erst gewonnen werden dürfte, wenn die ältesten handschriftlichen Formen beider Rechtsbücher vollständiger als bisher durch Herausgabe der allgemeinen Benutzung zugänglich geworden sein werden. Nur einige Andeutungen erlauben wir uns als Beitrag zu der Untersuchung einer rechtsgeschichtlich wohl kaum vollständig zu lösenden Frage. Merkwürdig ist einerseits das gänzliche Fehlen von Spuren eines Gebrauches des Sachsenpiegels vor dem letzten Jahrzehnt des dreizehnten Jahrhunderts, und andererseits die Verbindung, in welcher der Name Falkenstein auch mit dem sog. Schwabenspiegel steht; denn der älteste handschriftlich bekannte, von v. Laßberg entdeckte und herausgegebene Text enthält hinter Cap. 219 den Vermerk, daß ein Diafonus Conrad v. Lüzelsheim das Buch 1287 für seinen Herrn, Herrn Gregor v. F., geschrieben habe. Diesen Namen will v. Laßberg auf einen Gregor v. F. bei Freiburg im Breisgau beziehen, der mit einem Bruder Kuno urkundlich 1298 vorkommt. Auch als Ministerialen eines Stiftsvogtes Friedrich zu Regensburg kommen Falkensteine vor, welche sächsischer Herkunft gewesen zu sein scheinen, da einer derselben mit dem Namen: „Wecil der Saxe, de Valkensteine“, als Zeuge unter der Urkunde einer Schenkung steht, welche von einem „Hertwicus de Valkensteine“ dem Kloster Reichenbach gemacht wurde (Mon. Boica XIV, 420). Das Geschlecht dieser Falkensteine findet sich urkundlich bis in das 15. Jahrhundert unter den Wohlthätern der Benedictinerabtei Mallerstorf. Reichlicher als

die unsicheren Ueberlieferungen späterer Zeit fließen die Nachrichten gleichzeitiger Chroniken und die von Erath mitgetheilten Urkunden des Stiftes Queblinburg über den Streit des Grafen Hoger mit der Äbtissin. In dem Kampfe Friedrich's II. wider Kaiser Otto IV. hatte dieser Befagung in die Burg gelegt, und den Befehl einem seiner Vasallen, Casarius, anvertraut. Nach dem Tode Kaisers Otto erzwang sich Graf Hoger, 1221, die Abtretung der Stifts-Vogtei. Die Äbtissin hielt gleichwohl Casarius mit dessen Mannschaften in ihren Diensten; sie verfolgte Bürger von Queblinburg, von denen sie beargwohnte, daß es deren Absicht sei, Stadt und Burg in die Gewalt des Grafen zu liefern. Da eroberte Graf Hoger mit seinen Helfern ¹⁾, 1223, die Stadt und ließ die Burg schleifen. Gegen die Äbtissin führte er Klage bei dem Sohne des Kaisers, König Heinrich II. Als die Äbtissin, von diesem nach Eger zur Verantwortung gefordert, nicht erschien, wurde sie 1224 entsetzt und Vertrade, aus dem Hause Krossig, gewählt. Die Äbtissin Sophie aber fand Verwendung bei dem päpstlichen Stuhl. Der päpstliche Legat, Bischof Konrad von Meissen, vermittelte einen Vergleich zwischen der wiedereingesetzten Äbtissin Sophie und dem Grafen Hoger vom 26. September 1226. Der Graf behielt nach demselben die Vogtei mit seinen Stiftslehen. Reibungen mit dem Stifte scheinen sich nach Sophien's Tode erneuert zu haben, welcher 1224 die schon früher wider sie gewählte Vertrade von Krossig folgte. Darauf weist eine Reihe von Verträgen hin, durch welche sich der Graf eines seiner stiftsvogteilichen Rechte nach dem andern abkaufen ließ. Im Jahre 1237 veräußerte er den Rest seiner Advocatie außerhalb der Stadt, 1238 auch die Vogtei innerhalb derselben, worauf Siegfried von Blankenburg Stiftsvogt wurde. Graf Hoger starb nach 1251, wie es scheint, unvermählt, wenigstens ohne Nachkommen. Das Geschlecht pflanzte ein Neffe, Friedrich v. F., fort. Dessen Enkel, Burchard IV., erst Dompropst zu Halberstadt, dann weltlich und vermählt, schenkte 1332 die Grafschaft F. dem Hochstifte Halberstadt und starb 1334 ohne Nachkommen. Graf Albert v. Regensteins-Heymburg, vermählt mit Burchard's Schwester Oda, nahm die Erbfolge für seinen Sohn Albert in Anspruch. Es kam zur Fehde, in welcher das Schloß gewonnen und wieder verloren wurde. Ein Schiedspruch des Herzogs Otto, des Wilden, von Braunschweig endete den 22. Juli 1335 den Streit dahin, daß der Besitzstand des Hochstiftes aufrecht erhalten blieb. Auch eine Fehde des Grafen Albert über die seinem Hause als Lehen erworbene Oberhoheit über die Neustadt Queblinburg verlief ungünstig. Der Graf, 1336 in Halberstädtische Gefangenschaft gerathen, erlangte seine Freiheit erst 1338 gegen Verzicht auf alle Vogteirechte in Queblinburg und wiederholte Anerkennung des Schiedspruches über F. Der Besitz wurde größentheils bischöfliches Tafelgut. Das Schloß wurde mit Burgmannen besetzt. Zwischen 1427 und 1430 verpfändete es der Bischof Johann v. Hohm auf zwölf Jahre an den Grafen v. Mansfeld. Das Domcapitel belieh damit 1449 die Familie der Edlen v. Affeburg ²⁾, welche seitdem in dem Besitze blieb. Sie nahmen hier ihren Sitz bis 1761, wo die auf F. wohnende Linie ausstarb. Die ihr folgende jüngere Linie nahm ihren Sitz in dem benachbarten Dorfe Reisdorf. Als diese Linie 1797 mit dem kaiserlich russischen Minister v. d. Affeburg erlosch, folgte die Neuendorfer Linie in der Person eines Domherrn v. Affeburg, nach dessen Tode, 1816, zwei Lehenvettern den Besitz theilten. Ludwig August, königlich preussischer Ober-Jägermeister und Chef des Hof-Jagdambtes, erbliches Mitglied des preussischen Herrenhauses, geb. den 11. Januar 1762, besitzt aus der Theilung Schloß F. mit Reisdorf, Wansfelde, Dankerode, Wolmerowende und Wieserode als Majorat, welches seit 1840 die Rindergrafschaft Falkenstein-Reisdorf bildet. Die urkundlich belegte Geschichte der Grafen v. Falkenstein in v. Ledebur's Arch. II. S. 1—60, hat A. F. S. Schaumann, Geschichte der Grafen

¹⁾ Zu diesen gehörte besonders Graf Heinrich v. Ascanien. Die Blendung des Abtes Gerod von Altenburg, den man eines verdächtigen Umganges mit der Äbtissin beschuldigte, soll von ihm angezettelt sein.

²⁾ Das braunschweigische Geschlecht ist gemeinsamen Ursprunges mit den Edlen v. Wolfenbüttel und den Grafen v. Pirna. Die Affeburg ist eine Burgruine bei Wolfenbüttel, auf früherem Boden der Abtei Gandersheim, 1258 von dieser an Braunschweig abgetreten, später der Stadt Braunschweig verpfändt und 1492 von dem Herzoge von Braunschweig zerstört.

u. f. w. (Berlin 1847), mit einigem Material bereichert und durch Anknüpfung an Zeitverhältnisse zu beleben gesucht, wird aber mehrfach berichtigt durch Leop. v. Ledebur: Die Grafen v. Falkenstein (Berl. 1847), dessen gründliche Untersuchungen besonderen Werth durch die Nachweisungen über die Stammgenossen der Grafen erhalten, welche theilweise, wie die Grafen und Markgrafen aus dem Hause Blöcke, die älteren Grafen v. Querfurt, die Grafen v. Seeburg, die Grafen v. Lindow, die Grafen und Herren v. Muppin, v. Barby, v. Rühlingen und Vornburg u. f. w., eine bedeutende Rolle in der mittelalterlichen Geschichte Niedersachsens, Thüringens und der Mark Brandenburg einnehmen. Eine gute Abbildung des stattlichen Schlosses in seiner heutigen Gestalt bildet das Titeltupfer von Schaumann's Geschichte der Grafen. 4) Falkenstein am Taunus war bis 1169 Besitzthum eines Dynastengeschlechtes, welches sich von einer Burg Rüring die „Rüringer“ nannte. An die Stelle dieser alten Burg wurde von Henne von Sponheim zwischen 1354 und 1376 die Burg Neufalkenstein gebaut. Ende des 15. Jahrhunderts war die Burg mit der Grafschaft Rönigstein in der Wetterau in dem Besitze des Geschlechtes der v. Eppenstein, nach deren Erlöschen sie an die Grafen von Nassau kam, welche damit eine Mitterfamilie v. Staffel belehen, die den Beinamen v. F. führte. Nach dem Erlöschen dieser Familie (1770) fiel das Schloß an Nassau zurück. Jetzt besteht es nur noch als Ruine. Gottschalk, Mitterburgen, Bd. IV., S. 191. 5) F. an dem Donnersberge war Stammhaus eines Grafengeschlechtes, welches von den Grafen v. Daun hergeleitet wird. Die zu dem Schlosse gehörige sogenannte „Grafschaft auf dem Hundsrück“ war von den Lothringischen Herzogen lehenrührig. Graf Winrich errichtete 1567 eine Erbfolge-Ordnung. Die älteste der drei von ihm ausgehenden Linien Daun-Bröich überbaute die beiden jüngeren Linien Daun-F. und Daun-Oberstein. Dem Grafen Wilhelm Winrich v. Daun-Bröich entzog der Herzog Karl von Lothringen den Besitz, den er jedoch auf Grund einer Bestimmung in dem westfälischen Friedensinstrument (S. P. D., Art. 4, § 37) wieder erhielt. Da er ohne Mannesstamm war, so stellte er den 21. März 1667 zu Nancy den Besitz seinem Lehensherrn, dem Herzog Karl IV. von Lothringen, zurück. Den Grafen von Manderscheid und Löwenhaupt, welche als Seitenerben Anspruch machten, wurde 1681 die Grafschaft von der französischen Reunionskammer zu Metz zugesprochen. Diese Urtheile vernichtete der Frieden zu Ryswick von 1697. Seit einem 1718 durch Herzog Leopold mit der Krone Frankreich geschlossenen Restitutions-Vertrage blieb das Haus Lothringen im Besitze. Da die Grafschaft in der späteren Gession des Herzogthumes an die Krone Frankreich nicht einbegriffen war, so brachte sie der letzte Herzog Franz Stephan, als Kaiser Franz I., durch seine Vermählung mit Maria Theresia an das Haus Oesterreich, welches sie erst mit seinen übrigen linksrheinischen Besitzungen an Frankreich verlor. Die Bestandtheile der Grafschaft lagen nach der französischen Organisation der Departements des linken Rheinufers in den Bezirken Mainz, Kaiserslautern und Speier des Departements Donnersberg. In österreichischer Zeit standen sie unter einem Oberamte, welches zu Wimmweiler seinen Sitz hatte. Es galt für die Grafschaft eine eigene Gerichtsordnung, das 1786 unvollendet verkündigte österreichische sog. Josephinische Gesetzbuch und eine eigene Erbfolge-Ordnung vom 11. Mai 1786. Wegen der Grafschaft hatte das Haus Oesterreich Sitz auf der Grafenbank des oberrheinischen Kreises. 6) Falkenstein in Oesterreich unter der Enns, drei Meilen von Linz, auf dem linken Donau-Ufer, ist jetzt der Rest einer Burg, welche ein Graf aus dem im 13. Jahrhundert erloschenen Geschlechte der Weilsteine erbaut haben soll. Nach mehrfachen Besitzwechseln kam sie an die Herzöge von Oesterreich. Kaiser Rudolph II. verlieh sie erst theilweise, dann erblich an Heinrich v. Saalburg. Bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde das ehemals für uneinnehmbar gehaltene Schloß noch von den Grafen von Saalburg bewohnt. Es blieb in dem Besitze dieser Familie.

Falklands-Inseln. Diese in der gleichen Breite, wie der Eingang in die Magalhãesstraße liegenden Inseln, einen Archipel von etwa 200 Eilanden bildend, wovon aber nur zwei eine bedeutendere Größe haben, Ost- und West-Falkland, durch einen Canal, den Falklandsand, getrennt, sind höchst wahrscheinlich von John Davis, demselben, welcher seinen Namen der Meerenge zwischen Grönland und Labrador beigelegt

hat, entdeckt worden. Zum Geschwader des Thomas Cavendish gehörend, wurde er von demselben getrennt und von einem Windhoß am 12. August 1592 an diese Inseln geworfen, die damals den Namen „Davis Südliche Inseln“ erhielten. Anberthalb Jahre später, nämlich den 2. Februar 1594, sah sie Richard Hawkins, und zwar die westliche Insel, die er nach der jungfräulichen Königin Elisabeth von England und zum Gedächtniß seiner auf eigene Kosten ausgerüsteten Expedition „Hawkins Raiben Land“ nannte. Sobald de Weert passirte die Westseite der Falklands-Inseln, wo er am 24. Januar 1660 drei kleine Inseln entdeckte, denen er seinen Namen gab; sie wurden im Jahre 1615 von Schouten und Le Maire, 1684 von Dampier und Cowley und 1701 von Beauchesne Gouin wiedergesehen, nachdem der zuletzt genannte Seefahrer die nach ihm genannte südlichste Insel des Archipel gefunden hatte. John Strong war der Erste, welcher ihn zuerst genau erforschte: im Jahre 1690 drang er in den Canal ein, welcher die beiden Hauptinseln trennt. Von ihm rührt auch der Name „Falkland“ her, den die Spanier in „San Carlos“ und die Franzosen in „Malouinen“ veränderten, weil in den Jahren 1706—1711 mehrere Schiffe aus Saint-Malo die Inseln besuchten. Franzosen und Engländer gründeten in der Mitte des 18. Jahrhunderts Niederlassungen auf den Falklands-Inseln, die ersteren durch Bougainville, der im Februar 1764 auf seine Kosten die Colonie im Berkeley-Sund am Port Louis anlegte, die Engländer zwei Jahre später, auf der westlichen Insel, in dem Hafen, welchen Bougainville „Havre de la Croisade“ genannt hatte, der von dem Anführer der britischen Expedition aber Port Egmont genannt wurde. Das spanische Cabinet betrachtete diese Niederlassungen indessen als Eingriffe in seine Rechte und reclamirte die Falklands-Inseln als zum spanischen Amerika gehörend. Worauf sich diese Ansprüche gründeten, ist nicht wohl abzusehen, denn in der Geschichte der geographischen Entdeckungen wird kein spanischer Seefahrer als Entdecker des Falklands-Archipel genannt, und wenn die Entdeckung eines unbekannt und dazu noch unbewohnten Landes ein Recht auf den Besitz desselben verleiht, so steht dies unläugbar den Engländern zu, um so mehr, als auch Byron im Jahre 1765 die Inseln im Namen der Krone förmlich in Besitz nahm. Ob sich Spaniens Ansprüche auf die Bull: Alexander's VI. vom 4. Mai 1493 stützten und auf den ergänzenden Vertrag, den Spanien und Portugal zu Tordeßillas am 7. Juni 1494 abschlossen (s. den Art. Demarcationslinie), ist nicht bekannt, genug der Hof von Versailles erkannte die Rechtmäßigkeit der spanischen Ansprüche an und ließ die Colonie am Port Louis am 1. April 1767 an spanische Commissarien, die mit Bougainville, dem französischen Commissarius, von Buenos-Ayres gekommen waren, überliefern. Die französische Niederlassung ist von den Spaniern unter dem Namen Soledad fortgesetzt worden, scheint aber nicht lange von Bestand geblieben zu sein. Die britische Colonie am Port Egmont ging im Jahre 1771 ein, nachdem sie den Angriffen, welche der Gouverneur von Buenos-Ayres, Don Francisco Bucarelli, gegen sie richtete, einige Zeit widerstanden hatte. Die Falklands-Inseln blieben den Binguinen, dem wild gewordenen, 1764 von den Franzosen hierher verpflanzten Vieh, welches sie zurückgelassen hatten, und den Seehunden aufs Neue überlassen, bis im Jahre 1814 ein Engländer, Namens Shofield, eine Colonie dort anlegte, um Häute für den Markt von Buenos-Ayres zu bereiten. Denn die Regierung von Buenos-Ayres trat in die Fußstapfen ihrer Vorgängerin, des spanischen Gouvernements, und ließ trotz der politischen Stürme, die den neuen Staat täglich erschütterten, die Falklands-Inseln nicht aus den Augen. Zu Ende des Jahres 1820 erschien der Befehlshaber der Fregatte „Heros“ im Berkeley-Sund und nahm in Gegenwart verschiedener Walfischfänger, die daselbst vor Anker lagen, die Inseln Namens der Republik förmlich in Besitz. 1831 brach ein Streit zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Buenos-Ayres über die Schifffahrt an den Küsten von Patagonien aus; mehrere nordamerikanische Schiffe wurden mit Beschlag belegt, wogegen die Union die Colonie auf den Falklands-Inseln angreifen und einen Theil der Colonisten auf Ost-Falkland nach Nordamerika wegführen ließ. Buenos-Ayres gab seine Pläne nichts desto weniger nicht auf, sondern Rivadavia, Präsident dieses Freistaates, schickte eine Besatzung nach Ost-Falkland. Diese Expedition mißglückte ganz, indem die Truppen, die meistens aus Sträflingen bestanden,

ihren Anführer, den Obersten Wico, ermordeten und zum Theil die Insel verließen, die in die Hände des ersten nordamerikanischen Kriegsschiffes, das landen würde, fallen mußte. Unter diesen Umständen sandte die englische Station in Rio de Janeiro den 9. December 1832 zwei kleine Kriegsschiffe ab, um die Inseln im Namen von England zu besetzen; sie landeten den 14. Januar 1833. Der Rest der argentintischen Besatzung schiffte sich, ohne Widerstand zu leisten, ein, und die englische Flagge wurde aufgesteckt. Buenos-Ayres und die nordamerikanischen Vereinigten Staaten haben zwar damals wiederholt und auf's Nachdrücklichste gegen die Besetzung protestirt, aber jenes war zu schwach, seine Ansprüche geltend zu machen, diese hatten kein Recht auf den Besitz der Inseln, und so hatte England seinen Zweck erreicht und ein neues Glied in der Kette von See-Stationen erhalten, mit der es die Erde umzogen hat. Und wahrlich kein schlechtes Glied in Hinsicht der günstigen Lage der Inseln, die Jedem, der nur die Karte zur Hand nimmt, in die Augen springt, aber auch kein so schlechtes in Hinsicht der Colonisation. Freilich sind die Eilande gebirgig und ganz holzlos, dafür aber sehr wasserreich, mit üppigem Grasswuchs bedeckt, theilweise mit Getreide anbaubar und mit ungeheuren Heerden verwilderter Rinder, Pferde und Schweine im Innern bevölkert und ausgezeichnet durch ihre mit mächtiger Meeresvegetation (Macrocystiswälder) begabten Küsten, einst voller Pelzrobben, die jetzt durch schonungslose Jagd fast ausgerottet sind (1821 und 1822 nahe an 2 Millionen Pfd. See-Elefantenzahn). Ist der Holzmangel auch ein großes Hinderniß für eine geregelte Viehzucht, indem keine Fenzgen gemacht werden können, unbedingt nöthig zur Zählung der Thiere, so gab es 1857 doch 1000 zahme Pferde, 2500 Stück zahmes Rindvieh und 3000 Stück Schafe nebst 250 Schweinen. Die Einnahmen der Inseln, die unter einem Gouverneur stehen, betragen in dem genannten Jahre 6180 Pfd. St. und die Ausgaben nur 5845 Pfd. St. 33 Schiffe von 10,500 Tonnen kamen an und die Einfuhr betrug 11,300 Pfd. St. gegen eine Ausfuhr von 11,800 Pfd. St., aus Häuten, Robbendöl, Guano (für 4000 Pfd. St.) u. bestehend. 410 Einwohner wohnten 1857 auf den 613 Q.-M. großen Inseln, deren Hauptort und Sitz des Gouverneurs Stanley im schönen Port William ist, wo die Jahrestemperatur $6\frac{3}{4}^{\circ}$, die des Januars $10\frac{1}{2}^{\circ}$, die des Juli $2\frac{1}{2}^{\circ}$ R. beträgt. Das Klima der Falklands-Inseln ist daher keinesweges so streng, wie man gewöhnlich glaubt.

Fall f. Schwere.

Falkmerayer (Jakob Philipp), bedeutender Geschichtsforscher und geistvoller Reisender, geb. den 10. Decbr. 1790 im kleinen Weiler Bayerdorf der Gemeinde Ischötsch bei Brixen in Tyrol. Der Sohn unbemittelter Eltern, kam er durch wohlthätige Geisliche an das Domschüler-Institut zu Brixen, verließ 1809 während der Zerwürfnisse des Tyroler Aufstandes heimlich die Anstalt und ging nach Salzburg, wo er sich durch Privatunterricht seinen Lebensunterhalt gewann und sich dem Studium der semitischen Sprachen und den historischen Wissenschaften widmete. Seine Absicht, in die Benedictiner-Abtei Kremsmünster in Oesterreich einzutreten, wurde nur durch die Schwierigkeit vereitelt, die damals einem Auswanderungsgesuch aus Bayern entgegenstand. Nach einem zweijährigen Studium der Theologie zu Salzburg begab er sich 1812 nach Landshut, wo er sich der Jurisprudenz widmete und seine historischen, linguistischen und classischen Studien fortsetzte. Im Juli 1813 trat er als Unterleutnant in die bayerische Armee, erhielt wegen seines guten Verhaltens in der Schlacht bei Hanau eine öffentliche Belobigung und kämpfte auch in den Schlachten während des Winterfeldzuges von 1814 in Frankreich mit. Im zweiten französischen Feldzug von 1815 lebte er als Adjutant des Generalmajors Grafen Sprati ein halbes Jahr in der Umgegend von Orleans und kam sodann nach Landau in Garnison, wo er zu seinem Sprachschatz die Kenntniß des Neugriechischen, Persischen und Türkischen hinzufügte. 1818 nahm er seinen Abschied und kam als Gymnasiallehrer nach Augsburg, 1821 nach Landshut, bis er im Jahre 1831 seine Vorträge schloß und als Begleiter des russischen Generals Ostermann-Lotsky (s. d. Art.) seine erste große Reise in den Orient, durch Aegypten, Palästina und Syrien und die jonischen Küstenländer machte, auf welcher Reise er sich in Konstantinopel im Türkischen gründlich ausbildete. Nach seiner Rückkehr, 1834, fand er seine Lehrerstelle besetzt, wurde

zwar in die Akademie der Wissenschaften aufgenommen, konnte aber nicht die Erlaubniß erhalten, vor Studierenden Vorlesungen zu halten. Fernere Ausflüge nach Italien und dem südlichen Frankreich und ein vierjähriges Zusammenleben mit dem Grafen Ostermann am Genfer See fallen in die nächsten Jahre, bis er 1840 seine zweite orientalische Reise antrat, auf welcher er die Nordküste Kleinasiens, Macedonien, Thessalien, den Berg und das Kloster Athos und einen Theil Griechenlands besuchte. Von einer dritten Reise in den Orient riefen ihn die Bewegungen des Jahres 1848 zurück, er ward von München in das Frankfurter Parlament geschickt, stimmte hier mit der Linken, schloß sich der Stuttgarter Versammlung an und verlor dadurch seine kaum gewonnene Stellung an der Münchener Universität. Im April 1850 durfte er aus seinem Schweizer Asyl wieder nach München zurückkehren und lebte daselbst in der Zurückgezogenheit ausschließlich seinen wissenschaftlichen Arbeiten. Seinen klaren, scharfen Geist hatte er bis zum letzten Tage seines arbeitsamen Lebens unversehrt erhalten und er war mit ungebrochener Kraft mit der Vorbereitung seiner „Studien und Erinnerungen aus meinem Leben“ beschäftigt, als er in der Nacht nach dem 26. April 1861 am Schlagfluß starb. Professor Müller sagte in der Rede, die er an seinem Grabe hielt: „Es ist ein betrübendes Gefühl, denken zu müssen, daß eine solche Lehrkraft durch religiöse und politische Mißgunst von der ihr durch die Natur vorgezeichneten Laufbahn während der ganzen Epoche der männlichen Reise abgezogen war, traurig zu berechnen, was an der Erziehung der bayerischen Jugend durch seinen scharfen, ja schneidenden Geist, seine wohlgeordnete Gelehrsamkeit, sein treffendes und männliches Urtheil, die Unmittelbarkeit seines Lehrvortrags, seine beständige Beziehung jedes historischen Stoffes auf die ewig neuen Fragen der Fortentwicklung des Menschengeschlechtes hätte gewonnen werden können. Der Verlust, den die Nation aus dem Müßigliegen dieser Kraft erlitten hat, ist augenscheinlich und kann nicht aufgewogen werden durch F.'s literarische Thätigkeit.“ Indessen werden seine literarischen Werke ihm ein ehrenvolles Andenken erhalten, wie sie von der Forschungskraft des deutschen Geistes ein rühmliches Zeugniß ablegen und für die historische Forschung noch reichliche Früchte tragen werden. Seine Werke bilden in der Entwicklung der orientalischen Frage ein bedeutungsvolles Stadium und dürfen von Niemandem, der in dieselbe eingreifen will, ungestraft vernachlässigt werden. Seine „Geschichte des Kaiserthums Trapezunt“ (München 1827) und seine „Geschichte der Halbinsel Morea“ (2 Bde., Stuttgart, 1830—36) stellten nicht nur den Absolutismus des byzantinischen Reiches und dessen theologisch-orthodoxe Politik und den vergeblichen Kampf des Abendlandes gegen den morgenländischen Kirchenstaat in einem neuen Lichte dar, sondern waren auch durch den Nachweis der Vermischung der Slawen mit den Griechen epochemachend. Seine „Fragmente aus dem Orient“ (2 Bde. Stuttgart 1845) greifen, indem sie aus seinen bisherigen historischen Forschungen über Natur und Tendenz des Byzantinismus und slavischen Christenthums die politische Summe ziehen, bedeutungsvoll in die 1840 erweiterte orientalische Frage ein. Die Gewalt seiner edlen und glänzenden Sprache hat er außerdem nicht nur in den Verteidigungsschriften zur Befestigung seiner Grundansicht, sondern auch in seinen zahlreichen anregenden Mittheilungen in der Augsb. Allgem. Zeitung bewährt. Außer dem oben erwähnten Memoirenwerk befinden sich in seinem Nachlasse vollendet: „Neuere Fragmente aus dem Orient“ und „Kritische Versuche“. Nur die Einleitung zu dem Memoirenwerke, die der geharnischten Vorrede zu seinen „Fragmenten“ ähnlich werden sollte, war bei seinem Tode noch nicht ganz vollendet.

Fallour (Frédéric Alfred Pierre, Comte de), französischer Staatsmann, geb. zu Angers den 11. Mai 1811. Seine Familie, die dem Handelsstande angehörte, wurde von der Restauration zur Anerkennung des in ihr erblichen royalistischen Eifers in den Adelsstand erhoben. Sowohl durch seine legitimistischen Verbindungen wie durch seine Schriften: „histoire de Louis XVI.“ (Paris 1840) und „histoire de Saint Pie V.“ (1844) empfohlen, wurde er 1846 durch die Wähler des Maine- und Loire-Departements in die Deputirtenkammer geschickt, in welcher er im Bunde mit Montalembert und Berryer Beförderer für die Freiheit des Unterrichts kämpfte. Nach dem 24. Februar war er einer der Ersten, welche die aus der Insurrection hervorgegangene Ge-

walt anerkannten, und richtete auch an seine Landsleute in der Vendée ein Circular, in dem er sie zur Nachahmung seines Beispiels aufforderte. In die Nationalversammlung gewählt, war er ein eifriger Vorkämpfer der Rechten, einer derjenigen, die am 15. Mai gegen das andringende Volk den Widerstand organisirten, und am 29. Mai trug er, als Berichterstatter in der Angelegenheit der Nationalwerkstätten, auf die sofortige Auflösung derselben an. Er stimmte zwar dafür, daß Cavaignac sich um das Vaterland verdient gemacht habe, unterstützte ihn aber nicht in seiner Bewerbung um die Präsidentschaft. Als diese dem Prinzen Louis Napoleon zu gefallen war, wurde er am 20. Decbr. 1848 zum Minister des öffentlichen Unterrichts ernannt. In dieser Stellung arbeitete er den Gesetzentwurf aus, der das Monopol der Universität zu Gunsten der Local-einflüsse und des clerikalen Uebergewichts vollends brach. Doch konnte er das Gesetz nicht selbst durchbringen, da die Kammer ihn einem Tadelsvotum unterwarf, weil er den Entwurf nicht vorher dem Staatsrath vorgelegt habe. Erst sein Nachfolger Barieu (seit dem 30. October 1849) brachte das Gesetz durch, mit welchem jedoch sein Name verknüpft blieb. Außer diesem Conflict mit der Kammer war es auch die anspruchsvolle Herrschaft, die er im Namen seiner Partei über den Prinz-Präsidenten üben wollte, was seine Stellung als Minister verdarb. Nach seinem Austritt aus der Regierung nahm er in der legislativen Versammlung Platz und schloß sich in derselben Montalembert an. Als der Staatsstreik immer näher heranrückte, trennte er sich von der Politik des Präsidenten vollständig, doch wurde er in den nächsten Tagen nach dem 2. Decembar nur unbedeutend belästigt. Er zog sich sodann auf seine Besitzungen im Anjou zurück und beschäftigte sich mit dem Ackerbau. Im Jahre 1856 öffneten ihm seine unabhängige Stellung, der Regierung gegenüber, so wie seine Connerxionen mit den Häuptern der literarischen Opposition die Pforten der Akademie, in der er Rolé's Stelle einnahm. In dem neulichen Streit der Regierung mit der katholischen Partei erregte er im September 1860 den Zorn der ersteren durch einen Aufsatz im „Correspondant“, in welchem er die Politik des Kaisers gegen den Papst lebhaft angriff und Louis Napoleon namentlich den Vorwurf machte, daß er seine Politik zu sehr durch die Freundschaften und Verbindlichkeiten seines jugendlichen Alters bestimmen lasse. Er hat einen Bruder, der als Kanonikus in Rom lebt und sich rühmt, das ächte Schweißstück der Veronika mit dem Bildniß Christi zu besitzen; derselbe ist damit beschäftigt, die Documente, die sich auf die Authenticität dieser Reliquie beziehen, zusammenzubringen.

Fälschung s. Betrug und Concurß.

Familie. Familienrecht. Familienstatut. „Vater und Mutter, Söhne und Töchter, Hof und Wohnung, Knechte und Geräth — das sind die natürlichen Elemente, aus denen überall, wo nicht durch Polygamie die Mutter als solche verschwindet, das Hauswesen besteht. Darin aber gehen die Völker höherer Culturfähigkeit auseinander, daß diese natürlichen Gegensätze flacher oder tiefer, mehr stitlich oder mehr rechtlich aufgefaßt und durchgearbeitet werden.“¹⁾ Kommt kein Volk dem römischen gleich an unerbittlicher Durchführung der von der Natur selbst vorgezeichneten Rechtsverhältnisse, so giebt es kein Recht, welches das Band der Familie fester schließt, den geistigen Werth der innigsten Familiengemeinschaft tiefer erfaßt und den Frieden der väterlichen Stätte für ehrwürdiger erachtet, als das deutsche. Hatte auch schon im späteren Mittelalter die Familienverbindung die Function der Friedensbürgerschaft an die erstarkende öffentliche Gewalt abgetreten, so war doch das tiefere Motiv der Familiengenossenschaft, der Gedanke der Steigerung des persönlichen Werthes durch Ueberrahme und Fortsetzung alter Stammes-Individualität und der nothwendigen Einheit aller durch gleiches Stammesbewußtsein Verbundenen dadurch nicht erschüttert worden. So wie dieses Bewußtsein früher in eigenthümlichen Wirkungen auf die rechtlichen Verhältnisse des Grundeigenthums und in einer besonderen Organisation der Familiengewalt seinen entsprechenden Ausdruck fand, so erscheint es auch noch in unseren Tagen, trotz vielfacher Abschwächung jener altgermanischen Gefühle, als die Grundlage mannigfaltiger Sitte, aber freilich nur

¹⁾ Mommsen, Römische Geschichte I. S. 58.

selten als der Inhalt bestimmter Rechtsformen, da außer der Verfassung der Familien des hohen Adels und mancher anderer Familien nur die Erblosung, das Institut der Stammgüter und Familienfideicommiss hierher zu rechnen ist. Wohl aber beruht der besondere Charakter der elterlichen und Kindesrechte, der väterlichen Gewalt, des ehelichen Verhältnisses und der Herrschaft des Mannes im Hause im heutigen Rechte noch immer zum großen Theile auf jener tieferen Auffassung der Familie und jener besonderen sittlichen Kraft, welche der deutsche Volksgeist dieser natürlichen Verbindung beilegt. Wegen der ehelichen Verhältnisse verweisen wir auf den Art. Ehe. Die elterlichen und Kindesrechte sind gegenseitige Rechte an der Person. Jene kommen — im bewußten Gegensatz zum römischen Rechte — beiden Eltern als solchen zu; dem Vater bleibt nur in Gemäßheit seiner natürlichen Stellung ein Uebergewicht. Diese stärkere Verechtigung des Vaters stellte das ältere deutsche Recht in der Form einer Vormundschaft — *mundium* — über die Kinder dar, welche jedoch nicht den gesammten Inhalt seines Antheiles an den elterlichen Rechten erschöpfte. Vielmehr löste sich von den allgemeinen elterlichen Rechten eine Summe besonderer elterlicher Rechte des Vaters ab, welche neben jenen ihr selbstständiges, nach dem Untergang des strengen Begriffs der väterlichen Vormundschaft unter den Gesichtspunkt der römischen väterlichen Gewalt gestelltes Dasein haben. Diese besonderen Rechte des Vaters betreffen das Vermögen des Hauskinds und sind im Wesentlichen ganz römisch gestaltet, nur mit der erheblichen Modifikation, daß die s. g. väterliche Gewalt kein Hinderniß zur Vornahme von Rechtsgeschäften zwischen dem Vater und den Kindern bildet. Das *Mundium* des älteren deutschen Rechts beruhte nicht auf dem in gewissen Altersstufen und anderen menschlichen Zuständen eintretenden Bedürfniß einer fremden Vermögensverwaltung, sondern auf der Nothwendigkeit eines allgemeinen Schutzes wehrloser und hilflosbedürftiger Personen, in welchem nicht bloß das Vermögen, sondern das gesammte physische und geistige Dasein vertreten war. Dieser Charakter der Vormundschaft, der sich nicht selten einem obrigkeitlichen Schutze näherte, mußte verschwinden, als ein geordneter öffentlicher Zustand das Bedürfniß eines besonderen Privatschutzes beseitigte; es blieb sonach nur die Vormundschaft, welche den Mangel der Fähigkeit zu eigener Vermögensverwaltung ersetzen soll. (S. Vormundschaft.) Das Familienrecht im weiteren Sinne erstreckt sich nach deutscher Auffassung auch auf das Gesinde, das nach seiner natürlichen Stellung in eine unmittelbare und dauernde persönliche Verbindung mit der Hausherrschaft tritt. Ohne ein wirkliches Recht an der Person zu gewähren, unterstellt doch die Gesindemiethe das Dienstpersonal sowohl der Hausordnung im Allgemeinen, als auch den besonderen Befehlen, Anordnungen, Ermahnungen und nach älterem Rechte auch dem Züchtigungsrechte der Hausherrschaft. Dieser besonderen Stellung des Gesindes entsprechend, lassen viele Gesetze Injurien der Herrschaft gegen dasselbe theils gar nicht, theils nur durch die Polizei bestrafen, und verpflichten manche Particularrechte den Dienstherrn, das Gesinde in Krankheiten, welche durch den Dienst selbst veranlaßt werden, zu versorgen. Ueber Familienfideicommiss s. Fideicommiss.

Das Familienrecht der deutschen souveränen Familien beruht hauptsächlich auf der Autonomie, welche sich bald in der Form des Erbkommens, bald von Hausverträgen, Testamenten, Statuten und pragmatischen Sanctionen äußerte. Da die Landesherrschaft in dem Patrimonialprincip wurzelte, so ist klar, daß zur Zeit des Reichs bei der Errichtung hausgesetzlicher Normen in den reichsständischen Familien die Landstände nach gemeinem Recht nicht befugt waren, eine Mitwirkung zu beanspruchen, gleichviel, ob die Form eines Testaments oder eines Vertrags unter den Familiengliedern beliebt worden war. Eben so wenig war davon die Rede, die Gültigkeit solcher Normen von ihrer Publication abhängig zu machen, woraus für dritte Personen, namentlich die Gläubiger, große Nachtheile entstehen konnten. Auch die kaiserlichen Confirmationen, deren die hausgesetzlichen Dispositionen bedurften, wenn dadurch in die reichslehnrrechtlichen oder reservatrechtlichen Befugnisse des Kaisers eingegriffen oder Rechte der Familienglieder aufgehoben oder beschränkt werden sollten, wurden regelmäßig nicht allgemein publicirt. Im Uebrigen wurde in den reichsständischen Häusern die Rechtsbefähigung der haus-

gesetzlichen Normen im Verhältniß der Familienglieder unter sich nach denselben Grundsätzen beurtheilt, wie bei dem mit Stammgütern, Lehen- und Fideicommissgütern angefallenen Adel überhaupt. Die Grundgesetze des deutschen Bundes sprechen zwar nirgends ausdrücklich von der den regierenden Familien zustehenden Autonomie in ihren familienrechtlichen Verhältnissen; es wurde jedoch deren Zuständigkeit als selbstverständlich vorausgesetzt. Dies ergibt sich insbesondere aus der Bestimmung über die Anerkennung einer fortbestehenden Autonomie der standesherrlichen Häuser in ihren Familien- und Güterverhältnissen. (B.-U. Art. 14.) Die Grundsätze, welche zur Zeit des Reichs hinsichtlich der Entstehung und rechtlichen Verbindlichkeit von Hausgesetzen in den regierenden Familien galten, gelten daher im Allgemeinen noch jetzt, jedoch mit einigen in Folge der nunmehrigen Souveränität der Bundesglieder eingetretenen Veränderungen. Eine allgemeine Vorschrift, daß die fürstlichen Hausgesetze, um gegen Dritte rechtliche Wirkung zu haben, wie Gesetze allgemein verkündet werden müssen, besteht auch gegenwärtig nicht, wenngleich dies mit einigen geschehen ist. ¹⁾ Was den Inhalt der fürstlichen Familienrechte betrifft, so verweisen wir bezüglich der Eigenthümlichkeiten des Eherechts deutscher souveräner Familien auf die Art. Adel, Ebenbürtigkeit, Morgantische Ehe, bezüglich der Regierungsvormundschaft auf den Art. Regentenschaft, und hier auf die allgemeine Bemerkung beschränkend, daß die Ansichten über den Umfang der sog. Familiengewalt, welche seit der Erwerbung der Souveränität dem regierenden Herrn theils ausdrücklich beigelegt, theils als in der Natur der Sache liegend, für ihn in Anspruch genommen wird ²⁾, auseinandergehen. Selbstverständlich entscheiden zunächst die Hausgesetze. In Ermangelung derselben kann aus der Natur der Sache nicht mehr abgeleitet werden, als daß der Souverän befugt ist, den sämtlichen Mitgliedern des regierenden Hauses in Bezug auf ihre Stellung zu ihm selbst, unter sich und zu anderen Staatsangehörigen, und in Bezug auf ihr Verhalten einseitig solche Vorschriften zu geben, wie sie von ihm in Folge der ihm zustehenden oberauffehenden Gewalt und Gerichtsbarkeit überhaupt für Unterthanen im Wege der Verordnung gegeben werden können. In allen übrigen Beziehungen, in welchen für die Unterthanen überhaupt Vorschriften nur in der Form von Gesetzen gegeben werden können, kann der Souverän auch nur im Wege der Gesetzgebung für die Mitglieder seines Hauses Anordnungen treffen, und zwar unter Beachtung der bereits erworbenen Rechte derselben. Hiernach bleiben ihm als Gegenstände einseitiger Anordnung 1) die Aufsichtigung der Mitglieder seines Hauses, 2) die Gerichtsbarkeit über dieselben, 3) die Bevormundung, 4) die Bestimmung ihres Titels und Ranges. Dazu tritt 5) nach mehreren neueren Haus- und Verfassungsgeetzen das Recht, zu den Ehen der sämtlichen Mitglieder des regierenden Hauses den Consens zu ertheilen.

Familienherrschaft s. Patrimonialprinzip und Patrimonialstaat.

Familienrath. Dies französische Institut knüpft an alte germanische Sitte und Einrichtung. Nach deutschem Rechte ist die Vormundschaft ursprünglich nichts Anderes, als die aus dem allgemeinen Familienschutz entspringende Vertretung der wehrlosen freien Personen in der Familie durch die wehrhaften Glieder derselben, der Vormund daher als dasjenige unter den letzteren anzusehen, welches den nächsten Beruf hat, diese Vertretung als Organ der ganzen Familie für eine bestimmte wehrlose Person geltend zu machen. So erklärt sich, daß, wenn der eigentliche Vormund für den Augenblick nicht zu erlangen war, jedes andere zur Führung einer Vormundschaft fähige Mitglied der Familie seine Stelle vertreten konnte, ³⁾ und, wenn entweder unter den Familiengliedern überhaupt, oder doch unter den näheren Verwandten Niemand da ist, welcher zur Füh-

¹⁾ So das Bayerische, badische, württembergische, hannoversche, L. sächsische und s.-sorbische gothaische.

²⁾ Zur Zeit des deutschen Reichs konnte von einer solchen besondern Familiengewalt eines Landesherren nicht die Rede sein, weil die sämtlichen Mitglieder der regierenden Familie als Reichsunmittelbare nur der Hoheit und insbesondere der Gerichtsbarkeit des Kaisers unterworfen waren.

³⁾ Sächs. Landrecht. B. I. Art. 43.

zung der Vormundtschaft berechtigt wäre, der Familie obliegt, für die Bestellung eines Vormundes zu sorgen. Diese Idee des natürlichen Berufs der Familie, für die Schutzbedürftigen unter ihren Mitgliedern aus sich selbst zu sorgen, hat der Code civil¹⁾ im Familienrathе ausgeführt. Derselbe besteht aus dem Friedensrichter als Vorsitzendem und sechs Verwandten, Verschwägerten oder Bekannten, zur Hälfte von väterlicher, zur Hälfte von mütterlicher Seite, und übt zugleich die Functionen der Obervormundtschaft, so zwar, daß seine Beschlüsse in einzelnen Fällen der Bestätigung (homologation) durch das Gericht erster Instanz bedürfen; während in anderen diese Beschlüsse im Wege der Beschwerde angefochten werden können. In Interdictionsfällen gebührt dem Familienrathе nur ein Gutachten (avis), die Entscheidung ist dem Gericht 1. Instanz allein überlassen. Alle gerichtlichen Vormundtschaftsachen müssen überdies zur Kenntniß des Staatsanwalts gebracht werden, und endlich bleiben die Erkenntnisse des Gerichts 1. Instanz noch den gewöhnlichen Anfechtungsmitteln unterworfen. (S. den Art. Vormundtschaftswesen.)

Fanarioten ist im Allgemeinen Bezeichnung der griechischen Bewohner des Fanar oder Fanal in Konstantinopel, eines Stadtviertels, welches von dem daselbst befindlichen Leuchthurm (phanarion, il fanale) seinen Namen erhielt; insbesondere und vorzugsweise bezeichnet man mit diesem Namen die griechischen Familien, die sich nach der Eroberung Konstantinopels durch die Türken in diesem Viertel ansiedelten und aus deren Mitte eine Aristokratie hervorging, die in der Geschichte der türkischen Reichsverwaltung eine große Rolle spielt. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde aus ihrem Kreise der Dragoman des Divan genommen, d. h. der Dolmetscher und Mittler, durch welchen die griechischen Primaten und Notablen der Provinzen ihre Gesuche beim Divan eingehen lassen mußten, also gleichsam der officielle Repräsentant der griechischen Nation; durch ihn mußte ferner der Groß-Patriarch von Konstantinopel seinen täglichen Bericht über den Zustand der griechischen Kirche dem Groß-Wezier zuschicken; er war also der Vermittler, durch dessen Hände die geistlichen Angelegenheiten gingen. Neben dieser hohen Mittelperson strebten die andern F. danach, sich für den Divan wichtig zu machen und auf denselben Einfluß zu gewinnen. Gold und Macht war es allein, was den Gedankenkreis des F. ausfüllte und das Ziel seines Thuns bildete. Die Gefahren, die dies Streben mit sich führt, Neid und Intrigue, die das Gelingen hervorrufen, bekämpfte der F. mit erhöhter Thätigkeit, um durch neuen Zuwachs an Macht und durch vermehrten Goldgewinn über die Nachstellungen zu siegen, die seine Erfolge ihm zuzogen. Seine Erziehung ließ ihn von Kindheit an in der Aufmerksamkeit auf seine Umgebung, in der Geschmeidigkeit und Geduld die sichersten Waffen erkennen, die er der Gewalt entgegen zu setzen habe. — im Studium der Welt und ihrer Mächtigen und in eigener Zurückhaltung das Mittel, um die Uebermacht im Voraus zu besänftigen und zu täuschen. So studirte der F. das Regierungspersonal, die Charaktere, Neigungen und Leidenschaften der herrschenden türkischen Kreise und entschädigte er sich für die Ausschließung von der officiellen Herrschaft dadurch, daß er sich zum intellectuellen Meister des Divan machte. Gerade der Umstand, daß er als Angehöriger der Raza nicht zu Aemtern gelangen konnte, war ihm günstig. An seine Specialität der Verwaltung geknüpft, draußen stehend, aber beständig nach geheimen Wegen suchend, die in's Innere der officiellen Welt führen, strengte er als Beobachter sich an, einen allgemeineren Ueberblick der Regierungsmaschine zu gewinnen, und suchte er sich durch seine Kenntniß des Ganzen zu bemächtigen. Er studirte die Weltangelegenheiten und die Interessen der europäischen Regierungen, wog ihre Rechtsverhältnisse ab und schloß auf ihre Absichten. Für seine politischen Combinationen benutzte er die Verbindung und Correspondenz, die er mit den griechischen Kaufleuten und Banquiers in den westlichen Hauptstädten unterhielt, und die beständige Communication mit denselben unterstützte ihn in seinen Conjecturen über die Politik der Cabinette. Er und seine Landsleute im Auslande bildeten gleichsam das diplomatische Corps der Pforte; sie dachten und arbeiteten allein und waren die obersten Rathgeber des Sultans, seitdem dieser nach der Vollendung der Eroberung in seine orientalische Indolenz zurück-

¹⁾ Art. 406 sq.

gefallen war und allein dem Raube lebte. Von seinem Thätigkeitsstrieb unaufhörlich in Bewegung erhalten, leitete der F. die Finanzen und die Verwaltung der Paschalik durch die Memoires, die er den Bureaux der Pforte vorlegte; er studirte ferner die europäische Presse, übersezte die Artikel, die die Pforte interessiren konnten, und ließ sie mit seinen Bemerkungen, wobei er dem Großen, den er für seine Interessen gewinnen wollte, die Ehre der Autorschaft preisgab, dem Divan unterbreiten. Ohne den Beistand der F. wäre der Divan im vorigen Jahrhundert gegen die europäischen Cabinette rathlos und ohne Führer gewesen und er hätte sich nur durch blinden Instinct und allgemeines Mißtrauen gegen alle Regierungen oder, wie es nach dem Sturz der Fanarioten geschehen ist, durch die Unterwerfung unter eine europäische Macht retten können. Außer dem Uebergewicht, welches ihnen Studium und Intelligenz über den Divan gaben, besaßen die F. in der Herrschaft, die sie über die griechische Geißlichkeit des ganzen osmanischen Reiches gewonnen hatten, eine solide Basis für ihre umfassenden Herrschaftspläne. Die despotische Gewalt der oberen Geißlichkeit und Simonie hatten das griechische Reich zum Sturz gebracht; Beides erhielt daher der osmanische Eroberer, um seine Herrschaft zu befestigen, und zum Dank für die Erhaltung ihrer Privilegien lehrte die Geißlichkeit die Majah die Pflicht der Unterwerfung und des passiven Gehorsams um so mehr, da sie nun um so sicherer ihre Heerde ausbeuten konnten. Dies System versprach den F. zu neuer Anhäufung von Macht und Gold zu viele Dienste, als daß sie nicht hätten suchen sollen, es vollständig in ihre Hand zu bekommen. Der Dragoman des Divan, als Mittelsperson zwischen der Kirche und dem türkischen Oberherrn, war das geeignete Mittel der Ausführung. So wurden nun aus der Mitte der F. oder aus den ergebensten Anhängern ihres Systemes die oberen Kirchenstellen der Patriarchen, Bischöfe und Archimandriten besetzt; mit großen Summen mußten diejenigen, die eine jener Stellen erhielten, die Begünstigung bezahlen und somit durch Ausbeutung ihrer geistlichen Stellen den Reichthum des Fanar vermehren; damit der Zufluß des Goldes nicht in's Stocken gerieth, wurden endlich die oberen Geißlichen so schnell wie möglich wieder gestürzt und ihre Stellen von Neuem ausgedoten. Einen weiteren Ausbau erhielt ferner dies System der Geldmacherel durch den Dragoman der Marine, der auch nur aus dem Fanar genommen wurde und den Kapuban Pascha auf seinen Excursionen begleitete und im Bunde mit diesem die Inseln und Küsten beherrschte und ausbeutete. Endlich brachte die Nothwendigkeit, welche die Pforte zwang, in der Verfassung der Donaufürstenthümer eine durchgreifende Veränderung zu treffen, dem Fanar sogar die Fürstenwürde. Als Peter d. Gr. im Jahre 1711 seinen Pruthfeldzug antrat, hatte er die Slawen der Türkei im Namen der Blutsverwandtschaft und des gemeinsamen Glaubens aufgerufen und zugleich an das griechische Bekenntniß der Rumänen appellirt. Mit Cantemir, Fürsten der Moldau, dem er Autokratie und Erblichkeit der Würde versprach, hatte er einen Tractat geschlossen, desgleichen mit Brancovano, Fürsten der Walachel, der ihm einen Zugzug von 30,000 Mann zusicherte. Trotz des Unglückes, welches den Zaren in diesem Feldzuge traf, ließ sich die Pforte in ihrem Urtheile nicht irreführen und trotz seiner Niederlage erkannte sie sehr wohl in Rußland den Hauptgegner, den sie von jetzt an zu fürchten habe. Die Grenzprovinzen im Norden der Donau mußte sie vor Allem sicherstellen. Es war nicht genug, daß Cantemir nach Rußland geflohen war, Brancovano's Haupt in Konstantinopel siel; es mußte dem Einverständniß eingeborner Fürsten mit dem benachbarten Reiche ein für allemal ein Ende gemacht werden. Da sie es für übereilt und zu gewagt hielt, die Fürstenthümer zu Paschalik zu machen, schlug sie den Mittelweg ein, denselben ihre Privilegien zu nehmen und die fürstliche Würde dem Fanar zu übertragen. Dem Artikel Rumänien müssen wir es überlassen, zu schildern, welche bürgerliche und sociale Revolution in den Donaufürstenthümern die Herrschaft der F. vorbereitet hatte, wie der Zustrom griechischer Abenteurer baselbst allmählich eine fremde Bürgerschaft eingeführt hatte, die, nachdem sie sich durch Handel und Industrie, Intrigue und Beamtencareerre bereichert hatte, Anfangs sich damit begnügte, in Bezug auf Glanz und Reichthum mit den einheimischen Bojaren zu rivalisiren, endlich aber geradezu auf den Sturz der bevorrechteten Klasse ausging. Genug, der Feldzug Peter's brachte in dem Kampf zwischen den Eingeborenen und Eindringlingen die Ent-

scheidung. Die F. bestiegen 1715 als Sieger den türkischen Thron. Ebenso werden wir erst in dem Art. Rumänien das fiscalische Raubsystem schildern, welches die Fanariotischen Hospodare in den Donaufürstenthümern zur Ausführung brachten, — werden wir ferner den ehrgeizigen Traum schildern, der den F. die Möglichkeit vorkaufte, die Paschaliks Serbien, Morea und Cypern sich ebenso wie die Donaufürstenthümer zu eigen zu machen, während Rußland vielmehr in einem Tractat nach dem andern die Grundlage zu seinem Protectorat über die Fürstenthümer wie über die griechische Bevölkerung des türkischen Reichs überhaupt legte. Der Einfall Dylanti's in die Donaufürstenthümer und seine Niederlage gab endlich der Pforte den Anlaß dazu, den F. die Hospodarmwürde zu entziehen. Ueber die Stellung der F. zum griechischen Aufstand siehe d. Art. Griechenland (neuere Zeit); endlich über die gegenwärtige Reaction der Slawen der Türkei, besonders der Bulgaren gegen die Kirchenherrschaft der F., siehe d. Art. Griechische Kirche. Charakter und Erziehung der F., das fiscalische System ihrer Verwaltung in den Donaufürstenthümern und ihre Kirchenherrschaft hat am besten geschilbert der Grieche Maros Pallani in seiner Schrift: „Essai sur les Fanariotes“ (Paris, 1824, 2. Auflage 1830).

Faraday (Michael), geb. 1791, ein um die Wissenschaft hochverdienter Physiker Englands, dessen Vater, dem Handwerkerstande angehörend, auch ihn für's Handwerk bestimmt hatte und zu einem Buchbinder in die Lehre that. Schon während dieser Lehrzeit zeigte sich sein Interesse für das Studium der Physik, indem er sich verschiedene Apparate, sogar eine Elektrirmaschine, selber verfertigte. Ein Gönner, dessen Aufmerksamkeit hierdurch auf ihn gelenkt war, führte ihn in Humphrey Davy's Vorlesungen; was er dort notirt und weiter ausgearbeitet hatte, legte er Davy vor, der ihn dann (in seinem 19. Lebensjahre) als Hülfсарbeiter im chemischen Laboratorium anstellte, später als Begleiter mit auf Reisen nahm und 1814 nach England zurückbrachte, wo er wieder in's Laboratorium eintrat. Mit dem Jahre 1820 begann seine selbstständige schriftstellerische Thätigkeit. Seine ersten Arbeiten betrafen die Verbindung des Stahls mit Silber und Platina, die Herstellung von Glascompositionen für achromatische Fernrohre und die Darstellung der bisher nur in Gasform bekannten Körper im flüssigen Zustande. Dies gelang ihm bei vielen, z. B. bei der Kohlenäure, indem er sehr starken Druck mit Erzeugung großer Kälte verband. Die Gefahr, der er sich bei diesen Experimenten aussetzte, war nicht gering, da die auf das Zer Sprengen der das Gas enthaltenden Gefäße wirkende Kraft sehr bedeutend war. Seine höchst verdienstlichen elektro-chemischen Arbeiten und Entdeckungen schlossen sich hieran (s. die Art. Chemie und Elektrizität); aber auch hierbei blieb er nicht stehen, sondern drang, den scharfen Forscherblick mit geschicktester Behandlung des Experiments verbindend, auf dem Gebiete der Elektrizitätslehre in allen Richtungen vor. Die Magnet-Elektricität, d. h. die Erregung elektrischer Ströme durch Magnetismus, ward von ihm entdeckt; desgleichen fand er, daß alle starren und tropfbar-flüssigen Körper von einem kräftigen Elektro-Magnet entweder angezogen oder abgestoßen werden; die abgestoßenen nannte er diamagnetisch, und vereinigte eine Reihe der interessantesten, bis dahin nicht genügend erklärten Erscheinungen, durch seine zum Theil sehr mühsamen Versuche, unter einen gemeinschaftlichen Gesichtspunkt, z. B. den Diamagnetismus der Gase und Dämpfe. Ausgezeichnet ist bei F. die Gabe, Resultate streng wissenschaftlicher Forschung einem gebildeten gemischten Publicum in überzeugender Weise zugänglich zu machen; seine Vorlesungen in der Royal-Society zu London dienten diesem Zweck, indem er z. B. den Satz, daß Wärme, Licht und Elektrizität verschiedene Wirkungen einer und derselben Ursache seien, nach allen Seiten hin einer Erörterung unterzog. Diese Arbeit führte ihn zu den merkwürdigsten Entdeckungen über Wirkungen des Elektro-Magnetismus auf das Licht, indem er fand, daß die Schwingungsebene eines polarisirten Lichtstrahls eine Drehung erleidet, wenn derselbe durch einen, von elektrischen Strömen in einerlei Richtung umkreiseten Raum geleitet wird, woraus auf Bewegung der Aethertheilchen durch elektrische Ströme zu schließen ist. Diese wenigen Andeutungen müssen hier genügen, um den großen Umfang der Arbeiten und Verdienste F.'s auf dem Felde der Wissenschaft zu zeigen. Die ihm zu Theil gewordene Anerkennung spricht sich in seiner Stellung als Professor der Academie in der Royal-

Institution und der Militärschule zu Woolwich, in der ihm von Oxford erteilten Doctor-Würde, der Aufnahme unter die acht auswärtigen Mitglieder der Akademie der Wissenschaften zu Paris und vielen anderen Auszeichnungen aus.

Farbe. Eindrücke, welche die Netzhaut unseres Auges von den äußeren Gegenständen empfängt, heißen Bilder derselben; ihre Möglichkeit ist bedingt durch das Licht. Die Aufnahme der Bilder durch das Auge und ihre Uebertragung in das Bewußtsein der Seele nennen wir das Sehen. Außer der Größe, Gestalt und Entfernung unterscheiden wir auf diese Weise an den Gegenständen noch andere Verschiedenheiten, die nicht oder doch nicht immer in deren Natur selbst, sondern oft in gewissen Eigenthümlichkeiten des von ihnen reflectirten und in das Auge gelangenden Lichtes begründet sind. Diese Verschiedenheiten nennen wir Farben im eigentlichen Sinne des Wortes. Man bedient sich aber im gemeinen Leben desselben Ausdrucks auch, um gewisse Substanzen damit zu bezeichnen, die einen, jenen eigentlichen Farben entsprechenden Eindruck hervorbringen, wenn man sie andern Körpern mittelt; insbesondere wenn Letzteres durch Vertheilung auf der Oberfläche geschieht. Dringen sie dagegen in die Zwischenräume des ganzen Körpers oder eines beträchtlichen Theiles desselben ein, so heißen sie Pigmente und im unverarbeiteten Zustande Farbstoffe. Abgesehen von der theoretischen Begründung der Farbenlehre (s. dies. Art.), kann man die einzelnen Farben nicht definiren. Blau für blau zu erkennen oder Roth für roth u. s. w. ist eine Fertigkeit, die man unbewußt im Kindesalter an Beispielen erlernt, ohne daß dabei eine Verstandesoperation zur Anwendung kommt. Nicht alle Augen oder Sehnerven sind dazu in gleichem Grade befähigt; es giebt häufiger, als gewöhnlich angenommen wird, Menschen, welche nicht jede Farbe mit Sicherheit richtig benennen können, namentlich verwechseln Manche Roth und Grün, Andere Grün und Braun, wobei übrigens der Eindruck, den die verwechselten Farben auf ihr Auge machen, dennoch verschieden ist. Diese Beschaffenheit eines Sehorgans ist dem Rang an musikalischem Gehör analog. Im gewöhnlichen Leben nennt man Schwarz, Weiß, Blau, Roth und Gelb Grundfarben, aus deren Mischung sich unzählige Zwischenstufen bilden lassen. Eigenbenannte zusammengesetzte Farben sind Grün aus Blau und Gelb, Braun aus Blau, Roth und Gelb, Violett aus Blau und Roth, Orange aus Roth und Gelb und Grau aus Schwarz und Weiß. Uebergänge von einer Grundfarbe zur andern, die durch allmählich vermehrten Zusatz der letztern zu der Mischung entstehen, nennt man Nuancen und Schattirungen, doch versteht man unter letzterm Ausdrücke auch Abstufungen einer und derselben Farbe vom Hellern zum Dunkeln. Der Regenbogen — unveränderlich wie der Bund Gottes mit dem Menschengeschlecht, dessen Zeichen er ist (1. Mos. 9, 13.) — zeigt dem Auge stets die nämlichen Farben und Farbenübergänge in derselben Reihenfolge, Roth, Orange, Gelb, Grün, Blau (hellblau), Indigo (dunkelblau) und Violett. Einige wollen von diesen nur drei, nämlich Roth, Gelb und Blau, als selbstständige Farben des Regenbogens gelten lassen, weil, wie gesagt, von Farbstoffen Orange aus Roth und Gelb, Grün aus Gelb und Blau und Violett aus Roth und Blau sich mischen läßt. Diese Folgerung ist jedoch nicht richtig, da man das Sonnenlicht auch durch wiederholte Brechung nicht in jene drei Farben aufzulösen vermag. Schwarz heißt in der Farbenlehre Abwesenheit jedes Farbeneindrucks; Weiß der Eindruck einer, dem Sonnenlicht entsprechenden Mischung aller Farben.

Farbendruck; Buntdruck; Congrebedruck; Londerdruck. Die schon alte Kunst, Zeuge und Papiertapeten mit bunten Mustern zu bedrucken, wurde früher mit eben so vielen Formen, als man Farben drucken wollte, nach einander ausgeübt; auch geschah dies in der Regel nicht durch eine Presse, sondern mittels Handarbeit. Auch beim Buchdruck war es nicht ungewöhnlich, einzelne Zeilen oder Worte, namentlich durch rothe Farbe, auszuzeichnen, was sich im gemeinen Leben am längsten bei den Festtagen in den Kalendern erhalten hat. (Daher das Sprüchwort: einen Tag im Kalender roth anstreichen, der ein besonders freudiger war.) Hierbei wurden gleichfalls mehrere Drucke nach einander angewendet. Dies Alles nennt man Buntdruck, der jetzt bei Zeugen mittels metallner Walzen ausgeführt wird. Ein Engländer, Congreve, benutzte und vervollkommnete die Erfindung eines ungenannten Druckers in

London, indem er mehrere Formen so einrichtete, daß sie einzeln mit Farbe versehen, dann aber ineinandergesetzt und durch eine Presse zugleich abgedruckt werden konnten. Dies Verfahren wird Congrevedruck oder Farbedruck im engeren Sinne genannt. Von dem Erfinder des Steindrucks, Senefelder, wurden schon früh auch bunte Drucke geliefert, und man hat es darin später zu so großer Vollkommenheit gebracht, daß Bilder, die dem Aquarell und selbst der Delmalerei ähnlich sind, vervielfältigt werden. Diese Kunst nennt man Fondruck; sie erfordert so viele Platten und Drucke, als Farben dargestellt werden sollen. Besondere Vortheile gewährt dieselbe für Landkarten, die früher mit dem Pinsel colorirt werden mußten, was selten ganz correct und dabei ziemlich kostspielig war, wogegen jetzt völlige Uebereinstimmung aller Exemplare, künstlerische Vollendung und verhältnißmäßige Wohlfeilheit sich vereinigen läßt. Die Colorirung photographischer Landschaften durch Fondruck ist ein Product der neuesten Zeit.

Farbenlehre. Man kann die Lehre von der Farbe nicht von der Lehre vom Lichte trennen, denn Farben sind modificirte Wirkungen des Lichts. Was das Licht selber sei, vermag die Wissenschaft bis jetzt nicht nachzuweisen. Man nahm früher an, daß von den selbstleuchtenden Körpern eine sehr feine Materie ausgehe, die mit großer Geschwindigkeit durch den ganzen Weltraum sich ausbreite, einige (die durchsichtigen) Körper durchbringe, von andern aber ganz oder zum Theil zurückgeworfen werde. Diese Annahme liegt der von Newton entwickelten Emissions- oder Emanations-Theorie zum Grunde, die zur Erklärung vieler Thatfachen auf diesem Gebiete allerdings ausreicht, aber bei zunehmender Menge neuer Entdeckungen immer verwickelter ward und jetzt nicht mehr haltbar ist. Schon vor Newton stellte Huyghens die Ansicht auf, daß die Wirkung des Lichts sich, in gleicher Weise wie der Schall im lusterfüllten Raume, durch Wellenbewegung in einem, den Weltraum erfüllenden sehr feinen Medium fortpflanze, und daß die Erregung dieser Bewegung von Vibrationen der selbstleuchtenden Körper ausgehe. Die hierauf begründete Vibrations- oder Undulations-Theorie verfolgte auch Euler und sie erhielt im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts nach und nach die Anerkennung aller bedeutenden Forscher. Zur unbedingten Geltung ist dieselbe gelangt, seit, durch Ende's Kometenberechnung, das wirkliche Vorhandensein eines, für die Annahme der Undulation unentbehrlichen, den Weltraum erfüllenden Mediums — des Aethers — erwiesen ist. Wegen der nachweislichen sehr feinen Beschaffenheit desselben verfährt die zur vollständigen Begründung der Theorie nothwendige Annahme nicht gegen die Wahrscheinlichkeit, daß die Aethertheilchen alle Körper durchdringen oder, wie es auch ausgedrückt wird, daß die einzelnen Atome, aus denen die Körper bestehen, mit Aetherhüllen umgeben sind, welche die Zwischenräume zwischen denselben ausfüllen. Selbstleuchtende Körper versehen durch ein mit dem unbekanntem Wesen des Lichtes zusammengehöriges Erzittern an ihrer Oberfläche die umgebenden Aethertheilchen in Schwingungen, die sich wie andere Wellenbewegungen, z. B. die Schallwellen in der Luft, jedoch mit sehr viel größerer Geschwindigkeit im Aether fortpflanzen; die Lichtwellen 42,100 Meilen, der Schall in ruhiger Luft $\frac{1}{24}$ Meile in einer Secunde. Die Anzahl der Schwingungen, welche auf diese Weise entstehen, ist nicht immer in gleichen Zeiträumen gleich groß, und so wie bei den Schallwellen durch diesen Unterschied die höheren und tieferen Töne verursacht werden, so entstehen aus denselben Grunde bei den Lichtwellen die verschiedenen Farben. Den langsamsten Schwingungen entsprechen die größten Wellenlängen, den schnellsten Schwingungen die kürzesten. Am langsamsten schwingt der Aether bei Roth, rascher bei Orange, Gelb, Grün, Blau, am schnellsten bei Violett. Nach den auf Fraunhofer's Messungen beruhenden Rechnungen haben die Lichtwellen folgende mittlere Länge:

rothe	0,00065	Millimeter,
orange	0,00058	"
gelbe	0,00055	"
grüne	0,00050	"
blaue (hell)	0,00046	"
blaue (dunkel)	0,00043	"
violette	0,00039	"

Die Anzahl der Schwingungen berechnet man hiernach und nach der Geschwindigkeit des Lichts zu 420 Billionen in einer Secunde für rothes Licht; für violettes nicht völlig zweimal so viel. Da nun bei Schallwellen die Verdoppelung der Schwingungszahl den Ton um eine Octave höher stimmt, so kann man nach dieser Analogie sagen, daß der Unterschied der für das Auge fühlbaren Schwingungszahlen des Aethers kaum eine Octave ausmache, während der Umfang der dem Ohre vernehmbareren Töne bekanntlich ungefähr neun Octaven einschließt. Es ist erwiesen, daß es noch über das rothe und violette Licht hinaus Licht mit beziehtlich kleineren und größeren Wellenlängen giebt; unser Auge ist aber nicht empfindlich genug, um es zu sehen; man erkennt es an der Wärme, die jenseit des Roth, und an der chemischen Wirkung; die jenseit des Violett am intensivsten ist. Man hat dafür den Namen unsichtbares Licht oder auch dunkle Strahlen gebraucht. Der Ausdruck Lichtstrahl, unter dem man nach der Emanations-Theorie gleichsam einen Strömungsfaden des von einem selbstleuchtenden Körper ausgehenden Lichtstoffes verstand, ist in die neuere Terminologie übergegangen und bezeichnet, nach der Undulationstheorie, eine Reihenfolge von Aetherwellen oder Lichtwellen. Die Beobachtung zeigt, daß die Richtung des Strahls so lange, als die Undulation sich in einem Medium von gleicher Dichtigkeit fortpflanzt, gradlinigt ist, daß sie aber von der bisherigen Richtung abgelenkt oder gebrochen wird, sobald die Dichtigkeit des Mediums sich ändert. (Phänomene der Strahlenbrechung.) Zugleich findet man, daß die auf einen dichteren Körper treffenden Lichtstrahlen zum Theil von diesem zurückgeworfen oder reflectirt werden (Phänom. der Luftspiegelung, Fata Morgana). Dies Alles erfolgt nach bestimmten, auch nach der Emanationstheorie erklärbareren Gesetzen. Wo der Schwingungstact einer Reihe auf einander folgender Wellen ein völlig gleichmäßiger ist, da entsteht das einfarbige, homogene oder monochromatische Licht. Dieser Fall ist selten, gewöhnlich sind die aufeinander folgenden Schwingungsperioden verschieden und geben daher ein aus verschiedenen Farben zusammengesetztes Mischlicht. Die gemischteste aller Farben, Weiß, hat das Sonnenlicht. Die Zerlegung des gemischten Lichts geschieht durch Brechung des Strahls beim Durchgange durch einen dichteren Körper, dessen Seitenflächen, durch welche der Strahl ein- und austritt, nicht parallel sind; deshalb wird das Sonnenlicht durch ein Glasprisma und durch Regentropfen in die Regenbogenfarben zerlegt. Das von einer ebenen, weißen Fläche aufgefangene Bild eines zerlegten Lichtstrahls nennt man das Spectrum. Die Ursache der Zerlegung durch Brechung liegt in dem Umstande, daß die verschiedenen Wellenlängen, welche den in dem Mischlichte enthaltenen verschiedenen Farbentönen entsprechen, beim Durchgange durch das Prisma einen verschiedenen Widerstand erfahren, mithin unter verschiedenen Winkeln austreten. In dem Spectrum des Sonnenlichts entdeckte Wollaston zuerst die, mit bloßen Augen nur unter günstigen Umständen sichtbare Erscheinung schwarzer Linien, die in unregelmäßigen, aber immer in den nämlichen Abständen sich befinden. Fraunhofer stellte sie durch Anwendung künstlicher Vergrößerung außer Zweifel und fand, daß die Zahl solcher Linien wächst, je stärker die Vergrößerung des Spectrums genommen wird. Man nennt dieselben die Fraunhofer'schen Linien. Es ist anzunehmen, daß die Ursache dieser Erscheinung in einem Fehlen gewisser Wellenlängen in dem Sonnenlichte liegt, doch wird dabei ein Einfluß unserer Atmosphäre für wahrscheinlich gehalten. Die Gläser in Fernrohren müssen bekanntlich linsenförmig geschliffen sein, um die Lichtstrahlen unter bestimmten Winkeln zu brechen, sie würden also Farben zeigen, wenn nicht diesem störenden Ereignisse vorgebeugt ist. Dies geschieht durch Vereiningung zweier an Substanz und Form von einander verschiedener Gläser, von denen das hinterliegende Glas die Farbenzerstreuung des vorderen aufhebt. Solche Gläser heißen achromatisch; die beiden dazu benutzten Glascompositionen Kronglas und Flintglas. Man kann überhaupt die durch Brechung des Strahls getrennten Farben wieder zum Mischlichte vereinen und dadurch den indirecten Beweis führen, daß beim Durchgange des Strahls durch das Prisma nicht etwa eine specifische Veränderung mit dem Lichte vor sich gegangen sei, sondern nur mechanische Zerstreung. Das reflectirte Licht ist gewöhnlich gefärbt, will nicht

alle Lichtstrahlen zurückgeworfen werden, sondern ein Theil derselben durchgeht oder absorbiert wird. Vollkommen weiß nennen wir einen Körper, der das Licht in der Mischung des Sonnenlichts zurückwirft; schwarz heißt der, welcher so wenig Licht reflectirt, daß das Auge keinen merklichen Eindruck davon erhält; roth, blau, gelb u. wird derjenige genannt, der vorzugsweise die rothen, blauen, gelben u. Strahlen zurückwirft. Dies beweisen leicht anzustellende Versuche, z. B. der Refler von rothem Papier läßt eine weiße Wand roth erscheinen; im rothen Theil des Spectrums erscheint rothes Papier noch röther, im blauen erhält blaues Papier eine vollblaue Farbe; im violetten erscheint rothes fast schwarz. Auch das reflectirte farbige Licht läßt sich in der Weise vereinigen, daß das Auge den Eindruck von gemischtem, den Umständen nach weißem Lichte bekommt. Dies geschieht mittels des Busolt'schen Farbkreisfelds, auf dessen oberer Fläche man verschiedenfarbiges Papier befestigen und mit demselben in schnelle Rotation versehen kann. Da Roth, Gelb und Blau, in angemessenem Verhältnis auf diese Weise gemischt, beinahe Weiß geben, so nennt man die aus zweien dieser Farben entstehende Mischfarbe die complementäre Farbe zur dritten; also Grün complementär zu Roth, Violett zu Gelb, Orange zu Blau. Neben einander angebracht, sind dem Auge besonders die complementären Farben angenehm, weshalb sie auch harmonische Farben heißen. Der Farbkreis von Lohmeyer ist ein Versuch, die gemischten Farben durch Formeln auszudrücken, um für praktische Zwecke, namentlich in der Färberei, präcise allgemein verständliche Bezeichnungen zu erhalten. Ein tieferes Eingehen in Einzelheiten der Farbenlehre gestattet hier der Raum nicht; Lehrbücher der Physik bietet die heutige Literatur in großer Auswahl dar, welche auch diesen Gegenstand mehr oder weniger erschöpfend behandeln.

Farbige heißen auf der westlichen Hemisphäre im Allgemeinen diejenigen, welche nicht rein von der kaukasischen oder mongolischen Race abstammen, also alle der äthiopischen, malaischen und indianschen Race angehörigen Menschen, insonderheit aber deren verschiedene Mischlinge unter einander sowohl, als die von den beiden weißen Racen mit den drei anderen Racen erzeugten Mischlinge. In der Regel unterscheidet man 22 Mischungen, die man mit einem besonderen Namen belegt hat, doch giebt es deren noch unzählige, denen kein besonderer Name zu Theil geworden ist, da sie sich in ihrer Hautfarbe nur sehr wenig von den Hauptmischungen unterscheiden. Das beste Kriterium zur Varietätenbestimmung ist das Haar der Frauen, welches viel weniger trägt, als die Gesichtsfarbe, die zuweilen in grellem Widerspruch mit der Abstammung steht. Es giebt Mulattinnen, d. h. Abkömmlinge von einem Weißen und einer Negerin, die einen fast blendend weißen Teint haben und an Regelmäßigkeit der Gesichtszüge den schönsten Europäerinnen an die Seite gestellt werden können, die aber an ihrem kaum fingerlangen Wollhaar den untrüglichen Stammbaum mit sich herumtragen. Die weißen Creolinnen haben einen eigenthümlichen Scharfblick, jeden Mischling auf den ersten Anblick zu erkennen, und unterlassen es nicht, ihre Entdeckung sogleich dem weniger Geübten mit einem gewissen Triumphe mitzutheilen, denn sie haben die leicht zu entschuldigende Schwäche, auf ihre reine Abkunft von Europäern stolz zu sein. In ganz Amerika herrscht ein außerordentlich starker Rastengeist, der sich bei jeder Gelegenheit kundgiebt, besonders bei Streitigkeiten, bei denen immer der Hellere dem Dunkleren seine Abstammung vorwirft. Der Weiße wird von allen Varietäten am meisten beneidet und keine sucht ihn den Rang streitig zu machen. Der Indianer steht mit Abscheu auf den Neger, dieser mit Verachtung auf den Indio. Der Mulatte glaubt sich fast dem Europäer gleich und meint, das bißchen (!) Schwarz in seiner Haut bedeute nicht so viel, um ihn hinter den Restigen (Abkömmling von einem Weißen und einer Indianerin) zu stellen, der doch nur ein „Indio bruto“ (viehischer Indianer, eine lieblose Bezeichnung, welche dieser wahrlich nicht verdient) sei. Der unverschämte Jambo, d. i. Abkömmling von einem Neger und einer Mulattin, lacht über Alle und sagt: „Wenn er selbst auch nicht viel werth sei, so sei er doch besser als seine Eltern!“ Jeder findet irgend einen Grund, sich besser und die Uebrigen schlechter zu machen. Der schon oft ausgesprochene Satz, daß die Mischlinge nur die Fehler, nicht aber die Tugenden ihrer Eltern in sich vereinigen, ist nicht ganz unbedingt hinzustellen. Eine ehrenvolle Ausnahme machen die Restigen, indem sie viele gute Eigen-

schaften, sowohl von den Weißen, als auch von den Indianern haben. Die Mulatten, etwas schwächlich gebaut, sind in geistiger Beziehung weit über alle Mischlinge, Neger und Indianer erhaben. Ueberhaupt hat man unter den Mischlingen neben vielen moralisch Versunkenen auch in jeder Hinsicht ausgezeichnete Männer und Frauen. Ob der Plan, der von englischen Philanthropen und Politikern im Jahre 1853 verfolgt wurde, eine großartige Unterrichtsanstalt für freie Farbige in irgend einem Theile des britischen Amerika's zu errichten, wirklich in's Leben getreten ist, wissen wir nicht. Das Institut sollte Berkeley College heißen, zum Andenken an den ehlen Bischof, der im vorigen Jahrhundert seine geistlichen Stellen in der Heimath aufgab, um ein Collegium zum Unterricht von Missionaren für die Heiden der neuen Welt in Bermuda zu gründen.

Farel (Wilhelm), einer der bedeutendsten Reformatoren der französischen Schweiz, geb. 1489 zu Gap in der Dauphiné, aus adligem Geschlecht, studirte die Theologie zu Paris und ward durch Forschung in der Schrift und in der Geschichte frühzeitig für die reformatorische Lehre gewonnen. Auf Empfehlung seines Freundes und Gönners, Joh. Faber Stapulensis (Jean Lesèbre d'Étaples), erhielt er eine Professur am Collegium des Cardinals de Moine, mußte aber bald darauf, als die Verfolgung gegen die Befenner der evangelischen Lehre in Frankreich ausbrach, das Land verlassen und begab sich nach Basel. Hier vertheidigte er am 15. Februar 1524 in einem öffentlichen Gespräch die von ihm angeschlagenen 13 reformatorischen Sätze. Der Schutz Desolampad's konnte ihm jedoch in Basel keine bleibende Stätte sichern, er begab sich daher nach Straßburg und erhielt erst 1526 in dem den Bernern untergebenen Aelen (Aigle) eine bleibende Anstellung als Prediger. Von hier verbreitete er im Einverständniß mit der Berner Regierung die Reformation in den jetzigen Cantonen Waadt und Neuenburg. 1531 besuchte er die Waldenser in ihren Thälern, griff auf seiner Rückreise in den Parteilenkampf in Genf ein, mußte sich aber vor den Nachstellungen der katholischen Partei zurückziehen, bis er nach seiner zweiten Ankunft in Genf (Ende des Jahres 1533) im Religionsgespräch am 29. Januar 1534 den Sieg der Reformation entschied. Die Genfer Kirche hob bald darauf ihre Verbindung mit dem Papste auf und das Religionsedict vom 27. August 1535 schloß die erste Periode des reformatorischen Kampfes in dieser Stadt ab. Während F. an der Ausführung dieses Edicts arbeitete, kam Calvin als Flüchtling aus Frankreich durch Genf, um sich nach Basel zu begeben; F. bewog ihn aber, in Genf zu bleiben, und trat seitdem hinter der großen Thätigkeit desselben bescheiden zurück. Im Kampf für die strenge Kirchenzucht 1538 wie Calvin (s. d. Art.) aus Genf verwiesen, wandte er sich nach Neuenburg, welches seitdem der Mittelpunkt seiner Thätigkeit blieb, und wo er auch den 13. September 1555 starb. Er war dazwischen auch auswärt's, besonders in Metz thätig. Während des Processes gegen Servet befand er sich in Genf und wurde dazu beordert, den Verurtheilten zur Richtstätte zu begleiten. (Vergl. Kirchofer, das Leben W. F.'s, aus den Quellen bearbeitet. 2 Bde. Zürich 1831—33.)

Farinelli (Carlo), genannt Broschi, kam, nachdem er zuvor als bedeutender Sänger in London und Paris sich Ruhm erworben, nach Madrid, woselbst er der Liebling Philipp's V. von Spanien und sein erster Minister wurde. Zu Neapel 1705 geboren, erhielt er seine musikalische Ausbildung zu Bologna. Im Jahre 1737 nach Madrid gekommen, entzückte er zehn Jahre hindurch jeden Abend den König Philipp V. und die Königin Elisabeth durch seinen Gesang. Durch letzteren ward er die Veranlassung, daß der in tiefe Schwermuth versunkene König an sich eine ärztliche Behandlung gestattete, und zugleich hierdurch sein Liebling und erster Minister. Daß er früher Sänger gewesen, vergaß er nie, wie er denn die Gunst des Königs auch nur benutzte, um Gutes zu thun. Philipp's Nachfolger schenkten ihm aus diesem Grunde ihr Wohlwollen. Im Jahre 1761 nach Italien zurückgekehrt, ließ er sich bei Bologna ein Landhaus bauen und starb hier den 15. Septbr. 1782.

Farnese, früher Farneto, Schloß und Flecken in dem Kirchenstaate, in der Delegation Viterbo, auf einem Hügel an dem linken Ufer der Anagnina, war der Stammstz eines römischen Adelsgeschlechtes, welches seine fürstliche Stellung dem 1466 geborn-

nen Cardinalbischof von Ostia, Alexander Farnese, verbannt. Dieser bestieg, den 13. October 1534 einstimmig gewählt, den päpstlichen Stuhl unter dem Namen Paul III. Einem Sohne aus früherer Verbindung, Pier-Luigi, welchen Papp Julius II. den 8. Juli 1505 legitimirt haben soll, verlich im August 1545 der Papp die Städte und Gebiete von Parma und Piacenza, welche 1512 von Mailand getrennt und zu dem Kirchenstaate gezogen worden waren, als päpstliches Lehenherzogthum gegen einen jährlichen Lehenkanon von 9000 Ducaten. Kaiser Karl V. hatte deren Trennung von dem reichslehnbaren Herzogthume Mailand nie anerkannt, wenn er gleich den päpstlichen Stuhl in dem Besitze unangefochten ließ, und sich bereit erklärte, in die Uebertragung an Pier-Luigi's Sohn Ottavio zu willigen. Pier-Luigi (Assò, Vita di Pier-Luigi Farnese etc. Mil. 1821) fiel in Folge einer Adelsverschwörung in der Citadelle zu Piacenza den 10. September 1547 durch Meuchelmord. Piacenza nahm Ferdinand von Gonzaga, Kaiser Karl's Statthalter zu Mailand, in Besitz. Parma suchte der Papp durch Vereinigung mit dem unmittelbaren päpstlichen Gebiete zu retten. Pier-Luigi's Sohn Ottavio, vermählt mit Kaiser Karl's natürlicher Tochter Margaretha, brachte es indeß unter Gonzaga's Hülfе wieder in seine Gewalt. Papp Paul starb den 10. November 1549. Der Nachfolger Julius III. suchte Parma an den päpstlichen Stuhl zurückzubringen. Die Unterstützung König Heinrich's II. von Frankreich verschaffte Ottavio durch einen Vertrag vom 29. April 1552 seine Belassung in dem Besitze. Von König Philipp II. erhielt er den 15. December 1556 auch Piacenza. Der Mannesstamm Pier-Luigi's erlosch in dem sechsten Gliede mit Franz Anton (f. 20. Januar 1731.)¹⁾ Elisabeth, Bruderkochter des letzten Herzogs²⁾, zweiter Gemahlin Königs Philipp V. von Spanien, gelang es, zu bewirken, daß ihrem Sohne Don Carlos die Nachfolge zugesichert wurde, 1731. Für ihn nahmen die Spanier Besitz von den Herzogthümern. Die späteren Wechsel in der Herrschaft derselben wird die Geschichte von Parma (s. d. Art.) ergeben. Der persönlich Bedeutendste des Farnes'schen Hauses als Kriegsheld und Staatsmann war Alessandro, geb. 1547, erzogen an dem spanischen Hofe. Er betheiligte sich unter seinem Oheime Juan d'Austria als Freiwilliger an dem Zuge zur See wider die Türken, der 1571 von der Republik Venedig in Verbindung mit anderen italienischen Staaten unternommen wurde. In der großen Seeschlacht bei Lepanto, den 8. October 1571, war er der Erste, der sechtend eine türkische Galeere bestieg und den Weg zu dem Siege bahnte. Von da ab widmete er sich ganz dem spanischen Kriegsdienste. Als nach Alessandro's Mutter Margaretha und dem Herzoge von Alba Juan d'Austria 1576 die Statthaltertschaft der Niederlande erhielt, wurde Alessandro sein vertrautester Rathgeber. Von ihm erhielt er die Anführung des spanischen Heeres; nach Juan's Tode, 1578, übertrug ihm König Philipp die Ober-Statthaltertschaft. Meister in dem Angriff fester Städte, nahm er 1579 Rastricht, verschaffte sich durch Gewalt und List 1584 den Besitz von Gent, Brügge und Ypern, zwang Brüssel und nach schwierigen Belagerungsarbeiten den 17. August 1585 Antwerpen zur Uebergabe. Obwohl ohne hinreichende Unterstützung an Geld und Truppen, fuhr er fort, die Niederländer zu bekämpfen. Er gewann 1586 Grave, Venloo und eroberte 1587 Sluys. Das verunglückte Unternehmen Königs Philipp wider England mit der sogenannten unüberwindlichen Armada, 1588, unterbrach die Fortschritte des Herzogs in den Niederlanden. Bei Bergen op Zoom erlitt er eine Niederlage wider den Prinzen Moriz von Dranien. Als es diesem 1590 gelang, den bedeutendsten Grenzplatz Brabant's wider Holland, die Festung Breba, durch List und Verrath in seine Gewalt zu bringen, konnte der Herzog nichts Bedeutendes weiter unternehmen. Er mußte noch in demselben Jahre dem Herzoge von Mayenne zur Entsetzung der von Heinrich IV. belagerten Stadt Paris zu Hülfе ziehen; 1591 unterlag er wider den Prinzen von Dranien, als er Nymwegen zu retten suchte.

¹⁾ Die Folge der Herzoge nach Ottavio (f. 21. September 1586) ist: Alessandro (f. 3. December 1592); Ranuccio I. (f. 1622); Odoardo (f. 1646); Ranuccio II. (f. 8. December 1694); Franz (f. 26. Februar 1727); Franz Anton, des Vorigen Bruder.

²⁾ Der Vater Odoardo war ältester Sohn Ranuccio's II. und ein Jahr vor dessen Tode gestorben.

Damals erhielt er den Befehl, den Krieg in den Niederlanden nur vertheidigungsweise zu führen. Zu Ende des Decembers mußte er einen zweiten Zug nach Frankreich unternehmen, um Rouen, das stärkste Bollwerk der Liguisten, zu retten. Bei Amale siegte er (1592) in einem Reitertreffen wider König Heinrich IV., der selbst verwundet wurde. Man machte ihm zum Vorwurf, daß er den Sieg nicht hinreichend benutzte und den König, der sich unbesonnen gezeigt, nicht gefangen genommen habe. Im April ward er noch einmal aus der Picardie zurückgerufen, erschien den 20. vor Rouen und nöthigte König Heinrich, die Belagerung aufzuheben. Bei der Belagerung des benachbarten Caudebec verwundet, mußte er nach der Eroberung der verstärkten Nacht Königs Heinrich weichen. Beschäftigt mit der Sammlung neuer Streitkräfte erkrankte er zu Arras und starb hier den 3. December im Alter von 45 Jahren. Das bleibendste Andenken an das Fürstenhaus Farnese beruht auf den Bauwerken und Kunstschätzen, die noch jetzt dessen Namen führen. Darunter sind hervorzuheben: 1) Der Ballast Farnese zu Rom, von Paul III. vor der Erlangung des päpstlichen Stuhls nach dem Plane des Antonio da Sangallo unternommen, beendet durch den Cardinal Alessandro mit einem von Michel Angelo erfundenen Hauptgestand, in neuerer Zeit bewohnt von dem neapolitanischen Gesandten (Platner u. Ulrichs Beschreibung der Stadt Rom S. 531). 2) Die farnesinischen Gärten, an der nach dem Forum gelegten Seite des Palatins, angelegt von Papst Paul III., früherer Aufbewahrungsort großer Kunstschätze, welche, wie die werthvollsten farnesinischen Sammlungen, sowohl hier als zu Parma und Biacenza, nach dem Erlöschen des Mannstammes Don Carlos als Theil des farnesinischen Erbes nach Neapel schaffen ließ. (Platner a. a. D. S. 282.) 3) Die sog. Farnesina, welche der Cardinal Alessandro Farnese aus dem Nachlasse des Erbauers Agostino Chigi ansteigerte, mit bedeutenden Frescogemälden Raphael's und seiner Schüler. (Platner, S. 583.) 4) Einzelne Antiken, jetzt zu Neapel, insbesondere der farnesische Hercules, in den Thermen Caracalla's unter Papst Paul III. gefunden und von Wilhelm della Porta ergänzt (Winkelmann II. S. 95); die farnesische Flora, auch von della Porta ergänzt (S. Meyer, Geschichte der bildenden Künste bei den Griechen I. 294), und der Toro Farnese oder farnesische Stier, jetzt in den Anlagen der Villa Reale (Geyne, antiq. Auff. II. 182).

Färder. Wie die Entdeckung Islands bloß einem Zufalle zuzuschreiben ist, eben so hat es sich mit Entdeckung der der Krone Dänemark gehörigen F., d. h. der Schaf-Inseln, verhalten. Bei der steten Ausübung der Schifffahrt seitens der Normannen konnte es nicht fehlen, daß manche ihrer Schiffe auf ganz fremde Küsten und Gilande verschlagen wurden, die sie nie zuvor gesehen und von denen sie und ihre Zeitgenossen nie etwas gehört hatten. Der aus sechs größeren und einer zahlreichen Menge kleiner Felsen-Gilande bestehende Archipel der F. liegt zu beiden Seiten des Parallellkreises von 62° Nordbreite, 80 Meilen von der nächsten Küste der scandinavischen Halbinsel entfernt. Vordde, Desterde, Strömdö, Waagde, Sandö und Syherde sind die Namen der größeren Inseln, die mit den kleinern zusammen genommen einen Flächeninhalt von 24,6 D.-M. haben und deren Formation zeigt, daß sie vulcanischen Ursprungs sind. Daher ihre prachtvollen Basaltfelsen und konischen Hügel, tiefen Thäler und senkrechten Abgründe, engen Fjords und rauschenden Fluthen, so wie ihre so steilen Ufer, daß auf manchem der Gilande ein geeigneter Landungsplatz fehlt und die Bote mit Seilen und Winden über abschüssige Dämme gezogen werden müssen. Unbewohnt wie der Archipel zur Zeit der Entdeckung war, ist er von den Normannen angefeldet und vom Könige Harald Haarfagri, d. h. Schönhaar, mit dem norwegischen Reiche vereinigt worden. Jetzt ohne Baumwuchs, kommen auf diesen Inseln in den Torfmooren Ueberreste von Birken vor, welche anzudeuten scheinen, daß die Schaf-Inseln einst mit Wäldern dieser Baumart bekleidet waren, welche von den ersten Ansehlern und ihren Nachkommen, vermuthlich zur Feuerung, allmählich ausgerottet worden sind. Myriaden von Seevögeln jeder Art bevölkern die felsigen Gestade der Inseln, ihr Flattern und schallendes Geschrei verleihen der sonst in ihrer Erhabenheit traurigen Scene Abwechslung und Leben. Trotz der hohen Breite herrschen hier milde Winter, dagegen aber auch kühle Sommer, jene mit einer mittlern Temperatur von

+ 3^o, diese mit 8, 9^o. Die Luft ist häufig neblig und das Wetter im Ganzen veränderlich. Schafe und Pferde sind Jahr aus Jahr ein draußen auf der Weide und die Fjords belegen sich nie mit Eis, was schon die starken Strömungen nicht gestatten würden. Die Volksmenge, die am 1. Februar 1855 aus 8650 Seelen bestand, kann unter diesem Klima wenig zunehmen und gewinnt von außen nichts, die Inseln müßten sonst weit stärker bevölkert sein und könnten auch wirklich eine ungleich größere Volksmenge ernähren. Die Insulaner stammen von den Normannen ab und reden auch Norrösch, doch nach dänischer Mundart; ein wenig gebildeter, kunstloser Menschenschlag, der jedoch viele Tugenden seiner Väter bewahrt und sehr arbeitsam ist. Die Landleute sind theils erbliche Eigenthümer ihrer Güter oder Odelbauern, theils Pächter von Gütern, die der Krone gehören, und wofür sie einen bestimmten Pachtzins bezahlen. Einige Inseln sind lediglich von Fischern bewohnt, die keinen Landbau treiben. Einem ausgebreiteten Ackerbau setzt die Natur mächtige Hindernisse in den Weg. Die dünne Schicht von Humus, die über dem Felsengrunde liegt, gestattet den Gebrauch des Pfluges nicht, sondern nur der Spaten bearbeitet das Feld. Bei dem kurzen Sommer wird das Korn nie reif und muß dann zu Hause über dem Feuer getrocknet werden; oft aber zerstört auch ein Drok die Hoffnung der besten Ernte. Thorshavn, auf Strömde gelegen, mit einem guten Hafen, den eine Strandbatterie verteidigt, ist der Hauptort aller Inseln, der allgemeine Marktplatz und der Sitz des Amtmannes, der zugleich militärischer Befehlshaber ist, des Landvogts und Sorenschreibers, des Handelsverwalters, so wie des Propstes, der unter das Stift Seeland gehört. Thorshavn hat 1827 auf Rafn's Vorschlag eine öffentliche Amtsbibliothek erhalten. Als das Christenthum um's Jahr 1000 in Dänemark sich befestigt hatte, wurde das Wort Gottes auch auf diesen Inseln gepredigt, welche in der Folge einen eigenen Bischof bekamen, der bei der Kirche von Kirkebde auf Strömde wohnte. Als aber die Reformation unter der Regierung Christian's III. eingeführt wurde, zog dieser König das Bisthum der F. ein und verordnete über die hiesigen Gemeinden einen Propst, der mit der seinigen sieben Pfarren unter sich hat, welche 39 Kirchen vorstehen. Die F. gehörten ursprünglich nicht zu Dänemark, sondern zum Königreich Norwegen, sind aber mit diesem im Kieler Frieden von 1815 nicht mit abgetreten worden.

Fasch (Karl Friedrich Christian), ausgezeichnete Componist, am 18. Novbr. 1736 zu Zerbst geboren, wo sein Vater Kapellmeister war, versuchte sich schon früh in der Composition. Von seinem Vater, so wie in Strelitz vom Concertmeister Hertel und in Klosterbergen ausgebildet, erhielt er 1756 in Potsdam in der Kapelle Friedrich's II. eine Anstellung, die ihm, besonders als der König in seinem Alter die Musik fast ganz vernachlässigte, viel freie Zeit ließ. Er starb am 3. August 1800 zu Berlin. Unter seinen Werken würde die große sechszehnstimmige Messe allein schon seinen Namen verewigen, der auch durch die Stiftung der Singakademie (1789) in Berlin, des ersten größeren Singvereins in Deutschland, bei allen Musikfreunden einen guten Klang hat. Vergl. über ihn J. F. Reichardt, im „Lyceum der schönen Künste“ (1. Bds. 2. Thl. S. 129 — 132; dem Titelblatte des ersten Theiles ist das wohlgetroffene Bildniß, von Reno Haas gestochen, beigelegt) und Belter's, des bedeutendsten Schülers F.'s, Schrift: „Karl Friedrich Christian Fasch“ (Berlin 1801).

Fasten. In der Christenheit sollte der fördernde Gebrauch des Fastens nirgends in Anspruch genommen worden sein, denn die Aussprüche des Herrn und der Apostel lauten zu bestimmt. Vgl. Matth. 17, V. 21; 1. Kor. 7, 5; 2. Kor. 6, 4. 5. Demgemäß haben alle Kirchen, welche die historische Continuität accentuiren, sich nicht gegensätzlich zu dieser Vorschrift gestellt. Nicht bloß, daß die vielen, den katholischen Namen *car' êoxhÿ* beanspruchenden Kirchen und Kirchlein die zeitweise, religiös motivirte Enthaltung von Speisen fordern, sondern auch die conservativ-reformatorischen sehen in dem Fasten eine feine leibliche Zucht. Ein um so bedeutenderer Ausspruch, wo die enge Verbindung des Somatischen und des Pneumatischen charakteristisch ist. Gefastet ist stets in der Kirche, nur in der lehrhaftesten Auffassung seiner Bedeutung und in dem Principe der zu handhabenden Disciplin ist Wechsel, Mißverständnis und Streit gewesen. Die alte Kirche blieb bei dem Sinne Christi, wenn

ste die Enthaltbarkeit als ein unentbehrliches Mittel zur Förderung der Gottseligkeit empfahl. Das F. nicht Zweck und die Wirkung desselben negativ, Entfernung der Hindernisse, Erdödtung der sündigen Anreize. Kindern pflegt man es als ein Lob und Verdienst anzurechnen, wenn sie sich der Anordnung des Arztes fügen, und man hätte es etwas später der Kirche verzeihen mögen, wenn sie bei der überkommenen gewaltigen Aufgabe, große, oft wüste Massen zu erziehen, von einem ähnlichen Gesichtspunkte ausging. Ja noch mehr, die wirklich tüchtige Jugend, und die germanischen Völker waren jugendliche, ergreift stets als Zweck, was eine reifere Zeit nur als Vorbereitung ansehen kann, und der Pädagoge muß Manchem eine Wichtigkeit lassen, die es nach absolutem Maße nicht hat. Nur hätten die Hirten und Lehrer nicht die Lauterkeit der Erkenntnis daran geben sollen, als sie sahen, wie glänzende und bestechende Erfolge sich oft erzielen lassen, wenn der Hauptnachdruck mehr auf äußerliche Erweisungen gelegt wird. So kam es in Wahrheit dahin, daß die christliche Religion nur in F. und Almosengeben, in Gelübden und Weihungen zu bestehen schien, der Buße und des Glaubens aber nur nebenher gedacht wurde. Es ist ein Beweis der unerschöpflichen Energie des Christenthums und der ewigen Ruhe desselben, daß von innen heraus eine Reaction gegen jene schlechte Veräußerlichung siegte und daß nur die Wiedertäufer das Kind mit dem Bade ausschütteten. Buße und Glauben wurden nach der Reformation als das Wesen christlichen Lebens angesehen, Wort und Sacrament als die rechten Heilmittel erkannt, aber fasten und leiblich sich bereiten als Admunicula zu einem gottseligen Wandel auch empfohlen. Nur erst die unangefochtenen Tugendhelden des Rationalismus konnten leichtlich über so beschränkte Geringsfügigkeiten hinwegsehen. Es ist eine Anzeige, wie tief unsere Zeit noch im Rationalismus steht und wie die angeblichen Erstrebungen apostollischer Institutionen doch nur tendenziöses Vorhaben sind, daß die nicht zeitgemäßen Vorschriften Christi auch heut zu Tage noch so wenig Beachtung finden. Im römischen Katholicismus unterscheiden sich Carenzfasten und Abstinenzfasten, gänzliche Entbehrung der Speise, oder eine Enthaltung von der schwachhafteren, dem Fleische. Jetzt sind nur die Abstinenzfasten ¹⁾ in kirchlichem Gebrauche. Schon in der ältesten Kirche führten sich zuerst die Quadragesimal-Fasten vor Ostern ein; fast zugleich mit ihnen die wöchentlichen Fasten, Mittwoch und Freitags, jedoch vertauschte der Occident den Mittwoch mit dem Sonnabend. Ferner wurden aus dem Judenthume die Quatember-Fasten herübergenommen, auch ward der Tag vor einem hohen Feste ein Fast-Tag. In der Zeit von Ostern bis Pfingsten und Weihnachten wird nicht gefastet. In den mittleren Zeiten fastete man am rigoristischsten; jetzt scheint hier und da diese Disciplin mehr als kirchliche Ehrensache behauptet zu werden. Das Concilium von Trient hat den Bischöfen die Wahrung dieses Gebrauches aufgetragen.

Fastnachtsspiele heißen dialogisirte Schwänke des Mittelalters, deren Keime in den ausgelassenen Lustbarkeiten der Fastnacht, in den dabei üblichen Poffen und Spielen und in den wesentlich damit zusammenhängenden Vermummungen lagen. In diesen Spielen machte sich die muthwillige Laune Luft in derben Späßen, welche aus der unmittelbaren Gegenwart und dem Leben des Volkes genommen waren, und stellte die Gebrechen als lächerlich und komisch dar. Sie wurden bei den Fastnachtschmausereien nicht öffentlich, sondern von umherziehenden Gesellen in Privathäusern ohne Vorbereitung und ohne eigentliche Bühnenzurüstung aufgeführt. Diese Fastnachtsspiele des Volkes hat das funfzehnte Jahrhundert über die bloße Gelegenheits- und Stegreifdichtung hinaus in die Literatur erhoben. Nürnberg, damals die durch Wohlstand blühendste, durch Gewerfleiß und Kunst gebildetste Stadt Deutschlands, war der Hauptstz derselben und die Wiege des komischen Drama's. Hier lebten im fünfzehnten Jahrhundert die Fastnachtspiel-Dichter Hans Rosenblut (sein Name wird verschiednen geschrieben: Rosenplut, Rosenplüt, Rosenplutt), der als Weinamen die Bezeichnung Schnepferer oder Sneypperer oder Schwäger führte, und Hans Folz, der

¹⁾ Als Ironie der Sache möchte Erwähnung finden, daß in hohen und reichen Häusern die Jugend sich auf die Fastenzeit freut, und daß die russischen Köche die Kunst besitzen, Fastengerichte zu bereiten, welche ganz wie Fleischspeisen schmecken.

in Worms geboren und in Nürnberg Barbier war. Lange Zeit hat sich das Fastnachtspiel dort erhalten. Im sechszehnten Jahrhundert dichtete ebendasselbst Hans Sachs Fastnachtsspiele, in denen sich sein Talent am glänzendsten offenbart, und durch die er uns unmittelbar in seine Zeit versetzt, so daß wir aus ihnen eine richtige Sittenschilderung entnehmen können, wenn wir nur das Uebertriebene, welches in der Natur dieser Spiele liegt, in Abzug bringen. An ihn lehnt sich der Nürnberger Procurator und Notar Jakob Ayrer; der zweite Theil seines 1618 in Nürnberg gedruckten „Opus theatricum“ enthält 36 Fastnachts- und Singspiele. Vgl. K. Schmitt über Ayrer (Marburg 1851). Noch im vorigen Jahrhundert finden sich in Nürnberg Bürger mit ihrem Gewerbe und daneben mit der Bezeichnung Schauspieler eingeschrieben. Außerdem finden wir Spuren des Fastnachtsspiels im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert in Ingolstadt und in der Schweiz, besonders in Basel, Bern, Zürich, Luzern, in Tirol nur als von etwas Fernhergebrachtem. Vgl. Bichler „Ueber das Drama des Mittelalters in Tirol“ (Innsbruck 1850). In Bern waren die Fastnachtsspiele eine Hauptwaffe in der Reformation, einzig und unmittelbar zum Angriff gegen die alte Kirche erfunden und gegen das Verderbniß des Papstthums und der Klerisei gerichtet. Hier dichtete Nicolaus Manuel, Wanner der Stadt, im Jahre 1522 zwei Fastnachtsspiele: „Vom Papst und seiner Priesterschaft“ und „Von dem Unterschiede zwischen dem Papst und Jesu Christo“ und 1530 „Ein Korgericht“, dessen Aufführung der Dichter wahrscheinlich selbst veranstaltet und geleitet hat. Vgl. Grüneisen, „Nicolaus Manuel. Leben und Werke eines Malers und Dichters, Kriegers, Staatsmannes und Reformators im sechszehnten Jahrhundert.“ (Stuttgart und Tübingen 1837), wo S. 339 ff., S. 393 ff., S. 454 ff. die genannten Fastnachtsspiele abgedruckt sind. Manuel's Fastnachtsspiele, voll wahrhaft komischer Kraft, scheinen den Anstoß zu anderen ähnlichen Versuchen in der Schweiz gegeben zu haben, wie z. B. des Hans v. Rütli in Bern und Rudolph Manuel's, des Sohnes des Nicolaus Manuel. Nachdem schon im vorigen Jahrhundert Gottsched Auszüge und Abdrücke von Spielen Rosenblut's in seinem „Nöthigen Vorrath zur Geschichte der deutschen dramatischen Dichtkunst“ (1. Band. Leipz. 1757) herausgegeben hatte, ist eine sehr lobenswerthe und die bisher vollständigste Sammlung solcher Spiele zu Stuttgart 1853 in der Bibliothek des literarischen Vereins unter dem Titel „Fastnachtsspiele aus dem funfzehnten Jahrhundert“ (3 Theile) erschienen. Der nicht genannte Herausgeber ist Adalbert Keller in Tübingen. Er hat in den beiden ersten Theilen 121 Stücke von Rosenblut, Holz, Scherenberg, Gengenbach und anderen Dichtern, den Vorrath der ihm zugänglichen Fastnachtsspiele, deren Abfassung mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit noch in das funfzehnte Jahrhundert fällt, abdrucken lassen; im dritten Theile hat er Anmerkungen hinzugefügt. Viele dieser Stücke sind schmutzig verb; bei Rosenblut sind Rede und Versbau künstlerisch noch mehr verwahrlost, als bei Holz, und während die Holz'schen Spiele ein Ausschreier eröffnet und beschließt, setzte Rosenblut, der Wappendichter, zuerst den Herold an dessen Stelle. Goethe hat einige kleine satirische Stücke, worin er den sogenannten Kuttelvers mit großer Meisterschaft und überaus komischer Wirkung gebraucht hat, sowohl wegen dieser Form als ihrer Haltung „Fastnachts- oder Puppenspiele“ genannt.

Fatalismus heißt die Ansicht, nach der durch ein Fatum (s. diesen Artikel) Alles unabänderlich festgestellt ist, so daß weder von einer Vorsehung noch von einer Freiheit (s. d. Art.) die Rede sein kann. Je consequenter der Fatalismus durchgeführt wird, desto mehr lähmt er die Lust und Fähigkeit des Handelns und führt zur kalten Resignation, jenem gleichgültigen Still- und Ruhighalten, das man Quietismus nennt. Der s. g. Türkenglaube, der da meint, wenn Einer leben solle, brauche man ihn auch nicht aus dem Brunnen zu ziehen, ist gleichfalls Fatalismus.

Fatimiten, eine Reihe arabischer Herrscher, welche ihren Ursprung von Ali — dem Sohne Abu-Taleb's, des Oheims Mohammed's — und Fatime — der Tochter Mohammed's und der Khadidscha, fünf Jahre vor dem Auftreten ihres Vaters als Prophet zu Mekka geboren — ableiteten und 910 als Chalifen in Afrika, als Gegen-Chalifen derer zu Bagdad, mit Mahadi Obaid Allah zur Regierung kamen. Vierzehn Chalifen haben seit dem letzteren von dem genannten Jahre an 172 Mondjahre

regiert und davon elf seit 972 auch in Aegypten, wo sie in Kairo ihre Residenz hatten, und in Syrien; der letzte, Abhed, wurde 1171 n. Chr. von Saladin verdrängt.

Fatum (eigentlich: Ausgesprochenes) bedeutet so viel wie Schicksal oder unänderliche Bestimmung. Der himmelweite Unterschied zwischen einem Gott oder einer Vorsehung und einem F. liegt darin, daß man jene nach Zwecken wirkend denkt, das F. aber jeden Zweck ausschließt. Weil es selbst keine Zwecke kennt, wird es blind, weil der Mensch keine Zwecke desselben wissen oder auch nur ahnen kann, wird es dunkel genannt. Die Wege der Vorsehung dagegen sind uns, wenn wir sie auch vor dem Ziele nicht überschauen, dennoch klar, weil wir wissen, daß sie zum Besten dienen. Darum ergibt sich der Mensch in den Willen der Vorsehung mit Wissen und Willen, d. h. frei, dagegen dem Schicksal oder dem Fatum gezwungen, weil er nicht anders kann. Weil die Nothwendigkeit, die alle Dinge zusammenhält, sich als die Macht über sie erweist, dagegen eine jede Thätigkeit, die sie als Zweck erscheinen läßt, ihnen ein Recht einräumt, daher kommt es, daß wenn in einer Religion vor allem Andern die Macht bekannt wird, wie im Islam, die Gottheit der dunklen Schicksalsmacht ähnlich wird. Dagegen, wo Gott als erbarmende Liebe gedacht wird, da muß auch die Vorstellung von einem unwiderruflichen Vorherbestimmtsein immer mehr verschwinden. Dem Türken erscheint die Vorstellung des Christen, daß um seines gläubigen Gebetes willen Gott Geduld haben werde, als ein Frevel. Ja selbst innerhalb eines höheren Standpunktes ist es möglich, daß je nachdem die eine oder die andere Seite des vollen, reichen Gottesbegriffs besonders festgehalten wird, desto mehr eine Annäherung an den Fatalismus oder eine zu seinem eben so einseitigen Gegentheil sich zeigen kann. Man wird kaum Unrecht thun, wenn man bei Augustin und Calvin Aeußerungen findet, welche sehr an Fatalismus erinnern, weil sie die Widerstandslosigkeit der Gnade zu sehr urgiren. Ebenso finden sich bei Pelagius, so wie bei späteren katholischen Dogmatikern, Bellarmin z. B., Sätze, von denen man sagen könnte, ihnen wäre etwas mehr von dem düsteren Ernste des Fatalismus zu wünschen. Schon im heidnischen Alterthum übrigens sieht man, wie der Mensch darnach trachtet, den Gedanken eines unwiderruflichen Fatums los zu werden. Von den beiden großen, dem Homer zugeschriebenen Gedichten zeigt das eine den Zeus als Knecht, das andere als Herrn des Schicksals. (Vergl. übrigens den Art. Freiheit.)

Fanche-Borel, geheimer Agent der Bourbonen während der französischen Revolution und des ersten Kaiserreichs. Geboren 1762 zu Neuchâtel, wo sein Vater eine Buchdruckerei besaß und zum Buchhandel bestimmt, erwarb er sich auf seinen Geschäftsreisen in Frankreich und Deutschland eine seltene Kunst des Umganges mit den verschiedensten Gesellschaftsklassen. Sein Uebergang in den geheimen Dienst der Bourbonischen Familie wurde durch ein verbindliches Schreiben der Königin Marie Antoinette vermittelt, der er ein gegen sie gerichtetes Pamphlet, welches er zum Druck erhalten hatte, schickte. Geschmeichelt und exaltirt durch das Schreiben der Königin, war er seitdem für die Zwecke der Bourbonen unausgesetzt thätig. Anfangs druckte und verbreitete er die Manifeste der Prinzen und Emigranten; später zu Unterhandlungen mit Pichegru verwandt, ließ er sich, um demselben nahe zu sein, als Buchhändler in Straßburg nieder. 1795 auf Befehl des Directoriums verhaftet, aber da man bei ihm keine verdächtigen Papiere fand, wieder freigelassen, setzte er seine Thätigkeit unermüdet fort, verbreitete 1797 die Proclamation Ludwigs XVIII., in welcher dieser den Franzosen eine Constitution versprach, trat, als Pichegru nach England geflohen war, mit Barras wegen Restauration der Bourbonen in Verbindung und machte auch an mehrere Hofe Reisen, bis Bonaparte's Staatsstreich vom 18. Brumaire seine Pläne vernichtete. Als Unterhändler von Pichegru dennoch wieder nach Frankreich zu Moreau geschickt, wurde er von der Polizei des ersten Consuls gefangen genommen und 18 Monate lang festgehalten, bis er auf Verwendung des preußischen Gesandten die Freiheit erhielt, jedoch unter der Bedingung, die französische Grenze zu meiden. Von Neuem verbreitete er nach der Kaiserkrönung Napoleon's das Manifest Ludwigs XVIII. in Frankreich und floh nach der Schlacht bei Austerlitz nach England. Erst 1814 verließ er letzteres Land, zog mit den Verbündeten in Paris ein und wurde vom Fürsten Hardenberg zu geheimen Unterhandlungen benützt. Als Na-

poleon nach Paris zurückkehrte, warb F. von Wien aus nach Gent zu Ludwig XVIII. geschickt, machte sich aber durch seine seltene Gewandtheit und Agilität dem Grafen Blacas so verdächtig, daß dieser ihn in Brüssel festnehmen ließ, aus welcher Calamität ihn der preussische Gesandte, Graf Holz, durch seine Verwendung befreite. Hardenberg verschaffte ihm später einen Ruheposten in Neufchatel, doch sahen ihn hier seine Landsleute mit ungnädigen Augen an und überhaupt waren seine Verhältnisse durch seine Unruhe und sein unstätes Leben sehr derangirt worden. Er endigte den 4. September 1829 sein Leben durch einen Sturz aus dem Fenster. Die Bourbons hatten ihn nach vollendeter Restauration unberücksichtigt gelassen; erst Karl X. setzte ihm eine Pension von 5000 Fr. aus. Seine „Mémoires“ erschienen zu Paris 1830 in 4 Bänden.

Fauher (Léon), französischer Publicist und Staatsmann, geb. 1804 zu Limoges, jüdischer Herkunft, bis zum Jahre 1830 mit philologischen und archäologischen Studien und Unternehmungen beschäftigt, wandte sich darauf zur Journalistik, war in den Jahren 1830—42 in den Redactionen des „Temps“, des „Courrier français“ und des „Constitutionnel“ thätig und gründete seinen Namen durch die „Etudes sur l'Angleterre“ (Paris 1845, 2 Bde.), deren Schilderung der industriellen und ökonomischen Stellung Englands unter dem Einfluß der damaligen socialistischen Theorien entstanden ist. 1846 kam er in die Deputirtenkammer und schloß sich in derselben der dynastischen Opposition an. Die Revolution vom 24. Februar 1848 brachte ihn in die Constituante, so wie er auch später in die Legislative gelangte. Louis Napoleon ernannte ihn nach dem 10. December zum Minister des Bauwesens, darauf zu dem des Innern und benutzte zu seinen Zwecken die Hartnäckigkeit und Unempfindlichkeit, mit welcher sich F. gegen das Mißwollen jener beiden Versammlungen benahm. Kurz vor dem Staatsstreich zog sich F. von dem politischen Schauplatz zurück und starb den 15. December 1854 zu Marseille.

Fauriel (Jules), geb. 1790, durch seinen Oheim, den Abbé Sieyès, Erbe eines ansehnlichen Vermögens, lebte unter der Restauration, meist zu Paris, amtlos seinen Studien, wurde 1830 Professor der ausländischen Literatur an der Faculté de lettres, trat 1836 in die Académie des inscriptions und starb den 15. Juli 1844. Er bewährte seine Literaturkenntnisse und sein Uebersetzungstalent durch eine Sammlung neugriechischer Volkslieder, Paris 1824, 2 Bde., und durch Herausgabe der provençalischen Chronik: Croisade contre les Albigeois, Paris 1838. Als Historiker nimmt er eine bedeutende Stelle ein durch seine „Histoire de la Gaule meridionale sous la domination des conquérants germains“, Paris 1836, 4 Bde., einem Hauptwerke für die Geschichte der Auflösung des weströmischen Reiches. Es beruht auf sorgfältigen Quellenstudien, für welche dem Verfasser zum Vortheile gereichte, daß er für die Geschichte des südwestlichen Frankreichs und der spanischen Marken die arabischen Berichte in der Ursprache benutzen konnte. F. war Mitglied der von Guizot gestifteten Gesellschaft für Geschichte und Mitarbeiter an dem Journal des savans.

Fauß oder Faust (Johann) s. Buchdruck.

Faußin s. Soulouque und Gatti.

Faußsage (die), eine der tiefsten und großartigsten Sagen unter allen deutschen, ist nicht bloß durch ihre Verbreitung, sondern auch durch die künstlerische Behandlung Goethe's berühmt geworden. Die Faußsage ist uralt. Bei den Juden und Heiden finden wir sie bereits in mannigfacher Art gestaltet: in den himmelfürmenden Titanen, im Kampf und Sturz der Engel; im Lucifer und dem ihm ähnlichen Prometheus; in allen diesen Mythen und phantastisch-poetischen Gebilden lebt bereits der faußsage Grundgedanke, welcher sodann in der Person des Fauß zu einem germanisch-nationalen Geisteseigenthum wurde. Denn abgesehen von jenen älteren Mythen und von den mannigfaltigen älteren Legenden, worin Personen vorkommen, die sich auf einige Zeit dem Teufel ergeben, alsdann aber durch Buße und durch die Gnade der heiligen Jungfrau u. s. w. erlöst werden, ist die eigentliche Faußsage rein deutschen Ursprungs, und zwar erst aus dem 16. Jahrhundert; wie denn auch der Goethe'sche Fauß nur von einem Deutschen ganz zu fassen, zu schätzen und zu genießen ist. Daß der Held der Sage wirklich gelebt habe, ist wahrscheinlich. Zuerst spricht (1507) von einem

Faust, der sich seiner Zauberkunst rühmte, Tritheim von Sponheim, welcher ihn Sabellicus, Faustus junior nennt, woraus hervorzugehen scheint, daß schon eine Sage von einem früheren Zauberer dieses Namens bestand. Vielleicht rührt der Beiname junior aber auch aus der Vermischung mit dem ein halb Jahrhundert älteren berühmtesten Miterfinder der Buchdruckerkunst Joh. Fust her, der sich freilich in seinen lateinischen Unterschriften immer Fust, nie Faustus nannte. Daß aber die neue wunderbare Kunst auch als ein Teufelswerk der Schwarzkunst erscheinen konnte, beweist die Behauptung des Professors der Theologie Johann Konrad Dürer zu Ende des 17. Jahrhunderts, welcher die ganze Sage für eine Erfindung der Mönche hält, die den Buchdrucker Johann Fust wegen des großen Schadens, den er ihnen durch seine Kunst zugefügt habe, als Zauberer verschrieen haben sollen. Indessen ist diese Verächtigung der Buchdruckerkunst von Seiten der Mönche bisher noch nicht nachgewiesen worden. Die Gebrüder Jacob und Wilhelm Grimm haben in den „Anmerkungen zu den Kinder- und Hausmärchen“ (1822, S. 213) den Namen für mythisch erklärt, „Faust heißt, weil er den Wünschmantel besitzt, der Begabte, das Glückskind, Wünschkind, Faustus wie Fortunatus“. Dies ist unzweifelhaft das Richtige, wie wir ja denn auch aus J. Grimm's deutscher Mythologie wissen, daß die meisten Erzählungen von Faust's Thaten und Erlebnissen, wie sie in den Volksbüchern und der daneben fortbestehenden mündlichen Ueberlieferung ¹⁾ uns erhalten sind, nur umgestaltete deutsche Götter- und Elfenmythen sind. Das älteste dieser Volksbücher erschien 1588 (zu Frankfurt a. Mayn, durch Johann Spies gedruckt). Noch in demselben Jahre erschien eine niederdeutsche Uebersetzung, zu Lübeck 1588 in 8. durch Johann Balhorn gedruckt. Dieses ältere Faustbuch erscheint viel volkmäßiger, als Georg Rudolph Widmann's Werk (Hamburg 1599, 3 Bde., 4.), das die Quelle aller nachfolgenden Bearbeitungen des Gegenstandes wurde. Das im sechzehnten Jahrhundert erschienene englische Volksbuch ist nur eine Uebersetzung des ältesten deutschen; eine französische Uebersetzung erschien zuerst 1598 in Paris. Ein Abdruck der Widmannischen Erzählung, die viel gelehrten Ballast enthält, ohne seine und eines späteren Uebearbeiters (Pfiger's, Nürnberg 1674, und öfter wiederholt) weitläufige Anmerkungen ist 1834 zu Reutlingen erschienen „das ärgerliche Leben und schreckliche Ende des vielberüchtigten Erzschwarzkünstlers Joh. Faust“. v. Neuchlin-Waldegg hat die deutschen Volksbücher von Joh. Faust dem Schwarzkünstler und Chr. Wagner oder Faunulus, Stuttgart 1848 (3 Bde.), in Scheible's „Schatzgräber“ (6.—8. Thl.) herausgegeben. Gegenstand dramatischer Vorstellungen wurden die Sagen von Dr. Faust schon im siebzehnten Jahrhundert. Von jenen Volksschauspielen ist uns nichts durch schriftliche Aufzeichnung erhalten, doch ohne Zweifel sind Reste derselben in den verschiedenen Bearbeitungen des Puppenspiels von Faust zerstreut. Dieses Puppenspiel machte schon am Schlusse des 17. und zu Anfange des 18. Jahrhunderts solches Aufsehen, daß die Berliner Geistlichen, unter ihnen Ph. Jak. Spener, sich beim Könige darüber beschwerten, daß Faust Gott und Christum abschwöre. (Vgl. Franz Horn, die Poesie und Berechsamkeit der Deutschen, II. 279.) Noch jetzt gehört „Doctor Faust's Leben, Thaten und Höllenfahrten“ zu den beliebtesten tragischen Stoffen der Puppentheater. K. Simrock hat den Versuch gemacht, das alte Puppenspiel vom Dr. Faust wiederherzustellen („Doctor Johannes Faust, Puppenspiel in vier Aufzügen“, Frankfurt 1846). Vgl. außerdem Scheible's Kloster. 19. Zelle. Der erste namhafte Dichter, welcher die Faustsage dramatisch bearbeitete, ist der Engländer Christ. Marlowe, dessen Stück: „The tragical history of the live and death of Doctor Faustus“, erst nach dem Tode des Dichters erschien (1604). Es liegt darin durchweg das alte Faustbuch zu Grunde, nur wenige einzelne, meist humoristische Züge hat der Dichter hinzugefügt. Marlowe's Stück ist übersetzt worden von W. Müller (mit einer Vorrede von Achim v. Arnim, Berlin 1818) und von A. Bödtiger (Chr. Marlowe's Doctor Faust. Leipzig 1856). In der Sturm- und Drangperiode unserer Literatur wurde in dem rhein-mainländischen Dichterkreise die

¹⁾ Noch jetzt erscheint zu Neu-Ruppin in der Mark Faust in einer Volksage. Vgl. Kühn's „Märkische Sagen“, Nr. 152.

Sage vom Faust ein Lieblings-Gegegenstand der Behandlung. Goethe faßte schon in Straßburg die erste Idee zu seinem Faust, Maximilian Klinger bearbeitete die Fabel zu einem Romane, „Faust's Leben, Thaten und Höllefahrt“ (1794, 5 Bde.). Klinger hat aber durch dieses Werk bewiesen, daß er unvermögend war, den tiefen Sinn der Sage zu erfassen; es enthält nur eine Reihe von geschichtlichen Scenen, eine Art Bericht einer historischen Weltumsegelung, welche übrigens jeder Andere eben so gut hätte machen können als Faust; von einer inneren Entwicklung, von einer psychologischen Charakteristik ist keine Spur bemerkbar. Während Klinger in diesem Werke das Schreckliche und Ungeheuerliche uns vorführt, bringt sein „Faust der Morgenländer“ (1797) das Walten milder Ruhe zur Anschauung; doch ist die Verführung mehr eine Folge stoischer Apathie, als innerlicher Gemüthsbefriedigung. — Der Maler Friedrich Müller, welcher ebenfalls in den Kreis jener „Stürmer und Dränger“ gehört, hat den Faust in einem Drama (1778) bearbeitet. Sein Faust ist ganz in dem wühlenden Geiste der Sturm- und Drangperiode empfangen, und der Dichter spricht es selbst als Tendenz seiner poetischen Production aus, „das selbstständige Wesen aufrecht zu erhalten gegen Schicksal und Welt, die uns niederdrängen und durch Conventionen niederbeugen.“ Wie bei Klinger, fehlt auch hier die von innen heraus sich gestaltende Entwicklung des Charakters; es werden nur allerlei wüste Auftritte an einander gereiht, in denen sich die vorgebliche Genialität des Haupthelden herumtreibt und in derber Gemeinheit sich bloßstellt. Lange Jahre hat auch Lessing an einem Faust gearbeitet, von dem wir nur zwei Scenen besitzen, die einleitende Scene und die dritte Scene des zweiten Aufzugs; jene von Engel aufbewahrt, letztere im sechszehnten der Literaturbriefe („Briefe die neueste Literatur betreffend“, 1. Thl. 1759; S. 103 — 107) enthalten. Lessing scheint im Herbst 1767 mit dem ersten Theil fast zu Ende gekommen zu sein. Er schreibt den 21. September 1767 an seinen Bruder: „Ich bin Willens, meinen Dr. Faust noch diesen Winter hier spielen zu lassen. Wenigstens arbeite ich aus allen Kräften daran“ u. s. w. Einer seiner Freunde will in Breslau zwölf Bogen im Manuscript gelesen haben. Auf seiner Reise von Wolfenbüttel nach Dresden nahm Lessing die Handschrift in einer Kiste mit. Diese ging bei einem Braunschweiger Buchhändler, der sie bis zur Rückkehr aus Stallen aufbewahren sollte, verloren, und mit ihr vielleicht ein Werk, das zu den denkwürdigsten des vorigen Jahrhunderts gehören würde. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieses Fragment auf Goethe tiefen Eindruck machte und ihm die Faustsage erst in dem wahren Lichte zeigte. Er selber sagt in „Wahrheit und Dichtung aus seinem Leben“ (Werke, Ausgabe letzter Hand, Bd. 25, S. 314), wo er seinen Aufenthalt in Straßburg, im Jahre 1769, erzählt, daß in ihm die Puppenspielfabel des Faust vieltönig wieder geklungen und gesummt habe. Und bis an das Ende seines Lebens hat ihn der Faust beschäftigt, er ist recht eigentlich das Lebenswerk des großen Dichters. Die ältesten Scenen wurden von ihm im Jahre 1774 gedichtet; der erste Monolog, das Gespräch mit Wagner und ein großer Theil der Scenen mit Gretchen waren damals vollendet. Im Jahre 1790 (Leipzig) erschien dann diese Dichtung als Fragment („Faust. Ein Fragment“, im 4. Bde. seiner Schriften, Leipz. 1791), und 1806 wurde der erste Theil beschliffen. An eine Fortsetzung des fragmentarisch begonnenen zweiten Theiles dachte er zunächst nicht; dieser wurde erst 1831 vollendet. Im ersten Theile hat Goethe zwar die bekannte Sage, wonach Faust einen Bund mit dem Teufel geschlossen und, mit dem teuflischen Zaubermantel bekleidet, viele wunderbare Thaten verrichtet haben soll und zuletzt umgebracht wurde, zum Grunde gelegt, dieselbe aber mit der freiesten Selbstständigkeit entwickelt; er hat ihren tiefen Sinn, der in der Ueberlieferung nicht zur Klarheit gelangt, durch die Kraft seines Genius zur reichsten Entfaltung gebracht. Goethe hat zwei Seiten seines inneren Lebens, die er aber mit Tausenden gemein hat, die himmelanstürmende, sehnennde und die ironische, verneinende, im Faust und im Mephistopheles auseinander haltend, jede als Individuum gestaltet. Sein „Faust“ ist nicht mehr die beschränkte Gestalt der Sage, er hat aus diesem einen Repräsentanten der Menschen überhaupt gebildet und dessen übertriebenes, ungezügelteres Streben nach einer höheren, dem Sterblichen verschlossenen Erkenntniß dargestellt und gezeigt, wie er, beherrscht von diesem Dämon des Wissens, den Gipfel des

Hochmuths erreicht und untergeht. Denn aus diesem unseligen Streben erzeugt sich, weil es keine Befriedigung findet, der Skepticismus, den der Dichter im Mephistopheles (nach seinem Geständniß eine Copie des Kriegsraaths Merck in Darmstadt) personificirt, in dem „Geist, der stets verneint“. Mit dem Zweifel erwacht die eitle Selbstsucht, die denjenigen, der noch so eben mit der wahrsten Begeisterung nach dem Unendlichen strebte, unerwartet auf die Bahn des schroffsten Materialismus führt und ihm die Erlangung des Sinnengenusses als das höchste Glück erscheinen läßt. Vom sophistischen Gesellschafter und Diener verführt, verliert Faust die innere Kraft und giebt der Stimme der Sinnlichkeit und rohen Barbarei, welche zu Meineid, Mord und Unschuldsdord räth, Gehör. Durch den ganzen zweiten Theil zieht sich das Allegorische; er zeigt in einer Allegorie die Vermählung des deutschen Geistes mit dem Griechenthume. An die Stelle des Genießens der Welt tritt nach der Katastrophe mit Gretchen das werththätige Eingreifen in dieselbe, wodurch sich seine edle Kraft bewährt, die ihn der himmlischen Gnade theilhaftig macht. Dieser Läuterungsproceß bildet den Inhalt des zweiten Theiles. Daß aber der Dichter in diesem die Aufgabe, die er sich gestellt, oder, um es richtiger zu sagen, die ihn der Drang seines äußerlich und innerlich so viel bewegten Lebens aufzunehmen, die eingeborne Genialität künstlerisch zu gestalten angetrieben hat, klar und befriedigend gelöst habe, glaubte er selbst wohl am wenigsten. Die wahrhafte Veröhnung des Gegenfases, der hier in Frage steht, können wir nicht darin erblicken. Es ist nur ein Scheinfriede, den die kämpfenden Mächte in Folge ihrer Erschöpfung abschließen, und well man sich dessen bei näherer Betrachtung bald bewußt wird, hastet das Interesse auch nicht an ihm, sondern an dem vorausgegangenen Kampfe, den der Dichter in so ergreifender Weise geschildert hat. Darin aber besteht das unsterbliche Verdienst seiner genialen und wunderfamsten Schöpfung, daß sie die Lebensfrage der Menschheit in der Fassung, in welcher unser Volk und unsere Zeit sie wohl noch geraume Zeit zu bearbeiten, oder, wenn man lieber will, in Sinn und That ihrer Lösung näher zu führen hat, nicht, wie das die gleichzeitigen Philosophen gethan, in der Form des allgemeinen Gedankens, sondern auf der Basis des unmittelbaren Lebens in Gestalten von Fleisch und Bein der Mit- und Nachwelt vorführt. Die Geschichte ihres Helden ist die eines Leben, der die Substanz der heutigen Bildung in sich aufgenommen hat; sein Denken und Empfinden, sein Streben und Leiden ist auch das unsrige; was er ist und will, das sind und wollen wir selber. — Rosenkranz sagt in seiner Schrift „Goethe und seine Werke“ (Königsberg 1847, S. 398) vom Faust: „Goethe's Eigenthümlichkeit liegt darin, daß er Faust als Totalität weder einseitig theoretisch, noch einseitig praktisch nahm, sondern ihn zum Repräsentanten der menschlichen Gattung machte. Er verkündigt in seinem Drama das Evangelium des neuen Christenthums, d. h. desjenigen, welches den im Leben Christi angeschauten Proceß der Weltüberwindung in die Seele eines Jeden versenkt, daß er ein Gleiches thue und durch solchen Ernst der Veröhnung, durch solche Macht der Innerlichkeit Herr des Schicksals werde.“ — Wir lassen dahingestellt sein, wie weit diese Idee schon im ersten Theile des Faust liegen möge, allein darin hat sowohl Rosenkranz als Wilmar Recht (vgl. „Vorlesungen über die Geschichte der deutschen National-Literatur“, 4. Auflage, 1. Bd., S. 195), daß Wolfram von Eschenbach wie Goethe den rohen Stoff ihres Gedichtes zum Träger ihrer erhabenen Ideen gemacht, daß Parzival das Epos, Faust die Tragödie des Geistes im Lichte des Christenthumes sei. — An den Goethe'schen Faust reihen wir noch einige andere moderne Faustdichtungen an, ohne daß wir näher auf dieselben eingehen; mehrere verdienen überhaupt nicht genannt zu werden, geschweige denn eine eingehende Besprechung. Von A. v. Chamisso liegt ein Fragment vor, ähnlich wie das von Lessing, aus dem Jahre 1801 (Werke IV., S. 186). In dem Faust von Joh. Fr. Schink (Berlin 1804), von Karl Schön (1807), Klingemann (1815), in der Oper Faust von Bernard, Rust von Spöhr (1814) und der Wiener Zauberposse „Faust's Mantel“ von Bäuerle (1819) ist von Poesie oder einer höheren Idee keine Rede. Der durch seine zum Theil frivolen, zum Theil suffizant frechen Schriften berühmte Julius von Wosß (1768—1832) schrieb 1823 ein Trauerspiel „Faust, mit Gesang und Tanz“, worin Faust mit dem Dämonen der Faust identificirt wird und die dämonischen Wirkungen der neuen Erfindung in

der allen Glauben und alle Autorität zerstörenden Wirkung der Presse zeigt. Leider wird die Idee nicht großartig durchgeführt, Faust ist nur Don Juan, immer mit Weibern beschäftigt. Schöne schrieb 1823 eine Fortsetzung des Goethe'schen Faust. Von Christian Grabbe wurden zuerst der maßlose Wissensdrang des Faust und die maßlose Sinnlichkeit des Don Juan als eine Doppelnatur zusammengestellt („Don Juan und Faust“, 1829). Wechstein hat ein episches Gedicht „Faustus“ im Nibelungenversmaße herausgegeben (1833). Im Faust des Braun von Braunthal herrscht die Goethe'sche Reminiscenz vor. An genialer Auffassung und Darstellung steht Lenau's Faust (zuerst als Fragment in dem von Nicolaus Lenau 1835 herausgegebenen Frühlings-Almanach, S. 1—135, erschienen; vollständig, Stuttgart 1836), so wenig manche, wirklich poetische Schönheiten in demselben zu verkennen sind, hinter dem Klinger'schen zurück. F. Marlow (der Name ist pseudonym; in Schmidt's „Galerie deutscher pseudonymer Schriftsteller“, Grimma 1840, wird der Dichter Wolfram genannt) dichtete „Faust, ein dramatisches Gedicht“ (1839), Woldemar Nürnbergger schrieb „Faust, ein Gedicht“, in Jamben. Der jüngste Bearbeiter der Sage ist Ferdinand Stolte („Faust, dramatisch-didaktisches Gedicht in zwei Theilen. Erster Theil, Bremen 1859), der sich selbst nur als Dilettanten, sein Buch als Versuch giebt. Er versetzt den Helden der Sage gemäß in die Zeit der Renaissance, der beginnenden Befreiung von dem Mittelalter und schön ist besonders die Verbindung mit Guttenberg, dem providentiellen Werkzeuge jener Befreiung. In der Scene zwischen Ahasverus und Faust tritt ersterer als Lehrer alles dessen auf, was der Verfasser als die Tendenz seines Buches betrachtet wissen will. Einzelne Scenen zeugen von der dramatischen Begabung des Dichters, der aber oft durch philosophisch-ethische Erörterungen ermüdet. Die bedeutendsten Theile des Gedichtes sind die Gespräche Faust's und Guttenberg's. Faust hat sich des durch thätige Menschenliebe Verarmten angenommen, beide verbindet die edelste Freundschaft, die auf einer Gemeinschaft des gleichen idealen Strebens beruht. Aber der Teufel legt sein Ei hinein, indem er Käthe, Guttenberg's Weib, zu flammender Leidenschaft gegen den Freund entzündet. Hiermit endet der erste Band. — Die Literatur der Faustsage ist eine ungemein umfangreiche, und sie ist immer noch im Wachsen. Wir weisen hier nur auf die vorzüglichsten Schriften darüber hin, auf Görrer's „die deutschen Volksbücher“ (Heidelberg 1807, S. 207—229), Stieglitz (im fünften Jahrgange von Raumer's historischem Taschenbuche, 1834), Gräfe's Literaturgeschichte, II, 2, 624—633, Emil Sommer in Ersch und Gruber's Encyclopädie unter „Faust“, Scheible's „Kloster“, welches vortreffliche Sammelwerk über Faust vier Bände enthält, und Scheible's „Schatzgräber“ (1. Thl. und 6. bis 8. Thl., Stuttgart 1846—48), Franz Peter's „Zusätze zur Literatur der Faustsage (Leipzig 1857), systematisch zusammengestellt“, eine sehr reichhaltige Ergänzung der 1849 in erster, 1852 in zweiter Auflage erschienenen „Literatur der Faustsage.“

Fabras (Thomas Rahy, Marquis von), royalistischer Verschwörer in der französischen Revolution, geb. den 26. März 1744 zu Blois, aus einem alten, verarmten Adelsgeschlecht, war beim Ausbruch der Revolution Oberst in der Schweizergarde des Grafen von Provence (Ludwig XVIII.). Er hatte sich in Folge einer romantischen Neigung mit der Prinzessin Karoline, Tochter des Fürsten von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, vermählt, wollte sich durchaus zu hoher Bedeutung bringen, entwarf erst Finanzpläne, wollte sodann eine Patriotenlegion gegen das Ausland bilden und sagte zur Zeit der Octobertage 1789 den Plan, den König und die Monarchie zu retten. Er wollte dem König eine Schaar angeworbener thatlustiger Abenteurer zu Gebote stellen, ihn dadurch aus der Gewalt des Pöbels befreien und entführen und nebenbei Bailly und Lafayette aus dem Wege räumen. Der Graf von Provence scheint um die Sache gewußt zu haben, konnte aber den Marquis nicht retten, als dieser, von Spionen verrathen, dem Gericht überwiesen und nach dessen Urtheilspruch am 19. Februar 1790 durch den Strang hingerichtet wurde. Aus seiner Ehe mit der Prinzessin Karoline hinterließ er eine Tochter und einen Sohn, der bis 1830 eine Hofpension bezog, aber seitdem verscholl. (Vergl. Balon, „le Marquis de F.“ in der „Revue des deux Mondes“, Juni 1851.)

Fabre (Gabriel Claude Jules), französischer Advocat, namhaft als Vertheidiger Orsini's. Er ist den 31. März 1809 zu Lyon geboren, der Sohn eines Kaufmanns und studirte zu Paris das Recht; als die Julirevolution von 1830 ausbrach. Er nahm an ihr lebhaften Antheil und forderte schon am 29. Juli in einem, in dem „National“ eingerückten Briefe Abschaffung des Adnigthums und Berufung einer constituirenden Versammlung.- Als Mitglied des Barreau's zu Lyon vertheidigte er im Jahre 1831 daselbst die in den Arbeiterunruhen gefangenen Mutualisten, die wegen widergesetzlicher Association vor Gericht gezogen waren. 1834 kam er nach Paris, um an der Vertheidigung der April-Angeklagten theilzunehmen, und begann seine Rede mit den Worten: „ich bin Republikaner.“ Nach dem 24. Februar 1848 ward er zum Generalsecretär im Ministerium des Innern ernannt und galt für denselben, der Ledru-Rollin in seiner revolutionären Richtung unterstützte und zum Theil vorwärts getrieben habe. Von seiner Feder, wie von derjenigen der George Sand, leitet man die Bulletin's ab, die der Minister Ledru-Rollin in die Provinzen schickte, namentlich das Circular, welches die außerordentlichen Commissare auf ihren Rundreisen leiten sollte. Nach seiner Erwählung in die Nationalversammlung gab er seinen Ministerialposten auf, wurde jedoch Mitglied des Ausschusses für die auswärtigen Angelegenheiten und auf einige Zeit Unterstaatssecretär im Ministerium für dieselben Angelegenheiten. Er war außerdem Berichterstatter der Commission, welche den Antrag auf Bevollmächtigung gerichtlicher Verfolgungen gegen L. Blanc zu untersuchen hatte, und sprach sich in der Sitzung vom 25. zum 26. August sehr lebhaft für diesen Antrag aus. Ueberhaupt trennte er sich öfter von der Linken, wie er z. B. die Gesetze über Volksanhörungen und über die Clubs billigte. Nach der Wahl des 10. December schloß er sich der Opposition gegen den Prinz-Präsidenten an, bewilligte zwar den Credit der 12 Millionen für die römische Expedition, tabelte aber die Richtung, welche die Regierung dieser gab, und unterstützte den Antrag auf Versehung des Präsidenten und seiner Minister in den Anklagestand. In der Legislative ward er nach der Flucht Ledru Rollin's der Redner des Bergs. Der Staatsstreich vom 2. December entfernte ihn auf 6 Jahre von dem politischen Leben; erst 1858 brachten ihn die Wähler von Paris in den gesetzgebenden Körper. Als Vertheidiger Orsini's (27. Februar 1858) forderte er, während er seinen Abscheu gegen das Verbrechen des Angeklagten ausdrückte, die Geschworenen auf, zu berücksichtigen, daß derselbe „nur die Auserkehung seines Vaterlandes zum Zwecke gehabt habe“, und die Leidenschaft Orsini's für die Unabhängigkeit Italiens schilderte er mit so glühenden Farben, daß der General-Anwalt am Cassationshofe sagte: „Angesichts des Schaffots habe man für denjenigen, der es besteigen sollte, eine Statue errichtet.“ Als der italienische Krieg ausbrach, erklärte er zwar am 1. Mai 1859 in dem gesetzgebenden Körper seine Uebereinstimmung mit der auswärtigen Politik der Regierung, aber auch seine Mißbilligung ihrer inneren Politik, und sprach er zugleich seinen Zweifel aus, ob die Regierung bei der Richtung der letzteren die Unabhängigkeit Italiens wirklich auf den Trümmern der „österreichischen Basallen-Throne“ und des Cardinal-Collegiums werde aufrichten wollen. In den Debatten des gesetzgebenden Körpers im März 1861 hat er sich gleich entschieden gegen die innere Politik der kaiserlichen Regierung und für die Aufhebung der weltlichen Gewalt des Papstthums ausgesprochen.

Fawkes (Guy) s. Pulververchwörung.

Fayette (Marquis de la) s. Lafayette.

Fazy (Jean James), schweizerischer Staatsmann, radicaler Beherrscher Genève, geboren den 12. Mai 1796, stammt aus einer französischen protestantischen Familie, die nach der Widerrufung des Edicts von Nantes ausgewandert war. Er machte seine Studien in Frankreich, ließ sich in Paris nieder, theilte sich an den Kämpfen der liberalen Opposition gegen die Restauration und behandelte in Broschüren und Zeitungsartikeln besonders die Fragen der Nationalökonomie. Bereits im Jahre 1819 veröffentlichte er z. B. die Schrift: „De la Banque de France considérée comme nuisible aux transactions commerciales.“ Seit 1827 gründete er mehrere Journale, die hintereinander durch die Censur unterdrückt wurden, unterzeichnete als Redacteur der „Révolution“ am 27. Juli 1830 den Protest der Journalisten gegen die Ordon-

nangen, bekämpfte in seinem Journal die Candidatur Louis Philipp's und stellte sich nach dessen Thronbesteigung in die radicale Opposition. Mehrere Pressproceffe, die er zu bestehen hatte, die Niederlagen der demokratischen Partei, die zunehmende Ruthlosigkeit der Führer derselben, Laffitte's und Lafayette's, die Schwierigkeiten seiner Stellung als Fremder inmitten des französischen Bürgerzwistes, endlich sein eigenes Misstrauen in die Illusionen der streitenden Demokratie — Alles das bestimmte ihn, Frankreich zu verlassen und den Schauplatz seiner Thätigkeit und seines Ehrgeizes zu verändern. Er begab sich nach Genf zurück, welches er indessen nicht vergessen hatte. So hatte er schon 1821 seine „observations sur les fortifications de Genève“ veröffentlicht und in denselben eine Frage gestellt, die er später als Dictator seiner Vaterstadt zum Austrag bringen sollte; ferner hatte er 1827 das „Journal de Genève“ gegründet, welches er jedoch seiner Theiligung an den politischen Kämpfen Frankreichs opferte. Er war daher in Genf kein Fremder und stand daselbst seit 1833 alsbald an der Spitze der philosophisch-radicalen Partei. Die Verfassung Genfs war nach dessen Wiederablösung vom französischen Kaiserreich (1814) eine conservativ-aristokratische und stützte sich auf die alte calvinistische Macht; ihre Gegner waren die Katholiken, die sich besonders auf die katholische Landbevölkerung der savoyischen Districte stützten, welche durch den Wiener Congreß dem Genfer Territorium eingefügt waren, und die Demokraten. F. schwang sich an die Spitze der Opposition, indem er die radicale Fraction derselben zu seinem ersten Stützpunkt wählte, machte die von ihm geleitete „Revue de Genève“ zum Organ des Radicalismus, welcher bis dahin auf die Rolle einer ohnmächtigen Minorität beschränkt war, er verstand es aber auch zugleich, die Unzufriedenheit der katholischen Bevölkerung mit der calvinistischen Richtung der Regierung für seine Operationen zu benutzen. Nachdem er aus den verschiedenen Elementen der Opposition eine mächtige Coalition gebildet hatte, gründete er den 3. März 1841 einen radicalen Ausschuß. Die revolutionäre Bewegung kam mit Hilfe desselben in Gang, eine Volksversammlung vom 18. October forderte die Revision der Verfassung, am 22. Novbr. erfolgte eine drohende Demonstration gegen den executiven Staatsrath und nachdem derselbe sich zurückgezogen hatte, trat eine außerordentliche Versammlung zusammen, um eine neue Verfassung zu beschließen. F., als Mitglied dieser Versammlung, bemühte sich, die extremsten demokratischen Principien zur Geltung zu bringen, und die vom Volk am 7. Juni angenommene Verfassung setzte in diesem Sinne einen Großrath von 176 Gliedern ein, dem das vom Staatsrath bisher geübte Recht der Initiative gegeben wurde, während die Gewalt des neuen, aus 13 Gliedern bestehenden Staatsraths bedeutend beschränkt wurde; für die Stadt Genf wurde außerdem ein Municipalrath geschaffen. Dennoch erhielten in den folgenden Wahlen die Conservativen die Majorität in den beiden oberen Räten, die Demokraten nur im Municipalrath der Stadt. Der beständige Conflict zwischen der Staats- und Stadt-Repräsentation führte endlich zu einer Waffenerhebung der Radicals am 13. Febr. 1843, die aber an der Haltung der Miliz noch einmal scheiterte. F. war indessen 1844 in den Großrath gewählt worden und als die Neutralität, welche der letztere trotz der Opposition F.'s 1846 im Streit zwischen den katholischen und protestantischen Cantonen befolgte, der radicalen Agitation neue Nahrung gab, brach am 6. October ein Aufstand aus, in welchem sich die Radicals gegen die Regierungstruppen behaupteten. Am 8. trat darauf die Volksversammlung zusammen, die den Staatsrath zur Abdankung zwang, und am Tage darauf ward eine provisorische Regierung eingesetzt, mit F. an ihrer Spitze. So wurde den Conservativen die Cantonalregierung entziffen, die Verfassung des Cantons im demokratischen Sinne umgestaltet und die Partei, welche die Auflösung des Sonderbundes verlangte, im eidgenössischen Ständerath um Eine Stimme vermehrt. F. selbst wurde Mitglied des neuen Großrathes und Staatsrathes, griff in die allgemeine Schweizerrepublik im Sinne seiner Partei ein, trieb zum Krieg gegen den Sonderbund und wurde 1847 von dem Canton Genf als Deputirter zur Tagsatzung geschickt, welche die am 12. September 1848 angenommene Bundesverfassung festsetzte. Nach dem 24. Februar 1848, welcher die radicalen Beherrscher der Schweiz von der drohenden Reaction der monarchischen Regierungen befreite, erhob F. seine Stimme für Aufhebung der schweizerischen

Neutralität und für Intervention in Italien, und sprach er seine Sympathieen für die Nationalitäten aus, die damals sich für ihre Unabhängigkeit erhoben hatten, bis die Reaction von 1849 seine Sprache gemäßigter machte, doch behauptete er sich in seiner Gewalt, während die Radicale in anderen Schweizercantonen, selbst in Bern, schwere Niederlagen erlitten. Die Wiedererwählung des Genfer Staatsraths am 12. November 1849 auf 3 Jahre befestigte den Sturz der Conservativen. Auch der Fall der französischen Republik und der Staatsstreich vom 2. December 1851 hatten für F. keine nachtheiligen Folgen, obwohl seine Gegner, durch jene Ereignisse ermuthigt, ihre Anstrengungen verdoppelten. Der Bund zwischen der Aristokratie und der socialistischen Fraction der Demokratie gab zwar den Häuption dieser Coalition in den neuen Wahlen den Sieg; doch feierten die Radicale 1856 einen neuen Triumph, F. ward Präsident des Genfer Staatsraths und Mitglied der Bundesversammlung, in welcher letztern Stellung er sich in der Neuenburger Frage gegen Preußen besonders thätig bewies. Seine ganze Regierungsgeschichte ist mit einem äußerst reichhaltigen scandalösen Element umgeben, auf dessen vollständige Würdigung wir hier jedoch nicht eingehen können. Zur Charakteristik seiner Finanzoperationen dient die Art und Weise, wie er der von ihm protegirten Caisse d'Escompte, deren drohendes Fallissement nach den Angaben seiner Gegner zum Theil auch durch Credite an ihn und seine Freunde herbeigeführt sein soll, zur Hilfe sprang. Er reiste nämlich nach Paris und erwirkte vom Crédit mobilier viele Millionen für die in der Entstehung begriffene Banque Générale Suisse, damit diese mit den gewonnenen Schätzen der Caisse d'Escompte unter die Arme greife, und bereitete dadurch (im November 1855) seinen Sieg in den neuen Wahlen vor. Offenkundig ist, daß die Erhebung des französischen Radicalismus zum Staatsprincip in Genf und die Verbreitung desselben in anderen Cantons wie in Neuenburg die moralische Vertheidigungskraft der Schweiz gegen Frankreich bedeutend geschwächt hat. In der Angelegenheit der Einverleibung Nizza's und Savoyens in Frankreich machte er mehrere Phasen durch, bis er endlich bei der Idee einer engen Verbindung der Schweiz mit dem Napoleonischen Kaiserreich anlangte. Als die Befürchtungen der schweizer Behörden vor jenem französischen Plan seit dem Juli bis zum Herbst 1859 immer dringender wurden, erklärte er in seiner Genfer Revue, daß Frankreich himmelweit davon entfernt sei, jenen Gedanken zu hegen, obwohl alle Indicien dafür sprechen, daß er in denselben eingeweiht war. Im Januar, als die officielle Ankündigung des französischen Planes bevorstand, machte sich F. zum Diener der französischen Politik, indem er die aus den Tullerleien in Gang gesetzte Idee, daß der Schweiz bei dieser Gelegenheit die Districte Ghablais und Faucigny für immer incorporirt werden könnten, in der Schweiz verbreiten ließ. F. erklärte endlich seinem hohen Beschützer in Paris einen oratorischen Krieg mit Clubphrasen, um seinen Posten in Genf zu behalten, als das Arrangement zwischen Frankreich und Piemont seinen formellen officiellen Abschluß (den 24. März 1860) erhalten hatte und trotz seines persönlichen Besuchs in den Tullerleien für die Schweiz nichts dabei abgefallen war. Doch hat man ihn in Verdacht, daß sein damaliger Besuch in Paris weniger die Stärkung der Schweiz, als seine Instruction für die nächste Zukunft zum Zweck gehabt habe. In man hat ihn auch stark in Verdacht, daß er um jene abenteuerliche Demonstration vom 30. März gegen Thonon gewußt habe, die, geschickter geleitet, den Franzosen Anlaß geben konnte, gegen Genf Repressalien zu nehmen. Gewiß ist es, daß er seitdem unter dem Vorwande, man müsse den (erblicheten) Aufhebungen der Schweiz von Seiten Oesterreichs dadurch entgegen arbeiten, in seinen Zeitungen und selbst im schweizer Bundesrath die Idee einer engen Allianz zwischen der Schweiz und Frankreich als das Programm einer neuen zeitgemäßen Politik auf's Tapet brachte. Seine Zukunft ist an das französische Kaiserreich geknüpft und sein Sturz hängt von der Möglichkeit einer grünlichen anti-imperialistischen Reaction in der Schweiz ab. Seine päpstliche Leibgarde ist ein Verein handfester und schlagkräftiger junger Leute, die unter dem Namen der Frutiers vor zwei Jahren durch ihre Raufereien und patriotischen Rohheiten den Zeitungen reichen Stoff geliefert haben. Auch seine Favoritinnen haben durch den Frauenkrieg, den sie sich auf der Straße zur Abkühlung ihrer Eifersucht geliefert haben, noch neulich in den Zeitungen paradiert. Er selbst hat meh-

Der französischen Welleute, zur Zeit Heinrichs IV. und seiner Nachfolger, wurden mit dieser Waffe ausgefochten, und noch heut ist er die Lieblingswaffe des französischen Soldaten bei seinen zahlreichen Zweikämpfen. Eine Zeit lang war der Stoß auch auf deutschen Universitäten heimisch, die zahlreichen Opfer, welche die Duelle auf diese Waffe forderten bei Veranlassungen, die keineswegs so ernster Natur waren, daß ein Kampf auf Leben und Tod — vom Ehren- Standpunkte aus — nothwendig gewesen, ließen sie mehr und mehr durch den Schläger und den Säbel ersetzen; in Jena und Bonn bielten sie sich bis zuletzt, und sind jetzt als Duell- Waffe ganz verschwunden; zur Uebung jedoch wird das Stoßfechten mit Recht noch fleißig cultivirt. Die Körperstellung in der Auslage ist ähnlich wie beim Bazonett- Fechten, die Spitze der Waffe auf des Gegners Brust gerichtet. Die Kunst der schnellen und sicheren Stöße liegt allein in des Handgelenke, und sie theilen sich in feste, einfache degagirte resp. Attakir-, Tempo-, Doubleir-, Finten- und Nach- Stöße. Auch beim Stoßfechten findet ein Avanciren, Retiriren und Voltiren statt. Hauptzweck bei dem Contre- Fechten zur Uebung ist die Entwaffnung des Gegners durch Ausschlagen oder Entwinden des Florett aus dessen Hand, dies geschieht durch das Stringiren, indem man des Gegners Klinge niederdrückt und die eigne um sie herum und dadurch aus der Hand dreht, durch Xigiren, wobei man durch einen schräg geführten schwingenden Hieb die gegnerische Klinge fortzuschleudern sucht, oder durch Battiren, schrägen Hieb (Battude) auf dieselbe und nachfolgenden Stoß. Das Niederdrücken des feindlichen Degens, um eine Wunde zu gewinnen, heißt Froisirren. Die specifisch germanische Fechtart ist die auf den Hieb, und der Schläger oder Hieber, der seit Jahrhunderten die Waffe des deutschen Studenten bildet und glücklicher Weise, und mit ihm der ritterliche Sinn, auch heute noch dort zu Hause ist, da sein Gebrauch — man mag dagegen sagen, was man wolle — das einzige Palliativ dagegen bietet, daß die, bei dem Zusammenstoßen Hunderter von jungen Leuten unvermeidlichen Ausbrüche jugendlichen Uebermuths nicht in Rohheit und thätliche Beleidigung ausarten — ist ganz unzweifelhaft aus dem alten deutschen Schwert hervorgegangen, nur die breite, schwere, wuchtige Klinge durch die leichte elastische ersetzt. Das Hiebfechten mit dem Schläger, dem Säbel und dem Ballasch beruht auf gleichen Grundsätzen, nur werden mit dem ersteren die Hiebe mehr aus dem Handgelenk federnd hineingeworfen, bei letzterem mit dem ganzen Arme schnellend durchgezogen. Die Auslage ist, je nachdem der rechte Arm durch Bandagen geschützt ist oder nicht, verhängt (Spitze nach unten) oder frei (Spitze nach oben); die Körperstellung ähnlich wie bei dem Stoßfechten, nur ruht der Körper mehr auf dem rechten Fuß; Ausfälle sind selten, Avanciren und besonders Voltiren findet statt, Retiriren aber ist streng verpönt. Die Hiebe heißen Prim (von oben nach dem Kopf), Secunde (von unten nach der Brust), Terz (hoch und tief) nach der rechten, Quart (hoch und tief) nach der linken Gesicht- resp. Brustseite des Gegners. Finten, Vor-, Nach-, Atempo- und Doppelhiebe kommen auch hier vor. Die Hauptkunst besteht darin, den Nachhieb so rasch zu führen, daß der Gegner noch nicht wieder in die Parabe zurückgekehrt ist. Das Durchhauen der Paraden findet meist nur beim Säbelfechten statt. Die Lanze endlich, die nur zu Pferde gebraucht wird, ist für den, der sie zu führen versteht, eine furchtbare Waffe, und ein geübter Mann kann es mit drei nur mit dem Säbel bewaffneten Reitern aufnehmen; für den mittelmäßigen oder schlechten Lanzenstecher ist sie aber nur hinderlich. Jede Deckung muß zugleich mit nachfolgendem Stich verbunden sein, mit Ausnahme der durch Schwingen der Waffe, um den Feind abzuhalten, erreichten; beim Anlauf kommt es darauf an, möglichst lange eine Finte anzudeuten und erst im letzten Moment den beabsichtigten Stoß auszuführen, da es sonst leicht ist, durch Weisfelteschlagen der Spitze ihn abzulenken und auf den momentan ungedeckten Angreifer einzuhauen, dessen Seite dann große Gewandtheit erforderlich ist, das Pferd bei Seite zu werfen, um aus dem Bereich des feindlichen Schwertes zu kommen und Distanz zu neuem Anlauf zu gewinnen. Allgemeine Regel ist, dem nur mit dem Säbel bewaffneten Reiter die linke, dem Mannen aber die rechte Seite abzugewinnen, da dieselben entsprechend nach ihr hin die Waffe nicht mit voller Kraft anwenden können. Die Lanze ist die polnische Nationalwaffe; deshalb waren die polni-

sehen Lanciers der napoleonischen Armee größtentheils ausgezeichnete Lanzenstecher, und ebenso sind es die meist aus Galizien gebürtigen österreichischen Ulanen; in neuerer Zeit ist auch in Preußen viel Sorgfalt darauf verwendet, wenn auch die kurze Dienstzeit bedeutende Schwierigkeiten bietet, und namentlich sind die im Armee-Corps des Prinzen Friedrich Carl, der, ein anerkannt tüchtiger Cavallerie-General, sich besonders für die Lanze interessirt, befindlichen Ulanen-Regimenter vortrefflich darin ausgebildet.

Feder (Johann Georg Heinrich), deutscher Schriftsteller, geboren den 15. Mai 1740 in dem kleinen Dorfe Schornwelsch bei Waireuth, wo sein Vater Prediger war, studirte in Erlangen Theologie und Philosophie; zu seinen Universitätsfreunden gehörte der später als Dichter und durch seine Schicksale bekannt gewordene Schwabe Schubart. Nach beendigter akademischer Laufbahn wurde er 1760 Hofmeister, 1765 Professor am Cassimirianum in Koburg, 1768 Professor der Philosophie an der Universität zu Göttingen, wo er zu seinen außerordentlichen Zuhörern in einzelnen Stunden den Herzog Ferdinand von Braunschweig, den Helden des siebenjährigen Krieges, zählte, der zum Andenken jedem Professor, dessen Vortrag er gehört hatte, die auf den Sieg bei Minden geprägte goldene Medaille schenkte. F. führte in Göttingen den rationalistischen Eklekticismus ein, der seit den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts herangewachsen war. Auch wurde er hier Freimaurer, von welcher Verbindung er in seiner Selbstbiographie (S. 145) sagt, daß, wenn er noch einmal zu leben anfänge, er nie wieder in eine geheime Gesellschaft eintreten würde. „Denn gefährlich sind sie allemal für die unparteiische Beobachtung der allgemeinen Menschen- und Bürgerpflichten; leicht auch für die Gradheit des Charakters.“ Im Jahre 1797 wurde F. Director des neu gestifteten Wagen-Instituts oder sogenannten Georgianums in Hannover und 1819 zum Geheimen Justizrath ernannt; er starb daselbst den 22. Mai 1821. F. hat sich hauptsächlich durch seine philosophischen Schriften: „Untersuchungen über den menschlichen Willen“ (4 Bde., Lemgo 1779—93) und durch die „Grundlehren zur Kenntniß des menschlichen Willens und der natürlichen Gesetze des Rechtsverhaltens“ (Göttingen 1780) Ruf erworben. In diesen trat er der neuen Bewegung entgegen, die Kant hervorbrachte, von dessen Philosophie er nur „Verwirrung der Begriffe und Sprache“ erwartete. Es ist englisch-französische Gemeinphilosophie mit deutscher Schulgründlichkeit und logischer Umständlichkeit zugerichtet, die F.'s Schriften charakterisirt; Ton und Schrift erscheinen oft über Gebühr popularisirt. Von seinen übrigen Schriften sind zu erwähnen: „Der neue Emil“ (1768, neue Ausgabe 1789); die „Philosophische Bibliothek“, die er mit Meiners herausgab (Göttingen 1788 ff.), die aber so geringen Absatz hatte, daß sie mit dem vierten Bande aufhörte; „Camillus, Bild eines im Glück und Unglück großen Mannes“ (1809); das interessante Lebensbild von „Sophie, Kurfürstin von Hannover“ (1810). Außerdem beschäftigte sich F. mit naturhistorischen Studien und mit der Poesie; noch in hohem Alter dichtete er in lateinischer Sprache Oden und andere Gedichte, die sich unter der Ueberschrift „Olium senile“ in der von seinem Sohne August F., dem Großherzoggl. hessischen Hofrath und Professor, herausgegebenen Selbstbiographie: „J. G. F.'s Leben, Natur und Grundsätze“ (Leipzig 1825) befinden.

Federvieh s. Viehzucht.

Feen heißen gewisse weibliche Wesen, aus feineren Stoffen gebildet und mit höheren Kräften begabt, welche glänzende Wunderdinge hervorbringen; in den meisten und besten Sagen und Märchen werden sie als unsterblich vorausgesetzt, oder, wo der jüngste Tag als das letzte Ziel aller endlichen Dinge gedacht wurde, lösten sie sich erst auf bei dem allgemeinen Zusammensturz aller Dinge. Aber der menschliche oder thierische Leib, den sie einmal annehmen, ist allen Unfällen und dem Tode ausgesetzt. Vgl. Valentin Schmidt „Sammlung alter Märchen“ S. 300 ff. Die Ableitung des Namens vom Lateinischen fata (von fari sprechen; fatum, das unwiderrücklich Gesprochene, das Schicksal, das Verhängniß) scheint die richtigste zu sein. Die Parcen als Schicksalsgöttinnen hießen schon beim römischen Dichter Propertius (IV, 7, 51 Juro ego fatorum nulli revocabile carmen) fata; aus fata bildete sich bei den Provenzalen und Spaniern fada und hada, bei den Franzosen fée, so wie aus nata née, aus amata aimée entstanden ist. Fée bezeichnet das handelnde Wesen, féerie

die Handlung selbst. Ursprünglich also würden die F. von Verkündigung des Schicksals benannt, sind aber bald überhaupt geisterhafte Frauen geworden. Vgl. Grimm's Mythologie S. 232. Das mittelhochdeutsche Wort für Fee lautete Feie, Feige, Feine. Feine war den alten Deutschen Waldnymphe, Feie war Zauberin, feien hieß zauberisch weihen (gefeite Ringe, Schwerter u. dgl.), und Feige war das verhängnisvolle, unabwendbare Loos, das Fatum der Römer. Die Verwandtschaft der alten griechischen und römischen Schicksalschwester, ihre Schicksalsfäden finden sich auf deutschem Boden wieder. Sehr häufig erscheinen in unsern Sagen drei Schwestern; es sind dieselben Wesen, die sich auf keltischem Boden als tria fata (Feen) finden. Vgl. Simrod's Handbuch der deutschen Mythologie (Bonn 1855) S. 382. Am frühesten begegnen wir in Persien dem romantischen Gebilde der F. Als Bagdad sich zur Königin der Städte erhob und Pracht und Luxus ihren Thron daselbst aufschlugen, eröffnete sich für die von Mohammed verdamnten Märchenerzähler der Perser ein fruchtbares Feld, indem sie geschickt die Lehren des Islam in ihre Schöpfungen mitzuverweben verstanden. So entstand denn allmählich das allbeliebte Märchenbuch Tausend und Eine Nacht. N. W. Schlegel (vgl. „Indien in seinen Hauptbeziehungen“, im Berliner Kalender auf das Jahr 1829, S. 73 ff.) hat die Behauptung aufgestellt, diese Märchen der Tausend und Einen Nacht seien zum geringsten und unbedeutendsten Theile arabischen, zum vorzüglichsten indischen Ursprungs; auch Persisches finde sich darin. „Indisch“, sagt er, „ist die Einfassung, die eigentlichen Feenmärchen insgesammt und vieles Andere. Persisch sind die empfindsamen schmachtenden Prinzen, die beim Anblick ihrer Geliebten in Ohnmacht fallen. Die Araber lieben die Uebertreibung; ein gasstreuer Mann muß dem Gaste seine Frau schenken. Wo die Söhne mit gekauften Selavinnen verheirathet werden, ist die Geschichte gewiß arabisch; den Indiern, die auf reinen Geschlechtsadel von väterlicher und mütterlicher Seite so hohen Werth legen, wäre dies sehr anstößig gewesen“ u. s. w. Inbessen kommt auf den nationalen Ursprung wenig an. — Europa lernte die F. durch die Kreuzfahrer und die spanischen Mauren kennen. Ihre Attribute und Eigenschaften wurden mit denen der nordischen Efen vermischt. Der Glaube an F. erhielt sich während des ganzen Mittelalters; sie spielen in den Fabliaux der Trouvers eine bedeutende Rolle, und Lancelot du Lac, einer der berühmtesten Mitterromane, verschaffte dem Feengeschlecht in Frankreich großes Ansehen. Hier schosß die Feen-Literatur auf's Ueppigste empor. L'Adroite Princesso ist das erste dort erschienene Feenmärchen, für dessen Verfasser man allgemein Charles Perrault (1628—1703) gehalten hat; seine „Contes de ma mère l'Oye“ sind mehr Kinder- als eigentliche Feenmärchen. (Vergl. Wilhelm Grimm in den Ann. zu den Kinder- und Hausmärchen, Bd. III., S. 300 der 3. Aufl.) Bei den französischen Nachfolgern und Nachfolgerinnen Perrault's gewannen die F. so sehr die Oberhand, daß alle andern Gebilde der Phantasie weichen mußten. Die eigentliche Richtung gab diesem Geschmacke die Bearbeitung, welche bald nachher der Orientalist Galland von den arabischen „Tausend und eine Nacht“ (les mille et une nuits) geliefert hat. Es waren besonders Damen, welche die Feenliteratur bereicherten; sie schrieben Nachahmungen über Nachahmungen. Der 37., 1786 erschienene Band der großen „Cabinet des fées“ betitelten Sammlung zählt unter 101 Autoren von Märchen 28 Französinen auf. Die der vorzüglichsten unter ihnen, der Gräfin d'Aulnoy (geb. 1650), und einiger ihrer viel schwächeren Nachahmerinnen sind von Grimm (a. a. D. S. 302 ff.) sehr gut charakterisirt. Aber gut oder schlecht, sie wurden verschlungen. Der berühmte Archäologe Caylus (1692—1765), der die „Contes Orientaux“ schrieb, sagt, in seiner Jugend habe man in der großen Welt fast nichts Anderes gelesen. Die Ursache davon war, daß sie wenigstens die Anlage zur wahren Poesie in sich trugen und daß sie in genauer Beziehung mit den Interessen jener sittenlosen Zeit Ludwig's XIV. standen. Was für die Orientalen die Schlösser der Sultane mit ihren Wollüsten, war für sie Versailles. Verderbte Zustände, Sinnengenuß, Pracht und Luxus, Weichlichkeit und Despotismus finden wir darin mit einer in's Konströse ausschweifenden Phantasie geschildert. (Vgl. Löbell, die Entwicklung der deutschen Poesie, 2. Band, Braunschweig 1858, S. 157 ff.) Die F. wurden zuletzt in den „Contes des fées“ so gemein, daß Niemand sich mehr

mit ihnen abgeben wollte. Hierdurch unterscheiden sich diese Feenmärchen wesentlich von den eigentlichen Volksmärchen, besonders der deutschen und der nordischen Völker. Die Stelle, der F. vertreten bei ihnen die Elfen. Erst in unsern neuern romantischen Gedichten ist von F. die Rede, und besonders hatte Wieland eine große Liebe für sie; sein Roman „Don Sylvio von Rosalba“ (1764) legt Zeugniß dafür ab; außerdem übersezte er französische Feenmärchen und fügte einige Nachahmungen hinzu in der Sammlung „Dschinnistan“, und zwar im damaligen französischen Geschmack. Sie sind durchaus leichtfertig und oberflächlich. Für die Rolle, welche die F. eine Reihe von Jahren hindurch bei den Franzosen spielten, waren sie vorbereitet worden durch die italienischen Dichter des funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts, durch sie wurden diese Geschöpfe der bunten märchenhaften Phantastie mit all dem Schmude ausgestattet, den poetische Erfindung irgend zu verleihen im Stande war. Als unmittelbarer Vorläufer und Vorbild der französischen Feenmärchen ist der Pentamerone des Giambattista Basile (aus dem Neapolitanischen übertragen von Felix Liebrecht, Breslau 1846) zu betrachten. In England schuf unter der Regierung der Elisabeth Spenser sein berühmtes Gedicht „Fairy Queen“, worin er den Ruhm seiner jungfräulichen Fürstin allegorisch verherrlicht hat. Wie der Glaube an F. längst aufgehört hat, so sind auch die Feenmärchen aus der Literatur verschwunden. Der Reiz des Schicksals wegen der früheren Ueberschätzung scheint noch nicht veröhnt zu sein, und es erwarten diese wohlthätigen oder rächenden, aber immer schönen und geistvollen Göttinnen, die wahren Ideale der weiblichen Natur, noch immer einen Helden, der sie aus ihrem Schlaf erweckt. Vergl. Mythologie der Feen und Elfen u. s. w., aus dem Englischen übersezt von D. L. W. Wolff (Weimar 1828) und die deutsche Uebersetzung der „Tausend und eine Nacht“ von Max Habicht, Fr. v. d. Hagen und Carl Schall, 15 Bändchen, 2. vermehrte Auflage (Breslau 1827).

Fegfeuer s. Purgatorium.

Fehde. Das ältere germanische Recht und das Rechtsherkommen des Mittelalters haben Gewalt gegen Personen und Sachen, um ohne Anrufung obrigkeitlichen Schutzes Rechtsansprüche zur Geltung zu bringen, oder für vermeintlich erlittenes Unrecht Genugthuung zu erhalten, im Gegensatz zu dem römischen Rechte und den heutigen Rechtsvorstellungen, welche nur Nothwehr (s. d. Art.) und höchstens eine in den Mitteln sehr beschränkte Selbsthilfe zulassen, als ein Recht, theilweise sogar als eine Pflicht des freien wehrhaften Mannes angesehen, welche nur in der Anwendung gewohnheitliche, volkrechtliche oder reichsgesetzliche Grenzen nicht überschreiten durften. Diese Seite der persönlichen Freiheit mit ihren Bedingungen ist es, welche man unter der Bezeichnung des Fehde- oder Faustrechtes als eine Eigenthümlichkeit der germanischen Rechte darzustellen pflegt. Ueber Umfang und Ursprung der Vorstellungen von der Zulässigkeit lassen sich drei Hauptauffassungen unterscheiden. Nach der ersten, der vulgärsten, welche sich in der Bezeichnung als Faustrecht ausdrückt, wäre der Zustand das eigentliche Gegentheil des Rechts, die Preisgebung von Leben, Leib und Gut an die Macht des Stärkeren gewesen. Jeder freie, des selbstständigen Waffenrechtes theilhaftige Mann, wird geglaubt, habe mit Umgehung der Obrigkeit seine Genossen in Streitfällen bekriegen können, nur mit der Einschränkung, daß der Krieg vorher angesagt, daß er in rechtlich zugelassener Weise geführt und mit Erledigung seines Zweckes oder unter besonders bestimmten Voraussetzungen eingestellt werden mußte. Eine zweite Ansicht knüpft die Erscheinung des Mittelalters an die Rechtsgewohnheit der Selbsttrache und der Blutsfeindschaft, welche auf den untersten Culturstufen bei verschiedenen Völkerschaften des arischen Menschenstammes hervortritt, insbesondere als unter den Germanen allgemein schon von Tacitus bezeugt wird. Als Uebergang zu staatlich geordneteren Zuständen betrachtet man den volkrechtlichen Zwang für den Verletzten und seine Blutsfreunde, entweder überhaupt oder in minder schweren Fällen Sühne des begangenen Unrechtes durch Abfindung in Geld oder Gut, sog. Compensationen (s. Strafrecht, altgermanisches) anzunehmen. Hieraus würde sich die Beschränkung des Fehde-Rechtes auf die Fälle voraus erlittener schwerer Unthun ergeben, dagegen der Privatgebrauch des Waffenrechtes in dem Umfange, in welchem ihn die Geschichte des Mittelalters zeigt, als etwas an sich Unrechtmäßiges, der Ver-

wilderung staatlicher Ordnung angehören. Von diesem Raube und Fehde auf gleiche Linie stellenden Gesichtspunkte geht besonders Ferd. Walter in seiner Rechtsgeschichte aus (2. Aufl., § 704—705). Eine dritte Ansicht gründet die Zulässigkeit der Fehde auf Unentbehrlichkeit des Selbstschutzes, wo ein Rechtsschutz in geordnetem obrigkeitlichem Wege nicht zu erlangen war. Diese Selbsthülfe soll vermöge der besonderen Verhältnisse, welche in dem Mittelalter die Zugänglichkeit der Gerichte hinderten, oder den höheren Rechtszwang erschwerten, rechtlich Anerkennung gefunden und nur allmählich erst gewohnheitsrechtlich, dann durch Uebereinkunft, endlich auch reichsgesetzlich an gewisse Schranken ihrer Ausübung gebunden worden sein. Diese Auffassung hat besonders v. Wächter in seinen Beiträgen zur deutschen Geschichte (Zübingen 1845) auszuführen gesucht. Diese Erklärungsversuche haben den gemeinschaftlichen Fehler, daß sie nach Anlässen, Rechtskreisen, Berechtigungsgründe, Zweck, Mitteln und Zeitverhältnissen wesentlich verschiedenartige Aeußerungen der Eigenmacht vermischen. Es hat 1) ein sogenanntes Faustrecht, als Recht, auf eigene Hand Krieg wider Genossen anzufangen, weder allgemein, noch als Standesvorrecht in irgend einem germanischen Staatswesen, noch zu irgend welcher Zeit Anerkennung gefunden. Angriffe auf Leben oder Gut Anderer aus Eigennutz, oder ohne rechtlich zureichende Veranlassung, sind von je her als Raub, Vergewaltigung und Friedensbruch für strafbar erachtet worden. 2) Eine Selbsthülfe gestattete das germanische Rechtsbewußtsein zwar in weiterer Ausdehnung als das römische Recht und das Recht der heutigen Staaten, allein nur als Mittel zur Abwehr unberechtigter Angriffe gegen Person und Gut oder als Ausfluß der Gewehre, d. h. des land- oder lehenrechtlich anerkannten Besitzstandes an Grund und Boden. Dieser gab Macht auch über bewegliches Gut, welches sich innerhalb der eigenen Gewehre vorfand. Daher konnte der Grundherr aus eigenem Rechte auf seinem Gute die ihm geschuldeten Leistungen durch Pfändung von seinem Zinsmanne und seinen hörigen Leuten erzwingen; gehörte ihm aber weder das Gut noch der Mann als guthörig, so mußte er dem Richter klagen, der allein das Recht hatte, ein Pfand für ihn zu nehmen. Fremden Gutes, das man nicht in seiner Gewehre hatte, durfte man sich nur nach Urtheil und Recht unterwinden. Nur eine Anwendung des Selbstverteidigungsrechtes war es, wenn Vasallen Widerstand wider ihre Landes- oder Lehensherren leisteten, wo man sie ohne Urtheil ihrer Genossen von Aemtern, Ehren oder Besitz verdrängen wollte. In diesen Grenzen galt Abwehr nicht einmal als Bruch der besonderen Lehenstreue; nur durfte der Zweck nicht überschritten werden. In dem Gegensatz zu einem solchen nicht bloß passiven Widerstande wider unrechte Gewalt stand 3) die Selbststrafe und die Familienfeindschaft, welche Tacitus als propinquorum inimicitia bezeichnet. Die Ausübung dieses Rechtes ist es, welche in den älteren Volkrechten und in fränkischen Quellen der karolingischen Zeit den Namen der *laida*, *leida*, führt, von welchem sich die deutsche Form „Wehde“ oder „Fehde“ erhalten hat. In dem Zwecke unterschied sie sich von der Abwehr dadurch, daß sie auf Beschädigung, selbst auf Tödtung des Gegners gerichtet war, in der Voraussetzung dadurch, daß man sich ihrer nur als Vergeltungsmittel eines durch schwere Unbill an der Person verübten Unrechtes bedienen durfte, und auch dies nur, wo nicht das Volkrecht auf die That eine Buße mit Ausschluß der Selbststrafe „absque laida“ vorgeschrieben hatte. Die Berechtigung beschränkte sich auf die Person des Verletzten und auf dessen wehrhafte Blutsfreunde, welche in Tödtungsfällen die Buße zu beziehen hatten. Bündnisse mit Fremden und Zusammenrottungen, *collecta manus*, um sich Genugthuung zu verschaffen, waren schon in dem fränkischen Reiche auf das Strengste untersagt. Sowohl Selbsthülfe als Rache kamen darin überein, daß sie nicht Standesvorrecht oder Ausfluß eines selbstständigen Waffenrechtes, sondern ein allgemeines Freiheitsrecht waren. Nach allen diesen Richtungen hin anderer Natur war 4) das Recht, welches man als das eigentliche Fehderecht des Mittelalters bezeichnen kann. Quellenmäßig ist die Bezeichnung nicht. Vergeblich wird man den Ausdruck in den Rechtsbüchern des 13. Jahrh. suchen, insbesondere dem Sachsen- und sog. Schwabenspiegel, obwohl damals das Uebel, so darf es auch schon für diese Zeit genannt werden, auf deutschem Boden seine anfänglich engeren Kreise überschritt und als eine Landplage Gegenmaßregeln nothwendig machte. Man hat es sich nie

zur Aufgabe gesetzt, die verschiedenen Formen der zulässigen Eigenmacht grundsätzlich zu bestimmen. Nur gegen Mißbrauch, Ausartung und Gemeinshädlichkeit waren Einigungen und Rechtsbestimmungen gerichtet, aus deren Inhalt sich die Grenzen des für erlaubt gehaltenen erkennen lassen. Die älteren Friedens-Constitutionen, insbesondere die sog. *treuga Henrici regis*, die *constitutio pacis* Kaisers Friedrich II. von 1235 mit den Uebersetzungen ihrer Erneuerung unter den Königen Rudolf I. und Albrecht I., reden von „*guerra absque praecedente querimonia*“, von „*se ipsum vindicare, ad vindictam procedere*“, „sich selbst richten“ oder „rächen“, „sich richten ohne Klage“ u. s. w., oder sie bezeichnen bestimmte Handlungen, welche als Friedensbrüche behandelt werden sollten. Der unterscheidende Ausdruck für die hier sog. eigentliche Fehde fand sich nur bei oder nach ihrer Abstellung. Für Frankreich fällt diese Abstellung in die nämliche Zeit, in welcher auf deutschem Reichsboden der Schabenanfang, um sich zu greifen, in die Zeit von dem sog. großen Interregnum bis zu Ende des 15. Jahrhunderts. Wie Ludwig IX. den gerichtlichen Zweikampf aus den königlichen Gerichten verbannt hatte, so war es der Enkel, Philipp IV., der aus Anlaß seiner Landeskriege wider Flandern und England nicht nur das noch übrige Kampfrecht in den Gerichten der Barone, sondern gleichzeitig mit ihm auch das bisherige Adelsrecht der Befehdungen 1296 unterdrückte. Diese Befehdungen heißen *guerra in regno*, welcher die *guerra regis* entgegengesetzt wurde. Der spätere Sprachgebrauch bedient sich der nähern Bezeichnung *guerres privées*. In der That trifft die Bezeichnung als Krieg dasjenige, was als Eigenthümlichkeit der erst nachkarolingischen Erscheinung hervortritt. Gleich dem öffentlichen Kriege war auch der Privatkrieg in seinen Zwecken und Veranlassungen unbeschränkt; nur darin von jenem verschieden, daß ihm eine Rechtsweigerung mußte vorhergegangen sein. Er diente nicht zu bloßer Abwehr, sondern wurde im Gegentheil angriffsweise geübt; er sollte weder in dem Besitzstand erhalten, noch der bloßen Nachlust Befriedigung verschaffen, sondern er war das allgemeine Mittel, Ansprüche jeder Art durchzusetzen, deren Anerkennung nicht in Güte oder in dem Rechtswege zu erlangen war. Die geübten Feindschaften hatten ihre Schranken nicht an dem Bedürfnis der Vertheidigung, sondern bezweckten Schadenszufügung; diese selbst aber ging nicht, wie bei der Selbststrafe, ausschließlich gegen die Person des Gegners, welchen man im Gegentheil aus anderen Rücksichten und Pflichten oft absthlich vermied und schonte, vielmehr war es hauptsächlich auf Beschädigung an Habe und Gut abgesehen. Der Angriff war nicht Personen jeden Standes erlaubt, sondern nur denjenigen, welche als freie Männer das Recht hatten, Kriegswaffen innerhalb Landes zu führen, Waffendienste von andern anzunehmen und sich selbst, sei es als Lehensleute oder durch Bündniß, zu solchen zu verpflichten. Seinen Mitteln nach beschränkte der Streit sich nicht auf die Anwendung eigener Kräfte oder auf die Theilnahme der Blutsfreunde, sondern er wurde fast nur mit eigenen Mannen und im Bündnisse mit Genossen geführt. Diese schon dem karolingischen Reichsrechte widersprechende Erscheinung tritt gleichwohl sehr bald nach Auflösung des karolingischen Gesamtreiches in den aus ihm hervorgegangenen verschiedenen Nationalreichen hervor, anfänglich am stärksten in dem innerlich verfallenen westfränkischen Reiche, sowohl in der Zeit der letzten Karolinger als unter den ersten vier Königen des Capetingischen Hauses. Der Grund zu dem Uebel war durch das karolingische Reichsrecht gelegt. Die hohen Vasallen, welche den Grafen als Reichshauptleute zu der Vertheidigung bedrohter Grenzstriche oder zur Burghut in den untermworfenen Ländern zur Seite gesetzt waren und ihnen bei Ausübung des Rechtswanges helfen sollten, waren selbst oft das größte Hinderniß rechtlich geordneter Zustände. Mißbrauchten sie ihre Macht zu Unterdrückungen, rissen sie fremdes Gut an sich oder begingen sie sonst widerrechtliche Vorenthaltungen und wollten sie in solchen Fällen den Grafen nicht zu Recht stehen oder sich einem ergangenen Rechtspruch nicht fügen, so erwiesen sich die gewöhnlichen Zwangsmittel der Grafen als unausreichend. Deshalb wurde ein besonderes Verfahren gegen Vasallen, welche sich einer Rechtsweigerung schuldig machten, oder, wie es hieß, die „*vasallos justitias facere nolentes*“ eingeführt. Der königliche Bezirksbotschafter, *missus*, sollte sich an die Spitze der Grafen und übrigen Vassen seines Bezirks stellen, mit vereinigter Macht sich bei

dem Rechtsförder einlegen, ad casam sedere, und so lange auf seine Kosten zehren, „de suo vivere“, bis er nachgab und das Unrecht wieder gut machte. Der Fall mußte alsdann an den König berichtet werden, der, um den Uebermuth seiner Vasallen besser zügeln zu können, sich selbst die weitere Entscheidung vorbehält. Der Widerspenstige sollte nach erzwungener Folgeleistung ihm selbst zu seiner Verantwortung vorgeführt werden. Cap. IV anni 816. Ans. IV, 66. Vor dem Könige konnte daher immer noch sowohl das streitige Rechtsverhältniß zur Entscheidung kommen, als die Frage, ob der geübte Zwang ein durch Unbotmäßigkeit veranlaßter gewesen, und ob die zulässigen Zwangsmittel nicht gemißbraucht seien. War ein königl. Bezirksbotschafter nicht bestellt oder konnte in Dringlichkeitsfällen seine Ankunft nicht abgewartet werden, so durften und sollten die benachbarten Grafen mit ihren Vasallen und Schöffen zu einem gemeinschaftlichen Rechtstage zusammentreten und vereinigt nach den nämlichen Vorschriften verfahren. Die Vorschriften hatten drei Voraussetzungen: 1) daß der Rechtsweigerer durch die vorgeschriebenen Mittel sich bezwingen lasse; 2) daß kein Mißbrauch von der Befugniß geübt werde, auch ohne Leitung durch einen höhern Stellvertreter des Königs sich zur Ausübung des Rechtszwanges zu verbinden, und 3) daß es nicht an der Zugänglichkeit des Königs fehle, dessen unmittelbarer Entscheidung die Hauptsache vorbehalten blieb. Keiner dieser Voraussetzungen genügten die späteren Verhältnisse des Reiches. In Westfranken war unter den letzten Karolingern und deren Gegenkönigen die königliche Autorität oft Jahre lang in Frage gestellt. Die ersten Capetinger genossen außerhalb des alten unmittelbaren Krongebietes mehr ein Scheinansehen als wirkliche Macht. In Deutschland zogen einzelne kräftige Könige, Arnulf, Heinrich I. und die beiden ersten Ottonen, die Zügel straffer; allein es fehlte an einem festen Mittelpunkte der Reichsregierung. Selten kam Heinrich I. in die westlichen und südlichen Reichstheile; seit Otto I. waren die Könige und Kaiser oft Jahre lang außerhalb des Reiches. Die mächtigen Reichsgroßen mußten durch besondere Nachsicht für ihre Hülfe bei den Römerfahrten und zu den lombardischen Kriegen willig erhalten werden. Es blieb daher meistens die Sache ohne rechtlichen Austrag. Je ferner die Aussicht auf königliche Entscheidung lag, desto mehr mußte der Angegriffene sich auf den Erfolg seines Widerstandes verlassen. Mit dem Aufhören der Botschaftsbezirke fehlte dem Zwangsverfahren die höhere zügelnde Hand. Jeder Theil bediente sich aller Angriffs- und Schutzmittel, welche das Kriegswesen jener Zeiten darbot. Zu diesen gehörte insbesondere der Dienst der eigenen Vasallen, welche für des Königs Dienst bereit zu halten erlaubt war. Das Einlegen bei dem Rechtsförder war unausführbar, wenn er sich in einer ihm untergebenen oder mit königlicher Erlaubniß errichteten eigenen Burg in Vertheidigungsstand setzte. Selten gelang bei der Unvollkommenheit der Angriffsmittel die Eroberung. Das Zehren auf Kosten des Befehlten ersetzte man dadurch, daß man wegführte oder verwüsthete, was nicht hinter Wall und Mauern in Sicherheit gebracht werden konnte. Das ganze Bestreben ging dahin, durch Größe des angerichteten Schadens zu ermüden und Nachgiebigkeit, Sühne, zu erzwingen. Der unmittelbare Erfolg aber war, daß der Befehlte weniger litt, als seine Untertanen und Schutzbefohlenen in den unbefestigten Höfen und Dörfern. Von Grund aus gehoben werden konnte diese Landplage nicht. Die Fürsten und Grafen hätten sich ihre Zwangsrechte nicht entziehen lassen; die geistlichen Herren sahen die Verderblichkeit ein, kamen aber selbst zu oft in die Lage, sich der Habsucht benachbarter Herren erwehren zu müssen, als daß sie sich mit der fern liegenden Aussicht auf Rechtsschutz durch den König hätten begnügen können. Man suchte daher nach Auskunftsmittein, die, wie noch jetzt in staatlichen Dingen jede Halbheit, das Uebel, welches sie einschränken sollten, nur allgemeiner und hartnäckiger machten. Anfänglich waren es die von den Provinzialconcilien ausgehenden beschworenen Frieden, durch welche man von Zeit zu Zeit auf alle Anwendung von Waffengewalt verzichtete, paces dei, Gottesfrieden, oder wenigstens gewisse kirchliche Zeiten, heilige Orte, wehrlose Personen und besonders besiedelte Gegenstände von dem Angriffe ausnahm, sog. trougas dei, trêves de Dieu. Diese Gottesfrieden (s. v. Art.) wurden das Vorbild der Profanfrieden (s. v. Art. Frieden). Unter diesen treten zuerst beschworene landschaftliche Frieden hervor, welche das Ansehen von geistlichen und Laienfürsten vermittelte. Dann aber bemächtigte sich der Angelegenheit auch die

Reichsgewalt, jedoch zunächst nur von der negativen Seite, indem sie die bisherigen Privatkriege nicht verbot, sondern, ihre Rechtmäßigkeit unter Umständen voraussetzend, bestimmte, was als unrechte Gewalt, als Bruch des gemeinen Landfriedens geahndet werden sollte. Dies bildet den Hauptinhalt der *treuga Henrici regis* und der Landfriedensconstitution, welche Kaiser Friedrich II. auf einer Reichsversammlung zu Mainz 1235 zu Stande brachte. Das Wesentliche der gemeinen Landfrieden in Beziehung auf Befehdungen, *guerrae*, geht dahin: 1) Sie sind nur erlaubt nach erfolgloser Klage im Rechtswege. 2) Sie müssen wenigstens drei Tage vor dem Anfang der Feindschaften schriftlich angesagt werden. Dies nannte man *disindare*, den Frieden „absagen“. 3) Die Feindschaften mußten an Sonn- und Festtagen und den drei letzten Wochentagen, den Leidenstagen Christi, ruhen. 4) Gewisse Personen hatten beständigen Frieden, durften also aus Anlaß der Fehde nicht beschädigt oder beschwert werden, Weiber, Pfaffen, Landleute, unter besonderen Königsschutz gestellte und aus Königsmacht verfolgte Leute, Pilger, Juden u. s. w. Auch 5) gewisse Orte, Kirchen, Kirchhöfe, umschlossene Dörfer, Häuser, Mühlen, Königstraßen u. s. w., so wie 6) gewisse Sachen, wie die Pflugschaar auf dem Felde, waren der Gewalt entzogen. 7) Der Bruch einer gelobten Waffenruhe, *trouga*, oder 8) einer Sühne wurde als Bruch eines Handgelübdes oder Eides bestraft. 9) Die Fehde mußte hingelegt werden, sobald sich ein Theil dem anderen zu Recht erbietig zeigte. Wären diese Schranken inne gehalten worden, so könnte damit wenigstens die Gemeinschädlichkeit der Fehde zum großen Theil für gehoben gelten. Der Nachtheil aber war, daß die Anwendung der *disindationes* oder Absagen dadurch aus einem engeren Kreise in einen viel weitern übertragen wurde. Die alte Regel, daß der Zwang von einem höheren Stellvertreter des Königs, dem *missus*, oder doch von ordentlichen Gerichtsobrigkeiten, den Grafen, ausgehen müsse, war mit Auflösung der Gauverbände schon unsicher geworden. Jetzt entschwand sie völlig dem Bewußtsein. Theil an der *guerra* hatte immer schon der übrige königliche Vasallenstand und die eigene Dienstmannschaft der Fürsten, Grafen und Herren genommen. Jetzt hielt sich Jeder für fehdeberechtigt, der zu den Waffen geboren war, auch einfache Ritter und Knechte, wenn sie es nur an den reichsrechtlichen Bedingungen, insbesondere an der Absage, nicht fehlen ließen. An der Bedingung einer Rechtsweigerung konnte es nicht wohl fehlen; denn auch die Gerichtsbarkeitsverhältnisse waren so verwickelt und unsicher, daß es leicht war, den von dem Gegner bezeichneten Richter als den Ungehörigen zurückzuweisen. So wurde dann im Laufe des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts das ganze deutsche Reich der Schauplatz kleiner und großer Kriege, denen die Könige und Kaiser, ohne es zu wollen, durch verschiedenartige Fehler und Nothstände Vorschub leisteten. Nahm eine Fehde einen größeren Maßstab und landverderblichen Charakter an, oder leistete ein mächtiger Reichsvasall Widerstand und wollte der Kaiser Hülfe von den Mitständen, so war schwer darüber Einigung zu erzielen. Besonderen Aufforderungen und Aufträgen zur Vollziehung von Reichsprüchen begegnete die Ausflucht: man könne wegen der Fehden und Unordnungen im eigenen Lande seine Streitkräfte nicht entbehren. Hier bot sich ein Auskunftsmittel dar. Die wider den Ungehorsamen verhängte Reichsacht und Aberacht machte fried- und rechtslos, also einen besonderen Befehdungsgrund entbehrlich. Dadurch konnten die Kaiser Eifersucht unter den Ständen und Verfeindungen aus anderen Gründen dem Zwecke der Demüthigung unbotmäßiger Fürsten dienstbar machen. Die Verkündigung der Reichsacht entseffelte alle Leidenschaften, brachte alle noch unausgetragenen Streitigkeiten zum Vorschein. Der Kaiser selbst sendete irgend einem mächtigen Gegner das Reichspanier, wodurch er an die Spitze der Angriffslustigen gestellt wurde. Als König Sigismund auf dem Concil zu Costniz wider den Herzog Friedrich von Oesterreich wegen Begünstigung der Flucht des Papstes die Acht verhängt hatte und verkündigen ließ, empfing der Herzog von Groß und Klein über vierhundert Absagebriefe. Die Absage blieb überhaupt fast das einzige Merkmal, welches die Fehde von den gemeinen Landfriedensbrüchen, der Vergewaltigung, der Heimsuchung, den Räubereten und dem Landzwange unterschied. Die Form der Absage war höchst einfach. Man schrieb dem Gegner: „Man wolle sein Feind sein, und wolle ihm schaden, so viel man könne und möge“.

Das Wesentliche blieb der Schlusssatz: „Man wolle sich des an seiner Ehre bewahrt haben“. Mit diesem Vorbehalt hielt man sich zu Plünderung und Brandschatzung für befugt, ohne des Straßenraubes und Friedensbruches bezüchtigt werden zu können. Das Verhältniß von Obrigkeit und Unterthanen, Lehnherren oder Vasallen zog darin keine Schranke. Selbst die Kaiser, da sie zugleich Landesherren und als solche der Reichsgerichtsbarkeit unterwürfig waren, erhielten Fehdebrieve von einfachen Rittersleuten. Auf Stadtbürger erstreckte sich die Verechtigung zu Absagen nicht. Allein wo in vormalig kaiserlichen oder bischöflichen Städten oder durch Begünstigungen der Landesherren die Stadtgemeinden zu Körperschaften mit Waffenrecht erwachsen, da wurden auch sie in den allgemeinen Kriegszustand hineingezogen. Sogar Zünfte oder Zunftgenossen hielten sich für fehdeberechtigt. Noch im Jahre 1471 erlaubten sich die Schußknechte zu Leipzig, „allen und jeglichen Studenten der Universität“ in aller Form abzusagen, weil zwei der Studenten, der lange Probst und der kleine Nickel, einen der Ihrigen wider Gott, Ehre und Recht geköhmt hätten, und ihnen des nicht Wandels pflegen wollten. Der Schluß des Absagebriefes lautet: „Solchen Wandels wir Obgemeldte uns an allen Denjenigen, die da Studenten sind, jung oder alt, erholen wollen, und wollen uns eines Solchen an Euch Allen zu den Ehren bewahrt haben.“ Die Städte empfanden zwar zuerst und am härtesten die Wirkungen durch die Beschädigung an ihrem auswärtigen Verkehr; sie waren daher die geneigtesten, unter sich, oder mit Fürsten, Herren und Ritterschaft in Bündnisse zur Friedenserhaltung zu treten. Allein ihre Interessen waren denen der Landesherren und des Landadels zu entgegenge setzt, als daß gemischte Bündnisse Dauer haben konnten. Die eigentlichen Städtebündnisse überwogen daher, gaben indeß den Befehlungen neue Nahrung, weil dadurch Gegenbündnisse des Adels veranlaßt wurden und weil jede Feindlichkeit eines der Verbündeten den Fehbestand wider alle seine Genossen zur Folge hatte. In diesem Zustande der Anarchie befand sich das deutsche Reich, als Türkengefahr im Osten, Gefahr für Italien und für die westlichen Reichslande von den französischen Königen eine Lösung herbeiführte, in welcher der Wormser beständige Landfrieden unter König Maximilian 1495 als Wendepunkt erscheint. Diese Beendigung des Fehbeweises kann hier nur angedeutet werden. Der Verlauf der Bestrebungen für Friedenszwecke wird aus dem Art. Frieden zu ersehen sein.

Fehme s. Behme.

Fehrbellin, preussisches Städtchen von 2000 Einwohnern, im osthavelländischen Kreise an dem die unter dem Namen havelländisches Luch bekannte große Torf- und Sumpfsiederung durchströmenden Rhin-Flusse gelegen, ist besonders für die brandenburgisch-preussische Kriegsgeschichte durch den am 18. Juni 1675 vom großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm über den schwedischen General Wrangel erfochtenen glänzenden Sieg bedeutend geworden. Dieser große Monarch, am Rheine gegen die Franzosen zu Felde liegend, hatte kaum von der furchtbaren Diversion Nachricht erhalten, die ihm Ludwig XIV., um sich von seinem thätigsten Gegner zu befreien, durch französisches Gold berettet hatte, indem er die Schweden zu einem ohne vorherige Kriegserklärung, also wider alles Völkerrecht unternommenen Einfall in die Marken bewog, als er mit seinem Heere von Schweinfurt aus in Eilmärschen, die Infanterie theilweise auf Wagen, aufbrach, bereits am 11. Juni in Magdeburg eintraf, am 15. ganz früh das schwedische Dragoner-Regiment Wangeln in Rathenow überfiel und auftrieb und sich dann gegen den bei Prizerbe und Brandenburg stehenden General Wrangel wandte, der sofort auf die Nachricht von der Ankunft der Brandenburger auf Rauen wendete, um sich durch einen Marsch quer durch das Luch mit dem bei Havelberg stehenden Feldmarschall, seinem Bruder, zu vereinigen. Der Kurfürst, dies vorhersehend, hatte bereits von Rathenow aus den Oberst Penning direct auf R. gesendet, um die Rhin-Brücken zu zerstören; er selbst ging mit den Hauptkräften dem General Wrangel entgegen; da dieser jedoch die zahlreichen Brücken stets hinter sich abbrach, konnte nur der brandenburgische General Lübeck mit der Avant-Garde am 17. den schwedischen Nachtrab bei der Klinkmühle erreichen, der gesprengt wurde, während das Gros den Hauptgraben bei Rauen ungestört passirte. Erst am 18. früh erreichte die Vorhut der Brandenburger, welche, 1500 Pferde stark, unter dem Prinzen von Hessen-Comburg

im Trabé dem eilig weichen den Feind folgte, denselben zwei Meilen nördlich von Rauen, auf dem damals sehr schmalen, durch das Luch nach S. führenden Höhenrücken, und zwang ihn, in Schlachtordnung, also langsam, zurückzugehen. Der Prinz bat den Kurfürsten, angreifen zu dürfen, und dieser, gegen Derfflinger's Ansicht, der den Feind durch Zerstörung aller Brücken und durch Aufbietung des Landsturmes nur einschließen und aushungern wollte, entschied sich für die Schlacht, obwohl er nur 5600 Pferde und 16 Geschütze bei sich hatte; seine nur 500 Mann zählende Infanterie war mehrere Stunden zurück, während das schwedische Heer aus 4000 Reitern, 7000 Mann Fußvolf und 36 Geschützen bestand. Der General Wrangel verließ unbegreiflicher Weise seine kurz zuvor an der schmalsten Stelle des Höhenrückens bei Linum eingenommene Stellung, die, auf beiden Flügeln an das Luch gelehnt, nicht zu umgehen und durch Fußvolf leicht zu verteidigen war, und zog sich in eine neue zwischen Linum und Hakenberg zurück, wo die sandigen Hügel allerdings eine vortheilhafte Position und das dicht an den linken Flügel heranretende Luch diesen zwar sicherte, der rechte jedoch durch den vor und in der Verlängerung liegenden Dectower Eichenwald sehr der Gefahr der Umgehung ausgesetzt war, um so mehr, als gar keine Infanterie in denselben geworfen wurde; diesen Umstand benutzte der Prinz von Homburg sofort, indem er seine Aufgabe richtig darin erkannte, mit einem Theil seiner Kräfte die schwedische Front festzuhalten, mit dem Rest aber durch Vornehmen des linken Flügels den feindlichen rechten und die Rückzugslinie zu bedrohen. Ohne viel Widerstand zu leisten, wich Wrangel bis Hakenberg zurück und nahm dort eine neue Stellung, versäumte aber wiederum, die Dectower Eichen und einige in der Verlängerung seiner Position liegende Sandhügel zu besetzen, auf welchen der Kurfürst, der inzwischen angelangt, sich in 3 Treffen zu entwickeln begann, sogleich einige Geschütze auffahren ließ, die die feindliche Linie verheerend enfilirten, während die abgefeuerten Dragoner Derfflinger's sich in den vorliegenden Gebäuschen einnisteten und also recht eigentlich der Bestimmung ihrer Waffe, als Doppeltkämpfer (siehe den Artikel Dragoner) nachkamen. Alle Bewegungen der Brandenburger wurden, wie ein Augenzeuge, der brandenburgische Edelmann und kurfürstliche Kammerherr v. Buch, der, zu seinem Herrn geeilt, diesen auf dem ganzen Zuge begleitete, erzählt, unter dem Schutze eines dichten Nebels ausgeführt. Wrangel, durch das verheerende Kartätschen-Feuer auf den hervorragendsten Angriffspunkt aufmerksam gemacht, dirigitte dorthin die Reiterei seines rechten Flügels und das Dalwigk'sche Infanterie-Regiment, wodurch die Brandenburger in eine um so mißlichere Lage kamen, als sie großentheils noch im Aufmarsch begriffen waren, und nur das Regiment Görgle vermochte das schon wankend gewordene Gefecht herzustellen. Wrangel, der indeß einsah, daß hier die Schlacht ausge schlagen werden müsse, zog immer mehr Truppen vom Centrum nach dem rechten Flügel. Der Kurfürst, überall in der dichtesten Handgemenge, befahl dem Oberst Rörner, zur Deckung der Artillerie vorzurücken, und als dieser erschossen wurde, stellte er sich mit dem Rufe: „Getroßt, tapfere Soldaten, ich, euer Fürst und nunmehriger Capitän, will mit euch fliehen oder ritterlich sterben!“ an ihre Spitze. Hier war es, wo der Stallmeister des Kurfürsten, Emanuel von Froben, der bemerkt, daß der Schimmel seines Herrn das Zielobject der feindlichen Geschütze, und diesen durch List bewogen hatte, das Pferd mit ihm zu tauschen, an seiner Seite erschossen wurde; der Fürst selbst gerieth so in's Gebränge der feindlichen Reiter, daß er nur mit Mühe durch seine Getreuen herausgehauen wurde. Die Details dieses lange hin und her schwankenden Reitergefechts sind nicht bekannt; der Sieg schien sich bald auf die eine, bald auf die andere Seite zu neigen; endlich gelang es den Brandenburgern, die schwedische Reiterei in die Flucht zu schlagen, nachdem das ostgothische Kürassier-Regiment fast vernichtet war; und nun ward auch die sich selbst überlassene Infanterie dieses Flügels durchbrochen, namentlich das Regiment Dalwigk fast ganz zusammengehauen und ein Geschütz erbeutet. Um 10 Uhr trat der noch fast intacte linke Flügel der Schweden in zwei Colonnen den Rückzug über Lornow auf Fehrbellin an. Die brandenburgische Reiterei folgte in 2 Treffen, begleitet durch die in Magdeburg mit doppelter Bespannung versehenen Geschütze, welche, ganz wie dies Friedrich II. und noch mehr Napoleon zu thun pflegte, die An-

griffe vorbereitet. Die Ermüdung der Pferde gestattete jedoch keine glänzenden Erfolge; unter dem Schutze der Cavallerie des linken Flügels erreichte die Hauptmasse des Feindes (nur einzelne Trupps wurden in das Luch versprengt) die bereits früher durch ein Infanterie-Regiment zur Aufnahme besetzte Stadt F. Die Schweden, welche 2400 Mann, 8 Fahnen und 2 Standarten verloren hatten, benutzten den Nachmittag und die Nacht zur Herstellung der zerstörten Brücken des alten und neuen Rhyn und auf dem fast eine Meile langen dazwischen liegenden Damme. Die Brandenburger, die 500 Mann verloren hatten, lagerten bei Tornow, wo am Abend 2000 Mann Fußvolf von Berlin aus eintrafen. Am folgenden Morgen bemerkte man, daß der größte Theil der Schweden die Brücke bereits überschritten, das zahlreiche Fuhrwesen aber eben den Marsch über dieselbe angetreten habe; sofort eilte einige Infanterie, an ihrer Spitze der Herr v. Buch, herbei, eröffnete ein Plänklergefecht, Derfflinger mit 1100 Dragonern brang in F. ein, die leicht erbaute Brücke brach; nach kurzem Gesecht wurden die Schweden vertrieben und 6 Kanonen, 18 Pulver- und 2000 Bagagenwagen fielen den Brandenburgern in die Hände. Der Sieg von F., der die lange Reihe glänzender Waffenthaten eröffnete, die den Namen der brandenburgisch-preussischen Reiterei unsterblich gemacht hat, zeigt seitens aller kurfürstlichen Generale und Führer die richtige taktische Benutzung aller ihnen irgend günstigen Umstände — Witterung, Terrainbeschaffenheit, Fehler des Feindes wurden ausgebeutet, um den Sieg zu erringen; — die taktische Beweglichkeit der Reiterei tritt ganz besonders hervor, und die Großväter der Seydlitz'schen und Zieten'schen Reiter haben diesen bei F. das Beispiel gegeben, dessen die Einzel bei Hohenfriedberg, Rossbach und Zorndorf sich würdig zeigten. Aber nicht nur für den kriegerischen Ruhm, sondern auch für die politische Stellung Brandenburg-Preußens ward der Fehrbelliner Sieg von hoher Bedeutung. Allerdings hatten die Brandenburger bei Warschau 1657 gegen die Polen mit hohem Ruhm gekämpft, aber an der Seite der Schweden; mit dem Fehrbelliner Siege aber über dasjenige Heer, das vom 30jährigen Kriege her als das unbesritten erste in Europa galt, war der neue kleine Staat, der bisher in der Reihe der europäischen Mächte kaum mitgezählt hatte, plötzlich, wie die geharnischte Minerva aus dem Haupte des Jupiter, in vollem Kriegerglänze in ihre Mitte getreten, und wenn es der gemeinsamen Eifersucht Frankreichs, Schwedens und selbst Oesterreichs (das, obwohl in seinen sämmtlichen Kämpfen gegen Ludwig XIV. brandenburgische Schaaren neben den kaiserlichen führten, durch seinen Gesandten in Regensburg erklärte, „es könne kaiserlicher Majestät nicht kommen, daß ein neuer König der Wandalen an der Ostsee entstünde“,) auch gelang, dem großen Kurfürsten die Frucht seiner Siege zu verkleinern, schimmerte doch bereits die Morgenröthe der Zeit, in welcher der preussische Degen wie das Brennschwert in die Waagschale der europäischen Entschreibungen fiel und die prophetischen Worte des tiefgekränkten Siegers von Fehrbellin: „Exoriars aliquis nostris ex ossibus ultor“ zur glanzvollsten Wahrheit wurden. Auf dem Schlachtfelde ward 1857 durch den Krieger-Verein des Havellandes ein Denkmal errichtet.

Felddienst ganz im Allgemeinen nennt man die kriegerische Thätigkeit der Truppen im freien Felde, im Gegensatz zum Garnison- und Festungsdienst, so wie zu den Exercir-Übungen, bei welchen letzteren es nur auf die Einübung der reglementarischen Formen für Stellung und Bewegung behufs ihrer späteren Anwendung im Terrain ankommt. Die Benutzung dieses letzteren ist eigentlich das wichtigste Moment im ganzen Felddienst, daher auch die sogenannten Felddienst-Übungen hauptsächlich dazu dienen sollen, die Führer sowohl, wie die einzelnen Leute in der richtigen Anschauung, Uebersicht und Ausnutzung des Terrains für den jedesmaligen Zweck, sei es Tiraillement, Vorpostendienst, Recognoscirung, Versteck oder Ueberfall, zu üben. In sofern alle Epochen des kriegerischen Actes mit Ausnahme der Vertheidigung fester Plätze, im wechselnden und meist unbekanntem Terrain verlaufen, ist der Felddienst als der eigentlich praktische Theil der Ausbildung des Soldaten, die Exercir-Übungen nur als die Vorbereitung dazu anzusehen, weshalb letztere auch die ersten Monate (Winter und erstes Frühjahr) in der Dienstzeit der Recruten ausfüllen und dann erst mit den Felddienst-Übungen begonnen wird. Im Allgemeinen gehören also nicht nur

das zerstreute Gefecht, ja selbst die Bewegungen der geschlossenen Abtheilungen außerhalb des Exercirplatzes, sondern auch die Schießperiode, mit einem Worte der ganze Sommerdienst diesem Dienstzweige an; der militärische Sprachgebrauch begrenzt jedoch den Begriff enger und bezeichnet unter dem Namen Felddienst speciell diejenigen Obliegenheiten der Truppen, die sich auf die Sicherheit lagernder oder marschirender Abtheilungen, so wie auf die Einziehung von Nachrichten über Stellung, Bewegung und Absichten des Feindes beziehen, also den Feld-Wacht- und Marschdienst, so wie die Recognoscirungen. Es erhellt, daß Leute und Pferde, um dauernd schlagfähig zu bleiben, nicht jeden Augenblick auf dem Qui vivo eines plötzlichen Contactes mit dem Feinde stehen können, sondern abwechselnd der Ruhe und Stärkung bedürfen. Um dieser im Cantonnement (unter Dach und Fach) oder im bivouac (Lager unter freiem Himmel) sich ungestört hingeben zu können, müssen die daselbst befindlichen Truppen durch hinlänglich weit in der Richtung des wahrscheinlichsten Angriffes vorgeschobene Abtheilungen, Vorposten, gestützt sein, deren Stärke hinreicht, kleinere feindliche Angriffe selbstständig zurückzuweisen, größere aber so lange aufzuhalten, bis die ruhenden Truppen sich in Verfassung gesetzt haben, ihnen mit Aussicht auf Erfolg entgegen zu treten. Die Vorposten, die von der Avant-Garde, welche bei längerem, ununterbrochenem Contact mit dem Feinde ihrerseits durch Truppen aus dem Gros oder der Reserve abgelöst wird, aber möglichst stets denselben Commandeur behält, gegeben und alle 24 Stunden abgelöst werden, bestehen nach dem Feinde zu aus dem Gros der Vorposten, den Replis und Soutiens und den Feldwachen, die ihrerseits Doppelposten vorschieben, durch Patrouillen unter einander Verbindung halten und das vorgelegene Terrain aufklären. Das Gros der Vorposten, das mit allen seinen vorgeschobenen Abtheilungen unter den Befehlen des alle 24 Stunden wechselnden Vorposten-Commandeurs steht, ist bei größeren Truppentheilen (von der Division aufwärts) aus allen drei Waffen zusammengesetzt; den Soutiens oder Replis wird nur in den seltensten Fällen, wenn der Feind, durch das Terrain bestimmt, auf einen oder zwei Zugänge (Dämme, unumgebares Defilé u.) angewiesen ist, Artillerie und auch dann nur in geringster Zahl — zwei Geschütze — beigegeben. Die Feldwachen bestehen nur aus Infanterie oder Cavallerie, im bedeckten und coupirten Terrain erstere, im offenen freien letztere, resp. 40—60 Mann, 20—30 Pferde stark, und schleben so viele Doppelposten, bei der Cavallerie Bedetten genannt, vor, als zur Beobachtung des ihrer Obhut anvertrauten Terrain-Abschnitts nöthig sind. Es gilt als Regel, höchstens $\frac{2}{3}$ der Mannschaft zu Posten mit dreimaliger Ablösung und $\frac{1}{3}$ zum Patrouillendienst zu verwenden, aber, besonders bei Tage, zur möglichsten Schonung der Leute und Pferde, nicht mehr Posten auszusetzen, als ohne Beeinträchtigung der Sicherheit nöthig ist. Die Posten, deren Stellung der Commandeur der Feldwache persönlich auswählt, müssen gegen den Feind möglichst gedeckt, jedoch so stehen, daß sie die Uebersicht über das Terrain und nach den Nebenposten hin nicht verlieren. Bei Tage 150—200 resp. 5—600 Schritt vor die Feldwachen vorgeschoben, werden sie zur Nacht näher an dieselben, wo möglich hinter deckende Terrain-Abschnitte, Gräben, Hecken, Hügelreihen u. herangenommen, nach Umständen verstärkt, und die Unmöglichkeit, einander zu sehen, durch fortgesetztes abwechselndes Patrouilliren des einen Mannes zum Nebenposten ersetzt. Ganz zusammenhängende, durch mehrere Feldwachen gebildete Posten-Chainen, wie sie bei Mandvern wohl vorkommen, werden im Kriege durch die dazu notwendige Zahl der Truppen von selbst unmöglich; es kommt nur darauf an, alle Zugänge, auf denen der Feind kommen kann, zu beobachten, und das sind, in jedem nur einigermaßen coupirten Terrain, selbst bei Tage meist, bei Nacht aber stets nur die Wege, auf ihnen muß daher nach den zu sichernden Truppen hin die Widerstandskraft stets wachsen und auf ihnen deshalb die Soutiens resp. Replis (gewöhnlich eins für je zwei Feldwachen) und endlich wo möglich in der Mitte und an der Hauptstraße, das Gros der Vorposten stehen, um von dort aus rechtzeitig allen bedrohten Punkten der Chainen zu Hülfe kommen zu können. In nicht ganz freiem Terrain werden des Nachts die Cavalleriebedetten durch Infanterieposten ersetzt, weshalb es oft gemischte Feldwachen giebt; außerdem sind womöglich jeder Infanterie-

Feldwache einzelne Cavalleristen zur raschen Beförderung der Meldungen nach rückwärts beigegeben. Patrouillen, längs der Posten-Chaine, so wie zu den Nebenseldwachen sorgen für die Verbindung, kleine Schleich- oder größere Reconnostrations-Patrouillen zur Aufklärung des Vor-Terrains und der feindlichen Stellung; es gilt als Regel, daß jede derselben einen andern Weg zurücknimmt, als den sie gekommen, und daß jede Feldwache wenigstens eine stets vor sich hat, wonach die Absendung zu regeln. Der hauptsächlichste Angriffsmoment ist kurz vor Tagesanbruch, weshalb zu dieser Zeit die Aufmerksamkeit zu verdoppeln ist. Wird die Posten-Linie angegriffen, so zieht sie sich als Schützen-Linie tirailleur resp. flankirend seitwärts von der Feldwache zurück, um dieser, der sofort zu melden ist, Zeit zu lassen, vorzugehen und in das Gefecht einzugreifen. Die Feldwache steht, einen Posten dicht vor sich, möglichst gedeckt, um nicht durch den Rauch des Feuers und den Patrouillengang von fern her ihren Aufenthaltsort zu verrathen. Nur die Hälfte der Leute darf schlafen, resp. ein Theil der Pferde abgefattet sein. Wird das Gefecht heftiger, so rückt das Soutien vor, das Replir jedoch, falls solches vorhanden, bleibt in einer Aufnahmestellung stehen, um eventuell die Weichenden aufzunehmen; nach Bedürfniß rückt auch das Gros der Vorposten ganz oder theilweis vor. Im Allgemeinen werden zum Vorpostendienst leichte Truppen verwendet, also Jäger, Fülliere; Husaren und Dragoner, doch müssen auch die übrigen Waffengattungen in diesem Dienstzweige geübt sein; bei denselben Heeren, welche ihre leichten Truppen aus den durch ihre heimatlichen Beschäftigungen (Jäger, Schmuggler, Hirten) besonders dazu qualificirten Einwohnern einzelner Provinzen rekrutiren, werden diese vorzugsweise zu dem Vorpostendienst herangezogen, da ihr scharfes Gehör und Gesicht sie dazu besonders geschickt macht; so die Kosaken bei den Russen, die Tiroler und Grenzer bei den Oesterreichern, die Vasken und Catalonier bei den Spaniern. Die Engländer dagegen, die ihrem Naturell nach sich durchaus nicht zum Vorpostendienst eignen, haben den Sicherheitsdienst stets ihren Fremden-Truppen anvertrauen müssen, so im 7jährigen Kriege den kleinen norddeutschen Contingenten und in den napoleonischen Feldzügen in Spanien und den Niederlanden der deutschen Legion. Die Franzosen bei der Sorglosigkeit und dem Leichtsinne ihres Charakters haben von je her diesen Dienstzweig lässig betrieben, ohne trotz vielfacher älterer Erfahrungen vorsichtiger geworden zu sein, und wird unter geschickter generischer Leitung dieser schwache Punkt auch künftighin, besonders in den Kämpfen mit deutschen Truppen, eine Handhabe zur Erklämpfung großer Erfolge sein. Ein nicht minder wichtiger Zweig des Felddienstes ist die Sicherung des Marsches gegen unvermuthete feindliche Anfälle, denn eine in der Marsch-Colonne befindliche Truppe befindet sich mehr oder weniger im Zustande der Wehrlosigkeit und bedarf der nöthigen Zeit, um aus der Marsch- in die Gefechtsformation überzugehen; das größere oder geringere Maß derselben hängt von der Beweglichkeit der Truppen, ihrer Stärke, so wie dem Terrain ab, auf dem sie sich befinden. Um diese Zeit zu gewinnen, geht den marschirenden Truppen eine angemessen starke Abtheilung voran, die etwa $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{4}$ des Ganzen stark, die Aufgabe hat, den Marsch des nachfolgenden Hauptcorps durch Wegschaffung der etwa vorhandenen Hindernisse zu erleichtern, kleine feindliche Parteien zurückzuwerfen, bei größeren Angriffen den Feind aber so lange aufzuhalten, bis das Gros heran ist, oder aber sich langsam auf dieses, während es in einer Stellung aufmarschirt, zurückzuziehen. Je stärker das Corps, also auch die Avantgarde ist, je weiter kann dieselbe vorgeschoben werden, und die meist aus einer durch Cavallerie und Artillerie verstärkten Brigade bestehende eines Corps wird oft einen halben bis einen ganzen Tagemarsch vorausgehen, da sie selbstständig ein Gefecht zu führen befähigt ist, wie dies z. B. in Schlessen bei der Blücher'schen Armee, welche überhaupt in ihrer ganzen Organisation und Leitung als Muster für alle Zweige des praktischen Kriegsdienstes anzusehen ist, der Fall war. Die Avantgarde gliedert sich (analog den Vorposten) nach dem Feinde zu in Gros und Vortrab, der seinerseits auf allen Hauptwegen nach vorn und den Seiten hin Vor- und Seitentrupps und diese wieder Spitzen (Clairaux bei den Franzosen) vorsenden. Größere Avantgarben bestehen stets aus allen drei Waffen und fast ohne Ausnahme haben sie Cavallerie ganz vorn, um rasch Meldungen zu erhalten. Kleine Trupps mit gewandten Offizieren gehen möglichst

nicht an den Feind, nicht aber ganze Escadrons, da sie nur sehen, aber nicht schlagen und selbst möglichst verborgen bleiben sollen. Die Avantgarde befindet sich naturgemäß stets zwischen dem Feinde und den zu deckenden Truppen, also bei Vormärschen vor, bei Rückmärschen hinter den letzteren, weshalb sie Arrieregarde heißt, bei Flanken- und Parallelmärschen auf der dem Feinde zugekehrten Seite, und führt dann den Namen Seiten- oder Flankendeckung. — Den dritten Zweig des Felddienstes bilden die Reconnoissirungen, die zu dem Zweck angeordnet werden, Nachrichten über die Stellung, Bewegung und Absichten des Feindes einzuziehen und die eigenen danach zu regeln. Dieselben können entweder durch schwache Patrouillen oder kleinere Trupps, die nicht fechten, sondern nur sehen und höchstens so viel innere Consistenz haben sollen, um den Angriff einer feindlichen Patrouille zurückzuschlagen, oder durch größere Abtheilungen gemacht werden, letzteres besonders dann, wenn man die ungefähre Stellung des Feindes bereits erfahren hat und nun seine Stärke erkunden will; durch einen schnellen Angriff auf irgend einem Punkte sucht man ihn zu überraschen und dadurch zur Entfaltung seiner Kräfte zu bewegen. Das Gesecht ist aber hier nicht Zweck, sondern Mittel, daher darf kein Verleiten stattfinden, denn es muß abgebrochen und möglichst rasch zurückgegangen werden, so wie der Generalkrabs-Offizier gesehen hat, was ihm zu wissen nöthig war; vorzugsweise Cavallerie, etwas leichte Infanterie, höchstens 2—4 Geschütze in einer rückwärtigen Aufnahme-Stellung sind hierzu verwendbar. Endlich gehören noch in das Capitel des Felddienstes alle diejenigen Episoden, wie Ueberfälle, Verstecke, Aufheben von Courieren, Transporten u., die man unter dem Namen kleiner Krieg (s. d. Art.) subsumirt und die meist den Parteigängern (s. d. Art.) anheimfallen, so wie die auf die innere Ordnung im Lager (Aussetzen von Lager- und Brandwachen, Ausheben der Kochlöcher, Aufschlagen der Zelte, Hütten, Wiketypfähle u.) und auf dem Marsche (Ausschließen der Colonnen, im Liebe bleiben u.) Bezug habenden militärischen Vorschriften. Zur Uebung im Felddienst dienen besonders die größeren Märdere und sind die, bei welchen wie in Preußen, Oesterreich und Rußland zwei Parteien gegen einander manövriren, den französischen, wo meistens nicht einmal ein Feind markirt wird, für die Instruction der Führer wie der Truppen bedeutend vorzuziehen, da bei ihnen, wenn auch natürlich oft mit wenig treuer Nachbildung der Wirklichkeit, wenigstens überhaupt Folgen der getroffenen Anordnungen, also Wechselwirkungen sichtbar werden, die nothwendig bei den französischen Märdere ganz wegfallen.

Feldherr nennt man den Oberst-Commandirenden eines oder mehrerer Armeen, je nachdem er an die Spitze der ganzen Kriegführung gestellt oder nur auf einem Kriegstheater selbstständig aufzutreten, also einen Feldzug zu führen bestimmt ist. Er ist in Bezug auf die Führung und innere Verwaltung der Truppen aller odo des Herrschers und hat das Recht über Leben und Tod, dabei aber natürlich die volle Verantwortlichkeit seiner Handlungen diesem gegenüber. Es ist klar, daß das Gefühl, Wohl und Wehe, ja unter Umständen die Existenz eines Staates von der richtigen Wahl der zu ergreifenden Maßregeln abhängig zu wissen, an sich schon es sehr schwierig macht, die Freiheit und Unbefangenheit im klaren Ueberblick der Verhältnisse sich zu bewahren, und ein bedeutender Charakter dazu gehört, die geistige Spannkraft im Wirbel der auf ihn einströmenden verschiedenen Eindrücke nicht zu verlieren; daher ist es das Falscheste, was man thun kann, von oben her durch Ertheilung von Instructionen und Vorschriften, die nie passen können, weil das wesentlichste Moment: „daß, was der Feind thut,“ sich nie a priori, sondern eben nur an Ort und Stelle bestimmen läßt, den Feldherrn zu fesseln; viele sonst tüchtige Feldherren, die an der Spitze der Kriegführung an sich mit Ehren vorbeigekommen wären, sind an der Charabdis der von rückwärts ertheilten Ordres gleichsam mit gebundenen Händen zu Grunde gegangen, und es findet die sonst auffallende Erscheinung, daß die größten Feldherren aller Jahrhunderte, stets Selbstherrscher gewesen, die nur sich verantwortlich waren, ihre Erklärung. Da der Feldherr absolut nicht alle Details der Führung selbst leiten kann, so muß er von Leuten umgeben sein, die sein vollkommenes Vertrauen besitzen, in seinem Geiste handeln, seine Absichten aus einzelnen hin-

geworfenen Worten und Andeutungen entnehmen und in seinem Sinne weiter Truppen befördern; Generalstab und Adjutanten müssen daher nur nach der Feit der Subjecte, ja sogar nach der Individualität des Feldherrn zusammengesetzt, und das Beste ist stets, ihm selbst darin freie Wahl zu lassen. Der Feldherr... stets die kriegerische wie die politische Lage der Dinge in großen aber klaren Zügen vor Augen haben, danach die Maßregeln im Allgemeinen beschließen, eventuell mit dem Chef des Stabes berathen und danach die Anordnungen im Ganzen treffen; ist dies aber geschehen, unerschütterlich an dem einmal Beschlossenen festhalten, denn nichts lockert so das Zutrauen zur Führung, als ein Schwanken in dem, was zu thun ist, und hier mehr als irgend wo anders bestätigt sich die Wahrheit des Sprüchwortes: *Le mieux est l'ennemi du bien*. Die Kunst des Siegens kann nirgends anders als in der Praxis erlernt werden, und die Anlage dazu muß in dem Manne vorhanden sein; allerdings sind langjährige theoretische Studien, besonders der Kriegsgeschichte, nicht nur nützlich, sondern geradezu erforderlich, nur muß man sich wohl hüten, sie anders wie eine Vorbereitung, etwa als Universal-Recept, anzusehen, denn wenn der Dichter sagt: Alles wiederholt sich nur im Leben, so muß der praktische Soldat entgegen: Niemals wiederholt sich eine kriegerische Epifode so vollkommen, daß die für die erfolgreiche Ausbeutung der einen ergriffenen Maßregel so ipso auch für die andere zweckmäßig wäre. Das Wissen muß, wie Clausewitz sagt, ein Können geworden sein, die gelehrtesten Leute sind die erbärmlichsten Feldherren gewesen und es gehört dazu viel weniger Geiſt, als Charakter, ein ganzer Mann, gesund an Seele und Körper. Es hat ganz tüchtige Generale gegeben, die durchaus keine geistvollen Leute waren, nie aber einen charakterlosen Feldherrn, der auf die Dauer den Sieg an seine Fahne gefesselt hätte; die moralischen Eigenschaften sind es, die zum Feldherrn stempeln; schon Cicero fordert Unbeflecktheit, Mäßigkeit, Redlichkeit, Gente, Menschlichkeit und Gemüthlichkeit, und Marmont in seinem Werke „der Geist des Militär-Wesens“ setzt als ächter Franzose noch hinzu: Tapferkeit, Geistesgegenwart, Glanz, Vermögen und Glück. Wenn auch alle diese Eigenschaften selten in einer Persönlichkeit vereint sein möchten, und namentlich die französischen Generale oftmals die von ihrem Landsmann geforderten auf Kosten des Ciceronianischen sich anzueignen beflissen sind, ist nicht zu läugnen, daß Tapferkeit und Glück, das heißt nicht die blinde, zufällige Erfüllung von Wünschen und grundlosen Hoffnungen, sondern die Gerechtigkeit des Schicksals für die geistige Kraft, für jene nie ermüdende Energie, die sogar noch ungünstige Verhältnisse zu ihrem Vortheil zu wenden sucht und selbst bei Unfällen die ruhige Ueberlegung und Hoffnung auf bessere Zukunft nicht aufgibt, unbedingt erforderlich sind und oft mit Erfolg den Genius erzeugen, der in seinem vollsten Glanze kaum jedes Säculum einmal in den Meteo ren, wie Alexander, Cäsar, Gustav Adolph, Friedrich und Napoleon, die umgestaltend auf das Ganze der Kriegskunst wirkten, erscheint. Gar mancher sogenannte methodische Feldherr, der sein Talent durch Erfahrung gebildet, durch Studium und Uebung gestärkt hatte und in der Phase der Kriegskunst, wie sie in seiner Zeit üblich, bewandert war und ruhig die Chancen für und gegen sich erwägend seine Maßregeln traf, hat glückliche Erfolge erzielt oder wenigstens mit Ehren dem genialen Gegner die Waage gehalten, wie der große Dranier, der, obwohl stets in der Schlacht besetzt, doch glückliche Kriege führte. Die französischen Feldherren Luxembourg und Catinat (denn Schlachten gewinnen und mit Erfolg Krieg führen ist zweierlei) und Daun, der 6 Jahre lang gegen den größten Feldherrn seiner Zeit im Felde stand und diesem das Geständniß abnöthigte, daß er viel von ihm gelernt und ihn nie gegen seinen Willen zur Schlacht habe zwingen können, haben oft ihrem Vaterlande größere Dienste in ihrer weissen Selbstbeschränkung geleistet, als geniale Krieger, denen diese fehlte und die, wie Karl XII., schließlich an der zu ihrer Macht unverhältnißmäßigen Größe der momentanen Erfolge zerschellten. Endlich gehören noch zu den tüchtigen Feldherren, die besonders in kritischen Zeiten, wo der Einfluß der Persönlichkeit eine doppelt erhöhte Bedeutung erhält, Großes geleistet haben, jene ursprünglichen Soldaten-Naturen, wie Suwaroff und Blücher, zu denen jeder Krieger sich unwillkürlich hingezogen fühlt, die sogenannten Haudegen, welche durch gefunden Verstand,

Erfahrung und militärischen Blick, der sie das Glück im rechten Moment beim Schopfe fassen läßt, das ersezen, was ihm an Wissen fehlt. Allerdings bedürfen diese mehr noch als die methodischen Feldherren bedeutender Männer in ihrer Umgebung, die im Geiste des Führers das in der üblichen Form den Truppen mittheilen, was sie oft genug nur als Gedankenblitze in ursprünglicher Form von ihm erfahren; er aber bleibt das belebende Princip, das Haupt, während sie nur die ausführenden Arme sind. Je größer und selbstloser die gegenseitige Anerkennung und Werthschätzung, desto glänzender die Resultate; so war es in dem Blücher'schen Hauptquartier, wo der Feldherr auf eine ihm gehaltene Lobrede laut ausrief: „Was ist es, was ihr rühmt. Es war meine Verwegenheit, Sneyenau's Besonnenheit, des großen Gottes Barmherzigkeit.“ Grollmann versicherte: „Tüchtige Generalstabs-Offiziere findet man überall, aber einen Blücher nicht“; und Sneyenau, von seinem wie ein Vater verehrten Feldmarschall begeistert, rühmt: „Seine Augen leuchten wie der Blitz und schlagen zündend in die Herzen seiner Soldaten ein.“

Feldmarschall ist die höchste militärische Würde, welche meist nur sehr vereinzelt verdienten Feldherren verliehen wird, ohne daß ein bestimmtes Commando damit verbunden ist. — Rußland besitzt augenblicklich einen, den Fürst: Variatinski, Oesterreich 2, Fürst Windischgrätz und Frhrn. v. Hess, Preußen einen, Frhrn. v. Wrangel. — Die französischen *Maréchaux de France*, später *Maréchaux de l'empire*, deren Zahl Napoleon I. auf 12 festsetzte, ohne daß diese eingehalten wäre, haben nicht gleichen Rang, sondern es ist der Name für commandirende Generale, oder der Infanterie und Cavallerie, welche Rangstufen es in Frankreich nicht giebt. — Der spanische *Mariscal del Campo* ist Brigade-General. — Der österreichische Feldmarschall-Lieutenant rangirt mit den General-Lieutenants der übrigen Mächte.

Feldpolizei, franz. *police rurale*, nennt man den Theil des Landwirthschafts- oder sogenannten Agrarrechtes, welcher sich auf den Schutz der Felder und Wiesen gegen rechtswidrige Beschädigungen bezieht, die nicht als Diebstahl gelten oder den Kreis der bloßen Uebertretungen überschreiten. In früherer Zeit war sie Gegenstand besonderer Feld- und Markenordnungen, welche nach den örtlichen Verhältnissen sehr verschiedenartigen Inhaltes sein konnten, und mit mehr oder minder ausgedehnten gemeinschaftlichen Nuzungsrechten, insbesondere der Brachhütung in Verbindung standen. Die Handhabung dieser Ordnungen war Sache der ländlichen Obrigkeiten oder der theilhaftigen Gemeinden, insbesondere der Dorfgerichte. Gegenwärtig haben die Separationen, Servitutenaufhebungen und Gemeinheitstheilungen die meisten der älteren örtlichen Eigenthümlichkeiten gegenstandslos gemacht. Die Aufsicht auf die F. ist der Regel nach besonderen Feld- oder Flurhütern anvertraut, deren Protokollen insbesondere die am Rhein gültige französische Gesetzgebung einen öffentlichen Glauben beilegt, welcher durch eigene Formvorschriften bedingt wird, *Crim.-Proc.-Ord. Art. 16, 20, 154*. Die französische *police rurale* ist hauptsächlich in Titel II. eines Gesetzes vom 6. October 1791, dem sog. *Ruralgesetze*, enthalten. Erst in neuerer Zeit ist auch in Preußen eine allgemeine Feldpolizei-Ordnung für das Geltungsgebiet des N. L. R. vom 1. November 1847 (G.-S. 391) in 75 Paragraphen erlassen, wodurch alle die vorgeseheneu Gegenstände betreffenden Ortsrechte außer Kraft gesetzt worden sind.

Feldzugmeister, ursprünglicher Titel für den Chef der Artillerie in Kurbrandenburgischen Diensten, der im 16. und 17. Jahrhundert fortwährend verliehen, zuletzt 1692 dem Markgrafen Philipp von Brandenburg-Schwedt, Bruder König Friedrich's I., ertheilt wurde. Nach dessen 1711 erfolgtem Tode stand die preussische Artillerie stets nur unter Generalen, und sogar der verstorbene Prinz August, der 34 Jahre factisch den Posten als Chef der Artillerie bekleidete, erhielt den Titel nicht, den erst König Friedrich Wilhelm IV. am 2. März 1854 seinem Bruder, dem Prinzen Carl, als er ihn in diese Stellung berief, zugleich mit dem Feldmarschalls-Ränge verlieh. — In Oesterreich und Bayern wird derselbe an die General-Lieutenants von der Infanterie und der Artillerie als Grad-Erhöhung ertheilt und rangiren dieselben gleich mit den Generalen der Cavallerie.

Feldzug nennt man denjenigen kriegerischen Act, in welchem durch eine in sich ein geschlossenes Ganze bildende, also selbstständige Armee unter einem nur von der

Staatsregierung abhängigen Oberbefehlshaber auf eigenem Kriegstheater, d. h. einem geographisch oder politisch begrenzten und gleichfalls eine geschlossene Einheit bildenden Landstrich — Provinz, oder ganzes Reich — die Erreichung eines bestimmten politischen Zweckes — Eroberung oder Vertheidigung — mit der Gewalt der Waffen erstrebt wird, und der so lange dauert, als dieser Zweck nicht erreicht, eventuell verhindert oder ausgebeug worden ist und eine Waffenruhe von unbestimmter Länge resp. der Friede eintritt. Es erblickt also, daß die auf einem Feldzuge begriffenen Parteien nicht in fortwährender Bewegung zu sein brauchen; gemeinhin treten sogar zwischen den einzelnen Operationen, aus denen der Feldzug besteht, längere oder kürzere Ruhepausen ein; nur darf die Erreichung des ursprünglichen Zieles nicht aufgegeben sein, vielmehr müssen alle einzelnen Operationen dieselbe fortgesetzt im Auge behalten und die damit verbundenen untergeordneten Zwecke nur Mittel zur Durchführung des Hauptresultates sein. Das, was der Feldherr durch den F. erreichen soll, ist etwas Gegebenes, — das Wie der Lösung ist seine Sache, und legt er sich das mit seinem Generalstabe in dem Feldzugsplan in wenigen großen Zügen zu recht, um erst ein allgemeines klares Bild, das möglichst wenig durch die Unternehmungen des Feindes alterirt und verschoben werden kann, zu erhalten, das daher genau den gegebenen geographischen, politischen und militärischen Verhältnissen angepaßt sein muß. Für die Ausführung muß ihm natürlich bei voller Verantwortlichkeit freie Hand gelassen werden, wenn er nicht, wie dies der Hofkriegsrath in Wien bis zu den Befreiungskriegen zu geringem Frommen der österreichischen Waffen stets bei seinen Generalen zu bewirken pflegte, die Freiheit des Geistes und damit die Fähigkeit oder gar die Möglichkeit des energischen Handelns im entscheidenden Momente verlieren soll. Bei der früheren langsamen und in einen ziemlich allgemein angenommenen Schematismus gebannten Kriegsführung, die zuletzt nur aus künstlichen Schachzügen bestand, bei welchem eine Entscheidungsschlacht am Ende als Folge begangener Fehler angesehen wurde, waren die Kriege, ohne größere Resultate zu erzielen, länger, und ein F. umfaßte gewöhnlich die Sommermonate vom Mai bis zum October; Winter-Campagnen gehörten zu den seltensten Ausnahmen, und nur die energischsten Feldherren, wie Karl XII., wie Friedrich Wilhelm der große Kurfürst, Friedrich II. und Ferdinand von Braunschweig, hatten deren aufzuweisen. Seit der, durch die Erschütterungen der Revolution vollständig veränderten Kriegskunst ist auch hierin Vieles anders geworden; die früheren Cabinets-Kriege sind zu Volkskriegen mit ihren unendlich viel zerstörenderen Wirkungen geworden, die nicht, wie früher, nur die militärischen, sondern sämtliche Verhältnisse der beteiligten Länder auf das Tiefste berühren und orkanartig wirken, rascher verlaufen, auch nicht an die Jahreszeit mehr gebunden sind, da keine längeren Winterquartiere, sondern höchstens zur Herstellung des Materials und Schonung der Truppen (wie Napoleon 1806/7 in Preußen, die Allirten nach der Herbst-Campagne von 1813, am Rhein) auf einige Wochen Cantonirungen bezogen werden. Jeder Krieg besteht aus einem oder mehreren Feldzügen, welche als die Acte des großen Drama's anzusehen sind; die Zahl derselben richtet sich natürlich nach dem, was durch den Krieg erreicht werden soll, und dem Widerstand, den der Gegner leistet. Natürlich wird zu Vernichtungskriegen, wo es sich um Sein und Nichtsein von Jahrhunderte lang bestehenden Staaten handelt, eine längere Zeit erforderlich sein, als bei einem zur Erreichung einer bestimmten politischen Absicht, z. B. eines Handelsvertrages, dieses oder jenes Rechts, oder behufs Eroberung einer Provinz geführten Kriege, da stets die angewandten Mittel mit dem Ziel im Verhältniß stehen müssen. Napoleon, als er auszog, um Rußland zu vernichten, rechnete drei Feldzüge bis zur Beendigung des Krieges; in der Zahl hatte sich der große Feldherr nicht getäuscht, nur das Operations-Object wechselte, und nach drei Feldzügen war er auf Elba. Da das Charakteristische des Feldzugs selbständiges Handeln einer Armee auf einem selbständigen Kriegstheater ist, so können von denselben Staaten entweder mehrere Feldzüge nacheinander auf demselben oder gleichzeitig auf verschiedenen Kriegstheatern unternommen werden, und dabei der eine Kriegszweck, Durchsetzen des politischen Willens maßgebend bleiben, dafür aber jeder der gleichzeitig operirenden Armeen

eine besondere durch ihren Feldzug zu erreichende Aufgabe zufallen. So machten Friedrich II. und Ferdinand von 1758—1762 gleichzeitig jeder ihren Feldzug für sich — Kriegszweck war die Erhaltung der preussischen Monarchie, Friedrich vertheidigte durch seine Feldzüge die Länder östlich der Elbe gegen die dort vordringenden Allirten, Ferdinand die westlich der Weser gegen die Franzosen. Frankreichs Kriege gegen Oesterreich und Deutschland werden stets auf wenigstens zwei verschiedenen, durch die neutrale Schweiz oder mehr noch ihre Gebirge getrennten Kriegstheatern, in oder von Oberitalien und Deutschland aus geführt werden und letzteres wahrscheinlich auch noch in mehrere dergleichen, z. B. südlich und nördlich des Rains zerfallen, wie dies im 17. und 18. Jahrhundert und auch von 1792—1815 stets der Fall war. Endlich kann dieselbe Armee in einem Jahre zwei Feldzüge machen, wenn zwischen beiden eine Monate lange Ruhe, also wenigstens momentanes Aufgeben oder Wechsel des politischen Zweckes eintritt. So machten im Jahre 1813 die preussisch-russischen und französischen Armeen theilweis zwei Campagnen, eine im Frühjahr mit dem Zweck, Napoleon an der Saale zu schlagen und dadurch Oesterreich auf ihre Seite zu ziehen, wovon sie nur das Letztere erreichten, und eine im Herbst, mit dem Zweck, Napoleon aus Deutschland zu vertreiben, der vom vollständigsten Erfolg gekrönt wurde. Geradezu falsch ist es aber, wenn behauptet wird, wie das oft genug, z. B. im Brockhaus'schen Lexikon, gedruckt zu lesen ist, jede der drei allirten Armeen, die böhmische, schlesische und die Nordarmee, hätten im Herbst ihren besondern Herbst-Feldzug gemacht — alle drei standen unter dem Oberbefehl des Fürsten Schwarzenberg, alle drei hatten den im Trachenberger Operationsplan festgestellten einen Zweck, Vereinigung, um Napoleon zu schlagen, und alle drei trafen demgemäß, von verschiedenen Operationsschauplätzen aufbrechend, auf einem zusammen, jede operirte selbstständig, aber alle hatten einen Feldzugsplan, dessen Directionspunkt Napoleon's Armee war, und alle schlugen unter Schwarzenberg die Schlacht von Leipzig, woraus sich nach der Erklärung von selbst ergibt, daß sie alle nur einen Z. machen konnten. Die österreichische Armee dagegen, die zu derselben Zeit in Ober-Italien gegen Eugen Beauharnais operirte, so wie das Observations-Corps, welches unter Fürst Reuß gegen die Bayern stand, machten jedes ihren Z. für sich, obwohl beide zusammen nicht halb so viel und so Wichtiges geleistet, wie jede der drei in Norddeutschland operirenden Armeen. — Endlich kann ein Z. länger als ein Jahr dauern, wenn ohne Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse fortbauend dieselbe, durch Nachschube und Ablösung natürlich zu completirende Armee zur Erreichung eines bestimmten Kriegszwecks im Felde steht. So hat die 1854 nach der Türkei gesandte anglo-französische Armee nur einen Z. gemacht, der, vom Herbst 1854 bis zum Frühjahr 1856 dauernd, den offensten Zweck, die Eroberung der Krim, freilich nur sehr unvollkommen, das eigentliche Ziel Napoleon's aber, Erhöhung des französischen Waffenruhms, sowohl auf Kosten der feindlichen russischen, als der allirten englischen Armee, in vollstem Maße erreichte.

Fellata, wie sie von den Kanori, Fulbe (Singular „Pullo“) oder Fula, wie sie von den Mandingo, Fellani (Sing. „Ba-fellantschi“), wie sie von den Haussa-Leuten, und Fullan, wie sie von den Arabern genannt werden, sind unstreitig der intelligenteste aller afrikanischen Stämme. Ihr Ursprung ist wahrscheinlich in der Richtung nach Osten zu suchen, das bezieht sich jedoch auf eine Zeit, die für uns in undurchdringliches Dunkel gehüllt ist, während ihr Eroberungszug sich entschieden von Westen nach Osten bewegte und vom Senegal ausging, wie das Verschmelzen der westlichen Stämme Mittelafrika's, namentlich der Djolof und Wakore oder Mandingo, mit der Pullo-Nation zu beweisen scheint. Nach Dr. Barth's Ansicht waren die Fulbe die Berrji Aethiopes des Ptolemäus und die herrschende Bevölkerung von Ghanaata. Schwächlig und mittelgroß von Körperbau, rötlich oder gelbbraun von Hautfärbung, zart im Gliederbau, dabei aber geistig den Negervölkern weit überlegen, bilden die F. ein eigenthümliches Element im Völkerverleben Inner-Afrika's. Dabei zeichnen sie sich durch Mäßigkeit in Speise und Trank, so wie durch Reinlichkeit in ihrer Kleidung sehr vortheilhaft aus. Eigenthümliche Kasteneintheilungen innerhalb ihres Stammes erinnern lebhaft an Aegypten und Hindu; gewisse Familien waren Tischler, andere

Weber, Schuster, Schneider, Sänger, die untersten Bettler. Ganz allmählich breiteten sich die F. von Westen nach Osten aus, siedelten sich innerhalb der Negerreiche an, anfänglich als demüthige, bescheldene Fremdlinge, erlangten aber bald durch ihre geläufige Ueberlegenheit dort Ansehen und stellenweise ein solches Uebergewicht, daß sie den Argwohn der Herrscher erregten und Unterdrückungsversuche gegen sie gemacht wurden. Schon im 16. Jahrhundert waren sie in den Landschaften östlich vom Kuara stark genug, um in den Kämpfen, die sich zwischen den Nachfolgern des ersten Kanta, des Gründers der gleichnamigen Dynastie in Kebbi, entspannen, einen großen Einfluß zu üben, und bereits im Anfang des 17. Jahrhunderts finden wir bedeutende Ansiedelungen der F. in verschiedenen Ortschaften Baghirni's. Jedoch eben die Verbreitung über ein so weit ausgedehntes Gebiet war der Grund, daß dieser Stamm, während jede Abtheilung ausschließlich ihr eigenes locales Interesse verfolgte, selbst in den locker verbundenen und fast aus eigener Schwäche zusammenstürzenden Königeichen, in denen er eine neue Heimath gefunden hatte, noch nicht eigentlich ernstlich gefährlicher geworden war. Eine neue Epoche eröffnete sich für ihn erst mit dem Anfang dieses Jahrhunderts, im Jahre 1802, als Baua, der Herrscher von Gober, den Scheich Dthman nebst anderen Häuptlingen der F. vor sich lud und sie wegen der Ansprüche, welche sie zu machen anstiegen, mit Strenge zurechtwies. Dthman war zu jener Zeit im Dorfe Daghel, unweit des heutigen Wurno, angelehnt, wo er bei seinen Landsleuten das Amt eines Imams verwaltete, und hatte schon früher begonnen, ihnen einen neuen religiösen Impuls zu geben, der sie über ihre kleinlichen Privatinteressen erhob. Damals aber mit Unwillen erfüllt über die Art, wie er, der große Gläubige, sich von jenen Heiden, den Goberaau, behandelt sah, ward er angespornt, den Versuch zu machen, sich und seinen Stammesgenossen von der Gewalt des eingebornen Landesbeherrschers Unabhängigkeit zu erwerben. Nachdem er daher seine Landsleute versammelt hatte, die ihm unter diesen Umständen das Amt und die Würde eines Scheichs übertrugen, erhob er die Fahne religiöser und politischer Genossenschaft. Sein Unternehmen, wenigstens soweit es auf Gober und dessen Hauptstadt Alkalaua Bezug hatte, war im Anfange keineswegs erfolgreich, indem er fast in jedem Zusammentreffen beslegt wurde; aber der Fanatismus und die daraus entspringende Kampflust seiner Anhänger, die er fortwährend durch seine religiösen Gesänge zu frischer Energie begeisterte, war der Art, daß er allmählich alle Hindernisse überwand und zuletzt glücklich genug war, den Grund zu einem ausgedehnten Reiche zu legen. Er residirte zuerst in Gando, später in Essiana und theilte bei seinem Tode das Reich zwischen seinem Sohne Mohammed Bello, dem die östliche Hälfte, das heutige Reich Sokoto, zufiel, und seinem Bruder Abd-Allah, der die westlichen Provinzen mit der Hauptstadt Gando erhielt. Gegenwärtig nehmen die F.-Reiche ein Gebiet von 14,870 Q.-M. ein, d. h. ein Areal, das so groß ist wie der österreichische Kaiserstaat, Bayern, Württemberg, Baden und die Schweiz zusammengenommen.

Fellow s. Universitäten (englische).

Felonie s. Lehn und Lehwesen.

Feltre (Herzog v.) s. Clarke.

Femern s. Schleswig.

Fénelon (Franz von Salignac von La Motte), französischer Vertreter des Quietismus, jüngerer Sohn des Marquis von F., geb. den 6. Aug. 1651 auf dem Schloß F. in Perigord. Zum geistlichen Stande bestimmt, studirte er auf der Universität Cahors, trat darauf zu Paris in das Seminar St. Sulpice ein, empfing in seinem 24. Jahre die Priesterweihe und wurde von dem Erzbischof von Paris zum Superior der „Nouvelles Catholiques“ ernannt, d. h. eines Vereins junger Damen von Stand, die sich der katholischen Unterweisung protestantischer Mädchen widmeten. Seine Erfolge in diesem Wirkungskreise zogen die Aufmerksamkeit Ludwig's XIV. auf sich, der die Gaben und Talente F.'s für seinen Plan der Katholisirung Frankreichs zu benutzen beschloß und ihm die Mission zur Bekehrung der Protestanten in Poitou anbot. F. nahm den Ruf an, doch nur unter der Bedingung, daß ihm die ihm angebotene militärische Begleitung nicht mit beigegeben würde. Die Bedingung wurde gewährt und er reiste mit vier Begleitern, unter diesen Fleury, nach seinem Bestimmungsort, wo er zwar mit seiner Mäßigung, Geduld und Aufopferung die Hochachtung der Protestanten ge-

wann, ohne sie jedoch zur Verläugnung ihres Bekenntnisses zu bewegen. 1689 wurde er von Ludwig XIV. zum Erzieher seiner Enkel, der Herzoge von Burgund, von Anjou und von Berry ernannt; es gelang ihm zwar, den Jähzorn und den hochmüthigen Trotz des Herzogs von Burgund zu brechen, ohne jedoch in demselben den Keim einer männlichen und königlichen Natur entwickeln zu können. 1694 erhielt er durch die Gunst des Königs das Erzbisthum von Cambray, gleichzeitig begann aber auch sein Kampf mit Bossuet. Er war nämlich mit diesem in die Commission gewählt worden, welche die Schriften der Mad. Guyon (s. d. Art.) prüfen sollte. Er selbst, der seit 1687 mit dieser Frau bekannt geworden und zu ihr in ein freundschaftliches Verhältniß getreten war, weigerte sich, die von Bossuet gegen die Ansichten der Guyon gerichtete Instruction sur les états de l'oraison zu unterschreiben, und rechtfertigte sich im Jahre 1697 in seiner Schrift „les Maximes des Saints“, in welcher er die Sätze ausführte, daß die Liebe Gottes eine Liebe zu ihm um seiner selbst willen sei, abgesehen selbst von der Seligkeit, die man in ihm finde, und daß im Leben der vorgeschrittensten Christen die Liebe alle anderen Tugenden übertreffe, beseele und deren Übung regiere, — Sätze, in denen man die Meinungen der Guyon und die Lehre des beschaulichen Quietismus wieder fand. Es folgte hierauf ein lebhafter Kampf mit Bossuet, für welchen Letzteren der König Partei nahm. F. erhielt den Befehl, sich nach Cambray zu begeben, beantwortete des Bossuet: „Relation du quietisme“ 1698 in einer „Réponse“, als endlich die Entscheidung des päpstlichen Hofes eintraf, welche in den Maximes des Saints 35 Sätze als irrig, d. h. nicht als kezerisch verdammt. F. unterwarf sich diesem Urtheil und verkündigte dasselbe selbst von der Kanzel. Am berühmtesten ist sein Name durch den pädagogischen Roman: „les aventures de Télémaque“, eine Schrift, die er auf seinem Bischofsstuhle für die fernere Instruction seines Jüglings, des Herzogs von Burgund, aufgesetzt hatte, die aber durch die Untreue eines Dieners, welcher eine Abschrift entwandte, in Paris zum Druck kam, zwar auf königlichen Befehl unterdrückt wurde, darauf aber in Holland 1699 erschien. Diese vielgerühmte Schrift, in welcher Feinde F.'s Anspielungen auf den Haß Ludwig XIV. finden wollten, und die (nach der vollständigen Veröffentlichung durch seine Erben, Paris 1717) in fast alle lebenden Sprachen übersetzt ward, ist im Grunde mit ihrer sentimentalen Moral und aufgeklärten Phrasologie von Böckerglück und Regententugend und Klugheit nur ein Sympton vom Verfall, dem das Königthum in Frankreich in seiner Verbindung mit den Phrasen des Volkswohls entgegenging. F. starb den 7. Januar 1715, nachdem ihm der Tod seines Jüglings und des Vaters desselben das Herz gebrochen hatte. Die vollständige Sammlung seiner Werke ist die zu Toulouse 1809—11 in 19 Bänden erschienene. Vergl. Bauffet „Histoire de F.“ Paris, 1808, in 3 Bdn.

Feodor I.—III. s. Rußland.

Feodofia oder Theodofia (die Russen sprechen das griechische „Th“ wie „F“ aus), früher bei den Genuesen Kassa, bei den Türken Kefa, bei den Tataren Kefé genannt, die Hauptstadt eines Kreises im Gouvernement Laurien, liegt an der südöstlichen Küste der Krim, fast unter demselben Breitengrade wie Eupatoria an der südwestlichen Küste, an einer Bucht, die sich von dem gleichnamigen Vorgebirge fünf Meilen weit bis nach dem Cap Ischauda erstreckt. Die Stadt wurde ehemals wegen ihrer Wichtigkeit und Pracht Krim Stambul (d. i. das krimische Konstantinopel) oder Larim Stambul (d. i. Halb-Konstantinopel) genannt und war die Residenz des letzten Chans und Hauptstadt der ganzen Krim, damals mit 4000 Häusern und 80,000 Einwohnern; zur Zeit der Genuesen zählte sie sogar 150,000. Das Andenken an diese Gründung und die früheren Besitzer von Kassa lebt besonders in dem am Meere gelegenen Theile ober der unteren Stadt fort, wo eine mit dem Strande parallel laufende Straße von Bogengängen mit Steinplatten belegt ist, und die Häuser den halb festungs-, halb palastartigen Charakter erster Pracht tragen, welcher so viele städtische Bauten aus dem Mittelalter Italiens auszeichnet. F. ist der Sitz eines Erzbischofs und hat einen botanischen Garten, eine Bibliothek, ferner Verfertigung von Franzbranntwein, Seifensiederei, Weberei von Teppichen aus Kameelhaaren, die nach der Türkei versendet werden, Fabriken, worin sehr gute Talglöcher gegossen werden,

Verarbeitung seiner grauer Schaffelle zu Pelzen (sogenannte Baranzen) in großer Menge, Ausernfang (F. ist der einzige russische Ort, wo derselbe betrieben wird) und Zubereitung des Caviars u. Für den Handel ist die Stadt überaus günstig gelegen und der Hafen, seit 1798 Freihafen, ist nächst dem von Sebastopol der beste am Schwarzen Meere. Von je her war F. der wichtigste Handelsort der Krim und hätte durch die Eisenbahn, die von hier ausgehen sollte, zweifelsohne wieder gewonnen; Russen, Armenier und Türken trieben hier früher ausgebreitete Geschäfte, auch war sonst hier der Markt für Sklaven und junge Fischeressen. Die Einwohner von F., deren Zahl sich 1855 auf 4700 Seelen belief, sind Russen, Deutsche, Tataren, Griechen, Armenier und Juden, unter welchen letztern sich Karaiten finden. Außerhalb der Stadt haben Zigeuner ihre Hütten, auch liegen in der Umgegend einige Tataren-dörfer und auf dem nahen Deliger-Berge sind die deutschen Colonieen Heilbrunn, Zürichthal u. Schon fünf Jahrhunderte vor Chr. existirte, wahrscheinlich an derselben Stelle, wo das heutige F. liegt, nach Einigen aber an der Stelle des jetzigen Starj-Krim, eine von den Milesern angelegte und von den Flüchtlingen von Bosphorus vergrößerte Stadt unter dem Namen Trobosia. Sie wurde von dem bosporanischen Könige Leukon erobert und von demselben zu einer wichtigen Handelsstadt erhoben, erhielt jedoch nie die Bedeutung, welche Pantikapäon, das jetzige Kertsch, besaß. Schon im Jahre 131 n. Chr. wurde sie verwüstet und von ihren Einwohnern verlassen. Aus ihren Trümmern erhob sich die Burg Kafas, welche die Chersoneser 350 n. Chr. den bosporanischen Königen entrißen und die nachher zu dem Bezirk von Cherson gerechnet ward. Seine größte Handelsblüthe hatte der Ort den Genuesen zu verdanken, die sich seit der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts hier ansiedelten. Der reiche Genuese Baldo Doria legte nämlich um das Jahr 1262 in der Gegend der Burg Kafas eine Stadt an, die wegen ihrer günstigen Lage und durch den ausgebreiteten Handel bald so blühend und mächtig wurde, daß sie der ganzen Halbinsel den Namen gab. Kaufleute von Kassa trieben Handel bis tief in das kaukasische Gebirge und selbst bis jenseit des Kaspiischen Meeres, und die nordischen Pelzwaaren, die persischen und indischen Erzeugnisse flossen hier zusammen. Ja, diese Colonie der Genuesen scheint selbst der Mutterstadt an Macht und Reichthum nicht nachgestanden zu haben, wenn sie auch fortwährend ihren Statthalter aus Genua erhielt, und wenn dieses seine schönsten Kräfte in inneren Kämpfen vergeudete oder im Kampfe mit dem stolzen und gleich mächtigen Venedig nicht selten unterlag, erweiterte hingegen Kassa von Jahrhundert zu Jahrhundert seine Besitzungen, so daß allmählich die wichtigsten Hafenplätze an der ganzen Südküste des Schwarzen Meeres in seine Gewalt kamen. Doch auch es sollte ein verhängnißvolles Schicksal ereilen: 1475 wurde es von den Osmanen eingenommen und der Tatarenchan Mengli Ghirai, derselbe, welcher erst durch die Macht der Genuesen auf den Thron gehoben war, vollendete die Grausamkeiten, die schon die Türken gegen die Stadt geübt hatten. Der Handel verfiel, und in wenigen Jahren war bereits alle Cultur um Kassa verschwunden, und an die Stelle des früheren regen Lebens trat eine traurige Oede; anstatt der Menschen zogen Schafe längs der Küste hin, von den Kräutern der neu entstandenen Steppe sich nährend. 1771 eroberten die Russen die Stadt, durch den Frieden von 1774 kam sie aber wieder unter die Herrschaft des Krim'schen Chans, jedoch schon 1783 mit der ganzen Krim unter russische Gewalt. Die Bemühungen Rußlands, den Handel Kassa's, das seinen alten historischen Namen (von den Russen, wie erwähnt, ausgesprochen) zurück erhielt, sind umsonst gewesen, und es bewährt sich auch hier die Lehre der Geschichte, daß der Handel sich selbst seinen Weg bildet, daß, wenn er ihn verläßt, keine menschliche Macht dem zu widerstreben vermag, und daß Städte, die einmal zu Grunde gerichtet sind, nie ihren alten Glanz wieder erlangen.

Ferdinand I.—III. (römisch-deutscher Kaiser) s. Oesterreich.

Ferdinand I.—VII. s. Spanien.

Ferdinand I.—II. s. Neapel.

Ferdinand, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, königlich preussischer Feldmarschall und General en chef der englisch-hannoverschen Armee während des siebenjährigen Krieges, nächst dem großen Könige und dem Prinzen Heinrich entschieden der

bedeutendste Feldherr seiner Zeit, war der vierte Sohn des regierenden Herzogs Ferdinand Albrecht II. und der Bruder der Königin Elisabeth Christine (s. d. Art.), der Gemahlin Friedrich's II. Geboren am 12. Januar 1721, erhielt er unter den Augen seines Vaters, den er schon früh verlor, eine sorgfältige Erziehung, und es wurde von Kind auf in seine Seele der Keim zu jener tiefen Religiosität gelegt, die sein Leben lang eine vorherrschende Herzensüberzeugung blieb. Von großer, schlanker Gestalt und kräftigem Körperbau schon durch die Natur zum Soldaten bestimmt, war auch seine Neigung von früh an auf den Kriegsdienst gerichtet; bereits mit 14 Jahren trat er in das Truppcorps seines Bruders, des regierenden Herzogs Carl ein und ward in demselben Jahre Johanniter-Ordens-Comthur von Liegen. Sein großer Schwager hatte bereits als Kronprinz eine innige Zuneigung zu ihm gehegt und berief ihn sofort nach seiner Thronbesteigung als Oberst eines neu errichteten Füsilier-Regiments in seine Dienste, was der Herzog um so freudiger annahm, als die kleinen militärischen Verhältnisse des engeren Vaterlandes dem strebenden Geiste nicht genügen konnten. Er blieb während des ersten schlesischen Krieges, namentlich in den Schlachten von Mollwitz und Gzaskau, in der nächsten Umgebung des Königs und erhielt nach dem ersten Breslauer Frieden den Schwarzen Adler-Orden, ward im folgenden Jahre General und 1745 Commandeur des Garde-Regiments, während sein jüngster Bruder Albrecht, der aus dänischen Diensten in preussische übertrat, sein bisheriges Regiment erhielt. Mit Auszeichnung kämpfte er in den Schlachten bei Hohenfriedberg und Soor, in welcher letzteren sein Bruder Albrecht erschossen und sein ihm in der österreichischen Armee gegenüberstehender Bruder Ludwig verwundet wurde. Nach dem zweiten Breslauer Frieden benutzte er die 11jährige Waffenruhe, um an dem Hofe seines geistvollen Schwagers mit den wenigen bedeutenden Geistern zu verkehren, die jener um sich gesammelt hatte; seine Verwandtschaft und die Gunst, in der er bei dem Könige stand, trug viel dazu bei, seine Stellung angenehm zu machen; viel Freude fand er an dem Umgange mit Voltaire, dessen Witz er bewunderte, ohne sich aber bei seinem klaren Verstande zu Ansichten verleiten zu lassen, die er für falsch hielt; noch mehr fesselte ihn aber die Bekanntschaft mit dem Marschall von Sachsen, der 1749 von Friedrich II. mit den größten Ehren empfangen wurde und sich seinerseits besonders zu dem geistesverwandten Herzoge hingezogen fühlte. Trotz der vielen schwierigen Verhältnisse, in die ihn die sich kreuzenden Interessen eines Hofes, mit dem er vielfach verschwägert, brachten, wußte er sich durch seinen Tact und immer gleich bedachtsames Benehmen, wodurch er auch später als Oberfeldherr einer aus heterogenen Elementen zusammengesetzten Armee allein sich eine Stellung machen und behaupten konnte, wie er sie hatte, stets in des Königs Gunst zu erhalten, der ihn im Jahre 1750 zum General-Lieutenant beförderte, nachdem er bereits 3 Jahre früher das Regiment Braunschweig seinem jüngsten Bruder Franz gegeben hatte, der 1758 bei Hochkirch fiel, 1752 zum Gouverneur von Peiß ernannt, 1753 mit einer diplomatischen Mission nach Kopenhagen betraute und ihm 1755 das Gouvernement von Magdeburg und das bisherige v. Bonin'sche Regiment verlieh; nach kaum Jahresfrist begann der Krieg, in welchem er eine der hervorragendsten Rollen zu spielen berufen war. Bei dem Einmarsch in Sachsen im August 1756 führte er die über Halle nach Leipzig rückende Colonne der königlichen Armee, bestand am 13. September siegreich das erste Gefecht des Krieges bei Peterswalde und trug durch den Angriff auf die Paschkopole wesentlich zu dem Siege bei Lobositz am 1. Oct. bei. Beim Ausbruch des Feldzugs von 1757 führte er beim Vorrücken nach Prag die Avantgarde des Königs und entschied die Schlacht vom 6. Mai durch einen glänzenden Angriff auf des Feindes linken Flügel, der dadurch in die Stadt hineingeworfen wurde. Nach der unglücklichen Schlacht von Kollin in das Halberstädtische gesendet, um die bis dahin vorgedrungenen Franzosen zurückzuwerfen, trat er nur noch einmal bei der Schlacht von Rosbach, wo er die Infanterie commandirte, unter des Königs Befehl; kurz darauf wurde er auf die Bitte des Königs Georg II., der die vom Herzog von Cumberland geschlossene schmähvolle Convention von Kloster Seezen annullirt hatte, vom Könige als Oberbefehlshaber zu der englisch-hannoverschen Armee gesendet. Die Stellung Ferdinand's an der Spitze dieses aus den verschiedensten Contingenten zusammengesetzten Heeres, unter dessen Unterführern Eifer suchte

und gegenseitiges Mißtrauen vielfach herrschten, war eine der schwierigsten, und nur dem feinen Tacte und der richtigen Art, mit der er besonders das reizbare Nationalgefühl der Engländer schonte, ohne sich das Geringste zu vergeben, so wie sein bei jeder Gelegenheit bewiesener persönlicher Muth und seine völlige Selbstlosigkeit, während er alles fremde Verdienst gern und freudig anerkannte, machten es ihm möglich, nicht nur gegen eine, sondern stets gegen zwei feindliche Armeen, deren jede die Stärke der seinigen hatte, 5 Jahre hindurch nicht nur das Feld zu halten, sondern ihnen die empfindlichsten Niederlagen beizubringen, ohne selbst je in offener Feldschlacht besetzt zu werden. Als er das Commando im December 1757 übernahm, war das ganze Festland bis auf Stade von der alliirten Armee geräumt, und er mußte über Hamburg gehen, um dieselbe nur zu erreichen. Kaum dort angekommen, sammelte er seine Truppen, überfiel die an der Aller und Weser zerstreut cantonnirenden Franzosen, befreite in wenigen Wochen ganz Hannover, trieb den Feind über den Rhein zurück und bezog im Münster'schen Erholungs-Quartiere. Nach zweimonatlicher Waffenruhe, während der er schriftlich mit Friedrich II., der ihn zum General der Infanterie ernannte und ein Hülfscorps unter dem Herzog von Gottorp sendete, den weiteren Feldzugsplan festsetzte, ging er über den Rhein und schlug die überlegene Armee des Grafen Clermont am 23. Juni bei Cresfeld aufs Haupt; ein Zeichen seines menschenfreundlichen Herzens ist, daß er mitten unter dem Jubel und den Glückwünschen der Seinen unter Thränen in die Worte ausbrach: „Dies ist das zehnte Schlachtfeld, welches ich sehe, wollte Gott, daß es das letzte wäre.“ Mitten in der Verfolgung des gegen die Maas weichenden Feindes nöthigte die Nachricht, daß ein französisches Corps über den Mittel-Rhein in Hessen eingedrungen und die dort stehenden Corps der Alliirten geschlagen habe, den Herzog zum Rückzug über den Rhein, den er Anfangs August Angesichts des Feindes, gedeckt durch den damaligen Erbprinzen Karl Ferdinand von Braunschweig (s. dies. Art.), ohne Verlust ausführte und durch sein bloßes Erscheinen die Franzosen von weiterem Vordringen in Hessen abhielt. Im Frühjahr 1759 suchte er dieses unter dem Herzog von Broglie wieder vordringende Corps aufzureiben; seine Absicht scheiterte jedoch an der unangreifbaren Stellung von Bergen, bei deren Angriff am 13. April er bedeutende Verluste erlitt, ohne seinen Zweck zu erreichen. Inzwischen hatte auch der am Unter-Rhein um Wesel cantonnirende Marschall Contades, der durch ein sächsisches, in französischem Solde stehendes Corps verstärkt war, sich in Bewegung gesetzt; Ferdinand bat den König um Verstärkung, jedoch dieser, selbst gegen die sehr überlegenen Russen im Felde liegend, konnte dem nicht willfahren und rieth dem Herzoge, denselben zu verfahren und den günstigen Augenblick, einen Hauptschlag zu führen, abzuwarten. Diesen Rath befolgte der Herzog auch so gut, daß er am 1. August bei Minden einen glänzenden Sieg erfocht, welcher nur durch den offenbaren Ungehorsam des die Reiterei befehlighenden britischen Generals Sackville, der, auf den Ruhm des Herzogs neidisch, dessen Befehl zum Einhauen nicht befolgte und dafür vom Könige von England castirt wurde, für die Franzosen nicht in eine gänzliche Niederlage auslief. Noch erhöht wurde die Siegesfreude dadurch, daß, am nämlichen Tage der Erbprinz bei Coesfeld das detachirte Corps des Marquis von Briffac total geschlagen hatte. Der Herzog erhielt vom Könige von England den Hosenbandorden, der ihm Angesichts der ganzen Armee angelegt wurde, und einen goldenen Ehrenbogen, so wie den Dank des Parlaments. Leider konnten die Früchte dieser glänzenden Erfolge nicht in vollem Maße ausgebeutet werden, da der Herzog dem in Folge der Runerödorfer Niederlage in höchster Gefahr schwebenden Könige dessen sämmtliche bei der Armee befindliche Truppen unter dem Erbprinzen nach Sachsen senden mußte; er drückte daher die Franzosen bis an den Rhein, die Sachsen über den Main zurück, und bezog, nachdem er noch im Winter Dillenburg erobert, Winter-Quartiere bei Warburg, später bei Paderborn, wo das Corps des Erbprinzen wieder zu ihm stieß. Bis zum Juni 1760 blieb alles ruhig, dann erfolgte eine Reihe Gefechte, deren bedeutendstes das bei Corvey, 10. Juli, gegen den Erbprinzen geschlagene war, wodurch der Feind sich die dortigen Pässe öffnete und auf Cassel marschirte, aber bei Warburg am 31. Juli mit einem Verlust von 10 Geschützen zurückgeworfen wurde. Ferdinand blieb an der

Diemel stehen und entsendete den Erbprinzen, um durch einen Handstreich Wesel zu nehmen; nach einem vergeblichen Versuch, den Feind im Lager bei Rheinbergen zu überfallen, mußte er jedoch über den Rhein zurück, nachdem er bei Kloster Campen dessen Versuch, ihn daran zu hindern, mit Erfolg zurückgewiesen hatte. Der Herzog hatte indes Göttingen belagert, ohne es nehmen zu können, und bezog Winter-Quartiere bei Hörter; Hessen mußte er der Uebermacht der Franzosen überlassen. Am 15. Juli 1761 erfocht die allirte Armee einen Sieg bei Billingshausen über Soubise, sonst verging dieses Jahr, ähnlich wie bei der Armee des Königs in Schlessen, ohne bedeutende Gefechte, mit Belagerungen und Einnahmen einiger kleiner fester Plätze auf beiden Seiten; der Versuch, Cassel den Franzosen zu entreißen, mißlang und es war ein Glück, daß die Uneinigkeit zwischen beiden französischen Feldherren sie verhinderte, ihre Uebermacht wirksam zu gebrauchen. In der letzten Campagne 1762, wo die politischen Verhältnisse, die lähmend auch auf die kriegerischen Operationen der Allirten gewirkt, sich durch den Tod der Kaiserin Elisabeth von Rußland für den König Friedrich günstiger gestaltet hatten, obwohl durch den mit Georg's III. Thronbesteigung stattgehabten Ministerwechsel das Bündniß mit England sehr unsicher wurde, zeigte sich Ferdinand's Felbherrn-Talent nochmals im vollsten Glanze. Am 22. Juni griff er das Corps des Generals Castrics im Lager vor Wilhelmsthal an und schlug ihn unter Verlust von 2400 Gefangenen, 7 Fahnen und 2 Geschützen in die Flucht, wandte sich gegen das sächsische Corps, das er am 23. Juli bei Luttenberg besetzte, und zwang dadurch die Franzosen, Göttingen und Minden zu räumen und bis nach Frankfurt zurückzugehen, während er selbst hinter der Ohm Stellung nahm. Da die Friedens-Verhandlungen zwischen Frankreich und England bereits lebhaft im Gange waren, so beschränkten sich beide Theile meist auf Mandorixen, nur Cassel wurde am 21. September durch die Allirten erobert; am 15. November kam auf Grund der Präliminarien ein Waffenstillstand zu Stande, und am 29. traf die Nachricht von der Ratification des Friedens im Hauptquartier des Herzogs, Neuhaus, ein. Er bat sogleich um seinen Abschied aus englischen Dienst, und erhielt denselben unter den schmeichelhaftesten Ausdrücken, nebst einem Jahrgehalt, welches ihm das englische Parlament unter Acclamation votirte. Ferdinand ging sofort zur preussischen Armee ab, ward vom Könige mit hohen Ehren empfangen und kehrte, da auch hier der Friede geschlossen wurde, in sein Gouvernement Magdeburg zurück. Das früher bestehende freundschaftliche Verhältniß zwischen beiden großen Männern ward jedoch bald durch Mißverständnisse getrübt, und namentlich durch einen bei einer Revue entstandenen Streit des Herzogs mit dem Flügel-Adjutanten von Anhalt, des Königs Liebling, bei welchem dieser der letzteren Partei nahm, so unhaltbar, daß der Herzog 1766 die Entlassung aus preussischem Dienste forderte und erhielt, zugleich aber als einen Beweis der fortdauernden Anerkennung des Königs eine Dom-Präbende in Magdeburg, mit der bedeutende Revenuen verbunden waren. Sein Entschluß stand fest, seine übrige Lebenszeit in Ruhe zu vollbringen, und die allervortheilhaftesten Anerbieten (so Oesterreichs, das ihn sofort zum Chef eines Regiments ernannte, und später Georg's III., der ihm beim Ausbruch des nordamerikanischen Krieges den Oberbefehl anbot) konnten ihn darin nicht wankend machen; er nahm seinen Aufenthalt in seinem engeren Vaterlande, kaufte das Gut Weschelde nahe bei Braunschweig und lebte, selbst unverheirathet, im Kreise seiner Familie, seine Zeit zwischen wissenschaftlichen und ländlichen Beschäftigungen theilend und sich mit Eifer den damals mit neuer Kraft in's Leben tretenden freimaurerischen Bestrebungen widmend, zu denen ihn außer seiner großen Menschenliebe und seinem Wohlthätigkeitsinn auch ein gewisser Hang zum Mystischen hinzog, wie überhaupt zu seinen wenigen Schwächen der Glaube an die Wirkung geheimer Wissenschaften, wie der Alchymie, Thaumaturgie u. gehörte, der ihn offenbare Betrüger, wie Cagliostro und den Grafen von St. Germain, als bevorzugte, mit mehr als gewöhnlicher Macht begabte Geister ansehen ließ. Bereits als ganz junger Mann zu Berlin in den Orden aufgenommen, ward er von der sogenannten Sundt'schen Fraction desselben, welche den Vorspiegelungen ihres Stifters, eines später entlarvten Betrügers, Glauben schenkend, in der Freimaurerei die Fortsetzung des Tempelherren-Ordens zu sehen glaubte und Männer von Rang

und Stellung an ihre Spitze zu bringen suchte, um durch diese dem Orden den ihm vermeintlich zukommenden Glanz wieder zu verleihen, zum Großmeister gewählt. Nach mannigfachen Verhandlungen und Kämpfen mit der Mutter-Verbindung, deren detaillirte Beschreibung in den damals erschienenen Schriften Ricaise und Anti-Ricaise zu finden ist, wurden die Spaltungen beseitigt und der Herzog von der großen Loge in London, da England damals fälschlich als Urquell der Maurerei galt, zum Großmeister aller nordwestdeutschen Logen erklärt; es spricht für die Klugheit und den Tact, mit dem Ferdinand auch hier aufgetreten ist, daß er die allgemeine Verehrung genoss und überall durch feierliche Trauer-Logen nach seinem Tode die Hochachtung vor ihm und der Schmerz über seinen Verlust an den Tag gelegt wurde. Sein Aufenthalt wechselte zwischen Weiskelde, Braunschweig und Magdeburg und wurde nur durch öftere Reisen unterbrochen, von denen die 1772 nach Dänemark zur Königin, seiner Schwester, und Schweden, wo er mit den höchsten Ehren empfangen wurde, die bedeutendste ist. Im Jahre 1777, nach 13jähriger Trennung, begrüßte er bei einem Besuch, den Friedrich dem Braunschweiger Hofe machte, diesen zuerst wieder und ward auf das Dringendste nach Potsdam eingeladen; daß er diesem Rufe wiederholt folgte, beweist, daß auch der letzte Schatten des Grolls zwischen beiden großen Männern geschwunden war. Bis zum Jahre 1784 genoss Ferdinand einer festen Gesundheit, von da ab zeigten sich bei seinem sehr starken Körper die ersten Zeichen von Wassersucht und Schlagflüssen, die, sich mehrmals wiederholend, am 3. Juli 1792 seinem vielbewogten Leben ein Ende machten. Er starb, beweint von allen Edlen, als ein Wohlthäter der Hülfbedürftigen und Menschenfreund, wie ihn die Geschichte nicht reiner und uneigennütziger aufzuweisen hat; er hinterließ keine Schätze, wie die gegen ihn commandirenden französischen Generale, die mit wenigen Ausnahmen das Land systematisch ausgeplündert hatten, aber einen fleckenlosen Ruhm, der selbst von seinen Gegnern mit Freuden anerkannt wurde. Als Mirabeau in seinen berühmten *Lettres du comte de M. sur la monarchie prussienne sous Frédéric II.* den Ruhm des Herzogs durch Verleumdungen zu verkleinern und zu beweisen suchte, was ihm der bekannte Archenholz unbegreiflicher Weise nachgeschrieben hat — daß nicht der Herzog selbst, sondern sein Secretär Westphalen und der Quartiermeister Bauer alle bedeutenden Operationen berathen und disponirt hätten, erregte das in Frankreich selbst einen solchen Sturm von Unwillen, daß er sich zu der Tendenzlüge bewegen fühlte, der französische Hof habe diese Briefe unter seinem Namen verbreiten lassen, um seine Wahl zur Versammlung der Generalstaaten zu hintertreiben. Der Herzog selbst, dem das Nachwerk kurz vor seinem Tode vor Augen kam, und in dessen großer Seele nicht einmal Aergers über solche Verleumdung Platz fand, sagte lächelnd: *Au moins faut il que le comte avoue, que j'ai bien choisi mes faiseurs.* England feierte ihn fast als National-Helden, und der große Chatham, dessen Verdienst es war, daß der Herzog an die Spitze der allirten Armee gestellt wurde, pries in seiner letzten berühmten Rede, in der er zum Frieden mit Amerika rieth, die unsterblichen Thaten dieses Feldherrn, als er, vom Schlage getroffen, sterbend aus dem Parlament getragen wurde. — Unter den zahlreichen Werken, die das Leben und Wirken des Herzogs schildern, sind die besten: das 1794 zu Leipzig in 2 Theilen erschienene, des braunschweigischen Oberst-Lieutenants J. Mauvillon und die von dem preussischen Minister v. Westphalen 1859 herausgegebene „Geschichte der Feldzüge des Herzogs F. v. W., nachgelassenes Manuscript des G. v. Westphalen, ehemaligen Secretärs Sr. Durchlaucht“, aus dessen eigensten Worten die Grundlosigkeit der Mirabeau'schen Behauptungen unwiderleglich hervorgeht.

Fère Champenoise, französisches Städtchen am Vereinigungspunkt der Straßen von Vitry le François und Chalons nach Paris, 18 Meilen westlich dieser Hauptstadt gelegen, ist durch das Gefecht bekannt, in welchem die russische Cavallerie der Generale Korff, Wastlitschikoff und Sacken die 5800 Mann zählende französische Division Pachod unter den Augen und der speciellen Leitung des Kaisers von Rußland und des Königs von Preußen am 25. März 1814 angriff und nach hartnäckigem Widerstande vernichtete. Trotz des unglücklichen Ausgangs gereicht das Gefecht der Tapferkeit des Generals Pachod zur größten Ehre, indem er mit seiner nur aus Conseri-

birten, die noch keinen Feind gesehen, bestehenden Division, die außerdem einen 100 Geschütz - Fahrzeuge zählenden Train zu escortiren hatte, in Front und Flanke durch Cavallerie angegriffen, ohne selbst welche zu besitzen, in 6 Treffen formirt, den Rasch $1\frac{1}{2}$ Meilen weit in vollkommen freiem Terrain in musterhafter Ordnung fortsetzte und, allerdings mit Verlust des Trains, alle feindlichen Angriffe so lange abschlug, bis 48 herbeieilende reitende Geschütze derartig Tod und Verderben in die Reihen schmeterten, daß der General, dem der Arm durch eine Kartätschugel zertrümmert war, die Unmöglichkeit einsah, selbst nur mit den Resten seiner Truppe, die bereits 3500 Mann verloren hatte, die schützenden Sümpfe von St. Gond zu erreichen, und den Aufforderungen der Monarchen, das Gewehr zu strecken, folgte, die ihm die vollste Anerkennung seiner Tapferkeit aussprachen. Es liefert dieses Gefecht einen neuen Beweis, daß seit der Einführung der Colonnentaktik die Wirkung der Cavallerie allein gegen unerschütterte Infanterie meist eine geringe ist, und daß nur die Mitwirkung der Artillerie ihr den sicheren Erfolg verbürgt. Unter ganz ähnlichen Verhältnissen hatte die überlegene französische Cavallerie am 13. Februar bei Etoges kein einziges, am 14. bei Montmirail nur ein preussisches Bataillon zu sprengen vermocht, da auch ihr die reitende Artillerie in dem schweren, aufgeweichten Boden nicht hatte folgen können.

Fère (la), 15 Meilen von Paris im Departement der Aisne gelegene Stadt von 4000 Einwohnern, ist bereits durch Peter von Navarra im Jahre 1527 besetzt, und die dort in mehrere Arme sich theilende Serre zur Anlage von Inundations-Anstalten benutzt worden, welche die Hauptstärke des Places bilden, da die Befestigung (wie die Zeit ihrer Erbauung zeigt, altspanische Manier) fast nur freies Mauerwerk ohne deckende Erdwälle und ohne bombensichere Räume hat. Die Hauptwichtigkeit la Fère's liegt darin, daß dort eines der bedeutendsten Arsenalen für sämmtliches Artilleriematerial sich befindet, und aus diesem Grunde ist auch die Nordbahn (Paris-Brüssel), obwohl sie dadurch einen bedeutenden Bogen macht, nahe bei dem Place vorbeigeführt. Im Feldzuge von 1814 wurde la Fère mit allen seinen reichen Vorräthen am 1. März fast ohne jeden Widerstand der Brigade Thümen des Bülow'schen Corps übergeben, und dadurch nicht nur diesem, sondern auch der schlesischen Armee die Möglichkeit gegeben, das durch den zweimonatlichen Winterfeldzug sehr delabrirte Material aus den unermesslichen Vorräthen zu ergänzen, bei welchem schwierigen Geschäft der jetzt verabschiedete Oberst Rente, der damals ein aus dem Unteroffizierstande hervorgegangener ganz junger Lieutenant als Artillerie-Offizier vom Place dort fungirte, sich großes Verdienst erwarb. Aus la Fère stammen auch die beiden Konstre-Wurfgeschütze (mit den bronzenen Lafetten, resp. 228 und 150 Centner schwer), welche gegenüber dem Zeughause in Berlin aufgestellt sind, so wie die an der Grenadier-Kaserne des 2. Garde-Regiments befindliche Uhr, ziemlich die einzigen Trophäen, welche die preussische Armee, die in diesem Punkte wenig dem Beispiel der französischen gefolgt ist, aus Frankreich mitgebracht hat. 1815 wurde la Fère ohne Erfolg durch ein kleines Corps der Allirten belagert.

Ferguson (Adam), ein ausgezeichnetener Schriftsteller Schottlands, ist im Jahre 1724 in Logierait nahe bei Perth geboren und auf den Universitäten St. Andrews und Edinburg gebildet, wo er sich mit Naturwissenschaften, Philosophie, Politik und Theologie beschäftigte. Obgleich er der letzteren noch nicht die gebührige Zeit gewidmet hatte, ward er doch zum Feldprediger bei einem gegen Frankreich ziehenden Regimente ernannt und blieb in dieser Stellung bis zum Frieden von Aachen 1748. Er nahm eine kleine Pfarre an, fand aber selbst, daß seine sehr gelehrt gehaltenen Predigten nicht ansprachen, trat daher wieder bei seinem früheren Regimente ein, bis er endlich vom Lord Bute als Erzieher seiner Kinder angestellt ward. Diese Stelle vertauschte er im Jahre 1759 mit der Professur der natural und diese im Jahre 1764 mit der der moral philosophy an der Edinburger Universität. In dieser letzteren Stellung veröffentlichte er im Jahre 1766 seinen Essay on the history of civil society, der auch in's Französische und von Jünger 1768 in's Deutsche übersezt ist. Die Institutions of moral philosophy 1769 (oft übersezt, unter Anderem in's Deutsche von Garbe 1772) folgten. Die Freundschaft F.'s mit Hume machte ihn in religiöser Hinsicht verdächtig und war wohl die Veranlassung, warum er sich um kein kirchliches

Amt bewarb. Fast zwei Jahre ließ er seinen Lehrstuhl leer, indem er den jungen Lord Chesterfield auf Reisen begleitete. Dann gab er nach seiner Rückkehr seine *History of the progress and termination of roman republic* (1783) heraus, worin er für die Republik leisten wollte, was Gibbon hinsichtlich des Kaiserreiches. Im folgenden Jahre legte er seine Professur nieder, welche Dugald Stewart erhielt. In den *Principles of moral and political science* (1792, deutsch von Schreier 1795) hat er wohl niedergelegt, was er in seinen Vorträgen gelehrt hatte. Zur gründlichen Umarbeitung seines historischen Werkes begab er sich später nach Italien, und die zweite Ausgabe desselben erschien im Jahre 1799. Seitdem hat F. in St. Andrews gelebt und ist daselbst am 22. Februar 1816 gestorben. Seine Landsleute schätzen ihn als einen der bedeutendsten unter den Repräsentanten der schottischen Schule, die, durch Reid begonnen, in die psychologische Begründung der Philosophie und die Uebereinstimmung ihrer Resultate mit dem gesunden Menschenverstande ihr Hauptverdienst gesetzt hat.

Ferien. Der römische Cultus unterschied religiösen Zwecken gewidmete Tage, dies festi, von denjenigen, an welchen gewöhnliche Geschäfte betrieben werden durften, dies profesti. Erstere nannte man feriae, Feiertage, welche entweder stetige, statae, d. h. nach der Jahreseinteilung regelmäßig wiederkehrende waren, oder von den Obrigkeiten und Religionsdienern von Jahr zu Jahr vorgeschriebene, conceptivae, oder aus besonderer Veranlassung befohlene, imperativae. Theilweise den Geschäften entzogene Tage hießen dies interceisi. Wegen der Geschäftsruhe ging der Ausdruck auch auf die Festtage der christlichen Kirche über. In dieser aber fing man in älterer Zeit das Jahr mit dem ersten Ockertage an. Diesem mit den sechs folgenden Tagen nannte man dies seriatu oder seriae, welches sich später auf die übrigen Jahreswochen übertrug, so daß seriae Wochentage waren, die man als feria prima, secunda u. s. w. unterschied. Besondere Beziehung auf die Gerichtsbarkeit hatten bei den Römern die dies nefasti, an welchen der Prätor keine Amtshandlungen vornahm. Das deutsche Recht des Mittelalters eignete sich die Unterscheidungen an, indem man nicht bloß Feiertage, Pyreltage, sondern auch „gebundene Tage“ hatte, an welchen außer Fällen handhafter That keine Gerichtshandlungen vorgenommen werden durften. Viel neuer ist der heutige Begriff der Ferien, als längerer Erholungszeiten, welche körperlich eingerichteten Behörden durch Einstellung der Geschäftspflichten oder Beschränkung auf Dringlichkeitsfälle gegönnt werden. Diese heißen in dem französischen Gerichtswesen vacances oder vacations. Ihren Ursprung haben sie darin, daß es im früheren Mittelalter der Regel nach keine beständigen Körperschaften gab, welche die hohe landesherrliche Gerichtsbarkeit ausübten, sondern daß um die Zeit gewisser Hauptjahresfeste besondere Versammlungen bei Hofe zu Erledigung der vorliegenden Streitsachen gebildet wurden. An dem französischen Königshofe geschah dies früher zu Lichtmess, Pfingsten und an dem Martinsfeste. Nach Erledigung der Geschäfte löste sich die Versammlung auf. Für Zwischenfälle von Dringlichkeit wurde besondere Anordnung getroffen. Geschäftshäufung verlängerte die im November anfangende Gerichtsversammlung am Königshofe in Frankreich schon seit Anfang des 13. Jahrhunderts bis in den Hochsommer, so daß aus drei Jahresparlamenten ein einziges wurde, welches durch die vacances von dem folgenden getrennt war. Für diese Zeit wird in Frankreich noch jetzt für gesetzlich bestimmte Dringlichkeitsfälle eine eigene chambre des vacations gebildet. Nach Ablauf der vacances tritt der Gerichtshof durch eine feierliche Eröffnung, rentrée, wieder in Wirksamkeit. In Deutschland hat sich eine gleichförmige Einrichtung bei den Justizbehörden nicht ausgebildet. Bei vielen Collegialgerichten nehmen die Geschäfte das ganze Jahr hindurch ihren ununterbrochenen Fortgang, so daß Gerichtsmitgliedern und Anwälten nur einzeln eine Erholungszeit in Form des Urlaubes erteilt wird. Dies war auch früher bei den preussischen Gerichten der Fall. Sogenannte Gerichtsferien, A. G. D. III., 1 §§ 51—54, gab es nur für die Gerichtseingekessenen an den drei hohen Jahresfesten, Ockern, Pfingsten und Weihnachten, je vierzehn Tage, in der Ernte für vier Wochen, mit der Wirkung, daß in diesen Zeiten keine Termine gehalten werden durften, welche die Parteien selbst abzuwarten hatten, daß keine Urtheile verkündigt und keine Executionen vollstreckt werden

durften, mit Ausnahme von Wechsel-, Allmenten-, Arrest- und anderen Dringlichkeitsfällen. Die veränderte Weise des Verfahrens, insbesondere die Collegialthätigkeit in öffentlichen Gerichtsungen hat diese Vorschriften unangemessen gemacht. In dem Reglementswege sind daher Vacanzen, nach französischer Weise, eingeführt worden, so daß mit Ausnahme von Strafsachen und anderen keinen Bezug leidenden Gegenständen während derselben keine Sitzungsverhandlungen stattfinden. Da indeß die Frage wegen des Fristenlaufes und etwaiger Ungehorsamsfolgen von großer materieller Wichtigkeit ist, so erscheint eine der heutigen Verfahrensweise entsprechende gesetzliche Regelung, sowohl der Ferienzeiten als ihres Einflusses auf schwebende Rechtsfachen, als ein noch unerledigtes Bedürfnis.

Fernow (Karl Ludwig), geschmackvoller Kunstkenner und Kritiker, geboren den 17. November 1763 zu Blumenhagen bei Basewalk, Sohn eines Bauernknechts, war anfänglich Apotheker, lernte dann zeichnen, reiste mit Baggesen 1793 nach der Schweiz und Italien, lebte mehrere Jahre in Rom, zum Theil durch die Großmuth des Baron Herbert und des Grafen Burgkall unterstützt, dem Studium der Künste, in inniger Freundschaft mit dem ächt genialischen Carstens. Im Jahre 1802 wurde er Professor in Jena, 1804 Bibliothekar der verwitweten Herzogin Amalie zu Weimar, wo er am 4. December 1808 starb. Vgl. „Fernow's Leben“ von Johanna Schopenhauer (Tübingen 1810, vervollständigt in der Ausgabe ihrer „Sämmtlichen Schriften“ Bd. 1 und 2, Leipzig, 1829) und die von F. in den Jahren 1793—97 während seiner Reise nach Italien und seines Aufenthalts in Rom an Reinhold in Jena und Kiel, so wie an Baggesen geschriebenen Briefe, welche das von Theodor Hell herausgegebene Taschenbuch „Penelope“ für das Jahr 1844 (S. 312—385) enthält. F. schrieb, außer einer Recension in der Jenaer Allgemeinen Literaturzeitung 1805, Nr. 128 und 129 über Göthe's Schrift: „Winkelmann und sein Jahrhundert“, eine Italienische Grammatik, (Tübingen 1804, 2. Aufl. Tübingen 1815), die immer noch eine der besten ist, das „Leben des Künstlers Carstens“ (Leipzig 1806), „Ueber den Bildhauer Canova und dessen Werke“ (Zürich 1806), das „Leben Ludovico Ariosto's, des Göttlichen“ (Zürich 1809), das mehr gelehrt als geschmackvoll behandelt ist; „Francesco Petrarca“ (herausgegeben von Hain, Leipzig 1818). Sein bedeutendstes Werk sind: „Römische Studien“ (3 Bde., Zürich 1806—1808), worin die scharfsinnigsten Andeutungen, die bedeutsamsten Winke und trefflichsten Materialien zu einer philosophisch-praktischen Kunstwissenschaft enthalten sind.

Ferurohr s. Telekop.

Ferrara s. Kirchenstaat.

Ferraris (Jos., Graf), geb. den 20. April 1726 zu Lüneville, stammte aus einer piemontesischen Familie, welche sich im 17. Jahrhundert in Rothringen angesiedelt hatte. Er diente im österreichischen Heere, wurde während des österreichischen Erbfolgekrieges Hauptmann, im siebenjährigen Kriege (1761) Generalmajor, 1773 Generallieutenant und 1776 Generaldirector der Artillerie. Nachdem er auch noch an dem ersten Krieg Österreichs gegen die französische Revolution theilgenommen hatte, gab er 1793 den activen Dienst auf, wurde aber 1798 zum Vicepräsidenten des Hofkriegsraths, 1801 zum Geheimrath und Feldmarschall ernannt. Er starb am 1. April 1807 zu Wien. Eine unter seiner Oberleitung angefertigte Karte der Niederlande in 25 Blättern trägt seinen Namen.

Ferro, s. Canarische Inseln und Meridian.

Fersen (Arel, Graf), geboren zu Stockholm 1750, trat in das französische Heer ein und wurde zum Obersten des Regiments Royal Suédois befördert. Er machte hierauf einen Feldzug in Amerika mit und bereifte England und Italien. Während der französischen Revolution bewahrte er der königlichen Familie die treueste Anhänglichkeit. Auf der Flucht nach Varenne leitete er, als Kutscher verkleidet, den Wagen des Königs und mußte der unglücklichen Familie auch nach ihrer Einkerkelung noch manchen Trost zu verschaffen. Als er Frankreich verlassen mußte, hielt er sich einige Zeit in Deutschland auf und kehrte sodann nach Schweden zurück, wo er zum Großmeister des königlichen Hauses, zum Kanzler der Universität Upsala und zum Reichsmarschall ernannt wurde. Als der Prinz Christian August von Augustenburg, der

Adoptivsohn Karl's XIII. gestorben war, verbreitete in Stockholm sich das Gerücht, der Prinz sei vergiftet und F. habe dieses Verbrechen veranlaßt. Als daher die Leiche des Prinzen am 20. Juni 1810 nach Stockholm gebracht wurde, wurde F. von einem wüthenden Pöbelhaufen ermordet.

Fesch (Joseph), Cardinal der römischen Kirche und Stiefbruder der Mutter des ersten Napoleon, geb. den 3. Januar 1763 zu Ajaccio auf Corsica. Sein Vater, Franz F., gehörte einer durch Gelehrsamkeit und militärischen Ruf ausgezeichneten Baseler Familie an, war Lieutenant in einem Schweizer-Regimente, welches, in französischem Solde, zur Besatzung von Ajaccio gehörte, und' verheirathete sich, nachdem er zu dem Zwecke den katholischen Glauben angenommen hatte, mit der jungen Wittve Ramolini, deren Tochter erster Ehe die Mutter Napoleon's wurde. Joseph, zum geistlichen Stand bestimmt, erhielt vom Seminarium zu Aix die dazu nöthige Bildung, verließ aber nach dem Ausbruch der Revolution die geistliche Laufbahn, wurde bei der Alpenarmee unter General Montesquiou Kriegscommissär und bekleidete dieses Amt auch 1796 unter seinem Neffen Bonaparte. Schon damals legte er, während er in Livorno in englischen Waaren glücklich speculirte, durch Ausplünderung der italienischen Kunstsammlungen den Grund zu seiner Gemäldesammlung. Als Bonaparte sein Concordat mit Pius VII. geschlossen hatte, trat F. wieder in den geistlichen Stand, ward am 9. April 1802 zum Erzbischof von Lyon ernannt und am 17. Januar 1803 vom Papsst zum Cardinal erhoben. Obwohl der erste Consul mit seinen wiederholten Ermahnungen, er solle sich streng nur an sein Amt, die Religion, halten und sich durchaus nicht in die Politik mischen, bei seinem Dheim nicht ganz glücklich war und oft Veranlassung hatte, mit dem Benehmen desselben gegen die anticonstitutionellen Geistlichen unzufrieden zu sein, schickte er ihn im Sommer 1803 gleichwohl als Gesandten nach Rom. F. führte hier mit glücklichem Erfolge die Unterhandlungen wegen der Kaiserkrönung, begleitete, nachdem er im Juli 1804 von Napoleon zum Großalmosenier des Reichs ernannt war, im November den Papsst nach Paris und war dessen Beistand bei den Ceremonien der Krönung. Auf seinen Gesandtschafts-posten zurückgekehrt, ward er seinem Neffen durch Rathschläge zu einer friedlichen Politik gegen die päpstliche Curie lästig, weshalb ihn dieser im Mai 1806 abberief. Der Kaiser hatte ihm die Würde eines Primas von Deutschland zugebacht; am 27. Mai machte der Kurzerzkanzler dem Reichstag in Regensburg die Anzeige, daß er den Cardinal F., „dessen Geschlechtsvorfahren sich schon im 15. und 16. Jahrhundert in öffentlichen Diensten deutscher Lande ausgezeichnet hätten,“ sich zum Papsst zum Coadjutor und Nachfolger erbeten habe. Napoleon ertheilte am 5. Juni seine Bestätigung; F. aber, der seine unglücklichen Erfahrungen in seinem Vermittelungsgeschäft zwischen kaiserlicher und päpstlicher Politik bedachte, hatte keine Lust, die deutsche Reichsverfassung gegen Napoleon zu vertreten, und verbat sich die ihm zugebachte Ehre, doch durfte er keine officielle Protestation erlassen. F. beschränkte sich auf die kräftige Verwaltung seiner Erzdiocese Lyon und verließ dieselbe auch dann nicht, als ihn Napoleon, um ihn seinem Einflusse näher zu bringen, im Januar 1809 zum Erzbischof von Paris ernannt hatte. In den Streitigkeiten zwischen dem französischen Kaiser und dem Papsst stellte er sich mehr auf Seiten des Letzteren als seines Neffen; auch bestritt er die Gültigkeit der im December 1809 proclamirten Auflösung der von ihm eingefegneten ersten Ehe des Kaisers, wofür sich dieser dadurch rächte, daß er durch eine Botschaft an den Senat die Ernennung des Cardinals zum Coadjutor Dalberg's für ungültig erklärte. Auf dem 1810 berufenen National-Concilium zur Lösung der kirchlichen Wirren nahm er als Primas von Gallien den Vorsitz ein, ward aber Führer der Opposition, in deren Folge das Concil aufgelöst wurde. Die erste Invasion im Anfange des Jahres 1814 vertrieb ihn aus Lyon, worauf er sich mit Lätitia nach Rom begab. Ebenbaselbst fand er seine Zuflucht, nachdem er während der hundert Tage nach Paris geeilt und zum Pair des Reichs ernannt war. Seitdem lebte er zurückgezogen und mit seiner Gemäldesammlung beschäftigt zu Rom, wo er am 13. Mai 1839 starb. Er hatte sich den Bourbonen gegenüber hartnäckig geweigert, auf sein Erzbisthum Lyon zu verzichten, und gab seine Rechte auch dann nicht auf, als ihm ein Breve Leo's XII. vom Jahre 1824 die Ausübung der geistlichen

Gerichtsbarkeit im Sprengel von Lyon unterfagte. Seine Gemäldesammlung wurde nach seinem Tode zu Rom versteigert. Vergl. Histoire des négociations diplomat. etc. précédée de la correspondance inédite de l'empereur Napoléon avec le cardinal F. Publ. par A. du Casse. Paris 1855. 2 Vol.

Fessan. Das Paschalik Tripolis zerfällt in vier Sandjaks, von denen F., den südlichen Theil des Reiches ausmachend, einen Flächenraum von etwa 5000 Q.-M. einnimmt und im Norden von dem 25 M. langen Djebel Sudah oder den Schwarzen Bergen und in der Mitte von dem Plateau von Mursuf durchzogen wird. Von Tripolis nach Mursuf trifft man auf dem kürzesten Wege sechs Tagereisen lang keine Spur von Wasser, wohl aber senken sich in F. tiefe Tractenhäler, Wadis, ein, welche Datteln und Feigen bestgen. Im Nordwesten liegen die berühmten und durch den Fessan-Wurm oder Dub (Artemia Oudneyi) bevölkerten Natronseen, umgeben von einer Wüste, einem Systeme von Bergen, Wellen, Thälern und Abgründen von und in feinstem Flugande, in den man tief einstinkt und in dem buchstäblich kein Quadrat-Fuß ebener Grund ist. In der Umgegend von Mursuf werden in kleinen Gärten mit vieler Mühe einige wenige Getreidearten und Gemüse cultivirt, und unter den wenigen Bäumen, die sich hier finden, ist der schönste eine Cornus, von den Arabern Kurno genannt, die bis 80 Fuß hoch und 3 Fuß dick wird. Die Summi-Akazie belebt und schmückt die feinsten Seitenthäler des Wadi Schergi und Cherbi, an deren Nordseite die Natronseen liegen. Der Senesblätterstrauch wächst im südlichen F. in ungeheuren Massen und die Koloquinte ist ein lästiges Unkraut, dagegen ist die Dattelpalme ein Segen für das Land, indem die halbe Bevölkerung von ihr lebt. Hier ist jede Thür, jeder Pfosten aus Dattelholz gemacht; in den Häusern besteht die Decke der Zimmer aus Dattelsämmen, zwischen und über welche Zweige gelegt sind, wie bei uns das Rohr. Die ärmeren Leute wohnen in Hütten, ganz von Palmzweigen zusammengebaut; Palmzweige liefern das gewöhnliche Feuerholz. Datteln sind das Futter für Menschen und Thiere; Kameele, Pferde, Hunde, Alles ist Datteln hier und sogar die Steine derselben werden eingeweicht und in dieser Form dem Viehe gegeben, da es hier durchaus kein Gras oder sonstiges grünes Futter giebt, ein wenig Saffah (Molilotus, Steinklee) ausgenommen, der mit derselben Mühe wie das Korn in Gärten gezogen wird und deshalb sehr hoch im Preise steht. Granatäpfel, Feigen, Pfirsche, Mandeln, Melonen und Wein gehen bis zum Parallel von Mursuf herab; der Wein wächst an den Natronseen in besonderer Schönheit und die Rebe ist sehr kleinblättrig und rankt sich an den Granat- und Feigenbäumen fort. Eine eigentliche und regelmäßige Regenzeit giebt es in F. nicht, wohl aber kommen leichte Regenschauer zuweilen im Winter und Frühling daselbst vor, selten im Herbst. Starker Regen wird als ein großes Unglück betrachtet, da er die Häuser demolirt, die aus Lehm erbaut sind; auch zerstört er die Dattelbäume, indem er die großen Quantitäten Salz auflöst, die im Boden enthalten sind. Was die Temperatur anbelangt, so fällt das Thermometer in Mursuf im December in der ersten Hälfte des Januar beim Sonnenaufgang bis auf 6,° R., und an Stellen, die dem Winde ausgesetzt sind, gefriert das Wasser in der Nacht. F. zerfällt in 15 Districte, von denen Boudjem der nördlichste und Gertruhi mit der Stadt gleichen Namens und mit Ledgerthi der südlichste ist. In diesen liegen 98 Ortschaften, bewohnt von 10,865 fessanischen und 1025 arabischen Familien, die eine Gesamtbevölkerung von 54,000 Seelen ausmachen. Mursuf, die Hauptstadt des Sandjaks, hat eine unbedeutende Gewerbsthätigkeit und sein Handel muß sich nur mit der Vermittlung der Orte begnügen und bringt keine oder nur unbedeutende eigene Producte. Es führen von hier aus zwei Hauptstraßen nach Norden: die eine, von Dr. Vogel benutzt, über Sokna, die zweitgrößte Stadt F.'s mit 2500 Einwohnern, Boudjem und Beniolid, die andere, welche Richardson wählte, durch die Hammada oder die Durchglähte, ein Tafelland, das noch in F. sich hineinzieht und eine wasserlose Wüste ist, die sich von Nord nach Süd gegen 30 Meilen weit erstreckt. Ebenso gehen auch zwei Karawanenwege weiter nach Süden, der eine östlich über Wilma nach Kula, der andere westliche über Akhat durch die Gebiete der Quariks und Air oder Assen. Dr. Vogel schätzt den jährlichen Ertrag des Handels von Mursuf auf 150,000 Thlr., von denen sieben Achtel auf Sklaven kommen.

2700 freie Einwohner und 650 Sklaven nimmt man für die Einwohnerzahl Mursuf an, wozu noch die türkische Besatzung von 240 Mann zu rechnen ist. Die Einnahme des Sultans beträgt aus ganz F. 659,500 türkische Piaster oder 40,000 Thlr.; außerdem zahlen die einzelnen Städte für das Recht, einen eigenen Rabi zu haben, 7500 P. (450 Thlr.) jährlich und als Abschlagssumme statt aller indirecten Steuern 11,820 P. (720 Thlr.). In Mursuf ist das einzige Zollhaus im Staate und es wird daselbst von jedem Artikel, der aus dem Innern Afrika's kommt und nach Tripolis geht, 12 pCt. Transitsteuer erhoben, ausgenommen nur von Sklaven, die nur 3 Rabul (3 $\frac{1}{2}$ Thlr.) per Kopf (etwa 5 pCt.) geben, und von Elfenbein, von dem nur 3 pCt. erhoben werden. Unendlich ist der Reichthum des Landes an Salz, ganz F. ist eine einzige Salzgrube. An Natron liefert der kleinste der fünf oben erwähnten Seen, der sogenannte Ironafes, alljährlich 7000 Ctr. und ist um 3750 Thlr. verpachtet. Der Handel mit Senna liegt ganz darnieder, der hohen Zölle wegen, wohingegen in früheren Zeiten gegen 50,000 Pfd. jährlich nach Mursuf gebracht wurden. Lebhaftige Nachfrage findet in Bornu nach Zink statt, das jenem Lande von F. aus zugeführt wird. Aus diesem Metall werden in Bornu die schweren Wein- und Armspangen verfertigt, mit denen sich die Frauen jenes Landes zieren. Es wird in Mursuf jährlich etwa für 3000 Rabul (4000 Thlr.) umgesetzt. Auch Bernstein ist ein gesuchter Artikel, von dem im Jahre für etwa 2000 Thlr. nach dem Sudan geht. Hauptgegenstand des Handels bilden natürlich die Sklaven, vorzugsweise aus Bornu oder Sudan gebürtig. Die ursprüngliche Bevölkerung des Landes, die durch Neger gebildet wurde, ist verschwunden und mit ihr ihre Sprache. Von Westen drangen die Berber in das Gebiet ein, von Osten her die Araber, und obschon F. gegenwärtig unter türkischer Hoheit steht, so finden doch so eigenthümliche Beziehungen zahlreicher Bewohner zu den in der Gegend von Mhat wohnenden Luariks statt, daß aus denselben für den letztgenannten Stamm erhebliche Vortheile erwachsen würden, wenn es zwischen ihm und den Türken etwa zu ernstlichen Feindseligkeiten käme. F., dessen Kaimakam sich Tripolis gegenüber eine gewisse unabhängige Stellung zu schaffen gemußt hat und der ebenso wie der des Sandjaks Ghadames den Titel Pascha führt, ist das Phazania der Alten, welches von den Garamanten ¹⁾ bewohnt war und in das die Römer im Jahre 735 nach der Erbauung der Stadt Rom oder 19 v. Chr. einen Zug unternahmen. Damals drang Lucius Valbus Sabitanus bis hierher, aber nicht auf der Straße von Misra, die damals noch nicht bekannt war. Valbus war ein geborner Spanier, hatte aber römisches Bürgerrecht und das Consulat erhalten und unternahm jenen Zug muthmaßlich als Prätor von Afrika. Höchst wahrscheinlich hatten die Garamanten durch räuberische Ueberfälle den Karawanenhandel gestört und dadurch den Kriegszug hervorgerufen. Ein noch gut erhaltenes Denkmal in der Nähe von Dscherma, dem alten Garama, beweist übrigens, daß die Herrschaft der Römer hier keineswegs eine so ganz schnell vorübergehende war, da aber der Triumph des Valbus als Eroberer von Cydamus (Ghadames) und Garama gerade in die unruhige Zeit nach Cäsar's Ermordung fiel, so gerieth das Andenken an die Erfolge jenes Zuges unter wichtigeren Dingen in Vergessenheit. Im 7. Jahrhundert rissen F. die Araber an sich, im 12. Jahrhundert waren Dscherma und Lessau die Hauptorte, im 14. Jahrhundert Zuella, und das Land zahlte Tribut an Kanem; im 14. Jahrh. besaßen es die Scherifs von Marocco, von denen es an Tripolis und somit unter türkische Botmäßigkeit kam. Unter dieser ist F., dessen Blüthezeit, wenn man sich so ausdrücken darf, um das Jahr 800 n. Chr. fällt, ungemein herabgekommen und seine Ortschaften haben an Bewohnern bedeutend eingebüßt. Der Hauptgrund davon liegt außer in dem Druck, den die Türken durch ihr Steuersystem auf das Land ausübten, hauptsächlich in dem Abscheu, welchen die Eingeborenen gegen den Militärdienst em-

¹⁾ Das Volk der Garamanten, dessen schon Herodot erwähnt, soll ehemals nicht bloß im alleinigen Besitz von F. gewesen sein, sondern auch über zahlreiche kleinere libysche Völkerschaften gegen Norden hin bis nahe zur Küste seine Herrschaft ausgedehnt haben. Als Südgrenze ihres Gebietes werden sogar der südliche Nigrabesfluß (der heutige Steppensfluß von Agades) und Darfur, so wie die Quellen des Nil bezeichnet. Die Libu sollen die Ueberreste der nach Süden zurückgegangenen Garamanten sein.

pfänden; nicht wenige Familien ziehen mit ihren Heerden in entlegene Gegenden zurück, in denen sie von jenem Zwange befreit sind.

Festtage, Feiertage kennt auch das Heidenthum; Sabbathtage, Sonntage sind nur dem alten und dem neuen Bunde eigenthümlich. An dem Sabbath, an dem Sonntage soll das ewige Verhältniß Gottes zur Welt zur religiösen Darstellung kommen. Die Heiden haben dasselbe in der im Römerbrief (Cap. 1) geschilderten Weise für sich negirt, und vermochten die sich stets gleich bleibende Ruhe in Gott nicht mehr zu fassen. Wie die Gottheit sich ihnen in einzelne Götter spaltete, so die ewige Kraft derselben in einzelne mehr oder weniger vereinzelte Wirkungen und Thaten, welche dann in Consequenz in abrupten und isolirten Festzeiten und Feiertagen begangen wurden, so daß Zulust der Germanen. Der alte Bund ist wesentlich eine von Gott verursachte Reaction nach dem ursprünglichen Verhältnisse hin, es soll der zwischen Schöpfer und Geschöpf eingetretene Zwiespalt aufgehoben werden. Sind hierzu einzelne, nicht mit der Schöpfung gegebene Thaten Gottes notwendig, so können dieselben in religiöser Erinnerung feierlich begangen werden; der Festtag stellt sich ein, da aber hier nicht Abfall, sondern Wiederherstellung, ohne dem Sabbath zu derogiren und ihn zu beeinträchtigen, vielmehr um denselben zu beleben. Solche Festtage des alten Bundes sind vor Allem das sieben tägige Passahfest vom 14. bis 21. Tage des Nisan-Monats, dann das Fest der Erstlinge und Speisopfer, zugleich zum Gedächtnisse der Befreiung dienend, 50 Tage nach dem Passahsabbath; das Posaunenfest am 1. Tage des 7. Monats; am 10. desselben Monats der große Veröhnungstag, und ebenso in ihm vom 15.—22. Tage das Laubbüttenfest. Mit dem Christenthum ist die Wiederherstellung vollendet, selbstverständlich sammt der ganzen Summe der durchlaufenen Entwicklung. Ein selbst den Engeln ungeschautes Wunder hat den Abschluß herbeigeführt und das Wunder eine zusammenhängende Reihe hervorragender Thatfachen. So liegen dem Christen in den Hauptbegebenheiten des Heiles Veranlassungen zu Festzeiten. Die Geburt Jesu Christi, sein Kreuzestag, seine Auferstehung, seine Himmelfahrt und die Ausgießung des heiligen Geistes werden feierlich begangen. Aber da Erlösung und Schöpfung keine Gegensätze sind, so können auch die christlichen Feste den Sonntag ¹⁾ nicht aufheben; nur ist durch die Menschwerdung des Sohnes Gottes die Erde über sich selber erhöht, der Mensch über die Engel, es wird fast eine Vermittelung zwischen diesen hohen Festen und der ursprünglichen Sabbathruhe notwendig. Dieser Vermittelung werden die Vorfeiern und Nachfeiern der hohen Feste dienen. Als solche sind zu nennen: der Advent, die Neujahrs- und Epiphanienszeit, die Fastenzeit, der Trinitatis-Sonntag. Auch liegt es innerhalb des Principes, wenn mit dem Christenthum verflochtenen Thatfachen oder Personen eine feierliche Anerkennung gezollt wird, nur muß Maß und Ziel gehalten werden. Mariens-, Apostel- und Heiligen-Tage sind nicht zu verwerfen; auch ist der Kirche das Recht zu vindiciren, bestimmte Tage zur Mahnung an charakteristische Voraussetzungen und Postulate des Christenthums auszufondern. Die Auffassung des Verhältnisses zwischen den Fest- und den Sonntagen ist in der christlichen Kirche verschieden gewesen. Als man sich an Neugierlichkeiten verlor, war es natürlich, daß man die Feiern oft von sehr Neugierlichem über das Gedächtniß des ewigen Grundverhältnisses stellte, locale, individuelle Feiern den Sonntag fast völlig überragten. Dagegen läßt die reformirte Richtung dem Festtage kaum noch Raum. Es ist bekannt, wie in allen reformirten Denominationen der Festtag neben dem Sonntage zurücktritt bis zur völligen Verwerfung. Der Festtag sei Menschenwillkür, der Sonntag Gottes Gebot. Jedoch liegt der wahre Grund darin, daß der Reformirte mit seinem Blicke auf den ewigen Vorsatz und die ewige Entschcheidung Gottes den Entwicklungen in der Zeit keine große Bedeutung beilegt. Die Heilthaten ragen ihm nicht hervor, sondern sinken zurück in die ewige Festsetzung der Erwählung oder Verwerfung. Es scheinen das Richtige diejenigen zu treffen, welchen aus der Feiern der hohen Feste eine Bereitwilligkeit zur Heiligung der Sonntage erwächst. Ist seit Ueberwindung der Sünde die Harmonie zur Ehre Gottes voll-

¹⁾ Sonntag als Erinnerung an die Auferstehung des Herrn, die hier als beginnende Erneuerung der Schöpfung zu fassen ist. Der Sonntag ist Sabbath, Ruhetag.

tönender geworden, es wird auch ein vollerer Cultus mit wechselnden Seiten berechtigt sein.

Festung s. Befestigungskunst.

Fessler (Ignaz Aurelius), geboren den 18. Mai 1756 zu Czuredorf in Ungarn, führte ein vielbewegtes Leben; er trat 1773 zu Kloster Otten in den Kapuzinerorden, kam 1781 als Kapuziner in ein Kloster zu Wien, wurde 1783 von Joseph II. zum Lector, bald darauf zum Professor der orientalischen Sprachen in Lemberg ernannt und auf sein Verlangen förmlich aus dem Orden entlassen. Wegen der Anfeindungen, die ihm sein Trauerspiel „Sohn“ (Breslau 1787) zuzog, und der persönlichen Gefahren, die ihm drohten, verließ er 1788 Lemberg und ging nach Schlessen, wo er beim Erbprinzen v. Carolath eine Zuflucht fand und den wissenschaftlichen Unterricht von dessen Sohn Heinrich übernahm. Im Jahre 1791 trat er zur evangelischen Kirche über und ging im Mai 1796 nach Berlin, wo er mit Fichte in genaueren Verkehr trat und in der Loge Royal-Dorf eine Rolle spielte. Auch gab er hier mit Rhode, später mit Fischer, die Zeitschrift „Ennomia“ (1. Jahrgang, 1801, 2 Bde., 2. Jahrgang, 1802, 2 Bde.) heraus, an der Lavater, Schadow, Böllig, Buchholz, Liebermann u. A. Mitarbeiter waren. Durch den Krieg vertrieben, ging er 1808 nach Rußland, wo er für die Ausbreitung deutscher Cultur von großer Bedeutung wurde; er war zuerst Professor am Seminar von Alexander-Newski; der Irreligiosität angeklagt, verlor er diese Stelle, ward aber bald darauf als Mitglied der Gesetzes-Commission angestellt. Von 1812 an lebte er in Wolsch, Saratow und Sarepta, dem Hauptstz der Herrnhuter in jenen Gegenden, wo er bemüht gewesen sein soll, die Tendenzen des Jesuitismus und der römischen Hierarchie durch das Medium des Herrnhutianismus in die protestantische Kirche überzupflanzen. Wenigstens beschuldigt ihn dessen der von ihm vielfach verfolgte, nachmals abgesetzte Prediger Karl Limmer zu Saratow in seiner Schrift: „Meine Verfolgung in Rußland. Eine actenmäßige Darstellung der jesuitischen Umtriebe des D. Ignatius F.“ (Leipzig 1823). F. starb als Generalsuperintendent und Kirchenrath der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu St. Petersburg den 15. December 1839. Vgl. seine Selbstbiographie: „F.'s Rückblick auf seine 70jährige Pilgerschaft“ (Breslau 1826). F. hat viele historische Romane geschrieben, die zu ihrer Zeit großen Beifall fanden, namentlich „Mark Aurel“ (4 Theile, Breslau 1790—92), „Aristides und Themistokles“ (2 Bde., ebd., 1792); „Matthias Corvinus“ (2 Bde., ebd., 1793—94), „Attila“ (ebd. 1794), „Alexander der Eroberer“ (Berlin 1800). Doch gründete sich dieser Beifall keineswegs auf ihren künstlerischen Werth, denn von einem solchen kann in keiner Hinsicht die Rede sein, sondern er erklärt sich nur durch den allerdings interessanten Stoff, den sie behandeln, und durch die darin enthaltenen Reflexionen über religiöse und politische Verhältnisse. F.'s Hauptabsicht war, in seinen Romanen die Vernunftreligion zu predigen, die er, wie alle dormaligen Aufklärer, an die Stelle des Christenthums setzen wollte. Seine letzten Romane, z. B. „Bonaventura's mythische Nächte“ (Berlin 1807) verfallen in's Mythische. Mehr rhetorischen Brunk als eine wahrhaft historische Darstellung bietet die weitläufige „Geschichte der Ungarn und deren Landsassen“ (10 Bde., Leipz. 1812—25).

Fetischismus ist ein Wort, das aus einem ursprünglich portugiesischen (felisso), dann französischen Ausdrack (fétiche) gebildet ist, und womit man, da jenes portugiesische Wort ein Zaubermittel bedeutet, den Standpunkt zu bezeichnen pflegt, wo die Religion des Menschen in der Scheu vor gewissen sinnlichen Dingen besteht, durch deren Hülfе er doch wieder meint, seine Wünsche erfüllen zu können, oder kürzer ausgedrückt, darin, daß er mit diesen Dingen Zauberei treibt. Was der gebildete Mensch nur im Scherz thut oder in schwachen Stunden, daß er einen gezogenen Knoten oder das So-oder-so-Fallen einer Münze zum Herrn seines Schicksals oder seines Thuns macht, das ist dem Fetischdiener voller Ernst; er meint wirklich, durch ein Stückchen Holz oder dergl. den Sturm zum Schweigen bringen zu können. So tief dieser religiöse Standpunkt steht, so ist doch noch einer denkbar und kommt, wenngleich als immer mehr verschwindend, wirklich vor, der noch niedriger steht, und in dem wir die allerunterste und roheste Form der Abgötterei (s. d. Art.) sehen müssen. Denkt man sich den ursprünglichen Zustand des Menschen — (wie man es muß, wenn man

nicht den Unterschied zwischen dem ersten und zweiten Adam, zwischen dem Paradiese und dem neuen Jerusalem, vergessen will) — als ein Erleben Gottes, als ein gleichsam Entzücktsein in Ihn, so wird, wo der Mensch sich von dieser Vereinnung mit Gott losreißt, derselbe zunächst als sein eigener Gott sich vorkommen, und wird demgemäß nicht mehr, wie bisher, kraft seines Einsseins mit Gott, die ihn umgebende Welt zuvorkommend gegen sich finden, sondern dieselbe durch eigne Machtvollkommenheit sich dienstbefissen machen wollen. Er wird von sich aus dem Himmel befehlen, daß es nicht regne, dem Sturm, daß er sich lege. Dieser Standpunkt, in den wir uns höchstens so hineindenken können, wie in den, ihn sehr ähnlichen, des kleinen Kindes, welches den Regen bedroht, der es trifft, oder den Stein, an dem es sich gestoßen hat, zeigt uns den Menschen, wie er sich, wie er steht und geht, als Herrn des Himmels und der Erde fühlt, und kann als der Standpunkt der directen Zauberei bezeichnet werden. Hier giebt es nämlich keine Fetische, sondern der übermüthige Mensch nimmt, wo er in Noth geräth, seine Zuflucht lediglich zu sich selber. Je öfter er aber die Erfahrung macht, daß es trotz seiner Befehle fortregnet und fortstürmt, um so näher liegt es ihm, solche Beschämung unmöglich zu machen. Dies geschieht nun eben, indem der Mensch durch ein Zaubermittel (einen Fetisch) den Sturm oder Regen aufhören läßt. Gelingt der Zauber, so hat er den Genuß und die Ehre, mißlingt er, so fällt die Schande auf den Fetisch, der nichts getaugt hat, und der weggeworfen, mißhandelt wird. Der F., als indirecte Zauberei, steht darum höher als die directe, wofür auch dies spricht, daß wir uns viel eher in den Zustand hineinversetzen können, wo das Aufhören des Regens davon abhängig gemacht wird, daß Adler oder Schrift oben zu liegen kommt, als wo davon, daß wir es so wollen. Eben darum ist es ein Verkennen dieses Standpunktes, wenn man sagt, daß auf demselben der Mensch in einem sinnlichen Dinge seinen Gott habe. So weit wirft sich nicht einmal der Götzendiener weg. Die niedrigste Stufe, auf die ein Mensch fallen kann, ist, daß er sich selbst, seinen Genuß (Bauch), seinen Vortheil (Mammon), zu seinem Gott macht. Daß dieses Ding, der Fetisch, sein Gott nicht ist, das zeigt der Fetischdiener darin, daß er, wenn derselbe ihm nicht zu Willen ist, einen andern Fetisch erwählt, d. h. irgend ein anderes Ding mit der Zaubermacht ausstattet, die der ganz rohe Zauberer in sich fühlt, der etwas vernünftigerer außer sich anschaut. Auch hier aber ist und bleibt es die Zaubermacht des Menschen, welche vorübergehend auf dieses einzelne Ding übertragen ist; er fürchtet es, weil er es für (von Menschen) behert hält, er erwartet Hülfe von ihm, weil ihm diese Kraft (von ihm selbst oder von einem Zauberer) beigelegt wurde. Geschieht dem F. Unrecht, wenn man in ihm Anbetung eines untermenschlichen Einzelwesens sieht, so wird ihm wieder zu viel Ehre angethan, wenn man seinen Begriff so weit faßt, wie die thun, welche auch von dem Sternendienst der Araber oder dem Thierdienst der Aegyptier sagen: eigentlich seien beide auch nur Fetischdienst. Hier nämlich wird übersehen, daß in diesen beiden Formen der Religion es allgemeine Mächte sind, in denen der Mensch seinen Gott sieht, bei den Einen das allgemeine Naturgesetz, angeschaut im Umschwunge des Himmels, bei den Andern das allgemeine Naturleben, wie es sich besonders in dem Treiben der Thiere manifestirt. Noch viel mehr wäre es ein Verkennen der niedrigen Stufe, auf welcher der Fetischdiener steht, wenn man sagen wollte, auch die Hellenen seien Fetischdiener gewesen, weil sie ihren Götterstatuen Ehre erwiesen. Zeus, Apollon, Pallas Athene sind sittliche Mächte und bleiben dies, auch wenn sie sinnlich dargestellt werden. Zwar die Möglichkeit bleibt überall, wo das Göttliche als sinnlich präsent gewußt wird, daß man es zum Zauber mißbraucht, wie es ja vorgekommen ist, daß mit der geweihten Hostie (zu Jagd- und andern Zwecken) ruchlose Zauberei getrieben worden ist, oder daß Crucifixe und Heiligenbilder ähnlich mißbraucht wurden. Solcher Aberglaube macht den ruchlos Zaubern den, nicht aber den, der gläubig das Abendmahl nimmt, zum Fetischdiener. Eben so wenig ist es Phidias, wenn er vor seinem Zeus niederfällt, mag auch immerhin später mancher Grieche mit jener Statue Zauberei getrieben haben. — Daß alle Religionen, mit Ausnahme der Einen, wahren, Abgötterei sind, schließt nicht aus, daß die eine der wahren viel näher stehe als die andere. Die Zauberei steht am fernsten von ihr; in

keiner ist so sehr verzerrt und caricirt, was die wahre (christliche) Religion lehrt. Gerade wie dem Missionar diese Verzerrungen den Anhaltspunkt geben, an den er die Predigt des Evangeliums anknüpft, gerade so hat eine gründliche Religionsphilosophie nachzuweisen, welches die Punkte sind, in denen sogar der Fetischismus höher steht als die völlige Religionslosigkeit oder, was dasselbe heißt, worin die Religion der Religionen mit ihm übereinstimmt. Gält die Religionsphilosophie diesen Gesichtspunkt fest, so wird sie dazu kommen, in den verschiedenen Religionen eine Stufenreihe nachzuweisen, deren Nothwendigkeit behauptet werden kann, ohne daß man fatalistisch auch den Abfall von Gott für eine Nothwendigkeit erklärt. Wo der Arzt von einer Krankheit sagt, daß sie normal verlaufe, behauptet er nicht, daß die Ansteckung mit ihr etwas Normales war. Während in der Hegel'schen Schule die Gefahr nicht immer vernieden wurde, den Fetischismus als (nicht nur bedingt, sondern absolut) nothwendige Stufe des religiösen Bewusstseins erscheinen zu lassen, hat Schelling in seiner spätern Lehre alle Fetischdiener zu denen gerechnet, die gar keine Religion haben, die er aber auch nicht adamitischen Ursprungs sein, sondern von den Präadamiten abstammen läßt, die er nach 1. Mos. 4, 14 und anderen Stellen der heil. Schrift glaubt annehmen zu müssen.

Feudal ist das Adjectiv von feudum, einem Gute, an welchem man das sog. nuzbare Eigenthum unter dem Versprechen einer besonderen Treue von dem Berechtigten, dem sog. Obereigenthümer, verliehen erhält. Der deutschrechtliche Ausdruck Lehen ist allgemeiner, indem er auch das Verleihen zu anderen Rechten und Zwecken (Leihe zu Zinsrecht, Verfaßrecht zum Gebrauch, Darlehen u. s. w.) umfaßt. Feudal ist alles, was Eigenschäften von einem Lehen annimmt; Feudist der Rechtsgelahrte, welcher sich mit dem Vortrage oder der Bearbeitung des Feudalrechtes befaßt. Das Lehenverhältniß ist eine spätere Entwicklungsstufe der Gefolgeschäften, welche bei den algermanischen Völkerschaften vorkommen. In dem fränkischen Reiche erweiterte es sich zu einer trustis, Treuschaar, welche den Kern der königlichen Kriegsmacht bildete. Die freien Männer, welche sich zu diesem Treudienst den Königen verpflichteten, nannte man in der merovingischen Zeit antrustiones, leudes, in der karolingischen vassi oder vasalli, im Allgemeinen homines oder fideles, welche Ausdrücke indeß auch noch in weiteren Anwendungen vorkommen. In frühester Zeit erhielten diese Leute, Mannen, Dienstmannen, Unterhalt an dem fürstlichen Hofe, Waffen, Geschenke an Kleidung oder Kostbarkeiten und Antheil an der Beute; nach den Eroberungen auch Fiscalgüter zu Eigenthum, erblichem Recht oder bloßem Genuß. Dies Vasallenwesen erlitt Aenderungen unter der Dynastie der Karolinger durch den Einfluß des kirchlichen Beneficialwesens und dadurch, daß den Stifthsherren wie auch den königlichen Vasallen erlaubt wurde, eigene Vasallen, jedoch nur zu Erfüllung ihrer Dienstpflicht für den König, anzunehmen. Ursprünglich bildete die Aufnahme in die Treuschaar die Grundlage des Rechtsverhältnisses, die Gutsverleihungen waren Belohnung schon geleisteter Dienste, oder Vergütung für den Dienstaufwand. Bei den Theilungen des karolingischen Reiches erlaubte man den Vasallen eines königlichen Herrn, so weit ihre Dienstgüter in dem Landestheile eines anderen Herrn lagen, die Wahl, welchem Könige sie dienen wollten, gestattete ihnen daher, ihr Verhältniß unter Rückgabe der Dienstgüter nach der einen oder anderen Seite hin aufzusagen. Dies fand in dem Laufe der Zeit dahin allgemein Anwendung, daß der Lehensmann das Treuverhältniß durch Rückstellung des Lehens einseitig lösen konnte, wogegen eine Entziehung durch den Lehensherrn in der Regel nur wegen begangener Lehensfehler, Felonie, nach Urtheil von Lehensgenossen stattfand. Bei der Schwäche der königlichen Macht in den letzten Zeiten und nach Auflösung des karolingischen Reiches gebrauchten die Vasallen des Königs ihre Untervasallen nicht bloß für den Königsdienst, sondern auch zur Ausföchtung ihrer eigenen Fehden (s. Fehderecht). Dies und die Unbrauchbarkeit der gemeinfreien Leute zu dem schweren Waffendienste, besonders zu Reiterdiensten, hatte eine große Vermehrung der Lehensleute oder, wie sie jetzt alle hießen, der Vasallen zur Folge. Seit vom 11. und 12. Jahrh. ab ein Theil der Städte als selbstständige Körperschaften Waffenrecht erhielt, lernte man durch die Stadtmilizen die Wichtigkeit des bewaffneten Fußvolkes kennen. Dies und

die Anwendung des um die Mitte des 14. Jahrh. bekannt gewordenen, während der Hussitenkriege allgemeiner in Gebrauch gekommenen Schießpulvers machte die Lehen- dienste allmählich unbrauchbar, so daß sie in dem 16. Jahrh. selten, in dem 17. fast gar nicht mehr gefordert wurden. Die Kriege führte man hauptsächlich mit Söldnern, Kriegsknechten, welche für die Dauer eines Bedürfnisses in Sold genommen wurden und nach ihrer Entlassung anderen Dienst suchten oder Landplage wurden. Beständig besoldete Truppen, gens d'armes, kamen zuerst in Frankreich unter Karl VII. aus Anlaß des fortgesetzten Landeskrieges wider England auf. Eine ständige deutsche Reichsarmee gab es nie; die einzelnen Landesherren sungen nach dem 30jährigen Kriege an, Truppen in stän- digem besoldetem Dienste zu haben. Der Lehnverband verlor dadurch seinen Haupt- zweck; in einigen Ländern wurden die lehenherrlichen Rechte der Landesherren aufge- hoben, die Lehendienste in stellvertretende Abgaben verwandelt und so die Lehengüter allodifizirt, d. h. in volles Eigenthum der Vasallen verwandelt. In der Mark Bran- denburg geschah dies schon 1718 durch König Friedrich Wilhelm I. In andern Län- dern hat die Lehenseigenschaft der Güter fortgedauert, bis sie in neuester Zeit, beson- ders seit 1848, den Lehenherren gegenüber fast überall in dem Gesetzgebungswege be- seitigt worden ist. Dadurch wurden aber andere Folgen der Lehenverbindung, insbe- sondere die Lehnfolgeberechtigungen der Agnaten, nicht unmittelbar aufgehoben, son- dern sind nur theilweise, u. A. durch Umwandlung von Lehen in Fideicommiss, aufgelöst worden. Diese reale Seite des Feudalrechtes muß in Verbindung mit andern lehen- ähnlichen Besitzverhältnissen dem Art. Lehen vorbehalten bleiben. Hier beschränken wir uns auf einige Bemerkungen über die staatl. Bedeutung der Feuda- lität. Diese ist nicht in allen europäischen Reichen, auf welche das karolingische Va- fallenwesen überging, gleich weitgreifend gewesen. In einzelnen Ländern und Land- schaften, welche durch Eroberung erworben wurden und nur durch beständige Besat- zungen in Notnähigkeit erhalten werden konnten, ist fast aller Grund und Boden, soweit er nicht Domäne war, in den Feudalverband gezogen worden, so daß lehenfreier Bo- den außer städtischen Besitzungen zu den Ausnahmen gehörte. Dies war vor- herrschend der Fall in den Landschaften des nördlichen Frankreichs, in dem wei- testem Umfange in der 911 dem Normannen-Führer Rollo überlassenen Normandie. Verschieden von dem Verfahren der erobernden Frankenkönige verfahren die Normannen- Herzoge in ihrer eingeschränkteren Landschaft. Ihre Lehen waren fast nur einer wei- teren Verkleinerung unfähige Ritterlehen. Diese Einrichtung übertrug nach 1066 der Normannenherzog Wilhelm auf das eroberte angelsächsische Reich. Die Güter, welche nicht an normannische oder französische Ritter vergeben oder in Kronbesitz behalten wurden, kamen dadurch in Lehenverband, daß die eingeborenen Grund- und Landher- ren in königlichen Lehendienst eintraten, womit ihre Besitzungen lehenrührig wurden. Dadurch wurde der König oberster und allgemeiner Lehen- und Landherr (the first landlord) des damaligen Königreiches. Die Lehenleistungen und die Beschränkungen der Lehenbesitzer sind in dem Laufe der Zeit umgewandelt oder beseitigt worden, allein die alte Rechtsauffassung blieb, mit der von ihr entnommenen Bezeichnung. Daher hat in England dem Princip nach allein die Krone das Eigenthum des Bodens; das Privatgrundvermögen, real property, heißt Lehen, fee, oder Besitz, tenement, wel- cher nach verschiedenen Abhängigkeitsverhältnissen seine besonderen Benennungen führt. Dies in England mit den geschichtlichen Verhältnissen übereinstimmende Prin- cip haben die französischen Könige in der Zeit der absoluten Höhe der Königsmacht auch in Frankreich aus finanziellen Gründen allgemein zu machen gesucht, indem sie, von der Rechtsparodie: „nul terre sans seigneur“, ausgehend, die nur für einige nordfranzösische Landstriche richtig war, eine seigneurie directe et universelle de la couronne behaupteten, vermöge deren sie von lehenfreiem Besitze die in Vererbung- oder Veräußerungsfällen üblichen Lehengefälle forderten, wenn nicht Lehenfreiheit, franc- aleu, als durch besonderen Erwerbgrund oder Besitzstand begründete Ausnahme nach- gewiesen werden konnte. Auch dann noch nannte man den Boden Lehen, aber hel de soleil, Sonnenlehen, welches keinen Lehenherren als Gott hatte und in offenem Felde unter dem Sonnenblick empfangen wurde. Nicht bloß Gütergenuß und von Altersher schon mit diesem verbundene grundherrliche Rechte wurden zu Lehen gegeben,

sondern auch Einkünfte aus landeshobellischen Rechten oder diese selbst in örtlicher Beschränkung. Weil nun auch die Kämter meist an Lehenleute kamen oder wegen der damit verbundenen Amtseinkünfte selbst als ein zur Verleihung geeigneter Gegenstand angesehen wurden, so hat man irrigerweise die zum Lehenobject gehörigen Rechte für Lehenrechte angesehen, obwohl es in der That nur verliehene Rechte waren, welche auch ohne in Lehennerus gebracht zu sein, bestanden haben würden. So aufgefaßt stellte sich das ganze Staatswesen mit seinen inneren Gliederungen, den obrigkeitlichen Rechten, den aus dem verliehenen Recht entspringenden Pflichten und den Finanzeinrichtungen als ein System von Lehenberechtigungen dar. Dies erzeugte die irrthümliche Vorstellung von einem Feudalstaate. In dieser Begriffsverwirrung, welche nicht Land- oder reichs- und wirklich lehenrechtliche Verhältnisse unterscheidet, sind alle ältere Darsteller des französifchen und niederländifchen Lehenrechts befangen; u. A. Chantreaux le Fevre und Bruffel, usage des fiels. Als im Anfange des 18. Jahrh. das Verlangen nach Wiederbelebung der reichsständifchen Versammlungen „assemblees des trois états du royaume“ die Gemüther beschäftigte, führte dies auf Untersuchungen über die Ursprünge der Feudalität und die Verhältnisse des den zweiten Stand bildenden Adels sowohl zu der Krone, als zu dem dritten Stande, welche nach Neigungen und Parteistandpunkten mit großer Belesenheit in Quellen, aber ohne Kritik von dem Grafen Boulaïnwilliers, dem Abbé Dubos, Montesquieu, Abbé Mably u. s. w. unternommen wurden. Da es an Unbefangenheit wie an Unterscheidungskraft des wirklich Ursprungverwandten von dem nur Aehnlichen oder in zufällige Verbindung Gerathenen fehlte, so ist eine Verständigung und Aufklärung nie erreicht worden. Das durch großartige Verschwendung und Unordnung finanzkrante, in seinen inneren Einrichtungen durch halbe Maßregeln zerrüttete Frankreich entbehrte der Einsichten, welche zu einer Entwirrung solcher rechtlich unklar gewordener Zustände befähigt hätten; die Furcht vor zeitgemäßen Reformen ließ das Uebel eine Höhe erreichen, auf welcher für besonnenes Handeln weder Neigung noch Zeit gefunden werden konnte. Zu den Radicalmitteln, welche die erste Revolution ergriff, gehörte daher das denkwürdige Decret der ersten Nationalversammlung vom 4. August 1789, welches das bisherige sog. régime féodale et seigneuriale für von Grund aus zerstört und aufgehoben erklärte. Welche der so abgeschafften Rechte feudal, oder grundherrlich oder keines von beiden seien, überließ man späterer Sorge. Die folgende assemblee legislative hat Unterscheidungen versucht, aber nur locale und zufällige Nomenclaturen ermittelt, nach welchen unentgeltlich aufgehobene oder ablösbar gewordene Rechte unterschieden werden sollten. Auf der Höhe republikanischer Willkür fand der Nationalconvent diesen Auflösungsproceß zu langweilig. Er zerschnitt deshalb den Knoten, indem er den 17. Juli 1793, unbekümmert um darin liegende Rechtsverletzungen, alle Ansprüche für feudal erklärte, welche nicht die unvermischte Natur einer Rente für Bodenüberlassung an sich trügen. Damit hat das praktisch-juristische Interesse der Untersuchungen über Feudalität für Frankreich aufgehört. Ein neues politisches Interesse erwachte, als unter der Restauration der alte Adel zurückkehrte, bei Hofe Einfluß erhielt und durch die Emigranten-Entschädigungen wieder zu ansehnlichem, aber nicht feudalem, sondern durchaus freiem Grundbesitz kam. Seinem Ansehen stellte sich eifersüchtelnd die sog. Bourgeoisie gegenüber. Diese fand ihre parlamentarische Vertretung an den Doctrinärs, die mit dem Sturze des ancien régime unter der Juli-Dynastie jenes Regiment erhielten, welches ein weltbekanntes sehr klägliches Ende genommen hat. An der Spitze dieser Doctrin stand schon, als sie noch Opposition war, der Genfer Professor Guizot, ein historischer Dilettant, der durch seine Sprachkenntniß auch Einiges von der noch guten historischen deutschen Schule dieses Jahrhunderts, Eichhorn und v. Savigny, ohne französifchen Ideenschwung, hätte lernen können. Neben seiner politischen Carrière wurde er der Gründer einer neufranzösischen historischen Schule, in der ihm einige darstellungsfähige, gleich ihm belesene, französische Gelehrte, u. a. Aug. Thierry, zur Seite standen. Für die Aufgabe, wider die Geburtsstandsaristokratie zu Gunsten des dritten Standes zu kämpfen, überhaupt dasjenige, was damals für liberal angesehen wurde, zur Geltung zu bringen, war es von Wichtigkeit, das Zeugniß der Geschichte in die Schranken zu führen. Dafür wurde 1828 ein doppelter Cyclus von Vorlesungen

gehalten, ein kürzerer, gewissermaßen propädeutischer, über die Civilisation in Europa (14 leçons) und ein ausgeführterer (49 leçons) über den Heerd der Civilisation, selbstverständlich über die Civilisation in Frankreich. Diese ist dann nach Guizot's Ideen die Frucht eines Jahrhunderts durchziehenden Gährungsprocesses, einer sog. lutte continueuelle, zwischen geistlicher und weltlicher Macht, zwischen dem sog. régime féodale und der institution des communes oder der bourgeoisie. Damit kam das praktisch in Vergessenheit gerathene Thema von der Feudalität aufs Neue zu einer gewissen Celebrität. Der Dozent legte sich dies sog. régime in einer Weise zurecht, wie sie seinen Zwecken diente. In seiner zweiunddreißigsten Vorlesung über die Civilisation in Frankreich stellte er drei Grundelemente (sog. saits principals oder éléments constitutifs) des Feudalsystems auf, die kein deutscher Rechtscandidate aussprechen dürfte, ohne des Durchfalls in seiner Prüfung versichert zu sein. Sie sind überhaupt so schülerhaft, daß durch Nachschlagen der allervulgärsten französischen Rechtsörterbücher der Dozent das Gegentheil von dem Vorgetragenen bei jedem seiner Worte hätte finden können. Er hat gleichwohl eine Zeit lang Glück gemacht; er ist 1830 Minister des Innern, 1832 Minister des öffentlichen Unterrichtes, 1836, nach kurzem Austritt, unter Rolé das Nämliche zum zweiten Male geworden, in demselben Jahre wegen demokratischer Neigungen ausgeschieden, 1840 aber als Minister der auswärtigen Angelegenheiten eingetreten und seitdem die „Seele“ eines Cabinets geblieben, dessen trisitia er in seinen mémoires beklagt, nachdem 1848 sein Triumph der civilisation moderne in Anarchie und dann in Cäsarismus umschlug. In den deutschen Ländern ist zu allen Zeiten Land- und Lehenrecht richtig gesondert geblieben. In einem Theil dieser Länder, den wendisch-slawischen, insbesondere Pommern und Mecklenburg, hat das Lehenwesen erst seit dem 12. Jahrhundert Eingang gefunden; allein auch in dem übrigen Deutschland war der Allodialbesitz überwiegend. Der bei Weitem größere Theil der Lehen beruhte auf Lehensauftrag, oder war gemischtes Lehen. Selbst die Reichslehenbarkeit größerer Territorien hatte diesen Ursprung. So bildete bekanntlich den Kern der herzoglich braunschweig-lüneburgischen Lande das dem Sachsen- und Bayern-Herzoge Heinrich dem Löwen nach seiner Achtung verbliebene Welfische Erbgut. Als 1235 die Verbindung mit dem Reiche unter Heinrich's Sohne, Otto, durch Errichtung eines braunschweigischen Herzogthumes wieder angeknüpft wurde, erhielt der jetzt lehenbar gemachte Länderbestand eine Vermehrung nur durch die reichsunmittelbare Hälfte der Stadt Braunschweig, die Lehenabhängigkeit aber wich darin von dem Verhältnisse der anderen Reichslehen ab, daß auch die weibliche Nachkommenschaft nach Abgange des Mannsstammes Erbfolgerecht erhielt. Reichslehenbar wurde bekanntlich die Landgrafschaft Hessen erst 1192 durch Lehensauftrag der Stadt Eichwege und Verleihung der Reichsburg Boineburg mit der Reichsfürstenwürde.

Beruhet hiernach die Idee eines Feudalstaates überhaupt nur auf Begriffsverwirrung, so ergiebt sie sich in Anwendung auf das deutsche Reich unbedingt als den Thatfachen widersprechend. Nur Unkenntniß geschichtlicher Verhältnisse und der Einfluß französischer abstracter Doctrinen konnte moderne Historiker, denen, was ihnen für ihre Aufgabe unentbehrlich wäre, Bekanntschaft mit den Anfangsgründen der Rechtswissenschaft abgeht, zu der Vorstellung von einem Gegensatz zwischen Feudalstaat und modernem Staate verleiten. Die daraus gezogenen Folgerungen zerfallen mit der Bodenlosigkeit ihrer Voraussetzung. Das mittelalterliche Staatswesen zeigt unverkennlich mit dem heutigen verglichen durchgreifende materielle und principielle Unterschiede. Die materiellen Unterschiede lassen sich im Allgemeinen dahin charakterisiren, daß in dem Mittelalter — wir ziehen die Grenze in dieser Hinsicht mit der Veränderung der Handelswege und der Entdeckung der westindischen Gold- und Silberminen — die Naturalwirthschaft vorherrschend war, jetzt aber das Geld regiert, und daß damals Vieles nur durch persönliche Lichtigkeit möglich war, was sich jetzt mechanisch, freilich nicht ohne früher ungewöhnliche Menschenengefahr, ausrichten läßt. Der principielle Gegensatz reducirt sich darauf, daß der Staat des Mittelalters, wenn man damals den Ausdruck in heutigem Sinne überhaupt gekannt hätte, eine reale Verbindung für Land und Leute war, nach moderner Vorstellung aber Land und Leute für den Begriff des Staates da sind. Mit anderen Worten läßt sich sagen: der vor-

moderne Staat war eine Vereinigung von engeren und weiteren Rechts- und Friedenskreisen, mit realen Zwecken, unter einer einheitlichen Oberleitung, von der man forderte, daß sie den christlichen Glauben, die gemeinschaftliche Grundlage des germanischen Rechtslebens, beschütze, das Land bei äußerem Frieden und in dem Lande nicht bloß jeder Lebenskreis, sondern auch in jedem Kreise alle Genossen bei ihren Rechten und Freiheiten erhalte. Der moderne Staat, da wir gerne Anachronismen vermeiden, so sagen wir näher, der modern-constitutionelle Staat ist ein personificirtes Product aus zwei oder drei Factoren, welches keine anderen Kreise zuläßt, als die selbst gezogenen, und in welchem Privatrechte nur gelten, soweit sie die unter dem Namen eines Königs, eines Landesherrn oder einer Republik mit Ministerverantwortlichkeit ausgeübte Staatsomnipotenz zuläßt. Wollte man von den materiellen Unterschieden ausgehend noch weiter unterscheiden, so müßte man dem älteren und dem neueren Staate einen neuesten folgen lassen. Die Stufenfolge würde dann sein: Natural-, Geld- und Papierwirthschaft. Jedenfalls sind die Gegensätze: Feudalstaat und moderner oder Civilisationsstaat unausreichend. Das Prädicat „feudal“ ist gleichwohl in dem vulgären Gebrauch ein sehr beliebtes Ferment (Agitationsmittel) geworden, bei welchem man nicht an feudum denken darf, da die Wenigsten, welche es lesen oder hören, von dem Lehen etwas mehr kennen, als das Darlehen, welches zu der Begründung eines wirklichen Lehenverbandes nur ausfühlweise durch vermittelnde Rechtsverhältnisse angewendet werden konnte. Auf den Staat als Einheit läßt sich das Prädicat „feudal“ nur anwenden, wenn man sich auf die Wesenheitsfordernisse, essentialia, der feuda beschränkt, also von den gewöhnlichen oder ausnahmsweisen Leheneseigenschaften (den naturalia et accidentalia feudi) absteht. In diesem Sinne ist noch jeder monarchische Rechtsstaat ein feudaler; denn die königliche oder landesherrliche Gewalt wird durch Vasallen (Armee und Beamte) ausgeübt, welche 1) von dem Monarchen das vollständige Nutzungsrecht an ihren Amtsvorstellungen, Sold, Gehalt, Gebührenbezug, theilweise auch Immobiliarnutzungsrechte (Casernen, Dienstwohnungen, Dienstküchereien) haben (dominium utile), und 2) der Person ihres königlichen Dienstherrn eine besondere Treue (durch den Fahren- oder Dienstfeld) versprechen (iudex vasallitica), wogegen sie 3) zur Zeit wenigstens, den kriegs- und landesherrlichen Schutz (die protectio feudalis) genießen, wenn sie ihrer Dienstverrichtungen wegen angefochten werden. Dem wahren Lehenwesen kommen sogar die heutigen Staatsverhältnisse in soweit näher, als viele Lehenesimpropietäten des Mittelalters nicht mehr stattfinden, wie da sind: die feuda injurata, ohne Lehenleid bei Veränderungen in herrschender oder dienender Hand, die feuda franca oder feuda absque servitio, d. h. die Sinecuren oder Lehen ohne Lehendienste; die feuda revocabilia, Tageslehen, die ohne Urtheil und Recht genommen werden konnten; die feuda alienabilia, d. h. Lehen in Handel und Wandel, welche nur ausnahmsweise in einigen Monarchieen, z. B. in Frankreich, bei gewissen Aemtern vorkommen, die nach altem Rechte zu den feuda non nobilia gehört haben würden, z. B. gerichtliche Thürsteher (huissiers), Schreiber- (Notariat) und Procuratur-Aemter; die feuda informia, welche man durch Verjährung erwarb u. s. w. Der Hauptunterschied des alten Lehenwesens von dem heutigen besteht nur darin, daß 1) das naturale der Erblichkeit wegfällt; denn die Erbschuldenqualität, die Dominialgewalt, das ständische Recht der Ritterschaft, die Reichsständschaft, jetzt das erbliche Recht von Sitz und Stimme in ersten Kammern, Reichsräthen oder Herrenhäusern, konnten auch schon unter dem Reiche auf Allodialrecht beruhen; 2) das Recht der Afterverleihung landesherrlich empfangener Amts- oder Kriegtlehen. Keine principielle Verschiedenheit dagegen ist das in Verfassungsurkunden herkömmlich erhaltene Verbot der Constituirung von Privatlehen; denn abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit der Lust zu solchen Constituirungen unter Gesetzgebungen, welche es für zulässig gehalten haben, lehenherrliche Rechte unentgeltlich aufzuheben, galt zu allen Zeiten als fähig, Lehen zu geben oder zu empfangen, nur, wer Lehendienste brauchen, oder als freier Mann solche leisten konnte, was sich seit dem ewigen Landfrieden in vollem Umfange nur von den Landesherren behaupten läßt. In Beziehung auf Landesherren zu einander dagegen ist noch jetzt die Errichtung von Lehen unverschränkt, weil die Verbote der Landesverfassungen sich nicht auf

Lehen außerhalb Landes (seuda extra curtem) erstrecken können. Deutsche Staatsrechtlehrer behaupten daher nicht ohne Grund sowohl die Fortdauer älterer lehenrechtlicher Ansprüche unter den jetzt souveränen Landesherren des deutschen Bundes, als die Zulässigkeit neuer Lehensauftragungen unter denselben. Historisch widerlegt sich der bei Nichtfeudisten zuweilen vorkommende Gegensatz von Feudalstaat und Einheitsstaat durch die Thatsache, daß die Bildung größerer zusammenliegender Landesgebiete in dem deutschen Reiche, welches das Princip des Arrondirens durch Annectiren noch nicht kannte, größtentheils durch Lehensaufträge und Heimfälle vermittelt worden ist. Eine ephemere Erscheinung dieser Art waren die Vasallenstaaten des empire de la France unter Napoleon I. Von den wahren seuda unterschieden die Feudisten feudastra, d. h. Verhältnisse, welche mit dem Lehen irgend eine Eigenschaft gemein hatten, ohne wirkliche Lehen zu sein. Falsche Anwendungen des Prädicates „feudal“ würde man nach dieser Analogie „feudastrische“ nennen dürfen, welches auch von „foedare“ abgeleitet werden könnte. Dahin gehört der unrichtige Gebrauch des Wortes „feudal“ als Synonymum von lobenden oder verwerfenden Beiwörtern, wie: christlich, historisch, conservativ, monarchisch, aristokratisch, ränbisch, junkerhaft, reactionär, absolutistisch, servil u. s. w., oder die Anwendung auf Personen und Sachen, welche keinen Lehenverband haben, z. B. politische Parteien, Zeitungen, Programme u. dgl., oder endlich die Bezeichnung auf falsche Gegensätze, wie da sind liberal, national, progressiv, tolerant, aufgeklärt, zeitgemäß und ähnliche Partei-Eigenschaften, welche sehr wohl mit der Feudalität bestehen könnten, wenn man nur demokratisch und demagogisch ausnimmt. Die Verständigung dürfte es wesentlich erleichtern, wenn man solche feudastrische Phrasen als nichtsagend unbeachtet läßt. Auf unhistorischen Abstractionen beruhen, wie nach dem Gesagten schon die Titel erkennen lassen, M. Duncker, Feudalität und Aristokratie, Berlin 1858, und Wydenbrug über die Umbildung des Feudalstaates in den modernen Einheitsstaat, 1861.

Fener f. Wärme.

Fenerbach (Paul Jos. Anselm), geb. den 14. Novbr. 1775 zu Jena, wo der Vater Advocat war, mit diesem 1778 nach Frankfurt a. M. verzogen, studirte 1792 in Jena, wurde hier 1799 Doctor der Rechte und Privatdocent, 1801 außerordentlicher Professor, 1802 Professor zu Kiel, 1804 Hofrath und Professor in Landsbut, 1805 geheimer Referendar in dem Ministerialjustizdepartement, 1814 zweiter Präsident des Appellationsgerichts zu Bamberg, 1817 Präsident des Appellationsgerichts zu Anspach, 1821 wirklicher Staatsrath; starb den 9. Mai 1833. Den Adel erlangte er als verbunden mit dem königl. bayerischen Civilverdienstorden. F.'s Studien und literarische Arbeiten waren durch Anregung Reinhold's anfänglich der kritischen Philosophie zugewendet, u. A. mehrere Aufsätze in Reifner's Apollo und in Niethammer's philosophischem Journal. Diese Richtung blieb auch in seiner rechtswissenschaftlichen gelehrten Thätigkeit vorherrschend, die fast nur dem Criminalrechte angehört. Hier stellte F. den zu jener Zeit gangbaren Strafrechtstheorien (s. d. Art.) eine neue, die sog. psychologische Zwangstheorie entgegen. Revision der Grundbegriffe u. s. w., Gießen 1810, 2 Bde. Die abstracte Auffassungsweise entzog ihn jedoch nicht einem gründlichen Quellenstudium und der Beschäftigung mit den praktischen Einzelheiten der Wissenschaft. Daraus entstand ein Lehrbuch, Gießen 1801, welches durch klare und doch gedrängte Abfassung, verbunden mit Reichhaltigkeit, seine Brauchbarkeit bewährte, auch nachdem die Theorie F.'s andern Auffassungen weichen mußte. Mit Anmerkungen sehr bereicherte Ausgaben veranstaltete Rittermaier (Ausg. 14, Gießen 1847). Einen kritischen Commentar hinterließ R. F. Morstadt, nur zum Theil vollendet. (Bd. I herausg. von Jos. Schauberg, Schaffh. 1852.) In dem Gesetzgebungsfache ist F.'s Verdienst sein Antheil an Verbesserung des Strafverfahrens in Bayern und der 1808 bearbeitete Entwurf eines Strafgesetzbuches, welches 1813 an die Stelle des bis dahin gültigen Kreitmayerschen Codex jur. crim. bav. trat. In der Rheinbundsperiode übersetzte er das Civilgesetzbuch Napoleon's Bd. I bis Bd. III Tit. 11 zu dem Zwecke der Einführung in Bayern, deren Plan bei dem Ende des Napoleonischen Protectorates aufgegeben wurde. Als Criminalpraktiker bethätigte sich F. durch Mittheilung von ihm bearbeiteter Criminalfälle (Merkw. Criminalfälle. Gießen 1808, 1821 2. B.; actenm. Darstellung u. s. w.

1828, 1829) und den lebhaften Antheil, welchen er an den Schicksalen des unglücklichen Findlings Kaspar Hauser (s. d. A.) nahm. Betrachtungen über die Geschwornengerichte, Landsh. 1813, so wie über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege (Gießen 1821, 1825), mit welchen eine 1821 unternommene Reise nach Frankreich in Verbindung stand, enthalten seine Beobachtungen, befriedigen indes weniger wegen mangelhafter Kenntniß der historischen Grundlagen und der Fortbildung des Verfahrens durch Gerichtspraxis. Zu den rechtsphilosophischen Arbeiten frühesten Zeit gehört der Anti-Hobbes, 1798, Bd. 1. Selbstbiographie vor der diss. de poenis mitigandis etc. Jena 1799. Zeitgenossen. Neue Reihe, III., S. 161. Neuer Nekrolog, Jahrg. 11, Th. 2, S. 932. L. G. Schütz Darstellung des Lebens. Halle 1835. Ein Sohn, Ed. Aug. F., machte sich bekannt durch kritische Untersuchungen über die Lex salica und ihre verschiedenen Recensionen. Erl. 1831.

Feuerbach (Ludwig Andr.), pantheistischer Bestreiter, eigentlich aber logischer Erweiterer der Religion. Er ist der vierte Sohn des Criminalisten F. (s. d. vorig. Artikel), geb. den 28. Juli 1804 zu Ansbach. Er studirte seit 1822 in Heidelberg Theologie, ward daselbst durch Daub für die Hegel'sche Philosophie gewonnen, hörte seit 1824 zu Berlin Hegel selbst und wandte sich ausschließlich der Philosophie zu. 1828 habilitirte er sich in Erlangen mit der Schrift: „de ratione una, universali, infinita“ (Erl. 1828) als Privatdocent, gab aber nach einigen Jahren die Universitäts-Carriäre auf und widmete sich allein der schriftstellerischen Thätigkeit. In seiner ersten, anonym erschienenen Schrift: „Gedanken über Tod und Unsterblichkeit“ (Nürnberg 1830), einer begeisterten Erneuerung des orientalischen Pantheismus und des Systems Spinoza's, ist die Summe aller seiner spätern Arbeiten enthalten. Er führt darin den Satz aus, daß die Gattung das Maß, das Wesen, die Substanz und das Ende des Individuum's, die Quelle seines Lebens und der Grund seines Todes sei. „Das, was Du den bessern Theil von Dir nennst, ist in Wahrheit nicht bloß Dein besserer Theil, sondern Dein Allerhöchstes und Allerbestes, Dein wahres Ganze, Dein Wesen, Deine Substanz.“ F. trat mit dieser offenen Verkündigung des Substantialitäts-Verhältnisses und Bekämpfung des Unsterblichkeitsglaubens aus der Unbestimmtheit des Hegel'schen Systems heraus, welches bisher seine Uebereinstimmung mit der religiösen Vorstellung behauptet hatte. Seine nächsten Schriften: „Geschichte der neueren Philosophie von Bacon von Verulam bis Spinoza“ (Ansb. 1833), „Darstellung, Entwicklung und Kritik der Leibniz'schen Philosophie“ (Ansb. 1837) und „Pierre Bayle, nach seinen für die Geschichte der Philosophie und Menschheit interessantesten Momenten“ (Ebenb. 1838) können mehr als eine Auseinandersetzung der Philosophie und ihrer Substantialitäts-Anschauung mit der Theologie denn als eine Bekämpfung der Religion bezeichnet werden. Sie sind vielmehr religiös-apologetisch, sofern sie die Entwicklung des philosophisch-gebildeten Bewußtseins, wie sich F. z. B. in seinem „Bayle“ ausdrückt, „von dem empirischen Gotte zum Gedanken des Geistes, zum Begriff des Eitlichen an und für sich“ nachweisen sollen. In seiner Schrift „über Philosophie und Christenthum, in Beziehung auf den der Hegel'schen Philosophie gemachten Vorwurf der Unchristlichkeit“ (Mannh. 1839) tritt er endlich mit seiner Forderung der Alles umfassenden und Alles durchbringenden religiösen Virtuosität auf. Diese Forderung besteht ihm in der Umkehrung des religiösen Verhältnisses. Wenn dieses nämlich in seiner Reinheit und Unterschiedenheit von der Welt und ihrem Thun Alles sein will, stellt er dagegen die Forderung auf, daß jede bestimmte Thätigkeit religiös sein soll. Wenn ferner der Gegenstand des religiösen Bewußtseins diesem das All und Eine ist, fordert F. die Umkehrung des Subjects und Prädicats, so daß alles Wahre, Schöne und Gute für das Bewußtsein die Bedeutung des Heiligen und Anbetungswürdigen haben soll. Auf der consequent durchgeführten, darum aber auch höchst einförmigen Umkehrung des Subjects und Prädicats beruht sodann die Schrift „das Wesen des Christenthums“ (Leipz. 1841, 2. Aufl. 1843), in welcher die Transposition der Sätze wie „Gott ist die Liebe“ in „die Liebe ist Gott“ bis zum Satze: „heilig sei das Wasser“ fortgeht. Der Quietismus dieser erbaulichen Betrachtungen hat in der Schrift von F.'s Bruder Friedrich (geb. den 29. September 1806) „die Religion der Zukunft“ (Büsch 1843, Heft 2, Nürnberg 1844) einen noch populäreren Ausdruck als im Wesen des

Christenthums gefunden. Friedr. F. richtete sogar an den neuen Gott, „den Menschen“, „das Wesen des Menschen“, begeisterte Hymnen, die bei der Dürftigkeit, Armuth und Thatlosigkeit dieses Mittelpunkts der Religion und des Lebens nur sehr eiförmig ausfallen konnten und nur in der Wiederholung desselben Ausrufs bestanden. „Heilig ist und sei uns“, rief er unter Andern aus, „die menschliche Natur! Der Mensch allein ist und sei unser Gott, unser Vater, unser Richter, unser Erlöser, unsere Heimath, unser Gesetz und Maß, das A und O unseres staatsbürgerlichen und sittlichen, unseres öffentlichen und häuslichen Lebens und Strebens. Kein Heil außer dem Menschen!“ Ludwig F. selbst zog endlich die fernere Consequenz dieser apathischen und resignirenden Anbetung der menschlichen Beschränktheit, indem er in seinen „Grundsätzen der Philosophie der Zukunft“ (Zürich 1843) sich in das „Sein“ flüchtete, welches er „das Wirkliche in seiner Wirklichkeit“ und das „Unfassbare“ nannte; „das Geheimniß des Seins“, sagt er z. B., „erschließt sich erst da, wo die Worte aufhören“ und jenes Wirkliche „wird nur durch die Sinne im wahren Sinne gegeben.“ Doch war er dabei immer noch so schwach, sich des Gedankens nicht ganz entschlagen zu können und zu verlangen, daß die Sinne universell gebildet und zwar philosophisch gebildet sein sollen. Von seinen späteren Schriften sind hervorzuheben: „das Wesen des Glaubens im Sinne Luther's“ (Leipz. 1844) und seine 1848—1849 zu Heidelberg gehaltenen „Vorlesungen über das Wesen der Religion“, die in die Sammlung seiner Werke (Leipz. 1846—1851, 8 Bde.) aufgenommen sind. Ueber den Zusammenhang seiner Theorie mit den gleichzeitigen Zeitbewegungen s. d. Art. *Walden*.

Feuerland. Die unter dem Namen F. oder Magalhaens'scher Archipel bekannte gebirgige Inselgruppe an der Südspitze Amerika's gehört noch zum Andensystem und die Magalhaensstraße selbst ist nur eine Querspalte im Gebirge. Die Berge, worunter mehrere Vulkane, wovon auch der Name F. (Tierra del Fuego) herkommt, erreichen die Höhe der patagonischen, so der Sarmiento 6900', der Darwin 6800', am höchsten ist die Gesamterhebung etwa in der Mitte der Straße (über 3000'). Der Archipel, 1520 von Magalhaens entdeckt, hat zusammen 1300 Q.-M. und besteht aus einer großen Insel, dem eigentlichen F. oder König Karl's I. Südland (860 Q.-M.), zwei anderen ansehnlichen Inseln Desolation oder Santa Ines mit 145 und Hope mit 120 Q.-M., worauf noch Navarin mit 45 Q.-M. folgt, und mehreren kleinen, unter welchen die Staatenlandinsel (Staateninsel, Ile des Etats, 11 Q.-M.), einen britischen Walfischfangposten Gopparos enthält. Dies ist die einzige Niederlassung in dem unfruchtbaren Lande, in welchem während der größten Hälfte des Jahres Stürme wehen und die Meeresdünste herbeiführen, die, zu Gewölk verdichtet, sich in Regengüssen, Schneegeßtern und Hagelschauern entladen. Selten ist die Sonne zu sehen, die Winterkälte ist bedeutend und der Sommer nicht warm. Das Terrain ist, wo es nicht aus nackten Felsen besteht, feucht und sumpfig, und Ebenen von etniger Ausdehnung, die für den Anbau geeignet wären, zeigen sich nirgends. Freilich ist die Vegetation an Bäumen und Sträuchern nicht dürftig, namentlich an den Abhängen und in den Thälern, die gegen die vorherrschenden Winde geschützt sind, und an vielen Stellen reicht die Waldung bis hart an das Meeresufer. Aber die überall an der Magalhaensstraße vorkommenden Buchen sind krumm, verkrüppelt und niedrig; der Merce, dieser prächtige Baum, der sich in den Provinzen Chiloe und Valdivia so schön entwickelt, bleibt hier ein unbedeutender Zwerg, und die Cyresse ist in den wenigen Exemplaren, die sich hier zeigen, kaum kenntlich. Gleichsam als Ersatz für die Armuth des Landes besitzt das Meer eine Fülle von Producten aus dem Thier- und Pflanzenreiche. Walfische und Thunfische besuchen in großer Anzahl die Buchten und Canäle, welche die zahllosen Inseln und Klippen von einander scheiden; Seekühe und Seehunde folgen Schaaren von Fischen oder ruhen von der Jagd auf Felsblöcken und Küstenseen aus, verschiedene Arten von Enten und anderen Seevögeln suchen in Buchten und Seen einen abgelegenen Brüteplatz, dessen Stille nicht durch einen zufällig vorbeiziehenden Jäger gestört werden kann, und eine Fülle verschiedener Schalthiere bedeckt den Meeresgrund und gewährt dem armseligen Bewohner des F. seine Hauptnahrung. Auch die Vegetation des Meeres ist nicht dürftig. Diese Gewässer

erzeugen eine Menge von Pflanzen, die im Sargasso ihren auffallendsten Repräsentanten finden. Obgleich diese Pflanze in wirthschaftlicher Beziehung nutzlos ist, bleibt sie doch für den Schiffer von Wichtigkeit, da sie die Lage von Untiefen oder verborgenen Klippen anzeigt, auf denen ihre Wurzel haftet, während die ausgedehnten Blätter auf der Oberfläche des Meeres schwimmen. Allen Umständen nach werden die westlichen Inseln des Magalhaens-Archipels wahrscheinlich noch für viele Jahrhunderte das ausschließliche Eigenthum eines umherziehenden Volksstammes bleiben, der sich zur Zeit noch im äussersten Zustande der Barbarei befindet und sich für die Civilisation weniger als alle anderen Stämme von Wilden empfänglich gezeigt hat. Dann und wann macht eine Rauchsäule, die von der Küste aufsteigt, dem Schiffer den Ort kenntlich, wo sich zufällig eine Familie von Feuerland-Indianern aufhält, aber selten wagen sie, über die Magalhaensstraße hinüber zu fahren und niemals an den breiteren Stellen derselben, weil ihre noch aus Buchenrinde angefertigten Canoe's viel zu gebrechlich sind. Die Feuerländer oder Pescherähs, auch Yakanaku genannt, haben nur eine Höhe von 5', einen großen Kopf, breites Gesicht, kleine Augen, straffes, schwarzes, grobes Haar und braune Gesichtsfarbe; ihre Verstandskräfte sind langsam und schwach, auch führen sie in kleinen Häufen von zwei oder drei Familien ein umherschweifendes Leben, das die Bildung größerer Gesellschaften nicht gestattet. Ihre Sprache ist guttural, scheint aber doch mit der araucanischen in einem gewissen verwandtschaftlichen Verhältnisse zu stehen, und ungeachtet ihrer geringen Anzahl, etwa 2000, sollen sie auf der Hauptinsel in drei dialektlich ziemlich scharf gesonderte Stämme zerfallen: Kemeneuten, Kannekas und Karaikas.

Feuerspritze s. Drudwerk.

Feuerversicherung s. Versicherungsanstalten.

Feuillants, ein religiöser Orden von der Regel der Cisterzienser, gestiftet 1577 von Jean de la Barrière in der Abtei Feuillants bei Toulouse. Nach dem in der Nähe der Tuilerieen liegenden Kloster dieses Ordens, der 1789 in Frankreich 24 Häuser zählte, benannte sich eine Gesellschaft Politiker, die sich, enttäuscht von dem Gange der französischen Revolution, unter der Leitung Clermont-Tonnerre's, Malouet's und Mirieu's seit dem Januar 1790 versammelten. Sie konnten sich aber vor den Denunciationen der Jakobiner und vor den Insulten der Volkshäufen mit ihren monarchischen Tendenz nicht behaupten, und unter dem Vorwande der Aufregung und der Unruhen, an denen sie schuld seien, ließ der Ratte von Paris, Bailly, im Januar 1791 ihren Saal schließen. S. d. Art. Jakobinerclub.

Fez s. Verberei u. Marokko.

Fichte (Johann Gottlieb) wurde am 19. Mai 1762 in Rammenau in der Oberlausitz geboren, ward früh nach Meissen und dann nach Schulpforta gebracht, von wo er im Jahre 1780 als Student der Theologie nach Jena zog. Lessing's Streitschriften, ein, wie es scheint ziemlich geistloser, Vortrag der orthodoxen Dogmatik, endlich die Bekanntschaft mit Spinoza machten ihn zwar nicht der Absicht, Prediger zu werden, wohl aber der rechthabigen Lehre untreu. Nachdem er eine Zeit lang in Leipzig Privatunterricht gegeben, auch öfter gepredigt hatte, ward er Hauslehrer in Zürich, wo er u. A. Lavater und Pestalozzi kennen lernte, auch sich mit Klopstock's Schwester-tochter verlobte. Im Jahre 1790 ging er nach Leipzig zurück und lernte erst in dieser Zeit Kant's Schriften kennen. Im folgenden Jahre machte er auch dessen persönliche Bekanntschaft, indem er ihm sein erstes Werk, die Kritik aller Offenbarung vorlegte, welches im Jahre 1792 (zufälliger Weise anonym) herauskam und von aller Welt für ein Werk Kant's angesehen wurde. Natürlich war durch diesen Umstand F., als sein Name endlich bekannt wurde, ein berühmter Mann. Im Jahre 1793 begab er sich wieder nach der Schweiz, heirathete und hielt vor einem ausgewählten Kreise älterer Männer Vorlesungen. Zwei anonyme Schriften über (d. h. für) die französische Revolution, so wie einige Recensionen, hat er in dieser Zeit durch Druck veröffentlicht. Im Jahre 1794 ward er als Professor der Philosophie nach Jena berufen und hielt dort am 26. Mai desselben Jahres seine erste Vorlesung. Gleichsam als Programm hatte er seine kleine Schrift: Ueber den Begriff der Wissenschaftslehre (Weimar 1794) vorausgeschickt. Während der Vorlesung kam hogenwels die Grund-

lage der gesammten Wissenschaftslehre (Jena 1794) als Handschrift für seine Zuhörer heraus. In die Zeit seines Jenaer Aufenthaltes fallen überhaupt seine bedeutendsten Werke, sein Grundriß des Eigenthümlichen der Wissenschaftslehre (Jena 1793), seine Grundlage des Naturrechts (Jena 1796), vor Allem sein System der Sittenlehre (Jena 1798), außerdem einige kleinere Abhandlungen in seinem und Riethammer's Journal, an dem auch Schelling ein fleißiger Mitarbeiter war. Ein Paar Aufsätze in diesem Journal wurden die Veranlassung, daß F., dem ein Verweis ertheilt werden sollte, der ihn aber nicht durch den Senat empfangen wollte, einen Brief schrieb, in dessen Folge er seinen Abschied erhielt. Die ganze Sache hatte so viel Aufsehen gemacht, daß ihm in Rudolstadt, wo er seinen Aufenthalt nehmen wollte, derselbe nicht gestattet wurde, so daß F. sich als überall Verfolgten ansah, bis die freundliche Aufnahme in Berlin ihn darüber beruhigte. Der mannigfaltige Umgang, in den er hier trat, seine Beschäftigung mit den Schriften des von ihm abgewichenen Schelling, ein jetzt erst erwachendes Interesse für Naturwissenschaften, ganz besonders aber das durch das Unglück der Zeiten hervorgerufene Nationalgefühl in ihm und seinem Kreise, alles dies vereinigte sich, um F. während seines Berliner Aufenthaltes über seinen früheren Standpunkt hinausgehen zu lassen. Ganz auf ihm steht er nur noch in seiner Bestimmung des Menschen (Berlin 1800) und seinem Sonnenklaren Bericht über das Wesen der neuesten Philosophie (Berlin 1801), aber auf seiner Höhe und darum im Begriff darüber hinauszugehen. Auf einem ganz anderen steht er schon in den Vorlesungen über Wissenschaftslehre, die er vor einem ausgewählten kleinen Kreise hielt; ferner in den, vor einem viel größeren gehaltenen, Grundzügen der gegenwärtigen Zeit (Berlin 1806), endlich in den Vorlesungen, die er als Professor in Erlangen, theils dort, theils in Berlin, gehalten hat, dem: Wesen des Gelehrten (Berlin 1806) und der: Anweisung zum seligen Leben (Berlin 1806). Nach der Schlacht von Jena ging Fichte, wie der Hof und wie viele seiner Freunde nach Königsberg, hat auch dort, aber nur kurze Zeit, Collegia gelesen. Noch ehe die Franzosen Berlin geräumt hatten, war er wieder da und hielt in dem Akademiegebäude seine begeisterten und begeisternden: Reden an die deutsche Nation (Berlin 1808). Zum Professor an der neugegründeten Berliner Universität ernannt, hat er schon vor ihrer eigentlichen Eröffnung seine Vorlesungen begonnen und dieselben, da sein Vorschlag, als Volkredner oder weltlicher Feldgeistlicher die Armee zu begleiten, nicht angenommen ward, ohne Unterbrechung fortgesetzt, bis das Lazarethfieber, das seine Frau sich bei der Pflege der verwundeten Krieger zugezogen hatte, ihn ansteckte und am 27. Januar 1814 dahinraffte. — Fichte's Sohn hat zuerst im J. 1830 seines Vaters Leben und literarischen Briefwechsel herausgegeben, zu dem dann im Jahre 1847 ein Briefwechsel mit Schiller und nach Schelling's Tode 1856 ein philosophischer Briefwechsel mit Schelling gekommen ist. Derselbe hat dann weiter zuerst Fichte's Nachgelassene Schriften, 3 Bde., Bonn 1834 und endlich Fichte's Sämmtliche Werke, 8 Bde., Berlin 1845, herausgegeben.

Um F.'s Verdienste um die Philosophie zu würdigen, ja um seinen Standpunkt nur zu verstehen, darf nicht vergessen werden, daß er nur fortbilden will, was Kant schon gelehrt hatte, so daß er ausdrücklich behauptet, er lehre gar nichts Neues, sondern nur das, was Kant theils ausgesprochen, theils angedeutet habe. Die große Revolution, welche Kant (s. d. Art.) in der Philosophie hervorgerufen hatte, lag besonders darin, daß, während die bisherige Philosophie in ihrem theoretischen Theile als Naturwissenschaft oder Physik gelehrt hatte: dieses oder jenes muß so sein, bei allem Wechsel muß sich die Quantität der Masse erhalten u. dgl., in ihrem praktischen Theile oder der Ethik aber: du sollst deine Vollkommenheit fördern, oder deine Glückseligkeit suchen u. s. w., Kant diesen Inhalt der Physik und Ethik zuerst ganz bei Seite stellt, und dagegen zuerst die Frage aufwirft, an welche die bisherige Philosophie gar nicht gedacht hatte: wie kommt die Philosophie dazu, oder aber was giebt dem menschlichen Geiste das Recht, überhaupt von irgend Etwas zu sagen: es muß so sein, oder: dieses sollst du thun? In der theoretischen und praktischen Seite des Geistes oder in seinem Erkenntniß- und Willensvermögen den allerersten Keim der Physik und Ethik, die Möglichkeit beider aufzusuchen, das ist die Aufgabe, welche Kant, weil hier das Nachdenken über das Erkennen und Wollen sich verbreitet, als die Aufgabe trans-

scendentaler Untersuchungen, oder als die Aufgabe einer Transcendentalphilosophie bezeichnet, die also nicht an die Stelle der bisherigen Philosophie (Metaphysik) treten soll, sondern ihr vielmehr nur den Boden ebnet, zusehen, ob und wie sie möglich ist, kritisch untersuchen, ob man überhaupt ein Recht habe, solche Sätze auszusprechen, aus welchen bisher die Metaphysik oder Philosophie, die theoretische sowohl als die praktische, bestanden hatte. Nachdem nun Kant in diesen seinen transcendentalen Untersuchungen oder in der Transcendentalphilosophie gezeigt hat, daß und wie eine philosophische Naturlehre und Sittenlehre möglich ist, stellt er selbst sowohl jene als diese auf. Beide verhalten sich, um einen von Kant selbst gebrauchten bildlichen Ausdruck weiter auszuspinnen, zu der Transcendentalphilosophie so, daß in dieser letzteren die Stämme dargestellt werden, aus welchen als die beiden Kronen die Naturwissenschaft und Sittenlehre hervorzuwachsen. F. nun setzt sich zu seiner Aufgabe in seinen ersten Werken einzig und allein, was Kant sich in seiner Transcendentalphilosophie vorgesetzt hatte: er will nicht dasjenige untersuchen, was (in der Physik z. B.) Gegenstand unseres Wissens ist, sondern unser Wissen von dem Gegenstande will er untersuchen. Darum sagt er sehr passend, daß die Philosophie nicht Natur- oder Sittenlehre, sondern Wissens- oder Wissenschaftslehre ist. Sie lehrt das Wissen und die Wissenschaften kennen, verhält sich also zu allen Wissenschaften etwa wie die Physiologie zum Leben; was jene sind, will diese begreifen. Also um jenen bildlichen Ausdruck zu wiederholen: nicht die Kronen, sondern die Stämme, das was Kant bald theoretische und praktische Vernunft, bald Erkenntnis- und Begehrungsvermögen, bald wohl auch Wissen und Wollen (Glauben) genannt hatte, dies allein betrachtet der Wissenschaftslehrer, für den also anderes Gegenständliches gar nicht existirt, sondern der lediglich aus dem von ihm betrachteten Geiste auch dies herausbringen will, wie dieser dazu kommt, Gegenständliches zu statuiren. Warum aber läßt es da F. nicht dabei bewenden, was Kant in seinen transcendentalen Untersuchungen gelehrt hatte? Kant hatte selbst zu deutliche Winke gegeben, daß sein Werk könne, ja müsse, weitergeführt werden, ja einen wesentlichen Fortschritt hatte schon vor F. der Mann gemacht, der für die Ausbreitung der Kantischen Lehre am meisten gethan hat, R. L. Reinhold. Bei der Untersuchung des theoretischen Vermögens, aus dem die Krone der theoretischen Sätze oder der Naturwissenschaft hervorging, nennt Kant dieses Vermögen selbst wieder ein zweifelhafte, bemerkt aber, neckend möchte man sagen, daß diese beiden Stämme, die Sinnlichkeit und der Verstand, vielleicht eine gemeinschaftliche Wurzel haben möchten. Nimmt man nun noch dazu, daß Kant selbst die Sinnlichkeit definiert hatte als das Vermögen der Einzel-, den Verstand als das der Allgemein-Vorstellungen, so lag die Reduktion beider durch Reinhold auf das eine Vorstellungsvermögen so nahe, daß man es begreiflich finden muß, wenn alle Kantianer und auch F. dies als eine ganz nothwendige Ergänzung zu Kant's Untersuchungen über die theoretische Vernunft oder das Erkenntnisvermögen ansahen. — Wer aber noch tiefer sah als Reinhold, mußte, gerade wie er, noch weiter getrieben werden. Nicht mehr ein Doppel- und ein einfacher, sondern nur zwei Stämme mit ihren beiden Kronen standen da, das durch Reinhold so genannte Vorstellungs- und das ihm gegenüberstehende Willensvermögen, jenes die theoretische, dieses die praktische Vernunft. Wenn nun Kant ausdrücklich sich dagegen erklärt hatte, daß es zwei Vernünfte gebe, wenn ferner Kant immer auf die Sittenlehre viel größeres Gewicht gelegt hatte, als auf die Naturlehre, und stets sich dessen gerühmt hatte, er lege der praktischen Vernunft den Primat vor der theoretischen bei, so war es bei einem Manne, wie F., erklärlich, daß er nun Ernst mit diesem Primate machte, und demgemäß behauptet, ihrem eigentlichen Wesen nach sei die Vernunft nur praktisch, es gebe für sie nichts Höheres, als das Sollen, ja, es gelte eigentlich für sie nur dies und gar kein Sein; jedes Sein sei Schranke für Thätigkeit und in sofern etwas Unvernünftiges, was nicht sein soll. Wenn wir nun aber doch Sein statuiren, d. h. uns theoretisch verhalten, so entsteht die Frage: wie kommt die Vernunft dazu, und wie ist es möglich, daß die eine, ihrem Wesen nach nur praktische, Vernunft sich doch auch theoretisch verhalte, oder was dasselbe heißt, Dinge statuire? Die Antwort liegt darin, daß ein praktisches Verhalten nicht anders zu denken ist, als indem Widerstand gebrochen wird, daß also die Vernunft solches Widerstand leisten-

den, d. h. Gegenständlichen, bedarf, nicht um es gelten zu lassen, sondern vielmehr, um es durch eigene Kraft los zu werden und zu überwinden. Weil F., was hier Vernunft genannt wird, gewöhnlich nicht so, sondern Ich nennt, ferner weil er anstatt statuireu gewöhnlich sagt: setzen, deswegen ist seine Lehre kurz so ausgedrückt worden: das Ich setzt die Gegenständlichkeit (das Nicht-Ich), um praktisch zu sein, ein Satz, der darum so häufig mißverstanden worden ist, weil man an ein wirkliches und beliebiges Schaffen dachte und, gegen F.'s ausdrückliche Erklärung, unter Ich das individuelle Einzelwesen verstand. Davon ist nicht die Rede, sondern von dem All-Ich, aus dem von F. erst sehr viel später die vielen Ichs abgeleitet werden, und von derjenigen Thätigkeit, die, weil sie das Bewußtsein erst erklären soll, selbst dem Bewußtsein vorausgeht und nicht als eine Thatsache des Bewußtseins vorkommt.

Ist so alle Gegenständlichkeit dazu herabgesetzt, Material für das Handeln, von der Vernunft zu besiegende Schranke zu sein, so kann in ihr gar kein, geschweige denn der höchste Zweck statuiert werden, und es ist consequent, wenn F. im Gegensatz zu allem Optimismus die daselende Welt die schlechteste nennt, weil sie von ihrem Ziel (dem Umgestaltwerden) noch am weitesten entfernt ist. Weiter: wird unter Natur das Dasein verstanden, wie darin Vernunft und also Selbstzweck sich manifestirt, so duldet F.'s Standpunkt keine Natur. Wenn er darum die Nothwendigkeit von Naturerscheinungen, von Licht, Luft u. s. w. deduciren will, so geschieht es so, daß er zeigt, daß ohne sie gewisse sittliche Zwecke nicht ausgeführt werden können, indem nur sie Verständigung unter moralischen Wesen möglich machen. Schelling hat darum nicht Unrecht, wenn er ihm vorwirft, daß sei die alte teleologische Betrachtung, nach der die Sterne glänzen, damit man sich in der Nacht zurecht finde. Hatte darum, auch nach der Reduction der Sinnlichkeit und des Verstandes auf das Vorstellungsvermögen, bei Reinhold wie bei Kant neben der Krone der Ethik die der Physik bestehen können, so muß, da das theoretische Verhalten nicht mehr als ein Hauptstamm, sondern als Nebenweig gedacht wird, die Physik ganz verborren und auf ihre Kosten die Ethik in's Kraut schießen. Man kann sagen, daß durch F. die Physik, wie früher von Kant die Theologie, zur Dienerin der Moral, zur Moralphysik, gemacht worden ist. Was die Ethik betrifft, die, wie eben bemerkt, um desto mehr hervorgehoben wird, so ist der durchgehende Gedanke bei derselben die negative Beziehung auf alles Vorgefundene, von Natur Gesezte. Daher die imperatorische Form der Pflichtenlehre und der Ingrimm gegen die Naturtriebe, die unterdrückt werden sollen. Ueberhaupt: Umbildung des Vorgefundnen, Verdrängung des Daseienden durch das, was die Vernunft fordert. Darum ist, wie der Naturhäß F.'s, eben so sein Haß in der Politik gegen alles Naturwüchsiges, etwas mit seiner Ansicht genau Zusammenhängendes. Der Urheber der Wissenschaftslehre konnte nicht anders als ein Anhänger der Jacobiner sein. Eben darum diese gewaltsame Art, wie er sich den Staat entstehend denkt, auf dem künstlichen Wege des Vertrags nämlich; eben darum weiter diese künstliche Weise, den Staat zu erhalten, die ihn dahin bringt, in seinem Staate zuletzt Alles polizeilich zu regeln, wie die abstracten Freiheitslehrer dies immer zu lieben pflegen. Ja selbst als F. diesen abstracten Standpunkt verlassen hat, in seinen Reden an die deutsche Nation, kann er doch immer den Despotismus, mit dem er die Menschen frei machen will, nicht vergeffen. Künstlich, von den Eltern getrennt, soll ein neues Geschlecht aufgezogen, dem eigentlich jede freie Regung verboten wird, damit es nur frei werde. Das sich vergötternde Ich kann sich in dem Bestehenden nicht befriedigen, es muß nothwendig zerstören. Ist endlich Sein nur Nicht-Ich, d. h. Schranke der Vernunft, und dagegen das Höchste für die Vernunft das Sollen, d. h. die Negation des Seins, so ist es wieder ganz consequent, wenn dieses System an die Stelle eines seienden Gottes das Gesetz stellt, wenn es ausdrücklich sagt, ein seiender Gott sei ein Göze, Gott sei eine Reihe von Begebenheiten, er sei nämlich das Gesetz, das wir zu befolgen, die moralische Weltordnung, an der wir zu arbeiten haben; dieses Arbeiten an diesem höchsten Gedanken, dieses heiße Glauben, aller andere Glaube sei Aberglaube. Am prägnantesten hat diesen atheistischen Charakter der Wissenschaftslehre Schelling formulirt, als er noch ihr Anhänger war. Die Alternative, sagt er, ist gesetzt: entweder Gott ist und dann bin ich nicht, oder aber Ich bin und dann ist Gott nicht, nun aber bin ich. Der Haß gegen alles Sein, der die

Wissenschaftslehre kennzeichnet, muß den Naturhaß, die revolutionäre Politik mit ihrem abstracten Kosmopolitismus und den Atheismus erzeugen. Sobald darum, aus welchem Grunde es nun geschehen möge, in diesen Punkten eine Veränderung mit F. vorgeht, muß er die Grundlage seines Systems aufgeben. Die Beschäftigung mit den Naturwissenschaften und der Naturphilosophie, besonders aber das mächtige Erwachen der nationalen Interessen, d. h. der Naturstimme in ihm selber, lassen ihn fühlen, daß Natur doch noch mehr ist, als eine abzuthuende Schranke. Zugleich aber läßt die mächtige Hand Gottes ihn mit seinem Volke und in seinen persönlichen Erfahrungen empfinden, daß Er noch ist und lebt. So vereint sich Alles, um F. dahin zu bringen, daß er allmählich und eben darum, ohne es selbst wahr haben zu wollen, zu einem Standpunkt übergeht, der in vielen Punkten sich dem annähert, von der eben angeführten Schelling'schen Alternative das erste Glied festzuhalten, anstatt wie bisher das zweite. F. hat sich, wie Jean Paul witzig bemerkt, aus seiner Philosophie herausgespeculirt, indem er in der letzten Zeit seines Lebens in einer mystisch-pantheistischen Weise Gott als das einzige wahre Sein, das Ich mehr als eine vorübergehende Form desselben faßt, kurz an Schelling und Spinoza erinnert. Obgleich in diesen Schriften, in der er seine veränderte Lehre vorgetragen hat, das große rhetorische Talent des Mannes mehr als in seinen früheren hervortritt, so sind sie doch in wissenschaftlicher Hinsicht mit jenen nicht zu vergleichen. Nur die vorwiegend rhetorische Bildung, die wieder anfängt, Mode zu werden, erklärt es, daß alles Ernstes behauptet worden ist, die Reden an die deutsche Nation seien, als philosophisches Werk betrachtet, eben so bedeutend wie die Wissenschafts- oder Sittenlehre.

Fichte (Immanuel Hermann), des Vorigen Sohn, Professor der Philosophie in Tübingen, ist zu Jena im Jahre 1797 geboren, studirte in Berlin Philologie und Philosophie, in welcher letzteren er Doctor wurde, gerade als Hegel eben nach Berlin gekommen war, der bei der Disputation als Extra-Dyponent auftrat. Er blieb noch ein Semester länger da, hat auch bei Hegel gehört, sich aber immer von ihm abgestoßen gefühlt. Als Schullehrer erst in Saarbrück, dann in Düsseldorf, machte er sich durch eine Reihe von Schriften bekannt, in Folge deren er als Professor der Philosophie im Jahre 1836 nach Bonn kam. Seine Sätze der Vorschule der Philosophie (1826), die Beiträge zur Charakteristik der neueren Philosophie (1829) und ganz umgearbeitet (1841), seine ausführliche Schrift: Ueber Gegenfatz, Wendepunkt und Ziel heutiger Philosophie (3 Bde. 1832—36), die Idee der Persönlichkeit und der individuellen Fortdauer (1834), Bedingungen eines speculativen Theismus (1835) gehören hierher. Seit dem Jahre 1837 ist er auch Herausgeber der Zeitschrift für Philosophie und speculative Theologie (später für Philos. und philos. Kritik, herausg. von F., Ulrich und Wirth). Im Jahre 1842 nahm er den Ruf als Professor nach Tübingen an, und hat als solcher, von kleineren Sachen abgesehen, sein System der Ethik (2 Bde. 1851) und seine Anthropologie (1856) veröffentlicht. Den ersten Ausgangspunkt hat der Philosophie F.'s offenbar die veränderte Lehre seines Vaters gegeben (s. d. vorherg. Art.), dann ist eben so entscheidend für ihn geworden die halb anziehende und halb abstoßende Wirkung, die Hegel auf ihn geäußert hat. Angezogen durch die Methode, die übrigens F. auch in den Schriften seines Vaters und Schelling's finden konnte, glaubt er auf der anderen Seite, daß das Verkennen des mehr formellen Werthes, welcher der Methode und der die Methode begründenden Grundwissenschaft zukomme, bei Hegel zum Pantheismus führe. Darum hat er versucht, nachzuweisen, daß der Hegel'sche Standpunkt nur ein Durchgangspunkt sei. Dies wird einmal historisch-kritisch gezeigt in einer Durchmusterung der wesentlichsten Standpunkte, die bisher geltend gemacht wurden, unter welchen der Hegel'sche auch als eine der unvollendeten Stufen erscheine. Dann wird zweitens in der Ontologie gezeigt, daß der Gedanke Hegel's, ein System der Kategorien, die eben sowohl Formen des Seins als Formen unseres Denkens seien, aufzustellen, ein wahrer und bleibender sei, daß aber, abgesehen von Modifikationen, die mit diesem Systeme vorgenommen werden müssen, Hegel verkannt habe, daß ein sehr wesentlicher Unterschied statfinde zwischen dem Theil des philosophischen Systems, wo die negative Dialektik seiner Grundwissenschaft ausreiche, und dem, wo das nicht der Fall sei. Die richtig durchgeführte Ontologie müsse

nämlich zuletzt zu der Annahme eines persönlich wirkenden Gottes führen. Dort angelangt, höre die Philosophie auf, so a priori zu deduciren, wie sie es bis jetzt that; sondern müsse, stets den persönlich-wirkenden Gott berücksichtigend, ein empirisches Element hineinnehmen, speculativer Empirismus sein. Wenn hinsichtlich der Form dem Hegel'schen System nach F. der Vorwurf gemacht werden kann, daß es einseitig rationalistisch ist, so hinsichtlich des Inhaltes der des Pantheismus. Wie dort der Rationalismus durch den Empirismus, so soll hier der Pantheismus durch den Monadologismus oder Individualismus ergänzt und von der Einseitigkeit befreit werden. Darum weist F. fortwährend auf die atomistische Metaphysik Herbert's hin, gerade wie er, wo er den speculativen Empirismus anpries, auf die spätere Schelling'sche Lehre hinweist. Ueberhaupt ist bei F., neben seiner Furcht vor der Einseitigkeit, seine Vorliebe für kritisch-geschichtliche Untersuchungen der Grund, warum seine Untersuchungen Vielen als effectlich erscheinen. Es hat ihn bereits in manche Streitigkeiten verwickelt, daß er jeder Behauptung zu erwidern pflegt, ganz dasselbe, aber nur ergänzt und weiter geführt, habe er bereits lange behauptet.

Fichtelgebirge. Man rechnet außerdem, was man in der Regel als F., in der Mitte Deutschlands gelegen und als Centralgebirge desselben angesehen, bezeichnet, noch das ganze Grauwackengebiet des Voigtlandes und des südlichen Thüringerwaldes nebst dem Frankenwalde zu dem Plateau des F. Es ist dies ein Landstrich von unregelmäßig vierseitiger, fast quadratischer Gestalt zwischen den Orten Amt-Gehren, Eisfeld, Goldkronach, Rebwitz und Ronneburg. Dies breite Gebiet steigt allmählich von Norden gegen Süden an und erreicht am Südrande im eigentlichen F. seine höchsten Punkte. Der Nordrand liegt durchschnittlich 670—1500' über dem Meere, das Plateau in seinen höchsten Regionen 1500—2000', die Granitgipfel des F. erheben sich aber darüber noch um 1000—1700' oder zu einer Meereshöhe von 2800 bis 3250'. Der Südwestabfall dieses Hochplateau's ist überall verhältnißmäßig schroff und beinahe geradlinig, entsprechend der Verlängerung des Thüringerwaldes bis zum Böhmerwalde. Seine Basis liegt höher als die des Nordrandes, durchschnittlich 1000 bis 1400' über dem Meere. Gegen Nordwest, Ost und Süd ist das Plateau mit dem Thüringerwalde, Erzgebirge und Böhmerwald innigst verwachsen, es ist ihr Vereinigungspunkt, von dem sie nach drei Seiten auslaufen. Die breite Hochfläche ist nach allerlei Richtungen sehr unregelmäßig von vielen meist stark gewundenen Thälern durchschnitten, von denen das längste und wichtigste das Saalthal von Zell (2050') bis Saalfeld herab (700') ist. Nach ihm sind zu nennen: das Elstertal von Steingrün bis in die Gegend von Sora, das Egertal von Weissenstadt bis Eger, die Quellbäche des Rab und der weiße Main vom Fuße des Ochsenkopfs bis Berned. Schon aus dem Laufe dieser Flüsse nach allen Weltgegenden hin und nach den Flußgebieten der Elbe, der Donau und des Rheins ergiebt sich, daß das F., in dessen engerer Umgrenzung alle jene Flüsse entspringen, als die mit ihrer Basis am höchsten liegende Gebirgsgegend Mitteldeutschlands, zugleich seinen Hauptquellenknoten bildet, wie seinen wichtigsten Gebirgsknoten. Sehr deutlich unterscheidet sich das vorherrschend granitische F. im engern Sinne, d. h. die Berggegend südlich von Aisch und Sparneck, von der ganz vorherrschend aus Grauwackenschichten bestehenden sanft undulirten und nur von gewundenen Tiefthälern durchschnittenen Hochfläche, auf welcher hier und da kleine Grünsteintuppen sich nur wenig über die mittlere Höhe erheben. Das F. im engern Sinne ragt, wie erwähnt, als ein bergiges Gebiet um 600—1000' über die mittlere Höhe des großen Plateau's empor, und seine Kerne bestehen aus Granit, welcher alle die höheren Berge bildet, so den Ochsenkopf (3135'), den Schneeberg (3250'), Rudolfsstein (2600'), Waldstein und Kornberg. Das ganze Plateau ist, abgesehen von den speciellen Unebenheiten, flach gegen Norden geneigt, daraus folgt von selbst, daß die Wasserscheide nahe dem Südwestrande liegt und die Flüsse vorzugsweise gegen Mitternacht rinnen. Dies ist auch die natürlich vorherrschende Richtung des Verkehrs geworden. Das ganze Gebiet ist der Entstehung großer Städte ungünstig. Hof und Plauen sind die größten in demselben. Es ist stark bewaldet und durch hohe Lage dem Feldbau wenig günstig, darum ein natürlicher Sitz der kleinen Gebirgsindustrie, die ihren Heerd in jede Hütte verlegt. Die dichte Bevölkerung im sächsischen Voigtlande, 7500 auf

dem Raume einer Gebirgsteile, viel mehr als der Boden an sich ernähren kann, ist eins von den vielen Beispielen, in welchen die Bevölkerungszahl gewissermaßen in umgekehrtem Verhältnisse mit der Ertragsfähigkeit des Bodens steht. Die besonderen, aus letzterem entspringenden Erwerbsquellen, wie die Gewinnung von Schiefer, Kaolin, Torf, Braunkohle, Eisenstein, Kupferschiefer, Gold, Antimon, Kupfer, Kobalt, Nickel etc., haben mannigfache Vorbereitungen hervorgerufen: die Benutzung der Schiefervarietäten, Marmorfeleisereien, Glashütten, Porzellanfabriken, Eisenhüttenwerke etc. Dazu kommen aber noch die sogenannten Werbelmühlen bei Sonnenberg, in welchen Muschelkalkstein zu Flinten- und Spielfugeln verarbeitet wird, und einige Mineralquellen, unter denen die von Alexandersbad, Steben, Ronneburg und Elster besonders genannt zu werden verdienen. Außer diesen bodenständigen, und jenen mehr durch die äußeren Formen und den Fruchtbarkeitsgrad veranlaßten Gewerben findet man in diesem Gebiete auch noch einige Industrie-Anhäufungen besonderer Art, welche nur höchst indirect in Beziehung zum Bodenbau stehen und unter denen wir die Medicamentenbereitung in Königsee und die Fabrikation muskalkischer Instrumente in Altingenthal nennen. Dem Verkehr hat das Plateau stets bedeutende Schwierigkeiten in den Weg gestellt, weniger durch seine absolute Erhebung, als durch die große Breite des nach allen Richtungen von vielen stark gewundenen Thälern durchschnittenen Plateau's. Dennoch ist es durch seine Lage zwischen drei anderen Gebirgsketten seit uralter Zeit von einer der Hauptverbindungsstraßen zwischen Süd- und Norddeutschland durchschnitten. Die Umwandlung dieser Straße in eine Eisenbahn gehörte zu den schwierigsten und kostspieligsten in ganz Deutschland, namentlich wurden dabei die großartigsten Thalüberbrückungen nöthig, welche überhaupt zu Gunsten von Eisenbahnen bis jetzt ausgeführt worden sind, die berühmten Ueberbrückungen des Elster- und des Sölschthales. Das F. mit seiner breiten thüringisch-fränkisch-voigtländischen Grauwackenbasis theilte in vieler Beziehung die Schicksale des eng damit verbundenen Thüringerwaldes. Die vielfachen Grenztheilungen begannen hier zur Zeit der Hohenstaufen. Unter Maximilian I. finden wir die Gebiete von Eger, Oberpfalz, Baireuth, Bamberg, Koburg, die reußischen Lande und das kursächsische Voigtland. Noch jetzt giebt es ganz in der Nähe, auf der äußersten Nordwestseite des Erzgebirges auf dem Schönecker Felsen, 2300' über dem Meere, einen Punkt, von welchem aus man mit einem Blick in 4 Königreiche, 1 Großherzogthum, 2 Herzogthümer und 2 bis 3 Fürstenthümer hinabblicken kann. Am meisten durch die Natur motivirt ist hier das Aneinandergrenzen der vier Königreiche, wenigstens liegt der mitteldeutsche Gebirgsknoten, das F., als natürlicher Drei-Herrenstein auf der Grenze von Norddeutschland, Südwestdeutschland und Böhmen.

Ficino (Marfilius), italienischer Gelehrter, geboren zu Florenz am 19. October 1433, studirte in seiner Vaterstadt die alte classische Literatur und in Bologna die Arzneiwissenschaft, welches Studium er aber bald aufgab, um ganz Plato und den Platonischen Studien zu leben. Hierbei wurde er durch die Hülfe der drei Medicer Cosmus, Peter und Laurentius unterstützt, die ihn in den Stand setzten, einzig und allein seinen wissenschaftlichen Neigungen zu folgen. Er starb am 1. October 1499 zu Florenz, wo er in der Kathedrale an dem für die Chorherren bestimmten Orte beigesetzt wurde, auch ward ihm dort später (1521) eine marmorne Büste errichtet. F., Lehrer an der von Cosmus von Medicis gestifteten berühmten Platonischen Akademie, (vgl. über diese die Schrift von Sieveking, „Geschichte der Platonischen Akademie zu Florenz, Göttingen 1812“), hat verschiedene Schriften und Uebersetzungen und hinterlassen; an der Spitze jener steht „De Christiana religione et fidei pietate“, worin er die Beweise und den Inhalt der christlichen Lehre auf eine freiere Art zu behandeln wagte. Senke sagt in „der Allgemeinen Geschichte der christlichen Kirche“ (2. Thl., Braunschweig 1796, 3. Aufl.) von dieser Schrift: „So unbeschelden er (F.) alles nach seinem Plato formt, so ist doch der einzige Abschnitt von der weisen Mannigfaltigkeit der Gotteslehren in der Welt mehr werth, als viele theologische Summen.“ Ungleich mehr als in diesem Werke tritt das Bestreben, die Platonische oder vielmehr neuplatonische Philosophie mit dem Christenthume in Verbindung zu setzen, in einem größeren Werke, das auf jenes folgte, hervor: „Theologia Platonica, de immortalitate animorum ac aeterna felicitate libri XVII. (1482, fol.)“. Eine Samm-

lung von Briefen in zwölf Büchern (Venedig 1495), die außer Briefen auch Abhandlungen über philosophische Gegenstände, Dialoge, Homilien und Anderes der Art enthält, ist nicht bloß für die Kenntniß seines Lebens wichtig, sondern auch eine namhafte Quelle für die Kenntniß der gelehrten Zustände Italiens. Außer diesen und anderen kleineren Schriften hat F. sich Ruf erworben durch seine zahlreichen Uebersetzungen griechischer Schriftsteller ins Lateinische. Ein wahres Meisterwerk ist seine Uebersetzung des Plato (1482), die sich durch Treue, Genauigkeit, Reinheit der Sprache so auszeichnet, daß sie Immanuel Bekker unter seiner besorgten Urschrift des Plato (3 Theile in 8 Bänden, Berlin 1816—1818), zum Theil zwar umgeändert, wieder hat abdrucken lassen. Nicht minder wichtig ist seine Uebersetzung des Plotinus (1492); außerdem übersetzte er einzelne Schriften des Theophrastus, Jamblichus, Proklus, Porphyrius, Psellus. Die im Jahre 1576 erschienene Baseler Ausgabe in Folio enthält, mit Abschluß der lateinischen Uebersetzungen des Plato und Plotinus, Alles, was F. geschrieben hat. — Vergl. über ihn Schelhorn in den „Amoenitates Literariae“ (Francofurt. et Lips. 1725, Tom. I., p. 18 sqq.), und den Artikel von Bähr in der Encyclopädie von Ersch und Gruber.

Ficquelmont (Karl Ludwig Graf von), geb. 23. März 1777, zu Dieuze in Lothringen, zu deren alten und hohen Adelsgeschlechtern die Familie gehörte, welche mit Gut und Blut für die politische Existenz des Herzogthums einstand. Als Lothringen an Frankreich fiel, dienten Großvater und Vater unter österreichischen Fahnen; letzterer, Maximilian Christian, Graf v. F. hatte aus der Ehe mit der Gräfin La Marche den am 6. April 1857 zu Wien als Kaiserl. österreichischer General und Minister a. D. gestorbenen Grafen F. Bis zum Alter von 15 Jahren in einer französischen Militärschule erzogen, wurde dieser auf Veranlassung seines Vaters, den die Revolution 1792 zur Emigration genöthigt hatte, aus der Anstalt entführt und nach Trier gebracht, wonach er vorerst im Regiment Royal Allemand und im darauf folgenden Jahre bei Latour-Dracener eintrat. Von 1795—1815 nahm Graf Ficquelmont an zwölf Feldzügen in den Niederlanden, Deutschland, Polen, Spanien, Italien und Frankreich thätigen Antheil; im Regiment Latour war er durch zwölf Jahre an der Spitze der Tapfersten. Seit 1805 war er Major und Flügel-Adjutant des Kaisers; 1809 Oberst und Generalstabs-Chef der Armee des Erzherzogs Ferdinand I. Nach den Bedingungen des Friedens von Schönbrunn sollten alle in Oesterreich dienenden Unterthanen Frankreichs in ihr ursprüngliches Vaterland zurückkehren. Graf F. verwarf diese Zumuthung und schloß sich dem napoleonseindlichen, in seinem Rechte unbeugsamen, hochstnigen Herzoge von Modena an, den er mitten im Winter unter Gefahren aller Art durch die Türkei nach Sardinien begleitete. Von da kehrte der Graf zwar nach dem Orient zurück, doch hatte er während der Jahre 1811 und 1812 in Spanien als Brigadier das Commando über drei noch in der Errichtung begriffene Cavallerie-Regimenter erhalten. Mit dieser schnell ausgebildeten Truppe, welcher noch überdies oblag, den überlegenen Feind zu beobachten, leistete er so ausgezeichnete Dienste, daß Lord Wellington auf dem Congresse zu Verona, als die Rede auf den Grafen kam, denselben als den vorzüglichsten ihm bekannten Reitergeneral bezeichnete. Am Ende des Jahres 1813 war Graf F. General-Adjutant der italienischen Armee, als Feldmarschall Bellegarde den Oberbefehl derselben übernahm. Die schwankenden Verhältnisse des Augenblicks schnell übersehend, bewog er den Feldmarschall, mit seinen kaum die Hälfte der feindlichen Armee betragenden Truppen zur Offenstve überzugehen. Wie kritisch auch später die Lage der Armee, namentlich durch das verrätherisch zweideutige Verhalten König Murat's geworden war, so gelang es doch durch eine Reihe der schwierigsten Operationen und blutige Gefechte alle Hindernisse zu überwinden. Geist und Tapferkeit des Grafen F. erhielten in den dienstlichen Berichten des Feldmarschalls eine rühmende Anerkennung. In der Eigenschaft als General-Adjutant der Armee des Generals der Cavallerie Grafen Frimont (1815) brachte Graf F. die vortheilhafte Capitulation von Lyon zu Stande. Hierauf nach Paris berufen, wo eben die verbündeten Monarchen weilten, befand er sich daselbst im Vertrauen der großen Politik und bethätigte seine Befähigung dafür in einer Weise, welche Kaiser Franz bewog, ihn 1816 als bevoll-

mächtigsten Minister nach Stockholm, 1820 an die Hofe von Florenz und Lucca zu senden. Als jedoch das Jahr 1821 neuerdings die Aussicht auf Krieg eröffnete, fungirte auch Graf Ficquelmont wieder als General-Adjutant des Grafen Frimont auf dessen Zuge nach Neapel. Nach Herstellung der Ordnung als kaiserlicher Gesandter daselbst accreditirt, wurde er 1829 mit einer außerordentlichen Mission nach St. Petersburg betraut und noch in demselben Jahre daselbst zum Viskonten ernannt. Sein genialer politischer Blick, sein offenes edles Benehmen und seine geistreiche Liebenswürdigkeit fesselten Kaiser Nikolaus, und es ist Thatsache, daß er schon bei der ersten Audienz jenen besonderen Einfluß auf den Selbstherrscher gewann, den er während seines ganzen Aufenthaltes am russischen Hofe behauptete, vermehrte und zur Anknüpfung des damaligen innigsten Verhältnisses zwischen den beiden Kaisern benutzte. Im Jahre 1840 von St. Petersburg abberufen, wurde Graf F. Staats- und Konferenz-Minister und 1843 General der Cavallerie. Im Departement der auswärtigen Angelegenheiten und in den Conferenzen an den wichtigsten Geschäften theilnehmend, sprach er schon 1842 eifrig für die damals unmöglich geglaubte Aufhebung der ungarischen Zoll-Linie, brachte wiederholt, doch wieder glücklich die Herstellung befestigter Waffenplätze in Galizien in Anregung, machte die Ausdehnung des österreichischen Handelsverkehrs nicht bloß nach der Türkei, sondern auch nach dem östlichen Asien zum Gegenstand seiner Aufmerksamkeit und drängte mehrere andere höchst wichtige Einrichtungen zur dringenden Beachtung in den Vordergrund, deren hartnäckige Zurückweisung man später schmerzlich büßte. Im Jahre 1846 erhielt er eine Sendung nach Berlin, die Einverleibung von Krakau in den österreichischen Kaiserstaat betreffend, und stand 1847 in beratender Stellung an der Seite des Kaisers in Mailand. Unmittelbar vor den Märztagen ward Graf F. Präsident des Hofkriegsrathes, dann auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten und bis zum 3. Mai war er Vorsitzender im Ministerrath. Sein Wirken in jener schweren Zeit, so wie die Ursachen, welche ihn bewogen, die hohen Aemter in die Hände des Kaisers zurückzulegen, hat er selbst in den „Aufklärungen über die Zeit vom 20. März bis zum 4. Mai 1848“ der Oeffentlichkeit dargestellt. Von Staatsgeschäften zurückgezogen, lebte Graf F. nunmehr mit literarischen Arbeiten beschäftigt in Wien und später in Venedig, nachdem ihm 1852 vom Kaiser Franz Joseph das goldene Vließ unter den huldreichsten Ausdrücken „für seine langjährigen, vielseitigen, getreuen und unter den schwierigsten Verhältnissen im Kriege und Frieden dem Thron und Vaterland geleisteten Dienste“ zu Theil geworden. Im September 1856 erlebte er noch das 25jährige Jubelfest seiner Ernennung zum Inhaber des 6. Dragoner-Regiments. Im letzten Jahre seines Lebens kränklich, machte dem reichen Leben der Tod am 6. April 1857 ein Ende. Aus seiner glücklichen Ehe mit der Gräfin Dorothea von Tiefenhäusen hinterließ er eine Tochter Elisabeth Alexandrine, geboren den 10. November 1825, vermählt am 5. December 1841 mit dem Fürsten Edmund von Clary und Aldringen. Die höchst interessanten und immer geistreichen politischen Schriften des Grafen F., in denen sich überall der reinste Patriotismus und jene ungeheuchelte Liebe für seinen Herrn und Kaiser abspiegelt, welche nicht zusammenknickt im Auspruch eines wahren und wohlgemeinten freien Wortes, erschienen in rascher Folge. Die „Aufklärungen“ wurden begierig gelesen; die größeren Broschüren: „Deutschland, Oesterreich und Preußen“, so wie „Ueber das Gesetz der Souveränität“ gründeten seinen Ruf als politischer Schriftsteller, und mit ungetheiltem Beifalle wurde sein größeres, leider unvollendetes Werk „Lord Palmerston, England und der Continent“ aufgenommen. Aber wenn er hier dem politischen Treiben Englands ohne Schonung die mehr als hundertjährige Nebelkappe vom Haupte riß, so war es doch „Auslands Politik und die Fürstenthümer“ und sein letztes Buch, „Die Gewissensfrage“, welche namentlich in Oesterreich, und zwar in den höheren Klassen, das größte Aufsehen erregen mußten. Die Sprache eines Staatsmannes und Diplomaten, des mehrjährigen österreichischen Gesandten in St. Petersburg, der, wenn auch persönlich dem russischen Kaiserhause in aller Anhänglichkeit ergeben, als Oesterreicher die Pflicht in sich fühlte und den Muth hatte, öffentlich auszusprechen: „Wir sind berechtigt, Rußland frei heraus zu fragen, was es an der Donau suche?“ mußte einen gewaltigen Umschwung

in der öffentlichen Meinung hervorbringen. Graf F. sprach als Ehrenmann, als Freund der Wahrheit, als Oesterreicher, als treuer Unterthan seines Herrn und Kaisers, dessen Vorgehen damals selbst im eigenen Reiche nicht genugsam verstanden war. Graf F. war ein Mann des Rathes und der That, des Schwertes und der Feder, rastlos geistig thätig, von großer Willens- und Charakterstärke, beharrlich im Verfolgen seiner Pläne, ein heller Geist und eine edle Seele.

Fideicommissse. 1) Fideicommissse nach römischem Rechte. Schon in frühen Zeiten der römischen Republik geschah es nicht selten, daß Erblasser, welche entweder gar kein Testament gemacht, oder eine Verfügung darin vergessen hatten, ihren Testaments- oder Intestaterben es zur Gewissenspflicht machten, daß sie gewisse Auflagen zum Besten eines Dritten erfüllen, besonders gewisse Sachen an diesen Dritten herausgeben, restituiren sollten (*fidei heredis committelatur, fideicommissum*). Dies pflegte namentlich in formlosen Briefen, *codicilli* genannt, zu geschehen, welche von dem Erblasser an seinen künftigen Erben gerichtet wurden. Dergleichen *codicillaris*che Bitten hatten freilich ursprünglich für den Erben durchaus keine juristisch verbindliche Kraft, sondern erhielten dieselbe erst seit Augustus. Dadurch wurden die Fideicommissse zu wirklichen Vermächtnissen nach Art der Legate erhoben. Durch kaiserliche Constitutionen wurden demnächst die Fideicommissse, namentlich auch in Hinsicht der äußeren Form, den Legaten, für welche das Civilrecht äußerst strenge Formen vorgeschrieben hatte, immer näher gerückt, bis endlich Justinian eine durchgreifende Verordnung erließ, wodurch er beide Formen der Vermächtnisse in sofern einander völlig gleichstellte, als jedes Legat auch zugleich ein Fideicommiss und jedes Fideicommiss zugleich ein Legat enthalten sollte. Eben darum vereinigte seitdem jedes Vermächtniß, es mochte nun in der einen oder in der anderen Form errichtet sein, alle Vorzüge und Vortheile beider bisheriger Vermächtnißarten, der Legate und der Fideicommissse, in sich. Seit der, wie erwähnt, bereits unter Augustus begonnenen Ausbildung der Fideicommissse konnte auch dem Testaments- oder Intestaterben, der in dieser Beziehung *fiduciarius heres* hieß, aufgetragen werden, entweder die ganze Erbportion oder eine Quote davon an einen Dritten, den *fideicommissarius heres*, zu restituiren. Das hieß dann *fideicommissaria hereditas* oder *fideicommissum hereditatis*. Nach dem Civilrecht galt freilich auch nach Restitution der Erbschaft der *fiduciarius heres* als der wahre Erbe und Repräsentant des Erblassers, namentlich auch den Nachlassgläubigern gegenüber, und nur künstlich durch gegenseitige Verträge (*stipulationes partis et pro parte*) konnten der *fiduciarius* und der *fideicommissarius heres* eine Ausgleichung herbeiführen. Bereits unter Nero machte indes das *senatus consultum Trebellianum* diese *stipulationes partis et pro parte* überflüssig, indem danach der *fideicommissarius heres* als wirklicher Erbe *pro rata* der restituirten Erbportion betrachtet werden sollte. Aus diesem *fideicommissum hereditatis* entwickelten sich die Familienfideicommissse des römischen Rechts, da dasselbe Object mehrmals hinter einander restituirt werden mußte, wenn der Testator dies bestimmt hatte. Uebrigens waren diese Fideicommissse im römischen Rechte keineswegs begünstigt, und es konnte daher, wenn der Testator dies nicht ausdrücklich verboten hatte, nicht bloß eine Veräußerung unter Consens sämtlicher Familienglieder, denen dasselbe hinterlassen worden, stattfinden, sondern es sollten auch nach einer Bestimmung Justinian's, wenn „den Descendenten“ etwas mit dem Verbote der Veräußerung zugewandt wird, unter diesen nur Kinder ersten Grades verstanden werden. Außerdem aber ordnete Justinian an (Novelle 159), daß in allen Fällen, auch wenn der Erblasser ausdrücklich bestimmt habe, daß dasselbe beständig bei der Familie bleiben solle, das Fideicommiss, sobald es an die vierte Generation gekommen sei, von dem letzten Inhaber stets frei veräußert werden könne.

2) Fideicommissse nach deutschem Rechte. Das deutsche Fideicommiss ist keine Weiterbildung des römischen, vielmehr ein specifisch verschiedenes, recht eigentlich auf deutschem Boden und aus deutschen Rechtsanschauungen heraus hervorgewachsenes Institut. Das römische Recht konnte bei der eigenthümlichen Auffassung der Römer vom Eigenthume das Fideicommiss unmöglich begünstigen, es wurde vielmehr von den römischen Juristen mit Recht als etwas Anormales, den römischen Rechtsanschauungen Zuwiderlaufendes betrachtet, welches daher nach Möglichkeit zu beschrän-

ten war und niemals im römischen Rechtsleben feste Wurzeln fassen konnte. Das war nach deutschem Rechte gerade entgegengesetzt. Für den Römer, wenigstens für den Römer der Kaiserzeit, unter welcher das römische Recht durch jene großen und noch in unseren Tagen berühmten Juristen erst seine eigentliche Ausbildung erhielt, galt das Eigenthum nur als eine Quelle des Genusses, und daraus folgt, daß dasselbe ein möglichst schrankenloses sein mußte. Das römische Eigenthum (dominium) wird daher von den Juristen als das möglichst unumschränkte Herrschaftsverhältniß einer Person über die Sache bestimmt. Schranken konnten diesem Eigenthume, wie dies z. B. auch die Lehre von den römischen Servituten beweist, nur in so weit auferlegt werden, als dies für die Zwecke des Staates, des gegenseitigen Verkehrs u. s. w. schlechterdings unvermeidlich war. Besonders bezeichnend für die Anschauungen der römischen Welt ist es auch, daß nirgendwo im römischen Rechte dem unbeweglichen Eigenthum ein Vorzug vor dem beweglichen eingeräumt wird, weil dieses letztere für die Annehmlichkeiten und Genüsse des Lebens eine besondere Wichtigkeit hatte. Für den Deutschen hatte von frühesten Zeit an das Eigenthum eine stilkliche Bedeutung. Es galt ihm nicht bloß, wie dem genußsüchtigen Römer, für ein Mittel zur Befriedigung des Genusses, über welches der Einzelne deshalb mit unumschränkter Machtvollkommenheit verfügen durfte, sondern die wesentliche Bedeutung desselben bestand für ihn von je her darin, daß es die Bestimmung habe, das Ansehen und den äußeren Wohlstand der Familie zu begründen. Das älteste deutsche Recht kannte nur an unbeweglichen Gegenständen ein Eigenthumsrecht (Gewehre), und dieses Recht hing mit der Fähigkeit, diese Gegenstände gegen Angriffe zu verteidigen, mit der Waffenfähigkeit, also mit der physischen Macht, sich im Besitze derselben zu erhalten, eng zusammen. Nur freie Männer waren waffenfähig, und also auch nur diese hatten eine Gewehre. Dieser letztere Grundsatz wurde bereits in früher Zeit wesentlich beschränkt, während sich der andere noch lange wirksam erhielt, daß der Inhaber der Gewehre nicht ein Eigenthümer im Sinne des römischen Rechts, sondern ein Haushalter sei, welcher das ihm anvertraute Gut nur im Interesse der Familie zu verwalten habe. Das Eigenthum an der Sache stand nach deutschem Rechte nicht diesem Haushalter, sondern der ganzen Familie zu. Daraus folgte die Gebundenheit, die Beschränkung des deutschen unbeweglichen Eigenthums, die Untheilbarkeit desselben und insonderheit auch das besondere Erbrecht, welches nicht, wie im römischen Rechte, gleichzeitig sämtliche Erben gleichen Grades, sondern immer nur einen einzigen betraf. Ein freies Eigenthum kannte das deutsche Recht nur an wohl erworbenen Gütern, über welche der ursprüngliche Erwerber ein unbedingtes Dispositionsrecht besaß, welches übererbte Güter Niemandem zuwand. Der erste Erwerber vererbte ein solches Gut nicht etwa bloß an seinen Sohn, sondern zu gleicher Zeit an seinen Enkel, Urenkel, mit einem Worte, an seine ganze Familie, deren ideeller Begriff ihm das Bild einer einzigen Individualität gab, welche seinen Namen und seine Persönlichkeit nach seinem Tode fortsetzen sollte. Auf diesen Grundsätzen, welche sich besonders bei den Lehngütern bis in die neueste Zeit hinein scharf ausgeprägt erhalten haben, beruhte das deutsche Stammgut. Diese Grundsätze geriethen indeß bereits seit dem 14. und 15. Jahrhundert in's Schwanken. Je mehr in den deutschen Handelsstädten der Capitalreichtum sich mehrte, um so mehr trat die Bedeutung des beweglichen Eigenthums in den Vordergrund, auf welches vorzugsweise die Grundsätze des römischen Rechtes und insonderheit auch das römische Erbrecht angewendet wurden. Namentlich kam in dieser Zeit auch die von den auf den Universitäten in Bologna und Paris in den Anschauungen und Grundsätzen des römischen Rechtes erzogenen Juristen schon längst in Deutschland gepflegte Theorie immer mehr in Aufnahme, welche hauptsächlich in der in den norddeutschen Handelsstädten seit dem 14. und 15. Jahrhundert sich entwickelnden ehelichen Gütergemeinschaft einen praktischen Ausdruck fand, daß den Weibern an beweglichen und unbeweglichen Gütern ein gleiches Erbrecht zustehen solle, wie den Männern. Mit diesem Grundsätze und der damit zusammenhängenden Entwicklung der ehelichen Gütergemeinschaft war das deutsche Stammgut in seinem innersten Wesen erschüttert, und die römischen Juristen führten seitdem mit immer größerem Erfolge wider dasselbe die feindlichen Grundsätze des römischen

Rechtes in den Kampf: volle Dispositionsbefugniß des Eigenthümers über die Sache und gleiches Erbrecht aller mit dem Erblasser in gleichem Grade Verwandten einschließlich der Frauen. Wennschon diese römisch rechtlichen Anschauungen die Grundsätze des deutschen Rechtes, aus welchen das alte Stammgut hervorgewachsen war, niemals vollständig verdrängt haben, namentlich nicht bei dem deutschen hohen Adel, in manchen Gegenden auch bei dem niederen Adel nicht, so waren diese doch, wie gesagt, vom 14. und 15. Jahrhundert an vergestalt in's Schwanken gekommen, daß es nothwendig wurde, gegen die Theorien des römischen Rechtes ein Gegengewicht zu gebrauchen, wenn nicht die Grundsätze des deutschen Eigenthums und damit zahlreiche berühmte und mit der deutschen Geschichte eng verwachsene Geschlechter, welche auf dieser Grundlage ihren Wohlstand und überhaupt die Möglichkeit ihres Bestehens gegründet hatten, unwiderrufflich verloren sein sollten; dies war die Veranlassung zur Stiftung der Familienfideicommiss, durch welche künstlich durch ausdrückliche Bestimmungen das wieder eingeführt wurde, was das alte Stammgut durch Gesetz und Gewohnheit war. Solche Auskunftsmittel mußten in Deutschland vielfach von dem Adel angewendet werden, in sofern er sich nicht auf Leben und Tod dem römischen Rechte ergeben wollte, welches namentlich während des 16. Jahrhunderts von den gelehrten römischen Juristen mit äußerster Willkür auf alle Verhältnisse des deutschen Rechtes angewendet wurde. Deshalb ließ z. B. der deutsche hohe Adel seine Familien-Verträge nach damaliger Zeit und auch früher bereits in der Regel von dem Kaiser bestätigen, weil die Juristen anfangen, die ganz unzweifelhaft diesem Adel zustehende Autonomie in Frage zu ziehen. Selbst die bekanntlich im römischen Rechte verbotenen, aber in Deutschland von je her zulässigen Erbverträge wurden von jenen Juristen, als dem römischen Rechte widersprechend, verworfen. Nur bei dem hohen Adel, welcher zu mächtig war, um sich die Anwendung des fremden Rechtes auf seine sämmtlichen Verhältnisse gefallen zu lassen, waren die Juristen genöthigt, die Erbverträge anzuerkennen. Um aber ihrem Grundsätze von der Alleinherrschaft des römischen Rechtes in Deutschland nicht ungetreu zu werden, wurden jene Fürsten und Grafen von ihnen als römische milites fingirt, denen auch nach römischem Rechte die Schließung von Erbverträgen freistand. So mächtig war der Einfluß des römischen Rechtes bereits vom 14. Jahrhundert an und namentlich im 16. Jahrhundert herangewachsen, und da, wie gesagt, vorzugsweise die deutschen Stammgüter von demselben bedroht wurden, so war das Bedürfniß zur Errichtung von Familienfideicommissen bei dem deutschen Adel, welcher sich damals ausschließlich im Besitze von Stammgütern befand, ein allgemein verbreitetes. Die Einführung der Fideicommiss hatte daher keineswegs die Bedeutung, daß ein neues Rechtsinstitut dadurch begründet werden sollte, sondern sie bezweckte, gleichwie die Bestätigung der Familienverträge des deutschen hohen Adels durch den Kaiser, nur die Begründung einer neuen Form zum Schutze des alten Rechtes gegen willkürliche Eingriffe der römischen Juristen. Die Errichtung eines solchen Fideicommisses kann nach gemeinem deutschen Rechte sowohl durch Testament wie durch Vertrag erfolgen, und nach dieser Verschiedenheit der Entstehung ist es auch zu beurtheilen, in wieweit der Stifter berechtigt ist, seine Disposition zu widerrufen. Ursprünglich konnte ein solches Fideicommiss nur an Grundstücken errichtet werden, wenn schon in späterer Zeit particularrechtlich in Deutschland auch Geldfideicommiss vorkommen. Für sämmtliche Fideicommiss gilt aber der Grundsatz, daß derjenige, welcher unter den vom Stifter angeordneten Bedingungen dasselbe erwirbt, als im Namen der Familie bestehender Nutznießer zu betrachten ist, welche letztere an dem betreffenden Gegenstande ein Gesamteigenthum besitzt. Er ist daher durch die nach ihm zum Besitze Berufenen in der Disposition in sofern beschränkt, als diese, wenn sie die Succession trifft, seine Veräußerungen zu widerrufen berechtigt sind. Dies hat, wie wir vorher bereits hervorhoben, seinen Grund vorzüglich darin, daß die Fideicommissfolger ihr Successionsrecht nicht erst von dem letzten Besizer, sondern vielmehr von dem Gründer und aus den von diesem getroffenen Bestimmungen ableiten, so daß diese Erbfolge, zu welcher mit äußerst seltenen Ausnahmen nur der Mannstamm berufen wird, den Charakter einer successio singularis hat. Der Fideicommissfolger braucht daher nur solche Schulden des mit Tode abge-

gangenen Fideicommissars anzuerkennen, welche durch die Stiftung oder allgemeine Familienobservanz gestattet, oder als versiones in rem (Verbesserungen) zu betrachten sind, und es läßt sich in dieser Beziehung namentlich die Analogie der Lehnschulden zur Anwendung bringen. Der Stifter eines Familienfideicommisses ist berechtigt, die Ordnung festzustellen, in welcher diejenigen, welche er beruft, zur Succession gelangen sollen, und in dieser Hinsicht sind öfter auch Stammgüter, welche ihren Charakter als solche vollständig bewahrt hatten, in Familienfideicommissse verwandelt worden. Man unterscheidet bei diesen Successionsordnungen das Majorat und das Minorat und zählt zu dem ersteren die Successionsordnung nach dem Principe der Primogenitur, das Majorat im engeren Sinne und das Seniorat, zu dem letztern die Secundogenitur und das Juniorat. Bei der Primogenitur succedirt mit vollständiger Geltung des Repräsentationsrechts (d. h. des Rechts der Descendenten, an die Stelle ihres Vaters resp. Großvaters zu treten, wenn dieser, bevor der Erbfall ihn traf, bereits verstarb) der Erstgeborene in der älteren Linie, bei dem Majorate der dem Grade nach nächste Verwandte in der Weise, daß unter mehreren gleich nahen der älteste den Vorzug hat, während bei dem Seniorate unter der Zahl sämtlicher successionsberechtigter Verwandten allein das physische Alter entscheidet. Nicht ganz dem analog sind die Fälle des Minorats aufzufassen. Die Secundogenitur setzt in der Regel voraus, daß in der Familie schon ein Fideicommiss besteht, für welches die Primogenitur eingeführt ist. Zur Vermehrung des Glanzes und Verhinderung des Aussterbens der Familie wird dann für eine zweite Linie ein Fideicommiss gegründet (ganz allgemein ist diese Sitte auch bei den Familien des englischen hohen Adels), in welches aber doch wiederum nach dem Principe der Primogenitur oder des Majorates succedirt wird. Beim Aussterben dieser zweiten Linie kommen die jüngeren nach der Reihe zur Succession; nach ihrem Abgange aber die älteste Linie, aus welcher dann der Zweitgeborene berufen wird. Bei dem Juniorate succedirt unter den gleich nahen erbfolgefähigen Verwandten der Jüngste. Da durch die Feststellung dieser verschiedenen Successions-Ordnungen, deren Tendenz wesentlich auf die Untheilbarkeit der Güter, welche der Gegenstand des Familienfideicommisses sind, gerichtet ist, häufig Personen, welche sonst zur Succession berufen worden wären, ausgeschlossen werden, so muß der Stifter zugleich auch für den standesmäßigen Unterhalt derselben Sorge tragen. Diese Abfindung, welche man *Apanage* (s. d. Art.) nennt, und *Paragium*, wenn sie in liegenden Gründen besteht, richtet sich nach den Hausgesetzen und der Familien-Observanz und ist nicht nach Analogie der legitima des römischen Rechts zu beurtheilen, so wie sie auch nicht bei dem durch schlechte Haushaltung des Fideicommissinhabers herbeigeführten Concurse entzogen wird. Dessen ungeachtet sind die Apanagierten berechtigt, eine Vermehrung ihrer Apanage in Anspruch zu nehmen, sobald die Einkünfte des Fideicommissars sich durch Erwerbungen vermehrt haben, von welchen sie allein in Folge ihrer Abfindung ausgeschlossen geblieben sind; eine Verminderung kann jedoch der richtigen Ansicht nach nur mit ihrem Consense eintreten. Die Fideicommiss-Eigenschaft einer Sache sollte nach strengen Rechtsprincipien nur aufhören, wenn der Gegenstand selbst untergeht oder wenn keine solche Person mehr vorhanden ist, welche nach der Anordnung des Stifters zur Succession berufen wird. Der letzte Fideicommissbesitzer würde in diesem Falle über das Gut letztwillig verfügen können. Höchst zweifelhaft erscheint dagegen die Aufhebung der Fideicommissse durch den Consens sämtlicher Interessenten, deren Zulässigkeit indeß einzelne Gesetzgebungen, wie z. B. das bayerische Familienfideicommiss-Edict, unter gewissen Bedingungen anerkannt haben. Daß ein Fideicommiss durch die Staatsgewalt aufgehoben wird, ist zwar factisch, aber nicht juristisch möglich. — 3) Fideicommissse nach preussischem Landrecht. Das preussische Allgemeine Landrecht, welches über Familienfideicommissse in Thl. II. Tit. 4 § 47—250 handelt, hat sich den Grundsätzen des deutschen Rechts in dieser Beziehung im Wesentlichen angeschlossen. Fähig zur Errichtung von Familienfideicommissen sind sowohl adelige wie bürgerliche Personen. Gegenstand eines Fideicommisses kann nur ein freies Landgut sein, welches einen Reinertrag von mindestens 250 Thlr. gewährt, wovon jedoch 1250 Thlr. als Reservefonds bestimmt werden können, oder auch ein Ca-

pital im Betrage von mindestens 10,000 Thlr. Das gemeine deutsche Recht kennt eine solche Bestimmung über das Minimum und Maximum des Gegenstandes nicht. Wenn jener wesentliche Gegenstand des Fideicommisses vorhanden ist, so können indeß mit demselben auch andere Gegenstände, welche an und für sich der Fideicommiss-Dualität nicht fähig sind, verbunden werden. Der Stiftungsvertrag muß vor dem Richter der Sache abgeschlossen und verlautbart werden, während die Verwaltung der Fideicommisses nach dem Gesetze vom 5. März 1855 den Obergerichten zusteht. Fideicommisses, deren jährliche Revenüen mehr als 10,000 Thlr. betragen, bedürfen überdies der landesherrlichen Bestätigung zu ihrer Gültigkeit. Besonders hervorgehoben verdient noch zu werden, daß das Landrecht der Familie das Obereigenthum an dem Fideicommiss, dem Bestzer aber das nuzbare Eigenthum beilegt, also eine vollständige Theilung des Eigenthums annimmt, wie sie das gemeine deutsche Recht nur beim Lehen in dem Verhältniß des Lehnsherrn zu dem Vasallen kennt. Von besonderer praktischer Bedeutung ist indeß dieser Unterschied nicht, da die Befugnisse des Fideicommissbestzers nach preussischem Landrecht im Wesentlichen dieselben sind wie nach gemeinem deutschen Rechte, nach welchem dem Bestzer und der Familie das Gesamteigenthum an dem Fideicommiss und diesem ersteren außerdem nur noch ein Nießbrauch zusteht. Auch die Successionsarten sind nach beiden Rechten dieselben, mit dem alleinigen Unterschied, daß das preussische Landrecht die Juniorate nicht erwähnt, deren provincialrechtliche Gültigkeit indeß nicht berührt wird. Auch die Aufhebungsarten sind die gemeinrechtlichen und namentlich erklärt das Landrecht ausdrücklich: „der wesentliche Inhalt der Stiftungsurkunde kann durch einen auch einstimmigen Schluß der Familie nicht aufgehoben, noch abgeändert werden“ (§ 396 h. t.). Erst durch § 9 des Edicts vom 9. October 1807 ist der entgegengesetzte Grundsatz in das preussische Recht eingeführt worden. Mit dem Familienfideicommiss darf die fideicommissarische Substitution nicht verwechselt werden, welche mit dem Fideicommiss des römischen Rechts wesentliche Aehnlichkeit hat. Dasselbe besteht nach preussischem Rechte, wie nach römischem Rechte in der Einsetzung eines zweiten Erben oder Legatars (Fideicommissarius), an welchen der Ersteingesetzte (Fiduciarius) die Erbschaft oder das Vermächtniß herausgeben soll. Das preussische Recht beschränkt diese Substitutionen in Fällen, wo gesetzlich kein Familienfideicommiss stattfindet, auf den ersten und zweiten Substituten. Ein ganz analoges Institut fand sich auch im deutschen Rechte unter dem Namen der *Treuhand* oder *Salmannen*. Dasselbe scheint längere Zeit die Stelle der eigentlichen geheimen Testamenten vertreten zu haben. Der Erblasser nahm, wenn er in dieser Weise verfügen wollte, einen zuverlässigen Mann, dem er sein Vertrauen schenkte, in die Gewehre seines Vermögens auf und übergab diesem gleichsam als Fiduciar durch Investitur die Vermögensstücke, über welche er verfügen wollte, mit dem geheimen Auftrage, nach seinem Tode dieselben an eine gewisse Person herauszugeben. Die „*getreue Hand*“ wurde nicht selten auch von den Geislichen benutzt, um über ihr Vermögen zu verfügen, wenn schon die mitunter aufgestellte Behauptung grundlos ist, daß sich nur Geisliche dieser Form der letztwilligen Verfügung bedient hätten. Aus dieser treuen Hand ist übrigens das jetzt noch übliche Institut der Testaments-Executoren des deutschen und französischen Rechtes hervorgegangen. Verschieden von dem Familienfideicommiss ist auch die Familienstiftung oder der Inbegriff der Revenüen, welche der Stifter zum Besten einer bestimmten Familie ausgesetzt hat. Außerdem steht das preussische Landrecht auch die einer Familie beigelegte Ausübung gewisser Prerogative als eine Familienstiftung an. Auch nach preussischem Rechte hat an diesen Stiftungen die Familie das volle Eigenthum, und von den Familienfideicommissen unterscheiden sie sich außerdem namentlich auch dadurch, daß sie theilbar und in der Regel auch wirklich getheilt sind. Hat der Stifter keine besondere Successionsordnung eingeführt, so tritt die gewöhnliche Succession des Civilrechts ein. Die Familienstiftungen, namentlich aber die Familienfideicommisses, haben in neuerer Zeit viele harte Angriffe zu ertragen gehabt. Der moderne Individualismus erblickte darin ein Hemmniß des Verkehrs, ein Hemmniß namentlich für den Gärthacher und das rasche Gelmachen; die vorgeschritteneren Liberalen und die Demokraten richteten namentlich aber deshalb gegen diese Institute ihre heftigen

Angriffe, weil sie darin mit Recht solide Grundlagen für das Ansehen und den Wohlstand hervorragender Familien und demgemäß sichere Stützen für eine conservative Staatsordnung erblickten, welche sie um jeden Preis zu untergraben bedacht waren. Diese Bestrebungen machten sich namentlich während der Revolutionsbewegungen des Jahres 1848 geltend, und die Folge davon war, daß die Verfassungs-Urkunde in Art. 40 die Errichtung neuer Fideicommissse untersagte und die Umwandlung der bestehenden in freies Eigenthum in Aussicht stellte. Nach Art. 41 waren davon nur das königliche Haus- und prinzipliche Familienfideicommiss und die ehemals reichsunmittelbaren Fideicommissse ausgenommen, in sofern diese durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet worden sind. Indes das berühmt gewordene Wort von Justus Möser: „Unsere Vorfahren waren auch keine Narren“ bewährt sich ganz vorzugsweise auch an den Familienfideicommissen. Als die Zeit der leidenschaftlichen Ueberstürzung vorüber war und wieder Lage der ruhigen Ueberlegung folgten, gewannen Regierung und Kammern übereinstimmend das Verständniß, daß ohne Gefahr für den Staat nicht auf eine Einrichtung verzichtet werden könne, in welcher unsere Vorfahren mit Recht eine der sichersten Grundlagen für eine gesunde staatliche und gesellschaftliche Ordnung erkannt hatten. Das Gesetz vom 5. Juni 1852 beseitigte deshalb die einschlagenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und setzte die Familienfideicommissse wieder in ihr gutes Recht bei und ein, aus welchem sie hoffentlich nicht wieder verdrängt werden.

Fieber s. Krankheit.

Fielbling s. Literatur unter Großbritannien.

Fieschi (Joseph Maria), geb. 1790 den 3. December zu Murato auf Corsica, stammte aus einer Schäfer-Familie, die aber viele Vagabunden und Verbrecher zählte (sein eigener Vater soll auf den Galeeren gestorben sein). Anfangs selbst Schäfer, nahm er 1808 Dienste in einem toscanischen Bataillon, kam aber bald in die corssische Legion zu Neapel, machte mit dieser 1812 unter der Division Franceschetti den Feldzug in Rußland mit, trat im April 1813 in neapolitanische Dienste, ward Sergeant, erhielt 1814 den Abschied, kehrte nun nach Corsica zurück, engagirte sich beim Regimente Provincial Corso und erhielt auch hier nach den hundert Tagen 1815 seinen Abschied. General Franceschetti organisirte damals eben in Corsica die Hand voll Leute, welche Murat nach dem Festlande Italiens begleiteten, um sein Königreich wieder zu erobern; unter diesen nahm F. Dienste, begleitete Murat, ward mit diesem zum Tode verurtheilt, aber als französischer Unterthan begnadigt. Darauf kehrte er nach Corsica zurück und wurde hier Ende 1815 wegen Vieh-Diebstahls und Fälschung zu öffentlicher Ausstellung und 10 Jahren Einsperrung verurtheilt. Nachdem er diese zu Embrun 1826 überstanden hatte, arbeitete er bis 1830 in verschiedenen Tuch- und Decken-Fabriken, ging nach Paris und wurde hier durch Protection der 3. Veteranen-Unteroffizier-Compagnie einverleibt. Darauf Aufseher in einer Mühle, finden wir ihn später als Aufseher über die Arbeiten bei Arcueil. In dieser Zeit lebte er mit einer Frau, Laffave, die er im Zuchthause kennen gelernt hatte; dieses Verhältniß löste sich jedoch bald, weil ihn die Laffave der Gewalt ihrer 15jährige und einkünigige Tochter Nina beschuldigte, welche letztere er von nun an zur Geliebten erkor. Seit 1834 aller seiner Functionen beraubt, obgleich er noch eine kurze Zeit bei der geheimen Polizei angestellt war, brachten ihn sein abenteuerlicher Sinn und seine Brotlosigkeit auf die Idee, den König zu ermorden. Er erdenkt eine auf einem Gerüste von Eichenholz, aus 22 zu richtenden Flintenläufen bestehende Hölle n m a s c h i n e, entzündt durch diese Erfindung einen Sattler, Namens Pierre Morey, einen eifrigen Republikaner, und beide, ohne Geld, theilen den Plan dem Florentin Pepin, einem Krämer, mit, welcher denn auch die Mittel zur Anschaffung der Maschine und zum Unterhalte F.'s (etwa 550 Fr.) herbeischafft. Darauf miethen sie für F. unter dem Namen Girard ein Zimmer des 3. Stockes im Hause Nr. 50 des Boulevard du Temple, in dem sich das Caffeehaus Jardin turc befand, und dort fertigt F. seine Hölle n m a s c h i n e binnen 2 Tagen und labet sie den Tag vor der Ausführung mit Morey. Der 28. Juli, wo Louis Philipp zur Ausrüstung der Nationalgarde vor jenem Hause vorbeitreten mußte, war zur Ausführung des Vorhabens bestimmt. Nachdem F. noch am Morgen des 28. Juli mit Morey getrunken, begiebt er sich auf sein

Zimmer und bemerkt kurz zuvor, ehe er schießen will, den Oberst-Lieutenant der 12. Legion der Nationalgarde, Deputirten und Chef der Gobelins-Fabrik, Lavocat, dem er sich für frühere Wohlthaten verpflichtet glaubt, und richtet, um diesen zu schonen, die Maschine anders. Als aber Lavocat und seine Legion die Stellung verändern und gerade in diesem Augenblick der König erscheint, schießt er mittels eines Feuerbrandes dennoch los. 21 Personen (Nationalgarden, Offiziere, Weiber und Kinder der Zuschauer) werden von den Kugeln getroffen, 11 sind auf der Stelle todt, unter ihnen der Marschall Mortier, und 7 sterben bald darauf. Der König selbst ist an der Stirn fast unmerklich gestreift; sein Pferd und das der Herzoge von Nemours und Joinville, so wie mehrere andere noch werden verwundet. F., durch 5 bis 6 springende Gewehrläufe der Hüllemaschine bedeutend verletzt, stürzt blutend aus dem Zimmer, gleitet an 2 zu diesem Zweck angebrachten Seilen auf ein nahees Dach des Hinterhauses, während der König die Reue fortsetzt, steigt von dort in ein Fenster und will auf die Straße eilen, wird aber von einem hier ausgesetzten Posten im Hofe verhaftet und auf die Wache geführt. Auf Lavocat's Jureden gesteht er nach einigem Widerstreben endlich Alles ausführlich. F., Morey, Pepin und der Lampenmachergehilfe Victor Boireau, der um das Attentat im Allgemeinen gewußt, wurden 6 Monate darauf vor den Parthof gestellt, die ersteren zum Tode, Boireau zu 20 Jahren Gefängniß verurtheilt und die Todesstrafe an denselben, obgleich Morey und Pepin Alles läugneten, am 16. Februar 1836 vor der Barrikre St. Jacques vollzogen.

Fiebée (Joseph), franz. Publicist, geb. zu Paris den 9. April 1767, vor dem Ausbruch der Revolution Buchdrucker, trug seine gemäßigten Grundsätze in der Broschüre „sur la nécessité d'une religion“ (Paris 1795) vor, wurde von der Partei des 18. Fructidor wegen seiner royalistischen Grundsätze zur Deportation nach Cayenne bestimmt, verbarg sich aber in der Champagne und wurde 1799 wegen seiner Verbindung mit den Bourbons auf ein Jahr in das Gefängniß des Temple geworfen. Von London, wohin er sich darauf begeben hatte, nach Paris zurückgekehrt, empfahl er sich Bonaparte durch seine „lettres sur l'Angleterre“ und wurde dessen geheimer Berichterstatter über die Stellung der Parteien und die Stimmung des Landes, eine Thätigkeit, deren Documente zum Theil in seiner „Correspondance et relations de J. F. avec Bonaparte“ (Paris 1837) vorliegen. Außerdem benutzte Bonaparte seine Dienste als Censor und Redacteur des „Journal de l'empire“. Nach der Restauration knüpfte er seine Verbindung mit den Bourbons wieder an, die wahrscheinlich nie ganz unterbrochen war; sein kritisch gestimmter Geist, welcher sich von den Maßregeln der königlichen Regierung nicht immer befriedigt fühlte und namentlich im Gegensatz zur Centralisation Local- und Provinzialfreiheit verlangte, brachte ihn aber mit den Bourbons bald in Zwiespalt. Seine „Correspondance politique et administrative“ (Paris 1817) zog ihm einen Proceß und 3 Monate Gefängnißhaft zu. Seine Schrift: „de la guerre d'Espagne“ (Paris 1823) war geradezu gegen das Ministerium gerichtet; seine „nouvelle correspondance politique et administrative“ (Paris 1828, 3 Bde.) war ein neues interessantes Zeugniß seines skeptischen und mit der centralisirenden Vorliebe der französischen Nation unzufriedenen Geistes. Er starb den 8. Mai 1839.

Fiji-Inseln. Seitdem der Große Ocean für Handel und Schiffahrt eine alljährlich wachsende Bedeutung gewonnen, ist auch eine Rivalität der großen Seemächte in jenen Gewässern zu Tage getreten. England überwacht von Australien aus sorgfältig alle Schritte der Franzosen, welche mehr oceanischen Scharfblick, als man ihnen gewöhnlich zutraut, zu乙ehätigen wußten, indem sie den Archipel von Otahiti, die Marquesas-Inseln und Neu-Caledonien sich aneigneten. Die Nordamerikaner haben an der Südsee schon wegen des Walfischfanges ein lebhaftes Interesse; sie kreuzen auf allen Längen und Breiten und beschäftigen in jenem sehr einträglichem Zweige der Schiffahrt Jahr für Jahr mehrere hundert Schiffe; aber außerdem sind sie im Besiße einer Menge polynesischer Guano-Eilande, die von der Regierung, unter der Congress-Acte vom 18. August 1856, als zu dem Gebiete der Vereinigten Staaten gehdrig anerkannt worden sind. Im Stillen Weltmeere sind Russen und Missionare Vahnbrecher für den weißen Kaufmann; fast auf allen Gruppen haben in größerer oder geringerer Zahl Europäer oder Vantees sich niedergelassen; ihre Zahl vermehrt sich

rasch; und viele früher abseits liegende Inseln, die nur selten von Schiffen besucht wurden, sehen sich jetzt in den Strom des Verkehrs hineingezogen. Die Resultate sind leicht abzusehen. Man wird ihnen bringen, was die weiße Civilisation an Gutem, und hauptsächlich auch, was sie an Bösem zu bieten hat; die Bewohner werden, je nach dem Grade ihrer Annahmefähigkeit, von einer halben Festigung angestreift werden, die nicht tief unter die Haut dringt. Sie werden sich mit den Weißen vermischen, die Bastarde werden, sammt der rein eingeborenen Race, allmählich an Zahl sich vermindern und, wo nicht Ackerbau die Hauptbeschäftigung ist, nach und nach aussterben, die Europäer gewinnen das Uebergewicht und „neues Leben blüht auf den Ruinen“. Dieser Proceß hat in der Sawalischen Gruppe und den Gesellschafts-Inseln schon seit längerer Zeit begonnen und nimmt dort einen raschen Fortgang; in den übrigen Gildandfluren bleibt er gleichfalls nicht aus, sobald die Berührung mit den Europäern eine andauernde ist und je größer die Zahl der Anstiedler wird. Er geht rascher auf fruchtbaren und gesunden Inseln, und je mehr diese in der großen Fahrbahn der Handelsschiffe liegen, wie z. B. Otahetti und die Sandwich-Gruppe. Neuerdings beginnt dieser Befruchtungsproceß auch auf den F.-S. oder Viti-Inseln, gewöhnlich nach der Aussprache Fidji-Inseln geschrieben, einer Gruppe, welche für die werthvollste Polynesiens gehalten wird. Sie hat bis heute ihre Unabhängigkeit bewahrt, die Rivalität und die Bedrückungen der verschiedenen Handelsmächte, die seit einer Reihe von Jahren die Inseln in fast beständiger Aufregung erhalten haben, scheinen aber gegenwärtig einen Zustand herbeigeführt zu haben, der das Einschreiten einer starken Macht dringend erheischt, und wirklich sucht jetzt der König Thakombau selbst um das Protectorat Englands nach, um sich dadurch einer Schuld gegen einige Bürger der Union von Nordamerika zu entledigen. Die britische Regierung scheint sich nun auch mit diesem Gedanken ernstlich zu befassen, denn sie hat 1860 den Obersten Smythe nach jenen Inseln geschickt, um über die Angemessenheit der Annahme des Protectorates zu berichten, und es ist kaum zu bezweifeln, daß die lange Reihe der englischen Colonieen demnächst um eine neue werthvolle Bestzung vermehrt werden wird. Der Archipel der F.-S. besteht aus 225 Inseln und Inselchen, von denen etwa 80 bewohnt sind, und wurde von Tasman, der am 6. Februar 1642 einen östlichen Theil der Gruppe sah und mit dem Namen „Prins Willems-Gilanden“ und „Heemkerks-droogten“ belegte, entdeckt. Nachdem Cook 1773 die Turtle-Insel, die südlichste des Archipels, entdeckt hatte, kam Capt. Bligh 1789 auf seiner Bootfahrt nach der Neuterei auf seinem Schiffe „Bounty“ zwischen den beiden größten Inseln hindurch und durchsegelte auf seiner zweiten Reise im Jahre 1792 den südlichen Theil der Gruppe. Etwas genauer lernte Capt. Wilson vom Missionschiff „Duff“ 1797 einen großen Theil der Inseln kennen und Manches erfuhr man später aus den Berichten der Rauffahrer, die seit 1806 die F.-S. besuchten, um Sandelholz und Trepanz für die chinesischen Märkte zu holen; die genauere Kunde verdankt man aber erst Dumont d'Urville, der amerikanischen Expedition unter Wilkes, den Wesleyanischen Missionaren, die seit 1835 auf Fakemba und später in anderen Theilen des Archipels eine außerordentlich erfolgreiche Wirksamkeit entfalteten, und neueren, namentlich englischen Seefahrern, wie Worth (1848), Erskine (1849) und Denham (1854 bis 1857). Die eigentlichen Aufnahmen rühren größtentheils von Wilkes (1840) her, außer ihm hat nur Denham vom „Gerald“ solche in ausgedehnterer Weise vorgenommen, indem er die ganze Centralgruppe nebst den Kantavu-Inseln vermaß und sich noch besonders dadurch verdient gemacht, daß er eine Expedition in das bis dahin ganz unbekanntere Innere von Viti-Levu abschickte. In der Regel theilt man die Inseln in sechs Gruppen, und zwar in die Asaua-Gruppe im Nordwesten; in Viti-Levu; die Kantavu-Inseln; in Vanua-Levu, Vuna, Rambi &c.; in Viti-i-loma oder die Central-Fiji, d. i. die mittlere Inselreihe von Goro bis Natuku, und in die östliche Gruppe von der Nanuku-Passage bis Vatoa. Flächen-Inhalt und Bewohnerzahl werden sehr verschieden angegeben. Man nahm letztere gewöhnlich zu 300,000 an, doch scheint sie zu hoch gegriffen zu sein, und wenn auch diese Zahl früher annähernd richtig gewesen ist, so beträgt sie jetzt ungefähr 150,000 Seelen. Der Flächeninhalt ist 378 Q.-M., daher weit größer, als man früher annahm, — er gleicht ungefähr dem von Westfalen, — und hat demnach eine durchschnittliche Dichtigkeit der Bevölkerung, die zwar für europäische

Verhältnisse sehr gering, aber dennoch stärker ist als z. B. auf den Sandwich-Inseln (253) und die auf einzelnen Inseln zu ansehnlicher Höhe, wie auf Kantavu zu 1389, auf Oualau zu 3292 Seelen steigt. Freilich erscheint der Zuwachs an Land und Leuten, den das ungeheure, in der Geschichte bisher beispiellose britische Colonialreich durch die Erwerbung der F.-I. erhalten würde, immer nur als sehr unbedeutend, und es wird ihr Werth vielmehr in der geographischen Lage der Inseln gesucht werden müssen. England besitzt zwischen Australien und Neu-Seeland einerseits und Amerika andererseits nicht einen einzigen Punkt im Großen Ocean, während sich, wie erwähnt, die Amerikaner auf einer größern Anzahl von Inseln in jenem Gebiete festgesetzt haben, und Franzosen über Neu-Caledonien mit den Loyalty-Inseln, über Tahiti, die Marquesas- und Gambier-Inseln und Clipperton-Inseln gebieten. Wie aber England seine Seemacht in anderen Meeren durch die Menge seiner Niederlassungen an günstigen und beherrschenden Punkten wesentlich stützt, so muß ihm auch im Großen Ocean eine Bestzung wie die F.-I. mit ihren guten Häfen und reichlichen Provisionsen, mitten unter den polynesischen Eilanden und zwischen den französischen und amerikanischen Niederlassungen, von großem Nutzen für seine Machtentfaltung werden, und der Nutzen einer solchen Station wird sich noch steigern, wenn erst eine Dampfschiff-Verbindung zwischen Australien und Panama besteht, denn England würde dann diese Linie vollständig in seiner Hand haben. Aber abgesehen davon, auch von dem schon lebhaften Handel zwischen dem Archipel und den australischen Colonien, so wie von den vielen Ruzhölzern, die die Inseln bieten, von dem Vorkommen der Baumwolle im wilden Zustande, also von der gewissen Aussicht, diese nebst andern Gewächsen wie Sagopalme, Kaffee, Zuckerröhre, Arrowroot, Reis, Indigo &c. in größerer Ausdehnung zu cultiviren, muß einen Jeden diese bevorstehende Weltbergreifung lediglich deshalb freuen, daß jenem oben genannten Verzehungsproceß Einhalt geschieht durch Entfernung habgüchtiger Handelspeculanten, durch Einführung einer geordneten Verwaltung und, da wegen des zwar gefunden, aber zu heißen Klima's Ansiedlungen von Europäern nicht gedeihen würden, durch die gebotene Sorgfalt, die Fiji-Insulaner auf eine höhere Stufe der Gesittung zu heben. Und schon jetzt hat man die Genugthuung, daß diese Insulaner, die durch ihre die malakische und Papuarace gewissermaßen vermittelnde Stellung, so wie durch den Kannibalismus, der sich bei ihnen früher in einer Weise ausgebildet fand wie wohl an keinem andern Orte der Erde, ein hohes Interesse für die Ethnographie bilden, durch die Bemühungen der Missionare ihre blutdürstigen, wilden Gewohnheiten mehr und mehr abgelegt und mildere Sitten angenommen haben. In dem Zeitraum eines Viertel-Jahrhunderts wurde ein Drittel der ganzen Bevölkerung zum Christenthum bekehrt und nichts kann überraschender sein, als die Umwandlung, die hierdurch in ihren socialen Zuständen hervorgerufen wurde. Eine solche Veränderung auf diesem blutbesleckten Boden, wo wahrscheinlich größere Schweißlichkeiten als an irgend einem andern Punkte der Erde verübt worden sind, hat keine geringen Anstrengungen gekostet und viele werthvolle Menschenleben mußten geopfert werden; denn obwohl kein Missionar hier je einen gewaltigen Tod erlitt, so ist doch die Anzahl derer, die inmitten ihrer Thätigkeit starben, verhältnißmäßig sehr groß. Die Wesleyaner, deren Uneigennützigkeit die Bekehrung dieser entartetsten unter den menschlichen Wesen zu danken ist, haben als Gesellschaft 75,000 Pfd. St. auf diesen Zweck verwendet, und wenn man die Privatschenkungen von Freunden der einzelnen Missionare hinzurechnet, so schwimmt die Summe zu dem ansehnlichen Betrage von 80,000 Pfd. St. an.

Filangieri f. Italienische Literatur.

Finanzgesetz im weitern Sinne ist jedes auf finanzielle Gegenstände, d. h. Zwecke, Interessen oder Rechte sich beziehende oder jedes in den Wirkungskreis der Finanzhoheit einschlagende Gesetz; im engeren Sinne die Zusammenfassung derjenigen Bestimmungen in dem Haupt-Finanzetat, Budget und in Bezug auf dieses, welche wirklich gesetzlicher Natur sind. Das Budget ist ein Voranschlag der in dem nächsten Finanzdienste oder Verwaltungszeitraume theils bestimmt, theils wahrscheinlich zu erwartenden Staatseinnahmen und Ausgaben, in möglichster Vollständigkeit und systematischer Anordnung aufgestellt. (Vgl. Budget, Band IV. S. 585 ff.) Das Finanzgesetz gewährt die eigentliche Grundlage für die Erhebung der Einnahmen des Staats und ermächtigt die

Staats-Regierung wie die einzelnen Verwaltungschefs zu Ausgaben innerhalb der durch das Gesetz vorgeschriebenen Schranken. Durch die Gesetzeskraft verleihende, der Landesvertretung zustehende Bewilligung jener Erhebung wie der Ermächtigung zu Dispositionen wird die Richtigkeit des Gegenstandes und der Form der aufgenommenen Positionen anerkannt und festgesetzt. Ein Finanzgesetz muß enthalten die Benennung der den Charakter der Auflage an sich tragenden Einnahmequellen mit Angabe des Erhebungsfußes, wenigstens wenn derselbe nicht mehr der bisherige ist, so wie die Specificirung der Mittel, welche zur vollständigen Deckung einer festgesetzten Ausgabe hinreichen, und die für einzelne Bedürfnisse bewilligten, den einzelnen Ministerien zugewiesenen Summen oder Credite. Dabei bedarf es einer allgemeinen Bestimmung darüber, in wie weit ein Minister befugt ist, innerhalb der im Ganzen bewilligten Summe solche Verfügungen zu treffen, welche von den für die einzelnen Theile des Aufwands angenommenen Zahlen abweichen; z. B. ob es erlaubt ist, die Ersparniß an der einen Ausgabe zur Vergrößerung der anderen anzuwenden. Die in Frankreich geltende sog. volle Specialität des Budgets, so daß der Minister genau an die Beobachtung aller einzelnen Positionen seines Budgets gebunden wird, scheint weder rathsam noch praktisch gewissenhaft ausführbar, weil sich im Laufe der Geschäfte das Bedürfnis einer freieren Bewegung häufig fühlbar macht.¹⁾ Als Regel muß nur gelten, daß die Hauptabschnitte des Ministerial-Stats pünktlich inne gehalten und Ueberschreitungen derselben genügend gerechtfertigt werden. Allein nicht bloß eine gesetzliche Bestimmung über die für eine gegebene Periode überhaupt zu erhebenden directen oder indirecten Steuern fällt unter den Begriff des Finanzgesetzes, sondern auch jede besondere die Einführung oder Abschaffung irgend einer einzelnen Steuergattung betreffende Gesetzesvorlage. Nach dem heutigen Staatsrecht bedarf die Ermächtigung, Steuern zu erheben, der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Landesvertretung, weil eine allgemeine Steuer eine Auflage ist, welche die in den Verfassungsgesetzen garantierte Unabhängigkeit des Privat-Eigenthums der Unterthanen berührt. Jedoch nicht überall, wo eine Verwendung oder Ausgabe zu bewilligen ist, hat die Landesvertretung das Recht, die durch irgend eine Festsetzung oder Anwendung veranlaßte Ausgabe herauszugeben und als Hauptsache hinzustellen, also einen Gegenstand zum Finanzgesetz zu bilden. Denn nach solcher Theorie könnten alle Vorlagen für Finanzgesetze erklärt werden, weil schwerlich ein Gesetz gedacht werden kann, dessen Vollzug nicht einen Aufwand bedingte. Dieses Recht kann nur so weit zugestanden werden, wo der Kostenpunkt aufhört die Hauptsache zu sein, also da, wo die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit eines Gegenstandes, für den eine Ausgabe gemacht werden soll, entweder durch ein Gesetz oder durch die bisherige Praxis bereits anerkannt wurde. Das Recht der Theilnahme am Zustandekommen eines Finanzgesetzes enthält deshalb zugleich auch das Recht, eine entscheidende Stimme über den gesammten Staatshaushalt zu führen. Nach der Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850 Art. 99 müssen „alle Einnahmen und Ausgaben des Staates für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgesetzt.“ Nach Art. 62 ist die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern zu jedem Gesetze erforderlich. Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushaltsetats werden zuerst der Zweiten Kammer (Haus der Abgeordneten) vorgelegt; letztere werden von der Ersten Kammer (Herrenhaus) im Ganzen angenommen oder abgelehnt. Eine Retrogration ist also nicht statthaft, vielmehr der Landesvertretung ein uneingeschränktes Recht der Theilnahme an der Feststellung des jährlichen Staats-Finanzgesetzes zugestanden. Auch in England ist Rechtsens, daß die Geldebewilligungen in dem Unterhause zuerst behandelt werden müssen und das Oberhaus in solchen Fällen nur zustimmen oder verwerfen, nicht aber verändern darf. Diese Einrichtung ist auch in anderen Staaten nachgebildet: Spanien, Verf. 1837 § 37; Portugal, Verf. 1826 § 35; Bayern § 18.

Finanzoperation heißt jede auf finanzielle Zwecke, also namentlich auf Vermehrung der Staatseinnahmen oder auf Verminderung der Staatsausgaben berechnete,

¹⁾ Vgl. Stahl, die Staatslehre und die Principien des Staatsrechts. 3. Aufl. Heidelberg 1866. S. 391.

der ordentlichen Finanzverwaltung nicht angehörige Maßregel. Der Begriff einer Finanzoperation beschränkt sich aber nicht auf die von der Staatsregierung ausgehenden Geld- und Creditgeschäfte, sondern begreift auch solche bedeutende Unternehmungen auf dem Geldmarkte in sich, bei denen die Staatsregierung nur mittelbar oder gar nicht theilhaftig ist. Wie nicht bloß dem Staat, sondern auch Gemeinden, Corporationen, Gesellschaften die Verwaltung von Finanzen obliegt, so kommen bei ihnen auch Finanzoperationen vor, welche der Genehmigung, wenigstens der Aufsicht des Staates bedürfen. Gewöhnlich wird das Wort vorzugsweise für solche Verfügungen gebraucht, welche sich auf das Creditwesen, d. h. auf Contrahirung oder Tilgung von Staatsschulden beziehen, namentlich auf künstliche Arten der Benutzung oder Befreiung des Creditcs. Hier wird als Regel gelten können, daß, je geordneter und systematischer die Finanzverwaltung eines Staates ist, um so sicherer und wohl begründeter auch sein öffentlicher Credit sein wird. Die für den Privatmann geltenden Grundsätze bleiben auch maßgebend für die Staats-Finanzverwaltung. Redlichkeit und Worthalten, nebst Fähigkeit und richtiger Einsicht in die gegebenen Verhältnisse bei den leitenden Finanzmännern sind deshalb auch die nothwendigen Bedingungen, um den beabsichtigten Erfolg einer Maßregel zu sichern. Die Aufgabe einer guten Finanzpolitik ist, die vorhandenen besonderen Verhältnisse und Umstände sorgfältig wahrzunehmen und thunlichst zu benutzen, nach solchem gebotenen Maßstabe die Finanzoperation einzuleiten und zu vollenden. Die feinere Finanzkunst wird sich im Ausfindigmachen von Mitteln und Wegen zur möglichst wohlfeilen Schuldentilgung bewähren, so daß die Gläubiger zu dem Geschäfte Lust bekommen, der Staat dagegen wenig Unkosten hat. Nur muß Täuschung eben so wenig beabsichtigt sein, als ein Befehl von oben die Ausführung erzwingen wollen, wie in Frankreich zur Zeit der Regentenschaft durch den Schotten Law geschah. Eine Finanzoperation ist die Amortisation (vgl. II. S. 158 ff.), die Rentenwandlung, Creirung von Staatsschulden zur Deckung eines Deficits.

Finanzorganisation ist die Art und Weise, wie die Finanzgeschäfte unter verschiedene Behörden und Beamte vertheilt, wie die Wirkungskreise und Unterordnungsverhältnisse dieser Dienststellen festgesetzt werden sollen. Die Anordnung der Organe zur Vollziehung der Finanzgeschäfte ist in jedem Lande sowohl durch geschichtliche Vergangenheit und Eigenthümlichkeit der Verhältnisse, als durch die herrschenden Verfassungs- und Verwaltungsgrundsätze bedingt. Darum kann man eine Einrichtung nicht als apodiktisch zweckmäßig, eine andere für verwerflich bezeichnen; es muß genügen, die Vorzüge verschiedener Einrichtungen gegen einander abzuwägen und anzuerkennen, daß jede Anordnung durch Gewöhnung und Geschicklichkeit der Beamten und in Verbindung mit den übrigen Verhältnissen einem Lande Nutzen bringen kann. Dennoch giebt es auch für die Finanzorganisation feste Grundsätze, welche selbst in Staaten sehr verschiedener Gestalt und Richtung in ziemlich übereinstimmender Richtung entwickelt sein werden. Als solche allgemeine Normen müssen gelten, daß die Geschäfte so einfach, als mit Erreichung ihrer Zwecke vereinbar ist, zur Verringerung des Aufwandes und zur Erleichterung der Oberleitung einzurichten sind, und daß einem jeden Beamten nicht ein Wirkungskreis zugetheilt werde, welcher verschiedenartige Verpflichtungen auferlegt. Die Finanzverwaltung erfordert eine besonders pünktliche, ja pedantische Erfüllung der übertragenen Obliegenheiten, und macht deshalb eine gewissenhafte Controлле wie genaue Prüfung der Leistungen seitens der Vorgesetzten nothwendig. Oberste, den ganzen Staatshaushalt regelnde Landesbehörde, ist das Finanzministerium bureaukratisch in der Weise organisiert, daß nur der Chef, Minister, die Entscheidung hat, die Directoren und Räte dagegen eine beratende Stimme führen. Die Mitglieder dieser Centralbehörde müssen theoretisch und praktisch durchgebildete Finanzmänner sein. Die obliegenden Geschäfte werden in größeren Staaten (z. B. in Preußen) in drei Abtheilungen bearbeitet: 1) Abtheilung für Verwaltung der Steuern (General-Direction der Steuern); 2) Abtheilung für das Etats- und Cassenwesen; 3) Abtheilung für Domänen und Forsten. Die Zahl dieser Sectionen wird natürlich nach dem Umfange der Geschäfte bemessen; für einzelne Zweige des Finanzwesens können besondere Central-Organe gebildet sein, wie z. B. General-Di-

rection der Zölle, der Bergwerke und Salinen, Haupt-Stempelmagazin, Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Einen größern Landestheil, Provinz, Regierungsbezirk, Kreis im süddeutschen Sinne, verwalten gewöhnlich Behörden in collegialischer Verfassung, Regierungen, Finanzkammern, Landdrostereien genannt; sie haben natürlich als eine Mittelinstanz an die Centralbehörde zu berichten und deren Aufträge zu befolgen. Der örtliche Finanzdienst, wie die Verwaltung einzelner Berg-, Hütten-, Salzwerke, Post- und Eisenbahnstationen, erfordert die Anwesenheit eines Angestellten an einem gewissen Punkte. Die Beforgung der Einnahmen und Ausgaben in einem kleineren, von dem Beamten leicht persönlich zu beaufsichtigenden Bezirke wird Bezirksämtern anvertraut, denen noch örtliche Subalternbeamte untergeordnet sind. Die bureaukratische Einrichtung des Finanzministeriums hat den unlängbaren Vorzug vor einer collegialischen Verfassung, daß dem Chef, welchem die alleinige Verantwortlichkeit der Verwaltung obliegt, auch die Entscheidung der Sache anvertraut ist, daß eine Verzögerung der Geschäfte schwerer möglich ist und es seine Hauptaufgabe bleiben muß, sich selbst diejenigen Beamten zum Mitarbeiten auszusuchen, welche nicht nur den übertragenen Geschäften vollständig gewachsen sind, sondern auf deren gewissenhafte, treue Dienstleistung er sich ruhig verlassen kann. Ein verständiger, von der Unvollkommenheit menschlicher Einsicht überzeugter Minister wird auch nicht alle Entscheidungen nur nach persönlicher Einsicht treffen wollen, sondern den Rath erprobter Mitarbeiter seines Ministeriums gern befolgen. Ein Wechsel in dem anvertrauten Referate ist natürlich in den oberen und mittleren Instanzen um deshalb zu vermeiden, damit der betreffende Beamte die erforderliche Personal- und Sachkenntniß durch längeres Vertrautsein sich erwerben könne. In Preußen ist der Finanzminister als Chef des Ministeriums der verantwortliche Vertreter desselben, auch bezüglich der Geschäftsführung der einzelnen Abtheilungen. In diesem Ministerium concentrirt sich die Rechnungsführung der gesammten Staatsverwaltung; dasselbe regulirt das ganze Einnahme- und Ausgabewesen des Staats und erhält dasselbe in Ordnung. Die angestellten vortragenden Räte haben nur beratende Stimmen, die Directoren der einzelnen Unterabtheilungen aber in solchen eine entscheidende (Verordnung vom 27. October 1810 über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, S. 8. 1810, S. 8). Für den Minister ist jedoch die Meinung der Abtheilung nicht bindend, sondern als verantwortlicher Chef steht ihm in allen Fällen die selbstständige Entscheidung zu. In England ist die Leitung des Finanzwesens zwischen dem ersten Lord des Schazes und dem Kanzler der Schatzkammer getheilt. Das Schatzmeisteramt ist aber ein Collegium, und nur der erste Lord tritt aus der Reihe seiner Mitglieder mit einer in weit höhere Beziehungen reichenden Stellung hervor. Die beiden Beamten untergeordneten Behörden, welche das Finanzwesen verwalten, sind auch meist collegialisch organisiert. Ueber die zweckmäßigste Einrichtung der Provinzialbehörden gehen die Meinungen auseinander, ob nämlich rathsam sei, mehrere Zweige des Finanzwesens in den Wirkungskreis einer Behörde (etwa des Ministeriums selbst) zu vereinigen, oder ob es besser sei, jedem Hauptzweige sein eigenes Behördensystem anzuwenden und ihn einer eigenen Oberbehörde unterzuordnen. Wer den Staat nach dem Princip der Bureaukratie verwalten will, so daß die ganze Verwaltung möglichst concentrirt in einer oberen Spitze centralistisch sich vereinigt, den mittleren wie unteren Instanzen aber jede freie, selbstständige Bewegung erschwert wird, muß Centralisation der Behörden wünschen. Wer aber die Eigenthümlichkeiten, ja localen und provinziellen Verschiedenheiten der einzelnen Verwaltungszweige achten und bewahren will, wird auch einer Trennung nach Geschäften geneigt sein, schon weil eine eigene Behörde ihre Selbstständigkeit wahren und eigenthümliches Leben entwickeln wird, welches den mechanischen, nivellirenden und unformirenden Zeitrichtungen auch ihrerseits am wirksamsten widerstehen kann. Sodann wird durch die, besonderen Behörden ausschließlich übertragene Leitung eines gewissen Einnahmезweiges, ohne Zusammenhang mit anderen Verwaltungen, die Verwaltung technisch reiner und fachgemäßer; die der eigenen Beurtheilung mehr überlassene Verwaltung gewisser Zweige kann dann nach den Bedürfnissen und Verhältnissen der Landestheile abgemessen werden, überdies sind die Unterbehörden einer unmittelbaren, kundigeren Aufsicht unterworfen. — Für die Mittel-, Provinzial-Behörden bleibt

die Collegial-Verfassung, freilich nach allgemeiner oberflächlicher Auffassung, vorzuziehen, weil sie die Selbstständigkeit der Verwaltung und die Autorität stärkt, auch Administrativ-Justiz gewöhnlich zu üben ist. Allein in den Staaten, wo solche collegialische Bildung der Collegien gesetzlich besteht, sind die wegen Schwerefälligkeit und Langsamkeit des Geschäftsganges erhobenen Bedenken nicht zu übersehen; manche Gegenstände, wie Steuern, Domänen eignen sich ihrer Natur nach vollständig zur Verwaltung eines einzelnen Oberbeamten in der mittleren Instanz, dem das betreffende Bureaupersonal in Revisoren, Calculatoren und Secretären beigegeben ist. Wer einem Regierungs-Collegium angehört hat, wird sicherlich auch die Ueberzeugung gewonnen haben, daß für die sachgemäße, richtige Entscheidung einer Sache durch den Vortrag im Collegium gewöhnlich nichts gewonnen wird, weil doch nur der vortragende Decernent oder Referent ausschließlich im Stande ist, nach den ihm allein vorliegenden Acten einen solchen Beschluß herbeizuführen, wie er ihm angemessen und gerecht erscheint. — Die in einigen Staaten bestehenden Oberrechnungs-Behörden, wie in Preußen die Oberrechnungskammer, haben nur den Staatshaushalt zu prüfen und festzustellen, so wie nach dem aus den Rechnungen sich ergebenden Resultate zu beurtheilen, ob zur Beförderung des Staatszweckes Abänderungen nöthig oder doch räthlich sind. Sie ist die höchste controllirende Behörde der Verwaltung, hat also nur einen indirecten Einfluß auf die Finanz-Verwaltung.

Finanzwissenschaft, ein Theil der politischen Oekonomie, auch Staatswirthschaftslehre genannt, ist die Wissenschaft von der besten Einrichtung der Regierungswirtschaft oder von der besten Befriedigung der Staatsbedürfnisse durch sachliche Güter. Zweifelhaft kann wohl kaum sein, daß Finanzen von finis abzuleiten ist, woraus diejenigen, welche sich im Mittelalter während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts der lateinischen Sprache bedienten, finantio, financia auch financia pecuniaria bildeten; die Worte bezeichneten eine schuldige Geldleistung. Finis kommt bekanntlich oft in der Bedeutung von Zahlungstermin vor, wie man durch eine ähnliche Metonymie des Sprachgebrauchs öfter sagt: einen Termin, Quartal bezahlen, oder auch, weil in der älteren Kanzleisprache finis der einen Rechtsstreit beendigende Vertrag und die daraus herrührende Zahlung hieß. Sollte dagegen der Ursprung von Finanz in dem englischen Worte fine gesucht werden, welches Geldbuße, Geldstrafe, Lehngeld, Taxe für ein Recht bedeutet, so würde für die ursprüngliche Ableitung nichts gewonnen sein, weil fine wieder auf finis zurückführt, — wenn auch nicht noch geltend gemacht würde, daß fine nicht vor der normannischen Eroberung in der englischen Sprache vorkommt. Im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert hatte das Wort Finanz eine üble Nebenbedeutung von fein, erfinderisch, ränkevoll, Selberpfehlung, — Sebastian Brant († 1521) im Narrenschiff stellt Untreue, Finanz, Neid und Haß zusammen; — aber man braucht deshalb nicht gerade an die Entstehung des Wortes zu denken. Denn die finationes, die vielen drückenden Einrichtungen, wie die von manchen Regierungen fein erfundenen Methoden, sich von den Unterthanen Geld zu verschaffen, konnten auch ohne einen solchen Zusammenhang dahin führen, die Finanzkunst als eine Kunst zu bezeichnen, dem Volke auf eine feine, trügerische und unter Umständen drückende Art das Geld abzunehmen. Dieser früher auch in Deutschland übliche Begriff von Finanz, Finanzkunst ist durch den Einfluß Frankreichs und seiner Sprache allmählich verdrängt worden, weil der zuerst erwähnte Sinn schon seit dem sechszehnten Jahrhundert gebräuchlich war. Nur insofern wurde ein Unterschied gemacht, daß unter financo Vermögen, Geldmittel, insbesondere die Staatseinnahmen, unter les finances der Zustand der Regierungswirtschaft, das gesammte Staatsvermögen, verstanden ward. In deutscher Sprache versteht man unter Finanzen sowohl den wirthschaftlichen Zustand eines Staats als das Einkommen desselben, und wenn beim Gebrauch des Wortes vorzugsweise an Einkommen gedacht wird, so dürfte der Grund darin zu suchen sein, daß im Staatshaushalte ein vorwiegendes Gewicht auf das Einkommen gelegt wird. Die Finanz- oder Staatswirthschaft hat mit der Staatscultur gemein, daß hier der specifisch obrigkeitliche Charakter zurücktritt. Sie ist nicht eine Offenbarung der Staatsgewalt im eigentlichen Sinne als eine sittlich gebietende und verbietende Macht, deshalb weniger Regierung als Verwaltung. Die leitenden

Grundsätze sind daher in der Hauptsache dieselben, wie sie außerhalb des Staats bei Privaten und Privatvereinen angewendet werden. Die Finanzwirthschaft umfaßt die gesammte materielle Sorge und Verwaltung rücksichtlich derjenigen Güter, welche dem Staate angehören und deren zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse bedarf. Die Finanzwissenschaft hat also das, was rücksichtlich der Staatseinkünfte im Allgemeinen als wissenschaftlich erscheint, in einem solchen Zusammenhange, wie ihn das klare und richtige Verständniß fordert, vorzutragen. Ihre Aufgabe ist demnach die Darstellung der Grundsätze, nach welchen der Staat seine Finanzquellen zu benutzen und zu einem geordneten System zu verbinden, so wie die mit den Finanzen beschäftigten Thätigkeiten zu bestimmen, zu ordnen und zu leiten hat. Der eine, der materielle Theil, kann die Finanzmittellehre, der andre, formelle, die Finanzverwaltungslehre genannt werden. Die Regierungswirthschaft steht der Volkswirthschaft gegenüber in Rücksicht einer consumptiven Wirthschaft; die Regierung versteht nicht ein einziges sächliches Gut hervorzubringen, sie soll empfangen und diese Güter zum Besten des Volks verwenden. Das Finanzwesen beruht auf dem einfachen Verhältnisse, daß die Regierung Bedürfnisse hat und zu ihrer Befreiung Geld bedarf, auf dem Grunde, daß nicht Jedermann Alles selbst thun, sondern Manches von Anderen für sich, mithin gegen Vergütung vollbringen lassen will. Daher liegt im Fortschritte der Bildung selbst schon die wachsende Nothwendigkeit einer Finanzwirthschaft. Bei Beurtheilung der beiden möglichen Quellen des Staatseinkommens, nämlich des Nationalvermögens und Nationaleinkommens, wird die Finanzwissenschaft die Volkswirtschaftslehre zu Rathe ziehen müssen, um sich eine gründliche Einsicht in den Zusammenhang aller wirthschaftlichen Verhältnisse eines Volks zu verschaffen und die darnach zu stellenden Aufgaben bemessen zu können. Obgleich Finanzwirthschaft und Volkswirthschaft verschiedene Ziele verfolgen, haben sie doch eine Verwandtschaft, die Sorge der Regierung für Wirthschaftsangelegenheiten. Die Finanzwissenschaft wird zwar ihre allgemeinen Sätze mit Sicherheit aus der Volkswirthschaft herleiten können, allein selbst bei solchen Einrichtungen und Maßnahmen, welche mancherlei Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens berühren, wird sie an den zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen gesammelten Erfahrungen einen thatsächlichen Anhalt wegen des Erfolges einer Maßnahme besitzen. In solchem Sinne ist die Finanzwissenschaft vorwiegend eine Erfahrungswissenschaft, welche freilich mit Vervollkommnung der Regierungskunst künstlicher und schweriger wird. Als ein Zweig der Staatsgewalt, wenn auch nicht im eigentlichen engeren, doch im weiteren Sinne, hat die Finanzwissenschaft aber auch die höchsten praktischen Gesetze für das ganze Staatsleben zu beachten, welche die Politik oder die Staatswissenschaft aufstellt; sie nimmt einen Theil ihrer Grundsätze aus der Staatsklugheitslehre, kann aber nebenbei der vergleichenden Statistik nicht entbehren. Ihrem Zwecke nach gehört die Finanzwissenschaft zur Politik, nach ihren Mitteln zur Nationalökonomie. — Zur richtigen Beurtheilung der finanziellen Lage eines Staats muß die Finanzwissenschaft wissen, wie sich die Einkünfte zu den Ausgaben verhalten, um solche mit einander in Gleichgewicht setzen zu können; sie muß ermitteln, welche Mittel dem Staate zu Gebote stehen, im Falle die Ausgaben sich dauernd oder vorübergehend vermehren sollten, und muß unterrichtet sein über die finanziellen Einrichtungen in Bezug auf die Erhaltung des Einkommens, die Nachhaltigkeit und auf dessen Verwendung. Sie muß aber auch gleichmäßig Bedacht nehmen auf Vermehrung der Einkünfte und Verminderung der Ausgaben, und dann alle wirthschaftlichen Vorgänge so genau aufzeichnen, damit diese jederzeit als sicherer Maßstab dienen können. Nicht bloß dann ist aber die Finanzwirthschaft keine günstige, wenn der Staat mit ansehnlichen Schulden belastet ist und zur Deckung seines Aufwandes die Mittel nicht aufzubringen vermag, sondern auch dann, wenn die Quellen seiner Einnahmen so angestrengt werden, daß jede Vermehrung seines Aufwandes Verlegenheiten zu bringen droht oder an freier Entwicklung seiner Kräfte hindert. Wegen des engern Zusammenhangs, in dem die Finanzen zu dem gesammten Zustande des Staats stehen, ist deshalb eine Aenderung der Finanzwirthschaft sehr schwierig, oft auch durch überwiegende Persönlichkeiten erschwert, — wie z. B. Ludwig XIV. auf Kazarin's Ratij Anstand nahm, den Oberintendanten Fouquet

gleich nach entdeckter Unordnung in den Finanzen zu entlassen, aus Besorgniß, die Regierung in Gefahr zu bringen. Eine gute Finanzwissenschaft muß auf einer völligen Klarheit in den organischen Grundbegriffen begründet sein, namentlich auf einem richtigen Verständniß des Wesens und der Functionen eines guten Steuersystems. Die Aufstellung eines möglichst vollkommenen Steuersystems würde weniger Schwierigkeiten haben, wenn sich eine allgemeine Einkommensteuer ausführen ließe. Das von einer richtigen Finanzwissenschaft aufzustellende Steuersystem muß so beschaffen sein, daß die Uebertragung der Steuern von einigen Punkten auf die übrigen, unbeschwert gelassenen möglichste Erleichterung findet. Nach Franklin's bekanntem Ausspruch muß man „sterben und Steuern zahlen überall“. Der richtige Maßstab für ein gleichmäßig gerechtes Steuersystem liegt nicht allein darin, was man zahlt, sondern in dem, was man damit bezahlt, was man bekommt, was der Staat dafür leistet. Eine Regierung kann mit wenigen Steuern auskommen, wenn sie wenig dafür leistet, wenn sie die Hauptkosten von sich abwälzt und den Communen auflegt. Von der Ausmittelung der Quellen, welche sich überhaupt der Besteuerung darbieten, kann in der Verwaltungslehre der Finanzwissenschaft nicht füglich die Rede sein, jene setzt immer ein bestimmtes Steuersystem voraus, mit welchem von Zeit zu Zeit nur einzelne Veränderungen und Modificationen vorgenommen werden können. Dagegen ist eine wiederkehrende Aufgabe der Finanzverwaltung, das Budget der Einnahme und Ausgabe aufzustellen, sich die Gewißheit zu verschaffen, daß genau danach verfahren werde, die Legalität der einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu prüfen, die Beamten zu controliren und für ihre ununterbrochene Thätigkeit, also auch für die Wiederbesetzung der in ihrem Kreise erledigten Stellen zu sorgen; das Eingehen der Steuern zu bewirken und diese anzusammeln und ihrer Verwendung zuzuführen. Die Finanzwissenschaft zerfällt in zwei sehr natürliche Theile, die Lehre von den Staatseinkünften, als Domänen, Hoheitsrechten und Steuern, und von den Staatsausgaben. Die Literatur ist noch keinesweges reich an historischen Untersuchungen, denen eine solche Brauchbarkeit beigelegt werden könnte, wie sie der jetzige Stand der Wissenschaft erfordert. Das Alterthum bietet zu große Schwierigkeiten dar, als daß man eine vollkommen genügende Darstellung seiner finanziellen Einrichtungen mit den Wirkungen, welche daraus hervorgingen, erwarten sollte. Eine vortreffliche und allgemein als solche anerkannte ist Böckh's Staatshaushaltung der Athener, 2. Aufl. Berlin 1851. So lange es noch an einem richtigen Verständniß der national-wirthschaftlichen Verhältnisse fehlte, tappten die Regierungen bei ihren finanziellen Maßregeln im Dunkeln und lieferten für den Darsteller einen schwer zu begreifenden und daher für die Belehrung wenig ergiebigen Stoff. Als im 18. Jahrhundert die Nationalwirthschaftslehre in die Reihe der Cameralwissenschaften eintrat und einen Einfluß auf das Verfahren der Regierungen in wirthschaftlichen Angelegenheiten gewann, gestaltete sich das Finanzwesen in Europa immer mehr um und befreite sich allmählich von allen willkürlichen Einrichtungen früherer Zeiten. Die Finanzgeschichte giebt dies hinreichend zu erkennen. Es begann eine höhere Auffassung und ein allmähliches Begreifen des Zusammenhanges mit dem gesammten Volkswohlstande, so entstandene richtigere Grundsätze und Systeme. Jetzt sind nicht nur die Wirkungen der verschiedenen Einnahmequellen, namentlich die einzelnen Steuerarten, sondern auch die Principien einer geordneten Verwaltung, die Ordnung der Ausgaben, so wie das Staatsschuldenwesen, scharfsinnig und mit reicher statistischer Gelehrsamkeit untersucht. Auch über den Staatshaushalt einzelner Länder bestehen beachtenswerthe Arbeiten. Das Lob der Systematisirung gebührt vor allem den deutschen Gelehrten. Vorzüglich ist v. Malchus († 1840) Handbuch der Finanzwissenschaft (Stuttgart 1838), sehr gut v. Jakob, die Staats-Finanzwissenschaft, 2. Ausg. 1837, recht zu empfehlen wegen klarer Anordnung und Rücksichtnahme auf die Praxis unter Anführung aller wissenschaftlichen Hülfsmittel bei den einzelnen Materien; Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, vierte verbesserte Ausgabe, Leipzig und Heidelberg 1860 (als dritter Band des Lehrbuchs der politischen Oekonomie). Als Compendium erschien Dr. K. Umpferbach, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Erlangen 1860; als Grundlage zu Vorlesungen und zum Selbststudium veröffentlichte Lorenz Stein (in Wien): Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Leipzig 1860.

Findelhäuser sind öffentliche, von Seiten des Staates eingerichtete Institute, in welchen Findlinge (enfants trouvés), d. h. von ihren Eltern ausgelegte und von Andern gefundene Kinder aufgenommen, ernährt, bekleidet und erzogen werden. Die F. sollen also ein Präservativ gegen den zu allen Zeiten und unter allen Völkern üblichen, weil leicht ausführbaren Kindermord sein. Sie sind Institute, die dem milden christlichen Geiste ihren Ursprung verdanken; denn während das Alterthum die Aussetzung der Kinder entweder gesetzlich befohl oder doch geschehen ließ, sobald diese von körperlichen Gebrechen behaftet waren, suchen die F. die Ausgesetzten der menschlichen Gesellschaft zu erhalten und der Aussetzung der Kinder von vorn herein vorzubeugen. Wer könnte somit läugnen, daß die Errichtung von F. einen lobenswerthen Zweck verfolge und die Anträge behufs der Gründung von F., wie sie jüngst in den preussischen Kammern lautbar wurden und, wie wir hören, in achtbaren Kreisen unter uns wiederum vorbereitet werden, aus reinen menschenfreundlichen Absichten hervorgegangen seien? Stehen wir somit hier vor einer der Tagesfragen, so sei es uns erlaubt, in Betreff der F. nicht sowohl eine historisch-statistische Uebersicht derselben zu entwerfen, als vielmehr die Frage nach der wahren Bedeutung der F. zu ventiliren, wobei wir jedoch — wir bekennen es von vorn herein — mehr von sicheren Erfahrungs-Resultaten als abstracten Theorien ausgehen werden. Es wird jedenfalls ein nicht unbedeutendes Argument für den Nutzen der F. sein, daß dieselben zuerst und zumeist unter dem Schutze und Schirme der christlichen Kirche in's Leben gerufene Institute sind. Als zu Justinian's Zeiten eine Menge mildthätiger Anstalten, wie die Cherotrophieen (Wittwenhäuser); Nosokomieen (Krankenhäuser); Orphanotrophieen (Waisenhäuser) u. a. errichtet wurden, vergaß man auch der Findlinge nicht und baute für sie Drephotrophieen (von βρεφος, Kind), wie du Fresne bemerkt, aedes in qua infantis recentisque partus expositi — alebantur. Fast zu derselben Zeit entstanden schon F. in den Rheingegenden. Ein Bischof zu Trier ferner errichtete vor seiner Kathedrale zur Aufnahme von Findlingen ein Marmorbeden und ließ die hineingelegten Kleinen von Mitgliedern seiner Gemeinde erziehen. Eine umfassende Anstalt für Findlinge gründete im Jahre 787 zu Mailand der Archipresbyter Datheus. Das von diesem gestiftete Findelhaus, dessen Fundations-Urkunde, ein schönes Denkmal praktisch-christlicher Gesinnung, uns noch erhalten ist (s. Kröger, Archiv für Waisen- und Armenziehung, Hamb. 1825, Bd. 2, S. 132), gewährte den Findlingen eine Aufnahme bis zum 7. Lebensjahre. Von Norditalien aus verbreiteten sich sodann die F. besonders in den romanischen Ländern, namentlich in Frankreich (1070 zu Montpeller, 1362 zu Paris), weniger in Deutschland. Geistliche oder Mönche wie Vincentius von Paula (s. d.) waren die Stifter der F., und die Einrichtung dieser entsprach durchweg dem Charakter christlicher Wohlthätigkeitsanstalten. Um hiermit die statistische Uebersicht abzuschließen, so sind in den letzteren Jahrhunderten die Länder der Slawen, namentlich Rußland, mit F. dergestalt angefüllt, daß in ihnen wie in Frankreich jede größere Stadt ihr F. besitzt. Abgesehen nun davon, daß die F. Rettungs-Institute sind, an denen der christliche Wohlthätigkeitsinn sich bewährt, spricht für ihren Nutzen, daß sie die Hauptmotive der Kindertödtungen beseitigen. Die Furcht vor der öffentlichen Schande, welche dem sittlichen Fehltritt als Strafe folgen würde, wird durch das tiefe Geheimniß beruhigt, mit welchem das F. das Kind der Gefallenen aufnimmt. Wenn einer unglücklichen Mutter die Mittel fehlen, ihr Kind zu ernähren, oder Genußsucht und Leichtsinns sie dahin bringen, dasselbe zu vernachlässigen, bietet das F. Nahrung und Pflege für ihr Kind dar. Hierin liegt der Werth der F., der mit der zunehmenden Unstetlichkeit steigt und für Frankreich besonders hoch anzuschlagen ist, wo die wegen Unstetlichkeit und Kindermord vorzunehmenden gerichtlichen Untersuchungen vierfach so zahlreich sind, als in Preußen. Größer jedoch als die erwähnten Vortheile, welche die F. gewähren, sind die Nachtheile, welche sie in ihrem Gefolge haben. Die F. retten den Kindern das Leben, aber sie entstülpen die Eltern und die Kinder zugleich. Es ist nämlich von vorn herein einleuchtend, daß die Leichtgläubigkeit, die Frucht der Unstetlichkeit zu verbergen, die Unmoralität begünstigt, daß mit der Beseitigung der Furcht vor der öffentlichen Schande eine strenge Wächterin der Keuschheit entfernt wird. Die Sittlichkeit ist die Grundlage nicht nur aller Tugend des Einzelnen, sondern auch des

Familien- und Staatslebens; daher muß sie mit Ernst und Energie gefördert und die öffentliche Meinung zur Richterinn der Unsitlichkeit bestellt werden. Die Lebenssphäre, in welcher im Sittlichen sich Parheit und Connivenz geltend machen, ist vergiftet und bedroht andere mit der Gefahr der Ansteckung. Den F. werden ferner Kinder anvertraut ohne vorhergegangene Untersuchung über die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung für dieselben. Wir glauben gern, daß die Armuth das schwächere Motiv für Eltern sei, ihre Kinder in das F. zu geben, dessenungeachtet ist es erwiesen, daß im Pariser Findelhause innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren unter den Findlingen 8 Procent eheliche Kinder waren und daß in manchen F. Frankreichs die Anzahl ehelicher Findlinge die der unehelichen überstieg. Es unterliegt demnach keinem Zweifel, daß es gewissenlose Eltern giebt, welche, um der Mühe und den Kosten der Kindererziehung zu entgehen, ihre Kinder den F. anvertrauen. Trägheit und Faulheit der Eltern finden also Begünstigung durch die F., und die Noth, welche nicht minder die Trägheit stachelt, wie die Scham die Keuschheit behütet, wird durch sie zur Unzeit beseitigt. Es erhellt somit, daß die F. die Tödtung von Kindern zwar beschränken, aber die Aussetzung derselben befördern. In Mainz wurden zur Zeit der französischen Herrschaft von 1799—1811 nur 30 Kinder ausgelegt oder getödtet. Als Napoleon daselbst 1811 ein F. errichten ließ, erhielt dieses in 40 Monaten 516 Kinder. Das ist jedenfalls mehr als ein Uebel neben einem großen Nutzen! — Wir haben bisher nur die Eltern berücksichtigt, welche ihre Kinder den F. anvertrauen; betrachten wir nun das Loos der Findlinge selbst. Nach einer meistens heimlichen und hülflosen Geburt wird das Kind von der Mutterbrust gerissen und krank, oft schon sterbend, dem F. anvertraut. In dem Lebensalter, in welchem es der zartesten und individuellsten Pflege bedarf, nehmen sich nur besetzte Wärterinnen und Mietlinge seiner an und die nachlässigste Behandlung wird ihm dadurch zu Theil. Eine Folge hiervon ist die übermäßig große Sterblichkeit der Findlinge und schnelles physisches Hinwelken derselben. Innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren blieben von 19,420 Findlingen, welche zu Dublin aufgenommen wurden, nur 2000; in Moskau von 37,600 Findlingen nur 7000 am Leben.¹⁾ Und welches Loos erwartet nun diejenigen, welche durch kräftigere Organisation den Gefahren des F. entgehen und in das Leben eintreten? Alle sittliche und geistige Erziehung gebeht nur auf dem Grunde eines geordneten Familienlebens und die wichtigste Erziehungsanstalt ist das Elternhaus. Der Findling nun ist ohne Familienbande, ohne Verwandtschaften, ohne Namen und ohne Vermögen und Eigenthum, alles dessen baar, was eine sittliche Entwicklung des Menschen einleitet und fördert und vollendet. Sittlich vernachlässigt und auf sich selbst angewiesen, fallen die dem F. entlassenen Jüglinge daher gewöhnlich dem Laster und dem Verbrechen anheim. Parent-Duchatelet hat nachgewiesen, daß die meisten der in F. erzogenen Mädchen später als Lustbldirnen ihr Leben fristen, während die Knaben Bettler, Diebe und sonstige Taugenichtse werden. Nach einem vorliegenden Berichte rekrutiren sich die belgischen Strafanstalten zum großen Theile aus den F. Die F. erzeugen somit nur ein wurmfühiges Proletariat, womit weder dem Staate, noch der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt gedient sein kann. Während die Vortheile, welche man sich von den F. verspricht, also mehr als problematisch erscheinen, sind endlich die großen Opfer in Anschlag zu bringen, welche die Unterhaltung der F. erfordert. In Frankreich kosten die F. mehr denn 12 Millionen Francs jährlich, und die Zahl der aufzunehmenden Findlinge steigt von Jahr zu Jahr dergestalt, daß während 1784 die F. 40,000 Jüglinge ernährten, deren Anzahl sich jetzt auf 200,000 beläuft und der Staat sich schon genöthigt gesehen hat, durch Verminderung der Aufnahmekinder die Anzahl der Findelkinder zu vermindern. Hiernach können wir uns nur mit aller Entschiedenheit gegen die Errichtung von Findelhäusern aussprechen. Das bisher in Preußen und Deutschland gültige Gesetz, nach welchem zunächst die Eltern selbst für die Erziehung und Erhaltung ihrer Kinder Sorge zu tragen haben, welche Verpflichtung erst im Falle des Unvermögens der Eltern auf die Verwandten und dann auf den Staat übergeht, ist eben sowohl gerechter gegen die Steuerzahlenden, als

¹⁾ Wir verdanken diese Angaben einem Berichte von R. Mohl.

naturgemäßer und sittlicher. Diesem gegenüber erscheinen die F. nur als ein Pflaster, unter dem eine Wunde fortleidet und welches das noch gesunde Fleisch in Säulniß übergehen läßt, und als ein Deckmantel, unter dem Laster und Sünde sich wohl befinden werden. Man taste das kategorische „hoc facere non debebas“, welches Religion und Ethik über die Unstittlichkeit aussprechen, nicht an, und wähle zwischen Kindermord und sittlichem Verderben der bürgerlichen Gesellschaft das schmerzlichsste, aber nicht das giftigste Uebel. Wir betrachten es als ein großes Unglück, daß F. auch in Preußen nothwendig geworden sind, aber als ein noch größeres, wenn sie wirklich errichtet würden. Daß der Staat die Pflicht habe, danach zu streben, daß die Kindermorde vermindert werden, daß er sich der Findlinge anzunehmen habe, läugnen wir keineswegs, sondern nur, daß die Errichtung von F. das geeignete Mittel sei, beides zu erreichen. Die Aufgabe des Staates in dieser Beziehung weiter zu erörtern, gehört nicht an diesen Ort; wir wollen jedoch daran erinnern, daß der Kaiser Konstantin der Große, der sich die Verhinderung der Kinderaussetzungen und Kindermorde sehr angelegen sein ließ, durch sein Gesetz vom 13. Mai 315 ¹⁾ einen Weg einschlug, auf dem er theilweise große Erfolge erzielte. — In Betreff der Literatur über F. verweisen wir auf folgende Abhandlungen: Kröger, Archiv für Waisen- und Armenziehung (Hamburg 1825—28, 2 Bde.), eine gründliche historisch-philologische Abhandlung über Armen- und Waisen- Erziehung im Alterthume und Mittelalter. Ferner: Reißner, 2 Abhandl. über die Frage: Sind die F. vortheilhaft oder schädlich? Göttingen 1779; Benoiston de Chateauneuf: considérations sur les enfans trouvés, Paris 1824; Gouross: essai sur l'histoire des enfans trouvés, Paris 1829, Revue encycl. t. LX., p. 225; Ducpétiaux: des modifications à introduire dans la législation sur l. enf. trouvés en Belgique, Brux. 1834. R. Mohl: „Die Findelhäuser und Waisenhäuser“ in der „deutschen Vierteljahrsschrift“ (1838, Octob. u. Nov.).

Fink (Friedrich August), königlich preussischer, später dänischer General, trat, da sein Vater Stallmeister der Kaiserin Anna gewesen, jung in russische Dienste und ward 1741 Major und Adjutant des Prinzen Anton Ulrich von Braunschweig. In Folge der bei Thronbesteigung der Kaiserin Elisabeth eintretenden Pallas-Revolution kehrte er nach Deutschland zurück und wurde 1744 als Major und Flügel-Adjutant des Königs in preussische Dienste aufgenommen. Im zweiten schlesischen Kriege erwarb er sich an der Spitze eines Grenadier-Bataillons die Zufriedenheit Friedrich's, ward 1751 Oberst-Lieutenant, 1756 Oberst und im November 1757 wegen seines Wohlverhaltens bei Prag und Collin, wo er blessirt worden, General. 1758 stand er mit einem selbstständigen kleinen Corps in Sachsen und operirte so geschickt, daß er im Februar 1759 General-Lieutenant wurde; als solcher wohnte er der Schlacht von Kunersdorf bei, ward aber unmittelbar nach derselben nach Sachsen zurückgeschickt und vereinigte sich mit dem General Wunsch, um das kürzlich den Oesterreichern übergebene Dresden zurück zu erobern. Hieran wurde er zwar durch den österreichischen General Sadding gehindert, diesen selbst schlug er aber in dem hitzigen Gefecht bei Korbitz am 21. September. Der König, über dieses erste Kriegsglück nach so schweren Niederlagen hoch erfreut, verlieh an F., dem er stets sehr wohl gewollt, den Schwarzen Adler-Orden. Bald jedoch sollte sich diese königliche Guld in die schwerste und von F. nicht verschuldete Ungnade verkehren. F. war Ende September zu der Armee des Prinzen Heinrich gestoßen, dort traf der König Mitte November ein und, von dem lebhaften Wunsche befehlt, Daun, der bei Wildbruf stand, von Dresden zu entfernen, befahl er Fink, mit 12,000 Mann auf Dippoldiswalde in dessen Rücken zu marschiren und seine Communicationen mit Böhmen zu durchschneiden. Obwohl F. die Gefahr, sich in ein schwieriges Terrain in dieser Jahreszeit zwischen Daun und die wenige Meilen westlich stehende Reichsarmee hinein zu schleben, vorher sah und

¹⁾ Sein Gesetz lautete: Scripta per omnes civitates Italiae proponatur lex, quae parentum manus a parricidio arceat, officium tuum (Magistrate werden angeredet) haec cura perstringat, ut si quis parens aerali suholem quam pro paupertate educare non possit, nec in alimentis, nec in veste impertienda tardetur, cum educatio nascentis infantis moras ferre non possit: ad quam rem et fiscum nostrum et rem privatam indiscreta jussimus praebere obsequia. (Cl. Cod. Theod. XI. 27. 1.)

sch Vorstellungen erlaubte, wurden diese vom Könige sehr ungnädig mit den Worten: „Er weiß, daß ich Difficultäten nicht leiden kann, mach' Er, daß Er fortkommt“, abgewiesen. F. marschirte sogleich noch am 15. November ab und stellte sich bei Maxen auf; Daun, durch ihn in seinem Rücken sehr genirt, beschloß in Gemeinschaft mit dem die Reichsarmee commandirenden Herzog von Zweibrücken einen Angriff, der von vollständigstem Erfolg gekrönt ward. F., der, obwohl er das Gewitter sich zusammenziehen sah, seinen Posten nicht zu verlassen wagte und vom Könige, dem er über seine Lage Meldung gemacht, vergeblich begagirt zu werden hoffte, ward am 18. von überlegenen Kräften bei Maxen auf allen Seiten angegriffen und am 19. früh zur Capitulation gezwungen, in die sogar der General Wunsch, der mit der Cavallerie bereits abmarschirt war, um wo möglich durchzubrechen, gegen seinen Willen eingeschlossen ward. Der König hat dem General Wunsch diesen Versuch, obwohl er mißlang, sehr hoch aufgenommen und ihm allein von allen bei Maxen gefangenen Generalen seine Gnade nicht entzogen; F., der bis zum Hubertsburger Frieden in Kriegsgefangenschaft blieb, ward nach seiner Rückkehr vor ein Kriegsgericht gestellt, ebenso wie die Generale Gersdorff und Rebenitsch castirt und zu einem Jahr Festungshaft verurtheilt; es läßt sich aber nicht läugnen, daß die Schuld weniger ihn als den großen König trifft, der, gewohnt die Ereignisse durch seinen mächtigen Willen zu beherrschen, von seinem General das Unmögliche verlangte, während diesen kein Vorwurf weiter trifft, als das Zurücksinken des Generals Wunsch, den er auf Daun's Drängen mit in die Capitulation aufgenommen hatte. Nach abgeküßter Festungsstrafe ging F., dem die Achtung aller Waffenbrüder nicht nur für sein Unglück, sondern auch für seine militärischen Talente folgte, in dänische Dienste, wo er 1764 mit allen Ehren als General der Infanterie aufgenommen wurde. 1765 ward er Chef des holsteinischen Infanterie-Regiments und 1766 Ritter des Dannebrog-Ordens, wenige Wochen darauf starb er zu Kopenhagen, am 24. Februar 1766, im kräftigsten Mannesalter, da seine Gesundheit nicht sowohl durch die Strapazen des Krieges als die Jahre der Gefangenschaft, als besonders die moralischen Leiden und die Kränkungen, die er unverdient erfahren, vor der Zeit untergraben worden war.

Fink von Finkenstein. Dieses gräfliche Geschlecht stammt aus der Schweiz, wo dasselbe zu den Patriciern in der Stadt Zürich gehörte. Von den Gliedern der Familie werden hier zuerst genannt: Conrad Fink, 1111 in der Regierung unter den Bürgern; Johann, 1150 Landvogt zu Windikon; Heinrich und Conrad, 1282 und 1288 unter den Mittern im Regimente, und Kueger, 1384 Bürgermeister. Conrad, Johann und Ulrich erscheinen im 14. Jahrhundert als Chorherren am Münster zu Zürich; Johann war 1444 Rathsherr und 1447 Reichsvogt. Mit einem andern Johann erlosch das Geschlecht zu Zürich Ausgangs des 15. Jahrhunderts. Conrad, von der Linie, welche sich nach Tirol und Kärnthen verbreitet hatte, zog im Jahre 1300 mit 30 geworbenen Reifgen und Knechten und 100 Reitern dem deutschen Orden in Preußen zu Hülfe und wurde Stifter der preussisch-brandenburgischen Linie, aus welcher Heidenreich Heermeister des deutschen Ordens in Livland war. Die in Kärnthen und Preußen erbauten Stammsitze wurden mit den Namen Finkenstein und Finkenberg belegt, worauf sich deren Besitzer „Fink von Finkenstein“ und „Fink von Finkenberg“ schrieben, so wie sich Andere der Familie von ihren Besitzungen in Oesterreich „Fink von Kagungen“ und „Fink von Auersberg“ nannten. Im Königreich Preußen waren ehemals die Hauptbesitzungen der Familie: Gilgenburg, Haasenberg, Schönberg und Jankendorf, von denen Haasenberg zuerst erworben wurde. Michael Fink v. F. auf Haasenberg starb 110 Jahre alt. Von seinen Nachkommen erwarb Matthias die Seewalder und sein Bruder die Roggenhauser Güter, wodurch der Erstere Stifter der lutherischen und der Andere Stifter der reformirten Linie wurde. Von der letzteren wurde Albrecht Stammvater der gilgenburg'schen und schönberg'schen Linie. Georg Christoph, geb. 1632, war erst Landrath, wurde dann Tribunalrath, 1690 Oberburggraf in Königsberg und starb am 9. Juni 1697 als kurbrandenburgischer General-Leutenant und Wirklicher Geheimrer Rath. Sein Enkel, der Sohn Albrecht Christoph's und der Charlotte Caroline, geb. v. Obentraut, Albrecht Conrad Reinhold, ward im October 1660 zu Soberau bei

Soldau geboren, während eine furchtbare Pest das Land verheerte. Da er seine Eltern in frühester Jugend verlor, übernahm sein Bruder, der als Hauptmann in holländischen Diensten stand, die Sorge seiner Erziehung, und 1676 trat er als Freiwilliger in das Heer Wilhelm's von Oranien ein; 1677 in der Schlacht von Mont-Cassel verwundet und gefangen, nahm er französische Dienste, da keine Gelegenheit zur Auswechslung war, mit der Bedingung, nicht gegen das Reich, sondern in Spanien verwendet zu werden. Während der achtziger Jahre focht er mit Auszeichnung in Catalonien, ward 1685 nach dem Frieden Hauptmann und kam wiederholt nach Preußen, um für das Königsmark'sche Regiment, bei dem er stand, zu werben. Bei dem 1689 erfolgten Angriff Ludwig's XIV. auf das deutsche Reich vertauschte er den französischen mit dem vaterländischen Dienst, ward Major beim Regiment Churprinz, focht in den Campagnen am Rhein und in Flandern und ward in der Schlacht von Steenkerke schwer am Fuß blessirt. 1694 Oberst, erhielt er 1696 den Johanniter-Orden und ward 1697 Brigadier. Am spanischen Erbfolgekriege nahm er mit dem preussischen Truppencorps, das unter dem Prinzen Eugen focht, Theil, ward 1704 General-Wachmeister der Infanterie „in Anbetracht seiner bei der Eroberung verschiedener considerabler Festungen mit unermüdblicher Application geleisteten Dienste“ und wohnete der Schlacht bei Höchstädt bei, von der er die Siegesnachricht nach Berlin brachte, darauf den Kronprinzen nach Holland begleitete und 1705 General-Lieutenant wurde. 1709 eroberte er Tournay, that sich in der Schlacht von Malplaquet hervor, machte 1715 den pommerschen Feldzug an der Seite des Königs mit, der ihm von Jugend auf besonders gewogen war, ward 1717 Gouverneur von Remel, 1718 Oberhofmeister des jungen Kronprinzen Friedrich und im Herbst General der Infanterie. 1728 erhielt er den Schwarzen Adler-Orden und ward 1733 Feldmarschall. Gelegenheit zu kriegerischer Thätigkeit bot die friedliche Regierung Friedrich Wilhelm's I. nicht, bis zu seinem am 16. December 1735 erfolgten Tode ward er aber in allen wichtigen Staatsangelegenheiten vom Könige zu Rath gezogen und befand sich meist in dessen nächster Umgebung; auch bot er während der zwischen dem Monarchen und dem Kronprinzen herrschenden Spannung, die durch die verfrühte Flucht des Letzteren den höchsten Grad erreichte, seinen ganzen Einfluß auf, um eine Versöhnung herbeizuführen — ein Bemühen, welches Friedrich als König ihm in dem besondern Wohlwollen, das er seinen Söhnen bewies, zu vergelten bestrebt war. In Folge seiner besondern Auszeichnung und seiner geleisteten Dienste bei Dornik (Tournay) und in der Schlacht von Malplaquet hatte ihn der Kaiser Leopold I. am 4. Februar 1710 in den Reichsgrafenstand erhoben, der vom Könige von Preußen am 11. April desselben Jahres anerkannt wurde. Mit Susanna Magdalena von Hof, Tochter eines heftischen Oberhofmarschalls, (geb. 22. Januar 1676, † 3. Juni 1752), mit der er sich am 5. Mai 1700 vermählt hatte, zeugte er neun Kinder, von denen ihn vier Söhne und zwei Töchter überlebten. Friedrich Ludwig, einer dieser Söhne, geb. 1709, focht in allen Kriegen des großen Königs, zeichnete sich als General unter Ferdinand von Braunschweig am Rhein, später in der Armee des Königs selbst aus, wurde bei Torgau blessirt und gefangen, nahm am bayerischen Erbfolgekriege Theil und starb 1785, nachdem er 58 Jahre der Armee angehört, als General-Lieutenant und Chef eines Dragoner-Regiments. Er hinterließ von Albertine Marie, Gräfin Fink v. F., aus dem Hause Silgenburg, nur eine Tochter. Ein jüngerer Bruder von ihm, Carl Wilhelm, geb. 11. Februar 1714, war zuerst Gesandter am Hofe zu Stockholm, dann an denen zu Kopenhagen und Paris, und leistete wichtige diplomatische Dienste. Mit der Schwester Friedrich's des Großen, Louise Ulrike, die sich mit dem schwedischen Kronprinzen vermählte, kam er 1742 zum zweiten Male als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister nach Stockholm, und 1747 wurde er wieder als ministre plénipotentiaire an den St. Petersburger Hof geschickt. Als er diese letzten Missionen glücklich beendigt hatte, berief der große König ihn, erst fünfunddreißig Jahre alt, im Jahre 1749 als wirklichen Staatsminister zurück. Er schrieb damals an den Grafen Heinrich von Podewils, der an der Spitze des Cabinetministeriums und zwar seit 1730 stand, eigenhändig: „Finc a du mérite et ses talents prématurés m'empêchent de lui refuser un caractère prématuré pour son Age. Ditez lui qu'il soit ministre puisqu'il en est digne et qu'il con-

tinue à Me servir, comme il a fait jusqu' ici à présent.“ In seiner neuen hochwichtigen Stellung als Cabinetsminister erwarb er sich nicht allein das vollkommene Vertrauen seines Königs, sondern es knüpfte sich in denselben das Band immer fester, welches von der frühesten Jugend an Friedrich II. und den Grafen umschlossen hatte. Selbst in dem Getümmel der Waffen des siebenjährigen Krieges gehörte es zur Tagesordnung des Königs, sein volles Herz in einem Briefe an seinen treuen Finkenstein auszugießen, und dieser folgte unter allen Umständen mit gleicher Treue den Entwürfen der Selbstenkraft und des Selbengeistes seines Monarchen. Er war von diesem mit den geheimen Instructionen versehen, wie es gehalten werden sollte, wenn ihm das Schicksal den Tod auf dem Schlachtfelde bestimmt hätte. Mit inniger Nührung liest man alle darauf sich beziehenden Nachrichten. Auch hielt Friedrich II. selbst nach den Schlachten sein Tagewerk erst für beendet, wenn er dem Grafen v. F. sein Schicksal und die nöthigen Verhaltungsmaßregeln mitgetheilt hatte. In allen Angelegenheiten nahm er dafür wieder den Rath seines Ministers entgegen und ließ keine Gelegenheit unbenutzt, diesem ihm so sehr ergebenen Staatsmann seine Erkenntlichkeit an den Tag zu legen. Die Verleihung des Schwarzen Adler-Ordens im Jahre 1762, bedeutende Entschädigungen für den Verlust, welchen der Graf während des Krieges auf seinen Gütern erlitten hatte, eine Präsidenz des Hoch- und Domstiftes zu Halberstadt u., waren nebst dem innigsten Vertrauen und wirklicher Freundschaft die Belohnungen des Monarchen für solche Dienste. Er überlebte seinen königlichen Beschützer noch vierzehn Jahre; Lebensweisheit und eine blühende Gesundheit des Körpers, wie die Munterkeit seines Geistes ließen ihn zu einem glücklichen Alter von 85 Jahren kommen. Er hatte 50 Jahre hindurch den Posten eines Staatsministers bekleidet, 43 Minister in den Staatsrath eingeführt und von 74 Ministern, die nach ihm ernannt worden waren, 51 überlebt. Er starb ohne vorhergegangene Krankheit am 3. Januar 1800. Im Mai 1743 hatte er sich mit Sophie Henriette Susanne, geb. Gräfin v. Finkenstein-Silgenburg (geb. 1713, † am 8. October 1762) vermählt und mit ihr zwei Söhne gezeugt. Er wurde durch die Erwerbung von Alt-Madlitz im Jahre 1752 der Stifter der in hoher Blüthe stehenden brandenburgischen Linie, die sich in zwei Zweige spaltet, gestiftet von seinen beiden Söhnen Friedrich Ludwig Karl und Franz Albert Wilhelm, von denen der erstere, geboren am 18. Februar 1745, gestorben den 18. April 1818, bis zum Jahre 1779 Präsident der neumärkischen Regierung war und sich am 2. November 1770 mit Caroline Wilhelmine Albertine, geb. Gräfin von Schönburg-Glauchau (geb. den 6. Juni 1748), vermählte. Von den Söhnen aus dieser Ehe war Karl Friedrich Albrecht, preussischer Kammerherr, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am kaiserlichen Hofe zu Wien, vermählte sich mit Maria Rosa Bianca Clementine, geb. Marquise de Nello e Carvalho, und starb den 29. August 1811; der zweite Sohn Wilhelm Maximilian Emil, geb. den 26. September 1777, Mitbesitzer der Rittergüter Alt-Madlitz (7233 Morgen groß), Wilmersdorf (3618 R.) und Antheil von Kersdorf im Lebuser Kreise der Provinz Brandenburg, starb am 27. Januar 1843, nachdem er am 7. November 1805 mit Marie, geb. Freiin von Ratt, den Bund der Ehe geschlossen hatte; der dritte Sohn Alexander Heinrich Ludwig, geb. den 19. October 1780, Mitbesitzer der genannten Güter, ist jetzt und zwar seit dem 18. Januar 1820 mit Angelica, geb. von Juchlinska, vermählt, nachdem seine erste Gemahlin Wilhelmine, geb. Freiin von Ratt, am 11. Februar 1814 gestorben, und der vierte Sohn, Heinrich Friedrich Leopold, ebenfalls Mitbesitzer der drei Güter, geb. den 14. Juni 1782, verheirathete sich mit Amalie, geb. von Voss. Von den beiden Töchtern vermählte sich die älteste mit einem General von Schierstädt und dann mit Otto von Voss, Erbherrn von Trebichow in der Neumark, der am 10. Nov. 1836 verstarb, die andere mit dem General v. Voss. Der Sohn des oben genannten Karl Friedrich Albrecht, Wilhelm Karl Dietrich Peter Ernst, Erbherr von Jesnitz und Saulitz, ¹⁾ ist am 10. October 1810 zu Wien geboren und jetzt zum dritten Male verhei-

¹⁾ Wann diese beiden Rittergüter, zusammen 2415 Morgen groß und im Subener Kreise liegend, bis 1842 der Graf Wilhelm von einem gewissen Born erkauft, 1842 aber dem Freiherrn

rathet, der dritte Sohn des Grafen Wilhelm Maximilian Emil, Wilhelm, geb. den 13. Juli 1815, Ehrenritter des St. Johanniter-Ordens, ist Besitzer des Rittergutes Ziebingen (6950 M. groß, im Sternberger Kreise), das er im Jahre 1844 an die Prinzen des königl. Hauses verkauft hatte, neuerdings aber wieder erworben hat, und der Sohn Heinrich Friedrich Leopold's, Rudolf Otto Karl Ferdinand, geb. den 3. Januar 1813, Rechtsritter des St. Johanniter-Ordens, ist durch Erbschaft seiner am 3. März 1849 verstorbenen ersten Gemahlin, Erdmuth, geb. von Burgsdorf, Besitzer des 3116 Morgen großen Rittergutes Reitwein geworden. Wie erwähnt, wurde der jüngere Zweig der brandenburgischen Linie der Reichsgrafen Fink v. F. von Franz Albert Wilhelm, geb. den 10. Mai 1748, Erbherrn auf Drehnow u. im Kreise Kroffen der Provinz Brandenburg, gestiftet; er war seit dem 14. September 1775 vermählt mit Ulrike Luise Sophie, geb. Gräfin Fink von F., Erbfrau von Trebichow (5395 M. groß) in dem eben genannten Kreise, und hinterließ drei Söhne, von denen Wilhelm Leopold Friedrich, geboren den 6. August 1792, Mitbesitzer der Rittergüter Heidenau (4780 M. groß) und Radenickel (1953 M.) in demselben Kreise, Ritter des St. Johanniter-Ordens und Generalmajor a. D., Adolf Karl Emil, geb. den 24. Sept. 1793, Mitbesitzer von Heidenau u., Ritter des St. Johanniter-Ordens und preussischer Kammerherr, und Leopold Alexander Franz, geb. den 13. September 1795, am 27. Februar 1845, vier Kinder hinterlassend, verstorben ist. Die preussische Linie der Fink v. F. stiftete Friedrich Reinhold, geb. den 16. August 1667, † den 25. October 1746, des Ernst Fink v. F. und der Juliane Charlotte, geb. v. Finkenstein-Haasenberg, Sohn, königlich preussischer Tribunalrath und Amtshauptmann. Derselbe erhielt am 11. April 1710, wie bereits erwähnt, die preussische Anerkennung seiner reichsgräflichen Würde. Er hatte von seiner zweiten Gemahlin Elisabeth Gottliebe, geb. Freilin Köhn v. Jasky, einen Sohn, Friedrich Conrad, geb. den 5. April 1713, † den 25. September 1748, königlich preussischen Kammerherrn, vermählt am 18. Januar 1739 mit Charlotte Luise Maria, geb. Gräfin v. Schlieben. Dessen Sohn, Georg Conrad, geb. den 22. November 1748, † den 12. März 1799, Landschaftsdirector im preussischen Oberlande, vermählt den 27. August 1788 mit Henriette, geb. Freilin v. Korff, Erbfrau von Jäckendorf in Ost-Preußen, war der Vater des gegenwärtigen Chefs dieser Familie, des Grafen Karl Ludwig Wilhelm Bonaventura, geb. den 13. Mai 1794, Erbherr von Jäckendorf, Landhofmeister im Königreiche Preußen, Erb-Amtshauptmann zu Silgenburg, Ritter des St. Johanniter-Ordens, Mitglied des Herrenhauses auf Lebenszeit, vermählt gewesen mit Wilhelmine (geb. den 19. Mai 1797, † den 9. April 1859), des Friedrich Bogislav v. Lippelskirch, Erbherrn von Willenitt und Wellen, Tochter. Von seinen Söhnen ist Conrad Karl Friedrich Theodosius, geb. den 2. April 1820, Besitzer der Schönberger Güter, 16,540 Morgen umfassend, Albrecht Karl Georg, geboren den 17. December 1821, von Groß-Sinnau im Kreise Mohrungen, und Georg Wilhelm Ernst, geb. den 25. September 1833, von Groß- und Klein-Herzogswalde (7667 Morgen) im Kreise Rosenberg. Von den früher bestandenen Linien dieses Geschlechts erlosch das Haus Haasenberg 1784, das Haus Raudnitz 1785, das ältere Haus Schönberg 1826, das Haus Silgenburg, welches vom Grafen Karl Wilhelm († 1803), Kanzler von Preußen und Bruder des oben genannten Landschaftsdirectors Georg Conrad, gegründet war, mit des Stifters Sohne, dem Grafen Ludwig, preussischem Regierungsrathe, und das Haus Jäckendorf am 27. März 1851 mit dem Grafen Conrad. Silgenburg kam aus dem Besitze der Familie, Jäckendorf aber gelangte an das Haus Schönberg, welches jetzt allein die preussische Linie bildet. Das Wappen der Grafen Fink v. F. besteht aus einem quadrirten Schilde und einem Herzschildein. Das erste und vierte Feld ist roth und mit einem silbernen Querbalken belegt; es zeigt sich darin ein schwarzer, nach der rechten Seite auffpringender Löwe; die Felder zwei und drei sind blau, und darin ist die reichsgräfliche Krone vorgestellt. Das Herzschildein enthält im

Albrecht von Waldensfeld für die Summe von 118,000 Thlr. überließ, zurückgekauft sind, ist nirgends ersichtlich. Die Rauer'sche Handmatrikel sämmtlicher auf Kreis- und Landtagen vertretenen Rittergüter vom Jahre 1857 führt den letzteren noch als Besitzer auf.

blauen Felde die von Finkenstein'schen beiden halben Monde und über denselben einen Stern. Das Schild ist mit einer neunperligen Grafenkrone bedeckt, über welcher zwei Helme angebracht sind. Auf der Krone des Helmes zur Rechten zeigt sich das unten angegebene Fink v. Finkenstein'sche Wappenbild, auf dem zur Linken ist der Reichs-Adler angebracht. Zu Schildhaltern sind zwei Löwen gewählt, von denen ein jeder eine Fahne hält, der zur Linken die preussische, der zur Rechten aber die mit dem Reichsadler geschmückte.

Finnen oder Eschuden. ¹⁾ Es hat lange Zeit die Ansicht geherrscht und Schldyer hat sie geradezu ausgesprochen, daß die F. niemals eine Rolle in der Weltgeschichte gespielt hätten. War der Satz auch zu jener Zeit, wie jetzt, falsch, so hatte er damals bei der beschränkten Kenntniß des Alterthums und den kaum begonnenen philologischen Forschungen eine Entschuldigung für sich, denn damals verstand man unter dem finnischen Volke nur die schwachen Stämme im Süden des Baltischen Meeres und die zwar zahlreichen, aber durch eine sehr geringe Anzahl von Schweden beherrschten Stämme im Norden desselben; von den uralischen Stämmen hatte man noch eine sehr beschränkte Kenntniß, wenn Schldyer gleich die große Raumausdehnung des finnischen Stammes nach dem Ural hin wohl erkannte. Jetzt hat sich der Blick weiter ausgedehnt, aber auch in der That so weit, daß wir bereits durch den großen Umfang kaum minder in Verlegenheit gerathen, als früher durch die allzu große Beschränkung. Adhrig hat durch seine „Forschungen in philosophischer und vergleichender Philologie, hauptsächlich in Bezug auf die Sprachen Central-Asiens“ und vollends die Einsicht in einen Sprachstamm eröffnet, dessen Herrschaft von dem Ostmeer zwischen Asien und Amerika bis weit hinein nach Europa reicht, somit ein größeres, zusammenhängendes Gebiet, als der arische Stamm umfaßt, denn tungusisch, mongolisch, finnisch und türkisch mit ihren zahlreichen Unterabtheilungen erscheinen hier als eine fast untrennbare Familie, eine Verwandtschaft, die uns um so mehr in Verlegenheit setzt, als sich darunter Stämme von physisch sehr verschiedener Art finden und die Verschreibungen und Verpflanzungen der Völker Veränderungen bewirkt haben, deren Fäden wir um so weniger genau verfolgen, bis jetzt wenigstens trotz aller neueren Arbeiten nachweisen können, als gar häufig die Mittelglieder ausgefallen sind. Wenn wir vergleichsweise mit Sicherheit einige Nachrichten der Alten über die im Nordosten des mäotischen Meeres wohnenden Völker auf finnische Stämme deuten können, wenn Tacitus ausdrücklich die F. im Nordosten der Weneden nennt, wenn wir auch in dem Werke von Kless die in den nordischen Sagen aufgeführten Schwarzalpen mit den Lappen identificirt finden, so müssen wir die Behauptung Kellgren's, daß die große Wanderung der F. in ihre jetzige Heimath erst im 5. oder 6. Jahrhundert unserer Zeitrechnung vorgegangen sei, nur mit großer Beschränkung aufnehmen, selbst dann, wenn er F. und Lappen entschieden trennt, was trotz der Sprachverschiedenheit im allgemeinen Sinne doch nicht thunlich ist. Die Namen der Völkerfamilie, zu der die F. gehören, — finnisch-tatarische, uralisch-tatarische, ugrisch-tatarische, hochasiatische, nordische, turanische — stehen theils auf ethnographischem, theils auf geographischem

¹⁾ Wir bedienen uns des Namens Eschuden in weitester Bedeutung und begreifen darunter alle nordischen Völker dieses Stammes. Eigentlich werden Eschuden die Esten und die sibirischen Jamier genannt, auch heißen die F. in Finnland schon bei den Altrossen Luchna, Luchonci, Guchari, Formen, die von Eub, Eubi nicht im Geringsten verschieden sind. Die Eintheilung Adlung's (Mithridates II. 776) und Lehrberg's (Untersuchungen S. 146 ff.) in eigentliche Eschuden (Esten, Livländer, Karelen u.) und F. (Lappländer, Tscheremissen, Tschuwassen, Nordwinnen u.) können wir nicht billigen. Läßt sich die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Eub nirgends erkennen, so ist das Wort „Finnen“ leicht zu erklären, indem es in Suoma, was Sumpf, Morast bedeutet, wurzelt. Die Namen Fenni, Finni, Finnas, Finnen sind rein germanische Uebersetzungen jenes einheimischen Namens, von dem gothischen Fani, althochdeutsch Fanni, Fenni, d. i. Sumpf, gebildet, was sich in den niederdeutschen Mundarten als Fern, Venne, Voen, im Neufriesischen als Finne, im Englischen als Fen bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Fenni des Tacitus, der die F. unter diesem Namen in die Geschichte eingeführt hat, ist demnach die deutsche Bezeichnung des großen Nordstammes nach seinen Wohnstätten an zahlreichen Sümpfen und Seen. Daß diese Wohnstätte, wie in Asien, so auch auf europäischem Boden sich einst viel weiter gegen Süden erstreckte, als in den historischen Zeiten, ist mit Sicherheit annehmbar; eine Spur davon läßt sich noch in dem Namen der dänischen Insel Fünen, Fyen, erkennen.

Grunde, indem in letzterer Beziehung angenommen wird, daß der eine Zweig dieser Familie im Uralgebirge, der andere im Altai und dem Weibeland seine Urheimath habe, das sich von dem eben genannten Gebirge in südlicher Richtung gegen die Ketten des Kuenlun und des Himalaya erstreckt. F., Samoieden und Jenniseier-Ostjaken einerseits, Türken, Rongolen und Tungusen andererseits, also eine Reihe von Nationen, die über den größten Theil des asiatischen Continents verbreitet sind und von denen es bekannt ist, daß sie in vielen Gegenden den Indogermanen vorangingen, somit im Verhältnis zu diesen als Aboriginer erscheinen, welche von mächtigeren Volksstämmen überwunden und verdrängt wurden, bilden die genannte Völkerfamilie, zu deren finnischen, tschudischen, uralischen oder ugrischen Gruppe man die F. oder Ugrer selbst rechnet. Der Sprache nach zerfallen diese in vier Hauptäste, in die baltischen F., die wolgaischen F., die permischen F. und die ugrischen F. Zu diesen letzteren gehören die Wogulen und die obischen Ostjaken, welche hoch oben im Norden zu beiden Seiten des Ural und im Gebiete des unteren Obstromes wohnen, so wie die Magyaren in Ungarn. Die Wogulen, die sich selbst Manß Kum nennen, haben in den südlichen Gegenden ihres Wohnsitzes ihre Nationalität fast ganz verloren, während sie in den nördlichen Gegenden neue Gäste zu sein scheinen. Bei aller Verwandtschaft mit den finnischen Dialekten an der Wolga hat die wogullische Sprache so viel Eigenthümliches, daß man sie als eine eigne Sprache betrachten kann. Auch die Ostjaken nennen sich Manß, zuweilen auch Tju Kum, d. i. Morastleute, was an die Namen erinnert, die die baltischen F. führen. Sie leiten ihre Abkunft vom permischen Zweige der finnischen Völker ab, nichts desto weniger aber kommt ihre Sprache der wogullischen am nächsten. Ueber die Herkunft der Magyaren oder Ungarn ist so viel Ungereimtes vermuthet und geschrieben worden und wird noch geschrieben, daß man ganze Bogen füllen könnte, um eine Nachweisung all' dieser Fabeln zu geben. Und doch steht es seit längerer Zeit fest, daß die jetzige allerdings sehr gemischte ungarische oder magyarisische Sprache in den Wurzeln unter allen Sprachen am meisten mit der ugrischen Sprache der Wogulen und Ostjaken übereinstimmt, wobei jedoch der frühe und lange Verkehr mit den Turkvölkern und die häufigen Wanderungen der Magyaren, die sie mit Indogermanen in Berührung brachten, nicht ohne Einfluß geblieben sind. Aus dieser Amalgamation von mancherlei Völkerelementen ist der heutige Ungar eben so geläutert und männlich schön hervorgegangen, wie sein heutiger Nachbar und Urverwandter, der Osmane. Den permischen F. gehörte ohne Zweifel das in den isländischen Sagas so berühmte hyperboreische Wiarmaland der Scandinavier, das die Russen Perm nannten, an; die Wiarmier waren die einzige finnische Nation, die nicht in Barbarei versunken war; sie waren ein aufgeklärtes Volk, das weit ausgebreitete Handelsverbindungen unterhielt und große Reichthümer aufgehäuft hatte. Die Wohnplätze der heutigen Permier, im Ganzen 314,500 Seelen stark, erstrecken sich vom unteren Kama längs dieses Flusses und seiner Zuflüsse bis in die Gegenden der unteren Dwina und der Mündung des Neßen. Die östliche Grenze dieser Finnenabtheilung war ehemals das uralische Scheidegebirge wohl selbst, in späteren Zeiten aber wurde sie von Wogulen und Ugrern westlicher gedrängt. Man unterscheidet in dieser Abtheilung die Wotjaken (Woti, Woten), die sich selbst Uhd-Murd nennen, und die Sirlänen und eigentlichen Permier, welche zusammengenommen die eine sirlänische Sprache sprechen und sich Komi nennen, indem sie sich durch den Zunamen Murd für erstere und Iir für letztere unterscheiden. Außerdem führen die Permier auch noch den Namen Esuda oder Esudani. Zu den wolgaischen F., mit einer Seelenzahl von 1,076,000, im Stromgebiet der mittleren Wolga in den Gouvernements Kasan, Nischnij-Nowgorod, Simbirsk und Wensa und weiter abwärts bis zu den Angrenzungen der Statthaltschaften Saratow und Orenburg, gehören die Tschuwaschen, die Tscheremissen und die Nordwinen, die in die drei Stämme Mokscha, Ersä und Karatai zerfallen. Der innige Zusammenhang der finnischen Sprachen ist auffallend, dennoch aber ist die Verschiedenheit merkwürdig, welche man bei genauerer Betrachtung zwischen denselben wahrnimmt und welche sich eben so sehr auf die grammatischen Formen als auf den lexikalischen Theil derselben erstreckt. In diesem Betracht ist die nordwinische Sprache eine der interessantesten. Die Nordwinen

haben sich aber mit den Russen schon so weit verschmolzen, daß mehrere derselben von den russischen Localbehörden gar nicht mehr für Nordwinen anerkannt werden. Andererseits haben die wolgaischen F. sehr vieles von den Türken, unter deren Herrschaft sie lange gestanden haben, in ihre Sprache aufgenommen, namentlich die Tschuwatschen oder Tschaschen, deren Idiom bis auf einige Ueberreste finnischer Wörter ganz vertürrt ist. Nähnlich, doch in minderm Grade, verhält es sich mit den Tscheremissen, ganz entschieden aber mit den Tertiären, oder Terterern, einem aus verschiedenen Finnen- und Türkvölkern gebildeten Mischvolk in den südlichen Gegenden des Uralgebirges, das sich eine neue Sprache geschaffen hat, in welcher eben so viel türkische als finnische Elemente enthalten sind. Zu den baltischen F. gehören die Liven oder Liven, die Urbewohner der russischen Provinzen Kurland und Livland, und die Esten (s. d.) in den Gouvernements Estland und Livland und in kleinen Theilen der Gouvernements Witebsk, Pskow und St. Petersburg, in welchem letzteren von den finnischen Völkerschaften die zahlreichsten sind die Aehrämoiset, die Sawahot, in ihrem Aeußeren, in Kleidung, Bildung und Gewohnheit den F. in Finnland am ähnlichsten, und die Tschoren oder Ingrier, davon die zwei ersten Protestanten, die letzten dagegen griechisch-russischer Confession sind, alle drei aber zu den Verzweigungen der Karelen gerechnet werden. Gering an Zahl sind die Woten oder Woschanen, sämmtlich griechischen Glaubens und in ihrer Sprache den Esten näher als die Tschoren stehend. Suomen sind die F. in engerer Bedeutung des Wortes, die Bewohner des Großfürstenthums Finnland, die sich selbst Suomalaiset nennen, ein Wort, das man aus suo (Sumpf, Wasser), mies (Mann) und maa (Land) zusammengesetzt sein läßt, gleichsam wie Suomienmaa, zusammengezogen Suomenmaa, d. h. Wasser-Männer-Land, und Suomalainen = Wassermänner. ¹⁾ Zu den Suomen gehören die Tawastien oder Hämelaiset und die Kwanen, Kasanen oder Kainulaiset, die auch auf der scandinavischen Halbinsel in Schweden leben, wo sie ohne Zweifel die Ursassen sind, welche von der über's Meer gekommenen Gotenabtheilung der Germanen verdrängt wurden. Die Karelen oder Karpalaiset, die sich aber auch den Namen Somanmeses geben und 262,000 Seelen stark sind, bewohnen den südlichen Theil von Finnland und die westlichen und südlichen Gegenden des Gouvernements Olonez, reichen aber auch weit in's slawische Gebiet, wo sie in den Gouvernements Nowgorod und Lwow mitten unter Russen zu vielen Tausenden auf finnischen Sprachinseln sitzen und ihren äußersten Worpösten gegen Südosten im Kreise Mologa des Gouvernements Jaroslaw behauptet haben. Sonst war das Gouvernement Olonez und das angrenzende von Archangel ganz mit finnischen Stämmen besetzt, die im Zusammenhange mit den F. des Urals standen, aber die Russenabtheilung der slawischen Nation hat sich keilförmig hineingeschoben, die F. nach Westen und Osten gedrängt und eine Trennung in zwei Gruppen bewirkt. Das letzte Glied der baltischen F. bilden die Lappen, eine Verstümmelung des finnischen Wortes Lapalines oder Lappalaiset, worunter „die an der Grenze, seitwärts Wohnenden“ zu verstehen sind, also ein Grenzvolk, was auf die allmähliche Verdrängung der Lappen gegen Norden durch die später eingewanderten finnischen Stämme des Südens hindeutet. Die Lappen nennen sich selbst Same- oder Sammelads und ihr Land Sameednan, das sich vom Weißen Meere in der Halbinsel Kola in einem großen Bogen um den Hintergrund des Bottnischen Meerbusens tief in's Innere der scandinavischen Halbinsel bis zum Parallel von Drontheim und darüber hinaus erstreckt. Der Charakter der F. ist Ausdauer, ruhiger Fleiß, Ueberlegung und daher eine so feste Ueberzeugung, daß die Russen sie Hartnäckigkeit nennen. Daraus entspringen aber auch sehr ehrenwerthe Eigenschaften, Ehrlichkeit, Redlichkeit, Wahrhaftigkeit bis auf Kleinigkeiten hinaus. Diese ausgezeichneten Eigenschaften treten rein im eigentlichen Finnland auf, als Folge vorzüglicher Einrichtungen im Volkunterricht. Leider haben wir über das finnische Volksleben in seiner Blüthe fast gar keine historischen Nachrichten. Augenscheinlich war ihre Entwicklung nicht bedeutend, weil ab-

¹⁾ Ob auch in den Namen Samogitien und Semigallien das Wort Suomi, oder vielmehr Same, Sabmo, d. h. Lappe zu suchen sei, ist schwierig zu entscheiden. Spuren lappischer Anhebungen an der Ostsee erhielten sich in dem Namen der Bewohner Karwa's, nämlich Lappalot, deren Umgegend in päpstlichen Urkunden (um 1160) Lappia genannt wird.

gefonderte Menschen und abgefonderte Völker nicht sonderlich vorzschreiten, die F. aber, im Osten und zum Theil im Süden von Mongolen und Tataren umgeben, von den begabteren europäischen Völkern durch ungeheure, undurchdringliche Landstriche geschieden waren. Die finnischen Völker entwickelten sich, wie es scheint, aus eigenen Mitteln, waren geschickt in Handwerken und häuslichen Beschäftigungen; Zauberei und die damit verwandte Heilkunst, ferner die Schmiedekunst und Gerberei, Vieh- und Bienenzucht scheinen die Russen von den finnischen Stämmen gelernt zu haben, welche in dem heutigen europäischen Rußland viel zahlreicher waren, als die slawischen. Nach dem unwandelbaren Gesetze aller lebenden Formen haben die F. ihre Zeit möglichst ausgelebt und sind in körperlicher, geistiger und sprachlicher Beziehung in den andrängenden slawischen Stamm aufgegangen. Verstehen wir unter den F. aber den weiteren Begriff des Wortes, so haben wir eine Kette von Völkern, die von den Agathyrsen Herodot's ¹⁾ bis herab zu den Magyaren, Bulgaren und Chasaren (s. d.) reichen und deren Spuren bis tief in den Altai zurückführen, wo sie eine berg- und ackerbauende Bevölkerung ausmachten. Zwischen den Berichten Herodot's von dem häufigen Gebrauch des Goldes und des Erzes bei den Massageten, d. h. den arischen Völkern im Gebiet des Oxus und Jaxartes, und der nordischen Sage von der Metallarbeitung der Wiarmier liegen 1000 bis 1200 Jahre. Was ist in jenem Zeitraum vorgegangen, das dem Bergbau in Asien ein Ende machte und die Bevölkerung jenes Landes von 45° bis 58° N. B. furchtbar decimirte? Das wissen wir nicht, doch sind uns einige Vermuthungen gestattet. Wir wissen von Castren, dem eifrigsten und gelehrtesten Forscher des finnischen Alterthums, daß bei einer sorgfältigen Verfolgung der finnischen Wanderungen die letzten Spuren sich in den sajanischen und altaischen Bergen verlieren. „Noch jetzt“, sagt er, „erzählen hier die Tataren von dem hellaugigen Stamm der Akarak, welcher ehemals in diesen Ländern lebte und wahrscheinlich die Grabhügel aufwarf, die man allenthalben in den hiesigen Steppen findet. Uebereinstimmend mit diesen Ueberlieferungen berichtet auch die chinesische Geschichte, daß ein hellhaariges Volk einst nordwärts aus dem Berge Tangnu-Ola wohnte, während südlich davon die Türken heimisch sein mochten. Unter dem hellhaarigen Volke muß man wahrscheinlich die F. verstehen.“ ²⁾ Wenn hier Castren die Ischudenschürfe im mittleren Altai den F. zuschreibt, so ist zu bemerken, daß diese Schürfe und Gräber ³⁾ noch weiter ostwärts bis zum Mittellauf des Amur reichen, daß wir ziemlich unzweifelhaft wissen, die

¹⁾ Herodot führt die Agathyrsen einmal in der Nähe der Donau auf, während sie sonst von allen Schriftstellern in den fernern Nordosten versetzt werden. Man hat den Namen vielfach zu deuten gesucht, und er würde mit so manchen anderen einzelnen Völkernamen wieder verschwunden sein, wenn nicht Jordanes ihn unter der Form der Arapiren wieder auf die Bühne gebracht hätte. Der Stamm in der Nähe der Karpaten mag ein durch Raub reich und der Heimath fremd gewordener gewesen sein, denn sie verschwinden hier wieder, aber sie haben ein seltsames Andenken ihrer Verwandtschaft zurückgelassen, indem verschiedene ältere Schriftsteller berichten, daß sie ihre Körper und Haare blau bemalt hätten, eine Sitte, die sich noch jetzt bei einigen finnischen Stämmen, z. B. bei den Ostiaken findet. Ptolemäus, der sie ziemlich weit gegen Norden versetzt, nennt neben ihnen die Aorfen, in denen man vielleicht die Arsa oder Ersa, einen der drei großen Zweige der Nordwinen, zu erkennen hat. Solinus setzt die Agathyrsen im 3. Jahrhundert auch an die Wolga, Ammianus Marcellinus wiederholt dessen Angabe vor Ende des 4., und im 5. Jahrhundert führt Priscus, der Geschichtschreiber der griechischen Gesandtschaft an Attila, die Arapiren — Jordanes schreibt Agaziri — als ein von Attila besiegtes Hunnenvolk auf.

²⁾ Bemerkenswerth ist auch, daß am Ufer des Irtysh ein Ort Sumi heißt, eine dem einheimischen Namen Finnlands „Suomi“ sehr ähnliche Benennung. Außerdem kommen in dem bezeichneten Lande noch viele Fluß- und Bergnamen vor, die fast gleichlautend sind mit mehreren Finnlands.

³⁾ Die Ischudengräber ziehen sich vom östlichen Altai bis in's europäische Rußland herein, haben trotz mannigfacher Abweichungen, die sich jedoch meist durch den Unterschied von Arm und Reich erklären lassen, eine große Familienähnlichkeit, erstrecken sich nicht über 58° N. B. hinaus und mindestens 45° gegen Süden, umfassen also das Gebiet des Altai und den Thianshan in der Breite und gehen von dem Quellgebiet der Selenga oder vielmehr von der oben bezeichneten Grenze weit in das europäische Rußland herein. Solche Erdbauwürfe, theils als Gräber, theils als Landmarken, als Spähorte, zu errichten, ist zwar eine sehr verbreitete Sitte, und man würde wohl sehr Unrecht haben, alle die Erdhügel im heutigen europäischen Rußland den finnisch-uralischen Völkern zuzuschreiben, aber der Zusammenhang vom tiefen Asien bis nach Europa herein ist zu auffallend, als daß wir sie nicht Einem, wenn auch mannigfach getheilten Volke zuschreiben sollten.

Umgegend des Baikal sei einst von türkischen Stämmen bewohnt gewesen, während jetzt der Hauptsitz des türkischen Stammes im Süden des Thianschan ist und im Nordosten der Gobi nur noch sehr schwache Reste türkischer Stämme haufen. Die *S.* waren es also nicht allein, welche den Bergbau trieben und eine eigenthümliche Schrift hatten, von der sich noch viele Reste in den Eschudengräbern erhalten haben, sondern wir müssen die ihnen stamm- und culturverwandten Völker fortführen bis zum Apfelgebirge und zum Amurstrom. Was hat diese Cultur vernichtet? Kaum läßt sich eine andere Antwort darauf geben, als — die Kriege mit China. Die Periode der Han führte die Chinesen bis in das Gebiet des Drus und Zarartes, und wir haben zahlreiche Beweise der schlauen Politik, welche die Häuptlinge der westasiatischen Stämme gegen einander hegte; was wir aus dem südlichen Theile durch historische Zeugnisse wissen, das ist zuverlässig auch in den nördlichen Legenden vor sich gegangen, und in die zwölf Jahrhunderte von Mu-wang (1000 Jahre v. Chr.) bis zum Untergang der Han-Dynastie (223 n. Chr.) müssen die inneren und äußeren Kämpfe fallen, welche die Culturansänge im Altai und Thianschan vernichteten, dem Ackerbau und dem ein anfängliches Leben voraussetzenden Bergbau ein Ende machten. Die aus der späteren Geschichte Dschingischan's und Timur's bekannten Audmordungen ganzer Stämme können einen Begriff geben, was hier in früheren Zeiten vorgegangen sein mag. Vergleichlich wir die Nachrichten Herodot's von der noch andauernden Gewinnung des Goldes im Altai und im Norden mit den Angaben der chinesischen Geschichte, so ist es wahrscheinlich, daß sich der Untergang jener berg- und ackerbauenden Bevölkerung noch bestimmter auf die Regierungszeit der Han festsetzen läßt. In diese Zeit fallen auch die großen Völkerbewegungen im Drus- und Zarartes-Gebiet, namentlich die Bewegungen der Alanen.

Finnischer Meerbusen, Theil der Ostsee, zwischen den russischen Gouvernements Finnland im Norden, Petersburg und Estland im Süden, hat eine Länge von 60 Meilen, eine Breite, die zwischen $2\frac{1}{2}$ bis 17 Meilen wechselt, und einen Flächeninhalt von 840 Q.-M. Die nördliche Seite desselben hat längs der Küste Finnlands einen ununterbrochenen Gürtel von kleinen Inseln und Granitklippen, der etwa zwei Meilen von dem Ufer des Festlandes beglänzt und für den Seefahrer die größten Schwierigkeiten und Gefahren darbietet. Eine Art von Meerenge (Stifte) trennt diese finnischen Klippen von den nach Schweden hinüberreichenden Alandsinseln, die nur einen Theil des großen Skärenarchipels ausmachen. Die meisten der finnischen Felsinseln — Taufende reichen nicht aus — sind bewaldet, nur hier und da starrt ein nackter Felskoloss hervor, einer versteinerten Riesenschilbkröte vergleichbar. Der östliche Theil des Meerbusens dagegen, besonders zwischen Petersburg und Kronstadt, auf dem Eilande Koblän erbaut, bietet viele Versandungen und Eismassen, wozu noch die gewaltigen Eismassen, welche die einmündenden Flüsse, besonders die Newa, dem Meerbusen zuführen, kommen, die die Schifffahrt nicht nur noch mehr erschweren, sondern noch gefahrvoller machen. Indes ist auf dem *S.* fast beständig ein lebhafter Verkehr, theils durch die regelmäßigen Dampfboote, welche die Verbindung der baltischen Provinzen Rußlands mit der Hauptstadt und vielen Ostseestädten, wie Stettin, Flensburg, Kiel, Lübeck, Moskau, Kopenhagen &c. unterhalten, theils durch die zahlreichen Handelschiffe, welche durch den Handel Petersburgs und nicht weniger der übrigen See- und Handelsstädte an dem Meerbusen, wie Reval, Narwa, Wiborg, Helsingfors, Abo &c. allenthalben herbeigezogen werden, so daß dieser Theil der Ostsee mit der belebteste derselben ist. In militärischer Hinsicht ist der *S.* durch die Festungen Reval, Kronstadt, Sweaborg &c. wichtig, deren Häfen zugleich den Geschwadern der russischen Flotte als Stationen dienen. Erwähnen wollen wir noch die auffallende Anomalie in der Vertheilung der magnetischen Declination, welche am Eingange des *S.* beobachtet worden ist. Schon vor hundert Jahren war von dem Schweden Gete bemerkt worden, daß der Kompaß in der Nähe der Insel Jussari, einer der zahlreichen Skären an dem nördlichen Ufer des Busens, etwas östlich vom Meridian von Etnäs, ganz unregelmäßige Richtungen annahm. Auf dem Westende der genannten Insel fand man neuerdings die Declination = 0, aber am größten wurde die Abweichung auf dem kleinen Eilande Stenland, 1 Werst südsüdlich von Jussari gelegen; hier finden sich

an verschiedenen Punkten alle möglichen Declinationen von 0 bis 132 westlich und von 0 bis 173 östlich, ja in geringer Entfernung von der Insel nach Osten hat die Nadel völlig ihre Richtkraft verloren, d. h. die auf sie gerichtete magnetische Kraft der Erde wirkte senkrecht nach unten. Allein die Unregelmäßigkeiten in der Angabe des Kompasses erstrecken sich nicht bloß auf die unmittelbare Umgebung Juffari's, sondern ähnliche Abweichungen von der Normallage, wenn auch weniger stark, haben Admiral Reineke und Lieutenant Sarubin bei ihrer Küstenaufnahme des F. M. auf Worms, Dagde, Desel und den kleineren zwischen ihnen gelegenen Inseln beobachtet, und ebenso geben die Seekarten die Declination im Riga'schen Meerbusen zu $7\frac{1}{2}^{\circ}$, nahe bei Riga zu $6^{\circ} 40'$ an, was jedenfalls von einer regelmäßigen Vertheilung sehr abweichend ist. So zieht sich also eine starke Anomalie in der Vertheilung der erdmagnetischen Kräfte von der Insel Juffari nahezu in der Meridianrichtung noch weit hinab nach Süden bis in das Land hinein, welches den Riga'schen Meerbusen im Süden begrenzt, und daß die Linie auch nach Norden hin nicht an der finnischen Küste ende, beweist die Beobachtung Öbel's, der in Finnland nördlich von Lammfors und Tavastehus, also beinahe im Meridian Juffari's, bemerkte, daß sein Kompaß fast ganz seine Richtkraft einbüßte. Man vermuthet, daß die beträchtlichste Anomalie bei Juffari selbst durch das Vorhandensein einer bedeutenden Eisenmasse bedingt sei, welche sich nahe an der Oberfläche an diesen Orten finden müßte, eine Vermuthung, die dadurch einen Anhalt erhält, daß auf Juffari Eisen zwar gewonnen und eingeschmolzen wird, aber in so geringem Betrage, daß die Kosten kaum gedeckt werden.

Finnische Sprache und Literatur. Die Sprache der baltischen Finnen ist männlich und wohlklingend, klingend von Diphthongen und Vocalen, dabei reich und höchst biegsam. Sie weist Wörter auf, welche gegen hundert verschiedene, in der Bedeutung ungleiche Verbalformen bilden, die sämmtlich durch jeden Modus, jedes Tempus durchconjugirt werden, ohne in den Flexionen je zusammenzufallen. Alle diese verschiedenen Beugungsarten bezeichnen so feine Schattirungen des ursprünglichen Begriffs, daß sie oft nur durch den eindringendsten Gedanken richtig herausgeführt und durchgefäßt werden können. Ein ähnliches Verhältniß findet bei den Hauptwörtern und bei den mannigfachen Gerundien und Supinen, bei Diminutiven und Abverbien statt. Doch fehlen der Sprache alle Präfixe, und die Conjugation wird lediglich zu dem Zusatz der Pronominalsuffixe bewerkstelligt. Die Sprache ist reich an Symbolen und Allegorien, Pleonasmen und Hyperbeln, was ihr schon im gewöhnlichen Gebrauche eine poetische Färbung giebt. Dazu kommt nun noch bei dichterischer Verwendung derselben der Gebrauch der Alliterationen und Assonanzen, welche wohl auch in Prosa als eine rhetorische Schönheit benützt werden, sammt der allezeit genauen und bestimmten Accentuation, so daß wenig fehlt, das Finnische zu einer der schönsten Sprachen der Welt zu erheben, um so mehr, als sie zum deutlichen Beweise ihres feinen Gefühls für harmonischen Laut die höchst merkwürdige Eigenheit besitzt, daß die Vocale jedes Wortes in gleiche Stimmung versetzt werden, um einander gewissermaßen zu accompagniren, woraus dann das Geseß entspringt, daß, wenn der erste Vocal des Wortes ein harter, nämlich a, o oder u, ist, auch die anderen hart werden, auch wenn sie es ursprünglich nicht waren, was eben so umgekehrt der Fall ist, wenn der erste Vocal des Wortes ein weicher, z. B. täytältä mäte niällä oder tavatto matto malo. Das Finnische besitzt alle unsere Vocale, ferner acht Doppelvocale, und 23 Diphthongen. Es hat 17 Casus, ja gewissermaßen 34 und 238 Casual-Endungen, oder mit doppeltem Plural 357. Die Präpositionen werden zumeist durch Casual-Endungen angedeutet, und sehr reich ist auch die Sprache an Zusammenfügungen. Sie zerfällt in die Dialekte 1) der eigentlichen Finnen, besonders in der Provinz Abo, die Schriftsprache für alle baltischen Finnen; 2) der Lawaften im mittleren und westlichen Finnland; 3) der Karelen im östlichen Finnland und früheren Departement Wiborg und Petersburg; 4) der Bewohner von Olonez, und 5) der sehr zusammengeschmolzenen Woten oder Wattalaiset bei Narwa, mit vielen deutschen Einbringlingen. Die Literatur der finnischen Sprache war immer arm, und man kann sagen, daß sie nur eben beginnt. Bis zu den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts wurden nur Bibeln, Psalmen und einige andere Kirchenbücher in finnischer Sprache gedruckt;

erst nach Vereinigung Finnlands mit Rußland sprach sich unter den Finnen ein Streben aus, ihre eigene Sprache zu erlernen und auszubilden. Dies Streben rief die Gründung der finnischen Literaturgesellschaft hervor, setzt der Centralpunkt geistigen Lebens in Finnland, die die bedeutendsten Geister aus dem Lande umfaßt und die Meinungen lenkt, ein Gewicht auf alle Verhältnisse und Institutionen ausübt und die Moralität und das Selbstbewußtsein der Bewohner Finnlands stützt. Die Schweden hatten auf die Finnen immer etwas hoch herabgesehen und die Finnen auch lange das Uebergewicht der Schweden anerkannt; dies sprach sich darin aus, daß jeder Finne, der nur konnte, zum Schweden wurde; manche heiratheten schwedische Frauen und lehrten ihre Kinder nicht einmal das Finnische. Die finnländischen Schweden bestanden größtentheils aus Nachkommen schwedischer Einwanderer, aber nicht wenige auch aus verschwedete Finnen, und diese Mischung, so wie der Jahrhundertwe andauernde Einfluß der Localität hat die schwedische Bevölkerung Finnlands so verändert, daß die eigentlichen Schweden ihr vornehmeres Herabsehen auf den finnischen Stamm auch auf die finnländischen Schweden ausdehnen. So ist es nicht zu verwundern, daß man in Finnland nicht weniger „Fennomanen“ trifft, selbst unter Leuten, die gar nicht finnisch verstehen. Die Absonderung Finnlands von Schweden und seine Umgestaltung in ein russisches Großfürstenthum machten das Emporkommen der finnischen Nationalität möglich, die schwedische Sprache mußte ihre politische Bedeutung an die neu eingeführte russische abgeben, blieb aber doch noch und ist noch jetzt die Sprache der Bildung in Finnland. Jetzt wollen sich die Finnen eine eigene Literatur schaffen, ihre biegsame Sprache ausbilden und die besten Erzeugnisse fremder Literaturen in's Finnische übersetzen. Die finnische Literaturgesellschaft unterstützt dieses Vorhaben mit allen Kräften und größtem Erfolge: sie stellt die Uebersetzungen durch und verbessert diese, sie liefert die Mittel zur Herausgabe, setzt Preise für Uebersetzungen aus und veranlaßt selbst solche. So erscheinen in finnischer Sprache Lehrbücher für den Elementarunterricht, Bücher von poetischem Werth und christlich-sittlicher Richtung. Es lag in Rußlands wohlverstandener Interesse, daß allmählich das Band gelöst wurde, welches die Finnen an das alte Vaterland, nach einer sechshundertjährigen Vereinigung, knüpfte. Die russische Regierung ihrerseits unterstützte die finnische Nationalität und die finnische Sprache: auf Befehl des Kaisers wurde ein russisch-schwedisch-finnisches Wörterbuch herausgegeben und verordnet, eine vollständige Kenntniß des Finnischen von den Geistlichen in finnischen Kirchspielen und von den Richtern zu fordern; alle Urtheile und Entscheidungen müssen, wenn Jemand es verlangt, in finnischer Sprache abgefaßt werden, und auf der Universität zu Helsingfors wurde ein Lehrstuhl für die finnische Sprache errichtet. So hat diese jetzt in dem öffentlichen Leben Finnlands eine officielle Bedeutung erhalten. Die Fennomanie ist in Finnland eine ganz neue Erscheinung: sie strebt, das öffentliche Leben in Finnland umzugestalten und die ausschließliche Herrschaft der schwedischen Sprache in Finnland zu verhindern; es ist darum nicht zu verwundern, daß selbst viele Finnländer die Fennomanie nicht begreifen und die Schweden den Fennomanen Undankbarkeit vorwerfen. Die finnische Literaturgesellschaft ist bemüht, die finnische Sprache zu bearbeiten, die Denkmale der finnischen Nationalität, der finnischen Poesie und des finnischen Geistes zu sammeln. Zu diesem Ende hat sie ein finnisches Wörterbuch und eine Grammatik herausgegeben: man sammelt und druckt die Volkslieder, Märchen, Sprüchwörter, Sagen und die schriftlichen Denkmale des Alterthums, auch einige Zeitungen, die Zeitschriften *Suomi* und *Suomen kansan saluja ja tarinoita* (des finnischen Volkes Fabeln und Erzählungen) betitelt, erscheinen, man druckt Lehrbücher, kurz sucht auf alle Weise die Sprache zu bestimmen und zu bereichern. In Hinsicht der Poesie wird diese Thätigkeit ungerne erleichtert, denn bei all dem finsternen, schwelgsamen Wesen der Finnen sind sie doch mit einer ungewöhnlichen Fähigkeit für Poesie begabt. So viel wir wissen, findet sich in keinem Lande eine solche Anzahl Dichter, wie in Finnland, und obwohl die Lieder der hiesigen Bauern größtentheils den Augenblick ihrer Geburt nicht überleben, so sind sie darum nicht minder beachtenswerth. Die poetische Neigung der Finnen spiegelt sich auch in der zahllosen Menge höchst treffender, oft unübersetzbarer Sprüchwörter ab, welche, wie kleine Münze, im Austausch von Wort und Gedanken unter dem Volk umlaufen, zugleich mit ungekünstelten Ausdrücken, die von tiefem Sinne zeugen.

Die in der finnischen Poesie ausgedrückte Schwermuth¹⁾ ist keine Gedrücktheit oder Faulheit des Geistes, sondern eine gesunde innere Thätigkeit, die häufig eine satyrische Richtung nimmt. Darin spiegelt sich die Neigung der Finnen zu allem Ernsten, Grobartigen und Wunderbaren und seine Gleichgültigkeit gegen das Gewöhnliche, Alltägliche. Die Grobartigkeit des nordischen Winters und der Jagd drückte der finnischen Poesie ohne allen Vergleich stärker ihren Stempel auf, als der Reiz des Sommers und des Tages. Im Allgemeinen ist der Charakter der Finnen, wenn man sich so ausdrücken darf, mehr beschaulicher Art: er hat sich nicht nur bei den Dorf-
bewohnern, die äußerem Einfluß minder unterworfen sind, sondern selbst in dem Mittelstand und zum Theil auch in einigen Familien des höheren Kreises, obwohl diese längst den ursprünglichen Zustand verlassen haben, erhalten. Bemerkenswerth ist, daß alle finnischen Dichter, welche schwedisch schrieben und häufig mit der finnischen Poesie gar nicht bekannt waren, sich im höchsten Grade durch Einfachheit, Mangel an Ehrgeiz, tiefes Gefühl und idyllische Richtung auszeichneten. Was die äußere Form betrifft, in der die finnische Poesie auftritt, so kennt sie in ihren Versen — Munot, Sieg: Munot — nur ein Metrum, nämlich den trochäischen Tetrameter. Die Quantität wird dabei so genau nicht beobachtet und der Reim findet gar keine Anwendung, desto mehr aber die Alliteration. Der deutsche Literatur Morhof gab 1682 die erste Probe finnischer Volkspoesie in der deutschen Uebersetzung eines Wärendliedes, Herder theilte in seinen „Stimmen der Völker“ einige estnische und livische Volkslieder und Goethe in seinen lyrischen Gedichten ein höchst charaktervolles Gedicht mit; v. Schröter war jedoch der Erste, welcher 1819 eine eigene Sammlung finnischer Runen im Originale und deutscher Uebersetzung herausgab. Lönnrot ward für Finnland ein zweiter Racypherson, nachdem bereits Jopelius mit der ersten größeren Sammlung finnischer Volkslieder (1822—1826) hervorgetreten war, und namentlich brachte Ersterer, indem er Finnland und die von Finnen bewohnten Strecken des Archangelschen Gouvernements durchwanderte, ein National-Epos von dem Umfange des Ossian zu Stande. Dieses Epos, jedenfalls aus alter heidnischer Zeit, ist die „Kalewala“ und der Gegenstand desselben ist Finnland selbst (Kalewala ist der alte Name für Finnland, von dem Stammvater der Finnen, Kalewa, also genannt), und es feiert auf dem Boden alter Sagen Geschichte des Landes, die es darlegt, die Poesie und den Gesang. Auf den hohen Werth dieser Dichtung machte besonders Jakob Grimm die Deutschen aufmerksam. Die erste Ausgabe des Lönnrot erschien 1832 und in derselben hatte das Epos 32 Gesänge und über 12,000 Verse; dagegen war letzteres in der zweiten Ausgabe vom Jahre 1849 so sehr an Umfang gewachsen, daß es daselbst in 50 Gesängen über 22,000 Verse enthält. Anton Schiefner übersezte die Kalewala (Helsingfors, 1852) und sie verdient in dieser gelungenen Verdeutschung das nämliche Interesse, welches Gudrun, Parzival und das Nibelungenlied bei den Deutschen gefunden haben, namentlich um der Einfachheit, Gemüthlichkeit und Natürlichkeit willen, die sich darin in den lieblichsten Bildern, neben den ausschweifendsten, ins Ungeheuerliche gehenden Phantasien, kundgiebt und die alle Schilderungen der einzelnen Lebensverhältnisse des einfachen Naturvolks in anmüthiger Weise durchdringt. In anderer Weise sind die Runen finnischer Volkspoesie, nämlich Sinnsprüche und Snonen voll tiefer Weisheit, die eine ewige Geltung haben und nur selten eine locale Färbung an sich tragen, in hohem Grade anziehend und von besonderem Reiz. Die Sammlungen dieser Sinnsprüche, so wie der eigentlichen Volkslieder, vermehren sich schnell, wir erwähnen nur noch die von Rubdäk. Unter den Volksdichtern aus neuerer Zeit ist der Bauer Paul Korhonen (1775 geboren auf dem Bauerngute Wihtajärvi, welches zu dem Dorfe Sonkarinsaari im Kirchsprengel Rautalampi gehört, im October 1840 gestorben) am berühmtesten geworden, seine Lieder hat Lönnrot unter dem Titel „Paavo Korhonen wiisikymmentä runoa ja kuusi lauluna“ (Fünfzig Munos und sechs Lieder von P. K.) im Jahre 1848 herausgegeben. Mehrere in Finnland hei-

¹⁾ Der Schwede Tengström bemerkt sehr richtig: „Aus den Liedern der Finnen blüht am bemerkbarsten das Gefühl unendlicher Einsamkeit und Schwermuth, und wenn das Mädchen singt: „ich trage ein Kleid, gemacht aus bösen Tagen, und mein Kopftuch ist ein Gewebe des Grames,“ so könnte man mit diesen Bezeichnungen den ganzen Geist dieser Volkslieder ausdrücken.“

nische Schweden haben sich auch in finnischer Sprache als Dichter versucht, wie denn auch verschiedene schwedische Dichtungen, z. B. von Runeberg, der den Stoff seiner Werke Finnland entnahm und den Gipfel seines Ruhmes durch seine „Sagen des Fährichs Stal“ (Fänrik Stals Sägner) erklimmte, und andere classische (Homer) und neuere abendländische Poesieen in's Finnische übertragen worden sind. Die Prosa-literatur besteht größtentheils in religiösen und anderen für das Volk bestimmten Schriften. Das Neue Testament wurde bereits von Rich. Agricola übersetzt (1548); von demselben erschien auch 1552 ein Theil des Alten Testaments, doch eine vollständige Bibel erst 1642. Ein vollständiges Verzeichniß aller in Finnland gedruckten finnischen Bücher wurde unter Benützung der Bibliothek des finnischen Sammlers Pohjo zusammengestellt (1854), eine Bibliographia hodierna Fenniae gab 1846 und 1849 Killa heraus, ein schwedisch-finnisches Handlexikon ist beendet und im Druck erschienen u. Neben solchen geistlichen Bestrebungen sehen wir aber die Geschichte Finnlands verhältnißmäßig sehr gering cultivirt, und diese antihistorische Richtung der Männer der Wissenschaft in Finnland, so eigenthümlich und natürlich sie auch einer Bevölkerung sein mag, die eben erst in der großen Gesellschaft gebildeter Völker debütiert, erscheint um so auffallender, je mehr in dem nahen Est- und Livland die Bearbeitung der Geschichte dieser Länder, wenn auch nicht gerade mächtig blüht, doch reichlich gedeiht. Dagegen sind die ethnographischen Arbeiten der Finnen von hoher Bedeutung, wir brauchen nur an die von Castrén, Europäus, Wareskius u. s. w. zu erinnern. Zum Theil durch Unterstützung der russischen Regierung haben diese Männer ihre wissenschaftlichen Reisen unternommen und ihre für Rußland so wichtigen Untersuchungen angestellt. Auch hierin ist die finnische Nationalität Rußland Dank schuldig, sie verdankt diesem ihre Entwicklung, dafür verbindet sie sich aber auch immer enger und enger mit dem großen Slawenreiche.

Finnland. Zwischen dem Weißen Meere und der Ostsee, vom Finnischen und Bottenischen Meerbusen umschlossen, breitet sich F. aus, zur Hälfte mit Wasser bedeckt, theils Sümpfen, theils Seen und Seesystemen mit Abflüssen zu beiden Meerbusen, so wie zum Ladoga-See, zwischen felsigen niedrigen Höhen, bergestalt, daß oft die Flüsse gleichsam bloße Ketten von Seen sind, wie in der nordamerikanischen Sereregion. Die Oberfläche im Ganzen ist eine wenige Hundert Fuß (bis 600) hohe Ebene, theils nackter Granitfels, theils mit einer schwachen Schicht von Sand und Erde bedeckt, worüber felsige Hügel bis 1200, selten bis 2000' ansteigen, zu förmlichen Bergen aber erst in Lappland an der Ostgrenze, so wie nordwärts am Enara-See, was bereits zum scandinavischen Gebirgssysteme gehört. Unter jenen Seesystemen ist dasjenige des Saima mit dem zum Ladoga gehenden Woxen das größte, welches die meisten der südsittlichen Seen vereinigt; das große System erstreckt sich durch 80 Meilen über etwa 75 D.-M., mit vielen Inseln und voll von Seehunden. Im Süden befindet sich ferner das System des Väjäne (Wajana) mit dem zum Finnischen Meerbusen gehenden Rymme (Rymene), 24 M. lang und sehr reich, ebensfalls mit vielen Inseln, so wie das System des Näsi-See's, durch den Fluß Kumo mit dem Bottenischen Meerbusen verbunden. Im Norden sind die bedeutendsten Wassersysteme der Ulea-Fluß mit dem gleichnamigen See (als größten), der Jisoki, der Kemi mit kleineren Seen, worunter der gleichnamige, dagegen mit zahlreichen Zuflüssen Luoro, Kiltinen, Queas von den nordischen Bergen (Peldoynoma, Kautatunturi, Tachunaovi), welche die Wasserscheide zwischen dem Bottenischen Meerbusen und dem Eismere bilden, so wie die Berge an der Ostgrenze F.'s (Nuortitunturi, Lintuselkä, Abren, Slepitanurti u.). An der schwedischen Grenze strömt bereits einer der scandinavischen Eise, Tornea-Elf, sammt dessen Zufluß Muonto, und jenseit des gedachten Bergzugs ist der große See Enara (60 D.-M.), durch den Wasvig mit dem Waranger Fjord verbunden. Die Küsten F.'s, besonders die Südküste, gehört, obwohl niedrig, zu den zerrissenen Felsentäfern, wo das Meer endlos brandet und die Schifffahrt gefährlich ist; die Südküste ist mit einer Unzahl kleiner Inseln und Klippen, den sogenannten Skären, besät bis zum Alandsarchipel im Südwesten, wo das Gewimmel von Hunderten solcher theils ganz nackter, theils mit Buschwerk und Fischerhütten besetzter Inseln den höchsten Grad erreicht und durch die große Insel Aland

abgeschlossen wird, die zugleich den Bottnischen Meerbusen im Süden begrenzt. Die Skären begleiten aber auch die Westküste am letzteren Meerbusen bis über die Quarkenstraße hinaus, wo wieder ein paar größere Inseln liegen (Hjörds, Walgrund); weiter nördlich hören sie auf der russischen Seite auf, dagegen ist noch der Bucht von Meaborg eine größere Gesteinsinsel Karld vorgelagert. Bei der Menge der Meeresbuchten und Flüsse kann das Land bei angestrebter Bebauung sehr fruchtbar sein, und obgleich das Steinreich überall vorherrscht, so ist dessen ungeachtet doch der Boden mit einer prächtigen Humusschicht bedeckt; diese wird wohl hauptsächlich dadurch hervorgebracht, daß der Bauer einen Theil der Wälder und das Gestrüpp verbrennt und den Boden mit der Asche düngt, eine Verschwendung, die noch stattfinden kann, wo die Bevölkerung so dünn über den großen Flächeninhalt des Landes zerstreut ist, die aber, wenn sie nicht bald sistirt wird, sich über kurz oder lang durch Holzmangel fühlbar machen dürfte, besonders da von einer systematischen Forstverwaltung hier noch keine Rede ist. Umrassen die Aecker und Wiesen nur $3\frac{1}{2}$ Millionen Tonnen Landes, so wird dennoch in guten Jahren aus den fruchtbarsten Landschaften Südfinnlands und dem südlichen Osterbotten Korn und Kartoffeln, die erst im Jahre 1762 eingeführt worden sind, exportirt und viele Tausend Ackerbauer aus dem menschenüberfüllten Deutschland könnten hier bequemer und mit weniger Entbehrungen, nahe dem Mutterlande, ihr reichliches Brod finden, als in den Steppen und Urwäldern Amerika's. Man berechnet den Granoertrag F.'s, dessen Küsten überall nur am meisten angebaut sind, auf $2\frac{1}{2}$ Mill. Tonnen Roggen, $1\frac{1}{2}$ Mill. Tonnen Gerste, 800,000 Tonnen Hafer, $1\frac{1}{2}$ Mill. Tonnen Kartoffeln; Weizen, Buchweizen und Erbsen gewinnt man nur in geringen Quantitäten. Wie alle jene nördlichen Gegenden, wo das Klima — sehr gesund, in der großen Ausdehnung F.'s von Nord nach Süd wechselnd je nach der Fertlichkeit — schon ungünstig auf die Obstbaumzucht einwirkt, so ersagen diesen Mangel auch die finnländischen durch einen reichen Ueberfluß der schwächsten Sorten, die überhaupt an Güte zu gewinnen scheinen, je weiter sie nach Norden vorkommen. Trotz der schon erwähnten Holzverschwendung ist dennoch F. von immensen Waldstrecken noch bedeckt, die ihren Reichthum zur Ausfuhr von Bau- und Schiffsholz und der gewonnenen Pottasche und des Theers hergeben. Der Wiesenbau ist in sehr mittelmäßigem Zustande, weil man dessen Cultur vernachlässigt, wovon freilich mehrere der größeren adligen Gutbesitzer eine rühmliche Ausnahme machen; dennoch nähert das Land große Heerden von Rindvieh, Schafen und Schweinen und gewinnt jährlich an 50 Mill. Pfd. Butter, die zum Theil nach Rußland geht, und 2000 Ctr. Wolle. In den lappländischen Marken ist bekanntlich das Rennthier das nützlichste Hausthier, die Pferderace ist klein, aber kraftvoll und von glänzender Ausdauer. Wildpret, besonders Hirschkwild, ist reichlich vorhanden, ebenso in den dichten Wäldern Raubthiere, an den Ufern des Meeres Seehunde, so wie von Fischen treffliche Lachse und eine Art kleiner Heringe, hier Strömlinge genannt, die, eingesalzen, besonders nach dem gegenüberliegenden Estland ausgeführt werden, wo sie im wahren Sinne des Wortes das tägliche Brod und Fleisch des estländischen Bauers ausmachen. Die Producte des Mineralreiches kommen in F., im Gegensatz von dem daran so reichen Schweden, nur in geringer Quantität vor; am häufigsten finden sich Eisen und Kupfer vor, und die ganze jährliche Ausbeute an Metallen dürfte gegen 12,000 Pud betragen. Salz fehlt ganz, dagegen ist Granit, Kalk und Schiefer im Ueberfluß vorhanden. Ist die Industrie F.'s, sich nur auf die Fabrikation von Baumwollenwaaren, Spielkarten, Lederwaaren, Lichten, Seife, Segetuch, Tuchen zc. beschränkend, erst im Werden begriffen, so sind dagegen Handel und Schifffahrt blühend und hatten ihren Aufschwung von der Zeit, als Gustav I. von Schweden mit Entschlossenheit die drückende Handelsherrschaft abschüttelte, welche das mächtige Lübeck und dessen Bundesverwandte bis dahin über den ganzen scandinavischen Norden und F. ausgeübt hatten, dessen ausländischer Handel ihr Monopol gewesen war. Außerdem besitzt F. bedeutende Handelsimmunitäten; unter andern kann nach einer Verordnung von 1830 jeder Finne nach allen einheimischen und ausländischen Ostseehäfen Ausfuhrhandel treiben. Die Handelsflotte bestand im Jahre 1858 aus 445 Segelschiffen mit 51,290 Commerzlasten Tragfähigkeit und 5300 Mann Besatzung, ferner aus 23 Dampfbooten und aus 882 Fahrzeugen mit weniger als 10

Laufen; die Ausfuhr betrug ein Jahr vorher 4,079,955 Silberrubel, wovon auf Rußland 13,02, auf Schweden und Norwegen 16,75 und auf andere Länder 69,12 pCt. entfielen, während die Einfuhr sich auf 5,653,723 Silberrubel belief, wovon Rußland mit 76,15, Scandinavien mit 17,86 und die übrigen Länder mit 5,99 pCt. theilnahmen. In Beziehung auf den Waarenumsatz folgen die 22 finnischen Häfen in folgender Ordnung: Abo, Helsingfors, Wiborg, Christianstad, Uleaborg, Björneborg, Worga, Wasa (auch Nikolaistad genannt), Lomisa, Frederikshamn, Nykåb, Gamla Karleby, Brahestad, Ekens, Rauma, Jacobstad, Ny Karleby, Degerby, Kaslo, Lornea, Madendal und Gærd. Die Ausfuhr ist am größten von Wiborg, dann von Abo (finnisch Turku, der alten Hauptstadt F.'s) und Uleaborg. Der Binnenhandel benützt im Winter die Schlittenbahn, im Sommer die Wasserzüge und die Küstenschiffahrt, die durch 600 Boote, auf 7 Leuchttürme und 87 Stationen vertheilt, erleichtert wird. Die Bevölkerung F.'s belief sich im Jahre 1856 auf 1,688,540 und Ende 1858 auf 1,704,683 Seelen, so daß auf dem Raume einer Seiertmeile, da der Flächeninhalt des Landes 6835,2 Q.-M. beträgt, in den genannten Jahren resp. 247 und 249 Menschen wohnten. Die Angaben beruhen jedoch nur auf Schätzungen, indem die letzte allgemeine Zählung im Jahre 1851 stattfand und eine Bevölkerung von 1,636,915 Seelen ergab, worunter etwa 1000 Lappen, 125,000 Schweden, 8000 Russen, 400 Deutsche, 1000 Zigeuner und der Rest reine Finnen, ferner 796,217 Individuen männlichen und 840,698 weiblichen Geschlechts und 1,589,771 Protestanten beider Confessionen, besonders aber Lutheraner und 47,144 Katholiken der rechtgläubigen griechischen Kirche waren. Anhänger der letztgedachten Confession gab es indeß nur in den Provinzen Abo-Björneborg (968), Wiborg (38,333), Ruopio (6788), Nyland (927) und St. Michel (128). In den drei Provinzen Tavastehund, Uleaborg und Wasa fehlte die griechische Confession oder, mit anderen Worten, die russische Bevölkerung ganz; hier gab es nur Lappen (Finnen und Lappen) und außerdem Deutsche. F. ist keine und ähnelt keiner anderen russischen Provinz, weder in Hinsicht seiner Gesetzgebung, noch seiner Verwaltung, diesen beiden Säulen des Staatslebens, eine um so größere Merkwürdigkeit, da Rußlands Hand es war, die sich danach ausstreckte und auch an sich riß. Es hat, wie jeder andere selbstständige Staat, seine streng bestimmten Grenzen, seine Constitution, seine Administration, seine eigene Armee und seine besonderen Finanzverhältnisse. Ein russischer General ist zwar Inspecteur der Waffen, doch der General ein chef ist der Generalgouverneur, — zugleich General der Infanterie, General-Adjutant und Mitglied des russischen Regierungsraths, — ein finnländischer Schwede. Der für F. eigens bestimmte Senat heißt der „kaiserliche Senat für F.“, aber kein Russe ist Mitglied desselben. Nicht nach russischen Klafen wird das Recht gehandhabt, sondern nach altschwedischem Gesetz, und die Beamten zählen nach russischem Titularange, aber sie sind insgesammt Eingeborne F.'s. Das oberste Verwaltungs-Collegium ist der Senat, der seinen Sitz in Helsingfors hat und aus einem Präsidenten, dem Generalgouverneur, einem Vicepräsidenten und ungefähr fünfzehn Senatoren, außerdem aus einem Generalprocurator der Justiz, dessen Substitut und dem Kanzleipersonale besteht. Der Senat theilt sich wieder in zwei Departements: das der Justiz und der ökonomischen Verwaltung; von dieser letzteren ressortiren mehrere Expeditionsbureaux, wie das der Finanzen, der Armee und der kirchlichen Angelegenheiten. Obgleich das Minister-Staatssecretariat von F., in Petersburg etablirt, als über dem Generalgouverneur stehend betrachtet wird, so ist dies doch auch nur nominell, da der letztere stets in directem Rapport mit dem Kaiser steht. Dies nominelle Staatssecretariat besteht aus einem Chef mit einem Adjunct, einem Expeditionssecretär, einem Registrar, einem Archivar und einer Anzahl von Subalternen. Die Staatsverfassung ist bestätigt durch die Manifeste des Kaisers Alexander I. und später durch die des Kaisers Nikolaus vom 24. Dec. 1825 und des Kaisers Alexander II. vom 3. März 1855. Es dürfen keine neuen Gesetze dem Lande verliehen oder alte verändert oder aufgehoben werden, als mit Zustimmung des Reichstages, der wie in Schweden aus den vier Ständen: Adel, Geistlichkeit, Bürgern und Bauern zusammengesetzt ist. Der Kaiser ruft den Reichstag zusammen, wenn er es nothwendig findet, und kann ihn

auch schließen, wann er will. Neuerdings, am 10. April 1861, hat der Kaiser ein Manifest erlassen, in welchem er F.'s constitutionelle Rechte nochmals vollständig anerkennt und bis die Zeitverhältnisse die Zusammenberufung der Stände gestatten, das Prüfungsrecht derselben einem Ausschuss überläßt, dessen Mitglieder durch freie Wahl innerhalb der vier Stände aufgestellt werden sollen. Die Finanzen, deren Quellen die sehr leichten Abgaben der Bewohner sind, werden nur im Interesse des Landes verwandt und belaufen sich in Hinsicht der Einnahmen nach dem Budget des Chefs der Finanzexpedition für das Jahr 1857 auf 2,703,215 Rubel, worunter die Grundsteuern mit 989,080, die Gewerbesteuern mit 43,000, die Kopfsteuern mit 299,400, die indirecten Steuern mit 1,284,540 und die zufälligen Einkünfte mit 87,195 R. vertreten waren. Die Zollabgaben sind, gegen das übrige Rußland gerechnet, sehr gering, nur auf der Einfuhr des Branntweins liegt ein hoher Zoll, eine Maßregel, die in sittlicher Beziehung wohl für die Regierung sprechen dürfte. Die Staatsausgaben betragen in dem genannten Jahre 2,549,802 R. und die inneren Schulden 3,198,200 R., wozu noch ein Anlehen von 5 Mill. R. kommt, das laut kaiserlichen Manifestes vom 30. April 1859 zu Eisenbahnarbeiten, commerciellen und landwirthschaftlichen Zwecken gemacht worden ist. Den höchsten Posten (741,434 R.) im Ausgabe-Etat nahm das Militär ein, das aus geworbenen (värfvade) Truppen, die auf 6—10 Jahre freiwillig den Dienst angenommen, und aus der Miliz (cantonirten Truppen, Indelta) besteht. Erstere umfassen 1 Bataillon Scharfschützen von 900 Mann und 1 Marine-Equipage mit 35 Dampffanonen-Booten und 400 Mann, letztere 9 Bataillons Scharfschützen, zusammen mit 2720 Mann. Seit einigen Jahren hat man ein paar russische Regimenter in's Land geschickt, deren Mannschaft aber äußerlich und moralisch einen bedeutenden, für sie nachtheiligen Contrast mit dem eingeborenen Militär bildet. Die Provinzial-Verwaltung der jetzigen acht, bereits oben genannten Gubernien, die den alten acht schwedischen Länen entsprechen und von denen Uleaborg das größte, aber das dünnbevölkertste (55 Seelen auf der Q.-M.) und Nyland das kleinste, aber das dichtbevölkertste (738) sind, beschränkt sich vornehmlich auf die oberste Dekonomie- und Polizeiverwaltung und die Ausübung der Executivgewalt. In kirchlicher Beziehung zerfällt F. in das Erzbisthum Abo und die beiden Bisthümer Vorga und Kuopio, denen 38 Propsteien, ähnlich den preussischen Superintendenturen, 487 Kirchen, 219 Pastorate, 515 Kapellan- und 223 Schulstellen untergeordnet sind. In den meisten Kirchen, besonders auf dem Lande, predigt man finnisch, in anderen finnisch und schwedisch. Die im Lande befindlichen 17 russischen Kirchen mit zwei Klöstern ressortiren von der geistlichen Oberbehörde zu St. Petersburg. Die Justizpflege üben, außer dem Ober-Kriegs-Gericht, drei Hof-Gerichte, zu Abo, Wasa und Wiborg, von denen sämtliche Unter-Gerichte in den Städten und auf dem Lande abhängig sind. Die unterste Instanz auf dem Lande bilden die Häradgerichte; in zweiter entscheidet das Lagmansgericht, deren sich in jedem Lagsga oder Gerichtsprengel eins befindet. Von Unterrichts-Anstalten bestehen in F. die Alexanders-Universität, 1827 von Abo nach Helsingfors verlegt, deren Kanzler der Thronfolger Großfürst Nicolaus Alexandrowitsch ist, mit 45 Lehrern und gegen 400 Studenten; 3 Gymnasien (Vorga, Abo und Wiborg), 13 Pädagogien oder höhere Elementarschulen und eine Cadettenschule. Unter den gelehrten Gesellschaften sind die Societät der Wissenschaften, gestiftet den 14. (26.) April 1838 und die Finnische Literaturgesellschaft, seit dem 16. März 1831 bestehend, hervorzuheben, ferner eine besondere Gesellschaft pro fauna et flora Fennica, die Gesellschaft der Aerzte F.'s, die evangelische Gesellschaft zu Abo u. Seit 1847 existirt in Helsingfors auch ein Kunstverein, der durch jährliche Ausstellungen und Prämienvertheilungen den Schönheitsfuss zu wecken und zu unterhalten sucht. Die jetzige Hauptstadt F.'s, Helsingfors, ist durch Befestigung und Verschönerung von den Russen gehoben worden und besaß 1857 16,715 Einwohner, eine Zahl, welcher die Abo's, 14,000, am nächsten kommt. Vor Helsingfors liegt die berühmte Festung Sveaborg, die aus sieben durch Brücken verbundenen besetzten Inselchen besteht, mit prächtigen Häfen, Schiffswerften und Kasernen für 12,000 Mann, das „nordische Gibraltar“ und die Hauptstation der Stärkenotte. Uleaborg mit 6455 Einw. ist die drittgrößte Stadt,

auf die dann Björneborg mit 5432 und Wiborg mit 5380 Einw. folgen. — Die Finnen, bis zum 12. Jahrhundert und auch noch einige Zeit nachher der Vielgötteri huldigend, scheinen während der ersten zehn Jahrhunderte unserer Zeitrechnung in zwangloser Ungebundenheit gelebt zu haben. Saxo Grammaticus erwähnt eine Reihe ihrer Könige im Kampfe mit Schweden, deren Namen aber, in der finnischen Sprache ganz fremd, wohl unächt und fabelhaft sein mögen. So viel steht fest, daß sich die Suomen ihren Nachbarn durch Seeräuberien und fühne Einfälle fürchtbar gemacht haben, daß namentlich Schweden von ihnen viel zu leiden hatte und es diesem große Anstrengungen kostete, sie zu unterjochen, was übrigens in den ersten Zeiten auch nicht von Dauer war. Die Aufstände und Wiederloskreisungen der wilden Suomen, die an ihrem Götzendienste hartnäckig festhielten, wiederholten sich, bis Erich der Heilige, König von Schweden, sich ernstlich zu ihrer Bekehrung entschloß, ein Kreuzzug, auf dem ihn der Bischof von Upsala begleitete. Im Jahre 1157 landeten die Schweden auf der Südwestküste F.'s und begannen, ohne auf große Hindernisse zu stoßen, ihr Bekehrungswerk. Zu Nådåmäki, unfern von Abo, erhob sich die erste christliche Kirche. Da wurde, 1160, Erich in sein Königreich zurückgerufen; der von glühendem, christlichem Eifer beseelte Bischof von Upsala, der heilige Heinrich, erlitt dicht bei Abo, auf der Stelle, wo jetzt der nach ihm genannte Gesundbrunnen sprudelt, den Tod des Märtyrers, und ein Angriff der Schweden gegen den Ladoga-See veranlaßte die damals allmächtige Republik Nowogrod, die Wälfen F.'s gegen sie zu unterstützen. Dessenungeachtet widerstand der religiöse Eifer der Colonisten und der Muth der Bischöfe, unterstützt durch päpstliche Bullen, allen drohenden Gefahren, und als am Ende des 12. Jahrhunderts Abo, ihre erste Stadt, geplündert und zerstört war, erwarteten sie nur den Abzug der Feinde, um sie wieder herzustellen. Zu ihren Gunsten spornete der heilige Vater den Eifer der Christenheit an und befaß dem Orden in Livland, sich gegen die schismatischen Russen (insidelos Ruthenos) zu rufen, gegen die freilich eine wirksamere Hilfe die Invasion der Mongolen war, welche auch Nowogrod's Absichten gegen den Norden verhinderte, das schon im trämerrischen Egoismus um seinen Handel zitterte und jagte. Gleichwohl versäumte die Republik nicht die Vertheidigung ihres Gebiets, als das christliche Kreuzheer an der Newa anlangte, um sich von da nach F. zu begeben. Hier war es, wo im Jahre 1240 Alexander Newski, siegend, seinen Namen in den Annalen des Nordens verewigte. Auch hernach verloren die Schweden nicht den Muth; die Erwerbung F.'s ward bei ihnen Nationalwunsch, weil keine andere Unternehmung den Ehrgeizigen dieselbe Aussicht auf Ruhm und Volkszustimmung darbot. Der Schwager des Königs, der Jarl des Königreichs, Birger Magnuffon, aus dem Stamm der Folkunger, beabsichtigte zugleich sich dadurch eine Staffel zur Besteigung des Thrones zu bauen, und es gelang ihm. Im Jahre 1249 fiel er in F. ein, gegenüber der Insel Månd, wo er mitten unter heidnischen Lawasten das Schloß Lawasteborg, das spätere Lawastehaus, gründete. Ein Jahr reichte hin, um mit Feuer und Schwert, nach damaliger Kreuzmanier, das Christenthum einzupflanzen, und seine Eroberung für Schweden zu sichern. Torkel Knutson, Vormund Birger's II., das Werk des Großvaters seines Königs fortsetzend, drang 1293 bis Karelien, d. i. das Gebiet am Ladoga-See, wohin vorher noch kein Schwede gelangt war, vor und gründete Wiborg. Kerholm scheint die dritälteste Stadt F.'s zu sein. Nowogrod, das diese siegreichen Fortschritte der Schweden fast bis zur Newa zu ängstigen anfangen, schickte zu wiederholten Malen Flotten nach den südlichen Gestaden F.'s, nach der Mündung des Kumo und Aurajoki, wo sie 1318 Abo und Kuusko, das Residenzschloß des Landesbischofs, zerstörten, während andererseits Wiborg den Russen ebenfalls in die Hände fiel. Ein endlich 1323 zu Dreßhoveß abgeschlossener Vertrag zwischen den streitenden Parteien bestimmte, daß die schwedische Grenze von der Mündung der Gestra, das Ufer aufwärts, dann den Boren überspringend den District von Kerholm durchschneiden und sich von da nordwestlich gegen Kalana bis zu dem norwegischen Lappland erstrecken solle. Den Präfecturen von Abo, Lawastehaus und Wiborg fügten die Schweden noch die Districte von Savolar, Jääskis und Guripää hinzu. Das Christenthum verbreitete sich allmählich über das ganze Land und der Bischof von Abo, in dessen Wohnsitz sich schon eine prachtvolle Kathedrale erhob,

erkannte nur noch nominell die Suprematie des Erzbischofs von Upsala an. Ohne in detaillirte weilere Einzelheiten einzugehen, erwähnen wir nur noch, daß F., die schwedische Colonie, Anfangs den Titel eines Fürstenthums, später eines Großfürstenthums erhielt, daß man einige Mal einen Reichstag zusammenrief, wenn der König die Ausschreibung neuer Abgaben für nöthig erachtete, und daß seit 1363 F. durch seine Deputirten an der Wahl der schwedischen Könige theilnahm. Eine selbstständige Unabhängigkeit genoß das Land nicht, Schweden gab ihm seine Gesetze und regierte die Colonie in jeder Hinsicht nach dem Vorbilde der Metropole. Nur zwei Mal fand eine augenblickliche Losreisung statt, das erste Mal 1357, als Eric, dem sein Vater F. zum Lehn gegeben, von den Schweden vom Throne zurückgestoßen ward, das zweite Mal 1561 unter Johann, dem zweiten Sohne Gustav Wasa's, der bei der Erbchaftstheilung das Fürstenthum F. erhalten hatte und, obgleich vergebens, versuchte, es vom Scepter seines Bruders unabhängig zu machen. Die schwedische Herrschaft behielt die Oberhand und F. folgte in allen Stücken mit Eifer dem Beispiele des Mutterstaates auch in geistlicher Hinsicht, so u. A. in der raschen Annahme der Reformation. Die Schweden, die nun Meister von F. und auf der andern Seite des Meerbusens von Estland erworben, benutzten die Unruhen, welche nach dem Erlöschen des directen Stammes des Hauses Rurik Rußland zerrissen, um sich auch noch des zwischen den Provinzen Karelien und Ungrien liegenden Landstrichs zu bemächtigen. Dies gelang ihnen durch den Friedensschluß zu Stolbova, den 27. Februar 1617, und Rußland, das schon lange, mit Nowogrod vereinigt, den Handel des ganzen nördlichen Europa's in Händen hatte, sah sich nun vom Meere abgeschnitten. Diese unterbrochene Verbindung auf's Neue herzustellen, war der Lieblingsgedanke Peter's des Großen, dem es nach der Gründung von St. Petersburg unerläßlich schien, die Grenze der drohenden Schweden so weit als möglich von seiner Lieblingsstadt zurückzuschieben. Der Friede von Nyßad (30. August 1721) sicherte ihm seine Eroberung des jetzt sogenannten Alt-F.'s, zu welcher durch den späteren Frieden von Abo (7. August 1743) noch die Festungen Nyßlott, Frederikshamn und Wilmanstrand hinzukamen, so daß der Kymmelfuß nun die Grenze bildete. In späterer Zeit, nach der Einnahme Sweaborgs, wurde am 17. September 1809 der Friede von Frederikshamn geschlossen, in welchem Schweden an Rußland Alles abtrat, was ihm von F. noch übrig geblieben war, Osterbotten (die Landschaft am Bottnischen Meerbusen) und die Ålandinseln mit eingeschlossen. Das bisherige russische Gouvernement Wiborg trennte Kaiser Alexander von Rußland, hob die russische Regierungsform in dem neuen Staate gänzlich auf und ließ die alte Eintheilung des Landes nach schwedischer Weise in „Län“ wieder eintreten. Auf diese Weise wurde F. der kleine Staat mit den bis jetzt noch bestehenden Grenzen, nämlich: gegen Schweden der Bottnische Meerbusen, der von einer durch das Ålandshaf gezogenen fingirten Linie in zwei Theile, als zu Schweden und F. gehörig, getrennt wird; oben an der Spitze des Busens der Tornea-Elf, an dem die gleichnamige Stadt liegt, welche, so wie die Insel mitten im Flusse, zum russischen Reiche gehört. Gegen Rußland selbst: der Kayasoki und eine Linie, die man vom Ladogasee bis zu den Wohnplätzen der Lappen hinaufgezogen hat, die zwischen dem nördlichen Großfürstenthum und dem Eismeeer ihr kümmerliches Dasein fristen. Die im Jahre 1826 zu St. Petersburg abgeschlossene Convention ändert nichts an den Bestimmungen des Frederikshammer Friedens, sie regulirte nur die bis dahin zweifelhafte Nordgrenze zwischen den norwegischen und russischen Lappen.

Finmarken. Das norwegische Amt F. bildet das Grenzland Scandinaviens gegen das Polarmeer, erstreckt sich bis zum Nordcap, der nördlichsten Spitze Europa's, und liegt gänzlich im Norden des Polarkreises. Man macht einen Unterschied zwischen dem 1285 D.-R. großen Amte F. und dem eigentlichen F.; jenes begreift, nebst den zwei Bogteilen des letzteren, Ost- und West-F., auch die Bogteilen Senjen und Tromsøe, welche den südlichen Theil ausmachen und deren Bewohner sich nicht gern zu dem verachteten F. rechnen lassen. Dieser District wurde auch erst im Jahre 1787 hierzu geschlagen, als das Amt F. statt des früher sogenannten Warddehnus, welches nur das eigentliche F. umfaßte, eingerichtet wurde. Ost-F. besteht aus zwei Pastorate, nämlich Wadsøe und Lebnshøye; West-F. aus vier, nämlich: Kistrand, Sammesøf,

Loppen und Alten-Lalvig; die Vogteien Senjen und Tromsde enthalten deren zehn. Von den im eigentlichen F. gelegenen ist Alten-Lalvig am volkreichsten und bietet in jeder Hinsicht die meisten Merkwürdigkeiten dar, Kistrand hingegen hat den größten Flächeninhalt. Auf der Südseite wird F. von Lappland durch die Fortsetzung des Kjölengebirges getrennt und bildet ein schmales, felsiges Küstenland, durchschnitten von Fjorden, welche zum Theil tief eindringen und zwischen einander das Land in breitere oder schmalere, in's Meer vorspringende Landzungen theilen. Der kleineren Fjorde giebt es fast unzählige. In mehrere dieser Buchten münden ansehnliche Flüsse, unter denen wir als die bedeutendsten den Alten- und Tana-Elf im eigentlichen F. hervorheben wollen. Vor der Küste liegt eine Skäre von unzähligen größeren und kleineren Inseln. Der große Gebirgsrücken Scandinaviens senkt sich bei seiner Fortsetzung nach Norden und Osten und hat da, wo er F. begrenzt, eine mehr oder minder ansehnliche Breite, während die Höhe 1500 bis 2000' nicht übersteigt. Einzelne Gipfel an der Küste erheben sich jedoch bis 3000 und 4000' und darüber, namentlich in der Vogtei Senjen und Tromsde. Man sollte in F. ein strenges und gegen alle Cultur feindliches Klima erwarten. Indessen erfreut sich die Westküste Scandinaviens einer weit milderen Temperatur als die entsprechende östliche, und was den nordwestlichen und nördlichen, am Polarmeer gelegenen Theil betrifft, so ist er in dieser Hinsicht vor jedem andern sehr begünstigt, denn dessen Klima ist in der That mild, wenn es mit dem von anderen Ländern unter gleicher Breite verglichen wird. Auch zeigt F. die nördlichste Cultur auf der Erde, und obgleich es arm an Vegetation ist im Vergleich zu süblicheren Districten, so darf man sich doch keinesweges die Vorstellung machen, daß diese Landschaft ganz und gar der milderen Naturschönheiten entbehre. Der District Senjen ist bekannt wegen seiner schönen Natur, und in mehreren Thälern, so wie an der Innenseite mehrerer Fjorde finden sich viele reizende Gegenden. Die Nähe des Meeres mildert die strenge Winterkälte dermaßen, daß das Meer nie an diesen Küsten gefriert, nicht einmal im Innern der Fjorde, außer in sehr kleinen Buchten. Dennoch ist natürlich das Klima nicht der Art, daß die Vegetation sich von ihrer niedrigen Stufe der Entwicklung erheben kann, obgleich man ein wenig Ackerbau treibt. Derselbe ist aber als Erwerbszweig eben so wenig von Bedeutung, als die Waldcultur, die Viehzucht oder der Bergbau. Der Haupterwerbszweig ist der Fischfang, dem sich sowohl die Norweger wie die tschudische Bevölkerung widmen. Die Bevölkerung betrug im Jahre 1855 54,665 Seelen (also die relative 43), unter denen 7137 Lappen und 2527 Finnen waren. Tromsde, seit dem Jahre 1787 zu einer Stadt erhoben, enthält den Sitz des Amtmanns von F., ein Gymnasium, das nördlichste der Erde, eine harmonische Gesellschaft und eine Druckerei, worin eine Zeitung gedruckt wird; Hammerfest, ein lebhafter Handelsort, ist die nördlichste Stadt, und nicht viel süblicher als dieser Handelshafen, der Fische und Thran ausführt, befindet sich die nördlichste Festung Wardehuus. Früher war der Wohnsitz des Amtmannes in Altengard, einer Ansiedlung, die ein meteorologisch-magnetisches Observatorium, das nördlichste in der ganzen Welt, enthält, und Kielvig, auf Magerde, besitzt die nördlichste Kirche der Erde. Zu erwähnen ist noch die Colonie Kaffjord, in deren unmittelbarer Nähe sich ein reiches Kupferbergwerk befindet, das, im Besiz von zwei Engländern, eine reiche Ausbeute gewährt und eine große Zahl Finnen als Arbeiter beschäftigt.

Fiorillo (Johann Dominicus), geb. am 13. October 1748 zu Hamburg, bildete sich in Rom und Bologna zum Maler. Nach seiner Rückkehr (1769) nach Deutschland hielt er sich zuerst am braunschweigischen Hofe auf, seit 1781 in Göttingen, wo er eine Professur erhielt. Er starb daselbst am 10. September 1821. F. verfaßte die geschätzten Werke: „Geschichte der zeichnenden Künste“, auch unter dem Titel „Geschichte der Künste und Wissenschaften seit der Wiederherstellung derselben bis an das Ende des achtzehnten Jahrhunderts“ (1798—1808, 5 Bde.); der erste Band enthält die „Geschichte der Malerei“ von F., das Manuscript dieses Werkes hat F.'s Freund, A. W. Schlegel vor dem Drucke nachgesehen und ihm die Form ertheilt, worin es erschienen ist. „Kleine Schriften artistischen Inhalts“ (Göttingen 1803—6, 2 Bde.). „Geschichte der zeichnenden Künste in Deutschland und den vereinigten Niederlanden“ (Hannover 1815—17, 2 Bde.).

Firdusi, den J. v. Hammer („Geschichte der schönen Künste Persiens. Wien 1818“, S. 50) für den größten Dichter des gesammten Morgenlandes erklärt hat, hieß eigentlich Abul Kasim Mansur. Den Namen Firdusi, d. h. des Paradiesischen, unter welchem er in die Unsterblichkeit eingegangen ist, hat ihm der Sultan Mahmud in einem Moment des Entzückens über seine Verse beigelegt. F., um das Jahr 940 n. Chr. zu Schadab, einer nahe bei Tus in Chorasan gelegenen Ortschaft, geboren, vollendete nach zwölfsährigem, durch gehäufte Widerwärtigkeiten verbitterten Aufenthalt am Hofe zu Gasnin (1101) sein berühmtes episches Gedicht, das Schahname oder Königsbuch, welches die Geschichte des iranischen und späteren persischen Reichs bis zu dessen Vernichtung durch die Araber zum Gegenstande hat. Eine von F. gegen den Sultan, von dem er sich nicht hinreichend für jenes Gedicht belohnt glaubte, verfaßte Satire war die Ursache, weshalb F. Gasnin verließ; er starb 1020 n. Chr. in seiner Vaterstadt, wo sein Grabmal, ein kleiner Kuppelbau, aus glazirten bunten Backsteinen aufgeführt, noch vorhanden sein soll. Unter den Ausgaben seines Werkes, das Goethe im „West-östlichen Divan“ (Stuttgart 1819, S. 304) ein wichtiges, ernstes, mythisch-historisches National-Fundament nennt, ist die von Julius Mohl begonnene die vorzüglichste („Le Livre des Rois etc., traduit et commenté etc.“ Paris 1838—44, 3 Bde.). J. Görres hat in seinem „Heldenbuche“ (Berlin 1820, 2 Bde.), das einen summarischen Abriss von dem Inhalt des Gedichtes enthält, den Sagenstoff des iranischen Epos einem größeren Publicum zugänglich zu machen gesucht; Adolph Friedrich v. Schack hat „die Helden sagen von Firdusi“ zum ersten Male metrisch übersetzt (Berlin 1851) und der schönen Uebersetzung eine werthvolle Einleitung über das iranische Epos hinzugefügt. F. Rückert hat die in dem Epos hervorragende Heldegestalt Rustem's zum Gegenstande einer freien Umdichtung der persischen Sage gemacht („Rustem und Suhrab, eine Heldegeschichte in zwölf Büchern.“ Erlangen 1838).

Firma s. Handelsrecht.

Firmelung, Firmung. Es hat die Kirche in Aehnlichkeit mit der von Christo eingesetzten Taufe und dem Abendmahl auch andern äußerlichen Vollzügen eine stets ex opere operato an ihnen haftende Wirkung und Verheißung beigelegt. Behauptet die Kirche eine solche Selbstständigkeit neben Christo, so muß sie auch diese ihre Einsetzung mit demselben Namen benennen, welcher jenen beiden zukommt. Deswegen hat die römisch-katholische Kirche nicht zwei, sondern sieben Sacramente, gleich der morgenländischen. Wäre ferner ein sinniger Gedanke nothwendig, ein wahrer, so möchte die Bezeichnung dieser sieben Sacramente zu den organischen Hauptabschnitten des menschlichen Lebenslaufes ihre Begründung sein. Es soll das Sacrament der Firmung aus der Kindheit in das reifere Alter überleiten. Als Materie des Sacramentes gilt die Salbung mit Oel unter der Formel: ich zeichne dich mit dem Zeichen des Kreuzes und firmele dich mit der Salbung des Oeles im Namen u. s. w., und das Sacrament wird an der erwachsenden Jugend in der Regel bis zum 14. Jahre hin, im Abendlande durch den Bischof, im Morgenlande durch den Priester ertheilt. Die anglikanische Kirche hat mit den Bischöfen die Firmung beibehalten, ohne sie jedoch zu den Sacramenten zu rechnen. In der lutherischen Kirche ist an die Stelle derselben die Confirmation getreten. (Vergl. den Art.)

Firmentich (Johann Matthias), am 5. Juli 1808 zu Köln geboren, studirte in Bonn und München, lebte dann in Rom, Frankreich und Belgien; seit 1839 hat er seinen Aufenthalt in Berlin genommen, wo er zuerst eine Sammlung neugriechischer Volkslieder im Urtext und deutscher Uebersetzung, in Zusammenstellung mit den uns aufbewahrten altgriechischen Volksliedern herausgab. („Neugriechische Volkslieder“, Thl. I., 1840.) Hier begann er auch sein großartiges Werk: „Germaniens Völkerrstimmen. Sammlung der deutschen Mundarten in Dichtungen, Sagen, Märchen, Volksliedern u. s. m.“ (1. Bd. 1843—46, 3. Bd., 6. Lieferung, Berlin 1860), eine wichtige Sammlung für die Geschichte der germanischen Völker und Stämme überhaupt und zunächst für die Geschichte ihrer Sprachen.

Firman (Karl Joseph, Graf), geboren 1716 zu Deutschneuz in Tirol, wurde von Maria Theresia zum bevollmächtigten Minister in Neapel und später zum Chef

der Verwaltung der Lombardel ernannt. Hier zeichnete er sich namentlich durch Förderung der Wissenschaften und Künste aus. Er starb am 20. Juli 1782 und hinterließ eine kostbare Kunstsammlung und eine bedeutende Bibliothek. — Leopold Anton Graf F., Bruder des Vorigen, Erzbischof von Salzburg, verfolgte die in seiner Diocese wohnenden Protestanten und nöthigte dadurch viele zur Auswanderung (1731). Er starb 1744.

Fischart (Johann), der bei vielen Literatoren als der erste deutsche Satiriker gilt, war entweder zu Mainz oder zu Straßburg in den letzten Jahren der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts geboren und lebte als Doctor der Rechte theils in Straßburg bei seinem Schwager, dem thätigen Buchdrucker Jobin, der F.'s meiste Schriften gedruckt und verlegt hat, theils in Forbach unweit Saarbrück, wo er, vielleicht im Jahre 1590, gestorben ist. — Die Erzeugnisse seines Geistes sind von eben solcher bunten Mannigfaltigkeit, wie die Namen, unter denen sich ihr Verfasser erbt; bald heißt er Renzer oder umgekehrt Reznem, bald Huldreich Ellopffleros; öfters läßt er seine Motto, Unterschriften u. dgl. mit diesen Anfangsbuchstaben beginnen: Im Fischen Gilt's Mischen; In Freuden Gedenk Mein, u. s. w. In seinen kirchlich-satirischen Schriften nennt er sich Jesuwelt Bickhart, vor dem „glückhaften Schiff“ heißt er Huldreich Ransehr von Treubach. Es werden ihm über fünfzig Schriften und Schriftchen beigelegt, die von erstaunenswerther Gelehrsamkeit des Verfassers zeugen; die Vielseitigkeit seines Talents tritt vorzugsweise in seinen profaischen Schriften hervor, doch sind auch seine poetischen Werke höchst bedeutend. Seine erste Schrift heißt „Nachtrab oder Rebelkräh u. s. w., (o. D. 1570)“, eine bittere Satire gegen den Jesuiten Raben; sie wurde niemals ein vielgelesenes und oft aufgelegtes Volksbuch, wie manche von F.'s übrigen Schriften, z. B.: „Aller Practica Großmutter“ und der „Wienerkorb des Heyl. römischen Imenschwarms“ es lange Zeit waren. Der „Eulenspiegel Reimensweis“, wahrscheinlich mehrere Jahre früher abgefaßt, als er gedruckt erschien (1572), steht weit unter den übrigen Gedichten F.'s, unter welchen „Das Glückhafte Schiff von Zürich u. s. w. (1576)“ nach Wilmar's Ansicht eins der besten seiner Art ist, die wir überhaupt besitzen. Das Buch gehört zu den äußersten Seltenheiten; nach einem gleichzeitigen Nachdruck hat Karl Halling dasselbe herausgegeben und erläutert; Ludwig Uhland hat einen einleitenden Beitrag zur Geschichte der Freischießen hinzugefügt, auf welchen des Herausgebers Einleitung, die über F.'s Lebensumstände, seinen Charakter, Talent und Schriften handelt, folgt. (Tübingen 1828.) F.'s Absicht in diesem Gedichte war, neben der rüstigen Mannhaftigkeit der Züricher Schützen, die ehrenwerthe Gesinnung der Eidgenossen zu preisen, welche stets bereit waren, ihren Verbündeten mit Rath und That beizustehen; namentlich wollte er zeigen, wie dem ernstlichen Willen und dem ungebeugten Muthe auch das Schwierigste nicht widerstehen könne. Gegen eine Reimerei, welche, bald nach dem Erscheinen jenes Gedichtes, die Fahrt der Züricher lächerlich zu machen suchte, schrieb er seinen „Rehrab“. Bitter und scharf ist das Gedicht, welches gewöhnlich das „Jesuitenhülein“ genannt wird (1580). Zart und lieblich und doch zugleich eindringlich und ernst spricht F. über die Kinder und kindliches Leben, über Elternfreude und Elternpflicht in dem kleinen Gedichte „Anmahnung zu christlicher Kinderzucht“ (herausgegeben von Wilmar 1846 und in dem von dem General v. Below und dem Dr. Jul. Zacher herausgegebenen Büchlein: „Johann Fischart's geistliche Lieder, christliche Kinderzucht und Lob der Lauten.“ Berlin 1849). Des Dichters Wahlspruch war: „Alors comme alors“. Mit diesem sind drei politische Schriften versehen, welche, überhaupt wenig bekannt, in das Jahr 1579 fallen und F. zum Uebersetzer, resp. Bearbeiter und Verfasser haben. (Vgl. über diese F. Weller im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Neue Folge. 4. Bd., Jahrgang 1857, Nürnberg, S. 8 ff.; in demselben Bande befinden sich noch einige andere bibliographische Nachrichten über F. von demselben Gelehrten. S. 36 ff., S. 144 ff., S. 250 ff.) — Das bedeutendste der Werke F.'s ist der satirische Roman „Affenteurliche Raupengeheulische Geschichtsklitterung, von Thaten und Thaten der vor kurzen langen weissen Wollenwol beschreiten Helden- und Herren Grandpuffer, Gargantua und Pantar-

gruel, Königen in Utopien, Sedewelt und Akenenreich u. s. w.“ (dies ist der Titel der zweiten Ausgabe, 1582, welcher bei allen folgenden Ausgaben beibehalten wurde, der Titel der ersten Ausgabe, 1575, ist kürzer), eine freie Bearbeitung des ersten Buches des Gargantua von Franz Rabelais (F. erklärt selbst, daß seine Uebersetzung „nur obenhin sei, wie man den Grindigen lausset“), worin F. alles Herkömmliche in Abgeschmacktheit und gelehrter Pedanterei verspottet. Mit solchem Uebermuth, solcher Unersehöpflichkeit im Erfinden neuer Ausdrücke ist weder vor noch nach diesem ein deutsches Buch, ist überhaupt wohl in keiner Sprache je ein Buch geschrieben worden. Servinus sagt von dieser Eigenthümlichkeit der Sprache F.'s (Literaturgeschichte, 3. Thl., 1. Ausg. S. 152): „Die deutsche Sprache nimmt sich bei ihm aus wie ein Urwald von profuser Zeugungskraft, der unwegsam gemacht ist durch Schlingpflanzen von wuchernder Ueppigkeit und voll sonderbaren Ungelesers und Gewürmes. Aber eben die Kraft ist herrlich u. s. w.“ Verschieden sind die Urtheile über seinen Stil von Servinus (a. a. D. S. 151) und Wilmar (Gesch. der deutsch. National-Literatur, 4. Aufl., 1. Thl. S. 445). Mit Recht sagt W. Wackernagel (Gesch. der deutsch. Literatur S. 492), daß, wenn irgend ein älteres Buch, dieses der Erklärung bedürfe; eine rechte Erklärung aber würde erst ganz gewahren lassen, welsch' ein Schatz der Kenntniß deutscher Sittengeschichte, wie durchweg bei F., so besonders hier verborgen, hier noch zu heben sei. Leider wurde F. schon im zweiten oder dritten Jahrzehnt nach seinem Tode beinahe ganz vergessen; seitdem im vorigen Jahrhundert Bodmer und Lessing wieder auf ihn aufmerksam gemacht hatten, haben F. Lögell (Geschichte der komischen Literatur, Bd. III. S. 326—378), Fördenß (Lexikon deutscher Dichter und Prosaisten, Bd. I. S. 518—544), v. Meusebach (in der Hall. Literat.-Zeit. 1829, Nr. 55 ff.), Servinus (a. a. D.), Halling (a. a. D.), Wilmar (vergl. außer der schon erwähnten Literaturgeschichte den Artikel, den Wilmar über F. in der Encyclopädie von Ersch und Gruber veröffentlicht hat, worin man die Velebenheit des Verfassers sieht) u. A. sich bemüht, die Geschichte seines Lebens und seiner Schriften zu beleuchten.

Fischer (Laurenz Hannibal), einer der originellsten Menschen der Neuzeit, in der er keine der unbedeutendsten Rollen gespielt, ein vielbewegter und vielumhergeworfener deutscher staatsmännischer Kauz, ward — nach seiner eigenen Angabe — in Hildburghausen im Jahre 1784 geboren, wo er sich auch 1808 als Rechtsanwalt niederließ. Als Landchafts-Syndicus und Stellvertreter des Landraths war er nahe daran, mit Pulver und Blei aus dem Leben befördert zu werden, weil er als Begleiter eines für die Franzosen bestimmten Juges mit Lebensmitteln zwölf Ochsen gestohlen haben sollte. Nachdem er unter Ehrenhändeln mit Hof-Cavalieren, unter Prügeln, die ihm seine Vermittler-Rolle zwischen Rath und Bürgerschaft in Eisfeld eintrugen, und verschiedenen Ehren-Kränkungen noch bis zum Aussterben der regierenden Linie in Hildburghausen ausgeharrt hatte, trat F. in die Dienste des Fürsten von Leiningen. Hier waren weder des Letzteren Mutter und Vormünderin, die spätere Herzogin von Kent, noch auch die Agnaten und alten Beamten mit seinen Maßregeln zufrieden, ja diese Letzteren mögen in der That so arge gewesen sein, daß der alte Rothschild sich auf der Frankfurter Wesele veranlaßt sah, ihn für verrückt zu erklären. Darauf fand er beim Großherzog von Oldenburg eine Anstellung als Staatsrath in außerordentlichem Dienst. Trotzdem, daß „seine mitteldeutsche Aussprache, die Lebhaftigkeit seines Temperaments und die Ungezwungenheit der Formen seiner Erscheinung unter diesen abgemessenen Norddeutschen den Charakter einer interessanten Neuheit gab“, wurde er 1831 auf gute Manier von Oldenburg entfernt und zum Regierungs-Präsidenten des weit entlegenen Fürstenthums Birkenfeld ernannt. Siebenzehn Jahre behielt er diesen Posten, da kam das Jahr 1848. F. eilte nach Frankfurt, um sich von dem Bundestage nähere Notigen zu erbitten, wie er sich unter den stürmischen Umständen so nahe der französischen Grenze zu verhalten habe. Er fand den ganzen Bundesth „in dem Zustande vollkommener Rathlosigkeit“ und lehrte wenig aufgeklärt nach Birkenfeld zurück, dessen Insassen er bereits in vollem Aufruhr antraf und deutlich Luß verathend, ihn mit Gewalt zu vertreiben. Von einer Reise nach Trier, wohin er behufs Requisition preussischer Militärs für sein Fürstenthum gegangen war, kehrte er nicht wieder zurück; er ging vielmehr, nachdem ihn vorher in Trier die Po-

lizei ausgewiesen hatte, nach dem Norden zurück, kam aber bloß bis Bremen, da inzwischen die Bewegung sich sogar bis nach Oldenburg fortgepflanzt hatte. Von Bremen ging er nach Jena, um hier literarisch sein gedrücktes Gemüth empor zu richten. Die Frucht seines Studiums war die Schrift: „Der Patrimonialstaat und die Demokratie; Väterlichkeit oder Volkswillen?“ Sie ward nicht im Entferntesten beachtet. Wiederholt erbot er sich, in Oldenburg Dienste zu leisten, die großherzogliche Antwort war ablehnend; eben so wenig Erfolg zeigte sich in Ausland, wohin er sich gleichfalls gewandt. Auch in Meiningen, wo ein Minister gesucht wurde, zerschlug sich die Sache wegen zu geringer Besoldung; da entdeckte sein nach neuer Thätigkeit umherforschender Blick in den Zeitungen die Anzeige, daß man in Sonderhausen einen Candidaten für den Erfurter Reichstag suche. Er eilt hin, hält seine Rede und ist von seiner einstimmigen Wahl fest überzeugt. Die Wahl findet statt, und F. erhält — nicht eine einzige Stimme. Gescheitert als Minister und Volks-Abgeordneter, wirt er sich der Schriftstellerei wiederum in die Arme. Er schreibt zwei Bücher: „Der deutsche Adel in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“ und „Aburtheilung in der Jesuitensache,“ deren erstes gar nicht gelesen wird — wie er selbst gesteht — während das zweite Mißstimmung gegen ihn erzeugt. Die später in Frankfurt entworfene Beschwerdeschrift für die Ritterschaft von Koburg-Gotha verwickelte ihn in Unannehmlichkeiten. Da ereignete es sich, daß die deutsche Flotte unter den Hammer gebracht werden sollte. Man wandte sich in Frankfurt, wo man ihn fortwährend nach Geschäften Ringenden sehr wohl kannte, an Hannibal F. und siehe! man hatte den richtigen Mann getroffen. Ungeachtet der Großherzog von Oldenburg ihm die Uebernahme des Auftrages unter sagte, stellte er sich dennoch der Bundes-Regierung zur Verfügung und, mit einer Pension von 1200 Thlr. aus dem oldenburgischen Dienste entlassen, ward er Bundes-Commissar und schritt zum Verkauf. Es würde hier zu weit führen, auf die ergößliche und genugsam bekannte deutsche Flotten-Angelegenheit näher einzugehen, und mögen die sich auch heute noch dafür Interessirenden F.'s „Politisches Martyrthum“ darüber nachlesen, in dem er in lebendiger und fesselnder Sprache und die Tragödie in Bremerhaven vorführt. — Am Juni 1853 hatte F., nachdem er dem deutschen Bunde Bericht erstattet und mit einer kühnen Zufriedenheits-Erklärung seines Auftrags entbunden war, wieder Ruhe. Da findet er wieder in den Zeitungen, daß in Lippe-Detmold die Verfassung von 1848 beseitigt worden sei, und er kann nicht umhin, ein ursprünglich für einen anderen Souverän bestimmt gewesenes Gutachten dem Fürsten einzureichen. Dies ebnet ihm den Weg und Hannibal wird — freilich mit Verlust seiner oldenburgischen Pension — lippischer Cabinets-Minister. Schon in dem ersten restaurirten Landtag (1854) rächt der neue Cabinets-Minister mit dreizehn Gesetz-Entwürfen der durchgreifendsten Gattung hervor: Verzichtleistung des Adels auf sein *votum negativum*, Emancipation der Juden, Reform der Gerichtsordnung, des Kirchen- und Schul-Gesetzes, der Armenpflege, der Gewerbe-Gesetzgebung, der ungleichen Besteuerung der Städte u. a. m. Das Erstaunen des Adels und des durch ein fest verschlungenes Band von Verwandtschaften und Schwägerschaften eng verbundenen ganzen Beamtenstandes ist groß und der Kampf beginnt auf der Stelle. F. steht ganz allein. Von allen Seiten gedrängt, läßt er es an kühnen Griffen in Verwaltung und Gesetzgebung nicht fehlen, er tritt gegen seine Feinde rückwärtslos auf und ist zuvorkommend gegen jedes billige Anliegen der Einwohner. Der Bruch wird täglich größer, die Einwirkungen auf den Fürsten nehmen täglich zu und eine Krise ist unausbleiblich. Ganz anders, als man erwartete, trat die Katastrophe ein. Auf einer Urlaubs-Reise nach Koburg zur Einweihung des Gymnasiums wird er von einem Gerichts-Beamten verhaftet. Diese Verhaftung, welche so großes Aufsehen erregte, bezog sich auf die Beschwerdeschrift, die F. für die Ritterschaft von Koburg-Gotha angefertigt hatte und die eine Beleidigung des Staatsoberhauptes enthalten sollte. Gegen ein Lösegeld von 800 Thlr. in Freiheit gesetzt, begiebt er sich in der festen Meinung, daß der Fürst von Lippe-Detmold wegen dieser „Verletzung der Ehre seines fürstlichen Dieners“ glänzende Genugthuung fordern werde, nach Detmold zurück. Anfangs hat er Grund, eine energische Verwendung zu seinen Gunsten zu erwarten, doch plötzlich tritt ein Umschlag ein. Gleich nach der

Abreise des Fürsten in ein Bad erhält F. seinen Abschied. Noch jetzt erfüllt den halbachtzigjährigen Greis die tröstende Hoffnung, daß „ein mildgesinnter deutscher Fürst dem im treuen Mannendienste Ergrauten einen Panisbrief gewähren werde.“ Indessen hat ihm 1861 auf seinen wiederholten Antrag der Bundestag für sein Märtyrertum bei der Verfeigerung der deutschen Flotte eine kleine Pension bewilligt.

Fischereirechtigkeit s. Berechtigkeiten.

Fischerring (annulus piscatoris) ist seit dem 13. Jahrhundert der Name desjenigen päpstlichen Siegels, welches den Breven in einem Abdrucke von weichem rothem Wachs, den Bullen in einem von Blei angehängt wird. Auf der einen Seite desselben steht man die Bildnisse der Apostel Paulus und Petrus und auf der anderen steht der Name des regierenden Papstes. Der Name hat seinen Ursprung von dem früheren Berufe des Apostel-Fürsten Petrus, der ein Fischer war, ehe er die Berufung Jesu erhielt. Nach dem Tode eines jeden Papstes wird der F. von dem Cardinal-Kämmerer zerbrochen, worauf dann die Stadt Rom dem Neuerwählten einen neuen F. darreicht.

Fischhof (Ab.), ein Jude, der, wie der Oberrabbiner der ungarischen Insurrections-Armee J. Einhorn ihm nachrühmte, mit seinem Stammesgenossen, dem Dr. Goldmark, in Osen „richtungsbekimmenden Einfluß“ auf die Wiener Revolution übte, war 1806 in Ofen geboren und Anfangs 1848 Arzt zu Wien. F. war der Erste, welcher am 13. März 1848 im Landhause eine Rede für die Emprörung hielt; die Nebenstehenden hatten, damit er besser gehört werde, ihn auf die Schultern gehoben. Er war es, ruft ein jüdisches Organ mit Stolz aus, welcher an jenem für Oesterreich denkwürdigen Tage unter dem Rufe: „Der Freiheit eine Gasse!“ den Ständehof durchschritt, um den eben versammelten Ständen die Wünsche der Universität vorzutragen. Der größte Lummelplatz der jüdischen Wähler war der sogenannte Sicherheitsausschuß, der seine Sitzung im Rustvereinssaale unter den Tuchlauben hatte, als die einzige Behörde Wiens vom Ministerium anerkannt worden war und für die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu sorgen hatte. Dr. F. war Präsident dieses Sicherheitsausschusses. Auf diese Weise wurde es dem F. leicht gemacht, sich von der Vorstadt Nagleinsdorf zum Abgeordneten für den Reichstag wählen zu lassen. Wie mächtig er geworden war, zeigt sein Benehmen am Frohnleichnamsfeste. Bei der Procession nahm er die Stelle ein, wo sonst der Kaiser mit entblößtem Haupte zu gehen pflegte, nämlich zunächst am Baldachin, unter welchem der Erzbischof, umgeben von der Klerisei, das Venerabile trägt, und zwar mit aufgesetztem Hute, während sämmtliche Autoritäten und eine große Anzahl von Nationalgarden in Parade, außerdem viele Tausend Wiener Bürger ehrfurchtsvoll folgten. Als die Revolution immer heftiger zu wüthen begann, wurde er von dem damaligen Justizminister Bach zum Ministerialrath ernannt und als solcher nach Galizien geschickt, um daselbst Anstalten für die Cholera-kranken zu treffen. Nach Wien zurückgekehrt, schloß er sich freiwillig der Deputation des jüdischen Reichstags-Abgeordneten Dr. Goldmark an, welche nach dem Kriegsministerium beordert war, den Minister Grafen Latour zu beschützen. Nachdem schon früher der Jude Lausenau das Volk aufgefordert hatte, Latour zu hängen, und dieses nun wirklich in das Kriegsministerium eindrang, vom Hausinspector aber den Bescheid erhielt, der General sei nicht anwesend, ergriff der zum Schutze Latour's beordnete Goldmark heftig das Wort und sprach zu dem Hausen: „Glaubt ihm nicht, er ist noch da!“ Dr. F. beihuet, einen dem Haupte des Grafen zugeordneten Hammerkreuz mit seinem emporgehobenen Arm abgelenket zu haben, worauf er selbst von der Seite des Ministers verdrängt worden sein will. F. wurde nach den Octobertagen verhaftet, während Lausenau und Goldmark geflohen und letzterer wegen Theilnahme an der Ermordung des Generals Latour im Jahre 1856 zum Tode verurtheilt wurde. Auf die Flucht seiner Glaubensgenossen hingewiesen, soll er gesagt haben: „Bleibe ich, dann kann mich das Kriegsgerecht vielleicht verurtheilen; fliehe ich, dann verurtheilt mich die öffentliche Meinung gewiß. Die Wahl ist nicht schwer; ich bleibe!“ Als Grund seiner Verhaftung bezeichneten damals die Gerüchte, wie ein jüdisches Organ selbst wiederholt, sein Wirken in der Permanenz des Reichstagsausschusses. F. mußte, da keine hinreichenden juristischen Beweise vorlagen, nach dreivierteljähr-

ger Untersuchung wieder entlassen werden. Quellen: Jüdisches Athenäum. Gallerie berühmter Männer jüdischer Abstammung und jüdischen Glaubens. Grimma und Leipzig 1851. Wiener Juden-Album für das Jahr 1852 von Dr. Bertold. Augsburg 1852. Marginalien über die Wiener Revolution vom Jahre 1848 von Paul Schulz. Leipzig 1856.

Fiscus. Das Wort kommt von dem lateinischen Worte *fiscus* her, welches einen Korb bedeutet. Da die Römer Körbe zum Aufbewahren und Transportiren größerer Geldsummen gebrauchten, so wurde dieser Ausdruck in früherer Zeit bereits für die Bezeichnung jeder Kasse gebraucht, und so hieß auch des Kaisers Kasse *Caesaris fiscus* oder, weil von dieser am häufigsten die Rede war, auch schlechthin *fiscus*. Zur Zeit des Kaisers *Libertus* kommt das Wort bereits in diesem Sinne vor und bildete als Bezeichnung für die kaiserliche Privatkasse einen Gegensatz zu dem *aerarium* oder der Volkskasse und dem erst von *Augustus* eingerichteten *aerarium militare*. Schon früh mag es indeß vorgekommen sein, daß der Kaiser, in dessen Person sich sämtliche höchste Gewalten concentrirten, sich auch Dispositionen über die Volkskasse erlaubte, und da dies in der Folge das Gewöhnlichere wurde, so gewöhnte man sich allmählich daran, das in des Kaisers Händen concentrirte Staatsvermögen, *fiscus* zu nennen, und dieser Sprachgebrauch ist für die spätere Kaiserzeit der herrschende geworden. In den Justinianischen Rechtsbüchern kommen daher die Bezeichnungen *fiscus* und *aerarium* zur Bezeichnung derselben Sache vor, da die kaiserliche Privatkasse und die Volks- oder, wie wir heut zu Tage sagen würden, Staatskasse längst bereits vollständig verschmolzen waren. Die juristische Persönlichkeit des *fiscus*, welche in den Justinianischen Rechtsbüchern anerkannt ist, hat sich wahrscheinlich nach Analogie derjenigen des *aerarium* gebildet. Gleich wie man nämlich den *populus* als Träger des *aerarium* ansah und ihm bereits zur Zeit der Republik das *commercium* und das Recht, durch Testamente Vermögen zu erwerben, eingeräumt hatte, eben so scheint man sich unter der Kaiser-Regierung den Kaiser als den persönlichen Träger des *fiscus* gedacht und diesem demnach gestattet zu haben, alle die Gerechtigkeiten auszuüben, auf welche der einzelne *civis Romanus* einen Anspruch hatte. Der *Fiscus* konnte daher schon vom Beginne der Kaiserzeit an Eigenthum haben, Contracte abschließen, Klagen anstellen und aus Testamenten erwerben. Später ging man noch einen Schritt weiter; die Gesetzgebung räumte ihm unter der Kaiserzeit mannigfache Vorzüge vor Privatpersonen ein, und bei endlicher Verschmelzung beider Kassen war es natürlich, daß man auch die dem *Aerar* verliehenen Vorrechte zugleich auf den *Fiscus* übertrug, wodurch dann der Letztere in der späteren Kaiserzeit die am meisten bevorzugte moralische Person geworden ist. Eine genaue Aufzählung dieser sämtlichen theils dem formellen, theils dem materiellen Rechte angehörenden Privilegien des *Fiscus* nach römischem Rechte würde weiter in die Einzelheiten des römischen Privatrechts einführen, als der Zweck dieser Abhandlung gestattet. Die Grundsätze des römischen Rechts von den Rechten des *Fiscus* machten sich die Herrscher in den germanischen Staaten, besonders im fränkischen Reiche, zunächst im Verhältniß zu den römischen Unterthanen zu Nutze. Auch fanden diese Grundsätze zum Theil, besonders in Betreff des fiscalischen Occupations- und Confiscations-Rechts, Eingang in die Volksrechte, wie dies namentlich aus § 3 Tit. 63 der *lex Salica*, aus Tit. 69 der *lex Ripuariorum*, aus Tit. 39 der *lex Alamannorum* und aus § 1 Cap. 1 Tit. 2 der *lex Bajuvarorum* hervorgeht. Für die deutschen Kaiser wurde dann entschieden das *Fiscus*-recht in Anspruch genommen, und dessen Anwendbarkeit in Deutschland nach den Grundsätzen des römischen Rechts war im Ganzen keinem Zweifel unterworfen. So wie Hoheitsrechte überhaupt, so wurden auch die fiscalischen Rechte ein Gegenstand der Verleihung an unmittelbare und mittelbare Glieder des Reichs. Bei weiterer Entwicklung der Landeshoheit wurde aber das *Fiscus*-recht allmählich, jedoch nicht ohne Widerspruch des Kaisers, als ein sich von selbst verstehender Bestandtheil derselben in Anspruch genommen, wobei es sich insbesondere auch um die Güterconfiscation, als Strafe der von Mittelbaren gegen Kaiser und Reich begangenen Verbrechen, handelte. Den besonders während des dreißigjährigen Krieges praktisch gewordenen Streit schlichtete in dieser Hinsicht schon die *Wahlcapitulation Ferdinand's III.*

von 1636 zu Gunsten der Landeshoheit. Es heißt in Art. 28, später Art. 21 § 2 bis 4 dieser Wahlcapitulation wörtlich: „Wann auch derenelben Vasallen oder Unterthanen ex crimine laesae majestatis oder sonst dieselbige verwärkt hätten — keineswegs die gedachten Lehne zum kaiserlichen fisco einziehen — —. Die Allodialgüter auch, welche ex crimine laesae majestatis, oder sonst vorgeseztermaßen verwärkt seynb, oder verwärkt werden mögten, denen mit denen juribus fisci Belehnten, oder dieselbe sonst durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen — nicht entziehen, sondern die Landtobrigkeiten oder dominos territorii mit deren Confiscirung gewähren lassen.“ — Dessen ungeachtet blieb es noch eine publicistische Controverse, ob das Recht des Fiscus jedem Reichsstand als solchem und als Theil der Landeshoheit zustehe; eine Frage, welche indeß nur ein geringes praktisches Interesse hatte, da alle Reichsstände, auch die Reichsstädte und die reichsunmittelbaren Reichsritter ausdrückliche kaiserliche Verleihung oder das Herkommen für sich hatten. Den Reichsstädten befähigte namentlich auch der weiffällsche Frieden ihre „regalia, vectigalia und privilegia conservandi“. Daß dagegen landsässigen Städten und anderen Personen das jus fisci nur in sofern zustehe, als sie sich auf landesherrliche Verleihung oder unvordenklichen Besitz stützen konnten, war stets unbestritten, obwohl darüber, ob dasselbe kraft einer anderen Thatfache als mitverliehen betrachtet werden könne und ob gewisse nutzbare Rechte, welche das römische Recht dem Fisco zuweist, als Annexum eines anderen verliehenen Hoheitsrechts betrachtet werden könnten, vielfach Streit obgewaltet hat. So wurde z. B. vielfach darüber gestritten, ob Geldstrafen und zur Strafe confiscirte Vermögen dem Inhaber der Criminalgerichtsbarkeit oder dem landesherrlichen Fisco zufallen müßten? Der richtigen Meinung nach, welche auch in der Praxis in der Regel Anerkennung gefunden hat, muß der Inhaber des principalen Rechts auch als Inhaber des damit in unzertrennbarem Zusammenhange stehenden abnexen Rechts betrachtet werden, und in dem so eben erwähnten Falle hat der landesherrliche Fisco, in soweit seine Criminalgerichtsbarkeit zu Gunsten eines anderen Gerichtsherrn beschränkt ist, unzweifelhaft keinen Anspruch darauf, aus dieser Gerichtsbarkeit, welche ihm gar nicht zusteht, nutzbare Rechte für sich herzuleiten. Schwieriger schon ist die Entscheidung der anderen, gleichfalls häufig erörterten Frage, ob das landesherrliche Wegnabigungsrecht sich auch auf die von einem anderen, z. B. dem Patrimonial-Gerichtsherrn zuerkannten Geldstrafen erstrecken darf? Vom Standpunkte des modernen Staates aus läßt sich allerdings für die bejahende Ansicht anführen, daß das Wegnabigungsrecht ein Souveränitätsrecht sei, in dessen Wesen eben die völlige Unbeschränktheit liege, daß also der Souverän berechtigt sein müsse, seinen sämmtlichen Unterthanen gegenüber dasselbe zur Anwendung zu bringen. Wir wollen die Wichtigkeit dieser Auffassung, gegenüber jenem Abstractum, zu dem nun einmal heut zu Tage der Staat gemacht worden ist, auch nicht in Abrede stellen, jedenfalls aber kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in dem ständischen Staate der Gerichtsherr in der Ausübung seines nutzbaren Privatrechts, in sofern er nur ordnungsmäßig davon Gebrauch machte, nicht beeinträchtigt werden durfte und also auch das Wegnabigungsrecht des Landesherrn an diesem wohlworbeneren Rechte desselben eine Schranke fand. Die hervorragendsten Publicisten des vorigen Jahrhunderts sprechen sich auch fast übereinstimmend in diesem Sinne aus. Aber bereits zur Zeit des Reichs unterlagen fiscalische Rechte, welche landsässigen Städten und anderen nicht reichsunmittelbaren Corporationen und physischen Personen zustanden, der allerstrictesten Interpretation, und es war der richtigen Ansicht nach aus dem Vorhandensein einzelner Bestandtheile für sie niemals der Schluß auf das Vorhandensein anderer Bestandtheile gerechtfertigt, für dieses mußte vielmehr stets ein vollständiger Beweis geführt werden, und jetzt, wo der moderne Staat derartige Fiscalrechte immer mehr absorbiert hat, ist dieser Grundsatz in noch höherem Grade begründet. — Einer erheblichen Streitfrage ist noch Erwähnung zu thun in Betreff der fiscalischen Gerechtigkeiten verschiedener Reichsstände in ihrem Verhältnisse zu einander. Es wurde nämlich die Frage aufgeworfen, ob bei Confiscationen und erblosen Gütern die Grundsätze der Occupation oder der Succession zur Entscheidung kommen sollten, eine Frage,

welche namentlich auch bei Aufhebung des Jesuiten-Ordens wegen Bestiznahme der Güter desselben unter den verschiedenen Reichsständen lebhaft erörtert wurde. Die Wahlcapitulation bedient sich nämlich in § 4 Art. 21 des Ausdrucks: der Kaiser wolle die verwirkten Güter den mit den juribus fisci belehnten u. s. w., „unter welcher Obrigkeit sie gelegen“, nicht entziehen. Aus dieser Stelle hat man eine Occupations-Befugniß des Territorial-Herrn bisweilen herleiten wollen, wennschon dasselbe offenbar nur von dem Verhältniß der Territorial-Gewalt zum kaiserlichen Fiscus und nicht von dem Verhältniß der Territorial-Obrigkeiten zu einander die Rede ist. Der Reichsdeputations-Hauptschluß bestimmt deshalb auch in § 36: „Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, so wie die der Disposition des Landesherren überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Capitalien und Einkünften, wo sie auch immer belegen sind, über, sofern eben nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt sind.“ Österreich wollte allerdings diese Regel für sich nicht als bindend betrachten (Reichs-Staatsrecht, § 246, Note 3) und für die in seinen Landen liegenden Güter der einem anderen Herrn zugewiesenen säcularisirten Stifter das Heimfalls- oder Occupations-Recht in Anspruch nehmen. Durch Auflösung des deutschen Reichs haben sich die fiscalschen Rechte der einzelnen deutschen Landesherren in sofern naturgemäß erweitert, als ihre beschränkte Souveränität (Landeshoheit) eine wirkliche Souveränität geworden ist und ihre fiscalschen Rechte dadurch gleichfalls von den allerding in den letzten Zeiten des Reichs kaum noch vorhandenen Schranken befreit sind, welche durch die Fiscalsrechte des Kaisers ihnen gezogen worden. Eben so wenig, wie sich indeß behaupten läßt, daß die Souveränität der einzelnen deutschen Landesherren in ihren Territorien an die Stelle der höchsten Gewalt von Kaiser und Reich getreten sei, läßt sich die Ansicht begründen, daß nach Auflösung des Reichs der landesherrliche Fiscus rechtlich als Successor des kaiserlichen Fiscus zu betrachten sei. Thatsächlich hat aber der Fiscus in den meisten deutschen Ländern ziemlich denselben Umfang wie ebendamals der kaiserliche. Der Kaiser, welcher sich nach der bekannten Fiction als Nachfolger der römischen Imperatoren betrachtete, nahm, unterstützt von den gelehrten Juristen, welche dem römischen Rechte in allen Punkten in Deutschland die möglichste Anwendung zu geben suchten, auch das römische Fiscalrecht für sich in Anspruch, und die meisten deutschen Landesherren blieben in diesem Streben nicht zurück, welches auch in dem preussischen allgemeinen Landrechte einen ziemlich umfangreichen Ausdruck gefunden hat. Die hauptsächlichsten Fiscusrechte des preussischen Rechtes sind: 1) Ein vorzügliches Recht auf Sachen, welche noch in keines Menschen Eigenthum gewesen sind, auf verlassene Grundstücke und auf erblose Verlassenschaften. 2) Die Erwerbung durch Confiscation, deren Gegenstand nach Artikel 10 der Verfassungsurkunde nur noch einzelne Sachen, nicht mehr der ganze Vermögensbegriff einer Person sein kann. 3) Ein besonderes Vorrecht und ein Titel zur Hypothek in dem Vermögen der Schuldner. 4) Befreiung von Gerichtskosten. 5) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen veräumte kürzere Verjährungsfristen und gegen gefeszmäßige oder von dem Richter bestimmte Fristen in Processen, nicht gegen Versäumung anderer Fristen, so wie der Fristen zur Einlegung, Einführung und Rechtfertigung der Rechtsmittel. 6) Privilegien in Rücksicht auf die Verjährung. Dagegen ist der römische Grundsatz, daß im Zweifel gegen den Fiscus zu entscheiden sei, nicht beibehalten. Nach preussischem Staatsrechte werden auch die einzelnen Zweige der Staatsverfassung, ein jeder für sich, personificirt, so daß es einen Militär-fiscus, einen Justiz-fiscus, einen Finanz-fiscus u. s. w. giebt, welche mit einander pacificiren können und auch wirklich mit einander häufig Verträge schließen. Die Personificirung der einzelnen fiscalschen Stationen steht überhaupt lediglich in der Willkür der Regierung. Neuerdings hat die im Schooße des Obertribunals hervorgetretene Meinungsverschiedenheit über die Wirklichkeit einer solchen Personificirung durch den Plenarbeschluß vom 21. October 1850: daß einzelne fiscalsche Stationen gegen einander keine Rechte in Beziehung auf das Staatsvermögen durch Verjährung erwerben können, ihre Erledigung gefunden. Von besonderem Interesse ist noch die Frage, ob auch der Landesherr in Bezug auf sein Privatvermögen die fiscalschen Rechte habe? Wir haben

vorhin gesehen, daß die Verschmelzung des fürstlichen Privat- und des Staatsvermögens, des *Aerarium* und des *Fiscus*, in dem römischen Kaiserreiche willkürlich und auf künstlichem Wege herbeigeführt wurde. In den germanischen Staaten war das Verhältniß ein geradezu entgegengesetztes. Als die germanischen Völkerstämme von Osten nach Westen vorrückend die neuen Landestheile in Besitz nahmen, fiel der sämmtliche Grund und Boden dem Staammesfürsten zu, welcher denselben zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung und der Kriegsführung zum großen Theil auch für sich behielt, während ein bedeutender anderer Theil unter seine Getreuen als Beneficium vertheilt wurde; so gilt in England noch bis zu diesem Augenblicke der Theorie nach die Königin als Eigenthümerin von sämmtlichem Grund und Boden des Landes. Als in späterer Zeit indeß die Einkünfte der fürstlichen Domänen nicht mehr zur Bestreitung der Staatsausgaben ausreichten, so mußten mit den Ständen Steuern vereinbart werden, und seitdem entschlossen sich viele deutsche Landesherren, von ihren Domänengütern einen Theil als Staatsgut im engeren Sinne, dessen Erträge zu den Staatsausgaben verwendet werden sollten, auszuscheiden und nur so viel zu behalten, als zur Bestreitung ihrer Hofhaltung ihnen erforderlich schien. Ganz diesen Verlauf hat die Sache auch in Preußen gehabt. Die Domänen, welche der Landesherr in dieser Weise sich vorbehalten hat, werden in der Regel *Chattulgüter* genannt, und es läßt sich scharf kein juristisch irgend stichhaltiger Grund dafür geltend machen, daß die den fürstlichen Domänen bewohnende Eigenschaft als Fiscalgüter, nach der Auscheidung eines Theils, den verbleibenden, den sog. *Chattulgütern*, ohne Weiteres entzogen worden wäre. Daß die Einkünfte der fürstlichen Domänen auch zur Bezahlung der Staatskosten verwendet wurden, war nicht das für den fiscalischen Charakter dieser Güter entscheidende Moment, sondern vielmehr der Umstand, daß sie Eigenthum des Fürsten, des von dem Staate ungetrennbaren Hauptes waren. Fürst und Staat standen in den alten germanischen Staaten nicht äußerlich sich einander gegenüber, sondern waren organisch mit einander verbunden und deshalb hatte das Vermögen des Fürsten auch abgesehen von seiner Verwendung für die Zwecke des Staates einen fiscalischen Charakter. Wo dieses organische Verhältniß gelöst, der Fürst nicht mehr das ausgewählte Haupt des Staates, sondern der erste Beamte desselben ist, welcher gegen eine für die Verhältnisse in der Regel ziemlich reichlich bemessene „*Civilliste*“ die Verpflichtung hat, nichts zu thun und wo möglich auch nichts zu denken, sondern nach dem bekannten Worte eines demokratischen Schriftstellers nur dadurch ein Verhältniß zum Staate hat, daß ihm die Ernennung eines Premierministers und die Zeugung eines Nachfolgers obliegt — in einem solchen Staate kann nicht mehr von fiscalischen Vorrechten des fürstlichen Privateigenthums die Rede sein. Die Begriffe *Civilliste* und fiscalische Privilegien des fürstlichen Privatvermögens schließen sich gegenseitig aus, und wir betrachten es als einen nicht geringen Vorzug der preussischen Verfassung vor derjenigen mehrerer anderer deutscher Länder, daß sie unsere Könige nicht auf Gold gesetzt und die Ficalität des königlichen Privateigenthums bewahrt hat. — Der Begriff *Fiscus* hat mit den höheren Zwecken des Staates nichts gemein; er ist vielmehr der Staat nur nach einer bestimmten Seite hin, als Subject von Vermögensrechten. Auch wird der Inbegriff des Staatsvermögens mit diesem Ausdruck bezeichnet. Die Rechte des *Fiscus* sind mithin die Rechte des Staates in vermögensrechtlicher Hinsicht, welche das Oberhaupt des Staates durch die dazu bestimmten Behörden und Beamten in verschiedenen Abtheilungen (*stationes fisci*) ausübt, mögen sie nun auf staatsrechtlichen Titeln beruhen, oder rein privatrechtlicher oder gemischter Natur sein. Daß für diesen *Fiscus* gewisse vermögensrechtliche Bevorzugungen bestehen, dagegen läßt sich an und für sich gewiß nichts einwenden; wir wollen indeß keinesweges in Abrede stellen, daß mit diesen aus dem römischen Rechte übernommenen Privilegien nicht bloß in früherer Zeit von den römischen Juristen, sondern auch später noch bis in die neuere Zeit hinein von einer gewissen Sorte von Bureaucraten in den deutschen Staaten mancher Mißbrauch getrieben worden ist. Es ist dadurch ein geldäufiger Sprachgebrauch geworden, denjenigen Beamten einen ficalischen zu nennen, welcher darauf bedacht ist, die Staatskasse (indirect wohl auch seine eigene) auf Kosten der Rechte und begründeten Ansprüche von Privatpersonen,

namentlich auch der ihm untergebenen Beamten, zu bereichern. Namentlich hat man in früherer Zeit gewissen Justizministern den Vorwurf gemacht, daß sie durch ein die billigen Ansprüche ihrer Untergebenen vielfach verletzendes Erparungssystem der Staatskasse und durch bedeutende jährliche Remunerationen, welche ihnen in Folge dieser glücklichen Erparungen ertheilt worden, ihrer eigenen Kasse die erheblichsten Vortheile bereitet haben.

Färberlein s. Sternkumbe.

Flachs oder **Lein** (*Linum usitatissimum*) gehört zur Familie der *Caryophyllen*. Sein Vaterland ist nicht mit Gewißheit anzugeben; er wird überall in Europa angebauet, namentlich in den Gegenden, wo das Spinnen und Weben die Hauptwinterbeschäftigung des Landvolks ist. Der F. ist als Gespinnstpflanze noch wichtiger als der Hanf; es kannten schon die alten Völker seine Nützlichkeit und cultivirten ihn in Aegypten und dem ganzen Orient. Die Pflanze ist in ihrem Kelch, Blumenkrone und Samenkapsel fünffach getheilt, hat linienlanzettförmige Blätter und blaue Blumen; sie ist übrigens von Ansehen wohl den Weiszen bekannt. Den Hauptnutzen gewährt der F. durch seinen Bast, welcher zu den verschiedenartigsten Geweben und Gespinnsten benutzt wird; einen Nebengewinn bilden die sehr dreieichen Samen. In der landwirthschaftlichen Praxis unterscheidet man zwei Leinarten, den Schließlein oder Frühlein und den Klang-, Spring- oder Spätlein. Erstere Art wird in Deutschland am häufigsten gebaut, da sie mehr Flachs liefert, der Spätlein hingegen bringt ein erheblich größeres Samenquantum. Zwei Leinarten, welche freilich noch nicht im großen Maßstabe cultivirt werden, aber immerhin Beachtung verdienen, sind der Königs- und der weißblühende Lein. Weiter im Süden wird auch der römische Lein als Winterfaat gebaut, weshalb man ihn auch Winterlein nennt; derselbe hat aber für Deutschland und namentlich für Norddeutschland kein Interesse, da er unsere Winterfröste nicht erträgt. Da der Lein im ersten Stadium seiner Vegetation so wenig die Spätfröste wie die trockne Sommerhitze ertragen kann, so richtet man die Saatzeit so ein, daß er vor den ersteren gesichert ist und bis zum Eintritt der letzteren sich genügend entwickelt hat, um derselben trogen zu können. Sie hängt demnach ganz von dem Klima des Landes ab, man sät z. B. in Mitteldeutschland von Anfang April an, in Norddeutschland hingegen in der ersten Hälfte des Monats, aber auch noch bis in den Juni hinein. Dem F. sagt am meisten ein weder zu schwerer noch zu leichter und trockner Boden zu; man giebt ihm möglichst einen frischen, in alter Kraft stehenden, warmen Mittelboden, mit mäßiger Gebundenheit. Auf zu trockenem Boden wird er in heißen Sommern nothreif, auf moorigen Grunde wächst er sehr lang ins Kraut, lagert sich aber aus Mangel an Kieselsäure leicht und giebt dann einen schlechten Bast. Eine vortreffliche Art der Flachsbestellung findet sich vielfach in Holstein, indem man recht kräftigen Dreesch (man nimmt hierzu häufig die Aegelsteilen auf den zum Umbruch bestimmten Kuhfoppeln) tief umpflügt und alsdann so lange eggt, bis man lockere Erde genug hat, um den Leinsamen auffäen und einzeggen zu können. Auf solche Weise bestellter F. hält sich rein von Unkraut, so daß das kostspielige Jäten erspart wird; auch ist er härter und erträgt eher einen gelinden Spätfroß. Der Grund des vortrefflichen Gedeihens vom Lein auf tiefem Dreeschumbruch liegt darin, daß der Lein eine lange Pfahlwurzel hat und seine Nahrungstoffe hauptsächlich aus der Tiefe nimmt; es entspricht also die tief nach unten gebrachte, verwesende Masennarbe ganz besonders diesem Bedürfniß. Gute Vorfrüchte für den Lein bilden übrigens auch stark gedüngte und tief bearbeitete Hackfrüchte. Der Lein ist für die meisten Gewächse, welche mit ihren Wurzeln tief gehen, eine schlechte Vorfrucht, da er den Boden, wenigstens den untern Theil der Krume und den Untergrund, in einem ausgefogenen Zustande zurückläßt; um so mehr, weil er aufgezogen wird und also nicht einmal Stoppeln und Wurzeln im Boden zurückbleiben. Man nimmt den Lein häufig als Ueberfrucht für Klee, sonst eignen sich die Salbfrüchte noch am besten zur Nachfrucht. Er bedarf zu seiner üppigen Ausbildung hauptsächlich Phosphorsäure und Alkalien, es sagt ihm also derselbe Dünger am meisten zu, in welchem diese Stoffe am stärksten vertreten sind. Der Lein wird in Deutschland meistens zugleich zur Flachs- und Samengewinnung angebauet, wobei erstere aber die Hauptsache bleibt. Es ist hierzu auf den Magdeburgischen Morgen je nach

der Güte des Bodens etwa 100 — 120 Pfund Samen erforderlich. Manche legen auf die Samengewinnung gar keinen Werth, sie säen erheblich dichter und erhalten dann einen weit feineren und besseren Faß; Andere hingegen bauen den F. mehr um des Samenertrages willen, diese säen nur 65 — 80 Pfd. Samen und haben alsdann, wenn das Jahr im Uebrigen dem Flachsbau günstig gewesen ist, einen hohen Samenertrag. Durch den dünnen Stand der Pflanzen wird aber der Hauptstengel weit stärker und liefert nur einen groben Faß, die vielen Seitenäste, welche er treibt, geben wohl Heede (Werg), aber keinen Flachs. Die Erträge, welche der F. liefert, sind sehr verschieden; 800 Pfd. Flachsfasern (gebrodener oder gebrakter F.) von einem Morgen Land ist ein reicher Ertrag, oft erhält man aber kaum den vierten Theil. Der Samenertrag wechselt zwischen dem 4 — 15fachen. Die schlimmsten Unkräuter für den Lein, von deren Samen man die Leinsaot möglichst zu reinigen suchen muß, sind die Flachsseide (*Linscula europaea*), der Leindotter (*Myagrurn sativum*) und das Knippgras (*Lolium annuum*). Ueber die ausführliche Behandlung der Operationen, welchen der F. noch unterworfen wird, bis er zum Spinnen brauchbar ist, siehe die unten angegebene Literatur. In Kurzem ist das Verfahren etwa folgendes: Der Zeitpunkt zum Aufziehen des Flachsens ist gekommen, wenn der Samen zwar völlig ausgebildet, aber fast noch grün mit etwas bräunlichem Anfluge ist und die Stengel anfangen gelb zu werden. Wird der Lein nur zur Flachsgewinnung angebaut, so zieht man ihn früher; legt man größeren Werth auf den Samen, so muß er entsprechend länger reifen. Man läßt ihn alsdann, gleich dem Getreide, in Hocken nachreifen, bis der Same fest und die Stengel trocken geworden sind, worauf man ersteren von den letzteren trennt. Dies kann auf zweierlei Art geschehen; entweder auf der Leinriffel, einem kammähnlichen Werkzeuge, indem man die Samenkapseln auf demselben von den Stengeln abkämmt oder abreißt, während man die Pflanzen zwischen den Zähnen der Riffel durchzieht, oder durch einfaches Abdröckeln. Im ersteren Falle werden die abgeriffelten Flachsstöpsel bei passender Gelegenheit ausgebrochen. Es kommt nun zunächst darauf an, die Flachsfasern von den Holzigen Theilen des Stengels zu trennen. Dies würde in dem Zustande, in welchem der F. sich jetzt befindet, unmöglich sein, da diese Fasern durch eine harz- oder gummiartige Masse mit dem übrigen Stengel verbunden sind, es wird deren vorgängige Entfernung deshalb nothwendig. Man erreicht dieselbe erfahrungsmäßig durch eine saulige Gährung, welcher man die Flachsstengel unterwirft. Diese zerßört die Gummimasse und greift die Fasern nicht allein nicht an, sondern macht sie noch zäher und geschmeidiger. Um diese Gährung einzuleiten, legt man die Flachsstengel in Bündel gebunden in's Wasser, am besten in stehendes, damit die faulenden Theile nicht sogleich fortgespült werden, sondern die Gährung noch vermehren, und sorgt dafür, daß die ganze Masse vom Wasser gut bedeckt ist. Diese Operation nennt man die Wasserdröcke; sie dauert gewöhnlich 8 — 10 Tage. (Ueber Thaurdröcke siehe Literatur.) Nach Ablauf dieser Zeit nimmt man den F. wieder aus dem Wasser, spült ihn von allen fauligen und schleimigen Theilen rein ab und breitet ihn zum vorläufigen Abtrocknen auf einem benarhten Grunde dünn auseinander. Ist er, nachdem man ihn gekehrt hat, auf beiden Seiten oberflächlich abgetrocknet, so setzt man ihn in Stausen und fährt ihn, wenn er ganz trocken ist, ein. Zu gelegener Zeit wird er alsdann im Backofen oder in der heißen Sonne vollständig hart getrocknet, wodurch die Holzigen Theile der Stengel so trock werden, daß sie bei dem unmittelbar darauf folgenden Brechen oder Braken wie Glas abspringen und die Flachsfaser allein nachbleibt. Der gebrakte F. wird hierauf durch das sogenannte Schwingen noch von den kleinen ihm anhängenden Stengelüberresten (Flachsfcheeven) gereinigt und alsdann über die Scheel gezogen, wodurch die Flachsbindel gleichmäßig ausgekämmt und F. und Heede oder Werg von einander getrennt werden. Nunmehr ist der F. zum Verspinnen fertig. (Siehe Art. Spinnen. Spinnereien.) In früheren Zeiten wurde aller Flachs mit der Hand aufgesponnen, in neuerer Zeit hingegen haben auch hier Maschinen die Handarbeit größtentheils verdrängt. Die nächste Folge ist, daß das Arbeitslohn sich wesentlich billiger stellt, daß aber, wie bei den meisten derartigen Neuerungen, ein weniger dauerhaftes Fabrikat geliefert und den Verfälschungen durch Einlegen von Baumwolle größerer Spielraum gegeben wird. Zum Erkennen solcher Verfä-

Spinnungen können eigentlich chemische Untersuchungen nicht dienen, da die Elementar-Analyse bei Baumwolle wie bei Flachslinien eine gleiche Zusammenfassung nachweist; man ist deshalb, nach Aufhebung vieler als unzuverlässig erkannter Hülfsmittel und Methoden, zu dem Gebrauche der Loupe und des Mikroskops, als dem sichersten Mittel, zurückgekehrt, dessen Stelle übrigens zuweilen ein scharfes, geübtes Auge, namentlich solcher Frauen, die selber viel reines Flachsgespinnst unter Händen gehabt, zu ersetzen vermag. Sehr nutzbar hat sich auch das von Böttcher empfohlene Verfahren erwiesen, nach welchem eine Probe der zu untersuchenden Gewebe oder Fäden, in einer aus gleichen Theilen Aepfeli und Wasser bestehenden Auflösung (in ein Jeder sich leicht selber bereiten kann) ein paar Minuten gelocht, dann heraustrgenommen und in Löschpapier abgetrocknet wird. Die Flachsfäden nehmen hierbei eine intensiv gelbe Farbe an, während die Baumwollenfäden weiß bleiben; man thut wohl vorher die Ketten- und Einschuffäden von einander zu trennen und von jedem eine besondere Untersuchung zu machen. Die Hauptgegenden Europa's, in denen der Flachsbau getrieben wird, sind Oberschlesien, erzgebirgisch Sachsen, Westfalen, die russischen Oßsee-Provinzen, Belgien und Holland, Irland, das nördliche Frankreich und Italia. Manche dieser G.-Gegenden zeichnen sich durch eine dichtgedrängte, arme Bevölkerung aus, die durch die mit dieser Cultur verbundene mannigfaltige Handarbeit auf klein parcellirtem Grundbesitze einen kärglichen Lebensunterhalt findet. Der russische Lein wird für den vorzüglichsten gehalten und Nigaei Leinsamen in alle Weltgegenden versendet. Zur Hebung und Verbreitung des Flachsbaues und dessen weiterer Verarbeitung sind in neuerer Zeit an vielen Orten Flachsbau schulen entstanden; in Preussens z. B. die Flachsbereitungs-Anstalt zu Georgenburg bei Insterburg; die Flachsbau schule und Musterwirthschaft zu Ragenau bei Mählfhausen, Kr. Pr. Holland; die Anstalt zu Pattschei in Schlesien und dieselbe zu Suckau ebendasselbst; beide von der Königl. Seehandlung gegründet, jetzt in Privathänden. Die Flachsbereitungs-Anstalt zu Ruffenfelde im Eichsfeld, Kreis Heiligenstadt, wo die belgische Bereitungsmethode geübt wird, u. a. m. Die Literatur dieses Gegenstandes ist sehr reichhaltig; von neueren Schriften zu vergleichen: „A. Müllin, der Flachsbau und die Flachsbereitung in Deutschland; Breslau 1853“, und „Dr. C. Thomae, Ueber die Cultur und Zubereitung des Flachses; Wiesbaden 1855.“

Flacius (Matth.) s. Magdeburger Centurien.

Flamen, d. h. der Anzünder, war bei den Römern der Name des Eigenpriesters einer Gottheit, hergenommen von dem Anzündenden des Brandopfers, welche Verehrung dem F. oblag. Als Abzeichen seiner Würde trug der F. den apex, eine kegelförmige Mütze, an deren Spitze sich eine dünne mit Wolle umwickelte Ruthe befand. Die Anzahl der F. in Rom war groß. Sie schieden sich in fl. majores und minores, jene dem patricischen, diese dem plebejischen Geschlechte angehörnd. Die fl. majores hatten überdies als Auszeichnung die sella curulis und gehörten als Mitglieder dem Senate an. Es waren folgende: 1) der fl. martialis, der auf Lebenszeit ernannte Priester des Gemeindegottes Mars (Mars, Mars oder Mars, d. h. des tödtenden Gottes); 2) der fl. Quirinalis, der Priester des Quirinus, eines bloßen Doppelgängers des Mars (cf. Mommsen, Röm. Gesch. 1. Bd., S. 165), und 3) der fl. Dialis, der Priester des Jupiter, welcher einen Victor und Opfertnaben (camilli) hatte und dessen Wohnung als Asyl galt. Neben diesen Vorrechten war dieser F. auch gewissen Einschränkungen unterworfen. Er durfte kein Pferd besteigen, bei Nacht nicht außerhalb der Stadt bleiben, und mußte sein Amt niederlegen, sobald seine Gattin, flaminica genannt, gestorben war. Die fl. minores standen an Ansehen den fl. majores weit nach. Sie hatten den Dienst der untergeordneten Gottheiten, wie der Bellona, des Terminus, der Fides, Concordia u. a. zu versehen. Der niedrigste dieser F. war der der Pomona. Bemerkenswerth sind noch die 30 flamines curiales, die für die Herde der 30 röm. Curien eingefestgen „Curienzünder“. Zur Unterhaltung dieser Priester waren vom Staate gewisse Ländereien angewiesen, und die Bussegelder (sacramenta) dienten dazu, die Kosten des Opferscultus zu bestreiten. Wie übrigens der Staat im Großen für den öffentlichen Götterkreis, so konnte auch jeder einzelne Bürger für seine Privatgötter sich flamines und Diener bestellen.

Flaminius ist der Gentilname eines römischen Geschlechtes, welchem C. Flaminus angehörte, ein talentvoller Staatsmann. Als dieser im Jahre 232 v. Chr. das Tribunat bekleidete, trat er mit dem Antrage auf, das in früherer Zeit von den semnonischen Galliern eroberte Land (s. d. Art. Fabius) diesseit Ariminum (Rimini), welches als Staatsgut den Galliern überlassen worden war, an römische Bürger zu vertheilen. Vergebens widersetzte sich der Senat diesem Antrage, dessen Ausführung das ganze nördliche Italien in Aufruhr bringen mußte. F. setzte denselben durch und entzündete dadurch den gallischen Krieg von 225—22, welcher die Eroberung der Lombardei durch die Römer und die Ausdehnung des römischen Gebietes bis an die Alpen zur Folge hatte. In fortwährendem Hader mit den Optimaten hatte F. 227 Sicilien als Provinz vortrefflich verwaltet und 223 selbst das Consulat und die Kriegsführung gegen die Gallier erhalten, als die Gegenpartei in Rom seine Absetzung durchzusetzen mußte. Das Schreiben des Senates, welches seine Abdankung ausdrückte, öffnete er jedoch nicht eher, als bis er die insubrischen Gallier an der Adria gänzlich geschlagen hatte. Im J. 220 war F. Censor und baute als solcher den Circus Flaminus und die Flaminische Straße, welche von Rom durch Etrurien und Umbrien nach Ariminum führte. So ist es F. gewesen, der mit richtigem staatsmännischem Blicke zuerst die Wichtigkeit des nördlichen Italiens erkannt hatte und die Eroberungen der Römer an der Donau und am Rheine anbahnte. — Im J. 217 erlangte F. zum zweiten Male das Consulat, als Hannibal eben ein römisches Heer nach dem andern im nördlichen Italien auftrieb. Um den afrikanischen Sieger aufzuhalten, rückte F. ihm mit einem Heere entgegen. In der Hoffnung, auf dem Schauplatze seiner früheren Waffenthaten neue Lorbeeren zu erringen, griff er den Hannibal in der Gegend von Cartona, wo dieser ein enges Defilé am traumentischen See besetzt hatte, an. Bei dem Einmarsche der Römer in das Defilé hatten Morgennebel die feindliche Stellung dem F. verdeckt, und als diese sanken, sah sich das römische Heer rings vom Feinde, der die Höhen eingenommen hatte, eingeschlossen. Dem Angriffe Hannibal's folgte keine Schlacht mehr, sondern nur eine Niedermezelung, in der F. selbst den Tod fand.

Flämische Sprache s. **Blämische Sprache.**

Flämische Malerschule s. **Malerei.**

Flandern besaßte einst nicht nur das holländische F., das sogenannte Staatsflandern, 1648 von Spanien an die Republik abgetreten, und einen Theil der französischen Niederlande, sondern auch das Artois, das schon frühzeitig durch Heirath (Philipp August mit Isabelle von Hennegau) an die französische Krone gekommen war. In dem jetzt zwei belgische Provinzen bildenden Theil wohnten einst die Renapier und Moriner; die Reihe der Erbgrafen von F. beginnt 860 mit Balduin I. und endet mit dem Tode Ludwig's II. und mit der Heirath zwischen des Letzteren Erbtochter Margaretha und dem Herzoge Philipp von Burgund, nachdem das Hennegau schon im 12. Jahrhundert an die Herren von F. gekommen; es war der Hauptsache nach ein französisches Lehen, nur das Land im Osten der Schelde (Ways d'Alst) gehörte zum deutschen Reiche und hieß daher auch „Reichsflandern“. Mit Burgund blieb F. vereinigt, bis es nach dem Tode Maria's, der Tochter Karl's des Kühnen, 1482 an Oesterreich kam und bis 1648 den Niederlanden einverleibt wurde. Nachdem Frankreich seit dem Jahre 1668 F. vorübergehend erst ganz, dann zum Theil besessen hatte, wurde es ihm durch die Frieden von Campo Formio 1797 und Lunéville 1802 förmlich zugesprochen und machte die beiden Departements Eys mit der Hauptstadt Brügge und Schelde mit der Hauptstadt Gent und einen Theil des Norddepartements aus. 1814 wurde F., mit Ausnahme der früheren Besitzungen Frankreichs, an die Niederlande übergeben und es bildete die niederländischen Provinzen Ost- und Westflandern, welche beide durch die belgische Revolution dem neugebildeten Staate Belgien zugesprochen wurden. Staatsflandern blieb indeß mit den Niederlanden vereinigt. Ostflandern besteht gerichtlich aus drei (Gent, Dudenærde, Denbermonde), administrativ aus sechs Arrondissements (außer jenen: Aelst, St. Nikolaes, Eccloo) und enthält 11 Städte, Westflandern zerfällt in vier gerichtliche (Brügge, Kortryk, Yperen, Beurne) bei acht administrativen Arrondissements (außer den vorigen: Dixmuyde, Ostende,

Konſtelaer, Lüttel) und hat 15 Städte. Die erſte Provinz iſt 54,⁶¹ Q.-M. groß und beſaß am 31. December 1859 eine Bevölkerung von 791,843 Seelen, daher eine relative von 14,499, die größte Belgiens, Weſtflandern umfaßt 58,⁹³ Q.-M. und hatte 634,918 Einwohner, d. h. auf dem Raume einer Geviertheile wohnten 10,774 Menſchen.

Flaſſan (Gaetan Maria de), ſtammt aus einer griechiſchen Familie, welche von Papſt Paul III. 1536 mit der Herrſchaft Flaſſan in der Graffſchaft Venetiſſa beliehen worden war. Er war 1770 geboren und wurde von einem ſeiner Brüder, welcher in der päpſtlichen Leibwache diente, veranlaßt, ſich nach Rom zu begeben, wo Pius VI. ihn ſeiner Freundschaft würdigte und ihm eine Laienpfründe verlieh. Er eignete ſich hier legitimiſtiſche Grundſätze an, und wurde daher, nachdem er 1787 nach Paris zurückgekehrt war, bald wieder durch die Revolution vertrieben. 1791 begab er ſich nach Koblenz, ſpäter nach Italien. Nach dem Sturz Robeſpierre's kehrte er nach Frankreich zurück, wurde Chef der erſten Abtheilung im Miniſterium des Auswärtigen, aber bald des Einverſtändniſſes mit den Ausgewanderten verdächtigt. Er nahm daher ſeine Entlaſſung und entging nur mit Mühe der Verhaftung. Er lebte nun einige Zeit verborgen zu Marſeille und kehrte erſt nach dem 18. Brumaire nach Paris zurück, wo er ſeine „Histoire générale de la diplomatie française depuis la fondation de la monarchie juſqu'au 10. août 1792 avec des tables chronologiques de tous les traités conclus par la France“ (6 Bde. Paris 1808, 2. Aufl. 7 Bde. 1811) arbeitete. Napoleon war ſehr unzufrieden mit dieſem Werke, weil der Verfaſſer ſeine Anhänglichkeit an das Legitimitätsprincip nicht ſorgfältig genug verborgen hatte. Dieſer wagte daher auch nicht die Fortſetzung ſeines Werkes, die Geſchichte der neueren franzöſiſchen Diplomatie, herauszugeben. Nach dem Sturze Napoleon's veröffentlichte ſ. zunächſt eine Schrift: De la restauration politique de l'Europe et de la France, in welcher er Napoleon heftig angriff. Er wurde von Ludwig XVIII. beauftragt, die Geſchichte des Wiener Congreſſes zu ſchreiben. Da aber ſeine Schriften in ſchroffem Gegenſatze zu den damals herrſchenden Anſichten ſtanden, hielt die Regierung für rathſam, die Herausgabe der Geſchichte der neueren franzöſiſchen Diplomatie zu verhindern. ſ. erhielt daher eine Penſion von 12,000 Franken, unter der Bedingung, daß er jenes Werk nicht drucken laſſe. ſ. ſchrieb auch: Question du divorce sous le rapport de l'histoire (Par. 1790). De la colonisation de St. Domingue (1803). Des Bourbons de Naples (1811). Histoire du congrès de Vienne (3 Bde. Par. 1829, überſetzt von Herrmann, 2 Bde. Leipzig 1830). De la neutralité de la Belgique (Paris 1831). Solution de la question d'Orient (Par. 1840).

Klarmann ſ. Engliſche Kunſt.

Fleſhier (Geſpirt), franzöſiſcher Kanzelredner, geboren den 1. Juni 1632 zu Perneſ in der Graffſchaft Avoignon, erhielt ſeine wiſſenſchaftliche Bildung im Jeſuitenorden, verließ jedoch denſelben und begab ſich nach Paris, wo er ſich als Kanzelredner zum Nebenbuhler Boſſuet's erhob und dieſen im Bau der Sätze, in der Wahl und Anordnung der Worte noch übertraf. Am berühmteſten ſind ſeine 8 Trauerreden und als Meiſterwerk unter dieſen wird von den Franzoſen die auf den Marſchall Lurenne geprieſen. 1673 ward er Mitglied der Akademie, 1685 Biſchof von Lavaur, 1687 erhielt er das Biſthum Niſmes und ſtarb den 16. Februar 1710 zu Montpellier. Seine „Oeuvres complètes“ erſchienen zu Niſmes 1782 in 10 Bdn.

Fled (Joh. Friedr. Ferd.), berühmter deutſcher Schauspieler; zu Breslau am 12. Januar 1757 als Sohn eines dortigen Rathsherrn geboren, beſchäftigte er ſich ſchon als Knabe in Freundeskreiſen mit der Schauſpielkunſt, ſtudirte ſeit 1776 Theologie zu Halle, folgte aber ganz dem Muſe der Thalia, als die Unterſtützung von Hauſe aufhörte und dieſer Umſtand ihn zwang, ſein Studium aufzugeben. Nachdem er zuerſt in Leipzig aufgetreten und mit Beifall begrüßt worden war, ging er nach Hamburg zu Ackermann und Schröder und gaſtirte ſchließlich 1783 in Berlin mit ſolchem Erfolg, daß er unter günſtigen Bedingungen bei Döbbelin's Geſellſchaft, 1786 aber am Nationaltheater engagirt wurde; 1790 wurde er bei letzterem Regiſſeur, nahm ſpäter auch an der Direction des Theaters Theil. Er ſtarb am 20. December 1801. Als Menſch offen, hiedr und herzlich, ragte er als Künſtler an die erſten Größen der Schauſpielkunſt hinan und ſoll in poetiſcher Auffaſſung einzelner Rollen Schakſpeare

cher Stärke den großen Schredder, als Oberförster in den „Jägern“ sogar Iffland übertroffen haben. Mit solcher Leichtigkeit überwand er die schwierigsten Stellen in Shakspeare'schen Rollen, daß Tied erst durch ihn den Shakspeare kennen und verstehen gelernt zu haben behauptete. Wie viele große Schauspieler, z. B. Debrient (s. d.), liebte er es, sich vor dem Auftreten durch Weingenuß anzuregen, was ihn aber am Schluß eines Stückes oft matt und abgeschwächt erscheinen ließ und vielleicht seinen frühzeitigen Tod mitverschuldete. Auf seinen Tod wurde eine Medaille geprägt. Seine Gattin, später verschleihte Schröder, und zwei seiner Töchter, von denen die eine mit Unzer, die andere mit Professor Subitz sich verheirathete, bildete er zu tüchtigen Schauspielerinnen aus.

Flemming (Jacob Heinrich, Graf), geb. 3. März 1667, stammte aus einem reich begüterten pommerschen Geschlechte und trat zuerst in brandenburgische und später in sächsische Dienste. Von dem Kurfürsten Friedrich August von Sachsen wurde er zum Feldmarschall erhoben und verschaffte ihm durch Westung die polnische Krone (1697). In dem darauf folgenden Kriege gegen Schweden zeichnete er sich durch die Einnahm. des Forts Dünamünde bei Riga (1699) aus. Karl XII. forderte nun, daß F. ihm ausgeliefert würde, und dieser mußte daher auf einige Zeit nach Brandenburg fliehen. Er trat später wieder in die Dienste des Königs von Polen und leitete mehrere diplomatische Verhandlungen, jedoch mit wenig Erfolg. Er starb zu Wien 1728.

Flemming oder Fleming (Paul), der ausgezeichneteste lyrische Dichter der Dvitz'schen Schule und des 17. Jahrhunderts, ward am 5. October (nicht, wie fast in allen biographischen Notizen angegeben wird, am 17. oder 15. October) 1609 zu Hartenstein in der Schönburgischen Grafschaft gleiches Namens, im Voigtlande geboren. Sein Vater war nicht, wie bisher überall angegeben wurde, Prediger, sondern Cantor und Lehrer. Auf der berühmten Fürstenschule zu Meißen gebildet, bezog F. 1628 die Universität Leipzig, um Medicin zu studiren; aber neben diesem Hauptstudium rankte sich an seiner philologischen Bildung das Dichtertalent des Jünglings auf. Im Jahre 1631 wurde er Magister zu Leipzig, das er, um dem Kriegsgetümmel auszuweichen, verließ und sich nach Hofstein begab. Hier schloß er sich mit seinem Freunde, dem Leibarzt Hartm. Graumann, der merkwürdigen Gesandtschaft des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein an den russischen Zar Michael Fedorowitsch als Begleiter an (1633). Würdig bereitete er sich zu der Reise vor mit dem frommen Riede: „In allen meinen Thaten laß ich den Höchsten ratthen“, das seitdem in aller deutschen Protestanten Mund gekommen. Im Frühjahr 1635 von da zurückgekehrt, brach er noch im Herbst desselben Jahres mit einer zweiten Gesandtschaft, die von demselben Fürsten an den Schach Sefi nach Persien geschickt wurde, auf und langte im Sommer 1637 zu Ispahan an. Flemming's Freund und Reisegefährte, Adam Olearius aus Aschersleben, hat diese Gesandtschaftsreise in lobenswerther Prosa geschildert, „Beschreibung der neuen orientalischen Reise u. s. w.“ (Schleswig 1647, fol.) Nachdem er auf der Rückreise, auf der er, wie auf der Hinreise, viele und große Gefahren zu überstehen hatte, sich in Neval (1639) mit der gelährten Tochter eines angesehenen Kaufmanns, Heinrich Niehusens, verlobt hatte, beabsichtigte er, sich in Hamburg, wo er mit der Gesandtschaft am 7. August 1639 eintraf, als Arzt niederzulassen. Er ging deshalb im October nach Leyden, erwarb sich dort am 23. Januar 1640 den medicinischen Doctorgrad und lehrte dann am 7. März nach Hamburg zurück, wo er krank anlangte. Rasch verschlimmerte sich die Krankheit, der er am 2. April 1640 erlag. Er ward den 6. April in der Hamburger Katharinenkirche begraben. Das schönste Denkmal hat ihm der Vater seiner Verlobten durch die Sammlung seiner Gedichte gesetzt; sie erschienen zum ersten Mal Lübeck 1642 unter dem Titel „Geist- und weltliche Poemata“, und nachher in vielen schnell hinter einander folgenden Ausgaben. Sein Leben ist ausführlich beschrieben worden von Gustav Schwab („Paul Flemming's erlesene Gedichte. Aus der alten Sammlung ausgewählt und mit F.'s Leben begleitet.“ Stuttgart und Tübingen 1820), und genauer von Warnhagen von Ense (im vierten Bande seiner biographischen Denkmale, Berlin 1826). F.'s Poesien zeichnen sich durch Lebendigkeit und Wahrheit der Empfindung aus; es ist nichts Erkünsteltes, nichts Erlerntes in ihnen; es

glühte in dem Dichter wahrhaft lyrische Begeisterung: dabei prägnant er sich durch eine schöne Sprache, durch Zartheit und Süßheit der Einbildungen aus.

Florusburg i. Schlettwig.

Florus. Etwa 2500 Einwohner in der belgischen Provinz Hennegau. Die durch den Nordabfall der Ardennen gebildet, vom linken (nördlichen) Sambre-Ufer gegen Brüssel sich erstreckende, von vielen Kanälen durchzogene flache Hochebene, in welcher F. liegt, ist nicht allein, wie schon die für von SW. nach NO. durchschneidende Römerstraße zeigt, von den frühesten Zeiten an ein Besatzungs-Lager für die diese Gegend beherrschenden Heereszüge, sondern auch, analog wie die einzigen Befestigungen, der Kampfplatz gewesen, auf dem die hier blühenden Landstädte entscheidenden Schlachten ausgefochten worden sind. Auf dem blutgetränkten Felde von F. schlugen sich Herzog Christian von Braunschweig und Graf Ernst von Namur, nachdem sie durch die ligurischen Heere aus der Piaz vertrieben waren, am 29. August 1622 durch die spanischen Schwarzen Condotté, der ihnen den Weg vorlegen wollte, zu den Niederländern durch: am 1. Juli 1690 besetzte der Marschall Luxemburg das vereinigte holländisch-österreichische Heer, und am 16. Juni 1615 auf Napoleon, der von der Höhe nördlich von F. den Gang der Schlacht leitete, den Feldmarschall Blücher aus seiner bei Ligny und St. Amand genommenen Stellung. Als die Schlacht von Florus wird aber speciell der Sieg bezeichnet, welchen der französische General Jourdan am 26. Juni 1794 über den österreichischen Feldmarschall Prinzen Josias von Coburg-Saalfeld erfocht und der weniger durch seine taktischen, als durch seine strategischen Erfolge von Bedeutung wurde. Bei Beginn der Campagne 1794 hatten die beiden in Flandern operirenden Armeen, die österreichische unter dem Prinzen Coburg und die englische unter dem Herzog von York trotz mehrerer im freien Felde erlittener Unfälle doch den größten Theil Belgiens erobert, und nach dem Fall der Festung Landrecies wäre ein Vordringen in die nördlichen Departements Frankreichs sehr möglich und um so erfolgreicher gewesen, als auf dieser Seite Paris, wo gerade damals die revolutionären Parteien im wildesten Kampfe begriffen waren, durch keine festen Plätze geschützt ist; die gegenseitige Eifersucht beider Feldherren, besonders die des Herzogs, verhinderte indeß ein gemeinschaftliches Handeln, das dazu unerlässlich war, während die französischen Feldherren, hinter denen bei dem geringsten Ungehorsam nicht nur, sondern auch Unglücksfall die Guillotine stand, mit eben so viel Uebereinstimmung als Energie handelten, die durch den eben so rücksichtslos als kraftvollen St. Just (s. dies. Art.), der als Commissarius des Condens bei der Maas- und Sambre-Armee des General Jourdan anwesend war, noch befestigt wurde. Im April umging Vichegru mit der Nord-Armee die des Herzogs von York, um sie für ihre Rückzugslinie, die Communication mit dem Rechte, besorgt zu machen, während Charbonnier mit der Ardennen-Armee den bei Landrecies stehenden linken Flügel Coburg's unter Clairfait bis Tournay zurückdrängte, Jourdan aber von Luxemburg und gegen den zwischen Charleroi und Namur hinter der Sambre stehenden linken unter Kaunitz operirte. Viermal versuchte Jourdan vergebens den Uebergang über die Sambre und erlitt sogar am 3. und 16. Juni, nachdem er Charleroi ohne Erfolg bombardirt hatte, bedeutende Verluste. Als jedoch Coburg, der ihn vollständig ansetzende Stände zu einer neuen Operation glaubte, seinen linken Flügel von der Sambre fort nach Ath zur Vereinigung mit sich gezogen hatte, um sich gegen die Ardennen-Armee zu wenden, überschritt Jourdan bereits am 18. Juni zum fünften Mal die Sambre, nachdem er sich in richtiger Erkenntniß der Verhältnisse der Forderung St. Just's, 30,000 Mann dem von überlegenen Kräften bedrohten Vichegru nach Lille zu Hilfe zu senden, energisch widersezt hatte, nahm die Festung durch Capitulation am 25. Abends, und nördlich derselben in einem weiten Halbkreis, dessen Centrum F. bildete, Stellung, um Coburg, der zum Entsatz der Festung heranmarschirte, eine Schlacht zu liefern. Diese Stellung war nichts weniger als vortheilhaft, denn, nur den rechten Flügel an die Maas gelehnt, das Destré dieses Flusses unmittelbar hinter der auf 5 lieues ausgedehnten Position, die nur durch die einigermaßen zur Vertheidigung eingerichteten Dörfer und eine zwischen Seppignies und F. aufgeworfene große Redoute verstärkt war, während durch den von steilen Ufern eingefassten Biéton-Bach der

linke Flügel vom Centrum getrennt war, mußte, wenn Coburg mit versammelter Hauptkraft auf einer Stelle die lange verhältnißmäßig dünne Linie Jourdan's durchbrach und die getrennten Theile gegen die Sambre warf, Alles was nicht den gesicherten Uebergang von Charleroi erreichen konnte, gefangen oder zerstreut werden und eine eclatante Niederlage unvermeidlich werden. Unbegreiflicher Weise griff aber der Prinz von Coburg nicht mit versammelten Kräften den rechten Flügel Jourdan's, den General Marceau befehligte, an, wodurch er nicht nur die Mitwirkung des linken französischen Flügels fast auf Null reducirt und außerdem seine Communicationen mit Tirlemont und Löwen gedeckt hätte, sondern theilte seine Armee in 3 Corps, deren jedes wieder auf mehreren Stellen angriff, so daß schließlich 10 Colonnen auf einer Ausdehnung von über 6 Lieues sich radienförmig gegen die feindliche Armee in Bewegung setzten und um so weniger ein glänzendes Resultat zu erwarten hatten, als die österreichische Armee 70,000, die gegnerische 80,000 Mann stark war; um also dieses Mißverhältniß auszugleichen, hätte man genau den umgekehrten Weg wie der österreichische Generalstab einschlagen müssen und nie standen für das Gelingen eines auf diese Weise richtig eingeleiteten Unternehmens die Chancen besser. Am 26. mit Tagesanbruch begannen die Angriffe auf allen Punkten, jede Colonne leistete vollständig ihr Bestes für sich, und trotz ihrer Minderzahl errangen Oesterreicher auf den meisten Punkten Erfolge. Die drei Colonnen des rechten Flügels 24 Bataillons und 32 Escadrons unter dem Prinzen von Dranien drangen zwischen der Sambre und dem Piéton-Bach vor, drängten die dort stehende Division Montaignu bis Marchienne zurück und wurden erst durch den mit der Reserve herbeieilenden General Kleber aufgehalten; aber auch unter diesen drei Colonnen herrschte so geringe Uebereinstimmung, daß die Franzosen sich successiv gegen eine nach der anderen wenden konnten, und um 4 Uhr der ganze Flügel, auf die Nachricht, daß Charleroi capitulirt habe, zurückging. Das Centrum, 30 Bataillons, 30 Escadrons, unter Kaunitz und Erzherzog Karl in 4 Colonnen gegen Sepsignies und F. vorgehend, drängte den ihm gegenüber stehenden Championnet lebhaft zurück, bemächtigte sich sogar einen Augenblick der großen Redoute, wurde aber schließlich durch eine Batterie von 50 Kanonen und heftige Cavallerie-Angriffe im weiteren Vorschreiten gehemmt. Den entschiedensten Erfolg erkämpfte Beaulieu mit den 17,000 Mann des linken Flügels. In 3 Colonnen gegen den feindlichen rechten, unter Marceau, längs der Sambre vorgehend, warf er diesen so vollständig zurück, daß der größte Theil seiner Truppen in der völligen Unordnung über die Sambre zurückfloh und nur Marceau's persönliche Bravour an der Spitze weniger geordneter Bataillone eine totale Niederlage abwendete. Trogdem wäre dieselbe endlich unvermeidlich gewesen, wenn Beaulieu's Angriffe durch die des Centrums unterstützt worden wären, denn bereits stand er in der rechten Flanke der gegen den Erzherzog Karl aufgestellten Division Leschöre, und es tritt klar hervor, was für einen glänzenden Sieg die Oesterreicher hätten erkämpfen müssen, wenn nur gegen den entschieden hier gelegenen taktischen und strategischen Schlüsselpunkt der französischen Stellung die Kräfte verwendet worden wären, die (im günstigsten Fall ohne besonderen Nachtheil für den Feind) der Prinz von Dranien gegen den linken Flügel führte, oder ein Zusammenwirken mit dem Erzherzog stattgefunden hätte. Um 5 1/2 Uhr erfuhr Coburg den Fall von Charleroi, und anstatt durch einen gut combinirten Angriff der Colonnen des Centrums und Beaulieu's noch einen Versuch zu machen, den überall erschütterten, theilweise geradezu geschlagenen Feind (denn auch die Division Montaignu war theilweise en déroute über die Sambre zurückgegangen) gegen den Fluß zu drängen, wodurch ihm (nach dem Befändniß selbst französischer Schriftsteller, wie z. B. Jomini's) unzweifelhaft noch jetzt der Sieg und damit aller Wahrscheinlichkeit nach auch Charleroi wieder in die Hände gefallen wäre, befahl er den Rückzug auf Wavre und Gembloux, Mont St. Jean und Moens. Die Verluste auf beiden Seiten betragen je 4—5000 Mann, Jourdan's Truppen waren so in Unordnung, daß er zu seinem Erstaunen den eben noch auf seinem rechten Flügel siegreich vordringenden Feind zurückgehen sah und es erst für eine Maske zu halten geneigt war, bis er sich von dem wirklich angetretenen Rückzuge überzeugte, jedoch nicht im Stande war, auch nur die geringste Verfolgung

glühte in dem Dichter wahrhaft lyrische Begeisterung; dabei zeichnet er sich durch eine schöne Sprache, durch Zartheit und Süßheit der Empfindungen aus.

Fleusburg s. Schleswig.

Fleurus. Städtchen von 2500 Einwohnern in der belgischen Provinz Hennegau. Die durch den Nordabfall der Ardennen gebildete, vom linken (nördlichen) Sambre-Ufer gegen Brüssel sich erstreckende, von vielfachen Ghauffeen durchzogene flandrische Hochebene, in welcher F. liegt, ist nicht allein, wie schon die sie von SW. nach NO. durchschneidende Admerstraße zeigt, von den frühesten Zeiten an ein Passage-Terrain für die diese Gegend berührenden Heereszüge, sondern auch, analog wie die Leipziger Gefilde, der Kampfplatz gewesen, auf dem die den Westh dieser blühenden Landstriche entscheidenden Schlachten ausgefochten worden sind. Auf den blutgetränkten Feldern von F. schlugen sich Herzog Christian von Braunschweig und Graf Ernst von Mansfeld, nachdem sie durch die liguistischen Heere aus der Pfalz vertrieben waren, am 29. August 1622 durch die spanischen Schaaren Cordova's, der ihnen den Weg verlegen wollte, zu den Niederländern durch; am 1. Juli 1690 besiegte der Marschall Luxembourgen das vereinigte holländisch-österreichische Heer, und am 16. Juni 1815 warf Napoleon, der von der Höhe nördlich von F. den Gang der Schlacht leitete, den Feldmarschall Blücher aus seiner bei Ligny und St. Amand genommenen Stellung. Als die Schlacht von Fleurus wird aber speciell der Sieg bezeichnet, welchen der französische General Jourdan am 26. Juni 1794 über den österreichischen Feldmarschall Prinzen Josias von Coburg-Saalfeld erfocht und der weniger durch seine taktischen, als durch seine strategischen Erfolge von Bedeutung wurde. Bei Beginn der Campagne 1794 hatten die beiden in Flandern operirenden Armeen, die österreichische unter dem Prinzen Coburg und die englische unter dem Herzog von York trotz mehrerer im freien Felde erlittener Unfälle doch den größten Theil Belgiens erobert, und nach dem Fall der Festung Landrecies wäre ein Vordringen in die nördlichen Departements Frankreichs sehr möglich und um so erfolgreicher gewesen, als auf dieser Seite Paris, wo gerade damals die revolutionären Parteien im wildesten Kampfe begriffen waren, durch keine festen Plätze geschützt ist; die gegenseitige Eifersucht beider Feldherren, besonders die des Herzogs, verhinderte indes ein gemeinschaftliches Handeln, das dazu unerlässlich war, während die französischen Feldherren, hinter denen bei dem geringsten Ungehorsam nicht nur, sondern auch Unglücksfall die Guillotine stand, mit eben so viel Uebereinstimmung als Energie handelten, die durch den eben so rücksichtslosen als kraftvollen St. Just (s. dies. Art.), der als Commissarius des Convents bei der Maas- und Sambre-Armee des General Jourdan anwesend war, noch befördert wurde. Im April umging Mchegru mit der Nord-Armee die des Herzogs von York, um sie für ihre Rückzugslinie, die Communication mit dem Meere, besorgt zu machen, während Charbonnier mit der Ardennen-Armee den bei Landrecies stehenden rechten Flügel Coburg's unter Clairfait bis Tournay zurückdrängte, Jourdan aber von Luxemburg und gegen den zwischen Charleroi und Namur hinter der Sambre stehenden linken unter Kaunitz operirte. Viermal versuchte Jourdan vergebens den Uebergang über die Sambre und erlitt sogar am 3. und 16. Juni, nachdem er Charleroi ohne Erfolg bombardirt hatte, bedeutende Verluste. Als jedoch Coburg, der ihn vollständig außer Stande zu einer neuen Operation glaubte, seinen linken Flügel von der Sambre fort nach Ath zur Vereinigung mit sich gezogen hatte, um sich gegen die Ardennen-Armee zu wenden, überschritt Jourdan bereits am 18. Juni zum fünften Mal die Sambre, nachdem er sich in richtiger Erkenntniß der Verhältnisse der Forderung St. Just's, 30,000 Mann dem von überlegenen Kräften bedrohten Mchegru nach Lille zu Hilfe zu senden, energisch widersetzt hatte, nahm die Festung durch Capitulation am 25. Abends, und nördlich derselben in einem weiten Halbkreis, dessen Centrum F. bildete, Stellung, um Coburg, der zum Entsatz der Festung heranmarschirte, eine Schlacht zu liefern. Diese Stellung war nichts weniger als vorthellhaft, denn, nur den rechten Flügel an die Maas gelehnt, das Desflé dieses Flusses unmittelbar hinter der auf 5 lieues ausgebreiteten Position, die nur durch die einigermaßen zur Vertheidigung eingerichteten Dörfer und eine zwischen Soppignies und F. aufgeworfene große Redoute verstärkt war, während durch den von steilen Ufern eingefassten Piéton-Wach der

linke Flügel vom Centrum getrennt war, mußte, wenn Coburg mit versammelter Hauptkraft auf einer Stelle die lange verhältnißmäßig dünne Linie Jourdan's durchbrach und die getrennten Theile gegen die Sambre warf, Alles was nicht den gesicherten Uebergang von Charleroi erreichen konnte, gefangen oder zerstört werden und eine eclatante Niederlage unvermeidlich werden. Unbegreiflicher Weise griff aber der Prinz von Coburg nicht mit versammelten Kräften den rechten Flügel Jourdan's, den General Marceau befehligte, an, wodurch er nicht nur die Mitwirkung des linken französischen Flügels fast auf Null reducirt und außerdem seine Communicationen mit Tirlemont und Löwen gedeckt hätte, sondern theilte seine Armee in 3 Corps, deren jedes wieder auf mehreren Stellen angriff, so daß schließlich 10 Colonnen auf einer Ausdehnung von über 6 Lieues sich radienförmig gegen die feindliche Armee in Bewegung setzten und um so weniger ein glänzendes Resultat zu erwarten hatten, als die österreichische Armee 70,000, die gegnerische 80,000 Mann stark war; um also dieses Mißverhältniß auszugleichen, hätte man genau den umgekehrten Weg wie der österreichische Generalstab einschlagen müssen und nie standen für das Gelingen eines auf diese Weise richtig eingeleiteten Unternehmens die Chancen besser. Am 26. mit Tagesanbruch begann die Angriffe auf allen Punkten, jede Colonne lieferte vollständig ihr Gefecht für sich, und trotz ihrer Minderzahl errangen Oesterreicher auf den meisten Punkten Erfolge. Die drei Colonnen des rechten Flügels 24 Bataillons und 32 Escadrons unter dem Prinzen von Oranien drangen zwischen der Sambre und dem Piéton-Bach vor, drängten die dort stehende Division Montaigu bis Marchienne zurück und wurden erst durch den mit der Reserve herbeieilenden General Kleber aufgehalten; aber auch unter diesen drei Colonnen herrschte so geringe Uebereinstimmung, daß die Franzosen sich successiv gegen eine nach der anderen wenden konnten, und um 4 Uhr der ganze Flügel, auf die Nachricht, daß Charleroi capitulirt habe, zurückging. Das Centrum, 30 Bataillons, 30 Escadrons, unter Kaunitz und Erzherzog Karl in 4 Colonnen gegen Sappignies und S. vorgehend, drängte den ihm gegenüber stehenden Championnet lebhaft zurück, bemächtigte sich sogar einen Augenblick der großen Redoute, wurde aber schließlich durch eine Batterie von 50 Kanonen und heftige Cavallerie-Angriffe im weiteren Vorschreiten gehemmt. Den entschiedensten Erfolg erkämpfte Beaulieu mit den 17,000 Mann des linken Flügels. In 3 Colonnen gegen den feindlichen rechten, unter Marceau, längs der Sambre vorgehend, warf er diesen so vollständig zurück, daß der größte Theil seiner Truppen in der volligsten Unordnung über die Sambre zurückfloh und nur Marceau's persönliche Bravour an der Spitze weniger geordneter Bataillone eine totale Niederlage abwendete. Trotzdem wäre dieselbe endlich unvermeidlich gewesen, wenn Beaulieu's Angriffe durch die des Centrums hinreichend unterstützt worden wären, denn bereits stand er in der rechten Flanke der gegen den Erzherzog Karl aufgestellten Division Lesbèvre, und es tritt klar hervor, was für einen glänzenden Sieg die Oesterreicher hätten erkämpfen müssen, wenn nur gegen den entschieden hier gelegenen taktischen und strategischen Schlüsselpunkt der französischen Stellung die Kräfte verwendet worden wären, die (im günstigsten Fall ohne besonderen Nachtheil für den Feind) der Prinz von Oranien gegen den linken Flügel führte, oder ein Zusammenwirken mit dem Erzherzog stattgefunden hätte. Um 5 1/2 Uhr erfuhr Coburg den Fall von Charleroi, und anstatt durch einen gut combinirten Angriff der Colonnen des Centrums und Beaulieu's noch einen Versuch zu machen, den überall erschütterten, theilweise geradezu geschlagenen Feind (denn auch die Division Montaigu war theilweise oder deroute über die Sambre zurückgegangen) gegen den Fluß zu drängen, wodurch ihm (nach dem Geständniß selbst französischer Schriftsteller, wie z. B. Jomini's) unzweifelhaft noch jetzt der Sieg und damit aller Wahrscheinlichkeit nach auch Charleroi wieder in die Hände gefallen wäre, befahl er den Rückzug auf Wavre und Gemblour, Mont St. Jean und Noeul. Die Verluste auf beiden Seiten betragen je 4—5000 Mann, Jourdan's Truppen waren so in Unordnung, daß er zu seinem Erstaunen den eben noch auf seinem rechten Flügel siegreich vordringenden Feind zurückgehen sah und es erst für eine Maske zu halten geneigt war, bis er sich von dem wirklich angetretenen Rückzuge überzeugte, jedoch nicht im Stande war, auch nur die geringste Verfolgung

eintreten zu lassen, und erst am folgenden Tage das ihm von dem Gegner überlassene Schlachtfeld, von dem er theilweise im Laufe der Action zurückgedrängt worden war, wieder besetzte. Der Jubel, den man in Frankreich über den Sieg bei F. erhob, war durch seine taktischen Folgen keineswegs, wohl aber durch seine strategischen begründet; denn abgesehen davon, daß die französische Armee sofort die Raas-Linie und damit die Verbindung der Oesterreicher nach dem Rhein hin bedrohte, konnte die Bewegung Coburg's nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn sie den Zweck hatte, sich mit der Nord-Armee zu einer sofortigen energischen Offensive zu verbinden. Die Situation Coburg's hatte mit der Blücher's am Abend der Schlacht von Ligny viele Aehnlichkeit, sogar bis auf die Rückzugs-Direction. Auf diese Schlacht von F. folgte aber kein Waterloo, wie 21 Jahre später, trotzdem die Vereiningung beider alliirter Armeen durch eine falsche Direction, welche ein Befehl des Wohlfahrts-Ausschusses der Armee Bichgru's gab, sehr erleichtert wurde, sondern die wenig ehrenvolle Capitulation des Herzogs von York bei Hondshooten und der schließliche Verlust von ganz Belgien war das Resultat der geringen Energie und der Eifersucht beider commandirender Generale.

Fleury (André Hercule de), Cardinal, Erzieher und später 17 Jahre lang allmächtiger Minister König Ludwig's XV., der Sohn eines Steuer-Einnehmers, 1653 zu Lodève in Languedoc geboren und für den geistlichen Stand bestimmt, studirte im Jesuiten-Collegium zu Paris, ward Doctor der Sorbonne und durch die Protection des Cardinals Bonzi, Erzbischof von Alby, zum Almosenier des Königs ernannt. Seine schöne äußere Erscheinung und die Eleganz seiner Manieren, so wie sein feiner Verstand verschafften ihm zuerst in die Circel des Versailer Hofes Eintritt und machten ihn später dort unentbehrlich; wenn er aber nur in diesen Kreisen, für die er mehr als für den geistlichen Stand geboren schien, sich wohl fühlte, und auch nicht verschmähte, seine Vorzüge zur Erreichung einer einflußreichen Stellung möglichst geltend zu machen, so darf nicht unerwähnt bleiben, daß seine strenge Sittenreinheit inmitten eines so corrumpirten Hofes selbst seinen Feinden Achtung einflößte, und es ist unbekannt, daß, so lange er lebte, sein königlicher Bögling dem Beispiele des Erziehers folgte, und bei seinem schwachen und wankelmüthigen Charakter stets dem blind folgenden, der ihn zu führen verstand, erst nach F.'s Tode unter der Leitung gewissenloser Höflinge in den Abgrund der Sünde und Schande versank, der schließlich das französische Königthum begrub. 1698 vom Könige zum Bischof von Frejus ernannt, brachte er einige Jahre in seinem Sprengel zu. Durch lebhaftes Correspondenz seine Verbindungen mit Paris erhaltend, in vielfacher Verbindung mit den reichen und unabhängigen Adelsgeschlechtern der Provence repräsentirte er in seiner eben so vornehmen als maßvollen Haltung den Typus der hohen französischen Geistlichkeit damaliger Zeit, bei der die wahre geistige Weihe, Beschäftigung mit transcendentalen Dingen und Berufstreue eben so selten, wie Mangel an äußerer Ehrbarkeit war, und der die Sicherung ihrer Stellung in der Gesellschaft und am Hofe wenigstens eben so wichtig erschien als die Pflichten ihres geistlichen Amtes. Auf die dringende Bitte des Marschall Villeroi berief der greise König 1712 F. nach Versailles zurück, um mit ihm gemeinschaftlich die Erziehung der königlichen Waise zu leiten, die den äußerlich glänzenden, innerlich aber bereits den Keim des Verderbens bergenden französischen Thron besteigen sollte. Durch eine mit liebevoller Nachsicht gepaarte ruhige Consequenz gelang es F. bald, dem von Natur mißtrauischen und furchtsamen Kinde ein unwandelbares Vertrauen einzufößen, und wenn er ihm auch diejenigen Principien wahrer Religiosität, die allein den schwachen Menschen auf die Dauer halten und vor sich selber schützen können, nicht einzufößen vermochte, da er diese selbst nicht, sondern nur äußere Würde und Anstand besaß, welche die Folge seines individuellen Charakters waren, hatte er doch das Verdienst, alle Verführungen von seinem Charakterschwachen Böglinge fern zu halten und ihm ein solches Gefühl der Verehrung für sich zu erwecken, daß seine Gegenwart dem Könige als Jüngling Bedürfniß seines Schutzes, im Mannesalter ein Schutz vor der Herrschaft seiner eigenen Leidenschaften war, da die Scheu, den hochgeehrten Greis zu kränken, so lange dieser lebte, seine bessere Natur über jene den Sieg davon tragen ließ. Während der Schwan-

tungen der Regentschaft wußte er sich die Gunst des Herzogs von Orleans dadurch zu erhalten, daß er sich fern von allen Intriguen hielt; das ihm angebotene Erzbisthum von Rheims schlug er aus, um sich nicht vom Könige trennen zu müssen. Ohne alle Frage glücklich, im Mittelpunkt der Macht und der Gunst zu leben, ist es unzweifelhaft, daß er nie danach gestrebt hat, die Zügel der Regierung durch Ränke an sich zu reißen, denn er war mehr für die Freuden des Umgangs mit geistig bedeutenden Männern als für die Führung erstler Geschäfte disponirt, und geneigter, auf Befragen seinen Rath zu ertheilen, als sich den ununterbrochenen Arbeiten, welche die Leitung des Staatswesens erforderte, hinzugeben. Er war es, der nach dem Tode des Regenten dem Könige rieth, den Herzog von Bourbon an dessen Stelle zu setzen; und es bedurfte der ganzen Unklugheit und Undankbarkeit dieses Fürsten, um F. zu bewegen, aus der ihm so zusagenden Stellung heraus und im Greisenalter noch auf die politische Bühne zu treten. Erst als er mit voller Klarheit sah, daß die unwürdige Haltung des Herzogs, der ganz in den Händen einer verworfenen Maitresse, der Marquise Prié war, die Herzen der ganzen Nation dem schuldblosen 16jährigen Könige entfremdete und seine thörichte Politik Europa in einen allgemeinen Krieg zu verwickeln drohte, Frankreich aber an den Rand des Abgrundes gebracht hatte, trat er aus seiner Zurückhaltung heraus, öffnete dem Könige über die Lage der Dinge die Augen, in Folge dessen dieser die Verbannung des Herzogs, so wie seiner Creaturen am 11. Juni 1726 aussprach und die Leitung der Staatsgeschäfte in F.'s Hände legte. Allgemeiner Jubel begrüßte dies Ereigniß, denn in den Augen Aller war er zur Beseitigung der unhaltbaren Zustände eine Nothwendigkeit. Unter dem bescheidenen Titel eines Staatsministers ergriff F. die Zügel der Regierung, und bald zeigte es sich, daß seine Macht eine derartige war, wie nie ein erster Minister vor ihm sie besessen. Der 73jährige Greis, indem er die schwere Würde auf seine Schultern nahm, erkannte mit richtigem Blick, daß einmal Alles, was ihm an Erfahrung fehle, durch die Fülle der Autorität reichlich ersetzt werden würde, die ihm bei seiner Stellung, das wußte er, Niemand streitig machen konnte, und zweitens die ruhige, vorsichtige, mehr auf den Nutzen als den augenblicklichen äußern Glanz gerichtete Politik, die er einzuschlagen entschlossen war und die dem durch zahlreiche Kriege erschöpften, durch innere Stürme bis in das Mark des Nationalwohlstandes erschütterten Lande Zeit zum Erholen gönnte, mit Freuden begrüßt werden würde. Die erste Sorge des Ministers, den drei Monat nach seiner Ernennung der Papst mit dem Cardinals - Purpur bekleidete, war, das gute Einvernehmen mit Spanien wieder herzustellen, welches durch die Rücksendung der zur Gemahlin Ludwig's XV. bestimmten Tochter Philipp's V., an deren Stelle der Herzog von Bourbon die junge Prinzessin Marie Leszjynska, die er als gefälligeres Werkzeug für seine Pläne ansah, erwählt hatte, auf das Tiefste erschüttert war. Die ehrgeizige Königin Elisabeth Farnese, in der Hoffnung, ihrem zweiten Sohne Carlos die Hand Maria Theresia's zu verschaffen, hatte mit Oesterreich 1725 den bekannten Vertrag von Wien geschlossen, dem heimlich auch Rußland beitrug, während die Seemächte England, Frankreich und Holland, so wie Preußen diesem Bündniß durch den Vertrag von Hannover ein anderes entgegensezten. So war Europa in zwei feindliche Lager getheilt, aber F. von Anfang an eifrig bemüht, dem Ausbruch eines allgemeinen Krieges, der nur des zündenden Funken bedurfte, um die Welt in Brand zu setzen, vorzubeugen. Obwohl Spanien ohne Flotte und fast ohne Heer war, beschloß Elisabeth, durch *Miperda* (s. dies. Art.) angefeuert, Gibraltar den Engländern, das diese 20 Jahr im Besiz hatten, zu entreißen, und verlangte als Preis der Ausöhnung Frankreichs Beistand zu dem Kriege, der eben erklärt werden sollte, so wie zur Restauration der Stuarts, wofür die Thronbesteigung Georg's II. ihr ein günstiges Moment zu sein schien. Da der Cardinal indeß noch weit größeren Werth auf die Freundschaft Englands legte, wo der Minister Walpole dieselbe friedliche Politik verfolgte und durch seinen Bruder Horaz Walpole, der Gesandter in Paris und ein naher Freund des Cardinals war, sich mit diesem völlig verständigte, brach er die Unterhandlungen mit Spanien ab, das nach einem kurzen unglücklichen Kriege seinerseits Frankreichs Vermittelung für den Frieden anzurufen gezwungen war. In dem zu *Soissons* 1728

Lösung der schwebenden Fragen eröffneten europäischen Congress wurde F. einmüthig der Vorsteh übertragen, und wenn es sich auch bald zeigte, daß die verschiedenen Interessen zu weit auseinander gingen, um zum endgültigen Austrag gebracht zu werden, erreichte F. doch erkens, daß Frankreich seine alte Stellung in Europa wieder bekam, und zweitens, daß Spanien, das die Hoffnung auf die Verschwägerung mit dem Hause Oesterreich schwinden sah, aus dessen Freund sein erbitterter Gegner wurde, weil es den Wunsch, sich auf Kosten Habsburgs durch in Italien zu erwerbende Secundogenituren zu bereichern, durch Anschluß an das Bündniß der Seemächte zu erreichen hoffte. Trotz des vielen vorhandenen Bündstoffes gab man bei der Friedensliebe der die Geschicke der europäischen Staaten augenblicklich lenkenden Fürsten und Minister sich der Hoffnung hin, die Streitigkeiten vorläufig auf diplomatischem Wege beizulegen, wenn man sich auch nicht verhehlen konnte, daß spätestens der Tod Kaiser Carl's VI. einen allgemeinen Krieg zur Folge haben müßte. Vorläufig überließ Frankreich die Leitung innerer Angelegenheiten in vollem Vertrauen seinem ältesten Minister, der auch an die inneren Verhältnisse die bessernde Hand legte und den tief zerrütteten Finanzen aufzuhelfen suchte. Freilich war seine Politik, wenn auch in anderer Weise, die seines Jüglings: *Après moi le déluge*, denn der Gegenwart opferte er die Zukunft, indem er die Armee bedeutend reducirt, die Flotte fast verschwinden ließ und so zu Gunsten der augenblicklichen Freundschaft mit England seinem Lande unheilbare Wunden schlug. Er schien der Meinung zu sein, daß Frankreich mit ihm altere, und vergaß, daß in dem Leben der Staaten der Wechsel von Ruhe und kriegerischer Handlung unerbittlich, und daher stete Vorbereitungen für die Zukunft nöthig sind; er lebte aus der Hand in den Mund, und suchte die Alleinherrschaft, die er thatsächlich ausübte, dadurch zu erhalten, daß er für die höchsten Staatsämter nur solche Charaktere aussuchte, die mehr seine geistigen Handlanger, als selbstthätige und selbstdenkende Staatsmänner waren. Seinem Charakter entsprechend setzte er den Schwierigkeiten seine unerschütterliche Ruhe und Mäßigung entgegen, und suchte, wo er den Grund nicht heben konnte, wenigstens mit den Trägern derselben, den Personen, zu verfahren; so trat er dem Janfenismus, so dem Parlamentarismus gegenüber, so konnte er es sogar wagen, die damals eben erst auftauchenden Encyclopädisten, deren Ideen später die Welt in Flammen setzten, durch die Auflösung der sogenannten *Société de l'entresol* zum Schweigen zu bringen — freilich waren das alles nur Palliative — und gleich nach seinem Tode brachen die unter der Asche glimmenden Flammen mit einer Heftigkeit hervor, die selbst den weniger weitsichtigen Politikern keinen Zweifel darüber ließen, daß man sich am Vorabend einer Revolution befinde, welche die vorige Generation nicht hatte ahnen, also auch nicht hindern können. Wenn er also nicht über seine eigene Lebenszeit hinaus sorgte, war er doch eifrig bemüht, für die Dauer derselben seine Stellung völlig zu befestigen, und in richtiger Erkenntniß, daß zwanzig Jahre ununterbrochenen Friedens das bewegliche französische Blut in eine Gährung gebracht hatten, die eine Ableitung nach außen nöthig machte, ergriff er die Gelegenheit, nach dem Tode August's II. von Polen die nationale Partei des Fürsten Leszynski, Schwiegervaters des Königs, zu unterstützen, und sich dadurch nicht nur die Dankbarkeit der Königin zu erwerben, sondern auch die unruhigen Elemente nach außen zu werfen. Er operirte so geschickt, daß er bei dem mit dem deutschen Reiche ausbrechenden Kriege nicht nur England neutral erhielt, sondern in dem zwei Jahre darauf geschlossenen Frieden für Leszynski zwar nicht die polnische Krone, aber das Herzogthum Lothringen, das nach seinem Tode an Frankreich fallen sollte, erwarb und durch die Einfügung dieser Länderperle in die Grenzen seines Vaterlandes auf Kosten Deutschlands den größten Triumph seiner staatsmännischen Laufbahn feierte; außerdem setzte er es durch, daß Spanien die ihm bereits im Tractat von Sevilla 1729 zugesicherte Secundogenitur Parma und Placenza wirklich erhielt. Wäre der Cardinal im Momente der Unterzeichnung des Friedens gestorben, so hätte ihn sein Vaterland in den Himmel erhoben, und das Wort, das Willars bei der Nachricht, daß der Marschall v. Berwick in der *Tranchée* geblieben sei, sprach: „*Cet homme a toujours été heureux*“, auch auf ihn Anwendung gefunden; aber die fünf Jahre, die der Greis noch lebte, ließen seinen Ruhm erleuchten. Die brausenden

Wogen einer neuen Zeit, die mit dem Tode Karl's VI. mit ehernem Schritt in die Weltgeschichte eintrat, gingen über ihn hinweg; mit seinen Principien konnte und wollte er nicht brechen, aber diese, welche in einer Periode der Erschöpfung und der Apathie vortrefflich und passend gewesen, waren dem Brausen dieses Sturmes nicht mehr gewachsen. Er selbst erkannte dies; aber derselbe Mann, der so lange den Einfluß der Herrschaft vorgezogen und fast wider Willen dieselbe in die Hand genommen, schien sich jetzt mit 90 Jahren an das Leben zu klammern, nur um sie zu bewahren. Der schwache König, durch gewissenlose Rathgeber verführt, die dem verstorbenen Kaiser Karl VI. gemachten Versprechungen zu brechen, um ein Stück der reichen Beute an sich zu reißen, war entschlossen für den Krieg und der alte Cardinal, obwohl er sah, daß er mehr aus alter Gewohnheit geduldet, als mit der früheren Verehrung und dem unbedingten Vertrauen behandelt wurde, hatte die Schwäche, statt sich mit Ehren zurückzuziehen, durch diesen Krieg sein Vaterland an den Rand des Abgrundes zu bringen, dessen Tiefe ihm nicht unbekannt war. Uebrigens gab er während der zwei letzten Jahre seines Lebens nur noch den Namen. Die eigentliche Leitung der Dinge war auf den Herzog von Velle-Isle übergegangen, in dessen Kopfe die ganze Idee des Krieges entsprungen war und der wenigstens das Verdienst hatte, in der damaligen eben so eleganten, wie frivolen Hofpartei der einzige Mann von festem Willen und energischer Thatkraft, wenn auch ohne jede politische Einsicht zu sein. Mit Recht sagt Voltaire von F.: *Malheureusement pour sa gloire cet homme à qui la Providence prodigua toutes les faveurs à l'exception d'une mort opportune, n'avait pas la force de se retirer, afin de vivre avec lui même sur le bord de son tombeau.* Die Art, wie er den Krieg führte, war für Frankreich eben so verderblich, wie die Schwäche, mit der er sich in ihn hatte hineintreiben lassen, denn in falscher Sparsamkeit verweigerte er die hinreichenden Mittel zur Ausrüstung der Armee, und wenn die für Frankreich so unheilvolle Campagne nach Böhmen 1741 auch gegen seinen ausdrücklichen Rath unternommen wurde, ist er doch von der moralischen Mitschuld an den unglücklichen Resultaten beider Feldzüge nicht frei zu sprechen. Zu spät für seinen Ruhm starb er, von Gram und Kummer gebeugt, am 29. Januar 1743, und charakteristisch ist die Anzeige des „Journal“ du Marquis d'Argenson, der einige Jahre zuvor einer seiner wärmsten Bewunderer gewesen war: *Monsieur le cardinal mourut en si n hier à midi.* Diese wenigen Worte kennzeichnen den französischen Charakter. F. hatte den Fehler begangen, Frankreich zu langweilen und seine Nebenbuhler zu lange auf seine Erbschaft warten zu lassen. Das ward ihm nicht verziehen und darüber vergessen, daß er sein Vaterland aus dem Schmutze, in den es der Herzog von Bourbon geführt, und in den es bald genug auf's Neue versinken sollte, gezogen, ihm die verlorene Stellung in der Politik wiedergegeben und eine der schönsten Provinzen gewonnen hatte. Selten oder nie hat ein Staatsmann seiner Verwaltung so den Stempel der eigenen Persönlichkeit aufgedrückt, wie F. Er war der letzte Minister Ludwig's XV., der noch eine persönliche Politik gehabt; unter allen seinen Nachfolgern ist keiner, der den schimpflichen Einfluß, dem sie ihre Erhebung oder ihre Erhaltung in ihrem Amte verdankten, auch nur einen Moment verläugnet hätte, während seine langjährige Verwaltung bis auf die letzten beiden Jahre eine einheitliche und vollkommen consequente Durchführung seiner Ansichten und Bestrebungen zeigt. Den Erfolg dem Ruhme vorziehend, war es ihm mehr darum zu thun, Europa durch seine Rührung mit Frankreich zu verfühnen, als umgekehrt in dessen Geschicke einzugreifen, und sein Bestreben ging mehr dahin, die drohenden Gefahren in die Ferne zu rücken, als sie zu beseitigen; daraus erklärt sich seine oft ausgesprochene Mißbilligung der Richelieu'schen Politik, während er für Mazarin schwärmte; übrigens glich er weder dem Einen noch dem Andern, sondern war durch sein System, bei Vermeidung jeder Initiative die Dinge kommen zu lassen, völlig original. Daß diese negative Politik überhaupt in Frankreich Anerkennung finden konnte, lag in dem Bedürfnis nach Ruhe, welches damals die ganze Nation empfand und das je seltener desto unwiderstehlicher dort eintritt; aber auch in der Geschichte ist die Periode seiner Verwaltung nicht ohne Glanz, weil einmal das Glück den Cardinal in felsenerm Maße begünstigte, dann dieselbe zwischen die schwachvollen

Zeiten der Marquise de Prié und des Pompadour fällt, und endlich weil sie bis auf unsere Tage trotz aller Fehler die letzte Epoche bildet, in der die französische Gesellschaft noch das Recht hatte, Achtung vor sich selbst zu beanspruchen und zu empfinden.

Flibustier oder Buccanier. Diese weltberühmten Seeräuber verdanken ihre Entstehung dem monopolistischen, scheelsüchtigen Geiste, womit Spanien die Angelegenheiten seiner Colonieen in Westindien leitete. Schon früh im 16. Jahrhundert hatten sowohl englische als französische Schiffe, die auf merkantilsche Abenteuer ausliefen, den Weg zu diesen Colonieen gefunden, allein erst nach den Unternehmungen Drake's, Raleigh's und Cumberland's kamen sie häufiger. Ihr erstes Erscheinen erregte die Eifersucht der Spanier, und die Annahme eines Systems der Offenstve gegen alle Schiffe fremder Nationen, die sich in die Nähe der Wendekreise wagten, veranlaßte bald die wohlbekannte Maxime der F.: „Kein Frieden jenseit der Linie!“ Verschiedene Ursachen förderten das Wachsthum dieser merkwürdigen Verbindung. Die verringerte Bevölkerung Spaniens und seine gesunkenen Fabriken konnten die reichen, schnell anwachsenden Colonieen nicht mehr mit den Artikeln versorgen, die Westindien und Südamerika noch jetzt aus England, Deutschland, Frankreich, Holland u. beziehen; auch vermochten es die ungemein strengen Handelsgesetze der Spanier nicht, die Pflanzern auf vielen Küstenstrichen und auf den Inseln davon abzuhalten, daß sie sich Bedürfnisse und Luxusartikel, die unmittelbar aus jenen Ländern kamen, zu wohlfeilen Preisen anschafften. So wuchs der Schleichhandel, von den Pflanzern ermutigt, trotz aller Verbote und Küstenwächter (guarda costas), wie man die bewaffneten Fahrzeuge nannte, die den spanischen Alleinhandel beschützen sollten. Die Pflicht der Selbstverteidigung führte zum Wiedervergeltungsrecht, Ungerechtigkeit zu Repressalien und Verraubung zu wirklicher Freibeuterei. Ein Nebenweig des Gewerbes der Flibustier entwuchs um dieselbe Zeit einem anderen Boden. Kein Theil der neuen Welt hatte mehr von der Ungerechtigkeit und entsetzlichen Grausamkeit der Spanier gelitten, als Cuba und Hispaniola. Gegen Anfang des sechzehnten Jahrhunderts waren die Bergwerke und Pflanzungen dieser Inseln, um der ergiebigeren neuen Ansiedlungen und reicheren Minen von Mexico willen, verlassen worden; die öden entvölkerten Landstriche, deren Urbewohner man ausgerottet hatte, waren bald mit ungeheuren Heerden von Vieh überdeckt, welches, ursprünglich von den Spaniern dahin versetzt, so reichend schnell sich vermehrte, daß es ein einträgliches Gewerbe ward, diese Thiere, wenn auch nur der Felle und des Talges wegen, zu jagen. Während die spanischen Jäger dieser Beschäftigung oblagen, begann ein friedlicheres Geschlecht von Pflanzern um sie her sich anzusiedeln, und beiden Klassen wurden die verstoßenen Besuche der englischen und französischen Kaufleute jedes Jahr angenehmer. Der Küstenverkehr und die gelegentliche Verproviantirung ihrer Schiffe an den unbewohnten Gestaden lockte die Schleichhändler dann und wann zu Jagdbelustigungen. Die ersten Wilddiebe in Cuba und Hispaniola, wenn Leute, die in Wästen jagen, diesen Namen verdienen, waren Franzosen. Die mit ihrem Waldgewerbe verbundenen Gewohnheiten erwarben ihnen den fürchterlichen Namen der Buccanier, mit dem die ganze Gilde belegt ward, mochten sie nun Seeräuber oder Jäger sein. Das Wort ist der karabischen Sprache entlehnt, in welcher sowohl das von diesen Wilden zubereitete Fleisch, als die Hütte, wo es langsam getrocknet und auf Stangen geräuchert ward, Bucan hieß. Diesem Titel, unter welchem die englischen Seeräuber bekannt waren, zogen die Franzosen den Namen Flibustier vor, angeblich eine Verkümmelung des englischen freebooters (Freibeuter), wahrscheinlich aber von fly-boats, indem sie sich leichter Boote bedienten. Eine andere allgemeine Benennung für diesen Verein von Piraten und Bagabunden war Brüder von der Küste; endlich gingen alle Bezeichnungen in dem Namen Buccanier von Amerika unter. Allein das nämliche Gefühl, welches Männer von achtbarer Abkunft bewog, ihren wahren Namen abzulegen, wenn sie in diesen Verein traten, bestimmte Andere, ihre Einbildung durch einen Ausdruck zu täuschen, der weniger an alle erdenklichen Greesse und Abscheulichkeiten erinnerte. Der große Seemann Dampier z. B. nennt die Mitglieder jener Verbrüderung immer privateers (Kaper). In Friedenszeiten waren diese gefeglosen Wagehälse Jäger, Schleichhändler

und Piraten, in Kriegszeiten aber Raper, die schon lange Jahre, bevor sie eine regelmässige Colonie zu bilden versuchten, im Auftrage ihres respectiven Vaterlandes agierten. Während dieser Zeit hatten sie die Rolle von Pionieren, ähnlich wie die Backwoods-men in Nordamerika, gespielt, welche den fleißigen und friedfertigen Colonisten Frankreichs ihre Wege offneten; beide Länder begünstigten die F. heimlich und sagten sich öffentlich von ihnen los. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts schickte ihnen nur noch ein gemeinschaftlicher Centralpunkt und demzufolge besetzten sie 1625 die Insel St. Christoph, nachdem die Vertheilung des Landes unter Engländer und Franzosen durch einen Tractat festgesetzt worden war. Obgleich die Spanier selbst keine Niederlassung auf dieser Insel hatten, so erlaubte es ihre Politik doch nicht, die Fremdlinge im unge störten Besitz eines so wichtigen Postens zu lassen; sie vertrieben dieselben 1629 mit gewaffneter Hand. Allein kaum war die feindliche Flottille wieder abgesehelt, als die Pflanzler in ihr verlassenes Eigenthum zurückkehrten; Einige aber trieben Armuth und Haß gegen die Spanier zu den Banden der Freibeuter, denen sie ihre Kenntnisse und die Regeln des geselligen Lebens mittheilten. So wurden diese räuberischen Horden immer furchtbarer, und wenn sie früher nur Waaren einschmuggelten oder einen wilden Stier erlegten, so förderten sie jetzt unaufhörlich den Handel Spaniens, zerstörten und plünderten seine reichsten Colonieen. Als einen bequemen Stapelplatz für ihren Handel besetzten sie die Insel Tortuga durch Ueberrumpelung der kleinen spanischen Garnison, erbauteu hier Magazine für Häute, Talg und Bucan oder gedörrtes Fleisch und machten das Eiland zu ihrem Hauptquartier. In wenigen Jahren strömten europäische Abenteurer von jeder Nation, Spanier ausgenommen, nach Tortuga. Französische und englische Niederlassungen wurden fast auf's Gerathewohl auf verschiedenen Inseln gegründet, indem die neuen Colonisten natürliche Bundesgenossen und auch die besten Kunden der F. waren, die sie von ihrer Seite mit Allem, was bei ihrer wilden und unregelmässigen Lebensweise nothwendig war, versorgten. Die Niederlassung der Buccanier auf Tortuga, gleichsam an der Schwelle Hispaniola's, war den Spaniern in jeder Beziehung nachtheilig; sie benutzten die erste Gelegenheit, sie zu stören, waren aber nicht im Stande, zu hindern, daß die F. nach Tortuga zurückkehrten und sich deren Rücken durch stete Anwerbung junger, muthvoller und unternehmender Europäer wieder ausfüllten. Ungefähr von jener Zeit an wurde das Herumtreuzen der F., welches spanischen Schiffen galt, immer häufiger, und da die verminderte Menge des Viehes die Jagd weniger einträglich machte, gab es weit kühnere räuberische Unternehmungen. Man lernte die „Statuten“ der Buccanier kennen, die, wie bei vielen anderen gesellschaftlichen Verbindungen, dem Drange der Umstände ihren Ursprung verdankten. Das Eigenthum, sofern es auf die Mittel zum Lebensunterhalt sich beschränkte, war es nun erjagt oder erbeutet, galt für Gemeingut, und da sie keine Weiber, Kinder oder Geschwister hatten, so ersetzte enge Kameradschaft die fehlenden Familienverhältnisse; ein Mitglied der Bruderschaft besorgte die häuslichen Pflichten, während der andere auf Jagd sich herumtrieb. Man hat behauptet, der überlebende Genosch einer solchen Firma sei Unverfallerbe geworden, dies mochte oft der Fall sein, war aber nicht Gesetz, denn die Buccanier vererbten häufig ihre Habe an Verwandte in England und Frankreich. Ihre vornehmste Tugend, der Muth, wurde oft durch Verzweiflung zu einem Extrem getrieben, das unter anderen kriegerischen Verbindungen seines Gleichen sucht. Die Furcht vor dem Galgen, die nicht selten einen Dieb zum Mörder umschafft, machte aus dem F. einen Helben und Barbaren. Auch Standhaftigkeit und die größte Ausdauer in Beschwerden konnte man zu den Tugenden der Buccanier rechnen, wären nicht Scenen der brutalsten Excesse auf ihre langen Entbehrungen alles Nothwendigen gefolgt. Ihr vornehmstes Princip, die Bedingung ihrer Existenz, war Treue, und wenigstens in Beziehung auf die Spanier wurde die Maxime „Ehre unter Dieben“ nirgends gewissenhafter befolgt, als unter ihnen. Da ihre Verbindungen aus Freiwilligen bestanden, so erstreckten sich ihre Verpflichtungen niemals weiter, als auf die Unternehmung, die man eben vorhatte, wurden jedoch häufig erneuert. Der geschickteste, tapferste, thätigste, glücklichste und schlaueste Mann wurde Anführer, und als ein solcher haben sich Pierre Legrand, Lewis Scott, Mansveld, John Davis, Colon-

nols, Montbar, Michael de Vasco, Roche Brazillano, Henry Morgan u. einen Namen gemacht. Sie hatten sich Portuga's noch nicht lange wieder bemächtigt, als die Insel in die Hände des französischen Statthalters von Westindien überging, der Portuga für seinen König in Besitz nahm und die englischen Buccanier, die über ihre Verbündeten dominirten, vertrieb. Von dieser Zeit an suchten die englischen Piraten solche Inseln auf, die man zu den Bestungen ihrer Nation rechnete, und bereicherten sie mit ihrer Beute. 1655 unterfügten sie ihre Landleute kräftig bei der Eroberung von Jamaica, welches seitdem ihr vornehmster Tummelplatz ward, so oft sie von ihren Kreuzzügen ausruhten. Doch das erste Hauptunternehmen ging von französischen F. aus, indem sich diese einer reichbeladenen Gallione bemächtigten und so das Signal zu ferneren piratischen Wagestücken gaben. Sofort ward die Plünderung von San Francisco de Campeche ausgeführt, der sich die Erstürmungen von Gibraltar und Maracaibo angeschlossen, ferner die Zerstörung eines spanischen Geschwaders. Das nächste Unternehmen sollte alle früheren Expeditionen der Seeräuber überflügeln, und es durfte keine Zeit verloren werden, da ein bevorstehender Vergleich zwischen England und Spanien den Thaten der Buccanier für immer ein Ende zu machen drohte. Im October 1670 wagte Morgan mit 37 Schiffen und 2000 Bewaffneten einen Zug gegen Panama, von dessen ungeheuren Schätzen man in Europa und Westindien die überspanntesten Begriffe hatte. Panama wurde genommen, Alles was zu erreichen war, ausgefaugt und den Küsten geopfert und die reiche und prächtige Stadt mit 12,000 Häusern, 8 Klöstern und 2 Kirchen durch Feuer eingeäschert. Der schlaue Morgan entwickelte in den Jahren zwischen der Plünderung von Panama und 1680 so viel Geschicklichkeit in der Anwendung des unrecht Erworbenen, daß er von Karl II. die Ritterwürde und später das Amt eines Vicestatthalters von Jamaica erhielt. Er behandelte in dieser Eigenschaft viele seiner alten Kameraden mit großer Strenge, bis er von Jacob II. abgesetzt und eine Zeit lang nach England in's Gefängniß geschickt wurde. Noch einmal wurden die F. in Westindien fürchtbar, als die französische Regierung ähnliche drückende und unweise Colonialgesetze gab, wie früher die spanische. Im Jahre 1683 gelang es ihnen, die Stadt Vera-Cruz im Meerbusen von Mexico durch nächtliche Ueberrumpelung einzunehmen. Mit 5 Mill. Livres an Beute und 1500 Sklaven brachen die Buccanier auf und fuhren mitten durch die zu ihrer Bekämpfung herangeselnden spanischen Schiffe, ohne daß man für gut fand, eine Kanone gegen sie abzufeuern. Die späten, aber ernstlichen Bemühungen der Franzosen und Engländer zur Ausrottung der Räuberbrüder, die wachsende militärische und nautische Stärke der spanischen Colonisten, der zu enge Tummelplatz für die große Zahl von Abenteurern und ihre überspannten Begriffe von den Reichthümern Peru's, alles dies waren gewichtige Gründe, die die F. zu Unternehmungen in einer andern und geräumigeren Seeregion bestimmten. Die nunmehrigen Raubfahrten waren mehr durch persönliche Motive bedingt, als daß verständige und umfassende Operationspläne dabei vorgewaltet hätten. Dies zeigte sich selbst bei der zweiten großen Expedition gegen Panama, dessen neuer Glanz und Reichthum den Begriff von den Schätzen der Westküsten als einen richtigen sie erkennen ließen. Mehrere Abtheilungen von ihnen segelten von Domingo und Jamaica nach dem Südmeere durch die Magalhaensstraße, stießen jedoch auf eine spanische Flotte, wurden gänzlich zerstreut und kehrten durch dieselbe Straße zurück. Ein anderer Haufen von 225 Mann, dem die Schiffe fehlten, zog quer durch das Land, über Nicaragua, Neu-Segovia und gelangte nach unendlichen Mühseligkeiten an den Magdalenafluß, schiffte auf Canoes diesen Strom hinab und kam nach 68 Tagen am Meere an, wo die einzelnen Theilnehmer nach der Verleininsel hinführten, von da aber auf Handelsfahrzeugen nach Westindien fuhren. Seit dieser Zeit verschwindet der Name der F., indem sie sich der Mehrzahl nach auf dem nunmehr zu einer französischen Colonie erhobenen Domingo ansiedelten. Nur 1697 begleiteten 650 derselben den Admiral de Pointis bei der Expedition gegen Cartagena, trennten sich aber nachher von der französischen Flotte, weil ihnen der Admiral ihren Antheil an der Beute vorenthielt, kehrten nach Cartagena zurück und erpreßten noch ein besonderes Absegel. Sie lösten sich endlich zu Anfang des 18. Jahrhunderts auf. In neuester Zeit hat man

die Theilnehmer an den „Walkereien“ in Central-America, so wie die des Raubzuges, der von Garibaldi gegen Sicilien und Unteritalien unternommen wurde, häufig F. genannt.

Klute s. Gewehr.

Flocon (Ferdinand), geb. zu Paris 1802, einer der gewöhnlichen phrasenhaften Publicisten, deren bedeutender Einfluß auf die allgemeine Aufösung aller politischen und moralischen Grundsätze, die zur Februarrevolution führte, dem französischen Volke eben nicht zur Ehre gereicht. Unter der Restauration und nach der Julirevolution an Oppositions-Journalen beschäftigt, nebenbei (1824) als Pamphletist gegen die Jesuiten, in der Zeit der Romantik als Uebersetzer einiger Gedichte Bürger's, Körner's und Kosgarten's (Ballades Allemandes, 1827), befand er sich 1845 unter den Stiftern der Réforme, des Organs der radicalen Demokratie, und wurde als Gefebedacteur dieses Blattes Mitglied der provisorischen Regierung. Nach den Junitagen aus der Regierung vertrieben, suchte er sich in der constituirenden Versammlung durch sentimentöse Reden, so wie durch Bekämpfung socialistischer Anträge und durch seine Erklärung für die Aufrechterhaltung des Belagerungszustandes ein staatsmännisches Ansehen zu geben, kam aber nicht in die Legislative, redigirte darauf zu Colmar ein demokratisches Journal und ward durch den 2. December 1851 aus Frankreich vertrieben.

Flogel (Karl Friedrich), verdienter Literaturhistoriker und großer Kenner der Literaturgeschichte, den 3. December 1729 zu Jauer geboren, auf dem Magdalenen-gymnasium zu Breslau und auf der Universität zu Halle gebildet, wurde Lehrer zu Breslau, Rector zu Jauer und starb den 7. März 1788 als Professor an der Ritterakademie zu Kegnitz. F. hat sich besonders durch folgende Schriften Ruf erworben: „Geschichte des menschlichen Verstandes“ (3. Aufl. Breslau 1776); „Geschichte der komischen Literatur“ (4 Bde., Kegnitz 1784—1786), ein immer noch brauchbares und wichtiges Werk; „Geschichte des Grotesk-Komischen, ein Beitrag zur Geschichte der Menschheit“ (Kegnitz und Leipzig 1788); „Geschichte der Hofnarren“ (Kegnitz und Leipzig 1789); „Geschichte des Burlesken“, nach des Verfassers Tode von Fr. Schmit herausgegeben. (Leipz. 1794).

Flore und Blanschefleur, ein episches Gedicht, enthält gegen die Gewohnheit der mittelhochdeutschen Dichter den Namen des Verfassers nicht; vielmehr sagt derselbe im Verlaufe seiner Darstellung ausdrücklich, daß er sich nicht nennen wolle. Doch ist uns sein Name durch Rudolf von Ems bekannt, von dem er an zwei Stellen „Herr Fleck, der gute Kunrät“ genannt wird. Der Dichter wird im ersten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts geblüht haben; als seine Heimath läßt sich muthmaßlich Schwaben und die Schweiz bezeichnen. Die Sage, welche den Inhalt des Gedichtes bildet, war im Mittelalter eben so verbreitet, als beliebt. Die frühesten Spuren derselben finden wir in der provenzalischen Poesie des zwölften Jahrhunderts; aus Nordfrankreich stammt die älteste erhaltene Bearbeitung, als deren Verfasser Ruprecht von Drebent genannt wird; sie ist die mittelbare oder unmittelbare Quelle aller späteren Bearbeitungen. (Immanuel Bekker hat sie herausgegeben, 1845). An dieses französische Gedicht schließt sich das mittelhochdeutsche als eine freie Nachdichtung im Gange der Erzählung und in vielen Einzelheiten genau an. Das niederländische etwa fünfzig Jahre nach Fleck von Diederic van Assenede verfaßte Gedicht „Floris ende Blancefloer“, (gedruckt im 3. Bde. von Hoffmann's „Horae belgicae“), giebt Zug für Zug das Original wieder. Nach Diederic's Gedicht ist das niederländische Volksbuch „Florius et Albius flos“ gearbeitet, welches im sechzehnten Jahrhundert viel gelesen wurde. Auch in England, Schweden, Dänemark ist dieselbe Sage schon früh poetisch bearbeitet worden; die rohesten Umrisse derselben finden wir in Boccaccio's Romanen von Flore und Blanschefleur, dem Filocopo. In Spanien, dem Schauplatz der Sage, erschien eine Bearbeitung derselben, der Roman „Flores y Blancaflor“, erst 1512 zu Alcalá. Hans Sachs hat sie in einem Drama dargestellt in der veränderten Gestalt, die sie durch Boccaccio empfangen hat; mit Boccaccio stimmt zum Theil auch ein griechisches Gedicht überein, welches Immanuel Bekker in den Schriften der Berliner Akademie (1845) herausgegeben hat.

— Der Inhalt der Sage ist folgender: In einem Kriegszuge der Heiden in Spa-

nten gegen die Christen ward die Tochter des Grafen von Kerlingen, deren Gemahl nicht lange vorher gestorben war, gefangen und von dem Heidenkönig Veniz seiner Gemahlin als Sclavin übergeben. Beide gebaren an einem und demselben Tage, die Heidin einen Sohn, der Flore (Blume) genannt ward, die Christin eine Tochter, welche in der Taufe den Namen Blanschekur (Weißblume) erhielt. Beide Kinder sind bis zum zehnten Jahr stets bei einander, spielen und lernen gemeinsam. Da fürchtet des Knaben Vater, sein Sohn werde das fremde Mädchen einst zur Königin machen, und verkauft sie in's Morgenland. Flore soll durch ein prächtiges Grabmal für Blanschekur getauscht werden, erfährt aber von der Mutter den Betrug, findet seine Geliebte beim Sultan in Babylon, geräth ihretwegen in Lebensgefahr, und, wegen seiner Liebe begnadigt, führt er sie nach Spanien zurück, wo der Vater inzwischen gestorben und damit das Hinderniß ihrer Vermählung hinweggeräumt ist. Emil Sommer, der Herausgeber des nur in zwei Handschriften erhaltenen Gedichtes („Flore und Blanschekur. Eine Erzählung von Konrad Fleck“, Queblinburg und Leipzig, 1846), hat in der Vorrede (p. XXXI.) die Vermuthung ausgesprochen, daß Sätze von elbischen Wesen, die den westlichen Franken wie den andern deutschen Stämmen bekannt waren, auf die Bildung der Sage mit eingewirkt haben.

Florenccourt (Franz Chaffot de), stammt aus einer alten normännischen Familie und ist den 4. Juli 1803 zu Braunschweig geboren. Während seiner Universitätsstudien widmete er sich eifrig der Leitung burschenschaftlicher Verbindungen, und wurde in Folge dessen 1834 zu Kiel in die Untersuchung verwickelt, welche bald nach dem Frankfurter Attentat auf fast allen deutschen Universitäten eingeleitet wurde. Nachdem er freigesprochen worden war, übernahm er 1838 die Redaction der literarischen und kritischen Blätter der Börsehalle zu Hamburg. Später kaufte er sich in der Gegend von Naumburg an und bekämpfte hier die von Ullrich geleitete kirchliche Revolution sehr energisch. Als Redacteur des sächsischen Verfassungsfreundes erklärte er sich 1847 sehr entschieden gegen die revolutionären Tendenzen, welche damals hauptsächlich von Robert Blum in Leipzig vertreten wurden. 1848 vertheidigte F. als Redacteur des Halle'schen Volksblattes für Stadt und Land mit Eifer und Gewandtheit die Ordnung und Legitimität. Diesen Kampf setzte er 1849 als Redacteur des Norddeutschen Correspondenten fort. 1850 trat er in Schwerin zur katholischen Kirche über und lebt seit 1851 als Correspondent der „Deutschen Volkshalle“ in Wien. Er schrieb auch „Kirchliche, politische und literarische Zustände Deutschlands“ (Lpz. 1840), „Zeitbilder“ (3 Bde. Grimma 1847—48), „Zur preussischen Verfassungsfrage“ (Hamburg 1847), „Frankfurt und Preußen“ (Grimma 1849) und manches Andere.

Florenz (Firenze), welches 1858 gegen 114,500 Einwohner zählte und eine der bedeutendsten und eigenthümlichsten italienischen Städte nach Vauten und Ruinen, Kunstschätzen und Industrieartikeln ist, steht gleichwohl heut zu Tage, wie im Alterthum als Florentia, unter dem Glanz, den es im medicischen Zeitalter als ein großartiger Mittelpunkt der Cultur, wie als eine der ersten Industrie- und Handelsstädte Italiens entfaltete, als Vaterstadt eines Dante, Boccaccio, Michel Angelo, Leonardo da Vinci, Brunelleschi, Amerigo Vespucci, Machiavelli, Galilei und der großen Medici selbst, als Vaterstadt der italienischen Sprache, so wie einer eigenen Malerschule oder vielmehr Schule aller bildenden Künste. F. ist der Gegensatz von Rom. „Rom hat das Mark von Italien und Toscana die Knochen“, sagt ein altes Sprüchwort. Unruhe, Uebermuth, ewige Beweglichkeit und Thätigkeit sind die hervorragenden Eigenschaften des Florentiners und bilden einen grellen Contrast gegen den ruhigen, hohen Charakter, gegen das wahrhaft und ungesucht Große des Römers. Sitte, Anstand und Wohlhabenheit leuchten aber hervor, und in Florenz würde man sich in eine reinliche, gewerbsame deutsche Stadt versetzt glauben, wenn nicht seine Bauart antiken italienischen Typus verräthe. Die prächtigen Brücken über den breiten majestätischen Arno, an dessen beiden Seiten sich die Stadt ausbreitet, die herrlichen Quais mit ihren großen Ballkästen, die grandiosen Monumente und Standbilder erwarben F. den Beinamen der Schönen; allein so reizend, so lieblich die Umgegend mit ihren schönen Hägeln und Landhäusern auch erscheint, so fehlt ihr doch die unbeschreibliche, unvergeßliche Majestät der römischen Fernsichten. Wer den dunkelblauen, amphitheatralischen Gebirgshorizont

Rom ein Mal gesehen, wird kaum einen andern Landschafts-Hintergrund ganz erhaben finden können. Nach der Zerstörung der Ostgothen zum Dorf herabgesunken, blühte F. erst seit Karl dem Großen wieder auf und ging seit dem Tode der Markgräfin Mathilde mit der wachsenden Unmacht der Markgrafen (s. den Art. Toscana) der Unabhängigkeit entgegen, dem großen Reichthum durch Wollweberei, Luchsfärberei, Seidenweberei und Wechselergeschäfte. Zu Ende des 12. Jahrhunderts stand F. als Republik an der Spitze des toskanischen Städtebundes, im 14. Jahrhundert nach bedeutenden inneren Kämpfen zwischen Guelfen und Ghibellinen und nach einer Revolution des Volks, der Zünfte, gegen das bisherige Regiment des Adels, wodurch diese Republik, im Gegensatz zu den streng aristokratischen Republiken Genua und Venedig, einen demokratischen Anstrich gewann, an der Spitze der guelfischen Partei in Mittelitalien, und war im Kampfe gegen die übrigen Städte Toscana's, zunächst die ghibellinischen (Pisa, Siena), so wie um die toskanische Hegemonie begriffen. Im Anfang des 15. Jahrhunderts herrschte F. bereits über den größten Theil Toscana's nebst Theilen der Romagna und Lunigiana, namentlich über Pisa, und gelangen die seit Ende des 13. Jahrhunderts erscheinenden Medici, ursprünglich nichts anderes als durch Wechselgeschäfte unermesslich reich gewordene Kaufleute, mehr und mehr an die Spitze, besonders seit Giovanni von Medici und dessen Sohn Cosmo. (der Alte, „Vater des Vaterlandes“), der mit fürstlichem Pomp auftrat und das medicische Zeitalter eröffnete, welches durch Lorenzo den Prächtigen oder Erlauchten mittelst vermehrter Herbeiziehung von Gelehrten und Künstlern, insonderheit der Griechen aus Konstantinopel, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu seinem höchsten Glanz sich entfaltete. Die Mediceer waren zwar wiederholt vertrieben worden, aber es waren unterdessen Cardinäle und Päpste aus ihnen hervorgegangen und 1531 wurde Alexander von Medici der erste erbliche Herzog von F. unter gänzlicher Vernichtung der florentinischen Freiheit, und Cosmo I. gründete vollends den neuen Staat Toscana, der jetzt dem „Königreich Italien“ einverleibt ist, nachdem in seiner Haupt- und großherzoglichen Residenzstadt am 27. April 1859 die Revolution hell aufloderte. Obwohl von seinem ehemaligen Range als Handels- und Fabrikstadt sehr zurückgekommen, ist F., am Ostende der toscanischen Eisenbahnmasse, welche Prato, Pistoja, Lucca, Pisa umfaßt und zwei südliche Ankläufer nach Livorno und Siena sendet, gelegen, immerhin in mannigfaltiger Industrie eine der ersten italienischen Städte; sie betreibt Seidenstoffe (über 3000 Webstühle), Wollstoffe, künstliche Blumen, Strohhüte, Rosoglio, Essenzen, Chokolade, Mosaik in Stein, Arbeiten in Wachs, Alabaster u. a., Rutschen. In prachtvollen Pallästen und Kirchen, so wie in eben so reichen und erquisten Kunstsammlungen ist F. eine der ersten Städte der Erde. Wir nennen den Arco San Gallo und unter den zahlreichen Pallästen den Pallast Pitti, auf der Höhe eines Platzes liegend, mit vielen Meisterwerken der Malerei und Sculptur, den alten Pallast auf der Piazza Gran Duca, dessen gothische Bauart und Thurm sich ganz bizarr ausnehmen, den Pallast der Ufficien mit dem Archiv, Bibliothek (der berühmten Magliabecchianischen, einer der größten Europa's), dem florentinischen Museum, einer in ihrer Art einzigen Sammlung von Antiken und Kunstgegenständen aller Art, und einer Walhalla der toscanischen Celebritäten, zu denen, außer den schon oben genannten Florentinern, Petrarca, Giotto, Guido von Arezzo, Guicciardini, Benvenuto Cellini, der heil. Erzbischof Antoninus gehören, in Statuen, und einer zweiten in Portraits aller Maler und überhaupt der europäischen Celebritäten in Kunst und Wissenschaften, und endlich den einst den Medici gehörenden Pallast Ricardi. Der schon erwähnte Platz des Gran Duca hat einen eigenthümlichen Charakter und erscheint mit seinem alten Pallaste, mit dem Niesen Neptun auf der Fontaine, mit den kolossalen Statuen von Michel Angelo's David und Bandinelli's Herkules, mit den Logen der Urtaden, Lanzi genannt, von dem berühmten Orgagna erbaut, mit dem herrlichen Sabinerraub von Johann von Bologna, dem Perseus, Bronzemeisterwerk Benvenuto Cellini's, der geharnischten Judith von Donatelli und anderen großen Standbildern als einer der unregelmäßigsten, originellsten und aus allen Formen des Herkommens weichenden Plätze Europa's. Die Piazza del Gran Duca ist das Herz von F., das ja überhaupt durch seine Bauart einen ganz besonderen Eindruck macht. Hier auf diesem Plage

ist das eigentliche Leben, hier ist die Post, die meisten Kauf- und Caffeehäuser u., und in den zum Plage führenden engen Straßen ist ein ewiges Drängen, Treiben und Schreien. Unter den zahlreichen Kirchen, die, wenn vollendet, die Concurrenz mit allen anderen aushalten würden, stehen die Domkirche, Brunelleschi's Meisterwerk, mit der schönsten Kuppel, die man kennt, und einem von der Kirche getrennt erbauten, viereckigen mit Marmor belegten Glockenthurme, und San Lorenzo mit der medicinischen Kapelle, „Toscana's Wunderwerk“, voran. Auch einige Spitäler und Theater zeichnen sich als Gebäude aus, das Theater della Pergola ist eines der größten, das nach Alfieri, der zu F. starb, benannte eines der zierlichsten. F. hat keine eigentliche Universitäts mehr, aber hochberühmte universitätartige Institute: das naturhistorische Museum mit naturwissenschaftlichen Vorlesungen, Sternwarte, anatomischem Wachscabinet; die medicinische Schule im großen Hospital San Maria Nuova u. a. Dazu kommt die berühmte Akademie der schönen Künste, mit Schulen für die bildenden Künste, die ihre erste Klasse ausmachen, Ruffi die zweite, mechanische Künste die dritte; das italienische Athenäum; die sonderbare Akademie della Crusca für Erhaltung der Reinheit der italienischen Sprache und Litteratur; die Akademie de' Georgosilli. Außer der Hauptbibliothek in den Ufficien zeichnet sich die Laurentianische aus, die bloß in Handschriften und Incunabeln besteht, und die des Pallastes Pitti, die alle bemerkenswerthen Werke neuerer Zeit aus den vier Nationen mit einer großen Landkartenammlung vereinigt. Die Umgebung von F. hat ausgezeichnete Anlagen und in einem Rayon von zwei Meilen zahlreiche Willen, wie die des Fürsten Demidow, die Willen Poggio Imperiale, Poggio a Casano und Cafello, und industrielle Dörfer (Strohputzfabrikation, deren Mittelpunkt Signa, jährlich für 6 Millionen Lire), die im 11. Jahrhundert erbaute Kirche San Miniato al Monte, das Lustschloß Pratolino mit berühmtem Park und dem Kolos („Gott Apennin“) des Johannes von Bologna.

Florida, der südöstlichste der „Verbündeten Staaten von Amerika“, hatte nach dem achten Censüs der Vereinigten Staaten im Jahre 1860 auf 2788 Q.-M. eine Bevölkerung von 140,439, zehn Jahre vorher eine von 87,445 Seelen, worunter 130 freie Farbige und 39,300 Sclaven, und begrenzt, außer der an Westindien streifenden Halbinsel, ein Stück des Rumpfs von Amerika zwischen dem Appalachicola und Alabama im Süden des Staates Alabama. Hier beginnt der tropische Charakter mit Kakao und Caffee, Datteln und Ananas, mit Guaven, Bananen, Tamarinden, Arrowroot, das bereits ein Ausfuhrartikel ist, und Indigo, ohnedies mit allen Arten herrlicher Südfrüchte; die Hauptkapelartikel aber sind Baumwolle und Juter, auch Reis; zum Reichthum des Landes gehört ferner das treffliche Schiffsbauholz von Eichen und Fichten der Pinebarrens. Das Klima ist ausgezeichnet milde und selbst in den Niederungen wird die Hitze von den beständigen Meereswinden gemildert. Für Brustkranke ist F. in Amerika, was Italien in Europa. Der südliche Theil des Landes ist mit Wasser bedeckt, woraus Tausende von Inseln hervorragen, die sogenannten Everglades, eine ausgebehnte Süßwassermüße, welche die großen Swamps von Virginnien (Dismal) und Georgien (Okefinokee) noch überbietet, aber zum großen Theil durch Trockenlegung in reiche Wiesenfluren verwandelt werden könnte. Nördlich und westlich folgen die Sammocks, d. h. ein paar Fuß über dem umgebenden Moraste erhabene vereinzelte, aber oft sehr umfangreiche Grasfläßen, von denen die höheren herrliche Wälder enthalten, die niedrigeren, den Ueberschwemmungen ausgesetzt aber zu Zuckerpflanzungen sich eignen. Die Schiffahrt um Cap Sable, die Südostspitze der floridanischen Halbinsel, ist durch Strömungen und Klippen gefährlich, die Florida-Reefs und Florida-Keys, die von der Floridastraße bis zu den Portuga-Inseln sich erstrecken. Die Hauptstadt Tallahassee mit 2000 Einwohnern befindet sich unweit der Appalachie-Bat in Westflorida, dem angebauteften Theil des großen Landes, wo mehrere Eisenbahnen, vom Norden und Osten kommend, erbaut sind und eine Anzahl Küstenflüsse, Suwannee, Oklokonny, Appalachicola mit der gleichnamigen Mündungsstadt, Choctoweatchie, Escambia mit der Mündungsstadt Pensacola, einer Flottenstation der Vereinigten Staaten, zum Mexicogolf durchschneidet. An der atlantischen Küste ist der Hafen St. Augustine, als spanische Gründung von 1564, älteste Stadt der Union, und die Stadt Jack-

sonville am breiten Limon des Oklawaha. Südlich von Pease Creek sind noch verschiedene Stämme Indianer vorhanden, die sich ganz abgeneigt zeigen, ihre heimatlichen Wohnsitze mit neuen Gebieten, westlich vom Mississippi, zu vertauschen, und da die Regierung nicht Gewalt anwenden will, so wird wohl F. nicht sobald gänzlich von ihnen befreit werden. 1) Die Verfassung ist die schon mehrfach abgeänderte vom 11. Januar 1839, mit welcher F. durch Congressacte vom 3. März 1845 als Staat in die Union aufgenommen wurde. Die Finanzen sind gut geordnet; Staats-Einnahmen 1856 — 1857: 86,364 Dollars, Staats - Ausgaben: 85,365 D. Der Gesamtwertb des immobilien und mobilen Vermögens der Einwohner von F. wurde 1850 auf 22 $\frac{3}{4}$ Mill. Dollars abgeschätzt. Die zahlreichste Secte war in dem eben genannten Jahre die der Methodistischen (20,015), an die sich die Baptisten mit 11,985, die Episcopalen mit 3810, die Presbyterianer mit 5900 Seelen u. angeschlossen; im Ganzen waren 177 Kirchen vorhanden. Für Unterricht ist noch wenig gesorgt, indem nur 6 pCt. der Totalbevölkerung des Staates im Jahre 1850 die Schule besuchte und 5 pCt. der erwachsenen Personen über 20 Jahre weder lesen noch schreiben konnten. Höhere Bildungsanstalten giebt es noch nicht; ebenso fehlt es noch an Wohlthätigkeitsanstalten; an öffentlichen Bibliotheken waren nur drei vorhanden und an Zeitungen und periodischen Schriften erschienen nur zehn. Die Hauptbeschäftigung F.'s Einwohner ist Acker- und Plantagenbau, doch ist bei der dünnen Bevölkerung, nicht ganz 51 Seelen auf dem Raume einer Viertelmeile, nur erst ein kleiner Theil des Landes angebauet; ferner Viehzucht, die durch die Savannen begünstigt wird. Auch ist die Industrie erst im Entstehen, ebenso der Handel unbedeutend; er belief sich im Jahre 1855 in Hinsicht der Ausfuhr auf 1,403,595 und der Einfuhr auf 45,998 D. — Zwanzig Jahre verflossen nach der Entdeckung Amerika's, ohne daß die Spanier nach den Gestaden des Festlandes gelangten, welche den herrlich geforniten Golf von Mexico umringen. Ein anziehendes Trugbild lockte endlich den ersten Seefahrer auf die Schwelle der unberührten Ufer. Die Bewohner der Bahama-Inseln, von denen so viele nach Española als Leibeigene verschleppt wurden, erzählten von den wunderbaren Kräften einer Quelle, welche den Greisen ihre Rammeskraft zurückgeben sollte. 2) Leicht befruchtet war die Phantase der Spanier, die in der fremdartigen Welt gern das Außerordentliche verborgen ahnten, und es fehlte nicht an Zubrang, als eine Unternehmung zur Entdeckung des Jugendbrunnens angekündigt wurde. Der Anführer des Geschwaders, das dieserhalb ausgerüstet wurde, war ein Hidalgo, Juan Ponce de Leon, der 1493 nach der neuen Welt gekommen war und später die blutige und harte Unterwerfung der streitbaren Bewohner von Puerto Rico vollendet hatte. Er erreichte mit seinen drei Schiffen, mit denen er am 3. März 1513 die spanische Niederlassung San German auf Puerto Rico verlassen hatte, am 8. die Untiefen von Sabueca oder die heutigen Turksinseln und am andern Morgen die Caycos. Von dort fuhr er von Insel zu Insel bis nach Guanahani und befehl dann die Bahama-Inseln lewärt, bis man am 27. März, dem

1) Die vielen, unter einander oft scheinbar unabhängigen Sprachen der Indianer in den Vereinigten Staaten lassen sich für die südlichen Gegenden der atlantischen Gruppe auf eine Sprache zurückführen, welche die floridiansische genannt wird und die mit den algonkinschen und irokesischen Sprachen nichts gemein hat, außer daß man in derselben, und namentlich in der Sprache der Chocta, Wörter algonkinschen Ursprungs findet, was den Beweis liefert, daß die Lenape-Familie einst auch in den südlichen Gegenden, bis gegen den Mexicogolf, verbreitet gewesen ist. Indessen dürfen wir die floridiansische Sprache nicht als eine einzige Zunge betrachten, die nur in Rundarten abwechselte, sondern müssen sie als einen Sprachstamm ansehen, von dem sich verschiedene verwandte Sprachen als Aeste abzweigten. In seiner ersten allgemeinen Uebersicht der nordamerikanischen Völker (1836) hatte Gallatin dem floridianschen Sprachstamm sechs Völker untergeordnet, in seiner zweiten Uebersicht (1848) vereinigte er zwei Völker, die Creeks mit der Muskhog-Sprache und die Chocta zu Einer Sprache, eine Verbindung, die ihm aber selbst noch zweifelhaft zu sein schien. So sind dann in der floridianschen Familie die fünf Völker und Sprachen: Catawas, Cherokeee, Chocta-Muskhog, Uchee und Kitchee.

2) Die Sage erhielt sich mit großer Zähigkeit. Selbst Peter Martyr widerstand den Reizen dieses Märchens nicht. Am Schluß der zweiten Decade, die im December 1514 vollendet wurde, erwähnt er die Quelle, die in einem Lande Botuca oder Agnaneo liegen solle, und wo ein Trank daraus Greisen wieder grünende Jugend verleihe. „Neo arbitror Beatitudo tua“, schreibt er dem Papp, „hoc dictum jocoso aut levitor“. In der siebenten Decade, die er Ende 1524 dem Papp

Ostersonntag ¹⁾ (Pascua Florida), nachdem man die Fahrt beständig gegen Nordwest fortgesetzt hatte, Land in Sicht kam, welches nach dem Tage der Entdeckung F. genannt wurde. Gern hätte man mit den Eingebornen freundlichen Verkehr begonnen, allein die Halbinsel wurde von den kriegerischen Muskogiesstämmen damals gegen die Spanier eben so tapfer vertheidigt, wie 1526 gegen Pansflo de Narvaez und noch vor wenigen Jahren gegen die Truppen der Vereinigten Staaten. 1538 eroberte zwar der Entdecker des Mississippi, Hernando de Soto, der am 6. April mit sieben großen und drei kleinen Schiffen San Lucar de Barrameba verlassen hatte, F., mußte aber das Land bei der Uebermacht und Tapferkeit der Indianer wieder verlassen, und seinem Nachfolger gelang es, einen nur geringen Ueberrest des mit so stolzen Hoffnungen ausgezogenen Corps auf dem Mississippi einzuschiffen und Panuco und Mexico zu erreichen, wo die stolzen Castilianer, geschwächt von der brennenden Sonne, hager, entstellt und halbnaekt ankamen. Sie waren in Thierfelle aller Art gekleidet, „so daß sie“, wie der Inca Garcilaso sagt, „mehr wilden Bestien als menschlichen Wesen ähnlich sahen“. Endlich gelang es 1562 einigen Franzosen unter Anführung Jean Ribault's eine Niederlassung zu gründen und die beiden Forts Charles und Carolin zu erbauen; sie wurden aber 1565 von den Spaniern vertrieben, welche nun das Land colonisirten und nach ihrer Weise verwalteten, bis sie es im Frieden zu Paris am 10. Februar 1763 an England abtreten mußten. Letzteres that für die Landescultur eben so wenig, wie die Spanier, welche 1780 Westflorida wieder eroberten und im Tractate vom 20. Januar 1783 Ostflorida dazu bekamen. Nach alter Sitte schleppte sich nun das dort herrschende Colonialwesen fort, bis Spanien die Halbinsel nach langen Unterhandlungen am 24. October 1820 an die Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche auf dieselbe seit 1803 wegen Geldforderungen Ansprüche machten, abtreten mußte. Es war der Union, nachdem sie Louisiana erworben hatte, F. ganz unentbehrlich, denn es war zwischen Louisiana und Georgien inclavirt, und Louisiana hing nur durch den Mississippi mit dem übrigen Gebiet zusammen. Der Golf von Mexico schwärmte damals von Seeräubern, die an den Küsten F.'s eine Menge unbewohnter und fast unbekannter Buchten fanden, welche ihnen eine Zuflucht boten. Dies war noch nicht Alles; während des Krieges zwischen Amerika und England war das neutrale F. das Entrepot für die Contrebande, und die Engländer konnten von hier aus ganz bequem die Indianer gegen die Nordamerikaner aufreizen und ihnen zugleich Waffen liefern. Deshalb mußten auch die Amerikaner sich während des Krieges gegen England unaufhörlich mit den Indianern schlagen, ein Kampf, der eben so furchtbar war, wie der Aufstand der Rothhäute F.'s im Jahre 1842, wo von Seiten des Generals Jackson mit aller Energie und mit allen Mitteln, die am schnellsten und furchtbarsten wirkten, gekämpft wurde. Seit 1822 ein Territorium, wurde, wie schon erwähnt, 1845 F. in die Union aufgenommen, aus der es mit den übrigen „Confederate States of America“ im Februar 1861 ausgeschieden ist.

Flößerei, Floß. Transportirung des Holzes im schwimmenden Zustande, wobei die bewegende Kraft meistens die des Stromes selber ist, heißt Flößerei; geschieht dies in losen Scheiten, die ohne weitere Führung dem Strome überlassen und nur am Bestimmungsorte aufgefangen werden, so nennt man es Triften. Am Abgangsorte werden die Scheite in oder möglichst nahe bei dem Waldrevier, aus dem sie stammen, in einem Thalgrunde, den man durch ein Stauwerk oder Abdämmung des

sandte, beruft er sich auf das Zeugniß seines Freundes Gillinus, des Rechtsgelehrten Aylon und des Licentiaten Figueroa, die ihm berichteten, ein lucayischer Indianer habe ausgesagt und Zeugen dafür gestellt, daß sein Vater die Quelle gebraucht und darauf nicht nur virilia quasoquo exercitasse, sondern auch Nachkommen erzielt habe. Kein Fluß und kein Teich in ganz F., versichert Herrera, blieb unversucht, wo Spanier sich nicht gebadet hätten, und noch zu seiner Zeit gab man die Hoffnung nicht auf, die Jugendquelle zu finden.

¹⁾ Herrera ist der einzige Schriftsteller, welcher genauere Angaben über Bonce's Entdeckung befißt, und zwar muß er ein Schiffsjournal vor sich gehabt haben. Da ergibt sich nun, daß seine Kalenderbestimmungen durchaus nicht auf das Jahr 1512 passen, wo der Ostersonntag auf den 11. April, und eben so wenig auf das Jahr 1511, wo er auf den 20. April fiel, sondern allein auf das Jahr 1513, welche Jahreszahl auch der Inca Garcilaso (La Florida del Inca Garcilaso de la Vega) richtig überliefert.

Waches Inundiren kann, zusammengebracht und treiben von dort, nachdem der Stau eröffnet worden, mit der Wassermasse hinab in ein größeres Gewässer, das sie dem Bestimmungsorte zuführt. Hier dienen sogenannte Triftstege, die quer über den Bach oder Fluß gehen, und in welche Triftstücke oder Spindeln, nach Art eines Rechens eingestellt werden, zum Aufhalten der Scheite, während das Wasser durch die Zwischenräume abfließt. Ein Seitencanal oder Floßgraben führt von da nach dem Holzhoße, wo das aufgefangene Holz aufgelastert wird. In dem holzreichen Norwegen werden auch ganze Stämme auf diese Art fortgeschafft, da es dort auf einigen Verlußt unterweges so genau nicht ankommt. - In Deutschland wird Bau- und Nutzholz, sofern es nicht in Schiffe verladen wird, schwimmend in regelmäßiger, oft künstlicher Weise zu einem größeren Körper verbunden, welcher während der Fahrt die zur Führung erforderliche Mannschaft trägt und am Bestimmungsorte ohne Beschädigung der einzelnen Theile auseinandergenommen werden kann. Eine solche schwimmende Holzverbindung heißt ein Floß. Die größten Flöße dieser Art sieht man auf dem Rhein von Mainz abwärts bis Holland; sie kommen, obwohl jetzt seltener als in früheren Zeiten, bis zu 850 Fuß Länge, 150 Fuß Breite und 6 Fuß Tiefgang vor, wobei sie noch 2 Fuß über dem Wasserspiegel hervorragen. Der Haupttheil ist das etwa 100 Fuß breite gegen 700 Fuß lange Steifstück, vor welchem zwei kleinere, in den Verbindungen etwas bewegliche Flöße, die Kneistücke, angebracht sind; daneben sind in der ganzen Länge an jeder Seite drei Flöße von geringerem Tiefgang, die Anhänge, so befestigt, daß sie leicht losgeworfen werden können. Die unteren Lagen bilden die leichten Lannenstämme, darauf kommt das große Eichenholz, die geraden Stücke an den Seiten, das Krumholz in der Mitte, hierüber die Bohlen, Diele und Fassdauben. Die Einrichtungen zum Führen des Flosses durch Stromkrümmen und felsige Stromstreden, so wie zum Anhalten desselben sind zwar nicht complieirt, können aber doch ohne Zeichnung nicht deutlich beschrieben werden; besonders wichtig sind die zum Befestigen der Ankertaue dienenden Bäume, deren etwa zehn vorhanden sein müssen und die Rane genannt werden. Ein solches Floß trägt 52 Ruder, jedes mit 6 Mann besetzt, von denen 22 vorn, eben so viel hinten und die übrigen 8 zu beiden Seiten vertheilt sind. Die Ruder sind fast ununterbrochen in Bewegung, nach Signalen, die von zwei hohen Geräthen aus, durch Steuerleute gegeben werden. 16 bis 20 Rachen, jeder mit 7 Mann besetzt, begleiten das Floß, um Anker auszubringen oder einzuholen oder sonst Hülfsleistung zu thun. Die ganze Besatzung beläuft sich auf etwa 500 Mann, die während der ganzen Fahrt auf dem Floß verbleiben und dort vollständige Wohnung und Verköstigung haben, so daß die Oberfläche eines solchen Flosses das Ansehen eines Dorfes hat, in welchem die Wohnung des Floßherrn, dessen Comtoir, Vorrathshäuser, Schlacht-, Back- und Wajchhaus, Werkstätten und Arbeiterwohnungen nach einem regelmäßigen Plane, die Hauptgebäude nicht ohne Schmuck, errichtet sind. Zur Verproviantirung rechnet man 40- bis 50,000 Pfund Brod, 12- bis 15,000 Pfund Fleisch, 10- bis 15,000 Pfund Käse, 10 bis 15 Centner Butter, 8 bis 10 Centner gesalzenes, 60 bis 80 Centner rohes Gemüße und 500 bis 600 Ohm Bier; die Rheinschiffahrts-Verwaltung läßt 6000 Centner steuerpflichtiger Gegenstände als Proviston der Mannschaft und Inventarium mit einem Floße von dieser Größe steuerfrei passiren. In den östlichen Provinzen Preußens, auf der Elbe, Oder und Weichsel kommen so große Flöße niemals vor, weil das Holz streckenweise durch Canäle passiren muß, deren Schleusen nur viel kleinere Dimensionen zulassen; auf dem Hauptstrome angelangt, werden zwar mehrere kleine Canalflüsse zu einem größeren Ganzen verbunden, ohne jedoch den Rheinflößen in irgend einer Dimension gleich zu kommen. Die Raßeinheit, nach welcher auf der Elbe die Flächengröße eines Flosses bestimmt wird, wenn dasselbe sein gewöhnliches Meßzeiel, den Hamburger Holzhafen, erreicht, heißt ein Favelboden = 2800 Quadratfuß Hamb. Raß, welches ungefähr dem Rechte entspricht, das einen der größten Elbflöße aufnehmen kann. Ueber Floßbrücken s. d. Artikel Brückenbaukunst.

Flotte. Der Ruf nach einer „deutschen Flotte“, der im Jahre 1848 in allen Gegenden Deutschlands wiederhallte, ging von Voraussetzungen aus, welche die

wesentlichsten Bedingungen des Erfolges unberücksichtigt ließen; denn der Bau oder Ankauf einiger Kriegsschiffe, deren Bewaffnung und nothdürftige Bemannung entspricht dem Begriffe einer Flotte eben so wenig, als die Anwerbung einiger Truppencorps ohne Anschluß an einen vorhandenen Kern eine Armee darstellt. Die Flotte ist nur ein Theil des Apparates, auf dem die Wehrhaftigkeit eines Staates oder Volkes zur See beruhet; es gehören dazu noch manche, nicht minder einflußreiche Factoren, die sich nicht durch Geld und guten Willen gleichsam mit einem Zauberschlage schaffen lassen, namentlich nachhaltige Hülfquellen für die Bemannung und Führung, genügende Etablissements am Lande und stehende Kriegshäfen, damit die Schiffe nicht bloß für den Feind gebauet werden, sondern ihre Wegnahme oder Zerstörung selbst dem Mächtigen theuer zu stehen komme. (Kopenhagen, Sebastopol.) Von Deutschlands alter Wehrhaftigkeit zur See ist vor bald 300 Jahren der letzte Siegeston verklungen, als am 30. Mai 1564 eine Flotte von 13 läbischen großen Orlogschiffen, im Bunde mit 31 dänischen, zwischen Deland und Gotthand die schwedische Flotte Königs Erich XIV. in dreitägiger Schlacht überwunden und deren Admiralschiff „Rakalds“ genommen hatte. Läbische Flotten erschienen noch bis 1570 in der Ostsee; das im Jahre 1568 mit 9 großen Orlogschiffen ausgelaufene Admiralschiff „der Adler“ war das größte Kriegsschiff seiner Zeit. 124 Fuß im Kiel, über Deck bis zum Golltau 224 Fuß lang. Besetzt mit 500 Kriegsknechten, 400 Seeleuten und 150 Constablern, führte es 8 40pfündige Karthausen, 6 halbe Karthausen, 26 Feldschlangen zu 10, 9 und 8 Pfund, 8 Quartanschlängen zu 2½ Pfund und 27 Steinstücke. Der Friede zu Stettin machte diesen Rüstungen ein Ende, und spätere Zeiten sahen Aehnliches von deutscher Seite nicht wieder. (Raumer, historisches Taschenbuch, 1851.) Ueber die Marine des großen Kurfürsten, Friedrich Wilhelm von Brandenburg (1682) vgl. d. Art. Admiral. Die Stadt Hamburg unterhielt von 1668 bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts eigene Kriegsschiffe zur Conspiration der Kauffahrer, doch nie mehr als zwei zur Zeit. Der Weg zur Wiedergewinnung deutscher Seemacht ist der seit einem Jahrzehnt von Preußen eingeschlagene, von Oesterreich auf venetianischer Grundlage schon länger befolgte, auch allen andern Küstenstaaten offenstehende, nämlich eine, mit geräuschloser Beharrlichkeit durchgeführte, den Hülfsmitteln an Material und Mannschaften angepaßte Heranbildung einer allmählich wachsenden Marine, die, wenn Eintracht walzet, der Kern einer deutschen Flotte werden kann. In Betreff des Sprachlichen ist Folgendes zu bemerken. Eine größere Anzahl zusammengehöriger zu einerlei Bestimmung ausgelaufener Schiffe, mögen es nun Kriegs- oder Kauffahrtschiffe sein, nennt man im Allgemeinen eine Flotte, doch ist dieser Gebrauch des Ausdrucks für Kauffahrer jetzt weniger üblich, seit die Schifffahrt nicht mehr an gewisse Jahreszeiten gebunden ist, und wegen der allgemeineren Sicherheit der Meere gegen Seeräub, die Handelsschiffe nicht wie in früheren Zeiten genöthigt sind, in größerer Anzahl zusammen auszulaufen und auf der Reise bei einander zu bleiben. Unter der Handelsflotte eines Staates versteht man die Gesammtanzahl der denselben angehörenden Handelsschiffe, wofür in handelsstatistischen Werken die Benennung *Regerei* gebräuchlich ist, welches aber in der Kaufmannssprache die ganze mit der Haltung und geschäftsmäßigen Benützung von Schiffen verknüpfte Geschäftsbranche bedeutet. Die Gesammtheit der Kriegsschiffe eines Staates nennt man im eigentlichen Sinne eine Flotte, wobei vorausgesetzt ist, daß darunter Schiffe ersten Ranges, Linienschiffe, sich befinden. Kleinere Kriegsmarinen und Unterabtheilungen großer Flotten heißen *Geschwader*, *Escadren* oder *Flottillen*. Die Unterscheidung von Segelflotte und Dampfflotte gehört der Uebergangsperiode an, in welcher Kriegsdampfschiffe als Ausnahmen neben zahlreicheren Segelschiffen nach und nach zur Geltung gelangten; jetzt sind Dampfschiffe aller Größen in einer wirklichen Kriegsflotte mindestens vorherrschend, während Segelschiffe vom ersten Range ohne Dampfkraft nicht mehr neu hinzukommen und die vorhandenen thunlichst mit Dampfkraft versehen werden. Das entscheidende Moment für dieses Uebergewicht der Dampfschiffe im Kriegsdienst war die Einführung der Schraube statt des Schaufelrades (vgl. die Art. *Dampf*, *Dampfschiff*). Wenn eine Flottenabtheilung von ansehnlicher Stärke (15 oder mehr große Schiffe, Linienschiffe, Corvetten und Fregatten) zu einer bestimmten Trup-

dition vereinigt oder in einer bestimmten Gegend stationirt ist, so wird dieselbe auch eine Flotte genannt, z. B. die Ostsee-Flotte, Krim-Flotte im französisch-englisch-russischen Kriege. Die Anzahl der Schiffe bezeichnet man in solchem Falle mit dem Ausdrucke Segel, wobei aber die kleinen Aviso's, Kutter u. dgl. nicht mitgezählt werden. Hat eine in größerer Anzahl vorhandene Art von Kriegsfahrzeugen ihre eigenthümliche Bauart und Bestimmung, so wird dieselbe auch durch den Namen Flotte ausgezeichnet, so die schwedische und russische Scheeren-Flotte, welcher die Vertheidigung der mit Scheeren (Klippen) umsäumten Küste obliegt und die aus armirten Lachen, früher durch Ruder, jetzt durch Dampf bewegten Fahrzeugen besteht. Dasjenige, was man in älteren Werken über Eintheilung, Aufstellung und Manövrirung der Flotte findet, läßt sich auf die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr anwenden, denn noch hat kein Seekrieg, ja noch nicht einmal ein einzelnes Gefecht, in welchem feindliche Schiffe einander die Spitze geboten haben, stattgefunden, seit die durch Einführung des Dampfes verursachte Umwälzung im Flottenwesen sich vollzogen hat. In den Kämpfen zwischen Schiffen und Landbatterien (Ovessa, Sebastopol, Gaeta) haben die Localverhältnisse einen so großen Einfluß, daß daraus keine allgemeinen Regeln sich abstrahiren lassen. Wegen der enorm gesteigerten Kostspieligkeit des Flottenmaterials und der nicht minder erhöhten Zerkünderkraft der Geschütze werden wirkliche Seeschlachten vielleicht noch lange Zeit vermieden werden und die Aufstellung von Regeln über die Führung der Flotte während der Action lediglich als das Ergebniß subjectiver Ansichten einzelner Schriftsteller gelten können. (Vgl. d. Art. Admiral, Canal-Flotte).

Flotte (Paul de), französischer Revolutionär, geb. 1817 zu Landernau (Finisterte), zum Seemann gebildet, Theilnehmer an den wissenschaftlichen Expeditionen der „Venus“ und des „Astrolabe“, seit 1844 Anhänger der Fourieristischen Schule, nach der Februarrevolution einer der Redner des Clubs Blanqui, wurde am 10. März 1850, als die Socialisten und Demokraten von Paris ihre Allianz schlossen, mit Carnot und Vidal zum Volksvertreter gewählt, affectirte jedoch in der Legislatur trotz seiner Abstimmungen mit dem Berge eine staatsmännische Mäßigung und wurde nach dem 2. December aus Frankreich verwiesen. 1860 schloß er sich Garibaldi an, der am 24. August seiner Armee in einem pathetischen Tagesbefehl ankündigte, daß 8. in den Reihen der Alpenjäger gefallen sei.

Flottwell (Eduard Heinrich), geb. 23. Juli 1786 zu Insterburg in der Provinz Preußen, wurde 1805 Auscultator zu Insterburg, 1808 Ober-Landesgerichts-Assessor in Königsberg, 1812 Regierungsrath und Justizrat bei der Regierung zu Gumbinnen, 1816 Ober-Präsidentialrath zu Danzig mit dem Titel eines Geheimen Regierungsrathes, 1825 Präsident der Regierung zu Marienwerder, 1830 Ober-Präsident der Provinz Posen, 1840 Wirklicher Geheimrath mit dem Titel Excellenz und Ritter des Rothen Adler-Ordens erster Klasse, 1841 Ober-Präsident der Provinz Sachsen und im Mai 1844 Finanzminister. 1846 trat er von diesem Amte zurück und wurde bald darauf Ober-Präsident in Westfalen. 1848 wurde er zum Abgeordneten für die Frankfurter National-Versammlung erwählt und stimmte daselbst mit der äußersten Rechten. 1849 wurde er Mitglied der Ersten Kammer zu Berlin, entsagte aber bald darauf der parlamentarischen Thätigkeit, wurde mit der provisorischen Verwaltung der Provinz Preußen beauftragt und im August 1850 wieder Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Als das Ministerium Auerwald gebildet wurde, übernahm F. interimistisch das Ministerium des Innern. Am 3. Juli 1859 trat er diese Stellung an den Grafen Schwerin ab und kehrte als Ober-Präsident nach Potsdam zurück.

Fißk, Fißkgebirge s. Erde.

Flue (Nikolaus von der), auch Bruder Klaus genannt, ein Unterwaldner, geboren den 21. März 1417 im „Fluehl“, einer Besitzung seiner Familie, von welcher dieselbe, die ursprünglich Löwenbrügger hieß, ihren Namen führte. Bis zu seinem 50. Jahre ein tüchtiger Kriegsmann, Bewirthschafter seines Guts, Ehemann, Familienvater, als solcher von zehn Kindern umgeben, dann Landrath seines Cantons und Richter, zog er sich im Jahre 1467, seiner Neigung zur Beschaulichkeit nachgebend, plötzlich als Klausner in eine Wildniß unfern seines Geburtsortes zurück. Das Ansehen, welches er auch als Einsiedler genoß, gestattete ihm auf der Tagsagung zu

Stanz, dem Hauptort von Unterwalden, als Vermittler aufzutreten und die Uebereinkunft von Stanz, welche den drohenden Bürgerkrieg verhütete, vom 22. December 1481 herbeizuführen. Er starb in seiner Klausur im Jahre 1488. Pabst Clemens IX. erhob ihn 1669 unter die Heiligen. Vergl. Bussinger, Dr. Klaus und sein Zeitalter. Luzern 1827.

Flugbahn heißt der Weg, den das Geschöß von dem Moment, wo es das Rohr verläßt, bis zum Ziel oder bis es den Boden erreicht, beschreibt. Die drei Kräfte, welche auf die \mathcal{F} . einwirken, ihr ihre Gestalt geben, sind die treibende Kraft des Pulvers und die hemmende der Schwere und des Luftwiderstandes. Wären diese drei Factoren in ihren Wirkungen mathematisch genau bekannt, so würde auch die \mathcal{F} . sich mathematisch genau für jedes Geschöß und jede Ladung construiren lassen; bis jetzt besitzen wir aber eine genaue Kenntniß nur der Wirkungen der Pulverkraft und der Gravitations-Gesetze, während die Größe des Luftwiderstandes, die, wie Alles was zur Meteorologie gehört, sich der ewig wechselnden atmosphärischen und ebenfalls inkrutenden tellurischen Verhältnisse halber noch einer genaueren Bestimmung entzieht, nur auf empirischem Wege und annähernd festgestellt werden kann. Im luftleeren Raum — also wenn nur Triebkraft des Pulvers und Gravitation wirkten, würde die \mathcal{F} . eine Parabel, also eine mathematisch vollkommen regelmäßige auf jedem beliebigen Punkte nach Höhe und Krümmung genau zu berechnende Curve bilden; durch die Einwirkung des Luftwiderstandes, der (wenn nicht besondere Verhältnisse, z. B. so plötzliche Detonation, wie beim Knallsilber und beim murkatischen Pulver eintreten, daß die Luftschichten nicht rasch genug zurückweichen können und dadurch solchen Widerstand bilden, daß die Kugel unter Umständen unmittelbar, nachdem sie das Rohr verlassen, zur Erde fällt) im umgekehrten Verhältnisse mit der Triebkraft und, im Verein mit der Schwere, aber nicht constant wie diese, sondern in jedem Moment stärker wirkt, wird die Parabel zur unregelmäßigen ballistischen Linie, bei welcher die Krümmung des absteigenden Astes (d. h. desjenigen Theiles der Bahn, der jenseit des von ihr erreichten höchsten Punktes liegt) stärker, dieser selbst also kürzer ist als der dieselbst liegende aufsteigende. Die möglichst genaue Ermittlung der wirklichen Flugbahnen für die verschiedenen Geschosse und Ladungen auf theoretischem Wege unter Zuhülfenahme der praktischen Empirie ist Gegenstand einer besonderen Wissenschaft, der Ballistik, welche sich in erster Linie auf die Mechanik stützt, aber auch vielfach in die Physik, Chemie und Meteorologie hinübergreift und nach dem oben Gesagten noch keineswegs zu einer Vollendung gelangt ist, wenn auch in der neuesten Zeit bedeutende Resultate auf diesem Gebiete gewonnen worden sind. Abgesehen von der Figur der \mathcal{F} . kommt es darauf an, daß sie, damit das Geschöß das Ziel treffe, in derselben Ebene, wie die Visirlinie (die vom Auge über Visir und Korn nach dem Ziele laufend gedacht wird) liege; hat das Geschöß nun Spielraum im Rohr, d. h. ist die Seele des letzteren von so viel größerem Durchmesser, daß jenes leicht heruntergebracht werden kann, so wird es, nach Entzündung der Ladung auf beiden Seiten des Rohrs, Anschläge machen — flattern — und der Richtung des Letzten, an der Mündung erhaltenen folgend, in einer Ebene fortfliegen, die von der Visir-Ebene mehr oder weniger abweicht, wodurch natürlich die Sicherheit des Treffens leidet, abgesehen davon, daß auch die Windrichtung, besonders gegen das Ende der \mathcal{F} . immer mehr seitlich ablenkend, auf das Geschöß wirkt. Dieser bei glatten Rohren (Gewehren sowohl, wie Geschützen) hervortretende Uebelstand hat zu der Erfindung der gezogenen Rohre geführt, bei denen der Spielraum fast (bei den von vorn zu ladenden) oder ganz (bei den von hinten zu ladenden) fortfällt. Durch die Wirkung der Pulvergase wird das Geschöß in die nach hinten zu verlaufenden Jüge (Vertiefungen, die in regelmäßiger Breite, Abstand und Windung, Drall genannt, in die Seele eingeschnitten sind) allmählich hineingedrückt, und erhält, indem es denselben zu folgen gezwungen ist, die schraubensförmig hörende Bewegung um sich selbst, die es auch, nachdem es die Mündung verlassen, für die ganze Länge der Flugbahn beibehält und dadurch nicht nur seine feste Direction genau in der Richtung der Visirlinie, sondern auch eine größere Widerstandsfähigkeit gegen den Einfluß der

Kuft und des Windes, endlich aber eine erhöhte Percussionskraft erhält; bei der technischen Wikt-Einrichtung ist auf die Richtung des Dralls, ob derselbe nach rechts oder nach links herum geht, Bedacht zu nehmen, weil entgegengesetzten Falls eine Ablenkung nach der entsprechenden Seite erfolgen würde. Die Höhe der Flugbahn hängt davon ab, ob freistehende oder verdeckte Ziele getroffen, d. h. geschossen oder getroffen werden soll. (S. den Art. Artillerie.) Für die Schiffe ist eine flache oder rasante Flugbahn nöthig, damit ein möglichst großer Raum zwischen dem Standpunkt und dem Ziele bestreift, und wenn nicht letzteres, doch andere Gegenstände davor oder dahinter in möglichst großer Ausdehnung getroffen werden. Zur Verlängerung der Flugbahn giebt es nur zwei Mittel, Vergrößerung der Ladung und die Erhöhung des Rohrs; da es für erstere aber ein Maximum giebt, welches ohne Gefahr der Beschädigung des letzteren nicht überschritten werden darf, so muß, je weiter das Ziel ist, das Rohr eine immer höhere Richtung erhalten, und es ist klar, daß im Verhältniß damit die Flugbahn immer weniger rasant werden muß. Es ist also nicht nur genaues Zielen, sondern auch um so genaueres Nehmen der entsprechenden Höhenrichtung erforderlich, als die Entfernung bedeutender ist; dazu gehört aber richtiges Schätzen der Entfernungen, das besonders im coupirten Terrain selbst für das beste und geübteste Auge eine der schwierigsten Aufgaben bleibt, wobei vielfache Irrthümer unausbleiblich sind. Da also, je weiter hin, desto genauer geschossen werden muß, dieses aber über eine gewisse Grenze hinaus nicht möglich ist, so erklärt sich das weit rascher, als die Entfernungen selbst, wachsende Verhältniß der Fehler zu den Treffern auf weite Distanzen.

Fluß f. Strom.

Fluth f. Ebbe und Fluth. Zu demjenigen, was daselbst über Fluthbewegung in der Ostsee und dem Mittelländischen Meere gesagt ist, sind seitdem Beobachtungen hinzugekommen, welche das Vorhandensein einer vollständig ausgebildeten Fluth- und Ebbschwankung des Wasserspiegels auf dem Michigan-See in Nord-Amerika beurlunden. Der Beobachter, Oberst Graham, von den U. S. Ingenieuren, hat dieselben in einem veröffentlichten Schreiben vom 19. Juni 1860 der Philos. Society in Philadelphia mitgetheilt und es geht daraus hervor, daß auf dieser Landsee, der etwa halb so groß ist als das Adriatische Meer, täglich zweimal eine primitive Fluthwelle von 1 $\frac{1}{4}$ Zoll mittlerer Höhe durch die Attraction des Mondes erzeugt, und daß diese Welle in halbmonatlichen Perioden, welche mit Voll- und Neumond zusammenfallen, durch die Attraction der Sonne zu einer Springfluth von 3 $\frac{1}{2}$ Zoll mittlerer Höhe gehoben wird.

Föderirt, Föderation, Conföderation, föderativ sind Ableitungen von dem lateinischen foedus, aus foedare, verunfalten, häßlich machen oder mit Schmach behaften, woher foedus auch gleichbedeutend mit foeditas, schwachvoller Zustand, gebraucht wird. Hauptsächlich nannte man foedus eine feierlich eingegangene Verbindung mit einer auswärtigen Macht zu Friedens- und Freundschaftszwecken, weil die Eingehungshandlung, foedus icere, percutere, ferire, nach römischem Sacralrecht dadurch geschah, daß ihr Vollzieher, der unter patralus, ein Ferkel mit einem Kieselstein erschlug, nachdem er die abgelesene Bundesformel mit der Vermünschung bekräftigt hatte: Jupiter möge das Wolf, wenn es durch Wortbruch den Bund bestede, aus Fülle seiner Macht schlagen, wie es jetzt dem Opferthier geschehen¹⁾ werde. Uneigentlich wendete man das Wort foedus auch auf formlose Verbindungen anderer Art, oder auf Verbindungen überhaupt an, z. B. foedus amicitiae, hospitii, thalami, Veneris, scoleorum, civile, humanum u. s. w. Die heutige Staats- und Völkerrechts-Wissenschaft bedient sich des Wortes Conföderation oder Föderation in dem engeren Sinne für die Verbindung einer Mehrtheit von Staaten zu einer sich ergänzenden beständigen Einheit ohne gänzliches Aufgehen in derselben. In dieser Weise unterscheidet man die Föderation von Vertragsbeziehungen der Staaten zu einander, welche entweder ein Abhängigkeitsverhältniß, foedus inaequale, begründen, oder

¹⁾ Die Worte giebt Livius, I. 24: „Si prior defecit publico consilio, tu illo die Jupiter populum romanum sic ferito, ut ego hunc porcum hic hodie feriam, tantoque magis ferito, quanto magis potes pollesque.“

eingeschränktere Zwecke haben, insbesondere den ligues oder alliances zu Defensiv- und Offensivzwecken, den einfachen traités d'amitié, so wie den mannigfaltigen conventions über besonders bestimmte gegenseitige vorübergehende oder beständige Gewährungen oder Leistungen (Rechtshülfe, Freizügigkeit, Schifffahrt, Handelsverkehr, gemeinschaftliche Landesanstalten, u. A. Universitäten, Obergerichte, Militärétablissements u. s. w.). Als Hauptformen der Föderation stellt man den Föderativstaat oder Bundesstaat und den Staatenbund einander gegenüber: Föderativstaat oder Bundesstaat wird die Staateneinheit genannt, welche dadurch entsteht, daß eine Mehrheit von Staaten für Gemeinschaftszwecke eine Bundesgewalt (Centralgewalt) erhält, welcher innerhalb ihres Wirkungskreises die Gewalten der verbundenen Einzelstaaten untergeordnet sind. Von den Staatenverbindungen der alten Welt rechnet man hierzu den achäischen Bund mit einem Bundesstrategen als Bundeshaupt, einem Bundesrathe, einer beschließenden gemeinsamen Volksversammlung und einem Bundesgerichte. Unter den heutigen Staaten haben diese Eigenschaft seit 1787 die vereinigten Staaten von Nordamerika, augenblicklich, so weit sie sich nicht thatsächlich losgesagt haben, und seit 1848 die Schweiz. In dem Staatenbunde, lien fédératif, bleibt den an der Verbindung beteiligten Einzelstaaten die Staatsgewalt ungetheilt; das Verhältniß der Staatsunterthanen zu der Landesherrschaft also erleidet in ihnen keine Aenderung; nur die Ausübung der Staatsgewalt wird von den Bundeszwecken und Bundesbeschlüssen abhängig. Die Ausführung behält in jedem Staate die Landesherrschaft, so weit sie nicht einem nur aus Vollmacht der Bundesglieder handelnden gemeinsamen Organe übertragen wird. Das Verhältniß der Landesherrschaften zu einander ist ein unter gegenseitige Gewährleistung gestelltes völkerrechtliches Verpflichtungsverhältniß. Von dieser Art war die schweizerische Eidgenossenschaft nach ihrer Lossagung von dem Reiche und nach dem Bundesvertrage vom 7. August 1815. Die neueste Theorie sucht für den Staatenbund eine weitere Unterscheidung zwischen dem sog. dynastischen Staatenbunde (Regierungsbunde) und dem Völkerstaatenbunde, je nachdem sich nur die Staatsregierungen als Bundesglieder anerkennen, oder auch die Regierten der Sonderstaaten unter sich und zu den in dem Bunde stehenden Landesherrschaften in ein unmittelbares Rechtsverhältniß gesetzt werden. Augenscheinlich tritt hier der bloße Staatenbund in den Begriff des Bundesstaates über, indem der Begriff des Staates als einheitlicher Verbindung von Land und Leuten unter selbstständiger Landesherrschaft dadurch aufgelöst wird. Der Bundesstaat ist, so weit die Bundesgewalt reicht, seiner Grundform nach wesentlich republikanisch, d. h. eine staatliche Verbindung, in welcher die Landesherrschaft, sei es aristokratisch oder demokratisch, zugleich die Unterthanen-Eigenschaft annimmt. Der Staatenbund läßt eine Verbindung von monarchischen und republikanischen Bestandtheilen zu, wie der deutsche Bund aus den Landesfürsten und den freien Städten besteht. Ihm ist sogar von beiden Elementen das monarchische das am meisten förderliche, weil es die Schlusssaffung vereinfacht und die moralische Wirkung der Abstimmungen ungeschwächt läßt.¹⁾ Von dem Föderativ-Verhältnisse verschieden sind: 1) Bündnisse und körperschaftliche Einigungen innerhalb eines staatlichen Verbandes mit Unterordnung unter eine gemeinschaftliche Staatsgewalt, jedoch unter staatlicher Anerkennung ihrer eigenen Zwecke und Ordnungen; 2) Vereinigungen früher geschiedener Staatswesen zu einem Staats-Ganzen. Einigungen innerhalb der Landesgemeinschaft liegen, so weit die Kenntniß der Geschichte reicht, der Bildung aller Staaten zum Grunde; denn nur schrittweise durch Vermittelungen mannigfaltigster Art haben sich natürliche oder aus Selbstbestimmung hervorgegangene engere Rechtskreise der Familie, der Orts- oder Berufsgemeinschaft, des Gerichts- oder Wehrverbandes u. s. w. einheitlich zusammengeschlossen; am spätesten und noch jetzt nur unvollkommen (Polen, Magyaren, Juden) haben sie sich mit Ueberwindung der Nationalitäten nach Landesgebieten gesondert. Die Landesherrschaft, oder was die moderne Vorstellung fälschlich ihr gleich zu setzen pflegt, der Staat ist daher in der Wirklichkeit nicht eine ideale, rechtserzeugende Intelligenz,

¹⁾ Sehr mangelhaft zutreffend ist es daher, wenn Bluntschli, Allg. Staatsrecht I. 209, bemerkt: Beide Staatsformen (?) passen eher für Republiken als für Monarchien.

sondern eine reale Persönlichkeit, welche aus Machtüberlegenheit Beruf und Pflicht hat, überliefertes Recht zu erhalten, fortzubilden und zur Ausführung zu bringen. Diese Handhabung der landesherrlichen Gewalt ist die allein conservative in dem Gegensatz zu der consumtiven, indem sie die lebensfähigen Rechtselemente nicht wie diese aufzehrt und Neubildungen versucht, sondern bewahrt und sich organisch aneignet. Begriffsverwirrung ist es, wenn man diese conservative Richtung als Gegentheil der liberalen, oder als Negation des Fortschrittes darstellt, denn dem Liberalen ist nur das Servile, dem Fortschritt der Stillstand entgegengesetzt, beides aber dem Princip der Erhaltung eines staatlichen Organismus gleich zuwider. Vereinigungen des früher geschiedener Staatswesen, wofür sie nicht auf die Person des Landesherren als Personal-Union beschränkt bleiben, also den inneren Organismus unberührt lassen, erfolgen entweder so, daß die Einrichtungen des einen Staates durch Anschluß, sog. Annectiren, einfach auf den anderen ausgedehnt, oder daß die Einrichtungen der verbundenen Theile durch Aenderungen in eine mehr oder minder durchgreifende Uebereinstimmung gesetzt werden (Real-Unionen). Diese Mittel der Staatsverweiterung hält ein großer Theil der Tagespolitiker in Deutschland für die empfehlenswertheften, um die sog. Kleinstaaterlei zu beseitigen und das, wie man behauptet, nach staatlicher Einheit drängende Nationalbewußtsein zu befriedigen. Staatsmännisch dagegen würden solche Einheitsbestrebungen, so weit sie ohne Rechtsverletzung möglich wären, das ernstliche Bedenken wider sich haben, daß nur in den seltensten Fällen der äußere Zuwachs an Macht in gleichem Verhältnisse eine innere Kräftigung mit sich führt. — Während eine radicale Partei, der sog. Nationalverein, die Selbstständigkeit der heutigen deutschen Bundesstaaten auf ein Nichts zurückführen möchte, geht das Streben der gemäßigteren Unionisten (Geffter, europäisches Völkerecht; Ausg. 4, 1861, S. 43) dahin, eine Aenderung des Grundcharakters der deutschen Bundesverfassung durch Vermittelung des Ueberganges von dem sog. dynastischen zu dem völkerschaftlichen Staatenbunde herbeizuführen¹⁾, um von diesem aus nur wenige Schritte noch bis zu dem Bundesstaate zu haben, also das auf Untheilbarkeit der obersten Staatsgewalt beruhende monarchische Princip gegen das von der Nothwendigkeit der Gewaltentheilung ausgehende republikanische zu vertauschen. So lange indeß deutsche Landesherren an diesen Folgerungen Anstoß nehmen, so lange können sie keinen Schritten Vorschub leisten, die dem Wesen eines einfachen lien föderatif widersprechen; wie solches schon in Art. 6 des Pariser Friedens vereinbart wurde, und wie es sich in späteren Einigungsversuchen als das allein thatsächlich mögliche ergeben hat. (Vgl. B. VI. S. 273. 285.)

Foe (Daniel de) s. Desoe.

Zohi gehört zu den chinesischen Halbgöttern, mit deren Regierung der Mythos die Geschichte China's beginnen läßt. Unter diesen Heroen, welche nach Pan-ku, dem ersten aller Wesen, durch wohlthätige Erfindungen, wie die des Feueranmachens, des Ackerbaues, der Künste u. s. w. die Menschheit beglückten, waren F. und Dao die berühmtesten. F., dessen Regierung sogleich auf die des Himmels gefolgt sein soll, ist die Personification der gesammten chinesischen Intelligenz und erinnert vielfach an den Apollo der Griechen. Ihm wird die Erfindung der Künste und Wissenschaften zugeschrieben; er brachte den Menschen zuerst das Saltenspiel und lehrte sie die Regeln der Musik wie die Buchstabenschrift kennen, er bildete zuerst eine menschliche Gesellschaft durch die Bande weißer Geseze und die Einführung eines geordneten ehelichen Lebens. Er wird ferner als der erste chinesische Städtegründer gefeiert, welcher auch den Lauf der Flüsse regelte, die Städte mit Mauern umgab, in den Städten Tempel erbaute und durch Einrichtung des Cultus die Menschen zur Gottheit führte. Daneben werden auch wissenschaftliche Bestrebungen auf ihn zurückgeleitet, indem man ihn zum Verfasser des I-King (s. d. Art. Chines. Literat.) machte, ihn den Himmel in Grade

¹⁾ Schwer einzusehen ist, wie Geffter, a. a. D., von ihm sagen kann, nur er dürfe auf längeren Bestand rechnen. Wird der Volksantheil an der Bundesgemeinschaft ein obligatorischer, so ist ja hierdurch schon eine von der besondern Landesherrschaft unabhängige Centralgewalt geschaffen, welche den Landesherrschaften nur eine Halbsouveränität läßt, also die Verbindung als Bundesstaat charakterisirt.

einteilen, die Chinesische cyclische Periode von 60 Jahren finden und den Chinesischen Kalender einführen ließ. Am segensreichsten aber sollen seine Bestrebungen in politischer Hinsicht gewesen sein. Man machte ihn nicht nur zu dem Genius, der die Idee des Staates in seinem Kopfe gebar, sondern man führte auch die Einrichtung der ganzen Chinesischen Bureaucratie und des Mandarinenthums auf ihn zurück. Daneben aber fehlen auch die tausenderlei kleinen und kleinlichen Dinge nicht, deren Erfindung die Chinesen dem größten ihrer Helden zuschrieben.

Föhn s. Winde.

Föhr oder Föhrde s. Schleswig.

Folard (Jean Charles, Chevalier de), bekannter Militär-Schriftsteller, geboren zu Avignon in Süd-Frankreich am 13. Februar 1669, trat früh in die Armee und machte die Feldzüge in Flandern und am Rhein in den neunziger Jahren mit. Bei dem Ausbruch des Spanischen Erbfolgekrieges nahm ihn Vendome (s. d. Art.), der seine militärischen Talente schätzen gelernt hatte, als General-Adjutanten zu sich, eine Stellung, die der heutigen eines Chefs des Generalstabes entspricht. Er begleitete seinen Gönner nach Italien, der 1702 an die Stelle des bei Cremona gefangen genommenen, unfähigen Villeroi trat, hatte Theil an allen dort während dreier Feldzüge ausgeführten Operationen und leitete die Anordnungen in der Schlacht bei Cassano (s. d. Art.), in der er mehrfach blessirt wurde, ohne die Wahlstatt zu verlassen. Im Jahre 1707 ging er mit Vendome nach Flandern, da die Niederlage Villeroi's bei Ramillies die Franzosen dort in eine fast hoffnungslose Lage gebracht hatte; er suchte bei Dudenarde und blieb, als Vendome nach Spanien geschickt wurde, in derselben Stellung bei dessen Nachfolger Villars, obwohl der Prinz Eugen, der seine Talente im Kampfe gegen sich bereits in Italien schätzen gelernt hatte, ihn vergebens zu bewegen suchte, unter den glänzendsten Bedingungen in kaiserliche Dienste zu treten; in der Schlacht bei Malplaquet am 12. Juli 1709 wurde er wiederum verwundet und während des Rückzuges gefangen genommen. 1714 schiffte er sich nach Malta ein, um gegen die Türken zu sechten, und 1717 ging er nach Schweden, um den König Karl XII., dessen Feldherrn-Genie ihn unwiderstehlich anzog, persönlich kennen zu lernen; von diesem aufgefordert, trat er in schwedische Dienste und blieb in der Umgebung des Monarchen. Als derselbe vor Friedriehshall blieb, kehrte er in sein Vaterland zurück und machte unter dem Marschall Berwick 1719 den Feldzug in den Niederlanden gegen Spanien mit. Die auf die langen erschöpfenden Kriege folgende Friedensperiode, deren Frankreich, wie Fleur y (s. d. Art.) richtig erkannte, dringend bedürftig war, gab ihm keine Gelegenheit mehr, seine Talente vor dem Feinde zu erproben. An dem Feldzuge am Rhein nahm er nicht mehr Theil, sondern blieb als Festungs-Commandant zurück. Er starb in seiner Vaterstadt am 23. März 1753. Die letzten 30 Jahre seines Lebens beschäftigte er sich anhaltend mit kriegswissenschaftlichen Arbeiten, besonders waren es die Kriege des Alterthums, die er, ein gründlicher Kenner der classischen Literatur, aus Livius, Cäsar, Thuchydes und Polybius studirte, mit den Kriegen der neuen Zeit verglich und aus ihnen Regeln für die Kriegsführung seiner Zeit ableitete. Seiner Ansicht nach standen die großen Feldherren des classischen Alterthums, Alexander, Scipio, Hannibal und Cäsar, als unerreichte Vorbilder da, aus deren Thaten die Feldherren aller Zeiten die stets gültigen großen Principien der Kriegskunst studiren mußten; ein Urtheil, das bekanntlich die beiden größten Feldherren, die nach ihm gelebt und sich jenen ebenbürtig anreihen, Friedrich II. und Napoleon, getheilt und zum Theil nach seiner Anleitung gründliche Studien darüber gemacht haben. Zuerst schrieb er seine 1724 zu Paris erschienenen *Nouvelles decouvertes sur la guerre*; sein bekanntestes Werk sind aber die *Commentaires zum Polybius*, die in 6 Bänden zu Paris von 1727—1730 herauskamen. Er schrieb im Style seiner Zeit sehr schwülftig und breit, so daß die vielen Goldkörner allerdings mühsam aus der massenhaften Spreu herausgesucht werden müssen; Friedrich der Große, um die Gedanken F.'s in eine genießbarere Form zu bringen, ließ aus seinen *Commentaires* unter seiner Aufsicht einen Auszug in 2 Bänden unter dem Titel „*Esprit de Folard*“ zusammenstellen, zu welchem er selbst die Vorrede verfaßte, welche sich unter dem Titel „*Dissertation pour servir de préface à l'esprit de Folard*“ in der von Preuß herausgegebenen

Sammlung der Werke des großen Königs findet, und empfahl wiederholt seinen Generalen und Offizieren das Studium F.'s als rationelle Vorbereitung für den Krieg.

Follen (August), geb. den 21. Januar 1794 zu Gießen, und Karl, geb. den 3. September 1795. Ueber diese beiden Brüder ist bereits, so weit ihr Name der Geschichte angehört, in dem Art. Burschenschaft ausführlich berichtet worden. Karl, der sich 1824 nach Nordamerika begab und hier als Lehrer des Rechts und der deutschen Sprache und Literatur, so wie als unitarischer Prediger sich eine Stellung erwarb, kam am 13. Januar 1841 auf einem New-Yorker Dampfschiffe, welches in Brand gerieth, um's Leben. August starb am 26. December 1855 zu Bern, wo er, nach seiner Verheirathung mit einer reichen Züricherin in unabhängige Lage versetzt, dem literarischen Dilettantismus lebte.

Fonds, ein französisches Wort, welches ein liegendes Gut bedeutet, kam zuerst in England in Gebrauch zur Bezeichnung derjenigen Staatseinnahmen, welche vom Staate zur Tilgung von Capital und Zinsen nach einer Staatsanleihe dem Ministerium überwiesen zu werden pflegten. Diese F. hießen dann öffentliche. Ursprünglich wurde für jede Anleihe ein besonderer F. angewiesen. Da jedoch bei den Schwankungen der commerciellen und politischen Verhältnisse oftmals der eine F. zur Schuldentilgung nicht ausreichte, ein anderer aber dazu nicht ganz consumirt wurde, so warf man später wohl zur gegenseitigen Compensation mehrere F. zusammen, und es entstanden in England seit 1715 die sogenannten aggregates funds oder Gesamtfonds, wie der Südfonds, der allgemeine Fonds, der Amortisationsfonds u. s. w. 1786 wurden jedoch auch diese verschiedenen F. aufgehoben und in dem sogenannten consolidated F. diejenigen Staatseinnahmen alle vereinigt, welche sowohl zur Amortisation der öffentlichen Schulden als der jährlichen Bewilligungen bestimmt waren. Aus demselben F. wurden nun die Civilliste, Gehalte, Pensionen u. s. w., wie die fälligen Capitale der Staatsschuld und die laufenden Zinsen bezahlt, und das Parlament hatte jährlich entweder ein Deficit zu decken oder einen Ueberschuß zu verwenden. Wenn man im Geschäfts- und Börsenverkehr von Speculationen in englischen, amerikanischen, preussischen F. spricht, so liegt diesem Ausdrucke eine Uebertragung zu Grunde, nach welcher man den Namen F. auf die Staatsschuldscheine selbst überträgt und den idealen Papierwerth für den realen Silberwerth nimmt. Ueber Fonds b r s e s. Papierhandel.

Fontanes (Louis Marquis de), der Rhetor und literarische Faiseur des Consulates und des ersten Napoleonischen Kaiserreichs, geb. den 6. März 1757 zu Nîort, stammte aus einer alten protestantischen Familie in Languedoc. Vor dem Ausbruche der französischen Revolution Belletrist, Journalist und Uebersetzer englischer Dichtungen, ward er 1795 Mitglied des Instituts und stieg, durch den 18. Fructidor geächtet, nach London, wo er mit Chateaubriand in Verbindung trat und, als er nach dem 18. Brumaire nach Frankreich zurückgekehrt war, Anlaß wurde, daß auch dieser nach Paris und in nahes Verhältniß zum Consularhose kam. Als Mitglied des gesetzgebenden Körpers, als Inspector der Journale und als Mitarbeiter an denselben, als Mitglied des Instituts, Großmeister der Universität, endlich seit 1810 als Mitglied des Senats war er der unermüdlische Lobredner von Bonaparte's Regierung. Nach der Restauration wußte selbst Ludwig XVIII., der ihn zum Pair, Marquis und Vicepräsidenten der Akademie machte, seine rhetorischen Fähigkeiten zu benutzen. Er starb den 17. März 1821. Seine Schriften hat Sainte-Beuve (in zwei Bdn. gesammelt, Paris 1837) herausgegeben.

Fontenelle (Bernhard le Bovier de), geboren den 11. Februar 1657 zu Rouen, gestorben den 11. Januar 1757, also in einem Alter von fast hundert Jahren, französischer Akademiker und Schriftsteller, dessen mannigfache Erzeugnisse in Gedichten, Trauer- und Schauspielen und wissenschaftlichen Abhandlungen sich durchaus nicht über die Mittelmäßigkeit erheben, und der lediglich seines bedeutenderen Werkes: „Entretiens sur la pluralité des mondes“ hier Aufnahme findet. So großes Aufsehen dasselbe in damaliger Zeit auch machte, so ist es für uns, da seine Hypothese jetzt nicht mehr Geltung hat, höchstens wegen der leichten Darstellungsgabe einer trockenen philosophischen Lehre noch schätzbar. Seine gesammelten Werke wurden mehrmals und zuletzt Paris 1818, 3 Bde., aufgelegt; sein Leben beschrieb Trublot „Mé-

moires pour servir à l'histoire de la vie et des ouvrages de Mr. F." Amsterdam 1761.

Forcellini (Negidio), ausgezeichnete Lexikograph, geboren 1688 in einem Dorfe bei Feltré, war längere Zeit Director eines Seminars zu Padua und starb 1768 zu Treviso. Er beendete das mit seinem Lehrer J. Faccolati angefangene lateinische Wörterbuch („Totius latinitatis lexicon“, Patavii 1771, 4 Fol.-Bde.), welches mit Recht bei Philologen in hohem Ansehen steht, da mit demselben eine neue Epoche der lateinischen Lexikographie beginnt. Der Hauptvorzug desselben vor allen früheren lateinischen Wörterbüchern besteht in der materiellen Reichhaltigkeit, durch welche dieses Lexikon die Fundgrube aller nachfolgenden größeren und kleineren lateinischen Wörterbücher geworden ist. Das Werk ist wieder aufgelegt worden (Patav. 1805, 4 Bde. Fol.), dazu erschien ein „Appendix“ (1816, das. Fol.), eine dritte Ausgabe hat der gelehrte Furlanetto (Patav. 1823—31) besorgt, dazu abermals einen besonderen „Appendix“ (Patav. 1841, Fol.) herausgegeben, welcher gegen 3000 neue Wörter aus den verschiedensten Epochen der römischen Literatur mit Einschluß des Mittelalters enthält. In Deutschland wurde eine neu revidirte und zum Theil umgearbeitete und vermehrte Ausgabe zu Schneeberg von Voigtländer, dem Rector des Schneeberger Lyceums, und Gottfr. Hertel, Rector in Zwickau (Schneeberg 1829—35), unternommen. Nach dem Tode dieser Männer ist sie durch Carl Lehmann, unter Leitung von Carl Schumann, vollendet (4 Bde. Fol., Lips. et Londini 1839, dem Kaiser Nicolaus I. von Rußland und dem Könige Friedrich Wilhelm III. von Preußen gewidmet). Hierdurch ist bei der Seltenheit der italienischen Ausgaben der Zugang zu dem berühmten Werke erleichtert worden. Gegenwärtig besorgt Dr. Corradini, unter Mitwirkung der Lexikographen Klotz, Freund, L. Döberlein, eine neue Ausgabe in Lieferungen, wovon die sechste (Venedig und München 1860) erschienen ist.

Forchhammer (Paul Wilhelm), berühmter Archäolog, wurde 1803 zu Susum geboren und auf dem Gymnasium zu Lübeck und der Universität Kiel gebildet, wo er sich später als Privatdocent habilitirte und jetzt als Professor wirkt. Für die wissenschaftlichen Arbeiten dieses Gelehrten haben zwei Reisen nach Griechenland, ein längerer Aufenthalt in der Ebene von Troja und ein Ausflug nach den Pyramiden die erfreulichsten Resultate geliefert. Von seinen Schriften sind die nennenswertheften: „Gelenika, Griechenland im neuen das alte“ (Bd. I. Berlin 1837), „Apollon's Ankunft in Delphi“ (Kiel 1840), „Panathenäische Feste“ (Kiel 1841), „Topographie von Athen“ (Kiel 1841), „Ueber die cyclopischen Mauern Griechenlands und die Schleswig-Holsteinische Feldmauer“ (Kiel 1847), „Achill“ (1853). H.'s Theorie, die alten Mythen zu erklären, die sich auf geographische Verhältnisse, verbunden mit der etymologischen Ausdeutung der Namen, gründet, ist nicht mit Unrecht von mehreren Gelehrten angegriffen worden, so z. B. von Emil Braun in der Vorrede zu dem Werke „Antike Marmorwerke, zum ersten Mal bekannt gemacht von Emil Braun“ (Leipzig 1843).

Formosa. Die Eroberung dieser chinesischen Insel, auf der Holländer und Engländer im 17. Jahrhundert mehrere Factoreien und Castelle errichtet hatten, kam zur Zeit, als Java unter der Herrschaft Großbritanniens stand, ernstlich zur Sprache. „Der Besitz H.'s und der Pescadore oder Fischerinseln“, hieß es in der Eingabe an die ostindische Compagnie von einem ihrer Beamten in Java, „würde den ganzen Handel mit China in unsere Hände bringen. Haben wir uns einmal hier festgesetzt, so würden wir trotz aller Anstrengungen China's uns behaupten können, da H. als Insel vor allen feindlichen Versuchen leicht gesichert werden kann. Der Besitz dieser Insel ist um so wünschenswerther und wichtiger, als für China der Handel und Verkehr mit ihr unumgänglich nothwendig ist; denn zweien Provinzen dieses Reiches liefert sie den größten Theil ihrer Lebensmittel. Sie liegt nur 30 (englische) Meilen von der Küste des Kreises Fokien entfernt, von wo aus der ganze Handel China's mit den fremden Völkern, der mit den Europäern allein ausgenommen, so wie der größte Theil der Küstenschiffahrt dieses Reiches betrieben wird. Als Herren von H. würden wir daher, entweder unmittelbar oder mittelbar, auch einen großen Theil des Handels mit Japan, Korea, Tongkin, Cochinchina, Siam und den Inseln des indi-

sehen Archipels in unsere Hände bekommen. Und da die entschieden günstige Lage der Insel für den Handel mit China und in den Stand setzen würde, unsere Waaren verkaufen zu können, so würden wir folglich für dieselben einen größeren Absatz und eröffnen, und auf gleiche Weise um niedrigeren Preis den Thee und alle anderen, aus China bezogenen Waaren ankaufen können. Daß es keineswegs übertrieben sei, solche Hoffnungen für die Zukunft zu hegen, dies zeigt schon das glückliche Resultat, welches der Handel der Holländer auf dieser Insel lieferte, wiewohl er durch ein strenges Monopol gelähmt war und im Ganzen nur eine Dauer von 30 Jahren hatte. Denn gewiß giebt es auf der ganzen Welt keinen Ort, der denen, welche ihn besitzen, ein so weites, so wichtiges Feld für Handelsunternehmungen eröffnete. Außerdem hat F. noch so viele andere Vorzüge, daß es kaum begreiflich ist, wie es kommen konnte, daß wir bis jetzt noch nicht unser Augenmerk hierher gerichtet haben. Als Insel ist es, so lange wir uns in der Herrschaft des Meeres behaupten, gegen alle Angriffe von außen geschützt. Ferner ist hier der Boden sehr fruchtbar und ergiebig, aber noch nicht gehörig cultivirt; die Bevölkerung, weit entfernt, daß sie so übermäßig sei wie in China, ist nicht einmal hinreichend zum Anbau des Bodens. F. wäre daher der glücklichste Ort für die Gründung einer englischen Colonie, welche bei solchen günstigen Umständen ohne Zweifel bald blühend werden und den Besitz der Insel auf ewige Zeiten uns sichern würde. Die Chinesen, welche in Batavia wohnen, versichern mich, daß eine geringe Anzahl europäischer Truppen mit leichter Mühe F.'s sich bemächtigen könnte, und einer meinte sogar, 3000 Mann seien hinreichend. Sicherlich aber wären nicht mehr als 5000 nöthig, um die Eroberung zu bewerkstelligen und sie selbst in den schwierigsten Zeiten gegen alle Angriffe von außen zu behaupten. Die Holländer unterhielten hier in Friedenszeiten nur einige 100 Soldaten; als sie später den Versuch machten, die Insel wiederum zu erobern, hatten sie deren nicht mehr als 1200. Ein so geringes Corps ward also damals für hinlänglich erachtet! Seit dieser Zeit hat zwar der Reichthum und die Bevölkerung F.'s bedeutend zugenommen, in Betreff der intensiven Stärke derselben ist dies aber sicherlich nicht der Fall. Wir haben dieser vortrefflichen Darlegung der Weltstellung F.'s nur noch wenig zuzufügen, wir haben sie wörtlich wiederholt, einestheils, weil die Engländer jetzt diesem Rathe, den diese Eingabe enthält, folgen zu wollen scheinen, denn nicht umsonst finden seit einigen Jahren so viele Expeditionen nach und auf F. statt und nicht von ungefähr befindet sich dieser Insel Hauptstadt unter den seit dem Frieden von Tientzin im Jahre 1858 neu eröffneten Häfen China's, andern Theils, weil wir die Worte eines competenten, einer anderen großen seefahrenden Nation angehörnden Mannes citiren wollen, zum Vergleich, wie dieser die Weltstellung F.'s von seinem Standpunkte ansieht. Doch bevor wir dies thun, noch einige Notizen. F. und Pescadores, ein Archipel von 36 unfruchtbaren, sandigen Eilanden, bilden eine Gruppe, die der Art zusammenhängt, daß die Herren F.'s immer, wie ehemals die Holländer gethan, sich bestreben werden, auch der Hauptinsel der Pescadores, des nahen Bonghu, Meiser zu werden. Die Holländer erbauten auf diesen Fischerinseln eine Festung, welche nach dem Verlust F.'s freiwillig aufgegeben wurde. Der Ort ist heutigen Tages noch vorhanden und heißt auf den chinesischen Karten Hong-mao-kien-tsching, d. h. die alte Stadt der Roth- oder Blondhaarigen, eine bekannte schimpfliche Benennung der Holländer, der Deutschen und Engländer im Reiche der Mitte. F. war den Chinesen seit den frühesten Zeiten ihrer Geschichte unter mancherlei Namen bekannt; erst im 15. Jahrhundert erhielt die Insel, welche bekanntlich die Portugiesen, die ersten an ihr vorüberfahrenden Europäer, die „Schöne“ (Formosa, Formosa) nannten, ihren jetzigen Namen „Laiwan“, welches Willkürs mit terraces beach übersezt. Jenen, die von den flachen Gestaden Foklens kamen, imponirten wohl die hinter dem breiten sandigen Vorlande gelegenen Dünen und hinter diesen die grün bewachsenen Anhöhen, über welche das Hochgebirge, welches sich in gerader Richtung von Nord nach Süd erstreckt und sich bis zu 11,500' erhebt, majestätisch hervorragte; sie nannten die Insel daher das „Terrassen-Gestade“; diese scheinen dem Eindrucke, den die mit dem Reize der Tropennatur geschmückte Insel auf sie machte, bei Benennung derselben gefolgt zu sein. Eigentlich aber kommt der chinesische Name nur dem chinesischen Di-

trichte auf F., nicht der ganzen Insel zu. Und dieser District, ausschließlich die Westhälfte, ist $54\frac{1}{2}$ Meilen lang und 17 Meilen breit; er umfaßt ein Areal von 565—710 Q.-M., welches also ungefähr so groß ist wie die Niederlande. Die Bevölkerung der ganzen Insel beträgt etwa $2\frac{1}{2}$ Millionen Seelen; die Zahl der chinesischen Ansiedler pflegt man schon seit früher auf mehr als eine halbe Million zu schätzen, so daß weniger wie 2 Millionen auf die ursprünglichen Einwohner, die zur malaisischen Race gehören, und deren Sprache dem Lagala der benachbarten Philippinen tinnig verwandt ist, kommen. Der chinesische District reicht von der Südspitze der Insel bis zu ihrer Nordspitze, wie denn auch die obige Längenangabe mit früheren Bestimmungen der Nord- und der Südspitze der Insel in Hinsicht der geographischen Länge und Breite übereinstimmt. Ueber die Breite der Insel ist nichts bekannt, es mag aber nicht weit von der Wahrheit entfernt sein, wenn man den chinesischen District für ungefähr die Hälfte der ganzen Insel annimmt, die demnach im Ganzen ein Gebiet von 1200 bis 1420 Q.-M. umfassen würde. Die Chinesen theilen ihre Besitzungen auf Latwan in fünf Hien oder Regierungsbezirke dritten Ranges, welche sämmtlich von Latwan fu, der Hauptstadt der Insel, abhängen. Der Handel dieser Stadt mit China ist sehr bedeutend, sie versteht eine große Strecke des chinesischen Festlandes mit Reis, Zucker und anderen Lebensmitteln, ihr Reichthum allein beschäftigt ungefähr 300 Schiffe, und ihre anderen Producte lassen einen noch vielseitigeren Verkehr hoffen. Ein Mitglied der oben genannten Expeditionen beschrieb die erst 1725 erbaute Stadt als hübscher und reinlicher als die meisten chinesischen Städte; die Straßen sind ziemlich breit und gut gepflastert, die Läden mit Manufacturwaaren aus China angefüllt, welche von Amoy dahin kommen und gegen Reis und Zucker ausgetauscht werden. Leider hat die Stadt keinen Hafen, nur kleine Fahrzeuge können die Canäle passiren, welche sie mit ihrer Bucht verbinden, ein Schicksal, was, wie es scheint, sämmtliche Orte an der Küste dieser sonst von der Natur so gesegneten Insel theilen. Diefelbst und jenseit des an Gold und Silber reichen Gebirges, das zu diesem Zwecke niemals bearbeitet wurde, erstrecken sich blühende Thäler und fettere fruchtbare Ebenen, wo alle Südfrüchte in üppiger Fülle glänzen und unsere einheimischen Früchte gedeihen. Hier wird Tabak, Ingwer, Zucker, Weizen, Gerste und Reis in Masse gewonnen, und wie ehemals Sicilien die Kornkammer war für Rom, so ist dies jetzt F. für mehrere südliche Gegenden des chinesischen Reichs, wo bald, wenn die Fruchtschiffe Taiwans ausblieben, der größte Mangel eintreten würde. Am wichtigsten ist jedoch für die in der Nähe F.'s sich kreuzenden zahlreichen Dampfer die Steinkohle, welche daselbst in großer Anzahl gefunden wird, klein und bituminös ist und schnell mit starker Hitze und Flamme brennt. Die chinesische Regierung weiß diese Bestzung in ihrem vollen Umfange zu würdigen; sie hat, um die Insel vor einem fremden Ueberfall zu schützen, mehrere Forts hier erbaut, von welchen Ngan-ping-sching das vorzüglichste ist und in denen 10—12,000 Mann als Garnisonen liegen. Doch diese würden gegen ein europäisch organisiertes Corps nichts nützen, und die Engländer haben Eile, sich F.'s zu bemächtigen, damit ihnen nicht die Nordamerikaner zuvorkommen. Ist der jetzige Kampf in den Verein. Staaten beendet, so muß der einmal angefaßte kriegerische Eifer Beschäftigung haben, und man wird sich der Worte des leider zu früh verstorbenen Commodore Barry erinnern, der in seinem Berichte über die Expedition seines Geschwaders nach China sagte: „Die geographische Lage von F. macht dasselbe sehr geeignet zu einem Stapelplatz des amerikanischen Handels, von welchem Verbindungen mit China, Japan, Lew Chew, Cochinchina, Cambodscha, Siam, den Philippinen und allen in den angrenzenden Seen gelegenen Inseln unterhalten werden können. Noch mehr empfiehlt es sich durch die Thatsache, daß es im Stande ist, reichliche Kohlenvorräthe zu liefern, ein Umstand, der bei dem jetzigen immer zunehmenden Gebrauch des Dampfes für Handelsunternehmungen von wesentlicher Wichtigkeit für den östlichen Handel sein dürfte. . . Eine weitere Empfehlung dürfte in den Vortheilen der strategisch-maritimen Lage der Insel zu suchen sein, da sich dieselbe vielen Haupthandelshäfen von China unmittelbar gegenüber befindet. Mit genügender Seemacht würde sie nicht allein jene Häfen, sondern auch den ganzen nordöstlichen Eingang der chinesischen Gewässer decken und beherrschen können, gerade wie Cuba, in den Händen einer mächtigen, seefahrenden Nation, die

amerikanische Küste südlich vom Cap Florida und den Eingang zu dem Golf von Mexico beherrschen könnte. Daneben würde die Ausdehnung und Fruchtbarkeit von F. es möglich machen, daß es außer seinem einheimischen Bedarf eine große Menge landwirthschaftlicher und anderer Producte für den Export lieferte. Die Gründung eines Stapelplatzes, der außer einem unbedeutenden Eingangszoll von den Einschränkungen der Abgaben auf ausländischen oder einheimischen Handel frei bliebe, würde die Schiffe aller Nationen nach seinen Häfen ziehen und es würde nicht lange währen, so könnte er mit den großen Handelsmärkten von Hongkong und Singapore wetteifern."

Forst bezeichnet nach jetzigem Sprachgebrauche eine zum Zwecke der Holzcultur nach bestimmten, mehr oder weniger rationellen Principien bewirthschaftete Waldfläche, im Gegensatz zu den Naturwäldungen einerseits und den Lust-, Park- oder Gartenholzungen andererseits. Den Ursprung des Wortes F. leitet man am wahrscheinlichsten von dem allerdings schlecht lateinischen Worte forostum ab, womit man im Mittelalter diejenigen Waldflächen bezeichnete, welche speciell dem Fürsten gehörten oder durch fürstliches Privilegium an eine bestimmte Person zur ausschließlichen Ausübung von Jagd und Fischerei verliehen, allen Andern aber bei Strafe des Königsbannes verwehrt waren. Die Holznanung war in damaliger Zeit noch ganz Nebensache und im Allgemeinen Jedem gestattet. In älterer Zeit galt dies auch für Jagd und Fischerei, doch gab es in Deutschland drei Freisstätten für das Wild, wo es, mit Ausnahme der Bären, Wölfe und Füchse, nicht gejagt werden durfte; zu diesen gehörte der Harz. Der ausgedehnte Nutzen von Wäldungen, ganz abgesehen von der Forstkultur, ist nicht zu allen Zeiten und in allen Ländern in ganzer Bedeutung anerkannt worden, hat aber seit Ausbildung der Forstwissenschaft, welche der Neuzeit angehört, die energische Vertretung gebildeter Forstmänner gefunden und wird auch aus dem Gesichtspunkte des National-Ökonomen jetzt richtiger als früher gewürdigt. Die Wälder bewirken eine größere Gleichmäßigkeit der Temperatur (Entwäldung oder Waldlosigkeit sind Ursache der großen Winterkälte und starken Sommerhitze in den östlichen Steppenländern), sie regeln den Abfluß der Wassermengen, verhüten die stete Zunahme plötzlicher Anschwellungen der Flüsse, namentlich im Frühjahr um die Zeit der Gebirgs-Schneeschmelze; sie erhalten den Quellen auch während der Sommerhitze einigen Zufluß, sichern den nöthigen Fruchtigkeitsniederschlag an Thau und Regen und gewähren manchem Vieh eine vortreffliche Nahrung. Die Wäldungen im Harze (etwa 440,000 pr. Morg.) ernähren nach Zimmermann 10,000 Stück Rindvieh, 200 Pferde, 5000 Schafe, 600 Schweine; in Belgien nimmt man, nach Rau, an, daß auf 23,4 preuß. Morgen Wald 1 Stück Großvieh den Sommer hindurch ernährt werde. Der Hauptnutzen bleibt indeß stets der Holzernag, zum Brennen und zum Bauen, neben dem die mehr und mehr zunehmende Gewinnung anderer Brenn- und Baumaterialien (Steinkohle, Torf u. Eisen für den Brücken-, Schiff- und Häuserbau) nur den Einfluß hat, eine unangemessene Steigerung des Holzpreises bei wachsendem Verbrauche zu verhindern. Rücksichtslose Ausbeutung der Wälder, ohne Fürsorge für Cultur oder wenigstens Schonung des Nachwuchses, erzeugten schon im 13. Jahrh. in einzelnen Theilen Deutschlands Klagen über Holzmangel, die bis zum dreißigjährigen Kriege nicht verstummt. Während und nach dieser Zeit, in der Alles darniederlag, überzog sich manche Gegend wieder mit Wald, welchem Umstande man die reichen Bestände der Wälder im Anfange des vor. Jahrh. zuschreibt. Der steigende Verbrauch im Laufe desselben und das Fühlbarwerden neuen Mangels ist der Hauptgrund zur Einführung geregelter Forstwirtschaft geworden und hat, wenigstens in nördlicheren Gegenden, noch zeitig genug dem Ausrotten der Wälder Einhalt gethan. Manche südliche Gegenden, z. B. Süd-Frankreich, die hierin zu weit gegangen sind, leiden an, von Jahr zu Jahr mehr überhandnehmenden Ueberschwemmungen. Die Forstwirtschaft stand früher in Frankreich auf einer höheren Stufe, als in Deutschland, indem dieselbe schon 1669 durch ein Decret Ludwigs XIV. nach bestimmten obrigkeitlichen Vorschriften betrieben werden mußte. Die Folge war zunächst, daß die noch ganz im Argen liegende F.-Verwaltung sich überall in Frankreich, und zwar gleichmäßig, hob; da aber die maßgebende obrigkeitliche Chablone keinen Spielraum ließ, die Art der Bewirthschaftung den localen und klimatischen Verhältnissen anzupassen, so bildete sich ein geistloser

Stillstand in der Betriebsweise aus, durch den die Möglichkeit der Entwicklung einer Forstwissenschaft ausgeschlossen war. Anders gestaltete sich die Sache in Deutschland. Als man hier erst angefangen hatte, sein Augenmerk auf die Forstverwaltung zu richten, nahm die Forstkultur einen mächtigen Aufschwung, der durch viele von einander unabhängige Fürsten, Stiftungen und Städte in mannigfaltiger Weise gefördert und den örtlichen Verhältnissen angepaßt wurde. Vorzugsweise waren es die kleineren Herrschaften, deren Aufmerksamkeit sich mehr auf einzelne Forsten richten konnte, und bei denen die Wirthschaftsbeträge mehr in die Waage fielen, denen die wissenschaftliche Entwicklung am meisten verbankt. Uebrigens ist die deutsche Forstwirthschaft, wie sie sich jetzt als Wissenschaft ausgebildet hat, nicht überall ohne Weiteres anwendbar, sondern erleidet Modifikationen nach Maßgabe der Ausdehnung der bewaldeten Flächen, der Beschaffenheit der Transportwege, des Abfages u. s. w., wöher weiter unten noch Näheres. Der Begriff der Forstwissenschaften umfaßt sämmtliche, zur guten zweckentsprechenden Verwaltung der F. eines Landes gehörige Kenntnisse, sowohl in Hinsicht der zum Grunde liegenden Erfahrung, als auch der theoretischen Begründung und des systematischen Zusammenhanges; man unterscheidet die eigentliche Forstwissenschaft und die Hülfswissenschaften, und plegt die erstere in folgende Zweige einzutheilen: 1) Forstbodenkunde, 2) Waldbau, 3) Forst-Einrichtung, 4) Forsthaushaltung, 5) Forstbenutzung, 6) Forst-Ertragsbestimmung und Taxationslehre, 7) Forstschuz, 8) Forst-Technologie, 9) Forst-Polizei-Lehre, 10) Staatsforstwirthschaftslehre. Unter den Hülfswissenschaften ist hervorzuheben: Mathematik, namentlich praktische Geometrie, dann Botanik, Mineralogie, Zoologie, insbesondere Insectenkunde, ferner die betreffenden Zweige der Rechtskunde, National-Oekonomie und Finanzwissenschaft, und endlich, da die Jagdverwaltung stets mit der Forstverwaltung verbunden ist, gehören alle auf das Jagdwesen bezüglichen Studien mit hieher. Die Forstwirthschaft ist unter Voraussetzung der wissenschaftlichen Vorkenntniß und Erfahrung, sehr einfach zu betreiben und erfordert nur wenige Menschen. Hundeshagen rechnet auf 7000 Morgen Staatswald den Dienst von 14 Menschen, nämlich 1 Revierförster, 3 Waldschützen, 1 Arbeiter, 9 Holzhauer; indeß ist die zulässige Größe der von einem Beamten zu bewirthschaftenden Reviere von verschiedenen Bedingungen abhängig, nach denen die Wirthschaft mehr oder weniger intensiv geführt werden kann, oder auch sich mehr darauf zu beschränken hat, Schaden und Gefahr von dem F. abzuwenden, den Bedarf füllen und abführen zu lassen, den Nachwuchs aber dem freien Walten der Natur anheimzustellen. Im ersteren Falle kann ein Revierförster schon auf 3000 Morgen völlig in Anspruch genommen sein, im letzteren Falle bis zu 30,000 Morgen unter Aufsicht haben. Die Unterabtheilungen der Forstreviere können sehr verschieden sein; am wichtigsten ist, bei völlig ausgebildeter Bewirthschaftung, Schlagwirthschaft, diejenige in Schläge, d. h. in zusammenhängende Flächen, unter denen, in Betreff der Abholzung und der Nachzucht eine regelmäßige Rotation stattfindet; es giebt aber auch eine Art der Waldbenutzung, wo man nach Belieben und Bedürfniß die zu fallenden Stämme im ganzen Walde auswählt, so wie verschiedene, zwischen diesen beiden Extremen liegende Abstufungen. Eine der interessantesten Untersuchungen betrifft hierbei die Frage nach der größern oder geringern Einträglichkeit der Art der Bewirthschaftung. Es ist nämlich der Bestand eines Waldes gewissermaßen als ein Capital, der jährliche Holzzuwachs, nach Abzug der Wirthschaftskosten, als eine zu Capital geschlagene Zinse anzusehen und dabei zu beachten, daß dieser Jahreszuwachs zwar an sich betrachtet bis zu einem gewissen Alter der Bäume zunimmt, doch in Procenten des Holzcapitals ausgedrückt, immer schwächer wird. Hiernach läßt sich übersehen, daß in jedem gegebenen Falle die vortheilhafteste Eintheilung des Betriebes berechnet werden kann, wenn erfahrungsmäßig festgestellte Daten über den Bestand und Zuwachs vorliegen. Vergl. Erfahrungstafeln nach Pfeil von Schneider 1843. Bernitzsch, Untersuchungen über Zuwachs der Wälder 1842. Cotta, Anweisung zum Waldbau. Nach letzterem tritt das Maximum des Zuwachses eines gut bestandenen Waldes auf gutem Mittelboden, für die Buche in dem Alter von 80 bis 90 Jahren, für die Kiefer aber schon bei 50 bis 60 Jahren ein, für die Eiche wird dasselbe bei 120 Jahren angegeben, für Erlen bei 50 bis 60,

für Birken bei 40 bis 50, für Lärchen bei 40 Jahren. In Preußen wird der jährliche Holzzuwachs zwischen 5₀ Cubiffuß (Regierungs-Bezirk Danzig) und 30₀ (Erfurt), durchschnittlich im ganzen Königreich zu 15 Cubiffuß per Morgen angenommen. Von großem Einflusse auf den Werth des Forstertrages sind die Transportkosten des gefällten Holzes von seinem Standorte bis zu dem Orte der Consumtion oder des Marktes. Der Transport geschieht auf irgend erhebliche Entfernungen, fast ohne Ausnahme, zu Wasser und wo dazu die Möglichkeit fern liegt und keine Fabrication oder dichte Bevölkerung in der Nähe die Consumtion steigert, da finden sich die niedrigsten Werthverhältnisse, ja völlige Werthlosigkeit des Holzes. In dem Walde von Dialowieja in Litthauen (30 Quadratmeilen groß) sind noch 15,000 Morgen unzugänglicher Urwald, wegen der übereinander gestürzten, an Ort und Stelle verfaulenden Stämme; auch im Bayerischen und Böhmer Walde soll noch Aehnliches vorkommen. Ueber die Art des Holztransportes vergl. d. Art. Floß, Fißferet. Die Waldungen nehmen in kalten und Gebirgsländern einen weit größeren Theil der Oberfläche ein als in warmen flachen Gegenden. Folgende Zahlenverhältnisse giebt, unter vielen andern, v. Neben an: Der Wald beträgt in Procent des Gesamt-Areals, in Ostfriesland 0,6, in Sütlund 2,6, in Mecklenburg 11,4, im Königreich Preußen 18,2, in ganz Deutschland 26,5, in Sachsen 30,5, in Kurhessen 40, in Norwegen 66, im hannoverschen Harz 79, in den nördlichen Statthalterchaften des europäischen Russlands 62 bis 91 Procent. Nach v. Röhne: Das Domänen-, Forst- und Jagdwesen des preussischen Staates, Berlin 1854, ist der Flächeninhalt sämmtlicher Domänenforsten in Preußen = 8,110,735 Morgen, die einen reinen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben von ungefähr 2 $\frac{1}{2}$ Million Thalern geben. — Die sachmäßige Ausbildung der Forstbeamten fiel in älteren Zeiten ganz dem praktischen Dienste unter Leitung älterer Vorgänger anheim; erst in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts begannen einzelne, besonders erfahrene und begabte Forstmänner, namentlich am Harz, eine größere Anzahl von Jünglingen um sich zu sammeln, um denselben systematischen Unterricht zu ertheilen. Nach solchen Privatunternehmungen haben sich die deutschen Forstschulen und späteren Forstakademien gebildet, die jetzt theils selbstständig, theils in Verbindung mit landwirthschaftlichen und polytechnischen Lehranstalten, von Staats wegen eingerichtet sind und unterhalten werden. So z. B. in Preußen Neustadt-Eberswalde (errichtet 1830), in Thüringen Eisenach, in Sachsen Tharandt, in Württemberg Hohenheim, in Oesterreich Mariabrunn und Ruffen, in Goldkorn Kiel u. a. m. Die Lehgegenstände sind bereits oben erwähnt.

Forster (Johann Reinhold), geb. den 22. October 1729 zu Dirschau, stammte von einer alten schottischen Familie ab, welche sich in Westpreußen niedergelassen hatte. Er erhielt seine erste Bildung auf dem Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin, studierte Theologie in Halle und ward zu Rassenhuben bei Danzig Prediger. Hier beschäftigte er sich mit Geographie, Mathematik, Philosophie und alten Sprachen, bis er 1765 den Auftrag erhielt, das Coloniewesen im Gouvernement Saratow zu untersuchen und darüber Bericht an die russische Regierung zu erstatten. Als er sich dieses Geschäftes zur Zufriedenheit der Kaiserin Katharina II. entledigt hatte, wurde ihm aufgetragen, mit mehreren Gelehrten ein Gesetzbuch für die Colonisten zu entwerfen. Da er hier die gehoffte Belohnung nicht erhielt, so begab er sich im August 1766 nach London und erwarb sich hier mit seinem Sohne Georg seinen Lebensunterhalt durch gelehrte Arbeiten. Sein Sohn erhielt eine Stelle in einem Comptoir und der Vater später die Stelle eines Professors der Naturgeschichte und der deutschen und französischen Sprache zu Warrington in Lancashire, wohin er seine Familie nachkommen ließ. Allein er legte diese Stelle bald nieder und lebte als Privatmann, indem er sich von Unterrichtsgeben und literarischen Arbeiten ernährte. Hier erhielt er die Aufforderung, Cook auf seiner zweiten Entdeckungsfahrt, die ganz besonders die Erforschung der südlichen Hemisphäre zum Zweck hatte, zu begleiten, nachdem die beiden Naturforscher Banks und Solander, die dieser Expedition sich wieder anschließen sollten, zurückgetreten waren. Er nahm diesen Antrag an, ging mit seinem siebzehnjährigen Sohne den 17. Juli 1772 von Plymouth unter Segel und brachte auf dieser Reise drei Jahre zu. Statt aber durch diese Reise seine Umstände zu verbessern, gerieth er vielmehr

tief in Schulden und deshalb sogar in Haft, aus der ihn der Herzog Ferdinand von Braunschweig befreite. 1780 nahm er einen Ruf als Professor der Naturgeschichte nach Halle an, wo er bis zu seinem Tode (den 9. December 1798) in literarischer Thätigkeit blieb und in den angenehmsten Verhältnissen hätte leben können, wenn nicht seine Festigkeit, sein Hang zum Spiele und seine Begierde, seine Sammlungen zu vermehren, ihn in vielfache Verdrießlichkeiten gebracht hätten. Er besaß bedeutende Kenntnisse in den alten und neuen Sprachen, in der Literatur und besonders in der Zoologie, Botanik und Geschichte. Sein Styl ist kräftig, aber bisweilen unrein. Er schrieb außer vielen Uebersetzungen: *Observations made during a voyage round the world*, London 1778 (deutsch herausgegeben von seinem Sohne, Berl. 1779 ff., 2 Bde., 2. Ausg. 1784, 3 Bde., auch französisch und holländisch); *Zoologica indica*, Halle 1781, 2. Aufl. 1795; *Geschichte der Entdeckungen und Schifffahrten im Norden*, Frankfurt a. d. O. 1784. Mit seinem Sohne: *Descriptio etc. characterum et generum plantarum, quas in itinere ad insulas maris australis 1772—1775 coll.*, London 1776, deutsch von Kerner, Göttingen 1776, und mit demselben und dem Professor Matthias Christian Sprengel, *Beiträge zur Völker- und Länderkunde*, Leipzig 1781—1783, 3 Bde.; auch gab er das Magazin neuer Reisebeschreibungen, ebd. 1790—1798, 10 Bde., heraus. — Sein schon mehrfach genannter Sohn, Johann Georg Adam, geb. den 26. November 1754 zu Rastenhäben, begleitete ihn nach Saratow, hierauf nach Peterssburg, wo er besonders Sprachen studirte, und von da nach England. Hier übersezte er, nachdem er seiner schwachen Gesundheit wegen sich dem Kaufmannsstande nicht hatte widmen können, während des Aufenthalts seines Vaters in Warrington Mehreres in's Englische und ertheilte Sprachunterricht. Die Anstrengungen der dreijährigen Reise um die Welt unter Cook legten den Grund zu seinem frühen Tode. 1777 besuchte er Holland und Frankreich, um vielleicht dort eine Anstellung zu erhalten, allein vergebens. Endlich gelang es ihm, als Professor der Naturgeschichte an der Ritter-Akademie in Kassel angestellt zu werden; hier blieb er bis 1784 und ging dann als Lehrer der Naturgeschichte nach Wilna. Später kehrte er nach Deutschland zurück, gab mehrere Werke über Literatur und Naturgeschichte heraus und bekleidete von 1788—1792 die Stelle eines ersten Bibliothekars des Kurfürsten von Mainz. Während der großen französischen Revolution war er einer ihrer glühendsten Anhänger und ward deshalb von den eifrigen Republikanern zu Mainz nach Paris geschickt, um den Convent zu vermindern, Mainz mit in seinen Freiheitsbund aufzunehmen. Nach Mainz zurückgekehrt, hatte er das Unglück, bei der Eroberung der Stadt durch die Preußen Vermögen, Bibliothek und Handschriften zu verlieren. In diesem Unglück gesellte sich noch die Trennung von seiner Gattin Theresie, Tochter von Christian Gottlieb Heyne, die sich mit seiner Erlaubniß an seinen Freund Huber verheirathete. Durch so mancherlei Widerwärtigkeiten gebeugt, studirte er eifrig morgenländische Sprachen und wollte nach Indien gehen, allein Kummer und eine zerrüttete Gesundheit machten den 12. Januar 1794 zu Paris seinem Leben ein Ende. Er besaß eine umfassende Gelehrsamkeit, und Naturwissenschaft und Ethnographie verdanken ihm viele werthvolle Bereicherungen. Seine Sprachgewandtheit und Darstellungsgabe lassen ihn als einen der vorzüglichsten Prosaisken des 18. Jahrhunderts hervortreten. Er schrieb: *Kleine Schriften*, Leipz. 1789—97, 6 Bde.; *Ansichten vom Niederrhein, von Brabant, Flandern, Holland, England und Frankreich* im April, Mai und Juni 1790, Berl. 1791—93, 3 Theile; *J. G. Fosker's Briefwechsel*, herausgegeben von Theresie Huber, Leipz. 1820, 2 Bde. Er übersezte seines Vaters Reise um die Welt und außerdem viele andere Werke, darunter Kalidasa's *Sakuntala*, wodurch dieses Gedicht den Deutschen zuerst näher bekannt wurde. *Sämmtliche Schriften*, herausgegeben von seiner Tochter, mit einer Charakteristik des Verfassers von Gerwinus, Leipzig 1843, 9 Bde. G. Koenig machte F. in seinem „*Clubbisten von Mainz*“ zu der Hauptfigur dieses Romans. Molescott's „*Georg F., der Naturfreund des Volkes*“ (Frankf. 1854) ist zu panegyrisch.

Fortification s. Befestigungskunst.

Fortunatus s. Volksbücher.

Forum s. Rom.

Fouché (Joseph), Herzog von Otranto, französischer Polizeiminister, ist den 20. Mai 1763 bei Nantes geboren. Er war Lehrer der Philosophie zu Nantes, als die Revolution ausbrach und ihn als Vertreter des Departements der Unterloire in den Convent beförderte. In demselben wurde er, als Robespierre ein geordnetes Regiment des inneren Friedens einführen und zuvor noch die Männer des Schreckens befeitigen wollte, von diesem wegen seines Benehmens auf seiner Mission nach Lyon stark auf's Korn genommen, er verbündete sich deshalb mit den Gegnern desselben zu seinem Sturz; jedoch konnte er selbst der Ausstoßung aus dem Convent (im August 1795) und der Verhaftung nicht entgehen. Durch die Amnestie im October desselben Jahres wieder frei gelassen, zog er sich in's Privatleben zurück. Die Mittheilungen, die er seinem früheren Freunde und Genossen aus der Schreckenszeit, Barras, Mitglied des Directoriums, über die Verschwörung des Babeuf machte, verschafften ihm den Gesandtschaftsposten bei der cisalpinischen Republik, darauf in Holland und im Juli 1799 ward er auf desselben Barras Empfehlung Polizeiminister in Paris. Bonaparte überließ ihm nach dem 18. Brumaire die Leitung der Polizei und benutzte zu seinen eigenen Zwecken die Kenntniß F.'s von der Stellung, Bedeutung und dem Treiben der Parteien; doch wurde dem ersten Consul die Wichtigkeit, die F. dieser seiner Kenntniß beilegte, endlich lästig, weshalb er ihn im December 1802 plötzlich entließ und mit der Senatorie von Aix absand. Schon im Juli 1804 wurde er aber wieder an die Spitze der kaiserlichen Polizei berufen und behauptete sich in dieser Stellung bis zum Jahre 1810. Er war einer von denen, die im Neapolitanischen mit reichen Dotationen ausgestattet wurden, und erhielt auf Grund derselben den Herzogstitel. Aus seiner Senatorie zu Aix wurde er zwar 1813 von Napoleon in's Hauptquartier in Dresden berufen und zu Wiffonen, nach der Schlacht bei Leipzig zu einer Mission nach Rom und Neapel verwandt, um die Schritte Murat's zu überwachen; indessen seine alte Skepsis in Betreff der Dauerhaftigkeit des Kaiserthums, welche durch den Gang der Ereignisse bekräftigt wurde, konnte ihm nur unfruchtbare Rathschläge zur Mäßigung eingeben, die beim Kaiser auf einen sehr unempfindlichen Boden fielen. Mit denselben Rathschlägen hatte er nach der Rückkehr Napoleon's von Elba gleich geringen Erfolg. Als Ludwig XVIII. nach der Schlacht von Waterloo wieder in Paris eintraf, übertrug ihm dieser das Polizeiministerium, welches er jedoch bereits im September 1815 wieder niederlegte. In den erfolglosen Ermahnungen zur Mäßigung und Schonung gegen die Parteien, mit denen er das Kaiserthum wie das Königthum plagte, drückte sich nur seine Skepsis gegen beide aus, in dieser Skepsis aber auch zugleich der Unglaube des Franzosen an eine dauerhafte Regierung. Nur kurze Zeit lebte er nach seinem Austritt aus dem Ministerium als französischer Gesandter zu Dresden; er floh, als auch ihn das Verbannungs-Decret vom 12. Januar 1816 gegen die Königsräuber des Convents traf, nach Prag, darauf nach Triest, wo er den 20. December 1820 starb. Die „Mémoires de F., duc d'Otranto“ (4 Bde., Paris 1828—29) wurden zwar von seiner Familie als unächt bezeichnet, doch hat der Verfasser Beauchamp höchst wahrscheinlich authentische Quellen benutzt.

Foult (Achill), französischer Finanz- und Staatsmann, jüdischen Herkommens, den 31. October 1800 geboren. Der Sohn eines reichen, im Jahr 1855 verstorbenen jüdischen Banquiers, lernte er im Hause desselben die Geschäfte, huldigte nebenbei seiner Liebhabererei für die schönen Künste und bereiste dann den Süden Frankreichs, Italien und den Orient. Im Jahr 1842 ward er Deputirter von Larbes und erwarb sich in der Kammer, während er die auswärtige Politik Guizot's unterstützte, in den Finanz- und Staatsökonomischen Fragen Autorität. Nach der Februarrevolution huldigte er der vollbrachten Thatsache und stellte der provisorischen Regierung seine Erfahrung zu Gebote, doch klagten ihn später einige Mitglieder dieser Regierung in der Nationalversammlung an, daß er sie durch seine Rathschläge zu extremen Maßregeln und verzweifelten Mitteln getrieben habe. Er selbst kam am 8. Juli 1848 als Repräsentant des Seine-Departements in die Constituanten und erwarb sich durch seine finanziellen Erörterungen den Beifall der Rechten. Unter der Präsidentschaft Louis Napoleon's viermal Finanzminister, bemühte er sich, das Vertrauen der Capitalisten wieder zu beleben. Die Mißthelligkeiten, die sich zu wiederholten Malen zwischen ihm

und dem Prinz-Präsidenten erhoben hatten, hinderten ihn nicht, am 2. December das Finanzministerium wieder zu übernehmen, doch trat er am 25. Januar 1852 in Folge des Decretes über die Güter der Familie Orleans von seinem Posten zurück. An demselben Tage ward er zum Senator ernannt und kehrte bald darauf als Staats- und Hausminister zur Gewalt zurück. In dieser Stellung hat er bedeutend dazu mitgewirkt, daß die Centralisation, welche das neue kaiserliche Regiment sich zur Aufgabe gesetzt hat, auch in finanzieller Rücksicht durchgeführt wurde. Die Idee des Credit mobilier, welcher die kleinen Capitalien des Landes zu Gunsten der großen Banquiers und Schwindler zusammenraffte und in unfruchtbaren Unternehmungen niet- und nagelfest machte, war ihm nicht fremd, und nach den Zeitungsberichten aus dem Jahr 1852 soll er bei der Gründung des Institutes den ersten und sichersten Gewinn von demselben binnen weniger Tage davon getragen haben. Ihm gehdrt auch die Idee an, die großen Staatsanleihen, welche das neue Kaiserreich im orientalischen Kriege, dem Anfange seiner auswärtigen Abenteuer, brauchte, zu demokratisiren und die Ersparnisse der kleinen Leute zu denselben heranzuziehen. Die jüdische Seite des neuen französischen Regime drückte Louis Napoleon schon im Jahr 1852 auf eine bezeichnende Weise selber aus, als er, sich aus einer Gesellschaft seiner Leute zurückziehend und derselben F. als sein Allor ego vorstellend, sagte: „Der Staatsminister bin ich.“ Der ältere Bruder Achill's, der 1792 zu Paris geborene Benoît F. (gest. den 30. Juli 1858), dessen Afficié er bis zu seinem Eintritt in den Staatsdienst war, leitete das unter der Firma bekannte Bankhaus: F., Dypenheim und Compagnie, welches zugleich durch seine Verbindungen mit Köln a. Rh. und Brüssel die politische Presse dieser beiden wichtigen Punkte zu Gunsten des französischen Imperialismus beherrscht.

Foulon (Nikolas), eines der ersten Opfer der brutalen Volkswuth in der französischen Revolution. Er war um 1715 geboren, belleidete im siebenjährigen Kriege eine Intendantenstelle bei der Armee und war Staatsrath, als ihn in den Tagen vor dem Bastillensturm Ludwig XVI. zu Necker's Nachfolger in der Finanzverwaltung bestimmte. Er mußte jedoch mit seinem Schwiegersohn Berthier v. Savigny vor der Volkswuth fliehen und wurde einige Tage darauf bei Vitz festgenommen. Weil er bei der Hungersnoth, über die sich das Volk beklagte, geäußert haben sollte: „die Leute mögen Gras fressen“, band man ihm, als man ihn nach Paris auf's Stadthaus schleppte, einen Heubund auf den Rücken. Lafayette, der kurz vorher zum Commandanten der Nationalgarde ernannt war, erfuhr bei dieser Gelegenheit seine Ohnmacht vor den zum Theil auch von ihm entfesselten Volkshäufen. Er beschwor die Leute, diesen Mann nicht ohne Urtheil umzubringen und „nicht eine Ungerechtigkeit zu begehen, die sie entehren und ihn brandmarken würde.“ Er erlitt aber diese Brandmarkung, als die Masse unmittelbar nach seiner präsenhaften Anrede F. den Nationalgardien, die so wenig wie ihr Oberanföhrer an Widerstand dachten, entriß und an einem Laternenspfahl aufhenkten. Die Freiheit, die sich mit dieser Ohnmacht verband, trat am folgenden Tage, den 23. Juli 1789, in ihrer ganzen Blöße hervor, als die Volksmenge an diesem Tage den zu Compiègne ergriffenen Berthier vor dem Eingange zum Stadthause massacrirte und erst sein Herz und dann sein Haupt durch Deputirte in den Saal bringen ließ, in welchem die Männer der Stadt, darunter Bailly und Lafayette, saßen. Als der Böbel diese Demonstration erst anföndigen ließ, bat Lafayette die Wotschafter, dem Volk zu melden, daß man sich in diesem Augenblick in einer Berathung befinde. Als das Herz, darauf das Haupt den Helben der Stadt präsentirt wurde, saßen Bailly und Lafayette stumm und sprachlos da, um ihre Popularität durch Verfolgung der Mörder und Kanakbalen nicht zu verlieren. Wenige Tage vorher hatten sie in sprachlosem Entzöden Thränen der Rührung vergossen, als ihnen die Volkshäufen ihre Ehrendämter aufhuben; bald darauf sollten sie von denselben Häufen verwanacht und bestraft werden.

Fouqué (Friedrich Heinrich Karl, Freiherr de la Motte), geb. zu Brandenburg am 12. Februar 1777, trat früh als Cornet in ein preußisches Garderegiment und machte in demselben den Feldzug von 1792 mit. Hierauf stand er längere Zeit in Afschersleben und verheirathete sich daselbst. Diese Ehe wurde aber nach einigen Jahren wieder aufgelöst. Nachdem F. hierauf einige Zeit in Bückeburg gestanden hatte;

vermählte er sich 1802 mit Caroline v. Briest, geschiedenen Frau v. Roschow. Er entsagte hierauf dem Waffendienst und lebte zu Rennhausen bei Rathenow auf dem Landgute seines Schwiegervaters. Im Jahre 1813 griff F. mit Begeisterung noch einmal zu den Waffen, wurde aber bald durch Krankheit und Wunden genöthigt, nach Hause zurückzukehren. Er erhielt seinen Abschied mit dem Range eines Majors. Nach dem Tode seiner Gattin verlegte er seinen Wohnsitz nach Halle, wo er vor einem gemischten Kreise Vorlesungen über Geschichte der Poesie und über Zeitgeschichte hielt. Auch verheirathete er sich hier noch einmal. Als er nach Berlin gereist war, um diese Vorlesungen daselbst zu wiederholen, wurde er vom Schläge getroffen und starb am 23. Januar 1843. F. war einer der bedeutendsten Dichter der romantischen Schule. Mit einer sehr lebhaften Phantasie vereinigte er eine blühende Darstellungsgabe und eine seltene Herrschaft über die Sprache. Unbekannt mit der wirklichen Welt und ihrer wenig achtend, lebte er nur in dem Zauberkreise, mit dem seine Einbildungskraft ihn umgab. Sein Talent war daher vorzugsweise ein lyrisches. Auch der Werth seiner Romane und Schauspiele beruht überwiegend auf der Lebendigkeit und Frische, mit welcher der Verfasser seine poetische Stimmung, seine Begeisterung für alles Große und Edle, seine kindliche Frömmigkeit, seine innige Werthschätzung edler und geistvoller Frauen auszudrücken verstand. Der objectiv Inhalt dieser Poesieen ist von geringerer Bedeutung; Reichthum der Erfindung und Schärfe der Charakteristik fehlen. F. hatte daher auch, selbst als sein Ruhm am höchsten stand, nur einen verhältnißmäßig kleinen Kreis von Verehrern, welche ihm aber auch mit übertriebener Begeisterung huldigten. Von dem größern Publicum wurden sein „Zauberring“ und „Undine“ am meisten gelesen, vielleicht gerade deshalb, weil die Eigenthümlichkeit des Dichters in ihnen weniger bestimmt auftritt. In „Thiodolfs Fahrten“, „Sängers Liebe“, „Altjächischer Wildersaal“, „Abfall und Buße“, „Wilde Liebe“ und mehreren anderen seiner Dichtungen zeigt diese Eigenthümlichkeit sich bei weitem schärfer und frischer. 1840 und 41 gab F. mit L. v. Alvensleben eine „Zeitung für den deutschen Adel“ heraus und besorgte zugleich eine Ausgabe seiner „Ausgewählten Werke“ (12 Bände, Halle 1841). — Auch seine zweite Gattin, Caroline v. Briest, geb. 1773 zu Rennhausen, ist als Romanschriftstellerin bekannt. Sie schrieb auch „Briefe über Zweck und Richtung weiblicher Bildung“ und „über deutsche Geselligkeit“. In kleinen Erzählungen äußert ihr Talent sich besonders anmüthig. Sie starb zu Rennhausen 1831.

Fouquet s. Belle-Isle.

Fouquier-Tinville, Antoine Quentin, geb. 1747 in dem Dorfe Herouelles im Departement der Aisne, eines der verabscheuungswerthesten Ungeheuer, welche die französische Revolution ausbrütete. Nachdem er das Amt eines Procurators von Chatelet Schulden halber hatte niederlegen müssen, ließ er sich als Polizeispion verwenden. Robespierre machte ihn zuerst zum Geschwornen, später zum Director und öffentlichen Ankläger des Revolutionstribunals. Er trieb nun das Mordeu mit Leidenschaft; oft ließ er Menschen hinrichten, die nicht verurtheilt waren, und wenn man ihn deswegen zur Rede setzte, sagte er: „Das thut nichts; heute oder morgen, sterben müssen sie doch.“ Sogar die Spione, welche er in die Gefängnisse zu schicken pflegte, ließ er gelegentlich hinrichten, obgleich ein Wort von ihm genügt hätte, es zu hindern. Um die Proceduren abzukürzen, schlug er vor, im Gerichtsaale selbst eine Guillotine aufzustellen. Als Robespierre und seine Freunde hingerichtet wurden, glaubte F. sein eigenes Leben zu retten, indem er seine bisherigen Genossen mit verdoppeltem Eifer abschlachten ließ, und er war sogar unverschämt genug, dem Convent wegen dieser Hinrichtungen öffentlich Glück zu wünschen. Er erreichte aber seinen Zweck nicht; am 7. Mai 1795 wurde er guillotiniert.

Fourier (François Marie Charles), Erfinder der gesellschaftlichen Wahrheit, Baumeister des Glückes auf Erden, Werkzeug der socialen Offenbarung und Begründer des Phalansterischen Systems. Er war geboren am 7. April 1772 zu Besançon, wo sein Vater Charles Fourier ¹⁾ Inhaber eines Tuchmagazins war. Sein Vater

¹⁾ Der Alte schrieb seinen Namen stets mit zwei r, der Sohn ließ seit seinem achtzehnten Jahre ein r fallen.

und sein Oheim von mütterlicher Seite, François Rugguet, verstanden das Geldmachen, was daraus hervorgeht, daß der erstere bei seinem Tode im Jahre 1781 zweihunderttausend Livres, der andere jedoch, der im Jahre 1780 geabelt wurde, zwei Millionen hinterließ. Alle Mäder des commerciellen Mechanismus umgaben den jungen Fourier, er sah sie arbeiten, und da er nachdenklicher Gemüthsart war, so versiel er schon früh darauf, den Zusammenhang zwischen Leidenschaft und Geschäft zu beobachten. Alles machte auf ihn den Eindruck der Lüge. Er wurde in einem Alter von fünf Jahren von seinen Eltern gestraft, weil er in einer das Geschäft berührenden Sache die Wahrheit gesagt hatte, und schon damals schwur er, wie Victor Cousinérant sich ausdrückt, den Hannibals-Eid gegen den Commerz. Auf dem Collège seiner Vaterstadt war er ein fleißiger Schüler, in seinem dreizehnten Jahre erhielt er den ersten Preis für ein lateinisches Gedicht. Seine Mutter dachte daran, ihn zur Vollendung seiner Studien nach Paris zu schicken, als ein geschäftliches Mißgeschick einen Strich durch die Rechnung machte. Nach dem Tode des Vaters hatte nämlich die Wittwe ihrem Schwiegersohne, Antoine Pion, die Leitung des Handels, so wie die Verwaltung des ganzen Vermögens übergeben; Pion bedachte nur seinen eigenen Vortheil, während das gemeinsame Vermögen zusammenschwand. ¹⁾ Der junge F. mußte demnach selber ein Geschäft ergreifen und ging bei einem Handlungshause zu Lyon in die Lehre. Er schlug gut an, wurde von seinen Patronen als Handelsreisender ausgeschied, durchsüß Frankreich, später auch auf eigene Kosten Deutschland, die Niederlande. Seine freien Augenblicke widmete er den Studien. Der Apfel enthielte ihm, wie dem Newton und wie der Mutter des Menschengeschlechtes, den Unterschied zwischen Wahr und Falsch, Gut und Böse. „Ich kam,“ so pflegte er zu erzählen, „aus einer Provinz, wo man acht Äpfel für einen Sou gab; in Paris fand ich, daß dieselben Äpfel für zehn Sous das Stück verkauft wurden: hieraus schloß ich, daß in der Vertheilung der Producte der Erde ein Grundgebrehen vorhanden sei.“ Die Schreckensherrschaft entfremdete ihn der revolutionären Politik; schon im Jahr 1793 über seine Theorie der Menschheitsorganisation sinnend, gerieth er stets in Wuth, wenn man in seinem Streben eine Verwandtschaft mit dem der Republikaner und Umstürzer erblicken wollte. Während der Belagerung Lyons durch die Truppen des Convents war er in jener Stadt, er socht in den Reihen der Vertheidiger, der Untergang der Stadt zerstörte auch seine Habe. Er wurde in's Gefängniß geworfen, war bereits einer Abtheilung Verurtheilter beigezählt, die zur Massenhinrichtung herangeschleppt werden sollte, als ihn, wie er berichtet hat, eine Lüge rettete. Worin die Lüge bestand, sagt er nicht, doch fügt er hinzu, daß sei die einzige Lüge gewesen, wegen deren ihn sein Gewissen in Ruhe ließ. Er floh von Mitteln entblößt nach Besançon, wo ihn der Einfluß seines Schwagers, Leger-Clerc, eines der gefürchtetsten Mitglieder des Revolutionsausschusses von Besançon, vor weiteren Mißthelligkeiten schützte. Doch mußte er zur Vertheidigung des Vaterlandes in ein Reiter-Regiment eintreten; ein ärztliches Attest über den schlechten Zustand seiner Gesundheit riß ihn aus dem Soldatendienste, worauf er wieder das Netter eines Handelsreisenden ergriff. Im J. 1799 schickten ihn seine Principale nach Marseille, damit er dort eine Ladung Reis, die dem Hause gehörte, heimlich in das Meer versenken lasse. Der Zweck dieser Operation war, es zu verdecken, daß die Principale, um die Preise der Lebensmittel in der Höhe zu halten, jenen Reis im Magazin hatten versaulen lassen. Dies Ereigniß war eine Offenbarung für F. und trieb ihn an, einen solchen Bau der Gesellschaft zu entdecken, der die Fülle neben der Gerechtigkeit verbürge. Anfänglich hoffte er noch auf dem Wege der Politik zum Reiche des Friedens und Rechts zu gelangen. So veröffenlichte er gegen den Schluß des Jahres 1803 im „Bulletin de Lyon“ einen Artikel, worin er folgenden Gedanken entwickelte: Es giebt auf dem Continent vier Großmächte, Frankreich, Rußland, Oesterreich und Preußen. Preußen wird zuerst isolirt werden und einem durch die drei anderen gebildeten Triumvirat zum Opfer fallen. Jedes Triumvirat besteht aber aus einem Betrogenen und zwei Nebenbuhlern.

¹⁾ Später zahlte Pion die Summe, um die er das Familienvermögen verliert hatte, in Assignaten zurück, als diese werthlos geworden waren.

Des Reichs, das heterogen, wird den beiden anderen unterliegen, dann wird über den Trümmern desselben zwischen Frankreich und Rußland der Kampf um die Weltherrschaft entbrennen. Der Sieger wird der Gebieter der Welt sein, England wird durch ihn erdrückt werden, und der Friede wird in die Welt eingehen. Frankreich muß sich auf den Entscheidungskampf mit Rußland vorbereiten. — Der erste Consul wurde auf bey Artikel aufmerksam, ließ dem Verfasser nachforschen, gab aber seinen Ermittlungen keine Folge. — Im Jahre 1808 erschien die erste größere Schrift F.'s: „la théorie des quatre mouvements et des destinées générales.“ F. scheint sich für eine Art socialer Ergänzung des Kaisers Napoleon erachtet zu haben. Der Letztere mochte berufen sein, die Welt durch Säbel und Kanone umzugestalten. Aber er konnte sein Werk nur dann vollbringen, wenn er sich die organisirenden Ideen F.'s aneignete. Unter dieser Bedingung ließ F. den Kaiser als den neuen Hercules gelten. „Schon ist der neue Hercules erschienen“, hieß es in den quatre mouvements, „seine ungeheuren Arbeiten lassen seinen Namen auf einem Pole zum anderen erschallen; und die Menschheit, durch ihn an das Schauspiel wunderbarer Thaten gewöhnt, erwartet von ihm ein Wunder, welches das Loos der Welt umwandeln wird. Völker, eure Ahnungen werden sich erfüllen, die glänzendste Betätigung ist dem größten der Helden vorbehalten; er ist es, welcher die allgemeine Harmonie auf den Trümmern der Barbarei und der Civilisation errichten wird. Athmet auf und vergeßet eurer alten Leiden, überlaßt euch dem Trost, denn eine glückliche Erfindung bringt euch endlich den socialen Compass, den ihr schon tausendmal entdeckt haben würdet, wenn ihr nicht von Sünde ganz durchtränkt wäret und wenn ihr euch nicht Alle der Mißachtung gegen die Vorsehung schuldig gemacht hättet.“ Um seine Erfindung in wenigen Worten auszudrücken, so wollte F. die Verrichtungen der Gesellschaft nach den Regeln der Wahlverwandtschaft (attraction passionnée) einrichten. Die Gesellschaft, meinte er, ist bisher von den Philosophen, welche ihre Einbildungen zur Richtschnur nehmen, irre geleitet worden, sie schritt nur langsam und unter schauerlichen Schmerzen vorwärts, sie glich dem Faulthier, welches bei jedem Schritt in Klagerufe ausbricht. So muß man denn jetzt mit dem absoluten Zweifel an alle Erscheinungen der Civilisation herantreten, und nachdem man die Civilisation, die nur eine Sprosse in der socialen Leiter ist, beseitigt hat, wird es gelingen, die Gesellschaft einfach und fest sich von selber aus den Wirkungen der leidenschaftlichen Beziehungen erbauen zu lassen. — Die Haltung seiner Schrift war prophetisch, überzeugungsvoll, an Stellen dichterisch, doch kann man ihn auch zu Zeiten hinter seiner Wahrsagermaske lächeln sehen. So z. B. in dem „Avis an die Civilisirten“, mit dem er das Werk schließt. „Da mehrere Civilisirte“, sagt er dort, „den Wunsch ausgesprochen haben, zu wissen, welches die Ihren Interessen angemessene Ausführung sei, um die letzten Tage der Civilisation (er meinte nämlich, daß die neue Ordnung der Dinge spätestens binnen dreier Jahre eintreten werde) zu verwerthen, so habe ich in dieser Hinsicht Folgendes zu sagen: 1) Bauet kein Haus, die Vertheilung der civilisirten Baulichkeiten ist mit den Gewohnheiten der combinirten Ordnung nicht verträglich, und es wird nöthig sein, an allen euren Häusern enorme Veränderungen anzubringen, um sie noch nutzbar zu machen; es wird sogar eine große Zahl unnützer geben. Das darf die Eigenthümer nicht erschrecken, denn für jeglichen durch die Errichtung der neuen Ordnung verursachten Schaden wird die sphärische Hierarchie aufkommen. 2) Suchet bewegliche Reichthümer, das Gold, das Silber, die metallischen Schätze, die kostbaren Steine und Kurzsachen, welche von den Philosophen verachtet werden; ihr Werth wird sich in dem Zeitraum, wo die combinirte Ordnung beginnt, verdoppeln und verdreifachen. 3) An ländlichem Eigenthum thut euch vorzugsweise nach den Holzungen mit klammigen Bäumen und nach den Steinbrüchen um. Da es nöthig sein wird, plötzlich eine Unzahl von neuen Gebäuden aufzuführen, so werden nothwendigerweise die Bauhölzer und Bausteine in den ersten Jahren, wo die combinirte Ordnung noch unvollkommen sein und der Mercantilgeist sich mehr oder weniger während einiger Zeit erhalten wird, übermäßig im Preise steigen. 4) Bildet kein entferntes Etablissement, denkt nicht daran, anzuwandern, um euer Glück zu suchen; jeder wird in seinem Vaterlande glücklich sein und hier ohne alle Beunruhigung leben. 5) Kochet Kinder;

es wird im Beginn der combinirten Ordnung nichts Kostbares geben, als die kleinen Kinder von drei Jahren und darunter. 6) Opfert nicht das gegenwärtige Gute dem zukünftigen u. s. w." — Im Jahre 1812 starb F.'s Mutter und hinterließ ihm seinen Antheil an den Resten des väterlichen Vermögens in Form einer Jahresrente von 900 Francs, die von den anderen Geschwistern zu zahlen war, eine weise Vorsicht, die den in Geldsachen stets leichtsinnigen F. in der Zukunft gegen Elend sichere stellte. Sein Vaterland hätte er gern gegen das Elend und die Schande geschützt, die mit den Ereignissen des Jahres 1812 über dasselbe hereinbrachen; es lag nur an der Verblendung Napoleon's, der das System F.'s nicht adoptiren wollte, wenn Frankreich seine Mission und seine Macht verlor. „Ich hatte bereits,“ schrieb er noch im Jahre 1818, „einige der hauptsächlichsten Probleme gelöst, unter andern das der Bildung der passionellen Serien und der Vertheilung einer Phalanx häuslicher Harmonie mit 810 contrastirten Charakteren, ich hatte bereits das Geheimniß der equillibirten Vertheilung in Händen. Man konnte also sofort die Civilisation verlassen. Die Franzosen haben es vorgezogen, darin zu bleiben, sie hat ihnen einen Verlust von 1 1/2 Mill. Köpfen und Demüthigungen und Verraubungen jeder Art eingetragen.“ — Im Winter von 1815 bis 1816 zog sich F. in das Dorf Talistieu im Ain-Departement zurück, von dort siedelte er nach Valle, dem Hauptorte des Departements, über, wo er fünf Jahre in Abgeschlossenheit lebte und seine Ideen zur Reife brachte. Das Ergebniß seiner Studien veröffentlichte er zu Besançon in der Schrift „Traité de l'association domestique-agricole“ (2 Bände, 1822), eine Schrift, in welcher er den associativen Landbau und die gesellschaftliche Wirthschaft des Phalanstere an der Stelle der Güterzerstückelung und der vereinzelt Familien-Wirthschaft darlegte. F. eilte selber mit der ganzen Auflage seiner Schrift nach Paris, um den Verkauf zu betreiben, und um der reichen Leute gewärtig zu sein, welche sich an ihn wenden möchten, um einen praktischen Versuch mit seiner Theorie zu machen. Aber es kam Niemand, und auch die Bücher blieben unverkauft. Einen Augenblick glaubte F., den „Candidaten“, den er für die Gründung des Phalanstere brauchte, in einem Engländer entdeckt zu haben, der große Güter in Touraine besaß. Ueberhaupt richtete er seinen Blick auf England, wo er die Verwirklichung seiner Theorie am raschesten für möglich hielt. Gewissermaßen hatte er einen richtigen Instinct, denn in England war die ökonomische Bewegung, welche den Landbesitz in den Händen Weniger anhäuft und, so weit es menschlicher Weise angeht, die vereinzelt Wirthschaft aufhebt, in vollem Gange. Wirklich waren es (neben Clarisse Wigoureux, Just Ruiron, Victor Considérant) Engländer, welche den ersten Stamm seiner Schule bildeten, so ein Mr. Smith und eine Mrs. Wheeler. Auch setzte er sich mit Owen in Correspondenz; Aber alle diese Verbindungen führten denn doch schließlich zu keinem Resultat. Nach mancherlei Täuschungen zog F. von Paris nach Lyon und wurde für ein Jahresgehalt von 1200 Francs als Kassenführer in einem Handelshause ange stellt, doch lehrte er schon im Januar 1826 nach der Hauptstadt zurück, wo er für immer seine Wohnung aufzuschlagen beschloß und eine Stelle als correspondirender Commis in dem amerikanischen Handelshause der Herren Courtis und Lamb annahm. Im Herbst 1827 gab er diese Stelle wieder auf, um fortan nur der Literatur zu leben. Für sein neues Werk „le nouveau monde industriel et sociétaire“ fand er in Paris keinen Verleger; er mußte sich wieder nach Besançon wenden. Dort erschien das Buch im Anfang des Jahres 1829. In dieser Schrift hat er sein System in möglichst populäre und gewinnende Sprache zu bringen gesucht; er schickte Exemplare an Chateaubriand, Hyde de Neuville, Decaze, wünschte günstige Besprechungen in die Presse zu bringen, scheiterte jedoch an dem, was er die Verschwörung des Stillschweigens nannte. Gemeinsame Freunde wollten ihn mit den Saint-Simonianern in Verbindung bringen, er verfügte sich in einige ihrer Sitzungen, wandte sich jedoch bald voll Ekel ab von diesen „prieesterlichen Schauspielern, deren erbärmliche Dogmen mit der Art zugehauen seien“, und „welche den Wahnsinn begingen, im neunzehnten Jahrhundert die Abschaffung des Eigenthums und der Vererbungen predigen zu wollen.“ Als Karl X. das Ministerium der öffentlichen Arbeiten einführte, richtete F. an den Baron Capelle, der die Leitung desselben erhielt, eine Denkschrift, welche die Vortheile der combinirten Industrie schilderte. Gerade wie die Revolution ausbrach, bildete er sich ein, den Baron für die Umstellung eines

praktischen Versuches gestimmt zu haben; man kann sich daher denken, daß der Zulaufstand bei ihm nicht gut angeschrieben war: die constitutionellen Agitationen über-töntten das Wort Fourier's. Er sandte an Laflitte ein Memoire und empfahl darin die Bildung einer Actiengesellschaft zur Verwirklichung seiner Idee. Die Antwort des Ministers war „mit dem Weihwasser des Hofes geschrieben“, schloß aber damit, daß die Umstände ihm nicht gestatteten, eine solche Unternehmung zu befürworten. Im Mißmuth über diese Fehlschläge und über die augenblicklichen Erfolge, welche die Saint-Simonianer bei der öffentlichen Meinung davontrugen, schrieb F. im Jahr 1831 das Pamphlet: Pièges et charlatanisme des Sectes Saint-Simon et Owen qui promettent l'association et le progrès (Paris). Er hatte die Genugthuung, einige hervorragende Männer wie Jules Lechevalier und Abel Transon den Saint-Simonismus verlassen und zu seiner phalansterischen Lehre übergehen zu sehen. Nun drang er durch seine Freunde besser in die Tagesliteratur ein, im Juni 1832 konnte schon das Wochenblatt „le Phalaustère“ gegründet werden, ja, es meldete sich in Herrn Baudet Dulary, Deputirten des Departements der Seine und Oise, ein Wohlhabender, der an die Spitze einer Actiengesellschaft zur Errichtung einer agricolen und manufacturiellen Phalanx trat. Es wurden 500 Hektaren Bodens gekauft, die seit langer Zeit unbebaut gelegen, schon machte man sich an die Pflanzereien; aber die Capitalien blieben aus und das Experiment gerieth ohne Rettung in's Stocken. Die nächsten Jahre gingen mit immer neuen Anstrengungen, Minister, Literaten, Capitalisten für eine Probephalanx zu gewinnen, hin; um dem Publicum Luft zu machen, veröffentlichte F. im Jahre 1835 die Schrift „la fausse Industrie“, worin er die Lügen der Concurrenz der „natürlichen, combinirten, anziehenden, wahrhaften Industrie, welche ein vierfaches Product liefern würde“, gegenüber stellte. Hier rief er den Starken herbei, der dem Reiche der Philosophie ein Ende machen sollte. „Ja, man muß sich von der Philosophie emancipiren; ein einziger Athlet wird hinreichen, das Joch zu zerbrechen, exorians aliquis . . . Die Philosophie hat auf Sand gebaut, indem sie die Leidenschaften erdrücken wollte, und ich habe auf den Felsen gebaut, indem ich die societäre Lebensweise zeichnete, welche sich mit den Leidenschaften, den von Gott in unsere Seelen gepflanzten Hilfsmitteln, identificirt.“ Beranger erzählte, daß F. „zehn Jahre lang regelmäßig um zwölf Uhr Mittags in seine Wohnung zurückkehrte, denn dies war die Stunde des Rendezvous, welche er in seinen Schriften dem reichen Manne angegeben, der ihm eine Million für das erste Phalanstere anvertrauen würde.“ Abgesehen davon, daß Beranger der einzige Gewährsmann für diese Geschichte ist, die ganz wohl auf einer scherzhaften Aeußerung F.'s beruhen kann, hat Beranger jedenfalls darin Unrecht, wenn er sagt, F. habe erwartet, daß ihm die Million anvertraut werden würde. F. hat wiederholt und mit Nachdruck in seinen Schriften erklärt, daß er sich nie in die finanzielle Leitung eines Phalanstere mischen würde. Er kannte sich hinlänglich, um zu wissen, daß seine Naivität in Geldsachen jedes Unternehmen bankrott machen würde. Erzählte er doch, er habe mehrere Male in die Lotterie gesetzt, um aus dem Gewinnst seine Druckerrechnungen bezahlen zu können. Er war äußerst anspruchlos und entschlug sich, so viel er konnte, der Dienste seiner treuesten Anhänger. Als ihn seine letzte Krankheit auf das Lager warf, buhlte er nicht, daß des Nachts bei ihm gewacht werde. Am Morgen des 10. October 1837 fand ihn die Portierfrau todt vor seinem Bette liegen. Sein Leichenstein auf dem Kirchhof Montmartre trägt außer seinem Namen die Worte: „La Série distribue les harmonies, les attractions sont proportionnelles aux destinées.“ Vgl. „Charles Fourier, sa vie et sa théorie par Ch. Pellarin.“ Paris 1839. Wir haben uns hier darauf beschränkt, den Gang der Schicksale und literarischen Thätigkeit F.'s anzudeuten; über sein System, so wie über die Stellung desselben innerhalb der socialistischen Doctrin s. den Art. Socialismus.

Fox (Charles James), englischer Staatsmann; der letzte Cavalier und der erste Held des neueren ministeriellen Parlamentarismus. Er pflanzte die Keime jener Doppelherrschaft von Cabinet und Unterhaus, welche die heutigen Zustände Englands kennzeichnet. Was aber an ihm noch genial, leidenschaftlich, ja in Augenblicken tragisch erschien, das tritt jetzt phylisterhaft, alltäglich und ohne Emotion auf. In seiner Jugend

genüßsüchtig, verschwenderisch und rücksichtslos gegen die Vorurtheile der Menge, stellte er das untergehende lustige England dar; im Mannesalter von einer sentimental-nurrdöppigkeit und nach der Günst des Böbels haschend, brachte er bereits die bürgerliche Ehe zwischen Aristokratie und Volkrecht zu Stande, in welcher das Bürgerthum unter der Bedingung, daß die Reform zur Stimmung des Tages, der Fortschritt zum Geseß des Staatslebens, das materielle Interesse zur bestimmenden Macht erhoben werde, an den Adel die Leitung der Geschäfte abtritt. F. ist für die Whigpartei ein unschätzbareß Gut, von ihm hat sie alle ihre Stichworte, wie Civilisation, Völkerefreiheit und Verfassungsreform geerbt, während seine zugleich lähne und einschmeichelnde Gestalt gewinnend an der Pforte ihres Systems steht. Er kämpfte für den Gedanken einer Allianz mit dem revolutionären Frankreich und eines Einverständnisses mit dem absolutistischen Rußland, ein Gedanke, der auf nichts anderes hinausläuft, als auf die Zerreibung der selbstständigen politischen Organisationen auf dem Continent. Er marterte sich an diesem Gedanken noch zu Tode, er sah die Zeit nicht mehr, wo die Pitt'sche Politik, nachdem sie, die Mächte des Continents wider einander hegend, die Eigenthümlichkeit Englands gewahrt und das Reichthum Großbritanniens begründet hatte, sich mit der Idee der Revolution und Völkerefreiheit verschwiferte und wo aus dem Bunde der beiden Gegensätze, die sich bis dahin mißverstanden hatten, aus dem Bunde des Pittismus und des Foxismus die moderne Neutralitätspolitik Englands hervorging. In seiner Zeit standen noch die beiden Gegensätze in Conflict und suchten einander die Frucht ihrer Arbeit zu entreißen. F. war das Opfer dieses Conflictes, der sich heut zu Tage zur Idylle entwickelt hat. Dem William Pitt gelang es zunächst, die Ergebnisse der Wirksamkeit des F. zu seinen Gunsten zu verwerthen. Nachdem F. Jahre lang gegen die Prærogative der Krone gedonnert, nachdem er sich bei Einbringung seiner Indiabil bestrebt hatte, eine ministerielle Allgewalt aufzurichten, nachdem er scheinbar mit diesem Werke gescheitert war, ergriff Pitt plötzlich das ministerielle Scepter, an welchem F. geschmiebet hatte, und schwang es über König, Volk und Parlament. Und nachdem F. durch seine waghalsigen Coalitionen die Stellungen der Parteien verschoben und untergraben hatte, konnte Pitt auf den Trümmern der Parteien die Eine große Coalition der Ordnung- und Kriegspartei gründen und mit ihrer Hilfe die Dictatur ergreifen. Fox war also der eigentliche Werkmeister der ministeriellen Herrschaft William Pitt's; er verfertigte die Waffen, mit denen William Pitt ihn demüthigte. Auch Pitt rieb sich in dem Kampfe auf. Aber als Fox den Nebenbuhler beerbte, ward er gleichfalls vom Schicksal ereilt. — Charles James F., der Sohn des ersten Lord Holland, ist am 24. Januar 1748 geboren. Als zwanzigjähriger Jüngling in das Unterhaus gewählt, schloß er sich anfänglich nach dem Vorgange seines Vaters der Torypartei an. Lord North protegirte und beforderte ihn, doch bot ihm die Politik dieses Ministers, der ränkevoll und von persönlichen Einflüssen abhängig war, kein Feld für die Entwicklung seiner rednerischen Talente. Dabei zog ihn ein natürlicher Hang auf die Seite derer, welche das Recht der Amerikanischen Colonieen auf Selbstbesteuerung vertheidigten. Burke wurde sein Lehrmeister, Lord North vertrieb ihn aus dem Amte, von nun an focht er mit Burke für einen Vertrag mit den Colonieen, für die Beschränkung der Macht der Krone, für Sparsamkeit im Haushalte. Er stimmte Burke bei, als dieser bei der Einbringung mehrerer Bills zur Regelung des Civildienstes ausrief: „Wir müssen den königlichen Einfluß vermindern, jenen Einfluß, welcher unseren Waffen alle Kraft, unseren Berathungen alle Besonnenheit entzogen und dem ehrwürdigsten Theile unserer Verfassung jeden Schatten von Ansehen geraubt hat.“ Das Geschrei über den königlichen Einfluß verpflanzte sich in das Oberhaus. Graf Shelbourne brachte eine Resolution ein, des Inhalts, „daß jener ungebührliche Einfluß vernichtet werden müsse, welcher, wenn man ihn nicht ausrotte, dem Lande zum Verderben gereichen würde.“ Fünfunddreißig Lords stimmten diesem Beschlusse bei. Kurz darauf debattirte man im Unterhause die Resolution, daß „der Einfluß der Krone gewachsen sei, immer noch wachse und vermindert werden müsse.“ Der Sprecher selber nahm für den Antrag Partei, der mit einer Majorität von achtzehn Stimmen genehmigt wurde. F. stimmte mit der Majorität. Die Resolution hatte man ausdrücklich einer der Pitt'schriften entnommen, die an das Haus gerichtet worden waren. Am 20. März 1782 fiel das Mi-

nisterium des Lord North. Der Marquis von Rockingham wurde Premier, Lord Shelbourne und Mr. F. erhielten das Amt von Staatssecretären. Schon im Juli 1782 starb der Marquis von Rockingham, der König berief statt des Herzogs von Portland, den man ihm ausdrängen wollte, den Grafen Shelbourne an die Spitze der Geschäfte, F. und Lord John Cavendish, der Schatzkanzler, traten aus der Regierung. William Pitt ward Schatzkanzler. Nun verbündeten sich (Januar 1783) F. und der Herzog von Portland mit Lord North, das Ministerium erlag dieser unnatürlichen Ehe, wie William Pitt den Bund seiner Gegner nannte, es bildete sich das berühmte Coalitionscabinet, in welchem F. seinen alten Posten einnahm. Die Indiabil, welche die Verwaltung und die Patronage Ostindiens dem Ministerium in die Hand liefern sollte, war die bedeutendste Maßregel, welche Mr. F. vor das Parlament brachte. Die Bill passete das Haus der Gemeinen, wurde jedoch von den Lords verworfen, worauf der König das ihm verhasste Ministerium entließ und William Pitt mit der Bildung eines neuen Cabinets beauftragt ward. Auf die Majorität im Unterhause, die ihm eine Zeit lang treu blieb, gestützt, bekämpfte F. seinen Nebenbuhler mit immer neuen Angriffen. Pitt stand fest, seine Partei wuchs von Abstimmung zu Abstimmung, endlich, als er das Unterhaus ausfüllte, gewann er bei den Neuwahlen eine Majorität, welche ihm die Gewalt scherte. Noch mehr nahm Pitt's Macht zu, als der Ausbruch der französischen Revolution die Whig-Partei spaltete. Burke schrieb im November 1790 seine „reflections on the revolution in France“, eine Schrift, welche einer Untersuchung des Unterschiedes zwischen der englischen und der französischen Freiheit gewidmet war: die englische Freiheit, die englische Art der Revolution sei ein Zurückgehen auf das alte Recht, ein Befragen der Lehren der Erfahrung, eine Wiederherstellung der verletzten Legitimität, während die französische Freiheit und die französische Revolution ein abstractes Recht, einen abstracten Menschen und somit ein Werkzeug der Zerstörung, einen Heerd der Vernichtung schaffe, die zuletzt die Claverel, den Bankrott und den Militär-Despotismus herbeiführen müßten. F. und seine Schule, welche seit den ersten Scenen der Pariser Revolution das Lob der Menschenrechte gesungen hatten, waren von dem Schläge, den Burke wider sie führte, betäubt; in der Session von 1791 erholten sie sich so weit, um wenigstens auf indirekte Weise mit Hilfe von Glückwünschen an die „tapfere französische Nation“ wider Burke zu nicken. Gleichwohl hütete sich F., den Bruch zu proclamiren, bis Burke selber einen Anlaß zur offenen Losagung von seinen bisherigen Parteifreunden ergriff. Am 6. Mai 1791 kam die Quebec-Bill, welche eine Verfassung für Canada enthielt, im Unterhause zur zweiten Lesung. Burke erhob sich und sagte: „Ehe wir eine Constitution für die Colonie beschließen, müssen wir uns fragen, ob wir hierzu ermächtigt sind. Woraus sollen wir unser Recht ableiten? Aus den Menschenrechten? Dann müßten wir alle Einwohner von Canada berufen, um sie über ihre Verfassung abstimmen zu lassen. Wir stützen uns also auf das herkömmliche Völkerrecht. Aber dann fragt es sich wieder, nach welchem Muster wir uns zu richten haben. Sollen wir etwa die französische Verfassung nachahmen, zu deren Satzungen es gehört, daß der König kein König sein und daß man dem Staatsoberhaupt ungestraft das Basonnent auf die Brust setzen darf?“ Hier wurde der Redner durch Geschrei unterbrochen. Fox sprang auf und erwiderte: „Ich halte die französische Revolution für das glorreichste Ereigniß der Weltgeschichte, ich meine die Revolution, nicht die französische Constitution, welche der Verbesserung fähig und bedürftig ist.“ Er habe, fuhr Fox fort, alle seine Kenntnisse und Empfindungen aus den Büchern, den Reden, den Gesprächen Burke's geschöpft; selbst wenn er in dem jetzigen Streite siege, würde der Ruhm dem Besiegten gebühren, von dem er die Kunst des Kampfens erlernt habe; und falls er nach fünfundzwanzigjährigem vertrauten Umgange die Freundschaft dessen einbüßen sollte, der ihn zuerst fühlen lehrte, so würde er den Schmerz bis zum Ende seines Lebens nicht verwinden. Hierbei rannen ihm die Thränen über die Wangen; dann wieder erging er sich in bitteren Ausfällen wider die Inconsequenz Burke's. Wenige Tage nachher erneuerte sich die Scene, an deren Schluß Burke erklärte, daß er die Freundschaft seinen Principien opfere. Im folgenden Jahre drehte sich der Streit zwischen den Parteien darum, ob England gegen Frankreich die Waffen erheben solle. „Es ist unmöglich,“ sagte Burke,

„den Ausgang eines Krieges vorherzusehen, aber trotz dieser schrecklichen Ungewißheit muß der Krieg gewagt werden, oder unser Untergang wenigstens bleibt keine Ungewißheit.“ Nach dem Ausbruch des Krieges stellte Fox wiederholte Anträge auf die Schließung des Friedens mit der Republik. Einen Rückhalt hatte er freilich nur an den demagogischen Clubs, die in London gebildet waren, und an dem Böbel, der über Theuerung schrie. Fox selber sank zum bloßen Demagogen herab. Als solcher feierte er seinen letzten Triumph im Jahre 1795, wo Pitt bei Gelegenheit eines Attentats auf Georg III. die Ausnahmegesetze, welche die Versammlungsfreiheit beschränkten, durch das Parlament trieb. F. veranstaltete eine riesige Volksversammlung vor den Parlamentsgebäuden, die Menge begleitete ihn nach seiner Wohnung, vom Fenster aus redete er sie noch einmal an, kannte aber seine Leute hinlänglich, um das Volk zu ermahnen, daß es die Bahn der gesetzlichen Hülfsmittel gegen die Tyrannei des Ministeriums nicht verlasse. Zwei Jahre nachher erblich sein Stern, die Volksgunst wandte sich von ihm und richtete sich fortan auf die Seehelden, welche die Herrschaft Englands über die Meere befestigten; der König entband ihn seines Eides als Mitglied des Geheimen Rathes, F. ging nur noch selten in's Parlament. Während der kurzen Friedenspause, welche dem Vertrage von Amiens folgte, unternahm F. eine Reise durch Frankreich; er wurde überall unter Ehrenbezeugungen aufgenommen. Doch die Franzosen des Jahres 1803 boten ihm kein ansprechendes Bild der Verkündiger der Menschenrechte, für die er geschwärmt hatte. Nach seiner Rückkehr geschahen Schritte zu einer Annäherung zwischen ihm und Pitt. Der Letztere wußte nichts mehr von der „Freiheit Europa's“, für welche er England in den Kampf geschickt, und F. hatte über die „Freiheit des Menschengeschlechtes“, um deren willen er den Frieden gepredigt, lächeln gelernt. Für Beide gab es nur noch ein Interesse Englands, und auf diesem Terrain konnten sie allerdings gemeinsam wirken. Pitt schlug dem Könige, als das Ministerium Abbingdon zum Rücktritt gezwungen war, die Aufnahme des Fox in das Cabinet vor. Georg III. wies den Antrag zurück. Erst nach dem Tode Pitt's erhielt F., im Januar 1806, die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Sein eigener Tod, der ihn hinwegraffte, bevor er das Friedenswerk beginnen konnte, überhob ihn einer Probe, die ihn wohl belehrt haben würde, daß die französische Allianz, nach welcher er so lange gestrebt, erst nach erneuerten und furchtbaren Schlägen wider das Kaiserreich eine sichere Speculation für England sein könne. Er starb am 13. Sept. 1806. — Lord John Russell giebt seine Biographie und seine Papiere heraus, ein bändereiches Werk, welches bis jetzt nicht zum Abschluß gediehen ist.

Fox (George), Begründer der Gesellschaft der Freunde, geboren 1624 auf dem Dorfe Drayton in Leicestershire in England, gestorben im Jahre 1691. Vergl. **Dukker**.

Foy (Maximilien Sébastien), franz. General unter der französischen Republik und Napoleon, geb. zu Ham, den 3. Febr. 1775. Er diente seit 1792 unter Dumouriez, Custine, Gouchard, Jourdan und Vichereu, 1795—1797 in der Rhein- und Moselarmee unter Moreau, 1798 in der Schweiz unter Schaumburg, 1799 in der Donauarmee unter Massena, 1800 als General-Adjutant in der Rheinarmee unter Moncey, der durch die Schweiz nach Italien zog und daselbst 1801 die Vorhut der Armee befehligte. Im Kriege gegen Oesterreich 1805 commandirte er die Artillerie des 2. Armeecorps. 1807 schickte ihn Napoleon mit 1200 Artilleristen nach Konstantinopel zur Unterstützung der Türken gegen die Russen und Engländer, und es gelang ihm hier, die Hauptstadt und die Dardanellen gegen den englischen Admiral Duckworth zu vertheidigen. Seit 1808 bis zum Februar 1814 befehligte er einzelne Corps der Armee in Spanien und Portugal. In der Schlacht bei Waterloo stand er an der Spitze einer Division. Ludwig XVIII. ernannte ihn 1819 zum General-Inspector zweier Divisionen; in demselben Jahre kam er als Deputirter in die Kammer, in der er als der Held der Opposition populär wurde. Er starb zu Paris den 28. November 1825. Aus seinem Nachlaß wurde (Paris 1827. 2 Bde.) die „Histoire de la guerre de la péninsule sous Napoléon“ herausgegeben.

Fra Bartolomeo (italienischer Maler) s. **Vaccio della Porta**.

Francis s. **Paraguay**.

Frände (August Hermann), der Gründer des Hall'schen Waisenhauses, gehörte nach seiner Geburt und seinen ersten Lebensjahren der Stadt Lüneburg an. Geboren daselbst am 22. (alten Styls am 12.; nicht am 23., wie F. selbst später irriger Weise angenommen hat) März 1663, kam er schon in seinem dritten Jahre nach Gotha. Sein Vater nämlich war dort Doctor der Rechte und Syndicus bei dem Domcapitel des Stifts und den Landständen des Fürstenthums Ragnburg, seine Mutter die Tochter eines Lüneburger Bürgermeisters. Aber schon 1666 wurde der Vater von dem Herzog Ernst dem Frommen als Hof- und Justizrath nach Gotha berufen, wo er nach vierjähriger Thätigkeit schon 1670 starb. Nachdem der Sohn den vorbereitenden Unterricht durch Privatlehrer genossen hatte, trat er, 13 Jahr alt, ins Gymnasium zu Gotha, und brachte darin die Zeit von 1673 bis Ostern 1679 zu, obwohl er schon nach einem Jahre für reif zu den akademischen Studien erklärt ward. Er widmete diese Zeit vorzugsweise dem Studium der alten Sprachen und der Philosophie. Auf der Universität Erfurt, die er dann zunächst ein halbes Jahr besuchte, hörte er noch keine theologischen Collegia, sondern lernte unter Anleitung eines älteren Freundes namentlich das Hebräische, und trieb Logik und Metaphysik. Durch die Aufforderung eines Mutterbruders dazu bewogen und durch ein bedeutendes Familienstipendium unterstützt, ging er auf die Universität Kiel, wo er 3 Jahre als Hausgenosse des Prof. Kortholt und unter besonderer Anregung durch den berühmten Polyhistor Norhof eifrig philosophischen, philologischen und historischen Studien sich hingab, aber auch die Theologie in ihrem ganzen Umfange trieb, um sich gründlich und allseitig auf das Predigtamt vorzubereiten. Von dort wandte er sich nach Hamburg, um unter dem berühmten hebräischen Sprachgelehrten Esra Ewzardi noch größere Kenntnisse der hebräischen Sprache sich zu erwerben. Er blieb hier zwar nur zwei Monate, allein diese wurden besonders durch den uneigennütigen Eifer seines Lehrers für ihn sehr fruchtbar. Er verblieb dann anderthalb Jahre bei den Seinigen in Gotha, mit eifrigen Studien der beiden Sprachen beschäftigt, die als die „beiden Augen der theologischen Studien“ gelten mußten. Seine gründliche Kenntniß des Hebräischen wurde Veranlassung, daß er 1684 nach Leipzig ging, um dort den Führer in dieser Sprache bei einem wohlhabenden Studenten abzugeben, der später Professor des Hebräischen in Wittenberg geworden ist. 1685 wurde er Magister, und fing nun an, verschiedenartige Vorlesungen zu halten. Aber sein Hauptaugenmerk war das Verständniß der heiligen Schrift: der christliche Geist, des dogmatischen Scholasticismus müde, hatte ihn instinctmäßig zum Studium derselben getrieben. Zugleich gründete er mit anderen Genossen das collegium philobiblicum, dessen Bedeutung eine so außerordentlich große wurde. Der damals nach Dresden berufene Spener förderte die Sache sehr, die auch einer steigenden Theilnahme sich erfreute. Dennoch zog es ihn noch für eine Weile wieder davon ab. Er erhielt das genannte Familienstipendium noch einmal, mit der Weisung, sich nach Lüneburg zu begeben, um unter Anleitung des frommen und gelehrten Superintendenten Sandhagen in der Exegese der heiligen Schrift sich zu vervollkommen. Um die Fastenzeit 1684 ging er von Lüneburg nach Hamburg und fing dort, durch die Vorstellungen eines Freundes, des nachmaligen brandenburgischen Superintendenten Nic. Lange, von der Noth und Verwahrlosung der Jugend bewogen, an, eine Privatschule für Kinder zu errichten; allein schon zu Ende desselben Jahres verließ er Hamburg wieder und kam, nach zweimonatlichem Verweilen bei Spener in Dresden, wieder nach Leipzig zurück. Die Summa seiner dort gemachten Erfahrungen in der christlichen Kinderunterweisung schwebte ihm nachmals immer vor Augen, und er faßte dieselbe zusammen in einer Schrift: Von Erziehung der Kinder zur Gottseligkeit und christlichen Klugheit. Seine biblischen Vorlesungen, die er jetzt in Leipzig hielt, und für die erst das gemiethete Zimmer, aber bald auch der ihm eingeräumte akademische Hörsaal viel zu klein wurde, erweckten Aufsehen schon in Folge der großen Begabung, die in denselben nicht zu verkennen war. Weil er aber nicht bloßes Wissen gab, sondern auf das innerste Seelenleben drang, fanden sie bald Anfechtung und riesen großen Streit hervor, in Folge dessen eine mächtige Bewegung entstand, er mit seinen Anhängern zu einer neuen Secte gestempelt und ihnen der Name der Pietisten beigelegt ward. Der Streit endigte damit, daß ihn im August desselben

Jahres die Haltung theologischer Vorlesungen untersagt ward. Aber der Herr hatte ihm schon eine andere Thüre wieder aufgethan. Auf die Empfehlung seines gleichgesinnten Freundes Dr. Breithaupt, Seniors des Ministeriums in Erfurt, wurde er 1690 zum Diakonus an der dortigen Augustinerkirche berufen. Hier zeigte er, wie ersichtlich die Liebe ist. Er ging den Seelen nicht bloß im Beichtstuhl, in der Predigt und Kinderlehre nach, sondern er hielt auch zum Besten der dortigen Studenten täglich praktische Vorlesungen über die Bibel, wiederholte seine Predigten mit den Gemeindegliedern in ihren Häusern, vertheilte neue Testamente und gute erbauliche Schriften u. s. f. Mit dem dadurch geweckten Leben erwachte aber auch Neid und Haß sowohl von Seiten der „orthodoxen Partei“, namentlich von dem ihm zunächst stehenden Amtsgenossen, als auch von Seiten der katholischen Einwohnerschaft, die von Mainz aus ein kurfürstliches Rescript zu erwirken wußte, wodurch er „als der Urheber vielfacher Unruhen“ ohne jede Untersuchung abgesetzt und innerhalb zweier Tage die Stadt zu verlassen angewiesen ward. Er trug freudig die Schmach Christi und dichtete bei seiner Abreise: Gottlob, ein Schritt zur Ewigkeit ist abermals vollendet. Auch dies Mal hatte der Herr schon wieder zur rechten Zeit für ihn gesorgt. Durch seinen um diese Zeit nach Berlin versetzten Freund Spener ward ihm an demselben Tage, wo jener Befehl einlief, die Einladung zum Eintritt in kurbrandenburgische Dienste. Er wurde zum Professor der orientalischen Literatur an der damals in der Gründung begriffenen Universität Halle und zugleich, da damit eine kärgliche Einnahme verbunden war, zum Pastor in Glaucha vor Halle ernannt. Zu Anfang 1692 trat er diese Aemter an und widmete sich zuerst mit ganzer Hingebung seiner Gemeinde. Diese war durch Armuth herabgekommen und durch unstillliche Führung verwildert. Da er ihre Unwissenheit sah, beschloß er, dieser Noth gründlicher abzuhelfen. Als er 1695 in einer zur Aufnahme milder Gaben bestimmten Büchse 7 Gulden, die Brüste einer frommen Wittwe, fand, kaufte er dafür Bücher und wollte den Kindern Unterricht ertheilen lassen, in Hoffnung auf den Segen Gottes und die weitere Unterstützung frommer Menschen. Noch an demselben Tage bestellte er einen Studenten, die armen Kinder täglich zwei Stunden zu unterrichten. Das war der Ursprung der von ihm gegründeten Armenschule. Der erste Anfang war freilich niederschlagend: von 27 Kindern, die Bücher empfangen hatten, kamen nur 4 wieder; die anderen hatten ihre Bücher verkauft und blieben weg. Wenige Wochen später wurden ihm 3 Knaben von bemittelten Eltern übergeben, deren Erziehung er beaufichtigten sollte. So ward der Anfang mit dem gemacht, woraus das noch jetzt blühende Pädagogium geworden ist. Als er darauf ein Geschenk von 500 Thalern zum Besten armer Studirender empfing, machte er sofort einen freien Mittagstisch (Convict) daraus; da er aber zugleich aus der Zahl derselben seine Lehrer zu wählen pflegte, so bildete sich von selbst ein seminarium praeceptorum daraus, das allmählich zu mehr als 100 Mitgliedern heranwuchs. Am 1. October wurde schon für die Armenschule ein besonderes Haus neben S.'s Wohnung gekauft. So konnten denn die zahlenden Bürgerkinder, welche nach und nach zu den armen Kindern hinzugekommen waren, von diesen getrennt und zu der Errichtung einer eigenen Bürgerschule geschritten werden. Da aber so viele gerade von den ärmsten auch der Erziehung sehr bedürftig waren, damit nicht, was die Schule aufbauen half, von dem Hause immer wieder niedergerissen werde, beschloß er, ein Waisenhaus zu errichten und vorläufig mit der Aufnahme eines Waisenkindes den Anfang zu machen. Eine reiche Freundesgabe machte ihm die Ausführung dieses Planes bald möglich. Am 5. November nahm er die ersten vier Waisen auf, wenige Tage später noch fünf. Da in der Folge unter diesen Waisenkindern auch manche von Gaben und Talent sich fanden, sorgte er dafür, daß diesen Unterricht in Sprachen und Wissenschaften ertheilt ward; und da bald auch andere sich daran angeschlossen, entstanden die Anfänge der nachmaligen lateinischen Schule des Waisenhauses. So waren denn alle Zweige und Gattungen der großartigen, von seiner muthigen Glaubenskraft in's Leben gerufenen Institute begründet. Die Zahl wuchs so, daß 1698 in dem Waisenhause 100 (74 Knaben und 26 Mädchen), in der Armenschule 110, in der Bürgerschule 136, im Pädagogium 63, im Ganzen 409 Kinder sich befanden, welche von 56 Lehrern unterrichtet wurden; außerdem genossen 72 Studenten freien Tisch. Allmählich wur-

den mehrere Häuser dafür angekauft und der in demselben Jahre begonnene Bau des großartigen Gebäudes, welches die Front der Frändeschen Stiftungen bildet, innerhalb eines Jahres vollendet. Daran schloß sich der ganze Complex von Gebäuden, der eher einer kleinen Colonie oder ganzen Straße gleicht. Als F. starb, standen mit wenigen Ausnahmen alle die jetzt noch vorhandenen Gebäude. Sie tragen vorn unter dem Bilde des Adlers, der zur Sonne aufsteigt, die Inschrift: „Die auf den Herrn harren, kriegen immer neue Kraft.“ Beim Tode des Stifters waren in der Waisen-Anstalt 134 (100 Knaben und 34 Mädchen), in der Armen- und Bürgerschule 1725, in der lateinischen Schule 400, im Pädagogium 82, zusammen über 2200 Kinder, die, mit Ausnahme der Inspectoren der einzelnen Anstalten, von 167 Lehrern und 8 Lehrerinnen unterrichtet wurden. Freien Tisch genossen 255 Studenten, außerdem noch 148 Schüler Mittags und 212 Abends. Verbunden wurden noch damit eine Apotheke und eine Verlagsbuchhandlung, beide von großer Geschäftsausdehnung. Noch andere Stiftungen und Anstalten kamen zu diesen hinzu, wenn sie auch nur in mittelbarer Verbindung mit dem großen Erziehungswerke standen. Ein reicher Wohlthäter hatte ihm 4000 Thlr. anvertraut zu einem Stift für fromme ledige Frauenzimmer abtlen und Lärgerlichen Standes. Da wurde ein Wirthshaus „das Raubschiff“ 1704 gekauft und in ein Gotteshaus für diesen Zweck umgewandelt, auch ein Mädchenpensionat errichtet. Ferner hatte im Jahr 1698 der fromme Baron v. Canstein in Glaucha ein Haus für gottesfürchtige Wittwen gekauft und der Direction des Waisenhauses übergeben. Beim Tode des Stifters waren in dem Fräuleinstift 15, in der Mädchenpension 8, in dem Wittwenhause 6 Mitglieder. Von demselben Canstein (s. d. Art.) ging auch der Plan einer Bibelanstalt zur Verbreitung wohlfeiler Bibeln unter den Armen aus, wozu die Pressen des Waisenhauses benutzt wurden; nach dem Tode Canstein's 1719 übernahm F. sie selbst. — Auch für die Heidenmission ward von hier aus eine segensreiche Wirksamkeit geübt. Zwar begründete Friedrich IV., König von Dänemark, dieselbe, aber vom Frände'schen Waisenhause gingen die Missionäre aus, und zwar 1705 die ersten, die für diesen Zweck in Kopenhagen ordinirt wurden, Ziegenbalg und Plätschau; und diese (dänisch-ostindische) Mission ist für das ganze Werk der Verbreitung des Evangeliums unter den Heiden von großer Bedeutung gewesen. Neben dieser ausgebreiteten, die Kraft eines einzigen Mannes fast schon übersteigenden Thätigkeit dauerte aber seine amtliche Wirksamkeit für die Kirche und die Universität nicht nur ununterbrochen fort, sondern sie wurde sogar noch erhöht. 1698 wurde er Professor der Theologie, 1715 Oberpfarrer an der Ulrichskirche; dadurch ward er zugleich Mitglied des städtischen Ministeriums, in das auch sein Sohn Gotthelf August kam. Eine der größten Segnungen, die ihm bei diesem umfassenden Werke zu Theil ward, war die Treue seiner trefflichen, von Liebe zu Christo und von uneigennütziger Hingebung erfüllten Mitarbeiter. Unter diesen sind vorzugsweise zu nennen: als Waisenaufseher und ökonomischer Gehülfe Neubauer, als Helfer im Pfarramte und in der Schulleitung Freilinghausen (sein Schwiegersohn und späterer Nachfolger), als Gründer und Leiter der Buchhandlung, die selbst in Berlin und Stettin Niederlagen hatte, Clerß, der all sein Einkommen der Waisenhauskasse übergab und sich begnügte, Kleidung und Nahrung von ihr zu nehmen, als Arzt der fromme Liederlicher Richter, der auch durch seine Medicamente („Arcana“) nicht bloß unglücklichen Leidenden half, sondern auch eine reiche, noch unerschöpfte Einnahmequelle der Anstalt bereitete, als Subdirector des Waisenhauses seit 1716 der ebenfalls durch treffliche Lieder ausgezeichnete Herrenschmid, endlich als Inspector des Pädagogiums und Verfasser vieler Schulbücher Freyer. Hierdurch ward Manchem etwas von dem klar, was sonst ein Räthsel für Menschenaugen war. Als König Friedrich Wilhelm I. 1713 bei Bestätigung des Waisenhauses mit Beziehung auf den Buchladen und seine Niederlagen die verwunderte Frage an Clerß richtete: „Was hat Er denn aber von dem Allen?“ antwortete dieser: „Ihro Majestät, wie ich geh' und sehe.“ Da klopfte der König F. auf die Schulter und sagte: „Nun begreife ich es wohl, wie Er so etwas zu Stande bringt, ich habe solche Leute nicht.“ Das Alles war aber auch nur möglich in einer Zeit, wo der Glaube und die Lehre der evangelischen Kirche im allgemeinen Bewußtsein noch nicht erschüttert war. Ungeachtet aber schon diese seine Thätigkeit eine

so ausgedehnte und tiefgehende war, erschien doch keineswegs die akademische dabei als Nebensache. Vielmehr war gerade bei der Gründung der Universität auf die freie und volle Entfaltung des sich regenden neuen Geistes Rücksicht genommen und ihm wiederum gerade hier seine Stellung gegeben, wo er ihr im Verein mit seinen übrigen, im Wesentlichen mit ihm übereinstimmenden Kollegen am ungehindertsten nachgehen konnte. Er las Einleitung in's Alte Testament, später auch in's Neue Testament, Hermeneutik, die er auch um ihrer Wichtigkeit willen herausgab, ferner Homiletik, womit er homiletisch-praktische Uebungen verband. Er gab Anleitung zur Pastoralklugheit und las einmal auch selbst über Casuistik. Aber sein wichtigstes Collegium, worauf er selbst am meisten Werth als auf seine segensreichste Thätigkeit legte, war das einmal wöchentlich in einer Stunde, wo keine anderen theologischen Collegia gelesen wurden, damit Alle daran theilnehmen konnten, Donnerstags von 10—11 Uhr, gehaltene *colloquium paraeneticum*, worin er die jungen Theologen eben sowohl zu gründlicher Belehrung als zu fruchtbarer Betreibung ihrer Studien anleitete. Gegen Ende seines Lebens hat er sie auch herausgegeben. (Öffentliche Ansprachen an die Stud. der Theol., 2. Aufl. 1729 ff. 7 Bde. Dazu gehört auch noch die *Idea studiosi theologiae*. 5. Aufl. 1758.) Aber so wichtig ihm auch das Praktische war, so vernachlässigte er doch darüber die wissenschaftliche Seite keineswegs, und eben so wenig verkannte er den Werth der einzelnen theologischen Disciplinen, wie seine theologische Methodologie (*Methodus studii theologici*) beweist. Ueberall aber sah er die Erkenntniß der heiligen Schrift in den Grundsprachen (die Schrift als „die Geburtsstätte des Gottesgelehrten“) für das Wichtigste an und stiftete zu dem Ende das *colloquium orientale theologicum*, worin ausgezeichnete Studenten sich zur Betreibung der orientalischen Sprachen vereinigten und auch sonstige Unterstützung fanden, so wie er auch die Gründung „biblischer Genossenschaften“ anregte, in denen sich die Studirenden in festgesetzten Stunden in der sprachlichen und praktischen Erklärung der heiligen Schrift übten. Hierzu muß endlich noch seine große und weit ausgebreitete Wirksamkeit durch belehrende und erbauliche Schriften hinzugenommen werden. Unter diesen war für den Lehrstand die geisteskräftige Schrift: *Nikodemus oder Tractatlein von der Menschenfurcht*, bestimmt. — Zur Herstellung und Befestigung seiner durch so große Anstrengungen geschwächten Gesundheit machte er mehrere Reisen, 1706 nach verschiedenen Theilen des nördlichen Deutschlands und Holland, 1717 nach Süddeutschland, auf welchen ihm aber nicht minder das Wirken zur Ehre Gottes am Herzen lag und der Ruf seines Namens und seiner Stiftungen sich mehrte; ihm gelang es oft, Vorurtheile zu zerstreuen und Gegner in Freunde zu verwandeln. Denn nicht ohne Anfechtung und Streit sollte er seine Wege gehen, am stärksten aber hatte er daheim und in den Anfängen seines Wirkens zu kämpfen. Denn schon, ehe er nach Halle kam, waren besonders die übrigen Geistlichen beflissen gewesen, vor den „Pietisten“ zu warnen, und zweimal mußte nach ärgerlichen Conflicten, in welchen seine Gegner den Kürzeren zogen, eine kurfürstliche Commission den Frieden herstellen. Da erst hob sich stetig sein Einfluß, warf die Gegner zu Boden und verwandelte viele Widersacher in Anhänger. Eifrig war ihm stets die Gunst seiner Landesfürsten, besonders Friedrich's I. und Friedrich Wilhelm's I., zugethan, von denen namentlich der Letzte seine ganze Bedeutung zu würdigen wußte und vielfach in nahe Beziehungen zu ihm trat. — Seit dem Jahre 1726 fühlte er eine merkliche Abnahme seiner Kräfte. Am 15. Mai 1727 hielt er die letzte paränetische Lection mit einem vorahnenden Abschiedsworte, worin er seinen Zuhörern den väterlichen Segen erteilte. Er starb den 8. Juni 1727. (Vgl. seine Biographie von Guerike, Halle 1827.) Sein Sohn folgte ihm als Director der Stiftungen und starb als Professor der Theologie, Conistorialrath und Prediger zu U. L. F. 1769, auch in großem Segen wirkend, wenn er auch nicht den Geist des Vaters hatte, sondern die Beschränktheit des späteren Pietismus zeigte. Während seiner Leitung wurden die beiden ersten Prediger an die deutsch-amerikanische Kirche auf die dringende Bitte derselben vom Hallischen Waisenhause abgeordnet, so daß es also dadurch wesentlich zur Gründung jener Kirche beitrug. F.'s Tochter war mit Freilinghausen (ebensfalls nachmals Director der Stiftungen) verheiratet. Auch die späteren Directoren (namentlich A. G. und G. A. Niemyer) gehörten, dem testamentarischen Willen des Stifters gemäß, seiner Familie an. Unter diesen gingen die Stiftungen ihren gesetz-

neten Gang fort, wenn auch im Laufe des vorigen Jahrhunderts eine Abnahme bemerkbar war, bis der Kanzler Niemeyer sie zu neuer Blüthe und gesicherter Existenz emporhob. Letztere wurde zu Anfange dieses Jahrhunderts unter dem Könige Friedrich Wilhelm III. durch die bewilligten Staatszuschüsse vollendet, worauf die beiden anderen Gymnasien Halle's (ein luthrisches und ein reformirtes) mit der lat. Hauptschule des Waisenhauses vereinigt wurden. 1832 traten die Stiftungen mit Beibehaltung mannigfacher Rechte und Freiheiten in den Organismus der allgemeinen Schulverwaltung des preussischen Staates ein; 1835 wurde die Realschule neu organisiert und eine höhere Töchterchule eingerichtet, 1857 ein neues Gebäude für die Realschule vollendet. So bestehen jetzt 9 Schulen in den Stiftungen: das Pädagogium, die lat. Hauptschule und die Bürgerschule (alle drei mit Pensionaten verbunden), die Bürgerschule mit der Parallelschule, die höhere Töchterchule, die Bürgertöchterchule, die Freischulen für Knaben und Mädchen. Außerdem werden in der Waisenanstalt 114 Knaben und 16 Mädchen erzogen. Die Gesamtzahl der bis jetzt in dieselbe aufgenommenen Kinder beträgt 6897. In jenen Schulen aber werden gegenwärtig 3380 Kinder von 140 Lehrern und Lehrerinnen unterrichtet. Als vornehmsten Endzweck in allen seinen Schulen bezeichnete F.: daß die Kinder vor allen Dingen zu einer lebendigen Erkenntniß Gottes und Christi und zu einem rechtschaffenen Christenthum mögen wohl angeführt werden. Bei dem Pädagogium bestimmte er die Aufgabe speciell dahin: daß die Jugend 1) in der wahren Gottseligkeit, 2) in den nöthigen Wissenschaften, 3) zu einer geschickten Veredelsamkeit und 4) in äußerlichen wohlstandigen Sitten einen guten Grund legen möge, als worinnen das Fundament ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt besteht. Das christliche Element der Jugendbildung ist von ihm auf eine ein für alle Male unwiderlegliche Weise in den Vordergrund aller Erziehung gestellt worden; ja, man darf es als das Werk und Verdienst dieses unvergleichlichen Meisters in der Pädagogik bezeichnen, daß, so lange ein deutsches Volk besteht, eine deutsche Erziehung und Bildung ohne die Basis des Christenthums nicht mehr gedacht werden kann. In dem Unterrichte traten die sogen. realen Kenntnisse schon etwas stark hervor, dagegen die Beschäftigung mit der alten classischen Literatur, namentlich den Griechen, entschieden zurück. Seine Stiftungen sind bis auf unsere Zeit ein wahres Lehrer-Seminarium für ganz Deutschland geblieben; nicht bloß Jünzendorf und die Brüdergemeinde haben für die pädagogische Seite ihres Strebens aus dieser Quelle geschöpft, sondern das Waisen- und Armenschulwesen des ganzen evangelischen Deutschlands ist dadurch gehoben und dem gesammten Volksschulwesen ein neuer mächtiger Impuls bereitet worden, dessen segensreiche Wirkungen in der Gegenwart fortdauern.

Franken, v. h. Freie, ist der Name eines deutschen Volksstammes, welcher im 3. Jahrhundert nach Chr. zuerst genannt wird und das zwischen den an der Nordseeküste wohnenden Friesen und dem Mainflusse befindliche Land inne hatte. Wie in dem Stamme der Sachsen die Cheruskier, Fosen u. a. Völkerschaften, so gingen in dem der Fr. alle Namen derjenigen kleinen germanischen Stämme unter, welche Tacitus im nordwestlichen Deutschland kannte. So nennt Gregor v. Tours (2. 9) unter den Fr. die Chamaven, Amstvarier, Chatten, Bructerer, und Ammianus Marcell. (XX. 10. 2) bezeichnet die Chattuarier geradezu als Fr. Wir haben somit in dem Namen Fr. im Allgemeinen einen Gesamtnamen der den untern Rhein umwohnenden Völkerschaften des 3. Jahrh. nach Chr. Im 4. Jahrh. sehen wir die Fr. sich in zwei große Massen sondern, in die salischen und ripuarischen Fr., von denen die ersteren eine höhere politische Bedeutung erlangen, die letzteren gänzlich überholen und den Kern des spätern Frankenreiches bilden. Die salischen Fr., welche am untern Rhein nahe den Friesen wohnten, zogen nämlich in das von den Römern bewohnte Land, südwestlich vom Rheine, unterwarfen die Einwohner und nahmen die vorhandenen römischen Bildungselemente so bereitwillig auf, daß sie an geistiger Beweglichkeit und durch eigenthümliche, unter römischem Einflusse entstandene politische und sociale Institutionen schnell alle übrigen germanischen Stämme überholten und in den nächsten Jahrh. die politische Präponderanz erlangten. Wegen ihrer erobrenden Ausbreitung in dem röm. Gallien haben die sal. Fr. wahrscheinlich auch ihren Namen erhalten (von

dem altdeutschen saljan = übergeben). Die sal. Fr. sind also die auf erworbenem, ab getretenem, nicht väterlich heimischem Lande sich ansiedelnden.¹⁾ Segen den Andrang der Fr. in das römische Gallien kämpften tapfer aber erfolglos Konstantin, Konstantin und besonders Julianus Apostata, der sie zwar besetzte, ihnen als römischen Hülfsvölkern aber die einmal eingenommenen Landstriche überließ. Nachdem sie in ihren neuen Sizen Ruhe erhalten hatten, bildete sich unter ihnen die strenge monarchische Verfassung aus. Chlodio, der das fränkische Gebiet bis zur Somme, und Childerich, der es weiter nach Westen ausbreitete, werden als die ältesten Könige der Fr. genannt. Auf Childerich, welcher 481 n. Chr. starb, folgte sein Sohn Chlodwig, der größte Regent aus dem Hause der Merovinger, wie das fränkische Königsgeschlecht genannt wurde. Diesem Fürsten, der bis 511 regierte, gelang es nach unaufhörlichen Kämpfen und glänzenden Siegen die römische Macht in Gallien gänzlich zu brechen, die Alemannen, Westgothen und Burgunder zu besiegen, Armorica abhängig zu machen, die ripuarischen Fr. mit den salischen zu vereinigen und so die große fränkische Monarchie zu begründen. (S. darüber den Art. Chlodwig.) — Was die ripuarischen oder riparischen Fr. anbetrifft, welche ihren Namen von dem latein. ripa — Ufer erhalten hatten, so kämpften auch diese im 4. Jahrhundert n. Chr. unaufhörlich aber minder erfolgreich als die salischen Fr. mit den Römern. In der Zeit der sogenannten 30 römischen Tyrannen (vor Aurelian) streiften ihre Schaaren freilich bis nach Spanien hinein, allein die spätern Kaiser Roms wiesen sie wieder in ihre Grenzen zurück und Konstantin und Julianus erfochten mehrere Siege über sie. Es gelang daher den Fr. nur bis zu den Ardennen in Gallien vorzubringen, während ihre Ostgrenze die Werra blieb. Mit größerem Erfolge versuchten sie es, im Süden sich auszubreiten. Ihr König Siegbert, der zu Köln residirte, besetzte mit Chlodwig's Hülf 496 bei Tolbiacum (Zülpich) die Alemannen, in deren Ländern sich die ripuarischen wie die salischen Fr. nun festsetzten. Nicht lange darauf wurde Siegbert jedoch von Chlodwig hinterlistig ermordet und das Reich der ripuarischen Fr. zu dem der salischen geschlagen. Trotz der äußern Einheit des fränkischen Reiches blieben den salischen und ripuarischen Fr. ihre eigenthümlichen Volksrechte, welche als Lex salica und Lex ripuariorum aufgezeichnet wurden. Auch in religiöser Beziehung blieben beide fränkische Stämme geschieden. Während nämlich die salischen Fr. unter Chlodwig's Vorgänge schon im 5. Jahrh. das Christenthum annahmen, verbreitete sich dieses erst gegen Ende des 7. Jahrh. unter den ripuarischen Fr. durch die Bemühungen des heil. Kilian und später durch die des britischen Missionars Winfried. — Nach dem Tode Chlodwig's beginnt die fehd- und mordvolle Familiengeschichte der Merovinger, eine der furchterlichsten, welche die Geschichte kennt. Fortwährende Verwandtenmorde und Familienkriege entspringen aus dem Streben, die Einheit des nach Chlodwig mehrere Male getheilten fränkischen Reiches wieder herzustellen. Chlodwig hinterließ vier Söhne, welche die fränkische Monarchie folgendermaßen unter sich vertheilten: Theoderich erhielt das östliche Fr. (Francia orientalis), Austraasia oder Austria genannt, mit der Hauptstadt Metz; Chlodomir und Chlotar, ihre Sitze dieser in Orleans, jener in Soissons nehmend, daran stoßende Gebietstheile; Childebert das westliche Fr. (Francia occidentalis), Neustraasia oder Neustria genannt, mit der Hauptstadt Paris. Der letztere Name ging nach und nach auf das ganze zwischen den Rheinmündungen, der Loire, der Maas und dem Meere gelegene fränkische Gebiet über. Unter den genannten vier Merovingern war Theoderich der tüchtigste. Dieser schlug, mit den Sachsen verbündet, 530 die Thüringer und dehnte sein Reich bis zur Unstrut aus, während seine Brüder, mit den Ostgothen vereint, das burgundische Königsgeschlecht ausrotteten und Burgund mit dem Frankenreiche vereinigten. Noch weiter dehnte sich dieses nach Süden aus, als nach und nach die Alemannen in den Westalpen, die Provence und die agilolfingischen Herzoge der Bayern gezwungen wurden, die fränkische Oberhoheit anzuerkennen. Schwäche der Nachbarstaaten und die verbrecherische Politik der Merovinger hatten dem zerstückelten Frankenreiche diese Erfolge gesichert. Die Monarchie Chlodwig's wurde wieder vereinigt, als die merovingischen Regenten, ohne Erben zu

¹⁾ Andere leiten den Namen von dem keltischen sal = Meer ab.

hinterlassen, bis auf Chlotar (558) ausstarben. Chlotar, welcher bis 561 regierte, hinterließ vier Söhne, die abermals das Reich unter sich theilten. Charibert bekam Paris, Guntram Orleans (mit Burgund), Chilperich Soissons und Siegbert Aufrassen. Die Geschichte dieser Fürsten hat nur von Verbrechen zu berichten und lehrt die tiefste Entartung der menschlichen Natur kennen. Namentlich in den Familien Chilperich's und Siegbert's häuften der gegenseitige Haß zweier Weiber, der Fredegunde und Brunehild, Frevel auf Frevel. Wollust, Mord und Herrschsucht sprachen hier jedem Gefühle der stitlichen Natur Hohn. Als durch Familienkriege und Familienmorde die merovingischen Fürsten sich gegenseitig aufgerieben hatten, vereinigte noch einmal Chlotar II. (Lothar) 613 die fränkische Monarchie. Während dieser Zeit war die Macht des fränkischen Adels und der Bischöfe bei der Schwäche des Königthums gewachsen, hatten die fränkischen Hausmeier oder Majores domus¹⁾, die Anführer des Gasindi oder der Lehnleute, die wichtige Stellung einer Mittelsperson zwischen letzteren und dem Könige erhalten. 615 forderten Adel und Geistlichkeit auf einer allgemeinen Versammlung zu Paris eine von der Willkür der Könige unabhängige Dauer der Hausmeierwürde zum Schutze ihres eigenen Besitzstandes. Mit dieser Forderung drangen sie durch, und es leuchtet von selbst ein, daß damit das merovingische Königthum an der Wurzel verwundet werden mußte. In der That stanken die geistig und physisch erschöpften Merovinger (von den Franzosen als rois fainéans oder gekrönte Schlafmützen bezeichnet) von nun an zu bloßen Schattenkönigen herab. Dagobert I., unter dem Pipin von Landen Hausmeier wurde, war der letzte merovingische Fürst von Bedeutung. Ursprünglich gab es im fränkischen Reiche drei Hausmeier, die in Aufrassen, Neustrien und Burgund die Regierung verwalteten. Pipin von Heristall aber, der Enkel des genannten Pipin von Landen, erst major domus von Aufrassen, machte sich nach der Schlacht bei Testri 687 zum Hausmeier des gesammten fränkischen Reiches und wurde von Theoderich III. als solcher anerkannt. Die Stellung, welche er hierdurch eingenommen hatte, war der Sache nach die des Königs, und nicht mit Unrecht schrieb er sich *dux et princeps Francorum*. 27 Jahre hindurch regierte Pipin das Frankenreich weise und liberal im Innern — er stellte die Volksversammlungen wieder her (s. Märzfeld) — und kraftvoll nach außen. Siegreich trug er die fränkischen Waffen in das Gebiet der Friesen, Thüringer und Bayern. Er starb 714, nachdem er testamentarisch seinen Sohn Grimoald zu seinem Nachfolger ernannt hatte. Sein natürlicher Sohn, Karl Martell, erlangte jedoch durch seine kriegerische Thätigkeit und manche Gewaltthat die Würde seines Vaters 720 und behauptete und sicherte dieselbe durch die Siege, welche er 732 (bei Tours) und 739 über die Saracenen und 734 über die Friesen davontrug. Als Theoderich IV. 737 starb, setzte er keinen merovingischen Fürsten mehr auf den Königsthron. Nach einem thatenreichen Leben starb Karl Martell 741 und ihm folgten als Hausmeier seine Söhne Karlmann und Pipin der Kleine; dieser in Neustrien, jener in Aufrassen. Beide fanden es für gut, noch einen Merovinger, Childerich III., als König auf den fränkischen Thron zu setzen. Als Karlmann aber 747 in ein Kloster gegangen und Pipin der Kleine Hausmeier der gesammten Monarchie geworden war, entsetzte er den König Childerich unter Beistimmung des Papstes und der fränkischen Geistlichkeit 752 auf einer Synode zu Soissons, und die merovingische Dynastie machte nun der Karolingischen Platz. Pipin, welcher durch Befiegung der Rom bedrängenden Longobarden sich mehrere Päpste verpflichtet hatte, wurde zum Könige der Fr. mit päpstlicher Genehmigung von Bonifacius (s. d.) gesalbt und 754 vom Papste Stephan zum römischen Schirmvogt ernannt. Nach siegreichen Kämpfen gegen die Alemannen, Aquitaner, Longobarden und Sachsen hinterließ Pipin 768 das Reich seinen Söhnen Karl dem Großen (s. d.) und Karlmann, welche dasselbe unter sich theilten. Nach des Letzteren Tode (771) wurde Karl der Große Alleinherrscher, durch kriegerische Thatkraft und staatsmännische Weisheit Schöpfer und Ordner des gewaltigen Frankenreiches, durch Liebe zur Bildung und Wissenschaft der Genius seines Zeitalters und durch seine

¹⁾ Ueber die Entwicklung und Macht des major domus vergl. man besonders R. F. Giehorn: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. I, § 124 u. 125.

glänzenden, aber blutigen Siegen die fränkische Herrschaft des Mittelalters. Wir haben hier nur die Umriss des von ihm umgegründeten fränkischen Staates zu zeichnen. Nachdem Karl der Große 769 Aquitanien bezieht hatte, bezwang er nach 20jährigen Kämpfen von 772—803 das Volk der Sachsen. 774 zerstückelte er die Herrschaft der Longobarden, 775 drang er gegen die Araber in Spanien bis Barcelona vor, 785 schickte er in Bayern die Herzogwürde ab, 791 vernichtete er die Herrschaft der Aaren an der Donau und 811 demüthigte er Gottfried, einen südfränkischen Fürsten. Als Karl 814 starb, wurde sein Reich begrenzt vom Atlantischen Meere, der Nord- und Ostsee, von der Elbe, dem Böhmerwalde, der Ebnis und Dalmatien. Die Südgrenzen erstreckten sich jenweit des Tiber und des Ebro. Im Jahre 800 hatte Karl der Große zu Rom auch die Kaiserkrone empfangen, und den Zeitgenossen schien in dem großen fränkisch-germanisch-römischen Staate das alte römische Kaisertum wieder auferstanden zu sein. Dieß Reich fiel Karls schwachem Sohne, Ludwig dem Frommen (s. d.), zu, der 840 starb. Seine Söhne theilten das große Erbe auf dem Vertrage von Verdun 843 in drei umfassende Reiche, von denen zwei das dritte in den folgenden Jahrhunderten absorbirten und sich dann selbst zu scharf gesonderten Nationalitäten ausbildeten. Von Ludwig des Frommen Söhnen erhielt Ludwig der Deutsche alles Land östlich vom Rheine nebst den Gebieten von Mainz, Speyer und Worms; und dieser Theil der fränkischen Monarchie, zuerst Ostfranken genannt, wurde das deutsche Reich. Das Land westlich vom Rheine wurde wiederum in Mittel- und Westfranken getheilt, welche Gebiete im Allgemeinen eine durch den Lauf des Rhone und der Schelde gelegte Linie trennte. In Westfranken, wo die keltisch-romanischen Volkselemente die germanischen bald vollständig absorbirten und sich das romanische Volk der Franzosen ausbildete, regierte Karl der Kahle und in Mittelfranken, mit welchem auch Italien verbunden war, Lothar I., der die Kaiserwürde seines Vaters geerbt hatte. Trotz der Theilung sollten die drei Reiche doch nur ein Karolingerreich bilden — dessen Einheit Lothar gleichsam repräsentirte —, allein die Zusammengehörigkeit, nur im Erbrechte wirksam, war eine bloß theoretische. Lothar's Herrschaft, am meisten aus heterogenen Nationalitäten zusammengesetzt und auf der Grenzschiede der romanischen und germanischen Elemente gegründet, zerfiel sehr bald. Das von derselben abgezweigte Lothringen (s. d.) theilten Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle unter sich 869, und Lothar's Stamm endete schon 875 mit Ludwig II., worauf Karl der Kahle die Kaiserkrone und Italien erlangte. Nach dem Tode des westfränkischen Karlmann vereinigte Karl der Dicke — aus der deutschen Karolingerlinie — noch einmal von 884—87 die Gesamtmonarchie Karl's des Großen unter seinem Scepter; aber kraftlos und unbeholfen, wie er war, konnte er ihr weder im Innern Ordnung, noch nach außen Ansehen verschaffen. 887 wurde er selbst des Thrones entsetzt, den der tapfere Arnulf bestieg. Diesem folgte sein Sohn Ludwig das Kind, unter dem die Schwäche des Reiches ihren Höhepunkt erreichte und mit dessen Tode 911 die Linie der deutschen Karolinger erlosch. — Unter den Karolingern war Aufrassen als das Hauptland des fränkischen Reiches betrachtet worden, und bei der Theilung des letzteren, 843, dem deutschen Gebiete zugefallen; die Kaiserkrone ferner, welche Karl der Große erhalten hatte, schien für die deutschen Fr. erworben zu sein, und daher kam es, daß, als nach dem Aussterben der Karolinger der Gedanke der Einheit den zum karolingischen Kaiserreiche gehörigen Völkern lebendig blieb, das deutsche Franken als der Kern des gesammten Reiches betrachtet wurde und der deutsche König durch seine Wahl, welche in Franken stattfinden mußte, dem Rechte nach ein Franke wurde (cf. contr. Frodoardi ap. Duchesne vol. II. p. 626). Ein Franke war es auch, Konrad Graf von Wetterau, welcher nach dem Abgange der Karolinger 911 zum Könige erhoben wurde. Die Regierung Konrad's I. bildet einen Wendepunkt in der Geschichte der mittelalterlichen Reichsverfassung. Es bildet sich nämlich aus der unter den Karolingern entstandenen Reichsverwaltung durch Grafen und Sendboten die Selbstständigkeit der Landesherzogthümer hervor und damit sondern sich die Stämme von einander, lockert sich die Einheit des Reiches. Auch das fränkische Land wird nun ein eigenes Herzogthum, dessen Kern das frühere Gebiet der ripuarischen Fr. bildet, dessen Grenzen im Westen auf Mainz, Worms und Speyer

beschränkt sind, im Osten aber bis zum Fichtelgebirge und im Süden bis zur Altmühl, Wernig, dem obern Kocher und der Enz sich erstrecken. Für das Herzogthum Fr. wurde es verhängnißvoll, daß es in dem Stamme der Sachsen einen an Kraft und Geist ebenbürtigen Rivalen nach der Sonderung der Stämme erhielt, daß beide nach dem Principate im deutschen Reiche strebten, in beiden der alte Stammeshaß, der Karl's d. Gr. Kriege angefaßt hatte, wieder erwachte. Die ganze Geschichte der deutschen Kaiserzeit bis zum Interregnum hin ist in ihrer Entwicklung durch das Verhältniß der Franken und Sachsen zu einander bedingt. Schon unter Konrad I. begann zwischen beiden Stämmen der Krieg. Vergebens aber bemühte sich dieser Fürst, die Sachsen dem Reiche und seinem Scepter zu unterwerfen; es ging vielmehr das Principat 919 auf die Sachsen über, und Heinrich I. wurde König von Deutschland. Unter der Regierung der sächsischen Kaiser finden wir die Franken in fast ununterbrochener Opposition und Fehde gegen die Sachsen. An allen den Aufständen, welche Otto der Große (936—73) zu bekämpfen hatte, nahmen die Franken unter Herzog Eberhard Theil. Um diese Opposition zu entkräften, theilte Heinrich II. das Herzogthum in Ost- und Westfranken (Rheinfranken). Mit Heinrich II. erlosch das sächsische Kaiserhaus 1024, und sofort ging die deutsche Königswürde wieder auf einen Franken über. Konrad von Worms, der in Franken die herzogliche Würde bekleidete, ward als Konrad II. zum deutschen Könige erwählt und der Begründer der fränkischen oder salischen Kaiser-Dynastie.¹⁾ Gegen diese lehnten sich sehr bald wieder die Sachsen auf, deren Bestrebungen die päpstliche Gewalt (s. Gregor VII.) unterstützte. In einem beinahe funfzigjährigen Kampfe gegen die Sachsen rieben die Kaiser Heinrich IV. und V. ihre Kräfte auf; aber in der Schlacht am Welfsholze 1115 blieben die Ersteren Sieger, und nach dem Aussterben der fränkischen Kaiser 1125 bestieg sogleich ein Mann der Opposition, der Sachse Lothar, den deutschen Kaiserthron. Heinrich V. hatte das Herzogthum Franken seinem Neffen Konrad von Hohenstaufen verlehnt, und nach dem Tode des sächsischen Lothar gelangte dieser zur Regierung als Konrad III. (1137). Die nun folgenden hohenstaufischen Kaiser sind im Allgemeinen nur die Erben der den fränkischen Regenten eigenthümlichen Tendenzen. Ihnen gegenüber steht, alle Elemente der sächsischen Opposition vereinigend, das sächsische Herzogshaus der Welfen. Der Gegensatz dieser Parteien entflammt nun in Deutschland und Italien den Kampf der Waiblinger und Welfen oder Ghibellinen und Guelfen, welcher, das deutsche Reich und Italien verheerend, in Deutschland mit der Vernichtung der Hohenstaufen endete, in Italien noch bis in das 16. Jahrhundert fort oscillirte. Das Herzogthum Fr., welches im 12. Jahrhundert mehrmals von der Nebenlinie der Hohenstaufen — deren Stammland Schwaben bildete — an die Hauptlinie gefallen war, wurde nach dem Fall des letzten Hohenstaufen Konradin (1268) gänzlich zerstückelt. Eine große Anzahl weltlicher und geistlicher Territorien ging daraus hervor. Aus West- oder Rheinfranken bildeten sich die Gebiete von Worms, Speyer, Mainz, die Grafschaften Nassau, Ragenellenbogen, Hanau, die Landgrafschaft Hessen u. a.; aus Ostfranken aber mehrere Herrschaften, wie die burggräflich nürnbergische, hambergsche, hennebergsche, hohenlohsche u. a. Auf dem Gebiete dieser Territorien blieb fortan der Name Franken ruhen. Als Maximilian im Anfange des 16. Jahrhunderts Deutschland in 10 Kreise theilte, schuf er aus dem früheren Ostfranken den Fränkischen Kreis, von welchem in neuerer Zeit der größte Theil an Bayern gefallen ist. Bayern selbst hat sein fränkisches Gebiet wiederum eingetheilt in Ober-, Mittel- und Unterfranken.

Frankfurt am Main. Die Rolle der Reichsstadt und vorzugsweisen Handelsstadt hat F. im Wettstreit mit Mainz durchgeführt, zum Theil gleichsam von jenem übernommen, dabei geschichtlich besonders durch die bischöfliche Unterjochung von Mainz begünstigt, während ihre Lage am schiffbaren Main, zwischen den Mündungen der Kinzig und Nidda, und an der Stelle der Rheinebene, wo diese nordwärts nach dem innern Deutschland so zu sagen am offensten ist, das Ihrige dazu beigetragen hat. Die Stadt ist wahrscheinlich erst im 7. Jahrhundert an einer bequemen Rainfurt (als Ad-

¹⁾ Das beste Geschichtswerk über die Zeit der salischen Kaiser ist G. A. S. Stenzel's Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern, 2 Bde., Leipz. 1827—28.

nigshof „Franconofort“) von den Franken ¹⁾ gegründet worden, worauf die Vorstadt Sachsenhausen auf dem linken Mainufer durch eine von Karl dem Großen hierher verlegte Sachsencolonie entstand, seit dem 15. Jahrhundert mit dem eigentlichen F. durch eine steinerne Brücke mit Karl's des Großen Statue verbunden, zu welcher neuerdings eine Eisenbahnbrücke gekommen ist; es war gewissermaßen Aufrastend Hauptstadt als häufige Residenz Ludwig's des Frommen (Saalhof oder Palatium 822) und Ludwig's des Deutschen, seit 838 ummauert, 1254 Reichsstadt, welche im 16. Jahrhundert reformirte, 1356 Kaiserwahlstadt, nachdem schon Friedrich I. 1152 dafelbst gewählt worden war, der auch die eine der berühmten alten Messen gegründet haben soll, nach der Mitte des 16. Jahrhunderts Krönungsstadt (das letzte Mal 1792), 1810 Hauptstadt eines Napoleonischen Großherzogthums, 1813 eine Zeit lang der Sammelplatz der politischen Welt, 1815 freie Reichsstadt, seit 1816 der Sitz des Bundestages, 1848 und 1849 der des deutschen Parlaments und der durch Erzherzog Johann geführten Reichsverweserschaft und am 18. September 1848 der Schauplatz einer Meute, in der Fürst Lichnowsky und Hans v. Auerswald außerhalb des Allerheiligenthores vom Pöbel meuchlings ermordet wurden. Das Privilegium zur zweiten Messe ist von 1330, das des Münzrechtes von 1339 und das Institut der „Schutzjuden“ von 1360. Die zwei alten Messen, auf denen besonders der Aufschwung F.'s zur großen Handelsstadt beruhte, waren früher (wohl mit 50,000 Fremden) so wichtig wie die Leipziger Messen; von Bedeutung war auch später, daß F. Mittelpunkt der Reichsposten wurde, und die „Oberpostamts - Zeitung“ besteht seit 1617, der 1615 das „Frankfurter Journal“ noch voranging, überhaupt als die älteste gedruckte Zeitung in Deutschland. F. ist noch stets eine der ersten Messstädte Deutschlands, jedoch längst unterschieden unter Leipzig, — der Waarenumsatz auf den beiden Messen ist auf 14 Mill. Thlr. anzuschlagen, — zugleich die erste Dorfstadt Süddeutschlands (früher unter Augsburg) und im Geldhandel sogar einer der ersten Plätze Europa's, der für 150 Mill. Fl. jährlich Wechselgeschäfte macht, bei einem Vermögen von 20 Mill. Fl. seiner Banquiers, deren es etwa 30 sind unter mehr als 1000 Handelshäusern (schon 1839, darunter 650 christliche, 460 jüdische; 133 mit Wechselgeschäften, 65 mit Expedition und Commission) im Ganzen; auch besteht eine vielseitige Industrie und ein bedeutender Buchhandel (41 Firmen), worin in Süddeutschland nur Stuttgart concurrirt, so wie eine lebhaftere Schifffahrt. F. hat auch bedeutende Lehranstalten und Vereine; Gymnasium, Muster-, Gewerbe-, medicinisch-naturwissenschaftliches, Zeichen-, Kunst-Institut (das Städel'sche mit prächtigem Gebäude und Sammlung), große Naturalien-Sammlung, naturforschende Gesellschaft (Senkenbergische mit Museum und botanischem Garten) und andere Vereine; unter seinen Gelehrten steht Goethe (dessen Denkmal auf dem Goetheplatz) einzig da, dazu Savigny und Feuerbach, Müppel der Reisende, Klingler. Die bedeutendsten Merkwürdigkeiten der ausnehmend historischen Stadt sind: der Römer, dessen Ursprung unbekannt ist, 1405 vom Rathe angekauft, seitdem Rathhaus, 1511 und 1602 erweitert, 1740 renovirt, mit dem Wahlconferenzsaale, jetzt Sitzungssaal des Senats, und dem Kaisersaale, der früher sämtliche Bildnisse der Kaiser von Konrad I. bis Kaiser Franz II., in Wandnischen en camaïeux gemalt ²⁾, enthielt; der Saalhof, an der Stelle der alten Sala Ludwig's des Frommen, welche der erste Anbau der Stadt diesseit des Mains war, erbaut, 1338 zur Kaufhalle umgewandelt, 1777 neu erbaut, in welchem Karl der Kahle geboren wurde und Ludwig der Deutsche wohnte und starb; das Deutschordenshaus, 1221 gegründet und 1709 vom deutschen Orden neu erbaut, jetzt Kaserne. Ferner der Dom, einst Wahl- und Krönungskirche der deutschen Kaiser.

¹⁾ Andere Angaben gehen weiter zurück vermöge des angeblich alten Namens Helenopolis zu Ehren der Helena, Mutter Konstantin's des Großen (?); wieder andere gehen nur bis zu Karl dem Großen zurück. Der Name „Palatium Franconouford“ kommt urkundlich zuerst 794 vor, wo unter dem Vorß des zuletzt genannten Kaisers ein Reichsconvent und Concil gehalten wurde, welches die Aboptianer verdammt und den Bilderdienst verwarf.

²⁾ Die alten sind nun durch neue, von den besten deutschen Malern, Weit, Seltigoff, Glaser, Stille, Kiebertch, Methel, Hübner, Dypenheim, Steinle u. c., gemalt, ersetzt worden. Erwähnen wollen wir noch, daß in dem Wahlconferenzsaale die Goldene Bulle Kaiser Karl's IV. von 1356 aufbewahrt wird.

von Ludwig dem Deutschen 854 als der Heiligen Jungfrau Haus auf der Mauer gegründet, 864 vergrößert und Salvatorkirche genannt, 1239 als Kirche zu St. Bartholomäi neu erbaut, im Anfange des 14. Jahrhunderts erweitert, seit 1856 baulich abgeändert und restaurirt; die Paulskirche, ursprünglich Parfüßerkirche, in der 1848 und 1849 das deutsche Parlament seine Sitzungen hielt; das Braunsfeld, in welchem 1495 Maximilian das Reichskammergericht eröffnete und die Kaiser einzuführen pflegten, seit 1694 Eigenthum der Ganerbschaft Frauenstein, zur Meßzeit als Magazin und ständige Möbelverkaufshalle dienend; der Ballast der Fürsten Thurn und Taxis, im italienischen Geschmack erbaut, Versammlungsort der Bundesversammlung, 1848 und 1849 Sitz des Reichsministeriums; das Fürsteneck, Wohnhaus der Kurfürsten; das alte Leinwandhaus mit dem Waisensaale; der Eschenheimer Thurm, 1346 unter Ludwig dem Bayern erbaut, der letzte noch vorhandene Rest der mittelalterlichen Festungswerke, mit vier auf dem Hauptthurme angebauten kleineren Thürmen; das Irrenhaus; das Fremdenhospital; das Waisenhaus, das Senkenbergische Stiftshaus; das Stadtbibliothekengebäude mit sechs weißen korinthischen Säulen vor dem Eingange und Goethe's Marmorstatue von Marchese in der Vorhalle; die neue Börse; das Schauspiel- und Opernhaus, 1780 gebaut, 1855 ganz restaurirt, Goethe's Geburtshaus, durch eine Marmortafel bezeichnet u. c., so wie die prächtigen Willen der Umgebung, wie die Rothschild's, Bethmann's mit Dannecker's Ariadne. Außer dem schon erwähnten Goethe-Denkmal führen wir noch an das Hessen-Denkmal vor dem Friedberger Thore, gesetzt vom König Friedrich Wilhelm II. von Preußen, zum Andenken der heftigen Soldaten und des dieselben führenden Prinzen von Hessen-Philippsthal, die 1792 bei der Erstürmung der von den Franzosen besetzten Stadt fielen, 1844 durch König Friedrich Wilhelm IV. renovirt; das Denkmal der Erfindung der Buchdruckerkunst zur Säcularfeier 1840 errichtet und 1857 enthüllt, und in den westlichen der Anlagen, in die die 1805 geschleiften Festungswerke verwandelt worden sind, das Denkmal Guiolett's, Directorialrath, Maire und Senateur unter der Regierung des Fürsten Primas, des Schöpfers der Promenaden, die er 1806 bis 1813 in's Leben rief. Das kleine Gebiet der freien Stadt F. bildet der um sie liegende Landstrich zu beiden Seiten des Mains, welcher von Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und Nassau umgeben und zu dem noch sechs kleine Parzellen, von welchen zwei in und am landgräflich-hessischen Gebiete gelegen sind, gehören. Das Gebiet, dessen Flächeninhalt 1,⁸³ Q.-M. beträgt, ist eben und fruchtbar, der Boden Sand, mit Lava bedeckt und außer dem Main von der Ribba und Urfel bewässert. Er erzeugt Getreide, doch nicht so viel, als die starke Bevölkerung erfordert, Kartoffeln, die schönsten und feinsten Gemüse, Obst und Wein und unterhält gute Hornvieh- und Schafzucht. Das Areal des unter Cultur stehenden Bodens beläuft sich auf 42,418 (preussische) Morgen, wovon 55,²⁰ pCt. auf Acker, Wiesen, Gärten, Weinberge und Weiden, 42,¹⁸ pCt. auf Waldungen und 2,⁶² pCt. auf Hofplätze, Straßen u. c. kommen. Die Weinproduction ist im Jahresdurchschnitt mit etwa 600 Ohm anzunehmen und der Holztrag beträgt 8300 Frankfurter Silbert. Die Bevölkerung belief sich nach der Zählung vom December 1858 auf 79,278 Seelen, wovon auf die Stadt 67,975 und auf das Landgebiet 11,303 Bewohner kommen und 78,¹³ pCt. Evangelische, 15,⁰² pCt. Katholiken, 0,²⁰ pCt. Dissidenten und 6,³⁰ pCt. Juden waren und die in 5500 Häusern wohnten, mit Einschluß des Landgebietes, das aus acht Dörfern und dem Forstbezirke besteht. Die Grundlage der Verfassung der freien Stadt F. wurde im Jahre 1726 gelegt. Die Stadtoberkeit, welche, wie alle ihre Bedienten, der evangellisch-lutherischen Lehre, der herrschenden, zugethan waren, bestand aus einem Schultheißen, aus der Bank der Schöffen oder Rechtsgelehrten, der zweiten Bank der Rathsherrn oder alten Gemeinde, und einer dritten oder Junftbank, welche größtentheils aus den Handwerkern besetzt wurde und die gemeinen Stadtangelegenheiten, insonderheit das Polizeiwesen zu besorgen hatte, während die zwei ersten Bänke die wichtigeren Regierungsgeschäfte verwalteten. Aus den Mitgliedern dieser beiden Bänke wurden auch jährlich die zwei Bürgermeister der Stadt gewählt. Außerdem gab es eine besondere Bürgervertretung der 51. Rechtsfreistigkeiten entschieden - der Schöffentath und das Syndicat. Das Consistorium war mit zwei Schöffen, dem Senior des Ministeriums, den zwei ältesten

Predigern und zwei Rechtsgelehrten besetzt. Wie noch heute besaß die Stadt zwei ablige Ganerbschaften oder Geschlechtshäuser, zum Alten-Limburg und zum Frauenstein genannt. Zu jenem gehörten alle diejenigen reichbegüterten Patricier-Familien, welche, obgleich sie einen Bestandtheil der Bürgerschaft bildeten, dennoch fast durchgängig uralten abligen Geschlechts waren, auch ihre Ahnenregister regelmäßig in Ordnung hielten, keine Handelsgeschäfte betrieben, sondern von ihren Gütern und Renten lebten und nur in ablige Häuser heiratheten. Sie hatten ihre besonderen Ordnungen unter sich errichtet, deren eine von 1585 und die andere von 1636 datirte, und die unmittelbar vom Kaiser bestätigt worden waren. Jedes Jahr erwählten sie neue Vorsteher, und ihre Zusammenkünfte geschahen in dem Hause Limburg, dessen Wappen mit dem gräflich-limburgischen übereinstimmte, außer daß es einige Steine mehr im Schilde führte. Die uralte Gesellschaft, welche zum Geschlechtshause Frauenstein oder Braunsfels am Liebfrauenberge gehörte, bestand aus Adligen und Graduirten. In diesem Hause pflegten, wie schon oben erwähnt, die Kaiser einzufehren, daher alle Häuser vom Liebfrauenberge, einem der drei größten Plätze F.'s, an bis an den Römerberg zum kaiserlichen Viertel gerechnet wurden. Die beiden Geschlechtshäuser zum Alten-Limburg und zum Frauenstein hatten das Stadtre Regiment in Händen, denn fast immer aus ihrer Mitte wurde die Schöffenbank und auch die Bank des Rathes besetzt. ¹⁾ Die Verfassung von 1726 erfuhr im Jahre 1816 durch die sogenannte am 18. October genannten Jahres beschworene Constitutions-Ergänzungsacte wesentliche Veränderungen; F. erhielt durch sie eine demokratische Verfassung. Doch brachten die Jahre 1848 und 1849 auch hier Veränderungen in der Verfassungsurkunde mit sich, bis endlich F. in den organischen Gesetzen vom 12. Septbr. 1853 und 16. Januar 1855 neue Grundgesetze erhielt. Es sind nun gegenwärtig diese beiden Gesetze, so wie die Constitutionsacte von 1816, in soweit sie nicht durch erstere außer Kraft gesetzt wurde, die Fundamente der jetzigen Verfassung. Die Souveränität steht der Gesamtheit der Bürgerschaft zu. Die Ausübung der Hoheitsrechte ist dreien aus der Mitte und Autorität der Bürgerschaft ausgehenden Behörden übertragen, nämlich dem Senate, der gesetzgebenden Versammlung und dem ständigen Bürgerausschusse. Mit Einschluß von vier Syndicats (rechtsgelehrten Senatoren) besteht der Senat aus 21 auf Lebenszeit gewählten besoldeten Mitgliedern, von denen wenigstens vier dem Handwerkerstande angehören müssen. Mit der Vornahme der Wahl eines Senatsmitgliedes werden von dem Senate und von der gesetzgebenden Versammlung je sechs Wahlmänner beauftragt, welche von den betreffenden Körperschaften mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Alle Jahre findet die neue Wahl der Bürgermeister statt; kein Senatsmitglied darf zwei Jahre hinter einander das Amt des Bürgermeisters führen. Der gesetzgebende Körper besteht aus 57 von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern, darunter 4 Israeliten, aus 20 Delegirten der ständigen Bürgerrepräsentation und aus 11 von den Landgemeinden aus sich gewählten Mitgliedern. Der Senat sendet in gewissen Fällen, sei es aus eigenem Antriebe, sei es auf den Wunsch der Versammlung, Commissäre in die Ausschüsse des gesetzgebenden Körpers. Zur Ausgleichung von Meinungs- Verschiedenheiten zwischen beiden Körperschaften dient ein Vermittelungs-Ausschuß aus beiderseitigen Mitgliedern; im Falle einer Nichtverständigung steht jedem der beiden Theile die Berufung an das Ober-Appellationsgericht frei. Zur Controлле des Finanzwesens ist das Bürger-Colleg bestimmt, dessen Mitglieder auf Lebenszeit gewählt werden. Die Ergänzung dieses aus 51 Mitgliedern (daher Colleg der Einundfünfziger) bestehenden Collegs erfolgt durch einen Wahl-Ausschuß von zwölf Personen, von denen sechs von dem Bürger-Colleg selbst aus seiner Mitte, sechs von der gesetzgebenden Versammlung aus ihrer Mitte gewählt werden. Zu dem Zwecke des städtischen Revisionsgeschäftes bildet sie aus neun ihrer Mitglieder ein von ihr selbst unabhängiges Revisions-Colleg der sogenannten Neuner, dessen Mitglieder jedoch Sitz und Stimme in der Behörde selbst behalten. Der Senat sorgt für die verfassungs- und gesetzmäßige Einrichtung des Gerichtswesens und be-

¹⁾ Auch gab es in F. noch andere ablige Familien, welche ihre Abstammung vom uralten brabantischen Adel herleiteten.

aufsichtigt den gesetzlichen Gang der Rechtspflege. Kompetenz-Conflicte zwischen Verwaltungskämtern und Gerichten entscheidet ein eigener Gerichtshof, zur Hälfte aus Senatoren, zur Hälfte aus Richtern bestehend, welche mit absoluter Mehrheit ein stehendes Mitglied wählen. Außer diesem Gerichtshofe und dem Ober-Appellationsgerichte (dritte Instanz) in Lübeck bestehen folgende Behörden für die Verwaltung der Rechtspflege in streitigen und nicht streitigen Civilsachen: ein Appellationsgericht (zweite Instanz) mit sieben Rätthen; ein Stadtgericht (erste Instanz) mit neun Rätthen (auch zweite Instanz für Stadtmattsachen); ein Stadtmatt für Streitige Civilrechtsachen unter 300 Fl. mit drei Richtern, womit die Führung des Transcriptions- und Hypothekensbuches verbunden ist; die Standesbuchführung, auf welchem Amte auch die Civil-Ehe vollzogen wird, deren Rechtsgültigkeit auch ohne kirchliche Einsegnung anerkannt ist und welche der letzteren vorausgehen muß, und das Fiscalat. Zur Ausführung der Strafgerichtsbarkeit: ein Rügegericht mit einem Richter für Uebertretungen; das Jugendpolizeigericht (erste Instanz), gebildet durch das Stadtgericht, mit drei Richtern; das Appellationsgericht; das Appellationsgericht in Lübeck bildet den Cassationshof, auch die Berufung an drei für bestimmte Fristen bezeichnete Facultäten ist zulässig; der Assisenhof besteht aus sechs Rätthen des Appellations- und Stadtgerichts. Zu den Assisen werden zur Entscheidung über die Schuldsfrage Geschworene zugezogen. Eine Staatsanwaltschaft verfolgt im Wege der öffentlichen Klage die Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, so weit nicht die Privatklage zugelassen ist. Das Gerichtsverfahren ist öffentlich und mündlich, und dem Senate steht das Recht der Begnadigung und bei Lebens- oder sonstigen schwereren Strafen der Befähigung und Milderung des Urtheils zu. F. hält einen Gesandten bei dem deutschen Bundestage und einen Ministerresidenten am Pariser Hofe, so wie in mehreren Staaten Consuls oder Generalconsuls; auch haben 20 Staaten Europa's und Amerika's ihre diplomatischen Vertreter in F. Im Plenum der deutschen Bundesversammlung hat F. eine besondere Stimme, in engeren Rathe nimmt es mit den drei Hansestädten die siebenzehnte Stelle ein. Nach dem Voranschlag der Einnahme und Ausgabe für 1860 betrug erstere 2,421,035 Fl., die Ausgabe 2,104,490 Fl. Die Staatsschuld belief sich in dem nämlichen Jahre auf 8,410,100 und die Eisenbahnschuld auf 8,544,000 Fl. An Militär stellt F. zur Reserve-Division 1119 Mann, die aus einem Infanterie-Bataillon in 6, resp. 4 Compagnieen, 783 Mann, aus 224 Mann Reserve und 112 Mann Ersatzmannschaft bestehen. Ueberdies hat F. als Sitz der deutschen Bundesversammlung eine Bundesgarnison, auch ist es der Sitz der kaiserlich Thurn und Taxis'schen General-Postdirection.

Frankfurt an der Oder, nach Berlin und Potsdam die bedeutendste Stadt der Mark Brandenburg, der Sitz der Regierung und des Oberlandesgerichts für den Bezirk, welcher nach ihr den Namen führt, gelegen in einer der anmuthigsten Gegenden der Mark, am Fuße und theils am Abhange der steilen Hügelkette, welche das linke Ufer der Oder begleitet, und unmittelbar an diesem Ströme, besteht aus der eigentlichen Stadt innerhalb der ehemaligen und nur noch in Bruchstücken vorhandenen Ringmauer, an deren und der früheren Befestigungswerke Stelle auf der West- und Nordseite seit den letzten dreißig Jahren Parkanlagen getreten sind, und aus drei Vorstädten. Ganz F. enthält gegen 90 Straßen mit Einschluß von neun Plätzen, unter denen der Marktplatz mit dem Rathhause. F. hatte im Jahre 1750 1283 Wohnhäuser und 9470 Einwohner, hundert Jahre später aber 2058 Wohnhäuser und 31,772 Einwohner. Vergleicht man diese beiden Epochen, so zeigt sich, daß die Zahl der Wohnhäuser innerhalb eines Jahrhunderts nur in dem Verhältniß von 1:1,6 die Einwohnerzahl dagegen in dem Verhältniß von 1:3₃ zugenommen hat. Geht man auf das 16. Jahrhundert zurück, so hatte F. vor dem dreißigjährigen Kriege 12—13,000 Einwohner, also mehr als 1750 und selbst 1800, wo deren Zahl 10,453 Seelen betrug. Aber nach jenem Kriege ergab eine Zählung sämtlicher Häuser und Einwohner, die im Jahre 1653 vorgenommen wurde, daß es in der Stadt und den Vorstädten 409 wüste Plätze und zerstörte, unbewohnte Häuser gab und nur 509 Häuser von 2366 Personen bewohnt waren, wovon 1001 zahlungsunfähig. Nach der neuesten Zählung im preussischen Staate, im December 1858,

betraf sich die Bevölkerung F.'s auf 34,507 Seelen, incl. 1726 Mann Militär; 1250 Katholiken, 796 Juden und 21 Mitglieder freier Gemeinden waren 1858 vorhanden. F. zeigt in seinem Innern überall Spuren weniger von Reichthum, als wachsendem Wohlstande, keine Pracht- noch Luxusgebäude, aber wohnliche, stattliche Häuser auf Gewerbe, Markt- und Messverkehr eingerichtet. Eine schöne Mittelstadt, im starken Vorschritt, eine große zu werden, heiteren Anblicks, gegründet auf Gewerbe und Handel, gekleidet in alterthümlichen Stoff, jedoch neueren Schnitts. Unter den öffentlichen Gebäuden der Stadt sind die Kirchengebäude, und unter diesen ist ganz besonders die Marienkirche, die man im gemeinen Leben seit Jahrhunderten die Oberkirche nennt, Mitte des 13. Jahrhunderts aus Backsteinen aufgeführt, kürzlich hergestellt, mit schön gemalten Glasfenstern, einem angeblich vor 300 Jahren bei Lebus in der Oder gefundenen, 12 Fuß hohen, siebenarmigen Leuchter mit Reliefs aus dem 14. Jahrhundert, und einem Gemälde, die Auffindung der Leiche des Prinzen Leopold von Braunschweig, des Neffen Friedrichs des Großen, darstellend, durch Großartigkeit des Bauwerks und seiner architektonischen Verhältnisse bemerkenswerth. Die Kloster- oder Unterkirche ist kurz vor der Reformation durch die Minoriten im Franciscanerkloster, zu dem sie gehörte, erbaut, die St. Georgenkirche im Jahre 1280, die St. Gertrauds- oder Gertrudenkirche in dem Zeitraum von 1353—1368 und die seit 1656 der reformirten Gemeinde gehörende St. Nicolaiskirche ist die älteste der Stadt, indem sie schon in der vom Markgrafen Johann I. im Jahre 1253 erlassenen Verfügung, auf die wir sogleich zurückkommen werden, erwähnt wird. Die katholische Kirche, mit einem Pfarrer, ist ein Bauwerk der neueren Zeit, dessen Erbauung im 18. Jahrhundert nothwendig wurde, als die Zahl der römisch-katholischen Christen zu wachsen anfing. Das älteste Rathhaus befand sich an der Ober- und Breitenstraßenecke. Wann es nach dem Marktplatz oder dem Ring, wie man sich in älterer Zeit ausdrückte, verlegt worden, ist nicht bekannt. Man weiß nur aus einer im Jahre 1506 verfaßten Beschreibung der Stadt F., daß das damalige Rathhaus ein mitten auf dem Markte liegendes, hohes und auf Gewölben ruhendes Gebäude gewesen sei. An die Stelle dieses ehemaligen Gebäudes ist 1607 das jetzige getreten, welches eigentlich nur ein innerer Ausbau des älteren gewesen ist, dessen äußere Mauern mit dem Thurme stehen geblieben sind; nur der in einem edlen, architektonischen Style aufgeführte Giebel an der Südseite, mit dem Zeichen des Hansabundes, eine eiserne Stange von einer kürzeren unterstützt, wurde neu gebaut. ¹⁾ Unter den öffentlichen Unterrichtsanstalten F.'s, das bis 1810 der Sitz einer vom Kurfürsten Joachim I. und dessen Bruder Albrecht gestifteten Universität gewesen, nimmt das Friedrichs-Gymnasium, aus der 1694 eingeweihten Friedrichsschule hervorgegangen, die erste Stelle ein, und von den Wohlthätigkeits- und anderen öffentlichen Anstalten nennen wir die Hospitäler, deren die Stadt drei besitzt, nämlich das heil. Geist- oder St. Spiritushospital, in einer Urkunde von 1335 bereits erwähnt, das St. Georgen-, ursprünglich St. Marien-Magdalenen-Hospital, in den Jahren 1550 bis 1560 ganz neu aufgebaut, und das St. Jacobs-Hospital, nebst einer Kapelle zu Ehren der heiligen Martha, Gertraud, Elisabeth und Hedwig im Jahre 1454 von Nicolaus Beerfelde, einem Frankfurter Bürger, und seiner Gattin Katharina für dürftige Wandersleute gestiftet. Dessenliche Denkmäler besitzt F. mehrere, darunter das des Prinzen Leopold von Braunschweig, der als preussischer General zu F. in Garnison stand und im Jahre 1785 bei der großen Fluth, als er Menschenleben in der Dammvorstadt zu retten trachtete, in der Oder seinen Tod fand; das eines Dichters, den die aufblühende deutsche Poesie zu ihren Lieblingen zählte, nämlich Christian Gwald von Kleist's, der hier am 24. April 1759 an seinen zwölf Tage vorher in der Schlacht bei Kunersdorf empfangenen Wunden starb; das des Professors Varies († 1791); das des Generals von Diringshofen († 1776), und auf dem parkähnlichen Kirchhofe, auf einer Anhöhe in der Nähe des Bahnhofes, das des Generals

¹⁾ Der Baukünstler von 1607 war ein Maurermeister aus Eibrose, Namens Thaddäus Boglioni, offenbar ein Italiener oder doch von italienischer Abkunft, den die Besizer der Herrschaft Eibrose, die Herren von Schölenburg, seit 1619 und jetzt noch im Besitze der Herrschaft, für ihren Schloßbau in's Land gezogen haben mochten.

von Thile, an der östlichen Mauer, von Säulen getragen, mit dem gemalten Haupte des Evangelisten Johannes und der Inschrift: „Ludwig Gustav von Thile, R. Pr. Gen. v. Inf., Geh. Staats- u. Kriegsminister, geb. 1781, † 1852. Seinem theuren Freunde u. bewährten Rathe König Friedrich Wilhelm IV. in treuer Dankbarkeit, 1853.“ Schon im zweiten Jahre nach der Besitz-Ergreifung des Landes Lebus durch die Markgrafen von Brandenburg und den Erzbischof von Magdeburg erhielt F. vom Markgrafen Johann I. eine zu Spandow, Tags nach der heil. Margarethe (14. Juli) des Jahres 1253 ausgestellte Urkunde über seine auf deutsche Stadtverfassung gegründeten, künftigen Verhältnisse. Ueber diese Urkunde, welche man gemeinlich den Stiftungs- oder Fundationsbrief der Stadt F. in dem Sinne zu nennen liebt, daß von da an die Stadt erst gebaut worden sei, ist in alter, wie in neuerer Zeit geschrieben worden. Man hat auf Grund derselben gefabelt, Gobinus von Herchberg, oder Gottfried von Herzberg, wie er in einer noch im 13. Jahrhundert gemachten Uebersetzung der Urkunde genannt wird, habe vom Markgrafen den Auftrag erhalten, eine Stadt zu — „erbauen“, weil man das lateinische Wort construere so übersezen zu müssen geglaubt hat, ohne zu erwägen, daß es auch „zusammenfügen“ bedeutet und durch „einrichten“ wiedergegeben werden kann, oder, um uns eines Fremdwortes zu bedienen, durch „organisiren“. Brankenvorde oder F. war ja vorhanden, und es war schon eine Stadt, wie die Urkunde ausdrücklich besagt. Die Stadt besaß bereits ihre Jahrmärkte und das äußerst wichtige Recht der Niederlage, das ihr der Markgraf nur bestätigte und aus dem ihr Wohlstand hervorgegangen ist, der schon damals begründet war, wie man aus der Höhe des Hufenschosses ersieht, der das Doppelte des Betrages ausmachte, welcher anderen Städten auferlegt wurde. Von der Gründung einer Stadt ist in der Urkunde nirgends die Rede; ihr Inhalt betrifft vielmehr eine Finanzmaßregel des neuen Landesheerrn, die Gottfried v. Herzberg auszuführen hatte, die Veranlagung und Erhebung des Hufenschosses oder der Grundsteuer und die Verwaltung des Zollamtes auf Grund des vom Markgrafen erlassenen Zolltarifs, wozu noch der Auftrag kam, die politische und Gerichtsverfassung der Stadt nach Berlinischem Recht einzurichten. Und mit Rücksicht auf den Namen des Ortes, welcher ursprünglich Frankensfurt lautete, so ist es für sehr wahrscheinlich erachtet worden, daß hier die Ueberfahrt (Furt, Fähre) für die nach Polen Handel treibenden Kaufleute gewesen sei, und daß diese frühzeitig zu der Benennung der Stadt Veranlassung gegeben habe, nachdem unter den slawischen Bewohnern viele Deutsche, von den Handelsvortheilen des Stapelplatzes und Refortes angezogen, sich angesiedelt hatten. Ein vergeblicher Versuch würde es aber sein, die eigentliche Zeit bestimmen zu wollen, da die Stadt entstanden und der für uns verloren gegangene slawische Name von dem deutschen verdrängt worden. Dennoch ist es nicht ohne Interesse, an frühere Ansichten zu erinnern, die schon von Gundling in seinem „Brandenburgischen Atlas“ folgendermaßen geäußert wurden: „Es fehlt an Fabeln nicht, wann man in alten Zeiten von dem Anfang dieser Stadt etwas melden wollen. Bald sagt man, es wäre Sunno mit einem grossen Fränkischen Kriegs-Heer vom Rheinstrom bis an die Ober gezogen, hätte Frandfurth gebauet und zum unterschied der Stadt Frandfurth am Rajn, solche Frandfurth an der Ober genennet, der Stadt Sonnenburg aber von sich den Nahmen gegeben. Andere bekommen einen Marcomis an die Hand, dieser soll mit denen an der Marck wohnenden Marcomannern in dieses Land gekommen sein, und eine Marck errichtet haben. Ich lasse dieses Geschwätze fahren, indem glaublicher, daß zu Raiser Heinrich des Fünfften Zeiten der Orth, wo jezo diese Stadt lieget, denen Francken zu einer Furth gegen die Pohlen mag gedienet haben, als dieser Raiser durch diese Länder die Pohlen überzogen;“ u. s. w. Schon im Jahre 1253 war F. ein Handelsplatz; damals schon besaß es das Niederlagerecht, dem es seine Handelsblüthe, seinen Wohlstand, seinen Reichthum verdankte; damals schon hatte es seine Jahrmärkte, die anderwärts im Rande des Volkes Messen genannt worden sind. F.'s Handel hat sich von je her, wie sich aus der erwähnten Urkunde ergiebt, in die drei Zweige des Eigen-, Expeditions- und Refshandels gespalten. Der Eigenhandel scheint in früheren Jahrhunderten, als sich F., den Ideen des Zeitalters entsprechend, großer Handelsprivilegien erfreute, sehr bedeutend gewesen

zu sein, dennoch aber in seiner Ausdehnung dem Expeditionshandel nachgestanden zu haben, der sich auf das Niederlagerecht stützte, auf ein Vorrecht, das, wie unnatürlich es dem Gedankengange der Gegenwart erscheint, aus den Verhältnissen jener Zeiten auf ganz natürliche Weise entsprungen und daher eine Nothwendigkeit war. Bis in's 17. Jahrhundert hinein blieb dieses Stapelrecht für F. in voller Kraft. Da war es der große Kurfürst, der ihm den ersten Stoß gab durch Anlage des Friedrich-Wilhelm-Canals, und ihm folgte der große König durch Eröffnung des Finow-Canals, nachdem schon König Friedrich Wilhelm I. den Straßenzwang aufgehoben und das Frankfurter Niederlagerecht auf drei Handelsartikel, nämlich auf Eisen, Leinsamen und Thran, beschränkt hatte. Dies geschah 1733. Zwanzig Jahre später wurde dieses Vorrecht noch weiter, und zwar auf die zwei ersten der genannten Waaren beschränkt, bis denn zu unserer Zeit auch dieses Privilegium fiel. F. war auch im Hansabunde, was nach unverzügter Ueberlieferung schon im Jahre 1260 der Fall gewesen sein soll. Die erste unzweifelhafte Spur von einer Verbindung dieser Stadt mit der deutschen Hansa findet sich 1368. Auf dem Hansetage zu Lübeck von 1383 wurde ein Schreiben an F. beschlossen, dessen Inhalt auch in anderer Beziehung für die Culturgeschichte der Mark Brandenburg von Wichtigkeit ist; es enthielt nämlich Vorstellungen wegen der zu kleinen Pipen (Fässer) des Subenschen Weines, der ausschließlich von F. versandt wurde. Auch im 15. Jahrhundert zeigt sich F. in den Verhandlungen des Hansabundes, allein im Jahre 1512 war es schon zweifelhaft, ob die Stadt noch Mitglied desselben sei, und im Jahre 1518 war sie bereits, gleich den Städten Stendal, Salzwedel, Berlin und Brandenburg auf, Verlangen des Kurfürsten Joachim I. förmlich aus dem Bunde getreten. Was die Frankfurter Messen betrifft, so weiß man es nicht, wie oft und in welchen Zeitabschnitten des Jahres die Jahrmärkte abgehalten wurden, deren die markgräfliche Urkunde von 1253 gedenkt. Erst aus der Mitte des 14. Jahrhunderts erfährt man, daß ein Jahrmarkt am St. Margarethentage (13. Juli) gehalten wurde, was noch jetzt der Anfangstag der einen der drei Messen daselbst ist. Im Jahre 1355 bekannte Markgraf Ludwig der Römmer durch einen zu Struzberch (Straußberg) ausgefertigten Erlaß, daß er seinen „lieben getreuen Ratmannen und den ghemeinen Burgern“ seiner „Stat zu Wrankenfurt sogethane bisundere gnade gethan habe und thue, daz sie den Jarmarged tagh, den si alle Jar bis all her gehat haben, uf St. Margarethen tagh möghen verlegen uf einen andern tagh, der der Stat aller ebenß komt, das es den andern Steten die umme Wrankenfurt ghelegen sint nicht schedelich ist.“ Ob die Stadt von dieser landesherrlichen Erlaubniß Gebrauch gemacht habe, ist nicht bekannt, so wie es bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts an jeder andern Nachricht von den Frankfurter Messen fehlt. Die angeführte Urkunde ist besonders darum wichtig, weil sie nach ihrem Wortlaut den Beweis enthält, daß in der Mitte des 14. Jahrhunderts die Frankfurter Messe sich von einem gewöhnlichen Jahrmarte, wie er in den übrigen Städten gehalten wurde, nicht unterschied, daher es ein Irrthum ist, den Ursprung der Messen von F., diese im Sinne der neueren Zeit genommen, auf das Jahr 1253 zurückzuführen. 1540 wurde die Stadt vom Kurfürsten Joachim II. ermächtigt, einen neuen Viehmarkt vom 8. bis 13. Juli und einen andern drei oder vier Tage vor Martini (11. November) zu halten. Zu einem dritten, zwei Tage vor dem Reminiscere-Jahrmarte zu haltenden Viehmarcte ertheilte Kurfürst Johann Georg Erlaubniß im Jahre 1588. Und hiermit haben wir die ersten Nachrichten von den drei Frankfurter Messen zu Reminiscere, Margarethen und Martini, Bezeichnungen, welche dem protestantischen Bewußtsein der jüngeren Vergangenheit und Gegenwart ziemlich fremd und durch die Ausdrücke Frühlings-, Sommer- und Herbst-Messe ersetzt worden sind. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts wurden die Frankfurter Messen, die aber auch damals nur Märkte hießen, nach einem Magistratsbericht von 1598 von Kaufleuten aus den Niederlanden, aus England, Frankreich, Savoyen, Italien, Köln, Wien, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt a. M., Böhmen, Breslau, Posen und Danzig besucht, wobei die Handelsleute aus den westlichen und südlichen Ländern die Verkäufer, die aus den östlichen Ländern die Käufer waren. Den Werth der Waaren abzuschätzen, die jetzt zu den Messen gelangen, ist fast unthunlich, doch wird versichert, daß

ein Betrag von etwa 8 Millionen Thlr. wesentlich, also von 24 Mill. auf allen drei Messen, wohl nicht zu hoch gegriffen sei. Als annähernder Vergleichungspunkt mag diese Schätzung dafür gelten, daß in der Zeit von 1782 bis 1800 es für etwas Gutes galt, wenn in drei Jahresmessen etwa für 3 Mill. Thlr. Waaren abgesetzt wurden. Für eine geringe Messe gilt es jetzt, wenn nur die Hälfte der Waaren verkauft wird, und für eine gute Messe, wenn nur ein Viertel der Bestände zurückbleibt. Danach würde in geringen Messen für etwa 4 Mill. Thlr. abgesetzt, was mehr ist, als sonst bei guten in einem Jahre, ohne daß dabei noch in Betracht gezogen wäre, wie viel mehr Waare jetzt für diesen Preis geliefert wird als sonst, weil der Werth derselben sich sehr wesentlich vermindert hat.

Franklin (Benjamin), amerikanischer Staatsmann, geboren zu Boston in Neu-England am 18. Januar 1706. Sein Vater, Josiah F., einer puritanischen Familie entsprossen, deren Erinnerungen seit den Zeiten der Reformation von Verfolgungen und von Kämpfen um das Recht des selbsteigenen Glaubens erzählten, war im Jahr 1682 von Northamptonshire nach Boston ausgewandert und hatte dort seinen Unterhalt als Seifenleder und Lichtzieher erworben. Benjamin war von den siebzehn Kindern Josiah's das fünfzehnte. Als Knabe ging er seinem Vater im Geschäft an die Hand und lernte wohl auch nebenbei aus einigen in den Winkeln des Hauses zerstreuten Bänden der Werke Defoe's und Addison's sich mit den Spitzfindigkeiten der Morallehre zu beschäftigen. Später, als einer seiner älteren Brüder eine Buchdruckerei gründete, ging Benjamin bei diesem in die Lehre. Der junge aufgeweckte und altkluge Mensch erregte die Eifersucht des Bruders, obwohl er dieselbe zu entzweien suchte, indem er die Beiträge, welche er für das Blatt des Bruders schrieb, des Nachts unter der Hausthür hindurch schob und am nächsten Morgen als fremde Waare zum Vorschein brachte. Er verließ Boston mit einem Dollar und wenigen Pfennigen in der Tasche und wanderte nach Philadelphia, wo er bald Arbeit fand. Durch seine literarischen Versuche erregte er die Aufmerksamkeit des Gouverneurs von Pennsylvania Lord Keith, der ihm ein kleines Capital vorschob, womit er nach London reisen und die erforderlichen Materialien für eine Buchdruckerei antaufen sollte (1724). In der Hauptstadt des Mutterlandes bot ihm die Großartigkeit des Lebens Gelegenheit, das Wenige, was an leichtsinnigen und ausschweifenden Neigungen in ihm lag, durch eine immer noch maßhaltende Befriedigung abzuschütteln, er kehrte nach Philadelphia zurück (1726), ein Jüngling an Jahren, aber ein Mann an Bedächtigkeit, mit dem festen Vorsatz, nicht bloß der Welt so viel Stoff als möglich für seine Bethätigung und persönliche Geltung zu entnehmen, sondern auch aus sich selber durch angestrengte Selbstbearbeitung so viel zu machen, als ein Mensch aus sich machen kann. Das Erstere mußte ihm inmitten der jungen und überall die bildende Hand herausfordernden Verhältnisse der Colonieen leicht gelingen; das Letztere, die Selbstbildung, verursachte ihm mehr Noth, wenn ihm auch ein kühles und ruhiges Temperament zu Hilfe kam. Er ward tugendhaft nach einem Schema, das er selber entworfen, gleichsam nach einer Constitution, die er sich gegeben und deren einleitender Theil zwar nicht aus einer Erklärung der Menschenrechte, wohl aber aus einer Eintheilung der Tugenden in dreizehn Hauptsorten bestand. Diese Hauptsorten beschloß er sich eine nach der andern anzueignen; mit der Mäßigkeit begann er. Dann auch setzte er für jede Haupttugend eine Woche fest, wo er sie besonders zu üben gedachte, so daß er bei der ihm eigenthümlichen Regelmäßigkeit viermal im Jahre den Kreislauf der Tugenden durchlebte. Die Rubriken seines Tagebuchs waren ebenfalls nach den Haupttugenden geschichtet, jede Tugend hatte ihren Sinnspruch, ihr entsprechendes Gebet und ihren Plag, wo die Verdöße gegen sie registriert wurden. Und wie er sich selber beackerte, so bewirthschaftete er auch das gesellschaftliche Leben seiner Mitbürger, denen er in den von ihm gedruckten Almanachs und Tageblättern gemeinnützige Vorschriften mittheilte, während er sie andererseits durch Rede und Beispiel anregte, Vereine zu stiften, sei es zur Errichtung von Schulen, Krankenanstalten, Bibliotheken, sei es zur Besprechung wissenschaftlicher Gegenstände, sei es zur Bildung von Artilleriecompagnieen, sei es zur gegenseitigen Versicherung wider Feuerschaden. Gleichermassen suchte er der Natur die Regeln ihrer Werke abzuhandeln, er machte Experimente über die Electricität und erfand den Blitzableiter. Als die Colonieen durch

den Krieg zwischen Frankreich und England (1756—62) und noch mehr durch den Streit über das Recht des britischen Parlaments, den Colonisten Steuern aufzuerlegen, zu politischer Wichtigkeit gelangten, nahmen die Fähigkeiten F.'s einen höheren Aufschwung. Jetzt konnte er seine diplomatische Geschicklichkeit üben und bei der Erörterung von Rechtsfragen die Kunst der Gruppierung von Argumenten und der Hervorbringung eines juristischen Effectes ausbilden. Zur Zeit jenes Krieges sandten ihn seine Mitbürger als Geschäftsträger Pennsylvaniens nach London, er erwirkte für die Colonie die Abschaffung drückender, das Bodeneigenthum betreffender Privilegien: seine Dankbarkeit legte er in einem Liebe nieder, dessen Schluß wiederum die praktische Gemüthsrichtung des Mannes verräth. „Wir haben“, so ist ungefähr der Gedankengang, „wir haben eine alte Mutter, die launisch geworden und die uns nachsäubert wie Kinder, die kaum allein gehen können; sie murrst und knurrt, daß hohe Alter muß ihren Verstand geschwächt haben; doch ihr bösen Franzosen, die ihr die Söhne von der Mutter trennen wollt, wisset, daß sie stets unser Stolz war und daß, wenn ihr sie angreift, wir ihre Partei ergreifen werden; denn es ist uns nicht unbekannt, daß, wenn sie von hinnen scheidet, wir sie beerben werden.“ Aus jener Zeit stammt auch der Plan F.'s, die englischen Colonieen Nordamerika's in einen großen Bund zu vereinigen, der zwar noch den großbritannischen König als seinen Souverän anerkennen, dessen Mitglieder jedoch das Recht der selbstständigen Gesetzgebung besitzen sollten. F. hoffte, daß die Kriegesnoth des Mutterlandes dem Plan in London Eingang verschaffen werde, traf aber bei der Regierung auf entschiedene Abneigung. Gleich nach dem Friedensschluß mit Frankreich begannen die Conflictte zwischen England und den Colonieen wegen der Steuern, welche das Parlament für die letzteren beschließen wollte. F. war zwar von der britischen Regierung zum Generalpostmeister sämmtlicher Colonieen ernannt worden, ein Posten, der ihm ein bedeutendes Gehalt eintrug, und der ihn vielleicht hätte bewegen können, sich auf die Seite der Regierung zu stellen. Aber mit seiner wohlgepflegten Scharfsichtigkeit erkannte er den Gang der Dinge im Voraus; er versocht das Recht seiner Mitbürger und ermahnte diese nur, den Proceß mit Besonnenheit zu führen; denn ihre Kraft sei in einem Wachsthum begriffen, das nicht durch einen vorzeitigen Losbruch gefährdet werden dürfe. Von Neuem ging er (1764) als Vertreter Pennsylvaniens nach London, beschäftigte dort das Ministerium und die Staatsmänner, die, wie der ältere Pitt und Edmund Burke, das Selbstbesteuerungsrecht der Colonieen vertheidigten, mit unaußhörlichen Ausgleichungsvorschlägen, ließ sich auch vor den Schranken des Unterhauses über die Beschwerden seiner Mitbürger vernehmen (Februar 1766), beobachtete aber in der That und ermaß unaufhörlich jenes Wachsthum der Kraft der Colonieen, ermunterte dieselben durch seine Berichte zur Ausdauer und scheute sich auch nicht, durch Veröffentlichung von Actenstücken, in deren Besitz er unter der Hand gelangt war, das Feuer zu schüren. Endlich, im März 1775, entwich F. eine Verhaftung besorgend, aus London und kehrte nach der Heimath zurück, wo schon im Jahre vorher die Erklärung der Menschenrechte durch den Congress erlassen worden war. Fortan drängte er auf Losreißung vom Mutterlande und feierliche Unabhängigkeits-Erklärung, die dann im Juli 1776 erfolgte. Fünf Monate später war er auf der Fahrt nach Frankreich, um am Hofe Ludwig's XVI. für die Anerkennung der jungen Republik und die Unterstützung ihres Freiheitskampfes gegen England zu verhandeln. Er war schlau genug, die neue Macht zu erkennen, an die er sich wenden mußte; nicht der Hof, nicht der König oder seine Minister waren das Bestimmende, sondern die öffentliche Meinung, welche für den reinen, den Urmenschen schwärmte und ihre revolutionäre Gewalt an den Sympathieen für Amerika erprobte. Diese öffentliche Meinung riß er mit sich fort, indem er ihr das Bild des einfachen Bürgers zeigte, den sie als das Product einer neuen Welt, als den Helden einer neuen und glückseligen Gesellschaft anstaunte. So nahm er den Hof in's Schlepptau, erwirkte die Kriegserklärung gegen England und machte die bereits bankerotte Staatskasse Frankreichs der überseeischen Republik tributpflichtig. Nachdem er diese Vortheile davongetragen und die bourbonische Monarchie ausgenutzt hatte, bot er dem britischen Mutterlande die Hand zu einem Separatabkommen: in Paris selber unterzeichnete er hinter dem Rücken des Ministers Vergennes die Präliminarien eines Friedens mit England (November 1782), ließ hinterher damit entschul-

digend, daß der Friede ja auch dem französischen Bundesgenossen zum Vortheil gereiche. Und seine Gewalt über die nationale Stimmung in Frankreich war groß genug, um ihm selbst diesen Vorstoß gegen Dankbarkeit und Treue hingehen zu lassen. Als er, der verehrte Greis, nach Havre reiste, um in sein Vaterland zurückzukehren, trug ihn, weil er an Steinbeschwerden litt, die Sänfte der Königin nach dem Hafenanlage. Noch waren ihm sieben Jahre eines gefeierten, reichen Alters beschieden. Noch unterzeichnete er als Mitglied des Congresses die Bundesverfassung der Vereinigten Staaten. Am 17. April 1790 starb er. — Benjamin F. ist als der Typus des weisen, stilllich vollendeten Privatmannes, des praktischen Staatsbürgers verherrlicht worden. Nur Schade, daß der Einsturz seines politischen Werkes, daß der Verfall der Vereinigten Staaten, den wir gegenwärtig erleben, den Maßstab zu seiner Beurtheilung gar sehr verändern muß. F. hat die Vereinigten Staaten auf denselben Boden gestellt, auf welchem er selber steht, auf den Boden der pfliffigen Moral, der berechnenden Praxis; und auf diesem Boden sind sie zusammengebrochen. Der Irrthum, den die alternde Gesellschaft Europa's bei F.'s Anblick beging, ist derselbe, den sie bei der Schätzung der nordamerikanischen Republik bislang begangen hat: daß sie nämlich das Wesen jenes Mannes und dieser Republik für etwas wirklich Neues und Junges hielt, während doch F. und seine Republik nichts Anderes waren, als ein altes Stück europäischer Gesellschaft, auf frischen Boden übertragen, dort rasch sich entwickelnd und ohne nachhaltigen historischen Erwerb vorübergehend. Der Puritanismus, welchen F. in seiner Person und in seiner Familie repräsentirte, war die Empdrung eines stämmigen Selbstgefühls gegen historische Gestalt, geschichtlich ererbtes Königthum, verfassungsmäßig geordnete Kirche, herkömmlichen Glauben. So lange der Puritanismus kämpfte, trug er selber eine religiöse Gestalt, erschien er in der Form feurigen Glaubens, innigen Gebetes, aber immer des Privatglaubens und des ausschließenden, nur die eigene Person und Seligkeit berücksichtigenden Gebetes. Sobald er aber sich durch die Auswanderung dem Drange der Schlacht entrückte — ein Gesändniß, daß ihm trotz seiner Gluth die Ausdauer fehlte, — nahm er allmählich seine wahre Gestalt an, die der toleranten Gleichgültigkeit gegen die Formen des Glaubens, der Genügsamkeit mit sich selber, der Zufriedenheit mit dem Privatgotte, welcher in der stilllichen Wirthschaft ebenfalls nur häusliche Dienste zu verrichten hat, und dem die übergreifende, die herrische Eigenschaft mangelt. In ähnlicher Weise waren die amerikanischen Freistaaten die Schöpfung des auffälligen Bürgerthums, eine Selbstschöpfung allerdings, die aber die Gebrechen des Städtewes nicht vermeiden konnte. F. mit seiner ganzen wohlgebauten Tugendmaschinerie ließ Eines aus, das er nicht zu placiren verstand: die Leidenschaft. Sie war für ihn höchstens dazu da, daß sie dupirt werde, daß ihr etwas untergeschoben werde, um sie zu überlisten und praktischen Berechnungen gemäß zu lenken. Wie er schon als Knabe, um die eifersüchtige Leidenschaft seines Brotherrn zu betrügen, seine eigenen Manuscripte als fremde unter die Schwelle schob, so schob er später in London dem Freiheitspathos eines Chatbam seine Vermittlungsprojecte, so der Schwärmerei der Franzosen sein erdichtetes Armenenthum unter. Auch den Vereinigten Staaten, in ihrer constitutionellen Anlage, fehlt die Leidenschaft. Einem Manne von kühlem Charakter, wie F., mag das Leben hinfließen, ohne daß die Leidenschaft ihn übermanni; anders aber ist es bei einem Gemeinwesen, wie die Vereinigten Staaten: nach allen hoffärtigen Dupirungen und Ausbeutungen der Leidenschaft Anderer bricht sich die eigene plöblich Bahn und wäre es nur, um das Volk zu zwingen, daß es nach einem gehaltvolleren Staatsleben suche. Ueber dem Tugendgebäude F.'s steht trotz seiner bestechenden Bauart das Gesändniß, daß der Schein Alles sei. „Demosthenes“, schrieb F. im Jahre 1784 in sein Tagebuch, „den man fragte, welches die hauptsächlichste Eigenschaft des Redners sei, antwortete: die Action und wieder die Action und noch einmal die Action; so sage ich, daß es für den Staatsmann der Schein und wieder der Schein und noch einmal der Schein ist.“ Auf diesen Gemeinplatz schrumpften alle die Tugendrubriken und Selbstbewältigungsübungen des Mannes zusammen. Wer nur durch eigene Arbeit etwas aus sich machen will, entbehrt der Weiße der Wahrheit und begnügt sich zuletzt damit, im Schein das Wesentliche zu finden. Der Schein aber

tödtet. So haben die Vereinigten Staaten jung und stark geschienen, bis sie ihre Schwäche im Bürgerkrieg verrathen. Im Grunde war F.'s Theorie und Praxis greifenhaft. Auch die Vereinigten Staaten hatten seit dem ersten Tage ihrer Constitution etwas greifenhaft Ausfluges an sich, was sie nun erst unter gegenseitiger Züchtigung abstreifen müssen, wenn sie noch einmal eine wirkliche Jugend erleben wollen. — Die gesammten Schriften F.'s sind zu Boston von Jared Sparks in zehn Bänden herausgegeben worden. Die Selbstbiographie F.'s ist nicht vollendet. Unter seinen Moralschriften ist die populärste: „Die Sprüchwörter des alten Heinrich, oder die Weisheit des guten Richard.“

Franklin (John). Den handeltreibenden und seefahrenden Mächten der alten Welt war es nach der Entdeckung von Amerika von hohem Interesse, zur Vermeidung des langen und gefährlichen Seeweges, über Asien nach dem neuen Welttheile zu gelangen und deshalb eine nordöstliche Durchfahrt aufzufinden. Später nahm auch die geographische Wissenschaft Theil an dieser Frage, so daß sich die veranfaßten Entdeckungstreifen auch nach dem hohen Norden ausdehnten. Die erste Expedition erfolgte im Jahre 1577; Capitän Frobisher entdeckte damals die Einfahrt in das Binnenmeer der Hudsonsbai; Davis 1587 die Davisstraße; Hudson 1610 die nach ihm genannte Straße und Bai. Im Jahre 1622 fuhr Vassin die Davisstraße hinan und gelangte in die noch unbekannte nach ihm benannte Vassinsbai, so wie unter 74° nördl. Br. in den Lancasterfjurd. Da man von hier aus den Durchgang nach Westen zu finden hoffte, so wurden die Expeditionen hartnäckig, doch ohne besonderen Erfolg erneuert. In den Jahren 1746, 1771 und 1780 entdeckten Ellis, Hearne und Mackenzie unter 69 bis 71° nördl. Br. das Eismeer des Nordpols. Nach Barrington's Behauptung, daß dieses Meer in einer gewissen Jahreszeit eisfrei sei, sandte 1773 die englische Regierung den Capitän Whippy mit zwei Schiffen über Spitzbergen dahin ab; unter 80° nördl. Br. hinderten ihn jedoch Eisfelder am Weiterbringen. Cook kam 1778 von der Behringsstraße aus nur bis zu 70° 44' nördl. Br., und andere, holländische und russische Expeditionen hatten dasselbe wenig tröstliche Resultat. Einige namhafte Geographen, darunter Barrow, regten den Forschungstrieb von Neuem an, indem sie die Meinung aufstellten, daß die Fahrt um die Nordküste von der Behringsstraße aus weniger Schwierigkeiten darzubieten scheine. Ihre Bestrebungen waren nicht ohne Erfolg. Eine Parlamentsacte bestimmte dem Ersten, welcher auf nordwestlichem Wege in den großen Ocean gelangte, 20,000 Lfr., so wie dem ersten Schiffe, welches den Nordpol kreuzte, 5000 Lfr. Hierzu fügte der Prinzregent 1819 noch Preise von 5—15,000 Lfr. hinzu. Die nächste, dadurch hervorgerufene Expedition bestand aus vier Schiffen: „Trent“ und „Dorothea“ unter Capitän Buchan, „Alexander“ und „Isabella“ unter Capitän Ross. Buchan gelangte bis unter 80° 32', Ross bis 77° 40' nördl. Br. Barry, welcher 1820 und 1822 dieselbe Tour machte und bis unter 113° 46' westl. L. gelangte, erhielt den vom Parlament ausgesetzten Preis. Capitän Sabine gelangte 1822 von Spitzbergen aus bis 81° und 1823 von Grönland aus bis 83° nördl. Br. Schon an der von Buchan geleiteten Expedition hatte ein junger Mann theilgenommen, dessen Beruf auf die spätern Nordpol-Expeditionen von wesentlichem Einfluß war und dessen Schicksal die ganze gebildete Welt Jahre hindurch bewegte. Dieser junge Mann war John F., geboren 1786 zu Spilsby in Lincolnshire. Da er schon von Jugend auf einen abenteuerlichen Hang zur Seeschifffahrt bekundete, was seinem Vater keineswegs angenehm war, so hoffte dieser ihn dadurch zu heilen, daß er ihn an der Fahrt eines Handelschiffes nach Lissabon theilnehmen ließ. Dieser Versuch hatte entgegengesetzte Wirkung; F.'s Neigung zur Seefahrt war entschieden und er trat, vierzehn Jahre alt, als Midshipman auf dem Kriegsschiff „Polyphem“ ein. Während der langen continentalen Kämpfe, an welchen England zur See sich betheiligte, focht F. 1801 in der Seeschlacht bei Kopenhagen, 1805 bei Trafalgar und 1815 beim Angriff auf New-Orleans. Die Theilnahme an der Entdeckungstreife des Capitän Flinders nach der Südsee fachte seinen Eifer für Entdeckungsfahrten so lebhaft an, daß er die Erlaubniß, an der Buchan'schen Nordpol-Expedition sich betheiligen zu dürfen, mit Freude begrüßte. Gleichzeitig mit Barry unternahm er im Auftrage der englischen Regierung eine Landreise

von der Hudsonsbai nach dem Kupferminenfluß und dessen Mündungen, wobei er eine reiche wissenschaftliche Ausbeute machte, aber auch Gefahren und Leiden in Menge zu bestehen hatte. Zum Marine-Postcapitän ernannt, erhielt er 1825 von der Admiralität den Auftrag, nordwestlich zu steuern und die Behringstraße zu erreichen zu suchen. Am 18. August 1827 war er bis zu $70^{\circ} 30'$ nördl. Br. und 150° westl. L. vorgebrungen, als die vorgerückte Jahreszeit und Eisberge ihn nöthigten, umzukehren. Er hatte nach dieser Reise die Befriedigung, in zwei Ausgaben und fünf Bänden dem Publicum eine Fülle von schätzbarem Material zur Bereicherung der geographischen Wissenschaft und der Ansichten über den Erdmagnetismus vorzulegen und erhielt von König Georg IV. die Ritterwürde. Achtzehn Jahre der Ruhe folgten diesen Leiden und Anstrengungen, welche F. theils als Befehlshaber eines Kriegsschiffes im Mittelmeere, theils als Gouverneur von Tasmanien (Vandiemensland) verlebte. Aber diese Colonialverwaltung mit ihren Kleinlichen Qualereien und Verantwortlichkeiten war kein Amt für einen Mann wie F. Sein Leben verdüsterte sich und mit seiner Heiterkeit drohte er seine Leutseligkeit einzubüßen. Wie einen Ruf der Erlösung begrüßte er darum im Jahre 1845 jenen Auftrag der Admiralität, der ihn, den sechzigjährigen Mann, abermals in die arktische Wildniß sandte. Es war seine letzte Fahrt, es war die Erfüllung seines fürchtbar tragischen Geicks! Am 19. Mai 1845 hatte er mit dem „*Erabus*“ und „*Terror*“, den beiden Schiffen, die sich auf der großen, vierjährigen Entdeckungsreise James Ross' in dem südlichen Polarmeer so tüchtig bewährt hatten, den Hafen von Greenhithe verlassen, war am 12. Juli bei den Wallfischinseln, am 26. Juli in der Melvillebai und wurde von jetzt ab nicht mehr gesehen. Zwei Jahre verfloßen, ohne daß irgend eine Kunde von ihm in England einlief, und die stolze Zuversicht, mit welcher man die Expedition ausgerüstet, wich bald einer düsteren, unheimlichen Stimmung. Der Erste, welcher der Ahnung, daß F. ein Unglück passirt sei, Worte lieh, war der Nestor der arktischen Seefahrer, John Ross. Schon am 28. September 1846 bekrämpfte er die Admiralität mit der Bitte, ihm eine Expedition zur Auffuchung F.'s und seiner 138 Begleiter anzuvertrauen. Man wies ihn freundlich zurück. Doch endlich mußte die Admiralität dem Drängen der öffentlichen Meinung nachgeben und beschloß, Rettungs-Expeditionen auszusenden, wenn auch das Ende des Jahres 1847 keine Nachricht von den Vermißten bringe. Der Herbst 1847 ging zu Ende; die letzten Wallfischfahrer kehrten aus der Davisstraße heim, aber Niemand brachte eine Kunde. Von der amerikanischen Nordküste kehrte Dr. Rae zurück, der im Dienste der Hudsonsbaiengesellschaft eine kühne Entdeckungsreise nach der Melvillehalbinsel und dem Golf von Boothia ausgeführt hatte; auch er hatte keine Spur von dem Schicksal F.'s aufgefunden. Da begann jene lange Reihe von großartigen und heldenmüthigen Unternehmungen, die als unvergessliches Denkmal von Menschenliebe und muthvoller Aufopferung in allen Zeiten glänzen werden, Unternehmungen, die keinen Zweifel und keine Engherzigkeit aufkommen ließen, die Nationen zum Wettstreit anregten und Private und Regierungen zu freigebigen Spenden begeisterten! Doch alle diese Expeditionen blieben ohne Erfolg in Hinsicht der Aufklärung des Schicksals F.'s und seiner Genossen bis zum J. 1850, wo am 23. August Capitän E. Dorman und einige Offiziere der „*Assurance*“ und „*Intrepid*“ auf Point Riley und Beechey-Insel unzweideutige Anzeichen fanden, daß die F.'sche Expedition hier ihren ersten Winter zugebracht hatte. Weitere Spuren wurden 1854 seitens des unermüdlchen, für die Wissenschaft und für F.'s Geschick gleich lebhaft sich interessirenden Dr. Rae entdeckt. Dieser erfuhr von den Eskimos an der Velly-Bai, daß weiße Männer angeblich im Frühjahr 1850 über King-William-Insel, Point Ogle und Montreal-Insel nach dem großen Fischfluß gegangen und unterwegs umgekommen seien; zugleich erhielt er von diesen Eskimos eine Anzahl Gegenstände, welche unzweifelhaft zur F.'schen Expedition gehört hatten. Von Neuem schöpfte die Lady F. die Hoffnung, daß entweder ihr Gemahl oder doch einige seiner Gefährten noch am Leben seien. Sie wandte sich mit der Bitte um anderweite Ausrüstung einer Erforschungsexpedition an die Admiralität; diese erkannte jedoch ein solches Unternehmen als ein hoffnungsloses und die Lady, deren Herz den letzten Trost nicht aufgeben wollte, rüstete nun auf eigene Kosten das Schraubendampfschiff „*For*“ zu einer Expedition aus. Die geringen Mittel gestatteten nur, wie gesagt, dieses einzige kleine Schiff

auszurüsten. während früher ganze Schwärme abgeschickt worden, und was schon aus diesem Grunde die Jauricht an jährligen Ertrag gering, so sank die Hoffnung noch mehr als die Schiff am janzes Jahr zurück in der Barmsthai zurückgehalten wurde. Im so trübiger überträte die Richtung, daß die Expedition, welche unter Befehl des Capitäns R. E. Cook, eines Offiziers, der an allen arktischen Expeditionen unter Sir James Ross, Captain Anson und Sir Edward Belpier theilgenommen und seine Erfahrungen wie seinen Rath auf das Obigenzählte bewährt hatte, und des Lieutenant Hobson geföhrt worden war, im September 1859, von dem vollständigen Erfolg geköhrt, glücklich nach England zurückgekehrt sei. Freilich hatte man keinen der unglücklichen Uebernehmer an der franklin'schen Fahrt retten können — wie wäre dies auch nach 14 Jahren zu erwarten? — aber der Schleier war gelüftet, man hatte den Schwanz der Katastrophe selbst gesehen, die bleibenden Skelette gesehen und die Schiffe der untergegangenen Seefahrer erkundet. Am 6. Mai 1859 fand nämlich Hobson mit seinen Leuten auf Point Victory einen Steinhaufen, unter welchem eine kleine Zantbüchse lag. Er öffnete diese und fand in ihr ein von Crozier und Hujames, den beiden Offizieren d. S., herrührendes Schriftstück vom 25. April 1846, worin es hieß: „die königlichen Schiffe „Terror“ und „Erebus“ wurden am 22. April fünf Seemeilen nordwestwärtlich von dem Punkte, wo sie seit dem 12. September 1846 von Eis eingeschlossen waren, verlassen. Offiziere und Mannschaften, im Ganzen noch 105 Seelen, landeten hier in 69° 37' 42" N. Br. und 98° 4' 15" W. L. unter dem Commando des Capt. Crozier und brachen morgen, den 26., nach Bad's Hücheln auf Sir John Franklin starb am 11. Juni 1847 und der Gesamtverlust durch Todesfälle in der Expedition betrug bis jetzt 9 Offiziere und 15 Mann.“ Von den Eskimos erfuhr man, daß eine der verlassenen Schiffe vom Eise erdrückt, das andere auf's Ufer geschoben und von den Eingeborenen als herrliches Gut ausgebeutet worden sei. Rings um den Steinhaufen, den Hobson vergeblich von seinen Leuten umwerfen ließ, lagen Kleidungsstücke, Schiffsgeräthe, Schaufeln u. dergl. Die weiteren Nachforschungen auf einer über 800 Meilen weiten, unbekanntem Landstrecke wurden fortgesetzt, und endlich stieß man in 69° 8' 43" N. Br. und 99° 24' 42" W. L. auf festem Boden auf ein großes Boot mit zwei menschlichen Gerippen, vielen Kleidern, fünf Taschenuhren, Messern, Sabeln, Erbauungsbüchern, Pulver und Blei, Chocolate, Thee und Tabak &c. Offiziere und Mannschaften der Franklin'schen Expedition sind demnach mit Schlitten und Booten von Point Victory nach der Mündung des Fichflusses aufgebrochen, um wo möglich die nördlichen Ansiedelungen im Hudsonsbalgebiet zu erreichen; sie erlagen aber dem Klima und den Strapazen, ehe sie an ihr Ziel gelangten, ja zum Theil scheinen sie sogar die Rückkehr nach den verlassenen Schiffen versucht zu haben. Selbst diese Letzteren sind noch nicht ganz von Nahrungsmitteln entblößt gewesen, so daß die früheren Andeutungen der Eskimos, die weißen Männer seien durch Hunger zum Kannibalismus getrieben worden, keine Bestätigung erhalten; im Gegentheil berichtet R. Clintock, daß überall die vollkommene Ordnung geherrscht zu haben scheine. Nach so vielen, mit so gewaltigen und schmerzlichen Opfern verbundenen arktischen Expeditionen, deren nächste meist nur die Ergebnisse der vorhergegangenen bestätigte, ist hoffentlich der Cyclus der Forschungen in den nördlichen Polargegenden nunmehr als geschlossen zu betrachten.

Frankreich bildet durch seine eigenthümliche geographische Lage zwar keine so vollkommen und glücklich gestaltete Halbinsel als Spanien, aber doch eine Halbinsel im eigentlichen Sinne des Wortes, indem seine gute Hälfte vom Meere umspült ist, dem offenen Atlantischen Ocean, beziehungsweise Golf von Biscaya, dem Mittelmeer mit dem Rhwengolf und dem britischen Canal mit dem St. Michel-Golf zwischen der normannischen (Cotentin) und der bretagnischen Halbinsel, so daß es sich noch über den Pas-de-Calais hinaus bis zur Nordsee erstreckt. Es ist ferner für das Land bezeichnend, daß es im Süden nach den Grenzen zu an zwei Hochgebirge sich anlehnt, die Pyrenäen und die Alpen und Theile derselben begreift, die französischen Pyrenäen und die französischen und savoyenschen Alpen, während die Landgrenze im Norden gegen das Rheingebiet von der Natur nicht vorgezeichnet ist, so daß es nunmehr durch geschichtliche Erfolge einen beträchtlichen Theil desselben umfaßt, südwärts bis zum

Strome selbst. Abgesehen von diesem französischen Rheinland, eigentlich einem Theil von Mitteleuropa, kann F., d. h. das eigentliche Naturland, als Hoch Europa's Westabdachung begriffen werden, nordwärts entlang den Strömen Seine und Loire, südwärts entlang dem Rhone und theilweise der Garonne; hierzu kommt aber dann noch vermöge des letzteren Stromes die Nordabdachung der Pyrenäen, die durch denselben mit der mittelbaren Westabdachung der Alpen verbunden ist. Unmittelbar findet nämlich dieselbe überhaupt nur an dem Rhone statt, gleichwie die unmittelbare Nordabdachung in Mitteleuropa nur am Rhein, und Seine, Loire und Garonne nehmen mittelbar daran Theil (gleich Weser, Elbe, Oder in Deutschland an der Nordabdachung) vermöge des französischen Mittelgebirgslandes, welches man häufig im Allgemeinen als Cevennenystem oder auch als Hochfrankreich schlechtweg (d. h. abgesehen von Alpen und Pyrenäen) bezeichnet, und welches im Westen des französischen Alpenstromes Rhone die Westabdachung erweitert. Vermöge des jetzigen Eingriffs in das Rheingebiet nimmt F. auch an dem rheinischen Gebirgssystem Theil. So liegen die Gebirge F.'s überhaupt im Süden und Osten, und der Westen und Norden ist im Allgemeinen welliges Flachland, dessen Hügelzonen hin und wieder zu größeren Höhen ansteigen, namentlich in der größten französischen Halbinsel, der Bretagne, zu einem wirklichen isolirten Gebirgsgliede. Obgleich somit der Gegensatz zwischen Hoch und Nieder, dem Begriff der Westabdachung gemäß, mehr dem Osten und Westen entspricht und obgleich kein Bergwall wie in Mitteleuropa die Naturgrenze zwischen dem Norden und Süden bezeichnet, so steht doch in klimatischer und productiver, wie ethnischer und historischer Hinsicht auch in F. der Gegensatz zwischen dem Norden und Süden voran, ja die Grenze läßt sich auch, obgleich mit der sprachlichen nicht ganz zusammenfallend, chorographisch verfolgen, indem vom Westende des eigentlichen Hochfrankreichs entschiedene Höhenzüge in der Wasserschelde der Loire bis zum Ocean streichen. Geognostisch aber stellt sich ein wesentlicher Unterschied von Mitteleuropa heraus, denn während hier die tertiären und quaternären Bildungen den ganzen Norden mit nach Osten wachsender Breite einnehmen, bilden sie in F. bloß einzelne Becken, nämlich einmal zwei innere, das am oberen Allier und das große Tertiärbecken von Paris oder F.'s Centralbecken an Seine und Loire, welches rings, selbst im Norden (nur mit Ausnahme des äußersten Küstenstrichs) von den vorwaltenden Secundärgebilden umgeben ist, alsdann die beiden anderen an den Grenzen, das Becken der unteren Garonne am Biscayagolf und das des unteren Rhone. In der Masse der Secundärgebilde treten aber zwei große Gruppen primärer Gebilde auf, diejenige der bretagnischen Halbinsel (bis in den Kumpf hinein) und diejenige Hochfrankreichs vom Rhonethal bis über Limoges hinaus, zu welchen die in der neuen Annexion im Süd-Osten und an den Landgrenzen noch einige von geringerer Ausdehnung kommen, nämlich in den Pyrenäen, in den südlichen Vogesen und in den Ardennen. Wenn man die Mittelgebirgsvorlage der Westalpen im Westen des Rhone als Cevennenystem zusammenfaßt, so macht man einen specielleren Namen zu einem Gesamtnamen, wie dies mit dem Namen Sudeten und Karpaten geschieht. Die eigentlichen Cevennen sind der mittlere Theil des längsten zusammenhängenden und die Hauptwasserschelde zwischen dem Mittelmeer und dem Atlantischen Ocean bildenden Gebirgszuges, der ohne völlige Unterbrechung, wiewohl immerhin unter bedeutenden Einsenkungen, wie an der Eisenbahn von Lyon nach St. Etienne, von Canal-du-Midi bis zum Canal-du-Centre sich erstreckt. Der südlichste Theil dieses Gebirgszuges sind die Montagnes noires; der mittlere, die eigentlichen Cevennen, erstreckt sich von der Quelle des Herault bis zum Mont-Mezin (Mezenc 5460') oder zur Loirequelle, welchen schon die Alten als Mons Gebena (Gebena) erwähnen und als einzelnen Berg Mons Lesora (Lozère); der nördlichste sind die Lyoner Gebirge ohne speciellen Gebirgsnamen (der Pillet 3800'). Als knotenartiges Centralstück dieser ganzen Kette stellt sich die durch den Mont de la Lozère (4580') bezeichnete Gebirgsparte an den Quellen von Allier und Lot in den Landschaften Gevaudan und Vivarais heraus, denn von hier aus zweigen die Seitenketten ab, welche erst in beträchtlicher Entfernung von der Hauptkette, in den altvulcanischen Berggruppen der Auvergne, die größten Höhen des ganzen Systems

1) Der altvulcanische Charakter, welcher hier am großartigsten in den Basaltkuppen hervortritt

enthalten. Es sind drei solcher Höhenzüge in etwas nach Westen abgelenkter nördlicher Richtung: der nördlichste zwischen Allier und Loire, welcher häufig nach der Landschaft Forez, wo er seinem Nordende zu am höchsten anschwillt (Puyp-de-Montoncelle oder Pierre-sur-Haute, 5100'), als Forez-Gebirge bezeichnet wird; der mittlere unter dem Namen Montagne-de-la-Margeride (mit dem Mont Boissier, über 4600') zwischen dem Allier und dem Lot sammt dessen Zufluß Truypre; endlich der südliche zwischen den beiden letzteren Flüssen unter dem Namen Monts-d'Aubrac. Mit der mittleren dieser Ketten hängt die Reihe der mächtigen Kuppen der Auvergne zusammen, während der Mont Cantal, mit welchem diese rein nördliche Kette beginnt, von den Aubrac-Bergen durch das Thal des Truypre getrennt ist. Auf den (Plomb-de) Cantal (5780') folgt der Mont Cézal, dann der Mont d'Or, der Culminationspunkt, der mit 5840' Höhe den Cantal noch um 120' übertrifft, endlich der berühmte Puyp-de-Dome (4500'). Das Gebirgsland der Auvergne ist weiterhin noch von niedrigeren Gebirgen als Vorterrassen umgeben, den Bergen von Bourbonnais, Marche und Limousin, in welchem letzterem der Mont Douce noch eine bedeutende Anschwellung bildet, der westlichere Mont Sargean aber minder beträchtlich ist. Durch die Einsenkung des Südcanal ist das Cevennensystem (zunächst die Schwarzberge, deren höchster Punkt, Pic Montant, 3200' erreicht) bestimmt von den Ausläufern der Pyrenäen geschieden. Auf der anderen Seite findet durch den Centralcanal eine eben so bestimmte Trennung von den Höhen statt, welche die Zwischenglieder zwischen dem Cevennens- und dem rheinischen Gebirgssystem bilden, zuerst die Côte d'Or (höchster Punkt Tasselot, 1840') zwischen dem Central- und burgundischen Canal, dann das sogenannte Plateau von Langres (höchster Punkt Afrique, 1760'), endlich die an die Vogesen sich anschließenden Monts Faucilles (höchster Punkt Fourches, 1500'), während der höchste Punkt der Bretagne in den Montagnes-d'Arree nur 1200' erreicht. Vergleichen wir noch die Höhen des eigentlichen inneren Hochfrankreichs mit denjenigen der theilweise auf französischen Boden fallenden Gebirge, so wetteifern sie mit denen des Jura und der Vogesen; hier ist nämlich der Ballon von Gebweiler 4400', dort der Reculet über 5150' hoch. Dagegen werden sie von den Gipfeln der Pyrenäen und französischen Alpen bedeutend übertroffen; dort ist, abgesehen von den höheren Gipfeln in der Grenze, der ganz auf französischem Boden liegende Canigou gegen 9000', und das höchste Dorf, Seas, über 4800', hier der Pelvour 12,900' und der höchste Wohnplatz das Dorf Saint Veran 6280' hoch. Stehen wir aber das alpinische Gebirgsland, die neueste Erwerbung F.'s, das alte Herzogthum Savoyen, mit seinen scharfen, zackigen Gebirgslinien, und die Grafschaft Nizza, südlich der steilen, maurartig nach Süden abfallenden und bis an das Mittelmeer herantretenden Meer-alpen in Betracht, so fallen die westlichen Ausläufer der penninischen, der grauen und der cotti-schen, so wie die südlichen der Meer-alpen auf französisches Gebiet, indem die Grenze F.'s gegen Piemont zum größten Theil auf dem Kamm dieser Alpen läuft, die mit die höchsten Gipfel Europa's, ja die penninischen jene Gruppe enthalten, welche unseres Continents Culminationspunkt bildet, nämlich den Montblanc. Reich ist F. an fließenden Wassern und kein Land hat eine so schön geordnete Flusswelt wie F. Unter etwa 5000 Flüssen, Bächen u. sind gegen 100 schiffbar, ¹⁾ und unter den sogenannten 21 Hauptflüssen, d. h., welche sich selbstständig in's Meer ergießen, sind

tritt, kommt übrigens dem ganzen Cevennensystem zu und zeigt sich wie in den Gesteinen, so in alten Kratern, in Erdölquellen und Thermen, an welchen, wie an andern Mineralwassern, auch die Vogesen und die Alpen, und besonders die Pyrenäen reich sind. Die Cevennen und ihre Fortsätze bis zu den Vogesen enthalten auch F.'s größte Steinkohlenlager, denen die der Ardennen zunächst sehen, die aus Belgien herüberziehen. Wir kommen gleich darauf zurück.

¹⁾ Sie betragen 8,17,650 Meter, die Canäle 4,715,180 M., zusammen 13,532,830 M. An den Flüssen nehmen die Garonne mit 2,397,035, die Loire mit 2,339,917, die Seine mit 1,838,758, der Rhene mit 1,234,640 und der Rhein mit 1,007,300 M. Theil. F. besitzt demnach im Durchschnitt 1407 M. Wasserstraßen auf einer deutschen Geviertmeile, der österreichische Staat bloß 970, Preußen 1145 M. Der Canäle sind mehr als 130, theils solche, welche verschiedene Stromsysteme verbinden, theils Seiten-Canäle (laterale) innerhalb eines und desselben Beckens. Die vorhandenen haben insgesammt mehr als 636 Meilen Länge, d. i. im Verhältniß etwa $\frac{1}{4}$ von dem, was England an Canälen besitz; 1855 $\frac{1}{2}$ Meilen sind projectirt.

es, abgesehen vom Rhein, vier eigentliche französische Ströme, welche zu den großen europäischen Strömen gehören. Das Plateau von Langres ist das Quellgebiet der Seine und ihrer Zuflüsse, der Aube und Marne, sodann das der Saône. Die geographische Betrachtung thut sich Zwang an, wenn sie den aus dem Herzen des Alpenstockes quellenden Oberrhone vor der Saône bevorzugt. Die Saône-Ebene bildet ja mit der Ebene des mittleren und unteren Rhone ein zusammenhängendes Ganzes, welches da, wo die Westflügel der Alpen und der Ostrand des Central-Hochlandes der Cevennen einander entgegenstehen, durch eine bedeutende Einschnürung allerdings sehr verengt, doch keineswegs unterbrochen wird. Die Saône-Rhone-Ebene ist von je her die große Naturöffnung gewesen, durch welche der Süden F.'s mit dem Norden verkehrt hat, durch welche das römische und germanische Wesen vermittelt worden sind. Die Zuflüsse des Rhone haben die Bedeutung, Führer zu den Alpenpässen zu sein, die Durance zum Mont Genève, die Isère zum Mont Genis und zum kleinen St. Bernhard, der Rhone in die Ebene des Genfersee's und bis in die Nähe des St. Gotthardt. Die Saône hat eine sanfte, der Rhone eine reizende Strömung, und da dem Rhone außerdem, wie allen Strömen des Mittelmeeres, bei dem schwachen Auftreten der Gezeiten innerhalb dieses Meeres die Begünstigung der Schifffahrt durch die Fluth fast ganz fehlt, so hat schon aus diesem Grunde Lyon verhältnißmäßig nie der See so nahe gelegen, wie Paris. An dem Rhonegebiet haben außer Savoyen im Ganzen sechs der alten Provinzen Theil, drei davon, die Provence, die Dauphiné und die Franche-Comté, gehören ihm ganz an, die drei anderen greifen in andere Flußgebiete über, so Languedoc in das der Garonne, Lyonnais in das der Loire, Burgund in das der Seine. Der Rhone hat von der rechten Seite keinen Zufluß, indem er die Steilabfälle des Ostrandes des Cevennensystemes berührt, dessen Mitte die meisten und bedeutendsten französischen Flüsse entströmen. Von da erhält die Garonne den Tarn, den Lot, die Dordogne, von da quellen die Loire mit dem Allier, dem Cher, der Vienne nebst Creuse, und zwischen Garonne und Loire die Charente. Flußbahnen durchbrechen so überall die französischen Mittelgebirge, indem auch weiter nördlich das durch Göte d'Or an die Cevennen sich anschließende Plateau von Langres die Seine nebst der Aube und Marne entsendet, während die Yonne mit dem Armançon die einzigen bedeutenden linken Zuflüsse der oberen Seine sind. Der Symmetrie des Naturbaues entspricht die mannigfaltige Regelmäßigkeit der Flußadern des Landes. Die Terrassenbildung überwiegt. Rings in Halbkreisform lagern sich um das cevennische Hochland die Terrassen, rings um die Terrassen dehnen sich die Tiefländer, eingefast von den Küsten des Meeres. Es ist dies eine concentrische Folge von Hochland, Terrasse, Tiefland und Küste, von den Flüssen strahlenförmig durchschnitten. Wie eintönig ist dagegen der Terrassenbau z. B. der scandinavischen Halbinsel, deren Terrassenrücken ganz in geraden Linien sich erstrecken. Die Flüsse, dort zu drei verschiedener Küstenrichtung angehörigen Stromgebieten entwickelt und geeint, durchbrechen hier sämmtlich in isolirten Parallelläufen und in Verticalrichtung die Bergstufen; das Flachland, dort in drei Stromtiefländer von verschiedener Größe und Richtung gegliedert, ist hier der schmale Küstenrand eines Meerbusens, der ihm ebenfalls parallel läuft; Scandinavien ist durch seine Flüsse gleichsam zerhackt, F. bildet das Ganze eines Halbkreises, in welchem die Flußradien die Küstenperipherie und das akropole Centrum zur Einheit zusammenschließen. Frankreich hat vor der griechischen und italischen Halbinsel die oceanische Seite, vor Spanien die Tiefländer voraus. In Frankreich halten sich Hochland, Terrassen und Tiefland mehr und mehr das Gleichgewicht, ein Verhältniß, welches, nebenbei gesagt, sich in Deutschland noch vortheilhafter stellt. Jene drei Stromgebiete also, der Seine, Loire und Garonne, vereinigt nicht allein durch das gemeinschaftliche Quellgebiet des Cevennensystemes, sondern auch durch ein zusammenhängendes, von den Westpyrenäen bis an den Rhein reichendes Tiefland, bilden ein Naturganzes, reich zugleich an inneren Unterschieden. Die Gebiete der Seine, Loire und Garonne bilden das oceanische F.; das Rhonegebiet ist als die mediterrane Region ein von dem übrigen F. getrenntes Glied. Bodenform, wie die Richtung der Stromläufe F.'s gewähren die größte Wichtigkeit der Canalverbindung, wie die keines anderen großen Landes. Schon

Strabo sagt deshalb: „Es haben aber die Flüsse einen so geschickten Lauf, daß die Waaren leicht aus einem Meere in das andere gebracht werden können, so daß man sie nur kleine Strecken zu Lande weiter zu schaffen braucht; die längste Strecke des Weges werden sie auf Flüssen hin- und hergeführt.“ In gleicher Weise ist das französische Bergland, welches im Allgemeinen die Landcommunication überall begünstigt, nach verschiedenen Richtungen hin von Kunststraßen und Eisenbahnen durchschnitten, deren Anlage durch die zahlreichen Flußthäler besonders erleichtert wird. Nur das eigentliche Hochgebiet der Cevennen macht in dieser Hinsicht eine Ausnahme. Nach dem Allen ergibt sich also, daß das Verhältniß der Gebiete der Seine und des Rhone den Ausgangspunkt bilden müsse bei der Betrachtung der Landesnatur F.'s, so weit diese der Geschichte zu Hülfe gekommen ist. Die Seine vermittelt F. mit dem germanischen, der Rhone mit dem romanischen Europa; die Seine hat Paris, der Rhone Lyon, die zweite Stadt F.'s, geboren, die Seine mündet in das nördliche Meer, den Ocean, der Rhone in das südliche Meer, die Thalassa. Loire und Garonne stehen weder unter sich, noch mit einem der erstgenannten Flüsse in ähnlichem Gegensatz, beide mit ihren Hauptflüssen demselben Quelllande und derselben Meeresseite, der westlichen, angehörend, aber die Loire schließt sich mehr der Seine, die Garonne mehr dem Rhone an. Loire und Garonne führen F.'s germanische und romanische Seite in einander über. Die Flüsse F.'s sind schöner, größer, schiffbarer und dominirender, als die seiner südlichen und nördlichen Nachbarländer (Spanien, Italien, Großbritannien), zugleich gehören sie dem Lande fast alle von der Quelle bis zur Mündung an. Daher waren seine Flüsse immer sehr entscheidend bei allen das Land und Volk berührenden Fragen, und in neuerer Zeit hat F. sogar die Flüsse als Hauptgrundlage seiner politischen Eintheilung gewählt. An Seen hat F. nur einen nennenswerthen, den von Grandlieu, 127 Q.-M. groß, und die sumpfigen Gegenden des Landes sind: im Sommerbecken, Schelde und Aisne, Sevre Niortaise von der Charente bis zur Loire, die Landes von Gasconne, das linke Ufer der Loire von der Vienne bis zum Cher, an der untern Saone und an der Rhonemündung. Die Leiche bedecken 38 Q.-M., die Seen und Flüsse 83½ Q.-M. Von F.'s Boden sind, Savoyen und Nizza nicht mitgerechnet, 95 Q.-M. oder $\frac{1}{100}$ der ganzen Fläche Alluvialboden, eben so viel vulcanischer Fels und eine gleiche Fläche Porphyr und Steinkohlenformation; $\frac{1}{20}$ gehört der Triasformation, $\frac{1}{10}$ der Uebergangsformation, $\frac{12}{100}$ der Kreideformation, $\frac{1}{5}$ der Juraformation, $\frac{1}{5}$ den primitiven Gesteinen, $\frac{3}{10}$ den Tertiärbildungen an. An verschiedenfarbigen, für die Architektur trefflich geeigneten Graniten, Speniten, Porphyren, Serpentinien fehlt es nicht; bei Frejus bricht man einen seltenen, schönblauen Porphyr, auf Corsica den Kugeliggranit genannten schönen Diorit, und die Laven der Auvergne werden zum Theil für die Trottoirs in Paris verwandt. Ausgezeichneten Marmor findet man in den Alpen und Pyrenäen, namentlich rosafarbenen, rothen und grünen bei Campan, den einer Breccia gleichenden Sarancolin, und in den Gebirgen der Dauphiné zu Balsouffebey hat man neuerdings ein mächtiges, 10 Kilometer langes Lager von welchem Marmor gefunden, der zum Mindesten dem von Carrara gleich kommen und durch seine Schönheit an den parischen Marmor erinnern soll. Große Schieferbrüche giebt es an dem Fuße der Pyrenäen, ebenso auch mächtige in Savoyen, wo vielleicht jährlich 2 Millionen Platten gegraben werden, die aber, weil die Brüche im Gebirge liegen, kaum 90,000 Frcs. einbringen. Vorzügliche Kalksteine haben mehrere Departements, lithographische Steine (aber geringer an Qualität als die deutschen) liefern die Gegenden von Mülhausen, Vellez, Dijon und Chateauroux, den besten Ziegelthon haben die Bourgogne, Champagne und Isle-de-France, und der zu Kaolin zersetzte Feldspath oder die Porzellanerde findet sich bei Limoges und St. Vrietz. Den besten Pfeifenthon besitzt das Departement der untern Seine und zu seinem Fayence wird der von Beauvais und Montereau verwendet. Reichliche Feuersteine, die man auch als Flintensteine ausführt, liefern die Departements der Donne, des Cher und der untern Charente; Mülsteine fährt bis nach Amerika aus die kleine Stadt Ferte-sous-Jouarre; die feine Kreide, Blanc d'Espagne genannt, findet sich in den Departements der Marne, Seine, Seine u. Oise,

und der Gyps aus der Umgegend von Paris ist ein wichtiger und bedeutender Handelsartikel. Unter den Metallen steht das Eisen obenan, welches sich im Nivernais, im Berry, im Languedoc und in der Champagne unmittelbar unter dem Boden befindet, etwas tiefer im Elfaß, in Lotharingen und in der Freygrafschaft, noch tiefer in den Alpen und Pyrenäen, so wie in Vivarais. In großer Menge gewinnt man ferner Blei, das silberhaltig ist, wie im Departement Finistère, Lozère, Vogesen und Savoyen, ferner Antimon, Asphalt, Mangan; Kupferminen sind selten und gediegenes Silber findet sich nur zu Allemont im Isèredepartement, während Zinn ganz fehlt. Gold führen der Salat aus den Pyrenäen, Cèze und Gardon aus den Cevennen, Ariège, Garonne bei Toulouse, der Rhone an der Grenze des Ain-Departements, der Rhein unterhalb Straßburgs. Die Goldwäscher oder Orxailleurs haben aber jetzt unbedeutenden Gewinnst; von Basel bis Mainz kann man nicht mehr als jährlich 3000 Thaler rechnen. Die Goldminen der Gardette im Isèredepartement sind aufgegeben, obwohl sie nicht unbedeutend sind. In den Bleiminen von Chalançe sollen sich Kobalt und Nickel, im Departement Isère in den dortigen Alpen Platina und im Departement Aveyron Quecksilber finden. F.'s großer Steinkohlenbezirk ist in dem Raum enthalten, welcher durch eine Linie von Epinac über St. Armand, Gueret, Aubusson, Alby bis zum Meere zwischen Beziers und Montpellier und eine zweite dem Laufe des Rhone und der Saone folgende, mit der ersten bei Epinac zusammentreffende Linie begrenzt wird. Außerdem existirt ein reiches Lager bei Valenciennes und kleinere zwischen Boulogne und Calais, zwischen Cherbourg und Valognes, bei Quimper, in der Vendée, in der Terrasse der Pyrenäen und endlich mehrere in den neu annectirten Gebieten, nämlich in Savoyen. ¹⁾ Das Departement der Meurthe hat Steinsalz und Salzquellen, 1819 entdeckt, über 11 Q.-M. Terrain, etwa 493' mächtig. Torf findet sich besonders im Departement Somme, untere Loire, Pas-du-Calais, Oise, Seine und Oise, Aisne, Nord, Marne u. s. w., und endlich eine große Menge von Mineralwässern bieten Pyrenäen, Cevennen und Vogesen, so wie die Alpen dar. Man zählt ihrer 955, in acht natürliche Gruppen vertheilt und als Bäder, Douchen und Trinkquellen verwendet an 331 Orten, in 217 Etablissements; die Pyrenäen-Gruppe allein umfaßt 426 Quellen, die in 93 Etablissements genutzt werden. An unbenutzten Quellen zählt man mehr als 4000. „Obgleich,“ wie wir oben sagten, „kein Bergwall, wie in Mittel-Europa, die Naturgrenze, zwischen dem Norden und Süden bezeichnet, so steht doch in klimatischer Hinsicht auch in F. der Gegensatz zwischen dem Norden und Süden voran.“ Dies ist im Großen und Ganzen ganz richtig, doch sind die klimatischen Erscheinungen in F. so sehr verwickelt, daß Martins in seinen „Climats de la France et de leur influence sur

¹⁾ Die Steinkohle wird in F. zuerst in einem Schreiben an Heinrich II. vom Jahre 1548 erwähnt. Bis dahin findet sich keine Spur davon, selbst nicht in dem Edicte Karl's VI. vom 30. Mai 1413, der ältesten Urkunde für die auf den Bergbau bezügliche Gesetzgebung F.'s. Das Edict vom Jahre 1601, in dem Heinrich IV. erklärt, daß er von den Steinkohlen, dem Eisen und einigen andern Mineralien den Zehnten, welcher der Krone zustand, nicht fordere, scheint zuerst Anlaß gegeben zu haben, daß man allgemeiner in F. Steinkohlen zu brennen anfang. Während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts entdeckte man mehrere neue Steinkohlenlager, und schon in der Mitte desselben Jahrhunderts scheint man an einigen Punkten der Loire regelmäßig Steinkohlen gegraben zu haben. Ein Edict vom Jahre 1698, welches wie das von 1601 in der Absicht gegeben war, die Ausgrabungen der Steinkohlen zu Lejörbern, verhehlte seinen Zweck und wurde 1744 wieder aufgehoben. Es hätte den Grundbesitzern die Erlaubniß ertheilt, in ihren Ländereien, ohne jede Concession des Königs, Kohlen zu graben; doch hierdurch war der Handel mit Steinkohlen jeder Controle entzogen, unverständigen Grundeigenthümern war ein Reichthum überlassen, dessen sie sich selbst nicht bemächtigen konnten und der unter dem Volke nicht in gehörige Circulation kam. Der König stellte daher 1744 die Steinkohlen wieder in die Reihe der Mineralien, welche nur mit besonderer Erlaubniß der Regierung gegraben werden dürfen. Zwischen 1730 und 1740 wurden die Steinkohlenlager von Anzin, Gardingen und Creuzot aufgefunden; neue Entdeckungen folgten, und zu Anfang der französischen Revolution wurden jährlich ungefähr 2½ Mill. Str. oder 240,000 Tonnen Steinkohlen gefördert; dies deckte jedoch nur die Hälfte der Bedürfnisse, welche man in F. hatte, und es wurden sehr große Massen von Kohlen aus England, wohl drei Viertel derer, die F. überhaupt vom Auslande bezog; etwa 2 Theile des letzten Vierteltheils wurden aus Belgien und die übrigen vier Theile aus Saarbrück und St. Ingbert bezogen. Seit jener Zeit hat sich, wie wir später sehen werden, dieses Verhältniß sehr geändert.

son agriculture et le génie de ses habitants“ fünf besondere Klimate unterscheidet, die er Climat Vosgien, Séquanien, Girondin, Rhodanien und Provençal nennt. Das erstere herrscht im Elsaß und Lothringen, sie gehören auch klimatologisch zu Deutschland, die Grenzen des zweiten sind westlich das Meer, östlich das Plateau von Langres. Seine Südgrenze verläuft von der Mündung der Loire über Tours nach Nevers. Es umfaßt also Nordfrankreich, und die Champagne vermittelt den Uebergang der ersten beiden Klimate in einander. Zu dem Climat Girondin rechnet er das Land zwischen der Loire und dem Cher im Norden bis zu den Pyrenäen. Seine Westgrenze ist das Meer, seine Ostgrenze die Höhen des Cöte d'Or, Charollais, Beaujolais, Forez, Velay und die Cevennen; es schließt sich unmittelbar an das vorhergehende an, ist aber wegen seiner südlichen Lage milder. Dieser erhöhten Temperatur Aquitaniens verdanken die Thäler der Garonne, Dordogne, des Lot und des Allier ihre Fruchtbarkeit, die Früchte der Touraine und des Angenais, so wie der Bordeaux-Wein seine Brühmtheit; nur auf dem vulcanischen Plateau der Auvergne, des Cantal und Velay erniedrigt sich die Temperatur so, daß mächtige Nadelholzwälder und Weidegründe an das nördliche Deutschland erinnern. Martini trennt davon die Thäler der Saône, des Rhone und Isère als Climat Rhodanien, wegen seines bei höherer Wärme doch an den Elsaß erinnernden continentaleren Charakters und wegen seiner ungewöhnlichen Regenmenge, welche dort zu den furchtbarsten Ueberschwemmungen Veranlassung giebt, der Häufigkeit seiner Gewitter und des Zurücktretens westlicher Winde gegen den vorwaltenden Wechsel von Süd und Nord, während der Südost hauptsächlich den Ueberschwemmungen vorhergeht. Den Eintritt in das provençalische Klima bilden die Felsen bei Pont St. Esprit, die Herkulesssäulen dieses begünstigten Landstrichs, der sich durch die Riviera di Ponente und di Levante nach Ligurien fortsetzt, wo diese Enclave des Südens im Norden endet. Das Aufhören der Cultur des Delbaumes bezeichnet die Grenze des Gebietes nach Norden, während die Wasserscheide des Rude und der Garonne sie nach Westen hin bestimmen. Betrachten wir die geographische Lage F.'s und die Configuration seiner Bodenfläche, so können wir diese Unterschiede wohl begreifen. Daß die weit vorspringenden Halbinseln der Bretagne und Normandie sich den klimatischen Verhältnissen von Süd-England anschließen würden, war zu erwarten, schon die normannischen Inseln zeigen dies; daß aber der Unterschied zwischen dem kältesten und wärmsten Monat in Brest nur 7,0°, in Cherbourg 9,5° beträgt, muß überraschen, aber Finisterre ist so dem Einflusse des feuchten Südwestwindes ausgesetzt, daß nach 31jährigen Beobachtungen in Brest an 158 Regentagen und 168 Regennächten 36" Regen fielen, 16" allein vom October bis Januar. Für den südlichen Verlauf der Westküste F.'s übernimmt Spanien die Rolle des Schutzes. Während die Meeresnähe hier die hohe Wintertemperatur ergäht, erhöht sich in Nantes, Rochelle und Bordeaux hingegen die Sommerwärme so, daß die Differenz zwischen dem wärmsten und kältesten Monat hier erheblich größer wird und von der Küste nach dem Innern zunimmt, zugleich mit starker Abnahme des Regens. Von Bayonne bis Perpignan sperrt die hohe Mauer der Pyrenäen F. gegen den Einfluß der allgemein herrschenden südwestlichen Windestrichtung ab und entzieht es als letzte Vormauer Spaniens den Wirkungen der südlichen Gebiete des Atlantischen Oceans, dessen nördliche Theile nur in den über sie hin wehenden West- und Nordwestwinden ihren Einfluß geltend machen können. Nach 20jährigen Beobachtungen in Toulouse fallen unter 100 Windestrichtungen 50 auf Nordwest und West, nur 4 auf Südwest, während der im mittleren Europa so seltene Südost hier 24 mal weht. Dieser Einfluß der Pyrenäen erstreckt sich noch weiter, nämlich bis Montauban und Caussade, dennoch scheint das Ueberwiegen der nordwestlichen Windestrichtung über die südöstliche geringer zu sein, als sie die Beobachtungen geben, bei denen als Tagesbeobachtungen der Einfluß der täglichen Veränderung nicht eliminirt ist. Im Gebiete von Toulouse nennen nämlich die Landleute die nördlichen Winde très paresseux, weil sie spät aufstehen, früh sich niederlegen und die ganze Nacht schlafen, während die südlichen Winde Tag und Nacht gleich wehen, so daß beide einander wahrscheinlich das Gleichgewicht halten. An die Stelle des Atlantischen Oceans als Wärmequelle im Winter tritt also hier das Mitteländische Meer, besonders an der den Pyrenäen parallel laufenden Küste

von Montpellier bis Syères. Hier erreicht daher die Jahreswärme die Höhe von 12° R., eine Temperatur, die von der von Nizza, Genua, Rom und Neapel wenig übertroffen wird und nur zwei Grad hinter der von Palermo zurückbleibt. Aber Nizza ist frei von dem heftigen Nordwest, dem Mistral (Mistrau, Magistral, Meistre, Vent de Cers), den schon Strabo als μελαύροπος in seiner furchtbaren Wirkung beschreibt, und von dem früher gesagt wurde: le parlement, le mistral et la Durance sont les trois fléaux de la Provence. Nicht vorhanden zu Julius Cäsar's Zeiten, soll er entstanden sein durch die nach der römischen Eroberung eingetretene Abholzung des Rhone-Delta's und der dasselbe umgebenden Höhen. Die steinige Fläche la Craou erwärmt sich nämlich unter dem Einfluß einer starken Insolation in einem so hohen Grade, daß in dem regenlosen Sommer hier die Erscheinungen der Luftspiegelung wie in Aegypten hervortreten. Die kalte Luft, welche die Schneegipfel der Alpen umgibt, stürzt herab, um die durch Auflöcherung entstehende Lücke auszufüllen, und bildet den Mistral, der sich schon dadurch als locale Erscheinung kundgibt, daß er wenige Meilen von der Küste nicht mehr empfunden wird, während er in Toulon, wo er im Mittel im Jahr 78 Tage weht, angekündigt wird durch einige am helteren Himmel plötzlich hervortretende weiße Wolken, welche balles de cotton genannt werden. Seine Zunahme mit Annäherung an die Gebirge und entsprechender Entfernung von der Küste tritt deutlich hervor, denn in Marseille herrscht er 84 Tage, in Arles 85, in Aix 88, im Thal der Durance endlich 90. Wie schnell aber hier im Winter mit dem Fortgehen nach Süden die Temperatur zunimmt, geht daraus hervor, daß man im Rhonethal neuerdings die Kultur des Reis begonnen hat, ja in der Umgegend von Syères in manchen Jahren die der Baumwolle gelingt, während Mandel-, Feigen- und Johannisbrodbäume reife Früchte bringen. Nach dem einstimmigen Berichte aller alten Schriftsteller, welche von Gallien reden, war dieses Land rauh und ungesund. Cäsar sagt ausdrücklich, daß sich in jenen Gegenden, welche acht Jahre hindurch der Schauplatz seiner Eroberungszüge waren, der Winter sehr früh einzustellen pflege, und Diodor berichtet, daß er in der Regel sehr lang und so streng sei, daß alle schiffbaren Flüsse, sogar der Rhone, mit Leichtigkeit zufroren. Die Worte Cicero's: „Quid illis terris asperius?“ welche sich auf das Gebiet von Gallien beziehen, sind bekannt. So stimmen auch Plinius, Livius und Plutarch dahin überein, daß die Behandlung der Weinrebe des rauen Klima's wegen erst spät in jenen Gegenden Eingang gefunden hätte, wo jetzt dieser Kulturzweig eine ergiebige Quelle des Nationalwohlstandes bildet. Unter der civilisirenden Hand der Römer gestalteten sich die Verhältnisse auch in Bezug auf das Klima günstiger, denn seitdem Gallien eine römische Provinz geworden war, wurde mit dem Verschwinden der großen Wäldungen und der ausgedehnten Sümpfe die meteorologische Beschaffenheit milder und erträglicher. Noch günstiger wurde die Umwandlung, als zahlreiche Klöster die Brennpunkte einer größeren Civilisation wurden. Besonders auffallend ist der Abstand, welcher sich aus den Berichten, welche während der glorreichen Regierungszeit Karl's des Großen abgefaßt sind, ergibt, wenn wir dieselben mit den Angaben älterer Geschichtschreiber in Vergleich stellen. Von diesem Zeitpunkt an eilte nun Alles wieder einem schnellen Verfall entgegen. Der Boden wurde durch die wiederholten Einfälle der Normannen verwüftet. Dazu kam, daß der nach dem Osten sich ergießende Völkerstrom der Kreuzzüge & seiner thätigsten Bewohner beraubte. So entstanden allmählich im Norden die „Landes“ der Bretagne, die wüsten Striche der Champagne und die ausgedehnten Haidesteppen in der Provinz Poitou, während im mittleren & die bruchartigen Flecken in Bresse, Forez, Cologne, Berry &c. immer mehr um sich griffen und im Süden die weitere Verbreitung des Sandes einen großen Theil des früher bebauten Landes verherzte. Stephanus, der Abt von Saint-Geneviève, welcher im Anfange des 13. Jahrhunderts & durchreiste, schildert die verlassenenen Gegenden, welche er auf seiner Wanderung berührte, mit düsteren Farben. Die Kriege, von denen & in den späteren Jahrhunderten heimgesucht wurde, waren nicht geeignet, der allgemeinen, um sich greifenden Verschlechterung der Kulturverhältnisse entgegen zu arbeiten. Auffallend ist, daß selbst jetzt, wo man doch von der Entwicklung der national-ökonomischen Kenntnisse eine günstige Wirkung verspüren möchte, der Verfall

immer fortwährt. Man erkennt dies darin, daß die Pflege des Weines in den nördlichen Departements immer mehr und mehr an Raum verliert, und daß auch der Olivenbaum sich mehr nach dem südlichen Theile von F. zieht. Das Zuckerrohr, welches früherhin die Temperatur der Provence vertragen konnte, gedeiht jetzt nur noch in Treibhäusern.¹⁾ Die verschiedenen Bergländer, Abdachungen und Ebenen F.'s, welches in seiner ziemlich wagerechten Oberfläche des Bodens, unabhängig von den Bedingungen der Fruchtbarkeit, eine wesentliche Eigenschaft zur Cultur der Getreidearten im Großen enthält, also ein vorzüglich ackerbautreibendes Land ist, haben neben der so mannigfaltigen Cultur des Bodens eine solche der Willkürschafte n. Ueber F.'s Ureinwohner und über die Bildung des französischen Volks in seiner jetzigen Zusammensetzung ist viel geschrieben worden; man hat sich dabei nicht an die historischen Zeiten gebunden. Gobineau z. B. in seiner „Inégalité des races humaines“, hat eine wirklich interessante, leider nur zu hypothetische Schilderung der vorkeltischen Epoche geliefert, wonach F. in jener Urzeit von Stämmen mongolischer Race bewohnt gewesen war. Allein, passons au déloge, gehen wir zur Periode über, von der wir wirklich Etwas wissen. Das, was historisch feststeht, läßt sich in wenig Worte zusammenfassen. Kelten und Germanen, mit etwas fremdem (semitischem) Blute vermischt, sind die Stammeltern der jetzigen Franzosen.²⁾ Im Norden und Osten herrschen die Teutonen vor; im Centrum haben sich Kelten und Franken in verschiedenen Verhältnissen vermischt; bloß im Westen haben sich die Kelten rein erhalten, im Süden haben Griechen und Saracenen und selbst die Nachkommen der römischen Legionen, auch Gothen, eben so viel, stellenweis selbst mehr als die Gallier, zur Bevölkerung beigetragen. Wdgen nun Abstammung oder Klima oder sonstige Verhältnisse ihren Einfluß ausüben, so viel ist gewiß, daß ein größerer Unterschied z. B. zwischen dem Vlämen aus der Umgegend von Dünkirchen und dem Provenzalen am Mittelmeer, oder dem Bearnesen, der am Fuße der Pyrenäen haust, besteht, als zwischen dem Pommer und dem Waser oder Oesterreicher. Die Eigenthümlichkeiten, welche die Bewohner jeder Provinz charakterisiren, sind so beständig, daß sie sprichwörtlich geworden sind. So finden wir in Flandern zwei verschiedene Racen, eine deutsche und die andere gallorömischen Ursprungs, die zwei verschiedene Sprachen reden, flamändisch und französisch, phlegmatische Racen, beide gleich tauglich zum Handel, zu den Arbeiten des Ackerbaues und des Krieges, hartnäckig und vorsichtig in allen Unternehmungen, mit tiefer Anhänglichkeit an den Boden, an die Stadt, an die Familie, aber positiv, ohne Ideal, ohne Poesie, starke Effer und eben so starke Trinker. Im Mittelalter hat vielleicht kein Volk das äußere Treiben der Welt richtiger verstanden, keins wußte besser zu handeln und über die Thaten zu berichten. In der Geschichtschreibung konnte damals Flandern mit Italien in die Schranken treten: es besaß in Froissard seinen Villani, in Commines seinen Machiavelli. In Artois ist der Charakter offener, aber minder lebenskräftig, und die Einwohner, arbeitsam, eifrige Katholiken, eifersüchtig auf ihre politischen Rechte; wie ehemals auf die Privilegien ihrer Stände, und fest

¹⁾ Doch liegen diesen Veränderungen ohne Zweifel auch Einwirkungen zu Grunde, welche zu den klimatischen Verhältnissen in keiner Beziehung stehen. Wir wissen z. B. recht gut, daß der Weinbau schon deshalb nicht mehr in demselben Maße, wie früher, in den nördlichen Provinzen betrieben wird, weil bei dem jetzt so regen Verkehr der verschiedenen Theile von F. mit einander der Norden in Bezug auf die Weinproduction die Concurrenz mit dem Süden nicht mehr aushalten kann. Aber dadurch wird doch der Erfahrungssatz nicht umgestoßen, daß die Rebe da nicht mehr überall wirklich gedeihen findet, wo sie früherhin ohne besondere Pflege gebaut und genützt wurde. Offenbar müssen also Veränderungen in den äußeren Verhältnissen vorgegangen sein, die auf eine nicht unwesentliche Umwälzung oder allmähliche Umgestaltung in der Temperatur schließen lassen.

²⁾ Maltebrun in seiner „Géographie universelle“ läßt nach A. Desmoullins (histoire des races humaines) F.'s Bevölkerung von zwei Specien oder Menschenarten und drei Haupt-racen abkommen. Die zwei Specien sind die Semiten und die Schythen. Erstere theilen sich in drei Racen: Kelten, Pelasger und Araber; letztere bilden die Germanen. Es ist wohl unmöglich, die Einwände anzuführen, die sich gegen diese Eintheilung machen lassen, besonders wenn wir auf die Ausführung derselben im angeführten Werke näher eingehen. Wir können aber nicht umhin, zu bemerken, daß Maltebrun dabei der Franken, die doch dem Lande ihren Namen gegeben, keine Erwähnung thut. Von diesem ist nur im historischen Theil die Rede.

wie die Flämänder, haben doch nicht mehr in gleichem Grade den Geist der Industrie und des Ackerbaues. In der Picardie wechselt die Schattirung abermals; in diesem Lande, wo der Feudalismus und der Municipalgeist im Mittelalter zugleich so tiefe Wurzeln geschlagen hatten, sind die verschiedenen Klassen noch jetzt durch sehr merkwürdige Unterschiede getrennt, und man findet hier den Adel, die reiche Bürgerchaft (la bonne bourgeoisie), die Kleinbürger und die kleinen Leute, positiv, ohne innige Verbindungen wie ohne Feindschaft unter einander lebend, den alten Gewohnheiten wie den alten Ansichten treu, weit minder eifrig in ihrem Glauben als die Artesier, ja ziemlich gleichgültig in der Religion, gute Soldaten aber ohne Aufschwung, Freunde der Ordnung in der Politik, wie im Privatleben, bilden die Picarden unter den sie umgebenden Provinzen eine Art Colonie aus dem Ende des 17. Jahrhunderts; wie ihre Nachbarn, die Flämänder und Artesier, zeichnen sie sich durch gefunden Hausverstand in der gemeinsten Bedeutung des Wortes aus, weit mehr als durch Geist und Einbildungskraft, und wie diese, sind sie etwas rauh in ihrem Benehmen und zeigen eine gewisse Zurückhaltung, die einigermaßen an die der Engländer streift: Ein Einflußler aus der Picardie Hauptstadt, Amiens, hat durch religiöse Begeisterung ganz Europa in Bewegung gesetzt und Fürsten und Völker nach Jerusalem geführt, und ein Rechtsgelehrter aus Noyon bewirkte eine Veränderung der Religion in einem Theile von Europa; er gründete sein Rom in Genf und errichtete einen Freistaat im Gebiete des Glaubens. Doch dasselbe Land, das ihn erzeugte, begann die Ligue gegen ihn. Isle de France, das Orleanais, die Touraine, die Champagne, Maine, welche für das ganze Land das sind, was Latium für Italien war, repräsentiren dagegen den wahren französischen Geist und diese Provinzen spiegeln in den ausgezeichnetesten Männern, die sie hervorbrachten, die mannigfaltigsten Schattirungen desselben, so wie auch deren vorgeschrittenste Civilisation in ihrer Geschlossenheit, Stanchheit, Sorglosigkeit und Egoismus. In der Normandie ist eine ganz andere Race, voll Lebenskraft, thätig, gewinnstüchtig, wie Charnel ganz richtig bemerkt, in den Zeiten, wo man nur durch das Schwert gewann, erobernd und handeltreibend in denen, wo man nur durch den Handel gewinnt, streitsüchtig zu allen Zeiten, aber auch immer zu großen, selbst unbesonnenen Unternehmungen geneigt, thätig und ausdauernd, neben einem starken Schwung, der sie treibt, Gefahren zu trotzen und Schwierigkeiten zu überwinden, oder der Seele eine Spannkraft verleiht, um zuweilen Erhabenes hervorzubringen. Beweis hiervon geben auf der einen Seite viele Seehelden, auf der anderen der große Corneille. Zwei Mal verdankt die französische Literatur der Normandie einen neuen Aufschwung zu derselben Zeit, als die Philosophie in der Bretagne von Neuem erwachte. Das alte Gedicht von Rou erschien im zwölften Jahrhundert, als Abälard sich vernehmen ließ; im sechzehnten Jahrhundert erhob sich Corneille zugleich mit Descartes. Dennoch ist, wie wir wissen nicht wie so, dem normannischen Geiste eine große und fruchtbare Ideallität versagt; er kann sich zwar hoch erheben, aber sinkt schnell wieder von dieser Höhe hinab und geräth in die dürstige Verbesserungsmethode eines Malesherbe, in die Trockenheit eines Mezerat, in scharfsinnige Untersuchungen eines La Bruyère und Fontenelle. Selbst die Helden des großen-Corneille werden, sobald sie nicht erhaben sind, sehr leicht trockene Dialektiker, die sich wichtigen und unfruchtbaren Spitzfindigkeiten überlassen. In der Bretagne ist die Bevölkerung nicht minder kraftvoll, aber in physischer, wie in moralischer Hinsicht nach einem ganz anderen Muster zugeschnitten. So thätig, forschend, zu allen Fortschritten bereit die Normannen sind, so apathisch und dem Schlandrian anflehend sind die Bretagner, die einen Können „auri sacra fames“, die anderen „parvo contentus“ auf ihre Wappen schreiben. „Enthalte dich, und der Himmel wird dir helfen“, das ist der Wahrspruch der bretagnischen Bauern; ist er arm, so erträgt er mit Gleichgültigkeit alle Entbehrungen; ist er krank, so braucht er kein Mittel dagegen, und noch im Sterben erwartet er die letzte Stunde ohne Klagen. Unter allen Leiden und aller Noth findet man ihn gleich resignirt. Die Bretagner sind verständig, stolz, ohne Härte, religiös, ausdauernd, gutmüthig, gaffrei und redlich in den gewöhnlichen Verhältnissen des Lebens; ihre sprichwörtliche Tapferkeit geht bis zum Heroismus, und die Trägheitskraft, die sie allen Prüfungen entgegensetzt, macht sie tauglich zur

Ertragung der größten Beschwerden. Ihre Zuneigungen sind lebhaft, und man erkennt sie an der Liebe zum Heimathlande, die sich bei ihnen mit der Energie einer Leidenschaft kundgibt. Jeder Nichtbretagner, selbst der Franzose oder Gallo, wie sie ihn nennen, ist ihnen ein Fremder. Mit einem Worte, diese alte bretagnische Nationalität, für welche sie so lange gekämpft, ist für sie ein moralischer Instinct geworden, dem sie stets folgen, oft ohne sich dessen bewußt zu sein. Dies Gefühl geht auch in ihre religiösen Gebräuche über, denn wenn das Fest des großen Ablasses sich nähert, bekleiden sie die Statuen der Heiligen mit den National-Kleidern, und erwacht ein Geist des unbeugsamen Widerstandes und der unerschrockensten Widerseßlichkeit. Einen Beweis für letzteres liefert Moreau, und noch deutlicher tritt dieser Geist in der Geschichte der Philosophie und der Literatur hervor. Der Bretagner Pelagius, der einen stoischen Sinn in das Christenthum brachte und in der Kirche zuerst sich zu Gunsten der menschlichen Freiheit erhob, hatte zu Nachfolgern die Bretagner Abälard und Descartes. Alle drei haben der Philosophie ihres Jahrhunderts einen neuen Schwung gegeben; gleichwohl zeigt selbst bei Descartes die Geringschätzung der Thatfachen, der Geschichte und Sprachen zur Genüge, daß dieser unabhängige Geist, der die Wissenschaft und Psychologie begründete und die Grenzen der Mathematik so sehr erweiterte, mehr intensive Kraft als umfassende Talente besaß. Dieser Geist der Widerseßlichkeit hat sich, als dem Bretagner eigenthümlich, in dem letzten Jahrhundert und in dem unsrigen durch zwei scheinbar sich widersprechende Thatfachen bewährt. Dieselbe Gegend der Provinz, welche unter Ludwig XV. die Zweifler Duclos, Maupeituis und La Métherie hervorgebracht, hat später dem Catholicismus seinen Dichter und seinen Redner geboren, Chateaubriand und La Renais. Was wir von den Provinzen des Nordens, Westens und in der Mitte diesseits der Loire gesagt haben, gilt auch vom Osten und Süden. Eingeschlossen von den Gasconern und eine eigene Sprache redend, die seit 3000 Jahren nichts von andern Sprachen entlehnt hat, sehen die Basken eine Ehre darin, andern Stammes zu sein als ihre Nachbarn. Der Bewohner von Rouffillon hat alle großen Eigenschaften des spanischen Charakters: er ist ernst, ausdauernd, nüchtern und entschlossen. Die Provence bietet eine Menge Typen dar, die an die mannigfaltigen Racen erinnern, welche die Milde des Himmels und die Fruchtbarkeit des Bodens in dies schöne Land gelockt haben, und unter französischem Kleid findet man hier Römer, Griechen, Deutsche, Ibero-Ligurier und Mauren. Frei und kühn war der Auffchwung der Provence in der Literatur und Poesie. Des Bretagners Pelagius Reclamation zu Gunsten der menschlichen Freiheit wurde in der Provence aufgenommen und unterstützt durch Faustus, Cassine, durch diese Schule von Lerins, den Ruhm des fünften Jahrhunderts. Als der Bretagner Descartes die Philosophie von dem Einflusse der Theologie freimachte, versuchte der Provençale Gassendi dieselbe Revolution in Bezug auf den Sensualismus, und im vorigen Jahrhundert ereignete sich der merkwürdige Fall, daß die Atheisten von St. Malo, Maupeituis und La Métherie, mit dem provencalischen Atheisten d'Argens am Hofe unseres großen Königs zusammentrafen. Nicht ohne Grund nennt sich die französische Literatur des Südens im 12. und 13. Jahrhundert die provencalische, in ihr spiegelt sich alle Feinheit und Anmuth, die in dem Geiste jener Gegend lebt. Es ist das Land der schönen, wortreichen und leidenschaftlichen Redner, die, wenn sie wollen, auch beharrliche Redekünstler werden; aus ihm ging Ruffillon hervor und Mascaron, Flechter und Maur, die theils wahrhaftige Redner, theils Rhetoren waren. Aber die ganze Provence, Municipien, Adel und Parlament, Democriten und Rhetorik, Alles, mit süblicher Unverschämtheit gekrönt, hat sich vereinigt in Mirabeau, welcher dasteht, einem jähen Bergstrom, der Gewalt des Rhonestromes, vergleichbar. Der Vorbeleser der Thäler ist frisch, wie die Luft, die er athmet, geistvoll und spöttisch, der Bewohner der Höhen schmelzsam und süßler. Der Lothringer, unter der Regierung seiner Herzoge genöthigt, unaufhörlich gegen mächtige Nachbarn zu kämpfen, hat mit dem Blute seiner Vorfahren auch die Gewohnheiten der Vorsicht und Zurückhaltung bewahrt. Der limousinische Bauer ist hart und ausdauernd bei der Arbeit, sparsam, ein Feind selbst des bescheidensten Luxus, während der von Berry trägt, für alles Glänzende eingenommen und stets

bereit ist, sein Localspruchwort: *habit de velours et ventre de son*, zu rechtfertigen. Diese unendliche, hier nicht erschöpfend berührte Mannigfaltigkeit findet sich allenthalben, in dem Typus der Provinzen, wie in dem der Städte, und nicht allein gleichen sich die Städte nicht in geistiger Beziehung, sondern sie stehen auch oft nicht sonderlich gut mit einander. Interesse, Eigenliebe, alte Erinnerungen, Verschiedenheit politischer Ansichten, der Ehrgeiz kleiner Städte, Hauptort eines Arrondissements zu werden, alles dies unterhält auf allen Punkten eine Menge Rivalitäten: Montbrison stellt sich weit über St. Etienne, und St. Etienne spottet über Montbrison; Dinan und St. Malo sind stets im Streit; Rennes und Nantes, die sich Jahrhunderte lang um das Parlament und die Herzoge der Bretagne stritten, streiten sich noch um den Titel einer Hauptstadt, ja, was noch seltsamer ist, Josselin und Bloermeil hoxen sich noch zum Andenken an den Kampf der dreißig Ritter. Alles dies schwächt aber die Verbindung der verschiedenen Theile unter einander nicht, indem das französische Volk von der Natur selbst dazu bestimmt ist, eine gleichartige Nation zu werden, gleichsam nur ein einziges Individuum zu bilden in einem Lande, das eine zusammengebrängte Masse ist, dessen Grenzen, nachdem das mehr französische als italiische Savoyen annectirt ist, von der Natur nach allen Himmelsgegenden hin bis auf den Nordosten eben so völlig klar, als die inneren Gestaltungen seines Bodens anschaulich vorgezeichnet sind. Mit jener hängt die Cultur und geschichtliche Entwicklung so eng, als bei jedem andern Lande zusammen; weder Römer und Cimbern, noch Franken und Germanen konnten die von der Natur eingewachsene, unsichtbare Macht der Einheit des Volksstammes brechen. Während der Schwerpunkt des römischen Galliens durch den gewaltigen Zug des Mittelmeeres gelegt wurde, versetzte die oceanische Gewalt den geschichtlichen Schwerpunkt Galliens nach Norden, in das Mittelgebiet der Seine, nach Paris, dessen Geschichte von jener Lage bestimmt wird, und wieder die Geschichte F.'s bestimmt, wodurch die einfache Wahrheit begründet wird, daß der plateauartige Höhenzug, welcher die Stromgebiete des Rheins und der Seine, noch näher die der Maas und Aisne trennt, die natürliche Grenze F.'s gegen Deutschland bildet und hiersür die Beweise aus der Geographie und Geschichte entnommen werden. Die unverrückbare Naturgrenze des an drei Seiten centralisirten F.'s und sein Staatsmechanismus, diese räumliche Abgeschlossenheit wird durch steten Zusammenhang im Innern außerordentlich unterstützt und giebt ihm, wie Toqueville in seiner Rede in der Deputirtenkammer am 30. November 1840 sagt, nebst dem Stolze der französischen Nation, einer der hervorstechendsten Eigenschaften derselben, einem durch die Kriege und Triumphe zweier Jahrhunderte genährten Gefühl, eine Einheit, welche die staatliche Gestaltung bestimmt und abrundet und welche das Band bildet zwischen der romanischen und germanischen Welt, die beide beständig und kräftig auf sie wirken und auf die sie wieder einen gleich starken Einfluß ausübt. Die Franzosen bewohnen ein Land, welches sowohl oceanisch als continental ist und durch seine Lage wie durch seine Natur eine mittlere Stelle zwischen dem Süden und Norden Europa's einnimmt. Diesen vier Ursachen verbanden sie es, daß sie einen weniger speciellen Charakter als irgend eine Nation haben und daß sie das einzige Volk sind, dessen Kamäleons-Charakter eine Charakterlosigkeit, eine Wetterwendigkeit und Zerfahrenheit ist, die durch einen mathematischen Verstandes-Mechanismus in den Sitten und Wissenschaften, im Staatsleben aber durch eine tyrannisch chineesische Centralisation contrebancirt werden muß. Selbst die kochweisen periodischen Eruptionen der Phantasie, die falschen Emphasen, die kalt defilirte Begeisterung und Romantiz der französischen Nation und die augenblicklichen Herzensgefühle der Individuen setzen sich durch einen Schematismus regulirt, der überall als die untrügliche Diagnose des mangelnden Seelenlebens, der vernachlässigten Herzensbildung, also einer inneren Barbarei betrachtet werden muß, aus welcher eben all die bunte Wirthschaft mit Naturnothwendigkeit hervorgeht. Diese französische Mosaik und der Mechanismus, durch den sie zusammengehalten wird, trägt den Stempel einer *Culturbarie*, die durch keine noch so fein gedrehten Einzelheiten und durch keinen chineesischen Lack zur wahren Kunst oder zur lebendigen Natur umgewandelt werden kann. Die Berethediger und Lobredner der Franzosen reden immer von ihren guten und

liebenswürdigen Eigenschaften, ihrem Fleiß, ihrer Artigkeit, Gewandtheit, guten Laune und Bonhommie. Es kommt aber bei der Würdigung von Individuen, wie Nationen durchaus auf etwas Anderes, als auf bloße Eigenschaften an, und am wenigsten werden diejenigen die edelsten sein, welche für die menschliche Gesellschaft am nutzbarsten sind. Es kommt weder auf Geschicklichkeiten, noch gute Eigenschaften, sondern darauf an, welchen Ideen sie dienen, mit welchem Bewußtsein sie begleitet sind, und aus welchen Impulsen sie hervorgehen. Es ist und gilt die menschliche Potenz und ihre naturgemäße Erhöhung zum stillen Charakter, zur Nebennatur. Was die französische Liebenswürdigkeit und Urbanität betrifft, so ist Folgendes zu dieser Qualität zu bemerken: jene Liebenswürdigkeit, wenigstens diejenigen Lebensarten, welche die Welt dafür hält und die zum Charakter der Franzosen gehören, gehen aus einem Naturalismus, aus einer Charakterlosigkeit, Schwäche, Eitelkeit und Oberflächlichkeit, aus einer Indifferenz des stillen Geistes hervor, die keiner andauernden Selbstverläugnung und stillen Tugend, keiner Grundfähigkeit und Charakterstärke fähig ist. Liebenswürdige Leute frequentiren in der Regel eine glaubens- und accentlose Lebensart, die Jeder bequem findet, weil sie seine eigene Unmacht und Nichtigkeit entschuldigt. Gewaltige Menschen, große Dichter, Denker, Reformatoren, Helden und Propheten waren nie liebenswürdig im Sinn der Welt und können es nicht sein. Eine liebenswürdige, complaisante, abgeschliffene, artige Nation ist eine unmännliche, blasirte, eine solche, die keine strengen Sitten und keine scharf ausgesprochene Eigenthümlichkeit besitzt. Die guten Eigenschaften von Individuen und Nationen erhärten durch und nicht schlechweg diejenige stille und geistige Potenz, durch welche der Mensch ein solcher im bevorzugten Sinne wird. Fleißig, geschäftig, geschäftaccurat, geschickt, scharfsinnig, frugal, werththätig sind auch die Chinesen, nicht minder wie die Franzosen. Die Ersten bezeigen sogar dem Alter und den Ältern eine Pietät, die den Franzosen am wenigsten eigen ist, und doch sind die Chinesen elende Mechaniker, seelenlose Verstandesmenschen, Erwerbs-Automaten, Götzendiener, kurz, Leute, vor deren Anblick dem wohlorganisirten Menschen angst und bange um die eigene Seele wird. Die seelenlosesten, die gefühllosesten und beschränktesten Menschen, prädestinirte Bedanten und Mechaniker können eben deshalb, weil sie eine Lere in ihrem Innern finden und weil sie durch keine Phantasiestücke, keine idealen Leidenschaften, durch keine Himmel- und Höllensfahrten des Herzens, durch keine Mysterien des Genies und des persönlichen Lebens getret und betret werden, unendlich mehr Fleiß und Stätigkeit, unendlich mehr Präcision, Geduld und mechanische Fertigkeit, mehr förmliche Ausbildung erwerben und effectuiren, als ein Mensch, in welchem die Prozesse und Mysterien der ganzen Welt abgefangen sind und nach einer künstlerischen, wissenschaftlichen oder religiösen Ausgestaltung drängen. Die Welt muß Individuen und Nationen nach ihren brauchbaren Eigenschaften beurtheilen. Die Philosophie, die Ethik und der Ethnograph fragen nur, wie weit die Ideen des Schönen und Guten, der Heiligkeit und Wahrheit sich in der Geschichte eines Volkes, in seinen Institutionen und Sitten verdröppelt haben. Diejenigen Lobredner der Franzosen, welche durch französische Gewandtheit und Höflichkeit bestochen sind, muß man an die Virtuosität erinnern, welche die Perser, die Sinesen, die Japanesen und viele andere halbbarbarische Nationen in allen den Eigenschaften an den Tag legen, durch welche die Bewohner F.'s so beliebt und bewundert sind. Nicht nur die Grundzüge im Charakter des Menschengeschlechts, sondern gewisse Familiengüge und Sonderprincipe der Menschennatur, gewisse Gesetze, welche die cultivirten Nationen zu einander bilden, wiederholen sich bei den barbarischen Völkern in der überraschendsten Aehnlichkeit. Eben so widerwärtig, als das Gerede von der Artigkeit und Liebenswürdigkeit der Franzosen, ist das Anpreisen ihres praktischen Werstandes. Die Leute finden sich durch ihr Temperament, ihre Gedankenräthigkeit, ihre Mittelmäßigkeit und Nüchternheit, durch ihre Unwissenheit und Einseitigkeit, durch ihre Erziehung und ihr Geschäft auf eine einzige Sphäre, oft auf den engsten Kreis und eine ausschließliche Form in diesem Kreise, auf einen bloßen Mechanismus reducirt. Die Erkenntniß aller materiellen, formellen und conventiöuellen Bedingungen in einer so geschlossenen Thätigkeit, die Beseitigung der zufälligen Hindernisse, gleich wie die Benutzung der Glücksfälligkeiten, muß diesen concentrirten Practicanten

also vollkommen geläufig werden, und diese abgegrenzte, abgenschätzte, ideenlose Virtuosität, im Verkehr mit der Wirklichkeit, wird dann von den Weltleuten und Praktikanten der Verstand par préférence genannt. Steigert sich derselbe bis zur Beherrschung der gegebenen Verhältnisse, der Materie und Form (wenn auch nur auf einem Punkt), so avancirt dieser Verstand zur Virtuosität, und wenn die Kunst der Gelegenheitsmacherei dazu kommt, wenn die Praktikanten lernen, wie ein Hinderniß in ein Förderniß, eine schlimme Eventualität in eine Glücksfälligkeit zu verwandeln ist, wenn sie jeden Wind in die Segel zu fangen, von der Null zu borgen, Papier und Wechsel für Courant in Umlauf zu bringen, die Convenienz wie eine Natur, den Schein ganz so wie das Wesen zu benutzen und dieses durch die bloße Form zu übertragen, wenn sie die natürliche Weltordnung nach Belieben zu verkehren und wenn sie auch nur zum Schein und für den Augenblick „Alles aus Allem“ zu machen verstehen, so ist diese Virtuosität in der Form und im Schein der Witz, der französische Esprit! Wie arnselig und bornirt, wie gänzlich desorientirt diese Gelegenheitsritter, Routiniers und Faisseurs in der stitlichen, in der religiösen und poetischen, kurz in der idealen Welt dasiehn, und wie sehr ihnen nicht bloß in der Kunst, sondern auch in gewissen Phasen der Politik, der Witz ausgeht, sobald es sich um ein Verständniß und eine Beherrschung elementarer und stitlicher Kräfte zugleich handelt, hat die Welt bereits an dem Hero aller Weltverstandes, an „Napoleon“, gesehen. Er war ein Querkopf und Dummkopf in allen idealen Sphären, in der Kunst, in der Religion, in der Geschichte und in Auffassung der stitlichen Elemente der Politik. In Napoleon's Verstand spiegelt sich die Sphäre und die profane Art des italienischen wie des französischen Verstandes zurück, sobald man die Potenz des Napoleonischen Genie's subtrahirt. Man muß den französischen Verstand in F. studirt haben, um zu wissen, wie einseitig, schematisch, materiell, profan und seelenlos derselbe dem deutschen Verstande gegenüber steht, der auf gewissen Punkten nur deshalb nicht die französische Virtuosität und den französischen Esprit gewinnt, weil er, verglichen mit diesem, ein univ ersaler und idealer Verstand nicht minder als ein praktischer und positiver ist. Es ist Unfinn und Schande, wenn man die französische Bornirtheit zum Musterverstande für die Deutschen machen will. Ein Franzose ist der dümmste, unhandlichste, unanstelligste Mensch unter Gottes Sonne, so oft er sich in einem fremden Gesichtswinkel, in eine fremde Welt, in eine außerfranzösische Empfindungs-, Vorstellungs- und Denkweise versetzen soll. Darum ist ein Franzose kein Colonist. Der Fremde darf nur einen Accent im Worte anders stellen, als augenblicklich Mode geworden ist, so findet sich selbst der Pariser Esprit und Welt-Verstand desorientirt und verdußt; der deutsche Verstand ist aber der vollständige Mensch, in einem zweiten Herzen wie im eigenen orientirt und die Weltgeschichten finden ihn so willig und gestimmt, wie Familie und Haus. Verstand ist ein Un Ding ohne Vernunft, denn das passlbe wie schdyperische Verstehen des Besonderen, Augenblicklichen und Sinnlichen ist im Begreifen des Ganzen, Idealen und Ewigen bedingt. Wer die Particularität nicht als Moment der Weltgeschichte und Welt-Oekonomie begreifen, wer eine Erscheinung und Thatfache nicht im Absoluten konstruiren, oder wer eine Idee, gehöbre sie nun der Kunst, der Sitte, der Religion, der Wissenschaft oder den materiellen Geschäften an, nicht so verkörp ern kann, daß die ideale Kraft beglaubigt, geheilligt und conservirt bleibt, daß in dem Körper das Mysterium Himmels und der Erden zurückgespiegelt wird, der hat keinen künstlerischen, keinen wissenschaftlichen, keinen heiligen und stitlichen, und eben darum auch nur einen sinnlichen Augenblicksverständnis, den man nur fälschlich (vom augenblicklichen Erfolg geblendet) einen praktischen Verstand zu nennen pflegt. Der Franzose hat kein Verständnis des Weltheilighums, des Sittlichen, Schönen und Idealen, also hat er auch unmdglich einen Verstand, der dem deutschen Genius imponiren oder ihn irre machen darf! Der Franzose ist sinnlich, oberflächlich und leichtfertig; in allen Gedankenprocessen wie Handlungen Skizzirt und nirgends zum durchgreifenden Individualisiren geneigt. Er faßt nur in einem engsten eingelebten Kreise, den Frauen ähnlich, das Individuelle in's Auge; wo dieser Kreis, wo seine beschränkte Praxis ein Ende hat, ist er der abstracteste

Mensch, der natürl. Tyrann und Dictator, den es geben kann. Die Centralisation, die aus dieser Grundneigung, aus der französischen Oberflächlichkeit, Unwissenheit, Abstraction, Gewissenlosigkeit und Gewaltthätigkeit entspringt, ist lange vor Napoleon und Ludwig XIV. in F. Mode gewesen und hat jeden kleinsten französischen Machthaber zu Hause wie in der Fremde charakterisirt. Der Franzose ignortirt mit seelenloser Naivetät die reiche Mannigfaltigkeit und die Metamorphose alles Gegebenen, er studirt nie das Fremde, er ist Mechaniker und octroyirt seine enge Praxis, Theorie und Chablone jedem Ding und Verhältniß, das ihm unter die Hände geräth. In den obersten Ländern wurde beständig Alles auf französischen Fuß eingerichtet und das Geheimnißliche blödsinnig und tyrannisch ignortirt. Der Franzose wirft die in gar keiner Verbindung unter einander stehenden Dinge und Geschichten zusammen, weil er selbst nicht Person genug ist, weil er einen Schematismus in der Seele hat, weil die Uniformität seinem oberflächlichen, abstracten Wesen entspricht. Dieselbe Eigenschaft, die dem Franzosen das Nationalgefühl giebt und F. als Nation bedeutend und stark macht, ist Grund, daß der einzelne Franzose ein unbedeutender Mensch ist. Wer selbst ohne persönliche Würde und Bedeutung ist, kann unmöglich die individuelle Natur der Menschen berücksichtigen, er wird centralisiren. Dieser, dem Franzosen angeborene Schematismus und Mechanismus erklärt alle Erscheinungen des französischen Socialismus, den St. Simonismus, Fourierismus, die Weltanschauungen Proudhon's u., die lykurgischen Wahlverwandtschaften, die socialen Uniformideen von Louis Blanc, die Vorliebe für die griechische Classicität und die russischen Sympathieen, die Leichtgläubigkeit des Verquickungsprocesses mit allen Nationen, die französische Liebeshörigkeit bei der ersten Bekanntschaft und die Dictatur hinter jeder Revolution. Frauen, Kinder und Leute aus dem Volke handeln für sich selbst aus individuellsten Impulsen heraus, behandeln aber Menschen, Dinge und Geschichten nach einem Schema, d. i. auf französische, russische und chinesische antik-classische Manier. Ja der Franzose ist geborner Techniker, Mathematiker, Physiker und hat eine Abscheu vor der deutschen Sentimentalität, Seele und Gewissenhaftigkeit. Jeder Naturalist und Sinnenmensch individualisirt und specialisirt im engen Kreise so listig wie ein Barbar und ein Thier, und springt im günstigen Augenblick auf seine Beute los. Alle sinnlichen Naturen, Kinder und Weiber verquicken und associiren sich im Anfange rasch und leicht, weil sie halberweise ihre verschiedenen Nationalitäten ignoriren. So wie sich aber im weiteren Verlehr die Differenzen herausstellen, ist die Feindschaft und Rücksichtslosigkeit, die Barbarei und Treulosigkeit ohne Grenzen. Der Franzose ist bei der ersten Bekanntschaft unbefangen und complaisant, weiterhin bei der kleinsten Inconvenienz feindselig, rücksichtslos, lau und kalt. Selbst die französischen Revolutionen sind in den ersten Tagen, Wochen oder Monaten nobel und theologisch, das dicke Ende kommt aber bald nach, und weil das die Leute selbst wissen, suchen sie sich einen neuen Tyrannen um den alten Preis! Der Franzose ist um seiner Unpersönlichkeit und Charakterlosigkeit willen, wegen seines Mangels an Gemüth und Würde ein schlechter Hausvater. Die Französin ist bekanntlich ein geborner Ladencommis und Geschäftsgehülfe, ein Mannweib, aber keine Mutter und noch weniger eine Hausfrau im deutschen Sinn und Styl. Aus solchen Elementen und Zuständen erwächst keine tüchtige Generation, und wird der französische Fleiß und technische Verstand, der Industrialismus noch durch Politik und zwar durch souveräne Demokratie absorbiert, so fällt die Gesellschaft auseinander. Der Franzose fühlt diese Wahrheiten und Thatfachen durch Instinct und weiß sich also nie sicherer, als unter einem rigorosen Regiment. Wird ihm die Tyrannet, die Centralisation, der Schematismus zu arg, so zerschlägt er den alten Mechanismus und stellt einen neuen *Staatsmechaniker* an. Der Dreifeste ist ihm im Grunde der Liebste, wenn er nur gewisse Illusionen, Parolen, Mandover, Lieblingslebensarten und National-Eitelkeiten schon, wenn er gewisse Handgriffe gut eingeübt hat, so daß er der Rebellion den Wolfszahn ohne große Schmerzen auszieht und sogar gewissen National-Eitelkeiten schmeichelt, unter diesen außer dem Stolge dem Ehrgeize. „La France“, sagt Chateaubriand, „est un soldat“, und wirklich, Frankreich besitzt alle Tugenden und Laster dieses Standes. Keine Nation wird so wenig durch die Furcht vor dem Kriege zurückgehalten, und keine erträgt

die Leiden desselben mit größerer Standhaftigkeit. In jedem anderen civilisirten Lande wird die Erhaltung des Friedens als die Hauptpflicht eines Staatsmannes betrachtet, in F. konnte Thiers sagen, daß man ihn wohl nicht für sehr schuldig halten werde, weil er möglicher Weise einen Krieg verursacht habe. In welchem anderen Lande hätte ein Staatsmann erklären können: ehe er zugäbe, daß die orientalische Frage ohne die Intervention F.'s geschlichtet werde, oder daß man F. auf einen Krieg unvorbereitet glauben sollte, oder daß es sich der einstimmigen Uebereinkunft der anderen Mächte in einer Sache anschliesse, die es in Verbindung mit jenen zu ordnen übernommen — ehe er eine von diesen Alternativen annähme, würde er sich in tausend Kriege stürzen! Und doch waren dies die eigenen Worte de Tocqueville's. Bei einer gegen äußere Eindrücke so empfänglichen Nation ist die Sympathie für sogenannte Leiden anderer Völker erklärbar, aber mit Ausnahme des ersten amerikanisch-englischen Krieges, wo jedoch der Haß gegen England gewiß mehr Einfluß auf ihr Benehmen hatte als die Sympathie für Amerika, können wir uns auch nicht eines einzigen Falles erinnern, wo ihr Mitgefühl sie zu dem geringsten Opfer zum Besten derjenigen veranlaßte, für die sie so viele Theilnahme offenbarte. Piemont hat ihr zwar viel gekostet, doch wie nichtig gegen das Erworbene! Wir sprechen von einer französischen Nation, aber die Behauptung einer französischen Nationalität ist eine ganz unbegründete. Innerhalb der Grenzen F.'s sind außer der französischen und romanischen Sprache noch vier ganz fremde, als die Sprachen besonderer Gebiete im Volksgebrauch, die von wenigstens 2½ Millionen Bretagner, Basken, Deutschen und Wämen gesprochen werden. Die Grenzen dieser Sprachgebiete gegen das französische sind dabei ziemlich scharf abgegrenzt und man könnte danach theilweise F.'s Naturgrenzen bestimmen. Man gelangt von einem französischen Dorfe in ein deutsches, vländisches, bretagnisches, basgisches ohne alle Vermittelung, so daß häufig die nächsten Nachbarn sich nicht unter einander verständigen können. Ganz anders ist es in den Gegenden, wo man aus dem eigentlichen französischen Sprachgebiete in das romanische, italienische oder spanische übergeht. Es liegt dazwischen eine mehr oder minder breite Verbindungskette, innerhalb welcher der Typus der französischen Sprache, schon verändert unter dem Einfluß von Volksmundarten (Patois), fortfährt, rascher oder langsamer zu wechseln, durch eine Reihenfolge allmählicher Nuancen. So folgt das Italienische allmählich dem Provenzalischen, wie das Spanische dem Gascognischen. Die catalonische Mundart, welche sich das Mittelmeer entlang zieht, durch das ganze Königreich Valencia bis zu den Inseln Majorca, Minorca und Ibiza und innerhalb F.'s in den bergigen Theilen Roussillon's gesprochen wird, unterscheidet sich so weit von dem Castilianischen und nähert sich im Gegentheil ihren wesentlichen Grundzügen nach den Dialekten des südlichen F.'s, daß es wohl richtiger sein dürfte, dieselbe zum Französischen als zum Spanischen zu zählen. Die Catalonier und Valencianer betrachten selbst diese Sprachverwandtschaft als so maßgebend, daß sie ihre Mundart nicht anders als limosnisch (Limousin) nennen. Der gelehrte Raynouard führt in der Einleitung zu seinem Werke über die Troubadours eine Stelle aus Estanós Geschichte von Valencia an, worin dieser Schriftsteller ausdrücklich sagt: „Das Catalonische ist die alte Sprache der Provence, des Languedoc und von Guyenne.“ Auf französischem Gebiete wird also die eigentliche spanische Sprache nicht gesprochen; ebenso fand sich die italienische Sprache bisher nur auf Corsica, auch in dem jetzt mit kaiserlich französischer Herrschaft beglückten Savoyen und Nizza ist die Sprache eine Mischung zwischen italienisch und provencalisch; in Savoyen sogar fast französisch. Im Annuaire des Longitudes vom Jahre 1809 findet sich eine sehr interessante Arbeit über die Anzahl derjenigen Einwohner mit fremder Sprache, welche das damalige F. umfaßte: Relevé général de la population de l'empire français selon les différentes langues que parlent ses habitants. Die dort angegebenen Zahlenverhältnisse, genau und zuverlässig für jene Zeit, haben zunächst durch die politischen Ereignisse von 1814 und 1815 aufgehört, dies zu sein; wir nehmen indessen nur diejenigen Provinzen heraus, welche noch heute zu F. gehören, erinnern jedoch dabei, daß für den wirklichen heutigen Standpunkt noch die natürliche Vermehrung der betreffenden Bevölkerungen in Berechnung zu bringen sein würde, und außerdem durch den gegenwärtigen An-

Schluß Nizza's und Savoyens namentlich noch die Zahl der Italiener höher sich stellt. Im Jahre 1809 also ward gerechnet, daß die deutsche Sprache in den Departements der Mosel, der Meurthe, des Ober- und Niederrheins 1,140,000; die bretagnische Sprache in den Departements von Finisterre, der Côtes du Nord und Morbihan 1,050,000; die baslische Sprache im Departement der unteren Pyrenäen 118,000; das Flämische im Departement du Nord 178,000, und die italienische Sprache auf Corsica 185,000 Einwohner sprachen, so daß sich also 2,671,000 Personen nicht der französischen Sprache bedienten. Die Linie, welche im Norden F.'s und im Süden Belgiens die französische und flämische Sprache trennt, geht fast genau von Westen nach Osten, obgleich mit verschiedenen Einbuchtungen; sie beginnt bei Grevelingen und endet bei Limburg, wo sie auf die deutsche Sprachgrenze stößt. Es wendet sich dann die Linie, welche die französische Sprache von der deutschen scheidet, nach Südwesten, indem sie sich durch das Großherzogthum Luxemburg, Lothringen, den Nordosten des Elsasses und der Schweiz hinzieht bis an die äußerste östliche Spitze des Thales von Aosta, wo sie eine Abart der italienischen Sprache trifft. Der Theil dieser Linie, welcher die Schweiz durchschneidet, endigt nicht weit von Delémont (Delémont), einer ehemals zum Bisthum Basel, jetzt zum Canton Bern gehörigen Stadt an der oberen Grenze von Nieder-Wallis. Diejenigen schweizer Cantone, in denen man theilweise oder gänzlich französisch spricht, sind also Bern (nur zum kleinsten Theile), Neuenburg und Freiburg (gemischt), das Waadtland, Genf und Nieder-Wallis. Auch Savoyen gehört im Ganzen noch dem französischen Sprachgebiete an, und es giebt noch an der Grenze Piemonts mehrere Gemeinden, deren Mundart mehr französisch als piemontesisch ist, namentlich in den sogenannten „Waldfener Thälern.“ Ferner spricht ein Theil der Einwohner der Grafschaft Nizza viel mehr provençalisch als italienisch. Ueberhaupt trifft man abwechselnd durch ganz Ober-Italien den provençalischen Sprachtypus, zum Theil fern ab von der französischen Grenze. So findet man namentlich im Friaul Dialekte, welche dem Provençalischen ähnlicher sind, als die zwischenliegenden Mundarten. So haben wir ungefähr die äußeren Grenzen angegeben, welche das französische von den fremden Sprachgebieten abtrennen, und es erübrigt hier nur noch, in jenem die beiden Hauptabtheilungen, welche geographisch sich fast eben so scharf abgrenzen lassen, wie das Gebiet der fremden Sprachen, festzustellen. Diese Unterscheidung, welche man also unschwer auf der Karte durch eine Demarcationslinie bezeichnen könnte, ist diejenige der Langue d'oïl, des eigentlichen Französischen, ursprünglich nordfranzösischen, und der Langue d'oc, oder der südfranzösischen, romanischen Sprachen. Es besteht diese Unterscheidung, deren Ursprung in die ersten Zeiten des Mittelalters zurückgeht, noch gegenwärtig in voller Bedeutung, wenn auch nicht in gleicher Weise, wie zu jener Zeit, da die Stände des Reiches sich nach diesen beiden Sprachgebieten getrennt versammelten. Dennoch hat übrigens eine officielle Anerkennung dieser Trennung niemals stattgehabt, und wenn einige Geschichtschreiber erzählen, daß am Ende des 13. Jahrhunderts die Könige von F. danach die Eintheilung des Landes getroffen hätten, so fehlen dafür alle Belege. Seitdem ist indeffen die ehemalige Demarcationslinie, welche ziemlich genau der Loire folgte, theilweis verändert. Die gegenwärtige Grenze zwischen der Langue d'oïl und der Langue d'oc im Sprachgebrauch des Volkes beginnt im Südwesten, etwa am Ufer der Gironde bei Blaye, wo das Patois von Saintonge an das gasconische Sprachgebiet stößt, von dort geht sie durch die Departements der unteren Charente und der Charente gegen den östlichen Theil des Departements der Vienne und den nördlichen Theil desjenigen der oberen Vienne und der Creuse, dann durch die Departements des Allier, östlich vorbei am Wy de Dôme, im Norden der oberen Loire, der Ardèche und der Isère und umschließt endlich Savoyen und die romanische Schweiz. Der Süden F.'s, d. h. südlich der Loire, der ehemaligen Nordgrenze der Langue d'oc, steht in vielen Beziehungen, welche die äußere Civilisation bilden, gegen den Norden zurück. Man hat verschiedene Ursachen zur Erklärung dieser Erscheinung angeführt, und einige haben allerdings nicht unbedeutend beigetragen. Der Süden F.'s hat, im Allgemeinen genommen, weniger schiffbare Flüsse und schlechtere Landverbindungen, was freilich ein Hinderniß für die Entwicklung der Industrie ist. Einiges ist auch politischen Ursachen zuzuschreiben, deren Einfluß noch jetzt nach

Jahrhunderten geföhlt wird. Der Süden F.'s hat sich nie völlig erholt von der Vernichtung seiner Nationalität durch den Einbruch des Nordens im 12. und 13. Jahrhundert. Seine Municipalfreiheiten wurden vernichtet, seine vornehmen Familien fielen durch das Schwert, seine zierliche Sprache ward zu einem Provinzialdialekt herabgewürdigt. Der Geschichtschreiber Thierry sagt selbst: „Die unglücklichste Epoche in der Geschichte des südlichen F.'s ist die, wo seine Einwohner Franzosen wurden, und wo der Monarch, den ihre Voreltern nur als den König von Paris gekannt hatten, sie als seine Unterthanen von der Langue d'oc zu bezeichnen begann.“ Eine tiefere Ursache liegt aber in dem Charakter der verschiedenen Racen, denen dieser schöne Theil Europa's seit dem Beginn der bekannten Geschichte anheimfiel. Von einander selbst in vielen Beziehungen verschieden, stehen diese Racen, namentlich die Basken und der ligurische Stamm, in vielen, wenn nicht den meisten soliden Eigenschaften des geselligen Lebens dem belgischen Stamme und den eigentlichen Galliern nach, von denen der Nordosten und Osten von F. bevölkert sind. Dem Südfranzosen fehlen bei allem Talent, Energie und Lebhaftigkeit, doch die Neigung zur Industrie und die Kraft der schärferen Logik, ebenso die höhere Erfindungsgabe. In der Wissenschaft, der Literatur und den Künsten steht er augenscheinlich zurück. Mit Ausnahme Montaigne's und Montesquieu's, die beide Gascogner waren, und des Auvergnaten Pascal, ist, so viel wir uns erinnern, auch nicht Einer der großen und wahrhaft originellen Schriftsteller in der südlichen Hälfte F.'s geboren. Selbst in gewöhnlichen literarischen Arbeiten ist fast alles Bessere durch die Leute aus dem Norden geliefert worden. Der jüngere Cröbillon, der lange Jahre Censor war, soll, wie Mercier sagt, die vermuthliche Güte eines Gedichts immer zum Voraus durch die geographische Lage des Geburtsortes des Dichters bestimmt haben. „Vielsältige Erfahrung“, äußerte er sich, „hat mir gezeigt, daß von zwanzig Schriftstellern aus dem Süden neunzehn abscheulich sind, während von einer gleichen Zahl aus dem Norden wenigstens die Hälfte Talent zeigt und großer Dinge fähig ist. Die schlechtesten Verse werden zwischen Vorbeaur und Nismes gemacht. Das ist die geographische Breite schlechter Dichter. Alle diese Schriftsteller haben gewöhnlich nichts als Wind im Kopfe, während die aus dem Norden gefunden Verstand haben und nur der Ausbildung bedürfen.“ Diese Inferiorität ward jedoch auf der anderen Seite wieder aufgewogen. Es ist auffallend, in welchem Grade der besondere Charakter, welcher lange Zeit die Elite der französischen Nation auszeichnete, — die Färbung des alten Hofes, der Ton der eleganten und wichtigen Titel, das Wesen der feinen Gesellschaft, — ursprünglich aus dem Süden stammt. Wo immer Leute aus dem Süden und Norden in Verührung kommen auf einem Schauplatze, wo äußere Vortheile, rasche Besonnenheit und Witz über wesentliche Eigenschaften den Sieg davouttragen konnten, wie zu Paris und Versailles, haben die ersteren fast ohne Ausnahme ihre solideren Rivalen aus dem Felde geschlagen. Der französische Charakter paßt fast nur allein auf den *homme du midi*, und in geringerem Grade auf den Normannen, Picarden oder Lothringer. Dies war namentlich der Fall seit der Regierung Franz' I., mit dem die Hofgeschichte F.'s beginnt. „Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts“, sagt Thierry, „bestanden die Leute, die am Hofe in Gank standen, die sogenannte noblesse de cour, in großer Mehrheit aus Gascognern oder südlichen Familien überhaupt.“ Ob die erbliche Verbindung mit dem Hofe ihnen eine besondere Gewandtheit in politischen Verhältnissen gab, oder ob die zu einem politischen Führer nothwendigsten Eigenschaften eben nicht gerade auf den selbstern Geistesfähigkeiten beruhen, sondern auf Kühnheit, Besonnenheit und Feuer, — immerhin ist gewiß, daß politische Gewalt, wie durch eine Art Fatum, fast unwandelbar auf Leute vom linken Ufer der Loire fällt. In unseren Tagen haben Villèle, de Cazès, Martignac, Polignac, Berrier, Soult, Guizot u. dies alte Vorrecht ihrer Landleute behauptet. F.'s Bevölkerung erreicht jetzt, mit dem neu erworbenen Nizza und Savoyen, 37 Millionen. Nach Dureau de la Malle in seinem „Mémoire sur la population de la France au 14e siècle“ wäre F. im 14. Jahrhundert weit bevölkert gewesen als später, eine Ansicht, die eben so wenig Anhänger gefunden hat, als die, welche David Hume bekämpft und nach der Cäsar 20 Mill. Seelen in Gallien gefunden haben soll. Eigentliche authentische oder officielle Zählungen hat

man vor dem Jahre 1698 in F. nicht unternommen. Der erste Gedanke dieser Zählung ist von dem Marschall Vauban eingegeben worden, der auch deren Resultate zuerst in seiner „Dixme royale“ bekannt machte. Später hat Boulaingvilliers weitere Details gegeben. Damals ernährte das jetzige französische Gebiet etwa (in runder Summe) 20 Millionen Menschen. Im Laufe des 18. Jahrhunderts haben einige Schriftsteller Schätzungen versucht, so der Abbé d'Expilly (1762), Beaufohre, besonders aber Necker. Letzterer stützte sich auf Geburtstabellen, und, indem er annahm, daß einer jedem Geburt eine Bevölkerung von $25\frac{3}{4}$ Einwohnern entspreche, erreichte er beinahe 25 Mill. ¹⁾ Im Jahre 1791 bestimmte ein Gesetz vom 22. Juli, daß eine allgemeine Zählung vorgenommen werden solle, allein die Zeiten waren viel zu stürmisch, um die Ausführung dieses Gesetzes zuzulassen. Vergeblich waren daher in den Jahren 1793, 1795, 1797 die Bemühungen der Minister; erst 1801 gelang es, dieselbe in's Werk zu setzen. Andere Zählungen folgten 1806, 1821 (1826 Berechnung nach dem Ueberschuß der Geburten), 1831, 1836, 1841, 1846, 1851, 1856, also alle fünf Jahre seit 1831. Zu bemerken ist, daß man bis 1841 bloß die ansässige (population de droit), von diesem Jahre an aber die wirkliche (population de fait) Bevölkerung zählte. Früher also wurde auch der Abwesende den Bewohnern des Ortes zugerechnet, wo er seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz hatte, später nahm man die factische Bevölkerung auf. Die Zunahme der Bevölkerung hat von 1851 bis 1856 nur 256,194 Köpfe, d. i. also jedes Jahr 51,238 betragen. Dies Ergebnis lautet sehr bedenklich und hat in F. selbst nicht wenig Köpfe zum Nachdenken genöthigt. Im Grunde könnte vielleicht Mancher mit dieser Entwicklung der Populationsziffer zufrieden sein. Sieht es doch viele Leute, die mit einer gewissen Angst das Anwachsen der Bevölkerung überwachen und mit einer Art stillen Glücks dagegen die Entleerung der Länder durch Auswanderung betrachten. Allein wir haben nicht erst nöthig, auseinanderzusetzen, warum eine Zunahme der Bevölkerung absolut weder ein Glück, noch ein Unglück sein müsse, und warum eine Bevölkerungsabnahme nicht nothwendig eine erhöhte Ernährungsfähigkeit der Nation beweist. Es sagt sich vielmehr Jeder selbst, daß die letzten großen Ziffern, welche die Statistik ermittelt, an und für sich nichts über das Wohlbefinden des Volkes verrathen, sondern daß man erst die Elemente kennen muß, aus welchen die großen Ziffern entstehen, um die Offenbarungen der Statistik richtig zu deuten. Am raschesten innerhalb der Zeit vom Jahre 1700 bis 1856, wo die Seelenzahl F.'s resp. 19,669,320 und 36,039,364 betrug, hat die Bevölkerung von 1801 bis 1806 zugenommen, nämlich jährlich um 1,21 pCt., indem sie sich von 27,349,000 Seelen auf 29,107,425 hob. In den letzten zehn Jahren unter den Bourbonen 0,60 pCt., unter Louis Philipp durchschnittlich 0,56 pCt. Am geringsten war die Zunahme in den letzten fünf Jahren (1851: 35,783,170), nämlich nur 0,14 pCt., geringer sogar als in der Zeit der Mißernte und bürgerlichen Unruhen von 1846—1851, wo sie, da sich die Bevölkerung 1846 auf 35,400,486 Seelen belief, immer noch 0,22 pCt. betrug. Man hat dieses Zurückbleiben zum Theil auf Rechnung des orientalischen Krieges geschoben. Allein die Menschenverluste waren doch höchst unbedeutend, so daß, wenn dieser Krieg nicht stattgefunden hätte, doch nur 35,000 Menschen mehr in Frankreich leben, die fünfjährige Zunahme also 291,194 Köpfe und jährlich 0,10 pCt. betragen haben würde. Ferner tröstet man sich damit, Algier bevölkert zu haben. Allein die Auswanderung nach Algier in den letzten fünf Jahren wird nur wenig tausend Franzosen über das Mittelmeer gelockt haben, sie bestand auch in früheren Jahren, wie z. B. in dem Zeitraume von 1841—1846, wo sich die Bevölkerung F.'s um 1,170,308 Seelen vermehrte, und ihr Effect hat nie, auch nicht 0,01 pCt. Einfluß auf die jährliche Entwicklung der Bevölkerungsmenge

¹⁾ Diese Berechnung, wenige Jahre vor der Revolution (1784) versucht, ist später lebhaft angegriffen worden, namentlich von Raudot (De la décadence de la France), Juglar (Journal des Economistes, Jahrgang 1851 und 1852), Faye (Bulletin de l'Académie des Sciences morales et politiques), welche bewiesen haben, daß 25 und selbst 26 Millionen noch unter dem Uebelstande waren. Diese geistreichen und fleißigen Forscher möchten aber wohl zu weit gehen, wenn sie behaupten, daß F. vor der Revolution 30 oder gar 32 Mill. Einwohner zählte, und daß die Schreckenszeit, die Auswanderung und die nachfolgenden mörderischen Kriege die Bevölkerung um einige Millionen vermindert hätten.

erreicht. Die Ursachen liegen in der That viel tiefer. Massenhafte Auswanderungen hat nur Großbritannien und unser Vaterland zu erleiden. Die Bevölkerung der Vereinigten Staaten Nordamerika's betrug im Jahre 1800 $5\frac{1}{2}$ Mill., 1840 17 Mill., 1850 $23\frac{1}{4}$ Mill. und 1860 $31\frac{1}{2}$ Mill. Köpfe. Eine jungfräuliche Erde ist aus unbekanntem Gründen viel fruchtbarer als ein alter Boden, allein es gilt hier nur daran zu erinnern, daß zu der Vermehrung von $26\frac{1}{2}$ Mill. von 1800 bis 1860 in der Union nach Abzug der Regebevölkerung und nach Abzug der eigenen Erzeugung jener älteren Einwohner mehr als die Hälfte übrig bleibt, die auf Rechnung der Einwanderer aus Europa kommt. Diese Einwanderer kamen aber hauptsächlich aus Großbritannien und Deutschland; sie, so wie die in die Capcolonie und in Australien, so wie in die südamerikanischen Staaten, verminderten die Bevölkerung dieser Länder genau in demselben Grade, als sie die andere vermehrten, und dennoch wissen wir, daß in Deutschland die Bevölkerung seit 1816, wo man diese auf 30,164,400 Seelen berechnet hatte, bis 1855 sich um 43,8 pCt. gesteigert hat, während sie in Großbritannien von 1801 bis 1841 von $16\frac{1}{2}$ auf 27 Mill. sich hob, daß sie dann stehen blieb, daß sie aber von da an nach allen bis jetzt angestellten Beobachtungen, trotzdem sie 1851 nur 27,674,350 Seelen betrug, sich auf 30 Mill. gesteigert hat. Wenn wir nun sehen werden, daß die äußerliche Zunahme der französischen Bevölkerung nur in den Ziffern wahrzunehmen ist, daß vielmehr eine innere Abnahme beobachtet wird, so muß die Fruchtbarkeit germanischer Völker in unserem Jahrhundert tief unser Nachdenken erregen, besonders wenn wir daran denken, daß das zweite größte Land, welches romanische Völker bewohnen, nämlich Spanien, gegenwärtig, obgleich im Aufblühen wieder begriffen, dennoch nicht die Zahl der Bevölkerung erreicht, die es am Ende des 15. Jahrhunderts unter Ferdinand und Isabella vor Austreibung der Mauren und Juden besaß, während auch, mit Ausnahme Oberitaliens, kein sonderlicher Zuwachs der Bevölkerung auf der apenninischen Halbinsel wahrzunehmen ist. Bedenklich ist in \S . die rapide Abnahme der Elemente zur Vermehrung der Bevölkerung. Diese bestehen aus der relativen Menge der Ehen, die in einem Jahre geschlossen werden, und der Fruchtbarkeit der Ehen selbst. Diese Zahlen, die wir nicht weiter mittheilen, lassen schon tiefer sehen, als die Gesamtziffern. Sie beweisen, daß seit 1830 die absolute Anzahl der Geburten langsam abnimmt, während sie doch, da sich die Bevölkerung vermehrte, jedenfalls hätte zunehmen müssen, wenn sie relativ nicht abnehmen sollte. Allein die relative Abnahme trat weit früher ein, ehe die absolute Abnahme in den Ziffern sichtbar wurde. 1801 kamen auf 100 Einwohner $3,32$ Geburten, 1806 aber nur $3,14$; 1821 findet man nur noch $3,07$, 1831 $3,03$, 1841 $2,92$, 1851 $2,70$ und 1856 bloß $2,61$. Die Zahl der Ehen, die geschlossen werden, nimmt ebenfalls ab, aber doch nicht so hastig, um jene anderen Resultate zu rechtfertigen. Die wahre Ursache ist vielmehr in der verminderten Fruchtbarkeit der Ehen zu suchen, die von je 4 in den letzten Jahren auf bloß etwas mehr als 3 ($3,11$ von 1853 bis 1857) Kinder gesunken ist, was eine durchschnittliche Verminderung von 25 pCt. ausmacht. Diese innerliche Zerstörung ist der ganzen Periode seit Beginn unsers Jahrhunderts eigenthümlich. Sie schreitet gewissenhaft fort ohne Pause. Sie ist im ersten Kaiserreich, unter den Bourbonen, unter den Orleans und unter der Revolution und dem zweiten Kaiserreiche sich treu geblieben, also unabhängig von der Regierungsform, von mehr oder weniger Einschränkung der absoluten Gewalt. Diese Erscheinungen werden aber interessanter, je näher man auf die Details eingeht. Man kann den Ziffern mancherlei Dinge abfragen, wenn man die Bevölkerung in drei Klassen scheidet, nämlich in 1) die Bevölkerung des Seinedepartements ober von Paris, 2) die übrige Städtebevölkerung und in 3) die Landbevölkerung. Wenn man die Erfahrungen des Zeitraumes von 1846—1851 benützt, so stellt sich eine jährliche Bevölkerungszunahme durch Geburten: im Seinedepartement von $0,1556$, der Städtebevölkerung von $0,2030$ und auf dem flachen Lande von $0,4338$ pCt. heraus. Daraus ergibt sich, daß jede Vermehrung der Städtebevölkerung die Fruchtbarkeit der französischen Nation vermindert. Da nun aber in \S . ein beständiges Einwandern in die Städte vom Lande aus stattfindet¹⁾ so hat man in dieser Be-

¹⁾ Paris hat allein in den fünf Jahren von 1851—1856 um $\frac{1}{2}$ Million zugenommen. Man

wegung eine Ursache der verminderten Fruchtbarkeit gefunden. Aber seltsam! Es werden mehr Kinder in den Städten als auf dem Lande geboren, z. B. je eines auf 32 Bewohner in Paris, auf 35 Bewohner der übrigen Städte, auf 41 des Landes. Die Fruchtbarkeit in den Städten ist also größer, aber, wohlgemerkt, nicht die Legitimität, denn auf je eine Ehe kommen in Paris nur 2,₃₁ auf dem Lande je 3,₂₃ Kinder. Die unehelichen Geburten betragen umgekehrt 27,₁₉ pCt. in Paris und nur 7,₇ pCt. auf dem Lande. Je höher die relative Differenz der unehelichen Geburten, um so höher wird die Sterblichkeit der Kinder ausfallen. Es fehlt nicht an Angaben, wie viel relativ uneheliche Kinder im ersten Jahre mehr sterben als eheliche. Wir könnten aber auf ein sehr ungünstiges Verhältniß schon daraus schließen, daß von den todtgeborenen Kindern 29,₁₀ pCt. unehelich in Paris und 7,₁₀ pCt. unehelich auf dem Lande waren. Es werden also im Verhältniß mehr uneheliche als eheliche Kinder todt geboren.¹⁾ Die Sorgen, mit denen die schwangere uneheliche Mutter zu kämpfen hat, erklären alles Ungünstige dieser Differenz, diese Sorgen steigern sich nothwendig nach der Geburt in den ersten Jahren, wo das Kind der höchsten Pflege bedarf, denn von je 100 ehelichen und unehelichen vollenden nur $\frac{3}{4}$ das erste und wenige mehr als $\frac{2}{3}$ das zweite Jahr. In den Städten sind daher die schwächlich gebornen Kinder zahlreicher als auf dem Lande, wie wir dies aus dem Umstande zu folgern vermögen, daß in Paris je eine todtte Geburt auf 15,₇₃, in den übrigen Städten auf 20,₃₄ und auf dem Lande auf 29,₂₈ lebendige Geburten kommt. Es darf uns also gar nicht wundern, daß die Sterblichkeit der unehelichen Kinder im ersten Jahre doppelt so groß ist, als die Sterblichkeit der ehelichen Kinder, daß vielmehr in diesem Zeitraum durchschnittlich 2,₁₁ pCt. uneheliche Kinder in derselben Zeit wie 1 pCt. eheliche Kinder sterben. Die Jahreszeiten üben auch ihren Einfluß auf Empfängniß und Geburten. Auf je 12,000 Kinder, die in einem Jahre geboren werden, fallen 1128 auf den Monat März (Maximum) und je 920 auf den December (Minimum). In Bezug auf das Empfängniß ist daher der Monat Juni der günstigste, der Monat März der ungünstigste Monat. Es weicht darin etwas von den allgemeinen Erfahrungen ab, in sofern in der gemäßigten Zone der Mai in Bezug auf die Empfängnisse, der Februar in Bezug auf die Geburten als der fruchtbarste Monat gilt. Ueberhaupt ist zu bemerken, daß in den fünf Monaten vom Januar bis Mai die Geburten stets über, in den übrigen sieben Monaten stets unter der mittleren Monatszahl bleiben. Allein ganz verschieden verhalten sich darin die drei Klassen der Bevölkerung. Auf dem Lande nämlich wird das allgemeine Gesetz in stärkeren Proportionen sichtbar, da hier das Minimum 900 (December) der Geburten und das Maximum 1147 (März) weit entfernter ist vom mittleren Durchschnitt. Die städtische Bevölkerung sucht dagegen das Gesetz zu verwischen. Das Maximum entfernt sich dort nur um 94, das Minimum nur um 34 von dem mittleren Durchschnitt (je 1000). In Paris dagegen wird das Gesetz völlig umgestürzt. Dort tritt nämlich außer den fünf ersten, an Geburten fruchtbaren Monaten ein zweites Maximum im Herbst (September 1,₀₁₁, October 1,₀₃₆) ein. Die meisten Eirathen werden im Winter, die wenigsten im Herbst abgeschlossen; das Gesetz ist ziemlich allgemein für sämtliche drei Klassen der Bevölkerung, aber am sichtbarsten auf dem

hat constatirt, daß die Bewohner der über 3000 Einwohner zählenden Gemeinden (in F. kennt die Rechtsprache keine Städte mehr) im Jahre 1836 25, 1846 29 und 1856 32 pCt. der Gesamtbevölkerung ausmachen. Diese Erscheinung, die übrigens fast allgemein in Europa ist, wird häufig beklagt, und eben so häufig sind die Vorschläge, ja die unsehbaren Mittel, diesem Uebelstand ein Ziel zu setzen. Allein uns scheint, daß man schwerlich hier wirksam wird eingreifen können. Tyrannische Maßregeln, wenn es welche giebt, die sich bewähren sollten, erlaubt die Zeit nicht mehr anzuwenden, und andere Mittel müssen sich von selbst aus dem Uebel als Gegengewicht herausbilden. Die Verbreitung der Fabriken auf dem Lande mag sich in einem gewissen Maße als naturwüchsiges Gegenmittel zeigen, empfehle sich aber aus anderen Gründen nicht.

¹⁾ Mit der theilweisen Aufhebung der Findelhäuser, an deren Stelle man ein System der Unterstützung „unvertratheter Mütter“ (Allos-mères) eingeführt hat, haben einige französische Philanthropen die Zunahme der Kindermorde in Verbindung gesetzt. Seit dem Jahre 1826 bis 1853, d. h. also seit 27 Jahren, hat sich deren Zahl beinahe verdoppelt, indem in der Periode von 1826—1832 ein Kindermord auf 10,₁₇₄ Geburten oder 336,456 Einwohner, in der von 1847—1853 aber einer auf 5,₇₁₀ Geburten oder 212,559 Einwohner kam.

Lande, ohne daß aber dies Verhältniß Einfluß auf den Gang der Geburten in den Jahreszeiten hätte. Von hundert Heirathen in F. wurden 83 zwischen Jungfrauen und Junggefellern, 4 zwischen Junggefellern und Wittwen, $9\frac{1}{2}$ zwischen Wittwern und Jungfrauen und $3\frac{1}{2}$ zwischen Wittwern und Wittwen geschlossen, und in dieser Beziehung verhielten sich die drei Bevölkerungen sehr ähnlich. Es ergibt sich daraus, daß Männer weit öfter als Frauen sich wieder verheirathen, denn auf je 6,51 Männer, aber nur auf je 11,47 Frauen fällt eine zweite Ehe, obgleich die Frau im Allgemeinen viel jünger heirathet und länger lebt als der Mann. Auf dem Lande heirathet man im Ganzen jünger als in der Stadt, nämlich bei Ehen zwischen Junggefellern und Jungfrauen mit $27\frac{1}{12}$, die Frau mit $24\frac{1}{4}$ Jahren, in Paris resp. mit $28\frac{1}{3}$ und mit $25\frac{1}{3}$ Jahren. Man bemerke dabei, daß die Altersunterschiede in der Stadt viel größer sind als auf dem Lande. Ganz deutlich ist das Gesetz wahrzunehmen, daß je älter ein Mann heirathet, er eine verhältnißmäßig jüngere Frau nimmt. Von hundert Heirathen auf dem Lande, wo der Ehemann zwischen 20—25 Jahre alt, wurden 54 zwischen Personen gleichen Alters, 29 mit jüngeren, 17 mit älteren Frauen abgeschlossen, während von 100 Ehemännern im Alter von 40—50 Jahren 73 Frauen, die jünger, 23 Frauen gleichen Alters und nur 4 davon Frauen heiratheten, die älter als sie selbst waren. Die Sterblichkeit ist in den Städten, trotz der näheren ärztlichen Hülfe, des größeren Wohlstandes und der allgemeineren Bildung, stärker als auf dem Lande und betrug 1858 in Paris 2,71, in den Städten 2,25 und auf dem Lande 2,41 pCt. Die Departements zeigen gleichfalls einen verschiedenen Grad der Sterblichkeit, je nach ihrer geographischen Lage, nach der Mehrzahl der Beschäftigung der Einwohner oder nach den localen Verhältnissen. Wer kann aber alle die Ursachen auffinden, die in Finistère die Mortalität größer machen, als z. B. in Charente inférieure, Gers oder Tarn und Garonne. Der Procentsatz schwankt übrigens bloß zwischen 2 und 3, allein man darf nicht vergessen, daß 3, 50 pCt. mehr als 2 ist, was den Unterschied sehr fühlbar macht. Wir haben oben gezeigt, daß, obgleich die absolute Ziffer der Geburten abgenommen habe, die Bevölkerung dennoch, wenn auch nur ein wenig, gewachsen sei. Es müssen also die Todesfälle noch weniger betragen haben, als die Geburten. Dieser Ueberschuß wird für die letzten 40 Jahre auf 159,000 jährlich berechnet; nur wenn man Jahr für Jahr neben einander vergleicht, ergibt sich, daß 1854 und 1855 ein entgegengesetztes Verhältniß gewähren. Tritt nun ein solcher Ueberschuß ein, so zeigt er deutlich an, daß das mittlere Lebensalter zugenommen habe. Wäre das mittlere Lebensalter dasselbe geblieben und hätten die Geburten nicht abgenommen, so hätte sich die Bevölkerung weder vermehrt noch vermindert. Das mittlere Lebensalter muß sich daher nicht unbeträchtlich verlängert haben, um den Ausfall der Geburten zu ergänzen und die Zunahme der Bevölkerung zu bewirken. Darin besteht jedenfalls die Glanzseite des französischen Censuss, obgleich in anderen Staaten, wie in Großbritannien, deutlich beobachtet wird, daß sich das menschliche Lebensalter und zugleich die Fruchtbarkeit der Nation steigern. Für die militärischen Leistungen einer Nation ist es indessen weit wichtiger, daß die Geburten zunehmen, als daß das Lebensalter sich verlängere, denn das letztere nähert ein Volk dem Greisenalter und läßt es senil erscheinen. In F. ist man schon gewöhnt, die Hälfte der jährlich ausgehobenen Mannschaft, obgleich das Körpermaß für den Waffendienst seit 1789 drei Mal herabgesetzt worden ist, als untauglich zu entlassen. ¹⁾ Diese ungünstige Erscheinung wird sich aber steigern, da, wie bereits

¹⁾ Ein bedeutender Unterschied in der Größe der den Militärcommissionen vorgestellten jungen Leute macht sich in den verschiedenen Bezirken F.'s bemerkbar, indem die größten Rekruten meist den nördlichen, besonders aber den östlichen Regionen des Landes angehören. Wenn nun auch die Größe der Taille nichts für die Stärke des Mannes beweist, so zeigt doch die überall gebräuchliche Zusammenstellung großer Leute in einzelnen Corps, daß eine kleine Statur im Kriege eine nicht ganz gleichgültige Sache ist. Doch zeichnen sich diese „Riesen“ des französischen Volkes durch eine robuste, muscöse Constitution und gesundes Blut aus. Muth, Disziplin und taktische Ausbildung entscheiden oft über den Erfolg im Kriege, aber wenn man mit 100,000 Mann in Linie tritt und nach einem oder zwei Monaten durch die Schwäche der Truppen genöthigt ist, ein Drittheil im Spital zu lassen, wie man dies in den Jahren 1813 und 1814 sah und noch in Afrika sieht, so wäre es nicht schlimmer, eine große Schlacht zu verlieren. Wir können hier gleich noch einige

erwähnt, nach dem letzten Census die Städtebevölkerungen sehr stark zu-, die Landbevölkerung aber im Allgemeinen abgenommen hat. Das Seine-Departement hat sich allein seit 1851 von 1,422,000 auf 1,727,000 Köpfe vermehrt, die großen Städte aber sind die Haupturheber der zunehmenden Kriegsuntauglichkeit, in sofern die industriellen Beschäftigungen den physischen Werth der Nation erniedrigen. Seit 41. Jahren wird in F. immer ein Ueberschuß der männlichen über die weiblichen Geburten beobachtet, und die Geschlechter bleiben dabei immer einem numerischen Abstände treu, wie 17 : 16. Seltsamer Weise hat man seit eben so langer Zeit beobachtet, daß bei unehelichen Geburten die Geschlechter sich der numerischen Gleichheit weit stärker (26 : 25) nähern, ohne daß man sich für diese auffallende Erscheinung eine Erklärung denken könnte. Es müssen aber mehr Knaben als Mädchen geboren werden, wenn sich beide Geschlechter das Zahlengleichgewicht halten sollen, denn im Durchschnitt lebt das weibliche Geschlecht länger als das männliche, und zwar beträgt in F. die mittlere Lebensdauer ohne Unterschied des Geschlechts $38\frac{1}{2}$ Jahre, an denen aber das weibliche Geschlecht genau mit 40, das männliche nur mit $36\frac{1}{4}$ Jahren theilhaftig sind. Berücksichtigen wir die Vertheilung der Bevölkerung F.'s in die verschiedenen Departements, so zeigt sich, daß diejenigen die bevölkertsten sind, die sich durch große Fabriken oder durch große Handelsthätigkeit auszeichnen. Ganz F. enthält auf dem Quadrat-Kilometer 67,₉₆ Einwohner, oder, da sein Flächeninhalt, nach deutschen Geviertmeilen angegeben, deren 9885,₂ beträgt und die Gesammtbevölkerung mit Einschluß der neuen Annexion sich auf 37,758,000 Seelen beläuft, auf dem Raum einer Q.-M. 3819,₆ Menschen. 1856 gab es unter 36,826 Gemeinden (Städte und Dörfer) nur 69 mit mehr als 20,000 Seelen, 113 mit 10—20,000, 276 mit 5—10,000 und 36,368 mit weniger als 5000 Einwohnern; eine Vertheilung, die in den früheren Jahren nicht sehr verschieden war; ¹⁾ ferner waren 7,698,815 steuerpflichtige Wohnhäuser ²⁾ und 9,387,561 Haushaltungen (Ménages) vorhanden, unter welchem letzteren Ausdruck man bei der Zählung auch jede einzelne, für sich hausende Person, alleinwohnende, ledige Männer oder Frauenzimmer verstand. Die Charte von 1830 sagte: „Die katholische Religion ist der Cultus der Mehrzahl der Franzosen“. Als wir das zum ersten Male lasen, konnten wir uns nicht erklären, warum diese statistische Notiz einen Platz in jenem Document gefunden hatte. Wir glauben jetzt über diesen Punkt eine tiefere Einsicht gewonnen zu haben, finden aber immer noch die statistische Seite der Sache der Wahrheit gemäß. Wirklich zählt man in F., unter beinahe 37 Millionen Menschen, bloß $1\frac{1}{2}$ Mill. Protestanten und 100,000 Juden. Genau weiß man die Zahl nicht, denn die Richtigkeit der officiellen

Augenblicke bei ferneren Schattenseiten des menschlichen Lebens verweilen. Im Jahre 1856 hatte man im Census 38,413 Blinde gezählt, und zwar 21,005 männlichen und 17,408 weiblichen Geschlechts. Die große Mehrzahl dieser Blinden, etwa 75 pCt., sind es erst nach der Geburt durch Krankheit oder Unglücksfälle geworden. In denselben Census sind auch die Taubstummen, doch höchst wahrscheinlich nicht vollständig aufgenommen; auch hier findet man mehr Individuen männlichen (12,238), als weiblichen (9318) Geschlechts, welche mit diesem Gebrechen behaftet sind. Die Zahl der Irreninnigen belief sich in dem nämlichen Jahre auf 35,030, von denen etwa 20,000, wovon 47,₁₇ pCt. männlichen und 52,₈₃ pCt. weiblichen Geschlechts waren, in den öffentlichen und Privat-Anstalten behandelt wurden. Neben die Irren stellt man wohl passend die Zahl der Selbstmörder; dieselbe schwankt jährlich um 4000 (1859: 3967), wovon 22—25 pCt. Frauen sind.

¹⁾ Unter Gemeinden muß man weder Wohnplätze, noch Ortschaften verstehen. Zuweilen bilden mehrere Weiler und einzelne Höfe einen Gemeindeverband. Auch Kirchspiel (paroisse) ist nicht immer identisch mit der politischen Gemeinde; meist jedoch besteht eine Commune aus einer Stadt oder einem Dorfe allein (population agglomérée), zusammenwohnende Bevölkerung, oder begreift dazu noch ein bewohntes Weichbild (banlieue), oder abhängige Weiler (hamoaux), in der Verwaltungssprache gewöhnlich als „section“ bezeichnet, wenn der Weiler besondere Interessen oder Befugnisse hat. Immer aber haben die Gemeinden einen Maire (Bürgermeister, Schulze) und einen Municipalkath. Alle Gebäude, Wohnhäuser gehören aber irgend einer Gemeinde an.

²⁾ Die Zahl derselben betrug 1858 8,007,784. Wenn man von Paris, das keine Daten geliefert, abstrahirt, so hatten 1856 noch 20 pCt. der Häuser Strohdächer, die anderen waren mit Ziegeln, Schiefer, Zink gedeckt. Mehr als 60 pCt. hatten nur einen Roz-de-Chaussée (Bodenflur), 29 pCt. noch einen ersten Stock, etwa 8 pCt. zwei, die übrigen drei und mehr Stockwerke, immer ohne den untersten zu rechnen.

Angaben ist heftig bestritten worden, die Behörde selbst hat ihren Werth entkräftet¹⁾. Die Vertheilung der Protestanten, die in Elfaß lutherisch, in anderen Bezirken reformirt und in Paris ungefähr in gleicher Anzahl beiden Confessionen angehören, findet so statt, daß eine Menge Departements nicht Eine protestantische Gemeinde besitzen. Trotz des Widerstandes der Localbehörden scheint aber doch der Protestantismus zuzunehmen, obgleich von einer eigentlichen activen Propaganda nichts zu bemerken ist, und dem französischen Wesen der Protestantismus, der seinem Charakter wie seinem Ursprunge nach ganz deutsch ist, nicht entspricht. Erwähnen wir gleich, daß die katholische Kirche 16 Erzbisthümer besitzt und daß sich aus ihrer Mitte neue eigenthümliche, den Papst nicht anerkennende Secten, so wie die Chatel's, die aber nur noch wenige Anhänger zählt, gebildet haben. Früher waren eine bedeutende Erscheinung im Schooße der katholischen Kirche F.'s (und Belgien's) die Jansenisten und die „gallianische Kirche“ selbst hat einige bedeutame Artikel (von Bossuet unter Ludwig XIV., 1681) über das Verhältniß des Papstes zur weltlichen Gewalt und zu den Concilien, welche bis jetzt nicht aufgehoben, wohl aber durch spätere Concordate modificirt worden sind. F.'s Könige führten den Beinamen „allerchristlichst“; das Christenthum ist in F. sehr alt, schon im Jahre 170 gab es Gemeinden zu Lyon und Wienne, 250 in sieben anderen gallischen Städten (worunter auch Paris), und schon 362 handelte eine Synode in Paris im Namen der Ecclesia Gallicana; entscheidend war weiterhin Chlodwig's Uebertritt zum Christenthum. Nachdem wir nun F.'s Bevölkerung in nationaler, religiöser und anderen Beziehungen behandelt haben, bleibt uns nur noch übrig, einen Blick auf den moralischen und intellectuellen Zustand der Franzosen zu werfen und endlich eine Classification derselben nach der Lebensweise zu geben. Wenn auch nicht erschöpfende, doch immer sehr gewichtige Details zur Beurtheilung der Moralität eines Volkes liefern die Verbrechen gegen Personen und Eigenthum. Merkwürdiger Weise haben sich in F. die Verbrechen gegen das Eigenthum im Jahre 1858 stärker vermindert als die gegen Personen, trotz des steigenden Luxus und der zunehmenden Genußsucht, wir möchten hinzufügen, trotz des gesteigerten Reibes gegen die vom Schicksal Begünstigten. Die verhältnißmäßige Zahl der gegen die Personen gerichteten Verbrechen zeigt in dem erwähnten Jahre gegen die vorhergehenden eine Zunahme, was eine Verwilderung der Sitten documentirt. Am meisten Verbrechen wurden verhältnißmäßig in Corsica und Paris begangen, während die absolut meisten Verbrechen in letzterer Stadt stattfanden, nämlich im Ganzen 777. An die 5375 Verbrechen, die im Jahre 1858 in F. verübt wurden, und unter denen der Meuchelmord mit 196, der Todtschlag mit 114, Vergiftung mit 33, Vater- und Muttermord mit 17, Kindermord mit 224, Nothzucht gegen Kinder mit 784 Fällen vertreten waren, schließen sich 171,490 Vergehen und 419,649 Uebertretungen an. Von den 2681 Polizeigerichten allein wurden 1858 gegen 548,490 Personen 411,650 Urtheile gesprochen. Fragen wir, worin diese große Menge von Verbrechen u. ihren Grund hat, so müssen wir eine große Schuld auf den Mangel an Unterricht schieben, den in F. das Volk genießt und der ja eines der drei Mittel ist, die zu gleicher Zeit angewendet werden müssen, um den Menschen zum Menschen zu erziehen. Als materielle Scheidelinie zwischen Wissen und Unwissenheit wird nicht mit Unrecht das Lesenkönnen betrachtet. Dies ist freilich nur die erste Stufe, aber nur über sie „führt der Weg in's Heiligthum“. Seit vielen Jahren wird in F. der Grad des Wissens der militärpflichtigen jungen Leute constatirt. Dadurch hat man gefunden, daß unter 1000 zwanzigjährigen Burschen im Jahre 1827 wenigstens 420 lesen konnten. Zehn Jahre später, 1836, war das Verhältniß auf 540 gestiegen; in weiteren zehn Jahren, 1846, wurde 604 erreicht, und 1859 zählte man 670 unter 1000, die wenigstens lesen konnten. Diese Zahlen geben den Durchschnitt für das an der Spitze der Civilisation marschirende F. an; wie sich denken läßt, ist aber eine große Verschiedenheit zwischen den einzelnen

¹⁾ Die officiellen Angaben sind schwächer als unsere, die von anderen ebenfalls abweichen. Die französische Generalstatistik nahm für 1855 480,507 Reformirte, 267,825 Protestanten, 73,995 Israeliten, 26,348 anderen Culten Angehörige und 3433 Personen, deren Cultus nicht constatirt worden, neben 34,931,032 Katholiken an.

Bezirken, indem man in manchen 1859 bloß 3 pCt. (Doubs) gänzlich Unwissende, in manchen 5 pCt. (Haute-Marne, Meuse, Unter-Rhein) oder 6 pCt. (Mosel) und 7 pCt. (Jura, Meurthe, Seine, Vogesen) fand. Dagegen giebt es noch Departements (Ober-Vienne, Allier, Corrèze), worin 66 oder 67 pCt. weder lesen noch schreiben können. Die mit deutschen Elementen gemischten Gegenden sind entschieden weiter vorgeschritten als die, welche das keltische Blut reiner erhalten haben¹⁾, auch zeichnen sich dieselben Departements dann aus, wenn man die Untersuchung auf die Zahl der die Schule besuchenden Kinder stützt. Im Jahre 1857 waren in sämtlichen Elementarschulen F.'s mehr wie $3\frac{1}{2}$ Mill. Kinder eingeschrieben, wovon $2\frac{1}{4}$ Mill. Knaben, während man 26 Jahre früher, 1831, noch nicht 2 Mill. Kinder, darunter $1\frac{1}{2}$ Mill. Knaben, in den Primärschulen zählte. Im vorigen Jahrhundert (1763) sollen die den mittleren Schulen (Gymnasien u.) entsprechenden Anstalten 72,747 Schüler gehabt haben, 1842 war aber ihre Zahl auf 69,431 (etwas mehr als 2 pCt. der Bevölkerung) herabgesunken, 1854 jedoch auf 108,333 gestiegen. Im höheren, oder besser Facultätsunterricht läßt sich eine Abnahme gegen frühere Jahre verspüren, indem statt mehr als 4000 im Jahre 1856 nur 3112 Studenten der Rechte immatriculirt waren, zu denen 1405 Mediciner, 242 bei der Facultät „des sciences“ und 3046 bei der Facultät der „Lettres“ eingeschriebene kommen. Die theologischen Facultäten zählten bloß 175 Studenten, wenn wir nicht irren, Protestanten (Montauban, reformirt, und Straßburg, lutherisch), da die katholischen Geistlichen in den unter bischöflicher Leitung oder Obhut stehenden Seminarien gebildet werden. Einen anderen, ebenfalls in moralischer, aber auch in socialer Hinsicht höchst wichtigen Stoff bilden die Wohlthätigkeits- und einige Anstalten, die eben zum Zweck haben, einem Theile der Bevölkerung die Wohlthätigkeit entbehrlich zu machen, nämlich die „Institutions de prévoyance“, ein Ausdruck, den man sehr gut mit „Anstalten der Selbsthilfe“ übersetzt hat. Nach der neuesten Aufnahme (1853) bestehen 10,691 „Bureaux de bienfaisance“, Wohlthätigkeits-Comités, also hat nicht jede Gemeinde das ihrige. Diese Comités haben über 12 Mill. Francs an 1,022,996 Individuen vertheilt und zwar $2\frac{1}{2}$ Mill. Francs in Geld, das Uebrige in Naturalien. Die 1324 Spitäler und Hospizien haben $53\frac{3}{4}$ Mill. Francs ausgegeben, und in 1035 Spitälern wurden 447,373 Kranke, darunter 262,293 Männer, behandelt, während die Hospizien 94,950 Greise, von denen etwas mehr als die Hälfte Männer waren, enthielten. In den Kleinkinderschulen, unter denen nur 859 Privatunternehmen sind und sich bloß zum Theil auf die Wohlthätigkeit stützen, erhielten 217,156 Kinder die erste Pflege und zwar 176,000 derselben in den 1345 von den Gemeinden unterhaltenen Anstalten. Am 1. Januar 1860 besaß F. 433 Sparkassen, 4118 auf Gegenseitigkeit gegründete Unterstützungsvereine („Sociétés de secours mutuel“, Altersversorgungskassen u.), bei denen die Totalsumme der Einlagen 2737 Millionen überstieg, die, wollten wir sie in Hinsicht ihrer Vertheilung in die verschiedenen Departements betrachten, uns eine allgemein gültige Andeutung des verhältnißmäßigen Reichthums gewähren würden.²⁾ Die Beschäftigungen einer Bevölkerung haben den größten Einfluß auf ihr körperliches und geistiges Wohlfsein, selbst auf ihre Nachstellung in der politischen Welt. Es genügt, Ackerbauer und Fabrik-Arbeiter, Matrosen und Bergleute, Gelehrte und Kaufleute desselben Landes zu beobachten, indem es gewiß ist, daß, wenn die tägliche Beschäftigung eines Menschen sich seiner in einem Grade bemächtigt, daß sie ihm gleichsam ihren Stempel aufdrückt, sie eine starke Wirkung auf Gedankengang, Gefühlrichtung und physische Gesundheit übt. Wir müssen dabei aber vor einer Klippe warnen, wir meinen die haarspaltenden Unterscheidungen. Man darf nicht vergessen, daß fast nie eine Ursache auf den in Gesell-

¹⁾ Vergl. auch den Art. *Grense*.

²⁾ Ein noch besseres Kriterium ist der Durchschnittsertrag der in jedem Departement gezahlten Steuer. In ganz F. zahlt der Kopf im Durchschnitt 34,23 Francs, an denen die reichen Bezirke mit viel höheren Sätzen, die ärmeren mit kleineren theilnehmen. Unter den ersteren steht das Departement der Rhonemündungen obenan (152,47), dann folgen das der Seine (142,77), der unteren Seine (128,00), der unteren Loire (87,20), der Gironde (80,00), Nord (72,40), der Seine und Oise (62,10), des Rhone (60,00) u., während Corsica mit 9,01, das Departement der Grenz mit 16,72, der Aridge mit 16,00 u. Francs vertreten ist.

schaft lebenden Menschen wirkt, daß also oft der Einfluß der Beschäftigung durch andere Ursachen modificirt oder neutralisirt werden kann. Dieser Klippe entgehen wir dies Mal gewiß, der Mangel an Raum zwingt uns, zur Lehre das Beispiel zu fügen, mit anderen Worten, uns mit kurzen Andeutungen zu begnügen. Nach der Zählung von 1856 waren in F. unter 10,000 Einwohnern 5294 Ackerbauer, 2907 Fabrikanten und Gewerblente, 453 Handelsleute, 378 den liberalen Professionen Angehörige, 40 Geistliche aller Confassionen, 900 anderen oder keiner Profession Angehörige, während der übrige Theil der Bevölkerung, etwa 4 pCt., die Gefangenen, die Kranken in den Spitälern und die Bettler (220,930) umfaßte. Die sogenannten liberalen Professionen begriffen in dem genannten Jahre 1,504,750 Personen, von denen auf die Beamten 447,244, auf das Militär 439,715, die Richter und Advocaten 142,123, die Aerzte 106,427, das Unterrichtspersonal 167,200, die Gelehrten und Künstler 59,335, die Geistlichen aller Confassionen, die wir hier gleich mitzählen, 76,818, auf die Klostergeistlichen und Nonnen 65,887 und auf die Rentiers, Gutsbesitzer, von Ruhegehalt Lebenden u. 1,757,532 kamen, immer mit ihren sämmtlichen Angehörigen. Am meisten dieser Klasse der Bevölkerung enthielten die Departements Var (1345 auf 10,000 Bewohner), der Seine (1075), der oberen Garonne (702) u., die Wenigsten die Departements der Creuse (83), des Allier (123), der Dordogne (125) u., während relativ die meisten Geistlichen im Departement der Rhonemündungen (102), die wenigsten im Departement der Creuse (14) lebten. Die obige Angabe, daß betrahe 53 pCt. der Gesamtbevölkerung F.'s über 19,064,070 Personen sich i. J. 1856 dem Ackerbau widmeten¹⁾, könnte Einen berechtigen, auf einen großen Flor dieser Hauptbeschäftigung und dieses Hauptnahrungszweiges eines Volkes zu schließen, wir wissen aber und haben darüber schon genugsam mitgetheilt (s. den Art. Agrargefchgebung, Agrarverfassung, S. 514), daß der Landbau F.'s total krank ist und mit vier Hauptfehlern zu kämpfen hat, die in der Zerstückelung des Grundbesizes, im Geldmangel, in der schlechten Vertheilung der Arbeitskräfte²⁾ und in dem niedrigen Tagelohn des Feldarbeiters bestehen. Den productiven Boden F.'s schätzt man auf 46 Millionen Hectaren (5486,003 Hectaren = 1 deutschen Meile), von denen 18, pCt. von Pächtern mit festem Pachtzins, 31, pCt. durch Pächter auf halben Gewinn (métayers) und 43, pCt. von den Grundeigenthümern selbst gebaut werden, während 6, pCt. Wälder, die großen Grundeigenthümern gehören, ausmachen. Die von den Eigenthümern selbst behaute Masse Landes ist, wie zu erwarten, dem Umfang der zwei untersten Klassen von Eigenthümern gleich. Diese kleinen Eigenthümer, deren Grundstücke kaum zu ihrem Unterhalte hinreichen, können wenig oder nichts für den Markt abgeben. Diese Klasse bildet in ihrer Armuth einen Staat im Staate, sie hängt von Niemand ab, und Niemand hängt von ihr ab; sie steht allein da in ihrer Noth und ist übel gestimmt gegen Alles, was vornehmer und reicher ist. Sie betrachtet den großen Grundeigenthümer als einen Usurpator und glaubt, Niemand habe ein Recht an den Boden, der nicht mit dem Spaten arbeitet. Sie ist ein Feind des Pfluges, der die Handarbeit vermindert, und des Viehs, das einen Weidgrund verlangt, der ihre Parcellen beschränkt. Rounier und Aubichon nennen diese die familles républicaines

¹⁾ Diese Ackerbauer F.'s zerfielen in 7,825,577 Eigenthümer, welche selbst bauten; in 286,636 Verwalter und Culturaußseher, in 2,506,663 Pächter, in 1,356,900 Colonen- und Wertsbauern (métayers), in 8,566,588 Tagelöhner, Hirten und andere Arbeiter, in 282,620 Köhler und andere Waldarbeiter (buehorons) und 259,078 Personen anderer hierher gehöriger Professionen. Auch hier sind immer die zu jeder Abtheilung gehörigen Personen beiderseitigen Geschlechts mit ihren Kindern, sonstigen Angehörigen und — wo sie nicht besonders gerechnet sind — Dienßboten zusammengefaßt. Es giebt also nicht 7 oder 8 Millionen von ihren Eigenthümern behaute Güter, nicht 2½ Mill. Pachtgüter u. s. w., dennoch können die mitgetheilten Zahlen immerhin annähernd die zwischen den verschiedenen Kategorien herrschenden Verhältnisse aneuten.

²⁾ Wir meinen darunter das oben besprochene Zukrömen des Landvolkes in die Städte, welches seinen Grund hat sowohl in der Centralisation der Regierung und in der unbegrenzten Zersplitterung des Bodens, als in dem Vortheil, welchen die Städte und der Aufenthalt in ihnen vermöge gewisser Maßregeln der Regierung und vermöge eines ganz zerrütteten Zustandes des Capitals, eines Zustandes, der auch erst aus der Zerrüttung der Landwirtschaft erzeugt wurde, ihren Einwohnern gewähren.

et affamés. Das Metayersystem, das dem äußeren Anschein nach so vorthellhaft ist, zeigt sich in der Wirklichkeit nachtheilig, weil Grundbesitzer und Pächter, die gleiche Interessen zu haben scheinen, auf gleiche Gewalt Anspruch machen und oft über die Art des Anbaues sich streiten, den der Pächter oft schlecht genug, der Grundeigenthümer aber gewöhnlich noch schlechter versteht; so geht das Land aus Mangel an Capital und systematischem Anbau zu Grunde. In einigen Districten, wie in der Vendée, wo der alte feudale und patriarchalische Geist noch den Pächter und Gutsherrn an einander bindet, soll dies System günstiger wirken, und jedenfalls liefert es einen bedeutenden Ueberschuß des Ertrages auf den Markt. Dasjenige System aber, welches für Eigenthümer und Pächter am zuträglichsten ist und hinsichtlich des Ertrages die bedeutendsten Resultate liefert, sind die Pachtungen mit festem Pachtzuschlag, die in den nördlichen und östlichen Theilen F.'s vorherrschen, wo die Anhäufung von Parcellen zu Pachtböden von genügender Größe die Folgen der Zerstückelung vereitelt und diese Districte zu den best angebauten, ergiebigsten und glücklichsten in F. macht. Nach Richard kommt von F.'s Bodenfläche, ohne die beiden neu erworbenen Gebiete mit in Rechnung zu stellen, auf Ackerland gegen 22 Millionen, auf Weinland gegen 2 Mill., auf Obstgärten über $\frac{1}{2}$ Million, auf Gemüsegärten gegen $\frac{1}{2}$ Mill., auf Kastanienspflanzungen $\frac{2}{3}$ Millionen, auf andere Culturen (industrielle Gewächse, Del, Südfrüchte) über 1 Million, auf Weiden über $3\frac{1}{2}$ Mill., auf Wiesen gegen $3\frac{1}{2}$ Mill., auf Wälder $6\frac{2}{3}$ Mill., auf Teiche (Etangs, besonders Strandseen) 213,000, auf Sümpfe (Marais) 186,000, auf unbebautes Land (Landes et Bruyères, Heiden) gegen 4 Mill., auf Steinbrüche, Bergwerke und Torfstiche 53,000, auf Gebäude 213,000 und auf Straßen, Flüsse, Canäle, Felsen und steriles Gebirge über $7\frac{1}{2}$ Mill. Hectaren. Es sind 36 Arten von Bäumen, welche die französischen, nach der Revolution von 1789 auf $\frac{2}{3}$ geschwundenen Wälder zusammensetzen, aber nur 18, welche die Masse derselben bilden, nämlich fünferlei Nadelholz, dreierlei Eichen, zweierlei Ulmen und je eine Art von Buchen, Kastanien, Hagebuchen, Linden, Birken, Eschen, Weiden, Ahorn. Die waldreichsten Landschaften sind nach Rothringen: Bourgogne, Isle-de-France, Orleansais, Champagne, Berry, Vivarais, Elsaß und Dauphiné. Der Getreidebau insbesondere nimmt über $13\frac{3}{4}$ Mill. Hectaren ein, und hier steht der Weizen obenan ($\frac{1}{10}$ von ganz F. und $\frac{2}{3}$ von allem angebauten Land), noch einmal so bedeutend als der Roggen ($\frac{1}{21}$ von F.), die Gerste steht dem Weizen zunächst ($\frac{1}{12}$ von F.); es kommt ferner auf Mischkorn $\frac{1}{63}$, auf Hafer $\frac{1}{111}$, auf Mais $\frac{1}{24}$, auf die Ackerbohne $\frac{1}{27}$, auf die Kartoffel $\frac{1}{50}$, auf Haberforn (Sarrasin) $\frac{1}{53}$, auf Hanf $\frac{1}{70}$, auf Flach $\frac{1}{120}$ und auf die Gärten $\frac{1}{103}$ von F. Den durchschnittlichen Ertrag will man auf 30 Frcs. per Hectare annehmen; jedoch ergeben solche allgemeine Durchschnittszahlen kein praktisches Resultat, aber die Vergleichbarkeit des Erzeugnisses zwischen den verschiedenen Departements kann hinsichtlich der Güte des Anbaues einige Nachweisungen gewähren. Das Erzeugniß der einzelnen Departements ist sehr ungleich und die nördlichsten sind bei Weitem die ergiebigsten. Der 47. Breitengrad theilt F. fast in zwei gleiche Hälften: nördlich davon, ohne Corsica und die drei aus den neuen Ländern Savoyen und Nizza gemachten Departements mit in Rechnung zu stellen, liegen 42, südlich 43 Departements. Der Norden erlegt etwa durchschnittlich $11\frac{1}{2}$ Hektoliter (1 Hektoliter = 1,01033 preuß. Scheffel) Weizen von der Hectare, der Süden etwas unter 8. Theilt man die nördliche Abtheilung durch den Meridian von Paris in Ost und West, so ist der westliche Theil bei Weitem der fruchtbarere im Weizen, denn der Departements, die über 10 Hektoliters ergeben, sind im Nordwesten 19, im Nordosten nur 10. Dieser außerordentliche Unterschied muß allerdings größtentheils dem Klima und Boden zugeschrieben werden, er entspringt aber auch aus der Art des Anbaues und der Masse der Düngung, und es ist bemerkenswerth, daß der Ertrag in den nördlichen Gegenden um so vieles größer ist, während eben dort die Zerstückelung vergleichsweise minder wirksam war. Der Gesamtwertb der landwirthschaftlichen Production wird auf 7503 Millionen Frcs. berechnet, wovon auf das Pflanzenreich im Ganzen 6022 Mill. und wiederum auf die Culturen 5092 Mill., auf die Weiden 647 Mill., auf die Wälder 283 $\frac{1}{2}$ Mill., auf das Thierreich im Ganzen 1481 Mill. und zwar auf den Ertrag von Hausvieh 767 $\frac{1}{2}$.

Mill., auf das Schlachtvieh 698 $\frac{1}{2}$ Mill. und auf die Züchtung 15 Mill. Frs. kommen. F. besitzt 51,022,758 Stück Vieh, während z. B. Preußen deren 26,125,952 zählt. Es kommen daher in Preußen 5115 Stück, in F. 5352 Stück auf die Quadratmeile. Ein anderes Verhältnis ergibt sich jedoch zwischen beiden Ländern beim Vergleich der einzelnen Viehgattungen. Man zählt in Preußen 1,570,560 Pferde, 328 Maulthiere, 7305 Esel, 5,374,407 Stück Rindvieh, 16,539,210 Schafe, 591,288 Ziegen und 2,042,854 Schweine, in F. 2,801,667 Pferde, 366,837 Maulthiere, 408,355 Esel, 9,883,050 Stück Rindvieh, 31,864,247 Schafe, 845,778 Ziegen und 4,853,824 Schweine. Auf eine Quadratmeile kommen daher in Preußen 308 Pferde, 1 Esel, 1053 Stück Rindvieh, 3741 Schafe, 112 Ziegen und 400 Schweine; in F. 293 Pferde, 38 Maulthiere, 43 Esel, 1037 Stück Rindvieh, 3343 Schafe, 89 Ziegen und 309 Schweine. Preußen steht somit F. nur an Maulthieren und Eseln um 80, an Schafen um 102 und an Schweinen um 100 Stück auf einer Quadratmeile nach, während die Zahl der Pferde um 15, des Rindviehs um 11 und der Ziegen um 23 Stück auf die Quadratmeile überwiegt. Erwägt man, wie viel fruchtbarer F. im Ganzen ist als Preußen, das so viele Sand-, Moor-, Gebirgs- und Halbegegenden hat, so wird man die große Ueberlegenheit der preussischen Landwirthschaft über die französische unmöglich verkennen. Diese Ueberlegenheit documentirt sich aber noch mehr durch Verschlechterung der Schafe, des Rindviehs und endlich der Pferde, von denen nicht ein halbes Duzend für die Armee 22 Departements, die ein Viertel der Oberfläche F.'s ausmachen, zu liefern fähig sind, und die man in der Neuzeit durch Stutereien, namentlich durch die in Algier hergestellten, zu veredeln sich bestrebt. Ob mit Erfolg, muß die Zukunft lehren. Unterstügt wird die Fleischconsumtion F.'s, die jährlich in etwa 483,300 Ochsen, 635,000 Kühen, 2 $\frac{1}{4}$ Mill. Kälbern, 4 $\frac{3}{4}$ Mill. Hammeln, 1,075,500 Lämmern, 445,500 Ziegen, über 3 $\frac{3}{4}$ Mill. Schweinen und in 30 bis 40 Mill. Geflügel besteht, durch den in Folge der großen Küstenausdehnung des Landes veranlaßten Fischfang, welcher Steinbutten, Rochen, Zungen, Kabliau, Lachs, Merlane, Makrelen, Warben, Serringe, Sardinen u. liefert. Die letzteren sind so verbreitet, daß sie an den Küsten der Bretagne jährlich mehr als 2 Mill. Frs. einbringen und sich in manchen Jahren auf 320 Mill. Stück belaufen, die eingesalzen werden. Die an den normannischen Küsten gefangenen Serringe sind ein wichtiger Handelsartikel für die kleinen Häfen von Dieppe, Fécamp und St. Valéry-en-Caux und im Mittelmeer gewinnt die Fischeret durch den Fang des Thunfisches und der Anschove jährlich 2 bis 3 Mill. Frs. Der Austernfang ist bedeutend; die gemeine Auster ist so beliebt, daß Paris allein jährlich für mehr als 1 $\frac{1}{2}$ Mill. Frs. verzehret; die besten liefern die Departements der unteren Charente (Marennes), der Manche (Cancale) und Calvados. Die zum Kabliauffischfang nach Neufundland, St. Pierre und Miquelon fahrenden Schiffe gehen von St. Malo, St. Marc und Granville, die nach Island fahrenden von Dünkirchen aus; 1853 zählte man 943 Schiffe, die 359,000 Centner, von denen 57,520 Ctr. ausgeführt wurden, brachten. Auf den 1784 eingeführten Walfischfang schickt Havre 5 Schiffe aus, die durchschnittlich mit 23000 Ctr. Walfischthran, 30 Ctr. Cachelot und 1672 Ctr. Fischbein zurückkehren. Was nun die französische Industrie anbetrifft, deren einzelne Artikel anzugeben hier nicht der Ort ist und uns zu weit führen würde, so müssen wir den Erfindungsgeist und die Kunstfertigkeit der Franzosen hervorheben; dennoch haben sie es nur in wenigen und nicht einmal in den wichtigsten Zweigen des Gewerbleißes zur größten Vollkommenheit unter ihren Concurrenten gebracht. Sie sind groß in Gegenständen, bei denen der Geschmack Hauptsache ist oder die die Hülfe der Wissenschaft erfordern. Dagegen sind die nützlichsten Gewerbe, diejenigen, denen die Sorge für die Bedürfnisse der großen Menge obliegt, bedeutend zurückgeblieben. Es ist zwar erfreulich, daß in F. die Arbeiter besser bezahlt und gehalten werden als in andern Ländern und nicht, wie dort, in Elend und Erniedrigung versinken können; aber die Handarbeit ist nicht das einzige Element der Production; die Maschinen, Utensilien und bewegenden Kräfte sind in F. so theuer, daß die gewöhnlichen Bedürfnisse von den Fabriken nicht, wie es geschehen sollte, befriedigt werden. Läßt sich auch nicht mit Sicherheit feststellen, daß z. B. die Leinenproduction, die 1788 neun Frs. auf den Kopf betragen hatte, 1850

bis dreizehn Frcs. gestiegen sei; daß die Baumwollen-Production sich vervierfacht, die Eisen-Production sich sechsfacht habe — will man es auch nicht als streng wahr zugeben, daß die Producte aus dem Mineralreich von 7 Frcs. auf den Kopf im Jahre 1788 auf 16 Frcs. im Jahre 1812, auf 24½ Frcs. im Jahre 1850, ja, mit Einschluß der Pariser Fabrication, auf 33 Frcs., gestiegen seien, daß die Producte aus dem Pflanzenreiche von 12 Frcs. bis zu 36 Frcs. hinaufgerückt seien, während die aus dem Thierreiche in demselben Zeitraum sich bloß verdoppelt haben — wenn man, sagen wir, auf diese so scharf bestimmten Angaben auch nicht Schwören will, so ist es doch nichts desto weniger erlaubt, aus diesen Zahlenprämissen den Schluß auf einen a priori festgestellten Fortschritt zu machen. Der Werth der Gesamtproduction F.'s wurde 1788 von Tolosan auf 931 Millionen, 1812 von Montalivet auf 1400 Mill., von Chaptal auf 1800 Mill., 1850 von Moreau de Jonnés auf 4037 Frs. geschätzt. In diesem Totalwerthe sind die Rohstoffe mit mehr als die Hälfte, die allgemeinen Kosten und der Verdienst mit einem Viertel und die Arbeitslöhne mit weniger als einem Fünftel vertreten. Von den 10,469,960 Personen, die die Industrie und Handwerke 1856 beschäftigten, standen die mit der Bekleidung ihrer Mitmenschen Beschäftigten mit nahe an 2 Millionen, worunter 612,400 Schneider und Nähtinnen, 584,750 Schuhmacher, 277,731 Modistinnen und Stickerinnen zc., obenan; ihnen folgten dann die Bauhandwerker, mit 60,000 Köpfen weniger, die Weber, deren Zahl 1,878,193 betrug, die Bäcker, Schlächter, Restaurants (1½ Mill.), Fuhrleute (mit mehr als 1 Mill.) zc. Sitze der Industrie sind die nördlichen Departements, ferner in Mittelfrankreich die Departements der Loire, des Rhone und der Creuse, und im Süden das der Rhonemündungen. Das Departement der Seine steht obenan, indem 60 pCt. der Bevölkerung Fabrikanten und Gewerblente sind; ihm folgen das des Rhone, mit Lyon als Hauptstadt, mit 55,25 pCt., das des Nordens mit 50,50 pCt., das der Ardennen mit 45,90 pCt., das der Creuse mit 45,30 pCt. zc. Die Industrie der Gewebe, in der 514,485 Personen auf Baumwolle, 369,894 auf Wolle, 428,355 auf Leinen und 276,432 auf Seide im Jahre 1856 kommen, hat ihre Hauptstie in folgenden, nach der Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter geordneten Departements: Nord, Rhone, Ober-Rhein, Somme, Unter-Seine, Calvados, Aisne, Eure, Loire und Vogesen, und beinahe in jedem dieser Departements werden zugleich mehrere Textile verwendet. Im Norden Leinen und Baumwolle, aber auch Wolle und etwas Seide (Roubais); im Rhonebezirk wirkt Lyon die glänzenden Seidenstoffe und Tarare die feinen Wollen- und Colongewebe; die Seine-inférieure hat gleich Rouen und Elbeuf gemeine Kattune und feine Tuche, und Loire ist der Hauptstie der Bandfabrikation (St. Etienne), während in den meisten übrigen Departements die Baumwolle überwiegend ist. Unter der oben angegebenen Zahl von 10,469,960 Personen waren 889,972 Leute in Bergwerken und Steingruben, in Hütten und bei der weiteren Verarbeitung der Metalle beschäftigt, und zwar 29,472 zur Ausbeutung der reichen Kohlenlager im Norddepartement, 25,253 in dem ebenfalls wegen seiner Kohlen berühmten Loirebezirke, ferner 13,350 im Gagne- und Loire-, 11,306 im Gard- und 16,568 im Drac-Departement. Unter den Metallen beschäftigt die meisten Werke das Eisen; 1848 zählte man deren 2500, die für mehr als 150 Mill. Frs. fabricirten. 1855 gab es etwa 569 Hochofen, wovon über 300 mit Gebläsen.) Man gewinnt jährlich im

1) Mit Hülfe von Holzkohlen gewinnt man das Eisen im östlichen F. in der Franche-Comté, im Elsaß; im Departement der oberen Marne scheint das Metall uner schöpflig; ferner im nordwestlichen F., dann am Indre (bis zur oberen Bièvre), im Périgord, wo das Eisen eben so reichlich vorhanden zu sein scheint; im südöstlichen F. (Drôme und Isère), wo man es aus dem Spatheisensteine gewinnt und den ausgezeichnetsten Stahl (Schmelzstahl) fabricirt. In einigen 100 Werken des Nordostens werden mit Hülfe der belgischen oder rheinischen Steinkohlen zc. alle Arten von Eisen gewonnen. Fast sämmtliche Werke der Champagne und von Burgund, die beide sehr erzeich sind, arbeiten mit Holz- und Steinkohlen. Ebenso gewinnen die Werke des Centrums (Nièvre, Allier, Cher) ihr Erz mit Hülfe von Holzkohlen und Coles; sie müssen aber einen großen Theil des Erzes und Gußeisens weiter beziehen. Die Werke des Südwestens, von viel geringerer Bedeutung, sind auf Holz und Torf angewiesen. Nur mit Steinkohlen arbeiten die Werke im Nord, Bas du Galats und der Dife, so wie alle die großen im Departement Aveyron, Gard, Ardèche, Loire. In der Gruppe der Pyrenäenwerke, im Departement Ariège, Dr- und Ober-Pyrenäen, Tarn, Aude, Ober-Garonne und an der Dägrenze der Unter-Pyrenäen stellt man, abweichend

Durchschnitt $3\frac{3}{4}$ Mill. (preuß.) Ctr. (à 100 Pfd.) Roheisen und $2\frac{1}{2}$ Mill. Ctr. Stabeisen, nebst 71,760 Ctr. Stahl. An Blei liefert F.'s Boden 2713 Ctr. nebst 3535 Ctr. Blätte; an Silber 1983 Ctr. ($5\frac{1}{2}$ Mill. Thlr.); an Mangan 68,390; an Kupfer 936; an Antimon 642 und an Spießglanz 1012 Ctr. Das von den Salzminen und Quellen 1852 producirte Salz betrug über $1\frac{1}{2}$ Mill. Ctr. (764,000 Thlr.); die gesammte Salzgewinnung war $9\frac{1}{2}$ Mill. Ctr. An der Küste des Mittelmeeres und von Norbhan bis zur Gironde-Mündung werden sehr große Mengen Salzes gewonnen, das dem spanischen und portugiesischen an Güte nahe kommt. An der Küste der Vendée allein zählt man an 70,000 Lagunen, Ooillols oder aires genannt. Steinkohle liefern 46 Becken, deren Production von 1838—45 um 36 pCt. gestiegen war, und Braunkohle 20 Becken, welche nahe an $2\frac{1}{3}$ Mill. Ctr. an Ausbeute ergeben. Anthracit gewinnt man im Betrage von $1\frac{1}{4}$ Mill. Ctr. aus 27 Gruben, und der Torfstiche zählt man 3030. Der Werth der nichtmetallischen Producte wird zu $11\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. veranschlagt; man gewinnt sie aus 2270 Gruben mit Hülfe von 76,700 Arbeitern. Das, was die Steinbrüche liefern, hat einen Werth von 16 Mill. Thlr., die Verarbeitung mineralischer Stoffe liefert noch einen Werth von 53 Mill. Thlr., so daß man im Ganzen über 60,000 Etablissements hat, die den Handel um 107 Mill. erhöhen ($\frac{1}{12}$ des Werthes Kohlen und Torf, $\frac{1}{9}$ Baumaterial, $\frac{1}{2}$ Eisen, über $\frac{1}{2}$ andere Metalle u., $\frac{5}{12}$ verarbeitete Stoffe). Wenn man die Masse der eingeführten Waaren im Jahre 1789, zur Kaiserzeit und während der Restauration bis 1828 vergleicht, so findet man in den beiden letzten Epochen zwar eine bedeutende Verminderung, und erst im Jahre 1836 steht der Handel F.'s mit dem Auslande wieder gleich; doch ist hierbei nicht außer Acht zu lassen, daß während dieser ganzen Zeit das Innere von F. weit mehr ausgebeutet worden ist, und daß der Handel im Lande selbst dadurch größeren Aufschwung genommen hat. Ja, es sind sogar mehr Waaren von F. ausgeführt worden, als vor der Revolution, wodurch der Nationalreichtum gestiegen sein muß. Gleichwohl fordert das Gedeihen des Handels im Inlande, daß der Handel mit dem Auslande in vollkommenem Gleichmaße mit ihm stehe. Auch mit den anderen europäischen Völkern trat F. erst in genügende Handelsverbindung, als unter Colbert die Industrie zu blühen begann und hierdurch der Handel im Inlande befördert wurde. Colbert schlug zuerst einen Generaltarif vor, welcher durch ein Edict Ludwig's XIV. im September 1664 eingeführt wurde und bis zum 15. April 1791 bestand; an diesem Tage trat der neue Tarif in Kraft, welchen die constituirende Nationalversammlung am 2. März desselben Jahres decretirt hatte. Unter dem Ministerium des Cardinal Fleury schätzte man den Uberschuß, welchen der Handel mit dem Auslande gewährte, schon auf 75 Millionen Livres. Die Colonieen auf den Antillen, wo man seit 1650 Zuckerrohr und seit 1722 Kaffee baute, trugen zum Aufschwung dieses Handels besonders bei, und auch die Colonieen im asiatischen Indien wirkten bis zum Kriege mit Amerika, welcher für den französischen Handel verderblich wurde, nicht wenig auf denselben ein. Das Decret des National-Convents vom 1. März 1793 zerrüttete ihn, da es den größten Theil der bis dahin vom Auslande bezogenen Waaren nicht mehr einzuführen gestattete. Von dieser Zeit an bis 1836 erreichte der Verkehr mit dem Auslande nie mehr die Höhe, auf der er 1792 gestanden hatte. Nachdem 1815 der europäische Friede wiederhergestellt, mußte man die zerrissenen Handelsverbindungen von Neuem anknüpfen und besonders eine Handelsflotte schaffen. Zu diesem Zweck wurde das Gesetz vom 28. April 1816 gegeben, welches der französischen Marine kräftigen Schutz zusicherte. Freisinnigere Ideen führten am 24. Juni 1822 zu dem See- und Handelsvertrage mit den Vereinigten Staaten Nord-Amerika's und später, am 8. Januar 1826, zu einem ähnlichen mit Brasilien und am 26. desselben Monats zu einem dritten, obwohl minder ausgedehnten, mit England. Dessen ungeachtet hatte das Streben, die Einfuhr ausländischer Waaren zu verringern, auf den Tarif vom 7. October 1822 eingewirkt und in verschiedenen Ländern entsprechende Schritte gegen F. hervorgerufen, durch welche besonders der

von den Versahrungsarten im ganzen übrigen Lande, durch Holzkohlen unmittelbar aus den Erzen Stabeisen oder Stahl in den sogenannten catalanischen Ofen dar, deren F. 88 besitzt; das Erz muß dazu sehr rein sein.

Handel mit den französischen Weinen litt. Doch neue Zollgesetze suchten diesem Uebelstande abzuhelfen, und es wurden zu demselben Zwecke noch mehrere Handelsverträge geschlossen, am 22. September 1838 mit Belgien, am 25. Juli 1840 mit den Niederlanden u. s. w. und im Jahre 1860, am 23. Januar der wichtige mit England. Der Gesamthandel F.'s mit dem Auslande belief sich im Jahre 1858 auf 4,479,200,000 Frcs., davon an Einfuhr 2,034,900,000 Frcs., und der Specialhandel auf 3,164,000,000 Frcs., davon an Einfuhr 1,383,700,000 Frcs. Diese Zahlen repräsentiren den officiellen Werth, in Hinsicht des bestehenden Werthes erhält man aber, was den Specialhandel anbetrifft, für die Einfuhr 1561 Mill. und für die Ausfuhr 1891 $\frac{1}{10}$ Mill. Frcs. Die hervorragendsten Waaren der Einfuhr in dem letzteren Handel waren 1858 nach ihren officiellen Werthen und in Millionen von Francs angegeben: rohe und gesponnene Seide für 165; Baumwolle für 140; Colonialzucker für 75; ausländischer Zucker für 18; Wolle für 72; Steinkohlen für 68; Korn und Mehl für 46; Del für 29; Kaffee für 24; Kupfer für 22; Olivendöl für 20; Blei für 19; Reis für 17; Indigo für 15 u., während die der Ausfuhr waren: Seidenzeuge für 304; Baumwollenzeuge für 191; Wollenzeuge für 158; Flachs und Hanfgespinnte für 32; Cerealien (Korn und Mehl) für 107; raffinirter Zucker für 67; Weine für 64; Spirituosen für 17; verarbeitete Felle für 52; geerbte Felle für 23; Rohmetalle für 28; rohe und gefärbte Seide für 26; Porcellan für 23; Papier für 16; Krystall- und Glaswaaren für 16; Bücher und Lithographien für 15; Krapp für 13 u. Nach den Douanen-Tabellen sind im Jahre 1858 an edlen Metallen 714 Mill. Frcs., darunter an Gold für 554 Mill., ein- und für 242 Mill. Frcs., darunter an Gold für 66 Mill., ausgeführt worden. Was nun die Bewegung des Binnenhandels anbetrifft — und sie giebt ja ganz besonders den Maßstab für den Wohlstand eines Landes, so läßt sich ihr Grad aus verschiedenen Anzeichen ermessen. Vor Allem ist die Ziffer der indirecten Steuern, die sich seit dem Jahre 1836 mehr als verdoppelt haben, als der Thermometer zu befragen: wenn sie einen Wachsthum der Consumption anzeigt, so beweist sie dadurch das Leben in der Production und den Fortschritt des öffentlichen Wohlstandes. Die Gesamt-Operationen der französischen Bank, die im Jahre 1858 die Ziffer von 5213 Mill. Frcs. (1857 sogar die von 6065 Mill.) erreicht hatten, können ebenfalls einen Begriff von dieser Thätigkeit und einen neuen Vergleichungspunkt abgeben, dann die der übrigen Commandit-Gesellschaften, und ebenso würde ein Vergleich des beweglichen Capitals im Jahre 1836 mit dem jetzigen auf das Ueberzeugendste darthun, welchen Fortschritt der Handel und die Industrie in Frankreich während dieser Periode gemacht haben. Es ist zu bebauern, daß diesem Vergleich sich so große Schwierigkeiten entgegenstellen. Es läßt sich aber, wie es scheint, bemerken, daß viele neue Industrien, die von Zeit zu Zeit entstehen, ein beträchtliches Capital darstellen, ohne daß die früheren Industrien etwas von ihrer Wichtigkeit verloren hätten. Diese Thatsache constatirt demnach keine Verschiebung der Capitalien, sondern die Schöpfung eines neuen Capitals und einen Anwachs beweglichen und industriellen Reichthums. Nehmen wir z. B. die Eisenbahnen, ¹⁾ die Creditgesellschaften, die

¹⁾ Das französische Eisenbahnnetz ist ein strahlenförmiges, und die von Paris als Mittelpunkt ausgehenden Radial-Bahnen ergänzen sich jetzt durch peripherische Bahnlinsen. Unmittelbar von Paris, das mit Versailles eine enge Centralmasse bildet, gehen sechs Radial-Bahnen (nach Norden, Osten, Südosten, Süden, Westen, Nordwesten) aus, die sich aber weiterhin zum Theil wiederholt und mehrfach gabeln und eine Anzahl innerer Maschen bilden. Unter den peripherischen Bahnen, welche die Radial-Bahnen den Grenzen entlang verbinden, ist vor Allem die beide Meere verbindende Bahnlinie von Bordeaux über Toulouse nach Marseille und Toulon hervorzuheben, ferner die große Verbindungslinie zwischen der Ost- und Südoßbahn, die aus der Bahn Dole-Mühlhausen und der Bahn Straßburg-Basel sich zusammensetzt; eben so ist die Nordostbahn mit der Ostbahn durch das peripherische Bahnstück zwischen St. Quentin und Gernay verbunden u. s. w. Manche der genannten Bahnen lassen sich übrigens eben so gut als Abzweigungen der Radial-Bahnen, wie alle peripherische Verbindungslinien betrachten. Die erste Bahn war die von St. Etienne nach Andrieux, 18 Kilometers lang, eröffnet 1828, ein Theil der Bahn von Roanne über St. Etienne nach Lyon, die, 138 Kilom. lang, im Jahre 1834 beendigt wurde und die einzige Bahn F.'s blieb. Im Jahre 1858 betrug die Ausdehnung sämtlicher Bahnen 1237 Kilom., auf deren Bau etwa 250 Mill. Frcs. verausgabte worden waren. Das Netz

Affecuranz-Vereine, die Gas-, Wasser-, Schiffahrts-, Bergwerks-, Spiegel-, Zucker-, Hüttenwerks-, Telegraphen-Compagnieen, die Immobilien-Versicherungs-Gesellschaften, sie sind als Zuwachs des industriellen und Handels-Reichthums anzusehen; um sich aber einen vollständigen Begriff von diesem Zuwachs zu machen, müßten auch noch die Privatunternehmungen der Industrie und des Handels in Anschlag gebracht werden, die ihrer Natur nach in den eben angegebenen Vereinen und Gesellschaften keinen Platz finden. Aus all diesem Angeführten läßt sich indessen kein sicherer Schluß ziehen. Kann man auch die Bewegung der Börsenspeculation ziemlich genau bestimmen, so läßt sich der Fortschritt des Handels und der Industrie nicht mit derselben Schärfe angeben und der Gang der Agiotage und der Arbeit in parallelen Linien zeichnen. Die Handels- und industrielle Thätigkeit in F. bietet aber in den letzten Jahren Resultate, die Keinem Muth und Vertrauen einflößen können, der sich nicht mit Worten und vorgefaßten Empfindungen abfinden läßt; neben der Speculation, die wahrlich keinen sichtbaren Anlauf zum Besseren nimmt, haben sich die realen Geschäfte in einem so geringen Umfange entwickelt, daß sie jener weder das Gleichgewicht halten, noch den Rang ablausen. Eng verflochten mit Ackerbau, Industrie und Handel ist die allgemeine Schiffahrts-Bewegung F.'s, die sich in die mit dem Auslande, die mit den Colonieen und in die für den großen Fischfang theilt. Eingelaufen waren 1858: 24,077 Schiffe (1859: 25,040) mit 3,810,000 Tonnen Gehalt, darunter französische Schiffe 10,535 mit 1,586,000 Tonnen, und ausgelaufen 19,966 Schiffe (1859: 20,435) mit 2,833,287 Tonnen, darunter französische Schiffe 9270 mit 1,400,470 T. Der auswärtige Handel und die große Fischerei haben in dem nämlichen Jahre 44,043 Schiffe ein- und auslaufen lassen. Mittels der Küstenschiffahrt wurden 1858 Waaren aller Art im Betrage von 2,290,520 Tonnen befördert, und zwar durch die große Küstenschiffahrt, d. h. die Transporte von einem Meer zum andern, 84,450 Tonnen, durch die kleine, d. h. die Transporte in einem und demselben Meer, der Rest. Die Waaren, die durch diese Schiffahrt befördert wurden, bestanden in Brennholz, Materialwaaren, Salz, Weinen, Eisen und Stahl, Steinkohlen &c., und die Hauptplätze, die sich mit dieser Schiffahrt befaßten, waren Marseille, Havre, Arles, Nantes, Honfleur, Gette, Charente, Dünkirchen &c. Diese Orte, an die sich die Universalsadt Paris, ferner Bordeaux, Rouen, Boulogne, Calais, Gette, Lyon, St. Etienne, Lille, Mühlhausen anreihen, sind wichtige Handelsstädte des Landes, in welchem man in den Lagen der Städte am Gebiete des mittleren und unteren Rhonelaufes, an dem der Seine und der französischen Seite des Rheins die wichtigsten Berührungen und Fortschritte der physischen Cultur, geläufigen Entwicklung und geschichtlichen Eigenthümlichkeit findet. Die Lagen der Städte Marseille, Lyon, Arles, Nîmes, Montpellier, Aix, Toulon und Avignon, die von Chalons, Soissons, Rheims, Rouen und Versailles bezeugen dieses. Paris und Lyon sind die Großstädte des Reichs und repräsentiren jede Seite Frankreichs; die an dem Rhone und den südlichen Ufern liegenden Städte nahmen das italienische Element aus dem letzten Culturland der alten Welt, und die an der Seine bis zum Rheine liegenden das deutsche Element, als erstes Cultur Ganzes der germanischen Welt, auf. Berücksichtigt man die Lagen von Toulouse und Bordeaux, die von Orleans und Nantes, die von Lyon und Toulon, die an den Ufern der Seine, Loire und Garonne, die an den vielerlei Verbindungen durch Canäle und jetzt durch Eisenbahnen, so gewinnt man völlige Ueberzeugung von der Wahrheit, daß in den Lagen der wichtigsten Städte, namentlich in der von Paris, der Schwerpunkt für die culturgeschichtliche Entwicklung gefunden wird, und daß die Geschichte F.'s mit der von Paris gleichsam zusammenhängt, was zu dem Ausspruche verleitet: „F. liege in Paris.“

der concessionirten Bahnen umfaßt 16,352 Kilom., die zu bauen etwa 5750 Mill. Fracs. kosten werden. Hierbei erwähnen wir gleich die Vicinalwege, die in die für den großen Verkehr, in die Communal- und in die gewöhnlichen Wege zerfallen und zusammen 557,450 Kilom. haben, von denen auf die ersten 74,510, auf die letzten 425,820 Kilom. kommen. Sie sind beinahe sieben Mal größer als die kaiserlichen und die Departements-Straßen, welche beide zusammen 81,000 Kilom. lang sind, und erforderten zu ihrer Unterhaltung und Vergrößerung in den Jahren von 1826—1856 die Summe von 1290 Mill. Fracs.

Dieses verschlingt den Einfluß der Lage aller Provinzialstädte, erdrückt alle Selbstverwaltung dieser und erzeugt eine alles Gemeinleben erstickende Agitation; es zehrt alle provinzielle Lebendigkeit auf und ist in den wenigsten Fällen eine den Provinzen eigenes Leben mittheilende Mitte; es ist von der Selbstsucht der Centralisation beherrscht und macht die Selbstständigkeit anderer Städte verschwinden; es dominiert und ist F., mit welchem es synonym ist. Alles verbannt es seiner Lage, welche von dem Uebergewichte des oceanischen Elementes über das thalassische abhängt und zu jenem großen Uebergewicht das Reisse beiträgt. Der Einfluß dieser Lage ist jedoch mehrfach geschraubt und ein Product der Macht und Kraft eines oder des anderen Mannes, der an der Spitze der Staatsmaschine F.'s steht, für die neuere Zeit Louis Philipp's und für die neueste Zeit des jetzigen Machthabers, von denen der erstere durch die Befestigung von Paris, die unter der Dynastie Orleans zu einer Lebensfrage erhoben und sich so wenig bethätigt hat, eine Chance vorbereiten wollte, die er möglich hielt, nämlich einen Schlag, welchen F., wenn jener auf das centrale Paris ausgeführt würde, so wie ein auf den Kopf getroffener Mann fühlte, unmöglich zu machen; denn man spricht eigentlich, wenn man von F. und seiner Stimmung spricht, nur von Paris mit einem kleinen Bruchtheile, welchen etwa Lyon, Bordeaux und Marseille ansprechen; da F. in der That in dieser „Hauptstadt der Welt“, wie sie „la grande nation“, besonders zu des ersten Napoleon Zeiten, nannte, untergegangen ist und derjenige, welcher diese Stadt hat, Herr von ganz F. ist. Wie es in dem centralisirten, schematisirten, abstracten und mechanisirten Rom nur die Urbs, die Weltstadt, gab, eben so wesentlich, essentiell, spirituell, moderner und weltbeherrschender Maßen existirt F. nur in Paris. Was Witz und Lebenstrieb, was Ambition und Genius hat, was in der Welt Carriere machen, sein Leben als Franzose empfinden und in Weltumlauf bringen will, geht nach den durch die Seine geschiedenen Herzenskammern F.'s, durch welche das Blut und der Nervengeist von 37 Millionen Seelen in allen Minuten und Secunden getrieben wird.

Frankreich (politische Geschichte). 1. Zweck und Bedeutung derselben. Die Franzosen, in ihren eigenen Augen und Proclamationen die große Nation schlechthin und das Oberhaupt aller Nationen, rühmen sich einer umfassenden Welt-Bestimmung. Seit einigen Jahrzehnten nennen sie dieselbe die Ausbreitung der Civilisation, deren Ausbildung und Ausarbeitung ihre eigene Geschichte gebient hat und deren Herrschaft auf dem Erdbreis nach ihrer Ansicht Ziel und Zweck der ganzen künftigen Weltgeschichte bildet. Der Herz der Civilisation ist nach dieser Ansicht Frankreich geworden, indem es im Laufe einer vierzehnhundertjährigen Geschichte in seinem Innern die politischen Rechte und Unterschiebe der Stände strigte, die allgemeine Gleichheit dagegen zur Geltung brachte und zur Stäperung dieser Gleichheit den Absolutismus der Staatsgewalt gründete. Das Mittel zur Etablierung der Gleichheit und der absolutistischen Staatsgewalt war die Revolution, die, was bisher noch zu oft übersehen ist, eine monarchische Schöpfung und That war und erst, als das Königthum sich zur Durchführung derselben zu schwach erwiesen hatte, in die Hände der Volksparteien überging, die sie gegen den königlichen Urheber der Civilisation und gegen das Königthum selbst durchsetzten. Die Form, in welcher sowohl die schließliche Vollendung der Revolution, wie ihre königliche Vorbereitung in Scene gesetzt wurde, war der Kampf der beiden Nationalitäten, der römisch-celtischen und der germanischen, aus deren anfänglicher Mischung das französische Volk hervorgegangen war. Auch in diesem Kampf, dessen Initiative das (selbst germanische) Königthum schon im Mittelalter ergriff und in welchem es den Instinct und die Tendenzen der römisch-gallischen Volksmassen befriedigte und zur Erweiterung der eigenen Gewalt benutzte, erwies sich dasselbe zur letzten Entscheidung, nämlich zur rückichtslosen Durchführung der Revolution, zu schwach. Weugen, plündern, entwaffnen und rechtlos machen konnte es wohl die ihm Stamm- und blutsverwandten oberen Stände, aber nicht völlig vernichten. Im centralisirenden Gang und Sturm der französischen Geschichte und namentlich in dem von ihm beabsichtigten revolutionären Abschluß derselben konnte es vor der Thatfache die Augen verschließen, daß es in den Rechten und politischen Privilegien der obern Stände seine eigenen Rechte und Güter, Besitz und Erblichkeit, traf und tödtlich verletzte, aber es konnte

ihnen nicht an's Blut und Leben gehen, was die celtisch-gallische Volksmasse verlangte. Auch diesen letzten Schlag mußte es daher den Volksparteien überlassen, aber es versank selbst in dem Blutstrom, mit welchem diese F. überschwemmten. Zweck und Abschluß der französischen Geschichte ist daher der Sieg der celtisch-gallischen Majorität über die germanischen Eroberer, und da diese erst Recht, Freiheit, persönliches Selbstgefühl und persönliche Bildungsfähigkeit nach Gallien brachten, so hat in diesem Sieg die Reaction einer unverwundlichen Naturkraft und eines elementarischen Volksgeistes, der die germanischen Anregungen nur mit Unwillen ertrug und ihren Einwirkungen im Grunde keines Wesens unzugänglich blieb, ihre Befriedigung erhalten. Nach diesem Erfolge der Gallier in ihrer Heimath blieb ihnen nur noch übrig, um ihre uralte mit der übrigen Welt in Widerspruch stehende Naturexistenz zu sichern und den Gegensatz der Culturstaaten zu ihrem elementarischen, nur durch den härtesten Absolutismus gezügelten Conglomerat zu vertilgen, dieselbe kirchlich-politische Cultur, die sie bei sich zu Hause von der Oberfläche ihres Naturwesens und Naturwillens mit Blut abgewaschen hatten, auch draußen zu bekämpfen. Die Revolution ging in die bewaffnete Propaganda über, die allen Rechten, Freiheiten, Eigenthümlichkeiten und Verfassungen, welche aus dem innersten Lebensgrunde der Völker hervorgegangen sind, den Tod geschworen hat und nicht eher befriedigt ist, bis nicht überall, wie in F., die freie und würdige Persönlichkeit in ein blasirtes Naturwesen verwandelt ist, in dessen seelenlosem und ungebildetem Innern nur Geschäftigkeit und Unzufriedenheit mit der Welt kocht und dessen salpeterartige Explosionen mit eisernen Banden verhütet oder geregelt werden müssen. Consequent ist es dabei von einem Volke, welches in einem vierzehnhundertjährigen Kampfe gegen seinen Erzieher, die christlich-germanische Staatsordnung, entstanden und die natürliche Leerheit seiner gallischen Urform wieder hergestellt hat, in diesem Augenblick unter der Proclamation des Rechts der Nationalitäten die ähnliche Explosion untergegangener und politisch unmöglicher Naturvölker in ganz Europa hervorzurufen und in diesem Salpetersturm die Cultur des Welttheils in die Luft zu sprengen sucht. Kurz, die französische Civilisation ist der Haß und die Reaction eines gemüths- und seelenarmen Naturwesens gegen eine Cultur, für deren Verarbeitung und Benutzung es zu schwach war, — eines Naturwesens, welches für seine alterthümliche und hinter der Weltentwicklung zurückgebliebene, engherzige Leidenschaft nur die Bande der altrömischen Rechts- und Staatsverfassung benutzen kann, und somit zwischen Uncultur und antikem Despotismus unruhig hin und her schwankt. Wir werden in den folgenden Zeilen an den wichtigsten und entscheidenden Punkten der französischen Geschichte nachzuweisen suchen, wie diese Civilisation entstanden ist, und zuletzt noch die Frage behandeln, welchen Zwecken sie wider ihren Willen und in ihrer unfehlbaren Niederlage in der Weltökonomie dient. Zuvor werden wir daran erinnern, wie in den Geschichtschreibern und Publicisten bis zur Zeit der Revolution das Bewußtsein von den beiden nationalen Elementen des gallisch-germanischen Volks erwachte und sich selber klar wurde, bis es in der neuern Zeit mit Hilfe der historischen Forschung das Dogma von der alleinigen Berechtigung der gallischen Race aufstellte.

II. Der Racenkampf in der Geschichtschreibung. Die Namen „Frankreich, Franzosen, französisch“ (la France, Français) gehören eigentlich dem jetzigen Volk der Civilisation nicht mehr an und sollten von diesem, dem celtisch-gallischen Besieger der fränkischen Eroberer, eben so zurückgewiesen werden, wie die neueren Geschichtsforscher der Nation jeden Gedanken an eine Erziehung der letzteren durch die Franken als eine Beleidigung der Gallier bezeichnen. Francia als Bezeichnung des Landes hatte einen Sinn, als die Franken es nicht nur beherrschten, sondern auch mit ihren germanischen Einrichtungen belebt und gestärkt und aus der Erstorbeneheit der römischen Zeit erweckt hatten. Als aus der Vermischung beider Racen die französische Sprache hervorgegangen war und das Königthum durch die ersten Capetinger und Valois sich zum nationalen Symbol der neuen Nation gemacht hatte, brachte die Gewohnheit des Zusammenlebens und der Unterschied der Sprache von dem rein gebliebenen germanischen Idiom des Ostens die Thatsache, daß jener Name allein der deutschen Race angehörte, in Vergessenheit. Selbst der Geschichtschreiber du Gailan sagt

noch in seiner *histoire générale des rois de France* (Paris 1576) von Karl d. Gr., er habe das Französische, seine Muttersprache, und daneben das Flämische und Deutsche gesprochen. Erst im Laufe des 16. Jahrhunderts machten die Franzosen die Entdeckung ihrer Urgeschichte und des doppelten Elements, des germanischen und des römisch-gallischen, welche in ihrer Urzeit sich gegenüberstanden. Sie fanden, daß Clovis, Louis, Charles, Clotaire eigentlich deutsche Namen seien, und setzten diese nach der damaligen Kenntniß der deutschen Sprache an die Stelle der französischen, so z. B. du Tillot (gest. 1570) in seinen *Memoiren* und Untersuchungen über das Alterthum Frankreichs. Diese Neuerer drangen jedoch nicht durch. Nicht allein das Publicum ließ ihre Entdeckung unbeachtet, sondern auch die Gelehrten lehnten sich gegen dieselbe im Namen der französischen Ehre auf und bestritten die Behauptung, daß jemals ein französischer König einen deutschen Namen getragen und deutsch gesprochen habe. Alle, nahm man als unverbrüchliche Wahrheit an, alle seit Pharamund's Zeiten sind von Herzen und Lunge ächte Franzosen gewesen, alle große, gute Fürsten, Spiegel der französischen Ehre und des französischen Glanzes, wie die antiken Helden in der französischen Tragödie in französischer Hoftracht auftraten. Selbst noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts, in Bellin's *histoire de France* (1755), nachdem über den Gegensatz der Racen schon ein lebhafter und sogar die praktisch-politische Geltung berührender Streit geführt war, erhielt sich diese Naivität der Anschauung noch insoweit, daß wenigstens seit dem 5. Jahrhundert die Franzosen als fertig und immer dieselben erscheinen, als ruhmvoll und vergnügungslustig, die Könige als Muster aufgeklärter Frömmigkeit und ritterlicher Tapferkeit und die Verfassung der fränkischen Monarchie durchweg nach dem Almanach royal Ludwig XIV. und XV. geregelt. Die Vertheilung des Landes an die fränkischen Sieger hat die unschuldige Form königlicher Gunstbezeugungen angenommen und die Rathsversammlungen der germanischen Eroberer bilden als ambulante Hofversammlungen und Hoffeste einen Theil der Vergnügungen der Könige. Eine ernste Bedeutung hatte die Erinnerung an die fränkische Vergangenheit bereits in der Hugenottenzelt erhalten, als überhaupt in der protestantischen und föderalistischen Reizung des Adels dessen deutsche Grundnatur gegen das gallisch-römische Wesen der ganzen Nation und gegen den Absolutismus der Könige reagierte. Epochemachend ist in dieser Beziehung die Schärfe, mit welcher der Hugenott Franz Hotmann in seiner *Franco-Gallia* (1580) gegen den Absolutismus an die Geschichte appellirte und daran erinnerte, daß das Königthum in Frankreich von je her durch die aristokratische Volksvertretung beschränkt gewesen sei. Selbst in Mezeray's *histoire de France* (1643—51) spricht sich der fröndliche Gegensatz gegen Hof und Ministerium aus, wenn er es als Zweck seines Werkes bezeichnet, den Menschen ihre alten, natürlichen und unverletzlichen Rechte in Erinnerung zu bringen. Neben der Bekämpfung des königlichen Absolutismus tritt endlich in den Arbeiten Boulainvilliers' (siehe d. Art.) die Unterscheidung zwischen der erobernden Race und den unterworfenen Galliern in entschiedener Schroffheit auf. Dieser kühne und energische Forscher protestirt in seiner *histoire de l'ancien gouvernement de France* (1727) nicht nur im Namen der uralten fränkischen Volkfreiheit gegen die moderne Centralisation, er behauptet nicht nur, um das System des königlichen Despotismus in seinem Widerspruch mit der französischen Verfassung nachzuweisen, daß ursprünglich alle Franken frei, gleich und unabhängig gewesen seien, sondern er macht auch die Ansprüche des Adels auf Oberherrschaft über die gallische Race geltend, von der seiner Ansicht nach der dritte Stand abstamme und die nach dem Eroberungsrecht zu den freien Franken, nicht aber ausschließlich zu dem Könige in Unterthanenverhältniß versetzt sei. Freilich giebt er dabei seiner Zurückforderung der alten Herrschaft über die Gallier einen gefährlichen und bedenklichen Zusatz, wenn er zugleich den Verfall des Adels beklagt und den Hauptgrund desselben in seiner Frivolität, Unwissenheit und verwahrlosten Erziehung sucht und den königlichen Dienst einen kläglichen Ersatz für die frühere Seelengröße und Treue nennt. Ohne Boulainvilliers namentlich zu bekämpfen, trat gegen diesen der Historiker Dubos in seiner *histoire critique de l'établissement de la monarchie française dans les Gaules* (1734) auf. Um die politische Gleichheit der gallischen

und fränkischen Bevölkerung unter dem fränkischen Königthum zu behaupten, läugnete er geradezu die Eroberung, und führte er alle Erfolge und Verhältnisse desselben auf Verträge zurück. So sind ihm die Kriege, Schlachten und Occupationen von Landschaften nur Aeußerungen des Krieges gegen die Feinde des gallischen Volkes und Reiches und der Besitzstand der Franken beruht nach ihm in völlig rechtlicher Weise auf der Abtretung Galliens durch Kaiser Nepos an die Westgothen und durch Kaiser Justinian an die Franken, endlich auf freier Unterwerfung der gallischen Nation unter die merovingischen Fürsten, wodurch sie sich das Eigenthumsrecht über ihren Besitz und Zutritt zu Aemtern und Würden sicherte. Zwischen beiden Gegnern wollte Montesquieu in seinem *esprit des loix* (1748) einen Mittelweg einschlagen; er nennt des Boulainvilliers System eine Verschwörung gegen den dritten Stand, das des Dubos eine Verschwörung gegen den Adel; doch ist sein Gegensatz gegen das erstere nicht ernstlich und das letztere greift er hauptsächlich mit den Waffen des Spotts an, wie er z. B. gegen dasselbe bemerkt, darnach könne man auch beweisen, daß Alexander das persische Reich nicht erobert habe. Sonst aber hat er sich um die historische Forschung verdient gemacht, indem er den Einfluß der deutschen Eroberer auf die Gestaltung des gallischen Reiches gründlich nachweist, und als Franzose hat er große Unparteilichkeit bewiesen, wenn er den alten Deutschen zwar keine hohe Cultur, aber politischen Sinn und Verstand zuschreibt. Trotz der historischen Forschung Montesquieu's machte sich zwar noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. die demokratische Benutzung und Entstellung der Geschichte geltend, wenn Mably in seinen *observations sur l'histoire de France* (1765) in den Zeiten der fränkischen Monarchie (obwohl selbst nur für einen chimärischen Augenblick, da er schon unter den Söhnen Chlodwig's die weitgehende Autorität der Könige und das Eintreten der Aristokratie an die Stelle der Nation zugeben muß) den glücklichen Zustand findet, wo die Gewalt allein bei dem Volk gewesen sei. Allein die tiefgehende und nichts verschonende Revolution, welche das Königthum in den drei Jahren vor 1789 gegen die beiden bevorrechteten Stände eingeleitet und, wenn auch noch ohne augenblicklichen Erfolg, versucht hatte, befreite die Demokratie von dieser Schwäche und machte alle unhistorische Illusionen überflüssig. Als das Königthum nach dem unglücklichen Ausfall seines revolutionären Versuchs die Literaten und Pamphletisten des dritten Standes zu seiner Unterstützung aufgerufen hatte, trat Sieyès (in seiner Schrift: „Was ist der dritte Stand?“) mit der Forderung auf, daß die römisch-gallische Race mit der Vergangenheit völlig brechen und mit den deutschen Eroberern abrechnen müsse. „Warum — rief er z. B. aus — sollte der dritte Stand nicht jene adligen Familien, welche die tolle Behauptung wagen, aus der Race der Eroberer hervorgegangen zu sein und mit dem Recht des Eroberers ihr Erbe angetreten zu haben, in die Wälder Frankoniens zurückschicken? Die Nation wird dann gereinigt sein und sich trösten können, dann nur aus den Abkömmlingen der Gallier und Römer zu bestehen.“ Den Zusammenhang dieser Purification mit einer Aenderung der Besitzverhältnisse sprach bald darauf, als sich die Volkrevolution an der Stelle der königlichen in Gang gesetzt hatte, Camille Desmoulins aus. So sagte derselbe in seinem *Journal France libre* (1789), um die Patrioten für die Revolution zu interessieren: „Noch nie hat sich den Siegern eine reichere Beute dargeboten. Vierzig Tausend Palläste, Hotels und Schlösser, zwei Fünftel der liegenden Gründe von Frankreich zu vertheilen, — das ist der Preis der Tapferkeit. Die sich unsere Eroberer zu sein rühmen, werden ihrerseits erobert werden. Die Nation wird gereinigt werden.“ Als diese Purification und mit ihr die Aenderung der Besitzverhältnisse in großem Umfange durchgeführt war und unter der Restauration wieder die Forschung möglich geworden war, entwarf Augustin Thierry in seinen *Lectres sur l'histoire de France* (1827) das Bild von dem Kampf der beiden Nationalitäten, die sich auf dem Boden Frankreichs gegenüberstanden; die Thatfache, daß die fränkischen Eroberer das gallische Volk unterworfen haben, gab er Boulainvilliers bereitwillig zu; aber dafür konnte er seinen gallischen Zeitgenossen das für sie erhebende Bild von der Ausdauer entwerfen, mit der ihre Vorfahren, die Unterthanen der Franken, bis zur Revolution ihre Rechte und Freiheiten zurückerobert haben. Nur spricht sich die Mißstimmung und Gerechtigkeit des Galliers gegen die

fränkischen Oberherren in der unhistorischen Uebereilung aus, mit welcher Thierry die Frankenherrschaft wegen ihrer vermeintlichen Brutalität und Unfruchtbarkeit mit der Türkenherrschaft auf der Balkanhalbinsel vergleicht. Selbst Guizot hat sich, in seiner *histoire de la civilisation en Europe et en France*, obwohl er den anregenden und belebenden Einfluß der germanischen Individualität auf die romanischen Länder sehr schön zu schildern weiß, nicht enthalten können, die germanischen Erneuerer der alten Welt seinen Franzosen als Barbaren zu schildern und durch ihre Parallellistung mit den nordamerikanischen Wilden begreiflich zu machen. Er wie Thierry haben in Loebell (s. dessen ausgezeichnete Schrift: „Gregor von Tours und seine Zeit“, 1839) einen Gegner gefunden, der ihnen nicht nur in der gelehrten Forschung gewachsen, sondern auch, was Einsicht in die Entwicklung der fränkisch-romanischen Staatsverhältnisse betrifft, überlegen ist. Dennoch sind die modernen Gallier mit ihren revolutionären Erfolgen über die fränkischen Eroberer noch nicht ganz zufriedengestellt und besonders seit dem zweiten Kaiserthum, theils im Gegensatz gegen dessen Gewalt-Herrschaft, theils im sympathetischen Anschluß an dessen Aufruf an die Nationalitäten, hat sich in Frankreich eine Bewegung in Gang gesetzt, die noch über die vorfränkische Periode des alten Galliens weiter in die vorrömische hinausgehen will. Der Gallier hat nämlich die für ihn schmerzliche Entdeckung gemacht, daß trotz seiner beiden Revolutionen der Racengegensatz in seinem Lande doch noch nicht völlig getilgt, das Feudalwesen, schon wegen der Besitzverhältnisse, noch nicht gründlich beseitigt sei, und daß ihm seine Revolution nur die Herrschaft des politischen und kirchlichen Adwerthums, die alte römische Centralisation in Staat, Provinz und Gemeinde, so wie in der Kirche gebracht haben. Um auch diesen Cultureinflüssen zu entlaufen, sich ganz vom Fremden zu reinigen, um ganz und um allein bei sich selbst anzulangen, zieht sich eine neu-gallische Schule, unter der Anführung Henry Martin's, Verfassers der *histoire de France* (neue Ausgabe, 1854—1859) bis zu den druidischen Weisen zurück, deren Aufklärung und Volkfreiheit die christliche Kultur zu einer überflüssigen Episode der französischen Geschichte macht. Auf deutscher Seite hat Gustav Diezel in seiner Schrift: „Frankreich, seine Elemente und ihre Entwicklung“ (Stuttgart, 1853) die von Thierry zuerst zu klarer Anschauung gebrachte Idee, daß der Racenkampf der Gallier und Deutschen das Hauptinteresse der französischen Geschichte bildet, aufgenommen und nachzuweisen gesucht, daß die gallische Race, wenn sie nicht in sich selbst verkommen sollte, der deutschen Invasion und der in Folge derselben eingebrungenen deutschen Institutionen bedürftig habe, daß sie aber nach dieser Auffrischung, so wie nach jeder späteren germanischen Anregung sofort sich immer wieder angestrengt habe, dieses ihr fremde Element nach einer nur oberflächlich bleibenden Stärkung wieder von sich abzusondern oder in der zunehmenden Centralisation zu ersticken.

III. Die fränkische Periode unter den Merovingern und Karolingern. Die Unverwundlichkeit der Naturkraft, deren die heutigen Gallier sich als des Erbtheils ihrer Vorfahren rühmen, ist eine unbestreitbare Thatsache. Das reizbare Temperament, das entzündliche Naturell, die Elasticität, die hitzige Unternehmungslust, die weibliche Koetterie selbst auf dem Höhepunkt einer leidenschaftlichen Action, wilde Ausartung der Leidenschaft, und wenn der angesammelte Salpeterstoff explodirt hat, Verfallen in eine seltsame Apathie, an deren Ungenügen sich die Reizbarkeit des Temperaments zu einem neuen Aufbrausen entzündet — unruhige Neuerungslust und totale Unfähigkeit, aus der eigenen Seele den Keim zu einer organischen, dauernden Schöpfung zu ziehen — ein durchaus profaner Weltfinn und dabei Unbekanntschaft mit der Welt und Sucht, derselben die Schablone der eignen immervährenden Nothzustände aufzulegen — diese Eigenheiten sind der gallischen Race seit dem Augenblick, da sie Cäsar in die Geschichte einführte, unverändert geblieben. So schildert sie Cäsar (begierig nach Veränderungen, stürmisch im Anfang kriegerischer Unternehmungen, ohne Ausdauer im Unglück, im Beginn des Kampfes mehr wie Männer, am Ende weniger denn Welber, in ihrer Rede hoffärtig, prahlerisch, anmaßend, maßlos in der Uebertreibung des eignen Verdienstes, voll von Geringschätzung gegen Andere) — so schildert sie Macchiavelli als die Verehrer des Erfolges, der Gewalt und der Gegenwart, gleichgültig gegen die Vergangenheit, sorglos für die Zukunft, geschickt zu Täuscheln und Räthen,

unfähig zur Vorsicht und Klugheit, unbeständig und leichtfertig, an nichts als an den Sieger glaubend, unverschämt im Glück, gebrochen im Unglück, kraftvoll und verwegen im Anlauf und ersten Angriff, verzagend im Mißgeschick, welches sie sich in allen ihren Unternehmungen durch ihre Achtslosigkeit und Unfähigkeit zu nachhaltiger Anstrengung zuziehen, — so schildern sie die Männer der Gegenwart: Proudhon, Tocqueville, Wacherot, der ihnen in seiner „Demokratie“ Mangel an geistiger und moralischer Bildung, Mangel an Pflichtgefühl und an Achtung vor dem Recht, endlich Bedientenhaftigkeit inmitten des Heldenthums vorwirft; selbst der Häuptling der Druidischen Schule, Henry Martin, giebt die Wahrheit dieser Schilderungen zu, und wenn er bei alledem die Sociabilität des gallischen Genies rühmt und demselben ein lebhaftes Interesse an allen Weltvorgängen und ein universelles sympathetisches Streben zuschreibt, so beschränkt er diesen Ruhm doch wieder, indem er bedauert, daß die sociale Sympathie der Gallier in ihren glücklichen Resultaten durch die Entwicklung einer intractablen Persönlichkeit paralysirt werde. Diese Intractabilität, die himmelweit von Macht der Persönlichkeit unterschieden und nur der Ausdruck der geistigen Schwäche ist, wird man vielmehr das Symptom der innern Leere nennen müssen, welche sich zu einem eiteln Interesse an allen Weltangelegenheiten scheinbar erweitert und an nichts ein aufrichtiges und eingehendes Interesse nimmt, — einer innern Leere, welche den Gallier zu einem Kosmopoliten macht und ihn noch nirgends in der Welt, nicht einmal in seinem „schönen Frankreich“ eine solche Heimath hat finden lassen. Der Ruhm der Unveränderlichkeit, den wir den Galliern vollkommen einräumen müssen, ist daher an sich selbst kein reelles Lob. Der Franzose hat sich in denselben mit allen Naturvölkern zu theilen, die im Laufe der Jahrtausende ihres Temperaments nicht Herr zu werden wußten, und statt ihre Naturbegabung, Vorzüge und Schwächen, günstige und verderbliche Anlagen dem ordnenden Geiste zu unterwerfen und aus der Mitgift der Natur eine dauerhafte Schöpfung des Willens zu machen, von den ungezügelten Ausbrüchen ihrer Leidenschaften abhängig geblieben sind. Auch der Jude hat sich neben und trotz der Geschichte unverändert erhalten, in ihm locht noch derselbe Haß gegen eine Welt, die seine Einzigkeit und Erhabenheit nicht anerkennen will, wie vor Jahrtausenden, auch er hält sich für die erste und allein berechnigte Nation, er ist sogar wie der Franzose Kosmopolit, ohne sich irgendwo in der Welt heimisch zu fühlen. — Noch schlimmer steht es mit der Spontanität, deren sich der Franzose neben seiner beständigen Sichelbergleichheit am liebsten zu rühmen pflegt. Sein Volk ist das des ursprünglichen Anstoßes, ohne den die Welt in träger Ruhe verkommen würde, von seinem Volk kommen die edelmüthigen und erhabenen Ideen her, welche die andern Nationen befruchten, er sammelt und verarbeitet den geistigen Weltstoff, von dem alle Andern zehren; die Reaction seiner Spontanität gegen die eingedrungenen deutschen Eroberer bildet, wie Thierry nachgewiesen zu haben glaubt, das spannende Interesse seiner Geschichte und die Schärfe und glänzende Beweglichkeit dieses activen Geistes läßt die fränkischen Oberherren als brutale und stumpfe Barbaren erscheinen. Von dieser Spontanität ist aber zunächst in jenem entscheidenden Augenblick, da es sich um Sein und Nichtsein der geistigen Eigenthümlichkeit der gallischen Race handelte, sehr wenig zu bemerken. Kaum hatte Cäsar Gallien (s. d. Art.) erobert und zu einer römischen Provinz gemacht, als sich das Land mit römischen Denkmälern und Bauwerken überzog und der Zustrom römischer Colonisten angesehene Municipien bildete. Heerstraßen, Amphitheater, Wasserleitungen legten von dem Uebergewicht der römischen Haushaltung, Kunst und Industrie ein sprechendes Zeugniß ab. Nach den Erfolgen des Schwertes kamen die Trümphre der lateinischen Sprache und Cultur. Nie — (um diese Lieblingskostel französischer Historiker, hier aber richtige Wendung zu gebrauchen) — nie hat eine Nationalität die Zeugen ihrer Eigenthümlichkeit, Sprache, Sitte, Vorstellungen und Glauben schneller dem Sieger geopfert und zu Füßen gelegt. Im Vergleich mit dieser außerordentlichen Unselbstständigkeit und Selbstlosigkeit wäre es fast ungehörig, an den Anstoß zu erinnern, welchen die deutschen Eroberer durch die Einpflanzung ihrer Selbstmacht und ihrer auf Selbstherrlichkeit und Treue gegründeten Hausordnung in das römische Reich brachten, so wie an die Kraft,

mit welcher die in der Heimath Gebliebenen ihre Sprache, Nationalität, Recht und Sitte und ihren Glauben an sich selbst verteidigten. Ehe Gallien eine Beute der Römer wurde, wohnten in demselben neben den eigentlichen Kelten die iberischen Aquitanier des Südwestens, die Ligurer des Südostens und die halbdeutschen Belgier des Nordostens. Und diese ganze Bevölkerung, mit Ausnahme der deutschen Grenzler im Nordosten, war schon unter Kaiser Claudius den Römern in Sitte, Kunst und Familienverhältnissen fast vollständig assimiliert und selbst in den niederen Ständen ward das Lateinische die Umgangssprache. War auch in den letztern Ständen die Vermischung mit den römischen Colonisten, was aber in diesem Umfange kaum anzunehmen ist, so groß, daß sie die Annahme der fremden Sprache zur Folge hatte, so würde diese Amalgamirung doch keinesfalls für die gesunde Kraft des nationalen Hauswesens sprechen; in jedem Falle verräth die Unterwerfung unter das fremde Idiom die Schwäche und völlige Zerrüttung der geistigen Anlage eines Volkes, welches sich aus seiner eigenen Sprache so wenig machte und aus derselben so wenig Eigenes geschaffen hatte, daß es dieselbe in so kurzer Zeit den Siegern preisgab. Gleich widerstandlos wie die römische Sprache und Cultur, zog das Christenthum im Lauf des 2. Jahrhunderts in Gallien ein; von ihrem Druidencultus hielten die Gallier selbst so wenig, daß es nur eines Verbots von Seiten des Kaiser Claudius bedurfte, um ihm für immer ein Ende zu machen, und sie vertauschten ihn erst mit dem Dienst der römischen Götter, bald darauf mit dem Christenthum, ohne eine Ahnung davon zu haben, daß er die außerordentliche Weisheit in sich barg, die Henry Martin in ihm gefunden haben will, aber so wenig detailliren kann, wie die George Sand, die in ihrem Roman „Jeanne“ ihre modern-gallische Heldin unter den Resten der Druidensteine in völlig leere Entzückungen versetzt. Als die Provinzen des römischen Kaiserreichs in Aufständen und unter Proclamation von Gegenkaisern gegen das römische Centrum zu reagiren anfangen, wurde zwar auch Gallien in diese Emancipations-Bewegungen hineingezogen, aber es schwankte erfolglos zwischen Reaktionsversuchen und Unterwürfigkeit gegen Rom. Es konnte im Ganzen die treueste und ergebenste Provinz genannt werden; Emancipation war für es schon deshalb unumgänglich, weil es zu sehr romanisirt war, um eine eigene Existenz behaupten zu können; ein Einheitspunkt fehlte ihm sogar in der doppelten Beziehung, als es keinen eigenen Volksgeist besaß und seine Urbewölkerung immer noch an den Klaffenkämpfen litt, die es bis zur Zeit Cäsar's zerrüttet hatten und die in fortwährenden Bauern-Aufständen noch verwüstender wurden, als die Römer den Leibeigenschafts-Nerus aufgelöst hatten. Trotz ihrer ergebenen Annahme der römischen Bildung waren es auch nicht die Gallier, die in den Ebenen von Chalons (451) jene Weltanschauung lieferten oder entschieden, welche gegen Attila (s. d. Art.) die Tradition der antiken Civilisation für das Mittelalter und somit auch noch für unsere Zeit aufrecht erhielt. Dieses Verdienst hat sich die römische Disciplin in ihrem letzten großen Aufschwung unter Aetius und die germanische Kraft der Westgothen erworben. Erst der Abschluß der deutschen Eroberung durch die Franken machte dem fruchtlosen Auf- und Abwogen des Kampfes für und gegen Rom ein Ende; erst die Franken gaben Gallien eine eigene Bedeutung für die Geschichte; erst die deutsche Kraft und Individualität befreite die Gallier aus dem einfrörmigen Bereich des römischen Absolutismus, gab ihnen selbst als Unterworfenen eine größere Freiheit der Bewegung, als sie bisher besessen hatten, und endlich den Anstoß dazu, daß sie, im Gegensatz gegen deutsche Freiheit, ihre gallische Individualität wieder kräftigen und ihre eigene Art von Absolutismus ausbilden konnten. Den Namen von Barbaren, welchen selbst noch Guizot den fränkischen Eroberern giebt, würden sie nur dann verdienen, wenn sie der römischen Bildung, die sie in Gallien vorfanden, stumpf und theilnahmlös gegenüber stehen geblieben wären. Das war aber so wenig der Fall, daß sie dem im Absterben begriffenen antiken Leben wieder eine neue Entwicklungskraft mittheilten und es zu der Bedeutung emporheben halfen, die es zum Theil durch die jetzigen Franzosen noch jetzt für die civilisirte Welt besitzt. Die römische Literatur hatte zwar in Gallien eine Art von Nachblüthe erlebt, ohne daß jedoch die gallischen Kelten im Stande gewesen wären, den kläglichen Verfall dieser Literatur aufzuhalten. Sie hat-

ten die Gabe der Aneignung und Nachahmung, aber keinen eigenen Fonds, um mit demselben die classische Form zu erfüllen und von innen aus umzugestalten, weshalb sie es nur zu schwülstigen und geistlosen Reproduktionen der alten Formen bringen konnten. Die Kirche bestand, aber nur mit der Sorge für ihre Selbsterhaltung beschäftigt, ohne das Volksleben wirklich zu durchdringen und demselben einen kirchlich-staatlichen Halt zu geben. Erst, als die vermeintlichen Barbaren die antike, literarische und sprachliche Form sich aneigneten, trugen sie dazu bei, daß dieselbe in's Moderne und Nationale umgegossen wurde; erst als sie sich in die Kirche hineinlebten, erhielt dieselbe ihre Culturbedeutung für das Abendland. Chlodwig (s. d. und den Art. Franken) hat die Urform der abendländischen Kirche geschaffen, zur gallischen Kirche den Grund gelegt und dadurch das Muster der katholisch-occidentalischen aufgestellt. Er hat die Germanen in die römische Civilisation eingeführt und diese dadurch für die ganze Zukunft wieder befruchtet; er hat die Entwicklung der abendländischen Civilisation eingeleitet, die auf der gegenseitigen Einwirkung des germanischen und des romanischen Elements auf einander beruht. Besaß er auch nicht selbst ein tiefes religiöses Gefühl, so thut man ihm doch Unrecht, wenn man ihn für einen Heuchler hält, der sich nur aus politischer Berechnung dem Christenthum zuwandte und seinen neuen Staat mit demselben in Verbindung setzte; gleich Constantin, mit dem ihn schon Gregor von Tours verglich, war er vielmehr von der unwiderstehlichen Macht des Christenthums und von der Ueberlegenheit desselben über die Gemüther der Einzelnen und über die Gewalt der Könige ergriffen und von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das Bestehen der Gesellschaft und die Sicherheit der Reiche von ihrer Durchdringung mit dem christlichen Glauben abhängen. Er bewies einen eminenten kirchlich-politischen Scharfblick, als er die Zukunft des arianischen Bekenntnisses bezweifelte und sich mit der Kirche gegen die arianischen Burgunder und Westgothen verband; er erkannte im orthodoxen Bekenntniß die größere staatsbildende Kraft und trat außerdem mit jener Allianz als Beschützer und Schirmherr der latinisirten gallischen Rationalität auf, der er auch dadurch Zeit und Freiheit gab, mit dem eingedrungenen deutschen Element sich zu verquicken und auszugleichen, als er durch die Gründung seines selbstständigen Reiches zunächst den Zustrom der deutschen Eroberer hemmte. Welcher Lobdank daher von Seiten der jetzigen Franzosen, es zu verkennen, daß Chlodwig den Galliern den Nerv und idealen Muth gegeben hat, wodurch sie befähigt wurden, als eine eigene Nationalität in die Geschichte einzutreten! Er ferner und seine Nachfolger, die sich den unterworfenen Gallo-Römern gegenüber als die Erben der römischen Kaiser Gewalt betrachteten, haben an Gallien die Tradition der kaiserlichen Leitung der christlichen Welt geknüpft und es dadurch wenigstens zum Nebenbuhler Deutschlands und des römisch-deutschen Kaiserthums gemacht. Auch diese römische Tendenz der Merovingier kam der gallischen Nationalität zu Gute, da Chlodwig wie seine Nachfolger, als sie den Erfolg der Waffen und die Schrecken der Eroberung mit der idealen Glorie jener römischen Reminiscenz umgaben, darauf angewiesen waren, die Mischung der Franken mit den Gallo-Römern zu befördern und die Bestiegen in die Nähe des Thrones heranzuziehen. Die neueren französischen Historiker, unter ihnen selbst Guizot, thun sehr Unrecht, wenn sie die Verbrechen der Herrschaft und Sinnlichkeit, welche die Geschichte der merovingischen Familie entstellen, nur als Aeußerungen des germanischen Uebermuths und als Zeugnisse von dem wilden Naturell der Barbaren bezeichnen. Es ist wahr, die Kraft, Schlaueit, Ruhmgier und Sucht nach Größe, die Chlodwig ausgezeichnet hatten, wurden in seinen Nachkommen verwüsthende Willkür und zügellose Eigenmacht. Die Franken überhaupt bemiefen sich als gleich grausam wie die königliche Familie, als rücksichtslos gegen weltliche und göttliche Gesetze und voller Mißachtung gegen Ehe, Eigenthum und fremdes Leben. Es ist ferner wahr, daß Treue und Wahrhaftigkeit und alle die gesellschaftlichen und persönlichen Tugenden, die Tacitus an den alten Deutschen rühmte, auf den Kriegszügen der ausgewanderten Eroberer Schaden gelitten hatten. Herausgetreten aus den Lebenskreisen und Gemeinschaften der Heimath, verloren die Kriegerhaaren das Band der heimischen Sitte, und Habsucht und Genußsucht, die sich ihrer bemächtigten, machten sie zugleich für die romanische Verderbniß em-

pfänglich. In ihren Ausschweifungen stellten die Merovinger und ihre Franken die Auflösung, die über die auswärtigen Kriegerhaaren gekommen war, auf ihrer Spitze dar; bei keinem der andern Stämme, weder bei den Vandalen, noch Gothen, Burgundern, Longobarden, Alemannen, Angelsachsen ist eine gleiche Reihe von Greueln zu finden; man muß daher annehmen, daß die Franken von Hause aus schon zu dieser Verderbniß prädisponirt waren, und wahrscheinlich ist der Grund dieser schnellen Auflösung und Empfänglichkeit für die romanischen Laster in der innerlichen Haltungslosigkeit und Zweideutigkeit zu suchen, die ihnen wohl schon immer als Grenzer und Nachbarn der Kelten eigen war. Alles das zugestanden, so ist es doch notorisch, daß die Franken in Gallien mit ihren Ausschweifungen und Greuelthaten nicht allein standen. Wie die Namen der Großen beweisen, von deren Unthaten Gregor von Tours berichtet, waren die letzteren auch Aeußerungen der Verderbniß der Gallier. Die Germanen und Romanen theilten sich ihre Rohheit und Schlechtigkeit gegenseitig mit; der Deutsche ward im Zusammenleben und in der Vermischung mit dem Letzteren ränkvoller, verstellter und listiger, der Romane dagegen in dem fortdauernden Kriegszustande frecher und muthiger, als er es in der Schlawheit seiner römischen Civilisation gewesen war. Indessen arbeitete sich aus dieser Wüßtheit die edle und gesunde Natur des Deutschen, besonders da, wo er in dichteren Haufen saß und die Traditionen seines Hauswesens reiner bewahren konnte, allmählich wieder hindurch; doch ging er aus diesem Läuterungsproceß, in welchem er sich zugleich der römischen Sprache und Bildung bemächtigte, romanisirt hervor. Auch der Romane trug aus dem Kampf und Wett-eifer mit dem Deutschen einen dauernden moralischen Gewinn davon; er lernte die Lust an der Unabhängigkeit kennen und schätzen und ward in der Vermischung mit deutschem Blut und im Ringen mit deutscher Sitte freier, selbstständiger, zuverlässlicher und nachhaltiger.

Wäre die Romanisirung auf diesem Stadium stehen geblieben, wo ihr die Westgothen im alten Aquitanien, die Burgunder in der nach ihr benannten Provinz und die Franken im nordwestlichen Drittel Galliens unterworfen wurden, so wäre aus ihr eine Nation hervorgegangen, die ohne große oder universelle Tendenzen sich selbst genügt und die Vermischung des deutschen und römischen Elements zu einer beschriebenen Formthätigkeit und Bearbeitung der römischen Culturelemente benutzt hätte. Die Zerrüttung in der merovingischen Herrscherfamilie würde wahrscheinlich sehr bald der gallorömischen Race wieder das Uebergewicht in die Hände gespielt haben. Da trat zur Unterstützung der unteren fränkischen Lebenskreise und der in ihnen noch erhaltenen Ueberlieferung germanischer Freiheit und Ursprünglichkeit der Zustand und die Reaction der frei und unvermischt gebliebenen Franken ein, die zwischen Rhein, unterer Mosel, Schelde und Maas saßen, und durch welche unter der Führung der Karolinger das Deutschtum im Innern Frankreichs wieder aufgefrischt, die romanische Race in weitem, auf das Universalis gehende Bahnen hineingezogen und der deutsche Geist zugleich mit der Tradition des Alterthums in ihrer umfassendsten Form befruchtet wurde. Wie durch die Karolinger (s. d. Art., so wie die Specialartikel über ihre großen Repräsentanten Karl Martell, Pipin und Karl d. Gr.) der Sitz der Herrschaft von der Seine und Aisne an den Rhein und die Maas, also an die Aare verlegt wurde, an der sich das romanische und deutsche Element berührten, so haben sie daran gearbeitet, das gesammte Germanenthum und Romanenthum in seinem ganzen Umfange in ein innerliches Verhältniß und wo möglich zu jener Einheit zu bringen, die sich im Geiste dieser großen Herrschergeister vollzogen hatte. Nachdem Karl Martell die historische Bedeutung der Familie durch seinen Sieg über die Araber begründet hatte, knüpfte Pipin die Verbindung mit Italien und Rom an, und Karl d. Gr. machte das Verhältniß zu Rom zu einem wesentlichen Bestandtheil seiner Idee des Weltreichs. Das Verhältniß zur gallischen Kirche, mit welchem sich die Merovinger begnügten, war den Karolingern zu wenig; sie schlossen vielmehr mit der universalen abendländischen Kirche und deren Centrum, Rom, welches sich von Byzanz emancipirt hatte, einen Bund, in welchem sie der Kirche neben Sicherstellung gegen den Islam und gegen das oströmische Kaiserreich die Suprematie über das Abendland boten und dafür von der Kirche die Weihe ihrer Nachfolger im römischen Imperatorenthum erhielten. Das

Romanenthum, zu welchem in dieser Combination auch die römische Corporation der Kirche gehörte, war im Geiste Karl's des Großen und in seiner großen Berechnung zum Mittel bestimmt, um die Entwicklung des germanischen Wesens zu bereichern und zu befördern und dem Deutschthum zugleich die Herrschaft in Frankreich zu sichern. Sein Gedanke des abendländischen Kaiserthums hat sich zwar bis in die neueste Zeit erhalten, so wie die Idee der Einheit, welche die geistigen Gegensätze des Abendlandes in ihrer Versöhnung darstellt, in Kunst, Wissenschaft, Glaube und Staatsregierung den bedeutendsten Geistern des Abendlandes in ihren Arbeiten bis jetzt vorgeschwebt hat. Aber seine politische Schöpfung zerfiel alsbald nach seinem Tode, und unter seinen Nachfolgern trat sogar von Allem, was er beabsichtigt hatte, das Gegentheil in's Leben. Die Amalgamirung des Romanenthums und Germanenthums konnte leichter auf der ersteren Seite, wo es nur galt, die deutsche Freiheit und Selbstständigkeit anzunehmen und in der Form der Eigenmacht und trüglichen Isolirung zu reproduciren, in's Leben treten als auf der deutschen Seite, der es nicht so leicht werden konnte, das römische Wesen auf den geistigen Gebieten der Kunst und Wissenschaft, des Staats und der Kirche im germanischen Sinn umzugestalten. Außerdem reagirte die germanische Neigung zur Autonomie gegen die Centralisation und gegen das römische Staatsprincip, welche Karl in seiner Berechnung gleichfalls dazu bestimmt hatte, das Uebergewicht der Germanen im Abendland zu befestigen. Das Unglück, welches die vorzeitige Durchführung dieses römischen Einheitsprinzips über die deutsche Welt gebracht hätte, wurde durch die Kraft des germanischen Individualismus, der sich in den Bürger- und Bruderkriegen der Nachfolger Karl's d. Gr. Luft machte, verhütet. Der deutsche Einheitsstaat, den Karl hatte gründen wollen, zerfiel zum Heil Europa's und Deutschlands im Kampf der Völkerindividuen, die Karl unter die deutsche Oberhoheit gezwängt hatte. Und selbst die scheinbare Aufsidung, der Frankreich unter den letzten Karolingern verfiel, die Umwandlung der Beneficien, mit denen Karl seine Beamten ausgestattet hatte, in erbliche Lehne, der Zerfall Frankreichs, Angesichts der freilich oberflächlichen und daher ohnmächtigen Centralisation, welche die schwachen Nachfolger Karl's repräsentirten, in eine große Anzahl selbstständiger Herrschaften, war nur ein Beweis des deutschen Gefühls für Freiheit und Selbstständigkeit, welches durch die ersten Karolinger wieder über die Großen F.'s gekommen war. Wie aber jeder Sieg des Deutschthums in F. immer zu einem Triumph und zu einer Kräftigung des gallisch-römischen Wesens geführt hat, so auch diese Zerspaltung des Landes in eine Menge kleiner Halbsouveränitäten. Die Isolirung der großen und kleineren Lehnsträger und ihre Abwendung von der centralisirten, aber für Niemand mehr gefährlichen oder Vortheil bringenden Staatsmacht hatte eine vertraulichere Anschließung der Lehnsherren an ihre neue Heimath zur Folge und in dieser Familiarisirung der Eroberer mit den romanischen Unterworfenen entstand die neuere französische Sprache, die das Deutsche im Laufe des 9. und 10. Jahrhunderts so weit verdrängte, daß es allein noch am Hoflager der verlassenen Karolinger gehört wurde. In derselben Zeit und in derselben Weise schlossen sich die Vasallen der Karolinger, die als fränkische Sendboten in den Süden F.'s geschickt waren, der dortigen nationalen Antipathie gegen die Franken an und benutzten die Unzufriedenheit der Südländer zu ihrer Emancipation von der Königsgewalt, indem sie dem Ungehorsam der Volksmassen ihre kriegerische Erfahrung liehen. Während aber die deutsche Eigenmacht in dieser Weise das karolingische Haus in F. entwurzelte und dessen Verdrängung zur Zeit Hugo Capet's (s. d. Art.) herbeiführte, bereitete sie zugleich durch ihre politische Werthschätzung und so zu sagen Heiligung des Bodens die künftige Einigung F.'s vor. Das Lehnrecht hat nicht, wie die Franzosen oft gesagt haben, F. zerrissen, sondern seine Centralisation möglich gemacht. Der Boden, der als lehnspflichtig galt und mit dem Erben des Königsnamens in rechtlicher Verbindung blieb, reagirte gegen die Emancipation der Großen, machte deren völlige Durchführung unmöglich und bewahrte den Königen den Rechtstitel, den sie für ihre Herstellung der Reichseinheit anführen konnten. Ohne das Lehnrecht wäre die fränkische Eroberung zerfallen und an die spätere Centralisation nicht zu denken gewesen. Der schlagendste Beleg für das Geseh der

französischen Geschichte, wonach die germanischen Einflüsse und Erfolge zuletzt immer der Kräftigung des romanischen Elements zu Gute kommen müssen, ist der Vertrag, durch welchen Karl der Einfältige 912 dem Normannenführer Rolf die Normandie als erbliches Kronlehn und die Bretagne dazu als Aftlerlehn abtrat, — zu dem Zweck, wie die Urkunde sagt, damit die Normannenhaufen das Reich beschützten. In der That aber haben sie das jezige F. bilden helfen, sofern sie die Communication der romanisirten Franken und des karolingischen Hauses mit ihrer deutschen Heimath flankirten und endlich unterbrachen, später, sofern sie die Verbindung der nordfranzösischen Stadtgemeinden mit der germanischen städtischen Bewegung in Flandern durchschnitten. Seit der Festsetzung der Normannen und ihrer schnellen Romanisirung ist auch die Gestalt des neueren F. in ihrer Grundform abgeschlossen.

IV. Die städtischen Gemeinden. Im feudalen Frankreich, dessen Zustände die Thatfache der Eroberung gesetzlich ausdrückten und politisch aufrecht erhielten, war die aristokratische Freiheit die einzige Form, in welcher die Freiheit überhaupt sich ausgeprägt hatte. Die Erhebung der Capetinger (s. d. Art.) war zwar nach einer Seite hin die Sanction dieser feudalen Organisation des Landes, sofern sie einer Familie die königliche Würde verlieh, die gleich den andern aristokratischen Geschlechtern nur durch ihren Grundbesitz und die erfolgreiche Sorge für denselben Ansehen genoss und durch die Größe ihres Besitzes die meisten der angeseheneren Geschlechter nicht zu sehr überragte. Bei alledem war aber die auf diese Familie gefallene Wahl eine Reaction gegen die Epoche und die Erinnerung der Eroberung, da durch sie das Geschlecht der Karolinger, welches die Traditionen der deutschen Heimath noch bewahrte und pflegte, beseitigt wurde. Während nun das neue, einheimische Königthum das Gesetz des Lehnstaats, welches die Lehnsherrn in der Hulbigung selbst anerkannten und welches den königlichen Oberherrn als den Quell des Besitzes über die einzelnen Großen erhob, gegen die Letzteren geltend machte und auf die Centralisation hinarbeitete, stand neben beiden Allirten, die sich zugleich als Gegner gegenüberstanden, aus dem Schooß der unterworfenen Bevölkerung eine neue, dritte Macht auf, — die der städtischen Gemeinden. Alles kam für die spätere Entwicklung Frankreichs darauf an, ob diese dritte Macht, die neben der aristokratischen Freiheit die bürgerliche entwickelte, die Verwandtschaft ihrer Ansprüche mit den Rechten und Freiheiten der Feudalherren anerkennen und zum Schutz ihrer Freiheit eine Einigung und einen Compromiß mit der aristokratischen eingehen oder die feindselige Haltung, die im Augenblicke des Aufstrebens und Kampfes unvermeidlich war, behaupten würde. Die nationale Antipathie und die Neigung zur Ausschließlichkeit, die dem gallischen Geiste eigenthümlich ist, — Beides verhinderte eine solche Einigung. Das aufstrebende Bürgerthum sah in den feudalen Großen noch die Nachkommen der Eroberer; außerdem war es nicht sowohl der Stolz auf die Arbeit, die Freude an der Association und die Neigung zur individuellen Freiheit, was ihm als Motiv zum Aufstande vorschwebte; es wollte herrschen gleich den Eroberern, wo möglich deren Macht niederschlagen; es suchte die Gleichheit, wenn nicht die Alleinberechtigung statt der Freiheit. Zu übersehen ist jedoch dabei nicht, daß diese Exklusivität des gallischen Bürgerthums durch die Härte und Verachtung angestachelt wurde, mit denen der fränkische Adel und die demselben assimilirten einheimischen Großen ihre feudale Rechte ausübten und mißbrauchten. War dem Gallier das stolze Freiheitsgefühl und zugleich die kühne Demuth des Lehnsherrn, der, bei aller Anerkennung seiner Verpflichtung und Unterordnung gegen seinen Oberrn, sein Recht und seine Stellung zugleich als Ausfluß der göttlichen Gnade und als ein ihm von Gott unmittelbar aufgetragenes Amt betrachtete, verhaßt und als eine Aeußerung des germanischen Geistes zugleich fremd und unverständlich, so war auch der Adel, der die Neigung zur Ausbeutung beibehielt und das Gefühl der Fremdheit unter den Unterworfenen nicht unterdrücken konnte, unfähig dazu, den Geist der Willkür, Selbstsucht und des rohen Uebermuths zu zügeln und durch die Verständigung und Einigung mit dem Volk sich selbst zum Träger einer geordneten Verwaltung zu machen. Beide, der Lehnadel und die städtischen Gemeinden, die es nicht verstanden, sich als eigenthümliche und in ihrem eigenen Kreise berechnete Organe der Freiheit und Selbstregierung anzuerkennen und

mit einander zu arrangiren, wurden daher die Beute des Königthums, welches die Unzufriedenheit der Gemeinden mit dem Druck des Feudalsystems benutzte, um beide Gegner sich zu unterwerfen und den Feudalismus, welchen die Gemeinden bekämpften, nicht zu zerstören, sondern in der Krone zu centralisiren. Abgesehen von dem Dienst, zu welchem die Capetinger die städtische Bewegung benutzten, waren sie Gegner derselben, und es ist eine durchaus irrige Tradition, daß sie dieselbe begünstigt und die Freiheit der Städte aus eigenem Antriebe geregelt hätten. Die Historiker Mezeray, Bellu, Anquetil haben diese Tradition für die französische Geschichtschreibung besonders zur Geltung gebracht, indem sie die Befreiung der Gemeinden nicht vom Aufstand der Städte gegen die bischöfliche und adelige Oberhoheit ableiteten, sondern der Politik der Könige zuschrieben und als Beweise von deren Großmuth und Gnade rühmten. Auch in dem Eingang zur constitutionellen Charte, welche Frankreich der Restauration der Bourbons verdankte, ist der Satz aufgestellt, daß „die Gemeinden ihre Befreiung Ludwig dem Dicken, die Bestätigung und Erweiterung ihrer Rechte Ludwig dem Heiligen und Philipp dem Schönen verdankten“, und wird zugleich diese vermeintliche Detroyirung der städtischen Gerechtsame als Beweis dafür angeführt, daß die Vorgänger Ludwig's XVIII. nicht Bedenken getragen haben, die Ausübung der in ihrer Person vollständig wohnenden Autorität nach den Zeitumständen zu modifiziren. Dagegen hat Aug. Thierry in den oben angeführten Briefen auf die Thatsachen aufmerksam gemacht, welche die bisherige Tradition vollkommen erschütterten, wenn auch seine Gesamtansicht von der städtischen Bewegung, wonach dieselbe der Kampf der in den römischen Municipien erhaltenen Reste der Civilisation gegen die Invasion und Eroberung der Barbarei war, noch ganz die engherzige, ausschließliche und verblendete Antipathie der Gallier des 11. Jahrhunderts gegen die deutschen Culturelemente ausdrückt. Daß die Könige der Gemeindefreiheit nicht günstig gesinnt waren, beweist das Schicksal der ihnen unmittelbar unterworfenen Städte; keine derselben erhielt eine so vollständige Freiheit wie die Städte der Vasallen; jede Insurrection in ihnen wurde sogleich durch eine größere Gewalt, als sie die Vasallen besaßen, niedergeworfen. Paris hatte nie eine Gemeinde, sondern nur Kunstcorporationen und eine Bürgerjustiz ohne politische Autorität. Orleans wurde hart gezügelt, als es sich zu einer Gemeinde aufrichten wollte. Nur in den feigneurialen Städten ließen die Könige Gemeinden zu, so weit deren Kampf gegen die Feudalherren ihnen Anlaß zur Intervention und die Gewährung von Stadtrechten ihnen Gelegenheit gab, die königliche gesetzgebende Gewalt zu üben, und in den Städten, die sie im Lauf des 14. und 15. Jahrhunderts ihrer Domäne zufügten, ließen sie die Gemeindefreiheiten nur deshalb bestehen, weil die Unterdrückung derselben in Languedoc, Normandie, Anjou, Bretagne, Guienne, Provence zu schwer und der Versuch zu gefährlich gewesen wäre. Im Norden F.'s wirkte auch der Umstand ungünstig, daß die Städte unter der doppelten Abhängigkeit von ihrem unmittelbaren Lehnsherrn und von der Suzeränität des Königs von F. oder des deutschen Kaisers standen. Ludwig VII. suchte den Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß jede Gemeindefreie unmittelbar von der Krone abhängt; trotz des Interesses, das er an der Errichtung neuer Gemeinden in den ihm nicht unmittelbar unterworfenen Gebieten hatte, war er doch streng gegen die Gemeinden, die sich durch Insurrection frei gemacht hatten, und strafte gleich unnachsichtlich die gewaltthätige Unzufriedenheit der Gemeinden gegen die von ihm aufgelegten Beschränkungen ihrer Charten. Ludwig der Heilige endlich, der vorzugsweise der Vater der Gemeinden heißt, suchte viel mehr aus Mißtrauen gegen große Gemeinden durch Ordonnanzen ihre Privilegien zu beschränken, als zu erweitern, und in seiner Vermittelung zwischen Lehnsherrn und Gemeinden stand er öfter auf Seiten der Ersteren als der Letzteren. Vielleicht energischer als im Norden, jedenfalls aber glücklicher waren die Befreiungsversuche der Städte im Süden Galliens. Hier existirten die alten römischen Municipien noch in großer Zahl; dieselben hatten der germanischen Invasion und Herrschaft ferner gestanden und nur so viel von den deutschen Elementen bekommen, als gerade hinreichte, um ihnen eine augenblickliche Stärkung und Neigung zur Selbstständigkeit mitzutheilen; aber sie genossen die Wohlthat der deutschen Invasion, sofern nach dem Sturz des römischen

Reichs die municipalen Freiheiten, die unter dem Imperatorenthum illusorisch geworden waren, erst jetzt einen bürgerlichen Werth erhielten. Diese Städte des Südens gewannen fast eine republikanische Existenz, das Ideal, dem alle diese Gemeinden nachstrebten, — im Norden unter den Wechselfällen eines länger andauernden Kampfes, ohne jedoch ein gleich entschiedenes Resultat wie die südlichen Städte zu erreichen. Im Ganzen trugen aber die Verfassungen, welche sich diese Gemeinden gaben oder die ihnen durch königliche Vermittelung octroyirt wurden, den romanischen Charakter an sich; statt der geordneten Freiheit ist die Gleichheit ihr Ideal; sie boten der Stätigkeit der Entwicklung keine Bürgschaft und führten, da Alles im Namen der Gleichheit auf Herrschaft Anspruch machte, sehr bald zu Parteikämpfen und zu Anarchie, so daß das Königthum, nachdem es als Schiedsrichter in den Streitigkeiten der Gemeinden und der Lehns Herren schon einen bedeutenden Machtzuwachs davongetragen hatte, zuletzt auch als Richter in den innern Zerwürfnissen der Städte gewann. Der Haß, welcher die aufstrebenden Gemeinden gegen die Feudalherren befeelte und eine Einigung der verbündeten Repräsentanten der Freiheit unmöglich machte, erfüllte auch die bürgerlichen Rathgeber, die unter dem Namen der Legisten noch unter den Capetingern aus den Städten hervorgegangen waren und das römische Recht, namentlich dessen Voraussetzung unbedingter Unterwerfung gegen die Staatsgewalt zur Anerkennung brachten. Wenn auch noch dunkel und noch nicht mit der Entschiedenheit, wie ihren Nachfolgern, den Advocaten in den revolutionären Versammlungen, schwebte diesen Legisten der Gedanke vor, daß zuletzt auch die königliche Gewalt an die Reihe kommen und dem absoluten Staatszweck, d. h. der leeren, formellen und mechanischen Centralisation unterworfen werden würde. Sie wollten auch herrschen, im Namen des römischen Rechts, der unpersönlichen Staatsmacht herrschen, nachdem es ihnen gelungen wäre, ihren Haß gegen die germanische Einrichtung des Adels zu befriedigen. Sie erfuhren aber die Enttäuschung, die bis jetzt keiner der exclusiven Parteien der französischen Geschichte, bis auf die Advocaten von 1789 und unter Louis Philipp, erspart worden ist. Nachdem sie der Staatsgewalt zur Unterdrückung des Adels ihre Dialektik und Rechtskenntniß geliehen hatten, wurden sie vom Königthum um den erwarteten Gewinn gebracht, wie die Advocaten, die seit 1789 den persönlichen Willen des Königthums verschrieen und unter Louis Philipp den persönlichen unbeweglichen Gedanken gehässig zu machen suchten, die stumme Knechtschaft unter der militärischen Dictatur auf sich nehmen mußten. Schon damals bewies sich das Volk, welches sich als das im eminentesten Sinne politische zu bezeichnen liebt, als das politisch unfähigste. Seine Schwächen, Fehler und Mängel, an denen auch der romanisirte Adel Theil nahm, vor Allem der Grundfehler seiner Parteien, den Gegner moralisch zu ruinieren und wo möglich mit Stumpf und Stiel auszurotten, seine völlige un männliche Starrheit, das Alles reducirte das Interesse seiner Geschichte auf das Schauspiel, wie sein Königthum aus den Fehlern und falschen Berechnungen der Gegner und Verbündeten den Stoff zu seinem Wachsthum zog. Noch Thierry ist in der angeführten Schrift darüber entzückt, wie die städtischen Gemeinden in der Zeit der Capetinger die Gewalt der Eroberer untergruben, die deutsche Herrschaft auf gallischem Boden brachen, den Sieg von 1789 vorbereiteten und der, als Thierry dies schrieb, von ihm sicher erwarteten nahen Zukunft den entscheidenden Schlag übrig ließen, der die Schatten der Vergangenheit, Feudalordnung und, nach seinem Ausdruck, das absolute Königthum aus Gallien für immer vertreiben sollte. Welch ein Volk, das sich für seine Geschichte keinen andern Zweck setzte, als den Duell, aus dem ihm Leben zugeströmt war und allein zuströmen konnte, zu verschütten und sich, um seinem Haß gegen dies Element des Lebens und der Organisation Genugthuung zu verschaffen, in die leere Form des Absolutismus einzwangte! Die Trübseligkeit dieser Geschichte, die durch die zunehmende moralische Degeneration des Adels und seine völlige Unfähigkeit zu einer nachhaltigen Reaction erhöht wird, geht in's Tragische über, wenn wir sehen, wie das Königthum seit der Zeit der Capetinger durch die Untergrabung seiner Stützen und durch seine bei alledem immer nur partiellen Erfolge sein eignes Ende herbeiführt, bis es in den drei Jahren vor 1789 den letzten Schlag gegen seine natürlichen Verbündeten führt und sich selbst den Todesstoß giebt.

Wie die Geschichte des frankisirten Galliens schon in der Periode der Capetinger in der Auffassung der deutschen Freiheit und des deutschen Rechts zur Stärkung der Staatsgewalt, zunächst zur Kräftigung der königlichen Autorität ihren hauptsächlichsten Inhalt hat, so ist auch das Aufsteigen des Reichs zu europäischer Bedeutung und das Wachsthum seines Ansehens nach außen schon damals von der Schwächung des deutschen Reichs abhängig. In seinem innern Wachsthum schmückte sich das Königthum mit den Attributen der Ehre, Macht und Autonomie, die es dem Adel abnahm; seine active europäische Politik begann in dem Augenblick, als Deutschland, erschöpft durch die Kämpfe seines Hohenstaufischen Kaiserthums mit dem Papstthum, die centralisirende Politik seiner Kaiser aufgegeben hatte und auf dem umgekehrten Wege, auf dem es in der Ausbildung der besonderen Landeshoheiten sein Heil versuchte, für Jahrhunderte scheinbar zurückkam, in der That aber nach den Expansionen seiner Jugendkraft seine Erfahrungen gründlich verarbeitet und zur Mannesreife heranwuchs. Dieser scheinbare Verfall Deutschlands wurde besonders von Philipp dem Schönen (1285—1314), der überhaupt die Politik der ersten Race der Capetinger zum Abschluß brachte und die Früchte der Anstrengungen seiner Geschlechts-Vorfahren einerntete, zu einem rücksichtslosen Schlag gegen das Papstthum in der Person des Bonifacius (s. d. Art.) benutzt. Der erste Sieg des Papstthums über das deutsche Kaiserthum war schon von dem Aufsteigen des französischen Königthums begleitet; auf den Triumph Gregor's VII. über Heinrich IV. folgte in Frankreich der erste erfolgreiche Kampf des Königthums unter Ludwig VI. (1108—37) gegen den Lehnsadel. Das freundliche Verhältniß, welches seit Chlodwig zwischen dem fränkischen Königthum und der kirchlichen Gewalt bestand, drückte sich unter letzterem Könige in dem Zustand aus, welchen Suger, Abt von St. Denis, demselben als Minister leistete. Suger, der das römische Recht studirt und sich in diesem Studium für jene Anschauung von der obersten Gewalt, wonach dieselbe vor Allem Ordnung, Ruhe und äußeren Frieden unter ihren Untergebenen zu schaffen habe, begeistert hatte, bot dem Königthum die ideale Grundlage für seine centralisirende Thätigkeit. In Deutschland hatte das Papstthum bis zum Sturz der Hohenstaufen an den autonomen Sinn und an das Selbstständigkeitsgefühl des hohen Adels und der sächsischen Großen Norddeutschlands appellirt und sich mit diesen gegen den drohenden Absolutismus der Kaiser verschworen, — freilich ohne im Augenblick der Gefahr und des Bedürfnisses zu bedenken, daß aus demselben germanischen Freiheitsstreben und eignem Hoheitsgefühl, mit dem es sich gegen die Kaiser verband, ihm später eine viel ernstlichere Gefahr und eine geistige Niederlage erwachsen müsse. In Frankreich sympathisirte dagegen das Papstthum mit der romanischen Grundmasse der Bevölkerung, mit dieser fühlte es sich verwandt; den großen Vasallen und dem germanischen Lehnsadel überhaupt traute es inmitten des überwiegenden römisch-gallischen Elements keine Ausdauer und Zukunft zu; statt daher mit demselben einen gleichen Bund wie mit den deutschen Großen einzugehen, begünstigte es vielmehr die Machtzunahme des französischen Königthums gegen die Vasallen. Aus dem entschiedenen Kampf der deutschen Kaiser fühlte es sehr wohl heraus, daß es diesen nicht nur auf Machtzunahme und bloße absolutistische Beherrschung der Kirchengewalt, sondern bei allem Streben nach Befestigung der kaiserlichen Autorität zugleich auf eine innerliche Verschmelzung des christlichen Glaubens mit der Staatsordnung, mit dem öffentlichen Leben und mit dem persönlichen Gefühl ankomme. Es hielt sich für geborgen, wenn es nur den Kaisern die Idee, Christenthum und Kirchenwesen für die deutsche Lebensordnung gleichsam zu erobern und nicht nur eine deutsche Landeskirche zu gründen, sondern der Kirche und dem Christenthum den Stempel des germanischen Geistes aufzudrücken, verleibete und endlich entriß. Wenn dieses Streben nach der deutschen Nationalisirung der Kirche auf der Spitze der kaiserlichen Gewalt gebrochen war, hofften die Päpste, bei etwaiger Erneuerung dieses Strebens, in den einzelnen deutschen Territorien Meißter zu bleiben. Unbedenklich half dagegen das Papstthum dem französischen Königthum die germanischen Lehns Herren der Staatsgewalt unterwerfen; es gab bereitwillig einer königlichen Gewalt, die das Andenken an die Zeit und an die Verhältnisse der deutschen Eroberung zu schwächen und in der romanischen Bevölkerung des Landes,

so wie in den römischen Rechtsanschauungen Wurzel zu schlagen suchte, seine Weisheit, um dafür den römisch-gallischen Volksstamm F.'s um so fester mit Rom zu verknüpfen. Die Kreuzzüge, die von der päpstlichen Politik zu dem Zweck benutzt und geleitet wurden, um den germanischen Adel seiner Heimath und der kaiserlichen Autorität zu entreißen und um ihn gleichsam kirchlich zu discipliniren und von den Römern abzulenkten, trugen für das französische Königthum einen dauernden Gewinn, indem sie die feudalen Großen an die Unterordnung unter eine oberste Gewalt gewöhnten. Auch die Kreuzzüge gegen die Abigenser kamen nur der französischen Krone zu Gute, das Papstthum erntete das Odium, welches die Unterdrückung der Ketzerei hervorrief, während Simon von Montfort, dem das eroberte Land vom Papst übertragen war, da er sich zur Behauptung desselben zu schwach fühlte, seine Rechte an Ludwig VIII. (1223—26) abtrat. Selbst die Emancipationsversuche, in denen das französische Königthum seine zunehmende Macht gegen das Papstthum richtete und die Kirche F.'s als eine nationale den Uebergreifen des letzteren zu entziehen und der einheimischen königlichen Gewalt zu unterwerfen suchte, konnten das verwandtschaftliche Gefühl, welches die römische Kirche mit F. verband, nicht alteriren. Ludwig der Heilige (1226—70) legte bereits in seiner 1268 erlassenen pragmatischen Sanction den Grund zu den sogenannten Freiheiten der gallikanischen Kirche, die seitdem in der französischen Geschichte eine große Rolle spielen, ohne den katholischen, der Autorität ergebenen Charakter des französischen Volkes im Mindesten zu ändern. Sene pragmatische Sanction setzte nämlich fest, daß den Kirchen die freie Wahl ihrer Diener ungeschmälert erhalten werde und der römischen Curie die Erhebung von Steuern und Abgaben nur noch zu frommen Zwecken, in dringenden und unbestreitbaren Fällen und auch dann nur mit freiwilliger und ausdrücklicher Zustimmung des Königs und der Reichskirche gestattet sein solle. Als Philipp der Schöne endlich auch die geistlichen Güter der Besteuerung zu unterwerfen suchte, brach zwar sein Conflict mit Papst Bonifacius aus, ein Conflict, dessen Höhepunkt durch die Verhängung der Excommunication über den König und des Interdicts über das ganze Land und durch die erste Verurteilung eines großen Reichstages (im April 1302) bezeichnet wurde, zu dem die Abgeordneten der Städte als Vertreter des dritten Standes zum ersten Male hinzugezogen wurden und der den Streit zwischen König und Papst dem nächsten Concillium zur Entscheidung überwies. Allein bald nach dem Tode des Papstes Bonifacius, der im October 1303 der hilflosen Aufregung über dieses Vorschreiten des französischen Königthums erlag, folgte der Friedensschluß Philipps mit dem Papstthum, wodurch der päpstliche Stuhl (1305) nach Avignon (s. d. Art.) verlegt wurde. Die dienende Stellung, in welche dadurch das Papstthum zum französischen Königthum kam, trat noch unter Philipp in der Bereitwilligkeit zu Tage, mit welcher Clemens V. den König in dem blutigen Staatsstreich unterstützte, welchen dieser aus Haß gegen die Selbstständigkeit und Macht dieser Corporation gegen die Tempelherren seines Landes ausführte. Ein päpstlicher Erlass autorisirte den König zur Aufhebung dieses Ordens und zur Hinrichtung seines Großmeisters Jakob Molay (1312). Das Königthum trat in das Erbe des Ansehens und der Autorität, welche die Kirche im Lauf des 13. Jahrhunderts verlor, und seine Gewalt wie die Erniedrigung des Papstthums zu einem Mittel der romanischen Gewalt drückten sich am schlagendsten in der Thatfache aus, daß die Päpste von Avignon unter den Nachfolgern Philipps des Schönen durch ihr Auftreten gegen den Kaiser Ludwig den Bayer zur Beunruhigung und Zerrüttung Deutschlands die Hand bieten mußten. Das Aufsteigen Frankreichs war sogleich durch feindselige Bestrebungen gegen Deutschland bezeichnet, wie auch bereits Philipp der Schöne das bisherige bescheidene und friedliche Verhältniß zum deutschen Kaiserthum aufgegeben und Frankreich über das Arelat hinaus erweitert hatte.

V. Die Periode der Valois (1328—1589). F. war wieder einmal so weit in sich fertig, wie es mit den geringeren Mitteln seiner damaligen Elemente unter den letzten Merovingern war. Das Königthum, Herr über Adel und Städte, Schiedsrichter über beide, Gebieter über die einheimische Kirche und über die geistlichen Waffen des Papstthums, und dadurch im Besiz der gefährlichsten Waffe, um innere Ruhe und Gedeihen der Nachbarn, besonders Deutschlands, zu führen; — der Gegensatz der

selben Racen, der der Eroberer und der Unterworfenen — zwar nicht aufgehoben, aber unschädlich gemacht, der Adel durch den Aufstand der Gemeinden eingeschüchtert, die Städte von Neuerungssucht und Verlangen nach Selbstständigkeit aufgeregt, jedoch durch die königliche Autorität zugleich in Schranken gehalten; der Adel durch das Königthum zwar mehr gebrochen, als es den Interessen des letzteren eigentlich dienlich war, aber durch die Erinnerung an die Kreuzzüge gehoben, durch stolze Abenteuer im byzantinischen Reich (s. d. Art. Byzantinismus) vertreten, wo dieselben sich neue Baronien und Herzogthümer gründeten und eine souveräne Stellung erhielten, endlich im Spiel des Ritterthums den Ersatz für den Verlust seiner politischen Macht suchend; die Städte sodann, wenn auch durch das Streben der Bürger nach gleichem Antheil am innern Regiment und durch erbitterte Parteilagen bald darauf geschwächt und zerrüttet, doch damals noch mit ihrem Freiheitsstreben eine Periode stolzer Productivität versprechend. Hätte F. sich in diesem scheinbaren Gleichgewicht und in dieser Bähmung seiner inneren Elemente ohne auswärtige Einwirkungen und Prüfungen und ohne eine tiefere Provocation seiner eigenen Naturkraft erhalten können, so stand es wie im Ausgang seiner Merovingischen Periode und später immer am Ende seiner Glanzzeiten am Beginn einer so zu sagen chinesischen Periode, in welcher die Hohlheit und Leerheit seines von ihm selbst und von den andern Völkern bewunderten Formentalents sich bloßgestellt, das Gleichgewicht seiner Elemente sich als Corruption der oberen Stände erwies und die gallische Race ihre Eroberer ohne Gewinn für sich selbst absorbiert hätte. Das Königthum hätte dann früher, als es später in der That der Fall war, die Erfahrung gemacht, daß seine Gewalt, die es in der Neutralisirung der Landeselemente suchte, nur eine illusorische sei, und es hätte sich sehr bald in der gallischen Masse verloren. Diesmal kam die Prüfung und der Anstoß über diese beginnende Vermoderung von England her. Indem wir die Darstellung der Hauptmomente der englisch-französischen Kriege und des Erbstreits zwischen dem englischen Königshause und dem ersten Valois dem Artikel Valois überlassen, in welchem wir auch erst die Reihenfolge der Könige dieses Hauses geben werden, heben wir in Vorliegendem nur die Incidenzpunkte hervor, die für die innere Entwicklung F.'s bedeutend waren. In dem ersten durch den Frieden zu Brétigny zum Nachtheil F.'s beendigten französisch-englischen Kriege (1337—60) ragt vor Allem die Niederlage der Franzosen bei Crécy (s. d. Art.) im Jahre 1346 hervor, in welcher es sich zeigte, wie wenig der gebändigte und zugleich corrumpirte Feudal-Adel selbst zur Beschützung und Vertheidigung des Landes taugte. In dieser Schlacht, die wie die des folgenden Jahrhunderts bei Azincourt wegen der völligen Auflösung der französischen Streitmacht nur mit der bei Waterloo verglichen werden kann und wie diese beiden späteren Schlachten eine Halslosigkeit der Franzosen im Unglücke zu Tage brachte, wie sie kein anderes historisches Volk auf einem unglücklichen Schlachtfeld bewiesen hat, — in dieser Schlacht wurde die mechanische Centralisation, die Schöpfung der Capetinger, auf die Probe gestellt, und sie zerfiel in einem Heere, in welchem Adel und Bürgerthum, Ritter und Fußvolk, feudale Reifige und Bogenschützen sich den Franzosen nicht nur an kriegerischem Geschicke, sondern auch an stolzem Nationalbewußtsein überlegen zeigten. Gegenüber der Geschlossenheit, mit der die englische Streitmacht den Angriff der Franzosen erwartete und die zugleich die Einheit ausdrückte, mit welcher Adel und Bürgerthum in England auf ein solches Gemeinwesen hinarbeiteten, macht die theatralische Kofetterie, mit der die französischen Ritter ihrem Fußvolke zum Angriff unüberlegt und sorglos voraneilten und so ihre Niederlage herbeiführten, nur jenen Eindruck, den der Franzose durch seine tänzelnde Ritterlichkeit zu machen liebt. Der zweite wichtige Incidenzpunkt war inmitten der Auflösung, in welcher das Landvolk sich gegen den Adel erhob und die Städte gegen die Lehnsherrn aufstanden, die demokratisch-republikanische Schreckensherrschaft Stephan Marcel's (s. d. Art.) zu Paris, in welcher wie aus dem Abgrunde des Alerthums, der durch die fränkische Eroberung bis jetzt für immer überbaut schien, die antike Tribunenwirthschaft plötzlich wieder erwachte und das Volk mit seinen Forderungen und blutigen Ausschweifungen die Seiten Athens und Roms erneuerte. Die Ermordung Marcel's, als er schon im Begriff war, Paris den Engländern zu überliefern, machte zwar (im

August 1358) dieser gespenstischen Erscheinung ein Ende, aber Kirche und Adel hatten doch die Erfahrung machen können, daß neben und unter ihren Institutionen eine Welt bestand, die tiefer als ihre Macht im Volkleben wurzelte und der Christianisierung und Eroberung spottete. Daß der Adel die Monarchie und die Integrität des Reiches nicht retten konnte, zeigte sich wieder in dem zweiten englisch-französischen Kriege, 1415, in der Schlacht bei Azincourt (s. d. Art.). In Folge dieser Schlacht und unter dem englischen Protectorat erhoben sich alle städtischen und ständischen Vorrechte und Forderungen; auf die Anarchie der Großen, die im Regentschaftsstreit während der Geisteskrankheit Karl's VI. (1380—1422) ihren Höhepunkt erreicht hatte, folgte die Parteilung der Städte und des Adels, die zum Theil auf die Seite der Engländer traten, und wenn sie dem einheimischen Königthum treu blieben, dasselbe nur lau vertheidigten. In dieser Verwirrung und Auflösung, in welcher Alles, was sonst individuelle Bedeutung und persönliche Rechte besessen hatte, entweder sich als machtlos bewies oder unter der englischen Einwirkung die wiedergewonnene Freiheit zu wüster Willkür verwandelte, erscheint die ideale Nachfolgerin Stephan Marcel's, die Jungfrau von Orleans (s. d. Art.), Jeanne d'Arc als Retterin, als Führer und als der reinste Typus des mit ihr in die Geschichte tretenden neueren französischen Volkes. Zwar in verkürzter Form, frei von den blutigen Ausschweifungen Marcel's, von strenger Haltung und fester Consequenz, ist sie doch als der Nachfolger jenes Volks-Tribunen zu bezeichnen, da sie, wie dieser, auf die gallische demokratische Masse zurückging und diese als den neuen Träger der Centralisation und als den Verteidiger der Reichseinheit dem Königthum zuführte. Der Erfolg der massenhaften Erhebung, zu welcher dieses Mädchen das Zeichen gab, war plöblich. In das Jahr ihres Auftretens (1429) fällt die Entsetzung von Orleans und die Salbung des Dauphin (als Karl VII.) zu Rheims und auf diesen Anstoß, dessen Kraft die Gefangennehmung der Jungfrau durch die Engländer (1430) überdauerte, die glückliche Fortsetzung des Krieges, der 1450 mit dem Verluste ihrer französischen Besitzungen (mit Ausnahme von Calais) für die Engländer endigte. Es waren nicht mehr Rechte, persönliche Würden, Freiheiten, was diese von dem Mädchen aufgerufene und entzündete Masse für den Kampf begeisterte, sondern eine Parole: Frankreich, Orleans, Rheims! Die Hingebung und Aufopferung, auf die seitdem Frankreich als seine eigentliche Stärke stolz ist und denen es in den spätern Revolutionenkriegen noch einmal seine Rettung verdanken sollte, war mit ihrer massenhaften Wirkung am Gegensatz des spröden und individuell gegliederten Germanenthums erwacht und gaben der Nation eine größere Einheit und Bestimmtheit, als sie bisher besessen hatte. Aber wozu diente diese Einheit, nachdem sie gegen die Engländer und deren Einwirkung auf die inneren Zustände des Landes ihre Dienste geleistet hatte? Was enthielt sie? Worin bestand ihr eignes, inneres Leben? Was setzte sie an die Stelle jener englischen Einwirkungen, nach denen die ständischen Freiheiten und Gerechtigkeiten lechzten und die doch das Land als Ganzes nicht vertragen konnte? Die Antwort auf diese und ähnliche Fragen ist in der Periode, die uns hier beschäftigt, dieselbe wie in allen andern Abschnitten der französischen Geschichte: Stärkung der Staatsgewalt. Die Nuance, die in diese stehende und sich gleich bleibende Antwort kommt, rührt nur von der Kraft und von dem Umfang des Gegensatzes her, mit welchem K. gerungen hatte und zu dessen Bezwingung es seine nationalen Urkräfte immer tiefer aus seinem Schooß hervorholen mußte. Wie das Papstthum, so lange es im Mittelalter noch eine fortschreitende Entwicklung durchmachte, wenn die geistlichen Orden, auf die es sich stützte, im Genuß der Macht und des Erfolges verweltlichten und verkamen, sich aus den untern Volksmassen erfrischte und neue Mittel seiner Weltherrschaft hervorholte, so hatte das Königthum der Valois aus der Aufregung der untern Volksschichten eine Kraft gewonnen, durch welche es die Macht der ersten Capetingischen Race bei weitem überragte. Ihm war der Kampf mit England hauptsächlich zu Gute gekommen; es schloß seinen Bund mit den Rassen, die ihm die Jungfrau zugeführt und deren erste Regierung der Aufstieg unter Marcel offenbart hatte. Die Valois hoben dadurch Adel, Geistlichkeit und selbst die Städte gleichsam aus dem Boden Frankreichs heraus und machten sie zu oberflächlichen Existenzen, deren Befestigung und

Unterdrückung nur noch eine Frage der Zeit war. Die gallische Nationalität, die im Kampfe gegen die reichere und gehaltvollere Organisation der englischen Macht in ihrer compacten Massenhaftigkeit sich geltend gemacht hatte, konnte jene ständische Organisation nicht verarbeiten und sich nutzbar machen, — dazu war sie zu schwach, daher zu fanatisch und zu exclusiv, — das Königthum dagegen war froh, daß es, gestützt auf die Anfänge des stehenden Heeres, auf die seit dem letzten englischen Kriege in eine stehende Abgabe umgewandelte Kriegsteuer (taille) und auf die willige Ergebenheit der nach Ruhe und äußerer Sicherheit verlangenden Volksmassen, der Verständigung und Vereinbarung mit der ständischen Organisation nicht bedurfte. Schon Karl VII. wies die Forderung allgemeiner Stände zurück; um die Centralisation der Krone als Privilegium zu erhalten, erneuerte er den Provinzen ihre Vorrechte oder gab er denen, die ihm im Kriege besonders unterstützt hatten, Parlamente. Die schwankende Haltung, welche die Stände im englischen Kriege bewiesen hatten, ihre Hinneigung zu England, ja, die Verbindung, die mehrere von ihnen mit dem Nationalfeinde eingegangen waren, — das Alles gab dem Königthume eine Art von Berechtigung, dem Rufe der Bevorrechteten nach Generalständen zu widerstehen, und war auch nicht geeignet, diesem Rufe populären Klang zu verschaffen. Hatte auch die Theilnahme der Stände am Kriege nicht gefehlt, so betrachtete doch die Krone ihren Sieg (und nicht ganz ohne Recht) als eine Folge der Eroberung und des demokratischen, populären Bestandes. Die Stände hatten daher durch ihre laue Theilnahme an der Volkserhebung oder durch ihre zweideutige Haltung während des Krieges sich selbst geschwächt und der Krone ihr einseitiges Uebergewicht verschafft. Außer der Schwächung der Stände bezeichnete endlich das Auftreten Karls VII. gegen das Papstthum das Wachsthum der königlichen Gewalt und die Stärkung der gallischen Nationalität. Noch während des englischen Krieges ließ er die Versammlung zu Bourges (1438), der 3 Erzbischöfe, 25 Bischöfe und viele Geistliche niederen Grades beiwohnten, die Beschlüsse des Baseler Concils zu Gunsten der Landeskirchen auf F. übertragen und unter dem Namen der pragmatischen Sanction zu einem Landesgesetz erheben, in welchem die französische Kirche das Recht der freien Wahlen behauptete, den Protest Philipp des Schönen gegen die eigenmächtige Besteuerung durch die römische Curie erneuerte und sich auch ohne den Papst das Recht zu Festsetzungen in kirchlichen Dingen vorbehalten. Ludwig XI. (1461—1483) führte die Politik der Valois gegen die Großen und die Stände so weit durch, als es unter den geschilderten Verhältnissen möglich war, auch in der Richtung hin, daß er das provinzielle und populäre Element der Städte so weit begünstigte, als es der Demüthigung der Großen dienen konnte. Wie weit die Franzosen durch diese Centralisation herabgekommen waren, erhellt aus jenem in Luther's Tischreden aufbewahrten Ausspruch Kaiser Maximilian's, wonach dieser zur Zeit seines Bündnisses mit Venedig gesagt haben soll: „Es wären drei Könige in der Welt, er, der Kaiser, der König von F. und der König von England. Er wär' ein König der Könige; denn, wenn er gleich seinen Fürsten etwas auflegte, da es ihnen gefiele, so thäten sie es, wo nicht, so ließen sie es. Der König von F. aber wär' ein König der Esel, denn Alles, was er die Seinen hiesse, das müßten sie thun wie die Esel, dem müßten seine Fürsten gehorsam sein. Der König von England aber wär' ein König der Leute, denn was er ihnen auflegte, das thäten sie gerne, und hätten ihren Herrn lieb wie gehorsame Unterthanen.“

Es folgte auf die Regierung Ludwigs XI. eine Periode der Eroberungs-Politik. Karl VIII. (1483—1498) begann dieselbe 1494—1495 mit seinem Feldzuge nach Italien und suchte die Ansprüche des Hauses Anjou auf den Thron von Neapel für sich geltend zu machen. Die Nation hatte den Gedanken an die Ausbildung ständischer und städtischer Rechte und Freiheiten aufgegeben und legte sich auf den auswärtigen Erwerb. Die weitreichendsten und phantastischsten Pläne entzündeten ihre Schwärmerci, und neben der italienischen Frage erhob sich auch sogleich die orientalische; auf Grund des 1494 zu Rom von dem Exulanten Andreas Palologus unterzeichneten Vertrages, durch welchen die Rechte auf den Kaiserthron von Konstantinopel auf Karl VIII. übergehen sollten, erwartete man nichts mehr und nichts weniger als die Verjagung der Türken aus Europa und die Erneuerung des byzantinischen Kai-

serthums zu Gunsten der Könige von F. Die Nation hatte eine Art von überschüssiger Kräfte erzeugt, als sie die ständischen Rechte, Freiheiten und Autonomieen in die Centralisation geworfen, ihrer Einheit geopfert und dem Königthum zur Verfügung gestellt hatte. Diese Kraft, die nun draußen Beschäftigung suchte und vom Königthum auf seine Eroberungszüge verwandt wurde, war jedoch nur scheinbar; eigentlich war die Unruhe, welche die Nation nach außen trieb, Ausdruck ihrer Schwäche; nicht der Mangel an innerer Beschäftigung verlangte in auswärtigen Unternehmungen Ersatz, sondern die Unfähigkeit der Nation, sich im Innern zu beschäftigen und die politischen Gegensätze zu ihrem eigenen Ausbau zu verwenden, trieb sie dazu an, sich an auswärtigen Gegensätzen neue Reize und Anregungen zu suchen, und der Schwäche ihrer eigenen Organisation durch Eroberungen, Annexionen und Assimilation fremder Elemente aufzuhelfen. Was in den Händen des Königthums und unter seiner Leitung als die Kraft der Centralisation, leichte und prompte Verfügbarkeit der Volkskräfte, phantastische und unübersteigliche Neigung zur Expansion schien, war im Grunde nur innere Armut der Nation, Stagnation des Volkslebens, Gefühl der inneren Dede und Leere. Das Unglück Karl's VIII. in Italien, sein schleuniger Rückzug aus Neapel und das gänzliche Scheitern seines Unternehmens konnten Volk und Königthum von der eingeschlagenen Richtung nicht abbringen. Der verständige und besonnene Ludwig XII. (1498 — 1515) hielt die italienische Frage aufrecht, und fügte zu seinen Ansprüchen auf Neapel auch noch diejenigen auf das Herzogthum Mailand, ohne jedoch das erstere zu erhalten, welches 1504 Spanien zufiel, und ohne das zweite, welches er 1499 nach einem Feldzug von drei Wochen einnahm, behaupten zu können, da es ihm durch die Niederlage der Franzosen bei Novara (6. Juni 1513) wieder verloren ging. Am glänzendsten, mit dem äußern Anstrich von Ritterlichkeit und unter einem spannenden Wechsel von blendenden Erfolgen und totalen Niederlagen wurde diese Eroberungspolitik von Franz I. (1515 — 1547) durchgeführt, aber wiederum ohne dauernden Erfolg, da Oesterreich im Frieden zu Crespy (1544) im Wesentlichen als Sieger aus dem langwierigen Kampfe hervorging und der plötzliche Tod des Herzogs von Orleans, dem in diesem Frieden die Belehnung mit Mailand zugestanden war, auch die Mailändische Frage zu Gunsten des Kaisers entschied. Die einzige dauernde Eroberung, die F. unter Franz aus diesen Kriegen davontrug, war die der italienischen Kunst und Literatur. Franz begünstigte, unterstützte und leitete die Verpflanzung derselben nach F. und folgte darin einer Tendenz, von der die Nation selbst ergriffen war. Die Vorliebe, mit der die Franzosen ihre Unternehmungslust und Eroberungssucht auf Italien richteten, kann man als die Wirkung des Instincts betrachten, der ihnen in der Erneuerung der antiken Literatur, der sich damals Italien hingegeben hatte, etwas Verwandtes, eine Kräftigung ihrer eigenen gallo-römischen Nationalität und somit auch eine neue Waffe gegen die deutsche Eroberung und die beiden oberen Stände zeigte. Der Humanismus und das Studium der literarischen Schätze des Alterthums waren zwar seit dem Schluß des 15. Jahrhunderts auch nach Deutschland gedungen; die Kunstformen und die Lebensweisheit und Anschauungen des Alterthums hatten auch hier die Geister lebhaft ergriffen; aber sie erschienen den Deutschen wie eine fremde Offenbarung, als glänzende Boten und Dolmetscher einer fremden Welt und die stumpeln, einfältigen Deutschen, die sich von ihnen bezaubern, fesseln und überwältigen ließen, benutzten diesen Zauber am Ende doch nur dazu, um im Kampf mit ihm ihre Freiheit zu stärken und ihr eigenes Wesen in reicherer Form zu entwickeln. Auf die humanistische Periode folgte in Deutschland die der Reformation, auf die Schwärmerel für das alte Römerthum die Emancipation von dem geistlichen Römerthum der päpstlichen Kirche, auf die Gefangenschaft unter der altrömischen Weisheit und Kunstform die Zerspaltung der ganzen babylonischen Gefangenschaft, wie Luther die Knechtschaft unter dem geistlichen Römerthum nannte. Die Deutschen hatten sich von dem fremden Zauber nur anregen lassen, um in der freien Ueberwältigung und Verarbeitung desselben sich selbst in ihrer eigensten Form zu erobern und potenzirt wieder zu gewinnen. Für die Franzosen dagegen war die italienische Renaissance des Alterthums und die Uebertragung derselben in ihre Heimath keine neue und fremde Offenbarung, sondern das bloße Wiedererscheinen eines Stückes und zwar eines wesentlichen Stückes

ihres eigenen altrömischen Alterthums, und in der Pflege dieser Renaissance gewannen sie nichts Neues, sondern nur etwas schon Dagewesenes, — sie gruben die Fundamente ihres alterthümlichen Lebens wieder auf, die von den deutschen Eroberern überbaut waren. In Deutschland war die Pflege des italienischen Humanismus das Werk einzelner Aufklärer und Gelehrtenkreise und der Kampf und die Reaction gegen denselben die freie That einzelner urdeutscher Geister, an deren Spitze Luther voranschritt, bis im Kampf dieser beiden Richtungen, der ausländischen und deutschen, der Genius der Nation in seiner eigenen Tiefe ausgerüttelt wurde und die Frage gegen und für das Römerthum zu einer Nationalangelegenheit machte. In Frankreich stellte sich von Anfang an das Königthum an die Spitze der Bewegung und Franz I. leitete die Renaissance, wie später Ludwig XIV. im goldenen Zeitalter der französischen Literatur der classischen Wiederbelebung des Griechisch- und Römerthums präsidirte. Das Königthum nahm sogleich in der Person Franz I. die Stellung ein, als ob von ihm der Anstoß zu dieser Reproduktion des italienischen Humanismus ausgehe, — es sammelte die Gelehrten und Künstler um den Thron, benahm sich mit dem stolzen Bewußtsein, als ob die Talente nur durch seine Gnade und Unterstützung die Gelegenheit zu ihrer Entwicklung und Bethätigung erhielten, und machte die Erneuerung der Kunst und Literatur zu seiner eigenen Angelegenheit. Dieser Wund des Königthums mit der Renaissance war daher die Fortsetzung und Steigerung des innigen Verhältnisses, welches die Valois in den englischen Kriegen mit den demokratischen Massen eingegangen waren; er war der Rückgang zu den Schichten und Kräften der Bevölkerung, die jenseit und unterhalb der fremden Feudalwelt sich regten, und die Fortsetzung des königlichen Kampfes gegen die deutsche ständische Ordnung. Die neueren Franzosen sehen (besonders nach der für sie Epoche machenden Arbeit St. Marc Girardin's „über den Gang und die Fortschritte der französischen Literatur im 16. Jahrhundert“, 1828) in der Renaissance die Grundlegung zu der neueren Civilisation; mit Recht, da die italienische, ursprüngliche und humanistische Negation aller mittelalterlichen Ideen, des Lehnsrechts, des Familienrechts, der ständischen und religiösen Grundsätze, von den französischen Literatoren jenes Jahrhunderts popularisirt wurde und für die weitere Ausbreitung leichtere Beweglichkeit erhielt. Das Einverständnis des Königthums mit dieser demokratischen Popularisirung der neuen Ideen stimmte auch zu der Eroberungspolitik der Valois, die schon Karl VIII. eingeleitet hatte; die Civilisation, die die Rechtsformen und Vorstellungen des Mittelalters auflöste, bot nämlich dem Königthum die ideale Grundlage für den Krieg, den es dem mittelalterlichen Europa und dessen Träger und Repräsentanten, dem deutschen Kaiserthum, seit Karl VIII. und Ludwig XII. erklärt hatte. Aus der Aufklärung der französischen Renaissance ging die geistige Propaganda hervor, die mit den französischen Armeen marschirte oder ihnen in Friedenszeiten die Wege ebnete. Wie endlich der aufgeklärte Humanismus in Italien — (wir erinnern nur an Cäsar Borgia), — eine Politik zu seiner Seite hatte, die Treu und Glauben aufgegeben hatte, nur List und Gewalt kannte und dem von allen bisher üblichen moralischen und religiösen Ideen entblößten Zweck der Herrschaft huldigte, so hatte die in der französischen Renaissance geborene Civilisation eine Revolutionirung der großen Politik überhaupt zur Folge. Dieser Umschwung hieß: Emancipation der auswärtigen Politik F. v. der christlichen Basis des Staatenzusammenhangs und zeigte sich zunächst in der Allianz Franz I. mit dem türkischen Sultan. Bis zum Schluß des Mittelalters hatte F. seine nationale Existenz durch fortgesetzten Kampf gegen die christlich-germanischen Institutionen, gegen das karolingische Kaiserthum, gegen die Lehnsverfassung, gegen die Autonomie der weltlichen und geistlichen Aristokratie gewonnen, zuletzt hatte es das Papstthum aus seiner unversetzten Stellung herausgerissen und zu einem Mittel seiner weltlichen Politik gegen das deutsche Reich gemacht. Jetzt zeigte es durch die freie Hand, die es sich in der orientalischen Politik bewahrte, daß die christlichen Ideen und Institutionen ihm überhaupt nicht tief in die Seele gedrungen waren, jetzt reagirte seine ganze Natürlichkeit gegen die christliche Schule, die es im Mittelalter unter seinen germanischen Obern durchgemacht hatte, und zerbrach es die Fesseln, die es bis dahin nur widerwillig getragen hatte. Die orientalische

Politik Franz I. machte zwar mehrere Phasen durch, im Anfang seiner Regierung trug er sich mit dem Plan einer Theilung der Türkei zwischen ihm, Kaiser Maximilian und Ferdinand von Spanien und, zwar ohne Wissen und regelnde Theilnahme des Papstes. Später, wenn er die Hand Kaiser Karl's fühlte und von diesem zugleich zu einem Eingehen auf die Politik des Papstes gezwungen wurde, versprach er, jedoch nur mit dem Munde, seine Theilnehmung an einem großen Unternehmen gegen die osmanische Macht. Die leitende Idee seiner Politik war vielmehr Allianz mit dem Sultan. Schon 1525, als er nach der Schlacht bei Pavia nach Madrid abgeführt war, knüpfte er aus seinem Gefängniß mit Soliman geheime Verbindungen an und forderte ihn auf, den Kaiser durch Angriffe auf Deutschland und Italien zu beschäftigen. Als der Kaiser die Türkengefahr abgewendet und diese sogar nur dazu gedient hatte, die Protestanten auf seine Seite zu ziehen und die kaiserliche Macht dadurch zu verstärken, schloß er 1536 den ersten Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen F. und der Pforte. Im Jahre 1541 kam es endlich zwischen Beiden zu einem förmlichen Waffenbündniß, in Folge desselben zu combinirten Operationen des osmanischen Seehelden Barbarossa gegen Catalonien und des Königs gegen Navarra und 1543 zu ihrer vereinigten Besetzung Nizza's, jedoch ohne bleibenden Gewinn für Beide und für Franz nur mit dem Lohn, daß ihn der deutsche Reichstag zu Speier in seinem Abschied vom 10. Juni 1544 gleich dem Türken selbst für einen „gemeinen Feind der Christenheit“ erklärte, gegen den das Einschreiten mit der That geboten sei. Die profane Universalität F.'s machte ferner schon unter Franz I. den Fortschritt, daß der König das römisch-katholische Interesse durch seine Verbindung mit den deutschen Protestanten verläugnete, um die Verlegenheiten des Kaisers zu steigern, und bei alledem auf Aufrechterhaltung seines Concordats mit dem Papst (vom Jahr 1516) hielt, welches er trotz des Widerspruchs der Parlamente, der Sorbonne, der Universität und der Reichsstände zur Ausführung gebracht hatte. Dies Concordat, welches die pragmatische Sanction aufhob, den Anspruch der Concilien auf Superiorität über Rom beseitigte, dem Papst die höchste Gerichtsbarkeit zurückgab und dem Königthum die Befugniß gab, zu den 10 Erzbisthümern, 83 Bisthümern und 527 Abteien, wenn auch unter unbedeutenden Beschränkungen, die Ernennungen zu treffen, ist der Vorläufer jener Reactionen der französischen Staatsgewalt, die bis jetzt jedesmal eingetreten sind, wenn sie einmal eine Selbstständigkeitsregung der nationalen Kirche zugelassen hatte, um sie als Demonstration gegen das Papstthum zu benutzen, oder, wenn das Volk, wie in der Zeit der Revolution, sich von der Kirche losgerissen und somit ein Mittel zu seiner geistigen Beaufsichtigung und Bändigung der Staatsgewalt entziehen hatte. Mit allen seinen pragmatischen Sanctionen war es dem französischen Königthum nie Ernst gewesen, es konnte seiner Tendenz nach keine selbstständige, nationale Organisation der Landesgeistlichkeit zulassen, da dieselbe zu einer Corporation geführt hätte, die seinem Streben nach Alleinherrschaft Widerstand hätte leisten können. Die Concordate, die auf die pragmatischen Sanctionen regelmäßig folgten, gehören überhaupt naturgemäß in jene Reihe von Dupirungen, aus denen die französische Geschichte besteht. Es ist dem Franzosen mehr um Proclamationen, Programme, Parolen zu thun, als um die mühsame Ausarbeitung derselben. Sein christlicher Fonds war nicht bedeutend genug, um die Parole der nationalen Kirche zu einer Wahrheit zu machen und eine Landeskirche zu schaffen, die durch einen eigenen Lehrinhalt und durch eigene Ueberzeugungen und Lebensprincipien diesen Namen verdiente. Eine Nationalrepräsentation der Geistlichkeit, die nichts Eigenes und Ursprüngliches zu sagen und geltend zu machen hatte, wäre somit ein Ueberfluß gewesen, der nur dem Königthum unnöthige Schwierigkeiten geschaffen hätte, ohne der Nation etwas zu bieten, was sie nicht einmal wollte.

Das Concordat Franz I., in dem Augenblick geschlossen, als Deutschland in Vergriff stand, wirkliche Landeskirchen zu schaffen und das Christenthum kraft der persönlichen Ueberzeugung in Haus, bürgerliche Gesellschaft und Staatsleben einzuführen, bezeichnet auf das Schlagendste den Gegensatz der beiden Nationalitäten, von denen die eine gegen unnütze Aufregung oder drohende Auflösung sich beständig an die Autorität anklammern muß, die andere sich nur im Verständniß, in innerlicher Aneignung und

in gläubiger Bethätigung ihrer Lebensgesetze beruhigt. Noch einmal erwachten Anfangs unter dem Anstoß der lutherischen Bewegung, sodann unter dem Einfluß der schweizer Kirche die deutschen Elemente Frankreichs, aber zum Unglück für das französische Königthum nahm die reformatorische Bewegung unter dem Adel, der sich im König von Navarra und im Bruder desselben, dem Prinzen von Condé, hoher Führer erheute, ohne sich auf eine breite Basis im Bürgerstande stützen zu können, eine so vollstsch-separatedistische Haltung an, daß die antideutsche Masse der Bevölkerung, um die Einheit des Reichs zu retten, endlich mit der römischen Kirche einen Bund gegen das Königthum einging und den Adel einem Terrorismus unterwarf, dessen Nachwirkungen er seitdem nicht mehr verwinden konnte. Die Verhandlungen und Friedensschlüsse mit der reformirten Adelpartei unter Franz II. (1559—1560) und Karl IX. (1560—1574) brachten der Nation die Idee bei, daß das Königthum doch nicht ganz zu ihr gehöre und nicht ächt romanisch und römisch sei. In der Bartholomäusnacht (s. d. Art.) schloß sich zwar das Königthum der romanischen Reaction gegen den Adel an, doch ohne dauernden Erfolg, da nach diesem blutigen Bündniß, welches das Königthum mit jener in Stephan Marcell und in der Jungfrau von Orleans verkörpert gewesenem Urkrast der Nation abschloß, wieder kriegerische Bewegungen der protestantischen Partei ausbrachen, die Karl IX. mit immer weiter gehenden Zugeständnissen beschwichtigen mußte. In seinem Nachfolger Heinrich III. (1574—1589), dem dritten und letzten der Brüder, die seit Franz II. hinter einander regierten, und überhaupt dem letzten Repräsentanten der Valois, vollendete sich das Geschick dieser Königslinie, und zwar gerade durch die Naturkraft der Nationalität, die sich während ihres Bestehens zuerst geregt und auf deren Benutzung ihre Bedeutung sich gegründet hatte. Die fortgesetzten Concessionen, die Heinrich der protestantischen Partei zugestand, die Gewährung eines Schiedsgerichts in den acht Parlamenten des Reichs, welches zu gleichen Theilen aus Katholiken und Reformirten bestehen sollte, die Ueberlassung von acht der bedeutendsten Städte des Reichs an die Partei zu ihren Garnisonsorten, rief gegen ihn die Ligne (s. d. Art.) in's Leben, die ihn 1588 aus Paris und endlich in das offene Bündniß mit Heinrich von Navarra, dem Führer der Protestanten, trieb. Die demokratische, populäre Basis, auf der sich die Valois am stärksten gefühlt hatten, war ihrem letzten Vertreter in diesen Kämpfen entzogen worden. Die Kirche hatte sich darauf gestellt und sich nicht geschemt, die Führung in einem Sturm auf das Königthum zu übernehmen, in welchem sich die tribunicische Schreckensherrschaft Stephan Marcell's in weiterem Umfange wiederholte. Im Bunde mit der Angst der romanischen Bevölkerung des Landes vor der Adelsföderation und einer unheilbaren Zerreißung des Landes hatte die römische Geißlichkeit ihre Antipathie gegen das germanische Königthum befruchtigt und den demokratischen Massen die Lehrsätze dargeboten, daß das Königthum Ausfluß und Product der Volkssouveränität und daß Aufruhr gegen dasselbe und Absetzung des jeweiligen Repräsentanten ein Volksrecht sei. Diesem Bunde der Kirche mit der Demokratie fiel Heinrich III. als Opfer, als ihn Jakob Clement im Lager vor Paris meuchlings überfiel und ermordete. Von den drei Brüdern, welche die Linie der Valois eben so schlossen, wie die der ersten Capetinger in drei nach einander regierenden Brüdern erlosch, hat der eine, Karl IX., in der Bartholomäusnacht noch einmal die letzten Hülfskräfte für das Königthum aus dem tiefsten und schwärzesten Abgrund der gallischen Nationalität heraufbeschworen und wurde der letzte durch dieselben Mächte in den Abgrund herabgezogen. Die drei Brüder, mit denen später die Linie der älteren Bourbons abschloß, mußten der von ihnen herbeigerufenen Revolution zwei Opfer geben; der eine wurde von seinen Unterthanen auf das Schaffot geschleppt, der letzte (Karl X.) vom Thron gestoßen und aus dem Reich gesagt, und jener Abgrund hatte inbess'n die von ihren Vorfahren entwürdigten Stände (in den Septembertagen) verschlungen.

VI. Die Periode der Bourbons bis 1787. Heinrich IV. (1589 bis 1610), dem wir eben so wie den folgenden bourbonischen Königen noch besondere Artikel widmen werden, hat keineswegs den Gegensatz der katholischen Ligne und der protestantischen Adelsverbindung, wie man gewöhnlich annimmt, ausgeglichen. Zwar schloß er, nachdem sich ihm am 22. März 1594 nach einem langwierigen, durch spa-

nische Unterstützung der Ligue genährten Bürgerkriege die Ehre von Paris geöffnet hatten und nachdem bis 1598 die letzten Regungen der katholischen Reaction bewältigt waren, den Kampf der Religionsparteien durch das Edict von Nantes. Unterm 30. April 1598 erlassen, gewährte dasselbe den Reformirten Gewissensfreiheit, Zutritt zu den Aemtern und eine Stellung in den Parlamenten. Allein, wenn ein geschichtlicher Act nur durch seine dauernden Folgen Wichtigkeit erhält und nicht um der Ausbülfe willen, die er in Nothaugenblicken leistet, bedeutend genannt werden kann, so verdient jenes Edict diesen Beinamen nicht, den man ihm beizulegen pflegt. Es hat dem Protestantismus in Frankreich weder eine politische, noch überhaupt eine gesetzliche Existenz sichern können. Schon unter dem Nachfolger Heinrich's, Ludwig XIII. (1610—1643) bezeichnete die unter der Regentschaft der Königin-Mutter, Maria von Medici, eintretende Ausöhnung mit Spanien den Beginn einer neuen Reaction gegen die hugenottische Partei; als darauf Richelieu (s. d. Art.) in der zweiten Hälfte der Regierung Ludwig's den vereinigten Widerstand der Großen und der Reformirten brach und dessen Nachfolger Mazarin (s. d. Art.) Frankreich von dem spanischen Einfluß befreite und überhaupt die spanische Macht auch in ihrer europäischen Stellung schwächte, ging in der Person Ludwig's XIV. (1643—1715) aus diesen Kämpfen nur das absolute Königthum als Sieger hervor, welches sich theoretisch über die geistliche Gerichtsbarkeit des Papstthums erhob und dem Protestantismus in Frankreich seine rechtliche Existenz entzog. Jene Emancipation der zeitlichen Gewalt des Königthums vom Papstthum ist die Declaration der vier Artikel, in welchen eine allgemeine Versammlung der Geistlichkeit zu Paris 1682 die Freiheiten der gallikanischen Kirche (s. d. Art.) formulirte; diese Verabreichung der Protestanten wurde durch die Aufhebung des Edicts von Nantes am 22. October 1685 ausgesprochen. Dennoch hat die reformirte Partei in die Entwicklung der französischen Politik tief eingegriffen, und die ausschließliche Aneignung dieser Einflüsse von Seiten des absoluten Königthums beweist von Neuem, daß die Regungen des germanischen Geistes in Frankreich immer nur zur Stärkung seines romanischen Gegners dienen müssen. Die Reformirten waren nämlich selbst damals, als Heinrich IV. die Verständigung mit dem Papst bewerkstelligt und im Einklang mit ihm den katholischen Charakter des französischen Königthums wieder festgesetzt hatte, die Seele und treibende Kraft seiner auswärtigen Politik. Obwohl nämlich Heinrich sein Land der geistlichen Gewalt des Papstthums wieder zu Gebote gestellt und eine nationale Kirche, die auf Grundlage der gallikanischen Freiheiten eine Ausgleichung mit den Protestanten hätte suchen können, vermorfen und vielleicht auch bei der katholischen, im Fanatismus der Ligue gewaltig hervorgetretenen Tendenz der Franzosen als ein Unbing erkannt hatte, so wollte er den katholischen Charakter Frankreichs doch nicht auf die kirchlich-religiöse Ueberzeugung, auf den Glauben, auf dogmatische Rechtgläubigkeit, auf den Fanatismus der Bekehrung und Propaganda gründen. Seine Erfahrungen an sich selbst und an den Parteien und Führern seines Volkes bewiesen ihm schlagend genug, daß demselben diese Kraft und Gluth der religiösen Ueberzeugung fremd sei. Katholisch sollten Frankreich und sein Königthum nur in jenem Sinne sein, daß sie das Autoritätsprincip und die Centralisation bei sich zu Hause zur Geltung brächten und für das europäische Staatensystem repräsentirten, zu diesem Zwecke zwar mit dem Papstthum im Zusammenhange blieben, aber es als Mittel der Universalherrschaft benutzten, ohne selbst dessen gläubige und überzeugungsvolle Diener zu sein. Mit Einem Wort: Frankreich und sein Königthum sollten nicht in der theoretisch-gläubigen Weise katholisch sein und in Europa Gewalt üben, wie Spanien und Oesterreich und wie das Haus Habsburg. Daher sein Plan, das habsburgische Haus zu stürzen, es zunächst aus Italien zu vertreiben, Oesterreich aufzulösen und Frankreich zum Dictator im neuen Staaten-System Europa's zu machen, — ein Plan, in dessen Entwurfung ihm die Reformirten Frankreichs nicht nur helfend, sondern treibend und fast zwingend zur Seite traten. Er glaubte, zu treiben, und ward getrieben, schon deshalb, weil er die Verbindung der französisch-reformirten Gelehrten- und Adelpartei mit England und dessen König Jakob I. fürchten mußte. Der erste literarische Aufstand der französischen Hugenotten gegen den fürstlichen Absolutismus (so z. B. in

Sotmann's oben angeführter Schrift, in Hubert Languet's (s. d. Art.) „vindiciae contra tyrannos“, vom Jahre 1579) hatte zu einer politischen Propaganda geführt, die theils von Genf, theils von Saumur ihre Parole erhielt, an letzterem Orte von Du Pleßis Mornay (s. d. Art.) geleitet wurde und eine große europäische Union gegen das Haus Habsburg sich zum Zweck gemacht hatte. Es galt der Revision der Verträge, namentlich des Vertrages von Chateau Cambresis, der 1559 den Kampf zwischen F. und Oesterreich um Italien beendigt, der Primogeniturlinie des Hauses Habsburg den Besitz von Mailand, dem Königreiche Spanien Neapel und Sicilien gesichert hatte und die Grundlage der Rechts- und Territorialverhältnisse Südeuropa's bis zum Aussterben des spanischen Zweiges des Hauses Habsburg (1700) blieb. Aus der chimärischen Form, in welcher sich Heinrich die Revision der Karte von Europa bald nach der Befestigung seines Thrones gedacht hatte, war der Plan nach den Verhandlungen mit den deutschen und italienischen Verbündeten in dem Umriß hervorgegangen, daß die belgischen Niederlande dem Erzherzog Albrecht und der Infantin Clara Eugenia entzogen werden sollten, der deutsche Zweig des Hauses Habsburg das Kaiserthum verlieren, Mailand dem Hause Savoyen zufallen und der Papst durch die Auslöschung auf Annexion Neapels an seine Staaten gewinnen werden sollte. Nach dieser Demüthigung Spaniens und Oesterreichs sollte Italien zu einer Conföderation unter dem Vorstize des Papstes umgestaltet werden, und Frankreich hoffte für seine Bemühungen um das Wohl Europa's durch Savoyen, Lothringen und einen Theil der spanischen Niederlande belohnt zu werden. Die französischen Heere hatten sich bereits nach der deutschen und italienischen Grenze, dort zur Unterstützung der protestantischen Fürsten im Reichskrieg, hier als Beistand für den savoyischen Angriff auf Mailand, in Bewegung gesetzt, als Heinrich am 10. Mai 1610 durch den Dolch Ravaillac's fiel. Sein Plan überlebte ihn, wenn auch auf seinen Tod unter der Regentschaft der Maria von Medicis zunächst die Ausöhnung mit Spanien und unter der Herrschaft Richelieu's bis zur Einnahme der Festung La Rochelle, des letzten Bollwerks der Huguenotten (1628), der Kampf der königlichen Gewalt mit der protestantischen Partei folgte. Der Politik der bourbonischen Könige diente der Entwurf Heinrich's IV. als leitendes Ziel; am consequentesten hat nach demselben Ludwig XIV. gehandelt; als die Könige zu schwach wurden, nahm die Revolution den Kampf mit dem deutschen Kaiserreich und mit dem Hause Habsburg auf ihre Schultern, bis Napoleon I. Frankreich die Ausführung des Plans verhiess und nach dessen Niederlage und dem friedlichen Interregnum von 1815—48 gegenwärtig Louis Napoleon mit dem Versprechen, das unvollendete Werk des Königthums, der Republik und des ersten Kaiserreichs zu Ende zu führen, die Dienstfertigkeit und den Gehorsam des französischen Volks zu gewinnen sucht. Die antikirchlich-römische oder vom Dogma und Glauben unabhängige katholische Richtung der Eroberungs-Politik des französischen Königthums war schon vor Heinrich IV. von Karl VIII. und von Ludwig XII. eingeschlagen, von Franz I. mit selbstbewußtem, weltlichem Libertinismus fortgebildet; in sofern war Heinrich kein Erfinder und haben die Huguenotten die Politik der Bourbons, der Republik und des Kaiserreichs nicht geschaffen. Und doch lebte die protestantische Partei in der auswärtigen Politik F.'s während der folgenden dritthalb Jahrhunderte fort. Sie mit ihrem religiös-dogmatischen und republikanisch-politischen Haß gegen das römisch-deutsche Kaiserthum und gegen das Haus Habsburg hat dem Gegensatz F.'s gegen Deutschland und dessen italienischer und deutscher Politik eine Art von religiös-politischem Fanatismus gegeben, der der ganzen Nation in Fleisch und Blut gegangen ist. Sie haben den Sturz des deutschen Reichs, die Auflösung Oesterreichs und die Dictatur in Italien zur Parole und zum Dogma der Nation gemacht. Seit ihrer europäischen Agitation gegen das Haus Habsburg, und seitdem sie Heinrich IV. in seine große Verschwörung gegen das deutsche Reich trieben und verwickelten, ist die Nation von ihrer europäischen Mission überzeugt. Nur mußte die protestantische Partei erst völlig geschlagen und aufgelöst werden, um mit ihrem politischen Fanatismus die Nation zu beleben und zu kräftigen; — allein stehend oder als selbstständige Macht blieb sie der Nation verdächtig und konnte sie ihre Tendenz mit dem Nationalgeist nicht gründ-

lich verquicken. Ihr Schicksal vollzog sich mit dem des Adels. Als Heinrich IV. unter dem Dolch Ravaillac's fiel, war, nach dem Zeugniß Sully's (in seinen Memoiren) unter dem hohen Adel, von dem angesehene Glieder der protestantischen Partei angehörten, die Ueberzeugung verbreitet: „die Zeit der Könige sei vorüber, die der Prinzen und Großen gekommen; man müsse es nur verstehen, sich geltend zu machen.“ Der Bürgerkrieg in den ersten Jahren der Regentschaft zwischen der katholischen, spanisch gesinnten und der protestantischen Partei und die politischen Vortheile, die in demselben der Prinz von Condé und die Hugonotten gewannen, schienen zwar Anfangs diese Ueberzeugung zu rechtfertigen; allein Richelieu's darauf folgender doppelter Kampf gegen die Hugonotten und den hohen Adel zerstörte die Hoffnungen beider Parteien und die Unruhen der Fronde, in welchen der Adel unter der Regentschaft der Anna von Oesterreich, während der Minderjährigkeit Ludwig's XIV., noch einmal seine Autonomie im Bund mit den Parlamenten zu erobern hoffte, führte unter der Regierung Mazarin's zur schließlichen Niederlage des Adels, von der er sich nie wieder erholt hat. Der Adel hatte in der Fronde schon seine tiefe Entartung bewiesen; der Aufstand war ihm ein Spiel, das er lachend und in Verbindung mit Liebesintrigen betrieb; die Frauen, die damals an der Spitze der politischen Agitation standen und denen Cousin in seinen neueren biographischen Werken einen übertriebenen pedantischen Cultus gewidmet hat, hielten an den Fesseln der Galanterie die Großen bei einer der Parteien fest oder schleppten sie von einer Partei zur andern; Frauen und Männer betrachteten die Aufregung des Volks, die Aufschmelzung des Pariser Parlaments zur Empörung mit demselben Leichtsinne, mit dem sie sich in ihre Lustbarkeiten und Liebesabenteuer stürzten, als ein unterhaltendes Schauspiel, welches sie wie das Parlament ängstigte und bestürzt machte, als es ernst zu werden schien. Daher die plötzliche Unterwerfung des Parlaments, daher die endliche Ansammlung des Adels in den Antichambren Ludwig's XIV., nachdem dieser 1651 seine Volljährigkeit erklärt und das Nachleben der Leidenschaften durch seine Amnestie von 1652 beruhigt hatte. Im Dienst des Königs erhielten die Parteiführer, von denen die angesehensten allmählich auch zum Katholicismus übertraten, erst die Haltung wieder, die sie in den bürgerlichen Unruhen verloren hatten, oder überhaupt erst den Werth, den sie in den leichtflüchtigen Partei-Intrigen nicht hatten gewinnen können. Seit der Unterwerfung des Adels und der protestantischen Großen und nachdem Mazarin durch den Pyrenäenfrieden mit Spanien (vom 7. November 1659) bei der hinreichenden Schwächung dieser Macht die Spannung mit ihr als nicht mehr nöthig und zeitgemäß beigelegt hatte, beginnt die Eroberungspolitik Ludwig's XIV. gegen Holland und das deutsche Reich. Die Kraft des Adels und der protestantischen Partei war jetzt vom Königthum absorbiert worden und konnte nun nach außen verwandt werden.

Auf dem Gebiet der Literatur und Forschung drückte sich diese Aufzebrung der germanischen Kraft in die königliche Gewalt als das Ersterben der freien und selbstständigen Gelehrsamkeit und Wissenschaft aus. Zum Theil schon vor dem Tode Heinrich's IV., noch mehr nach demselben hatten sich die großen Meister der philologischen Erforschung des Alterthums, wie Casaubonus, Scaliger und Salmasius, aus Beforgniß vor der katholischen Reaction in's Ausland begeben. Descartes, der in seiner, auf das Selbstbewußtsein gegründeten Philosophie das deutsche Element in Frankreich repräsentirte, blieb in seiner Heimath ohne tiefgreifenden Einfluß und hatte sich und sein System überhaupt während seines Aufenthalts im Ausland, in Deutschland und Holland, entwickelt. Indessen hatte Corneille die italienische Periode der franz. Literatur durch die Uebertragung des spanischen Bomps in die letztere und durch die Gulbigung, die er in seinem Eid der damals noch nachwirkenden Uebermacht Spaniens darbrachte, abgeschlossen. Französisch hat er dann die spanische Grandezza, indem er sie in seinen Tragödien zur Wiederbelebung des Admerthums verwandte und mit Vorliebe die Periode der untergehenden Republik benutzte, die ihm in ihren Gewaltmännern Gelegenheit gab, die Staatsmacht in ihren heroischen, königsgleichen Trägern und in ihrer Erhabenheit über die republikanischen Parteien, Einrichtungen und Gesetze zu schildern. Die einzige Fortbildung, die für diese Verherrlichung der Staatsmacht und politischen Pflicht übrig blieb, war der Versuch, den Racine damit machte,

die Collisionen zu einem psychologischen Proceß umzuwandeln, sie dadurch (z. B. in der Berenice) zu mildern, oder (wie in der Athalie) das Königthum theokratisch zu erklären. Nachdem endlich Volleau das römische Alterthum zum Dictator in der Poesie erhoben hatte, war in der Literatur eine weitere lebendige Entwicklung nicht mehr möglich und es blieb zur Verherrlichung des absoluten Königthums nur noch der Pomp der Kanzelsprache, die Schmeichelei der dramatischen Scherze Molière's und die Hulldigung der akademischen Redner. Und was brachte die Anspannung der Nationalkraft in Steuerleistungen und in Kriegsdiensten — was brachte die Aufzehrung des germanischen Lebenselementes und der aristokratischen Selbstregierung — was brachte die fortgehende Vernechtung selbst der römischen Staatskirche zu Gunsten der königlichen Gewalt der Nation ein? Zunächst nach außen und in ihrer europäischen Stellung? Alle jene Kriege, welche die Franzosen seit Karl VIII. in Italien führten, bis auf die Abenteuer Franz' I. verschafften ihnen nur das erhebende Bewußtsein, daß sie mit Ausnahme Venedigs alle Hauptstädte jenes Landes durchzogen, Neapel und Mailand erobert haben und aus dem Lande wieder hinausgepeitscht sind, nachdem sie den Verfall Italiens, und der freilich schon in der Demotratikung der Stadtgemeinden sich ankündigte, zu einer vollendeten Thatfache gemacht und die Blüten der Kunst und Wissenschaft, welche die Trümmer der früheren städtischen Gemeinwesen noch bedeckten und verbargen, mit ihren Armeen zerstampft hatten. Schon damals, am Schluß dieser ersten großen Eroberungszüge der Franzosen, charakterisirte Papst Paul IV. die Unbeständigkeit ihrer auswärtigen Erfolge richtig, als er zum venetianischen Botschafter sagte: „Dann kam dies Geschlecht, ein Gemisch von Bläming und Spanier (nach Italien, er meint die habsburgische Macht), das wie die Kette festhält, wo es sich einmal anheftet. Die Franzosen sind anders, die brechen auf mitten im Werk und bleiben nicht, würden sie auch festgebunden. Wir haben sie als Herren von Neapel gesehen, als Herren von Mailand, weg waren sie: stars loco nesciunt.“ Auf ihren großen Weltfahrten mit Unglück geschlagen, haben die Franzosen dagegen immer ihre Grenzen zu erweitern gewußt; als Träger der Civilisation zurückgewiesen, haben sie sich arrondirt, und wenn sie als Sieger den Frieden dictiren halfen, haben sie sich für ihre der Welt erwiesenen Wohlthaten einige Annexionen bewilligen lassen. Der reelle Gewinn der italienischen Abenteuer Karl's VIII., Ludwig's XII. und Franz's I. wurde von des Letzteren Nachfolger, Heinrich II., eingestekt, als dieser sich den Beinamen des Vertheidigers der deutschen Freiheit erwarb und unter diesem Titel und im Einverständnis mit deutschen protestantischen Fürsten die Bisthümer Metz, Toul und Verdun besetzte. Für den Beistand, den Frankreich unter Richelieu's und Mazarin's Leitung den Protestanten im dreißigjährigen Kriege geleistet hatte, erhielt es 1648, außer der Anerkennung seiner Oberhoheit über die drei Bisthümer, unter anderen Erwerbungen am Oberrhein die Landgrafschaft Ober- und Nieder-Elfaß, den Sundgau und die Landvogtei der zehn elsaßischen Reichsstädte. Die Reunionspolitik, für welche Ludwig XIV. die Lehnverbindungen dieser elsaßischen Erwerbungen mit dem deutschen Reich benutzte, und die Kriege, in denen derselbe eben jene feudalen Beziehungen zu Gunsten seiner Souveränität zu vernichten suchte, brachten ihm zwar nicht den großen Gewinn, nach dem er strebte, aber sie wirkten wie die italienischen Unternehmungen der Valois nach, und als die bedeutendste dieser Nachwirkungen kann man den Erwerb Lothringens betrachten, den Fleury (f. d. Art.) 1735 dem deutschen Reich abpreßte. Das Mißverhältniß der consequenten Politik der Bourbon's und der ungeheuren kriegerischen Anstrengungen der Nation zu den Resultaten trat am schlagendsten hervor, als die romanhaften Erweiterungen des Landes durch die Revolutionskriege, welche Frankreich fast den ganzen westlichen Continent bis auf das geschwächte Preußen und Oesterreich incorporirten, am Ende nur zu der Aufhebung der feudalen Beziehungen des Elfaßes und Lothringens zum deutschen Reich zusammenschumpften, so daß Frankreich nach den schwelgerischen Genüssen seiner Triumphe nur die verhältnißmäßig unbedeutende Frage zur Erledigung brachte, die, nach der Aufhebung des Lehnrechts in seinem Innern durch die Constituante, den ersten Anlaß zu seinem Krieg mit dem deutschen Reich bildete. Arrondirungen an der nordöstlichen und östlichen Grenze, Annectirung deutscher oder

von deutschen Elementen durchzogener Grenzdistricte, Incorporirung einzelner Plätze zur Verstärkung des Festungsgürtels, mit dem sich das Land besonders zur Zeit Ludwig's XIV. umgab — das war der letzte Zweck aller jener Kriege, die das absolute Königthum und nach ihm die Revolution im Namen der Civilisation unternahmen. Mit der Volkskraft, die das Königthum verschlang, und mit dem Adel, den es in geschickter Benutzung der innern Bürgerkriege sich unbedingt dienstbar machte, wußte es nichts Besseres anzufangen, als sie zu Armeen umzuschmelzen, die es zur Eroberung und zur Behauptung und Erweiterung der europäischen Stellung des Staats brauchte. Die innere Schwäche der Nation, ihre Unfähigkeit zu organischem Zusammenarbeiten mit ihren Elementen, ihre totale Unbeholfenheit für einen Ausbau des Staats aus dem Innern der Gemeinde und dem Hauswesen heraus, das Gefühl der Unheimlichkeit, das auf den Einzelnen in ihrer Arbeit und in ihrer Gemeinde lastete, — diese Unproductivität der persönlichen Arbeit, des Gemeindelebens, der Reste der ständischen Ueberlieferung — diese Unlust der Einzelnen an sich und das Gefühl des Ungenügens, das alle gegen ihre eigne Leistung und Bedeutung empfanden, — das machte die Franzosen zu dem geeigneten Stoff, der sich von dem Königthum zu Armeen zusammenkneten und gegen das Ausland präpariren ließ. Ihre schwache Persönlichkeit machte sie sociable und ihre Sociabilität zu gefügigen Heerhaufen, die für den Ruhm ihres Landes sich in den Tod schicken ließen. Als Kriege der reinen politischen Berechnung, die weder das Erbrecht, noch die Legitimität der Verträge, noch weniger das Recht der Vertheidigung gegen die drohende Uebermacht eines fremden Despotismus für sich als Rechtsmittel anrufen konnten, führten dieselben daher zu Coalitionen der germanischen Culturvölker Europa's, vor Allem der Engländer und der Deutschen, zu denen später die russische Macht kam. Die größte und epochemachende Coalition, welche sich gegen das bourbonische F. bildete, war diejenige, in welcher England unter Wilhelm III. und der Kaiser der Eroberungspolitik Ludwig's XIV. im spanischen Erbfolgekrieg (s. d. Art.) entgegentraten; gegen die Fortsetzung der bourbonischen Politik durch die Revolution vereinigte sich endlich ganz Europa. Eine weitere Folge aller dieser Kriege war die jedesmahlige Erschöpfung und Verarmung F.'s. Die Kraft, die in ihnen das Königthum nach außen warf, ging nicht aus dem Ueberschuß bürgerlicher Arbeit und bürgerlichen Selbstgefühls, nicht aus dem patriotischen Stolz und Pflichtgefühl der Stände, nicht aus der Ueberzeugung von dem Recht und der Verpflichtung zur Vertheidigung des Staats, des Eigenthums und der eigenen höhern Cultur überhaupt hervor. Sie war vielmehr die Beute, die das Königthum aus den Bürgerkriegen und aus seinen eigenen Kämpfen mit der protestantischen Partei und mit dem Adel davongetragen, — eine Beute, die es sich nicht die Zeit nahm politisch für eine gründliche Organisation zu verarbeiten, sondern alsbald, nachdem es sie mit einer bloß formellen Centralisation umgarnet hatte, für seine auswärtigen Unternehmungen verwandte. Wie das Königthum, handelte nachher die Republik, und in die Fußstapfen der letzteren trat das Kaiserthum. Mazarin sagte einmal, der Krieg (er meinte den Bürgerkrieg) purificire F. Die widerspenstigen Kräfte, die sich nicht vereinbaren und zu einer politischen Ordnung zusammenfügen konnten, warf der Bürgerkrieg nämlich gezähmt und gebrochen dem Königthum, später dem Kaiserthum in die Arme, er machte sie traitable und handlich für den aggressiven Gebrauch; — natürlich waren sie dann bald aufgezehrt und das Land lag nach allen Kriegen, von denen Karl's VIII. an bis auf diejenigen Ludwig's XIV. und des Kaiserthums, erschöpft und verarmt da. Erst im Angesicht des Todes seufzten dann diese Verschwenker unter der Last ihrer Verantwortlichkeit, fühlten sie Reue, ermahnten sie ihre Nachfolger, das von ihnen selbst Versäumte nachzuholen, oder belogen sie sich selbst mit einer sophistischen Theodicee, deren Beschlüsse ihnen leider nur noch nicht vollständig auszuführen vergönnt gewesen sei. So wünschte schon Karl VIII., als es zum Sterben kam, „nur mehr zu leben, um nach den Geboten Gottes die Rechtspflege in gute Ordnung zu bringen und die Kirche und auch die Finanzen zu regeln.“ Heinrich IV. fand sich in der Kraft seines Lebens mit seinen Verpflichtungen etwas leichtsinniger ab, als er jedem Bauer seines Landes Sonntags sein Guhn im Topfe wünschte. Ludwig XIV. rebete auf

seinem Sterbebette seinen unmündigen Nachfolger mit den Worten an: „Mein Kind, ahme mir nicht nach in der Lust am Krieg, erhalte den Frieden mit deinen Nachbarn, erleichtere sobald als möglich die Lasten deiner Völker und thue das, was ich zu meinem Unglück nicht thun konnte.“ Der Gefangene von St. Helena endlich gab in seinen Dictaten den Völkern den Trost, daß er sie, wenn er sie knechtete, beraubte, niedertrat und verachtete, nur in die Aera des ewigen Friedens habe einführen und für die Segnungen derselben vorbereiten wollen. Beim Tode Ludwig's XIV. war Frankreich durch den übermäßigen Steuerdruck und durch den Menschenverlust, den es für die unaufhörlichen Kriege hatte erleiden müssen, so heruntergekommen, durch den geringen Territorialertrag der letzten großen Kriege bis 1700 so verstimmt, durch die Niederlagen seiner Heere unter den überlegenen Waffen der Engländer und Deutschen so beschämt, daß es mit seinem Nationalcapital und eignen geistigen Fond allein nicht mehr wirtschaften konnte. Es war für dasselbe wieder eine jener Epochen gekommen, wo es einer germanischen Anregung zu seiner Wiederbelebung bedurfte. Die ständischen Freiheiten vom Absolutismus verschlungen, die Kunst und schöne Literatur, nachdem sie den letzteren decorirt und verherrlicht hatten, erschöpft, die Gelehrsamkeit erstorben, die Wissenschaft verbannt und in der Nation ohne Anklang und Nachwirkung, der Adel, nachdem ihn das Königthum im Gefühl der feudalen Verwandtschaft an den Thron gezogen hatte, zu einer Hofaristokratie verwandelt, der Nation noch mehr als früher entfremdet und durch die Niederlagen im spanischen Erbfolgekrieg vollends discreditirt; die städtische Arbeit endlich, Gewerbe, Industrie, Handel und Schiffahrt in's Stocken gerathen — das war der Zustand des Landes beim Tode des „großen Königs“. Ludwig XIV. hatte, um seine Franzosen zu einem Mustervolk zu machen, sie auf Kosten, mit den Mitteln und unter der Oberaufsicht des Staats auch mit einer großen Industrie beschenkt und für Handels- und Colonial-Unternehmungen zu interessiren gesucht. Sie sollten nicht nur durch Ergebenheit gegen den Thron, staatliche Disciplin, militärische Tüchtigkeit und durch das stolze Bewußtsein, dem mächtigsten König der Welt zu dienen, sondern auch durch Reichthum, Industrie und Colonialbesitz allen Völkern voranstehen, namentlich aber die Engländer aus dem Felde der Concurrenz schlagen. Schon Colbert (s. d. A.) sah jedoch diese Schöpfungen der Staatsgewalt, die unter seiner Leitung in's Leben traten, verkümmern, die Kriege brachten sie vollends herunter und der König raubte der Industrie und dem Handel ihre tüchtigsten Vertreter, als er durch die Widerrufung des Edicts von Nantes die Hugenotten, in deren Sinn für Arbeit und auswärtige Unternehmungen sich der Geist der germanischen Freiheit und Selbstthätigkeit erhalten hatte, aus dem Lande trieb. Vergebens suchte er den Aufschwung der englischen Nation durch Befestigung ihrer Großen, durch die Verschwörung mit den letzten Stuart's und durch Intriguen zur Vernichtung ihrer ständischen und parlamentarischen Freiheiten niederzuhalten. England ging unter Wilhelm III. siegreich aus dieser Prüfung hervor und faßte auf Grund seiner Siege in den Friedensunterhandlungen, die den letzten Krieg mit Ludwig schlossen, freilich mit Preisgebung seines deutschen Verbündeten, den genalen Plan, F. durch Kräftigung des Widerpruchs, an dem es sich unter Ludwig verblutet hatte, an sich zu fetten und zu seinem Vasallen zu machen. Jener Widerspruch bestand in der unausführbaren Idee, daß F. die Leitung des Katholicismus übernehmen, an der Spitze der romanischen Völker stehen und zugleich auf dem Gebiet der protestantisch-germanischen Arbeit den ersten Rang gewinnen wollte. Wohl! dachte man in England, lassen wir dieser Nation, die einmal durch ihre Lage und durch ihren unruhigen Ehrgeiz zu unserer Rivalin bestimmt ist, diese Idee, befruchten wir dieselbe durch unsere Freundschaft und durch friedlichen Verkehr, die Concurrenz wird uns zum Siege führen, während Deutschland, wenn es zu mächtig und stolz wird, uns mit ernstlicher Gefahr bedroht. An den Namen Bolingbroke's (s. d. Art.) ist diese völlige Umwendung der französisch-englischen Politik geknüpft. Als die Unterhandlungen, die zum Utrechter Frieden (1713) führten, bereits im Gange waren, setzte der Kaiser mit einem Theil der Stände den Krieg noch fort, um Elsaß, die drei Bisthümer und Franche-Comté wiederzugewinnen; von England im Stich gelassen, mußte er sich im Raftader und Badener Frieden (1714) mit dem Funda-

ment der Westfälischen, Rymwegischen und Ryswickschen Verträge begnügen. Einen großen Scharfblick bewiesen ferner die Engländer, als sie im Lauf der Utrechter Verhandlungen dem Recht des Hauses Orleans auf den französischen Thron eine europäische tractatenmäßige Geltung verschafften und dieses Haus, in dem sie den Träger der friedlichen, bürgerlichen, auf Industrie, finanzielle Speculation und auf den Ausbau der inneren Verfassung gerichteten Stimmung des Nachbarlandes erkannten, an das englische Interesse knüpften. England setzte damit auf einer geordneten und officiellen Grundlage das Werk fort, welches es bereits in jenen mittelalterlichen kriegerischen Invasionen begonnen hatte, in denen es die ihm verwandten germanischen Tendenzen der französischen Städte und des Bürgertums stärkte und aufregte. Diese Einführung eines dem englischen Interesse ergebenden Zweiges der königlichen Linie in das europäische Staatsrecht geschah in der Form, daß die britischen Unterhändler zu Utrecht die Entfagung Philipp's V. von Spanien durchsetzten, wodurch dieser für sich und seine Nachkommen auf die Nachfolge in Frankreich verzichtete und sein und seiner Nachkommen Recht auf seinen Bruder, den Herzog von Berry, und, falls dieser und seine Nachkommen aussterben sollten, auf seinen Oheim, den Herzog von Orleans, und dessen männliche legitime Nachkommen übergehen ließ, wogegen sowohl der Herzog von Berry wie das Haus Orleans auf die Nachfolge in Spanien förmlich verzichteten. Unmittelbar darauf, nach dem Tode Ludwig's XIV. und unter der Regentschaft Philipp's von Orleans (1715—1723), beginnt bereits die erste englische Periode des neueren Frankreichs, bezeichnet durch die Politik des Dubois, der die von Bolingbroke eingeleitete entente cordiale zwischen beiden Ländern durch die völlige Aufopferung der Politik Ludwig's XIV. und durch das Bündniß zwischen Frankreich, England und Holland, welches durch den Beitritt Oesterreichs zur Quadrupel-Allianz erweitert wurde, besiegelte — bezeichnet ferner durch die Ueberstebelung der englischen Finanzspeculation (s. d. Art. Law), durch Colonial-Unternehmungen, endlich durch das Eindringen der englischen geistlichen Aufklärung in die französische Literatur und höhere Gesellschaft. Bolingbroke, der Schöpfer des herzlichen Einverständnisses zwischen beiden Nachbarländern, war auch das Mittelglied für die Vermischung des französischen Geistes mit der widerkirchlichen und antitheologischen Bildung, die aus den leidenschaftlichen Kämpfen der Cromwell'schen und zweiten Stuartischen Periode in England hervorgegangen war. Als er nach seiner Flucht aus London (1715) zu Paris den Salon der Frau von Lencin (s. d. Art.), der Mutter d'Alembert's, durch den Glanz seiner herrschaftlichen und leichten Manieren, durch seine Kühnheit und selbst für die Franzosen überraschende Galanterie und durch die Beredsamkeit seiner philosophischen Wagnisse beherrschte und unter Anderm auch den Vergnügungsverein des Abbé Chaulieu mit seinem Spott über Alles, was die Franzosen unter dem großen König als Autorität hatten verehren mußten, überraschte, traf er in letzterem Verein den zwanzigjährigen Voltaire, entzückte, bezauberte und gewann ihn. Bolingbroke ward dadurch der Vater der neueren französischen Civilisation. Voltaire ward hingerissen von einem Manne, der die Bibel im Spiel vernichtete, die Formeln des Staats und der Kirche verachtete, wie Aetbiades die Frauenwelt beherrschte, mit der Rebegewalt eines Perikles den Männern imponirte und in seinen Witzfunken eine neue Philosophie aussprach. Als Bolingbroke nach seiner Verheirathung mit Frau von Willeton sich auf seinem Landgut bei Orleans eingerichtet hatte, besuchte ihn Voltaire und verweilte bei ihm mehrere Monate, um sich von ihm in die neue Weltanschauung noch tiefer einweihen zu lassen. Nachdem endlich der gekürzte Staatsmann 1725 die Erlaubniß zur Rückkehr nach London erhalten hatte, berief er seinen jungen französischen Freund zu sich, und Voltaire schöpfte während seines Aufenthalts in England (1726—29) das Dogma von der Toleranz, mit dem er seitdem sein Jahrhundert beherrschen sollte, und die Kühnheit des Spottes, mit der er die Fürsten und Großen des Festlandes bezauberte und bis zur Schwelle der Revolution begleitete, aus der ersten Quelle. Seitdem hörte der Zustrom englischer und germanischer Elemente nach Frankreich nicht auf. Schon zu den Zeiten des Dubois kam Destouches, der Komödiendichter, als Bevollmächtigter dieses Ministers an den britischen Hof und stärkte sich in England in seinen Reactionsbestrebun-

gen gegen das französische classische Drama und in seiner Vorliebe für das bürgerliche Schauspiel, — seine beste Komödie war jedoch diejenige, die er selbst auführte, als er den König von England, das Haupt der anglicanischen Kirche, ersuchte, beim Papst für die Verleihung des Cardinalschutes an den Wüstling Dubois sich verwenden zu wollen. Auf das Eindringen der deistischen Aufklärung und der Lehren der Lindal, Chubb, Collins in das katholische Reich Ludwig's XIV. und Bossuet's folgte der stegreiche Einzug Newton's, der mit seiner Geometrie und mathematischen Physik des Cartesius kosmische Theorie stürzte; Locke brachte darauf die Metaphysik des Letzteren in Vergessenheit und den Sensualismus zur Herrschaft. Montesquieu begeisterte sich an Ort und Stelle für seine Darstellung der englischen Verfassung, mit der er seinerseits wieder die Franzosen zur Nachbildung begeisterte, und besetzte sich zugleich in seiner Ueberzeugung von der Nothwendigkeit ständischer Zwischengewalten als der Garantien gegen die Ausschweifungen des Despotismus und der Demokratie. Der Abbé Bernardin de St. Pierre (über den wie über alle diese epochemachenden Männer die Specialartikel nachzusehen sind), gleichfalls ein Bewunderer Englands und Gegner des Absolutismus, erweiterte seine Forderung, daß Frankreich seine kriegerischen Tendenzen aufgeben und mit England nur in den Künsten des Friedens, in Ackerbau, Industrie und Handelsthätigkeit wetteifern solle, zur Idee des allgemeinen Weltfriedens. Nach dem Anstoß, den Volingbroke dem Freiheits- und Aufklärungsbedürfniß der Franzosen gegeben hatte, hörte die persönliche Einwirkung der britischen Freigeister und Forscher auf die Pariser nicht auf. Hume läßt sich von den Marquisinnen bewundern und vertheidigt in der Holbach'schen Gesellschaft seinen Scepticismus gegen den dogmatischen Atheismus; Gibbon wird im Necker'schen Salon heimisch und unterhält die ehrgeizige Phantastie des Hausherrn, indem er die zukünftige Staël als Kind auf seinen Knien schaukelt, mit den Bildern von „decline and fall“ der Weltreiche. Selbst Samuel Johnson wird in den Pariser Salons wie ein unweltliches Riesenthier angefaunt; zuletzt kommt und weilt bis 1785 der amerikanische Unterhändler Franklin und beutet das Entzücken der Salons und der Hofleute über die puritanische Einfachheit seiner Tracht und seines Auftretens zum Besten seines Vaterlandes aus; während endlich unmittelbar vor dem Eintritt der Revolution die gebildetsten Glieder des hohen französischen Adels von der Verpflanzung der englischen Verfassung nach ihrem Lande träumten, war die Anglomanie auch über die Pariser Moden gekommen und der Herzog von Chartres, spätere von Orleans und Bürger Egalité, fuhr über den Canal hin und her, ließ sich vom Prinzen von Wales in das Geheimniß der englischen Fashion einweihen und brachte seiner Heimath achte Vorffhörer Jockeys und achte englische Renner zur höheren Cultur der französischen Reiter und Ritter. Seit den Zeiten des Utrechter Friedens bis zum Beginn der königlichen Revolution im Jahre 1787 war Frankreich vom Ernst, von der Gründlichkeit, vom Forschungsmuth und von der Unternehmungslust seines Nachbarn jenseit des Canals bezaubert und zugleich staunte es, nach seinem gedrückten Leben unter der Regierung des großen Königs, den Uebermuth und die extravagante und elegante Inverschicht an, mit welcher die höhere englische Gesellschaft über jenem soliden Boden bürgerlicher Thatkraft ihre Geniestreiche ausführte. Als es aber diese neuen Offenbarungen zu seiner Fortbildung anwenden wollte, machte es den verderblichen Fehler, ganz zu übersehen, daß Forschung, Prüfung, Toleranz und Scepticismus drüben an der puritanischen Strengeit der Ueberzeugung und an der Glaubensfreiheit, welche die bürgerlichen Kirchensecten gegen einander vertheidigten, eine breite Grundlage hatten, — übersah es ferner, daß die originellen Wagnisse der Großen, an denen selbst das hannoversche Königthum Theil nahm und deren Beschreibung, obwohl in ihnen das germanische Schamgefühl sich immer noch geltend machte, dem Frankreich Ludwig's XV. die Hoffcandale der Bompadour und du Barry als schläfrige und matte Scenen erscheinen ließ, nur einen geringen Theil der Kraft absorbirten und ausdrückten, die in der bürgerlichen Gesellschaft kochte und nach tausend Auswegen in die Unternehmungen der Wissenschaft, der commerciellem Speculation, der Colonisation und des Colonialkriegs suchte, — übersah es, daß dieselben Lords, die in der Marter der Ruße ihrer Kühnheit und Originalität auf Subscriptionssälen Beschäftigung gaben, in den Wagnissen ihres Humors dieselbe Kraft übten, mit der

ste auf der Flotte und in den Colonieen die Größe der britischen Macht vermehrten, — über sah es endlich, daß England selbst in den Kraftstreichen seines Lebensübermuths, so wenig es in denselben seine Haltung verlor, niemals seine bürgerliche Dekonomie und Sparsamkeit verlängerte und mitten in den Festen seines Luxus den Amortisations-Fonds, seine Banken und die Sparassen gründete. Ohne die Grundlage jener treibenden und zugleich zügelnden und berichtigenden Gesellschaft, deren sich England erfreute, konnte F. die Anregung, die es von jenem erhielt, in seiner Weise nur zur Uebung und Fortbildung seiner bisherigen Formthätigkeit benutzen. Der Fonds blieb unbeachtet, oder man genoß ihn schnell wie ein Vergnügen und ergoßte sich (freilich auch die große Welt des Festlandes) durch die Appretirung der Außen-seiten. Als Law die große Finanz-Speculation herbeibrachte, fielen der Hof des Königen und die Großen sogleich darüber her, um das Wundermittel des Papiers zu ihrer endlosen Bereicherung wirken zu lassen, bis das Ding unter ihren glerigen Händen sich zu bloßem Papier verwandelte und dem Bankerott anheimfiel. Die Colonial-Unternehmungen wurden entweder, wie bisher, mit königlichen Mitteln und unter der strengen Regierungsleitung ausgeführt, oder zum heimlichen Papierschwindel benützt. Die Engländer lachten, und ihre Regierung wünschte in ihren vertraulichen Schreiben an den von ihnen zum Premierminister pouffierten und nebenbei besoldeten Dabois diesem und sich selbst Glück dazu, daß das herzliche Einverständniß beider Länder festgegründet sei. Das gute Einvernehmen zwischen beiden Ländern erhielt sich auch unter Fleury (s. d. Art.) trotz der Rivalität, welche die Franzosen im Coloniewesen und Handel den Engländern machten, und trotz der scheinbaren Blüthe, in welcher ihre Industrie und ihr Commerz die britischen Unternehmer überflügelte; England ging in seiner friedlichen Stimmung so weit, daß es im französischen Kriege wegen der polnischen Königswahl Oesterreich, seinen anti-französischen Allirten, aufopferte und Stanislaus Leszczyński Kostbringen, d. h. Frankreich die Ausfüllung seiner Fortifikationen gegen Deutschland (1735) verschaffte. Als Fleury, nach dem Mißlingen seines Unternehmens gegen Oesterreich und zu Gunsten des bayrischen Gegenkaisers, starb (1743) und Ludwig XV. den Krieg gegen Oesterreich und dessen Verbündeten, England, fortsetzte, ließ letzteres seinen Rivalen in der Herfürdung seiner Kriegs- und Handelsflotte beim Cap Finisterre seine Kraft fühlen. Auf den Frieden von Aachen (1748), der Frankreich zwar seine Colonialverluste in Amerika und Ostindien zurückgab, aber seine Absicht, die Karte von Europa zum Nachtheil Oesterreichs zu verändern, vereitelte, folgte ein neuer Aufschwung der französischen Colonisation in Nordamerika wie in Ostindien; an beiden Punkten geriethen die Ansiedlungen und Ausbreitungsversuche beider Mächte an einander. Die unbedachte Voreiligkeit jedoch, mit welcher Ludwig XV. sich mit Oesterreich gegen Friedrich II. verband, um diesem Schlessen wieder zu entreißen und dem Katholicismus im westlichen und mittleren Europa wieder das Uebergewicht, fast die Alleinherrschaft zu gewinnen, gab den Engländern die Gelegenheit, die Flotten Frankreichs von Neuem zu vernichten, ihm seine nordamerikanischen Besitzungen zu entreißen und fernere Eroberungsversuche in Ostindien zu verhindern. Im Frieden zu Paris (1763) mußte Frankreich diese Verzichtleistung auf seine amerikanische Macht und auf seine Zukunft in Ostindien unterzeichnen. Verstimmt durch diese nationalen Verluste, endlich auch gelangweilt durch die Ausschweifungen, die in Vergleich mit den englischen Geniestreichen doch nur matt und einförmig waren, wußte sich die höhere Gesellschaft nur um so hitziger auf die germanische Freiheitsidee und Aufklärung. Der Adel, durch seine militärische Niederlage bei Rossbach im siebenjährigen Kriege moralisch ruinirt, suchte sich durch Protegirung der philosophischen und politischen Neuerer wieder zu Ansehen zu bringen. Das Königthum selbst verzweifelte an der Zukunft des Romanenthums. Ludwig XV. sagte einmal, als die Engländer seine Seemacht zerstörten, er glaube nicht, daß Frankreich dazu bestimmt sei, eine Flotte zu haben und auf dem Meere zu herrschen. Derselbe König machte sich zum Volkstreckler der protestantischen Aufklärung, als er 1764 in Frankreich den Jesuiten-Orden aufhob und seitdem für die Aufhebung desselben Ordens durch das Papstthum agitirte. Sein Nachfolger Ludwig XVI. (seit 1774) stellte sogar die militärische Macht seines Landes den neuen Emancipationsideen zur Verfügung, als er mit derselben

den Zustand der englischen Colonien (1778—83) in Nordamerika unterstützte. Die Verarbeitung und Aneignung der germanischen Freiheitsidee konnte endlich als vollendet gelten, als letztere durchaus in's Romantische umgesetzt war. Diese Romanisirung war in den Schriften Rousseau's (s. d. Art.) vollzogen; die germanischen Freiheitsbestrebungen waren in demselben zum Neid und Widerwillen gegen alles historisch Gewordene und zum Fanatismus gegen die Ueberzeugung aller derjenigen umgewandelt, die dem neuen Idol der Gleichheit und der allgemeinen Gleichberechtigung nicht huldigen wollten. Das Romanenthum hatte in den Formeln dieses Mannes die Waffe erhalten, mit der es den Resten des Germanenthums in seiner Mitte, dem Adel, dem Königthum und der Kirche den Garauß zu machen und in der ganzen Welt gründlich aufzudümen hoffte. Den ersten Versuch im Gebrauch dieser Waffe machte das Königthum selbst. Es hatte nämlich eine Schuld einzulösen, ein Verkömniß gut zu machen, eine Schwäche zu repariren. Das Wort Ludwig's XIV. an das Pariser Parlament: „der Staat bin ich!“ offenbarte nur eine Absicht und war noch nicht das Schlusswort zu einer That und Leistung. Noch bestanden die Vorrechte der Stände und Provinzen, denen der König seine dreiften Worte zugerufen hatte; sie bestanden trotz des Absolutismus, den er selbst geübt und dessen Mechanismus er seinen Nachfolgern hinterlassen hatte, und widersprachen durch ihre bloße Existenz dem persönlichen Stolz seiner Devise. Das Ziel, dem das franz. Königthum seit dem Mittelalter nachgestrebt hatte, konnte erst als erreicht gelten, wenn der Herrscher sagen durfte: „der Staat ist der König und unter ihm und im Verhältniß zu ihm kann es nur gleichberechtigte Individuen geben.“ Im Vertrauen auf die Reformideen, mit denen sich die Franzosen seit der Regentschaft beschäftigt hatten und die selbst Ludwig XV. begünstigt hatte, hielt es Ludwig XVI. fast für leicht, in keinem Fall für unmöglich, den Ruf des Zeitalters und der höhern franz. Gesellschaft zur Vollenbung der königlichen Gewalt zu benutzen. Die Geistlichkeit schien keine Hindernisse zu bieten; so weit ihre höheren Repräsentanten nicht im stillen Genuß sich mit den neueren Principien abgefunden hatten, drängten sich ihre gebagteren Glieder als Staatsretter und Finanz-Reformatoren an den Thron heran. Der liberale Adel — (und wer in der höheren Gesellschaft nicht als zurückgeblieben gelten wollte, mußte liberal sein) — wiegte sich im Genuß jener glücklichen Mitte, in welcher er seiner alten Gerechtame sich noch erfreute und zugleich mit den neuen Reformideen seine Allianz schließen konnte. Ségur (in seinen 1825 und 1826 erschienenen „Mémoires, ou souvenirs et anecdotes“) giebt eine classische Schilderung von den Illusionen des damaligen Adels, wenn er beschreibt, wie derselbe in seiner müßigen Geschäftigkeit, in welcher er seine Zeit der Gesellschaft, den Festen, Vergnügungen und den wenig in Beschlag nehmenden Verpflichtungen des Hofes und der Garnison widmete, zu gleicher Zeit die Vortheile, die die alten Institutionen ihm vererbt hatten, und die Freiheit genoß, die ihm die neuen Sitten brachten. Freiheit und Königthum, Aristokratie und Demokratie, Vorurtheil und Vernunft, Neuheit und Ueberlieferung, Philosophie und Kirchensagung, Alles vereinigte sich, um die Lage dieser Privilegirten, denen die Gefahren der Aufklärung noch als ein interessantes Spiel erschienen, glücklich zu machen. Schreckliches Erwachen nach einem süßen Schlaf und nach einem verführerischen Traum! ruft Ségur aus. Aufgerüttelt aus diesem Schlaf wurde aber der Adel durch das Königthum, welches seinerseits sich in der verderblichen Illusion wiegte, daß es unbeschadet seiner eigenen ererbten Rechte die Reformideen der Zeit gegen die Vorrechte der beiden oberen Stände anwenden könne, und gleich schrecklich wie der Adel aus seinem stolzen Traume geweckt werden sollte.

VII. Die Revolution (1787—1815). Wir datiren die Revolution um einige Jahre hinter das classische Wunderjahr zurück, in welchem sie das jetzige Kaiserthum in seinen Proclamationen glänzend beginnen und der Welt ihre Gesetze für die Ewigkeit geben sieht. Wenn wir damit das legislative Privilegium des Jahres 1789 bestreiten, das Vorrecht, welches die Verehrer des Bürgerkönigthums für das Jahr 1792, die Blüthezeit der Gironde, in Anspruch nehmen, als unbegründet bezeichnen, endlich auch der Schreckensherrschaft der Jahre 1793 und 1794 den Ruhm der schöpferischen Kraft entziehen, — so wollen wir damit keineswegs sagen, daß der Rückgang

um ein paar Jahre, nämlich bis auf die königliche Berufung der ersten Notablen, der Revolution ihre rechte Erklärung gebe. Auch der Nachweis, daß die Gesetzgebung, welche das Königthum den Notablen vorlegte, das Programm der Revolution war und in der Organisation, welche der Convent und später das Kaiserthum dem Lande gaben, ihre Ausführung erhielt, würde das Problem, mit dem sich eine ausgebreitete Literatur während der letzten fünfzig Jahre beschäftigt hat, nicht lösen. Den Beweis für diese Behauptung liefert das vortreffliche Werk Tocqueville's: „L'ancien régime et la révolution“, welches auf Grund neuer und gründlicher Forschungen die Anomalie der französischen Zustände in den letzten Jahrzehnten vor dem Jahre 1789 schildert, das Nebeneinanderbestehen einer absolutistischen Centralisation und der Schatten der früheren localen, municipalen und provinziellen Gewalten beschreibt und zuletzt, aber nur vorübergehend, auf die radicale Reform der Gemeinde- und Provinzial-Ordnung von 1787 zu sprechen kommt, ohne den Zusammenhang dieser Reform mit den früheren absolutistischen Bestrebungen des Königthums und mit der späteren revolutionären Gesetzgebung der Jahre 1789 bis 1794 genügend zu entwickeln. Wenn man in der königlichen Gesetzgebung und Revolution von 1787 und 1788 nicht den Abschluß der vorübergehenden französischen Geschichte sieht (den Abschluß wenigstens, so weit er vom königlichen Standpunkte aus herbeigeführt werden konnte), so bleibt der Widerspruch, den das Nebeneinanderbestehen der königlichen Centralisation und untätiger und unwirksamer Stände bis zum Jahre 1787 bildete, ein auffallender Wirrwarr, der höchstens von der Herrschamnie der Könige und von der politischen Unbehüllichkeit der Nation Zeugniß ablegt, und die Revolution von 1789 eine Ueberraschung. Auch die andere wichtige Arbeit, welche die Franzosen auf diesem Gebiet der historischen Forschung geliefert haben, nämlich Granier's (de Cassagnac) „histoire des causes de la révolution française“ (1851), bringt die Sache noch nicht zur Klarheit. Bedeutend durch den Fleiß, den sie der Darstellung der königlichen Gesetzgebung und Agitation seit 1787 widmet, epochemachend, auf französischem Gebiete wenigstens, durch die kritische Schärfe, mit welcher sie die persönliche Unbedeutendheit, Charakterlosigkeit und theoretische Unklarheit der bisher bewunderten Revolutionshelden darstellt, hat sie weder den königlichen Versuch von 1787 mit der vorhergehenden Arbeit des Königthums seit der Zeit der ersten capetingischen Linie in gründlichen Zusammenhang gebracht, noch erklärt, woher der Einfluß jener an sich unbedeutenden Helben kam und wie es geschehen konnte, daß die wechselnden revolutionären Parteien der Hauptstadt der Reiche nach die Nation beherrschten und zur Vernichtung des Königthums und der ständischen Organisation zwangen. In der Zeit der Restauration und zum Theil auch noch unter Louis Philipp kam zwar eine dem Umfange nach äußerst ansehnliche Literatur zusammen, als die Memoiren der Parteiführer und Zeitgenossen der Revolution erschienen, ohne jedoch weder im Ganzen, noch in den einzelnen Werken die Aufklärungen zu bieten, welche man von ihr erwartete. Wenn man von den Schilderungen der Kammerdiener und Bedienten, der Weber's, der Campan's u. s. w. absteht, die über Stimmungen, Hoffnungen und Befürchtungen des königlichen Kreises noch die werthvollsten Mittheilungen geben, so erstaunt man über die Dürftigkeit der Aufschlüsse, die sich in der Fluth jener gehässigen Ausfälle und Verkleinerungen finden, mit denen sich die vermeintlichen Heroen der Constituante, der Gironde und des Berges einander überschütteten. Zu der Kleinheit der Personen, zu ihrem Mangel an Ueberzeugung und Einsicht in die Bedürfnisse des eigenen Landes und in das europäische Staatensystem kam noch die Verstimmung dieser Männer über die Niederlage und Dupirung, deren Opfer sie alle geworden waren, und das böse Gewissen über ihre verrätherischen Beziehungen zu dem königlichen Hause, dessen öffentliche Bekämpfung ihre Popularität begründete. Die Dictate und Tagebücher von St. Helena trugen durch die Verachtung, die sie der Revolution und ihren Helben bewiesen, auch das Ihrige zur Verwirrung des Urtheils bei, noch mehr durch die Einseitigkeit, mit der sie Einem Kopf den ausschließlichen Ruhm der Organisation, Gesetzgebung und politischen Erneuerung zuertheilen. So weit jene Parteimemoiren und diese Tendenz, in Bonaparte die Fülle der schöpferischen und legislativen Kraft zu sehen (dabei mit völliger Nichtbeachtung der bedeutendsten Quellen, des Moniteur und der gleichzeitigen Journale), die Geschichtsschreibung brin-

gen konnten, haben sie Thiers und Mignet (s. dies.) in ihren historischen Arbeiten über die Revolution gebracht, ferner in Verbindung mit einem finanziellen Roman und mit militärischen Spectakelstücken, und sich durch die mathematische Gewissenhaftigkeit, mit der sie einem Helden nach dem andern den Siegerkranz der Revolution aufsetzten, je nachdem sie die Volksmassen immer tiefer und in weiterem Umfange ergrieffen und in Bewegung setzten, bei den Franzosen (besonders seit Chateaubriand's kritischem Versuch über ihre Arbeiten) den Schauertitel der fatalistischen Geschichtsschreiber erworben. Erst in dem großen Werk von Buchez und Roux (s. dieselben) ist die französische Geschichtsschreibung mit gründlichem Fleiß auf den *Moniteur* und die gleichzeitige Journalistik zurückgegangen und hat die Auffassung der Revolution durch die leitende Idee jener Männer, die in ihr die höchste Verkörperung des katholischen Geistes ihrer Nation sahen, eine tiefere Grundlage erhalten. Lamartine baute auf dieser Basis fort und lieferte in der „*histoire des Girondins*“ seine Verherrlichung der Diktatur Robespierre's. Zwei Jahre darauf, seit 1847, brachte Michelet in seiner „*histoire de la révolution française*“ in die Auffassung dieses Ereignisses einen neuen Anstoß, sofern er in allen Wendungen desselben die Allmacht des Volkes in Scene setzte und in Vergleich zu diesem höchsten, allgegenwärtigen und allmächtigen Wesen die einzelnen historischen Personen als schwach, unbedeutend und unzuverlässig zurücktreten ließ. Die Kritik, welche Buchez und Roux gegen Mirabeau, die Gironde und Danton gerichtet hatten, hatte somit gewirkt und der Revolution ihre bisher bewunderten Schöpfer und Meister genommen. Gleichzeitig brachte Louis Blanc in dem einleitenden Band seines großen und bis jetzt noch nicht vollendeten Geschichtswerkes über die Revolution die fernere Ergänzung, daß er auf der höchsten Spitze der Revolution, in der Diktatur Robespierre's und seiner Freunde, das Reich der Brüderlichkeit, Gleichheit und allgemeinen Solidarität, wenn auch nur in einem tumultuarischen Augenblick gekommen und in diesem augenblicklichen Sieg des Licht französischen und romanischen Lebensprinzips und dessen höchsten Propheten, Rousseau, die Weissagung seines schließlichen Triumphs und der Niederlage des germanischen Individualismus zu sehen glaubt. Erst die Combination aller dieser Versuche, eine Combination, die ihnen ihre Einseitigkeit und Uebertreibung abstreift, wird in Zukunft eine erschöpfende Darstellung der französischen Revolution bilden können. Tocqueville's und Granier's Arbeiten über die Epoche vor dem Ausbruch der Revolution sind durch die Erinnerung an die beständige absolutistische Tendenz des französischen Königthums zu ergänzen; das allmächtige Volk Michelet's wird mit Buchez' katholischem und mit Louis Blanc's romanisch-socialen Geiste zu erfüllen sein und durch denselben die Leidenschaft und Zerstörungskraft erhalten, die dem Königthum nothwendig fehlten, weil es in der ernstlichen Ausführung seiner Reformpläne von 1787 das Germanenthum in den Ständen und damit auch in sich selbst hätte tödten müssen; die Unbedeutendheit der revolutionären Charaktere wird sich aus dem Umstande erklären, daß sie nur das königliche Programm zur Ausführung brachten, und ihre Zweideutigkeit und doppelte Verrätherlei wird der Kraft und Schwäche des Nationalgeistes angerechnet werden müssen — der Kraft, sofern sie ihre Bedeutung nur aus dem katholisch-romanischen Haß gegen das germanische Königthum und Ständewesen ziehen konnten und dieser Leidenschaft nicht offen widerstehen durften, — der Schwäche, sofern ihr Schwanken nur beweist, daß die gallisch-romanische Race doch noch ein innerliches Grauen davor empfand, sich vollständig von der germanischen Freiheit und deren königlichen und ständischen Institutionen zu trennen. Auch Thiers' wandernder Lorbeerkranz soll nicht unkommen; er wird den zerbrechlichen Söden des Volks bleiben und wandern, bis ihn Alle, die Eider nach dem Undern eine immer erclusivere, neidischere und niedrigere Schicht des Volkes zur Herrschaft bringen, abgenutzt haben und ihn endlich derjenige an sich reißt, der ihn am meisten durch seine eigene Kraft erobert zu haben meinte und abhängiger als alle seine Vorgänger von den Vorurtheilen und Leidenschaften der Volksmenge war und schwächer als jene zugleich durch die fremden Armeen gestützt und von der Nation, die ihn satt hatte, im Augenblick der auswärtigen Niederlage im Stich gelassen wurde — ein Bild der Vergänglichkeit dieser Volksgötzen und des wilden Polytheismus, dem sich die emancipirte Volksmenge nach der Auflösung

der germanischen Ordnung ergab. Von deutschen Arbeiten ist, besonders wegen des gründlichen Verständnisses der königlichen Reformen, die Schrift von Ernst Jungnick hervorzuhelien: „Geschichte der französischen Revolution von 1787 und 1788“ (Charlottenburg 1846. 2 Bde.) — eine Schrift, die sich an die Arbeiten E. Bauer's über die Constituanten in den „Denkwürdigkeiten zur Geschichte der neuern Zeit seit der französischen Revolution“ (Ebenb. 1843—44) anschließt. Die neueste hieher gehörende Schrift Sybel's: „Geschichte der Revolutionszeit“, hat für ihre gothisch-apologetische Richtung und für ihre Verherrlichung der bürgerlichen Tendenz der Girondisten sich eines schnellen, aber schwerlich dauerhaften Erfolges zu erfreuen gehabt. Wenn wir jedoch die künstlerische Combination der bisherigen Erklärungsversuche als die Grundbedingung zur erschöpfenden Deutung der Revolution bezeichnen, so hat der genannte Geschichtsforscher diese Bedingung nicht erfüllt, hat er doch die von uns ihm schon im Artikel Danton entgegengehaltene Schrift Fr. Funck's, die ihm über die von ihm hochgehobenen Girondisten und über Danton die besten Aufklärungen geben konnte, unbenutzt gelassen. Auch von Granier hätte er über diesen Punkt Manches lernen können.

Die Reichsreform, welche Ludwig XVI. den von ihm berufenen und am 22. Februar 1787 zusammengetretenen Notablen vorlegen ließ, und der darauf folgende Kampf mit den Parlamenten, welcher die Einberufung der Generalstände zum 1. Mai 1789 zur Folge hatte, sollten den königlichen Absolutismus, der trotz der Erfolge der Capetinger, Valois und Bourbonn bis dahin weder theoretisch noch praktisch anerkannt war, zum Staatsgesetz erheben und auf eine neue Gemeinde- und Provinzialordnung gründen. Bis jetzt war Frankreich nach seinen Grundgesetzen und Traditionen eine ständische Monarchie und factisch der königlichen Dictatur unterworfen; die Könige regierten thatsächlich absolutistisch und mußten bei alledem die ständische Ordnung respectiren. Die Generalstände waren, nachdem Philipp der Schöne sie 1302 als Hülfsmacht gegen den Papst zum ersten Male berufen hatte, seitdem überhaupt nur sunfzehnmal zusammengetreten, meistens nur (mit wenigen Ausnahmen wie 1308, wo sie Philipp in seinem Staatsstreich gegen die Tempelherren unterstützten, 1315, wo sie über die Kriegsteuer berathen, und 1560, wo sie über die königliche Handelsgesetzgebung verhandelten), um Bestimmungen über die königliche Erbfolge und über Regentchaften gut zu helfen; zur Zeit der Ligue versuchten sie es, die Krone auf den Herzog von Guise zu übertragen (1588); während des Bürgerkrieges nahmen sie (1593) diesen Plan in der Form wieder auf, den jungen Herzog von Guise mit der Tochter Philipp's von Spanien auf den Thron zu heben. 1614 kamen sie endlich zum letzten Mal zusammen, ohne jedoch die Verwaltungsreformen, über die sie ihre Stimme abgeben sollten, in ernstliche Berathung zu ziehen. Sie gingen seitdem in die mythische Tradition des Landes über und wurden beim Beginn der principiellen Revolution ein Mittel der populären Drohung und der officiellen Beschwichtigung, nachdem sie während der ganzen Zeit ihres Bestehens nichts für die Reichsorganisation gethan hatten. Die Parlamente bestanden noch, aber auch ihre Geschichte ist mit derjenigen der französischen Civilisation in der zweideutigen Form verbunden, daß sie ihre Mitwirkung dem Königthum versagten, wenn dasselbe das öffentliche Recht durch seine Ordnungen verbesserte. Fast alle diese Erlasse sind gegen die Zustimmung der Parlamente, auf königliche Autorität und in *lits de justice*, d. h. in jenen Sitzungen, in denen der König nach persönlicher Abschätzung die Minorität oder das allgemeine Schweigen der Parlamentsglieder zur Majorität erhob, registriert worden. *Lits de justice* bilden den belebtesten Theil der Parlamentsgeschichte. In solchen Gewalt- und Autoritätssitzungen wurden 1493 unter Karl VIII. die Ordnungen zur Gerichtsorganisation, 1498 unter Ludwig XII. die Ergänzung derselben, 1523 unter Franz I. das Edict zur Criminalordnung in den Aemtern und Landvogteien, 1551 unter Heinrich II. das Edict über die Landgerichte, 1566 unter Karl IX. das Edict, welches die Untersuchung der Civil- und Criminalsachen von den Richtern der Grundherren und Städte auf königliche Richter übertrug, 1667 die Ordnungen Ludwig's XIV. über den Civilproceß und 1675 das Edict zur Hypothekenordnung eingetragen. Für sein Edict von Nantes erzwang Heinrich IV. die Registrirung nur nach ernstlicher Androhung eines *lit de*

justice. Der Ungewissheit, die bis auf 1787 über die eigentliche Bedeutung des Königthums schwebte, entsprach die Unklarheit über die Befugniß der Parlamente. Wenn sie von Unzufriedenen zum Weistand gegen die Regierung aufgerufen wurden, hießen sie (z. B. das Parlament von Paris, als Centralorgan, in dem Manifest der Prinzen vom Jahre 1614) der oberste Vormund des Königreichs; sich selbst legten die Parlamente den Charakter von Ständeversammlungen bei, während ihnen die Krone nur den von höheren Civilgerichten zugestehen wollte. Doch waren sich die königlichen Regierungen in dieser Auslegung nie gleich geblieben. Wie das Königthum die Stände, bei aller politischen Nullificirung derselben, doch als Plerbe, Umgebung und sogar als Stütze des Throns schonte und hegte, so verzichtete es auch auf Vernichtung der parlamentarischen Formen und schien es ihm vortheilhafter, die Parlamente zu dienstwilligen Behörden zu machen. Es brauchte sie immer mehr, besonders unter Ludwig XV., zur Registrirung seiner fiscalischen Edicte, und sah sich somit auch gezwungen, in seinen finanziellen Nothwendigkeiten ihren politischen Charakter anzuerkennen. Ihre völlige Aufhebung, dieser Gewaltstreich der letzten Regierungszeit Ludwig's XV. war nutzlos, da das Königthum auf die politischen Ansprüche der Stände und Provinzen Rücksicht nehmen mußte und dieselben Ansprüche ihre gesetzmäßige Vertretung in politischen und souveränen Gerichtshöfen nothwendig machten. An sich hätten die Parlamente in der That weder politische Rechte, noch überhaupt politische Bedeutung. Sie besaßen nur Rechte, weil die Provinzen und Stände deren besaßen, also kraft der Constitution. Der Sturz der Parlamente war erst möglich, wenn es der Regierung gelang, ihnen einerseits ihre gerichtlichen Functionen zu entziehen und an ihrer Stelle einfache, königliche d. h. rein bürgerliche Gerichtshöfe zu errichten und ihnen andererseits ihre politische Bedeutung zu rauben, nämlich die Rechte und Privilegien der Provinzen, der beiden ersten Stände und der bürgerlichen Corporationen zu cassiren. Um den Schlag gegen seine politischen Nebenbuhler erfolgreich zu machen, mußte somit das Königthum das Wesen der Monarchie, wie sie bisher der Verfassung und Tradition nach bestand, zerstört, es mußte sich wirklich absolut oder cäsarisch gemacht haben und als eine neue Macht aufgetreten sein. Parlamente, Stände, Corporationen fielen erst, wenn sie nicht mehr im Wesen der Monarchie begründet waren. Aber welches waren die Mittel, um diese ungeheure Revolution durchzuführen, die auf nichts mehr und nichts weniger als auf die totale Vernichtung der letzten Reste der germanischen Institutionen hinausging? — die Mittel, um die Verwaltung zu ordnen und wirklich zu centralisiren, um gefügige und unschuldige Provinzial-, Kreis- und Gemeindeversammlungen und königliche Oberlandesgerichte in's Leben zu rufen und die Rechte der Provinzen und Stände zu cassiren? Offenbar mußte man, um zu reussiren, vorher gesiegt haben. Um die neue Administration zu schaffen, mußte man dieser Rechte und Privilegien Herr geworden sein. Um die Stände zu vernichten, mußte die alte Monarchie sich vorher aufgegeben haben. Es war nicht genug, die Idee der neuen cäsarischen Centralisation zum Schrecken der Privilegien zu machen; die neue Idee mußte sich vielmehr auch mit rücksichtsloser Gewalt bewaffnen. In dem Artikel Turgot werden wir die partiellen, größtentheils wieder aufgegebenen Reformversuche, die der letzten, einschneidenden Revolution vorangingen, — im Artikel Puffendorf und der ökonomischen Theorien schildern, welche diesen Versuchen zu Grunde lagen und der Regierung das Ideal eines wohlmeinenden Despotismus boten. Dem Artikel Necker bleibt die Schilderung der finanziellen Verlegenheiten, die durch die letzten Anleihen zum nordamerikanischen Feldzuge (von 1250 Millionen) erhöht waren, und die Auflösung des künstlichen Dunkels, welches jener Financier über das jährliche Deficit verbreitet hatte, vorbehalten. In gegenwärtigem Artikel beschäftigt uns die königliche Reform nur als der Versuch des germanischen Königthums, die romanische Tendenz der französischen Geschichte zum Abschluß zu bringen und dem Lande durch die Entwicklung seiner Finanzkräfte innerhalb des europäischen Staatensystems neues Ansehen zu geben. Als die Regierung mit ihren Reformplänen hervorzutreten beschloß, konnte sie nicht daran denken, dieselben den Parlamenten vorzulegen, da diese nur Wächter der Constitution waren und der Regierung, wenn dieselbe die alten Rechte der Stände im Namen des allgemeinen Wohls und im Interesse der neuen Idee des Gesamtstaats zu Wis-

bräuchen herabsetzte, einfach nur Mißbrauch der königlichen Gewalt und unbefugte Verletzung wohlverbriefteter Rechte vorwerfen konnten. Nur die Provinzen und Stände selbst konnten allenfalls Gesetze, die die alte Constitution auflösten, annehmen, Neuerungen gestatten, die über das Bestehende hinausgingen, kurz, ihren Vorrechten entsagen, falls sie mit der Regierung der Meinung waren, daß diese Verzichtleistung wirklich dem allgemeinen Wohl dienlich sei. Da aber auch diese freiwillige Selbstaufopferung der Stände nicht zu erwarten war, schlug die Regierung den Mittelweg ein, in den Notablen eine Auswahl der ständischen und parlamentarischen Privilegirten zu berufen, die bei dieser Umgehung der Parlamente und Stände ohne Rücksicht auf ihre verfassungsmäßigen Rechte als erweiterter Staatsrath nur bei der Ausführung des königlichen Willens helfen und doch zugleich als eine Art von königlicher Reichständerversammlung in ihrer Zustimmung zu den königlichen Vorschlägen die Willensmeinung der Stände und Parlamente repräsentiren sollten. Kurz, es war auf eine Dupirung abgesehen, nach deren Fehlschlagen man es sich vorbehielt, den Weg der Gewalt zu betreten. Die Gewalt fiel aber, während Stände und Königthum im fruchtlosen Kampf der beiden folgenden Jahre sich gegenseitig aufrieben, dem Volk in die Hände. Am 22. Februar 1787 wurden die Notablen eröffnet. Der König bedeutete ihnen, er habe nicht Anstand genommen, sie über die Ausführung der Pläne, die ihnen vorgelegt werden sollten, zu Rathe zu ziehen, welche Worte der Siegelbewahrer dahin erklärte, die Mitglieder der Versammlung würden sich hüten, den großen Gegenständen, um die es sich handle, durch (materielle) Erörterungen zu schaden. Calonne (s. d. Art.), der das Ganze leitete und die Reformentwürfe ausgearbeitet hatte, sprach seine Erwartung aus, die Notablen würden sich mit ihm von vorn herein in der Ueberzeugung vereinigen, daß das allgemeine Beste und die Bedürfnisse des Staats die Abschaffung einer Reihe von großen Mißbräuchen verlangten, die den Eigennuß, das Ansehen, den Reichthum und alle von der Zeit aus ehrerbietiger Scheu geschonte Vorurtheile zu Vertheidigern hätten. Allein diese Mißbräuche waren die Constitutionen der Provinzen und die Eigenthumsrechte der Stände und das allgemeine Beste, das Staatswohl, der wahre Staat, die wahren, gerechten Gesetze, vor deren Tribunal die bestehenden Gesetze und Rechte gerufen wurden, waren noch fragliche, ideale Größen, deren Recht, Kraft und Gewalt sich erst noch zu bewähren hatte. Unter der Hülle administrativer Operationen stellte Calonne ein neues Staatsprincip, ein durchaus neues Staatsgrundgesetz für F. auf, wodurch die alte Monarchie völlig aufgehoben wurde. Die Ummwälzung drückte sich besonders in der Errichtung von Kirchspiels-, Kreis- und Provinzialversammlungen aus, deren demokratische Zusammensetzung und Abhängigkeit von der Centralregierung den Provinzialständen und Parlamenten ein Ende machen mußte, und in der Umwandlung der nach Ständen persönlich vertheilten Auflagen in eine allgemeine und einformige Territorial- oder Grundsteuer. Die Provinzialversammlungen, die auch insofern die Grundlage der jetzigen Departements-Ordnung sind, als die Regierung sich vorbehielt, bei ihrer Umschreibung sich nicht nach den Grenzmarken der bestehenden Provinzen zu richten, sondern allein auf Bequemlichkeit und Nutzen zu sehen, sollten auf der Grundlage der Kirchspiels- und Districtsversammlungen gipfeln. In allen drei Stadien dieser Repräsentation sollte nicht der Stand, sondern das Grundeigenthum vertreten, die Wahl frei und nur in Hinsicht des Censur beschränkt sein. In den Kirchspiels-Versammlungen sollte das Alter den Rang der Plätze bestimmen, in den Kreis- und Provinzialversammlungen die Höhe der Contribution, welche die Wähler, d. h. für die Kreisversammlung die Gemeinden, für die Provinzialversammlung die Kreise zahlen. Das Hauptgeschäft der Provinzialvertretung sollte die Vertheilung der vom Staatsrath für jede Provinz ausgeschriebenen Steuer bilden und für jede dieser Versammlungen der Intendant und der königliche Commissarius die Autorität des Gesamtstaats repräsentiren. Zwar hatte sich die Regierung nicht offen darüber ausgesprochen, ob die landständischen Provinzen durch diese neuen Versammlungen ihre Stände verlieren sollten; allein das neue Steuer-system, welches den Grundbesitz als solchen im Auge hatte, übernahm die Sorge dafür, die ständische Vertretung als überflüssig bei Seite zu schieben. Dieses System, welches

dem Erdboden die Ehre und Pflicht zuschrieb, die bedeutendste, zur Erhaltung des Staats nothwendige Auflage zu entrichten, und aus einer persönlichen und scheinbar dinglichen Auflage eine rein dingliche, aus einer temporären eine beständige, aus einer fixirten eine mit der Amelioration der Güter steigende Grundsteuer machte, nahm den Personen die Ehre und den Rechtstitel der Eigenthümer und machte sie zu bloßen Verwaltern des einzigen Eigenthümers, des Staats, der ihnen nach seinem Bedürfnisse und nach der ihm allein zustehenden Abschätzung desselben ihre Leistungen vorzuschreiben hatte. Aus diesem neuen Princip, daß der Boden eigentlich und allein die Auflage bezahlt, zog nun Calonne in seinem Vortrag an die Notablen die Folgerung, daß diese Auflage ihrer Natur nach mit der Anwendung irgend eines Privilegiums oder irgend einer persönlichen oder localen Exemption unvereinbar sei, somit auch die Güter der Geistlichkeit wie die des Adels treffen müsse. Allein, wenn die Auflage keine Exemption erlaubte, so erlaubte auch die Exemptionsberechtigung die Auflage nicht. Dem Artikel Revolution behalten wir die ausführlichere Darstellung dieses classischen Kampfes vor, in welchem das Königthum mit den revolutionären Kategorien des allgemeinen Wohls, des Staatsbesten, der Gerechtigkeit, des Naturrechts, endlich des Volkswunsches und des Volkswillens die bestehenden Rechte und Ordnungen bekämpfte, sich selbst in der glühenden Atmosphäre dieser Kategorien gegen den Widerstand der Notablen erhitzte und verbitterte, und in seinen Gegnern, den Vertheidigern der Vorrechte, dieselbe doctrinäre Leidenschaft erweckte, da diese mit dem gleichen Recht wie die Diener der Krone gegen den theoretischen und drohenden praktischen Absolutismus die Stichworte der Freiheit und Gerechtigkeit anrufen konnten. Beide Gegner beriefen sich im Gefühl ihrer Incompetenz, welches sich in halben Zugeständnissen, in Rätzügen, zaghaften Drohungen aussprach, auf die öffentliche Meinung. In der Notablenversammlung trat schon die Appellation an die Generalstände auf. Calonne wurde am 9. April 1788 der ständischen Opposition geopfert; doch Brienne (s. d. Art. Loménie de Brienne), der ihm am 1. Mai folgte, nahm nach der Entlassung der Notablen den schwereren Kampf mit den Parlamenten auf. Er bestand auf der Constituirung der Provinzialversammlungen und setzte für sie, als er diese Ummählung der Gemeinden, Kreise und Provinzen begann und dadurch die spätere Revolution auf das Gründlichste vorbereitete, die Abstimmung nach Köpfen durch. Er gab zwar die Grundsteuer und mit dieser die Stempelsteuer, gegen die sich eben so wie gegen jene die Parlamente erhoben hatten, auf, steigerte aber den Kampf mit dem letzteren auf das Höchste, als er einerseits die von Lamoignon ausgearbeitete Gerichtsreform acceptirte, welche den Land- und Kreisgerichten alle Civilsachen bis zu 20,000 Fr. zuwies und den Parlamenten nur die größeren Proceffe vorbehielt, und andererseits den obersten Gesetzhof (cour plénière), eine stehende Notablenversammlung, einführte, auf welche das Recht, die Gesetze zu registriren, von den Parlamenten übergehen sollte. Die Errichtung der Provinzialversammlungen neben den Provinzialständen und der letzte Schlag gegen die Parlamente brachte das ganze Land bis in die kleinste Dorfgemeinde in eine Verwirrung, in welcher sich weder die Regierung noch die alten Stände, so wenig wie die neuen demokratisch-constituirten Versammlungen zurechtfinden konnten. Der oberste Gesetzhof reizte nur die Agitation des Adels und der Parlamente und blieb unwirksam, da man nicht daran gedacht hatte, daß es bedeutender Männer und Köpfe bedurfte, um diese neue Institution in Gang zu bringen. Die revolutionären Kategorien der Gerechtigkeit, des allgemeinen Wohls, des Volkswillens, welche die Regierung zuerst der aufgeklärten Theorie des Jahrhunderts entlehnt hatte, brausten durch das Land; ein Parlament rief sie dem andern zur Ermuthigung zu; die Geistlichkeit, deren Vertreter Brienne nach Paris berufen hatte, um von ihnen eine geringe Subsidie zu erbettein, hielt es in ihrem Beschluß vom 15. Juni 1788 für ihre Pflicht, „dem öffentlichen Schrei zu gehorchen,“ und versagte jeden Beistand; zu den abstracten Stichworten und Drohungen mit dem Unwillen einer freien Nation gesellte sich der Ruf der ständischen Versammlungen nach Erhaltung ihrer Privilegien, bis endlich aus diesem Chaos gleich ohnmächtiger Rufe und Schreie der Ruf nach den Generalständen als der mächtigste durchdrang und alle andern überdönte. Brienne gab diesem Ruf so weit nach,

daß er am 5. Juli die Berufung der allgemeinen Stände ohne Datum, dann aber unterm 8. August zum 1. Mai 1789 verließ und bis dahin den obersten Gesetzhof suspendirte. Er selbst trat am 23. August zurück, am 27. August ward Necker zu seinem Nachfolger ernannt und die Königin empfahl diesem bei seiner Einführung „die Monarchie und den Monarchen.“ Ein unmögliches Unternehmen! Bis jetzt hatten Königthum, Stände und Parlamente, jenes seine Neuerungen, diese die Vertheidigung ihrer historischen Rechte mit den Stichworten eines abstracten Staatsrechts geschmückt und unterstützt — jenes im guten Glauben an das Heilsame des principiellen Absolutismus, diese, um für ihre Privilegien und Vorrechte in den Rechten des Volkes, der Nation und der Menschheit gleichsam neue Titel zu gewinnen. Jetzt aber, da Alles sich für incompetent erklärt hatte, die feindlichen Parteien auf den Ausspruch eines noch völlig unbekanntes Tribunals, der Generalstände, harrten, die Parlamente und Stände ihre Rechte in die Hand der Nation zurückgelegt hatten und das Königthum vor der consequenten Ausföhrung seines Staatsrechts zurückgewichen war, jetzt war die abstracte Phrase von den alten Mächten freigelassen und sie konnte nun über ein Land verfügen, welches Königthum und Stände durch ihren unentschiedenen gebliebenen Streit nur aufgewühlt und zerrüttet hatten. Indessen darf es nicht unerwähnt bleiben, daß die Centralregierung, dem königlichen Ursprung und Charakter dieser Revolution vollkommen angemessen, den ersten Schritt dazu that, jene Stichworte unter das Volk zu werfen. Schon Brienne hatte, um an den beiden obern Ständen Rache zu nehmen und sie völlig zu vernichten, den Beschluß gefaßt, den dritten Stand gegen sie aufzurufen. Das numerische Uebergewicht und die frische Kraft des dritten Standes sollte die königliche Autorität zum Sieg über die beiden obern Stände führen und die Allianz zwischen Thron und Volk ohne und gegen die intermediären ständischen Gewalten geschlossen werden. Broschüren und Journale schiwen dem Minister die geeignetsten Mittel, um das Volk gegen die Privilegirten aufzureizen und über die Reformen des Königs aufzuklären. So begann seit dem Mai 1788 die literarische Agitation; Mirabeau ward nach der Provence, Volney nach der Bretagne geschickt, Linguet, Rivarol wurden in gleicher Weise gegen den ständischen Adel und gegen die rebellischen Parlamente verwandt; von Versailles, aus dem Hoflager, wurden die Ballen von Broschüren über das Land verbreitet und die Regierung enthielt sich absichtlich jeder Intervention und unterließ jede Abndung, wenn die aufgeregten Massen sich gegen die Bevorrechteten erhoben, um diese ihre Strafe für ihre Unbotmäßigkeit gegen die königlichen Reformen finden zu lassen. So lief in wenigen Wochen durch das ganze Reich der Ruf: „Keine privilegirten Stände, keine Parlamente! Die Nation und der König!“ Alles Intermediäre zwischen Königthum und Volk ward geächtet und Ludwig schien der Ausföhrung des Calonne'schen Programms, der königlichen Demokratie, beinahe gewiß zu sein. Brienne war es ferner, der es bewirkte, daß im Beschluß vom 5. Juli 1788 „der König alle Gelehrte und unterrichtete Personen des Königreichs einlud, an den Siegelbewahrer Aufklärungen und Instructionen über den Gegenstand dieses Beschlusses“, d. h. über die möglichst nationale Vereinigung der Generalstände einzuschicken; da aber der Minister zu gleicher Zeit die Presse freigab, so verwies er diese Aufklärungen an die Adresse des Publicums. Die Literaten, Romanschriftsteller, Madrigalisten, die unbeschäftigten Advocaten und die Dichter der Frauensalons, die bisher außerhalb des ständisch-königlichen Kampfes gestanden hatten, wurden somit als Schiedsrichter aufgerufen und waren in der That die geeigneten Personen dazu, um die Phrase, mit der sich Königthum und Stände geschmückt hatten, in ihrer Reinheit und ganzen Blöthe geltend und populär zu machen. Den Cerutti's, Rabaut St. Etienne's, Bergasse's, Camille Desmoulins', Brissot's, Mirabeau's, den bedeutendsten derselben, die in den nächsten Monaten nach dem Beschlusse vom 5. Juli ihr Licht leuchten ließen, machte es keinen Scrupel, in ihren Broschüren Gesetze zu verlangen, die der vollkommene Ausdruck des individuellen und allgemeinen Willens seien; über sie Alle trug aber Sieyès den Sieg davon, als er auf seine Frage: „Was ist der dritte Stand?“ die Antwort gab: Alles, die ganze Nation! und von der Nation kühn behauptete: „Sie ist der Ursprung von Allem, ihr Wille ist immer gesetzlich, sie ist das Gesetz selbst.“ Necker setzte den Kriegsplan

Brienne's fort. Im Rathe des Königs war der Satz, daß die königliche Autorität Alles von den beiden mächtigen oberen Ständen zu fürchten, Alles im Bunde mit dem Volke zu hoffen habe, sein Lieblingssthema und er verfolgte die Idee, daß der dritte Stand in den Generalständen eine Repräsentation erhalten müsse, die der Zahl nach der gesammten Mitgliederzahl der beiden anderen Stände gleich sei. Um diese Idee in Gang zu bringen, setzte er die Presse in eine neue Bewegung, leitete er einen wahren Adressensturm aus den Provinzen nach Paris und gab er den städtischen Corporationen im Lande den Wink, mit ihren Deputationen den Thron zu belagern. Unter seiner Leitung mußten die ministeriellen Zeitungen dem Ton der Brochuren, Adressen und Deputationen secundiren; zugleich öffnete er wieder die von Calonne 1787 geschlossenen Clubs. Während dieser Agitationen traf den einen der Factoren, die in dieser königlichen Revolution an die Massen appellirt hatten, bereits die Strafe für die Illusion, daß unter der heraufbeschworenen Phrase von Vernunft und allgemeinem Willen die alten Rechte und Vorrechte der Stände und Corporationen unverfehrt sich erhalten würden. Dieser erste Hüter war das Parlament von Paris. Necker hatte es aus dem Exil zurückberufen; am 23. September trat es wieder zusammen; voller Hoffnung, daß die Generalstände zu Nichts weiter, als zur Bestätigung aller bestehenden Vorrechte dienen würden, forderte es in seinem Beschluß vom 25. September, daß die Verfassung derselben nach der Form von 1614, d. h. ohne Verdoppelung des dritten Standes, geschehen solle. Augenblicklich aber und unvorbereitet war seine Popularität verloren. Schon den Tag darauf ward es vom Volke, welches sich kurz zuvor von seinen Anwaltern, Quisfiers, oberen und unteren Clercs zum Straßenaufstand gegen Brienne hatte aufreizen lassen, mit Beleidigungen überhäuft; Necker konnte die gedemüthigte und verlassene Corporation mit leichter Mühe dahin bringen, am 6. December ihren Beschluß zu widerrufen und anzuerkennen, daß es kein Gesetz, keinen Gebrauch gebe, der den König in der Wahl seiner Maßregeln beschränken könne, und daß derselbe allein auf die Stimme der Vernunft, der Gerechtigkeit und des allgemeinen Willens zu hören habe. Nur noch Einmal trat das Parlament aus seiner Dunkelheit wieder hervor, als es im Juni des folgenden Jahres dem König seinen Beistand zum Staatsstreich gegen die Generalstände anbot; bald darauf wurden die Parlamente (durch den Beschluß der Nationalversammlung vom 3. November 1789) mit ewigen Ferien begnadigt und Bailly nahm als Maire von Paris den Schlüssel zum Sitzungssaal des Pariser zu sich. Mit gleicher Schnelligkeit wurden die beiden obern Stände von der Phrase, mit der sie sich gegen das Königthum verbunden hatten, verschlungen und das Königthum selbst von der Quelle seines neuen Rechts, dem allgemeinen Willen, absorbirt. Das Königthum fiel, weil es den cäsarischen Staatsstreich weder mit dem dritten Stande, noch gegen ihn ausführen konnte. Obwohl die zweiten Notablen, die Necker, um das Werk der demokratischen Agitation zu legalisiren, berufen hatte, nur in Einem ihrer sechs Bureaux, und auch in diesem nur mit 13 Stimmen gegen 12 für die doppelte Repräsentation des dritten Standes sich ausgesprochen hatten, so bewirkte er doch, nachdem die Notablen am 12. December entlassen waren, den königlichen Beschluß vom 31. December zu Gunsten jenes Robus der Vertretung. Allein in der Eröffnungsrede des Königs an die Generalstände, am 5. Mai 1789, wurde gerade der wichtigste Punkt, über den das ganze Reich eine Bestimmung erwartete, die Lebensfrage, wie die drei Stände berathen sollten, nicht berührt. Die Bestimmung darüber oder vielmehr das einfache Ausprechen der Consequenz, da die doppelte Repräsentation des dritten Standes, die sonst bedeutungslos gewesen wäre, schon die Abstimmung nach Köpfen, also auch die gemeinsame Berathung in sich schloß, überließ die Regierung den Ständen selbst. Sie hatte damit schon ihre Abblatation ausgesprochen. Sechs Wochen dauerten die Demonstrationen des dritten Standes, der auf gemeinsame Prüfung der Vollmachten im Pleno aller Stände drang, und der beiden obern Stände, die sich jeder von Anfang an selbstständig constituirt hatten; da erklärte der dritte Stand am 17. Juni, indem er sich den Namen der Nationalversammlung beilegte und die Einheit und Untheilbarkeit derselben behauptete, daß es zwischen dieser und dem Thron keine negative Gewalt geben könne, d. h. er nullificirte die beiden ersten Stände und verkündigte, indem er die

königliche Sanction umging, seine eigene Dictatur. Unmittelbar nach dieser Confiturung der Nationalvertretung erklärte der dritte Stand alle Steuern, die im Königreich aufgenommen würden, für ungesetzlich und null und nichtig in ihrem Ursprung, in ihrer Ausdehnung und Dauer, da sie der Zustimmung der Nation entbehrten, und bewilligte er nur aus Gnaden, daß sie, obwohl ungesetzlich etabliert und gefordert, in der bisherigen Weise eingezogen würden, — also Steuerverweigerung und provisorische Bewilligung der Abgaben, auf welches gnädige Zugeständniß in vierzehn Tagen das Volk damit antwortete, daß es die Zollbarrieren von Paris verbrannte, und nach kaum drei Wochen, daß es die Steuereinnahmer aufhing; — in der Ferne stand der Staatsbankerutt. Nach diesem Beschluß des dritten Standes stürzt der Hof auf den Staatsstreich; selbst Ketter, enttäuscht und niedergeschlagen, kommt dem Vorhaben entgegen und entwirft den Plan der Ausführung; das Parlament von Paris bietet zur Befestigung der Generalstände seinen Beistand an; die beiden obern Stände wenden sich an die Thatkraft und an den Schutz der Krone. Ursprünglich wollte der König den Ständen ihre Auflösung, falls sie seine Reformpläne nicht auf dem Wege der Gesetzlichkeit unterstützten, und seinen Entschluß ankündigen, ohne sie die Reformen auszuführen. Jedoch Ketter, obwohl er Anfangs für entschiedene Strenge war, macht den König durch sein Flehen um Concessionen für den dritten Stand wieder irre und intriguiert mit den Unzufriedenen des Adels und der Geistlichkeit, um den Ruin der alten Stände zur Etablierung des Zweikammersystems zu benutzen. Dazu kam die Scene, die der dritte Stand im Ballsaal am 20. Juni ausführte, wo er auf Mounier's Antrag den Schwur leistet, sich vor der Fertigstellung der Constitution nicht zu trennen. So begnügte sich der König in der königlichen Sitzung vom 23. Juni mit der Forderung, daß die drei Stände gesondert bleiben, mit der Vernichtung der Beschlüsse vom 17. Juni und mit der Drohung, daß er nöthigenfalls allein an das Reformwerk gehen werde. Es bedurfte aber nur des Beschlusses des dritten Standes, durch welchen derselbe auf den Antrag Mirabeau's nach der königlichen Sitzung die Unverletzlichkeit der Person der Deputirten decretirte, und der lärmenden Guldigungen, welche die Volksmassen und Partiführer Ketter, dem eigentlichen Urheber der Erklärung des Königs, weil er sich an der königlichen Sitzung nicht betheiligt hatte, darbrachten, um den König unsicher zu machen. Auf seine schriftlichen Einladungen vom 26. Juni vereinigen sich die beiden obern Stände mit dem dritten und lassen sie sich von der Nationalversammlung abfordern. Jetzt, nachdem der König seine Erklärung vom 23. Juni selbst zurückgenommen, beschließt er, sie mit der bewaffneten Macht zur Geltung zu bringen. Unterm Lärm der Vorbereitungen des militärischen Staatsstreichs fordert die Nationalversammlung am 13. Juli die Entfernung der Truppen, macht sie die bürgerlichen und militärischen Agenten der Krone für die Ausführung ihrer Beschlüsse und die Rathgeber des Königs, von welchem Rang und Stand sie auch sein mögen, für die gegenwärtigen und künftigen Unglücksfälle persönlich verantwortlich, verflucht sie endlich das Wort Bankerutt, da die öffentliche Schuld unter der Garantie der französischen Ehre stehe. Also Armee, Verwaltung, Ministerium dem König entzogen, die königlichen Prinzen und die Königin den Haufen als Anarchisten und Feinde des Landes denunciirt und der Staatsbankerutt um so gewisser, seitdem die öffentliche Schuld unter die Garantie der hohlen Phrase gestellt ist. Der Sturm der Pariser Volkshäufen auf die Bastille (s. d. Art.) am 14. Juli, während die Nationalversammlung über die von Lafayette am 11. Juli in Vorschlag gebrachte Erklärung der Menschenrechte heräth, bringt den Beschluß vom 13. zur Ausführung. Die Stände sind nun unterlegen, das Königthum ist besiegelt, — jetzt kommt an die Nationalversammlung die Reihe. Ihre Retter, wie die Helden des 14. Juli von ihr selbst am 18. genannt werden, sind bereits ihre Herren. Sie muß die Plünderer der Hauptstadt und die Heroen, die die Barrieren von Paris verbrennen, unverleglich nennen, Foulon's (s. d. Art.) und Berthier's Abschachtung vertheidigen und billigen, am 4. August die feudalen Rechte auf dem Altar des Vaterlandes opfern, die Menschenrechte und das suspensive Veto beschließen und schon im August und September die drohende Mahnung hören, sich von ihren „unwissenden,

corruptirten und verdächtigen“ Mitgliedern zu reinigen, also ihre Rettung selbst zu vollenden, widrigenfalls das Volk diese Rettung übernehmen müsse. Am 5. und 6. October zogen die Ketter, die Pariser Volkshäufen, nach Versailles und kehrten als Eroberer heim. Der König und seine Familie, das Ministerium und die Versammlung folgten ihnen als Gefangene. Alles Weitere, die Beschlagnahme der Güter der Geistlichkeit (zundächst im Betrage von 400 Millionen, nach dem Beschlusse vom 2. November 1789), die Unterwerfung der Provinzen unter die Hauptstadt durch die Föderation vom 14. Juli 1790, die Vorbereitung dieses Festes durch Cloots' (s. d. Art.) Maskerade am 19. Juni und die durch diese Scene veranlaßte Abschaffung aller Adelstitel, der im Juni 1791 beginnende Sturm auf die Kirchen und Klöster in Paris, die Verhöhnung des Königs und der Legislative, die am 1. October 1791 auf die Nationalversammlung gefolgt war, am 20. Juni 1792, die Erstürmung der Tuilerieen am 20. August, das Blutbad, welches die Septembertage über Abel und Geistlichkeit brachten, die Abschaffung des Königthums, die der am 21. September 1792 zusammentretende Convent ohne Discussion durch bloßes Aufstehen und Niederstigen decretirte, die Verurtheilung des Königs als eines „Fremden in Frankreich“, wie sich St. Just ausdrückte, seine Hinrichtung am 21. Januar 1793 — Alles war nur Fortsetzung des Rettungswerkes, welches das Volk am 14. Juli und in den Octobertagen begonnen hatte, und konnte von demselben mit gleichem Recht, wie es von Calonne in Bezug auf seine Reformpläne geschah, als Ausdruck des allgemeinen Willens und als Sorge für das allgemeine Beste bezeichnet werden. „Konnte man aber“, rief Necker am 7. August 1789 aus, als das Volk von Paris seinen Druck auf die Nationalversammlung auszuüben anfing, „die unerhörte Revolution voraussehen, die seit drei Wochen eingetreten ist?“ Damals begann nämlich schon jene Desertion der Volksführer, die, erschreckt über die Ausschreitungen der von ihnen aufgeregten und mißleiteten Haufen, sich alsbald gegen dieselben verschworen und einer nach dem andern von dem Strome der Revolution überfluthet wurden, bis Bonaparte ihre Verschöndrung glücklich zu Stande brachte und fünfzehn Jahre hindurch die Haufen zügelte und gegen das Ausland richtete. „Konnte man diese unerhörte Revolution voraussehen?“ — diese Frage ist auch jetzt noch erlaubt, wenn man liest, wie die Schriftstücke, die Cahiers der Wahlkörper, welche die Deputirten zu den Generalständen schickten, alle die Anerkennung der monarchischen Ordnung enthielten, die Erhaltung der drei Stände forderten und neben der Theilung der gesetzgebenden Gewalt zwischen König und Ständen die Sanction des Ersteren und seine Executivgewalt bewahrt wissen wollten. Die Frage tritt uns noch ernstlicher entgegen, wenn wir bedenken, daß alle Führer der Konstituante monarchisch gestimmt waren, selbst die Demagogen der Legislative mit dem Hof für die Erhaltung des Königthums conspirirten und die Gironde noch unter dem Schrecken des Convents für die Wiederherstellung der Monarchie agitirte. Allein der monarchische Inhalt jener Cahiers, die monarchische Gestimmung der Konstituanten, die monarchischen Intriquen und Verschöndrungen der Gironde waren doch nur eine Illusion und ein oberflächlicher Schein. Die Selbsttäuschung der scheinbar Ueberzeugten wurde sehr bald von ihren eigenen Phrasen des Nationalwillens, der Nationalrechte und des Staatswohles von innen heraus aufgelöst. Die Intriganten aber wollten nur eine öffentliche Gewalt, damit sie dieselbe gegen die alte Organisation des Landes richten und nebenbei zu ihrem Privat-Vorthell benutzen könnten. Die Oberflächlichkeit der Ueberzeugung und das eigentliche Geheimniß dieser Leute trat immer dann zu Tage, wenn sie unter dem Drucke der von ihnen emancipirten Massen zusammenbrachen und sich entsetzt nach einer helfenden Hand umsahen. Aber auch das Königthum war nicht mehr eigentlich monarchistisch. Gewalt Herrschaft, Absolutismus, Rettung durch einen Staatsstreich, mechanische Ordnung waren das Ideal, nach dem es seufzte. Ludwig XVI. fürchtete nichts mehr, als in seinen Intriquen für den innern Staatsstreich durch die Rückkehr der gestüchteten Prinzen und Adligen im Gefolge einer deutschen Invasion gestört zu werden. Den Gedanken einer Vereinbarung und Verständigung mit den Ständen hatte er aufgegeben; er zog es vor, mit Abenteurern, Intriganten, einem Danton, Mirabeau oder mit den Girondisten an der Herstellung seiner Autorität zu arbeiten. Das Casaren-

thum hatten die liberalen, philosophischen und populären Agitatoren im Sinne, als sie dem Hof mit dem Gedanken schmeichelten, daß sie ihm gegen das aufgeloßte Volk und zugleich gegen die Prinzen und die, an der Grenze mit ihrer Rückkehr drohenden Stände Dienste leisten könnten. Das Cäsarenthum war das Geheimniß, mit dem der König Volk, Demagogen und die Stände zugleich überraschen wollte. Lafayette sprach dieses offene Geheimniß der Revolution schon am 15. November 1789 aus, als er, empört durch seine untergeordnete Rolle, die er als Führer der Volkshäufen auf dem Zuge nach Versailles in den Octobertagen hatte spielen müssen, die Zurückkehr der Ordnung und ein starkes Maß der Executivgewalt nothwendig nannte. Mirabeau hatte kaum die Dictatur der Constituante begründet, als er im Einverständniß mit dem Könige und in seinen Unterhandlungen mit General Bouillé den Plan zum Staatsstreich, zur Auflösung der Versammlung und zur militärischen Dictatur des Königs entwarf. Marat schrie bis zu den letzten Tagen vor dem 10. August 1792 nach einem „militärischen tugendhaften“ Dictator und Staatsmann, damit derselbe die Legislative zerprenge und Ludwig XVI. und seine Familie befreie, — im Aufstande des 31. Mai 1793 wollte er im Frühen sitzen und im Einverständniß mit Danton den Convent sprengen und die Regentschaft für den Dauphin aufrichten, — für den Fall, daß das Königthum nicht mehr durchbringe, wollte er wenigstens zur Niederschlagung der Anarchie einen Dictator, ohne den er sein Frankreich nicht denken konnte. Danton trug sich bis zu seinem Sturz mit dem Gedanken der Dictatur, die er Regentschaft für den Dauphin tituliren wollte, um den Genuß, die Agiotage, das Börsenspiel und die gefahrlose Plünderung des Staatsguts in Ruhe zu organisiren. Die Gironde rief, als der Aufstand ihr Tyrann geworden war, die Departements zum militärischen Beistand gegen die Hauptstadt auf. Robespierre's Ideal der Ordnung und Mäßigung war eine bürgerliche Dictatur, ein revolutionäres Friedens-Regiment, eine Sicherheitsanstalt gegen die leiseste Regung eines Eigenwillens. Dies Cäsarenthum, welches alle Revolutionshelden, vom König bis zu Marat und Robespierre, im Sinne hatten, und welches je nach dem ursprünglichen Metier seiner stillen und lauten Verehrer bald königlich, bald militärisch, populär, philosophisch, finanziell oder bürgerlich nuancirt war, trug daher folgerichtig den Sieg davon. Es war der richtige Schluß der Revolution, der eigentliche Sinn der königlichen Revolution von 1787 und das Ziel, dem die Capetinger, Valois und Bourbons nachgestrebt hatten. Es fiel daher gleich folgerichtig, da es den Kampf der romanischen Rasse des Landes mit den germanischen Eroberern und Institutionen zu Gunsten der Ersteren entschied und deren uralten Instinct für die römische Staatsallmacht befriedigte, nach der Herrschaft des Wohlfahrts-Ausschusses (seit dem 6. April 1793) und nach der Zwischenherrschaft des Directoriums (vom 28. October 1795 bis zum 3. November 1799) in Bonaparte einem reinen, unverfälschten Romanen in die Hände. Dem Artikel Napoleon werden wir die ausführliche Darstellung dieses vermeintlichen Schöpfers einer eigenthümlichen und neuen Idee, nämlich der napoleonischen, und zugleich den Nachweis vorbehalten, daß er nichts weniger als ein Entdecker und Erfinder, sondern nur der Erbe der übertriebenen und falsch gestellten Aufgaben und zugleich aller Schwächen und Irrthümer der Revolution war. Seine Centralisation des Landes und Gesetzgebung war nur die Ausführung der königlichen Revolution von 1787 und die Paragraphirung der Beschlüsse der revolutionären Versammlungen von 1789—99 — sein Staatsstreich nur die Fortsetzung der Gewaltstreiche, die die Parteien und Volksmassen seit dem 5. und 6. October 1789 gegen die Volksvertretung begangen hatten, — seine Dupirung der ganzen Nation dasselbe, worin seine Vorgänger von Ludwig XVI. an bis auf die Mitglieder des Directoriums sich schon als erfahrene Meister bewiesen hatten, — sein Krieg gegen das deutsche Reich nur das Ende eines Unternehmens, welches die Legislative begonnen und Convent und Directorium schon mit großem Erfolg geleitet hatten, — seine Idee, England zu vernichten und dafür zu bestrafen, daß die Franzosen durch eigene Kraft und Arbeit die Größe dieses ihres Rivalen nicht erreichen können, die Erfindung des Convents, — seine Continentsperrre, d. h. die Idee, England und die Colonien zu Lande zu erobern, die Uebersetzung der Directoriums-Idee, England von Aegypten aus tödtlich zu treffen, in's Erothne und Sinn-

lose und nebenbei die Erweiterung der Conventsverfassung des Maximums in europäische Dimension — seine Polizei und seine Ausnahmegerichte die Permanenzerklärung der revolutionären Schreckensherrschaft — seine illusorischen Budgets das Eingeständniß, daß Arbeit und Production unter dem Kaiserthum ebenso darniederlagen wie unter der Republik, — die Milliarden, die er an der Spitze seiner Armee den Fürsten und Völkern des Festlandes abpreßte, der Ertrag desselben Raubsystems, welches der Convent eingeführt und das Directorium in großartigem Maßstabe bereits realisiert hatte — die Phrasen seiner Bulletins und Moniteurartikel der Abklatsch der Floskeln und Drohungen, mit denen die revolutionären Versammlungen und Regierungen vor ihm die Franzosen entzückt und die Völker Europa's gereizt hatten — sein Hochmuth, aus den Franzosen machen zu wollen, was ihm beliebe, eben so viel werth, wie St. Just's Schwärmerci, der sich erdolchen wollte, falls er sich überzeugen müßte, daß es unmöglich sei, dem französischen Volk sanfte, energische und gefühlvolle Sitten zu geben — seine europäische Conföderation mit der Welthauptstadt Paris nicht einmal so viel werth wie Anacharsis Cloots'ens Weltrepublik.

VIII. Schluß. Noch Einmal kam eine germanische Epoche über Frankreich und zwar im Gefolge der Invasion und der Eroberung. Das Land hatte sich nicht selbst vom Druck des Kaiserthums befreien können. Es erstarbte unter der Schreckensherrschaft des romanischen Absolutismus; Forschung und Wissenschaft waren unter dem Namen der Ideologie verpönt, die Hülfsmittel der Nation verlegt und die auswärtigen Einnahmen, die die Verarmung des Landes nothdürftig verdeckten, blieben nach der Erhebung der Völker endlich aus, nachdem sie seit 1808 von dem spanischen Krieg verschlungen waren. Das vermeintliche politische Genie des Kaisers hatte sich, abgesehen von dem idiotischen Eigensinn der Continentsperre, als bornirte Stupidität ausgewiesen, seitdem die vielbewunderte Ueberlistung der spanischen Königsfamilie and Nation vom Aufstand der Letztern gerächt wurde. Der Krieg gegen Rußland war das Unternehmen eines verzweifelten Hazardspielers; die Bedenken seiner Råthe, die ihn um Erhaltung des Friedens beschworen, die warnenden Nachrichten aus Rußland, endlich die Mahnung, die in der laut werdenden Unzufriedenheit selbst der Armee mit diesem übermüthigen Kriege lag, schlug der Imperator mit den hohlen Worten: „Alles oder Nichts! Es gilt Sieg oder Tod!“ in den Wind. Im Sommer- und Herbstfeldzug von 1813 gegen die Allirten bewies er die Decadence seines militärischen Genie's; die Gabe der Combination und Berechnung war ihm verloren gegangen; in der viertägigen Campagne von 1815, die mit der Schlacht bei Waterloo endigte, zeigte er, daß außer dem Urtheil über Kraft und Natur des Gegners auch die bisherige Promptheit seiner Executive erlahmt sei. Wie der Imperator, war seine Armee entartet. Ihre stupide und rohe Räubernatur war vollends zu Tage getreten und in der Verachtung, mit der sie bisher auf die Völker herabgesehen hatte, zügellos geworden. Der räuberische Charakter der republikanischen Feldzüge war von Bonaparte selbst, als er noch General des Directoriums war und seine Soldaten nach Italien führte, öffentlich in jener Proclamation anerkannt worden, in der er ihnen auf der Höhe der Alpen das reiche Land zeigte, aus welchem sie sich Schuhe und Stiefel holen sollten. In einem seiner Generale, Augereau, den er dem Directorium als Beistand für den Staatsreich vom 18. Fructidor (1797) lieb, erblickte die Regierung zu ihrem Entsetzen einen stolzen Räuber, der sich mit der goldenen und diamantenen Beute seines Feldzugs aufgeputzt hatte. Von den zahlreichen Zeugnissen über die Entartung in der Periode seit dem Frieden von Tilfit bis zum russischen Feldzuge führen wir die Bemerkung des Königsberger Kriegsrats Scheffner an, der es (in seiner Autobiographie, Leipzig 1823) aus eigener Anschauung als unbestreitbare Thatfache bezeichnet, daß selbst die gemeinen französischen Soldaten roués geworden waren, die den brutalen Stolz, die Hab- und Genußsucht ihrer Vorgesetzten wiederholten. Die meisten der schnell emporgestiegenen Befehlshaber waren in die gemeine Natur ihrer erziehungslosen Jugend zurückgefallen und gaben den Soldaten Beispiele der Grobheit, Habsucht, Freude an Zerstörung und sinnloser Frivolität. Derselbe Scheffner spricht ferner sehr bezeichnend von einem wahren Geistes- und Herzens-Sansculottismus; der mit der Bekleidungspracht der Armee um die Wette zugenommen hatte. Wie sehr die

an sich schon immer schwachen Begriffe der französischen Nation von Eigenthum und völkerrechtlichen Tractaten durch die Revolution noch schadhafter geworden waren, bewies sich, als sie die tractatenmäßige Rückkehr der continentalen Völker in den Besitz der ihnen abgenommenen Kunstwerke (nach der zweiten Einnahme von Paris) mit patriotischer Ueberzeugung als einen Raub bezeichnete. Und diese Nation sollte nun, nachdem die Völker den kaiserlichen Despotismus gebrochen hatten, von Neuem in eine germanische Periode eintreten! Sie selbst hatte kein Heilmittel in sich gefunden. Die einzige Grundlage, welche sie für eine neue, dem militärischen Despotismus entgegenarbeitende Entwicklung besaß, war der durch die revolutionäre Beute bereicherte, aber auch umgewandelte dritte Stand — das finanzielle und industrielle Bürgerthum. Damit dasselbe unter einer Verfassung sich erhole und kräftige und seine englischen constitutionellen Tendenzen vom vorigen Jahrhundert zum Ziele führe, fehlten ihm freilich noch zwei wichtige Elemente, nämlich Königthum und Adel. Beide wurden ihm von den Allirten mit der Constitution gebracht. Die Erschöpfung, der das Land unter dem Kaiserthum verfallen war; der Widerwille, den der besitzende Theil der Nation gegen die unnatürliche Anspannung und Vergeudung der Landeskkräfte empfand, die Enttäuschung, welche die Verachtung und der Uebermuth gegen die Völker erfahren hatten, Zustand und Stimmung des Landes schienen dem constitutionellen Versuch einen günstigen Verlauf zu versprechen. Ohne aufrichtige Annahme des Königthums und ohne Vereinbarung mit dem Adel konnte das Bürgerthum dem Despotismus nicht entgegen. Ohne Transaction mit dem Bürgerthum und mit den neuen Zuständen konnten andererseits Königthum und Adel im Lande nicht Wurzel schlagen. Dennoch bewiesen die Franzosen in den Querelen ihrer Restaurations-Zeit (s. die Art. Restauration, Ludwig XVIII. und Karl X.), daß ihre exklusive und starrsinnig-absolute Natur einmal keine Verständigung und Vereinbarung in ihrer Mitte aufkommen läßt. Nicht nur Adel und Bürgerthum versetzten sich durch ihre antipathische Stimmung in einen Kriegszustand, dessen parlamentarische Glanz die Franzosen noch jetzt für eben so wichtig und bedeutend halten, wie die ähnlichen futilen oder abscheulichen Aufregungen ihrer früheren Geschichte, wie z. B. die nutzlosen Kraftvergeudungen der Fronzeit oder die Schandthaten der Regierung Heinrich's III., sondern das ganze Land wurde schon in den nächsten Jahren nach 1815 von einem Netz geheimer Verbindungen überzogen, in denen sich Liberale und Bonapartisten im gemeinsamen Haß gegen das neue Regime stärkten. Derselbe Lafayette, der den Allirten in ihrem Hauptquartier die Versicherung der freudigen Bereitwilligkeit gebracht hatte, mit der das Land das bourbonische Königthum annehme, ward eines der Centren, an welche sich diese Verschwörungen gegen die Fremdherrschaft, d. h. gegen das bourbonische Königthum, angeschlossen, — ein schlagender Beweis dafür, wie wenig es für den Franzosen eine Erfahrung von Consequenz und Dauer giebt. In der letzten Session des legislativen Corps hat erst Jules Favre der Restaurationszeit wieder einige Ehre gegeben, indem er sie im Vergleich mit den Zuständen des neuen Kaiserthums um ihre freisinnige Preßgesetzgebung beneidete. In der Geschichte der Literatur und Wissenschaft wird die unter der germanischen Anregung entwickelte Blüthe der historischen Forschung und des philosophischen Skepticismus und Eklekticismus, — eine Blüthe, die in die verschrieensten Zeiten der Restauration fällt, immer in ehrenvollem Andenken stehen. Derselben Zeit gehört die durch englische und deutsche Vorbilder erweckte Romantik an, in welcher die französische Poesie das classische Ideal der Zeit Ludwig's XIV. zu stürzen und dem mechanischen Bau der Sprache germanische Freiheit und Beweglichkeit zu geben suchte. Gerade in dieser nächsten Verführung mit dem Germanischen und in diesem äußersten Versuch, sich das letztere anzueignen, drang aber der romanische Volkscharakter wieder durch und bereitete er die Katastrophe vor, die in der Februar-Revolution und im zweiten Kaiserthum dem Romanenthum von Neuem die Oberhand gab. Die Romantik, z. B. eines Eugen Sue, Victor Hugo, erzeugte mit ihrem Hasen nach dem Besondern und Ungeheuern in den Franzosen eine franke Reizbarkeit und Unzufriedenheit mit dem Bestehenden, die in der Welt nur eine von Bösewichtern in Bewegung gesetzte Maschine sah und die Erlösung von Tugendhelden erwartete, die (das Urbild aller Staatskrich-

macher) auch nur arme Maschinen blieben. Die unnatürlichen Gegensätze, Gräßlichkeiten und Blattheten der Romantik brachten nicht nur die bürgerliche Welt in Verwirrung und Auflösung, sondern trugen auch dazu bei, in den untern Klassen die Systeme des Socialismus (s. d. Art.) erst recht populär zu machen, die Verstimmung derselben gegen das Bestehende zu steigern und ihre Hoffnung auf den rettenden Tugendhelden und Maschinen zu nähren. Ludwig XVIII. hatte der romanischen Agitation schon ein bedeutendes Zugeständniß gemacht, als er (s. d. Art. Decazes) die Palastkammer auf einmal mit einem liberaleren Zusatze von 60 neuen Mitgliedern erfreichte; Louis Philipp (s. d. Art.) mußte, nachdem die Julirevolution die Legitimität des Königthums gefährdet hatte, der französischen Antipathie gegen diesen Rest des Ständethums so weit nachgeben, daß er in die Aufhebung der Erblichkeit der Pairs willigte. Achzehn Jahre lang hielt Louis Philipp den Strom der romanischen Elemente, die in der Kammer, in Straßenaufständen und in unaufhörlichen Verschwörungen die importirten germanischen Institutionen zu einer Wahrheit machen, d. h. in die Luft sprengen wollten; mit der Waffe lächelnder Verachtung auf; aber freilich gab er damit auch der romanischen Reaction die Zeit dazu, sich zu sammeln und neben ihrer socialistischen Verbitterung aus den Geschichtsarbeiten Louis Blanc's (Geschichte der zehn Jahre), Lamartine's und Michelet's (siehe den Eingang zum vorhergehenden Abschnitt dieses Artikels) sich für eine neue Revolution zu stärken. Lamartine hat die Februarrevolution die Revolution der Verachtung genannt — der Verachtung, wenn man seine Ansicht präcise ausdrücken soll, gegen abgenutzte Gegensätze, Fragen und Principien. Mag sein! Aber Proudhon hatte auch Recht, wenn er die Regierung Louis Philipp's die der Verachtung nannte. Es kann nichts Erheiternderes geben, als den Anblick der larmoyanten, tragischen und indignirten Niene, mit der Louis Blanc in seiner Geschichte der zehn Jahre 1830—1840 erzählt, wie Louis Philipp die Deputirten der Studenten, Polytechniker, Literaten und edlen Menschen der Straße, die von ihm die Wahrheit der Charte verlangen, lächelnd beschwichtigt, wie er den alten Seiden, der ihn als die beste der Republiken den Volkshaufen präsentirt, umarmt, die Republikaner, die seine ersten Ministerien erfüllen, sich erschöpfen läßt, die kleinen Nuancen, um berentwillen seine bürgerlichen Minister sich tödlich hassen und verfolgen, benutzt, um sie alle zu ihrer Zeit auf die Presse zu schicken und wie er (während er selbst lächelnd über diesem Wahnsinn der Kleinigkeiten steht, jedoch zur Zeit auch sein gebietendes Wort zu sprechen weiß) das glerige Bürgerthum mit Privilegien und bei den Wahlen — (er selbst der strenge Hauswirth, Familienvater und Herr seiner selbst) — die Corruption ihr Fest feiern und die Gewissen zu Tausenden erkaufen läßt. Das Bürgerthum, der Träger dieser letzten germanischen Periode des Landes, fiel, weil es in der That nur von Staats-Gnaden lebte, unterm Staatsschutz sich bereicherte und durch wirkliche Arbeit, Selbstreglerung und corporative Mannhaftigkeit den Ursprung seiner Bereicherung, die Revolution und deren Consecrationen und Plünderungen, nicht in Vergessenheit bringen konnte. Die Republik, zu der die Februarrevolution führte, diente nur dazu, das allgemeine Stimmrecht aufzurichten, und die Wiederherstellung des letzteren, nachdem es die legislative Versammlung am 31. Mai 1850 beschränkt hatte, dem Prinzpräsidenten Louis Napoleon als Parole für seinen Staatsstreich vom 2. December 1851. Das Kaiserreich, proclamirt den 2. December 1852, bildete den Schluß der germanischen Epoche, die mit dem ersten Einzug der Märiten in Paris (1814) und mit der Einführung des Königthums, Adels und der Constitution begann. Das Neue; womit diese gesteigerte absolutistische Centralisation und Kräftigung des romanischen Landestypus ihre historische Berechtigung zu beweisen sucht, ist die politische Vernichtung des Bürgerthums und die Centralisation seiner finanziellen Mittel. Die Städte, so Paris, Lyon, gehören nicht mehr den Gemeinden, sondern befinden sich nach ihrer durchgreifenden Umwandlung strategisch in den Händen der Regierung und dienen derselben als militärische Operations- und Waffenplätze. Derselbe Veränderung, die mit den classischen Heerden der bürgerlichen und socialistischen Unruhen vorgenommen ist, wird nach und nach in allen bedeutenderen Orten des Landes ausgeführt. Der Mittelstand kann sich mit seinem Haukhalt und mit seiner Lebensweise in den großen Städten nicht mehr behaupten und er wandert in die Land-

städte aus, um seinen Untergang zu verbergen. Er findet in der Riesenschadt des Ruhr, in welcher die militärischen Herren des Landes, die hochbefohlenen Maschinen der Centralisation und die Finanzherren ihre Gewinne verschleudern, keine Wohnung mehr, die Fabriken arbeiten nicht mehr für ihn und in den kolossalen Rodemagazinen findet er für eine bescheidene Solidität, an welche die Fabriken nicht mehr denken, keine Stoffe. Der dritte Stand, welcher den ersten Capetingern in der Ausbildung der Centralisation bestand, ist dieser endlich selbst erlegen. Sein Capital, die Ersparniß und der Gewinn der eigenen Arbeit, mit denen er in der Zeit der Capetinger den germanischen Lehnsherren den Krieg erklärte, wird von den großen Capitallen der finanziellen Compagnieen verschlungen und arbeitet unter der Leitung der finanziellen Lehnsherren, um durch den Umbau der Städte diese immer mehr zu Fortificationen der Regierung umzuwandeln und durch Eisenbahn- und Canalbauten, durch Agricultur-Meliorationen, Anlage von Riesenfabriken und großer Waarenlager und Rodehandlungen jeden unabhängigen Besitz vollends zu zerstören und Stadt und Land zu einer rollenden Waare zu machen. Dem Artikel Napoleon III. müssen wir die ausführliche Darstellung dieser großen Umwälzung und ihres Pendants in der auswärtigen Politik vorbehalten. Hier bemerken wir nur vorläufig, daß auch diese Periode, obwohl in ihr der romanische Typus des Landes einen eclatanten Sieg feiert, nicht ganz ohne germanische Einwirkungen ist. Wir erinnern zunächst nur an den Kummer, welchen Louis Napoleon seinen Franzosen durch die Importation der englischen Freihandelsidee macht. Unsere Gesamtmansch, daß sogar diese ganze Periode, trotz ihrer romanischen Extravaganzen und Triumphe, den Vasallenstand F.'s unter Englands Oberherrschaft ausdrückt und beseligt, werden wir in dem eben genannten Artikel ausführlich begründen. In diesem wie in dem Artikel Revolution werden wir ferner nachweisen, daß diese, der Stolz und das Unglück der Franzosen, immer mit Halbheit geschlagen ist und schließlich nur (in ihrer Ueberwindung und Verarbeitung) den germanischen Völkern zum Besten dienen muß. In diesem Augenblick benutzt England in stolzer und selbstbewusster Neutralität den jaghaften Kampf Louis Napoleon's mit dem Papstthum, seine ängstliche Rücksicht auf den katholischen und römischen Geist der Franzosen und seine Lust zur Absorption der geistlichen Gewalt in die weltliche Centralisation, um die katholische Welt erschüttern und für eine große germanische Einwirkung öffnen zu lassen. England hat Frankreich auch in sofern in seiner Hand, als es einem Mann, der im Grunde nur ein activer, kaiserlicher Louis Philipp ist und das Kaiserthum orleanistisch macht, zu rechter Zeit seinen rechten Gegner entgegenstellen und den Franzosen, damit sie wieder einmal unter germanischer Einwirkung Lust schöpfen, einen kaiserlichen Orleaniden importiren kann. Was uns Deutsche betrifft, so enthält der Wendepunkt der französischen Geschichte, die Periode der königlichen Revolution von 1787 und 88, für uns die bedeutendste Lehre darüber, wie wir es nicht zu machen haben, falls überhaupt die Geschichte von falschen Versuchen abschrecken kann. Daß wir es aber wirklich anders gemacht haben und daß auch unsere Natur einem solchen nivellirenden Experiment widerstreitet, davon zeugt der Reichthum, den wir noch an selbstständigen, ständischen und corporativen Existenzen besitzen, die in jeder, zur Entwicklung des Staatswesens nothwendigen Centralisation das Recht und die Begabung des Deutschen zur Selbstregierung vertheidigen und bewahren werden. Im Artikel Revolution werden wir diese deutsche Verarbeitung der romanischen Centralisation in den Grundzügen schildern. In gegenwärtigem Artikel, in welchem wir den Stolz der Franzosen auf ihre vermeintliche Spontaneität an ihre Abhängigkeit von den germanischen Einwirkungen erinnern haben, müssen wir schließlich noch dessen gedenken, daß der profane und rücksichtslos dazwischengreifende, Weltfremde der Franzosen den Deutschen in mehreren großen Krisen zur Hilfe gekommen ist, in welchen es diesen schwer wurde, ihr Gemüth von alten Vorstellungen und Verhältnissen loszureißen, deren Aufopferung neue Bedürfnisse und eine schon thatsächlich vorhandene höhere Entwicklung verlangten. Die Franzosen haben sich reichlich für diese Unterstützung deutscher Bestrebungen bezahlt gemacht. Der Schwabensche Bund brachte Deutschland die Gewissensfreiheit, aber auch dem französischen Allirten Reg., Loui und Verbun. Der westfälische Frieden gab Deutschland die Religionsfreiheit und

den Ständen die Landeshoheit, aber auch Frankreich den Elfaß. Der Rheinbund erhob die Landeshoheit der Stände zur Souveränität, aber unter französischem Protectorat. Deutschland steht demnach vor der Frage, ob es seine Reformen in eigener Vereinbarung und mit rechtlicher Benutzung seiner künftigen Elemente oder auf dem Wege der französischen königlichen Revolution von 1787 und der romanischen Centralisation durchzuführen will. In letzterem Falle würde es der Abhängigkeit von seinem romanischen Urbilde verfallen, wenn auch sicherlich nur auf kurze Zeit. Der Cafarrismus in den einzelnen Bundesstaaten und an der Spitze des Bundes selbst würde sich vor der Gesamtverbündung der Träger und Repräsentanten des deutschen Rechts und deutscher Freiheit nicht lange behaupten.

Fransösisches Recht. Bis zur Revolution des Jahres 1789 war in Frankreich, wie in Deutschland, das gemeine römisch-kanonische Recht neben dem einheimischen in Uebung; man nannte es *droit écrit* und die südliche Hälfte des Landes, in der es sich als angestammtes Recht der römischen Provinzialen erhalten hatte, wurde eben deshalb *pays du droit écrit* genannt. Dagegen hieß das nördliche und mittlere Frankreich, wo die einheimischen Localrechte überwiegend waren, *pays du droit coutumier*; hier ward das römische Recht, entsprechend seiner rein subsidiarischen Stellung, als „raison écrite“ behandelt. Die *coutumes* aber waren meist germanischen Ursprungs und den deutschen Weisthümern, Stadt- und Landrechten sehr ähnlich; sie bezogen sich bald auf ganze Landschaften, bald nur auf einzelne Städte, wie denn namentlich die *coutumes* der Stadt Paris in großem Ansehen standen. Unter den ersten Verfassern solcher Aufzeichnungen ist unter Andern der Parlamentärath Jean Boutillier, um 1400, sehr berühmt geworden. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts haben aber auch viele gelehrte Kräfte sich ihrer weiteren Behandlung zugewendet, theils durch Erläuterung einzelner *coutumes*, theils durch Sammlungen und Vergleichen, die man mit dem Namen *Coutumier général*, *grand coutumier* zu bezeichnen pflegte. Natürlich stand zwischen dem römisch-kanonischen Rechte und den *Coutumes* noch ein einheimisches Reichsrecht in der Mitte, welches hauptsächlich in den königlichen Gesetzen, *Ordonnances*, enthalten war. Man theilte diese Verordnungen nach den verschiedenen Dynastien oder „Racen“ (Merovinger, Karolinger, Capetinger, Valois, Bourbonn) in 5 Klassen, indem man unter den *Ordonnances* der Könige erster und zweiter Race die fränkischen Capitularien verstand. Reichsrecht wurden die Capitularien, wenn alle Parlamente sie in ihre Register eingetragen hatten, was freilich nicht immer durchgesetzt werden konnte. Im 17. und 18. Jahrhundert erschienen einzelne *Ordonnances* von sehr großem Umlaufe und von durchgreifendem Einflusse, z. B. ein Seerecht vom J. 1680 unter dem Namen *Ordonnance de la marine*. Auch die Entscheidungen der höheren königlichen Gerichtshöfe waren für die Fortbildung des gemeinen Rechts in Frankreich sehr wichtig; aus ihnen entwickelte sich die *Jurisprudence des arrêts*, deren Sammlung sich die sog. *Arrêtistes* zur Aufgabe machten. Dieser Rechtsbestand, das sog. *droit ancien*, ward in der Revolutionszeit durch einander geworfen: es folgte eine verworrene Uebergangsperiode, die man mitunter als *droit intermédiaire* bezeichnet und aus der sich das heutige französische Recht der *cinq codes*, *droit nouveau*, entwickelt hat. Fünf Gesetzbücher nämlich sind es, welche die Hauptmassen des neueren französischen Rechts bilden: 1) das bürgerliche Gesetzbuch, entstanden 1804 als *code civil des Français*, im Jahre 1807 unter einigen Abänderungen in einen *Code Napoléon*, 1814 aber wieder zum *Code civil* umgetauft. Es war dabei auf eine Verschmelzung des römischen Rechts mit den *Coutumes* abgesehen; daß die *Coutumes* de Paris vorzüglich benutzt wurden, erklärt sich leicht aus dem Orte der Abfassung. 2) Die bürgerliche Proceß-Ordnung *Code de procédure civile*, vom J. 1806; 3) das Handelsgesetzbuch, *Code de commerce*, vom J. 1807; 4) die Strafproceß-Ordnung *Code d'instruction criminelle*, vom J. 1808; 5) das materielle Strafgesetzbuch, *Code pénal*, vom J. 1810. Auf diese 5 *codes* sind später noch einige sehr ausführliche Gesetze gefolgt, die sich eben deshalb auch wohl als *codes* bezeichnen ließen; so hat man dieser *codes* nicht bloß 5, sondern auch schon 8 bis 9 gezählt, durch Einrechnung eines *code forestier* (1827), eines *code de pêches fluviales*, eines *code municipal* und der *constitution*

nellen Charta. Inzwischen haben aber auch die ursprünglichen 5 codes einigen Abänderungen nicht entgehen können, besonders der code pénal, demnachst auch der code d'instruction criminelle. Die wichtigsten dieser Aenderungen enthält ein Gesetz vom 28. April 1832, welches eine ganz neue Publication jener beiden Strafgesetzbücher, in veränderter Fassung, zur Folge gehabt hat. Die Zeiten, in welchen man dieser neuen Gesetzgebung nur etwa das Verdienst einräumen mochte, die Wirren der Revolutionsperiode geschlossen zu haben, sind vorüber; es sträubt sich Niemand mehr, sie als einen wesentlichen Fortschritt anzuerkennen, so wenig auch die zahlreichen Uebersetzungen und Härten zu übersehen sind, welche im Einzelnen zu rügen bleiben. Der Charakter des code — um von diesem Kern der französischen Gesetzgebung genauer zu sprechen — ist rein legislativ, er giebt nackte gesetzliche Vorschriften. Alles Doctrinelle ist ihm fremd, Begriffe und Eintheilungen, die Gründe der Gesetzgebung und wissenschaftliche Ableitungen der Rechtslehre sind beinahe gänzlich ausgeschlossen. Ein System zu bilden, wurde der Rechtswissenschaft überlassen. Hiermit kann man sich einverstanden erklären. Aber der code geht weiter; es fehlen fast alle Definitionen, deren Aufnahme zur Beförderung einer richtigen Einsicht in die Natur positiver Institutionen notwendig gewesen wäre, und ebenso vermisst man die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, z. B. über den Schaden-Ersatz, über die Folgen der mangelnden gesetzlichen Erfordernisse mancher Rechtsgeschäfte, über die Klagen, über die Kraft und das gegenseitige Verhältnis der verschiedenen Beweismittel u. s. w. Dennoch ist es im Ganzen ein gutgemachtes Gesetzbuch. Wenn die Hauptschwierigkeit für den Gesetzgeber darin besteht, sich weder auf eine trockene, für die Anwendung unbrauchbare und der Mißdeutung ausgesetzte Metaphysik des Rechts zu beschränken, noch durch ängstliche Aufzählung der unendlich mannigfaltigen Rechtsfälle sich in eine juristische Casuistik zu verlieren, also zwischen diesen beiden Extremen einen glücklichen Mittelweg einzuschlagen, so verdient der code das Lob, diese Aufgabe besser gelöst zu haben, als seine beiden deutschen Rivalen. Reist nur folgenreiche Grundsätze aufstellend, überläßt er deren Anwendung auf den einzelnen Fall dem richterlichen Urtheil, und man muß namentlich anerkennen, daß er sich der kleinlichen Entscheidung der einzelnen Rechtsfragen, welche dem preussischen Landrecht eigenthümlich ist, in würdiger Weise enthalten hat. So nöthigt er den Richter, in den Geist der Gesetze einzudringen und auf höhere Gründe zurückzugehen, während für diejenigen Gegenstände, welche nur nach den Umständen des einzelnen Falles bestimmbar sind, gar keine Regeln aufgestellt sind, vielmehr die Ortsstätte maßgebend sein soll oder die Bestimmung dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen bleibt. So die Bestimmung über die Größe der Verletzung, wegen welcher ein Minderjähriger restituirt sein will, ferner über die Handlungen, aus welchen auf die Absicht, eine Erbschaft anzunehmen oder den Wohnsitz zu ändern, geschlossen werden soll (Art. 105, 778), auch — sehr zweckmäßig — über die Fortdauer eines stillschweigend verlängerten Miethsverhältnisses (Art. 1738) u. s. w. Der code ist aber ein ächt französisches Buch. Gänzliche Unabhängigkeit des Civilrechtes vom öffentlichen Recht und von aller National-Individualität, daher Vereinbarkeit mit der Verfassung und den Sitten aller Länder — dies sind Eigenschaften, welchen man gewöhnlich unter den Vorzügen des code einen bedeutenden Platz anweist. Bei mehreren Gelegenheiten erklären die französischen Gesetzgeber, sie seien von der hohen Idee ausgegangen, ein reines System des allgemeinen bürgerlichen Rechts anzustellen. Besonders führen diese Sprache die Redner des Staatsraths und des Tribunats bei Motivirung des Gesetzes vom 3. September 1807, also zu einer Zeit, wo die Gültigkeit des code schon eine Ausbreitung gewonnen hatte, an die man bei seiner auf Befriedigung dringender Bedürfnisse abzweckenden Verfertigung durchaus noch nicht denken konnte. Auch haben mehrere der scharfsinnigsten deutschen Rechtsgelehrten, belebt von der erhabenen Idee, daß alle Civilgesetzgebung nur der lautere Ausdruck und die Sanction der unwardelbaren Vernunftgesetze des Rechts sein müsse, den code von dieser Seite dargestellt. Dieses Urtheil bedarf in mancher Hinsicht einer Berichtigung. Schon im Allgemeinen dürfte das Ideal einer bloß durch die Vernunft dictirten, von allen Bedingungen im Raume und in der Zeit absehbenden Civilgesetzgebung im Staate weder wünschenswerth noch erreichbar

sein. Daß auch jede gerechte Legislation nothwendig von den obersten Principien des Vernunftrechts ausgehen, so ist es doch nicht minder wahr, daß der Staat die Pflicht hat, viele der hieraus abgeleiteten Bestimmungen zu modificiren, zu ergänzen und an gewisse Bedingungen der Anwendung zu knüpfen. Diese Einwirkungen der positiven Gesetzgebung und des Civilrechts werden, wie Anthropologie und Culturgeschichte und lehren, durch die Grundverfassung des Staats, insbesondere die Verwaltung und das Gerichtswesen, durch die Macht der Gewohnheit, durch politische Zwecke, Rücksichten der Moral und Religion, Sitten und Denkart der Nation und durch den Alles beherrschenden Geist der Zeit dergestalt geleitet, daß aus diesem vielseitigen und mächtigen Einflusse zusammenwirkender Ursachen ein, von dem Ideal des reinen Vernunftrechts in seinen einzelnen Bestimmungen wesentlich verschiedenes Civilrecht hervorgeht. Diese Wahrheit beachtet zu haben, macht aber gerade den Ruhm des französischen Gesetzbuchs aus. Während es in seinen Grundzügen, gestützt auf römisches Recht, allerdings als ein Coder der geschriebenen Vernunft erscheint, schließt es sich an die französische Verfassung und Verwaltung innig an, beachtet es die nationalen Eigenthümlichkeiten, modificirt es das Civilrecht nach wohlberechneten politischen Zwecken, huldigt es dem Geist der Zeit und wird es hierdurch ein ächt französisches, auf Nicht-Franzosen und nicht französische Staatszustände schwer übertragbares Product. Der Beweis ist leicht zu führen. Zunächst bezieht sich die Gesetzgebung des code auf eine Reihe öffentlicher Anstalten, die er schon als vorhanden voraussetzt, durch welche seine Anwendbarkeit bedingt ist und welche tief in die Verfassung des französischen Staats eingreifen. Dahin gehört vor Allem die Gerichtsverfassung mit ihren Eigenthümlichkeiten, die Unterdrückung der Patrimonial-Gerichtbarkeit, die Beschränkung auf 2 Instanzen, die Justiz-Casale in der Gestalt des *ministère public*, der Cassationshof, die Trennung der richtenden und der vollziehenden Behörden, das vom deutschen Proceß vielfach, besonders durch die obligate Publicität, abweichende gerichtliche Verfahren. Dazu gehört ferner das Notariat, welchem die außergerichtlichen Rechtshandlungen überlassen sind, die Hypothekenbewahrung, das Enregistrement, das Civilstands-Beamtenwesen, die Mairie mit den Municipa- litäten. An alle diese organischen und administrativen Institute schließt sich der code genau an, und wenn sie gleich hauptsächlich nur als Vollziehungsmittel desselben zu betrachten sind, so erzeugen sie doch auch manche eigene Rechtsbestimmungen. Der hieraus hervorgehende innige Zusammenhang des code mit der französischen Verfassung ist so einflußreich, daß ein gründliches Studium des napoleonischen Civilrechts ohne genaue Kenntniß dieser organischen administrativen und gerichtlichen Umgebungen gar nicht möglich ist, und aus diesem Zusammenhange hauptsächlich entspringen große, mit der Aufnahme des code in Deutschland verbundene Schwierigkeiten. Und wer will läugnen, daß es französische — nicht deutsche — Sitte ist, welche den viel genannten Satz: *la recherche de la paternité est interdite* (Art. 340) erzeugt hat — ein Satz, welcher der Beobachtung des conventionellen Anstandes die rechtlichen Ansprüche des schutzbedürftigen Kindes gegen seinen Erzeuger zum Opfer bringt; daß es ächt französisch ist, wenn der Art. 230 ein Recht der Ehegattin auf eheliche Treue nur in sofern anerkennt, als sie gegen den die Weiskläferin im gemeinschaftlichen Hause unterhalten- den Mann auf Scheidung klagen darf; daß es nur französisch-imperialistisch zu erklären ist, wenn der Art. 374 den Söhnen erlaubt, nach zurückgelegtem 18. Jahre sich ohne Einwilligung des Vaters aus dem väterlichen Hause zu entfernen, um freiwillig in Kriegsdienste zu treten! Auch dem Herkommen ist nicht selten ein übergroßer Einfluß eingeräumt; ist es doch französisch, die Mode unter die zwingenden Lebensregeln aufzunehmen, während das deutsche Wesen nach Freiheit vom Zwange reiner Formalsetze ringt! So ist z. B. die Vorschrift des Art. 1428, welche dem Manne das, für das Interesse seiner Ehegattin so gefährliche Recht giebt, die derselben gehörigen Grundstücke mit ihrer Einwilligung zu veräußern, bloß auf das Gewohnheitsrecht des größeren Theils von Frankreich und auf die Auctorität französischer Rechtsgelehrter gegründet. Und mag die Stimme der Natur sich noch so laut gegen eine Erbordnung aussprechen, welche Seitenverwandte des 12. Grades zugleich mit den Großeltern des Erblassers beruft — das Herkommen brachte

es mit sich, daß die entfernteren Seitenverwandten der einen Linie mit den Ascendenten der andern zugleich zur Erbfolge gelangen, und es wurde bestätigt (Art. 753), indem man nur, um einigermaßen die Unvernünftigkeit der Sagung zu mildern, die Bestimmung hinzufügte, wodurch den Ascendenten der Nießbrauch von einem Drittheil des an die Collateralen fallenden Erbtheils zugesichert wird (Art. 754). Willkürlichen Abweichungen vom germanischen Rechtsbewußtsein begegnen wir überall, ohne daß ein Anhalt im römischen Recht zu finden wäre. In der Lehre vom Eigenthum ist der code der heilsamen Regel des gemeinen Rechts, daß durch Vertrag allein, ohne Tradition, keine Eigenthums-Uebertragung stattfindet, untreu geworden. Während das deutsche Recht von dieser Regel nur bei der gerichtlichen Uebertragung des Grundeigenthums abweicht, behandelt der code (Art. 1604. 1624) die „*délivrance*“ nur als Gegenstand der Contractverfällung beim Kaufe. Auf der anderen Seite ist er wieder deutlicher als die deutschen Particulargesetzgebungen, indem er in Befolgung der Parodie: „Hand muß Hand wahren“ bei beweglichen Sachen gar keinen Titel zu ihrer Usucapion verlangt, ¹⁾ auch in den öffentlichen Transcriptioneregistern über die Veräußerung des Grundeigenthums eine Reminiscenz der altgermanischen Ansicht bewahrt, daß alle Berechtigung an Grund und Boden der öffentlichen Anerkennung bedürfe. Dasselbe Schwanken des Rechts-Bewußtseins verräth sich in der Behandlung des gespaltenen Eigenthums; obgleich dieser Begriff in Napoleon's Gesetzbuch große Ungunst gefunden hat, wird doch bei Gebäuden ein völlig gesondertes Eigenthum an den verschiedenen Stockwerken anerkannt. (Art. 664). Eine der schwächsten Seiten der französischen Gesetzgebung ist die Behandlung des Pfandrechts. Seltsam, aber charakteristisch, daß gerade hier, wo das deutsche Rechtsbewußtsein mit seinem Vertrauen zum Staate so vortheilhaft gegen die Privatrechts-Theorie der Römer absteht, der germanische Geist fast gänzlich von dem code gewichen ist! Während das österreichische Gesetzbuch den Grundsatz der Publicität ganz unbedingt aufgestellt, das allg. Landrecht nur in Concursfällen die gesetzlichen Universal-Pfandrechte als allgemeine Vorzugsrechte stehen gelassen hat ²⁾, ist man in Frankreich trotz alledem, was seit 1799 darüber verhandelt worden, nur dahin gekommen, die freiwilligen Verpfändungen den Grundsätzen der Specialität und Publicität zu unterwerfen. Bedenklicher noch ist die formelle Behandlung der Sache. Wir reden dem preussischen System gewiß nicht das Wort. Für den gewöhnlichen Richter kann es keinen zeitraubenderen Zweig der administrativen Rechtspflege geben, als die Geschäfte der Hypotheken-Buchführung, und wenn sie mit einer so großen collegialischen Verantwortlichkeit verbunden sind, wie nach der preussischen Hypotheken-Ordnung von 1783, so werden auch die Parteien nicht ganz mit Unrecht über manche lästige Bevormundung, namentlich bei der Löschung eingetragener Hypotheken, zu klagen haben. Aber weit schlimmer ist es doch, wenn dies wichtige und meist sehr lucrative Amt fast ganz von der eigentlichen Rechtspflege getrennt und Einzelbeamten ohne erheblichen Einfluß, aber auch ohne strenge Beaufsichtigung und Verantwortlichkeit anvertraut wird, wie dies im Art. 2146—2156, 2196—2203 in Bezug auf die sog. Hypothekenbewahrer geschieht. Völlig absurd ist auch, daß die Eintragungen nicht, wie sich das bei einem dinglichen Recht doch von selbst zu verstehen scheint, gegen die Grundstücke, an welchen die Hypotheken haften sollen, sondern gegen die Personen der Schuldner gerichtet werden. Ungerechtfertigte Härten und willkürliche Bestimmungen, für die man vergeblich nach römischen oder deutschen Mustern sucht, begegnen auch im Obligationenrecht. So in der Lehre von der Correalsobligation, wo unter den Mitbewohnern vermietheter Häuser bei einem Brande, dessen Ursprung nicht ermittelt wird, eine solidarische Verbindlichkeit entsteht (Art. 1734), bei der Gesindemiethe, wo die Höhe des bedungenen Lohnes und die Lohnzahlungen des laufenden und letztvergangenen Jahres durch den Eid des Dienstherrn bewiesen werden können (Art. 1781), so die an heidnische Vorstellungen von der Verschuldung lebloser Dinge

¹⁾ Art. 2279. En fait de meubles la possession vaut titre.

²⁾ Bürgerl. Gesetzbuch § 451. 452. A. L. N. Th. II. Tit. 1. § 259. 269. 275. Tit. 18. § 295. Allg. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 50. § 267. 473. Die neue Conc.-Ordn. vom 8. Mai 1865 hat auch diese Ausnahmen aufgehoben.

erinnernde Vorschrift des Art. 1386, wonach der Eigenthümer eines wegen Schadhastigkeit eingestürzten Gebäudes allgemein zum Ersatz an die beschädigten Nachbarn verpflichtet ist. Die Ehegesetzgebung Napoleon's I. steht nicht eine Linie über dem sittlichen Niveau, das der Pariser Appellhof in Sachen *Batterson contra Napoleon Jerome* zu seiner, dem Neffen des Oheims wohlgefälligen Nichteinmischung genommen hat. In der Gesetzgebung aller Culturvölker findet sich der Satz, daß zur Eingehung einer Ehe bei allen Ständen der Consens derjenigen erforderlich ist, zu denen die Heirathenden in einem abhängigen Familienverhältnisse stehen, und überall, wo es solcher positiver Ehe-Consense nicht bedarf, soll doch jedem Dritten die Gelegenheit geboten werden, der beabsichtigten Ehe vor ihrer Eingehung wirksam zu widersprechen. In Rom war die positive Mitwirkung des Vaters unerläßlich bei den Eheverträgen seiner Hauskinder, sie wurden, namentlich für die Töchter, eigentlich von ihm geschlossen. Nur für abwesende und wahnstinnige Väter konnte die Obrigkeit den Consens suppliren. Unser heutiges Recht geht in sofern noch weiter, als jetzt auch bei vaterlosen Minderjährigen ein Consens der Obervormundschaft, überdies auch wohl der Mutter oder Großmutter einzuholen ist. Andererseits aber kann nach kanonischem Rechte der Mangel des väterlichen Consenses die Gültigkeit einer festerlich geschlossenen Ehe nicht aufheben und dieses einer religiösen Auffassung der Ehe allein entsprechende Dogma findet sich im österreichischen und preussischen Landrechte. Dort ist auch der väterliche Consens auf minderjährige Kinder beschränkt, und das Anfechtungsrecht dauert nicht länger als die väterliche Gewalt oder die Vormundschaft, während das preussische Recht diese Dauer auf sechs Monate einengt. ¹⁾ Anders der code, der hier den Brutus spielt. Die Ehe ist anfechtbar, wenn sie von Söhnen unter 25, von Töchtern unter 21 Jahren ohne Zustimmung des Vaters, demnächst der Mutter oder der Großeltern geschlossen werden; ebenso, wenn den elternlosen Minderjährigen die Zustimmung des Vormunds oder des Familienraths fehlte. Das Anfechtungsrecht dauert 1 Jahr, auch für den Minderjährigen selber nach erlangter Volljährigkeit. ²⁾ Die scandälöse Anordnung eines Rechts der Ehegatten, sich vertragsmäßig — *par consentement mutuel* — zu scheiden, fand sich auch im code, (Artikel 275—294). Doch hat ein Gesetz vom 8. Mai 1816 sie zurückgenommen. — Werfen wir noch einen Blick auf das Erbrecht, so fällt hier der Widerspruch auf, in welchen der code als Apostel des natürlichen Rechts und der natürlichen Gleichheit mit sich selbst geräth, wenn er den unehelichen Kindern, soweit sie nicht vom Erblasser anerkannt sind, alles Erbrecht, auch dem mütterlichen Nachlasse gegenüber, abspricht (Art. 453). Dagegen trifft man wiederum auf germanisches Bewußtsein im strengen Festhalten an dem Sage: „der Todte erbt den Lebendigen, *le mort saisit le vif*“, indem das französische Recht, welches nur die gesetzlich berufenen Blutsverwandten als wahre Erben anerkennt und fast die gesammte testamentarische Erbfolge als indirecte Erbfolge behandelt, jenem *héritier* den Erbschaftsbesitz von Rechtswegen zuspricht, der freilich mit den römischen Besitzrechten schwer zu vereinigen ist (Art. 724). Als Testamentsvollstrecker der Revolution hat der code selbstverständlich die im Jahre 1792 ausgesprochene Aufhebung der Fideicommissse sanctionirt und das modificirende Gesetz von 1806, welches bei Majoraten, die vom Regenten speciell genehmigt würden, eine Ausnahme gestattete, wurde von dem König-Bürger (1835) aufgehoben. Der Theilbarkeit des Grundbesitzes ist also keine Schranke gesetzt. Dies charakterisirt das französische Recht, das mit der Devise: „*en fait de meubles la possession vaut titre*“, auf deutsch: der Besitz ersetzt beim beweglichen Gut die Anerkennung des Staats“ — den Grundgedanken der Bourgeoisie reflectirt. Denn es ist klar, daß die schrankenlose Theilbarkeit des Grundeigenthums dieses in Gegenstände des beweglichen Besitzes verwandeln und das Capital zum Träger aller Berechtigung im Staate erheben muß. Was ist die Bourgeoisie aber anders, als die Herrschaft des alle Bestandtheile des Nationalvermögens

¹⁾ Bürgerl. Gesetzbuch § 49—53. 96. Allg. L.-R. II, 1 § 40—74. 981. 994. 999.

²⁾ Code civil, Art. 148—150. 158—160. 162. 183. Außerdem sind die Civilstandsbeamten bei harten Strafen dafür verantwortlich, daß die Verlobten, auch wenn sie jene Altersgrenze überschritten haben, doch ihre Absichten einmal bis dreimal festerlich — durch einen *acte respectueux* — um ihre Einwilligung ersuchen. (Art. 151—155. 157. 158.)

mobilitätstendenzen, den Besitz von seiner natürlichen, im deutschen Rechtsbewußtsein festgehaltenen Adhäsion im Grund und Boden losstrennenden Capitals?!) Im Großen und Ganzen aber verdankt das französische Volk Napoleon's Gesetzbüchern einen großen Zuwachs an innerer Einheit, wie an Klarheit des Rechtsbewußtseins; auch scheinen die neuesten Bearbeitungen des französischen Rechts zu verbürgen, daß es der Rechtswissenschaft gelingen wird, die oft gewaltsam zerrissenen Fäden zwischen dem gemeinen Recht und jenen neuen Rechtsquellen wieder anzuknüpfen. Ganz anders, als zu Frankreich, stehen diese Gesetzbücher zu Deutschland, wo ihnen selbstredend nur die Bedeutung eines Particularrechts einzuräumen ist. Gleich bei ihrer Entfaltung traten sie am linken Rheinufer in Geltung, weil damals schon der Rhein die Grenze des Frankenreichs bildete; im Jahre 1811 wurde ihre Herrschaft mit der erweiterten Reichsgrenze bis an die Ostsee (Travemünde) erstreckt. Aber auch außerhalb jener Grenzen hatten sie schon vorher Eingang finden sollen; sie sollten mit unserem gemeinen Recht auch unsere besonderen Landrechte verdrängen, eben deshalb war im Jahre 1807 der Code civil des Français in einen Code Napoléon umgetauft worden. Das für Napoleon's Bruder geschaffene Königreich Westfalen fügte sich dieser Zumuthung (1808), wenn auch mit einzelnen Modifikationen; viel zahlreicher waren die Aenderungen im Großherzogthum Baden, welches 1809 den Code Napoléon als badisches Landrecht annahm. Dagegen ward im Großherzogthum Cleve-Berg das französische Recht am 1. Juni 1810 auf directen Befehl des Kaisers ohne alle Aenderung eingeführt. Anhalt-Röthen nahm sich die Proceßordnung zum Vorbilde. Die gemeinsamen Beratungen zwischen Darmstadt, Nassau und dem Großherzogthum Frankfurt haben eben so wenig zu einer wirklichen Reception der fremden Gesetzbücher geführt, als die einseitigen, theilweise gedruckten Vorarbeiten in Bayern. Die Befreiungskriege haben die Geltung des französischen Rechts am rechten Rheinufer auf das ehemalige Großherzogthum Cleve-Berg und auf das badische Landrecht reducirt; dem linken Rheinufer ist es unter dem Namen des rheinischen Rechts geblieben, natürlich unter einzelnen Beschränkungen, die sich im oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld sogar zur gänzlichen Aufhebung einiger codes gesteigert haben. Die Aufgabe einer einheitlichen Verschmelzung des französischen und des einheimischen Rechts ist in Hessen-Darmstadt zu lösen versucht worden; in Preußen hat der Code pénal dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 Platz gemacht.

Frankreichs Gerichtsverfassung. Die gegenwärtige französische Gerichtsverfassung zeichnet sich durch Reinheit und strenge Abgeschlossenheit in ihrer Weise aus. Der richterlichen Gewalt ist nichts Fremdartiges beigemischt, es ist nichts Unverträgliches oder Störendes mit ihr verbunden. Die Justiz hat nichts mit dem Hypothekenwesen, der Steuerverwaltung, dem Notariate, der Obervormundschaft (s. d. Art. Familienrath) zu schaffen. Die Hierarchie der Justiz steht der in sich abgeschlossenen Hierarchie der Verwaltung, die Friedensgerichte stehen den Bürgermeisterämtern, die Erstinstanzgerichte den Unter-Präfecturen, die Appellationshöfe den Präfecturen in strengster Sonderung gegenüber. Nur bei den Friedensgerichten erleidet dies Grundprincip in sofern eine Modification, als dieselben nebenbei allerdings einige Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, z. B. Verfügungen und Entsehlungen, die Präsidenz im Familienrath, die Aufnahme von Adoptionsacten u. s. w. zu besorgen haben. Sie gehören deshalb auch zur außerordentlichen Gerichtsbarkeit. Bedenklicher als diese Declination ist der Mangel an Integrität der Justizverfassung, da der Justiz große Kreise der Rechtspflege entzogen und verwaltenden Behörden als Verwaltungsjustiz überwiesen sind. (S. d. Art. Administrativ-Justiz u. unten Frankreichs Verwaltung.) Nur die Strafsjustiz hat ihre eingeborene Domäne intact bewahrt. Der Grundsatz steht doctrinär und in organischer Durchführung fest: Niemand kann wegen irgend einer strafbaren Handlung an seiner Person, oder an seinem Vermögen mit irgend einer Strafe, sei diese auch noch so gering, belegt werden, als in Kraft eines richterlichen Urtheils. Ein fernerer Grundsatz ist die Unabsetzbarkeit der Richter, der aber wieder in Beziehung auf die Friedensrichter durchlöcherter erscheint,

) S. Stern, Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs. S. 70 ff.

und die Oeffentlichkeit der Audienzen, die ebenfalls mannigfachen Beschränkungen unterliegt. Gleichförmig ist die französische Gerichtsverfassung, in sofern in ganz Frankreich nach gleicher Art und in gleicher Form die Justiz verwaltet wird, die französischen Gerichtsbehörden überall nach gleichen Rechtsgrundsätzen, nach gleichen Entscheidungsnormen zu urtheilen haben. Die Gerichtsbarkeit ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche. Jene, welche als Regel gilt und alle nicht besonders ausgenommenen Sachen umfaßt, wird in allen Instanzen nur von Richter-Collegien verwaltet, und zwar: 1. In der ersten Instanz über den Sprengel eines mehrere Cantone umfassenden Bezirks — arrondissement communal — von den tribunaux de la première instance, deren Zahl in einem Departement der Zahl der Unter-Präfecturen entspricht. Jedes Erstinstanzgericht muß wenigstens bestehen aus drei Richtern mit Einschluß des Präsidenten, einem Staatsprocurator mit einem Substituten, einem Gerichtsschreiber — greffier — mit einem Commis. Einer der Richter ist immer Untersuchungsrichter und wird von der Regierung auf drei Jahre ernannt. Doch ist die Zahl der Untersuchungsrichter unbeschränkt, nur vom Bedürfnis abhängig. Neben den ordentlichen Richtern hat jedes Gericht drei oder mehr Aushelfer — suppléans. Die Gerichte zerfallen in einfache nur aus einer Kammer bestehend, und zusammengesetzte, mit zwei oder mehreren Kammern. 1) Die Competenz dieser Gerichte 1) in Civilsachen, ist eine erstinstanzliche in allen persönlichen und sog. Mobilarklagen, deren Gegenstand den Betrag von 1000 Fres. übersteigt, in allen dinglichen und vermischten mit einem Streitgegenstande von unbestimmtem oder 50 Fres. überschreitendem Werthe, in allen Streitigkeiten über die Rational-Domäne; sie ist erster und letzter Instanz, außer in den Sachen, die den Gegenstand der genannten bilden, in Bezug auf alle Klagen wegen indirecter Steuern und in allen Streitigkeiten, bezüglich welcher die Parteien auf das Tribunal als letzte Instanz compromittiren; endlich in letzter Instanz, als Appellhöfe erkennen diese Gerichte in Ansehung der Berufungen, welche gegen friedensgerichtliche Erkenntnisse ergriffen werden. 2) In Strafsachen bestimmt sich diese Competenz dahin, daß sie a. durch den Untersuchungsrichter die Untersuchungen über alle im Sprengel verübten Vergehen und Verbrechen führen, b. in geheimer Sitzung eine Rathskammer bilden, c. die Zuchtpolizei-Gerichtsbarkeit in erster Instanz ausüben, d. als Appellations-Instanz — ohne Geschworene, wie ad c., — über die von den Friedensgerichten als einfachen Polizeigerichten gesprochenen Strafurtheile entscheiden. II. Die zweite Instanz wird regelmäßig von den Appellhöfen — cours d'appel, cours impériaux — verwaltet. Der Appellhof, deren es gegenwärtig 26 giebt, erstreckt sich immer über 2—4 Departements; der Pariser umfaßt 7, mit einer Bevölkerung von über 3 Millionen Seelen. Sie bestehen aus wenigstens 4 Präsidenten, mindestens 20 Räten, einem Generalstaatsprocurator mit mindestens 5 General-Advocaten und Substituten, endlich dem entsprechenden Unterpersonal. Jeder Appellhof zerfällt mindestens in 3 Kammern, eine für Civilsachen, eine Appellationskammer für Zuchtpolzeisachen, eine Anklagekammer. Es giebt 3 Klassen von Appellhöfen. Zur ersten gehören diejenigen, welche bloß 3 Kammern, zur zweiten die, welche 4 Kammern haben, die dritte hat 5 Kammern aufzuweisen. Die Competenz der Appellhöfe umfaßt alle Appellationen, welche gegen die Civil- und Strafurtheile der Erstinstanzgerichte, so wie der Handelsgerichte eingelegt werden — und zwar in letzter Instanz. Als Anklagekammer fungirt der Appellhof an der Stelle der älteren Anklagejury — der großen Jury der Engländer, als zuchtpolizeiliche Appellinstanz — ohne Geschworene, über alle Berufungen gegen Strafurtheile derjenigen Zuchtpolzeigerichte, welche sich in dem Departement befinden, worin der Hof selbst seinen Sitz hat. Aus dem Appellhof geht ferner der Assisenhof hervor; der erste Präsident des Appellhofes bestimmt den Anfang der Assisen, ernennt den Präsidenten aus der Mitte der Appellationsräthe, stellt die Geschworenenliste auf; auch die Bei-

1) Das Tribunal 1. Instanz von Paris ist zehnfach zusammengesetzt; 9 Kammern sprechen als Civilgerichte, eine erkennt als Zuchtpolzeigericht und Rathskammer. 1 Präsident, 10 Vice-Präsidenten, 40 Richter, 1 Staatsprocurator mit 14 Substituten, 16 Suppléants u.

siger der Affise sollen vorzugsweise aus den Mitgliedern des Appellhofs genommen werden und ebenso sind es die dort angestellten Beamten des öffentlichen Ministeriums, welchen der Dienst am Affisenhofs vorzüglich obliegt. (S. v. Art. Jur.)

III. Vor der Revolution von 1789 galt die Fällung eines Urtheils in letzter Instanz als eine königliche Prærogative, zu deren Ausübung im Staatsrathe ein sogenanntes conseil privé für alle Rechtsstreitigkeiten bestand, und bei welchen die Referenten den Namen maîtres des requêtes führten. Aus diesem „Geheimen Rath“, dessen Geist an der sprüchwörtlichen Redensart für oberflächlichen Gerede: Il raisonne comme un arrêt de conseil erkannt werden mag, ist der Cassationshof hervorgegangen. Der offenste Zweck dieser Einrichtung ist die Aufrechterhaltung der Gesetze gegen rechtskräftige oder in letzter Instanz gesprochene Urtheile und die Begründung der Einheit in der Jurisprudenz und in der Auslegung der Gesetze; er hat demgemäß in gewissen, gesetzlich vorgesehenen Fällen rechtskräftige oder legitinstanzliche Urtheile anderer Gerichte aufzuheben oder zu cassiren und ohne Spruch in der Hauptsache — sur lo fond — die Streitfache an ein anderes Gericht zu verweisen. Der Cassationshof, welcher also keine Instanz bildet, besteht aus drei Kammern: 1) chambre des requêtes mit einem Präsidenten und fünfzehn Räten, vor welche alle Cassationsgesuche in Civilsachen zur vorgängigen Prüfung eingebracht werden müssen. Der zulassende arrêt dieser Kammer hat die Natur eines Vorbescheides, der verwerfende ist ein Definitiv-Urtheil; 2) chambre civile, ebenso zusammengesetzt. Sie erkennt über die zugelassenen Gesuche definitiv; 3) chambre criminelle mit einem Präsidenten und vierzehn Räten, welche über alle gegen Urtheile in Criminal-, Suchtpolizei- und einfachen Polizeisachen eingelegten Cassations-Recurse erkennt. Das vollständige Personal des Cassationshofes zählt vier Präsidenten, achtundvierzig Räte, einen General-Staatsprocurator mit sechs Substituten — General-Advocaten genannt, einen Obergericht-, vier Untergeriçtschreiber. Der Hof erkennt der Regel nach nur in abgesonderten Kammern. Plenarversammlungen finden statt, wenn der Hof die oberste Disciplinargewalt über einen ganzen Appellhof auszuüben hat, und wenn aus demselben Grunde zum zweiten Male der Recurs ergriffen wird.¹⁾ Derselbe kann eingelegt werden: 1) wenn ein Gericht hinsichtlich der Streitfache oder der Personen incompetent war, 2) wegen Ueberschreitung der Gewalt, 3) wegen Verletzung gewisser Förmlichkeiten, 4) wenn der materielle Inhalt des Urtheils einem ausdrücklichen Gesetze widerspricht — contravention expresse à la loi. Daß der Proceß über einen Gegenstand von einigem Werthe geführt worden sei, ist keine Voraussetzung. Eine außerordentliche Gerichtsbarkeit haben die Friedens- und die Handelsgeriçhte. I. Das vielberedete Institut der Friedensrichter war ursprünglich durch das Gesetz vom 24. August 1790 nur als ein Vermittelungsamt eingeführt. Aber schon nach Jahresfrist machte der Volksbeamtete der Regierung so viel Sorge, daß er in einen Localbeamten der Staatsregierung umgewandelt wurde. Das heutige Friedensgericht, bestehend aus einem theils vom Staate besoldeten, theils auf Sporteln angewiesenen Friedensrichter, zwei Ergänzungsrichtern, einem Gerichtschreiber und zwei Huissiers, kommt in einem vierfachen Kreise von verschiedenartigen gerichtlichen Thätigkeiten in Betracht. Es ist 1) Vermittelungsamt, bureau de conciliation, indem jeder künftige Kläger, falls sein Gegner nicht sogleich freiwillig mit ihm vor dem Friedensrichter erscheint, diesen durch den Huissier dahin laden läßt, „um über die Klage (deren Hauptinhalt angegeben wird) sich mit ihm zu vergleichen“. Erscheint der Geladene nicht, so darf er erst dann den ordentlichen Rechtsweg beschreiten, wenn er eine Quittung über die Bezahlung von 10 Frs. vorzeigt. (Ebenso der Kläger²⁾); 2) eigentliche Justizbehörde und zwar in einer doppelten Beziehung: a. als Civilgericht mit der Competenz aa. in erster und letzter Instanz in allen rein persönlichen Klagen über bewegliche Gegenstände bis

¹⁾ Das Gesetz vom 1. April 1837 legt dem zweiten Urtheile des Cassationshofes rechtsverbindliche Kraft bei, wodurch die sämmtlichen Tribunale Frankreichs an seine Jurisdiction im Rechtspunkte gebunden sind.

²⁾ Treffend Feuerbach: Man spricht vom Vermittelungs-Bureau als von einer Zollstätte, bei welcher man für die Erlaubniß, den Weg der Justiz zu betreten, einweilen auf Abschlag ein Weggeld zu entrichten hat.

zum Werthe von 50 Frcs., hb. in erster Instanz in den genannten Sachen, wenn der Gegenstand mehr als 50 Frcs. bis 100 Frcs. ausmacht, cc. entweder in erster und letzter oder nur in erster Instanz, je nachdem das Object 50 Frcs. oder mehr beträgt, sonst aber ohne Rücksicht auf den Betrag in allen Klagen wegen Schäden an Feldern, wegen Grenzveränderungen und Besitzstörungen, wegen Entschädigungsansprüchen aus Miethc und Pacht, wegen Klagen aus der Dienstmiethc und dem Gesindeverhältnisse, wegen wörtlicher und thätlicher Injurien zc. Außerdem kann die friedensgerichtliche Jurisdiction durch freiwillige Prorogation auch auf alle den ordentlichen Gerichten vorbehaltenen Sachen, sogar ohne Rücksicht auf das Domicil des Beklagten, erstreckt werden. b. Als Strafgericht oder einfaches Polizeigericht, bestehend aus dem Friedensrichter, einem Gerichtsschreiber und einem als Staatsanwalt fungirenden Local-Polizei-Beamten, mit der Competenz über Polizei-Übertretungen, d. h. solche, welche höchstens mit 15 Frcs. oder fünfzigem Gefängniß bestraft sind. Diese Strafgerichtsbarkeit ist theils eine ausschließliche, theils concurrirt sie mit der Gerichtsbarkeit der Gemeinde-Bürgermeister, die indeß nur auf dem Papier besteht, da es in ganz Frankreich keinem Land-Bürgermeister einfällt, sich als Polizeirichter zu constituiren. 3) Hülfbehörde der gerichtlichen Polizei. Die Friedensrichter haben in dieser Eigenschaft, welche sie den Polizei-Commissarien, Offizieren der Gendarmerie und den Bürgermeistern gleichstellt, außerdem noch einige eigenthümliche Functionen. Dahin gehört a. ihre Pflicht, im Falle einer gesetzwidrigen Gefangenhaltung eines Bürgers diesen entweder in Freiheit zu setzen oder an die competente Behörde abliefern zu lassen; b. ihre Mitwirkung bei der Vollstreckung civilrechtlicher Urtheile in bestimmten Fällen; c. ihre Mitwirkung bei der Vollziehung des Personalarrestes, wenn der Schuldner in seiner Wohnung oder in irgend einem anderen Hause verhaftet werden soll. 4) Hülfbehörde der Rechtspolizei. Zu dieser Richtung gehören eine Anzahl Functionen, die sich bei uns auf die Vormundschaftsgerichte und die Notarien verteilen, wie die Anlegung und Abnahme der Siegel bei Todesfällen, die Vornahme von Adoptionen, Emancipationen, die Aufnahme von Testamenten zc. Wenige Erfindungen des menschlichen Geistes sind mit so aufrichtiger Bewunderung angefaunt worden, als das Friedensrichter-Institut. Was hat man bei der Einsetzung dieser Behörde nicht Alles geträumt! Wie viele majestätische Phrasen gingen zu ihrer Verherrlichung in die Welt! Wie die Wirklichkeit sich zu der Idee des französischen Friedensgerichts verhält, ist in zwei Aeußerungen französischer Staatsmänner aus verschiedenen Perioden enthalten. „Stell Euch in Eurem Geiste einen Magistrat vor, der nur für seine Mitbürger denkt, nur für sie lebt! Die Minderjährigen, die Abwesenden und Interdicirten sind der besondere Gegenstand seiner Sorgfalt. Ein Vater in der Mitte seiner Kinder! Er spricht ein Wort, und Ungerechtigkeiten werden wieder gut gemacht, Uneinigkeiten verschwinden, Beschwerden hören auf. Es giebt keine Prozesse mehr! Seine fortwährende, unausgesetzte Sorgfalt versichert Allen ihr Glück! Das ist der Friedensrichter!“ So sprach ein Redner in der constituirenden Nationalversammlung von 1790. 1) Hören wir nun Genrion de Panscy, den berühmten Verfasser des Werkes über die französische Gerichtsbarkeit. Er sagt: (Cap. I.) „Die Gesetzgeber, die uns die Friedensgerichte gaben, verdienen alles Lob. Sie wollten bei uns jene Magistratur der ersten Zeitalter erneuern, welche in der Tugend ihren Vocationstitel hatte, durch das Beispiel gebot und durch die bloße Macht der Vernunft die Ordnung erhielt. Warum haben sich diese herrlichen Versprechungen nicht verwirklicht, wie kommt es, daß das schöne Bild so selten in Fleisch und Blut unter uns zu sehen ist?“ Die Antwort ist nicht schwer. Das französische Institut leidet an jenem Mangel der praktischen Genialität, der dem französischen Gesetzgebungswesen eigen ist und sich daraus erklärt, daß der Franzose vermöge eines gewissen juridischen Pietismus die Menschennatur nicht in ihrer reellen Mächtigkeit, sondern immer herrlich, edel, großmüthig auffaßt und die Grenzlinie zwischen Jurisprudenz und Moral unbeachtet läßt. Seine Institutionen sind deshalb in der Idee unendlich erhaben und fruchtbar, in der reellen Erscheinung sandig und flach. Was sollen die bureaux de conciliation? Wenn

1) Cfr. *Moniteur du 13 Frimaire IX.*

zwei Menschen an einander gerathen, so ist in der Regel, ehe sie nur einen Schritt vor die Behörde thun, schon eine ganze Hölle von wüthen, gemeinen Leidenschaften entfesselt. Welche Reibungen, welche schmutzigen Beziehungen, welche rohen Ausbrüche und wilden Vorfälle sind nicht meist vorausgegangen! Wie weit ist nicht schon die Spaltung der Streitenden! Sie treten in dieser Stimmung, in leidenschaftlicher Aufregung vor den Friedensrichter. Was kann, was soll dieser thun? Es bleibt ihm in der That nichts übrig, als in allgemeinen, leeren, ungenügenden und daher die Proceßleidenschaft nur noch mehr auffachelnden Ermahnungen die Vortrefflichkeit der Vergleiche auseinanderzusetzen. Während er mit vieler Salbung über Versöhnung, Freundschaft, Nächstenliebe spricht, denken die Streitenden an Alles, nur nicht an Versöhnung. ¹⁾ Es ist statistisch bewiesen, daß vor den Notarien mehr, oder doch mindestens eben so viel Vergleiche zu Stande kommen, als vor den Friedensrichtern. In der That haben sie auch mehr Veruß dazu. Die Worte der Vermittelung und Versöhnung müssen aus frieblichem, freundlichem Munde kommen. Nur ein solcher weckt Vertrauen und macht den Vorschlägen des Friedens und der Versöhnung zugänglich. Nun denkt aber die Partei vor dem Friedensrichter unwillkürlich daran, daß sie dem Verwalter der gerichtlichen Polizei und der polizeilichen Strafgewalt gegenüber steht. Der Mund, der vielleicht kurz vorher eine Haussuchung, Befohlen, eine Verhaftung angeordnet, eine Polizeistrafe ausgesprochen hat, kann wohl kaum für die Theiligten friedlich oder freundlich genannt werden! Andere sind dem friedensrichterlichen Vermittelungsamte noch von anderen Seiten beigegeben. Namentlich hebt Feuerbach das auffallende Mißverhältniß zwischen den persönlichen Eigenschaften der Friedensrichter und den Leistungen hervor, die ihnen das Gesetz als Vermittlern zumuthet; „das Gesetz“ — sagt der scharfsinnige Beobachter ²⁾ — „traut ihnen als Richtern bloß bei geringfügigen, ganz einfachen Händeln die nothwendigen Fähigkeiten zu. Als Vermittler hingegen sollen sie — mit geringen Ausnahmen — in allen Sachen das Wort haben, welche nur bei irgend einem Tribunal anhängig gemacht werden wollen, wenn diese gleich noch so weit über ihren richterlichen Horizont hinausliegen, wenn sie gleich noch so bedeutend und weitläufig, oder im Rechtspunkte und in den Thatfachen verwickelt sind. Wer nicht alle Kenntnisse besitzt, die erfordert werden, um als Richter einen Rechtsstreit gründlich zu entscheiden, ist dieser wohl im Stande, denselben gehörig durch Vergleichsvorschläge zu vermitteln? Mit welchem Vertrauen mögen Parteien den Mann als Vermittler anerkennen, von welchem sie wissen, daß ihn das Gesetz selbst für untüchtig erklärt hat, über ihre Angelegenheit ein rechtliches Urtheil zu haben?“ Bei der hohen Bedeutung, welche die Idee des Friedensrichteramtes auch für uns de lege ferenda hat, mag hier noch eine Parallele zwischen der englischen und französischen Durchbildung des Instituts am Platze sein. Vorauszuschicken ist, daß im Entstehungsgrunde des Instituts zwischen beiden Ländern eine beachtenswerthe Verschiedenheit obwaltet. In England galt es, der Anarchie, dem Faustrechte und der Uebermacht des Feudal-Adels entgegenzutreten. In Frankreich war die ursprüngliche Tendenz, eine Behörde aufzustellen, welche die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch Vermittelung und Versöhnung der Parteien so viel als möglich verhindern sollte. Die Organisation der Friedensgerichte anlangend, so wächst das Amt in England aus dem realen Interesse heraus Vermögen erscheint hier als der oberste Gedanke der ganzen Organisation. Wer gewisse, vom Gesetze verlangte Einkünfte hat, ist von Rechts wegen Friedensrichter; die Krone hat nur das Recht, aus der Zahl der berechtigten Eigenthümer die activen Friedensrichter zu ernennen. Natürlich ist von einer Besoldung nicht die Rede. In Frankreich ist man von diametral entgegengesetzten Grundätzen ausgegangen. Nicht Vermögen, sondern Tugenden, Verstand und das Vertrauen des Volkes sind hier die Titel zum Friedensrichteramte. Consequenter Weise wurden sie daher auch in der ersten Zeit nicht von der Regierung ernannt, sondern vom

¹⁾ Mit Recht können die Parteien den Friedensrichter fragen: wie er denn dazu komme, zum Vergleiche, d. h. zum Aufgeben des Rechts zu rathen, da er doch noch gar nicht wisse, wo das Recht liege und wie das Unrecht beschaffen sei.

²⁾ Gerichtsverfassung II. 58.

Volke gewählt. Später verwandelten sie sich in besoldete Staatsbeamte. Auch der Geschäftskreis der Friedensgerichte ist in beiden Ländern wesentlich verschieden. Das Haupt-Attribut eines englischen Friedensrichters liegt zunächst in dem Recht und in der Pflicht, die öffentliche Ruhe und Ordnung, die allgemeine Sicherheit der Person und des Eigenthums aufrecht zu erhalten. Eine eigentlich versöhnende oder vermittelnde Stellung ist ihm völlig fremd. Sie haben die verübten Verbrechen und Vergehen zu verfolgen, die darauf bezüglichen Untersuchungen zu führen und gewisse Vergehen und Verbrechen beziehungsweise als Einzelrichter oder bald in kleineren, bald in größeren Versammlungen abzurtheilen. Ueberdies erkennen sie in gewissen Civilsachen, und endlich haben sie eine ganze Reihe rein polizeilicher und rein administrativer Befugnisse. In Frankreich dagegen bildet die versöhnende und vermittelnde Autorität die Basis der ganzen Einrichtung. Nicht dem Friedensrichter, sondern dem Staatsanwalte liegt zunächst die Aufrechterhaltung des Rechtszustandes und die Verfolgung der Vergehen und Verbrechen ob. Nicht der Friedensrichter hat die Untersuchungen zu führen, sondern ein eigens dafür angelegter Untersuchungsrichter. Daß man später (1791) die Friedensrichter aus patriarchalischen Localbeamten zu eigentlichen Staatsbeamten umschuf, indem man ihren Geschäftskreis so ungemein und so abweichend von der ursprünglichen Einsetzung erweiterte, hatte jedoch weniger den Zweck, das Institut in seiner ursprünglichen Basis abthätlich zu verfälschen, als vielmehr dasselbe im Interesse des Volks, aus Nothwendigkeitsrückichten für eine prompte Justizverwaltung, zum Behufe einer vollendeten Justizhierarchischen Gliederung umzugestalten. Der französische Friedensrichter spricht stets nur als Einzelrichter. Seine Civilcompetenz ist ausgedehnter, seine Strafcompetenz dagegen weit beschränkter, als die seines englischen Collegen. Der französische Friedensrichter hat schlechthin nichts mit der Administration und eigentlichen Polizei zu schaffen, der englische schlechthin nichts mit der Rechtspolizei. Endlich die Diensthierarchie der Friedensgerichte in England und Frankreich betreffend, so ist das Friedensgericht dort das Fundament, die breiteste Grundlage der gesammten Polizei, der Verwaltung und Justiz, der Staatsorganismus ruht mit ganzer Wucht auf diesem majestätischen Unterbau; in Frankreich ist dies Institut nur die unterste Sprosse auf der großen hierarchischen Leiter der Gerichtsverfassung. Im Vergleich zu England schrumpfen die französischen Friedensrichter ihrem Wesen nach zu einfachen richterlichen Subalternbeamten zusammen. —

II. Handelsgerichte bestehen gegenwärtig in Frankreich 216. Sie haben in der Regel ganz denselben Gerichtssprengel wie die Erstinstanzgerichte, erfordern wie diese zur vollständigen Besetzung mindestens drei Handelsrichter mit Einschluß des Präsidenten, einen Gerichtsschreiber und mehrere Quisiers. Ebenso kommen auch bei ihnen Aushelfer vor. Die Handelsrichter werden in einer Versammlung von Notabeln der Kaufmannschaft frei gewählt. Der Präsident muß 40 Jahre alt sein und darf nur aus alten Handelsrichtern, d. h. solchen, welche bereits Richter gewesen sind, gewählt werden. Die Amtsdauer der Richter ist zwei Jahre, die Wiederwahl nur nach Ablauf eines Jahres gestattet. Anwälte werden vor den Handelsgerichten nicht zugelassen. Sie erkennen 1) als erste und letzte Instanz über alle Klagen, deren Hauptsumme den Werth von 1000 Fr. nicht übersteigt, so wie über alle diejenigen, wobei die Parteien ausdrücklich erklären, daß ihr Proceß von Handelsgerichten ohne Vorbehalt der Appellation entschieden werden solle; 2) nur als erste Instanz über alle Klagen, deren Gegenstand den Werth von 1000 Fr. übersteigt. Der Natur der Sache nach gehören vor die Handelsgerichte 1) alle Streitigkeiten, die sich auf Verbindlichkeiten und Verträge zwischen Handelsleuten, Kaufleuten und Banquiers beziehen; 2) alle Streitigkeiten aus Handelsgeschäften, wohnin gerechnet werden alle Einkäufe von Lebensmitteln und Waaren zum Wiederverkauf, alle Unternehmungen von Manufacturen, Commissionsgeschäften, Lieferungen, alle Operationen der Banquiers und öffentlichen Banken u. Auch gehört zu ihrer Competenz die Entscheidung über die Hinterlegung der Bilanz und der Handelsbücher eines bankerotten Kaufmanns, über die gerichtliche Bestätigung des zwischen diesem und seinen Gläubigern geschlossenen Vergleichs u. Ueber das Institut der Staatsanwaltschaft, die *Avoca-*

ten und Anwälte, Gerichtsschreiber, Huissiers, Notarien u. s. w. siehe die betreffenden Specialartikel.

Frankreichs Verwaltung. Frankreich ist der Staat der Centralisation. Man kann über den politischen Werth dieses Princips sehr verschiedene Ansichten haben. Es läßt sich darüber streiten, ob die Einheit der Verwaltung — wohin nothwendig alle Regierungen streben müssen — die Zusammenfassung der Verwaltung im Mittelpunkte des Staats zur nothwendigen Voraussetzung hat, ob eine vollkommen unterscheidungslose Einheit der Volksthümlichkeit eine unerläßliche Bedingung großer staatlicher Macht und überall geübten Gehorsams ist, ob man diese Einheit der Volksthümlichkeit identisch setzen muß mit der unbedingten Gleichförmigkeit aller Staatsrichtungen und Gesetze, ob endlich von der Einheit einer Staatsgewalt nur da die Rede sein kann, wo keinerlei Verschiedenheit in den Vollziehungsbehörden und Maßregeln stattfindet und gar keine Rücksicht genommen wird auf etwaige örtliche Verschiedenheiten, sei es der Bedürfnisse, sei es der Gewohnheiten. Aber jedenfalls gebührt den Franzosen das Verdienst, das Princip der Centralisation mit unerbittlicher Consequenz durchgeführt und auf diesem Gebiete einen Musterbau errichtet zu haben, der von Seiten der inneren Harmonie seiner Structuren den weitgehendsten Anforderungen genügt. Nachdem die französischen Könige ihr Jahrhundertlanges Bestreben, Einheit der Staatsgewalt zu begründen, und einen gleichmäßigen Gehorsam allen Theilen des Landes und Volkes aufzulegen, in der Hauptsache zu Ende geführt hatten, vollendete die Revolution nicht nur das noch Fehlende, sondern sie schuf auch eine vollständige systematische Gleichheit der Verwaltung. In diesem Begriff einer nach Form und Inhalt gleichmäßigen Ordnung des Staats wurde nun seit der Consularregierung noch eine weitere Forderung aufgenommen, nämlich die Zusammenfassung der gesammten Verwaltung im Mittelpunkte des Staats und die Entscheidung aller wichtigen oder im Beschwerdewege verfolgten Angelegenheiten durch die obersten Behörden selbst: mit anderen Worten die Centralisation. Der Herrscherwille des Wiederherstellers der Ordnung in Frankreich schuf diese Vereinigung aller Staatsthätigkeit in der Person des Staatsoberhauptes, oder wenigstens in den Händen seiner unmittelbarsten Gehälfen, mit klarem Bewußtsein, und so verschieden die auf ihn folgenden Regierungen auch unter sich waren, in der Würdigung dieser Machtmaßregel und in ihrer Beibehaltung und möglichsten Verstärkung haben sie alle übereingestimmt. So erklärt sich, daß den Franzosen Centralisation der Verwaltung und Einheit des Staats und der Volksthümlichkeit als gleichbedeutend gelten. Die französische Verwaltungshierarchie geht vom Könige (nur das Königthum ist national) bis zu den untersten Stufen der Executive herab, der König verwaltet nicht; er beleiht die administrative Gewalt höheren Agenten; aber er behält, unter der ministeriellen Verantwortlichkeit, die Ernennung zu den Staatsämtern und das Recht zum Widerruf derselben in seiner Hand. Die Minister bilden die zweite Stufe der Hierarchie; der Ministerrath repräsentirt die executive Action in ihrer Gesamtheit, jeder Minister den ihm anvertrauten besondern Antheil an dieser Action. Da es sich dabei ausschließlich um die Executivgewalt handelt, so ruht — wie billig — das Maß des Antheils, welches dem einzelnen Minister daran gebührt, auf dem königlichen Willen. Die Minister üben die General-Verwaltung am Sitze der Regierung, im Centrum des Staats, aus. Von hier gehen die Radialen der Central-Verwaltung an alle Punkte des Umkreises: die Präfecten repräsentiren die General-Verwaltung in den Departements als dritte Stufe der Hierarchie. Sie ressortiren nicht bloß vom Ministerium des Innern; vielmehr muß man sich die Präfecten als die elektrischen Drähte denken, durch welche die Action des Centrums allen Theilen des Verwaltungs-Organismus mitgetheilt wird. Jede Präfectur bildet wieder ein Centrum, von welchem der administrative Strahl in die Gemeinden fährt, und wie zwischen den Departements und den Gemeinden eine Mittelstufe, der Kreis, arrondissement, eingeschoben ist, so steht zwischen den Präfecten und Bürgermeistern der Unterpräfect, welcher nicht als Verwaltungsbeamter, sondern nur als Zwischensagent betrachtet wird, da das Einheitsprincip nicht duldet, daß außer dem Präfecten noch ein anderer Factor der Departemental-Verwaltung existire. Der

Unterpräfect hat keinerlei Gewalt (*imperium*); er ist nur der Vollstrecker der Instruktionen, Befehle und Entscheidungen des Präfecten in den Gemeinden seines Kreises. Auf der vierten und letzten Stufe der Verwaltungs-Hierarchie steht die Gemeinde — *commune* — als ein Bruchtheil des zur localen und ursprünglichen Einheit zurückgeführten Departements; eine bezeichnende Auffassung! Der Franzose denkt sich den Staat nicht aufgebaut aus der Gemeinde, welche im staatlichen Bau ihre ursprüngliche Selbstständigkeit bewahrt, sondern der Staat löst sich ihm in Gemeinden auf, deren Pulsschlag nach der Normal- oder Central-Uhr in Paris geregelt wird. Die Bürgermeister haben deshalb auch zwei sehr verschiedene Eigenschaften; in der einen sind sie Municipal-Verwalter, in der anderen Staatsbeamte, als welche sie die allgemeine Action des Staats repräsentiren und daher vom Präfecten, dem Minister des Innern und dem Könige resportiren. Nach dem französischen Staats-Katechismus werden die vier Stufen der Verwaltungs-Hierarchie so bezeichnet, daß der König die Action gewährt, aber nicht ausübt, daß die Minister und die Präfecten sie gewähren und ausüben, endlich die Bürgermeister sie empfangen und ausüben, aber nicht gewähren. Bei ihnen steht sie also still, indem sie sich in ihrem Antheil an den administrativen Functionen auflöst. Während aber im Interesse der Einheit die Action auf allen Stufen einem einzigen Verwalter in die Hand gegeben ist, steht ihm ein Raths-Collegium — *concilium, conseil* — zur Seite, um die Action zu erleichtern und aufzuklären. Jedem Minister ist eine Commission des Staatsraths zur Vorbereitung der Instruktionen, der Reglements, der Lösung aller den Dienst betreffenden Fragen, jedem Präfecten ein Präfecturrath zu seiner Berathung, jedem Bürgermeister ein Rath der Wertheiler — *répartiteurs* — für die Veranlagung der Steuern und ein Municipalrath beigegeben. Auf der anderen Seite ist dem socialen Interesse dadurch Rechnung getragen, daß nach dem Muster der „Legislative“, welche die Action der Minister ihrer Prüfung unterwirft, die Departemental- und Kreisräthe, endlich die Municipalräthe für die Controlle der übrigen Verwalter zu sorgen haben. Das Verfahren der Verwaltung ist verschieden. Sie erläßt generale Verordnungen und Reglements für das ganze Reich, Beschlüsse und specielle Verfügungen für einzelne Landestheile und Individuen. Aber sie äußert ihre Thätigkeit auch durch Entscheidungen und Urtheilssprüche in streitigen Angelegenheiten, und in diesem Falle versehen entweder die activen Verwalter, Minister — Präfecten — Bürgermeister *cc.*, das Richteramt der ersten Instanz, oder die Raths-Collegien gestalten sich zu Gerichten und Administrativ-Tribunalen erster und zweiter Instanz. Die Seele des ganzen Verwaltungs-Organismus ist der Präfect, der Repräsentant des Staats im Departement und des Departements im Staate, mit weitgreifenden Befugnissen. Er handelt theils allein und selbstständig, theils „im Präfecturrath“, je nachdem von einem Act der staatlichen Autorität oder von einer Angelegenheit die Rede ist, welche die gemeinsamen Interessen des Departements, der Communen oder der öffentlichen Anstalten, berührt. In diesen beiden Fällen sind die Beschlüsse — *arrêtés* — keine Urtheile, sondern administrative Acte — *Decrete*. Der Beschluß heißt dagegen „Beschluß des Präfecturraths“, wenn er als Entscheidung einer streitigen Angelegenheit ergangen ist. Hierbei bleibt die Person des Präfecten ganz aus dem Spiel; das Urtheil des Präfecturraths als Tribunal darf keine subjective Färbung durch Vorschreibung seines Präsidenten erhalten; dieser mag den Berathungen des Präfecturraths als administrativen Gerichtshofs präsidiren; aber das Urtheil desselben tritt nur als solches, nicht als ein *Decret* des Präfecten, in die Erscheinung ¹⁾. Man muß zugeben: der Rechtsstaat ist hier mit größtlicher Genauigkeit durchgeführt. Kein streitiges Recht kann ab- oder zubezogen werden; es bedarf eines zuerkennenden oder ab-

¹⁾ Indes ruht doch die ganze Verwaltung in den Händen des Präfecten. Er allein hat das Recht des *exequatur*. Dies zu verweigern, ist er in gewissen Fällen, wo er zur Einholung höherer Genehmigung an den Minister berichten muß, sogar verpflichtet. Berenger sagt: *C'est lui (le préfet) seul, qui distribue la justice administrative. Les membres du conseil de préfecture n'agissent que d'après son impulsion et la plupart du temps ils se bornent à signer les arrêtés qui leur sont présentés (de la justice criminelle pag. 349).*

sprechenden Urtheils. Formulirt man die Anforderungen an eine bestmögliche Handhabung des Verwaltungsrechts dahin, daß einerseits eine Einrichtung bestehe, welche dafür sorgt, daß im Falle eines Streits über die Rechte des Staats und die entsprechenden Verpflichtungen des Untertanen, so wie umgekehrt über Ansprüche des Bürgers an den Staat, nicht nach Willkür und bloßer Zweckmäßigkeit, sondern nach festen Rechtsgrundsätzen entschieden werde, andererseits aber die Gefahr einer Räumung der Staatsgewalt abgemindert und dahin gesehen werden muß, daß aus der Art und Weise, wie ein solcher Verwaltungs-Rechtsstreit geführt und das streitige Verwaltungsgesetz ausgelegt wird, nicht allgemeine Nachteile entstehen, — so kann man der französischen Gesetzgebung das Anerkennniß nicht versagen, daß diese verschiedenen Forderungen an das Verwaltungsrecht ausführlicher und im Ganzen besser getroffen sind als in irgend einem anderen Staate. Im Verhältnis zur Civil-Justiz sind die administrativen Gerichtshöfe als außerordentliche zu betrachten. Ihre Beschlüsse und Entscheidungen — *arrêlés et décisions* — bedürfen zu ihrer Vollstreckung keines Mandats oder Exequatur des Civilrichters, und sie haben ganz dieselbe rechtskräftige Wirkung, wie die Urtheile der Civil-Tribunale. Aber der Administrativ-Richter hat keine Executivgewalt und es stehen ihm daher keine Zwangsmaßregeln zu Gebote. Vielmehr bedarf er zur Vollstreckung seiner Entscheidungen immer der Mitwirkung der Civil-Justiz. Im System der französischen Gerichts-Verfassung nimmt also die Administrativ-Justiz in Bezug auf die Schranken ihrer Jurisdiction dieselbe Stelle ein, welche den verwandten Instituten der Friedensgerichte, den Gewerberäthen (*conseil de prud'hommes*), den Handelsgewerichten u. s. w. zukommt. In sich betrachtet aber ist die Administrativ-Justiz eine ordentliche oder außerordentliche, eine niedrigere oder höhere. — 1) Niedere Gerichtsbarkeit. 1) Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird in erster Instanz von den Präfector-Räthen verwaltet. Dieselben bestehen, je nach der Größe des Departements, aus 3, 4 bis 5 Mitgliedern. Präsibirt der Präfect, so gebührt ihm eine entscheidende Stimme, während das an seiner Statt fungirende älteste Mitglied nur eine einfache Stimme hat. Die Gegenstände, welche zur Competenz der Präfector-Räthe gehören, lassen sich so überschreiben: a. streitige Angelegenheiten, welche das Staatsgut, z. B. die öffentlichen Land- und Wasserstraßen, das Fuhrwesen, die Schifffahrt und die Staats-Waldungen betreffen; b. Streitigkeiten über den Abschluß, die Bedingungen und die Ausführung der im Interesse der Verwaltung abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträge; c. Streitigkeiten mit den Unternehmern öffentlicher Arbeiten in Bezug auf die aus ihren Handlungen entstandenen Entschädigungs-Ansprüche; d. Entscheidungen über die Ansprüche auf Steuerbefreiungen und Nachlässe; e. Entscheidungen über die Beschlüsse der Präfecten in Angelegenheiten des Staats- oder des Gemeinbewohls; f. Entscheidungen über die Gültigkeit der Wahlen für die General-, Bezirks- und Municipalräthe; g. das ganze Rechnungswesen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, deren Einnahme nicht 30,000 Fr. übersteigt. Die Beschlüsse der Präfector-Räthe sind provisorisch vollstreckbar. In zweiter Instanz wird die ordentliche Gerichtsbarkeit von dem Staatsrath ausgeübt, welcher auf gesetzlich begründeten Recurs über alle Beschlüsse der Präfector-Räthe entscheidet. Die Vollstreckung des angefochtenen Beschlusses wird dadurch nicht suspendirt, doch kann der Staatsrath eine besondere Frist bewilligen. 2) Die außerordentliche Gerichtsbarkeit ist entweder bloß erster oder zugleich zweiter Instanz. a. In erster Instanz sprechen an die Präfecten in gewissen Angelegenheiten, worüber sie Gerichtsbarkeit haben. Dahin gehören z. B. Streitigkeiten aus Lieferungs-Verträgen der Privatpersonen mit der Regierung, über die Auslegung der zwischen den Gemeinden und den Steuerpächtern abgeschlossenen Verträge u. s. w. Die höheren Verwaltungsstellen, an welche die Appellation von diesen Entscheidungen der Präfecten geht, sind durch Gesetze und Reglements genau bestimmt. Der Recurs ist zulässig an den betreffenden Ressortminister, beziehungsweise an den Staatsrath und zwar an den letztern entweder unmittelbar, wenn es sich um einen Gegenstand seiner speciellen Competenz handelt, oder mittelbar, wenn der Minister zuvor über den eingelegten Recurs befunden hat. Es ist ein Grundsatz des administrativen Rechts, daß alle Entscheidungen ohne Rücksicht auf das zuständige Rechtsmittel vollstreckbar sind, wenn sie von einer

vom Staatsrath ressortirenden Autorität ergangen sind. Hieraus folgt, daß man in Bezug auf die provisorische Vollstreckbarkeit unterscheiden muß zwischen Präfectur-Beschlüssen, welche direct an den Staatsrath gezogen werden können, und solchen, welche zuvor an den betreffenden Minister gelangen. Nur die ersteren sind provisorisch vollstreckbar, weil zwischen dem Präfecten und dem Staatsrath in Bezug auf Angelegenheiten seiner speciellen Competenz kein Subordinations-Verhältniß stattfindet, vielmehr nur von einer Stufe der Gerichtsbarkeit die Rede sein kann. bb. Eine außerordentliche Gerichtsbarkeit und zwar I. Instanz ist ferner die der Minister, wenn sie in richterlicher Eigenschaft fungiren. Dies ist der Fall, wenn es sich um die Liquidation der Staatsschuld, um Pensionen, um die Unternehmung öffentlicher Arbeiten, um Verträge, welche in ihrem Namen oder mit ihren Agenten abgeschlossen sind, handelt. Eine solche ministerielle in einer streitigen Angelegenheit ergangene Entscheidung hat den Charakter und die Wirkungen eines Urtheils; sie wird unwiderrüflich, wenn sie der Partei mitgetheilt worden ist, welche sie demnächst in Vollzug gesetzt hat, ebenso wenn dadurch ein wohl erworbenes Recht begründet worden ist. Der Recurs geht von den ministeriellen Entscheidungen an den Staatsrath. cc. Der kaiserliche Rath des öffentlichen Unterrichts bildet eine außerordentliche Gerichtsbarkeit für alle streitigen Angelegenheiten, welche sich auf die General-Verwaltung der Akademien und Schulen beziehen, so wie für diejenigen, welche die Mitglieder der Universität in ihrer amtlichen Eigenschaft speciell betreffen. Auch hier steht der Recurs an den Staatsrath offen und das Staatsoberhaupt hat im Staatsrath sogar das Recht, jede vom Universitätsrath ergangene Entscheidung abzuändern. Hierher gehört auch das Privilegium der juristischen und medicinischen Facultäten, den Studenten, welcher der Theilnahme an Störungen der öffentlichen Ruhe überführt ist, auf längstens 2 Jahre — vorbehaltlich des Recurses an den akademischen und den Staatsrath — von allen Universitäten auszuschließen. b. Eine außerordentliche Gerichtsbarkeit erster und letzter Instanz haben der Rechnungshof (cour des comptes), die Revisions-Räthe und Revisions-Jurys. aa. die Gerichtsbarkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Reichs und die Colonien; sie umfaßt das gesammte Rechnungswesen der Departements, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten. Die drei Kammern dieser Behörde theilen sich in dies Geschäftsmaterial in der Weise, daß das Urtheil über die Ausgabe-Rechnungen des Schatzes, der General-Einnahmer in den Departements, der Directionen (régios) und Verwaltungen der directen Steuern der ersten, das Urtheil über die Ausgabe-Rechnungen des Schatzes, der General-Zahlmeister, der Kriegs-Zahlmeister, der Militär-Divisionen, der See-Bezirke und der Departements der zweiten, endlich das Urtheil über die Einnahme- und Ausgabe-Rechnungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten der dritten Kammer zufällt. Die Cognition des Rechnungshofes ist auf das Thatsächliche des Rechnungsgeschäfts beschränkt; ausnahmsweise bildet er eine Appellationsinstanz in Bezug auf die Rechnungen der Communen und gewisser Anstalten, deren Einnahmen nicht 30,000 Fr. übersteigen. Er hat es also nur mit dem Verfahren der Rechner, nicht mit der Verwaltung zu thun; in letzterer Beziehung mag er den Jahresbericht an den Kaiser zu seinen Bemerkungen bringen. Als Richter der Handlungen des Rechnungsbeamten hat er aber die Gesamtheit der Umstände, welche auf die Verantwortlichkeit einwirken können, seiner Prüfung zu unterwerfen, also namentlich die Entschuldigungsgründe zu untersuchen, welche aus einer höheren Gewalt entnommen werden. Die Procebur vor dem Rechnungshof ist der eigenthümlichen Natur seiner Gerichtsbarkeit angepaßt. Der General-Procurator läßt ein Verzeichniß aller Rechnungsbeamten, welche vom Hofe ressortiren, anfertigen, und diejenigen, welche nicht in der gesetzlichen Frist ihre Rechnungen einreichen, können durch Geldstrafen dazu gezwungen werden. Die eingereichten Rechnungen werden nach ihrer Eintragung zur Prüfung und Berichtigung unter die Referendarien vertheilt. Die Sitzungen des Hofes sind geheim, doch können die Referendarien die Rechner oder ihre Bevollmächtigten hören. Die Referendarien tragen ihren Bericht der betreffenden Kammer vor, worauf die Berichtigung mit dem Bericht der Prüfung eines Rathes (conseiller maître) unterworfen und die Rechnungen auf neuen Vortrag von der Kammer definitiv festgestellt werden. Der Ausspruch (arrêt) der Kammer

läßt entweder auf „quittirt“ (quittos) oder auf „im Vorfuß“ (en avance) oder „in debet“. In den beiden ersten Fällen wird der Rechner beschwert und die Löschung der eingetragenen Hypothek, so wie die Aufhebung des angelegten Arrestes verfügt. Im letztern Falle dagegen wird er verurtheilt, in einer bestimmten Frist zu zahlen. Gegen den verurtheilenden Beschluß ist ein doppeltes Rechtsmittel zulässig, die Revision und die Cassation. Jene kann, ohne Rücksicht auf die definitive Aburteilung der Rechnung auf den Antrag des Rechners, des General-Procureurs, des Finanzministers oder selbst von Amtswegen vorgenommen werden. Der Cassationsrecurs, welcher auf eine formelle oder materielle Rechtsverletzung, Incompetenz oder Gewaltüberschreitung gegründet werden kann, muß innerhalb 3 Monaten bei dem Staatsrath angebracht werden. Findet dieser den Recurs begründet, so wird die Sache nach Vernichtung des Beschlusses zur neuen materiellen Entscheidung vor eine andere Kammer des Rechnungshofes gewiesen, welche an jenem Beschlusse keinen Theil genommen hat. — bb. Die Revisionsräthe bilden einen Specialgerichtshof über Angelegenheiten der militärischen Recrutirung. Sie werden unter dem Vorstehe der Präfecten oder eines von ihm delegirten Präfecturraths zusammengesetzt aus einem Präfecturrathe, einem Mitgliede des Generalraths des Departements, einem Bezirksrath und einem höheren Offizier, welchen der Kaiser ernannt, während die übrigen Mitglieder vom Präfecten gewählt werden. Ein Mitglied der Militär-Intendantur nimmt an den Verhandlungen Theil und fungirt dabei als eine Art Staatsanwalt, indem er das Interesse des Kriegsdepartements wahrzunehmen hat. Der Revisionsrath, dessen Sitzungen öffentlich sind, hat nicht, wie andere Gerichtshöfe, einen ständigen Gerichtsort, sondern er tagt in den verschiedenen Kreisen (cantons). Man sieht leicht, daß hier das Vorbild unserer Departements-Ersatz-Commissionen vorliegt. Nur fehlt diesen der judicielle Charakter. Wenn die Reclamationen der Militärpflichtigen aus ihren Statusverhältnissen oder bürgerlichen Rechten abgeleitet werden, so verweist der Revisionsrath diese Streitfragen an die ordentlichen Gerichte, um dort contradictorisch mit dem Präfecten entschieden zu werden. Die Exemtionsfrage aber unterliegt lediglich seinem Urtheil. — cc. Die für die Angelegenheiten der Nationalgarde eingesetzten Revisions-Jury's, welche mit erweiterten Befugnissen an die Stelle der älteren Präfecturräthe getreten sind, erkennen im Allgemeinen ohne Recurs. Doch können ihre Entscheidungen, so wie die der Revisionsräthe wegen Incompetenz und Gewalt-Überschreitung — nicht aber wegen Form- und Gesetzerlegung — vor dem Staatsrath angegriffen werden. — II. Höhere Gerichtsbarkeit des Staatsraths. Die ganze Fülle der Administrativjustiz ruht im Staatsrath, welcher daher alle ordentlichen und außerordentlichen Competenzen in sich vereinigt. Im Verhältnisse zur ordentlichen und außerordentlichen Gerichtsbarkeit erster Instanz ist er Appellationshof, im Verhältnisse zu den außerordentlichen Gerichtsbarkeiten erster und letzter Instanz übt er die Functionen eines Cassationshofs aus. Die gesammte Verwaltung des Landes — Beamte und Verwaltungskörper — gipfelt sich in dem Staatsrath auf, der ihre Acte annullirt, wenn sie mit Überschreitung der Competenz oder der Gewalt vorgenommen worden sind, analog dem Verhältnisse der Justizverwaltung zum Cassationshof, der in gleicher Weise darüber wacht, daß kein Urtheil mit Verachtung dieser Schranken gefällt wird. Was das Verfahren vor der Administrativ-Justiz betrifft, so zeichnet sich dieses durch eine außerordentliche Einfachheit vor der Civil-Justiz aus. Doch besteht ein Unterschied zwischen den beiden Instanzen. 1) In erster Instanz ist der Administrativ-Gerichtshof mit der Sache befaßt, wenn ein an den Präfecten als Präsidenten des Präfecturraths gerichtetes, beim Secretariat der Präfectur eingereichtes Gesuch auf administrativem Wege der bei dem Streite interessirten Person mitgetheilt worden ist. Die Instruction wird schriftlich geführt. Bei Contraventionen gegen die Wege-Polizei wird das Urtheil nach Lage der von den Bürgermeistern, Ingenieuren oder anderen Beamten dieser Polizei aufgenommenen Protokolle, gegen welche indeß der Gegenbeweis zulässig ist, gesprochen. Ist eine Beweisaufnahme erforderlich, so tritt das gewöhnliche Proceßverfahren ein, so weit sich dies mit dem raschen Gange der Administrativ-Justiz vereinigen läßt. Das Recht der Vertheidigung ist dadurch gewahrt, daß die in contumaciam verurtheilte Partei bis zur Vollstreckung des Urtheils

Opposition einlegen kann. Dies Rechtsmittel steht auch einem jeden Dritten, welcher an dem Proceſſe keinen Antheil genommen hat, offen, wenn ſeine Rechte dadurch verletzt werden. Der Recurs an den Staatsrath iſt nur gegen Urtheile zuläſſig, die auf contradictoriſche Verhandlung ergangen ſind. Ein ſolches Urtheil muß deſhalb auch der verurtheilten Partei inſtuirt werden. Die Schattenseite der Einrichtung liegt in der ſchwachen Garantie, welche für die Gerechtigkeit der Urtheile durch ein geheimes, die mündliche Vertheidigung ausschließendes Verfahren und durch Richter, welche leicht entſetzt werden können, geboten wird. 2) Das Verfahren vor dem Staatsrath iſt gemessener und nähert ſich mehr den Formen des gerichtlichen Proceſſes. Nicht bloß iſt die mündliche Vertheidigung geſtattet, ſondern die Mitwirkung eines Staatsanwalts und die Oeffentlichkeit der Sitzungen, die Unvereinbarkeit der Staatsraths-Functionen mit einem anderen adminiſtrativen oder richterlichen Amt, ſo wie der Grundsatz, daß die Entfernung eines Staatsraths nur durch eine ſpecielle, auf den Bericht des präſidirenden Miniſters und ein Gutachten des Miniſterraths erlaſſene kaiſerliche Ordonnanz bewirkt werden kann — ſind weitere Garantien, daß hier die Gerechtigkeit nicht im ſtataliſchen Intereſſe gebeugt werden kann. Der Staatsrath hat aber außer ſeiner Stellung als endgültiger Richter über die Handlungen der Regierung in ihrem Verhältniß zu den Rechten der Staatsunterthanen noch eine andere Function, welche ihn zu einer wichtigen Stütze der Regierungsgewalt macht und im franzöſiſchen Staatsrecht als unvollkommene Gerichtsbarkeit bezeichnet zu werden pflegt. Die Angelegenheiten, welche ihm in dieſer Eigenschaft unterworfen ſind, laſſen ſich unter 3 Geſichtspunkte bringen; ſie gehören theils zum internationalen, theils zum öffentlichen, theils zum Ober-Auſſichts-Rechte des Staats. I. Eine Gerichtsbarkeit des internationalen Rechts übt der Staatsrath als Priſen-Gericht, inſofern es ſich um die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Priſen, die Eigenschaft der geſtrandeten oder untergegangenen Fahrzeuge handelt; die Competenz der Civilgerichte tritt ein, wenn nach dem Wegfall des politiſchen oder adminiſtrativen Intereſſes der Regierung nur noch die privatrechtlichen Fragen über die Antheile der verſchiedenen Betheiligten über die Reihenfolge und das Privilegium der Forderungen u. ſ. w. zu erledigen ſind. II. Unter den Fällen der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts ſteht in vorderſter Reihe das Recht der Entſcheidung über die „*appellations comme d'abus*“, eine ſo weſentlich franzöſiſche Anordnung, daß unſere Rechtsſprache in der That keinen dieſelbe veranſchaulichenden Ausdruck hat. Man verſteht darunter bekanntlich die Klage gegen eine geiſtliche Behörde, von welcher behauptet wird, daß ſie ihre Juſtändigkeit überſchritten oder überhaupt in irgend einer Beziehung gegen die weltliche Gerichtsbarkeit oder gegen die Freiheit der gallicaniſchen Kirche etwas unternommen habe. Dem urſprünglichen Gedanken nach ſollte dieſe Klage gegenseitig ſein, alſo auch der Geiſtlichkeit zuſtehen, wenn ſie über Competenz-Übertretungen der weltlichen Behörden zu klagen habe; aber da die Geiſtlichkeit kaum jemals von dieſem Recht Gebrauch gemacht hat, ſo iſt thatſächlich die ganze Wirkſamkeit der Einrichtung gegen ſie gerichtet. Urſprünglich nur für bedeutende Fälle beſtimmt, wird das Klagerrecht häufig ſelbſt in ganz untergeordneten Vorkommniſſen angewendet. Die erſten Spuren der *appels comme d'abus* gehen bis in's 14. Jahrhundert hinauf; die Einrichtung aber iſt bis auf den heutigen Tag in vollkommener Wirkſamkeit und es hat der Staatsrath in dem gegenwärtigen Jahrhundert ſchon eine große Menge von Richtersprüchen über ſolche Klagen gefällt, wie denn von ihm noch im Jahre 1857 in einer wichtigen Sache die Handlungsweiſe eines Biſchofs als mißbräuchlich verurtheilt worden iſt. Er verhandelt dabei zwar bei verſchloſſenen Thüren, allein die Entſcheidungsgründe werden in aller Ausführlichkeit bekannt gemacht. Ferner gehört hierhin die Entſcheidung über die Naturaliſationen und Namensveränderungen. In erſterer Beziehung beſtehen neben der vollen Naturaliſation, welche dem Nicht-Franzosen den Weg zu den höchſten politiſchen Rechten öffnet, zwei Arten der Naturaliſation, eine ordentliche und eine außerordentliche. Jene findet ſtatt, wenn ein Fremder, welcher das 21. Jahr überſchritten hat, zur Begründung eines Domicils in Frankreich zugelaffen wird und 10 Jahre hinter einander dort wohnt. Dieſe wird ſolchen Fremden ertheilt, welche dem Staat wichtige Dienſte geleiſtet oder durch ausgezeichnete Talente, nützliche Erfindungen u. ſ. w. zu ſeinem Flor beigetragen haben,

Diese können nach einjähriger Domicillirung das volle Recht der Franzosen genießen, wenn ihnen dies Recht durch eine im Staatsrath erlassene spezielle Ordonnanz verliehen worden ist. Gesuche um Veränderungen und Vermehrungen des Familiennamens gehen an den „Kaiser im Staatsrath“. Die dem Gesuche stattgebende Ordonnanz wird in die Gesefzammlung — bulletin des lois — eingerückt und kann nach Ablauf eines Jahres in Ausführung gebracht werden. Während dieses Jahres wird Jedermann, welcher ein Interesse bei der Sache nachweist, zum Einspruch gegen die Ordonnanz zugelassen, und letztere muß aufgehoben werden, wenn der Einspruch begründet erscheint. Ueber die Zweckmäßigkeit Gründe, welche eine Namens-Veränderung empfehlen können, hat der Staatsrath zu urtheilen. III. Die Nothwendigkeit der staatlichen Ober-Aufsicht im allgemeinen Interesse der Gesellschaft, des Handels und der Industrie, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, der Regierung und ihrer Agenten liegt der Competenz des Staatsrathes zur Ertheilung von Autorisationen für anonyme Gesellschaften und Maschinen-Anstalten, so wie zur Errichtung von Anlagen der Staatsbeamten seitens der Gemeinden zum Grunde. Der letztere Punkt mag hier wegen seiner nahen Beziehung zu unseren öffentlichen Zuständen etwas genauer dargestellt werden. Das in der Constitution von 1800 ausgesprochene Verbot, Beamte ohne Autorisation zu verfolgen, bezieht sich auf alle Personen, welche einen Theil der öffentlichen Gewalt ausüben, also auf alle Verwaltungs- und Militär-Beamten, denen die Ausführung höherer Befehle durch Delegation der Regierung übertragen ist. Vorausgesetzt wird, daß der Beamte als Agent der Regierung an einem wirklichen Verwaltungszweige theilhaftig sei, weshalb die Bürgermeister und Beigeordneten, die Feld- und Wald-Güter, die Polizei-Commissarien und Gendarmerie-Beamte wegen Ueberschreitungen und Vergehen, welche ihnen in ihrer Eigenschaft als Beamte des Civilstandes oder der gerichtlichen Polizei zur Last fallen, und ebenso die Municipalräthe und Cultus-Beamten ohne vorgängige Autorisation vor Gericht gestellt werden können. Das Gesetz unterscheidet ferner, ob der Beamte zu einem Verwaltungszweige gehört, welcher von einer General-Direction ressortirt, denn bei dieser genügt die Autorisation des Chefs, so bei den Einregistrirungs-, Domänen-, Post- und Zoll-Beamten u. a. m. Andere sind gesetzlich geradezu von dem Rückhalt der vorgängigen Autorisation ausgeschlossen, nämlich die Beamten für die indirecten Steuern mit Einschluß des General-Directors. Die Autorisation des Staatsrathes muß in Form einer formellen Klage, welche bei den Magistraten angebracht wird, nachgesucht werden. Er schöpft die Gründe für die Autorisation zur Verfolgung lediglich aus einer seinem Gewissen anheim gestellten freien Beurtheilung der Sachlage. Uebrigens spricht das Gesetz nur von Verbrechen und Vergehen — crimes et délits — der Staatsbeamten, so daß Civilklagen anscheinend ohne Weiteres gegen sie angestellt werden können. Allein bei dem augenscheinlichen Hauptmotiv des Gesetzes, der Verwaltung gegen die Mentenz der Untertanen freie Hand zu lassen, leuchtet ein, daß es zur Nothwendigkeit der vorgängigen Autorisation genügen muß, wenn sich die Thatsache, wegen welcher von den Beamten Schadenersatz gefordert wird, überhaupt als ein Vergehen charakterisirt, mag sie nun vor einem Civil- oder einem Criminal-Gerichtshofe zur Sprache gebracht worden sein. Frankreich ist natürlich auch die Wiege der Competenz-Conflicte. Steht doch jede Gewalt dort immer auf dem qui vivo! gegen die andere. — Die constituirende Versammlung hatte nach Beseitigung des Staatsrathes das Recht der Entscheidung über Jurisdiction-Streitigkeiten auf den Cassationshof übertragen. Ueber Competenz-Conflicte, conflits d'attribution genannt, zwischen richterlichen und Verwaltungs-Behörden war in der Constitution von 1795 die Bestimmung getroffen, daß der Proceß bis zu der vom Directorium befristeten Entscheidung des Ministers ruhen sollte. Nach einer Ordonnanz vom 18. September 1839 wird es so gehalten. Man unterscheidet den positiven Conflict, wenn der Präfect im Namen der Verwaltung für eine Sache, welche vor einen Gerichtshof gezogen worden ist, die Competenz in Anspruch nimmt, und den negativen Conflict, wenn beide Theile, die Gerichts- wie die Administrativbehörden, ihre Competenz über dieselbe Angelegenheit ablehnen. Beim positiven Conflict reicht der Präfect beim Staatsprocurator eine Vorstellung ein, welche die Befehlsvorschrift enthält, wonach die Cognition des Streitfalles der Verwaltungsbe-

hörde zuehrt. Der Procurator theilt die Klage dem Gerichte mit und stellt, wenn er sie begründet findet, den Antrag, die Sache an die Verwaltung abzugeben. Das Gericht beschließt über den Antrag. Wird er verworfen, so kann der Präfect binnen 14 Tagen den Conflict erheben oder auch Appellation gegen das verwerfende Urtheil einlegen. Wird dem Antrag stattgegeben und von den Privatparteien dagegen appellirt, so kann die Conflictberhebung nur in Bezug auf die Appellationsacte geschehen. Der bezügliche Gerichtsbeschluss, welcher die gesetzliche Vorschrift, worauf der Anspruch der Administration begründet ist, wörtlich angeben muß, wird von dem Procurator der Kammer des Gerichts mit dem Antrage zugestellt, das weitere gerichtliche Verfahren einzustellen. Nachdem diesem Antrage stattgegeben, erhalten die Parteien vom Procurator die Aufforderung, binnen 14 Tagen sich über die Competenz zu erklären. Sämmtliche Proceßacten werden sodann dem Siegelbewahrer und später, nachdem dieser dem Procurator den Empfang bescheinigt, dem General-Secretariat des Staatsraths zugestellt. Der Vortrag wird an die Plenar-Versammlung dieser Behörde im Namen der Gesetzes-Commission und öffentlich gehalten, auch werden die interessirten Parteien zur Ausführung ihrer Rechte in Bezug auf die Competenzfrage verstattet. Zwei Monate nach Eingang der Acten faßt der Staatsrath Beschluß, der aber nur durch kaiserliche Ordonnanz zur Ausführung gelangen kann. Ist nach Ablauf des dritten Monats die definitive kaiserliche Ordonnanz dem betreffenden Gerichte nicht zugegangen, so wird der Competenzconflict für nicht erhoben erachtet und dem Proceß ohne Weiteres Fortgang gegeben. Man sieht, die französische Verwaltungsmaschine ist in bester Ordnung. Aber es giebt denn doch einen höhern Maßstab für die Bestimmung der Stelle, die ein Staat in dem Entwicklungszuge der Menschheit einnimmt, als die Virtuosität dieser Maschinenrie. Daß der moderne Rechts- und Beamtenstaat centralisirt sein muß, bedarf keines Beweises und das Gerede von einer Decentralisation, die in England zu Hause sein soll, gehört mit zu dem verworrenen Apparat aphoristischer Reformgedanken, welche unsere volksfreundlichen Publicisten dem „unenblich gereiften Unterthanenverstande“ zur Verarbeitung aufzutischen pflegen. Die Idee eines decentralisirten Beamtenstaates ist ungefähr ebenso vernünftig, als „die constitutionelle Monarchie mit republikanischen Verwaltungsformen“. Niemand kann bestreiten, daß in gewissen Theilen des Staatslebens eine vollständige Uebereinstimmung im ganzen Lande sein muß, weil entweder der Zweck der Einrichtung sonst verfehlt sein würde oder große Nachteile aus einer Verschiedenheit der Behandlung und des Rechts entstünden. Und eben so klar ist es, daß in allen diesen Zweigen der öffentlichen Thätigkeit die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen schließlich von einer einzigen, obersten Behörde ausgehen muß. Aber es fragt sich, ob es zweckmäßig oder auch nur mit den letzten richtigen Begriffen vom Staate vereinbar ist, daß dieser seinen Befehlen und seinen Behörden auch solche Angelegenheiten unterwirft, welche einerseits in den einzelnen betreffenden Verhältnissen von den unmittelbar Betheiligten gar wohl besorgt werden können, und deren gleichmäßige Erledigung andererseits durch Erreichung der wahren Staatszwecke und durch Aufrechterhaltung der nothwendigen Staatsgewalt gar nicht bedingt ist? Diese Frage muß entschieden verneint werden und es ist ein großer, unheilvoller Irrthum, wenn man in Frankreich alle Angelegenheiten, welche eine größere oder kleinere Anzahl von Bürgern betreffen, oder der Natur der Sache nach in den verschiedenen Theilen des Landes ebenmäßig vorkommen, sogleich als Staatsangelegenheiten behandelt und deshalb unter eine gemeinsame höchste Leitung stellt, während doch der Rechtsstaat keineswegs die Lebensthätigkeit seiner Bürger vollständig aufsaugen, sondern vielmehr nur da helfend und ordnend auftreten soll, wo die geistigen oder materiellen Kräfte der Einzelnen und der natürlichen gesellschaftlichen Kreise nicht ausreichen. Durch das entgegengesetzte Verfahren tödtet der Staat das selbstständige Leben der Gemeinden und übrigen gesellschaftlichen Kreise, verhindert er die natürliche Gliederung des Gebiets und der Bevölkerung und übernimmt er eine unabsehbare Menge von Geschäften, deren er sich ganz gut ent schlagen könnte. Die Folgen hiervon sind aber nicht bloß die ungeheure Anzahl von Behörden und Beamten im Mittelpunkte des Landes, welche eine genaue Uebersicht und Controlle sehr erschwert, die unvermeidliche Verzögerung, welche das

Anfragen oder das Beschwern bei einer obersten einheitlichen Stelle verursacht, die durch beides bedingte unerträgliche Größe des Staatsaufwandes, sondern auch noch sehr häufig eine sachlich schlechte Anordnung von Seiten der mit den Verhältnissen und Personen nicht aus eigener unmittelbarer Anschauung bekannten obersten Behörden, und, schlimmer als alles Andere, das Zusammenziehen alles öffentlichen Lebens in der Hauptstadt, wodurch das ganze Land mit seinen 40 Millionen Einwohnern zur urtheils- und willenlosen Nachahmung des in Paris Geschehenden und zu immer breiterem Gehorsam gegen Eden, welcher sich des Mittelpunktes thatsächlich zu bemächtigen weiß, herabgewürdigt wird. In Frankreich ist „Provinz“ die Bezeichnung von Geistesarmuth, blinder Nachahmung und Unselbstständigkeit geworden, während sie der Sitz einer regen und sachverständigen Besorgung der eigenen örtlichen Angelegenheiten, der Mittelpunkt eines, allerdings untergeordneten, aber in seinem Kreise selbstständigen Lebens, der Gegenstand einer gemüthlichen Anhänglichkeit, welche mit der Liebe zum Vaterlande gar wohl vereinbar ist, die Veranlassung zu eigenem Urtheil und zur Uebung in öffentlichen Angelegenheiten sein könnte und sein sollte. Hierdurch leidet Frankreich an einer Hypertrophie des Hauptes und einer Atrophie des übrigen Körpers, und es ist um so geringere Aussicht auf eine wenigstens nahe Besserung, als nicht nur der Grund des Uebels, sondern das Uebel selbst von den Reiften gar nicht einmal eingesehen und zugegeben wird. Die Verwechslung der zur Macht und zum Glanze Frankreichs, so wie zur Einheit des Rechtslebens und der Volksthümlichkeit nothwendigen Zusammenfassung der Staatsgewalt mit einer übermäßigen Ausdehnung der Staatsthätigkeit ist von dem Willen der Herrscher völlig übergegangen in die Begriffe des Volkes.

Französische Sprache und Literatur. Die französische Sprache ist ein Gemisch von celtischen, romanischen und germanischen Elementen; die celtische oder galische Sprache ist die Grundlage und der Stamm der späteren französischen. Nach Cäsar's Siegen über die Gallier ward bald in ganz Gallien die lingua romana rustica oder vulgaris das einzig gültige Idiom. Nach dem Sturze der römischen Welt Herrschaft bildete sich überall die römische Volksmundart, die lingua rustica, unter höchst wesentlichem Einfluß des neuen Elementes um, das von den Siegern her in sie eindrang, und es entstanden nach und nach die romanischen Sprachen (vgl. Diez über die Bestandtheile der romanischen Sprachen im 1. Th. seiner Grammatik); am frühesten vielleicht die provencalische und die spanische, Italienisch aber und Französisch am spätesten. Der Lebensgeist all dieser Sprachen ist germanisch; denn germanischen Regeln folgt, zwar in unfreier Erstarrung, ihre ganze Syntax; und nur der Wortvorrath ist meist romanisch geblieben. Indeß auch von diesem verräth ein nicht geringer Theil den germanischen Ursprung, und wie sich erwarten läßt, sind es namentlich Kriegsausdrücke, die von den germanischen Siegern herrühren. Die Zahl solcher Wörter ist geringer, wo die Verschmelzung beider Völker schon früh geschah; größer, wo die Germanen ihre Selbstständigkeit für längere Zeit zu behaupten wußten, geringer also in der spanischen, als in der italienischen und namentlich der französischen Sprache. In der Mitte des neunten Jahrhunderts war durch die fortwauernde Vermengung des lateinischen Elementes mit den verschiedenartigsten germanischen Mundarten in dem alten Gallien das Romanzo, Roman, bereits die allgemein übliche Sprache geworden, die bei den Deutschen den Namen der wälischen oder wallonischen führte. Die lateinische Sprache, in allen schriftlichen Handlungen und von der Geisteslichkeit ausschließlich gebraucht, wurde auch als Schriftsprache immer feltener und verlor mit der Zeit ihre Herrschaft gänzlich. Fast gleichzeitig, am Ende des neunten Jahrhunderts, gelangte das nordfranzösische Romanzo, die langue d'oïl oder d'oui, und die langue d'oc in Südfrankreich, das auch den Namen Provence führte, zur Schriftsprache; beide von den Bekanntheitsformeln oui und oc genannt. Vgl. das gründliche Werk von Burguy, „Grammaire de la langue d'oïl“ (Berlin 1853, 1856, 3 vol.); Diez, „die Grammatik der romanischen Sprachen“. Die provencalische Sprache, die sich durch Regelmäßigkeit und Zartheit, durch Wohlklang und Reichthum auszeichnete, ging im dreizehnten Jahrhundert unter, der nordfranzösische Dialekt wurde die allgemein herrschende Sprache Frankreichs durch

die Stiftung der académie. Seitdem Cardinal Richelieu die Sprache unter eine Art von Staatsaufsicht stellte und 1635 durch die Stiftung der Académie française, aus vierzig Mitgliedern bestehend, diese eigens dazu verpflichtete, über die Reinheit der Sprache zu wachen und den richtigen Gebrauch der einzelnen Wörter zu bestimmen, wurde die Sprache stationär. Das große „Dictionnaire“ (Paris 1694), worin die von den großen Schriftstellern der Nation gebrauchten Ausdrücke eingetragen und dadurch gewissermaßen akademisch sanctionirt wurden, hemmte die freie Entwicklung der französischen Sprache; lange war das hohe Tribunal der Akademie entscheidend, von dem stolzen Bewußtsein getragen: „la langue c'est moi.“ Seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts wurde der Sprachschatz vielfach bereichert. (Vergl. F. A. Götthe, „Französisches Wörterbuch über diejenigen Ausdrücke, welche der französischen Revolution ihr Dasein verdanken, oder deren Bedeutung während derselben geändert worden ist,“ Göttingen 1796). Noch mehr geschah in dieser Hinsicht von der romantischen Schule, welche neue Sprachelemente aus dem Gebiete des gewöhnlichen Lebens, aus den älteren Schriftwerken, besonders des sechzehnten Jahrhunderts, zum Theil auch aus dem Deutschen und Englischen einführte und dadurch der französischen Schriftsprache die Freiheit und Möglichkeit fortwährender Ausbildung zurückgab. An und für sich ist zwar die französische Sprache fast unter allen gebildeten europäischen Sprachen die ärmste an Wurzelwörtern und die unfähigste, neue zu bilden, aber die oberflächliche, populäre, rhetorische Form der Darstellungsweise hat ihr überall einen leichten und oft verderblichen Einfluß verschafft. Unter Ludwig XIV. gelangte sie zur geistigen Alleinherrschaft in Europa und erhielt sich auf dieser Stufe fast bis in die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts; sie war Sprache der Diplomatie seit dem Frieden von Nimwegen (1678) und Hofsprache geworden. Die Kluft, welche die Langue d'oc und Langue d'oui während des 12. und 13. Jahrhunderts trennte, besteht noch jetzt fast in ihrer ganzen Schroffheit. Allerdings hat die französische Schriftsprache in neuerer Zeit wohl hier und da ihren Einfluß auf die Volkssprachen des Südens geltend gemacht, aber im Ganzen sind die Veränderungen, welche sich aus diesen gegenseitigen Berührungen ergeben haben, nur unbedeutend, und dem Wesen nach gehören die südlichen Patois noch immer der alten romanischen oder provenzalischen Mundart an, während die nordfranzösischen Dialekte die deutlichsten Spuren an sich tragen, daß sie aus einer gänzlich verschiedenen Sprache hervorgegangen sind. Was die Aussprache anbetrifft, so ist Ampère („Histoire de la Littérature Française du Moyen Age“, Paris 1841, S. 374 ff.) der Meinung, und diese ist vollkommen gegründet, daß die alte Aussprache voller und weniger zusammengezogen war, und daß sie sich mehr dem Lateinischen näherte; daß man vom zwölften Jahrhundert an nicht mehr alle Buchstaben sprach, die geschrieben wurden, und daß damals eine conventionelle Orthographie entstand. Es ist sehr zu vermuthen, daß die alten Franzosen nicht sehr ängstlich um die Harmonie besorgt waren, und daß ihre Aussprache einen rauhen und harten Charakter hatte, wodurch ein Troubadour zu der Aeußerung veranlaßt wurde: „Sie sprechen, wie die Schweine grunzen.“ — An Wörterbüchern ist die französische Sprache sehr reich. Das schon erwähnte Wörterbuch der Akademie ist oft herausgegeben worden; zwei Supplemente kamen Paris 1825 und Paris 1831 hinzu; die neueste Ausgabe ist von 1835. Gegenwärtig giebt dieselbe Akademie ein „Dictionnaire historique de la langue française“ heraus, doch ist nach jahrelangen Arbeiten erst 1858 (Paris) „Tome premier“ erschienen, der bis zu abusivement geht. Außer jenem Wörterbuche der Akademie sind aus dem sebzehnten Jahrhundert die bedeutendsten die von Aymar de Ranconnet (1606), Michélet (1680), und Ant. Furetière (1690). Unter den in neuerer Zeit erschienenen sind hervorzuheben die Wörterbücher von: La Beaux (6. Ausgabe, 1799, Berlin, 4 vol., François-Allemand et Allemand-François); Boiste (1800, neu herausgegeben von Robier, der selber einen Auszug aus dem Dictionnaire der Akademie herausgegeben hat, Paris 1845), Noël und Chapfal (bearbeitet von Leng und D. L. B. Wolff, Weimar 1836), Thibaut (2 Bde., 33. Auflage, Braunschweig 1859), Schuster und Regnier, Rogin (3. Ausg. 4 Bde., Stuttgart 1842—46), Schmidt (neu bearbeitet von Köhler, 21. Aufl. Leipzig 1857), Descherelle (Paris 1858, 2 vol.). Etymologische Lexika

lieferten: Renage (Paris 1694, Fol. 2. Ausg. 1750, 2 Bde. Fol., der zweite Theil des zweiten Bandes enthält von Borel ein: „Dictionnaire des termes du vieux Français“); Roquesfort (2 Bde., Paris 1808, supplément 1820), Noël Carpentier (2 Bde., Paris 1831), Diez („Etmologisches Wörterbuch der romanischen Sprachen“, Bonn 1853). Für die Sprache der Troubadours ist unentbehrlich Raynouard's „Lexique Roman ou dictionnaire de la langue des Troubadours“ (Paris 1838, 6 vol.); für das Verständniß der Sprache in den neueren Romanen ist wichtig das von August Diezmann herausgegebene „Dictionnaire supplémentaire contenant les mots nouveaux, les gallicismes, les locutions figurées, familières, proverbiales et populaires de la langue française“ (Leipz. 1851). Sprichwörter und figurliche Redensarten erklärt Belin's „Dictionnaire des proverbes, Idiotismes et Expressions figurées de la langue française“ (Venig 1805). Die Synonymik haben bearbeitet: Girard, Guizot („Nouveau dictionnaire universel des synonymes de la langue française“, Paris 1848, 2 Bde.), Lafaye („Dictionnaire des synonymes.“ 4to. Paris 1858). Zahllos sind die Grammatiken, doch erst die neueste Zeit behandelt sie mit wissenschaftlichem Geiste; der nach Gründlichkeit strebende Deutsche hat auch dieses Feld nicht ohne Erfolg bearbeitet; ebenso haben die neuesten Grammatiker in Frankreich viel geleistet und die Unzahl der französischen Grammaires durch ihre Arbeiten überflüssig gemacht. Für das Altfranzösische sind außer den schon erwähnten Werken von Diez und Burgoy noch anzuführen die „Grammaire des Langues de l'Europe Latine“ (Paris 1821) von Raynouard, der den Reigen für dergleichen Forschungen eröffnet, und Conrad v. Drell's altfranzösische Grammatik (Zürich 1830). Von den neueren französische Grammatiken sind die von den Franzosen Lévizac (2 Theile. Paris 1809, quatrième édition), Bandoude, Napol. Landais und besonders die von Lemare, Descherelle, Poitevin abgefaßten empfehlenswerth. Von vielen wurden lange und werden zum Theil noch die Grammaire des Grammaires von Girault Duvivier (zuletzt von Lemare herausgegeben) und die Grammaire nationale (17. Ausg.) für wahre Orakel von Weisheit und Gelehrsamkeit gehalten und als solche benutzt. Ihre Verfasser haben nur das Verdienst, daß sie sich auf ihr Gefühl in ihrer eigenen Sprache berufen, die mit ihrem Wesen innigst zusammengewachsen ist, so daß sie in schwierigen Fällen kompetentere Richter sind, als jeder Fremde, der bei allem Studium doch immer ein Fremdling bleibt. Wissenschaftlichen Anforderungen aber entsprechen sie eben so wenig, wie die meisten von den 600 französischen Grammatiken, die seit dem Anfange dieses Jahrhunderts in deutschen Landen erschienen sind. Eine rühmliche Ausnahme machen die Leistungen von Schiffilin (Essen 1840), Caspers (Münster 1842), Mager, Röhner („Syntax der neu-französischen Sprache“, 2 Bde. Berlin 1843), der bessere Beispiele hätte wählen müssen, Stäbler (Berlin 1843), in dessen Grammatik wie in der von Buschbeck (Berlin 1848) das historische Element zu sehr in den Hintergrund getreten ist; letzterer hätte die Anführungen aus dem Griechischen, das er nicht verstand, sparen können; Collmann („Französische Grammatik für Gymnasien und Studierende. Nach Friedrich Diez bearbeitet“. Marburg und Leipzig 1849); d'Argues u. a. m.

Die Geschichte der französischen Literatur kann man in folgende Hauptperioden zerlegen, von denen die erste von den ältesten Zeiten bis auf Franz I. oder bis Marot, die zweite von Franz I. bis Ludwig XIV. oder von Marot bis Cornelle reicht, die dritte, die classische, das Jahrhundert Ludwig's XIV., die vierte das 18. Jahrhundert bis 1789, die fünfte das 19. Jahrhundert umfaßt. — Erste Periode. Von den ältesten Zeiten bis auf Franz I. oder bis auf Marot. Süd-Frankreich erfreute sich von je her geistiger Regsamkeit, begünstigt durch die vorzüglichen klimatischen Verhältnisse, wie später durch regen Verkehr mit seinen Nachbarn im Süden. Bapou („Histoire générale de Provençe“, Paris 1777) nennt eine große Zahl profaner und kirchlicher Schriftsteller, welche dem aquitanischen Boden entsprossen sind. Daß aber auch die Vulgärsprache dort sehr zeitig entwickelt ist, beweist außer dem frühen Vorhandensein volksthümlicher Poesie, wie der bei Raynouard (Choix des Poésies originales des Troubadours, Paris 1816—1821, 6 Bände) edirten, die relativ schon bedeutende Ausbildung der Sprache der ersten Troubadours. (Vgl. Diez, „Poesie der Troubad.“, Berlin 1825; Brindmeier, „Die provençalischen Troubadours

nach ihrer Sprache, ihrer bürgerlichen Stellung u. s. w.", Halle 1844.) So nannten sich nämlich die provenzalischen Dichter selbst, und ihre Kunst art de trobar (trovare, trouver, treffen, finden), wofür auch später die Ausdrücke gay saber (sapere, savoir) und gaya ciencia (fröhliche Wissenschaft) gebraucht wurden. Sie waren größtentheils von edler, selbst fürstlicher Abkunft. Der Hof der Berengar zu Arles, welche in der Provence von 1100 — 1245 regierten, galt für den gebildetsten und prachtvollsten in Europa. Die Troubadours, deren Poesie geraume Zeit hindurch zum glänzenden Vorbilde für die poetischen Literaturen der europäischen Völker, namentlich des Südens wurde, sangen ihre Gedichte, wenn sie Stimme dazu besaßen, entweder selbst, oder ließen sie durch die ihnen dienenden Jongleurs (ioculatores, Spielleute), welche aus der Poesie geradezu ein Gewerbe machten, recitiren oder singen. Die meisten Dichtungen der Troubadours sind lyrische von verschiedener Form. Ihre Liederweisen und Melodien waren deutschen Ursprunges. Man unterschied Chansons, Gesänge der Liebe und des Lobes, Complaintes, Klage- lieder auf den Tod von Freunden und Geliebten, Tounsons (Tenzonen), dialogisirte Gedichte, in denen widersprechende Meinungen über Gegenstände der Liebe, des Ritterthums, der Moral u. s. w. abgehandelt wurden; diese Dichtungsart stand in enger Verbindung mit den Liebeshöfen. Sirventos waren Gedichte satyrischen Inhalts, in denen die Troubadours die Uebel und Thorheiten der Zeit geißelten. Einer der berühmtesten Sirventendichter war Bertrand de Born (zwischen 1180 und 1195), dessen Poesien eine politische Macht waren. In der epischen Poesie, d. h. im Ritterromane, scheinen die Provenzalen es den Nordfranzosen nicht gleich gethan zu haben; doch waren die nationalen Sagen der letztern auch ihnen nicht unbekant. In Folge der schrecklichen Verheerungen des Albigenserkrieges im 13. Jahrhundert verstummete die Kunst der Troubadours gänzlich, und nach Vereinigung des Landes mit Nordfrankreich sank die provenzalische Sprache von einer Schriftsprache nach und nach zu einem Dialekte herab, welcher als Volksdialekt oder Patois im südlichen Frankreich noch gegenwärtig größtentheils gesprochen wird. Vergl. über die provenzalische Poesie: Faurel, „Histoire de la poésie Provençale“ (Paris 1816). Das nördliche Frankreich gewann durch die seit 911 hier angeseßelten Normannen auch eine Dichtersprache. So wie sich die provenzalischen Dichter Troubadours nannten, so nannten sich die nordfranzösischen Trouvères; wesentlich verschieden sind aber beide dadurch, daß die Gedichte der Troubadours einen mehr lyrischen, die der Trouvères einen mehr epischen Charakter haben. Das Ritterleben hatte sich im nördlichen Frankreich zu einem hohen Grade der Bildung erhoben, und namentlich in der Normandie, denn hier war der lebendige und feurige Sinn der Franzosen nach Einwanderung der Normannen mit nordischer Kraft und kühnem Waffenmuthe gepaart. Von hier ging das romantische Heldengedicht aus, wozu den Stoff theils die vaterländischen Sagentheile, die Geschichte Karls des Großen und seiner Paladine, theils endlich die antike, die griechische und römische Heldensage lieferte. Deutschlands, Englands und Italiens Dichter übertrugen diese poetischen Werke frei in ihre Sprache. (Vergleiche Guessard, „Les anciens poètes de la France“, Paris 1860; eine prachtvolle Ausgabe der Huon-Dichtung, mit Einleitung, sehr ausführlicher Inhaltsangabe und Uebersetzung). An diese größeren epischen Gedichte schließen sich während dieser Periode die unter dem Namen Contes et Fabliaux bekannten Erzählungen, aus dem eigenen Leben unmittelbar entsprungen, welche die ganze Wirklichkeit desselben in allen ihren ernsten und heiteren Richtungen abspiegeln. (Vgl. den Artikel Fabliaux.) Die größte Anzahl derselben wurde unter der Regierung Ludwigs IX. geschrieben; die Verfasser hießen Fabliers. Die meiste Verwandtschaft mit den Fabliaux hat das bekannte Epos „Le Renart“. Eine merkwürdige Erscheinung ist der am Ende des dreizehnten Jahrhunderts gedichtete Roman „De la Rose“, ein didaktisch-allegorisches Werk, eine Kunst zu lieben, von Guillaume de Lorris, von dem der Anfang des Gedichtes (v. 1 — 4070) herrührt; den übrigen, bedeutend umfangreicheren Theil hat Jean de Meung (vor 1280 geboren), mit dem Beinamen Clopinel der Lahme, gedichtet. Das Gedicht war Jahrhunderte lang eine Lieblingslectüre der Frauen, obgleich diese in demselben keinesweges geschont,

im Gegentheil oft auf ziemlich rohe Weise beleidigt worden sind. — Der Ursprung der dramatischen Poesie geht bis zum 13. und 14. Jahrhundert zurück. Die dramatischen Dichtungen, *Mysterien* genannt, waren anfänglich dialogisirte biblische Geschichten, mit Tänzen, Pantomimen und satirischen Farcen auf Aerzte und Geistliche vermischt. Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts entstand der erste dramatische Verein, die sogenannte *Passionsbrüderschaft* (*Confrairie de la Passion*) unter Karl VI. (1380—1422), der derselben erlaubte, die *Mysterien* der Passion zu spielen, und 1402 ein förmliches Privilegium darauf ertheilte. Die berühmteste aller Farcen ist der „*Maistre Pathelin*“, verfaßt von Pierre Blanchet (geboren 1459 zu *Volliers*). Eine Sammlung solcher Farcen und *Moralitäten* hat der Bibliophile P. L. Jakob herausgegeben („*Recueil de farces, soties et moralités du XV. siècle*“, Paris, 1859). — In der Normandie ist der Ursprung des französischen Trinkliedes zu suchen. Ein Verein lustiger Genossen, der seinen Hauptstz in dem Städtchen *Bire* hatte, feierte vor Allen den „*Piot*“ (besondere Bezeichnung für den Wein); ihre Lieder wurden nach *Baur-de-Bire*, einer Vorstadt des Dertchens *Bire*, genannt. (Ein Manuscript dieser Lieder ist 1821 und 1833 von Dubois und J. Travers publicirt worden). Ihre lustige, aber auch künstliche Art zu singen bildete man weiter aus, und brachte sie endlich auf die Bühne, und so entstand denn aus den *Baur-de-Bire* durch Corruption des ursprünglichen Namens das *Baudeville*. — Die ältesten Denkmale französischer Prosa reichen bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts hinauf. Schon früh zeichnete sie sich durch ihre Natürlichkeit, Klarheit und gefällige Leichtigkeit aus. Aus der freien Beobachtung der Charaktere und Sitten im öffentlichen und häuslichen Leben, worin die Franzosen von je her besonders glücklich waren, entstand unter ihnen eine eigene Gattung historischer Werke, nämlich die *Memoiren*, deren Reichthum so groß ist, daß sie die der übrigen Nationen bei weitem übertreffen. Ueber die *Memoiren* vor *Willehardouin* (1160—1218) hat Ch. Laboche eine Abhandlung „*Des Memoires avant Villehardouin*“ im *Magasin de Librairie* publié par Charpentier (15. livraison, tome quatrième, Paris 1859, S. 418 ff.) veröffentlicht. Bedeutender als *Willehardouin* ist *Jean de Joinville* (1224—1319), welcher Ludwig's des Heiligen Leben und Thaten beschrieben hat. (Die Hauptausgabe ist die von Charles du Fresne 1668, Fol., besorgte.) Das vorzüglichste historische Werk des 14. Jahrhunderts ist *Jean Froissart's* (1337—1401) „*Chronique de France, d'Angleterre, d'Ecosse, d'Espagne et de Bretagne*“. Im 15. Jahrhundert zeichnete sich *Philippe de Comines* (1445—1509) durch seine *Memoiren* aus, welche die Geschichte von 1464—1498 mit einem solchen historischen Pragmatismus erzählten, daß sie den folgenden Zeiten hierin zum Muster dienten. Hieran schließt sich die „*Chronique de Jean d'Aulon*“, zuerst herausgegeben von Lacroix (Paris 1834—1835, 4 Bde.), ferner die „*Chronique scandaleuse*“ des *Jean de Troyes*, eine Regierungsgeschichte Ludwig's XI., die „*Vie de Louis XII.*“ von *Claude de Seyssel* (gest. 1520 als Erzbischof von Turin), welcher der Begründer der französischen Vaterlandskunde genannt wird. Vgl. über diese Periode der Literatur: *Julius Ludwig Ibeler's* „*Geschichte der Altfranzösischen National-Literatur von den ersten Anfängen bis auf Franz I.*“ (Berlin 1842). — Wir haben nur in kurzen Umrissen die wichtigsten Erscheinungen der Literatur des ersten Zeitabschnittes bezeichnen können, eine große Menge von Werken tritt uns von dem ersten Denkmale der französischen Sprache, dem berühmten Eide, welchen Ludwig der Deutsche im März des Jahres 842 zu Straßburg seinem Bruder Karl dem Kahlen leistete, entgegen. Die von gelehrten Theologen während dieser Periode angefertigten Uebersetzungen in's Französische, die in lateinischer Sprache abgefaßten Werke können wir hier nicht anführen; nur an den 1120 verstorbenen *Wilhelm von Champeaux*, den Begründer des Realismus, und an *Abälard* wollen wir erinnern, und darauf hinweisen, daß wie Rom der Sitz des Glaubens war, so Paris der Sitz des Wissens wurde, die große Universität der europäischen Menschheit, zuerst die Hauptstätte der Theologie, hernach der Heerd und Mittelpunkt der scholastischen Philosophie. Was Athen für die Cultur der alten Welt, was Rom für den Glauben der katholischen Christenheit war, das war Paris für die Bildung des Mittelalters. König und Volk blickten mit Stolz auf

diese Universität. Sie hieß die älteste Tochter des Königs; die vornehmsten Männer nannten sie „unsere Mutter, die Universität“ und ihre Abgeordneten saßen unter den Reichsständen, wo sie, in Allem befragt, den größten Einfluß übten. (Die wichtigsten Werke über die Universität Paris sind: Bulaei historia universitatis Parisiensis, Paris 1665 — 1673; 6 vol. fol., Greuter: „Histoire de l'université de Paris“, Paris 1671; 7 vol. 12., Dubarle: „Histoire de l'université“ 2 vol. 8. Paris 1829).

Zweite Periode. Von Franz I. bis Ludwig XIV., oder von Rarot bis Corneille. — Mit dem Beginn des 16. Jahrh. trachten verschiedene Einflüsse in der Literatur mannigfaltige Veränderungen hervor. Das wieder erwachte Studium des classischen Alterthums, welches auch den Weg zu den Franzosen gefunden hatte, wurde durch die gelehrten Buchdrucker Robert Etienne (Stephanus) (gest. 1559) und dessen noch größeren Sohn Heinrich (gest. 1598), den classisches Latein schreibenden Ruwet (gest. 1598), die Chronologen Joseph Scaliger (gest. 1609) und Petavius (gest. 1652), durch den Senfer Isaac Casaubonus (gest. 1614) gefördert. — Durch Nachahmung antiker Muster begann eine Umgestaltung der Poesie; indessen wurde diese Nachahmung bald pedantisch; das Streben nach Correctheit und rhetorischer Eleganz der Diction ließ ein wahrhaft poetisches Leben nicht ankommen. Dazu kam noch, daß schon in dieser Periode der Hof der Könige in Paris, welcher sich immer mehr über die gebildeten Theile von Europa als Schiedsrichter in Sachen des Geschmacks aufzuweisen anfang, einen höchst verderblichen Einfluß auf die Literatur ausübte, und daß die Dichter, um die Gunst des Hofes einzig besorgt, auch die Sitten und Sprache desselben nachzuahmen angestrichelt bemüht waren, wodurch freilich der Effect die Hauptsache wurde, wahre poetische Begeisterung trat in den Hintergrund. Dieser Charakter der französischen Poesie ist größtentheils auch bis in die neueste Zeit der herrschende geblieben. Unter den Königen dieses Zeitraumes thaten Franz I. und Ludwig XII. das Meiste für die Wissenschaften; jener heißt: „Le père des lettres“, unter diesem wurde 1635 die berühmte französische Akademie gegründet. — Die Geschichte der Poesie dieses Zeitabschnittes beginnt mit Jean Rarot (1495 — 1544), der unübertroffen ist in leichten Epikeln und Epigrammen, Muster in tänzelnden Lobern (Chansons) und Rondeaux. Sein natürlichster und naiver Styl, welcher unter der Benennung „Style Marotique“ eine eigene Gattung der poetischen Schreibart ausmacht, fand noch lange Zeit nachher Bewunderer und Nachahmer, als La Fontaine und J. B. Rousseau. Rarot's Freund, Melles de St. Gelais (1491 — 1558), ein Hof- und Gesellschaftsdichter, versuchte sich nicht ohne Glück in komischen Erzählungen. Am beliebtesten wurden die Erzählungen der Margarethe von Valois, Königin von Navarre, Schwester Franz I., „L'Heptaméron“ betitelt, zu welchen auch genannt: „Les Cent Nouvelles de la Reine de Navarre“, ein Splegel der ungehenden Sitten ihrer Zeit (zuerst erschienen 1558, neun Jahre nach dem Tode der Verfasserin). Die Nachahmung der Alten ging von Pierre de Ronsard (1525 — 85) aus; den man und sechs gleichgestimmte Dichter seiner Zeit mit dem Namen des französischen Siebengehirns (La Pleiade française) ehrete, welche Bezeichnung hergenommen ist von dem Alexandrinischen Siebengehirn, das zur Zeit des Königs Ptolemäus Philadelphus in Alexandria blühte und aus einer Gesellschaft von sieben tragischen Dichtern bestand, die zwar, gleich ihren französischen Nachahmern, Fleiß und Gelehrsamkeit besaßen, aber nichts weniger als große Dichter waren. Mit Ronsard also, der zu seiner Zeit der Fürst der französischen Dichter hieß, begann jene mechanische, mehr gelehrte als poetische Uebersetzung griechischer und römischer Blüthen auf das widerstrebende französische Idiom. Man hat daher diesen Abschnitt der Literatur die *St & L o m a n i e* genannt. Diese Geschmacksrichtung äußerte ihren Einfluß auch auf die Literatur anderer Völker; Ronsard war dem Dichter Olyx das höchste Muster, und nach dem Beispiele französischer Dichter bildeten sich damals auch die Holländer. Unter den Dichtern des Siebengehirns ist außer Ronsard, der eine große Zahl geschmackloser Sonette, Brantloben und die „Franciade“, ein mißlungenes Epos, dichtete, nur noch Etienne Jodelle (1532 — 73) zu erwähnen, der Reformator des französischen Drama. Das Siebengehirn wurde verdunkelt durch François de Malherbe (1555 — 1628), den Schöpfer der französischen Poesie, den Begründer des eigenthümlich französisch-classischen Stils

in der Poesie. Grundsätzlich vermieth dieser Dichter alles Fremde; nur Eins nahm er von den Alten an, die Correctheit und Eleganz des Ausdrucks; dabei zeichnete er sich durch ein feines Ohr für das Ruffalische des Verbaues aus. Den eigenthümlichen Inhalt seiner Sonette, Lieder, Oden schöpft er aus der Weltstellung der emporkommenden Monarchie und den Thaten Heinrich's IV. Nach Malherbe, dessen größte Wirksamkeit in der Correctheit seiner Diction bestand, für welche so eben ein schärferes Gefühl in der guten Gesellschaft zu Paris erwacht war, machte Mathurin Regnier (1573—1613) durch seine Satyren, von denen wir noch sechzehn besitzen, Aufsehen. Unter Malherbe's Leitung bildete sein Dichtertalent Honorat de Bevil, Marquis de Racan (1589—1670), den am berühmtesten sein Schäferdrama „Les bergeries“ (Paris 1625) gemacht hat. Wie dieses im Geschmack der italienischen Schäferpoesie („Pastor fido“ von Guarini), so zeigte sich der Einfluß der spanischen Schäferpoesie in dem allegorischen Romane „Astrée“ von Honoré d'Urfé (1567—1625), der durch zwei Unbekannte in's Deutsche übersezt wurde (Halle 1624). Diese Neigung zur Schäferdichtung, welche damals bei allen christlichen Völkern Anklang fand, rührte von der Vorstellung her, daß die Poesie überhaupt von Hirten aufgegangen sei, und daß die Dichter sie nur wieder zu ihrem Ursprunge zurücklenken, wenn sie Alles, was sie darstellten, in einer idealen Schäferwelt sich zutragen ließe und in ein dieser entsprechendes Gewand einkleideten. Die tiefsten Wurzeln hat diese Richtung bei den romanischen Völkern geschlagen, am längsten erhielt sie sich im Drama, wo sie in der Oper den ihrem Wesen angemessensten Ausdruck fand. Unter den Italienern haben der Schäferpoesie gehuldigt: Boccaccio, Sannazar, Tasso, Guarini, Marini (gest. 1625), dessen „Adonis“ das am weitesten wirkende Gedicht dieser Art (z. B. in Deutschland auf die zweite schlesische Schule) und durch seinen reichlichen Inhalt von schädlichem Einflusse auf die damalige europäische Welt war. Die portugiesischen Dichter pflegten ganz besonders die Schäferpoesie; den ersten Versuch darin machte Ribeiro (1494—1521), der zu vielerlei Nachahmungen Anlaß gab. Unter den spanischen Dichtern eiferte Garcilaso de la Vega (1503—36) in seinen Schäferpoesien dem Sannazar nach und Montemayor (1520—62) zeichnete sich in dieser Gattung durch seine Diana aus. In England lieferte Sidney in seinem Schäferroman „Arcadia“ die erste Pastoraldichtung, und Spenser folgte ihm nach; in Deutschland führte Opitz „die Schäferien“ (eine Abzeichnung, die bisweilen für eigentliche Schäferromane gebraucht wurde) durch die „Schäferei von der Nymphe Gercynia“ ein; in Frankreich hatte sie schon in der Mousard'schen Schule Anklang gefunden. Man gebrauchte diese Schäferdichtung allegorisch zu Lob- und Ehrengedichten, oder ließ auch darin das Element der idealen geschlechtlichen Liebe vorwalten. Viele dieser Schäferdichtungen, besonders die deutschen, zeigten die größten Verirrungen des Geschmacks, Unnatur, Künsterei und Uebertreibung; die eigentliche Handlung tritt ganz in den Hintergrund; dieser Mangel an Handlung wird bei den romanischen Völkern durch das Ruffalische der Sprache einigermaßen ersetzt, aber dieser Vorzug kann uns nicht entschädigen für die großen Mängel. So ist denn auch die „Astrée“, einst von dem französischen Publicum mit Begeisterung aufgenommen, jetzt auf die Bibliotheken verwiesen. Sehr verschieden von den Schäferromanen sind die satyrischen Romane des Rabelais (1483—1553), der sich als genialen Satyriker in Prosa in den „Chroniques Gargantuaes“ und in der Umarbeitung dieses Werkes: „La vie inestimable du grand Gargantua, père de Pantagruel“ bewies. Ein Triumph deutscher Uebersetzungskunst ist die Uebersetzung dieses Werkes von Gottlob Regis (Leipzig 1832—1841, 3 Bde.). Was die dramatischen Dichter dieses Zeitraumes anbetrifft, so sind außer dem schon erwähnten Jodelle noch zu nennen: Jacques Grebin (1538—1570), die Brüder Jean de la Taille (um 1540 geboren) und Jacques de la Taille (1542—1562), Robert Garnier (1534—1590), die Lustspieldichter Pierre de Larivey (gestorben 1612), François d'Amboise (1550—1620), Odet Turnébe (1551—1581) und viele andere Dramatiker, deren Stücke zur näheren Bekanntschaft nicht einladen. Auch Alexandre Hardy (gestorben um 1630), welcher in den ersten Decennien des sechzehnten Jahrhunderts das Theater beherrschte, richtete sein einziges Bestreben darauf, den rohen Geschmack des Publicums mit abenteuerlichen und an-

stößigen Erfindungen, die er in regelloser Scenerie und incorrecter Sprache vorführte, zu befriedigen. Von wahrer Poesie ist bei ihm, der im Golde der Pariser Comödianten stand und sich anheißig gemacht hatte, so viele Stücke zu schreiben, als sie nur bedürften, keine Rede. — Wir kommen nun zur Prosa. Die Geschichtsschreibung beschränkte sich während dieses Zeitraumes auf Memoiren und brachte kein Werk von bleibendem Werthe hervor. Jacques Auguste de Thou (lateinisch Thuanus genannt, 1553—1617) schrieb seine vortreffliche „Geschichte der Jahre 1545—1607“ in classischem Latein. Lateinisch schrieb auch seine Werke Claude Saumaise, gewöhnlich Claudius Salmasius genannt (1588—1653), der um die Mitte des 17. Jahrhunderts das Principat der Gelehrsamkeit in der europäischen Welt behauptete. Mit philologischen Arbeiten über römische Historiker, über alte Geographen, Epigrammatiker verband er andere, die einzelne schwebende Fragen der Zeit betrafen: den ursprünglichen Umfang der päpstlichen Gewalt, die Wiedervereinigung der getrennten ConfeSSIONen, den Proceß und die Hinrichtung Karl's I. Durch Gelehrsamkeit und Sammlerfleiß gab dem französischen Geschichtsstudium einen Impuls: André Du Chesne (1584—1640), der Vater der französischen Geschichte, deren Quellen er bis auf Philipp IV. sammelte (1636). Die didaktische Prosa wurde durch die „Essais“ des skeptischen Michael de Montaigne (1533—92) und durch das sogenannte politische Testament Richelieu's („Maximes d'état ou testament politique d'Armand de Plessis, Cardinal de Richelieu“) bereichert. Der große Mathematiker René Descartes, gewöhnlich Renatus Cartesius genannt (1596—1650), gründete ein neues, die Philosophie seiner Zeit umgestaltendes System, welches viele Anhänger fand, aber auch viele Gegner, namentlich den berühmten Mathematiker und Astronomen Cassendi (1592—1655), hatte. In der Kunst, elegante Briefe für das Publicum zu schreiben, wetteiferten mit einander zwei der sogenannten schönen Geister (beaux esprits), Balzac (1594—1654) und Vincent de Voiture (1598—1648). Die grammatischen Studien wurden durch Claude Fabre de Vaugelas (1585—1659), Vouhours, Gilles Menage (Aegidius Menagius) gefördert. Mit der Jurisprudenz beschäftigten sich: Jean Mercier, Pierre Arrault, Pierre Baudouche, Dionysius Gothofredus (1549—1620), bekannt durch seine Ausgabe des Corpus juris civilis (2 Bde., Lyon 1583, Fol.).

Dritte Periode, das Jahrhundert Ludwigs XIV., von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis Anfang des 18. Jahrhunderts, das berühmte Zeitalter von Corneille bis auf Voltaire. In dem Frankreich Ludwig's XIV. spiegelten sich Dichter und Nation mit behaglicher Selbstzufriedenheit in der wachsenden Macht und dem wachsenden Ruhme des Reiches; es wurde Muster für die übrigen Völker wie in der Politik und in seinen Verwaltungs-Maximen, so auch im Gebiete der Kunst und Poesie, und diese Oberherrschaft dauerte noch über die Regierung Ludwig's XIV. hinaus. An ihn, in dem sie das Ideal eines Mannes und Fürsten zu sehen meinten, schlossen sich die Koryphäen der Literatur an. Er übernahm nach dem Tode des Kanzlers Seguier selbst das Protectorat der französischen Akademie; er räumte ihr einen Platz im Louvre ein und gab ihr besondere Vorrechte. Sein Ehrgeiz, etwas für die Wissenschaften zu thun, kam diesen in der That zu Gute; von ihm schreibt sich die würdige Stellung her, welche die Häupter und Repräsentanten der Literatur neben dem Adel der Robe in der französischen Hauptstadt einnahmen. Durch den Minister Colbert wurde (1666) die Akademie der Wissenschaften gestiftet; früher als sie entstand die von demselben Colbert (1663) angelegte Akademie der Inschriften und schönen Wissenschaften, welche, im Anfange auf das Engste an den Hof geknüpft, später der Alterthumskunde und der Geschichte unvergeßliche Dienste geleistet hat. Auch für die Kunst zeigte Ludwig XIV. Vorliebe und Sinn; er nahm auch die Akademie der Malerei und Sculptur in den Louvre auf und gewährte durch seine mannigfaltigen und großartigen Bauunternehmungen aller Kunstübung willkommene Beschäftigung. Vgl. Leopold Ranke, „Fransösische Geschichte, vornehmlich im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert“ (Stuttgart und Augsburg, dritter Band, wo von S. 345—368 eine Ansicht der Literatur gegeben ist). Auch wurde durch Colbert das „Journal des sçavants“ begründet. Das uralte Privilegium

des Lateins als Hof- und Kanzleisprache erlosch; von allen Höfen wurde die französische Sprache auf diplomatischem Gebiete gebraucht, und die Literatur Frankreichs übte einen nachhaltigen und weitgreifenden Einfluß, besonders auf die deutsche Literatur, aus; in der Verrückenschachtel kam gelegentlich auch die neueste galante Literatur über den Rhein. Mager in seiner Literaturgeschichte hat diesen Abschnitt die *höflich akademische Periode* genannt. — Wir erdñnen die Uebersicht der wichtigsten literarischen Erscheinungen in dieser Periode, abweichend von der sonst beobachteten Reihenfolge, mit der dramatischen Poesie, weil diese vorzugsweise gepflegt wurde und weil die dramatischen Werke, welche unter Ludwig's XIV. Regierung erschienen, von den Franzosen selbst für Meisterwerke gehalten wurden. Es gab eine Zeit, wo der französische Geschmack allein Tragedien auf dem deutschen Theater dictirte, Shakespeare's Werke für London bühnengerecht machte und Lope de Vega in Spanien entthronte. Bei uns hat sich Lessing das Verdienst erworben, die Altäre des in seiner Hohlheit nachgewiesenen Austertheaters der Franzosen zu zertrümmern; in Frankreich waren erst in diesem Jahrhundert die Romantiker bemüht, den Jopf der Aristotelischen Regelrechtigkeit abzuschaffen. Bisher hatte man dort keine Ahnung davon, daß ein nach mißverstandenen Regeln des Aristoteles gearbeitetes Drama, ein Drama, das, in die spanischen Stiefel der Einheiten des Ortes und der Zeit gepreßt, sich nur im engsten Kreise bewegte, ein Drama ohne Charakterzeichnung, rhetorisch prunkend und mit de beaux discours aufgeschlupft, aber arm an wahrer Poesie, und dabei sich fortbewegend in dem ewigen Klappkaff regelmäßig halbirtter gereimter Alexandriner — daß ein solches gespreiztes, durchaus nur conventionelles Geschöpf von dem wahrhaftigen, freien, lebendigen Drama himmelweit ab liege. Zwar hat in jüngster Zeit Götter in seiner „Geschichte der französischen Literatur im 18. Jahrhundert“ (1860) die Dichtungen Cornelle's und Racine's günstiger beurtheilt; aber trotz dieser Apologie wird Lessing's Kritik immer noch als die richtige angesehen werden müssen, wenn wir auch nicht in Abrede stellen wollen, daß das sogenannte classische Drama der Franzosen „durch seine negativen Eigenschaften“, wie F. Th. Vischer in seiner *Ästhetik* (3. Thl. Zweiter Abschnitt, S. 1418 ff. Stuttgart 1857) sagt, „dem formlosen Geiste des Nordens eine Schule der Nacht, ein Muster, worin das wahre Muster zwar frohlig entstellte war, aber ein notwendiges Mittleres, dessen unfreie Nachahmung der freien Aneignung des ächten Classischen, das man noch nicht verstand, vorangehen sollte.“ — Wir haben nunmehr bloß noch die bedeutendsten tragischen und komischen Dichter zu nennen übrig; ihre Charakteristik kann hier nur mit wenigen Strichen gezeichnet werden, da über sie in besonderen Artikeln (wie z. B. Cornelle) entweder schon die Rede war, oder noch die Rede sein wird. Pierre Corneille (1606—84) wird von französischen Kritikern für den genialen Schöpfer der dramatischen Poesie und besonders der Tragedie erklärt. Ranke sagt (in dem schon erwähnten Buche S. 357 ff.) von ihm: „Zunächst beschäftigten diesen Dichter die großen politischen Verhältnisse. Und zwar liebt er vor Allem, den Widerstreit hervorzuheben, in welchen das individuelle Leben durch den Antheil an den öffentlichen Dingen leicht mit sich selber geräth: Meistens ist es der Selbennuth der Pflicht, zuweilen aber auch das zum Heroismus der Kraft entwickelte Laster, was er vorstellt; eine Welt voll großartiger und energischer Naturen rollt er vor uns auf; sein Sinn war, nicht allein durch Schrecken und Mitleid, sondern auch durch Bewunderung den ethischen Zweck der Tragedie, die Reinigung der Leidenschaften, zu erreichen. Zuweilen mischt er Bewunderung und Entsetzen.“ Sein jüngerer Nebenbuhler Jean Racine (1639—99) sucht weniger das Object in seiner Energie und Farbe zur Anschauung zu bringen, als zu belehren, einen guten Eindruck zu machen. Die Ausführung des Chors in seiner „*Andalide*“ ist vielleicht der gelungenste unter den in Frankreich angeführten Versuchen, den Chor im modernen Drama zu Ehren zu bringen. Diese beiden Tragiker, bis allein erwähnendwerth sind, versuchten sich auch, aber mit geringerer Anerkennung, in der Comödie. In dieser, welche ein portisches Spiegelbild des gesellschaftlichen Lebens in Frankreich giebt, bewegten sich die Franzosen im Allgemeinen freier und originaler; als in der Tragedie. Die rasche Entwicklung der Handlung, der lebhaft, gewandte Dialog und der feinste

Wiz sind die unbestrittenen Vorzüge des französischen Lustspiels. Aber so bedeutend und fruchtbar der Geist der Nation in diesem Gebiete sich erwiesen hat, humoristische Tiefe und Individualität in den Charakteren, die zwar als generelle Figuren recht ergötzlich sind, vermissen wir; es sind mehr komische Typen als Individuen. Der eigentliche Reformator der französischen Komödie war Jean Baptiste Poquelin, genannt Molière, (1622—73) den Boileau als den originellsten Geist des 17. Jahrhunderts bezeichnet. In ihm ist mehr Wahrheit und eine größere Fülle von Ideen und Reflexionen, als in irgend einem andern französischen Dichter jener Epoche zu finden, daher denn: auch seine dramatischen Charaktergemälde auf die Gestaltung seiner Zeit und seines Volkes vorthellhaft gewirkt haben. Unter seinen unmittelbaren Nachfolgern nimmt Regnard (1657—1710) die erste Stelle ein. (Ueber die Lustspieldichter nach Molière hat M. D. Nisard eine Abhandlung in der Revue Européenne, 2. Année p. 273 ff. und p. 449 ff., Paris 1860, geschrieben.) Die Schöpfer der französischen Oper sind der Italiener Lulli († 1687) und der Franzose Lulmannault († 1688). — Nächst dem dramatischen Dreigestirn: Corneille, Racine und Molière, glänzt unter den Dichtern aus dem Zeitalter Ludwig's XIV. Jean la Fontaine (1621—95), durch seine Fabeln berühmt. In einer von diesen vier Heroen sehr verschiedenen Gattung und Darstellungsweise hat Nicolas Boileau, genannt Despréaux (1636—1711) eine große Bedeutung und besonders für die poetische Form in derselben, gewonnen; ja, er ist vielleicht unter allen Schriftstellern jener Epoche der einflussreichste gewesen. Ein Freund und Rathgeber der großen Dichter seiner Zeit und eine Geißel der Schlechten, heißt er bei den Franzosen „le législateur du goût.“ In seinen Satyren begann er den Krieg gegen die damalige Modeliteratur; sein „Lutrin“ ist eine Satyre auf die Geistlichkeit, namentlich deren niedere Grade. Mit diesen fünf berühmten Namen, Corneille, Racine, Molière, la Fontaine, Boileau, wird die Höhe bezeichnet, über welche sich die französische Poesie in ihrem goldenen Zeitalter nicht erhob. Außerdem aber wimmelte um den Thron Ludwig's XIV. eine Schaar von Schönegeistern, deren größtes Verdienst in der Eleganz der Sprache, in der Feinheit der Wendungen und in den schönen Versen und sorgfältig gedrechselten Reimen bestand. Im Fache der galanten Lieder, Sonette und Gelegenheitsgedichte zeichnete sich vorzüglich Isaac de Venserado (gest. 1690) aus, welcher vorzugsweise le poète de la cour genannt wurde, und mehr als zwanzig Jahre hindurch die Poesie mit lyrischen und dramatischen Spielen versah. Mit dieser galanten Poesie wetteiferte zugleich eine Klasse von poetischen Epikurern, welche sich um die schöne Ninon de l'Enclos sammelten und sich selbst mit dem Namen der Voluptueux bezeichneten. Der erste unter diesen war Claude Emanuel Quillier, gewöhnlich nach seinem Geburtsort Chappelle genannt (1626—88); bedeutender war der Abbé Guillaume Amfrix de Chauvieu (1639—1720); der Anacréon du Temple nach seiner Wohnung genannt; sein treuer Phylades, der Marquis de la Fare (gest. 1710) zeichnete sich gleichfalls in der leichten und zärtlichen Manier Chappelle's aus. Den größten Ruhm als Dendichter hat Jean Baptiste Rousseau (1669—1741) genossen, der sich den Namen des französischen Horaz erwarb. Am gelungensten sind seine „Paraphrasen des Psaumes“, deren sich viele protestantische Gemeinden bedienten. — In der Idylle trafen die französischen Dichter selten den rechten Ton. Am nächsten kam dem Begriffe vom Hirtengebichte Segrais (1624 bis 1701), der auch eine Uebersetzung von Virgil's Aeneide und Georgica geliefert hat. In seine Fußstapfen traten Antoinette Deshoulières (1634—94) und Fontenelle, dessen „Poésies pastorales“ jedoch am meisten affectirt und überladen sind. Bedeutender ist er als Prosaiker; obenan stehen seine „Kartoliens sur la pluralité des mondes“, Eklogen, Fabeln, Oden, Trauer- und Lustspiele, Opem, deren er sogar eine neue Gattung le ballet-opéra erfand, dichtete de la Motte (1672—1731), der sich zum Reformator seiner Zeit berufen glaubte und besonders diejenigen bekämpfte, welche den Alten den Vorzug vor den Neuern gaben. — Romane und Märchen. Die wiedererwachte Bekanntschaft mit dem classischen Alterthum brachte eine neue Gattung von Romanen hervor, in denen unter antiken Namen Selben versteckt sind, deren Galanterie, Tapferkeit und Point d'Honneur an die Gefühle der ritter-

Im Jahr 1610 wurde die *Académie Française* gegründet, die die Aufgabe hatte, die französische Sprache zu reinigen und zu bereichern. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde die *Académie des Sciences* gegründet, die die Aufgabe hatte, die Wissenschaften zu fördern und zu verbreiten. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde die *Académie des Belles-Lettres* gegründet, die die Aufgabe hatte, die Dichtung und die Kunst zu fördern und zu verbreiten. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde die *Académie des Sciences et des Lettres* gegründet, die die Aufgabe hatte, die Wissenschaften und die Dichtung zu fördern und zu verbreiten. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die *Académie des Sciences et des Lettres* reorganisiert, die die Aufgabe hatte, die Wissenschaften und die Dichtung zu fördern und zu verbreiten. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die *Académie des Sciences et des Lettres* reorganisiert, die die Aufgabe hatte, die Wissenschaften und die Dichtung zu fördern und zu verbreiten.

Im Jahr 1610 wurde die *Académie Française* gegründet, die die Aufgabe hatte, die französische Sprache zu reinigen und zu bereichern. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde die *Académie des Sciences* gegründet, die die Aufgabe hatte, die Wissenschaften zu fördern und zu verbreiten. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde die *Académie des Belles-Lettres* gegründet, die die Aufgabe hatte, die Dichtung und die Kunst zu fördern und zu verbreiten. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde die *Académie des Sciences et des Lettres* gegründet, die die Aufgabe hatte, die Wissenschaften und die Dichtung zu fördern und zu verbreiten. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die *Académie des Sciences et des Lettres* reorganisiert, die die Aufgabe hatte, die Wissenschaften und die Dichtung zu fördern und zu verbreiten. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die *Académie des Sciences et des Lettres* reorganisiert, die die Aufgabe hatte, die Wissenschaften und die Dichtung zu fördern und zu verbreiten.

Die geistliche Veredlung war eine der vornehmsten literarischen Tugenden jener Zeit. Die ausgezeichnetsten Kanzleirechner waren: Bossuet, Bourdaloue (1632—1704), Mably (1632—1710), Massillon (1665—1742), der Protestant Saurin (1667—1730). Die Gewohnheit, beim Eintritt in die *Académie française* eine Rede zu halten, eine Gewohnheit, welche seit Patru's Eintritt (1640) eingeführt wurde,

gab Veranlassung zur Entstehung der akademischen Beredsamkeit. Als dibaktische Schriftsteller traten außer dem schon erwähnten La Rochefoucauld auf: Blaise Pascal (1623 — 62), der eigentliche Bildner der französischen Prosa, welcher in den „Lettres provinciales“ die Lehren der Jesuiten mit großer Kunst persiflirte; de la Bruyère (1644—96), Mallebranche (1638 — 1715). Fontenelle's philosophische Schriften trugen zur Verflächung der eigentlichen Philosophie bei, während Pierre Bayle (1647 — 1706), der Verfasser des historisch-kritischen Dictionnaire, der Montaigne des 17. Jahrhunderts ist. Von den juristischen Schriftstellern nennen wir nur den gelehrten Brillon (1531 — 91) und Jean Doujat (1608 — 88; „Historia juris civilis Romanorum“).

Vierte Periode. Vom Anfange des 18. Jahrhunderts bis 1789. — So wenig als unter der Regentenschaft des unstilligen Herzogs von Orleans, eben so wenig konnte die Literatur unter der langen und ruhmlosen Regierung des vollküstigen Ludwig's XV. den Impuls zu etwas Großem und Edlem finden. Da die Staats- und die kirchliche Gewalt dieselbe, die von den Aussprüchen der Autorität unabhängig sein wollte, zu unterdrücken strebte, zeigte sich die schriftstellerische Opposition nur um so gereizter und heftiger. Wir können drei Hauptrichtungen dieser Opposition unterscheiden. In der ersten waltet das negative Element durchaus vor; der Träger dieser Richtung ist Voltaire (1694 — 1778), — „l'enfant gâté du monde qu'il gâta“ —, der einflussreichste aller Schriftsteller, nicht weil er das originellste und tiefste Talent seiner Zeit gewesen, sondern weil er neue Anschauungen und Meinungen in einer gefälligen und leichten Sprache verbreitete. Neben ihm, der sich fast in allen Dichtungsgattungen und Prosagattungen versucht hat, trat eine zweite Richtung viel positiver auf, die Schule, deren Urheber und Anhänger man Encyclopädisten nennt, weil zu ihr die meisten und berühmtesten Verfasser der bekannten Encyclopädie gehören. Diese traten aus der bloß negirenden und skeptischen Thätigkeit so weit heraus, daß sie sich zur bestimmten Lehre des Materialismus und Atheismus wandten. Außer Diderot, dem Haupturheber der Encyclopädie, und d'Alembert, dem Mitherausgeber derselben, müssen die Wortführer des Holbach'schen Clubs genannt werden: Duclos (1704 — 72), Helvetius (1715 — 71), D'Armontel, Grimm (ein Deutscher), LaHarpe, Raynal. Diese Gesellschaft bildete ein förmliches Complot gegen die überlieferte christliche Religionslehre und das bestehende Staatssystem. In ihr wurden, wie auf einem Congresse, die Lehren, welche man bekannt machen, die Bücher, die man herausgeben wollte, förmlich debattirt und Holbach half dabei mit Geld und Worten. Das berühmteste der von dieser Gesellschaft vorgefertigten Bücher, deren Gesamtzahl etwa ein halbes Hundert betragen mag, ist das sogenannte „Natursystem“, „système de la nature; ou des lois du monde physique et morale“. Der eigentliche Verfasser dieses gottlosen Nachwerkes ist nicht bekannt; es hat deren wohl mehrere. In demselben Geiste schrieb Helvetius sein fast in alle europäische Sprachen übersetztes Werk: „L'Esprit.“ — Die bestte große Hauptstörung der Opposition vertrat Jean Jacques Rousseau (1712 — 78), ein Phantast und Sophist, der, wie die übrige Opposition, der tiefen Verderbnis und Versunkenheit aller menschlichen Zustände ein Ende gemacht wissen wollte. Indem er alle Uebel, an welchen die Gesellschaft krank, von dem herleitete, was der Mensch, wie er meint, gegen die ihm vom Schöpfer gegebene Beschaffenheit, aus sich selbst gemacht hat, bringt er auf Rückkehr zu Zuständen, welche er die der Natur nennt. Rousseau's Wirkung auf seine Zeit war erstaunlich; seine Richtung hatte in Deutschland den meisten und bei Weitem stärksten Einfluß. Mit dem Einflusse, den zwei seiner Werke, die Schrift „vom gesellschaftlichen Vertrage“ und der „Emil“, mit dem er die Erziehungs-Methoden des Jahrhunderts revolutionirte, in allen Ländern der Kulturwelt geübt haben, kann kein anderes literarisches Erzeugniß des Jahrhunderts sich messen. Rückkehr zur Natur ist die Parole, welche aus tausenden von Büchern jener Zeit entgegenkömmt. Welche Bedeutung die irreligiösen Menschheitserlösungs-Ideen Rousseau's für die französische Revolution gehabt haben, ist allgemein bekannt. Der unmittelbare Vorläufer von Rousseau's neuem Systeme der absoluten Demokratie ist Montesquieu's (1689 — 1755) „Geist der Gesetze“. Er legte den Nachdruck auf die politische Seite. Aus seinen „Lettres persanes“

geht die entschiedenste Vorliebe für die Demokratie hervor, und die Monarchie, wie sie auch sein möge, wird als unnatürlich und verderblich angesehen. Diese Männer sind gewissermaßen die Repräsentanten des Jahrhunderts. Wenden wir uns nun zu den einzelnen Gattungen der Literatur. Die Poesie trat, bei der Vorliebe für die Wissenschaften und das was man Philosophie nannte, in den Hintergrund. Nirgends sah es trüblicher aus als in der Bühnenliteratur. Außer Voltaire dichteten Tragödien Crébillon der Ältere (1674—1762), Saurin (1706—81), Lemierre (1721—93), Dubelloz (1727—75), Chamfort (1741—94), Marie Joseph de Chénier (1764—1811), Ducis (1733—1816). Der Lustspieldichter gab es zwar viele, aber fast keinen, der einen Vergleich mit Molière hätte aushalten können; die bedeutendsten dieser Periode sind: Le Sage (1667—1747), Piron (1687—1773), Gresset (1709—1777). Die Productivität der übrigen Lustspieldichter war beinahe schlimmer als keine. Destouches (1680—1754) war ein mittelmäßiger Nachahmer Molière's, Marivaux's (1688 bis 1765) Ranier zu dichten, haben die Franzosen aus Spott Marivaudages genannt. Rivelle de la Chaussée (1691—1754) war der Erfinder der „tragédie bourgeoise“, auch „comédie larmoyante“ oder „drame“ schlechtweg genannt. Diderot's „Père de famille“ ist das beste Stück, was in dieser Gattung geschrieben worden ist. Der talentvollste unter Diderot's Nachfolgern war Beaumarchais (1732—99), der Verfasser des „Barbier von Sevilla“ und der „Hochzeit des Figaro“. Ihm schloß sich Fabre d'Églantine (1755—94) an, während Collin d'Harleville (1755 bis 1806) sich Destouches zum Muster nahm. Für die große Oper waren Beaumarchais, Durollot, Quillard thätig. Die meisten Dichter, welche sich in der komischen Oper auszeichneten, versuchten sich auch im Vaudeville, das der Komödie den Vorrang streitig zu machen begann. — Die lyrische Poesie, in der die Franzosen überhaupt sich wenig ausgezeichnet haben, da der französischen Seele die Melodie, welche den Grundton aller Lyrik bildet, fehlt, zählte auch in dieser Periode nur wenige Dichter. Lefranc de Pompignan (1709—84) ahmte in seinen „Odes“ und „Poésies sacrées“ seinem Meister J. J. Rousseau nach, aber eminente schöpferische Kraft und hohe poetische Intentionen darf man bei ihm nicht suchen. Auch Voltaire ist in der Ode nur mittelmäßig. Elegieen dichteten Bertin (1752—90), André Chénier (1762—94), Colardeau (1732—76), durch den die Heroide in Frankreich in Aufnahme kam; nach ihm war Dorat (1734—80) der glücklichste Bearbeiter der Heroide, welchen man zugleich mit Gresset (1709—77) als den Repräsentanten der sogenannten Poésie fugitive oder légère betrachten kann. Von den eigentlichen Liederdichtern war Souffler (1737—1815) der vorzüglichste; die Anmuth und Laune seiner Lieder haben ihm den Namen „Chansonnier de la France“ erworben: — In der epischen Poesie wurde Voltaire's Henriade immer für das beste Heldengedicht der Franzosen gehalten. Ihr steht weit nach „la Colombiade“ von der Dichterin du Bocage (1710—1802; Recueil de ses oeuvres. 3 Vols. gr. 8. Lyon 1770). Glücklicheren Erfolg hatte das komische Epos. Zwar ist Voltaire's „Pucelle d'Orléans“ (1730), einst von der vornehmen und geistreichen Welt bewundert, ein schmachliches Pasquill, dagegen ist Gresset's „Vert-Vert“ reich an Anmuth und unschuldigem Wit. — Die Idylle, bei den sentimentalischen Seelen jener Epoche nicht wenig beliebt, wurde in Frankreich vollkommen durch die Nachahmung Salomon Gessner's beherrscht, des ersten deutschen Dichters, der sich jenseit des Rheins so zu sagen das Bürgerrecht erworben hat. Unter seinen französischen Nachahmern heben wir Léonard (1744—93) hervor und besonders Berquin (1749—91), den Verfasser mehrerer Kinderschriften. Die kleinere poetische Erzählung wurde während dieses Zeitraumes mit besonderer Vorliebe cultivirt, so von Voltaire, Piron und Grécourt (1682—1743). Auch der Fabel ward eine sorgfältige Pflege zu Theil; mehr oder weniger wurde die Manier La Fontaine's nachgeahmt. Florian (1753—94) kam ihm am nächsten, aber auch die Fabeln La Motte's, des Herzogs v. Nivernois (gest. 1798) und Dorat's (1734—80), welcher seinen Fabeln den Namen „Allégories philosophiques“ gab, verdienen Erwähnung. — Im eigentlichen Lehrgedicht hat Voltaire seine gewöhnliche Meisterschaft in Reinheit der Sprache und Harmonie des Versbau's bewiesen, sich aber nicht weit über Pope erheben können. Louis Racine (gest. 1763),

der Sohn des großen Tragikers, hat zwei Lehrgedichte „la Religion“ und „la Gräce“ gedichtet, welche durch die monotone Art der Behandlung des Gegenstandes den Leser eher ermüden als anziehen. Delille's (1738—1813) „Homme des champs“ kann als eine schöne Verschmelzung der beschreibenden mit der lehrenden Poesie betrachtet werden. Nachdem Thomson's Jahreszeiten in Frankreich bekannt geworden waren, entstanden bald darauf mehrere ähnliche Gedichte der sogenannten beschreibenden Poesie; so schrieb St. Lambert (1717—1803) sein elegantes aber frostiges Gedicht „Les Saisons“; der Cardinal Vernis (1715—94) „Les quatre Saisons“, Rouher (1745—94) seine „Mois“, mehr oder weniger an ihr englisches Vorbild, das nicht erreicht wurde, sich anschmiegend. Unabhängiger von englischen Mustern hat Battelet (1711—86) sein Lehrgedicht über die Malerei („L'Art de peindre“), Dorot seine Theorie der Schauspielkunst („La Déclamation théâtrale“) und Lemierre sein Gedicht „Sur la peinture“ verfaßt. — In der poetischen Epistel fanden Völsfall: Voltaire, Dorot, Vernis, Chamfort, Gresset, Piron, Sedaine, La Harpe, Mercier. — In der Satyre erlangten Gilbert (gest. 1788) und Clément (gest. 1812) den meisten Ruhm.

Die Prosa. In der Geschichtschreibung eröffnet Voltaire den Reichen („Siècle de Louis XIV.“, „Histoire de Charles douze“); von seinem „Essai sur l'esprit et les mœurs des nations“ hat die gesammte neue Geschichtschreibung in Frankreich, England und Deutschland ihren Ausgangspunkt genommen. Guillaume Thomas Raynal's (1711—96) „Histoire philosophique et politique des établissemens et du commerce des Européens dans les deux Indes“ ist durch statistische Angaben äußerst belehrend, aber durch häufige Ausfälle gegen Tyrannie und durch Declamationen über Freiheit und Billigkeit entstellt. Gaillard (1726—1806) lieferte in seiner „Histoire de la rivalité de la France et de l'Angleterre“ ein gründliches und auch dem Style nach classisches Werk. De Broffes (1709—77) schrieb eine „Histoire de la république Romaine, par Salluste“. Jean Jacques Barthélemy (1716—95) hat in seiner trefflichen „Voyage du jeune Anacharsis en Grèce“ ein anschauliches Gemälde der Cultur des alten Griechenlands gegeben. An die besseren französischen Geschichtschreiber reiht sich auch der große Preussenfürst Friedrich II. an; seine „Mémoires pour servir à l'histoire de la maison de Brandebourg“, seine „Histoire de ses campagnes“ und seine „Histoire de mon temps“ zeichnen sich vor seinen übrigen Schriften aus. — Die Zahl der Remotoren aus diesem Zeitabschnitt ist ziemlich groß, doch sind im Ganzen nur einige wenige classisch zu nennen; die des Herzogs von St. Simon (1675—1755) haben dem Verfasser den Namen des französischen Tacitus verschafft. Der Abbé Sieyès wurde durch seine Untersuchungen „Ueber die Privilegien“ (1788), „Ueber den dritten Stand“ (1789) der eigentliche Gesetzgeber der Revolution; der Vielschreiber Mercier (1740—1814) hat sich durch sein „Tableau de Paris“ (1782—88) einen Namen erworben. Batteur's (1713—80) kunsttheoretische Schriften wurden früh in Deutschland übersezt, ausgezogen, bearbeitet und erläutert. Die französische Literaturgeschichte wurde von Armand Montel (1723—99) und de la Harpe (1729—1803) behandelt. Locke's Lehre entwickelte Condillac (1715—80), der die Methaphysik in eine Experimentalphysik der menschlichen Seele verwandelte. Um die mathematischen und Naturwissenschaften machten sich verdient unter Andern der Botaniker Jussieu (gest. 1777), die Mathematiker d'Alembert, Condorcet, der in seinen Flugschriften auch Alles auf mathematische Formeln zurückführen und die Menschen in vernünftige Maschinen umwandeln wollte, Lavoisier (1743—94), der Stifter der antiphlogistischen Schule („Annales de Chimie seit 1789“), Buffon (1707—88), dessen Werk „L'Histoire naturelle, générale et particulière“ durch den Reichthum der Einzelschilderungen und durch den Reiz seines Styls die Masse des gebildeten Publicums für Studien begeistert hat, welche bis dahin nur die Gelehrten angezogen hatten. Buffon's Nachfolger in der Direction des Jardin des plantes war Bernardin de St. Pierre (1737—1814), dessen Werke „Voyage à l'Isle de France“, „Etudes de la nature“, „Paul et Virginie“, „La chaumière Indienne“, „Harmonies de la nature“ dem Materialismus der Philosophen die Begeisterung eines glaubens- und liebedürftigen Herzens entgegensetzten.

Romane schrieben: Voltaire, Diderot, Rousseau („La nouvelle Héloïse“), Marmon- tel, Le Sage, der seine spanischen Vorbilder zum Theil übertraf, Florian; Prevost d'Exiles (1697—1763), der Uebersetzer der sentimentalen Romane Richardson's („Clarisse“ und „Grandison“); sein Hauptwerk ist „Mason Lescant“. Metif de la Bretonne (1734—1806), Laclos (1741—1803) und viele Andere haben die zügel- lossten Romane geschrieben. D'Anville (gestorben 1782) trug wesentlich bei zur Aufklärung der alten, mittleren und neuen Geographie. Das Muster aller Reisebe- schreiber ist Volney (1755—1808) geworden durch sein Werk „Voyage en Syrie et en Egypte pendant les années 1783, 1784. et 1785“ (Paris 1787, 2 vol.). Des Grafen Choiseuil-Gouffier Prachtwerk „Voyage pittoresque en Grèce“ eröffnet die Bahn malerischer Reisewerke in der Levante. Als Alterthumsforscher zeich- neten sich aus der gelehrte Benedictiner Montfaucon (1655—1741) und der Graf Caylus (1692—1765). Durch Ausgaben alter Schriftsteller wurde Rattaire berühmt. Folard (1669—1752) muß als Erklärer des Polybius genannt werden. Mit der französischen Literatur machte Europa bekannt der Geschichtschreiber der Gunna De Guignes (1721—1800). Unter den vielen Leistungen der Mathematiker, von denen wir einige schon erwähnt haben, ist besonders die von Mauvertuis (1698— 1759), Clairaut (1713—85) und anderen Gelehrten in Lapland, und die von Condamine (gest. 1774), Bouguer (1698—1758) und anderen Astronomen in Peru angestellte Gradmessung zur Bestimmung der Gestalt der Erde denkwürdig. Von den juristischen Schriftstellern führen wir nur die bedeutenderen an: Guil- laume Lamignon (1617—77) und Joseph Bohier (1699—1772), die um den Code civil kein geringes Verdienst haben; Guyot (1694—1750), als Feudalists bekannt. Bedeutende Werke wurden über das Kirchenrecht geschrieben, z. B. von Du- rand de Mailane („Dictionnaire de droit canonique et de pratique bénéficiale. Lyon 1776. Ed. V. III. 4.)

Fünfte Periode. Von 1780 bis auf die neueste Zeit. In der wüsten Zeit der Revolution war von Wissenschaft und Literatur kaum die Rede; nur Pamphlete und Zeitungen sprossen in großer Menge hervor; die Zügellosigkeit der Journalisten herrschte. Als Bonaparte sich 1804 zum Kaiser gemacht hatte, wurde zwar der Jor- nalismus unterdrückt, aber die Literatur blieb zur Zeit der Kaiserherrschaft dürrig. Napoleon I. hat aber das große literarische Verdienst, daß er durch seine Thaten wie durch seine Schriften den Geist des Alterthums aufschloß. Reichs Geister sind aus seiner Schule hervorgegangen; die historischen Schriften eines Daru, eines Sis- mondi, eines Boulay de la Meurthe, eines Fain, eines Palat gehören dem Kaiser- reiche an. Unter der Restauration lebte die Literatur wieder völlig auf. Die Kriege mit dem Auslande und die Emigration hatten den Franzosen eine theilweise Bekann- schaft mit der Sprache und Literatur der fremden Völker verschafft. Diese Bekann- schaft wurde in den Jahren des Friedens erweitert; manche literarische Erzeugnisse des Auslandes wurden auf den heimischen Boden verpflanzt. Vornämlich fanden die englische und deutsche Sprache und Literatur Eingang; jene durch Walter Scott's Romane und Byron's und Th. Moore's Dichtungen; diese durch Goethe's, Schiller's u. A. Werke. Dies blieb nicht ohne Einfluß auf die ästhetischen Ansichten der Fran- zosen. Es bildeten sich zwei Parteien, die sich einander in Schriften lebhaft be- kämpften: die sogenannten Classiker und die Romantiker, Parteinamen, welche von der Frau v. Staël herrühren sollen, und die, wenn nicht ganz entsprechend, je- denfalls sehr bezeichnend sind. Die Classiker, oder die Verehrer der klassischen und der den klassischen Schriftstellern nachgebildeten Literatur Frankreichs, die Bewunderer Cornelle's, Racine's, Voltaire's halten fest an dem engen und einformigen System der Nachahmung der Alten; die Romantiker suchen in der Natur das Gesetz der Kunst, richten ihren Angriff auf die bekannten drei Einheiten dramatischer Werke, bringen mehr auf Darstellung des Innern, als des äußern Lebens, mehr auf Ber- geistigung der sinnlichen Welt, als auf Verkörperung der geistigen; sie kämpfen gegen die prosaische Behandlung der Poesie und fordern Reichthum der Phantasie, Tiefe des Gefühls, Innigkeit des Gemüths für den Dichterberuf. Sie kämpfen gegen jene „prosaie: cordée, mouchotée et poudrée“, gegen jene „littérature à papiers, à

pompons et à salbalas“ des 18. Jahrhunderts, wie Victor Hugo sich ausdrückt. „Das Classische“, sagten die Romantiker, „bezieht sich auf ein ehemaliges, abgeschlossenes Leben; das Romantische greift in's gegenwärtige, frische, bunte, bewegte Dasein ein und muß schon deshalb die Gemüther lebhafter rühren.“ Je undeutlicher aber die Begriffe waren, desto leidenschaftlicher wurde der Streit. Kein Drama, kein Büchlein erschien, das nicht durch eine endlose Vorrede in die literarische Welt eingeführt wurde; aber obwohl die Romantiker bis zum Ueberdruß von der Würde und hohen Aufgabe der Kunst predigten, die eigentliche Würde und Aufgabe der Kunst und ihr Verhältniß zum Leben haben sie in der That wenig, fast gar nicht erkannt. So kam es denn, daß die Romantiker bald zur Formlosigkeit fortgingen und das Romantische nur im Unschönen, in der Ausstellung der widerlichsten Gebrechen und gemeinsten Laster, im Grotesken, in Abgeschmacktheiten suchten. Die vorzüglichsten Sünden der ultraromantischen Literatur gegen den guten Geschmack und die gesunde Vernunft parodirt der Roman: „L'âne mort et la femme guillotinée“, von Janin. Die Geschichte der Debatten des Romantismus und Classicismus ist höchst ergötzlich dargestellt in: Charles Nodier's (geb. 1783 zu Besançon, gestorben 1844 zu Paris) humoristischem Werke: „Le roi de Bohême et ses sept châteaux“. Ein Hauptverdienst müssen wir aber der romantischen Schule lassen, nämlich, daß sie die ältere Literatur studirte und aus den Werken eines Regnier, Rabelais, Ronsard, Montaigne manche Ausdrücke und Wendungen aufnahm, welche nach und nach in Vergessenheit gerathen waren. Auch die Versifikation hat durch die neue Schule viel gewonnen und das Studium des Mittelalters, und besonders der Geschichte der französischen Nation, wurde gefördert. Als Stimmführer der neueren französischen Literatur pfllegt man Chateaubriand (1769—1848), Anne Germaine de Staël (1766—1817) und Véranger (1780 bis 1859), und als die eigentlichen Repräsentanten der neuen Schule Lamartine (geb. 1790), Victor Hugo (geb. 1802) und Alfred de Vigny (1798) anzusehen. Betrachten wir jetzt die wichtigeren Erscheinungen in den einzelnen Zweigen der Literatur, und zwar zunächst in der Poesie. Der epischen Poesie wandten sich nur wenige Dichter zu: Parseval und Barthélemy und Rery; von jenem besitzen wir ein Epos: „Philippe-Auguste en 12 chants“, (Paris 1826), und von diesem befreundeten Dichterpaa'r zwei Gedichte: „Napoléon en Egypte, en 8 chants“, (Paris 1828) und ein komisches Epos: „La Villéiade ou la Prise du château Rivoli, Poème Héroï-comique en cinq chants“ (onzième édition, Paris 1826), ein sehr mittelmäßiges Gedicht. Besser ist Barny's (1753—1814) bedeutendstes Werk, „La Guerre des Dieux“ (1800), von dem A. W. Schlegel eine erschöpfende Kritik gegeben hat. In der Iyrischen Poesie waren die Franzosen während dieser Periode am glücklichsten. Lebrun (1729—1807), „Le Pindare Français“ genannt, gilt in der Ode als der Vorkämpfer der Romantik. Von den Iyrischen Dichtern der classischen Schule ist Castimir Delavigne (1794—1843) zu nennen, der Verfasser des Trauerspiels „Les Vêpres Siciliennes“ (1819) und des Lustspiels „L'école des vieillards“; durch seine „Messéniennes et chants populaires“ (Paris 1840), in welchen sich der Schmerz der französischen Nation über den Verfall ihrer Macht in schönen Versen aussprach, hat er sich einen außerordentlichen Ruf erworben. Unter den Romantikern, welche sich im Iyrischen Fache ausgezeichnet haben, ist zuerst Victor Hugo zu nennen, dessen „Dämmerungslieder“, „Oden und Balladen“, „Herbstblätter“ sich durch Fülle und Kühnheit der Phantasie auszeichnen; den Mythismus bebetrißt er mit Meisterschaft und er hat zuerst neue metrische Formen geschaffen. Lamartine's „Méditations“ wurden nur der Mode halber bewundert. Im leichteren Liede war unübertrefflich Véranger, „Le roi des chansons“. Rouget de Lisle ist der Verfasser der Marsellaise. — In der dramatischen Poesie zeigte sich der Einfluß der Romantiker nicht minder bedeutend, als in der Lyrik; aber ein Meisterwerk der tragischen Poesie hat keiner zu Tage gefördert, so wenig wie die der classischen Schule angehörenden Dichter: M. J. Chénier (1764—1811), der Bruder des schon in der vorigen Periode erwähnten Lyrikers André Chénier; Arnault (1766—1834), der außer Tragödien Fabeln gedichtet und die „Vie politique et militaire de Napoléon“ verfaßt hat; Raynouard (1761—1836), berühmt durch sein

Trauerspiel „Les Templiers“. Eine Mittelstellung zwischen den beiden Schulen nahm Lemercier (1772—1840) ein; von seinen Stücken hatte allein der „Agamemnon“ bedeutenden Erfolg. Das Trauerspiel „Henri III. et sa cour“ von Alex. Dumas, der ganz und gar kein Dichter ist, war das erste romantische Stück, das 1829 auf dem Théâtre français gegeben wurde. Alfred de Vigny (geb. 1798), trat zuerst mit einer Reihe episch-lyrischer Gedichte auf, die an Uhland erinnern; dann übersezte er Shakespeares Dithello, dichtete Dramen und sammelte eine Reihe einzelner Bilder aus dem Militärleben unter dem Titel „Servitudo et grandeur militaires“. — Er ist von der romantischen Kunst die reinste, ja im gewissen Sinne die unbesangene Natur. Ihm steht unter allen romantischen Lyrikern am nächsten Brizeux, dessen frühestes Dichterstadium noch in die Zeit der Restauration fällt. Bonfard's Tragödie „Lucrece“ hat nur durch den Ueberdruß an den gespreizten Nachwerken der romantischen Schule Beifall erworben; seine späteren Dramen haben den Anspruch, den Lamartine gethan haben soll: „Endlich ist der Nation ein dramatischer Dichter geboren“, nicht bewährt. Die meisten der gräßlichsten Schauspiele und der excentrischen und schädlichen Romane, die einen ungeheuren Einfluß auf eine in ihrem Mark schon untergrabene Generation ausübten, datiren seit dem Jahre 1830, als die politische Sündfluth den gesunden Menschenverstand im menschlichen Gehirn verdorben hatte. Die Quelle dieses Einflusses ist von etwa folgenden sechs Schriftstellern abzuleiten: Victor Hugo, Alex. Dumas, Eugen Sue, George Sand, Balzac und Alfred de Musset. Sie vereinigen in sich die Vorzüge wie die Fehler der neueren französischen Literatur; ihre Werke haben einen um so größeren Einfluß auf Schriftsteller und Publicum gehabt, da ihr Talent zum Theil nicht unbedeutend war. Der König der Romantik, wie man Victor Hugo nennt, ist schließlich dahin gelangt, aus der Schilderung des Häßlichen, ja Scheußlichen, sein Lieblingsstudium zu machen, es in den Vordergrund seiner Dramen zu stellen. Seine Aesthetik hat ein lustiger Kopf sehr treffend in die Worte gefaßt: „das Schöne ist das Häßliche“. Aber je verzerrter die Gestalten wurden, mit denen seine Einbildungskraft das Publicum beschenkte, je seltsamer seine Orakelsprüche dem gesunden Menschenverstande widersprachen, desto fester glaubte man an seine Eingebungen. Seine „Marion de Lorme“ (1829) ist die poetische Vorläuferin des Loreetten- und Demi-monde-Drama's, welches jetzt das ganze letzte Jahrzehend Literatur und Theater in Paris beherrscht. Die dramatischen Werke, die Alex. Dumas geschrieben, haben das Fieber von 1830, welches sie entstehen ließ, nicht überlebt. Seine Romane sind in die Lese jener Leihbibliotheken gefallen, deren Glück und Entzücken die „drei Musquetiere“ und die „Memoiren eines Arztes“ sind. Der Mangel an Glauben, an aller Uebergiegung, hat auf alle Werke der Phantasie dieser Zeit eine trostlose Einförmigkeit in Zweck und Anlage geworfen; dem zugleich düsteren und spöttischen Scepticismus verdankte man erstlich die Entweihung der Feder des Schriftstellers und dann die bittere Enttäuschung, welche man bei den meisten Werken dieser Zeiten findet. Der Schriftsteller, welcher sich mit der größten Phantasterei und der plattesten Gemeinheit dieser düstern Enttäuschung hingegeben hat, ist Eugen Sue (geb. 1804 zu Paris), dessen Muse ihren Thron zwischen dem Borell und dem Schaffot hat. Seine ersten Schriften: „Plick et Plock“ (1831), „Atar Gull“ (1831), „La Salamandre“ (1832) sind die Vorläufer der Helden der „Geheimnisse von Paris“, dieses elenden Romans, den man, schimpflicher Weise in einem Duzend deutscher Uebersetzungen verbreitet und vielfach nachgeahmt hat. Die Verheerungen, welche bei den Männern durch die Bücher Eugen Sue's veranlaßt wurden, sind noch viel fühlbarer, verhängnißvoller und ausgebreiteter gewesen auf den Geist der Frauen durch die Schriften der Aurora Dubéant (George Sand). Bei Eugen Sue ist es das verderbte Vorbild, welches vorherrscht, bei George Sand das unmoralische; beide ergänzen sich einander. Ihre Romane: „Indiana“ (1832), „Valentine“, „Lelia“, „Jacques“, „André“, sind entsetzlich unstilliche Bücher, in denen die Verfasserin ihr Geschlecht aufrief, das sinnliche Terrain in der Liebe von der Herrschaft des Gesetzes gänzlich frei zu machen. Balzac und Alfred de Musset schließen die Liste dieser unsaubern Geister; nach ihnen kommen eine Menge Schriftsteller und Dichter zweiten Ranges, welche die Extrava-

ganzen ihrer Vorbilder nachahmten und sich in dieser „littérature de boue et de sang“ wälzten. Originell durch Geist und Humor ist der Romanendichter Graf Xavier de Maistre. Ein vielgelesener Romanenschriftsteller ist der indecente Paul de Kock (geb. 1795); der populärste und fruchtbarste dramatische Dichter war Eugen Scribe (1791 — 1861), der unerschöpflich war im Erfinden neuer und schlagender Bühneneffekte; die Zahl seiner Stücke, für die er viele Mitarbeiter verwendete, beläuft sich auf nahe an 500. In seinen Stoffen und Formen bewegen sich sämtliche Lustspiel-Dichter Frankreichs, denen, wie z. B. Bayard, Lemoine, wir einzelne unterhaltende Genrebilder zu verdanken haben. Emil Augier's Lustspiele sind ohne Handlung. Viel bedeutender ist Jules Sandeau, der Freund G. Sand's, dessen „Mademoiselle de la Seiglière“ das erste Lustspiel eines Romantikers ist, das in Frankreich Glück gemacht hat. Des jüngeren Alex. Dumas' und Ancelot's Stücke verdienen kaum erwähnt zu werden; von Poeffe ist in diesen dramatischen Fabrikarbeiten nicht die Rede, wohl aber von nächstlichen Mordbegehrens, liebenswürdigen Verführern, leichtfertigen Weibern und mitunter einem tugendhaften Mädchen, dem allerlei Schlingen gelegt werden. Wenden wir uns zur Prosa, und zwar zuerst zur Geschichtsschreibung, welche in diesem Zeitraum bedeutende Fortschritte machte. Hinsichtlich des Princips der Geschichtsschreibung hat man die neueren französischen Historiker, unter denen wir eine große Anzahl talentvoller besitzen, in drei Schulen eingetheilt, nämlich 1) in die systematische oder philosophische Schule. Sie stellt die Thatfachen möglichst zusammen, so daß sich daraus Folgerungen und Ideen ergeben. Ihr Haupt ist Guizot (geb. 1787); 2) die beschreibende Schule. Sie schreibt die Geschichte ohne Reflexion; sie erzählt einfach die Ereignisse und überläßt dem Leser, die Folgen aus den dargelegten Begebenheiten selbst zu ziehen. Barante (1782) ist der Begründer dieser Schule, Amédée, Augustin Thierry (geb. 1795. Essai sur l'histoire de la formation et du progrès du Tiers-Etat, 1853) und Capefigue ihre bedeutendsten Anhänger; 3) die fatalistische Schule. Sie erzählt die Hauptvorfälle und stellt die guten oder bösen Thaten der Individuen als notwendige Folgen derselben dar. Rignet und Thiers gehören zu dieser Schule. Einen Mittelweg zwischen der pragmatischen beschreibenden Schule hat Michelet eingeschlagen. — Wenn wir nun die einzelnen historischen Leistungen näher betrachten, so sehen wir die franz. Geschichte sowohl im Ganzen, als auch einzelne Abschnitte derselben mit besonderer Vorliebe bearbeitet. Sehr stark ist Anquetil's (1723 — 1808) „Histoire de France“ (Paris 1805, 14 vol.), gründlicher Sismondi (1773 — 1842), der sich auch durch seine „Histoire des républiques italiennes du moyen âge“ (1807 — 8) ein wahres Verdienst erworben hat. Guizot hat sich nicht nur durch seine eigenen Werke („Histoire de la civilisation en France depuis la chute de l'empire romain“ 4 vol., Paris 1856), sondern auch durch die von ihm veranstalteten Sammlungen von Memoiren und Urkunden verdient gemacht („Collection des documents inédits sur l'histoire de France“). Jules Michelet hat sich zum Geschichtsschreiber des Volkes gemacht. Die französische Revolution ist außer ihm von einer Menge Schriftsteller jeden Ranges behandelt worden; von Charles Lacroix (geb. 1763), A. Rignet (geb. 1796), der seinen großen Ruf als Historiker hauptsächlich seinem Werk über die französische Revolution verdankt, das sich in der That durch eine classische Gehörigkeit der Form wie durch große Schärfe des Urtheils auszeichnet. Vgl. „Historische Schriften und Abhandlungen von A. Rignet, übersetzt von J. J. Stolz“ (2 Bde., Leipzig 1843). Seine „Notices et Mémoires historiques“ (Paris 1843, übersetzt von Stolz, Leipzig 1843) enthalten biographische Skizzen einiger der bedeutendsten Personen der französischen Revolution. A. Thiers hat ebenfalls eine „Histoire de la révolution française“ geschrieben; diese so wie seine „Histoire du Consulat“ und die „Histoire de l'Empire“ sind zwar reich an anziehenden Schilderungen, aber der Gesichtspunkt des Verfassers ist ein beschränkter, was auch von L. Blanc's „Geschichte der Revolution“ und der „Histoire de dix ans“ zu sagen ist. Robier's „Souvenirs, épisodes et portraits pour servir à l'histoire de la révolution et de l'Empire“ (1831, 2 vol.) werden hochgeschätzt. Die Revolution von 1848 hat Lamartine erzählt, jetzt beginnt Le Gannez-Pagès zu beschreiben („Histoire de la Révolution de 1848“, 1. Bd.

1561). Lamoignon's „Histoire des Gracques“ (Paris 1547, 5 vol.) und „Histoire de la république romaine“ (Paris 1551, 5 vol.) vermengen durch den Gang der Diction mehr in den Ranzel frey und widerwärtig Scherz zu einschlagen. Von der Biographen Kyprien's und des Grafen de Saligny's seiner Regierung sind nicht dem Kaiser selbst die herrschenden: der Graf Saligny, Signon, Gourzard („Napoleon et la grande armée en Russie“ etc.). Arrivas („Histoire de Napoléon, illustrée par Ralet et Vermet“), Arnault, Eschardet, Laurent, Bouchon („Histoire de la capitulation de St. Helène“). Die eigentliche Kriegsgeschichte wurde behandelt von M. Dumais, Henri de Jussieu, Georges de Chambray („Histoire de l'expédition de Russie, 1812“), Gourzard Et. Cyr (1764—1830). Die Zeit der Restauration haben behandelt: der Abbé de Montgaillard, Lacretelle und Cayssigne; letzterer ist bei aller Oberflächlichkeit seiner Forschungen und trotz der Schwächen seiner Urtheile der gelehrte und bewundernswürdige Historiker seines Landes. Wir übergehen die vielen einzelnen Specialgeschichten einzelner Provinzen, Städte und Ereignisse, indem wir nur Ant. Lulauze's „Histoire physique, civile et morale de Paris“ (Paris 1823, 10 vol.) und Augustin Thierry's „Erzählungen aus den merovingischen Zeiten“ erwähnen und bemerken, daß der Franzose, im Gegensatz zu uns, abgelegene Interessen seiner Geschichte meist nur, wenn sie ihm entweder für schöpferische Darstellung poetischen Reiz, oder für die Darstellbarkeit der Gegenwart Stoff und Motive bieten, erörtert. Die alte Geschichte fand Bearbeiter an Levesque (1736—1812) in der „Histoire de république romaine“, doch werden seine „Histoire de Russie“ und „Etudes de l'histoire ancienne“ mehr geschätzt. Rauber hat über einzelne Theile der römischen Geschichte gekörnte Abhandlungen geschrieben. Michelet benutzte in seiner „Histoire romaine“ die Forschungen Niebuhr's. Die ältere Geschichte Griechenlands hat nur an Sainte-Croix (1746—1811) und an Etienne Clavier (1762 bis 1817) tüchtige Bearbeiter gefunden. Den Zustand des neuern Griechenlands tut Bouquville („Histoire de la régénération de la Grèce“, Paris 1825, 4 vol.) geschildert. Ueber die allgemeine Geschichte und Geographie des Mittelalters haben wir in DeSmichels' oft aufgelegtem Buche „Précis de l'histoire et de la géographie du moyen-âge“ ein schwaches Werk. Richaud hat die Geschichte der Kreuzzüge geschrieben. Fauriel (1790—1844) hat sich durch seine „Histoire de la Gaule méridionale sous la domination des conquérans germains“ ein schönes Denkmal gesetzt. Unter den geschichtlichen Werken, welche über neuere Staaten und Völker verfaßt worden sind, heben wir hervor die „Histoire de Venise“ des Grafen Daru (1767—1829), Guizot's „Histoire de la révolution d'Angleterre depuis Charles I. jusqu'à la restauration de Charles II.“, „Monk, chute de la république et rétablissement de la monarchie en Angleterre en 1660“, Willemain's „Histoire de Cromwell“, dessen „Nouveaux Mélanges historiques et littéraires“ (Paris 1827) sehr anziehende Gegenstände nicht ohne Geist und Scharfblick darstellen; Thierry's „Histoire de la conquête de l'Angleterre par les Normands“; Armand Carrel (1800—36) hat eine „Histoire de la contre-révolution en Angleterre sous Charles II. et Jacques II.“ geschrieben. Französische Geschichte haben L. Ph. Ségur und Camille Paganel („Histoire de Frédéric le Grand“, Paris 1830, 2 vol.) behandelt. Ueber Polen haben de Rulhières (1735—91), Ferrand (1751—1825), Salvanby, über Rußland hat Custine („Custine, Marquis von, Rußland im Jahre 1809. Aus dem Französischen von A. Diezmann. 3 Bde., 2. Aufl. Leipz. 1844“); über die Eroberung und Colonisation von Algier hat Fillias („Histoire de la conquête et de la colonisation de l'Algérie, 1830—60“, Paris 1860) geschrieben. An Memoiren ist die Literatur während dieses Zeitraumes wiederum sehr reich. Wir erwähnen nur: „Mémoires historiques de Comtesse Dubarry par M. de Favrolle“ (4 vol. Paris 1803), „Mémoires de la Marquise de Roche-Jacquelin“, „Mémoires de Madame Campan sur la vie privée de Marie-Antoinette“ (Paris 1823, 3 vol.), Eschardet's „Mémoires sur la Convention et le directoire“ (Paris 1827), die „Collection des Mémoires relatifs à la révolution française par Berville et Barrière“ (Paris 1820—26, 56 vol.), „Mémoires de Napoléon“, Lafayet's „Mémoires, correspondance et manuscrits“ (6 vol. Paris 1827—38), „Correspondance

inédite de Mme. Campan avec la reine Hortense" (Paris 1835). „Mémoires et correspondance de Mahel du Pan. Publiés par A. Sayous" (Paris 1851, 2 vol.), „Mémoires et correspondance politique et militaire du roi Joseph" (8 vol., Paris 1854). Auch das Feld der Biographie ist vielfach angebaut worden. Wir nennen die „Biographie universelle", chez Michaud (Paris 1811—43, 72 vol.), „Biographie nouvelle des Contemporains" (Paris 1820 seq., 25 vol.): Von der Literaturgeschichte bearbeitete die griechische Schöll, die italienische Ginguens, die französische Jos. Chénier; Barante („Mélanges historiques et littéraires, 3 vol. 1835), Raynouard, Villermain („Cours de littérature française", Par. 1846), F. D. de Roquefort, Philorète Charles, Sainte-Beuve, Demogot („Histoire de la littérature française", quatrième édition, Paris 1860), William Raymond („Etudes sur la littérature du Second Empire Français depuis le coup d'état du deux Décembre", 1861). Außerdem sind noch zu nennen: Ampère, Verfasser eines vortrefflichen „Discours sur la littérature française dans ses rapports avec les littératures étrangères" (1832), Edgar Quinet, dessen in der Sammlung „Allomagne et Italie" (1839) enthaltene literarische Aufsätze mehr werth sind, als seine Voesler; Fauriel (1772—1844), Willers; einer der wenigen Franzosen, die eine tiefe Kenntniß der deutschen Literatur besaßen, Wagner, Mitarbeiter des „Globe", der „Revue des deux mondes" u. s. w., Verfasser der „Origines du théâtre moderne"; Gustave Planche, der mit rücksichtsloser Freimüthigkeit gegen die Romantiker in die Schranken trat, nicht im Sinne der altclassischen Regel, sondern im Namen des gesunden Menschenverstandes und der historischen Bildung; eine Auswahl seiner in verschiedenen Zeitschriften erschienenen Artikel ist in seinen „Portraits littéraires" herausgegeben worden. Sainte-Marce Girardin's „Tableau de la marche et des progrès de la littérature française au XVI. siècle" (1828) ist gemeinschaftlich mit der Arbeit von Philorète Charles von der Academie getrieben worden. Auch Risard ist bekannt durch seine Literaturgeschichte und durch seine vernichtende Kritik Victor Hugo's. Eine großartiges Werk ist die „Histoire littéraire de France", das von den Benedictinern zu St. Maur begonnen und von der Académie des Inscriptions et Belles-Lettres fortgesetzt worden. Die ersten zwölf Bände, die in dem Zeitraum von 1733—1763 erschienen, umfassen die Geschichte der französischen Literatur von der frühesten Zeit bis um die Mitte des 12. Jahrhunderts. Die in den Jahren 1814, 1817 und 1820 erschienenen Bände XIII., XIV. und XV. vervollständigen die Literaturgeschichte des 12. Jahrhunderts; der XVI. bis XIX. Bb. (1824—1844) ist der Literatur des 13. Jahrhunderts gewidmet. Die Geographie machte auch in diesem Zeitraum bedeutende Fortschritte durch Mentelle (1730—1815), der eine vergleichende alte und neue Erdkunde lieferte, Gosselin (1751—1830), „Valkenaer (1771—1852; „Géographie ancienne, historique et comparée des Hautes-cisalpe. et transalp.", 3 vol. Paris 1839), u. A. — Die Literatur der Reisebeschreibungen ist nicht unbedeutend. Malte-Brun machte in seinen classischen „Annales des voyages" (seit 1808) und Vivien de St. Martin in seiner Fortsetzung derselben Auszüge aus den bedeutendsten neueren Reisebeschreibungen bekannt; F. Lacroix unternahm eine ähnliche Arbeit („Annuaire des voyages et de la géographie", Paris 1844 ff.) Ein Prachtwerk ist Choiseul's „Voyage pittoresque de la Grèce". Chateaubriand's „Itinéraire de Paris à Jérusalem et de Jérusalem à Paris" (Paris 1811) verdient nur des Stils wegen Erwähnung. Ueber Syrien haben wir ein Werk von Damoiseau („Deux ans en Syrie et en Palestine", Paris 1840), über Phrygien die Berichte Chevalier's („Voyage en Syrie et dans le désert"); Ferricr hat ein Werk, „Voyage en Perse, dans l'Alghantstan, le Béloudschistan et le Turkestan" (2 vol., Paris 1860) herausgegeben. Ueberhaupt haben sich die Franzosen in der Kunde des Morgenlandes als unerbrossene Forscher und gründliche Kenner bewährt und bis in die neueste Zeit sich ihres längst erworbenen Ruhmes würdig gezeigt. Die Académie der Inschriften, welche, besonders seitdem der unsterbliche S. de Sacy (1758—1838) ihr Vorstand, die orientalischen Studien mit besonderer Vorliebe pflegte, die Gründung der asiatischen Gesellschaft, die ein gemeinschaftliches Zusammenwirken hervorrief, die Anstellung von Professoren für alle Zweige der morgenländischen Sprachen und Literatur, der ägypt.

tische Feldzug (Champollion, der Begründer des Studiums der Hieroglyphik, 1790—1832), die Eroberung von Algier, dies Alles trug dazu bei, um die Franzosen zur Erforschung des Ostens anzuspornen und ihnen dieselbe zu erleichtern. Nicht wenig mochte aber auch zum schönen Gedeihen der morgenländischen Studien in Frankreich die Gründung des „Journal Asiatique“ beigetragen haben, durch das alles auf diesem Gebiet neu Errungene besprochen und zum Gemeingut gemacht werden konnte. Um Archäologie und Kunstgeschichte hat sich besonders die Académie des Inscriptions und die Société royale des Antiquaires de France große Verdienste erworben; berühmt sind die von dieser Gesellschaft herausgegebenen „Mémoires et dissertations sur les antiquités nationales et étrangères.“ Von den einzelnen Männern, die sich auf diesem Felde ausgezeichnet haben, nennen wir nur Millin (1759—1818), Lenoir, Laborde, Letronne, Raoul Rochette, Seroux d'Agincourt, Quatremère de Quincy, Philippe le Bas. Eine der Kunswissenschaft gewidmete Zeitschrift wird in Paris von M. Didron herausgegeben. Soufflaine hat eine „Histoire de l'art français au dix-huitième siècle. Peintres, sculpteurs, musiciens“ (Paris 1860) geschrieben. Durch Erläuterung des griechischen Alterthums machten sich die Mitglieder der Akademie der Inschriften verdient, vorzüglich de St. Croix und die Hellenisten Auger (gest. 1792), Brunk (gest. 1803), Billoison (gest. 1805), Schweighäuser (1742—1830), Paul Courter, Boissonade (1774—1857), Firmin Didot, der berühmte Buchdrucker, Verfasser einer trefflichen Uebersetzung des Thucydides, Dureau de la Halle (1770—1857), durch seine römischen Alterthümer bekannt, die nunmehr Frankreich angehörigen Deutschen, Carl Benedict Hase (geb. 1780), der Herausgeber des Thesaurus des Henricus Stephanus, und Friedrich Dübner, der die neue Ausgabe des Ducange und die von Didot unternommene Bibliothek der griechischen Classiker besorgte. Als gründlicher Sprachforscher ist noch zu nennen Andrieux („Notices élémentaires de linguistique“). — Die philosophischen Ansichten der Franzosen erfuhren in diesem Zeitraum eine große Umgestaltung. Mit Hilfe der schottischen und durch die Bekanntschaft mit der deutschen Philosophie wurde der Empirismus, welcher durch die Encyclopädisten in Altheismus ausgeartet war, fast ganz verdrängt, und es bildete sich eine neue Schule, welche man die eklektische nannte. Willers (1764—1815) hat die Kantische Philosophie in Frankreich eingeführt. Soufflin nahm in seinem Eklekticismus mehr deutsche Elemente auf; ihn erkennt als seinen Meister G. de Rémusat („Essais de Philosophie“ 2 vol. Paris, 1842) an. Die eklektische Schule hat der französischen Philosophie wesentliche Dienste geleistet, sie hat die antike Philosophie zuerst wieder gewürdigt, die Geschichte der Philosophie in ihrem ganzen Umfange dargestellt und einzelne Abschnitte derselben mit großem Fleiß und tiefem Scharfsinne durchforscht. Ein entschiedener Gegner des Eklekticismus ist Pierre Leroux. In dem Werke von Lammenais („Esquisses d'une Philosophie“, Paris 1841, 3 vol.) sind die Einflüsse der deutschen Wissenschaft des Absoluten auf einen im Kampfe zwischen Encyclopädisten und Romanismus begriffenen Geiste sichtbar. (Vgl.: „Das neue philosophische System des Lammenais“, im Freihafen, 4. Jahrgang, Altona 1841, 2. Vierteljahrsheft, S. 166 bis 198.) Eine Geschichte der Philosophie in Frankreich hat M. Gatiien („Histoire de la philosophie en France depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours, Paris 1859) geschrieben. Im Fache der Pädagogik haben wir fünf Frauen zu nennen: Mad. Guizot (1773—1827), die sich einen Namen gemacht hat durch die drei Werke: „Raoul et Victor“, „Les Enfants“, „Nouveaux Contes“, Mad. Hallès (gest. 1825), die „Contes d'une mère à sa fille“, „Le Robinson de 12 ans“, „Contes à ma jeune famille“ verfaßt hat; de Senlis (1746—1831), die sich durch „Six nouvelles morales et religieuses“ bekannt gemacht hat, Mad. Necker de Sauffure (gest. 1841): „De l'éducation progressive ou cours de la vie“, Gen. 1828—38, 3. vol.); die Gräfin Rémusat. Bouilly hat sich durch seine Jugend- und Erziehungsschriften: „Contes à ma fille“, „Contes populaires“ beliebt gemacht. Eine Geschichte der Pädagogik in Frankreich hat Lherby („Histoire de l'Education en France, depuis le Ve siècle jusqu'à nos jours“, Paris 1858, 2 vol.) herausgegeben. In den sogenannten exacten Wissenschaften zeichneten sich aus: der Astronom La-

Lande (gest. 1807), die Naturforscher Sauffure (1740—99), de Luc, der Zoologe Cuvier (gest. 1832), der mit dem großen Naturforscher Geoffroy St. Hilaire in einen wissenschaftlichen Streit gerieth (an St. Hilaire's „Principes de philosophie Zoologie“ anknüpfend, hat Goethe über die neueren osteologischen Forschungen sich in zwei ausführlichen Abhandlungen verbreitet); André Marie Ampère (1775 bis 1836), der die Theorie des Electromagnetismus erweiterte; César Becquerel, der eigentliche Schöpfer der Electrochemie und Entdecker des Aluminiums u.; die Mathematiker Lagrange (1726—1813), Legendre (gest. 1833), Laplace (gest. 1827), Lacroix, Carnot (1723—1823), die Physiker Biot, Arago (1786—1853), der Botaniker Decandolle (gest. 1841), die Chemiker L. J. Berthollet (gest. 1807) und L. Berthollet; Daguerre (1789—1851), der die nach ihm genannten Daguerreschen Lichtbilder erfand („Description pratique des procédés du Daguerreotype“, Paris 1841), und Andere, denen wir viele neue Entdeckungen zu danken haben. Die Technologie haben die Franzosen in encyclopädischer Form behandelt („Dictionnaire technologique“, Paris 1832—35, 22 vol.). Als medicinische Schriftsteller zeichneten sich aus: Flourens (geb. 1794), Magendie (1783—1855), Bourdon (geb. 1795), Lebert, Leveillé, Foville, Gallet u. A. Es ist nothwendig, noch mit einigen Worten der Rechtswissenschaft zu gedenken. Seit dem Beginn der ersten Revolution war die Rechtsgeschichte Frankreichs auf eine fast unglaubliche Weise vernachlässigt worden. Im Jahre 1834 wurde die „Revue de législation et de jurisprudence“, das Organ der historischen Schule, gegründet, aber der Uebergang der historischen Aufgabe aus den Studierzimmern der Gelehrten in das Volk, in die Schulen des Rechtes war noch nicht gethan. Erst Laboulaye, der Verfasser der „Vie de Ch. Fr. de Savigny“, erkannte die hohe Wichtigkeit der rechtshistorischen Lehre auf den Hochschulen, und rief den Kampf der historischen und der französisch-nationalen Schule hervor. Ledru-Rollin trat mit seiner Broschüre: „De l'école française et de son influence au dix-neuvième siècle“ gegen die „jeune école germanique“ in die Schranken. Durch die ruhige und würdige Antwort, welche die „Revue“ hierauf erteilte, durch die darauf erfolgte Wahl Laboulaye's als Mitglied der französischen Akademie hat die historische Richtung einen glänzenden Sieg errungen. Außer Laboulaye nennen wir noch die Romantiker: Blondau (1819—1850), den Gründer der „Révénis“, Foelix, R. J. Pothier. Wir schließen diesen Ueberblick über die Geschichte der französischen Literatur mit der Anführung der bedeutendsten Literaturgeschichten, welche von Deutschen verfaßt worden sind. Eine in jeder Beziehung empfehlenswerthe Geschichte der Literatur von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten besitzen wir von Deutschen nicht; zwar haben einige Herausgeber von französischen Cyrestomathieen eine kurze Uebersicht der Literaturgeschichte ihren Büchern vorangehen lassen, z. B. Kaumann in seinem „Handbuch der neueren und neuesten französischen Literatur“ (Leipzig 1834), Leber in seinem „Handbuch der französischen Sprache und Literatur“ (Stuttgart 1842). Kreyßig hat an seine „Geschichte der französischen National-Literatur von ihren Anfängen bis auf die neueste Zeit“ (Königsberg 1851) den Zweck der Styl- und Sprechübungen geknüpft; in diesem Interesse ist das Buch zuerst französisch geschrieben, was auch der Styl hinlänglich verräth; auch Genthe hat in seinem „Handbuch der Geschichte der französischen Literatur“ (Magdeburg 1834) für die französische Literatur das nicht geleistet, was er in der Geschichte der übrigen abendländischen Literaturen erreicht hat. Dagegen sind einzelne Abschnitte der französischen Literaturgeschichte mit großer Sachkenntniß behandelt worden; von Rager in der „Geschichte der französischen National-Literatur neuerer und neuester Zeit“ (1789—1837, 3 Bände in 4 Theilen, Berlin 1837—1840), Julian Schmidt in der „Geschichte der französischen Literatur seit der Revolution 1789“ (2 Bände, Leipzig 1858), und von Hettner in seiner „Geschichte der französischen Literatur im 18. Jahrhundert“ (1860).

Französische Philosophie. Wie in Deutschland, so tritt auch in Frankreich der nationale Charakter der Philosophie und Hand in Hand damit das Bedürfnis, in der eigenen Muttersprache zu philosophiren, erst dort hervor, wo die Kirche ihre unbeschränkte Macht verliert. Das 16. Jahrhundert zeigt die ersten Spuren eines Phi-

Iosophrens, das ächt französisch genannt werden muß, was von dem Philosophiren des Abälard nicht gesagt werden kann, so sehr der Mann ein Franzose ist. Charakteristisch für den Unterschied der beiden Nationen ist nun, daß die national-deutsche Philosophie als mythische Naturphilosophie und Theosophie auftritt, deren Urheber, wenn auch öfter die Klarheit, doch nie der Tiefinn abgespröhen worden ist, während die französische Philosophie die Annahme des nationalen Charakters so ankündigt, daß sie als Skepticismus auftritt und sich besonders durch die Schärfe und Klarheit ihrer Gedanken auszeichnet. Das Gegenbild zu dem phantastischen Paracelsus und dem kindlich frommen Jakob Böhme (s. d.) bildet hier der weltgewandte, bei Hofe gern gesehene Montaigne (s. d.), der unbefangene Verächter katholischer sowohl als protestantischer Einseitigkeit, dem ein reiches und vielbewegtes Leben keine andere Lehre giebt, als die, daß nicht nur die Scholastik, sondern jedes Wissen, wenn es seiner Sache sicher sein wolle, ein Irrthum sei. Der Erbe seiner Lebensweisheit, Charon, thut kaum mehr, als seine Reflexionen wiederholen. Einen entschiedenen Einfluß haben nun diese beiden Männer auf den gehabt, welcher mit Recht als der Hauptrepräsentant französischer Philosophie gilt, auf Descartes (s. d.), in dem die skeptische Fieber nicht nur im Anfange seines Systems, sondern auch sonst sehr vernehmlich nachklingt. Die Wirkung des Cartesianischen Systems ist so mächtig, daß für eine lange Zeit in der ganzen gelehrten Welt, namentlich aber in Frankreich, alle Philosophen in Cartesianer und Anticartesianer zerfallen. Zu den letzteren gehören namentlich die Jesuiten und erst später, als es gilt, eine noch gefährlichere Neuerung zu bekämpfen, erklären sie sich für Descartes. Außer den strengen Anhängern Descartes', de la Forge, Mesenne, Clerfeller, Rosault, Regis u. A. schließen sich die Theologen von Port Royal, Arnould (s. d.), Nicole und zuerst, ehe er zum Mißtrauen gegen alle Philosophie kam, auch Pascal an. In der Cartesianismus wurde so sehr Modesache, daß selbst Damen sich mit ihm beschäftigten. Molière's Ausfälle auf diese Philosophinnen sind, abgesehen von der Lächerlichkeit selbst, auch daraus zu erklären, daß er selbst auf die Lehre Gassendi's (s. d.) mehr hielt als auf den Cartesianismus. Malebranche (s. d.) und Guet sind gleichfalls zuerst Anhänger von Descartes gewesen. Während der Erstere den Cartesianismus von innen heraus weiter fortbildet, und eben darum sich immer im Einverständnis mit den Lehren des Meisters weiß, hat der Letztere diesen Standpunkt sehr bald mit einem ganz anderen vertauscht und eben darum sehr heftig gegen ihn polemisiert. Während Bossuet (s. d.) direct von Descartes, ist Fenelon (s. d.) mehr indirect von Malebranche angeregt. Zweierlei ist es, was namentlich den französischen Geist früher oder später über den Cartesianismus hinausführen mußte: Einmal die pantheistische Tendenz, die in Descartes selbst nur zaghaft, in Malebranche in religiösem Gewande, aber doch offener, in Spinoza und einigen Geisteserwandten ganz entschieden hervortritt, und welche dem, eher zum Egoismus geneigten, Franzosen anstößiger sein muß als manchem Anderen. Zweitens der rationalistisch-metaphysische Charakter der Lehre, die sich nicht auf die positive Grundlage der Erfahrung stützt, die das Denken für sicher erklärt als die Wahrnehmung und die Existenz des Geistes für gewisser als die körperliche Welt. Wie der französische Geist mit der Scholastik gebrochen hatte, indem er skeptisch wurde, gerade so befreit er sich wieder durch den Skepticismus von jenen beiden Eigenthümlichkeiten des Cartesianischen Philosophirens. Guet und Bayle (s. d.), so verschieden sie in vieler Beziehung sind, stehen doch als Repräsentanten einer Richtung da, welche einmal durch ihren Gegensatz zum Spinozismus, der bis zum maßlosen Haß geht, und andererseits dadurch sich auszeichnet, daß sie dem Empirismus in die Arme arbeitet, daß sie den Geist gewöhnt, sich als eine unbeschriebene Tafel anzusehen, der von außen, durch Eindrücke und Offenbarungen, die Erkenntniß kommen, welche nach Descartes der Geist aus sich selbst schöpft. In dieser Ansicht zieht mit ihnen an einem Strange der seltsame, von Jakob Böhme angeregte Boiret (s. d.), der die active Seite des menschlichen Geistes als die untergeordnete, die empfangende, vermöge der ihm die göttliche wie die sinnliche Welt offenbar wird, für die höhere erklärt, und eben darum auf das, was die Sinne bezeugen, viel mehr Gewicht legt, als auf das, was die Mathematik lehrt, freilich auf das, was die Offenbarung uns eröffnet, am allermeisten. Wie diese letzte, supernaturalistische, Be-

Hauptung weggelassen, die übrigens *Huet* und *Bayle* gleichfalls festhalten, so ist der Schritt gemacht, den zuerst *Locke* (f. d.) in England machte, alle Erkenntniß auf das Wahrnehmen zu bastren. Darum fand der englische Empirismus die französische Philosophie genugsam vorbereitet und kaum hatte *Voltaire* (f. d.) nach seinem Aufenthalt in England seinen Landsleuten zugerufen, dort habe er die wahre Philosophie gefunden, als auch kühne Geister sich der brittischen Lehre bemächtigten und es bald dem Meister zuvorthaten. Hatte *Locke* noch aus Eindrücken und aus Selbstthätigkeit des Geistes alle Erkenntnisse abgeleitet, so läßt *Condillac* (f. d.) die letztere ganz fallen und zeigt, wie eine Bildsäule, der man nach einander die einzelnen Sinne giebt, zu allem gelangen wird, was der Weiseste weiß. Hatten *Locke's* Geistesverwandten in England, wie er das Wissen, so auch das Wollen und die Sittlichkeit, wenigstens zum Theil, auf die Sinnlichkeit gegründet, so geht hierin der nach England verschlagene Franzose *Randeville*, namentlich aber *Helvetius* (f. d.) bei Weitem consequenter, und viel weiter, fort und verwandelt alle Moral in kluge Genußsucht. Hatte *Hume* (f. d.), indem er *Locke's* Principien consequent durchführte, die Unbeweisbarkeit von Gott, Freiheit und Unsterblichkeit behauptet, so gehen die *d'Alembert*, *Diderot* (f. d.), *Condorcet* (f. d.), kurz der ganze Kreis, der sich besonders in dem Hause des *Baron Holbach* in Paris versammelte, und die, wie Mitarbeiter an der großen Encyclopädie — (daher Encyclopädisten genannt) — so auch an dem berühmten *Système de la nature* (London 1777 par Mr. de Mirabaud, wie der Titel fälschlich sagt) waren, dazu fort, geradezu zu behaupten: alle jene Ideen seien Wahn, und es gebe nichts als Materie und Bewegung, Geist heiße Gehirn, Denken Gehirnabsonderung u. s. w., kurz alles das, was heut zu Tage in Deutschland als neue Weisheit gelehrt wird. Neben diesen Repräsentanten des frechen Materialismus, der in jener Zeit als die wahre und einzige Philosophie, oder auch als die wahre Aufklärung, gepriesen wurde, sind noch zwei Männer zu nennen, deren Lehren, obgleich sie die tieferen Bedürfnisse des Menschen mehr ansprechen und aus einer ernsteren Lebensansicht hervorgegangen sind, dennoch, vielleicht gerade durch ihre Vorzüge viel gefährlicher gewirkt haben, als jene. Es sind dies der etwas ältere *Montesquieu* (f. d.) und der den Genannten gleichzeitige *Rousseau* (f. d.) *Montesquieu* hat durch die mindestens zweideutige, wenn nicht überhaupt verwerfliche Lehre, daß das allgemeine Wohl das höchste Rechtsprincip sei, *Rousseau* durch seine Vergötterung des Menschen, wie er aus der Hand der Natur kommt, der eine in der Ansicht vom Staat, der andere eben darin und in der Theorie der Erziehung, eine Revolution hervorgebracht. Dabei hat gerade, was den Werken *Montesquieu's* bleibenderen Werth giebt, daß er mit viel unbefangenerem Sinne fremde Länder und Staatseinrichtungen studirt hatte, seine Schriften auf einen kleineren Leserkreis beschränkt und minder gefährlich gemacht, als die abstracten und eben darum allgemein verständlichen Principien *Rousseau's*. Daß man den Letzteren noch gegenwärtig oft zu den materialistischen Philosophen rechnet, in denen er stets seine Todfeinde sah, ist nur daraus zu erklären, daß man die Lehren beider nur darnach beurtheilt, wie sie sich zu den positiven Lehren des Christenthums verhalten, die freilich bei dem spiritualistischen Deismus *Rousseau's* nicht zu ihrem Rechte kommen, ohne daß ihn dies zu den materialistischen Atheisten stellt. Der ideale Charakter seiner Lehren trennt ihn von ihrem verben Realismus. Eben darum ist auch *Rousseau* der gefeierte Philosoph bei den Revolutionsmännern gewesen, die, wie *Robespierre*, an ein zu verwirklichendes Ideal dachten, und ebenso *Montesquieu* für die gleichfalls in Idealen lebenden Girondisten. Dagegen sobald die Revolution ihrem natürlichen Ziel und Ende, dem Imperialismus, Platz gemacht hat, der die brutale Gewalt, diese Logik der Thatfachen, an die Stelle der gefürchteten und gehafteten Ideologie setzt, verschwindet die Vorliebe für die *Rousseau'sche* Ueberschwenglichkeit. Die Geistesverwandten der Encyclopädisten, *Cabanis* (f. d.), *Volney*, *Destutt de Tracy* u. A. sind die Philosophen des Kaiserreichs. Eine Reaction gegen diese Richtung versucht ganz zuerst *St. Martin*, noch immer für die Franzosen der philosophe inconnu, weil es unfranzösische, Jakob Böhmische, Gedanken sind, die er ihnen aufischt. Größer war die Wirksamkeit der Männer, welche man als die theologische Schule zu bezeichnen pflegt, de *Maisre* (f. d.), *Donaud*

(f. d.), in seiner ersten Zeit Lamennais (f. d.), an welche sich in vieler Beziehung Ballanche (f. d.) und der ganz französische Baron Eckstein schließen, Männer, welche der religiösen und politischen Revolution die in Vielem gesunde, aber auch oft an Reaction streifende, Rückkehr zum Glauben und zur Legitimität entgegenstellen. Viel wirksamer ward der Angriff gegen die sensualistisch materialistische Schule, als die, in Vielem mit Rousseau übereinstimmenden, Lehren der von Reid gegründeten schottischen Schule in Frankreich mehr bekannt wurden, namentlich seit der Sturz des Kaiserreiches dem Sensualismus seine äußeren Stützen genommen hatte. Royer Collard (f. d.) war der Erste, welcher an der Hand der Schotten im Gegensatz zu den Lehren des Sensualismus die Principien der Gewißheit in dem Ich nachzuweisen versuchte. Sein Schüler und Nachfolger Cousin (f. d.) hob die Verwandtschaft dieser Begründung mit den Lehren Descartes' hervor, und nannte diese Philosophie darum oft Cartesiansche, gewöhnlich aber, weil sie über alle Einseitigkeiten hinausgehe, Eklekticismus. Jouffroy, ein Schüler von Reid, hat seine kurze Laufbahn sehr glänzend geführt. Selbst unter denen, welche in der sensualistischen Richtung sich bekannt gemacht hatten, fanden sich Einige, die zum Eklekticismus, oder dem rationalen Spiritualismus, wie er sich auch gern nennt, übergingen. So der als Historiker der Philosophie bekannte Degerando. Andererseits suchte namentlich Cousin nachzuweisen, daß in den Männern, die ihn mit dem Sensualismus bekannt gemacht hatten, la Romigutere, Raine de Biran, sich die Anknüpfungspunkte der höheren Ansicht nachzuweisen lassen. Der Einfluß der eklektischen Schule, namentlich Cousin's, zeigte sich besonders darin, daß in der jüngeren Generation sich ein außerordentlicher Eifer für die Geschichte der Philosophie entwickelte. Hand in Hand damit ging, daß man anfing, gründlicher als bisher sich mit deutscher Philosophie zu beschäftigen, namentlich, woran bis dahin nur sehr Wenige gedacht hatten, zuerst gründlich Deutsch zu lernen. Je fremdartiger die Ideen der deutschen Philosophen den Franzosen erschienen, um so größer mußte die Fährung sein, die sie in ihrem Geiste hervorbrachten. Kam nun noch dazu, daß ziemlich gleichzeitig damit die communistischen und socialistischen Theorien St. Simon's (f. d.) und Fourier's (f. d.) einen größeren Anhang gewannen, so ist es kaum befremdlich, daß kurz vor und nach der Julirevolution ein reges, aber auch verworrenes, Treiben sich der französischen Philosophie bemächtigte, in dem was eben erst Geltung erhalten hatte, heftige Angriffe erfuhr: der Eklekticismus der Cousin'schen Schule. Politische Differenzen trugen mit dazu bei, daß Barchou de Penhoen, ein gründlicher Kenner deutscher Philosophie, und daß P. Leroux (f. d.), der als Mitredacteur des Globe mit Cousin's Freunden so eng vereint gewesen war, sich gegen den Eklekticismus erklärten. Dem Einen war der Urheber desselben zu revolutionär, dem Andern nicht liberal genug. Maret, in jener Zeit als einer der orthodoxesten Katholiken angesehen, griff in dem Pantheismus, der die Gesellschaft beherrschen solle, eigentlich Cousin's Lehre vor Allem an. Aehnlich hat später Gratry in denselben den ihm verhassten Hegel gesehen. Im Gegensatz dazu mußte sich der Eklekticismus von Solchen, die sich mit Jung-Hegel'schen Ideen befreundet hatten, vorwerfen lassen, er kenne die deutsche Philosophie nicht, als deren Adept bei diesen Proudhon (f. d.) galt. Was diejenigen betrifft, die für Anhänger Cousin's galten, so trat nur so lange keine Differenz hervor, als sie sich ganz auf historische Arbeiten beschränkten. Darum gelten Damiron, Ch. Remusat, Bouillier, der neuerlichst verstorbene Borda - Desmoulin, noch heute für Repräsentanten des Eklekticismus. Wo sie systematische Arbeiten geben, wie Jul. Simon, der sich ethische, oder Bacherot, der sich metaphysische Aufgaben zu stellen angefangen, da wird es deutlich, daß die Cousin'sche Schule, nicht sowohl durch eine bestimmte Lehre, als durch eine gewisse Gesinnung zusammengehalten wird. Der Meister ist dadurch immer mehr in eine isolirte Stellung gekommen. In neuerer Zeit hat Raine mit seinem rohen Pantheismus angefangen, eine Art Aufsehen zu machen. Viel mehr verdient dies Renan, ein scharfer Geist, dabel durch das Studium kritischer Arbeiten deutscher Gelehrten und eine gründliche Bekanntschaft mit dem Orient zu großartigen Blicken in das religiöse Gebiet mehr befähigt, als die Franzosen gewöhnlich zu sein pflegen. Seine bedeutendsten Arbeiten sind historische, wie denn überhaupt die Geschichte der

Philosophie noch immer das Gebiet ist, auf dem die Franzosen das Dankenswertheste leisten. Auf diese folgen die Arbeiten über Philosophie der Geschichte, die seit Bossuet stets die Franzosen interessirt hat, und wo Guizot (s. d.), Terminier u. A. sehr Geistreiches geliefert haben. Für die trockneren metaphysischen und die peinlicheren in die Tiefe gehenden psychologischen Arbeiten fehlt ihnen die Geduld. Eigentlich religions-philosophische Arbeiten, wie die Deutschen sie zu erwarten pflegen, sind den meisten Franzosen an und für sich unverständlich, weil sie bei der abstracten Weise, Alles als Gegensatz zu fassen, immer dies festzuhalten pflegen, daß der Gläubige ja an dem Bibelwort Alles habe, und wieder dem, der sich auf die Vernunft verlasse, es ganz gleichgültig sein müsse, ob es auch in der Bibel stehe oder nicht. Fragen wie die, ob, was die Vernunft lehrt, auch mit dem Christenthum übereinstimmt und: ob die christliche Lehre vernünftig sei, — Fragen, in denen der Kernpunkt der speculativen Theologie und Religionsphilosophie, so wie ihr Unterschied liegt, pflegt sich der Franzose nur sehr selten aufzuwerfen. Der Naturphilosophie, so weit sie noch etwas Anderes sein will, als eine Erklärungshypothese für constatirte Thatsachen, hat er nie Geschmack abgewinnen können. Es bleibt also, wie gesagt, fast nur die Geschichte der Philosophie. In dem Interesse für sie war in Frankreich schon früher als in Deutschland fast alles philosophische Interesse aufgegangen. In der Zeit des herrschenden Eklekticismus waren es aber besonders die Arbeiten über französische, englische, schottische und zum Theil über mittelalterliche Philosophie, mit denen man sich beschäftigte. Die gründlichen Arbeiten über deutsche Philosophie, wie sie Willm, Bartholmes u. A. gegeben haben, können es vielleicht veranlassen, daß, während Deutschland es den Franzosen nachgemacht hat, nur an der Hand der Geschichte zu philosophiren, setzt man in Frankreich versucht, wie früher in Deutschland, Alles, selbst die Geschichte, mit den Augen der Philosophie anzusehen. Was besondere Werte über die französische Philosophie betrifft, so handeln diese meistens über einzelne Perioden. So hat Damiron, der früher einen öfter aufgelegten Versuch über die Philosophie des 19. Jahrhunderts geschrieben hat, einen anderen veröffentlicht, der das 17. Jahrhundert zum Gegenstand hat. Taine's etwas tumultuarische Kritik des 19. Jahrhunderts kann gleichfalls erwähnt werden.

Französische Kunst s. Kunstgeschichte.

Franz von Assisi, der Stifter des Franziskaner-Ordens, geb. 1182, war der Sohn eines wohlhabenden Kaufmannes Peter Bronadone in Assisi. Schon in früher Jugend zeigte er eine Gesinnung, welche mit den im Hause seines Vaters herrschenden Lebensansichten im schroffsten Widerspruche stand. Anstatt für Waaren geldtes Geld nach Hause zu bringen, vertheilte er es nicht selten an Arme und wurde dafür von seinem Vater körperlich geächtigt und eingesperrt. Der Bischof Guido von Assisi bestärkte ihn aber in seinen Ansichten, und seitdem trug Franz nur die ärmlichsten Kleider und suchte sein Brot durch Betteln zu erwerben. Als sein Vater ihn deshalb ganz aus seinem Hause vertrieb, nahm er einen Armen zum Vater an und ließ sich von ihm eben so oft segnen, als sein Vater ihn verfluchte. Bald gesellten sich einige Gleichgesinnte zu ihm, mit denen er die Grundzüge einer Ordensregel entwarf. Um diese vom Papste bestätigen zu lassen, begab er sich im Jahre 1209 nach Rom. In dürftiger, schmutziger Kleidung, Bart und Haare ungekämmt, trat er vor Innocenz III., der sich eben erst öffentlich zu dem Grundsätze bekannt hatte, daß die Mönchsorden nicht zu vermehren seien. Er erhielt deshalb auch noch nicht eine feierliche Bestätigung seines Ordens, sondern wurde nur aufgemuntert, auf dem bisher betretenen Wege weiter fortzuschreiten. Seine Lebensweise wurde nun wo möglich noch strenger als vorher; er wachte, betete, fastete beinahe über menschliche Kräfte, trug ein härenes Gewand auf bloßem Leibe, warf Unschmackhaftes in seine Speisen und sprang nackt in den Schnee, um sein Fleisch zu züchtigen. In jeder Nacht geißelte er sich dreimal mit eisernen Ketten, einmal für sich selbst, dann für die noch lebenden Sünder, zuletzt für die Sünder im Fegfeuer. Im Jahre 1210 schenkten Benedictiner ihm die Portiunculakirche der heiligen Maria bei Assisi. Bald darauf begab sich Franz nach Frankreich, Spanien, Portugal, zum Sultan nach Aegypten und zu Kaiser Friedrich nach Bari. Gegen den Sultan erbot er sich, einen brennenden Scheiterhaufen zu bestiegen, um die Wahrheit der christlichen Religion zu bewei-

(f. d.), in seiner ersten Zeit Lamennais (f. d.), an welche sich in vieler Beziehung Ballanche (f. d.) und der ganz französische Baron Eckstein schließen, Männer, welche der religiösen und politischen Revolution die in Vielem gesunde, aber auch oft an Reaction streifende, Rückkehr zum Glauben und zur Legitimität entgegenstellen. Viel wirksamer ward der Angriff gegen die sensualistische materialistische Schule, als die, in Vielem mit Rousseau übereinstimmenden, Lehren der von Reid begründeten schottischen Schule in Frankreich mehr bekannt wurden, namentlich seit der Sturz des Kaiserreiches dem Sensualismus seine äußeren Stützen genommen hatte. Royer Collard (f. d.) war der Erste, welcher an der Hand der Schotten im Gegensatz zu den Lehren des Sensualismus die Principien der Gewisheit in dem Ich nachzuweisen versuchte. Sein Schüler und Nachfolger Cousin (f. d.) hob die Verwandtschaft dieser Begründung mit den Lehren Descartes' hervor, und nannte diese Philosophie darum oft Cartesiansche, gewöhnlich aber, weil sie über alle Einseitigkeiten hinausgehe, Eklekticismus. Jouffroy, ein Schüler von Reiden, hat seine kurze Laufbahn sehr glänzend geführt. Selbst unter denen, welche in der sensualistischen Richtung sich bekannt gemacht hatten, fanden sich Einige, die zum Eklekticismus, oder dem rationalen Spiritualismus, wie er sich auch gern nennt, übergingen. So der als Historiker der Philosophie bekannte Degerando. Andererseits suchte namentlich Cousin nachzuweisen, daß in den Männern, die ihn mit dem Sensualismus bekannt gemacht hatten, la Romiguere, Maine de Biran, sich die Anknüpfungspunkte der höheren Ansicht nachweisen lassen. Der Einfluß der eklektischen Schule, namentlich Cousin's, zeigte sich besonders darin, daß in der jüngeren Generation sich ein außerordentlicher Eifer für die Geschichte der Philosophie entwickelte. Hand in Hand damit ging, daß man anfing, gründlicher als bisher sich mit deutscher Philosophie zu beschäftigen, namentlich, woran bis dahin nur sehr Wenige gedacht hatten, zuerst gründlich Deutsch zu lernen. Je fremdartiger die Ideen der deutschen Philosophen den Franzosen erschienen, um so größer mußte die Gährung sein, die sie in ihrem Geiste hervorbrachten. Kam nun noch dazu, daß ziemlich gleichzeitig damit die communistischen und socialistischen Theorien St. Simon's (f. d.) und Fourier's (f. d.) einen größeren Anklang gewannen, so ist es kaum befremdlich, daß kurz vor und nach der Julirevolution ein reges, aber auch verworrenes, Treiben sich der französischen Philosophie bemächtigte, in dem was eben erst Geltung erhalten hatte, heftige Angriffe erfuhr: der Eklekticismus der Cousin'schen Schule. Politische Differenzen trugen mit dazu bei, daß Barhou de Venhoen, ein gründlicher Kenner deutscher Philosophie, und daß P. Leroux (f. d.), der als Mitredacteur des Globe mit Cousin's Freunden so eng vereint gewesen war, sich gegen den Eklekticismus erklärten. Dem Einen war der Urheber desselben zu revolutionär, dem Andern nicht liberal genug. Maret, in jener Zeit als einer der orthodoxesten Katholiken angesehen, griff in dem Pantheismus, der die Gesellschaft beherrschen solle, eigentlich Cousin's Lehre vor Allem an. Ähnlich hat später Gratry in denselben den ihm verhassten Hegel gesehen. Im Gegensatz dazu mußte sich der Eklekticismus von Solchen, die sich mit Jung-Hegel'schen Ideen befreundet hatten, vorwerfen lassen, er kenne die deutsche Philosophie nicht, als deren Adept bei diesen Proudhon (f. d.) galt. Was diejenigen betrifft, die für Anhänger Cousin's galten, so trat nur so lange keine Differenz hervor, als sie sich ganz auf historische Arbeiten beschränkten. Darum gelten Damiron, Ch. Remusat, Bouillier, der neuerlichst verstorbene Boudas-Desmoulin, noch heute für Repräsentanten des Eklekticismus. Wo sie systematische Arbeiten geben, wie Jul. Simon, der sich ethische, oder Bacherot, der sich metaphysische Aufgaben zu stellen angefangen, da wird es deutlich, daß die Cousin'sche Schule, nicht sowohl durch eine bestimmte Lehre, als durch eine gewisse Gesinnung zusammengehalten wird. Der Meister ist dadurch immer mehr in eine isolirte Stellung gekommen. In neuerer Zeit hat Lalme mit seinem rohen Pantheismus angefangen, eine Art Aufsehen zu machen. Viel mehr verdient dies Renan, ein scharfer Geist, dabei durch das Studium kritischer Arbeiten deutscher Gelehrten und eine gründliche Bekanntschaft mit dem Orient zu großartigen Blicken in das religiöse Gebiet mehr befähigt, als die Franzosen gewöhnlich zu sein pflegen. Seine bedeutendsten Arbeiten sind historische, wie denn überhaupt die Geschichte der

Philosophie noch immer das Gebiet ist, auf dem die Franzosen das Dankenswerthe leisten. Auf diese folgen die Arbeiten über Philosophie der Geschichte, die seit Bossuet stets die Franzosen interessiert hat, und wo Guizot (s. d.), Terminier u. A. sehr Reichliches geliefert haben. Für die trockneren metaphysischen und die peinlicheren in die Tiefe gehenden psychologischen Arbeiten fehlt ihnen die Geduld. Eigentlich religions-philosophische Arbeiten, wie die Deutschen sie zu erwarten pflegen, sind den meisten Franzosen an und für sich unverständlich, weil sie bei der abstracten Weise, Alles als Gegensatz zu fassen, immer dies festzuhalten pflegen, daß der Gläubige ja an dem Bibelwort Alles habe, und wieder dem, der sich auf die Vernunft verlasse, es ganz gleichgültig sein müsse, ob es auch in der Bibel stehe oder nicht. Fragen wie die, ob, was die Vernunft lehrt, auch mit dem Christenthum übereinstimmt und: ob die christliche Lehre vernünftig sei, — Fragen, in denen der Kernpunkt der speculativen Theologie und Religionsphilosophie, so wie ihr Unterschied liegt, pflegt sich der Franzose nur sehr selten aufzuwerfen. Der Naturphilosophie, so weit sie noch etwas Anderes sein will, als eine Erklärungshypothese für constatirte Thatsachen, hat er nie Geschmack abgewinnen können. Es bleibt also, wie gesagt, fast nur die Geschichte der Philosophie. In dem Interesse für sie war in Frankreich schon früher als in Deutschland fast alles philosophische Interesse aufgegangen. In der Zeit des herrschenden Eklekticismus waren es aber besonders die Arbeiten über französische, englische, schottische und zum Theil über mittelalterliche Philosophie, mit denen man sich beschäftigte. Die gründlichen Arbeiten über deutsche Philosophie, wie sie Willm. Bartholmes u. A. gegeben haben, können es vielleicht veranlassen, daß, während Deutschland es den Franzosen nachgemacht hat, nur an der Hand der Geschichte zu philosophiren, legt man in Frankreich versucht, wie früher in Deutschland, Alles, selbst die Geschichte, mit den Augen der Philosophie anzusehen. Was besondere Werke über die französische Philosophie betrifft, so handeln diese meistens über einzelne Perioden. So hat Damiron, der früher einen öfter aufgelegten Versuch über die Philosophie des 19. Jahrhunderts geschrieben hat, einen anderen veröffentlicht, der das 17. Jahrhundert zum Gegenstand hat. Faine's etwas tumultuarische Kritik des 19. Jahrhunderts kann gleichfalls erwähnt werden.

Französische Kunst s. Kunstgeschichte.

Franz von Assisi, der Stifter des Franziskaner-Ordens, geb. 1182, war der Sohn eines wohlhabenden Kaufmannes Peter Bronadone in Assisi. Schon in früher Jugend zeigte er eine Gesinnung, welche mit den im Hause seines Vaters herrschenden Lebensansichten im schroffsten Widerspruche stand. Anstatt für Waaren geldtes Geld nach Hause zu bringen, vertheilte er es nicht selten an Arme und wurde dafür von seinem Vater körperlich geächtigt und eingesperrt. Der Bischof Guido von Assisi bestärkte ihn aber in seinen Ansichten, und seitdem trug Franz nur die ärmlichsten Kleider und suchte sein Brot durch Betteln zu erwerben. Als sein Vater ihn deshalb ganz aus seinem Hause vertrieb, nahm er einen Armen zum Vater an und ließ sich von ihm eben so oft segnen, als sein Vater ihn verfluchte. Bald gesellten sich einige Gleichgesinnte zu ihm, mit denen er die Grundzüge einer Ordensregel entwarf. Um diese vom Papste bestätigen zu lassen, begab er sich im Jahre 1209 nach Rom. In dürftiger, schmutziger Kleidung, Bart und Haare ungekämmt, trat er vor Innocenz III., der sich eben erst öffentlich zu dem Grundsätze bekannt hatte, daß die Mönchsorden nicht zu vermehren seien. Er erhielt deshalb auch noch nicht eine feierliche Bestätigung seines Ordens, sondern wurde nur aufgemuntert, auf dem bisher betretenen Wege weiter fortzuschreiten. Seine Lebensweise wurde nun wo möglich noch strenger als vorher; er wachte, betete, fastete beinahe über menschliche Kräfte, trug ein härenes Gewand auf bloßem Leibe, warf Unschmackhaftes in seine Speisen und sprang nackt in den Schnee, um sein Fleisch zu züchtigen. In jeder Nacht gelte er sich dreimal mit eisernen Ketten, einmal für sich selbst, dann für die noch lebenden Sünder, zuletzt für die Sünder im Fegefeuer. Im Jahre 1210 schenkte Benedictiner ihm die Portiunculakirche der heiligen Maria bei Assisi. Bald darauf begab sich Franz nach Frankreich, Spanien, Portugal, zum Sultan nach Aegypten und zu Kaiser Friedrich nach Bari. Gegen den Sultan erbot er sich, einen brennenden Scheiterhaufen zu besteigen, um die Wahrheit der christlichen Religion zu bewei-

fen. Der Sultan gestattete dies nicht und entließ ihn gütig, obgleich seine Priester dessen Einrichtung forderten. An Friedrich's Hofe widerstand er allen Versuchungen, die ihm dort bereitet wurden, und gewann sogar einen vom Kaiser gekrönten Liebesdichter, Pacifico Marchigiana für seinen Orden. Unter Mitwirkung der heiligen Clara stiftete er den Orden der Clarissinnen, und später für Verehrliche den Orden der Franziskaner-Tertiärer. Nachdem er einen großen Theil seines Lebens auf Reisen in Geschäften des Ordens zugebracht hatte, zog er sich auf einen Berg in den Appenninen zurück. Bei zunehmender Körperschwäche wurde er hier auch von einem schmerzlichen Augenübel geplagt und durchstreifte dennoch, auf einem Esel rettend, unermüdblich die nächste Umgegend, um zu predigen. Am 4. October 1226 im 44. Jahre seines Alters starb er und ward 1228 von Gregor IX. heilig gesprochen. — Von keinem Kirchenheiligen hat man so viele Wunder erzählt als von ihm. Seine Verehrer bestreben sich namentlich, ihn neben, wo nicht gar über Christus zu stellen. Das liber conformitatum von Bartol. Albitius schreibt ihm vierzig Aehnlichkeiten mit Christo zu. Es wird erzählt, er habe vierzig Tage gehungert, Essig in Wein verwandelt, Tode auferweckt u. s. w. Mehrere Male sprach er mit Christus, und zuletzt drückte ihm dieser die Nägelmale an Händen und Füßen selbst ein. Steine wurden weich und nahmen eine bequeme Form an, wenn der Heilige sich darauf legen wollte. Ameisen gingen ihm aus dem Wege und Vögel schwiegen still, wenn er es ihnen befahl. Auf seine Geburt wurden Weissagungen der erythräischen Sibylle, des Propheten Jeremias und der Apokalypse gedeutet. Maria selbst erbat es von Gott, daß F. in die Welt gesendet werde; auch erhielt seine Mutter den Befehl, ihn in einem Stalle zur Welt zu bringen, damit er Christo desto ähnlicher würde. Die Werke des heiligen Franciscus wurden von de la Haye, Paris 1641, gesammelt, erschienen auch 1653 in Lyon und 1739 in Augsburg. Vergl. Vogt, der heilige Franz von Assi, Tübingen 1840.

Franz von Paula, geb. 27. Mai 1416 zu Paola, einem Städtchen in Galabrien, wurde in seinem dreizehnten Jahre in ein Franziskaner-Kloster gebracht und legte sich hier schon die härtesten Entbehrungen auf. Im folgenden Jahre wanderte er nach Assi und nach Rom, entsagte nach der Rückkehr in die Heimath seinem Erbe und lebte nun in der Nähe des väterlichen Hauses als Einsiedler. Da er aber hier zu oft durch Besuche aus der nahen Stadt gestört wurde, wählte er in seinem fünfzehnten Jahre eine abgelegene und schwer zugängliche Felsengrotte zu seinem Aufenthaltsorte und lebte hier von den Kräutern des Waldes und von frommen Gaben. Einige Jahre später erbauten sich mehrere Gleichgesinnte Zellen neben seiner Grotte, und F. erbat und erhielt daher von dem Erzbischofe von Cosenza die Erlaubniß zum Bau eines Klosters und einer Kirche. Die Bewohner der Umgegend halfen ihm diese Gebäude aufführen. 1452 wurde das Kloster bezogen und 1474 bekräftigte Sixtus IV. den neuen Orden unter dem Namen der Eremiten des heiligen Franz; 1492 aber wandelte Alexander VI. diesen Namen in den der Miniminen um. Den gewöhnlichen drei Klostergelübden fügte F. das des Quadragesimallebens hinzu, d. h. die Verpflichtung, sich das ganze Jahr über des Fleisches, der Eier und der Milch zu enthalten. Er selbst unterwarf sich einer noch strengeren Regel. Er schlief auf einem Brette, einen Stein unter dem Kopfe; erst gegen das Ende seines Lebens gestattete er sich eine Strohmatte. Er aß nur einmal des Tages und nur Wasser und Brot. Vor hohen Festen brachte er gewöhnlich zwei Tage ohne Nahrung zu. Er soll mehrere geschichtliche Ereignisse seiner Zeit richtig vorhergesagt haben, zog sich aber auch Verfolgungen dadurch zu, daß er die Zukunft hoher Personen vorher verkündete. Da er auch mehrere Kranke auf wunderbare Weise geheilt hatte, berief Ludwig XI. von Frankreich ihn zu sich, in der Hoffnung, durch ihn von einer Krankheit befreit zu werden. Dies war nicht möglich, aber der Heilige erwartete sich die Achtung nicht nur dieses Königs, sondern auch seiner beiden Nachfolger, Karl's VIII. und Ludwig's XII., in hohem Grade. Karl ließ ihm ein Kloster in dem Park von Pleßis les Tours und ein anderes zu Amboise bauen. In dem ersteren starb F. am 2. April 1507; er wurde 1517 für selig und 1519 für heilig erklärt. Vgl.: le portrait en petits de S. Francois de Paule ou l'histoire abrégée de sa vie par le P. Hilarion de Coste. Paris 1655.

Franz von Sales, der älteste Sohn eines Grafen Franz von Sales, geb. 21. August 1567 im Schlosse zu Sales im Canton Genf. Seine Mutter weihete ihn schon vor seiner Geburt dem Herrn. Seit 1578 studirte er in Paris Theologie und die hebräische und griechische Sprache. Schon hier trug er drei Tage wöchentlich ein härenes Kleid und legte das Gelübde der Keuschheit ab. Eine tiefe Melancholie, von welcher er befallen worden war, wurde plötzlich nach einem inbrünstigen Gebet an die Jungfrau Maria geheilt, 1584 ging er nach Padua, um den Wünschen seines Vaters gemäß die Rechte zu studiren. Doch widmete er sich auch hier vorzugsweise theologischen Studien, und nachdem er noch einmal eine schwere Krankheit überstanden und den Doctorhut empfangen hatte, reiste er über Ferrara, Rom, Voreto und Venedig nach Hause. Hier lernte ihn der Bischof von Genf, Claudius von Granier, kennen und betrachtete ihn bald als seinen künftigen Nachfolger. Vorkäufg wurde Franz, der Bestimmung seines Vaters gemäß, Advocat, theilte aber bald seinen Wunsch, der Welt zu entsagen, einem Vetter, Ludwig von Sales, mit, welcher Domherr zu Anney war. Da eben die Stelle eines Dompropst an der bischöflichen Kirche von Genf erledigt wurde, bewirkte Ludwig, daß der Bischof sie seinem Vetter Franz ertheilte, und überreichte die darüber ausgefertigte Urkunde dessen Vater, der nun seine Einwilligung nicht wohl mehr versagen konnte. Franz erwarb sich hier einen hohen Ruf als Kanzelredner. 1593 wurde er zum Priester geweiht und führte 1594 die Bruderschaft vom heiligen Kreuze in Anney ein. Die Mitglieder verpflichteten sich zum Unterricht und zur Krankenpflege und sich jeder gerichtlichen Klage zu enthalten. In dieser Zeit wurde der District von Chablais von der Schweiz an Savoyen abgetreten, und Franz erhielt von dem Herzoge von Savoyen den Auftrag, die katholische Religion in diesem Bezirk wieder herzustellen. Dies war ein sehr gefährliches Unternehmen, die Bewohner von Thonon, der Hauptstadt von Chablais, trachteten ihm nach dem Leben, und er durfte deshalb sogar eine Zeit lang nicht wagen, eine Nacht in dieser Stadt zuzubringen, sondern mußte sich jeden Abend nach dem nahen Schlosse les Allinges zurückziehen. Durch siegreiche Disputationen und durch Pflege von Pestkranken bewirkte er jedoch viele Bekehrungen, und was noch fehlte, vollendete seit 1598 die weltliche Gewalt. Nun wollte der Bischof von Genf Franz zu seinem Coadjutor ernennen, aber dieser weigerte sich, die Stellung anzunehmen und gab erst auf ausdrücklichen Befehl des Papstes nach. Die Aufregung, in welche diese Erhöhung ihn versetzte, zog ihm abermals eine gefährliche Krankheit zu. Er wurde nun zum Bischöfe von Nikopolis ernannt. Als er bald darauf in Geschäften nach Paris reisen mußte, hielt er die Fastenpredigten in der Kapelle des Louvre und erregte durch seine Beredsamkeit die höchste Begeisterung. Heinrich IV. wünschte ihn für Frankreich zu gewinnen und versprach ihm den ersten Bischofsitz, der erledigt würde. Franz lehnte aber ab, und da Granier bald darauf starb, trat er das Amt eines Bischofs von Genf an. Er stellte sich eine Regel auf, in welcher er sich verpflichtete, nur wollene Kleider zu tragen, und seinen Sprengel stets zu Fuße zu bereisen. Auch das härene Kleid behielt er bei. Strengere Vorfübungen hielt er für seine Pflicht so geheim zu halten, daß Niemand von ihnen erfuhr. Am 8. December 1602 erhielt er die bischöfliche Weihe. Zugleich bekehrte er das Ländchen Gen, welches jetzt an Frankreich abgetreten war. Bei dieser Gelegenheit stellte man ihm wieder nach dem Leben. Es wurde ihm Gift beigebracht, von dessen Wirkungen er nie wieder ganz genas. 1604 hielt er die Fastenpredigten zu Dijon und sah hier unter seinen Zuhörern das Urbild der Frau, welche er einst in einer Vision als die erste Schwester eines von ihm zu stiftenden Ordens gesehen hatte. Es war Johanna Franziska Formiot, die Wittve des Baron von Chantal und Schwester des Bischofs von Dijon. Heinrich IV. bot ihm nun eine reiche Abtei und sogar den Cardinalshut an. Franz lehnte aber auch diese Anerbietungen ab. 1606 stiftete er zu Tannech eine Akademie für Theologie, Philosophie, Jurisprudenz und schöne Wissenschaften, 1610 den Orden der Heimsuchung Mariä, oder der Salesianerinnen. Nachdem er seinen Bruder Joseph 1618 zu seinem Coadjutor erwählt hatte, starb er am 28. December 1622 zu Lyon. 1661 wurde er beatificirt, 1665 für heilig erklärt. Es giebt viele Lebensbeschreibungen dieses Heiligen; die verbreitetste ist die des P. Maresollier, vie du S. Francois de Sales. Dessen „Introduction à la vie devote“ wurde in un-

zähligen Ausgaben verbreitet und oft in fremde Sprachen übersetzt. Außerdem schrieb er „Entretions spirituels“, „L'étendard de la sainte croix“, „Controverses“, „Sermons“ und „Lettres“. Seine sämmtlichen Werke erschienen bei Blaise, Paris 1821, 16 Bände.

Franz Xaver, geb. 7. April 1506 auf dem Schlosse Xavir bei Pampelona, war der jüngste Sohn Johann's von Jasso oder Jyffe, studirte in dem Collegium St. Barbara zu Paris, wurde Magister artium und hielt philosophische Vorlesungen. Seit 1528 war er Stübengenosse Loyola's und obgleich er dessen strenge Lebensweise Anfangs verspottete, wurde er doch bald so vollständig bekehrt, daß er einmal vier Tage zubrachte, ohne etwas zu genießen. Er studirte nun Theologie und legte 1534 mit Loyola und fünf anderen Schülern desselben das Gelübde ab, nach Palästina zu gehen, um Kranke zu pflegen und Heiden zu bekehren. 1537 wurde er in Venedig zum Priester geweiht und hierauf nach Rom berufen. Da die Zeitumstände die Reise nach Palästina nicht gestatteten, erhielt F. ein Predigeramt in Rom. Als ein portugiesischer Gesandter den Pappst um Missionare für Ostindien ersuchte, wurde F. zum apostolischen Nuntius für jene Länder ernannt. Am 15. März 1540 verließ er Rom und reiste über Kiffabon nach Goa, wo er am 6. Mai 1542 eintraf. Hier widmete er sich zunächst dem Seelenheil der Christen, die fast ohne Prediger und fürchtbar verwildert waren. Unermüßlich unterrichtete er namentlich die Kinder, und es gelang ihm, die Bewohner Goa's zu einem geordneten Lebenswandel zu bekehren. Hierauf begab er sich nach dem Königreich Travancor, wo er das Christenthum mit dem größten Erfolge predigte. Nachdem er mehrere Lobte erweckt hatte, ließen sich fast alle Bewohner dieses Königreichs taufen, nur die Priester und einige Vornehme blieben unbekehrt. Mit demselben Erfolge predigte er 1546 auf den Molukken und verbreitete allmählich über ganz Decan und den indischen Archipel ein Netz von Missionen. 1549 ging er nach Japan, richtete aber hier Anfangs wenig aus, weil das Volk ihn seines ärmlichen Aufzuges wegen verachtete. Er kleidete sich nun in reiche Stoffe, umgab sich mit einer zahlreichen Dienerschaft und machte solchen Eindruck, daß viele Tausende von Japanesen sich taufen ließen. 1551 ging er nach Goa zurück, wo das Christenthum inzwischen bedeutende Fortschritte gemacht hatte. Er ordnete die kirchlichen Angelegenheiten des portugiesischen Ostindiens und begab sich im April 1552 auf den Weg nach China. Ehe er aber in dieses Land einzubringen vermochte, starb er am 2. December 1552 auf der Insel Santsian am Eingange des Meerbusens von Canton. Seine Leiche wurde nach Goa gebracht und verrichtete noch mehrere Wunder. 1619 wurde er von Paul V. selig gesprochen und 1622 von Gregor XV. canonisirt. 1747 ernannte ihn Benedict XIV. zum Schutzpatron von Indien. In der Nähe des Cap Comorin steht seine Bildsäule, zu welcher selbst viele Heiden wallfahrten. F.'s Briefe sind zu Paris 1631 und in Rom 1667 herausgegeben worden. P. Bouhours beschrieb das Leben des Heiligen, Paris 1621.

Franz I. und Franz II. f. Frankreich (politische Geschichte) und Valois.

Franz I., Kaiser von Oesterreich, Sohn Kaiser Leopold's II. und der Marie Louise, einer Tochter König Carl's III. von Spanien, wurde am 12. Februar 1768 geboren. Seit 1784 lebte er zu Wien, um sich unter der Leitung Joseph's II. zum Regenten zu bilden; 1788 begleitete er diesen nach Ungarn, wo die Türken mit wenig Erfolg bekrigt wurden, und übernahm 1789 selbst den Oberbefehl über das Heer. Nach dem Tode Joseph's (1790) leitete Franz die Staatsgeschäfte bis zur Ankunft seines Vaters in Wien, und begleitete diesen sodann nach Wilna, wo er nach dem Tode des Vaters (1792) ein Bündniß mit Preußen gegen Frankreich abschloß. Obgleich er schon damals den lebhaften Wunsch hegte, die Revolution ernstlich zu bekämpfen, so ließ er sich doch durch Minister, welche ganz andere Pläne verfolgten, einige Zeit hindurch zu einer höchst verderblichen Politik verleiten. Die Minister Spielmann und Cobenzl, welche ihm zunächst hinterlistige Rathschläge ertheilten, entließ er zwar in sehr ungnädiger Weise, bald darauf aber mußte ihr schlauserer Nachfolger Thugut den Kaiser zu überreden, daß er wohlthue, wenn er den Krieg gegen Frankreich ohne Nachdruck führe und sich dagegen mit Rußland über eine dritte Theilung Polens und einen Angriff gegen die Türkei verständige. Durch diese Politik wurde die erste Coalition gegen Frankreich gelähmt und das Verderben vorbereitet,

welches bald darauf über Oesterreich hereinbrach. Der Friede zu Campo-Formio, 17. October 1797, und der zu Lüneville kosteten dem Kaiserstaat Tausende von Quadratmeilen. Seitdem aber bekämpfte Franz den Bonapartismus mit heldenmüthiger Ausdauer. Obgleich er 1805 noch wieder mehrere Provinzen hatte abtreten müssen, wagte er es doch 1809 noch einmal, und zwar ganz allein, sich der überlegenen Macht Napoleon's entgegen zu stellen. Schon vorher hatte er sich unter dem Namen Franz I. zum ersten Erbkaiser von Oesterreich erklärt (11. August 1804) und 1806 die Würde eines deutschen Kaisers niedergelegt. Nach dem Frieden zu Wien (14. October 1809), der abermals 2000 Quadratmeilen kostete, sah Franz sich genöthigt, seine Tochter Marie Louise mit Napoleon zu vermählen und ihm Hülfstruppen gegen Rußland zu stellen, trat aber am 12. August 1813 der Coalition gegen Frankreich bei und theilte sich persönlich an den nun folgenden Feldzügen, deren glücklicher Ausgang die österreichische Monarchie in ihrer früheren Größe wieder herstellte. Von nun an beschäftigte Franz I. sich vorzugsweise mit den inneren Angelegenheiten seines Reiches, während Fürst Metternich die auswärtigen leitete. Die gewöhnliche Vorstellung, der Letztere habe Oesterreich unumschränkt regiert, ist durchaus falsch. Der Kaiser arbeitete selbst sehr fleißig und entschied in inneren Angelegenheiten oft, ohne Metternich auch nur zu hören. Ein unbeugsamer Gerechtigkeitsfuss war die vorherrschende Triebfeder seiner Handlungen, und er widmete daher auch der Rechtspflege ganz besondere Sorgfalt, und die Einrichtung, welche er derselben gab, muß als eine Glanzseite seiner Regierung anerkannt werden. Die Ergänzung der Josephinischen Gesetzbücher, das 1804 erneuerte Strafgesetzbuch, die Edirung einer neuen Gerichtsordnung, so wie die Errichtung dreier besonderer Hofstellen für politische, Justiz- und Criminalgegenstände, sind zum großen Theil Ergebnisse der eigenen Thätigkeit des Kaisers. Mit dieser Liebe zur Gerechtigkeit war aber eine übertriebene Abneigung gegen Neuerungen verbunden; um keinen Preis sollte geneuert werden, das Bedürfnis mochte noch so dringend, der Gegenstand noch so harmlos, die Mittel noch so gefeglich sein. Ueberdies war er ein strenger Absolutist und Bureaucrat, er wollte Alles selbst präsen, Alles selbst thun, und die Furcht vor dem Neuen, der Argwohn, daß es unvermerkt in seine eigenen Handlungen einbringen könne, bewirkten, daß er mit der Zeit mehr als langsam im Erwägen und Beschließen wurde. Daher häuften gegen das Ende seiner Regierung die auf Erledigung harrenden Anträge sich in seinem Cabinet zu vielen Tausenden an und die dringendsten Maßregeln unterblieben, weil die kaiserliche Unterschrift nicht zu erlangen war. In Beziehung auf auswärtige Angelegenheiten war sein leitender Gedanke, daß er Oesterreichs Integrität und Ansehen vermittelst des europäischen Friedens aufrecht zu erhalten habe. Der Charakter seiner Politik war daher ein vorherrschend defensiver. Dabei strebte er besonders darnach, auch in anderen Ländern Europa's den inneren Frieden zu erhalten, und erklärte sich daher nicht nur gegen jede Revolution, sondern auch gegen jede Rechtsverletzung von oben, wie er denn selbst die innerhalb seiner Staaten bestehenden Verfassungen, namentlich die Ungarns, gewissenhaft anerkannte. Jede revolutionäre Bewegung auf irgend einem Punkte Europa's betrachtete er gewissermaßen als einen Angriff auf seine eigene Regierungsgewalt und bekämpfte sie daher namentlich in Italien energigisch. Nur die polnische Revolution behandelte er mild, weil ihm die Vergrößerung der Macht Rußlands als bedenklich erschien. Dem preußischen Zollverein wirkte er Anfangs lebhaft entgegen und gab diesen Widerstand erst auf, als er nach der Juli-Revolution preußischer Hülf zu bedürfen glaubte, um die Verbreitung revolutionärer Grundsätze in Deutschland zu hindern. Im März 1829 übertrug er einen Theil der Regierungsgeschäfte an den Kronprinzen Erzherzog Ferdinand. Seine niemals starke Constitution konnte seitdem nur noch durch eine äußerst streng geregelte Lebensweise aufrecht erhalten werden. Am 2. März 1835 starb er. Ein gerader, schlichter Sinn, große Geschäftskennntniß und Thätigkeit, Leutseligkeit und Gutmüthigkeit haben ihn seinem Volke sehr theuer gemacht; auch war er ein durchaus patriarchalischer Fürst und liebte es, in die Mitte des Volkes zu treten und seine Unterthanen persönlich an sich herankommen zu lassen, sie an bestimmten wöchentlichen Tagen zu empfangen und wohlwollend zu berathen, wie ein Vater seine Kinder. Franz war vier Mal vermählt;

1) seit 1788 mit Elisabeth Wilhelmine Luise, Prinzessin von Württemberg, die den 18. Februar 1790 kinderlos starb; 2) seit dem 15. August 1790 mit Maria Theresie, Prinzessin von Sicilien, die den 13. April 1807 starb und welche ihm 13 Kinder gebar, unter diesen Marie Luise, Gemahlin des Kaisers Napoleon, Ferdinand I., seinen Nachfolger als Kaiser von Oesterreich, und Franz Karl Joseph, den Vater des jetzigen Kaisers Franz Joseph; 3) seit 1808 mit Marie Luise Beatrix, Prinzessin von Modena, gest. 17. April 1816; 4) seit dem 10. November 1816 mit Karoline Auguste, einer Tochter des Königs Maximilian Joseph von Bayern, den 8. Februar 1792 geboren, 1814 von dem damaligen Kronprinzen Wilhelm von Württemberg geschieden.

Franz Joseph I. (Karl), jetzt regierender Kaiser von Oesterreich, geb. am 18. August 1830, ist der älteste Sohn des Erzherzogs Franz Karl (Sohn Kaiser Franz I.) und dessen Gemahlin Sophie, geborner Prinzessin von Bayern. Er zeichnete sich früh durch ein seltenes Sprachtalent aus. Alle Sprachen, die in seinem Reiche gesprochen werden, eignete er sich insoweit an, daß er eine mündliche Verhandlung in denselben zu führen vermag. Im April 1848 wurde er zum Statthalter in Böhmen ernannt, und bethelligte sich alsdann unter Radeky's Anleitung an dem Kriege in Italien. Als am 24. November 1848 Fürst Felix Schwarzenberg an die Spitze des österreichischen Ministeriums getreten war und kräftige Maßregeln zur Unterdrückung der Revolution beschlossen wurden, erschien es wünschenswerth, daß der Thron einem jugendkräftigen Manne überlassen werde. Nachdem daher am 1. December 1848 der Erzherzog Franz Joseph für volljährig erklärt worden war, entsagte am 2. December der Kaiser Ferdinand der Krone, Erzherzog Franz Karl leistete Verzicht auf die Nachfolge, und Franz Joseph wurde als Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn und Böhmen proclamirt. Da Preußen und die deutschen Fürsten Oesterreich schon damals ohne Hülfe ließen und Schwarzenberg — höchst wahrscheinlich ohne genügenden Grund — die Hoffnung aufgab, die Ungarn ohne fremde Unterstützung zu besiegen, mußte der junge Kaiser sich nach Warschau begeben und vom Kaiser Nikolaus Hülfe erbitten. Im Mai 1849 begab er sich auch nach Ungarn und wirkte persönlich mit bei der Erstürmung von Raab (24. Juni). Schon vorher (am 4. März) war der Reichstag zu Kremsier aufgelöst und eine Verfassung octroyirt worden, welche alle Sonderrechte der einzelnen Kronländer aufhob. Am 7. September 1850 traf Franz Joseph mit dem König von Preußen in Teplitz zusammen und verständigte sich mit ihm über einen Vertrag, vermöge dessen der Erzherzog Johann seine Gewalt als deutscher Reichsverweser in die Hände eines österreichischen und eines preussischen Bevollmächtigten niederlegte. Bald darauf (am 11. October) wurde zu Bregenz von Franz Joseph und den Königen von Bayern und Württemberg die Wiederherstellung des deutschen Bundestages verabredet, und schon in den nächsten Tagen eilte der junge Kaiser mit dem Fürsten Schwarzenberg wieder nach Warschau, um sich die russische Hülfe gegen Preußen zu sichern. Die Wiederherstellung des Bundestages wurde hierauf durch eine neue Zusammenkunft des österreichischen und des russischen Kaisers zu Olmütz gleichsam bekräftigt (im Mai 1851) und am 20. August desselben Jahres wurde die vor zwei Jahren octroyirte Verfassung wieder aufgehoben und Oesterreich seitdem wieder absolutistisch regiert als jemals vorher. 1852 besuchte Franz Joseph Italien und Ungarn, um die dortigen Bevölkerungen möglichst zu versöhnen. Am 18. Februar 1853 wurde er, indem er auf dem innern Wall der Stadt Wien spazieren ging, plötzlich von einem jungen Ungarn, Joh. Libenyi, mit einem großen Messer angefallen und im Rücken verwundet, aber mit Hülfe seines Adjutanten O'Donnel und eines zufällig herbei gekommenen Wiener Bürgers (Ettenreich) gerettet. Die nicht ungefährliche Wunde des Kaisers wurde glücklich geheilt und der Mörder gehängt. Bei dieser Gelegenheit sprach sich die Liebe des österreichischen Volkes zu seinem Kaiser in rührender Weise aus. Am 18. August 1853 verlobte Franz Joseph sich mit der Prinzessin Elisabeth, Tochter des Herzogs Maximilian von Bayern, und traf hierauf am 7. September noch einmal zu Olmütz mit dem russischen Kaiser zusammen, welcher sich die Neutralität Oesterreichs in dem bevorstehenden türkischen Kriege sichern wollte. Er erreichte jedoch diesen Zweck nur für kurze Zeit, denn schon am 10. Juni 1854 verständigte Franz Joseph sich zu Tetschen mit dem Könige von Preußen zu einer Erklärung, welche Rußland zwang,

die Donaufürstenthümer zu verlassen, worauf sie von österreichischen Truppen besetzt wurden. — Am 24. April 1854 erfolgte die Vermählung des Kaisers. Als hierauf im Jahre 1856 der Schmerzenschrei der Italiener über Oesterreichs angebliche Mißregierung im lombardisch-venetianischen Königreiche durch Europa wiederhallte, fand Franz Joseph sich bewogen, eine Rundreise durch seine italienischen Staaten zu machen und zahlreiche Wohlthaten zu spenden, um den überall hin verbreiteten Verleumdungen entgegenzuwirken. Zugleich erließ er am 25. Januar 1857 eine unbedingte Amnestie, welche allen italienischen Verschwörern die Rückkehr in ihr Vaterland gestattete. Diese Milde wurde als Schwäche ausgelegt und das Geschrei verdoppelte sich. Bedenklicher aber wurde jetzt die Haltung der großen Mächte für die kaiserliche Regierung; Rußland zürnte wegen der feindlichen Haltung jener im türkischen Kriege, und da Louis Napoleon alles Mögliche that, um den russischen Kaiser zu versöhnen und ihm zu schmeicheln, so ließ dieser sich zu der Zusammenkunft in Stuttgart bewegen, und Franz Joseph versuchte vergeblich, indem er Alexander II. in Weimar begrüßte, den Ergebnissen jener Zusammenkunft entgegenzuwirken. Als der italienische Krieg von 1859 begonnen hatte, begab der Kaiser sich in den letzten Tagen des Mai selbst nach dem Kriegsschauplatz, übernahm am 18. Juni den Oberbefehl über die Armee und leitete hierauf die Schlacht bei Solferino (24. Juni) mit einem nur zu jugendlichen Heldemuth. General Hess rieth an diesem Tage, die Franzosen durch einen Rückzug in den Bereich furchtbarer Batterien zu locken; der Kaiser aber hielt diese Vorsichtsmaßregel für überflüssig und ordnete die Schlacht unter für die Feinde sehr vortheilhaften Umständen an. Am 11. Juli schloß Franz Joseph während einer persönlichen Zusammenkunft mit Napoleon III. den Frieden zu Villafranca ab. Bei dieser Gelegenheit bot Napoleon dem Kaiser von Oesterreich die Rückgabe der Lombardei an, wenn er dulde, daß Frankreich sich des linken Rheinufers bemächtige. Franz Joseph aber gab die edle Antwort: „Nein, ich bin ein deutscher Fürst.“ Diese That erleichterte die Wiederanknüpfung eines innigeren Verhältnisses zwischen Oesterreich und Preußen: der Kaiser und der Prinz-Regent kamen am 25. Juli 1860 zu Teplitz zusammen und verabredeten eine Defensiv-Allianz für den Fall, daß Oesterreich wieder von Frankreich angegriffen würde. Schon vorher aber hatten sich im Innern des Kaiserreiches die bedenklichsten Mißverhältnisse entwickelt. In allen Zweigen der Verwaltung zeigten sich empörende Mißbräuche, der Credit des Landes war zu Grunde gerichtet und namentlich in Ungarn regte sich die lebhafteste Unzufriedenheit. Der Kaiser sah sich genöthigt, die Männer zu entlassen, denen er bis dahin unbedingt vertraut hatte, namentlich den Minister Bach und den General-Adjutanten Grafen Grünne. Neue Rathgeber haben hierauf durchgreifende Verfassungsveränderungen auszuführen begonnen, über deren Wirksamkeit erst die Zukunft entscheiden wird.

Franziskaner oder **Minoriten** heißen die Mitglieder des geistlichen Ordens, dessen Stifter der heilige Franz von Assisi war. Die von Innocenz III. 1208 vorläufig gebilligte und von Honorius III. 1223 feierlich bestätigte Ordensregel des heiligen Franciscus fordert das Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armut, letzteres in einer vorher ungewöhnlichen Ausdehnung; denn auch dem ganzen Orden unterfagt sie den Besitz alles dessen, was nicht zur strengsten Nothdurft gehört. Er darf keine Gelder oder Güter geschenkt nehmen, muß allen Aufwand in Kleidern, Gebäuden und Speisen vermeiden; selbst die Kirchen sollen nur klein, aus geringen Materialien erbaut, ohne große Glockenthürme und weder mit Säulen, noch mit Bildwerken oder Gemälden geschmückt sein. Die einzelnen Brüder dürfen niemals Geld haben oder annehmen, es sei denn in der höchsten Noth, für kranke Brüder; nur Kranke dürfen reiten. Selbst die unentbehrlichsten Dinge, wie Kleidung, Hausgeräth, Bücher, sind kein Eigenthum des Einzelnen, sondern des Ordens. Denen, welche ein Geschäft erlernt haben, ist die Arbeit nicht nur erlaubt, sondern aufgelegt. Niemand aber darf sich des Bettelns schämen, wenn sein Erwerb unzureichend ist. Auch darf Niemand mehr nehmen, als das dringende Bedürfniß erheischt, oder sich regelmäßig wiederkehrende Almosen ausbedingen. An der Spitze eines jeden Klosters steht ein Aufseher, Guardian genannt, an der Spitze jeder Landschaft ein Landschaftsmeister oder Provinzial, an der Spitze des ganzen Ordens der Großmeister oder Generalminister. Beschützer des Ordens ist

ein Cardinal oder der Papst selbst. Kein Klostervorsteher darf ohne Bestimmung des Landtschaftsmeisters neue Brüder aufnehmen, oder die Erlaubniß zum Predigen oder zu Heidenbekehrungen erteilen. Bei den allgemeinen Versammlungen des Ordens, welche der Großmeister zu berufen hatte, erschienen alle Landtschaftsmeister, die Vorsteher der Klöster und die Abgeordneten, welche außerdem von den Klöstern zu diesem Zwecke gewählt wurden. Auf diesen Versammlungen wurden allgemeine Gesetze beschlossen, Berichte aus allen Landtschaften gehört und geprüft, die Großmeister gewählt und abgesetzt. Der Letztere ernannte und entfernte alle Landtschaftsmeister, und diese wieder die einzelnen Vorsteher der Klöster. Niemand durfte ohne Genehmigung des Großmeisters eine hohe kirchliche Würde annehmen, ein Kloster anlegen oder das Amt eines Klostervorstehers antreten. Der Gerichtsbarkeit der Bischöfe waren die Mitglieder des Ordens nicht unterthan, und überdies berechtigt, in allen Kirchsprengeln auch ohne Erlaubniß der Bischöfe zu predigen, Beichte zu hören, Messe zu lesen und päpstliche Ablassbriefe zu verkaufen. Die Regel des heiligen Franz gab zu zahlreichen Strettigkeiten innerhalb des Ordens Veranlassung. Die Mitglieder desselben theilten sich sehr bald in solche, welche jene Regel möglichst streng aufsaßen, und in Andere, welche ihr eine mildere Auslegung gaben. Während des 13. und 14. Jahrhunderts wurden die Anhänger der strengern Ansicht, welche sich zum Theil auch gegen die päpstliche Gewalt auflehnten, streng verfolgt, viele wurden gepeitscht und eingekerkert. Die meisten der Verbrüderungen, welche sie gestiftet haben und welche sich Cäsariner, Coelestiner-Eremiten, Clarinier, Spirituellen u. s. w. nannten, wurden daher bald wieder aufgehoben oder vereinigten sich mit einander und wurden 1415 vom Concil zu Costniz unter dem Namen Observanten als Zweig des Ordens anerkannt; im Gegensatz zu ihnen nannten die übrigen Franziskaner sich jetzt Conventualen. Die Ersteren wurden nun bald zahlreicher als die Letzteren, und Leo X. bestimmte daher, daß der General der Observanten der oberste Vorgesetzte des ganzen Ordens, und der General der Conventualen, welcher jetzt den Titel Generalmagister erhielt, ihm untergeordnet sein sollte. Die Observanten theilten sich aber im 16. und 17. Jahrhundert wieder in mehrere Zweige, welche sich regulirte, strenge und strengste Observanten nannten und außerdem in verschiedenen Ländern noch viele andere Namen sich beilegten. In Frankreich nannten sie sich Cordeliers oder Strickträger, in Italien Socolanten und Recollecten, in Spanien Barfüßer. Auch die Kapuziner (s. d.) sind eine dieser Verbrüderungen und unterscheiden sich von andern strengen Observanten nur durch die Form der Kapuze. Bis in's vorige Jahrhundert war der Orden in zwei Familien getheilt. Die s. cis-montana und die s. transmontana; zu der erstern gehörten die Klöster in Italien, Oberdeutschland, Polen und Ungarn, Syrien und dem gelobten Lande, zu der andern die in Frankreich, Spanien, Niederdeutschland, den Inseln des mittelländischen Meeres, Afrika's und Indiens. Die erste war in 66, die zweite in 81 Provinzen getheilt. Durch die Reformation erlitt der Orden natürlich bedeutende Verluste, doch hatte er am Ende des 16. Jahrhunderts noch 7000 Klöster mit 115,000 Mönchen und 900 Frauenklöster mit 28,300 Frauen. Der Orden war ursprünglich vorzugsweise bestimmt, die niederen Volksklassen zu belehren, und sollte sich deshalb auch weltlicher Gelehrsamkeit enthalten. Nichtsdestoweniger gab es später auch gelehrte Franziskaner. Bonaventura, Alexander von Hales, Duns Scotus, Roger Bacon, Nicolaus de Lyra, Occam und Andere gehörten dem Orden an. Sie und ihre zahlreichen Schüler erhielten nun auch häufig Lehramter an den Universitäten und kämpften lebhaft für die unbesleckte Empfängniß der Jungfrau Maria und für die Philosophie des Duns Scotus, im Gegensatz zu der des Thomas von Aquino, den die Dominikaner vertheidigten. Bis in das 16. Jahrhundert spielten die Mitglieder beider Bettelorden auch in den Cabinetten der Fürsten als Beichtväter und Rätthe eine bedeutende Rolle; und als später die Jesuiten sie aus dieser Stellung verdrängten, verloren die Franziskaner weniger als die Dominikaner, weil sie sich mehr als diese auf die untern Volksklassen stützten, mit denen die Jesuiten nur wenig verkehrten. Viele Mitglieder des Ordens gelangten zu hohen Archidämtern, namentlich die Päpste: Nikolaus IV., Alexander V., Sixtus IV. und V. und Clemens XIV., so wie 45 Cardinale und zwei deutsche Kurfürsten gingen aus ihm hervor. Die Ordensstracht der Franziskaner besteht in einer

dunkelbraunen, zuweilen auch grauen Kutte, einem Strick um den Leib, an dem ein knotiger Seißelstrick hängt, einer runden kurzen Kapuze und Sandalen. — Das Wappen des Ordens sind zwei kreuzweise auf einem hölzernen Kreuze übereinander gelegte Arme, der eine mit einem Aermel bedeckt, der andere nackt, die Hände mit Nägeln durchbohrt. — Vgl. M. Döring, Geschichte der vornehmsten Mönchsorden.

Frau s. Weib.

Frauenlob, eigentlich Heinrich von Meissen genannt, zu Meissen in der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts geboren, empfangt seinen Beinamen Frauenlob nach der gangbarsten Meinung daher, daß er im Segenssage zu anderen Dichtern von den beiden Benennungen Frau und Weib jene über diese erhob. Er war ein fahrender Sänger und gehörte zu den Epigonen der Minnesänger; gewiß war er nicht, wozu ihn seiner Gelehrsamkeit wegen die spätere Zeit gemacht hat, Doctor der Theologie. Auch schreiben ihm die späteren Meisterlieder die Gründung ihrer Kunst zwar nicht mit bestimmten Worten zu, doch erscheint er überall unter den 12 ersten Meistern. Wahrscheinlich ist es, daß er zu Meissen, wo er sich zuletzt niedergelassen hatte, und wo er 1317 oder 1318 gestorben und von Frauen unter strömenden Thränen und lautem Wehklagen in die Absseite des Doms zu Grabe, auf dem Wein gepferet wurde, getragen worden ist, eine freie Gesellschaft zur Uebung der Singkunst, die erste Genossenschaft bürgerlicher Sänger, gründete. Im Jahre 1842 ist sein Andenken in Mainz neu belebt worden. Von seinen zahlreichen lyrischen Gedichten, die wegen ihrer scholastischen Gelahrtheit zu den dunkelsten gehören, sind zwei Reiche auszuzeichnen, der eine auf die Jungfrau Maria, dem das Hohelied zum Grunde liegt, der andere vom heiligen Kreuze. Vgl. L. Ettmüller's Vorrede zu seiner Ausgabe (der vollständigen) von „Heinrich von M. Reichen, Sprüchen, Streitgedichten und Liedern“ (Queblinburg und Leipzig 1843, 8.).

Fraunhofer (Joseph v.), ausgezeichnete Optiker, geb. den 6. März 1787 zu Straubing in Niederbayern, war Anfangs von seinem Vater, einem Glaser, für das Glaserhandwerk bestimmt, verlor aber seine Eltern frühzeitig und war dann nacheinander Drechsler, Spiegelmacher, Glaschleifer, bis er in München 1801 das Unglück oder vielmehr das Glück hatte, bei einem Brande verschüttet, aber doch gerettet zu werden, wodurch der König Maximilian Joseph, auf ihn aufmerksam gemacht, sich des verwaisten Knaben annahm und ihm eine Gelbunterstützung zukommen ließ. Er kaufte dafür eine Glaschleifmaschine und beschäftigte sich nun mit dem Schleifen optischer Gläser und mit Steinschneiden, studirte ohne Unterricht die Werke Kästner's, Klügel's, Brießley's u. A., gravirte in Metall, kam aber durch den ausbrechenden Krieg in eine sehr dürftige Lage, weshalb er wieder, um sich zu ernähren, Spiegelmacher und Glaschleifer ward. Immer mit dem Studium der Mathematik beschäftigt, wurde er 1807 technischer Director der Fabrik für optische Gegenstände, welche Schieg, v. Utschneider, Reichenbach und Liebherr in Benedictbeuern angelegt hatten. Bald machte er neue mechanische Erfindungen und wurde 1809 als Theilnehmer an der Fabrik aufgenommen. Er erfand eine Maschine zum Poliren großer sphärischer Flächen, fing an 1811 selbst Flintglas zu schmelzen, um dasselbe durch einen nach seiner Angabe gebauten Schmelzofen rein, fleckenlos, ohne Wellen und Streifen zu erhalten. Ebenso erwarb er sich um das Brechungs- und Farbenzerstreuungs-Vermögen der Materien einen großen Verdienst durch seine genaueren Bestimmungen des Farbenspectrums. Außerdem erfand und verbesserte er mehrere Instrumente, wie das Heliometer, das achromatische Mikroskop, das Ringmikrometer, den parallaktischen Refractor u. Er starb zu früh für die Wissenschaften und Künste zu München, wohin das Institut seit 1819 verlegt war, den 7. Juli 1826, als Mitglied der Akademie, Conservator des physikalischen Cabinets und Ritter des Civilverdienstordens, nachdem er schon seit 1814, wo Reichenbach aus der Fabrik und her von den Obengenannten gebildeten Gesellschaft auschied, die Oberleitung des Instituts erhalten hatte. Eines seiner schönsten Instrumente ist der Niesen-Refractor zu Dorpat, nur übertroffen von den späteren aus dem Fraunhofer'schen Institute hervorgegangenen Refractoren in Vulkova und in Cambridge. In Straubing wurde vor dem Hause, in welchem F. geboren ward, seine Büste aufgestellt, die Straße nach ihm benannt und auf sein Grabmal die Inschrift: „Approximavit sidera“ gesetzt.

ein Cardinal oder der Papst selbst. Kein Klostervorsteher darf ohne Bestimmung des Landschaftsmeisters neue Brüder aufnehmen, oder die Erlaubniß zum Predigen oder zu Heidenbekehrungen erteilen. Bei den allgemeinen Versammlungen des Ordens, welche der Großmeister zu berufen hatte, erschienen alle Landschaftsmeister, die Vorsteher der Klöster und die Abgeordneten, welche außerdem von den Klöstern zu diesem Zwecke gewählt wurden. Auf diesen Versammlungen wurden allgemeine Gesetze beschlossen, Berichte aus allen Landschaften gehört und geprüft, die Großmeister gewählt und abgesetzt. Der Letztere ernannte und entfernte alle Landschaftsmeister, und diese wieder die einzelnen Vorsteher der Klöster. Niemand durfte ohne Genehmigung des Großmeisters eine hohe kirchliche Würde annehmen, ein Kloster anlegen oder das Amt eines Klostervorstehers antreten. Der Gerichtsbarkeit der Bischöfe waren die Mitglieder des Ordens nicht unterthan, und überdies berechtigt, in allen Kirchspiegeln auch ohne Erlaubniß der Bischöfe zu predigen, Beichte zu hören, Messe zu lesen und päpstliche Ablassbriefe zu verkaufen. Die Regel des heiligen Franz gab zu zahlreichen Streitigkeiten innerhalb des Ordens Veranlassung. Die Mitglieder desselben theilten sich sehr bald in solche, welche jene Regel möglichst streng auffaßten, und in Andere, welche ihr eine mildere Auslegung gaben. Während des 13. und 14. Jahrhunderts wurden die Anhänger der strengern Ansicht, welche sich zum Theil auch gegen die päpstliche Gewalt auflehnten, streng verfolgt, viele wurden gepeitscht und eingekerkert. Die meisten der Verbrüderungen, welche sie gestiftet haben und welche sich Casariner, Cölestiner-Cermiten, Clariner, Spirituellen u. s. w. nannten, wurden daher bald wieder aufgehoben oder vereinigten sich mit einander und wurden 1415 vom Concil zu Costniz unter dem Namen Observanten als Zweig des Ordens anerkannt; im Gegensatz zu ihnen nannten die übrigen Franziskaner sich jetzt Conventualen. Die Ersteren wurden nun bald zahlreicher als die Letzteren, und Leo X. bestimmte daher, daß der General der Observanten der oberste Vorgesetzte des ganzen Ordens, und der General der Conventualen, welcher jetzt den Titel Generalmagister erhielt, ihm untergeordnet sein sollte. Die Observanten theilten sich aber im 16. und 17. Jahrhundert wieder in mehrere Zweige, welche sich regulirte, strenge und strengste Observanten nannten und außerdem in verschiedenen Ländern noch viele andere Namen sich belegten. In Frankreich nannten sie sich Cordeliers oder Strickträger, in Italien Socolanten und Recollecten, in Spanien Barfüßer. Auch die Kapuziner (s. d.) sind eine dieser Verbrüderungen und unterscheiden sich von andern strengen Observanten nur durch die Form der Kapuze. Bis in's vorige Jahrhundert war der Orden in zwei Familien getheilt. Die s. cis-montana und die s. transmontana; zu der erstern gehörten die Klöster in Italien, Oberdeutschland, Polen und Ungarn, Syrien und dem gelobten Lande, zu der andern die in Frankreich, Spanien, Niederdeutschland, den Inseln des mittelländischen Meeres, Afrika's und Indiens. Die erste war in 66, die zweite in 81 Provinzen getheilt. Durch die Reformation erlitt der Orden natürlich bedeutende Verluste, doch hatte er am Ende des 16. Jahrhunderts noch 7000 Klöster mit 115,000 Mönchen und 900 Frauenklöster mit 28,300 Frauen. Der Orden war ursprünglich vorzugsweise bestimmt, die niederen Volksklassen zu belehren, und sollte sich deshalb auch weltlicher Gelehrsamkeit enthalten. Nichtsdestoweniger gab es später auch gelehrte Franziskaner. Bonaventura, Alexander von Hales, Duns Scotus, Roger Bacon, Nicolaus de Lyra, Occam und Andere gehörten dem Orden an. Sie und ihre zahlreichen Schüler erhielten nun auch häufig Lehramter an den Universitäten und kämpften lebhaft für die unbesteckte Empfängniß der Jungfrau Maria und für die Philosophie des Duns Scotus, im Gegensatz zu der des Thomas von Aquino, den die Dominikaner vertheiligten. Bis in das 16. Jahrhundert spielten die Mitglieder beider Bettelorden auch in den Cabinetten der Fürsten als Beichtväter und Räte eine bedeutende Rolle; und als später die Jesuiten sie aus dieser Stellung verdrängten, verloren die Franziskaner weniger als die Dominikaner, weil sie sich mehr als diese auf die untern Volksklassen stützten, mit denen die Jesuiten nur wenig verkehrten. Viele Mitglieder des Ordens gelangten zu hohen Kirchendämtern, namentlich die Päpste: Nikolaus IV., Alexander V., Sixtus IV. und V. und Clemens XIV., so wie 45 Cardinale und zwei deutsche Kurfürsten gingen aus ihm hervor. Die Ordensmacht der Franziskaner besteht in einer

dunkelbraunen, zuweilen auch grauen Kutte, einem Strick um den Leib, an dem ein knoiziger Geißelstrick hängt, einer runden kurzen Kapuze und Sandalen. — Das Wappen des Ordens sind zwei kreuzweise auf einem hölzernen Kreuze übereinander gelegte Arme, der eine mit einem Aermel bedeckt, der andere nackt, die Hände mit Nägeln durchbohrt. — Vgl. R. Döring, Geschichte der vornehmsten Mönchsorden.

Frau u. Weib.

Frauenlob, eigentlich Heinrich von Meissen genannt, zu Meissen in der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts geboren, empfangt seinen Beinamen Frauenlob nach der gangbarsten Meinung daher, daß er im Segenssage zu anderen Dichtern von den beiden Benennungen Frau und Weib jene über diese erhob. Er war ein fahrender Sänger und gehörte zu den Epigonen der Minnesänger; gewiß war er nicht, wozu ihn seiner Gelehrsamkeit wegen die spätere Zeit gemacht hat, Doctor der Theologie. Auch schreiben ihm die späteren Meisterlieder die Gründung ihrer Kunst zwar nicht mit bestimmten Worten zu, doch erscheint er überall unter den 12 ersten Meistern. Wahrscheinlich ist es, daß er zu Meissen, wo er sich zuletzt niedergelassen hatte, und wo er 1317 oder 1318 gestorben und von Frauen unter strömenden Thränen und lautem Wehklagen in die Absseite des Doms zu Grabe, auf dem Wein gepöfert wurde, getragen worden ist, eine freie Gesellschaft zur Uebung der Singkunst, die erste Genossenschaft bürgerlicher Sänger, gründete. Im Jahre 1842 ist sein Andenken in Mainz neu belebt worden. Von seinen zahlreichen Iyrischen Gedichten, die wegen ihrer scholastischen Gelahrtheit zu den dunkelsten gehören, sind zwei Reiche auszuzeichnen, der eine auf die Jungfrau Maria, dem das Hohenlied zum Grunde liegt, der andere vom heiligen Kreuze. Vgl. L. Ettmüller's Vorrede zu seiner Ausgabe (der vollständigen) von „Heinrichs von M. Reichen, Sprüchen, Streitgedichten und Liedern“ (Quehlinburg und Leipzig 1843, 8.).

Fraunhofer (Joseph v.), ausgezeichneter Optiker, geb. den 6. März 1787 zu Straubing in Niederbayern, war Anfangs von seinem Vater, einem Glaser, für das Glaserhandwerk bestimmt, verlor aber seine Eltern frühzeitig und war dann nacheinander Drechsler, Spiegelmacher, Glaschleifer, bis er in München 1801 das Unglück oder vielmehr das Glück hatte, bei einem Brande verschüttet, aber doch gerettet zu werden, wodurch der König Maximilian Joseph, auf ihn aufmerksam gemacht, sich des verwaisten Knaben annahm und ihm eine Gelbhunterstützung zukommen ließ. Er kaufte dafür eine Glaschleifmaschine und beschäftigte sich nun mit dem Schleifen optischer Gläser und mit Steinschneiden, studirte ohne Unterricht die Werke Kästner's, Klügel's, Priestley's u. A., gravirte in Metall, kam aber durch den ausbrechenden Krieg in eine sehr dürftige Lage, weshalb er wieder, um sich zu ernähren, Spiegelmacher und Glaschleifer ward. Immer mit dem Studium der Mathematik beschäftigt, wurde er 1807 technischer Director der Fabrik für optische Gegenstände, welche Schlegel, v. Utschneider, Reichenbach und Liebher in Benedictbeuern angelegt hatten. Bald machte er neue mechanische Erfindungen und wurde 1809 als Theilnehmer an der Fabrik aufgenommen. Er erfand eine Maschine zum Poliren großer sphärischer Flächen, fing an 1811 selbst Flintglas zu schmelzen, um dasselbe durch einen nach seiner Angabe gebauten Schmelzofen rein, fleckenlos, ohne Wellen und Streifen zu erhalten. Ebenso erwarb er sich um das Brechungs- und Farbenzerstreuungs-Vermögen der Materien einen großen Verdienst durch seine genaueren Bestimmungen des Farbenspectrums. Außerdem erfand und verbesserte er mehrere Instrumente, wie das Heliometer, das achromatische Mikroskop, das Ringmikrometer, den parallaktischen Refractor u. Er starb zu früh für die Wissenschaften und Künste zu München, wohin das Institut seit 1819 verlegt war, den 7. Juli 1826, als Mitglied der Akademie, Conservator des physikalischen Cabinets und Ritter des Civilverdienstordens, nachdem er schon seit 1814, wo Reichenbach aus der Fabrik und der von den Obgenannten gebildeten Gesellschaft auschied, die Oberleitung des Instituts erhalten hatte. Eines seiner schönsten Instrumente ist der Niesen-Refractor zu Dorpat, nur übertroffen von den späteren aus dem Fraunhofer'schen Institute hervorgegangenen Refractoren in Pulkowa und in Cambridge. In Straubing wurde vor dem Hause, in welchem F. geboren ward, seine Büste aufgestellt, die Straße nach ihm benannt und auf sein Grabmal die Inschrift: „Approximavit sidera“ gesetzt.

Freiberg; unweit der Mulde am Münzbach gelegen, in der preussischen Kriegsgeschichte durch das letzte Treffen des siebenjährigen Krieges berühmt, das hier oder eigentlich bei Brand am 17. October 1762 vorfiel und in welchem Prinz Heinrich die Oesterreicher und die Reichsarmee schlug, verdankt seinen Ursprung der Entdeckung der Silberbergwerke, die in die Mitte oder zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts fällt und durch Fuhrleute aus Halle, die aus Böhmen über das Erzgebirge in ihre Heimath zogen, gemacht worden sein soll. Gewiß ist, daß 1169 ein Bergvogt aus Goslar mit vielen Bergleuten vom Harz in die Gegend kam und den Bau auf eigene Gefahr unternahm, und daß erst mehrere Jahre später Otto der Reiche von Meißen die Stätte, wo diese Bergleute ihr Wesen trieben, von dem Kloster Altenzelle, dem sie gehörte, durch Tausch erwarb. Schon 1176 umgab der Markgraf die neue Ansiedlung mit Mauern und Thürmen, und so ist F. entstanden, dessen glänzendste Zeit die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts war, als Heinrich der Fromme hier lange residirte und die Einwohnerzahl der Stadt auf 40,000 gestiegen war. Jetzt hat sie nur 17,000 Einwohner, darunter 200 Katholiken. In der Domkirche ist die fürstliche Begräbniskapelle, wo Heinrich der Fromme, ihr Erbauer († 1541), und seine Nachkommen bis auf Kurfürst Johann Georg IV. begraben liegen. Das merkwürdigste Denkmal ist dem Selbstmörder von allen, die hier ruhen, dem Kurfürsten Moritz, geweiht. Sein lebensgroßes Bild von Alabaster, mit dem Schwert in der Hand, kniet auf dem Grabstein. Ein anderes Bild ist mit der Rüstung bedeckt, welche Moritz in der Schlacht von Sievershausen 1553 trug, als die tödliche Kugel ihn traf. Zwanzig schwarze Marmortafeln erzählen seine Thaten. Ein Antwerpener Künstler, Namens Florus, ist der Verfertiger dieses Monumentes. Außer demselben sind noch einige in Bronze gegossene Bildnisse sächsischer Kurfürsten vorhanden, die Denkmäler Anna's von Dänemark und ihrer Schwester Hedwig, so wie des großen Geologen Werner, neben der goldenen Pforte, einem mit vortrefflichen Steinbildern reich geschmückten Portal der 1484 abgebrannten, zu Ende des 12. Jahrhunderts erbauten Frauentirche. Im alterthümlichen Rathhause, 1410 erbaut, ist eine Waffensammlung und der aus Stein gehauene Kopf Kunz' von Kaufungen, des Räubers der sächsischen Prinzen Ernst und Albert, welcher auf dem Freiburger Marktplatz 1455 enthauptet wurde. Vor dem Petersthore ist das 1844 errichtete gothische Schweden-Monument, zur Erinnerung an die im 30jährigen Kriege ausgehenden Belagerungen, insbesondere an die muthige Vertheidigung (December 1642 bis Februar 1643) der Stadt seitens der Bürger und der Bergknappen gegen die Schweden, und vor dem Kreuzthore das am 30. Juni 1851 enthüllte und von Nietzsch modellirte Wernerdenkmal. Die Freiburger Bergakademie ist die vorzüglichste Bergwerksschule in Europa und gehört der ganzen gebildeten Welt an, da selbst Amerika ihr Jüglinge zusendet; sie ist überdem eine Anstalt, von der die wissenschaftliche Begründung oder Ausbildung nicht allein der Geologie, sondern mehrerer Zweige der Natur- und Gewerbkunde ausgegangen ist. Sie ist 1765, nach dem Entwurf des damaligen Generalbergcommissarius, nachherigen preussischen Staatsministers Heintz und des Oberberghauptmanns v. Doppel, von dem vormundschaftlichen Beherrscher des Kurfürstenthums Sachsen, dem Prinzen Xaver, gestiftet worden. Unter den ersten Lehrern glänzte Charpentier († 1806), der wesentlich dazu beitrug, den Ruhm der Anstalt im Auslande zu verbreiten, so, daß schon seit 1771 gegen 300 wißbegierige Fremdlinge nach F. kamen; die Akademie erreichte aber mit Werner, der 1775 den Lehrstuhl bestieg, ihr goldenes Zeitalter, und dieses Zeitalter hat fast ein halbes Jahrhundert gedauert. Unter Werner's Schülern glänzen die Namen der berühmtesten Naturforscher der Neuzeit; es genügt, an die A. v. Humboldt, die L. v. Buch zu erinnern. Auch nach Werner's Tode hat sie ihren Ruhm bewahrt, sie hat stets die ausgezeichnetsten Lehrer gehabt und auch in unsern Tagen Schüler gebildet, die sich ihrer Lehrer würdig bewiesen. Mit den reichsten Hülfsmitteln und Sammlungen ausgestattet, kann es nicht fehlen, daß diese vortreffliche Schule auch fernerhin ihren bewährten Ruhm behauptet. Unter den Aetieren, in welche der sächsische Bergstaat eingetheilt wird, ist F. das wichtigste. Hier sind die reichsten Silbergruben Sachsens, die im Jahre 1854 an Silbererzen 341,360 Ctr. im Werthe von 1,159,051 Thlrn. lieferten (sämmliche

ausgebrachte Erze, Mineralien u. hatten einen Werth von 1,190,822 Thln.; die glänzendste Ausbeute war 1850 1,400,000 Thlr. Silber). Die Gruben Himmelsfahrt, Bescherit Glück, Neugottesseggen, alte Elisabeth, Himmelsfürst sind die ergiebigsten. Hier sind die großartigsten Bergwerksmaschinen des Freiburger Meiers und auf der Halbe der Grube drei Könige das Denkmal des Oberberghauptmanns v. Herder († 1838), eines Sohnes vom großen Herder, mit der Inschrift: „Glück auf“ und „Hier ruht der Knappen treuester Freund“; ferner die Hochwerke und Schmelzhütten, besonders aber das große Amalgamirwerk an der Halsbrücke, woselbst das edle von den unedlen Metallen geschieden wird. Zur Bewältigung der Grubenwasser in den tiefsten Schächten hat man den Bau eines Riesenkollens angefangen, der bei Reichen in die Elbe münden wird. Die Vollendung steht aber kaum noch in diesem Jahrhundert zu erwarten!

Freicorps, Streifcorps, Partisane oder Parteidänger heißen diejenigen Truppenkörper, welche nur für die Dauer des Krieges errichtet, oder aus einzelnen von den Regimentern abgegebenen Abtheilungen zusammengestellt werden, um auf eigne Hand den kleinen Krieg, namentlich in Flanken und Rücken des Feindes zu führen, Courriere aufzuheben, Nachrichten einzuziehen, Transporte und Munitions-Colonnen zu zerstören u. s. f. — Der Name Freicorps kommt daher, daß diese Abtheilungen nicht mit in der allgemeinen Ordre de Bataille (s. d. Art.) aufgeführt werden, sondern sich eben frei und selbstständig bewegen, ohne irgend wie an die großen Operationen gebunden zu sein, und unter einem andern Commando als dem des Oberfeldherrn, der in großen Zügen ihren Wirkungskreis bezeichnet, zu stehen. Ihren Ursprung haben sie in den Frei bataillons, welche Friedrich der Große zuerst im zweiten schlesischen, in sehr vermehrter Zahl aber im siebenjährigen Kriege errichtete, um der zahlreichen leichten Infanterie der Desertheurer — den Grenzern, Wanduren, Kroaten und Ungarn — eine entsprechende Truppengattung entgegenzusetzen, welche besonders den Vorpostendienst zu versehen, das damals in sehr untergeordneter Weise zur Geltung kommende zerstreute Gefecht zu führen und das Gros der Armee vor Neckereien und Ueberfällen zu schützen bestimmt war. Aus Ueberläufern, Desertheuren und allerlei Gesindel errichtet, das den Krieg als Handwerk betrachtete, bei dem es sich gut leben ließ, aber ohne Gefühl für die Fahne und das Vaterland, aus aller Herren Ländern zusammengelaufen, leisteten sie, besonders wenn dabei Beute zu machen war, ausgezeichnete Dienste, waren aber selbst durch die strengste Disciplin nur lose zusammengehalten und gingen, besonders nach unglücklichen Gefechten, haufenweis zum Feinde über. Auch die Offiziercorps waren theilweis aus ziemlich übelberühmten Subjecten zusammengesetzt, weshalb die der Linie sie stets über die Achsel ansahen; auch bivouaquirten die Freibataillone nie im eigentlichen Lager, sondern immer besonders vor der Front oder in den Flanken. Die Commandeure dagegen waren durchschnittlich sehr energische, tüchtige und besonders im Vorpostendienst erfahrene Offiziere. Das erste Freibataillon errichtete der bekannte Major Quintus Scilius (s. d. Art.); am Ende des Krieges bestanden deren über zwanzig, die aber nach dem Hubertsburger Frieden bis auf das des Majors von Courbière (s. d. Art.) sämmtlich aufgelöst wurden. Auch Frei-Gusaren waren errichtet, und ähnliche Formationen bei der allirten Armee unter Ferdinand v. Braunschweig eingetreten, von dem es in der letzten Zeit auch die Franzosen angenommen hatten; die dazu Geworbenen waren aus den Ländern der katholischen Fürsten am Rhein, da der Franzose selbst sich seiner Sorglosigkeit und Nachlässigkeit im Vorpostendienst halber gar nicht dazu eignet. Seit der neueren Kriegführung, die durch rascheren Verlauf der Operationen sich wesentlich von der des vorigen Jahrhunderts unterscheidet, werden die Freicorps und Parteidänger fast ausschließlich aus leichter Reiterei, denen man höchstens 2—4 rettende Geschütze mitgiebt, gebildet. Da die größte Schnelligkeit im Kommen und Verschwinden, daher Stärke, aber geheim gehaltene Marsche und fast stetes Bivouaquiren im Freien unumgänglich nothwendig sind, müssen Pferde und Reiter ausdauernd, kräftig und tüchtig, die Stärke des Ganzen aber nur gering sein, da sie nur durch Ueberraschung wirken, auf ein stehendes Gefecht aber sich nie einlassen, sondern in solchem Fall rasch verschwinden, außerdem die nöthige Verpflegung ohne längere Vorbereitung sich überall verschaffen müssen; 150—200, höchstens

4—600 Pferde für sehr entfernte Unternehmungen sind daher die angemessenste Zahl. Ist das Freicorps größer, also wie z. B. das Lützow'sche aus allen drei Waffen zusammengesetzt, so muß die Infanterie wenigstens äußerst leicht und marschfähig sein; und doch wird sie, wie dies auch dort der Fall, weit öfter ein Hinderniß, als von wirklichem Nutzen sein. Im Jahre 1813—14 gingen bei dem Ueberfluß an Cavallerie sehr viele solche Streifcorps unter Lützow, Tschernitschew, Hellwig, Colomb, Falkenhäusen, Thielemann, Geismar, Bentendorff u. A. den Armeen der Allirten voran, die im Rücken Napoleon's schwärmend, diesem vielen Schaden zufügten und noch weit nutzbringender hätten gemacht werden können, wenn ihnen wenigstens die allgemeine Direction gegeben und sie nicht ganz selbst überlassen geblieben wären. Auch in künftigen Kriegen werden derlei leichte Corps manchen Nutzen, besonders gegen französische Truppen, bringen und ihnen namentlich die Eisenbahnen (einerseits schnelle Befehung, andererseits Zerstörung entfernt gelegener Strecken derselben) ein neues Feld der Thätigkeit eröffnen.

Freidank nennt sich der Verfasser eines 1229 abgefaßten, Bescheidenheit betiteltens Gedichtes. Das Wort „Bescheidenheit“ bezeichnet in der mittelhochdeutschen Sprache so viel als Bescheid wissen, Einsicht, richtige Beurtheilung der Dinge. Das Gedicht enthält zum größeren Theile Sprüchwörter des Volkes, zum anderen Theile die Summe eines erfahrungsreichen Manneslebens in körnigen Sätzen. Herzerfreuend ist vor Allem der freie warme Sinn, mit dem der Dichter deutsches Recht, deutschen Brauch und deutsche Nationalität versteht und über Alles stellt. Es wurde das Gedicht im Mittelalter die weltliche Bibel genannt und stand lange als die Krone aller Lehrdichtung des mittelhochdeutschen Zeitraumes in dem größten Ansehen, wie dies die zahlreichen Handschriften und die Uebersetzungen in die spätere und in fremde Sprachen bezeugen; die Bearbeitung durch Sebast. Brant ward von 1508—1583 sieben Mal aufgelegt. W. Grimm hat behauptet, daß F. kein Anderer als Walthar von der Vogelweide sei, und daß sich der Dichter seiner Gestattung wegen und weil er unbekannt bleiben wollte, den Namen F. gegeben habe. Vgl. die Einleitung zu der vortrefflichen Ausgabe, die wir W. Grimm verdanken, „Waldank's Bescheidenheit“ (Göttingen 1834) und denselben Gelehrten in W. Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum, 1. Band (Leipzig. 1841), S. 30 ff. und 11. Bd. (Berlin 1859), S. 238. Adolf Bacmeister in Reutlingen hat vor Kurzem eine neudeutsche Uebersetzung dieser Spruchsammlung herausgegeben, die mit einer lesenswerthen Einleitung versehen ist.

Freie, Frilinge, Unfreie. Die germanische Unfreiheit hat, wie schon Tacitus bemerkt (Germ. 25), niemals zu einem Zustande völliger Rechtslosigkeit geführt; vielmehr unterscheiden sich die pflichtigen Mitglieder der Gemeinden von den Freien nur durch eine Verminderung der politischen und bürgerlichen Rechte, indem der Pflichtige nur durch die Vertretung seines Herrn der Ausübung derselben in der Gemeinde fähig wurde. Aus der Dunkelheit der ältesten Ueberlieferungen über dies Verhältniß tritt nur die eine Thatsache unbestreitbar hervor, daß bei den meisten germanischen Völkern die Entstehung der Unfreiheit wenigstens größtentheils den Folgen der Eroberung zuzuschreiben ist, durch welche sie ihre Wohnsitze gewonnen hatten. Das besiegte Volk erlitt immer eine Einbuße an seinen Rechten, die sich in einer — im Einzelnen sehr verschiedenen — Beschränkung der Freiheit äußerte. Wenn der Sieg nicht völlige Unterjochung zur Folge hatte, konnte die Beschränkung in bloßem Auflegen von Abgaben ohne Abtretung von Grund und Boden bestehen, mithin Zinspflichtigkeit ohne wahre Unfreiheit nach sich ziehen. Dies findet man nach Cäsar (de b. g. IV. 3) selbst in Fällen, wo der Sieger gar nicht in den politischen Besitz des Landes kam. Am häufigsten war freilich, daß der Sieger die Abtretung eines Theils des Landes forderte, wo unmittelbar zwar nur eine gemischte freie Bevölkerung entstand, mittelbar aber die Entstehung der Unfreiheit durch zahlreiche Ergänzungen unausbleiblich war. Zuweilen hatte die Eroberung den Verlust des Eigenthums an Grund und Boden überhaupt und die Umwandlung desselben in ein dem Schutzrecht und dessen Lasten unterworfenen Besitzthum zur Folge. Auf dies Verhältniß sind ohne Zweifel die auch dem Sachsenspiegel (B. 3, Art. 44) bekannten

Nachrichten von ausgerotteten und vertriebenen Völkern zu beziehen; wenn der freitbarste Theil des Volkes im Kriege gefallen oder ausgewandert war, traf den übrigen das Loos der Unfreiheit. Oft mögen diese verschiedenen Arten der Behandlung der Besiegten, nach Verschiedenheit ihres Standes, besonders aber einzelner Landestheile, schon in den ältesten Zeiten neben einander vorgekommen sein, so daß ein Theil des besiegten Volkes, z. B. der Adel, sich zu gezwungener Heerespflicht, ein anderer zur Aufgabe des Eigenthums bequemen mußte, gewisse Gegenden, wenigstens für diejenigen Bewohner, welche nicht auswanderten, von der Unfreiheit, andere nur von der Zinspflichtigkeit betroffen wurden. Gerade die Verwandlung der Ueberreste eines ganzen Volks in Unfreie, bei welcher die Pflichtigkeit selbst nach einer allgemeinen Regel bestimmt werden konnte, scheint die politischen Rechte am wenigsten geschmälert zu haben. Ja bei den Sachsen kam eine Art der Unfreiheit mit politischen Rechten vor, für welche sich der sehr alte Ausdruck *Lassen, Lazzi, Laten* findet, dessen Gleichbedeutung mit dem eben so alten *Liten — liti, litones* — kaum zweifelhaft ist. ¹⁾ Nach der Vita S. Lebuini (bei Berk, II. 361, lin. 50 sq.) bilden diese *Lassen* den Gegensatz der *edlingi* und *frilingi*, entsprechend den *servi* des römischen Rechts im Gegensatz der *nobiles* und *ingenui*, wenn man bei jenen nur nicht an Sklaven denkt, die das Germanenthum nie gekannt hat. Härter mochten häufig die Bedingungen sein, wo sie von der Willkür des Einzelnen abhingen, dem ein bisheriger freier Besitzer sein Eigenthum abgetreten hatte, wenn dieser sich freiwillig in die Unfreiheit ergab, um jenes als belasteten Besitz behalten zu können ²⁾, was man als eine sehr gewöhnliche Folge gezwungener Landesabtretung ansehen muß. Am härtesten war ohne Zweifel die Unfreiheit da, wo sie nicht durch Eroberungen entstanden und daher auch wenig verbreitet war. Die Pflichtigen konnten hier nur angegebene Kriegsgefangene oder — auch von anderen Völkern erkaufte — Unfreie sein, ein Verhältnis, das man am besten mit *Leibeigenschaft* bezeichnet und den *Lassen* entgegensezt.

Freie Gemeinden s. Gemeinde.

Freie Städte. Die Geschichte der freien Städte führt auf den Ursprung des deutschen Städtewesens zurück. Ursprünglich wurde es als ein ausschließliches Recht des deutschen Kaisers betrachtet, einen Ort zu einer Stadt, d. h. zu einer selbstständigen und sich selbst regierenden Gemeinde zu erheben, was in den Urkunden durch die Worte „*urbem liberare vel libertare*“ bezeichnet wird. Die ältesten deutschen Städte erscheinen daher als Reichs-Immunitäten oder freie Reichsstädte (*urbes liberae imperii sive regales*), in welchen der Kaiser die Gerichtsbarkeit (den *Bann*, *Blutbann*) durch eigene *Bögte* (*advocati sive praefecti imperii*, *Reichsbögte*, *Reichsschultheißen*) ausübte, daher sie auch *urbes praefectoriales* genannt wurden. Allmählich aber kamen viele freie Reichsstädte in Abhängigkeit von geistlichen oder weltlichen Landesherren, theils durch Schutzverträge, theils durch gewaltfame Unterwerfung, wie z. B. Altenburg, Chemnitz, Zwickau, Donaumbroth; theils durch Erwerbung der kaiserlichen Vogtei über dieselben, und häufig auch durch Verpfändung, wie z. B. Eger, Rheinfeld und Boppard. Der scharfe Gegensatz, welcher dadurch zwischen den Städten des Kaisers und den Städten der Fürsten entstand, modificirte sich wieder bei den bischöflichen Städten. Der Umstand, daß der bischöfliche Vogt mit dem Blutbann vom Kaiser belehnt werden mußte, das eigene Befugnisrecht, welches die Bürger in der Stadt behaupteten, die Bündnisse mit anderen Städten des Reiches, die Hülfe, welche sie dem Kaiser leisteten, die Streitthängel, worin sie mit dem Bischof über ihre Rechte und Freiheiten gerietzen und worin sie an dem Kaiser eine Unterstützung suchten, dieses Alles hatte die Wirkung, daß sich die bischöflichen Städte möglichst enge an's Reich hielten und sich neben den dem Bischof zustehenden einzelnen Regierungsrechten doch noch als reichsunmittelbar betrachteten. Vollendet wurde dieses Verhältnis durch ihre Singuziehung zu den Reichstagen, wodurch sie als

¹⁾ *Lazzen* scheint der sächsischen, *Liten* der fränkischen Mundart anzugehören. Grimm, Rechtsalterthümer, S. 308.

²⁾ *Redactus ad summam inopiam veteribus praediorum dominis.* Procopius de bello Vandal. Lib. I, ep. 5.

unmittelbare Glieder des Reichs anerkannt wurden. Die Bischöfe ließen es sich indess vielfach angelegen sein, diese erimirte Stellung der ihrer Landeshoheit unterworfenen Städte zu beseitigen, und diese Bemühungen waren häufig nicht ohne Erfolg. So unterlagen namentlich die Städte Mainz, Magdeburg, Würzburg, Trier, Münster und Osnabrück den Anstrengungen, welche die Bischöfe machten, um dieselben unter ihre Herrschaft zurückzuführen. Besonders kamen seit dem 14. Jahrhundert vielfache Unterwerfungen dieser Art vor, und seit dieser Zeit kam daher der Sprachgebrauch auf, diejenigen bischöflichen Städte, welche in ihrem erimirten Verhältnisse verblieben waren, im Gegensatz zu den übrigen Reichsstädten „freie Städte“ zu nennen. Seit dem 16. Jahrhundert wurden auch die Städte dieser Art gleich den übrigen Reichsstädten „freie Reichsstädte“ genannt. Die Verfassung der einzelnen Reichsstädte war sehr verschieden und unterschied sich oft nur wenig von derjenigen der Territorialstädte. Jede Stadt erschien im Mittelalter als eine Gilde, d. h. als eine beschworene Schutzverbindung, und zwar als die höchste Gilde (*summum convivium*). In allen Städten finden sich sobann untergeordnete Gilden oder *convivia conjunctiones*, Zechen oder Zünfte, mit besonderer Auszeichnung des aristokratischen (*patricischen*) Theiles der Bürgerschaft, welcher gewöhnlich eine besondere Gilde bildet, während die Handwerker in mehrere Gilden zerfallen. Wo *patricische* Geschlechter vorkamen, behaupteten diese lange Zeit hindurch ausschließlich das Recht, den Rath und die Schöffensühle zu besetzen, und hießen deshalb *Rathsherrn* oder *Rathsherren*. In den neuen und besonders den kleineren Städten stand anfänglich häufig nur ein einziges Collegium an der Spitze des Stadtregentes, dessen Mitglieder *magistri civium consules* oder *Bürgermeister* genannt wurden, und die somit die Functionen des Rathes und der Schöffen zugleich versahen. In den größeren und besonders den alten schon aus der Römerzeit herstammenden Städten erscheinen aber der Rath und die Schöffen als zwei getrennte Collegien. Seit dem 14. Jahrhundert tritt bereits das Streben der Handwerksgilden nach Theilnahme an dem Stadtregenten stärker hervor und erzeugte häufige Aufstände und blutige Kämpfe, mit den *patricischen* Geschlechtern. In Folge dieser Ereignisse wurde die Verfassung der einzelnen Städte in verschiedener Weise modificirt, und bald ein neuer oder sogenannter weiterer Rath, der aus den Zünften hervorging, dem alten *patricischen* oder sogenannten engeren Rathe an die Seite gestellt, oder es wurden den Handwerkern in dem engeren Rathe selbst Stimmen oder die Theilnahme an dem Schöffenamte eingeräumt. Das wichtigste Recht der deutschen Reichsstädte bestand in ihrer Theilnahme an den Reichsversammlungen. Dieses nahm seinen Anfang bereits im 13. Jahrhundert und war eine Folge der Bedeutung, welche die Reichsstädte allmählich erlangt hatten, und der Verbindungen, welche mehrere der größeren Fürsten zum Zwecke der Erhaltung des Landfriedens mit ihnen eingegangen waren. Anfangs fand diese Theilnahme an den Berathungen des Reichstages keine officielle Anerkennung; erst im Jahr 1255 erschien König Wilhelm zum ersten Male auf einer Versammlung der vereinigten Städte und Fürsten und bestätigte den von ihnen geschlossenen Bund, den sogenannten rheinischen Städtebund. Seit der Regierung Rudolfs von Habsburg galt dieses Recht der Reichsstädte als unbestritten, obgleich ein Reichsgesetz darüber aus dieser Zeit nicht vorhanden ist. Das Collegium der Reichsstädte theilte sich nach der 1474 von ihm angenommenen Einrichtung in zwei Bänke, die rheinische mit 14 und die schwäbische mit 37 Städten. Der Aufruf bei der Abstimmung wechselte von einer Bank zur anderen. Das Directorium führte die Stadt, worin der Reichstag abgehalten wurde. Die Stimme dieses Collegs bedeutete indess, sobald die beiden höheren Reichscollegien einig waren, nicht viel. Daher entstand im 16. Jahrhundert Streit darüber, ob ihm eine eigentliche Decisivstimme zustehe, welche durch den westfälischen Friedensschluß bejahend beantwortet wurde. Seitdem bedurfte es zu einem Reichsgutachten, welches durch die Genehmigung des Kaisers zum Reichschluß erhoben werden konnte, der Zustimmung sämmtlicher drei Collegien des Reichstages, des Kurfürstlichen, fürstlichen und reichsstädtischen. Die Zahl und die Bedeutung der Reichsstädte war im 16. Jahrhundert sehr herabgekommen; dagegen hoben sich immer mehr die Städte, welche unter der Landeshoheit geistlicher oder weltlicher Herren stan-

den, die sogenannten Landstädte (urbes provinciales) im Gegensatz der Reichstädte. Dessenungeachtet waren die Reichstädte nicht bloß in Bezug auf die Reichständische, sondern auch in Betreff anderer Hoheitsrechte den Landesherren völlig gleich geworden und dieses Verhältniß bestätigte auch der westfälische Friedensschluß vollständig. Nach den Bestimmungen desselben machte es auch keinen Unterschied, ob an der Stadt ein größeres Gebiet hing, wie bei Hamburg, Lübeck, Nürnberg und Ulm, oder ob sie bloß auf ihre Ringmauern beschränkt war, wie Köln und Wezlar. Einige hatten auch vom Reiche Grafschaften und andere Gerechtsame zum Lehn, wie Dortmund, Frankfurt, Weisenburg. Hin und wieder war noch ein Ueberrest der kaiserlichen Vogtei darin sichtbar, daß ein benachbarter Reichsstand über die Stadt die Vogtei und einige daraus fließende Gerechtsame hatte, so Jülich über Aachen, Hessen-Darmstadt über Wezlar. Die Landeshoheit stand der Stadt als Ganzes, die Ausübung aber nach Maßgabe der Verfassung dem Magistrate zu. Doch wurde über dessen Verhältniß zur Bürgerschaft noch vielfach gestritten, so daß sich der Kaiser durch Local-Commissionen einmischen mußte. Der Magistrat bestand aus Bürgermeister und Rath, oder Schultheiß und Schöffen. Dazu kamen Syndiken, Consulanten, Deputationen und andere Aemter. Das Einzelne, das Verhältniß des inneren und äußeren Rathes, die Stellung der Patricier u. s. w. war, wie wir bereits hervorgehoben haben, fast bei jeder Stadt anders. Seit dem westfälischen Frieden nahm übrigens die Zahl der freien Reichstädte in demselben Maße ab, als die Landeshoheit der deutschen Fürsten seitdem an größerem Umfange gewann. Der Luneviller Frieden im Jahre 1803 ließ endlich nur noch 6 dieser Städte bestehen, nämlich: Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Diese sollten nach wie vor das reichständische Collegium der Reichstädte bilden, und wurde ihnen in ihren Gebieten die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme und Vorbehalt zugestanden, jedoch unbeschadet der Appellation an die höchsten Reichsgerichte. Auch wurde ihnen, selbst in Reichskriegen, eine unbedingte Neutralität beigelegt; sie wurden deshalb auf immer von allen ordentlichen und außerordentlichen Kriegsbeiträgen befreit, zugleich aber auch von den Reichsberathschlagungen bei allen Fragen über Krieg und Frieden vollkommen entbunden. Diejenigen Reichstädte, welche Reichsständen als Entschädigung zugewiesen worden waren, sollten von diesen wie die am meisten privilegierten Städte in ihrem Gebiete behandelt werden; insbesondere blieb ihnen die freie Ausübung ihrer Religion und der ruhige Besitz aller ihrer zu kirchlichen und milden Stiftungen gehörigen Güter und Einkünfte gesichert. Von den sechs freien Reichstädten, welche der Luneviller Frieden erhalten hatte, verlor Augsburg seine Reichsunmittelbarkeit bereits durch den Preßburger Frieden, wodurch diese Stadt am 27. December 1805 dem Königreich Bayern einverleibt wurde. Von den übrigen fünf Reichstädten wurden Nürnberg und Frankfurt durch die Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806 mediatisirt, und durch organisches Senatusconsult vom 13. December 1810 hob Napoleon auch die Selbstständigkeit der drei Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen auf, indem er dieselben nebst verschiedenen anderen Landestheilen mit dem französischen Reiche vereinigte. Im Jahre 1813 wurden demnach diese drei Hansestädte und außerdem die Stadt Frankfurt in ihrer bisherigen Unabhängigkeit wieder hergestellt. Diese vier Städte, welche in Folge der erfolgten Auflösung des Reiches nicht mehr freie Reichstädte genannt wurden, sondern den Titel „freie Städte“ erhielten, erscheinen demnach auch auf dem Wiener Congresse durch Bevollmächtigte als Mitcontrahenten der deutschen Bundesacte, welche ihnen ihre politische Unabhängigkeit garantierte, und zwar in demselben Umfange, wie die monarchischen Staaten des deutschen Bundes diese besaßen. Art. 3 der Bundesacte erklärt ausdrücklich, daß sämtliche Glieder des Bundes, als welche in Art. 1 die freien Städte ausdrücklich aufgeführt werden, dieselben Rechte und Pflichten haben sollen. In Ausführung dieser Bestimmung ordnete auch die Wiener Schlußacte vom Jahre 1820 in Art. 62 an, daß der Art. 13 der Bundesacte, welcher über die in den Bundesstaaten einzuführende landständische Verfassung sich ausdrückt, „auch auf die freien Städte in sofern Anwendung finden solle, als die besonderen Verfassungen und Verhältnisse dies zulassen.“ Ebenso bestimmt auch Art. 11 des Bundesbeschlusses vom 30. October 1834: „Das in den vorstehen-

den Artikeln näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.“ — Jede der vier freien Städte erhielt außerdem im Plenum der Bundesversammlung eine Virilstimme, während diese Städte gemeinschaftlich im engeren Rathe die 17. Curiatstimme bilden. Jede Stadt führt ein Viertel der Gesamtstimme, und wenn bei differirenden Instructionen der Versuch einer Verständigung erfolglos bleibt, so entscheidet die Majorität. Bei Stimmgleichheit giebt diejenige Stadt den Ausschlag, welcher nach dem festgesetzten Turnus augenblicklich die Stimmführung zuseht. Zur Zeit der Bundesacte waren in sämmtlichen freien Städten die alten Verfassungen noch in Wirksamkeit, welche indeß seitdem immer mehr in's Schwanken kamen, und in neuerer Zeit fast überall in demokratischem Sinne umgestaltet sind. Das Nähere über diese Verfassungen und ihre heutige Gestalt enthalten die Special-Artikel, welche diese Städte zum Gegenstande haben, und auf welche wir daher verweisen. — Schließlich sind noch die freien Reichsbdörfer mit ein paar Worten zu erwähnen. Dieselben waren Glieder des Reiches, welche unmittelbar, aber ohne Reichsstandschaft waren, wozu außer diesen Dörfern auch Flecken und freie Landgemeinden gehörten. Theils waren dieselben Ueberreste ehemaliger Reichsgüter, theils Güter ausgestorbener Dynastien, welche nicht wieder zu Lehen gegeben worden. Sie standen nur unter dem Kaiser und regierten sich durch ihre selbstgewählten Obrigkeiten, und der westfälische Friedens-Congreß erkannte ausdrücklich ihre politische Unabhängigkeit an. Solche Reichsbdörfer lassen sich aus Urkunden an 120 nachweisen; die meisten derselben wurden aber von den Königen verpfändet, verkauft, verschenkt, zu Lehen gegeben u. s. w. und büßten dadurch, zum Theil auch durch freiwillige Unterwerfung vor und nach ihre Reichsunmittelbarkeit ein. Zuletzt waren nur noch fünf übrig, worunter **S o d e n** und **S u l z b a c h**, und auch diese wurden 1803 mediatisirt.

Freigerichte s. **Behme**.

Freiquat s. **Bauergut**.

Freihafen. Wenn ein beladenes Schiff in den Bestimmungshafen einläuft, so hat es eine beträchtliche Anzahl von Abgaben zu entrichten, welche **Hafen-** oder **Revierkosten** genannt, oder auch wohl als uneigentliche **Havarie** bezeichnet werden. Namentlich gehören dazu: das sogenannte **Ankergeld**; die **Vootsengelder**; die **Feuertgelber**, d. h. Abgaben zur Erhaltung der Leuchtthürme; **Tonnen-** und **Baakengelder**; **Hafengelder**; ordinäre **Quarantainegelder**; die gemeinschaftlichen **Zölle**, d. h. solche, welche nicht für das Schiff und die Ladung allein entrichtet werden; **Schoutenfrachten** und **Abhängungskosten**; **Abgaben an die Seebehörden** und **Kastelle**; **Kosten der Convaien** und **Admiralshafnen**; auch wohl z. B. nach preussischem Rechte **Th. II, Tit. 8, § 1778—1780**, die zur Vergütung des Schiffes und der Ladung verwendeten **Aufsehungskosten** bis zu einem **Thaler** auf die **Last**. Früher wurden diese Abgaben in der Regel von dem Schiff und der Ladung gemeinschaftlich entrichtet, weshalb auch die Bezeichnung ordinäre oder kleine **Havarie** für dieselben gebräuchlich war, während in neuerer Zeit dieselben ausschließlich dem **Rheder** zur **Last** zu fallen pflegen. Es wird nämlich jetzt gewöhnlich die **Frachtsomme** so hoch berechnet, daß jene **Kosten** dadurch mitgedeckt sind, und deshalb der **Befrachter** oder **Empfänger** nichts mehr davon zu entrichten hat. Es hat indeß von je her solche **Hafenplätze** gegeben, welche zur **Beförderung** des **Handels-** und **Schiffahrts-**Verkehrs den Schiffen anderer Nationen, mit Befreiung von gewissen oder von allen **Zöllen**, auch wohl sonstigen **Lasten**, vorbehaltlich der allgemein üblichen **Hafenabgaben**, geöffnet sind. Dergleichen **Freihäfen** sind, abgesehen von älteren Beispielen, wie **Willefranche** in **Savoyen**, noch jetzt: 1) **Brake** in **Oldenburg**. Durch **Regierungs-Bekanntmachung** vom **26. Januar 1846** sind für diesen **Hafen** die **Schiffsunkosten** der verschiedenen Art in eine einzige **Abgabe** unter dem Namen **Hafengeld** umgewandelt, und geniest die **nationale Flagge**, wie dies auch in den übrigen **oldenburgischen Häfen** der Fall ist, einen **Rabatt** von **25 Procent**. 2) **Marseille**, welches durch **Ordonnanz** vom **10. September 1817** zu einem völliigen **Freihafen** für alle **Schiffsabgaben** gemacht ist. 3) **Genua**, der **Haupt-**hafen **Sardiniens**, ist gleichfalls ein **vollständiger Freihafen**. 4) **Livorno**, **Wes**

gegenwärtig fast den ganzen Seehandel des bisherigen Großherzogthums Toscana concentrirt. Die nationalen Schiffe sind durch Verordnung vom 27. October 1846 in Bezug auf Schiffsabgaben (wenigstens für Ankergeld und Ausgangspafs) bevorzugt, doch soll diese Vergünstigung zugleich auch den Schiffen aller derjenigen Nationen zugestanden werden, welche die toscanische Flagge in dieser Beziehung mit ihrer nationalen auf den Fuß der Reciprocität stellen würden, wie denn durch Verordnung vom 23. Februar und 29. April 1847 auch England, der Kirchenstaat und Belgien für privilegiert erklärt wurden. 5) Messina und 6) Brindisi im Königreich Neapel sind nach Art. 82 des Schiffahrtsgesetzes und durch die Verordnung vom 28. Juli 1847 Freihäfen in dem Sinne, daß in Bezug auf Schiffsabgaben nationale und fremde Schiffe völlig gleichgestellt sind, also in gewissen Fällen auch fremde Schiffe von diesen Abgaben befreit sind. Die Cabotage (Küstenhandel) ist indeß ausschließlich den nationalen Schiffen vorbehalten.

Freihandel s. Handel.

Freiheit pflegt im gewöhnlichen Leben stets dem Zwange und der Nothwendigkeit entgegengesetzt zu werden, und es ist dagegen so lange nichts zu sagen, als man bedenkt, daß der Hälfte nicht nur die andere Hälfte, sondern auch das Ganze gegenübersteht, letzteres aber in einem anderen und höheren Sinne, als die erstere. Dieser Unterschied aber wird leider sehr oft vergessen, und darum erstaunt Mancher, wenn er hört, daß nicht nur zur Nothwendigkeit und zum Zwange, sondern eben so zur Ungebundenheit und Willkür die Freiheit im Gegensatz stehen soll. Wie jede Tugend nicht nur einen Gegensatz hat, sondern zwei (Die Tapferkeit steht im gleichen Gegensatz zur Feigheit und zur Tollkühnheit), gerade so die Freiheit. Nur wo sie als die höhere Einheit über beiden gefaßt wird, da wird sie vollständig oder concret gedacht, dagegen wo man sie nur einem der beiden entgegenstellt, da wird von etwas ihr Wesentlichem abstrahirt, sie wird abstract, einseitig oder halb gedacht. Der Sprachgebrauch begünstigt zwar die letztere Auffassung, ebenso aber auch die erstere. Jenes, wenn er die bloße Unabhängigkeit, also die Abwesenheit des Zwanges, Freiheit nennt, dieses, wenn er von dem Baum, der ganz der Regel seiner Art gemäß wuchs, sagt, er habe einen freien Wuchs gezeigt. Um diesen doppelten Sprachgebrauch zu erklären, zugleich aber um ihn unschädlich zu machen, ist es am zweckmäßigsten, mit der Betrachtung der concreten, d. h. vollen und ganzen Freiheit zu beginnen. Der alte Spruch, den schon Seneca als einen längst bekannten citirt: das Schicksal zieht den Widerstrebenden und leitet den Willigen (sata volentem trahunt, volentem ducunt), und ebenso der Ausspruch des modernen Dichters: Freiheit ist nur im Bereich der Schranke, haben beide diese volle oder ganze Freiheit im Auge. Darnach macht die bloße Entfesselung nie frei, denn es bleibt die Kette und die Furcht vor ihr; dagegen befreit die Liebe zur Fessel, denn dadurch hat die Fessel selbst aufgehört, indem sie zur Rosenkette ward. Nicht nur das Weib wird, wo es sich auf ewig bindet, gefreit, d. h. frei, sondern jedem Menschen geht es so, wenn er von der Gesetzlosigkeit oder Gesetzes-Ledigkeit zu der Gesetzes-Freiheit gelangt, von der Freiheit vom Gesetz zu der Freiheit im Gesetz, welche darin besteht, daß, wie in jenem frei wachsenden Baum, das Gesetz als sein eigener Drang, als sein inneres Verlangen in ihm lebt. Wie der selbst von Luft durchdrungene Leib die ihn umgebende Luft, die ihn, hätte er sie nicht in sich, todt drücken müßte, als Leben, Lust und Wonne athmet, so wird durch die Aufnahme des Gesetzes in uns selbst und unser Wollen, die Last des Gesetzes zur Lust der Gesetzeserfüllung. Zur vollen und ganzen Freiheit gehört also Beides, die Gesetzmäßigkeit und das eigene Wollen, so aber, daß sie beide ganz eins sind. Wird nun, was in diesem Begriffe liegt, analysirt, dann zeigt sich, was in jeder chemischen Analyse geschieht, es treten zwei Bestandtheile hervor, die darin, daß sie jetzt einander entgegengesetzt sind, beweisen, daß sie etwas ganz Anderes sind als in der friedlichen Vereinigung. Die Gesetzmäßigkeit ohne das eigene Wollen wird zum Müßigen, und wieder das eigene Wollen ohne die Gesetzmäßigkeit wird zum Eigenwillen oder zum Können, d. h. Wollen ohne zu müssen, oder Belieben. Wo man etwas frei, d. h. aus dem Drange der Liebe thut, da muß man nicht, eben so wenig aber kann man anders, oder thut man es, weil es Einem beliebt. Beide Ausdrücke haben hier

gleich wenig Sinn. Der vernünftigste, d. h. der freie Mensch soll nicht müssen, hat zum Jubel aller Welt Lessing gesagt. Er hätte nur hinzufügen müssen, derselbe soll auch nichts können. Er soll nämlich nur solches thun, von dem er sagen kann, ich kann nicht anders, Amen! Bei dem, was der wirklich oder vollständig Freie thut, fühlt er weder einen Zwang, noch kennt er eine Wahl; der Sittliche handelt, wo er stitlich handelt, frei, weil er entschieden ist, das Entschiedensein aber oder das wahre Wollen sich zu dem Müssen und (anders) Können ganz gleich verhält. Wenn man darum sagt, Freiheit ist nicht (bloßes) Müssen, so ist dagegen so lange gar nichts zu sagen, als man hinzufügt: eben so wenig ist sie (bloßes) Können. Nun aber hat man angefangen, über dem ersten Satz den zweiten zu vergessen, und dadurch ist jener erste, der vorher richtig war, zu einer Unrichtigkeit geworden. Weil die Freiheit nicht Müssen ist, und das Belieben oder Können auch nicht Müssen ist, deswegen hat man angefangen, jene und dieses als gleichbedeutend zu nehmen und unter Freiheit das zu verstehen, was dem Müssen gegenüber-, anstatt dessen, was über ihm steht. Und so ist jener oben erwähnte Sprachgebrauch entstanden, nach welchem die eine Hälfte der Freiheit, das Können ohne das Müssen, nie aber die andere, das Müssen ohne Belieben, mit demselben Worte bezeichnet ist, wie das Ganze. Der Doppelsinn, der dadurch überall hervortritt, wo von Freiheit gesprochen wird, ist nicht verborgen geblieben und hat Manche dahin gebracht, das Belieben oder die Willkür abstracte oder formelle, dagegen die ganze Freiheit concrete oder wirkliche Freiheit zu nennen. Solche Abstraktionen aber werden bald vergessen, man hält sich an das Hauptwort, und wo einmal zugestanden ist, die Willkür sei (immerhin formelle oder negative) Freiheit, da hält man sich daran, und anstatt nun etwa zu fragen, wie verhält sich das Belieben oder der Eigenwille zum göttlichen Wissen und Wollen, spricht man von der Schwierigkeit, vielleicht gar Unmöglichkeit, die Freiheit mit der göttlichen Allwissenheit oder Allmacht zu vereinigen. Alle solche und noch andere Schwierigkeiten bleiben ungelöst, ja unlösbar, so lange man nicht genau sich über die Bedeutung verständigt, welche den Worten beizulegen stnd. Da wird also nach dem bisher Entwickelten gesagt werden müssen: Das Können, Belieben, oder die Willkür, steht, als Nichtmüssen, zu dem Müssen, eben so wie dieses als das Nichtkönnen zu jenem im contradictorischen, ja noch mehr, im diametralen Gegensatz. Beide stehen dann weiter, zwar nicht in dem Gegensatz des gleichen Niveau's, wohl aber in dem des Untergeordneten zum Uebergeordneten, zu der Freiheit, die nicht Abwesenheit der Schranke und nicht Beschränktheit ist, sondern Selbstbeschränkung. Wie die wahre Freiheit, so ist auch der Freiheitsbegriff erst durch den in die Welt gekommen, welcher uns „recht“ frei macht. Darum fordert Er uns auf, Seine Last auf uns zu nehmen, und verheißt uns, daß sie uns leicht und zur Lust werden solle. Es geschieht eben, was oben an der so schweren, und doch uns erquickenden, Last gezeigt wurde. Seine Last ist nicht schwer, weil Er sie in uns trägt. In Seinem Sinne unterscheidet Sein Apostel das Freisein von der Gerechtigkeit von der wahren Freiheit, die darin besteht, daß die Gerechtigkeit in uns lebt, und wir in der Gerechtigkeit wandeln. Ihm geschieht es also nicht, daß er das Lebigein mit dem Freisein verwechselte. Ganz wie der Herr und der Apostel, hat Augustin (s. d. Art.) den ganzen und vollen Freiheitsbegriff festgehalten, in dem Eigenwillen des gefallenen Menschen nur die misera mali necessitas, dagegen in der Hingabe an den göttlichen Willen die wahre Freiheit gesehen. Gleich ihm hat der ihm gefistesverwandte Verfasser des, von Luther so hoch gestellten, Büchleins von der deutschen Theologie, die Lehre von der wahren und vollen Freiheit entwickelt und dabei das sinnige Wortspiel gemacht: der Wille ist frei, darum soll keiner ihn in eignen — (nach damaligem Sprachgebrauch leibeigenen, knechtischen) — Willen verwandeln. Ueberhaupt hat sich, gerade wie der Apostel Paulus uns beschwört, nur ja uns unsere Freiheit nicht rauben zu lassen, so immer in der Christenheit die Ueberzeugung festgehalten, daß die Freiheit des Christenmenschen sein höchstes Gut sei, und frei zu sein soll der Christ als sein höchstes Ziel, darum aber auch frei zu heißen als seinen höchsten Ehrentitel ansehen. Da der Mensch nur das ist in allen seinen Verhältnissen, und in ihnen nur so steht, wie er ist und wie er steht im Verhältniß zu seinem Gott, so wird, um darüber zu entscheiden, wie der Christ seine Freiheit in irgend einem Verhältniß

zeige, vor Allem zuzusehen sei, in wie fern und wie er frei sei seinem Gotte gegenüber. Hier tritt sogleich die berühmte Frage hervor, wie sich die Freiheit des Menschen mit dem göttlichen Willen und Wollen und der Bethätigung beider, der göttlichen Weltregierung, vereinigen lasse. Meint man unter Freiheit, was man eigentlich darunter meinen sollte, so bietet die Frage keine Schwierigkeit dar, denn je mehr ich mich zum Werkzeug der göttlichen Ordnung mache, um so größer ist meine Freiheit, und so wenig man es unbegrifflich nennen wird, daß ein Dreieck dreiseitig sei, eben so wenig, daß ein vom göttlichen Willen sich durchdringen lassender Wille mit dem göttlichen Willen in Einklang stehe. In diesem Sinne wird aber in der Regel das Wort Freiheit nicht genommen, wenn man fragt: wie ist die Freiheit des Menschen mit der göttlichen Allwissenheit, Allmacht und Weltregierung zu vereinigen? sondern man meint da: wie ist in jene Weltregierung das eigene Belieben des Menschen eingeordnet und wie verhält es sich dazu? Da ist nun zu antworten: sie verhalten sich, wie die Ernährung des ganzen Organismus sich zu dem Saumentzfel verhält. Im natürlichen und ganz gesunden Zustande geht beides ganz mit einander; dem unverbundenen Geschmack mündet, was gesund ist, und bekommt, was gut schmeckt; im krankhaften gelüftet Einem nach dem Schädlichen, und wird der Genuß bestraft mit Unwohlsein und Schmerz. Ganz so wird in dem normalen Verhältnisse, wo das eigene Wollen und Belieben sich von dem Willen Gottes durchdringen läßt, es diesen Willen als ein Mit- und Wohlwollen, d. h. als Unterstützung erfahren, und wieder Gott wird in diesem Falle das menschliche Wollen auch als ein Mitwollen, d. h. als ein Seinen Zwecken dienen erfahren. Ist sich aber anomaler Weise das eigene Belieben des Menschen, so tritt an die Stelle des beiderseitigen, bekräftigenden und bekräftigenden Mitwollens, vielmehr das, gleichfalls beiderseitige Gegen-einander-wollen, das mit Recht Un-wille genannt wird. Der Mensch begegnet da dem Unwillen Gottes (dem Jorne, dem Zwange, dem Rassen), und Gottes Wille wieder begegnet dem, daß der Mensch unwillig Ihm dient, das Gute schafft, nur indem er das Böse will. Es ist der eine Zug Gottes, der für den Menschen das eine Mal Hilfe, das andere Mal Strafe ist, ebenso aber für Gott das eine Mal Freude über den Sünder, der Buße thut, das andere Mal Bekenntniß des heiligen Geistes oder Gegenstand des Jornes. In jenem normalen Verhältnisse allein hat der Mensch freien Willen und Gott thut, was Er (mit ihm und allen Andern) will. Im zweiten, anomalen Falle, thut der Mensch, was er als Sklave und Spielwerk seines Beliebens mag, und bei diesem unfreien Wollen wird ihm zu Theil, was Gott nicht wollte, daß es dem Menschen zu Theil werde, darum Sein Unwille. Ganz im Gegensatz also zu der gewöhnlichen Behauptung, daß die menschliche Freiheit mit dem göttlichen Willen unvereinbar sei, muß behauptet werden, beide gehen ganz gut mit einander, ja sie fallen zusammen. Unbegrifflich wäre nur, wie das Belieben, die Willkür, d. h. die Unfreiheit, sich mit dem Willen Gottes begegnen könnte; dies aber geschieht auch wirklich nie, denn das, dem sie begegnet, ist gerade das Gegentheil des göttlichen Willens, es ist Sein Un- (d. h. Nicht-) Wille. (Die eigentliche Schwierigkeit bei diesem Gegenstande liegt höher; sie liegt in dem Gottesbegriffe. Wer, wie der Islam und mindestens zum Theil der alttestamentliche Standpunkt, nicht zu wissen vermag, daß Gott, indem er selbstthätigem Sein neben sich Raum gewährt, gewissermaßen sich selbst und Sein Wollen beschränkt, eine Sphäre statulirt, in welcher, nicht mit Seinem Willen, sondern vielmehr Seinem Nichtwollen (Zulassung, Unwille) Manches geschehe, dem bleibt nichts übrig als zu behaupten, daß Gott Alles schafft, auch das Böse auf den Tag des Gerichts, und der wird die Vereinbarkeit eines allmächtigen Gottes und eines sich selbst bestimmenden Willens läugnen müssen. •S. hierüber den Art. Gott.) Die Freiheit des Christenmenschen Gott gegenüber besteht also darin, daß der Mensch nicht etwa Gott den Gehorsam aufkündigt, sondern daß er Ihm gehorcht, daß er aber eben so wenig Ihm blind gehorcht, denn das thut nur der Knecht, sondern daß er, indem er das göttliche Gebot durch eigene Einsicht und eigenes Wollen, in das Gebot des eigenen Herzens verwandelt, aus einem Knecht Gottes zu einem Kinde Gottes wird. Der Geist der Kindshaft Gottes ist der Geist der Freiheit, und da diese Kindshaft nur von dem getheilt wird, in dem der Sohn Gottes Gestalt gewinnt, so macht der Sohn

uns recht frei, und wo der Geist des Herrn waltet, ist Freiheit, die zu behaupten uns der Apostel stets ermahnt, indem er an den Ehrennamen der Freien appellirt. Aber nicht nur Gott gegenüber ist der Name der Freien ein Adelsname, der verpflichtet, sondern mit Erinnerung an diesen Namen werden wir vom Apostel ermuntert, nie der Menschen Knechte zu sein. Es ist keine Verläugnung des christlichen Standpunkts, es ist nicht nur die Stimme des natürlichen Menschen, welche uns das Herz pochen läßt bei dem Worte Freiheit. Wir haben ein Recht dazu, zu jubeln, wo die Freiheit einen Fortschritt macht, denn wir sind die Freien, und gerade der natürliche Mensch, der von dem Worte Gottes nichts vernimmt, ist der Unfreie. Eben darum aber ist herrschende Unfreiheit ein Beweis, daß der Geist des Herrn, der die Freiheit bringt und ist, noch nicht eingelehrt ist. Sie ist dies in jedem Verhältnis und zu jeder Zeit ohne alle Ausnahme. Wie des Herrn Geist nirgends zu sehr herrschen kann, gerade so ist es ein Widerspruch, daß irgend wo die Freiheit zu weit gehen könne. Freilich hat die, oben erklärte, Verwechslung von Freiheit und bloßer Ungebundenheit es möglich gemacht, daß der Name der Freiheit, um mit dem Apostel zu sprechen, zum Deckmantel der Bosheit gemacht wurde. Dazu hat aber leider sehr viel beigetragen, daß die, welchen es obgelegen hätte, den Namen der Freiheit vor Mißbrauch sicher zu stellen, anstatt hierin dem Beispiel des Apostels zu folgen, erst den Namen, dann aber auch wirklich die Sache Preis gegeben haben. Als die Fürsten Europa's es ruhig geschehen ließen, daß der Kaiser der Franzosen eine Drei hinter seinen Namen setzte, meinten vielleicht sie, gewiß aber viele legitimistisch Gesinnte, auf den Namen komme es ja nicht an, als wenn nicht hier wie überall nomen omen wäre, und als wenn nicht Jeder, der einen edlen Namen mit Recht trägt, dagegen auftreten müßte, daß ein Unberechtigter ihn sich anmaßt. Nun, mit dem Namen der Freiheit haben es die, die ihn führen dürfen und allein führen sollten, noch ärger gemacht, sie haben ihn, denen zu Gefallen, die ihn sich widerrechtlich anmaßen, sogar abgelegt. Von den beiden politischen Parteien, die sich in der ganzen Welt gegenüberstehen, nennt sich die eine bekannlich die der Liberalen, oder die Freiheitspartei, giebt also damit zu verstehen, ihre Gegner seien die Servilen oder die Unfreien. Daß nun diese letzteren das geduldet haben und sich den nichtsagenden Namen der Conservativen beigelegt haben — (nichtsagend, so lange man nicht weiß, was sie conserviren wollen, ob das Gute oder das Schlechte) — das mußte zur Folge haben, daß die erstgenannte Partei immer größer und stärker ward. Nicht nur an Kopfszahl. Es sind nicht die Schlechtesten, die der Apostel bei ihrem christlichen Ehrgefühl fassen will, wo er sie als die Freien den Unfreien gegenüberstellt. Dem Gegner einen Ehrennamen beilegen, heißt ihn als Ehrenmann, der Gegenpartei sogar, heißt sie als die Partei der Ehrenmänner bezeichnen und heißt für sie werben. Da der sich so nennende Liberalismus die Ungebundenheit oder das Losgekommensein von Schranken für Freiheit hält und zu seinem Selbstgeschrei macht, so war der Name, der ihm zukommt und den allein man ihm zugestehen durfte, der des Libertinismus, denn der libertus ist der Losgelassene, der libertus der, der sein Belieben über Alles stellt. Es giebt nichts Unliberaleres, als die meisten sog. Liberalen sind, und es liegt dies in der Natur der Sache. Die wahre, volle Freiheit kann der gerade so wenig fassen, welcher unter Freiheit das Ledigsein von Schranken versteht und diese fordert, als der, welcher nur vom Zwange alles Heil erwartet. Die Zusammenstellung dieser Ansicht nicht mit den Freigebornen, sondern den Freigelassenen, müssen übrigens Alle für berechtigt anerkennen, welche beachten, daß der Libertinismus keine Forderung so oft stellt, als die der Emancipation, sei es nun die der Kirche vom Staat, sei es die der Juden, sei es die der Gerichte, sei es die der Wucherer; kurz, emancipirt soll werden. Als wenn die Emancipation je mehr schaffen kann als einen libertus. Das Vermichten der Schranken hat noch nie Freiheit gegeben, sondern nur dem Belieben größeren Spielraum. In den Staaten, für die der Libertinismus schwärmt und die er Freistaaten nennt, weil dort Jeder möglichst thun kann, was ihm beliebt, sind darum die, welche sich durch Gewissen und Pflicht gebunden erachten, die Sklaven derer, welche es nicht thun. Daß der Libertinismus bis jetzt das Recht zu mordern noch nicht in Anspruch genommen hat, haben Manche auf die nationale Schwäche geschoben, die viele unter seinen Anhängern

haben; die Annäherung daran aber begegnet uns bei Manchen, die so leicht damit bei der Hand sind, jeden Mörder als einen armen Verrückten der Straflinderung zu empfehlen. Sonst aber wird im Namen der Freiheit in allen Gebieten die Sanction des Beliebens gefordert, als freiere Auffassung der Eße die Zuchtlosigkeit in der Familie gepriesen und als Freiheit des Gewerbes das Recht in Anspruch genommen, den Creditlosen unter dem gesetzlichen Schutz vor Strafe und Verachtung auszusagen. Der fälschlich mit dem Ehrennamen des Liberalismus geschmückte Libertinismus kennt bloß die eine Hälfte der Freiheit und sucht diese allein festzuhalten. Dabei geschieht ihm nun, was gar nicht ausbleiben kann, daß die andere Hälfte, das Müssen, ebenso frei wird. Daher die Erscheinung, die Viele frappirt hat und doch so erklärlich ist, daß überall, wo der Libertinismus die herrschende Partei wird, eine rast- und ruhelose Geseßfabrikation hervortritt. Von dem denkwürdigen Dictum: je mehr Freiheit, je mehr Polizei, bis zu den Leitartikeln unserer vom Preßzwange losgekommenen und also (!) freisinnigen Zeitungen, welche die Thätigkeit einer Landtagsßtzung nach der Zahl der Geseße, wie die Bureaux nach der Zahl ihrer Nummern ihre Wichtigkeit, abschätzen, zeigt sich immer die eine Erscheinung, daß, wo die wahre Freiheit, die kein Geseß kennt, weil sie es in sich trägt, schwindet, daß da die Gewaltsamkeit von unten und von oben immer mehr hervortritt, jene zeigt die Macht des Eigenwillens, diese des bloßen Müßens oder des Zwanges. Weil die mores pessimi wurden, deswegen erscheinen plurimae leges. Was als Sitte, d. h. als freies Wollen im Menschen lebt, das in ein Geseß zu fassen, fällt Keinem ein; dagegen wo sich die Willkür regt, entsteht das Bedürfnis danach. Daß bei der Februar-Revolution ein Artikel der neuen Verfassungs-Urkunde den Bürger verpflichtet, sein Vaterland zu lieben, ist ein eben so sicheres Indicium, wie es damals in Frankreich ausah, wie es in Preußen ist, daß ein Artikel des Staatsgrundgesetzes das Eigenthum für heilig oder die Person des Königs für unverletzlich erklärt. Die leider immer mehr sich ausbreitende Ansicht, als sei, wie ein Mensch zu sich und zu der Welt steht, ganz unabhängig von seiner Stellung zu Gott, hat zu der Ansicht geführt, als sei politische Freisinnigkeit und politischer Servilismus etwas, was mit den religiösen Ueberzeugungen des Menschen in gar keinem Zusammenhange stehe. Es fragt sich, was man unter religiösen Ueberzeugungen versteht. Soll dies Wort nur die Zustimmung bezeichnen, die man dem Bekenntnis einer Kirche giebt, weil man in derselben erzogen ist und weder Geseßlichkeit noch Lust gehabt hat, dasselbe einer ersten Prüfung, oder einer Vergleichung mit anderen Bekenntnissen zu unterwerfen, so muß freilich zugestanden werden, daß solche auswendig gewusste Lehren kaum ein Indicium sein werden, mit einem Anderen, der Anderes auswendig gelernt hat, in politischen Dingen zu harmoniren. Aber auch bei zwei Solchen giebt es außer diesen Lehren und diesem Bekenntnis etwas Tieferes, das freilich, weil es nicht zu einem bestimmten, selbstdurchdachten Bekenntnis wurde, an mancher Unklarheit leiden wird, das ist die Art und Weise, wie sie Beide ihren Gott erlebt haben und mit Ihm und in Ihm leben. Ist dies nicht in ihnen gleich, so können wohl äußere Rücksichten sie zu einer Coterie verbinden, gleiche politische Ueberzeugungen haben sie gewiß nicht. Wer vor seinem Gotte kriecht und zittert, ist servil, wo er sein mag; wer übermüthig seinen Gott verachtet, bleibt überall ein entsprungener Slave, dessen Kühnheit gerade so lange dauert, als die Peitsche ihn nicht erreicht. Je mehr Einer zu der Freiheit der Kinder Gottes gelangt ist, desto mehr wird er auch im politischen Leben der wahrhaft Freisinnige sein, Einer nämlich, der die ewigen Geseße des Rechts und der Zucht, sammt den unvorstelllichen Geseßen seines Vaterlandes, und endlich auch die, welche neu entstanden, aus dem Geiste seines Volkes, von dem auch er durchdrungen ist, geschöpft, aus innerem Drange festhält und ihnen dient, um frei zu sein. Nur der Geist der freien Kinder Gottes giebt einen Schutz gegen die immer anwachsende Macht des Despotismus, dem wir auch den Widerstand leisten müssen, daß wir ihm nicht erlauben, den Namen zu führen, welcher von Rechts wegen nur denen zukommt, welche als die theuer Erkauften nie der Menschen Knechte werden, weil sie dem Parteihaupte nur folgen in freier Anerkennung, dem Fürsten um Des willen, dem sie gemeinsam untergeordnet sind.

Freiheitskriege nennt man im Gegensatz zu den Cabinetkriegen, besonders der früheren Zeit, wo es sich einfach um die Erreichung irgend eines politischen Vortheils drehte und nur die Heere, nicht aber die Völker gegen einander zu Felde lagen, diejenigen Kriege, in welchen es sich um die selbstständige politische Existenz eines Staates handelt und die ganze Nation für die gefährdeten theuersten Güter, Königshaus, Ehre, Freiheit und Recht, zu den Waffen greift, — es versteht sich, daß naturgemäß bei solchen Kämpfen um Sein oder Nichtsein die höchste Energie der Kriegführung entwickelt wird und Kräfte zur Mitwirkung kommen, zu deren Erwerbung es eben ganz außerordentlicher Umstände bedarf. In der vorchristlichen Zeit war mehr oder weniger jeder Krieg ein Freiheitskrieg, in dem es sich nicht nur um die staatliche, sondern auch um die persönliche Freiheit handelte; es war dies die nothwendige Folge der göttlichen Gnadenabzichten, die sich für Jeden, der sehen will, wie ein rother Faden durch die Weltgeschichte ziehen, indem durch die immer wachsende gewaltsame Einigung der von einander scharf abgeschlossenen Staatengruppen in Klein-Altstaaten durch die Perser, in Griechenland durch Macedonien, am Süd-Ende des Mittelmeeres durch Karthago, in Italien durch Rom und ihr schließliches Aufgehen in das römische Weltreich der Boden für das Christenthum geebnet werden mußte, damit dasselbe sich rasch über die damals bekannte Welt verbreiten konnte. Erst der mit dem Christenthum nothwendig verbundene geistig-civilisatorische Einfluß (nicht die Hyper-Civilisation, die geradenwegs aus dem Christenthum heraus und in die geistige Barbarei, die Schrankenlosigkeit des Individuums zurückführt) machte Kriege möglich, bei denen die Tendenz der Vernichtung aller Freiheit von vorn herein fehlte; sie waren ihm nicht mehr Zweck, sondern nur Mittel, während der Muhamedanismus, so lange er überhaupt noch selbstständige Lebensfähigkeit — die sich in den Arabern und Türken verkörperte — besaß, das frappante Gegenstück dazu bildete; sämmtliche Kriege desselben waren und mußten nothwendig Eroberungskriege sein. Der erste politische Krieg, den die Türken im 17. Jahrhundert führte, war ein Zeichen ihres Verfalls, der bei jedem ferneren Versuch bis auf den letzten nur noch deutlicher hervorgetreten ist. Kriege mit dem Zweck der politischen Vernichtung unter christlichen Völkern sind seit der Völkerwanderung nicht geführt, bis die französische Revolution den Kampf gegen das Christenthum selbst proclamirte und damit ebenso wie ihr Sohn und Erbe Napoleon, dessen Herrschaft ein geistreicher deutscher Denker mit Recht als den höchsten Grad der Revolution bezeichnet, nothwendig auf die reinen Eroberungskriege behufs Durchsetzung ihrer antichristlichen Bestrebungen angewiesen wurde. Die Spanier, Russen und vor allem die Preußen waren es, die Freiheitskriege gegen den Corsen führten, und wenn die Ersten für ihr Königshaus, die Anderen für ihre europäische Stellung kämpften, so war es Preußen, welches im eigentlichen Sinne des Wortes für seine Existenz das Schwert ergriff, da Napoleon es bis auf den Namen von der Karte zu streichen die ausgesprochene Absicht hatte. Darum ist der Krieg Preußens gegen Frankreich 1813—15 der Freiheitskrieg im höchsten edelsten Sinne des Wortes, und man begriffe unter dem allgemeinen Namen stets diesen Freiheitskrieg par excellence, wenn man nicht vom russischen oder spanischen Freiheitskriege speciell spricht. Als die ersten Nachrichten von dem unermesslichen Unglück, das die französische Heeresmacht auf ihrem Rückzuge aus Rußland betroffen, nach Preußen kamen, durchbligte das arme geknechtete, aus tausend Wunden blutende Land von der Hütte zum Ballast nur der eine Gedanke: der Augenblick ist gekommen, wo das Vaterland das schwachvolle Joch des übermächtigen Feindes abschütteln oder ruhmvoll untergehen muß, und lauter Jubel begrüßte die Kunde von der Dortschen Convention in der Mühle von Poscherum, wodurch dieser sich von den Franzosen trennte, ohne sich jedoch den Anfeuern anzuschließen, weil Jeder darin seine Gesinnung ausgesprochen fand. Der König jedoch, von Franzosen umgeben, mußte behutsam zu Werke gehen, und konnte dem Impulse des Volkes nicht sofort folgen, da er die Absicht der Russen nicht kannte, vielmehr wußte, daß viele der bedeutendsten Generale, namentlich der Feldmarschall Kutusow, der Ansicht waren, daß der Krieg über den Niemen hinaus nicht im Interesse ihres Vaterlandes sei. Durch die Lage der Dinge war es daher geboten, strengen Tadel über das eigenmächtige Verfahren Dorts auszusprechen, eine kriegsrechtliche

Untersuchung einzuleiten und ihn vom Commando zu suspendiren; welchen Befehl er jedoch nicht erhielt, da die Kosaken den Courier nicht durchließen. Inzwischen hatte der Kaiser Alexander eingesehen, daß er nicht nur einen militärischen, sondern einen größeren politischen Zweck, die Befreiung Europa's vom Napoleonischen Joch, durchzuführen habe und deshalb nicht auf halbem Wege stehen bleiben könne; um Kutusow's Bedenklichkeiten zu überwinden, stellte er sich selbst an die Spitze der von Wilna auf Kalisch ziehenden Armee und ließ dem Könige Eröffnungen in diesem Sinne machen. Am 21. Januar ging der König, um sich den Einwirkungen der Franzosen zu entziehen und da seine persönliche Sicherheit bedroht war, mit den Garden nach Breslau, nachdem er bereits vorher die Robilmachung der Armee ausgesprochen hatte, der am 1. Februar die Errichtung der Reserve-Bataillone, am 3. der Aufruf an alle Jünglinge vom 17. bis 24. Jahre zum Eintritt in die Armee als freiwillige Jäger, so wie die Erlaubniß zur Errichtung von Frei-Corps (s. d. Art.), am 9. Februar die Festsetzung der allgemeinen Dienstpflicht folgte. Trotz aller dieser Anstaltungen, über deren Zweck Niemand in Zweifel sein konnte, war der Gegenstand derselben noch nicht ausgesprochen, da nicht nur mit Rußland, sondern auch mit Frankreich, obwohl bei Napoleon's Charakter vorausichtlich ohne Erfolg, unterhandelt wurde. Am 20. Februar wurde das Offensiv- und Defensiv-Bündniß zu Kalisch mit Rußland abgeschlossen, worin dieses sich verpflichtete, nicht eher die Waffen niederzulegen, bis Preußen seine Grenzen und Einkünfte, die es vor dem Tilsiter Frieden gehabt, wieder erlangt haben würde. Aber auch dies Bündniß blieb ein Geheimniß, bis nach der Besetzung Berlins durch die Russen der französische Gesandte eine officielle Mittheilung davon erhielt. Die Kriegserklärung übergab der preussische Gesandte v. Krusemark in Paris am 17. März. An demselben Tage, den 17. März, erließ der König den Aufruf an sein Volk, in der er dasselbe zur Vertheidigung des Vaterlandes aufforderte; jenen Aufruf, der mit elektrischer Gewalt in alle Herzen schlug und sogar Frauen die Schwäche ihres Geschlechts vergessen und in hochherziger Begeisterung in die Reihen der Kämpfer gegen den verhassten Feind treten ließ. Der höchste Enthusiasmus ergriff alle Stände, Jeder opferte dem großen Zwecke, was er konnte, und oft mehr; was die erschöpften Staatsklassen nicht konnten, ersetzten die freiwilligen Beiträge, in denen namentlich das flache Land und die kleinen Städte den größeren mit gutem Beispiel voran gingen, und wo die Mittel zu hinreichender Bekleidung und Bewaffnung fehlten, da half der gute Wille und der feste Vorsatz aus, die Pike, die vorläufig das Gewehr ersetzen mußte, beim ersten Zusammenstoß durch eine erbeutete Feindeswaffe zu ersetzen. Da für den Kampf auf Leben und Tod die bereits unter Waffen stehenden Massen voraussichtlich nicht ausreichten, wurde, ebenfalls noch am 17. März, die Errichtung der Landwehr und des Landsturms befohlen, nachdem bereits unter dem 10. März, dem Geburtstag der Königin Louise, die Stiftung des eisernen Kreuzes erfolgt war. Sofort trat auch die Landwehr, die schließlich auf 153 Bataillone, 108 Escadrons gebracht wurde, in's Leben; da indess diese natürlich erst in einigen Monaten im Felde verwendet werden konnte, indem nicht nur die Leute nothdürftig ausgebildet, sondern auch die ganze Ausrüstung vom Lande zu beschaffen war, blieb man für's Erste auf die bereits vorhandenen Truppen beschränkt, welche circa 60,000 Mann zählten, davon 26,000 unter Blücher in Schlessen standen, 20,000 (aber darunter 6000 Kranke) unter York am 17. März in Berlin eingetroffen waren, 9000 Mann unter Bülow Mitte März vor Stettin anlangten und 5000 unter Borstell, von Colberg kommend, am 25. in Rathenow eintrafen. An russischen Truppen waren nach den großen Verlusten, die auch sie durch den Winterfeldzug erlitten, vor der Hand nur 60,000 Mann disponibel, von denen das rechte Flügel-Corps unter Wittgenstein bei Güstebiese über die Oder ging, und der Vortrab am 4., das Gros am 11. nach Berlin kam, wo York, Bülow und Borstell unter seine Befehle gestellt wurden, der linke unter Kutusow, bei dem der Kaiser sich befand, um dieselbe Zeit von Kalisch aus in Schlessen einrückte. Scharnhorst war sogleich nach Abschluß des Bündnisses nach Kalisch geeilt, um mit dem Fürsten die nächsten Operationen zu verabreden. Obwohl sehr überrascht über die Schwäche der russischen Armee, war er doch der Ansicht, schnell vorzubringen und vor dem Feinde die Deflees des Harzes und des Thüringer Wal-

des zu gewinnen, den Vicekönig von Italien, der in Posen das Commando über die Trümmer der französischen Armee übernommen, aber sofort die Oder-Linie aufgegeben und sich hinter die Spree zurückgezogen, bei Wittgenstein's Annäherung auch diese verlassen hatte und hinter die Elbe gegangen war, von dem über den Mittelrhein heranrückenden Napoleon zu trennen und diesen entweder zu einer Schlacht mit getheilten Kräften oder zu einer Vereinigung weiter rückwärts zu zwingen. Dieser Plan, der ungewisselhaft der beste war und dazu führen mußte, im ersten Fall den Rheinbund zu sprengen und den Verbündeten in Deutschland selbst weitere Bundesgenossen, im zweiten wenigstens Zeit zur Beendigung der Rüstungen zu gewinnen, scheiterte an der Opposition Kutusow's, und nur mit Mühe war derselbe zu bewegen, zu dem Vorrücken der vereinten Corps Blücher's und Wülfingerober's gegen Dresden seine Zustimmung zu geben, während Wittgenstein bei Torgau die Elbe passiren und Beide sich bei Leipzig vereinigen sollten, um Napoleon, der (wie sich nachher als ganz falsch erwies) 6000 Mann bereits bei Erfurt haben sollte, entgegen zu treten, Bülow aber gegen Magdeburg vorgehen würde, um Berlin gegen den Vicekönig zu decken. Später nahm man allerdings Scharnhorst's Plan wieder auf, der günstige Moment war aber verloren, da Alles auf schnelles Handeln ankam, um die Debouchées des Thüringer Waldes vor den getrennt aus Franken und vom Rhein heranziehenden Colonnen zu erreichen, dies aber nun nicht mehr möglich war. Man beschloß nun gegen die Saale hin vorzugehen — eine halbe Maßregel, die zu nichts führen konnte, da man dort Napoleon's versammelten Kräften, die, wie man wußte, überlegen waren, begegnen mußte, um Arm an Arm mit Oesterreich, das sich noch nicht erklärt hatte, aber zu den Allirten hinneigte, zu bleiben. Kutusow blieb beim Vorrücken der Armee krank in Bunzlau zurück und starb dort, zum großen Glück für die Deutsche Sache, denn ausgesprochener Gegner er war, am 28. April. General Davoust, der an der Ober-Elbe gestanden, hatte bei Annäherung der den russisch-preussischen Truppen voranziehenden Streifcorps die Dresdener Brücke am 18. März gesprengt und sich Stromabwärts auf Torgau gezogen, im Ganzen standen 96,000 Franzosen auf dem linken Ufer dieses Flusses; der Vicekönig aber, in Verkennung seiner Aufgabe, zu manövriren, bis Napoleon herankäme, und deshalb seine Kräfte zu versammeln, hatte dieselben längs des ganzen Flusses vertheilt, in Folge wovon er selbst bei einem von Magdeburg aus auf das rechte Ufer versuchten Offensiv-Stoße bei Möckern (siehe diesen Artikel) am 5. April durch Bülow und Borstell geschlagen wurde, während Letztenborn mit der Avant-Garde Wittgenstein's und einigen preussischen Bataillonen Hamburg besetzte und das Detachement des General Monaud bei Lüneburg am 2. April vernichtete. Während in den ersten April-Tagen der rechte Flügel der Allirten von Osten, der linke, durch Bülow gegen Magdeburg gedeckt, von Norden zur Vereinigung an die Elster marschirte, betrat Napoleon seinerseits den Kampfplatz. Mit einer ungeheuren Energie hatte er die Verluste des letzten Feldzugs zu ersetzen gesucht, durch Senatsbeschluß wurden ihm 350,000 Rekruten zur Verfügung gestellt, und Anfang April hatte er ungerechnet die an der Elbe und in den Ober- und Weichsel-Festungen stehenden Truppen einigte 80,000 Mann in 6 Infanterie-Corps vom Rhein und der Donau an die Saale in Marsch. Sie bestanden zwar mit Ausnahme der Garden meist aus Conscriptirten, indes bei der Anstelligkeit der Franzosen und der großen Zahl kriegsgewöhnter Führer wurde dieser Nachtheil bei der Infanterie ziemlich ausgeglichen, nicht so bei der Cavallerie, an der er überhaupt Mangel litt; 3 Cavallerie-Corps waren erst in der Formation begriffen, die wenigen Regimenter, welche die Infanterie-Corps bei sich hatten, gingen bei der schlechten Pflege und den starken Märschen größtentheils zu Grunde, bevor sie den Kriegsschauplatz erreichten, und die wenige brauchbare Reiterei, die er dorthin brachte, gehörte den Contingenten der Rheinbundstruppen, Baden, Württemberg und Hessen, an. Diese Schwäche suchte er möglichst durch zahlreiche Artillerie zu ersetzen, aber auch hier bot die Beschaffung der Zugpferde nach den großen Verlusten in Rußland Schwierigkeiten, und bei Eröffnung der Campagne zählte er nur 350 Geschütze, die allerdings im Sommer bis zu 1300 Stück verstärkt wurden. Was seinen Feldzugsplan betrifft, so erwartete er, nachdem er jedes Nachgeben zu Gunsten der Allirten, so wie die Vermittlung Oesterreich's ab-

gelehnt, Alles vom Glück der Waffen; er wollte vorläufig die Ober schnell erreichen, die Allirten außer Verbindung mit Oesterreich setzen, diesen Staat durch einige rasche, gegen jene geführte entscheidende Schlage einschüchtern und wenn nicht auf seine Seite ziehen, doch vom Beitritt zum gegnerischen Bündnisse abhalten. Als Napoleon Ende April mit der Fete seiner Colonnen an der Saale eintraf, hatten sich die Blücher'sche und Wittgenstein'sche Armee vereinigt; Parteigänger, zu deren Ausfendung ihre sehr überlegene Cavallerie sie befähigte, schwärmten zwischen den Marschcolonnen, theilweis im Rücken der feindlichen Armee, und fügten namentlich deren Trains- und Wagenzügen empfindliche Verluste zu, konnten jedoch die Vereinigung mit dem Vicekönig nicht hindern, wodurch Napoleon eine entschiedene numerische Ueberlegenheit bekam. Er zählte 120,000 Mann, während Blücher und Wittgenstein nach Zurücklassung der nöthigen Truppen zur Sicherung Berlins, zur Blokade von Magdeburg und Wittenberg nur 55,000 Mann hatten und die gleichfalls aus Polen eingetroffene russische Haupt-Armee unter Miloradowitsch 30,000 Mann betrug. Um einheitliche Leitung in das Ganze zu bringen, wurde der Oberbefehl über diese 85,000 Mann Wittgenstein übertragen, da Blücher, der der ältere General war, sich mit den Worten: „Siege geben ein älteres Patent“ bereitwillig untergeordnet hatte. Es standen den Allirten zwei Wege offen, entweder Sachsen ohne Schwertstreich zu verlassen und sich hinter der Elbe aufzustellen, um diesen Fluß zu vertheidigen, oder den Feind, sobald er die Saale passirt hatte, anzugreifen. Die Vertheidigung der Elbe konnte dem Feinde, dem die Brücke bei Wittenberg und für den Fall des Rückzuges der Verbündeten vorausschicklich (wie es nachher auch wirklich kam) Torgau als gesicherte Uebergänge zur Disposition standen, keine großen Schwierigkeiten bereiten. Die allirte Armee verwickelte sich in eine gefährliche Defensivbe, die doch nur so lange Zeit verschaffen konnte, als Oesterreich schon seiner Rüstungen halber brauchte, sich der Coalition anzuschließen, abgesehen davon, daß diese passivbe Art der Kriegsführung seine Staatsmänner leicht dahin führen konnte, den Anschluß an Napoleon oder wenigstens die Neutralität als das vortheilhafteste Verfahren anzusehen. Ein weiterer Rückzug wenigstens ohne Schlacht war noch weniger thunlich, da vorauszusehen war, daß der Feind dadurch in die Lage kam, dem Kriege das Geheiß zu geben, und derselbe bis nach Polen und noch weiter führen mußte, also Preußen jede entscheidende Stimme und die Möglichkeit verlor, die erst im Werden begriffenen Rüstungen, namentlich der Landwehr, zu vollenden. Es erschien daher besser, sich dem unvortheilhaften Eindruck, den ein Rückzug auf Deutschland hervorbringen mußte, nicht freiwillig zu unterwerfen, vielmehr dem Feinde fest entgegen zu gehen und ihn anzugreifen, statt sich von ihm angreifen zu lassen, worin Napoleon's Hauptforce bestand. Diese Betrachtungen führten zur Schlacht von Groß-Obrschen (s. dies. Art.) am 2. Mai, wo, wenn auch nicht der Sieg erkämpft, doch der Beweis geliefert wurde, daß die Tapferkeit und Lobeverachtung der Truppen nicht glänzender sein konnte, daß man auch in taktischer Beziehung dem Feinde vollkommen gewachsen war, wie die hartnäckigen Dorfgefechte zeugten, und nur die Ueberlegenheit des Feindes an Zahl, nicht aber dessen errungenen Erfolge die Allirten zum Rückzuge bewog, nachdem sie die Nacht auf dem Schlachtfelde selbst zugebracht. Der Feind, der außer einigen demontirten Kanonen keine Trophäe errungen und sogar etwas zurückgegangen war, blieb am 3. ruhig stehen und folgte erst am 4. den in zwei Colonnen zurückgehenden Allirten. Am 5. fand bei Kolbitz ein heftiges Arrieregabengefecht mit der preussischen Colonne statt, ohne daß dadurch der Marsch derselben verändert oder beschleunigt worden wäre; ebenso wurde die von Miloradowitsch befehligte Arrieregarde der russischen Colonne mehrmals angegriffen, der Feind aber stets mit Verlust zurückgewiesen. Am 7. passirten die Verbündeten die Elbe und bezogen am 12. die Stellung von Paugen hinter der Spree, wo sie eine neue Schlacht anzunehmen beschloffen hatten. General Kleist, der mit 5000 Mann während der Schlacht vom 2. Mai in Leipzig stand, verließ diese Stadt am 3. und ging bei Mühlberg über die Elbe; General Bülow hatte am 2. Mai Halle mit Sturm genommen, 1500 Gefangene gemacht und 6 Kanonen erobert (s. d. Art. Bülow); die Folgen dieser Waffenthat gingen aber natürlich durch die Nothwendigkeit, dem allgemeinen Rückzuge zu folgen, verloren; er überschritt bei Rosslau die Elbe, zog den General Thümen, der am 26. April Spandau genommen, an sich

heran und ging auf die Berlin-Wittenberger Straße, um die Hauptstadt zu decken und nöthigenfalls den Kern zu bilden, an den Landwehr und Landsturm sich anschließen könnten. Napoleon hatte die allirte Armee nach ihrem Uebergange über die Elbe vollständig aus den Augen verloren, da erstens die Herstellung der zerstörten Brücke Zeit nahm, und zweitens die Kosaken ein vollständiges Rideau bildeten, das zu durchbrechen die feindliche Cavallerie viel zu schwach war; seine Armee concentrirte sich um Dresden und ging langsam auf der Sörliger Straße vor; auch Ney, der über Wittenberg gegen Berlin detachirt worden war, wurde zurückgerufen, als man endlich von der Aufstellung der allirten Armee hinter der Spree Nachricht erhielt, und befehligt, bei Torgau über die Elbe zu gehen, welche Festung am 9. Mai den Franzosen übergeben wurde, nachdem der König von Sachsen sich wiederum mit Napoleon verbündet hatte. Die Allirten genossen im Lager bei Baugen acht Tage lang einer vollständigen Ruhe; erst am 18. wurden die dort am 15. von Thorn her mit 15,000 Mann eingetroffenen Generale Barclay und York auf die Nachricht, daß Lauriston über Hoyerßwerda in Anmarsch gegen die rechte Flanke sei, dorthin detachirt; Ersterer war die italienische Division Berg dieses Corps durch Ueberfall bei Königswarth am 19. mit Verlust von 2000 Gefangenen und 14 Kanonen zurück bis auf das Corps des Marschalls Ney, den York bei Weißig trotz seiner großen Ueberlegenheit den ganzen Tag über aufhielt, — in der Nacht marschirten beide wieder zur Hauptarmee zurück und kamen am 20. an, als die Schlacht bereits im vollen Gange war. Napoleon, durch Eintreffen des württembergischen Contingents und des Dubinot'schen Corps wieder auf 120,000 Mann verstärkt, griff an diesem Tage die durch Marschbataillone und das Barclay'sche Corps auf 90,000 Streiter gebrachte allirte Armee an, erzwang die Spree-Uebergänge und nöthigte am folgenden Tage durch volle Entfaltung seiner Kräfte seine Gegner, um sich nicht den Chancen einer Niederlage auszusetzen, die Schlacht Nachmittags abubrechen und den Rückzug in zwei Colonnen gegen die Meisse hin anzutreten (s. d. Art. Baugen). Auch in dieser Schlacht hatte der Feind außer dem Besitz des Schlachtfeldes wenig oder gar keine Vortheile erfochten, dagegen über 20,000 Mann verloren. Napoleon, gewohnt seinen Gegnern mit verhältnißmäßig geringem eigenen Verlust entscheidende Niederlagen beizubringen und sie zu einem übereilten Frieden zu zwingen, sah wohl ein, daß er so leichtes Raubs dieses Mal nicht sein Ziel erreichen werde, jeden Schritt vorwärts mußte er mit Blut erkaufen; das Gefecht von Reichenbach hielt ihn den ganzen 22. auf, brachte ihm den unerseßlichen Verlust des Generals Duroc (s. d. Art.), der dicht hinter ihm durch eine Kanonenkugel getödtet wurde, und am 26. wurde die Division Maison bei Haynau aus einem von Blücher mit preussischer Cavallerie gelegten Versteck überfallen und ihr 18 Geschütze abgenommen. Die allirte Armee, deren Commando am 24. der General Barclay übernommen hatte, traf am 1. Juni bei Schweidnitz ein, nachdem General Smeisenau es durchgesetzt, den neuen Oberbefehlshaber von seinem Plane, die Armee nach Polen zu führen, abzubringen und sich auf die schlesischen Festungen zurückzuziehen. Allerdings waren die Allirten, die nur noch 40,000 Mann zählten, der Ruhe und Rehabilitation, aber auch Napoleon dessen dringend bedürftig, er erneuerte daher den bereits vor der Baugener Schlacht gethanen Antrag auf Waffenstillstand, der auf drei Tage angenommen wurde. Inzwischen hatte der General Bülow den Marschall Dubinot, den Napoleon vom Baugener Schlachtfelde ihm entgegen gesendet, nach einem mißglückten Versuch, seine Avantgarde bei Hoyerßwerda am 31. Mai zu überfallen, bei Luckau mit Verlust von 4—500 Gefangenen und 1 Kanone zurückgeschlagen und bedrohte nun die Communicationen Napoleon's mit der Elbe; außerdem schwärmten preussische und russische Detachements weit im Rücken der feindlichen Armee, selbst bis nach Franken hinein, der Wittmeister Colomb erbeutete bei Zwickau am 29. Mai einen Geschützzug von 14 Kanonen und 86 Wagen, ebenso der General Eschernitzsch einen solchen unter dem westfälischen General v. Dohs bei Halberstadt am 30. Mai; das Lügow'sche Freicorps streifte zwischen Elbe und Saale und unterbrach fast jede Verbindung nach dem Rheine hin. Alle diese kleinen Nachtheile, die an sich unbedeutend, zusammengenommen deprimirend wirken, besonders wenn sie den Rücken der Armee treffen, bewogen Napoleon, Unterhandlungen wegen einer längeren Waffenruhe anzuknüpfen,

die am 4. Juni zu Pläschwitz auf 7 Wochen abgeschlossen und später, auf Veranlassung Oesterreichs, bis zum 18. August verlängert wurde, in Folge deren die Franzosen hinter die Rappach, die Allirten hinter das Schweißnitzer Wasser zurückgingen und der zwischen beiden Armeen liegende Landstrich mit Breslau neutral erklärt wurde. Ein schwerer Verlust für die Allirten war der Fall Hamburgs am 7. Juni, kurz vor Eintreffen der Nachricht des Waffenstillstandes, in dem für die detachirten Truppen der Status quo im Moment des Bekanntwerdens festgesetzt war. 10,000 Dänen, die in der Gegend von Hamburg standen und zuerst die Absicht zu haben schienen, sich den Allirten anzuschließen, stießen in Folge politischer Differenzen, die sich bei den Erörterungen mit Schweden und England, die dem russisch-preussischen Bündnisse bereits beigetreten waren, herausstellten, zu den unter Davoust dort stehenden Franzosen, und nöthigten Lettenborn, der vergeblich den bereits im östlichen Mecklenburg stehenden Kronprinzen von Schweden zur Hülfleistung aufforderte, die Stadt zu räumen, so daß dieser Ort mit allen seinen reichen Hülfquellen in die Hand der Franzosen fiel, welche bis zum Abschluß des Pariser Friedens im Besitz verblieben und namenloses Elend über die unglücklichen Bewohner brachten. Obwohl der Waffenstillstand sowohl von der preussischen Armee, als vom Lande zuerst als ein Unglück angesehen wurde, da man in ihm nur den Vorläufer eines nachtheiligen Friedens mit Napoleon, der, wenn auch keinen entscheidenden Sieg ersochten, doch bedeutend Terrain gewonnen hatte und tief in Schlessen stand, betrachtet wurde, stellte es sich bei ruhiger Ueberlegung bald genug heraus, daß es für die gute Sache der größte Segen und zur glücklichen Durchführung des nationalen Kampfes eine Nothwendigkeit, deshalb aber seitens Napoleon's vielleicht der größte politische Fehler war, den er je begangen hat; wenn ihm auch der Vortheil daraus erwuchs, seinen Rücken frei zu bekommen, da alle Parteilgänger über die Elbe zurück mußten und er alle durch die ungeheuren Conscriptionen mobil gemachten Verstärkungen, besonders aber Cavallerie und Artillerie heranziehen konnte, so durfte er nicht jetzt, sondern erst nach einer dritten Schlacht denselben annehmen, die nothwendig eintreten mußte, wenn er auf Schweißnitz folgte, und nach der, selbst wenn er nicht einen entscheidenden Sieg erkämpfte, die Vortheile eintreten konnten, denen er bei den ersten hatte entsagen müssen; die russische Armee mußte dann die Oder überschreiten, sich von Oesterreich und dem preussischen Heere trennen, das auf einen kleinen Winkel am Endpunkte der Monarchie beschränkt war, — wollte er die Dinge nicht aufs Äußerste treiben, sondern wirklich, behufs eines Friedens unterhandeln, so war es dann Zeit. Zu diesen Operationen — eigentlich dem letzten Druck — bedurfte es nur noch weniger Tage; Mitte Juni mußte Alles entschieden sein, und dann waren alle Chancen für ihn, während jetzt Alles sich gegen ihn vereinigte. Die zwei Monate des Waffenstillstandes genügten, um die russischen Verstärkungen heranzubringen, die Rüstungen Oesterreichs zu vollenden, das bereits vollständig den Allirten sich angeschlossen hatte, obwohl sich Napoleon unbegreiflicher Weise bis zum letzten Augenblick über dessen Absichten täuschte, dabei aber trotz der Bitten seiner Getreuen nicht dazu zu bewegen war, ihm die kleinste Concession zu machen, und es dadurch, selbst wenn es weit weniger dazu disponirt gewesen wäre, naturgemäß der Coalition in die Arme trieb; endlich wurden die preussischen Rüstungen in der umfassendsten Weise vollendet. Linie und Landwehr zusammen bildeten 160,000 Mann Feld- und 70,000 Mann Besatzungs- und Blokade-Truppen; außerdem standen 32,000 Mann als Ersatz- und Garnison-Truppen im Lande, so daß mit den Trains, den Militär-Branchen u. fast 300,000 Mann zum Kriegsdienst herangezogen waren, also bei einer Bevölkerung von 6 Millionen beinahe 6 Procent, das Großartigste, was je ein Volk geleistet hat. Die russische Armee wurde auf 150,000 Mann verstärkt, zu denen im October noch die bei Leipzig eintreffende 58,000 Mann starke Reserve-Armee unter Bennigsen kam, die sich in Polen sammelte. Oesterreich hatte 120,000 Mann in Böhmen unter Schwarzenberg versammelt; 24,000 Mann standen am Inn gegen die bayrische Grenze und 50,000 Mann unter Frimont und Bellegarde in Steyermark, bereit, nach Italien einzurücken, wohin Napoleon im Juli den Vicekönig Eugen sandte; endlich rückte der Kronprinz von Schweden mit 25,000 Mann aus Mecklenburg nach Berlin vor. Die Gesammtsumme der in Norddeutschland gegen Napoleon bestimmten

Armeen betrug exclusiv der polnischen Reserve-Armee, aber eingerechnet das meist an der Nieder-Elbe und getrennt auftretende Wallmoden'sche Corps (russisch-deutsche Legion, Engländer, Hannoveraner) 475,000 Mann, denen Napoleon, nach französischen Schriftstellern, etwa 440,000 Mann entgegen zu setzen hatte; davon standen circa 60,000 bei Hamburg und Magdeburg, so daß er auf dem eigentlichen Kampfplatz in Schlessen und Sachsen 380,000 Mann, darunter aber nur 34,000 Mann Cavallerie, disponibel hatte. Außerdem waren fast noch 100,000 Mann meist alter Truppen in den Elb-, Ober- und Weichsel-Festungen vertheilt, die zwar eine gleiche Anzahl Blockade-Truppen absorbirten, jedoch in Sachsen weit nützlicher gewesen wären, da sie erstens den Krieg kannten und nicht wie die jungen Conscriptirten zu Tausenden in die Lazaretho gewandert wären, zweitens aber, im Fall Napoleon geschlagen wurde, ohne jeden Nutzen verloren gingen, während, wenn er siegreich war, die Festungen von selbst wieder in seine Hände fallen mußten. Uebrigens war zu Anfang des Herbst-Feldzugs Napoleon's Lage trotz seiner numerisch geringeren Armee keineswegs ungünstig, da er längs der Elbe auf der inneren Linie stand und auf den Rädien sich gegen jedes der drei gegen ihn anrückenden Heere mit versammelten, also überlegenen Kräften wenden und sie en détail schlagen konnte, während diese auf der Peripherie des Kreises zur Vereinigung marschiren mußten. Daß er diese günstige Stellung nicht benutzte und zuerst, seinem persönlichen Rachegefühl gegen den Kronprinzen von Schweden und seinem Haß gegen Preußen folgend, zwei verfehlte Operationen auf Berlin unternahm, sich selbst aber gegen den gleichfalls tödtlich gehafteten Blücher wendete, statt von vorn herein zerschmetternd auf die böhmische Armee zu fallen und dadurch lähmend auf das Ganze zu wirken, nachher aber in unentschiedenen Hin- und Hertappen so lange an der Elbe verweilte, bis durch Vereinigung der drei Armeen ihm fast der Weg nach Frankreich verlegt war, beweist, daß sein Feldherrn-Genie nicht mehr ganz das alte und daß sein Glückstern, dem er allein vertraut, im schnellen Sinken war. Die Vortheile der napoleonischen Position wurden von den zu Trachenberg behufs Feststellung des Operations-Plans mit ihrem obersten Feldherren und dem Kronprinzen von Schweden versammelten Monarchen unterkannt, und demgemäß für die drei Armeen, die respective in Böhmen, in Schlessen und bei Berlin concentrirt wurden, folgendes festgestellt. „Alle drei Armeen ergreifen die Offensive, die böhmische und die Nord-Armee gegen die Operations-Linie des Gegners, die schlessische gegen dessen Front, um ihrerseits sich mit derjenigen der beiden andern Armeen zu vereinigen, die ihrer Unterstützung am meisten bedarf. Die Armee, welcher Napoleon mit überlegenen Kräften auf den Hals geht, weicht dem Stöße aus, während die beiden andern ihre Offensive gegen Flanke und Rücken fortsetzen, um ihn so zu nöthigen, von seiner Offensive abzustehen und sich gegen den ihm gefährlichsten Gegner zu wenden.“ Durch diese militärische Zwickmühle hoffte man, Napoleon in dem ausgehungerten Sachsen durch Gewaltmärsche todt zu hegen, bis man sich in seinem Rücken, gegen den alle Handver gerichtet waren, zur entscheidenden Schlacht vereinigen würde. Dieser Plan wurde consequent durchgeführt, und die Schlacht von Leipzig beweist, daß alle damit verbundenen Absichten erreicht wurden. So schritt man zum entschiedenen concentrischen Angriff, und wenn es auch nicht im Operationsplan ausgesprochen ist, hatte man die feste Absicht, von den günstigen Aufstellungspunkten der böhmischen und Nord-Armee aus durch zahlreiche Parteen die Verbindungen mit dem Rhein zu unterbrechen, und dadurch ein gesundes Leben in der französischen Armee unmöglich zu machen. An die Spitze der schlessischen Armee wurde Blücher, der Nord-Armee der Kronprinz von Schweden, der böhmischen endlich Schwarzenberg gestellt, und diesem, da der Kaiser Alexander, dem er wiederholt angetragen wurde, bestimmt ablehnte, obwohl er die Seele aller Unternehmungen hieß, auch das Ober-Commando über alle drei operirende Armeen übertragen. Ihm erwuchs dadurch eine unendlich schwierige Aufgabe, denn abgesehen von der Schwierigkeit, die Leitung dreier so weit auseinander stehender Armeen mit allen den Frictionen, die bei Führung alliirter Heere unvermeidlich sind, einem Feldherrn wie Napoleon gegenüber zu übernehmen, befanden sich die Monarchen stets in seinem Hauptquartier, die bei allen großen Unternehmungen nothwendig gehört

würden mußten. Um seiner Aufgabe ganz zu genügen, hätte er also alle Eigenschaften eines großen Feldherrn und eines vollendeten Hofmannes in sich vereinigen müssen; wenn ihm nun auch an dem Ersten Manches fehlte, bleibt ihm doch das unsterbliche Verdienst, mit einer sich nie verläugnenden Selbstlosigkeit und freudigen Anerkennung fremden Verdienstes von Anfang bis zu Ende die zum Gelingen des großen Werkes unerläßliche Einheit unter so disparaten Elementen bewahrt zu haben, was vielleicht der schwerste Theil seiner Aufgabe war. Der verwundbarste Fleck der Verbündeten, wo sie auch den ersten Stoß erwarteten, war Böhmen; Napoleon aber, dem einmal die Verhältnisse mit Oesterreich nicht so entschieden feindlich schienen, wie mit Rußland und Preußen, und der zweitens, wie gesagt, seinem Haß gegen Karl Johann und Preußen blind folgte, richtete den ersten Offensiv-Stoß auf Berlin. Er versammelte das XII., VII., IV. Infanterie- und III. Cavallerie-Corps, 71,000 Mann, unter Dubinot bei Waruth und befohl, sofort nach Ablauf des Waffenstillstandes gegen Berlin vorzurücken. Die Nord-Armee (aus dem III. und IV. preussischen Corps unter Bülow und Tauengien, den Russen unter Winkingerode und den Schweden bestehend) wurde in der Gegend von Berlin zusammengezogen; der Kronprinz, der heimlich intriguirte, um wo möglich nach Napoleon's Sturze den französischen Thron zu besteigen, und deshalb jede Gelegenheit, gegen seine Landsleute zu sechten, zu vermeiden suchte, stimmte dafür, unter Preisgabe von Berlin sich hinter die Spree zu ziehen, und nur die energische Opposition der preussischen Generale, welche die Ruche- und Notte-Linie vertheidigten, verhinderte dies. Dubinot drang in 3 getrennten Colonnen in der von Gräben und Brüchern durchschnittenen Gegend vor; die Colonne des rechten Flügels bei Jühnsdorf ward durch Tauengien während des ganzen 23., die des linken so durch das schwierige Terrain aufgehhalten, daß sie erst spät in der Nacht mit den Räten an den Ahrensdorffer Defileen ankam, während die mittelste, das VII. Corps, bereits Mittags bei Großbeeren (s. dies. Art.) anlangte. General Bülow warf sich im dichtesten Regen überraschend auf diese isolirte Colonne, trieb sie unter großem Verlust zurück und nöthigte Dubinot dadurch, das ganze Unternehmen aufzugeben. Vier Tage darauf schlug der General Hirschfeld mit seiner nur aus Landwehren bestehenden Division den aus Magdeburg zur Vereinigung mit Dubinot vorgedrängten General Girard bei Hagelsberg (s. dies. Art.) auf's Haupt. Napoleon selbst ging am 19. August nach Schlessen, wozu er 150,000 Mann am Bober versammelte; Blücher mit seiner aus dem I. preussischen Corps York's, aus den russischen Langeron's und Sacken's bestehenden Armee wich dem Stöße aus und hoffte, den Kaiser hinter sich her nach Schlessen zu ziehen; dieser aber, von dem Vorrücken der böhmischen Armee unterrichtet, war am 23. früh von Ewenberg dahin mit 80,000 Mann aufgebrochen; Macdonald, als Oberbefehlshaber der zurückbleibenden Armee, setzte 3 Tage mit Umsicht die Rolle seines Kaisers fort, vernachlässigte jedoch bei dem an und für sich richtigen Entschlus, auf Tauer zu marschiren, die nöthige Vorsicht, indem er sich zu weit ausdehnte, die steilen Thäler der Ragbach und wüthenden Reisse zwischen seine Colonnen brachte und dem General Blücher, der, eine Schlacht suchend, wieder vorrückte, Gelegenheit gab, am 26. August auf seine mittlere Colonne, das XI. Corps, zu fallen, sie in der Schlacht an der Ragbach (s. d. Art.) vollständig zu vernichten und sich zwischen die beiden getrennten französischen Flügel einzuschleichen, deren Verfolgung nach großen Verlusten erst hinter der Wörlitzer Reisse aufhörte, so daß am 1. September ganz Schlessen vom Feinde befreit war. Während innerhalb 4 Tagen 3 seiner Feldherren Niederlagen erlitten, hatte Napoleon selbst bei Dresden (s. d. Art.), wohin er am 26. August zurückgekehrt, das Glück gelächelt; die Artillerie der Armee, welche in vielen getrennten Colonnen sehr langsam vorging, und zwei Tage vor der Stadt mit dem Angriff zögerte und dadurch den günstigen Moment versäumte, wurde am 24. mit Verlust zurückgeworfen und kam auf dem Rückzug nach Böhmen in eine sehr bedrängte Lage, da der rechte Flügel vorgerückt war, ohne den in französischen Händen befindlichen Uebergangspunkt Königsstein hinreichend zu beachten. Nur der heldenmüthige Widerstand, den der Prinz Eugen von Württemberg (s. d. Art.) dem mit dreifach überlegenen Kräften vordringenden Bandamme drei Tage lang leistete, so wie die lässige Verfolgung, auf die Napoleon

sich beschränkte, rettete die Armee nicht nur vor einer Niederlage, welche bei dem Zustande, in dem sie sich befand, unausbleiblich war, wenn die böhmischen Debouchées früher, als sie dieselben erreichte, in Vandamme's Hand fielen, Napoleon von Norden her aber heftig nachgedrängt hätte, sondern führte sogar zu dem entscheidenden Siege von Gulm am 30. August (s. dies. Art.), wo Vandamme, von Napoleon vollkommen geopfert, total vernichtet wurde, so daß die verunglückte Expedition auf Dresden noch auf eine höchst glänzende Art endigte. Napoleon, statt, durch die 4 schweren Niederlagen belehrt, den größten Theil seiner Truppen jetzt wenigstens zusammenzubalten und mit vereinten Kräften sich gegen die böhmische Armee zu wenden, bestand in seiner Leidenschaftlichkeit darauf, gegen die Nord-Armee einen Sieg zu erröchten, und entsendete den Marschall Ney mit dem IV., VII. und XII. Corps gegen Berlin. Dieser rückte den 4. September vor, brückte die Abtheilungen Tauenzien's am 5. September gegen Jüterbogk zurück, versäumte aber, trotzdem er 12,000 Mann Cavallerie bei sich hatte, durch Patrouillen die durchaus offene Gegend aufzuklären, und erfuhr daher nicht, daß der General Bülow auf $1\frac{1}{2}$ Meilen Entfernung in seiner linken Flanke stand; am 6. früh griff er den General Tauenzien an; dieser, auf Bülow's Hülfе bauend, hielt den sehr überlegenen Kräften hinter dem Agger-Paße Stand, bis Bülow, der den Kronprinzen von Schweden, der hinter ihm stand, vergeblich zum raschen Vorgehen aufgefordert hatte, seinerseits mit eben so viel Geschick als Energie eingriff und mit Hülfе der um 4 Uhr von Wittenberg her eintreffenden Brigade vorstell den glänzenden Sieg von Dönnewitz (s. d. Art.) erkämpfte, welcher die ganze Ney'sche Armee in einen ungeordneten Trümmerhaufen auflöste, dessen Reste bei Torgau über die Elbe zurückgingen. So war Napoleon gänzlich in die Defensive zurückgeworfen; eine 14tägige Waffenruhe, nur durch den kleinen Krieg unterbrochen, trat ein, und Napoleon, in einem Halbkreise von 40 Meilen von drei Armeen bedroht, deren Zweck, Vereinigung in seinem Rücken, immer klarer hervortrat, hatte es jetzt zum letzten Mal noch einen Moment in der Hand, mit versammelten Kräften, den Vortheil der inneren Linien nuzend, sich auf die böhmische Armee zu werfen und sie zu einer Schlacht zu nöthigen. Siegte er, was, da er der Stärkere, nicht unmöglich war, so waren alle früheren Niederlagen gesühnt; wurde er geschlagen, so wurde nur das, was früher oder später doch unvermeidlich war, Rückzug von der Elbe, nothwendig; wick endlich die böhmische Armee nach Prag hin aus, so gab sie freiwillig auf, was sie nur durch eine Schlacht verlieren konnte: die offensive Stellung aller drei Armeen, von denen sie der bedeutendste Factor war. Anstatt diese große Maßregel zu ergreifen, verbrachte er den Monat September mit schwachen und deshalb fruchtlosen Versuchen, bald gegen die schlesische, bald gegen die große Armee, die seine ganze Rathlosigkeit zeigten, und ließ den einzigen Augenblick verstreichen, in welchem er noch die Wahrscheinlichkeit eines Erfolges für sich hatte. Die Verbündeten hatten die nicht leichte Aufgabe eines Uebergangs über die Elbe mit der Nord- und der schlesischen Armee und einer Concentrirung zu lösen, und Letzteres war fast schwerer als das Erste, denn die Nordarmee konnte nicht ohne große Gefahr zwischen Magdeburg und Wittenberg, die beide in Feindes Hand waren, übergehen und zur Vereinigung rücken; denn wenn auch Napoleon den Uebergang selbst nicht hindern konnte, war er in der Lage, sie mit sehr überlegenen Kräften gegen diesen Strom zu werfen und sie in die verzweifeltste Lage zu bringen. Die schlesische Armee endlich, die damals nur noch 65,000 Mann zählte, mußte den Uebergang unter den Augen des 200,000 Mann starken Feindes erzwingen. Der Entschluß, die böhmische Armee links über Chemnitz, die schlesische rechts abmarschiren und in der Gegend von Wittenberg mit der Nordarmee über die Elbe gehen zu lassen, dann aber im Rücken des Feindes mit beiden Armeen die Vereinigung zu bewirken, war den Umständen angemessen und gehört zu den schönsten Maßregeln des ganzen Feldzuges. Das meisterhaft Beschlossene wurde, zumal durch die Energie des Selbengreifses Blücher, der nicht nur die schwierigste Aufgabe für sich selbst, sondern auch noch die hatte, den Kronprinzen von Schweden gegen dessen Willen mit fortzureißern, worin er durch die Energie Bülow's wirksam unterstützt wurde, meisterhaft ausgeführt. Napoleon, nicht mehr gewohnt, sein eigenes Handeln durch fremde Anordnungen bestimmen zu lassen, wiegte

sich gegen den Rath und die Bitten seiner Generale in dem Gedanken der Unüberwindlichkeit seiner Elb-Linie. Ehe er Blücher's Abmarsch von Baugen nur erfuhr, oder wenigstens etwas dagegen that, hatte dieser bereits den Elb-Übergang bei Wartenburg (s. d. Art.) am 3. October ausgeführt, nachdem York das dort aufgestellte Corps des General Bertrand geschlagen; die Nordarmee war bei Alen übergegangen und der Kronprinz durch die Annäherung der schlesischen Armee auf dem linken Elb-Ufer zu bleiben bewogen worden, wogegen er bei der Nachricht, daß Napoleon gegen ihn detachire, zuerst lebhaft protestirt hatte. Am 9. October stand die böhmische Armee nach Ueberschreitung des Erzgebirges bei Chemnitz, die Nord- und schlesische Armee Arm an Arm bei Düben und Jesnitz an der Mulde, so daß nur vier Märsche zwischen den drei Heeren, in der Mitte aber die Felder von Leipzig lagen, wo sie ein treffliches Schlachtfeld für ihre Waffen fanden. Ueber den Zweck dieser Operation konnte Napoleon nicht mehr im Dunkeln sein; seine Lage war der Art, daß er nicht mehr die Verhältnisse beherrschte, sondern von ihnen Geseze empfing. Statt, wie einst vor Mantua, Alles aufzugeben, was er durch die Zeit gewonnen hatte, ja selbst die materielle Mittel, um das wichtigste Ziel, die feindliche Armee, zu erreichen, hielt er auch jetzt noch die Elbe fest, und schwächte sich, der er die Ueberlegenheit des Feindes kannte, freiwillig um 30,000 Mann, die er unter St. Cyr in Dresden zurückließ, das ihm, wenn er siegte, von selbst wieder in die Hände fiel, wurde er aber geschlagen, durchaus von keinem Nutzen sein konnte. Noch hatte er es in seiner Gewalt, seine ganze Armee, zu der auch noch das IX. Corps Augereau jetzt stieß, am 10. bei Leipzig zu versammeln und sich dadurch die bereits oft unterbrochene Verbindung nach dem Rhein zu sichern; indeß versäumte er auch dieses. Vom 9. bis 13. October versuchte er durch Demonstrationen die schlesische und Nord-Armee über die Elbe zurück zu manövriren, erreichte aber dadurch gerade das Gegentheil, nämlich, daß sie die Elbe verließen und sich der böhmischen Armee näherten. Jetzt blieb auch ihm nichts übrig, als bei Leipzig den Versuch zu machen, das sich um ihn zusammenziehende Netz zu durchbrechen. Am 16. beschloßen die Allirten, Leipzig (s. d. Art.) anzugreifen; die böhmische Armee rückte von Süden heran, als Schwarzenberg den Fehler beging, fast die Hälfte seiner Truppen in den Winkel zwischen Elster und Pleiße zu klemmen; da ein Durchdringen an der Spitze dieses Dreiecks bei Sonnenitz aber unmöglich war, blieben die Resultate hier gering. Zweimal schienen sogar die Chancen für Napoleon sich zu wenden, nur mit Mühe behaupteten die Allirten sich dort gegen seine heftigen Offensivstöße. Ebenso war Giulay's Angriff auf der Westseite von Leipzig, bei Lindenau, ohne Erfolg geblieben, da an diesem wichtigsten Punkt, Napoleon's einziger Rückzugslinie, zu schwache Kräfte verwendet wurden. Nur Blücher, der von Norden her anrückte, warf nach heftigem Kampfe bei Möckern (s. d. A.) den Marschall Marmont mit großem Verlust über die Partee zurück. Den 17. verhielten die Verbündeten sich vollständig ruhig, da an diesem Tage das österreichische Corps Colloredo von Altenburg, die Armee Bennigsen's von Dresden her eintraf. Daß Napoleon aber eben darum nicht angriff, oder sich zurückzog, ist ein großer Fehler, der sich dadurch kraste, daß seine Armee trotz heldenmüthigen Widerstandes in den Gefechten des 18. October edrückt und der nothwendig gewordene Rückzug durch die Erstürmung von Leipzig in eine regellose Flucht verwandelt ward, die nur durch die feste Haltung Dubinot's westlich der Stadt gedeckt wurde. Eine kräftige Verfolgung der Franzosen, die bei der zahlreichen Cavallerie und der sehr geschonten Nord-Armee, die am 16. gar nicht, am 18. und 19. nur theilweise, d. h. die Preußen, gefochten hatte, möglich gewesen und mit vollkommener Vernichtung geendet, dadurch den Feldzug von 1814 vielleicht unnöthig gemacht hätte, trat nicht ein. So gelang es Napoleon, die Trümmer seines Heeres wieder etwas zu sammeln, den General Brede, der in Folge des Vertrags von Ried vom 9. October die Bayern in die Reihen der Verbündeten führte und mit einem österreichisch-bayerischen Heere ihm bei Ganau (s. d. Art.) den Weg verlegen wollte, nach zweitägigem heftigem Kampfe, 29. und 30. October, zurückzuwerfen und den Rhein zu erreichen. Seitens der Verbündeten waren die schlesische und die böhmische Armee der französischen respective auf der Eisenach-Gießener und den Straßen längs des Main gefolgt und langten

Anfang November am Rhein an, wo die letzten Posten der Franzosen gegenüber Mainz von Giulay nach leichtem Gefecht vertrieben wurden. Die Nord-Armee hatte sich gegen Davoust gewendet, der, bis dahin von dem Wallmoden'schen Corps in Schach gehalten, seit dem für ihn unglücklichen Treffen an der Söhrde, am 16. September, hinter der Steadnitz stand. Als es sich herausstellte, daß Davoust entschlossen war, nicht den Rückzug nach Holland anzutreten, sondern sich in Hamburg zu halten, beschloß der Kronprinz, ihn mit den Schweden und dem Woronzoff'schen Corps zu bekämpfen, während er die Generale Bülow und Wülfing, die ihm sehr un bequem waren, detachirte, um das nordwestliche Deutschland und wo möglich Holland von den Franzosen zu befreien. Bülow, der lästigen Fessel, welche die zögernde Politik Bernabotte's seinen auf energisches Vorgehen gerichteten Wünschen angelegt, ledig, entwickelte eine ungemelne Thätigkeit, rückte in ununterbrochenem Siegeslaufe an den Rhein, erklärte am 20. December Arnheim, überschritt den Rhein und hatte bis Ende Januar, wo er Befehl erhielt, zur Unterstützung Blücher's nach der Champagne zu rücken, ganz Holland und Belgien, bis auf wenige feste Punkte, in seiner Gewalt, deren Belagerung dem nachrückenden dritten deutschen Bundes-Corps unter dem Herzog von Weimar übertragen wurde. Mit der Ankunft der Armeen an dem Rhein war allerdings Deutschland vom Feinde befreit — das ephemere Königreich Westfalen hatte bereits der als Parteigänger agirende russische General Ischerwitzscheff nach der Eroberung von Kassel am 29. Sept. für aufgelöst erklärt — und manche Stimmen wurden laut, die, auf das Gefährliche eines Eindringens in Frankreich, das dem preussischen Heere 1792 so große Verluste gebracht, hinweisend, dafür waren, mit Napoleon einen billigen Frieden zu unterhandeln. Bald stellte sich indeß heraus, daß dieser, weit entfernt, durch die Unglücksfälle des letzten Jahres eine ruhigere Anschauung der Dinge gewonnen zu haben, durchaus unannehmbare Forderungen machte, und, obwohl von allen Seiten bedroht, da auch Wellington mit einer englisch-spanischen Armee berrisch ganz Spanien erobert hatte und im Begriff war, die Pyrenäen zu überschreiten, und der Vicekönig Eugen über den Minio zurückerdrängt war, schließlich erklärte, kein Dorf von seinen Eroberungen herausgeben zu wollen, „selbst wenn die Feinde auf dem Montmartre ständen“. Unter diesen Verhältnissen drangen die kräftigen Vorschläge der preussischen, englischen und russischen Generale gegen die Ansichten der österreichischen Diplomaten durch, welche in Napoleon nicht bloß den rückwärtslosen, egoistischen Tyrannen, der für die Ruhe Europa's stets bedenklich bleiben mußte, sondern den Schwiegersohn ihres Kaisers sahen. Im Hauptquartier der allirten Souveräne zu Frankfurt wurde die Fortsetzung des Krieges und der Einmarsch nach Frankreich, zugleich aber beschlossen, den Truppen, die durch die Strapazen furchtbar gelitten hatten, einige Wochen Zeit zur Completirung, so wie zur Herstellung des Materials und der Bekleidung zu gönnen. Es war nicht zu läugnen, daß ein sofortiges Eindringen in Frankreich viele Chancen hatte und leicht, da Napoleon noch kein neues Heer entgegenzustellen hatte, bis Paris führen konnte, andrerseits aber nicht zu verkennen, daß, wenn es dem Imperator gelang, den Enthusiasmus von 1792 in den Franzosen wieder wach zu rufen, man sich auf einen harten Kampf gefaßt machen mußte, den ohne die erwarteten Verstärkungen, ohne die notwendige Ergänzung an Munition und Kleidung, mitten im Winter zu beginnen, allzu gefährlich schien; der rastlose Blücher, der alle diese Bedenklichkeiten nicht theilte, Gneisenau mit einem Vorschlag, bei Rühlheim über den Strom zu gehen und von Norden her gegen Paris vorzubringen, nach Frankfurt gesendet und den Marsch bereits angetreten hatte, mußte, dem allgemeinen Plane nachgebend, wiederum Cantonnements bei Siegen beziehen. Die Zeit der Ruhe wurde benutzt, um die Contingente der ehemaligen Rheinbunds-Fürsten, die sich den Allirten — theilweis, wie der König von Württemberg, sehr widerwillig — angeschlossen hatten, mobil zu machen. Dieselben wurden — die Bayern unter Brede, die Württemberger unter ihrem Kronprinzen, — der großen Armee zugetheilt und beschlossen, daß diese in mehreren Colonnen zwischen Mainz und Basel den Rhein überschreiten und sich bei Langres wieder vereinigen sollten. Dieser Punkt liegt auf der Mitte zwischen Lyon und Paris und da man nicht übersehen konnte, ob Napoleon unter Preisgabe von Paris sich nicht, die spanische und italienische Armee vereinigend, von

Süden her über Lyon in die Flanke der vordringenden Allirten werfen würde, war diese Direction durchaus zweckmäßig, weil man sich von dort aus gleichmäßig nach Norden und Süden wenden und in diesem Falle der von Italien durch die Schweiz oder die Dauphinée einbrechenden österreichischen Armee Frimont's die Hand reichen konnte. Diese Idee und nicht die in den unklaren Köpfen vielfach spukende von der strategischen Bedeutung an sich des Plateau's von Langres, von dem aus man, dem Zuge der von ihm aus nach allen Hauptrichtungen strömenden Flüsse folgend, sich gleichsam wie diese in das Land hinein ergießen könne, welcher das durch politische Gründe bedingte Verweilen und öftere Zurückgehen Schwarzenberg's in diese Gegend einen Schein von Wahrscheinlichkeit gegeben hat, ist maßgebend gewesen. Blücher sollte etwas später den Rhein zwischen Koblenz und Bonn überschreiten und das Moselland durchziehend sich der großen Armee nähern. Ende December ging die letztere über den Rhein gegen den Jura vor, Weide blieb zur Belagerung von Hüningen und Belfort, Wittgenstein vor Straßburg stehen, bis nachrückende Abtheilungen dieselben ablösten, so daß erst Mitte Januar sämmtliche Colonnen, ohne ernsthaften Widerstand gefunden zu haben, sich bei Langres vereinigten; ein besonderes Corps detachirte der Fürst nach Dijon, wo dasselbe bis Mitte Februar mäßig stehen blieb. Blücher war am 1. Januar 1814 bei Mannheim, Mainz und Gaub übergegangen, hatte Langeron's Corps theilweise vor Mainz gelassen, Marmont unter die Mauern von Metz getrieben, Dork zwischen den Moselfestungen gelassen und wandte sich selbst mit dem Rest über Nancy zur Schwarzenberg'schen Armee. Wülfing eroberte ging am 13. Januar bei Düsseldorf über, worauf der ihm gegenüberstehende Macdonald (22,000 Mann stark) über Sibet nach Chalons zurückging. Die französischen Marschälle, welche Napoleon längs des ganzen Rheines zerstückelt aufgestellt hatte, waren natürlich nicht im Stande, ernsthaft Widerstand zu leisten; Victor und Marmont hatten sich an der Marne bei Vitry mit Ney vereinigt, so daß hier ungefähr 30,000 Mann zusammen waren und Mortier mit 12,000 Mann war vor Schwarzenberg nach der Aube zurückgewichen. Napoleon hatte trotz der Vorstellungen, die man sich — zum ersten Male — im Senate gegen die erneuerte Conscriptio von 500,000 Mann erlaubte, und der energischeren Protestationen der Deputirten Lainé und Raynouard im gesetzgebenden Körper seine Absichten durch Einschüchterung der Opposition durchgesetzt, aber die Umschaffung der Rekruten in Soldaten ging natürlich nicht so schnell, und als er am 25. Paris verlassend, am 26. in Vitry eintraf, brachte er nur 15,000 Mann Reserven mit und bestand am 29. das erste Gefecht bei Moutier en Der mit Blücher, der sich Tags darauf mit der Hauptarmee vereinigte, welche den Marschall Mortier bis Troyes zurückdrückend über Bar sur Aube herankam, auch die Reserven Barclay's und Dork's waren am 29. bei Vitry angelangt. Napoleon, der am 30. noch mit überlegenen Kräften Blücher hätte angreifen können, that dies nicht, sondern wartete dessen Angriff am 1. Februar bei la Rothière und Brienne (s. dies. Art.), wozu ihm Schwarzenberg noch Stulay, Weide und die Württemberger zur Disposition gestellt hatte, ab, und wurde mit dessen überlegener Macht unter Verlust von 2500 Gefangenen und 53 Geschützen zurückgeworfen, worauf er die Seine überschritt und sich mit Mortier vereinigte. Nach der Schlacht trennten sich die Heere, anstatt den Besiegten durch kräftiges Nachstoßen zu vernichten, hauptsächlich da der Mangel an Lebensmitteln in der sterilen Gegend den Unterhalt so großer Massen sehr schwierig machte. Blücher wandte sich nach der Marne, vereinigte sich mit Dork und Kleist, um den zurückweichenden Macdonald gegen Paris zu drängen; Schwarzenberg folgte sehr langsam (in 8 Tagen 6 Meilen) längs der Seine auf Troyes, da er eine gewisse Furcht hatte, durch Vorrücken nach Paris Napoleon, vor dessen Talenten er einen sehr großen Respect zeigte, auf das Aeußerste zu zeigen, und außerdem von den zu Chatillon (s. dies. Art.) angeknüpften Friedensunterhandlungen ein günstiges Resultat hoffte, das die Allirten aus ihrer Meinung nach stets gefährlichen Lage, im Winter mitten im feindlichen Lande, befreien möchte. Napoleon, die Fehler des Feindes erkennend, warf sich mit der Schnelligkeit des Blitzes zwischen die beiden getrennten Armeen, und indem er den ihm gebotenen Vortheil der inneren Linie, mit an und für sich schwächeren Kräften die getrennten Colonnen des Gegners mit Ueberlegenheit ou délaï zu schlagen, meisterhaft benutzte,

zeigte er sein Talent noch einmal im vollsten Glanze, und der Zauber seines Namens und seines Genies wirkte noch einmal so lähmend auf seine Gegner, daß die ganze Energie Blücher's und die ganze Maßlosigkeit seiner Forderungen zu Chatillon dazu gehörte, um den Rückzug der Verbündeten an den Rhein und einen ihm günstigen Frieden, den die von ihm im österreichischen Hauptquartier eingefädeltten Intrigen fast schon bewirkt hatten, zu hintertreiben. Am 10. setzte er sich gegen die in 4 getrennten Colonnen marschirende schlesische Armee von Sézanne aus in Marsch, vernichtete an diesem Tage bei Champeaubert das russische Corps Aljufew's vollständig, griff am 11. Sacken bei Montmirail an und würde diesem ein gleiches Schicksal bereitet haben, wenn ihm nicht Dork zu Hülfe gekommen wäre und seinen Uebergang über die Marne erndöglich hätte, selbst aber in ein sehr nachtheiliges Gefecht bei Chateau Thierry verwickelt ward. Am 13. ging Blücher, um die Scharte anzuzuziehen, wieder vor, weil er glaubte, daß Napoleon, nur Marmont zurücklassend, an die Seine zurückgekehrt sei, wurde den 14. aber bei Baurchamps von ihm mit überlegenen Kräften angefallen und unter großen Verlusten bis in den Wald von Etoges geworfen. Die Gesamtverluste der Armee in diesen vier Tagen betragen 15,000 Mann und vieles Geschütz, so daß sie einer Niederlage gleich zu achten sind, die für jeden minder zähen Charakter, als Blücher, entscheidend gewesen wäre. Napoleon ließ Marmont und Mortier an der Marne, wandte sich an die Seine, wo Victor und Dubinot langsam zurückzichen, traf die große Armee in einer zwecklos ausgebehten Stellung, schlug die Avantgarde Wittgenstein's bei Nogent und die Brede's bei Willeneuve am 17., fiel am 18. auf den bei Montereau stehenden Kronprinzen von Württemberg und rief sein Corps zur Hälfte auf. Dies war genug, um Schwarzenberg zum Rückzug nach Troyes zu bewegen, obwohl eigentlich nur seine Teten zurückgeworfen waren, und auch Blücher nach Mery heranzurufen, um Napoleon eine Hauptschlacht zu liefern. Obwohl man nach dieser am 22. ausgeführten Vereinigung 150,000 Mann stark 50—60,000 Franzosen gegenüberstand, also keinen Grund, rückwärts, sondern vorwärts zu marschiren hatte, wurde doch beschlossen, Napoleon einen Waffenstillstand anzutragen, den dieser mit den Worten abschlug: „Ich stehe näher an München und Wien, als die Allirten an Paris!“ und nach Absendung von 30,000 Mann gegen den General Augereau, der, 20,000 Mann stark, Bubna von Lyon aus nach der Schweiz geworfen hatte (wodurch man dort ohne jeden Zweck eine Süd-Armee von 50,000 Mann schuf, die auch Augereau im März glücklich bis Valence getrieben hatte) bis in die Gegend von Langres zurückzugehen; sogar vom Rückmarsch über den Rhein war die Rede. Wieder war es Blücher, der den Impuls zum Handeln gab, auf seine eigene Hand sich von der großen Armee trennte, um nicht in deren Rückzug mit fortgerissen zu werden, vielmehr zur Vereinigung mit den von Norden heranrückenden Generalen Bülow und Wimpingerode zu marschiren, durch diese auf 100,000 Mann gebracht, gegen Paris vorzugehen und so die große Armee dadurch, daß er Napoleon auf sich zog, zum Wiedervorrücken zu bewegen. Erst als er die Aube passirt hatte, also gewissermaßen außer dem Reich Schwarzenberg's war, sendete er den General Grolmann zurück, um nachträglich die Genehmigung einzuholen und zugleich den König von Preußen zu beschwören, dahin zu wirken, daß das Unternehmen gebilligt werde. Dieser Marsch, der schließlich nach Paris führte, gehört zu den tief durchdachteften, richtig eingeleitetsten Operationen in der Kriegsgeschichte, abgesehen von der Energie, die dazu gehörte, den Entschluß unter den obwaltenden Verhältnissen zu fassen. Hätte Blücher nichts weiter ausgeführt, als diesen Marsch, er würde dadurch allein unssterblich geworden sein. Grolmann traf gerade im Schwarzenberg'schen Haupt-Quartiere zu Vendoeuvres ein; als der feste Entschluß, nach Langres zurückzugehen, gefaßt war. Da jedoch am 26. die sichere Nachricht einging, daß Napoleon Blücher an die Aisne gefolgt sei und nur Dubinot und Macdonald der großen Armee gegenüber stehen gelassen habe, vermochte der König von Preußen den Fürsten, den Rückzug bei Colombé einzustellen, und Dubinot durch den rechten, Macdonald durch den linken Flügel angreifen zu lassen, was zur Folge hatte, daß Ersterer am 27. bei Bar, Letzterer am 28. bei La Ferté sur Aube geschlagen und gegen die Seine bis Nogent und Montereau zurück-

gedrängt wurde. In dem am 1. März gehaltenen Kriegsrath beschlossen die allirkten Mächte, die, endlich von der Nutzlosigkeit der Verhandlungen zu Chatillon überzeugt, den Vertrag zu Chaumont (s. dies. Art.) geschlossen hatten, daß Blücher den Marsch auf Paris fortsetzen, alle in Frankreich befindlichen Abtheilungen der Nord-Armee zu seiner Disposition gestellt werden, die böhmische Armee aber ebenfalls längs der Seine nach Maßgabe von Blücher's Vorschreiten vorrücken sollte. So war denn endlich die Ausführung des als einzig richtig anerkannten Projects in dessenigen Hände gelegt, der der einzige Mann dazu war. Der König theilte ihm den Beschluß mit den Worten mit: „Der Ausgang des Feldzuges liegt jetzt zumest in Ihrer Hand,“ und er hat das Vertrauen seines Monarchen glänzend gerechtfertigt. Zunächst kam es ihm darauf an; sich möglichst nahe bei Paris mit Bülow und Wülfingeroberde zu vereinigen und dann nach Umständen seine Uebermacht zu gebrauchen. Am 27. ging er bei La Ferté sous Jouarre über die Marne, um die Straße nach Soissons zur Vereinigung mit Bülow zu gewinnen; Napoleon folgte, zwei Märsche zurück; Bülow traf am 2. März mit Wülfingeroberde vor Soissons, das ziemlich befestigt und von den Franzosen besetzt war, ein, während Blücher von der andern Seite der Aisne heranzog — von Napoleon gedrängt, mußte er in eine unangenehme Lage kommen, sobald Soissons sich hielt; glücklicher Weise gelang es aber Bülow, den Commandanten einzuschüchtern und am 3. zur Capitulation zu bewegen, worauf noch an demselben Tage die 3 Armeecorps sich vereinigten. Napoleon, dem es darum zu thun war, eine Schlacht zu liefern, ging auf Chateau-Thierry und Berry au Bac, Blücher auf Laon, wo er dieselbe anzunehmen beabsichtigte, während er zur Deckung seines Marsches den General Woronzoff auf dem Plateau von Craonne Stellung nehmen ließ, an der der Feind nicht vorbei gehen konnte, Wülfingeroberde mit 10,000 Mann Cavallerie aber auf der Straße Laon-Rheims vorwandte, um jenem beim Angriff auf Craonne Flanke und Rücken zu decken. Am 7. griff Napoleon an, verlor 8000 Mann und würde schwerlich sein Ziel erreicht haben, wenn sich Wülfingeroberde nicht verirrt hätte, und daher ganz ausblieb, so daß Woronzoff sich allmählich ab- und an die Armee heranzog. Am 8. stand Blücher bei Laon (s. dies. Art.) vereinigt, Napoleon ihm gegenüber, sein Angriff am 9. konnte bei der Ueberlegenheit des Fürsten nicht gelingen, der Ueberfall bei Athis, in der Nacht vom 9. zum 10. hatte aber die Niederlage des Marmont'schen Flügels und einen Verlust von 5000 Gefangenen und 46 Kanonen zur Folge. Napoleon, unverfolgt, zog sich am 11. und 12. nach Soissons, Rheims fiel in die Hände St. Priest's, wurde jedoch durch Ueberfall am 13. von Napoleon wieder erobert, der dort drei Tage ruhte und, nachdem er 6000 Mann Verstärkungen aus Paris an sich gezogen, am 17. über Epervay nach der Aube marschirte. Eine heftige Augenentzündung, die nach der Schlacht von Laon den greifen Feldmarschall befiel und ihn so angriff, daß er davon sprach, die Armee zu verlassen, hatte einige Tage lang dessen energisches Handeln gelähmt; er beschloß, auf der Vertheidigung zu bleiben, bis das Vorgehen Schwarzenberg's Napoleon nöthigen würde, sich gegen diesen zu wenden. Die große Armee war, den Marschällen Mortier und Radonald sehr vorsichtig folgend, am 13. bis Sens und Pont sur Seine gekommen, als die Nachricht vom Siege bei Laon, so wie der wahrscheinlichen Rückkehr Napoleon's an die Aube einging, worauf Barclay von Chaumont herangezogen und am 16. die Marschälle durch Wrede und Wittgenstein bis Provins und Mangis zurückgedrückt wurden; auf die bestimmte Nachricht von Napoleon's Anmarsch über Sézanne vereinigte Schwarzenberg die Armee — 80,000 Mann stark — bei Arcis (s. d. Art.) Der Kaiser griff, 25,000 Mann stark, am 20. und 21. an, bevor die beiden Marschälle wieder heran waren, natürlich ohne Erfolg. Er brach daher die Schlacht ab und beschloß, durch eine kühne Bewegung auf Vitry und St. Dizier die Verbindung der Haupt-Armee zu durchschneiden, diese dadurch zur Umkehr zu bewegen und von Paris abzuziehen. Er vergaß aber, daß, wenn man durch Mandber Effecte erreichen will, man so stark sein muß, um eventuell aus der Drohung Ernst machen zu können; da dies bei ihm nicht der Fall war, erreichte er nicht nur seine Absicht nicht, sondern das gerade Gegentheil; Schwarzenberg war ihm am 23. nach Vitry gefolgt, Blücher an diesem Tage mit den russischen Corps seiner Armee nach Chalons gegangen, während Dork und Kleist nach Chateau Thierry

vorrückten, wo sich Mortier und Marmont, die zum Schutze von Paris zurückgelassen waren, vereinigt hatten. So waren beide Armeen in Verbindung — 4 Meilen von einander — und in dem Kriegsrath zu Vitry ward besonders auf das Dringen des Kaisers Alexander der Entschluß gefaßt, Napoleon nur 10,000 Mann Cavallerie und leichte Infanterie unter dem General Wülfingeroth nachzusenden, mit den übrigen Kräften aber, Schwarzenberg über Sézanne und La Ferté, Blücher über Montmirail und La Ferté sous Jouarre auf Meaux zu marschiren, sich dort den 28. zu vereinigen und den 29. unter die Mauern von Paris zu rücken. Dieser Entschluß entschied den Krieg; den 25. wurde der Marsch angetreten, an demselben Tage die Division Pacthod bei La Fère Champenoise (s. d. Art.) vernichtet, am 26. die beiden Marschälle bei La Ferté Gaucher von der nächsten Straße nach Paris abgeschnitten, so daß sie in forcirten Marschen auf die Straße nach Provins ausweichen mußten und erst am 29. dort eintrafen, als die Colonnen der Allirten schon vor den Thoren erschienen. Napoleon kehrte am 26. sich gegen Wülfingeroth und warf ihn bei St. Dizier mit großem Verlust zurück, sah aber zu seinem Entsetze, daß hinter dem Vorhange der leichten Reiterei nicht, wie er vermuthete, die allirten Armeen standen, sondern im Marsch auf seine Hauptstadt waren. Sofort wandte er sich in Eilmarschen über Brienne, Troyes und Fontainebleau dahin, konnte aber nach seiner eigenen Berechnung erst am 2. April dort eintreffen; er hoffte, daß sich Paris so lange halten könne und werde, aber auch diese Hoffnung täuschte ihn. Er stand noch 25 Meilen entfernt zwischen Troyes und Sens, als am 30. März die allirten Heere ihren ruhm- und ehrenreichen Kriegerzug von der Elbe bis zur Seine durch den letzten unter den Mauern von Paris (s. d. Art.) nach heißem Streit erkochenen Sieg krönten, der sie am folgenden Tage im Triumph in die Hauptstadt des Feindes führte, der so lange Jahre Europa den übermüthigen Fuß auf den Nacken gesetzt hatte. Mit dem Einzuge in Paris war der Krieg beendet; die Franzosen, müde der eisernen Herrschaft Napoleon's, den sie nur, so lange er im Zenith des Ruhmes gestanden, vergöttert, und so lange er noch die Macht gehabt, gefürchtet hatten, wandten sich den Bourbon's zu, von denen sie vorläufig nur Ruhe und Friede hofften und die hinter den Allirten Armeen hergezogen waren. Noch einen letzten verzweifelten Versuch wollte Napoleon machen, Paris zu stürmen und die Allirten im Verein mit dem revolutionirten Pöbel unter den Trümmern zu vernichten, aber die Marschälle versagten dem gestürzten Imperator den Gehorsam und kehrten, seinem Beispiel folgend, dem vom Glück Verlassenen verächtlich den Rücken. Da unterwarf er sich scheinbar resignirt seinem Schicksal, unterzeichnete nach einem vergeblichen Versuche, seinem Sohne den Thron zu erhalten, die Entsagungs-Urkunde für sich und seine Familie und zog sich auf die ihm eingeräumte Insel Elba zurück. In dem am 31. Mai 1814 unterzeichneten ersten Pariser Frieden wurde Frankreich auf die Grenzen von 1792 beschränkt; die Großmuth der Allirten, die in diesem Punkt nichts von Napoleon gelernt hatten, ließ es im Besitz aller in ganz Europa zusammengerafften Kunstschätze, mit Ausnahme der preussischen Victoria, welche das Siegerreich in Berlin einrückende Heer bereits auf ihrem alten Plage begrüßte, und die Monarchen zogen ihre Heere über die Grenze zurück, sogar ohne die Kriegskosten zu beanspruchen. Die russischen Heere marschirten ihrer Heimath zu, von den preussischen und deutschen Truppen wurden die Landwehren bis auf kleine Stämme entlassen und nur Beobachtungscorps — ein holländisch-belgisches unter dem Prinzen von Oranien in den Niederlanden, ein preussisch-sächsisch-hessisches unter dem General Kleist am Niederrhein und ein österreichisches an der Mosel blieben in den von Frankreich abgetretenen Provinzen zurück, bis der in Wien zusammentretende Congress (s. d. Art.) sich über deren endgültiges Schicksal bestimmt haben würde. So wenig man, besonders in Preußen, das die Hauptlasten des ganzen Krieges getragen und das Meiste zur glorreichen Beendigung desselben gethan hatte, mit der unzeitigen Milde einverstanden war, die gegen den Erbfeind bei jeder Gelegenheit gezeigt wurde, um so mehr als dieser sofort nachdem die französischen Gesandten zum Congresse zugelassen, seiner alten, bereits von Ludwig XI. und Heinrich IV. überkommenen Maxime getreu, zwischen den deutschen Fürsten Zwietracht zu säen und im Frühen zu fischen, dahin zu intrigiren

anfang, Preußen mit Oesterreich zu entzweien und dadurch die kaum erloschene Kriegsfackel im Kreise der Bundesgenossen wieder anzuzünden, überwog doch die Freude über die glorreiche Befreiung des Vaterlandes, dessen alter Glanz durch das Blut seiner tapfern Söhne in neuer Frische wieder hergestellt war, und das einer neuen glücklichen Zeit, die binnen Kurzem die Wunden der letzten 8 Jahre heilen würde, entgegen sah. Noch sollte indeß diese Ruhe keine vollkommene sein, noch einmal mußte der Kampf mit ganzer Energie wieder aufgenommen und durch Ströme des edelsten Blutes erkauften neue Lorbeeren den alten hinzugefügt werden, um dauernden Frieden durch den gänzlichen Sturz des die Ruhe Europa's seit 20 Jahren bedrohenden corsischen Eroberers zu erkämpfen. Napoleon, der durch seine vielfachen geheimen Verbindungen genau über den Gang der Unterhandlungen zu Wien, so wie die Uneinigkeit der Großmächte wegen der polnischen und sächsischen Frage unterrichtet war und den Augenblick für günstig hielt, Thron und Reich wieder zu erobern, schiffte sich Ende Februar von Elba ein, landete, der Wachsamkeit der englischen Kreuzer entgehend, am 1. März zu Frejus und war bereits am 20. März wieder in den Tuilerien. Ein kurzes Jahr hatte genügt, um die wankelmüthigen Franzosen alles Glend, das er über sie gebracht, vergessen zu machen; die königliche Familie, durch langjähriges Exil dem Lande entfremdet, hatte noch nicht Zeit gehabt, in den Herzen des Volks auch nur schwache Wurzeln der Anhänglichkeit sprießen zu lassen, um so mehr, als die größtentheils beurlaubten und auf Halbsold gesetzten Offiziere der napoleonischen Armee und die zahlreich nach Frankreich zurückkehrenden Kriegsgefangenen und Festungsbesatzungen überall den Haß gegen die Bourbonnen predigten und ihrem Enthustadmus für Napoleon bei jeder Gelegenheit Ausdruck gaben, — so erhob sich fast kein Arm für den durch die ersten Marschälle und Würdenträger schwachvoll verrathenen Monarchen, den zum zweiten Male das traurige Loos der Verbannung traf. Napoleon, der bald einsah, daß seine Stellung zu Frankreich politisch eine andere geworden sei, that Alles, um die europäischen Fürsten von der Lauterkeit seiner friedfertigen Gesinnungen und der verrätherischen Politik, die Ludwig XVIII. gegen sie beobachtet, zu überzeugen, ja er sandte sogar dem Kaiser Alexander das Actenstück über die Allianz Oesterreichs, Englands und Frankreichs gegen Preußen und Rußland vom 5. Januar 1815, das der König bei seiner eiligen Flucht in seinem Cabinet hatte liegen lassen. Die Souveräne ließen sich indeß nicht täuschen, sie vergaßen schnell die Mißverständnisse, die sie zu entzweien gedroht, um wiederum dem gemeinamen Feinde entgegen zu treten, lehnten jede Unterhandlung mit ihm ab, erklärten ihn in die Acht als Friedensstörer Europa's und sprachen — besonders auf Talleyrand's Betrieb — in einem Manifeste aus, daß der Krieg, zu dem sie ihre Völker wiederum in Waffen riefen, nicht gegen Frankreich, sondern gegen den Mann gerichtet sei, der allen Verträgen zum Troze nur seine egoistischen Zwecke auf Kosten der Wohlfahrt des ganzen Welttheiles verfolgte. Die russische Armee, deren Colonnen fast die Heimath erreicht hatten, kehrten nach dem Rheine um; zwei österreichische Heere sammelten sich theils in Italien, theils am Ober- rheine; Preußens König rief wiederum sein Volk zu den Waffen und sammelte vier Armee-Corps unter Blücher's Oberbefehl an der Maas und am Niederrheine, während der Rest in den alten Provinzen zusammengezogen und ebenfalls nach dem Rheine dirigirt wurde; ein deutsches Bundesheer wurde gebildet, und die englisch-niederländische Armee, deren Oberbefehl der Herzog von Wellington übernahm, ward in Belgien auf 80,000 Mann gebracht, so daß im Ganzen 800,000 Krieger gegen Frankreich in Bewegung gesetzt wurden. Aber auch Napoleon, als er sah, daß der Kampf gegen Europa unvermeidlich sei, rüstete mit aller Energie; die hunderttausend aus der Kriegsgefangenschaft und den Elb-, Ober- und Weichsel-Festungen zurück- gefehrten Krieger lieferten ein vortreffliches Material, die großen Waffenfabriken und Arsenale arbeiteten Tag und Nacht, so daß er Anfangs Juni bereits 375,000 Mann unter den Waffen hatte, außerdem aber die auf 600,000 Mann geschätzten National- garden aufgeboten waren. Mit dieser Armee hoffte er den Feinden um so mehr die Spitze bieten zu können, als dieselben erst nach und nach gegen ihn in Thätigkeit treten konnten und er Hoffnung hatte, dieselben einzeln schlagen zu können. Nach- dem er im Elsaß unter Mapp, bei Grenoble unter Suchet, an den Pyrenäen unter Clauzel

und am War unter Brune Beobachtungscorps aufgestellt hatte, versammelte er den Kern seiner Macht an der obern Maas hinter den Festungen Philippeville, Raubauge und Valenciennes, dicht an den Grenzen der Niederlande, um sich mit diesen 150,000 Mann — 5 Infanteriecorps, 4 Cavalleriecorps, den Garden und 400 Geschützen — auf die ihm zunächst bedrohenden Heere Wellington's und Blücher's zu werfen. Bereits Ende April hatte der König Murat (s. d. Art.) von Neapel, der im Jahre 1814 dem Bündniß gegen seinen Schwager und Wohlthäter Napoleon sich angeschlossen, aber in Folge der Neugestaltung der Dinge für seinen Thron besorgt, sich für diesen erklärt und die in Italien stehenden Oesterreicher angegriffen, war aber nach einem kurzen Feldzug von Bianchi bei Tolentino am 3. Mai besetzt, sein Heer am Voltorno am 20. Mai gezwungen worden, das Gewehr zu strecken, während er selbst nur mit Mühe sich der Gefangenschaft durch die Flucht entzog. Bei einem Versuch im October, eine neue Schilberhebung in Neapel herbeizuführen, ward er gefangen und am 13. October zu Pizzo in Calabrien kriegsrechtlich erschossen. — Der Rest des österreichischen Heeres unter Schwarzenberg stand zwischen Mainz und Basel auf dem rechten Rheinufer, zögerte aber mit dem Angriff, um erst die russische Armee, die unter Barclay heranrückte, abzuwarten. Blücher und Wellington, deren Armeen, Ersterer an der Maas und der Sambre, Letzterer um Brüssel und an der Schelde, theilweis in weitläufigen Cantonirungen standen, hatten beschloffen, gemeinsam zu operiren, in der Art, daß derjenige, welchen Napoleon angreifen würde, Stand halten, der Andere aber dem Feinde in die Flanke gehen sollte. In den ersten Unitagen theilte Blücher dem englischen Feldherrn mit, wie sicheren Nachrichten zufolge Napoleon sich an der Sambre concentrirte und zweifelsohne ihm der erste Angriff drohe. Wellington dagegen, durch falsche Spione, die zugleich von Fouché (s. d. Art.) ihre Instructionen empfingen, irre geleitet, erwartete seinerseits, von Westen her über Ath und Hall angegriffen zu werden, und concentrirte sich nachher mehr nach dieser Seite. So gelang es Napoleon, dessen Absicht es war, sich zwischen beide Armeen zu werfen, sie zu trennen und sie einzeln schlagend, Blücher gegen den Rhein, Wellington gegen das Meer zurückzuziehen, und in Belgien, wo viele Sympathieen für ihn herrschten, festen Fuß zu fassen, Wellington über den eigentlichen Angriffspunkt zu täuschen. Am 14. Juni überschritt er die Grenze, drückte während des 15. das längs der Sambre ziemlich zerstreut stehende erste preussische Armee - Corps zurück und kam am Abend nach Fleurus. Blücher hatte auf die erste Nachricht hin Befehle zur Concentration seiner Armee bei Sombref auf der Straße Charlerot - Namur gegeben, während Wellington von Brüssel aus mit dem Theil seiner Armee, den er beisammen hatte, über Gemappes vorrückte, um über Quatrebras sich mit Blücher zu vereinigen. Obwohl der preussische Feldherr erst drei Armee-corps beisammen hatte, — das 4. war noch 6 Meilen zurück und erreichte erst am 17. auf dem Marsch nach Wavre die Armee, — beschloß er doch am 16. hinter dem Lignybach dem Feinde Stand zu halten, um der englischen Armee Zeit zu ihrer vollständigen Vereinigung zu schaffen, da Wellington, der persönlich nach Bry, unweit Sombref, gekommen war, versprach, ihn im Lauf der Schlacht mit 20,000 Mann zu unterstützen. Am Mittag des 16. griff Napoleon das bei St. Amand und Ligny (s. d. Art.) stehende preussische Heer an und warf es nach heißem Kampf mit großem Verlust zurück, während der auf Quatrebras betachirte Marschall Ney die dort anlangenden Truppen Wellington's in Schach hielt und sie verhinderte, den Preußen die versprochene Hilfe zu bringen; dort blieb der Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig. Die Preußen, deren Oberfeldherr durch einen Sturz mit dem Pferde, welches ihm bei einer Attaque erschossen wurde, in die größte persönliche Gefahr gerathen war, zogen sich nach einem Verlust von fast 15,000 Mann und 16 Geschützen, aber ungebrochenen Muthes, unter dem Schutz der Dunkelheit zurück, aber nicht östlich auf Namur und Lüttich, um, wie Napoleon vermutete, in voller Ausübung den Rhein zu erreichen, sondern in bester Ordnung nördlich auf Wavre, um dem englisch-niederländischen Heere die Hand zu bieten. Diese glänzende strategische Bewegung, die den Sieg von Waterloo und damit die Entscheidung des ganzen Krieges zur Folge hatte, ist allein Gneisenau's Verdienst, der, in Abwesenheit Blücher's, welcher in Folge seines Sturzes momentan vermißt wurde, selbst-

ständig den Befehl dazu gab; sie allein stempelt ihn zu einem genialen Feldherrn ersten Ranges, denn neben der klaren Uebersicht der militärischen Verhältnisse gehörte die ganze Größe seines Charakters dazu, in solchem Moment seine schmällichen Verbindungen mit der Heimath aufzugeben und, nur das Ganze im Auge haltend, in die blutigen Furchen einer verlorenen Schlacht mit kundiger Hand die Saat eines glänzenden Erfolges zu streuen. Napoleon seinerseits zeigte, wenn auch die gleiche Verachtung seiner Gegner, die ihm schon so oft geschadet, keineswegs die rastlose Thätigkeit und Energie der früheren Tage, und zufrieden mit dem erkämpften Siege, in dem er eine vollständige Niederlage des Gegners sah, den er zu jeder ferneren Offensivie unfähig hielt, traf er während der Nacht gar keine Anordnungen und begnügte sich, am andern Morgen 40,000 Mann unter Grouchy und Vandamme den Preußen, deren Spur er vollständig verloren hatte, auf der Straße nach Namur nachzusenden. Erst im Lauf des 17. erfuhren die französischen Generale die wahre Marschdirection des Gegners und langten am 18. in dem Moment vor den Dyle-Defileen bei Wavre (s. dies. Art.) an, als Blücher mit drei Armee-Corps nach Belle-Alliance aufgebrochen war und Thielemann mit dem III. Corps zur Vertheidigung derselben zurückgelassen hatte, der entschlossen 24 Stunden die Angriffe des überlegenen Gegners aushielt, bis diese auf die Nachricht der Niederlage Napoleon's den Rückzug auf Namur antraten. Napoleon selbst wendete sich am 17. gegen Wellington, der Schritt vor Schritt zurückweichend am Abend die Stellung auf dem Höhenzuge nördlich von Belle-Alliance (s. dies. Art.) à cheval der Brüsseler Straße einnahm. Hier am 18. von Napoleon angegriffen, hielt das britische Heer heldenmüthig der Uebergahl Stand; bis das Eintreffen Blücher's von Wavre über Planchenoit den Sieg entschied und eine Niederlage des französischen Heeres erfolgte, wie sie in der Geschichte fast ohne Gleichen ist. Alles Geschütz ging verloren, die Armee war nur ein wirrer Trümmerhaufen, und das Wenige, was noch Stand hielt, wurde durch die von Snelisau „bis auf den letzten Hauch von Mann und Pferd“ angeordnete Verfolgung zersprengt. Ohne jeden Widerstand drang das preussische Heer auf Paris vor, während Wellington etwas langsamer folgte. Zur Belagerung der rückwärts gelegenen Festungen blieb preussischerseits das 2. Armee-Corps unter dem Prinzen August, englischerseits eine Division unter dem Prinzen Friedrich von Dranten zurück. Zum Schutz von Paris, vor dessen Thoren Blücher am 3. Juli anlangte, war keine nur einigermaßen hinreichende Truppenmacht versammelt; die Generale Grouchy und Vandamme, die im schnellen und geordneten Rückzuge über Namur gleichzeitig mit den Preußen vor Paris ankamen, waren dazu viel zu schwach. Am 4. Juli wurde über die Uebergabe der Stadt unterhandelt, und am 6. Juli dieselbe durch den Kriegsminister Davoust im Namen der provisorischen Regierung, die nach Napoleon's gezwungener Abdankung unter Fouché (s. d. Art.) sich constituirt hatte, den Preußen und Engländern übergeben und zugleich ein Waffenstillstand geschlossen, demzufolge alle französischen Truppen sich hinter die Loire zogen. Bereits am 9. kehrte der König Ludwig XVIII. in seine Hauptstadt zurück, und erreichte es dadurch, daß die allkirten Herrscher das seit accompli eines Bourbonen auf den französischen Thron anerkannten, obwohl besonders der Kaiser Alexander nach den Erfahrungen des letzten Jahres zuerst wenig geneigt dazu war. Inzwischen drangen auch von allen anderen Seiten die Heere in Frankreich ein, die gegen sie aufgestellten Truppen waren zu wenig zahlreich, als daß ihnen irgendwie, selbst in Verbindung mit Volkshebungen in einzelnen Districten, bedeutender Widerstand hätte geleistet werden können, und Waffenstillstände, die der Nachricht von den zu Paris begonnenen Friedens-Unterhandlungen folgten, machten auf allen Punkten dem unnützen Blutvergießen rasch ein Ende. Am 2. October wurden die Präliminarien, am 29. November das Instrument des zweiten Pariser Friedens unterzeichnet, wonach Frankreich zwar im Allgemeinen die im vorigen Jahre festgesetzten Grenzen behielt, aber die Festungen Saarlouis an Preußen, Landau an Bayern abtreten, Gänzingen schleifen mußte, 700 Millionen Franken Kriegskosten innerhalb 5 Jahren zu zahlen und die Verpflichtung zu übernehmen hatte, eben so lange einer auf seine Kosten zu verpflegenden 150,000 Mann starken Armee der Verbündeten die nordöstlichen Departements zur Besetzung zu überlassen; endlich wurde die Zurückgabe aller

seit 1792 zusammengeraubten und nach Paris geschleppten Kunstwerke durchgeseht, obwohl Ludwig XVIII., unter der Firma, man raube ihm die Achtung seines Volkes, wenn man ihn zur Annahme solch schmachvoller Bedingung zwänge, auf das Festigste dagegen protestirte. So gering auch im Verhältniß zu dem Unheil, das es seit 20 Jahren über Europa gebracht, die Opfer waren, die man Frankreich auferlegt hatte, indem man sogar die wohl nie so günstig wiederkehrende Gelegenheit ungenutzt vorüberließ, um Elßas und Lothringen, diese uralte deutschen Länderperlen, die in der Zeit schmachvollster Schwäche vom Reiche losgerissen worden, wieder dem gemeinsamen Vaterlande zuzufügen, war doch das Volk in seinem Lebenselement, der National-Eitelkeit, so tief gekränkt, daß es nach der Gelegenheit lechzte, die Schmach der letzten Jahre in dem Blute der verhassten Gegner abzuwaschen. Nachdem es während eines 35 jährigen Friedens den gährenden Groll in sich zu bergen gezwungen und drei Regierungen, die denselben nicht zu bemerken wußten, gestürzt waren, hat es der selbige Alleinherrscher Frankreichs verstanden, sich dieser Idee zu bemächtigen und die unruhigen Kräfte nach außen zu werfen. Aber in richtiger Erkenntniß, daß selbst Frankreich gegen das einige Europa stets unterliegen müsse, hat er damit begonnen, die bereits vielfach gelockerte heilige Allianz (s. dies. Art.) erst systematisch zu unterhöhlen, dann factisch zu sprengen und nach einander seine Gegner zu besiegen. Rußland ist physisch, England moralisch im Krimkriege unterlegen — Oesterreichs Panier ist in Italien vor dem französischen Adler gesunken — nur Preußen steht noch unangefochten da, aber, wenn nicht alle Anzeichen trügen, ist die Zeit nicht mehr fern, wo auch dieser Staat, der am meisten zu dem Sturz des ersten Napoleon beigetragen, also naturgemäß der Gegenstand des stärksten, aber vorläufig verborgenen Hasses seines Erben ist, es zu beweisen haben wird, daß das Blut der Helden von Groß-Görschen und Beeren, von Dennewitz, der Kapbach und Leipzig, von Paris und Waterloo auch in den Adern ihrer Söhne fließt. Und wenn in demselben festen Vertrauen auf den Herrn der Heerschaaren, mit dem die Väter freudig in den Kampf zogen für die deutsche Freiheit und die Unabhängigkeit vom fremden Joch, auch die Söhne und Enkel, wenn er sie zu den Waffen ruft, sich um den König schaaren, wird dem wackeren Streit der endliche Sieg christlicher Sitte und deutschen Rechts über heidnische Wesen und fränkische Willkür nicht fehlen. — Natürlich ist über die Freiheitskriege eine sehr zahlreiche Literatur vorhanden, trotzdem aber fehlt es wenigstens über die Jahre 1813 und 1814 noch an einem neuern Werke, das fern von jedem einseitigen Parteistandpunkte, wodurch z. B. das fleißig gearbeitete Weiske'sche Buch sehr viel von seinem Werth verliert, unter Benützung der erst neuerdings erschienenen zahlreichen Memoiren der damals in hervorragenden Stellungen befindlichen Männer und der zugänglich gemachten archivalischen Quellen, womit besonders Oesterreich bis vor Kurzem sehr zurückhielt, eine gleichmäßig eingehende und übersichtliche Darstellung der politischen und militärischen Verhältnisse gäbe. Die von dem berühmten Kriegshistoriker General v. Söpfler verfaßten Darstellungen über die Operationen der schlesischen Armee im August und September 1813, welche sich im Preussischen Militär-Wochenblatt von 1843 und 1844 finden, aber ebenso wie die aus der Feder seines nicht minder talentvollen Nachfolgers, des Obersten Ollech, geflossenen „Operationen der Nord-Armee 1813“ im Militär-Wochenblatt 1859 leider nur fragmentarisch geblieben sind, geben das Beispiel, wie solches, allerdings die Kräfte eines Einzelnen wohl übersteigende Werk geschrieben sein müßte.

Freiherr f. Baron.

Freilassung f. Sclaverei.

Freiligrath (Ferdinand), deutscher Dichter, der Sohn eines Lehrers, ward am 17. Juni 1810 in Detmold geboren und erhielt seine erste wissenschaftliche Bildung auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt. Durch Verhältnisse gezwungen, sich dem Kaufmannsstand zu widmen, verweilte er von 1825—1831 in Soest als Lehrling und Commis, fand dann eine Anstellung im Comtoir eines angesehenen Banquiers zu Amsterdam, von wo er im Jahre 1836 nach Soest zurückkehrte. Im Jahre 1837 begab er sich wieder nach Amsterdam, blieb dort bis 1839 und ließ sich dann in Unkel bei Köln, später in Darmstadt und St. Goar nieder, erhielt vom Könige von Preußen

Friedrich Wilhelm IV. eine Pension von 300 Thlr., der er 1844 in brücker Weise entsagte. Nach Veröffentlichung seines „Glaubensbekenntnisses“ (Mainz 1844) wurde er flüchtig, ging nach Brüssel, von da nach der Schweiz, und als er auch dort keinen Boden fand, der ihm Befriedigung gewährte, nach London. Im Jahre 1848 kehrte er nach Deutschland zurück und wählte Düsseldorf zum Aufenthaltsort; doch mußte er bald sein Vaterland wieder verlassen und begab sich wiederum nach London, wo er noch als Buchhalter lebt. F.'s erste Poesieen waren Schilderungen der großen Naturscenen der Tropenländer („der Löwenritt“, „der Röhrenfürst“, „Gesicht des Reisenden“, „der Araber in der Wüste“ u. f. w.); doch würde er vieles anders, einiges gar nicht gedichtet haben, wenn er den Orient aus eigener Anschauung gekannt hätte; auch würde er den scharfen Spott Heinrich Heine's nicht erfahren haben. Trotz der auffallenden Mängel erlebten seine „Gebichte“ von 1838—1845 elf Auflagen; man ließ sich durch den kühnen Schwung der Phantasie, durch das glühende Colorit bestechen, man war blind gegen die bizarre Gesuchtheit in den Wendungen und Gleichnissen und in den Reimen. Sein „Glaubensbekenntniß“, seine „Zeitgedichte“, die „neuen politischen und socialen Gebichte“ fallen in die demokratischen Delirien der vierziger Jahre; sie sind für ein deutsches Gemüth unerquicklich. Mehr hat er sich als Uebersetzer französischer und englischer Gebichte bewährt; auch sind nicht ohne Verdienst seine Anthologien: „Dichtung und Dichter.“ (Dessau 1854), keine Blumenlese im gewöhnlichen Sinne, sondern ein Dichterbrevier, eine Zusammenfassung aller Bekenntnisse und Geständnisse von Dichtern über sich, über einander und die Muse; und: „The Rose, the Distle and Shamrock. A selection of english poetry, chiefly modern“ (3. Aufl. Stuttg. 1861), worin die Dichter Englands, Schottlands, Irlands und des nordamerikanischen Continents vertreten sind.

Freimaurerei als Arbeit derjenigen freien Verbrüderung von Leuten aller Stände und Nationen, die unter dem Namen der Freimaurergesellschaft gegenwärtig über die ganze Erde verbreitet ist, ist eine durchaus moderne Erschelung. Sie datirt seit dem Jahre 1716, ging aus einer kleinen Gesellschaft hervor, die im genannten Jahre in London zusammentrat, und wurde 1717 einer Constitution unterworfen, aus welcher sich die späteren freimaurerischen Verbindungen und Orden Frankreichs und Deutschlands hervorbildeten. Die Frage, wie es kam, daß aus diesem einfachen und unscheinbaren Bunde die abenteuerlichen und zum Theil revolutionären Ordensverbindungen Frankreichs und Deutschlands hervorstüßten — (eine Frage, deren Beantwortung das einzige Interesse der Geschichte der F. bildet) — wird uns alsbald beschäftigen. Zuvor gehen wir auf die Elemente zurück, denen jene Londoner Verbindung vom Jahre 1716 ihre Form entlehnte. Als nämlich im Anfang des 17. Jahrhunderts durch Inigo Jones der italienische Baustyl unter dem Namen des augustischen sich Geltung verschaffte, genügten den höhern Ständen, die denselben begünstigten, die bestehenden englischen Baugewerke nicht, und um diesen zu ihrer Entwicklung und Fortbildung einen Anstoß zu geben, ließen sich reiche und vornehme Bauleubhaber in ihre Kunst aufnehmen. Solche angenommene Maurer (accepted masons) finden sich neben den Werkmaurern (operative masons) in Schottland seit 1600, in England seit 1640. Diese Verbrüderung von Gönnern, Werkführern und Werkgenossen erhielt einen neuen Aufschwung, als der Aufbau der im Brande des Jahres 1666 eingedäscherten Paulskirche zu London begann und unter Christoph Wren im augustischen Style ausgeführt wurde. Nach der Vollendung des Baues geriethen jedoch die Logen, wie man diese Verbindungen nannte, wieder in Verfall, ihre Zahl schmolz bis zum Jahr 1716 in Süngland auf vier zusammen und die Verwaltung des 84jährigen Wren war immer schwächer und nachlässiger geworden. So beschloß man die neue Organisation und die Wahl eines Großmeisters. Beschluß und Ausführung gehörten den Jahren 1716 und 17 an. Aus der Verbindung vornehmer und gebildeter Gönner mit dem Bauhandwerk seit 1600 stammt nun das Wappen, welches die englischen Freimaurer den Masons entlehnten und von ihnen die Brudergesellschaften auf dem Festlande annahmen, sodann das Siegel des Geheimnisses, die Zeichen und Griffe, an denen sich die Bundesbrüder erkennen, endlich die mythische Urgeschichte, welche der F. gleich den Bauhandwerken nicht nur mehrere sächliche Aehnliche, sondern

auch die Weisen und gelehrten Geometer, des classischen Alterthums wie Vitruvius, Euklid und Pythagoras, endlich den Bauherrn Salomo und dessen Werkführer Hiram von Tyrus, ja Nimrod, Ninus, Noah und Jubal zu Vorgängern, Bundesbrüdern und Bundesstiftern geschenkt hat. Diese Urgeschichte, die im Lauf des 18. Jahrhunderts noch die weitere Ausbildung erhalten hat, wonach die F. die bloße Fortsetzung der ägyptischen und griechischen Mysterien, des Pythagoräer-Bundes, der jüdischen Therapeuten- und Essäervereine ist, löst sich jedoch einfach durch die Thatsache auf, daß nur die Constitutionen der englischen mittelalterlichen Zunft im Unterschiede von den deutschen Gewerksordnungen die Zunftgeschichte bis auf das classische und orientalische Alterthum zurückführen. Die älteste englische Constitution, die, in Versen abgefaßt, 1840 von Halliwell herausgegeben ist, stammt nach der von Kloss geführten Untersuchung aus der Zeit von 1429 bis 1445, erst im Jahr 1477 wurden die Rasons in London zu einer Corporation vereinigt und wahrscheinlich erhielten sie damals schon das Wappen, welches in der spätern F.-Gesellschaft eine große Rolle spielt. Schwerlich aber wird ein nüchternere und ernster Geschichtsforscher auf den Gedanken kommen, aus den englischen Zunftgedichten des 15. Jahrhunderts — (jene von Halliwell herausgegebene Urkunde ist auch in Versen abgefaßt) — sich Aufschlüsse über den geschichtlichen Zusammenhang einer englischen Corporation des spätern Mittelalters mit Pythagoras, den Priestern von Memphis, Salomo und Noah zu holen. Außerdem bildeten die englischen Rasons nicht einmal eine streng abgeschlossene Gilde, sondern nur das Ollied einer großen Genossenschaft von Bauhandwerkern, zu denen außer den eigentlichen Maurern und Steinmetzen unter vielen andern auch die Ziegeldecker, Glaser, Zimmerleute und Schreiner gehörten. Auch der wohlthörende Zusatz „Frei“ hat in dem mittelalterlichen Worte Freemason nicht einmal die Bedeutung des Privilegirten, Bevorrechteten, kann also auch der jetzigen Weltverbrüderung nicht den Anklang und das Gefühl von etwas Besonderem und Außerordentlichem geben, sondern rührt allein von dem Material her, in welchem eine besondere Art der Bauhandwerker arbeitete. Freemason (Freimaurer) hieß nämlich in England derjenige, der den *Free stone* (*Franche pierre*), den freistehenden oder den Quaderstein bearbeitete, also der Steinmetz, im Unterschied vom *rough mason*, dem gewöhnlichen Maurer, der den *rough stone* oder den Bruchstein zur Mauer verband. Nachdem die neueren freimaurerischen Geschichtsschreiber den historischen Zusammenhang ihres Bundes mit den griechischen und ägyptischen Mysterien, so wie mit den königlichen, priesterlichen und patriarchalischen Bauherrn des Orients aufgefunden haben (obwohl sie sich an der Analogie ihrer Bundesarbeiten mit ähnlichen Verbindungen und Arbeiten des Alterthums noch immer erfreuen), benutzen sie, z. B. Kloss, die moralischen Gebote der englischen Maurerconstitutionen, um denselben eine freiere oder sogar dem bestehenden Kirchenwesen abgeneigte religiöse Richtung zuzuschreiben. Allein erstlich finden sich dieselben moralischen Gebote in den deutschen Gildestatuten, denen jene Apologeten aus Vorliebe für ihre vermeintlichen englischen Ahnen eine größere kirchliche Befangenheit zuschreiben möchten, fast wörtlich übereinstimmend wieder; sodann prägen auch die englischen Urkunden Gehorsam gegen die heilige Kirche Gottes ein und warnen vor Kezerei und Irrthum. Ueberhaupt verräth sich schon in dieser Mühsamkeit und Verliebtheit, mit welcher die Geschichtsschreiber der F. in einer an sich dürftigen Urkunde, wie in jener von Halliwell herausgegebenen, Zeugnisse für ein dem ihrigen verwandtes Streben auffuchen, die Engherzigkeit ihrer Geschichtsansicht und ihre Theilnahmslosigkeit für das Große und Bedeutende, was die Welt wirklich bewegt und bis in ihre Tiefe ergriffen hat. Draußen, in der weiten Welt, hatten sich, während die englischen Rasons ihre kleine Handwerksweisheit besingen ließen, in den niederrheinischen Genossenschaften der Brüder des gemeinsamen Lebens mächtige Keime einer Reform des öffentlichen und privaten Lebens, der Schule und der Kirche geregt; aus Italien war der Humanismus nach Deutschland gedrungen und hatte hier einen Kreis von Männern, die im Studium und in der Verehrung der Schriften und ausgezeichneten Denker und Dichter des classischen Alterthums sich für das Ideal einer von allen Religionsunterschieden unabhängigen Bildung und Gemeinschaft begeisterten, zusammengeführt; wenn es daher den F. darauf ankommt, in der Vergangenheit Vorgänger ihres über

den Kirchenunterschieden stehenden Menschheitsbundes zu suchen, so hätten sie sowohl in jenen niederrheinischen und niedersächsischen Brüdern, wie in den deutschen Humanisten bedeutende Vorbilder finden können. Daß sie statt dessen sich an eine nichtsfagende Urkunde hielten, die nicht nur im Vergleich mit jenen großen geschichtlichen Bewegungen, sondern auch in sich selbst ohne allen Werth ist, können wir nur als Strafe für ihren Grundirrtum betrachten, daß sie sich bei ihrer Constatuirung um einen völlig vereinzelteten Reflex der allgemeinen Zeitbildung schaarnten, einen bloßen Anflug, den sie aus der großen wissenschaftlichen Thätigkeit des 18. Jahrh. auffingen; zur Summe aller Lebensweisheit erhoben und dieses Uebrig eines zum Weltstern gesteigerten Anklangs, der ihnen aus der Zeitbildung zuslog, mit dem Nimbus des Geheimnisses umgaben, um ihm einen Werth zu geben, den er im Vergleich mit dem vorhandenen wissenschaftlichen, künstlerischen und socialen Gesamt-Capital der Zeit von Anfang an nicht besaß und der durch die fortschreitende Entwicklung der Gesellschaft und der Privatpersonen immer mehr verringert wurde. Aus diesem Grundirrtum des Anfangs werden wir alle späteren Verirrungen und verfehlten Reformen des Ordens und der einzelnen Logen hervorgehen sehen. Fassen wir den Anfang der neuen Verbindung in's Auge. Die bisherige Vereintigung der angenommenen Maurer mit den Werkmaurern war nach der Vollendung der Paulskirche und überhaupt nach dem Verfall der augustischen Baureform bedeutungslos geworden. Die wenigen gebildeten Mitglieder, die der Werkgenossenschaft noch angehörten, fühlten sich in der Kunst vereinzelt und nahmen an derselben überhaupt keinen lebhaften Antheil mehr. Sie beschloffen daher, um ihre gesellschaftliche Verbindung zu erhalten, sich durch die Heranziehung gebildeter Masons zu verstärken und ihrem Bunde auf der Grundlage geistiger und sittlicher Zwecke neue Kraft zu geben. So traten die Abgeordneten der vier in London und in Süd-England überhaupt noch bestehenden Logen 1716 im Weinhaufe zum Apfelbaum zusammen, constituirten aus den Beamten der einzelnen Logen eine Große Loge und ernannten am 24. Juni 1717 im Bierhaufe zur Gans und Kost aus ihrer Mitte den Anton Sayer zum Großmeister. Ihrer eigenen geistigen Grundlage war aber diese neue Gesellschaft so wenig sicher (gleich den spätern Verbindungen, zu deren Entstehung sie Anlaß gab), daß sie 1718 unter dem Vorstz des Großmeisters Bayne den Beschluß faßte, die noch vorhandenen Schriften und Urkunden der Masons zu sammeln und zu untersuchen, um daraus die alten Einrichtungen zu erkennen. Am 24. Juni 1721, an welchem Tage der erste ablige Großmeister, Herzog v. Montagu, installirt wurde, sanctionirte die Groß-Loge die 38 Beschlüsse, die sie seit ihrer Constituirung gefaßt, und schloß nach Hinzufügung eines 39. Beschlusses die Sammlung derselben ab. Endlich am 17. Januar 1723, als der genannte Großmeister sein Amt in die Hände des Herzogs v. Wharton niederlegte, sanctionirte die Gesellschaft das in ihrem Auftrage von Dr. Anderson ausgearbeitete Constitutionsbuch. In demselben wird nicht nur die mythische Junstradition anerkannt und die Geschichte der Gesellschaft mit dem frühesten Alterthum verknüpft, sondern auch unter dem Titel der alten Pflichten und der alten masonischen Grundbestimmungen das neue Grundgesetz des Bundes aufgestellt. Obwohl jedoch die Gesellschaft mit den alten Juntverpflichtungen in vollkommenem Zusammenhang bleiben wollte, so konnte sie doch nicht umhin, den Unterschied ihres neuen Princips von jenen selbst anzuerkennen. So heißt es, nachdem in der ersten Pflicht der Gehorsam gegen das Sittengesetz eingeschärft ist, gleich darauf: „Wiewohl in alten Zeiten die Masons in jedem Lande verpflichtet waren, zu der Religion dieses Landes oder der Nation zu gehören, welche sie immer sein mochte, so hat man es dennoch nunmehr dienlich erachtet, sie zu derjenigen Religion zu verpflichten, in welcher alle Menschen übereinstimmen, und ihnen selbst ihre besonderen Meinungen zu belassen, d. h. daß sie gute und treue Männer seien, Männer von Ehre und Ehrbarkeit, durch was immer für Benennungen oder Glaubensbekenntnisse sie sich unterscheiden. Hierdurch wird die Maurerei der Mittelpunkt der Vereinigung und das Mittel, treue Freundschaft unter Personen zu stiften, die sonst in beständiger Entfernung von einander hätten bleiben müssen.“ (In der Ausgabe dieses Constitutionsbuches vom Jahre 1738 wird der Maurer als treuer

Noachide bezeichnet, d. h. als Befenner und Befolger der einfachen und für alle Völker bestimmten Anordnungen, die dem Bunde mit Abraham und dem mosaischen, ausschließlich dem auserwählten Volke vorbehaltenen Gesetze vorangingen.) In der zweiten Pflicht des ursprünglichen Constitutionsbuches wird der Gehorsam unter die bürgerliche Gewalt geboten und die Revolution desavouirt, jedoch mit dem Aufsatze, daß um der letzteren willen kein Bruder aus der Loge verbannt werden soll. In der 6. Pflicht werden alle Dispute über Religion und Politik aus der Loge verwiesen und wird brüderliche Liebe als die Grundlage „dieser alten Bruderschaft“ bezeichnet und brüderlicher Beistand den Rasons empfohlen. Demselben Jahre 1723 gehört der Beschluß vom 24. Juni an, „daß es nicht in der Macht irgend eines Menschen oder einer Gesellschaft stehen solle, eine Abänderung in der Maurergesellschaft ohne Zustimmung der Großen Loge zu machen“; am 25. November darauf wurde festgesetzt, daß die gültige Errichtung einer Loge, die bis dahin von der gesellschaftlichen Zahl von Brüdern geschehen konnte, von der regelmäßigen Constatirung der Großen Loge abhängig sein solle. Die Oberherrschaft der letzteren wurde endlich durch den Beschluß vom Februar 1779 noch bestimmter desinirt, indem die Große Loge festsetzte, daß „von ihr jede Loge ihre Autorität ableite und daß nur sie und keine andere Autorität diese Gewalt zurückziehen oder wegnehmen könne.“ Beiläufig bemerken wir noch, daß der Name „königliche Kunst“, dessen hoher Klang zu vielfachen und spielenden Deutungen benutzt worden ist, sich zum ersten Mal in der Widmung des Constitutionsbuches von 1738 findet und von dem unhistorischen Umstande abgeleitet wird, daß die Bruderschaft in vergangenen Zeiten öfters unter dem Patronat von königlichen Personen gestanden habe. Auf den Umstand, daß die Constatirung der Großen Loge (im Jahre 1717) am 24. Juni, dem Tage Johannis des Täufers, geschah, scheint die Bruderschaft Anfangs kein besonderes Gewicht gelegt zu haben; zwar fiel auch in den nächsten Jahren bis 1724 die Großmeisterwahl nebst solenner Versammlung auf denselben Tag; von 1725 bis 1766 fand jedoch kein maurerisches Johannisfest mehr statt, und erst nach letzterem Jahre erhält der Johannisstag für die englische Bruderschaft seine Bedeutung, und erhalten die drei Stufen ihrer Maurerei den Namen der Johannisgrade; der Gegensatz zu den schottischen Graden der franz. Maurerei und zu der Wichtigkeit, welche diese franz. Fortbildung des Vereins auf den Andreas-Namen legte, bewirkte diese Bevorzugung des Johannis-Namens und Tages. So viel über die ideale Grundlage und erste Entwicklung der F. Was nun insbesondere noch jene geistige Muttersubstanz der F. betrifft, so sind die maurerischen Schriftsteller auf diejenigen, die den Bund als eine Frucht des englischen Deismus jener Zeit bezeichnen, sehr schlecht zu sprechen und sie pfeifen gegen diese Ableitung als ehrenrührig zu protestiren. Man kann diesen Protest insofern allenfalls noch gelten lassen, als der Maurerbund von 1716 kein zusammenhängendes System über Gott und göttliche Dinge wie der Deismus aufstellte. Die Brüder wandten auch nicht wie die Häupter der englischen Deisten die Waffen der historischen Kritik gegen die schriftlichen Urkunden des Alten und Neuen Bundes. Weder in ihrem Constitutionsbuch, noch in ihren gesellschaftlichen Vereinigungen ließen sie sich darauf ein, die Erhabenheit der natürlichen Religion, in welcher alle Menschen übereinstimmen, über die positiven Religionen nachzuweisen. Kurz, nichts lag ihnen ferner als Theorie, Kritik und wissenschaftliche Arbeit, wie die maurerische Verbindung überhaupt in ihrer ganzen spätern Ausbreitung und Entwicklung an der Mehrung und Vergrößerung des Ideenreiches völlig unschuldig ist, und dieselbige Secte, die sich noch am meisten auf die intellectuellen Arbeiten des achtzehnten Jahrhunderts eingelassen hat, jedoch auch nur aus denselben den Stoff zu den Mythen der verschiedenen Schüler- und Lehrgrade in Schnelligkeit zusammengerafft hat, nämlich die der deutschen Illuminaten, von ihr mit einem sanatischen Anathema belegt wurde. Allein diese theoretische Unthätigkeit und Gleichgültigkeit (und zwar gerade auf dem Gebiete, auf welchem der Bund eine neue Constitution der Menschheit begründen wollte, nämlich auf dem religiösen und kirchlichen Gebiete) kann die Thatsache nicht umstoßen, daß die Idee, auf welcher der Bund beruht, dem Deismus entlehnt ist. Der Gedanke einer allgemeinen Religion, in welcher alle Menschen übereinstimmen, die Gleichgültig-

Zeit des Bundes gegen die positiven Glaubensbekenntnisse, die Grundansicht des ersten Constitutionenbuchs, daß Sittlichkeit, Treue, Güte, Ehrbarkeit und Rechtschaffenheit von den Unterschieden der kirchlichen Denominationen unabhängig und ohne Rücksicht auf die letzteren die Pflicht und das Band der Maurergesellschaft seien, — das Alles. And. Voraussetzungen und Grundsätze, die der Bund nur den deistischen Forschern zu verdanken hat. Man kann nicht einmal sagen, daß die Gleichgültigkeit des Bundes gegen die positiven Glaubensbekenntnisse und seine Vereinerung zur Tugendübung auf einem neutralen, über den Kirchenunterschieden stehenden Gebiete demselben Bedürfnis nach einem friedlichen und parteilosen Einigungspunkt entsprungen seien, dem der Deismus während des erbitterten Kampfes der englischen Kirchensekten seinen Ursprung verdankt. In theoretischer Beziehung entbehrt vielmehr die Freimaurergesellschaft aller Ursprünglichkeit; sie hat sich aus jener Zerrissenheit des englischen Lebens nicht mit eigener Kraft erhoben; wie die Stichworte des Constitutionenbuchs beweisen, hat sie ihre leitenden theoretischen Bestimmungen dem Deismus entlehnt, und nur die praktische Idee, Gleichgesinnte zu einem freundschaftlichen Bruderbund zu vereinigen, gehört ihr als ihr Eigenthum an. Daß der Redacteur des Constitutionenbuchs von 1723 Dr. der Theologie Anderson, anglicanischer Geistlicher, auch der reformirte Dr. juris Desaguliers, der schon in den ersten Jahren der Großen Loge als Redner auftrat, keine förmlichen Deisten waren, daß die seit 1724 bis zum Schluß des 18. Jahrh. zur Oeffentlichkeit gekommenen Ritualien eine christliche Färbung haben, auf christliche Dogmen, wie die Dreieinigkeit, Bezug nehmen und überhaupt ihre Bestimmung für eine christliche Gesellschaft gleichsam an der Stirn tragen, spricht nicht gegen jene Ableitung. Die kirchlichen Dogmen, Bekenntnisse und Gemeinschaften, über denen der Bruderbund stehen wollte, sollten keineswegs bekämpft und vernichtet werden, die stolze Gleichgültigkeit ließ sie bestehen, und das Constitutionenbuch von 1723 erklärte ausdrücklich, daß den Brüdern ihre besonderen Meinungen zu belassen seien. Wir können in alledem neben dem Einfluß der deistischen Grundsätze auch auf Männer, die noch an kirchlichen Vorstellungen hingen, nur die Folge der theoretischen Schwäche erkennen, die der Gesellschaft von Anfang ihres Bestehens an eigen gewesen ist. Sie trat, mit gefährlichen Widersprüchen behaftet, in's Leben, deren chimärische und phantastische oder rein verständige, speculative und revolutionäre Bearbeitung, Fortbildung oder Auflösung den Inhalt ihrer späteren Geschichte bildet. Sie umkleidete die profane Theorie, die es geben kann, die des Deismus, mit dem Reiz des Mysticismus und verleitete dadurch die unzufriedene Phantastie ihrer Mitglieder, den nüchternen Charakter der Theorie durch die wuchernde Fülle des Werkes völlig zu verdecken oder durch eine kühnere Speculation und durch die Mystik des Pantheismus ganz zu beseitigen. Sie versprach ihren Jüngern die Einweihung in einen neuen Menschheitsbund und gebot ihnen bei alledem Gehorsam unter die bestehende bürgerliche Gesellschaft; legte ihnen also doppelte Pflichten auf, die sich gegenseitig ausschlossen und von denen die eine die andere unter ihre Botmäßigkeit bringen mußte. Entweder artete der neue Menschheitsbund zu einer harmlosen Vergnügungsgesellschaft aus oder er sehte sich durch umfassende Constitutionsversuche mit der bestehenden Staatsgesellschaft in Kriegszustand. Auch die christliche Färbung des Rituals konnte nicht mit der ursprünglichen Unbefangtheit neben dem deistischen Inhalt des ersten Constitutionenbuchs bestehen bleiben. Entweder wirkte sie auf die Grundtheorie der Gesellschaft ein und gab dieser einen kirchlich-hierarchischen Charakter, oder sie wurde zu einem phantastischen Werkzeu des Spiel benutzt, welches die christlichen Formeln zu Symbolen eines abenteuerlichen und kabbalistischen Pantheismus umwandelte. Mit Einem Wort: die Lage der Gesellschaft glich bei ihrem Eintritt in die Geschichte derjenigen eines vermeintlichen Entdeckers, der einige Gemeinplätze aus der allgemeinen Zeitbildung aufgenommen und, um den Ruhm seiner Entdeckung zu behaupten, sich selbst die Verpflichtung aufgelöst hat, jene Sätze so zuzusetzen, daß ihre Uebereinstimmung mit den gangbarsten Bestandtheilen der populären Bildung dem Auge entzogen wird, — durch seinen eigenen Entschluß abgesperrt von den großen Bewegungen und Veränderungen der Welt, dagegen eingesperrt in

das Geheimniß, mit dem er sein Blagiat umgeben hat, muß er sich anstrengen, seine paar Verstandesfäße phantastisch zu übertreiben, und zu diesem Formelspiel auch die paar Fäden benutzen, die ihm noch aus der bestehenden kirchlichen und bürgerlichen Bildung anhängen. Ehe wir diese schnelle Ausartung der Gesellschaft zu abenteuerlichen Ordens-Verbindungen in's Auge fassen, haben wir noch kurz das Verhältnis der englischen Großloge zu ähnlichen Verbindungen in Großbritannien und Irland zu erwähnen. Zu York nämlich, welches in der mittelalterlichen Kunstgeschichte einen wichtigen Centralpunkt bildete, erhob sich nach dem Anstoß der Londoner Bewegung eine Loge, deren Meister sich gleichfalls Großmeister nannte, indessen ohne Einfluß blieb und auch in sich selbst keine erwähnenswerthe Entwicklung erlebte. In einer am St. Johannistage 1726 gehaltenen Rede nahm ihr Vorsteher den Namen eines Großmeisters von ganz England an, ohne jedoch seine Ansprüche auf Oberhoheit durchzuführen zu können. Die Loge blieb vereinzelt, zählte wenig Mitglieder, war immer dem Aussterben nahe und soll im jetzigen Jahrhundert, um 1824, nur Einen Bruder gehabt haben. Wichtigter ist die Verbindung der schottischen Logen, nicht sowohl durch einen positiven und gediegenen Inhalt, der ihnen in gleicher Weise wie den englischen fehlte, als vielmehr durch den bloßen Namen des „Schottischen“, der in der spätern Geschichte der Loge eine um so größere Rolle spielt, als man über den besonderen Inhalt desselben und über seinen Unterschied von der englischen Nuance durchaus ohne Nachrichten war, und durch die Wichtigkeit, die für die schottischen Logen der Andreadtag hatte, und die, je weniger sie auf irgend einer klaren Vorstellung beruhte, die auswärtigen Logen neben den schottischen Graden mit dem Spiel des Andreadcultus beschenkte. Am Andreadtage (30. Novbr.) 1736 traten nämlich die schottischen Logen, die sich natürlich für reine Fortsetzungen eines mittelalterlichen Instituts hielten und im Bau der Abtei Kilwinning (um 1140) ihre erste Bundesstat feierten, zu einer großen Loge von Schottland und zur Wahl eines Großmeisters, die auch später immer an demselben Tage vollzogen wurde, zusammen. Ihre sogenannte Arbeit und ihre Grundfäße waren jedoch dieselben wie die der englischen Maurer, und während man auf dem Festlande von einer eigenen schottischen Maurerei träumte, Schottengrade erfand und für das Andreadritterthum schwärmte, erkannte die schottische Große Loge die Uebereinstimmung ihrer Constitution mit derjenigen der englischen Logen bereitwillig an. Die irländische Große Loge, 1731. eröffnet, arbeitete nach dem Anderson'schen Constitutionenbuch. — Der Uebergang des englischen Logenwesens in's Ritter- und Ordenthum geschah in Frankreich. In England hatte die Gesellschaft ihre sogenannten Arbeiten, in Uebereinstimmung mit ihrer vermeintlichen Kunsttradition, auf drei Stufen, den Lehrlings-, Gesellen- und Meistergrad, vertheilt. Die Uebertragung des Instituts nach Frankreich geschah durch Engländer, die, im Gefolge des Prätendenten überseht, 1725 die erste Loge in Paris gründeten. An die Stuartische Sache und an die Agitation für dieselbe knüpfte sich dann die Fortbildung der Gesellschaft und ihre Verbindung mit den Formalitäten des Ritterwesens. Der Schotte Michael Andreas Ramsay nämlich, geachtet wegen seiner Anhänglichkeit an die Stuarts, durch Fenelon zur römischen Kirche bekehrt, 1724 Großmeister bei dem Prinzen Karl Eduard, dem Sohn des Prätendenten Jakob III., insflammierte die französische Gesellschaft 1740 durch einen Vortrag zu Paris, in welchem er die maurerische Verbindung zu einem Orden erhob, ihren Ursprung von den Kreuzzügen, namentlich von den Johanniterrittern ableitete und die Errichtung eines engern Bundes mit Hochgraden auf's Tapet brachte. Sein eigentlicher Zweck waren Geldsammlungen für den Prätendenten, allein er hatte zugleich durch seine Idee zur Befriedigung eines Bedürfnisses, welches man damals schon in der Gesellschaft empfand, den Anstoß gegeben. Die Gesellschaft genugte nämlich sich selber nicht mehr; ihre sogenannten Arbeiten langweilten sie, wurden lässig betrieben und als bloßes Formelspiel ganz aufgegeben. Die Geschichte der englischen Logen dreht sich bis damals um die Wahl adliger Großmeister, um Einsetzung von Provinzialgroßmeistern für andere Länder, um Sammlung von Liebesbeiträgen zur Unterstützung armer Brüder und um langweilige Verhandlungen über eine gleich langweilige und nichtsagende

Geschäftsordnung. Tafelfreuden und Landparteen, in Verbindung mit dem Comment des Trinctens und des Zusammenseins bildeten endlich das einzige Interesse der Gesellschaft. Neben der Klage, daß in den Versammlungen keine Protokolle geführt würden (was sehr natürlich war, da nichts Erwähnenswerthes in ihnen vorfiel), hörte man ferner in Frankreich über zu geringe Auswahl bei der Aufnahme neuer Brüder, über ehelosen Handel mit Constitutionspatenten, über willkürliches Schalten und Walten der Logenmeister, endlich über die einreisende Gewohnheit, falsche Urkunden zu verfertigen und durch antebairte Constitutionen sich einen erlogenen Ursprung bis zu dem Jahre 1500 beizulegen. Das dürftige Treiben der Gesellschaft hatte also schon die Geheimnißkrämerei hervorgerufen und der von Ramsay gegebene Anstoß traf auf eine Maschinerie, welche durch die Reaction gegen ihre bisherige langweilige Bewegung schon in innere Unruhe versetzt war. Die Idee der Hochgrade kam der französischen Sucht nach Auszeichnung und Avancement in der gesellschaftlichen und politischen Hierarchie entgegen; die Idee, an den Johanniterorden die Reformation der Gesellschaft anzuknüpfen, mußte man freilich aufgeben, da der Widerspruch des noch in Blüthe und unter päpstlicher Oberherrschaft stehenden Ordens zu fürchten war; desto bequemer konnte man sich als Fortsetzung des 1312 aufgehobenen Tempelherrn-Ordens geltend machen, von dem man alsbald die Mythe erfand, daß die Reste desselben, nachdem sie den Verfolgungen Philipp des Schönen entronnen waren, in Schottland unter der Hülle der Maurerei ihren Orden und ihre Geheimnisse gerettet und bis zur Gegenwart erhalten hätten; diese Combination des Ritterwesens mit Schottland bot ferner die günstige Gelegenheit einer eigenen höheren schottischen Maurerei und der Schottengrade, von denen man in Schottland selbst nichts wußte; endlich die Verbindung der bisher harmlosen Gesellschaft mit den Mittern der Kreuzzüge befestigte ihren Bund mit dem Orient, der schon in der Spielerei der bisherigen Johannisgrade mit dem salomonischen Tempelbau geknüpft war, und rief die hohen Titel in's Leben, in denen der „Große Orient“ und die „Kaiser des Occidents und Orient's“ ihre Rolle spielen. Die Vermehrung der ursprünglichen drei Grade, ihre Steigerung auf 3 mal 3, dann auf 33, endlich auf 3 mal 30, die Ausbildung der Gesellschaftshierarchie und die Ausstattung der einzelnen hierarchischen Stufen mit pomphaften Namen, die Erfindung von Ordensbändern und Abzeichen, die Bereicherung des Gesellschaftscomments durch neue Gebräuche und Zeichen — das beschäftigte die französischen Maurergesellschaften bis zur Zeit der Revolution. Schon 1743 erfanden die Brüder zu Lyon den Grad Kadefsch, der die Rache der Tempel darstellt. Am 24. November 1754 gründete der Chevalier de Bonneville ein Capitel der templerischen Hochgrade, welches unter dem Namen des Chapitro de Clermont sich Ansehen verschaffte; 1756 trat die meist aus Bürgerlichen bestehende Verbindung der „Mitter vom Orient“ ins Leben; zwei Jahre darauf erschienen die adligen „Kaiser vom Occident und Orient“, die in nicht weniger als 25 Graden arbeiteten. Einer dieser Grade, der maître parfait anglais soll nach den Enthüllungen Eschoudy's, eines Mitters vom Orient, nichts Anderes als das protestantische Abendmahl, ein anderer Grad, der Souverain prince Rosecroix nichts als die maurerisch ausgestattete katholische Religion gewesen sein. Die grande loge anglaise, die 1743 unter dem Großmeister Herzog Louis Bourbon, Graf von Clermont zu Paris zusammengetreten war, wurde von dem Kampf dieser Parteien, der Kaiser und Mitter, Ablicher und Bürgerlicher so gut wie zersprengt; die Verwirrung der Systeme war für sie unlösbar geworden, da sie selbst nach den drei englischen Graden arbeitete. Auch der Herzog von Chartres, der nachherige Bürger Egalité, den die große Loge 1771 zu ihrem Großmeister wählte, konnte den Zwiespalt nicht lösen; er reconstituirte zwar die Große Loge unter dem Namen Grande Loge Nationale, bald darauf des Grand Orient de France, aber schon 1773 stellte sich diesem der seul et unique grand Orient entgegen, daneben erhob sich 1775 eine Mutterloge des schottischen philosophischen Ritus; gleichzeitig sammelten sich die theosophischen Richtungen um die Loge des amis réunis und um die Theorie St. Martin's (s. d. Art.); endlich brachte Gagliostro (s. d. Art.), als das Mitterspiel und die Spielerei mit dem salomonischen Tempel erschöpft war, den „ägyptischen Ritus“, die Ra-

gie, die Goldmachererei, die Geisterbeschwörung, bis die Revolution den ganzen Ordenswesen ein Ende machte. Im Februar 1793 erklärte der damalige Großmeister Philipp Egalté: „Ich hatte mich der Freimaurerei angeschlossen, weil mir ein Bild der Gleichheit bot, gerade wie ich mich den Parlamenten angeschlossen hatte, weil sie mir ein Bild der Freiheit boten. Jetzt habe ich das Phantom der Wirklichkeit vertauscht.“ Seit jener Zeit wurde, besonders in Deutschland, (s. d. Bode) der Maurerorden der Urheberschaft der Revolution angeklagt, eine Anklage, welche der Orden zwar die Thatsache einwendet, daß außer dem Herzog von Orleans kein der bedeutenderen Schreckensmänner des Convents ihm angehört habe; aber die Schreckenszeit allein war nicht die Revolution, vielmehr nur eine späte Episode derselben: die Schrecken von 1793 und 1794 hat noch weniger die Revolution gemacht, sondern die letzten der letzteren sind in den Ministerien Ludwig's XVI. und in den bürgerlichen und adeligen Mitgliedern der beiden ersten Versammlungen, der Constituante und der Legislative zu suchen. Die Frage nach dem Antheil des Ordens an der Revolution kann erst nur erst endgültig entschieden werden, wenn, woran es bisher noch fehlt, zuverlässige Nachrichten über die Zugehörigkeit jener wahren Urheber der Revolution zu dem Orden zusammengetragen sind. Sodann kann das Chaos, zu welchem die Logen Frankreichs während der letzten vierzig Jahre bis 1789 die kirchlichen und politischen Einrichtungen des Reichs zusammengeworfen und mit den Hieroglyphen und Sinnbildern ihrer Esoterik, Kabbala und Magie vermischt haben, doch schwerlich als das Zeichen oder die Grundlage eines gesunden nationalen Lebens bezeichnet werden. In diesem Spiel mit den Dogmen der wirklichen Gesellschaft und in dem kindischen Ergötzen an den Titeln der Hochgrade, die aus einem imaginären Orient und Occident entlehnt waren, sprach sich vielmehr eine völlige Entfremdung gegen das Landesinteresse — (d. h. gegen ein Interesse, für welches doch die Schreckensmänner in ihren Anstalten gegen das Ausland auftraten) — also eine widerlichere und umfassendere Revolution als in den Maßregeln und Gesetzen des Schreckens. Im Jahre 1788, nachdem in den beiden Jahren vorher nur drei Logen der Maurerei in Paris ihr Dasein erhalten hatten, trat der Grand Orient wieder auf; von 1801—1818 behauptete sich neben ihm seine alte Rivalin, die Mutterloge des schottischen philosophischen Instituts, glücklicher hat sich die 1804 entstandene Oberbehörde, der Suprême Conseil pour la France, als seine Nebenbuhlerin erhalten. Letzterer steht gegenwärtig unter der Präsidentsur Biennet's, Mitgliedes der französischen Akademie; der Präsident des Grand Orient ist Prinz Murat, der in Folge der Unruhen, die im Frühjahr über die Wahl des Prinzen Napoleon ausbrachen, den Orient bis zum 1. October hat schließen lassen. Eine wahrscheinlich durch den bisherigen Präsidenten hervorgerufene, im Juli erschienene Broschüre: „Der Aufruhr im Freimaurer-Orden“ ist in sofern nicht ohne Wichtigkeit, als sie Proben von den socialistischen Phrasen und Ausfällen gegen das Eigenthum mittheilt, mit denen ein Theil der Logenbrüder für die Revolution Propaganda machte. Nach den beiden genannten Riten sollen in diesem Augenblicke in Frankreich gegen 350,000 Freimaurer arbeiten.

In Deutschland wurde die erste stehende Loge 1733 mit Concession von Seiten der englischen Großen Loge zu Hamburg gegründet, nachdem bis dahin die meisten Deutschen, die in England in den Bund aufgenommen waren, in ihrer Heimath auf Reisen und in Bädern fliegende Logen errichtet hatten; 1737 ward Heinrich v. Marschall von London aus zum Provinzial-Großmeister von Obersachsen ernannt und 1741 wurden die Arbeiten der Provinzial-Groß-Loge von Hamburg und Niedersachsen eröffnet. Größere Bedeutung und festen Halt gewann die F. in Deutschland durch die Aufnahme des Kronprinzen, nachmaligen Königs Friedrich II. von Preußen. Derselbe lernte sie bei einem Besuche, den er in Begleitung seines Vaters Leo in Göttern bei dem Prinzen von Oranien 1738 abstattete, durch den Grafen v. Lippe-Bückeburg kennen und ward für sie in dem Grade gewonnen, daß er sich auf seiner Rückreise zu Braunschweig am 14. August durch eine Deputation der Hamburger Loge „Absalon“ in den Bund aufnehmen ließ. Sogleich nach seiner Rückkehr in die Heimath errichtete er heimlich auf dem Schlosse Rheinsberg eine Loge; als er 1740 den Thron bestieg, übernahm er selbst den Hammer und leitete im Schlosse zu Charlotten-

erg am 20. Juni die erste Arbeit. Am 13. September desselben Jahres wurde auf
 eine Veranlassung eine besondere Loge „zu den drei Weltkugeln“ in Berlin
 errichtet, die sich 1744 zur „Großen Mutterloge“ erhob. Der König selbst übernahm
 das Amt eines Großmeisters, welches er auch dem Namen nach noch beibehielt, als ihn
 die Kriege den maurerischen Arbeiten entfremdeten, und zur Leitung der Geschäfte
 wurde in der Person des Herzogs von Holstein-Beck ein Vice-Großmeister er-
 nannt. Was für Preußen der Schutz Friedrich's war, das war für die F. in Oester-
 reich die Günst des Kaisers Franz I. Derselbe war im Jahr 1731, damals noch
 Herzog von Lothringen, unter dem Vorstz des Grafen Cheetersfeld im Haag zum
 Lehrling und Gesellen aufgenommen, später zu London zum Meister befördert und nach
 einer Einsetzung in das Großherzogthum Toscana nahm er den Orden gegen die
 Maßregeln in Schutz, welche die Geistlichkeit wider denselben getroffen hatte. Die
 schnelle Ausbreitung des Bundes hatte nämlich frühzeitig schon den Verdacht und
 die Besorgnisse des Staats und der Kirche erweckt. Das erste Verbot ward in
 Holland 1735. erlassen, aber im Jahre 1740 wieder zurückgenommen, als die
 Geistlichkeit die Maurer vom Abendmahl ausschloß. In Schottland beschloß 1755
 die reformirte Kirchensynode, keinen Freimaurer zum Kirchenamte zuzulassen. In Frank-
 reich trat 1737 die erste polizeiliche Verfolgung ein; dem folgenden Jahre gehören
 die Verbote zu Genf und Hamburg an; am 28. April 1738 schleuderte Pappst Cle-
 mens XII. gegen die Bruderschaft den Bann, den Benedict XIV. im Jahre 1751 er-
 neuerte. Das offene Protectorat, welches Friedrich II. den Bestimmungen des Bundes
 in seinem Lande widmete, und der Schutz, welchen Franz I. als Gemahl der Maria
 Theresia der Verbindung in Oesterreich angedeihen ließ, — beides war ein bedeutendes
 Gegengewicht gegen die bürgerliche und geistliche Reaction und begünstigte die
 Consolidirung des Ordens in den angesehensten Haupt- und Provinzialstädten Deutsch-
 lands. Indessen derselbe schnelle Verfall, dem die Maurerei in Frankreich anheimfiel,
 trat auch in Deutschland ein. Die dürftige Unterhaltung, die Anfangs aus dem Vor-
 lesen des Anderson'schen Constitutionenbuchs und der danach verfertigten Katechismen
 bestand, konnte nicht auf die Dauer genügen. Man wußte sich daher auf völlig leere
 Verfassungsarbeiten für die neuen Verbindungen und auf die Erfindung von Forma-
 litäten. Bei der Unabhängigkeit der einzelnen Logen war es unausbleiblich, daß das
 Formenspiel in ihnen verschiedene Gestalten annahm und die neuen Erfindungen den
 geringen innern Gehalt, der ursprünglich das Band ihrer Gemeinsamkeit bildete, über-
 wucherten. Aufnahme und Beförderung der Brüder nahm daneben das Interesse der
 Logen hauptsächlich in Anspruch und die Tafelstreden waren nach diesen kleinlichen
 Arbeiten die willkommenste Erholung. Man hatte ein großes Geheimniß gesucht und
 nichts gefunden. Die Welt schrieb dem Bunde den Besitz eines tiefen Mysteriums zu
 und man wußte selbst nur zu gut, daß man nichts besaß, was der Verschwiegenheit
 werth war. Man suchte daher erst das eigentliche Geheimniß. In Eng-
 land und Schottland hoffte man die gesuchte höhere Erleuchtung zu finden; die beiden
 dortigen Großlogen erwiderten jedoch auf die dringendsten Anfragen, daß sie nichts
 von dem Bestehen höherer Grade wüßten. Man vertiefte sich nun in alte Manuscripte,
 Bücher und Inschriften und jeder fand hier natürlich, was er suchte — der Alchimist den
 Stein der Weisen, der Geisteserheber den Höllennann, der Kabbalist die Erklärung des Räthfels in
 den alten Mysterien und im ägyptischen Gnosticismus, der Ritter seine Ahnen im
 Tempelherren-Orden. In diese Sährung der Geister fällt die Einwirkung der fran-
 zösischen Maurerei seit dem österreichischen Erbfolgekriege, später im siebenjährigen
 Kriege, und die Combination der französischen Maurerei und Tempelherren-Idee mit
 der deutschen Maurer-Ordnung bildete sodann der Reichsfreiherr Karl Gotthold von
 Hundt und Alengrotkau systematisch aus. Derselbe, dem wir wegen seiner Bedeu-
 tung für die F. und als einem der Repräsentanten des abenteuerlichen Wesens des
 18. Jahrh. einen eigenen Artikel widmen werden, hatte bei einem Aufenthalte in
 Brüssel 1742 den Schottengrad erhalten, später in Paris und Versailles mit der
 Umgebung des Prätendenten verkehrt und sich dort mit der maurerischen Ritter-Idee
 bekannt gemacht. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland stellte er sich die Lebens-
 aufgabe, den Tempel-Orden auf der Basis der deutschen F. wieder herzustellen. Nach

dem Systeme, welches er besonders seit 1755 mit Benutzung der letzten Ausgabe von *Lucas & Huetius des Comptiers* (1751) ausarbeitete, sollten sich an die benutzten maurerischen Lehrenlehren des schottischen Meisters, der Rosik und der Tempelherren anlehnen, was seinem erweiterten Systeme gab er den Namen der strikten Observanz im Gegensatz zur laien Observanz, womit er die Logen des englischen Systems wegen ihrer laien und zweifelhaften moralischen Haltung, namentlich wegen ihrer Rücksichtlosigkeit gegen die Ausschweifungen und Zerstörungen der Gefelligkeit bezeichnete. Gleichzeitlich brachten französische Offiziere, die in der Schlacht bei Rossbach gefangen waren, Bonnevilles Hochgrade nach Berlin (1757). Einer dieser Gefangenen, der Marquis Gabriel Lilly de Kerney, errichtete in Gemeinschaft mit dem Baron von Pringen 1760 ein Großcapitel nach dem Bonnevilleschen Systeme und verband es mit der Nationalloge zu den drei Weltkugeln. Die vier Hochgrade, mit welchen beide Brüder Berlin beglückten, wurden sodann noch bunter und greller, als es die französischen Oefte vermocht hatten, mit theosophischen, kabbalistischen, magischen, astrologischen, sympathetischen, kosmologischen und allerlei anderen Kenntnissen ausgestattet durch Phil. Samuel Rosa, früheren Anhalt-Röthenschen Confessorialrath und Superintendenten. Derselbe war wegen anstößigen Umganges mit einer Wittve 1743 aus seinem geistlichen Amt entlassen worden und hatte sich darauf in Jena, Jülich, Halle und Potsdam durch alchymistische Schwindeleien seine Existenz verschafft. In Berlin erwarb er sich durch seinen mythischen und alchymistischen Bombast und unter Protection des Baron v. Pringen das Amt eines Generaldeputirtenmeisters, als welcher er, unter Veränderung der Logenklassen, von Greifswald bis Stuttgart 15 Capitel nach seinem System einrichtete. Bald darauf gründete der Kriegsrath v. Köppen in Berlin 1767 den Orden der ägyptischen Bauherren, die ihre Weisheit von den Pharaonen, den Großmeistern der ägyptischen Pyramiden, ableiteten; eben derselbe glaubte auch der französische Rosencroix habhaft geworden zu sein (1770) und war demnach wahrscheinlich das Mittelglied für die Ausbildung der spätern Berliner Rosenkreuzer. Rosa hatte indessen in einem Manne, der plötzlich 1763 zu Jena in dem dortigen Mosaschen Capitel austrat und sich unter dem Namen eines Obersten Johnson n. l'Almon als Großprior des wahren Tempelordens ankündigte, seinen Gegner gefunden. Der hohe Anbimmelnd fand in Jena Glauben, forderte Rosa zur Rechenschaftsablegung vor sich; dieser stellte sich und mußte es erleben, wie auf einem förmlichen Convente der Capitels-Deputirten alle von ihm ertheilten Constitutionen für nicht erklärt und unter Trompetenschall verbrannt wurden. Er blieb darauf bis 1768 in Halle und verscholl späterhin. Der seltene Johnson gewann nach jenem Erfolge die Ueleder der strikten Observanz, die von ihm die unbekanntern Oefen, auf die sie sich selbst beständig beriefen, endlich in der That kennen zu lernen hofften; indessen tyrannisierte Johnson seine adligen Anhänger durch ritterliche Formalitäten und eiserne Disciplin, wurde jedoch auf dem Convent zu Altenberge (bei Jena) im December 1768 als unwissender Betrüger bloßgestellt und nach seinem verunglückten Fluchtversuche ohne Urtheilsspruch bis zu seinem Tode (1775) auf der Wartburg in Haft gehalten. Er war ein gewisser Leuchte, früher ange stellt an der Münze zu Weidenburg, hatte darauf in einem württembergischen Freicorps Dienste genommen, war als Gefangener nach Berlin gebracht und hatte nach seiner Freilassung in der angegebenen Weise sein Glück versucht. — Die Hundt die maurerische Verbindung als Staffage für sein Witterpiel benutzte, so machte indessen Joh. Aug. Starck, dem wir wegen seiner Bedeutung für die Geschichte des 18. Jahrhunderts einen besondern Artikel widmen werden, den Bruderkund zur Staffage, auf der er sich zur Verbesserung in einer neuen ritterlichen Hierarchie anspitzungen gedachte. Seine Fortschritt war die Gründung von Hundts Tempelherrenloge. — sein Klatsch war er seinen Klatsch auf den Maurer-Orden nannte, das Geheimnis zu der Marquis Lilly de Kerney. Schon während er zu Göttingen, während des siebenjährigen Krieges diente war er in einer französischen Kämpfloger zum Freimaurer angekommen worden. Darauf als Lehrer nach Weidenburg gekommen, lernte er die Bräuer von Weidenburg kennen, durch deren französische Freimaurer Verbindung er zu dem Freimaurer zu gelangen hoffte er den noch unklaren Gedanken auf und

gab ihm eine festere Gestalt, die er nach seiner Londoner und Pariser Reise (1765—1766) und nach seiner Niederlassung zu Wismar als zweiter Vorsteher der dortigen Loge zur Anwendung zu bringen suchte. Sein System fügte zu den drei Graden der Maurerei noch vier höhere Stufen, nämlich 1) den Jungschotten, 2) den schottischen Altmeister oder St. Andreasritter, 3) den Provinzial-Capitular vom rothen Kreuze, 4) den Magus oder Ritter der Klarheit und des Lichts, welcher wieder 5 Abtheilungen hatte und im Leviten und Priester endete. Die Formeln, mit denen sich diese vier Hochstufen des Klerikats als Erben der Priester des Tempel-Ordens beschäftigen sollten, waren kabbalistischer und alchymistischer Natur und mit alttestamentlichen und katholischen Anspielungen verbunden. Bald nach seiner Festsetzung zu Wismar trat Starck mit dem Heermeister Hundt in Verbindung; Letzterer, immer nach neuen Aufschlüssen begierig, griff bereitwillig zu, schickte an den Rhyttagogen von Wismar Bevollmächtigte zur Unterhandlung, konnte aber natürlich zu dem letzten Geheimniß nicht hindurchbringen, da Starck, abgesehen von seinen persönlichen Autoritäts- und Herrschafts-Abzichten, keines besaß. — Auf die Erschütterung, welche Abenteuerer wie Rosa, Betrüger wie Johnson, Speculanten wie Hundt und Starck in den Orden gebracht hatten, folgten jetzt die Convente, auf denen man den Bund neu zu organisiren suchte. So zuerst der Convent zu Koblitz in der Lausitz, auf welchem im Mai 1772 der Herzog Ferdinand von Braunschweig von den Vertretern der strikten Observanz, gegen welche in diesem Augenblick die Logen der lateinischen Observanz in den Hintergrund getreten waren, zum Ordensgroßmeister ernannt wurde. Die Geschichte des gesammten Bruderbundes spielte in den obern Regionen der Hochgrade, — freilich nicht eben auf ehrenvolle Weise; diese Hochgrade waren vielmehr dazu bestimmt, alle Ausschweifungen des Verstandes und des Herzens, die das 18. Jahrhundert erzeugte, in sich aufzunehmen, damit aber auch in concentrirter Gestalt bloßzustellen. So bemächtigte sich 1772 Joh. Georg Schreyber (dem wir wegen seines intimen Zusammenhanges mit Bischofswerder und seines dadurch nachwirkenden Einflusses auf die höchsten Regionen in Berlin einen besondern Artikel widmen werden) der strikten Observanz, um sie in seinem Kaffeehause zu Leipzig als Deckmantel für seine Gaukeleien, Betrügereien und Geistesbeschwerden zu benutzen, bis er sich am 8. October 1774 erschöpfte. Seine Stelle nahm darauf im Orden ein gewisser Baron v. Gugumoss ein, der durch Rundschriften, in denen er mit dem Besiz der einzig wahren Geheimnisse des Tempelordens prahlte, einen Convent nach Wiesbaden zusammencommandirte (1776), daselbst außer den Brüdern Wöllner und Bischofswerder auch vier deutsche Fürsten zu seinen Häuptern sah, aber durch sein Gewäsch, welches sich bis zu sündlichen Anempfehlungen des Mordes im Ordenszwecke und des Gebrauchs der aqua Tolana verflieg, die Erwartungen der Brüder nicht befriedigen konnte. Nach dem Tode Hundt's (8. Novbr. 1776) wandte man sich nach Schweden, wo das templerisch-theosophische System unter Gustav III. hohe politische Bedeutung erhalten hatte und auf's Engste mit den Interessen der Krone verflochten war. Hier hoffte die strikte Observanz das heiß gesuchte Geheimniß zu entdecken, man wählte daher den Bruder Gustav's III., den Herzog Karl von Südermannland, der den schwedischen Hochgraden als Vicarius Salomonis vorstand, zum Heermeister, gewann aber statt der vermutheten Geheimnisse nur jenes äußerliche Verhältniß, in welchem bei aller Verwandtschaft doch zugleich verschiedene Systeme zu einander stehen. Herzog Ferdinand von Braunschweig war selbst nach Schweden gereist, um sich daselbst in die tiefsten Geheimnisse persönlich einweihen zu lassen, hatte aber nur dieselben leeren Cerimonien und Riten wie in Deutschland gefunden. Die Enttäuschungen traten jetzt überhaupt Schlag auf Schlag ein. Die Kleriker hatten sich von der strikten Observanz abgelöst und ihren Bund in ein Privatverhältniß von Gleichgesinnten verwandelt; Starck griff sogar die strikte Observanz auf das Feindlichste an, ward von deren Seite aus gleich leidenschaftlich bekämpft; Wode steigerte die Verwirrung, indem er sowohl Hundt, wie Starck, als heimliche Jesuiten denuncirte, und Nikolai, Wieser und Gebide in Berlin brachten durch ihre Polemik gegen Starck diese Idee noch weiter in's Publicum. In dieser Verwirrung beschloß man, einem Theile der pomphaften Tradition und der darauf gegründeten Ansprüche zu entsagen. Auf dem

Convent zu Wilhelmshad (bei Hanau), der auf die Berufung des Herzogs von Braunschweig 1782 zusammentrat, erkannte man an, daß die strikte Observanz in keiner Weise mit dem Tempelorden zusammenhänge, und begnügte sich mit der rectificirten Anwendung der Mitteridee, daß man einen neuen Ordnungsgrad „der Mitter von der Wohlthätigkeit“ mit der Vorstufe eines Noviciats gründete. Kaum war diese Schwärmerci beruhigt, als der Maurerbund bald darauf ersuhr, daß er zu einem philosophischen Feldzug nicht nur gegen die Kirche, sondern gegen die Institution des Staats überhaupt benützt worden war. Dies war durch den von Adam Weishaupt, Professor des kanonischen Rechtes zu Ingolstadt, seit 1776 ausgearbeiteten und in's Leben gerufenen Illuminaten-Orden geschehen. Wie Hundt die Maurergesellschaft zum Unterbau seines Mitterthums, Starck seines Priesterthums machen wollte, so hatte der Ingolstädter Professor dem Maurerbunde seine Grade, die für die Revolution gegen Kirche und Staat erziehen und diese Revolution endlich zur Ausführung bringen sollten, den Logen zu inoculiren gesucht. Dem Artikel Illuminaten bleibt die ausführliche Darstellung dieser bedeutendsten Episode der ganzen Freimaurergeschichte vorbehalten; hier bemerken wir nur, wie die zahlreichen Quellschriften, die uns über diese Episode vorliegen, uns einen belehrenden Blick in die Zufälligkeit und ängstliche Abthsillichkeit gestatten, mit der alle freimaurerischen Constitutionsarbeiten überhaupt zu Stande gekommen sind. Wenn ein Geist, wie Weishaupt, der durch Reichthum an Kenntnissen und Kühne Entschlossenheit alle bisher genannten Personagen, wie die späteren Haupt-Organisatoren des Bundes überragt, bei aller seiner umfassenden Bildung an der Reihenfolge seiner Illuminatengrade beständig ändert, schiebt und rückt, je nachdem er eine ihm bis dahin noch unbekanntede deutsche oder französische Aufklärungsschrift in die Hand bekommt, — wenn seine Ordensstufen nichts als die in Grade getheilte Anordnung seiner Creditoren sind, so haben wir einen sprechenden Beleg dafür, wie die dürftigen Statuten und Weisheitsenthüllungen seiner maurerischen Vorgänger entfallen sind. Das Werk Weishaupt's wurde zwar durch die Verfolgung, die 1785 über ihn und seine Anhänger verhängt wurde, äußerlich zertrümmert, allein wir werden alsbald sehen, daß seine Ideen, mit denen er die bedeutendsten und thätigsten Mitglieder des Maurerbundes ergriffen und befruchtet hatte, im Bunde fortwirkten und bei seiner neueren Organisation die Leitung hatten. — Noch im Augenblick vor der letzten Erschöpfung, welche das Logenwesen zu einiger Bestimmung brachte, trat aber die äußerste Ausschweifung ein. Dieser Höhepunkt der Verirrung wird durch das rosenkreuzerische System (s. d. Art. Rosenkreuzer) bezeichnet, welches durch Schreyer's Schottenloge 1773 in Deutschland zuerst eingeführt wurde und darauf durch Wöllner (s. d. Art.) und Bischofswerder zu Berlin in der Loge zu den drei Weltkugeln zur Geltung kam. Das Mysterium des Systems war der Stein der Weisen, d. h. die Kunst, aus unedlen Metallen Gold zu bereiten, jede Krankheit von sich fern zu halten und das Leben über die gewöhnliche Grenze hinaus zu verlängern. Ein Seitenzweig dieses Systems war die Secte der asiatischen Brüder, gestiftet von dem Coburg-Saalfeldischen Kammerjunker und Hofrath Freiherrn Hans Heinrich v. Eckert und Eshofen und dem Juden Hirschmann, durch mehrere asiatische Colonieen in Hamburg, Berlin und andern Orten verbreitet, jedoch nach einem lebhaften Kampf mit den Rosenkreuzern seit dem Tode des Stiflers (1790) wieder zerfallen. Ein anderer Seitenzweig der Rosenkreuzer waren die Kreuzbrüder des Herrn v. Gangwitz, die den Stein der Weisen geradezu als den Naturheiland verehrten. Einerseits der Tod Friedrich-Wilhelm's II. (16. November 1797), in dessen Folge Wöllner und Bischofswerder ihren Einfluß verloren, noch mehr aber andererseits die ernüchternde Einwirkung der französischen Revolution auf die ganze europäische Gesellschaft machten dieser letzten Schwärmerci ein Ende. Einiges trugen zur Bestimmung auch die Verbote bei, mit denen mehrere Regierungen die maurerischen Arbeiten überhaupt belegten. Nachdem Kaiser Franz II. 1794 beim Regensburger Reichstage vergeblich auf einen Reichsbeschluß gegen alle geheimen Gesellschaften, also auch die Freimaurerei, angetragen hatte, führten die österreichischen Logen freiwillig ihre Arbeiten, und 1801 mußte jeder österreichische Beamte einen Mevers unterschreiben, daß an der F. nicht zu be-

thelligen. In Rußland entzog 1794 Katharina II. der von ihr bis dahin begünstigten Loge zu Moskau ihren Schutz, Paul I. untersagte 1798 alle geheimen Gesellschaften, und Alexander I. bestätigte dies Verbot 1801, gestattete jedoch seit 1803 die Logen in rechtsförmiger Form. In Berlin machte sich diese Reaction der veränderten Verhältnisse in dem Beschluß der großen National-Loge zu den drei Weltkugeln geltend, durch welchen sie das Wesen der F. in den drei Johannisgraden für abgeschlossen erklärte und die vier Hochgrade, die sie über diesen noch bestehen ließ, als Erkenntnißstufen bezeichnete, die sich darauf beschranken sollten, die Kenntniß der verschiedenen Systeme und ihrer Symbole zu vermitteln. Diese Reform, deren Tendenz in ähnlichen vorhergehenden und späteren maurerischen Organisationen sich wiederfindet, giebt sich zwar den Anschein, als ob sie den Hochgraden nur die Aufgabe der historischen Kritik und der Ermittlung der maurerischen Vergangenheit, so wie der Prüfung und Sichtung des gegenwärtigen Weisheitsschatzes zuweise. Allein diese Prüfung verliert doch auch wieder ihre kritische Haltung und Besonnenheit, da sie von der Voraussetzung ausgeht, daß die verschiedenen Systeme eine Weisheit besitzen, von der man aus der eigenen Erfahrung wissen könnte, daß sie allen zusammen fehlt. Diese theoretischen Hochgrade bleiben daher der Sitz der Geheimnißkrämerei und des leeren Formenspiels — außerdem leisten sie den Dienst von Reservoirs, in welche die Stichworte und Phrasen der gerade herrschenden populären Bildung übergehen. Welläufig bemerken wir, daß sich selbst die englische Große Loge dieser von Frankreich ausgegangenen Sucht nach Hochgraden nicht hatte verschließen können und 1777 über den drei Johannisgraden den durch französische Anregung entstandenen Royal-Arch-Grad anerkannte. Den gleichen Dienst als Reservoirs für symbolische Phantasieen und für die fortschreitende Zeitbildung leisten die sechs Erkenntnißstufen, welche Fehler in seiner Organisation der Berliner Loge zur Freundschaft auf die drei maurerischen Grade pflanzte. Diese Loge, unter dem Namen de l'Amitié-1752 von französischen Künstlern und Gelehrten gebildet, hatte seit der Aufnahme des 1765 in Berlin weilenden Herzogs von York, Bruders Georg's III., den Zunamen Royal York angenommen und sich 1798 als Große Loge Royal York zur Freundschaft constituirt. Ihrem Systeme hatte auch Fichte kurze Zeit angehört. Die dritte Große Loge zu Berlin ist die große Landesloge von Deutschland, gestiftet auf Grund schwedischer Ordens-Documente von dem Königl. preussischen Generalstabsarzt Joh. Wilh. Ellenberger, durch Adoption seines Oheims v. Zinnenberg genannt. 1816 kam zwischen dieser und der Großen Landesloge von Schweden ein Vertrag zu Stande, durch welchen die Uebereinstimmung beider Bruderschaften beurkundet wurde. Sie hat vier Hochgrade, nämlich zwei schottische, die St. Johannisvertrauten und das Capitel der Auserwählten. Der Landesgroßmeister führt den Namen Vicarius Salomonis. In Bezug auf die Großen Logen Preußens ist noch zu bemerken, daß dieselben seit 1840 unter dem Protectorat des Prinzen von Preußen standen und seit der Thronbesteigung Königs Wilhelm I. unter dem des Kronprinzen Friedrich Wilhelm stehen. — Das Hauptreservoir, in welchem sich die Bildung des 18. Jahrhunderts und mit dieser die Ideen der Illuminaten erhielten, war der elektische Bund mit seiner Großen Mutterloge zu Frankfurt a. M. Dieser Bund ist durch den Reichskammergerichts-Appealor v. Dietrich zu Wehlar, ein Mitglied des Illuminaten-Ordens, im Verein mit Knigge (s. d. Art.) und mehreren anderen Illuminaten 1783 gestiftet worden. Die Grundidee, daß dieser Bund eine freie Vereinigung gleichberechtigter Logen zur Bearbeitung der Johannisgrade und zur Wiederherstellung der ächten alten Maurerei sein sollte, stand mit dem Plane und den Absichten Weisshaupt's und seiner Verbündeten in Zusammenhang, wonach diese den ritterlichen und kirchlichen Ueberbau über den Johannislogen abtragen und durch die rein humanitäre Aufklärung ersetzen wollten. Natürlich ging der Nachlaß der Illuminaten-Verbindung nur abgeschwächt, bürgerlich gemildert und der gefährlichen antisozialen Praxis beraubt in den elektischen Bund über; aber er erhielt sich doch und entwickelte seine populären humanitären Bestandtheile allmählich so weit, daß dieselben über die christliche Basis, auf welche sich der Bund in seinem Gesetzbuch (1801) und in seinen Ritualen gestellt hatte, hinausgriffen. Später kam zu dieser ursprünglichen Anlage des Bundes ein Anflug

des Humanismus Ludwig Feuerbach's (s. d. Art.), nach welcher Stärkung des einen Elements auch alsbald eine Reaction der christlichen Bebandtheile des Bundes erfolgte. Der Ausbruch des Conflict's trat ein, als der Antrag: „die Aufnahme der Juden im Bunde für zulässig zu erklären und demgemäß die Ritualien umzuändern,“ in der Großen Loge zur Verhandlung kam. Dieser Antrag wurde nämlich am 4. December 1843 zurückgewiesen, besonders durch die Anstrengungen der im Jahre 1817 vom Landgrafen Karl von Hessen gegründeten Loge Karl, welche von Anfang an eine entschieden christliche Richtung verfolgt hatte. Um die Niederlage, die sie in jener Abstimmung erlitten, wieder gut zu machen, schickte die Große Loge am 25. März 1844 an die Bundeslogen den Entwurf zu einer authentischen Erklärung über das von dem „effektischen Bunde seit seiner Stiftung befolgte Princip“, worin das Keimenschliche zum Princip erhoben und alle „confessionellen Zwecke für einseitig und mit der wahren und natürlichen Bestimmung des Menschen nicht übereinstimmend“ erklärt wurden. Die Loge Karl protestirte am 1. Juni gegen diesen Entwurf als eine Verletzung des ursprünglichen effektischen Princip's, ward darauf am 2. Juli aus dem Bunde gestoßen und gründete mit den beiden Schwesterlogen zu Darmstadt und Mainz unter dem Protectorat des Großherzogs von Hessen am 28. Juni 1846 einen neuen Logenbund zur Eintracht, dessen große Loge zu Darmstadt ihren Sitz nahm und das Christenthum als Basis des Humanitätsprincip's proclamirte. Nach diesem Bruch führte der effektische Bund seine Maßregeln zu Gunsten der Juden durch. Unter den deutschen Logen hatte die große Loge von Niedersachsen zu Hamburg unter der Leitung des Schauspieldirectors Schröder, der 1799 ihr deputirter Logenmeister geworden war, zuerst sich für die Zulassung der Juden ausgesprochen. Schröder hatte nämlich, nachdem die Loge die Ausschweifungen der anderen deutschen Logen durchgemacht hatte, alle Hochgrade als unnütz und verderblich abgeschafft und den Grundsatz zur Anerkennung gebracht, daß die Loge den Menschen nur als Menschen betrachte und ihn zur Selbstervollkommnung anreizen solle. In England erklärte sich ein Dissidentenverein, der sich, unzufrieden mit dem herrschenden Wesen der englischen Großen Loge, unter dem Namen der „alten Maurer“ 1751 zu einem neuen neuen Logenbunde constituirte und die Ueberführung des Royal-Arch-Grades vermittelte, gegen die Zulassung der Juden, sein Protest hatte aber keine Bedeutung mehr, als der Herzog von Sussex 1813 die Vereinigung der getrennten Bruderschaft bewirkte. Außer der genannten Großen Loge zu Darmstadt halten nur noch die Großen Logen von Schweden, Dänemark und Preußen die Ausschließung der Juden aufrecht. — Zum Abschluß dieser Uebersicht bemerken wir noch, daß in Deutschland neben den drei Großlogen zu Berlin und den drei anderen zu Hamburg, Frankfurt a. M. und Darmstadt, noch drei Großlogen bestehen, nämlich die Landesloge von Sachsen, die Große Loge des Königreichs Hannover und die zur Sonne in Baireuth. In Oesterreich und Rußland ist die Maurerei unterdrückt; in Italien ist sie in den Carbonarismus (s. d.) übergegangen; in Spanien besteht sie insgeheim; in Portugal arbeiten vier Große Logen; in Holland, Belgien, Dänemark ist die F. sehr verbreitet; mit den englischen Colonisten ist sie sogleich nach ihrer ersten Ausbildung in die andern Welttheile vorgegangen; in den Vereinigten Staaten Nordamerika's ist sie äußerst thätig und soll sie in 1100 Logen constituirte sein. — Was nun die gegenwärtige Stellung und Bedeutung der F. betrifft, so steht es mit derselben so übel wie mit der gegenwärtigen Geltung der humanitären Ideen des 18. Jahrhunderts überhaupt. Die Schwärmererei für den Naturzustand hat zu der Herrschaft des künstlichen Mechanismus, zum Staats-Absolutismus geführt. Statt der Menschheitsgemeinde, in welcher der Egoismus der Nationalitäten verschwinden sollte, kam die Annahmung der großen Nation, die als das einzige, ausschließliche Volk herrschen wollte und die von ihr verachteten und niedergetretenen Völker im Namen ihres nationalen Vorrechts ausplünderte, — kam gegen diese Annahmung die Reaction der Völker, die sich ihrer Stammeseigenthümlichkeit, ihrer eigenen geschichtlichen Bestimmung, ihrer besondern Aufgabe, ihrer Rechte und ihrer besondern Ideenwelt wieder erinnerten und diese ihre Privilegien und Güter fleißig vertheidigten — kam endlich das Selbstbewußtsein der drei großen Rassen Europa's und ihr gegenwärtiger Kriegszustand, in welchem sie sich

zum Entscheidungskampf, der über ihre Zukunft das Loos werfen wird, vorbereiten, — kam dann noch die Caricatur dieser Erhebung der Racen in dem Nationalprincip, wonach wieder im Hoerlager der Racen die einzelnen Fraktionen derselben bis auf die kleinsten Bruchstücke das Recht der Souveränität für sich in Anspruch nahmen. Von Allem, was das 18. Jahrhundert dachte und wollte, ist das Gegentheil eingetreten: Krieg statt des ewigen Friedens, Sonderung der historischen Gruppen statt der rein menschlichen Gemeinde, statt der Rückkehr zu einer himmlischen, vorhistorischen und ungeschichtlichen Natur Vertiefung der Völker und Racen in ihre eigenthümliche, ihrer Geschichte und ihren Institutionen zu Grunde liegende wirkliche Natur. Mit dieser Pflege, welche die Racen ihrer Eigenthümlichkeit widmen, hängt auch die neu erwachte Liebe zusammen, mit der sie ihre besonderen Kirchenwesen umfassen, und der Stolz, mit dem sie nach dem kirchlichen Indifferentismus der Aufklärung auf ihre Nationalkirchen und auf ihre eigenthümliche Ausprägung der kirchlichen Idee blicken. Sie sind alle auf kirchlichem Gebiet mit Erhaltung und Erneuerung beschäftigt; sie wissen, daß der große Racenkampf, dessen die Welt harret, zugleich ein kirchlicher sein wird; sie rangiren sich mit einer dem vorigen Jahrhundert nicht in den Sinn gekommenen Freimüthigkeit des Bekenntnisses innerhalb ihrer kirchlichen Einfriedigungen, weil sie in denselben die Verschanzungen ihrer Racennatur erkennen. Der gleiche Umschwung ist in der Würdigung des Christenthums überhaupt eingetreten. Die lebendiger gewordene historische Anschauung, die erweiterte Kenntniß der Kulturperioden, die unmittelbare Berührung mit den Kulturzuständen der asiatischen Völker, die gewonnene Einsicht in den Zusammenhang der politischen Institutionen, der Kunst und der Wissenschaft und deren historische Entwicklung mit dem Religionsysteme, — kurz, die gereifere historische Erfahrung der Völker hat an die Stelle der Leichtigkeit, mit der man im 18. Jahrhundert das Christenthum bei Seite legte, Bedenlichkeit, Nachdenken, endlich den Vorsatz und Entschluß gesetzt, Haus und Gemeinde, Schule und Staat in den Wahrheiten des Christenthums zu erneuern und dieses selbst weltlich zu verarbeiten. Zu diesem Umschwung, zum Stolz des Bekenntnisses und zur Sicherheit der Erkenntniß, daß unsere Kultur, unsere geschichtliche Bedeutung und unsere Zukunft auf dieser gründlichen Verarbeitung des Christenthums beruht, hat auch der Kriegszustand unserer ganzen Gesellschaft gegen das vordringende Judenthum und gegen dessen Kriegeslist, auf dem Humanismus seine Oberherrschaft zu gründen, beigetragen. Endlich hat die Ansicht des 18. Jahrhunderts, daß es eine reine Moral gebe, in welcher die Völker übereinstimmen und der „reine Mensch“ mit dem Menschen sich einigen könne, völligen Schiffbruch gelitten. Die comparative Geschichtsforschung, namentlich die geschichtliche Vergleichung der verschiedenen Religionsysteme haben den Gedanken einer reinen Moral völlig aufgehoben und im Gegentheil den moralischen Zustand der Völker und deren moralische Satzungen zur Würde von Werthmessern erhoben, nach denen der Werth der Gottesvorstellungen, aus denen jener Zustand und diese Satzungen fließen, zu beurtheilen ist. Die Historie hat mit dieser Methode an die große kritische Erneuerung der Geschichtsanschauung angeknüpft, die der Apostel Paulus begründete, als er (besonders im Römerbrief) nach der Moralität des Menschen die Bedeutung des Heidenthums und des Judenthums beurtheilte und als das gemeinschaftliche Maß für die früheren Gottesvorstellungen und der ihnen entsprechenden Formen der Moralität die Freiheit der Kinder Gottes aufstellte. Seit der Reformation giebt es nicht nur eine heidnische, jüdische und christliche Moral, sondern auch eine lutherische, reformirte und katholische — Formen der Moral, die sich in den politischen Systemen der letzten Jahrhunderte ausgeprägt haben und die Staaten in Europa und in Amerika noch jetzt von einander unterscheiden. Dazu ist, nach dem Eintreten Auslands in das europäische Staatensystem, als Mitbewerber um den Preis noch die griechische Moral gekommen und statt der reinen Moral haben wir gegenwärtig die von einander principieell verschiedenen Moralformen der germanischen, der romanischen und der slavischen Race. Jede dieser Racen versucht es (oder ist nur im Stande), das Verhältniß von Geist und Natur in eigenthümlicher Weise zu gestalten, — jede von ihnen läßt Freiheit und Persönlichkeit aus einem durchaus verschiedenen Kampf mit der Natur hervorgehen. Kurz, die reine

Moral und die humanitäre Bruderschaftsidee — dieser einzige Kern der maurerischen Logenarbeit und Verbindung — sind durch die Entwicklung der Wissenschaft, der Politik und der Kirchenwesen erasirt. Freilich wirken die feindlichen Heerlager, in welche sich die jetzige Welt und ihre Interessen theilen, auch auf einander ein; sie theilen einander von dem Ihrigen mit; sie arbeiten auf eine Ausgleichung der Gegensätze hin. In Schlachten und Friedensschlüssen, im Kampf der Wissenschaft, in den Leistungen der Kunst, in der Ausbildung des Hauswesens, in der Ausarbeitung der Persönlichkeit geschieht diese gegenseitige Mittheilung und Ausgleichung. Aber was ist gegen diese großartige Arbeit die Selbstgenügsamkeit und Selbsteigheit, mit der ein Logenbruder dem andern die Hand drückt und mit der sie sich Alle an ein paar Pfaffen erbauen, über die die europäische Gesellschaft längst hinweggeschritten ist? Und selbst jene wirkliche Ausgleichung der Gegensätze, deren Urbild die Logenbrüder zu besitzen meinen, geschieht doch nur immer in der Form, ist wenigstens nur unter der Bedingung eine gediegene, daß die Racen, Völker und Persönlichkeiten die Anregungen und Mittheilungen, die sie von einander empfangen, nur als Material benutzen, um den Kern ihrer Eigenthümlichkeit zu stärken und um ihre eigne Urforn reicher und gewaltiger auszuarbeiten. Der Germane, Romane, Slawe erobern von einander ihre Vorzüge und Tugenden, aber nur, um sich selbst vorzüglicher und edler, um sich zu mächtigeren Darstellungen ihres eignen Typus zu machen. Das ist etwas ganz Anderes als die stille Freude, die sich die Logenbrüder mit einander machen, wenn sie unterm Siegel der Verschwiegenheit in eine menschheitliche unfruchtbare Einigkeit verschwimmen. — Was die Literatur betrifft, so werden wir in den Specialartikeln, auf die wir verweisen haben, die wichtigsten Schriften anführen. Von Kloss ist eine „Bibliographie der Freimaurerei“ erschienen (Frankf. a. M. 1844), die bis zu diesem Jahre 5381 Nummern aufführt; aus unserer obigen Darstellung geht hinlänglich hervor, welcher geringe Werth diesen Tausenden von Schriften mit wenigen Ausnahmen, die als Documente für die Culturgeschichte wichtig sind, beizulegen ist. Wir erwähnen hier nur die Schriften Hengstenberg's und Eckert's. Ersterer hat in seiner Schrift: „die Freimaurerei und das evangelische Pfarramt“ (3 Theile. Berlin, 1854—55) die Unverträglichkeit beider nachzuweisen versucht. Die Berechtigung zu dieser Ansicht wird wohl nach dem, was wir oben über die kirchlichen Erneuerungen und ihren Gegensatz gegen die humanitäre Aufklärung des vorigen Jahrhunderts bemerkt haben, nicht zweifelhaft sein. Eduard Emil Eckert hat in seiner Schrift: „der Freimaurer-Orden in seiner wahren Bedeutung“ (Dresden, 1852) und in seinem „Magazin der Beweisführung für Verurtheilung des Freimaurer-Ordens“ (6 Hefte. Schaffhausen, 1855—56) eine Reihe schätzbare historischer Aufklärungen über die revolutionären Wirkungen der F. gegeben; doch hat er den Nutzen seiner Arbeiten selbst beschränkt, indem er eine Menge von Deuten als Mitglieder des Ordens auftreten läßt, von denen es notorisch ist, daß sie demselben nicht angehörten. Nach dem Eckert'schen Versuch wartet die eigentliche Arbeit erst noch auf ihre Ausführung. Das Eingreifen des Ordens in die Geschichte der letzten anderthalb Jahrhunderte wird erst richtig gewürdigt werden, wenn nur diejenigen Männer in einem solchen Gesamtbilde vorgeführt werden, die wirklich Mitglieder des Ordens waren. Allerdings fallen dann die Führer und Werkzeuge der literarischen und politischen Revolution, welche Eckert sogar auch schon vor der Stiftung des Ordens als Freimaurer auftreten läßt, hinweg; aber das historische Bild wird dadurch nicht an Interesse verloren. Wir werden in der Entwicklung des Ordens seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts die königliche, aristokratische und bürgerliche Revolution in Gang gesetzt sehen, die nicht offen und rücksichtslos zerstört, sondern die bestehende Ordnung mit wohlgemeinten Stichworten und mit biederemännlichem Händedruck im Kreise Gleichgültiger im Vergessenheit zu bringen sucht und einen Umsturz vorbereitet, den sie freilich nicht beabsichtigt hat. Im Hinblick auf das gegenwärtig überwiegende bürgerliche Element der Logen hat man gegen Eckert bemerkt, daß gerade um dieser Zusammenfassung der Logen willen die revolutionäre Propaganda in Deutschland von dieser Seite her sich keine Unterstützung werde versprechen dürfen. Kamentlich hat man geltend gemacht, daß der Liberalismus des Publicums, welches sich in den Logen

vereinigt, da seine Grenze findet, wo die Sicherheit des Besitzes und des ruhigen, behäbigen Lebensgenusses zweifelhaft wird. Mag aber diese Behäbigkeit und Friedensliebe eine Garantie gegen eigne revolutionäre Ausschreitungen der Logen sein, ist sie deshalb weniger revolutionär, wenn sie, zumal genährt durch suffisante Phrasen von Licht, Recht und moralischem Fortschritt, sich zugleich gegen die Bekämpfung der Revolution auflehnt und die Entschlußfähigkeit der Staaten entnervt? Der Marschall der bürgerlichen Aufklärung wird keine revolutionären Geniestreiche begehen, aber er bleibt deshalb doch auch eine Art der Revolution, nämlich die der stillen und gemäthlichen Auflösung. — Von den historischen Werken über die Geschichte der F., die aus der Mitte des Bundes hervorgegangen sind, erwähnen wir noch die Schrift des verstorbenen Medicinalraths Kloss in Frankfurt „die F. in ihrer wahren Bedeutung aus den alten und ächten Urkunden der Steinmehren, Rasonen und Freimaurer nachgewiesen“. (Leipzig 1845; 2. Aufl. Berlin 1855), weil in derselben neben Anerkennung des neuen Ursprungs der bestehenden F. sich die für die Logen zum Dogma gewordene Ableitung des Bundes aus der mittelalterlichen Steinmehrenbrüderschaft findet. Auf der Grundlage der von Kloss gewonnenen Resultate ist die neueste „Geschichte der F.“ von F i n d e l, (Leipzig 1861) abgefaßt. Von dem ersten Bande dieser im Ganzen verständigen und nüchternen Arbeit liegen bis jetzt die beiden ersten Lieferungen vor.

Freistätte s. Auhl.

Freizügigkeit. (S. die Art. Einzugsgeld, Fremdenrecht und Städtewesen.) So heißt das Recht des freien Wegziehens aus einer politischen Gemeinschaft (Staat, Stadt u. s. w.) in die andere. Zur Zeit des Reichs war die Freizügigkeit von einem deutschen Staate in den anderen, oder von einer Stadtgemeinde in die andere, wesentlich beschränkt und namentlich durch verschiedene Abgaben erschwert. Diese Abgaben waren in der Regel an die alte Gemeinschaft, welche man verließ, zu entrichten, während heut zu Tage dieselben von der neuen in Form von Einzugsgeld- oder Einkaufsgeldern (s. d. A.) beansprucht zu werden pflegen. Die bei freiwilliger Aufgabe des Wohnortes ehemals zu entrichtenden Abgaben heißen Abschoß und Nachsteuer und werden beide auch wohl unter der gemeinschaftlichen Bezeichnung: Abzug oder Abzugsgeld zusammen begriffen. Die erstere dieser Abgaben, der Abschoß (gabella hereditaria, detractus realis), wurde von den außer Landes gehenden Erbschaften, die letztere, die Nachsteuer (detractus oder detractatio, detractus personalis, gabella emigrationis), hingegen von anderem außer Landes gehenden Vermögen bezahlt. Ihrer historischen Grundlage nach hängen beide Institute theils mit den Rechten der Gutsherrschaft, theils mit den städtischen Verhältnissen zusammen. Die Gutsherrschaft, aus deren Bereiche nach der Consequenz der germanischen Rechtsgrundsätze keine Sachen ohne ihre Bewilligung hinaus gebracht werden durften, konnte ihren Consens an eine Abgabe knüpfen und in den Städten wurde es bei dem allmählich zunehmenden Schuldenwesen üblich, daß man denjenigen, welcher bis dahin gesteuert hatte, bei seinem Abziehen noch einmal nachsteuern ließ, so wie man auch von der zu exportirenden Erbschaft einen Theil zurückbehielt. Beide Institute waren über ganz Deutschland verbreitet und hatten daher eine gemeinrechtliche Bedeutung; gleichwohl fand, was die Höhe der zu fordernden Abgaben betrifft, große Verschiedenheit statt, indem z. B. in einigen Gegenden und Städten der hundertste, fünfzigste oder zehnte, in anderen sogar der dritte Pfennig von dem zu exportirenden Vermögen gefordert wurde. Seit der Reception des römischen Rechtes wurden in der nunmehr allmählich sich ausbildenden Theorie sehr verschiedene Ansichten über den Abzug aufgestellt. Während Einige der Meinung waren, derselbe beruhe auf dem römischen Rechte, erklärten Andere, mit Bezugnahme auf eine Stelle des Codex (Lex ultima cod. de edicto D. Hadr. tollendo VI. 33), ihn gemeinrechtlich für abgeschafft, behaupteten indeß, daß er durch besondere Statuten und Gewohnheiten begründet sei. Daher sei nie für ihn zu präsumiren, doch widerspreche er auch nicht, wie hinzugefügt wurde, der Billigkeit und dem Naturrechte. Uebereinstimmend waren aber die Juristen darin, daß das Recht, Nachsteuer und Abschoß zu fordern, ein jus odiosum enthalte, und daher immer nur die stricteste Inter-

pretation zulasse. Auch hinsichtlich der Verpflichtung, die Abgabe zu zahlen, ist man vielfach von den älteren, historisch gegebenen Grundsätzen abgewichen. Eine nicht selten aufgestellte Meinung war die, daß der Abschoss nicht von den Kindern und Eltern, sondern nur in dem Falle zu erheben sei, wenn entfernte Verwandte succedirten („aus Mitleid“, wie das Rechtsprüchwort sich ausdrückte, „damit die Kinder [Eltern] nicht der Eltern [Kinder] Thränen verzollen“), oder man begnügte sich damit, für die Kinder den Abschoss zu ermäßigen. Richtiger ist es freilich, eine solche Exemption gar nicht anzunehmen; dagegen erscheint die völlige Befreiung des Adels und der Geistlichkeit historisch begründet, obschon auch dieser Grundsatz keinesweges allgemeine Anerkennung gefunden hat. Die Ursache davon lag hauptsächlich in einer Ansicht, welche bereits seit dem 16. Jahrh. sich geltend zu machen anfing, in der Ansicht nämlich, das Abzugsgeld sei ein ausschließlich dem Landesherren zustehendes Regal, so daß, wenn andere Personen sich im Besitze desselben befänden, sie sich auf ausdrückliche Verleihung oder unvordenkliche Verjährung mäßigen berufen könnten. Besondere Unterstützung fand diese Ansicht in einer Stelle des Reichsabschiedes von 1555, welche allerdings so ausgelegt werden konnte, als wenn sie von einem kaiserlichen und landesherrlichen Abzugsgelde spreche. Diese Ansicht ist ungemein erfolgreich gewesen, indem eintheils eine große Zahl bisher zum Abzuge berechtigter Personen ihre Befugniß auf diesem Wege gänzlich eingebüßt haben, andererseits dies neue landesherrliche Regal eine immer weitere Ausdehnung gefunden hat. Daher die Meinung vieler Juristen, daß sowohl Adel als Geistlichkeit dem Abzuge unterworfen seien, und zwar, was letztere angeht, die protestantische um so mehr, „als sie sich der Usurpation der katholischen, welche sich dem weltlichen loco entzogen habe, nicht theilhaftig machen dürfe.“ In Folge dessen hat sich die Exemption dieser beiden Stände, so wie auch der Professoren und Studirenden, nur particularrechtlich erhalten. Die Ansicht von der Regalität des Abzugs nahm allmählich immer mehr überhand, weshalb auch, da die Abgabe allerdings sehr lästig war, die Landesherren sie zu ermäßigen, ja durch Freizügigkeitsverträge mit deutschen und mit fremden Fürsten auf dieselbe gänzlich zu verzichten berechtigt erschienen und in einzelnen Territorien auf dem Wege der Gesetzgebung jedes neben dem landesherrlichen bestehende Abzugsrecht für aufgehoben erklärten. An diese Principien hat sich auch die deutsche Bundesacte, welche in dieser Hinsicht einen allgemeinen Freizügigkeitsvertrag aller deutschen Bundesstaaten vorbereitete, angeschlossen. Art. 18 der Bundesacte verleiht den Unterthanen der einzelnen deutschen Bundesstaaten das Recht des freien Wegziehens aus einem Bundesstaate in den andern, in sofern die Militärpflicht gegen das bisherige Vaterland nicht entgegenstehe. Um durch Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze diese Beschränkung der Freizügigkeit zu vermindern, haben mehrere Bundesstaaten zu diesem Zwecke Verträge untereinander geschlossen. So hat z. B. Bayern durch einen Vertrag mit Gotha vom 6. October 1817 die Bestimmung getroffen, daß in Absicht auf Auswanderungsfreiheit die Militärpflichtigkeit wechselseitig dauern solle vom Anfange des 18. bis zum vollendeten 27. Jahre. Uebrigens überläßt es der Art. 18 der freien Entschliessung eines jeden Bundesstaates, ob er Unterthanen eines andern Bundesstaates zu vollständigen Unterthanen annehmen und ihnen beständigen Wohnsitz in seinem Gebiet gestatten will. Grundeigenthum zu erwerben und dasselbe als solches zu besitzen, darf er ihnen dagegen nicht wehren. Außerdem sichert Art. 18 allen deutschen Unterthanen die Freiheit von aller Nachsteuer und überhaupt von allem Abzugsgelde zu, in sofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch sogenannte Freizügigkeitsverträge bestehen, eine Bestimmung, welcher auch die zur Erhebung der Nachsteuer bis dahin berechtigten Privaten, z. B. die Patrimonialgerichtsherren, Städte und anderen Communen unterworfen sind. Durch Beschluß vom 23. Juni 1817 hat die Bundesversammlung demnachst noch festgesetzt: 1) Daß diese Befreiung von Nachsteuer und Abzugsgeld sich auf alle Bundesstaaten wechselseitig erstrecken solle; gleichviel wozu der Ertrag früherhin verwendet, und ob solcher zeitlich vom Fiscus oder von Standesherrn und Privatberechtigten, von Communen oder Patrimonialgerichten sei erhoben worden, so daß deren Aufhebung eine Entschä-

digung gegen den Landesherrn begründen solle. 2) Daß jede Art von Vermögen, welches in einen andern Bundesstaat übergeht, frei sein solle; es sei aus Anlaß einer Auswanderung oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Wittgift, Schenkung oder auf andere Weise. 3) Die Befreiung soll sich auf jede Abgabe beziehen, welche zeitlich die Ausfuhr des Vermögens von einem Bundesstaate in den andern, oder den Uebergang des Eigenthums an dem Vermögen auf Angehörige eines andern Bundesstaates beschränkte. 4) Soll unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen sein: jede unabhängig vom Bezuge bisher entrichtete Abgabe, namentlich Collateral-Erbschaftsteuer, Stempelabgabe, Zoll u. s. w. Dagegen sind als aufgehoben zu betrachten: die Abzüge von aus dem Lande gehendem Vermögen zum Vortheil der Staats- oder der Gemeindefschulden-Eiligungskassen, und die Manumissionsgelber wegen damals hin und wieder noch vorkommender Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit, in sofern nur Auswanderer dieselben zu entrichten hätten. Ueber den Loskauf von der Militärpflicht in Beziehung auf Freizügigkeit behält die Bundesverfassung sich besondere Uebereinkunft bei Festsetzung der Militärverhältnisse des Bundes vor. Besondere Verträge über Freizügigkeit sind unter den Bundesstaaten nur soweit zulässig und gültig, als sie die hier festgesetzten Befreiungen nicht beschränken, vielmehr beseitigen oder ausdehnen. Uebereinstimmend mit diesem Beschluß der Bundesversammlung sind in verschiedenen Bundesstaaten eigene Verordnungen über die Freizügigkeit ergangen, z. B. in Preußen vom 11. Mai 1819 und in Oesterreich vom 2. März 1820. Preußen hat den erwähnten Bundesbeschluß zum Vortheil verschiedener Bundesstaaten auch auf seine nicht zum deutschen Bunde gehörenden Länder erstreckt. Die Freizügigkeit innerhalb des deutschen Bundes ist also in sofern immer noch eine erheblich beschränkte, als der Staat, in welchem der fremde Unterthan seine neue Heimath nehmen will, berechtigt ist, die Aufnahme desselben, welche allerdings nicht von erschwerenden Bedingungen abhängig gemacht werden darf, zu verweigern. Den seit dem Jahre 1806 mediatisirten, ehemals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, so wie dem ehemaligen Reichsadel, d. h. den Mitgliedern der ehemaligen Reichsritterschaft, ist durch Art. 14 der Bundesacte die „unbeschränkte Freiheit“ beigelegt worden, „ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen.“ Zu bemerken ist übrigens, daß hier nur von dem Aufenthalte und nicht von dem Wohnsitze in jenen deutschen und außerdeutschen Ländern die Rede ist. Wenn daher auch durch diese Bestimmungen für die Mitglieder des deutschen hohen Adels und der ehemaligen Reichsritterschaft eine Art von unbeschränkter Freizügigkeit eingeführt ist, so reicht diese doch nicht über das Recht hinaus, den Aufenthalt in jenen fremden Ländern zu nehmen und auf die daraus unmittelbar hervorgehenden Befugnisse. Weiter gehende Befugnisse, wie z. B. das Recht, nach Gutbefinden auch in die Dienste eines andern Bundesstaats zu treten, werden dadurch nicht begründet.

Fremd, *abh.* fremdlich, wurzelverwandt der englischen Präposition from, von etwas ab, entfernt, *mhd.* froemde, Abwesenheit, fremden, sich vermeiden, von der Sache oder Person entfernen; *Ephef. II.*, 12: „Daß ihr zu derselben Zeit waret — fremde von den Testamenten der Verheißung“, rechtswissenschaftlich: „nicht dem Lande oder einem engeren örtlichen Rechtskreise angehörig, der sich nach dem Heimathrecht bestimmt.“ Diese abgeleitete Bedeutung ist jetzt zur Hauptbedeutung, die ursprünglich eigentliche zur selteneren geworden. ¹⁾

§ 1. **Allgemeines.** Das Recht in germanischem Sinne ist ein wesentlich genossenschaftliches Verhältniß, zu dem, ehe sich Völker und Fürsten nach Landesgrenzen geschieden haben, nicht einmal Stehen unter gemeinsamer Herrschaft genügte, sondern, um Vollgenosse zu sein, auch angeborenes Recht gehörte. Ursprünglich hatte den Vollgenuß wohl jeder Freie in der Gerichts- oder Landesgemeinschaft. Der nicht eigene oder schutzhörige Landesbewohner konnte rechtlichen Schutz nur als Gast durch

¹⁾ In älterer Zeit sagte man für einen Fremden im heutigen juristischen Sinne: „ein auswärtiger Mann“.

feinen dem Rechtskreise angehörigen, in dem Volksgerichtsverbande vollberechtigten Gafffreund erhalten. Nach Entstehung germanischer Reiche durch Eroberung entstand zuerst auf erobertem, früher römischem Reichsboden, dann am ausgebehntesten in dem fränkischen Reiche eine Scheidung der vbrigkeitlich geschätzten Nationalitäten nach ihren angeborenen Rechten, aber nur für die Volksbestandtheile, die den Landesherren, wo nicht unmittelbar, doch durch ihre untergeordneten Obrigkeiten „Gulbe gethan“ und sich dadurch nach edlen germanischen Begriffen von Treue, Dienstwilligkeit und Schutzanspruch in ein engeres Verhältnis stitlicher und rechtlicher Zusammengehörigkeit gesetzt hatten. Je kräftiger das Bewußtsein dieser Verbindung war, desto ausschließender war das Verhalten gegen die außerhalb eines Rechtskreises stehenden Personen. In den Ländern und Reichen des Mittelalters konnten Auswärtige, alibi nati, alienigenae, franz. aubains, nur aus landesobrigkeitlicher Macht durch Vergeleitung, Geleitrecht, conductus, auch ducatus, innerhalb Landes den Schutz erhalten, dessen sie zur Durchreise oder zum Aufenthalte bedurften. Die Geschiedenheit nach Gerichtsbarkeitsverhältnissen verminderte in dem deutschen Reiche die Abhängigkeit der Landes-Obrigkeiten von der obersten königlichen Gewalt, welcher bis zu Auflösung des Reiches, so weit sie nicht besonders ausgeschlossen war, die landesherrliche weichen mußte. Nicht minder durchgreifende Einwirkung auf weniger ungünstige Behandlung des Ausländers übte die Anerkennung des römisch-justinianischen Rechtes als eines civilisirten Völkern gemeinsamen, in der Mehrheit der europäischen Staaten. Die philosophischen Richtungen seit dem vorigen Jahrhundert brachten die allgemeinen Forderungen der Humanität zur Geltung. Die französische erste Revolution griff die von den staatlichen Entwicklungen noch unberührt gebliebene Vorstellung eines allgemeinen christlichen Volkes in ihrer Wurzel an. Unter den von 1815 bis zur neuesten Revolutionierung Italiens im Allgemeinen ungestört gebliebenen Friedenszuständen haben Zunahme des Verkehrs von Lande zu Lande für Handelszwecke, Erholungs- oder Geistesbedürfnis die noch übrigen Schranken staatlicher Absonderung immer mehr zu durchbrechen gesucht. Dennoch dauern erhebliche Verschiedenheiten fort. Den ersten gesetzlich veränderten Begriff eines Fremden hat in Deutschland das allgemeine Landrecht herbeigeführt, indem es ihn einerseits auf Nichtstaatsangehörige beschränkte, andererseits dagegen auch auf die Angehörigen der außerpreussischen Reichsländer erweiterte. Am strengsten behandelte in dem vorigen Jahrhundert die Ausländer das französische Recht. Vor der ersten Revolution galt das Rechtsprüchwort: „Peregrinus ut liber vivit, ut servus moritur“, d. h. man gab ihnen nur das Maas von Rechts- und Handlungsfähigkeit, welches nöthig war, um einen sehr beschränkten Verkehr in dem Lande treiben zu können. Nicht bloß hier, sondern überhaupt in Staaten, in welchen sich eine starke politische Macht entwickelte, blieb die Zurücksetzung des Fremden gegen den Inländer eine sehr ausgedehnte, welcher eine nicht minder starke Erschwerung des Erwerbes von Heimathrechten zur Seite ging. Der heutige Zustand und dessen allmähliche Entwicklung läßt sich nur nach den verschiedenen Seiten des Unterschiedes zwischen Fremden und Einheimischen übersehen.

§ 2. Privatrecht. Das Recht des R. A. schloß den Fremden von den Rechten aus, welche über die Lebensdauer hinaus wirken. Das vorrevolutionäre Recht Frankreichs gestand dem Fremden kein Erbrecht an dem Nachlasse von Inländern zu, erlaubte aber eben so wenig über das eigene Vermögen auf den Todesfall zu verfügen, sogar unter Lebenden zu schenken, weil dies eine Verminderung des künftigen Nachlasses war. Die revolutionäre Gesetzgebung der Nationalversammlung wollte die liberté, égalité und fraternité auf alle Völker des Erdbodens ausdehnen, man hatte indeß nur die hervorgehobenen zwei Zurücksetzungen der Fremden vor Augen. Ein Gesetz vom 6. August 1790 gab den inländischen Nachlaß des Fremden, der bis dahin dem Fiscus verfiel, wenn er nicht nach Staatsvertrag oder gegenseitigem Staatsvertröden, gegen einen sogenannten Abschoß, droit de détraction, verabsfolgt wurde, frei; ein zweites Gesetz vom 8. August 1791 gewährte Erbfähigkeit an dem Nachlasse der Inländer. Die Politik des Consulats und Kaiserreichs wurde engherziger, mit besonderer Rücksicht auf das Vermögen der in Frankreich lebenden Engländer. Freiheit, leghwillig zu verfügen, zu schenken und im Lande durch Schenkung oder Todesfall

zu erwerben, wurde in dem Code Napoléon, n. 11, 726, 911 von Staatsverträgen und Gegenseitigkeit abhängig gemacht. Die Restauration kehrte in einem Gesetze vom 14. Juli 1819 zu dem Princip gleichheitlicher Behandlung in Beziehung auf Nachlasssachen und Schenkungen mit einem minder bedeutenden Vorbehalte zurück. Nach andern Seiten dagegen bleibt die Hintansetzung des Fremden eine sehr große. Seine heimathlichen Personenrechte bleiben unberücksichtigt, er muß, auch ohne in Frankreich zu sein, Franzosen vor jedem französischen Gerichte Rede stehen, seine Streitigkeiten in Frankreich mit Ausländern, wie seine Familienverhältnisse finden dort nicht civilrechtlich, sondern nur strafrechtlich und polizeilich Schutz, sein Klagen bei Gericht ist durch Cautionsansprüche erschwert u. s. w. — Das Recht in Deutschland suchte zwar inländische Erbschaften in dem Lande zu erhalten, und beschränkte die Verführung in das Ausland durch einen Abschloß, erkannte dagegen im Principe an, daß jeder in seinen persönlichen Verhältnissen unter dem Heimathrecht stehe. Außer dem unbeweglichen Eigen im Lande wurde er nur aus Handlungen in dem Lande als Unterthan für die Dauer seines Aufenthaltes, *subditus temporarius*, angesehen. Dies im Allgemeinen ist auch der humane Standpunkt des N. L.-R. Einl. § 34—42. Der Fremde steht im Rechtsverkehr im Wesentlichen nicht anders als Inländer, welche einen verschiedenen persönlichen Gerichtsstand haben. Nur Wiedervergeltung, *Retorsion*, Einl. § 43 bis 45, ist im Rechtswege vorbehalten. Den Anspruch auf Abschloß haben Staatsverträge oder Staatspraxis im Principe nicht aufgehoben, jedoch in der Wirklichkeit fast ganz beseitigt. Gleiche Grundsätze sichern im Wesentlichen das Bundesrecht allen Unterthanen der Bundesstaaten in ihren gegenseitigen Rechtsverhältnissen. Bundesacte unter XVIII, a—c. Bei der Privatrechtshülfe für und wider Ausländer verfahren zwar die Gerichte eines jeden Landes nach den für sie gültigen Vorschriften; jedoch können Rücksichten auf Dringlichkeit und Sicherung des Klägers Unterschiede machen, kürzere Fristen, Arreste u. s. w. *) Unter den deutschen Bundesstaaten bestehen im Einzelnen Conventionen zu Erleichterung der Rechtsverfolgung.

§ 3. **Strafrecht und Strafverfahren.** Hierbei sind zu unterscheiden: 1) strafbare Handlungen des Ausländers im Auslande, begangen gegen den inländischen Staat oder gegen Inländer. Hier hängt die Behandlung von dem Inhalte des Heimathstrafrechtes ab, welches aus völkerrechtlichen Gründen solche Handlungen als die eigene Staats- und Rechtsordnung verlegend oder sie in Gefahr setzend behandeln kann; 2) strafbare Handlungen eines Fremden, in dem Inlande begangen; hier wird er als vorübergehender Unterthan behandelt, so weit die inländische Macht seiner habhaft werden oder ihren Spruch an seiner inländischen Habe vollziehen kann; hat der Fremde sich in den Heimathstaat zurückgezogen, so hängt die Behandlung von Staatsverträgen, Carstellern oder der inländischen Gesetzgebung ab. Der Regel nach findet keine Auslieferung statt, sondern, wo überhaupt strafrechtliche Behandlung eintritt, Bestrafung nicht härter, als es das Strafrecht des Staates, in welchem die Verletzung begangen ist, fordert und das eigene Strafrecht zuläßt. Das neue preussische Strafgesetzbuch hat hier die Anomalie, daß es nur fragt, ob die Handlung an dem Orte der Begehung strafbar sei, und in diesem Falle das eigene Strafrecht anwendet, selbst wenn die Strafe nach dem Rechte des Staates, dessen Ordnung verletzt ist, eine weit mildere sein würde. Str.-G.-B. § 4 unter 3. Unstreitig ist diese Bestimmung für den inländischen Richter die bequemste, wissenschaftlich aber die unhaltbarste, da eine That dadurch nicht strafbarer werden kann, daß man friedlich nach ihrer Vollbringung zu Hause geht; 3) strafbare Handlungen eines Fremden, in einem andern fremden Staate begangen; hier besteht, abgesehen von völkerrechtlichen Bestimmungen, keine Pflicht gegen den Staat, dessen Recht verletzt ist, noch gegen den Fremden, so

*) Anträgen auf Vollziehung der Rechtsprüche fremder Gerichte willfahren die Landesgerichte, so weit von Seiten des Landesangehörigen eine freiwillige Unterwerfung unter den Spruch als vorangegangen angenommen werden kann. Aus diesem Gesichtspunkte, als formale obrigkeitliche Handlungen, wirken solche Sprüche nicht aber den Bereich der Landesherrschaft, als Quelle aller obrigkeitlichen Gewalt. Die Vollstreckbarkeit von Urtheilen oder Willenserklärungen außerhalb Landes setzt daher eine Vollstreckbarerklärung, ein Exequatur oder *pareatis* voraus, welches in Frankreich immer nur nach gewähriem rechtlchem Gehör erteilt wird.

weit ihm nicht das Landesrecht ein Asyl gewährt; 4) strafbare Handlungen des Fremden, der aus dem Heimathlande in das Inland geflüchtet ist; hier richtet sich die Behandlung nach dem inländischen Asyl- oder Aufenthaltrechte; welches durch Verträge der inländischen Landesherrschaft nur so weit geändert werden kann, als die Verfassung Verträge, sog. Cartellconventionen, Auslieferung zuläßt. Praktisch hilft man sich hier zum Theil aus Gefälligkeit mit polizeilichen und administrativen Mitteln, welche die Selbstergreifung möglich machen; so in Beziehung auf England, dessen Rechte gegen das Ausland sehr erclust sind.

§ 4. Politischer Unterschied. Daß politische Rechte, politische Gemeinschaft voraussetzen, also Fremden nicht zukommen, versteht sich von selbst. Die französische Revolution, nicht bloß in dem Staat, sondern auch in den Begriffen, hatte als Peristyl der sog. Verfassungen „droit de l'homme et du citoyen“ aufgestellt, ohne beide gehörig zu sondern. Das Beste an den sog. „Grundrechten der preussischen Verfassungsurkunde“ ist, daß sie sich des Ausdrucks „Preussen“ bedient, also nicht persönliche Unverletzlichkeit, freies Versammlungsrecht, freie Presse, Briefgeheimniß u. Fremden gewährt, die im Inlande gegen den eigenen Staat wüthen und conspiriren wollen. Das Maß des Principiellen ist noch nicht gefunden. Wäre es theoretisch ausreichend bestimmbar, so wird es so lange unausführbar bleiben, als man auf moralische Eroberungen zum Schaden der landesherrlichen Autorität und staatlichen Selbstständigkeit ausgeht, oder in dem Gewirre von kosmopolitischen, nationalen, territorialen und dynastischen Ansprüchen das augenblicklich sühlich Scheinende dem grundsätzlich Richtigen vorzieht. Näheres gehört unter die Art. Internationales Recht, Naturalisation, Staatsverträge und Völkerrecht. Vergl. Geffter, Völkerrecht (auf den nota bene bis herigen Grundlagen), 4. Ausg. 1861, § 34—39.

Fremdenbill (England). Das englische Recht unterscheidet in Beziehung auf Rechtsgenuß unter den Bewohnern des Landes geborene Unterthanen, natural born subjects, Unterthanen durch Aufnahme, denizens, und Fremde, aliens; d. h. Personen, welche in dem Lande ihren Aufenthalt haben, ohne dem Unterthanenverbände anzugehören. Das neueste allgemeine Statut über den Gegenstand, die sog. Alienbill, ist 7, 8 Victoria c. 66, vom 6. August 1844. Das angeborene Unterthanenverhältniß, die allegiance, begleitet die Person, auch wenn sie außerhalb des Reiches der Krone ihren Aufenthalt nimmt. Diese Eigenschaft geht auf die außer Landes geborenen ehelichen Nachkommen eines Elternpaares über, wenn sowohl Vater als Mutter Unterthanen durch Geburt sind. Neuere Statute, 7 Anna c. 5.; 4 Georg II., c. 21; 13 Georg III. c. 21, geben auch im Auslande geborenen Nachkommen eines geborenen englischen Vaters die von Vaterseite ihnen anfallenden Rechte, wenn sie in fünf Jahren von Zeit des Anfalles an geltend gemacht werden. Das neueste Statut hat diese Bestimmung auf die Kinder englischer Mütter ausgedehnt. Der Fremde, alien, steht nur in einem örtlichen Unterthanenverhältnisse, local allegiance, für die Dauer seines Aufenthaltes, als subditus temporarius; seine in England geborenen Kinder dagegen werden Unterthanen durch Geburt. Die Ausländerin tritt durch die Heirath mit einem geborenen Engländer in dessen Geburtslandsrecht. Der Fremde, aus einem in Friedensverhältnissen mit England stehenden Lande, steht unter den Strafgesetzen, dem persönlichen Schutze und dem Verkehrsrechte des Landes, kann indeß unbewegliches Gut und was diesem gleichsteht, tenements, chattels real, nur zur Benutzung für seinen Aufenthalt und Geschäftszweck auf nicht länger als 21 Jahre erwerben. Ueber sein bewegliches Vermögen, personal estate, hat er freie Verfügung unter Lebenden, wie auf den Todesfall. Unfähig ist er: 1) zu allen politischen Rechten; 2) zu dem Erwerb von unbeweglichem Vermögen. Die Eigenschaft eines Unterthanen durch Aufnahme, denizens, wird erlangt durch eingeschränkte Naturalisation. Diese kann jeder Fremde, der in Großbritannien und Irland seinen Aufenthaltsort hat, durch ein Certificat erlangen, welches ein Staatssecretär auszufüllen hat und in der Kanzlei eingetragen werden muß, wenn er die in dem Statute 7, 8 Victoria c. 66 sect. 10 vorgeschriebene Eidesformel unterschreibt. Die Naturalisation giebt alle Rechte eines Unterthanen durch Geburt, mit Ausnahme: 1) des Erwerbs von Grundeigenthum durch Erbgang, inheritance, weil er in keiner nach Landesrecht für ihn ererblichenden

Blutverwandtschaft stehen kann, nach engl. Ausdruck, weil ihm das inheritable blood abgeht; 2) der Fähigkeit, Mitglied des geheimen Rathes oder eines der beiden Häuser des Parlamentes, zu werden. Andere Rechte können in der Aufnahmekunde, certificate, ausdrücklich ausgenommen werden. Vor der Aufnahme geborne Kinder bleiben Fremde, können also auch nicht den Grundbesitz erben, nach der Aufnahme Geborne sind vollberechtigte Unterthanen durch Geburt. Eine vollkommene Naturalisation, d. h. eine solche, welche dem Engländer durch Geburt gleichstellt, unqualified naturalisation, kann nur durch Parlamentsschluß erworben werden. An Handelsvorrechten der Engländer in dem Auslande theilhaftig auch diese Naturalisation nur nach Ablauf von sieben Jahren, seit dem Schlusse der Parlamentsitzung, in welcher die Naturalisation ertheilt worden ist. In dem Monate vor dem Naturalisations-Beschlusse muß der Aufzunehmende das Abendmahl, nach dem Ritus der Hochkirche, empfangen und den Eid der Unterthänigkeit, so wie der Unterwerfung unter die Kirchenhoheit der Krone, oath of allegiance and supremacy, leisten. Diese Bedingung hat indeß das Parlament bei Naturalisation fürlicher Personen mehrfach erlassen.

Fremdenlegion (Légion des étrangers) heißt die in Frankreich 1830 aus freiwillig in französischen Dienst tretenden deutschen, italienischen und spanischen, später polnischen Flüchtlingen und Abenteuvern errichtete Legion. Die Juli-Revolution hatte eine Menge der letzteren, Demagogen und andere politische Mißvergnügte nach Frankreich gezogen. In der Absicht, dieses unruhige Volk zu versorgen und in Ordnung zu halten; legte daher die französische Regierung der Kammer ein Gesetz vor, welches von derselben genehmigt und am 9. März 1831 promulgirt wurde. Es ermächtigte dasselbe die Regierung, eine F. zur Verwendung außerhalb des Königreichs und zwar zunächst für den Dienst in Algerien zu bilden, da die Charte den Eintritt von Fremden ins französische Heer eben sowohl, als die Anwendung des Dienstes fremder Truppen im Lande untersagt. An Sold, Unterhalt und Ausrüstung ward die F. der französischen Linien-Infanterie gleichgestellt, so wie auch derselben Disciplin und Strafgesetzgebung unterworfen. Die verschiedenen Nationen wurden so viel als möglich getrennt und in eigene Bataillone vereinigt, der Oberbefehl über die Legion aber und auch die Offizier-, ja selbst die Unteroffizier-Stellen hauptsächlich Franzosen anvertraut. Im Sommer 1831 ging die Formirung der ersten Bataillone rasch von Statten und am Ende dieses Jahres wurden schon 1773 Mann nach Algier eingeschifft, wo sie sogleich an allen bedeutenden Waffenthaten des Occupations-Heeres Theil nahmen und, fast an den gefährlichsten und beschwerlichsten Posten verwendet, bei vielen Gelegenheiten durch große Tapferkeit sich auszeichneten. Daher verlor die F. außerordentlich viele Leute vor dem Feinde, kaum weniger in den Lazarethen und eine große Zahl durch Desertion; dessen ungeachtet war sie durch fortwährenden Zuwachs Fremder aus Frankreich, insbesondere aber durch den 1832 erfolgten Eintritt vieler Polen, in diesem Jahre bis auf 4 Bataillone, aus je 1000 Mann bestehend, angewachsen, die an verschiedenen Punkten Algeriens vertheilt waren. Neue Zuflüsse in den Jahren 1833 und 1834 brachten sie trotz der vielen Ausfälle aus angegebener Gründen bis auf 5200 Mann. Infolge eines gemäß der Quadrupel-Allianz am 28. Juni 1835 zwischen Frankreich und Spanien abgeschlossenen Vertrages ging sie bedeutend geschwächt am 30. Juni in spanischen Sold über, um als Auxiliär-Corps für die Königin Isabella gegen die Carlisten verwendet zu werden. Die F. landete am 16. August 1835 zu Taragona und ward, unter Befehl des Obersten Bernette, der Division des Generals Pastor zugetheilt, mit der sie vom September 1835 an den Operationen in Aragonien Theil nahm. Als General Bernette, der wegen der Verpflegung seines Corps mit der spanischen Regierung in Handel gerathen war, seinen Abschied genommen hatte und nach Frankreich zurückkehrte, übernahm General Lebeau und Oberst Conrad, ein Elssasser, der fast alle Feldzüge Napoleon's in Deutschland und Spanien mitgemacht hatte, den Oberbefehl. Allein nach Proclamation der Constitution vom Jahre 1812 in Spanien ward die französische Unterstützung immer lauer, die Recognoscirung gegen das von Carlisen beherrschte Bilbao tief blutig ab und im November führte General Lebeau die F. nach Pampeluna zurück und ging ebenfalls mit Abschied nach Frankreich. Conrad, zum General ernannt, übernahm jetzt allein den

Befehl über die Legion, die durch Desertion sehr gelitten hatte und in der die Bande der Disciplin fast aufgelöst waren. Im Februar 1837 zog er den Rest seines nur noch 2300 Mann zählenden, durch Gesechte, Krankheiten, Mangel und Desertion immer mehr zusammengeschmolzenen Corps zusammen und schloß sich an die Division Sarakfeld, später Tribarren an. Immer wieder zur Avantgarde benützt, an die gefährlichsten Posten gestellt und zu den entscheidendsten Schlägen verwendet, schmolz die Legion täglich mehr zusammen. Das Gesecht bei Sueca am 24. Mai, in dem Tribarren blieb und Conrad verwundet ward, rieb sie bis auf 600 Mann auf; aber auch diese wurden Anfangs Juni bei Barbastro, von den Christino's im entscheidenden Augenblicke verlassen, den tapferen Conrad an ihrer Spitze, bis auf kaum 150 Mann niedergemacht, die sich nach Pampeluna retteten. Hier im Depot der Legion wurden ihre Trümmer gesammelt und durch einige Rekruten verstärkt, aber wieder ohne Sold gelassen, bis die erstlichen Ermahnungen der französischen Regierung enbliß, nachdem sie bis Ende 1838 im Glende geschwächt, ihre Zurückberufung unter Oberst Galant bewirkten. Am 1. Januar 1839 verließen sie Saragoßa und trafen am 8. Januar in Pau ein, wo die Offiziere und Unteroffiziere in die französische Armeen, die Soldaten in die neue französische 8. untergebracht wurden. Während nämlich auf die angegebene Weise die alte 8. in Spanien zu Grunde ging, war in Algier schon 1835 aus den zurückgebliebenen Cadres wieder eine neue errichtet worden, die 1836 bereits 854 Mann zählte. Sie nahm an der Expedition nach Constantine ehrenvollen Antheil, war 1838 schon auf 2000 Mann gestiegen und hat seitdem bei einer Menge von Gesechten und Expeditionen ihre kriegerische Brauchbarkeit bethätigt. Im Jahre 1849 ward die Legion, da das Corps allmählich geschwächt worden war und wenig neuen Zufluß erhalten hatte, in ein Regiment zusammengefaßt.

Fréron (Elie Catherine), französischer Schriftsteller und Mitglied mehrerer gelehrter Gesellschaften, geboren zu Quimper 1717, trat in den Jesuiten-Orden und lehrte eine Zeit lang als Professor am Collège Louis le Grand, verließ denselben aber 1793 wieder, verheirathete sich und lebte dann als Journalist. Das von ihm 1746 gegründete kritische Journal erschien zuerst unter dem Titel: „Lettres de Madame la Comtesse ***“, seit 1749, nachdem es durch einige von ihm bitter getränkte Schriftsteller unterdrückt worden, als „Lettres sur quelques écrits de ce temps“ und seit 1754 als „Année littéraire.“ Sein strenger Witz und seine Freimüthigkeit erwarben ihm auf der einen Seite Beifall; allein die Bitterkeit, mit der er mehrere Schriftsteller behandelte und selbst Voltaire nicht verschonte, zog ihm eine Menge Verfolgungen zu. Er starb zu Paris 1776 den 10. März. — Fréron (Louis Stanislas), der Sohn des Vorigen, 1765 zu Paris geboren und erzogen in dem Collegium Ludwig's des Großen, setzte nach des Vaters Tode die Année littéraire bis 1790 fort, die unter seinem Namen zuerst sein Oheim, der Abbé Rohon, dann Grozier und zuletzt Geoffroy herausgaben. Von 1789 bis 1794 schrieb er das revolutionäre Volksblatt „L'orateur du peuple“, indem er sich ganz in den Strudel der Revolution warf. Als Deputirter von Paris in der National-Versammlung, im Convent, wie im Club der Cordeliers machte er gemeinschaftliche Sache mit seinem früheren Mitschüler Robespierre und hinterließ 1793 zugleich mit Barras in Toulon und Marseille, wohn er, die blutigen Beschlässe der Schreckensherrschaft auszuführen, gesandt war, traurige Spuren seiner Gegenwart. Als er darauf Robespierre verdächtig wurde, nahm er thätigen Antheil an dem Sturz desselben. Bei der Expedition von St. Domingo 1802 wurde er zum Unterpräfekten des Südens ernannt und reiste mit dem General Leclerc ab, unterlag aber schon nach zwei Monaten den Einflüssen des Klima's. Vergl. seine: „Mémoire historique sur la réaction royale et sur les malheurs du Midi.“

Freundschafts-Inseln. Nach ihrer Hauptinsel werden diese Inseln auch wohl der Tonga-Archipel genannt und liegen ostwärts und nasse gegen nasse gerechnet 45 Meilen von den Fiji-Inseln, so wie westwärts und etwa 320 Meilen von den Gesellschafts-Inseln. Sie sind größtentheils flach; und nur einem geringen Theile nach vulcanisch und gebirgig; während stätige ganz von Korallenriffen umgeben sind. Uebrigens müssen sich die meisten dieser Inseln schon in uralter Zeit gebildet haben. Die Erzeugnisse sind Brotfruchtbäume, Cagopalmen, Pisang und verschiedene andere

Fruchtdäume; Dams u., Schweine, australische Hunde, Ratten, Rinder und Pferde (durch die Missionäre eingeführt), Papageien und andere Tropenvögel, Schildkröten, Perlmuttscheln u. Die Einwohner, deren Gesamtzahl von Cool auf 200,000 geschätzt wurde, jetzt aber zu 60,000, ja sogar nur zu 20,000 angegeben wird, gehören zur malattischen Rasse und sind von friedlicher Gemüthsart, dabei äußerst fleißige Ackerbauer, treiben auch Fischei und zeichnen sich durch Kunstfertigkeit aus. Sie hatten früher einen geregelten Söldendienst mit Kindererdröpfung bei einzelnen Gelegenheiten (jedoch ohne Menschenfresserei), sind aber jetzt, bis auf äußerst wenige Ausnahmen, zum Christenthum bekehrt, worin sie sich bereitwillig unterrichten ließen und wovon man in den netten Häusern, der Kleidung und dem Anbau des Landes erfreuliche Früchte gewahrt wird. Im Jahre 1850 befanden sich auf den F.-I. bereits 96 evangelische Kirchen und Kapellen und 16 kleine Bethäuser. Als eine Art Oberherrn warf sich 1847 der ehemalige Hauptling von Wavau, der früher La-usaaha-u hieß, auf und legte sich seit seiner Taufe den Namen „König Georg“ bei. Der Archipel begreift 32 größere Inseln und mehr als 150 Eilande, Klippen und Riffe, die man in die drei Hauptgruppen: die Tonga-, die Gabat- und die Waban-Gruppe einzutheilen pflegt, und wurde, wenigstens sein südlicher Theil, von Abel Tasman 1643 entdeckt. Da aber von dem Vorhandensein von Gold oder Silber auf demselben nichts verlautete, so gerieth diese Entdeckung fast in Vergessenheit, der sie erst nach einem mehr als hundertjährigen Zeitraum wieder entrisen wurde, und zwar durch Cool, welcher auf seinen beiden letzten Reisen 1773 und 1777 die Inseln besuchte und sie, wegen der freundlichen Aufnahme, die er bei den Bewohnern fand, die F.-I. nannte. Ihm folgten 1781 der Spanier Maucells und 1787 der Franzose La Pérouse, welche berichtigten und erweiterten, was Cool hin und wieder unberücksichtigt gelassen hatte; dann die Velten Bligh (1789) und Edwards (1791), der Franzose d'Entrecasteaux 1793 mit dem Naturforscher Labillardiere, der Capt. Wilson, Befehlshaber des Missionschiffes „Duff“, 1796, ferner der Engländer Mariner, der sich von 1806 bis 1811 auf der Hauptinsel der Gruppe, Tonga-Tabu, aufhielt, und nach ihm noch andere Seeleute. Seit 1822 und besonders seit 1828 haben englische Missionäre mit großem Erfolg hier gewirkt, und so sind die F.-I. nunmehr in allen Richtungen auf's Genaueste bekannt geworden.

Friaul zerfiel in das venetianische und das österreichische, von denen das erstere jetzt die Provinz Udine ausmacht, das letztere, im weltludigen und politischen Verstande, die gefürchteten Grafschaften Gradisca und Görz, die Hauptmannschaft Tulumino und den Idraner Boden, mit dem Städtchen Gräbisch, italienisch Grabisca, der Stadt Görz, slawisch Goriza, den Märkten Tolmein, italienisch Tulumino, und Caporetta und der landesherrlichen Bergstadt Trebia, ferner das Gebiet von Aquileja, die Stadt Trevis mit ihrem Gebiete, dem Städtchen Prosecco und dem Seehafen Vinodolo, der durch Edict vom 3. Juni 1717 mit neuen Ansiedlern besetzt wurde, und endlich die Stadt St. Veit am Plaum, im Slawischen Redkar, im Italienischen Finne, umfaßte. Aquileja, slawisch Uglar, ist jetzt ein unansehnlicher Markt, einst aber eine bedeutende Stadt, die so groß war, daß man sie das zweite Rom nannte, woselbst aber die ehemalige Patriarchat-Kirche zu unserer lieben Frau kraft päpstlicher Verordnung von 1751 der Parochialrechte beraubt, doch aber besetzt und dem römischen Stuhle unmittelbar unterworfen erklärt wurde, so daß der Papst stets einen österreichischen Unterthan zum apostolischen Deputaten ernannte. Die Einwohner F.'s sind, außer Deutschen und Italienern, Furlanen, d. h. Italiener mit einem besonderen Dialekte, die alle günstiger gelegenen Striche des Landes eingenommen haben, und Slawen, und zwar die Slowenen oder Schtjamen (Schlowi). F., nach der alten Stadt Forum Julii, dem heiligen Cividale, benannt, theilte die Schicksale aller norditalischen Gebiete bis zur fränkischen Zeit, in der es in eine Mark verwandelt wurde, deren erster Markgraf, vom Könige Alboin eingeführt, dessen Neffe Grafulf (568—588) war. Einer seiner Nachfolger, Welf, der im Jahre 633 zur Regierung gelangte, suchte sich von dem longobardischen Einfluß zu befreien und hinterließ um 670 seinem Sohne Barnesried die Regierung und den angefangenen Kampf gegen den longobarden-König Grimoalb. Da er allein aber Lepteren mit Wüld zu bekriegen nicht im Stande war, zog er foruta-

nische Slawenhausen nach F.; er ward aber dennoch gleich in des ersten Schlacht beim Schlosse Nemas geschlagen und selbst getödtet. Als der neue Markgraf Welfari, ein edler Vicentiner, den südlichen Theil F.'s besuchte, fielen 5000 Slawen in Nordstrial ein und schlugen, bedrohend Civitate, bei dem Orte Provas ihr Lager auf. Am Flusse Natiso ward eine Schlacht geliefert: die unerwartete Ankunft Welfari's brachte Schrecken über die Slawen, in der Flucht wurden sie größtentheils erschlagen. Im Jahre 705 brachte Ferduis, ein Ligurier, den König Kunibert zum Herzog von F. erhoben hatte, die Slawen absichtlich gegen sich auf, um durch einen Sieg über sie Ruhm zu gewinnen. Aber seine Verwegenheit bekam ihm übel: als er das auf einem steilen Hügel gelegene feste Lager der Slawen angriff, wurde er sammt der Blüthe seiner Mitterschaft durch Pfeile und Steine gleichsam lebendig begraben. Gedemüthigt durch diesen Unfall, dachten die Friauler an Rache. Als nachher die Slawen im Jahre 718 in Istrien bei der Stadt Lauriana sich versammelten, so überfiel sie der vom König Aribert eingesetzte Herzog Nemmo unvernünftig und gewann dadurch nach drei Treffen einen Sieg über sie. Nichts desto weniger trauete er seiner Macht nicht, sondern schloß noch auf dem Kampfplatze Friede mit ihnen. An Stelle des Herzogs Notgaut setzte Karl der Große, nachdem er das Longobarden-Reich zertrümmert hatte, den Franken Karlar als Herzog von F. ein, und da dieser zugleich die Mark Treviso mit zu bewachen erhielt, so hießen die Herzoge von F. von da an auch Markgrafen von Treviso. Herzog Walderich, einer seiner Nachfolger, verband Nieder-Pannonien und Kärnten an der Save mit F., konnte aber die Einfälle bulgarischer Stämme in die Mark und die dadurch erzeugten Unruhen nicht hindern. Walderich wurde abgesetzt und die große Mark in die vier Grafschaften Kärnten, Niederungarn, F. und Istrien, Krain und Elbournien getheilt, deren Statthalter bald den Titel Graf, bald Markgraf, bald Herzog führten. Berengar, Graf von F., wurde 888 König von Italien, und F. gewährte ihm in seinen langen, unglücklichen Kämpfen gegen Arnulf von Kärnten und Guido von Spoleto wiederholt einen sicheren Zufluchtsort. Unter den sächsischen Kaisern wurde Istrien von F. getrennt, und da die Markgrafen ihre Residenzen wechselten, so bekamen sie ihre Namen von diesen Städten, so die Markgrafen von Verona, von Aquileja, von Treviso, und F. sank zu einer Grafschaft herab und blieb Reichslehn, bis 1028 Kaiser Konrad II. dieselbe dem Patriarchen von Aquileja, Poppo, verlieh, dessen Nachfolger sie bis 1415 besaßen, wo die Venetianer, im Kriege mit dem Patriarchen von Aquileja, Ludwig, Herzog von Teck, F. eroberten und behielten. Kaiser Maximilian I. eroberte es zwar 1509, doch nahmen es die Venetianer 1515 wieder. Der österreichische Antheil von F. war schon 1500 an das Haus Habsburg gelangt, namentlich die Grafschaft Görz, nach dem Erlöschen des Mannstammes der Grafen dieses Namens, worauf Kaiser Maximilian, kraft alter Verträge, welche insonderheit 1363, 1364, 1394 und 1486 errichtet worden, die Grafschaft, welche ihm ohnedies schon verpfändet war, in Besitz nahm und sich den Titel eines gesürtesten Grafen von Görz gab. Gradisca wurde 1661 vom Kaiser Ferdinand III. dem kaiserlichen Hause Eggenburg geschenkt, nach dessen Aussterben 1717 es an den Landesherren zurückfiel. Tolmino wurde 1649 von dem Grafen von Breiner aus einem Lehen in ein Allodium verwandelt, und ist von demselben mit allen Rechten und Gerechtigkeiten durch Kauf an die Grafen Coronini gekommen, denen die Erbhauptmannschaft Tolmein jetzt noch gehört. Aquileja, das so wie Oesterreich ehemals dem Patriarchen von Aquileja unterthan war, welcher unter den italienischen Metropolitnen den zweiten Rang hatte oder zunächst auf den Papp folgte, ist 1362, Stime 1374 und Krieg 1382 an das österreichische Erzhause gefallen. Bis 1797 blieb das venetianische F. bei Venedig, kam dann mit diesem ebenfalls an Oesterreich, 1805 an das Königreich Italien, von dem es mit einem Theile des österreichischen F. das Departement Bassarino bildete. 1809 wurde der übrige Theil des österreichischen mit den illyrischen Provinzen vereinigt und 1814 trat Oesterreich, dessen Kaiser den Titel als Herzog und das Wappen von F. führt, in den vollständigen Besitz des Landes.

Friction oder Reibung nennt man das Hinderniß der Bewegung, welches aus dem Ineinandergreifen der nie ganz fehlenden Unebenheiten der Oberflächen zweier Körper entsteht; dieselbe findet sowohl bei ruhenden als bei bewegten Körpern statt und

wird in letzterem Falle in Gleitende und rollende getheilt. Die *F.* wird vermindert durch Erhöhung der Oberflächen, durch Schmiere und durch Verwandlung gleitender *F.* in rollende (Wagenräder), durch das Gegenheil vermehrt (Bremsen). Die Größe der *F.* ist unabhängig von der Geschwindigkeit der Bewegung, so wie auch von der Größe der Berührungsfäche, sie wird bestimmt durch ihr Verhältniß zum Druck, oder von Frictionscoefficienten. Zu vergleichenden Messungen der *F.* im Kleinen bedient man sich des Tribometers, eines Apparates, der im Wesentlichen aus einer horizontalen Ebene und einer damit parallelen, nach Gewicht zu bestimmenden Zugkraft besteht. Ein Pferd zieht — hauptsächlich wegen der geringeren *F.* zwischen den Rädern und der Straße — auf einer horizontalen Eisenbahn 10 bis 12 mal so viel als auf einer horizontalen Chaussee.

Frieden. In dem heutigen eigentlichen Wortinne wird so nur das Verhältniß von einander unabhängiger waffenberechtigter Mächte genannt, welche nicht zu einander auf Kriegsfuß stehen. Viel weiter nahm den Begriff das Recht des Mittelalters, indem es unter dem *F.* alle Verhältnisse begriff, durch welche an sich nicht unerlaubte Feindschaften wider Rechtsgenossen ausgeschlossen waren. Das ausgedehnte Recht der Selbstwehr, Selbsthilfe und Befehdung fand seine Schranke in engeren und weiteren Friedenskreisen, welche der Reichs- oder Weltfrieden umschloß, der nach Christi Wort: „pax vobis, Friede sei mit euch“, die ganze Christenheit umschloß. Nach der religiös-staatlichen Auffassung ließ Christus als Fürst des Friedens zwei Schwerter hier auf dem Erbreich zurück, als er gen Himmel fuhr, zum Schirme der Christenheit; das geistliche, das dem Papste gesetzt ist, damit zu richten, und das ihm zur Seite gesetzte eiserne Schwert der weltlichen Gerechtigkeit, welches der Kaiser führt, damit er und andere seine Mächte bezwingen, was der Papst mit geistlichen Gerichte nicht bezwingen könne. Alle irdische öffentliche Macht geht in diesem Vorstellungskreise von der Schwertgewalt aus. Diese leihen der Papst und der Kaiser, weil sie nicht aller Orten sein und alles Unrecht nicht richten können, von Stufe zu Stufe abwärts ihren Untergebenen, der Papst den Patriarchen, Erzbischofen, Bischöfen, Erzpriestern und Bisthümern, der Kaiser den christlichen Königen, den Herzogen, den Markgrafen, Landgrafen und andern Herren. Die Handhabung dieser geliehenen Macht ist Beruf der Mitterschaft. Die geliehene Macht aber ist keine feudale, welche als abgeleitetes eigenes Recht das ursprüngliche des Verleiher ausschließt, sondern eine selbstvertretende, untergeordnete, welche der Ausübung der höhern Macht des Verleiher weichen muß und in dieser ihre Ergänzung findet. Die von der Schwertgewalt beschränkten natürlichen Friedenskreise erweitern sich von dem Hausfrieden zu dem *F.* unter Blutsfreunden, dem Reichsfrieden in dem Reichsverbande und dem Land- oder Reichsfrieden. Allein über den Kreis der engen Blutsfreundschaft hinaus, der selbst den gerichtlichen Zweikampf nicht duldet, war der Friedenszustand ein unvollkommener, der Gewalt zu der Behauptung oder Herstellung verletzten Rechtes nicht ausschloß; denn sollten auch weltliches und geistliches Schwert sich gegenseitig zu Hülf kommen, so war doch schon in dieser Anforderung die Ungleichheit beider anerkannt, welche sich nie stärker offenbarte, als in dem Zeiten während des Verfalls und zunächst nach Auflösung des großen karolingischen Reiches. Hier stellten sich der Friedlosigkeit die besonders geschlossenen Friedensthellen aufhaltend zur Seite. Diese zerfielen ihrer Quelle nach in zwei Hauptklassen, die Gottesfrieden und die Profanfrieden. Die Gottesfrieden treten zuerst in dem ordnungslosen Zustände der am meisten zerrütteten Theile des westfränkischen Reiches, in dem südlichen Frankreich hervor. Angefaßt des nahen Weltendes, welches man mit dem Jahre tausend nach Christus, als dem Ende des sechsten Weltalters, erwartete, wendete sich der christlich-gläubige Sinn den Friedenspredigten zu, welche vielfach mit Verzung auf Visionen oder vom Himmel herabgefallenen schriftlichen Friedensgeboten gehalten wurden. Provinzialconcilien, zuerst in den vormalig westgothischen Theilen Frankreichs, bemühten sich der noch fortwirkenden Stimmung der Gemüther, als zu Beginn des ersten Jahrhunderts die Furcht vor dem nahen allgemeinen jüngsten Gericht: aufgehört hatte, von Gerüst abzuhalten. Es wurde 1032 oder 1034 unterhandelt über einen *F.* für die Kirchenprovinzen Aquitanien, Lyons und der Provence. Für Roussillon kam ein Gottesfrieden 1045, in der Languedoc

1054 auf einem Concil zu Lyon zu Stande. Schon fand das Auskehrsmittel Eingang, 1054 in dem Elsaß, 1066 in der Diocese Lüttich. Die weitere Verbreitung fiel in der Auvergne zusammen mit den Bemühungen des Papstes Urban II., die Kriegslust des Abendlandes wider die Ungläubigen im Orient abzuleiten. Auf der großen Kirchenversammlung zu Clermont, wo 1095 zuerst das Kreuz wider die Ungläubigen genommen wurde, kam auch ein ausgebreiteter Gottesfrieden zur Annahme, den ein Concil zu Rouen auf das nördliche Frankreich verbreitete. Stellenweise ging das Friedenswerk nach Deutschland über. Die Beschlüsse des Concils zu Clermont wurden als Grundlage eines 1105 auf einer Synode zu Nordhausen geschlossenen Gottesfriedens angenommen. In dem südlichen Deutschland waren für die Annahme besonders die Herzoge Welf und Berthold II. von Böhmen thätig. Am Rheinstrome hatte schon Erzbischof Sigwin auf einer Synode zu Köln im April 1083 (Perz, leges II, 55) eine Friedenseintigung beschwören lassen. Diese Gottesfrieden bestanden in dem eidlichen Versprechen, sich auch weltlich erlaubter Feindlichkeiten unter einander gänzlich auf Zeit, als *paces dei*, oder zu ausgenommenen Zeiten und in ausgenommenen Anwendungen, als *trougas dei*, bei Vermeidung des Kirchenbannes und des Ausschlusses von christlichem Begräbniß enthalten zu wollen. (Aug. Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens, Leipzig 1857.) Auch die deutschen Könige und Landesherren nahmen seit dem 11. Jahrhundert durch Prosaufrieden auf Verminderung der Feindlichkeiten Bedacht. Das Hauptwerk über diese Bestrebungen, mit welchen die deutsche eigentliche Reichsgesetzgebung ihren Anfang nimmt, ist Joh. Phil. Datt de *paces publica*. Das Friedenswerk tritt in fünf Hauptformen auf: als Handfrieden, gemeiner Landfrieden, Stadtfrieden, Friedensbündnisse und gebotene F. 1) Der Handfrieden, gelobter F., war entweder ein Anstand, eine *trouga*, französisch *assuroment*, der eine Verfeindung bis zu rechtllichem Austrag in Stillstand setzte, oder eine Sühne, welche die Feindlichkeiten endgültig beilegte. Diesen suchten die Landes- und Gerichtsherrn durch ihr Machtübergewicht zu erzwingen, wozu sie die Berechtigung aus ihrer obrigkeitlichen Macht nahmen, Genugthuung in dem Rechtswege herbeizuführen. — 2) Die gemeinen Landfrieden begrenzten die Fälle der Zulässigkeit von Selbstthaten, Gewalt und Befehdungen, beschränkten die Gegenstände des Angriffes, zügelten den Mißbrauch in Anwendung der Mittel und wirkten auf Verminderung durch die Strafen, unter welche sie den Bruch der Handfrieden stellten. Eine solche Landfriedensconstitution soll schon Konrad II. (Gothast III, 312) auf einer Reichsversammlung zu Speyer, 1039, zu Stande gebracht haben. Die Kaiser suchten zum Theil wenigstens landschaftlich das Fehdewesen durch Friedensconstitutionen einzuschränken. Zu diesem Zwecke hielten Heinrich II., 1019, Heinrich III., 1039, Convent in dem Elsaß. Später nahmen die Kaiser und Könige den Gottesfrieden des Erzbischofes Sigwin von Köln zur theilweise wörtlichen Grundlage ihrer Landfriedensconstitutionen; so Heinrich IV. in seiner 1085 auf einer Reichsversammlung zu Mainz verkündigten Friedensconstitution, Leges II, 60. Der Typus aller späteren gemeinen Landfrieden wurde die sog. *trouga Henrici regis*, welche nur von Heinrich, dem Sohne Kaisers Friedrich II., herrühren kann, wenn der Name richtig ist, deren angeblicher Erlasser Wittenberg indes Schwierigkeit macht (Perz, leges II, 207), und die *constitutio generalis* Kaisers Friedrich II., erlassen 1235 auf einer Reichsversammlung zu Mainz, welche, wie die Eingangsbestimmungen ergeben, zunächst durch die Aufsehung Heinrich's wider den Vater hervorgerufen war. Die Kaiser Friedrich's Excommunication und seinem Tode folgende kaiserlose Zeit des sog. großen Interregnums löste die Friedensbände so, daß sich selbst der kräftige König Rudolf, nachdem er durch Ueberwindung Ottocar's von Böhmen freiere Hand gewonnen hatte, begnügen mußte, die Ordnungen Friedrich's II. dadurch in erneuerte Wirksamkeit zu setzen, daß er für eine bestimmte Reihe von Jahren ihre Beobachtung in einzelnen Reichsthellen beschwören ließ, so unter Anderem 1281 auf Reichshöfen zu Nürnberg und Mainz für Franken und das Rheinland. Den Königen fehlte außer ihren Erblanden die bewaffnete Macht, über welche sie zur Handhabung des Landfriedens frei hätten gebieten können, so daß sie selbst sich in Bündnisse zu der Friedenshandhabung einlassen mußten. — 3) Die Stadtfrieden, *paces municipales*, wurden, als ein Theil der Stadtgemeinden zum Schutz gegen

Weisung von außen sich die Einwirkung bewaffneter Körperschaften gegeben hätte, Werdarfnis durch die innere Unsicherheit, welche die Aufnahme entlaufener hbriger Leute und dienenden Kriegsvolkes mit sich fhrte. Das Nhere ist der Geschichte des Stdtewesens (s. d. Art.) zu berlassen. — 4) Die Friedensbndnisse nehmen in der Zeit des groen Interregnums, als die knigliche Macht gegen Fhrsten und fhrdeberechtigte Mitterschaft keinen Schutz gab, mit stdtischen Schutzverbindungen ihren Anfang, besonders mit dem groen rheinischen Stdtbund, der von Mainz und Worms angeordnet, 1254 erneuert und 1255 in Anwesenheit des Knigs Wilhelm von Holland auf einem Stdtetage zu Dypenheim beschworen wurde. Dem stdtischen Friedensbndnissen gegentber verbanden sich Fhrsten und Adel, denen von den Stdttern durch Aufnahme ihrer Leute und Beisttzung der sog. Pfahlbrger (s. d. Art.) am ihren Rechten Eintrag geschah. Gegen die dadurch vermehrte Fehde suchte man Hilfe in gemischten Bndnissen. Das Wesen solcher gewhnlich auf Zeit geschlossener Bndnisse bestand darin, das man die eigenen Streitigkeiten vereinbarten Friedensrichtern mit Entsagung auf Fehde unterwarf, dagegen sich gegen Nichttheilnehmer an dem Bunde Hilfe unter gemeinsamen Bundeshauptleuten oder Obristen versprach. Indem sie so die Feindschaften eines Theils zu Feindschaften Aller machten, konnte der Abt von Triethelm die Verbndeten mit Hundten vergleichen, welche zur Wolfsjagd abgerichtet, selbst Wolfenatur annahmen. Seit Karl IV. ging das Streben der Knige dahin, die Sonderbndnisse durch Erweiterung unschdlicher zu machen, wo mglich die engeren Friedensvereinbarungen in einen allgemeinen Landfrieden aufzulsen. Knig Wenzel sah die Stdtbndnisse nicht ungern, als Gegengewicht wider die Fhrstengewalt, wollte aber, um nicht das eigene Ansehen einzubuen, an die Spitze treten und konnte deshalb die Fhrsten nicht ausschlieen. So entstand unter ihm 1383 eine sog. Einigung zu Rnberg mit einer Anzahl von Kurfrsten, Fhrsten und Herren, zu welcher weiterer Beitritt offen blieb. Er war auf Allgemeinheit fr das Reich beschrnkt. Deshalb sollte der Bund nach Landesgrenzen zur Friedenshandhabung in vier Parteien unter besonderen Hauptleuten zerfallen. Allein die Stdtte wollten ihre Vereinbarungen durch die Fhrsten nicht trennen lassen. Daher unterblieb ihr geschlossener Anschlus. Nun brachte der Knig auf vier Jahre, 1384, das sogenannte Hebelberger Bndnis zu Stande, in welches auch Strauburg, Mainz und Frankfurt am Main die Stdtte im Elsa, am Rhein, und in der Wetterau traten. Der Bund wurde zu Rergentheim bis 1390 verlngert. Dem schwbischen Stdtbunde aber musste der Knig 1387 einen Beschrnkungsbrief geben, die Verbndeten bei ihren Freiheiten lassen zu wollen. Der Uebermuth dieses Bundes, dem der Sieg der benachbarten Eidgenossenschaft bei Sempach, 1386, erhhte, brachte ihn in Fehde mit den Fhrsten, insbesondere Kurpfalz und Wrtemberg, welche wider ihn 1388 bei Wehl siegten. Dies Ereignis fhrte zu der letzten Form der mittelalterlichen Friedensstiftungen ber. Es sind dies 5) die von Reich wegen gebotenen Frieden. Einen solchen erlebte aus Anlass des schwbischen Krieges 1390 Knig Wenzel zu Eger unter gleichzeitiger Vernichtung des schwbischen Stdtbundes. Eine Zeit lang stellte diese Maregel die Ruhe in dem Reiche her. Es ist dieser F. aber auch das letzte Krftige, was Knig Wenzel fr das Reich unternehmen konnte, denn schon in das Jahr 1394 fllt seine erste Gefangenhaft in dem eigenen Lande. Nach Ablauf des Friedens von Eger wurde das Frankenland von Raubschlffern aus belstigt. Knig Wenzel, schon 1394 aus seiner Haft in Osterreich, wahrte er in Verwahrung gebracht war, durch die Herren von Sahrenberg auf freien Fuß gestellt; schlug, 1398, auf einer Reichsversammlung zu Frankfurt einen gebotenen allgemeinen Frieden auf zehn Jahre vor, aber die rheinischen Kurfrsten und die Stdtte der Wetterau beschloen Beschrnkung auf fnf Jahre, und mit dieser Aenderung gab der Knig seine Befhtigung. Das gesunkene Ansehen der Reichsgewalt offenbarte sich in dem 1406 von Kurmainz, Baden, Wrtemberg und einer Anzahl schwbischer Stdtte geschlossenen Markbacher Bndnisse, denn dieses, ein Friedens- und Trugbndnis in alter Weise, nahm selbst den Knig nur in soweit an, als er die Verbndeten nicht von ihren Rechten und Freiheiten drngen wolle. Es musste sogar der Knig den Fhrsten und Stnden des Reiches zugestehen: „ohne sonderliche Laube und Austrag

des Reiches Bündnisse und Einungen um Frieden zu willen unter einander zu machen.“ Das Bedenklich, Reichshülfe unter Kaiser Sigismund wider die Häften-Unternehmungen, unter Kaiser Friedrich III. gegen die Fortschritte der Türken zu erhalten, machte die Friedensangelegenheit zu der Hauptaufgabe der Reichsregierung, denn fort und fort gab beunruhigter Zustand im eigenen Lande Grund, geforderte Hülfen an Geld und Mannschaften zu verweigern. Am beharrlichsten weigerlich erwiesen sich die damals auf der Höhe ihrer Wohlhabenheit stehenden Reichsstädte. Allgemein wurde die Nothwendigkeit eines nicht bloß das ganze Reich umfassenden, sondern auch beständigen Landfriedens mit Ausschluß aller Feinden anerkannt. Allein Kaiser Friedrich wollte keine Friedensrichter oder bloße Austräge, um die Feinde durch Recht entgegenlich zu machen, sondern Unterwerfung unter seine Gerichtsbarkeit und Eintheilung des Reiches in Kreise unter Hauptleuten nur zur Vollstreckung der von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit ausgehenden Rechtsprüche. Von Zeit zu Zeit half daher der Kaiser mit gebotenen H., ohne für die Reichsjustiz beständige Anordnung zu treffen. In einem 1471 gebotenen H. wird für Sachen der Reichsunmittelbaren Entscheidung durch das Kammergericht vorausgesetzt; allein diese Gerichtsstelle war damals nur eine erblich erbliche Einrichtung. Das Gericht zu einer Reichsanstalt mit festem Sitze ansehnlich der Erblande zu machen, hat der Kaiser sich bis an sein Ende gestraubt. Für Schwaben, wo die den Habsburgischen Hauptländern entlegenen vorberberreichlichen Besitzungen lagen, genügte dem Kaiser, 1487, eine Vollziehungsmacht in einem Bunde unter einem Hauptmanne und Räten zu schaffen, der Anfangs nach einer ritterschaftlichen Verbindung der S. Georgenschild, später der schwäbische Bund genannt wurde. Der Bund verpflichtete seine Glieder zur Hilfe wider Jedermann, welcher dem von dem Kaiser gebotenen H. an einem aus ihrer Mitte brechen würde. Königs Maximilian I. erste Regierungszeit fand Erblande und Reich im Osten durch die Türken, in Italien durch die Unternehmungen Karls VIII. von Frankreich bedroht. Die dagegen für nothwendig gehaltene Hülfsbewilligung von Seiten des Reiches überwand die früheren Bedenklichkeiten. Unter Mitwirkung des Kurfürsten von Mainz, Berthold, aus dem Hause Henneberg, brachte der König in wenigen Tagen die Errichtung eines Reichskammergerichtes und; gegründet auf den dadurch geklärten Rechtsweg, den sogenannten ewigen Landfrieden zu Stande, welche beide auf dem Reichstage zu Worms, den 7. August 1495, verkündigt wurden. Den 31. October erfolgte zu Frankfurt die Eröffnung des Reichskammergerichtes durch Uebergabe des Gerichtspalters an den ersten Reichskammerrichter, den Grafen Eitel Friedrich von Zollern, den 3. November konnten die öffentlichen Gerichtsungen anfangen. Zur Theilnahme der Stände an der Besetzung eines zur Selbstvertretenden Reichsregierung angeordneten Reichsregimentes hatte die Regimentsordnung vom 10. Sept. 1500 die Reichsstände außer König und Kurfürsten in sechs Kreise, den schwäbischen, fränkischen, bayerischen, oberheynischen, westfälischen und sächsischen, zusammengelegt. Dies Reichsregiment zerfiel zwar 1502, allein auf dem Reichstage zu Costniz wurde die Eintheilung zum Zwecke der Präsentation von Mitgliedern des Reichskammergerichtes beibehalten; auf dem Reichstage zu Köln wurden 1512 auch die kaiserlichen Erbländer als rheinischer und burgundischer, die Kurfürstländer durch Übung eines habsburgischen und eines oberheynischen Kreises in die Eintheilung hineingezogen. Die Kreise erhielten Hauptleute und den Vorzug der Vollziehung der Rechtsprüche. Seitdem konnte rechtlich im Reich von Feinde, also von Friedensschließen keine Rede sein, sondern nur von Landfriedensbrüchen. Allein in Wirklichkeit waren Bündnisse, Krieg und Beendigung durch Frieden dadurch nicht abgethan. Wiederholt kam aus Mangel an Mitteln der Unterhaltung und anderen Gründen das Reichskammergericht zum Stillstande; die Reformation hatte auch politische Spaltungen, Religionsfrieden und Religionskriege zur Folge, bis der westfälische Friedensschluß dem vorliegenden Reich 1648 einen wirklich dauernden auf Recht gegründeten beständigen innern Frieden für den Rest seiner Dauer gewährte. Das heutige Staats- und Völkerrecht läßt den Begriff des Friedens nur zu als Folge eines Friedensschlusses, d. h. als Wirkung eines Vertrages von einander unabhängiger staatlicher Mächte, welche den unter sich in Handlung gesetzten völkerrechtlichen Proceß, der Krieg genannt wird,

in Ermangelung einer rechtspredenden Macht zu Ende bringen. Diese Friedensschlüsse sind entweder sogenannte *paix pures et simples*, d. h. einfache Vereinbarungen des Aufhörens der Feindlichkeiten, *cessation d'hostilités*, ohne Beschränkung auf Zeit und ohne Vorbehalt der Kündigung, wodurch sie sich von dem Stillstande, *trêve*, unterscheiden, oder zugleich Staatsverträge, welche den Rechtsstand der Staaten zu einander ändern. Hefster, Völkerrecht § 179—184.

Friedensgerichte s. Justiz.

Friedland, Stadt in Pommern, an der Wittich, unweit der sächsischen und schlesischen Grenze, mit Tuchweberei, Strumpfwirkeret, großer Garnbleiche, Papierfabriken, Holzhandel und 4000 Einwohnern, hat eine Dohantenzirkirche zur Kreuzerfindung, aus dem Jahre 1255 stammend, mit einem Altarblatte von Johann von Rachen und einem kostbaren Grabdenkmal des Feldmarschalls von Rabern, der sich in den Türkenkriegen einen Namen gemacht hat, aber nach der Schlacht am Weißen Berge landflüchtig werden mußte, und auf einem steilen 180 Fuß hohen Basaltfelsen ein Schloß, dessen Gründung in das Jahr 1014 fällt. Im Rittersaale dieser Burg; deren Kammern ihrer großen Zahl merkwürdiger, alter Waffenstücke wegen berühmt ist, hängen die Bildnisse aller Kaiser von F., darunter das Wallenstein's, 1626 gemalt, welches für das beste unter allen bekannten Portraits dieses berühmten Mannes gehalten wird. F. ist der Hauptort der jetzt dem Grafen Clam-Gallas gehörenden, 6,30 Q.-M. großen, 49 Ortschaften enthaltenden, gleichnamigen Allodialherrschaft, die Wallenstein zwölf Jahre lang besaß und nach der er den Herzogstitel führte.

Friedland, im Regierungsbezirk Königsberg, 5 Meilen südlich von dieser Hauptstadt an der Alle gelegen, ist durch den von Napoleon am 14. Juni 1807 über die russische Armee unter Bennigsen erfochtenen Sieg bekannt. Nach der Affaire von Heilsberg (s. d. Art.) am 10. Juni, in welcher die Franzosen vergeblich die Stellung der Russen zu erobern gesucht, diese aber am andern Morgen vor der Uebermacht den Rückzug angetreten hatten, dirigierte Napoleon von Eylau aus Purot und die Marschälle Soult und Davoust nördlich auf Königsberg, um die russische Armee von diesem Plage abzuschneiden, während er selbst mit dem 1., 5., 6., 8. Corps, den Garden und fünf Cavallerie-Divisionen sich östlich auf F. wendete. Der russische Ober-General Bennigsen war über Bartenstein und Schippenbeil auf das rechte Alle-Ufer gegangen, um, durch diesen Fluß gedeckt, bis Wehlau und dort hinter den Bragel zu gehen. Napoleon hatte die russische Armee ganz aus dem Auge verloren, und auch Bennigsen glaubte, der Gegner sei mit den Hauptmassen auf Königsberg gezogen; als er daher am 13. Abends erfuhr, daß der Vortrab des Lannes'schen Corps in F. eingerückt, aber durch den General Kollögribow wieder vertrieben sei, glaubte er in demselben nur ein zur Deckung des Napoleonischen Marsches seitwärts geschobenes, isolirtes Corps zu sehen, und wollte die Gelegenheit, dagegen einen Schlag zu führen, nicht veräumen. So wie daher das Gros seiner Armes am 14. mit Tagesanbruch vor F. anlangte, ließ er es auf drei Schiffbrücken auf das linke Ufer übergehen und jenseits zwischen Heinrichsdorf und dem Sortlacker Wald eine Stellung nehmen, die nicht unglücklicher gewählt werden konnte, da sie nicht nur den Fluß, zu dessen Uebergehen man nur kommen konnte, indem man die windliche Stadt passirte; dicht hinter sich hatte, sondern auch durch das der Alle von Westen her zugehende Mühlenfließ in zwei Theile getrennt wurde, ferner der unmittelbar in der linken Flanke gelegene Sortlacker Wald den Franzosen eine gedeckte Annäherung in der ihrer Reihart am meisten entsprechenden Weise gestattete, während auf 2000 Schritt vor der Front der Borkelmer und Georgenauer Wald jede Aussicht benahmten. Der rechte Flügel unter General Sortschakoff zählte vier, der linke unter Bagration zwei Divisionen; einige Jäger-Regimenter besetzten den Sortlacker Wald — die Reiterei stand auf den äußersten Flügeln, rechts unter Galkin, links unter Kollögribow, so daß ungefähr 46,000 Mann auf dem linken Ufer standen; 12 Bataillone und 20 Schwadronen blieben als Reserve jenseits zwischen F. und Allenau. Sobald Lannes den Uebergang des Feindes erfuhr, eilte er ihm entgegen, um ihn bis zur Ankrust der Hauptkräfte festzuhalten, und in dem sich jetzt entspinrenden Gefechte, das zuerst nur 17,000 Franzosen begannen, die sich allmählich — bis 10 Uhr — auf 40,000

verdrängen, bis 4 Uhr aber auf 70,000 anwachsen; entwickelte sich die ganze taktische Ueberlegenheit des gewandten Oegners über die starre und zähe, aber ungelente Tapferkeit der Russen. Bereits um 4 Uhr besetzte Lannes das am Mühlfließ 700 Schritt vor der Front gelegene, aber von den Russen nicht besetzte Dorf Posthnen, wodurch er die Communication auf den beiden Ufern des Baches sicher stellte und einen festen Kern gewann, an den sich die successiv eintreffenden Verstärkungen anschließen konnten. Unter dem Schutze der Artillerie entwickelte er seine Truppen, und da diese den weiten Raum vor der russischen Front nicht ausfüllen konnten, stellte er sie, durch das hohe Getreide beginnstigt, unter dem Schutze einer dichten Tirailleurlinie, welche die Lückung vollständig machte, in einzelnen Abtheilungen auf. Er besetzte auch das auf seinem äußersten linken Flügel gelegene, ebenfalls feindlicherseits unbeachtet gelassene Heinrichsdorf. Seine dort stehende Cavallerie — 1 Husaren- und 2 sächsische Kürassier-Regimenter — wurden durch Umaroff lebhaft zurückgewiesen, insofern dieser durch das Feuer aus dem Dorfe zur Umkehr genöthigt. Auch im Sortlacker Walde hatte sich ein häretisches und stundenlang hin- und hervogehendes Tirailleurgefecht entwickelt, bei welchem die Franzosen durch ihre, in einzelnen Zügen agierende Artillerie zweifach unterstützt wurden. Bis 9 Uhr unternahm die russische Armee nichts Entscheidendes, um diese Zeit ging sie etwa 800 Schritt weiter vor, und machte der Fürst Soutschakoff den Versuch, Heinrichsdorf mit Sturm zu nehmen. Was aber wenige Stunden vorher ohne jeden Kampf zu erreichen gewesen, wurde durch die ausdauernde Tapferkeit der Vertheidiger jetzt unmöglich; die Angriffe mißlingen und Beunruhigten blieb stundenlang ziemlich unbeweglich stehen, da er es der Waffenehre gegenüber hielt, vor dem schwächeren Feind zurückzugehen, und den Abend abwarten wollte, um den Marsch auf Behlau fortzusetzen. Durch die Länge der Zeit litten zwar die Franzosen nicht unbedeutend, bei Weltem mehr aber die Russen in ihrer dichten ungedeckten Aufstellung, und wenn jene den besten Nutzen zu ziehen hatten, die Oegner bis zur Ankunft Napoleon's festzuhalten, so hat dem russischen Obergeneral keine positive Absicht, sondern nur seine falsche Idee von Waffenehre, über die er das Blut seiner Truppen vergaß, vorgeschwebt. Während nun in dem Sortlacker Walde und zwischen den gegenseitigen Reiterreien ernsthaftes Gefechte mit wohlthätigem Erfolge stattfanden, hatte Napoleon von Eylau aus außer Mortier, der bereits um 9 Uhr eingetroffen war, auch das Ney'sche Corps, die Garden- und endlich das erst um 1 Uhr Nachts eingetroffene Victor'sche Corps in Bewegung gesetzt und langte selbst, die einzelnen Corps überholend, gegen Mittag auf dem Schlachtfelde an, wo er alsbald das Terrain und die Stellung recognoscirte; er erkannte sehr bald den entscheidenden Punkt, nämlich den Besitz von Friedland, es kam nur darauf an, den linken russischen Flügel mit Ueberlegenheit zurückzuwerfen und sich der Stadt zu bemächtigen, um dadurch dem rechten Flügel seinen einzigen Rückzug, die Brücken, zu nehmen und ihn in die Aa zu werfen. Als die Garden ankamen, wurden diese hinter Posthnen, Ney weiter südlich hinter dem Sortlacker Walde aufgestellt. Um 2 Uhr gab er die Disposition, nach welcher Ney den rechten Flügel bilden, die Initiative der Bewegung ergreifen und dieser Dubinat und nöthigenfalls auch Lannes im Centrum folgen, Mortier dem rechten feindlichen Flügel gegenüber sich aber passiv verhalten und das Pivot der Bewegung machen, Gewacht mit der Cavallerie aber lebhaft vorgehen sollte, sobald der Feind abzuziehen begänne. Der General Victor und die Garden blieben in Reserve hinter Posthnen. Selbst nach Erhellung der Disposition jögerte Napoleon noch mit dem Angriff, da er sich nicht klar machen wollte, was der Feind mit seiner fabelhaften Aufstellung beabsichtigte, und annahm, derselbe müsse irgendwo sehr bedeutende Reserven in verdeckter Stellung haben, zu deren Erspähung er verschiedene Offiziere ausandte. Endlich um 5 Uhr befaß er den Angriff, in demselben Moment, wo Beunruhigten, der sehnstlich den Anbruch der Dunkelheit erwartet, auf die Nachricht, daß die doppelt so starke feindliche Armee in Umaroff sei, den Rückzug befohlen hatte, den aber die russischen Truppen aus Ubel angebrachter Tapferkeit nur langsam befolgten; ja Soutschakoff ließ sogar wissen, er habe keine Veranlassung zum Rückzug und wolle sich lieber mit dem überlegenen Feinde schlagen als in dessen Angesicht zurückgehen. Dieser Ungehorsam mußte ihm so vererblich werden, als es den Franzosen gerade darauf ankam, den rechten

russischen Flügel möglichst lange unbelästigt zu lassen und erst Friedland zu erobern, so daß Gortschakoff ihren Wünschen geradewegs entgegenkam. Sobald Napoleon den Befehl zum Anreten gegeben, verdoppelte die Artillerie ihr Feuer, das Ney'sche Corps drängte die russischen Jäger im Sorlader Walde rasch zurück und trat bereits um 6 Uhr, in Divisionsmassen formirt, in der linken Flanke der russischen Aufstellung aus demselben heraus, stieß aber ganz plötzlich auf eine der zahllosen Krümmungen des Flusses, die es zum Halten im heftigsten Kartätschenfeuer der jenseits etablierten Batterien: der russischen Reserve nöthigte. Diesen Moment benutzte General Kollowrithow zu einer Cavalleriecharge, welche die Division Marchand völlig über den Haufen warf und erst durch die Cavallerie-Division Latour-Maubourg auf 8. zurückgewiesen wurde. Indeß hatte sich Bagration langsam eben dahin zurückgezogen und bildete, zwischen Alle und Mühlenfließ stehend, einen Winkel mit der übrigen Armee, um durch eine solche sich allmählich verengende Aufstellung die Brücken zu decken. Napoleon hatte indeß das 1. Corps über Pasthenen hinaus vorgehen lassen und sendete die Division Dupont zu Ney's Unterstützung: von. Dieser war inzwischen weiter vorgegangen, indeß von einem so furchtbaren Feuer empfangen worden, daß seine Truppen zu stutzen und zu wirbeln anfangen; diesen Moment benutzte wiederum die russische Cavallerie, fiel ihnen in die Flanke, während Bagration seinerseits in der Front avancirte. Das vollständig geworfene Ney'sche Corps ergriff die Flucht, und ohne die rechtzeitig eintreffende Division Dupont wäre die Niederlage der Franzosen unvermeidlich gewesen; an ihr brach sich die Wucht der russischen Cavallerie, während die Reiterei Latour's und Durosnel's sie nach heftigem Gefecht über das Mühlenfließ zurück und auf die eigene Infanterie warf, die dadurch ebenfalls in Unordnung gerieth. In diesem Moment hätte die russische Reserve, wenn sie, die vielen feichten Stellen der Alle benutzend, der Division Dupont in die Flanke gefallen wäre, noch dem Gefecht eine günstige Wendung geben können; dies geschah aber nicht, dagegen erfolgte von französischer Seite der entscheidende Schlag; General Sénarmon, Commandeur der Artillerie des 1. Corps, vereinigte die 36 Geschütze desselben und fuhr, nur von der Dragoner-Division la Houffaye und einem Bataillon gedeckt, im schnellsten Tempo und mit aufgefessenen Raanfässen, auf den bedrohten Punkt, erst auf 600, dann auf 300 und endlich auf 150 Schritt an die dicht gedrängte russische Aufstellung heran, die bereits durch eine auf dem hohen Alle-Ufer aufgestellte Batterie Ney's flankirt wurde. Das entsetzliche Kartätschenfeuer vollendete die Erschütterung der Russen — einen vergeblichen Versuch der Cavallerie, die Artillerie zum Schweigen zu bringen, wies Sénarmon durch zwei Lagen zurück. Alles drängte nach den Brücken, gefolgt von Dupont, dem sich allmählich die wieder geordneten Ney'schen Truppen angeschlossen. Die russische Artillerie und Cavallerie des linken Flügels, theilweis auch die Infanterie, passirte glücklich die Brücken, da das zwischen Alle und dem zum Teich erweiterten Mühlenfließ immer enger werdende Terrain wenigstens eine feindliche Umgehung verhinderte und der Arrière-Garde einigen Widerstand zu leisten gestattete. Um 8 Uhr fiel die Stadt den Franzosen in die Hände, nachdem die russische Artillerie vom rechten Ufer aus bereits vorher die zunächst den Brücken stehenden Scheunen angezündet hatte, wo bedeutende Provorräthe lagerten, und dadurch freilich diese den Franzosen, aber durch den sich rasch verbreitenden Brand auch die Brücken den Ihrigen entzog. So war der Hauptzweck Napoleon's erreicht und die Schlacht so gut wie gewonnen; der rechte russische Flügel, dem gegenüber Lannes und Mortier unbeweglich stehen geblieben waren, hatte trotz wiederholter Befehle den Rückzug nicht nur nicht angetreten, sondern Gortschakoff sogar, um den linken Flügel zu degagiren, den Angriff befohlen; erst die Garde-Cavallerie vermittelte, die von Walligin geworfene Cavallerie Grouchy's aufnehmend, das Gefecht herzustellen, und der Fürst, zu spät die Folgen seines Ungehorsams einsehend, trat von der Artillerie des 1. und 6. Corps flankirt, unter dem Schutz der Cavallerie, den Rückzug nach Friedland an. Die russische Infanterie drang mit dem Bajonett in die Stadt, warf die Franzosen heraus und bahnte sich den Weg nach der unteren Brücke; auch diese wurde indeß aus Versehen zu früh abgebrannt; ein Theil suchte hierüber die Alle zu kommen, die Mehrzahl aber drängte sich, nach der 1000 Schritt nördlich gelegenen Furt von Kroschenen zu kommen. Hier stellte sich die Infanterie in dichten

Waffen auf, um den Rückzug der Artillerie zu decken, während die Cavallerie das Pioniersche Corps in Schach hielt, die feindlichen Geschütze aber die grausigste Zerstörung in den dichten Massen anrichteten. Die Dragoner-Division la Houffaye, die vom Mühlentleib her angriff, wurde zurückgewiesen; endlich ließ Napoleon das Corps Lannes und einen Theil der Garden zum Angriff vorgehen, wodurch eine Beschleunigung des Rückzugs entstand und eine große Anzahl Menschen ertranken. Unterdessen war die Nacht hereingebrochen. Ein Theil der Cavallerie dieses Flügels ging durch die Alle, ein Theil mit vieler Artillerie marschirte unter General Lambert Fußabwärts nach Allenburg, wo er sich unangefochten mit der Armee vereinigte. Die über die Alle gegangenen Truppen, durch die vor Gnattenwalde aufgestellte Reserve aufgenommen, zogen sich um 9 Uhr Abends in 2 Colonnen zurück, blieben die ganze Nacht im Marsch und gingen am 15. bei Wehlau über den Pregel, dessen Brücken sie verbrannten. Die Schlacht bei Friedland, der wenige Tage darauf, da sich für die russisch-preussische Armee die Unmöglichkeit zeigte, der französischen Uebermacht gegenüber selbst die Pregel-Linie zu halten, etc. Waffenstillstand und am 7. Juli der unglückliche Friede von Tilsit folgte, der dem Könige von Preußen über die Hälfte seiner Staaten kostete, stellte von Neuem die unzweifelhafte strategische Ueberlegenheit der französischen Heerführer über die russischen nicht minder, wie die taktische der ersteren Truppen über die letzteren heraus. Daß Wenigsten bei seiner zahlreichen leichten Cavallerie so wenig über die Bewegungen Napoleon's orientirt war, ist der erste Fehler; der zweite, daß er, wenn er den positiven Zweck, die Vernichtung eines, wie er glaubte, isolirten Corps, einmal hatte, in der noch dazu so unglücklich wie möglich gewählten Stellung in der reisten Defensivposition blieb, die nie zu irgend etwas führen konnte; der dritte größte aber, daß er, nur um die Waffenehre zu retten, die durch rechtzeitige Schonung der Truppen wahrlich nicht gefährdet wird, ruhig stehen blieb, bis Napoleon heran war — ein Fehler, der durch den Ungehorsam Gortschakoff's nur verschlimmert wurde und durch die Tapferkeit der Truppen, die sich ohne Ausnahme mit der größten Bravour schlugen und den größten Theil ihrer Artillerie dadurch retteten, ja sogar einen Abler erbeuteten, nicht wieder gut gemacht werden konnte, um so weniger, als sie ohne jede Deckung dem in der Terrainenutzung trefflich geübten Feinde gegenüber stehend, durch Unbehüllichkeit der oberen Führer sich nicht einmal der wenigen vorhandenen Stützpunkte (der vor der Front gelegenen Dörfer) versichert hatten. Vorzüglich die russische Ketterei hat sich überall, wo sie vorging, mit Ruhm bedeckt und alle Erfolge erreicht, die überhaupt möglich waren. Die Zeiten der Seydlitz und Bieten, wo der langen und dünnen Aufstellung der Linear-Taktik gegenüber die Siege allein durch Cavallerie erfochten werden konnten, waren mit der Colonnen-Taktik und der erhöhten Beweglichkeit der Artillerie vorüber, und der eben so kühnen als rechtzeitigen Wirkung dieser letztern Waffe in den kühnigen Händen Scharnort's, der beim Vorgehen dem über das Wagniß bedenklichen Napoleon zurückfragen ließ: „Se. Majestät möge sich nicht beunruhigen, er stände für den Erfolg“, mußte ihre ungestüme Tapferkeit, der die rechtzeitige Unterstützung der anderen Waffen fehlte, erliegen. Am Tage nach der Schlacht meldeten die Verlustlisten der Russen 20,000 Mann, indeß fanden sich Tausende von Versprengten in den folgenden Tagen wieder zu den Regimentern, die auf ihre eigene Hand, wo sie es eben möglich machen konnten, die Alle passirt hatten; außerdem waren etwa 20 Kanonen verloren gegangen, gewiß eine geringe Zahl, wenn man bedenkt, unter welchen Verhältnissen — durch eine brennende Stadt, oder durch einen nur an wenigen Stellen furthbaren Fluß — sie zurückgebracht werden mußten. Der Verlust der Franzosen betrug 10—12,000 Mann; eine genaue Angabe ist bei den stets mit Absicht gefälschten Berichten, denen eben nur ein so eitles Volk wie die Franzosen Glauben schenken kann, unmöglich.

Friedrich. Vier Fürken dieses Namens haben in vier auf einander folgenden Jahrhunderten die deutsche Königskrone getragen, die ersten beiden aus dem staufischen Hause, die beiden letzten Habsburger, nur zwei ohne Gegenbänige, drei in Verbindung mit der Kaiserkrone. Ihre Zeiten und ihr Handeln ist bedeutend geworden für die Verhältnisse des deutschen Reiches zu dem päpstlichen Stuhle.

1) Friedrich I., der Rothbart, barbarossa, Sohn des Herzogs Friedrich II.

von Schwaben, aus dem Hause der Staufer; geb. 1122; erhielt den deutschen Thron den 8. März 1152, nach dem neunten Interregnum seit Arnulfs Tode, durch Wahl deutscher und lombardischer Fürsten, die zum ersten Male in großer Zahl für diesen Zweck in der seitdem zum gewöhnlichen Wahlorte gewordenen damals künftigen Stadt Frankfurt versammelt waren. Er folgte seines Vaters jüngstem Bruder Konrad III., der seinen einzigen Sohn Heinrich zum römischen Könige gewählt und gekrönt, 1150 verstorbenen Sohn Heinrich bis zum 15. Februar 1152 überlebt hatte. Zweimal war nach Erstgeburt in deutschen Fürstenthümern von dem durch Wahl berufenen Vater die deutsche Krone bis auf den Urrenkel gekommen, der den Mannstamm beschloß. Die dritte Dynastie, welche zu begründen Konrad durch Wahl seines Sohnes als künftigen Nachfolgers beschieden schien, brachte der Nefte nur bis auf den Enkel, Friedrich II., denn der Urrenkel Konrad IV. hat, wunngleich bei des Vaters Lebzeiten gewählt, doch nie die Krone erlangt. Auch die Thronfolge bis auf den Enkel war nicht ununterbrochen und unangefochten in F.'s Hause. Unter dieser Dynastie waltete sich mit dem Untergange des Hauses zugleich der Uebergang vom erblichen Anrecht auf die Krone zum freier Wahlrecht der Fürsten. Unter Friedrich I. stand das Recht der deutschen Könige auf die Kaiserkrone außer Zweifel, die Vorkellung einer in dem Kaisertume enthaltenen obersten weltlichen Macht über alle Mächte der christlichen Völker auf ihrer Höhe, jedoch auch schon auf dem Uebergange zu dem Rückritte gegen die Anerkennung selbstständiger nationaler Königtümer. Der Däne Sueno empfing noch in seinem Thronkreise mit Raunat von dem römischen Könige als oberstem Richter seine Krone zu Lehen und trug auf dem Reichstage zu Marzeburg 1152 als Reichsvasall seinem Oberlehensherrn das Schwert vor. Aber als F. nach erlangter Kaiserwürde 1162 eine allgemeine Kirchenversammlung nach St. Jean de Laune bei Dijon ausgesprochen hatte, entzog sich der zu ihr berufene König Ludwig VII. von Frankreich als gleichberechtigtes gekröntes Haupt der Theilnahme. F.'s Vorgänger, Konrad, hatte die Befestigung der Reichsgewalt in Deutschland gegenüber den Reichs- und Landesfürsten in Unterdrückung der Macht des westlichen Herzogthums gesucht; welches die eigene Hausmacht überragte. F.'s Blick richteten sich auf Italien. Hier hatte sich Rom unter Arnolds von Branda's Führung der weltlichen Herrschaft des Papstes entzogen. In dem Streite über Invefitur und Collat hatten sich die reichen lombardischen Städte von der bischöflichen Herrschaft unabhängig gemacht. Vertrauens auf ihre Geld- und Wehrkräfte, zeigten sie auch Unbotmäßigkeit gegen die Reichsgewalt. Konnten hier die Hoheitsrechte für die Krone vollständig und unmittelbar verfügbar gemacht werden, so war der monarchischen Gewalt eine Unterlage gewonnen, auf welcher die Macht der deutschen Reichsfürsten dem kaiserlichen Willen dienlich gemacht werden konnte, ohne durch sie, wie seit Heinrich IV., in freier Reichsregierung beengt zu werden. Daher nahm F. keinen Anstand, durch Wiederbindung des bayerischen Herzogthums mit dem sächsischen unter Heinrich dem Löwen, 1156, sich in Deutschland eine Macht in den Weg zu stellen, welche ihm der Schlüssel zu werden sollte, um Italien zu dem wirklichen Mittelpunkte der Reichsgewalt zu machen. Papp Gabrian IV., unter dem Schutze des Königs in seiner Herrschaft über Rom wiederhergestellt, zeigte sich, als er F. die Kaiserkrone den 18. Juni 1155 aufgesetzt hatte, nicht geneigt, die Reichsmacht in Italien über die eigene emporwachsen zu lassen. Auf dem ersten Zuge des Königs nach Italien, 1155, war das stolze Mailand unbezungen gelieben. Der zweite Zug über die Alpen, 1158, brachte es zur Unterwerfung. Den Hauptzweck der Unternehmung schien die Feststellung der kaiserlichen Hoheitsrechte auf einem Reichstage in der römischen Ebene erfüllt zu haben. Allein schon 1159 lehnte sich Mailand wider die Statthalter des Kaisers, den Erzbischof Arnald von Köln und den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, von Rom aus. Papp Gabrian, unzufrieden mit des Kaisers zunehmender Macht und der Verleihung des Reichsbischoflichen Erbgutes an Herzog Welf VI., starb, als der Kaiser in Belagerung der von Mailand abhängigen Stadt Crema begriffen war. Des Kaisers Einfluß bewirkte einen Wahlzwispalt, in welchem er auf einer Kirchenversammlung zu Pavia zu der Entscheidung für den Cardinal Octavian, Blos IV., wider Arnald Barchinell, Alexander III., seinen Beistand erhielt.

Dies war der Wendepunkt des bisherigen Glückes. Denn zwar mußten die Mailänder, nachdem sie den 6. März 1162 die Stadtschlüssel übergeben und in dem kaiserlichen Lager Abbitte geleistet hatten, die ganze Schwere kaiserlicher Ungnade erleben. Ihre Stadt wurde zerstört; die Bewohner mußten sie verlassen, und sollten sich nur an vier Stellen, je zwei Meilen von einander entfernt, wieder aufbauen dürfen. Die übrigen noch unbottmäßigen Städte unterwarfen sich auf schwere Bedingungen. Allein Papst Alexander schickte nach Frankreich. Dem Versuche des Kaisers, durch die schon oben erwähnte Kirchenversammlung in dem burgundischen Reiche den gefürchteten Gegner zu beseitigen, trat mit Erfolg ein im Mai 1163 unter dem Schutze der französischen Krone zu Tours gehaltenes Concil entgegen, welches Papst Victor und seinen Anhang mit dem Banne belegte. Bei einem dritten Besuche Italiens, ohne Heeresmacht unternommen, versprach von Pavien aus im November 1163 der Kaiser Abstellung der Beschwerden durch ein von Lombarden besetztes Gericht, allein ehe er noch im Herbst 1164 nach Deutschland zurückkehrte, hatte sich schon ein Theil der lombardischen Städte wider ihn mit Venedig verbündet. Papst Alexander verständigte sich mit Rom und hielt dort im November 1165 seinen Einzug. Als im November des folgenden Jahres der Kaiser zum vierten Male, jetzt mit deutscher Waffenmacht, in Italien erschien, kam im April 1167 im Kloster Puntida zwischen Mailand und Bergamo zur Behauptung der städtischen Freiheiten der Lombardenbund zu Stande. Papst Alexander unterhandelte mit dem griechischen Kaiser Emanuel über Vereinigung des weströmischen Reiches mit dem oströmischen und Herstellung der Einheit der griechischen und römischen Kirche. Noch gelang es dem Kaiser, Ancona zu unterwerfen und dort den Paschalis, den Nachfolger Victor's, als Gegenpapst einzuführen. Aber die Pest in dem Lager nöthigte ihn zur Rückkehr nach Schwaben, welches unter Verlust und großen Gefahren durch das Gebiet des Grafen Humbert von Maurienne, des Vorfahren der Herzoge von Savoyen, erreicht wurde. Aus der Verbindung des venetianischen Bundes mit dem lombardischen entstand den 1. December der durch neuen Beitritt erweiterte große Lombardenbund, der 1166 die Weste Alexandria grüdete und dem Papste überließ. Gegen diese war zunächst der 1175 mit starker Heeresmacht unternommene fünfte Zug nach Italien gerichtet. Als die Belagerung der Weste, nach Mißlingen eines in der Charwoche 1176 unternommenen Sturmes aufgegeben werden mußte, schloß der Kaiser Waffenstillstand und suchte vergeblich auf einer Zusammenkunft mit dem durch ihn groß gewordenen Herzoge Heinrich zu Chiavenna am Comersee oder zu Vartenkirchen bei Innsbruck dessen Hilfe an. Eine große Niederlage, welche er in dem folgenden Jahre, den 29. Mai, zu Legnano erlitt, brach für immer die auf Beherrschung der lombardischen Städte gegründeten Hoffnungen. Mit dem Papste Alexander wurde den 1. August 1177 zu Venedig Frieden geschlossen. Der Kaiser erlangte Lösung von dem Kirchenbanne und mußte sich demüthigen, wenn auch die Sage von der schimpflichen Behandlung durch den Papst, welcher den Fuß auf den Kopf des Kaisers gestellt haben soll, zu der großen Anzahl übertreibender Geschichtsaus schmückungen gehdrt. In Deutschland sollte die Macht wieder gewonnen werden, welche den Absichten auf Italien geopfert worden war. Hier kam ihm die Unzufriedenheit der norddeutschen geistlichen und weltlichen Fürsten mit den Machtübergreifen des Welfen Heinrich zu Hülfe. Nach drei Rechtstagen, 1179, wurde er auf einem vierten zu Würzburg, 1180, mit der Reichsaberacht belegt und seiner Reichslehen für verlustig erklärt. Als in dem Kriege zur Vollziehung deracht Lüneburg von dem Kaiser bedroht wurde, suchte der nach Stade geflüchtete Herzog persönlich Gnade und erhielt sie im November 1181 zu Erfurt unter Belassung seines Erbgutes gegen das Versprechen, auf drei Jahre Deutschland zu meiden. Den schwäbischen Befehl der welfischen Stammgüter hatte der Kaiser mit italienischem Gelde von dem kinderlosen Herzoge Welf VI. schon durch Erbvertrag erhandelt und, nachdem die Wahl des erstgeborenen Sohnes Heinrich zum römischen Könige erlangt war, 1169; mit dem Herzogthum Schwaben zur Ausstattung seines zweiten Sohnes H. verwendet. Die Trennung des bayerischen und schwäbischen Herzogthums, verbunden mit Vertheilung anderer Heinrich. entzogener Reichslehen an eine Mehrheit von Fürsten, sollte unter diesen ein Gleichgewicht her, welches. sie der Herrschaft des päpstlichen Hauses ungeschädlich machte.

Den bei dem venetianischen Frieden durch Stillstand unterbrochenen Lombardenkrieg endete ein zu Kostnitz 1183 geschlossener Frieden, der wenigstens einen Theil der eingebüßten Hoheitsrechte für das Reich wieder zur Anerkennung brachte. Allein das Bestreben, mehr zu gewinnen, wurde nicht aufgegeben. Ein sechstes Mal zog der Kaiser nach Italien, wo ohne Erfolg mit dem Papst über das Mathildische Erbgut, die Kaiserkrönung Heinrich's und in Deutschland entstandene Spannungen, die Ausübung der päpstlichen kirchenhoheitlichen Rechte betreffend, unterhandelt wurde. Die Ueberlassung der Hoheitsrechte in dem Erzbisthum Mailand und anderen lombardischen Landesbestheilen an die durch den Lombardenbund mächtig emporgekommene Republik Mailand konnte als reichlich aufgewogen angesehen werden durch Vermählung des römischen Königs mit Konstantia, Tochter Königs Roger I. von Neapel und Sicilien, im Jahre 1186, welche Hoffnung gab, diese Reiche an das stauffische Haus zu bringen. Der Verlust Jerusalems an Saladin, 1187, 99 Jahre nachdem es den Ungläubigen entfallen war, brachte die noch unerledigten Streitigkeiten mit dem päpstlichen Stuhl zur Ruhe. Der Kaiser nahm in der Fastenzeit 1188 auf einer Reichsversammlung zu Mainz das Kreuz. Von Regensburg aus trat er im Mai 1189 an die Spitze des Zuges, erzwang nach der Besetzung Adrianopels von dem griechischen Kaiser Isaak die Mittel zur Ueberfahrt nach Asten, fand aber schon den 10. Juni seinen Tod bei dem Durchschwimmen des Kalchedons.

2) Friedrich II., des Vorigen Enkel, geboren den 26. December 1194 zu Jesi in der heutigen Delegation Ancona von der Gemahlin Kaisers Heinrich, Konstantia, vor der Taufe nach ihr Konstantin genannt, kam minder anstandfrei als der Vater zu der deutschen Krone. Zwar hatte der stolze Kaiser Heinrich den deutschen Fürsten die Verbindung der Reiche Sicilien und Neapel mit dem Reiche in Aussicht gestellt und ihnen die Zusicherung der Nachfolge für seinen noch ungetauften Sohn 1196 einzeln durch eibliche und schriftliche Versprechen abgeköthigt. Aber dem päpstlichen Stuhle schien die Verbindung des Reiches beider Sicilien mit der Reichskrone bedrohlich. Nicht weniger als H. I. hatte sich Heinrich VI. geneigt erwiesen, seine kaiserliche Macht wider die päpstliche zu gebrauchen. Darum beförderte Papst Innocenz III. die Partei der deutschen Fürsten, welche, geführt durch den Erzbischof Adolf von Köln, die Staufer von dem Throne auszuschließen suchte. Die Anhänger des Hauses scheuten die Regierung in dem Namen eines Kindes. Ihnen willfahrend nahm der Oheim, Herzog Philipp von Schwaben, die ihm selbst angetragene Königsherrschaft und wurde zu Mainz den 8. September 1198 gekrönt. Ihm stellten die Gegner, da Herzog Berthold von Böhren ablehnte, Otto IV., den dritten Sohn Heinrich's des Löwen, entgegen, den damals der mütterliche Oheim, König Richard Löwenherz von England, zum Grafen von Poitou und Herzoge von Guyenne bestellt hatte. Er hatte vor Philipp erlangt, den 12. Juli zu Aachen gekrönt zu werden und den Königsstuhl Karl's des Großen zu besteigen. Doch blieb sein Anhang der schwächere. Als Philipp's Verständigung mit dem päpstlichen Stuhle Otto's Reich ein Ende zu machen drohte, befreite diesen von der Gefahr die Ermordung des Gegners durch Otto von Wittelsbach. Otto, auf einer Reichsversammlung zu Frankfurt 1208 allgemein anerkannt, versprach und versicherte eiblich dem päpstlichen Stuhl, was dieser verlangte, behandelte aber nach erlangter Kaiserkrönung die Städte und Landschaften des päpstlichen Gebietes wie seine eigenen; er erklärte: er werde in dem ganzen Umfange des Reiches das Weltliche nicht aus der Hand geben. Darüber verfiel er dem Kirchenbann. H. war von Papst Innocenz unter seine Vormundschaft genommen und bei dem sicilianischen Reiche erhalten worden. Jetzt schien er dem Papst allein geeignet, den Gewaltthaten des Kaisers entgegengestellt zu werden. Unter päpstlicher Bewilligung wurde er im Juli 1212 im Tridentinerthale durch den Bischof von Thur und den Abt von St. Gallen in Empfang genommen. Zu Basel sammelte sich um ihn eine Anzahl deutscher Fürsten; im December erfolgte seine Königswahl zu Frankfurt. Nachdem er den 12. December zu Mainz gekrönt worden, empfing er in Bayern die Hulldigung und gab zu Eger den 12. Juli 1213 eibliche und urkundliche Versicherungen über die Rechte des päpstlichen Stuhles, so wie des deutschen Kerus. Der Kaiser, von einem großen Theile seines Anhanges ver-

lassen, hatte, um dem Gegner die Hälfte Frankreichs zu entziehen, im Bunde mit England und Flandern wider König Philipp August die Waffen ergriffen. Nach einer großen Niederlage zu Bovines war er den 27. Juli 1214 mittellos nach Köln geflüchtet. Kurz zuvor, den 24. Juli, hatte F. seinen Einzug in Aachen gehalten und dort wiederholt die Krone erhalten. Heimlich verließ Otto seinen Zufluchtsort. Von den Reichsfürsten blieb nur Markgraf Albert von Brandenburg auf seiner Seite. Unbeachtet starb er im Mai 1218 auf der Harzburg. Bei der Krönung zu Aachen hatte König F. das Kreuz genommen. Dies war der Ausgang der Kämpfe und späteren Mißgeschicke, durch welche sein Haus zu Grunde ging. Er hatte 1219 dreimal Aufschub zum Antritt des Kreuzzuges erhalten, die zu Eger gegebenen Versicherungen wiederholt eiblich bekräftigt und von Hagenau aus, 1220, versprochen, Stätten durch Abtretung an seinen Sohn Heinrich von dem Reiche zu trennen. Allein im Widerspruch hiermit erwirkte er auf einem Reichstage zu Frankfurt den 1. Mai 1220 die Wahl Heinrich's zum römischen Könige, die er dem Papste gegenüber mit der Nothwendigkeit entschuldigte, sich das Reich für die Dauer des zu unternehmenden Kreuzzuges zu sichern. Im August kehrte er das erste Mal nach Italien zurück und erlangte den 22. November vom Papst Honorius III. die Kaiserkrönung, bei welcher er wiederholt das Kreuz nahm. Die Hauptabsicht aber war, sich in der Herrschaft über sein Erbreich zu befestigen. Das Jahr 1222 verwendete er zur Bekämpfung der noch übrigen Saracenen in Sicilien. Der Kreuzzug blieb ungeachtet wiederholter Aufforderungen und der 1223 zu Florentino dem Papste gegebenen eiblichen Versicherungen im Aufschub. Ueber Beeinträchtigungen der Rechte des päpstlichen Stuhles in dem Erbreiche und Klagen von dort über Gewaltthätigkeiten kam es 1226 zu heftigem Briefwechsel und Androhung des Kirchenbannes. Es blieb nicht bei Verletzungen des päpstlichen Gebietes, sondern die Barone und Vasallen des Erbreiches wurden auch zum März 1226 nach Bescars in den Abruzzen zum Antritt eines Zuges nach der Lombardie entboten. Aus Deutschland sollte König Heinrich Hilfe heranzuföhren. Offenbar zeigte sich die Absicht, Italien so weit als möglich unter gleich unumschränkte, unmittelbare Herrschaft zu beugen, wie Städte und Ritterschaft des Erbreiches. Dagegen erneuerten die Lombarden ihren Bund. Die Veronesen vernehten König Heinrich den Durchschlag. Der Kaiser ächtete die unbotmäßigen Städte. Papst Honorius erledigte den Streit durch einen Schiedspruch, um die Hindernisse des gelobten Kreuzzuges zu entfernen. Jetzt, nach Erhebung einer allgemeinen Kreuzzugsteuer in dem Erbreiche, folgte der Kaiser dem Kreuzheere, welches sich zu Brindisi gesammelt hatte und nach erlittenen großen Verlusten theilweise zur See gegangen war, landete aber schon nach wenigen Tagen, den 8. September, wieder in Otranto, wie er versichert, erkrankt. Das vorangegangene Kreuzheer kehrte, ohne etwas unternommen zu haben, zurück. Da verhängte am 29. September Papst Gregor den Kirchenbann, der am Gründonnerstage 1228 verkündigt wurde. Der Kaiser dagegen ordnete die Thronfolge seines Erbreiches, bestellte den Herzog Mainald von Spoleto zum Reichsverweser, schiffte nach Acon über, unterhandelte mit dem Sultan Aegyptens Malek-el-Kamel, erwirkte den 17. März eine bedingte Einräumung von Jerusalem, setzte sich, während der Patriarch die heiligen Orte mit dem Interdict belegt hatte, den 19. März 1229 selbst, wie von dem Altar. genommene Krone als König von Jerusalem auf und kehrte nach Italien zurück, um den Kampf aufzunehmen, der unterdeß von dem Papste, dem vertriebenen Könige Johann von Jerusalem und den Lombarden wider ihn begonnen war. Zu St. Germano kam es den 30. Mai 1230 zum Friedensschlusse mit dem Papste, welchem die Lösung von dem Kirchenbann folgte. Auch der Königtitel von Jerusalem wurde dem Kaiser mit der Ermahnung zugesandt, ihm durch Behauptung des heiligen Landes Ehre zu machen. Allein hiervon zogen den Kaiser erneuerte Streitigkeiten mit den Lombarden ab, so wie Klagen, welche über seines Sohnes Reichsverwaltung aus Deutschland einliefen. Den Lombarden gegenüber unterzog sich der Papst dem Schiedsrichteramt; König Heinrich ließ er ermahnen, die Versprechungen zu halten, welche er 1222 auf einem Reichstage zu Civitate dem Vater hatte geben müssen. Indes die Bemühungen blieben ohne Erfolg. Dies führte nach fünfzehnjähriger Abwesenheit den Kaiser auf deutschen Boden zurück. Heinrich mußte sich im Juni zu Wimpfen unterwerfen. Nach

einem mißlungenen Fluchtversuch wurde er nach Apullen in Haft gesendet, wo er den 12. Februar 1242 starb. Jetzt führte der Kaiser selbst in Deutschland die Reichsregierung und brachte auf einer Reichsversammlung zu Mainz, im August 1235, eine allgemeine Landfriedens-Constitution zu Stande. Indeß schon im August 1236 hatte er sich zu einer Heerfahrt wider den lombardischen Städtebund genöthigt gefunden. Nachdem 1237 des Kaisers jüngerer Sohn Konrad zu Wien und Speier von den Fürsten zur Nachfolge in dem Reiche designirt worden, überließ er diesem unter seiner Leitung die Reichsregierung in Deutschland. Er selbst hat vom October 1237 an den deutschen Boden nicht mehr betreten; also, wenn man die etwa viermonatliche Zeit des lombardischen Heerzuges von 1236 abrechnet, nicht elf Jahre von achtunddreißig seit dem ersten Erlangen der deutschen Krone in Deutschland zugebracht. Von 1237 ab stand er in beständigem Kampfe mit den Lombarden und dem päpstlichen Stuhl, von welchem in der Charwoche 1239 eine neue Excommunication wider ihn ausging. Von 1240 ab richtete er seine Angriffe wider das päpstliche Gebiet. Ein nach Rom vom Papst Gregor berufenes Concil hinderte er durch Absperrung der Wege. Die Kirchenprälaten, welche Genuesische Schiffe nach Rom führen sollten, brachte er 1241 durch einen Sieg seiner Flotte in seine Gewalt und ließ sie in dem Erbreich gefangen halten. Während der Einschließung Roms, im August, starb Papst Gregor; sein Nachfolger Celestin lebte nur 17 oder 18 Tage nach der Wahl; die Cardinäle flüchteten. Bis zum 25. Juni 1243 blieb der päpstliche Stuhl erledigt. Als dann zu Anagni die Cardinäle den Genuesen Sinalb Fieschi gewählt hatten, der den Namen Innocenz IV. annahm, versprach der Kaiser den 31. März zu Rom Unterwerfung unter Papst und Kirche, wollte es aber nicht, den Lombarden gegenüber, auf päpstliche Entscheidung ankommen lassen. Durch Verharren in der feindlichen Stellung nöthigte er den Papst zur Flucht über Genua nach Lyon. Hier war es, wo auf einem Concll den 5. Juli Anklage wider ihn erhoben wurde und den 17. Juli ein Spruch erging, der ihn entsetzte und die Unterthanen ihrer Eide entband. In dem Erbreiche wurde 1246 eine Vereschwörung wider sein Leben entdeckt und unterdrückt; in Deutschland wurde ihm zu Hochheim bei Würzburg den 22. Mai 1246 auf Betrieb des Kurfürsten von Köln der Landgraf Heinrich von Thüringen, und als dieser den 17. Februar 1247 starb, den 3. October zu Neuf der Graf Wilhelm von Holland entgegengesetzt, der den 18. October 1248 Aachen zur Ergebung brachte und hier den 1. November die Krone erhielt. Auch in Italien wendeten sich die Erfolge des Kaisers zum Rückgang. Er verlor im Juni 1247 Parma; 1248 erlitt er eine Niederlage vor dieser Stadt und mußte nach Cremona flüchten. Sein natürlicher Sohn Enzo, den er zum Könige von Torre und Salura auf Sardinien, dann 1239 zu seinem Statthalter für Italien bestellt hatte, wurde bei Fossalta von den Bolognesen im Mai 1249 geschlagen, gefangen und in strenger Haft gehalten, welche bis an dessen Tod 1272 währte. Der Kaiser starb den 13. December zu Fiorentino, ohne seine Verhältnisse auf besseren Fuß gebracht zu haben. Er stand auf der Höhe seiner Macht, als 1238 sein Sohn Konrad, allgemein in Deutschland als König anerkannt, ihm die Hülfe deutscher Kräfte zuführen konnte, als er über sein Erbreich unumschränkt gebot und nur vier Städte Italiens, Brescia, Bologna, Piacenza und Mailand, noch in dem oberen Italien Widerstand leisteten. Daß er von dieser Höhe gestürzt wurde, kann als Unglück für Deutschland 'nur ansehen, wer Glück und Ansehen der Völker nach der äußeren Machtstellung ihrer Beherrscher mißt. F. I., als er in den Kampf wider die lombardischen Städte eintrat und durch seinen Verlauf auch mit dem päpstlichen Stuhle zerfiel, handelte in dem Pflichtgefühl eines deutschen Fürsten, indem er die Würde und die Rechte des an die deutsche Krone geknüpften Kaisertums zu behaupten suchte. Das Mißlingen seiner Anstrengungen war zum Theil die Folge vor ihm begangener Fehler, hauptsächlich aber ging es von dem Verkennen der inneren Unhaltbarkeit einer allgemeinen Welt Herrschaft aus, deren Unmöglichkeit, wenigstens in der erstrebten Weise, schon die Ausdehnung des karolingischen Reiches erwiesen hatte. Als der venetianische Frieden und die Auseinandersetzung mit den lombardischen Städten das Maß der Ansprüche des Kaisers auf ein minder Unmögliches zurückgeführt hatte, wendete er seine That-

Kraft der Ordnung in dem Heimathlande zu, indem er den Fehler verbesserte, zu welchem ihn bei der Begünstigung Heinrich's des Löwen die nach außen gerichteten Bestrebungen verleitet hatten. Fest hielt er noch immer an dem, was von Rechten des Reiches als gerettet in Italien angesehen werden durfte. Auch seines Berufes als eines obersten weltlichen Hauptes der Christenheit blieb er eingedenk, als er sich mit aufrichtiger Hingebung an die Spitze der Kreuzfahrt stellte, auf der ein Unglücksfall seinen Thaten ein Ziel setzte. Anders erscheint in der Geschichte der Enkel. An Willensfestigkeit und Thatkraft stand er hinter dem Großvater nicht zurück, in geistiger Begabung, Kenntnissen und Staatskunst war er ihm überlegen; aber er hatte kein reines deutsches Blut, ihm fehlten deutsche Erziehung und Redlichkeit deutscher Sinnesart. Ihn hat man, wie man auch über Kirche und Papstthum denken mag, nach den Vorstellungen der christlichen Welt jener Zeit zu würdigen, zu denen er sich selbst eidlich dem päpstlichen Stuhle gegenüber bekannte, und die er mit Härte zur Ausführung brachte, soweit sie seiner Selbstsucht dienten, aber eben so rücksichtslos in der Wahl seiner Mittel aus den Augen setzte, wenn sie seiner despotischen Sinnesart in den Weg kamen. Darum war auch bei seinem Sturze das Urtheil der Zeitgenossen ein allgemein ihm abgeneigtes. Für Deutschland ist sein Wirken ein nachhaltig schädliches geworden, denn das maßlose Vergeben von Rechten der Reichsgewalt an geistliche und weltliche Fürsten, während in dem Erbreiche ein drückendes absolutes Regiment eingerichtet wurde, ist der Wendepunkt, von welchem ab die Auflösung einer mit rechtlicher Ordnung gepaarten Reichseinheit unvermeidlich wurde. Das beste Material zu einer richtigen Würdigung der Geschichte beider kaiserschen Kaiser geben Joh. Friedrich Böhmers's Regesten und Huillard de Bréholle, *historia diplomatica Friderici II. Par. 1851—55, I.—V.* Nicht frei von Uebertreibung ist Con st. G ö f f e r, *Geschichte Kaisers Friedrich II. München 1844.*

3) Friedrich, der Dritte in der Königsreihe seines Namens, zweiter Sohn Königs Albert I. aus dem habsburgischen Hause, geb. 1286, erlangte bei den Fürsten, welche seit dem großen Interregnum in den ausschließenden Besitz des Wahlrechtes gekommen waren, nur die Wahlstimmen von Köln, Pfalz, Sachsen-Wittenberg und Herzog Heinrich von Kärnten als Prätendenten Böhmens, die beiden anderen geistlichen Kurfürsten, König Johann für Böhmen, Sachsen-Lauenburg, welches als älterer Zweig des anhaltinischen Hauses das Kurrecht behauptete, und Brandenburg entschieden sich für den Bapern-Herzog Ludwig, den Sohn Ludwigs des Strengen. F's Kampf um die Krone verlief für ihn unglücklich durch eine Niederlage bei Mühlborn im September 1322, welche ihn zum Gefangenen seines Gegners machte. Zwar erhielt er 1325 durch Vergleich das Zugeständniß eines Antheils an der Reichsregierung, jedoch ohne Anerkennung von Seiten der Kurfürsten, welche hierdurch ihr Wahlrecht für beeinträchtigt hielten, und unter Widerspruch des von Frankreich abhängig gewordenen päpstlichen Stuhles, dessen Anspruch auf das Richteramt über die Rechtmäßigkeit der Wahl das Reich in Verwirrung setzte. Erst 1338 und 1356 nahm der Streit einen die Unabhängigkeit des Reiches, so wie die Wahlfreiheit der Kurfürsten reichsgesetzlich feststellenden Ausgang, den F. nicht mehr erlebte, da er schon am 13. Januar 1330 kinderlos starb, ohne jemals eine anerkannte Gewalt in dem Reiche erlangt zu haben. Friedrich Kurz, Oesterreich unter Friedrich dem Schönen. Buz 1818.

4) Friedrich, in Oesterreich V., unter den deutschen Königen IV., in der Kaiserreihe III., Sohn des Herzoges Ernst, aus der Leopoldinischen Linie des habsburgischen Hauses, anfänglich beschränkt auf Steyermark, Kärnten und Krain, geboren den 23. December 1415, gewählt den 2. Februar 1440, als Kaiser gekrönt 1452, ist der zweite der Habsburger, welche von Albert II. an bis zu dem Erbsohne des Mannsstammes mit Karl VI. in ununterbrochener Folge die deutsche Krone getragen haben. Seine Regierung war in Deutschland die längste und zugleich die schwächste, welche jemals geführt worden. Den bei weitem größtem Theil seiner Regierungszeit brachte F. in den Erblanden zu, gelähmt durch Streitigkeiten in dem eigenen Hause, mit den Ständen, mit Böhmen, Ungarn und durch Türkengefahr. Für das Reich verhängnißvoll wurde die Nachgiebigkeit, welche er, geleitet von seinem Kanzler Amos

Sylvius, gegen den päpstlichen Stuhl durch die Abschwächung der sog. Concordata principum in dem den 17. Februar 1448 mit Papst Nicolas V. geschlossenen Wiener Concordate erwies, wengleich die Gefahr nicht außer Acht bleiben darf, in welche die Ausschreitungen des Baseler Concils schon damals die Einheit der Kirche versetzt hatten. Die Reichsthätigkeit F.'s erschöpfte sich in fruchtlosen Unterhandlungen zu der Erlangung von Hilfe wider Türken, Ungarn und, nachdem sein Sohn Erzherzog Maximilian durch Vermählung mit Maria von Burgund in das Erbe des Herzoges Karl's des Kühnen von Burgund getreten war, auch wider Frankreich. Das Ergebniß dieser Unterhandlungen für die Reichsverfassung fällt in die Regierungszeit seines Nachfolgers, Maximilian I. (S. den Art. Frieden.) Kaiser F. starb zu Linz den 19. August 1493. Den Hauptstoff für seine Geschichte liefern Jos. Chmel, Geschichte Kaiser Friedrich's IV. und seines Sohnes Maximilian, Wien 1840, und dessen Regesta, Wien 1838, 1840 II., 4.

Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg, ist als der Schöpfer des preussischen Staates anzusehen, indem er, gleich ausgezeichnet als Feldherr, Staatsmann und Landesherr, das kleine zerriffene, von Freund und Feind während des 30jährigen Krieges verwüstete, durchweg in Lehnsabhängigkeit vom deutschen Reich und dem Könige von Polen stehende Land zu einem souveränen Staate von achtungsgebietender Macht und europäischer Bedeutung emporhob, und (von Mit- und Nachwelt deshalb als der große Kurfürst anerkannt) die festen Fundamente zu dem stolzen Bau legte, den sein großer Urenkel zu vollenden berufen war. Geboren den 16. Februar 1620 während der Abwesenheit seines Vaters Georg Wilhelm, den die kriegerischen Unruhen nach Preußen gerufen hatten, mußte sich das kindliche Gemüth bald mit ernsten und traurigen Eindrücken bekannt machen; die Widerwärtigkeiten, welche die Familie seiner Mutter, Schwester Friedrich's V. von der Pfalz, erfahren, der verheerende Krieg, die Gefahren, denen er und die Seinigen vielfach ausgesetzt waren, kräftigten frühzeitig Geist und Körper. Im 7. Jahre mußte er der immer zunehmenden Unsicherheit wegen von Ezlingen mit seiner Mutter und seinem Erzähler Kalkbuhn von Leuchtmar, einem ausgezeichneten Manne, nach Rülstern flüchten. Im Jahre 1631 besuchte er seine zu Wolgast residirende Tante, die Äbnigin von Schweden, deren Erzählungen von den großen Thaten ihres Gemahls den tiefsten Eindruck auf den lebhaften Knaben machten, und das Gefühl der Verehrung steigerte sich nur, als er später eben daselbst an die Leiche des für seinen Glauben gefallenen Helden trat. 1632 folgte er der Einladung des Herzogs Bogislaw XII. nach Stettin, als dessen Erbe er nach den Erbverträgen galt, und sein Erzähler benutzte die Gelegenheit, ihn genau über die Verfassung des Landes zu unterrichten. Mit 15 Jahren wurde er auf die damals in dem höchsten wissenschaftlichen Rufe stehende Universität Leyden geschickt, wo das Studium der Geschichte und der classischen Literatur den Jüngling ganz besonders anzog. Das großartige politische Treiben, das augenblicklich in den Niederlanden herrschte, ließen ihn bereits in so frühem Alter tiefe Blicke in die europäischen Staatenverhältnisse thun und die gegenseitigen Beziehungen derselben kennen lernen; auch schreibt sich aus diesem Aufenthalt die besondere Vorliebe für Holland, die er während seiner Regierung vielfach mit eigener Aufopferung zu Bethätigen Gelegenheit hatte, her. Ein von dem Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien vor Schenkenschanz errichtetes Lager gab zu den ersten militärischen Erfahrungen Anlaß und verschaffte ihm die treffende und schnelle, mit seinem gefestigten Wesen und durchbringenden Verstande verbundene Urtheilskraft des Jünglings. Das besondere Wohlwollen des ausgezeichneten Feldherrn, das sich zur bewundernden Hochachtung steigerte, als der Kurprinz vom Haag aus, wo er sich aufhielt, sich den Verfahrungen, die ihm vermuthlich auf Anstiften des allmächtigen Ministers seines Vaters, Schwarzenberg, der die frühe Energie des Sohnes fürchtete, durch die halt- und sittenlose Gesellschaft der Medianocte droheten, als er sie erkannte, mit den männlichen Worten: „Ich bin es meinen Eltern, meiner Tugend, meiner Ehre und meinem Lande schuldig, daß ich sofort den Haag verlasse“, dadurch entzog, daß er sich zu dem Statthalter, der vor der Feste Breda lag, in's Lager begab, und dort mit den Worten empfangen wurde: „Better, Eure Flucht beweist mehr Selbennuth, als wenn ich Breda

erobere; wer so früh schon sich selbst zu überwinden weiß, dem wird das Große stets gelingen.“ Nach dem Fall der für uneinnehmbar gehaltenen Festung besuchte F. W. die Schiffswerften Hollands, wo der berühmte Admiral Tromp sein lehrreicher Freund wurde, und war darauf im Begriff, mit Einwilligung des Vaters den Bitten der cleveschen Stände zu folgen und dort seine Residenz aufzuschlagen, als ihn die Verhättnisse in Berlin veranlaßten, dorthin nach vierjähriger Abwesenheit zurückzukehren. Ob es gegründet ist, daß Schwarzenberg, nach gleichlautendem Urtheil vieler Zeitgenossen, die Saat der Zwietracht zwischen Vater und Sohn zu säen und, als dies mißlungen, den Kurprinzen zu vergiften und später meuchlings um's Leben bringen zu lassen, versucht habe, ist nie bestimmt zu ermitteln gewesen und die auf jenen gehäuften Beschuldigungen des königlichen Geschichtsschreibers in den „Mémoires pour servir à l'histoire de Brandebourg“ ermangeln jedenfalls des vollgültigen Beweises. Sicher ist aber, daß Schwarzenberg das kaiserliche Interesse auf Kosten des kurfürstlichen bei jeder Gelegenheit vertrat und darin so weit ging, daß er die Truppen dem Kaiser schwdren ließ, die hauptsächlichsten Civilämter aber mit den in eignen Eid als kurfürstliche und gräflich Schwarzenbergische Räte genommenen Günstlingen besetzt hatte. F. W., der, eben von einer schweren Krankheit genesen, die den Vater fortrastete, am 1. December 1640 die Regierung antrat, war sich der unendlichen Schwierigkeiten seiner Aufgabe, ein durch den Krieg verwüstetes, durch schlechte Verwaltung vollends heruntergekommenes Land und ein in Zucht und Sitte tief gesunkenes Volk wieder zu heben, wohl bewußt, aber obwohl in einem Alter, wo die meisten Menschen sich ihrer selbst noch nicht völlig bewußt und unter der Herrschaft ihrer Leidenschaften und augenblicklichen Eindrücke sind, war es gerade die Größe seiner Aufgabe, die ihn begeisterte, und in den Worten seines Wahlspruchs: „Herr, thue mir kund den Weg, darauf ich wandeln soll“ (Psalm 143, 8.) lagen tief in der reinen Brust alle die kräftigen Hebel, die sein Handeln wirksam und erfolgreich machten, und da, wo der Entschluß zweifelhaft sein konnte, den einzigen Pfad angaben, auf dem stets das Richtige erreicht werden mußte. Mit fester Hand ergriff er die Zügel der Regierung, entzog Schwarzenberg, der bereits nach 5 Monaten starb, jeden Einfluß, obwohl er ihn aus Pietät für den Vater in allen Würden befestigte, drückte die Aufstände einzelner Truppenabtheilungen nieder, entließ 2000 Reiter, die nicht ihm, sondern nur dem Kaiser schwdren wollten, und ernannte den ihm stets ergebenen Burgsdorf, einen seiner Rechtlichkeit, Wiederkeit und richtigen Strenge halber allgemein geliebten und geachteten Mann, zum Geheimen Rath und Ober-Commandanten aller kurbairischen Festungen. Nachdem er so seine Stellung befestigt, fanden die Schuldigungen in den Provinzen zu verschiedenen Zeiten statt; die Schwierigkeiten, die ihm seitens Polens wegen der Belehnung mit Preußen gemacht wurden, überwand er und empfing dieselbe persönlich zu Warschau am 15. October 1641; 1642 die für Brandenburg in Wien sein Gesandter v. Lbben; die Stände der Mark leisteten 1643 den Schuldigungs Eid; bald kam es indesß betreffs der zu bewilligenden Abgaben zu Zwistigkeiten mit den Ständen, die, allerdings auf die von den früheren schwachen Herrschern erworbenen und verbrieften Rechte fußend, im Geiste des mittelalterlichen Lehnstaats die Selbstständigkeit der Corporationen auf Kosten des monarchischen Princips, von ihrem Standpunkte aus nicht ohne Berechtigung, anstrebten, während der Kurfürst seine Mission darin erkannte, eine größere Centralisation der einzelnen Factoren in der Hand des Herrschers im Sinne des modernen Staats und damit die Möglichkeit einer unversetzten Machtstellung des Vaterlandes anzubahnen, was natürlich nicht ohne Rechtsverletzungen Einzelner zu Gunsten des Ganzen abgehen konnte. Dieser Kampf des Königs- und Ständethums, welcher die letzten Jahrhunderte charakterisirt hatte, kam in dieser Zeit zum Abschluß, und es ist als eine besondere Segnung für Preußen anzusehen, daß gerade in diese Zeit die Regierung einer so thatkräftigen Persönlichkeit und nicht die seines schwachen Vaters fiel. Alle europäischen Staaten zerfielen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in zwei Gruppen, in solche, wo die Stände sich behauptet, und in solche, wo die Krone vollständig gestzt hat. Zu den letzteren gehörten Frankreich, Dänemark und Brandenburg-Preußen, und diese innere Machtstellung bedingte auch die äußere, da naturgemäß nur centralisirte Kräfte

mit Erfolg nach außen geworfen werden konnten, und für das aufstrebende Kurfürstenthum war es ein besonders günstiger Umstand, daß gerade in den beiden Ländern, mit denen es sich zuerst auseinandersetzen hatte, das Gegentheil der Fall war; in Polen war die Krone so weit heruntergedrückt, daß sie nichts mehr war als leere Repräsentation ohne jede Macht, und auch in Schweden legte nach der kurzen glänzenden, aber ohne Berücksichtigung der unzureichenden nationalen Basis begonnenen Laufbahn Karl X. Gustav's während der Minorität seines Sohnes das aristokratische Element, wodurch Schwedens dominirende Stellung in Europa für immer verloren ging. Natürlich ging es bei der Regelung der inneren Verhältnisse nicht ohne heftige Kämpfe ab; die sehr erschöpften Marken steuerten nach Kräften und bewilligten 1641 die Accise, 1648 die Kopfsteuer, die clevischen und preussischen Stände aber machten heftige Opposition, besonders letztere, von denen ein Theil, der lutherischen Religion angehörig, dem reformirten Kurfürsten mit Mißtrauen entgegenkam; die abschließenden Kämpfe und der endliche Sieg des Letzteren traten erst später ein; dagegen kamen die Stände des 1648 durch den Frieden erhaltenen Fürstenthums Halberstadt und Hinterpommerns ihm mit Offenheit und Bereitwilligkeit entgegen. Bei Regulirung der Finanzen, besonders bei dem Ansinnen, die Verpflichtung, von der Hufe Landes einen Reiter zu stellen, abzulösen, da dem Kurfürsten die Nothwendigkeit einleuchtete, ein nur von ihm abhängiges und von ihm besoldetes Heer für seine Zwecke zur Verfügung zu haben, kam es zu heftigen Reibungen in der Mark; 1654 versammelten sich die Stände, wie dies ihr Recht war, aus eigener Machtvollkommenheit, was zur Folge hatte, daß seit 1656 kein allgemeiner Landtag mehr einberufen wurde. Bei den bald darauf ausbrechenden Kriegen traten diese Streitigkeiten in den Hintergrund, und der brandenburgische Adel war der erste, der, vor dem äußern Feinde alle inneren Differenzen vergessend, sich um seinen Fürsten scharte, ein Beispiel, dem Kinder und Enkel bis auf den heutigen Tag stets mit eigener Aufopferung gefolgt sind und dadurch, so viel an ihnen war, zur Größe Preussens beigetragen haben. Trotz mannigfacher Hindernisse hoben sich die vollständig gelähmten Kräfte des Landes unter F. W.'s Fürsorge mit erstaunlicher Schwelle, und schon bei dem Ausbruch des polnischen Krieges besaß er, während er von seinem Vater kaum 3000 Mann überkommen hatte, ein Heer von 25,000 Streikern mit zahlreicher Artillerie, nachdem er das Werbeystem eingeführt, wobei ihm die Generale Derfflinger und Sparre, früher in schwedischen Diensten, mit dem guten Klange ihres Namens eben so wie mit ihrem organisatorischen Talent zur Seite standen. Andererseits that er Alles, um Handel und den ganz darniederliegenden Ackerbau zu heben, und schon während der ersten 10 Jahre seiner Regierung ließ er 200 Dörfer wieder aufbauen. In dieser landesväterlichen Sorgfalt wurde er auf das Eingehendste unterstützt durch seine Gemahlin, Louise Henriette, Tochter Heinrich's von Oranien, mit der er, am 27. December 1646 vermählt, bis zu ihrem am 8. Juni 1667 erfolgten Tode in der glücklichsten Ehe lebte, und seinem Lande auch in ehelicher Treue und sorgfältiger Erziehung seiner Kinder das leuchtendste Beispiel gab. Viel zur raschen Hebung trug die Entschiedenheit bei, mit der der junge Herrscher vom ersten Augenblick seiner Regierung darauf bedacht war, sein Land der Segnungen des Friedens theilhaftig werden zu lassen; mit Schweden schloß er einen, bis zum Frieden verlängerten Waffenstillstand, wodurch diese seine Besitzungen räumten, eben so mit Hessen, wodurch er die clevischen Lande von den fremden Truppen befreite, und der Kaiser, dessen Stellung den Schweden gegenüber immer schwieriger wurde, wendete ebenfalls Alles an, um sich den Kurfürsten geneigt zu machen, oder wenigstens nicht in zu enge Beziehungen mit Schweden treten zu lassen, was einen Moment so schien, als eine Heirath mit der jungen Königin Christine in's Auge gefaßt wurde, ein Project, das sich indeß bei dem launenhaften Charakter dieser Fürstin, der der Gedanke an die Ehe unlieblich war, bald wieder zerschlug. Diese Entschiedenheit und Sicherheit in seinem politischen Auftreten und die dadurch erzielten Erfolge hatten großen Einfluß auf die Stellung Brandenburgs bei dem westfälischen Frieden. Alles war längst des Krieges müde und sehnte sich nach Frieden; bis dahin hatte es aber an einem Manne gefehlt, der entschlossen, mit richtigem politischen Blick und in neutraler Stellung zwischen den Hauptgegnern, dem Kaiser und den Schweden, eine Vormauer gebildet hätte, — dieser

sand. sich, als die Verhandlungen zu Osnabrück und Münster von Neuem aufgenommen wurden, in der Person F. W.'s, und man kann behaupten, daß ohne ihn der Friede nicht zu Stande gekommen wäre. Wenn er auch weder die schmerzlichen Einbußen, die Deutschland an Frankreich und Schweden erlitt, verhindern, noch die ihm durch Erbverträge rechtlich zustehenden Provinzen Pommern und Schlessen erhalten konnte, vielmehr mit Hinter-Pommern, Cammin, Halberstadt und der Aussicht auf (das 1681 anfallende) Magdeburg sich begnügen mußte, war doch die Anerkennung der vollständigen Parität beider protestantischer Bekenntnisse in Deutschland mit dem Katholicismus sein Werk, und es trat immer klarer zu Tage, daß das bis zu Anfang des Jahrhunderts von Sachsen behauptete Principat des Protestantismus, dessen sich Johann Georg durch seine unkluge Politik während des letzten Krieges selbst begeben hatte, auf Brandenburg übergehen würde. Vollständig geschah dies, als August der Starke von Sachsen, um den trügerischen Glanz der polnischen Königskrone zu gewinnen, der ruhmvollen Traditionen seines Hauses vergessend, 1691 zum Katholicismus übertrat und der ganze Schwerpunkt des Protestantismus nach Brandenburg fiel, um dort mit dem damals bereits ausgesprochenen politischen Uebergewicht zusammenfallend, dessen Macht zu stärken. Wie in dem Kurfürsten wahre Erdmüdigkeit und Glaubenskraft, wie immer, so lange die Weltgeschichte war und sein wird, sich mit der richtigen politischen Anschauung verband, zeigt seine Antwort, als ihm 1649 die durch Wladislaw's IV. Tod erledigte polnische Krone unter derselben Bedingung wie 40 Jahr später dem sächsischen Herrscher angeboten wurde: „Mit solcher Bedingung möchte ich nicht römischer Kaiser werden; Gottes Güte hat mir bereits so schöne Länder gegeben, daß ich mich wohl damit begnügen kann, als keine Ursache finde, nach Mehrerem zu streben. Darum werde ich nie in eine Religionsveränderung willigen, weil ja die Polen selbst nicht viel von mir halten würden, wenn ich könnte beschuldigt werden, selbst Gott keinen Glauben gehalten und zeitlichen schändlichen Gewinnst einem ruhigen Gewissen vorgezogen zu haben.“ — Nach dem westfälischen Frieden traten für den Kurfürsten einige Jahre äußerer Ruhe ein, die er, abwechselnd in Berlin und Cleve residierend, nur seinem Lande widmete. Während er mit Ludwig XIV. und mit Cromwell, die ihm mit Achtung begegneten, über die große Politik correspondirte, war er der sorgfältige Erzieher seines geliebten Sohnes, des Kurprinzen Carl Emil, der den 16. Februar 1655 geboren, am 7. December 1674 zu Straßburg starb, und treuer Rathgeber seiner 1660 verstorbenen hochverehrten Mutter und Schwestern, deren älteste dem Herzoge von Curland, die jüngste dem Landgrafen von Hessen-Kassel sich vermählte. Inzwischen zogen sich nach kurzer Ruhe die Wetterwolken am politischen Horizonte Europa's düsterer zusammen. Die Königin Christine von Schweden hatte zu Gunsten ihres Vetter's, des Pfalzgrafen Carl Gustav, der Krone entsagt und dieser thatendurstige Fürst, ein Schüler Torstenson's, die Schwäche, in die Polen, besonders unter der schwachen Regierung Johann Casimir's, verfallen war, benutzend, kündigte den Stoltzboauer Waffenstillstand, und schickte noch 1655 ein Heer nach Pommern, das sich binnen Kurzem bis Posen und Kalisch ausbreitete; andererseits fiel Ragozyn von Siebenbürgen von Säden ein, auch Rußland rückte unter nichtigen Vorwänden; Johann Casimir, allen Muth verlierend, floh nach Schlessen. Nun war aber auch Carl X., mit einem wenig zahlreichen Heer, von seinen Hilfsquellen entfernt, in um so bedenklicherer Lage, als der Kaiser diese neue Aggression mit scheelen Augen sah und Dänemark in feindselliger Haltung im Rücken stand; er suchte daher Bundesgenossen und wandte sich an den Kurfürsten, der als Lehnsträger Polens in einer höchst schwierigen Stellung sich befand. Alle Bundesgenossen, die er in dieser Eigenschaft aufgerufen, außer dem fernem Holland, zogen sich zurück; darauf schloß er zur eigenen Vertheidigung zu Marienburg 1655 mit den Ständen des polnischen Preußens ein Bündniß ab. Da er indeß einsah, daß er bei den immer größeren Fortschritten der Schweden, die sich bereits Königsberg näherten, eine Neutralität, die zum Ruin des Landes führen mußte, nicht länger beibehalten konnte, schlug er eine eben so selbstständige als kühne Politik ein. Im Januar 1656 schloß er mit Carl Gustav den Vertrag zu Königsberg, worin er gegen Säkularisation des Bisthums Ermeland die Oberlehensherrlichkeit

Schweden statt Polens für Preußen anerkannte; der Kaiser und Holland erklärten sich energisch dagegen, ebenso Polen in einem Tone, dessen Drohungen seltsam mit seiner Ohnmacht, den Kurfürsten, als er darum nachgesucht, zu schützen, contrastirten, dagegen erklärte sich Cromwell und ebenso Ludwig XIV. dafür, und Letzterer garantirte sogar dem Kurfürsten seine Länder an der Weser und am Rhein. Bei der immer schwieriger werdenden Stellung Schwedens dachte Karl X. daran, sich F. W.'s Freundschaft dauernd zu versichern, und nachdem dieser eine Theilung Polens im Verein mit Rußland, Schweden und Siebenbürgen, die ihm 4 Wojwodschäften und den Königtitel bringen sollte, verworfen, modificirte Schweden, um ein Schutz- und Trugbündniß zu Stande zu bringen, in dem Vertrage von Marienburg (4. Juni 1656) das Lehnverhältniß sehr bedeutend. Darauf ging der Kurfürst ein, vereinigte seine Truppen mit den schwedischen, rückte dem Könige von Polen, der ein Heer von 40,000 Mann gesammelt hatte, entgegen, und in der dreitägigen Schlacht von Warschau, 19. bis 21. Juli 1656, trug er so entschieden zum Siege bei, daß er zu einer wohl zu respectirenden Macht in Karl's X. Augen wurde, dessen Lage durch diesen momentanen Erfolg eher bedenklicher geworden war. Zunächst erkannte er im Vertrage von Labiau (20. November) unter Aufhebung aller Lehnverhältnisse die Souveränität des Kurfürsten für Preußen und Ermeland an. Durch diesen unendlich wichtigen Schritt, den dieser seiner Klugen und selbstständigen Politik verdankte, trat das Haus Hohenzollern in die Reihe der souveränen europäischen Fürsten ein und überflügelte dadurch factisch nicht nur Sachsen, sondern alle übrigen deutschen Territorialstände. Freilich kam es nun darauf an, das von Schweden Gewonnene gegen Polen zu behaupten. Dies erlangte F. W. durch eine eben so kühne als nothwendige Wendung in seiner Politik: der Kaiser sendete ein Heer gegen Schweden und drang in F. W., dem Bündnisse mit diesem Reiche zu entsagen; zugleich nöthigte Dänemarks feindliches Auftreten Karl X., sich persönlich gegen dieses Land zu wenden; endlich bot die Königin von Polen, eine große Verehrerin des Kurfürsten, Alles auf, ihn mit ihrem Gemahl auszuöhnen. Diesen allseitigen Aufforderungen gab F. W. nach, schloß mit Polen, den Vertrag von Wehlau (29. September 1657), welcher dieselbe Souveränität für Preußen auch polnischerseits anerkannte, und als Karl X. auf das desfallsige Schreiben in beleidigendem Tone antwortete und die angebotenen Friedensvorschläge verwarf, trat er aus der Vermittlerrolle heraus und zu den Segnern über, nachdem er zu Bromberg von Johann Casimir mit hohen Ehren empfangen worden und in dem Vertrage vom 6. November 1657 sich verpflichtet hatte, gegen Abtretung von Bätow und Lauenburg als polnisches Lehen activ gegen Schweden vorzugehen. Zwar erkämpfte Schweden gegen Dänemark entscheidende Erfolge und der Krieg zog sich nach Pommern und Sütländ, indeß Karl's X. plötzlicher Tod 1660 mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes besetzte die größten Hindernisse des Friedens, und bereits am 3. Mai wurde derselbe zu Oliva zwischen Schweden, Polen, dem Kaiser und Brandenburg unterzeichnet, in welchem dem Kurfürsten die Souveränität des Herzogthums Preußen endgültig bestätigt wurde. Noch aber drohten dem Herrscher nicht unbedeutende innere Kämpfe, da die preussischen Stände behaupteten, der König von Polen habe kein Recht, ohne ihren Willen derartig über sie zu disponiren. Die vom Kurfürsten geforderten finanziellen Opfer, die zur Hebung der durch den Krieg verödeten Landschaft erforderlich waren, so wie das Project, die Heeres-Verfassung nach brandenburgischer Weise umzubilden, fanden heftige und nicht unberechtigte Opposition, welche schließlich bis zu einer geheimen Verbindung mit Polen ging. 1661 erklärten die Stände, da sie von Polen ihres Eides nicht entlassen seien, könnten sie auch dem Kurfürsten nicht huldigen; einzelnen Mitgliedern wurde nicht ohne Härte der Eid abgenommen, und endlich gelang es der Besonnenheit des Statthalters Fürsten Radziwill, im Verein mit dem Geheimrath v. Schwerin, vertrauestem Diener und Freund des Kurfürsten, die gemäßigte Partei gegen die heftige Opposition der Gebrüder Kalnein, des Generals Kalkstein und des Schiffen Rode zum Nachgeben und zur Anerkennung des Complations-Rechts für den Kurfürsten zu bewegen, durch welches derselbe bei Streitigkeiten der Stände unter einander der Partei, welcher er beitrug, Rechtskräftigkeit gab. Rode, der in Warschau gewesen

war, wurde nach seiner Rückkehr verhaftet, ihm unter der — nicht rechtmäßigen — Firma des Hochverraths der Proceß gemacht und er nach Weiz zu lebenslänglicher Haft gebracht, wo er, von innerem Gram verzehrt, 1678 starb. Die Hauptcondition war durch das persönliche Erscheinen des Kurfürsten in Königsberg, so wie 2 Confirmationen-Brief vom 24. November 1662 und die kurfürstliche Rescripte vom 12. März 1663, die auf Grund des früheren als neues Grundgesetz für das Herzogthum promulgirt wurde (s. d. Art. Preußen), beseitigt, und am 18. Dec. 1663 ward von sämtlichen Ständen zu Königsberg der Guldigungsseid geleistet. Trotzdem war der Geist des Mißvergnügens noch nicht ganz gebannt, an der Spitze der Unzufriedenen stand der Oberst von Kalkstein, der bei bedrohung seiner Amts-Hauptmanns-Stelle in Olegko entsetzt, öffentlich gegen den Kurfürsten erschießen zu wollen. Von diesem auf Bitten seiner Gemahlin begnadigt, floh er, trotz des eidlichen Versprechens, Preußen nicht zu verlassen zu wollen, nach Polen; trotz der energischen Protestationen des brandenburgischen Gesandten v. Brandt und einer Erklärung der preussischen Stände, daß: durchaus nicht in ihrem Auftrage handle, spann er Intriguen mit dem König Michael an, der nur zu geneigt war, seinen Vorspiegelungen zu glauben. Da schließlich ernste Differenzen zwischen beiden Souveränen auszubrechen drohten, erhielt Brandt den Befehl, sich, es koste, was es wolle, Kalkstein's zu bemächtigen mit Hilfe des brandenburgischen Hauptmanns Montgommery, der mit einer Dragonern verkleidet nach Warschau gekommen, ward er ergriffen, in eine Kette gewickelt und nach Königsberg geschafft, wo ihm der Proceß gemacht und er 1672 Kemel enthauptet wurde. Dieser allerdings nicht abzuläugnende Eingriff in's Bürgerrecht ward pro forma in Berlin streng verurtheilt, und Brandt wie Montgommery flohen anfänglich nach Holland. Mit dieser Episode, an welcher die Stände, so gesagt, in keiner Weise theilhaftig waren, endigte die feindselige Stimmung, die zwischen ihnen und dem Landesherren bestanden, auf immer, und der Adel warf sich, in Anbetracht der kriegerischen Verhältnisse, freiwillig einer von dem Kurfürsten angeordneten Steuer für das Geer. Die Ruhe, die nach dem Tode Karl's X. ein Jahrzehnt lang in Europa herrschte, benutzte der Kurfürst wieder auf das Wirklichste zur Hebung des inneren Wohlstandes; ebenso sorgte er für Hebung der Industrie und des Handels und baute 1662—69 den nach ihm benannten Röllstrasser Canal, der die Oder mit der Spree verbindet. Aber auch von schweren Sorgen blies selbst diese Friedensjahre nicht frei, — selbst erfüllt von der tiefsten Religiosität und wahre Toleranz, im Geiste der rechten christlichen Liebe, sah er mit tiefem Kummer die immer heftiger werdenden Ansetzungen der Reformirten und Lutheraner, die besonders in Berlin zu den heftigsten Scenen führten; als Vorstellungen in Güte ohne Erfolg blieben, erfolgte endlich das strenge Edict vom 16. December 1664, welches jede Eifersucht auf das Ernsteste verbot und zugleich von den Geistlichen die Unterschrift eines Reverses, wonach sie nur in diesem Sinne zu handeln sich verpflichteten, verlangte. In Folge der Weigerung, denselben zu unterschreiben, weil er, der sich nie in dichter Streitigkeiten auf der Kanzel eingelassen, vielmehr Milde und Versöhnung gepredigt hatte, dadurch sich in seinem Gewissen gebunden glaubte, verzichtete der bekannte große lutherische Dichter Paul Gerhard (s. d. Art.) auf seine Stelle und wandte sich nach Sachsen. Auch vom häuslichen Kreuz blieb F. W. nicht verschont — seine über Alles geliebte, vom Volke angebetete Gemahlin starb am 8. Juni 1667. Der kurfürstliche Gemahl, gewöhnt, selbst die wichtigsten Regierungsgeschäfte mit ihr, auf die vieles von dem großen staatsmännischen Geiste des oranischen Feldenhausens übergegangen war, zu berathen, war zerschmettert von diesem Schlage, und auch im späteren Alter, obwohl er in der zweiten Ehe, die er mit der verwitweten Herzogin Dorothea von Braunschweig, gebornen Prinzessin von Holstein, geboren 1636, gestorben 1689, am 14. Juni 1668 schloß, ebenfalls volles häusliches Glück, Verständniß für seine großen Pläne und liebevollste Sorge (auch sie begleitete ihn auf allen Feldzügen und selbst nach Preußen) fand, trat er oft vor das lebensgroße Bild der Verklärten, das in seinem Zimmer hing, und seufzte: O Luise, Luise, wie sehr vermisse ich deinen guten Rath. Die Liebe des Volks konnte

ter der -rothen nicht erlangen, da ihr stolzes Wesen sie ihm nicht nahe treten ließ und er nach der Kälte gegen die Stiefkinder sie ihm nur noch mehr entfremdete. Die von Völl-1675 in seinen Memoiren entworfene Charakterschilderung ist ungenau, und eben so in Begründet der Vorwurf, sie habe dem Kurprinzen Friedrich und seiner Gemahlin nach die zu Leben getrachtet. Allerdings suchte sie den Kurfürsten, auf den sie nicht ohne als einflussigen Einfluss blieb, zu vermindern, über die von ihm erworbenen Länder zu Gunsten seiner Tochter zweiter Ehe (Philipp Wilhelm Markgraf von Schwedt, geb. 19. Mai 1669, † 29. Decbr. 1711, und Albrecht Friedrich, geb. 1672, † 1731) zu disponiren. Des 1686 in diesem Sinne entworfenen Testaments wurde jedoch nach seinem Tode nicht gedacht, sondern nach dem ersten, am 23. März 1664 entworfenen verfahren. 5. d. Art. Friedrich III.) Sie war ihrem Gemahl eine musterhafte Gattin, und durch seinen Verlust auf das Tiefste erschüttert, zu Karlsbad am 6. August 1689. Zur Verschönerung der Residenz hat sie unendlich viel gethan, und namentlich die Linden, die schönste Straße Europa's, angelegt, zu denen sie selbst den ersten Baum pflanzte, so wie einen Theil der Dorotheenstadt erbauen lassen. Ritten in seinen Sorgen für das innere Wohl hatte indes F. W. die Angelegenheiten Europa's nicht aus dem Auge verloren, und er war es, der eben so wie sein großer Schwager Wilhelm von Oranien (s. dies. Art.) die Gefahr, welche Europa durch das nach dem Nacher Frieden immer sichtbar werdende Streben Ludwig's XIV. nach der Universal-Monarchie im Sinne der römisch-deutschen Kaiser mit klarem Blick kannte und es als die Aufgabe seines Lebens ansah, diese Pläne zu bekämpfen. Schlimm war es, daß gerade diese beiden erleuchtetsten Fürsten im Vergleich zu ihrem Gegner wenig Macht besaßen, deshalb erkannten beide auch ihre Aufgabe darin, das große weltgeschichtliche Problem, Abwehr des entschiedenen Uebergewichts Frankreichs, nicht durch plötzliche große Thaten, sondern durch consequente Politik zu lösen. Als Wilhelm von Oranien nach der Ermordung Jean de Witt's (s. dies. Art.) durch sein kraftvolles Auftreten Holland vor dem französischen Joch vorläufig gerettet hatte, war der nächste Bundesgenosß der erschien, der Kurfürst, welcher sich im Mai 1672 anheftig machte. Holland mit 20,000 M. zu unterstützen; erst später erhob sich auch der Kaiser, und im August 1673 schloß sich Spanien dem Bündnisse an. Diese Quadrupel-Allianz veranschaulicht den seit dem Frieden von 1648 erfolgten vollständigen Umschwung der Verhältnisse. Nur durch politische Gesichtspunkte geleitet, standen Protestanten und Katholiken zusammen, und andererseits der alte Erbfeind England auf Seiten Frankreichs. Die alten Gegensätze waren aufgelöst, und eine neue Gruppierung fand statt, deren nächste Folge das Scheitern der Absichten Louis' XIV. auf Holland war. Nachdem Luxembourg einen vergeblichen Versuch auf Holland gemacht hatte, wurde Turenne durch die zum ersten Mal die Eifersucht des Kaisers auf die emporstrebende brandenburgische Macht, indem Montecuculi Befehl erhielt, den Kurfürsten nicht direct zu unterstützen, sondern eine mittlere Stellung zwischen ihm und Turenne einzunehmen. Der Kurfürst, seine innere Isolation erkennend, mußte an seine eigene Sicherheit denken, da seine westlichen Provinzen das erste Object dieser mißliebigen Politik, die Deutschland in den nächsten 20 Jahren so schwere Opfer auferlegte, waren, und schloß 1673 mit Frankreich den Separat-Frieden von Osnabrück, jedoch unter der Bedingung, nicht gebunden zu sein, falls das Reich angegriffen werde. Diese Eventualität ließ nicht lange auf sich warten, da für Frankreich als Ersatz für die mißlungene Eroberung Hollands nichts bequemer war, als ein Einfall in das stets uneinige Deutschland; ohne Kriegserklärung besetzte Turenne eine Zahl Reichsstädte im Elsaß, unter der höhnenenden Erklärung, die Selbstständigkeit der deutschen Fürsten (deren einige, die Bischöfe von Münster und Köln, ehrvergessen genug waren, sich Frankreich in die Arme zu werfen) gegen die Ueberschiffe des Kaisers zu schützen. Man würde des Kaisers Schwäche nicht begreifen, wenn sich nicht, wie hundert Jahre früher die anti-habsburgische Politik im Osten, in Ungarn und der Türkei, durch französische Agenten geleitet, mit der im Westen verbunden hätte. Endlich aber fand 1674 eine erneuerte Coalition gegen Frankreich statt — es kam zu einer Reihe für letzteres günstiger Schlachten, und als der Kurfürst 1674 am Rhein erschien, zeigte sich wieder die Mißliebigkeit Kaiser-

licher Politik gegen ihn, deren Träger jetzt der ihm untergeordnete General Bournonville war, der jede Action geschickt zu lähmen wußte, so daß der Kurfürst mißvergnügt Winterquartiere in Franken bezog. Ludwig XIV., der in ihm seinen gefährlichsten und schlagfertigsten Gegner sah, benutzte seine Allianz mit Schweden, dessen Regierung, durch französisches Gold bestochen, völlig von ihm geleitet wurde, um ihn durch den, ohne Kriegserklärung erfolgten Einfall eines schwedischen Heeres in die Marken eine furchtbare Diverston zu machen. Nachdem F. W. vergebens seine Bundesgenossen aufgerufen, und den Kaiser, der seine Verlegenheit nicht ungern sah, ohne Erfolg gebeten hatte, in Schlessen einzurücken, brach er selbst in Gilmärschen nach den Marken auf, wo das Landvolk sich unter Führung des Adels inzwischen zusammengethan hatte, um den Feinden so viel als möglich Widerstand zu leisten; überraschend warf er sich auf die Schweden, erzielte sie im Havelland und befreite durch den glänzenden Sieg bei Fehrbellin (s. diesen Art.) das ganze Land. Der Kurfürst eroberte bis 1678 ganz Pommern, sein ihm ursprünglich zukommendes Erbe, wandte sich dann nach Preußen, wo ihn ein anderes schwedisches Heer angriffen, und warf dasselbe in ununterbrochenem Stageszuge bis nach Riga. Diese Schläge veränderten die europäische Stellung Schwedens überhaupt, dessen Truppen bisher, wie früher die Spanier, für unüberwindlich gegolten, nun aber in ihrem Kriegsrühm den bedeutendsten Stoß erlitten hatten — es zeigte sich, daß Schweden, eben so wenig wie das längst im Sinken begriffene Polen, den ausschließlichen Besitz der Ostsee halten konnte, und an die Stelle beider trat nun Brandenburg. Indeß hatten im Westen die Franzosen vollständig das Uebergewicht bekommen, und im Frieden von Nymwegen (16. Januar 1678) den größten Theil ihrer Eroberungen behalten. Der Kurfürst und der König von Dänemark waren diesem Frieden nicht beigetreten, Erkaun aber von allen Bundesgenossen im Westen und auch vom Kaiser verlassen, dessen Gesandter Hoherus die Frechheit hatte, zu sagen: „Man könne in Wien nur mit Mißvergnügen sehen, daß ein neuer König der Wandalen an der Ostsee entstände,“ was genöthigt, mit dem mächtigen Frankreich, das seine elendlichen Provinzen besetzt hielt, den Frieden von St. Germain en Laye 1679 zu schließen und darin seinem sehnlichsten Wunsch, Pommern zu behalten, zu entsagen, so daß Schweden gegen das wahre Interesse Deutschlands in seinen deutschen Besitzungen rehabilitirt wurde. Der schändliche Undank, den der große Herrscher, der, wenn seine Bundesgenossen gefährdet waren, stets ohne Rücksicht auf sich selbst in die Schranken trat, erfahren, preßte ihm bei Unterzeichnung des Friedens die prophetischen Worte aus: Exoriare aliquis meis ex ossibus ulkor. Der Friede von St. Germain en Laye beendete die kriegerische Thätigkeit des Kurfürsten, und seine letzten Lebensjahre verfloßen ruhiger, doch sein großer Geist zeigte sich auch in den geringsten Handlungen — allgemein war die Hochachtung, die man für ihn in Europa hegte, er ward 1679 zum Schiedsrichter zwischen dem Könige von Dänemark und der Stadt Hamburg, 1681 zwischen den Ostfriesen und ihrem Fürsten erwählt, und selbst eine Gesandtschaft des Tartaren-Chans Nurad Scheral suchte seine Bundesgenossenschaft. Seine Energie, wenn es darauf ankam, sein gutes Recht zu behaupten, verließ ihn nie; so rückete er, als Spanien eine ihm schuldige Summe zu zahlen weigerte, 1681 neun kleine Kriegsschiffe aus, die in den atlantischen Gewässern mehrere große spanische Schiffe aufbrachten und selbst ein Gefecht mit spanischen Kriegsschiffen bestanden, welches diese von dem Heldenmuth der unter brandenburgischer Flagge kämpfenden Seeleute mit Achtung erfüllte. Bald darauf versuchte er, auf der Westküste von Afrika eine Colonie zu gründen, und baute die Niederlassung Groß-Friedrichsburg, die indeß später, da die Kosten in keinem Verhältnis mit der Rentabilität des Unternehmens standen, wieder aufgegeben wurde. 1681 trat er in den Besitz des Erzbisthums Magdeburg, und 1686 des Schwiebuser Kreises, welchen ihm der Kaiser nach vielen Schwertthaten als Ersatz für die schlessischen Ansprüche, in Bezug auf welche sich F. W. übrigens ausdrücklich nicht abgefunden erklärte, und für die ihm gegen die Türken geleistete Hilfe abtrat; 1687 kaufte er vom Herzog von Weimar das Herzogthum Burg. Als Ludwig XIV. durch den Widerruf des Edictes von Nantes 1685 400,000 fliehende und gewerthätige Protestanten aus seinem Reich trieb und der Herzog von Savoyen 1686 diesem

Beispiel gegen die Waldenser folgte, öffnete der Kurfürst, nachdem er sich in energischer Weise durch seine Gesandten der Unglücklichen angenommen, ihnen ein Asyl in seinen Staaten. 20,000 geschickte Arbeiter gewann er seinem Lande und heilte dadurch zum Theil die Wunden des 30jährigen Krieges, welche in der geringen Bevölkerungszahl noch immer fühlbar waren. Die zu Berlin angelegte sogenannte französische Colonie erhob sich bald zu dem höchsten Wohlstand, die Mitglieder blieben zu allen Zeiten die treuesten, dankbarsten Unterthanen ihrer neuen Herrscher und gründeten im Inlande eine Menge Industriezweige, in denen man bis dahin vom Auslande abhängig gewesen war. Bereits seit längeren Jahren an der Sicht leidend, entwickelte sich im Winter 1687/88 die Wassersucht, er fühlte die Fortschritte der Krankheit und sah dem Tode mit ruhiger durch den Glauben an Christi Verdienst gestärkter Festigkeit entgegen. Zwei Tage vor seinem Ende versammelte er den Geheimen Rath, dankte seinen Dienern für die Treue, mit der sie ihm gedient, und empfahl ihnen dieselbe für seinen Nachfolger, dem er in längerer Rede die Pflichten eines Herrschers, so wie die zu befolgende Politik darlegte, und empfahl ihm das Wohl des Landes, wie ein Vater das Glück seiner Kinder sterbend in die Hand des ältesten Sohnes legt. Die ergreifende Scene endigte mit einem inbrünstigen Gebet, worauf er die irdischen Dinge als abgethan betrachtend, nur mit seinem Gott die letzten Lebensstunden zu brachte — mit den Worten seiner geliebten Luise: Ich weiß, daß mein Erlöser lebt, und wird mich dereinst aus der Erde auferwecken, starb F. W. der Große, wie ein Patriarch des Alterthums, am 29. April 1688 im neunundsechzigsten Jahre nach achtundvierzigjähriger ruhm- und sorgenvoller Regierung. Die Persönlichkeit des Kurfürsten war von mittlerer Statur, starkem Körperbau, bestimmtem Gang — seine Stimme war kräftig, wurde aber, ein Erbtheil der Fürsten seines Hauses, bei längerer Unterredung einnehmend und zutraulich; nur Ungerechtigkeiten und offener Ungehorsam brachten den sonst besonnenen Herrn in heftige Aufwallung und Jörn, doch versäumte er nie, war er zu weit gegangen, den Fehler wieder gut zu machen; die Person, mit der er sprach, betrachtete er unverwandt, ernst und scharf, ohne einzuschüchtern; die Adler-Nase, so wie ein kleiner Stupbart und das in langen Locken herabfallende Haar, auf das er zuweilen eine Allongeperrücke setzte, gaben der ganzen Physiognomie den Ausdruck von Ritterlichkeit und Kühnheit, der ihm so wohl stand und das Spiegelbild seines großen Geistes war. Vortrefflich sind seine Züge wiedergegeben in dem von Schlüter's Meisterhand gefertigten, am 12. Januar 1703 entfallenen Reiter-Standbilde auf der Langen Brücke zu Berlin. Schon mit frühem Morgen ordnete er alle Geschäfte selbst, schrieb und verfügte Alles eigenhändig, bis zu den letzten Lebensjahren, wo die Sicht ihn nöthigte, sich eines Secretärs zu bedienen. Jedermann hatte freien Zutritt, und je offener und vertrauensvoller das Anliegen vorgebracht wurde, um so sicherer war auf Berücksichtigung zu rechnen. Als Mensch, Staatsmann, Krieger und Landesvater betrachtet, reißt F. W. durch seine allseitige Größe unwillkürlich zur Bewunderung hin. Er, der einen kleinen verachteten, verödeten Staat ererbte, in dem auf 1300 Q.-M. kaum 800,000 Einwohner lebten, hinterließ seinem Nachfolger ein in Europa allgemein geachtetes Reich von 2046 Q.-M. mit 1,500,000 Einwohnern und eine Armee von 30 Bataillons, 32 Kürassier-, 8 Dragoner-Escadrons, 18 Garnison-Compagnien und 300 Artilleristen, auf welche gestützt es bald in den größten politischen Zeitfragen die Entscheidung geben sollte. Seine Nachfolger, die in seinem Geiste das begonnene Werk weiterführten, waren es sich klar bewußt, daß mit ihm die Macht ihres Hauses und ihr europäischer Einfluß begann, und sein großer Urenkel sprach im Laydard-Styl dies ihn und den großen Ahn gleich ehrende Erkenntniß aus, als er bei Ueberführung der Särge seiner Vorfahren in das von ihm erbaute Erbbegräbniß im Dom zu Berlin die Hand des großen Lobten fassend, tief ergriffen zu seiner Umgebung sich mit den Worten wendete: Messieurs, der hat viel gethan!

Friedrich I., König in Preußen, der Sohn des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, ist weniger durch große kriegerische oder staatsmännische Thätigkeit und erzielte positive Resultate für die vergrößerte Machtstellung seines Hauses und Reiches, als dadurch geschichtlich merkwürdig, daß er, dessen großer Vater durch seine Regierung einen Glanz um sich und sein Volk verbreitet hatte, wie er den mei-

den Königen der damaligen Zeit fehlte, indem er sich die Königskrone wirklich auf das Haupt setzte, in großen allgemeinen Umrissen die künftige Stellung des preussischen Staats für alle seine Nachfolger hinstellte, diesen aber allerdings die schwere Aufgabe hinterließ, diese Umrisse bestimmt auszuprägen und den Rahmen mit lebenskräftigen Bildungen auszufüllen. Mit Recht sagt Friedrich II. von dem Großvater, dessen Schwächen er in seinen Memoiren keineswegs verkannte, vielmehr eine schonungslos und in ihrer Härte wohl zu weit gehende Kritik übt: Die Königskrone war ein Lockpfeil, die er allen seinen Nachfolgern hinwarf, und gleichsam sagte: Ich habe Euch einen Titel erworben, macht Euch desselben würdig, ich habe den Grund zu Eurer Größe gelegt, Ihr müßt das Werk vollenden — und daß dies möglich, hat die große That bewiesen. Wir fügen hinzu: hier wie überall in der Weltgeschichte zeigt sich die wundervolle Ordnung Gottes, der die Herzen der Menschen lenkt, wie Wasserläufe, und Friedrich in einer Zeit auf den Thron führte, die gerade seine Persönlichkeit trotz aller Schwächen zum Keim des Ruhmes und des Segens für Preußen werden ließ. Im Widerschein des väterlichen Ruhmes und auf dem von diesem gelegten sichern Fundamente einer souveränen Macht fußend, ohne die der ganze Schritt lächerlich, wo nicht unmöglich gewesen wäre, gefolgt von dem Sohne, der wir Niemand geeignet war, die noch getrennten Elemente des Staats zu innerer Einheit zu verbinden, durch weisen Staats-Haushalt ihre Kraft zu concentriren und dadurch dem größeren Enkel die Wege zu bahnen, indem er ihm die Mittel zur Entfaltung jener ausgezeichneten Eigenschaften vorbereitete, die ihn den größten Herrschern aller Jahrtausende an die Seite stellen, erscheint die That Friedrich's, zu der ihn persönlich weniger das klare Bewußtsein ihrer politischen Folgeschwere, als die Eitelkeit und der Drang nach äußerer Pracht und Glanz getrieben, unter Gottes wunderbarer Fügung ein Meißerstück der Staatskunst, und ein universalhistorisches Moment. — Geboren am 11. Juli 1657, traf ihn bereits in zartester Jugend das Unglück, daß ihn die Amme rücklings vom Arm fallen ließ, wodurch eine Verkrümmung des Rückgrats entstand, die ihn später bucklig machte und nachtheilig auf seine stets schwache Constitution wirkte. Mit der größten Sorgfalt bildeten Vater und Mutter, die leider viel zu früh — im 10. Jahre — verlor, seinen Geist und sein Herz aus; Otto v. Schwerin, der treue Diener und Freund des Kurfürsten, war sein Gouverneur, und ihm der edle, kenntnißreiche Dankelmann, an den F. mit kindlicher Liebe sich anschloß, als Lehrer beigelegt. Das Verhältniß mit seiner Stiefmutter, der Kurfürstin Sophie Dorothea, war kein freundliches, besonders da diese ihren Gemahl zu bewegen suchte, zu Gunsten ihrer Söhne über die von ihm erworbenen Länder zu verfügen. Ganz unbegründet ist der von Pöllnitz gegen sie erhobene schwere Vorwurf, als habe sie den Kurprinzen und seine erste Gemahlin, eine Prinzessin von Hessen, der er sich 1679 vermählte, durch Gift aus dem Wege zu räumen gesucht — allerdings wußte sie den Vater momentan gegen ihn einzunehmen, und die gegen des Letzteren Willen unternommene Reise nach Hannover und Cassel hat in diesen Mißthelligkeiten ihren Grund, insofern wurde die Ausöhnung durch die Fürsten von Hannover, Sachsen und Deßau schnell bewirkt, und daß der Kurprinz nicht von den Geschäften entfernt gehalten wurde, beweisen mehrere von ihm allein unterzeichnete Verfügungen des Jahres 1680, so wie die Uebertragung der Regierungs-Angelegenheiten an ihn während einer Reise seines Vaters nach Cleve. Doch blieben diese trüben häuslichen Verhältnisse nicht ohne Einfluß auf F.'s Charakter, indem sich in ihm ein tiefer Zug des Mißtrauens festsetzte, während es andererseits bei seinen Schwächen unwürdigen Günstlingen leicht wurde, sich in sein Vertrauen einzuschleichen; besonders verderblich wurde dieß, als es seinem schlaun Liebling Kolb von Wartemberg, einem Pfälzer von Geburt, gelang, den edeln Dankelmann, der seinem Herrn stets ungeschminkt die Wahrheit sagte, nicht nur aus dessen Gunst zu verdrängen, sondern sogar seine Abführung nach Spandau 1698 zu bewirken, aus welcher Haft er erst 1712 auf Bitten der Kronprinzessin bei der Geburt Friedrich's II. befreit wurde. Am 29. April 1688 ergriff F. die Fäden der Regierung unter dem Namen Friedrich III., seit 1684 in zweiter Ehe mit der edlen und geistvollen aber jeder positiv christlichen Richtung fremden und den materialistischen Grundsätzen der damaligen Philosophie huldigenden Prinzessin Sophie Charlotte,

Schwester des damaligen Kurfürsten von Hannover Georg, durch welche Fürstin, indem sie der Eitelkeit ihres Gemahls schmeichelte, denselben zur Stiftung der Akademie in Berlin bewog und dadurch allerdings auf Kunst und Wissenschaft veredelnd wirkte, zugleich mit den Trägern auch die rationalistischen und philosophischen Ideen selbst im Lande heimlich wurden, die bald ihren zerlegenden antichristlichen Einfluß zunächst unter den höhern Ständen geltend machten und trotz des heftigen aber falsch angewandten väterlichen Widerstandes nicht ohne bedeutsamen Einfluß auf die spätere Erziehung und namentlich die Selbstbildung Friedrich's des Großen blieben. Die Absichten seiner Stiefmutter, auch ihren Edhnen Länderbesitz zu verschaffen, scheiterten an dem Willen des Kaiser noch bei Lebzeiten des großen Kurfürsten an F. — freilich gegen das Versprechen der Rückgabe des Schwiebuser Kreises — zur Erhaltung der ungeschmälerten Erbschaft zugesagt hatte. Seine Stiefbrüder entschädigte er durch reichen Privatbesitz, und zwischen ihnen bestand namentlich seit dem Tode Dorotheens das ungetrübteste brüderliche Verhältnis. Von der österreichischen Politik, die sich in richtiger Erkenntniß, daß F. nach dem Kaiser entscheiden die erste Macht in Deutschland und eine schwer wiegende Stimme sowohl nach Osten hin wie gegen Frankreich sei, frühzeitig seiner Scheinbaren guten Dienste zu versichern suchte, hielt er sich nicht so unabhängig, wie sein großer Vater; nicht nur sendete er dem Kaiser Hülfstruppen gegen die Türken, die unter Eugen's Führung mit Auszeichnung bei Salankemen fochten, und führte selbst während des durch den Frieden von Ryswyk (s. dies. Art.) beendeten Krieges gegen Frankreich wiederholt selbst Hülfscorps an den Rhein, wo er mit großer persönlicher Bravour focht und 1691 Bonn eroberte, sondern er trat 1694 von Schwiebuser Kreis wirklich ab, und begnügte sich, unter gleichzeitiger Wahrung seiner Rechte auf die schlesischen Fürstenthümer, mit der Expectanz auf Ostfriesland und Limburg, auf die er übrigens durch Erbverträge ganz unbestreitbare Rechte hatte; 1697 erwarb er durch Kauf von Sachsens Kurfürst, der, gegen F.'s Interesse, durch Oesterreich bei seiner Erwerbung der polnischen Krone lebhaft unterstützt wurde, Quedlinburg, die Abtei Petersberg bei Halle und Nordhausen und pfandrechtlich 1698 von Polen den Elbinger Kreis, den er bis auf die — erst unter seinem Nachfolger anfallende Stadt selbst — auch behielt. Konnte sich F. auch keineswegs mit seinem großen Vater messen, so hielt er, der in Folge seiner persönlichen Milde, trotz mannigfacher, durch Günstlinge verschuldeter Mißbräuche ungemein populär war, doch gewisse traditionelle Gesichtspunkte brandenburg-preussischer Politik, namentlich den specifischen Schlag des Protestantismus, eben so wie die Vermehrung des Glanzes seines Hauses, mit Energie fest und führte sie durch, und wenn nun auch der hohe Gedanke, die Erhebung des souveränen Herzogthums Preußen zum Königreich, vorläufig nur durch äußere Gründe und den Umstand angeregt wurde, daß mehrere deutsche Fürsten, die in nächster Nachbarschaft, an Macht aber zum Theil weit unter Brandenburg standen, europäische Throne bestiegen oder feste Aussicht dazu hatten — Hannover den englischen, Oldenburg den dänischen, Sachsen den polnischen — ist er in seinen Folgen doch so bedeutend, daß der Glanz auch auf seinen Urheber zurückstrahlt. Daß übrigens der Wunsch, die Königskrone, die er als Schlüsselstein des von seinem, trotz der Eingang erwähnten Mißverständnisse auf das Höchste verehrten Vater errichteten Gebäudes betrachtete, auf sein Haupt zu setzen, auch eine innere Berechtigung hatte, geht daraus hervor, daß einmal seit dem westfälischen Frieden, welcher den Ständen des Reichs thatsächlich die Souveränität gegeben und dieses aus einem Bundesstaat in einen Staatenbund verwandelt hatte, von dem es staatsrechtlich nur noch die kaiserliche Würde, als nachgerade fast idealer Einheitspunkt, unterschied, dasselbe sich thatsächlich in voller Auflösung befand, und, wie bemerkt, mehrere norddeutsche Territorien in dynastische Verbindung mit andern Ländern, und dadurch ihre Herrscher zu höhern Würden gekommen waren, Brandenburgs Kurfürst als souveräner Herzog des dem Reich längst entfremdeten Preußens sich aber in analoger Stellung befand, zweitens aber Brandenburg-Preußen durch die Lage seines Territoriums besonders sich zu der Mission berufen fühlen mußte, mit seiner Machtstellung auch den ihm entsprechenden Rang unter den europäischen Fürsten einzunehmen, da auf ihm die Verknüpfung der Staatensysteme des nordöstlichen und südwestlichen Europa's ruhte, was schon daraus hervorgeht, daß

Preußen als einziger selbstständiger Theilnehmer sowohl in den nordischen, wie in den spanischen Erbfolgekrieg hineingezogen wurde. Vorläufig stellten sich der Erreichung des von 1693 ab unablässig seitens F.'s Diplomatie angestrebten Zieles noch mannigfache Hindernisse entgegen. Zu allererst schien es, als wollte man den persönlichen Ehrgeiz F.'s benutzen, um den Katholicismus, der unter ähnlichen Verhältnissen in Sachsen neuen Eingang gefunden hatte, nun in ganz Norddeutschland wieder herzustellen. Im mittelalterlichen Sinne konnten solche Rangeserhöhungen nur vom Papste vorgenommen werden, und wenn auch Standeserhöhungen im deutschen Reiche selbst seit Karl IV. nichts Seltenes gewesen waren, schien es mit einer Königskrone doch etwas Anderes. Von diesem Punkte aus suchte man sich dem Kurfürsten zu nähern, und mit besonderer Wärme ging der König von Polen, der sich doch in seinem Gewissen beschwert fühlen mochte, daß er, dessen Vorfahren mit vollster Ueberzeugung und tiefster Frömmigkeit für das Luthertum aufgetreten, zur Erreichung äußerlicher Ehren und persönlichen Genusses nicht vor der Apostasie zurückgeschreckt war und in den Folgen des von ihm gegebenen Beispiels die eigene Entschuldigung sah, auf das Project ein, und wurde darin von seinem Beichtvater, dem Jesuiten Botta, unterstützt. So sehnlich indeß der Wunsch des Kurfürsten war, wies er doch jede antiprotestantische Politik mit solcher Energie ab, daß alle Aussicht, ihn in seiner tiefgewurzelten Ueberzeugung wankend zu machen, als unerreichbar entchwand. Indesß drängten andere Combinationen im Südwesten Europa's immer entschlebener ihrer Lösung zu und gaben auch den Ausschlag bei Regulirung des preussischen Projectes. Der kaiserliche Beichtvater Wolf, von der Nothwendigkeit für Oesterreich, sich bei dem bevorstehenden Kampfe um das spanische Erbe Bundesgenossen zu erwerben, durchdrungen, setzte Alles daran, um Friedrich's Wunsch gegen Versprechen eines neuen Anschlusses an Oesterreich durchzusetzen. Das zweite Testament Karl's IV. (s. dies. Art.) von Spanien, wodurch er Philipp von Anjou zum Erben einsetzte, schnitt alle Bedenklichkeiten ab und am 16. November 1700 ward zwischen Oesterreich und Brandenburg der sogenannte Kron-Vertrag geschlossen, wonach sich beide in allen Reichsangelegenheiten Hand in Hand zu gehen verpflichteten, letzteres sich anheischig machte, den Anspruch des Kaisers auf die augenblicklich ruhende Kurstimme Böhmens zu unterstützen und im bevorstehenden Kriege 8000 Mann auf seine Kosten zu stellen. Der Kaiser aber erklärte, „in Anbetracht der Macht und der geleisteten Dienste des Kurfürsten, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit anerkennen und dasselbe bei allen anderen europäischen Fürsten durchsetzen zu wollen, wenn derselbe ohne Präjudiz für seine Stellung als Kurfürst von Brandenburg sein Herzogthum Preußen zum Königreich erheben sollte“ — so daß er die Erhebung also als autonomen Act des Kurfürsten nur anerkönte und sie nicht als Ausfluß kaiserlicher Gnade und Macht ansah. Nachdem man hierüber im Klaren war, begab sich F. mit glänzendem Gefolge, zu dessen Fortschaffung 30,000 Pferde erforderlich waren, nach Königsberg, wo er sich am 18. Januar 1701 die Krone eigenhändig aufs Haupt setzte, worauf die Salbung durch zwei von ihm erst ernannte Bischöfe erfolgte; auch der ceremonielle Theil also eiget die autonome Stellung des neuen Königs, der den Geistlichen erst den Charakter verlieh, welcher sie zu dieser Weihe befähigte, so daß dieselbe nur als abschließender rechtlicher Act, nicht aber im katholisch-mittelalterlichen Sinne als Zeichen der Legitimität angesehen wurde, was weder protestantisch, noch dem Geiste der Zeit angemessen gewesen wäre. Gleichzeitig ward der schwarze Adler-Orden gestiftet. Zunächst kam es nun auf Anerkennung durch die übrigen europäischen Mächte an. Papst Clemens VII., der sich durch den autonomen Act verletzt fühlte, legte wenige Monate darauf förmlichen Protest ein, der aber sehr wirkungslos vorüberging; vielmehr wurde das Königthum von allen europäischen Staaten, mit alleiniger Ausnahme Frankreichs, seitens dessen es erst im Utrechter Frieden geschah, sehr rasch anerkannt; dagegen waren die Beziehungen zu dem russischen Reiche, das unter Peter, der 1697 persönlich in Berlin gewesen, wie mit einem Zauberschlage, in einer nicht geahnten Bedeutung in die europäischen Verhältnisse eingriff, die freundschaftlichsten. Die weitere politische Entwicklung des neuen Königreiches beruhte nun darauf, daß es die politische Bedeutung, die bis jetzt Schweden, Sachsen, Polen gehabt, in sich hineingöge, und be-

sonders die Stellung einer Schutzmacht gegen Oßen, die letzteres durchaus unfähig war, dem mit Riesenschritten unter kraftvoller autoritärer Leitung vorwärts schreitenden Rußland gegenüber zu behaupten, übernahm. Daß diese politische Uebertragung auf Preußen factisch eintrat, zeigt sich einmal darin, daß, je mehr sich der neue streng geschlossene preussische Staat erhebt, desto bestimmter die bis dahin respectable Macht der drei übrigen sinkt, und zweitens in dem Umstande, daß Preußen die bedeutendsten Territorial - Erwerbungen auf Kosten aller drei Reiche macht. Freilich trat die Vollendung dieser Entwicklung erst mit dem Ende des Lebensfähigen Krieges ein; vorläufig hatte der neue König noch die schweren Bedingungen, an die seine Erhebung geknüpft war, zu erfüllen, indem er sich an einem Kriege für das Interesse eines Staates, das ihm nicht nur fremd, sondern dem seinen geradezu entgegengesetzt war, theilnehmen mußte. Außerdem schloß er einen Vertrag mit den Seemächten, demzufolge er 5000 und zur speciellen Unterstützung Hollands 10,000 Mann stellte, so daß preussische Truppen auf drei und gegen Ende des nordischen Krieges auch noch auf einem vierten Kriegsschauplatz erschienen. Sowohl in Italien wie am Rhein, in Ober-Deutschland und in Flandern fochten preussische Truppen und hatten hervorragenden Antheil an den Siegen, die Ludwig XIV. schließlich in eine Lage brachten, die ihn 1710 zu jedem Friedensschlusse, nur nicht zu der unerfüllbaren Bedingung willig machten, seinen eigenen Enkel in Spanien zu bekriegen. Der Umschlag der Verhältnisse, den der Tod Kaiser Joseph's, der Wechsel des englischen Ministeriums und die Erfolge der Franzosen in Spanien mit sich brachten, führten schließlich den durch den Utrechter Frieden 1713 befestigten Triumph Frankreichs herbei, — ein Act, den der König Friedrich freilich nicht mehr erlebte, der aber doch als abschließendes Moment, weil letzte Consequenz seiner Regierung, anzusehen ist. In demselben erkannte Frankreich die neu geschaffene preussische Krone an und trat an Preußen das Ober - Quartier Geldern ab, wofür dieses auf seine Ansprüche auf das in Frankreich gelegene Fürstenthum Orange, das ihm aus der oranischen Erbschaft zukam, verzichtete. Nach dem Testamente Heinrich's von Oranien sollte nämlich die Linie seiner ältesten Tochter — der ersten Gemahlin des großen Kurfürsten — nach Erlöschen des oranischen Mannstammes Erbin aller oranischen Güter sein; obwohl nun dieser Fall durch König Wilhelm's von England Tod (Wetters Friedrich's I.) 1702 eintrat, hatte dieser in seinem Testament doch einen andern Wether, Wilhelm von Nassau-Weis, zum Erben eingesetzt und diese Zwistigkeiten wurden erst jetzt erledigt. Bereits 1707 hatte Friedrich nach dem Tode der kinderlosen Herzogin das Fürstenthum Neuchâtel und Valengin erworben, dessen Landstände ihn als Fürsten gegen Bestätigung ihrer alten Privilegien anerkannten, nachdem Wilhelm ihm seine, ebenfalls aus der oranischen Erbschaft zustehenden Rechte darauf bereits 1695 abgetreten hatte. Eben daher fielen 1702 die Grafschaft Neurs und 1712 Rügen an Preußen. In den Krieg mit dem damals auf dem Gipfel seines Ruhmes stehenden Karl XII. wurde F. trotz der lebhaften Aufforderung Peter's und August's nicht hineingezogen, sondern es blieb seinem Nachfolger überlassen, unter günstigeren Verhältnissen in denselben einzugreifen. — Auf das Ersuchen Friedrich's, durch sein Verweilen in Sachsen den Frieden Deutschlands nicht zu bedrohen, begnügte sich der Schwedenkönig, der sonst dasselbe gewiß als eine Kriegserklärung angesehen hätte, da er, nachdem er August den für diesen so demüthigenden Frieden von Alttranstätt abgedrungen und im Begriff war, sich gegen Rußland zu wenden, nicht gleichzeitig mit Kaiser und Reich in Conflict gerathen wollte, mit der spöttischen Frage an den Gesandten Obermarschall von Bringen, ob die preussischen Truppen noch so gut seien, als die brandenburgischen, und erhielt zur Antwort, daß es dieselben alten Soldaten seien, die bei Febrillin gefochten hätten. Ebenso wie sein Vater nahm F. sich kräftig der unterdrückten Glaubensgenossen in Eöln und in der Pfalz an und brachte durch die Drohung, gegen die Katholiken in seinen Staaten Repressalien zu gebrauchen, den Düsselthorfer Religionsvergleich (1705) zu Stande. Die vielen Ausgaben, welche die für fremdes Interesse geführten Kriegszüge mit sich brachten; verbunden mit der Prachtliebe des Königs, hinter dessen Rücken unwürdige Günstlinge, wie Wartenberg und Wittgenstein — damals im Verein mit dem General Graf Wartenleben, der übrigens nur durch seine

militärischen Verdienste die besondere Gnade des Königs genoss und ohne seine Schuld mit seinen beiden stets zusammen genannt wird, als das dreifache Weh des Königreichs bezeichnet — noch große Summen verschwendeten, mußten verderblich auf das Land wirken. Während der König besonders in Berlin zahlreiche Prachtbauten — Zeughaus und Erweiterung des Schlosses — auführte, sank der Wohlstand des Landes sichtlich, und trotzdem die Unterthanen mit fast unerschwinglichen Steuern belastet waren, schwand der vom Vater gesammelte Schatz, und eine drückende Schuldenlast trat an seine Stelle. Als endlich 1710 eine durch die Nähe der russischen und schwedischen Armeen eingeschleppte Pest fast 200,000 Menschen in Ostpreußen hinarastete und alle Bitten an die allmächtigen Minister taube Ohren fanden und zugleich die Bürger der abgebrannten Stadt Krossen die ihnen zustehenden, aber vergeubeten Brandlaffengelder nicht erhielten, wandten sich alle Bedrängte an den Kronprinzen, der bereits lange mit Unwillen dem ihm verhassten Treiben zugesehen hatte und es dahin brachte, daß seinem Vater über diese schreienden Uebelstände rückhaltslos die Augen geöffnet wurden. Voll Jorn und Schrecken, sich so zum Verderben seiner Unterthanen gemißbraucht zu wissen, verbannte er Wartenberg sofort, hatte jedoch eine solche persönliche Juncigung zu diesem, daß er ihn beim Abschied mit Thränen umarmte und ihm eine Pension von 20,000 Thalern gab —, derselbe starb kurze Zeit darauf in Frankfurt a. M. und ward auf seinen Wunsch in der Parochialkirche zu Berlin, „wo ihm allein wohl gewesen sei“, beigesetzt. Nach dem Tode seiner zweiten Gemahlin, 1705, vermählte er sich zum dritten Male 1709 mit der verwitweten Erbprinzessin Louise Sophie von Mecklenburg-Güstrow; aber die Ehe war nicht glücklich — einer sinkeren religiösen Schwärmerci, die zuletzt in Wahnsinn ausartete, ergeben, verbitterte sie mannigfach des Königs letzte Jahre, und dessen letzte große Lebensfreude war die Geburt seines Enkels — Friedrich's II. am 24. Januar 1712. Bald darauf nahm sein Brust- und Magenleiden zu, und ein jäher Schreck, den ihm die Königin, die, ihren Wächtern entflohen, durch eine Glashür verwundet, blutend und mit fliegenden Haaren in sein Gemach stürzte, warf ihn auf das Lager, von dem er sich nicht mehr erhob und am 25. Februar 1713 unter frommen Gebeten seinen Geist aufgab. Friedrich der Große fällt über seinen Großvater das Urtheil: Verdient Friedrich I. Lob, so ist es dafür, daß er seinen Staaten selbst ununterbrochenen Frieden erhielt, während alle Nachbarländer durch Krieg verwüthet wurden, daß sein Herz von Natur gut war und, wenn man will (und hier kommt die skeptische Richtung des großen Königs durch, welche die Fundamentallehren des Christenthums als zweifelhaften Werthes oder mindestens dubitabel erscheinen läßt), daß er die eheliche Treue nie verletzte. Uebrigens war er in Kleinigkeiten groß, aber in großen Dingen klein, und es ist sein Unglück, daß er in der Gesichte zwischen einem Vater und einem Sohne steht, deren hervorragende Talente ihn in den Schatten treten lassen. Trotz aller Fehler und Schwächen Friedrich's I. aber bleibt seine Erreichung der Königswürde, wodurch er sein Land für immer aus den Fesseln Oesterreichs befreite, eine That von welthistorischer Bedeutung, und als solche sahen sie auch die weiter blickenden österreichischen Staatsmänner von vorn herein an. Der Graf Kaunitz warnte vor der Zustimmung, da die Könige von Preußen dem Kaiser nicht so willfährig sein würden, wie die Kurfürsten von Brandenburg; und der große Prinz Eugen rief bei der Nachricht von dem abgeschlossenen Kronvertrage heftig aus: der Kaiser sollte die Minister hängen lassen, die ihm diesen verderblichen Rath gegeben!

Friedrich Wilhelm I., der nach seines großen Sohnes und Nachfolgers Urtheil durch seine unermüthliche Thätigkeit, die weisen Staats-Einrichtungen und angemessene Organisation aller Hülfquellen der von ihm in ganz eigenthümlicher Weise geregelten Landesverwaltung als die Ursache des Wachstums und des unübertrefflichen Geistes Preußens anzusehen ist, war am 15. August 1688 zu Berlin geboren. Von fast spantanischer Sitten-Einfachheit und Reinheit, mit einer ungewöhnlichen Energie des Charakters begabt, die allerdings nicht ohne viele rauhe und schroffe Außenseiten war und zum rücksichtslosesten Despotismus sich steigerte, wenn er auf Widerspruch nur zu treffen glaubte, eine germanische Natur in vollster Ursprünglichkeit, deren Haß gegen alles fremdländische Wesen freilich bis zur Verachtung, selbst des in dem Auslande

vorhandenen Gütern und Nachahmungswerten, namentlich der Kunst und Wissenschaft, deren Träger damals Frankreich und Italien waren, sich steigerte, war er wie kein Anderer der Mann, durch Regelung des Staatshaushalts und Entwicklung der inneren Hülfquellen die immer noch ziemlich heterogenen Elemente seines Reichs zu sammeln, sie zu einer inneren Einheit zu verbinden und ihre Kraft in einer Weise zu concentriren, welche der in Frankreich unter Richelieu und Mazarin begonnenen, durch Ludwig XIV. vollendeten, der dieser Monarch seine Machtstellung verdankte, mindestens gleich kam, sie aber an stilklicher Strenge bedeutend übertraf. Bei einer Revenue von 7,400,000 Thlr. hinterließ er ein Denkmal musterhafter Staatswirthschaft, einen Baarschatz von 8,700,000 Thlr. und ein wohlgeschultes Heer von 80,000 Mann, das seiner numerischen Stärke nach allerdings weit über das, was man damals den Kräften des Landes nachhaltig zutrauen durfte, hinausging, aber der Stimme seines großen Sohnes bei den europäischen Verwicklungen, deren Eintritt mit Kaiser Karl's VI. Tode in gewisser Aussicht stand, den gewichtigsten Nachdruck gab und ihn befähigte, die federartig zusammengehaltenen intensivsten Kräfte des Landes mit Erfolg auch extensiv wirken zu lassen. Besonders günstig für die Pläne, deren Durchführung F. W. als den Zweck seiner Regierung ansah und die er mit der ganzen rückichtslosen Energie, die ihn charakterisirt, auch consequent verfolgte, war es, daß dieselbe einerseits in eine Epoche fiel, in welcher für das durch 50 jährige fast ununterbrochene Kriege erschöpfte Europa eine Zeit des Friedens unabweisbares Bedürfnis war, das die Leiter aller bedeutenden Staaten in dieser Richtung handeln ließ, die selbst durch die ehrgeizigen Pläne der Königin von Spanien, deren Naturell eine merkwürdige Mischung von spartanischem Troz, britischer Hartnäckigkeit, italienischer Schlaubeit und französischer Lebhaftigkeit bildete, dauernd nicht verändert wurde, andrerseits aber die durch die Friedensschlüsse von Utrecht, Rastadt, Stockholm und Nyborg bewirkte gänzliche Umgestaltung der Machtverhältnisse noch keine feste Gestalt gewonnen hatte; Europa glich dem flüssigen Metall, das, in eine neue Form gegossen, längere Zeit zur Abkühlung bedurfte, um die nöthige Consistenz zu gewinnen und die neuen Bildungen bestimmt hervortreten zu lassen. Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, nicht durch Eroberung mit gewaffneter Hand, sondern durch Benutzung der im Innern schlummernden Kräfte sich neue Hülfquellen zu eröffnen, war allgemein, und der materialistische Charakter der damaligen Politik trat von Jahr zu Jahr deutlicher hervor. Während aber die Tendenz, durch Klüßigmachen der Geldquellen eine Vergrößerung der Machtverhältnisse zu erzielen, ein System von industriellen und Handels-Operationen hervorrief, die, meist ohne hinreichende nationale Basis, der Speculation alle Wege öffneten und schließlich in ein abenteuerliches Projectemachen mit den empfindlichsten Rückschlägen auf das National-Vermögen — namentlich in Frankreich und Oesterreich — hinausliefen, während in den meisten Staaten von den Cabinetten bis zu den Börsen Alles einen schwindlerischen Charakter trug, der bis zu den schlesischen Kriegen hin sich fühlbar machte und durch eine Menge Persönlichkeiten (Görz, Alberoni, Ripperda, Law u. A.) vertreten war, schlug der König F. W. den einzig richtigen Weg ein, die Regeneration des Landes nicht von außen herein und durch unnatürliche künstliche Mittel, sondern von innen heraus durch Belegung und Stärkung der gegebenen Verhältnisse zu bewirken. So gelang es ihm, einen kräftigen Staats-Organismus herzustellen, der nicht nur den in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts gegen ihn heranbrausenden Stürmen siegreich entgegenzutreten, sondern aus sich selbst heraus zu kräftigerem Leben sich zu verjüngen und das Neuervorbene sich rasch zu assimiliren und dadurch die eigene Macht zu verdoppeln im Stande war. Kaum hatte F. W. den Thron bestiegen, als er der das Mark des Landes verzehrenden Prachtliebe und Verschwendung des Hofes, die ihm stets ein Dorn im Auge gewesen, mit der ihm eigenen Rücksichtslosigkeit ein schnelles Ende machte. Zum letzten Male erschien bei dem Leichenbegängniß des verstorbenen Königs Alles im alten Glanz; unmittelbar nachher ließ er sich das Verzeichniß der Hofstaaten geben und strich dasselbe von oben bis unten durch. Nur die nothwendigsten Stellen wurden beibehalten und auch das Gehalt dieser sehr bedeutend herabgesetzt. Aller Luxus wurde streng verboten, das Gold- und Silbergeschirr wanderte in die Münze, die überflüssigen Wagen und Pferde wur-

den verkauft, — für seine Person ging der König mit gutem Beispiel voran; er trug nie ein anderes Kleid als Uniform, seine Gemahlin und Töchter kleideten sich in einfache inländische Stoffe; aller Schmuck war verpönt, und an seiner Tafel erschien gewöhnliche Hausmannskost und inländischer Wein. Seine Erholung fand er Abends in der Gesellschaft einiger Generale, besonders des Fürsten von Dessau, in dem sogenannten Taback-Collegium, wo aus holländischen Pfeifen geraucht und Bier getrunken wurde, und außerdem in der Jagd, die er leidenschaftlich liebte und der er besonders in den Wusterhäufener Forsten oblag. Sein Lieblingsfach war die innere Staatswirthschaft; er sah sich in patriarchalischer Weise als großer Grundbesitzer an, der überall selbst nach dem Rechten zu sehen habe, daher er sich sowohl in Berlin, als auf seinen jährlichen Reisen durch die Provinzen um die speciellsten Details bekümmerte, aber auch überall den unbedingtsten militärischen Gehorsam forderte und persönlich lobend und strafend eingriff. Das Gefühl der geistigen Gesundheit ging bei ihm überall durch, und damit verband sich, besonders in den ersten Jahren, ein Aushausen und Ueberschwellen dieser Kraft; dabei war der Protestantismus bei ihm Ueberzeugung und Hergenssache, er fühlte sich thätig als Schirmherr spreißisch der deutschen Evangelischen und trat, wo diese bedrückt wurden, mit rücksichtsloser Entschiedenheit für die Rechte der bedrängten Glaubensgenossen ein. Für die Hells Wahrheiten des Christenthums war er Feuer und Flamme, eheliche Untreue ihm ein Greuel, die er mit den strengsten Strafen belegte; aber auch für die Ausbreitung dessen, was er als einzig richtig und heilsam erkannt hatte, trat er, besonders seiner Familie gegenüber, mit der ganzen urprünglichen Festigkeit seines Charakters in zelotischem Eifer ein, der sogar von Schwärmerei nicht freiblieb, erreichte dadurch aber bei den genialsten seiner Kinder, welche die unlängbaren äußeren Schwächen der strengen trocknen Weise, in welcher ihnen das Christenthum entgegengehalten wurde, zur heimlichen satyrischen Kritik herausforderten, das gerade Gegentheil, wodurch zum großen Theil die Differenzen, welche die Jugend des Thronfolgers verbitterten, hervorgerufen wurden. Hierin, wie überall in der Politik, im Staat, in der Familie, sah er sich als den einzigen und alleinigen Repräsentanten der vollen Souveränität an. In ihm erscheint die Selbstherrschafft noch als Eigenwille, verbunden mit der Rauheit und Gewaltthätigkeit des 17. Jahrhunderts, dabei aber mit einer traditionellen Pietät gegen althergebrachte Verhältnisse, namentlich nach außen hin, sich der Idee einer allgemeinen Ordnung auch dann noch fügend, wenn sie ihm unbequem war, während in dem Sohne von Jugend auf der Trieb zu persönlicher Ausbildung und ganz andere Begriffe von der staatlichen Selbstständigkeit lebendig waren; der natürliche Gegensatz beider führt zu dem Conflict, der die Augen der Welt auf den preussischen Hof richtete. Bereits am 13. August 1713 erließ der König das bekannte Edict, worin er, zur endgültigen Beseitigung aller etwa künftig sich kund gebenden Tendenzen, im Sinne mittelalterlicher Politik Abzweigungen zu Gunsten nachgeborener Söhne zu machen, die fideicommissarische Untheilbarkeit des preussischen Staatsgebiets und aller noch zu machenden Erwerbungen aussprach; diesem folgten eine Reihe Verordnungen, durch welche eine Reorganisation aller Branchen des Staatshaushalts eintrat (s. d. Art. Preußen); die Einrichtung des General-Directoriums der Finanzen, dem Domänen-, Forst-, Post- und Münzwesen überwiesen wurden, die Errichtung der direct unter dem Könige stehenden Oberrechnungskammer, um Genauigkeit, Uebersicht und Controlle in das Finanzwesen zu bringen, und endlich die Vereinigung des Finanz-Directoriums und des General-Kriegscommissariats in das Oberkriegs- und Domänen-Directorium, dem auch die ganze administrative Seite des Heerwesens zugetheilt wurde und von dem in den Provinzen die Kriegs- und Domänenkammern reffortirten. In den Sessionen erschien der König häufig selbst und übernahm unter genauer Beobachtung der von ihm selbst darüber gegebenen Vorschriften das Präsidium. Dadurch, so wie, weil die drei Fachminister (Justiz, Aeußeres und Finanzen) selbst Vorträge hielten, stand F. W. im Centrum des Ganzen und lenkte im eigentlichsten Sinne des Worts die Staatsmaschine selbst. Nicht geringeres Interesse nahm er an der Hebung des Ackerbaues, besonders in der ganz darnieder liegenden Provinz Preußen, er entwässerte Brüche, colonisirte wüste Landstrecken und wurde darin durch die Einwanderung von 20,000 evangelischen Salzburgern, welche ihre

Glaubens halber von dem Erzbischof Graf Firmian vertrieben waren, unterstützt; ebenso half er der ganz darniederliegenden Industrie auf; durch strenges Verbot aller ausländischen Zeuge hob er besonders die Wollmanufaktur, so daß bald nicht nur sämmtliches Tuch für die Armee im Lande producirt, sondern auch noch für Millionen exportirt werden konnte; endlich beschäftigte er viele Hände nicht nur durch die Festungsbauten in Stettin, Wesel, Memel und Magdeburg, sondern auch durch die Vollendung der Friedrichsstadt in Berlin, in welchem neuen Stadttheile er fast alle seine Beamte Häuser zu bauen zwang; er selbst legte das berühmte Krankenhaus die Charité an und erhob Potsdam, das bis dahin ein elendes Fischerdorf gewesen, zu seiner zweiten Residenz. Wenn er gegen höhere Bildung und Wissenschaft eine bis in's Extrem gehende Abneigung hatte, sorgte er doch für den bis dahin gänzlich darniederliegenden Volks-Unterricht; gleich zu Anfang seiner Regierung setzte er 150,000 Thlr. dafür aus und hat während derselben über 1800 Landschulen gegründet; in Potsdam richtete er das große Militär-Waisenhaus für 2500 Jüdlinge, in Berlin das Cadetten-Corps als Pflanzschule für die Offiziere ein. Mit gleicher Liebe umfaßte er alle christlichen Confectionen und gab nur strenge Verordnungen gegen die auf den Kanzeln wieder ausbrechenden Zänkereien zwischen Lutheranern und Reformirten. Dagegen hatte er, dessen ganzes Leben in immerwährender körperlicher Anstrengung und Arbeit verfloß, eine starke Abneigung gegen die Juden, die, ohne selbst körperlich zu wirken und zu schaffen, sich durch Wucher und Schwacher bereicherten. Seine an und für sich sehr richtige Ueberzeugung, daß der Jude seiner ganzen Natur nach nicht nur den Einzelnen in seinem Interesse zu übervorthellen suche, sondern der nothwendige und zwar der erbitterteste und gefährlichste, weil vorzüglich vorgehende Feind des christlichen Staates überhaupt sei (was sich in unsern Tagen mit immer schreckhafterer Evidenz herausstellt, da sich das moderne Judenthum mit Allem, was gegen die Institution des christlichen Staates kämpft, stets vereint), gab er allerdings in der rauhen Weise kund, die sein ganzes Auftreten charakterisirt, indem er die Juden in den Mann that und ihnen Zahlung eines hohen Schutz-Geldes auflegte. Gegenstand der persönlichsten Lieblings-Neigung des Königs aber war das Heer, um das er sich die dauerndsten Verdienste erwarb. Als Kronprinz hatte er mit Auszeichnung bei Malplaquet gefochten, seine Kriegsthaten als König waren unbedeutend; und wenn er in das Feld zu rücken genöthigt war, empfahl er seinen Generalen möglichste Schonung der Truppen; aber die ganze Organisation der Armee, in der er seinem Sohne die trefflich geschmiedete Waffe in die Hand gab, ist sein Werk; er beseitigte die letzten Reste der mittelalterlichen Heeres-Verfassung, indem er die Stellung der Rittersperde von den Husen gegen jährlichen Canon aufhob und die Cantonverpflichtung und, da der vielen eximirten Klassen halber diese nicht hinreichte, das Werbepflicht einführte. Letztere mit der ganzen Rücksichtslosigkeit der damaligen Zeit durchgeführte Maßregel, verbunden mit der Vorliebe F. W.'s für besonders große Leute, aus denen er seine Grenadier-Garde zusammensetzte, verwickelte ihn öfters mit seinen Nachbarn in verdrüßliche Handel. Besonders die Infanterie brachte er mit Hilfe des Fürsten Leopold von Dessau auf eine damals unerreichte Höhe der Ausbildung; weniger die Cavallerie, für die er allerdings das Material beschaffte, deren Hebung auf die Stufe der Sieger von Hohenfriedberg, Rossbach und Zorndorf aber seinem großen Nachfolger vorbehalten blieb. Die durch die vermehrten Ausgaben nöthig gewordene stärkere Heranziehung der Steuerkräfte und die Einführung der Accise ward durch die administrativen Verbesserungen ermöglicht; doch war es natürlich, daß der König bei der Entschiedenheit seines souveränen Willens mit den Landständen, in deren Verfassung er rücksichtslos eingriff, in Conflict kommen mußte. Von allen Seiten erhoben die Betroffenen Demonstrationen, namentlich heftig war die Opposition im Magdeburgischen gegen den neuen Steuermodus, zu dem man rechtlich nicht verpflichtet war. Aber der König, dessen Princip war, „seine Souveränität zu stabilisiren wie einen Kocher von Bronze“, selbst wo es nicht ohne schwere Beschädigung wohlworbener Privilegien abging, drang durch, und die Stände mußten sich schließlich fügen, da der Geist der Zeit nicht dazu angethan war, für die Heilhaltung aller Rechte einzutreten. So geschah es, daß der König allmählich auf allen Gebieten

einen mit Karim. Dieses Heer besetzten Berlin u. s. Linge präsent und durch mora-
 lische Kraft unterstüztet. Inzwischen hatten die Russen durch ihre Macht gegen den schwedischen Staat
 u. s. w. einen so großen Einfluß auf die Politik der Kaiserin, daß sie sich nicht widerstand
 zu leisten. Dennoch glücklich war es in einem anderen Belohnung zu bestehen, er zu sehr
 seine politischen Interessen und Verbindungen, seine die Verhältnisse der übrige
 gen Staaten mit dem Kaiserlichen Reich zu machen, folgte die strenge Nothwendigkeit
 zum Abschluß, die ihm selbst zur andern Partei geworden war, auch bei anderen
 vorzuziehen und durch Schwand durch die über so wenige und schwächliche Politik
 Lehren, die sich nicht durch selbst in der Hand des Abgrundes brachte, herbe
 Furchtsamkeit entgegen zu sein. Als im Jahre 1713 die vereinigten Feinde Schwedens
 auch Preussen besetzten, wandte sich der Souverän mit der Bitte an
 F. W. in dem in Berücksichtigung zu nehmen und dadurch einer feindseligen Be-
 legung vorzuziehen. Darum ging der König an und wollte im Ausland 100,000 Thlr.,
 wogegen nicht die Summe von mehr als 100,000 Thlr. bei seiner Rück-
 kehr nicht nur die Rückzahlung dieser Summe verweigert sondern sogar feindselige
 Letter gegen schwedische Landesherrn vertheilt, wogegen sich F. W. den Ministern an,
 welche zum Besonderen und Rügen und auch im Stande der Frieden das
 wichtige Thema mit den Veränderungen und Verträgen bis zur Beine gegen
 Zahlung von 200,000 Thlr. Der Beschluß des Kaiserlichen Reichs Ugen, die günstige
 Einreden nach zur Erwerbung von Rügen zu bringen, wies er mit dem edel-
 mütigen, wie in der damaligen Zeit nicht unüblich, weil vereinzelt stehen-
 den Herrliche, sich nicht auf Kosten seines Ruhms zu bereichern, zurück.
 Wegen dessen ichen Friedrich Wilhelm nicht eine selbstständigere Politik
 als sein Vater anzulegen zu wollen: er versagte dem Kaiser eine Hülfsleistung
 bei dessen Kriege gegen die Türken, in Folge wozu eine sündliche Erklärung zwischen
 beiden Mächten eintrat und Preußen jetzt 1725 dem zwischen England und Frankreich
 als Gegendemonstration gegen das von Spanien und Oesterreich und Rußland zu Wien
 geschlossene Bündnis eingegangenen Verträge von Herrenhausen beitrug. Als sich
 jedoch bald darauf herausstellte, daß Frankreichs Unterstützung in der bergischen Erb-
 folge-Sache über letzte Herzog von Haly-Neuburg war kinderlos und Preußen der
 nächst berechnete Erbe nicht zu erwarten war, da es seinem Interesse zuwiderlief, eine
 bedeutende Macht sich am Rhein festsetzen zu lassen, und nach Georg's II. Thron-
 bestiegung auch eine Erklärung mit England eintrat, indem zwischen beiden Schwägern
 von je her eine entschiedene Abneigung herrschte, die 1729 durch Verbe- und Grenz-
 streitigkeiten sich fast bis zum Kriege mit Hannover steigerte, andererseits aber Spa-
 nien, das für seine Tendenzen auf Italien dort leichtere Realisirung hoffte, sich den
 Gemächten anschloß, suchte der Kaiser, dem es darum zu thun war, die Anerkennung
 der pragmatischen Sanction (s. dies. Art.) sich allseitig zu sichern, sich dem
 Könige zu nähern, und sendete den eben so schlaunen als intriganten und einschmeicheln-
 den Seidenhof nach Berlin. F. W. in seiner geraden Weise erklärte sich sogleich
 bereit, Oesterreichs Interessen durch Anerkennung der pragmatischen Sanction und Ein-
 treten für dieselbe mit seiner ganzen Macht zu fördern, verlangte aber dagegen vom
 Kaiser die Ausschließung des Kurprinzen von Sachsen von der polnischen Krone bei
 dem vereinstigen Tode seines Vaters, der dieselbe in seinem Hause erblich zu machen
 suchte, da es gegen Preußens Interesse war, sich zwischen zwei durch einen katho-
 lischen Fürsten beherrschte Staaten gestellt zu sehen, und Unterstützung der Erbansprüche
 auf Berg. Seidenhof versprach Alles, und darauf hin erfolgte der Abschluß der Ver-
 träge von Wusterhausen am 12. October 1726 und von Berlin am 23. December
 1728. Bald jedoch sollte F. W. erkennen, daß Oesterreich, weit entfernt, den In-
 teressen Preußens entgegenzukommen, dasselbe nur zu seinen Zwecken benutzte und im
 Gegentheil Alles that, um das politische Ansehen und die territoriale Vergrößerung
 dieser Macht, in welcher es nur einen gefährlichen Nebenbuhler sah, zu verhindern.
 Bereits 1732 bei einer Zusammenkunft mit Karl VI. in Prag wurde es dem Könige
 klar, daß dessen Vorkill keineswegs darauf hinging, ihm, sondern dem weniger be-
 rechtigten Sachsen die Succession in Berg zu verschaffen, und der Ausgang der

polnischen Wirren, in denen Oesterreich im Verein mit Rußland dennoch August III. auf den polnischen Thron hob, um ihn dadurch zur Anerkennung der pragmatischen Sanction zu bewegen, machte die Doppelzüngigkeit des österreichischen Cabinets noch deutlicher. Trotzdem sandte der König, als Frankreich, das die Candidatur des ihm persönlich viel genehmeren Stanislaus Leszczyński unterstützt hatte, Oesterreich den Krieg erklärte und (wie stets zum Unglück für Deutschland, aber im eigentlichen Interesse Oesterreichs dieses mit ersterem identisch) die Reichsfestung Kehl fortnahm, ein Hülfscorps an den Rhein und begab sich mit dem Kronprinzen selbst dahin. Als jedoch der Kaiser nach zwei Jahren der matten Kriegsführung unter dem altersschwachen Eugen mit Frankreich 1735 Frieden machte und, um die sehr zweifelhafte Anerkennung der pragmatischen Sanction und Vermehrung des Einflusses in Italien, den er andererseits gegen Spanien wieder verlor, zu erlangen, die Verle des Reiches, Lothringen, und die Erbansprüche des Königs auf Berg preisgab und diesem von den Unterhandlungen nicht einmal Theilnahme machte, trat die ganze Verfassung Oesterreichs ihm klar vor Augen, und tief erbittert rief er, auf den Kronprinzen zeigend, prophetischen Geistes aus: Da steht einer, der wird mich rächen! — Trag dieser Erkenntniß, daß er fremden Interessen gedient habe, fühlte er, dessen Gesundheit seit der Campagne von 1734, wo er in eine schwere Krankheit verfallen war, tief erschüttert war, daß es für ihn zu spät sei, neue Bahnen in der Politik einzuschlagen, zumal die Mächte, welche er um Oesterreichs willen verlassen, sich mißtrauisch zeigten und die übrigen Staaten, bei der Sorgfalt, mit der er alle Händel zu vermeiden suchte, nicht den Glauben hatten, daß er entschieden mit ganzer Macht für seine Interessen auftreten würde, woraus eine nicht zu läugnende Nichtbeachtung gegen ihn entstand. Der König begnügte sich, seine letzten Jahre wieder ganz der innern Verwaltung zu widmen, vom Kaiser zog er sich ganz zurück und hatte die Genugthuung, ihn nach dem unglücklichen Kriege gegen die Türkei seinem einzigen Lebensziel, für das er Alles gethan, nur nicht das einzig Richtige, was der Prinz Eugen ihm gerathen, eine tüchtige Armee von 200,000 Mann zu bilden, ferner gerückt zu sehen, als je. Frankreich garantierte ihm im Vertrage von La Haye 5. April 1739 die Succession in Berg mit Ausnahme der Stadt Düsseldorf und einer Meile Umkreis. Als er nach langen Leiden an der Wassersucht am 31. Mai 1740 in den Armen des Kronprinzen im festen Glauben an Gottes Barmherzigkeit seinen Geist aufgab, konnte er, der im ersten Aufbrausen des Jornes die Thronfolge umstoßen und dadurch einen geistigen Selbstmord begehen wollte, indem er gerade dadurch den Staat, den er erhalten wollte, der Gefahr des sofortigen Wiedereinsturzes ausgesetzt hätte, nachdem alle Bestimmungen längst einer aufrichtigen, gegenseitigen Zuwendung gewichen waren, ausrufen: „Ich danke Dir, Gott, daß Du mir einen so braven Sohn gegeben hast!“ — Seinem Nachfolger hinterließ er mit einer tiefen Erbitterung gegen Oesterreich, das ihn zum Dank für treue, aufopfernde Dienste schinde hintergangen, in einem tüchtigen Heere und einem gefüllten Schatz auch die Fähigkeit, derselben Ausdruck zu geben, und diese Stimmung des Vaters hatte der Sohn, dessen Genialität ebenso alle Gebiete der Politik umfaßte, wie die des ersteren einseitig auf die innere Verwaltung gerichtet gewesen war, vollständig in sich aufgenommen und ergriff mit starker Hand die gute Wehr, die jener geschmiebet. Beide Herrscher sind die Vertreter zweier verschiedenen Zeitalter, aber in allem Wesentlichen erscheint der Sohn doch als der wahre Fortsetzer des Vaters, denn nur Weiterbildung ist rechte Fortsetzung und an ihrem Beispiel sieht man, wie sich eine Epoche aus der andern entwickelt, wie Identität und Verschiedenheit zugleich möglich sind, denn wenn zur Gründung der Macht der von der Unwillkürlichkeit des ersten Antriebes getragene starke und rücksichtslose Wille eines energischen Charakters nöthig ist, so gehört zur consequenten allseitigen Durchbildung die selbstbewußte umsichtige Thatkraft und moralische Ueberlegenheit des Genies. Dem Vater, dessen starke Strenge seiner Jugend manche Trübsal bereitet, läßt der große König volle Gerechtigkeit und die höchste Anerkennung widerfahren; er schilbert ihn mit der Verehrung, die im Glanz der kindlichen Verehrung doppelt ergreifend ist, als den Gründer der preussischen Macht, in dessen Fußstapfen er nur getreten, und hat für die früheren trüben Verhältnisse nur das schöne Wort: In An-

feinen, mit klarem, seines Zieles bewußtem Geiste in's Auge gefaßten und durch moralische Kraft unterstützten souveränen Willen durchsetzte. Nach außen hin erschien das unbedeutend, aber ihm Stillen befestigte er dadurch die Wurzeln des preussischen Staats in dem Boden, der ihn befähigte, den Stürmen, die ihm bald drohten, Widerstand zu leisten. Weniger glücklich war er in seiner äußeren Politik, in welcher er zu sehr seinen persönlichen Ueberzeugungen und Anschauungen, ohne die Verhältnisse der übrigen Staaten und deren Interessen sich klar zu machen, folgte, die strenge Redlichkeit und Pflichterfüllung, die ihm selbst zur anderen Natur geworden war, auch bei anderen voraussetzte und deshalb besonders durch die eben so treulose als schwächliche Politik Oesterreichs, die schließlich dieses selbst an den Rand des Abgrunds brachte, herben Enttäuschungen ausgesetzt wurde. Als im Jahre 1713 die vereinigten Feinde Schwedens auch Vorpommern bedrohten, wandte sich der Gouverneur mit der Bitte an F. W., das Land in Sequestration zu nehmen und dadurch einer feindlichen Besetzung vorzubeugen. Darauf ging der König ein und zahlte an Rußland 400,000 Thlr., wogegen dieses die Sequestration anerkannte. Als jedoch Karl XII. bei seiner Rückkehr nicht nur die Rückzahlung dieser Summe verweigerte, sondern sogar Feindseligkeiten gegen preussische Detachements verübte, schloß sich F. W. den Allirten an, eroberte ganz Vorpommern und Rügen und erwarb im Stockholmer Frieden das wichtige Stettin mit den Odermündungen und Vorpommern bis zur Peene gegen Zahlung von 2,000,000 Thlr. Den Vorschlag des Cabinetsraths Ilgen, die günstigen Chancen auch zur Erwerbung von Rügen zu benutzen, wies er mit dem edelmüthigen, aber in der damaligen Zeit nicht praktischen, weil vereinzelt stehenden Grundsätze, sich nicht auf Kosten seines Nachbarn zu bereichern, zurück. Gegen Oesterreich schien Friedrich Wilhelm zuerst eine selbstständigere Politik als sein Vater einschlagen zu wollen; er verweigerte dem Kaiser eine Hülfsleistung bei dessen Kriege gegen die Türken, in Folge wovon eine störrische Erklärung zwischen beiden Höfen eintrat und Preußen sogar 1725 dem zwischen England und Frankreich als Gegendemonstration gegen das von Spanien und Oesterreich und Rußland zu Wien geschlossene Bündniß eingegangenen Vertrage von Herrenhausen beitrug. Als sich jedoch bald darauf herausstellte, daß Frankreichs Unterstützung in der bergischen Erbfolge-Sache (der letzte Herzog von Pfalz-Neuburg war kinderlos und Preußen der nächst berechtigten Erbe) nicht zu erwarten war, da es seinem Interesse zuwiderlief, eine bedeutende Macht sich am Rhein festsetzen zu lassen, und nach Georg's II. Thronbesteigung auch eine Erklärung mit England eintrat, indem zwischen beiden Schwägern von je her eine entschiedene Abneigung herrschte, die 1729 durch Werbe- und Grenzstreitigkeiten sich fast bis zum Kriege mit Hannover steigerte, andererseits aber Spanien, das für seine Tendenzen auf Italien dort leichtere Realisirung hoffte, sich den Seemächten anschloß, suchte der Kaiser, dem es darum zu thun war, die Anerkennung der pragmatischen Sanction (s. dies. Art.) sich allseitig zu sichern, sich dem Könige zu nähern, und sendete den eben so schlauen als intriganten und einschmeichelnden Seckendorf nach Berlin. F. W. in seiner geraden Weise erklärte sich sogleich bereit, Oesterreichs Interessen durch Anerkennung der pragmatischen Sanction und Eintreten für dieselbe mit seiner ganzen Macht zu fördern, verlangte aber dagegen vom Kaiser die Ausschließung des Kurprinzen von Sachsen von der polnischen Krone bei dem vereinigten Tode seines Vaters, der dieselbe in seinem Hause erblich zu machen suchte, da es gegen Preußens Interesse war, sich zwischen zwei durch einen katholischen Fürsten beherrschte Staaten gestellt zu sehen, und Unterstützung der Erbansprüche auf Berg. Seckendorf versprach Alles, und darauf hin erfolgte der Abschluß der Verträge von Wusterhausen am 12. October 1726 und von Berlin am 23. December 1728. Bald jedoch sollte F. W. erkennen, daß Oesterreich, weit entfernt, den Interessen Preußens entgegenzukommen, dasselbe nur zu seinen Zwecken benutzte und im Gegentheil Alles that, um das politische Ansehen und die territoriale Vergrößerung dieser Macht, in welcher es nur einen gefährlichen Nebenbuhler sah, zu verhindern. Bereits 1732 bei einer Zusammenkunft mit Karl VI. in Prag wurde es dem Könige klar, daß dessen Politik keineswegs darauf hinging, ihm, sondern dem weniger berechtigten Sachsen die Succession in Berg zu verschaffen, und der Ausgang der

polnischen Wirren, in denen Oesterreich im Verein mit Rußland dennoch August III. auf den polnischen Thron hob, um ihn dadurch zur Anerkennung der pragmatischen Sanction zu bewegen, machte die Doppelhängigkeit des österreichischen Cabinets noch deutlicher. Trotzdem sandte der König, als Frankreich, das die Candidatur des ihm persönlich viel genehmeren Stanislaus Leszczyński unterstützt hatte, Oesterreich den Krieg erklärte und (wie stets zum Unglück für Deutschland, aber im eigentlichen Interesse Oesterreichs dieses mit ersterem identisirend) die Reichsfestung Kehl fortnahm, ein Hülfscorps an den Rhein und begab sich mit dem Kronprinzen selbst dahin. Als jedoch der Kaiser nach zwei Jahren der matten Kriegsführung unter dem altersschwachen Eugen mit Frankreich 1735 Frieden machte und, um die sehr zweifelhafte Anerkennung der pragmatischen Sanction und Vermehrung des Einflusses in Italien, den er andererseits gegen Spanien wieder verlor, zu erlangen, die Perle des Reiches, Lothringen, und die Erbansprüche des Königs auf Berg preisgab und diesem von den Unterhandlungen nicht einmal Mittheilung machte, trat die ganze Persifile Oesterreichs ihm klar vor Augen, und tief erbittert rief er, auf den Kronprinzen zeigend, prophetischen Geistes aus: Da steht einer, der wird mich rächen! — Trotz dieser Erkenntniß, daß er fremden Interessen gebient habe, fühlte er, dessen Gesundheit seit der Campagne von 1734, wo er in eine schwere Krankheit verfallen war, tief erschüttert war, daß es für ihn zu spät sei, neue Wagnen in der Politik einzuschlagen, zumal die Mächte, welche er um Oesterreichs willen verlassen, sich mißtrauisch zeigten und die übrigen Staaten, bei der Sorgfalt, mit der er alle Händel zu vermeiden suchte, nicht den Glauben hatten, daß er entschieden mit ganzer Macht für seine Interessen auftreten würde, woraus eine nicht zu läugnende Nichtbeachtung gegen ihn entstand. Der König begnügte sich, seine letzten Jahre wieder ganz der innern Verwaltung zu widmen, vom Kaiser zog er sich ganz zurück und hatte die Genugthuung, ihn nach dem unglücklichen Kriege gegen die Türkei seinem einzigen Lebensziel, für das er Alles gethan, nur nicht das einzig Richtige, was der Prinz Eugen ihm gerathen, eine tüchtige Armee von 200,000 Mann zu bilden, ferner gerückt zu sehen, als je. Frankreich garantierte ihm im Vertrage von La Haye 5. April 1739 die Succession in Berg mit Ausnahme der Stadt Düsseldorf und einer Meile Umkreis. Als er nach langen Leiden an der Wassersucht am 31. Mai 1740 in den Armen des Kronprinzen im festen Glauben an Gottes Barmherzigkeit seinen Geist aufgab, konnte er, der im ersten Aufbrausen des Jornes die Thronfolge umstoßen und dadurch einen geistigen Selbstmord begehen wollte, indem er gerade dadurch den Staat, den er erhalten wollte, der Gefahr des sofortigen Wiedereinsturzes ausgesetzt hätte, nachdem alle Bestimmungen längst einer aufrichtigen, gegenseitigen Zuneigung gewichen waren, ausrufen: „Ich danke Dir, Gott, daß Du mir einen so braven Sohn gegeben hast!“ — Seinem Nachfolger hinterließ er mit einer tiefen Erbitterung gegen Oesterreich, das ihn zum Dank für treue, aufopfernde Dienste schände hintergangen, in einem tüchtigen Heere und einem gefüllten Schatz auch die Fähigkeit, denselben Ausdruck zu geben, und diese Stimmung des Vaters hatte der Sohn, dessen Genialität ebenso alle Gebiete der Politik umfaßte, wie die des ersteren einseitig auf die innere Verwaltung gerichtet gewesen war, vollständig in sich aufgenommen und ergriff mit starker Hand die gute Wehr, die jener geschmiedet. Beide Herrscher sind die Vertreter zweier verschiedener Zeitalter, aber in allem Wesentlichen erscheint der Sohn doch als der wahre Fortsetzer des Vaters, denn nur Weiterbildung ist rechte Fortsetzung und an ihrem Beispiel sieht man, wie sich eine Epoche aus der andern entwickelt, wie Identität und Verschiedenheit zugleich möglich sind, denn wenn zur Gründung der Macht der von der Unwillkürlichkeit des ersten Antriebes getragene starke und rücksichtslose Wille eines energischen Charakters nöthig ist, so gehört zur consequenten alleseitigen Durchbildung die selbstbewußte umsichtige Thatkraft und moralische Ueberlegenheit des Genies. Dem Vater, dessen starre Strenge seiner Jugend manche Trübsal bereitet, läßt der große König volle Gerechtigkeit und die höchste Anerkennung widerfahren; er schuldert ihn mit der Verehrsamkeit, die im Glanz der kindlichen Verehrung doppelt ergreifend ist, als den Gründer der preussischen Macht, in dessen Fußtapfen er nur getreten, und hat für die früheren trüben Verhältnisse nur das schöne Wort: In An-

betracht der Tugenden eines solchen Vaters darf man wohl einige Rücksicht mit den Fehlern der Kinder haben.

Friedrich II., König von Preußen, ist nicht nur der Begründer des Staats in seiner heutigen europäischen Machtstellung, indem er der höchste und vollendetste Ausdruck der traditionellen Politik war, die seinen Vorfahren je nach ihrer Eigenthümlichkeit mehr oder minder bewußt vorgeschwebt, sondern bei der Universalität seines Genies, dem alle Verhältnisse nicht nur an und für sich, sondern stets in ihrer Combination und ihrer bedingenden Wechselwirkung bis auf die letzten Consequenzen bestimmt vor Augen traten, ein Charakter von unversalhistorischer Bedeutung. Daß es ihm, wie allen großen Männern, die eine neue Zeit begründen und damit anfangen müssen, den Schutt der alten fortzuräumen, um die eigenen Bildungen in's Leben treten zu lassen, an erbitterten Feinden und Gegnern nicht gefehlt hat, versteht sich von selbst; indeß ist dabei wohl zu berücksichtigen, daß er keineswegs wie so viele kleine negirende Geister der Jetztzeit, die sich mit seinem unsterblichen Namen und seinen Ideen zu brapiren suchen, um die eigene Armut und Blöße zu verhüllen, eine tabula rasa schuf, auf der er, nachdem a priori sämtliche Verbindungen mit dem Früheren, Gewesenen abgebrochen, ein in seiner Phantasie vorher fertiges Gebäude aufgeführt und so das Abstracte unvermittelt und unbekümmert um das Vorhandene in's Leben gerufen hätte. Was er fortzuschaffe, waren eben nur Ruinen, aus denen heraus sich ein neues kräftiges Leben nicht mehr entwickeln konnte, und durch dieselben ging er durch bis auf den festen Boden, den er unter sorgfältiger Benutzung der noch lebensfähigen Wurzeln und Kräfte, mit Sicherheit als Fundament benutzen konnte. Da eine eingehende Schilderung der universellen Thätigkeit Friedrich's des Großen, über den allgemeinen Zweck des vorliegenden Werkes weit hinausgehend, die Aufgabe der Geschichtsforschung ist, aus der Autoritäten ersten Ranges auf diesem Felde ihren Lebensberuf gemacht, und der große König selbst, der — ein seltener Fall — wie Cäsar Feld-, Staatsmann und Geschichtsschreiber in einer Person, in seinen historischen Schriften reiches Material dazu geliefert hat, soll nur ein kurzer Lebensabriß und eine Charakteristik seiner Persönlichkeit nach den verschiedenen Seiten seiner staatsmännischen, militärischen und schriftstellerischen Thätigkeit hier gegeben werden. Seine Geburt am 24. Februar 1712 erregte die größte Freude, da bereits zwei Brüder im zartesten Alter gestorben waren und jetzt erst die Thronfolge in dem neu errichteten Königreiche gesichert erschien. Sein Vater, der ein Jahr darauf den Thron bestieg, ernannte, nachdem bis zum sechsten Jahre die Pflege des Thronfolgers weiblichen Händen anvertraut gewesen war, den Grafen Finckenstein (s. dies. Art.) zu seinem Gouverneur, behielt sich aber die detaillirteste Aufsicht über die nach einer von ihm selbst ertheilten Instruction geleitete Erziehung selbst vor. Wie in allen Verhältnissen, wollte der König auch in seiner Familie die uneingeschränkte Autorität seines souveränen Willens zur vollen Geltung bringen, und trotz seines durchaus germanischen Charakters, war er pater familias in der, wiewohl als solche ihm unbewußten, strengsten Auffassung des römischen Rechtes. Wenn sich aber im Staate Alles seinem eisernen Willen fügte, mußte er gerade im enghen Kreise erfahren, daß ein Modeln von Individualitäten nach einer bestimmten Schablone unmöglich sei und der Geist des Kronprinzen, weit entfernt, die einseitige Richtung, die der Vater verfolgend, auch dem Sohne anweisen wollte, inne zu halten, gerade daru in gang seinen eigenen Entwicklungsgang nahm. Wenn F. W. nur in strenger Sparsamkeit, angestrengtester körperlicher Thätigkeit und militärischen Uebungen die Tugenden eines Regenten sah, dagegen die wissenschaftliche Ausbildung des Geistes für mindestens unnütz und weiblich, wo nicht schädlich und, vom beschränkt-religiösen Standpunkt aus, verderblich hielt, lebte in dem Sohne von früh an ein lebendiger Trieb persönlicher Ausbildung, und vom Vater mit der diesem eigenthümlichen rauhen Gewaltthätigkeit durch die Entfernung seines Lehrers Duhan, das Verbrennen mißliebiger Bücher u. s. f. in seinen Plänen durchkreuzt, dagegen von der Mutter, einer Tochter Georg's I. von England, heimlich unterstützt und mit seiner ältern Schwester Wilhelmine durch gleiche Neigungen auf das Innigste verbunden, ergriff er die Wissenschaften, durch die äußeren Hindernisse noch mehr angefeuert, mit dem doppelten Eifer eines Autodidaktin. Die

religiösen Wahrheiten, die ihm der Vater in den damals herrschenden starren kirchlichen Formen, die nicht ohne pietistischen Beigeschmack waren, einimpfen wollte, fordberten nicht nur heimliche Opposition, sondern auch die bei ihm von frühester Jugend hervortretende satyrische Ader heraus, und indem ihm, von der rauhen Schale abgestoßen, der reiche Kern nicht zugänglich wurde, erreichte der Vater gerade das Gegentheil von dem, was er gewollt. Der Sohn, innerlich durch den auf ihn ausgeübten Zwang abgestoßen, wenn er sich demselben auch äußerlich gezwungen unterwarf, fühlte sich um so mehr durch die damals von England und Frankreich her verbreiteten Principien der auf ein allgemeines Sittengesetz basirten sogenannten Vernunftreligion und Aufklärungspphilosophie angezogen, als in den Geistern, welche damals diese Richtung vertraten (Newton, Baylen, Locke, Leibniz, s. d. Art.) ein ernstes wissenschaftliches Streben und ein, wenn auch falsche Bahnen einschlagender stiller Ernst nicht zu verkennen ist, der durch die französische Individualität jene leichte, pikante und anziehende Färbung erhielt, welche dessen allgemeine Verbreitung und damit auch die vorläufig noch im Keime schlummernden ausflüßenden und gewaltfam zerstörenden Principien ermdglich hat. Daß unter solchen Umständen das Verhältniß zwischen dem Vater, der in dem Sohne nur den muthwilligen Zerstörer dessen, was er mit Anwendung seiner ganzen Energie aufzubauen bemüht war, sah und diesem, dem die stets wachsende väterliche Despotie mit jedem Tage unerträglicher wurde, sich immer schroffer gestalten mußte, ist klar, und der böse Einfluß verschiedener Personen, die besonders in österröichischem Interesse den Zwiespalt zwischen Väterden zu nähren wußten, trug noch zur gegenseitigen Erbitterung bei. Die Anfangs projectirte und später durch die Abneigung des Königs gegen Georg II. sich zerschlagende Doppelheirath zwischen dem Kronprinzen und einer englischen Prinzessin und dem Prinzen von Wales und der Prinzessin Wilhelmine, ein Lieblingsplan der Königin, der sich auch auf ihre Kinder übertragen hatte, machte die Spannung in der königlichen Familie noch größer, und die letzte Folge war die unglückliche Katastrophe der 1731 auf einer Rheinreise unternommenen, aber entdeckten und verhinderten Flucht des Kronprinzen nach England, welche im ersten Momente der Erbitterung den Vater selbst nicht davor zurückschrecken ließ, das Blut des Sohnes auf dem Richtplatze zu vergießen, wodurch er unbewußt einen geistigen Selbstmord begangen und ein Janushaupt das andere erschlagen haben würde. Die folgende schwere Zeit der Gefangenschaft und demnächst der angestrengtesten Thätigkeit des Kronprinzen in Küstrin war indeß für die Entwicklung desselben von den segensreichsten Folgen. Nicht nur eröffnete sich ihm, unter der Leitung einsichtsvoller Männer, der Blick in die innere Verwaltung in einem sich allmählich erweiternden Wirkungskreise bis in die Details, die ihm später unendlich nützlich wurden und deren genauer Kenntniß, durch die er die im Kriege geschlagenen Wunden an der rechten Stelle zu heilen verstand, er einen Theil seiner Größe als Monarch verdankte, sondern er lernte aus eigener Anschauung auch die großen Verdienste, die der Vater in reicher Benutzung der Hülfquellen des Staates sich erwarb, und dadurch die Richtigkeit seiner Grundsätze erkennen, wenn er auch mit der Art der Anwendung nicht immer übereinstimmen konnte. Zugleich klärte sich während der langen Trennung das Verhältniß zwischen Vater und Sohn mehr und mehr ab. Ersterer sah mit Freuden die Thätigkeit des Letzteren und dieser unterwarf sich willig der väterlichen Autorität, deren Recht er ruhiger, als bisher gesehen, und resignierter anerkannte; so wich die unnatürliche Polarität der einerseits freilich sehr heterogenen, andererseits aber doch sehr ähnlichen Naturen, deren eine die rechte Fortsetzung der andern war, wie die Aehre sich aus dem Weizenkorn entwickelt, zuerst einer gegenseitigen ruhigeren Auffassung der Individualitäten, die nach ihrem Wiedersehen bei der Vermählung der Prinzess Wilhelmine mit dem Markgrafen von Baden 1732 zeigte, daß die Wiedertehr eines solchen Zustandes, wie er vor der Katastrophe in der königlichen Familie bestanden, in keiner Weise zu befürchten sei, und später einer herzlichsten Zuneigung Platz machte, als F., freilich gegen seinen Wunsch, aus der Hand seines Vaters die Prinzess Elisabeth Christine von Braunschweig (s. dies. Art.) als Gemahlin nahm. Obwohl sich innerlich sein ganzes Sein gegen diese, wie ihm schien, unerhörte Selbstbeschränkung erhob, fand er sich doch auch in

falter Verstandesberechnung mit der Resignation, welche ihm sein frühreifer Geist durch die schwere Prüfungszeit in Küstrin als das einzige wirksame Mittel hatte erspähen lassen, welches er seines Vaters despotischem Willen und dessen einmal gefaßten Ideen entgegensetzen müsse, um dadurch auf anderem Felde für sich Wünschenwerthes zu erlangen, darein, ein Leben an der Seite einer ungeliebten Gattin (die er, wenn auch äußerlich ihr mit aller der Hochachtung, die ihre hohe Tugend verdiente, bezeugend, doch durch gänzliche innere Entfremdung und Weisheitsstieben entgelten ließ, daß nicht er sie gewählt) zu führen, um* dafür die unbeschränkte freie Criftenz in dem ihm vom Vater geschenkten Rheinsberg, die Beschäftigung mit der Musf und den Wissenschaften und geistig regen mündlichen und schriftlichen Verkehr mit ihm geistesverwandten Männern einzutauschen. Kaum in Rheinsberg eingerichtet, sammelte F. einen Kreis geistvoller Männer um sich, mit dem ihn wissenschaftliches Streben, heitere Geselligkeit und wahre Freundschaft verband, unter denen freilich neben Fouqué, Knobelsdorf, Kaiserlingk und Chazot, hochgebildeten und durchweg edlen Naturen, sich der wichtige und humoristische, aber sitten- und principienlose Jordan befand, der, früher reformirter Prediger, in Haß und Verachtung gegen alles positiv Christliche ein Vorläufer der französischen Materialisten, die letzten Anklänge kirchlich-christlichen Gefühls, die in dem Thronfolger sich noch fanden, mit seiner scheinbar auf eigener Erfahrung beruhenden Autorität hinweg spöttelte und dessen Gleichgültigkeit bis zur Verachtung alles positiv Kirchlichen und der Freude an nicht selten frivolem Angriff weisigerte. Außerdem unterhielt F. einen lebhaften Briefwechsel mit Algarotti, Cuhm, Duban und besonders mit Voltaire, dem er mit ausgedehntester Verehrung und Bewunderung als seinem literarischen Herrn und Meister huldigte und alle seine Producte auf diesem Felde zur Begutachtung und Correctur übersendete; indeß geht aus dem Briefwechsel doch in vielen Punkten hervor, daß der Schüler tiefer, ernster, stiller fester und größer als der Meister war, mit dem er nicht in den rücksichtslosen feindlichen Ton gegen alles Besiehende einstimmt, den dieser nicht selten anschlug. War auch das Weiße, Hingebende, das frühe in des Kronprinzen Wesen lag, verschwunden, so traten doch jetzt wieder die tiefen Regungen des Gemüths, die sich vor dem Vater schon zurückgezogen hatten, mehr an die Oberfläche, und in dieser glücklichen Stimmung vervollkommnete er seine Virtuosität auf der Flöte, der er, seiner eigenen späteren Aussage nach, als die im Kampf mit den Ereignissen schärfer ausgebildete Gärte und Rücksichtslosigkeit auch mehr zum äußern Durchbruch kam, als seiner einzigen Freundin die tiefsten Gefühle des Schmerzes und die höchsten der Freude anvertraute. Mitten in dieser scheinbaren Zurückgezogenheit von allen äußern Begebenheiten blieb ihm doch so viel Zeit, sich durch die Führung des Regiments, dessen Chef er war, und an dessen Spitze er selbst die Zufriedenheit des strengen Vaters erlangte, praktisch auszubilden, während er die Wissenschaft des Krieges aus den besten Werken der älteren und neueren Literatur studirte; endlich folgte er aufmerksam dem Gange der europäischen Politik, und seine 1735 geschriebenen Réflexions sur l'état présent du corps politique de l'Europe zeigen den richtigen Blick und die klare Auffassung der Lage Preußens, besonders Oesterreich gegenüber, welche er bald praktisch zu befhätigen Gelegenheit hatte. So ergriff er, als sein Vater am 31. Mai 1740 starb, die Zügel der Regierung als ein vollständig fertiger Charakter, der, nicht ohne furchtbare Kämpfe und Schmerzen, zu einem innern Abschluß und einer Klarheit mit sich selbst gekommen war, die bei seinem ersten Auftreten um so mehr überraschte, als sich alles das ganz still vollzogen und Niemand in dem jungen Könige, der nur den Rufsen und der Russf zu leben schien, den Träger von Plänen und Entwürfen vermuthet hatte, die in letzter Instanz umgestaltend auf die europäischen Verhältnisse wirkten. Die ersten Monate seiner Regierung wandte er dazu an, einzelne Schroffheiten und Härten der vorigen Regierung abzustellen, aber gerade dabei stellte sich heraus, daß einmal Herrwesen und Verwaltung eben so wie unter seinem Vorgänger die Haupt-Factoren des ganzen Staatswesens bleiben würden, und zweitens die Autorität des neuen Herrschers, weit entfernt von einer vielfach vermutheten Veerküpfung, nicht eine bloß äußerliche, sondern etne noch viel unbedingtere und durchgreifendere, wie die des Vaters, wenn auch nicht mit so scharf hervortretendem Gepräge sein würde, da sein vielseitiger Geist und seine

Hohe Genialität viel mehr das Wesen als die Form der Dinge und ihr wirkliches Verhältniß in's Auge faßte. Kaum waren diese ersten Schritte gethan, als auch mit dem Tode Karl's VI. am 21. October 1740 die große europäische Frage an ihn herantrat, — ob nämlich die von diesem bei allen Staaten mit Ausnahme Preußens durch große Opfer erkaufte Verträge Gültigkeit haben würden oder nicht. Daß Preußen, um fortzubestehen, eine ganz andere Aufgabe zu lösen habe als bisher, darin war F. mit seinem Vater vollkommen einverstanden; ebenso daß hierzu eine territoriale Vergrößerung vor Allem nöthig sei. In diesem Sinne kam zunächst das bergische Erbe in Betracht; indeß fand der König es gerathener, diese Frage vorerst ruhen zu lassen, da hierbei einmal das französische und österreichische Interesse gegen ihn gleich, andererseits die Vergrößerung nach dieser Seite hin so unbedeutend war, daß die von Friedrich I. gleichsam in Zwittergestalt hinterlassene Monarchie, die noch mehr vom Wesen eines Kurfürstenthums als eines Königreichs hatte, dadurch noch keinen wesentlichen Nachtwach erhalten hätte. Dies veranlaßte ihn, mit den von seinen Vorfahren nie aufgegebenen, wenn auch von Oesterreich geläugneten Ansprüchen seines Hauses auf Thelle von Schlessen jetzt, wo die Erbfolgefrage im Kaiserstaat zu bedeutenden Schwankungen führen mußte, hervortreten, um so mehr, als er, nach der Verletzung des Wusterhausener Vertrages durch Oesterreich, seinerseits auch nicht an die Anerkennung der pragmatischen Sanction gebunden war und zweitens hier, wo ihm die Bundesgenossenschaft Sachsens und Bayerns, so wie voraussichtlich auch des Weisfäller Hofes gewiß war, der Preis des Sieges ein ganz anderer sein konnte, wozu noch kam, daß England durch einen friedliebenden Minister regiert, Rußland aber, durch Palastrevolutionen zerrüttet, mit sich selbst zu thun hatte. Was die rechtliche Seite der Ansprüche F.'s auf Schlessen anbetrifft, so waren diese mindestens disputabel und keineswegs, wie Oesterreich behauptete, verjährt; aber freilich ging nach des Königs eignen Worten sein Gesichtskreis weit über die localen Grenzen hinaus, da zu den rechtlichen Ansprüchen noch die Ueberzeugung, daß Preußen auf dem jetzigen Standpunkt seiner Entwicklungen nicht stehen bleiben könne, und die Begierde eines jungen thatendürstigen Fürsten, Ruhm zu erwerben, kam. Außerdem aber lag in der Verfertigung der Umstände noch ein welt-historisches Moment. Das continentale Deutschland hatte in dem allgemeinen europäischen Entwicklungsgange noch keine Vertretung; Oesterreich konnte es nicht sein, dazu war es zu schwach, zudem lag sein Schwerpunkt in außerdeutschen Ländern, der des speciell deutschen Elements aber in Norddeutschland, und es erscheint jetzt verbunden mit dem protestantischen Element, vertreten durch Preußen und Friedrich, der, obwohl er selbst mit dem Letzteren eigentlich nichts gemein hatte als den Gegensatz zum Katholicismus, sich doch der politischen Bedeutung des von Schweden und Sachsen überkommenen protestantischen Principats klar bewußt, dasselbe mit voller Kraft sich nutzbar zu machen wußte, indem dieses später einer der Anknüpfungspunkte zu der Allianz mit England ward. Als F.'s Versuche, mit Maria Theresia zu unterhandeln, nicht ohne Hochmuth abgewiesen wurden, rückte er, ohne jeden Allitren, mit nie geahnter Kühnheit und genialem Selbstvertrauen in Schlessen ein und errang durch die Siege seiner Armeen, in Verbindung mit einer eben so glücklichen als selbstständigen Politik, durch die er zwischen Oesterreich und dessen übrigen Gegnern eine Mittelstellung einnahm, im Breslauer Frieden, 31. Mai 1742, der den ersten schlesischen Krieg (s. dies. Art.) beendete, die Abtretung Schlessens unter Englands Garantie. Die unerhörten Erfolge beider Feldzüge hätten jeden minder klaren Politiker dazu vorführen können, sich mit Erfüllung der zuerst in's Auge gefaßten Pläne nicht zu begnügen, sondern an weitere Erwerbungen zu denken, aber gerade in der weisen Selbstbeschränkung zeigt sich des Königs Größe mindestens so, wie in seinen Siegen; — kein planloser Eroberer wie Karl XII., sondern stets den möglichen Rückschlag und seine wirkliche Lage im Auge behaltend, hielt er unverrückt Bestimmtes fest, mit dessen Erreichung sein nächster Zweck erfüllt war. Lange sollte sich der König indeß des ruhigen Besitzes nicht erfreuen; nachdem er im Jahre 1744 Ostfriesland durch Erbschaft erworben und dadurch die Eifersucht der anderen Mächte auf's Neue rege gemacht, Oesterreich mit Englands Hilfe aber gegen alle anderen Gegner und namentlich gegen Kaiser Karl VII. so in Vortheil gekommen, daß dieser seine Staaten vor

lassen mußte, außerdem aber Rußland auf seine Seite getreten war, endlich auch Sachsen, das in Preußen den gefährlichsten Nachbar sah, dem österreichischen Bunde beigetreten war, schloß F., dem es kein Geheimniß war, daß die Kaiserin — und mit ihr England — nur auf eine günstige Gelegenheit warte, ihm Schlessen wieder zu entreißen, ein Bündniß mit Karl VII. und Frankreich. Obwohl der König im Herbst gezwungen ward, Böhmen, wohin er eingedrungen, zu verlassen, und der Tod Karl's VII. am 20. Januar 1745 die ganze Sachlage für ihn ungünstig stellte, verglich sich andererseits England mit ihm, das, um die wieder ausgebrochene Stuartistische Bewegung zu unterdrücken, sich aus den continentalen Streitigkeiten zurückzog, und nach dem siegreichen Feldzuge von 1745 beendete der auf den Grundlagen des Breslauer geschlossene Dresdener Friede am 25. Decbr. 1745 den zweiten schlesischen Krieg (s. d. A.), womit für das nördliche Deutschland die vorläufige Entscheidung der Verhältnisse und für Preußen eine Zeit der Ruhe eintrat. Friedrich, der aus dem Kampfe, den er mit genialer Kühnheit begonnen, als gekrönter Held unter Erfolgen schied, die ihm jetzt schon den Namen des Großen verschafften und durch die er sein Reich auf 2900 Q.-Ml. mit 6 Millionen Einwohnern vergrößerte, erkannte mit seiner klaren Uebersicht der politischen Verhältnisse, daß der Kampf für ihn noch nicht zu Ende sei, vielmehr das Behaupten des Gewonnenen schwieriger sein werde, als das Gewinnen selbst; aber auch darin zeigte er sich als ein Genie ersten Ranges, und die zehn Friedensjahre benutzte er meisterhaft, indem er eine Reihe Reformen einführte, die alle Verhältnisse berührten (s. d. A. Preußen). Die von seinem Vater bereits angebahnte Trennung der Justiz und Verwaltung führte er durch, eben so wie dessen Commerc-System, durch Hebung der inneren Production das Land von der fremden Einfuhr möglichst unabhängig zu machen; ebenso wendete er alle Sorgfalt auf die Hebung des Ackerbaues und legte während der 10 Friedensjahre 500 neue Dörfer an. Ganz besondere Fürsorge widmete er der neu erworbenen Provinz Schlessen. Das dadurch erzielte glückliche Finanzverhältniß war aber auch für die Vermehrung der Armee unbedingt nöthig, und auf diese richtete Friedrich sein hauptsächlichstes Augenmerk, da er sich keinen Augenblick darüber täuschte, daß er die Feuerprobe noch vor sich habe. Wenn sich Friedrich Oesterreich gegenüber, eben so weise als groß, bestimmte Schranken gesetzt und das Erstrebte auch erreicht hatte, ließ sich doch nicht läugnen, daß er nach der anderen Seite hin, mit dem Versuche, die Kaiserwürde vom Hause Oesterreich zu ein anderes zu übertragen, nicht durchgedrungen und damit auch sein Anlauf, einen überwiegenden Einfluß auf die deutschen Angelegenheiten auszuüben, gescheitert war. So war, trotzdem seine Macht Alles übertraf, was sich je neben dem Kaiser erhoben hatte, doch das frühere Verhältniß zu diesem nicht so gänzlich umgewandelt, daß der neue Staat nicht einen weniger auf freier Wahl, als auf innerer Nothwendigkeit beruhenden Gegensatz gegen die auf völlig heterogener Basis ruhende Reichsgewalt hätte behalten müssen. Zurückgedrängt in jeder weiteren Bewegung nach Deutschland hinein, nahm F. zwar diese Stellung an, gab auch selbst dem Kaiser Franz seine Kurstimme, war aber viel zu mächtig, sich in eine Unterordnung zu fügen, und sah sich seinem Wesen nach als europäischen und nur accessorisch und mehr zufällig deutschen, also zu dem Kaiser in besonderem Verhältniß stehenden Fürsten an, und in dieser Auffassung lag die Richtschnur seiner Politik. Daß dieser Versuch, eine durch vielhundertjährige Inhaberschaft fast als Recht betrachtete Würde vom Hause Oesterreich nehmen zu wollen, der noch dazu von einem Punkte ausging, wo die kaiserliche Politik seit 50 Jahren unumschränkt dominiert hatte, Maria Theresia noch mehr kränkte, als selbst der Verlust des schönen Schlessens, darüber war sich F. keinen Augenblick unklar, und obwohl ihm im Nachener Frieden 1748 von allen Contrahenten der West Schlessens garantirt wurde, war es ihm unzweifelhaft, daß Oesterreich, das auch im Innern gespartige Reformen anbahnte, sich zum Mittelpunkt einer europäischen Allianz zu machen suchte, um ihm Schlessen wieder zu entreißen, und um diesen Preis unter Kaunitz's (s. d. Art.) geschickter Leitung selbst die Verwandlung der dreihundertjährigen traditionellen Erbfeindschaft gegen Frankreich in enge Freundschaft durchsetzte, während es andererseits mit Rußland, dessen Beziehungen zu Preußen sich immer unfreundlicher gestalteten, in Verbindung trat, in England aber, das eigentlich Preußens

natürlicher Bundesgenosse, aber durch traditionelle Politik an Oesterreich geknüpft war, vom hannoverschen Standpunkt aus gleich allen übrigen deutschen Staaten die Entwicklung Preußens mit scheelen Augen angesehen wurde, und es erst 1756 durch den im fremden Zonen ausgebrochenen Krieg mit Frankreich zu der Allianz mit Preußen getrieben wurde, da es die Ueberzeugung gewann, daß der Kampf um den überseeischen Besitz auf deutschem Boden ausgefochten werden müsse. Während der große König, scheinbar nur mit sich beschäftigt, seine Residenzen durch großartige Bauten verschönerte und in seinem Lustschlosse jenen Kreis geistvoller Männer um sich versammelte, unter denen er nicht König, sondern der Philosophie von Sanssouci war, folgte er, der keinen einzigen Bundesgenossen hatte, mit gespannter Aufmerksamkeit dem Wege der europäischen Politik und, von seinen Diplomaten (mit Ausnahme des in Wien accreditirten Herrn v. Klinggräff) überall vortrefflich bedient, war er stets orientirt über den Barometerstand des sich über ihm zusammenziehenden politischen Gewitters. Seit 1752 stand seine Armee eben so stark wie beweglich und leicht verwendbar, so entwickelt und fertig da, wie sie in den Krieg geführt wurde, und ein Musterbild selbst für seine nachherigen Feinde, so daß Oesterreich die seinige gewissermaßen an diesem Gegenstande reorganisirte. Als es der östereichischen Politik gelungen war, eine Allianz zu bilden, deren ausgesprochener Zweck die Vernichtung der preussischen Macht war, und der König sich nicht verhehlen konnte, daß gegen den bevorstehenden Kampf die beiden vorigen nichts gewesen seien, dabei aber erfuhr, daß die Rüstungen seiner Gegner noch nicht vollendet seien, die einzige Vertheidigung, die eine Aussicht auf Erfolg bot, also der überraschende Angriff sei, schreckte er nicht davor zurück, daß man ihm die ganze moralische Schuld des ausbrechenden Kampfes aufbürden würde, und fiel wie ein Löwe, der, den nahen Jäger witternd, selbst mit zermalnendem Sprunge überraschend auf den Jäger stürzt, im August 1756 in Sachsen ein. Dadurch zog er, der nur mit England Verbündete, sich allerdings einen neuen Feind in dem deutschen Reiche auf den Hals, allein erstens wog dasselbe als solcher nicht schwer, und dann ergriff bei des Heidenkönigs muthvollem Auftreten gegen halb Europa ein erster großer nationaler Aufschwung Volk und Land, und der endliche glorreiche Erfolg zeigte am besten, daß der neue Staat ein kräftig in Eins geschlossenes Ganzes sei. Während des siebenjährigen Krieges (s. dies. Art.) gegen eine erdrückende Uebermacht zeigte sich die Genialität des königlichen Feldherrn in vollster Glorie durch die glänzendste consequent durchgeführte active Defensiv (s. dies. Art.), indem er, zuerst seine Gegner überraschend, nachher sie einzeln schlagend, nach jedem Unfall in doppelter Größe erscheinend, bei allmählicher Abnahme seiner Mittel und beim Wachsen der gegnerischen Kräfte immer kleinere Kreise beschrieb, bis er, 1761 auf die reine Defensiv geworfen, durch den Tod Elisabeth's von Rußland von seiner gefährlichsten Feindin befreit ward und nach dem glänzenden Feldzug 1762 Oesterreich, das ihm allein noch gegenüber stand; sich gesehen mußte, daß es das, was ihm im Verein mit Rußland und Frankreich nicht gelungen, auf sich allein beschränkt nimmermehr erreichen würde, und das Resultat des Hubertsburger Friedens, 15. Februar 1763 (s. dies. Art.), das äußerlich natürlich kein anderes sein konnte, als derer von Breslau und Dresden, als Preis der Ausbauer, mit der König und Land verbunden sich siegreich behauptet hatten, der Eintritt Preußens als vollberechtigtes, ebenbürtiges Glied in die Reihe der europäischen Großmächte war. Oesterreich und Sachsen wurden dadurch am schwersten betroffen, denn ersteres mußte eine zweite und auf protestantischer Grundlage ruhende Macht in die Reihe der ersten Staaten treten sehen, deren Kern im deutschen Norden lag, wohin der östereichisch-habsburgische Einfluß naturgemäß am wenigsten hatte dringen können, und die Ueberflügelung des letzteren durch Preußen wurde durch den Hubertsburger Frieden, der, die Gestaltung der Pentarchie officiell bestätigend, als weltgeschichtliches Moment von gleicher Bedeutung dem westfälischen Frieden, der die durch die charakteristischen Unterschiede in Kirche und Staat zwischen Mittelalter und Neuzeit hervorgerufenen Kämpfe abgeschlossen hatte, sich anschließt, formell begründet. Er hatte eine Macht gegründet, unantastbar, unüberwindlich, dem Wesen nach von Niemandem abhängig. Ihre letzte historische Grundlage war das reichständische Fürstenthum, aber die Monarchie E.'s erscheint hiervon losgerissen, ihre Nothwendigkeit in

ihrem Dasein tragend. Was Gustav Adolf und Karl VII. erstrebt, aber nicht erreicht hatten, vollzog F. auf eine andere Weise, indem er die religiöse Idee nicht wie jene mit ausschließlicher Strenge festhielt, sondern, die darin gegebenen kräftigenden Elemente wohl erkennend und politisch weise in Bewegung setzend, doch die Idee des Staats von ihrer einseitigen Verbindung mit einem positiven Bekenntniß losriß und den Begriff des protestantischen Reichsfürstenthums mit dem Rechte der Reformation in den des Staates, der auf Letzteres verzichtet, umsetzte. Die protestantisch-continentale norddeutsche Großmacht, zu der Jahrhunderte lang Fürst und Volk, Anstrengung und Talent gewirkt, und sichtbar über Allem der Segen Gottes gewalt that, war in letzter Instanz durch die allseitig geniale Persönlichkeit F.'s zu Stande gekommen; er stand auf der Höhe des Zeitalters, dessen vollendeter Ausdruck er war, der die großen Fragen, welche dasselbe bewegten, in sich selbst bereits früher zum Abschluß gebracht, und danach seinen Staat in den bestimmten Formen entwickelt hatte, welche, nachdem sie sich während des erbitterten Krieges gegen halb Europa bewährt, von dem ganzen Europa als mustergültige Normen gepriesen und nachgeahmt wurden, und mit Recht bezeichnet man daher die weltgeschichtliche Epoche seiner Regierung nach ihm, der ihr den Stempel seiner Persönlichkeit aufgedrückt hat, als das Zeitalter Friedrichs des Großen. — Sofort nach geschlossenem Frieden wandte er alle Sorgfalt seines umfassenden Geistes darauf, die Wunden zu heilen, die der schreckliche Krieg dem Lande geschlagen hatte. Millionen gab er zinslos her, Dörfer baute er wieder auf, Colonieen legte er, besonders an der Nege und Warthe, an, und durch Trockenlegung des Oberbruchs gewann er, wie er selbst sagte, ein Fürstenthum, auf dem er keine Soldaten zu halten brauchte. Während sein Staat als das allgemeine Vorbild angesehen wurde, nach welchem die übrigen ihre reformatorischen Ideen modelten, war doch gerade darin der charakteristische Unterschied, daß er, der die Schule der neuen Gedanken, welche damals die Welt bewegten, zuvor in sich selbst durchgemacht hatte, weit entfernt war, von ihnen den Impuls zu empfangen, sie vielmehr nach der Richtung lenkte, welche ihm die zweckmäßigsten schienen. Er, mit seinem eminenten Geiste, stand in der Mitte des Systems oder vielmehr war es selbst. Hier war der Geist, während dort nur die Formen nachgeahmt wurden, und daher oft mit sehr entgegengesetzten Resultaten. Weit ab von einem unruhigen Reformator, ging er mit seinen Einrichtungen nur sehr allmählich vor. Die besonderen Einrichtungen der einzelnen Provinzen tastete er möglichst wenig an, nur nach oben hin lief Alles in Eins zusammen; Alles aber, was er einführte, war von ungemainer tief eingreifender Wichtigkeit und Lebensfähigkeit. Sammlung aller Landeskkräfte und namentlich der Finanzen, zu welchem Zwecke er die Grundsätze der materiellen Politik glänzend durchführte, war sein Ziel; in diesem Sinne wurden Handel, Ackerbau, Gewerbe und Industrie gehoben, directe Steuern ermäßigt, indirecte erhöht, besonders auf die nicht unbedingt nöthigen Lebensbedürfnisse, deren Eintreibung durch die mit Leitung der Regie (s. d. Art.) beauftragten franz. Beamten allerdings nicht ohne lästige Eingriffe in die Privatverhältnisse abging und vielfaches Mißvergnügen erregte, ja selbst der Popularität des großen Königs, nach der er übrigens wahrlich nie gehascht hat, Eintrag that. Wenn es auch nicht an glänzender Unterstützung der anderen Branchen fehlte, nahm doch natürlich die Armee den größten Theil der Revenuen in Anspruch, denn trotz seiner glänzenden Stellung nach dem Frieden war Preußens Lage nicht ohne große Bedenken, denn es hatte keinen einzigen Freund. Oesterreich erbittert, Frankreich für die nächsten 20 Jahre eng an letzteres geknüpft, das deutsche Reich eifersüchtig und feindlich; gegen England endlich, das ihn nach Pitt's Sturz durch Bute treulos verlassen, erfüllte den König eine tiefe Verstimmung. Allerdings war er der Erste, der sich darüber klar gewesen, daß England seine Allianzen nur unter Berücksichtigung seines eigenen Vortheils schloß; daß aber die, durch die einseitige Berücksichtigung der hannoverschen Interessen bewirkte Verblendung des neuen Monarchen und seines unfähigen Günstlings so weit gehen konnte, nur aus Eifersucht gegen Preußen die durch den großen Pitt vertretene nationale Politik, die England groß gemacht hatte, aufzugeben, erbitterte ihn tief und verhinderte ihn, sich England jemals wieder aufrichtig zu nähern, trotz der späteren Versuche der späteren Leiter dieses Staates, der, durch seine fehlerhafte Politik an den Rand des Verderbens ge-

führt, ein viertel Jahrhundert lang fast jeden Einfluß in Europa verlor. Lange durfte für Preußen diese Isolirung nicht dauern, und so wendete F. sich Rußland zu, dessen durch Elisabeth's Tod veränderter Politik er zumeist seine Rettung zu danken hatte. Obwohl er sich die Gefahren, die ihm durch die fernere Machtentwicklung dieses colossalen Reiches, das, seit kaum 50 Jahren in das europäische Staatensystem eingetreten, augenblicklich die entscheidende Stimme in demselben hatte, drohten, nicht verhehlte, blieb ihm keine Wahl, und 1764 schloß er das 1777 noch einmal erneuerte Oesterreichs- und Defensiv-Bündniß ab, welches erst 1785 durch die Bemühungen des österreichischen Cabinets außer Kraft trat. Das Haupt-Augenmerk seiner Politik war von jezt an darauf gerichtet, die gefahrdrohende Uebermacht des Jarenreichs in Bahnen zu lenken, die entweder jede weitere oder, falls dies nicht möglich, wenigstens jede einseitige Machtvergrößerung hinderten, die bedrohlich für das europäische Gleichgewicht werden und ihn selbst aus der Stellung eines gleichberechtigten selbstständigen Allirten zum willenlosen Werkzeuge der Pläne des mächtigen Nachbarn herabdrücken mußten. Diese eigenthümliche Lage F.'s ist die Richtschnur seiner Politik geblieben, die zuweilen dadurch in Bahnen gedrängt wurde, welche er an der Spitze eines größeren, mächtigeren Reiches nicht eingeschlagen haben würde, und von diesem Standpunkte aus ist die erste Theilung Polens (s. d. Art.) — mag man es theoretisch immerhin als politisches Verbrechen ansehen, einen Staat, der sich absolut nicht mehr selbst regieren kann und eine fortwährende Quelle der Unruhe und Besorgniß für seine Nachbarn ist, bis zur Unschädlichkeit zu schwächen — nicht nur zu vertheidigen, sondern als die Pflicht der Selbsterhaltung anzusehen. Der Krieg Rußlands gegen die Pforte war für ersteres so erfolgreich gewesen, daß die Möglichkeit, dasselbe zum Verzicht der Donau-Fürstenthümer zu bewegen, deren dauernde Besitzergreifung einen Krieg mit Oesterreich, in den er als Allirter Rußlands sehr gegen seinen Willen und sein Interesse mit hineingezogen werden mußte, unvermeidlich machte, nur in einem andern ihm in Aussicht gestellten Gewinn lag. Dazu bot die Republik Polen das einzige disponible Object und zugleich die Gelegenheit, auf ihre Kosten nicht nur Rußland zu befriedigen, sondern durch analoge Vergrößerung Oesterreichs und Preußens auch das Gleichgewicht der drei Mächte zu erhalten und endlich durch die (durch den Erwerb Westpreußens) hergestellte Verbindung des übrigen Staats mit Ostpreußen selbst intensiv gestärkt und consolidirt aus dieser gefährlichen Krise hervorzugehen. Wesentlich war auch das Resultat der 1773 ausgeführten Theilung das vom Könige angestrebte, und wenn auch die beiden andern Mächte sehr viel bedeutendere Erwerbungen machten — Oesterreich 2500 Q.-M., Rußland 3500 Q.-M., Preußen 630 Q.-M. — und der König fühlte, wie Rußland in der Verbindung mit ihm ausschließlich seinen Vortheil suchte, dem Preußen aber in der Verbindung mit England und Frankreich (die bei ihrer augenblicklichen Ohnmacht der ihren Interessen allerdings sehr wenig entsprechenden Theilung nicht entgegen zu treten vermochten) auf jede Weise entgegen arbeitete, was schon daraus hervorging, daß Danzig als selbstständiger Freistaat erklärt und dadurch dem Könige entzogen wurde, zeigte sich doch bald in den ersten Differenzen mit Oesterreich, mit dem, nach des Kaisers Joseph II. Regierungsantritt, im Moment der beide gemeinsam bedrohenden Erfolge Rußlands 1769, einen Augenblick ein freundschaftlicheres Verhältniß sich anbahnen zu wollen schien, daß Festhalten an der Allianz mit der Kaiserin Katharina vorläufig die einzig mögliche Politik für Preußen war. Nach dem am 30. Septbr. 1777 erfolgten Tode des kinderlosen Kurfürsten Max von Bayern glaubte der junge thatendurstige Kaiser den Moment gekommen, die Verluste, welche Oesterreich im Rachen- und Hubertsburger Frieden erlitten, durch eine zweckmäßige Arrondirung mittels eines Theiles von Bayern zu ersetzen. Mit dem kinderlosen Hauptinteressenten Karl Theodor von Pfalz schloß er, halb durch Zwang, halb durch Versprechungen, für seine zahlreiche aufereheliche Nachkommenschaft zu sorgen, einen Vertrag, wonach Oberpfalz und Niederbayern angeblichen alten Rechten zufolge von Oesterreich besetzt würden. Obwohl man sich nicht verhehlte, daß dieses Arrangement in F. den heftigsten Gegner finden würde, glaubte man doch nicht, daß der greise Feld für eine Frage, die ihn direct nicht tangirte, noch auf's Neue die Waffen ergreifen würde; aber diesen

warf sich, von dem zunächst Betheiligten, aber in Wien, wo man seiner Sache allzu sicher zu sein glaubte, gänzlich-unberücksichtigt gelassenen Agnaten Karl von Pfalz-Sweibbrücken um Hilfe anrufen, zum Schutz von dessen Rechten auf. Mit gewohnter Meisterhaft benutzte er diese Gelegenheit, um das ganze Gewicht seiner Stimme auch in die deutschen Angelegenheiten, auf die er bis jetzt keinen Einfluß gehabt hatte, zu werfen, und als dieselbe kein Gehör fand, zog er, der fast 70jährige Greis, zum vierten Mal gegen den alten Feind das Schwert. Wenn auch der bayerische Erbfolgekrieg (s. d. Art.) an eigentlichen kriegerischen Handlungen arm blieb, erlangte F. durch den Teschener Frieden 1779 doch seinen Zweck, daß der Kaiser seine Projecte auf Bayern ausgab, außerdem aber, daß Preußen jetzt die seiner Macht entsprechende Stellung in Deutschland einnahm, die Mittelstaaten sich um dasselbe zu schaaren und es als Schutzmacht gegen die Uebergriffe kaiserlicher Sonderpolitik anzusehen begannen. Obwohl F., um eine Sicherheit gegen Oesterreich dadurch zu haben, Rußland als Garanten des Teschener Friedens forderte, um diesem ebenso wie Frankreich als Garanten des westfälischen eine Grundlage zur Einmischung in die deutschen Angelegenheiten zu geben, die (das zeigte der Augenschein) als innere Reichsfragen durch Deutschland allein in seiner damaligen Verfassung nicht mehr abgemacht werden konnten, fühlte er doch bald, daß die langjährige Freundschaft mit diesem Reich zu erkalten begann, da dasselbe seine Eroberungs-Politik nach Südosten, also in eine Richtung zu lenken begann, nach der ihm Preußen, für das dort jede Erwerbung unmöglich war, nicht nur nicht folgen konnte, sondern ein um so größeres Interesse hatte, ihr entgegenzutreten, als auf diesem Wege die Verbindung der russischen mit der österreichischen Politik — das für Preußens Existenz Gefährlichste — lag. Daß der von den besten Absichten für sein Reich besetzte, aber unklare und unsichere Kaiser Joseph nur auf seinen Tod warte, um mit Preußen anzubinden, war dem königlichen Greise keinen Moment unklar und die Abwehr dieses Angriffs der leitende Gedanke seiner Politik der letzten Jahre. Die Aeußerungen: „Mein Bruder Joseph mag sich vorsehen, ich hinterlasse einen Nachfolger, der mir nicht unähnlich sein wird,“ und an den damals zehnjährigen Prinzen Friedrich Wilhelm: „Du bist ein braver Junge, Du wirst Dir Schlessen nicht wieder nehmen lassen,“ sind eben so Charakteristisch für seine richtige Anschauung der politischen Verhältnisse, wie für das Vertrauen auf den Bestand des von ihm Geschaffenen. Schritt für Schritt folgte er der österreichischen Politik, die sich im Hinblick auf Gemeinsamkeit der Operationen gegen die Pforte der russischen immer mehr näherte, und nur seinem energischen Proteste ist es zu danken, daß der Kurfürst Carl Theodor den ihm 1785 von Joseph gemachten und durch Rußland in fast befehlender Form unterstützten Vorschlag, Bayern gegen die österreichischen Niederlande einzutauschen und den Titel eines Königs von Burgund anzunehmen, der sehr geschickt auf die Eitelkeit des schwachen Mannes berechnet war, zurückwies; damit war aber auch der letzte Schein des Einverständnisses mit Rußland geschwunden, dessen Kaiserin bei der Zusammenkunft mit Kaiser Joseph zu Mohilew bereits die Grundzüge der gemeinsam zu verfolgenden antipreußischen Politik festgestellt hatte, und F., obgleich sich England ihm in der letzten Zeit wieder näherte, von der Nothwendigkeit überzeugt, sich auf einen mächtigen continentalen Bundesgenossen zu stützen, warf sich in eine neue Richtung der Politik mit einer Genialität und richtigen Erkenntniß der Sachlage, die zur Genüge beweist, daß der kühne Geist des Siegers von Gyalau und Hohenfriedberg auch noch in dem Greise lebte und durch die lange ruhmvolle Laufbahn nur an überlegter Klarheit gewonnen hatte. Er, dessen ganze Politik bis dahin wesentlich eine europäische gewesen, der seine Stellung als deutscher Fürst mehr als eine zufällige angesehen und das Reich nur in sofern anerkannt hatte, als es Rechte gewährte; nicht als es Pflichten auferlegte, sah jetzt, nachdem ihm der siegreich durchgeführte Gegensatz zu Oesterreich eine europäische Stellung gegeben, wie sie für einen deutschen Fürsten nie für möglich gehalten worden war, von wie unendlicher Bedeutung es für Preußen sein und besonders werden müsse, wenn es auf dieser von ihm gewonnenen Basis seine deutsche Stellung zu einem der Grundpfeiler seiner Gesamtpolitik und es dadurch überhaupt möglich mache, dem deutschen Reiche unter seinem Vortritt diejenige europäische Stellung wieder zu geben, die es in den letzten Jahrhunderten,

besonders gegen Frankreich durch Oesterreich verloren und die dieses, dessen Schwerpunkt nach Osten hin in außerdeutschen Ländern lag, ihm je wieder zu schaffen weder Willens noch im Stande war. Die Wege hierzu hatte ihm der Teschener Frieden, der ihn als Hort von Deutschland erscheinen ließ, geebnet; mit jugendlichem Eifer und der Energie, welche ihn bis zu seinem Todestage nicht verließ und der selbst die ange strengteste Thätigkeit seiner Minister nicht genügen konnte, ergriff er 1784 die Idee eines Fürstenbundes (s. dies. Art.), da er ein sah, daß die alte durchlöcherete Reichsverfassung zu neuem Leben zu erwecken vergebliches Bemühen sei; und die Stiftung dieses am 23. Juli 1785 geschlossenen Bundes, dem, mit Ausnahme von Oldenburg und Württemberg, die durch Familienverbindungen in das russische Interesse gezogen, sich ausschlossen, alle deutschen Fürsten beitraten und der schon damals eine feste Consolidirung Deutschlands in sich geschlossen und diesem die Schmach des Rheinbundes erspart haben würde, wenn nicht mit dem Abscheiden des großen Stifters auch der zur Lebenshaltung und Wiederbelebung des Ganzen nöthige Geist entflohen wäre, war der letzte große staatsmännische Act des königlichen Greises, der mit dieser letzten, den übrigen sich würdig anreihenden Schöpfung seines genialen Geistes am 17. August 1786 eine Laufbahn schloß, die in der Weltgeschichte kaum ihres Gleichen hat. — Die äußere Erscheinung des großen Königs, dessen Bild im preussischen Vaterlande National-Eigentum im edelsten Sinne des Wortes, von der Hütte zum Pallast, in einer Allgemeinheit sich findet, welche bereites Zeugniß der Verehrung für den Helden und Schöpfer der nationalen Erbsche ablegt, ist weit über die Grenzen desselben hinaus Niemandem fremd. In seiner Jugend und ersten Mannesjahren von hochaufergerichteter Haltung, die seine Gestalt größer erscheinen ließ, als sie war, sorgfältig und bei feierlichen Gelegenheiten nicht ohne Pracht im Anzuge, zeichneten schwere Sorgen, kriegerische Anstrengungen und durchwachte Nächte bald ihre scharfen Linien in die königlichen Züge, aus denen die Weichheit, die sie bei aller bestimmten Ausprägung hatten, verschwand. Aus dem sechsjährigen Kriege kehrte er, der eben Fünfzigjährige, äußerlich als alter Mann zurück; — die Haltung gebücht, die Züge scharf und spitz, Nase und Kinn schärf hervortretend; — nur die hohe, freie, königliche Denkerstirn und das selten große durchdringende hellblaue Auge, das gewöhnlich in Vertrauen erweckender Milde leuchtete, besonders im Wortgefecht und Scherz, der oft nicht ohne Schärfe war, durchbohrend und verwirrend strahlte und im Horn dunklere Blitze schloß, die zerschmetternd auf den Schuldigen fuhren, verließen den hohen Geist, der in der schlichten Hülle sich barg und bis zum letzten Tage strenglich den mit immer größerer Stärke auf ihn einstürmenden körperlichen Leiden Trost bot. In späteren Jahren war sein Anzug bis zur Vernachlässigung einfach — eine alte Militär-Uniform (nie trug er Civil-Kleidung, außer bei dem Rendez-vous in Meisse 1769, um, wie er sagte, den Oesterreichern den Anblick des verhassten preussischen Blau zu ersparen), hohe Stiefel, die nie gewickelt und oft ganz roth waren, tabackbehaubte Weste und kurze Kniehose — dazu den historischen Hut und Krütsstock — so steht der große König vor Aller Augen. An sich selbst trug er zur Schau, was er seinem Gesandten in London, von Jacoby, heilkäufig einem eminenten Diplomaten, mit dem seine weit weniger anspruchsvollen Epigonen meist nichts als den Namen gemein haben, schrieb, als dieser sich beklagte, sein Gehalt sei zu gering, um sich Equipage zu halten, und er müsse zum Spotte von London im Reichswagen zu Hofe fahren: „Gehe Er zu Fuß und sage Er, daß ich mit 200,000 Mann hinter Ihm stehe, das wird mehr wirken, als die eleganteste Kutsche.“ — Friedrich ist, dem Charakter und der Persönlichkeit nach, oft mit Peter I. und Wilhelm von Oranien verglichen, indes wenn er, der durch seine geniale Kraft seinen Staat, obwohl mit viel weniger materiellen Mitteln ausgestattet, mit voller Stimmberechtigung Rußland und England an die Seite stellt, ihnen organisatorisch mindestens gleichsteht, überragt er sie als Feldherr weit, und auch nach einer britten Seite hin muß man ihm unbedingt den Vorzug geben; Peter, barbarischen Ursprungs, suchte die Cultur; Wilhelm, von seinen großen politischen Gedanken erfüllt, hatte keine Zeit, etwas Anderes zu denken; Friedrich stand vollkommen, wie je Einer, auf der Höhe seiner Zeit und ist der volle Ausdruck der Bildung seiner Epoche. Ueber die nächsten Aufgaben der Tagespolitik und des Krieges ging er weit

hinaus in die Welt der Bildung und der Kunst. Die großen Fragen der Religion und Philosophie beschäftigten ihn, und er suchte sie, allerdings im Sinne seiner Zeit, in einer so erschöpfenden Weise zu lösen, daß diese Studien allein hinreichend gewesen wären, die Zeit eines bedeutenden Geistes völlig in Anspruch zu nehmen. Dabei aber ließ er seinen Lieblingsbeschäftigungen nie auch nur einen Moment auf Kosten seiner Pflichten den Vorzug, — nichts war ihm fern oder fremd, das kleinste Detail der Verwaltung und das tiefste philosophische Problem beschäftigten ihn in raschestem Wechsel; mit der Leichtigkeit und Glacität des Geistes, die nur dem Genie verliehen ist, ging er von Einem zum Andern über, und hier wie dort war er stets Herr des Gegenstandes. Seine zahlreichen Schriften, — in 30 Bänden auf Befehl König Friedrich Wilhelm's IV., der seinem großen Ahn damit ein leuchtenderes Denkmal setzte, als das Standbild von Erz, das die Bewunderung der Mitwelt bildet und der Nachwelt von der Pietät des Gründers und der Genialität des Meisters Zeugniß geben wird, unter dem Titel „Ouvrages posthumes de Frédéric le Grand“ erschienen — umfassen in poetischer und prosaischer Form fast alle Gattungen der Kunst und Wissenschaft; vom tiefsten didaktischen Gedicht, wie l'Art de la guerre, bis zum leichten satyrischen Scherz und zum heißenden Epigramm, vom Trauerspiel bis zum Lustspiel, von den Vorschriften an die Generale und Obersten, ja die Husaren-Offiziere, bis zu den tiefstinnigsten transcendenteren Fragen: ist fast kein Thema, das der königliche Autor nicht angefaßt, und wenn wir aus diesen Schriften ein getreues Bild seines großen allumfassenden Geistes erhalten, treten uns in seinen unter dem Eindruck des Moments verfaßten Briefen und Oden an seine Freunde und besonders an seine Lieblingschwester Wilhelmine die Seelenzustände des Selben von der höchsten Freude bis zum tiefsten Schmerz vor: die Augen — wir sehen ihn im Siegesglanz von Hohenfriedberg, am Abend der Prager und Leuthener Schlacht, nach der Niederlage von Kollin, bei der Nachricht vom Tode der Mutter und Schwester unter dem Eindrucke des Runersdorfer Unglücks, umringt von übermächtigen Feinden, scheinbar ohne Rettung im Bunzelwiger Lager und finden ihn überall gleich groß, über den Creignissen stehend, besonnen im Glück und stets größer als das Unglück, auf Alles gefaßt und nie verzweifelnd, in tiefster Trauer und doch jeden Moment unter dem Gefühl der königlichen Pflicht. Wie er sich der deutschen Sprache nur in Geschäften, nie aber in der Unterhaltung bediente, sind mit Ausnahme der Instructionen alle seine Werke französisch geschrieben. Gewiß bleibt es schmerzlich, daß ein deutscher Monarch seiner Muttersprache so entfremdet war, daß er sich ihrer im schriftstellerischen Verkehr geradezu nicht bedienen konnte; andererseits wird es aber durch des Königs Bildungsgang vollkommen erklärlich, die einzigen productiven Literaturen waren in seiner Jugend die französische und englische, die deutsche lag damals noch unter dem Banne des verderblichen Einflusses, den der dreißigjährige Krieg auf sie ausgeübt, und die Persönlichkeit Gottsched's, dem trotz vielen pedantischen und einseitigen Weimerks das Verdienst bleibt, die deutsche Sprache sich selbst wiedergeben zu haben, war nicht dazu angethan, die Abneigung des Königs zu bessern. Obwohl dieser in seiner Abhandlung Sur la littérature allemande die sich eben vollziehende große Wiedergeburt der vaterländischen Literatur zu ahnen scheint und ihr eine schöne Zukunft nicht abspricht, hielt er doch die Sprache in ihrem augenblicklichen Zustand für unfähig, der Ausdruck wahrer Poesie und großer Gedanken zu sein, und er bekümmerte sich so wenig um sie, daß selbst Lessing's Werke ihm völlig unbekannt blieben, obwohl gerade ihn die jedem positiven Christenthum abgeneigte, auf dem Boden des französischen Encyclopädiemus aber mit deutscher Gedankentiefe und lebendiger Sehnsucht nach der Wahrheit, die er auf falschen Wegen suchte, in der Sphäre eines realistischen vernunftgemäßen Sittengesetzes sich bewegende Richtung dieses eben so scharfen als kritischen Geistes sicher angesprochen haben würde. Aus den Werken des Königs geht unzweifelhaft nicht nur eine Abneigung, sondern sogar der Gegensatz gegen jedes positive Christenthum als charakteristischer Grundzug hindurch; und hier liegt der tiefe Schatten auf dem sonst so hell strahlenden Glanze des königlichen Geistes. Was unausgesprochen und wenn auch nur dunkel gefühlt, doch wirklich vorhanden von Sehnsucht nach dem Ewigen, in seiner Seele lag, wer wird es wagen,

darüber abzusprechen oder gar zu richten? denn jeder weiß aus eigener Erfahrung, daß es unfagbare Momente giebt, wo ohne das tiefe Gefühl der Zusammengehörigkeit mit Gott die Menschenbrust unrettbar der Verzweiflung verfiel. Die deistische Richtung des Königs ist unzweifelhaft (denn um Pantheist zu sein, hatte er einen zu klaren Verstand); sie war aber wesentlich rationalistisch-speculativer Natur, dagegen ist sein Gegensatz gegen alles positiv-Kirchliche so schneidend, daß er sich bis zur ausgesprochenen Verachtung steigerte und namentlich seine religiös-philosophischen Schriften von frivolsten Angriffen gegen das Christenthum und die heilige Schrift wimmeln, die man nicht ohne ein Gefühl des tiefsten Schmerzes darüber lesen kann, daß dem großen Manne der verklärende Geist des lebendigen Christenthums fehlte, der allein zur vollendeten Größe führt. Vieles ist allerdings der falschen Art und Weise zuzurechnen, mit der ihm der Vater mit Gewalt die Wahrheiten des Christenthums einimpfen wollte, und dadurch nur erreichte, daß der Sohn sich der äußern Form mit Widerwillen fügte, von dem Wesen sich aber angewidert und abgestoßen fühlte, und sich, dem Herzensdrange und dem aufrichtigen Suchen nach dem Höchsten, wie er in frühester Jugend und zuletzt noch in Köstrin hervortritt, in kasser Resignation und damit dem Glauben entsagend, ein eigenes System zusammensetzte, welches, der vollkommene Ausdruck der damaligen französischen Aufklärungspeculation, die Gottheit in nebelhafte Ferne und Spottung vom Menschen setzte, — er sagt selbst in seiner Abhandlung *De la religion*: „l'amour propre intérêt le oïst au desir des hommes“ — die Religion aber nur einerseits als Nothbehelf für diejenigen niedern Geister, welche die innere Befriedigung nicht in dem durch die Vernunft vorgeschriebenen Sittengesetze zu finden im Stande wären, andererseits als menschliches Werkzeug zur Erreichung weltlicher Zwecke ansah. Das Letztere war bei ihm selbst der Fall. Der hohen Wichtigkeit des protestantischen Princips für Preußen sich klar bewußt, hatte er mit dem Protestantismus eigentlich nichts gemein als den Gegensatz zu dem durch Oesterreich vertretenen Katholicismus, — er war ihm nicht, wie bei seinen Verfahren, Herzenssache, sondern politisches Princip. Die Toleranz, die er gegen alle Glaubensbekenntnisse übte und wegen der ihm der höchste Liberalismus anherer Lage, dem alles bestimmt-Ausgeprägte ein Grauel, das unterscheidungslos Verschimmende aber erhaben erscheint als Theil des allgemeinen Uebels, in den er Alles aufzulösen befreht ist und darin den Köpferthum abstracter Neuschöpfungen zu finden meinte; in dem Himmel erhebt, hatte denselben Grund. Er, der erkannte, daß für Preußen die ausschließliche Herrschaft eines Bekenntnisses unmöglich sei, würde als Franzose ebenso aus politischer Ueberzeugung Katholik gewesen sein wie Michelieu, der die im Inlande als Staat im Staate niedergebückten Protestanten im Auslande überall gegen die Papisten unterstügte. Die Toleranz war bei ihm nicht die Frucht der christlichen Liebe, die Alles duldet und Alles trägt, sondern seine Zweckmäßigkeit-Maßregel und für ihn persönlich Indifferenz, da er alles positive Bekenntniß als weit unter sich liegend und das Christenthum höchstens als Repräsentant eines höheren Culturlebens über dem andern monotheistischen Bekenntnissen stehend anerkannte. Wenn der Staat, den er geschaffen, nach allen Richtungen hin nur der Ausdruck seiner Persönlichkeit war, so konnte er ihm nicht geben, was er selbst nicht hatte. Auf eine Stufe des Wohlstands, Größe, des Ansehens und der europäischen Macht hat er ihn gehoben, die vor ihm unerreichbar schien, doch ohne den einzig festen Nörtel, der auch dann, wenn die persönliche Größe des Herrschers nicht in so hervorragender Weise vorhanden ist, noch das Ganze zusammenhält. Dem christlichen Staat konnte er nicht, sondern statt des partikulären nur den religionslosen, den er nicht wollte, schaffen, und darin lag die stitliche Nothwendigkeit des späteren tiefen Falls — denn Gott läßt sich nicht spotten — zugleich aber die Möglichkeit der Regeneration durch Wiederkehr zum Glauben an den lebendigen Gott — das zeigt die Weltgeschichte, die der Finger Gottes ist, alle Tage, und die Gegenwart ist wohl dazu angethan, auf ihn zu merken. Dem großen Geist des Königs, der weit über die Gegenwart in die Zukunft schaute, konnte die nothwendige schlimme Ernte der Saat, die er, ohne es zu wollen — wir wiederholen es — durch sein Beispiel ausgekreut hatte, nicht entgehen, denn was ist es anders als offenes Bekenntniß dessen, was seiner laubherrreichen Regierung ge-

dinge gehörte bei dieser strengen Centralisation die rastlose Thätigkeit und das Genie des Königs dazu, frische Circulation und gesundes Leben in dem Ganzen zu erhalten, und noch seinem Tode hing das ganze System, dem der erschöpfende Aufzug des stets weiter schaffenden rastlosen Geistes fehlte, mit erschreckender Schnelle an, sich in den schablonenmäßigen geistlosen Bureaukratismus umzusetzen, der, alles innere Leben erlöthend, nur mit Anstrengung den äußeren Schein so lange zu wahren vermochte, bis bei dem von Westen hereinbrechenden Sturm das innerlich haltlose Gebäude im ersten Anprall zusammenbrach. Mit dem Könige ging die Zeit, die man mit Recht nach ihm genannt, zu Grabe, und das Gefühl der Verlassenheit und ungewissen Abnung, das bei der Nachricht seines Todes Europa, an dessen Horizont bereits die blutige Morgenröthe einer schweren dunklen Zukunft aufzulenchten begann, durchzuckte, spricht sich charakteristisch in den schlichten Worten jenes schwäbischen Bauern aus: Ach, wer wird nun die Welt regieren!

Friedrich Wilhelm II., König von Preußen, bestieg den von seinem großen Vorgänger auf seinen jetzigen Grundlagen eigentlich neu gegründeten Thron in dem Augenblick, wo diejenigen materialistisch philosophischen Ideen, welche, zuerst nur das speculative Geistesproduct weniger Gelehrter, allmählich eine weitere Verbreitung gefunden und der ganzen Richtung und Erziehung des Jahrhunderts ihren Stempel aufgedrückt und, der geistigen Strömung den leitenden Impuls gebend, schließlich alle Schichten durchdrungen hatten. Dadurch war natürlich die frühere ideale Art und Weise der Auffassung zum großen Theil verloren gegangen, und die ursprünglich rein geistige Bewegung, welche vom Standpunkt der Vernunft aus, mit Rücksicht und Wohlwollen in dem auch praktisch nicht durchführbaren, doch rein menschlich betrachtet, anerkanntenswerthen Streben durch Hebung des abstract sittlichen und materiellen Zustandes der Menschheit eine neue bessere Zeit anbahnen wollte, hatte einen durchaus negativen Charakter angenommen, der in einseitigem Haß mit zerstörender Feindschaft sich gegen alle objectiven Ordnungen wandte, um vorerst tabula rasa zu machen, da ihm nach eigenem Gefühl die Leiter die Fähigkeit, organische Neubildungen auf der vorhandenen Basis hervorzurufen, fehlte. Wenn in einer Zeit, wo die Ereignisse an einem Wendepunkte angekommen sind, der gewissermaßen ein neues Werden bedingt, und das Staaten- und Völkerverleben in neue Bahnen lenkt, deren Betreten von ihm so größeren Erschütterungen begleitet ist, als der Umbildungs-Proceß bis zu dem Moment geräuschlos vor sich gegangen ist, wo er, die letzte Hülle abwerfend, fertig in's Leben tritt, es nicht nur schwer, sondern für die menschliche Kraft allein, und wäre sie die des Genius, unmöglich ist, das Steuer des Staates mit fester Hand durch die klippvolle Bahn zu führen, und die Kritik, mehr als irgendwo anders, will sie nicht einseitig, ja geradezu ungerecht und falsch werden, nicht nur die Resultate, sondern die bedingenden Verhältnisse und die durch die Zeitströmung stets insinuirte Individualität berücksichtigen muß, gilt dies in verstärktem Maße von F. W. II., dessen Stellung als Nachfolger des großen Mannes, der in letzter Instanz den Schwerpunkt der europäischen Politik repräsentirte, eine doppelt schwierige war. Friedrich's des Großen weltgeschichtliche Stellung fasste natürlich auf den preussischen Staat, den er so, wie er jetzt war, erst geschaffen und ihm so das Gepräge seiner Persönlichkeit, die im Centrum des Ganzen stand, aufgedrückt hatte, daß er, einem Körper vergleichbar, dessen Leben von dem innewohnenden individuellen Geiste abhängig, nothwendig dahin stehen mußte, wenn nicht sofort ein ähnlich organisirter an seine Stelle trat, der aber fast bedeutender hätte sein müssen, als der des großen Königs, da zur Weiterbildung als der rechten Fortsetzung des Begonnenen nicht nur die Unwillkürlichkeit des ersten Antriebes, sondern bewußtes Eingehen in den Gedankengang des Vorgängers, also ein intellectueller Assimilationsproceß gehört, ohne der feinen Selbstthätigkeit angßlich Schranken zu setzen. Selten sind über einen Herrscher so verschiedene Urtheile gefällt worden, wie über F. W. II. Er hat warme Bewunderer gefunden, wie Dampmartin, der nicht nur begeisterter Lobredner seiner bedeutenden Eigenschaften, sondern auch heftiger Vertheidiger, sogar seiner großen Schwächen eine gewisse Verzeihung zu vindiciren strebt, während andererseits vielfach ein vollständiges Verdammungsurtheil über ihn ausgesprochen worden ist. Wenn auch nicht in dieser rückwärtslosen Schärfe, die nur die abstracten Resultate seiner

Regierung, die in letzter Instanz den Staat momentan unter seinen Trümmern begraben, in's Auge faßt, über ihn abgesprochen werden kann, muß die objectivc Kritik doch zugeben, daß er neben vielen vortrefflichen Eigenschaften des Herzens keine einzige Missethat, die ihn als Regenten groß gemacht hätte, während seine Schwächen, von denen er als Privatmann nur Gott und seinem Gewissen Rechenschaft schuldig gewesen wäre, vom Thron herab einen tiefen Schatten werfen, der im Verein mit den auflösenden Ideen, deren Ursprung doch schließlich auf die Reaction gegen Ahrische, wenn auch tüchtlosere Verachtung göttlicher und menschlicher Ordnung zurückzuführen ist, zerstörend auf die inneren Verhältnisse wirkten. Geboren zu Berlin am 25. September 1744, verlor er bereits im 14. Jahre seinen Vater, den Prinzen von Preußen, August Wilhelm, der, in Folge der eben so harten als ungewöhnlichen Behandlung seines königlichen Bruders nach dem unglücklichen Rückzuge aus Böhmen im Sommer 1757 die Armee verlassen hatte und allgemein verehrt und beklagt am 12. Juni 1758 starb. Am 11. December desselben Jahres ernannte ihn der König als präsumtiven Thronfolger zum Prinzen von Preußen und zugleich den Oberst Graf Borcke zu seinem Gouverneur. Die detaillirte Instruction, die er für diesen entwarf und in der er besonders vor dem schroffen Eingreifen in die Neigungen des Jünglings warnt, vielmehr empfiehlt, möglichst Einfluß auf dessen Sekt zu gewinnen und unter Fernhaltung aller Bedenke ihn Geschmack an den Studien finden zu lassen, bietet ein besonderes Interesse im Vergleich zu der, welche einst der Vater des Königs zu gleichem Behufe entwarf. — Der Prinz, mit guten Naturanlagen ausgestattet, machte unter Leitung seines Lehrers, des Mitgliedes der Berliner Akademie, Beguelin, eines edlen und pflichttreuen Mannes, rasche Fortschritte; die Musik liebte er wie sein Oheim und brachte es auf dem Cello zu nicht gewöhnlicher Meisterhaft; in der Religion ward er von dem ehrwürdigen Hofprediger Sack unterrichtet und von ihm 1762 zu Magdeburg confirmirt. Dem segensreichen Einflusse dieses Mannes und der Königin Elisabeth Christine (s. d. Art.) verdankt Friedrich Wilhelm die ganz entschiedene Sinnneigung zum positiven Christenthum, die durch sein ganzes Leben hindurchgeht und selbst durch die Correspondenz mit Voltaire nicht erschüttert werden konnte. Von der Nothwendigkeit der Erlösung war er durchdrungen, dagegen erhob sich sein Glaube nicht über ein passives Fürwahrhalten und eine gewisse äußere Ehrerbietung gegen die kirchlichen Formen. Das Christenthum und Leben sich vollkommen durchdringen und ersteres das letztere erst veredeln müsse, war ihm nicht klar, sondern statt daß bei seinem Sohn und noch bewußter und consequenter bei seinem Enkel Christus der alleinige Mittelpunkt ihres Lebens und Wirkens war, bildeten für ihn Religion und Leben zwei völlig excentrische Kreise, wo im Centrum des ersten Gott, des zweiten aber er mit seinen Neigungen stand, und die er beide als gleich Berechtigte ansah. Ueberhaupt ist diese heftige Unklarheit, die sich bereits im Beginne seiner Regierung in dem Religions-Edict ausspricht und die in späteren Jahren geradezu in Ahricismus und abergläubische Geistesfehler ausartete, ein hervorragender Zug seines Charakters, der, nur auf den augenblicklichen Genuß (sowohl materiel als spirituell) gerichtet, angestrebter Forschung und gründlicher Prüfung abgeneigt, sich mehr dem Gefälligen als dem Wahren zuwendete und sich schmeichelnden Eindrücken unter Fernhaltung der Wirklichkeit überließ. Das Gefühl seines hohen Verufs, das ihn wohl zu Zeiten überkam, wie die Worte Virgil's, die er einem Frankfurter Arzte in's Stammbuch schrieb, beweisen:

„Animo repetentem exempla moorum

Et pater Aeneas excitat et avunculus Hector“

trug mehr den Charakter eines augenblicklichen äußeren Eindruckes, als festgewurzelter innerer Ueberzeugung, und es konnte nicht fehlen, daß er bald dem Einflusse von Günstlingen unterlag, die wie Bischoffswerder, Müllner u. A. seinen Lieblingsneigungen zu hulbigen verstanden. Früh bereits begann die durch starken, kraftvollen Körper genährte Neigung zu ungebundenem Lebensgenusse in hervortretender Weise sich auf Kosten ernsterer Beschäftigungen bei dem jungen Prinzen geltend zu machen, und der König, dem Manches von dem Treiben des Neffen hinterbracht wurde, das ihm nicht gefiel, ließ ihn, als er ihn im Frühjahr 1762 nach Breslau in's Haupt-

quartier berief, das Drückende seiner Unzufriedenheit so hart empfinden, daß dem Jünglinge nach brieflichen Aeußerungen seine Stellung fast unerträglich wurde. Dadurch entstand bei ihm ein schüchternes zurückgezogenes Wesen, das die Stimmung Friedrich's gegen ihn nicht besserte; seine Liebe wendete sich ganz, wie einst es bei seinem Vater gewesen, den jüngeren Neffen, Heinrich zu, und als dieser 1767 an dem Boden starb, drückte sich die Liebe seines Schmerztes in der in seinen Werken erhaltenen Lobrede: „Eloge du prince Henri de Prusse“, aus. Nach dem Tode desselben besserte sich das Verhältniß zu dem Thronerben, der 1765 mit einer Tochter des Herzogs Carl von Braunschweig vermählt, und nach Trennung dieser Ehe, aus der eine Tochter, die nachherige Herzogin von York, entsprossen, 1769 eine zweite Ehe mit Friederike Louise, Tochter des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, aus der vier Söhne und zwei Töchter stammten, geschlossen hatte. Der König zog ihn zu den jährlichen Aeußerungen, nahm ihn zur Zusammenkunft mit Kaiser Joseph mit nach Reife und ließ ihm durch erprobte Verwaltungsbeamte in der inneren Administration Unterricht erteilen. Beim Rückzuge 1778, wo er sich bei Neustädt durch die geschickte Art, wie er im Angesichte des Feindes aus einer bedenklichen Stellung ohne Verlust abzog, den Beifall des königlichen Feldherrn erwarb, begrüßte er ihn mit den Worten: „Von heut ab sind Sie nicht mehr mein Neffe, sondern mein Sohn,“ und zwei Jahre darauf sendete er ihn in Begleitung des Grafen Oby nach Petersburg zur Kaiserin Katharina, der er sich durch die Liebenswürdigkeit seines Wesens empfahl, aber dadurch, daß er mit dem Großfürsten Paul in freundschaftliches Verhältniß trat, ihre Gunst schnell verlor. Von den eigentlichen Staatsgeschäften hielt ihn jedoch Friedrich fern; der Thronerbe selbst fühlte auch keinen besonderen Drang, sich mit der Politik zu beschäftigen, sondern lebte seinen Privatinteressen, besonders zog ihn die Freimaurerei an, die gerade damals einen neuen Aufschwung nahm (s. d. Art. Ferdinand von Braunschweig) und, indem sie die Nichtigkeit und Hohlheit ihrer phantastischen Pläne in ein geheimnißvolles Dunkel hüllte, einen Einfluß zu erlangen suchte, den sie bei offenem Auftreten nie hätte gewinnen können. Gerade diese Geheimnißkrämerei zog aber den Prinzen bei seinem Gange zum Mythischen, Unbestimmten an, und er wurde durch Bischoffswerder, der übrigens kein schlechter, sondern nur beschränkter Charakter, dabei aber voll ehrgeizigen Strebens war, in die Illuminaten- und Rosenkreuzer-Verbindungen, die damals in der Zeit allgemeiner Aufregung zu einem ephemeren Dasein auftauchten, hineingezogen. Friedrich ignorirte in seinen letzten Lebensjahren dieses Vetreibe sowohl, von dessen Hohlheit er sich in früherer Zeit selber überzeugt, wie die Verbindung seines Neffen mit der Tochter des Kammermusikus Enke, welche er zum Schein an seinen Kammerdiener Riez verheirathet hatte und sie später als Königin zur Gräfin Lichtenau erhob; dieses bereits vor seiner zweiten Ehe angeknüpfte Verhältniß wurde durch dieselbe nicht, wie der König gehofft hatte, aufgehoben, vielmehr trat, obwohl die junge Prinzessin von Preußen ein Muster von ehelicher Tugend und Treue war und trotz aller Vernachlässigungen blieb, zwischen beiden Ehegatten bald eine nur die äußere conventionelle Form festhaltende Eekälung ein. Während F. W. nacheinander mehrere Verhältniße einging, deren eines — so weit war die Verwirrung der Begriffe gekommen — sogar durch die Hand eines Predigers den vermeintlichen göttlichen Segen empfing, „da ja auch David, der Mann nach dem Herzen Gottes, zwei Frauen gehabt habe“, fand seine Gemahlin in der Erziehung ihrer Kinder, deren Sorge sie, so lange er lebte, mit König Friedrich theilte, Trost und Ersatz für manches Schwere, und ihre letzten Lebensjahre — sie starb 1805 — wurden durch die rührende Kindesliebe und Verehrung des königlichen Sohnes und der hohen Schwiegertochter, die alle früheren Leiden vergessen zu machen suchten, ersetzt. — Als F. W. am 17. August 1786 den Thron bestieg, fand er Preußen in einer beneidenswerthen Stellung, besonders dessen Ansehen in Deutschland auf dem höchsten Gipfel; vorläufig schien er auch die von seinem Oheim befolgte Politik verfolgen zu sollen, indem er Herzberg (s. dies. Art.), welcher sie unter Friedrich geleitet, in der ehrenvollsten Weise auszeichnete und den traditionellen Gegensatz zu Oesterreich, das mit Rußland im Bunde gegen die Türkei im Kriege lag, festhielt. Bald reflectirte sich indes der schwankende Charakter des Königs auch in der Politik. Nachdem er als Vertheidiger der Rechte des Fürsten Hessen-Philippthal aufgetreten und durch einen

kurzen, fast blutlosen, aber erfolgreichen Feldzug die antiranische Partei in Holland niedergeworfen, seinen Schwager, den Erbstatthalter, wieder in seine Rechte eingesetzt und mit England durch den Vertrag von Loo den Status quo in Holland garantirt hatte, machten der Herzog von Weimar und der Kurfürst von Mainz, welche sich der Hoffnung einer Regeneration des Reichs im Sinne des großen Königs hingaben, dem Könige den Vorschlag, mit dahin einschlagenden Propositionen hervorzutreten. Die Antwort desselben, der Hauptzweck des Bundes sei die Erhaltung der Integrität Bayerns gegen Oesterreich gewesen und in Betreff der in der Reichsverfassung etwa vorzunehmenden Aenderungen müsse man sich vorläufig auf vertrauliche Mittheilungen beschränken, zeigte, wie wenig der Nachfolger in den Geist der Schöpfung des großen Vorgängers eingebrungen war; da gleichzeitig Sachsen erklärte, Erhaltung aber nicht Verbesserung der Verfassung, da dies tausend Inconvenienzen habe, müsse das Ziel des Bundes sein, war die Auflösung desselben factisch da, und wenn er auch vorläufig dem Namen nach fortbestand, begab sich F. W. doch freiwillig dieses Sabels, mit dem er auf Kräftigung des wahren deutschen Geistes hätte wirken müssen, um sich in andere für glänzender und ruhmvoller gehaltene Unternehmungen zu verstricken. Auch in der inneren Politik hatte er sich einem Moment zu einer gewissen schwungvollen Thätigkeit fortreißen lassen. Angeregt durch einen Brief des bekannten Mirabeau, schien er den darin angegebenen Weg wirklich einschlagen zu wollen, da er sich durch die glänzende Außenseite der nicht ohne Gewaltthat, wenn auch ohne innere Consequenz und theilweise geradezu in Widerspruch mit den Bedingungen der staatlichen Existenz Preußens angestellten abstracten Regierungs- und Verwaltungstheorien blenden ließ. Gleich in den ersten Tagen seiner Regierung schaffte er zum großen Jubel des Volkes die verhasste Regie ab und gab die zahlreichen Monopole frei, bald zeigte es sich indes, daß diese Einrichtung des verstorbenen Königs eine, wenn auch in der Ausführung oft harte, doch nothwendige gewesen sei, da der Staat von dadurch entstehenden Ausfall an Einnahmen nicht entbehren konnte und die in Folge davon ausgelegten directen Steuern oft drückender waren, als die Accise selbst. Ueber eine Schrift, welche die abgeschaffte Maßregel in freimüthiger Sprache vertheidigte, gerieth der König in heftigen Born, beruhigte sich aber, als sein ehemaliger Erziehler, der Graf Yorck, sich als Verfasser nannte, zumal der Erfolg ihm Recht gab; am Ende seiner Regierung, 7. August 1797, sah er sich sogar genöthigt, die Accise wieder einzuführen. Für das Heer, das er eben so wie sein Oheim als die Stütze des Staates ansah, sorgte er auf mannigfache Weise; der Sold wurde erhöht, die Cabettenhäuser vermehrt, leichte Infanterie- (Füsilier-) Bataillone eingerichtet und eine schonende Behandlung der Leute empfohlen. Die obere Leitung der Armees-Angelegenheiten, die Friedrich II. mit einigen General-Adjutanten selbst besorgt hatte, übertrug er, in richtiger Erkenntniß, daß er allein dem nicht gewachsen sei, der Ober-Kriegsbehörde, die in mehrere Abtheilungen für die einzelnen Waffen, Festungen und Intendantur zerfiel; an die Spitze stellte er den General v. Müllendorf und den Herzog von Braunschweig und nicht den Prinzen Heinrich, wie dieser, der durch den verstorbenen Bruder oft gekränkt und nie befriedigt worden war, sicher gehofft und mit einer Bestimmtheit sich darüber ausgesprochen hatte, die gerade in dem Meffen die Furcht, sich durch Gewährung dieses Wunsches etwas zu vergeben, erregt haben mag. Rechtwändig ist es, daß, während Niemandem, der sehen wollte, es vorzögen bleiben konnte, wie Alles allmählich dem Könige aus den Händen fiel, er, der Arbeit wenig gewöhnt, ein Werkzeug in den Händen Anderer war, und die kräftige Selbstherrschast des Vorgängers in eine Gängelingsverwaltung ausartete, F. W. der Gedanke, unter fremdem Einfluß zu stehen, ein unerträgliches war, und Bischoffswerder gerade darum ihn so unumwunden beherrschte, weil er ihn stets in der Ueberzeugung erhielt, er wöhle, beschliesse und entscheide allein. Den von seinem großen Oheim ganz vernachlässigten Volksschulwesen widmete er eine eingehende Fürsorge; auch den Bestrebungen auf dem Gebiete der deutschen Literatur erwies er sich geneigt, setzte einzelnen talentvollen Dichtern Pensionen aus und vermehrte die Einkünfte der Universitäten Königsberg und Halle, wo er das philologische Seminar unter F. A. Wolffs Leitung gründete. Wenn sein Vorgänger sich um die deutsche Philosophie und Theologie gar nicht gekümmert hatte,

so schwebte ihm die von Wöllner noch zugänglicher gemachte, an sich sehr richtige Idee vor, daß es ihm, als dem Schirmherrn der protestantischen Kirche, Pflicht sei, die von jenem vernachlässigten Rechte der Kirchengewalt wenigstens in seinem Lande wieder in Anwendung zu bringen, um den Kirchenglauben nicht noch mehr, als schon geschehen, durch die Gefahren zu lassen, die zur Befestigung und Vertheidigung desselben berufen waren. Statt aber zu diesem Zwecke unter der allerdings kleinen Schaar gläubiger Prediger geeignete Männer, wie Spalding und Herms, die in Berlin selbst waren, auszuwählen, ließ er sich bei seiner Abneigung gegen alles Grändliche, Eingehende, durch den eben so confusen, als ehrgeizigen Wöllner, der, früher Prediger, nach einer andern Seite hin einen nicht minder nachtheiligen Einfluß auf F. W. ausübte, als einst Jordan auf seinen Vorgänger, dazu bewegen, die Meinheit der Lehre und ihre Vertheidigung gleichsam als eine Dienstsache aufzufassen, und einfach die Grundsätze der altpreußischen Subordination gegen die ungläubigen Prediger geltend zu machen. Diese einseitige und kurzfristige bureaukratische Uebertragung der Omnipotenz des Staats auf das Gebiet der Kirche, welche von der absoluten Verkennung des Geistes zeugt, der allein frisches Leben in ihr erhalten kann, reflectirt das am 9. Juli 1788 publicirte Religions-Edict im vollsten Maße. Durchaus in dem, bei gänzlicher Ignoranz der realen Verhältnisse nach abstracten Theorien schematisirenden Geiste, welcher in dem 1794 publicirten Allgemeinen Land-Recht (s. d. Art.) herrscht, gekrönt, ist es eine eigenthümliche Mischung weltlichen Geschäftswesens mit gutgemeinten, aber unklaren und darum schädlichen Intentionen zu Gunsten der Kirche. In dem Edict ist ausgesprochen, daß jeder Geistliche bei Verlust des Amtes verpflichtet ist, die Heillehre streng nach den in symbolischen Büchern der beiden Confessionen feststehenden Artikeln vorzutragen; was er für seine Person glaube, das möge er mit seinem Gewissen abmachen. Da nach diesen Grundsätzen auch die Prüfungen der Candidaten abgehalten, also diese nur gefragt wurden, was sie lehrten, nicht was sie glaubten, so war es natürlich, daß der Heuchelei und dem nivellirtesten Nationalismus gleichsam Thür und Thore geöffnet wurden. Die Folgen zeigten sich später in erschreckender Weise darin, daß die gläubigen Prediger im Lande zu zählen, ja als Pietisten und Kopfhänger vollkommen verfehmt waren, und erst in den 30er Jahren ist eine heilsame Reaction dagegen eingetreten. Im Jahre 1791 vereinigte der König durch Verzichtleistung des letzten kinderlosen Markgrafen des Fürstenthums Ansbach-Bayreuth (160 Q.-M.) mit Preußen, bei welcher Gelegenheit Freyherr von Hardenberg, der dort Minister war, in preussische Dienste übertrat. Auch in der äußern Politik wurde die schwankende Haltung des Königs bald offenbar. Nachdem er 1788 sich dem Kaiser dadurch, daß er bei dem Streite der Lüticher mit ihrem Bischof die Partei der Ersteren ergriff, noch mehr entfremdet, dagegen sich England genähert, und auf Herzberg's Rath 1790 sowohl der Pforte, welche von Rußland und Oesterreich bedrängt wurde, wie der Republik Polen ihren Bestand garantiert hatte, und dadurch ein Krieg mit beiden Kaiser-Reichen fast unvermeidlich schien, änderte der Tod Kaiser Joseph's II. die politische Lage der Dinge. Sein Nachfolger Leopold II. näherte sich Preußen und schloß unter Englands Vermittlung mit dem Könige am 27. Juli 1790 die Convention von Reichenbach, in der er der Partei alle Eroberungen zurückzugeben versprach. Herzberg, der Repräsentant der antikirchlichen politischen, der bringend den Abschluß dieser Convention widerrathen hat, ward entlassen; bald zeigte sich indes die alte Hostilität Oesterreichs, denn im Frieden von Szistowa (s. d. Art.), welchen die Allirten mit der Pforte auf der Grundlage des Friedens von Kalmaritz (s. d. Art.) schlossen, ward gegen die ausdrückliche Verabredung Preußens mit keinem Worte erwähnt. Die immer drohender werdenden Verhältnisse in Frankreich, von wo aus die revolutionären Ideen sich bereits vielfach nach Deutschland verbreitet hatten, ließen den König im Gefühl der Nothwendigkeit des Zusammenhanges mit Oesterreich diese Rücksichtung vergessen und in dem Alltäglichen Bündnisse, August 1791, vereinigten sich beide Monarchen zur Bekämpfung der Revolution und zur Erhaltung der deutschen Reichsverfassung. Als nach Leopold's Tode und Erneuerung dieses Bündnisses durch Franz II. Frankreich den Krieg erklärte, rückte ein preussisches Heer unter dem Herzog von Braunschweig in die Champagne ein. (Siehe den Artikel:

Revolutionkrieg am Rhein). Die allgemeine Begeisterung, welche die Franzosen ergriff, und die geringen Talente des Herzogs, der durch persönliche Bravour im siebenjährigen Kriege einen unverdienten Ruf als Feldherr erhalten hatte, verbunden mit unglücklichen Wittorungsverhältnissen, bereiteten jedoch allen Erfolg. Die erste Coalition (England, Preußen und Oesterreich) brannte von vorn herein an gegensätzlichem Mißtrauen, Eifersüchtelei und oftmals bösem Willen, besonders seitens des letzteren, so daß endlich nach zwei erfolglosen Feldzügen F. W. mit Frankreich dem Separatfrieden von Basel (s. d. Art.) schloß (5. Aug. 1795), obwohl England Alles that, um ihn davon abzubringen, und zuletzt durch den Gesandten Lord Spencer sogar der Grafin Richemont 1 Million bieten ließ, falls sie ihren Einfluß dahin anwendete, diese hätte indess, wie General Narovitch drastisch sagt, „bei vielen schlechten Eigenschaften doch zu viel preussische Ehre im Weibe, um es nicht dem Könige mitzutheilen“, vor nun um so fester auf seinem Plan bestand. Es wurde die Neutralität des nördlichen Deutschlands und eine Demarcationslinie (s. d. Art.), außerdem aber in einem geheimen Artikel des von Hardenberg unterzeichneten Friedens festgesetzt, daß Frankreich das linke Rheinufer, Preußen für seine dort belagerten Oeßischen Länder aber eine bedeutende Entschädigung auf Kosten der kleinen deutschen Territorialstände erhalten sollte. Diese hinterhältige Politik, die, allerdings mit durch Oesterreich verschuldet, 10 Jahre vorher unmöglich gewesen wäre, zwang Preußen, sich mehr und mehr Frankreich zu nähern, und die Repräsentanten derselben bis in die letzten Konsequenzen, Sangwitz und Lucchesini (s. d. Art.), die Herzberg, den sie verdrängt hatten, an politischer Ehrlichkeit und wahren Interesse für Preußens Größe nicht das Wasser reichen, haben den Abgrund gegeben, in den schließlich der Staat 1806 hineinfiel. Momentan erfolgreicher, aber in ihren Konsequenzen nicht minder verderblich war die preussische Politik im Osten. Die Kaiserin Katharina, darauf stinnend, das, was sie gegen die Türkei nicht hatte erreichen können, in Polen zu gewinnen, erklärte die Constitution, welche der König Stanislaus im Verein mit dem Reichstage nach Beseitigung des russischen Einflusses am 3. Mai 1791 proclamirt hatte, für revolutionär und den Nachbarn gefährdend, verlangte kategorisch ihre Abschaffung und rückte, durch eine in ihrem Solche stehende Partei, die sogenannte Langowitzer Confederation, angefordert, in Polen ein. Dieses rief Preußen, dem Vertrage von 1790 zufolge, um Hilfe an; statt diese aber zu gewähren, einigte sich der König, durch seine Günstlinge hier dem russischen, wie zwei Jahre früher dem österröschischen Einflusse weichen, 1793 mit der Kaiserin zu einer zweiten Theilung Polens (s. dies. Art.), wodurch er 1100 Q.-M. und die Städte Danzig und Thorn erhielt. Der zu Grodno versammelte Reichstag wurde zwar durch russische Bajonette zur Anerkennung dieser Gewaltthat gezwungen, Anfang 1794 brach aber unter General Kosziusko der Aufstand in der hellen Flamme aus, der erst nach einem anstrengenden Feldzuge der Russen und Preußen unter des Königs eigener Anführung mit der totalen Vernichtung von Polens Selbständigkeit durch die dritte Theilung, wodurch Preußen 900 Q.-M. mit Warschau erhielt, endigte. Obwohl der König durch diese momentane Erwerbung der Süd- und Nord-Preußen benannten Länderstrecken dem Staate eine Ausdehnung gab, wie er sie bis dahin nicht besessen (5800 Q.-M.), so war dieselbe eher einer intensiven Schwächung gleich zu achten; denn einmal wurden die preussischen Formen in den neuen Provinzen mit einer Rücksichtslosigkeit eingeführt, welche nicht geeignet war, die ererbten Gemüther zu beruhigen, und zweitens durch die, meist ohne des Königs Wissen durch Bischoffswerder, Lucchesini und Wöllner betriebene massenhafte Veräußerung und Verschleuderung der Domänen und confiscirten Güter an ihre Errenturen den Bewohnern ein Haß und Abscheu gegen alles Preussische eingeimpft, der zwar in passivem Trost und schweigendem Widerstand gegen alles deutsche Wesen sich äußerte, im Jahre 1806 nach dem unglücklichen Herbstfeldzuge aber die schlimmsten Früchte trug. — Aus dem polnischen Felde zog sich der König, dessen Gesundheit bereits durch die Campagnen am Rhein hart erschüttert war, krank zurück; Brunnenkuren in Pyrmont 1796 und 1797 hatten keinen Erfolg und die Brustwassersucht bildete sich, noch begünstigt durch des Königs Neigung zu unverbunlichen Speisen, mit großer Heftigkeit aus. Am 29. September 1797 sah er Berlin

zum letzten Male und am 16. November 1797 verschied er unter großen mit stiller Geduld getragenen Schmerzen im Rarmor-Palais bei Potsdam. Seine Regierung giebt nach innen hin kein freundliches Bild; zwar blieb die alte Ordnung der Geschäfte äußerlich dieselbe, aber der Geist war aus der Form gewichen, der Staatsdiener lebte nicht mehr allein seiner Pflicht, sondern suchte Hofgunst und Verbindung mit denen, die das Ohr des Herrschers hatten und ihn — viel mehr als je die weltlichen Verbindungen, die nicht durch ihre Zahl, sondern durch die Harmlosigkeit, mit welcher sie Gottes Ordnungen als absolut für den Herrscher nicht vorhanden erscheinen lassen, erschrecken — auf das Unverantwortlichste mißbrauchten. Der Schatz, den der große König gesammelt, war in nutzlosen Kriegen zertrouen und eine Schuldenlast von 40 Millionen dem erschöpften Lande auferlegt, während von den in den neu erworbenen Ländern liegenden Gütern der Krone wenig zu Gute kam. Endlich in den Geistesmangel an wahrer Gottesfurcht und, selbst bei Erkenntniß der Schäden, an sittlichem Ernst sie zu heilen; dagegen allseitiges Jagen nach Genuß und Ausbeuten des Augenblicks auf Kosten der Zukunft. Nicht viel besser stand es nach außen: das Nachgeben im Westen, die reiche Beute im Osten, erschütterte in alten Cabinetten tief den Glauben an Preußens Rechlichkeit, trieb es Frankreich in die Arme, das immer tiefer und rücksichtsloser in Deutschlands Verfassung eingriff; und als endlich das durch die Intriguen seiner gewissenlosen Diplomaten so lange umgarnte Preußen sich aufrichtete, stand es, aller natürlichen Bundesgenossen entfremdet, allein dem mächtigen Feinde gegenüber.

Friedrich Wilhelm III., König von Preußen, der Sohn und Nachfolger des Vorigen, wurde am 3. August 1770 zu Potsdam geboren. Wenn die glorreiche Epoche des großen Friedrich dadurch, daß die von ihm eingeführten Formen sich äußerlich noch eine Zeit lang gleichsam aus Gewohnheit erhielten, den Strahlenglanz ihres Ruhms noch auf die erste Zeit der Regierung F. W.'s III. warf und erst in der letzten Zeit die Folgen der vielfach unter derselben begangenen Fehler und Mißbräuche sich zu zeigen begannen, ward seinem Nachfolger das herbe Loos, trotz des edelsten Willens, die bessern Hand an die Schäden, die ihm nicht unbekannt geblieben, zu legen, und trotz des durch tiefsten sittlichen Ernst getragenen eifrigen Strebens, dem ganzen Staatewesen den frischen Geist, dessen Wirkungen er in den letzten Lebensjahren des großen Oheims, der für ihn ein besonderes Wohlwollen empfand, noch mit dem erwachenden Bewußtsein des Jünglings empfunden und später schmerzlich vermißt hatte, wieder einzuhauchen, den stolzen Bau zusammenstürzen und den Namen des preussischen Namens eine Zeit lang unter den Trümmern begraben zu sehen. Durch schwere Prüfungen ist er hindurch gegangen, wie sie wenigen Fürsten auferlegt worden sind, und den Becher des bittersten Seelenschmerzes und des tiefsten Herzenskummerd, der ihn in seinem königlichen Verufe, wie im Kreise seiner Familie getroffen, hat er bis auf die Gese geleert; aber in dem starken festen Glauben, daß Gottes gewaltige Hand, so schwer sie auf ihm lag, doch nur die des aus Liebe züchtenden Vaters und der Herr überall sei im Heulen des Sturmwindes und im linden sanften Säuseln, blühte er selbst, als die Wellen über ihm zusammengeschlagen drohten, ein Vorbild seinem Volke, das mit wenigen Ausnahmen des Herrn fast vergessen hatte, unverwundt nach den Bergen, von denen die Hilfe kommt, und er, der versprochen hat, die Seinen nicht zu verlassen und zu versäumen, sandte sie gerade in dem Augenblicke, als das Uebel auf's Schädlichste gestiegen war, weit über Bitten und Verstehen. Dem Könige, der im Feuer der Trübsal gekütert und treu befunden war wie Gold, ward der wohlverdiente Lohn, sowohl den Ruhm der preussischen Waffen in einem Glanz wiederherzustellen, der selbst den des 7jährigen Krieges überstrahlt und dem durch ihn regenerirten Staate seine verlorene traditionelle Stellung im europäischen Staatensystem wiederzugeben, wie auch während eines, zum Theil durch seine Anstrengung und sein Ansehen erhaltenen 25jährigen ununterbrochenen Friedens nicht nur die geschlagenen Wunden zu heilen, sondern das Reich auf eine Stufe der Entwicklung und allgemeinen Wohlfandes zu heben, welche die kühnsten Hoffnungen weit übertraf. Ohne irgend welche geniale Geistesrichtung, wie etwa Friedrich der Große sie gehabt, war er ihm gegeben, mit feinem Gefühl und praktischem Verstande fast immer das Richtige zu treffen.

und dies trat deutlich hervor, als das aus der Bescheidenheit und Anspruchslosigkeit, die einen Grundzug seines Charakters bildeten, entsprangene Mißtrauen gegen sich selbst, welches ihn in der ersten Zeit seiner Regierung oft verleitete, gegen seine bessere Einsicht dem sich meist als verderblich ausweisenden Rath von Männern zu folgen, denen er mehr Sachkenntniß zutraute, als sich, in späteren Jahren einer auf gereifter Erfahrung und richtiger Anschauung der Verhältnisse begründeten Selbstständigkeit der Entschlüsse gewichen war. Durch das feste Band gemeinsamer bestandener und durch inniges Zusammenstehen stetig überwundener Prüfung in eifriger Zeit mit seinem Volke verbunden, das, sich eins mit seinem Herrscher fühlend, Freude und Leid, das ihn im öffentlichen Leben, wie im häuslichen Kreise traf, in patriarchalischer Weise mit ihm theilte, und von seiner alle Schichten durchdringenden warmen Liebe und Verehrung getragen, wie selten ein Fürst, war nach den glücklich überwundenen Stürmen der Abend seines Lebens ein reich gesegneter; und hatte er es an sich erfahren müssen, daß Gott die Sünden der Väter heimsucht an den Kindern, so war er, der so reiche und sichtbare Beweise der göttlichen Gnade empfangen hatte, gewiß, daß sich an seinem Haupte auch das Wort erfüllen werde: „denen, die mich lieb haben und meine Gebote halten, thue ich wohl bis in's tausendste Glied.“ — Die Kindes- und Jugendjahre F. W.'s III. waren, wie dies bei Fürsten oft der Fall ist, nicht glücklich zu nennen; ein tuniges Familienleben, wie es seiner Individualität speciell Bedürfniß war, fehlte nicht nur im elterlichen Hause, sondern in dem Kreise der königlichen Familie überhaupt ganz, und wenn es ihm vorbehalten war, durch das eigene Beispiel, im Verein mit der Gemahlin seiner Wahl dem ganzen Lande das Vorbild eines christlichen Familienvaters zu geben, da, abgesehen von seiner persönlichen Neigung, es tiefster Ueberzeugung bei ihm war, daß nur auf dieser Grundlage der christliche Staat und damit die Monarchie bestehen könne, bewirkte das, natürlich erst mit der erwachenden Urtheilskraft bewußte Vorwissen desselben da, wo ihm die Sünde am sichtbarsten erschien; jene scheue Zurückhaltung und das oberflächlicher Beurtheilung nicht selten abstoßend erscheinende kurze und gemessene Wesen, hinter dem sich das wohlwollendste Herz und die eingehendste Theilnahme für jede fremde Freude und jeden Schmerz verbarg; eine Eigenthümlichkeit, die selbst der Einfluß seiner Gemahlin, wenn auch zu mildern, nicht zu verwischen vermochte und ihm bis zum spätesten Alter, wo sie übrigens Niemanden mehr täuschte, blieb. Den Vater sah er selten; seine Erziehung wurde unter der Aufsicht der vortrefflichen Mutter, so wie der, mit jener ihm charakteristischen genialen Geistesstärke prüfenden Fürsorge des großen Friedrich durch den Doctor Bohnisch, einen sittenreinen und höchst achtungswerthen, aber trübsinnigen kranken Mann, geleitet, so daß bei knapp bemessenen äußeren Beschäftigungen — der König erzählte in späteren Jahren oft, daß sein Geburtstagsgeschenk öfter ein Blumentopf für wenige Dreier und ein Gang nach dem damaligen Schulgarten, um für zwei Groschen Rirschen zu kaufen, für ihn ein Fest gewesen sei — das Leben von früh an dem Knaben seine erste Seite zeigte. — Dem Erzieher, dessen Schwächen der vortreffliche Charakter des Jünglings zu Gute kam, bleibt immerhin das Verdienst, in der jungen Seele jede Neigung zu Zerstreungssucht und Flatterhaftigkeit zu Keime erstickt und ihn an jene strenge Pflichterfüllung, die Consequenz in Durchführung des für Recht Erkannten und das ritterliche Festhalten an einmal übernommenen Verpflichtungen gewöhnt zu haben, die unter allen Lebensverhältnissen den Grundzug seines Charakters bildeten. Der 1781 zum Oberhofmeister ernannte General v. Bockhoff, ein rechtlicher Mann von edlem Charakter, der die tunige Zuneigung des Prinzen und seines mit ihm erzogenen Bruders Ludwig gewann, wurde 1787 auf Empfehlung Bischoffwerder's durch den Grafen Brühl, Sohn des von Friedrich II. als Hauptgegner des preussischen Namens gefaßten sächsischen Ministers, ersetzt. Wenn auch der Kronprinz das Verdienste, welches hierin für das Andenken des hochverehrten Oheims lag, empfand, ließ er dies Gefühl dem durch Geist und Herz gleich ausgezeichneten Mann niemals sichtbar werden, sondern gab ihm wie seinen andern Lehrern nach seiner Thronbesteigung vielfache Beweise der Hochachtung und Dankbarkeit. Am 4. Juli 1787 wurde er durch den Oberhofprediger Sack, Sohn des Seelsorgers seines Vaters, konfirmirt, und sein Glaubensbekenntniß ist ein lebendiges Zeugniß, daß dieser es verstanden hatte,

den wahren Glauben, dessen Wirkungen durch den Wandel sichtbar werden, in das Herz des Prinzen zu pflanzen. In Literatur, Geschichte und Philosophie unterrichtete ihn der Professor Engel, dessen knappe, scharfe und schmutzlose Vortragswelt und durch prägnante Kürze sich auszeichnender Styl, im schroffen Gegensatz zu den scholastischen Formen, in die Kant und seine Anhänger die deutsche Philosophie hüllten, und den hohen Ton, welchen die Wortführer einer idealen, an Weisheit anlehrenden, aber oft unklaren Poetik anschlugen, fanden, aber dem Prinzen besonders zusagten, welcher, von dem richtigen Grundsatz ausgehend, daß sein Beruf ihm vorherrschend auf das Reale verweise, dem Idealen nicht nur kein Uebergewicht, sondern gar keinen Raum in seinen Vorstellungen einzuräumen zu dürfen glaubte. Selbst seiner hochgebildeten Gemahlin, mit der er sonst Alles, was ihn und sie bewegte, in ächt christlicher Eheführung theilte, gelang es nicht, diese nächsterne Richtung des gegen persönliche Anschauungsweise sich völlig abschließenden Gatten unzustimmen und ihn mit den neueren Erzeugnissen der deutschen Literatur innerlich zu befreundet. 1792 begleitete er den Vater in's Feld und lernte während des Winteraufenthalts in Frankfurt die Prinzessin Luise von Mecklenburg - Strelitz, geboren den 10. März 1776, kennen. Gegenseitige aufrichtige Jüuneigung knüpfte das Band, welches für beide eine Quelle reiner Freude und ungetrübten Glückes ward. (s. d. Art. Luise, Königin von Preußen). Nachdem er 1793 an dem zweiten Feldzuge theilgenommen und bei der Belagerung von Landau das Commando geführt hatte, ward am 24. December 1793 zu Berlin die Vermählung vollzogen; das lang ersehnte und entbehrte Glück im häuslichen Kreise, der bald durch blühende Nachkommenschaft vergrößert wurde, ersetzte in reichem Maße manches Schwere, das ihm die Verhältnisse brachten, und in der beschriebenen Wohnung, die er auch als Herrscher nicht mit dem glänzenden Königsschloß vertauschte und die heut noch als „Königs-Palais“ Gegenstand der Beschreibung jedes treuen Preußen ist, gab er seinen späteren Unterthanen von Anfang bis zu Ende das so lange schmerzlich vermißte Beispiel eines christlichen Familienlebens auf dem Throne, welches nicht ohne reichen Segen für ihn und für das Land geblieben ist. Im Sommer 1794 commandirte er das abgesonderte Corps an der Warta gegen die Polen; an den Regierungs-Geschäften blieb ihm jede Theilnahme bis zu dem Augenblicke versagt, in welchem mit dem Tode des Vaters am 16. November 1797 alle Rechte und Pflichten der höchsten Gewalt auf ihn übergingen. Wenn der Mangel an praktischer Geschäftskennntniß in der ersten Zeit öfters hervortrat, zeigten doch bereits die ersten Regierungshandlungen des jungen Königs, von dessen Regiment, das mit Freuden begrüßt wurde; man sich eine neue bessere Zeit versprach, daß er die in das Erbwort der Staatsmaschine eingebrungenen Uebel richtig erkannt habe und die Heilung denselben Gegenstand ernstlicher Sorge sein werde. Bereits in der Cabinets-Ordnung vom 23. November 1797, die er selbst verfaßt, spricht er die aufrichtigste Werthschätzung aller treuen Staatsdiener, gleichzeitig aber die feste Absicht aus, unfähige oder gar unedliche Subjecte nicht zu dulden; den General Wischowszwerd entließ er sogleich, wenn auch aus Pietät gegen den Vater mit äußern Gnadenbezeigungen, einer bedeutenden Pension und Verleihung des schwarzen Adler-Ordens, bald darauf auch Wöllner und umgab sich mit Männern, von deren Rechthchkeit und Brauchbarkeit er überzeugt war, wie dem General Adkeritz, dem Oberst Mächel und dem Legationsrath Menten, einem Schüler Herzberg's, den bereits Friedrich II. hervorgezogen, Wischowszwerd aber: als der eigenen Mittelmäßigkeit gefährlich beseitigt hatte. Besonders diesem zum Geh. Cabinetsrath ernannten Manne hatte der König, der einen offenen und ehrlichen Rathgeber suchte, viel zu danken, und die von ihm verfaßten Cabinets-Ordres, in denen bei offener Darlegung der Gründe herzlich Wohlwollen, zugleich aber königlicher Ernst und bestimmter Wille sich ausdrückte, erwarben dem jungen Herrscher schnell die Liebe und das Vertrauen seiner Unterthanen. Selber unterlag Menten bereits 1801 den Leiden eines durch ununterbrochene Arbeit geschwächten Körpers, und sein Nachfolger Beyme (s. dies. Art.) vermochte trotz großer Fähigkeiten ihn nicht zu ersetzen, da er den König mit Erfolg hermetisch gegen jede andere Einwirkung, selbst der Minister, absperrten suchte, was mannigfache Conflictte und im unglücklichsten Moment (Februar 1807) sogar die ungnädige Entlassung Stein's (s. dies. Art.) zur Folge hatte.

Die Masern, welche den König kurz nach der Thronbesteigung befielen, zwangen ihn, eine Zeit lang die Geschäfte auszusetzen und die Entscheidungen, die er nach Friedrich's II. Beispiel ausschließlich zu geben sich vorgenommen, den neuen Rathgebern zu überlassen; als er sah, daß dies keine nachtheiligen Folgen hatte, trat das gewaltsam überwundene Mißtrauen gegen sich selbst wieder heraus, und denen, welchen er einmal sein Vertrauen geschenkt hatte, gegenüber griff er selbst da nicht immer ein, wo er, wie dies fast immer der Fall, das Rechte sah, aber mit seiner Ansehnlichkeit allein stand. In der Verwaltung selbst änderte er wenig, die Marschälle ging äußerlich noch denselben regelmäßigen Gang, den Friedrich II. ihm angewiesen hatte, und ließ für ruhige Zeiten keine Stockung besorgen; daß diese aber in Anbetracht der äusseren Verhältnisse nur von kurzer Dauer sein und das ganze im Innern erforderliche Getriebe einem Sturm nicht widerstehen könnte, war dem Könige, wie begreiflich, um so weniger klar, als er eine Menge wahlthätiger Einrichtungen und Verbesserungen in Verwaltung, Heer und Justiz einführt, Männer von bedeutendem Organisations-Talent, wie Stein, Hardenberg, Wülfel u. A. an die Spitze der Provinzial-Administrationen brachte und besonders einen auf strengster Ordnung und Sparsamkeit begründeten Etat festsetzte, wodurch nicht nur eine Menge drückender Abgaben weggief, sondern sogar die Rückzahlung eines großen Theiles der vom Vater übernommenen Schuldenlast möglich wurde. Waren aber im Innern diejenigen entfernt, welche selbst den Schein eines gedehlichen Aufschwungs kaumöglich machten, so blieb die auswärtige Politik ganz in den Händen der Männer, welche sie zu Zeiten Friedrich Wilhelm's II. geleitet hatten. Die von Gaugwitz, Luchefski und Lombard, von denen wenigstens der Letzte erwiesener im französischen Solde stand, als politisches Grundprincip proclamierte Neutralität, die Preußen allen übrigen Staaten entsetzte, und es von Frankreich mehr und mehr abhängig machte, wurde trotz aller Bemühungen Englands und Rußlands, Preußen zur Theilnahme an der zweiten Coalition zu bewegen, striete festgehalten. Die momentanen Vortheile, welche der Friede von Luneville bot, ließen auch dem seiner Natur nach Ruhe und Frieden liebenden König die Neutralität als das Wünschenswerthe erscheinen, und seine Rathgeber waren beflissen, ihm selbst die mit dem Bewußtsein, Preußens nicht mehr zu bedürfen, sich immer steigende Rücksichtslosigkeit Frankreich's oder vielmehr Napoleon's im besten Lichte erscheinen zu lassen. Obwohl es sich immer klarer herausstellte, daß diese Stellung, welche ihm die Achtung aller verschmerzte, für Preußen auf die Dauer nicht zu halten, ja ihr selbst das Bündniß mit Frankreich vorzuziehen sei, ließ man, durch Gaugwitz's und Luchefski's Rath bewegt (welcher letztere als Gesandter in Paris mit einer unglaublichen Arroganz sich die Fähigkeit zutraute, Napoleon zu überlisten), den letzten günstigen Augenblick vorübergehen. Vor dem Ausbruch des dritten Coalitions-Krieges hatte Preußen, dessen Allianz sowohl von Napoleon, wie von den alliierten Mächten dringend gesucht wurde, einen Moment factisch das Schicksal Europa's in der Hand, denn auf welche Seite es sich auch schlug, die Katastrophen von Ulm und Austerlitz und damit auch das im nächsten Jahre über Preußen hereinbrechende Verderben wäre nicht eingetreten. Im Staate indes herrschten zwei Parteien, eine russisch-englische und eine französische, der König stand in der Mitte, und da er dieselbe strenge Rechlichkeit, die er überall, auch in der Politik übte, bei allen Anderen voraussetzte, erwartete er; der durch seine Sympathie für Frankreich, aber auch keinen Grund zum Kriege gegen dasselbe hatte, daß Napoleon sein an Luchefski gegebenes Wort, die Neutralität Preußens zu achten, halten werde. Zu spät zeigte ihm die schamlose Verletzung des Ansbach'schen Gebietes, wie er sich geirrt, wenn er dem, dessen ganzes Leben nichts als eine Kette von Verrath und Treubruch gewesen, die Heilighaltung eines Versprechens zugetrant hatte. Die Armee wurde mobil gemacht, aber die Würfel waren bereits gefallen; der zur Forderung von Erklärungen an Napoleon abgesandte Gaugwitz ward von ihm erst in Wien, wo er nach sechswochenlangem fleißigen Selbsteingeringelt war, empfangen und mit Vorwürfen über die Unentschlossenheit und zweifelhafte Freundschaft Preußens überhäuft, schließlich zur Unterzeichnung des Vertrages gezwungen, wonach Ansbach und Weiruth gegen Hannover abgetreten, Preußen aber in Krieg mit England verwickelt wurde. Ein Sturm des Unwillens brach gegen die Eigenmächtigkeit Gaugwitzens, los, er wurde

entlassen, aber das Unglück war geschehen. Obwohl der König am Ende nothgedrungen den Vertrag ratificirte, ward er durch die schamlosen Persüßlein Napoleon's, der nun dem durch ihn von Allen isolirten Preußen gegenüber die Waage abwarf und endlich sogar England als Preis des Friedens Hannover wieder anbot, auf's Neueste gebracht, zu dem Kriege, den der Corsen geflissentlich provocirte, gezwungen und nach zwei beispiellos unglücklichen Feldzügen, die ihn bis an die äußersten Grenzen seiner Staaten führten, gezwungen, mit Aufopferung der Hälfte seiner Staaten den Frieden von Tilsit 7. Juli 1807 zu erkaufen. Aber selbst damit war das gedemüthigte Land noch nicht von dem grausamen Feinde, der deutlich auf dessen gänzlichen Ruin ausging, befreit; unter dem Vorgeben, die Bezahlung der im Friedensinstrument Bedungenen, aber willkürlich bis auf eine unerschwingliche Höhe getriebenen Contributionen abzuwarten, blieben 150,000 Franzosen fast noch 2 Jahre in den ausgezogenen Provinzen stehen und erst 1809 im December zog der tiefgebeugte König mit den Seinen wieder in Berlin ein. War der edle Herrscher durch das unermessliche Elend, welches über das Reich gekommen, dessen zum Theil älteste und treueste Unterthanen — wie die Altmark und die Grafschaften Mark und Ravensberg — er verloren hatte, schwer gekränkt, so sollte ihn der härteste Schlag da treffen, wo er bei allem Unglück Trost und Stärkung gefunden hatte. Der edlen Königin hatte der Zusammensturz der Monarchie Friedrich's des Großen, mit der sie sich als wahre Landesmutter unauflöslich verbunden fühlte, das Herz gebrochen; obwohl sie im freudigen Glauben, daß Preußen, das bis dahin so glücklich unter Gottes Schutz gestanden, nicht untergehen könne, stets die Hoffnung an eine dereinstige Erhebung fest hielt und den gebeugten König im Hinblick darauf aufzurichten suchte, sollte sie die Stunde des großartigsten National-Aufschwungs nicht mehr erleben, sie starb in Hofenzierth am 19. Juli 1810 in den Armen des untröstlichen Gatten, der mit den beiden ältesten Söhnen herbeigerufen war. Was sie ihm gewesen und was der König verlor, weiß Jeder, der wie er die Wahrheit der Worte

Dem ein treues Weib beschieden,
Hat den Himmel schon hienieden!

aus Erfahrung kennt. Wie seinem Ahn, dem großen Kurfürsten, blieb ihm das Andenken an seine verkürzte Luise bis zum Ende seines Lebens mit gleicher Lebendigkeit; die Hälfte seines Daseins war von ihm gewichen, und wenn er auch seine Pflichten selbst in der Zeit herbsten Schmerzes keinen Augenblick veräuerte, rief doch jede Freude, jedes Leid, was ihn traf, stets in gleicher Frische die wehmüthige Sehnsucht und das schmerzliche Gefühl des Verlassenseins wieder wach. Seinem abgeschlossenen Wesen entsprechend, trat dies mit der Zeit weniger hervor, — erst nach seinem Tode fand sich, daß das Mittelschild des Schwarzen Adlerordens, den er täglich getragen, in einer Kapfel das sprechend ähnliche Bild der verkürzten Gattin enthielt, daß er so sein Leben lang in stets gleicher Liebe in und auf dem treuen Herzen getragen hatte. Von dem Bewußtsein erfüllt, daß nach Zusammenwerfung der alten Formen eine Regeneration des Staats auf dauernden Grundlagen nach allen Richtungen nöthig sei, ging er bereits in Königsberg an's Werk und berief für die Verwaltungs-Angelegenheiten den im Februar in Ungnade entlassenen Minister Stein, der auch ganz der Mann dazu war. Von ihm ging die ganze Reihe von Verfügungen aus, welche, wie die Gleichberechtigung der Stände, Aufhebung der Erb-Untertänigkeit, die neue Städte-Ordnung, Einführung der Gewerbefreiheit u. s. f., die Organisation des Staats auf vollständig neuen Principien festsetzten. Ueber die Details s. d. Art. Preußen. Hier sei nur bemerkt, daß der allgemein übliche Ausdruck Stein-Chardeberg'sche Gesetzgebung, der die Repräsentanten vollständig heterogener Principien in Eins verschmilzt, den Beweis von der Oberflächlichkeit und absoluten Unkenntniß aller Verhältnisse dessen, der ihn zuerst gebraucht, und Aller, die ihn nachsprechen, liefert. Stein war, nicht ohne Schroffheit und Rücksichtslosigkeit, ein großes, organisatorisches Talent und ein Charakter, der mit vollem Bewußtsein durch seine Pläne, in wohlbegründete alte Rechte oft schwer einzugreifen, in der Nothwendigkeit, den Forderungen der Zeit Rechnung zu tragen und auf die Dauer haltbare Zustände durch organische Neubildungen anzubahnen, seine Vorsehtigung sah, und hierauf gestützt mit aller Energie, die ihm gegeben, vorging; in ihm, der selbst noch Reichstritter war, lebte

ganz entschieden das reichsständische Element, und den ihm nach seinem Tode zugeschriebenen Gedanken, eine Verfassung nicht auf deutschem Recht zu gründen, sondern nach den neuerdings Mode gewordenen französischen Schemata Constitutionalismus zu machen, würde er als Thorheit verachtet haben. Hardenberg dagegen, der, nachdem Stein durch Napoleon gedächet, sein Nachfolger ward, ermangelte zu diesem Posten eines Regenerators des Staats bei eminentem Verstande und großer Begabung als Fachminister, jedes sittlichen Ernstes — Marwitz sagt mit Recht von ihm, er war ein Marquis Ludwig's XV., und wenn er das *Après moi le déluge* als Princip auch nicht aussprach, so huldigte er ihm in der Praxis doch vollständig, indem er nicht wie Stein nach großen, festen Principien verfuhr, sondern, nur momentanen Utilitäts-Rücksichten folgend, von System zu System schwankte. Was er an organischen Neubildungen brachte, war bereits von Stein vorbereitet und dessen Verdienst; was er dagegen selbstständig einführte, wie die Veräußerung der königlichen Domänen — nach dem Kriege die Erklärung der noch verbliebenen als Staatsgut, wodurch der König zum besoldeten Staatsdiener herabgedrückt wurde, — die Erklärung der geistlichen Güter, Stifter und der Westungen des Johanniter-Ordens als Staatsgut, — die Aufhebung der landständischen Verfassung, um an ihre Stelle eine mechanische, ohne Verständniß der Bedürfnisse des Landes verfassende Bureaucratie zu setzen — alles dies sind Maßregeln, die den breiten Stempel ihres revolutionären Ursprungs an der Stirn tragen, und gegen deren Urheberchaft sich Stein, der später sogar zugab, daß viele der von ihm getroffenen Einrichtungen, wie die Form der Städte-Ordnung, die unbeschränkte Gewerbefreiheit, die im Drange der Noth entstanden, nicht ohne große Schwächen und Bedenken und der Revision bedürftig seien, auf das Entschiedenste verwahrte. Die Regeneration des Heeres übertrug der König an Scharnhorst (s. dies. Art.), und dieser, der den Krebschaden des Heeres in der Masse der darin dienenden Ausländer erkannte (keineswegs aber, wie von Unkundigen oder Böswilligen behauptet wird, in den abligen Offizieren, mit Ausnahme der altersschwachen Generale, da alle diejenigen, welche 1813 die Truppen zum Siege führten, natürlich auch in der unglücklichen Campaigne von 1806 gefochten hatten), führte die Reorganisation der Armee in einer so genialen Weise durch, daß trotz der beschränkenden Bestimmungen des Tilsiter Friedens im Jahre 1813 150,000 Mann zum Kriegsdienst ausgebildet und die Bildung der Landwehr überhaupt möglich wurde. Inzwischen wurde die Zukunft immer trüber, die dem Lande auferlegten Lasten, trotz der Sparsamkeit, in der F. W. selbst mit der größten Aufopferung voranging, immer größer, und der erzwungene Beitritt des Königs, dessen Verweigerung eine Selbstvernichtung gewesen wäre, zur französischen Allianz verwehrt noch den Druck und die allgemeine Trostlosigkeit der Gemüther, die an einer bessern Zukunft fast alle zu zweifeln begannen. Aber als keine Hilfe möglich schien, half Gott selbst und der Untergang des französischen Heeres in Rußland ließ die allgemeine Hoffnung laut werden, daß die Stunde der Befreiung aus der Knechtschaft geschlagen habe. Als nach zwei Monaten hangen Harrens der König zu den Waffen rief, erhob sich das ganze Volk wie ein Mann und zog mit einer Begeisterung und einem Gottvertrauen in den Freiheitskrieg (s. d. Art.), welches nach hartem schweren Klingen in fast ununterbrochener Siegesfolge die vaterländischen Fahnen zweimal in die Hauptstadt des übermächtigen Feindes und zu dem Frieden führte, der Preußen seine alte Machtstellung in glänzendster Weise zurückgab, wenn auch allseitige Eifersucht, selbst der Bundesgenossen, auf dem Wiener Congreß (s. d. Art.), die Territorialausdehnung desselben möglichst zu beschränken suchte. Später ist nicht ohne Erfolg behauptet, daß der allgemeine Aufschwung des preussischen Volks nicht durch den Wunsch, den verhassten Feind, dessen Hand seit 7 Jahren wie Mehlthau auf Preußen lag, zu versagen, sondern durch die Versprechungen des Königs, dem Lande eine Constitution zu geben, veranlaßt worden sei. Abgesehen davon, daß dieser Ausbruch weder in dem königlichen Erlaß vom Februar 1813, noch vom 22. Mai 1815 vorkommt, sondern dort nur von einer Repräsentativ-Verfassung die Rede ist, wie sie factisch früher bestanden hatte (da der König ein viel zu praktischer Mann war, um sich in abstracte Theorien, wie dies Hardenberg vielleicht gewünscht hatte, zu verfeigen, vielmehr sofort nach

dessen Tode im Geiste der durch seinen Einfluß 1811 aufgehobenen ständischen Verfassung die Provinzialstände als Organ für die Bedürfnisse und Wünsche des Landes in's Leben rief, deren consequente Ausbildung naturgemäß zu der einzig richtigen Verfassung, der ständisch-repräsentativen, geführt hätte), war die Zeit, in der ein so uneträglicher materieller Druck auf Allen lastete, wahrlich nicht dazu angethan, sich mit abstracten Phantasieen zu beschäftigen — denn der Jugendbund, von dem sehr viel mehr Wesens gemacht ist, als er verdiente, war bereits der Vergessenheit nahe — und nach dem Zeugniß Aller, die in jener großen Zeit mitgekochten, dachte kein Mensch an die Freiheit, welche die Verfassung gewähren, sondern an die, welche man sich mit der Spitze des Schwerts unter Daranseßen von Blut und Leben gegen den verhassten Feind erkämpfen wollte. Nach dem Frieden blieb allerdings in vielen Gemüthern, die über die Lösung der politischen und besonders der deutschen Frage auf dem Wiener Congreß nicht mit Unrecht wenig befriedigt waren, da sie ein in seinen Bestandtheilen zu einer Einheit verbundenes und im Gegensatz zu andern Völkern scharf ausgeprägtes Deutschland als unerläßliche und auch nach geschlossenem Frieden für die Herstellung eines solchen Zustandes wirken zu müssen meinten, ein Gefühl der Unbefriedigung zurück; dazu kam, daß die besonders durch Hardenberg's Schule überall in Erlaffen und Geseßen, auf Schulen und Universitäten gepredigten revolutionären Gleichheits-, Glückseligkeits- und allgemeinen Wohlstands-Theorien nachgerade zu wirken anfangen, um so mehr, als die Handlungen der Bureaukratie, welche Hauptvertreterin dieser Lehre war, in schroffem Widerspruche mit ihren Reden und Theorien standen. Statt in dem Wartburgsfeß (s. Burschenschaft), in welchem diese besonders in den Köpfen der studirenden Jugend spukende Richtung ihren sehr knabenhaften Ausdruck fand, einen unschädlichen Studentenstreich zu sehen, wurde besonders durch Hardenberg und Metternich davon ein großes Aufheben gemacht, in Folge der Karlsbader Beschlüsse der König zum Erlaß von strengen Maßregeln bewogen und ohne Grund eine Menge polizeilicher Maßnahmen (die sogenannte Demagogen-Misere) ergriffen, wodurch einmal der Sache eine Wichtigkeit beigelegt wurde, die sie dadurch eben erst erhielt, und zweitens meist unschädliche oder unvorsichtige Individuen davon betroffen wurden, während die wahren Schuldigen, die moralischen Urheber, weit mehr unter den Verfolgern als unter den Gemäßregelten zu suchen waren. Des Königs Bestreben ging seit dem Friedensschluß unablässig darauf, für das Wohl seiner Unterthanen zu sorgen und die Wunden, die der Krieg geschlagen, zu heilen; besonders lag ihm die Regulirung der Finanzverwaltung am Herzen, aber erst nach des Staatskanzlers Tode gelang es dem eben so thätigen als einsichtsvollen Minister Rothe, vollkommene Ordnung und Uebersichtlichkeit hinein und die preussischen Finanzen auf die Höhe zu bringen und den europäischen Ruf zu begründen, dessen der Credit des Staats bis zu dieser Stunde genießt. Gleiche Sorgfalt verwandte F. W. für das Heer, dessen Verwaltung er bis in die Details hinein kannte; er führte bereits 1814 die allgemeine Dienstpflicht, später eine größere Verschmelzung der Linie mit der Landwehr, deren ursprüngliche Verfassung auf die Dauer mit den übrigen militärischen Einrichtungen unvereinbar war, ein, und brachte durch unausgesetzte persönliche Sorgfalt und Einwirkung die Armee auf die Stufe der Ausbildung, welche sie in ihrem Fortschreiten auf der durch ihn angewiesenen Bahn noch heute behauptet. Kunst und Wissenschaft zu heben, Handel und Gewerbe zu beleben, war sein eifriges Bemühen — wie er selbst während der unglücklichen Zeit bedeutende Summen für die Universitäten Berlin, Breslau und Königsberg gespendet hatte, — that er dies in erhöhtem Maße auch jetzt; bedeutende Lehrer wurden in's Land gerufen und für die neu erworbenen Landestheile die Universität Bonn gegründet; durch die Gründung des Handelsvereins gab er dem Handel einen neuen Aufschwung und that Alles, um durch Handelsverträge ihm neue Wege und Absatzquellen zu eröffnen. Sehr wohlthätig war es für das Land, daß der König mit dem reiferen Mannesalter eine fest ausgeprägte Selbstständigkeit des Urtheils gewonnen, und die sich selbst nicht trauende Bescheidenheit einer bewußten, durch den redlichsten Willen getragenen, auf gründliche Kenntniß der Zustände fußenden Entschiedenheit gewichen war. Eben so wie die bedeutendsten seiner Thaten, stand er im Centrum der Geschäfte und leitete Alles selbst; wie ihm dies gelang, beweist, daß bereits bei seinen Lebzeiten das ganze Volk ihn mit Stolz und

Freude den Gerechten nannte. In seinen Ministern suchte er nicht mehr Rathgeber, sondern Gehülfen, und selbst der Staatskanzler, der einst allmächtig gewesen war, mußte diese Veränderung in den letzten Jahren an sich erfahren. Charakteristisch für diese Umwandlung ist es, daß, als im Jahre 1820 vier seiner ersten Beamten, Humboldt, Beyme, Boyen und Grolmann, principielle Gegner der durch die Karlsbader Conferenzen beschlossenen polizeilichen Repressivmaßregeln und der Veränderungen in der Landwehr, ihr Verbleiben im Amte von der Nichtausführung dieses Projecte abhängig machten, er sie entließ und das einmal Beschlossene durchführte. Als er in späteren Jahren, wo Grolmann, den er als Soldaten sehr hoch schätzte, längst wieder zum Heile der Armee angestellt war, Einem derselben begegnete, sagte er in seiner kurzen drastischen Weise zu dem neben ihm stehenden Kriegs-Minister Wigleben: Auch Einer von denen, die glaubten, es ginge nicht ohne sie; geht aber sehr gut! Aufrichtig fromm und von reblichem Willen befeelt, die durch das Gift des Nationalismus vielfach verdrängte wahre christliche Religiosität wieder im Volke heimisch zu machen, hat er es nicht an aufrichtigen Bestrebungen dazu fehlen lassen; aber die geeigneten Werkzeuge, um seinen Willen dem Volksbewußtsein zugänglich zu machen, waren schwer zu finden und die von ihm getroffene Wahl keine glückliche. Selbst reformirt, will es fast scheinen, als ob ihm, der das Verußtsein hatte, daß nichts ihn in seinem religiösen Bekenntniß wankend machen könne, bei der strengen Rechlichkeit seines Charakters es Gewissens-Sache gewesen sei, durch die Verschmelzung beider Confessionen den aus politischen Gründen erfolgten Uebertritt seines Ahnherrn Johann Sigismund von der lutherischen zur reformirten Kirche gewissermaßen nachträglich vergessen und wenigstens bedeutungslos zu machen, zumal die Mehrzahl der Unterthanen lutherisch war. Da der Unterschied beider Confessionen aus dem lebendigen Verußtsein des Volkes fast verschwunden war, hielt der König den Moment einer Union (s. dies. Art.) für gekommen, die durch gemeinschaftlichen Gottesdienst und Kirchen-Regiment sich ausdrücke. Was aber der fromme König für gegenseitige Duldung und Toleranz gehalten, war nicht dies, sondern eine allgemeine geistige Erschlaffung der großen Masse, die völlig im Schlafe lag, während in der Gelehrten-Welt geradezu ein Christenfeindlicher Geist herrschte. Der Cultusminister v. Altenstein begünstigte den Philosophen Hegel (s. dies. Art.), der nicht nur die Lehre von der Erbünde, sondern die Sünde überhaupt läugnete, und den Bischof Eylert, einen nicht unbedeutenden, aber sehr eiteln Mann, der sich in dem Gedanken, das, was Luther und Calvin vergeblich versucht, „im Geiste aufgeklärter christlicher Liebe und gegenseitiger Duldung“ auszuführen, ungesund gefiel. In beiden fand der König willige Geister, und so wurde nach seinem Wunsche am Reformationsfeste 1817, wo er selbst mit der vereinigten lutherischen und reformirten Gemeinde in Potsdam das Abendmahl nahm, die Union im Lande eingeführt. In bester Absicht hatte der König aber statt des Einigungspunktes nur den Indifferenzpunkt hergestellt, indem sich in die weiten Falten des hochgehobenen Duldungsparniers nicht nur Gleichgültigkeit und Lauheit, sondern auch Nationalismus und selbst offenbare Feindschaft gegen positives Christenthum so drapieren konnten, daß ihre wahre Gestalt schwer zu erkennen war. Alle wahren Christen wünschen natürlich die Einigung, aber solche, die nicht in todtter Form, sondern unter dem Kreuze ihren Mittelpunkt finden, also auch nicht durch Cabinets-Ordre eingeführt werden kann; es war daher begreiflich, daß gerade von gläubiger Seite nicht nur gegen die Union, sondern auch gegen die 1826 eingeführte neue Agende sich lebhafter Widerspruch erhob. Der König erzürnt, seine guten Absichten, wie er meinte, verkannt zu sehen, und durch Eylert, so wie durch heimliche Feinde des positiven Christenthums in seinem Unmuth bekräftigt, verfuhr nicht ohne Härte gegen die strengen Lutheraner, welche sich dem Unionszwange nicht unterwerfen wollten und ihm als Rebellen geschildert wurden; erst der Vermittelung des Kronprinzen, der darin schärfer sah, als der königliche Vater, war es zu danken, daß die harten Maßregeln aufhörtten. Die Lösung dieser Differenz sowohl, wie des Streites mit dem Cardinal-Erzbischof von Köln und dem Erzbischof von Posen und Gnesen, die sich weigerten, gemischte Ehen ohne Reservat wie ihre Vorgänger einzufegnen, wobei die in Folge der Internirung derselben zu Minden und Goldberg entstandene Aufregung unter

den Katholiken die letzten Lebensjahre des alternden Herrn verbitterte, blieb dem Nachfolger vorbehalten. In der Politik schloß sich der König, der an den Congressen von Aachen, Laibach und Verona Theil nahm, von welchem letzteren aus er Italien besuchte, der seiner alten Waffengefährten, der Herrscher von Rußland und Oesterreich, an. Durch seine Vermittelung bewirkte er den Friedensschluß von Adrianopel zwischen Rußland und der Pforte, deren Streitigkeiten Europa in ernste Verwicklungen zu stürzen drohten. Bei den revolutionären Kämpfen, die in den dreißiger Jahren in Europa ausbrachen, sprach er sich stets mit Bestimmtheit für das Princip der Legitimität aus: bei Ausbruch der Revolutionen in Belgien und Frankreich stellte er eine bedeutende Truppenmacht am Rhein auf, ließ sich jedoch, da die Haltung Englands, welches die revolutionäre Politik offen unterstützte, den Wiederausbruch eines europäischen Krieges wahrscheinlich machte, dazu bewegen, die Politik der Nichtintervention und der vollbrachten Thatfachen anzuerkennen. Wenn auch die Sünden des Königs, die Schreden des Krieges, von denen man sich kaum erholt, von Neuem über Europa zu bringen, so wie die Selbstverläugnung anzuerkennen ist, mit der er die consequente Durchführung der Principien, die ihn sein Ziel belag, dem opferte, was er seinem Land für heilsam hielt, ist doch nicht abzulugnen, daß, indem alle späteren Revolutionen, die Europa erschütterten, aus dieser Anerkennung die eigene Berechtigung ableiteten, seitens der europäischen Umsturzpartei dadurch die erste Wette in die Grundsätze gelegt wurde, welche die heilige Allianz als leitende proclamirt hatte, und von der aus diese schließlich durch den Sohn der Revolution Napoleon zertrümmert worden ist. Im Jahr 1826 verheirathete sich der König, der, nachdem alle Töchter vermählt, den stillen gewohnten Familienkreis schmerzlich zu entbehren begann, morganatisch mit der Gräfin Auguste v. Harrach und erhob sie zur Fürstin v. Belgisch. Diese zuerst mit Mißtrauen angesehene Verbindung wurde mit Freuden begrüßt, als bekannt wurde, daß die Fürstin während der langen Krankheit des königlichen Herrn in Folge eines Steinbruchs 1827 seine unermüdbliche Pflegerin gewesen sei und die ganze königliche Familie ihr mit Liebe und Verehrung entgegenkam. Die letzten zehn Jahre verlebte der greise König, der Nestor der europäischen Regenten, von diesen hochgeehrt und im Rath der Fürsten mit entscheidender Stimme, im Kreise seiner Familie, welche sich in patriarchalischer Weise um ihn scharte, als treuer, fürsorgender Vater geliebt, vergöttert von seinen Unterthanen, die mit Stolz und Freude auf ihren Landesvater blickten, wenn die hohe schlanke Gestalt mit dem ernstlichen aber wohlwollenden Ausdruck sich, nur von einem Adjutanten begleitet, zu Fuß oder in einfacher zweispänniger Kalesche zeigte. Seine Gesundheit blieb trotz der vielen Strapazen, denen er in den Kriegsjahren ausgesetzt gewesen, bis zum 70. Jahre fest und wurde durch den alljährlichen Gebrauch von Trypil gestärkt. Im Frühjahr 1840 fing er an zu kränkeln, kein Arzt konnte helfen und bald durfte sich Niemand verhehlen, daß die längere Erhaltung des Lebens nicht zu hoffen sei. Am ersten Pfingsttage, den 7. Juni 1840, hauchte der greise König, nach kaum merkbarem Tobekampfe, umgeben von seinen Kindern, den edlen Geist aus, beweint von seinem ganzen Volke und weit über die Grenzen seines Reichs hinaus, um nach 43jähriger dornen- und ehrenreicher Regierung dahin einzugehen, wohin sein Herz sich sehnte, wie die Worte bezeugen, die er 1809 zu Königsberg auf einem alten Grabstein fand und zum Waispruch seines Lebens, wie zur Unterschrift seines Testaments wählte, das Eigenthum seines Volkes geworden ist: *Meine Zeit mit Unruhe, meine Hoffnung in Gott.*

Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen, der Sohn des Vorigen, ererbte das Reich blühend im Innern, hochangesehen und im tiefsten Frieden nach außen. Unter allen Fürsten seiner Zeit bei weitem der hervorragendste an Eigenschaften des Geistes und Herzens, von selten umfassendem Wissen, von einer Wärme und Ursprünglichkeit der geistigen Anschauung, welche, durch eine plastisch-künstlerische Veredelmheit getragen, zur Begeisterung fortrifft, voll klarer Erkenntniß über seinen weltgeschichtlichen Beruf wie selten Einer, und ihn erfassend mit der ganzen Innigkeit und Wärme, die sein reiches Herz erfüllte, war dennoch seine Regierung, der, als er den Thron bestieg, der Sonnenschein ungetrübter Freude zu lächeln schien, weit entfernt, vom Glück getragen zu sein, vielmehr die Laufbahn eines christlichen Dulders. Nach Gottes Rath-

Schluß hat er, so lange er die Krone trug, einen schweren Kampf gekämpft, dessen Wunden gerade ihn am tiefsten schmerzten, dessen Hauptunglück die Wärme und Weichheit seines Herzens und Gemüthes war. Ein eiserner Charakter mit rücksichtsloser, schonungsloser Energie, der unbekümmert um das, was er zermalmend unter die Füße tritt, geradeaus dem Ziele zustürmt, war er nicht; daß ein solcher in den Augen der Welt momentan größere Erfolge errungen hätte und die Zeit dazu angethan war, selbst Männer, die ihm in keiner Weise auch nur an Form ebenbürtig sind, eine glänzende Rolle spielen zu lassen, die von ihnen nichts forderte als Bruch mit der Vergangenheit und rücksichtsloses Treten auf die durch Verträge geheiligten Rechte, das zeigt die Gegenwart. Die Gelegenheit dazu war ihm geboten, wie vielleicht Keinem vor ihm, und wenn er Eitelkeit und Selbst-Überhebung durch den Schein der Nothwendigkeit, oder, was mehr, des Rechtstitels hätte decken wollen, so brauchte er nur den Finger auszustrecken, und er hätte dem Sardenkönig ein Beispiel geben können, wie man ohne offenbare Gewaltsamkeit und ohne von vorn herein ganze Provinzen des erst zu einem Ganzen zu verbindenden Vaterlandes fremdem Ehrgeiz zu opfern, aus eigener Kraft eine Nation einlign und das Recht seiner Standesgenossen besettigen kann, ohne gerade nach Räuberart sie ohne Kriegs-Erklärung anzufallen und ihres Eigenthums zu berauben. Hier zeigt Alles geschehen unter dem Jauchzen des Volkes, das, nun in seiner Kurzsichtigkeit und irregeleitet durch einzelne Wortführer, ihn und seine Regierung als das einzige Hinderniß der ersehnten Einigung ansah, weil er dem Andringen nicht nachgab, sondern in echter deutscher Weise die Treue selbst da hielt, wo er vorher befürchten mußte, selbst von denen verkannt zu werden, auf deren Urtheil er Werth legte, und seine Handlungsweise als Verrath an der Sache angesehen zu wissen, deren Durchführung ohne Kränkung fremder Rechte der Lieblingsgedanke seines Lebens gewesen, weil sie die Motive, die ihn dazu bewogen, nicht kannte oder nicht verstanden. Aber gerade das machte F. W. groß, daß der Beifall des Volkes nie Eindruck auf ihn gemacht, und niemals die Rücksicht auf die öffentliche Meinung, sondern stets allein auf das göttliche Gebot seine Handlungen bestimmt hat. Es ist nicht zu läugnen, daß nicht nur, wenn es galt, schnelle Entschlüsse zu fassen, sondern auch consequent auf dem einmal eingeschlagenen Wege fortzugehen, er manchen Schwankungen ausgesetzt gewesen; wenn dies aber eben in der Herrschaft begründet war, die das Herz über den kalten rechnenden Vorstand ausübte, so war er fest in dem, was er einmal als Pflicht, oder gar als den bestimmten Willen seines Gottes — und nichts Wichtiges unternahm er, ohne die Kraft sich von daher zu holen, wo sie allein zu finden ist — erkannt hatte, und nichts vermochte ihn in dem für Recht Erkannten wankend zu machen. Vielfach ist ihm außer der Unentschiedenheit auch Schwäche vorgeworfen; wer aber seine Handlungsweise nicht durch die Brille der Parteilidenschaft, sondern objectiv prüft, der wird anders urtheilen. Nicht Schwäche, sondern Charakterstärke war es und tiefe Selbsterkenntniß, die ihn gelegentlich der Ablehnung der Kaiserkrone sagen ließ: „Wenn ich Friedrich II. wäre, würde ich annehmen; ich fühle aber, daß ich nicht dazu gemacht bin, solche Rolle zu spielen, für die ich keinen innern Beruf habe“ — und der König hatte Recht; denn für Friedrich II. waren die Gründe, welche ihm selbst die Ablehnung zur Pflicht machten, nicht vorhanden, weil sie eben nur in dem tiefen Bewußtsein des christlichen Herrschers wurzeln konnten. Friedrich hatte nur den Aufschwung Preußens und die rücksichtslose Durchführung dieses einen Gedankens im Auge; aber darum sürzte das auf seiner Persönlichkeit, nicht auf christlichem Grunde ruhende Gebäude nach seinem Tode zusammen. Nicht Schwäche, sondern wahre Seelengröße, welche den begangenen Irrthum einzusehen nicht scheut, war es, wenn er, vor die Alternative dessen, was er als gebotene Pflicht ansah, und die Consequenzen eines ihm in der Eile abgendsichtigten Entschlusses gestellt, den Weg, den ihm jene vorzeichnete, einschlug und lieber den Vorwurf der Inconsequenz als seines Gewissens trug. Schwäche endlich war es nicht, sondern Treue und die Treue, welche zu halten am schwersten ist, wenn er, der in einem Moment unglücklicher Ueberreilung, zu der ihn wieder nur sein Herz bewogen, das um jeden Preis Frieden haben wollte, selbst mit den aufrührerischen Unterthanen, einen Vergleich mit der Revolution geschlossen und darum ihr erlegen war, trotz aller Ver-

suchungen unverbrüchlich ein Versprechen hielt, das, wider bessere Ueberzeugung gegeben, ihn in Widerspruch mit seiner angeborenen Art zu denken und zu leben setzte, und die schwere Fessel, welche sein ganzes späteres Leben verbitterte, ja der Nagel zu seinem Sarge ward, so daß nicht er sein Wort, sondern dieses ihm das Herz gebrochen hat. König F. W.'s IV. Geschick war es, als ächter christlicher Ritter ohne Furcht und Tadel gegen die Lücke eines verderblichen Geschlechtes, gegen die giftigen Pfeile boshafter Gegner kämpfen zu müssen, deren ganze Unwürdigkeit er mit seinem hohen Sinn gar nicht zu begreifen vermochte; denn es war ihm nicht vergönnt, einem Feinde gegenüber zu stehen, dessen Adel der Gestattung ihm nur von fern vergleichbar gewesen wäre. Als wahrer Bannerträger wider den Abfall von allem christlichen Leben und göttlichen Ordnungen die Erhaltung dieser höchsten sittlichen Güter anstrebend, der in richtigem Blick den Samen dieses Abfalls auch in den Sünden der Obrigkeit erkannte und den Kampf gegen ihn nicht für sein irdisches Reich, sondern für das himmlische des Königs aller Könige führte, trat er im vollen Bewußtsein, mit seiner ganzen Manneskraft und offenem Bist'r den siegreich vorbringenden Wellen des Zeitgeistes entgegen. „Er erkannte es — so rühmt von ihm einer der ausgezeichnetsten Männer seines Sinnes, die er in seinem Staat berief und die er mit seiner Freundschaft ehrete, Stahl — als seinen Beruf, in einem Staate von europäischer Bedeutung vom Throne herab das Banner zu entfalten für die ewigen Wahrheiten des Glaubens und des Rechts wider den verneinenden Lügengeist der Zeit — er heiße Revolution, Nationalismus und Liberalismus, Civilisation oder Ideen von 1789. Er erkannte die ganze Bedeutung des Weltkampfes, der im vorigen Jahrhundert begann und in dem wir uns noch befinden, und er nahm ihn auf nicht als bloßer Staatsmann, sondern als christlicher Herrscher, als Sache persönlichen Glaubens und königlicher Pflicht.“ Aber er führte den Kampf mit geistigen Waffen, bloßes Niederhalten durch äußere Gewalt hatte für ihn keinen Werth, sondern er suchte die Heilung von innen heraus, und so das Ganze der göttlichen Ordnung und sittlichen Güter seinem Volke zu gewinnen, dem er nicht nur dasjenige, was der Zeitgeist zu zerstören suchte, erhalten wollte, sondern auch, was es auf unrichtigem Wege anstrebend ersehnte, zu erwerben und die falsche Freiheit, das Los- und Fernsein von Gott, zu überwinden durch die wahre, die herrliche Freiheit der Kinder Gottes. Daß es dem Könige bei solcher entschloßenen Stellung an zahlreichen Feinden nicht fehlen konnte, ist natürlich. Verkennung, Verleumdung, Undank von allen Seiten war sein Loos. Die Empörung seines Volkes schlug seinem treuen Herzen, auf dem er dessen Wohl fürbittend Tag und Nacht trug, eine nie vernarbte Wunde. Deßerreichs durch Schwarzenberg's (s. dies. Art.) unversöhnlichen Haß gegen Preußen aufgeregter Uebermuth und Feindschaft bereitete ihm manche bittere Stunde, und die Undankbarkeit aller seiner deutschen Mitfürsten hat ihn tief geschmerzt, denen er gegen den Wunsch der eigenen Unterthanen statt eines ihre Macht in sich absorbirenden Oberhauptes Schirmes und Retter in der Noth war und in dem Augenblick, wo Niemand sich mehr um sie kümmerte und die Ausführung des Mediationsbeschlusses der Versammlung in der Paulskirche, der bereits über ihren Häuptern schwebte, an der eigenen Kraft wahrlich keinen Widerstand gefunden hätte, zu einer Deputation der Versammlung durch die königlichen Worte: „Vergessen Sie nicht, daß die deutschen Fürsten noch da sind, und ich einer von ihnen bin“, und denen 200,000 preussische Soldaten, auf die zu zählen war, Nachdruck verliehen, ihr Vorhandensein erst wieder in's Gedächtniß zurückrief. Wenn sie aber, so wie die Stürme der Revolution, die sie bedroht, vorüber waren, dem preussischen Adler den Rücken wendeten, da sie von ihm, dessen Stütze sie beschützt hatte, Schlimmes fürchteten, so durfte die Zeit kommen — und das Rauschen ihres Flügelschlags glaubt man bereits zu hören — in der sie erkennen, daß ein Freund in der Noth, wie Friedrich Wilhelm IV., wohl kaum zum zweiten Male erschienen wird. Gegen den Monarchen aber wird in ruhiger und unbefangener Würdigung die Nachwelt die anerkennende Gerechtigkeit üben, welche die Mitwelt, die ihn zu beurtheilen unfähig ist, weil sie das, was ihn groß macht, nicht versteht, oder nicht verstehen will, ihm verweigert, und, von Leidenschaft und Parteilichkeit verblindet, nicht

einmal den Tact gehabt hat, ihr beschränktes und einseitiges Urtheil so lange zurückzuhalten, bis das Grab sich über dem königlichen Duder geschlossen hatte, wenn auch, nachdem die schwerprüfende Hand des Herrn den Geist, dem Keiner aus der Zahl derer, welche ihn zu schmähen wagen, von fern ebenbürtig, in Nacht gehüllt, seine Regierung bereits der Geschichte angehörte. — Geboren zu Berlin am 15. October 1795, sah er als Knabe des Vaterlandes tiefen Fall, und dadurch früh auf die Wichtigkeit und Vergänglichkeit alles irdischen Glückes hingewiesen und durch den Tod der geliebten Mutter in's innerste Herz getroffen, entwickelte sich in dem Prinzen jene tiefe Frömmigkeit, Gottesfurcht und die feste Ueberzeugung, daß Gott und sein Wort allein in allen Verhältnissen Regel und Richtschnur des Lebens sein und bleiben muß, welcher er bis zum letzten Athemzuge treu geblieben ist. Der Jüngling sah und theilte die Begeisterung, mit der auf den Ruf des Vaters das Volk zu den Waffen eilte; er begleitete den König in's Feld, und wenn ihm auch nie Gelegenheit geworden ist, sich als Feldherr zu zeigen, bewährte er gleich in der ersten Schlacht bei Groß-Görschen, wo er erst auf besonderen königlichen Befehl die Tirailleure-Linie verließ, daß der Muth das angestammte Erbtheil seines Hauses sei. Die erste Erziehung hatte der Professor Delbrück geleitet und seit 1809 Ancklon (s. dies. Art.) seine Stelle eingenommen, der, selbst ein tüchtiger Geschichtsforscher, die natürliche Neigung des Kronprinzen für diese Wissenschaft entwickelte und in ihm neben der Liebe für das historische Gewordene die Ueberzeugung, daß nicht der schwache menschliche Verstand, sondern die ewige göttliche Vorsehung die Geschicke der Menschen leitet, befestigte. In den militärischen Wissenschaften unterrichteten ihn Scharnhorst, Knefsebeck und Clausenitz, und nach beendeten Kriege wurden diese Studien auf der durch die Praxis gewonnenen Grundlage fortgesetzt; Clavierpiel liebte der Prinz, und seine Geschicklichkeit im Zeichnen ist bekannt. Der 25jährige Friede, während dessen er die Stufenleiter militärischer Hierarchie durchlief und sich — seit 1819 Mitglied des Staatsraths — mit der Kreuz, die ihm eigen war, für seinen hohen Beruf vorbereitete, wozu ihm der königliche Vater jede Gelegenheit bot, ließ ihm neben den Geschäften Ruhe, seinen Lieblingsstudien zu leben. Nach seiner am 20. November 1823 erfolgten Vermählung mit der Prinzessin Elisabeth von Bayern, der Gemahlin seiner Wahl, deren hingebende Liebe das höchste Glück seines ganzen Lebens, den Trost in schweren Kämpfen ausmachte und die, in schwerer Zeit das leuchtende Vorbild einer christlichen Königin am Krankenlager des Gatten, er als milden tröstenden Engel auch da noch mit dankbarer Freude erkannte, als er bereits für alles Andere theilnahmslos geworden war, verlebte er eine Reihe glücklicher Jahre im lebhaften Verkehr mit Männern der Kunst und Wissenschaft und in eigenen Studien; er besaß eine fast ungläubliche Fülle des Wissens in den verschiedensten Fächern, so daß er alle, welche mit ihm in Berührung kamen, in Erstaunen setzte und ein Engländer einst voll Bewunderung ausrief: es ist der einzige König, der sofort als Professor sein Brot erwerben könnte. Sein Lieblingsstudium blieb das der Geschichte und immer inniger durchdrang ihn die Ueberzeugung, daß die Revolution, deren Grund und Macht er klar erkannte, nicht mit menschlichen Waffen zu bekämpfen, sondern gegen die Schäden der Zeit kein anderes wirksames Heilmittel zu finden sei, als ein wahres lebendiges Christenthum; und wie er selbst seinen Herrn in treuem Herzen trug, gelobte er sich und seinem Volke, zu dessen Regierung ihn der Tod seines Vaters am 7. Juni 1840 berief, dessen Kirche zu schützen, und dies Gelübde hat er gehalten bis an's Ende. Einen Augenblick schien es, als wenn der Anfang seines Regiments der Endpunkt des langen Friedens, dessen sich Europa erfreute, sein sollte; die orientalische Frage zwischen Mehemed Ali und der Türkei und Frankreichs Haltung drohte ernsthafte Differenzen herbeizuführen, indes wurden dieselben ausgeglichen und der König that das Seinige, den Frieden zu erhalten. Doppelt anzuerkennen ist es, daß die Begeisterung, welche sein erstes Auftreten, die fortweisende Gewalt seiner Rede, im Volke geweckt hatte, auch nicht die leiseste Spur von Ehrgeiz in ihm weckte, zu dessen Befriedigung ihm, wie selten einem Fürsten, Gelegenheit geboten wurde. Sein Streben ist von Anfang an gewesen, das zu bleiben, was er bei der Guldbildung verkündigte sein zu wollen, ein christlicher, friedliebender, väterlicher, kein glorreicher Herrscher, der mit Geschickdonner und Posaumenten die Nachwelt

erfüllt. Vom Anfang seiner Regierung an ging sein Bestreben dahin, die ererbten und noch ungelösten Differenzen in dem Geiste der Milde und Veröhnung, der ihm eigen war, zu lösen. Arndt und Jahn (s. d. Art.), welche, demagogischer Umtriebe verdächtig, während sie in wirklich ehrlicher, wenn auch unpraktischer Weise die Herstellung eines einigen Deutschlands angestrebt, gewaltsamen Umsturz aber nie beabsichtigt hatten, nicht ohne Härte behandelt worden waren, gab er eine ehrenvolle Stellung wieder; in gleicher Weise setzte er sich mit der römischen Kirche auseinander und verließ ihr Freiheiten, die sie selbst in vielen katholischen Ländern nicht besaß, indem er nicht nur in der Ehefrage nachgab, sondern sogar das Placitum regium (die königliche Genehmigung für päpstliche Anordnungen in Kirchensachen) erließ, wodurch er sich nicht nur dem Vorwurfe aussetzte, ihr auf Kosten des Staats zu große Concessionen gemacht zu haben, sondern thörichter Weise sogar des Kryptokatholicismus beschuldigt wurde. Ebenso befriedigte er die Lutheraner durch die Ertheilung der General-Concession, denn wenn ihn auch einerseits die Pietät an die Union band, andererseits ihn, dessen reicher Geist den tiefen Jang der Sehnsucht nach einer großen Weltverbindung des gläubigen Protestantismus hatte, von der er allerdings einsah, daß sie durch die Union nicht zu erreichen sei, auch die allgemeinen Umrisse solchen Bildes, nicht aber die Mittel, dasselbe zu verwirklichen, in sich trug, diese Idee von den Lutheranern trennte, deren Gewissen Alles, was das Wesen eines Compromisses hat, verwirft, erkannte er mit inniger Theilnahme das tiefe christliche Leben und die berechtigte Sehnsucht nach ihrer eigenen Kirche. Ueberhaupt erstrebte er vor Allem auf kirchlichen Gebiete Entwicklung des inneren geistigen Lebens und Lösung der Landeskirche von weltlicher Vergewaltigung und bureaukratischer Omnipotenz. Freiheit des Gewissens und des religiösen Bekenntnisses gewährte F. W. IV., wie kein Herrscher vor ihm, ja selbst der Ueberzeugung des Unglaubens den Austritt aus der Landeskirche ohne Einbuße bürgerlicher Rechte. Dabei war er sich des von Gott erhaltenen und für seine Krone traditionellen Berufes, Schirmherr des evangelischen Glaubens zu sein, ganz und gar bewußt, und übte dies königliche Amt nicht nur gegen die äußern, sondern mit vollstem Nachdruck und mit dem Bewußtsein der Schwere seiner Aufgabe auch gegen die inneren Feinde der Kirche. Nach Altenstein's Tode berief er Eichhorn zur Verwaltung des Cultusministeriums, und als gegen diesen wahrhaft gläubigen Christen der gemeinsame Sturm des Nationalismus und des damals sich noch in das kirchliche Gewand hüllenden politischen Liberalismus losbrach, war er sich keinen Augenblick unklar, daß die gegen Eichhorn geschleuderten Angriffe ihm und nicht dem treuen Diener galten, der im Auftrage und Geiste seines königlichen Herrn handelte. Den in der protestantischen und katholischen Kirche fast gleichzeitig offenbar werdenden großen Abfall der Lichtfreunde und Deutschkatholiken, dem die bewußtesten Feinde des Christenthums und die ungeheure Zahl derer, welche dasselbe nur in einem allgemeinen, alles Confessionelle anschließenden, verschwimmenden Moralgefesse sahen, gleichmäßig zusauchten, unterdrückte er, nicht durch Anwendung von äußerem Zwang, da er wohl wußte, daß ein geistiger Kampf nur mit geistigen Waffen ausgekämpft werde und das Loos der Kirche erst jenseits das des Triumphirenden, hier aber das des Stretitenden sei; als aber mit dem Erfolg der Muth dieser verneinenden Richtung wuchs, sich bis zu directen Angriffen auf die Kirche steigerte und besonders in vielen städtischen Oberigkeiten eifrige Vertreter fand, trat er mit ganzer Energie diesen Ausschreitungen entgegen, und wies den Magistrat von Berlin, der in einer Adresse offen die Partei der Abgefallenen nahm und des Königs Schutz gegen die „von dem Cultusminister beschützte, finstere, überberückichtigte Partei“ — der gläubigen Geistlichen — anrief, sehr ernsthaft zurecht. In mündlicher Antwort am 2. October 1845 beklagte er es als ein Unglück, daß harte Anklagen gegen die zu Treuen erhoben würden, von denen man wisse, daß sie in seinem Namen und seinem Geiste verfahren, während man kein Wort der Entrüstung für die Partei habe, welche nicht nur die Kirche schände, sondern sich auch ungeschicklicher Mittel zu politischer Agitation bediene, und daß es der gepriesenen und geforderten Duldbarkeit wenig entspreche, wenn man den englischen Protestanten die Benutzung einer Kirche abschläge, während man den römischen Dissidenten unaufgefordert deren zwei angeboten habe.

Die 1846 berufene Generalsynode brachte es auch nur bis zum Vermitteln, aber der König wußte, daß zwischen Treue und Abfall keine Vermittelung möglich sei. Darin gab es für ihn kein Schwanken, sondern nur sicheres, bewußtes, unbeirrtes Vorschreiten. Unausgesetzt war seine Sorge, die Gläubigen zu sammeln, und durch die Revolution ward er in seiner Bahn nur aufgehalten, nicht beirrt, erkannte es vielmehr als besondere Gnade, daß gerade diese Zeit politischen Abfalls viele, die bis dahin gleichgültig gegen die Kirche gewesen, überzeugte, daß ein gesundes Staatsleben ohne christlichen Grund, in welchem allein die festen Wurzeln des wahren, weil bewußten, conservativen Wesens wurzeln können, unmöglich sei, und so eine Regeneration auf kirchlichem Gebiete hervorgebracht hat, die noch wenige Jahre zuvor für unglücklich gezolten hätte. An reichem Segen hat es dem Könige in diesen treuen Arbeiten, worin ihm der Cultusminister v. Raumer in treuem und rastlosem Wirken zur Seite stand, nicht gefehlt; durch Stiftung des Oberkirchenraths, als entscheidender Behörde in inneren Angelegenheiten, gab er der Kirche ihr Regiment wieder, und christliche Zucht und christliche Sitte wurde wenigstens äußerlich durch die Sonntagsheiligung und die durch Zurückführung auf die Schriftgründe beschränkten Ehescheidungen wieder hergestellt, und die von ihm gegebenen Gesetze sind, trotz der allseitigen Angriffe, bis jetzt noch erhalten. In Verbindung damit steht die Zurückführung des Volksunterrichts auf christlichen Boden durch die Emanirung der Schulregulative, deren unermeßliche Bedeutung durch die unerhörten Angriffe genügend bewiesen ist, die sie seitens der ganzen demokratischen und der durch Dieserweg und Andere vertretenen rationalistisch-pädagogischen Partei, deren unheilvollem Einfluß dadurch die Spitze abgebrochen, erfahren haben; ferner die Wiederherstellung des 1811 widerrechtlich aufgehobenen Johanniter-Ordens (s. d. Art.) in seiner ursprünglichen Bestimmung — dem Kampf für den Glauben mit geistigen und leiblichen Waffen und der christlichen Krankenpflege — endlich die Gründung zahlreicher Kirchen und großartiger Anstalten christlicher Liebeshätigkeit, wie sie in der Geschichte des Protestantismus ohne Gleichen sind. Mit gleicher Treue, wenn auch nicht immer mit gleichem Glück, nahm der König den Kampf auf politischem Gebiet auf, wo die Macht der Ideen von 1789, welche kurzschäftige oder übelwollende Geister während 30 Jahren auf Kathedern, Kanzeln und in Hörsälen, so wie in der Presse förglich gehegt und gepflegt hatten, während sie den dadurch hervorgerufenen excentrischen Ausbrüchen einzelner Enthusiasten mit polizeilichen Maßregeln entgegenzutreten, eine solche Intensivität gewonnen hatte, daß sie nicht nur in die sogenannten gebildeten Stände, sondern mit ihrem gährenden Einfluß auch in die Massen eingebrungen waren. Der König trat der brausenden Strömung der öffentlichen Meinung fest und entschieden da entgegen, wo sie unmittelbar gegen die Prärogative seiner Krone mit unverhüllter Hand in Adressen und bestimmten Forderungen sich wandte; im Allgemeinen sah sein Blick auf das Ideale gerichteter Geist, dessen Grundzug Duldsamkeit gegen abweichende Ansichten war, in dem sich überall regenden oppositionellen Geist nicht den regellosen der Empörung, der sich keiner Zucht mehr unterwirft und ausschließlich vernennend gegen alles Bestehende gerichtet ist, sondern nur das Bedürfnis, durch geistige Rathung die Funken des Genies sprühen zu lassen und durch Austausch die Ansichten abzuklären; dieser idealen Anschauung entsprach seine gelegentliche Aeußerung: „Ich liebe eine gesinnungsvolle Opposition“, die eine Zeit lang das Stichwort aller derer ward, die unter der Firma der Erweckung des politischen Lebens den Umsturz aller Verhältnisse predigten und mit diesen königlichen Worten die große Masse der Unerfahrenen irre zu führen bestrebt waren. Seinem Volke wollte er die Freiheit und die Theilnahme an dem politischen Leben aus wahrer Herzensüberzeugung gewähren, nur nicht auf den Wegen, wie es die turbulente Masse verlangte, sondern wie es ihm richtig und geboten erschien. So gab er bereits 1841 der Presse größere Freiheit und erweiterte diese durch Cabinetsordre von 1842 bis an die äußerste Grenze, welche die Bundesgesetze gestatteten; das auf ihn am 26. Juli 1844 verübte Attentat des Bürgermeisters Eschsch, ein bisher in Preußen unerhörtes Verbrechen, und ebenso wie ihre Wiederholung am 31. Mai 1850, wodurch der König am Arme verwundet ward, ein Symptom des verderblichen Geistes, der die Gemüther beherrschte, wenn auch die That vereinzelt war, konnte ihn auf dem betretenen Wege nicht irre machen. Mit Dessehrlichkeit suchte er eine Ver-

ständigung und größere Einigung Deutschlands herbeizuführen; er entwickelte die königlichen Institutionen von den Ausschüssen der Provinzial-Landtage aus zu dem durch Patent vom 3. Februar 1847 einberufenen vereinigten Landtag (f. Preußen), um aus ihm die einzige für Preußen passende, weil aus den historischen Zuständen, also auf deutschem Rechte gewachsene und nicht nach französischer Schablone aufgebaute Verfassung hervorgehen zu lassen; aber der immer heftiger anstürmende Geist des Umsturzes, dem die Kurzsichtigkeit der Behörden, so wie die der liberalen Partei in die Hände arbeiteten, ließ dazu keine Zeit, weil ruhige Entwicklung der Zustände durchaus nicht in seinem Plane lag. Die Revolution am 18. März, die sowohl ihrer Grundlosigkeit, als der frevelhaften Lücke halber, mit der sie sich gegen das väterliche Regiment eines Herrschers richtete, der alles das, wofür sie einzutreten vorkam, bereits aus freien Stücken freudig gegeben hatte, ein unauflöslicher Schandfleck in der Geschichte bleibt, und in welcher nur die Treue und der Gehorsam des Heeres, das, nachdem es sie siegreich niedergeworfen, wie es glaubte, auf des Königs Befehl, — aber nicht er hat ihn gegeben und diese dunkle Seite ist unaufgeklärt geblieben, — verspottet und verhöhnt aus der eroberten Stadt zog, dadurch aber den Beweis lieferte, daß diese Treue nimmer wanken würde, der einzige Lichtpunkt bleibt, brach jede Möglichkeit einer gesunden Entwicklung ab. Der König, der, einen Moment der Gewalt dunkler Mächte verfallen, mit ihr vermitteln wollte, erlag ihr, und die nächsten Folgen waren der auf des Ministers Heinrich v. Arnim (f. d. Art.) Rath und Einfluß gemachte Versuch, sich an die Spitze Deutschlands zu stellen, und der dänisch-deutsche Krieg. Die dadurch hervorgerufenen Mißstände zeigten sich erst später; schneidender waren die Einwirkungen der Revolution auf die innere Politik; sechs Monat lang lag Preußen in ihren Banden, und der Staatswagen schien steuerlos dem Abgrunde zuzurollen. So lange der Angriff nur gegen die persönlichen Ueberzeugungen des Königs geführt wurde, hielt er sich, so sehr ihm das Herz blutete, durch sein der Revolution gegebenes Wort gebunden; als diese aber in frevelndem Uebermuth die Hand an seinen königlichen Verus zu legen und bei der Feststellung der Verfassung an die Obrigkeit von Gottes Gnaden zu tasten sich vermaß, da ward ihm klar, daß Gottes Gebot ihm zurief: bis hierher und nicht weiter. Am 15. October erklärte er der Revolution den Kampf, am 9. November trat das Ministerium Brandenburg-Manteuffel in's Amt, und am Ende des thränenreichen Jahres, wie er selbst es bezeichnete, war Preußen durch ihn sich selbst wiedergegeben, wenn auch, dem gegebenen Worte selbst gegen seine Ueberzeugung treu und dadurch zu einem innern Widerspruch gezwungen, der seinem Leben vor der Zeit ein Ziel gesetzt hat, die von ihm octroyirte und am 6. Februar 1850 nach erfolgter Billigung durch die berechtigten Factoren beschworene Verfassung den breiten Stempel ihres Ursprungs an der Stirn trägt (f. Preußen). Nicht weniger bedenklich waren die durch das Einschlagen der deutschen Politik hervorgerufenen Schwierigkeiten; weder die dänischen Verwickelungen, noch die Versuche einer Einigung Deutschlands auf den Bahnen, auf welchen sie angestrebt wurde, konnten zu einem gedehlichen Resultate führen. Die ihm unter völliger Ignoranz der Rechte der deutschen Fürsten angebotene deutsche Kaiserkrone, die nach seinen eigenen Worten „nicht die rechtmäßige der Obrigkeit, sondern das eiserne Halsband des Leibeigenen der Revolution“ war, lehnte er in ächter deutscher Treue ab; aber auch die Versuche, mit Lutheran der Fürsten die Herstellen eines deutschen Bundesstaats anzubahnen, mußten mit Nothwendigkeit scheitern, da einerseits das ganze Ziel der Bestrebungen war, Oesterreich aus dem Bunde auszuschließen, dieses aber, nachdem es die Revolution im eigenen Lande besiegt, viel zu mächtig und nicht gewillt war, sich freiwillig jeder Stimme in den deutschen Angelegenheiten berauben und mit seiner Politik auf den Osten beschränken zu lassen, andererseits die deutschen Fürsten, die, so lange Oesterreich selbst gefährdet gewesen, sich an Preußen angelehnt und zum Theil dadurch vom Untergang gerettet worden waren, später aber aus Furcht, durch engeren Anschluß an dieses einen Theil ihrer Selbstständigkeit zu verlieren, sich wieder zu Oesterreich neigten, der König aber jeden Gedanken an einen Zwang, zu dem er im Frühjahr 1850 wohl die Mittel hatte, entschieden verwarf. Das nach der Idee des Generals v. Radowitj entstandene Dreikönigs-Bündniß und die Union, der zuerst fast alle deutsche Fürsten beitraten, gleich darauf aber wieder dem 1850 in's

Leben tretenden Bierkönigs-Bündniß, dem Oesterreich, welches auf den Bundesstag zurückgehen wollte, moralische Unterstützung ließ, sich anschlossen, so daß das nach Erfurt berufene Unions-Parlament schon sehr unvollständig zusammenkam, mußte, das stellte sich bald heraus, entweder aufgegeben werden oder den Kampf auf Leben und Tod mit Oesterreich um die Hegemonie zur Folge haben. Ueber die Details dieser Entwicklung s. d. Art. Preußen; in Bezug auf F. W. IV. ist nur zu erwähnen, daß er, der durch das Hineinziehen der kurheffischen und dänischen Verwickelungen, so wie durch die Stellung Englands und Rußlands (Frankreich war zu sehr im Innern beschäftigt, als daß es eine entscheidende Stimme hätte abgeben können) im Herbst 1850 in eine Lage gekommen war, die ihm nur die Wahl ließ, entweder im Bunde mit der Revolution gegen Oesterreich und die Principien, die von je her sein Lebens-Element gebildet hatten und nur in jener einen unglückseligen Märznacht anderen hatten weichen müssen, die ihn gewaltsam in fremde Bahnen trieben, in's Feld zu ziehen oder den Gedanken des Bundesstaats aufzugeben und zum Bundesstag zurückzukehren, wenn auch mit tiefem Schmerz, aber in dem Bewußtsein, für das Heil seines und des ganzen deutschen Landes zu handeln, das Letztere wählte und in den Ulmünger Verhandlungen vor Oesterreich vorgeschlagenen Richtung in der deutschen Politik sich anschloß. Der Sturm des Unwillens, welcher sich hierüber erhob, ging nicht nur von denen aus, welche an den Bund des Königs mit der Revolution und ihre Uebertragung in die Politik in gutem oder schlechtem Sinne Hoffnungen geknüpft hatten, sondern Viele, welche für die Ehre von Fürst und Vaterland eifrig besorgt waren, sahen in der Ulmünger Transaction eine unerhörte Demüthigung Preußens, die, von Oesterreich geküßelt vorbereitet, in Wien mit schlecht verhehlter Freude begrüßt ward. Fern sei es, das wenigstens inconsequente Gebahren der kleinen deutschen Fürsten, das auch in der Folge dasselbe blieb, oder die auch nach der Wiederherstellung der alten Bundesgewalt bei jeder Gelegenheit in hindernder, ja feindschaftlicher Weise gegen Preußen auftretende, durch Schwarzenberg und seinen weit weniger fähigen Nachfolger Buol geleitete Politik Oesterreichs zu vertheidigen. Der von Weiden ohne alle Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse angebahnte centralisirte Gesamtstaat nach französischem Muster bedeckte kaum 10 Jahre nach dem Tode seines Gründers mit seinen Trümmern dessen Grab, und nicht viel fehlte, daß sein berühmtes Wort: *Il faut avilir la Prusse et puis la démolir* an dem eigenen Vaterlande in Erfüllung ging. Eine reelle Einbuße an Macht und Ehre hat Preußen nicht erlitten, und der momentane Schein der Schwäche, welchen Ulmüng im Gefolge hatte, fällt nicht sowohl ihm, der ihn selbst am schwersten empfunden, als denen zur Last, welche, wenn auch in bester Absicht, ihm die Realisirung der Idee, welche er sein Lebensziel im Herzen getragen, der Einigung Deutschlands auf dem Wege der Unions-Politik, seiner reichen und leicht erregten Phantasie als möglich hingestellt hatten. Von dieser Zeit (1851) ab beginnt das Streben des Königs, nach hergestelltem äußeren Frieden auch im Innern, treu dem gegebenen Worte, also auf verfassungsmäßigem Wege, die zahlreichen mit einer christlichen Monarchie unvereinbaren Elemente zu beseitigen, welche vom Strome der Revolution in das Land geführt, es nothwendig an den Abgrund bringen mußten, wenn ihrem zersetzenden Einfluß Raum gelassen wurde. Dieses Bestreben, die abgerissenen Fäden historischer Entwicklung so viel als möglich wieder anzuknüpfen, die vielen Gegensätze, welche durch die plötzlich hereinbrechende Revolution unvermittelt neben einander gestellt, bei der unvermeidlichen Friction den Ruin des Ganzen herbeiführen mußten, auszugleichen, endlich dem verneinenden Geist in Staat und Kirche und der Weiterverbreitung der von ihm gepredigten auflösenden Principien mit Entschiedenheit entgegenzutreten, erfüllte seine ganze Seele und war Gegenstand seiner unausgesetzten Thätigkeit. Wenn auch einzelne Mißgriffe, besonders ein mehr als nöthiges Einmischen des polizeilichen Regiments in die Verwaltung, so wie gezwungene Deutungen der Verfassung, die, wo es sich darum handelte, absolut verderbliche und mit den Lebensbedingungen Preußens unvereinbare Bestimmungen auszumergen, die durch die Verhältnisse, unter denen sie promulgirt, Eingang gefunden hatten, nicht zu läugnen sind, sind dagegen in der Beseitigung des ultrademokratischen Wahlgesetzes (bereits 1849), so wie der revolutionären Gemeinde-Ordnung, in der Reaction der zu

Recht bestehenden Provinzial-Landtage, so wie der Schöpfung des Herrenhauses und besonders, wie bereits erwähnt, in dem Gebiet der Kirche so viele wahrhaft conservative Elemente wieder in's Leben gerufen, daß dem Könige der volle Dank des Vaterlandes gebührt. Wenn eine zahlreiche Partei, welche auf die Meinung der großen Masse vermittelt einer Presse, die durch hohle Declamation die innere Nichtigkeit ihrer Gründe geschickt zu verbergen versteht, nicht ohne Einfluß ist, diese Zeit des Wiedererwachens königlicher Autorität und christlichen Lebens eine Mißregierung nennt und es kaum der Mühe werth hält, dadurch, daß sie scheinbar den Tadel auf die Minister warf, die äußere Form der Schicklichkeit festzuhalten, so beweist sie erstens nur die Nichtigkeit der getroffenen Maßnahmen gerade an der Stelle, wo sie wirken sollten, und zweitens die unverbesserliche Kurzsichtigkeit des Liberalismus, der, so lange die Welt steht, von der Demokratie, deren rückichtslose Energie mit seiner unentschiedenen Halbheit im directesten Gegensatz steht, als Maulwurf zur allmählichen Unterhöhlung des Bestehenden gebraucht, um nachher mit unter den zusammenstürzenden Trümmern erschlagen zu werden; selbst durch die handgreiflichen Lehren der Erschütterungen von 1848 wiederum Nichts gelernt, aber Alles vergerissen hat. Wenn auch jetzt die hochgehenden Wogen der unnatürlich erregten Zeit eine gerechte Beurtheilung des Königs, der unbeirrt um die schmeichelnden und drohenden Stimmen, die an sein Ohr schlugen und ihn davon abzulenken suchten, den vorgelegten Weg verfolgte, verhindern, wird die unparteiische Geschichte ihm ihre Anerkennung nicht versagen. In der äußeren Politik, wo bei seiner Haltung in der orientalischen Frage ebenfalls ein Sturm der öffentlichen Meinung gegen ihn losbrach, der den bei Ablehnung der Kaiserkrone fast noch übertraf, hat ihm die Mitwelt halb wider Willen bereits gerecht werden müssen. Weit entfernt, Rußlands Eroberungspläne zu billigen, sprach er seine Mißbilligung entschieden aus; eben so wenig aber konnte er es verantworten, das Blut seiner Unterthanen in einem Kriege zu opfern, der für Preußen im besten Falle ohne alles Interesse war; denn das Noth der Bundesgenossenschaft, um gelegentlich eine räuberische Politik gegen benachbarte Staaten einschlagen zu können, welches Sardinien zur Theilnahme bewog, konnte für einen Charakter, wie F. W., besonders nach seiner Haltung in der deutschen Frage, nicht in Betracht kommen. Strenge blieb er daher der angenommenen Neutralität treu und ließ sich weder durch die Stimme der öffentlichen Meinung, noch durch das Drängen dreier Großmächte von einer Politik abbringen, die nicht nur dem Lande die Segnungen des Friedens bewahrte, sondern auch die Möglichkeit eines bereinigten Einverständnisses unter den Mächten, dessen unwiederbringliche Zerstörung das Ziel Napoleonischer Politik ist, verbürgte und endlich durch die geflüstert herbeigeführten Entwicklungen Oesterreichs und Frankreichs, die ersterem eine seiner schönsten Provinzen kosteten, ihre glänzende Rechtfertigung erhielt. Diese consequent durchgeführte Neutralität und ihre segensreichen Folgen für Preußen sind König F. W.'s letzte große politische That. Durch Gottes unerforschlichen Rathschluß wurde seiner königlichen Thätigkeit ein vorzeitiges Ziel gesetzt, nachdem er noch einmal in der menschlichen Verwicklung die ihm so oft entgegengetretene eifersüchtige Furcht der deutschen Fürsten und den grundsätzlichen Widerstand Oesterreichs erfahren und schließlich die Vermittlung Napoleon's hatte annehmen müssen, um seine Forderungen an die Schweiz durchzusetzen, worauf er auf die Souveränitätsrechte verzichtete. Am 8. October 1857 traf ihn ein Schlagfluß, der zwar das Leben noch verschonte, aber den freien Gebrauch der Sprache, die er so meisterhaft beherrschte, raubte. Die Anfangs gefaßte Hoffnung auf Genesung wurde immer ferner und ferner getrübt und verschwand endlich ganz, als eine im Jahre 1858 nach Süddeutschland und Italien unternommene Reise nicht die gehoffte wohlthätige Wirkung that und die Schlaganfälle sich öfter wiederholten. Wenn aber seinem reichen Geiste, dessen ungewöhnliche Bedeutung in gesunden Tagen Jeder fühlte, der mit ihm sprach, die Außenwelt fremd ward und man nicht ohne tiefen Schmerz auf die verfallene Gestalt des königlichen Dulders blicken konnte, so war derselbe nicht abgestumpft, vielmehr lebte er ein stiller, verborgenes Leben mit dem Herrn, dem sein ganzes Leben geweiht gewesen; oft saß er mit gefalteten Händen betend da, und wenn er das heilige Abendmahl genoß, so sah man seinen

leuchtenden Blicken an, welsch reichen Trost er durch das Sacrament empfing. Am 24. December 1860 trat ein abermaliger Schlagfluß ein, und am 2. Januar 1861 in der ersten Morgenstunde schlummerte er sanft und ohne Todeskampf hinüber in die Gefilde des Friedens, nach dem sich sein Herz so lange gesehnt. Äußere bedeutende Kriege und Kämpfe hat F. W. IV. nicht geführt; die Unruhen der Jahre 1848 und 1849 machten nur die Entfaltung verhältnißmäßig unbedeutender Kräfte nöthig, aber sein ganzes Leben war ein fortgesetzter Kampf in unerfütterlichem Muth gegen die ganze geistige Nacht des Jahrhunderts, und wie er vom Anfang seines Lebens an den gekreuzigten Christus bekannte und im Jahre 1848, als die Wellen des Aufbruchs und der Gottesvergessenheit am höchsten gingen, in ächter Bekenntnistreue an die Kuppel des Berliner Schlosses mit weithin leuchtender Schrift die Worte setzen ließ: „Es ist in keinem andern Heil, ist auch kein anderer Name den Menschen gegeben, dadurch sie sollen selig werden, denn allein Christus“, so hat er den guten Kampf gekämpft und Glauben gehalten bis ans Ende. Der Leiber zu früh vollendete berühmte Rechtsgelehrte Stahl (s. d. Art.), welcher, vom Könige 1840 zur Aufnahme des geistigen Kampfes gegen den immer mehr sich verbreitenden Unglauben der Universitäten berufen, einer der Ecksteine ward, auf dem er den neuen Bau seiner politischen Institutionen gründete, sagt von ihm in seiner meisterhaften, am 18. März 1861 gehaltenen Gedächtnisrede, welcher diese Charakterflizze großentheils entnommen ist: „Es war die Revolution in ihrer anarchischen Gestalt, da sie nur durch die chaotische Bewegung der Geister und Erregung der Massen ihr Werk treibt, gegen die er zum Kämpfer erlesen war; nunmehr ist sie in ihre organisirte Gestalt getreten, da sie unter einheitlicher Leitung wohlorganisirte Heere entsendet, ihre hüllischen Künste der Lüge, der Bestechung und des Verraths, der Aufwiegelung der Völker und des gleichnerischen Muths an Fürsten entbietet. Als dieser zweite Act des großen politischen Drama's begann, trat F. W. vom Schauplatz ab; er hatte seine weltgeschichtliche Mission erfüllt; nicht in ihrer Vollkommenheit, sondern in ihrer Wahrheit; nicht im Siegeslauf, aber in Geduld und Beharrung — er hat sie erfüllt, von Gott gehalten, in Schwächen als ein Starker, in Niederlagen als ein Ueberwinder.“ Er, dessen Streben während seiner ganzen Regierung einzig dahin gerichtet gewesen ist, seinem Volke den Frieden zu erhalten, nach außen und nach innen, dessen Zeit aber eben so, wie die des vorangegangenen königlichen Vaters, eine Zeit mit Unruhe gewesen, ist eingegangen zu dem Herrn, auf den von früh an seine selige Hoffnung stand, und ruht in Frieden in seiner Friedenskirche.

Fries (Jakob Friedrich), am 23. August 1773 in Darby geboren und ebendasselbst in der Brädergemeinde erzogen, sollte ursprünglich Theolog werden, und ward dazu im Seminar gebildet. Im Jahre 1795 bezog er die Universität Leipzig, später die Jena'sche und hat auf beiden sich besonders mit Philosophie beschäftigt. Nach mehrjähriger Hauslehrerschaft kehrte er im Jahre 1800 nach Jena zurück und fing daselbst im folgenden Jahre an Vorlesungen zu halten. Auch als Schriftsteller, aber anonym, trat er auf, wie denn u. A. der „Sonnenklare Beweis“, daß Schelling's Naturphilosophie dem Professor Boigt entlehnt sei, welcher im Jahre 1803 erschien, von Fries ist. Auch die Schrift: „Reinhold, Fichte und Schelling“ erschien im demselben Jahre. In ihr ist eigentlich der Standpunkt bereits fixirt, auf welchem F. sein ganzes Leben hindurch stehen geblieben ist. Während er auf einer mehrjährigen Reise sich befand, erschienen seine Schriften über das System der Philosophie und über Glauben, Wissen und Ahnen, welche seinen Namen so bekannt machten, daß er im Jahre 1805 als Professor nach Heidelberg gerufen ward. Als solcher veröffentlichte er im Jahre 1807 seine Neue Kritik der Vernunft in 3 Bdn., sein Hauptwerk, so wie im Jahre 1811 sein System der Logik. Außerdem wurden in jener Zeit mehrere populäre Schriften verfaßt, welche deutsche Philosophie, Art und Kunst, Schönheit der Seele, den deutschen Bund und deutsche Staatsverfassung betreffen und Fries zu dem gelehrtesten Philosophen der deutschthümeln den Richtung machten. Dies stieg noch durch seine Berufung nach Jena, wo freilich F.'s Verbindung mit der Burschenschaft und Betheiligung an der Wartburgfeier (s. d. Art. Burschenschaft) die Veranlassung wurde, daß er in Untersuchung gezogen und im Jahre 1824 seiner

philosophischen Professur enthoben und auf die der mathematischen und physikalischen beschränkt ward. In späterer Zeit hat er indes wieder philosophische Vorlesungen gehalten. Er blieb bis an seinen am 10. August 1843 erfolgten Tod ein sehr fruchtbarer Schriftsteller, dessen bedeutendste Werke, außer den bereits genannten, das Handbuch der praktischen Philosophie 1. Th. 1818, 2. Th. 1832, das der psychischen Anthropologie in 2 Bdn. 1820 (2. Aufl. 1837), die mathematische Naturphilosophie 1822, das System der Metaphysik 1824, endlich die Geschichte der Philosophie, 2 Bde. 1837. 1840 sind. Nach seinem Tode vereinigten sich Schüler und Freunde des von ihnen verehrten Mannes zur Herausgabe von Abhandlungen der Fries'schen Schule, Leipzig 1847, unter denen sich auch eine von Fries selbst, gegen Herbart gerichtet, befindet. Den Standpunkt F.'s hat er selbst stets als den richtig verstandenen Kantischen bezeichnet. Außer Kant aber hat die Lehre Fr. G. Jacobi's so sehr auf Fries eingewirkt, der zum Dank dafür nicht ohne Rückwirkung auf die Ausbildung der Jacobi'schen Lehre geblieben ist, daß ihm gewis nicht Unrecht geschieht, wenn er, wie jetzt gewöhnlich, zu den Halbplatonern gerechnet wird. Die Modification, welche F. in den Kantianismus hineingebracht hat, wird von ihm selbst angedeutet, wenn er Kant vorwirft, derselbe habe nicht genugsam dem vorgebeugt, was er an Kant's Nachfolgern (Meinhold, Fichte u. A.) als das „Vorurtheil des Transscendentalen“ bezeichnet. Die allein richtige und epochemachende Wendung, die Kant der Philosophie gegeben habe, auf das Subjective hin, indem er die Philosophie in reine Selbstbeobachtung verwandelte, diese habe er dadurch verflümmert, daß er nicht, wie alle empirischen Psychologen und auch die Schule des Schottländer's Meib, nur das eigene empirisch gegebene Ich beobachtet, sondern von jenem allgemeinen, transscendentalen Ich spricht, welches schon bei ihm, mehr noch bei Fichte, zum Schöpfer der Natur wird. Eigentlich sei der Sinn des Kantianismus, daß die ganze Philosophie nur Psychologie sei, während jene Transscendentalisten umgekehrt sogar die Psychologie in Philosophie verwandeln. Die wahre Kritik der Vernunft, die eben darum eine anthropologische ist, beruht lediglich auf der Selbstbeobachtung, und giebt nur an, welchen Formen und Gesetzen wir bei dem Denken unterworfen sind, und welches die Regeln, nach welchen nicht etwa die Natur ist, sondern wir die Natur betrachten. Der entschiedene Subjectivismus des F.'schen Philosophirens macht es F. ganz unmöglich, über eine atomisirende Betrachtung des Menschen hinauszukommen. Darum in seiner Politik die Unfähigkeit, stilkliche Organismen zu fassen, die ihn zu einer Theorie bringt, welche den Revolutionären so willkommen war und von Hegel so hart angelassen wurde. Ganz ebenso ist F. im religiösen Gebiete der gefeierte Philosoph für die Rationalisten gewesen, welche die Ueberzeugungstreue an die Stelle des von der Kirchenlehre Ueberzeugtseins stellten, in welchem das subjective Moment nicht fehlt, aber nicht das einzige ist. In die Theologie hat den F.'schen Standpunkt besonders de Wette eingeführt. Weil die subjective Gewißheit, in der nach F. das Wesen des Glaubens bestehen soll, von ihm oft Gefühl genannt wird, deswegen hat man öfter von Verwandtschaft seines und des Schleiermacher'schen Standpunktes gesprochen. Dabei wird vergessen, daß das Schleiermacher'sche Gefühl einen ganz bestimmten Inhalt, den der schlechthinigen Abhängigkeit, d. h. Selbstlosigkeit hat, und daß, wenn dadurch Schleiermacher sich auch mehr dem Pantheismus nähern möchte, als F. und de Wette, dagegen wieder er viel mehr als sie sich von dem abstracten Rationalismus und Deismus entfernt als sie. Persönlich war übrigens F. in religiöser und politischer Hinsicht viel weniger revolutionär, als sein System, und mochte der früh verstorbene Kircht vielleicht der Schüler sein, der ihm am nächsten glich. Da auch Avell gestorben, so ist gegenwärtig der berühmte Botaniker Schleiden der, welcher mit der größten Energie das Banner der F.'schen Philosophie hoch hält.

Friesen. Man pflegt den germanischen Antheil an der großen mittel- und nord-europäischen Tiefebene, die sich in ununterbrochener Reihenfolge und mit einer von Westen nach Osten zunehmenden Breite vom Fuß der Pyrenäen bis zu den asiatischen Grenzgebirgen erstreckt, in drei Theile zu zerlegen: in die slawische zwischen Weichsel und Elbe, in die sächsische zwischen Elbe, Ems und dem Rhein und in die Niederlande zwischen Ems und Schelde. Diese Eintheilung ist von hoher ge-

schicklicher Bedeutung und gründet sich auch auf Unterschiede, die noch heutigen Tages in der Gestaltung kirchlicher, politischer und socialer Verhältnisse bestehen; aber dennoch verschwindet diese Differenz der drei Ebenen unter einander, sobald wir sie und ihre Bewohner mit den südlich davon gelegenen Landstrichen und ihren Bewohnern vergleichen. Die Ebenen stellen in der socialen Ethnographie Norddeutschland dar, die südlich davon gelegenen Mitteldeutschland, an das sich noch weiter südlich die Plateaulandschaften von Süddeutschland anschließen. „In der Natur Deutschlands“, sagt Niehl, „war diese Dreitheilung von Anbeginn vorgezeichnet, eine Möglichkeit wurde sie durch den Verfall des deutschen Reiches und das Emporwachsen Oesterreichs und Preußens zu selbstständigen Großmächten, jenes in Süddeutschland, dieses in Norddeutschland. Als Denkmal von dem Verfall des deutschen Reiches ist Mitteldeutschland stehen geblieben mit seiner sich selbst zersetzenden, in's Kleinste getriebenen Individualisirung, mit seiner politischen Zerissenheit, mit seiner übercultivirten Bevölkerung, mit seiner Auflösung in natürlichen Gesellschaftsgruppen, aber auch mit seiner rastlosen Einzelbetriebsamkeit, mit seinen tausend Ruinen alter Pracht und alter Macht.“ So richtig alle diese Eintheilungen im Allgemeinen sind, so sind sie es doch eben nur im Allgemeinen: die verschiedenen deutschen Volksstämme haben sich vielfach ineinander verschoben, und die geschichtliche Entwicklung ist bei demselben Stamme nicht überall dieselbe gewesen. Das Land zwischen Weichsel und Schelde hat sich niemals sonderlich um Kaiser und Reich im Mittelalter gekümmert, aber einzelne Theile haben doch im engen Verbande mit demselben gestanden; ebenso unterlag im Zeitalter der Reformation fast überall die römische Kirche und segte der Protestantismus, aber einzelne Landstriche blieben doch treu dem alten Glauben und der alten Kirche. Scheinen so Staat und Kirche des Mittelalters in Norddeutschland nie festen Fuß gefaßt zu haben, so verbreitete sich das Lehnswesen doch wiederum über den größten Theil desselben, fast über das ganze Wendenland, über den größten Theil des Sachsenlandes und über einen kleinen Theil der Niederlande. Ebenso mit dem Lehnswesen Hand in Hand ging die Heeresfolge; Heinrich der Löwe war zwar kühn genug, die Verpflichtung zu derselben in Frage zu stellen, aber erst Friedrich der Große war im Stande, dem Reiche gegenüber seine vollständige Selbstständigkeit zu behaupten. Genug, Norddeutschland ist zwar nicht Hauptträger des mittelalterlichen Lebens gewesen, aber es ist von demselben doch bald in dieser, bald in jener Beziehung berührt und angeregt worden. Und doch ist auch das wiederum nur im Allgemeinen wahr. Es wohnt in Norddeutschland ein Volksstamm, der nichts gewußt hat vom Lehnswesen, nichts von der Heeresfolge, nichts von einer die Nationalität nicht respectirenden katholischen Kirche; ein Stamm, der sich in gerader Linie aus sich selbst entwickelt hat, unbekümmert um die Umgebung, unbekümmert um das übrige Deutschland, und der trotz dieser ungebrochenen Entwicklung dennoch endlich Stände und Fürsten erhalten hat. Dieser Stamm ist der friesische. Von der Geschichte der Germanen überhaupt gilt, daß dieselbe anhebt mit ihrer Religion, ihren politischen und sittlichen Zuständen, wie sie von der hauptsächlich auf die beiden Edden sich stützenden germanischen Mythologie und von den Nachrichten der alten Griechen und Römer über unsere Vorfahren geschildert werden, daß sie dann fortfährt nachzuweisen, wie durch eine Reihe äußerer und innerer Gegensätze, nationaler und ausländischer Bildungs-Elemente, innerer und äußerer Kämpfe allmählich die Zustände der Gegenwart entstanden sind; die Geschichte der F. weiß von den meisten dieser Gegensätze nichts, sie kennt fast nur innere Gegensätze, nur innere Kämpfe, deren Resultat die Gegenwart ist. Die F. gleichen deshalb den freien Männern Norwegens darin, daß sie außerhalb der Strömung des germanischen Lebens geblieben sind, aber sie unterscheiden sich wieder von den Norwegern darin, daß sie eine Geschichte haben, während die Norweger die ursprünglichen germanischen Lebensverhältnisse mit wenigen Ausnahmen — das städtische Element kann in Norwegen kaum in Betracht kommen — unverändert beibehalten haben. Die friesische Geschichte gleicht in sofern der griechischen Geschichte, da ja auch die Bildung der Griechen gleich der Pflanze keimte, blühte und hinwelkte, ohne durch Aufnahme ausländischer Bildungs-Elemente wesentlich in der einmal eingeschlagenen Richtung unterbrochen zu werden, aber sie unterscheidet sich wiederum von der griechischen dadurch, daß die Griechen den

Gegensatz zur Natur nicht kannten, die F. dagegen groß geworden sind im Kampfe mit der Natur. Der Friesen hat dem Meere durch die Polster (Koge) einen Boden wider abgerungen, der ihm durch die Ströme entführt wurde, er hat die sandigen Ufer der Nordsee, die flachen Stromufer mit einem Gürtel eigenthümlicher Cultur-Landschaften umgeben, die den Bewohner durch ungemaine Fruchtbarkeit für die Mähen des Erwerbes, die Gefahren des drohenden Nachbarelementes, das aber schon wiederholt gewaltiam das wieder genommen hat, was ihm langsam und mühselig abgewonnen worden, reichlich entschädigen. Und diese Entstehung, die Bebauung dieser See- und Strommarschen hat nicht nur auf die landschaftliche Phylogonomie, sondern auch auf das Culturleben der Bewohner, ihre Meinung, ihre Regsamkeit, ihren Wohlstand den größten Einfluss gehabt, denn, indem sie durch ihn dem Schicksale anderer Küstenbewohner, zur Ichthyophagie fast ausschließlich verdammt zu sein, entgangen sind, hat zugleich der andere, eben so wichtige Einfluss des nahen Meeres, der schiffbaren Ströme, als großer natürlicher Handelswege, erst seine volle Geltung erhalten. In verschiedenen Zeiten hatten die Friesen, die so wie die übrigen germanischen Volksstämme in Edle, Freie und Halbfreie (Letar, Laßen, von let oder laß, d. i. schlecht) zerfielen¹⁾, eine verschiedene Verbreitung. Zur Römerzeit saßen sie hauptsächlich in der heutigen niederländischen Provinz Friesland, von wo sie sich jedoch auch weiter östlich (nach Ptolemäus) bis zur Ems (genauer wohl bis zum Laubach in Gröningen), so wie westlich an der Nordseeküste bis zur Mündung des südlichen Rheinarmes und der Maas herab ausdehnten. Nach Plinius war dieses westliche Friesenland oder die späteren Provinzen Nord- und Südholland von mehreren kleineren Völkerschaften bewohnt, die er Frisii, Chauci, Frisibones, Marsalii und Sturii nennt, aber anderwärts zu den F. gerechnet werden. Tacitus unterscheidet Frisii majores und Frisii minores, entweder nach ihrer Stärke oder wahrscheinlicher nach ihren Wohnsitzen, östlich und westlich der Zuider-See. Durch Druck den Admern zinspflichtig gemacht, blieben sie denselben 40 Jahre lang treu, bis sie 28 n. Chr., durch den Druck der römischen Herrschaft erbittert, aufstanden und die Admer theils verjagten, theils aufrieben. Doch bald lassen sie sich von Domitius Corbulo neue Fesseln anlegen, der unter Kaiser Claudius die Verwaltung des römischen Germaniens übernahm, mit ihnen unterhandelte, ihnen gewisse Länderereien anwies und die Befestigung verstärkte; sie gaben Gelfeln und unterwarfen sich seinen Anordnungen. Unter Nero suchten sie ihr Land zwischen Rhein und Offel vergeblich zu erweitern, bei welcher Gelegenheit die beiden friesschen Fürsten Verritus und Maloris, die Unterhandlungen halber nach Rom kamen, hier mit edlem Nationalstolz auftraten und das römische Bürgerrecht zum Geschenk erhielten. Uebrigens lebten die F. schon damals von Ackerbau und Viehzucht, und als Anwohner des Meeres wurden sie zur römischen Kaiserzeit, besonders unter Diocletian und Maximian, öfter mit den benachbarten Sachsen als tüchtige Seefahrer und kühne Seeräuber, die die gallischen Küsten beunruhigten, genannt. Schon frühzeitig mochten F. nach Britannien übergesiedelt sein; im 5. Jahrhundert werden die F. neben den Sachsen und Angeln als Eroberer und Colonisten Britanniens genannt. Die Zurückgebliebenen breiteten sich weiter aus, im Westen über die jetzige Provinz Zeeland, während man nach Osten zu dem friesschen Namen an der Nordseeküste von der Ems über die Weser und die Elbmündung hinaus bis Londern in Schleswig begegnet. Sie bewohnten hier zwischen Ems und Weser Däfrriesland (s. d.) und die nördlichen Theile des Großherzogthums Oldenburg, zwischen Weser und Elbe einige kleine Küsten-

¹⁾ Außerdem gab es Sklaven bis an das Ende des Mittelalters. Wer gehörte aber zu der Klasse des Adels? Die Gelehrten, die Tileman Dothias Wiarda in den Anmerkungen zu dem Alaga-Buche der Rüstinger zusammenstellt, beantworten die Frage dahin, daß der Freie in den Stand des Adels trat durch das Amt, und daß das Amt am großen Grunde besitz haftete. „Ein Mann, der viele Ländereien hatte, war der Erste, Vornehmste in der Dorfschaft. Das große Interesse, welches er bei dem Wohle des Dorfes hatte, verschaffte ihm das Vertrauen der Gemeinde; bei Feinden machten sie ihn zu ihrem Anführer, in den Dorfsversammlungen führte er das erste Wort und auf allgemeinen Landtagen erschien er als Eigenthümer seiner Befestigung und oft als Bevollmächtigter des ganzen Dorfes.“ Amts-Adel und Guts-Adel befanden sich also in einer naturgemäßen Verbindung.

friſche, wie namentlich das Land Wurſten, und dann an der Weſtküſte der fimbriſchen Halbinſel den in neuerer Zeit unter dem Namen Nordfrieſland bekannten Landſtrich. Die Hypotheſe iſt aufgeſtellt worden, daß die Angeliſachen nicht nur die Oſt-, ſondern auch die Weſtküſte Schleiſwigs bewohnten, und daß halb nach ihrer Entfernung die F. ſich anſiedelten; doch am wahrſcheinlichſten ſcheint es zu ſein, daß der von Karl dem Großen ungefähr um 770 beſetzte Theil der F. ſich an der Weſtküſte des von den Angeliſachen verlaſſenen Landes niederließ, wo ſie, mit den Vortheilen der Marſch bekannt, die ſumpfigen Gegenden durch Canäle auszutrocknen und das Ufer gegen den Andrang der Wellen durch Dämme und Deiche zu beſchützen verſtanden. Unter der Geſammtſumme der F., die man auf 300,000 Seelen zu normiren pflegt, nehmen dieſe Nordfrieſen, in die Inſelfrieſen und Feſtlandsfrieſen zerfallend, 23,₃₃ pCt. ein, und von letzterer Summe die Inſelfrieſen 20,₄₃ und die Feſtlandsfrieſen 79,₅₇ pCt. Nach Beſetzung des fränkischen Reiches wird alles frieſiſche Gebiet zwiſchen Schelde und Weſer unter dem Namen Friſia zuſammengefaßt und in drei Theile getheilt: zwiſchen Schelde und Flie (Mündung des Zuiderſee's), zwiſchen Flie und Laubach, zwiſchen Laubach und Weſer; die übrigen frieſiſchen Gebiete öſtlich der Weſer wurden nicht mit einbegriffen. Gegen die ſüdweſtlichen F. waren die erſten Angriffe der Franken gerichtet, welche auch wenigſtens einen Theil derſelben im 7. Jahrhundert unter ihre Botmäßigkeit brachten. In dem ferneren Kampfe wird dem Frieſenkönig Radbod von dem Majordomus Pipin das ganze Land bis zum Rhein entriſſen, und Boppo, ſein Nachfolger, läßt den Auſtand, den er für die Unabhängigkeit und die Götter ſeines Volkes angezettelt, mit ſeinem Leben. Unter Karl dem Großen ſtreiten die F. wiederholt mit den Sachſen gegen die Franken, endigten aber nach Wittikind's Unterwerfung 785 alle Feindſeligkeiten und nahmen auch nie wieder Theil daran. Bei der Theilung des Frankenreiches unter die Söhne Ludwig's des Deutſchen fiel das Land der F. wöſtlich der Zuiderſee an Karl, während die beiden anderen Drittel an Deutſchland kamen. In jenem fränkischen Drittel, Weſt frieſ land genannt, gewannen, namentlich in den ſüdlich frühzeitig unter fränkiſche Herrſchaft gekommenen und dem Chriſtenthume unterworfenen Theilen, die fränkischen Einrichtungen die Oberhand über die immer mehr ſchwindende frieſiſche Eigenthümlichkeit, die alte frieſiſche Verfaſſung und auch die frieſiſche Sprache, aus welcher ſich hier unter fränkischen, franzöſiſchen und anderen Einflüſſen das Niederländiſche bildete. Auch entwickelte ſich in dieſem Theile des Frieſenlandes zuerſt die Landeshoheit und im 11. Jahrhundert verſchwand der Name der F. in den heutigen Provinzen Holland und Zeeland. Weſtlich vom Flie behauptete er ſich nur auf den Inſeln Texel und Wieringen und der Nordſpize der Provinz von Nordholland, welche, mit der älteſten Stadt Hollands und dem wahrſcheinlichen Sitze der alten frieſiſchen Könige, Wedemblik, erſt nach harten Kämpfen mit den Niederlanden vereinigt wurde und noch heutigen Tages unter dem Namen Weſt frieſ land bekannt iſt. Der mittlere Theil des frieſiſchen Landes, zwiſchen Flie und Laubach, war unter den erſten Karolingern in Gau eingetheilt, doch nach dem Abgange derſelben entſtand eine Art Bundesſtaat, der Bund der ſogenannten Sieben Seelände, indem die kaiſerlichen Grafen ihr Anſehen verloren und die Einwohner ſelbſt auf ihren Schutz bedacht ſein mußten. Das kühne Volk erkannte in den einzelnen Landſchaften nicht geiſtliche, noch weltliche Macht, als allein die des deutſchen Reiches, aber ſelbſt vom Oberhaupt des Reiches, dem Kaiſer, wollt' es nichts Unbilliges dulden und feſten Truges wußt' es für's Recht und für die Freiheit zu ſtehen. Unweit Nahe, eine ſtarke halbe Stunde ſüdwärts Aurich, wo jetzt ein etwas erhöhter Maſenplatz, kaum zwanzig Schritte lang und die Hälfte ſo breit, von Baumſtrünken und niedrigem Geſträup umſäumt, aus den Kornfeldern ragt, da war der Upſtallboom, das Wahrzeichen frieſiſcher Freiheit, da ſtanden bis vor zwei hundert Jahren drei uralte hohe Eichen, und unter dieſen traten alljährlich die Abgeordneten der Sieben Seelände zuſammen und ſchufen die Geſetze, die für alle Landſchaften des Bundes gleichmäßig galten und ſie alle zum ſtarken, einigen Ganzen machten, aber auch jeder Freiſtaat ſeiner ſelbſt waltete und pflegte. Da wurde die Macht des Geſetzes für heilig gehalten, da hat das Volk ſeine Richter (Aſega) aus dem Grund-Adel ſelbſt gewählt, die ihm ſchwören mußten, ohne Unterſchied von Freund und Feind, von Reich und Arm, geſchweige denn, daß Gut

und Geld bestimmen könnte, Jedermann das Recht zu schaffen; auch standen die „Eale-männer“ da, die Sprecher. Glaubte sich aber auch das Volk, welches sie auf ein halb Jahr, wie die Richter je auf ein ganzes wählte, und welche darüber wachen mußten, daß die Richter die Rechte des Volkes nicht verkehrten — glaubte sich aber ein Theil im Rechte gekränkt, dann kam die Sache vor den „Volksvors“, wo die andern Richter den Spruch des einzelnen prüften, und weiter vor den breiten „Worf“, wo das ganze Volk in der Landschaft selbst entschied. Zwei Mal im Jahre aber, und jedes Mal drei Tage hinter einander, war großes, öffentliches Volksgericht, die „gemeine Acht“. Die Versammlungen am Upstallsboom waren Versammlungen des grundbesitzenden Adels, zu dem sich auch die Geistlichen, die, nebenbei gesagt, alle beweibt sein mußten, gesellten, sobald sie durch Urbarmachung, durch Schenkungen, Vermächtnisse und Kauf bedeutendes Grundelgenthum erhielten. Die Antkommenen begrüßten sich mit den Worten: „ola fria Frosena“ und ließen sich auf die Nasenbänke nieder. Nach einem Gebete begannen bei steigender Sonne die Verhandlungen und schlossen wiederum mit einem Gebete. Die Stellung und die Befugnisse des Asega änderten sich mit den verschiedenen Perioden der friesischen Geschichte. Im Zeitalter der Karolinger war die erste obrigkeitliche Person des Landes der kaiserliche Graf, von dem für die verschiedenen Gauen Schulzen oder Fronen angestellt wurden, während der Asega nicht nur den Civilproceß zu leiten und in Criminalsachen das Recht zu finden hatte, sondern auch die „Brüche“ für den Schulzen und Grafen bestimmte. Die Einkünfte des Asega's bestanden in geringen Bußen und Brüchen, vielleicht auch in einigen anderen stehenden Abgaben, doch lockender wie die Einnahmen war gewiß für die meisten die Ehre, und wenn auch von dem Richter eine äußerst strenge Beobachtung des Rechts verlangt und Ueberschreitungen mit den härtesten Strafen belegt wurden, so konnte doch hinwiederum der Richter nur von Seinesgleichen, also von sachverständigen Männern, und nicht nach allgemeinen Gesetzen, wie das in unseren Tagen der Fall ist, verurtheilt werden. Nach dem Tode Karl's des Großen verschwindet mit der Trennung Frieslands vom fränkischen Reiche die Gauverfassung, und der Asega hat nunmehr auch über die Ausführung seines Spruches zu wachen, verbindet also mit der richterlichen und vollziehenden Gewalt auch noch so zu sagen eine militärische. Aus dieser Stellung der Asega's entwickelte sich gegen das Ende des Mittelalters die Monarchie, und die Asega's werden Fürsten, indem sie sich auf irgend eine Weise, durch List oder durch Gewalt, über ihre Zeit im Amte sich erhalten hatten, bis dasselbe an ihrem Hofe und Grundbesitz erblich haftete. Die Befähigung eines solchen Hofes zum Richteramte hatte man schon früh die rechtshoid (Gerechtigkeit) genannt, und an die Stelle dieses Namens trat der fast gleichbedeutende der heerlicheid (Herrslichkeit). In den westlichen Theilen des friesischen Landes, in denen wegen der unablässigen Gefahren vor dem Grafen von Holland, dem von Selbern, dem Bischofe von Utrecht, kriegerischer Muth bedeutender hervortreten mußte, ist diese Umänderung eher eingetreten, als in dem jetzigen Ostfriesland¹⁾. Diese erblichen Richter oder Häuptlinge, wie sie dort sich schon im Anfange des 13. Jahrhunderts nannten, bauten sich feste Burgen, die sie Stinsen (zusammengezogen aus Steinhand) nannten, und ihr Beispiel mag nicht ohne Wirkung auf die östlichen Nachbarn geblieben sein. Die Stellung der Häuptlinge zum Volke war eine vertragsmäßige, und daß diese Verträge gehalten werden mußten, lag wiederum in den öffentlichen Verhältnissen des Landes, denn die Häuptlinge hatten keine bewaffnete Macht, die ihnen unbedingt zu Gebote stand, sondern die Macht, die sie aufboten konnten, waren eben nur wieder die Bauern selbst, die durch die Verträge zur Haltung von Waffen verpflichtet waren. Dagegen suchte der einzelne Häuptling seine Macht nach

¹⁾ Die Gauen zwischen Laubach und Ems traten mit der Stadt Gröningen in Verbindung, mit welcher sie allmählich zur Provinz Staten-Lande (Groningen en Ommelanden) verwuchsen. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts kamen die Provinzen von Gröningen und Drenthe an das Stijf Utrecht, welches schon vorher die Grafschaft über beide besaß. In dem nun vorzugsweise genannten Friesland, zwischen Flye und Laubach, dessen größter Theil die gegenwärtige niederländische Provinz Friesland bildet, wehrten die F., obgleich in Parteien gespalten, ihre Freiheiten tapfer gegen die holländischen Grafen ab, unterwarfen sich aber 1457 dem deutschen Reiche. Bis 1498 behauptete sich Herzog Albrecht von Sachsen als Erbstatthalter; 1523 wurde Friesland durch Karl V. mit seinem burgundischen Erbe vereinigt.

aufen hin zu erweitern, und das führte zu einem dauernden Kriegszustande zwischen den einzelnen Häuptlingen, bis von den vielen Häuptlingen nur wenige und von den wenigen schließlich nur einer übrig blieb. Letzteres war das Werk des klugen und umsichtigen Hauses Grefena, auf dessen Veranlassung am 10. November 1430 die friessischen Volksgemeinden und Häuptlinge, müde der äußeren und inneren Kriege, zusammentraten und einen Vertrag schlossen, den sogenannten „Bund der Freiheit“, dessen Aufrechthaltung Enno Grefena zuerst und nach der letzteren Ablehnung der Ehe dessen Sohns Edzard übertragen wurde. Dieser wurde von allen, auch von den Brüdern, die von jetzt ab in der Volksversammlung, wie später die Städte, als besonderer Stand auftraten, als der Schärer des Bundes anerkannt und unterwarf sich allmählich die Häuptlinge, die dem Bunde der Freiheit nicht beitreten wollten¹⁾. Edzard hatte seinen Bruder Ulrich I. zum Nachfolger, und diesen, nebst seinen Nachkommen, erhob Kaiser Friedrich III. im Jahre 1454 in den Reichsgrafenstand. Gerade 200 Jahre später wurde der regierende Graf Enno IV. und dessen Bruder, Graf Georg Christian, nebst dessen Kindern vom Kaiser Ferdinand III. in den Reichsfürstenstand erhoben. Mit dem Fürsten Karl Edzard starb aber schon 1744 das fürstliche Haus aus, worauf der König Friedrich II. von Preußen, zufolge der dem Hause Brandenburg vom Kaiser Leopold 1694 erteilten Anwartschaft, Ostfriesland in Besitz nahm, das Haus Braunschweig-Lüneburg aber seine, durch eine 1691 mit dem Fürsten Christian Eberhard errichtete Verbrüderung und Erbvereinigung erlangte Gerechtfame der ostfriesischen Regierung und sämmtlichen Ständen, auch dem Reichshofrath angezeigt, und wider des Königs von Preußen Gesuch um die Besetzung und Besetzung in dem ergriffenen Besitz Verwahrung und Widerspruch einlegte. Diese Streitsache war beim Ausbruch der französischen Staatsumwälzung nicht erledigt, und ist erst 1815 durch Ueberantwortung des Fürstenthums Ostfriesland an das königliche Haus Hannover (Braunschweig-Lüneburg) zum Austrag gekommen.²⁾ Oestlich der Weser im friessischen Wangerlande und Dringen bildete sich die Herrschaft Tever, während das friessische alte Nürtingen (das Stadt- und Budsadinger-Land, die vier Marschnugieten, das Stebinger-Land und die Kemter Barel und Neuenburg umfassend) mit dem sächsischen Ammerlande und Nordfriesingen unter die sächsischen Grafen von Oldenburg kam. Das von F. bewohnte Land Wursten an dem östlichen Ufer der Weser, eigentlich der Wuurt-Saten (von Wuurt, d. i. Hügel), wurde später mit dem Herzogthum Bremen vereinigt, und Nordfriesland, zu welchem später auch das entferntere Helgoland gehörte, führte ein von Deutschland getrenntes Leben. Freiheitsliebe und Selbsterliebe sind im friessischen Herzen Eins; da sehen Bauern von altem Schroot und Korn fest auf eigenen Füßen und bücken sich vor Rang und Titel nicht, ja setzen einem Stolz auf beides, wo er sich geltend machen will, ihr kühnes männliches Selbstvertrauen entgegen; sie wissen, den freien Besitz ihres Gutes kann ihnen Niemand nehmen, ihre Unabhängigkeit ihnen Niemand verkneipen, das Gesetz schützt sie und sie halten es heilig. Darum sagen sie frisch die Wahrheit heraus und liegt ihnen

¹⁾ Die Entwicklung der kleinen Gemeinden mit republikanischer Verfassung in eine Monarchie beweist, daß die Republik durch innere Nothwendigkeit allmählich zur Monarchie hinstrebt, und daß die Monarchie mithin eine Nothwendigkeit ist, die nicht bloß durch äußere Verhältnisse bedingt wird, wie es allerdings bei andern deutschen Volkstämmen den Anschein gewinnt. Andererseits lehrt uns aber auch die friessische Geschichte, was germanische Freiheit ist. Sie lehrt, daß die Aristokratie nicht bloß das Ergebniß des Feudalwesens ist, sondern begründet ist in dem nationalen Geiste unseres Volkes; sie lehrt, daß das lebendige Recht besser ist denn geschriebenes, daß das Gerichtetwerden von Seinesgleichen das wahrhaft gerechte Richter ist. Der Richter ist ein Auge der Christenheit; er ist der eigentliche Volksvertreter; er soll helfen Allen, die sich selbst nicht zu helfen vermögen; dieser Satz enthält mehr Weisheit, als das ganze allgemeine Landrecht, mehr Weisheit, als alle neueren Gesetze, die kein lebendiges Volk mehr kennen, sondern nur eine todtte Masse unterschiedsloser Individuen.

²⁾ Wie unversehens die Zeit, in der Ostfriesland noch zu Preußen gehörte, dessen König Friedrich Wilhelm II. bei seinem Regierungsantritt der „ostfriesischen Ritterschaft, Städten und drittem Stand u. s. w., dieselben bei allen ihren Privilegien und Freiheiten, alten Herkommen, Gebräuchen, Ordnungen, Recht und Gerechtigkeit zu schützen und zu handhaben und gerühlich dabei zu lassen“ versprach, wie groß die Beliebtheit der preussischen Regierung noch jetzt ist, zeigte sich so recht deutlich noch jüngst bei Gelegenheit des suchwürdigen Attentates auf das Leben Königs Wilhelm I.

nichts daran, „ob diese dem Oberen oder Höheren bitter schmeckt“; sie machen, gerade und ohne Falch, wie sie sind, nicht viele Worte und können auch von dem, der viele Worte macht, nicht viel halten. Es sind ernste, bedächtige Naturen, treu am Alten hängend, mißtrauisch gegen Neuerungen, aber wenn sie solche als tüchtig erprobt, auch energisch und nachhaltig in deren Einführung und Behauptung, dabei sparsam, nicht unmäßig im Genuß, keusch, unter sich gute Nachbarn, dem Fremden gastfrei und gefällig, in einzelnen Gegenden (die Gast- [Geseft-, d. i. Trocken-] Bauern) von manchem Uberglauben nicht frei (so an Hexen und Wespenfex), in anderen dagegen den Fortschritten der Bildung zugänglich. Der Wahlspruch aller F. ist: „Lewer duad us Slaw!“ (Lieber todt als Slave), aber der Frieser, der zunächst der Meeresküste, auf dem festen Lande oder auf den Inseln, wohnt, ist Sklave, ohne es zu wissen, er ist ein Sklave des Meeres, denn die See ist gleichsam seine Wiege, sie ist seine Heimath, und über ihm wölbt der Himmel sein azarthes Dach. Diese F. sind, man möchte sagen, noch frommer und gottesfürchtiger, als die Binnenfriesen; das endlose Meer, auf dem sie sich fast von Kindheit an bewegen, muß ihre Seele feierlich kimmern; und wenn der Sturm die Wellen packt, daß sie sich wie eine Riesenhöhle erheben und Schaum und Gischt gen Himmel schleudern, wenn sie dann das Leben der Meeresanwohner bedrohen und seine Heimath in den Schooß der Wasserwüste hinabziehen sich bestreben, wie sie bereits so manche Scholle seiner Däner mit Städten und Dörfern in ihre Tiefe begruben, dann muß der feste Glaube in seinem Herzen aufsteigen, daß ein Höherer seine allmächtige Hand über ihn hält.

Friesisches Recht. Ein unschätzbares Zeugnis germanischer Denkweise, so wie eine wichtige Quelle für die friesische Geschichte ist: das friesische Recht, das sich, wie das friesische Leben überhaupt, ungeboren durch fremdbartige Elemente von den Tagen Karl's des Großen bis in die neuere Zeit hinein entwickelt hat. Die älteste Aufzeichnung ist die Lex Frisionum, wahrscheinlich im Jahre 802 gesammelt, ein altes Volksrecht, nach Art der übrigen sogenannten Leges Barbarorum, fast nur Bestimmungen über Vergehen und Bußen enthaltend, mit Zusätzen von Dulemar und Sarmund, neuerdings einzeln herausgegeben von Gaupp, Lex Frisionum, Breslau 1832. Nachst ihr entstanden seit dem 13. Jahrhundert auf Grund der in den friesischen Landen erhaltenen freien Volksverfassungen eine Anzahl theils von Willküren und Satzungen, welche auf den allgemeinen friesischen Landtagen aufgezeichnet oder doch bestätigt sind, theils auch von Gesezen, welche sich aber die einzelnen friesischen Gemeinden selbst gaben. Die Willküren und Landrechte bildeten mit den alten friesischen Gesezen den Eingang zu allen besonderen Gesezbüchern der einzelnen friesischen Gauen, und gingen auch am Ende des Mittelalters ohne directe Aenderung in die neueren Gesezbücher über: eine ächt conservative Entwicklung der Gesezgebung! Deshalb heißt es auch in der Vorrede des „Ostfriesischen Landrechts“, das im Jahre 1516 vom Grafen Bjard I. herausgegeben wurde, in Bezug auf die vorgenommenen Revisionen: „Es ist solches nicht dahin gemeynt, als wenn wir die Rechte, deren sich unsere Vorväter bedient haben, hierdurch verschmähen, verachten oder vernichten wollten; sondern es ist also zu verstehen, daß wir nur dasjenige, so zu unserer Zeit nicht gezeimt, noch dem Lande zum Aufnehmen und zum Nutzen dienet, außs beste zu verändern gedenken und zu verbessern, und was aus den kaiserlichen Rechten diesem unsern Landrechte nützlich sein möchte, daraus nehmen und hier selbst einschalten zu lassen.“ In gleichem Sinne waren schon früher, jedenfalls noch vor dem Jahre 1252 die Ergänzungen zu den alten Rüren, die Ueberküren, entworfen und bestätigt worden. Sie wurden von den Klügsten, dazu bevollmächtigten Männern in der Volksversammlung vorgetragen und dann von dem Volke, wenn dasselbe sie zweckmäßig fand, angenommen und hierauf von den Richtern beschworen. So heißt es in den Brocker Willküren: „Die Rürmänner, die Bevollmächtigten, haben diese Rür entworfen und allen Leuten war es lieb“; ferner in dem Suntingoer Landrecht: „Das haben die Leute, das Volk, gefaret, und die Richter haben es beschworen“; endlich in den Rürtinger Rüren: „Dies ist die erste Rür und wurde beschworen von allen Rürtingern.“ So entstanden allmählich auch die andern Rüren, die alle mit den erwähnten allgemeinen Gesezen beginnen und mit den besondern schließen. Außer den um das Jahr 1200 noch in altfriesischer Sprache

verfaßten 17 Volkstüren, den in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ebenfalls noch in der altfriesischen Sprache geschriebenen 24 Landrechten (Condriuchta) und den Overküren gab es von den allgemeinen Rechten noch die allgemeinen Bupstaren (Bota), die Wenden, Gesetze über Beschränkung des Reinigungsweibes, deren Zahl anfänglich fünf war, sich aber mit der Zeit bis auf sieben steigerte, und die sogenannten Leges Upstalbomicae, im Jahre 1323 in einer großen friesischen Landsgemeinde zu Upsalsboom¹⁾, dem Obergerichtsbaum des friesischen Landes, verfaßt. Von den besonderen Rechten heben wir als die bedeutendsten hervor: das sogenannte Altfriesische Landrecht, die Rechte und Willküren des heutigen Friesland, mit dem Scheltenrecht (Schägenrecht), die Bestimmungen in Hinsicht des Verhältnisses des vom Grafen von Holland und dem Bischof von Utrecht bestellten Grafen, des Schelta und des vom Volke erwählten Asega enthaltend und wahrscheinlich aus dem 14. Jahrhundert stammend; das Landrecht der Müstringer mit dem Asegabuche; die Brodmer Willküren; das Gunzinger Landrecht (1252), das Emfiger Landrecht (1312), das Ostfriesische Landrecht, das Dithmarser Landrecht u. c. Als ein besonderes ostfriesisches Recht wollen wir auch das Teelrecht, das Recht der Teelbauern, einer Genossenschaft, die eine Anzahl Ländereien (Teelland, d. i. Pausland, von Iilau, hervorbringen, bauen) nach einem eigenthümlichen Rechte besitzen, und das Sendrecht erwähnen. Letzteres war, da Friesland in drei Sprengel (Utrecht, Münster und Bremen) zerfiel, das geistliche, auf Grund eines mit dem Bischof abgeschlossenen Concordates errichtete Gesetz, das hauptsächlich sich mit den Vorzügen, Rechten und Verbindlichkeiten der Bischöfe und der Geistlichen, so wie mit den Privilegien der Kirchen und der Kirchengüter beschäftigte.

Friesische Sprache und Literatur. Die altfriesische Sprache, zum niederdeutschen Zweige gehörig, wurde vormals hauptsächlich in den Küsternländern zwischen Rhein und Elbe gesprochen, und zwar 1) das hatarisch Friesische in dem nördlichen Theile der Niederlande, nämlich in Westfriesland, Provinz Friesland, Grönningen und Drenthe; 2) das lauchische oder weßfälische Friesische in Ostfriesland, Oldenburg, Delmenhorst, Saterland, Hoya, Diepholz, Wurßen u. c.; und 3) das Nordfriesische in dem westlichen Theile Schleswigs zwischen Londern und Husum, auf den Inseln Amroem, Sylt, Föhr, Helgoland u. c. In demselben Zeitraum, in welchem die kleinen friesischen Gemeinden mit republikanischer Verfassung in eine Monarchie übergingen, ist diese alte Sprache entweder ganz ausgestorben oder hat, vermischt mit holländischen, plattdeutschen und dänischen Elementen, als neufriesisches Idiom an Volksworten, Sinderlopen, Boldwert — in Wangeroog, Schickeroog, Baltrum, Norderneel, Saterland — und theilweise in Schleswig ein nur kümmerliches Dasein gestiftet, dem man erst in der Neuzeit größere Pflege und Förderung wieder zu Theil werden läßt. Wie sich überhaupt das Neufriesische durch eine große Dialektverschiedenheit²⁾ auszeichnet, so sprechen auch auf jeder Insel der Westsee, vielleicht auf jeder Hallige die Bewohner einen anderen Dialekt. Verschieden im Allgemeinen vom Inselfriesischen ist wieder die Sprache der festländischen Nordfriesen. Man will behaupten, auf Sylt werde das reinste

¹⁾ Was das Wort Upsalsboom anbelangt, so erklärt sich der Baum aus der allgemeinen deutschen Sitte, die Versammlungen unter Gottes blauem Himmel, am liebsten in dem Schatten der Eichen, zu halten. So wurden die Overfriesischen Landtage auf dem Schölderberge bei Zwolle gehalten, die Münsterischen auf dem Lærboche unweit des Dorfes Laer, die Donabrückischen unter einer großen Linde beim Dorfe Lesede.

²⁾ Der bekannte Vielschreiber und Tourist Kohl sagt in seinen „Marschen und Inseln der Herzogthümer Schleswig und Holstein“ gleich am Eingange: „Ich kenne keine Sprache, die Sprache der lauchischen Gebirgswälder vielleicht ausgenommen, welche so viele ganz verschiedene Dialekte hätte, wie das Friesische.“ Damit macht er natürlich seinen Leser neugierig, ohne an Befriedigung zu denken. Weder sagt uns Kohl, woher diese Dialektverschiedenheit stamme, ja er scheint kaum zu lassen, daß sie ihren Grund im Unabhängigkeitsgefühl, das in den Individuen wohnt, habe, noch liefert er uns charakteristische Proben, aus denen uns Schlüsse auf die Art der Verschiedenheit zu ziehen möglich wäre. In dem bekannten friesischen Sprichwort liegt der Grund zur Dialektverschiedenheit des Friesischen so sicher, als der Grund zur erkaunenswerthen Sprachuniformität in Kusland nirgends anders zu suchen sein dürfte, als im Mangel an Unabhängigkeitsgefühl der Stufen. Je mehr die Dialektverschiedenheiten unter den Friesen dem aniformen Hochdeutsch weichen werden, um so mehr werden auch alle die vorzüglichen Eigenschaften unter ihnen schwinden, die wir mit Recht an denselben schätzen.

Friesisch gesprochen. In diesem sülter Friesisch kann man urdeutsche Sprachwendungen entdecken, die in fast gleichen Wortlauten auf den Gebirgskämmen Mitteldeutschlands sich wiederfinden und in ihrem Klange unverkennbar auf die Entstehung des heutigen Englischen hindeuten.¹⁾ Durch die politische Absonderung der alten Friesen von ihren Nachbarn und das zähe Festhalten derselben an ihren Sitten, ihren Rechten und ihrer Religion entwickelte sich ihre Sprache langsamer als die andern germanischen, aber sie blieb auch haltener, weshalb die altfriesischen Sprachdenkmäler des 13. und 14. Jahrhunderts noch dieselbe Entwicklungsstufe der Sprache zeigen, wie die althochdeutschen, so wie die angelsächsischen und altsächsischen des 8. bis 10. Jahrhunderts. Mit Ausnahme einer Anzahl von Eigennamen und kleinerer Sprachreste, sind die Hauptquellen für das Altfriesische die friesischen Rechtsbücher. Unter den älteren Dichtern der neufriesischen Mundart ist Gysbert Japir der geschätzteste, dessen „Friesche rymlore“, 1668 zu Volkward zuerst erschienen, 1681 zu Leeuward und 1821 von Eysma nebst einem Woordenboek herausgegeben wurden. In neuerer Zeit werden als die vorzüglichsten und sprachgewandtesten Dichter Salverda (Ylijke friesche rymkes, Sneek 1824), Posthumus (Prieuwke ten friesche rijmmeleerje, Gröningen 1834; In Jouwerkoerke, ebd. 1836) und besonders Halbertsma († 22. März 1858) geschätzt. Des Letzteren wichtigste poetische Stücke (er gab auch 1834 „Friesche spelling“ heraus) sind: „De Lapekoer“ (Deventer 1822, deutsch von Clement, Leipzig 1847), „De Noärchen Ruen“ (ebd. 1836), „De Treemler“ (ebd. 1836), „Oan Eolus“ (ebd. 1837), „Twigen“ (ebd. 1837) u. Sonst versuchten sich unter Andern noch Kräulein van Afsen, Defeth, Windma und van der Ween als westfriesische Dialektdichter. Die sehr wichtige Volkskomödie „Waatze Gribberts brilloft“ (Leeuwarden 1812) stammt aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts, und ein beliebtes Volksbuch ist „It libben sen Aagtje Ysbrants“ (Sneek 1827). Settema in Leeuwarden, die beiden Halbertsma in Deventer und Andere beschäftigten sich mit der Herausgabe und Bearbeitung friesischer Sprache, Rechts- und Geschichtsquellen, von denen Settema's „Beknoppe handleiing om de Friesche taal gemakkelyk te leeren lezen en verstaan“, 1830, und „Proeve van en Friesch en Nederlandsch Woordenboek“, 1832, erschienen, nachdem schon Wassenbergh im Jahre 1802 und 1806 das „Idioticon Frisicum of woordenboek van bijzonder in Friesland gebruikelijke woorden en spreekwijzen“ in seinen „Taalkundige bijdragen“ herausgegeben hatte. 1829 wurde von J. W. de Crane und Andern die Friesch Genootschap voor Geschied-, oudheid- en taalkunde zu Franeker gegründet, welche erst ein Jahrbuch, seit 1850 aber die gehaltvolle Zeitschrift De vrije Fries herausgibt. E. S. Halbertsma's westfriesische Uebersetzung des Evangeliums Matthäi wurde 1858 zu London auf Kosten Lucian Buonaparte's gedruckt, und eine Sammlung westfriesischer Sprüchwörter veranstalten van Holst (Breda 1812) und Scheltema (Franeker 1826). Den gröningschen Dialekt behandelten Laurmann (Proeve van kleine taalkundige bijdragen tot beter kennis van den tongval in de provincie Groningen, Groningen 1822), Swaagmann (De dialecto Groningana, in den Annales Acad. Gron., 1825) und de Jagor (Taalkundige Magazijn), den wangeroo'schen Ehrentraut in seinem „Friesischen Archiv“²⁾ u. Kosegarten in seiner „Wangeroozer Sprache“ (in Hoefers „Zeitschrift für die Wissenschaft der Sprache“ mitgetheilt) und den sater'schen Halbertsma und Posthumus in „Onze reis naar Sagelsterland“ (Franeker 1838), so wie Soche in seiner „Reise durch Osnabrück und Niedermünster in das Saterland“ (Bre-

¹⁾ Die Landschaft Eiderstedt wird auch von Friesen bewohnt, allein ihre Sprache ist bereits gegen Ende des 17. Jahrhunderts abgestorben und hat dem Niederländischen weichen müssen. Ob das Friesische vor der Reformation die Sprache des Kanzelvortrags gewesen, ist ungewiss, und das älteste bekannte Statut der Nordfriesen von 1426 ist in niederländischer oder plattdeutscher Sprache abgefaßt.

²⁾ In diesen „Mittheilungen aus der Sprache der Wangeroozer“ finden wir die interessante Notiz, daß die Bevölkerung dieses kleinen, an sich selbst doch immer kleiner werdenden Staats nicht allein nicht abgenommen, sondern in einem Grade zugenommen hat, daß sie das Doppelte der Volkszahl vor mehr als hundert Jahren beträgt. Wangerooz hatte nämlich im Jahre 1788 nach einem genauen Berichte des damaligen Vogts nur 171 Einwohner (83 männlichen und 88 weiblichen Geschlechts); im Februar 1847 zählte es dagegen 345 (174 männlichen und 171 weiblichen Geschlechts).

men 1800). In Bezug auf das Ostfriesische im Allgemeinen erwähnen wir Gymnen's „Beiträge zur juristischen Literatur in den preussischen Landen“ (Berlin 1778), die ein Wörterbuch enthalten, Webdigen's „Westfälisches Magazin“ (Minden 1788), ebenfalls mit einem Wörterbuch, Stäremberg's „Ostfriesisches Wörterbuch“ (Munich 1857), Ehrentraut's „Friesisches Archiv“, Raaf's „Frisiske Sproglaere“ (Kopenhagen, 1825, holländisch von Hettema, Leeuwarden 1832; und deutsch von Bus, Freiburg 1834), dann das, was Grimm in seiner deutschen Grammatik und Dano Kloppe in seiner „Geschichte Ostfrieslands“ (Hannover und Osnaabrück 1854 und 1856) geben und endlich von Nischhofen's „Altfriesisches Wörterbuch“¹⁾. Lexikalisch wurde das Nordfriesische von Duxen (Glossarium der friesischen Sprache, besonders der nordfriesischen Mundart, herausgegeben von Engelstoft und Kolbeck, Kopenhagen 1837) bearbeitet, und reiche Materialien zur Kenntniß desselben hat Knut Jungbohn Element (f. d. Art.) in seinen verschiedenen Schriften gegeben. Sehr beliebte Dichtungen in diesem Idiom verfaßten Hansen (das Lustspiel: Di gidtsbals; Leselust, 2. Aufl., Sonderburg 1833 u.) und Hoode Hoissen Müller († 1856; Döntjes en Vertelses, Berl. 1857). Nahe verwandt mit dem Nordfriesischen, zunächst mit dem Dialekt von Amroem, doch stark mit Niederdeutschem und Hochdeutschem vermischt ist der helgoländer Dialekt; vergl. Delrieh's „Kleines Wörterbuch zur Erlernung der helgoländer Sprache für Deutsche, Engländer und Holländer. 1846.

Friesland. Diese an der Nordsee und der Zuidersee liegende, von Ostfriesland durch Gröningen getrennte Provinz des Königreiches der Niederlande war ursprünglich ein Theil des Landes der alten Friesen und wurde später, im Gegensatz zu Ostfriesland, Westfriesland genannt. Sobald in Deutschland, wozu F. gehörte, die Staatsverhältnisse sich zu ordnen anfingen, bekam das Land Erbfürsten, die später den Herzogs-, dann den Königsstitel führten, bis das Volk aus eigener Mitte sogenannte Pöbeskaten zu Beherrschern wählte. Schon 1436 kam ein Theil von F. an das burgundische Herzogthum, der übrige größere Theil blieb aber unter der Regierung der Pöbeskaten und fiel erst 1517 und 1523 gänzlich an Burgund. Mit Geldern, Holland, Zeeland und Utrecht schloß F. 1579 in Utrecht die unter dem Namen der Utrechter Union bekannte Staatsverbindung, der später auch Gröningen und Dverhsffel beitraten, und zu deren Oberhaupt bekanntlich der Prinz von Oranien gewählt wurde. Die jetzige 59,0 Q.-M. große Provinz F. liegt niedrig, ist durch Dämme geschützt, sandig und heidig, doch aber fruchtbar und hat nur kleine Flüsse, aber mehrere Seen und viele Canäle. 326,834 Bundern, d. h. 82 pCt. der Gesamtfläche, sind angebaut, die 1852 nach 1000 Hektoliters gerechnet 98 an Weizen, 161 an Roggen, 110 an Buchweizen, 112 an Gerste, 206 an Hafer und 851 an Kartoffeln ergaben. F. besitzt den bedeutendsten Viehstand der Niederlande, sowohl der Menge als der Güte nach, einige Industrie, besonders Schiffszimmerwerke, Tischfabriken u. und einen lebhaften Handel, der 1852 im Ganzen 3069 Schiffe von 49,939 Tonnen besaß. Die Einwohner, deren Zahl sich am 31. December 1859 auf 273,206 Seelen belief, sind rethlich, treu und ächt conservativ und fast alle protestantischer Religion, indem nur 8 pCt. sich zur römisch-katholischen Kirche bekennen und die Juden nur mit 1 pCt. vertreten sind. Für den Schulunterricht sorgen 8 Gymnasien und 366 niedere Schulen. F., dessen einzelne Landstriche besondere Namen, wie Ooster- und Wester-Goe, Jernwouden, Wolven u. führen, und das in 3 Gerichtsbezirke zerfällt und 5 Deputirte zu den Generalstaaten sendet, hat als Hauptstadt Leeuwarden mit 25,000 Einwohnern, an das sich der Größe nach Franeker, wo früher eine, 1585 von dem friesischen Statthalter, Grafen Ludwig von Nassau, gegründete Universtität war, jetzt aber ein Lyceum ist, Gaerlingen, Dokkum, Sneek u. anschließen.

Fristhes Hoff f. Hoff.

Frist, Termin. Streng genommen hat der Ablauf einer Zeit mit dem Recht nichts zu schaffen, denn die Nichtbenutzung eines Rechts binnen einer gewissen Zeit

¹⁾ Veraltet sind jetzt Marba's „Friesisches Wörterbuch“ (Munich 1786) und dessen „Geschichte der ausgestorbenen alten friesischen oder sächsischen Sprache“ (Munich und Bremen 1784), wofür wir empfehlen Mone's „Uebersicht der Niederländischen Volks-Literatur älterer Zeit“ (Lübingen 1836).

spricht doch nicht dafür, daß der Verschützte das Recht ganz aufgeben wolle, da er bei der Nichtbenutzung eine Menge anderer Absichten als diese gehabt haben kann, und sie giebt auch ohne Weiteres keinem Andern ein Recht, das Nichtbenutzte nun für sich zu nutzen: die Fristenlehre ist ein Product der Processpolitik. Wenn die vor den Richter gebrachte Sache nicht so ganz klar und erwiesen vorliegt, daß ein Richterspruch ohne Weiteres erfolgen kann, so erfordert es die Gleichheit der Parteirechte, daß das Vorbringen des einen Theiles vorher dem Gegentheile zur Beantwortung mitgetheilt, beiden aber Gelegenheit gegeben werde, ihre gegenseitigen Ansprüche zu entwickeln. Dies aber nach Willkür hinzuziehen oder gar zu unterlassen und dadurch die Ertheilung des Richterspruchs aufzuschieben oder zu hindern, darf, wenn der Zweck der Rechtspflege erreicht werden soll, keiner Partei möglich sein. Daher muß eine Zeitbestimmung gegeben werden, binnen welcher die Parteien thätig sein müssen; derjenige, der in der bestimmten Zeit gar nicht oder nicht gehörig das bewirkt, was er zu bewirken hat, muß mit Nachtheilen dafür bedroht sein und diese Nachtheile müssen ihn treffen. So aufgefaßt entspricht die Fristenlehre offenbar den Principien des allgemeinen Staatsrechts, während sie ein vorzügliches Behülfe der Justizpflege bildet. Sie findet sich daher überall, wo der Proceß nur einige Ausbildung erhielt. Das römische Recht verordnete für die Dauer jedes Civilprocesses höchstens eine dreijährige, jedes Criminalprocesses höchstens eine zweijährige Frist.¹⁾ Allein die erstere Vorschrift wurde durch die Päpste aufgehoben²⁾ und die ganze Lehre gerieth dadurch in die Hände der Praxis und der Juristen. Man unterscheidet jetzt nach den Subjecten, von welchen die Fristen ertheilt werden, gesetzliche oder Ordnungs-Fristen, richterliche, gemischte und conventi-
onelle Fristen. Die Befehle, durch welche die Fristen der ersteren Art gestellt werden, sind in Bezug auf die Wirkung ihrer Versäumniß entweder bloß monitorisch, wenn darin die bestimmte Handlung nicht zur Zwangspflicht ist, oder arctatorisch, wenn die Unterlassung dieser Handlung als Ungehorsam betrachtet wird. Je nachdem dieser Ungehorsam nur mit der Kostenbezahlung gestraft wird, oder auch einen Nachtheil in Bezug auf das Materiale des Processes selbst herbeiführt, ist der arctatorische Befehl entweder bloß dilatorisch oder peremptorisch. Die gesetzliche Frist ist in der Regel eine Nothfrist, fatale, welche vom Moment einer Proceßhandlung an ohne Weiteres für eine andere läuft und richterlich weder verlängert noch verkürzt werden kann. Eine gemischte Nothfrist ist diejenige, die der Richter ausdrücklich für peremptorisch erklärt hat und die er zwar verlängern, aber nicht verkürzen kann. Ueber den Lauf der Fristen s. d. Art. Zeit.

Fritthiofs-Sage (die), gehört unstrittig zu den schönsten Uebersetzungen nordischer Vorzeit. Ihre Aufzeichnung wird von Müller (Sagebibliothek 2. Bd., S. 461) in das dreizehnte oder den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts gesetzt, doch ihre Einfachheit und streng epische Behandlung des Stoffes nöthigt fast, ihr ein höheres Alter zuzugestehen. Ihr Schauplatz ist der Meerbusen von Sogre und überhaupt das südliche Norwegen; ihr Inhalt durchaus mythisch und wegen der Schilderung des Balurdienstes ganz besonders merkwürdig. Es finden sich zwei Bearbeitungen vor, eine längere und eine kürzere, von welchen letztere jedoch nur für einen selbstständigen Auszug angesehen wird. Die neuere Bearbeitung von Esalas Tegner, Bischof von Werid, (Stockholm 1825) ist durch mehrfache Uebersetzungen auch in Deutschland verbreitet. Die erste vollständige Uebersetzung war die von Rudolf Schley (Upsala 1826), die zweite die von Rohndel (Stralsund 1826), die dritte die von Amalie v. Helvig, geb. Frelin v. Imhoff, (Stuttgart und Tübingen 1826; unveränderter Abdruck ebendaf. 1844). Das Gedicht selbst ist von außerordentlicher Schönheit; es hat am meisten Aehnlichkeit mit dem Eid, dem es auch die Romanzenform entlehnt zu haben scheint, und mit dem Tristan, dem es in der zarten Behandlung der Liebe und auch einigermaßen im Inhalte gleichkommt; denn wie Tristan's Geliebte die Gattin eines Andern ist, so auch die Geliebte Fritthiofs. Es enthält vierundzwanzig Lieder oder Romanzen, in denen, wie im spanischen Eid, die Geschichte gleichsam in einer

¹⁾ l. 13 § 1 D. de judic. (2, 1).

²⁾ c. 20 X. de judic. (2, 1).

Reihe von Bildern dargestellt wird. Die Geschichte spielt um das Jahr 700 n. Chr. Die Könige, die in dem Gedichte vorkommen, sind sämtlich kleine Gaukönige, unter welche Norwegen vertheilt war, bevor Harald Schönhaar das ganze Land unter seinen Scepter brachte.

Fröbel (Friedrich), deutscher Pädagoge und Begründer der Kindergärten, geb. den 21. April 1782 zu Oberweißbach im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, wo sein Vater Joh. Jacob F., Pastor war. Er widmete sich, nachdem er seit 1797 unter der Leitung eines praktischen Forstmannes das Forstwesen erlernt hatte, anderthalb Jahre lang zu Jena cameralistischen und mathematischen Studien, mußte dieselben aber beim Tode seines Vaters (1802) aufgeben, ward Privatsecretär eines meißenburgischen Edelmannes, dann 1803 Lehrer an einer Unterrichtsanstalt zu Frankfurt a. M. und wirkte, nachdem er sich an den Schriften Pestalozzi's fortgebildet hatte, an dessen Anstalt zu Yverdun 1808—1810. Das Bedürfnis einer gründlichen wissenschaftlichen Ausbildung bewog ihn hierauf zum Besuch Göttingens, dann Berlins, wo er zugleich an dem Plamann'schen Institut lehrte, welches nach Pestalozzi'schen Ideen eingerichtet war. Während des Freiheitskrieges machte er im Litzow'schen Freicorps den Feldzug von 1813 und 1814 mit. Die Stelle eines Inspectors des mineralogischen Museums zu Berlin, die er nach dem Frieden erhalten, legte er bereits 1816 wieder nieder, um zu Griesheim bei Stadt-Ilm eine Erziehungs-Anstalt zu gründen, die er bald darauf (1817) nach Keilhau bei Rudolstadt verlegte. Seinem pädagogischen System suchte er auch durch mehrere Schriften in größeren Kreisen Eingang zu verschaffen, z. B. „An unser deutsches Volk“ (eine Anzeige von der Gründung der Keilhauischen Anstalt), „über deutsche Erziehung überhaupt.“ Seine Ideen über Erziehung der ersten Kindheit legte er in den Schriften nieder: „Mutter- und Koselieder,“ „der Ball das erste Spielzeug“ „die Kugel, der Würfel, die Walze. Mit den daraus von den Kindern selbst leicht darzustellenden zehn körperlichen Grundgestalten“. Durch diese Ideen über Erhebung des Spiels zu pädagogischer Bedeutung, gleichsam zum ausschließlichen Erzieher, Bildner und Lehrer der Kindheit, ward er der Begründer der Kindergärten; er selbst legte den ersten zu Blankenburg am Thuringerwalde an. Er starb 1852. Ueber das Verfehle dieser letzteren Idee siehe den Art.: Kindergärten.

Fröbel (Julius), deutscher Publicist, geb. 1806 zu Griesheim bei Stadt-Ilm, wo sein Vater, ein Bruder Friedrich F.'s (s. d. vorig. Art.) Pastor war, besuchte 1815—17 das Gymnasium zu Rudolstadt, dann bis 1824 die Erziehungsanstalt seines Oheims zu Keilhau. Im Jahr 1824 ging er nach Stuttgart, wo er einem seiner ehemaligen Lehrer bei der topographischen Aufnahme des Schwarzwaldes behülflich war, und arbeitete sodann seit 1825 zu München für den Cotta'schen Verlag, seit 1828 zu Weimar für das dortige Landes-Industrie-Comtoir. Zur Vollendung seiner Studien besuchte er darauf Jena und Berlin und folgte 1833 einem Ruf nach Zürich, wo er an der Industrie-Schule Geographie, Naturgeschichte und Geschichte lehrte, ähnliche Vorlesungen an der Universität hielt und nach seiner Beförderung zum Professor der Mineralogie an letzterer seine „Grundzüge eines Systems der Kristallographie“ (Zürich 1843. 2. Aufl. Leipzig 1847) veröffentlichte. Seit 1838 Würger im Canton Zürich, ward er durch die Bewegungen des Jahres 1839 auf das Gebiet der Politik geführt. Er erklärte sich für die radicale Opposition, verwarf sich aber seine Stellung in der Partei und endlich auch in der Schweiz durch die Menge von Interessen, die er dem Radicalismus aufzuladen suchte, ohne auch nur eines derselben gründlich und ernstlich zu verfolgen und ohne sich und der Partei sagen zu können, welches als Mittel dienen und welches als Zweck und herrschendes Interesse die andern zu seinem Vortheil benutzen solle. Er erklärte sich für Herwegh und dessen poetischen Aufruf zur Erneuerung Deutschlands, er reichete den Augischen Jahrbüchern die Hand, errichtete das „literarische Comtoir“ zu Zürich und Winterthur und widmete dasselbe dem Verlag der deutschen radicalen und kritischen Literatur, er war bereit, es mit Weitling's communisticchem System zu versuchen, und hörte außerdem auf die Offenbarungen Friedrich Rohmer's über die herrschaftliche und weltverlöbende Psychologie und über die Bestimmung Deutschlands zur europäischen Hegemonie. Er mußte scheitern, weil er sich selbst darüber nicht klar war, ob seine umfassenden Operationen in

Zürich nur als Vorbereitungen zur deutschen Agitation dienen sollten, oder ob die deutsche Bewegung den Radicalismus in Zürich fördern sollte. Für seinen bedeutendsten Gegner Bluntschli, den gelehrten Häuptling der Züricher Regierung, war es leicht, die Zweideutigkeit und Schwäche der Stellung F.'s zum Sturz desselben zu benutzen. Dazu kam, daß die Operationsmittel F.'s sich als untauglich bewiesen und ihre Dienste versagten. Herwegh hatte sich auf seiner Reise in Deutschland ruinirt, — Bluntschli bewirkte seine Verweisung aus Zürich. Ruge's Jahrbücher hatten mit einem schreienden Ausrufe ihres socialistischen Programms ihren Bankrott erklärt, — Bluntschli übertrug die Reaction der deutschen Regierungen gegen die radicale Presse auch nach Zürich und schädete den Unternehmungen des literarischen Comtoirs. In Deutschland hatte das Bürgerthum die von den Radicalem preisgegebenen Stichworte aufgenommen und liberal gemäsigt, — Bluntschli benutzte die Drohung mit dem Schrecken des Communismus, um die liberale Partei mit Hausmitteln gegen die Mißverhältnisse und Uebelstände dieser Welt zu beschäftigen. Der bedeutendste Schlag, den Bluntschli gegen F. und dessen wenige Anhänger führte, war die Verhaftung Weilling's am 9. Juni 1843 und der gegen diesen eingeleitete Proceß, — und auch diese Katastrophe hatte F.'s Schwäche und theoretische Unsicherheit möglich gemacht. Die Theilnahme der Radicalem für die Communisten war von Hause aus im Ganzen sehr kühl und mit einem „richtig verstanden“ verlaufen und kam auf die Betheuerung eines „gewissermaßen“ hinaus. „Sagen Sie Weilling,“ schrieb z. B. F. an A. Becker, „daß ich noch nicht wisse, wie weit ich einzelnen Ideen der communistischen Richtung beistimmen könne, daß aber einwillen mein Herz bei der Sache ist. Ich theile die Menschen in Egoisten und Communisten, und so verstanden gehöre ich zu den letzteren.“ Auf Andringen der Züricher Radicalem hatte F. seit dem Anfange des Jahres 1843 die Redaction des „Republikaners“ übernommen und seine Schweizer Freunde durch Forderungen und demokratische Grundsätze erschreckt, die ihm durch seinen Zusammenhang mit der deutschen Literatur des Jahres 1842 geläufig, den Schweizern aber neu und bedenklich waren. Jetzt mußte er dazu den Verdacht und die Ungebuld seiner neuen communistischen Freunde beschwichtigen. Er beschwor sie, sie möchten Geduld haben, ihm nicht zu stürmisch zusehen und am Ende gar eine offene Erklärung von ihm verlangen, da zumal „im Augenblicke das Schicksal der ganzen Züricher radicalen Partei auf seinem Gewissen ruhe.“ (Siehe: „Die Communisten in der Schweiz. Commissionärsbericht an die Regierung des Standes Zürich.“ Zürich 1843.) In dieser Verlegenheit berenteten die extremen Demokraten die Reuzierde, mit der sie in das communistische Paradies geblinzelt hatten, ja, sprach man in ihrem Kreis schon davon, Weilling, wenn es nöthig werden sollte, fallen zu lassen. Bluntschli's Maßregeln ersparten der Partei diesen blamablen Schritt, aber vollendeten auch (in Verbindung mit den Enthüllungen in genanntem Commissionärsbericht und in Bluntschli's Zeitung, dem „Beobachter aus der östlichen Schweiz“) ihren moralischen Ruin. F. selbst konnte sich nach diesem Schlage nicht mehr halten. Er hatte weder einen Boden, der ihm gegen die täglichen Angriffe des Regierungsblattes, gegen die Frigheit der eigenen Partei und gegen die Abneigung der schweizerischen Bürgerschaft einen Halt geben konnte, noch stand er im Besitze einer ausgearbeiteten Weltanschauung, die ihm, falls es überhaupt der Mühe werth gewesen wäre, den Kampf mit diesen Feinden hätte möglich machen können. Er raffte sich zwar noch einmal auf, indem er in seinem „Republikaner“ (vom 13. Juni) ein Programm veröffentlichte, in welchem er die „Religion der Freiheit“ proclamirte. Als diese Wiederholung des Ruge'schen Programms erfolglos blieb, erließ er am 27. Juni eine Verurteilung „an das Volk, zunächst an das Zürcherische Volk“, in der er das fernere Erscheinen des Republikaners von der Anmeldeung einer Abonnentenzahl von 1000 abhängig machte. Die verlangte Zahl ward aber nicht voll und am 21. Juli ging seine Zeitschrift an eine andere Redaction über. Er selbst ließ sich 1845 in Dresden nieder. Zu den Stichworten jener von ihm proclamirten Religion der Freiheit gehören unter anderen Singsung, unbedingte Singsung und Aufopferung. Wir dürfen aber wohl fragen, welchen der zahlreichen Interessen, die er den Schweizern aufbürden oder von der Schweiz aus in Deutschland verfechten wollte, er wirklich eine andauernde Hin-

gebung gewidmet hat. Und doch sind zwei dieser Interessen, die ihn in der Schweiz beschäftigt haben, die beiden nämlich, von denen er das eine kurz vor Weitling's Verhaftung schon preisgegeben bereit war, das andere dem Gellätich und Pasquill überließ, für sein ganzes Leben bestimmend gewesen. Jenes, das communistische, hat ihn so lange beschäftigt, bis er es in seinem „System der socialen Politik“ (Mannheim 1847, 2 Bde.) verarbeitete, dieses, die Rohmer'sche Idee der Bestimmung Deutschlands zur europäischen Hegemonie, ist der leitende Gedanke auch seiner neuesten politischen Schriften und hat ihn sogar in einem kritischen Augenblick vor dem gewissen Tode gerettet. Als er nämlich nach seiner Erwählung zum Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung im October 1848 mit Robert Blum als Deputirter einer Fraction der Linken nach Wien gegangen, nach der Einnahme der Stadt durch die kaiserlichen Truppen verhaftet und wegen seiner bewaffneten Theilnahme am Kampf zu Verhör gezogen war, rettete ihm eine Broschüre, in der er Oesterreichs Wichtigkeit und Bedeutung für Deutschland auseinandergesetzt hatte, das Leben. Wie er nämlich in seinem Bericht in der Nationalversammlung am 18. November selbst auseinandergesetzt, machte er, als an ihn die Richter in dem Verhör vom 10. November die humane Aufforderung richteten, Alles zu sagen, was zu seinem Gunsten sprechen könne, auf eine Broschüre: „Wien, Deutschland und Europa“, aufmerksam, in welcher er den Gedanken durchgeführt hatte, daß die österröichisch-deutsche Frage nicht durch die Theilung Oesterreichs, sondern durch eine Verbindung des ganzen österröichischen Ländercomplexes mit Deutschland gelöst werden müsse. Als er diese Bemerkung machte, sagte der dem Gericht vorsitzende Oberstlieutenant, daß das ein sehr wichtiger Punkt in seiner Verteidigung sei, und daß er es zu Protokoll geben möge. Die Broschüre selbst lag bei den Acten und war zu denselben abgegeben worden, da man sie auf dem Tische Blum's, dem er sie zu lesen gegeben, vorgefunden hatte. Der Fürst Windischgrätz, dem sie mit dem Urtheilspruch des Gerichts gebracht wurde, widmete ihr mit seinen Generalen ein stundenlanges und aufmerksamcs Studium und unterscrieb sodann die Vergnadigung. Am folgenden Tage wurde das Todesurtheil und unmittelbar darauf die Verfügung des Fürsten, worin dieser ihm die Strafe erließ und seine Freilassung verordnete, verlesen, worauf ihm die Mitglieder des Gerichts ihre Freude und warme Theilnahme über seine Rettung ausdrückten. F., der die Bearbeitung der Friedrich Rohmer'schen Ideen durch dessen Bruder Theodor in der Schrift: „Deutschlands Veruf in der Gegenwart und Zukunft“ im Jahre 1841 verlegt hat, wird selbst zugestehen, daß ohne die große Anregung, die in den vielen gehaltvollen Anschauungen dieser Schrift liegt, die Abfassung jener Broschüre für ihn unmöglich gewesen wäre. Nachdem F. den Frankfurter Radicales nach Stuttgart gefolgt war, begab er sich nach Nordamerika, wo er es mit mercantilen und industriellen Unternehmungen versuchte und sodann im Auftrage einer jener Gesellschaften, die auf die Verbindung des Atlantischen und Stillen Oceans speculiren, Nicaragua besuchte. Bei seiner Rückkehr nach Europa brachte er den Inhalt seines Werkes mit, welches unter dem Titel: „Aus Amerika. Erfahrungen, Reisen und Studien“ (Leipzig 1858, 2 Bde.) erschien. Die Beobachtungen und Betrachtungen, welche diese Arbeit über amerikanische Sitten, Bestrebungen und Parteien und überhaupt über Völler, Racen und große Politik der neueren Zeit mittheilt, sind immer sinnig, interessant und anregend; doch geht neben diesem ansprechenden Material, welches nicht nur für die Beobachtungsgabe, sondern auch für das lebenswürdige Naturrell des Verfassers Zeugniß ablegt, auch eine große Gerechtigkeit einher, welche einem weichen, fast weiblichen Gemüth entspringt, dessen Rache für die eignen Unglücksfälle in der Schweiz wie schon in der strafenden Proclamation des Dogma's der unbedingten Hingebung und Aufopferung haben kennen lernen. Diesmal ist es die Kritik — (die Kritik, die nach seiner Ansicht Europa durch und durch durchzieht und die Impotenz der alten Welt ausdrückt) was ihn in der Erinnerung martert, wogegen er in der neuen Welt Thatfachen, massive Thatfachen vorfindet und sich an der Positivität und Thatsächlichkeit des amerikanischen Lebens erfreut. Und wenn er Flügel der Morgensdämmerung nähme und bliebe am äußersten Meere, er würde der Kritik nicht entfliehen! Er selbst erzählt uns doch selbst viel Unterhaltendes von den Abenteuern und Partien der

neuen Welt, die Alle, jeder in seiner Weise, eine malcontente, phantastische, verrückte, beschränkte oder weitgreifende Kritik üben. Er übersteht ferner, während er darüber triumphirt, zum ersten Male in seinem Leben geistige Nahrung zu finden, die nicht schon Jemand vor ihm verbaut hat, daß Europa, seitdem Locke für Amerika verbaut hat und Bentham den Verbaunungsproceß fortsetzte, immerfort verbauen muß, damit die geistige Nahrung Amerika's nicht zu einfrörmig und abschmeckend werde. Er kommt fast außer sich, wenn er an die impotente Kritik Europa's denkt, und würde sich in der alten Welt den Namen eines magnus Apollo erwerben, wenn er nur ein Paar von den Dogmen und Principien der Louis Philippischen Periode aus dem Schutthaufen, zu welchem der Staatsstreich Frankreich verwandelt hat und lavaartig vorschreitend ganz Europa zu verwandeln sucht, unversehrt hervorziehen könnte. Eine Thatsache, wäre es auch nur eine plumpe, selbst wenn es sein muß, stupide Thatsache, war der einzige Wunsch, mit dem F. nach Amerika kam. Welchen Umweg die thörichten Sterblichen machen, um in der Ferne zu suchen, was ihnen in der Heimath vor den Füßen liegt! Auch in der alten Welt gab es Thatsachen. Stände und Interessen, von denen man sich in Frankfurt nichts träumen ließ, sind indessen wieder aufgetreten und haben sich als mächtige Thatsachen geltend gemacht; Kirchen und Corporationen sind wieder in den Vordergrund getreten und der Bestand Oesterreichs (an dem freilich F. selbst 1848 nicht verzweifelte), die Erhebung Oesterreichs aus dem Ruin, auf den alle Welt schon speculirte — die Erhebung Oesterreichs zu dem politischen Mittelpunkt, in dem die alten und neuen Principien ihre Einigung suchen, das ist eine Thatsache, die allein hinreichend ist, um der Gegenwart eine hohe Bedeutung zu geben. Wir sind ausnahmsweise über diese weibliche Gerechtigkeit F.'s gegen die Kritik der alten Welt ausführlich gewesen; aber sie ist ein Typus und wiederholt sich in den nörgelnden und stehenden Ausfällen vieler Hühnlinge über vermeintliche idealistische Verirrungen ihrer Heimath, die sie selbst in ihrem hysterischen Klagen nur carikiren und deren eigentliche Blüthezeit ihnen schon fatal war. Factisch ist es, daß F. in der letzten Blüthezeit der deutschen Forschung die wirkliche Kritik etwas sehr Ueberflüssiges und vor dem Richterstuhl einer nicht fernem Zukunft lächerliches nannte, — factisch ist es auch, daß etwas Kritik ihm manchen falschen Schritt in seiner Schweizer Periode erspart hätte. — Nachdem F. in seiner Schrift „Amerika, Europa und die politischen Gesichtspunkte der Gegenwart“ (Berlin 1859) seine amerikanischen Erfahrungen zu einer wiederum sehr anregenden Beurtheilung des politischen Weltzustandes verarbeitet hatte, wurde er durch den italienischen Krieg des Jahres 1859 zur deutschen Frage zurückgeführt. In einer Reihe von Broschüren, z. B. „Bestandtheile der deutschen Parteien und die politische Literatur des letzten Jahres“ (Leipzig 1860), „Forderungen der deutschen Politik“ (Frankf. a. M. 1860) entwickelte er seine Idee eines großen Deutschlands, welches einerseits die außerbündischen Bestregungen aller seiner Glieder, Oesterreich, Preußen, Dänemark, Holland, in sich aufnimmt, oder die Stüchheit derselben durch Garantieverträge verbürgt und in der Trias, d. h. in einer Conföderation der deutschen Klein- und Mittelstaaten neben Oesterreich und Preußen, die Gefahren des jetzigen Dualismus beseitigt. Wir gestehen aber, daß wir in diesem Gedanken der Föderation der Mittelstaaten, als einer Repräsentation des reinen und vollen Deuththums, neben der colonialen Expansivkraft der beiden deutschen Großstaaten nur eine verfehltse Idee sehen können, da seiner vermeintlichen Darstellung des reinen Deuththums gerade ein Hauptelement des letzteren, nämlich die expansive und nach außen wirkende Kraft, fehlen würde. Diese rein deutsche Gruppe innerhalb des neuen Großdeutschlands würde nur die Schwäche und Thatslosigkeit, die man der jetzigen Bundesverfassung zum Vorwurf macht, verewigen und in einer politischen Idylle darstellen, oder sie würde, um ihrem deutschen Namen Ehre zu machen, sich auf Kosten der beiden deutschen Großstaaten und gegen dieselben vergrößern und raufen müssen. In dieser Weise sind die Namen Friedrich Rohmer's, dessen belehrender Umgang und Einfluß F. durchaus keine Schande macht, noch nicht verfehlt oder überwunden. Auch die Trias-Idee läßt Deutschland noch rathlos vor den Idealen eines verkommenen Abenteurers stehen, der nach Sichte am größten von seinem Vaterlande: gedacht hat, während die stille und unmerkliche Auslösung der Regierungen die

Ration einer ungewissen Zukunft überläßt. Wahrscheinlich wird nach den Idealen Röhmer's, in der Anarchie der Regierungslosigkeit und bei der Ueberraschung, mit welcher die Ereignisse der Prüfung und Sichtung eintreten werden, ein Wischen von jener Kritik mithelfen, vor welcher F. in Amerika Rettung suchte. Wir bemerken endlich noch, daß F. in diesem Jahre den ersten Band einer „Theorie der Politik“ zu Wien veröffentlicht hat.

Frohnen. Die Geschichte der deutschrechtlichen Frohnen und Dienste ist ungetrennbar von der Geschichte der deutschen Hörigkeitsverhältnisse und ohne diese letztere geradezu unverständlich. Außerlich war allerdings zwischen den von Unfreien oder von Halbfreien zu leistenden Diensten nur ein geringer Unterschied, aber der Entstehungsgrund und das eigentliche Wesen der Dienste waren durchaus verschieden nach den verschiedenen Stufen der Freiheit, auf welchen die Verpflichteten sich befanden. Wir wollen indes hier bereits bemerken, daß dieses eigenthümliche deutschrechtliche Institut heut zu Tage in der ganz überwiegenden Mehrzahl der deutschen Staaten nur noch ein historisches Interesse bietet, da die neueren Gesetzgebungen dasselbe fast überall aufgehoben haben. Dies ist z. B. in Preußen durch die Gesetze vom 7. Juni 1821 und 13. Juli 1829; in Bayern durch die Edicte vom 26. Mai 1818 und 8. Februar 1828 und in Württemberg durch die Edicte vom 15. November 1817 und 28. October 1838 geschehen. Wenn wir demnach die Natur der Frohnen und Dienste richtig bestimmen wollen, so sind wir genöthigt, auf die Geschichte der deutschen Hörigkeitsverhältnisse einen kurzen Blick zu werfen. Die beste Darstellung der deutschen Unfreiheit, welche bekanntlich Gegenstand der verschiedenartigsten Controversen ist, giebt Walter in seiner deutschen Rechtsgeschichte, und wir folgen daher im Wesentlichen der Auffassung dieses Gelehrten. Die Abhängigkeitsverhältnisse des deutschen Rechts lassen sich in der fränkischen Zeit auf drei Klassen zurückführen, je nachdem sich die Abhängigkeit auf ein wahres Eigenthum an der Person, oder auf eine Gewalt, jedoch ohne Eigenthum, oder auf ein Schutzverhältniß ohne Gewalt und Eigenthum gründete. Zu der ersten Klasse gehören die völlig unfreien, eigenen Leute, welche bereits in frühester Zeit erwähnt werden, und deren Verhältniß ursprünglich wohl vorzugswelse durch Unterjochung im Kriege, so wie nach den Berichten von Tacitus auch durch freiwillige Ergebung in Folge des Spieles begründet wurde. Das rechtliche Dasein dieser Unfreien gehörte nur dem Hause an, der Herr war ihre von außen her unumschränkte Obrigkeit; sein Wille und das von ihm gesetzte Hofrecht bestimmten das Maß ihrer Rechte und Pflichten gegen ihn und ihre Genossen und bildete um sie herum eine feste Ordnung, welche ihnen die Genossenschaft des Volksrechtes bis auf einen gewissen Grad entzehrlich machte. Dem Princip nach hatte also der Herr ein unbeschränktes Recht auf die Arbeit und die Dienste dieser Untergebenen, und nur der den germanischen Völkern eigenthümliche Sinn für stillliche Ordnungen mag die Ausübung dieser unumschränkten Gewalt auch in frühester Zeit bereits vielfach gemildert haben. Dieser scharfe Gegensatz zwischen Freien und Unfreien behauptete sich aber auf die Länge nicht. Die Kinder des Herrn und die seiner unfreien Leute wuchsen als Gespielen mit einander auf; es knüpften sich unter ihnen Bande der Treue und der Zuneigung und durchbrachen zuweilen selbst die Scheidewand, welche das Herkommen im Eherechte zwischen Freien und Unfreien aufrechtete. So sagt bereits Tacitus: *Dominum ac servum nullis educationis deliciis dignoscas. Inter eadom pecora, in eadem humo degunt, donec aetas separat ingenuos, virtus agnoscat.* Aber auch dem Rechte nach geschah ein wesentlicher Fortschritt, als dem Deutschen mit der Bekehrung zum Christenthum der Begriff einer neuen Gemeinschaft aufging, worin der Unfreie auf die gleiche Stufe menschlicher Würde erhoben und gleicher Verheißungen theilhaftig gemacht wurde. Durch die Taufe trat der Unfreie in einer neuen Rechtsgenossenschaft seinem Herrn zur Seite und war für die daraus fließenden Verzehungen eines von demselben unabhängigen Schutzherrn und Vertreters versichert. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht auch, daß die Namen der Unfreien von denen der Freien nicht verschieden waren, so daß der Gedanke, an dem Namensheiligen denselben Schuttpatron zu haben, augenscheinlich die Herren und Knechte einander näher bringen mußte. Bald wurde auch das Hofrecht von dem

Kirchrechte durchbrochen, indem die Kirche die Ehen der Unfreien unter ihren Schutz nahm. Allmählich geschah dasselbe auch von dem Landrecht, indem dasselbe die Födtung und unmittelbare Mißhandlung der unfreien Leute durch den Herrn verbot. So wurden sie theilweise aus dem Hofrechte unter das Landrecht hinübergzogen. Seit dem fünfzehnten Jahrhundert wurde das Verhältniß auch durch Landtags - Abschiede und Eigenthums - Ordnungen fortschreitend gemildert. Zuletzt waren die Unfreien oder, wie sie vorzugsweise hießen, die eigenen Leute, überhaupt die Genossenschaft des Landrechtes theilhaftig gemacht, indem sie sogar selbstständig vor Gericht auftreten konnten. Sie waren also nun den übrigen Unterthanen der gemeinen Rechtsfähigkeit nach gleich und ihre Abhängigkeit zeigte sich nur noch in einzelnen Punkten. Die Leibeigenen wurden dadurch zu einer Klasse von Landbewohnern, die wie Unterthanen mit bestimmten gegenseitigen Rechten und Pflichten erblich zu einem landesherrlichen Kammergut, einem Gotteshause oder einem Schloß und Rittergute gehörten.¹⁾ An dieses Gut waren sie festgebunden, so daß sie sich nicht anders wohin begeben, aber auch nicht von dem Herrn abgesondert von demselben veräußert werden konnten. Häufig wurde ihnen indeß auch noch durch Privileg das Recht des freien Zuges bewilligt. Mit dieser veränderten Natur der Leibeigenschaft mußte auch in dem Wesen der von den Leibeigenen zu leistenden Dienste eine durchgreifende Veränderung hervorgehen. War ehemals das Recht des Herrn auf diese Dienste ein ebenso unbeschränktes wie das Recht desselben auf die Person des Leibeigenen, welcher mit Leib und Gut ihm gehörte, so mußte jetzt, wo das Recht auf die Person des Leibeigenen im Wesentlichen aufgehoben war, auch das Recht des Herrn auf seine Arbeit und auf sein Vermögen den wesentlichsten Beschränkungen unterworfen werden. Im Mittelalter erinnerte an das frühere Eigenthumsrecht des Herrn an der Person des Unfreien eigentlich nur noch eine kleine Abgabe, die sogenannte *Gewaltbede*, welche zur Anerkennung dieser Herrschaft vom 25. Jahre an jährlich an einem gewissen Tage zu leisten war. Dieselbe wurde indeß häufig auf ein Guhn ermäßigt oder auch ganz erlassen und fiel allmählich ganz fort. Auf die Begleitungen des Herrn zu den Kindern des Leibeigenen gründete sich auch das Recht, von den herangewachsenen Kindern, welche sich auswärts verbinden wollten, den Dienst auf seinem Gute während einer gewissen Zeit unentgeltlich oder für einen gewissen Lohn zu verlangen. Für die vielen Vortheile an Schutz und Pflege, welche dies Verhältniß dem Leibeigenen gewährte, hatte dieser indeß, auch wenn er von seiner Herrschaft kein Gut besaß, an diese jährlich gewisse Dienste und einen bestimmten Leibzins (*capitale, capaticum*) zu entrichten. Diese Dienste und die damit zusammenhängende Versorgung der Unfreien waren sehr verschieden. Einige wurden auf dem Hofe für die gewöhnlichen knechtischen Hausdienste und Feld - Arbeiten gehalten. Diese hießen *servi rustici, rusticani*. Andere waren über einzelne Wirtschaftszweige gesetzt wie der Seneschall, Marschall, der Aufseher der Fuchthengste (*Stolarius*), Vereiter (*Strator*), Koch, Bäcker, Kellermeister (*vinitor*), Schweine-, Ochsen-, Schaf- und Ziegenhirt, und hatten als gelehrte Meister Lehrlinge unter sich. Wieder andere waren nach gehöriger Anleitung und Prüfung, für bestimmte häusliche und wirtschaftliche Dienste, wozu Uebung und Geschicklichkeit gehörten, angestellt. Diese hießen *vassi ad ministerium, ministeriales, servi ministeriales*. Noch andere trieben Gewerbe, als: Gold-, Silber-, Waffen- und Hufschmiede, Zimmerleute, Maler, Schlosser, Sattler, Drechler, Schneider, Schuster, wozu sie eine Prüfung zu bestehen hatten, gingen in die Städte oder blieben auf dem Lande, waren zum Theil auf kleinen Grundstücken des Herrn angeseßelt und entrichteten ihren Leib- und Gutzins in Fabrikaten. Für die weiblichen Unfreien gab es entsprechende Unterscheidungen und Beschäftigungen, theils abgesondert, theils in gemeinschaftlichen Arbeitshäusern (*Genilia*). Ferner wurden Unfreie zur Begleitung des Herrn im Kriege gebraucht. Noch andere endlich waren gegen bestimmte Dienste und Abgaben auf Grundstücke zum eigenen Anbau gesetzt, entweder in „*casa*“ mit einem größeren oder

¹⁾ Nach Kindinger's Urkundensammlung kommt der Ausdruck „leibeigen“ zuerst in einer deutschen Urkunde aus dem Jahre 1352 vor.

kleinern Stück Landes, in welchem Falle sie *casali* oder *servi casati* genannt und zum Boden gerechnet wurden, oder auf ein Colonat oder einen ordentlichen Hof, entweder Einer allein oder Mehrere zusammen, wo sie *coloni*, *mansoarii*, bei den Longobarden *servi massarii* hießen. Im Mittelalter finden sich hinsichtlich der Beschäftigung der eigenen Leute noch dieselben Verschiedenheiten. Einige waren angesehelt, entweder auf ordentlichen Höfen, wo sie *mansionarii*, *hobarii*, oder auf kleineren *curtes*, wo sie *curtarii* genannt wurden, oder wie die alten *servi casati* auf geringen Kathstellen oder Kotten, von wo sie die herrschaftlichen Felder bestellen halfen und Kothse, wohl auch Tagewerker hießen. Andere waren nicht angesehelt und wurden *solii vagi*, einläufige Lude, *enlupo lude*, *losjungere* genannt. Diese brächten sich als Tagelöhner durch, oder trieben ländliche Gewerbe und Kleinhandel. Manche dienten auf dem herrschaftlichen oder einem andern Hofe als Gesinde. Viele wurden auch zum Kriegsdienst herangezogen, und konnten, was sehr merkwürdig ist, selbst Ritter werden. Insgemein aber standen die Leibeigenen in nächster Linie zu einem Hof oder einer Kathstelle in Beziehung, denn entweder erhielten die Kinder zu ihrer Versorgung das Verköstlich ihres Vaters, oder wurden, wenn sie einen andern ausreichenden Nahrungsstand ergriffen, gewöhnlich freigelassen, oder wenn dieses nicht der Fall war, bekamen sie nicht die Erlaubniß zu heirathen und gründeten keinen Hausstand. So trat nun bei der Leibeigenschaft, wenn sie auch an sich ein persönliches, von dem Besitz eines Hofes unabhängiges Band war, regelmäßig doch eine Beziehung zu einem häuerlichen Verköstlich ein. In der Mitte zwischen den Leibeigenen und den freien Leuten standen die Hörigen, welche unter sehr verschiedenen Namen vorkamen, wie *leli*, *liti*, *lali*, *lazzi*, *aldiones*, *homines pertinens*, und welche mit den Freigelassenen auf derselben Stufe standen. Sie wurden als Freie betrachtet, mußten indeß einem Herrn persönliche Dienste leisten oder auch Abgaben zahlen, wodurch sie den Unfreien ganz ähnlich wurden, weshalb man auch heut zu Tage sie Halbfreie nennt. Der Stand dieser Hörigen ist wohl in mehreren Gegenden in Folge der kriegerischen Unterwerfung der ursprünglichen Landbevölkerung durch andere einbringende Stämme entstanden. Bei einigen Volksstämmen kam auch wohl die gemeine große und die ärmere große Klasse des einwandernden Stammes selbst bald in ein zins- und dienstpflichtiges Verhältniß zu geistlichen und weltlichen Grundherren, theils durch den Druck der Großen und der Beamten, theils durch freiwillige Ergebung, um von einem Grundherrschaftsbesitz zu erlangen. Außerdem entstand die Hörigkeit nach manchen Volksrechten auch durch Verheirathung eines freien Mannes mit einer hörigen Frau oder umgekehrt, so wie auch dadurch, daß ein Unfreier in diese Klasse erhoben wurde. Gemeinsam ist allen diesen Verhältnissen, daß die von dem Hörigen seinem Herrn, mag dies nun der König, die Kirche oder irgend Jemand sonst sein, zu leistenden Frohnen nicht aus einem Eigenthum über die Person herzuleiten, sondern als ein Aequivalent für den von dem Herrn gewährten Schutz, oder für den verliehenen Grund und Boden zu betrachten sind. Nicht bloß die soeben erwähnten Hörigen, sondern auch sämmtliche Leibeigene besaßen indeß bereits im Mittelalter von ihrem Herrn Grund und Boden, und man versteht daher unter Diensten jede Art von persönlicher Dienstleistung, zu denen der Besitzer eines Bauerngutes gegen einen Dritten, den Dienstherrn, zwangsweise verpflichtet ist. Die Namen, unter welchen die Dienste, für welche meistens kein, oder doch nur ein sehr geringer Lohn gezahlt wird, vorkommen, sind sehr verschieden, am häufigsten ist der Ausdruck Frohnen oder Frohnden, der jedoch im engern Sinne vorzüglich die eigentlich landwirthschaftlichen Dienste bedeutet, welche in den slawischen Ländern *Robothen* genannt werden. Wenn man bei den Diensten die Unterscheidung nach der Person des berechtigten Subjects macht, so lassen sie sich in die Landfolge, Gutsfrohnen und Gemeinde-

1) Die Ränkische Eigenthums-Ordnung sagt daher: die Leibeigenschaft ist eine Personal-Dienstbarkeit und rechtliche Verbindung, vermöge welcher Jemand seinem freien Lande zum Nachtheil, einem Andern in Abicht auf einen gewissen Hof, Erbe oder Kotten mit Gut und Blut zugehen und zur Abstattung sicherer Pflichten, neben dem auch, wann er einen Hof, Erbe oder Kotten nach Eigenthumsrecht wirklich unter hat, gegen den Genuß und Erbnießbrauch seinem Gutsheeren die hergebrachte oder vereinbarte jährliche Praestanda abzutragen schuldig ist.

dienste eintheilen. Unter ersterer versteht man die von den Bauern dem Landesherrn als solchem zu leistenden Frohnen, wohin (ehedem mehr als jetzt) eigentliche Kriegsdienste, Kriegerföhren, Vorspann-, Schanz- und Wege-Arbeiten, Amts- und Gerichtsfolge, bisweilen auch Jagddienste gehören. Eine andere Eintheilung bestimmt sich nach der Beschaffenheit der Dienste. Darnach sind sie Spanndienste (operas jumentarias) oder Handfrohnen, ordentliche und außerordentliche, je nachdem sie für ein regelmäßig wiederkehrendes Bedürfnis geleistet werden oder nicht; gemessene oder ungemessene Dienste, je nachdem Ort, Zeit, Art und Zahl der Dienste genau festgesetzt ist oder nicht. Doch hat auch bei den ungemessenen Diensten ein gewisses natürliches Maß zu entscheiden. Die Dienste sind ihrer Natur nach Real-lasten; es finden daher die allgemeinen für diese geltenden Regeln auch auf sie Anwendung. Ihre eigenthümliche Beschaffenheit giebt sich vorzüglich darin kund, daß sie immer solche Dienste sind, welche jeder Bauer, ohne irgend eine besondere Kunstfertigkeit zu besitzen, leisten kann; sie sind operas officiales und industriales, aber nicht artificiales. Zur Regel gehört es ferner, daß ein Dienst nur an den gewöhnlichen Werktagen und nur zur Tageszeit gefordert werden darf; es sei denn, daß die besondere Beschaffenheit des Dienstes das Gegentheil mit sich brächte, wie dies z. B. bei der Pflicht, den Herrn an Sonn- und Feiertagen zur Kirche zu fahren, oder bei den Wachtdiensten der Fall ist. Auch braucht kein Dienst ohne vorherige Ansage geleistet zu werden, so wie es nicht erforderlich ist, daß der Bauer ihn in Person prästire; es genügt ein tauglicher Stellvertreter, der den Dienst mit des Pflichtigen Vieh und Geschirr leistet. Entsteht ein Zweifel über die Beschaffenheit des Dienstes, so steht die Beweislast dem Herrn ob. Im Falle einer Collision geht die Landfolge den übrigen Diensten vor; bei einem Streite zwischen dem Gutsherrn und Gerichtsherrn ist die Präsuntion für diesen letzteren. Eine Veränderung des Dienstes in eine Selbstprästation kann der Herr nicht fordern; doch darf umgekehrt auch er nicht zur Annahme eines Dienstgeldes genöthigt werden, vielmehr kommt es lediglich auf freie Uebereinkunft an. Wir haben indeß bereits erwähnt, daß in den meisten deutschen Ländern die Dienste in neuerer Zeit aufgehoben und mit Geld abgelöst worden sind. Die verschiedenen Arten der Dienste und Frohnen sind sehr zahlreich und heben wir in Betreff derselben noch folgende Einzelheiten hervor. Die Spanndienste, Handfrohnen (operas manuaris) werden in der Regel nur von denen verrichtet, die keine Anspanngüter besitzen, doch nicht ohne Ausnahme; namentlich müssen die Anspanner häufig die eben erwähnten gemischten Frohnen leisten. Eigentlich aber liegen erstere nur denjenigen ob, welche nicht so viel Bauerländeret, daß darauf ein Pferd gehalten werden kann, besitzen. Am bemerkenswerthesten unter ihnen sind die Hausgenossenfrohnen (das sind diejenigen, welche der in einem Orte aufgenommene Hausgenosse für seine Duldung dafelbst leistet), weil diese Frohnen ausnahmsweise nicht auf einem Gute, sondern auf der Person ruhen. Oft wird statt ihrer ein sogenanntes Schutgeld entrichtet. Zu den Handdiensten im weiteren Sinne werden auch die Fußdienste, Reisedienste, das Botenlaufen und Botenschaftsgehen gerechnet. Diese letztere Art von Diensten muß der Frohner nicht nur zu kleinen, seltenen Föhigkeiten angemessenen mündlichen Bestellungen, sondern auch zum Bestellen von Briefen u. s. w. leisten. Die zum Tragen ihm übergebenen Pakete dürfen jedoch in der Regel nicht über 12 Pfund schwer sein; wenn er indeß verpflichtet ist, sich zum Fortschaffen auch eines Schiebskarrens zu bedienen, so dürfen dieselben eine Schwere von 40 Pfund erreichen. In der Regel ist der Botenfröhner nicht zu Staatsdienstangelegenheiten, Handels- und Fabrikgeschäften des Dienstherrn seine Frohne zu leisten schuldig und eben so wenig zu einer Reise, welche er nicht in einem Tage hin und zurück machen kann. Eine dritte Art der Handfrohne im weiteren Sinne ist die Wachtfrohne, Wachtdienst, d. i. die Bewachung gewisser Gegenstände, wie Arraskanten, Leichname, Gebäude u. s. w., theils an Ort und Stelle — Wachtfrohne im eigentlichen Sinne, theils auf dem Transporte von einem Orte zum anderen — Schubfrohne. Diese letztere ist nur dem Gerichtsherrn und der Landespolizei zu leisten, und ist theils nach den Grundsätzen der Fußfrohne, theils der Wachtfrohne im eigentlichen Sinne, theils der Landfolge zu beurtheilen. Die eigentliche Wachtfrohne hat vorzüglich die Be-

wachung der Mitternachte und der Schlüssel des Landesherrn zum Gegenstande und kann in der Regel nur in Zeiten öffentlicher Unsicherheit, bei notorisch in der Gegend sich zeigenden Räuber- oder Mordbrennerbanden, in Kriegs- und Pestzeiten u. s. w. gefordert werden und nicht, wie bisweilen verlangt worden ist, bei Krankheiten der Guts-herrschaft und, selbst wenn dieses in dem besonderen Falle hergebracht wäre, nicht während des Kindbetts der Gerichtsfrau. Eigentlich reicht auch eine Wache am Thore des Mitternachts, und zwar ein Mann hin, wenn nicht durch Herkommen etwas Anderes festgesetzt worden ist. Mit der Wachtfrohne hat die Jagdfrohne Aehnlichkeit, in sofern sie im Bewachen des Jagdzuges besteht, sie auch, wenn ihren Gegenstand Treiben des Wildes, Lerchenstreichen und Tragen der Jagdbriefe ausmachen, eine Art von Fußfrohne ist. Sie ist aber in vielen anderen Beziehungen eine eigentliche Handfrohne, da der Jagd-frohner auch gebraucht wird zum Fahren und Tragen der Jagdgeräthe und des erlegten und gefangenen Wildes, zum Fortschaffen der Zeug- und Rehwagen, auch des Jagdpersonals und der Hunde, Umstellen der Wälder und Gehölze, Reparatur der Jagdgeräthschaften, Fütterung der Jagdhunde, Unterhaltung der Wachtfeuer u. s. w. Sie hat das Besondere, daß wenn die Jagdberechtigung sich über die Grenzen des berechtigten Gutes hinaus erstreckt, sie ohne Berücksichtigung der übrigen Grenzen so weit geleistet werden muß, als die Jagdgrenze geht. Uebrigens ist sie mit der Jagd-gerechtigkeit nicht nothwendig verbunden, sondern muß jederzeit besonders erwiesen werden, und gehört dann in die Klasse der außerordentlichen gutherrlichen Dienste. Bürger leisten in der Regel keine Jagdfrohnen, weil diese ein gutherrliches Recht sind; nur in kleinen Städten, wo der Magistrat und die Bürgerschaft selbst die Jagd haben, kommt diese Frohne bisweilen vor. Sie ist auch der Regel nach eine gemessene Frohne, sowohl rücksichtlich der Zeit, als auch der Jagdart. Nicht eigentliche Jagd-frohnen, aber damit zusammenhängend sind folgende zwei Lasten: das Hundefüttern und das Hundelager, d. h. die Verpflichtung, dem Jagdherrn einen oder mehrere Hunde immerfort zu füttern, häufig eine Last der Mühlen und Meißereien, für welche bisweilen ein Aequivalent an Hundelagergeld, Hundehaber, Hundebrot entrichtet werden muß. Ebenso das Jagdlager, Jagdablager, Jägerzehrung, oder die bisweilen sogar Klößern und abligen Vasallen obliegende Verbindlichkeit, dem Jagdherrn (häufig auch seinen Jägern, Pferden und Hunden) Nachtlager, Essen, Trinken und Futter zu verabreichen. Es ist dies gewöhnlich der Zahl nach auf gewisse Jagden beschränkt, z. B. nach einigen Urkunden: einmal bei Korn und einmal bei Stroh, d. h. im Sommer und im Winter einmal. Das Jagdlager ist oft in ein sogenanntes Jägergeld verwandelt worden. Verschieden von der Jagdfrohne ist die sog. Jagdfolge, welche nicht mit der gleichfalls so genannten Nachhelle oder Wildfolge, der Verfolgung angeschossenen Wildes über die Jagdgrenze hinaus, zu verwechseln ist. Man versteht darunter vielmehr die Verwendung der zur Jagdfrohne Verpflichteten zur Jagd auf gefährliche und schädliche Raubthiere. Die Jagdfolge ist häufig in die sogenannten Wolfsjagddienstgelder umgewandelt worden. Die eigentlichen Handfrohnen sind in der Regel Arbeiten zum wirthschaftlichen Gebrauche im weitesten Sinne des Wortes und heißen daher häufig auch Ackerfrohnen. Dieselben sind theils Männer-, theils Weiberdienste, Männer- und Weibertage, d. h. theils solche, welche von Männern verrichtet werden müssen, theils solche, welche auch von Weibern verrichtet werden können. Zur ersten Klasse gehören: Holzfällen, Hackschneiden, Dienstleistungen beim Einsahren des Getreides u. s. w. Zur zweiten Klasse gehören die zur Zubereitung des Flachses erforderlichen Arbeiten, das Garn- und Wollspinnen, Leinwandweben, Wacken, Brauen, Rähen, Säen im Garten und Felde u. s. w. Der Unterschied der Kräfte in beiden Geschlechtern ist der Grund, daß die Männerfrohne höher als die Weiberfrohne angeschlagen wird, und daß, da sie lästiger ist, für die Geschäfte der ersteren Art der Frohnherr keine Frau oder Kinder anstatt des verpflichteten Mannes anzunehmen braucht. Versteht aber der Mann die Geschäfte der zweiten Art, so muß ihn der Frohnherr als Stellvertreter der eigentlich verpflichteten Frau sich gefallen lassen. Eine ganz besondere Art der Handfrohner sind die Erbdrescher, Dreschgübler, Dreschgärtner, Sehendbrescher und Erbmäher, Sehendschmitter. Darunter werden diejenigen Fröhner verstanden,

auf deren Grundstücken das Recht und die Verbindlichkeit ruht, sämmtliches ober gewisses Getreide des Grundherrn gegen eine bestimmte, gewöhnlich in einer pars quota des bearbeiteten Getreides bestehende Vergütung zu mähen oder zu dreschen, oder beides zu verrichten. In Betreff der Spannfröhnen, Spanndienste, auch Pferde- und Zugfröhnen genannt, bemerken wir noch Folgendes. Die Fröhner werden im Allgemeinen in Anspannfröhner, Anspanner, Pferdefröhner, Pferdner und Handfröhner getheilt. Die Pferdefröhner zerfallen wieder nach der Anzahl der Pferde, mit denen sie frohnen müssen, in Vierspanner (zuweilen Vollspanner genannt), Zwelfspanner (Halbspanner) und Einspanner. In Gegenden, wo nicht jeder Anspanner jede Art von Spannfröhnen zu thun verpflichtet ist, werden dieselben nach der Art der Arbeiten, welche sie mit ihrem Geschirr zu verrichten haben, eingetheilt in Fuhrspanner (daher Fuhr- und Fahrfröhne), welche die Wagenfahren thun, Pflugspanner, Ackerfröhner, welche die Ackerarbeit verrichten (daher Ackerfröhne), Eggespanner, welche das Feld eggen müssen (daher Eggefröhne). Doch werden die letzten drei Benennungen auch oft für den allgemeinen Ausdruck Anspannfröhner, ja sogar der Ausdruck Ackerfröhne häufig für alle zur ökonomischen Bearbeitung eines Gutes gehörigen Spann- und Handdienste gebraucht. Sämmtliche Spannfröhner können vom Gutsherrn nicht gezwungen werden, solche ungewöhnliche Spannfahren zu leisten, wobei sie sich ihrer gewöhnlichen Geschirre nicht bedienen können, z. B. Schlittensfahren statt Wagenfahren u. s. w. In der Regel geschieht die Fröhne mit Pferden, doch da, wo die Landebart das Ochsenhalten nothwendig macht, z. B. in bergigen Gegenden, mit Ochs. Im ersteren Falle findet sich häufig die polizeiliche Vorschrift, daß der Bauer, welcher eine gewisse Anzahl von Hufen hat, sich Pferde halten muß. Bei Reisesfahrten (das sind, wenn die Rede von Spannfahren ist, solche, bei denen der Fröhner so weit sich vom Gute des Dienstherrn entfernt, daß er unterwegs füttern muß) darf in der Regel die Reise nicht über zwei Tage dauern, an deren jedem der Fröhner nicht über vier Meilen zu fahren verpflichtet ist. Bei Marktfahren (das sind solche, durch welche feilgebotene oder feilzubietende Sachen fortgeschafft werden) braucht der Fröhner nicht auf einen so weit entlegenen Marktplatz, daß er nicht noch an demselben Tage zurückkehren könnte, auch nicht auf einen Marktplatz außerhalb Landes zu fahren, wenn dieser nicht der gewöhnliche Ort zum Absatz der Producte aus der Gegend des herrschenden Gutes ist. Im Allgemeinen gilt die Regel, daß alle Spannfröhnen bei Herrendiensten nur zum Besten der Gutsoökonomie und des Haushaltes geleistet werden, daher bestehen sie in ackern, pflügen, eggen, Dünger fahren, Holz und Heu einfahren, in Erde-, Lehm- und Steinfahren u. s. w. Kutschfahren kann der Grundherr (einige Gegenden Westfalens ausgenommen) von dem Fröhner nicht verlangen; überhaupt nichts, wodurch die Fröhnpflichtigkeit, auf das Einschränkteste ausgelegt, überschritten würde, z. B. nicht das Zusammenspannen mehrerer Fröhner, um Lasten fortzubringen, die für das Gespann eines Fröhners zu groß wären; nicht die Verwandlung der zum Ackerbau und Haushalt zu verrichtenden Anspannfröhnen in Reisesfröhnen u. s. w. Zum Schluß noch einige Worte über die bereits erwähnte Landesfolge, auch Land- oder Landesfröhne genannt, und über die Gemeinde- oder Communfröhnen. Was zunächst die Landfolge betrifft, so werden dazu in der Regel folgende Dienste gezählt: 1) Kriegsfahren und Vorspanne, das sind Fuhrn zur Fortschaffung des Militärs, der Militär-Eisernen und sonstigen Bedürfnisse für das Militär, z. B. der Magazine, Hospitäler u. Sie sind durch das Herkommen auch auf andere Bedürfnisse ausgedehnt worden, z. B. auf Vorspann für die Post, wenn die von derselben vorzuschickmäßig zu haltenden Pferde in dem einzelnen Falle nicht ausreichen. In der Regel aber müssen die Anspanner in diesem Falle das volle Postgeld erhalten, welches die Reisenden der Post zu erlegen haben. 2) Die Fröhnen zur Erbauung und Unterhaltung der Festungen und festen Burgen — Burgen und Schanzarbeiten. Sie sind auf Baufröhnen zu den fürstlichen Residenzschloßern, Amtshäusern, Vorwerken u. s. w. ausgedehnt worden, so wie auf den Bau von Kasernen für das Militär. 3) Fröhnen zum Bau und zur Herstellung der Heerstraßen, Dämme, Deiche u. s. w. 4) Die Feuerdienste bei Feuerbränden u. s. w. 5) Die Jagdfolge. 6) Das

Wachen und Cordonziehen in Contagionsfällen zur Abhaltung angestrichter Fremder und zur Absperrung angestrichter Inländer auf bestimmte Punkte. 7) Die Amts- oder Gerichtsfolge, auch Schaarwerke genannt, das ist die Pflicht, dem Gerichte bei der Verfolgung von Verbrechern zu folgen, bei deren Arretirung behülflich zu sein, verdächtige Personen, welche verhaftet sind, zu bewachen und zu transportiren, auch bei Hinrichtungen den Kreis zu schließen, in welchem die Execution vor sich geht. Dies Letztere liegt in den Städten häufig den sogenannten Pfahlbürgerern ob, welche Bezeichnung ursprünglich von solchen auf dem Lande wohnhaften Herren, Rittersn, Präkaten und gemeinen Freien gebraucht wurde, welche der Stadt in ihren Feuden und auch anderweit Weiskand zu leisten hatten und dafür das Bürgerrecht erhielten. Die gedachten Dienste entspringen häufig aus der mit der Landeshoheit verbundenen Schutzherrschaft (Vogtei) und werden dann nicht sowohl für den Landesherrn als solchen, als für die Kammer und Kammergüter gefordert und können daher eben so wenig wie die mit den Gerichten durch Belehnung u. s. w. auf Privatpersonen übergegangene Gerichtsfolge über das, was gewohnheitsmäßig festgesetzt ist, hinaus erweitert werden. Die Gemeindefrohnen sind diejenigen Dienste, welche als Folge des Gemeindeverbandes zum Besten der Gemeinde von den Gemeindegliedern geleistet werden müssen. Dieselben bestehen in Boten-, Wacht-, Hand- und Spanndiensten, Anpflanzung der Bäume, Holzschlagen, in Bau- und Frohnen zu Gemeinbehäusern, Zäunen, Brücken, Stegen, Wegen, Deichen, Dämmen, Ufern und allen ökonomischen Arbeiten, so weit die Gemeinde deren bei ihren Grundstücken bedarf. Die Gemeindefrohnen sind von Hause aus gleichfalls dinglicher Natur, und nur in späterer Zeit sind dieselben bisweilen von der persönlichen Eigenschaft als Mitglied einer Gemeinde abhängig gemacht worden. Die Gemeindefrohnen kommen eigentlich auch nur in Dorfgemeinden vor, und nur ganz ausnahmsweise auch in Stadtgemeinden. Während in früherer Zeit die Vortheile, welche jedes Gemeindeglied von den Gemeinde-Einrichtungen hatte, ziemlich gleich waren und daher auch die Gemeindefrohnen in der Regel gleichheitlich oder nach Bargleich, auch nach der Zahl der Häuser geleistet wurden, je nachdem die Reihe einen Jeden traf, giebt jetzt in den meisten Fällen der größere oder geringere Nutzen, den Jemand aus der Gemeinde zieht, den Repartitions-Maßstab ab. Nur die Stammbauern, die Urgrundbesitzer eines Dorfes, hatten in früherer Zeit Gemeinderechte, und sie allein hatten daher auch die Gemeindefrohnen zu leisten. Als später auch die hinzuziehenden Tagelöhner und Gewerbetreibenden Gemeinderechte erhielten, wurden auch diese nicht selten zu den Gemeindefrohnen hinzugezogen. Da diese indeß nur von einigen Gemeindevorrichtungen, z. B. den Wegen, Gemeindebrunnen, dem Gemeinbehause u. s. w. Vortheil zogen, so wurden sie auch nur zu denselben Frohnen herangezogen, welche auf diese Gegenstände Bezug hatten. So hat sich z. B. die neuere Praxis dahin gebildet, daß da, wo die Kriegslasten als Sache der Gemeinden angesehen werden, die Einquartierungen in alle Güter und Häuser vertheilt, die Spannführn bloß von den mit Zugvieh versehenen, die Botengänge, das Herbeiholen und Begleiten des Militärs von den nicht „bespannten“ Gemeindegliedern versehen werden. Mittergutsbesitzer, Kirchen- und Schuldiener sind durch allgemeines Herkommen von den Gemeindefrohnen befreit. Zu den Gemeindefrohnen werden häufig auch die Parochialfrohnen gerechnet, welche den Bau und die Reparatur sämmtlicher geistlicher Gebäude, die Bestellung der Aecker und Wiesen der Kirche, die Heranschaffung des geistlichen Zehnten und Holzdeputates u. s. w. bezweckende Dienstleistungen sind. Die Verbindlichkeit zu denselben beruht indeß nicht sowohl auf dem Gemeindeverbande als auf der Parochial-Sozietät, und daher haben auch zu diesen Frohnen nicht bloß die Mitglieder des Orts, worin Pfarre und Schule sich befinden, sondern auch die Eingepfarrten und die Fillialisten beizutragen. Herkommen, Landesgesetze und Verträge entscheiden auch hier. In der Regel werden von den Anspannern die nöthigen Spanna-, von den Uebrigen die Handfrohnen, nach der Größe der verschiedenen Besitzungen, geleistet. — Werfen wir jetzt noch auf die vorstehend dargestellten Rechtsverhältnisse einen kurzen Rückblick, so lassen sich, wie wir bereits hervorgehoben haben, geschichtlich zwei große Klassen von Diensten und Frohnen unterscheiden; solche nämlich, welche aus der Unfreiheit der Pflichtigen, und solche, welche

aus jenen deutschrechtlichen Schutz- und Vogteiverhältnissen hervorgegangen sind, die wir unter der Bezeichnung der Hdrigkeit zusammenzufassen pflegen. Die Unterschiede dieser beiden verschiedenen Arten von Diensten sind freilich im Laufe der Zeiten vielfach verwischt worden, da auch die Dienste, welche der Herr von seinen Leibeigenen zu fordern hatte, sehr bald dieselbe Natur annahmen wie die übrigen Dienste und denselben Regeln unterworfen wurden. Allgemein ist lange Zeit hindurch auch der andere Grundsatz, daß von Frohnen und Diensten nur im Verhältniß zum Besiz eines Grundstücks die Rede sein kann, welches von dem Herrn eben mit Rücksicht auf die zu leistenden Dienste dem Verpflichteten verliehen worden. Auch von diesem Grundsatz kommen indeß in späterer Zeit einzelne Ausnahmen vor, namentlich bei den Diensten des öffentlichen Rechts, der Landfolge und den Gemeindefrohnen. Die Dienste hängen demnach wesentlich mit der Gebundenheit zusammen, welche das unbewegliche Eigenthum nach altem deutschem Rechte charakterisirt. Da diese Gebundenheit und Beschränktheit immer mehr dem modernen Streben, Grund und Boden zu einer Handelswaare zu machen, hat weichen müssen, da namentlich die alten Schutz- und Hdrigkeitsverhältnisse in neuerer Zeit immer mehr aufgelöst wurden, so war es unmöglich, daß die Frohnen einseitig erhalten blieben. Die in den meisten deutschen Ländern ausgesprochene Ablösbarkeit derselben war daher durchaus folgerichtig und nur ein Schritt weiter auf dem Wege, alle organischen von der Geschichte herangebildeten Verhältnisse zu durchbrechen und auch zwischen Gutsherrn und Hinterassen als einziges Bindemittel den Thaler und Silbergroßchen bestehen zu lassen. Allerdings wurde ein Theil der Dienste jener Hinterassen früher gar nicht, oder doch nur sehr gering bezahlt; aber dafür hatte der Gutsherr, welcher diesen Hinterassen zu ihrem und ihrer Familien Unterhalt ein Stück Land verlieh, auch die Verpflichtung, dieselben zu beschützen und in Noth und Unglück ihnen beizustehen. Das ist jetzt anders geworden. Der Gutsherr zahlt für die ihm geleisteten Dienste dem Arbeiter seinen Lohn und ist dadurch aller Verpflichtungen gegen ihn ledig. Es scheint doch wohl, daß die Einrichtungen unserer Vorfahren für die ländlichen Arbeiter besser geforgt hatten, wie jene liberalen Theoretiker, welche seit dem Anfang dieses Jahrhunderts den kunstvollen Organismus der Hof- und Gemeindeverfassung in Deutschland fast an allen Orten zerstört und insbesondere die gutsherrlichen Rechte als ein Ueberbleibsel aus dem „finsternen Mittelalter“ Schritt für Schritt aufgehoben haben.

Frohleichnam. Selbst in dem vollen Monde noch eine Lücke, fast wie der Jugendlehrer Goethe's selbst in Gott noch Mängel sah. Es ist das Traumgesicht einer Nonne. Der Nonne Sulkana erschien regelmäßig in ihren Gebetsübungen die Scheibe des Mondes, aber es war eine Lücke in ihr, und die Nonne meinte, die innere Belehrung zu empfangen, der Mond sei die Kirche, welche in dem Mangel eines Festes zu Ehren der Einsetzung des heil. Abendmahls lückenhaft sei. Sulkana will lange geschwogen haben; aber durch stete Wiederkehr der Vision zur Offenbarung an den Ranonikus einer Lütticher Kirche getrieben worden sein. Es wurden noch mehrere Geistliche zu Rathe gezogen, unter ihnen der Archidiacon Jacob Pantaleon zu Lüttich, und der einstimmige Beschluß gefaßt, daß ein solches Fest fehle. Aber trotz der Bereitwilligkeit vieler zwischen Ruße und der Langenweile schwankender Orden und Choristiker für einen neuen Tag öffentlicher Feier wäre jener Traum wohl nicht berühmt geworden, wenn nicht günstige Umstände eingetreten wären. Es lag so nahe, den Genuß des heil. Abendmahles selber als Feier seiner Einsetzung zu erkennen, und überdies war ja der Gründonnerstag kirchlich recipirt. Aber Jacob Pantaleon ward 1261 als Urban II. Pappst und nahm nun vom Throne herab in einer Bulle vom Jahre 1264 jenes Traumes sich an. Dann galt es, dem auf die kirchliche Vergangenheit sich stützenden Widerspruch gegen die Brotverwandlungslehre ein Ende zu machen, und um das in augenfälliger und handgreiflicher Weise zu thun, bot ein neues Fest nicht unbequem sich dar. Das erkannten sofort die Dominikaner und nahmen das festum corporis Christi unter ihre eifrigste und vermögende Protection, während die kaum je von dem Verdachte häretischer Meinungen ganz freien Franziskaner denselben entgegenwirkten. Um der Gerechtigkeit willen muß jedoch Erwähnung finden, daß die Dominikaner nicht bloß mit Mitteln der Gewalt der Ausbreitung dieses Festes dienten, sondern Thomas

von Aquino schrieb für dasselbe ein Officium, welches zu den besten liturgischen Arbeiten gehört. Dennoch ist das Fest erst seit 1318 als allgemein recipirt anzusehen und wird besonders lebhaft in den Gegenden gefeiert, wo die Dominikaner unumschränkt geherrscht haben, wie in Spanien. Den Kern des Festes, welches am Donnerstage nach Trinitatis begangen wird, bildet die in Procession wie im Triumph umhergetragene gesegnete Hostie, welche eingeschlossen in die gold- und edelsteinstrahlende Krone und getragen von den Händen des unter einem Baldachin schreitenden höchsten Würdenträgers der Kirche, in größern Zügen die Menge der Gläubigen um sich sammelt. Kommt hierzu die schöne Jahreszeit, so fehlt es nicht an äußerem Glanze. Die deutsche Benennung des festum corporis Christi ist eine alte wortgetreue Uebersetzung, Fest des Herrn-Leibes. Frohn ist Herr, wie Frohade Herren-Dienst, und Leichnam hatte einst ganz die Bedeutung als corpus. Die Kirchen der Reformation, welche die Brotverwandlungslehre als eine falsche Neuerung verwarfen, konnten das Frohnleichnamsfest nicht mitfeiern.

Froissart (Jean), einer der bedeutendsten Chronikenschreiber des Mittelalters, 1333 zu Valenciennes geboren, wurde zum Geistlichen erzogen, beschäftigte sich aber mehr mit Poesie und Geschichte als mit Theologie. In Balladen besang er eine junge Dame aus hohem Stande; doch ist die schon von Rissard ausgesprochene Vermuthung, daß die liebende Edmette, die Dame seines Herzens, nur ein Gebilde seiner Phantasie gewesen und das Werk „Espinette amoureuse“ nur als eine Nachahmung des „Roman de la Rose“ anzusehen sei, unzweifelhaft. Die mehrfach, z. B. von Willemain u. A. vorgebrachte Behauptung, F. sei ein leichtsinniger Nonivant gewesen, ein lockerer und galanter Sänger und guter Trinker, der wegen seiner vortrefflichen Erzählungen an Höfen und bei Rittern gern gesehen wurde, ist ganz falsch. Vielmehr war F. bei seiner Begeisterung für „li Mostiers gens“ gleichsam eine schöne Reminiscenz aus der Zeit der Trouveres; seine durch das Studium der Ritterromane erregte Phantasie wendete sich vorzugsweise den Waffenthaten, Turnieren und großen Festlichkeiten zu; das Feudalwesen, für welches er eine entschiedene Vorliebe hegte, hielt er für die beste Staatsverfassung. Daß er ein bewegtes Leben führte, ist nicht in Abrede zu stellen. Fünf Jahre stand er in Diensten von Eduard's III. von England Gemahlin, der Königin Philippa. Hierauf erhielt er, nachdem er verschiedene Reisen, nach Schottland, nach Savoyen, Bologna, Rom und durch das südwestliche Deutschland gemacht hatte, in dem zwischen Hennegau und Flandern streitigen Lande die Pfarre zu Lessines. Im Jahre 1370 staden wir ihn zu Brüssel, seit 1372 im Dienste des Herzogs Wenzel von Brabant, dessen Gedichte er feilte, ihnen seine eigenen Schöpfungen interpolirend, daß in solcher Weise der Roman „Meliadus“ entstand. Nach des Herzogs Tode (1383) lebte er seit 1384 am Hofe des Grafen Guido II. von Blois und begleitete seinen Sohn, dessen Kaplan er war und durch dessen Gnade er auch Kanonikus und Schatzkammerling der Stiftskirche zu Chimay und Kanonikus zu Lille wurde, auf mehreren Fahrten. Im Jahre 1394 verlebte F. drei Monate an Eduard's III. Hofe; er starb 1410 zu Chimay, nicht, wie sonst angenommen wurde, 1400 oder 1401. F. hat eine Chronik der Jahre 1322—1400 unter dem Titel „Chroniques qui traitent des merveilles emprises, nobles aventures et faits d'armes, avenues en son temps, Angleterre, Brétaigne; Bourgogne, Escosse, Espagne, Portingal et ès autres parties“ geschrieben, die in das Lateinische und mehrere lebende Sprachen übersetzt worden ist. Eine schöne und bequeme Handausgabe dieses berühmten Werkes verdanken wir Buchor (im Pantheon littéraire, 3 Bde. 1840). Vgl. das Programm des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums von Köln 1849 von G. Lucas, „Notices sur la vie et les ouvrages de Jean Froissart, le grand Chroniqueur du XIV. siècle.“

Fronde ist der Name derjenigen Partei, die in Frankreich während der Kinderjährigkeit Ludwigs XIV. den Versuch machte, gegen Mazarin und den von demselben beherrschten Hof die parlamentarische Monarchie zur Geltung zu bringen. Diesen Namen führt die Partei, seit der mächtige und von ihr befeindete Minister die Mißvergnügten, die die Maßregeln des Hofes einer mährischen Beurtheilung unterwarfen, Frondeurs, d. h. Raisonneurs genannt hatte. Die von der F. hervorgerufene Bewegung ist gleichzeitig mit der großen Erschütterung, welche England im Kampf des

Parlaments gegen den Stuart Karl I. erlitt, sie verhält sich zu dieser wie die Komödie zur Tragödie, wie eine Intrigue zu einer großen und offenen Action, wie ein leichtsinniger Roman (auch wegen der Rolle, die in ihr die Frauen spielen) zu einem heroischen Epos; sie verließ sich im Sande, während die englische Revolution eine neue Gesellschaftsform gründete; sie endete im Sieg des königlichen Absolutismus, die englische Erschütterung führte dagegen schließlich zu der repräsentativen Monarchie; das Parlament war in der französischen Intrigue nur ein Mittel, dessen sich die Großen bedienten, um sich am Hofe gegen den mächtigen Minister geltend zu machen und persönlichen Antheil an der Regierung zu gewinnen; in England dagegen war die Revolution ein Krieg der Stände, dessen Mittelpunkt das Parlament war und in welchem letzteres von Anfang an die active Rolle übernommen hatte, bis es als Sieger aus dem Kampf hervorging; in England errang der Protestantismus die politische Dictatur, in Frankreich war die Allianz der abligen Freiheit, der parlamentarischen Gerechtigkeit, der letzten protestantischen Regungen, der Weiberintriguen und des Uebermuths der königlichen Prinzen, die den Volksaufstand gegen den Hof wie ein unterhaltendes Abenteuer begünstigten, ohne Einheitspunkt, und nachdem der halblöse Spuk verfliegen war, konnte Ludwig XIV. mit der Reitpeitsche in der Hand dem Parlament von Paris seine Gesetze dictiren; in England war der ständische Krieg zugleich der Kampf des Parlaments für die nationale und protestantische Politik der Regierung, in Frankreich dagegen suchten die Generale der F. die Allianz mit Spanien und bewirkten dadurch die völlige Discreditirung ihres Unternehmens. Kurz, die Geschichte der F. ist ein Stoff, der für einen Romanschreiber wie Alex. Dumas ganz wie gemacht ist, die englische Revolution dagegen eine Tragödie, die dem Denker und Staatsmann eine noch unerschöpfte Lehre darbietet und Fürsten und Völker mit dem Schrecken und Mitleid, welche sie einflößt, noch immer fesselt. Der Verlauf der französischen Komödie ist in Kurzem folgender. Während Mazarin am Abschluß des westfälischen Friedens arbeitete, beschloß das Pariser Parlament mit der Steuer- und Rechnungskammer am 30. Juni 1648, durch eine Charte der absoluten Gewalt einen Damm entgegenzusetzen. Es forderte, daß in Zukunft keine Steuer erhoben werden sollte, die nicht zuvor seiner Controлле unterworfen worden wäre; um den Verkaufspreis seiner richterlichen Stellen zu erhöhen, verlangte es, daß es künftig nicht mehr gestattet sein solle, neue Stellen zu errichten; zur Bestrafung der Zollpächter schlug es den von französischen Regierungen öfters geübten Wortbruch und Diebstahl vor, ihnen nicht einmal ihre Vorschüsse zurückzuerstatten; zu Gunsten des Föderalismus und der Selbstständigkeit der Provinzialparlamente verlangte es die Aufhebung der königlichen Intendantchaften, sodann stellte es die Forderung, daß jeder Verhaftete nach Ablauf von 24 Stunden vor seinen natürlichen Richter gestellt werden solle, und das Volk rief es endlich zu sich heran, indem es verlangte, daß zu dessen Gunsten die Tailles um einen Bestheil herabgesetzt werden sollten. Das Volk, erkaunt, daß man seiner gedachte, griff alsbald zu den Waffen, als Mazarin den Parlaments-Präsidenten und einen Rath einstecken ließ, den Tag darauf (am 27. August, der deshalb der Barrikadentag heißt) errichtete es in den Straßen um das Palais Royal Barrikaden, und dieser Bund des Volks und Parlaments zwang den Hof, sich durch die Erklärung vom 24. October 1648 (also von demselben Tage, an welchem der westfälische Friede unterzeichnet wurde) durch einige Zugeständnisse für die parlamentarische Charte zu erklären. Das war der erste Act. Der zweite wird durch die Flucht des Hofes nach St. Germain-en-Laye am 6. Januar 1649 eingeleitet. Mazarin wollte nämlich die Hauptstadt durch Waffengewalt unterwerfen und ließ sie durch den Prinzen Condé blokiren. Das Parlament ruft die Bevölkerung zu den Waffen und verfügt durch den Coadjutor über die Volkswuth; hohe Frauen, wie die Herzogin von Longueville, entzünden das Volk durch ihre Theilnahme und schließen den Bund zwischen Adel und Parlament, indem sie die Conti's, Bouillon's, Beaufort's hinter sich herschleppen und zu Gehülfen des Aufstandes machen. Gleichwohl graute es dem Parlamente bald vor der Macht, die ihm Volk, Adel und Frauen zutrug. Der Vorschlag der Abligen, mit Spanien in Bund zu treten, erfüllt es mit Angst; die Verwirrung der Elemente, die sich um es gruppiren, wächst ihm über den Kopf; es

fühlt sich nicht stark genug, das Land zu leiten, die Vorschläge der Großen zu richten und zu berichtigen und das Volk zu händigen. In dem Augenblicke, als es hört, daß die Großen der Provinzen ihm Hülfsheere in Eilmärschen zuführen und selbst Turenne ihm seinen Namen und sein Heer darbietet, schließt es mit dem Hofe den Vertrag von Ruel (am 11. März), in welchem es die Erleichterung der Steuerpflichtigen dem Gutbefinden des Königs anheimgibt. Der dritte Act eröffnet sich mit der Verhaftung der Prinzen Condé, Longueville und Conti, durch welche Mazarin am 18. Januar 1650 auch seine Nichtbeachtung der Clausel wegen der willkürlichen Verhaftungen ausspricht. Dies Mal tritt Turenne für die Befreiung der Verhafteten ein, wird aber durch die Truppen Mazarin's am 15. Decbr. bei Rethel geschlagen, und der Minister kehrt siegreich nach Paris zurück. Hatte sich in diesem Act die ganze Bewegung in einen Kampf der Prinzen und Großen mit dem Minister um den Besitz der Regierungsgewalt aufgelöst, so wird dieser Streit im vierten Acte zu einem politischen Zweikampf des Ministers mit Condé, der bei Hofe allein die Oberhand zu gewinnen dachte, nachdem er mit dem Prinzen aus der Haft entlassen war und Mazarin's Verweisung bewirkt hatte. Dies Mal war es Turenne, der sich, von der Regentin für den Hof gewonnen, dem ehrgeizigen Prinzen entgegenstellte und ihn mit den Waffen besritt, als dieser von seiner Statthalterschaft Goulenne aus den Krieg gegen den Hof begann. Am 2. Juni 1652 kam es bei Paris zwischen beiden Parteien zu einem heftigen Gefechte, und Condé, der dem Untergang bereits nahe war, wurde noch einmal durch seine Schwester, die Herzogin von Longueville, die ihm die Thore von Paris öffnete, gerettet. Allein nach diesem Knalleffect beginnt der fünfte Act, in welchem Paris, welches die ganze Sache satt hat, mit dem Hof um den Preis der Entfernung Mazarin's wegen der Unterwerfung unterhandelt. Ludwig XIV. willigt ein und bewilligt eine Amnestie; Condé bewirkt zwar den Vertrag, verläßt am 15. October 1652 Paris, findet aber in den Provinzen keine Lust mehr zur Fortsetzung des Krieges und tritt 1654 in spanische Dienste. Schon am 21. October 1652 war der König eingezogen und hatte in einem Lit de justice die Amnestie proclamirt, den Parlamenten den Einspruch in die politischen Angelegenheiten verboten und den Prinzen Condé als Hochverräther geächtet. Im November darauf kam auch Mazarin zurück, um die Zügel der Regierung von Neuem zu ergreifen. In seiner Person war die absolute Gewalt siegreich aus dem Kampfe hervorgegangen. Vergl. Ste.-Aulaire, Histoire de la Fronde (Paris 1827. 3 Bde.) und Confin, Etudes sur les femmes illustres et la société du XVII. siècle (1854—1858. 4 Bde.)

Fruchtbringende Gesellschaft (die), auch der Palmenorden genannt, war eine von den im 17. Jahrhundert, nach dem Vorgange italienischer Akademien, gestifteten Gesellschaften, die sich die Erhaltung und Ausbildung der deutschen Sprache, zumal die Pflege ihrer Reinheit, also wenigstens mittelbar auch die Pflege vaterländischer Dichtkunst zur Aufgabe stellten. (Vgl. über diese Gesellschaften Otto Schulz, „die Sprachgesellschaften des 17. Jahrhunderts, Berlin 1824.“) Sie wurde am 24. August 1617 vom Fürsten Ludwig von Anhalt-Röthen, welcher das erste Oberhaupt war, und drei deutschen Edelenten, Kaspar v. Teutleben, v. Koszoth und v. Krosigk auf der Wilhelmsburg zu Weimar gestiftet. „Teutsch zu reden, teutsch zu schreiben und nach teutscher Sitte ehrbar und sitzsam mit einander zu verkehren,“ war der Zweck der Gesellschaft. Sie nannte sich die fruchtbringende, weil jedes Mitglied „überall Frucht zu schaffen gestiffen sein sollte.“ Mit dem Tode ihres letzten Fürstlichen Oberhauptes, des Herzogs August von Sachsen. (1667—80), erlosch auch der Orden, ohne große und entscheidende Resultate als Gesellschaft erreicht zu haben. Dies mag seinen Grund darin haben, daß man in ihr zu vielen Werth auf äußeren Brunk, auf Spielereien und Nebensächliches legte. Die Mitglieder beehrten sich mit allegorischen, meist kollett erfundenen Namen, mit Sinnbildern und Devisen, mit gegenseitigen Anpönsungen. Fürst Ludwig hieß als Mitglied „der Nährende“, Wilhelm von Weimar „der Schmackhafte“, der geistliche Lieberdichter Georg Neumark „der Sprossende“. Indessen war der Orden keineswegs so ganz nutzlos, als Manche meinen, die nur in die Augen fallende Wirkungen gelten lassen mögen; die Einflüsse sind meist mittelbar. Nicht allein, daß viele seiner zahlreichen

Mitglieder im Sinne des Ordens eigene Werke bearbeitet, andere in ihrem Kreise dessen Zwecke gefördert haben, so gab derselbe doch auch näheren oder entfernteren Anlaß zur Gründung ähnlicher Gesellschaften, die eben so viele Mittelpunkte gleichartiger Wirkungskreise bildeten. Zu den bedeutendsten Mitgliedern gehörten außer den schon erwähnten Männern: der berühmte Held Herzog Bernhard von Weimar, Dietrich von dem Werder, der erste Uebersetzer des Tasso; Opitz, A. Gryphius, Logau, Philander von Sittewald. Vgl. Barthold, „Geschichte der fruchtbringenden Gesellschaft“ (Berlin 1848), wo auch die ältere auf den Palmenorden bezügliche Literatur angegeben ist.

Fruchtfolge s. Ackerbau.

Frundsberg, auch Freundsberg oder Fronsperg (Georg von), Herr v. Winkelheim, kaiserlicher Feldhauptmann, 1475 zu Winkelheim geboren, war der Sohn Ulrichs v. F., des ersten Hauptmanns (vielleicht Urhebers) des schwäbischen Bundes, nahm mit seinem Bruder Kaspar an dem Zuge des Bundes gegen den Herzog Albert von Bayern Theil, bildete sich in Kaiser Maximilian's I. Kriegen mit den Schweizern aus und befehligte von 1512 an die kaiserlichen Truppen in Italien. Nachdem er am 24. Februar 1525 mit seinen Landsknechten die berühmte Schlacht bei Pavia hatte mit entscheidenden helfen, führte er im Jahre 1526 dem Kaiser 12,000 Deutsche zu, die er auf eigene Rechnung, durch Verpfändung seiner Güter, geworden hatte, und verstärkte durch diese Macht das Heer des Connetable von Bourbon, welcher in kaiserlichen Diensten stand, so daß dieser darauf im Stande war, Rom mit Sturm zu nehmen. In der Folge führte er den schwäbischen Bund gegen den Herzog Ulrich von Württemberg und befehligte unter Philibert von Oranien in den Niederlanden. Wesentliche Verbesserungen führte er unter dem Fußvolf ein, indem er demselben mehr Festigkeit und Gewandtheit gab. Auf dem Reichstage zu Worms, wohin Luther zu seiner Verantwortung vor Karl V. berufen war, machte das ruhige, furchtlose Benehmen des Reformators einen solchen Eindruck auf ihn, daß er, freundlich ihn auf die Schultern klopfend, ihm die bekannten Worte zurief: „Mönchlein, Mönchlein, Du gehst jetzt einen Gang, desgleichen ich und mancher Oberster auch in der allerernstlichsten Schlachtordnung nicht gethan haben. Bist Du aber auf rechter Meinung und Deiner Sache gewiß, so fahre in Gottes Namen fort und sei nur getrost, Gott wird Dich nicht verlassen.“ F. starb den 20. October 1528 zu Winkelheim verschuldet und unbelohnt. Noch lange nach seinem Tode lebte in dem Munde der Soldaten die ihm zu Ehren gesungene Weise: Georg von Freundsberg — Von großer Stürk — Ein treuer Held — Behielt das Feld — In Streit und Krieg — Den Feind er stieg — In aller Schlacht — Er legt Gott zu die Ehr und Macht. Vgl. Barthold: „Georg von F. oder das deutsche Kriegshandwerk zur Zeit der Reformation.“ (Hamb. 1833.)

Fry (Elisabeth) ward am 21. Mai 1780, als das dritte von zwölf Kindern, ihren Eltern John Burney und Catharina Bell zu Norwich geboren. Die Familie gehörte der Gesellschaft der „Freunde“ oder Quäker an. Nachdem sie schon als Kind Proben ihres Wohlthätigkeits-Sinnes gegen Arme gegeben, auch, wie sie selbst sagt, in früher Jugend schon vom Vater in ein Gefängniß geführt worden war, verheiratete sie sich im Jahre 1800 mit dem Londoner Kaufmann Joseph Fry, dessen reiche Mittel ihr zur Entfaltung einer weitgreifenden Wirksamkeit dienlich wurden. Bis zu ihrem 36. Lebensjahre gehörte Elisabeth F. überwiegend nur ihrer Familie an, indem sie als Mutter von elf Kindern diese zu Gehälfen ihrer Arbeit im eigenen Hause und außerhalb desselben erzog. Im Jahre 1816 beginnt mit dem Besuche des großen Gefängnisses zu Newgate in London in ihrem Leben ein neuer Abschnitt. Sie hat hier den Zustand schauererregender Verwilderung unter 300 Weibern mit eigenen Augen gesehen, und sie rüfelt nicht, zur Besserung dieser Zustände Hand an's Werk zu legen. Zu diesem Zweck gründet sie einen aus 12 Frauen bestehenden Verein zum Besuch dieser Gefangenen und sieht bald reiche Erfolge dieser bis damals nie gethanen Arbeit. Bereits hatte sich um diese Zeit in England die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Besserung des Gefängniswesens gerichtet; es wenden sich nun Aller Augen auf dies Liebeswerk in Newgate. Von allen Seiten erfolgen Nachfragen,

Erkundigungen, Bitten um Rath und Anweisungen, um den gleichen Weg mit gleichem Erfolge betreten zu können. Einladungen ergehen an die K. aus dem Innern Englands, Schottlands, zuletzt auch Irlands, und nicht bloß Frauen und Private, sondern ebenso Magistrate und obrigkeitliche Personen, namentlich auch wiederholte Parlaments-Ausschüsse verlangen den Beistand und die Mittheilung der Rathschläge der bis dahin einzigen Freundin der Gefangenen. In dieser Weise blieb Elisabeth K. für die Gefangenen 21 Jahre lang überwiegend in England, Schottland und Irland durch Briefwechsel und Reisen thätig. Wo sie erscheint, öffnen sich ihr die Gefängnisse, bilden sich Frauen-Ausschüsse, berichtet sie den Obrigkeiten, bahnt sie Aenderungen an und läßt Andere für die Früchte der in Weisheit und Liebe gesammelten Erfahrungen ernten. Indem es zu weit führen würde, hier die einzelnen Gesichtspunkte, von denen Elis. K. ausging, näher zu erörtern, bemerken wir nur, daß in den Jahren 1818—1822 die Zahl der Rückfälligen in Newgate sich um 40 vom Hundert verminderte. In gleicher Weise aber wie das Elend der Gefangenen wird für sie alles Elend, das ihr begegnet, Anlaß zur Bethätigung der Liebe. Im Laufe der Jahre wirkte und sorgte sie für die armen Schaffirten in Salisbury, für die armen Schiffer bei Cromer, für das Wohl der dienenden Klassen, für Tausende von Obdachlosen in den Theuerungsjahren, für die Besserung der Armenhäuser, namentlich auch der Irren-Anstalten, für den Besuch der Armen durch Stiftung von Frauen-Vereinen u. dgl. Inzwischen hatte sich der briefliche Verkehr mit dem Continent bedeutend erweitert und es lag nahe, daß Elis. K. persönlich die Länder besuchte, von denen ihr so viele Fragen, Bitten und Beweise von Theilnahme entgegenkamen. Von 1837—1843 sehen wir sie zu fünf verschiedenen Malen auf dem Festlande, von denen drei Mal Paris das Hauptziel ihrer Reise war; auch Belgien, Holland, die Schweiz, Deutschland und Dänemark besuchte sie. Der Zweck dieser Reisen war, die Bewohner der Gefängnisse, die Armen, Kranken, Irren oder Waisen, die Elenden aller Art in den ihnen gewidmeten Anstalten aufzusuchen und denen, welchen die oberste Führung derselben anvertraut war, nahe zu kommen und ihnen Rath und Unterweisungen zu ertheilen. Friedrich Wilhelm IV. von Preußen stattete sie in Berlin und später in Erdmannsdorf ihren Besuch ab, den ihr später der König bei seinem Aufenthalt in London erwiderte, wo er mit ihr Newgate besuchte. Bis zum 64. Lebensjahre war der K. diese rastlose Thätigkeit vergönnt, von da an war sie, wie sie es in ihrem Wirken und Schaffen gewesen, groß in dem Ertragen von schweren körperlichen und seelischen Leiden. Sie starb in einem Alter von 65 Jahren im Jahre 1845, gesegnet von Unzähligen, denen sie während eines halben Jahrhunderts eine Wohlthäterin geworden. — Viele Anstalten und Vereine mannigfacher Art sind durch sie auch in Deutschland in's Leben getreten. Hinsichtlich der Gefangenenwelt verdanken wir ihr hier außer der ersten Anregung deutscher Frauen zum Besuch der Gefangenen namentlich die mehr angestrebte Sonderung der Geschlechter in den Strafanstalten, die weibliche Beaufsichtigung der weiblichen Häftlinge und in weiteren Kreisen die Entlastung der Verbrecher von schweren Ketten. Das unzählige Male wiederholte Wort aus ihrem Munde, daß die Seelenpflege die Seele der Armenpflege sei (Charity to the soul is the soul of Charity) ist außerdem in Deutschland die Lösung überallhin verbreiteter Armenpflege geworden, in welcher die Erinnerung an sie in mannigfacher Weise immer wieder erbleht. Im Uebrigen vgl. *Memoirs of the life of Elisabeth Fry in 2 volumes, II. edit. London 1848.* — *Visits to female prisoners at home and abroad etc. by M. Wrench, London 1852.*

Fueros. Das seit dem zehnten Jahrhundert in den Provinzen des Königreichs Spanien, Leon und Castilien, häufig gebrauchte Wort Fuero bezeichnet in den öffentlichen Urkunden nicht immer einen und denselben Begriff. Oft bedeutet es so viel als ein Herkommen, einen Brauch, welcher ohne Widerrede des Fürsten oder der Behörde lange Zeit befolgt wurde. Der Fuero gilt dann für ungeschriebenes Recht, verschieden von Gesetz, das von der höchsten Autorität ausgegangen, geschrieben und veröffentlicht sein muß. Häufig wird ferner der Ausdruck Fuero gebraucht für Privilegium, urkundliche Befreiung (Freibrief) von Auflagen, urkundliche Verleihung von Freiheiten. Weiter hat man den Namen F. den Cartas pueblas, den urkundlichen

Bevölkerungs-Verträgen gegeben, dem schriftlichen Uebereinkommen eines Ortsbegründers (poblador) und der neuen Anbauer, durch das jener als Grundherr den Boden, die Gemarkung hergab, diese zu den festgesetzten Abgabeforderungen und Leistungen sich verpflichteten. Ebenso wurden viele Urkunden Fueros genannt, die nichts weiter sind, als Urkunden über Schenkungen, welche von einem Grundherrn an Private, Kirchen oder Klöster gemacht werden, über Ländereien und Besitzungen mit den damit verbundenen Gerechtigkeiten und Lasten. Andere *cartas de fuero* sind nichts Anderes als Erklärungen des zuständigen Richters über den Fuero oder das Recht, das nach dem Landesgesetz oder Herkommen Einem zusteht, oder über die Fälle, in welchen die Strafen nach den Gesetzen eintreten. Wirkliche F. dagegen wurden von den Königen oder Gerichtsherrn kraft des aus der Landesherrlichkeit fließenden Vorrechts den Ortschaften erteilt; sie enthalten die Einrichtungen, Verordnungen, bürgerlichen und peinlichen Gesetze, nach denen das Gemeinwesen der Städte und Flecken gegründet, geordnet und verwaltet werden sollte. Der älteste und bekannteste Fuero ist der fuero municipal der Stadt Leon und ihres Gebiets. Er enthält dreißig merkwürdige Gesetze; sie wurden vom König Alfons V. in den Cortes von Leon im Jahre 1020 gegeben. Schon im Jahre 1032 wird dieser Fuero urkundlich angeführt. Gleichzeitig mit dem Fuero von Leon und nicht minder merkwürdig ist der Fuero von Naxera, welcher diesem Orte vom Könige von Navarra, Sancho el Mayor, gegeben und von seinem Sohne, dem König Garcias, bestätigt wurde. Ein vorzügliches Ansehen genoss der alte Fuero von Sepulveda. Ursprünglich, scheint es, bildeten ein Bevölkerungsvertrag, wie er bei den meisten neugegründeten oder eroberten Orten vorkommt, und einige aus ihm fließende ungeschriebene Gesetze, oder richtiger Rechtsgewohnheiten und Gebräuche, die ganze Gesetzgebung von Sepulveda, das von der Zeit an, worin es Alfons I. den Mauren entriß, bis zur Regierung Alfons's VI. das wechselnde Loos aller Grenzorte theilte, in der Gewalt bald der Moslemen bald der Christen war; auf diesem kriegerischen Lummelplatz konnte kein ansehnlicher Flecken gedeihen. Einen geschriebenen Fuero gab dem Orte, nachdem er ihn wieder bevölkert hatte, König Alfons VI. im Jahre 1076, indem er die ursprünglichen Gewohnheiten und Gebräuche, welche schon vorher von den Grafen mit der Könige Zustimmung gesetzliches Ansehen erhalten hatten, auf einem noch im Archive von Sepulveda aufbewahrten Pergamente in lateinischer Sprache zusammentragen ließ. Dieser Fuero stand seines Alters wie der Freiheiten und Gerechtigkeiten wegen, welche er den Ortsbewohnern gewährte, im mittelalterlichen Spanien in großem Ruf und hohem Ansehen; seine Gesetze, so gering ihre Zahl war, und vielleicht eben darum, verbreiteten sich nicht allein über alle Ortschaften, welche zu Sepulveda und seinem Gebiete gehörten, sondern über die ganze Grenze von Castilien, gegen Toledo hin, und ebenso über viele Flecken außerhalb wie innerhalb des castilischen Reichs. Außer diesem kurzen Fuero in lateinischer Sprache, welches als der ursprüngliche und ächte angesehen werden muß, giebt es noch einen andern Fuero von Sepulveda von altcastilischer Sprache, welcher weit umfassender (er enthält 253. Capitel) als der alte, zugleich diesen, in's Castilische übersetzt, umschließt. Alfons VI. gab auch Logroño seinen Fuero im Jahre 1095, der im Jahre 1148 von Alfons VII. und im Jahre 1157 von dessen Sohne Sancho bestätigt wurde. Dieses Ortsrecht war nicht weniger berühmt als das von Sepulveda, und obgleich von geringerm Umfange und arm an bürgerlichen wie peinlichen Gesetzen, vielleicht das am meisten verbreitete und angesehenste in Castilien. Dieser, wie der Fuero von der heutigen Stadt Vitoria (1181) ist die Quelle vieler Rechtsgewohnheiten und Gebräuche Castiliens. Der fuero general, den am 16. November 1118 der Kaiser Alfons VII. der Stadt Toledo und ihrem Gebiete gab, verdankt den großen Ruf nicht seinen Gesetzen über bürgerliche und peinliche Rechtsfälle, da er zu deren Entscheidung das weßgothische Gesetzbuch zu Hülfe nahm, und selbst nur sehr wenig enthält, sondern den Freiheiten und Gerechtigkeiten, welche er den Ansiedlern und verschiedenen Einwohnern dieser Stadt bewilligte, so wie seiner ausgebreiteten Verbreitung; er wurde von Ferdinand dem Heiligen fast allen von ihm eroberten Orten, Cordova, Sevilla, Murcia, Rubla, Carmona und anderen, gegeben. Der merkwürdige und wenig bekannte Fuero von Alcala de Henares besteht

in einer reichen Sammlung von Gesetzen, die von mehreren Erzbischöfen von Toledo als Herren von Alcala, von Raymond an bis auf den berühmten Rodrigo Ximenes, nach und nach erlassen und bestätigt wurden. Es ist diese Gesetzsammlung eine der wichtigsten und geeignetsten, um den Rechtszustand und die Municipalverfassung jener Zeit kennen zu lernen. Unter allen Fueros municipales Leons und Castiliens ist der Fuero, den Alfons VIII. der von ihm eroberten Stadt Guenca gab, weit der bedeutendste und merkwürdigste. Nachdem der ruhmgekrönte Eroberer Guenca zu seinem Aufenthalte erwählt und, wie es in der Einleitung zum F. heißt, den Einwohnern Beweise einer besondern Ergebenheit gegeben hatte, wollte er die Stadt in gewisser Hinsicht über die anderen Städte des Reiches erheben und ihr unter Anderem durch die Vortrefflichkeit ihrer F. und Gesetze vor allen übrigen einen Vorzug ertheilen. In der That stand der F. von Guenca noch zur Zeit Alfons's des Gelehrten in solchem Ansehen, daß die Rechtskundigen ihn nicht nur studirten, sondern sich selbst die Mühe gaben, seine Gesetze mit den von diesem König erlassenen zu vergleichen und die übereinstimmenden oder abweichenden sich zu bemerken. Nur die jüngeren Fueros enthalten so zahlreiche Gesetze; je älter jene sind, desto ärmer an Gesetzen, desto geringer an Umfang. Die Fueros hatten keinesweges die Bestimmung, den bestehenden bürgerlichen und rechtlichen Zustand von Grund aus umzuwandeln, sondern schlossen sich an die frühere Gesetzgebung, die westgothische, an und, wo sie schwiegen, wiesen sie auf diese, wie auf ein allgemeines Landrecht hin. Auf solche Weise sind die Fueros für das Königreich Navarra und die baskischen Provinzen aus den alten Rechten des Königreichs Sobrabien, welches im 9. Jahrhundert in Aragonien und Navarra sich theilte, hervorgegangen. Der König Sancho im 11. Jahrhundert bildete dieselben durch Ordnung des Lehn- und Städtewesens weiter aus; sie sind noch jetzt unter den Namen „Cartulario del rey Sibaldo“ bekannt. Ferdinand der Katholische, welcher Navarra mit der Krone Castilien vereinigte, hielt die F. desselben unter Anpassung an das neue Verhältniß zu Castilien aufrecht, deren Hauptbestimmungen folgende sind: „Ohne Einwilligung der Cortes, welche, auf drei Jahre aus der Geislichkeit, dem Adel und den Gemeinden gewählt, sich alljährlich versammeln, kann weder ein Gesetz erlassen, noch ein Krieg erklärt, noch eine Abgabe ausgesprochen werden. Die Regierung besteht aus dem Vicekönige, welcher Oberbefehlshaber der Truppen und Präsident des Landtags ist, dem großen Rathe von Navarra und der Contaduria, einer Behörde, welche alle Rechtfertigungen von Einnahmen und Ausgaben zu prüfen hat. Die Verwaltung leiten in den einzelnen Ortsschaften jährlich gewählte Regidores, in den 34 Bezirken oder Thälern Gemeinberäthe (Ayuntamientos) mit Alcalden an der Spitze, die zum Theil erblich sind, und in den 5 Merindades oder Kreisen, in welche die Thäler getheilt sind, Obergalcaden oder Merinos, deren jeder zwei Substituten hat. Die Justiz wird in erster Instanz von den Alcalden der 34 Thäler, in zweiter von den Alcaldes de Corte oder Hofrichtern in Pampelona und in dritter vom hohen Rathe in Navarra besorgt. Außer dem von den Cortes bewilligten Grenzzollante giebt es kein anderes, und außer der geringen Bewilligung von 176,000 Realen fließt aus diesem Theile Spaniens nichts in die königlichen Kassen. Dazu muß der König mit einem Königsleid die Aufrechterhaltung der F. versichern.“ Dennoch hob Espartero diese Separatverfassung, als mit der Einheit des Reichs unverträglich, fast ganz auf. Königin Isabella stellte dieselbe 1844 aber wieder her. So beschränkt und dürftig, der Zahl ihrer Gesetze nach, die F. im Allgemeinen sind, so eröffnen sie uns gleichwohl einen hellen belehrenden Blick in das Familien- und Volksleben jener Zeit und sind mehr als irgend ein anderes geschichtliches Denkmal zugleich Urkunden der Sittengeschichte und Höhenmesser der Entwicklungsstufe der gemeinheitlichen und staatlichen Verhältnisse. Zwar sind diese kleinen Gesetzsammlungen oft nur für die unbedeutendsten Ortsschaften bestimmt und berechnet, aber sie führen uns gerade dadurch, daß sie uns in das innere Leben und Treiben der Gemeinden, dieser Vermittlungsglieder der Familie und des Staates, einweisen, in den großen Kreis des häuslichen und öffentlichen Lebens ein, welcher die Familie, die Gemeinde und den Staat umschließt.

Fugger. Die Grafen F., davon ein Zweig mit der Fürstenwürde bekleidet ist, sind keine alte Familie, sondern stammen von Johann F., einem Einwohner des unweit

der früheren Reichsstadt Augsburg belegenen Dorfes Graben, ab, welcher 1370 in die Stadt zog und dafelbst durch Heirath das Bürgerrecht erwarb. Die F. waren schon im 13. Jahrhundert, und zwar als Weberleute bekannt, später aber widmeten sie sich in der gewerbreichen Reichsstadt dem Handel und Wandel und gelangten in Andreas und Jakob, des eben genannten Johann's Söhnen, durch Umsicht und Betriebsamkeit zu einem ansehnlichen Vermögen. Von Jakob's Söhnen sind vornehmlich Georg und Jakob zu bemerken. Dieses zweiten Jakob F.'s Handelsgeschäfte und die Ausbreitung der von ihm in Betrieb genommenen Bergwerke wurden von Gott ausnehmend gesegnet, so daß er von seinem großen Reichthum verschiedene Graf- und Herrschaften ankaufen konnte, die er, weil er selbst keine Kinder hatte, den Söhnen seines Bruders Georg als eine Familienstiftung vermachte. Kaiser Maximilian erhob ihn und alle F. in den Adelsstand und gab ihnen ein Wappen mit goldenen und blauen Lilien. Von Georg F.'s Söhnen sind Raimundus und Antonius hervorzuheben, weil sie zwei noch jetzt blühende Hauptlinien gestiftet, die ererbten Fideicommiß-Herrschaften und Güter vermehrt, vom Kaiser Karl V. am 14. November 1530 die freiherrliche und gräfliche Würde empfangen haben und mittels Rathsbeschlusses vom 11. December 1538 mit noch 38 anderen Familien in das Patriziat von Augsburg aufgenommen wurden. Anton F. kam seiner Vaterstadt, als sie als Strafe wegen ihres Beitritts zum schwaabischen Bunde eine ungeheure Summe zahlen mußte und ihr die Mittel zur augenblicklichen Erfüllung dieser Geldverbindlichkeit fehlten, zu Hilfe, indem er, kraft der vom Kaiser Karl V. zu Toledo am 1. März 1534 der Fugger'schen Familie verliehenen Münzgerechtigkeit, 80,000 Goldgulden schlagen ließ¹⁾. Ueberhaupt verdankt Augsburg der freigiebigen Familie ungemein viel; sie begünstigte Wissenschaften und Künste, unterhielt Maler und Musiker, besaß die kostbarsten Sammlungen, und war höchst wohlthätig. So baute sie zum Besten der Armen die noch jetzt bestehende Fuggerei²⁾ in Augsburg, stiftete viele Krankenhäuser, Schulen, Legate u., sorgte für die Kirche, kaufte vom Papp Leo X. das Patronatsrecht über die Pfarrei St. Moriz in Augsburg, in deren Besitz sie für ihre Nachkommen mittels der Bulle vom 23. Januar 1516 bestätigt wurde und sie sich trotz aller Bemühungen sowohl von Seiten des Bischofs als des Capitels von St. Moriz bis jetzt behauptet hat, und legte, der Reformation abgeneigt, zahlreiche Spenden für die katholische Kirche nieder, wie z. B. die Unterstützung der Jesuiten, deren Kirche aus einem Theile des Vermächtnisses von dem am 2. April 1579 gestorbenen Christian F. erbaut wurde. Die Raimundus-Hauptlinie hat sich in Raimund's Söhnen, Johann Jakob und Georg in zwei Aeste abgetheilt, von denen der erstere in drei Zweige zerfiel. Der erste, der Pfirtische Zweig, starb 1846, der Sulmeringer 1738 und der Adelshofer Zweig 1795 aus. Der jetzt noch blühende Georgs-Ast theilte sich in zwei Zweige, ist aber jetzt wieder vereinigt und repräsentirt die Raimundus-Linie, deren Besitz in den Herrschaften Weissenhorn, Wallenstetten, Pfaffenhofen und Morstetten in Bayern und in der württembergischen Grafschaft Kirchberg mit einigen Rittergütern, zusammen 4,22 Q.-M. mit 14,000 Einwohnern besteht. Der Chef der Familie, überhaupt der Senior des fürstlich und gräflich Fugger'schen Hauses ist Graf Raimund Ignaz Johann Nepomuk Maria, geb. 29. Juni 1810, erblicher Reichsrath der Krone Bayern. Die Antonius-Linie theilte sich in Anton's Söhnen, Markus, Johann und Jakob in drei Aeste, von denen der erste, der von Markus oder Marr stammende, der Nordendorfsche oder Marr Fugger'sche Ast, schon 1671 ausstarb, worauf die Besitzungen desselben unter die beiden folgenden Aeste vertheilt wurden. Von Johann oder Hans stammt der Hans Fugger'sche Ast, der sich jetzt in den Johann-Ernestinischen Zweig, dessen Stifter Graf Johann

¹⁾ Zum Andenken für die Familie wurden über jene 80,000 noch zwölf Stück geschlagen, die jetzt um so seltener sind, da die übrigen in kaiserliche Dukatens umgeprägt wurden.

²⁾ Diese betrahe für sich bestehende kleine Stadt mit vier Thoren besitzt eine eigene Kirche, die von Markus F. 1584 erbaut wurde, hat ein eigenes Beneficial (früher auch ein eigenes Schulhaus) und steht unter einer eigenen Administration. Die Fuggerei hat sechs Straßen und einen Höhrbrunnen, 53 Häuser und 108 Wohnungen, welche an katholische Arme zu einem jährlichen Lohne von 2 fl. abgelassen werden.

Ernst, geb. 1590, war und dessen Chef jetzt Graf Fibel Ferdinand, geb. 7. März 1795, ist, und in den Otto-Heinrichschen Zweig spaltet. Stifter des letzteren war Graf Otto Heinrich, geb. 1592, dessen zwei Söhne Nebenweige stifteten, von denen der Hans-Fugger-Nordendorfsche mit Graf Carl Anton Fugger am 13. Juni 1848 verblüht ist, der andere zum jetzigen Chef Graf Philipp Carl Maria, geb. den 9. November 1820, hat. Der Johann-Ernestinische Zweig besitzt im Kreise Schwaben die Herrschaften Blött und Oberndorf (1,5 Q.-M. und 4000 Einw.), im Kreise Oberbayern die Herrschaft Blumenthal, Nordendorf etc., und der Otto-Heinrichsche Zweig im Kreise Schwaben die Herrschaften Eppishausen, Kirchheim, Gaffelbach etc., zusammen 1,25 Q.-M. mit 2500 Einw. An den von Jakob, dem Sohne von Anton, gestifteten Äst kam die Fürstwürde, indem Graf Carl Maria, geb. den 1. Juni 1766, am 1. August 1803 vom Kaiser Franz nebst seiner männlichen Descendenz nach dem Rechte der Erstgeburt in den Reichsfürstentum erhoben wurde; das Fürstenthum Wabenhäusen, 7 Q.-M. groß und mit 12000 Einwohnern, aus den Herrschaften Wabenhäusen, Kettershäusen und Boos mit Reichau gebildet und dem die Herrschaften Mieß, Heimerdingen, Kettenbach mit Gottenau, Zmannshofen, Markt, Biberbach, Gablingen, Wellenburg und Reinhardtshausen mit Burgwalbau einverleibt sind, wurde aber 1806 seiner Souveränität entkleidet und der Krone Bayern untergeben. Der jetzige Chef der fürstlich F.-Wabenhäusenschen Linie ist Fürst Leopold Carl Maria, geb. den 4. October 1827, Subsenior des fürstlich und gräfl. Fugger'schen Hauses und erblicher Reichsrath der Krone Bayern. Die beiden Grafschaften Kirchberg und Weihenhorn waren 1504 dem Kaiser Maximilian I. jure fiscale zugefallen, wurden aber noch bei Lebzeiten des letzten Grafen von Kirchberg, 1507, den 8. zuerst für 70,000 Gulden auf zehn Jahre verpfändet. Zwar wurden diese Grafschaften späterhin vom Erzhaufe Oesterreich eingekauft, in der Folge aber sah sich dasselbe genöthigt, bei dem nunmehr gefragten Handelshause abermals eine Anleihe zum Betrage von 525,000 Gulden zu machen, wofür die gedachten Grafschaften den F. als ein Pfand überlassen wurden.¹⁾

Fulton (Robert), Erfinder des Dampfschiffes (s. d. Art. Dampf). Er ist 1767 in der Grafschaft Lancaster in Pennsylvania geboren, kam in Philadelphia zu einem Goldschmied in die Lehre, wurde, da er Talent zum Zeichnen entwickelte, von Protectoren nach London zum Raler West geschickt, wandte sich aber, da er sich in diesem Fache nichts Außerordentliches zutraute, der Mechanik zu und ward von Barlow, nachmaligem Gesandten der nordamerikanischen Freistaaten, veranlaßt, nach Paris zu kommen, und in die wissenschaftlichen Kreise dieser Stadt eingeführt. Aus dieser Periode datiren sich F.'s Erfindungen einer Marmorschneide- und Polirmühle, eines submartinen Bootes und des Torpedo, einer Maschine, Schiffe unter Wasser anzubohren und zu sprengen. Die Erfindung, die seinen Namen unsterblich gemacht hat, bleibt aber das Dampfschiff. Mit seinen ersten Versuchen auf der Seine machte er zwar kein Glück, eben so wenig reußte er in England; allein nach seiner Rückkehr nach Nordamerika verschaffte ihm seine Erbauung des ersten Dampfschiffes zu New-York (1807) ein Patent zu alleiniger Dampfschiffahrt auf den bedeutendsten Flüssen Nordamerika's. Jedoch besaß er, als er 1815 in bedrängten Umständen starb, sein Patent nur noch für zwei Flüsse, da ihn seine Geldverlegenheiten gezwungen hatten, die Patente für mehrere Flüsse zu geringen Preisen zu veräußern. Die Vollendung der ersten Dampfregatte, die der Congreß nach seinen Angaben bauen ließ, erlebte er nicht mehr.

Fuld (Joh. Friedrich), deutscher Publicist und Revolutionär, geb. den 10. Februar 1804 zu Frankfurt a. M., verlebte einen Theil seiner Jugend in Frankreich, studirte zu Lyon, absolvirte seine wissenschaftliche Ausbildung in Jena; erhielt darauf in seiner Vaterstadt eine Lehrerstelle, die er jedoch in Folge seiner Broschüre: „Das Candidatenwesen in Frankfurt a. M.“ (Offenbach 1830), wieder verlor. Seitdem mit literarischen Arbeiten beschäftigt, schloß er sich der damaligen revolutionären süddeut-

¹⁾ Ehedem hätten die Grafen F. auch im Elsaß und Sundgau große Herrschaften vom Erzhaufe Oesterreich zum Pfande, nachdem aber das heilige römische Reich deutscher Nation sich dieser Reichslande von der Krone Frankreichs hatte berauben lassen, waren jene Herrschaften vom Fugger'schen Hause eingelöst und anderweitig vergeben worden.

sehen Bewegung an und begründete mit Freyfein und Sauerwein die „Deutsche Volkshalle“, wegen deren regierungseindlicher Haltung er am 9. Juli 1832 von dem Frankfurter Polizei-Amt verwarnt und im September in eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe verurtheilt wurde. Seine Theilnahme an der Abfassung und Verbreitung aufregender Flugblätter zog ihm am 12. November eine neue Verhaftung zu; zwar wurde er bei der Stürmung der Hauptwache am 3. April 1833 von den Verschwörern in Freiheit gesetzt, doch kehrte er sofort in seine Untersuchungshaft zurück, worauf er zu acht Monaten Gefängniß verurtheilt wurde. Von der Gediegenheit seiner historischen Studien, die zur Phrasologie seiner revolutionären Publistik in grellem Gegensatz stand, legte er in dieser Zeit in seiner Schrift: „Ludwig der Fromme, Geschichte der Auflösung des großen Frankenreichs“ (Frankfurt 1832), einen vielversprechenden Beweis ab. Ende des Jahres 1833 aus seiner Haft entlassen, wandte er sich jedoch alsbald wieder der Agitation zu und hielt zu diesem Zweck Vorlesungen über deutsche Geschichte. Als die Fortsetzung dieser Vorlesungen vom Polizei-Amt untersagt wurde, besorgte er mit Freyfein und Sauerwein die Herausgabe eines „Bauern - Conversations-Lexikons“, von welchem mehrere Folgen, immer aus wenigen Blättern bestehend, erschienen und das in Marburg heimlich gedruckt wurde. Die einzelnen Rubriken: Abgabe, Bürger, Congreß, Soldat u. s. w. wurden darin benützt, die bestehenden Gewalten als völlig rechtlos und die Empörung gegen dieselben als berechtigt darzustellen. Von der Popularität der Sprache des Lexikons zeugt z. B. der Artikel: Congreß, in welchem es heißt: „Auf den europäischen Fürsten- und Minister - Congressen wird gefressen und gefressen, das Wohl der Völker verrathen und ein Teufelsbund gemacht zur Ermordung der Freiheit.“ F. wurde am 8. März 1834 verhaftet, weil ein Schulamts-Candidat, der mit Exemplaren des Lexikons ergriffen war, aus sagte, er habe dieselben von F. zur Besorgung erhalten. Nach einer zweijährigen Untersuchungshaft wurde er durch schließlichen Entscheld des Ober - Appellationsgerichts zu Lübeck zu dreijährigem Gefängniß verurtheilt. Als er diese Haft bestanden, setzte er die historischen und linguistischen Studien fort, denen er sich im Gefängniß gewidmet hatte. Die bedeutendste Arbeit, die er darauf veröffentlichte, ist: „1793. Beitrag zur Geschichte der französischen Revolution“ (Mannheim 1843), ein Werk, welches die Intrigue Danton's und der Girondisten, welche die Wärsheit und Confusion der französischen Revolution noch vermehrte, an deren Enthüllung sich Robespierre vergeblich den Kopf zerbrach und die nach dem Sturz ihrer Urheber diesen Dictator der Revolution schließlich doch noch in die karrstnnaige Ausbildung seines Tugend-Dogmatismus trieb und dadurch ruinierte, in glänzender Weise enthüllt hat. Im Jahre 1848 täuschte F. durch seine Passivität die Erwartung derselben, die auf ein entschiedenes Auftreten und Eingreifen von seiner Seite rechneten; nach 1848 trat er mit Arbeiten über das Spanische auf, z. B. „Lehrbuch der spanischen Sprache“ (Frankfurt 1855), und es ist zu bebauern, daß er von seiner Gründlichkeit und von seinem Scharfsinn auf dem Gebiet der Geschichtsforschung nicht neue Proben abgelegt hat.

Fünen (Föhnen) oder Fyen, wie die Dänen schreiben, ist die zweitgrößte Insel des Königreichs Dänemark, im Osten und Westen begrenzt von den beiden Beltten, gehört ganz zur Geschiebeseformation und ist hoch gelegen, fruchtbar und reichlich mit Waldung bewachsen, die beinahe überall einzelne Gehäge entsendet, so daß die Insel eine der schönsten Provinzen des ganzen Landes ist. Die größten Hügellketten streichen über den westlichen und südlichen Theil F.'s und umgürten die Einsenkung, die von der Odense Na durchströmt wird und nordwärts gegen deren Mündung hin sich zu einer großen, walbleeren Ebene erweitert. Die höchsten Hügel liegen im Westen und Süden der Abakkenet, so im Westen: Orte-Baunehdi 394', Dyrebanke 359', im Süden: Trebjerg 393, Nittelsbjerg 341'. Die Odense Na nimmt, sammt der Odense Föhre, das fließende Wasser des ganzen Hügellranges auf, das sich an seinem Fuße auch aus den, namentlich gegen Südwest gelegenen kleinen Seen, wie der Arrestov-See sammelt; 8 Meilen ist ihr Lauf lang, der von Bræhetolleborg an eine beträchtliche Breite erlangt. Unter den kurzen Flüssen, die vom hohen Lande nach den beiden Beltten gehen, fällt die Brändæaa in den Kleinen Belt und die Hindenaa nebst der Orbåksaa in die Nyborger Föhre. Bewohnt wurde F. nebst dem nahen Lange-

Land, das beides zusammen einen Flächeninhalt von 60 $\frac{1}{2}$ D.-M. hat, im Jahre 1855 nach der am 1. Februar vorgenommenen Zählung von 196,810 Menschen, deren Dialekt der zweite Hauptdialekt der dänischen Volkssprache ist. Er ist zwar mit dem seeländischen und insonderheit mit dem lolländischen Dialekt ziemlich nahe verwandt, aber doch hinsichtlich der Aussprache sowohl, als auch in anderer Rücksicht von diesem verschieden. Die Nahrungs- und Erwerbszweige der Bewohner F.'s sind dieselben wie auf Seeland und wir erwähnen hier nur, daß die Zahl der Bauerngüter 25, pCt., der Erbpachtsgüter nur 0,2 pCt. und der Pachtgüter 50, pCt. des urbaren Bodens ausmachen, daß die Fünen'schen Pferde leicht und lebhaft, daß Rindvieh und Schafe nicht sonderlich sind und gegen die holsteinschen sehr zurückstehen, und daß der Gartenbau hier noch am weitesten vorgeschritten ist. Die Insel zerfällt mit Langeland in die beiden Ämter Odense und Svendborg, von denen das erstere etwas über 32 D.-M. umfaßt, und bildet in kirchlicher Beziehung ein Stift, dem 9 Propstleien untergeordnet sind. Acht Städte besitzt die Insel und zwar Odense, die Hauptstadt und die vierte unter den Handelsstädten des Königreiches, Åbøens, Nertemünde, Ribbelsart, Wogensø, Svendborg, wo im 13. Jahrhundert die von König Abel abstammende Linie ihren Sitz hatte und 1433 eine große Zusammenkunft zur Schließung des Friedens zwischen König Waldemar IV. und den Hansestädten gehalten wurde, Nyborg und Faaborg, und fünf Lehngrafschaften, von denen Wedellsborg am 11. December 1672 für Wilhelm Friedrich Grafen Wedell errichtet wurde, Gyldensteen, jetzt im Besitze der gräflich Bernstorff'schen Familie, Ropstorff 1810 für Christian Alexander Grafen Petersdorff errichtet und im Besitze des Enkels des letzteren, Rudabell, seit 1784 bestehend und im Besitze der Familie der Grafen Schaffalitzky, und Brahesmünde, am 9. Mai 1798 für den gegenwärtigen Besitzer, den Grafen Bille-Brahe, errichtet. Außerdem sind fünf Lehnsherrlichkeiten, 14 Stammhäuser und drei Fideicommissgüter vorhanden. Das Fünensche Bisthum wurde in Odense vom König Harald Blauzahn im Jahre 980 gestiftet und nach der Zerföhrung in der svenonischen Verfolgung von Kanut dem Großen 1020 wieder hergestellt. 1245 fand eine Kirchenversammlung statt, und auf dem Reichstage von 1538 ward in Odense der rechte Grund gelegt zur Reformation des ganzen Königreiches und die dänische Kirchenordnung vollzogen, die ihrem Wesen nach noch heute maßgebend ist. Erwähnen wollen wir noch, daß auch in der politischen Geschichte F.'s Hauptstadt ein wichtiger Ort ist; denn hier geschah 1580 unter großen Feierlichkeiten und prächtigen Festen die Belehnung der drei schleswigschen Fürsten durch König Friedrich II., und 1657 wurde hier ein großer Reichstag gehalten, welcher der nächste vor dem letzten war. Dieser letzte fand 1660 statt, auf dem Friedrich III. ein unumschränkter Erbmonarch wurde, worauf die ehemaligen Reichsgrundgesetze, denen zufolge Adel, Priester und Bürger an der Gesetzgebung theilhaftig waren, erloschen, und an ihre Stelle die lex regia trat, welche für Verfassung und Erbfolge als Reichsgrundgesetz bis 1849 und 1852 in Kraft geblieben ist.

Jurien s. Grinyen.

Register zum siebenten Bande.

	Seite		Seite
Elora	1	Enfantin (Barthölemy Prosper)	31
Elvah, Elohim	1	Engel	33
Elfaß	1	Die Schriftlehre 33. — Ihre Bestim-	
Bewohner 2. — Frühere Geschichte 3. —		mung 34. — Jüdische Gnosis 35. —	
Seit dem 30jährigen Krieg 4. — Befrei-		Darstellung in der christlichen Kunst 37.	
ergreifung durch Frankreich 5.		Engel (Johann Jacob)	38
Elketh	6	Engelsburg	39
Elster (Stadt)	6	Engern (Angaria, Engergau)	39
Elster (Flüsse)	6	Engern (Stadt)	40
Elster (Bab).	6	Englien (Louis Ant. Henri de Bour-	
Elvas	6	bon, Herzog von)	40
Elvenich s. Hermetianismus.		England	41
Elzevir s. Buchdruck.		Seine Ebenen 42. — Flüsse und Berg-	
Emanation	7	land 43. — Geologische Natur 44. —	
Emancipation der Juden	7	Ausbildung des Seewesens 45. — Als	
Bestimmung der deutschen Bundesacte 8.		Insel und Weltmacht 46. — Natur-Aus-	
— Preussische Gesetzgebung 9. — Die		stattung für den Seeverkehr 47. — In-	
händische Frage 10. — Rationale Fremd-		dustrielle Größe 48. — Arbeitskraft 49.	
heit der Juden 12. — Einfluß des jüdi-		— Zeitalter seiner Geschichte 50. — Na-	
schen Wesens 13. — Die Frage der Zweck-		tionalcharakter 51. — Verhältnis zu Frank-	
mäßigkeit 14. — Beschränktheit der jüdi-		reich 52. — Verhältnis zu Deutschland 54.	
schen Begabung 15.		Englische Staatsverfassung	56
Emancipation der Katholiken s. Ka-		Allgemeiner Charakter 56. — Das Par-	
tholicismus.		lament 57. — Die Regierung und oberste	
Embargo	16	Verwaltung 57. — Die locale Verwal-	
Emden	16	tung 73. — Rechts- und Gerichts-Ver-	
Eminens jus, dominium eminens	18	fassung 77. — Stellung der Kirche 81.	
Eminenz	19	Englische Sprache und Literatur	82
Emir	19	Englisches Theater	90
Empedocles	19	Englische Kunst	93
Empfindung	20	Englische Musik	99
Unterschied vom Gefühl 20. — Das Sehen		Englische Landwirtschaft	100
21. — Das Gehör 23. — Das Riechen		Ennius (Quintus)	103
25. — Das Schmecken und Kosten 27.		Entbindung	104
Empyriteuse s. Erbzindegut.		Entdeckungen	111
Empirismus s. Wissenschaft.		Enthaltfamkeits-Vereine	117
Emser (Hieronymus)	28	In America 117. — In Europa 120.	
Emser Congress und Punctionation	28	Entwässerung	123
Ende (Johann Franz)	29	Enzio ober Enzius	125
Encyclopädie	30	Enon de Beaumont	125
Encyclopädisten s. d'Alambert, Dider-		Etzdöds (Jos., Baron) s. Ungarische	
rot und Französische Philosophie.		Literatur.	
		Epaminondas	126

	Seite		Seite
Epée s. Taubstummen-Anstalten.		Erlaucht	177
Ephefus	127	Erdfer-Orden	179
Ephorus (Titel)	128	Erdlösung	179
Ephorus (Geschichtsschreiber)	128	Erman (Paul)	180
Epigonon	128	Ermeland	181
Epigraphik s. Inschriftenkunde.		Ermenonville s. Rousseau.	
Epiktet s. Stoische Philosophie.		Ernährung	182
Epikur	129	Ernesti (Joh. Aug.)	184
Epinau (Louise Flor. Pétron d') s. Rousseau.		Ernestinische Linie s. Albertinische Linie und Sachsen.	
Epiphanta	130	Ernst (Aug. Karl Joh. Leop. Alex. Ed., Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha)	155
Episcopalsystem	130	Ernst I. bis IV. s. Sachsen-Gotha.	
In der katholischen Kirche 131. — In der protestantischen Kirche 132.		Ernst August s. Hannover.	
Epistolae obscurorum virorum	134	Eroberungsrecht	186
Epos s. Doesse.		Erpenius (Thomas)	189
Erasmus (Desiderius)	135	Erpressung s. Concussion.	
Sein Verhältniß zur Reformation 136.		Erratische Bildte	189
— Seine Stellung zu Luther 137.		Ersch (Joh. Samuel)	191
Eratothenes	138	Ersgeburt, Ersgeburtrecht s. Primogenitur und Thronfolge.	
Erbämter	139	Erwin	191
Erbauungsschriften	140	Erzbischof	192
Erbgraf, Erbgroßherzog, Erbprinz	142	Erzerum	193
Erblande	142	Erzgebirge	194
Erbfolge-Kriege, s. Bayrischer E., ferner Oesterreichischer E. und und Spanischer E.		Erziehung und Erziehungslehre	195
Erbrecht	142	Erschatologie s. Rechte Dinge.	
Grundvorstellungen 142. — Gegenstände des Erbrechtes 144. — Quelle der Nachlassansprüche 146. — Nachlasserbwerb. Nachlassverbindlichkeiten 151. — Erbgemeinschaft 152.		Erschenbach (Herr Wolfram von)	200
Erbstände s. Sünde.		Erschenburg (Joh. Joachim)	201
Erbzins s. Bauerngut u. Pachtssysteme.		Erselsteffe	202
Erde	153	Eskimos	202
Ihre Schwerkraft 153. — Schwungkraft, Wärme, Inneres 154. — Rinde 155. — Schichten der Rinde 156. — Ihre Geschichte 157. — Perioden ihrer Geschichte 158. — Abschluß der Naturrevolutionen 160. — Kugelgestalt 161. — Meridiane 163. — Zonen 164. — Meere und Continente 165. — Flora und Fauna 167.		Espartero (Don Baldomero)	203
Erdmann (Joh. Eduard)	168	Espinasse (Esprit Charles Marie)	204
Erdöl	169	Essener od. Essäer	204
Erfahrung s. Wissenschaft.		Este s. Modena.	
Erfurt	170	Esterhazy s. Ungarn.	
Erfahren s. Schöne (das).		Escher s. Purimsfest.	
Erich s. Schweden.		Esland	205
Eriesee	172	Esmische Sprache	207
Erigena	172	Ethik s. Sittenlehre.	
Eringen	173	Ethnographie s. Völkerkunde.	
Erivan	174	Etienne (Robert und Henry) s. Buchdruck und Stephanus.	
Erfältung	175	Etikette	209
Erfennen s. Logik.		Hoteteremonial 210. — Stateteremonial 211. — Geeteremonial 212.	
Erlangen	177	Eton	213
		Etrurien	214
		Etuskische Sprache	219
		Etsch	222
		Etschmitzstein	223
		Ethnologie	225
		Eugen (Stanz; Prinz von Sadohn-Carlignan)	226

	Seite
Eugen (Friedr. Carl Paul Ludw., Herzog von Württemberg) . . .	231
Eugubinische Tafeln . . .	232
Euhemerus . . .	233
Euklides (von Alexandrien) . . .	233
Euklides (von Megara) . . .	234
Eulenspiegel (Kitt) . . .	234
Euler (Leonhard) . . .	236
Eumeniden s. Erinyen.	
Eupataria . . .	238
Euphrat . . .	239
Euripides . . .	242
Europa . . .	244

Als Welttheil 244. — Bedeutung seines Namens 245. — Welttheilung 246. — Grenzen und Größe 248. — Gliederung 249. — Meere 250. — Tiefland und Gebirgssystem 251. — Flüsse 252. — Flüsse und Seen 253. — Geognostische Boden-Verhältnisse 254. — Mineralogische Schätze 255. — Cultur-Fähigkeit des Bodens 256. — Klima 257. — Vegetation 258. — Bevölkerung 260. — Geistesanlage der Bewohner 262. — Statistik der Bevölkerung 263. — Die drei Völker-Familien 264. — Vertheilung der drei Rassen 265. — Die kirchliche Dreitheilung 266. — Staatenysteme 267. — Gang der Geschichte 268.

Eusebius Pamphili . . .	270
Eusebius (von Nicomedien) . . .	271
Evangelische Confession . . .	271
Evangelium . . .	274

	Seite
Eventuale Belehnung s. Belehnung und Lehn.	
Everest . . .	275
Exaction . . .	275
EWiger Friede s. Friede.	
EWiger Jude . . .	275
Excellenz . . .	277
Exceptio . . .	279
Excessus . . .	279
Execution der Strafe s. Hinrichtung.	
Exegese . . .	279
Exelmans (Nemi Jos. Isidore, Graf v.) . . .	280
Exemption . . .	281
Exequatur s. Gesandtenrecht.	
Exequien . . .	281
Exerciren . . .	281
Exmission s. Vollstreckung der Urtheile.	
Exorcismus s. Taufe.	
Expropriation s. Eminentis jus.	
Exterritorialität s. Territorial-Staatsrecht.	
Extravaganten s. Corp. jur. canonici.	
Eyd (Hubert van) . . .	283
E., Hub. van, und sein Bruder Johann 285.	
Eylau . . .	286
Eylert (Rulman Friedrich) . . .	290
Ezechiel . . .	290
Ezelin . . .	291



Fabel s. Foesle.	
Fabelhafte Thiere . . .	292
Fahnen 292. — Ephlar, Seehungfern, Eisench, Meeremänner 294. — Behrwolf, Bampyr 295. — Mattentbügel Rhodnix 296. — Greif 297. — Vogel, Hoch, Basilisk 298. — Drachen 299. — Eyschlange 300.	
Fabius . . .	301
Fabliaur . . .	303
Fabre d'Eglantine (Philipp Franz. Nazaire) . . .	303
Fabricius (Joh. Alb.) . . .	304
Fabriken, Fabrikengerichte, Fabrikenschulen s. Gewerbe, Gewerbeengerichte, Gewerbeschulen.	
Fabvier (Charles Nicolaß, Baron) . . .	304
Facultäten s. Universitäten.	
Falun oder Falun s. Dalekarlien.	
Fahne . . .	305

Fahne des Propheten . . .	306
Fahnenlehn s. Lehen.	
Fahrenheit (Daniel Gabriel) . . .	306
Fain (Agathon Jean Frédéric, Bar.) . . .	306
Falconet (Etienne Maurice) . . .	307
Falleri (Martino) . . .	307
Falk (Johannes Daniel) . . .	308
Falkenstein (Geschlecht) . . .	308
Falklands-Inseln . . .	311
Fall s. Schwere.	
Fallmerayer (Jakob Philipp) . . .	313
Fallour (Frédéric Alfred Pierre, Vicomte de) . . .	314
Fälschung s. Betrug und Concurr.	
Familie, Familienrecht, Familien-Staat . . .	315
Familien-Herrschaft s. Patrimonial-Princip und Patrimonialstaat.	
Familienrath . . .	317

	Seite		Seite
Fanarioten	318	Fénélon (Franz v. Salignac v. La Motte)	359
Ihre Stellung zur hohen Pforte 318. —		Feodor I.—III. f. Rußland.	360
In den Donau-Fürstenthümern 319.		Ferdinand I.—III. (römisch-deutscher Kaiser) f. Oesterreich.	361
Faraday (Michael)	320	Ferdinand I.—VII. f. Spanien.	362
Farbe	321	Ferdinand I. u. II. f. Neapel.	366
Farbendruck, Wunddruck, Congrevedruck, Tondruck	321	Ferdinand (Herzog v. Braunschweig-Lüneburg)	361
Farbenlehre	322	Fère Champenoise	365
Farbige	324	Fère (la)	366
Farel (Wilhelm)	325	Ferguson (Adam)	366
Farinelli (Carlo)	325	Ferien	367
Farnefe	325	Fernow (Karl Ludwig)	368
Färder	327	Fernrohr f. Teleskop.	
Fasch (Karl Friedr. Christ.)	328	Ferrara f. Kirchenstaat.	
Fasten	328	Ferraris (Jos. Graf)	368
Fasnachtsspiele	329	Ferro f. Canarische Inseln u. Meridian.	368
Fatalismus	330	Fersen (Arel, Graf)	369
Fatimiten	330	Fesch (Joseph)	370
Fatum	331	Fessan	372
Fauche-Borel	331	Festtage, Feiertage	372
Faucher (Léon)	332	Festung f. Befestigungskunst.	
Fauriel (Jules)	332	Fehler (Ignaz Aurelius)	373
Fauß oder Fuß (Joh.) f. Buchdruck.		Fetischismus	375
Faußin f. Soulouque und Gatti.		Feudal	375
Fauffage	332	Feuer f. Wärme.	
Ihr deutscher Ursprung 332. — Ausbil-		Feuerbach (Paul Jos. Anselm)	380
dung 333. — Bearbeitungen 334. —		Feuerbach (Ludw. Andr.)	381
Goethe's Bearbeitung 335.		Feuerland	382
Favras (Thom. Rahy, Marquis v.)	336	Feuerspritze f. Druckwerk.	
Favre (Gabr. Claude Jules)	337	Feuerversicherung f. Versicherungs-	
Fawkes (Guy) f. Pulververschöndrung.		anstalten.	383
Fayette (Marquis de la) f. Lafayette.		Feuillants	383
Fazh (Jean James)	337	Fez f. Verberei und Marokko.	
Als Dictator von Genj 338. — Als		Fichte (Johann Gottlieb)	383
Agent des französischen Kaiserthums 339.		Entwickelung seiner Wissenschafts-Lehre	
Febronius (Justinus) f. Gonthelm.		384. — Seine Fortbildung der Kant-	
Februar-Revolution f. Frankreich.		schen Philosophie 385. — Seine Um-	
Fechtkunst	340	wandlung der Wissenschafts-Lehre 386.	
Feder (Joh. Georg Heinr.)	342	Fichte (Immanuel Hermann)	387
Federvieh f. Viehzucht.		Fichtelgebirge	388
Feen	342	Ficino (Marcellus)	389
Fegfeuer f. Purgatorium.		Ficquelmont (Karl Ludw. Graf v.)	390
Fehde	344	Fidelcomnisse	392
Fehme f. Wehme.		Nach römischem Recht 392. — Nach	
Fehrbellin	349	deutschem Recht 393. — Nach preußi-	
Felddienst	351	schem Landrecht 395.	
Feldherr	354	Fieber f. Krankheit.	
Feldmarschall	356	Fiedling f. Literatur unter Groß-	
Feldpolizei	356	britannien.	
Feldzeugmeister	356	Fiefschi (Joseph Maria)	397
Feldzug	356	Fievée (Joseph)	398
Fellata	358	Fiji-Inseln	398
Fellow f. Universitäten (englische).		Fikangieri f. Italienische Literatur.	
Felonie f. Lehn und Lehnesen.			
Feltre (Gerr. v.) f. Clarke.			
Femern f. Schwedwig.			

	Seite		Seite
Finanzgesetz	400	Florenccourt (Franz Chaffot de)	454
Finanzoperation	401	Florenz (Firenze)	454
Finanzorganisation	402	Florida	456
Finanzwissenschaft	404	Fldfferel, Floß	458
Findelhäuser	407	Flotte	459
Ursprung 407. — Nachtheilige Wirkun- gen 408.		Flotte (Paul de)	461
Fink (Friedrich August)	409	Flottwell (Eduard Heinrich)	461
Fink von Finkenstein (Geschlecht)	410	Fldß, Fldßgebirge f. Erde.	
Finnen	414	Flue (Nikolaus von der)	461
Ausbreitung 414. — Ugrische und per- mische Finnen 415. — Wolgatische und baltische Finnen 416. — Ihre Urge- schichte 417.		Flugbahn	462
Finnischer Meerbusen	418	Fluß f. Strom.	
Finnische Sprache und Literatur	419	Fluth f. Ebbe und Fluth.	
Finnland	422	Föderirt, Föderation, Conföderation, Föderativ	463
Finnmarken	427	Foe (Daniel de) f. Desoe.	
Fiorillo (Johann Dominicus)	428	Fohi	465
Firbust	429	Föhn f. Winde.	
Firma f. Handelsrecht.		Föhr oder Föhrde f. Schleswig.	
Firmelung, Firmung	429	Folard (Jean Charles, Chevalier de)	466
Firmenich (Johann Mathias)	429	Follen (August)	467
Firmian (Karl Joseph, Graf)	429	Fonds	467
Fischart (Johann)	430	Fontanes (Louis Marquis de)	467
Fischer (Ludwig Hannibal)	431	Fontenelle (Bernhard le Bouvier de)	467
Fischererechtigkeit f. Gerechtigkeiten.		Forcellini (Regidio)	468
Fischerei	433	Forchhammer (Paul Wilhelm)	468
Fischhof (Ab.)	433	Formosa	468
Fiscus	434	Forst	471
Firsterne f. Sternkunde.		Forster (Johann Reinhold und Jo- hann Georg Adam)	473
Flach	438	Fortification f. Befestigungskunst.	
Flacus (Matth.) f. Magdeburger Centurien.		Fortunatus f. Volksbücher.	
Flamen	440	Forum f. Rom.	
Flaminius	441	Fouché (Joseph)	475
Flämische Sprache f. Blämische Sprache.		Fould (Achill)	475
Flamländische Malerschule f. Malerei.		Foulon (Nikolas)	476
Flandern	441	Fouqué (Friedrich Heinrich Karl, Freiherr de la Motte)	476
Flavian (Gaetan Maris de)	442	Fouquet f. Belle Île.	
Flarmann f. Englische Kunst.		Fouquier-Tinville (Ant. Quert.)	477
Flächler (Esprit)	442	Fourier (Franz. Marie Charles)	477
Fließ (Joh. Friedr. Ferd.)	442	Erste Keime seines Systems 478. — His- socialer Pendant Napoleons 479. — Letzte Entwicklung seines Systems 480.	
Fleming (Jac. Heinz., Graf)	443	Fox (Charles James)	481
Flemming oder Fleming (Paul)	443	Seine Bedeutung für Parlamentarismus und Politik Englands 482. — Seine Stellung zur franz. Revolution 483.	
Fleischburg f. Schleswig.		Fox (George)	484
Fleurus	444	Foy (Maximilien Sébastien)	484
Fleury (André Hercule de)	446	Fra Bartolomeo (ital. Maler) f. Baccio della Porta.	
Flibustier	450	Francia f. Paraguay.	
Erstes Auftreten 450. — Organisation 451. — Nachhöhe u. Verschwinden 452.		Franké (August Hermann)	485
Fliate f. Gewehr.		Seine theologische Entwicklung 485. — Anfang seiner halle'schen Stiftungen 486. — Wachsthum seiner Stiftungen 487.	
Flocon (Ferdinand)	453		
Fldgel (Karl Friedrich)	453		
Flore und Blanschefur	453		

	Seite		Seite
— Seine Bedeutung für das deutsche Volksschulwesen 488.		Freie Gemeinden s. Gemeinde.	
Franken	489	Freie Städte	641
Erstes Auftreten 489. — Gründung der fränkischen Monarchie 490. — Die Re- roninger 491. — Die Karolinger und Errennung des Reichs 492.		Freigerichte s. Wehwe.	
Frankfurt am Main	493	Freigut s. Bauergut.	
Frankfurt an der Ober	497	Freihafen	644
Franklin (Benjamin)	501	Freihandel s. Handel.	
Franklin (John)	504	Freiheit	645
Frankreich	506	Freiheitskriege	650
Allgemeine Gestaltang 507. — Gebirgs- system 508. — Flußsystem 509. — Geo- logie 510. — Mineralreichthum 511. — Klima 512. — Racen der Bevölkerung 514. — Charakter der Provinzen 515. — Nationalcharakter. 517. — Sprache 521. — Unterschied des Nordens und Südens 523. — Bevölkerungszustand 524. — Culturzustand 529. — Ackerbau 531. — Industrie 538. — Handel 538. — Städte 537.		Geschichte Bedeutung 650. — Beginn 651. — Erster Plan 652. — Groß-Ger- schen 653. — Baugen 654. — Wollen- stoffstand 655. — Plan der Allirten 658. — Großbeeren, Kagbach, Dresden 657. — Culin und Dennewitz 658. — Leip- zig, Hanau 659. — Die Allirten am Rhein 660. — Feldzug in Frankreich 661. — Marsch auf Paris 662. — Blü- cher's Operation gegen Paris 663. — Einnahme und Frieden von Paris 664. — Rückkehr Napoleons von Elba 665. — Blücher und Wellington in Belgien 666. — Schlacht bei Belle-Alliance 667.	
Frankreich (politische Geschichte)	538	Freiherr s. Baron.	
Zweck und Bedeutung 538. — Der Racen- kampf 539. — Die fränkische Periode 542. — Die päpstlichen Gemeinden 548. — Die Periode der Valois 552. — Die Periode der Bourbon's bis 1787 559. — Die Revolution 569. — Schluß 581.		Freihaftung s. Schläverei.	
Frangösisches Recht	585	Freiligrath (Ferdinand)	668
Frangösische Gerichts-Verfassung	596	Freimaurerei	669
Frankreichs Verwaltung	596	Ursprung 669. — Stiftung der engl- ischen Großloge 671. — Zusammenhang mit dem englischen Deismus 672. — Verhältniß zum engl. Deismus 673. — Entstehung des Deismuswesens in Frank- reich 674. — Die Ritterbree in Frank- reich 675. — Einführung in Deutsch- land 676. — Das Tempelwesen in Deutschland 677. — Die Priesterbree in Deutschland 678. — Periode der deut- schen Convents 679. — Minutemen- orden und letzte Ausartung 680. — Deutsche Reform und eklektischer Bund 681. — Stellung zu den Juden 682. — Die Grundbree des reinen Menschen 683. — Die Grundbree der reinen Mo- ral 684.	
Frangösische Sprache und Literatur Geschichte. Erste Periode 606. — Ge- schichte. Zweite Periode 609. — Ge- schichte. Dritte Periode 611. — Ge- schichte. Vierte Periode 615. — Ge- schichte. Die Prosa 617. — Geschichte. Fünfte Periode 618.	604	Freistätte s. Asyl.	
Frangösische Philosophie	625	Freizügigkeit	685
Frangösische Kunst s. Kunstgeschichte.		Fremd	687
Franz von Assisi	629	— Allgemeines 687. — Privatrecht 688. — Strafrecht und Strafverfahren 689.	
Franz von Paula	630	Fremdenbill (England)	690
Franz von Sales	631	Fremdenlegion	691
Franz Xaver	632	Fréron (Elie Catherine)	692
Franz I. und Franz II. s. Frank- reich (politische Geschichte) und Valois.		Freundschafts-Inseln	692
Franz I., Kaiser von Oesterreich	632	Frtaul	693
Franz Joseph I., Kaiser v. Oesterreich	634	Friction oder Reibung	694
Frangiskaner	635	Frieden	695
Frau s. Weib.		Friedensgerichte s. Justiz.	
Frauenlob	637	Friedland (Stadt in Böhmen)	699
Fraunhofer (Joseph v.)	637	Friedland (Schlacht)	699
Freiberg	639	Friedrich	702
Freicorps, Streifcorps, Partisanen oder Parteilgänger	639	Friedrich I., der Rothbart 702. — Rich- rich II. 705. — Friedrich III 706. — Friedrich IV. 708.	
Freidank	640		
Freie, Freilinge, Unfreie	640		

	Seite		Seite
Friedrich Wilhelm (Kurfürst von Brandenburg)	709	Fröbel (Friedrich)	777
Friedrich I. (König in Preußen)	717	Fröbel (Julius)	777
Friedrich Wilhelm I. (König von Preußen)	722	In der Schweiz 778. — In Wien und Amerika 779. — Als Großdeutscher 780.	
Friedrich II. (König von Preußen)	728	Frohnen	781
Friedrich Wilhelm II. (König von Preußen)	742	Frohnelechnam	788
Friedrich Wilhelm III. (König von Preußen)	748	Froissart (Jean)	789
Friedrich Wilhelm IV. (König von Preußen)	756	Fronde	789
Fries (Jakob Friedrich)	765	Fruchtbringende Gesellschaft (die)	791
Friesen	766	Fruchtfolge s. Ackerbau.	
Friessches Recht	772	Frundsberg, auch Freundsberg oder Frondsberg (Georg von)	792
Friessche Sprache und Literatur	773	Fry (Elisabeth)	792
Friedland	775	Furros	793
Frisches Gaff s. Gaff.		Fugger (Geschlecht)	795
Frist, Termin	775	Fulton (Robert)	797
Fritthofs-Sage (die)	776	Fund (Joh. Friedrich)	797
		Fünen (Föhnen) oder Fhen	798
		Furien s. Erinyen.	

